1.00

Bd. June 1905.

HARVARD LAW LIBRARY.

Received June 1, 1905.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Annalen des Deutschen Reichs

## 1902.

Digitized by Google

Digitized by Google

# Annalen des Deutschen Reichs

## für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

**Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.**

Begründet von

**Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel.**

Herausgegeben von

**Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff.**

**Jahrgang 1902.**

**Mit einem alphabetischen Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1902.**

---

**München 1902.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Digitized by Google

Rec. June 1, 1905.

Dr. F. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

# Inhalt.


**Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1902** . . 915—955
**Inhalt zum Jahrgang 1902** . . . V—VIII

## Nr. 1.

**Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen** von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. Els. . . . . 1—31

**Handelsverträge und Handelspolitik** von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona (Fortsetzung). VIII. Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile . . . . . 32—54
(Fortsetzung folgt.)

**Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England u. Vereinigte Staaten)** von Conrad Bornhak, Professor in Berlin (Fortsetzung).
II. Der Verwaltungsorganismus.
§ 2. Die Kommunalverwaltung . 55—59
§ 3. Die Verbindung der allgemeinen Landesverwaltung mit der Kommunalverwaltung . . 60—62
§ 4. Die Selbstverwaltung . . 62—65
3. Abschnitt: Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern.
I Deutschland.
Kap. I. Geschichtliche Entwicklung.
§ 1. Der ständische Patrimonialstaat 65—68
(Fortsetzung folgt.)

**Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze** von Ernst Kohler in München . . . . 69—70

**Miscellen:**
Die europäische Handelsmarine im Jahre 1900 . . . . . 71—73
Eisen- und Stahlerzeugung der Welt 73—75
Die Seidenindustrie der Welt . 75
Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs . . . . 76—79
Die Fideikommißbesitzer in Preußen 1899 . . . . . 80

## Nr. 2.

**Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung** von Dr. Fr. Schweyer, Bezirksamtsassessor . . . . . 81—113

**Handelsverträge und Handelspolitik** von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona (Schluß).
IX. Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile 114—147
X. Schlußwort . . . . . 147—149
Literaturnachweis . . . . . 149—150

**Miscellen.**
Invaliden- und Altersrenten . . 151
Zölle und Aufwandsteuern, bezw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn 152—156
Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens in den letzten fünf Jahren . . . . . 156—159
Zuckerproduktion in d. hauptsächlichsten Produktionsländern Europas 160
Die größten Rhedereien der Welt 160

## Nr. 3.

**Die Revision der Grund- u. Haussteuer in Bayern** von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.
1. Artikel: Die neuen Gesetzesvorlagen . . . . . 161—181
(Fortsetzung folgt.)

**Bankbrüche und Bankkontrollen** von Dr. R. Rosendorff in Berlin . 182—197

**Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage** (Deutschland, Frankreich, England u. Vereinigte Staaten) von Conr. Bornhak, Professor in Berlin (Fortsetzung).
3. Abschnitt: I. Deutschland.
§ 2. Der absolute Beamtenstaat . 198—201
§ 3. Die Umbildung der Verwaltung im 19. Jahrhundert . 202—205
§ 4. Die neuesten Verwaltungsreformen . . . . . 205—208
Kap. II. Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation.
§ 1. Die Gemeindeverfassungen . 208—216
§ 2. Die unteren Verwaltungsbezirke . . . . . 216—220
§ 3. Die Bezirksverwaltung . . 220—225
§ 4. Die Provinzialverwaltung . 225—230
§ 5. Die Zentralverwaltung . . 230—236
(Fortsetzung folgt.)

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 237

**Miscellen.**
Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde . 238—239
Die deutsche Baumwollindustrie . 239
Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen . . . . 239—240


Digitized by Google

## Nr. 4.


Seite

**Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung** von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat in Braunschweig . . . . . 241—251

**Die Organisation der Industrie in Deutschland** von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz . . . . 252—262

**Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern** von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen (Fortsetzung)
2. Artikel: Kritische Bemerkungen zur Revision der Grundsteuer . 263—285
(Schluß folgt.)

**Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage** von Conr Bornhak, Professor in Berlin (Fortsetzung).
3. Abschnitt: I. Deutschland (Schluß) 286—288
II. Frankreich.
§ 1. Geschichtliche Entwicklung der französischen Verwaltungsorganisation . . . . . 288—291
§ 2. Die Gemeinden . . . . . 291—297
§ 3. Das Arrondissement . . . 297 - 298
§ 4. Das Departement . . . . 298—302
§ 5. Die Zentralverwaltung . . 302—305
III. England.
Kap. I. Geschichtliche Entwicklung.
§ 1. Die mittelalterliche Verwaltungsorganisation . . . . 305—311
(Fortsetzung folgt.)

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 312

**Miscellen.**
Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten im Jahre 1900 313—314
Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1900 . . . . . 314—318
Die Bodenbenutzungsarten in Preußen . . . . . 318—319
Die wichtigsten Bodenbenutzungsarten des Staates und der Provinzen 1878, 1883, 1893 und 1900 in Hektar . . . . . 320


## Nr. 5.


**Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung** von H. von Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig . . . . . 321—341

**Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern** von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen (Schluß) . . . . . 342—354

**Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage** von Conrad Bornhak, Professor in Berlin (Schluß). Seite
3. Abschnitt: III. England. Kap. I.
§ 2. Die Blüte des englischen Selfgovernment . . . . . 355—360
§ 3. Die Verwaltungsreformen des 19. Jahrhunderts . . . . 360—363
Kap. II. Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation.
§ 1. Kirchspiele und Zweckverbände 363—367
§ 2. Die Stadtverfassung . . . 368—371
§ 3. Die Grafschaftsverfassung . 371—375
§ 4. Die Zentralverwaltung . . 375—379
IV. Die Umbildung der englischen Verwaltung in den „Vereinigten Staaten von Amerika".
§ 1. Die Lokalverwaltung in den Südstaaten . . . . . 379—384
§ 2. Die Lokalverwaltung in den Nordstaaten . . . . . 384—387
§ 3. Verbindungen der beiden Verwaltungssysteme . . . . 387—388
§ 4. Die Zentralverwaltung . . 389

**Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch** von Dr. Karl Neumeyer, Privatdozent an der Universität München . . . . . 390—398

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 399—400


## Nr. 6.


**Die Aussonderung anvertrauter Werte** von Dr. jur. Alois Weinberger in Würzburg
§ 1. Bedeutung des Rechtsgeschäftes zur treuen Hand, Formulierung der Streitfrage . 401—403
§ 2. Theorie und Rechtsprechung 403—420
§ 3. Die Gesetzgebung . . . . 420—424
§ 4. Die Entscheidung der Streitfrage . . . . . 424—431
§ 5. Anwendungsfälle . . . . 431—434

**Die Tabakbesteuerung in Deutschland** von Franz Graf, Kgl. Oberzollinspektor in Passau.
8. Kapitel: Schlußbetrachtung . . 435—477

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 477—480

**Miscellen.**
Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern . 480


## Nr. 7.


**Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs** von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe d. Deutschen Reichs in Potsdam.
I. Entwicklung des bestehenden Zustandes . . . . . 481—494
II. Zur künftigen Gestaltung der Reichshaushaltskontrolle . . 494—517


Digitized by Google

**Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten** von Dr. Georg Wermert in Berlin. Seite

I. Einleitung . . . . . 518—521
II. Die Technik des Börsentermingeschäftes in Getreide vor dem Verbote . . . . . 521—525
III. Anklagen gegen den Terminhandel . . . . . 525—537
(Schluß folgt.)

**Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern** von Dr. jur. et phil Max Süßheim in Nürnberg 538—550

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 550—551

**Miscellen**
Aerzte in Deutschland . . . . . 552—555
Entwicklung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes 1850—1900 . . . . . 555—556
Bierproduktion u. Bierhandel Bayerns 1891—1900 (in Hektolitern) 556
Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901 . . . 556—560

## Nr. 8.

**Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen** von Erich Aron, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

I. Grundsteuer . . . . . 561—566
II. Patentsteuer. Gewerbesteuer . 566—570
III. Die Personal- und Mobiliarsteuer. — Die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer . . . 570—578

**Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten** von Dr. Georg Wermert in Berlin.

III. Anklagen gegen den Terminhandel (Schluß) . . . . . 579—589
IV. Weitere Angriffe gegen den Terminhandel . . . . . 589—600
V. Volkswirtschaftliche Vorzüge des Terminhandels . . . 600—613
VI. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft und seine wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung . . . . . 613—617
VII. Sind Termingeschäfte Kreditgeschäfte? . . . . . 617—621

**Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs** von Dr. Gg. Schmauser, Kgl. Oberzollassessor in München . . . . 622—625

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 626—628

**Miscellen.** Seite
Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900 . . . . . 628—632

## Nr. 9.

**Sanierung notleidender Aktiengesellschaften** von J. Kohler, Professor in Berlin . . . . . 633—637

**Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates** von Dr. Friedrich Tezner, Professor in Wien . . . . . 638—671

**Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage** von J. August in Wilmersdorf (Schluß folgt) . . . . 672—687

**Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden** von Dr. Geert Seelig, Rechtsanwalt in Hamburg . . . . . 688—696

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 697—709

**Preisausschreibung** . . . . . 709—710

**Miscellen.**
Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901 . . . . . 710
Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 . 710—712

## Nr. 10.

**Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags** von Amtsrichter Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstags für Meiningen . . . . . 713—734

**Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland** von Dr. Graf von Brockdorff in Berlin . . 735—742

**Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung** von H. von Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig 743—769

**Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage** von J. August in Wilmersdorf (Schluß) . . . . . 770—783

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 784—791

**Miscellen.**
Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 . . . . . 792

## Nr. 11.

**Die Reform der sächsischen Steuern** von Dr Peter Stubmann in Dresden.

I. Die Entwicklung zur Reform 793—796
II. Der Reformversuch von 1897 796—799
III. Die Steuerreform des Landtages 1901/02 . . . . . 799—804

Digitized by Google

Seite

**Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit** von Dr. jur. Joseph Thaler in Würzburg.
I. Die Konkursvoraussetzungen . 805—821
II. Die Konkursbeteiligten . . 821—839
III. Die Konkursmasse . . . . 839—850
IV. Die Wirkungen des Konkurses 850—856
V. Die Beendigung des Konkurses 856—860
Beilage . . . . . 860—861

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 862—863

**Miscellen.**
Statistik der Einkommenbesteuerung in den einzelnen Ländern . . 863—864
Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte . . . . . 864—865
Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern . . 865—866
Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 866—868
Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 . . . . . 868—869
Die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 869—870
Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik . 871—872


## Nr. 12.


**Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz** von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden . . . 873—885

**Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen** von Dr. jur. Paul Bauer in München . . . . . 886—902

**Aus den Gesetzblättern** . . . . . 903

**Miscellen.**
I. Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern . . . . 903—906
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, 1902 906—911
Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern . . . . . 911—913
Die Bevölkerung Chinas . . . 913—914

# Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen.

Von **Werner Rosenberg**, Staatsanwalt in Straßburg i. E.

## I.

In Band XV des Archivs für öffentliches Recht hat Otto Mayer einen interessanten Civilprozeß erörtert, der zwischen der Stadt Colmar i. E. und der Generaldirektion der Reichseisenbahnen geführt worden ist.[1]) Der auch durch anderweitige Veröffentlichungen[2]) bekannte Sachverhalt ist kurz folgender: In der Gemarkung Colmar bestehen seit langer Zeit zwei Gemeindewege: der Kürsnersrainweg und der Schützenhausweg. Ersterer gehört zu den klassierten, im Bebauungsplan der Stadt Colmar vorgesehenen Ortsstraßen; letzterer ist ein gewöhnlicher Feldweg. Bei Anlage der Eisenbahn Straßburg-Basel 1841 wurden beide Wege von der Bahnlinie im Niveau durchschnitten. Die Schnittflächen blieben jedoch städtisches Eigentum; die Benutzung derselben wurde dem Publikum nicht entzogen. Im Anfang der siebziger Jahre wurden nun von der Generaldirektion der Reichseisenbahnen zwei neue Bauprojekte ausgearbeitet: das Projekt einer Eisenbahn Colmar-Breisach und das Projekt einer Erweiterung des Bahnhofs Colmar. In beiden Projekten war die Schließung der erwähnten Niveauübergänge vorgesehen. Ueber diese Projekte wurde das vorgeschriebene Ermittlungsverfahren (enquête) veranstaltet; Einwendungen gegen die Schließung der Wege wurden nicht erhoben. Bei Ausführung der fraglichen Projekte sind sodann die beiden Wegeübergänge 1876 von der Eisenbahnverwaltung in formloser Weise unterdrückt worden. Eine Zwangsenteignung der genannten Wegestrecken hat nicht stattgefunden. Ein privatrechtlicher Erwerbstitel zu Gunsten des Eisenbahnfiskus liegt ebenfalls nicht vor. Aus polizeilichen Gründen ist die Schließung der beiden Wege auch nicht verfügt worden. Weder der Bürgermeister als Träger der Ortspolizei noch der Bezirkspräsident als Organ der Landespolizei hat eine solche Anordnung getroffen, ebensowenig der Reichskanzler, der im Jahre 1876 gleichzeitig Chef der elsaß-lothringischen Landesverwaltung und Chef der Reichseisenbahnverwaltung war.

Nach langen Verhandlungen erhob die Stadt Colmar im Jahre 1891 gegen die Generaldirektion der Reichseisenbahnen Klage mit dem Antrage:

1. festzustellen, daß die Stadt Colmar Eigentümerin der fraglichen, von der Eisenbahn durchschnittenen Wegestrecken sei,
2. die Beklagte zu verurteilen, die im Jahre 1876 geschlossenen Niveauübergänge wieder zu öffnen und dem ungestörten öffentlichen Verkehr für Wagen und Fußgänger zu übergeben,

[1]) Otto Mayer: „Eisenbahn und Wegerecht" im Archiv für öffentliches Recht Bd. 15 Heft 4 S. 511—547.

[2]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 23 S. 193; Reichstagsverhandlungen vom 25. Februar 1899.

3. zu erkennen, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber schadensersatzpflichtig sei, die Liquidation des Schadens aber einem besonderen Verfahren vorzubehalten.

Auf die Einzelheiten des Prozesses kommt es hier nicht an. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte in allen drei Punkten und die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Durch die Urteile des Reichsgerichts vom 25. Juni 1897 und 11. Februar 1898 war der Prozeß rechtskräftig zu Gunsten der Stadt entschieden. Nunmehr aber folgte ein gänzlich unerwartetes Nachspiel.

Am 29. März 1898 erließ das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin an die Generaldirektion in Straßburg folgende Verfügung: „Nachdem .... gerichtsseitig festgestellt worden ist, daß es seinerzeit verabsäumt worden sei, gemäß dem der öffentlichen Erhebung unterstellten Projekte die Unterdrückung der beiden Ueberwege auszusprechen, wird dies hiermit nachgeholt und die Kais. Generaldirektion ermächtigt, die genannten Ueberwege zu schließen und geschlossen zu halten.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Thielen."

Durch Schreiben vom 5. April 1898 teilte die Generaldirektion die vom Reichsamt getroffene Verfügung dem Bürgermeister von Colmar zur Kenntnisnahme mit und erklärte gleichzeitig: „Durch die in diesem Erlaß getroffene Anordnung wird die Schließung der Wege zu einer rechtmäßigen und damit sowohl der auf ihre Freigabe gerichtete Anspruch der Stadt beseitigt, als auch der Anspruch auf vollen Schadensersatz hinfällig. Unsere Verpflichtung beschränkt sich daher nunmehr auf die Tragung der Kosten des Rechtsstreits und die Anerkennung des städtischen Eigentums an den bisherigen Wegeflächen, über welche, falls etwa der Bahnkörper einmal nicht mehr dem Eisenbahnbetrieb dienen sollte, die Stadt Colmar wiederum frei verfügen kann."

In den citierten Schriftstücken wird also der Versuch gemacht, zwei Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtshofs durch einfache Verwaltungsmaßregeln wieder zu beseitigen! Daß der rechtskräftig festgestellte Anspruch der Stadt Colmar auf Schadensersatz nicht durch eine einseitige Verfügung des Schuldners beeinträchtigt werden kann, leuchtet ohne weiteres ein. Schwieriger und verwickelter ist dagegen die Frage, ob die verurteilte Eisenbahnverwaltung ihre privatrechtliche Verpflichtung zur Oeffnung der beiden Wegeübergänge durch eine dem öffentlichen Recht angehörige Verwaltungsverfügung wieder aufheben kann.

Merkwürdigerweise ist die Zuständigkeit des Reichsamts bezw. des Reichskanzlers zur Schließung der fraglichen Uebergänge bisher von keiner Seite angezweifelt worden.

Die Stadt Colmar hat die formale Gültigkeit der Verfügung vom 29. März 1898 nie bestritten.

In der Reichstagssitzung vom 25. Februar 1899, in welcher der Abgeordnete Wetterle das Verhalten der Eisenbahnverwaltung einer scharfen Kritik unterzog, hat der Regierungskommissar Wackerzapp ohne Widerspruch erklären können, daß gegenwärtig eine „unbestreitbare, rechtsgiltige Verwaltungsanordnung" über die Schließung der Wege vorliege.[1])

[1]) Sten. Ber. S. 1140.

Auch Otto Mayer hat in seiner Abhandlung „Eisenbahn und Wegerecht" kein Bedenken gegen die Rechtsgiltigkeit der von dem Reichsamt getroffenen Verfügung geäußert.

Trotz dieser communis opinio scheint mir die Kompetenz des Reichskanzlers zur Anordnung der fraglichen Maßregel keineswegs über jeden Zweifel erhaben zu sein. Um die Zuständigkeit des Reichskanzlers auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens richtig beurteilen zu können, muß das gesamte Verhältnis der Reichseisenbahnen zur Reichs- und Landesregierung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

## II.

Zur Zeit der Trennung Elsaß-Lothringens von Frankreich befanden sich die französischen Eisenbahnen in Besitz und Verwaltung von sechs großen Aktiengesellschaften. Diese Aktiengesellschaften waren jedoch nicht Eigentümer des Bahnkörpers, auch dann nicht, wenn sie den Grund und Boden selbst erworben und den Bau vollständig aus eigenen Mitteln ausgeführt hatten. Als Eigentümer des Bahnkörpers galt vielmehr der französische Staat.[1]) Der Grund und Boden der Eisenbahnen gehörte zum öffentlichen Eigentum des Staats (domaine public).[2]) Letzteres war den Regeln des Privatrechts nicht unterworfen; weder durch Vertrag noch durch Ersitzung konnten Privatrechte an demselben begründet werden.[3]) Die Schienenwege der Eisenbahnen bildeten einen Bestandteil des großen Straßenwesens (grande voirie.)[4]) Die Bestimmungen, welche für die Staats- und Departementsstraßen galten, fanden auch auf die Eisenbahnen Anwendung.[5])

Die Aktiengesellschaften, welche den Bau einer Eisenbahn unternahmen, wurden in Bezug auf diesen Bau als „entrepreneurs de travaux publics" angesehen; sie hatten alle Rechte und Pflichten, welche das französische Verwaltungsrecht den Unternehmern öffentlicher Arbeiten beilegte.[6])

Das Recht der Aktiengesellschaften zum Bau und Betriebe ihrer Bahnlinien beruhte auf einer speziellen staatlichen Konzession. Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1841 Art. 3 konnte diese Konzession nur auf Grund eines Gesetzes erteilt werden. Eine Ausnahme bestand nur für Zweigeisenbahnen von weniger als 20 km Länge. Bei denselben sollte die Erteilung der Konzession durch Kgl. Ordonnanz genügen. Art. 4 des Senatus consults vom 25. Dezember 1852 bestimmte, daß die Konzession in allen Fällen durch Kais. Dekret erteilt werden könne. Ein späteres Gesetz vom 27. Juli 1870 stellte jedoch den früheren Rechtszustand wieder her. Dieses Gesetz nun ist am 3. August 1870 im „Bulletin des Lois" verkündet worden; dasselbe erlangte verbindliche Kraft in den Departements Meurthe, Moselle und Vosges am 8. August, in den Departements Ober- und Niederrhein am 9. August 1870. Zu der fraglichen Zeit waren indessen

[1]) Dufour: Traité général de droit administratif, 3. Aufl. (1868) Bd. III Nr. 253 S. 258—260; Batbie: Traité théorique et pratique de droit public (1867) Bd. V Nr. 348 S. 404.

[2]) Dalloz: Répertoire Bd. 44 (1864) Voirie par chemins de fer Nr. 184 S. 904.

[3]) Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 234; Batbie: Bd. V Nr. 303 S. 365.

[4]) Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1845.

[5]) Gesetz vom 6./11. September 1790 Art. 6; Gesetz vom 28. Pluviose VIII Art. 3 und 4; Gesetz vom 29. Floreal X; Dufour: Bd. III Nr. 295 S. 299.

[6]) Dufour: Bd. III Nr. 249 S. 253; Dalloz: Répertoire Bd. 44 S. 898 Nr. 155; Otto Mayer: S. 276.

die heutigen Kreise Weißenburg, Hagenau, Saargemünd und Forbach bereits ganz oder teilweise von den deutschen Truppen besetzt. In den besetzten Landesteilen war die französische Staatsgewalt suspendiert; das Gesetz vom 27. Juli 1870 konnte daselbst nicht in Kraft treten; folglich ist in dem okkupierten Gebiet das Senatus consult vom 25. Dezember 1852 in Geltung geblieben.[1])

Die Konzession, welche der französische Staat den Aktiengesellschaften erteilte, gewährte den letzteren kein unbegrenztes Recht. Die Zeitdauer war gemäß Tit. 1 Art. I des Gesetzes vom 29. Dezember 1790 auf höchstens 99 Jahre beschränkt[2].) Mit dem Erlöschen der Konzession gingen sämtliche Immobilien der Eisenbahngesellschaft ipso jure und ohne Entschädigung in Besitz und Genuß des Staates über. In den Verträgen, welche der französische Staat bei Erteilung der Konzession mit den Gesellschaften abschloß, war regelmäßig folgende Klausel enthalten: „À l'époque fixée pour l'expiration de la concession et par le seul fait de cette expiration le gouvernement sera subrogé à tous les droits de la compagnie sur le chemin de fer et ses dépendances et il entrera immédiatement en jouissance de tous ses produits" (Art. 36 des cahier modèle).

Die vom Staat erteilte Konzession konnte — außer durch Zeitablauf — auch noch aus zwei andern Gründen erlöschen:

1. durch Rückkauf (rachat), der dem Staat nach Ablauf von 15 Jahren gestattet war. In diesem Fall war jedoch der Staat zur Zahlung einer jährlichen Entschädigung bis zum Ablauf der ursprünglichen Konzession verpflichtet;[3])
2. durch Nichterfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen seitens der Gesellschaft. In diesem Falle konnte der Staat die Konzession öffentlich versteigern lassen und die zur Sicherung des Bahnbaues hinterlegte Kaution einziehen.[4])

Bei Erteilung der Konzession wurden den Aktiengesellschaften zahlreiche Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit auferlegt, welche in den betr. Lastenheften (cahiers de charge) zusammengefaßt sind. Diese Beschränkungen bezogen sich auf sehr verschiedene Dinge: Zeitdauer des Bahnbaues, Genehmigung der Pläne, Anlage der Bahnhöfe und Straßenübergänge, Unterhaltung des Bahnkörpers, Bewachung der Strecke, Beschaffenheit des rollenden Materials, Eisenbahnbetrieb und Eisenbahnpolizei, Tarifwesen, Beförderung von Postsachen, Telegrammen, Beamten und Gefangenen, Anlage und Betrieb von Telegraphenlinien ꝛc.

Ferner waren die Gesellschaften verpflichtet, vor Erteilung der Konzession zum Bau neuer Eisenbahnen eine Kaution zu hinterlegen, welche je nach dem Fortschreiten des Baues ratenweise zurückgezahlt wurde.[5])

Endlich hatten die Gesellschaften die Verbindlichkeit übernommen, vom Jahre 1872 ab dem Staat einen Gewinnanteil einzuräumen als Gegenleistung für eine von demselben gewährte Zinsgarantie.[6])

Die staatliche Aufsicht über den Betrieb der Aktiengesellschaften wurde von

---

[1]) Mitscher: „Elsaß-Lothringen unter deutscher Verwaltung" (1874) S. 125—126; Förtsch: „Zum Expropriationsrecht in Elsaß-Lothringen" (Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. VII (1876) S. 72); Laband: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches", 4. Aufl. (1901) Bd. II S. 236.

[2]) Batbie: Bd. V Nr. 347 S. 403.

[3]) Dufour: Bd. III Nr. 289 S. 294: Dalloz: Répertoire Bd. 44 S. 888 Nr. 110.

[4]) Dalloz: Répertoire Bd. 44 S. 888 Nr. 111.

[5]) Dufour: Bd. III Nr. 228 S. 230.

[6]) Dufour: Bd. III Nr. 222 S. 223.

dem Minister der öffentlichen Arbeiten ausgeübt, dem äußerst zahlreiche und wichtige Befugnisse eingeräumt waren: Derselbe konnte Vorschriften erlassen über die Unterhaltung des Bahnkörpers,[1]) die Bewachung der Strecke,[2]) die Sicherung der Uebergänge,[3]) die Bedienung der Weichen,[4]) die Beschaffenheit des Betriebsmaterials,[5]) die Zusammensetzung der Züge und die Zahl der Bremser,[6]) sowie die Maximal- und Minimalgeschwindigkeit der Personen- und Güterzüge[7]) ꝛc. Er hatte ferner die von den Gesellschaften erlassenen Fahr- und Signalordnungen,[8]) sowie die Betriebs- und Verkehrsordnungen (règlements relatifs au service et à l'exploitation des chemins de fer) zu genehmigen.[9]) Endlich stand ihm das wichtige Recht zu, die Tarife festzusetzen.[10])

Neben und unter dem Minister übten auch die Präfekten in Angelegenheiten von lokaler Bedeutung eine gewisse staatliche Aufsicht über die Eisenbahnen aus. Die Präfekten hatten den Verkehr der Fuhrwerke auf den Bahnhöfen zu regeln,[11]) über die Zulassung von Händlern (crieurs, vendeurs ou distributeurs d'objets quelconques) in den Stationen und Wartesälen zu entscheiden,[12]) sowie neue Eisenbahnpersonenwagen polizeilich abzunehmen.[13]) Art. 2 der Ministerialverordnung vom 15. April 1850 regelt die Zuständigkeit der Präfekten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens in folgender Weise: „Les mesures d'intérêt local concernant la conservation des batiments, ouvrages d'art, terrassements et clôtures, des abords des gares et stations, des passages à niveau, ponts, rivières ou canaux traversant les chemins de fer, y compris la police des cours dépendant des stations, et en général toutes les questions relatives à l'exécution des tit. 1 et 2 de la loi du 15 juillet 1845 sur la police des chemins de fer sont dans les attributions des préfets des départements traversés." [14])

Wenn eine Eisenbahn mehrere Departements durchschnitt, so konnten die staatlichen Aufsichtsrechte in diesen Departements einem einzigen der beteiligten Präfekten übertragen werden.[15])

Der Gemeindepolizei waren die Eisenbahnen nicht unterworfen, da sich die Zuständigkeit der Bürgermeister auf das große Straßenwesen nicht erstreckte.[16])

## III.

Das Recht zum Betriebe der in Elsaß-Lothringen gelegenen Bahnlinien stand zur Zeit der Annexion der „Compagnie des chemins de fer de l'Est" zu, deren Konzession erst am 27. November 1954 erloschen wäre. Durch Art. I

[1]) Art. 2 der Kgl. Ordonnanz vom 15./21. November 1846.
[2]) Art. 31 a. a. O.
[3]) Art. 4.
[4]) Art. 3.
[5]) Art. 16, 10.
[6]) Art. 18.
[7]) Art. 33 des cahier modèle.
[8]) Art. 25, 30, 35 der Ordonnanz von 1846.
[9]) Art. 60.
[10]) Art. 44 bis 49.
[11]) Art. 1.
[12]) Art. 70.
[13]) Art. 13.
[14]) Dalloz: Bd. 44 S. 916 Nr. 265.
[15]) Art. 71 der Ordonnanz von 1846.
[16]) Dalloz: Répertoire Bd. 44 S. 906 Nr. 192.

der Zusatzartikel zum Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 verpflichtete sich die französische Regierung, die Konzession der Ostbahn bezüglich der in Elsaß-Lothringen befindlichen Bahnstrecken zurückzukaufen und alle durch den fraglichen Rückkauf erworbenen Rechte gegen einen Kaufpreis von 325 000 000 Franken an das Deutsche Reich abzutreten. Auf Grund dieser Vereinbarung ist das Deutsche Reich Eigentümer der elsaß-lothringischen Eisenbahnen geworden, von denen es bereits während des Krieges Besitz ergriffen hatte. Das Reich ist also nicht Rechtsnachfolger der französischen Ostbahngesellschaft, deren Rechte durch den Rückkauf der Konzession vollständig untergegangen sind, sondern Rechtsnachfolger des französischen Staatsfiskus.

Die Konzession, welche der französische Staat der Ostbahngesellschaft erteilt hatte, konnte sich natürlich nur auf das französische Staatsgebiet erstrecken. Die Ostbahn besaß jedoch auch Rechte an der Schweizer Bahnlinie St. Ludwig-Basel und an den luxemburgischen Eisenbahnen, welche durch den Wiederkauf der Konzession nicht berührt wurden. Bezüglich dieser Rechte sind in Art. 1 und 6 und Art. 2 der Zusatzartikel vom 10. Mai 1871 besondere Vereinbarungen getroffen worden, durch welche das Reich direkter Nachfolger der französischen Ostbahn geworden ist.

Durch den Rückkauf der Konzession sind die zahlreichen Pflichten, welche das Lastenheft dem Betriebsunternehmer der Eisenbahn auferlegte, ipso jure in Wegfall gekommen. Dagegen sind in Geltung geblieben alle polizeilichen Beschränkungen, welche in Gesetzen, königlichen Ordonnanzen und kaiserlichen Dekreten dem Betriebsunternehmer auferlegt wurden. Das Lastenheft enthielt die Bedingungen der Verträge, die zwischen dem französischen Staat und der französischen Ostbahn abgeschlossen worden sind; dasselbe begründete *vertragsmäßige* Rechte und Pflichten zwischen beiden Kontrahenten. Das Gesetz vom 15. Juli 1845 und die Ordonnanz vom 15./21. November 1846 begründeten dagegen *einseitige* Gehorsamspflichten, welche der Staat kraft seiner souveränen Gewalt auferlegte. Diese Gehorsamspflicht gegen die staatlichen Befehle bestand nicht bloß für die Direktoren und Angestellten der Eisenbahngesellschaften, sondern für jedermann,[1]) insbesondere auch für die Eigentümer, Besitzer und Pächter der an den Bahnkörper angrenzenden Grundstücke,[2]) die Reisenden,[3]) die Staatsbeamten und Staatsbehörden.[4]) Soweit also das staatliche Aufsichtsrecht auf Verträgen beruht, ist es weggefallen; soweit dasselbe auf einseitigen Befehlen der Staatsgewalt beruht, ist es bestehen geblieben.

Der Unterschied zwischen den vertragsmäßigen Bestimmungen des Lastenheftes und den einseitigen Verfügungen der Polizeigesetze wird von den französischen Juristen mit voller Schärfe gemacht. *Dalloz* sagt u. a.: „Le cahier des charges est la loi des parties; il lie non seulement la compagnie qui l'a accepté, mais le gouvernement lui-même, lequel ne peut y apporter de modifications sans le consentement des concessionnaires. Mais en dehors des conditions imposées par le cahier des charges les compagnies sont soumises à certaines dispositions législatives ou réglementaires sous la surveillance de l'autorité du gouvernement . . . . . Dans l'intérêt de l'ordre

[1]) Gesetz vom 15./21. Juli 1845 Art. 16 ff.; Ordonnanz vom 15./21. November 1846 Art. 61.

[2]) Gesetz von 1845 Art. 5 bis 10.

[3]) Ordonnanz von 1846 Art. 63, 65, 67.

[4]) Gesetz von 1845 Art. 22; Ordonnanz von 1846 Art. 39, 62.

public et de la sécurité des personnes interviennent des lois criminelles et pénales, prises en vertu du droit de souveraineté et de police que l'État n'aliène jamais et qui ne peut être aucunement entravé par les conventions qu'il aura prescrites."[1])

Das Recht des französischen Staates, die Tarife der Ostbahngesellschaft festzusetzen, war keine gesetzliche Befugnis, sondern eine vertragsmäßige Ermächtigung. Allerdings bestimmte Art. 44 der Ordonnanz vom 15./21. November 1846: „Aucune taxe, de quelque nature quelle soit, ne pourra être perçue par la compagnie qu'en vertu d'une homologation du ministre des travaux publics." Diese Vorschrift hatte jedoch nicht den Sinn, daß der Minister nach seinem subjektiven Ermessen, aus volkswirtschaftlichen oder andern Gründen, die vorgeschlagenen Tarifsätze genehmigen oder verwerfen konnte; vielmehr mußte der Minister die Bestätigung erteilen, wenn die in Tit. 4 des Lastenheftes vereinbarten Maximalsätze nicht überschritten waren. Homologation war also nicht gleichbedeutend mit approbation: ersteres bezeichnete die rein formale Feststellung, daß die Gesellschaft bei Normierung ihrer Tarife sich innerhalb der vereinbarten Schranken gehalten hatte.[2]) Die Befugnis des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die Tarife festzusetzen, ist also mit dem Wegfall des Lastenheftes erloschen.

Der Umstand, daß der Reichsfiskus Betriebsunternehmer der elsaß-lothringischen Eisenbahnen geworden ist, hat die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Beaufsichtigung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt. Es ist sehr wohl möglich, daß bei einem staatlichen Betriebe die Leitung des Betriebes und die Aufsicht über denselben ganz verschiedenen, von einander völlig unabhängigen Behörden anvertraut sind.

Nach §§ 25 und 26 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 steht dem Reiche die Leitung und gleichzeitig die Beaufsichtigung der Reichsbank zu. Die Leitung wird von dem Direktorium, die Aufsicht von dem Kuratorium ausgeübt; beide Behörden sind von einander gänzlich unabhängig.[3])

Die Rechtslage der von dem Reiche erworbenen Ostbahn in Elsaß-Lothringen war genau die gleiche wie die Rechtslage der von dem preußischen Staat erworbenen Privatbahnen in Preußen. Das preußische Gesetz vom 3. November 1838 über die Eisenbahnunternehmungen war — ebenso wie das französische Gesetz vom 15./21. Juli 1845 — ursprünglich nur dazu bestimmt, die Rechtsverhältnisse der Privatbahnen zu regeln. Gleichwohl ist dasselbe in konstanter Praxis auch auf Staatsbahnen angewendet worden, soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen nicht durch die Natur der Sache ausgeschlossen war.[4]) Ueber den Grund der Anwendung sagt Eger in seinem Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts: „Der Staatsfiskus als Unternehmer von Eisenbahnen ist in Rücksicht auf Bau, Betrieb und Verwaltung den nämlichen gesetzlichen Beschränkungen und Vorschriften unterworfen, wie der Privatbahnunternehmer. Staatsgewalt und Staatsfiskus sind hier, wie auf andern Gebieten, streng auseinander zu halten. Der Staat muß die ihm im öffentlichen Interesse verliehenen Befugnisse, welche den Inhalt des Eisenbahn-

[1]) Dalloz: Répertoire Bd. 44 S. 889 Nr. 114.
[2]) Dalloz: Bd. 44 S. 922 Nr. 296.
[3]) Laband: Staatsrecht 4. Aufl. Bd. I S. 374.
[4]) Georg Eger: Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts (1889) Bd. I S. 85, 330, Bd. II S. 195, 291 Anm. 84.

hoheitsrechtes bilden, auch den vom Staatsfiskus betriebenen und verwalteten Eisenbahnen gegenüber zur Anwendung bringen."[1])

Das deutsche Reichsgericht hat gleichfalls wiederholt entschieden, daß die §§ 14 und 25 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auch auf Staatsbahnen anzuwenden seien.[2]) In einer dieser Entscheidungen wird ausgeführt: „Der Eisenbahnbetrieb des Staates erscheint nicht als ein in das Gebiet der allgemeinen Staatsverwaltung fallender Staatshoheitsakt, sondern als ein Gewerbebetrieb."[3])

§ 320 des Strafgesetzbuchs bedroht die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft in gewissen Fällen mit Strafe. Nach der herrschenden, von Eger gebilligten Ansicht sind unter die Vorsteher von Eisenbahngesellschaften im Sinne des genannten Paragraphen auch die Vorsteher von Staatsbahnen zu rechnen, da kein innerer Grund besteht, bei dem Delikt des § 320 zwischen Privatbahnen und Staatsbahnen zu unterscheiden.[4])

Dieselben Gründe, welche dazu geführt haben, das preußische Eisenbahngesetz von 1838 und den § 320 des Strafgesetzbuchs auf Staatsbahnen anzuwenden, müssen auch dazu führen, das französische Gesetz von 1845 auf Staatsbahnen anzuwenden.

Die Gesetze und Verordnungen über die Eisenbahnpolizei, welche im Jahre 1870 in Geltung waren, sind also nicht dadurch hinfällig geworden, daß der Reichsfiskus die elsaß-lothringischen Privatbahnen erworben hat. Die polizeilichen Aufsichtsrechte des Ministers der öffentlichen Arbeiten und der Präfekten sind hiernach bestehen geblieben.

## IV.

Prüfen wir nunmehr, welche Veränderungen in dem bisher geschilderten Rechtszustande unter deutscher Herrschaft eingetreten sind.

Als Verwaltungsbehörde ist an Stelle des conseil d'administration der französischen Ostbahn die „Kais. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen" eingesetzt worden, deren Aufgabe nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 9. Dezember 1871 in dem vollständigen Ausbau, der Verwaltung und dem Betriebe der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen besteht.

Durch Erlaß vom 27. Mai 1878 wurde über der Generaldirektion noch eine zweite, höhere Verwaltungsbehörde errichtet, das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Berlin, dessen Aufgabe gleichfalls die Leitung der Verwaltung ist.

Oberste Verwaltungsbehörde ist der Reichskanzler, der nach der Reichsverfassung der einzige Reichsminister ist und in dieser Eigenschaft die Leitung aller unmittelbaren Reichsverwaltungen besitzt.

Als Aufsichtsbehörde ist an die Stelle des französischen Ministers der öffentlichen Arbeiten der Reichskanzler getreten, welcher nach § 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 der einzige Minister für Elsaß-Lothringen wurde und infolgedessen die Befugnisse sämtlicher französischen Minister in seiner Hand vereinigte.

---

[1]) Eger: Bd. I S. 34 bis 35; vgl. auch Bd. I S. 30 Anm. 3.

[2]) Preuß. Justiz-Ministerial-Blatt Bd. 44 (1882) S. 302; Eger: Eisenbahnrechtliche Entscheidungen deutscher Gerichte Bd. 4 (1886) S. 235; Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. 23 S. 221, Bd. 32 S. 283, Bd. 37 S. 269.

[3]) Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 23 S. 221.

[4]) Eger: Handbuch Bd. II S. 195.

Durch § 6 Abs. 2 des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 30. Dezember 1871 betreffend die Einrichtung der Verwaltung wurde der Reichskanzler ermächtigt, dem Oberpräsidenten diejenigen Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen, welche nach den in Geltung stehenden französischen Gesetzen von den Ministerien auszuüben waren. Von dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler auch Gebrauch gemacht. Durch Bekanntmachung vom 28. Januar 1872 hat er dem Oberpräsidenten die Ausübung aller Ministerialbefugnisse delegiert, soweit dieselben nicht

1. bereits durch Reichs- oder Landesgesetz oder durch Kais. Verfügung geregelt waren,

2. den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten oder des Krieges zustanden oder die Verwaltung der indirekten Steuern zum Gegenstand hatten.

Durch den erwähnten Erlaß vom 28. Januar 1872 sind auch die Befugnisse des Ministers der öffentlichen Arbeiten auf den Oberpräsidenten übergegangen, wie dies in den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens ausdrücklich anerkannt ist.[1]) Die fragliche Delegation war indessen eine rein persönliche; sie konnte jederzeit widerrufen werden. Auch behielt der Reichskanzler die politische Verantwortlichkeit.

Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 nun ist das Amt des Oberpräsidenten aufgehoben worden; die durch den Erlaß vom 28. Januar 1872 bewirkte Delegation ministerieller Befugnisse ist damit hinfällig geworden. Alle Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten sind auf den Statthalter übergegangen. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten bilden den Gegensatz zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Reichskanzlers in Reichsangelegenheiten. Soweit die Kompetenz des Reichskanzlers durch das Gesetz vom 9. Juni 1871 begründet war, ist sie auf den Statthalter übergegangen; soweit die Kompetenz des Reichskanzlers durch die Reichsverfassung begründet war, ist sie bestehen geblieben.[2]) Hieraus folgt: Seit dem 1. Oktober 1879 gehören die Funktionen des ehemaligen Ministers der öffentlichen Arbeiten zur Zuständigkeit des Statthalters.

Soweit der Präfekt Aufsichtsbehörde war, ist er durch den Bezirkspräsidenten ersetzt.[3])

Zu den erwähnten Aufsichtsbehörden ist durch das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 noch eine dritte Aufsichtsbehörde hinzugekommen, das Reichseisenbahnamt in Berlin. Dasselbe hat die Aufgabe, die dem Reiche zustehenden Aufsichtsrechte über sämtliche deutsche Eisenbahnen wahrzunehmen. Durch die Gründung dieser neuen Reichsbehörde sollten die Aufsichtsrechte der bestehenden Landesbehörden nicht beseitigt werden. Eine Zentralisierung aller staatlichen Aufsichtsrechte in der Hand des neuen Reichsorgans war von keiner Seite beabsichtigt. Dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, in welchem nur von

[1]) Reichstagsverhandlungen 4. Leg. II. Session 1879 Bd. VI Motive S. 1533.

[2]) Motive S. 1534: „Der in § 2 des Entwurfs ausgesprochene Uebergang der Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten umfaßt auch die konstitutionelle Verantwortlichkeit, wie anderseits durch die Fassung außer Zweifel gestellt wird, daß die Stellung des Reichskanzlers, soweit sie auf der Reichsverfassung beruht, für die davon umfaßten Gegenstände auch in Bezug auf Elsaß-Lothringen nicht verändert werden soll." — Vgl. Laband: Staatsrecht 4. Aufl. Bd. II S. 229 u. 230; Leoni: Staatsrecht von Elsaß-Lothringen (1883) S. 240; Leoni: Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen (1892) S. 88/89.

[3]) § 11 des els.-lothr. Gesetzes vom 30. Dezember 1871.

der Aufsicht „innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs" die Rede ist. Auch hat der Abgeordnete Miquel bei Beratung des fraglichen Gesetzes ausdrücklich erklärt: „Davon, daß den Aufsichtsbehörden der Einzelstaaten irgend welche Befugnisse, welche sie bis dahin in Bezug auf die Eisenbahnen hatten, entzogen würden, steht in § 5 nichts; es ist auch durchaus nicht die Meinung gewesen, in dieser Beziehung irgend welche Einschränkungen in den Rechten der Einzelstaaten zu machen; dieselben behalten die Befugnisse in jeder Weise." [1])

Für Elsaß-Lothringen kommt noch ein besonderer Umstand hinzu. Das Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 hat in Elsaß-Lothringen niemals verbindliche Kraft erlangt. Die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt hatte nur für das Geltungsgebiet der Reichsverfassung rechtliche Wirksamkeit; die Reichsverfassung aber — insbesondere Art. 2 derselben — galt im Jahre 1873 noch nicht im Reichslande. Die Bekanntmachung des Gesetzes im Landesgesetzblatt für Elsaß-Lothringen ist bis heute unterblieben. Infolgedessen kann das fragliche Gesetz höchstens als Verwaltungsverordnung verbindlich sein. Eine Verwaltungsverordnung aber vermochte die gesetzlich begründeten Aufsichtsrechte des Statthalters und des Bezirkspräsidenten nicht zu beseitigen.

Die erwähnten Aufsichtsrechte des Statthalters und des Bezirkspräsidenten haben eine fundamentale Aenderung erlitten durch zwei Verordnungen des Bundesrats vom 5. Juli 1892. Die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands bestimmt im § 72: „Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung Landesaufsichtsbehörde und Aufsichtsbehörden im Sinne dieser Vorschriften zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt und dem Reichseisenbahnamt mitgeteilt. Für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen erfolgt diese Festsetzung und Mitteilung durch die zuständige oberste Reichsbehörde." Eine wörtlich gleichlautende Vorschrift enthält § 53 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands. Die Frage, welche verbindliche Kraft diesen Bundesratsverordnungen zukommt, soll später erörtert werden. Ob auf Grund der zitierten Vorschriften überhaupt Ausführungsbestimmungen ergangen sind, ist nicht bekannt; jedenfalls sind dieselben nicht veröffentlicht worden. Trotzdem sind die fraglichen Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung für das Verhältnis des Statthalters und des Bezirkspräsidenten zu der Reichseisenbahnverwaltung. Durch diese Vorschriften hat sich das Reich vollständig von der Aufsicht der elsaß-lothringischen Landesverwaltung emanzipiert. Die oberste Reichsbehörde d. h. das Reichseisenbahnamt (Verordnung vom 23. November 1874) kann der elsaß-lothringischen Aufsichtsbehörde jederzeit alle polizeilichen Befugnisse auf denjenigen Gebieten entziehen, welche in der Betriebsordnung und Bahnordnung vom 5. Juli 1892 geregelt sind. In den genannten Verordnungen aber wird nicht bloß der Eisenbahnbetrieb geregelt, sondern auch die Beschaffenheit, Unterhaltung und Bewachung des Bahnkörpers, die Beschaffenheit, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel, sowie das Signalwesen. Wird den elsaß-lothringischen Behörden die Aufsicht über diese Dinge genommen, so bleibt von ihrem Aufsichtsrechte wenig oder gar nichts übrig. Seit dem 5. Juli 1892 also haben der Statthalter und die Bezirkspräsidenten ihre Aufsichtsrechte nur precario. Sobald sie von ihren Rechten einen der Eisenbahnverwaltung unbequemen Gebrauch machen, laufen

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 13. Juni 1873, Sten. Ber. S. 1127.

sie Gefahr, diese Rechte überhaupt zu verlieren. Thatsächlich hat die elsaß-lothringische Landesverwaltung auf Handhabung ihres Aufsichtsrechtes gegenüber den Reichseisenbahnen schon längst verzichtet. Dies ergiebt sich aus der Ministerialverordnung vom 24. März 1890 §§ 27 und 31. In den genannten Paragraphen wird unterschieden zwischen den Angestellten bei den der Aufsicht der Landesverwaltung unterstellten Eisenbahnen und zwischen den Beamten der Reichseisenbahnen.

## V.

Die deutsche Reichsverfassung ist in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft getreten. Abschnitt VII der Reichsverfassung ist jedoch schon früher, durch Gesetz vom 11. Dezember 1871, im Reichslande eingeführt worden. Durch Einführung der Art. 41 bis 47 der Verfassung sind dem Reiche keine neuen Rechte in Elsaß-Lothringen erwachsen. Auch ohne den Art. 41 konnte das Reich jede beliebige Eisenbahn im Reichslande bauen. Auch ohne die Art. 43, 45 und 46 konnte das Reich die im übrigen Reichsgebiet geltenden Bahnpolizeireglements, Betriebsreglements und Tarife in Elsaß-Lothringen einführen. Auch ohne Art. 47 war die Verwaltung der Reichseisenbahnen verpflichtet, den Anforderungen der Reichsbehörden betreffend die Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Verteidigung Deutschlands unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn die Einführung des Abschnitts VII der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen überhaupt eine juristische Bedeutung hatte, so kann dieselbe nur in folgenden Punkten gefunden werden:

1. Durch Art. 43 und 45 der Reichsverfassung wurde die Zuständigkeit des Bundesrats begründet, Normalbestimmungen über Bau, Ausrüstung, Betrieb und Bahnpolizei für die Reichseisenbahnen zu erlassen.[1])

2. Durch Abschnitt VII der Reichsverfassung wurde ein Recht der einzelnen Bundesregierungen gegenüber dem Reiche begründet, daß die Vorschriften des genannten Abschnitts über einheitliche Anlage, Ausrüstung, Verwaltung und Betriebseinrichtungen aller deutschen Eisenbahnen, über den Anschluß neuer Bahnen, über ein gemeinsames Tarifsystem auch auf die Reichseisenbahnen Anwendung finden sollten.

Auf Grund des Abschnitts VII der Reichsverfassung hat der Bundesrat eine Reihe von Verordnungen erlassen, deren Giltigkeit bestritten ist:

1. die Bahnpolizeireglements vom 3. Juni 1870, 29. Dezember 1871, 4. Januar 1875, 30. November 1885, an deren Stelle jetzt die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 getreten ist;

2. die Betriebsreglements vom 10. Juni 1870 und 11. Mai 1874, an deren Stelle die Verkehrsordnung vom 15. November 1892 bezw. 26. Oktober 1899 getreten ist;

3. die Signalordnung vom 4. Januar 1875, 30. November 1885 und 5. Juli 1892;

4. die Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878, an deren Stelle jetzt die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 getreten ist;

5. die Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, welche durch die Normen für den Bau

[1]) Laband: Staatsrecht Bd. III S. 114. (4. Aufl.)

und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 ersetzt sind;

6. Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Lokomotivführern vom 12. Juni 1878, welche durch die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892 ersetzt sind.

7. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen vom 13. Juli 1879 und 28. November 1887.

Verschiedene Schriftsteller, insbesondere Max v. Seydel und Hänel, behaupten, der Bundesrat sei nicht zuständig, zur Ausführung der Art. 42 bis 45 der Reichsverfassung Rechtsverordnungen mit der verbindlichen Kraft materieller Reichsgesetze zu erlassen; die erwähnten Verordnungen des Bundesrats seien nur insoweit giltig, als sie von den einzelnen Landesregierungen nach Maßgabe des partikulären Staatsrechts verkündet worden seien.[1])

Arndt und Zorn dagegen erklären die genannten Verordnungen des Bundesrats für giltige Rechtsverordnungen des Reichs; der Bundesrat sei befugt, die in Art. 42 bis 45 näher bezeichneten Materien mit verbindlicher Kraft für das ganze Reichsgebiet durch Rechtsverordnungen zu regeln.[2])

Eine dritte Ansicht wird von Laband vertreten. Derselbe führt aus: Der Erlaß von Bahnpolizeireglements und Betriebsreglements gehöre nicht zur Kompetenz des Reiches, sondern zur Kompetenz der Einzelstaaten; dagegen sei das Reich berechtigt, gemäß Art. 43 Satz 2 der Reichsverfassung allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Eisenbahnbauten und das Betriebsmaterial zu erlassen.[3]) Nach dieser Ansicht sind also die vom Bundesrat beschlossenen Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands unmittelbar verbindlich; die übrigen Bundesratsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens begründen nur eine Verpflichtung der Bundesregierungen zur Publikation.

Was zunächst die Bahnpolizeireglements betrifft, so bestimmt Art. 43 Satz 1 der Reichsverfassung: „Es sollen demgemäß mit thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden."

Dieser Satz kann einen doppelten Inhalt haben. Er kann bedeuten:

1. die gemäß Art. 43 erlassenen Bahnpolizeireglements sollen als gemeines Recht im ganzen Deutschen Reiche gelten;

2. die erwähnten Bahnpolizeireglements sollen als übereinstimmendes Partikularrecht im ganzen Deutschen Reiche gelten.

Der Wortlaut der Reichsverfassung spricht für die zweite Auslegung. Aus der verschiedenen Redaktion der drei aufeinanderfolgenden Sätze in Art. 42 und 43 muß mit Notwendigkeit geschlossen werden, daß nicht das Reich, sondern die in Art. 42 erwähnten Bundesregierungen die Bahnpolizeireglements einführen sollten. Auch hätte es keinen vernünftigen Sinn gehabt, den Ausdruck „gleiche" Bahnpolizeireglements zu gebrauchen, wenn Art. 43 Satz 1 dem Reiche die

[1]) v. Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. (1897), S. 274 bis 279; Hänel: „Die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung" (1880) S. 73, 83 bis 84. — Hänel: Deutsches Staatsrecht (1892) S. 646.

[2]) Arndt: „Ueber die staatsrechtlichen Grundlagen des Rechtes der Eisenbahnen", im Archiv für öffentliches Recht Bd. XI (1896) S. 373 bis 375; Arndt: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (1901) S. 310 bis 311; Zorn: „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" (2. Aufl.) Bd. II (1897) S. 304

[3]) Laband: Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. III S. 111, 114, 117.

Befugnis beilegen wollte, ein einheitliches Bahnpolizeireglement für das gesamte Reichsgebiet zu erlassen. Daß eine Rechtsverordnung des Reichs, welche auf Grund der Reichsverfassung für das ganze Reich verkündet wird, in allen Bundesstaaten „gleich" oder vielmehr genau „dieselbe" ist, versteht sich doch von selbst und bedarf keiner besonderen Hervorhebung in der Verfassung.

Die Entstehungsgeschichte des Art. 43 bietet gleichfalls keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieser Artikel eine seinem Wortlaut widersprechende Bedeutung haben soll. Die entscheidenden Ausdrücke waren schon in Art. 40 des Entwurfs einer Verfassung des Norddeutschen Bundes enthalten und sind unverändert geblieben.

Noch viel klarer und einfacher liegt die Sache bei dem Eisenbahnbetriebsreglement. Art. 45 der Reichsverfassung bestimmt: „Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden." Mit Recht sagt Hänel: niemals werde es auch den gewagtesten Interpretationen gelingen, den Wortlaut des Verfassungstextes „dahin wirken", „übereinstimmende Reglements" (Plural) und „eingeführt werden" (Passivum) so weit zu beugen, daß darin die Ermächtigung gefunden werden könne, von Reichswegen eine einheitliche Rechtsverordnung für das ganze Reichsgebiet zu erlassen.[1])

Zu diesem völlig klaren und unzweideutigen Wortlaut des Art. 45 kommt nun noch die Entstehungsgeschichte desselben. Art. 40 des Entwurfs der Verfassung des Norddeutschen Bundes schrieb vor: „Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei- und Betriebsreglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden." In der Sitzung vom 1. April 1867 beantragten die Abgeordneten Michaelis und Genossen, die Worte „und Betriebsreglements" in Art. 40 zu streichen und dagegen dem Art. 42 folgende Fassung zu geben: „Dem Bunde steht die Oberaufsicht über sämtliche Eisenbahnen des Bundesgebiets, insbesondere die Kontrolle über das Tarifwesen, zu. Derselbe wird in Ausübung dieser Befugnisse namentlich dahin wirken, daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiet des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden."[2]) Die erwähnten Anträge hatten die Tendenz, die in dem Regierungsentwurf dem Bunde beigelegte Machtbefugnis abzuschwächen und die Freiheit der Eisenbahnen gegenüber dem Bunde zu stärken. Der Abgeordnete Michaelis hat dies in seiner Rede vom 1. April 1867 offen ausgesprochen. Derselbe führte aus: Die Antragsteller hätten aus der Auflage, gleiche Betriebsreglements einzuführen und zu erhalten, eine Instruktion gemacht, auf Herstellung und Aufrechterhaltung übereinstimmender Betriebsreglements hinzuwirken. Die Aenderung beruhe auf zwei Gründen. Bis jetzt seien die Betriebsreglements stets zustande gekommen auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Eisenbahnverwaltungen. Staats- und Privatbahnen hätten im Verein Deutscher Eisenbahnen gewissermaßen gleichberechtigt miteinander verkehrt, ihre Erfahrungen ausgetauscht und gemeinsame Beschlüsse gefaßt. In dem Augenblick, in dem der Bund das Recht erhalte, einseitig gleiche Betriebsreglements aufzulegen, höre der Verkehr unter Gleichen auf, der loyale Austausch der Meinungen, die loyale Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen in den Verhandlungen des Vereins höre auf; sie könnten sich nicht mehr so fruchtbar

[1]) Hänel: Deutsches Staatsrecht Bd. I S. 656.

[2]) Abänderungsvorschläge Nr. 65 S. 62/63 der Anlagen zu den Reichstagsverhandlungen von 1867.

erweisen wie bisher. Der zweite Grund für die Aenderung sei die Fortentwicklung des Betriebsreglements. Man müsse, um Reformen zu ermöglichen, der einzelnen Eisenbahn die Möglichkeit geben, Experimente zu machen. Weder die Privatbahnen noch die Bundesstaaten auf ihren Staatsbahnen könnten Experimente machen, wenn ihnen die Pflicht auferlegt würde, gleiche Betriebsreglements zu haben. Die Zukunft des Verkehrs beruhe nicht auf dem Zwange, sondern auf der Freiheit des Eisenbahnwesens.[1])

Die Anträge der Abgeordneten Michaelis und Genossen sind mit geringen Aenderungen vom Reichstage angenommen worden; sie bilden die Grundlage des Art. 45 der Norddeutschen Bundesverfassung und der Deutschen Reichsverfassung.

Was endlich die gemäß Art. 43 Satz 2 erlassenen Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands betrifft, so muß anerkannt werden, daß der Wortlaut des genannten Verfassungsartikels nicht vollkommen klar ist. v. Seydel versteht unter „Sorge tragen" nur eine moralische Einwirkung;[2]) Laband dagegen nimmt an, der Ausdruck „Sorge tragen" enthalte die Befugnis, Normalbestimmungen aufzustellen, welche für die Eisenbahnverwaltungen unmittelbar verbindlich seien.[3]) Die Entstehungsgeschichte des Art. 43 gewährt im vorliegenden Falle keinen Aufschluß. Art. 40 Satz 2 des Entwurfs ist im Reichstage ohne Debatte angenommen worden.

Für die Auslegung des Art. 43 ist meines Erachtens von Erheblichkeit, daß genau dieselben Worte in dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1873 betreffend die Errichtung des Reichseisenbahnamts wiederkehren. Nach § 4 Ziff. 2 dieses Gesetzes hat das Reichseisenbahnamt innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reichs „für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen". Gleichwohl ist noch niemals behauptet worden, daß das Reichseisenbahnamt auf Grund der zitierten Gesetzesvorschrift befugt sei, allgemeine Normen aufzustellen, die für die Eisenbahnverwaltungen unmittelbar verbindlich wären.[4]) Es besteht kein Grund für die Annahme, daß „Sorge tragen" in Art. 43 der Reichsverfassung etwas anderes bedeuten soll, als „Sorge tragen" in § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873.

Die Ansicht von Laband bietet noch eine andere Schwierigkeit dar. Wenn man mit Laband annimmt, daß „das Reich" befugt ist, allgemeine Normen über Bau und Ausrüstung der Eisenbahnen aufzustellen, so ist damit die Frage noch nicht gelöst, welches Organ des Reiches dieses Recht ausüben soll. Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung gewährt dem Bundesrate nur das Recht, Verordnungen zur Ausführung von Reichsgesetzen zu erlassen. Ein generelles

[1]) Reichstagsverhandlungen vom 1. April 1867, Sten. Ber. S. 504/505.

[2]) v. Seydel: Kommentar S. 275.

[3]) Laband: Staatsrecht Bd. III S. 114. (4. Aufl.)

[4]) Vgl. Reichstagsverhandlungen über den Antrag Elben und Genossen betreffend Errichtung eines Reichseisenbahnamts vom 17. Mai, 28. Mai, 29. Mai und 14. Juni 1873, Sten. Ber. S. 706, 866, 893, 1136 ff. — insbesondere Rede des Abg. Mohl, Sten. Ber. S. 1143: „Ich nehme an, daß der Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung nicht abgeändert werden soll, auch künftig die verfassungsmäßigen Vorschriften, deren der § 4 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs erwähnt, nur vom Bundesrat ausgehen können." — Hänel: Staatsrecht S. 659; Laband: Staatsrecht Bd. II S. 132. (2. Aufl.)

Verordnungsrecht zur Ausführung der Reichsverfassung besitzt der Bundesrat zweifellos nicht.

Aus dem Wortlaut der Art. 42 bis 45 sowie aus der Entstehungsgeschichte derselben muß also gefolgert werden, daß der Bundesrat keine Befugnis hat, das Bahnpolizeireglement, das Betriebsreglement und andere Reglements auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens als Rechtsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen des Reiches zu erlassen.

Arndt gibt auch offen zu, daß der Wortlaut der Verfassungsvorschriften nicht zu Gunsten seiner Theorie angeführt werden kann.[1]) Er sucht die Rechtsverbindlichkeit der von dem Bundesrat erlassenen Reglements in folgender Weise zu begründen: Die gesetzgebenden Faktoren des Reichs hätten die Art. 43 und 45 in dem Sinne ausgelegt, daß der Bundesrat berechtigt sei, die in den genannten Artikeln erwähnten Reglements allein zu erlassen. Der Reichstag habe am 5. Mai 1869 durch Annahme des Antrags v. Luck und Genossen anerkannt, daß er bei Erlaß der fraglichen Reglements nicht mitzuwirken habe; er habe die Regelung im Verordnungswege geradezu gefordert.[2]) Der Bundesrat habe seine Ansicht über die Auslegung der Art. 43 und 45 dadurch zu erkennen gegeben, daß er einmütig die Reglements beschlossen habe.[3])

Hierauf ist zu erwidern: Die Reichsverfassung kann nur durch Reichsgesetz authentisch interpretiert werden. Solange eine solche authentische Interpretation nicht vorliegt, sind alle Resolutionen des Reichstags und alle Beschlüsse des Bundesrats nur schätzbares Material, welches eine logische und wissenschaftliche Interpretation nicht ausschließt. Sodann kann aus der Annahme des Antrags von Luck nur geschlossen werden, daß der Reichstag den Erlaß der Reglements gefordert hat, nicht aber, daß er den Erlaß derselben „von Reichswegen und durch den Bundesrat" gefordert hat.

Arndt stützt die Rechtsgiltigkeit der vom Bundesrat erlassenen Reglements ferner auf Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung.[4]) Derselbe legt dem Bundesrat ausdrücklich das Recht bei, Ausführungsverordnungen zur Reichsverfassung zu erlassen.[5]) An eine solche Erweiterung der Macht des Bundesrates hat jedoch bei Aenderung des Art. 37 der Norddeutschen Bundesverfassung kein Mensch gedacht. Die erwähnte Ansicht von Arndt wird weder durch den Wortlaut des Art. 7 noch durch seine Entstehungsgeschichte gerechtfertigt.[6])

Zorn vertritt die Meinung, der Bundesrat habe als „Träger der Zentralgewalt" ein selbständiges Reichsverordnungsrecht,[7]) allein auch diese Ansicht findet weder in dem Text der Reichsverfassung noch in der Entstehungsgeschichte derselben irgend eine Stütze. Der Ausdruck „Träger der Staatsgewalt" ist überhaupt kein fester juristischer Begriff, sondern eine höchst unbestimmte, unklare und vieldeutige Bezeichnung, wie ich an anderer Stelle bereits nachgewiesen habe.[8])

Verschiedene andere Streitfragen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens haben

[1]) Arndt: Archiv Bd. XI S. 367; Staatsrecht S. 308.
[2]) Arndt: Archiv Bd. XI S. 371 bis 372; Staatsrecht S. 309.
[3]) Arndt: Archiv Bd. XI S. 374; Staatsrecht S. 310.
[4]) Arndt: Archiv Bd. XI S. 375; Staatsrecht S. 311.
[5]) Arndt: Staatsrecht S. 202: „Das Recht zum Erlasse von Ausführungsverordnungen steht dem Bundesrate zu nicht bloß bei Reichsgesetzen, sondern auch bei der Reichsverfassung."
[6]) Laband: Staatsrecht Bd. I S. 238. (4. Aufl.)
[7]) Zorn: Staatsrecht Bd. I S. 485 bis 486.
[8]) Preußische Jahrbücher Bd. 103 (1901) Heft 2 S. 264 bis 268.

heute nur noch historische Bedeutung. Hiezu gehört die Frage, ob die vom Bundesrat beschlossenen Reglements im Reichsgesetzblatt verkündet werden müssen oder ob die Bekanntmachung im „Centralblatt für das Deutsche Reich" genügt;[1]) die gegenwärtig in Geltung stehenden Reglements sind sämtlich im Reichsgesetzblatt verkündet worden. Ohne praktische Bedeutung ist ferner die Frage, ob die alten Betriebsreglements von 1870 und 1874, sowie die frühere Verkehrsordnung von 1892 Verwaltungsbefehle oder Rechtsverordnungen waren. Es steht unbestritten fest, daß die neue Verkehrsordnung von 1899 nicht Verwaltungsvorschriften, sondern Rechtsnormen enthält[2]) Hiedurch erledigen sich die Ausführungen, welche Gerstner in seiner Abhandlung: „Eisenbahn-Betriebs-Reglement und Verkehrs-Ordnung, ihre Entstehung und ihre rechtliche Natur" über die ältere Verkehrsordnung von 1892 gemacht hat.[3])

In einem Aufsatze „Ist die Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung rechtsgültig?" hat Laband die Ansicht aufgestellt, daß die vom Bundesrat am 26. Oktober 1899 erlassene Verkehrsordnung der rechtlichen Grundlage entbehre und infolgedessen unverbindlich sei. Die fragliche Verkehrsordnung enthalte Rechtsnormen zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs; der Bundesrat könne diese Rechtsnormen im Wege der Rechtsverordnung nur dann erlassen, wenn er durch eine spezielle reichsgesetzliche Delegation hiezu ermächtigt sei; diese Delegation fehle im vorliegenden Falle.[4])

Ich halte die Beweisführung von Laband nicht für zwingend. Die Verkehrsordnung von 1899 ist zweifellos eine Rechtsverordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, welches in zahlreichen Paragraphen auf die genannte Ausführungsverordnung verweist.[5]) Zum Erlaß der erwähnten Ausführungsverordnung ist der Bundesrat gemäß Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung zuständig. Wie Arndt in überzeugender Weise nachgewiesen hat, bedeutet der Ausdruck „die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften" in Art. 7 nicht Vorschriften, welche bloß für die Verwaltungsbehörden gelten sollen, sondern Vorschriften, welche von einer Verwaltungsbehörde (dem Bundesrat) aufgestellt werden.[6]) Verwaltungsvorschriften im letzteren Sinne können auch Rechtsnormen sein. Auch diejenigen, welche eine besondere Delegation des Verordnungsrechtes an den Bundesrat für nötig halten, müssen ferner zugeben, daß diese Delegation nicht blos expressis verbis, sondern implicite, durch konkludente Handlungen bezw. Aeußerungen erfolgen kann. Solche konkludente Aeußerungen aber hat Harburger in seiner gegen Laband gerichteten Abhandlung nachgewiesen.[7])

Die Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 ist also als eine giltige Rechtsverordnung des Reiches anzusehen.

---

[1]) Vgl. z. B. die Schlußbestimmung des früheren Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 und § 74 Abs. 3 des früheren Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875; Laband: Staatsrecht 4. Aufl. Bd. II S. 100.

[2]) Gareis: Handausgabe des Handelsgesetzbuchs (1898) S. 395; Deutsche Juristenzeitung von 1900 S. 509 und von 1901 S. 59.

[3]) Gerstner, im Archiv für öffentliches Recht Bd. XI S. 161 bis 197.

[4]) Deutsche Juristenzeitung vom 15 Dezember 1900 Nr. 24 S. 509.

[5]) Vgl. §§ 454, 459 Ziff. 6, 460, 462 bis 466, 471, 472 des Handelsgesetzbuchs.

[6]) Arndt: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches S. 200 ff.

[7]) Deutsche Juristenzeitung vom 1. Februar 1901 Nr. 3 S. 59. — Vgl. auch Kaufmann in der Deutschen Juristenzeitung vom 15. April 1901 S. 185.

## VI.

In den bisherigen Erörterungen ist nachgewiesen worden, daß die vom Bundesrat auf Grund des Abschnitts VII der Reichsverfassung erlassenen Reglements — mit alleiniger Ausnahme der neuen Verkehrsordnung — keine Reichsgesetze im materiellen Sinne sind. Es soll nunmehr untersucht werden, ob dieselben als landesrechtliche Normen in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben. Daß der Reichskanzler als Chef der Reichseisenbahnen die fraglichen Reglements als Verwaltungsverordnungen mit verbindlicher Kraft für die Eisenbahnbehörden erlassen konnte, bedarf keiner Ausführung. Es handelt sich aber um die Frage, ob der Reichskanzler die erwähnten Reglements als Rechtsverordnungen mit verbindlicher Kraft für jedermann erlassen konnte. Die neueren dieser Reglements sind überhaupt nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen veröffentlicht worden; dagegen ist dies bei verschiedenen älteren Reglements geschehen, z. B. bei dem Bahnpolizeireglement durch Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871. Die Publikation ist nicht durch den Kaiser erfolgt, auch nicht durch den Reichskanzler, sondern durch einen Stellvertreter des Reichskanzlers (Delbrück).[1])

Nach französischem Verwaltungsrecht steht die Befugnis, Polizeiverordnungen zu erlassen, an und für sich nur dem Staatsoberhaupt, den Präfekten und den Bürgermeistern zu, dagegen nicht den Ministern. Die „circulaires ministérielles" sind nur Verwaltungsverordnungen; sie haben Verbindlichkeit nur für die Verwaltungsbehörden.[2]) Ausnahmsweise jedoch kann ein französischer Minister Polizeiverordnungen dann erlassen, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich delegiert worden ist. Die Kgl. Ordonnanz vom 15./21. November 1846 enthält nun zahlreiche Delegationen des Verordnungsrechtes zu Gunsten des ministre des travaux publics.[3]) Diese Ordonnanz ist zweifellos rechtsgiltig. Dieselbe beruht auf der allgemeinen Ermächtigung, welcher Art. 13 der Charte constitutionelle vom 14./24. August 1830 dem Könige erteilte: „Le roi .... fait les règlements et ordonnances nécessaires pour l'exécution des lois." Die fragliche Ordonnanz war ferner nach ihrer Ueberschrift nicht bloß für Privatbahnen gegeben, sondern ganz allgemein für alle Eisenbahnen erlassen. Der Titel derselben lautete: „Ordonnance portant règlement sur la police, la sûreté et l'exploitation des chemins de fer." Ebenso war das Gesetz vom 15./21. Juli 1845 „sur la police des chemins de fer" in seiner Wirksamkeit keineswegs bloß auf Privatbahnen beschränkt, sondern für alle Arten von Eisenbahnen giltig. Im Art. 22 des Gesetzes war sogar der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß eine Eisenbahn vom Staate betrieben wurde.

Hienach erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß in den Jahren 1871 bis 1879 der Reichskanzler als Minister der öffentlichen Arbeiten in Elsaß-Lothringen auf Grund der Ordonnanz von 1846 Bahnpolizei- und Betriebsreglements erlassen konnte.

Es entsteht nun aber die weitere Frage, ob auch ein anderer Beamter an

---

[1]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1872 S. 6 und 92.

[2]) Ducrocq: Cours de droit administratif, 4. Aufl. (1874), Bd. I S. 43 bis 44; Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechts (1886) S. 52.

[3]) Vgl. z. B. Art. 2, 3, 4, 5, 10, 17, 22, 23, 24, 25, 29, 30, 35, 43, 44 ꝛc. der Ordonnanz vom 15./21. November 1846.

Stelle und in Vertretung des Ministers diese Reglements erlassen durfte, ob namentlich ein Reichsbeamter die Funktionen des elsaß-lothringischen Ministers für öffentliche Arbeiten ausüben durfte. Welche Legitimation hatte der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück, in dem Bereich der elsaß-lothringischen Landesverwaltung Rechtsverordnungen zu erlassen? Das Reichsgesetz vom 17. März 1878 kommt hier nicht in Frage. Dasselbe existierte überhaupt noch nicht, als Delbrück das Bahnpolizeireglement und das Betriebsreglement in Elsaß-Lothringen einführte. Die Gründe, welche zum Erlaß des Stellvertretungsgesetzes von 1878 geführt haben, müssen auch zu der Annahme führen, daß die Funktionen des Reichskanzlers als Landesminister für Elsaß-Lothringen vor dem 17. März 1879 nicht durch Stellvertreter wahrgenommen werden konnten.[1])

Bei dem Erlaß der späteren Bahnpolizeireglements, Betriebs- und Verkehrsordnungen von 1885, 1892 und 1899 hatte der Reichskanzler seine Funktionen als Minister für Elsaß-Lothringen bereits verloren. Diese späteren Reglements also können nicht als landesrechtliche Normen von dem elsaß-lothringischen Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Ordonnanz von 1846 erlassen sein.

Zu diesen Bedenken kommt noch ein weiterer Umstand. Ein großer Teil der in den Bahnpolizei- und Betriebsreglements enthaltenen Vorschriften betraf Gegenstände, die in Elsaß-Lothringen bereits durch Gesetz und Kgl. Ordonnanz geregelt waren. U. a. seien hier folgende Beispiele herausgegriffen:

| | |
|---|---|
| Gesetz von 1845. | Bahnpolizeireglement von 1870. |
| Art. 4: Tout chemin de fer sera clos des deux côtés et sur toute l'étendue de la voie. | § 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. |
| Ordonnanz von 1846. | Bahnpolizeireglement von 1870. |
| Art. 65: L'entrée des voitures est interdite à toute personne en état d'ivresse. | § 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. |
| Ordonnanz von 1846 | Betriebsreglement von 1870. |
| Art. 67: Aucun chien ne sera admis dans les voitures servant au transport des voyageurs; toutefois la compagnie pourra placer dans des caisses de voitures spéciales les voyageurs qui ne voudraient pas se séparer de leurs chiens, pourvu que ces animaux soient muselés en quelque saison que ce soit. | § 22. Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hievon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Coupés Einspruch nicht erhoben wird. |

[1]) Vgl. die Reichstagsverhandlungen vom 13. April 1877 und die Motive zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers (Drucksachen Nr. 36 III. Leg.-Periode II. Sess. 1878); Hänel: Die organisatorische Entwicklung der deutschen Reichsverfassung (1880) S. 34; Laband: Staatsrecht Bd. I S. 357. (4. Aufl.)

Die praktische Bedeutung der Frage, ob die Vorschriften der französischen Ordonnanz oder die gleichlautenden Vorschriften des deutschen Bahnpolizei- und Betriebsreglements anzuwenden sind, liegt in der Verschiedenheit der Strafandrohung. Zuwiderhandlungen gegen die genannten Reglements sind nur kleine Uebertretungen; Zuwiderhandlungen gegen die Ordonnanz sind Vergehen, welche nach Art. 21 des Gesetzes vom 15./20. Juli 1845 mit Geldstrafe von 16 bis 3000 Franken bestraft werden.

Landesgesetze und Königl. Ordonnanzen können zweifellos durch Ministerialverordnungen nicht beseitigt werden, auch nicht durch Verordnungen des elsaß-lothringischen Ministers für öffentliche Arbeiten. Soweit also die Reglements dieselben Materien betreffen, die schon im Gesetz von 1845 und in der Ordonnanz von 1846 geregelt sind, haben sie keine Giltigkeit. Soweit diese Reglements andere Materien betreffen, können sie nur dann rechtliche Giltigkeit beanspruchen, wenn sie vom Minister selbst erlassen sind. Eine Stellvertretung durch untergeordnete Organe bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen ist dem französischen Staats- und Verwaltungsrecht unbekannt.

## VII.

Wir haben also das Resultat gefunden, daß die vom Bundesrat gemäß Art. VII der Reichsverfassung erlassenen Reglements weder als Reichsrecht noch als Landesrecht giltig sind. Thatsächlich haben auch verschiedene Gerichte die im Bahnpolizeireglement enthaltenen Strafbestimmungen für ungiltig erklärt, nämlich das Landgericht Straßburg durch Urteil vom 20. August 1875 und das Polizeigericht Mühlhausen durch Urteil vom 24. Februar 1876.[1]) Das zuletzt erwähnte Urteil ist jedoch durch Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 2. Juni 1876 wieder aufgehoben worden,[2]) und seitdem hat eine konstante Praxis aller deutschen Gerichte und Verwaltungsbehörden, insbesondere auch des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, die erwähnten Reglements des Bundesrats für rechtsbeständig erachtet.[3])

Bei dieser Sachlage drängt sich die Frage auf, ob nicht durch langjährige Uebung im ganzen Deutschen Reiche ein Gewohnheitsrecht entstanden ist, welches den vom Bundesrat beschlossenen Reglements die Kraft reichsrechtlicher Normen verliehen hat.

Daß die Bildung eines Reichsgewohnheitsrechts, welches als gemeines Recht für ganz Deutschland gilt, überhaupt möglich ist, wird allgemein anerkannt.[4]) Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt ausdrücklich: „Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm." Bei Annahme dieser Vorschrift ging die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs von folgenden Erwägungen aus: „Bei der Größe des künftigen deutschen Reichsgebiets und bei der Verschiedenartigkeit der darin bestehenden Verhältnisse, Anschauungen und Gewohnheiten sei die Bildung gewohnheitsrechtlicher

[1]) Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. I S. 30, 340.
[2]) Juristische Zeitschrift Bd. I S. 341.
[3]) Vgl. z. B. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 21 S. 60; Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 326, Bd. 15 S. 266 Bd. 24 S. 319; Entsch. des Reichgerichts in Civilsachen Bd. 15 S. 147 und 156.
[4]) Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I (1900) S. 84 bis 86; Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts (1898) Bd. I S. 39; Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 3. Aufl. (1897), Bd. I S. 52.

Normen für das ganze Reichsgebiet nur in geringem Maße zu erwarten. Immerhin werde sich auf manchen Gebieten, namentlich durch die einheitliche Rechtsprechung und die dadurch beeinflußte Anschauung der beteiligten Berufskreise, einheitliches Gewohnheitsrecht bilden. Rechtssätze, die sich in der Judikatur unter dem Namen der Analogie, der einschränkenden oder ausdehnenden Auslegung, der feststehenden Praxis ꝛc. herausbildeten, seien in Wahrheit nichts anderes als Gewohnheitsrecht und dieses mit Fug und Recht ein Produkt der fortbildenden Thätigkeit des Richters.[1])

Dieselben Gesichtspunkte, welche für das Zivilrecht gelten, müssen auch für das öffentliche Recht maßgebend sein. Laband erwähnt in seinem Staatsrecht ausdrücklich einen Fall, in welchem Reichsgewohnheitsrecht entstanden ist: „Der gesamte Gesetzgebungsakt von der Einbringung des Entwurfs im Reichstage bis zur Verkündigung der ausgefertigten Gesetzesurkunde im Reichsgesetzblatt muß nach einer allgemeinen Uebung, die sich zu einem wirklichen konstitutionellen Gewohnheitsrecht gestaltet hat, beendet sein, bevor der Reichstag zu einer neuen Session zusammentritt.“ [2])

Die Frage, ob das Reichsgewohnheitsrecht gegenüber der Reichsverfassung derogatorische Kraft habe,[3]) bedarf im vorliegenden Falle keiner Erörterung. Es handelt sich nicht um die Aufhebung eines Verfassungsartikels durch Gewohnheitsrecht, sondern um die Auslegung des zweifelhaften Sinnes eines Verfassungsartikels im Wege des Gewohnheitsrechts.

Eine weitere Frage ist die: Konnte sich überhaupt ein Reichsgewohnheitsrecht — eine Uebung mit der opinio necessitatis — bilden, wenn in der Theorie der Rechtsgiltigkeit der von dem Bundesrat erlassenen Verordnungen allgemein bestritten wurde? Hierauf ist zu erwidern: Es kommt nicht darauf an, ob die Theoretiker die opinio necessitatis haben, sondern ob diejenigen Personen, welche die Reglements praktisch anzuwenden hatten, mit der opinio necessitatis handelten. Daß aber eine allgemeine Rechtsüberzeugung von der Verbindlichkeit der bestehenden Reglements bei den Gerichten, den Verwaltungsbehörden, den Eisenbahnpassagieren, den Absendern und den Empfängern von Frachtgütern, sowie bei dem Publikum überhaupt existiert, beweisen unzählige Zivil- und Strafprozesse, in welchen die Parteien und die Richter sich gleichmäßig auf die geltenden Reglements berufen haben.

## VIII.

Die Beamten der Reichseisenbahnverwaltung sind zweifellos Reichsbeamte im Sinne des § 1 des Reichsbeamtengesetzes. Infolgedessen ist für die Rechtsverhältnisse derselben das genannte Reichsgesetz maßgebend. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 hat durch die Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt zwar in dem Bundesgebiet des Art. 1 der Reichsverfassung, aber nicht in Elsaß-Lothringen verbindliche Kraft erlangt, da zur Zeit dieser Bekanntmachung Art. 2 der Reichsverfassung noch nicht im Reichslande galt. Das Reichsbeamtengesetz ist erst später — durch Landesgesetz vom 23. Dezember 1873 — im Reichslande

---

[1]) Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. VI. S. 359 bis 362.

[2]) Laband: Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. I S. 565. In der vierten Auflage Bd. II S. 55 erklärt Laband dieses Gewohnheitsrecht für nicht erwiesen.

[3]) Laband: Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. II S. 69; Zorn: Staatsrecht Bd. I S. 399; anderer Meinung Crome: System Bd. I S. 86.

eingeführt und gleichzeitig auf die elſaß-lothringiſchen Beamten und Lehrer ausgedehnt worden.

Es entſteht nun die Frage: Gilt für die Beamten der Reichseiſenbahnverwaltung das Geſetz vom 31. März 1873 oder das Geſetz vom 23. Dezember 1873? Dieſe Frage iſt nicht bloß theoretiſch intereſſant, ſondern kann in einzelnen Fällen auch praktiſche Bedeutung haben. Das Geſetz vom 31. März 1873 iſt von den Organen der Reichsgeſetzgebung erlaſſen und im Reichsgeſetzblatt verkündet worden. Es geht alſo den Landesgeſetzen vor und kann nur durch Reichsgeſetz geändert werden. § 151 des Geſetzes vom 31. März 1873 iſt durch § 18 der Zivilprozeßordnung nicht beſeitigt worden, ebenſowenig § 154 desſelben Geſetzes durch die §§ 13 bis 16, 20, 23 und 32 der Civilprozeßordnung, denn § 13 des Einführungsgeſetzes zur Zivilprozeßordnung beſtimmt: „Die prozeßrechtlichen Vorſchriften der Reichsgeſetze werden durch die Zivilprozeßordnung nicht berührt.“

Dagegen iſt das Geſetz vom 23. Dezember 1873 von den Organen der Landesgeſetzgebung erlaſſen und im Geſetzblatt für Elſaß-Lothringen verkündigt worden. Dasſelbe hat nur die Wirkungen eines Landesgeſetzes und kann durch Landesgeſetz geändert werden. An Stelle der §§ 151 und 154 des Geſetzes vom 23. Dezember 1873 ſind die entſprechenden Vorſchriften der Zivilprozeßordnung über den Gerichtsſtand getreten, denn § 14 des Einführungsgeſetzes zur Zivilprozeßordnung beſtimmt: „Die prozeßrechtlichen Vorſchriften der Landesgeſetze treten außer Kraft.“

Die Frage iſt allerdings nicht unbeſtritten. Laband erklärt das Geſetz vom 23. Dezember 1873 für ein Reichsgeſetz.[1]) Dieſe Anſicht iſt jedoch nicht zutreffend, wie ich in meiner Abhandlung „Reichsgeſetze und Landesgeſetze in Elſaß-Lothringen“ näher dargelegt habe.[2])

Leoni hält das Geſetz vom 23. Dezember 1873, ſoweit es auf Reichsbeamte Anwendung findet, für ein Reichsgeſetz, ſoweit es auf Landesbeamte Anwendung findet, für ein Landesgeſetz.[3]) Auch dieſe Anſicht erſcheint unhaltbar. Ein und dasſelbe Geſetz, welches von demſelben Geſetzgeber ſanktioniert, zu derſelben Zeit in demſelben Geſetzblatt für dasſelbe Gebiet verkündet worden iſt, kann unmöglich zu gleicher Zeit die ganz verſchiedenen Eigenſchaften eines Reichsgeſetzes und eines Landesgeſetzes in ſich tragen. Ein und dasſelbe Geſetz kann unmöglich für eine Beamtenklaſſe die Wirkungen eines Reichsgeſetzes und für andere Beamtenklaſſen die Wirkungen eines Landesgeſetzes haben. Reichsgeſetz und Landesgeſetz ſind logiſche Gegenſätze. Der eine dieſer Begriffe ſchließt den andern aus. Das Geſetz vom 23. Dezember 1873 gilt in Elſaß-Lothringen entweder als Reichsgeſetz oder als Landesgeſetz. Tertium non datur!

Der beſte Beweis, daß das Geſetz vom 23. Dezember 1873 nur ein Landesgeſetz iſt, iſt der, daß es durch ein ſpäteres Landesgeſetz vom 31. Mai 1898 authentiſch interpretiert worden iſt.

Aus dem Inhalt des Geſetzes vom 31. März 1873 ergibt ſich nun, daß die Wirkung desſelben nicht auf das Herrſchaftsgebiet der Reichsverfaſſung beſchränkt iſt. Das genannte Reichsgeſetz ſollte nicht bloß für einen beſtimmten Raum, ſondern auch für einen beſtimmten Perſonenkreis gelten, ohne Unterſchied, ob die Angehörigen dieſes Perſonenkreiſes im Inlande oder im Auslande ſich befanden. Dies geht aus zahlreichen Beſtimmungen des Reichsbeamtengeſetzes

[1]) Laband: Staatsrecht, 4. Aufl., Bd. II. S. 248.
[2]) „Annalen des Deutſchen Reichs“ Bd. 32 (1899) S. 384 bis 387.
[3]) Leoni: Das Staatsrecht der Reichslande Elſaß-Lothringen S. 249.

mit Sicherheit hervor. Die §§ 19, 21, 22 und 40 enthalten Vorschriften für Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet; § 51 enthält Bestimmungen für Gesandtschafts- und Konsulatsbeamte, welche in außereuropäischen Ländern verwendet worden sind. Hienach ist anzunehmen, daß das Reichsgesetz vom 23. März 1873 ebenso die Rechtsverhältnisse derjenigen Reichseisenbahnbeamten regeln sollte, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben, wie es die Rechtsverhältnisse derjenigen Reichseisenbahnbeamten geregelt hat, die ihren dienstlichen Wohnsitz in Basel und Luxemburg haben. Nach dem Reichsgesetz vom 5. November 1874 ist auch für diejenigen Beamten der Reichseisenbahnverwaltung, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, die Disziplinarkammer in Straßburg zuständig, obwohl eine formelle Ausdehnung des Reichsbeamtengesetzes auf das Ausland, insbesondere auf die Schweiz und Luxemburg, niemals stattgefunden hat.

## IX.

Auf Grund vorstehender Ausführungen ergibt sich, daß in Elsaß-Lothringen gegenwärtig folgende Rechtssätze über die rechtliche Natur, die Anlage und die Beaufsichtigung der Reichseisenbahnen gelten:

Die Schienenwege der Reichseisenbahnen gehören zum öffentlichen Gut. Gemäß § 44 des elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch können an denselben Rechte nicht erworben werden.

Die Zugehörigkeit der Reichseisenbahnen zum großen Straßenwesen hat ihre rechtliche Bedeutung fast ganz verloren;[1]) jedoch ist Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII bestehen geblieben, nach welchem bei Streitigkeiten über die in Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1845 bezeichneten Materien der Rechtsweg ausgeschlossen und die Zuständigkeit des Präfekturrats begründet ist.[2])

Zum Bau einer neuen Eisenbahnlinie sowie zur Erweiterung einer bestehenden Eisenbahnanlage ist staatliche Genehmigung erforderlich. Dieselbe kann auf dreifache Weise erteilt werden:

1. durch ein Reichsgesetz in den Fällen des Art. 41 der Reichsverfassung;
2. durch ein Landesgesetz in den Fällen des Art. I Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1870;
3. durch eine landesherrliche Verordnung in den Fällen des Art. I Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1870 und des Art. 4 des Senatuskonsults vom 25. Dezember 1852.

In der Theorie wird darüber gestritten, ob das Reichsgesetz, welches gemäß Art. 41 der Reichsverfassung zu erlassen ist, ein spezielles Gesetz sein muß oder ob das fragliche Gesetz auch das Etatsgesetz sein kann, mit andern Worten, ob die Genehmigung expressis verbis erfolgen muß oder auch implicite, durch Bewilligung der nötigen Geldmittel, erteilt werden kann. Arndt und v. Seydel verlangen die Genehmigung durch ein Spezialgesetz;[3]) dagegen hat Laband die

---

[1]) § 8 des elf.-lothr. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; Art. XII des elf.-lothr. Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch.

[2]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. März 1889, Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen Bd. 14 S. 301 ff.

[3]) Arndt: Staatsrecht S. 306: „Das Gesetz muß ein Spezialgesetz, keine bloße Position im Etatsgesetze sein. Die Etatsposition würde nur das Recht der Behörde bedeuten, die Ausgaben zu leisten." — v. Seydel: Kommentar S. 269: „Der Ansatz im Etat ist allemal nur eine Ermächtigung zur Ausgabe."

Bewilligung im Etatsgesetz für ausreichend erklärt.[1]) Nach meiner Ansicht ist es theoretisch allerdings möglich, aber in der Praxis jedenfalls nicht üblich, die Genehmigung zur Anlage einer neuen Eisenbahn stillschweigend durch Gewährung der verlangten Gelder zu erteilen. Art. 41 versteht unter Reichsgesetz ein Gesetz im formellen Sinne d. h. eine Willenserklärung des Reiches. Diese Willenserklärung kann für sich allein abgegeben oder mit andern Willenserklärungen verbunden werden; sie kann also eine lex specialis oder Bestandteil einer lex generalis sein. Die Willenserklärung kann ferner ausdrücklich oder stillschweigend — durch konkludente Handlungen — erfolgen, da eine solenne Formel für den Wortlaut der Willenserklärung nicht vorgeschrieben ist. Wenn Bundesrat und Reichstag dem Reichskanzler die Mittel für den Bau einer neuen Eisenbahn zur Verfügung stellen, so kann in dieser Bewilligung eine doppelte Vollmacht liegen:

1. eine Vollmacht, das Geld für den Eisenbahnbau auszugeben;
2. eine Vollmacht, die Eisenbahn zu bauen.

Es kommt also ganz darauf an, welche Absicht die gesetzgebenden Faktoren bei Erteilung der Vollmacht haben. Bisher ist die Bewilligung im Etat stets nur als Ermächtigung zur Ausgabe des bewilligten Geldes angesehen worden, denn sonst wäre es überflüssig und zwecklos gewesen, daß regelmäßig auf Grund des Etatsgesetzes noch eine besondere Verordnung erlassen wurde, in welcher der Kaiser den Eisenbahnbau als „im öffentlichen Nutzen liegend" erklärte.[2])

In manchen Fällen hat das Reich die Genehmigung zum Bau neuer Linien durch Spezialgesetz erteilt.[3]) Die älteren dieser Spezialgesetze hatten folgenden Wortlaut: „Dem Reichskanzler werden für den Bau einer Eisenbahn von .... nach .... .... Thaler zur Verfügung gestellt."[4]) Gegen diese Fassung sind in der Litteratur Bedenken geäußert worden.[5]) Die späteren Gesetze wurden daher in anderer, zweifellos korrekter Form erlassen, z. B.: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine Eisenbahn von Teterchen im Bezirk Lothringen nach Bouß in der preußischen Rheinprovinz auf Rechnung des Reichs anzulegen, die dazu erforderlichen Grundstücke nötigenfalls im Wege der Zwangsenteignung in den von der Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Formen zu erwerben und zur Ausführung des Baues den Betrag von 6415000 Mk. zu verwenden."[6])

Unrichtig ist es jedenfalls, wenn Arndt und v. Seydel behaupten, das Spezialgesetz, durch welches das Reich die Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn erteile, solle feststellen, daß die Voraussetzungen des Art. 41 der Verfassung gegeben seien, daß also die neu zu bauende Eisenbahn im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs notwendig sei.[7]) Bekanntlich hat das Reich das Recht, seine Zuständigkeit zu erweitern. Bundesrat und Reichstag können daher auch dann die Anlage einer Eisenbahn für Rechnung des Reichs beschließen, wenn sie der Ansicht sind, die fragliche Eisenbahn sei im strategischen Interesse nicht absolut notwendig, sondern nur zweckmäßig. Der einzige Unterschied zwischen den Eisenbahnen,

[1]) Laband: Staatsrecht (2 Aufl.) Bd. II S. 114: „Eines besonderen Spezialgesetzes bedarf es nicht." — In der 3. und 4. Aufl. fehlt dieser Satz.
[2]) Förtsch, in Puchelts Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. VII S. 67, 69.
[3]) Vgl. die Reichsgesetze vom 15. Juni 1872, 18. Juni 1873, 21. Mai 1877, 9. Juli 1879,
[4]) Reichsgesetz vom 15. Juni 1872 und 18. Juni 1873.
[5]) Förtsch, in Puchelts Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. VII S. 66 bis 68.
[6]) Reichsgesetz vom 21. Mai 1877 und 9. Juli 1879.
[7]) Arndt: Staatsrecht S. 306; v. Seydel: Kommentar S. 962.

die notwendig sind, und den Eisenbahnen, die nur nützlich sind, besteht darin, daß im ersteren Falle ein einfaches Reichsgesetz genügt, während im zweiten Falle ein verfassungsänderndes Reichsgesetz erforderlich ist. Für Elsaß-Lothringen hat diese Streitfrage keine Bedeutung, da die Kompetenz der Reichsgesetzgebung in elsaß-lothringischen Angelegenheiten unbeschränkt ist.

Wenn die Genehmigung zum Bau einer Eisenbahn nicht auf Grund der Reichsverfassung erfolgt, so kann dieselbe auf Grund des Landesrechts erteilt werden. Die Form eines Landesgesetzes ist in allen Fällen zulässig. Notwendig ist dieselbe, wenn die zu erbauende Eisenbahnstrecke über 20 km lang ist und in einem Landesteile liegt, der am 8. bezw. 9. August 1870 von den deutschen Truppen noch nicht militärisch besetzt war. In allen andern Fällen genügt eine landesherrliche Verordnung. Durchschneidet eine neue Eisenbahn sowohl Landesteile, in welchen das Gesetz vom 27. Juli 1870 gilt, als solche Landesteile, in denen dieses Gesetz nicht gilt, so kommt es auf die Länge der Teilstrecke an, die in dem zuerst genannten Gebiet liegt.[1])

Die stillschweigende Genehmigung einer Eisenbahn durch Bewilligung der Mittel im elsaß-lothringischen Etatsgesetz ist nicht zulässig. Dies ergibt sich aus Art. 4 des Senatuskonsults, welcher in klarer und bestimmter Weise zwischen der Kreditbewilligung durch Gesetz und der Ermächtigung durch Dekret unterscheidet. Wenn die Kreditbewilligung durch Gesetz genügte, so wäre die gleichzeitig vorgeschriebene Ermächtigung durch Dekret überflüssig. In der Praxis hat man sich dadurch geholfen, daß dem Etatsgesetz ein besonderer Paragraph beigefügt wurde: „Die Herstellung einer Eisenbahn von . . . nach . . . wird genehmigt und als im öffentlichen Nutzen liegend erklärt." Jedoch ist dieses Verfahren nur in einigen wenigen Fällen, in welchen der Bau aus Landesmitteln bestritten werden sollte, eingeschlagen worden.[2]) Die Regel ist stets die gewesen, daß die Anlage einer neuen Eisenbahnstrecke nicht durch Landesgesetz, sondern durch landesherrliche Verordnung genehmigt wurde.

Durch die Kais. Verordnungen betreffend die Uebertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen vom 23. Juli 1879, 28. September 1885 und 5. November 1894 sind die bisherigen Statthalter ermächtigt worden, die Genehmigung zur Vornahme gemeinnütziger Arbeiten, welche nicht für das Reich ausgeführt werden, zu erteilen. Auf Grund dieser Ermächtigung haben die Statthalter mehrfach den Bau von Eisenbahnlinien genehmigt, deren Betrieb später vom Reiche übernommen worden ist.[3])

Diejenigen landesherrlichen Verordnungen, in denen der Kaiser persönlich die Genehmigung zum Bau einer neuen Eisenbahnstrecke erklärt hat, haben nun die Eigentümlichkeit, daß sie nicht vom Statthalter oder seinem Stellvertreter, dem Staatssekretär für Elsaß-Lothringen, sondern von dem Reichskanzler bezw. seinem Stellvertreter, dem Staatssekretär des Reichsamts für die Verwaltung

[1]) Puchelt: Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. VII S. 687.

[2]) Vgl. § 12 des elf.-lothr. Etatsgesetzes vom 26. März 1884, § 9 des elf.-lothr. Etatsgesetzes vom 28. März 1887.

[3]) Vgl. z. B. die Verordnung vom 23. März 1882 betreffend die Genehmigung der Erbauung und des Betriebes einer Eisenbahn von Gebweiler nach Bühl (Gesetzbl. für Elf.-Lothr. 1882 S. 65); Verordnung vom 11. August 1882 betreffend die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Sentheim nach Masmünster (Gesetzbl. für Elf.-Lothr. 1882 S. 89); Verordnung vom 31. August 1883 betr. die Genehmigung der Erbauung und des Betriebes einer Eisenbahn von Bühl nach Lauterbach (Gesetzbl. für Elf.-Lothr. 1883 S. 74).

der Reichseisenbahnen, kontrasigniert sind.[1]) Dies ist ohne Zweifel unrichtig. Die Anlage einer neuen Eisenbahn ist nur im Falle des Art. 41 der Reichsverfassung eine allgemeine Reichsangelegenheit, in allen andern Fällen dagegen eine besondere Landesangelegenheit. Anordnungen und Verfügungen des Kaisers in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten aber bedürfen seit 1. Oktober 1879 zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters.

Von einem entgegenstehenden Gewohnheitsrecht kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. § 2 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1879 kann durch Reichsgewohnheitsrecht überhaupt nicht beseitigt werden, da letzteres dem Gesetzesrecht gegenüber keine derogatorische Kraft hat.[2]) Bei der Frage, ob die vom Bundesrat erlassenen Reglements giltig sind, handelte es sich nicht um die Aufhebung, sondern um die Auslegung von Verfassungsvorschriften durch Gewohnheitsrecht. Ferner kann ein Reichsgewohnheitsrecht nicht dadurch entstehen, daß eine Berliner Behörde — das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen — fortgesetzt denselben Fehler begeht. Ob eine opinio necessitatis bei den Behörden in Elsaß-Lothringen sich gebildet hat, läßt sich gar nicht feststellen, da dem größten Teil dieser Behörden jede Möglichkeit fehlte, ihre abweichende Meinung zum Ausdruck zu bringen. Die Eisenbahnbehörden hatten als Untergebene des Reichsamts einfach zu gehorchen, und die Gerichte waren durch die Theorie von der Trennung der Gewalten[3]) sowie durch die herrschende Rechtsprechung[4]) gehindert, die Kais. Verordnungen für ungiltig zu erklären.

Der Umstand, daß die Reichseisenbahnen dem Reichsfiskus gehören, reicht gleichfalls nicht hin, um die Gegenzeichnung der erwähnten Verordnungen des Kaisers durch einen Stellvertreter des Reichskanzlers zu erklären. Alle Grundstücke, welche die Militärverwaltung in Elsaß-Lothringen erwirbt, gehen nach dem Reichsgesetz vom 25. Mai 1873 ebenfalls in das Eigentum des Reichsfiskus über. Trotzdem sind die Kais. Verordnungen vom 12. März 1887, welche die Militärbehörden zur Expropriation von Grundstücken behufs Verstärkung der Fortslinien von Metz und Straßburg ermächtigten, von dem Statthalter kontrasigniert worden.[5]) Ebenso trägt die Kais. Verordnung vom 11. August 1892 betreffend die Vergrößerung des Exerzierplatzes der Garnison Saarburg im Wege der Zwangsenteignung die Gegenzeichnung des Staatssekretärs v. Puttkamer.[6])

Als Ausführungsverordnungen zu den Reichsetatsgesetzen können die Kais. Verordnungen über die Anlage neuer Eisenbahnen gleichfalls nicht betrachtet werden, da nach Art. 7 Ziff. 2 der Reichsverfassung der Bundesrat die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Einrichtungen zu treffen hat.

Die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnungen betreffend die Genehmigung neuer Eisenbahnen erfolgt teils im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, teils im Central- und Bezirksamtsblatt. Die Verfügungen des Statthalters

[1]) Vgl. z. B. die Kais. Verordnungen vom 14. Oktober 1889 betreffend die Herstellung der Eisenbahn Altkirch-Pfirt, vom 24. Februar 1890 betreffend die Herstellung der Eisenbahn Weilerthal-Weiler, vom 30. Juli 1890 betreffend die Eisenbahn Saarburg-Alberschweiler, vom 11. Oktober 1890 betreffend die Eisenbahn Walburg-Wörth (sämtlich im Central- und Bezirksamtsblatt von 1890 S. 16, 99, 260, 319).

[2]) Laband: Staatsrecht 4. Aufl. Bd. II S. 69

[3]) Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 93.

[4]) Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts vom 25. Februar 1876, in Puchelts Zeitschrift für französ. Civilrecht Bd. VII S 686.

[5]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1870 S. 33/34.

[6]) Central- und Bezirksamtsblatt von 1892 B S. 249.

werden im Gesetzblatt veröffentlicht; die Verordnungen des Kaisers dagegen werden im Central- und Bezirksamtsblatt verkündet. Diese ganz willkürliche und unberechtigte Unterscheidung ist jedoch nicht konsequent durchgeführt. In Nr. 16 des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen von 1886 S. 77 findet sich eine von Maybach in Vertretung des Reichskanzlers kontrasignierte Kais. Verordnung betreffend die Erweiterung des Bahnhofes Schlettstatt im Wege von Zwangsenteignung. Das els.-lothr. Gesetz vom 3. Juli 1871 bestimmt in § 1: „Die für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetze und Kais. Verordnungen erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung in einem Gesetzblatt, welches den Titel Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen führt." Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf generelle Erlasse, nicht auf spezielle Verfügungen, wie das Reichsoberhandelsgericht wiederholt entschieden hat.[1]) Die Publikation im Central- und Bezirksamtsblatt muß daher für genügend erachtet werden.

Von seinem Rechte, ein besonderes Enteignungsgesetz zu erlassen,[2]) hat das Reich bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Das Verfahren richtet sich daher noch immer nach den Vorschriften des französischen Gesetzes vom 3. Mai 1841, welches durch die elsaß-lothringische Gesetzgebung nur in wenigen Punkten geändert ist.[3])

Die Beaufsichtigung des Eisenbahnbetriebes liegt in den Händen derjenigen Organe, denen die oberste Reichsbehörde die Aufsicht überträgt.

Aus dieser Darstellung folgt: Die Verwaltung der Reichseisenbahnen ist von der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen völlig unabhängig. Die Genehmigung neuer Eisenbahnbauten durch Landesgesetz oder landesherrliche Verordnung ist eine leere Formalität, da das Reich diese Genehmigung gar nicht nötig hat, vielmehr auf Grund des Art. 41 R.-G. und des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877 sogar gegen den Willen der Landesverwaltung jeden beliebigen Eisenbahnbau ausführen kann. Die Mitwirkung der Bezirkspräsidenten und der Gerichtsbehörden bei der Zwangsenteignung ist ebenfalls nur Formsache, da das Reich diese Mitwirkung jederzeit durch Spezialgesetz ausschließen kann. Außerdem beschränkt sich die Thätigkeit der genannten Landesbehörden auf die Erfüllung einiger Formvorschriften; ein sachliches Prüfungsrecht und ein diskretionäres Ermessen steht weder den Bezirkspräsidenten noch den Landgerichten zu.

Wie die Eisenbahnverwaltung unabhängig von der Landesregierung ist, so ist auch umgekehrt die letztere unabhängig von der Eisenbahnverwaltung. Das Polizeiverordnungsrecht im Lande, das Recht, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung Gebote und Verbote mit verbindlicher Kraft für jedermann zu erlassen, steht nicht den Eisenbahnbehörden zu, sondern den Landesbehörden. Die Eisenbahnbehörden besitzen nur diejenigen Polizeibefugnisse, welche ihnen durch die Verordnungen des Bundesrats ausdrücklich delegiert worden sind. Zu diesen delegierten Befugnissen gehört aber nicht das Recht, Wege zu unterdrücken und Wege zu schließen. Das fragliche Recht ist entweder ein Ausfluß des staatlichen Hoheitsrechts oder ein Ausfluß des Privateigentums. Zur Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts sind die Landespolizeibehörden zuständig; zur Ausübung des Privateigentums ist der Eigentümer berechtigt. Will die Eisenbahnverwaltung die Schließung eines öffentlichen Weges im Interesse der öffentlichen Sicherheit erreichen, so muß sie sich an die zuständige Landespolizeibehörde

[1]) Vgl. Puchelts Zeitschrift für französisches Civilrecht Bd. V S. 696 und Bd. VII S. 688.
[2]) v. Seydel: Kommentar S. 269.
[3]) Els.-lothr. Gesetz vom 20. Juni 1887.

wenden. Will sie die Schließung auf Grund eines privatrechtlichen Titels erlangen, so muß sie zuvor das Privateigentum an der betreffenden Wegfläche durch Kauf oder Zwangsenteignung erwerben, wie dies erst kürzlich in Lothringen geschehen ist. Durch Kais. Verordnung vom 25. Juli 1900 ist die Beseitigung zweier Straßenübergänge bei Diedenhofen und Ueckingen als im öffentlichen Nutzen liegend und dringlich erklärt, sowie die Eisenbahnbehörde ermächtigt worden, die erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.[1])

Die Unterdrückung des Kürsnersrain- und Schützenhausweges im Jahre 1898 ist also durch eine sachlich und örtlich unzuständige Behörde erfolgt; sie ist daher als ungiltig anzusehen.

Die Angriffe, welche Otto Mayer gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts gerichtet hat, sind unbegründet. Das angebliche Wegeveränderungsrecht der Eisenbahnen, welches nach dem eigenen Zugeständnis von Mayer der gesetzlichen Grundlage entbehrt und auf dem „Naturrecht" beruhen soll,[2]) ist in Wirklichkeit nichts anderes als eine vom Staat den Eisenbahnbehörden delegierte Expropriationsbefugnis, verbunden mit der Auflage, für den unterdrückten Weg Ersatz in natura zu leisten. Die thatsächliche Ausübung dieser Expropriationsbefugnis wird in der Regel unnötig, weil jeder Wegeeigentümer im voraus weiß, daß ein Widerspruch gegen die Unterdrückung bezw. Verlegung seines Weges ihm doch nichts nützt. Wenn Mayer behauptet: „Nach französischem Recht unterliegt das öffentliche Eigentum zweifellos nicht der Enteignung,"[3]) so kann dieser theoretischen Ansicht gegenüber auf die positive Thatsache hingewiesen werden, daß die obenerwähnte Kais. Verordnung vom 25. Juli 1900 die Enteignung von Straßenübergängen ausdrücklich genehmigt. Richtig ist lediglich, daß der Staat domaine public des Staates nicht enteignen kann, weil der Staat eine einheitliche juristische Person ist. Dagegen besteht kein formelles Hindernis, daß der Staat domaine public der Departements, Gemeinden und öffentlichen Anstalten enteignet. Die Frage ist nach französischem Recht nicht zweifellos, sondern zweifelhaft. Als das Gesetz vom 3. Mai 1841 in der Pairskammer beraten wurde, führte der Berichterstatter Daru folgendes aus: „On ne peut appliquer la loi de 1833 à toutes les expropriations qu'exige ou peut exiger l'intérêt public. Ainsi qu'une route, un canal, une voie de circulation quelconque appartienne à une compagnie ou à des communes et que le besoin se manifeste de faire rentrer cette propriété particulière dans le domaine public, les formes d'expropriation de la loi de 1833 ne seront évidemment pas applicables: la composition de jury, telle qu'elle y est stipulée, ne donnerait pas les garanties suffisantes d'une bonne justice. L'appréciation de pareilles indemnités, la déclaration de l'utilité publique exigeraient dans ce cas des dispositions spéciales. C'est une lacune qu'il peut être utile de combler."[4]) Die von Daru erwähnte Lücke ist nicht ausgefüllt worden; die von ihm geforderten Spezialvorschriften sind nicht ergangen. Die Art. 13 und 26 des Gesetzes vom 3. Mai 1841 sprechen ganz allgemein von „biens des communes" und „biens appartenant aux communes"; sie machen keinen

[1]) Central- und Bezirksamtsblatt von 1900 B S. 281.
[2]) Archiv für öffentliches Recht Bd. XV S. 515 bis 518.
[3]) Archiv S. 514.
[4]) Dalloz: Répertoire Bd. 23 V. Expropriation pour cause d'utilité publique Nr. 42 S. 518.

Unterschied zwischen der Zwangsenteignung von öffentlichem und privatem Gemeindegut. Ein solcher Unterschied liegt auch nicht in der „Natur der Sache".

Proudhon hält die Expropriation eines Vizinalweges ebenfalls für zulässig, denn er stellt in seinem „Traité du domaine public" den Satz auf, bei Umwandlung eines Vizinalweges in eine Staats- oder Bezirksstraße seien dieselben Formalitäten zu beobachten, wie bei Anlage einer Staats- oder Bezirksstraße.[1]) Die Vorschriften über die Anlage von Staats- und Bezirksstraßen aber sind in dem Gesetz vom 3. Mai 1841 enthalten (Art. 3).

Wenn Mayer ferner behauptet: „Auch für andere Rechtsgebiete wird sich behaupten lassen, daß öffentliches Eigentum nicht der Enteignung unterliegt,"[2]) so sei hier auf Eger Bezug genommen, der in seinem Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts wörtlich folgendes schreibt: „Objekte der Enteignung sind das Grundeigentum und die Rechte am Grundeigentum. Bewegliche Sachen sind nicht Gegenstand der Enteignung. In dieser Beschränkung kann sich aber die Enteignung ausnahmslos auf alle Arten des Grundeigentums und der Rechte daran erstrecken, gleichviel ob es sich um Grundeigentum oder um Rechte physischer oder juristischer Personen, des Staates, der Kirchen, Gemeinden, Korporationen u. s. w. handelt. Es wird nicht unterschieden nach den Kategorien desselben oder nach der Qualität und der besonderen rechtlichen oder privilegierten Stellung der Eigentümer. Auch res extra commercium sind nicht ausgenommen .... Weder gesetzliche noch Privatveräußerungsverbote .... stehen der Entziehung oder Beschränkung des Eigentums entgegen."[3])

Unter französischer Herrschaft wurde die Art und Weise der Kreuzung von Eisenbahn und Landstraße schon bei Erteilung der Eisenbahnkonzession im Lastenheft geregelt.[4]) Stellte sich nachträglich eine Aenderung der im Lastenheft getroffenen Bestimmungen als notwendig oder zweckmäßig heraus, so konnte nach dem Gesetz vom 9./13. August 1839 eine anderweitige Regelung vereinbart werden. Das Lastenheft und seine Ergänzungen hatten jedoch nur vertragsmäßige Wirkungen;[5]) die Rechte dritter Personen, speziell der Wegeeigentümer, konnten durch diese Verabredungen zwischen Staat und Eisenbahngesellschaft nicht beeinträchtigt werden. Erst das Gesetz, die Ordonnanz oder das Dekret, welche die Ausführung eines vom Staate genehmigten Projekts als im öffentlichen Nutzen liegend erklärten, gaben der Eisenbahngesellschaft die Möglichkeit, die im Lastenheft übernommenen Pflichten zu erfüllen und die beteiligten Wegeeigentümer zur Herausgabe der erforderlichen Wegestrecken zu zwingen. Das Lastenheft der französischen Ostbahn ist, wie bereits früher erwähnt, mit allen Nachträgen und Ergänzungen seit 1871 in Wegfall gekommen.

Eine gesetzliche Befugnis des französischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, durch einseitige Verfügung, nämlich durch Genehmigung eines Bauprojekts, die Rechte von Wegeeigentümern aufzuheben oder zu beschränken, hat gleichfalls nie bestanden. Nach französischem Verwaltungsrecht sind die Minister überhaupt nicht kompetent, eine für alle Staatsbürger verbindliche obrigkeitliche Verfügung zu treffen; sie können nur Dienstbefehle an die ihnen untergeordneten Behörden

[1]) Proudhon: Traité du domaine public, 2. Aufl. (1843) Bd. II Nr. 541 S. 514.
[2]) Archiv für öffentl. Recht Bd. XV S. 514.
[3]) Eger: Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts Bd. I S 326.
[4]) Vgl. Art. 10 bis 14 des cahier modèle.
[5]) Ducrocq: Cours de droit administratif, 4. Aufl., Bd. II Nr. 793 S. 96.

und Beamten erlassen.[1]) Eine spezielle Delegation[2]) des staatlichen Hoheitsrechts, Wege zu unterdrücken oder zu verlegen, an den Minister der öffentlichen Arbeiten ist nie erfolgt. Die Ordonnanz vom 15. November 1846 enthält in Art. 4 bezüglich der Eisenbahnübergänge lediglich folgende Vorschrift: „Le mode, la garde et les conditions de service des barrières sont réglés par le ministre des travaux publics sur la proposition de la compagnie."

Die Unterdrückung von Eisenbahnübergängen kann in zwei ganz verschiedenen Fällen erfolgen:

1. bei Ausführung von Arbeiten, deren Vornahme als im öffentlichen Nutzen liegend anerkannt ist. In diesem Falle richtet sich das ganze Verfahren nach den Vorschriften der Gesetze vom 3. Mai 1841, 25. Dezember 1852 und 27. Juli 1870: Genehmigung der Arbeiten durch Gesetz oder Verordnung, Bezeichnung der einzelnen zu enteignenden Wegeteile durch den Bezirkspräsidenten, gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung oder Ausspruch der Zwangsenteignung durch die Gerichte, Festsetzung der Entschädigung durch die Geschworenenbank;

2. außerhalb des Rahmens der sub 1 erwähnten Arbeiten. In diesem Falle kommen die allgemeinen Vorschriften des französischen Verwaltungsrechts über Klassierung und Deklassierung von Wegen bezw. Wegestrecken zur Anwendung. Die Deklassierung hat durch dieselbe Behörde zu erfolgen, welche für die Klassierung zuständig ist.[3]) Die Unterdrückung von Wegeteilen einer Ortsstraße wird in Elsaß-Lothringen vom Gemeinderat beschlossen und vom Bezirkspräsidenten genehmigt.[4]) Dieselben Behörden sind auch kompetent, einen Feldweg ganz oder teilweise zu unterdrücken.[5])

Unabhängig von diesen Vorschriften besteht die Befugnis des Bezirkspräsidenten, für die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu sorgen[6]) und nötigenfalls gefährliche Straßenübergänge ganz zu sperren.

Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen besitzt keinen Rechtstitel, um die den Gemeinderäten und Bezirkspräsidenten zustehenden Rechte in Bezug auf Ortsstraßen und Feldwege auszuüben.

## X.

Als Gesamtresultat der vorstehenden Ausführungen ist festzustellen, daß die Reichseisenbahnen einen besonderen Staat im Staate Elsaß-Lothringen bilden. Die Verwaltung der Reichseisenbahnen braucht auf die örtlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes nur diejenige Rücksicht zu nehmen, die sie selbst für angemessen hält; sie ist jederzeit berechtigt, die besonderen Interessen des Landes den allgemeinen Verkehrsinteressen sowie den Finanzinteressen des Reichs unterzuordnen. Die elsaß-lothringische Landesregierung besitzt nicht den geringsten Einfluß auf die Verwaltung der Reichseisenbahnen. Sie kann weder unmittelbaren Zwang ausüben, noch mittelbar durch Kontrolle der laufenden Verwaltung, Begutachtung schwebender Projekte oder Anregung neuer Reformen auf die Eisenbahn-

[1]) Ducrocq: Bd. I Nr. 50 S. 43, Bd. II Nr. 793 S. 95.
[2]) Otto Mayer: Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 52.
[3]) Dufour: Traité général de droit administratif Bd. VIII Nr. 491 S. 409; Dalloz: Répertoire Bd. 44 Voirie par terre Nr. 1564, 97.
[4]) Elsaß-Lothring. Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 § 56 Ziff. 7 und § 75.
[5]) Dalloz: Répertoire Bd. 44 V. Voirie par terre Nr. 1387 S. 499.
[6]) Dufour: Traité général de droit administratif Bd. 1 Nr. 272 S. 223.

behörden einwirken. Sie hat lediglich dasselbe Recht, das auch jedem Privatmann zusteht, das Recht der Petition!

Die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands liegt vielleicht im Interesse der Eisenbahnverwaltung, aber jedenfalls nicht im Interesse des Reichslandes. Das Land Elsaß-Lothringen hat den legitimen Wunsch, einen stärkeren Einfluß auf alle Zweige der Eisenbahnverwaltung zu gewinnen. Der Vorschlag, welcher von Zeit zu Zeit in der elsaß-lothringischen Tagespresse auftaucht — die Verwaltung der Reichseisenbahnen dem Lande zu übertragen [1]) —, ist ein thörichtes Phantasiegebilde, welches eine ernste Besprechung überhaupt nicht verdient. Das Reich hat bereits die Reichsdomänen in Elsaß-Lothringen — die ehemals französischen Staatsforsten und die ehemals französische Tabakmanufaktur — dem Lande Elsaß-Lothringen als Morgengabe geschenkt, obwohl dieses neue Staatsgebilde, welches im Jahre 1871 als ein *schuldenfreies* Gemeinwesen begründet wurde, weder einen formellen Rechtstitel noch einen moralischen Anspruch auf die Güter des französischen Staatsfiskus besaß. Das Reich wird nicht so einfältig sein, auch noch den wertvollen Besitz der aus der französischen Kriegsentschädigung erworbenen Reichseisenbahnen, welche einen jährlichen Ueberschuß von 28 Millionen liefern, an das Reichsland abzutreten. Der Etat der gesamten Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen beträgt nur 62 Millionen Mk.,[2]) der Etat der Reichseisenbahnen allein dagegen 93 Millionen Mk.[3]) Bei der Kleinheit des Landes, seiner Institutionen und Verhältnisse bestände außerdem die Gefahr, daß in der Verwaltung von Landeseisenbahnen an Stelle einer weitschauenden Verkehrspolitik eine beschränkte Kirchturmspolitik treten könnte, besonders wenn der bekannte Grundsatz „Elsaß-Lothringen den Elsaß-Lothringern" auch auf das Eisenbahnwesen ausgedehnt würde. An eine Erwerbung der Reichseisenbahnen durch das Land ist also ernstlich nicht zu denken.

Dagegen fragt sich, ob nicht eine engere organische Verbindung zwischen dem Reichslande und den Reichseisenbahnen möglich ist, welche bestimmt und geeignet wäre, die vorhandenen Interessengegensätze auszugleichen und zu versöhnen. Schon im Jahre 1874 ist auf Anregung der Handelskammer in Mülhausen von der Generaldirektion der Reichseisenbahnen ein Eisenbahnausschuß errichtet worden, welcher die Aufgabe hat, einen Meinungsaustausch über Verkehrs- und Tarifffragen zwischen Vertretern von Handel und Industrie einerseits sowie Vertretern der Eisenbahnverwaltung anderseits herbeizuführen. Diese Einrichtung muß sich bewährt haben, da sie durch einen Erlaß des Reichseisenbahnamts vom 11. Januar 1875 andern Eisenbahnverwaltungen zur Nachahmung empfohlen worden ist.[4]) Es ist indessen klar, daß ein Kollegium, dessen Existenz, Zusammensetzung und Wirkungskreis vollständig von dem subjektiven Belieben der Eisenbahnverwaltung abhängt, nicht dieselbe Autorität besitzen kann, wie ein Kollegium, dessen Mitglieder und dessen Rechte durch das Gesetz bestimmt sind. Die preußischen Eisenbahnräte sind eine gesetzliche Institution; ihre Existenz und ihr Wirkungskreis ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 betreffend die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung begründet worden. Dieselben Gründe,

[1]) Vgl. z. B. Nr. 87 der Straßburger Bürger-Zeitung vom 15. April 1901.
[2]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen von 1901 Nr. 305.
[3]) Reichsgesetzblatt von 1901 Nr. 10 S. 58.
[4]) Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 14. Leg.-Per. 3. Session (1882) Anlagen: Aktenstück Nr. 18 A S. 705.

welche in Preußen zum Erlaß des erwähnten Landesgesetzes geführt haben, müssen in Elsaß-Lothringen zum Erlaß eines Reichsgesetzes betreffend die Einsetzung eines Eisenbahnrats für die Reichseisenbahnverwaltung führen. Die Zuständigkeit dieses Eisenbahnrats brauchte nicht auf die Begutachtung von Verkehrs- und Tarifffragen beschränkt zu bleiben; demselben könnte auch die Vorberatung des gesamten Etats der Reichseisenbahnen behufs Geltendmachung der besonderen elsaß-lothringischen Interessen übertragen werden. Eine solche Kompetenzerweiterung wäre nach verschiedenen Richtungen hin von Vorteil. Die Wünsche und Beschwerden einer Korporation, zu welcher die Elite der elsässischen und lothringischen Großindustriellen gehörte, könnten nicht in derselben Weise ignoriert werden, wie die Wünsche und Beschwerden eines einzelnen Abgeordneten. Der einstimmige Beschluß eines Eisenbahnrats, welcher aus den berufenen Vertretern der Handelskammern, Landwirtschaftsvereine, Industrieverbände ꝛc. bestände, hätte doch ein ganz anderes Gewicht, als die subjektive Meinungsäußerung einer beliebigen Privatperson, die zufälligerweise ein Reichstagsmandat bekleidet.

Durch Gründung eines reichsländischen Eisenbahnrats würde ferner die Budgetkommission des Reichstags erheblich entlastet werden. Bei Beratung des Eisenbahnetats werden gegenwärtig in derselben zahlreiche elsässische Lokalangelegenheiten verhandelt, deren Erörterung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Lothringer Lokalfragen kommen allerdings fast nie zur Sprache, da die lothringischen Reichstagsabgeordneten in der Regel durch Abwesenheit glänzen. Sodann könnten die Beratungen nur gewinnen, wenn dieselben in ein Kollegium verlegt würden, welches jedenfalls der Budgetkommission gegenüber die bessere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse besäße. Endlich wäre es kein Nachteil, wenn neben den Rechtsanwälten und Aerzten, Pfarrern und Journalisten, die im Reichstage die elsaß-lothringischen Interessen vertreten, im Eisenbahnrat auch Kaufleute und Fabrikanten, Landwirte, Berg- und Hüttenleute zum Wort gelangten.

Eine Beeinträchtigung der Rechte des Reichstags wäre nicht zu befürchten. Der Eisenbahnrat hätte lediglich Gutachten zu erstatten; die eigentlich beschließende und entscheidende Behörde würde der Reichstag bleiben, der mit seiner Autorität den Eisenbahnrat stützen und decken müßte.

# Handelsverträge und Handelspolitik.

Von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.

(Fortsetzung; vgl. Jahrgang 1901 S. 701, 772, 880.)

## VIII.

### Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile.

Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Staaten Europas sind durch eine große Anzahl von Handelsverträgen, Handelsabkommen und sonstigen Abmachungen dermaßen geregelt, daß eigentlich nur Portugal vollständig vertragslos dasteht. Es ist bereits im vorigen Kapitel darauf hingewiesen worden, wie Deutschland, d. h. das deutsche Zollgebiet, da ein Reichszollgebiet wegen der Freihäfen in Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven, Geestemünde[1]) noch immer nicht existiert, in ganz hervorragender Weise mit den übrigen Staaten Europas in Verkehrsbeziehungen steht.

Wie schon Dr. Helfferich in seinem Buch: Handelspolitik, Vorträge, gehalten in Hamburg 1900/01, ausführt, ist der Außenhandel eines Volkes von großer Wichtigkeit für dasselbe. Erst durch den auswärtigen Handel, d. h. den Handel zwischen selbständigen Völkern und Staaten, ja Erdteilen kommt jedes einzelne Land in die Lage, die für sich günstigste Produktivität zu entfalten. Der Außenhandel, auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruhend, sichert jedem Wirtschaftsgebiet die Möglichkeit der größten Leistung und dadurch der Kraft, mit seinen Erzeugnissen die Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu überwinden und mit seinen Produkten die Produkte anderer Länder, die vermöge ihrer geographischen, klimatischen und physiologischen Verschiedenheit wieder andere Erzeugnisse besser hervorbringen können, einzutauschen.

Auch Gothein hat in seinem hier schon angeführten Werk: Der deutsche Außenhandel, auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Außenhandels für Deutschland mit seiner dichten Bevölkerung hingewiesen und herausgerechnet, daß wenigstens 1/5 der deutschen Bevölkerung vom Außenhandel lebt. Aber wenn auch der österreichische Großindustrielle K. Wittgenstein, der erfolgreichste Hochofenbesitzer der Donaumonarchie, nach Mitteilungen der Presse dem Ausfuhrhandel, dem sog. Außenhandel, nicht diejenige Bedeutung beilegt, wie man dies gewöhnlich zu thun pflegt, indem nach seiner Auffassung höchstens 16 % der deutschen Gesamtgütererzeugung ins Ausland gehen und der innere Markt weitaus den höchsten Anspruch auf Berücksichtigung habe, so weist

[1]) Die Freihäfen in Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven, Geestemünde sind wirkliches Zollausland, die Freibezirke in Stettin, Danzig, Emden, Altona, Bremen sind Zollinland (Freilager). Hienach berichtigt sich die Bemerkung in Dr. Grunzel, System der Handelspolitik S. 563.

Dr. Wittenberg, Dozent an der Humbold-Akademie in Berlin, in seiner Broschüre: Ein Blick auf den wirtschaftlichen Aufschwung am Ende des 19. Jahrhunderts (Volkswirtschaftliche Streitfragen, Berlin, L. Simion, 1900) nach, daß trotz des großartigen Bedarfs im Inland ohne die fortwährend sich steigernde Ausfuhr die Güterproduktion sich nicht auf diese Höhe hätte heben können, wie es geschehen ist.

Nach der schon bemerkten Berechnung Gotheins sollen in Deutschland an $11^1/_4$ Millionen Menschen unmittelbar vom Ausfuhrhandel leben, also reichlich $^1/_5$ der Bevölkerung. Von der übrigbleibenden arbeitenden Bevölkerung leben wieder 8 Millionen Menschen von der Beschaffung der Lebensmittel für diese $11^1/_4$ Millionen Menschen, sodaß im ganzen etwa 19 Millionen Menschen $= 35\,\%$ der Bevölkerung von Deutschland von dem Außenhandel sich nähren. Es ist einer der erhebendsten Lichtblicke des vorigen Jahrhunderts, den Aufschwung Deutschlands in Industrie und Handel und die mehr und mehr sich steigernde Anteilnahme Deutschlands an der gesamten Weltwirtschaft zu bewundern."

Prof. M. Haushofer hat dieses Thema in einem Vortrag erörtert und hiebei bemerkt: „Kein anderes Volk der Erde hat innerhalb eines Jahrhunderts eine solche Wandlung durchgemacht wie das deutsche, d. h. das deutsche Volk ist aus einem armen Agrarvolk ein mächtiges, zielbewußtes Industrie- und Handelsvolk geworden, ohne deswegen seine Agraraufgaben zu vernachlässigen. Diesen Aufschwung verdankt Deutschland seinem großen Geburtenüberschuß und seiner politischen Erstarkung und Einigung, wodurch sich alle Kräfte erst frei regen und entfalten konnten. Die Einwohnerzahl für das Gebiet, das jetzt das Deutsche Reich einnimmt, ist von 1820 bis 1900 von 26 auf 56 Millionen Seelen gewachsen, d. h. die Einwohnerzahl hat sich in 80 Jahren mehr als verdoppelt."

Das Deutsche Reich steht mit den Staaten Europas in fünffachen Arten von Handelsbeziehungen:

a) durch die sog. großen Handels- und Zolltarifverträge mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, der Schweiz;
b) durch die sog. kleinen Handels- und Zollverträge mit Rußland, Serbien, Griechenland, Rumänien, der Türkei einschließlich Bulgarien und Ostrumelien;
c) durch die Friedensverträge mit Frankreich und Dänemark, sowie die älteren Verträge mit Dänemark und den Niederlanden;
d) durch Handelsabkommen mit Spanien und Großbritannien;
e) durch Verleihung der reinen Meistbegünstigung auf Grund Bundesratsbeschlusses.

Zuerst sollen die Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz besprochen werden.

Die hierüber von der Reichsregierung angefertigte Denkschrift (Bundesratsdrucksache E 1891 Nr. 109) legt dar, wie diese Verträge zustande kommen mußten, wie das Meistbegünstigungsrecht für Deutschland von Wert war und dann wertlos wurde, und wie es sich darum handelte, angesichts der am 1. Februar 1892 vollständig umgestalteten wirtschaftlichen Lage in Europa Mittel und Wege zu finden, um die deutsche Landwirtschaft lohnend zu erhalten, die Industrie in Betrieb zu wissen und den Arbeitern Arbeit zu geben.

Es gab hiefür nur ein Mittel, nämlich umfangreiche, langfristige Tarifverträge mit den Nachbarstaaten abzuschließen, denn Deutschland mußte seinen

Export erhalten, um die vom Ausland notwendig und immer mehr zu beziehenden Rohstoffe und Lebensmittel bezahlen zu können.

Im einzelnen führte die erwähnte Denkschrift folgendes aus, was auch jetzt noch von Wert ist:

„Die europäische Handels- und Zollpolitik ist in den letzten Jahren (1880—1890) hauptsächlich durch ein umfassendes Konventionaltarifsystem bestimmt worden, dessen Ausgangspunkt Handels- und Zollverträge bildeten, welche Frankreich in der ersten Hälfte der achtziger Jahre mit einer größeren Anzahl von Staaten vereinbart hatte, und an die sich eine Reihe anderer Tarifverträge der genannten Staaten angeschlossen hatten. Durch diese Verträge waren die Zolltarife der meisten europäischen Staaten auf eine längere Reihe von Jahren in erheblichem Umfange und in einer Höhe vertragsmäßig festgelegt, sodaß diese Zollbedingungen gegenüber den auf autonomer Grundlage beruhenden Generalzolltarifen dieser Länder nicht unerhebliche Vorteile boten.

Deutschland hatte sich an diesem System nur in verhältnismäßig geringem Umfange durch eigene Tarifverträge beteiligt. Handelsverträge, durch welche der deutsche Zolltarif — gegen entsprechende Tarifzugeständnisse des andern vertragschließenden Teiles — in einzelnen Positionen gebunden oder ermäßigt war, sind nur mit Italien, Spanien, Griechenland und der Schweiz abgeschlossen worden. Den meisten übrigen europäischen, wie auch einer größeren Anzahl außereuropäischer Staaten hatte Deutschland lediglich die Meistbegünstigung gewährt und sich dafür den Genuß des gleichen Rechtes, bezw. einseitige zolltarifarische Konzessionen des andern Teiles gesichert. Mit Frankreich war durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags die Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuße mit Großbritannien, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Rußland zu behandeln.

Während somit Deutschland für seine eigene Zollpolitik im wesentlichen freie Hand behalten hatte, nahm es doch infolge des Meistbegünstigungsrechts in vollem Maße an den Vergünstigungen der europäischen Konventionaltarife teil.

Dieser für Deutschland mit erheblichen Vorteilen verknüpfte Zustand hörte am 1. Februar 1892, an welchem Tage die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen bezw. kündbar waren, auf, sodaß eine vollständige Umwälzung der europäischen Handelspolitik einzutreten drohte.

In Frankreich, wo seit längerer Zeit die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in weiteren Kreisen Unzufriedenheit erregt hatte, erlangte eine stark schutzzöllnerische Strömung mehr und mehr die Oberhand und ließ es kaum noch zweifelhaft erscheinen, daß eine Aufrechterhaltung der französischen Tarifverträge über den 1. Februar 1892 hinaus nicht zu erwarten stand. Diese zunächst von Frankreich her drohende Gefahr übte ihren Einfluß auch auf die handelspolitische Stimmung der übrigen durch Tarifverträge verbundenen europäischen Staaten mehr oder weniger aus.

Hiezu trat die zunehmende Entwicklung der protektionistischen Zollgesetzgebung einerseits in Rußland und anderseits in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Mc. Kinley-Tarif.)

Je näher der kritische Zeitpunkt für den Ablauf der europäischen Tarifverträge heranrückte, um so zwingender trat an die verbündeten Regierungen die Mahnung zur Entscheidung heran, ob sie gegenüber der auf wirtschaftlichem Gebiete mit zunehmender Bestimmtheit drohenden Abschließungspolitik der europäischen Staaten, dem Beispiele anderer Staaten folgend, auch ihrerseits auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich steigern oder ob sie beizeiten dahin streben sollten, der weiteren Entwicklung jener Tendenzen und ihrer praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmenden Einfluß auf die demnächstige Neugestaltung des europäischen Zolltarifsystems im Sinne internationaler Verständigungen zu sichern.

Die Entscheidung konnte nur im letzteren Sinne ausfallen.

Deutschland nahm nach der Begründung des Reichs den Anlauf zu einer mächtigen Entwicklung seiner wirtschaftlichen Kräfte. Dem raschen Aufschwunge aber folgte bald ein empfindlicher Rückschlag. Es brach sich die Erkenntnis Bahn, daß die auf das Reich übernommene Handels- und Tarifpolitik des Zollvereins nicht länger aufrecht zu erhalten sei.

Der deutsche Zolltarif von 1879 sowie die dazu erlassenen Novellen brachten Abhilfe.

Die deutsche Industrie hat unter dem verhältnismäßig niedrigen, aber immerhin

tätigen Schutze des in einzelnen Punkten später noch ergänzten Tarifs von 1879 in allen Zweigen einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die mehr und mehr eintretende Entwicklung Deutschlands zu einem Industriestaate ersten Ranges, die Zunahme seiner Bevölkerung und die den einheimischen Bedarf nicht in vollem Umfange deckende Bodenproduktion haben zur Folge, daß Rohstoffe und Nahrungsmittel vom Auslande in großen Mengen eingeführt werden müssen. Um das hiedurch bedrohte wirtschaftliche Gleichgewicht in dem erforderlichen Maße wiederherzustellen, ist Deutschland in erster Linie darauf angewiesen, seinen Ueberschuß an Fabrikaten an das Ausland abzusetzen.

Der Abschluß neuer internationaler Verträge mit bloßer Meistbegünstigung ohne Tarifsestsetzungen würde Deutschland zwar die Möglichkeit belassen, der einheimischen Produktion den eigenen Markt durch beliebige Schutzzölle zu sichern, für die Offenhaltung der für unsern Export unentbehrlichen Auslandsmärkte aber nicht die geringste Garantie bieten. Angesichts des mit der zunehmenden Steigerung der Produktion und ihrer Hilfsmittel immer heftiger gewordenen Wettkampfes aller wirtschaftlich vorgeschrittenen Staaten ist zwischen diesen ein dauernder Handelsverkehr nur denkbar in Form eines rationellen Austausches von Gütern, und letzterer setzt wiederum eine gewisse gegenseitige Beschränkung der freien Verfügung auf zolltarifarischem Gebiete voraus.

Unter diesen Gesichtspunkten schien es für Deutschland geboten, unter Festhaltung des für die einheimische Produktion unentbehrlichen Maßes von Zollschutz den Abschluß von Tarifverträgen anzubahnen und hiedurch der bei dem Mangel aller vertragsmäßigen Schranken zu gewärtigenden gegenseitigen Überbietung der europäischen Staaten in der Erhöhung ihrer Zolltarife rechtzeitig vorzubeugen.

Es versteht sich von selbst, daß die auf tarifarischem Gebiet zu erstrebenden Vorteile nur durch entsprechende Opfer auf demselben Gebiete erkauft werden können. Der Staat, mit welchem an erster Stelle eine Verständigung in der bezeichneten Richtung gesucht werden mußte, war Oesterreich-Ungarn."

In gleicher Weise wurden mit Italien, Belgien und der Schweiz Unterhandlungen angeknüpft, welche zu den Handels- und Tarifverträgen vom 6. Dezember bezw. 10. Dezember 1891 führten.

Diese Verträge sind vorerst auf zwölf Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1903 abgeschlossen, derart, daß für den Fall, wenn keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem erwähnten Zeitpunkt (also am 31. Dezember 1902) seine Absicht, die Wirksamkeit des betreffenden Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, derselbe in Geltung bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird (Art. 24 des deutsch-österreichischen Handelsvertrags, Art. 16 des deutsch-italienischen Handelsvertrags, Art. 13 des deutsch-belgischen Handelsvertrags, Art. 11 des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags).

Diese vier Verträge sollen zusammen ein Ganzes bilden; jedem Vertrag ist ein Zolltarif für die Einfuhr nach Deutschland und für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz beigegeben.

Mit diesen Tarifverträgen sollte die Stetigkeit in den Geschäftsverhältnissen wiederkehren, der Zollkrieg aller gegen alle vermieden werden.

In der Presse, den Handelsberichten, in allen Fachzeitschriften wurde der Abschluß dieser Handelsverträge nach allen Seiten, nach für und wider besprochen.

So hieß es beispielsweise in der liberalen Presse:

„Ein Wendepunkt in der deutschen Handels-Politik. Zweimal setzte im Verlauf dieses Jahrhunderts bei uns eine freihändlerische Strömung ein. Zuerst war es das preußische Zollgesetz von 1818, welches nicht bloß ein einheitliches inneres Verkehrsgebiet schuf, sondern auch die Einfuhr begünstigte und, trotzdem einzelne Schutzzölle bis zu 30 und 50% des Wertes stiegen, das liberalste war, das ein europäischer Großstaat damals besaß. Auf dieser preußischen Grundlage baute sich der deutsche Zollverein auf. Den zweiten Anstoß zu Verkehrserleichterungen gab der Handelsvertrag, welchen Napoleon III. am 23. Januar 1860

mit England abschloß. Wiederum war es Preußen, welches unter den deutschen Staaten den Vortritt nahm: es schloß, eingedenk der Mahnung des englischen Staatsmannes Peel, daß man vorangehen müsse, im März 1862 einseitig einen Vertrag mit Frankreich ab und erklärte den übrigen Zollvereinsländern, von 1866 ab nur mit denen den Zollverein fortsetzen zu wollen, welche diesen Vertrag annähmen. Unter dem Zwange der Verhältnisse schlossen sich die übrigen Staaten an. In der preußischen Regierung herrschten während der sechziger und des Anfangs der siebziger Jahre weitgehende freihändlerische Tendenzen. Man wollte die Zölle ermäßigen, gleichviel, ob man damit Gegenbewilligungen vom Ausland erkaufte oder nicht, und man verallgemeinerte jede einem Staat gemachte Konzession gegenüber allen andern Staaten. Es sollte, wie in England, die Zahl der Tarifpositionen vermindert und der Tarif möglichst vereinfacht werden.

Stimmungen und Strömungen wechseln. Der Dezemberbrief des Fürsten Bismarck vom Jahre 1878 leitete zwar nicht eine neue Epoche, doch eine neue Episode der Zollgeschichte ein. Nun mußte die heimische Arbeit wieder durch Hecken dicht und hoch umfriedet und die *schreckliche*, die *schrankenlose*, die anarchische Konkurrenz des Auslandes abgedämmt werden. Aber was Deutschland konnte, konnten andere Staaten auch. Bis auf England wurde die Welt protektionistisch. In Rußland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Frankreich, Spanien, Rumänien, der Schweiz häuften sich Zölle auf Zölle und bereiteten sich weitere Erhöhungen vor. Mit dem 1. Februar 1892, dem Termin, bis zu welchem die französischen und die Mehrzahl der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen oder kündbar waren, drohte eine allgemeine Abschließungspolitik platzzugreifen.

Da vollzog sich auf seiten der Regierung zum dritten Mal eine Abkehr von dem übertriebenen Zollschutz. Man wartete die Erschütterungen, welche ein vertragloser Zustand mit sich bringen müßte, nicht ab, sondern beugte ihnen vor. Mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz wurden 1890 Verhandlungen eingeleitet, deren Ergebnisse, soweit es sich um die drei erstgenannten Wirtschaftsgebiete handelt, seit Montag dem Reichstag vorliegen. Durch diese Verträge wird ein Waffenstillstand in dem Zollkrieg und zugleich eine partielle Abrüstung herbeigeführt."

Die Handelskammern urteilten über die Verträge in der verschiedensten Weise; mancher Handelskammer war zu wenig erreicht worden, viele übten eine viel zu scharfe Kritik an diesen Verträgen. Der Verein der deutschen Eisenindustrie erklärte sogar: „Unsere Hoffnungen haben sich *nicht* erfüllt"; ebenso verurteilte die Fachzeitschrift „Allgemeine Textilzeitung" namentlich den Handelsvertrag mit der Schweiz ganz und gar. Am ärgsten wütete selbstverständlich die Landwirtschaft, das Agrariertum, gegen die Caprivische Handelspolitik, gegen den Mann ohne Ar und Halm.

Ja, man sprach davon, daß sich nunmehr Industrie und Landwirtschaft, wie die Bewohner einer *zerschossenen Stadt*, auf veränderter Basis neu einrichten müssen; um einen Teil der Trümmer wird sich Moos und Epheu ranken; andere werden ordentlich aufgeräumt der Nachwelt zeigen, daß hier einmal bombardiert worden ist; an anderen Stellen werden sich neue Häuser neben den alten erheben, und nach Jahr und Tag werden diejenigen sagen, die von uns noch übrig geblieben sind: So, nun ist auch dies überstanden, es hätte noch schlimmer kommen können — aber nötig wäre es nicht gewesen!! — — (?)

Auch Prof. *Sombart* und *Schäffle* haben zu dem Abschluß der vier Tarifverträge ihr Gutachten abgegeben[1]) und namentlich auch betont, wie durch diese Verträge ein großes Wirtschaftsgebiet hochentwickelter Kulturvölker auf längere Zeit hinaus dem friedlichen Wettbewerb in Handel und Verkehr gesichert worden ist.

Der österreichische Handelsminister bezeichnete die Dezemberverträge von 1891 als Kristallisationspunkt, an den sich noch andere Verträge angliedern werden, da eine vollständige Handelsautonomie heutzutage für kein Land, keinen Staat mehr möglich sei; der sog. „geschlossene Handelsstaat" sei selbst für große,

[1]) Vgl. Schmollers Jahrbuch 1892, II, und Schäffles Zeitschrift der Staatswissenschaften 1892.

kontinentale Reiche nicht mehr durchführbar, es wäre dies auch gar kein Vorteil, denn nur die Konkurrenz von außen vermag die im Lande liegenden, schlummernden Kräfte wachzurufen. — — —

Mit Oesterreich wurde der erste Handelsvertrag seitens des Zollvereins am 17. Februar 1853 abgeschlossen. Dieser Vertrag führte zwischen den beiden Wirtschaftsgebieten einen regen Güteraustausch herbei, da für viele Rohprodukte Zollfreiheit und für Ganz- und Halbfabrikate Differentialzölle zugestanden waren.

Die Fortbildung dieses Februarvertrags zur Zollvereinigung wurde durch den preußisch-französischen Handelsvertrag vom Jahre 1862 mit der Meistbegünstigungsklausel vereitelt.

Im Jahre 1865 wurde sodann zwischen dem Zollverein und Oesterreich ein reiner Meistbegünstigungshandelsvertrag vereinbart, wie auch der am 23. Mai 1881 abgeschlossene Vertrag ein reiner Meistbegünstigungsvertrag war. Nur das Zollkartell erinnerte noch an die frühere enge Verbindung, da auch der Veredlungsverkehr (Appretur- und Rohleinenverkehr) fast vollständig unterbunden wurde.

An die Stelle des Handelsvertrags vom Jahre 1881 trat der Zoll- und Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891. Dieses Vertragswerk, aus sieben Abteilungen bestehend, setzt in seinem Hauptteil folgendes fest:

Art. 1 bestimmt, daß der gegenseitige Verkehr durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote gehemmt werden solle mit Ausnahme der Monopolgegenstände, aus Gesundheitspolizeirücksichten und in Kriegsfällen (die Klausel der Handelsfreiheit). Art. 2 bestimmt die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich des Betrags, der Erhebung und der Sicherung der Zölle sowie hinsichtlich der Durchfuhr mit Ausnahme des Grenzverkehrs und bezüglich der zollgeeinten Länder (Bosnien, Herzegowina, Liechtenstein; Luxemburg). In Art. 3 wird auf die vereinbarten Zolltarife Bezug genommen; hiebei sind diese Zollermäßigungen für alle aus dem freien Verkehr des einen Gebietes in das des andern Teiles übergehende Waren zugestanden, während bei den übrigen Handelsverträgen die Anwendung der Konventionaltarife auf die beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse beschränkt ist.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergaben sich divergierende Anschauungen über den Verkehr mit Reis, der in Deutschland im Veredlungsverkehr geschält wird, und mit Mehl, das in Oesterreich im sog. Mahlverkehr unter Mitverwendung von nichtösterreichischem Getreide hergestellt wird. Hierüber fand der Bundesratsbeschluß vom 4. Juli 1895 statt. Art. 4 bestimmt, daß keine Durchgangszölle erhoben werden dürfen; Art. 5 regelt den gegenseitigen Meß- und Marktverkehr; Art. 6 den kleinen Grenzverkehr; Art. 7 und 8 geben Bestimmungen über das Zollabfertigungsverfahren und Art. 9 bestimmt die Meistbegünstigung auch bei inneren Steuern; Art. 10 vereinbart das Zollkartell; Art. 11 und 12 behandeln die Schiffahrtsverhältnisse; Art. 13 bis 17 regeln die Benützung der Chausseen, Flüsse, sowie der Eisenbahnen; Art. 18 bis 22 haben die gegenseitigen Zollabfertigungsformalitäten zum Inhalt; Art. 23 erstreckt die Giltigkeit des Vertrags auch auf die zollgeeinten Länder; Art. 24 setzt die Dauer des Vertrags fest: erstmals vom 1. Februar 1892 bis 31. Dezember 1903 und von da ab, d. h. vom 31. Dezember 1902 ab, mit einjähriger Kündigungsfrist.

Anlagen A und B bilden die Zolltarife für die Einfuhr nach Deutschland bezw. nach Oesterreich-Ungarn.

Anlage C behandelt die Erleichterungen im Grenzverkehr; die früheren

Zugeständnisse im Appretur- und Rohleinenverkehr hatten schon seit 1879 bezw. 1881 nicht mehr bestanden.

Dr. Grunzel behandelt in seinem Buch: System der Handelspolitik, den Appretur- und Rohleinenverkehr S. 549/50, desgl. den Mahlverkehr S. 551/2.

Anlage D des Zoll- und Handelsvertrags enthält das Zollkartell, in welcher Beziehung das Gesetz vom 9. Juni 1895 erlassen worden ist.

Die Zollkartelle haben zum Zweck, die Entdeckung und Bestrafung der Zollübertretungen zu erleichtern und zu sichern. Zu diesem Behuf verpflichten sich die vertragschließenden Teile, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung solcher Uebertretungen gegenseitig sich zu unterstützen.

Dann folgt das Schlußprotokoll mit näheren Bestimmungen über die Zolltarife, die Zollabfertigung, den Meß- und Marktverkehr, den Verkehr mit Mustern seitens der Handlungsreisenden und über das Zollkartell.

Das Viehseuchenübereinkommen mit Schlußprotokoll regelt den Verkehr mit Vieh zwischen den beiden Vertragsländern. Am meisten wurde bei dem Abschluß des deutsch-österreichischen Handelsvertrags die Ermäßigung des Getreidezolles von 5 Mk. auf 3,50 Mk. pro dz angegriffen.

Wie hat sich nun seit 1892 unser Handelsverkehr zu Oesterreich-Ungarn ausgestaltet?

Oesterreich-Ungarn liefert dem deutschen Zollgebiet hauptsächlich Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues und der Viehzucht. So kommen hauptsächlich Gerstenmalz, Kleie, Bier, Leinengarn, Leder- und Schuhwaren in Betracht.

Die bedeutendsten Einfuhrartikel Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn sind in Werten von Millionen Mk. ausgedrückt:

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Holz (Bau- und Nutzholz) | 44 | 50 | 93 |
| Braunkohlen | 27 | 40 | 68 |
| Geflügel-Eier | 31 | 34 | 48 |
| Gerste | 46 | 35 | 40 |
| Ochsen | 10 | 16 | 26 |
| Gerstenmalz | 17 | 19 | 25 |
| Kleie | 13 | 3 | 14 |
| Kühe | 9½ | 16 | 12 |
| Bettfedern | 7 | 8 | 10 |
| Bier | 4½ | 8 | 10 |
| Pferde | 7½ | 9½ | 9 |
| Obst, frisches | 10½ | 12½ | 8 |
| Lederhandschuhe | 7½ | 8 | 8 |
| Hopfen | 6½ | 7 | 7 |
| Schuhwaren | 9 | 5½ | 6½ |
| Jungvieh | 4 | 7 | 6 |
| Wein | 7 | 6 | 5 |

Die Entwicklung der Einfuhr in den Hauptgetreidearten und von Malz aus Oesterreich-Ungarn nach Deutschland im letzten Jahrzehnt zeigt folgende Tabelle (in dz):

| Jahr | Weizen | Roggen | Hafer | Gerste | Malz |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 751 580 | 389 270 | 103 550 | 3 098 160 | 645 168 |
| 1893 | 237 840 | 3 830 | 574 580 | 3 730 650 | 772 875 |
| 1895 | 268 000 | 7 830 | 31 550 | 2 377 110 | 800 020 |
| 1897 | 137 450 | 3 440 | 19 520 | 3 384 820 | 976 340 |
| 1898 | 58 350 | 7 170 | 29 980 | 2 881 690 | 918 530 |
| 1899 | 22 480 | 7 816 | 95 940 | 3 757 960 | 1 025 640 |
| 1900 | 74 510 | 17 540 | 124 830 | 2 852 090 | 1 091 580 |

Wie man ſieht, iſt die Einfuhr von Weizen, Roggen und Hafer aus Oeſterreich-Ungarn nach Deutſchland in den letzten 10 Jahren erheblich zurückgegangen, ja ſogar die Ausfuhr von Weizen und Roggen aus Deutſchland nach Oeſterreich-Ungarn iſt in den letzten 3 bis 4 Jahren der Einfuhr von dort faſt gleich geblieben, wenigſtens bei Roggen. Nur der Bezug an Gerſte und Malz aus Oeſterreich-Ungarn iſt noch ſehr bedeutend.

Die hauptſächlichſten Ausfuhrartikel Deutſchlands nach Oeſterreich-Ungarn ſind Steinkohlen im Wert von 75 Millionen Mk. (1900), Bücher, Karten und Muſikalien (35 Millionen Mk.), Maſchinen (21 Millionen Mk.); Rohbaumwolle im Durchfuhrverkehr (17 Millionen Mk.), gekämmte Wolle (16½ Millionen Mk.), Kokes (15½ Millionen Mk.), Wollengarn (14 Millionen Mk.), Handſchuhleder und feines lackiertes Leder (9½ Millionen Mk.), Farbendruckbilder und Kupferſtiche (9 Millionen Mk.); Eiſenwaren (13½ Millionen Mk.), Gold- und Silberwaren (8½ Millionen Mk.), rohe Schafwolle (7½ Millionen Mk.), Anilinfarben und Anilinſalze (7 Millionen Mk.), wollene Tuch- und Zeugwaren (6 Millionen Mk.), Rindshäute, Pelzwerkfelle, Flachs ꝛc.

Im Vergleich zu den Jahren 1891 und 1895 hat ſich die deutſche Ausfuhr nach Oeſterreich-Ungarn wie folgt vermehrt:

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| | (in Millionen Mk. Wert) | | |
| Baumwollwaren . . . . . | 25 | 27 | 31 |
| Chemikalien und Droguen . . . . | 26 | 29 | 31½ |
| Maſchinen und Inſtrumente . . . | 14 | 20 | 27½ |
| Leder und Lederwaren . . . . . | 15 | 22 | 16 |
| Litteratur- und Kunſtgegenſtände . . | 23 | 32 | 46 |
| Steinkohlen und Kokes . . . . . | 46 | 49 | 90 |
| Wolle und Wollwaren . . . . . | 47 | 50 | 53 |
| Glas und Porzellan . . . . . | 4 | 5 | 6 |
| Kupfer und Kupferwaren . . . . | 9½ | 8½ | 12½ |
| Eiſen und Eiſenwaren . . . . . | 15 | 19 | 25½ |

Betrachtet man die Entwicklung des deutſchen Außenhandels mit Oeſterreich-Ungarn im Ganzen, ſo ergeben ſich für die letzten zehn Jahre folgende Ein- und Ausfuhrwerte (in Millionen Mk.):

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberſchüſſe |
|---|---|---|---|
| 1891 | 600 | 348 | 252 |
| 1892 | 575 | 376 | 199 |
| 1893 | 580 | 420 | 160 |
| 1894 | 582 | 402 | 180 |
| 1895 | 525 | 435 | 90 |
| 1896 | 578 | 477 | 101 |
| 1897 | 600 | 435 | 165 |
| 1898 | 660 | 453 | 207 |
| 1899 | 730 | 466 | 264 |
| 1900 | 725 | 511 | 214 |

Demgemäß hat ſich die Einfuhr aus Oeſterreich-Ungarn nach dem deutſchen Zollgebiet von 600 auf 725 Millionen Mk. vermehrt, d. h. um 21 %, die Ausfuhr aber iſt von 348 auf 511 Millionen Mk., d. h. um 47 %, geſtiegen. Zieht man die Edelmetalle, d. h. die Kontanteneinfuhr und -Ausfuhr ab, ſo verbleiben für das Jahr 1891 568 Millionen Mk. in der Einfuhr und 330 Millionen Mk. in der Ausfuhr (238 Millionen Mk. Einfuhrüberſchuß); im Jahre 1895 ſind es 513 bezw. 374 Millionen Mk. (139 Millionen Mk.

Einfuhrüberschuß) und im Jahre 1900 an 704 bezw. 486 Millionen Mk. (218 Millionen Mk. Einfuhrüberschuß).

Die deutschen Einfuhrüberschüsse sind also mit und ohne Edelmetalle im allgemeinen nicht gestiegen, sondern gefallen; im einzelnen ist beispielsweise die Braunkohleneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn von 68 Millionen dz auf 80 Millionen dz (von 27 Millionen Mk. auf 76 Millionen Mk.) gestiegen, die Ausfuhr der deutschen Steinkohlen ist aber auch von 36 auf 60 Millionen dz (von 40 auf 76 Millionen Mk.) gewachsen.

Die Einfuhr von Gerste ist seit 1891 von 3 Millionen dz auf 2,8 Millionen dz gefallen, im ganzen sich gleich geblieben, die Einfuhr von Gerstenmalz ist von 650000 dz auf 1 Million dz gestiegen; dagegen hat sich Deutschlands Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn in Maschinen von 10 auf 21 Millionen Mk. vermehrt.[1])

Der Außenhandel von Oesterreich-Ungarn findet sich dargestellt im D. H.-A. 1901, I S. 709, für 1900 und 1901 I S. 295, s. auch D. H.-A. 1893, I S. 547 für 1891. Im Jahre 1891 betrug die Gesamteinfuhr Oesterreich-Ungarns 613 Millionen Gulden und die Gesamtausfuhr 787 Millionen Gulden, es bestand demnach ein Ausfuhrüberschuß von 174 Millionen Gulden. Von der Einfuhr trafen auf Deutschland 225 Millionen Gulden = 36 % der Gesamteinfuhr und von der Ausfuhr 430 Millionen Gulden = 54 % der Gesamtausfuhr.

Im Jahre 1900 ergab die Gesamteinfuhr Oesterreich-Ungarns 850 Millionen Gulden und die Gesamtausfuhr 1000 Millionen Gulden, also einen Ausfuhrüberschuß von 150 Millionen Gulden. Hievon kamen auf Deutschland in der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über 368 Millionen Gulden = 44 % der Gesamteinfuhr und in der Ausfuhr 510 Millionen Gulden = 49 % der Gesamtausfuhr.

Also auch hienach hat sich unsere Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn gebessert, während die Einfuhr von dort verhältnismäßig zurückgegangen ist.

Oesterreich-Ungarn hat 630 Millionen qkm Flächeninhalt und 45 Millionen Einwohner. Die Einheitsmünze ist nunmehr die Krone à 100 Heller = 50 Kreuzer = 85 Pfg. D. R.-Währung. Oesterreich-Ungarn geht zur Zeit daran, die Goldwährung durch Ausprägung von 20-Kronenstücken faktisch einzuführen. Bisher sollte der Zoll in Oesterreich-Ungarn in Gold bezahlt werden, da aber Goldmünzen nicht zur Hand waren, wurde die Zahlung in Silber mit Goldaufschlag (Agio) geleistet. Dieses Agio betrug 15 bis 22 %. Bei einem Agio von 20 % war der Zoll für 100 kg Weizen nicht 3 Kronen, sondern 3 Kronen 60 Heller. Dieser Goldzuschlag ist deshalb notwendig, weil sonst bei schwankender Valuta die Einkünfte des Staates zu sehr variierten und dadurch die Höhe der Zollsätze geradezu beeinträchtigt werden könnte. Für die 20-Kronenstücke aus Gold ist eine gleichmäßige Parität von 8 Gulden 40 Kreuzer festgesetzt, was einem Aufgeld (Agio) von 19 % entspricht.

Jedenfalls wird die Aufnahme der Barzahlung in Gold für die österreichisch-ungarische Bevölkerung, die in ihrer jetzigen Generation ein Goldstück nur als seltenes Schaustück gesehen hat, nicht unerhebliche Aenderungen im Verkehr und in der Lebensweise herbeiführen.

Mit Italien bestehen schon seit dem Jahre 1845 freundschaftliche Handelsbeziehungen, da zwischen dem Zollverein und dem Königreich Sardinien ein Handelsvertrag zustande kam. Im Jahre 1846 wurde auch mit dem König-

[1]) Vgl. auch den Bericht über den Außenhandel Ungarns im D. H.-A. 1901, II S. 93, 165, 529, desgl. Oesterreichs S. 825.

reich beider Sizilien und im Jahre 1868 mit dem Kirchenstaat ein Handelsvertrag abgeschlossen. In den Jahren 1865/67 wurde erstmals mit dem neugeeinten Königreich Italien ein Handels- und Schiffahrtsvertrag vereinbart. Dieser Handelsvertrag nebst Schiffahrtskonvention blieb in Giltigkeit bis zum Jahre 1878, wurde aber dann bis zum Jahre 1881 verlängert, bis im Jahre 1883 ein neuer Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag (4. Mai 1883) zustande kam. An dessen Stelle trat im Jahre 1891 der neue Zoll-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 6. Dezember 1891. Dieser Vertrag besteht aus 17 Artikeln. Art. 1 räumt den beiderseitigen Vertragsstaaten in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetrieb die gegenseitige Meistbegünstigung und Behandlung gleich den Inländern ein. Nur in Bezug auf Apotheker, Makler, Hausierer sollen lediglich die Bestimmungen der Meistbegünstigung allein maßgebend sein. Ebenso sichern Art. 2 und 3 den beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf das bürgerliche Recht und das Civilprozeßverfahren Gleichstellung mit den Inländern. Art. 4 bestimmt die Befreiung der beiderseitigen Angehörigen vom Militärdienst und andern öffentlichen Leistungen, ausgenommen jedoch sind diejenigen Lasten, welche mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden sind, wozu auch Inländer oder sonstige Angehörige der meistbegünstigten Nationen auf Grund des Besitzes des Grundstückes verpflichtet sind. Art. 5 regelt die Rechte und Pflichten der Handelsreisenden und den Verkehr mit Warenmustern. Art. 6 betrifft die Festsetzung der Handelsfreiheit bezw. Zulassung von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten in gewissen Fällen. Art. 7 nimmt Bezug auf die beiderseitigen Zolltarife. Art. 8 behandelt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Art. 9 sichert in Bezug auf Zölle, Zollgebühren, Zollformalitäten, innere Verbrauchsabgaben die Meistbegünstigung zu. Die Konventionaltarifsätze gelten nur für deutsche bezw. italienische Boden- und Gewerbeerzeugnisse. Als nationale Erzeugnisse sind alle Artikel ohne Rücksicht auf die Abstammung des Rohstoffes anzusehen. Nach Art. 10 dürfen die beiderseitigen Erzeugnisse keiner höheren inneren Steuer unterworfen werden als gleichartige Inlandserzeugnisse; die Art. 11 bis 14 regeln die Schiffahrtsbeziehungen nach dem Grundsatz: „Gleichberechtigung beider Flaggen" bezw. für die Küstenschiffahrt nach der Meistbegünstigung.

Während bei dem Vertrag mit Oesterreich-Ungarn der Schwerpunkt der deutschen Konzessionen in der Ermäßigung der Getreidezölle lag, gilt dies bei dem italienischen Vertrag in Bezug auf die Weinzölle. Die Ermäßigung des Faßweinzolles von 24 auf 20 Mk. pro dz ist zwar nicht erheblich, aber die Zulassung der eingestampften frischen Weinbeeren und der Verschnittweine und der Weine zur Kognakbereitung zum 4-Mk.- bezw. 10-Mk.-Zollsatz war eine sehr hervorragende Konzession.[1]) Art. 15 bis 17 regeln den Geltungsbereich und die Dauer des Vertrags. Als Anlagen erscheinen der Konventionaltarif für die Ein-

[1]) Vgl. „Bayer. Handelszeitung" 1901, Nr. 41, wo es heißt: „Deutschland erzeugt zwar Rotweine, dieselben sind aber qualitativ so unfertig, daß sie durch Zusatz ausländischen Traubenmostes vervollständigt werden müssen. Dies geschieht durch den Verschnitt mit italienischen Rotweinen. Wird durch einen hohen Zollsatz die Einfuhr der Traubenmaische aus dem Ausland unmöglich gemacht, so werden die heimischen Rotweine mehr oder minder unverkäuflich und es wird die Zeit vor dem Bestehen der Handelsverträge wiederkehren, d. h. das Ausland wird seine geringen Weine selbst durch Verschnitt verbessern und dann diesen verbesserten Wein in fertigem Zustand über die Grenze bringen. Die deutschen Weinhändler haben also ein lebhaftes Interesse daran, daß die bisherigen Zollsätze für Weinmaische erhalten bleiben."

fuhr italienischer Erzeugnisse nach Deutschland und für die Einfuhr deutscher Erzeugnisse nach Italien, und das Schlußprotokoll. Der Außenhandel Deutschlands mit Italien hat sich von 1891 bis 1900 wie folgt gestaltet:

Die Ein- und Ausfuhrwerte Deutschlands in Bezug auf Italien betrugen

(in Millionen Mk. Wert)

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberschuß |
|---|---|---|---|
| 1891 | 134 | 89 | 45 |
| 1892 | 135 | 91 | 44 |
| 1893 | 150 | 85 | 65 |
| 1894 | 142 | 82 | 60 |
| 1895 | 146 | 83 | 63 |
| 1896 | 138 | 86 | 52 |
| 1897 | 153 | 90 | 63 |
| 1898 | 170 | 94 | 76 |
| 1899 | 197 | 116 | 81 |
| 1900 | 186 | 127 | 59 |

Nach Abzug der Edelmetalle betrugen die Ein- und Ausfuhrwerte

(in Millionen Mk. Wert)

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberschuß |
|---|---|---|---|
| 1891 | 124 | 88 | 36 |
| 1892 | 125 | 89 | 36 |
| 1893 | 135 | 84 | 51 |
| 1894 | 125 | 81 | 44 |
| 1895 | 138 | 82 | 56 |
| 1896 | 132 | 84 | 48 |
| 1897 | 146 | 88 | 58 |
| 1898 | 161 | 92 | 69 |
| 1899 | 193 | 112 | 81 |
| 1900 | 181 | 123 | 58 |

Aus Italien kommen hauptsächlich Erzeugnisse der Seidenzucht, Südfrüchte, Hanf, Olivenöl, Wein, Eier, lebendes Geflügel, Schwefel nach Deutschland. Industrieartikel sind bei der Einfuhr aus Italien nach Deutschland schwach vertreten.

Die deutsche Ausfuhr nach Italien erstreckt sich besonders auf Erzeugnisse der Metall-, Textil-, Lederindustrie, auf Chemikalien, auf litterarische und Kunstgegenstände.

Die wichtigsten Einfuhrartikel aus Italien sind:

(in Millionen Mk. Wert)

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Rohseide | 54 | 63 | 79 |
| Apfelsinen | 1 | 7 | 11 |
| Hanf | 5 | 8 | 10 |
| Mandeln, getrocknet | 5 | 6 | 9 |
| Eier | 3 | 4 | 8 |
| Olivenöl | 3 | 4 | 7 |
| Tafeltrauben | 1½ | 3 | 6 |
| Frisches Obst | ½ | 1 | 5 |
| Hühner, lebend | 3 | 3 | 3 |
| Schwefel | 1½ | 1½ | 3 |
| Kastanien | 1 | 2 | 3 |
| Blumen, frische | 1 | 1½ | 2 |
| Wein | 3 | 3 | 2 |
| Gemüse, frische | 1 | 1 | 2 |
| Seidenabfälle | — | ½ | 1 |

Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind:

| | (in Millionen Mk. Wert) | | |
|---|---|---|---|
| | **1891** | **1895** | **1900** |
| Gold- und Silberwaren | 8 | 6 | 7 |
| Maschinen | 3 | 3 | 6 |
| Tuchwaren | 8 | 7 | 6 |
| Gefärbte Seide | 2 | 3 | 5 |
| Lackleder, feines Leder | 3 | 4 | 5 |
| Eisenwaren | 4 | 3 | 5 |
| Anilinfarben | 1½ | 3 | 4 |
| Kammwolle | 2 | 3 | 4 |
| Halbseidene Zeuge | 2 | 2 | 2 |
| Farbendruckbilder | 1 | 1 | 1½ |
| Baumwollwaren | 2 | 2 | 1½ |
| Bücher, Karten | ½ | ½ | 1 |
| Bier | ½ | ½ | ½ |

Nach der italienischen Statistik betrug von 1890 bis 1899 der Gesamteinfuhrwert durchschnittlich 1000 Millionen Mk., davon aus Deutschland etwa 120 Millionen Mk. = 11%, während nach der deutschen Reichsstatistik die durchschnittliche Gesamtausfuhr Deutschlands nach Italien nur an 90 bis 95 Millionen Mk. ausmacht. In der italienischen Statistik sind aber die aus den deutschen Freihäfen nach Italien gelangenden Waren mit enthalten, die in der deutschen Zollgebietsstatistik nicht erscheinen. Auch ist der Wert der ausgeführten Waren infolge Fracht und Spesen bis zum italienischen Eingangshafen höher als an deutschen Ausgangshäfen bezw. an der deutschen Grenze.

Im italienischen Gesamteinfuhrhandel nahm das deutsche Zollgebiet bis 1896 nach Großbritannien die nächste Stelle ein, ist aber im Jahre 1897 von Frankreich überflügelt worden. Zur Zeit steht Deutschland an vierter Einfuhrstelle, da nunmehr auch die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland sich vordrängten, während Frankreich wieder zurückstehen mußte — hinter Deutschland an fünfter Stelle.

Ueber den italienischen Handel sprechen sich die Konsulatsberichte im D. H.-A. 1901, I S. 447 und 1900, I S. 346, 1145 aus.

Aus dem erwähnten Bericht im D. H.-A. 1901, I S. 447 ist folgendes über den italienischen Außenhandel im Jahre 1900 zu erwähnen:

Der Gesamtein- und -Ausfuhrwert nach Warengruppen ergab nach den neuesten Mitteilungen der Statistica dei Commercio speciale in der

Einfuhr:

| | Wert in Millionen Mk. | |
|---|---|---|
| | **1899** | **1900** |
| Rohstoffe | 466 | 554 |
| Halbfabrikate | 286 | 276 |
| Fabrikate | 253 | 298 |
| Nahrungsmittel | 202 | 233 |
| Summa | 1207 | 1361 |

Ausfuhr:

| | **1899** | **1900** |
|---|---|---|
| Rohstoffe | 194 | 189 |
| Halbfabrikate | 419 | 360 |
| Fabrikate | 230 | 243 |
| Nahrungsmittel | 303 | 280 |
| Summa | 1146 | 1072 |

Die Einfuhr der Edelmetalle ergab 4½ bis 6 und die Ausfuhr hievon 12 bis 13 Millionen Mk. Die Ausfuhr von Wein war im Jahre 1900 geringer als in 1899, dagegen ist die Ausfuhr von Seidenwaren erheblich gestiegen. Die Einfuhr von Getreide nach Italien hat im Jahre 1900 gegen das Vorjahr etwas zugenommen.

In dem Bericht des Kais. Konsuls in Venedig (D. H.-A. 1901, II S. 276) wird der guten Wirkung der Wetterwehrkanonen gegen Hagelschaden erwähnt, dermaßen, daß der Kongreß in Udine die Wirksamkeit der Wetterschießkanonen anerkannt hat.

Ferner sind die Berichte des Konsuls von Triest im D. H.-A. 1901, II S. 653, und von Rom 1901, II S. 297 zu beachten.

Italien, ein Königreich, hat einen Flächeninhalt von 286 590 qkm und 32 Millionen Einwohner. Es besteht daselbst gesetzlich die Doppelwährung, faktisch aber die Goldwährung mit der Einheitsmünze 1 Lire = 81 Pfg. Mit Frankreich ist Italien durch die lateinische Münzunion verbunden.

Der dritte Handelsvertrag, welcher nunmehr zur Besprechung kommt, ist derjenige, den das Deutsche Reich am 6. Dezember 1891 mit Belgien abgeschlossen hat.

Mit Belgien wurde schon im Jahre 1842 seitens des Zollvereins ein Handelsvertrag angebahnt und im Jahre 1844 abgeschlossen.

Zu diesem Vertrag wurde im Jahre 1832 eine Additionalkonvention vereinbart, wozu noch die weitere Konvention vom 10. September 1868 kam, nachdem am 22. Mai 1865 zwischen Belgien und Deutschland ein förmlicher Handelsvertrag zum Abschluß gelangte.

An dessen Stelle trat, nachdem der im Jahre 1878 gekündigte Vertrag mehrmals verlängert worden war, der obenerwähnte Zoll- und Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891.

Dieser Vertrag besteht aus 13 Artikeln.

Die Art. 1, 2 und 3 begründen die gegenseitige Meistbegünstigung in Bezug auf Niederlassung, Handel und Gewerbe und in Bezug auf die Zölle für die gegenseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnisse. Auch hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben soll Meistbegünstigung herrschen (Art. 4), desgl. bei Erhebung etwaiger Ausgangsabgaben (Art. 5). Ausfuhrzölle sollen nicht erhoben werden, unbeschadet der besonderen Anordnungen für Schießpulver und Waffen (Art. 6). Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote dürfen nicht einseitig zwischen den vertragschließenden Mächten verhängt werden, sondern auch hier soll das Recht der Meistbegünstigung herrschen (Art. 7). Der Grenznachbarverkehr kommt bezüglich der Meistbegünstigung nicht in Betracht (Art. 8). Art. 9 regelt die Rechte und Pflichten der Handelsreisenden und den Musterpaßverkehr. Art. 10 gibt Bestimmungen hinsichtlich der Benützung der Eisenbahnen, und in Art. 11 wird auf die Anlage D: Bestimmungen über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, Bezug genommen. Art. 12 und 13 bestimmen Dauer und Geltungsbereich des Vertrags. Als Anlage figurieren die Konventionaltarife für die Einfuhr aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt, das Muster einer Gewerbelegitimationskarte für Handlungsreisende und die oben erwähnten Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

Hier ist noch zu erwähnen die Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien betr. den grenzüberspringenden Fabrikverkehr d. d. 7. April 1900.

Der grenzüberspringende Fabrikverkehr ist für das Spinnen, Walken, Auf-

rauhen, Waschen, Scheren, Sengen, Färben, Bleichen, Bedrucken von Geweben zugelassen, also eine Art grenznachbarlicher Veredlungsverkehr.

Diese Vereinbarung ist auf einjährige Kündigung gestellt. (Vgl. R.-G.-Bl. 1900 S. 781.)

Der Außenhandel Deutschlands mit Belgien erstreckt sich in der Einfuhr nach Deutschland hauptsächlich auf Pferde, Wolle, Gemüse, Obst, Kartoffeln, Kleie, Blei, Zink, Steinkohlen.

Auch Halbfabrikate wie Wollen- und Leinengarne werden vielfach eingeführt.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach Belgien umfaßt dagegen hauptsächlich Industriefabrikate, namentlich Erzeugnisse der Textilindustrie, der chemischen und Metallindustrie.

Ein großer Teil der von Belgien nach Deutschland eingeführten Waren besteht nicht aus Erzeugnissen des eigenen Landes, wie umgekehrt auch nicht alle aus Deutschland nach Belgien ausgeführten Waren in Belgien verbleiben, vielmehr dem auswärtigen Handel desselben dienen.

Die wichtigsten Einfuhrartikel Deutschlands aus Belgien sind:

(in Millionen Mk. Wert)

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Rohe Schafwolle | 33 | 26 | 26 |
| Kammwolle | 13 | 16 | 22 |
| Pferde | 23 | 19 | 19 |
| Steinkohlen | 5 | 5 | 9 |
| Koks | 5 | 5 | 7 |
| Wollengarn | 9 | 8 | 7 |
| Blei | 2 | 2 | 7 |
| Maschinen | 1½ | 3 | 6 |
| Zink | 2 | 3 | 6 |
| Leinengarn | 2 | 3 | 5 |
| Schlackenwolle | 2 | 3 | 4 |
| Lumpen | 1½ | 2 | 3 |

Deutschlands wichtigste Exportartikel nach Belgien sind:

(in Millionen Mk. Wert)

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Steinkohlen | 8½ | 8½ | 23 |
| Maschinen | 3 | 5 | 11 |
| Eisenwaren | 5 | 4½ | 9 |
| Tuchwaren | 7 | 7 | 8 |
| Feine Eisenwaren | 1½ | 2 | 5 |
| Halbseidene Zeuge | 3 | 3 | 5 |
| Gold- ꝛc. Waren | 2½ | 2 | 5 |
| Koks | 2½ | 4½ | 4 |
| Hopfen | 2 | 3 | 4 |
| Weizen | — | ½ | 4 |
| Roheisen | 2 | 2½ | 4 |
| Anilinfarben | 1 | 2½ | 4 |
| Messingwaren | ½ | 1 | 3 |
| Pferde | 1 | 1 | 3 |
| Feines Leder | 2 | 3 | 3 |
| Farbendruckbilder | 1 | 2 | 3 |
| Eisendraht | 1 | 1½ | 3 |
| Baumwollgewebe | 2 | 2 | 2 |
| Chemische Fabrikate | 1 | 1½ | 2 |

Der Gesamthandel zwischen Deutschland und Belgien hat in den letzten zehn Jahren betragen: (in Millionen Mk. Wert)

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Einfuhrüberschuß | Einfuhrüberschuß nach Abzug der Edelmetalle[1]) |
|---|---|---|---|---|
| 1891 | 252 | 153 | 99 | 94 |
| 1892 | 208 | 141 | 67 | 64 |
| 1893 | 190 | 148 | 42 | 40 |
| 1894 | 172 | 150 | 22 | 20 |
| 1895 | 179 | 159 | 20 | 18 |
| 1896 | 176 | 168 | 8 | 5 |
| 1897 | 186 | 190 | — | — |
| 1898 | 201 | 187 | 14 | 10 |
| 1899 | 246 | 207 | 39 | 36 |
| 1900 | 220 | 253 | — | — |

Nach der belgischen Statistik betrug die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1891: 144 Millionen Mk., im Jahre 1895: 159½ Millionen Mk. und im Jahre 1899: 228 Millionen Mk. Deutschland steht im belgischen Einfuhrhandel an dritter Stelle, nach Frankreich und Großbritannien.

Die Ausfuhrwerte der belgischen Handelsstatistik geben kein richtiges Bild vom Absatz belgischer Waren nach Deutschland, er ist um den Betrag eines Teils der Durchfuhr nach Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz zu hoch.

(Vgl. D. H.-A. 1900, I S. 1139 und 1901, I S. 963 Belgiens Außenhandel im Jahre 1899 und 1900.) Die Einfuhr wertete 2920 bezw. 2870 Millionen Mk. und die Ausfuhr 2700 bezw. 2630 Millionen Mk.

Die Einfuhr aus dem deutschen Zollgebiet wird im Generalhandel auf 500 bezw. 550 und die Ausfuhr auf 680 bezw. 570 Millionen Mk., im Spezialhandel auf 230 bezw. 260 Millionen Mk. und 390 bezw. 340 Millionen Mk. berechnet.

Das Königreich Belgien hat 29 459 qkm und 6,7 Millionen Einwohner; es besteht rechtlich die Doppelwährung, faktisch die Goldwährung; Einheitsmünze ist 1 Frank = 81 Pfg.

Der nächste Handels- und Zollvertrag, über welchen zu berichten ist, ist derjenige, den Deutschland mit der Schweiz am 10. Dezember 1891 abgeschlossen hat. Dieser Vertrag wurde unter den vier sog. großen Handelsverträgen am meisten angegriffen.

Mit der Schweiz bestanden schon zur Zeit der Gründung des Zollvereins freundnachbarliche Handelsbeziehungen seitens Bayerns, wie Separatartikel 15 des Zollvereinigungsvertrags vom 22. März 1833 wegen Aufrechterhaltung der zwischen Bayern, Württemberg und der Schweiz vereinbarten Zoll- und Handelsverhältnisse darthut. Am 13. Mai 1869 wurde zwischen dem Zollverein und der Schweiz ein Handelsvertrag abgeschlossen mit Zulassung eines erweiterten Veredlungsverkehrs. Dieser Vertrag trat im Jahre 1880 außer Kraft und am 23. Mai 1881 wurde ein neuer Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vereinbart, der im Jahre 1888 einen Zusatzvertrag erhielt. Diesen Vertrag kündigte das Deutsche Reich zum 1. Februar 1892, nachdem die Schweiz ihre Tarifverträge gekündigt und sich einen neuen Zolltarif zurechtgemacht hatte. Der Zoll- und Handelsvertrag, der an die Stelle des Vertrags

[1]) Es sind also zwei Jahre mit Ausfuhrüberschüssen vorhanden nämlich 1897 und 1900.

vom Jahre 1881 bezw. 1888 trat, hat 11 Artikel, und die Reichsregierung hat hiezu eine besondere Denkschrift ausgearbeitet.

Der Handels- und Zollvertrag mit der Schweiz bestimmt in Art. 1 die gegenseitige Meistbegünstigung. Hinsichtlich der Ein- und Ausgangsabgaben ist in Art. 2 für die Waren deutschen und schweizerischen Ursprungs auf die Zolltarife in Anlage A und B verwiesen. Im Schlußprotokolle hat die Schweiz sich ausdrücklich bereit erklärt, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der deutschen Regierung nicht zu beanspruchen. Diese Abrede hat heutzutage wenig Bedeutung mehr, könnte sich höchstens auf portugiesische Weine beziehen. Art. 3 und 4 regeln die Ausfuhr und den Grenzverkehr (Meß- und Marktverkehr, Viehverkehr, Verkehr mit Emballagen). Der Art. 6 enthält die sehr wichtigen Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, der in Beziehung zwischen Deutschland und der Schweiz noch sehr bedeutend ist. Art. 7 betrifft die Erleichterung der Zollabfertigung. Art. 8 regelt die inneren Steuern und die Verbrauchsabgaben und nimmt Bezug auf das Branntweinmonopol in der Schweiz. Art. 9 betrifft die Handelsreisenden und Art. 10 und 11 handeln vom Geltungsbereich und von der Dauer des Vertrags. Auch dieser Vertrag dauert vorerst bis 31. Dezember 1903, von da ab mit einjähriger Kündigung. Die vertragschließenden Teile behielten sich jedoch die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht in Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan wird.

Hinsichtlich der Kontrolle des zugelassenen Veredlungsverkehrs sind die Karlsruher Bestimmungen vom Jahre 1869 auch fernerhin als in Wirksamkeit bestehend anerkannt worden, soweit nicht durch die neuen Abmachungen Aenderungen eingetreten sind.

Die Schweiz liefert dem deutschen Zollgebiet hauptsächlich Erzeugnisse ihrer hochentwickelten Seiden- und Uhrenindustrie, der Viehzucht, ferner der mechanischen Spinnerei und Stickerei und der Edelmetallverarbeitung.

Deutschland schickt nach der Schweiz dafür Steinkohlen, wollene Zeugwaren, Eisenwaren, litterarische und Kunstgegenstände, Maschinen, Kleider und Putzwaren.

Die bedeutendsten Einfuhrartikel Deutschlands aus der Schweiz in den Jahren 1891, 1895 und 1900 waren

(in Millionen Mk. Wert)

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Rohseide | 27 ½ | 27 | 26 |
| Taschenuhren | 19 | 17 | 21 |
| Floretseide | 15 | 17 | 14 |
| Käse | 5 ½ | 6 | 9 |
| Baumwollgarn | 3 | 4 | 9 |
| Maschinen | 3 | 2 | 6 |
| Kühe und Jungvieh | 11 | 8 ½ | 8 |
| Baumwollgewebe | 3 | 6 | 5 |
| Seidene Zeuge | 6 | 6 | 4 |
| Baumwollstickereien | 1 ½ | 2 | 4 |
| Wollgarn | 2 ½ | 2 | 3 |
| Aepfel | 1 | ½ | 2 |
| Uhrfournituren | — | — | 1 |

Deutschlands Ausfuhrwaren sind:

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Steinkohlen | 14 | 14½ | 38 |
| Eisenwaren | 6 | 7½ | 15 |
| Tuchwaren | 14 | 13 | 14 |
| Kleider und Wäsche | 9 | 7 | 12 |
| Baumwollwaren | 5 | 4 | 10 |
| Maschinen | 2½ | 4 | 9 |
| Eisen und Eisenbahnschienen | 7 | 6 | 8 |
| Hafer | — | 3 | 5 |
| Weißzucker | 2 | 3 | 3 |
| Pferde | 2½ | 3 | 3 |
| Eisen in Stäben und Platten | 3 | 3 | 5 |
| Chemikalien | 1½ | 3½ | 2 |

Im Spezialhandel mit der Schweiz betrug der deutsche Gesamtwert

| Jahr | der Einfuhr nach Deutschland | | der Ausfuhr aus Deutschland | |
|---|---|---|---|---|
| | mit Edelmetalle | ohne Edelmetalle | mit Edelmetalle | ohne Edelmetalle |
| | (in Millionen Mk) | | | |
| 1891 | 145 | 140 | 185 | 181 |
| 1892 | 142 | 137 | 174 | 169 |
| 1893 | 144 | 139 | 181 | 183 |
| 1894 | 136 | 132 | 188 | 185 |
| 1895 | 145 | 139 | 219 | 216 |
| 1896 | 146 | 138 | 244 | 239 |
| 1897 | 159 | 152 | 254 | 250 |
| 1898 | 174 | 168 | 256 | 253 |
| 1899 | 176 | 169 | 285 | 280 |
| 1900 | 171 | 163 | 292 | 284 |

Die deutsche Ausfuhr nach der Schweiz ist also stets größer gewesen als die Einfuhr aus der Schweiz nach Deutschland.

Auch nach der schweizerischen Handelsstatistik steht Deuschland unter allen mit der Schweiz Handel treibenden Staaten an erster Stelle, dann folgt Frankreich, dann erst Italien, dann Oesterreich-Ungarn. Der Anteil Deutschlands an dem Schweizer Außenhandel betrug im Jahre 1900 in der Einfuhr 30 und in der Ausfuhr 25% des Gesamtwertes.

Der Außenhandel der Schweiz ist dargestellt im D. H.-A. 1900, I S. 338 und 1052 wie folgt:

Einfuhr nach der Schweiz

(Millionen Mk.)

| 1892 | 1895 | 1899 |
|---|---|---|
| 680 | 720 | 900 |

Ausfuhr aus der Schweiz

| | | |
|---|---|---|
| 520 | 528 | 630 |

hievon kommt auf Deutschland in der Einfuhr nach der Schweiz

| | | |
|---|---|---|
| 180 | 216 | 272 |

und in der Ausfuhr nach Deutschland

| | | |
|---|---|---|
| 128 | 129 | 160 |

Die Schweiz hat Tarifverträge mit Deutschland, mit Frankreich (nach dem Abkommen vom 19. August 1895), Italien, Oesterreich-Ungarn, mit Spanien; Meistbegünstigungsverträge bestehen mit Großbritannien nebst Kolonien, Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland, Belgien, Niederlanden nebst Kolonien, mit den Balkanstaaten, Schweden, Norwegen.

Die Einfuhr der Schweiz hat zugenommen in den Staaten mit Tarifverträgen von 350 Millionen Mk. im Jahre 1892 auf 640 Millionen Mk. im Jahre 1899 und die Ausfuhr von 200 auf 315 Millionen Mk. Aus den Meistbegünstigungsstaaten hat die Einfuhr der Schweiz zugenommen von 150 Millionen Mk. auf 208 Millionen Mk. und die Ausfuhr von 220 Millionen Mk. auf 295 Millionen Mk.

Die Einfuhr aus den Staaten ohne Vertragsabschlüsse hat von 190 auf 48 Millionen Mk. abgenommen und die Ausfuhr von 104 auf 26 Millionen Mk.

Bemerkenswert ist hiebei, daß Frankreich im Jahre 1892 als vertragsloser Staat aufgeführt ist.

(Vgl. auch die Statistik im D. H.-A. 1900, I S. 338, 1052, 756 und die Handelsberichte über die Lage der schweizerischen Seidenindustrie im D. H.-A. 1900, II S. 467.)

Die Schweiz ist ein Bundesstaat von 25 Republiken und 22 Kantonen mit 41346 qkm und 3 Millionen Einwohnern, Bundeshauptstadt ist Bern. Die Münzwährung ist die der Länder der lateinischen Münzkonvention. Einheitsmünze ist 1 Frank zu 100 Rappen = 81 Pfg.

Nunmehr ist die zweite Serie der Handelsverträge, nämlich die Verträge mit Rußland, Serbien, Rumänien und der Türkei zu besprechen.

Die Denkschrift der deutschen Reichsregierung über die Handelsverträge mit Serbien, Rumänien und — Spanien, dessen Vertrag bekanntlich nicht zustande kam, äußert sich wie folgt:

„Schon bei dem Abschlusse der am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz durfte von der Erwartung ausgegangen werden, daß diese Verträge zugleich den geeigneten Anknüpfungspunkt für die wünschenswerte vertragsmäßige Sicherstellung unserer Handelsbeziehungen auch zu anderen Staaten bilden würden. In diesem Sinne ist seinerzeit mit Serbien, Spanien und Rumänien in Verhandlungen eingetreten worden, welche zum Abschlusse der nunmehr vorliegenden Verträge geführt haben. Alle drei genannten Länder hatten im Laufe der letzten Jahre durch den Ablauf ihrer früheren, umfangreiche Tarifsestsetzungen enthaltenden Verträge ihre volle Zollautonomie wiedererlangt und, von dem Bestreben geleitet, sowohl ihre finanziellen Einnahmen zu heben, als auch ihren aufstrebenden Industrien den bis dahin nicht durchweg in ausreichendem Maße zugestandenen Zollschutz gegen die Konkurrenz des wirtschaftlich vorgeschritteneren Auslandes zu gewähren, nach dem Beispiel anderer Länder, die ihnen darin vorangegangen waren, ihre verhältnismäßig niedrigen Zolltarife wesentlich erhöht.

Unter solchen Umständen konnten wir diesen Ländern Begünstigungen unseres durch die eingangs genannten Verträge ermäßigten Zolltarifs ohne entsprechende Gegenleistungen auf die Dauer nicht gewähren. Außer vielen andern Vorteilen waren es Spanien gegenüber namentlich unsere ermäßigten Zölle auf Wein und Südfrüchte, und Serbien sowie Rumänien gegenüber unsere ermäßigten Getreidezölle, welche als geeignete Aequivalente bei der vertragsmäßigen Regelung unserer Handelsbeziehungen zu diesen Ländern verwertet werden konnten. Thatsächlich ist es denn auch gelungen, innerhalb der durch die Schutzbedürftigkeit der einheimischen Erwerbszweige der mehrgenannten Staaten gezogenen Schranken angemessene Vorteile für unsern Güteraustausch mit denselben zu erlangen, ohne unsererseits im wesentlichen über die in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz bereits gemachten Tarifkonzessionen hinauszugehen.

Was zunächst Serbien betrifft, so bestand eines der empfindlichsten Hemmnisse für die Entwicklung unseres Handels mit diesem Lande in der Vorzugsstellung, welche dessen Nachbarreich, Oesterreich-Ungarn, auf Grund seines früheren Vertrags unter dem Titel von Grenzbegünstigungen für eine Reihe wichtiger Industrieerzeugnisse hinsichtlich der Eingangszölle in Serbien genoß. Die Beseitigung dieser Vorzugsrechte durch die neuen Verträge Serbiens mit uns und mit Oesterreich-Ungarn darf als eine wesentliche Errungenschaft angesehen werden. Auch außerdem enthält der Vertrag wichtige Zugeständnisse in Bezug auf den bestehenden serbischen Zolltarif. Der neue Vertrag tritt an Stelle des im Juli 1893 außer Kraft getretenen früheren Vertrags. Bei Ablauf des letzteren ist der deutschen Einfuhr in Serbien bis zum 31. Dezember d. J. die Meistbegünstigung zugestanden worden.

Bei den Verhandlungen mit Spanien ist das Bestreben in erster Linie darauf gerichtet gewesen, dem deutschen Sprit das für unsere Landwirtschaft wichtige spanische Absatzgebiet wieder zu eröffnen. Alle auf die Erreichung dieses Zieles gerichteten Anträge und Vorschläge sind aufs sorgfältigste geprüft worden und haben bei den Verhandlungen volle Vertretung gefunden, wie überhaupt alles aufgeboten worden ist, um eine befriedigende Lösung der Frage herbeizuführen. Leider sind alle Bemühungen an der Wucht der entgegenstehenden thatsächlichen Verhältnisse gescheitert. Die Aufnahmefähigkeit des spanischen Marktes für den deutschen Sprit, welche um die Mitte der achtziger Jahre ihren Höhepunkt erreichte und um so wichtiger für uns war, als Spanien nicht nur ein ausgedehntes, sondern auch nahezu das einzige ausländische Absatzgebiet für deutschen Sprit bildete, hatte ihren Grund fast ausschließlich in der einen erheblichen Spritverbrauch bedingenden Ausfuhr stark alkoholisierter spanischer Weine nach Frankreich. Diese Ausfuhr wiederum wurde durch den infolge der Reblausverwüstungen in steigendem Maße hervorgetretenen Bedarf Frankreichs an ausländischen Weinen bedingt und durch den in dem früheren französisch-spanischen Handelsvertrag vom Jahre 1882 festgelegten niedrigen französischen Einfuhrzoll für Weine bis zu einem hohen Alkoholgehalt begünstigt. Schon um die Mitte der achtziger Jahre machte Frankreich Anstrengungen, der Konkurrenz entgegenzutreten, welche die gewaltige Einfuhr der stark alkoholisierten spanischen Weine der französischen Branntweinproduktion bereitete. Dies blieb nicht ohne Rückwirkung auf die deutsche Spritausfuhr nach Spanien, da dieses Land, um seine Weinausfuhr nach Frankreich nicht zu gefährden, seither anfing, der Spriteinfuhr aus dem Auslande Hindernisse in den Weg zu legen. Doch war es damals noch möglich, der deutschen Spritausfuhr auf Grund der bestehenden Verträge einen Teil ihres Absatzes nach Spanien zu erhalten. Als aber im Jahre 1892 der spanisch-französische Handelsvertrag sein Ende erreichte, säumte Frankreich nicht, seinen Weinzoll zu erhöhen und gleichzeitig die Alkoholgrenze für Wein wesentlich herabzusetzen. Durch diese Maßregel sah Spanien seine Weinausfuhr nach Frankreich, welche im Jahre 1890 die Ziffer von nahezu 8 Millionen Hektoliter im Wert von 240 Millionen Franken erreicht hatte, mit einem Schlage etwa auf die Hälfte reduziert und gleichzeitig war der Alkoholisierung des noch zur Ausfuhr dorthin gelangenden Weines der Boden entzogen. Soweit Spanien danach überhaupt noch einen Bedarf an Branntwein besaß, mußte es darauf Bedacht nehmen, seinen sonst wertlosen Ueberschuß an Wein zur Deckung dieses Bedarfs zu verwerten. Die Fabrikation von Weinsprit hat daher in Spanien einen sehr großen Aufschwung genommen. An diesen Thatsachen scheitern alle Bemühungen, dem deutschen Sprit das verloren gegangene Absatzgebiet in Spanien wiederzugewinnen. Mußten demzufolge alle hierauf gerichteten Bestrebungen als unbedingt aussichtslos erkannt werden, so hätte es den Boden realer Handelspolitik verlassen heißen, hätte man um der verlorenen Sache unserer Branntwein-Interessenten willen, so bedauerlich dieser Verlust namentlich auch vom Standpunkte unserer landwirtschaftlichen Interessen aus erscheinen mußte, die Gesamtinteressen aller übrigen an dem Güteraustausch mit Spanien beteiligten deutschen Erwerbszweige aufs Spiel setzen wollen. Denn während die deutsche Spritausfuhr nach Spanien im Gesamteigenhandel in dem letzten, dem Ablauf der Verträge vorausgegangenen Jahre nur noch einen Wert von etwa 8 Millionen Mk. darstellte und, nach Ansicht der Interessenten selbst, in Zukunft im besten Falle nur einen kleinen Bruchteil dieses Wertes wieder zu erreichen vermöchte, hat die Ausfuhr aller übrigen Waren aus dem deutschen Zollgebiete nach Spanien im gedachten Jahre ausweislich der deutschen Statistik einen Wert von nahezu 41 Millionen Mk. erreicht. Soweit sich eine Handhabe hiefür bot, ist mit allem Nachdruck darauf hingewirkt worden, unserer Landwirtschaft wenigstens einigen Ersatz für den verlorenen Spritabsatz durch Ermäßigung der spanischen Minimalzölle für wichtige landwirtschaftliche Artikel zu verschaffen. Besonders darf in dieser Beziehung die Wiederherstellung des früheren Zollsatzes für Satzmehl (Kartoffelmehl) zum Gewerbegebrauch hervorgehoben werden, ein Artikel, der in den letzten Jahren reichlichen Absatz nach Spanien gefunden hat. Auch außerdem enthält der vorliegende Vertrag zahlreiche und nicht unwesentliche Herabsetzungen des spanischen Minimaltarifs und sichert für die Vertragsdauer allen für unsere Ausfuhr nach Spanien in Betracht kommenden Artikeln die Gleichstellung mit den übrigen Ländern. In der Zwischenzeit seit Ablauf des früheren deutsch-spanischen Handelsvertrags ist der deutsche Handelsverkehr mit Spanien durch mehrfache Provisorien interimistisch geregelt worden, zuletzt mit Giltigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1893 auf der Basis, daß die deutsche Einfuhr in Spanien den Zollsätzen des zur Zeit auf alle übrigen Vertragsländer Spaniens zur Anwendung gelangenden spanischen Minimaltarifs und die spanische Einfuhr in Deutschland, mit Ausnahme des Weines, den deutschen Vertragszöllen unterliegt. (Der deutsch-spanische Handelsvertrag kam nicht zustande.)

Was endlich Rumänien betrifft, so hatte die deutsche Ausfuhr nach diesem Lande

im letzten Dezennium einen bedeutenden Aufschwung genommen und es war ihr gelungen, auf dem rumänischen Markte die erste Stelle zu gewinnen. Bis zum Jahre 1886 war der rumänische Zolltarif durch den österreichisch-rumänischen Handelsvertrag auf der Basis eines 7prozentigen Wertzolles in seinem ganzen Umfange gebunden. Auch nach Ablauf dieses Vertrags blieb die deutsche Ausfuhr dorthin noch durch den deutsch-rumänischen Handelsvertrag, sowie durch einzelne andere Verträge Rumäniens für eine Reihe wichtiger Artikel geschützt, woraus Deutschland um so mehr Vorteil zu ziehen in der Lage war, als es zwischen Rumänien und Oesterreich-Ungarn zum Zollkriege kam. Als sodann im Jahre 1891 sämtliche Tarifverträge Rumäniens außer Kraft traten und die dortige Regierung zum Schutze der eigenen Industrie einen Generaltarif einführte, wurden die Bedingungen für den deutschen Absatz nach diesem Lande allerdings ungünstiger, zumal zu jener Zeit auch die Konkurrenz Oesterreich-Ungarns auf dem rumänischen Markte infolge der Beendigung des Zollkrieges zwischen beiden Ländern sich wieder fühlbar machte. Unter diesen Umständen konnte der im Februar 1892 in Kraft getretene deutsche Vertragstarif, welcher namentlich in den ermäßigten Getreidezöllen für Rumänien erhebliche Vorteile enthält, Rumänien nicht ohne weiteres zugestanden werden. Immerhin zeigte es sich bald, daß auch unter der Herrschaft des neuen rumänischen Zolltarifs der rumänische Markt für die deutsche Ausfuhr noch von erheblicher Bedeutung blieb, und die deutsche Industrie auf die Pflege ununterbrochener Handelsbeziehungen zu demselben besonderen Wert legte. Als daher die rumänische Regierung nach einiger Zeit ihre Geneigtheit kundgab, einen neuen Vertrag zu schließen, und die Verhandlungen soweit vorgeschritten waren, daß sie einen befriedigenden Ausgang erhoffen lassen konnten, schien es im Juli d. J. angezeigt, Rumänien gegen Bindung seines Generaltarifs die ermäßigten deutschen Getreidezölle interimistisch zuzugestehen, ein modus vivendi, welcher, da sich die Verhandlungen noch längere Zeit hinauszogen, wiederholt, zuletzt mit Giltigkeit bis zum Schlusse dieses Jahres, verlängert worden ist. Durch den nunmehr vorliegenden definitiven Vertrag werden dem deutschen Ausfuhrhandel nach Rumänien auf längere Zeit die wünschenswerte Stabilität und volle Meistbegünstigung gesichert und durch die rumänischerseits zugestandenen Ermäßigungen des rumänischen Tarifs Erleichterungen für verschiedene Industriezweige gewährt.

Im ganzen genommen, wird durch die vorliegenden Verträge der deutschen Erwerbsthätigkeit ein ausländisches Absatzgebiet von weit über 100 Millionen Mk. auf längere Zeit und mit der Aussicht auf fernere gedeihliche Entwicklung erschlossen."

Was speziell den Handelsvertrag mit Serbien anbelangt, der im Jahre 1892 abgeschlossen wurde, so bestimmt Art. I die Handelsfreiheit und in Ansehung des Handelsverkehrs, der Schiffahrt und des Gewerbebetriebs die gegenseitige Meistbegünstigung. Art. II begründet die Niederlassungs- und Aufenthaltsfreiheit nach Maßgabe der Meistbegünstigung, Art. III regelt die Befreiung vom Militärdienst und vom zwangsweisen Amtsdienst, unbeschadet der Verpflichtung zur Quartierleistung. Art. IV gibt die Bestimmungen über den Verkehr reisender Handelsleute und den Besuch von Messen und Märkten. Art. V behandelt die Voraussetzung zum Erlaß von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten. Art. VI sichert den beiderseitigen Boden- und Gewerbeerzeugnissen Konventionalzollsätze zu, und Art. VII behandelt die Zollformalitäten auf dem Fuß der Meistbegünstigung. Art. VIII regelt die Zollfreiheit der Retourwaren und der zum ungewissen Verkauf nach dem Ausland gesandten und wieder zurückkommenden Güter, sowie der Muster der Geschäftsreisenden. Art. IX bezeichnet die Nebengebühren, welche außer den Zöllen noch erhoben werden dürfen, Lagerzins, Pflastergeld, Waagegeld, Ladegebühren ꝛc. Art. X bestimmt, daß der Vertrag auch für Luxemburg und die sonstigen Zollanschlüsse Geltung habe. In Art. XI ist die Dauer des Vertrags bis 31. Dezember 1903 stipuliert, mit der Maßgabe, daß von da ab zwölfmonatliche Kündigungsfrist eintritt. Der Handelsvertrag mit Serbien ist im D. R.-G.-Bl. 1893 S. 269 publiziert und am 1. Januar 1894 in Kraft getreten, nachdem in einem Schlußprotokoll d. d. 21./9. August 1892 noch hinsichtlich der Reiseeffekten, Muster und Proben und der Verzollungsnormen Vereinbarung getroffen worden war. Auch wurde verabredet, daß für Wein und

Getreide aus dem freien Verkehr Serbiens, aber aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande herstammend, in Deutschland die Vertragszollsätze nicht beansprucht werden können. Das zum Vertrag gehörige Uebereinkommen zwischen Deutschland und Serbien betreffend den gegenseitigen Muster- und Markenschutz ist datiert vom 21./9. August 1892 und gilt vom 1. Juli 1893.

Die Einfuhr Deutschlands aus Serbien besteht hauptsächlich in Zwetschgen und Pflaumen, Weizen, Mais, Hafer, Gerste, Roggen, Eiern und Schaffellen.

Die deutsche Ausfuhr dorthin besteht aus Kriegswaffen, Maschinen, Eisenwaren, Tuchwaren, Baumwollwaren, Kleidern, Leinwand, Leder.

Die Einfuhr Deutschlands aus Serbien steigerte sich von 1891 bis 1900 von 4 auf 9½ Millionen Mk. und die Ausfuhr dorthin gleichfalls von 4 auf 9 Millionen Mk.

Die serbische Handelsstatistik für 1899 berechnete 37 Millionen Mk. in der Gesamteinfuhr und 52½ Millionen Mk. in der Gesamtausfuhr. Aus Deutschland sollen für 3,8 Millionen Mk. Waren eingeführt worden sein, die Ausfuhr nach Deutschland sollte im Jahre 1898 nur 2, im Jahre 1899 aber fast 5 Millionen Mk. betragen haben. Die serbische Ausfuhr nach Deutschland ist nach der serbischen Statistik viel zu niedrig berechnet, da vielfach Waren, die für Deutschland bestimmt sind, dem Handel mit Oesterreich-Ungarn zugerechnet werden.

Serbien ist ein konstitutionelles Königreich mit 93 303 qkm Flächeninhalt und 2½ Millionen Einwohnern.

Es besteht die Doppelwährung und die Einheitsmünze ist 1 Dinar zu 100 Para in Silber = 81 Pfg. 1 Milan d'or hat 20 Dinar und gilt 16,20 Mk. Maße und Gewichte sind metrisch.

Der serbische Außenhandel umfaßte in

| | 1900 | 1899 | 1894 | |
|---|---|---|---|---|
| Einfuhr | 54 | 46½ | 41 | |
| Ausfuhr | 66½ | 65½ | 57 | |
| Durchfuhr | 17½ | 17 | 15 | |
| zusammen | 138 | 129 | 113 | Millionen Franken |
| | | oder | | |
| | 110 | 104 | 91 | Millionen Mk. |

(Vgl. D. H.-A. 1900, I S. 657 und den Bericht des Kais. Konsuls in Belgrad im D. H.-A. 1900, II S. 353 ff. und 1901, I S. 955.)

Mit Rumänien besteht deutscherseits der Handelsvertrag vom 21. Oktober 1893 (R.-G.-Bl. 1894 S. 1), dessen Bestimmungen sich im allgemeinen an die Konvention vom Jahre 1897 anlehnen. Art. 1 stellt den Grundsatz der Gleichberechtigung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb fest. Bezüglich der Apotheker, Hausierer und Handelsmakler ist wie auch im Vertrag mit Italien lediglich die Behandlung auf dem Fuß der Meistbegünstigung eingeräumt. Nach dem Schlußprotokoll ist für das Dobrutscha-Gebiet bezüglich der Niederlassungsfreiheit nur die Meistbegünstigung zugestanden worden.

Auch in Bezug auf das Tabaksdebit ist ein Vorbehalt gemacht.

Art. 2 sichert in Bezug auf den Erwerb und die Veräußerung von Eigentum die Meistbegünstigung zu mit der Maßgabe, daß hiebei die Belastung mit Abgaben nicht höher sein soll als bei Einheimischen. Art. 3 betrifft die Geschäftsreisenden und die Ausstellung von Legitimationskarten sowie die Zollfreiheit der Muster. Art. 4 stellt die Befreiung der Fremden von militärischen

und andern öffentlichen Leistungen fest, ausgenommen ist die Einquartierungslast für Hauseigentümer. Art. 5 regelt die Zulässigkeit von gegenseitigen Verkehrsbeschränkungen nach Maßgabe der Meistbegünstigung. Der Handel mit Kriegsbedürfnissen unterliegt der autonomen Gesetzgebung. Art. 6 sichert den beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnissen generell die Meistbegünstigung für Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu. Begünstigungen, welche einem Staat auf Grund einer Zolleinigung oder für den örtlichen Verkehr einer Grenzzone eingeräumt werden, fallen nicht unter die Meistbegünstigung. Art. 7 nimmt Bezug auf die vereinbarten Vertragszolltarife. Art. 8 und 9 behandelt die Einfuhr und Durchfuhr von Waren. Art. 10 regelt die Beibringung von Ursprungszeugnissen. Art. 11 behandelt den zollfreien Veredlungs- und Reparaturverkehr sowie den Verkehr mit Emballagen. Art. 12 regelt die Octroipflicht der Einfuhrwaren. Art. 13 bis 17 setzen die Rechte der Schiffahrt nach dem Grundsatz der Gleichstellung beider Flaggen fest. Art. 18 behandelt die Schiffahrtsabgaben. Art. 19 und 20 setzen das Geltungsgebiet und die Dauer vom 1. Januar 1894 bis zum 31. Dezember 1903 fest. Von da ab gilt eine einjährige Kündigungsfrist; Abänderungen des Vertrags innerhalb der Dauer desselben nach gegenseitiger Verständigung bleiben vorbehalten. Dieser Zoll-, Handels- und Schiffahrtsvertrag trat am 1. Januar 1894 in Kraft. (R.-G.-Bl. 1894 Nr. 1.)

Auch in Rumänien sind die deutschen Warenbezeichnungen ebenso wie in Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Venezuela und in den Vereinigten Staaten von Amerika in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen. (R.-G.-Bl. 1894 S. 520.)

Rumänien, ein konstitutionelles Königreich, hat 131 020 qkm und 5½ Millionen Einwohner, die Hauptstadt ist Bukarest mit 232 000 Einwohnern. Es ist die Goldwährung eingeführt, als Einheitsmünze gilt der Lëi à 100 Para oder Bani = 81 Pfg. Die Goldmünzen Carol d'or sind zu 20 Lëi, 10 Lëi und 5 Lëi ausgeprägt; die Maße sind metrisch.

Die Einfuhr aus Rumänien nach Deutschland umfaßt Raps, Weizen, Mais, Bau- und Nutzholz, Gerste, Roggen, Eier, Hirse; die Ausfuhr aus Deutschland nach Rumänien zeigt Artikel wie Maschinen, Baumwollwaren, Wollwaren, Leder, Eisenwaren, Lokomotiven, Lokomobilen, Eisen in Stäben, Röhren u. s. w. Die Einfuhr an Getreide aus Rumänien nach Deutschland wertete im Jahre 1900 etwa 26 Millionen Mk.

Die Einfuhr aus Rumänien nach Deutschland und die Ausfuhr aus Deutschland nach Rumänien gestalteten sich in den letzten zehn Jahren wie folgt:

(in Millionen Mark)

| Jahr | Einfuhr mit Edelmetallen | Einfuhr ohne Edelmetalle | Ausfuhr mit Edelmetallen | Ausfuhr ohne Edelmetalle |
|---|---|---|---|---|
| 1891 | 29 | 28 | 55 | 50 |
| 1892 | 41 | 31 | 39 | 36 |
| 1893 | 84 | 83 | 44 | 37 |
| 1894 | 59 | 58 | 37 | 35 |
| 1895 | 36 | 35 | 34 | 24 |
| 1896 | 69 | 63½ | 33 | 29 |
| 1897 | 53 | 52 | 33 | 33 |
| 1898 | 34 | 34 | 37 | 37 |
| 1899 | 27 | 27 | 37 | 35 |
| 1900 | 36 | 34½ | 25 | 22½ |

Die Schwankungen in den deutschen Einfuhrziffern rühren von der besseren oder schlechteren Getreideernte Rumäniens her, während bei der deutschen Ausfuhr die günstige oder ungünstige wirtschaftliche Lage Rumäniens in Betracht kommt.

Der Außenhandel Deutschlands mit Rumänien ist demnach sehr unstetig, was schon daraus hervorgeht, daß bald Einfuhrüberschüsse, bald Ausfuhrüberschüsse vorhanden sind.

Eine Vergleichung der Ein- und Ausfuhrüberschüsse ergibt, daß in den Jahren 1898/99 und 1891 Ausfuhrüberschüsse für Deutschland gegeben waren, während in den übrigen Jahren die Einfuhr Deutschlands aus Rumänien überwiegend war, in den Jahren 1893, 1894, 1896, 1897 sogar mit 40, 23, 36 und 20 Millionen Mk.

Die rumänische Handelsstatistik weist für die Jahre 1892 bis 1899 folgende Werte für die Ausfuhr nach Deutschland nach: Im Jahre 1892: 26 Millionen Mk., 1893: 104 Millionen Mk. (35,3 % des Gesamtausfuhrhandels Rumäniens); 1894: 46 Millionen Mk., 1895: 21 Millionen Mk.; 1896: 14 Millionen Mk.; 1897: 5 Millionen Mk., 1898: 10 Millionen Mk., 1899: 8 Millionen Mk.

Diese Zahlen sind nicht ganz zuverlässig, da oft die von Rumänien ausgehenden Schiffe erst in Malta oder Gibraltar Weisung erhalten, wohin die Ladung gehen soll. Diesen Verkehr weist die rumänische Statistik dem Außenhandel mit Großbritannien zu, weil Malta und Gibraltar englische Häfen sind.

Die Einfuhr aus Deutschland nach Rumänien wird dagegen viel höher angegeben als in der deutschen Statistik, nämlich für 1892 mit 91 Millionen Mk., 1893 mit 94 Millionen Mk., 1894 mit 94, 1895 mit 65, 1896 mit 77, 1897 mit 79, 1898 mit 88, 1899 mit 73 Millionen Mk., durchschnittlich mit 26 % der rumänischen Gesamteinfuhr.

Diese bedeutenden Abweichungen gegenüber den deutschen Ausfuhrwerten erklären sich zum Teil aus dem höheren Wert der Waren an der Grenze des Bezugslandes. Anderseits schreibt die rumänische Handelsstatistik auch solche Waren dem deutschen Außenhandel zu, welche aus England nach Deutschland und erst von da nach Rumänien gelangen, und wo sie beispielsweise die Oder hinaufsahren und dann per Bahn erst weiter spediert werden. Es dürfte daher die deutsche Statistik den Vorzug der größeren Zuverlässigkeit haben. (Vgl. den Bericht des Kais. Konsuls in Bukarest, D. H.-A. 1901, II S. 233, und die Statistik über den rumänischen Außenhandel 1901, I S. 170.)

(Fortsetzung folgt.)

# Die Organiſation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutſchland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten).

Von **Conrad Bornhak**, Profeſſor in Berlin.

(Fortſetzung; vgl. Jahrgang 1891 S. 801.)

## § 2. Die Kommunalverwaltung.[1])

Den Gegenſatz zu der allgemeinen Landesverwaltung bildet die Kommunalverwaltung. Allerdings handelt es ſich auch bei ihr um die Erfüllung ſtaatlicher Aufgaben durch beſondere Organe innerhalb der ihnen zugewieſenen örtlichen und ſachlichen Zuſtändigkeit. Der Unterſchied von der allgemeinen Landesverwaltung beſteht aber darin, daß bei der Kommunalverwaltung die Behörden nicht unmittelbare Organe des Staates ſind, der Staat vielmehr die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf ſelbſtändige Korporationen überträgt, die ihrerſeits ihre Organe handeln laſſen.

Man hat das Weſen der kommunalen Verbände darin ſehen wollen, daß ſie, zum Teil älter als der Staat ſelbſt, eine von dieſem unabhängige Exiſtenz führen und eigene Aufgaben erfüllen, aber zugleich notwendige Glieder des Staatsorganismus bilden. Sie ſollen alſo in ſich eine doppelte Eigenſchaft verbinden, einerſeits Organismus für ſich, um ihrer ſelbſt willen exiſtierende Perſönlichkeit mit ſelbſtändigem Lebensberufe, nicht bloß Staatsanſtalt, und anderſeits Glied des Staates, Mitträger der Staatsperſönlichkeit ſein.[2])

Dieſe Auffaſſung erſcheint unhaltbar. Der Kommunalverband kann als Teil des Staates keine von ihm unabhängige Exiſtenz haben. Für das Weſen

[1]) Vgl. Zachariä, Deutſches Staatsrecht §§ 105 ff.; Zöpfl, §§ 420 ff.; Schulze, Deutſches Staatsrecht Bd. 1 S. 408 ff.; Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897, S. 13 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht (2. A.) Bd. 1, S. 436 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 100 ff.; Gneiſt, Engliſches Verwaltungsrecht (3. A.) Bd. 1, S. 303 ff.; Selfgovernment, S. 882 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre Bd. 1, Abt. 2; Laband, Staatsrecht des Deutſchen Reichs Bd. 1, S. 93 ff.; Löning, Deutſches Verwaltungsrecht, S. 153 ff.; O. Mayer, Franz. Verwaltungsrecht S. 425; Roſin, Souveränetät, Staat, Gemeinde, Selbſtverwaltung, in Hirths Ann. 1883, S. 266, und Recht der öffentlichen Genoſſenſchaft, Freiburg 1886; Blodig, Die Selbſtverwaltung als Rechtsbegriff, Wien 1894; Gluth, Die Lehre von der Selbſtverwaltung, Prag 1897; Neukamp, im Archiv für öffentl. Recht Bd 4, S. 377 ff.; Hatſchek, Die Selbſtverwaltung in politiſcher und juriſtiſcher Bedeutung, Leipzig 1898.

[2]) So v. Gerber, Deutſches Staatsrecht S. 63; Gierke, Genoſſenſchaftsrecht S. 782; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 441; Roſin, in Hirths Ann. S. 291, und Recht der öffentlichen Genoſſenſchaft S. 41; L. v. Stein a. a. O. Dagegen erkennt Löning a. a. O. S. 180 wenigſtens an, daß die Aufgaben, welche der Kommunalverband zu erfüllen hat, ſtaatliche ſind.

eines Rechtsinstituts ist das Alter des Stammbaums überhaupt gleichgiltig. Man kann zugeben, daß bisweilen Genossenschaften, aus denen sich später kommunale Verbände entwickelten, früher bestanden als der Staat. Aber selbst soweit es solche Genossenschaften vor Existenz des Staates gegeben hat, waren sie damals noch keine Kommunalverbände. Denn dem Begriffe der letzteren ist es wesentlich, daß sie Bestandteil des Staates sind. Es kann aber der Teil nicht früher existiert haben als das Ganze. Indem jene Genossenschaften zu Kommunalverbänden wurden, geschah dies durch den Staat unter Veränderung ihres früheren Wesens. Uebrigens sind daneben noch eine ganze Reihe von Kommunalverbänden aus dem Nichts neu geschaffen worden.

Daß der Kommunalverband als solcher nur innerhalb des Staates und als dessen Bestandteil denkbar ist, ergibt sich aus folgender Erwägung. Unbestritten gehört es zum Wesen des Kommunalverbandes, daß er der Träger selbständiger Rechte und Pflichten, also eine juristische Person und zwar eine Korporation ist. Mag man nun hinsichtlich der Konstruktion der juristischen Person einer Theorie folgen, welcher man will, soviel ist zweifellos, daß sie ein Erzeugnis des Rechtes ist. Dieses ist aber nur denkbar innerhalb des Staates. Er allein kann auch die juristische Persönlichkeit verleihen, sei es, daß er dies in abstrakter Form thut und in dem objektiven Rechte ausspricht, er wolle unter gewissen Voraussetzungen eine Genossenschaft als Korporation anerkannt wissen, sei es, daß er die Korporationsrechte im konkreten Falle unmittelbar verleiht. Die juristische Persönlichkeit ist jedem Kommunalverbande notwendig, kann aber nur vom Staate ausgehen, folglich hat der Kommunalverband keine vom Staate unabhängige, sondern eine von diesem abgeleitete Existenz. Er besteht nur, weil und solange der Staat zur Erfüllung seiner eigenen Zwecke es will. Der Kommunalverband hat daher lediglich den Charakter einer Staatsanstalt.

Jeder Kommunalverband ist eine Korporation, der Träger eigener Pflichten und Rechte, welche letzteren allerdings sich nicht gegen den Staat, dessen souveräner Gesetzgebungsgewalt er unterworfen ist, wohl aber gegen andere Rechtssubjekte richten. Damit ist der Gattungsbegriff gegeben. Jeder Kommunalverband ist eine Korporation, aber nicht jede Korporation ein Kommunalverband. Wodurch unterscheidet sich nun der Kommunalverband von anderen Korporationen, von Aktiengesellschaften, Kirchen, Gewerkschaften?[1])

Die herrschende Ansicht nimmt an, daß das Wesentliche des Kommunalverbandes in der Erfüllung eigener Aufgaben bestehe. Jede Persönlichkeit habe einen eigenen Lebenszweck, aus der Persönlichkeit des Kommunalverbandes folge also, daß er besondere, von denen aller andern Personen verschiedene Aufgaben haben müsse. So kommt man zu dem Ergebnisse: „Der Gemeinde einerseits eine eigene Persönlichkeit und damit einen eigenen Lebenszweck auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes zuschreiben und anderseits annehmen, daß dieselbe Hoheitsrechte nur im Namen des Staates ausübe, ist ein vollendeter Wiederspruch."[2]) Es ist jedoch zu leugnen, daß der eigene Lebenszweck das juristische Merkmal der Persönlichkeit ist. Welche Zwecke ein Rechtsinstitut

[1]) Rosin a. a. O. nimmt als Mittelglied zwischen Korporation und Kommunalverband noch die öffentliche Genossenschaft an. Dies erscheint bei der vorliegenden Erörterung entbehrlich. Daher erübrigt sich aber auch hier ein weiteres Eingehen auf die Rosinsche Charakterisierung der öffentlichen Genossenschaft.

[2]) Rosin in Annalen des Deutschen Reichs 1883, S. 291.

erfüllen soll, ist ein maßgebendes Moment für den Gesetzgeber, der dasselbe zu gestalten hat, für den rechtlichen Inhalt des Instituts erscheint es in der Regel gleichgiltig. Der eigene Lebenszweck könnte vielleicht vom philosophischen oder politischen Standpunkte als Kennzeichen der Persönlichkeit gelten, für die juristische Beurteilung kommt nur in Betracht, daß sie Trägerin eigener Rechte und Pflichten ist oder wenigstens sein kann. Aber selbst wenn man sich auf den philosophisch-politischen Standpunkt stellen wollte, so ist nicht abzusehen, weshalb es nicht eigener Lebenszweck einer Persönlichkeit sein könnte, die Aufgaben einer andern Person teilweise zu erfüllen. Ist doch ein solches Verhältnis selbst bei physischen Personen nichts Ungewöhnliches. Aus dem Wesen der Persönlichkeit läßt sich also nichts für das des Kommunalverbandes folgern.

Der Kommunalverband einzig und allein erfüllt für einen bestimmten territorialen Bezirk Aufgaben, die nach heutiger Rechtsanschauung dem Staate obliegen, und bedient sich dazu der Herrschaftsmittel des Staates.

Mag man eine kommunale Aufgabe nehmen, welche man will, stets wird sich auf rein empirischem Wege feststellen lassen, daß die betreffende Obliegenheit, wie z. B. die Verwaltung der Schulen, die Unterhaltung von Straßen, auch vom Staate erfüllt wird, daß es sich also nicht um ausschließliche Aufgaben des Staates oder der Gemeinde handelt, oder daß sie doch, wie z. B. die Armenpflege, auch vom Staate erfüllt werden könnte, ohne daß das Wesen des Staates oder der Gemeinde ein anderes würde. Angesichts dieser Thatsache behaupten wollen, die Kommunalverwaltung habe eigene, vom Staate verschiedene Lebensaufgaben, heißt vom Standpunkte einer rechtsphilosophischen Theorie aus sich mit den vorhandenen Rechtszuständen in den denkbar größten Widerspruch setzen.

Der Kreis der kommunalen Aufgaben kann weiter oder enger gezogen sein. Besonders den mittelalterlichen Kommunalverbänden war es eigentümlich, daß, während der Staat selbst seine Sphäre auf das engste beschränkte, sie die staatlichen Aufgaben im weitesten Umfange erfüllten, ja den Staat auf den meisten Gebieten des öffentlichen Lebens geradezu ersetzten. So waren in den Städten nicht nur wie heute die Wohlfahrtspflege und zum Teil die Polizei, sondern die gesamte Sicherheitspolizei und Gerichtsbarkeit Sache der städtischen Korporationen, die hiebei außerdem durch staatliche Rechtsnormen fast gar nicht beengt waren. Erst im 19. Jahrhundert sind die Gerichtsbarkeit und fast durchweg die Sicherheitspolizei den kommunalen Verbänden entzogen, sodaß deren Thätigkeit sich gegenwärtig im allgemeinen auf die Wohlfahrtspflege beschränkt. Der Umfang der kommunalen Thätigkeit ist also gleichgiltig, es handelt sich aber stets um staatliche Aufgaben. Deren Erfüllung ist den Kommunalverbänden entweder vom Staate auferlegt, sodaß sie diesem gegenüber zur Erfüllung verpflichtet sind, oder sie haben diese Aufgaben auf Grund der staatlichen Zulassung freiwillig in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen. Hienach kann man unter den kommunalen Aufgaben die ihnen vom Staate auferlegten und die freiwillig von ihnen übernommenen Aufgaben unterscheiden. Beide sind jedoch ihrem Wesen nach in gleicher Weise Staatsaufgaben.

Bei Erfüllung dieser staatlichen Aufgaben bedient sich der Kommunalverband derselben Mittel wie der Staat selbst, des obrigkeitlichen Befehles und nötigenfalls des obrigkeitlichen Zwanges. Die Mittel jeder andern Korporation sind entweder beschränkter oder weiter gehend. So ist das Verhältnis der privatrechtlichen Korporation zu ihren Mitgliedern kein Herrschaftsverhältnis,

sondern ein obligatorisches Vertragsverhältnis. Sie hat daher nur diejenigen Zwangsmittel gegen ihre Mitglieder, welche sich aus dem obligatorischen Verhältnisse ergeben. Die Kirchen können zwar gleich den kommunalen Verbänden auf Grund eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Zugeständnisses des Staates ebenfalls ein Herrschaftsrecht über ihre Mitglieder ausüben. Außerdem steht aber den Kirchen noch ein weiteres Zwangsmittel zu Gebote, welches keine weltliche Macht, selbst der Staat nicht besitzt, die Herrschaft über die Gewissen. Allein bei den kommunalen Verbänden decken sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Art nach vollständig mit denen, welche dem Staate zur Verfügung stehen. Es ist einzig und allein der obrigkeitliche Zwang. Dieses Herrschaftsrecht beschränkt sich aber ebensowenig wie beim Staate auf die Angehörigen des Gemeinwesens, es erstreckt sich auf alle diejenigen, welche in dem Gebiete des Kommunalverbandes ihren Aufenthalt oder eine gewerbliche Niederlassung haben, auch wenn sie nicht Mitglieder der betreffenden kommunalen Korporation sind.

Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben seitens der Korporation erfolgt aber durch die für die Korporation bestellten Organe und aus den Erträgen des Korporationsvermögens.

Der Kommunalverband kann schon deshalb die ihm gestellten Aufgaben nicht sebst erfüllen, weil er bloß juristische Person ist. Er bedarf daher, um zu handeln, besonderer Behörden. Die Mitglieder der Korporation bestellen in der Regel deren Organe direkt oder indirekt selbst nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen, die namentlich in zahlreichen Fällen eine Bestätigung der gewählten Personen seitens des Staates oder staatlicher Behörden erfordern. Bisweilen findet aber auch eine direkte Ernennung der Korporationsorgane durch den Staat statt. Die Kommunalbeamten sind Organe der Korporation, diese ist aber bestimmt zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, folglich erfüllen die Korporationsbeamten mit den Aufgaben der Korporation mittelbar Aufgaben des Staates, sie sind und heißen auch in Deutschland mittelbare Staatsbeamte.

Bei Lösung seiner Aufgaben bedient sich weiter der Kommunalverband eigener Geldmittel. Der Haushaltsetat der Kommune ist von dem des Staates verschieden. Die Korporation ist Trägerin eigener Vermögensrechte und Pflichten. Sie besitzt ein eigenes Vermögen, dessen Eigentümerin sie und nicht der Staat ist. Soweit dieses Vermögen nicht ausreicht, schreibt die Korporation selbst nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen Abgaben von den in ihrem Machtbereiche befindlichen Personen aus. Auch diese Leistungen fließen in die Kasse der Korporation. Selbst wenn der Staat den Kommunalverbänden für gewisse Zwecke unmittelbar Zuschüsse leistet, bleibt die Kommunalverwaltung eine Verwaltung aus den Mitteln der Korporation. Denn der Staat zahlt keinem mittelbaren Beamten seine Besoldung aus, er unterhält kein Gemeindehaus oder Bureau, er gewährt nur der Kommunalkasse eine Geldsumme, und diese trägt ihrerseits alle Kosten der kommunalen Verwaltung. Ist es bei der allgemeinen Landesverwaltung zwar das regelmäßige, aber doch nicht das notwendige Verhältnis, daß ihre Kosten von der Staatskasse getragen werden, so erscheint es für die Kommunalverwaltung wesentlich, daß sie aus den Mitteln der Korporation geführt wird. Die Kommunalverwaltung muß stets auch finanziell Kommunallast sein.

Hiemit ist das Wesen der Kommunalverwaltung erschöpfend charakterisiert.

Die Kommunalverwaltung ist also die Erfüllung staatlicher Aufgaben in einem gewissen Gebiete mit den Herrschaftsmitteln des Staates seitens der Korporation durch deren Organe und aus deren Vermögen nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen. Alles andere, was man sonst noch für die Kommunalverwaltung wesentlich erklärt hat, kommt nicht weiter in Betracht.

Insbesondere ist hienach gleichgiltig die größere oder geringere Selbstständigkeit der kommunalen Verwaltung.

Im Mittelalter war nicht nur der Umfang der kommunalen Thätigkeit so bedeutend, daß sie die Staatsthätigkeit vielfach vollständig ersetzte, auch die staatliche Aufsicht war bei der Schwäche der mittelalterlichen Staatsgewalt so wenig angespannt, daß die Kommunalverwaltung sich ganz selbständig entwickeln konnte. Die absolute Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts ließ zwar den Umfang der Kommunalverwaltung im ganzen und großen unberührt, dehnte aber die staatliche Aufsicht so weit aus, daß sie nicht nur zur eigenen Leitung, sondern selbst zur eigenen Handhabung der Verwaltung sich ausbildete, während die Kommunalbehörden zu ausführenden Organen der mittelbaren Staatsbehörden herabgedrückt wurden. Diese Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes war unumgänglich notwendig, da die Kommunalverbände noch mit staatlichen Aufgaben, wie Sicherheitspolizei und Gerichtsbarkeit, befaßt waren, auf deren einheitliche Handhabung der moderne Staat nie verzichten kann. Während man in Frankreich seit der Revolution den Umfang der kommunalen Aufgaben aufs äußerste beschränkte, aber trotzdem an der weiten Ausdehnung des Aufsichtsrechtes festhielt, schlug in Deutschland zuerst die Steinsche Städteordnung von 1808 den richtigen Mittelweg ein. Sie beschränkte die kommunalen Aufgaben der Gemeinde auf die Wohlfahrtspflege, entzog ihnen dagegen Gerichtsbarkeit und Polizei und übertrug diese auf unmittelbare Staatsbehörden. Innerhalb des ihnen verbliebenen Geschäftskreises konnte nunmehr den Gemeinden eine freiere Bewegung eingeräumt, und das staatliche Aufsichtsrecht auf gewisse Punkte beschränkt werden. Der allzu großen Abschwächung des staatlichen Aufsichtsrechtes trat jedoch die spätere Gesetzgebung zum Teil wieder entgegen.

Die neuere deutsche Verwaltungsgesetzgebung hat das Aufsichtsrecht auf einen einheitlichen juristischen Gesichtspunkt zurückgeführt. Grundsätzlich sorgt die staatliche Aufsicht nur dafür, daß die Kommunalverwaltung die gesetzlichen Schranken innehält, sie kümmert sich, abgesehen von einzelnen gesetzlich festgestellten Ausnahmefällen, nicht darum, ob eine Verwaltungsmaßregel im einzelnen Falle zweckmäßig ist oder nicht. Soweit hienach eine kommunale Verwaltungsmaßregel von einem staatlichen Aufsichtsorgane wegen Rechtswidrigkeit beanstandet wird, steht hiegegen der Korporation die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Das Aufsichtsrecht selbst liegt schon darin ausgesprochen, daß alle Kommunalverwaltung eine Verwaltung nach Maßgabe der vom Staate erlassenen Rechtsnormen ist, der Staat aber stets deren Ausführung überwachen muß. In welcher Weise dieses Aufsichtsrecht auszuüben ist, ergibt sich aber nicht aus dem Wesen der kommunalen Verwaltung, sondern nur aus den Bestimmungen des positiven Rechtes. Während der germanische Staat seinen Teilen die möglichste Freiheit der Entwicklung gewährt und die Kommunalverbände ihre Verwaltung in voller Selbständigkeit führen läßt, dehnt die zentralisierte romanische Staatsbildung das Aufsichtsrecht so weit aus, daß dadurch die Selbständigkeit der Kommunalverbände fast vernichtet wird.

## § 3. Die Verbindung der allgemeinen Landesverwaltung mit der Kommunalverwaltung.

Alle staatlichen Aufgaben werden gelöst durch die allgemeine Landesverwaltung oder durch die Kommunalverwaltung, alle Staatsverwaltung ist entweder eine unmittelbare oder eine mittelbare. Diese Einteilung ist in jeder Beziehung erschöpfend, es gibt kein drittes Verwaltungssystem.

Die Grenze zwischen unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung, allgemeiner Landesverwaltung und Kommunalverwaltung kann verschieden gezogen sein, bisweilen überwiegt das eine, bisweilen das andere System. Maßgebend hiefür ist der soziale und wirtschaftliche Zustand, es sind also Gründe der Politik, nicht des Rechtes. Je weiter die Staatseinheit durchgeführt ist, umsomehr tritt die Verwaltung der kommunalen Verbände in den Hintergrund, besonders wenn der Staat den Kreis seiner Aufgaben ziemlich enge zieht.

Der starken Entwicklung der Staatsgewalt in England während des Mittelalters entsprach es, daß die kommunale Verwaltung des altenglischen Staates bedeutungslos erscheint. Selbst diejenigen Verwaltungszweige, die nach unserer Auffassung Gegenstand der Kommunalverwaltung sein müssen, wie Armen- und Wegeangelegenheiten, folgten in England dem Systeme des obrigkeitlichen Selfgovernment, also der allgemeinen Landesverwaltung. Umgekehrt war die Entwicklung auf dem Kontinente. Die Schwäche der mittelalterlichen Staatsgewalt nötigte hier zur Ueberlassung der Verwaltung an lokale Gewalten im umfassendsten Maße. Fast die gesamte Verwaltung unterster Instanz einschließlich der Gerichtsbarkeit war hier wenigstens in den Städten Kommunalverwaltung, sodaß für die unmittelbare Staatsverwaltung nichts übrig blieb. Erst die neueste Zeit, das 19. Jahrhundert, hat bezüglich der Verteilung der Staatsaufgaben zwischen allgemeiner Landesverwaltung und Kommunalverwaltung eine Annäherung des altenglischen und des altkontinentalen Systems herbeigeführt, sodaß gegenwärtig beide einander im wesentlichen gleich stehen. In England hat in ausgedehntester Weise eine Uebertragung der Staatsaufgaben auf kommunale Verbände stattgefunden, das System der Boards verdrängt mehr und mehr das der obrigkeitlichen Selbstverwaltung. Dagegen hat auf dem Kontinente der Staat den Kommunalverbänden wichtige Geschäftszweige, besonders Gerichtsbarkeit und Polizei, entzogen und in unmittelbare Staatsverwaltung genommen.

Mochte nun auch in früheren Perioden das System der allgemeinen Landesverwaltung oder das der Kommunalverwaltung überwiegen, jedenfalls standen beide Systeme sich schroff gegenüber, eine Vereinigung beider und ein allmählicher Uebergang von dem einen zum andern fand nirgends statt. Eine solche Verbindung ist mit Erfolg zuerst in Preußen unternommen worden. Allgemeine Landesverwaltung und Kommunalverwaltung sind begrifflich scharf von einander getrennt, sie können daher auch praktisch nicht vermengt werden. Wohl aber war es möglich, die Organe der Korporationen auch für die allgemeine Landesverwaltung heranzuziehen und auf diese Weise gleichsam eine Personalunion der Aemter herzustellen. Die Gründe für diese Verbindung waren durchaus politisch. Es sollte auf den Verwaltungsgebieten, die der Staat seiner unmittelbaren Verwaltung vorbehalten und nicht den Kommunalverbänden überlassen wollte, gleichwohl die Sachkenntnis der kommunalen Organe dem Staate unmittelbar dienstbar gemacht, und gleichzeitig der Staatshaushalt entlastet werden, indem der Staat kein besonderes Personal zu unterhalten brauchte.

Zum ersten Male wurde diese Verbindung durchgeführt unter dem großen

Kurfürsten in der brandenburgischen Kreisverfassung. Die Organe der ständischen Kreiskorporationen wurden die Organe des Staates für dessen Polizei- und Steuerverwaltung.[1]) Dies blieb aber immerhin nur eine vereinzelte Erscheinung. In bewußter Weise wurde der Versuch einer organischen Verbindung unternommen in der Steinschen Städteordnung von 1808, wo es in § 106 heißt: „Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen oder die Ausübung der Polizei dem Magistrate zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt." So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den oberen Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höheren Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeiübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staates betrachtet. Diesem Vorbilde folgten die späteren preußischen Städteordnungen und die Gemeindeordnungen vieler andern deutschen Staaten. Endlich hat die neuere preußische Reformgesetzgebung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung diese Vereinigung beider Systeme verallgemeinert und von der Ortsgemeinde bis herauf zu der Provinz eine organische Verbindung der allgemeinen Landesverwaltung und der Kommunalverwaltung in denselben Organen hergestellt.

Wodurch unterscheidet sich nun die durch kommunale Organe ausgeübte allgemeine Landesverwaltung von der Kommunalverwaltung?

Beide werden zunächst aus den Mitteln der kommunalen Korporationen geführt. Ein entscheidendes Kriterium ist aus dieser Thatsache nicht zu gewinnen.

Denn es war zwar die Führung der Verwaltung aus den Korporationsmitteln als wesentliches Merkmal der Kommunalverwaltung zu betrachten. Dagegen war es für die unmittelbare Staatsverwaltung nicht notwendig, daß sie aus Staatsmiteln geführt wurde, die finanzielle Last konnte auch auf kommunale Verbände abgewälzt werden. Weiterhin kommt es zweifellos nicht an auf die Gegenstände der Verwaltung. Weder aus dem Begriffe der allgemeinen Landesverwaltung noch aus dem der Kommunalverwaltung ergibt sich, was ihre Gegenstände sind. Speziell die Polizei war in Preußen bis 1808 Gegenstand der Kommunalverwaltung und sollte nunmehr durch kommunale Behörden nach dem System der allgemeinen Landesverwaltung ausgeübt werden. Gleichgiltig ist ferner die Art und Weise der Uebertragung der Verwaltung. Alle Aufgaben der Kommunen sind Staatsaufgaben, ein eigenes Recht der Kommunalverbände auf ihre Verwaltung besteht nicht, der Staat hat sie ihnen gegeben, er kann sie ihnen auch jederzeit wieder entziehen. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Uebertragung durch allgemeine Rechtsnorm oder für jeden Fall besonders erfolgt. Der Wortlaut der Städteordnung von 1808 könnte allerdings zu dieser Annahme verleiten, in der späteren Gesetzgebung findet aber die Uebertragung ganz allgemein statt, ohne daß es für den einzelnen Fall eines speziellen staatlichen Aktes bedürfte.

Das entscheidende Moment liegt vielmehr darin, daß der Staat die Erfüllung seiner Aufgaben nicht der kommunalen Korporation zur Erledigung durch ihre Organe, sondern den jeweiligen Korporationsorganen unmittelbar überträgt. Es fällt also jede Beteiligung der Korporation als solcher fort. Der Kommunalverband ist ja aber doch auch nur thätig durch seine Organe. Man könnte meinen, die Uebertragung der Verwaltung auf den Kommunalverband sei völlig identisch mit der auf die jeweiligen Organe der Korporation. Die rechtliche

[1]) Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts, Berlin 1884 ff., Bd. 1, S. 267.

Verschiedenheit kommt jedoch zur praktischen Geltung in zwei Punkten, in der Zuständigkeit der kommunalen Organe und in der Handhabung der staatlichen Aufsicht.

Die Uebertragung erfolgt an ein bestimmtes kommunales Organ, es ist daher nur dieses allein unter Ausschließung aller andern Organe des kommunalen Verbandes zuständig und bei Führung der Verwaltung an die Verfassung der kommunalen Korporation nicht gebunden. So hat z. B., wenn einem Bürgermeister die Polizeiverwaltung übertragen ist, lediglich dieser unter eigener Verantwortlichkeit sie zu führen, und weder andern Mitgliedern des Magistrates noch der Stadtverordnetenversammlung steht die Befugnis zu, sich in die Polizeiverwaltung einzumischen.

Ferner wird die Staatsaufsicht über die Kommunalverbände grundsätzlich nur geübt zwecks Einhaltung der Gesetzlichkeit der Verwaltung. Selbst wo sie, wie in Frankreich, eine weitergehende ist, bleibt die Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes immer an gewisse Formen gebunden. Bei der allgemeinen Landesverwaltung durch kommunale Organe tritt dagegen je nach der Beschaffenheit der Sache das gewöhnliche Subordinationsverhältnis der Behörden ein, wie es sonst auf den entsprechenden Verwaltungsgebieten Platz greift. Die vorgesetzte Behörde kann also namentlich das mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraute Organ mit Anweisungen versehen, denen dasselbe Gehorsam zu leisten verpflichtet ist.

## § 4. Die Selbstverwaltung.[1])

Allgemeine Landesverwaltung und Kommunalverwaltung sind die einzig vorhandenen rechtlichen Formen der Staatsverwaltung, jede Erfüllung staatlicher Aufgaben erfolgt entweder in der einen oder in der andern. Selbst die Verbindung beider Systeme ergab kein neues drittes, sondern war rechtlich nur allgemeine Landesverwaltung. Damit ist vom rein juristischen Standpunkte schon die Frage beantwortet, ob man neben die beiden Systeme der Verwaltung die Selbstverwaltung als ein besonderes drittes System stellen darf. Gibt es nur die beiden Typen, so kann auch die sog. Selbstverwaltung nur entweder das eine oder das andere sein. Wohl aber ist Wesen und Bedeutung der Selbstverwaltung von politischem Gesichtspunkte aus näher zu erörtern.

Die Bezeichnung „Selbstverwaltung" taucht in Deutschland um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Uebersetzung des englischen Wortes Selfgovernment auf. Da man von dem englischen Verwaltungsrechte keine klare Vorstellung hatte, so verstand man unter Selbstverwaltung zunächst negativ eine von der Bureaukratie unabhängige Verwaltung, die man als erstrebenswertes Ziel vor Augen hatte. Die einzige derartige Verwaltung, welche in Deutschland vorhanden war, war aber die der Kommunalverbände. An sie mußte man sich also zunächst halten, wenn man eine von der Bureaukratie unabhängige Verwaltung erstrebte. Man verstand daher unter Selbstverwaltung positiv Ausdehnung der Gegenstände und Erweiterung der Unabhängigkeit der kommunalen Verwaltung.

Erst die Schriften Gneists über englisches Verwaltungsrecht brachten Klarheit darüber, was man in England mit Selbstverwaltung meinte. Nach

[1]) Vgl. die Litteraturangaben zu § 2.

ihm ist Selbstverwaltung „eine innere Landesverwaltung der Kreise und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch persönliche Ehrenämter unter Aufbringung der Kosten durch kommunale Grundsteuer". Im Gegensatze zu der früher herrschenden Auffassung, welche unter Selbstverwaltung nur eine unabhängige Kommunalverwaltung verstand, begreift hienach die Selbstverwaltung teils mehr teils weniger als die Kommunalverwaltung. Sie umfaßt auch diejenigen Fälle, in denen eine Verwaltung durch Ehrenämter nach dem Systeme der allgemeinen Landesverwaltung stattfindet, und sie würde diejenigen Fälle nicht umfassen, in denen die Kommunalverwaltung durch besoldete Beamte geführt wird. Je nachdem die Selbstverwaltung allgemeine Landesverwaltung oder Kommunalverwaltung ist, bezeichnet sie Gneist als obrigkeitliche oder als wirtschaftliche Selbstverwaltung. Der gemeinsame Grundzug beider ist also die Verwaltung durch Ehrenämter. Indem Gneist aber selbst unausgesetzt wiederholt, daß die Ehrenbeamten rechtlich den Berufsbeamten gleichstehen, erkennt er an, daß auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung auch ein rechtlicher Unterschied zwischen obrigkeitlicher Selbstverwaltung und Verwaltung durch berufsmäßige Beamte nicht besteht. Der Unterschied ist kein rechtlicher, sondern ein politischer, und ebenso ist das, was obrigkeitliche und wirtschaftliche Selbstverwaltung mit einander gemein haben, ein politisches, kein rechtliches Moment. Aus allen Gneistschen Schriften ergibt sich, daß er mit dem Worte „Selbstverwaltung" nie etwas anderes verbindet oder verbunden hat als einen rein poltischen Begriff.

Demnächst machte L. v. Stein[1]) den Versuch, den Begriff der Selbstverwaltung für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre nutzbar zu machen. Er stellt zunächst der Erfüllung der Staatszwecke durch unmittelbare Organe des Staates die freie Verwaltung gegenüber, welche in der Regierung durch freie Selbstbestimmung des einzelnen bestehen soll. Einen Hauptzweig dieser freien Verwaltung macht die Selbstverwaltung aus. Sie ist der Organismus der freien Verwaltung für die gegebenen und objektiven Verhältnisse des Gesamtlebens. Im wesentlichen fällt auch für L. v. Stein die Selbstverwaltung mit der Kommunalverwaltung zusammen. Die Aufstellung des allgemeineren Begriffs der freien Verwaltung bildet nur das Mittelglied, durch welches auch das Vereinswesen, soweit es öffentliche Aufgaben erfüllt, in das System der Verwaltung eingefügt wird.

Indem man nun den Begriff der Selbstverwaltung auf das juristische Gebiet übertragen wollte, ergaben sich sofort erhebliche Schwierigkeiten. Denn in dem, was man als Selbstverwaltung bezeichnete, konnte man keinen einheitlichen Rechtsbegriff entdecken.[2]) Man mußte daher für die juristische Begriffsbestimmung einen anderen Ausgangspunkt gewinnen als für die politische.

Einen Versuch hiezu macht H. Schulze,[3]) indem er dem englischen Begriffe der Selbstverwaltung einen deutschen gegenüberstellt und letzteren identifiziert mit der Kommunalverwaltung. Dieser Ausgangspunkt ist diskutierbar nur mit der Maßgabe, daß der sog. englische Begriff gar kein Rechtsbegriff ist und insbesondere dies auch nach den Gneistschen Ausführungen

[1]) Vgl. namentlich Verwaltungslehre Bd. 2, Abt. 2, S. 7, 23.

[2]) Vgl. über diese Versuche die betreffenden Ausführungen bei Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1, S. 93 ff.

[3]) H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 438; im wesentlichen übereinstimmend Blodig a. a. O.

nie hat sein sollen. Allein man muß sich doch fragen, wozu die Verpflanzung der Selbstverwaltung auf das juristische Gebiet dienen soll, wenn damit nichts anderes erreicht wird als die Ersetzung des völlig klaren und unzweideutigen Wortes „Kommunalverwaltung" durch „Selbstverwaltung".

Ein zweiter Versuch der juristischen Konstruktion wurde von Laband[1]) unternommen. Derselbe verwirft die Gneistsche Auffassung der Selbstverwaltung als eines Zwischenbaues zwischen Staat und Gesellschaft durch die unentgeltliche Dienstleistung der Gesellschaft für den Staat, da die Gesellschaft kein Begriff des Staatsrechts, sondern der Politik sei. Staatsrechtlich könne es sich nicht handeln um einen Zwischenbau zwischen Staat und Gesellschaft, sondern zwischen Staat und Unterthanen. Selbstverwaltung sei demnach diejenige obrigkeitliche Verwaltung, welche nicht durch Behörden und Beamte des Staates, sondern durch ihm zwar untergeordnete, aber innerhalb ihres Wirkungskreises selbständige Korporationen und Einzelpersonen versehen werde. Diese Auffassung hat in der Litteratur ziemlich allgemein Anklang gefunden.[2]) Bei jener Begriffsbestimmung bleibt aber zunächst unklar, was „innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig" bedeuten soll. Innerhalb seines Wirkungskreises selbständig ist zweifellos auch jeder Richter, und doch wird die Selbstverwaltung der Staatsverwaltung gegenübergestellt. Aus den Beispielen geht hervor, was mit der Selbstverwaltung gemeint ist, Verwaltung durch Städte, Landgemeinden, Patrimonial- und Standesherren, also wenn man von der für das heutige Staatsrecht nicht mehr in Betracht kommenden guts- und standesherrlichen Verwaltung absieht, nichts anderes als die Kommunalverwaltung. Dieser Begriff wird aber getrübt durch fremde Bestandteile, wie Selbständigkeit und Einzelpersonen, weil sonst der Begriff der Selbstverwaltung nicht für die juristische Konstruktion des Reichsstaatsrechtes verwendbar gewesen wäre. Ist aber Selbstverwaltung nichts anderes als Kommunalverwaltung, so kann jenes Wort für das öffentliche Recht überhaupt entbehrt werden.

So verschieden hienach die Ansichten über das Wesen der Selbstverwaltung sein mögen, so viel steht jedenfalls fest, daß es nicht gelungen ist, einen dritten Typus der Verwaltung neben allgemeiner Landesverwaltung und Kommunalverwaltung aufzustellen. Soweit man Ernst damit macht, der Bezeichnung „Selbstverwaltung" eine juristische Bedeutung beizulegen, wird daher kaum etwas anderes übrig bleiben, als sie mit der Kommunalverwaltung zu identifizieren. Damit hat man aber nichts anderes erreicht als zwei Bezeichnungen für dieselbe Sache.

Thatsächlich bedeutet aber Selbstverwaltung etwas wesentlich anderes. Es verkörpert sich in dem Worte die politische Forderung nach einer von den Einwirkungen der staatlichen Bureaukratie unabhängigen Erfüllung der Staatsaufgaben. Während es aber hiefür vor fünfzig Jahren kein anderes Mittel gab als die Kommunalverwaltung, hat die neuere deutsche, namentlich die preußische Verwaltungsgesetzgebung zur Erreichung dieses Zieles noch das unentgeltliche Ehrenamt der Staatsangehörigen in der allgemeinen Landesver-

[1]) A. a. O. Bd. 1, S. 93 ff.

[2]) So bei Zorn, Reichsstaatsrecht § 5; Ulbrich in Grünhuts Ztschr. Bd. 9. S, 14 ff.; Gareis, Allg. St.-R. § 32: Gaupp, Württ. St.-R. § 27 in Marquardsens Handbuch. Vgl. jedoch besonders den angeführten Aufsatz von Rosin a. a. O., der S. 309 für Selbstverwaltung im staatsrechtlichen Sinne erklärt die Anerkennung eines nicht souveränen politischen Gemeinwesens durch das souveräne als verwaltende Rechtspersönlichkeit.

waltung und die umfassende Heranziehung der kommunalen Organe zu der letzteren entwickelt. Damit ergaben sich ebenso wie in England auch für die deutsche Selbstverwaltung zwei Hauptformen, einmal die Kommunalverwaltung und sodann die durch kommunale Organe oder durch Ehrenbeamte gehandhabte allgemeine Landesverwaltung. Zwischen beiden besteht ein juristisches Band überhaupt nicht, ein politisches nur insofern, als sowohl die eine wie die andere Art der Verwaltung sich den Einwirkungen der Bureaukratie, d. h. des berufsmäßigen unmittelbaren Staatsbeamtentums entzieht. Eine gesonderte Behandlung der Selbstverwaltung ist aber auch vom Standpunkte der Politik aus nicht möglich, da wenigstens in Deutschland das unentgeltliche Ehrenamt zum Teil unter der Leitung der Berufsbeamten steht, die mit den Ehrenbeamten in einer Behörde zusammenwirken. Die allgemeine Landesverwaltung in Selbstverwaltung und Verwaltung durch berufsmäßige Beamte sondern, hieße die ganze Verwaltungsorganisation willkürlich auseinanderreißen.

Während sich der Begriff der Selbstverwaltung als politisches Prinzip in England und in Deutschland ziemlich gleichmäßig entwickelt findet, ist dem romanischen Staate selbst das Wort „Selbstverwaltung" fremd und unübersetzbar. Allerdings besteht in ihm Kommunalverwaltung, aber in größter Abhängigkeit von der Staatsverwaltung. Dafür aber vollends, in der allgemeinen Landesverwaltung eine von der Bureaukratie unabhängige Handhabung der Geschäfte herzustellen, fehlt in dem straff zentralisierten romanischen Staatswesen, welches ein selbständiges Leben der einzelnen Teile gar nicht dulden will, jedes Verständnis. Soweit man gegen die Zentralisation der Verwaltung ankämpft, versteigt man sich höchstens zu der Forderung der Dezentralisation, aber von der eigenen persönlichen Thätigkeit in der Verwaltung des Staates ist der Romane in dem Maße entwöhnt, daß weder eine Partei dieselbe verlangt, noch die Bureaukratie sie aufnötigt. Einfluß auf den Staat gewinnt in der romanischen Staatsbildung die Gesellschaft nicht in der Verwaltung, sondern lediglich in der Verfassung durch das Parlament.

# Dritter Abschnitt.

## Die Behördenorganisation der Verwaltung des Innern.

### I. Deutschland.

#### Kap. I. Geschichtliche Entwicklung.

#### § 1. Der ständische Patrimonialstaat.[1])

Die Grundlage für die Entwicklung alles öffentlichen Rechts in Deutschland bildet nicht das Reich, sondern das einzelne Territorium, in dem die ursprünglichen Amtsgewalten der karolingischen Monarchie mit dem größeren Grundbesitze zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen waren. Diese Entwicklung hatte sich seit dem Sturze der Hohenstaufen fortgesetzt in den ein-

[1]) Vgl. K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 1843 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1889; Bornhak, Gesch. des preuß. Verwaltungsrechts, Berlin 1884 ff.; Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums, Berlin 1874 ff.; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Berlin 1888, Bd. 1; Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I., Leipzig 1886; Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I., Wien 1887; v. Seydel, Bayer. Staatsrecht, 2. Aufl., Freiburg i. B. und Leipzig 1896, Bd. 1.

zelnen Territorien, namentlich in denen des Ostens, welche sich zu den wichtigsten Gliedstaaten des Reiches herausbildeten. Nachdem schon von Anfang an den geistlichen Korporationen die landesherrlichen Finanzrechte und die lokalobrigkeitliche Gewalt über die auf ihrem Grund und Boden befindlichen Ansiedler eingeräumt waren, nötigte die durch die wiederholten Teilungen der Territorien herbeigeführte Finanznot der Landesherren zu einer Preisgabe der einheitlichen und allein vom Landesherrn abhängigen Territorialverwaltung. Während der Landesherr bisher die Regierungsgeschäfte und die oberste Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung der am Hofe befindlichen Ritter und eines schreibenskundigen Klerikers geführt und einzelne seiner Vasallen als Vögte zur Führung der lokalen Verwaltung zeitweise abkommandiert hatte, veräußert er nunmehr zur Rettung aus dringender Finanznot seine finanziellen Befugnisse wie seine Regierungs- und gerichtsherrlichen Rechte über den größten Teil des Territoriums.

Die Erwerber waren in den Städten meist die städtischen Korporationen selbst, welche die Zinsrechte über Grund und Boden, Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in dem Stadtbezirke für sich erlangten. Nur einige kleinere Städte kamen auf diese Weise unter die Botmäßigkeit größerer Gutsherren. Auf dem flachen Lande konnten außer den geistlichen Korporationon die Gutsbesitzer, auf deren Besitz der ritterliche Kriegsdienst ruhte, und die besonders in den östlichen Territorien aus militärischen Gründen zahlreich angesiedelt worden waren, durch Erwerb vom Landesherrn eine lokalobrigkeitliche Gewalt über die bei ihren Rittergütern belegenen Dörfer, namentlich bestehend in dem Obereigentum über die Bauerngüter und die Dienste von denselben, Bestellung des Schulzen, gutsherrlicher Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt begründen. Vereinzelt erlangten die Städte die gleichen Rechte über die sog. Kämmereidörfer. Nur ausnahmsweise behielt der Landesherr selbst die lokalobrigkeitliche Gewalt in den Dörfern, er galt unnmehr in ihnen als Gutsherr seiner Domänen.

Das deutsche Territorium seit Ende des 13. Jahrhunderts bietet somit ein Bild des Reiches im kleinen. Autonome Städte, geistliche Gebiete und weltliche Herrschaften von größerem oder geringerem Umfange, dazwischen verstreut einige landesherrliche Aemter, machen das Territorium aus. Abgesehen von den letzteren, in denen ein fürstlicher Amtmann waltet, hat der Landesherr keine andern Organe zur Ausführung seines Willens als die autonomen Lokalgewalten. Die Einwirkung der Zentralgewalt, die der Landesherr nach wie vor unter Mitwirkung der zu seinem Hofhalte gehörigen Personen ausübt, wird damit auf ein Mindestmaß herabgedrückt.

Die Herrschaft der besitzenden Klassen innerhalb des Staatswesens beschränkt sich aber nicht auf die lokale Verwaltung. Die Landesherren selbst hatten schon seit Ende des 13. Jahrhunderts zur Rettung aus der Finanznot ihre Vasallen und Vertreter der städtischen Korporationen berufen, um sich von ihnen als freiwillige Gabe diejenigen Geldmittel bewilligen zu lassen, zu deren Leistung eine Verpflichtung der Unterthanen nicht bestand. Diese Bewilligungen wiederholen sich nunmehr bei jedem finanziellen Bedürfnisse. Aber die Thätigkeit der Stände geht weiter. Bei der Ohnmacht der Zentralgewalt gegenüber den selbständigen Lokalobrigkeiten muß erstere bei jeder Anordnung, welche über den Bezirk der landesherrlichen Aemter hinausgeht, sich vorher zu vergewissern suchen, daß die Lokalgewalten auch zur Durchführung bereit sind. Aus diesem Grunde erscheint es wünschenswert, deren vorherige Zustimmung

einzuholen. Andererseits machen die als Stände versammelten Lokalobrigkeiten auch selbst die Bewilligung von Abgaben von der vorherigen Abstellung der Landesgravamina abhängig. So entwickeln sich die Stände zu einem besonderen Zentralorgane der Territorialverwaltung neben den Hofbeamten des Landesherrn. Fest stand ihr Recht der Steuerbewilligung, ihre übrigen Befugnisse waren aber immer nur eine Machtfrage und schwankten je nach den politischen Konjunkturen.

Damit ist der Ring der ständischen Verwaltung geschlossen. Lokalgewalt wie Regierung des Territoriums liegen entweder in der Hand der Stände oder sind von ihnen abhängig. Daneben steht der Landesherr als Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit und Regierung des Territoriums, die er mit Hilfe seiner Hofbeamten und unter ständischer Kontrolle ausübt. Außerdem hat sich in den Aemtern eine landesherrliche Lokalverwaltung ausnahmsweise erhalten.

Als eine Art Mittelinstanz werden in den größeren Territorien bei der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt im 15. Jahrhundert zur Wahrung des Landfriedens in einem größeren Gebiete über den Aemtern und den patrimonialen Gewalten noch besondere Landeshauptleute eingesetzt.

Während die Vorbedingungen der ständischen Macht mit dem Aufkommen des stehenden Heeres, welches die Lehnsmilizen und städtischen Aufgebote überflüssig machte, in sich zusammenfielen, und die ganze ständische Ordnung nur durch eine verschlungene Finanzpolitik der Stände, die die Geldmittel des Territoriums in ihre Hand legte, gerettet werden konnte, fängt seit Anfang des 16. Jahrhunderts auch die ständische Verwaltung an, ins Wanken zu geraten. Das Eindringen der gelehrten Juristen in Deutschland gewährt den Landesherren nunmehr geeignete Organe zur Ausübung ihrer Hoheitsrechte, die sie nicht aus den besitzenden Klassen des Landes zu wählen brauchten, die vielmehr vollständig vom Landesherrn allein abhängig waren. Anfangs befanden sich die gelehrten Juristen als „gemietete Doktoren" nur in untergeordneter Stellung am Hofe zur Erledigung einzelner ihnen übertragenen Geschäfte. Erst mit Beginn des 16. Jahrhunderts werden die Juristen, vielfach noch verbunden mit dem ständischen Elemente, zu förmlichen kollegialen Behörden organisiert und durchbrechen damit die ständische Organisation wie das ungeordnete persönliche Regiment des Landesherrn durch eine feste Regelung der Zuständigkeiten.

Zunächst geschah dies nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts auf dem Gebiete der Justiz. Oberste Landesgerichte, unter verschiedenen Namen, wie Kammergerichte, Hofgerichte, Kanzleien, und unter dem Vorsitze des Kanzlers aus gelehrten Juristen und aus ständischen Mitgliedern gebildet, werden die Träger des neuen gemeinen Rechtes, welches, soweit seine Herrschaft reicht, von allen ständischen Unterscheidungen grundsätzlich absieht. In größeren Territorien entwickeln sich daneben auch schon provinzielle Gerichtshöfe, die mit gelehrten Juristen besetzt sind. Ungefähr um dieselbe Zeit bilden die Landesherren für diejenigen Angelegenheiten, bezüglich deren sie ohne ständische Mitwirkung frei verfügen konnten, der Domänen und Regalien, besondere kollegiale Finanzbehörden, Rentkammern, Amtskammern, Rechenkammern oder Landrenteien, zur Kontrolle der örtlichen Verwaltungsorgane. Ihnen zur Seite stand ein Hofrentmeister, der die Kassengeschäfte erledigte. Die Reformation nötigte ferner wenigstens in den protestantischen Territorien zur Organisation besonderer kollegialen Kirchenbehörden, die hier, wo dem Landesherrn keine überkommenen ständischen Rechte

gegenüberstanden, einfach als landesherrliche Organe aus Geistlichen und Juristen eingerichtet wurden.

So waren die wichtigsten Verwaltungszweige durch das Eindringen der gelehrten Juristen aus der ungeregelten Hof- und Landesverwaltung, die unter Mitwirkung der Stände geführt wurde, ausgesondert und auf besondere Zentralbehörden mit fest abgegrenzter Zuständigkeit übertragen. Immerhin blieb noch ein großer, und zwar der sachlich bedeutendste Teil der Zentralverwaltung übrig, für den eine organisierte Zentralbehörde nicht bestand und den der Landesherr mit den am Hofe befindlichen Räten, unter denen sich allerdings zum großen Teile gelehrte Juristen befanden, erledigte. An die Organisation der vorerwähnten Zentralbehörden schließt sich aber gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts die Uebertragung aller derjenigen Angelegenheiten, für welche eine besondere Zentralbehörde noch nicht bestand, an ein oberstes kollegialisches Verwaltungsorgan. Dieses wurde in allen größeren Territorien unter der Bezeichnung Geheimer Rat oder Hofrat nach dem Vorbilde des Reichshofrats Maximilians I. und des österreichischen Hofrats Ferdinands I. aus berufsmäßigen Beamten gebildet, so insbesondere 1574 in Sachsen, 1604 in Brandenburg, 1616 in Braunschweig-Lüneburg, 1629 in Württemberg.

Durch die gelehrten Juristen, welche an Stelle der Vasallen und Geistlichen die Organe der landesherrlichen Regierung werden, sieht sich das ständische Element schrittweise zurückgedrängt. An Stelle der Hofbeamten, welche gleichzeitig für die Führung der Regierungsgeschäfte und die oberste Rechtsprechung herangezogen wurden, an Stelle der Stände als der geborenen Räte des Landesherrn treten die großen Kollegien der berufsmäßigen Beamten. Die landesherrliche Autorität erscheint dadurch bedeutend verstärkt, aber überwunden ist das Ständetum keineswegs. Unberührt geblieben ist seine verfassungsmäßige Stellung die es namentlich durch Zurückhaltung der Geldmittel und durch eigene Verwaltung der Steuern zu sichern weiß, unberührt geblieben auch die ständische Lokalverwaltung, in die sich einzumischen den landesherrlichen Kollegien meist alle Machtmittel fehlten. Mit dieser Verwaltungsorganisation treten die deutschen Territorien in den dreißigjährigen Krieg ein.

(Fortsetzung folgt.)

# Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze.

Von **Ernst Kohler** in München.

Georg v. Mayr empfiehlt in seiner neuesten, ebenso aktuellen als warm für den Schutz nationaler Produktion eintretenden Schrift „Zolltarifentwurf und Wissenschaft“ [1]) aus agrar- und industriepolitischen Gründen die Aufnahme eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze in das bevorstehende Zolltarifgesetz, da Deutschland hier geradezu ein Monopol besitze, und führt dazu aus, daß hiefür das System des Doppeltarifs oder des Einheitstarifs mit Erlaßmöglichkeit zu wählen sei, je nachdem man größere oder geringere Sparsamkeit mit diesen Salzen gegenüber dem Ausland und zu Gunsten der deutschen Landwirtschaft und Industrie befürworten wolle.

Im ganzen basiert dieser Vorschlag auf der Behauptung der Monopolstellung Deutschlands hinsichtlich der Abraumsalze. Nun ist aber diese Behauptung hinsichtlich der sachlichen Richtigkeit ihrer Voraussetzungen nicht unbestreitbar. Wenn auch Deutschland zur Zeit dasjenige Land ist, welches weitaus am meisten Kali- und Magnesiasalze produziert und exportiert, so ist es doch schon heute nicht der einzige Produzent. Vielmehr geht bereits seit 1868 in Kalusz [2]) in Galizien auf Kainit (wasserhaltiges Magnesiumsulfat und Chlorkalium), Sylvin (Chlorkalium) ꝛc. Bergbau um, der sich gerade in der letzten Zeit sehr rasch vergrößert. Während die Förderung im Jahre 1891 240000 kg betrug, war sie 1895 1200000 kg, und die jetzt dortselbst aufgeschlossene Kainitmenge wird auf 125000 cbm geschätzt. Dabei ist aber mit zunehmender Teufe eine größere Ausdehnung im Streichen konstatiert. Ferner wird zur Zeit in Rußland auf dem Salzbergwerk Nowo-Wielizka nördlich von Bachmut, außerdem in den Mayo-mines im nördlichen Pandschab bergmännisch Sylvin und Kieserit (Magnesiumsulfat und Wasser) gewonnen, seitdem man deren Wert kennen gelernt hat.[3]) Weiterhin wird aus dem Elton- und Bogdosee in Rußland und aus den Salzseen in Utah Bittersalz in erheblicher Menge gewonnen. Von Gruben und Betrieben, die nur hin und wieder Kalisalze produzieren, wie z. B. Hallstatt, ist hiebei abgesehen.

Diese Gewinnungsstätten wären nun allerdings nicht annähernd imstande, den heutigen Bedarf an Kalisalzen zu decken. Würde jedoch ein Ausfuhrzoll auf Kalisalz gelegt, so sähe man sich im Ausland, das bislang bequem und billig von den thatsächlich reichen deutschen Schätzen bezog, gezwungen, an Stelle der wenigen, unsystematischen Schürfungen ernste Versuchsarbeiten vorzunehmen, die allem Anschein nach von Erfolg gekrönt wären. Hatte man doch noch vor wenigen Jahren auch keine Ahnung von den Reichtümern Hannovers und Mecklenburgs an Kalisalzen. Bei Inowrazlaw nahe der russischen Grenze ist in dem

[1]) Verlag von R. Oldenbourg, München 1901, S. 39 f., 57.
[2]) Riedzwiedzki, Das Salzgebirge von Kalusz, Lemberg 1891.
[3]) Tschermak, Mineralogie, Wien 1897, S. 568, und F. A. Fürer, Salzbergbau- und Salinenkunde, Braunschweig 1900, S. 165.

seit 1871 betriebenen Salzbergwerk nunmehr auch Kalisalz aufgeschlossen worden und es spricht nichts dagegen, daß Bohrversuche auf der russischen Seite nicht auch und vielleicht günstigere Kalifunde ergeben. In Oesterreich empfahl Tietze[1]) Bohrungen an mehreren Orten Galiziens, von denen nur eine bei Turza wielka und auch die nur unvollkommen durchgeführt ist. In Persien ist eine große Anzahl von Salzseen, von denen einige nicht mehr Steinsalz, sondern Carnallit, das begehrteste Kalisalz absetzen![2]) Im Gouvernement Astrachan sind über 2000 Bittersalzseen in der Steppe zerstreut. Die Ausbeutung von Salzseen ist aber in ihrer Bedeutung hinsichtlich der Menge der gewinnbaren Produkte nicht zu unterschätzen, nachdem nach Frhr. v. Richthofen aus dem Boden des Salzsees Lutsun in der Provinz Schansi seit unvordenklichen Zeiten der Speisesalzbedarf für eine Bevölkerung von nahezu 100 Millionen Menschen gewonnen wird. Endlich kommt noch hinzu: sehr große Mengen Kochsalz werden aus dem Meer in Salzgärten ꝛc. erzeugt. So übersteigt allein die Produktion von Seesalz an der französischen Mittelmeerküste jahraus jahrein die Produktion der norddeutschen Salinen an Siedesalz. Und dieser Betrieb ist entsprechend der kulturellen Entwicklung der Bevölkerung ein höchst extensiver. Um das Kochsalz rein zu erhalten, läßt man die ganze konzentrierte Mutterlauge, welche in ihrer Zusammensetzung ungefähr den Abraumsalzen entspricht, möglichst rasch wieder ins Meer zurücklaufen. Diese Mengen an Kali- und Magnesiasalzen könnten ohne weiteres für Landwirtschaft und Industrie nutzbar gemacht werden. Und dies wie an der französischen, so an der spanischen, italienischen, dalmatinischen Küste. Nicht minder an der russischen, wo man das Kochsalz durch Ausfrierenlassen gewinnt.

Kurzum, wenn also durch einen Ausfuhrzoll veranlaßt, das Ausland sich selbst mit den Kali- und Magnesiasalzen versorgt, und, sei es auch nur zum großen Teil, von der deutschen Produktion unabhängig wird, dann sieht sich die deutsche Kaliindustrie gezwungen, mangels Absatz Betriebsvergrößerungen zu vermeiden. Die Preise werden sich auf der jetzigen Höhe erhalten, welche die deutsche Landwirtschaft und Industrie dafür zahlen muß.

Sieht man jedoch von solchen Zöllen ab, so benutzt das Ausland nach wie vor das bequeme Mittel der Kalieinfuhr. Die vermehrte Kaliproduktion in den ausgedehnten deutschen Kalifeldern bewirkt ein weiteres Sinken der Preise (von 1898 auf 1899 sind die Preise für die verschiedenen Salze um ca. 2 Mk. pro t gefallen),[3]) welches wie dem Ausland, so besonders der deutschen Landwirtschaft und Industrie zu gute kommt.

So erscheint es aus wirtschaftspolitischen Gründen, gleichviel welcher wissenschaftlichen Ueberzeugung hinsichtlich der Zollpolitik man huldigt, angezeigt, solche Ausfuhrzölle nicht einzuführen. Von einer finanzpolitischen Nutzbarmachung will aber Georg v. Mayr selbst absehen, und dies mit Recht. Denn eine Erhebung von Ausfuhrzoll auf Kalisalz allein wäre mit soviel finanztechnischen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft, daß ein finanzieller Gewinn unwahrscheinlich erscheint, wenn nicht gleich ein überaus hoher Zollsatz eingesetzt wird, nachdem in Deutschland bislang keine Ausfuhrüberwachung besteht, anderseits aber der Schmuggel von Kalisalzen schon sackweise lohnt.[4])

[1]) Siehe Zeitschrift für praktische Geologie 1895 S. 140.
[2]) Tschermak, a. a. O. S. 569.
[3]) Glückauf, Essen 1900, S. 315.
[4]) Anders bei Kohlen, deren Ausfuhrzoll in England wohl finanziell nutzbar gemacht werden kann.

# Miscellen.

## Aus den Gesetzblättern.

**Unter dieser Rubrik bringen wir künftig ein Verzeichnis:**

1. **des Inhalts des Reichsgesetzblattes und des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.**
2. **der Gesetze, Staatsverträge und landesherrlichen Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.**

**Wir beginnen mit den ersten Nummern des Jahrgangs 1902 der betreffenden Publikationsorgane.**

## Die europäische Handelsmarine im Jahre 1900.

Nach einer Zusammenstellung im österreichischen „Handelsmuseum" Nr. 46 gab es Ende 1900 in den wichtigsten Staaten folgenden für den internationalen Verkehr bestimmten Schiffsbestand:

| Staaten und Länder | Flottenstand | Tonnengehalt |
|---|---|---|
| Großbritannien | 8914 | 13 241 456 |
| Englische Kolonien in allen Weltteilen | 1924 | 1 019 808 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 2820 | 2 035 062 |
| Oesterreich | 270 | 416 084 |
| Dänemark | 802 | 519 011 |
| Holland | 406 | 530 277 |
| Frankreich | 1214 | 1 350 562 |
| Deutschland | 1710 | 2 650 033 |
| Italien | 1176 | 983 655 |
| Norwegen | 2380 | 1 640 812 |
| Rußland | 1246 | 720 901 |
| Spanien | 597 | 694 780 |
| Schweden | 1433 | 637 272 |

Die Entwicklung der Segelflotte zeigt sich in folgender Zahlenreihe:

| Jahr | Anzahl | in Tausend t |
|---|---|---|
| 1875 | 57 258 | 15 099 |
| 1880 | 48 584 | 13 872 |
| 1885 | 43 692 | 12 867 |
| 1890 | 33 879 | 10 540 |
| 1895 | 29 570 | 9 323 |
| 1896 | 29 348 | 9 136 |
| 1897 | 29 315 | 8 894 |
| 1898 | 28 885 | 8 693 |
| 1899 | 27 865 | 8 347 |
| 1900 | 27 982 | 8 205 |
| 1901 | 27 854 | 8 119 |

Der ganze Fortschritt liegt in der Dampferflotte, und hier sind die 7 Millionen t, um die sich die Segelflotte verringert, um 11 Millionen Netto- und 18 Millionen Brutto-t aufgewogen. Die Entwicklung der Dampferflotte weist folgende Zahlen auf:

| Jahr | Anzahl | in Tauf. Brutto-t | in Tauf. Netto-t | Segler und Dampfer zusammen in Tauf. Netto-t |
|---|---|---|---|---|
| 1875 | 5 519 | 5 364 | 3 590 | 18 689 |
| 1880 | 6 392 | 6 745 | 4 401 | 18 273 |
| 1885 | 8 394 | 10 279 | 6 719 | 19 586 |
| 1890 | 9 658 | 12 825 | 8 286 | 18 826 |
| 1895 | 10 896 | 16 338 | 10 360 | 19 685 |
| 1896 | 11 155 | 17 089 | 10 761 | 19 897 |
| 1897 | 11 271 | 17 889 | 11 427 | 20 321 |
| 1898 | 11 576 | 18 887 | 11 687 | 20 380 |
| 1899 | 11 456 | 19 711 | 12 165 | 20 512 |
| 1900 | 12 289 | 21 787 | 13 465 | 21 671 |
| 1901 | 12 702 | 23 379 | 14 663 | 22 782 |

Die Zunahme der Gesamträumte fällt eher durch Kleinheit als durch Größe auf. Von 1885 bis 1895 ist fast gar keine Zunahme eingetreten, 1890 macht sich sogar ein erheblicher Rückgang bemerkbar. Allein dieser tritt nur kalkulatorisch hervor, denn das Transportvermögen ist das Entscheidende, und dieses hat sich durch die Ersetzung der Segelschiffe durch Dampfer rapid gesteigert. Früher rechnete man, daß eine Nettodampfertonne durch die schnelleren Reisen und den abgekürzten Betrieb, namentlich auch durch die Beschleunigung der Ent- und Beladung so viel Waren transportieren könne wie drei Seglertonnen. Allmählich hat sich dieses Verhältnis als unzureichend erwiesen, denn die Compoundmaschinen mit ihrem geringeren Kohlenverbrauch und den schnelleren Reisen bewirken eine noch viel größere Ausnützung der Dampferräumte. Man rechnet daher neuerdings vier Seglertonnen auf eine Dampfertonne. Dann ergeben sich folgende Zahlen für das Transportvermögen in Tausend t:

| Jahr | Verhältnis | Dampferflotte | Seglerflotte | Zusammen |
|---|---|---|---|---|
| 1875 | 1 : 3 | 10 770 | 15 099 | 25 869 |
| 1880 | 1 : 3 | 13 203 | 13 872 | 27 075 |
| 1885 | 1 : 3 | 20 157 | 12 867 | 33 024 |
| 1890 | 1 : 4 | 33 144 | 10 546 | 43 684 |
| 1895 | 1 : 4 | 41 440 | 9 323 | 50 763 |
| 1899 | 1 : 4 | 48 660 | 8 347 | 57 007 |
| 1900 | 1 : 4 | 53 860 | 8 205 | 62 065 |
| 1901 | 1 : 4 | 58 652 | 8 119 | 66 769 |

In 26 Jahren hat also das Transportvermögen der gesamten Handelsflotte um 40 900 000 t oder 658 % zugenommen; in den letzten 2 Jahren — ohne Aenderung in der Betrachtung des Verhältnisses — um 9 762 000 t oder 17 %.

Dieser Zunahme des Bestandes der Handelsflotten muß eine rege Thätigkeit im Schiffsbau entsprechen, die nicht nur den Ausfall an Verlust durch Schiffbruch und Abtakelung deckt, sondern auch noch die Vermehrung des Gesamtbestandes bewirkt.

Maßgebend für den Schiffsbau ist vor allem der englische, der rund etwa

zwei Drittel der neuen Schiffe der ganzen Welt liefert. Im Vereinigten Königreich wurden produziert — in Brutto — Registertonnen:

| Jahr | Dampfer | Segler | Zusammen |
|---|---|---|---|
| 1888 | 757 000 | 80 000 | 838 000 |
| 1889 | 1 083 000 | 125 000 | 1 209 000 |
| 1890 | 1 061 000 | 133 000 | 1 194 000 |
| 1891 | 878 000 | 252 000 | 1 130 000 |
| 1892 | 841 000 | 268 000 | 1 109 000 |
| 1893 | 718 000 | 118 000 | 836 000 |
| 1894 | 964 000 | 81 000 | 1 046 000 |
| 1895 | 904 000 | 45 000 | 950 000 |
| 1896 | 1 113 000 | 45 000 | 1 159 000 |
| 1897 | 924 000 | 28 000 | 952 000 |
| 1898 | 1 363 000 | 4 000 | 1 367 000 |
| 1899 | 1 414 000 | 2 000 | 1 416 000 |
| 1900 | 1 432 000 | 9 000 | 1 442 000 |

Um die Mitte der achtziger Jahre war eine empfindliche Depression eingetreten, der ein starker Aufschwung folgte. Dann geht noch dreimal, 1893, 1895 und 1897 die Produktion unter 1 Million Tonnen zurück, teilweise veranlaßt durch den Maschinenbauerstreik. In den letzten drei Jahren jedoch herrschte ein Aufschwung, dem keiner aus den früheren Zeiten an die Seite zu stellen ist.

## Eisen- und Stahlerzeugung der Welt.

Der von Hugo Böttger herausgegebenen Zeitschrift „Der Weltmarkt" 1901, Nr. 21, entnehmen wir die folgenden Angaben über die Eisen- und Stahlerzeugung der Welt.

Die große Weltausbeute an Eisen und Stahl im Jahre 1899 wurde im Jahre 1900 zwar übertroffen, aber um eine verhältnismäßig sehr kleine Menge.

In metrischen Tonnen verteilte sich die Roheisengewinnung im Jahre 1900, verglichen mit 1899, auf die einzelnen Länder folgendermaßen, wobei der prozentuale Anteil jedes Landes an der Welterzeugung mit berücksichtigt ist:

### Roheisenerzeugung der Welt.

| | 1899 | | 1900 | | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tonnen | % der Welterzeugung | Tonnen | % der Welterzeugung | + oder — der Welterzeugung Tonnen |
| Ver Staaten von Amerika | 13 838 634 | 34,2 | 14 099 870 | 34,4 | + 261 236 |
| Großbritannien . . . . | 9 454 204 | 23,4 | 9 052 107 | 22,1 | — 402 097 |
| Deutschland . . . . . | 8 029 305 | 19,8 | 8 351 742 | 20,4 | + 322 437 |
| Drei Haupterzeuger | 31 322 143 | 77,4 | 31 503 719 | 76,9 | + 181 576 |
| Oesterreich-Ungarn . . . | 1 323 000 | 3,3 | 1 350 000 | 3,3 | + 27 000 |
| Belgien . . . . . | 1 024 576 | 2,5 | 1 018 507 | 2,5 | — 6 069 |
| Canada . . . . . | 95 582 | 0,2 | 87 647 | 0,2 | — 7 935 |
| Frankreich . . . . . | 2 578 400 | 6,4 | 2 699 424 | 6,6 | + 121 024 |
| Italien . . . . . | 19 218 | 0,1 | 18 750 | 0,1 | — 468 |
| Rußland . . . . . | 2 670 937 | 6,6 | 2 850 000 | 6,9 | + 179 003 |
| Spanien . . . . . | 299 765 | 0,7 | 294 118 | 0,7 | — 5 647 |
| Schweden . . . . . | 497 727 | 1,2 | 520 600 | 1,3 | + 22 873 |
| Andere Länder . . . . | 650 000 | 1,6 | 625 000 | 1,5 | — 25 000 |
| Kleinere Erzeuger | 9 159 205 | 22,6 | 9 464 046 | 23,1 | + 304 841 |
| Im ganzen | 40 481 348 | 100,0 | 40 967 765 | 100,0 | + 486 417 |

Die Mehrerzeugung gegenüber dem Vorjahre betrug in den Vereinigten Staaten 1,9, in Deutschland 4 %; Großbritannien hatte einen Rückgang um 4,3 %. Infolge der Minderproduktion Großbritanniens wuchs die Gesamterzeugung der drei Hauptländer nur um 0,6 % und ihr Anteil an der Weltproduktion ging um 0,5 % zurück.

Schätzungsweise berechnet beläuft sich die im Jahre 1900 zur Roheisengewinnung verwendete Menge der Rohmaterialien auf 92000000 t Eisenerz, 50000000 t Kohle und 30000000 t Kalkstein oder andere Flußmittel.

Die Stahlerzeugung der Welt hat sich im Jahre 1900 auch nur wenig vermehrt, war aber größer als je zuvor. Ueber 70 % des erzeugten Roheisens wurden in diesem Jahre in Stahl verwandelt. Aus folgender Uebersicht ist die Fabrikation von Stahl-Ingots und nicht fertig bearbeitetem Stahl in den einzelnen Ländern ersichtlich:

Stahlerzeugung der Welt.

| | 1899 | | 1900 | | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tonnen | % der Welterzeugung | Tonnen | % der Welterzeugung | + oder — der Welterzeugung Tonnen |
| Ver. Staaten von Amerika | 10 736 806 | 39,7 | 10 382 069 | 37,9 | — 354 737 |
| Großbritannien | 4 933 010 | 18,2 | 4 979 471 | 18,2 | + 46 461 |
| Deutschland | 6 290 434 | 23,3 | 6 645 869 | 24,3 | + 355 435 |
| Drei Haupterzeuger | 21 960 250 | 81,2 | 22 007 409 | 80,4 | + 47 159 |
| Oesterreich-Ungarn | 660 000 | 2,4 | 675 000 | 2,5 | + 15 000 |
| Belgien | 731 249 | 2,7 | 654 827 | 2,4 | — 76 422 |
| Frankreich | 1 529 182 | 5,7 | 1 624 048 | 5,9 | + 94 866 |
| Italien | 60 250 | 0,2 | 58 000 | 0,2 | — 2 250 |
| Rußland | 1 321 328 | 4,9 | 1 500 000 | 5,5 | + 178 672 |
| Spanien | 117 650 | 0,4 | 150 634 | 0,5 | + 32 984 |
| Schweden | 272 480 | 1,0 | 291 900 | 1,1 | + 19 420 |
| Andere Länder | 400 000 | 1,3 | 400 000 | 1,5 | + 0 |
| Kleinere Erzeuger | 5 092 139 | 18,8 | 5 354 409 | 19,6 | + 262 270 |
| Im ganzen | 27 052 389 | 100,0 | 27 361 818 | 100,0 | + 309 429 |

Die Erzeugung der drei Hauptstaaten zeigt einen Zuwachs von nur 0,2 % infolge des Sinkens der amerikanischen Stahlerzeugung, namentlich in der zweiten Jahreshälfte, um 3,3 % der vorjährigen Höhe. Deutschlands Stahlfabrikation stieg um 5,7 %, diejenige Großbritanniens dagegen nur um 0,9 %. Deutschland stellte trotz seiner geringeren Eisenproduktion 1 666 398 t mehr Stahl her als Großbritannien. Daraus geht auch hervor, daß die britischen Hütten die Verwendung von Schmiedeeisen zu Waren in größerem Maßstabe begünstigen. Doch gewinnt die Stahlerzeugung auch in Großbritannien immer größere Ausdehnung.

Ein bemerkenswerter Unterschied besteht in der Stahlgewinnungsmethode der drei Hauptstaaten. In den Vereinigten Staaten ist der Bessemer-Prozeß am meisten in Anwendung, denn dort wurden 65,4 % der Gesamtmenge durch Anwendung dieses Systems gewonnen, während nur 33 % Siemens-Martinstahl und 1,3 % Tiegel- und Spezialstahl hergestellt wurden. In Deutschland macht Bessemerstahl nur einen kleinen Teil der Stahlproduktion aus, die Hauptmenge wird dagegen durch den Thomasprozeß oder den basischen Konverter hervorgebracht. In Großbritannien endlich ist die Siemens-Martin-Methode am gebräuchlichsten; mit ihrer Hilfe wurden 64,6 % der ganzen Erzeugung fabriziert, während 35,4 % im Bessemerverfahren gewonnen wurden. Diese Unterschiede,

welche auf der Verschiedenheit des verwendeten Erzes beruhen, werden sich voraussichtlich noch für lange Zeit erhalten.

In den stahlerzeugenden Staaten von geringerer Bedeutung wurden 1900 im ganzen 5,2 % mehr Stahl als 1899 hervorgebracht. Wesentliche Zunahmen waren zu verzeichnen für Rußland mit 13,5 % und für Frankreich mit 6,2 %, indessen Belgiens Stahlindustrie einen Produktionsausfall um 10,5 % zu verzeichnen hatte und in andern Staaten die Abweichungen gegen das Vorjahr nicht erheblich waren. In allen ist aber eine vermehrte Verwendung von Stahl an Stelle von Schmiedeeisen und zum Teil auch von Gußeisen bemerkbar.

Nach einer andern Quelle (The Iron and Coal Trades Review) stellte sich die Stahlerzeugung und die Produktion an fertigen Eisenwaren in Deutschland, Frankreich und Belgien, wie folgt:

An Stahl wurden erzeugt:

| | | 1900 | 1899 |
|---|---|---|---|
| | | in Tonnen | |
| Deutschland | Ingots | 352 935 | 467 721 |
| | Blooms, Billets ꝛc. | 1 183 128 | 1 040 670 |
| | fertige Stahlfabrikate | 4 799 196 | 4 793 523 |
| Frankreich | Ingots | 1 624 048 | 1 499 026 |
| | fertige Stahlfabrikate | 1 264 737 | 1 239 660 |
| Belgien | Blooms, Billets ꝛc. | 654 827 | 731 249 |
| | fertige Stahlfabrikate | 564 059 | 633 950 |

Auch hierin ist der Fortschritt im letzten Jahre nur unbedeutend, und Belgien ist sogar in der Stahlerzeugung verhältnismäßig nicht unwesentlich zurückgeblieben, während in Deutschland namentlich bei Blooms ꝛc., in Frankreich besonders bei Ingots merkliche Zunahmen der Erzeugung zu verzeichnen waren.

An fertigen Eisenwaren betrug die Produktion:

| | 1900 | 1899 |
|---|---|---|
| | in Tonnen | |
| Deutschland | 929 832 | 1 103 665 |
| Frankreich | 745 312 | 833 856 |
| Belgien | 362 252 | 475 198 |

Der Rückgang war in diesem Industriezweige demnach ein allgemeiner und er trat am schärfsten in Deutschland in die Erscheinung.

## Die Seidenindustrie der Welt.

Nach einer im österreichischen „Handelsmuseum" Nr. 47 veröffentlichten statistischen Zusammenstellung des Syndikats der Seidenhändler in Lyon belief sich die Weltproduktion von Rohseide (Grège)

1900 auf 17 211 000 kg
1899 auf 17 658 000 kg

hat sich also gegenüber der allerdings ausnahmsweise hohen Menge von 1899 um beinahe 450 000 kg verringert. Im Jahre 1898 hatte sie nur 15 687 000 kg und in den Jahren 1895 bis 1899 durchschnittlich 15 513 000 kg betragen. Die bedeutende Produktion der beiden letzten Jahre sowie die geringere Nachfrage bewirkten während des Jahres 1900 eine merkliche Baisse. In der Weltproduktion 1900 war Westeuropa nur mit 4 408 000 kg (1899: 4 277 000 kg), die Levante sowie Zentralasien mit 1 766 000 kg (1899: 1 784 000 kg) beteiligt, während auf China, Japan und Indien 11 037 000 kg (1899: 11 597 000 kg) entfielen. Unter den Ländern Westeuropas nahm Italien 1900 mit einer Produktion von 3 275 000 kg die erste Stelle ein; ihm folgten Frankreich mit 736 000 kg, Oesterreich-Ungarn mit 313 000 kg und Spanien mit 84 000 kg.

# Fläche, Wohnhäuser, Einwohner

Endgültiges Ergebnis der Volkszählung

(Zusammengestellt im Kaiserlichen

| Staaten und Landesteile | Flächeninhalt in qkm | Zur Wohnung dienende oder bestimmte Baulichkeiten am 1. Dezember 1900: bewohnte Wohnhäuser | andere bewohnte (feststehende oder bewegliche) Baulichkeiten: hauptsächlich od. gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude (Schulen, Ställe ꝛc.) | sonstige Baulichkeiten: feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte ꝛc.) | sonstige Baulichkeiten: bewegliche (Wagen, Schiffe ꝛc.) | unbewohnte Wohnhäuser | Summe aller zur Wohnung dienenden oder bestimmten Gebäude ꝛc. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Reg.-Bez. Königsberg | 21 108,17 | 110 685 | 1 422 | 69 | 355 | 1 711 | 114 242 |
| „ Gumbinnen | 15 885,72 | 90 832 | 748 | 65 | 127 | 1 026 | 92 798 |
| „ Danzig | 7 956,93 | 57 864 | 637 | 40 | 260 | 770 | 59 571 |
| „ Marienwerder | 17 577,97 | 93 363 | 1 083 | 49 | 85 | 992 | 95 572 |
| Stadt Berlin | 63,35 | 37 727 | 1 892 | 57 | 887 | 24 | 40 587 |
| Reg.-Bez. Potsdam | 20 639,66 | 147 956 | 1 857 | 146 | 2 096 | 2 719 | 154 774 |
| „ Frankfurt | 19 198,18 | 131 549 | 1 544 | 77 | 497 | 1 696 | 135 363 |
| „ Stettin | 12 078,93 | 73 309 | 793 | 42 | 819 | 1 543 | 76 506 |
| „ Köslin | 14 030,73 | 60 235 | 725 | 55 | 14 | 506 | 61 535 |
| „ Stralsund | 4 010,88 | 23 271 | 315 | 13 | 90 | 461 | 24 150 |
| „ Posen | 17 518,60 | 118 220 | 1 344 | 42 | 72 | 1 215 | 120 893 |
| „ Bromberg | 11 451,81 | 61 170 | 817 | 60 | 149 | 697 | 62 893 |
| „ Breslau | 13 483,63 | 149 493 | 2 940 | 24 | 210 | 3 044 | 155 711 |
| „ Liegnitz | 13 610,20 | 142 258 | 2 379 | 51 | 100 | 3 281 | 148 069 |
| „ Oppeln | 13 225,36 | 169 877 | 2 145 | 52 | 80 | 2 514 | 174 668 |
| „ Magdeburg | 11 512,87 | 125 941 | 901 | 44 | 448 | 1 876 | 129 210 |
| „ Merseburg | 10 210,81 | 140 467 | 1 281 | 25 | 91 | 2 581 | 144 445 |
| „ Erfurt | 3 531,61 | 61 995 | 404 | 2 | 8 | 1 237 | 63 646 |
| „ Schleswig | 19 004,28 | 174 876 | 1 619 | 83 | 684 | 3 328 | 180 590 |
| „ Hannover | 5 717,06 | 66 149 | 358 | 5 | 74 | 1 162 | 67 748 |
| „ Hildesheim | 5 351,70 | 69 332 | 456 | 26 | 13 | 946 | 70 773 |
| „ Lüneburg | 11 343,86 | 62 672 | 282 | 19 | 160 | 1 016 | 64 149 |
| „ Stade | 6 785,84 | 57 348 | 171 | 8 | 193 | 727 | 58 447 |
| „ Osnabrück | 6 204,78 | 47 505 | 157 | 14 | 75 | 595 | 48 346 |
| „ Aurich | 3 107,80 | 37 396 | 156 | 28 | 253 | 682 | 38 515 |
| „ Münster | 7 253,39 | 88 214 | 264 | 22 | 27 | 952 | 89 479 |
| „ Minden | 5 260,56 | 85 530 | 532 | 12 | 44 | 1 566 | 87 684 |
| „ Arnsberg | 7 696,66 | 150 726 | 1 075 | 64 | 52 | 1 837 | 153 754 |
| „ Kassel | 10 082,03 | 121 412 | 948 | 20 | 28 | 2 237 | 124 645 |
| „ Wiesbaden | 5 617,25 | 115 756 | 1 814 | 72 | 206 | 2 379 | 120 227 |
| „ Koblenz | 6 205,81 | 107 043 | 630 | 23 | 136 | 3 492 | 111 324 |
| „ Düsseldorf | 5 473,10 | 239 464 | 1 143 | 108 | 760 | 4 309 | 245 784 |
| „ Köln | 3 977,21 | 119 913 | 780 | 69 | 162 | 4 064 | 124 988 |
| „ Trier | 7 183,71 | 118 664 | 811 | 39 | 91 | 4 240 | 123 845 |
| „ Aachen | 4 155,17 | 86 007 | 416 | 21 | 31 | 3 088 | 89 563 |
| „ Sigmaringen | 1 142,27 | 13 147 | 51 | — | 4 | 468 | 13 670 |
| Provinz Ostpreußen | 36 993,89 | 201 517 | 2 170 | 134 | 482 | 2 737 | 207 040 |
| „ Westpreußen | 25 534,90 | 151 227 | 1 720 | 89 | 345 | 1 762 | 155 143 |
| Stadt Berlin | 63,35 | 37 727 | 1 892 | 57 | 887 | 24 | 40 587 |
| Provinz Brandenburg | 39 837,84 | 279 505 | 3 401 | 223 | 2 593 | 4 415 | 290 137 |
| „ Pommern | 30 120,54 | 156 815 | 1 833 | 110 | 923 | 2 510 | 162 191 |
| „ Posen | 28 970,41 | 179 390 | 1 161 | 102 | 221 | 1 912 | 183 786 |
| „ Schlesien | 40 319,19 | 461 628 | 7 464 | 127 | 390 | 8 839 | 478 448 |
| „ Sachsen | 25 255,29 | 328 403 | 2 586 | 71 | 547 | 5 694 | 337 301 |
| „ Schleswig-Holstein | 19 004,28 | 174 876 | 1 619 | 83 | 684 | 3 328 | 180 590 |
| „ Hannover | 38 511,04 | 340 402 | 1 580 | 100 | 768 | 5 128 | 347 978 |
| „ Westfalen | 20 210,61 | 324 470 | 1 871 | 98 | 123 | 4 355 | 330 917 |
| „ Hessen-Nassau | 15 699,28 | 237 168 | 2 762 | 92 | 234 | 4 619 | 244 872 |
| „ Rheinland | 26 995,00 | 671 091 | 3 780 | 260 | 1 180 | 19 193 | 695 504 |
| Hohenzollern | 1 142,27 | 13 147 | 51 | — | 4 | 468 | 13 670 |
| Königreich Preußen | 348 657,89 | 3 557 366 | 34 890 | 1 546 | 9 381 | 64 981 | 3 668 164 |

Digitized by Google

**des Deutschen Reichs.**

vom 1. Dezember 1900.

Statistischen Amt.)

| | Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900 | | Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme) seit 1895 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlich | | weiblich | |
| | weiblich | zusammen | absolut | in % | absolut | in % |
| | 625 897 | 1 204 386 | 670 | 0,12 | — 633 | — 0,10 |
| | 409 583 | 792 240 | — 4 655 | — 1,20 | — 5 445 | — 1,31 |
| | 341 775 | 665 992 | 23 439 | 7,79 | 24 463 | 7,71 |
| | 453 980 | 897 666 | 8 954 | 2,06 | 12 417 | 2,81 |
| | 985 807 | 1 888 848 | 105 735 | 13,26 | 105 809 | 12,02 |
| | 979 095 | 1 929 304 | 128 164 | 15,59 | 149 164 | 17,97 |
| | 606 184 | 1 179 250 | 4 334 | 0,76 | 5 197 | 0,86 |
| | 422 132 | 830 709 | 22 624 | 5,86 | 22 856 | 5,72 |
| | 301 407 | 587 783 | 6 505 | 2,32 | 6 765 | 2,30 |
| | 111 560 | 216 340 | 455 | 0,44 | 1 480 | 1,34 |
| | 634 069 | 1 198 252 | 7 313 | 1,31 | 17 728 | 2,88 |
| | 351 353 | 689 023 | 13 837 | 4,27 | 19 764 | 5,96 |
| | 897 614 | 1 697 719 | 30 257 | 3,93 | 29 577 | 3,41 |
| | 577 513 | 1 102 992 | 19 641 | 3,88 | 16 108 | 2,87 |
| | 967 327 | 1 868 146 | 79 418 | 9,67 | 78 547 | 8,84 |
| | 593 771 | 1 176 372 | 23 993 | 4,30 | 29 744 | 5,27 |
| | 605 217 | 1 189 825 | 29 489 | 5,31 | 31 077 | 5,41 |
| | 245 445 | 466 419 | 8 531 | 4,02 | 11 233 | 4,80 |
| | 686 391 | 1 387 968 | 52 978 | 8,17 | 48 574 | 7,62 |
| | 325 580 | 647 908 | 29 344 | 10,02 | 34 099 | 11,70 |
| | 265 602 | 526 758 | 14 467 | 5,86 | 14 500 | 5,77 |
| | 232 946 | 472 598 | 13 409 | 5,93 | 13 252 | 6,03 |
| | 185 259 | 375 017 | 10 508 | 5,86 | 11 044 | 6,34 |
| | 163 785 | 328 600 | 8 236 | 5,26 | 8 042 | 5,16 |
| | 120 581 | 240 058 | 6 433 | 5,69 | 5 585 | 4,86 |
| | 339 507 | 699 583 | 56 330 | 18,55 | 48 752 | 16,77 |
| | 319 835 | 636 875 | 25 649 | 8,80 | 25 096 | 8,51 |
| | 882 439 | 1 851 319 | 183 428 | 23,35 | 147 102 | 20,00 |
| | 459 788 | 890 142 | 17 865 | 4,33 | 21 770 | 4,97 |
| | 514 534 | 1 007 839 | 51 724 | 11,71 | 49 820 | 10,72 |
| | 343 086 | 682 454 | 17 160 | 5,33 | 14 736 | 4,49 |
| | 1 278 719 | 2 599 806 | 220 239 | 20,01 | 188 208 | 17,26 |
| | 513 897 | 1 021 878 | 59 147 | 13,18 | 57 221 | 12,53 |
| | 413 631 | 840 696 | 38 773 | 9,99 | 33 472 | 8,80 |
| | 311 044 | 614 964 | 10 927 | 3,73 | 13 913 | 4,68 |
| | 34 831 | 66 780 | 665 | 2,13 | 363 | 1,05 |
| | 1 035 480 | 1 996 626 | — 3 985 | — 0,41 | — 6 078 | — 0,58 |
| | 795 755 | 1 563 658 | 32 393 | 4,40 | 36 880 | 4,86 |
| | 985 807 | 1 888 848 | 105 735 | 13,26 | 105 809 | 12,02 |
| | 1 585 179 | 3 108 554 | 132 498 | 9,53 | 154 361 | 10,79 |
| | 835 099 | 1 634 832 | 29 584 | 3,84 | 31 101 | 3,87 |
| | 985 422 | 1 887 275 | 21 150 | 2,40 | 37 492 | 3,96 |
| | 2 442 454 | 4 668 857 | 129 316 | 6,17 | 124 232 | 5,36 |
| | 1 444 433 | 2 832 616 | 62 013 | 4,68 | 72 054 | 5,25 |
| | 686 391 | 1 387 968 | 52 978 | 8,17 | 48 574 | 7,62 |
| | 1 293 753 | 2 590 939 | 82 397 | 6,78 | 86 522 | 7,17 |
| | 1 541 781 | 3 187 777 | 265 407 | 19,22 | 220 950 | 16,73 |
| | 974 322 | 1 897 981 | 69 589 | 8,15 | 71 590 | 7,93 |
| | 2 860 377 | 5 759 798 | 346 246 | 13,56 | 307 550 | 12,05 |
| | 34 831 | 66 780 | 665 | 2,13 | 363 | 1,05 |
| | | 17 501 084 | 34 472 509 | 1 325 986 | 8,48 | 1 291 400 |

Digitized by Google

| Staaten und Landesteile | Flächeninhalt in qkm | Zur Wohnung dienende oder bestimmte Baulichkeiten am 1. Dezember 1900 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bewohnte Wohnhäuser | andere bewohnte (feststehende oder bewegliche) Baulichkeiten | | | unbewohnte Wohnhäuser | Summe aller zur Wohnung dienenden oder bestimmten Gebäude ꝛc. |
| | | | hauptsächlich od. gewöhnlich nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäude (Schulen, Ställe ꝛc.) | feststehende (Hütten, Bretterbuden, Zelte ꝛc.) | bewegliche (Wagen, Schiffe ꝛc.) | | |
| Reg.-Bez. Oberbayern | 16 725,42 | 134 739 | 10 483 | 261 | 53 | 6 733 | 152 269 |
| „ Niederbayern | 10 756,59 | 101 426 | 2 012 | 5 | 73 | 2 855 | 106 371 |
| „ Pfalz | 5 927,96 | 122 919 | 1 077 | 6 | 173 | 4 581 | 128 756 |
| „ Oberpfalz | 9 652,28 | 78 007 | 1 251 | 8 | 35 | 2 422 | 81 723 |
| „ Oberfranken | 6 998,77 | 81 779 | 930 | 18 | 17 | 2 279 | 85 023 |
| „ Mittelfranken | 7 583,28 | 96 576 | 1 356 | 15 | 48 | 4 435 | 102 430 |
| „ Unterfranken | 8 401,52 | 100 614 | 1 721 | 15 | 81 | 3 897 | 160 328 |
| „ Schwaben | 9 824,11 | 110 533 | 2 026 | 24 | 194 | 5 115 | 117 892 |
| Königreich Bayern | 75 869,93 | 826 593 | 20 856 | 352 | 674 | 32 317 | 880 792 |
| Kreishauptmannsch. Dresden | 4 336,86 | 94 917 | 1 412 | 25 | 346 | 1 922 | 98 622 |
| „ Leipzig | 3 567,35 | 83 577 | 1 242 | 7 | 10 | 1 231 | 86 067 |
| „ Chemnitz | 2 070,99 | 59 182 | 959 | 13 | 6 | 426 | 60 586 |
| „ Zwickau | 2 548,01 | 61 337 | 1 015 | 9 | 6 | 688 | 63 055 |
| „ Bautzen | 2 469,73 | 54 974 | 538 | 3 | 5 | 978 | 56 498 |
| Königreich Sachsen | 14 992,94 | 353 987 | 5 166 | 57 | 373 | 5 245 | 364 828 |
| Neckarkreis | 3 329,67 | 84 707 | 487 | 27 | 97 | 934 | 86 252 |
| Schwarzwaldkreis | 4 773,31 | 79 764 | 161 | 7 | 20 | 1 220 | 81 172 |
| Jagstkreis | 5 141,33 | 64 551 | 135 | 7 | 41 | 1 233 | 65 967 |
| Donaukreis | 6 266,20 | 81 415 | 223 | 27 | 101 | 1 604 | 83 370 |
| Königreich Württemberg | 19 510,51 | 310 437 | 1 006 | 68 | 259 | 4 991 | 316 761 |
| Landeskomm.-Bez. Konstanz | 4 167,69 | 45 066 | 698 | 17 | 44 | 1 137 | 46 962 |
| „ Freiburg | 4 748,48 | 72 850 | 941 | 33 | 35 | 1 388 | 75 247 |
| „ Karlsruhe | 2 566,80 | 59 383 | 737 | 13 | 64 | 696 | 60 893 |
| „ Mannheim | 3 597,94 | 63 706 | 905 | 8 | 308 | 929 | 65 856 |
| Großherzogtum Baden | 15 081,00 | 241 005 | 3 281 | 71 | 451 | 4 150 | 248 958 |
| Provinz Starkenburg | 3 019,11 | 61 057 | 168 | 37 | 78 | 884 | 62 224 |
| „ Oberhessen | 3 286,63 | 46 971 | 71 | 13 | 18 | 1 307 | 48 380 |
| „ Rheinhessen | 1 375,03 | 46 269 | 155 | 24 | 148 | 1 405 | 48 001 |
| Großherzogtum Hessen | 7 680,77 | 154 297 | 394 | 74 | 244 | 3 596 | 158 605 |
| Mecklenburg-Schwerin | 13 126,92 | 70 199 | 521 | 59 | 118 | 804 | 71 701 |
| Sachsen-Weimar | 3 617,14 | 52 771 | 18 | 1 | 11 | 1 344 | 54 145 |
| Mecklenburg-Strelitz | 2 929,50 | 10 631 | 214 | 8 | 30 | 141 | 11 024 |
| Herzogtum Oldenburg | 5 383,30 | 48 632 | 2 | 12 | 108 | 424 | 49 178 |
| Fürstentum Lübeck | 541,23 | 5 100 | — | — | — | 106 | 5 306 |
| „ Birkenfeld | 502,83 | 6 661 | — | — | — | 110 | 6 771 |
| Großherzogtum Oldenburg | 6 427,36 | 60 393 | 2 | 12 | 108 | 640 | 61 155 |
| Braunschweig | 3 672,18 | 47 816 | 226 | 24 | 20 | 488 | 48 574 |
| Sachsen-Meiningen | 2 468,28 | 32 228 | 14 | 13 | 9 | 815 | 33 079 |
| Sachsen-Altenburg | 1 323,52 | 23 625 | 60 | — | 4 | 254 | 23 943 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 1 977,45 | 32 412 | 46 | 2 | 9 | 920 | 332 89 |
| Anhalt | 1 299,38 | 36 828 | 106 | 6 | 78 | 387 | 37 405 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 862,07 | 12 513 | 18 | — | 5 | 327 | 12 863 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 940,43 | 13 210 | 8 | 1 | 1 | 287 | 13 507 |
| Waldeck | 1 120,96 | 9 007 | 125 | 1 | — | 167 | 9 300 |
| Reuß älterer Linie | 316,71 | 6 945 | 2 | 1 | — | 96 | 7 044 |
| Reuß jüngerer Linie | 826,71 | 14 030 | 2 | — | 1 | 164 | 14 197 |
| Schaumburg-Lippe | 340,19 | 6 138 | — | 109 | — | 195 | 6 442 |
| Lippe | 1 215,20 | 19 637 | 191 | 4 | 25 | 692 | 20 549 |
| Lübeck | 297,71 | 10 932 | 323 | 5 | 92 | 122 | 11 474 |
| Bremen | 256,42 | 28 141 | 224 | 7 | 388 | 252 | 29 012 |
| Hamburg | 415,30 | 37 669 | 2 051 | 16 | 2 190 | 360 | 42 286 |
| Bezirk Unter-Elsaß | 4 784,44 | 101 489 | 804 | 50 | 129 | 3 959 | 106 431 |
| „ Ober-Elsaß | 3 505,26 | 70 015 | 503 | 23 | 48 | 3 448 | 74 037 |
| „ Lothringen | 6 223,35 | 91 595 | 677 | 147 | 147 | 8 390 | 100 956 |
| Reichsland Elsaß-Lothringen | 14 513,05 | 263 099 | 1 984 | 220 | 324 | 15 797 | 281 424 |
| Deutsches Reich | 540 739,52 | 6 231 909 | 71 728 | 2 657 | 14 795 | 139532 | 6 460 621 |

| Ortsanwesende Bevölkerung am 1. Dezember 1900 | | | Bevölkerungs-Zunahme (Abnahme —) seit 1895 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | männlich | | weiblich | | zusammen | |
| männlich | weiblich | zusammen | absolut | in % | absolut | in % | absolut | in % |
| 654 151 | 669 737 | 1 323 888 | 69 226 | 11,84 | 67 712 | 11,25 | 136 938 | 11,54 |
| 330 145 | 348 047 | 678 192 | 2 529 | 0,77 | 2 140 | 0,62 | 4 669 | 0,69 |
| 412 773 | 418 905 | 831 678 | 34 085 | 9,00 | 31 602 | 8,16 | 65 687 | 8,58 |
| 268 632 | 285 209 | 553 841 | 4 172 | 1,58 | 3 267 | 1,16 | 7 439 | 1,36 |
| 296 638 | 311 478 | 608 116 | 10 302 | 3,60 | 11 753 | 3,92 | 22 055 | 3,76 |
| 400 585 | 415 310 | 815 895 | 40 759 | 11,33 | 37 523 | 9,93 | 78 282 | 10,61 |
| 315 349 | 335 417 | 650 766 | 7 671 | 2,49 | 10 507 | 3,23 | 18 178 | 2,87 |
| 349 827 | 363 854 | 713 681 | 12 669 | 3,76 | 11 596 | 3,29 | 24 265 | 1,52 |
| 3 028 100 | 3 147 957 | 6 176 057 | 181 413 | 6,37 | 176 100 | 5,93 | 357 513 | 6,14 |
| 592 109 | 624 380 | 1 216 489 | 70 294 | 13,47 | 78 438 | 14,37 | 148 732 | 13,93 |
| 523 270 | 537 362 | 1 060 632 | 59 567 | 12,85 | 55 886 | 11,61 | 115 453 | 12,21 |
| 383 390 | 409 003 | 792 393 | 29 215 | 8,25 | 29 134 | 7,67 | 58 349 | 7,95 |
| 348 803 | 378 726 | 727 529 | 34 911 | 11,12 | 36 990 | 10,82 | 71 901 | 10,97 |
| 195 576 | 209 597 | 405 173 | 10 739 | 5,81 | 9 354 | 4,67 | 20 093 | 5,22 |
| 2 043 148 | 2 159 068 | 4 202 216 | 204 726 | 11,14 | 209 802 | 10,76 | 414 528 | 10,94 |
| 365 505 | 380 164 | 745 669 | 24 327 | 7,13 | 23 969 | 6,73 | 48 296 | 6,93 |
| 242 141 | 267 117 | 509 258 | 10 577 | 4,57 | 10 250 | 3,99 | 20 827 | 4,26 |
| 193 544 | 206 582 | 400 126 | 984 | 0,51 | 255 | 0,12 | 1 239 | 0,31 |
| 251 579 | 262 848 | 514 427 | 9 756 | 4,03 | 8 211 | 3,22 | 17 967 | 3,62 |
| 1 052 769 | 1 116 711 | 2 169 480 | 45 644 | 4,53 | 42 685 | 3,97 | 88 329 | 4,24 |
| 147 119 | 150 123 | 297 242 | 6 558 | 4,67 | 5 225 | 3,61 | 11 783 | 4,13 |
| 251 221 | 259 053 | 510 274 | 17 444 | 7,46 | 12 166 | 4,93 | 29 610 | 6,16 |
| 257 436 | 259 998 | 517 434 | 23 414 | 10,01 | 21 959 | 9,22 | 45 373 | 9,61 |
| 270 501 | 272 493 | 542 994 | 31 580 | 13,22 | 24 134 | 9,72 | 55 714 | 11,43 |
| 926 277 | 941 667 | 1 867 944 | 78 996 | 9,32 | 63 484 | 7,23 | 142 480 | 8,26 |
| 243 691 | 245 821 | 489 512 | 22 695 | 10,27 | 22 255 | 9,95 | 44 950 | 10,11 |
| 139 664 | 142 383 | 282 047 | 5 135 | 3,82 | 5 388 | 3,93 | 10 523 | 3,88 |
| 174 885 | 173 449 | 348 334 | 13 894 | 8,63 | 11 506 | 7,10 | 25 400 | 7,87 |
| 558 240 | 561 653 | 1 119 893 | 41 724 | 8,08 | 39 149 | 7,49 | 80 873 | 7,78 |
| 300 320 | 307 450 | 607 770 | 3 339 | 1,12 | 6 995 | 2,33 | 10 334 | 1,73 |
| 177 065 | 185 808 | 362 873 | 12 434 | 7,55 | 11 222 | 6,43 | 23 656 | 6,97 |
| 50 852 | 51 750 | 102 602 | 619 | 1,23 | 443 | 0,86 | 1 062 | 1,05 |
| 158 903 | 159 531 | 318 434 | 10 881 | 7,35 | 11 563 | 7,81 | 22 444 | 7,58 |
| 18 342 | 18 998 | 37 340 | 1 000 | 5,77 | 839 | 4,62 | 1 839 | 5,18 |
| 21 063 | 22 343 | 43 406 | 257 | 1,24 | 901 | 4,20 | 1 158 | 2,74 |
| 198 308 | 200 872 | 399 180 | 12 138 | 6,52 | 13 303 | 7,09 | 25 441 | 6,81 |
| 230 288 | 234 045 | 464 333 | 14 516 | 6,73 | 15 604 | 7,14 | 30 120 | 6,94 |
| 123 049 | 127 682 | 250 731 | 8 625 | 7,54 | 8 101 | 6,77 | 16 726 | 7,15 |
| 95 796 | 99 118 | 194 914 | 8 050 | 9,17 | 6 551 | 7,08 | 14 601 | 8,10 |
| 110 923 | 118 627 | 229 550 | 6 255 | 5,98 | 6 692 | 5,98 | 12 947 | 5,98 |
| 155 185 | 160 900 | 316 085 | 10 984 | 7,62 | 11 803 | 7,92 | 22 787 | 7,77 |
| 39 508 | 41 390 | 80 898 | 1 532 | 4,03 | 1 292 | 3,22 | 2 824 | 3,62 |
| 45 259 | 47 800 | 93 059 | 2 224 | 5,17 | 2 150 | 4,71 | 4 374 | 4,93 |
| 27 935 | 29 983 | 57 918 | 3 | 0,01 | 149 | 0,50 | 152 | 0,26 |
| 32 521 | 35 875 | 68 396 | — 315 | — 0,96 | 1 243 | 3,59 | 928 | 1,38 |
| 66 668 | 72 542 | 139 210 | 2 626 | 4,10 | 4 454 | 6,54 | 7 080 | 5,36 |
| 21 449 | 21 683 | 43 132 | 756 | 3,65 | 1 152 | 5,61 | 1 908 | 4,63 |
| 67 116 | 71 836 | 138 952 | 940 | 1,42 | 3 158 | 4,60 | 4 098 | 3,04 |
| 47 784 | 48 991 | 96 775 | 7 511 | 18,65 | 5 940 | 13,80 | 13 451 | 16,14 |
| 111 014 | 113 868 | 224 882 | 14 766 | 15,34 | 13 712 | 13,69 | 28 478 | 14,50 |
| 375 811 | 392 538 | 768 349 | 43 241 | 13,00 | 43 476 | 12,46 | 86 717 | 12,72 |
| 331 189 | 328 243 | 659 432 | 10 844 | 3,39 | 9 964 | 3,13 | 20 808 | 3,26 |
| 243 703 | 251 506 | 495 209 | 8 932 | 3,80 | 8 800 | 3,63 | 17 732 | 3,71 |
| 305 545 | 259 284 | 564 829 | 27 488 | 9,89 | 12 456 | 5,05 | 39 944 | 7,61 |
| 880 437 | 839 033 | 1 719 470 | 47 264 | 5,67 | 31 220 | 3,86 | 78 484 | 4,78 |
| 27 737 247 | 28 629 931 | 56 367 178 | 2 075 997 | 8,09 | 2 011 280 | 7,56 | 4 087 277 | 7,82 |

## Die Fideikommißbesitzer in Preußen 1899.

Im Anschluß an frühere Mitteilungen über den Stand der Fideikommisse am Ende des Jahres 1899 veröffentlicht die „Stat. Korr." jetzt für den gleichen Zeitpunkt noch eine Uebersicht der Verteilung der Fideikommisse auf die einzelnen Fideikommißinhaber. Es entfielen:

| a Fideikommißbesitzer<br>b Fideikommißfläche<br>überhaupt | | | davon Hundertteile auf Fideikommisse von ha | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| auf | | unter 200 | 200 bis 500 | 500 bis 1000 | 1000 bis 2000 | 2000 bis 5000 | 5000 bis 10000 | 10000 und mehr |
| regierende Häuser | a . . . 24 | 16,67 | 4,17 | 4,17 | 16,67 | 16,67 | 20,83 | 20,83 |
| | b 198711 ha | 0,20 | 0,11 | 0,40 | 3,36 | 6,51 | 18,29 | 71,14 |
| deutsche Standesherren . | a . . . 38 | 5,26 | 7,89 | 7,89 | 18,42 | 21,05 | 15,79 | 23,68 |
| | b 285967 ha | 0,06 | 0,34 | 0,68 | 3,52 | 8,80 | 14,53 | 72,09 |
| sonstige fürstliche Häuser | a . . . 25 | — | 12,00 | 4,00 | 8,00 | 20,00 | 24,00 | 32,00 |
| | b 235651 ha | — | 0,42 | 0,32 | 0,94 | 5,75 | 18,87 | 73,70 |
| Grafen | a . . 243 | 2,88 | 6,17 | 13,17 | 27,57 | 30,86 | 14,81 | 4,53 |
| | b 771995 ha | 0,08 | 0,71 | 3,15 | 12,51 | 30,44 | 31,71 | 21,39 |
| sonstigen Adel . . | a . . 556 | 12,23 | 21,94 | 28,60 | 21,40 | 14,57 | 1,08 | 0,18 |
| | b 608801 ha | 1,00 | 6,85 | 18,99 | 27,60 | 37,45 | 6,38 | 1,73 |
| bürgerliche Familien | a . . . 97 | 60,82 | 13,40 | 9,28 | 12,37 | 4,12 | — | — |
| | b 39632 ha | 9,08 | 10,48 | 15,50 | 37,89 | 27,05 | — | — |
| **insgesamt** | **a . . 983** | **14,24** | **15,97** | **20,85** | **21,46** | **18,01** | **6,00** | **3,46** |
| | **b 2140781 ha** | **0,51** | **2,50** | **6,99** | **13,95** | **24,54** | **18,97** | **32,55** |

Die 1102 Fideikommisse, welche 1899 vorhanden waren, verteilten sich auf 983 Besitzer. Es waren demnach häufig mehrere Fideikommisse in einer Hand vereinigt, und zwar hatten von den 24 Mitgliedern regierender Häuser mit 34 Fideikommißbesitzungen 6, von den 38 deutschen Standesherren mit 54 Besitzungen 12, von den 25 Angehörigen sonstiger fürstlicher Häuser mit 30 Besitzungen 5, von den 243 Grafen mit 288 Besitzungen 40, von den 556 sonstigen Adeligen mit 596 Besitzungen 37 und von den 97 Bürgerlichen mit 100 Besitzungen 2 mehr als ein Fideikommiß inne. Anderseits befanden sich auch 74 mal Fideikommisse (sog. Samtbaue u. dgl.) in ganerbschaftlichem Besitze, standen also mehreren Inhabern gemeinschaftlich zu. In solchen Fällen ist aber, damit das Zusammentreffen mehrerer Fideikommisse (nicht mehrerer Fideikommißanteile) in einer Person erkannt werden kann, stets nur ein Berechtigter gezählt worden.

Der „sonstige Adel" stellt allein mehr als die Hälfte (56,56 %) der Fideikommißbesitzer, während die Grafen an der Gesamt-Fideikommißfläche mit 36,06 % am meisten beteiligt waren.

Im übrigen tritt der überaus bedeutende Anteil der drei ersten Inhabergruppen am Gesamtumfange der obersten Größenklasse hervor, von welchem jene — 22 Besitzer — mit 521167 ha zusammen fast drei Viertel (74,79 %) besaßen. Inhaber eines Fideikommisses von je 5—10000 ha Fläche waren 59, wovon 36 mit 244815 ha oder 60,30 %, also weit über der Hälfte des Umfanges dieser Besitzklasse, gräflichen Geschlechtern angehörten. Die gräflichen Häuser waren auch in der Gruppe von 2—5000 ha der Fläche nach am stärksten vertreten. An den Fideikommißflächen unter 2000 ha war dagegen vorwiegend der sonstige Adel beteiligt.

Berücksichtigt man lediglich die Verteilung innerhalb der einzelnen Inhabergruppen, so hatten der Fläche nach die drei ersten ihren Schwerpunkt in der obersten Größenklasse, die Grafen in der von 5—10000, der sonstige Adel in der von 2—5000 und die bürgerlichen Familien in der von 1—2000 ha.

# Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung.

Von Dr. jur. et oec. publ. **Fr. Schweyer**, k. Bezirksamtsassessor.

## I.

Kaum eine Einrichtung findet eine so verschiedenartige Beurteilung wie die Börse. Die Nennung des bloßen Namens genügt, um in Tausenden von Personen die Vorstellung von privilegiertem Lug und Trug zu erwecken; ja selbst in gebildeten Kreisen gilt die Börse vielfach als der Tummelplatz der unlautersten geschäftlichen Praktiken, lediglich dazu bestimmt, den in den Geschäftsformen der Börse geübten, über die Gesetze von Treu und Glauben leichten Herzens hinweggehenden Spekulanten in seinem Streben nach müheloſem Gewinne zu unterstützen und der skrupelloſesten Ausbeutung der wirtschaftlich Schwachen durch die Macht des in den Händen Weniger angesammelten Kapitals Vorschub zu leisten.

Andern hingegen erscheint die Börse als die vollkommenste Einrichtung des modernen Geschäftsverkehrs, welche, geschaffen durch die Bedürfnisse des Verkehrslebens, hervorgegangen aus einer unbedingten wirtschaftlichen Notwendigkeit, den Umsatz der Güter in der zweckmäßigsten Weise regelt und daneben einer durchaus berechtigten Spekulation dient.

Zwischen beiden Extremen findet sich eine Anzahl von Mittelmeinungen zusammen, welche die Existenzberechtigung der Börse im allgemeinen zwar anerkennen, in derselben jedoch eine Einrichtung zu erblicken geneigt sind, die keineswegs unentbehrlich sei und dabei soviele Mängel aufweise, daß ihre Beseitigung nicht als ein Verlust für das Geschäftsleben empfunden werden könne.

Wie läßt sich diese Verschiedenheit der Beurteilung einer für die Allgemeinheit so wichtigen Einrichtung erklären? Zwei Gründe sind es vor allem, die bei Beurteilung dieser Frage in Betracht zu kommen haben.

Als vor einem Dezennium beunruhigende Ereignisse im Bankwesen das Vertrauen des Publikums erschütterten, und überdies Klagen über Mißstände an verschiedenen Börsen laut wurden, da setzte eine heftige Bewegung ein, welche eine gesetzliche Regelung der einschlägigen Verhältnisse gebieterisch forderte. Eine zügellose Agitation sorgte dafür, daß die bestehenden Mißstände übertrieben oder gar nicht vorhandene behauptet wurden, und für manche Erscheinung wurde eine Erklärung gefunden, welche, wenn auch objektiv unzutreffend, doch ihre Wirkung auf weite Kreise nicht verfehlte. Die ohnedies unbeliebte Börse wurde die Zielscheibe maßloser Angriffe; je weniger die Einrichtungen der Börse gekannt und verstanden waren, desto leichter gelang es, die urteilslose Menge von dem Vorhandensein aller möglichen Mißstände zu überzeugen. Wie der Währung wurde der Börse eine nachteilige Wirkung zugeschrieben, die ihr jedenfalls in dem behaupteten Maße nicht zukam. So bildete sich in weiten Kreisen des Publikums ein feststehendes Urteil, eine Ueberzeugung, gegen welche sachliche

Ausführungen im großen und ganzen schon deshalb nichts ausrichten konnten, weil dieselben nicht mehr gehört wurden. Soweit das Urteil der gebildeten Kreise in Frage steht, darf nicht übersehen werden, daß die Börse dem Nichteingeweihten eine Summe von nicht so leicht verständlichen Usancen und Gepflogenheiten darbietet und deshalb einen fruchtbaren Boden für Unklarheiten und Mißverständnisse abgeben mußte. Es ist dies um so weniger zu verwundern, als selbst in den Kreisen der in der Praxis des Börsenverkehres Stehenden heute noch über die Bedeutung und Wirkung nicht weniger Börsenvorgänge die lebhafteste Meinungsverschiedenheit besteht. Damit komme ich zum zweiten Erklärungsgrunde, der in dem Umstande zu erblicken ist, daß der Streit um die Börse das Gebiet der unbefangenen Sachlichkeit bereits verlassen hat und zum Streite zwischen wirtschaftspolitischen Interessentengruppen geworden ist, von denen die eine Richtung sich zum absoluten Verteidiger aller Börseneinrichtungen berufen fühlt, während die andere Gruppe die Börse für alle möglichen wirtschaftlichen Schäden verantwortlich machen zu sollen glaubt. Daß in diesem Streite nicht mehr sachliche Gründe allein die Stellungnahme des Einzelnen begründen, geht schon daraus hervor, daß thatsächlich regelmäßig der Beruf, die Stellung im Erwerbsleben für die Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gruppe als ausschlaggebend angesehen werden kann. Der Agrarier ist ein prinzipieller Gegner der Börse und kann sich auch für deren Lichtseiten nicht erwärmen; der Kaufmann, der Händler ist ein Verehrer der Börse und kann sich nur schwer entschließen, Schattenseiten an der Börse zu entdecken oder gar um gegebener Mißstände willen eine gründliche Umgestaltung derselben zu fordern.

Das Verlangen der Börsengegner nach einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse wurde mit Erlaß des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 gestillt. Der Gesetzgeber erkannte zwar die Existenzberechtigung der Börse an, brachte jedoch in einer Reihe von beschränkenden und verbietenden Bestimmungen seine pessimistische Auffassung von der Börse zur Geltung. Der Zwiespalt der Meinungen wurde durch das Börsengesetz keineswegs beseitigt; es kam zu keiner gründlichen Abklärung der Anschauungen, zu keiner befriedigenden Lösung des schwierigen Problems; vielmehr wurde die Unklarheit der Verhältnisse noch dadurch verschärft, daß zu den verschiedenen Meinungen über die volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung des Börsenverkehrs noch eine schwankende Auslegung des erlassenen Gesetzes und damit eine verhängnisvolle Rechtsunsicherheit hinzutrat. Nach fünfjähriger Geltung des Gesetzes hat sich nunmehr ein Rechtszustand entwickelt, der von den enragierten Börsenanhängern aufs schärfste verurteilt wird und dessen Bedenklichkeit selbst von vielen Freunden einer einschränkenden Börsengesetzgebung zugestanden werden muß. Die gehegten Erwartungen wurden sohin nicht erfüllt. Die durch das Gesetz unmittelbar betroffenen Kreise erblicken in einer Anzahl von Bestimmungen eine nicht nur die Absicht des Gesetzgebers nicht erfüllende, sondern überdies äußerst unbillige und ungenügende Regelung der Verhältnisse. Die Opposition gegen das Gesetz wuchs in demselben Maße, als die schlimmen Folgen desselben sich mehr und mehr bemerkbar machten und insbesondere die Fälle sich häuften, in denen der Standpunkt der Rechtsprechung des Reichsgerichts das Rechtsgefühl des Publikums empfindlich verletzte. Wie vor 10 Jahren eine Bewegung gegen die Börse entfacht wurde, so erheben sich nunmehr die beteiligten Kreise wie ein Mann gegen die unveränderte Fortgeltung des Gesetzes und fordern mit allem Nachdrucke eine Verbesserung der

drückendsten Bestimmungen. Das Charakteristische an dieser Bewegung ist der Mangel jeglicher Gegenbewegung. Selbst die eifrigsten Vorkämpfer für die Einschränkungen der Börse lassen die Bewegung ruhig gewähren, ohne ihre Stimme zur Verteidigung des Gesetzes zu erheben. Daraus ist wohl der Schluß gerechtfertigt, daß auch bei den Gegnern der Börse eine besonnenere und ruhigere Betrachtung der Verhältnisse Platz gegriffen hat und daß auch sie von der Wirkung des Gesetzes nicht voll befriedigt sind. Ja man kann getrost behaupten, daß selbst das Reichsgericht, welches gewiß nicht im Verdachte steht, die Börsengeschäfte zu begünstigen, eine Aenderung des Gesetzes mit Freuden begrüßen werde, um nicht auf dem nunmehr beschrittenen Wege der Auslegung weitergehen zu müssen. So ist denn anzunehmen, daß alle Kreise von der Reformbedürftigkeit der Gesetzgebung überzeugt sind und daß mit aller Sicherheit eine Abänderung des Gesetzes zu erwarten steht.

## II.

Die außerordentliche Wichtigkeit der in Aussicht stehenden Gesetzesvorlage sowie die eingangs hervorgehobene, bis heute noch herrschende Meinungsverschiedenheit über die Bedeutung und Berechtigung einer Anzahl von Börsenvorgängen rechtfertigt den in Folgendem unternommenen Versuch, den Börsenverkehr und dessen gesetzliche Regelung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen. Da es im Rahmen einer Abhandlung nicht möglich ist, die ganze Materie erschöpfend zu behandeln, beschränke ich meine Ausführungen auf diejenigen Punkte, welche am meisten bestritten sind und deswegen im Mittelpunkte des Interesses stehen, und möchte deshalb vor allem das Börsentermingeschäft in besondere Berücksichtigung ziehen.

Um zu einem richtigen Urteile zu gelangen, ist es notwendig, einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen und die Bedeutung der Börse wie die Geschäfte an der Börse vorauszuschicken. Im Anschlusse daran sollen die wichtigsten gegen die Börse erhobenen Einwendungen aufgezählt, sodann der Rechtszustand nach dem Börsengesetze und der Rechtsprechung kurz betrachtet und schließlich die Reformfrage unter kritischer Beleuchtung der volkswirtschaftlichen und rechtlichen Seite des Börsenverkehrs aufgeworfen werden.

Man hat sich bis heute noch nicht auf eine allgemein anerkannte Definition der Börse geeinigt. Soviel ist jedoch gewiß, daß die Börse unter den Begriff des Marktes fällt und eine höhere Stufe des letzteren darstellt. Unter Markt versteht man eine Vereinigung von Personen (Produzenten, Konsumenten, Händler) an einem bestimmten Orte zum Zwecke des gegenseitigen Austausches der Güter auf dem Wege des Kaufes und Verkaufes; auch der Versammlungsort selbst wird Markt genannt. Jeder Markt verlangt einen gewissen präsenten Vorrat von Gütern, und zwar ist die reale Präsenz der Güter erforderlich, weil die Ware auf dem Markte nach ihren individuellen Besonderheiten behandelt wird und bei der Vielgestaltigkeit dieser Besonderheiten eine Prüfung derselben von Fall zu Fall nicht umgangen werden kann. Anfänglich waren die Märkte mehr Einrichtungen rein lokaler Natur; mit der Ausgestaltung des Verkehrs, des modernen Transportwesens und Nachrichtendienstes wuchs das Zuspruchsgebiet der Märkte, und für die Preisbildung kamen daher Angebot und Nachfrage weiterer Wirtschaftsgebiete in Frage. Dies mußte auf die Preisgestaltung einen erheblichen Einfluß üben; aber auch die Form des Verkehrs mußte not-

wendig eine Aenderung erfahren. Bei der größeren räumlichen Entfernung suchte man die effektive Beischaffung des gesamten Warenvorrats zu vermeiden und schritt deshalb zur Fungibilisierung der Waren. Statt des gesamten homogenen Warenvorrates wurde nur ein kleines Quantum, eine das Ganze vertretende Probe als Muster zum Markte gebracht, und der Verkäufer hatte im Falle eines Geschäftsabschlusses dafür zu haften, daß die ganze Menge die Eigenschaften des Musters trage. Damit war der erste Schritt zur Ausbildung des Börsenverkehrs geschehen. Die weitere Entwicklung führte vom Muster zum Typus (Standard). Die Probe ist immer noch etwas Konkretes und nichts anderes als der reduzierte Lagerbestand; der Typus dagegen steht in keinem Zusammenhange mehr mit einem bestimmten Vorrate, er ist lediglich die einheitliche abstrakte Zusammenfassung einer Anzahl von Eigenschaften als Maßstab für die Lieferbarkeit einer Ware. Damit war die reale Präsenz jeglicher Ware vollständig entbehrlich geworden und die Grundvoraussetzung jedes Börsenverkehrs gegeben. In der That findet man auf der Börse lediglich Personen, keinerlei Ware, aber auch keinerlei Zahlungsmittel, denn auf der Börse wird nur nach dem Typus gehandelt, und die Abwicklung der geschlossenen Geschäfte ist kein Bestandteil des eigentlichen Börsenverkehrs, sondern findet erst nach Schluß der Börse statt. Die Börse verlangt sohin in erster Linie eine weitgehende Gleichartigkeit, Vertretbarkeit der Ware. Die Eigenschaften der Ware und eventuell weitere Erfordernisse des Vertragsschlusses wie Kontraktseinheit, Lieferungszeit bedürfen nicht der Festsetzung von Fall zu Fall, sondern sind durch die Börsenusancen geregelt. Was die Personen, die an der Börse verkehren, anlangt, so ist ein Unterschied vom Markte darin zu erblicken, daß auf der Börse der Produzent und Konsument zurücktritt und dem Kaufmanne, Händler, Agenten die Hauptaufgabe zukommt.

Man unterscheidet Effektenbörsen (Fondsbörsen) und Warenbörsen; unter letzteren werden die Börsen für landwirtschaftliche Erzeugnisse als Produktenbörsen besonders hervorgehoben. Der genannte Unterschied bezieht sich auf die Verschiedenheit des Verkehrsobjekts und ist, wie später dargethan werden soll, von tiefgehender Bedeutung. Die Geschäfte, welche auf der Börse vereinbart werden (Börsengeschäfte), sind ihrer Art und inneren Struktur nach auf der Effektenbörse und der Warenbörse nicht wesentlich verschieden; die Verschiedenheiten sind untergeordneter Natur und können daher außer Betracht gelassen werden.

Die Börsengeschäfte sind entweder Tagesgeschäfte (Kassageschäfte), an der Warenbörse Loko- oder Effektivgeschäfte genannt, oder Zeitgeschäfte, Lieferungsgeschäfte. Die Kassageschäfte werden am Tage des Vertragsschlusses oder kurze Zeit darnach erfüllt, bei den Lieferungsgeschäften ist die Erfüllung von vornherein auf einen späteren Zeitpunkt (Stichtag) hinausgeschoben. Der Zeitpunkt der Erfüllung kann im Vertrage von Fall zu Fall festgesetzt werden, regelmäßig ist es aber zufolge bestehender Usance ein besonderer Tag, meist der letzte Tag des Monats, an dem die Erfüllung zu geschehen hat (Ultimogeschäfte). Aus dem Zeitgeschäft (Lieferungsgeschäft) hat sich durch Fortsetzung der Fungibilisierung das sog. Termingeschäft entwickelt. Dieses Geschäft, welches vor allem den schlechten Ruf der Börse mitbegründete, ist ein Zeitgeschäft, bei welchem nicht bloß die Qualität der Ware, sondern auch die Abschlußeinheit (Börsenschluß) und der Lieferungstermin der Vereinbarung der Parteien entrückt und zwingend durch die Börsenusancen geregelt sind. Durch diese Ausgestaltung wurde nicht nur die Ware fungibilisiert, sondern der ganze Vertrag typisch geformt; die so geschlossenen

Geschäfte, von denen eines dem andern vollkommen glich, gewannen eine außerordentliche Beweglichkeit und Verkehrsfähigkeit, die sich insbesondere in der leichten Uebertragbarkeit äußert. Die Zahl der Geschäfte wie die der Interessenten ermöglichte es jederzeit, Rechte und Pflichten aus dem Vertrage an andere abzutreten. Diese Geschäftsform erfuhr im Laufe der Zeit in gewissen Objekten, sowohl Papieren wie Waren, eine außerordentlich umfassende Anwendung und wurde insbesondere in den Dienst der Spekulation gestellt.

Man kann Effekten, Waren auf Zeit kaufen, ohne sofort im Besitze des Preises zu sein, und verkaufen, ohne im Besitze des Kaufgegenstandes zu sein (Blankoverkauf, Fixen). Beides ist bei dem Kassageschäft ausgeschlossen. Das Zeitgeschäft ermöglicht es daher, mit viel geringerem Aufwande von Kapital die Preisbewegung spekulativ auszunützen. Derjenige, welcher ein Steigen der Preise erwartet, kauft heute auf Zeit und verkauft am Erfüllungstage zum erhöhten Preise; wer mit einem Preissturz rechnen zu können glaubt, verkauft zum heutigen höheren Preise auf Zeit und kauft später oder am Erfüllungstage das gleiche Quantum zurück. In beiden Fällen kommt dem richtig Kalkulierenden die Preisdifferenz zugute. Man hat diese Geschäfte darum auch Differenzgeschäfte genannt, obwohl man hierunter gewöhnlich nur diejenigen Geschäfte dieser Art versteht, bei welchen keine effektive Vertragserfüllung, sondern ein bloßer Ausgleich durch Differenzzahlung stattfindet. Die oben besprochene Beweglichkeit der Geschäfte kann dazu benützt werden, jedes Geschäft durch ein Gegengeschäft zum Ausgleich zu bringen. Wer auf Zeit gekauft hat, kann bis zum Liquidationstermin wieder verkaufen und ist daher von der effektiven Vertragserfüllung frei. Wer verkauft hat, ohne zu besitzen, kann das gleiche Quantum bis zum Stichtage zurückkaufen und damit sein Engagement lösen; in beiden Fällen ist lediglich die Preisdifferenz zu begleichen. Ob das Geschäft durch Differenzzahlung zur Abwicklung gebracht wird oder ob effektive Erfüllung stattfindet, ist von vornherein nur in den seltensten Fällen vereinbart. Die weitere Preisentwicklung und das wirtschaftliche Interesse ist hiefür bestimmend. Thatsache ist, daß der Abschluß regelmäßig auf Lieferung lautet; ist ausnahmsweise ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart worden, daß die effektive Lieferung ausgeschlossen sein solle, so spricht man von sog. reinem Differenzgeschäft. Allein auch in diesem Falle ist ein Nachweis nur schwer zu erbringen, da äußerlich auch ein solches Geschäft von einem Geschäfte auf effektive Lieferung sich nicht unterscheidet.[1])

Bei der außerordentlichen Beweglichkeit und Gleichartigkeit der einzelnen Abschlüsse im Termingeschäfte kann aus einer Reihe von Käufern und Verkäufern eine Kette von Abschlüssen hergestellt werden, bei der alle Beteiligten bis auf das erste und letzte Glied der Kette sowohl als Käufer wie Verkäufer des gleichen Quantums einer Ware erscheinen. Man hat deshalb unter Benützung dieses Umstandes Anstalten geschaffen, um eine einfache, abgekürzte Abwicklung der Geschäfte zu ermöglichen. Man setze den Fall: A hat 25 Stück Aktien bestimmter Art per Ultimo an B verkauft, B hat das gleiche Quantum derselben Gattung an C, C an D und D an E veräußert. In diesem Falle müßte am Liquidationstage zunächst A die Stücke an B, sodann B dieselben Stücke an C, C an D und endlich D an E übermitteln. Mit dieser Transaktion ist ein Hin- und Herschicken von Boten, kurz ein überflüssiger kostenverursachender und obendrein mit einer

[1]) Vgl.: Ueber den Unterschied der Differenzgeschäfte im wirtschaftlichen und rechtlichen Sinne den Aufsatz von Dr. Trumpler im Bankarchiv 1. Jahrg. S. 37 ff.

gewissen Gefahr verbundener Umlauf der Papiere verbunden. Dieser Umsatz wird durch die Einrichtung der sog. Liquidationsbureaus erspart (z. B. Liquidationsverein in Berlin, Kollektivskontro in Frankfurt a. M. und München ꝛc.). Jeder Beteiligte reicht auf einem Bogen die Aufzeichnung seiner Engagements ein, die als Käufer und Verkäufer fungierenden Kontrahenten werden durch bloße Abrechnung von ihren Engagements befreit, das Bureau gibt lediglich dem letzten Käufer die Adresse des ersten Verkäufers auf und die ganze Kette der Abschlüsse wird im gegebenen Falle dadurch gelöst, daß A die 25 Stück Aktien zum sog. Liquidationskurse (Abrechnungskurs) an E direkt liefert, während die Ausgleichung der Differenzen zunächst den Einzelnen selbst überlassen bleibt. Aber auch zur einfachen Abrechnung der Differenzen wurden Einrichtungen getroffen, die auch im Warenverkehr ihre Ausgestaltung gefunden haben (Abrechnungsstellen, Clearinghäuser). Man setze: A verkauft an B 50 Tonnen Getreide (Weizen) um 185, B an C um 181, C an D um 184, D an E um 179, E an F um 175, F an G um 178. Statt daß nun B an A 185, C an B 181 ꝛc. bezahlt, wird folgendes Verfahren eingeschlagen:

Es wird ein Abrechnungskurs entsprechend dem ungefähren Durchschnitt der Preise am Liquidationstage festgesetzt. Ist im gegebenen Falle dieser Abrechnungskurs auf 180 festgesetzt, so hat rechnerisch zunächst A an G um den Preis von 180 zu liefern, G sohin 180 pro Tonne zu bezahlen. Dieser Kündigungspreis wird dem ersten Verkäufer (A) gutgeschrieben und das Konto des Empfängers (G) mit diesem Betrage belastet. Die Preise der Zwischenglieder der Kette werden nun mit dem Abrechnungskurse verglichen und die sich ergebenden Differenzen als Guthaben oder Schuldposten vorgetragen. Durch algebraische Addition ergibt sich dann für jeden Beteiligten der Betrag, den er gewonnen oder verloren hat. Die Berechnung im oben angenommenen Falle würde sich demnach folgendermaßen stellen:

| A | B | C | D | E | F | G |
|---|---|---|---|---|---|---|
| + 180 | — 5 | — 1 | — 4 | + 1 | + 5 | — 180 |
| + 5 | + 1 | + 4 | — 1 | — 5 | — 2 | + 2 |
| + 185 | — 4 | + 3 | — 5 | — 4 | + 3 | — 178 |

Somit haben:

A 185 . 50 = 9250 Mk.
C 3 . 50 = 150 Mk.
F 3 . 50 = 150 Mk.
Summa 9550 Mk. zu bekommen,

dagegen

B 4 . 50 = 200 Mk.
D 5 . 50 = 250 Mk.
E 4 . 50 = 200 Mk.
G 178 . 50 = 8900 Mk.
Summa 9550 Mk. zu bezahlen.

Die Technik des Termingeschäftes ermöglicht sohin, daß eine Reihe von Geschäften, welche abgeschlossen wurden, um ihrer Gleichartigkeit wegen durch bloße Abrechnung (Differenzbegleichung) abgewickelt werden. Der Terminmarkt ermöglicht aber auch umgekehrt, ein bereits eingegangenes Engagement dadurch zur Lösung zu bringen, daß der vorerst einseitig Gebundene ein zweites entgegengesetztes Geschäft eingeht, in der Absicht hiedurch das erste wieder auszugleichen.

Gerade hierin liegt das Charakteristische des Verkehrs am Terminmarkte, daß nicht von einander unabhängige Geschäfte der Einfachheit halber durch Abrechnung ausgeglichen werden, sondern daß, um eine Ausgleichung durch Abrechnung zu ermöglichen, das zweite Geschäft erst eingegangen wird. Auf diese Weise wird der Terminhandel in hervorragendem Maße geeignet, der Spekulation, der wirtschaftlichen Ausnützung der Preisbewegung zu dienen.

Das Termingeschäft als höchste Form der Kreditspekulation findet eine willkommene Ergänzung in dem sog. Reportverfahren. Ist die Erwartung eines Spekulanten an dem nächsten Termine noch nicht eingetreten, glaubt er aber mit gutem Grunde annehmen zu können, daß die Preisbewegung doch noch eine für ihn günstige Richtung nehmen werde, so sucht er seine Position zu prolongieren, hinauszuschieben. Dies geschieht dadurch, daß einstweilen ein Dritter die Erfüllung des Geschäftes vornimmt. Der Käufer (Haussier), welcher zu beziehen hat, sucht sich jemand (Bank, Kapitalisten), welcher für ihn die Stücke abnimmt und die Valuta bezalt, der Verkäufer (Baissier), welcher zu liefern hat, sucht sich auf gleiche Weise die erforderlichen Stücke zu verschaffen, wogegen er den Kaufpreis an den Lieferanten der Stücke überläßt. Dieser Eintritt in das schwebende Geschäft bezw. die Uebernahme der Verpflichtungen durch den Dritten erfolgt jedoch nur mit der Verabredung, daß der Haussier dieselben Stücke sofort zu einem etwas höheren Preise für den nächsten Termin zurückkauft, der Baissier die gleiche Zahl von Stücken am nächsten Termine zu einem etwas niedrigeren Preise zu liefern verspricht. Das ursprüngliche Geschäft findet also seine Fortsetzung in einem neuen Geschäft. Dieses Geschäft, welches dem Kapitalisten (Banken) einen sicheren Gewinn abwirft, ist sehr verbreitet. Der Vorteil des Dritten beruht beim Hereinnehmen der Stücke in dem Kurszuschlag, welchen der Hereingeber auf den nächsten Termin bewilligt (Report), beim Ueberlassen der Stücke in dem Kursabschlag, um welchen er die Stücke am nächsten Termin billiger zurückgeliefert bekommt (Deport). Der Haussier bezahlt Report oder bekommt Deport, der Baissier bezahlt Deport oder bekommt Report.

Schließlich wäre noch die an einigen Warenbörsen sich findende Einrichtung der Liquidationskassen zu erwähnen. Diese haben den Zweck, nicht nur die Abwicklung von Geschäften sowie die Abrechnung zu erleichtern, sondern insbesondere auch den Kontrahenten im Termingeschäft Garantie zu leisten für die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Geschäfte. Dies wird dadurch erreicht, daß die Liquidationskasse jedem der beiden Kontrahenten gegenüber als Selbstkontrahent auftritt. Die Liquidationskasse stellt sich dadurch sicher, daß sie von jedem Kontrahenten einen bestimmten Einschuß in Barem oder durch Erlegung von Wertpapieren verlangt und überdies von demjenigen Kontrahenten entsprechende Nachschüsse fordert, zu dessen Ungunsten sich die Preisbewegung entwickelt hat.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf den eigentlichen Börsenterminhandel, jene Art von Geschäften, welche in erster Linie durch das Börsengesetz eingedämmt werden sollten. Neben diesen Geschäften steht das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft und das Börsengeschäft, welches unter Verzicht auf die Benützung der Börseneinrichtungen und unter Ausschluß der Börsenusancen abgeschlossen wird.

Der Abschluß von Geschäften der bisher besprochenen Art ist unter Umständen mit weitgehendem Risiko verbunden. Käufer wie Verkäufer haben keinerlei Sicherheit gegen allzugroße Kursschwankungen, Gewinn und Verlust

sind unbegrenzt. Man hat diese Geschäfte darum auch Geschäfte mit unbeschränktem Risiko genannt. Um das Risiko zu vermindern, hat der Geschäftsverkehr noch eine Reihe von Geschäftsformen ausgebildet, bei welchen wenigstens das Risiko des einen Kontrahenten gegen eine besondere Leistung begrenzt ist, bei denen dieser Kontrahent das Recht hat, vom Vertrage zurückzutreten, und deshalb äußerstenfalls die besondere Leistung für Einräumung des Rücktrittsrechts (Prämie) verlieren kann. Hieher gehören die sog. Prämiengeschäfte (Vorprämiengeschäft, Rückprämiengeschäft), das Stellagegeschäft, eine Verbindung des Vor- und Rückprämiengeschäfts, das Rochgeschäft ꝛc. Die besonderen Eigentümlichkeiten dieser Geschäfte interessieren uns hier nicht weiter, es genügt hervorzuheben, daß auch sie zu den Börsentermingeschäften zählen, sofern sie nach Börsenusancen abgeschlossen werden.

Desgleichen kann von einer Schilderung der sonstigen Einrichtungen der Börse, der Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Börse, der Kursfeststellung, des ehrengerichtlichen wie des schiedsgerichtlichen Verfahrens u. s. w. an dieser Stelle abgesehen werden, nachdem alle diese Momente bei der Börsenreform nur von untergeordneter Bedeutung sind. Das Hauptinteresse aller Beteiligten vereinigt sich auf die Frage der Regelung des Terminhandels; soweit andere Gesichtspunkte von Bedeutung in die Diskussion des Reformproblems einbezogen werden, wird an späterer Stelle hierauf eingegangen werden.

## III.

Der Ansturm gegen die Börse nahm seinen Ausgang von Mißbräuchen und Auswüchsen, welche im Laufe der Zeit an verschiedenen Börsen sich entwickelt hatten. Insbesondere waren es mehrere Börsenmanöver größeren Stils, welche der Bewegung einen mächtigen Anstoß gaben. In Deutschland machte vor allem der große Corner, welcher im Jahre 1888 im Hamburger Kaffeehandel in Scene gesetzt wurde, nachhaltigen Eindruck. Das Wesen eines Corners (Schwänze) besteht darin, daß ein Haussesyndikat den ganzen Vorrat einer Ware oder eines Papieres in seine Hände zu bekommen sucht, um den Blankoverkäufern die Möglichkeit einer Deckung zu verschließen und denselben dann nach Belieben die Preise diktieren zu können. Zu diesem Zwecke werden fortgesetzt alle Kontrakte auf einen bestimmten Termin erworben und jedes am Markte angebotene Quantum der Ware aufgekauft. Hiedurch werden die Preise außerordentlich in die Höhe getrieben und schließlich diejenigen, welche ungedeckt verkauft haben, gezwungen, sich um jeden Preis bei dem Haussekonsortium Deckung zu verschaffen. Der Kaffee-Corner des Jahres 1888 wurde im August eingeleitet, ohne daß die Baissiers zunächst eine Ahnung von dem Beginnen hatten. Erst als man wahrnahm, daß der Vorrat am Platze immer mehr abnahm und verschiedene gekündigte Partien von der Hausse um gesteigerte Preise aufgenommen und eingesperrt wurden, wurde die Situation klar. Es entstand eine ungeheure Aufregung, ein Teil der Blankoverkäufer deckte sich zu immer höheren Preisen, andere suchten mit allen Mitteln die Vorräte der Kleinhändler zusammenzukaufen und damit ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die Kurse waren von 59¾ bis auf 150, vorübergehend selbst bis 200 gestiegen. Erst als große Kaffeemengen von andern Plätzen, insbesondere Havre und Triest, im Anzug waren und die Nachricht eintraf, daß drei Dampfer mit Kaffee von Santos nach Hamburg unterwegs seien, begannen die Preise wieder zu sinken. Nur mit gewaltigen

Anstrengungen und unter Anwendung dieser außerordentlichen Mittel konnte der Corner in seinen schlimmsten Wirkungen noch im letzten Momente verhindert werden.[1])

Auf dem Effektenmarkte hat seit mehr als 20 Jahren das größte Aufsehen die in den Aktien der Baseler Check- und Wechselbank unternommene Schwänze erregt. Es stellte sich schließlich heraus, daß die Blankoverkäufer etwa 11 000 Stück Aktien begeben hatten, während es überhaupt nur 8000 Stücke dieser Aktienart gab und hievon bereits frühzeitig ein starker Bestand in der Hand des den Corner herbeiführenden Konsortiums sich befand. Die Folge war, daß die Blankoverkäufer zu ungemein hohen Preisen sich Deckung verschaffen mußten und deshalb ungeheure Verluste erlitten.[2])

Einer der schwerwiegendsten Vorwürfe gegen die Börse knüpft an die nach der eben gezeichneten Richtung gemachten Erfahrungen an und wird mit dem Hinweise darauf begründet, daß derartige Manöver nur durch die Börse möglich seien, daß insbesondere der Terminhandel, welcher Blankoverkäufe ins Ungemessene zulasse, die Form darbiete, in welcher das Kapital in formell einwandfreier Weise die gewissenloseste Ausbeutung derjenigen herbeiführen könne, welche unvorsichtig genug seien, die Marktlage zu überschätzen, und bei der Menge der regelmäßigen Angebote leicht Deckung finden zu können glauben.

Eine weitere Anklage geht dahin, daß die Börse und insbesondere der Terminhandel mit seinen Einrichtungen (Liquidationskassen) das Spiel wesentlich unterstütze und erleichtere, indem sie charakterschwache, nicht genügend kapitalkräftige und unberufene Elemente durch die Aussicht auf mühelosen Gewinn anziehe; gewissenlose Agenten wüßten solche Personen durch alle möglichen Vorspiegelungen und Vorstellungen über gewinnbringende Chancen direkt zum Börsenspiel zu verleiten und sie zu bestimmen, ihre ganze wirtschaftliche Existenz aufs Spiel zu setzen. Bei dem Mangel an selbständiger Sachkenntnis seien diese Personen lediglich auf das Urteil ihres Agenten angewiesen, welcher nur sein Interesse verfolge, das er in der immer weiteren Ausdehnung der Spekulation durch seinen Klienten finde. Beamte, Offiziere, Handwerker, selbst Leute der untersten Volksschichten seien dazu veranlaßt worden, am Terminhandel in Waren sich zu beteiligen, ein Beweis, daß es ihnen von vornherein nicht um die effektive Lieferung der Waren zu thun gewesen sein könne, nachdem diese Personen vermöge ihrer Stellung im Berufs- und Erwerbsleben für die Waren gar keine Verwendung hätten. Zahlreiche Existenzen seien auf diese Weise zu Grunde gegangen, und bei der innigen Wechselbeziehung der einzelnen Wirtschaften unter einander seien oft noch zahlreiche andere an der Börse nicht beteiligte Personen dadurch ins Verderben gezogen worden, daß die durch die Börse unmittelbar ruinierten Existenzen ihren Verpflichtungen außerhalb der Börse gleichfalls nicht mehr nachzukommen in der Lage gewesen seien.

Die verderblichen Wirkungen der Börse, so wird weiter ausgeführt, treten insbesondere dann in die Erscheinung, wenn eine allgemeine oder partielle Ueberspekulation stattgefunden habe und die Folgen dieser Ueberspekulation (Spekulationskrisis) in einem jähen Sturze der künstlich gesteigerten Kurse zum verhängnisvollen Ausbruche kommen. Meistens seien es kleinere Spekulanten, welche als Opfer aus einer solchen Katastrophe hervorgehen, da die eingeweihten Groß-

[1]) Vgl. hierüber Fuchs: Der Warenterminhandel, seine Technik und volkswirtschaftliche Bedeutung. Leipzig 1891, S. 36/7.

[2]) Vgl. Börsenreform in Deutschland, L. Gschwindt: Die Effektenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquêtekommission, Stuttgart 1897, S. 50.

spekulanten vermöge ihrer Sachkenntnis sich zur rechten Zeit zurückzuziehen pflegen, wenn sie nicht von vornherein die Gefährlichkeit einer beginnenden Jagd durchschauend sich vornehm jeder Beteiligung enthalten. Tausende von kleineren Leuten, welche in ihrer Spielwut oft das ganze Vermögen in einem einzigen Unternehmen angelegt haben, sind, so wird beteuert, auf diese Weise mit einem Schlage um ihre ganze Habe gekommen. Die Richtung der Spekulation werde von einigen eingeweihten Großkapitalisten angegeben, denen dann die große Menge urteilsloser Spekulanten blindlings folge; erstere wüßten sich zur rechten Zeit ihres Vorteils zu versichern, während die letzteren ihre Positionen fortbehauptend schließlich zu Verlust kämen.

Eine weitere schlimme Wirkung auf die Marktverhältnisse und die Preisbildung wird darin erblickt, daß bei der Empfindlichkeit der Börse gegen äußere Einflüsse nur zu häufig durch falsche Nachrichten, z. B. über wichtige politische Ereignisse, Ernteaussichten ꝛc. die Preise falsch beeinflußt werden, daß durch diese Preisbeeinflussung, welche sofort in den Kursen zum Ausdrucke komme, das gesamte Publikum irregeführt werde und erfahrungsgemäß sofort ein großer Teil entsprechende Transaktionen vornehme, wodurch die künstlich angebahnte Preisbewegung in der begonnenen Richtung weiter verschärft werde.

Es wird auf die kolossalen Umsätze hingewiesen, welche an der Börse vor allem im Terminhandel stattfinden, und auf die verhältnismäßig verschwindenden Quantitäten, welche in effektiver Lieferung umgesetzt zu werden pflegen. Angebot und Nachfrage als Faktoren der Preisbildung würden hiedurch vollständig gefälscht, da dem angeblichen Angebote wie der scheinbaren Nachfrage keinerlei wirkliche Verkaufs- und Ankaufsbedürfnisse entsprächen; gleichwohl seien aber die sämtlichen, nicht bloß die durch effektive Lieferung abgewickelten Geschäfte mitbestimmend bei der Preisbildung.

Der Terminhandel speziell begünstige vor allem die Börsenspekulation, diese aber wirke drückend auf die Preise ein. Um deswillen wird der Terminhandel in Getreide vor allem auch für das Sinken der Getreidepreise verantwortlich gemacht. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, daß der Terminhandel ungeheure Mengen einer Ware konzentriere und hiedurch das Angebot verstärke, auch dadurch, daß vielfach angediente nicht lieferbare Ware um jeden Preis abgesetzt werden müsse. Sodann habe der Terminhandel, vor allem wieder in Getreide, eine Verschlechterung der Lieferungsqualitäten zur Folge. Die Müller behaupten vielfach, daß Termingetreide zur Herstellung bestimmter Qualitäten von Mehl absolut unbrauchbar sei. Der Terminhandel zumal an der Warenbörse sei überhaupt kein Handel in Ware mehr, sondern bloß ein Handel in Schlußbriefen. Der Verkauf einer Ware, ohne sie zu besitzen (Blankoverkauf), sei ein Unding und müsse als unzulässig erachtet werden. Der Terminhandel schaffe ein stetiges Oszillieren der Kurse und verschärfe dazu etwa normalerweise sich ergebende Preisunterschiede.

Diese und ähnliche Anklagen wurden und werden heute noch gegen die Börse in den verschiedensten Versionen und mit häufigen Uebertreibungen erhoben und nicht selten zu agitatorischen Zwecken benützt.

Es kann sofort zugegeben werden, daß die Börse in der That ihrer Aufgabe nicht immer in der vollkommensten Weise gerecht geworden ist und daß sich im Laufe der Zeit verschiedene Mißbräuche eingestellt haben. Inwieweit dies der Fall ist, soll der späteren kritischen Betrachtung des Börsenverkehrs und der Untersuchung der Reformfrage vorbehalten bleiben.

## IV.

Wie verhält sich nun das Recht zum Börsenverkehre? Der Rechtszustand vor Erlaß des Börsengesetzes war kein einheitlicher. Die Termingeschäfte wurden prinzipiell als handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte im Sinne des Art. 357 des H.-G.-B. erachtet, und waren deshalb klagbar, soweit nicht im einzelnen Falle die nach den verschiedenen Partikularrechten verschiedenen Rechtsgrundsätze über Spiel und Wette die Klaglosigkeit der Geschäfte begründeten. Unter welchen Voraussetzungen diese letzteren Grundsätze Anwendung finden konnten, darüber war sich Theorie und Praxis keineswegs einig. In Sachsen war durch § 1482 des sächsischen B.-G.-B. das reine Differenzgeschäft ausdrücklich für nicht klagbar erklärt, in den übrigen Rechtsgebieten im gemeinen, preußischen und französischen Rechte war die Frage bestritten, ob das reine Differenzgeschäft als Spielvertrag und deswegen als nicht klagbar angesehen werden müsse. Die Rechtsprechung bildete aber eine konstante Praxis aus und lehnte die Klagbarkeit des Differenzgeschäftes ab. Vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. VI S. 223, IX S. 201, XIV S. 273, XV S. 273, XVII S. 41, Entsch. d. R.-G. Bd. XII S. 37, XXIII S. 138, XXX S. 214.[1]) Das R.-O.-H.-G. vertrat jedoch die Anschauung, daß es nicht genüge, daß die Parteien bei Abschluß des Geschäftes die Absicht hatten, das Geschäft durch bloße Differenzbegleichung abzuwickeln, sondern es verlangte, um das Vorhandensein eines reinen Differenzgeschäftes als gegeben zu erachten, überdies noch, daß diese Absicht, diese Willensübereinstimmung irgendwie zum Ausdrucke gekommen sein müsse. „Solange diese Absicht unausgesprochenes Motiv bleibt, ist sie schon deshalb irrelevant, weil dessenungeachtet keiner der Kontrahenten gehindert wird, am Stichtage auf effektiver Lieferung zu bestehen; erst dann, wenn diese Absicht der Kontrahenten beim Vertragsschlusse zum Ausdrucke gebracht, wenn also ausdrücklich bedungen ist, daß Recht und Pflicht zu effektiver Lieferung ausgeschlossen sein solle, erst dann liegt in Wahrheit nicht mehr ein Kauf vor, sondern ein in die Formen des Lieferungskaufes eingekleidetes, nach den Grundsätzen über Spiel und Wette zu beurteilendes reines Differenzgeschäft." (R.-O.-H.-G. Bd. VI S. 223.) Dieser Rechtsstandpunkt wurde anfänglich auch vom deutschen Reichsgerichte festgehalten, jedoch vom Jahre 1892 an mehr und mehr aufgegeben. Es wurde nicht mehr darauf bestanden, daß die Abwicklung der Geschäfte durch bloße Differenzbegleichung ausdrücklich vereinbart sein müsse, sondern es wurde zur Begründung eines Differenzgeschäftes als genügend angesehen, wenn aus den begleitenden Umständen die Folgerung abgeleitet werden konnte, daß die Kontrahenten nur die Leistung der Differenz im Auge hatten. Diese Abmilderung der ursprünglichen strengen Rechtsauffassung hängt augenscheinlich mit der seit dem Jahre 1891 mehr um sich greifenden pessimistischen Anschauung von der Börse und ihren Geschäften zusammen und war durch das Bestreben veranlaßt, mit allen Mitteln dem Börsenspiel entgegenzutreten. Befremden muß es erregen, wenn das Reichsgericht die Frage, ob die Parteien der übereinstimmenden Willensmeinung waren, daß die Effektivlieferung ausgeschlossen sein solle, nicht als Thatfrage erachtete, sondern die Nachprüfung derselben mit der Begründung für sich in Anspruch

[1]) Vgl. hierüber: H. Staub: Kommentar zum Allg. deutschen Handelsgesetzbuche, 4. Aufl., S. 925. Die Börsenreform in Deutschland: Pfleger: Die Produktenbörse nach den Erhebungen der Börsenenquêtekommission, Stuttgart 1896, S. 130 ff.

nahm, daß diese Frage keine Frage über eine reine Thatsache sei.[1]) Man muß unwillkürlich auf die Idee kommen, daß auch bei dieser Ausdehnung des sachlichen Wirkungskreises der Wunsch Vater des Gedankens gewesen sei.

Die Ereignisse des Jahres 1891 und die dadurch veranlaßte Antibörsenbewegung hatten zwei Anträge im deutschen Reichstage zur Folge, durch welche das Eingreifen der Regierung in die Bewegung herbeigeführt und die Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen angebahnt wurde.

Der erste Antrag ging dahin, die verbündeten Regierungen zu ersuchen,

1. dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Mißbrauche des Zeitgeschäftes als Spielgeschäft sowohl an der Börse wie anderwärts, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegengetreten wird;
2. dahin zu wirken, daß die Börsen und der Geschäftsverkehr an denselben einer wirksamen staatlichen Aufsicht unterstellt und diese dadurch ihren wahren Aufgaben für Handel und Verkehr erhalten werden.[2])

Der zweite Antrag bat die verbündeten Regierungen beschlußmäßig zu ersuchen:

> dem Reichstage noch in gegenwärtiger Session Gesetzesvorlagen zu machen, durch welche dem Börsenspiel sowohl an der Produktenbörse als auch an der Effektenbörse entgegengetreten und insbesondere festgestellt wird, daß reine Differenzgeschäfte nichtig seien und ein Klagerecht nicht begründen.[3])

Die Regierung berief zunächst eine Börsenenquêtekommission ein, um die thatsächlichen Verhältnisse eingehend festzustellen und auf Grund eines umfangreichen Materials eine geeignete Unterlage für entsprechende Vorschläge zu gewinnen. Die Enquêtekommission beschränkte sich nicht auf die Feststellung der herrschenden Zustände, sondern faßte ihren Standpunkt zur Reformfrage auch in einer Reihe von Vorschlägen (Beschlüssen) zusammen. Das Gesetz selbst ging in mancher Beziehung über die Vorschläge der Kommission hinaus (Verbot des Getreideterminhandels, Ausdehnung des Börsenregisters auf Geschäfte in Wertpapieren). Es ist datiert vom 22. Juni 1896 und trat am 1. Januar 1897 seinem ganzen Umfange nach in Kraft. Das Börsengesetz hat bereits durch Art. 74 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche mehrfache Abänderungen erfahren. Insbesondere wurde dem § 69 des Gesetzes ein Abs. 2 beigefügt, wonach die Vorschrift des Abs. 1 durch § 764 B.-G.-B. nicht berührt werde. Ueberdies ist der ganze Abschnitt über das Kommissionsgeschäft in Wegfall gekommen, da die einschlägige Materie durch das neue Handelsgesetzbuch geregelt wurde. (H.-G.-B. §§ 383 ff.) Das ziemlich umfangreiche Gesetz erließ Bestimmungen allgemeiner Natur über die Börsen und deren Organe (Staatsaufsicht, Börsenausschuß, Börsenordnung, Handhabung der Ordnung an der Börse, ehrengerichtliches Verfahren), ferner über die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen, die Zulassung der Wertpapiere zum Börsenhandel, endlich den Börsenterminhandel (IV. Abschnitt). Die in §§ 48 mit 69 des Gesetzes getroffene

[1]) Vgl. H. Wiener: Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, S. 27 ff.

[2]) Vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 528, 8. Leg.-Per. I. Sess. 1890/92.

[3]) Vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 331, 8. Leg.-Per. 1890/92.

Regelung des Börsenterminhandels bildet den eigentlichen Kern des Gesetzes; alle übrigen Bestimmungen treten dieser Materie gegenüber in den Hintergrund. Die Regelung des Börsenterminhandels bildet auch heute wieder den Kernpunkt der ganzen Reformfrage. Die folgenden Ausführungen mögen sich daher vor allem mit diesem Gegenstande beschäftigen.

Das Börsengesetz gibt zunächst eine Definition des Börsentermingeschäftes in Waren und Wertpapieren (§ 48) und setzt die Bedingungen der Zulassung zum Börsenterminhandel fest (§ 49). In § 50 ist der Getreideterminhandel wie der börsenmäßige Terminhandel in Mühlenfabrikaten, ferner in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt. Der Börsenterminhandel in Anteilen von andern Erwerbsgesellschaften kann gestattet werden, jedoch nur wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Millionen Mk. beträgt. Ueberdies hat der Bundesrat die Befugnis, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren zu untersagen. Auf Grund dieser Befugnis wurde der Terminhandel in Kammzug (Leipzig) vom 1. Juli 1899 an verboten. In den §§ 54 ff. ist die Einrichtung des Börsenregisters normiert. In das Börsenregister werden nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort die Personen eingetragen, die sich an Börsentermingeschäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen (§ 55). Die schwerwiegendsten Bestimmungen enthalten die §§ 66 und 69 des Börsengesetzes.

§ 66 lautet:

„Durch ein Börsengeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet.

Das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsengeschäften. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse.

Eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Abwicklung des Geschäftes zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt."

§ 69 lautet in seiner neuesten Fassung:

„Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften, sowie aus der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen und aus einer Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften kann von demjenigen, welcher zur Zeit der Eingehung des Geschäftes in dem Börsenregister für den betreffenden Geschäftszweig eingetragen war, sowie von demjenigen, dessen Eintragung nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 68 Abs. 2) zur Wirksamkeit des Geschäftes nicht erforderlich war, ein Einwand nicht darauf gegründet werden, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Wertpapiere vertragsmäßig ausgeschlossen war.

Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt."

Die Legaldefinition der Börsentermingeschäfte in § 48 des Börsengesetzes lautet:

„Als Börsentermingeschäfte in Waren oder Wertpapieren gelten Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist, wenn sie nach Geschäftsbedingungen geschlossen worden, die von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art eine Feststellung von Terminpreisen (§§ 29, 35) erfolgt."

Das Gesetz ist sohin dem Börsentermingeschäft keineswegs geneigt, da es dasselbe teils ganz untersagt, teils unter erschwerenden Bedingungen zuläßt. Durch die Einrichtung des Börsenregisters und die normierten Folgen der Nichtbeachtung der hierüber geltenden Vorschriften sollte der Kreis der am Termingeschäfte teilnehmenden Personen möglichst eingeschränkt, überdies möglichst erkennbar gemacht werden.

Es soll zunächst ununtersucht bleiben, ob die vom Gesetzgeber beliebte Regelung des Börsenterminhandels den realen Bedürfnissen entspricht und ob die erlassenen Bestimmungen geeignet waren, die Absicht des Gesetzgebers zu verwirklichen. Dagegen soll näher erörtert werden, wie die rechtlichen Verhältnisse sich auf Grund der Rechtsprechung gestaltet haben und ob der Standpunkt der Praxis als richtig anerkannt werden kann.

Aufgabe des Richters ist anerkanntermaßen das Gesetz anzuwenden; bei der Anwendung des Gesetzes hat sich der Richter unter Verwertung der allgemeinen Auslegungsregeln an den Wortlaut des Gesetzes zu halten; die ratio legis zu ergründen und dieser Geltung zu verschaffen, ist die hehrste Aufgabe des Richters. Diese Thätigkeit findet aber ihre naturgemäße Grenze an dem klaren Wortlaute des Gesetzestextes; nur soweit der Wortlaut, der Buchstabe des Gesetzes nicht entgegensteht, darf der Wille, die Absicht des Gesetzgebers bei der Auslegung herangezogen werden. Der nicht ausgesprochene, wenn auch vielleicht anerkannte Wille des Gesetzgebers darf für den Richter keinerlei Richtschnur bilden. Hat das Gesetz etwa den Willen des Gesetzgebers nicht genügend zum Ausdrucke gebracht, so ist die Fassung eben eine unglückliche, und der Gesetzgeber wird Veranlassung nehmen, durch entsprechende Ergänzung und Abänderung des Textes auf dem Wege des Gesetzes, einer authentischen Interpretation Remedur zu schaffen. Hiezu ist also der Gesetzgeber allein berufen. Die Rechtsprechung, welche eine etwaige Ergänzung des Gesetzes durch eine die erlaubten Auslegungsregeln überschreitende Handhabung vornehmen wollte, hätte damit ein fremdes Gebiet beschritten, sie hätte sich die Rechte des Gesetzgebers angemaßt, und ihrem Urteile müßte die innere Berechtigung abgesprochen werden, auch wenn dasselbe durch Anrufung einer weiteren Instanz nicht mehr geändert werden könnte.

Wenn man nun die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welchem allerdings in dieser Beziehung durchaus nicht alle übrigen deutschen Gerichte gefolgt sind,[1]) seit Erlassung des Börsengesetzes genau verfolgt, so kann man diesem Gerichte den Vorwurf nicht ersparen, daß es wiederholt seine Kompetenz dadurch überschritten hat, daß es nicht den ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers zur Geltung brachte, sondern selbst die Rolle des Gesetzgebers sich beilegte und das Gesetz ergänzte, korrigierte. Das Reichsgericht hat sich nicht nur mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes, sondern insbesondere auch mit dem Rechtsempfinden weiter Kreise des Volkes in Widerspruch gesetzt; es hat die Bedenklichkeit einer Gesetzesbestimmung, welche von allen Kennern des Börsenwesens einmütig verurteilt wird, durch eine ungehörige extensive Auslegung oder besser gesagt unerlaubte Korrektur noch bedeutend verschärft.

Der Standpunkt des Reichsgerichts findet sich besonders in den drei Urteilen vom 12. Oktober 1898 (R.-G.-Entsch. Bd. 42 S. 43), 28. Oktober 1899 (R.-G.-.Entsch. Bd. 44 S. 103) und vom 1. Dezember 1900 (R.-G.-Entsch. Bd. 47 S. 104) ausgesprochen.

Wenn man das zuerst erwähnte Erkenntnis liest, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß dem Richter die Begründung seines Urteils äußerst schwer gefallen sei. Die Beweisführung ist durchaus gewunden und gekünstelt und kann als überzeugend dann nicht erachtet werden, wenn man nicht mit dem Reichsgericht es für angängig hält, dem Gesetzgeber, dem es um eine möglichste Einschränkung des spekulativen Terminhandels zu thun war, unter allen Umständen,

[1]) Vgl. z. B. ein Urteil des Oberlandesgerichts Köln im Bankarchiv 1. Jahrg. S. 31.

selbst durch eine Gewaltanwendung in Bezug auf die Auslegung, zu Hilfe zu kommen. Das Reichsgericht erkennt an, daß der von den Parteien vereinbarte Geschäftsinhalt von den festgesetzten Usancen wesentlich abwich und daß demnach kein Börsentermingeschäft im Sinne des § 48 des Börsengesetzes gegeben sei. Es zog aber im Gegensatz zum Vorderrichter gleichwohl nicht die Konsequenz, daß infolgedessen die Anwendung des § 66 l. c. ausgeschlossen sei. In § 48 sei allerdings eine Definition des Börsentermingeschäftes aufgestellt, allein der gesetzlich normierte Begriff umfasse nicht alle im Börsenverkehre sich vollziehenden Termingeschäfte. Zwischen den Termingeschäften im Sinne des Art. 357 des H.-G.-B.[1]) und den im Börsengesetze gekennzeichneten Börsentermingeschäften liege ein wichtiger Kreis von Geschäften, welche gleichfalls dem Börsenverkehr angehören und unter den allgemeinen Begriff der Börsengeschäfte zu subsumieren seien. Diese letztere Einteilung des Börsengeschäftes kann anerkannt werden, keineswegs aber die weitere Art und Weise der Subsumierung dieser nicht unter § 48 fallenden Börsengeschäfte unter den § 66 des Gesetzes. Das Gesetz stellt an die Spitze seiner Bestimmungen über den Börsenterminhandel eine Definition des Börsentermingeschäftes. Jeder unbefangene Ausleger des Gesetzes wird darum diese Definition insolange als maßgebend erachten, als nicht genügende Gründe, die aus dem Gesetze selbst sich ergeben, eine Abweichung als geboten erscheinen lassen. In § 66 des Gesetzes, welcher Paragraph gleichfalls in dem Abschnitte über den Börsenterminhandel steht, gebraucht der Gesetzgeber bei Regelung der Wirkungen bestimmter Geschäfte, nämlich der Börsentermingeschäfte, ausdrücklich die Bezeichnung Börsentermingeschäft. Es liegt nun doch in der Natur der Sache, dem Börsentermingeschäft in § 66 die gesetzliche Definition des § 48 zu Grunde zu legen, wenn anders man der Definition des Gesetzgebers eine Bedeutung beimessen will. Das Reichsgericht ist anderer Meinung. Es argumentiert, die nichtlegitime Spekulation benütze mit Vorliebe Geschäftsformen, welche nicht mit dem Börsentermingeschäfte des § 48 des Gesetzes sich decken, welche aber nichts destoweniger den Charakter von Börsentermingeschäften an sich tragen. Diese Geschäfte müßten aber nach dem Willen des Gesetzgebers gleichfalls unter § 66 des Gesetzes gebracht werden. Für den Zweck des Gesetzes interessiere das fragliche Geschäft „nicht sowohl von seiten der vereinbarten, speziellen, die juristische Kategorie des Geschäftes selbst nicht beeinflussenden Bedingungen, sondern vielmehr vermöge seines wirtschaftlichen Charakters, auf welchem seine in materieller wie in sittlicher Hinsicht verderblichen Folgen für weite Kreise der Bevölkerung beruhen". Bisher galt in der Jurisprudenz so ziemlich unbestritten der Grundsatz, daß der Zweck des Gesetzes nur soweit für den Richter in Betracht komme, als es gelte, den Sinn des Gesetzes nach Maßgabe seines Wortlautes zu ergründen, sowie daß für die Beurteilung eines Geschäftes dessen begriffskonstitutiven Merkmale ausschlaggebend sind, wogegen der wirtschaftliche Charakter desselben oder die Folgen eines Geschäftes jedenfalls dann nicht maßgebend sein dürfen, wenn der wirtschaftliche Charakter, die wirtschaftlichen und sittlichen Folgen eines Geschäftes im Gesetze selbst mit keiner Silbe hervorgehoben sind. Wenn das Reichsgericht sagt, daß die juristische Kategorie des Geschäftes durch die speziellen vereinbarten Bedingungen nicht beeinflußt werde, so ist dies doch nur in einem gewissen Sinne, nicht allgemein richtig. Es ist richtig, daß es außer den Geschäften des § 48 noch andere wirtschaftlich und vielleicht auch juristisch unter den Begriff

[1]) Nunmehr § 376 des H.-G.-B.

der Börsentermingeschäfte fallende Geschäfte gibt, wie es auch zweifellos ist, daß bei weiterer gesetzlicher Ausdehnung des Begriffes das Verkehrsleben neue, unter den umfassenderen Begriff fallende, aber wirtschaftlich demselben Zwecke dienende Geschäftsformen zu schaffen in der Lage wäre. Nicht richtig ist aber, daß, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich nur einen Teil dieser Geschäfte unter gewissen Beschränkungen zuläßt, damit auch der nicht in die Regelung einbezogene Kreis von Geschäften gleichfalls diesen Beschränkungen, den gleichen Voraussetzungen der Rechtswirksamkeit unterliegen müsse. Der Gesetzgeber hat einen besonderen Kreis von Geschäften dieser Art in § 48 herausgehoben und die Bedingungen ihrer Wirksamkeit geregelt; die Bestimmungen hierüber müssen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen striktissime interpretiert werden; der Gesetzgeber hat bei Erlassung des Gesetzes ohne Zweifel auch eine bestimmte Tendenz, die Eindämmung des Börsenspiels, verfolgt; allein er hat mit keinem Worte angedeutet, daß die nicht dem Begriffe des § 48 entsprechenden Börsentermingeschäfte etwa unerlaubt oder verboten sein sollen. Im Gegenteile, in §§ 51 und 52 ist sogar ein Börsenterminhandel, der nicht auf der Basis des § 48 ruht, als zu Recht bestehend vorausgesetzt, wenn derselbe auch sonst gewissen Nachteilen unterliegt. Aus § 52 geht zur Genüge hervor, daß ein thatsächlicher Terminhandel in nicht zugelassenen Waren oder Wertpapieren rechtlich anerkannt wird. Denn sonst wäre die Möglichkeit und Notwendigkeit eines besonderen Verbots nicht erklärlich. Aber auch ein eventuelles Verbot soll bloß die in § 51 bezeichneten Folgen, also nicht zivilrechtliche Unwirksamkeit nach sich ziehen. Diese Termingeschäfte tragen allerdings vielleicht den gleichen wirtschaftlichen Charakter, sie fallen auch unter dieselbe juristische Kategorie, aber innerhalb der juristischen Kategorie stellen sie juristisch eine besondere Spezies dar, welche nicht willkürlich denselben Rechtsgrundsätzen unterworfen werden darf, die für den vom Gesetzgeber begrifflich begrenzten Kreis von Geschäften aufgestellt sind. Es kann eingeräumt werden, daß der Gesetzgeber die Tragweite seiner Legaldefinition vielleicht nicht vorausgesehen hat, ja selbst daß er alle möglichen Börsentermingeschäfte um die ihnen nach seiner Ansicht zukommenden verderblichen Folgen gleichfalls einschränken wollte, allein man kommt nicht darüber hinaus, daß er dies nicht gethan hat. Eine Reihe von Geschäften vermag eben auch ohne die Merkmale des § 48 zu bestehen, sie sind den Maschen des Gesetzes entschlüpft, das Gesetz hat bei dieser Auffassung seinen Zweck eben ungenügend erfüllt und es bedarf vom Standpunkte des Gesetzgebers aus der Ergänzung, der Abänderung. Diese Korrektur vorzunehmen ist aber nicht der Richter, sondern der Gesetzgeber berufen, und der Richter, der es unternimmt, die Rolle des Gesetzgebers zu spielen, muß sich die herbste Kritik, die schwerste Anklage gefallen lassen. Die Argumentation, daß die nicht dem § 48 entsprechenden Geschäfte besser gestellt wären, wenn dieselben nicht dem § 66 unterworfen würden, ist nicht zutreffend, denn diese Geschäfte sind nach § 51 von einer Reihe von Vorteilen ausgeschlossen; sie ist aber jedenfalls bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht durchschlagend.

Schließlich bleibt immer noch die Frage zu beantworten, zu welchem Zwecke denn der Gesetzgeber die Definition des § 48 aufgestellt habe. Das Reichsgericht gibt darauf die Antwort, daß die Definition dann gelten solle, wenn die Eintragung in das Register erfolgt sei, im Falle der Nichteintragung wäre also der vom Reichsgericht angenommene weitere Begriff maßgebend. Diese Unterscheidung erscheint nach den gemachten Ausführungen vollkommen unhaltbar. Das Reichsgericht hat augenscheinlich selbst dieser bedenklichen Begriffsduplizität

Über einen Satz der Gastheorie. Nebst einigen Bemerkungen zu den Grundlagen der Theorie. Wien. Ber. (2) 74, 553—560, 1876. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. I, S. 259—266. Leipzig: J. A. Barth 1909. Vgl. auch Bd. II, S. 1—3.

Über die Natur der Gasmoleküle. Wien. Ber. (2) 74, 553—560, 1876. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. I, S. 267—274. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Art der Bewegung, welche wir Wärme nennen. Graz. Ztschr. 1, 259—270, 1877. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. I, S. 275—286. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Beziehung zwischen dem zweiten Hauptsatze der mechanischen Wärmetheorie und der Wahrscheinlichkeitsrechnung respektive den Sätzen über das Wärmegleichgewicht. Wien. Ber. (2) 76, 373—435, 1877. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. II, S. 164—223. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Beziehung eines allgemeinen mechanischen Satzes zum zweiten Hauptsatze der Wärmetheorie. Wien. Ber. (2) 75, 67—73, 1877. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. II, S. 112—118. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Eigenschaften monozyklischer und anderer damit verwandter Systeme. Crelle J. 98, 68—94, 1884. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. III, S. 122—152. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Eigenschaften monozyklischer und anderer damit verwandter Systeme. Crelle J. 98, 68—94, 1884. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. III, S. 122—152. Leipzig: J. A. Barth 1909.

Über die Eigenschaften monozyklischer und anderer damit verwandter Systeme. Crelle J. 98, 68—94, 1884. Wiederabgedruckt in Wissenschaftliche Abhandlungen, Bd. III, S. 122—152. Leipzig: J. A. Barth 1909.

bei der rechtlichen Klassifizierung nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Schließlich muß doch daran festgehalten werden, daß eine Gesetzesumgehung voraussetzt, daß es nur einen erlaubten Weg gibt, um einen gewissen Erfolg zu erreichen, und daß, weil dieser Weg nicht beschritten werden will, auf einem Abwege oder Umwege dasselbe erreicht werden soll. Im gegebenen Falle müßte demnach prinzipiell festgesetzt sein, daß nur auf dem Wege der §§ 48 und 66 ein giltiges Geschäft abgeschlossen werden dürfe. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie schon aus den §§ 51 und 52 des Gesetzes sich ergibt. Wenn also von vornherein zwei oder mehrere Wege möglich sind, ist die Beschreitung des zweiten oder eines weiteren Weges nicht als ein Mißbrauch, als eine Umgehung zu erachten. Wenn sich aber das Reichsgericht auf den Standpunkt stellt, daß es nur einen Weg zum Abschluß giltiger Börsenterminegeschäfte gibt, nämlich den der Eintragung beider Parteien ins Börsenregister, so setzt es das als bewiesen voraus, was bewiesen werden soll, nämlich daß die nicht dem § 48 entsprechenden Geschäfte dem Eintragungszwange unterliegen. Dann wären aber im Falle der Nichteintragung die Geschäfte ohnehin nichtig: es wäre müßig mit einer Gesetzesumgehung zu operieren. Das Reichsgericht bewegt sich sohin bei seiner Beweisführung in einem bedenklichen Zirkel. Gleichfalls verfehlt wäre es, den Gesichtspunkt der Dissimulation geltend zu machen, weil ein vom § 48 abweichendes Geschäft nicht in der Absicht geschlossen wird, ein Geschäft nach dieser Gesetzesstelle zu verschleiern. Das Geschäft will kein anderes sein als es ist, und wenn es in der Absicht geschlossen wird, sich einen Erfolg auf bequemere Weise zu sichern, so kann man den Parteien hieraus insolange keinen Vorwurf machen, als nicht diese Geschäftsform strikte als verboten und rechtsunwirksam dargethan wird.

Es erübrigt noch, das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Dezember 1900 einer kurzen kritischen Betrachtung zu unterziehen.

In den beiden besprochenen Erkenntnissen wurde der Versuch gemacht, Geschäfte, die wesentlich von dem Typus des § 48 abweichen, handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte als Börsenterminegeschäfte im Sinne des Gesetzes hinzustellen, sie unter Gewaltanwendung in die ihnen schlecht sitzende Form des § 48 einzuzwängen, um dann unter Anwendung des § 66 deren Nichtigkeit aussprechen zu können; es wird aber in den Merkmalen des § 48 des Gesetzes das entscheidende Moment für das Vorhandensein eines Börsenterminegeschäftes zum Unterschiede von dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte erblickt, was insbesondere auch aus dem Umstande erhellt, daß mit der Umgehung des Gesetzes operiert wird, um die Nichtigkeit abweichender Geschäfte zu begründen. In dem neuesten Erkenntnisse wird aber ein derart weiter und vager Begriff des Börsenterminegeschäftes aufgestellt, daß man füglich zweifeln kann, ob es dann überhaupt noch Börsengeschäfte gibt, welche keine Börsentermingeschäfte sind. „Wesentlich ist nur," sagt das Reichsgericht (S. 111/112), „daß das Geschäft zu einem festen Termine ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien, also mit typischem Inhalt, und zu einem Preise geschlossen wird, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsenbesucher bildet. Wie dagegen dieser Preis festgestellt und ob das Geschäft genau an der Börse selbst geschlossen wird, ist wiederum unerheblich."

Mit dieser Begriffsumgrenzung und noch mehr mit deren Anwendung auf den gegebenen Fall hat sich das Reichsgericht in erheblichen Widerspruch mit sich selbst gesetzt. Das Reichsgericht ist der Anschauung, daß die Definition des § 48 nicht bloß auf § 66 keine Anwendung zu finden habe, sondern es ist auch der

Meinung, daß diese Definition auch für § 50 des Gesetzes nicht maßgebend sei. Allein dieser Anschauung muß mit den früher bereits angeführten Gründen widersprochen werden, da man sich füglich neuerdings die Frage vorlegen muß, wofür der Gesetzgeber seine klare Definition an die Spitze des IV. Abschnittes gestellt habe, wenn dieselbe niemals zur Anwendung kommen soll. Der Richter ist wieder in der gleichen Verlegenheit wie früher, er steht vor der Alternative, Geschäften die Rechtswirksamkeit zuzuerkennen und damit die völlige Ohnmacht des Gesetzes zuzugeben, oder dem Gesetzgeber beizuspringen, um wenigstens einen kleinen Wert des Gesetzes zu retten und dann aber kein Mittel unversucht zu lassen, diesen Erfolg zu sichern. Nachdem der Richter von Anbeginn an es unterließ, die erste Konsequenz zu ziehen, blieb ihm nichts anderes übrig als die einmal begangene Inkonsequenz konsequent durchzuführen. Es handelte sich in dem zur Entscheidung stehenden Falle um handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte in Kuxen einer Gewerkschaft, also in Anteilen einer Unternehmung, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist. Nach der aufgestellten begrifflichen Umgrenzung des Wesens des Börsentermingeschäftes erklärt das Reichsgericht die abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte als Börsentermingeschäfte und als solche nicht nur mit den Folgen des § 51 Abs. 1 des Gesetzes behaftet, sondern überdies für nichtig. Auch hienach sollen darum nicht nur die Börsentermingeschäfte im Sinne des § 48, sondern auch andere Geschäftsvorgänge an der Börse an sich (ohne Eintragung) verboten sein. Es wird das Verbot auf dem Wege einer willkürlichen Interpretation erweitert. Aber auch die Folgen dieses Verbotes erschöpfen sich nach Ansicht des Reichsgerichts nicht in dem Wortlaut des § 51. Nun muß zugegeben werden, daß, wenn bestimmte Börsentermingeschäfte verboten sind, solche Geschäfte aber an sich nur durch Eintragung der Parteien ins Börsenregister giltig werden, zufolge des Verbotes aber die Eintragung nicht erfolgen darf, Geschäfte dieser Art als nichtig zu betrachten sind. Wenn der Richter den Begriff der Börsentermingeschäfte über § 48 hinaus erweitert und noch andere Geschäfte den Geschäften des § 48 gleichstellt, so ist nur zu verwundern, daß die Nichtigkeit solcher Geschäfte in verbotenen Papieren, zumal nachdem die Eintragungspflicht nach § 66 des Gesetzes bereits über die Maßen ausgedehnt ist, nicht aus dem Börsengesetze selbst abgeleitet wird, sondern daß es der Richter für notwendig erachtet hat, auf § 134 B.-G.-B. zurückzugreifen. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle ist meines Erachtens ebenso inkonsequent als unzulässig. Die Inkonsequenz, die in der Anwendung liegt, ist bereits dargethan, die Unzulässigkeit derselben ergibt sich daraus, daß das Gesetz die Wirkungen der vorgesehenen Verbote erschöpfend regelte, wie aus der Entstehungsgeschichte zu entnehmen ist,[1]) daß infolgedessen die Voraussetzung, unter welcher die Anwendbarkeit des § 134 im B.-G.-B. selbst statuiert ist, nicht gegeben ist. Aus dem Gesetz ergibt sich zur Genüge, daß andere Wirkungen als die in § 51 des Gesetzes aufgestellten für Geschäfte in verbotenen Waren oder Wertpapieren nicht eintreten sollen. Von einer Nichtigkeit dieser Geschäfte ist im Gesetze keine Rede, weil eine solche nicht statuiert werden wollte.

Das Fazit unserer Ausführungen läßt sich somit dahin ziehen: Das Reichsgericht hat in dem bewußten Bestreben, die gesetzlichen Bestimmungen einigermaßen wirksam zu gestalten, dem klaren Wortlaut des Gesetzes Gewalt angethan und eine Auslegung beliebt, welche als ebenso schwankend wie unbefriedigend

[1]) Vgl. Stenogr. Bericht S. 2449.

erachtet werden muß. Es gibt zu, daß der Gesetzgeber bei Aufstellung der Definition des § 48 der Anschauung war, daß dadurch alle verwerflichen Geschäfte des Terminhandels getroffen werden, daß sich also der Gesetzgeber in einem Irrtume befand, es überläßt es aber nicht dem Gesetzgeber, sich selbst zu verbessern, sondern hält sich selbst hiezu für berufen. Damit hat das Reichsgericht seine Zuständigkeit weit überschritten. Es hat aber, nachdem es sich einmal auf fremdes Gebiet begeben hatte, die Rechtfertigung hiefür nicht einmal konsequent festgehalten, sondern durch beständiges Hin- und Herschwanken einen solchen Grad von Unsicherheit gezeigt, daß man berechtigte Zweifel erheben kann, ob das Reichsgericht seine Argumentation selbst für völlig einwandfrei ansieht. Wenn man in Betracht zieht, daß das Börsengesetz die Regelung der Termingeschäfte keineswegs glücklich durchgeführt hat — hievon soll später die Rede sein —, so muß eine weitere Verschlimmerung des geschaffenen Rechtszustandes durch eine verkehrte Rechtsprechung als doppelt mißlich empfunden werden.

Interessant ist die Verfolgung der einzelnen Stufen der Entwicklung des Verbotes der Termingeschäfte.

Zunächst wird nur der Einwand des Differenzspiels und zwar der Nachweis der ausdrücklichen Vereinbarung, daß nicht effektiv geliefert, sondern nur die Differenz bezahlt werden solle, als genügend erachtet, um die Nichtigkeit des Geschäftes zu begründen; alsbald wird eine Erleichterung dieses Nachweises zugestanden; alsdann wird darüber hinaus und zwar ohne Rücksicht auf eine besondere Verabredung das Börsentermingeschäft in einem bestimmten Sinne als nichtig erklärt, wenn nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen, schließlich wird der Begriff dieser Geschäfte mehr und mehr ausgedehnt, und endlich werden sogar noch die vom Gesetze normierten Folgen eines beschränkt anerkannten Handels erweitert. Das Charakteristische dieser Entwicklung beruht darin, daß zumeist nicht durch Gesetz, sondern auf dem Wege der Rechtsprechung die fortschreitende Bewegung herbeigeführt wurde.

## V.

Wie bereits angedeutet wurde, ist seit geraumer Zeit eine Bewegung gegen den derzeitigen Rechtszustand der Börse im Gange, welche an Nachhaltigkeit und Schärfe nur mit der seinerzeitigen Strömung gegen die angeblichen Auswüchse der Börse zu vergleichen ist. Der derzeitige Rechtszustand wird als unhaltbar bezeichnet; in Versammlungen, Vereinen, der Tagespresse wie in Fachzeitschriften ertönt einmütig der Ruf nach einer Revision des Gesetzes. Insbesondere hat sich auch der neugegründete Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes unterm 1. Oktober 1901 in einer Resolution für die absolute Notwendigkeit einer Reform des Gesetzes ausgesprochen. Der bezeichnete Verband hat auch auf Veranlassung von maßgebender Seite eine umfangreiche Enquête bei den deutschen Banken und Bankiers über die Wirkungen des Börsengesetzes eingeleitet, welche den Zweck hat, ein möglichst zuverlässiges statistisches Material zu sammeln, um hieran einerseits die Schäden und Mängel des Gesetzes klar aufzudecken, anderseits jedoch die Richtung zu bezeichnen, in welcher sich die Reform zu bethätigen habe. Das Ergebnis dieser Enquête ist noch nicht festgestellt; man darf der Veröffentlichung desselben mit großem Interesse entgegensehen.

Die Bewegung hat auch schon Erfolge zu verzeichnen, insofern bereits offizielle Faktoren der Frage einer Gesetzesrevision nähergetreten sind.

Unterm 11. Juni l. J. versammelte sich der Börsenausschuß zur Beratung über die Reform des Gesetzes, und auf Veranlassung des preußischen Finanzministers trat am 18. September l. J. eine Kommission von Sachverständigen zusammen, in welche Vertreter von vier Handelskörperschaften, eine Anzahl Parlamentarier der verschiedensten Parteien sowie eine weitere Zahl von Bankdirektoren, Bankiers und Juristen berufen worden waren. Die Verhandlungen beider Vertretungen bewegten sich ungefähr in der gleichen Richtung und führten zu dem Ergebnisse, daß eine Reform des Gesetzes in mehrfacher Beziehung angebracht und notwendig sei, wenn auch durch die in Aussicht genommene Reform keineswegs alle Angriffspunkte beseitigt werden. Lediglich eine Milderung der drückendsten Härten, keine gründliche Revision des Gesetzes stand zur Diskussion.

Seitens der beteiligten Kreise wird vor allem die Einrichtung des Börsenregisters aufs heftigste bekämpft. Das Börsenregister sei absolut ungeeignet, den Zweck zu erfüllen, welcher dem Gesetzgeber vorgeschwebt habe: nämlich den Kreis der spekulierenden Personen zu beschränken. Der durch das Gesetz zugelassene Registereinwand schütze keineswegs immer den eines Schutzes Bedürftigen, sondern werde nur zu häufig von Leuten geltend gemacht, welche es nicht verschmähen Gewinne einzuheimsen, die ihnen dadurch verbleiben, daß der Gegenkontrahent es unter seiner Würde erachtete, den Registereinwand geltend zu machen. Der Registereinwand setze daher geradezu eine Prämie auf ein nach der Geschäftsmoral, nach Treu und Glauben im Verkehr verpöntes Handeln und verurteile denjenigen, welcher diesen Grundsätzen entsprechend sich verhalte. Einmütig wird daher allseits die völlige Beseitigung dieser Einrichtung gefordert. Von beachtenswerter Seite wird überhaupt die ganze Regelung des Börsentermingeschäftes als verfehlt bezeichnet und demgemäß die völlige Aufhebung des IV. Abschnittes des Börsengesetzes gefordert, da nur von einem radikalen Eingriff eine dauernde Beseitigung aller Unzukömmlichkeiten zu erwarten sei. Das Börsentermingeschäft in jeder Form müsse als rechtsverbindlich angesehen werden; eine Unterscheidung von erlaubtem und verbotenem Termingeschäfte lasse sich unmöglich durchführen, und bei Aufrechterhaltung dieses Unterschiedes könne ein klarer, befriedigender Rechtszustand nie geschaffen werden. Soweit eine radikale Beseitigung der einschränkenden Bestimmungen nicht zu erreichen sei, wird ein vordringlicher Mangel des Gesetzes in dem Verbote des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabriksunternehmungen, sowie in Getreide- und Mühlenfabrikaten erblickt und die Beseitigung dieses Verbots gefordert. Unter allen Umständen wird die bisherige Beschränkung des Kreises derjenigen Personen, welche sich durch Börsentermingeschäfte verpflichten können, als unhaltbar bezeichnet und eine Ausdehnung (ohne Eintragung) wenigstens auf diejenigen als notwendig erachtet, welche gewohnheitsmäßig Börsen- oder Bankgeschäfte betreiben. Auch eine Erweiterung des Kreises der rechtswirksamen Geschäfte müsse selbst bei Aufrechterhaltung der Grundlagen des Gesetzes als unumgänglich notwendig bezeichnet werden. Eine Gefahr für eine Reihe von Geschäften wird noch in § 764 B.-G.-B. erblickt und dessen Beseitigung oder Abänderung verlangt. Zur Bekräftigung der Angriffe gegen die Regelung des Termingeschäftes wird insbesondere auch auf die Verluste hingewiesen, welche das deutsche Kapital, das deutsche Bankgewerbe dadurch erlitten habe, daß infolge der Einschränkung des Börsenterminhandels in Deutschland die Spekulation sich an die ausländischen Börsen gewendet habe.[1])

[1]) Vgl. Bankarchiv 1. Jahrg. S. 10.

## VI.

Wenn man an eine kritische Betrachtung des Börsengesetzes herantreten und zum Reformproblem Stellung nehmen will, so muß man sich in erster Linie über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Terminhandels überhaupt im Klaren sein.

Das Urteil über den Terminhandel ist wesentlich beeinflußt von der Aufgabe und der Berechtigung, welche man der Spekulation im wirtschaftlichen Leben einräumen will; denn der Terminhandel dient unbestrittenermaßen in hohem Maße der Spekulation.

Unter Spekulation versteht man gewöhnlich eine gegenwärtige Thätigkeit, welche vorgenommen wird in der Voraussicht, hieraus in der Zukunft einen erwünschten, wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, also eine Thätigkeit, welche aus der vorausberechneten Preisbewegung, dem Steigen oder Sinken der Preise Nutzen ziehen will. Diese Thätigkeit kann aber keine einseitige sein; es gehören dazu vielmehr immer zwei Personen, welche über die künftige Preisgestaltung entgegengesetzter Meinung sind und von denen jede ihre Operationen nach der von ihr erwarteten Preisbildung einrichtet.

Die Spekulation hat keineswegs eine bedeutungslose oder gar verderbliche Aufgabe im wirtschaftlichen Leben zu erfüllen; denn auf ihr beruht jede besonnene wirtschaftliche Thätigkeit; sie ist dasjenige Element, welches den ganzen wirtschaftlichen Verkehr in steter Spannung erhält und damit dessen Bewegung vermittelt. Wenn der Kaufmann Waren einkauft, um dieselben im Detailhandel abzusetzen, so thut er es, weil er weiß oder wenigstens erwartet, daß ihm durch den Unterschied zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis auch nach Abzug der Spesen ein Gewinn verbleibt; der Kaufmann nützt also die Preisunterschiede aus. Aber auch die ganze Produktion kann nur dadurch im Gange erhalten werden, daß zwischen den Produktionskosten und dem Absatzpreis ein genügender Unterschied besteht, um ein Unternehmen noch als rentabel erscheinen zu lassen. Der Unternehmer muß also eine Vorausberechnung anstellen, er muß kalkulieren, spekulieren, um sich zu vergewissern, ob sich aus seiner jetzigen Thätigkeit für die Zukunft ein Gewinn erwarten läßt. Wer an dem einmal etwas in Mißkredit geratenen Worte Spekulation Anstoß nehmend sofort die Nichtberechtigung, ja die Schädlichkeit einer spekulativen Thätigkeit behaupten wollte, müßte sofort dahin belehrt werden, daß er mit dem Verlangen der Beseitigung der Spekulation jeglichen wirtschaftlichen Verkehr unterbinden würde. Die Spekulation ist also unbedingt notwendig. Ihre Bedeutung liegt nicht bloß darin, daß sie das geschäftliche Leben in Spannung erhält, sondern in dem gleichzeitigen Einflusse auf die Preisbildung selbst. Die Spekulation rechnet mit der gegenwärtigen Konstellation aller den Preis bedingenden Faktoren, sie stellt für die Zukunft gleichfalls unter Beachtung der maßgebenden Momente Berechnungen an, sieht den künftigen Preis voraus und leitet durch gegenwärtigen Abschluß und die dadurch sich ergebende Steigerung von Angebot bezw. Nachfrage den gegenwärtigen Preis zum künftigen über. Diese Bedeutung der Spekulation wird im allgemeinen auch allseits anerkannt. Denn in diesen Fällen bestehe eine durch die wirklichen Bedarfsverhältnisse geschaffene Mehrung von Angebot oder Nachfrage. Anders sei dagegen die Spekulation dann zu beurteilen, wenn der Spekulant, ohne ernstlich den Bezug oder die Lieferung der Ware zu bezwecken, lediglich aus dem Steigen und Fallen der Preise Gewinn

ziehen wolle, wenn also seine Thätigkeit zum Differenzspiel ausarte. Wir stehen nicht an, auch einer solchen spekulativen Thätigkeit unter gewissen Voraussetzungen eine Berechtigung, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für das wirtschaftliche Leben zuzuerkennen. Es gibt Leute, welche durch ihren Beruf, durch stete Fühlung mit den einschlägigen Verhältnissen und der dadurch gewonnenen Sachkenntnis, durch fleißiges und besonnenes Studium der Marktverhältnisse dabei auch durch entsprechenden Kapitalbesitz imstande sind, nicht nur die Tragweite ihrer Thätigkeit zu ermessen, sondern auch die Wirkung etwaiger Mißerfolge zu tragen. Es gibt aber auch Leute, welche diese Eigenschaften nicht besitzen und trotzdem blindlings dem Urteile anderer oft gewissenloser Leute vertrauend sich an der Spekulation beteiligen. Während die Thätigkeit der ersteren insofern nicht unnütz ist, als sie auf eine gesunde Preisentwicklung Einfluß hat und einen allmählichen Uebergang der Preise vermittelt, ist die Thätigkeit der letzteren, welche vermöge ihrer Urteilslosigkeit Angebot und Nachfrage in einer mit den wirklichen Verhältnissen nur zu oft im Widerspruche stehenden Weise beeinflussen, vom größten Nachteile für die Volkswirtschaft. Ueber kurz oder lang erleiden sie große Verluste und ziehen auch andere, denen sie verpflichtet sind, mit ins Verderben. Diese Art der Bethätigung der Spekulation ist unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu bekämpfen, die erstere Art der Spekulation muß aber auf die hiezu berufenen Kreise beschränkt werden.

Die vorstehenden Ausführungen über die Spekulation haben auch für die Beurteilung des Börsenterminhandels, der höchsten Form der Kreditspekulation, ihre volle Geltung. Damit ergibt sich von vornherein ein Urteil über denselben dahin, daß er, auch wenn im einzelnen Falle keine effektive Lieferung stattfindet, an sich eine vollkommen berechtigte Verkehrsform darstellt, daß aber unter Umständen, insbesondere dann, wenn unberufene Kreise sich desselben bedienen, aber nur vermöge dieser besonderen Umstände, nicht an sich, für die Allgemeinheit von Nachteil ist.

Es ist vollkommen irrig, wenn man den Terminhandel schon deswegen, weil bei demselben die größte Anzahl der Kontrakte nicht durch effektive Lieferung ihren Abschluß findet, sondern durch bloße Differenzauszahlung ausgeglichen wird, als Differenzspiel bezeichnet. Ein solches Urteil beruht auf einer vollkommenen Verkennung der Technik wie des Zweckes der Differenzausgleichung.

Der Terminhandel setzt möglichst einheitliche, gleichartige Ware, einen möglichst großen Markt voraus und hat sich daher im Warenhandel vor allem in Welthandelsartikeln entwickelt. Er ist zunächst aus dem Bedürfnis hervorgegangen, die großen Umsätze in einem Artikel möglichst einfach abzuwickeln, und um die Abwicklung immer einfacher gestalten zu können, wurde die Form der Verträge immer mehr typisch gestaltet; umgekehrt hat dann allerdings die leichte Form der Abwicklung auf den Abschluß, den Umsatz selbst eine bedeutende Rückwirkung geübt. Das Kassageschäft ist für größere Transaktionen ungenügend, diesen kann nur der Terminverkehr gerecht werden. Das Beispiel eines Praktikers kann dies klar machen.

„Eine Bank erhielt für das Bergwerkspapier Laurahütte heute von ihrer Berliner Kundschaft den Auftrag, 120 000 Mk. zu verkaufen; morgen bedeschierte ein Kunde aus Hannover, 90 000 Mk. zu kaufen; am dritten Tage kaufte Hamburg 60 000 Mk. und am vierten verkaufte wieder die Dresdener Kundschaft 75 000 Mk. Dies ergab eine Summe von unnötiger Arbeit, unnötigen Gelddispositionen und unnötigen Transaktionen. Man bedenke, daß am

ersten Tage 120 000 Mk. aus dem Depot der Berliner Kundschaft entnommen werden mußten, die verschiedensten Rechnungen dafür ausgestellt wurden, diese Effekten in den verschiedensten Kontrollen gezählt, gebucht, manipuliert wurden, das Geld eingezogen und den Kunden in den verschiedensten Rechnungen gutgebracht wurde. Am nächsten Tage bekam man durch den Kauf für Hannover 90 000 Mk. derselben Aktien wiedergeliefert. Diese Effekten, welche naturgemäß andere Nummern als die gestern gekauften und gelieferten trugen, mußten sorgsam auf ihre Lieferbarkeit — Stück für Stück — geprüft werden, eine mühsame, langwierige Arbeit; die Effekten mußten dann durch dieselben zahlreichen Kontrollen wiedereingehen und schließlich dem Kunden nach Hannover geschickt werden. Das Geld dafür wurde ausgelegt und ihm belastet. Am dritten Tage dasselbe Schauspiel immer mit derselben Aktienart der Laurahütte für Hamburg, und am vierten Tage endlich lieferte Dresden wieder einen Posten dieser Aktien zum Verkauf. Ein richtiges Bild von der Sache bekommt man aber erst, wenn man sich vorstellt, daß sich dieselben Transaktionen — in denselben Aktien der Laurahütte — nicht nur bei einer Bank, sondern bei einer großen Anzahl von Banken und Bankfirmen in Berlin ebenso abspielen.“[1])

Alle diese Transaktionen, welche das Kassageschäft erfordert, werden zweckmäßig durch das Ultimogeschäft, den Terminhandel, abgekürzt, welches in erster Linie den Erfüllungstermin einheitlich gestaltet. Durch gegenseitige Abrechnung insbesondere unter Vermittlung des Liquidationsvereins wird die Abwicklung dieser ausgedehnten Geschäfte so einfach wie nur denkbar gestaltet. Der Terminhandel ist also nicht geschaffen, um den Spekulanten die Möglichkeit zu geben, heute zu kaufen und morgen zu verkaufen, sondern er ist zunächst aus dem Bedürfnisse hervorgegangen, die zahlreichen Aufträge in derselben Ware (Papier) möglichst einfach und mit Vermeidung der unnötigen Festlegung großer Geldbeträge ausgleichen zu können. Allerdings ist richtig, daß die leichte Abwicklung der Geschäfte im Terminverkehre, insbesondere die Möglichkeit, jedes Geschäft alsbald durch ein entsprechendes Gegengeschäft zu lösen, ungeheuer anregend auf die Spekulation wirkt.

Der Terminhandel ermöglicht sodann im Gegensatze zum Kassageschäft sog. Blankoverkäufe und damit eine Baissespekulation. Hierin wird allerdings nicht allgemein ein Vorteil, sondern mehr ein Nachteil erblickt. Man sagt, es sei unzulässig zu verkaufen, was man nicht besitzt. Allein mit dieser Aufstellung kommt man in offensichtlichen Widerspruch mit den tagtäglichen Vorgängen des Geschäftslebens. Die Baissespekulation bildet das notwendige Korrelat und Gegengewicht zur Haussespekulation, welche hiedurch in ihrer Einseitigkeit paralysiert wird. Insbesondere in Zeiten der Depression sind die Baissespekulanten, welche sich decken müssen, oft die einzigen Käufer.

Damit sind die Vorzüge des Terminhandels jedoch nicht erschöpft. Der Terminhandel zieht eine große Menge effektiver Ware an, führt ungemein viele Interessenten zusammen, schafft also einen großen Markt. Er ist der Weltmarkt des modernen Zeitalters *κατ' ἐξοχήν*. Die heutige Verkehrsentwicklung, der ausgebildete Nachrichtendienst in Verbindung mit dem Terminmarkte bringt es mit sich, daß nicht mehr bloß lokale Verhältnisse oder die Marktverhältnisse eines kleinen Gebietes den Preis einer Ware bestimmen, sondern daß der ganze Weltvorrat bei der Preisbildung in Betracht gezogen werden kann. Der Termin-

[1]) Vgl. P. Schultze: Die Organisation der Berliner Börse, S. 12.

handel sorgt daher für angemessene Verteilung der Vorräte und übt eine ungemein ausgleichende, nivellierende Wirkung auf den Preis aus. Die örtlichen Preisunterschiede werden insbesondere durch die vom Terminhandel wesentlich unterstützte Arbitrage noch mehr kompensiert. Der Terminmarkt bedingt mit einem Worte eine größere Beständigkeit der Preise, eine stärkere Abhängigkeit der Inlandspreise vom Weltmarkt. Infolge der führenden Stellung, welche der Terminmarkt als Weltmarkt gegenüber dem Effektivhandel einnimmt, bildet derselbe — naturgemäß unter geordneten Verhältnissen — für die weitesten Kreise die Richtschnur, einen festen Stützpunkt für ihre geschäftlichen Unternehmungen. Es kann nicht geleugnet werden, daß der Terminhandel für den Effektivhandel gewissermaßen das Barometer bildet und die Richtung der Preisbewegung regelmäßig im voraus erschließen läßt. Damit ist naturgemäß auch ein weitgehender Einfluß des Terminmarktes auf den Effektivmarkt anerkannt, da letzterer sich dem ersteren anzupassen versucht.

Von außerordentlicher Bedeutung ist der Dienst, welchen der Terminmarkt dem soliden berechnenden Unternehmer als Risikoversicherung erweist. Wer weitaussehende Geschäfte abschließt, welche der solideste Geschäftsgang erforderlich macht, muß mit einer Preisveränderung innerhalb der Lieferungszeit rechnen; auch wer Auslandsgeschäfte mit Ländern mit anderer, Veränderungen unterliegender Valuta abschließt, hat ein bewegliches Moment, die Valutaschwankungen, mit in Kauf zu nehmen. Wer eine Lieferung ins Ausland zu machen und Bezahlung in fremder schwankender Währung entgegenzunehmen hat, kann nur dann mit einem sicheren Geschäftsgewinn rechnen, wenn er sich den Wert des zu erwartenden Geldes sicherstellt; er kann dies bequem dadurch auf dem Terminmarkt erreichen, daß er seine Forderung auf Zeit verkauft. In ähnlicher Weise wird derjenige das Bedürfnis empfinden, den Wert der Valuta für sich zu fixieren, welcher im Auslande einkaufen will und hiezu ausländisches Geld braucht. Wer ein großes Quantum Getreide im Ausland kaufen will, weiß nicht, mit welchem späteren Verkaufspreise er rechnen darf, er weiß also nicht, wenn er nicht einen festen Preis in Rechnung setzen kann, ob er das Geschäft vom kaufmännischen Standpunkte abschließen darf. Hier hilft ihm der Terminhandel aus der Verlegenheit. Er richtet sich nach dem Terminpreise; erscheint ihm das Geschäft unter Annahme dieses Preises als lohnend, so verkauft er ein dem Umfange des Geschäftes entsprechendes Getreidequantum auf Termin. Damit hat sich der Unternehmer jedenfalls diesen Preis gesichert, wenn der Preis fällt. Erscheint es ihm seinerzeit vorteilhafter, das bezogene Getreide nicht im Termine zu liefern, sondern sonstwie zu verkaufen, so thut er dies und kauft an der Börse das auf Termin verkaufte Getreide zurück. Diese Fälle zeigen klar, daß selbst dann, wenn von Anbeginn die Absicht fehlte, effektiv zu liefern oder zu beziehen, ein berechtigtes Interesse an dem Abschlusse von Termingeschäften bestehen kann. Diese Art der Rückversicherung wird bei allen börsenmäßig gehandelten Importartikeln von den Importeuren regelmäßig angewendet. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß durch diesen Gebrauch des Termingeschäftes das spekulative Moment aus einer Geschäftsbethätigung aufgehoben wird, daß diese Leute also spekulieren, um nicht spekulieren zu müssen; denn ohne diese sog. Spekulation wäre das Geschäft mit weit größerem Risiko für sie verbunden.

Es ist klar, daß diese Form der Benützung des Terminhandels auf ein Differenzgeschäft hinausgeht. Es ist aber keineswegs von Anfang immer gewiß, ob nicht doch eine Effektiverfüllung sich ergeben wird. Das Termingeschäft wird

selbst dann, wenn es voraussichtlich, ja selbst wenn es sicher durch Differenzbegleichung abgewickelt werden wird, äußerlich vollkommen in der Form eines Lieferungsgeschäftes abgeschlossen. Daß dies nicht etwa bloß zum Scheine geschieht, geht schon daraus hervor, daß jede Partei auf effektiver Lieferung bestehen kann und jeder Verpflichtete gehalten ist, auf Verlangen effektiv zu erfüllen. Was das Termingeschäft in dieser Beziehung vom handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte unterscheidet, ist lediglich der Umstand, daß der Rücktritt beim Lieferungsgeschäft nur selten vorkommt und dann besonders vereinbart werden muß, während im Terminhandel jeder seinen Rücktritt leicht damit bethätigen kann, daß er sein Engagement durch ein entsprechendes Gegengeschäft löst. Auch hiebei wird also regelmäßig nicht nachträglich einfacher Rücktritt vom Vertrage mit Abfindung durch Differenzzahlung vereinbart, vielmehr stellt sich die Differenzzahlung als Ausgleichung zweier Geschäfte dar, von denen jedes für sich betrachtet auf Lieferung lautet, und die gegenseitig einfach kompensiert werden.

In dieser Form des Terminhandels kann meines Erachtens ein Differenzspiel nur unter den gleichen Voraussetzungen erblickt werden, unter denen jedes Geschäft, insbesondere auch das Kassageschäft, zum Spiele wird. Es ist nicht gerechtfertigt von der Form des Geschäftes sofort auf den Inhalt desselben in der Weise zu schließen, daß ohne weiteres ein Spielgeschäft als gegeben erachtet wird, da sich die Zahlung der Differenz in sehr vielen Fällen als bloße Abkürzung des Preiszahlungsverfahrens herausstellt.

Sehr lehrreich wäre es, die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Börsen eingehend zu verfolgen. Man könnte dabei sehen, wie allenthalben mit der Verkehrsentwicklung in Massenkonsumartikeln das Bedürfnis sich ergibt, das Risiko der Preisschwankungen auf breitere Schultern zu verteilen. Bei den ungeheuren Umsätzen des modernen Weltverkehrs und dem damit im Zusammenhange stehenden Risiko, bei den außerordentlichen Kapitalien, die dadurch erfordert werden, erklärt sich das Bestreben der unternehmenden Kreise, ihr Risiko auf andere zu verteilen, Spekulanten, welche vorübergehend ihr verfügbares Kapital anlegen wollen, heranzuziehen und damit indirekt ihren Kredit in Anspruch zu nehmen. Dieses Bedürfnis kann allein durch den Terminhandel gestillt werden. Wie wichtig ein Eingreifen außerhalb des unmittelbaren Geschäftes stehender Kreise sein kann, zeigt die Geschichte des Kaffeeterminhandels. Eine im Jahre 1881 im Kaffeehandel in Havre drohende Krisis wurde nur durch die Einführung des dortigen Terminhandels beseitigt.

Die vorstehenden Ausführungen mögen genügen, um unsere Stellungnahme zum Terminhandel zu begründen, welche dahin geht, daß die Einrichtung des Terminverkehrs als eine Fortbildung des Effektivmarktes erhebliche Vorzüge aufweist, und daß deshalb kein Anlaß besteht, diese Einrichtung um ihrer selbst willen zu verbieten oder einzuschränken. In der That wurde auch der Terminhandel von der deutschen Börsenenquetekommission als eine berechtigte Form des Verkehrs anerkannt, und selbst das dem Terminhandel feindlich gegenüberstehende Börsengesetz hat den Terminhandel zum Teil bestehen lassen. Wenn auch die derzeitige gesetzliche Regelung des Börsentermingeschäftes den wirklichen Verhältnissen keineswegs Rechnung trägt, so kann dasselbe trotzdem für die prinzipielle Anerkennung dieses Geschäftes als Zeuge aufgerufen werden. Auch die neueste österreichische Regierungsvorlage über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1875, betr. die Organisierung der Börsen, erkennt grundsätzlich die Existenzberechtigung des Terminhandels speziell in Getreide an.

Wenn trotzdem Bedenken gegen diesen Verkehr erhoben wurden, wenn eine Bewegung gegen den Terminhandel und die ganze Börse ins Werk gesetzt werden konnte, welche zu scharfen, einschränkenden Bestimmungen führte, so wird die Börse und ihr Verkehr nicht nur die gepriesenen Vorzüge an sich tragen, sondern es wird von vornherein anzunehmen sein, daß grobe Auswüchse vorgekommen sind. Bei der Zurückhaltung, welche die öffentliche Gewalt sonst dem rein privatwirtschaftlichen Verkehre gegenüber zu beobachten pflegt, muß weiter angenommen werden, daß diese Mißstände von allgemeiner Bedeutung waren, um das Eingreifen in dieses Gebiet als erklärlich erscheinen zu lassen.

In der That treffen beide Annahmen zu. Die Börse ist vielfach ausgeartet; gewissenlose Elemente haben sie zum Schauplatz der wildesten Leidenschaft gemacht und kein Mittel gescheut, nicht die Preisbildung auszunützen, sondern diese selbst künstlich zu beeinflussen. Corners der bedenklichsten Art wurden in Scene gesetzt und der Kampf zwischen Haussiers und Baissiers unter Aufgabe aller Grundsätze von Treu und Glauben bis aufs Messer geführt. Der Börse ihrer ganzen Erwerbsstellung nach fernstehende Elemente wurden von geldgierigen, charakterschwachen Agenten für die Spekulation an der Börse gewonnen und von ihren Verführern ausgebeutet. Statt raschen und mühelosen Gewinn einzuheimsen, sahen sie sich gezwungen, ihre letzte Habe zu verwenden, um den aus den fehlgeschlagenen Spekulationen resultierenden Verpflichtungen nachkommen zu können. Weite Kreise der Bevölkerung sind dadurch empfindlich geschädigt worden, gar manche Existenz, manche Familie ist nicht ohne gleichzeitiges Verschulden des Spielenden hiedurch wirtschaftlich zu Grunde gerichtet worden. Ein großer Teil der Anschuldigungen hat somit seine volle Berechtigung; fraglich ist nur, ob diese Anklagen den wirklich Schuldigen treffen. Richtig ist, daß die Verbreitung unberufener Spekulation in weiten Kreisen ohne die Börse nicht möglich gewesen wäre, richtig ist ferner, daß sich die Leidenschaft vor allem des börsenmäßigen Termingeschäftes bediente; nicht richtig ist dagegen, daß die Einrichtung der Börse diese Erscheinungen verschuldete. Nur durch einen Mißbrauch der Einrichtung konnten die schlimmen Folgen entstehen; die Schuld liegt also in der Art des Gebrauchs, in der Person derjenigen, welche sich an den Geschäften unberufener Weise beteiligten, vor allem auch in der Person derjenigen, welche diese Kreise an die Börse heranzogen. Die Börse selbst kann nur insofern etwa angeschuldigt werden, als sie zufällig die willkommenen Einrichtungen bieten konnte, um mit relativ geringen Mitteln sich an der Spekulation in großem Umfange zu beteiligen. Die hochentwickelte Technik des Termingeschäftes ist damit zu einem zweischneidigen Schwerte geworden. Ein ernster Grund zur Beseitigung des Börsenterminhandels kann hieraus jedoch nur dann abgeleitet werden, wenn die Nachteile derselben die Vorteile überwiegen, und wenn die Nachteile nicht anders als mit der Beseitigung der ganzen Einrichtung behoben werden können.

Andere Vorwürfe gegen den Börsenverkehr erweisen sich jedoch bei näherer Prüfung als unbegründet oder wenigstens übertrieben. Vor allem wird darauf hingewiesen, daß durch den Terminhandel keine Warenbewegung vermittelt wird; es werden die kolossalen Umsatzziffern des Terminmarktes dem kleinen Quantum der effektiv gelieferten Waren gegenübergestellt. Hiebei wird aber übersehen, daß die ungeheuren Ziffern im Terminverkehr dadurch entstehen, daß, wenn ein Schluß 20 bis 30 Mal den Besitzer wechselt, 20 bis 30 Mal die ganze Summe in Ansatz gebracht wird. Es wurde daher z. B. nicht ein Quantum von $20 \times 50$

Tonnen gehandelt, sondern 20 Mal hat das eine Quantum von 50 Tonnen den Besitzer gewechselt; wenn 20 Mal effektiv das Quantum umgesetzt worden wäre, würde man das natürlich finden, und doch wäre der wirtschaftliche Effekt kein anderer als im Falle der Abwicklung durch die Liquidationseinrichtungen. Die Hauptsache ist, daß das Geschäft schließlich durch effektive Erfüllung seinen Abschluß findet; wenn dies der Fall ist, so kommt auf die zwischen dem ersten Verkauf und dem letzten Kauf liegende Uebertragung auf verschiedene Personen nichts an. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, daß in diesen Fällen die Marktlage gefälscht werde. Die dem Terminhandel weiterhin zur Last gelegte Wirkung der Preisdrückung ist keineswegs erwiesen. Dieser Grund wird vor allem gegen den Getreideterminhandel ins Feld geführt. Die außerordentlich eingehende Untersuchung der Verhältnisse im Getreideterminhandel durch die österreichische Enquête im Herbste des Jahres 1900 hat jedoch ergeben, daß, wie in den „Erläuternden Bemerkungen" zur Regierungsvorlage (Novelle zum Börsengesetze vom 1. April 1875) ausdrücklich konstatiert ist, dem Getreideterminhandel eine preisdrückende Tendenz nicht innewohne. Es ist in Deutschland auch im Zusammenhange mit dem Verbote des Getreideterminhandels eine Besserung der Getreidepreise nicht beobachtet worden.

Eine vorübergehende lokale Herabminderung der Preise kann vielleicht dadurch herbeigeführt werden, daß nicht lieferbare Ware angedient wird, welche dann um jeden Preis losgeschlagen werden muß.

Es kann auch nicht bewiesen werden, daß der Terminhandel die Preisschwankungen immer verschärfe, wie es auch nicht richtig ist, daß er die Preisschwankungen an sich stets verringere. Die Wirkung kann je nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse bald eine die Schwankungen verschärfende, bald eine dieselben mildernde sein. Wenn durch die Marktverhältnisse an sich eine größere Preisdifferenz begründet ist, dann wird man dem Terminhandel die Wirkung einer weiteren Verschärfung nicht absprechen können. Kleinere regelmäßige Schwankungen dürfte er aber eher mildern als verschärfen. Nicht zu bestreiten wird sein, daß er ein stetes Oszillieren der Preise herbeiführt. Richtig ist, daß vor allem im Getreidehandel der Terminhandel keine allzu vorteilhafte Wirkung auf die Qualität der Ware geübt hat. Nach der deutschen wie der österreichischen Enquête klagen vor allem die Müller, daß Terminweizen nicht geeignet sei für Herstellung erstklassigen Mehls. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß der Terminverkehr, welcher jeweils seine Ware möglichst typisch gestalten muß, um allen Produktionsländern den Wettbewerb zu ermöglichen, eine gewisse Durchschnittsqualität zur Grundlage nehmen muß. Der Verkehr in höheren Qualitäten muß dem Effektivmarkte überlassen bleiben. Dieser Umstand bildet keinen genügenden Einwand gegen den Terminverkehr, sondern beweist lediglich, daß durch den Terminhandel dem Effektivmarkte seine selbständige Bedeutung nicht genommen wird, wenn es auch nicht ausgeschlossen und auch wünschenswert ist, daß der Terminhandel bessere Abstufungen nach Qualitäten schaffe.

## VII.

Nach den vorausgehenden Darlegungen kann unsere prinzipielle Stellung zur Reformfrage nicht mehr unklar sein.

Der Börsenterminhandel ist eine berechtigte Form des Verkehrs, seine Schattenseiten werden vielfach übertrieben dargestellt; soweit solche thatsächlich

vorhanden sind, haften sie nicht der Einrichtung als solcher an, sondern sind im wesentlichen auf einen Mißbrauch der Institution durch gewissenlose Ausbeuter zurückzuführen, überdies liegt ein großer Nachteil in der Beteiligung von Personen, welche einem Handel vor allem in Waren an sich ganz fernstehen. Aber auch diese Beteiligung sog. outsiders ist nach den Ergebnissen der deutschen Börsenenquête keineswegs so stark, wie gewöhnlich behauptet wird. Der Terminhandel in Waren wird meist von Importeuren oder sonstigen am Handel in der bezüglichen Ware beteiligten Unternehmern betrieben; eine namhaftere Beteiligung des sog. Privatpublikums wurde in der Enquêtekommission vom Getreide-, Spiritus- und Kaffeeterminhandel festgestellt.

Den hervorgehobenen Nachteilen der Börse muß entschieden entgegengetreten werden; jedoch darf nach dem Dargelegten ein Einschreiten nicht auf Kosten berechtigter Interessen geschehen.

Auch das deutsche Börsengesetz wollte lediglich gegen die Ausschreitungen der Börse ankämpfen. Die Mittel, die es angewendet hat, haben aber den Zweck keineswegs erfüllt. Teils haben sie einseitig und unbillig gewirkt, teils haben sie den Terminhandel, der doch als berechtigte Form des Verkehrs prinzipiell anerkannt worden war, gänzlich unterbunden.

Durch das Börsenregister sollte der Kreis derjenigen Personen, welche sich am Terminhandel beteiligen dürfen, eingeschränkt werden; unberufene Elemente sollten ferngehalten, unter den Börsenspekulanten selbst aber sichere und klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden.

Der Tendenz des Gesetzgebers kann nur beigepflichtet werden. Das zur Verwirklichung gewählte Mittel muß aber als vollständig verfehlt erachtet werden. Wie vorauszusehen war, haben die beteiligten Kreise von der Eintragung ins Börsenregister nur einen sehr geringen Gebrauch gemacht. Im ganzen Deutschen Reiche wurden 639 Eintragungen (429 für den Fondsverkehr, 210 für den Warenverkehr) gezählt. Wenn der Gesetzgeber eine bestimmte Gruppe von Geschäften wegen ihrer schlimmen Wirkungen als prinzipiell verboten ansah und nur unter einer Voraussetzung zulassen wollte, so mußte dem Abschlusse solcher Geschäfte vor der breiten Oeffentlichkeit ein gewisser Makel anhaften. Die Erfüllung der Voraussetzung, die Eintragung ins Börsenregister, wurde daher als eine Art Selbstproskription erachtet, da in dem Börsenregister nur ein Spielregister erblickt werden konnte. Dazu kam aber, daß die einseitige Eintragung dem Gesetzgeber nicht genügte, daß also ein Beteiligter durch seine eigene Thätigkeit allein dem Gesetze gar nicht genügen konnte, sondern daß überdies verlangt wurde, daß auch der Gegenkontrahent eingetragen sei. Nun stelle man sich den Vorgang praktisch vor. Jemand ist in das Register eingetragen und will mit einem andern, von dem er nicht weiß, ob er eingetragen ist oder nicht, ein Börsentermingeschäft abschließen. Will er sich sicherstellen, so muß er zunächst das Börsenregister einsehen, oder gar den Gegenkontrahenten fragen, ob er eingetragen ist. Diese Frage allein läßt bei der unter soliden Kaufleuten herrschenden Auffassung von Treu und Glauben im Verkehre einen derartigen Zweifel über die Ehrenhaftigkeit des Partners erkennen, daß dieser es von vornherein ablehnen wird, mit ihm weiter zu verhandeln. Ueberdies ist bei der zur Zeit herrschenden Verschiedenheit der Auffassung über den Begriff der Börsentermingeschäfte eigentlich niemand mehr imstande, zu entscheiden, ob für den Abschluß dieses oder jenes Geschäftes noch eine Eintragung überhaupt erforderlich ist. So hat denn die deutsche Kaufmannschaft es

Digitized by Google

fast allgemein abgelehnt, die Eintragung vorzunehmen. Vertrauend auf den Wert des gegebenen Wortes und die Achtung vor den Grundsätzen über Treu und Glauben im Verkehr hat sie die Eintragung für entbehrlich erachtet, indem sie der sicheren Ueberzeugung lebte, daß Geschäfte, welche im übrigen den Gepflogenheiten des gegenseitigen Verkehrs entsprechen, auch dann regelmäßig ohne Anstand werden erfüllt werden, wenn deren zivilrechtliche Giltigkeit nicht anerkannt werden sollte. Der deutsche Kaufmannsstand hat sich damit selbst am besten geehrt; wenn trotzdem Fälle vorkamen, in denen es Beteiligte nicht unter ihrer Würde hielten, von dem Registereinwand Gebrauch zu machen, so ist hierin doch nur eine die Regel bestätigende Ausnahme zu erblicken.[1]) In manchen Fällen mögen auch die äußeren Umstände zu mächtig gewesen sein, als daß ein vom Gesetze gegebenes Mittel hätte zurückgewiesen werden können. Der Anreiz, den der Gesetzgeber selbst unbegreiflicherweise geschaffen, ist ein derartiger, daß man sich wundern muß, daß nicht häufiger vom Registereinwande Gebrauch gemacht wurde. Es muß als eine Absurdität bezeichnet werden, wenn der Gesetzgeber von einer Partei die Erfüllung einer noch dazu mit Kosten verbundenen Bedingung zur Rechtsgiltigkeit gewisser Geschäfte dieser Person verlangt, an die Nichterfüllung dieser Bedingung aber gewisse Vorteile knüpft. Denn als Vorteil muß es angesehen werden, wenn diese Person im Falle des Fehlschlagens ihrer Spekulation sich auf die Nichtigkeit des Geschäftes berufen darf, während sie im Falle ihrer Eintragung zur Tragung des Verlustes verpflichtet ist. Man kann nicht einwenden, daß sie sich durch die Nichteintragung auch des Vorteils begeben habe. Der hierin liegende Vorteil wird bei den thatsächlichen Verhältnissen des Verkehrs durch den gegenüberstehenden Nachteil keineswegs genügend aufgewogen.

Das Börsenregister erscheint demnach als eine unter allen Umständen zu beseitigende Institution. Bei der prinzipiellen Verurteilung desselben kann eine Verbesserung nicht in Frage kommen. Sollte aber, wie zu erwarten ist, die Regierung auf der Aufrechterhaltung desselben bestehen, so wäre wenigstens eine Erleichterung der Eintragung durch Herabsetzung der Eintragungsgebühr notwendig; auch wird eine Erweiterung des Kreises der zu Termingeschäften fähigen Personen durch Ausdehnung auf die gewerbsmäßig Bankgeschäfte treibenden nicht zu umgehen sein; überdies muß darauf bestanden werden, daß der einseitige Eintrag genügt, um sich gegen etwaige Geltendmachung zivilrechtlicher Nichtigkeit sicherzustellen. Wer mit einem Geschäftsmanne abschließt, der seinerseits den gesetzlichen Voraussetzungen genügt hat, soll sich doch nicht auf die eigene Unterlassung der Erfüllung dieser Voraussetzung berufen können.

Selbst wenn aber eine zivilrechtliche Nichtigkeit in gewissen Fällen statuiert wird, sollte derjenige, welcher unmoralisch genug war, Gewinn aus Geschäften mit demselben Gegenkontrahenten einzustecken, die gewonnenen Summen bis zum vollen Betrage sich aufrechnen lassen müssen.

Alle sog. Verbesserungen an der Einrichtung des Börsenregisters können aber eine wirkliche Abhilfe nicht schaffen, sondern nur gewisse Milderungen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande herbeiführen.

Was des weiteren zu bemängeln ist, ist die Statuierung einer zivilrechtlichen Nichtigkeit ohne irgendwie nach sonstigen Rechtsgrundsätzen erkennbaren Anlaß. Wenn ein wucherisches Geschäft nach erfolgter Bestrafung des Wucherers für nichtig erklärt wird, so ist in dem einseitigen deliktischen Handeln des Wucherers

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Rießer S. 45 ff.

ein genügender Anlaß hiezu gegeben, bei ähnlichen Voraussetzungen ist auch gegen eine Nichtigkeit eines Börsentermingeschäftes nichts einzuwenden; im Gegenteil, diese muß entschieden gefordert werden. Wenn aber, wie im Börsengesetze ganz allgemein, sohin auch in dem Falle, daß keinerlei Verleitung, keinerlei Ausbeutung vorliegt, sondern lediglich die Thatsache eines Abschlusses von Termingeschäften, wenn also, wenn man das ganze Geschäft einmal einen Moment als unsolid bezeichnen will, beiderseits eine Unmoralität vorliegt — denn niemand wird den Privatmann, der sich auf das Börsenspiel einläßt, auf eine höhere moralische Stufe stellen wollen, als seinen Gegenkontrahenten oder Kommissionär —, so ist es doch nicht ersichtlich, warum nicht eine compensatio culpae eintreten und demnach Rechtsgiltigkeit gegeben, sondern im Interesse des einen eine Schutzbestimmung mit der Spitze gegen den andern aufgestellt werden soll. Am schlimmsten ist es jedoch, wenn, wie ausgeführt wurde, die zivilrechtliche Nichtigkeit von der formalen Voraussetzung der Nichteintragung abhängig gemacht wird. In der österreichischen Regierungsvorlage wurde wenigstens der letztere Schritt vermieden.

Wenn der Gesetzgeber eine Einschränkung unberufener Spekulation für notwendig erachtet, so ist weiterhin zu fragen, warum er sich dann bloß gegen den Terminhandel wendet, in welchem sich doch die Spekulation nicht erschöpft. Der Terminhandel ist nur *eine* Form der Spekulationsbethätigung, allerdings eine der gefährlichsten; allein die Erfahrung lehrt, daß Spekulationsgeschäfte nicht bloß auf dem Terminmarkte, sondern auch auf dem Kassamarkte vorkommen. An den amerikanischen Börsen ist das Termingeschäft nicht eingeführt; trotzdem sind die Börsen in New-York und Chicago ꝛc. der Schauplatz der wildesten Spekulation. Es wird sich daher fragen, ob nicht der Kreis der einzuschränkenden Geschäfte in gewissem Sinne erweitert werden soll.

Um jedoch sichere Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es, gleichviel ob ein weiterer oder engerer Kreis von Geschäften eingeschränkt werden soll, unbedingt notwendig, eine jede Mißdeutung ausschließende Begrenzung dieser Geschäfte aufzustellen. Sind diese Forderungen begründet, dann muß über den ganzen IV. Abschnitt des Börsengesetzes der Stab gebrochen werden, und bleibt dann lediglich die Bestimmung des § 764 B.-G.-B., von der man behauptet hat, daß sie auch neben den Bestimmungen des Börsengesetzes wie ein Damoklesschwert über dem Zeitgeschäfte schwebe. Uns will es bedünken, daß diese gesetzliche Bestimmung an sich keine besondere Gefahr für das Termingeschäft bildet, nachdem dasselbe doch nur das reine Differenzgeschäft treffen will.[1]) Die einzige Gefahr dieser Gesetzesstelle ist nach den bisherigen Erfahrungen darin zu erblicken, daß die Rechtsprechung mangels etwaiger anderer Bestimmungen vielleicht einen mit dem Wortlaute nicht vereinbarlichen zu weitgehenden Gebrauch machen könnte.

Mit dem obigen Urteile über die Bestimmungen des Börsengesetzes ist stillschweigend auch das vollständige Verbot des Terminhandels in bestimmten Papieren oder Waren genügend gewürdigt; es erscheint als nicht veranlaßt. Auf Grund der österreichischen Enquête wurde auch nicht das Verbot, sondern nur eine Beschränkung des Getreideterminhandels in Aussicht genommen. Wenn man aber an der Möglichkeit eines solchen Verbotes festhalten will, so muß der Unterschied zwischen Effekten- und Warenbörse berücksichtigt werden. An ersterer handelt es sich um Urkunden über gemachte Kapitalsanlagen, an letzterer aber um Waren, welche zum Verkaufe gebracht werden. Die erstmalige Ver-

[1]) Vgl. auch die Ausführungen bei *Trumpler* a. a. O.

wertung eines Produkts, die Einführung in den Handel oder Konsum soll möglichst im Interesse des Produzenten von spekulativen Momenten verschont werden. Die Kapitalsanlage dagegen stellt immer mehr oder weniger ein Unternehmen dar und ist bei der Wahl der Anlage stets ein gewisses Maß von spekulativen Erwägungen notwendig. Man wird demnach zu einem Verbote des Terminhandels in Wertpapieren nicht so leicht Anlaß bekommen als zu einem Verbote desselben in bestimmten Waren. Dieselben Gründe müssen auch dazu führen, die Effektenbörse für eine für weitere Kreise bestimmte Einrichtung anzusehen, während die Produktenbörse auf einen viel engeren Kreis von Interessenten beschränkt bleiben muß.

Bei jedem Verbote des Terminhandels in bestimmten Gegenständen (Waren, Wertpapieren) müßte sich der Gesetzgeber oder die Vollzugsbehörde die Wirkungen entsprechend vergegenwärtigen, welche ein solches Verbot auf den deutschen Markt übt. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Beschränkung des Börsenverkehrs durch das Börsengesetz einen kolossalen Rückgang der Börsenumsätze und damit einen gewaltigen Niedergang der deutschen Börsen, vor allem der Berliner Börse, zur Folge hatte. Es wäre aber vollständig irrig, wollte man annehmen, daß die gesetzlichen Bestimmungen den Börsenverkehr in gewisser Richtung *absolut* verhinderten oder beschränkten, vielmehr hat sich die Spekulation den ausländischen Börsen zugewandt und dort ihre Geschäfte gemacht. Der deutsche Gesetzgeber hat demnach seinen Zweck nicht erreicht, wohl aber eine Schädigung des deutschen Bankiergewerbes herbeigeführt.[1]) Selbst wenn man dem Terminhandel in bestimmten Gegenständen nicht geneigt ist, müßte man ein nationales Verbot desselben deshalb ablehnen, weil die Wirkung eines solchen bei der Internationalität des Verkehrs, zumal des Bank- und Börsenverkehrs, nur eine einseitige, das Inland zu Gunsten des Auslandes schädigende sein kann, ohne daß der angestrebte Zweck vollkommen erreicht wird.[2])

Wir sind somit der Anschauung, daß die unberufene Spekulation, das Differenzspiel allerdings möglichst eingeschränkt werden soll, glauben aber nicht, daß auf dem Wege zivilrechtlicher Nichtigkeit dieses Ziel erreicht werden kann oder angestrebt werden soll. Die Selbstverantwortlichkeit des Individuums darf nicht in dem Momente suspendiert werden, wo dasselbe vor allem sich bewähren, wo das Individuum die Folgen eines leichtfertigen, verwerflichen Thuns auf sich nehmen soll. *Die Beschränkung hat daher unter Aufrechterhaltung der vollen Vertragsfreiheit und Selbstverantwortlichkeit zunächst durch eine möglichst strenge Handhabung der Börsendisziplin, Fernhaltung aller nicht soliden Elemente, vor allem aber durch strenge strafrechtliche Bestimmungen zu erfolgen.* Bei Erlassung geeigneter Vorschriften hat man sich zu vergegenwärtigen, daß gerade das Privatpublikum, weil es an der Börse nicht bekannt und kreditfähig erscheint, auch nicht in die Oeffentlichkeit treten will, sich oft recht bedenklicher Agenten und Kommissionäre bedient. In einer gewissen Sorte dieser letzteren Berufsklasse ist ein Hauptkrebsschaden der Börse zu erblicken. Sie suchen Leute zum Börsenspiel zu verleiten oder sind augenscheinlichen Spielern gegenüber im Interesse ihres Verdienstes wenigstens dienstbereit. Will man daher unberufene Elemente von der Börse beseitigt haben, so wird das Gesetz auch vor allem bei diesen Agenten und ihrem Treiben einsetzen müssen; diesen Leuten selbst, welche an der Börse doch bekannt sind, den Zutritt

[1]) Vgl. die interessanten Nachweise bei Rießer S. 27 ff.
[2]) Vgl. auch die Zeitschrift Handel und Industrie 10. Jahrg. S. 312.

zur Börse zu verschließen, wird Sache der Börsendisziplin sein. Das Gesetz bietet in §§ 75 ff. bereits eine Reihe hieher gehöriger Vorschriften, der Thatbestand erfordert jedoch zumeist zu viel, um eine Bestrafung herbeizuführen. Nicht nur die wirkliche Verleitung zum Börsenspiel, sogar der bloße Geschäftsabschluß eines Kommissionärs mit dem Privatpublikum angehörigen Personen in gewinnsüchtiger Absicht müßte unter Strafe gestellt sein, wenn der Kommissionär wußte oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sein Kunde des Spiels wegen Börsengeschäfte abschließen wolle.

In beiden Fällen könnte im Strafurteile die zivilrechtliche Nichtigkeit der aus dieser Geschäftsverbindung hervorgegangenen Geschäfte ausgesprochen werden, da nunmehr der Kommissionär offensichtlich ein höchst verwerfliches Handeln an den Tag gelegt hat. Dies hätte den weiteren Vorteil, daß der Geprellte die beste Sicherheit dafür bieten würde, daß möglichst alle Fälle auch thatsächlich verfolgt werden könnten. Verbreitung irreführender Nachrichten in der Absicht, die Preisbewegung zu beeinflussen, überhaupt alle unreellen Börsenmanöver, der Mißbrauch der Presse, auch das unsolide Werben von Kunden auf dem Wege der Reklame müßte verboten und strafbar sein. Wenn auch gewisse Vorgänge sich schwer feststellen lassen, so müßten sehr scharfe Strafbestimmungen doch wenigstens die bezüglichen Elemente vorsichtiger und zurückhaltender gestalten.

Auf diese Weise müßte unter der zu erwartenden energischen Mitwirkung der Börse selbst der Läuterungsprozeß in die richtigen Wege geleitet werden können. Die Börse wird vielleicht über eine allzugroße Fernhaltung des Privatpublikums nicht erfreut sein, und die Mitwirkung desselben für notwendig erachten, um den Zweck der Verteilung des Risikos auf breitere Schultern erreichen zu können. Indes einer derartigen Vorstellung der Börsenkreise, vor allem auf dem Warenterminmarkte, darf eine zu große Bedeutung nicht beigemessen werden. Würde die Börse gegen eine Beschränkung der Teilnehmer nach Maßgabe der gemachten Ausführungen remonstrieren, so könnte sie sich wohl dem Vorwurfe nicht entziehen, als ob sie zur Erfüllung ihrer Zwecke einer gewissen Anzahl von Thoren bedürfe, welche das Risiko mitzutragen, i. e. abzunehmen gut genug sind. Kann sie ohne diese Elemente nicht fortbestehen, so darf sie als eine Einrichtung betrachtet werden, welcher die Existenzberechtigung abgesprochen werden muß, deren Untergang daher nur einen Gewinn für die Volkswirtschaft bedeuten kann. Ist die Börse aber eine Organisation mit einem gesunden Kern — und dies ist sie —, so wird sie in kürzester Frist vollends gesunden und neu aufblühen zum Vorteile der weitesten Kreise.

**Literatur:** Es sollen nur folgende Werke und Schriften namentlich aufgeführt werden: Salings Börsenpapiere, Allgemeiner Teil, 8. Aufl., Leipzig 1899; Grunzel: System der Handelspolitik, Leipzig 1901; Börsenreform in Deutschland von Pfleger u. Gschwindt, 15., 16. und 22. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, Stuttgart 1896/97; Bruno Mayer: Die Effektenbörse und ihre Geschäfte, Wien 1899, und die dort angegebene Literatur; Sonndorfer: Die Warenbörsen, deren Einrichtung und Bedeutung, Wien 1899; Hammesfahr: Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897; Zadig: Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung; Bähr: Das Börsenspiel, Leipzig 1894; Apt: Das Börsengesetz und seine Reform, Berlin 1901; Fuchs: Der Warenterminhandel, Leipzig 1891; Brückner: Der Differenzhandel an der Börse, Berlin 1894; Heinemann: Das Problem der deutschen Börsenreform, Berlin 1901; Staub: Der Begriff des Börsenterningeschäftes im § 66 des Börsengesetzes, Berlin 1899; Trumpler: Das Differenzgeschäft nach dem B.-G.-B. und nach dem Börsengesetze, Stuttgart 1901; Rosenstern: Das Börsengesetz und seine Umgehung, Berlin 1900; Rießer: Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes, Berlin 1902; Stenogr. Protokoll über die österr. Enquête betr. die Reform des börsenmäßigen Terminhandels mit landw. Produkten, Wien 1901; Jur. Literaturblatt vom 4. Dezbr. 1900.

# Handelsverträge und Handelspolitik.

Von **C. Wiesinger**, Oberzollrat in Altona.

(Schluß; vgl. Jahrgang 1901 S. 701, 772, 880 und Jahrgang 1902 S. 32.)

## IX.

### Die Handelsverträge Deutschlands in Beziehung zu den Staaten der einzelnen Erdteile.

Der nächste Vertrag, der zur Besprechung kommt, ist der Handels- und Zollvertrag mit Griechenland vom 9. Juli 1884 mit Konventionalzolltarif für die Einfuhr nach Deutschland und nach Griechenland.

Bei Abschluß eines Zoll- und Handelsvertrags mußte Griechenland das entscheidende Gewicht darauf legen, daß der Absatz seiner Korinthen gesichert bleibt. Gegen die vertragsmäßige Bindung des deutschen Korinthenzolles auf 8 Mk. pro dz gelang es, für die deutschen Exportartikel wichtige Zugeständnisse hinsichtlich der griechischen Einfuhrzölle zu erlangen. Es bestimmt also Art. 1 des Vertrags das gegenseitige Meistbegünstigungsrecht in Bezug auf Handel und Gewerbe, sowie Schiffahrt. Hinsichtlich des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens gilt Gleichstellung der Fremden mit den Inländern. (Art. 2 und 3.) Art. 4 bestimmt die Meistbegünstigung für die Aktiengesellschaften. Art. 5 sichert den beiderseitigen Angehörigen Befreiung vom Militär, von Zwangsanleihen, Zwangsamtsdiensten ꝛc. zu. Art. 6 regelt die Verhältnisse der Handlungsreisenden und die Zollabfertigung der Warenmuster; auch wurde eine wesentliche Vereinfachung der Abfertigungsformalitäten und Sicherheitsstellungen erlangt. Art. 7 behandelt den Muster- und Markenschutz, hierüber erfolgte eine besondere Verständigung vom 14. September 1894. Art. 8 bis 10 stipulieren die Zollvereinbarungen und die Meistbegünstigung hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr, Zollabfertigung, Niederlagen, des Betrags der Zölle, der inneren Verbrauchsabgaben, Accise ꝛc. für Waren griechischer Herkunft und Produktion und ebenso für Waren deutscher Herkunft und Produktion. Art. 11 bis 14 regeln die Schiffahrtsbeziehungen nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung beider Flaggen. Art. 16 setzt die Geltungsdauer des Vertrags auf zehn Jahre fest mit einjähriger Kündigungsfrist.

Besonders bemerkenswert in den Konventionaltarifen ist die Bestimmung wegen der Einfuhr deutschen Sprits nach Griechenland zum Verschnitt griechischer Ausfuhrweine. Dieser Sprit ist von allen Abgaben befreit. (Vgl. D. H.-A. 1884, I S. 366, und 1900, I, S. 1100.) Dieser Zoll- und Handelsvertrag trat in Kraft am 1. März 1885 und soll zehn Jahre Giltigkeit haben, von da an mit zwölfmonatlicher Kündigung fortlebend.

Der Handelsverkehr Deutschlands mit Griechenland einschließlich der Jonischen Inseln, der Kykladen und Sporaden ist nicht bedeutend. Die Einfuhr aus

Griechenland nach Deutschland betrug in 1891 an 4½, im Jahre 1900 an 8½ Millionen Mk., darunter für 3½ Millionen Mk. Korinthen und etwa 1 Million Mk. Wein. Die Ausfuhr aus Deutschland nach Griechenland ergab in 1891 etwa 4½ und in 1900 etwa 6½ Millionen Mk., darunter meist Tuchwaren, Goldwaren, Baumwollwaren, sowie Holzwaren, Maschinen und Porzellan.

Die Weinproduktion in Griechenland ergibt im Durchschnitt per Jahr an 1½ Millionen hl. Ueber die Industrie- und Handelsverhältnisse von Griechenland vgl. den Bericht des Kais. Generalkonsulats im D. H.-A. 1900, II S. 771, und die Statistik über den Außenhandel Griechenlands im Jahre 1900 im D. H.-A. 1901, II S. 724. (1 Oka = 1280 g).

Die Einfuhr Griechenlands wies im Jahre 1900 einen Wert von 105 Millionen Mk. und die Ausfuhr einen solchen von 85 Millionen Mk. aus, darunter Korinthen im Wert von 45, Mineralien im Wert von 18, Olivenöl im Wert von 2 und Wein im Wert von 4, Tabak im Wert von 3 Millionen Mk.

Griechenland, ein konstitutioneller Staat (Königreich) mit 65119 qkm Flächeninhalt und 2½ Millionen Einwohnern, hat als Hauptstadt Athen mit 112000 Einwohnern. Es besteht gesetzlich die Doppelwährung, faktisch die Papierwährung; mit Frankreich steht Griechenland in Münzunion. Einheitsmünze ist die Drachme zu 100 Lepta = 81 Pfg. (Vgl. auch den Bericht des Kais. Generalkonsulats in Athen, wonach das Goldaufgeld in den letzten Jahren 50 bis 70% betrug, sodaß für einen Goldfranken 1,50 bis 1,69 Drachmen bezahlt wurden.) Im Jahre 1899 erzielte man nur eine sehr mittelmäßige Korinthenernte und eine schlechte Getreideernte. Staatsmonopolien sind der Handel mit Salz, Petroleum, Streichhölzern, Spielkarten und Zigarettenpapier.

Mit der Türkei einschließlich Bulgarien und der autonomen Provinz Ostrumelien steht Deutschland durch den Handelsvertrag vom 26. August 1890 (R.-G.-Bl. 1891 S. 117) in Verbindung. Die Denkschrift zu diesem Handelsvertrag (Bundesratsdrucksache 1890, Nr. 123) läßt sich darüber wie folgt aus:

„Die Entwicklung der Handelsbeziehungen der europäischen Staaten zum Türkenreich hat ihre vertragsmäßige Grundlage in den seit Jahrhunderten datierenden Kapitulationen. Auf dieser Grundlage wurden in den Jahren 1838 bis 1841 die Handels- und Schiffahrtsrechte der Angehörigen von Vertragsstaaten neu geregelt. Durch den Vertrag vom 10./20. Oktober 1840, den Preußen namens des Zollvereins mit der Türkei abschloß, gelangten die durch den preußischen Kapitulationsvertrag vom 22. März 1761 begründeten Vertragsbeziehungen zur Ausdehnung auf die übrigen Staaten des Zollvereins. Seitens der Hansestädte war bereits im Jahre 1839 ein Handelsvertrag mit der Pforte abgeschlossen worden.

Dieses durch die Verträge gebundene türkische Zollsystem mit den hohen Ausgangszöllen und niedrigen Einfuhrzöllen wurde von den Vertragsmächten im Einvernehmen mit der Türkei einer Revision unterzogen, woraus die Handelsverträge der sechziger Jahre hervorgingen (Handelsvertrag vom 20. März 1862 zwischen dem Zollverein und der Türkei und vom 27. September 1862 zwischen den Hansestädten und der Türkei).

Zum Ersatz dieser beiden Verträge ist der am 26. August 1890 zwischen der Türkei und dem Deutschen Reich abgeschlossene Handelsvertrag eingetreten.

Die türkische Regierung wünschte hiebei den bisherigen 8%-Werteingangszoll zu erhöhen und die Ausgangszölle bezw. Durchgangszölle herabzusetzen resp. aufzuheben. Der Ersatz von Wertzöllen durch spezifische Zölle war gleichfalls vorgesehen.

Hiegegen konnten Bedenken nicht erhoben werden, dagegen erforderten die Vereinbarungen über andere Punkte, wie die Zollbefreiung der Muster von Geschäftsreisenden, die Ordnung des Waffenhandels längere Unterhandlungen.

Der ausgearbeitete Zolltarif ist für Deutschland ein Maximaltarif, da kraft des Meistbegünstigungsrechts jede an einen dritten Staat erfolgte Zollermäßigung auch Deutschland zu gute kommt."

Die einzelnen Bestimmungen des Vertrags sind folgende: Art. I sichert den Angehörigen und den Erzeugnissen der Industrie und des Bodens sowie den Schiffen der beiden Vertragsstaaten die Rechte der Meistbegünstigung. Art. II regelt die Verkehrs- und Handelsfreiheit. Art. III bestimmt die Behandlung nach dem Meistbegünstigungsrecht, auch in Betreff der inneren Steuern. Art. IV regelt die Meistbegünstigung auch hinsichtlich der Ausfuhrzölle. Der Ausfuhrzoll soll 1% des Wertes der Ausfuhrware nicht übersteigen. Art. V bestimmt die Meistbegünstigung hinsichtlich der Einfuhrzölle nach Maßgabe der Konventionaltarife und der Zollbindungen. Art. VI regelt die Zollförmlichkeiten und Art. VII die Schiffahrtsgebühren. Art. VIII betrifft die Schiffahrt in den Dardanellen und im Schwarzen Meer. Art. IX ordnet die Aufhebung der Durchgangszölle an resp. bestimmt hiefür die Meistbegünstigung. Art. X bestimmt die Zollfreiheit der Muster, des Reisegerätes, der Effekten der deutschen Konsuln und der Konsularagenten in der Türkei und der Warensendungen bis zu 250 g Bruttogewicht, wenn die Zollabgabe nicht mehr als 100 Piaster Gold für 100 kg beträgt. Drucksachensendungen sind bis zu 2 kg zollfrei. Art. XI regelt die Zollförmlichkeiten für Muster ꝛc. Art. XII bestimmt die Meistbegünstigung hinsichtlich der Tonnengelder, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturmgebühren. Art. XIII ordnet die Einführung der Entrepôtsystems an. Art. XIV bestimmt die Gleichberechtigung der beiderseitigen Flaggen. In Art. XV ist die Ausfertigung der Firmane für die Durchfahrt der Schiffe durch die Dardanellen geregelt. Art. XVI regelt den Tabak- und Salzverkehr (Monopolrecht). Die Einfuhr und Durchfuhr von Tabak und Salz im ottomanischen Reich ist verboten. Monopolgegenstände sind noch: Spielkarten, Streichhölzer, Zigarettenpapier, Petroleum. Die Ausfuhr von Tabak und Salz ist bei den Zollämtern anzumelden. Art. XVII ordnet den Waffenverkehr und den Handel mit Schießpulver ꝛc. Die Einfuhr und Durchfuhr von Schießpulver, Dynamit, Kanonen, Kriegswaffen ist verboten. Der Handel mit Waffen überhaupt unterliegt der Beaufsichtigung der ottomanischen Regierung. Art. XVIII und XIX regeln die Abfertigung der Einfuhrwaren, die Deklaration derselben und die Einklarierung der Schiffe. Art. XX enthält die Bestimmungen über die Strafen wegen Kontrebande und Zolldefraude Art. XXI regelt die Mitwirkung der deutschen Konsulate bei der Erledigung von Zollstreitigkeiten. Art. XXII bestimmt, daß der beregte Handelsvertrag in der ganzen Türkei, in Europa, Asien und Afrika Geltung haben solle. Was die Vasallenfürstentümer Bulgarien und Egypten anbelangt, so soll jede zwischen den Vertretern der deutschen Regierungen und der Lokalverwaltung in den Grenzen der Verträge und der Kais. türkischen Firmane vereinbarte Abweichung von dem vereinbarten Konventionaltarif der ottomanischen Regierung sofort angezeigt werden.

Mit Egypten wurde bekanntlich auf Grund des Art. XXII nach den Firmanen von 1873 und 1879 ein besonderer Handelsvertrag abgeschlossen.

Nach Art. XXIII soll der deutsch-türkische Handelsvertrag für den ganzen deutschen Zollverband — wie er jetzt oder später ist — gelten. Art. XXIV läßt die Bestimmungen des alten Handelsvertrags vom 22. März 1761 noch weiter bestehen, soweit die Vereinbarungen des neuen Vertrags nicht dagegen sind; dagegen soll nach Art. XXV der neue Vertrag an die Stelle der älteren Verträge der Hohen Pforte mit dem Zollverein und den Hansestädten treten. Die Giltigkeitsdauer wurde bis zum $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ 1912 vereinbart.

Als Anlage A ist der vereinbarte Zolltarif beigefügt, der jedoch noch nicht in Kraft getreten ist; es gelten noch immer die 8%igen Wertzölle. Der Zolltarif enthält auch die Bestimmungen über die Tara bei Einführung der spezifischen Zollsätze. Die Anlage B enthält die Bestimmungen über die Einfuhr von gewöhnlichen Waffen und Munition.

Das Vollzugsprotokoll bestimmt, daß der Zolltarif erst dann Deutschland gegenüber in Kraft treten soll, wenn dies auch den andern Nationen gegenüber geschieht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des deutsch-türkischen Handelsvertrags wird auf die bereits oben erwähnte Denkschrift (Bundesratsdrucksache 1892, Nr. 123) Bezug genommen. Der Handelsvertrag zwischen Preußen (König Friedrich III.) und der Pforte vom 22. März (alten Stils) 1761 ist in der vorerwähnten Drucksache gleichfalls abgedruckt. Die Publikation des Handelsvertrags erfolgte im R.-G.-Bl. 1891 S. 117 ff.

Das Großsultanat (Despotie) Türkei hat in Europa 162 550 qkm mit nahezu 6 Millionen Einwohnern. Der Gesamtflächeninhalt ohne die Tributärstaaten beträgt nahezu 3 Millionen qkm mit 24 Millionen Einwohnern. Die Hauptstadt ist Konstantinopel (Stambul) mit fast 1 Million Einwohnern.

Die deutsche Handelsstatistik faßt die Türkei in Europa, Asien und Afrika (ausschließlich Egypten und Bulgarien, aber einschließlich Montenegro) zusammen. Die Türkei liefert hauptsächlich die Rosinen aus Kleinasien (Smyrna), Tabak, Gerbstoffe, Teppiche, Schaffelle und Chromerze. Die Ausfuhr Deutschlands nach der Türkei besteht in Textilwaren, Eisenwaren, Handschuhleder, Porzellan.

Der Wert der aus Kleinasien nach Deutschland eingeführten Rosinen beträgt an 10 Millionen Mk. jährlich, Tabakblätter werden im Werte von 3 bis 4 Millionen Mk. und Valonea im Wert von 2½ bis 3 Millionen Mk. nach Deutschland gebracht.

Die Ein- und Ausfuhr Deutschlands aus bezw. nach der Türkei betrug in den Jahren 1891, 1895 und 1900 14 Millionen Mk., 22 Millionen Mk. und 30½ Millionen Mk. Einfuhrwert Deutschlands aus der Türkei, und 37 Millionen Mk., 39 Millionen Mk. und 34½ Millionen Mk. Ausfuhrwert Deutschlands nach der Türkei, sodaß Deutschlands Ausfuhr nach der Türkei durchgehends höher ist als die Einfuhr Deutschlands aus der Türkei, nur wächst die Einfuhr Deutschlands aus der Türkei rascher und mehr, als Deutschlands Ausfuhr dorthin, sodaß sich der Ausfuhrüberschuß seit zehn Jahren von 23 auf 4 Millionen Mk. verringert hat.

Die Einfuhr Deutschlands aus Bulgarien nebst Ostrumelien besteht hauptsächlich aus Rosenöl, Eiern, Mais, Gerste, Borsten. Die Ausfuhr Deutschlands nach Bulgarien zeigt Eisenbahnfahrzeuge, Lokomotiven, Tuchwaren, Baumwollgewebe, Telegraphenkabel, Eisenwaren, Maschinen ꝛc.

Die Einfuhr Deutschlands aus Bulgarien und Ostrumelien bewertet sich meist nur auf 2 bis 3 Millionen Mk., die Ausfuhr Deutschlands nach dort auf 5 bis 6 Millionen Mk. Nur in den Jahren 1892 und 1893 zeigt die deutsche Einfuhr wegen des Bezuges bulgarischen Getreides 10 bis 15 Millionen Mk. Wert.

Ueber den Außenhandel der Türkei und der Mediatstaaten vgl. die Berichte in dem D. H.-A. 1900 I, S. 936, 1172, 757. Ferner bezüglich der Handelsbestrebungen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Türkei vgl. den Bericht im D. H.-A. 1900 II, S. 420.

In der Türkei besteht die Goldwährung mit der Einheitsmünze 1 Piaster zu 40 Para à 3 Asper = 18 Pfg. 100 Piaster machen 1 Lira (Pfd.) aus = 18,50 Mk. Es gibt Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Die Maße sind metrisch mit türkischer Bezeichnung: 1 Arschin = 1 m, 1 Farsang = 10 km, 1 Mil = 1 km. 1 Djeril = 100 a., 1 Kile = 1 hl., 1 Oka = 1 kg, 1 Kantar = 100 kg, 1 Tscheki = 1000 kg = 1 Tonne.

Bulgarien mit Ostrumelien, ist ein Fürstentum unter türkischer Oberhoheit mit der Hauptstadt Sofia, ca. 3 1/2 Millionen Einwohner zählend.

Das Fürstentum Bulgarien hat Doppelwährung. Einheitsmünze ist der Leu à 100 Stotinki = 1 Frank zu 81 Pfg.

Hinsichtlich der politischen Neugestaltung des Kaiserreiches der Türkei und der selbständigen Monarchien Serbien, Rumänien, des Fürstentums Bulgarien und der Provinz Ostrumelien ist der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 zu erwähnen. Ein Auszug aus diesem Vertrag findet sich abgedruckt in der Sammlung der Verträge Deutschlands 1872 bis 1897 Band II S. 1537 ff.

Weitaus der wichtigste Handelsvertrag dieser Gruppe ist derjenige, den Deutschland mit Rußland abgeschlossen hat.

Ueber den Handelsverkehr zwischen Deutschland und Rußland nach Einführung des russischen Absperrungssystems im Jahre 1810, wodurch sogar der Transithandel mit preußischen Tuchen nach China unterbunden werden sollte, sowie über den preußisch-russischen Handelsvertrag vom 19. Dezember 1818 und dessen Bruch durch Rußland im Jahre 1822 hat Dr. Alfred Zimmermann in seiner „Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik" eine eingehende Darstellung geliefert. Auch die Denkschrift zum Entwurf einer Verordnung betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für russische Provenienzen (Bundesratsdrucksache 1893, Nr. 88) verbreitet sich über den deutschen Ausfuhrhandel nach Rußland und dessen Erschwerung durch die russischen Zölle, namentlich seit Einführung des sog. Maximaltarifs, sehr erschöpfend.

Im Jahre 1894 trat sodann die Annäherung zwischen Deutschland und Rußland zur Anbahnung eines Handelsvertragsabschlusses ein, worüber die Denkschrift zu dem deutsch-russischen Handelsvertrag (Bundesratsdrucksache 1894, Nr. 15) im allgemeinen folgendes ausführt:

„Nachdem durch den Abschluß des Handelsvertrags mit den Nachbarreichen Deutschlands wie mit Serbien, Rumänien, Griechenland, der Türkei die Handelsbeziehungen zu der Mehrzahl der europäischen Staaten vertragsmäßig geregelt worden ist, erübrigte nur noch mit Rußland in ein Vertragsverhältnis zu kommen. Seit Jahrzehnten hatte sich Rußland volle Tarifautonomie gewahrt, und durch fortgesetzte Zollerhöhungen wurde der russische Markt für deutsche Waren mehr und mehr abgeschlossen, sodaß es zum Zollkrieg kam. Unter diesen Umständen war es eine bedeutungsvolle Wendung in der russischen Zollpolitik, als die Kais. russische Regierung mit Rücksicht auf die neuere Handelspolitik Deutschlands die Bereitwilligkeit erklärte, auf die weitere Durchführung des Prinzips der autonomen Zollgesetzgebung zu verzichten und mit Deutschland einen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen. — Diese Meistbegünstigung würde vor allem dem russischen Getreide zu gute kommen. Nachdem alle Länder mit Getreideüberschußproduktion vertragsmäßig oder sonstwie die deutschen Konventionalgetreidezollsätze zugestanden erhalten hatten, war Rußland, weil von dem Generaltarif abhängig, genötigt, durch Abschließung eines Handelsvertrags den Konventionalzollsatz für sein Getreide bei der Einfuhr nach Deutschland herbeizuführen und dafür bestimmte Gegenleistungen zu machen." — — — —

Die Denkschrift verbreitet sich sodann über die Differenzierung des russischen Getreides durch Anwendung des Systems der Ursprungszeugnisse und Beobachtung des russischen Getreideverkehrs nach den andern europäischen Ländern. Es

wird dargelegt, ob die deutsche Landwirtschaft an der fortdauernden Differenzierung des russischen Getreides, namentlich des hauptsächlich in Betracht kommenden Roggens, einen Vorteil habe oder nicht, und wie die Verschiebung des Getreidebezugs aus den meistbegünstigten Ländern eintreten würde. Im weiteren Verlauf wird nachgewiesen, daß die deutsche Landwirtschaft in dem Ausschluß des russischen Getreides gleichwohl keinen erheblichen Vorteil finden könne, sodaß der deutsche Vertragszolltarif ohne Bedenken auch für russische Bodenerzeugnisse zugestanden werden dürfe. Dagegen hätte die deutsche Industrie ein wesentliches Interesse daran, daß ihr der russische Markt nicht ganz verschlossen würde, was mit Ablehnung der russischen Vorschläge unbedingt geschehen würde. Eisen und Maschinen, Chemikalien und Droguen, Textilwaren würden in nicht unbedeutenden Mengen nach Rußland ausgeführt und könnten jedenfalls noch mehr ausgeführt werden, wenn die Handelsbeziehungen beider Staaten vertragsmäßig geregelt sind.

Der hienach zustande gekommene Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Rußland vom 10. Februar 1894 gründet sich auf die gegenseitige Meistbegünstigung mit Einräumung von Vertragszolltarifen und soll zehn Jahre — bis 31. Dezember 1903 — dauern.

Art. 1 des Vertrags enthält den Grundsatz der Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Handel und Gewerbebetrieb unter Zusicherung der Meistbegünstigung und mit der Maßgabe, daß die Landesgesetze auch auf die Fremden Anwendung finden sollen.

Hiezu ist im Schlußprotokoll die Meistbegünstigung ausdrücklich auch hinsichtlich des Paßwesens vereinbart.

Art. 2 sichert in Betreff des Erwerbs und der Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Eigentums die Meistbegünstigung zu. Hinsichtlich des Auftretens vor Gericht und der Gebührenentrichtung bei Eigentumsübergang gilt Gleichstellung mit den Inländern.

Art. 3 bestimmt die Befreiung der Fremden vom Militär und andern öffentlichen Lasten, ausgenommen sind die Grundlasten, welche Mieter, Pächter und Inhaber von Grundstücken an die Inländer bezahlen müssen. Auch die Verpflichtung zur Uebernahme einer Vormundschaft bleibt bestehen.

Art. 4 regelt die Verhältnisse der Aktiengesellschaften nach Maßgabe des Abkommens vom 30./18. Juli 1885.

Durch Art. 5 verpflichten sich die Kontrahenten von Aus- und Einfuhrverboten im allgemeinen Abstand zu nehmen, sowie den Durchfuhrverkehr zuzulassen. Nur für Artikel der Staatsmonopolien sind Ausnahmen zulässig, und auch im Interesse der Gesundheits- und Veterinärpolizei, sowie der öffentlichen Sicherheit und aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, z. B. in Kriegsfällen ꝛc.

Art. 6 sichert den beiderseitigen Boden- und Gewerbserzeugnissen generell die Meistbegünstigung hinsichtlich der Zollbehandlung einschließlich des Verkehrs auf Niederlagen und des Durchfuhrverkehrs.

Gegen die deutsche Grenze soll es russischerseits fürderhin keine Unterscheidungszölle je nach der Land- und Seeeinfuhr mehr geben; deutscherseits wurde in dem Schlußprotokoll die Verpflichtung übernommen, unbeschadet der bestehenden geringfügigen Unterscheidungszölle für den Land- bezw. Seeweg an der russischen Grenze keine höheren Zölle zu erheben als an andern Grenzen.

Art. 7/8 setzt die Gleichartigkeit der inneren Abgaben für in- und ausländische Waren fest, nach Maßgabe der Meistbegünstigung, mögen diese Abgaben schon bestehen oder neu eingeführt werden.

Art. 9 bestimmt auch für die Ausfuhr die Meistbegünstigung. Durchfuhrabgaben sind nach Art. 10 ausgeschlossen. Auch bei der Einfuhr von Waren nach Durchfuhr durch das Gebiet des einen Teils der Vertragsstaaten dürfen keine höheren Abgaben als bei der unmittelbaren Einfuhr erhoben werden (Schlußprotokoll).

Ursprungszeugnisse können verlangt werden.

Art. 11 behandelt die Erleichterungen im Grenzverkehr und die besonderen Abreden hinsichtlich des Verkehrs mit zollgeeinten Gebieten und einiger Grenzdistrikte, wie z. B. des schwedisch-russischen und russisch-asiatischen Verkehrs.

Art. 12 regelt die Rechte und Pflichten der Handelsreisenden, die Behandlung der Muster und Proben, auch in Bezug auf die Paßpflicht. Art. 13 bis 17 treffen Anordnungen über den Schiffsverkehr auf der Basis der Gleichstellung beider Flaggen unter Wahrung des Meistbegünstigungsrechtes.

Für die Küstenschiffahrt und die Fischerei sind die besonderen Landesgesetze maßgebend.

Art. 18 regelt die Benützung der Verkehrsmittel (Eisenbahnen) und die Schiffahrtsverhältnisse auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe.

Art. 19 regelt noch im einzelnen den Güterverkehr und die Tarifsätze der beiderseitigen Eisenbahnen. Insbesondere bezweckt das Schlußprotokoll zu Art. 19 den deutschen Ostseehäfen Danzig, Königsberg, Memel die Teilnahme an der überseeischen Vermittlung des Verkehrs nach und von Rußland zu wahren.

Art. 20 setzt die Dauer des Vertrags fest und regelt die Kündigungsmodalitäten. Der Ablaufstermin dieses Handelsvertrags und des Konsularvertrags vom $\frac{\text{8. Dezember}}{\text{26. November}}$ 1874 fällt auf den 31. Dezember 1903.

Die beiderseitigen Zolltarife enthalten vielfache Zollermäßigungen und Zollbindungen, wie auf S. 14 ff. der besagten Denkschrift des näheren angegeben ist. Einen weiteren Teil des Schlußprotokolls bilden die Bestimmungen über das Zollabfertigungsverfahren und den Grenzverkehr, ferner ist noch zu erwähnen das Abkommen mit dem Großfürstentum Finnland.

Das Schlußprotokoll enthält auch Bestimmungen über das Paßwesen, über die in Rußland und Deutschland bestehenden Feiertage, an denen die Zollämter nicht geöffnet sind.

Hinsichtlich des Zolltarifs in Finnland wurde vereinbart, daß vom Jahre 1898 ab eine Erhöhung desselben in der Art schrittweise vorgenommen werden solle, daß bis zum Jahre 1905 der finnische und russische Zolltarif gleichgestellt werde. Vom Jahre 1904 ab soll Rußland die unbeschränkte Freiheit in dieser Beziehung haben.

Der deutsch-russische Handelsvertrag kam, nachdem, wie schon bemerkt, durch die Verordnungen vom 29. Juli 1893 und 17. August 1893 für verschiedene aus Rußland kommende Waren ein Zollzuschlag eingeführt worden war (vgl. die Denkschrift in Nr. 88 der Bundesratsdrucksache 1893), in den Reichstagssitzungen im Februar und März 1894 zur Besprechung und gelangte auch zur Annahme, obwohl gerade gegen diesen Handelsvertrag von Seite der agrarischen Interessenten ein förmlicher Sturmlauf aufgeführt wurde.

In dem Buch: „Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart", Berlin, Mittler & Sohn, sind die Handelsbeziehungen des deutschen Zollvereins und des Deutschen Reichs mit Rußland eingehend geschildert. Die betreffende Abhandlung schließt mit folgenden Sätzen (S. 176/7):

„Trotz der Vorteile des Vertrags für den deutschen Außenhandel hat die Gegnerschaft der Agrarier nichts an ihrer Schärfe eingebüßt. Nach wie vor erblicken sie in ihm eine Hauptschädigung der deutschen (Agrar-)Interessen. — Es dürfte ihrem Einfluß zuzuschreiben sein, wenn schon wenige Jahre nach Abschluß dieses Vertrags neue Trübungen in dem handelspolitischen Verhältnis zu Rußland eingetreten sind. Deutscherseits sind der Einfuhr russischen Viehs mit Berufung auf Seuchengefahr in letzter Zeit Hindernisse in den Weg gelegt worden. Rußland hat mit Chikanen bei der Zollabfertigung geantwortet. Ende 1896 fanden zum Ausgleich dieser Schwierigkeiten neue Verhandlungen in Berlin statt, deren Ergebnis am 9. Februar 1897 in einem Protokoll niedergelegt worden ist.[1]) Im Sommer 1898 kam es wegen der Einfuhr lebender Gänse zu neuen Mißhelligkeiten. Rußland griff zu Zollmaßnahmen gegen deutsche Lederwaren und Celluloidwäsche, bis Anfang August 1898 auch hiewegen eine Verständigung erfolgte."

Nach den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik hat sich der Warenaustausch zwischen Deutschland und Rußland seit zehn Jahren ganz bedeutend gehoben, ebenso auf russischer wie auf deutscher Seite.

Im Handel mit Rußland überwiegen in der Einfuhr nach Deutschland die Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft sowie der Viehzucht, Petroleum ꝛc. Die Einfuhr russischer Industrieerzeugnisse nach Deutschland ist nur sehr gering.

Bei der Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland kommen hauptsächlich (außer den Edelmetallen) Maschinen, Eisen und Eisenwaren, Bücher und Karten, Kohlen und Rohbaumwolle in Betracht.

Die wichtigsten Einfuhrartikel Deuschlands aus Rußland (ohne Finnland) sind:

| | in Millionen Mk. | |
|---|---|---|
| | **1899** | **1900** |
| Holz (Bau- und Nutzholz), roh, gesägt und beschlagen | 84 | 61 |
| Getreide | 180 | 210 |
| nämlich | | |
| Roggen | 54 | 90 |
| Gerste | 57 | 40 |
| Hafer | 14 | 40 |
| Mais | 11 | 5 |
| Weizen | 44 | 35 |
| Geflügel-Eier | 38 | 40 |
| Kleie | 22 | 34 |
| Flachs und Heede, Hanf | 40 | 50 |
| Leinsaat | 20 | 28 |
| Federvieh | 20 | 18 |
| darunter Gänse | 16 | 14 |
| Pferde | 18 | 16 |
| Schmieröle | 10 | 12 |
| Petroleum | 7 | 8 |
| Oelkuchen | 15 | 18 |
| Erbsen | 7 | 7 |
| Kleesaat und Raps | 9 | 13 |
| Schweine | 5 | 5 |
| Häute und Felle | 26 | 35 |
| darunter Pelzwerkfelle | 15 | 21 |
| Kautschuk und Guttapercha | 18 | 10 |
| Borsten | 10 | 11 |

Zieht man die Gesamteinfuhrwerte und Ausfuhrwerte Deutschlands in Bezug auf Rußland mit Finnland in Betracht, so ergeben sich folgende Tabellen:

[1]) S. D. H.-A. 1897, I S. 192.

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Ueberschuß der Einfuhr |
|---|---|---|---|
| | (in Millionen Mk. [inkl. Edelmetalle]) | | |
| 1891 | 580 | 262 | 318 |
| 1892 | 383 | 239 | 144 |
| 1893 | 353 | 185 | 168 |
| 1894 | 544 | 195 | 349 |
| 1895 | 569 | 221 | 348 |
| 1896 | 635 | 364 | 271 |
| 1897 | 708 | 372 | 336 |
| 1898 | 736 | 440 | 296 |
| 1899 | 716 | 437 | 279 |
| 1900 | 730 | 359 | 371 |

Die Einfuhr Deutschlands aus Rußland ist demnach in zehn Jahren von 580 auf 730 Millionen Mk., also um 150 Millionen Mk. oder um 26 % gestiegen. Die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland ist von 262 auf 359 Millionen Mk. oder um 97 Millionen Mk., d. h. um 37 % gewachsen.

Die Einfuhr an Getreide ꝛc. und Holz aus Rußland (mit Finnland) nach Deutschland betrug

| Jahr | von Getreide ꝛc. | | von der Gesamteinfuhr | von Holz | | von der Gesamteinfuhr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | (in Millionen Mk.) | | | | | |
| 1891 | 296½ | = | 51 % | 62 | = | 10½ % |
| 1892 | 109 | = | 28½ % | 76 | = | 20 % |
| 1893 | 64 | = | 18 % | 79 | = | 22½ % |
| 1894 | 187½ | = | 34½ % | 54 | = | 10 % |
| 1895 | 261 | = | 45½ % | 67 | = | 12 % |
| 1896 | 304 | = | 48 % | 80 | = | 12½ % |
| 1897 | 311½ | = | 44 % | 107 | = | 15 % |
| 1898 | 341 | = | 46 % | 125 | = | 17 % |
| 1899 | 232½ | = | 32½ % | 100 | = | 14 % |
| 1900 | 271½ | = | 37 % | 74 | = | 10 % |

Die Einfuhr der Hauptgetreidearten aus Rußland veranschaulicht folgende Uebersicht:

| Jahr | Weizen | Roggen | Hafer | Gerste |
|---|---|---|---|---|
| | (in Millionen dz) | | | |
| 1891 | 5,1 | 6,2 | 1,0 | 2,9 |
| 1892 | 2,6 | 1,2 | 0,1 | 1,8 |
| 1893 | 0,2 | 1,0 | 0,1 | 2,5 |
| 1894 | 2,8 | 5,3 | 2,9 | 5,3 |
| 1895 | 6,8 | 8,4 | 2,3 | 6,2 |
| 1896 | 8,5 | 7,9 | 4,2 | 5,0 |
| 1897 | 7,5 | 6,1 | 4,1 | 4,9 |
| 1898 | 7,8 | 6,1 | 2,1 | 6,9 |
| 1899 | 3,3 | 4,6 | 1,3 | 5,8 |
| 1900 | 2,8 | 8,3 | 3,9 | 3,8 |

Der deutsche Verkehr in Edelmetallen mit Rußland weist in den Jahren 1891 und 1892, sowie 1896 bis 1898 einen außerordentlich hohen, durch Rußlands Münzpolitik hervorgerufenen Abfluß von Gold und Silber nach Rußland auf.

Hienach variieren auch die Einfuhrüberschüsse Deutschlands, je nachdem die Edelmetalle mitgerechnet werden oder nicht.

Zieht man den Gesamteigenhandel des deutschen Zollgebiets in Betracht, so steigt die Einfuhr Deutschlands aus Rußland (ohne Finnland) für die Jahre 1897 bis 1900 auf 787, 782, 753 und 795 Millionen Mk., und nach Abzug der Edelmetalle auf 785, 780, 672, 750 Millionen Mk. Hiezu kommt noch der Einfuhrhandel Deutschlands mit Finnland zu 10, 11, 15 und 14 Millionen Mk.

Die Ausfuhr Deutschlands nach Rußland (ohne Finnland) ergab im Gesamteigenhandel für 1897 bis 1900 368, 437, 433 und 376 Millionen Mk. bezw. nach Abzug der Edelmetalle 263, 301, 361 und 364 Millionen Mk. Der deutsche Ausfuhrhandel nach Finnland ergab für die letzten drei Jahre vom Gesamteigenhandel 35, 38, 47 und 45 Millionen Mk.

Rußland stand incl. Finnland im Jahre 1897 mit 708 Millionen Mk. = 14½% des deutschen Gesamteinfuhrspezialhandels an der Spitze sämtlicher Einfuhrländer Deutschlands. Im Jahre 1898 aber trat für die Einfuhr nach Deutschland bereits die amerikanische Union an die erste Stelle, dann folgte Großbritannien und erst an dritter Stelle kam Rußland. Im Jahre 1899 übertraf auch Oesterreich-Ungarn mit seinem Ausfuhrwert nach Deutschland dessen Einfuhr aus Rußland, sodaß letzteres an vierter Stelle stand.

Im Jahre 1900 ist Rußland bezüglich der Einfuhr Deutschlands wieder an die dritte Stelle vorgerückt, indem die Vereinigten Staaten von Amerika mit 1021 Millionen Mk. an erster Stelle, Großbritannien mit 841 Millionen Mk. an zweiter Stelle und Rußland mit 730 Millionen Mk. an dritter Stelle stehen. Oesterreich-Ungarn nimmt wieder die vierte Stelle ein.

Bemerkenswert ist noch, daß die Haupteinfuhr des russischen Getreides über die Westgrenze Deutschlands (auf Rhein und Elbe) erfolgt.

Bei der Ausfuhr Deutschlands nach Rußland ist die Zunahme der Kohlenausfuhr (von 5 auf 16 Millionen Mk. Wert) und der Weizenausfuhr (nach Polen) zu erwähnen. Auch die Zunahme des Exports an Maschinen und Eisenwaren, der zur Zeit schon über 113 Millionen Mk. beträgt, ist anzuführen. Die Ausfuhr an Baumwolle und Baumwollwaren sowie an Kleidern, Woll- und Tuchwaren beträgt an 40 Millionen Mk., an Chemikalien und Droguen 27 Millionen Mk., an litterarischen und Kunstgegenständen sowie an Kurzwaren und Kupferwaren 38 Millionen Mk. Finnland liefert dem deutschen Zollgebiet hauptsächlich Bau- und Nutzholz, ausgeführt werden dorthin vorzugsweise Roggenmehl, Eisenwaren und Maschinen, Tuchwaren, Zeugwaren, Kleider und Wäsche, auch Hopfen.

Es ist also feststehend, daß der Außenhandel Deutschlands mit Rußland und Finnland seit 1894, d. h. seit dem Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrags vom 10. Februar 1894 bezw. vom 20. März 1894 ab, an welchem Tag der Vertrag in Giltigkeit trat, erheblich und stetig zugenommen hat.

Das Jahr 1898 zeigt für die letzten zehn Jahre die höchsten Ein- und Ausfuhrwerte.

Im D. H.-A. 1901, I S. 630 ist der Außenhandel Rußlands über die europäische Grenze einschließlich der Häfen am Schwarzen Meer mit einem Gesamtumsatz von 1260 Millionen Rubel (1900) und zwar 688 Millionen Rubel für die Ausfuhr und 572 Millionen Rubel für die Einfuhr, also mit einem Ausfuhrüberschuß von 116 Millionen Rubel angegeben.

Deutschland steht als russisches Einfuhrland an erster Stelle mit 202 (1898), 230 (1899) und 215 (1900) Millionen Rubel.

Nach der deutschen Reichsstatistik möge nachstehende Uebersicht die Steigerung der deutschen Ausfuhrartikel darstellen.

| | 1891 | 1895 | 1900 |
|---|---|---|---|
| | (in Millionen Mark) | | |
| Baumwolle und Baumwollwaren . | 6 | 8 | 17 |
| Droguen und Farben . . . . | 20 | 23 | 27 |
| Eisenwaren . . . . . | 16 | 34 | 48 |
| Maschinen und Instrumente . . | 13 | 17 | 65 |
| Kupferwaren . . . . . | 5 | 8 | 16 |
| Kurzwaren . . . . . | 4 | 5 | 11 |
| Kunstgegenstände . . . . . | 5 | 7 | 11 |
| Kohlen . . . . . | 3 | 4 | 16 |
| Wollwaren . . . . . | 15 | 19 | 22 |

Die russische Handelsstatistik (Berichte über Handel und Industrie II Heft 17 und D. H.-A. 1901 S. 630 ff.) gibt über den Außenhandel folgenden Aufschluß:

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Ueberschuß der Ausfuhr |
|---|---|---|---|
| | (in Millionen Rubel) | | |
| 1898 | 562 | 709 | 147 |
| 1899 | 594 | 602 | 8 |
| 1900 | 572 | 688 | 116 |

Hievon treffen auf Deutschland in der

| Jahr | Einfuhr aus Deutschland nach Rußland | Ausfuhr aus Rußland nach Deutschland |
|---|---|---|
| | (Millionen Rubel) | |
| 1898 | 202 | 179 |
| 1899 | 230 | 164 |
| 1900 | 215 | 187 |

Demgemäß ist Deutschland mit einem Außenhandelgesamtbetrag von 381, 394 und 402 Millionen Rubel = 830, 855 und 870 Millionen Mk. für Rußland das bedeutendste Handelsgebiet. Nach Deutschland kommt Großbritannien, sodann folgen an dritter Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika.

Bei einem Vergleich der russischen Handelsstatistik ergeben sich — so bemerkt das Kais. Statistische Amt in Berlin — große Abweichungen, die in der Hauptsache auf das bei Ermittlung der Herkunfts- und Bestimmungsländer stattfindende Verfahren zurückzuführen sind.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach Rußland wird in der deutschen Statistik für 1900 auf rund 360 Millionen Mk. angegeben, während die Einfuhr Rußlands aus Deutschland nach der russischen Statistik für 1900 auf 215 Millionen Rubel = 465 Millionen Mk. berechnet wird. Diese Mehreinfuhr rührt ohne Zweifel davon her, daß in der russischen Handelsstatistik Waren, die durch Deutschland nur transitierten, als Einfuhr aus Deutschland angeschrieben werden. Als Einfuhr Deutschlands aus Rußland wird in der deutschen Statistik ein Wert von rund 730 Millionen Mk. für 1900 angegeben, während die russische Statistik nur 187 Millionen Rubel = 405 Millionen Mk. als Ausfuhrwert für Deutschland aufweist. Hier werden jedenfalls Waren, die aus Rußland über Belgien und Holland nach Deutschland bestimmt sind, z. B. Getreide, das von Odessa zuerst nach einem holländischen Hafen verladen wird und von da nach Deutschland weiter geht, dem Verkehr mit diesen Ländern zugerechnet. Auch der über die deutschen Freihafengebiete sich vollziehende Verkehr mit Ruß-

land, der in der deutschen Handelsstatistik nicht erfaßt werden kann, führt für die beiderseitigen Statistiken zu verschiedenen Ergebnissen. Daraus erklärt sich, daß die Ausfuhr aus Rußland nach Deutschland in der russischen Statistik zu niedrig, die Einfuhr Rußlands aus Deutschland dagegen zu hoch angegeben ist, wobei von der verschiedenen Bewertung der gehandelten Waren ganz abgesehen wird.

Für den Außenhandel Rußlands und Finnlands sind noch die statistischen Nachweise und Handelsberichte im D. H.-A. 1901, II S. 140 und II S. 731, ferner 1901, I S. 425 und 630 wertvoll.

Hienach ist die Einfuhr und Ausfuhr des russischen Reiches über die europäische Grenze einschließlich der kaukasischen Häfen am Schwarzen Meer und des Handels mit Finnland unterschieden wie folgt:

| | Einfuhr | | | Ausfuhr | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1900 | 1899 | 1898 | 1900 | 1899 | 1898 |
| | | | (in Millionen Rubel) | | | |
| Lebensmittel | 80 | 73½ | 70 | 381 | 317 | 433 |
| Tiere | 1 | 2 | 1½ | 18 | 17 | 17 |
| zus. | 81 | 75½ | 71½ | 399 | 334 | 450 |
| davon Anteil Deutschlands | 14 | 14 | 12 | 98 | 79 | 94 |
| Rohstoffe und Halbfabrikate ꝛc. | 304½ | 301 | 302 | 270 | 250 | 238½ |
| davon Anteil Deutschlands | 91 | 93 | 85 | 84 | 81½ | 81½ |
| Fabrikate | 187 | 218 | 188½ | 19½ | 17½ | 20 |
| davon Anteil Deutschlands | 110 | 123½ | 105 | 5 | 3 | 3½ |
| zus. | 572½ | 594½ | 562 | 688½ | 601½ | 708½ |
| davon aus und nach Deutschland | 215 | 230½ | 202 | 187 | 163½ | 179 |
| Gold und Silber | 25 | 75½ | 126 | ½ | 48½ | ¼ |

Rußlands Theehandel wird besonders behandelt im D. H.-A. 1901, II S. 26; die Gewinnung von Rohpetroleum in den wichtigsten Erzeugungsländern im D. H.-A. 1901, I S. 527. Hiernach wurden in 1900 8½ Millionen Tonnen à 1000 kg Rohpetroleum gewonnen in den Vereinigten Staaten von Amerika und 9,8, also beinahe 10 Millionen Tonnen in Rußland, 50375 Tonnen in Deutschland. (Vgl. Vierteljahreshefte der deutschen Reichsstatistik 1901, I.)

Bezüglich der deutsch-russischen Handelsbeziehungen am Anfang der neunziger Jahre, des russisch-französischen Abkommens vom 17. Juni 1893, der Einführung eines Minimal- und Maximaltarifs in Rußland, der Unterstellung der deutschen Provenienzen bei dem Eingang nach Rußland unter den Maximaltarif, der Anwendung der Kampfzollsätze in Deutschland auf russische Waren, der Einleitung der Kommissionsverhandlungen wegen Vereinbarung eines Handelsvertrags, über den Kampf der Agrarier gegen einen solchen und den Sieg der Caprivischen Handelspolitik äußert sich Gothein in dem schon mehrfach erwähnten Werk (S. 75/77): „Der deutsche Außenhandel", und wird hiebei auch auf die mit dem russischen Handelsvertrag zugestandene Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide (Gesetz vom 14. April 1894) hingewiesen, wodurch erst — namentlich für Roggen — der Zoll für Inlandsgetreide voll zum Ausdruck kommen konnte.

In dem III. Band der Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands — herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik — ist von Dr. Arendt in Berlin ein längeres Exposé über den Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags veröffentlicht. In dieser Abhandlung wird nach einer Darstellung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen im 19. Jahrhundert die deutsch-russische Handelsbilanz, der deutsch-russische Handelsverkehr und die Wirkung des Handelsvertrags von 1894 eingehend behandelt, um sodann die voraussichtliche Entwicklung der deutsch-russischen Handelsbeziehungen und den Inhalt eines eventuellen neuen Handelsvertrags, sowie die Chancen eines deutsch-russischen Zollkrieges, den übrigens auch schon K. Ballod in seinem Vortrag über die Handelsbeziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten von Amerika streift, zu beleuchten. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß der Abschluß eines neuen Handelsvertrags mit Rußland nicht unmöglich ist, wenn auch das heutige Rußland, das mächtige Zarenreich, für uns Europäer noch immer ein großes ungelöstes Rätsel ist und bleibt.

Das Kaiserreich Rußland, eine absolute Monarchie, hat über 5 Millionen qkm Flächeninhalt und an 110 Millionen Einwohner, einschließlich der asiatischen Besitzungen aber zählt es 22 Millionen qkm und 135 Millionen Einwohner. Es besteht rechtlich die Goldwährung, faktisch aber die Papierwährung. Die Einheitsmünze ist der Rubel zu 100 Kopeken mit einem Wert von 2,16 Mk. (Silberrubel). 150 Papierrubel sind soviel wie 100 Silberrubel. Der Goldrubel hat 4 Mk. Wert. 1 Imperial ist soviel wie 15 Goldrubel. 1 Werst = 1067 m, 10 Werst = 1 russische Meile. 1 Quadratwerst = 11,4 a, 1 Dessätine = 109 a. 1 Tschetwert = 210 l. 1 Tonne = 12 Berkowetz zu 10 Pud = 1965½ kg. 1 Pud = 16 ⅓ kg.

Noch ist der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden am 31. Dezember 1851 abgeschlossene Handelsvertrag kurz zu besprechen. Derselbe ist nach Art. 3, 28 und 29 ein Meistbegünstigungsvertrag, indem es daselbst heißt:

Art. 29. „Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel ob die Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder andern noch höheren Abgaben unterworfen werden als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangsabgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten Anwendung finden."

Art. 30. „Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in den niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines andern meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden."

Art. 3 lautet:

„Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins eingeführt, ebenso Waren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprungs, die, nach welchem Bestimmungsort es auch sein mag, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangsabgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr in Nationalschiffen erfolgte."

Der deutsch-niederländische Handelsvertrag besteht aus 36 Artikeln und regelt außer der gegenseitigen Meistbegünstigung, die sich auch auf die Kolonien bezieht, die Schiffahrtsverhältnisse, die Küstenschiffahrt, die Rheinschiffahrt, die

Hellmann, Gustav Hans Hermann, Dr. Professor. — Ein Wiedersehen. Berlin 1908. Reimer. 8°. 16 S. — Sonderabdruck aus: Die Umschau. Illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik. Frankfurt a. M. 1908. Jahrg. XII. Nr. 1.

Hellmann, Gustav Hans Hermann, Dr. Professor. — Ein Wiedersehen. Berlin 1908. Reimer. 8°. 16 S. — Sonderabdruck aus: Die Umschau. Illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Wissenschaft und Technik. Frankfurt a. M. 1908. Jahrg. XII. Nr. 1.

Die Abhandlung, zu der Professor Hellmann durch Nansens „Farthest North" angeregt wurde, ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse der deutschen Polarforschung, die sich an die Namen Koldewey, Payer, Weyprecht, Nansen, Peary, Filchner, Drygalski, Vanhöffen, Brandt, Rosenthal, Barkow, Bruns, Wegener, Mylius-Erichsen, Ejnar Mikkelsen, Koch, Alfred Wegener, Sorge, Filchner, Wilhelm Filchner, Hesselbarth, Hübner, Kuhlbrodt, Lerchenfeld, Schröder-Stranz, Ekholm, Hamberg, Gunnar Andersson, Arctowski, Nordenskjöld, Otto Nordenskjöld, Bodman, Gerlache, Charcot, Rudolf Stange, Ludwig Mecking, Ernst Kohlschütter, Wilhelm Meinardus, Hermann Wagner, Hans Meyer, Ernst Tiessen, Hermann Degener, Hermann Wichmann, Hermann Haack, Hermann Lorey, Hermann Habenicht, Hermann Rüdiger, Hermann Schlichting, Hermann Schulz, Hermann Schwarz, Hermann Stadtmüller, Hermann Thiele, Hermann Wiechmann, Hermann Zimmermann, Hermann Zschocke, Hermann Zwiebler, Hermann Zwintscher, Hermann Zwirner, Hermann Zwitscher, Hermann Zwitzscher, Hermann Zwitzschke, Hermann Zwitzschker, Hermann Zwitzschkes, Hermann Zwitzschkers, Hermann Zwitzschkerschen, Hermann Zwitzschkerschens, Hermann Zwitzschkerschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschens, Hermann Zwitzschkerschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschenschen, Hermann Zwitzschkerschen

waren (24 Millionen Mk.), Wollwaren (14 Millionen Mk.), Maschinen (9 Millionen Mk.), Stabeisen, Eisenbleche (12 Millionen Mk.), Oelkuchen (4 Millionen Mk.), Baumwollgewebe (6 Millionen Mk.), Strumpfwaren (3 Millionen Mk.), Mehl (12 Millionen Mk.) u. a. m.

Die Ein- und Ausfuhrwerte nach Abzug der Edelmetalle betrugen in den letzten zehn Jahren nach der deutschen Reichsstatistik:

| Jahr | Einfuhr aus Holland nach Deutschland | Ausfuhr aus Deutschland nach Holland | Ausfuhr-überschuß |
|---|---|---|---|
| | | (in Millionen Mark) | |
| 1891 | 270 | 267 | — |
| 1892 | 208 | 233 | 25 |
| 1893 | 212 | 240 | 28 |
| 1894 | 188 | 243 | 55 |
| 1895 | 161 | 245 | 84 |
| 1896 | 159 | 262 | 103 |
| 1897 | 181 | 263 | 82 |
| 1898 | 180 | 278 | 98 |
| 1899 | 196 | 321 | 125 |
| 1900 | 209 | 364 | 155 |

Der deutsche Ausfuhrüberschuß ist seit 1892 stetig gewachsen bis zum Jahre 1896, im Jahre 1897 trat eine Verminderung ein, die sich aber von 1898 bis 1900 wieder ausglich. Das Kais. Statistische Amt bemerkt hiezu in seiner Bearbeitung des auswärtigen Handels (Heftausgabe):

„Aus der niederländischen Statistik gewinnt man kein richtiges Bild vom Außenhandel mit Deutschland; abgesehen davon, daß dieser nur als Handel mit Preußen, Oldenburg, Hamburg, Lübeck dargestellt wird, gibt die Statistik der Niederlande im Seeverkehr nur dasjenige Land als Herkunftsland an, in dessen Hafen das Schiff beladen wurde, im Land- und Flußverkehr nur das angrenzende Land, also Belgien und Preußen; als Bestimmungsland nur dasjenige Land, wohin das Schiff zunächst geht, oder das angrenzende Land (das Nachbargebiet). Demnach sind die Waren, welche mit der Bahn von Holland nach Frankreich gehen, dem Handel mit Belgien, Waren, die auf dem Rhein aus der Schweiz kommen oder dahin gehen, sind dem Handel mit Preußen zugezählt. Der niederländisch-deutsche Außenhandel ist daher in der niederländischen Statistik zu hoch bewertet; es betrug beispielsweise in 1898 die Einfuhr aus Preußen nach Holland 313 Millionen Gulden = 532 Millionen Mk. und die Ausfuhr dorthin 788 Millionen Gulden = 1340 Millionen Mk., während die Einfuhr Deutschlands aus den Niederlanden in 1898 nur ca. 180 Millionen Mk. nach der deutschen Statistik aufweist. Allein an Chinarinde sollen nach der niederländischen Statistik für 208 Millionen Mk. nach Preußen gegangen sein; im Jahre 1899 sollen 29349 dz im Wert von 117½ Millionen Mk. Chinarinde nach Preußen versendet worden sein, während die Gesamteinfuhr Deutschlands an Chinarinde nach der deutschen Statistik 25040 dz im Wert von 2½ Millionen Mk. nachweist. Dies erklärt sich daraus, daß in den Niederlanden für Chinarinde noch immer der amtliche Wert der Vorzeit zu 40 Gulden pro kg = 6800 Mk. pro dz angenommen wird, während in Deutschland der Marktpreis von 70 Mk. pro dz = 1% des niederländischen Wertansatzes der statistischen Wertberechnung zu Grunde gelegt wird."

Im Märzheft des D. H.-A. 1901, I S. 280 und 283 ist der auswärtige Handel und die Schiffahrt der Niederlande im Jahre 1899, sowie der Verkehr mit Deutschland im Jahre 1900 veröffentlicht. Der Gesamtaußenhandel der Niederlande wird hier für 1898 und 1899 (im Spezialhandel) auf 1796 Millionen Gulden (1898) bezw. 1916 Millionen Gulden (1899) in der Einfuhr zum Verbrauch und auf 1516 Millionen Gulden (1898) bezw. 1583 Millionen Gulden (1899) in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr angegeben. Auf Preußen trafen in der Einfuhr nach Holland 313 bezw. 303 Millionen Gulden und in der Ausfuhr aus Holland 787½ bezw. 806½ Millionen Gulden, auf

Mg, Ca, Sr, and Ba. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, and F. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, and Si. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, and Al. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, and Fe. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, and Mn. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, and Cu. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, and Ag. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, and Au. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, and Pt. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, and Pb. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, and Sn. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, and Zn. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, and Sb. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, and Bi. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, and Cd. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, and Co. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, and Ni. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, and As. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, and Li. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, and Na. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, and K. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, and H. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, and O. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, and N. Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, and C.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, and S.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, and P.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, and B.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, and Ti.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, and Zr.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, and Ce.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, and La.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, and Di.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, and Mo.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, and W.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, and U.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, and V.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, and Nb.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, and Ta.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, and Rh.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, and Ru.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, and Pd.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, and Os.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, and Ir.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, and Hg.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, and Te.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, and Ga.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, and Tl.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, and Ge.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, and Y.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, and Er.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, and Th.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, and Be.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, and Rb.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, and Cs.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, and Ro.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, and Ma.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, and Ca.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, and No.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, and Fl.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, and Ar.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, and He.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, and Ne.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, and Ilm.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, and Ur.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, and Ya.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, and Ter.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, and Mo.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, and Ho.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, and Ru.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, and Pa.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, and Ro.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, and Ce.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, and Ar.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, and Ho.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, and Ir.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, and Hg.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, and Te.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, and Ga.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, and Tl.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, and Ge.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, and Y.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, and Er.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, and Th.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, and Be.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, and Rb.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, and Cs.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, and Ro.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm, Ur, Ya, Ter, Mo, Ho, Ru, Pa, Ro, Ce, Ar, Ho, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, and Ma.

Mg, Ca, Sr, Ba, Cl, Br, I, F, Si, Al, Fe, Mn, Cu, Ag, Au, Pt, Pb, Sn, Zn, Sb, Bi, Cd, Co, Ni, As, Li, Na, K, H, O, N, C, S, P, B, Ti, Zr, Ce, La, Di, Mo, W, U, V, Nb, Ta, Rh, Ru, Pd, Os, Ir, Hg, Te, Ga, Tl, Ge, Y, Er, Th, Be, Rb, Cs, Ro, Ma, Ca, No, Fl, Ar, He, Ne, Ilm,

gewähren wird als den folgenden: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland.

Die Schiffahrtsverträge und die Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sollen wieder in Kraft treten.

Indessen behält sich die französische Regierung die Befugnis vor, von den deutschen Schiffen und deren Ladungen Tonnen- und Flaggengebühren zu erheben mit dem Vorbehalt, daß diese Gebühren die von den Schiffen und Flaggen der vorerwähnten Nationen erhobenen nicht übersteigen."

Durch diese Abmachung hat Deutschland die unkündbare Verpflichtung übernommen, jede Begünstigung, die es dem Handel Englands, Belgiens, der Niederlande, der Schweiz, Oesterreich-Ungarns und Rußlands jemals gewährt, ohne weiteres auch Frankreich zu teil werden zu lassen. Letzteres würde auch alle Vorteile, die einem der genannten Staaten etwa bei Abschluß eines engeren Zollverbandes mit Deutschland zu teil werden könnten, zu beanspruchen in der Lage sein. Das Deutsche Reich befindet sich Frankreich gegenüber in derselben Lage und in demselben Vorteil; doch ist nicht zu verkennen, daß die Vereinbarung für Frankreich in gewisser Hinsicht günstiger ist als für Deutschland. Letzteres ist gebunden, alle Vorteile, die es seinen unmittelbaren wichtigeren Nachbarn gewährt, ohne weiteres auch Frankreich zuzuwenden. Nur mit Dänemark, Schweden und Norwegen und Italien ist ihm der Weg zu Sonderabmachungen offen geblieben. Frankreich dagegen bleibt es unbenommen, mit den ihm nächstbenachbarten lateinischen Völkern, Spanien, Portugal, Italien Verträge abzuschließen, deren Vorteile Deutschland nicht zu gute zu kommen brauchen.

In dem oben erwähnten Werk wird sodann versucht, Aufklärung darüber zu schaffen, weshalb Deutschland dem besiegten Frankreich ein solches Entgegenkommen in handelspolitischer Beziehung gezeigt hat.

Auch Dr. Vosberg-Rekow berührt in seiner Broschüre „Die Politik der Handelsverträge" (Heft 3 der Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen) diese „ewige" Meistbegünstigung zwischen Deutschland und Frankreich.[1])

Auch Dr. Grunzel schreibt in seinem Buch: System der Handelspolitik S. 444: Eine Anomalie bildet der Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrags von 1871. Derselbe stellt nämlich einen Meistbegünstigungsvertrag, also einem Handelsvertrag dar, der jedoch deshalb, weil er in einen Friedensvertrag eingeschlossen ist, ebenso wie die übrigen Paragraphen dieses Friedensvertrags auf ewige Zeiten gilt und unkündbar ist. — Bemerkenswert ist noch die zusätzliche Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 Art. 11 und die Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871. (Vgl. auch die Darlegung bezüglich dieses Handelsvertrags in dem Buch: Zölle und Steuern des Deutschen Reichs von Auffeß-Wiesinger, 5. Auflage, Hirths Verlag, 1900.)

Frankreich führt dem deutschen Zollgebiete seine Wolle, Weine, Rohseide und Seidenzeuge, Liqueure, feines Leder, Kurzwaren und künstliche Blumen zu, auch der Versandt an Litteratur- und Kunstgegenständen ist nicht unbedeutend. Deutschland führt dahin aus Maschinen, Steinkohlen, Woll- und Baumwollwaren, Hopfen, Spielzeug, Eisenwaren, Bier, Anilinfarben, chirurgische und astronomische Instrumente ꝛc. Das Jahr 1900 war für die deutsche Ausfuhr wegen der Pariser Weltausstellung ein hervorragend günstiges, wie nachstehende Tabelle zeigt:

[1]) Vgl. auch A. Oncken: Art. 11 des Frankfurter Friedens und der Ablauf der europäischen Handelsverträge.

| Jahr | Einfuhr aus Frankreich nach Deutschland (ohne Edelmetalle) | Ausfuhr aus Deutschland nach Frankreich (ohne Edelmetalle) | Ueberschuß der Einfuhr Deutschlands |
|---|---|---|---|
| | (in Millionen Mk.) | | |
| 1891 | 250 | 237 | 13 |
| 1892 | 254 | 200 | 54 |
| 1893 | 236 | 201 | 35 |
| 1894 | 211 | 188 | 23 |
| 1895 | 223 | 202 | 21 |
| 1896 | 230 | 201 | 29 |
| 1897 | 245 | 210 | 35 |
| 1898 | 265 | 206 | 59 |
| 1899 | 303 | 217 | 86 |
| 1900 | 312 | 278 | 34 |

Im deutschen Außenhandel steht der Handel mit Frankreich ohne Algier und Tunis im Jahre 1900 in der Einfuhr an sechster und in der Ausfuhr an achter Stelle.

Nach der französischen Statistik nahm Deutschland im französischen Spezialhandel in der Ein- und Ausfuhr die dritte Stelle ein. In der Ausfuhr kamen Großbritannien und Belgien, in der Einfuhr Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika vor Deutschland.

Für 1900 ist der Außenhandel Frankreichs im D. H.-A. 1901, I S. 293 veröffentlicht.

Hienach betrug die Einfuhr Frankreichs:

| | 1900 | 1899 |
|---|---|---|
| | (Wert in Millionen Franken) | |
| Lebensmittel | 830 | 950 |
| Rohstoffe für die Industrie | 2738 | 2840 |
| Fabrikate | 840 | 728 |
| | 4408 | 4518 |
| **Ausfuhr:** | | |
| Lebensmittel | 777 | 676 |
| Rohstoffe für die Industrie | 1090 | 1210 |
| Fabrikate | 1996 | 2077 |
| Postkolli | 215 | 190 |
| | 4078 | 4153 |

Ueber die französischen Schutzzollbewegungen, die französischen Zolltarife von 1881 und 1892, den Zollkrieg zwischen Frankreich und Italien, die Wirkungen der französischen Handelsstatistik in Bezug auf Frankreichs Handelsbeziehungen zu der Schweiz, Italien, Spanien, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet sich das schon mehrfach erwähnte Werk: Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. Hienach haben sich die Hoffnungen der Schutzzollpolitik Melines nicht erfüllt. Marseilles Handel ist erheblich zurückgegangen und erst nach Melines Sturz scheinen den Franzosen die Augen über die Wirkungen seiner Politik aufzugehen. Verschiedene Blätter greifen seit einiger Zeit die übertriebene Schutzzollpolitik an und das frühere Hetzen gegen den deutschen Handel ist eingeschlafen (S. 193 l. c.).

Frankreich, eine Republik, mit einem Flächeninhalt von 536408 qkm und der fast stabilen Einwohnerzahl von 38½ Millionen Seelen, hat die Doppelwährung (faktisch die Goldwährung) mit der Einheitsmünze 1 Frank à 100 Centimes (20 Sous) = 81 Pfg., die Goldmünzen sind zu 50, 20, 10 und 5 Franks

ausgeprägt, die Silberstücke zu 5, 2, 1 Franks, 50 und 20 Centimes und die Bronzemünzen zu 10, 5, 2 und 1 Centimes. Frankreich steht mit Italien, Belgien, der Schweiz und Griechenland in Münzunion.

Maße und Gewicht sind metrisch. —

Hinsichtlich der Handelsbeziehungen mit Dänemark sind die älteren Verträge zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 sowie die Konvention mit Preußen vom 26. Mai 1846, ferner der Art. 21 des Wiener Friedens vom 30. Oktober 1864 maßgebend.

Nach Art. 3 des Vertrags zwischen Preußen und Dänemark vom 17. Juni 1818 soll die Schiffahrt unter Gleichstellung der beiderseitigen Flaggen in Bezug auf Zoll- und Hafengelder den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt sein. Nach Art. 3 der Konvention vom 26. Mai 1846 sollte die Meistbegünstigung auch auf die Kolonien Dänemarks ausgedehnt sein.

Jedoch nach Art. 21 des Wiener Friedens soll nur Dänemark hinsichtlich seiner Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei der Einfuhr derselben nach den Provinzen Schleswig-Holstein und Luxemburg und nach Deutschland den meistbegünstigten Nationen gleichgestellt sein.

Nach dem Bundesratsbeschluß vom 30. April 1885 und nach den Vorbemerkungen zum Amtlichen Warenverzeichnis genießt Dänemark (aber ohne Kolonien und Schutzgebiete) die Meistbegünstigung.

Dänemark liefert nach Deutschland hauptsächlich Erzeugnisse der Viehzucht, des Bodens und der Fischerei und bezieht von Deutschland Industrieprodukte und Getreide. Die hauptsächlichsten Einfuhrartikel aus Dänemark für Deutschland sind:

Pferde (16 Millionen Mk. Wert), Rindfleisch (6 Millionen Mk.), Fische (5 Millionen Mk.), Rindvieh (9 Millionen Mk.), Gerste (2½ Millionen Mk.), Milchbutter, (2 Millionen Mk.). Die von Deutschland nach Dänemark ausgeführten Waren bestehen in Baumwoll- und Wollwaren (16 Millionen Mk.), Eisenwaren (8 Millionen Mk.), Weizen und Mehl [hauptsächlich aus Roggen] (6 Millionen Mk.), Zucker (2½ Millionen Mk.), Maschinen (2½ Millionen Mk.), Lederwaren (2 Millionen Mk.), Kunstgegenständen (2 Millionen Mk.) u. a. m.

Der Gesamteinfuhrwert Deutschlands aus Dänemark betrug in den letzten zehn Jahren zwischen 50 und 75 Millionen Mk., die Ausfuhr aus Deutschland nach Dänemark zwischen 73 und 125 Millionen Mk., sodaß im Handel mit Dänemark für Deutschland Ausfuhrüberschüsse bestehen von 10 bis 54 Millionen Mk. Insbesondere seit 1893 hat sich die deutsche Ausfuhr nach Dänemark erheblich gebessert. In den Jahren 1893 und 1896 ist die Einfuhr aus Dänemark nach Deutschland auffallend zurückgegangen (von 75 auf rund 60 Millionen Mk.). Dieser Rückgang beruhte auf den wegen Seuchengefahr notwendig gewordenen Viehsperren. Auch jetzt ist die Einfuhr von Schweinen ganz verboten, von Rindern und Schafen nur zulässig für Quarantäneanstalten und Schlachthäuser. Die Einfuhr von Rindfleisch aus Dänemark hat stetig zugenommen (von 1½ Millionen Mk. Wert in 1891 auf 8 bis 10 Millionen Mk.). Das neue Fleischbeschaugesetz wird auch in dieser Beziehung manche Aenderung veranlassen.

In der dänischen Handelsstatistik nimmt Deutschland eine hervorragende Stelle ein, in 1899 betrug die Einfuhr aus Deutschland nach Dänemark 144 Millionen Kronen = 29 % der dänischen Gesamteinfuhr, sodaß Deutschland als erstes Einfuhrland dasteht. Bei der Ausfuhr Dänemarks kommt zuerst Großbritannien, dann Deutschland mit 67 Millionen Kronen = 18 % der Gesamtausfuhr.

Bei der dänischen Statistik ist auch der Handelsverkehr mit den deutschen Freihäfen mit berücksichtigt, weshalb die dänischen Zahlen größer sind als die Zahlen der deutschen Zollgebietsstatistik.

Im D. H.-A. ist im Aprilheft 1901, I S. 439 der Außenhandel Dänemarks pro 1899 veröffentlicht. Hienach betrug die Einfuhr und Ausfuhr Dänemarks nach Abzug der Edelmetalle im Spezialhandel, d. h. zum Verbrauch bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr in Bezug auf dänische Erzeugnisse bezw. im Gesamteigenhandel:

(in Millionen Kronen)

| Jahr | Einfuhr Gesamteigenhandel | Einfuhr Spezialhandel | Ausfuhr Gesamteigenhandel | Ausfuhr Spezialhandel |
|---|---|---|---|---|
| 1899 | 492 | 400 | 364 | 270 |
| 1898 | 462 | 367 | 326 | 238 |
| 1897 | 417 | 326 | 328 | 244 |
| 1896 | 384 | 341 | 284 | 219 |

Der Anteil Deutschlands ist im Gesamteigenhandel Dänemarks

| | in der Einfuhr nach Dänemark | | Ausfuhr nach Dänemark | |
|---|---|---|---|---|
| | (in Millionen Kronen) | | | |
| | **1899** | **1898** | **1899** | **1898** |
| Hamburg . . . . . | 39 | 35 | 13 | 9 |
| Lübeck . . . . . | 21 | 19 | 4 | 3 |
| Schleswig-Holstein . . | 6 | 7 | 11 | 12 |
| Uebriges Deutschland . | 78 | 73 | 39 | 33 |
| zusammen | 144 | 134 | 67 | 57 |

Die Einfuhr aus Großbritannien nach Dänemark betrug im Jahre 1899 dem Werte nach nur 100 Millionen Kronen, die Ausfuhr dorthin aber 216 Millionen Kronen.

Dänemark, ein konstitutionelles Königreich, hat 39 665 qkm und etwas über 2 Millionen Einwohner. Es besteht die Goldwährung mit der Einheitsmünze. 1 Krone (Silber) = 1 Mk. 12½ Pfg. zu 100 Öre. 1 Mil (Meile) = 7½ km. 1 Faden = 3 Alen. 1 Ztr. = 100 Pfd. = 50 kg. 1 Tonne Land = 5516 qm.

Im Anschluß an Dänemark ist auch der Außenhandel Deutschlands mit den vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen zu erwähnen. Schweden und Norwegen genießen nach dem Bundesratsbeschluß vom 20. Februar 1855 (§ 115 der Protokolle) die Meistbegünstigung.

Aus Norwegen bezieht Deutschland hauptsächlich frische Fische und gesalzene Heringe in Fässern, Fisch- und Robbenspeck, Thran; sodann Bau- und Nutzholz, sog. norwegische Hummern (Nephrops), Stockfisch und Walfischbarden, Feldspath u. a. Aus dem deutschen Zollgebiet werden dorthin ausgeführt Roggenmehl, Zucker in Broten, wollene Tuchwaren, Maschinen und Eisenwaren, Kleider, Roggen, Hafer.

Die Einfuhr aus Norwegen nach Deutschland stieg von 20 Millionen Mk. im Jahre 1891 auf 29 Millionen Mk. im Jahre 1898, fiel sodann aber auf 25 und 21 Millionen Mk. in den Jahren 1899 und 1900. Die Ausfuhr aus Deutschland nach Norwegen dagegen hob sich von 40 (1891) auf 77 Millionen Mk. im Jahre 1899, sank aber im Jahre 1900 auf 71 Millionen Mk. zurück. Der deutsche Ausfuhrüberschuß zeigt also Werte von 18 bis 52 Millionen Mk. Norwegen ist das Hauptbezugsland für deutsches Roggenmehl (neben Finn-

land). Auch die Ausfuhr deutscher Lokomotiven und Lokomobilen sowie des Zuckers ist in den letzten Jahren der Menge und dem Werte nach gewachsen.

Nach der norwegischen Statistik für 1899 steht Großbritannien im norwegischen Außenhandel sowohl in der Einfuhr als in der Ausfuhr an erster Stelle und hat somit Deutschland, das in den Jahren 1896/98 in der norwegischen Einfuhr noch den ersten Platz einnahm, überflügelt. Die Einfuhr Norwegens aus Großbritannien betrug im Jahre 1899 88½ Millionen Kronen = 28½ % der Gesamteinfuhr, während die Einfuhr aus Deutschland 88 Millionen = 28 % der Gesamteinfuhr ergab.

Ausgeführt wurden aus Norwegen nach Großbritannien Waren im Werte von 66½ Millionen Kronen = 41½ % der Gesamtausfuhr, nach Deutschland nur im Wert von 22½ Millionen Kronen = 14 % der Gesamtausfuhr, sodaß der Anteil Großbritanniens am Gesamtaußenhandel Norwegens im Jahr 1899 155 Millionen Kronen = 33 % des Gesamtumsatzes und der Anteil Deutschlands 110 Millionen Kronen = 23½ % des Gesamtumsatzes betrug.

Der erhebliche Unterschied zwischen den statistisch festgesetzten norwegischen Einfuhrwerten und den deutschen Ausfuhrwerten rührt hauptsächlich davon her, daß in der Handelsstatistik des deutschen Zollgebiets, welches für die deutsche Reichsstatistik bekanntlich nur in Betracht kommt, der Warenverkehr des Freihafengebiets von Hamburg nicht mit inbegriffen ist, von wo erhebliche Mengen Kaffee und Kolonialwaren nach Norwegen kommen, ohne das deutsche Zollgebiet zu berühren, sodaß diese Waren für die deutsche Statistik nicht zur Berechnung gelangen, wohl aber in der norwegischen Statistik als deutsche Provenienzen erscheinen. Der Unterschied zwischen der norwegischen Ausfuhr nach Deutschland ist weniger erheblich, er machte im Jahre 1899 nur ½ Millionen Mk. aus.

Für den deutschen Handel mit Schweden kommen bei der Einfuhr nach Deutschland hauptsächlich Bau- und Nutzholz, Eisenerze und Eisen, Steine und Kautschuk in Betracht. Die Ausfuhr Deutschlands nach Schweden besteht hauptsächlich in Textilwaren, Weizen, Lederwaren, Maschinen, Eisenwaren, Kleidern, Anilinfarben und Droguen, Mehl, Abraumsalzen und Kalisalpeter, Zucker, Hopfen.

Die Gesamteinfuhr Deutschlands aus Schweden ergab für 1900 einen Wert von 105 Millionen Mk. und die Gesamtausfuhr dorthin einen solchen von 138 Millionen Mk., sodaß die deutsche Ausfuhr um 33 Millionen Mk. größer ist als die Einfuhr.

Die Einfuhr Deutschlands aus Schweden stieg von 1891 bis 1900 von 52 auf 105 Millionen Mk. und die Ausfuhr von 73 auf 138 Millionen Mk., sodaß Schweden für Deutschland ein guter Kunde ist.

Nach der schwedischen Statistik nimmt Deutschland an dem Außenhandel Schwedens, was die Ausfuhr und den Gesamthandel anbelangt, die zweite Stelle ein, was die Einfuhr anbelangt, sogar die erste Stelle. In der Ausfuhr und im Gesamthandel steht Großbritannien an erster, Deutschland an zweiter und Dänemark an dritter Stelle.

Die Ausfuhr Schwedens betrug nach der schwedischen Statistik nach Großbritannien im Jahre 1899 an 157 Millionen Kronen = 44 % der Gesamtausfuhr, nach Deutschland 55 Millionen Kronen = 15 % der Gesamtausfuhr, und nach Dänemark 43 Millionen Kronen = 12 % der Gesamtausfuhr. Die Einfuhr Schwedens aber ergab für den Bezug aus Deutschland im Jahre 1899

einen Wert von 184 Millionen Kronen = 36½% der Gesamteinfuhr, für Großbritannien einen solchen von 154 Millionen Kronen = 30½% der Gesamteinfuhr, und für Dänemark einen solchen von 61 Millionen Kronen = 12% der Gesamteinfuhr.

Am Gesamthandel Schwedens ist Großbritannien mit 312, Deutschland mit 239 und Dänemark mit 104 Millionen Kronen beteiligt. Nach der schwedischen Handelsstatistik ist die Einfuhr aus Dänemark nach Schweden größer als die Ausfuhr Deutschlands dorthin, was wie bei Norwegen darin seinen Grund hat, daß die Bezüge aus dem Freihafen Hamburg in der schwedischen Statistik den deutschen Provenienzen zugerechnet werden, in der deutschen Reichsstatistik aber der Verkehr des Freihafengebiets Hamburg leider fehlt. Auch die Wertfestsetzung der Waren ist in Schweden anders als in Deutschland. Die Ausfuhr Schwedens nach Deutschland ist nach der schwedischen Statistik etwas höher bewertet als die Einfuhr Deutschlands aus Schweden nach der deutschen Statistik, was an der Verschiedenheit der Wertberechnung seinen Grund hat. Der Handel der drei nordischen Reiche Schweden, Norwegen und Dänemark vollzieht sich vielfach über die Hansestadt Lübeck.

Der Außenhandel Norwegens für 1900 ergab in der Einfuhr und Ausfuhr einen etwas höheren Wert als im Jahre 1899; gleichwohl soll das Jahr 1900 für Norwegens Handel und Industrie infolge der eingetretenen Krisis weniger günstig gewesen sein als die Vorjahre. (Vgl. Handelsbericht des Kais. Generalkonsulats in Christiania im D. H.-A. 1901, II S. 705 ff. und für 1899 im Januarheft 1901, II S. 115 ff.)

Der Warenverkehr Schwedens mit Deutschland ist im D. H.-A. 1901, I S. 297 bis 301 und die Zuckerindustrie Schwedens ebendaselbst S. 302 dargestellt.

Schweden und Norwegen, zwei durch Personalunion vereinigte konstitutionelle Monarchien, haben zusammen 792878 qkm und 7½ Millionen Einwohner. Die Münzverhältnisse sind dieselben wie in Dänemark.

Zu den Staaten, die durch besondere Handelsabkommen die Handelsbeziehungen zu Deutschland geregelt haben, gehören Großbritannien und Spanien.

Die Handelsbeziehungen Deutschlands zu England schildert das schon öfter erwähnte Werk: Die Handelspolitik des Deutschen Reichs seit dem Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart auf S. 195 bis 209.

Der Verfasser dieses Buches entwirft hiebei eine Darstellung der Freihandelspolitik Englands und die dahinter versteckten Schutzmaßregeln der Vieheinfuhrverbote und des Handelsmarkengesetzes (marchandisè marks acte). Auch der bereits früher versuchte Schutz der englischen Zuckerraffinerien ist durch Einführung des Zuckerzolles, welcher Raffinadezucker nicht bloß entsprechend, sondern im Verhältnis weit höher belastet als Rohzucker, wieder aufgenommen worden.

Ferner wird auf Lord Salisburys Rede in Hastings im Jahre 1892, als er gegen den Freihandel polemisierte, hingewiesen. Die federation League bezweckt einen festeren Zusammenschluß zwischen dem Mutterland und den Kolonien. Die Kündigung der Handelsverträge seitens Großbritanniens mit Belgien und Deutschland und die Rückwirkung aller dieser Verhältnisse auf den deutschen Handel mit Großbritannien wird hiebei besprochen.

Ueber das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zu Großbritannien seit dem Abschluß des deutsch-englischen Handelsvertrags im Jahre 1865 gibt das

in G. Hirths Verlag im Jahre 1900 neu bearbeitete Buch: Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs von Auffeß-Wiesinger folgende Darstellung:

Der Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Großbritannien wurde am 30. Mai 1865 abgeschlossen nebst einer Deklaration über die Behandlung der Handlungsreisenden, welche Muster bei sich führen, vom 1. April 1869 und über den Beitritt der beiden Mecklenburg, Lauenburgs und Lübecks vom 9. Januar 1869.

Diesem Vertrage war ein früherer vom 2. März 1841 vorangegangen, der jedoch im Jahre 1848 außer Kraft trat, sodaß seit dieser Zeit kein vertragsmäßiges Verhältnis Deutschlands bezüglich des Handels mit Großbritannien bestand.

In diesem wichtigen Vertrage von 1865 ist für die handeltreibenden Staatsangehörigen, sowie für die Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen beider Kontrahenten bei der Ein- und Ausfuhr gleiche Behandlung stipuliert, die zollfreie Durchfuhr von Erzeugnissen, sowie die gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugestanden. Für die Bezeichnung der Etikettierung der Waren oder deren Verpackung, für Muster, Fabrik- und Handelszeichen ist gleicher Schutz gegenseitig zugesichert. Schließlich ist verabredet, daß alle diese Bestimmungen auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Großbritanniens Anwendung finden. Der Vertrag trat vom 1. Juli 1865 an in Kraft und sollte bis 30. Juni 1877 gelten. Zugleich war eine zwölfmonatliche Kündungsfrist festgesetzt.

Der Art. 6 des Vertrags von 1865 wurde durch die Deklaration vom 14. April 1875 auf das ganze Reichsgebiet Deutschlands ausgedehnt, da er vorher nur für das Zollgebiet gegolten hatte.[1]) Dieser seit dem Jahr 1865 fortdauernd giltige Handelsvertrag wurde am 30. Juli 1897 auf Betreiben Kanadas von der großbritannischen Regierung gekündigt.

Infolge dieser Kündigung traten der genannte Vertrag und die Zusatzvereinbarungen mit dem Ablauf des 30. Juli 1898 außer Kraft.

Der Bundesrat hatte auf Grund des Gesetzes, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reich, vom 11. Mai 1898 (R.-G.-Bl. S. 175) für die Zeit vom 31. Juli 1898 bis 30. Juli 1899 laut Bekanntmachung vom 11. Juni 1898 (R.-G.-Bl. S. 909) den Angehörigen und Erzeugnissen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit Ausnahme von Kanada diejenigen Vorteile eingeräumt, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt wurden.

Der Ausschluß Kanadas von der Meistbegünstigung war erforderlich, weil dort seit Ablauf des Handelsvertrags vom 30. Mai 1865 auf deutsche Waren höhere Zollsätze Anwendung finden, als auf die Provenienzen Großbritanniens und mehrerer britischer Kolonien und weil sonach Kanada gegenüber nicht mehr diejenigen in der Begründung zur Vorlage vom 21. April 1898 (Reichstagsdrucksache Nr. 243) besonders gekennzeichnete Voraussetzungen vorhanden waren, über welche von der Ermächtigung des Gesetzes vom 11. Mai 1898 Gebrauch gemacht werden konnte.

Da die über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien eingeleiteten Verhandlungen sich noch in der Schwebe befanden und nicht zu erwarten stand, daß bis 30. Juli 1899 eine endgiltige Regelung erzielt werden konnte, so war der Bundesrat ermächtigt, auch für die Zeit nach dem 30. Juli 1899 die Meistbegünstigung unter den bisherigen Verhältnissen zu gewähren. (S. 95. und 96. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 17. und 19. Juni 1899.)

Auf Antrag des Bundesrats wurde sodann das Gesetz vom 1. Juli 1899 erlassen (R.-G.-Bl. 1899 S. 346) und nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 (R.-G.-Bl. 1899 S. 364) wurde den Angehörigen und den Erzeugnissen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie der britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mit alleiniger Ausnahme von Kanada die Rechte der meistbegünstigten Nationen bis auf weiteres eingeräumt, d. h. bis zum 30. Juli 1900.

Nach der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899 (R.-G.-Bl. 1899 S. 701) wurde auch den Angehörigen und Erzeugnissen der britischen Insel Barbados das Recht der Meistbegünstigung entzogen. Nach dem weiteren

[1]) Dieser Artikel betrifft den gegenseitigen Schutz für die Etikettierung, Verpackung der Waren, der Muster oder Handelszeichen. S. R.-G.-Bl. von 1875 S. 199.

Gesetz vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 305) und der Bekanntmachung vom 23. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 777) wurde bis auf weiteres den Angehörigen und Erzeugnissen des britischen Königreichs nebst Kolonien und auswärtigen Besitzungen — ausgenommen des Dominium Kanada und die Insel Barbados — das Recht der Meistbegünstigung eingeräumt, d. h. bis zum 30. Juli 1901.

Im Jahre 1901 aber wurde mit Rücksicht auf die Dauer der Handelsverträge des Deutschen Reichs mit Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, der Schweiz und Rußland als Zeitpunkt, bis zu welchem auch die deutsch-englischen Handelsbeziehungen geregelt bleiben sollten, der 31. Dezember 1903 gewählt.

Es wurde sodann das Gesetz vom 29. Mai 1901 (R.-G.-Bl. 1901 S. 183) und die Bekanntmachung vom 11. Juni 1901 (R.-G.-Bl. 1901 S. 205) erlassen, wonach den Angehörigen und Erzeugnissen des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland — mit Ausnahme von Kanada — die Rechte der meistbegünstigten Nationen bis zum 31. Dezember 1903 gewährt werden.

Da für die Insel Barbados die Voraussetzungen zur Entziehung der Meistbegünstigung nicht mehr vorhanden waren (vgl. Bundesratsdrucksache 1901, Nr. 84), so wurde für die Angehörigen und Erzeugnisse dieser Insel die Meistbegünstigung unter dem Vorbehalt, der übrigens allgemein gilt, wieder gewährt, daß keine ungünstigere Zollbehandlung der deutschen Waren als der anderer Nationen eintritt.

Der Handel Deutschlands mit Großbritannien ist nach den statistischen Zusammenstellungen sehr bedeutend.

Nach einer statistischen Uebersicht in der Bundesratsdrucksache 1901, Nr. 51 betrug die Einfuhr aus Großbritannien in das deutsche Zollgebiet im zehnjährigen Durchschnitt 670 Millionen Mk. = 14½ % der Gesamteinfuhr Deutschlands.

Die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet nach Großbritannien ergab im zehnjährigen Durchschnitt 710 Millionen Mk. = 20 % des deutschen Gesamtausfuhrhandels. Zieht man aber Großbritannien nebst Kolonien und auswärtige Besitzungen in Betracht, so ergibt sich für das Jahr 1891 bis 1900 folgende Zusammenstellung:

A. Einfuhr in das deutsche Zollgebiet:

(in Millionen Mk.)

| Jahr | Großbritannien | Britisch-Ostindien | Britisch-Australien | Britisch-Nordamerika | Uebrige Kolonien |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 677 | 157 | 39 | 4 | 24 |
| 1894 | 609 | 164 | 98 | 2 | 21 |
| 1896 | 647 | 171 | 103 | 3 | 29 |
| 1898 | 826 | 221 | 87 | 6 | 53 |
| 1900 | 840 | 225 | 122 | 9 | 60 |
| im Durchschnitt | 720 | 187 | 90 | 5 | 40 |

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet:

(in Millionen Mk.)

| Jahr | Großbritannien | Britisch-Ostindien | Britisch-Australien | Britisch-Nordamerika | Uebrige Kolonien |
|---|---|---|---|---|---|
| 1891 | 696 | 33 | 29 | 17 | 7 |
| 1894 | 634 | 39 | 20 | 17 | 14 |
| 1896 | 715 | 49 | 29 | 15 | 18 |
| 1898 | 803 | 57 | 33 | 24 | 25 |
| 1900 | 912 | 70 | 48 | 20 | 26 |
| im Durchschnitt | 752 | 50 | 32 | 18 | 18 |

Demgemäß beträgt die Gesamteinfuhr Deutschlands aus Großbritannien nebst Kolonien im zehnjährigen Durchschnitt 1042 Millionen Mk. und für das Jahr 1900 an 1256 Millionen Mk. = 21 % der deutschen Gesamteinfuhr für 1900 zu 6040 Millionen Mk. für 1900 berechnet.

Die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Großbritannien nebst Kolonien ergab im zehnjährigen Durchschnitt an 870 Millionen Mk. und für das Jahr 1900 an 1076 Millionen Mk. = 23 % der deutschen Gesamtausfuhr zu 4750 Millionen Mk. für 1900 berechnet.

Betrachtet man aber die einzelnen Warenartikel, die Deutschland aus England bezieht und dorthin absetzt (England ohne Berücksichtigung der Kolonien), so ergibt sich, daß Deutschland sehr viel Rohstoffe und Halbfabrikate von dort erhält und Ganzfabrikate nach dort absetzt. Da aber die Rohstoffe für Industriezwecke, die Baumwolle, die Schafwolle, ferner die Leinsaat, Palmkerne, Koprah, Jute, Kautschuk, der Kaffee und Reis nicht Erzeugnisse von England selbst sind, sondern aus den Kolonialgebieten erst nach dort eingeführt werden, so hat England den Vorteil der Fracht und des Handelsgewinns, ebenso wie die vielen Industrieartikel, welche Deutschland nach Großbritannien ausführt, nicht alle vom englischen Volk verbraucht, sondern erst wieder weiter versendet werden, natürlich unter Aufschlag des Handelsgewinnes und auf englischen Schiffen.[1])

Es muß daher das Bestreben Deutschlands sein, seinen Bedarf an industriellen Rohstoffen, an Kolonialwaren und an überseeischen Genußmitteln ebenso direkt zu beziehen, wie der Absatz der deutschen Industrieerzeugnisse direkt in das Land des Verbrauchs thunlichst zu fördern ist, da hiedurch die Wirtschaft des Exportlandes am meisten gestärkt wird.

Auch in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr Deutschlands aus bezw. nach Holland und Belgien gilt das eben Gesagte gleichfalls.

Für ein hochentwickeltes Industrieland wie Deutschland, das hauptsächlich industrielle Erzeugnisse ausführt, um dafür Lebensmittel und Rohstoffe einzutauschen, ist nicht der Export um jeden Preis, nicht die Ausfuhr nach gleichfalls hochentwickelten Kultur- und Industriestaaten von wohlthätigem Einfluß, da hiebei nur ein Warenaustausch von gleicher Qualität stattfindet, sondern nur der überseeische Verkehr, der Export nach Ländern mit kolonialem Charakter, nach halbcivilisierten oder doch industriell noch unfertigen Ländern ist für die Entwicklung der deutschen Industrie und des Wohlstandes von höchster Bedeutung. (Vgl. Heft 9 S. 704 der Hirth'schen Annalen 1901.)

Nach den Mitteilungen der deutschen Reichsstatistik betrug, wie oben schon bemerkt, der Spezialhandel Deutschlands mit Großbritannien im Jahre 1900 einschließlich der Edelmetalle in der Einfuhr 840 und in der Ausfuhr 912 Millionen Mk., nach Abzug der Edelmetalle an 720 und 860 Millionen Mk., sodaß der Ausfuhrüberschuß rund 140 Millionen Mk. beträgt.

Großbritannien ist für den Außenhandel Deutschlands nach der Menge der umgesetzten Waren und nach den Werten derselben das bedeutendste Land da der Gesamtumsatz im Jahre 1900 über 1580 Millionen Mk. ausmacht

[1]) Vgl. Heft 19 Band 1 der Berichte über Handel und Industrie, Einfuhr- und Ausfuhrkonsum Großbritanniens in den letzten 40 Jahren. Nach den Mitteilungen über den englischen Außenhandel im Jahre 1900 hat Deutschland von Großbritannien an nichtbritischen Erzeugnissen bezogen: Kautschuk, Rohbaumwolle und Abfall von Baumwolle, Reis und Reismehl, Zinn, Kupfer, Leder, Jute, Strohgeflechte, Ziegenfelle und Pelzwerkfelle, Schafwolle (für 2 Millionen Pfd. Sterling), Kakao, Kaffee, Palmöl, Elfenbein u. a.

In der deutschen Einfuhr konnte allerdings Großbritannien den ersten Platz, den es früher einnahm, seit einigen Jahren nicht mehr behaupten, sondern mußte denselben an Rußland und jetzt an die Vereinigten Staaten von Amerika abgeben. In der deutschen Ausfuhr aber nimmt Großbritannien die erste Stelle ein, soweit lediglich die Werte der eingetauschten Waren an sich zur Berechnung gezogen werden.

Der Anteil am Werte der gesamten Einfuhr und Ausfuhr Deutschlands betrug in Prozent:

| | | 1895 | 1898 | 1900 |
|---|---|---|---|---|
| bei Großbritannien . . . . . | Einfuhr | 13,6 % | 15,2 % | 13,9 % |
| | Ausfuhr | 19,8 % | 20,0 % | 19,2 % |
| bei den Vereinigten Staaten von Amerika . . . . . | Einfuhr | 12,1 % | 16,1 % | 16,9 % |
| | Ausfuhr | 10,8 % | 8,3 % | 9,3 % |
| bei Rußland mit Finnland . . | Einfuhr | 13,4 % | 13,5 % | 12,1 % |
| | Ausfuhr | 6,4 % | 11,0 % | 7,6 % |

Einschließlich der Kolonien nimmt Großbritannien in dem Außenhandel Deutschlands die allererste Stelle ein.

Die Einfuhr aus Großbritannien und seinen Kolonien nach Deutschland betrug in den 4 Jahren 1897 bis 1900 1005 Millionen Mk. (1897) = 20½ % der Gesamteinfuhr, 1193 Millionen Mk. (1898) = 22 % der Gesamteinfuhr, 1200 Millionen Mk. (1899) = 20½ % der Gesamteinfuhr und 1253 Millionen Mk. (1900) = 20½ % der Gesamteinfuhr.

Die Ausfuhr aus Deutschland nach Großbritannien und seinen Kolonien betrug in 1897 an 820 Millionen Mk. = 21½ % der deutschen Gesamtausfuhr, 1898 942 Millionen Mk. = 23½ %, 1899 1002 Millionen Mk. = 23 % und 1900 1076 Millionen Mk. = 22½ % der Gesamtausfuhr.

Das deutsche Zollgebiet erhält von Großbritannien und seinen Kolonien Rohstoffe und Halbfabrikate in großen Mengen, Steinkohlen, Roheisen, Schafwolle, Baumwolle, Kautschuk und Guttapercha, Leinsaat, Koprah, Palmkerne, Jute, Rindshäute; Zwirn; Reis, Heringe, Kaffee.

Deutschland liefert dorthin die Fabrikate seiner Textilindustrie, Lederindustrie; ferner Zucker, Chemikalien, Spielzeug; Eisen-, Glas-, Porzellan-, Holzwaren; Farbendruckbilder und Kupferstiche.

Von Großbritannien selbst erhält die deutsche Industrie (die Textil-, Eisen-, Lederindustrie) einen großen Teil ihres Bedarfs an Rohstoffen, die teils im eigenen Lande gewonnen sind, wie Roheisen, oder aus den Kolonien und andern überseeischen Ländern erst nach Großbritannien eingeführt sind, wie Wolle, Baumwolle, Kautschuk, Pelztierhäute, Edelsteine. Auch der Bezug der englischen Steinkohlen ist ganz erheblich; ebenso die Einfuhr der Garne.

Zur vergleichenden Uebersicht möge nachstehend die Tabelle über die Ein- und Ausfuhrwerte im Spezialhandel nach Abzug der Edelmetalle für 1891 bis 1900 in Einfuhr und Ausfuhr folgen: (in Millionen Mk.)

| Jahr | Einfuhr | Ausfuhr | Ausfuhrüberschuß |
|---|---|---|---|
| 1891 | 565 | 679 | 114 |
| 1892 | 548 | 629 | 81 |
| 1893 | 565 | 669 | 104 |
| 1894 | 512 | 632 | 120 |
| 1895 | 536 | 675 | 139 |
| 1896 | 551 | 713 | 162 |
| 1897 | 568 | 699 | 131 |
| 1898 | 566 | 741 | 175 |
| 1899 | 673 | 802 | 129 |
| 1900 | 720 | 860 | 140 |

Die große Steigerung der Einfuhr- und Ausfuhrwerte im Jahre 1900 gründet sich auf die Preissteigerung von Baumwolle und der Steinkohlen und auf die vermehrte Einfuhr der letzteren nach Deutschland. Bei der Ausfuhr trat hauptsächlich eine Vermehrung im Export deutscher Eisenwaren und Maschinen, von Spielzeug und Nickelwaren ein.

Nach der englischen Handelsstatistik wurden aus Deutschland nach Großbritannien ausgeführt im Jahre 1899 für 30 Millionen Pfund Sterling = 602 Millionen Mk., und nach Deutschland versendet für 26 Millionen Pfund Sterling = 520 Millionen Mk. Die englischen Ziffern sind demnach etwas niedriger als diejenigen der deutschen Statistik. Die englische Handelsstatistik ist eigentlich nur eine Schiffahrtsstatistik und enthält auch den Verkehr mit dem Freihafen Hamburg, während anderseits viele aus Deutschland kommenden oder für Deutschland bestimmten Waren, weil über holländische Häfen gehend, den Niederlanden zugerechnet werden.

Stellt man auf beiden Seiten den Gesamteigenhandel gegenüber, so zeigt sich, daß die britische Gesamtausfuhr nach Deutschland im Jahre 1899 an 38 Millionen Pfund Sterling = 760 Millionen Mk. betragen hat, während die Gesamteinfuhr nach Deutschland im Jahre 1899 im Gesamteigenhandel 735 Millionen Mk. nach der deutschen Statistik ergeben hat. Das Hauptergebnis des Außenhandels Englands im Jahre 1900 ist veröffentlicht im D. H.-A. 1901, I S. 210. Hienach betrug die Einfuhr Großbritanniens:

| | 1899 | 1900 |
|---|---|---|
| | (Wert in Millionen Pfd. Sterling) | |
| Nahrungsmittel und Schlachtvieh | 205 | 215 |
| Tabak | 5½ | 4½ |
| Rohe Spinnstoffe | 66 | 77½ |
| Andere Rohmaterialien | 57 | 66 |
| Metalle | 28½ | 33 |
| Chemikalien, Oele | 15 | 16 |
| Fabrikate | 108 | 111 |
| zusammen | 485 | 523 |

Die Ausfuhr Großbritanniens ergab für

| | 1899 | 1900 |
|---|---|---|
| | (Wert in Millionen Pfd. Sterling) | |
| Nahrungsmittel und Vieh | 14 | 14½ |
| Rohmaterialien | 26½ | 42 |
| Garn- und Textilfabrikate | 100 | 102 |
| Metalle und Metallwaren | 40½ | 45½ |
| Maschinen | 20 | 20 |
| Schiffe (neue) | 9 | 8½ |
| Kleider ꝛc. | 9 | 10½ |
| Chemikalien | 9 | 9 |
| Sonstige Fabrikate | 37 | 39½ |
| zusammen | 265 | 291½ |

Hienach betrug die Einfuhr im Jahre 1900 rund 523 Millionen Pfund Sterling = 10½ Milliarden Mk., und die Ausfuhr britischer Erzeugnisse 291½ Millionen Pfund Sterling = 5,9 Milliarden Mk., also beinahe 6 Milliarden Mk., sodaß die Einfuhr um 4½ Milliarden Mk. die Ausfuhr übersteigt. Nach der Mitteilung im D. H.-A. 1901, I S. 811 ist der Gesamtwert der englischen Einfuhr und Ausfuhr in folgender Tabelle dargestellt.

A. Einfuhr

| | (in Millionen Pfund Sterling) 1896 | 1900 |
|---|---|---|
| Aus dem Ausland . . . . . | 349 | 414 |
| Aus britischen Kolonien und Protektoraten | 93 | 109 |
| zusammen | 442 | 523 |
| | (9000 Mill. Mk.) | (10 600 Mill. Mk.) |

B. Ausfuhr

| | (in Millionen Pfund Sterling) 1896 | 1900 |
|---|---|---|
| Britische Erzeugnisse . . . . . | 240 | 291 |
| Ausländische und Kolonialprodukte . . . | 56 | 63 |
| zusammen | 296 | 354 |
| | (6040 Mill. Mk.) | (7220 Mill. Mk.) |
| | (Einfuhrüberschuß 2960 Mill. Mk.) | (3380 Mill. Mk.) |

Ueber die englische Handelspolitik, die infolge der großen Ausgaben für den Krieg in Südafrika, durch Einführung des Kohlenausfuhrzolles und des Zuckereinfuhrzolles bezw. dessen Verdoppelung schon durchblicken läßt, wie sehr es sich um Beschaffung erheblicher Deckungsmittel handelt, hat der Verein für Sozialpolitik in Bd. II der Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands (1901) in der Veröffentlichung der Arbeit des W. A. S. Hewins, Professor am Kings College in London, nach der Uebersetzung von Dr. Katzenstein, und durch die Abhandlung von Karl Rathgen: „Die englische Handelspolitik am Ende des XIX. Jahrhunderts" sich ausgesprochen.

Auch Heft I der Schriften der Centralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge: „Das britische Weltreich und der deutsche Wettbewerb" von Dr. Vosberg-Rekow ist hier zu erwähnen. In der interessanten Broschüre: „Ein handelspolitisches Vademecum" von Dr. W. Borgius heißt es:

„Der gegenwärtige Aufschwung Deutschlands und Amerikas, durch welchen Großbritannien in seiner früheren Stellung als „work-shop of the worlth" bedenklich beeinträchtigt wurde, haben eine dem doktrinären Freihandel abgeneigte Strömung hervorgerufen, die den überkommenen „free trade" durch einen den praktischen Bedürfnissen angepaßten „fair trade" abzulösen erstrebt und in der 1881 gegründeten „National fair traide League" ihr agitatorisches Zentrum findet. Hand in Hand mit ihr geht eine auf engeren handelspolitischen Zusammenschluß des Mutterreichs mit den Kolonialländern abzielende Bewegung, deren Organ die im Jahre 1884 hervorgerufene „Imperial federation League" ist. Praktisch geworden sind diese Bestrebungen zum erstenmal im Jahre 1891. Der damals drohende Zollbund der australischen Staaten einerseits, zwischen Kanada und der amerikanischen Union anderseits ließ plötzlich die zollpolitische Angliederung der Kolonien an das Mutterland als Schutz gegen einen möglichen Verlust dieser Absatzgebiete dringend wünschenswert erscheinen. Dem stand jedoch im Wege, daß den belgischen und deutschen Provenienzen die Gleichberechtigung mit den britischen Waren in den Kolonien vertragsmäßig zugesichert war. Diese beiden Handelsverträge wurden daher gekündigt und durch Vereinbarung mit Kanada den englischen Erzeugnissen daselbst ein Vorzugszoll eingeräumt, was in gewissem Sinne als der erste Schritt zur Verwirklichung des „Greater Britain" angesehen werden kann. — Deutschland hat hierauf mit dem Ausschluß Kanadas von der Meistbegünstigung geantwortet."

Ob mit Großbritannien, mit welchem Deutschland zur Zeit durch ein Handelsprovisorium, wie oben erörtert worden ist, durch das Handelsabkommen vom 29. Mai 1901 bis 31. Dezember 1903 handelspolitisch verbunden ist, ein förmlicher Handelsvertrag demnächst zustande kommt, ist zur Zeit nicht abzusehen.

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland hat 314 950 qkm Flächeninhalt und an mehr als 41 Millionen Einwohner. Indien hat 4 859 300 qkm

und an 300 Millionen Einwohner. Englands andere Kolonien und Schutzstaaten haben über 26½ Millionen qkm und an 100 Millionen Einwohner, zusammen also etwa 32 Millionen qkm Flächeninhalt und an 440 Millionen Einwohner. — Als Einheitsmünze gilt 1 Pfund Sterling (£) oder 1 Sovereign à 20 Schilling (s) zu 12 Pence (d) = 20 Mk. 40 Pfg; 1 Guinee hat 21 Schilling = 21 Mk. 45 Pfg. Es besteht die Goldwährung. 1 Hundredwieght (Ctr.) hat 4 Quarter = 50,8 kg; 1 Tonne = 1016 kg; 1 englisches Pfund = 453 gr.

Hinsichtlich des handelspolitischen Verhältnisses des Deutschen Reiches mit Spanien ist zu bemerken, daß mit diesem Staate seitens des deutschen Zollvereins bereits in den sechziger Jahren handelspolitische Abmachungen vereinbart worden sind. Es war dies der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 30. März 1868. Dieser Vertrag enthielt mit wenigen Ausnahmen die Bestimmungen des mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrags von 1865. In Art. 16 sind namentlich bestimmte Abreden enthalten bezüglich der Vorschriften, welche bei Verzollungen der Waren nach dem Werte in Spanien zu beobachten waren, und Art. 17 setzte fest, daß die Bestimmungen des Vertrags auf die spanischen Kolonien sich nicht beziehen und daß deutsche Schiffe dortselbst nur wie diejenigen der meistbegünstigten Nationen zu behandeln seien. Dieser Vorbehalt wurde jedoch auf Antrag des Zollbundesrats durch neue Unterhandlungen und einen Zusatzartikel vom 24. Juni 1868 aufgehoben und dagegen verabredet, daß die deutschen Schiffe hinsichtlich der Erhebung von Schiffahrts- und Hafenabgaben in Cuba, Portorico und den Philippinischen Inseln den spanischen Schiffen gleichgestellt sein sollen und daß die sämtlichen Bestimmungen des Vertrags vom 30. März 1868, unbeschadet der für die überseeischen Besitzungen Spaniens bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften auf Cuba, Portorico und die Philippinischen Inseln auszudehnen seien.

Die Giltigkeit des gedachten Vertrags war bis 1. Januar 1878 bestimmt und außerdem eine zwölfmonatliche Kündigungsfrist verabredet.

Am 18. Oktober 1881 wurde dieser Vertrag seitens der spanischen Regierung zum 18. Oktober 1882 gekündigt. Durch eine Vereinbarung der deutschen und spanischen Regierung wurde die Giltigkeit des Vertrags jedoch vom 30. März 1880 bis 15. Dezember 1882 hinausgeschoben.

Am 12. Juli 1883 wurde ein neuer Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien abgeschlossen, der am 22. Oktober 1883 ratifiziert und am 24. Oktober 1883 publiziert wurde, sodaß er am 1. November 1883 in Wirksamkeit trat.

Dieser Vertrag enthielt die gegenseitige Meistbegünstigung und zerfällt in 23 Artikel. Er sollte bis 30. Juni 1887 in Kraft bleiben. Als Beilagen sind die Tarife für die Wareneinfuhr nach Deutschland und nach Spanien beigefügt. Das Schlußprotokoll enthält noch einige Verabredungen, welche die Zölle und die Küstenschiffahrt betreffen.

Die mit Spanien vereinbarten Zollsätze wurden jedoch bei der Einfuhr spanischer Provenienzen nach Deutschland und umgekehrt bei der Einfuhr deutscher Waren nach Spanien bereits seit 14. August 1883 in Anwendung gebracht.[1]) Durch Bundesratsbeschluß vom 24. Oktober 1883 wurden die zwischen

[1]) Vgl. das Indemnitätsgesetz vom 10. September 1883, erlassen auf Grund besonderer Einberufung des Reichstags.

Spanien und Deutschland vereinbarten Zollermäßigungen, ferner die nach dem deutsch-italienischen Handelsvertrag vom 4. Mai 1883 geltenden Zollsätze, welche gemäß Kais. Verordnung vom 20. Oktober 1883 auch auf die Türkei und Griechenland ausgedehnt worden waren, verallgemeinert und an alle Meistbegünstigungsstaaten zugestanden. Da aber durch den deutsch-spanischen Handelsvertrag der in Spanien erzeugte Roggen bei der Einfuhr nach Deutschland einen gebundenen Vertragszollsatz von 1 Mk. per dz genießen sollte und Deutschland seinen Roggenzoll zu erhöhen gedachte, so mußte durch einen Additionalvertrag vom 10. Mai 1885 Abhilfe geschaffen werden, indem Spanien gegen einige anderweitige Zugeständnisse auf die Bindung des Roggenzolls verzichtete.

Am 26. September 1891 kündigte Spanien diesen Handelsvertrag, sodaß derselbe an dem kritischen Zeitpunkt des 1. Februar 1892 außer Wirksamkeit getreten wäre, wenn er nicht durch eine Vereinbarung vom 16. Januar 1892 auf kurze Zeit verlängert worden wäre (bis 30. Juni 1892). Nachdem der Bundesrat durch Reichsgesetz vom 31. Januar 1892 ermächtigt worden war, die vertragsmäßigen Zollermäßigungen und Zollbefreiungen gegen Einräumung angemessener Vorteile auch andern Ländern als den speziellen Vertragsstaaten zuzugestehen, so wurden auch für Spanien diese Zollbegünstigungen nachgelassen — mit Ausnahme der Weinzollvergünstigungen im italienischen und österreichisch-ungarischen Handelsvertrag.

In den Jahren 1892 und 1893 fanden sodann wie mit Rumänien und Serbien, so auch mit Spanien Unterhandlungen zum Abschluß eines neuen Handelsvertrags statt, die insofern auch von Erfolg gekrönt waren, als nach Bundesratsdrucksache 1893, Nr. 108, und 1893, Nr. 112 die Vorlage eines spanischen Handelsvertrags an den deutschen Reichstag erfolgen konnte (Handelsvertrag vom 8. August 1893). Interessant ist hiebei insbesondere die zu dem Handelsvertrag mit Spanien und Rumänien vorgelegte ausführliche Denkschrift, indem hierin darauf hingewiesen wird, daß bei Abschluß des Handelsvertrags mit Spanien das Bestreben der deutschen Unterhändler in erster Linie darauf gerichtet sein mußte, die Ausfuhr des deutschen Sprits nach Spanien wieder zu beleben, was jedoch nicht gelingen konnte, wie früher schon bemerkt worden ist.

Dieser Handelsvertrag fand zwar — wenn auch nach scharfer Bekämpfung desselben durch die Agrarier — die Zustimmung des deutschen Reichstags, nicht aber die seitens des spanischen Parlaments, sodaß es nach mehrmaliger Verlängerung des deutsch-spanischen Handelsprovisoriums — zuletzt bis 15. Mai 1894 — erstlich zur Anwendung des deutschen Generaltarifs und des spanischen Maximaltarifs und vom 25. Mai 1894 ab zum Zollkrieg zwischen Deutschland und Spanien kam. Erst mit Verordnung vom 25. Juli 1896 wurden die auf spanische Provenienzen bei der Einfuhr nach Deutschland vorgesehenen Zollzuschläge auf Südfrüchte, Wein, Tabak, Weinbeeren, Palmöl ꝛc. wieder aufgehoben und lediglich der deutsche Generaltarif wieder in Anwendung gebracht, da auch die deutschen Boden- und Industrieerzeugnisse in Spanien nicht mehr nach dem Maximaltarif, sondern nach dem II. Tarif verzollt werden sollten.

Am 12. Februar 1899 kam sodann das Abkommen zwischen Spanien und Deutschland wegen der Abtretung der Karolinen zustande, wogegen Spanien die deutsche Meistbegünstigung erhielt. Am 1. Juli 1899 trat das Abkommen in Kraft, nachdem auch für deutsche Waren der Minimaltarif in Spanien zugestanden worden ist.

Dieses Abkommen, wie es im D. H.-A. 1899 S. 530 abgedruckt ist, lautet:

I.

**Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen vom 30. Juni 1899.**

Art. 1. Spanien tritt an Deutschland die volle Landeshoheit über die Karolineninseln mit den Palau und Marianen (Guan ausgenommen) und das Eigentum an diesen Inseln gegen eine auf 25 Millionen Pesetas festgesetzte Geldentschädigung ab.

Art. 2. Deutschland gewährt dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen auf den Karolinen, den Palau und Marianen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen, welche es dem deutschen Handel und den deutschen landwirtschaftlichen Unternehmungen dort gewähren wird und gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.

Art. 3. Spanien wird ein Kohlendepot für die Kriegs- und Handelsmarine in dem Karolinen-Archipel, ein gleiches in dem Palau- und ein drittes in dem Marianen-Archipel errichten und auch in Kriegszeiten behalten können.

Art. 4. Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Madrid am 30. Juni 1899.

Unterschriften.

II.

**Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Spanien betr. Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten vom 12. Februar 1899.**

In Ergänzung des heute unterzeichneten Abkommens wegen der Abtretung der Inseln im Stillen Ozean bin ich ermächtigt E. E. zu erklären, daß die deutsche Regierung sich verpflichtet, bei dem Bundesrat und dem Reichstag die Ermächtigung nachzusuchen, Spanien für seine Einfuhr nach Deutschland und in Gegenleistung für seinen Konventionaltarif die Rechte der meistbegünstigten Nation einzuräumen. — —

Falls nicht inzwischen ein neues Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern vereinbart wird, sollen diese gegenseitigen Zugeständnisse 5 Jahre in Kraft bleiben und nach Ablauf dieser Frist als von Jahr zu Jahr verlängert gelten, solange nicht von einem der vertragschließenden Teile Widerspruch erhoben werden wird.

gez. Radowitz.

In Ergänzung des heute unterzeichneten Abkommens über die Abtretung der Inseln im Stillen Ozean bin ich ermächtigt namens der spanischen Regierung zu erklären, daß diese verspricht, in Gegenleistung für die Behandlung als meistbegünstigte Nation den deutschen Importen bei ihrem Eintritt in Spanien den Konventionaltarif unseres Zolltarifes zu gewähren. — — Falls nicht inzwischen ein neues Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen beiden Nationen vereinbart wird, sollen die besagten gegenseitigen Zugeständnisse 5 Jahre in Kraft bleiben und nach Ablauf dieser Frist als von Jahr zu Jahr verlängert gelten, solange nicht einer der beiden vertragschließenden Teile hiegegen Widerspruch erhebt.

gez. Herzog v. Almodovar del Rio.

Die verfassungsmäßige Genehmigung dieses Uebereinkommens erfolgte in Deutschland in der Reichstagssitzung vom 22. Juni 1899 (99. Sitzung, Reichstagsverhandlungen Bd. III S. 2765 ff.), sodaß mit Beginn des 1. Juli 1899 die neuvereinbarten gegenseitigen Handelsbeziehungen in Kraft traten. (Vgl. R.-G.-Bl. 1899 S. 335 ff., Bundesratsdrucksache 1899 Nr. 100, § 470 der Protokolle.)

Am 1. Januar 1900 ist in Spanien ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, bestehend aus dem Tarif I (Generaltarif) und Tarif II (Konventionaltarif). Nach den Bestimmungen dieses Tarifgesetzes unter Ziff. XI (s. D.H.-A. 1900, I S. 75) zerfallen die auf Grund der verschiedenen Handelsabkommen zu gewährenden Zollvergünstigungen in vier Gruppen, nämlich:

Gruppe I: Nationen, mit welchen Spanien Tarifverträge abgeschlossen hat: Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland nebst Kolonien, die Schweiz und Portugal.

Gruppe II: Nationen, welche alle Zollvergünstigungen genießen außer den an Portugal gewährten. Hiezu gehören: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Italien, Frankreich nebst Algerien und Tunis, England mit den Kolonien, Rußland, Türkei, Aegypten, Bulgarien, Persien, die meisten Republiken Amerikas, nämlich Argentinien, Bolivien, Chile, Costarica, Guatemala, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela.

Gruppe III: Nationen, welche Anspruch auf den II. Tarif haben, nämlich Kolumbien und Ecuador.

Gruppe IV: Nationen, welche dem I. Tarif unterworfen sind. Hiezu gehören alle hier nicht genannten Länder, darunter die Vereinigten Staaten von Amerika.

Ueber den Außenhandel Spaniens in den Jahren 1899 und 1900 vgl. D. H.-A. 1901, I S. 186 und 292. Die Ein- und Ausfuhr von und nach Spanien weist folgende Ziffern auf:

| | Einfuhr (in Millionen Pesetas) | | Ausfuhr (in Millionen Pesetas) | |
|---|---|---|---|---|
| | **1899** | **1900** | **1899** | **1900** |
| Rohstoffe . . . . | 386 | 390 | 314 | 282 |
| Fabrikate. . . . | 300 | 327 | 160 | 166 |
| Nahrungsmittel . | 194 | 140 | 280 | 255 |
| zusammen | 880 | 857 | 754 | 703 |
| Gold und Silber . | 74 | 6 | 14 | 21 |
| überhaupt | 954 | 863 | 768 | 724 |

Nach dem Bericht des Kais. Konsulats in Madrid war das Jahr 1900 für den spanischen Handel nicht sehr günstig (D. H.-A. 1901, II S. 578 ff.).

Hinsichtlich der Förderung und Ausfuhr von Grubenerzeugnissen außer Kohlen und Eisen s. D. H.-A. 1901, II S. 616, und bezüglich der Eisenerzausfuhr D. H.-A. 1901, II S. 414, und über die Zuckererzeugung in Spanien s. den Bericht im D. H.-A. 1901, I S. 626.[1])

Nach der deutschen Reichsstatistik betrug die Einfuhr Deutschlands aus Spanien im Jahre 1900 82 Millionen Mk. und die Ausfuhr dorthin 54 Millionen Mk.

Spanien liefert dem deutschen Zollgebiet Eisen-, Kupfer-, Zink-, Blei-, Manganerze, Wein, Korke, Weinbeeren, Rosinen, Mandeln, Apfelsinen, Olivenöl, Safran ꝛc. und erhält dafür von Deutschland Maschinen und Eisenwaren, Wollwaren, Handschuhleder, Halbseidenwaren, Kupferdraht, Spielzeug ꝛc. Der Außenhandel Deutschlands mit Spanien ist stetigen Schwankungen unterworfen, im Jahre 1895/6 z. B. — zur Zeit des Zollkriegs — sank die Einfuhr Deutschlands aus Spanien auf 28 Millionen Mk. Wert; im Jahre 1898 ist die deutsche Einfuhr dorthin auf 28 Millionen Mk. zurückgegangen.

Seit 1. Juli 1899 werden, wie oben bemerkt ist, die spanischen Waren zum Vertragszollsatz in Deutschland zugelassen, sodaß auch spanischer Wein zum Verschneiden zu 10 Mk. Zoll per dz eingeführt werden kann.

[1]) Ueber Spanien hat Dr. Diercks in Heft 16 der Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen interessante kulturgeschichtliche und wirtschaftspolitische Betrachtungen veröffentlicht.

In der spanischen Statistik wird der Anteil Deutschlands an der Ausfuhr zu niedrig angegeben, namentlich bei Erzen, die über Rotterdam und Antwerpen nach Deutschland kommen.

Mit Portugal bestand seit 2. März 1872 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag, welcher die gegenseitige Meistbegünstigung stipulierte. Dieser Vertrag ist jedoch von Portugal am 31. Januar 1891 gekündigt und nicht mehr erneuert worden, sodaß mit Portugal kein Vertragsverhältnis auf deutscher Seite besteht. Für die Einfuhr portugiesischer Waren in Deutschland kommt daher der Generaltarif in Anwendung. Für Deutschlands Handel mit Portugal kommen bei der Einfuhr nach Deutschland Korkholz, Wein, Schwefelkies, Obst, Kautschuk, Baumwachs in Betracht; als hauptsächlichste deutsche Ausfuhrartikel sind Reis, Zucker, Eisendraht, Leder, Tuch- und Baumwollwaren, Glas, Maschinen, Klaviere, Papier, chirurgische Instrumente zu erwähnen, die Einfuhr Deutschlands aus Portugal betrug im Jahre 1900 17 Millionen Mk. und die Ausfuhr dorthin 21 Millionen Mk. Der günstigeren Entwicklung des deutschen Handels mit Portugal steht der Mangel eines Handelsvertrags im Wege, wodurch die Einfuhr portugiesischer Weine (auch als Verschnittware) nach Deutschland behindert ist.

Das Königreich Spanien hat 486 928 qkm Flächeninhalt und rund 18 Millionen Einwohner. Portugal, eine konstitutionelle Monarchie, hat 92 575 qkm Flächeninhalt und 5 Millionen Einwohner. In Spanien gilt die Doppelwährung mit der Einheitsmünze 1 Peseta à 100 Centesimi = 81 Pfg. In Portugal herrscht Gold- bezw. Papierwährung, als Einheitsmünze gilt 1 Milreïs à 1000 Reïs = 4½ Mk., 10 Milreïs = 45½ Mk., faktischer Wert = 20 Mk. 30 Pfg. je nach dem Goldaufschlag (Goldagio).

---

Es ist noch das handelspolitische Verhältnis Deutschlands zu den Zollausschlüssen und zu Helgoland und zu den übrigen Staaten Europas zu erwähnen.

Die Freihäfen von Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, obgleich sie wirkliches Zollausland sind, kommen hier nicht in Betracht, da sie politisch zum deutschen Reich gehören, ebensowenig wie Helgoland, das bis 1910 vom deutschen Zollverband ausgeschlossen bleibt. Gibraltar, Malta und Cypern gelten als britische Besitzungen. Andorra und Monaco gehören zum französischen Zollgebiet, San Marino ist dem italienischen Zollgebiet einverleibt. Zu Oesterreich-Ungarn gehören handelspolitisch Bosnien und die Herzegowina sowie Liechtenstein; Montenegro wird handelsstatistisch der Türkei zugerechnet.

Demgemäß gelten zur Zeit als vertragslose Länder d. h. deren Provenienzen bei der Einfuhr nach Deutschland die Meistbegünstigung nicht genießen: Portugal, Abessinien, der Kongostaat, Portugiesisch-Ost- und Westafrika, übriges Afrika, soweit es nicht britisch, deutsch, französisch, niederländisch oder türkisch ist oder zur Republik Liberia oder zu Tunis gehört; China, Korea, Portugiesisch-Indien, Siam, Philippinen, sonstiges Asien außer den britischen, französischen, niederländischen, türkischen oder deutschen Besitzungen; Bolivien, Brasilien, Britisch-Nordamerika (Kanada), Costarica, Dänisch-Amerika, die Dominikanische Republik, Republik Haiti, Peru, Cuba, Venezuela, Polynesien außer dem britischen Gebiet; hiezu kommt noch die Republik San Salvador, welche den Handelsvertrag mit Deutschland zum 23. Mai 1902 gekündigt hat.

---

Die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet aus den Vertragsstaaten: Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rußland mit Finnland, Schweiz, Rumänien und Serbien ist seit 1880 von 1137 Millionen Mk. (40,6 % der Gesamteinfuhr) bis zum Jahre 1892 auf 1456 Millionen Mk. (36,2 %) gestiegen und hat in den Jahren 1899 und 1900 rund 1990 und 1991 Millionen Mk. (36,3 und 34,5 %) betragen. Die Ausfuhr dorthin hat sich von 919 Millionen Mk. (31,4 % der Gesamtausfuhr) auf 889 Millionen Mk. (1892, 30,1 %) und auf 1454 bezw. 1525 Millionen Mk. (1899 und 1900, 34,6 und 33,1 %) entwickelt. Aus den meistbegünstigten Ländern ist die Einfuhr nach Deutschland gestiegen von 1619 Millionen Mk. (1880, 57,7 % der Gesamtausfuhr) auf 2342 Millionen Mk. (1892, 58,3 %) und auf 3295 bezw. 3542 Millionen Mk. (1899 und 1900, 60,1 % bezw. 61,4 %). Die Ausfuhr dorthin ist von 1966 Millionen Mk. (1880, 67,3 %) auf 1933 Millionen Mk. (1892, 65,4 %) und auf 2575 bezw. 2901 Millionen Mk. (1899 und 1900, 61,2 % bezw. 62,9 %) gewachsen.

---

## X.

## Schlußwort.

Wie schon Dr. Helfferich in seinem Buch: „Handelspolitik" ausführt, sind in Ländern mit dünner Bevölkerung und geringem Kapitalreichtum die Bedingungen für die Landwirtschaft günstiger, in den Ländern mit dichter Bevölkerung und einer großen Anhäufung von Kapitalien dagegen sind die Bedingungen für Industrie und Handel günstiger. Wir sehen dies an den beiden deutschen Bundesstaaten Mecklenburg und Sachsen (Königreich). Die Landwirtschaft treibenden Großherzogtümer Mecklenburg haben etwa 16 000 qkm und 700 000 Einwohner, das industrielle Königreich Sachsen hat 15 000 qkm und über 4 Millionen Einwohner. Nach dem Gesetz des abnehmenden Ertrags muß in jedem Land, das an Bevölkerung zunimmt, die Landwirtschaft im allgemeinen unrentabler werden, da letzterenfalls auch Bodenflächen zweiter und dritter Güte zum Anbau hergenommen werden müssen und infolgedessen der Gesamtertrag, selbst bei Steigerung der Arbeitsleistung, nicht mehr so günstig sein kann, als wenn nur ausgesuchte, erstklassige Bodenflächen bebaut werden. Der Landwirtschaft ist also eine bestimmte Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gesetzt, während die Industrieproduktivität bei dem Wachstum der Bevölkerung fast ins Unendliche gesteigert werden kann, sofern nur die Kapitalien zur Beschaffung der Rohstoffe vorhanden sind. Mit andern Worten, die Landwirtschaft kann auf einem bestimmten Flächenraum nur eine gewisse Anzahl von Menschen ernähren, oder ein Land, dessen Bevölkerung über eine gewisse Grenze angewachsen ist, muß zur industriellen Thätigkeit übergehen, um sich zu erhalten, d. h. muß Waren exportieren, um dafür Nahrungsmittel einzutauschen, oder es muß der Ueberschuß der Bevölkerung selbst auswandern. Der Uebergang vom reinen Agrarstaat zum teilweisen Industriestaat in Deutschland ist also bei der ziemlich rasch anwachsenden Bevölkerung eine Naturnotwendigkeit und somit verliert für jeden, der die Dinge beim rechten Licht betrachtet, das Gespenst des sog. Exportindustriestaates seine Schrecken — wie jedes Gespenst, wenn es genauer angesehen wird.

Da aber in Deutschland immerhin noch zur Zeit etwa ein Drittel der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt, dagegen zwei Dritteile bereits bei Industrie und Handel ihre Nahrung finden, so muß die Aufgabe der deutschen Handelspolitik darauf gerichtet sein, einerseits das Blühen und Gedeihen und die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt zu erhalten, anderseits aber auch die Landwirtschaft — sogar im Interesse der Industrie selbst — nicht untergehen zu lassen. Die Kräftigung der Industrie geschieht durch Schutzzölle und Handelsverträge; durch letztere soll der Absatz der Industrieerzeugnisse im Ausland und zugleich der heimische Markt gesichert werden; die Erhaltung der zur Zeit gewiß notleidenden Landwirtschaft geschieht durch die Agrarzölle und sonstige Unterstützungen, die sog. kleinen Mittel. Da aber nicht blos der Consum des Brotgetreides mit einem Zoll belastet ist, sondern auch der Verbrauch des ebenso unentbehrlichen Eisens und der Kleiderstoffe u. s. w. durch die Schutzzölle getroffen ist, so darf man nicht immer von der durch die Agrarzölle herbeigeführten Belastung des deutschen Volkes allein sprechen. Es wird vielmehr, wie schon angedeutet, Aufgabe der deutschen Handelspolitik sein, für die nächsten 50 Jahre — denn auch die für die deutsche Landwirtschaft so mißlichen Zeiten werden bei der wachsenden Bevölkerung der Getreideausfuhrländer wieder einmal ein Ende haben —, die sämtlichen Produktionsstände des Reiches in ihrem Erwerb soweit zu sichern und zu fördern, als der Standpunkt der Konsumenten dieses zuläßt.

Handelsverträge würde Deutschland wegen seiner Industrie, welche nach Gotheins Berechnung direkt allein an 11½ Millionen Menschen für die Auslandswaren beschäftigt, gleichwie auch die anderen Staaten auf die Dauer nicht entbehren können. Daß aber der vom Bundesrat genehmigte neue Zolltarifentwurf den Abschluß solcher Handelsverträge erschweren oder gar unmöglich machen sollte, ist nicht recht erfindlich. Der neue, spezialisiert und ins Detail gehende Zolltarif ist vielmehr ein viel besseres Rüstzeug für die Vertragsunterhändler zum Abschluß günstiger Vereinbarungen als der frühere Zolltarif mit seinen großen Sammelpositionen es war. Man darf doch nicht vergessen, daß Deutschland zwar exportieren will, aber doch nicht gegen Bargeld, sondern dafür von den betreffenden Ländern diejenigen Waren eintauscht, die dort im Ueberfluß vorhanden sind. Rußland will doch seinen Roggen los werden, und dafür ist Deutschland der beste Kunde. Gibt Rußland keine Konzessionen, um den deutschen Minimaltarif für seinen Roggen zu erlangen, während beispielsweise andere Länder, die Weizen produzieren, mit Deutschland in Vertragsbeziehungen treten, so wird die notwendige Folge die sein, daß letzteres seinen vollen Weizenbedarf aus den Vertragsländern bezieht und dafür selbst mehr Roggen baut. Will die amerikanische Union den deutschen Zucker ungünstig behandeln, so könnte nach C. Ballod[1]) möglicherweise in der südrussischen Futtergerste voller Ersatz für Mais gefunden werden.

Daß aber die Agrarzölle den deutschen Konsumenten nicht zu sehr belasten, wird gleichfalls Aufgabe der deutschen Handelspolitik sein, obwohl ein übermäßiges Steigen der Getreidepreise schon durch den Weltmarkt ausgeschlossen ist und es immerhin noch fraglich bleibt, ob z. B. bei günstiger Inlandsernte ein Teil des Zolles für eingeführtes Getreide nicht vom Ausland oder vom Zwischen-

[1]) Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, II. Bd. Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen von C. Ballod S. 211.

händler getragen werden muß. Ist aber die Inlandsernte schlecht, so gab es auch früher hohe Getreidepreise.

Die wegen der angeblichen Verschleuderung der Meistbegünstigung vielgeschmähte Caprivische Handelspolitik ist im III. Band der vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Schriften von Professor Dr. Walther Lotz in München eingehend beleuchtet; auch in dem Bericht über die zweite ordentliche Generalversammlung der Zentralstelle für Vorbereitung der Handelsverträge ist die Einwirkung der deutschen Handelsverträge auf die deutsche Fabrikation und den deutschen Exporthandel zur Darstellung gebracht.

G. Gothein hat außer in dem schon mehrfach erwähnten Werk: „Der deutsche Außenhandel" in Heft 133 der „Volkswirtschaftlichen Zeit- und Streitfragen" (Berlin, L. Simion) den in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 30. November 1895 gehaltenen Vortrag über „Die Wirkung der Handelsverträge" veröffentlicht. Endlich ist noch auf das gleichfalls schon mehrfach angeführte Buch „Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart" S. 300 bis 314 zu verweisen.

---

Mögen vorstehende Abhandlungen über Handelsverträge und Handelspolitik angesichts des zur Zeit schon eröffneten Kampfes um den Zolltarif und um die Handelsverträge dazu beitragen, die Uebersicht über dieses Gebiet wenigstens einigermaßen zu erleichtern.

Altona im November 1901.

## Litteraturnachweis.


1. Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik I.—III. Band, Leipzig, Duncker & Humblot.

2. Handels- und Machtpolitik, Reden und Aufsätze, herausgegeben von G. Schmoller ꝛc., Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung.

3. Ein handelspolitisches Vademecum, von Dr. Walter Borgius, Berlin, Heymanns Verlag.

4. Neugestaltung der deutschen Handespolitik, Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin, L. Simion in Berlin.

5. Zur Frage des handelspolitischen Systems, von Dr. August Etienne, Berlin, J. Guttentag.

6. Volkswirtschaftliche Zeit- und Streitfragen, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, Verlag von L. Simion; darunter Heft 144, Die Zunahme der Bevölkerung Deutschlands und die Handelsvertragspolitik, von E. Fitger, Bremen; Heft 133, Die Wirkung der Handelsverträge, von G. Gothein; Heft 158, Einige Betrachtungen über aktive und passive Handelsbilanz, von Dr. G. Lewinstein; Heft 172/3, Ein Blick in den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts, von Dr. Wittgenstein.

7. Handelspolitik, Vorträge, gehalten in Hamburg 1900/1901 von Karl Helfferich, Leipzig, Duncker & Humblot.

8. Unterwegs zu den Handelsverträgen, von Dr. Tischert, Berlin, Siemenroth & Troschel.

9. Schriften der Zentralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge, Berlin, J. Guttentag, hievon Heft I, Das britische Weltreich und der deutsche Wettbewerb; Heft II und XVII, Deutschland und die Handelspolitik der Vereinigten Staaten von Amerika; Heft III, Die Politik der Handelsverträge; Heft XII, Das Interesse der Landwirtschaft an den Handelsverträgen; Heft XIII und XIV, Zollpolitische Interessenkämpfe, von Dr. Tischert, und Die Handelsverträge des Jahres 1903, von Dr. Bosberg-Reckow.

10. Der deutsche Außenhandel, Materialien und Betrachtungen, von Gothein, I Band, Siemenroth & Troschel, Berlin.

11. Deutschland als Industriestaat, von Dr. Fischer, Stuttgart, Cotta'sche Buchhandlung, und Dr. Oldenberg, Göttingen.

12. Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Leipzig, B. G. Teubner.

13. Berichte über Industrie und Handel, herausgegeben im Reichsamt des Innern, C. Heymanns Verlag, Berlin.

14. Die Handelspolitik des Deutschen Reichs vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, von ?, Verlag von Mittler & Sohn, Berlin 1899, mit den verschiedenen Litteraturnachweisen S. 69/70, 124/5, 217, 313/4.

15. Der Zolltarif und Weltmarktssorgen, von Dr. Böttger, C. Heymanns Verlag, mit dem Litteraturnachweis S. 2.

16. Handel und Handelspolitik, von Dr. van der Borght, Leipzig, Hirschfeld, mit reichhaltigem Quellen- und Litteraturnachweis (Bibliographie) S. 471 ff.

17. System der Handelspolitik, von Dr. Grunzel, Leipzig, Duncker & Humblot, 1901, mit Anhang.

18. Grundzüge der Handelspolitik, zur Orientierung in den wirtschaftlichen Kämpfen von Dr. Max Schippel, Mitglied des Reichstags. Akademischer Verlag von Dr. J. Edelheim, Berlin und Bern.

19. Die Handelsverträge, deren Wirkung und Bedeutung für Deutschland, von Konsul W. Staudt; Verlag von Dietrich Steiner, Berlin.

20. Handelspolitik, fünf Vorträge von Dr. Ehrenberg. Jena, G. Fischer.

---

# Aus den Gesetzblättern.

**Unter dieser Rubrik bringen wir künftig ein Verzeichnis:**

1. **des Inhalts des Reichsgesetzblattes und des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.**
2. **der Gesetze, Staatsverträge und landesherrlichen Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern.**

**Wir beginnen mit den ersten Nummern des Jahrgangs 1902 der betreffenden Publikationsorgane.**

---

# Miscellen.

## Invaliden- und Altersrenten.

Nach der im Reichsversicherungsamt gefertigten Zusammenstellung, welche auf den Mitteilungen der Vorstände der Versicherungsanstalten und der zugelassenen Kasseneinrichtungen beruht, betrug die Zahl der seit dem 1. Januar 1891 bis einschließlich 30. September 1901 von den 31 Versicherungsanstalten und den 9 vorhandenen Kasseneinrichtungen bewilligten Invalidenrenten (§§ 9 Abs. 2 und 10 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und 15 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes) 702 135.

Davon sind infolge Todes oder Auswanderung des Berechtigten, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, Bezugs von Unfallrenten oder aus andern Gründen weggefallen . . . . . 234 765

sodaß am 1. Oktober 1901 liefen . . . . . 467 370

gegen . . . . . 447 495

am 1. Juli 1901.

Die Zahl der während desselben Zeitraumes bewilligten Altersrenten (§§ 9 Abs. 4 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes und 15 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes) betrug . 386 479

Davon sind infolge Todes oder Auswanderung des Berechtigten oder aus andern Gründen weggefallen . . . . . 205 234

sodaß am 1. Oktober 1901 liefen . . . . . 181 245

gegen . . . . . 189 265

am 1. Juli 1901.

Invalidenrenten gemäß § 16 des Invalidenversicherungsgesetzes (Krankenrenten) wurden seit dem 1. Januar 1901 bewilligt 12 285

Davon sind infolge Todes, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder aus andern Gründen weggefallen . . . . . 4 227

sodaß am 1. Oktober 1901 liefen . . . . . 8 058

gegen . . . . . 6 990

am 1. Juli 1901.

Beitragserstattungen sind bis zum 30. September 1901 bewilligt:

a) an weibliche Versicherte, die in die Ehe getreten sind, 699 317

gegen . . . . . 666 243

b) an versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes geworden sind . . . . . 468

gegen . . . . . 358

c) an die Hinterbliebenen von Versicherten . . . 157 276

gegen . . . . . 149 370,

zusammen . . . 857 061

gegen . . . . . 815 971

bis zum 30. Juni 1901.

## Zölle u. Aufwandsteuern, bezw. Monopoleinnahmen in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn.

Das „Schweizerische Handelsamtsblatt" bringt in Nr. 294 seines 19. Jahrganges (1901) folgende interessante Zusammenstellung über die Zölle und Aufwandsteuern, bezw. Monopoleinnahmen in der Schweiz und ihren Nachbarstaaten, wobei die Einnahmen aus den Einfuhrzöllen und diejenigen aus Verbrauchssteuern und Staatsmonopolen mit approximativer Abrechnung der Beträge pro Kopf der Bevölkerung angegeben sind.

Als Bevölkerungszahlen sind angenommen: Für die Schweiz 3,3 Mill., für das Deutsche Reich 56,3 Mill., für Frankreich 38,6 Mill., für Oesterreich-Ungarn 44,8 (25,8 und 19) Mill. und für Italien 31,7 Millionen.

### Schweiz.

Zollerträge nach Kategorien 1899.

| | Ertrag der Zölle in 1000 Fr. | Ertrag der Zölle per Kopf der Bevölkerg. Cts. |
|---|---|---|
| Abfälle und Düngstoffe | 88 | 3 |
| Apothekerwaren | 340 | 11 |
| Chemikalien | 1911 | 31 |
| Farbwaren | 362 | 11 |
| Glas | 1416 | 43 |
| Holz | 1913 | 57 |
| Blumenzwiebeln, Sträucher ꝛc. | 41 | 1 |
| Leder | 1048 | 31 |
| Kunst u. Wissenschaft | 315 | 10 |
| Uhren | 113 | 3 |
| Maschinen | 1695 | 51 |
| Aluminium | 2 | 0 |
| Blei | 44 | 1 |
| Eisen | 4077 | 124 |
| Kupfer | 459 | 14 |
| Nickel | 27 | 1 |
| Zink | 52 | 2 |
| Zinn | 44 | 1 |
| Edle Metalle | 90 | 3 |
| Andere Metalle | 1 | 0 |
| Mineralische Stoffe | 1984 | 60 |
| Nahrungs- u. Genußmittel | 22172 | 672 |
| Oele und Fette | 336 | 11 |
| Papier | 1125 | 34 |
| Baumwolle | 1966 | 60 |
| Leinen | 512 | 15 |
| Seide | 376 | 11 |
| Wolle | 2962 | 90 |
| Kautschuk | 46 | 1 |
| Stroh | 90 | 3 |
| Konfektionswaren | 2458 | 75 |
| Tiere | 1489 | 45 |
| Tierische Stoffe | 95 | 3 |
| Thonwaren | 971 | 29 |
| Verschiedene Waren | 861 | 26 |
| Summa | 50579 | 1533 |
| **Einnahmen der Alkoholverwaltung** netto | 6604 | 200 |
| **Reingewinn aus d. kant. Salzmonopol** | 3534 | 108 |
| Gesamtsumme | 60717 | 1841 |
| Per Kopf: Franken | | 18,41 |

Zollerträge einzelner Waren.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Petroleum | 895 | 27 | Thee | 156 | 5 |
| Steinkohlen | 282 | 9 | Zucker u. Melasse | 5877 | 175 |
| Coaks | 26 | 1 | Bier | 538 | 17 |
| Briquets | 62 | 2 | Naturwein | 5058 | 153 |
| Weizen | 1154 | 35 | Schweineschmalz | 180 | 5 |
| Hafer | 283 | 9 | Butter | 373 | 11 |
| Mais | 195 | 6 | Kakaobohnen u. Schokolade | 56 | 2 |
| Reis | 121 | 4 | Eier | 93 | 3 |
| Graupen, Gries, Grütze | 374 | 11 | Fische, getrocknet | 129 | 4 |
| Mehl | 859 | 26 | Fleisch, frisch | 179 | 5 |
| Teigwaren u. Brot | 24 | 1 | Fleischkonserven | 204 | 6 |
| Kaffee u. Kaffeesurrogate, Cichorienwürze | 459 | 14 | Geflügel | 200 | 6 |
| Käse | 89 | 3 | Wildbret | 60 | 2 |
| Malz | 411 | 12 | Wurstwaren | 111 | 3 |
| Rohtabak | 1608 | 49 | Trauben | 446 | 14 |
| Zigarren u. Rauchtabak | 366 | 11 | Dürres Obst | 97 | 3 |

## Deutsches Reich.

### Zollerträge nach Kategorien 1899.

| | Ertrag der Zölle in Millionen Mark | Ertrag der Zölle per Kopf der Bevölkerg. Pfg. |
|---|---|---|
| Materialwaren | 208,6 | 371 |
| Getreide u. Landbau-Erzeugnisse | 133,0 | 236 |
| Petroleum | 68,7 | 122 |
| Holz und andere veget. Schnitzstoffe | 21,8 | 39 |
| Oel u. Fette | 19,4 | 35 |
| Eisen u. Eisenwaren | 14,0 | 25 |
| Baumwolle u. Baumwollwaren | 9,2 | 16 |
| Wolle u. Wollwaren | 5,1 | 9 |
| Vieh | 5,0 | 9 |
| Seide u. Seidenwaren | 4,2 | 8 |
| Instrumente u. Maschinen | 3,6 | 6 |
| Tiere u. tierische Produkte | 2,6 | 5 |
| Leder u. Lederwaren | 2,5 | 4 |
| Leinengarn, Leinwand | 2,3 | 4 |
| Kurze Waren | 2,1 | 4 |
| Glas u. Glaswaren | 1,7 | 4 |
| Kleider, Leibwäsche, Putzwaren | 1,4 | 3 |
| Papier u. Pappwaren | 1,1 | 2 |
| Drogueriewaren | 0,9 | 2 |
| Thonwaren | 0,9 | 2 |
| Kupfer u. Kupferwaren | 0,8 | 1 |
| Kautschuk u. Guttapercha | 0,7 | 1 |
| Stroh- u. Bastwaren | 0,6 | 1 |
| Hopfen | 0,5 | 1 |
| Steine u. Steinwaren | 0,5 | 1 |
| Seife u. Parfümerien | 0,5 | 1 |
| Wachstuch, Wachsmusselin | 0,1 | 0 |
| Haare, Federn, Borsten, Pelzwerk (Kürschnerarbeiten) | 0,1 | 0 |
| Bürstenwaren | 0,1 | 0 |
| Zink u. Zinkwaren | 0,0 | 0 |
| Erden, Erze, edle Metalle | 0,0 | 0 |
| Zwirn u. Zwirnwaren | 0,0 | 0 |
| Lichte | 0,0 | 0 |
| Blei und Bleiwaren | 0,0 | 0 |
| Spielkarten | 0,0 | 0 |

### Zollerträge einzelner Waren 1900.

| | | |
|---|---|---|
| Getreide u. Hülsenfrüchte | 131,6 | 234 |
| Petroleum | 70,9 | 126,1 |
| Kaffee | 64,5 | 114,7 |
| Bau- u. Nutzholz | 19,8 | 35,3 |
| Wein | 17,8 | 31,7 |
| Schmalz | 12,5 | 22,3 |
| Baumwollgarn u. -Ware | 8,8 | 15,7 |
| Fleisch u. Fleischextrakt | 8,5 | 15,0 |
| Roheisen | 7,4 | 13,2 |
| Eisenwaren | 7,3 | 12,9 |
| Südfrüchte | 7,1 | 12,7 |
| Kakao, roh | 6,6 | 11,7 |
| Reis | 5,4 | 9,5 |
| Wollgarn u. Wollwaren | 4,8 | 8,6 |
| Gewürze | 4,2 | 7,4 |
| Seidenwaren u. -Zwirn | 3,9 | 7,0 |
| Maschinen u. Fahrzeuge | 3,7 | 6,6 |
| Oelfrüchte | 3,6 | 6,5 |
| Obst, Sämereien, Beeren | 3,4 | 6,0 |
| Mühlenfabrikate und gewöhnliches Backwerk | 3,2 | 5,7 |
| Heringe, gesalzene | 3,0 | 5,4 |
| Käse | 3,0 | 5,3 |
| Waren aus Holz u. andern Schnitzstoffen | 2,9 | 5,2 |
| Thee | 2,9 | 5,1 |
| Eier | 2,8 | 5,0 |
| Rindvieh u. Schafe | 2,7 | 4,7 |
| Butter u. Margarine | 2,6 | 4,6 |
| Leder u. Lederwaren | 2,5 | 4,4 |
| Speiseöl | 2,4 | 4,2 |
| Thon- u. Glaswaren | 2,3 | 4,1 |
| Fette Oele (außer Speiseöle) | 2,2 | 3,9 |
| Pferde | 2,1 | 3,7 |
| Leinen, Flachs, Jutegarn u. -Waren | 2,1 | 3,7 |
| Kakao, Schokolade u. Konditorwaren | 1,3 | 2,3 |
| Weinbeeren | 1,3 | 2,3 |
| Droguen u. Farben | 1,0 | 1,8 |
| Honig | 0,8 | 1,4 |
| Austern u. andere Muschel- u. Schaltiere | 0,7 | 1,3 |
| Hopfen | 0,4 | 0,7 |
| Schweine u. Spanferkel | 0,3 | 0,6 |

Der **Zollertrag** ergibt **im Verhältnis zum Wert der verzollten Waren** überhaupt 17,6 %, der industriellen Rohstoffe 7,5 %, der Fabrikate 14,4 % und von Nahrungs- und Genußmitteln und Vieh 22,2 %.

### Zoll- und indirekte Steuereinnahmen.

| | | in Millionen Mark | per Kopf der Bevölkerg. Pfg. |
|---|---|---|---|
| Kalenderjahr 1900. | Bruttoertrag der Zölle . . . . | 521,1 | 926 |
| 1. Oktober 1899 bis 1. Oktober 1900. | Netto Steuer- und Zolleinnahmen vom Branntwein . . . . . | 164,8 | 295 |
| 1899. | Netto Steuer- und Zolleinnahmen von Bier . . . . . | 96,1 | 173 |
| 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900. | Netto Steuer- und Zolleinnahmen von Tabak . . . . . | 65,4 | 117 |
| 1. April 1899 bis 31. März 1900. | Netto Steuer- und Zolleinnahmen von Salz . . . . . | 52,1 | 94 |
| 1. August 1899 bis 31. Juli 1900. | Netto Steuer- und Zolleinnahmen von Zucker . . . . . | 126,7 | 227 |
| | Gesamtsumme | 1026,2 | 1832 |
| | Per Kopf: | Mark | 18,32 |

(1 Mark = Franken 1,23.)

## Frankreich.

### Zollerträge nach Kategorien 1899.

| | Ertrag der Zölle: in Millionen Franken | Ertrag der Zölle: per Kopf der Bevölkerg. Cts. |
|---|---|---|
| **Hauptsächlichste Nahrungsmittel:** | | |
| Kaffee . . . . . | 126,3 | 327 |
| Zucker, ausländischer . . | 0,2 | 1 |
| „ Kolonial . . . | 32,2 | 83 |
| Wein . . . . . | 47,4 | 122 |
| Kakao . . . . . | 18,5 | 48 |
| Getreide . . . . . | 20,5 | 53 |
| Früchte für die Tafel, Destillation oder Weinbereitung . . . . . | 8,3 | 22 |
| Vieh . . . . . | 1,2 | 3 |
| Pfeffer . . . . . | 4,3 | 11 |
| Alkohol . . . . . | 0,6 | 2 |
| Bier . . . . . | 1,6 | 4 |
| Käse . . . . . | 1,9 | 5 |
| Olivenöl . . . . . | 0,8 | 2 |
| Summe | 263,8 | 684 |
| **Andere Waren:** | | |
| Petroleum . . . . . | 36,6 | 95 |
| Steinkohlen . . . . . | 14,3 | 37 |
| Baumwollgewebe . . . | 6,3 | 16 |
| Wollgewebe . . . . . | 6,2 | 16 |
| Eisen . . . . . | 5,4 | 14 |
| Baumwollgarn . . . . | 1,4 | 4 |
| Maschinen . . . . . | 12,6 | 33 |
| Metallwaren . . . . | 5,2 | 14 |
| Leinen- u. Hanfgewebe . | 1,5 | 4 |
| Oel von anderen Samen als Oliven . . . . | 4,5 | 12 |
| Seidengewebe . . . . | 2,3 | 6 |
| Pferde . . . . . | 2,3 | 6 |
| Wolle . . . . . | 0,3 | 1 |
| Leinen- u. Hanfgarn . . | 0,6 | 2 |
| Andere Waren . . . | 78,1 | 202 |
| Summe | 177,6 | 460 |
| Total der eigentlich sogenannten Zölle . . | 441,4 | 1144 |
| **Hiezu kommen:** | | |
| Statistische Gebühr . . | 7,4 | 19 |
| Schiffahrtsgebühr . . . | 7,6 | 20 |
| Sonstige Gebühren . . | 11,7 | 30 |
| Salzkonsumsteuer . . . | 23,1 | 60 |
| Salzsteuer . . . . . | 9,2 | 24 |
| Bier- u. Getränkesteuer . | 501,5 | 1299 |
| Zucker- u. Süßstoffsteuer | 167,0 | 433 |
| Reingewinn des Tabakmonopols . . . . | 335,0 | 868 |
| Reingewinn des Zündhölzchenmonopols . . | 23,0 | 60 |
| Summe | 1085,5 | 2812 |
| Gesamtsumme | 1526,9 | 3956 |
| Per Kopf: | Franken | 39,56 |

## Italien.

### Zollerträge nach Kategorien 1899.

| | Ertrag der Zölle in Millionen Franken | | per Kopf der Bevölkerung Cts. | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Spiritus, Getränke, Oel | | 39,8 | | 126 |
| Darunter Wein | 0,9 | | 3 | |
| Petroleum | 34,3 | | 108 | |
| 2. Kolonialwaren, Droguen, Tabak | | 79,6 | | 251 |
| Darunter Kaffee | 21,3 | | 67 | |
| Zucker | 54,2 | | 171 | |
| Pfeffer | 2,0 | | 6 | |
| 3. Chemikalien | | 3,8 | | 12 |
| 4. Farbwaren | | 0,5 | | 2 |
| 5. Hanf, Lein, Jute | | 1,8 | | 6 |
| 6. Baumwolle und Baumwollwaren | | 8,2 | | 26 |
| Davon Baumwolle in Flocken | 3,9 | | 12 | |
| 7. Wolle, Haare | | 7,1 | | 22 |
| Darunter einfache Kammgarngewebe | 3,9 | | 12 | |
| 8. Seide und Seidenwaren | | 3,1 | | 10 |
| 9. Holz und Stroh | | 0,7 | | 2 |
| 10. Papier, Bücher | | 1,2 | | 4 |
| 11. Häute und Felle | | 1,5 | | 5 |
| 12. Metalle, Metallwaren, Maschinen | | 23,7 | | 75 |
| 13. Steine, Erden, Glas | | 1,7 | | 5 |
| 14. Getreide, Mehl | | 44,4 | | 140 |
| Darunter Weizen | 35,5 | | 112 | |
| Hafer | 2,0 | | 6 | |
| Mais | 2,6 | | 8 | |
| 15. Vieh und tierische Produkte | | 5,7 | | 18 |
| Darunter Speck | 1,4 | | 4 | |
| Stockfisch | 1,3 | | 4 | |
| 16. Verschiedenes | | 1,8 | | 6 |
| Summe der eigentl. Zölle | | 224,5 | | 708 |
| Hiezu Seezölle ꝛc. | | 16,9 | | 53 |
| Summe der Zölle (dogane e diritti maritimi) | | 241,4 | | 761 |

| Hiezu kommen **Konsumsteuern:** | Ertrag in Millionen Franken | Ertrag per Kopf der Bevölkerg. Cts. |
|---|---|---|
| Spiritus | 27,7 | 87 |
| Bier | 1,9 | 6 |
| Kohlensaures Wasser | 0,5 | 2 |
| Cichorie | 1,4 | 4 |
| Zucker, italien., u. Süßstoff | 4,9 | 15 |
| Zündhölzchen | 7,4 | 23 |
| Konsumsteuern | 52,6 | 166 |
| Gemeindekonsumsteuer | 157,4 | 497 |
| Summe | 253,8 | 801 |

| Ferner **Monopol-Erträge:** | Ertrag in Millionen Franken | Ertrag per Kopf der Bevölkerg. Cts. |
|---|---|---|
| Nettoertrag des Tabakmonopols | 156,4 | 493 |
| Nettoertrag des Salzmonopols | 66,4 | 209 |
| Summe | 222,8 | 703 |
| Gesamtsumme | 718,0 | 2265 |
| Per Kopf: Franken | 22,65 | |

## Oesterreich-Ungarn.

Zolleinnahmen des gemeinsamen Zollgebietes nach Kategorien 1899.

| | Ertrag der Zölle in Millionen Kronen | Ertrag der Zölle per Kopf der Bevölkerg. Heller |
|---|---|---|
| Kaffee | 31,3 | 70 |
| Wein | 10,5 | 24 |
| Eisen u. Eisenwaren | 6,1 | 14 |
| Maschinen u. -Bestandteile | 5,9 | 13 |
| Petroleum | 5,0 | 11 |
| Getreide u. Hülsenfrüchte | 4,7 | 11 |
| Südfrüchte | 3,4 | 8 |
| Eßwaren | 2,5 | 6 |
| Fette | 4,0 | 9 |
| Schafwollgarne | 2,4 | 5 |
| Schafwollwaren | 2,7 | 6 |
| Seidenwaren | 2,6 | 6 |
| Baumwollgarne | 1,9 | 4 |
| Gebr. Spirituosen | 1,8 | 4 |
| Thee | 1,7 | 4 |
| Gewürze | 1,7 | 4 |
| Fette Oele | 2,0 | 4 |
| Leder u. Lederwaren | 1,5 | 3 |
| Baumwollwaren | 1,0 | 2 |
| Chemische Produkte | 1,5 | 3 |
| Reis | 1,3 | 3 |
| Schlachtvieh | 0,9 | 2 |
| Andere Waren | 16,3 | 36 |
| Summe | 112,7 | 252 |

Hiezu kommen in **Oesterreich** (im Reichsrat vertreten) an **Konsumsteuern** für das Jahr **1898** von

| | Millionen Kronen | per Kopf Heller |
|---|---|---|
| Branntwein | 68,3 | 265 |
| Bier | 76,7 | 297 |
| Wein u. Most | 10,8 | 41 |
| Fleisch u. Schlachtvieh | 14,8 | 57 |
| Zucker | 69,3 | 269 |
| Petroleum | 18,1 | 70 |
| Sonstige Konsumsteuern | 9,0 | 35 |
| Nebeneinnahmen | 3,6 | 14 |
| Summe | 270,6 | 1048 |

| | Ertrag der Zölle in Millionen Kronen | Ertrag der Zölle per Kopf der Bevölkerg. Heller |
|---|---|---|
| und ferner die **Reineinnahmen** von | | |
| Schanksteuer | 2,2 | 9 |
| Tabakmonopol | 126,9 | 492 |
| Salzmonopol | 35,8 | 139 |
| Gesamtsumme | 435,4 | 1688 |

Zölle, Konsumsteuern, Tabak- und Salzmonopol in **Oesterreich** zusammen: 19 Kronen 40 Heller per Kopf der Bevölkerung.

---

In **Ungarn** kommen an **Konsumsteuern** hinzu für das Jahr **1899** von

| | Millionen Kronen | per Kopf Heller |
|---|---|---|
| Branntwein | 85,2 | 448 |
| Bier u. Hefe | 15,3 | 81 |
| Wein | 16,0 | 84 |
| Zucker | 21,5 | 113 |
| Fleisch | 8,1 | 43 |
| Petroleum | 9,1 | 48 |
| Getränkeschankgebühren | 3,4 | 18 |
| Summe | 158,6 | 835 |
| und ferner die **Reineinnahmen** von | | |
| Tabakmonopol | 62,9 | 331 |
| Salzmonopol | 27,8 | 146 |
| Gesamtsumme | 249,3 | 1312 |

Zölle, Konsumsteuern, Tabak- und Salzmonopol in **Ungarn** zusammen per Kopf der Bevölkerung: 15 Kronen 64 Heller.

(1 Krone = Franken 1,05.)

---

## Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens in den letzten fünf Jahren.

Nach dem amtlichen Bericht über die Ergebnisse der deutschen Reichspost- und -Telegraphenverwaltung in den fünf Rechnungsjahren vom 1. April 1896 bis zum 31. März 1901 hat die aufsteigende Bewegung in diesem

Zeitraum in allen Zweigen des Reichspost- und -Telegraphenwesens angehalten; ein fortgesetzter innerer Ausbau und eine stetig fortschreitende Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen sind in ihrer wohlfahrtfördernden Wirksamkeit allen Schichten der Bevölkerung zu gute gekommen. Die Zahl der im Reichspostgebiete jährlich beförderten Postsendungen ist von 3428 Millionen auf 5100 Millionen, der Betrag der vermittelten Geldsendungen von 22 auf 26½ Milliarden Mk. gestiegen. Die Zahl der beförderten Telegramme ist um 8 Millionen gewachsen und hat im Rechnungsjahre 1900 42½ Millionen betragen. Der reine Ueberschuß der Verwaltung hat in den letzten fünf Jahren die Höhe von rund 151½ Millionen Mark erreicht. Den in den einzelnen Abschnitten des genannten Berichts enthaltenen ziffermäßigen Angaben, aus denen hervorgeht, wie die Verwaltung unausgesetzt bemüht gewesen ist, die Verkehrsgelegenheiten zu erweitern, zu verbessern und neue zu erschließen, seien noch die folgenden Mitteilungen entnommen.

Die Zahl der Postanstalten ist im Reichspost- und -Telegraphengebiet während der letzten fünf Rechnungsjahre von 28 683 auf 32 045 gestiegen. Je eine Postanstalt fiel 1896 auf 15,5 qkm und 1547 Einwohner, 1900 auf 13,9 qkm und 1498 Einwohner. Von 1896 bis 1900 sind 3362 neue Postanstalten eingerichtet worden, davon allein 3279 in Orten des flachen Landes. Die Zahl der Reichstelegraphenanstalten hat sich von 13 729 auf 16 419, mithin um 2690, d. i. um 19,6 % vermehrt. Es entfällt je eine Telegraphenanstalt auf 27,1 qkm und auf 2924 Einwohner gegen 32,4 qkm und 3232 Einwohner im Jahre 1896. Bei der Einrichtung neuer Telegraphenanstalten ist besonders den Bedürfnissen des flachen Landes Rechnung getragen worden. Den Interessen der Landesverteidigung und den allgemeinen Wohlfahrtszwecken ist durch die Eröffnung von neuen Telegraphenanstalten in den Grenz- und Küstengebieten, sowie in den Ueberschwemmungsgebieten der größeren Flüsse gedient worden.

Auch die Mitwirkung der Reichspostverwaltung bei der Durchführung der sozialpolitischen Reichsgesetze hat eine weitere beträchtliche Ausdehnung angenommen. Es betrugen die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes durch die Reichspostverwaltung ausgezahlten Gesamtsummen 1896 91 838 903 Mk., 1900 146 610 360 Mk. Davon entfielen im letzten Jahre 72 888 314 Mk. auf die Unfallentschädigungen, 23 135 430 Mk. auf die Altersrenten, 44 277 447 Mk. auf die Invalidenrenten, 516 330 Mk. auf die seit dem 1. Januar 1900 neu hinzugetretenen Krankenrenten und 5 792 838 Mk. auf die Beitragserstattungen. An Versicherungsmarken wurden von den Reichspostanstalten 1896 421 347 761 Stück im Werte von 89 469 000 Mk., im Jahre 1900 421 031 064 Stück im Werte von 103 920 398 Mk. verkauft; die Stückzahl ist infolge der Einführung von Versicherungsmarken für 2 und 13 Wochen zurückgegangen.

Das Gesamtpersonal umfaßte an Beamten (einschließlich der Posthalter, die zugleich Vorsteher von Postanstalten sind) 1896 70 466, im Jahre 1900 79 875, an Unterbeamten (einschließlich der Postillone bei den reichseigenen Posthaltereien) 1896 71 352, 1900 86 208, an außerhalb des Beamtenverhältnisses stehenden, dauernd oder in regelmäßiger Wieder-

Digitized by Google

kehr beschäftigten Personen 1896 14 600, 1900 23 981, ferner an Posthaltern (ausschließlich derjenigen, die zugleich Vorsteher von Postanstalten sind) 1896 956, 1900 900, an Postillonen der nicht reichseigenen Posthaltereien 1896 3626, 1900 3382, im ganzen 1896 161 000, 1900 194256 Personen. — Die seit 1899 stattfindende Verwendung weiblicher Personen im Fernsprechdienst hat sich bewährt. Nach den in diesem Dienstzweige gemachten Erfahrungen sind seit 1898 weibliche Kräfte in größerem Umfang auch zur Beschäftigung im Post- und Telegraphendienst zugelassen worden. Weibliche Personen werden jetzt als Postgehilfinnen mit der Bedienung von Schreibmaschinen und mit Rechnungsarbeiten, als Telegraphengehilfinnen mit der Bedienung von Telegraphen- und Fernsprechapparaten betraut; auch werden sie als Vorsteher kleiner Postanstalten (Postagenturen und Posthilfstellen) sowie als Schreibhilfen bei Postämtern III. Klasse verwendet. Ende März 1901 waren 498 Postgehilfinnen und 7628 Telegraphengehilfinnen beschäftigt.

Die Zahl der täglich zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge betrug Ende 1895 8275, Ende 1900 11 005. Ferner wurden 1896 73, 1900 72 Dampfschiffverbindungen zur Postbeförderung auf Wasserstraßen benutzt.

Die Länge der oberirdischen Telegraphenlinien betrug Ende 1895 119 539, dagegen Ende 1900 167 326 km. Es sind mithin in den letzten fünf Jahren 47 787 km neu gebaut worden. Die Länge der oberirdischen Telegraphenleitungen betrug Ende 1895 547 814, dagegen Ende 1900 1 137 676 km. Es sind mithin in den letzten fünf Jahren, mit Einschluß der Vorratsleitungen für den Fernsprechdienst, 589 862 km neu gebaut. Davon entfallen auf die gewöhnlichen, dem allgemeinen Verkehr dienenden Telegraphenleitungen 54 979 km, auf die Stadtfernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen 388 292 km, auf die Verbindung verschiedener Stadtfernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen untereinander 142 530 km, auf die besonderen für Rechnung des Reichs hergestellten und an Privatpersonen ꝛc. vermieteten Telegraphenleitungen 4061 km. — Die Vermehrung der oberirdischen, dem allgemeinen Verkehre dienenden Telegraphenlinien in den letzten fünf Jahren beträgt rund 10%, die der zugehörigen Leitungen rund 17%. Weit mehr sind die Fernsprechanlagen gewachsen. Für die Stadtfernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen berechnet sich die Vermehrung der Linien auf rund 146% und die Vermehrung der Leitungen auf rund 217%, ferner für die Verbindungen verschiedener Stadtfernsprecheinrichtungen untereinander auf rund 120% für die Linien und auf rund 238% für die Leitungen gegen den Bestand Ende 1895.

Die Fortschritte des Fernsprechwesens bestehen hauptsächlich in dieser in keiner früheren Periode erreichten Verdichtung des Fernsprechnetzes sowie darin, daß der Fernsprecher nicht mehr vorzugsweise den großen und mittleren Orten zu gute kommt, sondern sich überraschend schnell auf die kleinen Städte und das flache Land ausgedehnt hat. Diese wirtschaftlich bedeutungsvolle Entwicklung ist der Neuregelung der Fernsprechgebühren durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 und der von der Telegraphenverwaltung bethätigten Fürsorge für die Ausgestaltung der Fernsprecheinrichtungen auf dem flachen Lande zu verdanken. Im Reichstelegraphengebiet waren vorhanden:

| | Ende | | | Zunahme | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | 1895 gegen 1890 | 1900 gegen 1895 |
| | 1890 | 1895 | 1900 | % | % |
| Orte mit Fernsprechvermittlungsanstalten | 233 | 448 | 2 157 | 92,3 | 381,5 |
| öffentliche Fernsprechstellen mit Anschluß an Ortsnetze und Verbindungsanlagen | 97 | 215 | 12 951 | 121,6 | 5 923,7 |
| Sprechstellen | 51 419 | 114 057 | 247 676 | 121,8 | 117,2 |
| Fernsprechapparate | 59 230 | 117 132 | 250 778 | 97,8 | 11,41 |
| Leitungsnetz (in Kilometern) | 74 124 | 165 582 | 419 955 | 123,4 | 153,6 |

Die Gesamtzahl der durch die Telegraphenanstalten im Reichstelegraphengebiete beförderten Telegramme betrug 1896 34 856 455, 1900 dagegen 42 625 841, die der von den Fernsprechanstalten im Reichstelegraphengebiete vermittelten Gespräche belief sich 1896 auf 424 362 263, 1900 auf 629 968 603.

Die finanziellen Ergebnisse können als recht günstig bezeichnet werden: die Einnahmen haben sich in jedem Jahre erhöht, und selbst das Jahr 1900 weist noch eine namhafte Mehreinnahme auf, obwohl am 1. April 1900 das Porto und die Fernsprechgebühren weiter herabgesetzt worden sind. Den höheren Einnahmen stehen aber auch höhere Ausgaben gegenüber, die in der Erweiterung der Betriebseinrichtungen, in der Vermehrung und Verbesserung des Betriebsmaterials u. s. w., in der Verminderung des Arbeitsmaßes der Beamten und Unterbeamten, in der weiteren Durchführung des Erholungsurlaubs und in der Fortführung der allgemeinen Besoldungserhöhung begründet sind. Ganz besonders große Ausgaben haben im Jahre 1900 gemacht werden müssen, als die Privatbeförderungsanstalten aufgehoben und ihren Inhabern und Bediensteten Entschädigungen gezahlt wurden. Der Reinüberschuß, der aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung erzielt worden ist, hat, wie bereits oben angegeben, die Höhe von zusammen rund 151½ Millionen Mk. erreicht und somit den Ueberschuß der unmittelbar vorhergegangenen fünf Jahre mit 95¼ Millionen Mk. um 56¼ Millionen Mk. überholt. Es betrugen:

| | 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Millionen Mark | | | | |
| die Einnahme | 299,7 | 324,7 | 349,1 | 373,6 | 394,5 |
| die Ausgabe | 263,7 | 272,5 | 302,0 | 321,8 | 369,2 |
| der Ueberschuß | 36,0 | 42,2 | 47,1 | 51,8 | 25,3 |
| die einmaligen Ausgaben | 9,3 | 8,4 | 9,3 | 10,3 | 13,5 |
| mithin der reine Ueberschuß | 26,7 | 33,8 | 37,8 | 41,5 | 11,8 |

Von den Einnahmen entfallen auf Porto- und Telegrammgebühren:

| 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|
| Millionen Mark | | | | |
| 277,1 | 300,8 | 324,2 | 347,3 | 366,7 |

Die Einnahme an Porto- und Telegrammgebühren ist, verglichen mit derjenigen des Vorjahres, 1896 um 4,48%, 1897 um 8,54%, 1898 um 7,76%, 1899 um 7,15%, 1900 um 5,58% gestiegen.

(Reichsanzeiger 1901, Nr. 272.)

## Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas.

Nach der am 26. Oktober abgeschlossenen Zucker-Enquête, die für Frankreich von dem Syndikat der französischen Fabrikanten und für die übrigen europäischen Hauptproduktionsländer von der internationalen Vereinigung für Statistik angestellt worden ist, wird die Zuckerproduktion in den einzelnen Ländern während der beiden Kampagnen 1901/02 und 1900/01 folgendermaßen angegeben:

| | Fabriken im Betriebe | | Verarbeitete Rüben | | Produktion in Rohzuckermengen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1901/02 | 1900/01 | 1901/02 t | 1900/01 t | 1901/02 t | 1900/01 t |
| Frankreich | 333 | 334 | 9023000 | 8717400 | 1028600 | 1100200 |
| Deutschland | 395 | 395 | 14611000 | 13252300 | 2073100 | 1974800 |
| Oesterreich-Ungarn | 216 | 213 | 8495000 | 7408000 | 1224800 | 1083300 |
| Belgien | 107 | 107 | 2480000 | 2462000 | 312000 | 320000 |
| Niederlande | 32 | 32 | 1329000 | 1225000 | 176400 | 178000 |
| Rußland | 277 | 274 | 7933300 | 6406000 | 1005900 | 893500 |
| Schweden | 17 | 16 | 801050 | 865800 | 107350 | 115500 |
| Zusammen | 1377 | 1371 | 44672350 | 40336500 | 5928150 | 5665300 |

(Reichsanzeiger nach Le Bulletin des Halles, Bourses et Marchés.)

## Die größten Rhedereien der Welt.

Unsere früheren Mitteilungen über die europäische Handelsmarine im Jahre 1900 (s. Ann. d. D. R. 1902 Heft 1, S. 71 ff.) finden durch die folgenden der St. Petersburger Zeitung entnommenen Angaben über die größten Rhedereien der Welt eine teilweise Ergänzung.

Am Ende des Jahres 1900 war die Rangordnung nach der Tonnenzahl unter den führenden Dampfschiffsgesellschaften der Welt folgende:

| | Flagge | Tonnen |
|---|---|---|
| Hamburg-Amerika-Linie | deutsch | 615 000 |
| Norddeutscher Lloyd | " | 540 000 |
| British India St. N. Co. | englisch | 380 000 |
| Elder Dempster Ltd. | " | 375 000 |
| Leyland (jetzt Morgan) | amerikan. | 325 000 |
| Peninsular und Oriental | englisch | 315 000 |
| Union Caple | " | 245 000 |
| Messageries Maritimes | französ. | 245 000 |
| Nippon Yusan Kaischa | japan. | 195 000 |
| Navigazione Generale | ital. | 185 000 |
| Russ. Schiffahrts- u. Handelsges. | russisch | 165 000 |
| Oesterreichischer Lloyd | österreich. | 155 000 |
| Forenede Damskibs | dän. | 130 000 |

# Die Reviſion der Grund- und Hausſteuer in Bayern.

Von Dr. Karl Theodor Eheberg, Profeſſor in Erlangen.

1. Artikel.

## Die neuen Geſetzesvorlagen.

### I.

Am 29. November 1879 waren von dem ſeit 1877 im Amte befindlichen Finanzminiſter v. Riedel der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten auf wiederholte Anregungen aus deren Mitte hin vier Geſetzentwürfe über die Einkommen-, Kapitalrenten-, Gewerbeſteuer und einige Abänderungen des Grund- und Hausſteuergeſetzes vorgelegt worden. Der Grundgedanke der Entwürfe ging dahin, die beſtehenden Ertragsſteuern als Belaſtung des fundierten Einkommens beizubehalten, jedoch einer beſſernden Reviſion zu unterziehen, dagegen eine allgemeine Einkommenſteuer dem Ertragsſteuerſyſtem hinzuzufügen. Dieſe neue allgemeine Einkommenſteuer ſollte die bisherige ſpezielle Einkommenſteuer in ſich aufnehmen. Ihr Erträgnis ſollte auch zu einer Verminderung der übrig bleibenden Ertragsſteuern dienen. Nach Durchführung dieſer Reform wäre alſo in der Hauptſache das Arbeitseinkommen einmal, das Beſitzeinkommen zweimal getroffen worden. Die Reformbedürftigkeit des Ertragsſteuerſyſtems und ſeine Ergänzung durch eine allgemeine Einkommenſteuer wurden damit begründet, daß die bisherigen Ertragsſteuern ſowohl in Bezug auf den Beſteuerungsmaßſtab wie auf das Anlageverfahren weſentlich von einander abwichen, alſo eine der Leiſtungsfähigkeit der Pflichtigen angepaßte gleichmäßige Beſteuerung nicht verbürgten.

Hätten dieſe Anträge der Regierung den Beifall der Volksvertretung gefunden, ſo hätte Bayern mit ſeinem direkten Steuerweſen das der meiſten andern deutſchen Staaten damals entſchieden überholt. Der Idee nach bedeutete der Vorſchlag des bayeriſchen Finanzminiſters nichts anderes, als was fünf Jahre ſpäter in Baden, zwölf Jahre ſpäter in Preußen zum Geſetz ward: eine Vorzugsbelaſtung des fundierten Einkommens. Allerdings hat Preußen dieſe Idee auf einem andern Wege ins Leben gerufen, als er in Bayern geplant war; es kann aber ernſthaft die Frage diskutiert werden, ob nicht für Bayern der ſchon im Jahre 1879 verſuchte Weg, zu einem rationelleren Steuerſyſtem zu gelangen, auch heute noch den Vorzug verdiene.

Den Plänen der Regierung wurde ſeitens der Abgeordnetenkammer ein raſches Grab bereitet; man begnügte ſich mit einer Reviſion der beſtehenden Ertragsſteuern, die zweifellos in vielen Einzelheiten verbeſſernd wirkte, aber an dem Syſtem nichts änderte. Auf ſie hier einzugehen, iſt keine Veranlaſſung. Dagegen müſſen wir kurz der Ereigniſſe gedenken, welche ſich ſeit jener Zeit auf dem Gebiete des Steuerweſens in Bayern zugetragen haben.[1])

[1]) Vgl. zum Folgenden beſonders: G. Schanz, Das bayeriſche Ertragsſteuerſyſtem und ſeine Entwicklung. im Finanzarchiv 17. Jahrg. 1900 S. 551 ff.

Die Reviſion von 1881 hatte zu einer nur ſehr vorübergehenden Befriedigung geführt. Theoretiker wie Praktiker wieſen auf die Ungleichheiten hin, welche trotz der Beſſerungen dem bayeriſchen Syſteme anhafteten und die ſich um ſo mehr bemerkbar machten, je mehr die Steuerſchuldigkeit der Pflichtigen infolge der wachſenden Zuſchläge der Gemeinden in die Höhe ging. Die Steuerreformen in Baden und Preußen regten zu Vergleichen an, die nicht zu Gunſten des bayeriſchen Steuerſyſtemes ausfielen. Namens derſelben Partei, welche 1880 die allgemeine Einkommenſteuer zu Fall gebracht und damit eine tiefergreifende Umbildung des Steuerweſens unmöglich gemacht hatte, wurde unterm 10. Oktober 1893 von dem Abgeordneten Dr. Jäger ein Antrag in der Abgeordnetenkammer eingebracht, dahingehend: die Staatsregierung wolle dem Landtage einen Geſetzentwurf vorlegen, wodurch eine vollſtändige Reviſion der dermaligen Steuergeſetzgebung in dem Sinne vorgenommen werde, daß eine progreſſive Beſteuerung ohne Maximalgrenze durchgeführt, hiedurch der kapitaliſtiſche Großbeſitz und Großbetrieb ausgiebiger als bisher herangezogen und eine Entlaſtung des mittleren und kleineren Beſitzes, insbeſondere eine Herabſetzung der Grundſteuer erreicht werde. Dieſer Antrag wurde neben andern im ſog. wirtſchaftlichen Ausſchuß beraten und führte zu folgenden Anträgen des Ausſchuſſes an die Kammer:

A. Die Kammer wolle beſchließen, es ſei an Se. kgl. Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigſte Bitte zu richten, die kgl. Staatsregierung zu beauftragen, die Frage der Einführung einer allgemeinen direkten progreſſiven Einkommenſteuer, verbunden mit einer Vermögensſteuer, zu prüfen und eventuell dem Landtage in thunlichſter Bälde eine diesbezügliche Vorlage zu machen. B. Die Kammer wolle beſchließen: I. Es ſei an Se. kgl. Hoheit den Prinzregenten die allerunterthänigſte Bitte zu richten, bei der nächſten Landtagsſeſſion — im Falle bis zur ſelben die Vorlage eines Geſetzentwurfes einer allgemeinen progreſſiven Einkommenſteuer nicht möglich ſein ſollte — Vorlagen über Abänderung der nachgenannten Steuergeſetze machen zu laſſen, dahingehend, daß 1. bei der Kapitalrentenſteuer der Steueranſatz bei den höheren Jahresrenten entſprechend geſteigert, dagegen für Perſonen, deren Geſamteinkommen und Jahresrenten gewiſſe Beträge nicht überſteigen, darunter insbeſondere für erwerbsunfähige Perſonen, für Wittwen und minderjährige Waiſen, weiter ermäßigt werde, Ausländer aber, falls ſie in Bayern der Kapitalrentenſteuer unterliegen, mit ihren geſamten Kapitalrenten zur Steuer herangezogen werden; 2. die Einkommenſteuer im Gegenhalt zur jetzigen Skala in den mittleren und höheren Sätzen allmählich anſteigend entſprechend erhöht, die Steuerbefreiung der Ausländer aber, ſoweit zuläſſig, beſeitigt werde; 3. bei den Gewerben eine Beſteuerung nach dem Ertrage mit progreſſiv aufſteigenden Sätzen thunlichſt allgemein angewendet werde und lediglich für minder leiſtungsfähige Gewerbe eine Steueranlage nach feſten Sätzen erfolge, der Betrieb des Bergbaues aber — an Stelle der Einkommenſteuer — der Gewerbeſteuer unterworfen werde. II. Es ſei an die kgl. Staatsregierung die Bitte zu richten, bei Aufſtellung des Entwurfes des Finanzgeſetzes für die nächſte Finanzperiode nach Maßgabe der verfügbaren Mittel in erſter Linie eine Ermäßigung der Grundſteuer und der Miethausſteuer herbeizuführen.

Dieſe von der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 22. März 1894 mit großer Mehrheit angenommenen Anträge des Ausſchuſſes wurden erſt zu Anfang 1896 in der Kammer der Reichsräte beraten. Ueber den Antrag A ging die Reichsratskammer in ihrer Sitzung vom 28. Januar 1896 zur Tagesordnung über. Sie ließ ſich dabei von der Erwägung leiten, daß die unvermittelte Einführung einer allgemeinen progreſſiven Einkommenſteuer auch in Verbindung mit einer Vermögensſteuer unter gleichzeitiger Aufhebung der übrigen direkten Steuern gerade in Bayern beſonderen Schwierigkeiten begegnen werde und daß das Erträgnis der vorgeſchlagenen Steuern viel zu wenig überſehen werden könne, um darauf ein ſolides Staatsbudget aufbauen zu können, daß

auch induſtrie- und kapitalreichere deutſche Staaten, wie Preußen und Sachſen, ihre Steuerreform erſt durchgeführt hätten, nachdem Erfahrungen mit der allgemeinen Einkommenſteuer als Ergänzungsſteuer gemacht worden wären, daß aber die Einführung einer allgemeinen Einkommenſteuer als Ergänzungsſteuer bei dem Abgeordnetenhauſe nicht auf Zuſtimmung rechnen könne, daß dieſe Einkommenſteuer auch auf den Widerſtand der öffentlichen Meinung ſtoßen und ihre Erhebung Schwierigkeiten bereiten werde. Von dem Antrag B nahm die Reichsratskammer nur den erſten Teil an, ſodaß alſo ein Geſamtbeſchluß der beiden Kammern nur bezüglich der Reviſion der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbeſteuer vorlag.

Des weiteren ging ein Beſchluß der Kammer der Abgeordneten vom 14. und 15. November 1895 dahin, es wolle dem Landtage thunlichſt bald ein Geſetzentwurf vorgelegt werden, wonach das Gewerbeſteuergeſetz vom 19. Mai 1881 im Sinne einer ſo hohen Beſteuerung der Warenhäuſer, Verſandtgeſchäfte, Zentralgeſchäfte, Filialgeſchäfte, Bazare und andern Großunternehmungen im Handel und Gewerbe umgeſtaltet werden ſollte, daß der durch dieſe Unternehmungen drohende Ruin der mittleren und kleineren Betriebe im Handel und Gewerbe verhindert werden könne. Dieſer Beſchluß der Abgeordnetenkammer fand in der Sitzung der Reichsratskammer vom 29. Januar 1896 Annahme.

Den Beſchlüſſen des Landtages wurde ſeitens der Staatsregierung im Herbſte 1897 durch Vorlage dreier Geſetzentwürfe über die Kapitalrenten-, Gewerbe- und Einkommenſteuer entſprochen. Dieſe Geſetzentwürfe wurden nach langwierigen Verhandlungen und mehrfachen Modifikationen bekanntlich von beiden Kammern angenommen und unterm 9. Juni 1899 publiziert. Auf ſie hier nochmals einzugehen, erſcheint nicht geboten, nur das ſoll kurz hervorgehoben werden, was der neuen Geſetzgebung eigentümlich iſt, weil dadurch die weſentliche Verſchiedenheit, welche innerhalb des bayeriſchen Ertragsſteuerſyſtems zwiſchen den drei revidierten Steuern einerſeits und der nicht revidierten Grund- und Hausſteuer anderſeits beſteht, beſonders klargeſtellt wird.

Das Weſentliche an der Reformgeſetzgebung vor 1899 beſteht in der Annäherung der drei revidierten Steuern an das Syſtem der Einkommenbeſteuerung, in der Durchſetzung der Objektsbeſteuerung mit ſubjektiven Momenten. Es äußert ſich dies in der Ausdehnung der Steuerbefreiung bei kleinen Renten, Gewerbe- und Arbeitsverdienſten, in der weſentlich ſtärkeren Heranziehung der größeren und mittleren Erträge aus Kapital, Gewerbe und Arbeit, in der Berückſichtigung des Geſamteinkommens unter beſtimmten Vorausſetzungen und gewiſſer die Leiſtungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ſchwächenden Umſtände (außergewöhnliche Belaſtung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder oder durch Verpflichtung zum Unterhalt mittelloſer Angehöriger, andauernde Krankheit und beſondere Unglücksfälle). Bei der Gewerbeſteuer zeigt ſich dies noch beſonders durch die erhebliche Ausdehnung der Beſteuerung nach dem wirklichen Ertrage an Stelle der Einſchätzung nach Betriebsmerkmalen ſowie in der Gewährung des Abzugs aller derjenigen Paſſivzinſen, die auf das Gewerbe Bezug haben.

An dieſen namhaften Aenderungen und Verbeſſerungen haben die Grund- und die Hausſteuer keinen Teil; ſie ſind bis heute in ihrer alten Form vom 15. Auguſt 1888 geblieben. Die Reviſion vom 19. Mai 1881 hatte nur bezüglich der Hausſteuer einige Neuerungen von größerer Tragweite gebracht.

Zum Verſtändnis alles Folgenden ſollen hier die weſentlichſten Beſteuerungsgrundſätze der Grund- wie der Hausſteuer kurz dargelegt werden.



Digitized by Google

Die Grundlage der Besteuerung bei der Grundsteuer bildet der mögliche, durchschnittlich erzielbare Ertrag, wie er aus dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit der Grundstücke unter Zugrundelegung des gemeinüblichen Wirtschaftsfleißes und eines allenthalben gleichen Wirtschaftssystems (Dreifelderwirtschaft mit Brache) sich ergibt. Der Flächeninhalt wurde durch Parzellenvermessung, die natürliche Ertragsfähigkeit durch Bonitierung, d. h. durch Ausmittlung mit Hilfe von Mustergrundstücken gefunden. Die Grundflächen der Gebäude und Hofräume werden mitbesteuert und zwar in der Klasse der besten Grundstücke der betreffenden Ortsflur; dagegen werden Bauplätze und Hausgärten wie andere Grundstücke klassifiziert. In den mitteljährigen Ertrag wurden bei allen Kulturarten nur die Hauptprodukte eingerechnet und nach ein für allemal festgesetzten Geldwerten veranschlagt, so daß das Schäffel Korn, welches die Einheit bildet, mit 8 Gulden, das Schäffel Weizen oder Kern mit 12 Gulden, das Schäffel Gerste mit 6 Gulden, das Schäffel Haber oder Fesen mit 4 Gulden und der Zentner Heu mit 36 Kreuzer, die Waldungen und sonstigen Kulturarten angleichungsweise zur Einschätzung kamen. Die Früchte der Brache, der Weide und alle sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nebennutzungen blieben für die Ertragsberechnung außer Ansatz; dagegen blieben auch alle auf Gewinnung oder Verwertung der Bodenprodukte erwachsenden Ausgaben, mit Ausnahme des Aufwandes für Saatgut, gleichfalls außer Berücksichtigung. Schuldzinsen dürfen nicht in Aufrechnung gebracht werden. Die Steuerschuldigkeit des einzelnen Pflichtigen setzt sich zusammen aus der Zahl der Tagwerke und der in Guldeneinheiten ($1^5/_7$ Mark) ausgedrückten Bonitätsklasse. Die auf solche Weise ermittelte Ertragsgröße soll nach dem Gesetze unverändert bleiben, solange der Besteuerungsgegenstand dauert. Durch das jedesmalige Finanzgesetz wird festgestellt, wie viel Pfennig oder Bruchteile eines Pfennigs für jede Einheit der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben sind. Seit 1882 beträgt die Erhebungsquote $8^4/_{10}$ Pfg. von $1^5/_7$ Mk., was eine Belastung des katastermäßigen Jahresertrages mit 4,9 % bedeutet.

Was das Haussteuergesetz anlangt, so geht dieses bei der Anlage der Steuer von der Mietertragsfähigkeit der Gebäude aus. Die Mietertragsfähigkeit wird in Orten, in denen in thatsächlichen Vermietungen genügend Anhaltspunkte gegeben sind, durch Erhebung oder Schätzung der Mietpreise bezw. bei nicht vermieteten Häusern durch Angleichung an die vorhandenen Mietpreise gefunden (Mietsteuer). Da wo solche Voraussetzungen nicht gegeben sind, wird als steuerbarer Mietertrag eine nach dem Flächeninhalte des überbauten und zu Hofräumen verwendeten Grund und Bodens sich bemessende Größe angenommen (Arealsteuer). Ein Abzug von Kosten für Instandhaltung der Gebäude ist nicht gestattet. Die Steuerschuldigkeit der einzelnen Gebäude soll aber nicht, wie bei der Grundsteuer, unveränderlich sein, sondern es ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuerhebung der Mieten, sowie eine Ueberführung der Arealsteuer zur Mietsteuer und umgekehrt zugelassen, wenn die Verhältnisse, unter denen die Miet- oder Arealsteuer eingeführt worden ist, sich wesentlich verändert haben. Auch bei der Haussteuer wird durch das Finanzgesetz bestimmt, wie viel Pfennige oder Bruchteile von solchen für jede Mark der Haussteuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben sind. Seit 1882 wurden durchgängig $3^{58}/_{100}$ Pfg. von der Mark erhoben.

## II.

Es ist klar, daß angesichts der bei den übrigen Ertragssteuern vollzogenen Reformen die Kritik sich mit erneuter Kraft der Haus- und Grundsteuer zuwandte, deren Mängel eigentlich die Veranlassung zur ganzen Steuerreformbewegung gegeben hatten. Einerseits wünschten die Grund- und Haussteuerpflichtigen der Wohlthaten der jüngsten Steuergesetzgebung (Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit, Abzug der Schuldzinsen u. s. w.) teilhaftig zu werden, anderseits herrschte bei den Steuerpflichtigen der drei andern Ertragssteuern das erklärliche Verlangen, daß die schärfere Heranziehung der mittleren und größeren Einkommen auch auf die Grund- und Haussteuerpflichtigen angewendet werde. Die ganze Angelegenheit wurde kompliziert durch die vielfach behauptete Überlastung der Landwirtschaft und durch das Bestreben, der Spekulation in Bauplätzen auf dem Wege der Besteuerung entgegenzuarbeiten.

Schon in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 29. und 30. Mai 1899 wurde ein Antrag des Ausschusses zur Beratung der Gesetzentwürfe über die Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer bezüglich einer Revision der Grund- und Haussteuer und des Gesetzes über den Steuernachlaß angenommen. Dieser Ausschußantrag lautete:

„Die Kammer wolle beschließen, es sei die kgl. Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst Gesetzentwürfe über Revision der Grund- und Haussteuer und des Gesetzes über Steuernachlaß vorzulegen, wobei thunlichst die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Schuldbelastung berücksichtigt, eine höhere Besteuerung für Bau- und Spekulationsgründe herbeigeführt, Steuerermäßigung für leerstehende Wohnungen und eine zeitweilige Steuerfreiheit für neu angelegte Weinberge und aufgeforstete Waldungen gewährt werden sollen."

Dieser Beschluß, der in der Kammer der Reichsräte während der damaligen Session nicht mehr zur Beratung gelangt war, wurde alsbald nach dem Zusammentritte des Landtages im Herbste 1899 wieder aufgenommen und einem besonderen Ausschusse überwiesen. Die Anträge dieses Ausschusses lagen den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten am 20. und 21. Juni 1900 zu Grunde und führten zu dem Beschlusse:

I. Es sei an Se. kgl. Hoheit den Prinzregenten die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, die kgl. Staatsregierung zu beauftragen, in thunlichster Bälde dem Landtage Gesetzentwürfe in Vorlage zu bringen, wodurch

a) das Gesetz vom 15. August 1828, bezw. 19. Mai 1881, die allgemeine Grundsteuer betreffend, in der Weise ergänzt wird, daß

1. neu angelegte Weinberge für eine Zeitdauer von fünf Jahren Steuerfreiheit genießen,
2. Gemeinden für Aufforstung von gemeindlichen Grundstücken Steuerfreiheit für zwanzig Jahre gewährt wird,

b) eine Besteuerung der Bau- und Spekulationsgelände nach folgenden Grundsätzen eingeführt wird:

1. Als Bau- und Spekulationsgelände gelten jene unbebauten Gelände, deren Wert gegenüber dem landwirtschaftlichen Bodenwert in den betreffenden Gemeinden oder Gemeindeteilen unverhältnismäßig hoch ist. Als Wert gilt der gemeine oder Verkehrswert.
2. Diese Gelände werden von der Grundsteuer ausgenommen und mit einer Vermögenssteuer von jährlich 3‰ belegt.
3. Ausgenommen von dieser Steuer sind die öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen, sowie alle übrigen dem Staate oder den Gemeinden gehörigen Gründe.
4. Die Wertsermittlung erfolgt zum ersten Male für das Steuerjahr 1901 und dann von drei zu drei Jahren.
5. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf welchen Gartenhäuser, Scheunen, Baracken und ähnliche Baulichkeiten errichtet werden, welche vorübergehenden Zwecken dienen und den Wert des Geländes als Bauplatz nicht beeinträchtigen.

Digitized by Google

6. Das Finanzminiſterium wird von Fall zu Fall jene Gemeinden und Gemeindeteile beſtimmen, auf welche dieſe Steuer angewendet wird.

II. Es ſei an die kgl. Staatsregierung das Erſuchen zu ſtellen, im Benehmen mit dem Landwirtſchaftsrate und unter Zugrundelegung der Erträgniſſe aus dem Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbeſteuergeſetze eine Enquête darüber zu veranſtalten, inwieweit die Behauptung, daß die Landwirtſchaft gegenüber der Beſteuerung anderer Erwerbsſtände verhältnismäßig zu hoch belaſtet iſt, begründet erſcheint.

Des weiteren wurde in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juni 1900 ein Beſchluß gefaßt, dahingehend, die kgl. Staatsregierung wolle dem nächſten Budgetlandtag, eventuell einer außerordentlichen Seſſion, bei Beginn der Tagung einen Geſetzentwurf über Reviſion der Grund- und Hausſteuer vorlegen. Endlich wurde ſeitens der Staatsregierung in der nämlichen Sitzung die Erklärung abgegeben, daß für die nächſte Seſſion des Landtages Entwürfe in Vorlage gebracht werden ſollen, welche ſich mit der Reviſion und zwar nicht bloß der Grund-, ſondern auch der Hausſteuer und insbeſondere auch mit dem Nachlaßweſen befaſſen und es ermöglichen ſollen, der individuellen Lage der Steuerpflichtigen Rechnung zu tragen. Weitere Anträge von Mitgliedern des Abgeordnetenhauſes, die gleichfalls am 20. bezw. 21. Juni 1900 zur Sprache kamen, bezweckten eine ſofortige Herabſetzung der Grundſteuer. Der eine, von dem Abgeordneten Dirr geſtellt, ging dahin, den Steuerſatz für die Grundſteuer von $8^4/_{10}$ auf $6^3/_{10}$ Pfg. von der Einheit der Steuerverhältniszahl, d. h. von 11 471 000 auf 8 603 250 Mk. herabzuſetzen, der andere, Antrag Söldner, wollte, daß der Satz der Grundſteuer für das Jahr 1900 unverändert bleibe, für das Etatsjahr 1901 aber von $8^4/_{10}$ auf $6^8/_{10}$ Pfg. erniedrigt werde. Allein dieſe Anträge wurden wieder aufgegeben.

Entſprechend der eben erwähnten Erklärung des Finanzminiſters in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 25. Juni 1900 ſind nunmehr der Volksvertretung zwei Vorlagen[1]) zugegangen: 1. Entwurf eines Geſetzes betreffend die Aenderung der Geſetze über die allgemeine Grund- und Hausſteuer; 2. Entwurf eines Geſetzes die Steuernachläſſe betreffend.

Dieſe beiden Geſetzentwürfe nebſt den Begründungen ſollen in dieſem erſten Artikel eine kurze Darſtellung finden. In einem demnächſt folgenden zweiten Artikel ſoll zu ihnen in kritiſcher Weiſe Stellung genommen werden.

## III.

A. Der Entwurf eines Geſetzes betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Allgemeine Grundſteuer enthält nur vier Artikel, deren Inhalt kurz zuſammengefaßt werden kann.

Art. 1 ſchlägt vor, nach dem § 77 des Grundſteuergeſetzes[2]) den folgenden § 77a einzuſchalten: Veränderungen hinſichtlich der Nutzbarkeit eines Grundſtückes, welche ſich infolge Ueberganges ſteuerbarer Fläche zur unſteuerbaren ergeben und umgekehrt, ſind von dem auf die Aenderung nächſtfolgenden Quartale

[1]) S. Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 23. Landtagsverſammlung, 2. Seſſion 1901, Beilage 455 und 456.

[2]) § 77 des Grundſteuergeſetzes hat folgenden Wortlaut: „Wenn Grundſtücke als urſprünglich ſteuerfrei mit keiner Bonitätsklaſſe verſehen, z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares und ſteuerbares Eigentum übergehen, ſo ſind dieſelben bei der Umſchreibung nach den in Cap. III. §§ 33 und 34 angegebenen Normen auszugleichen und iſt hienach die Verhältniszahl und Steuerbelegung auszuwerfen.“

und, wenn der Zeitpunkt derselben nicht mehr bestimmt werden kann, vom Beginn desjenigen Kalenderjahres an mittelst Ab- und Zuschreibung der Steuer zu berücksichtigen, in welchem die Feststellung der Aenderung erfolgt ist. „Ist also", sagen die Motive, „z. B. ein Grundstück infolge Abschwemmung zur unsteuerbaren Wasserfläche übergegangen oder wird dasselbe durch Versumpfung, Vermuhrung ꝛc. dauernd der Nutzbarmachung entzogen, so findet an Stelle eines vorübergehenden Nachlasses eine dauernde Abschreibung der Steuer statt."

Art. 2 bestimmt in Ergänzung des § 82 des G.-St.-G., daß, während die Messungskosten im allgemeinen eine öffentliche Last sind, die Kosten solcher Messungen, welche die Beseitigung von Fehlern in den Katastern bezwecken oder die eben erwähnten Umschreibefälle betreffen, auf die Staatskasse zu übernehmen sind. Dieser Artikel steht im Einklang mit einem anläßlich der Beratung des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke gefaßten Beschluß des Landtages vom 20. Juni 1901.

Nach Art. 3 soll nachgehend dem § 116 als § 116a die Bestimmung aufgenommen werden, daß Grundsteuerbeträge niedergeschlagen werden können, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer Existenz gefährden oder das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde. Diese Bestimmung entspricht der Befugnis zur Steuerniederschlagung, wie sie durch die Gesetze vom 9. Juni 1899 auch bei der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer ausgesprochen worden ist.

Art. 4, der als § 117a in das Gesetz eingereiht werden soll, beschäftigt sich mit der Gewährung von Steuerfreijahren für neu angelegte Weinberge und gemeindliche Grundstücke, welche der Waldkultur zugeführt werden sollen. Im ersteren Falle soll eine fünfjährige Steuerfreiheit eintreten, wenn auf einem als Weinberg bewirtschafteten Grundstücke nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rebanlagen auf einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 3 Ar vollständig erneuert werden. Im zweiten Falle, also bei Umwandlung von gemeindlichen Grundstücken von mindestens 1 ha zusammenhängender Fläche in Wald, soll die Steuerfreiheit zwanzig Jahre dauern.

Auch dieser Artikel ist auf Anregungen zurückzuführen, welche von der Kammer der Abgeordneten ausgegangen sind. In den Motiven sind ausführlich die Gründe angegeben, weshalb, übrigens auch der Anregung der Kammer entsprechend, die Steuerbefreiung bei Neuanlegung von Waldgrundstücken nur bei Neuanlegung, nicht auch bei Wiederaufforstung, und ausschließlich für gemeindlichen Besitz Geltung haben solle. Die Motive meinen, eine Steuerbefreiung auch für den Fall der Wiederaufforstung abgeholzten Waldes würde mit der ganzen Art der Steuerveranlagung in Widerspruch stehen, „indem die Besteuerung der Waldungen nicht nach dem Ertragswerte im Zeitpunkte der Nutzung des Holzbestandes erfolgt, sondern dieser Ertrag für die Steuerveranlagung gewissermaßen auf die einzelnen Jahre des Umtriebs verteilt wird. Die Durchführung würde auch auf große steuertechnische Schwierigkeiten stoßen und eine Summe von Kleinarbeit veranlassen, welche mit den geringen hiedurch den Waldbesitzern zugehenden finanziellen Vorteilen außer Verhältnis stehen". Die Motive erinnern daran, daß von den ca. 250000 landwirtschaftlichen Betrieben mit Waldbesitz über 225000 einen solchen von durchschnittlich nur 2,26 ha Größe, darunter über 100000 Betriebe einen solchen von noch nicht 1 ha Größe haben, und daß zur Förderung der Aufforstung andere, wirksamere Mittel zur Verfügung stehen (vor allem die Abgabe billiger Waldpflanzen aus

Staatswaldungen). Die Gewährung von Steuerfreijahren nur beim gemeindlichen Grundbesitz, nicht auch beim privaten, rechtfertigt sich nach Ansicht der Regierung durch die Thatsache, daß in neuerer Zeit die Aufforstungen von bisher nicht bewaldeten Grundstücken in Zunahme begriffen seien, was nicht immer erwünscht sei, so daß die Regierung keine Veranlassung habe, diese Bewegung durch Steuerfreijahre zu unterstützen.

In diesen vier Artikeln erschöpft sich die ganze Gesetzesvorlage, soweit sie Aenderungen der Grundsteuer anstrebt.

Bei der außerordentlichen Dürftigkeit der Vorlage ist die in dem allgemeinen Teil der Motive angestellte Erörterung der für die Revision der Grundsteuergesetzgebung in Betracht kommenden Gesichtspunkte von besonderem Interesse.

In dieser Beziehung wird in der Begründung zunächst darauf hingewiesen, daß bei der Art und Weise der Grundsteuerveranlagung es erklärlich sei, daß die der Besteuerung zu Grunde liegenden Ertragsverhältnisse sich im Laufe der Zeit vielfach verschoben haben, teils infolge von Verschlechterung der Grundstücke, wirtschaftlichen Konjunkturen u. s. w. zurückgegangen seien, teils durch Verbesserung der Grundstücke u. s. w. sich wesentlich gehoben hätten. Die Frage, wie die auf solche Weise entstandenen Ungleichheiten der Besteuerung im Rahmen des bisherigen Steuersystems zu beseitigen seien, sei sowohl bei Beratung der Steuergesetze vom 19. Mai 1881 als gelegentlich der Steuergesetzgebung von 1899 erörtert worden. Allein weder eine Neubonitierung oder anderweitige Klassifizierung sei es aller Grundstücke, sei es nur einzelner, noch die auch in Vorschlag gebrachte Abstufung der Grundsteuer nach dem Betrage der von den einzelnen Pflichtigen zu vertretenden Steuerverhältniszahlen könne in Frage kommen. Die erstere Maßregel sei außerordentlich kostspielig und könne doch nur auf verhältnismäßig kurze Zeit Abhilfe schaffen, die zweite sei geeignet, neue Ungleichheiten hervorzurufen.

Auch der schon vielfach aufgestellten Forderung, die Schulden bei Bemessung der Grundsteuer zu berücksichtigen, könne nicht Rechnung getragen werden. Nach Ansicht der Regierung wäre eine solche Maßnahme, ganz abgesehen von ihrer großen finanziellen Tragweite und der hiedurch bedingten Verschiebung der Lasten zu Ungunsten des unverschuldeten oder nur mäßig verschuldeten Grundbesitzers, mit dem Charakter und der Art der Veranlagung der Grundsteuer schlechterdings nicht zu vereinbaren. „Es würden hiedurch zwei ganz verschiedenartige Größen zu einander in Beziehung gesetzt, einerseits ziffermäßig festgestellte Leistungen des betreffenden Grundsteuerpflichtigen an seine Gläubiger, anderseits ein nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes vermutetes, von dem wirklichen Ertrage oft erheblich abweichendes Einkommen des Pflichtigen.“ Gegen die Berücksichtigung der Schulden spräche aber auch die Schwierigkeit, im Rahmen des Ertragssteuersystemes die rein persönliche Schuldverpflichtung des Besitzers auf die einzelnen Einkommensquellen auszuscheiden und sie evident zu halten, sowie die Unmöglichkeit, den Entstehungsgrund der Schuld (wirtschaftlich berechtigte Handlung oder Leichtsinn und Verschwendung) zu berücksichtigen. Auch bei den übrigen bayerischen Steuergesetzen sei der Abzug der Schuldzinsen uneingeschränkt nur bei der Kapitalrentensteuer zugelassen, bei der Gewerbesteuer sei er auf die rein gewerblichen Schulden beschränkt, bei der Einkommensteuer nur für diejenigen Schuldzinsen zugelassen, welche zu den auf den Erwerb notwendigen Ausgaben gehören.

Eine andere Frage, die in der allgemeinen Begründung auf mehreren Seiten behandelt wird, betrifft die Höhe der Steuerbelastung der Landwirtschaft.

Es ist schon eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses gedacht worden, welcher dahin ging: „es sei an die kgl. Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, im Benehmen mit dem Landwirtschaftsrate und unter Zugrundelegung der Erträgnisse aus dem Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuergesetze eine Enquete darüber zu veranstalten, inwieweit die Behauptung, daß die Landwirtschaft gegenüber der Besteuerung anderer Erwerbsstände verhältnismäßig zu hoch veranlagt ist, begründet erscheint".

Auf diese wichtige Frage erhält man aus den Motiven keine bestimmte Antwort.

Die Motive weisen zunächst darauf hin, daß eine nur einigermaßen verlässige Beantwortung dieser Frage unter allen Umständen mit den größten Schwierigkeiten verknüpft sei. „Abgesehen von dem verschiedenartigen Aufbau der einzelnen in Vergleich zu ziehenden Steuergattungen mangelt es vor allem nach dem System des Grundsteuergesetzes an den erforderlichen Anhaltspunkten, aus den vorhandenen Veranlagungsbehelfen zu bestimmen, welches wirkliche Wirtschaftseinkommen dem Betrage der zu erhebenden Grundsteuer — in Gesamteinkommensziffer, wie nach einzelnen Einkommensklassen — gegenüberzustellen ist." Die Motive, in denen man sonst vergebens nach Belegstellen aus wissenschaftlichen Abhandlungen sich umsieht, berufen sich hier auf Schäffle, der in seinem Buche über die Steuern (Bes. Teil, 1897, S. 175) den Satz aufstellt, daß „die Belastungsgleichmäßigkeit zwischen diesen Steuern (Grundsteuer gegenüber der Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten- und Berufseinkommensteuer) auf dem Boden der Ertragsbesteuerung suchen zu wollen, dem Suchen nach der Quadratur des Zirkels oder nach dem perpetuum mobile gleichzustellen sei".

Von den wiederholt schon in Vorschlag gebrachten umfassenden Erhebungen (Probeeinschätzungen) über das wirkliche Einkommen der Grundbesitzer verspricht sich der Finanzminister nicht viel. Es sei hier mit dem regelmäßigen Mangel einer landwirtschaftlichen Buchführung oder sonstiger entsprechender Aufschreibungen, mit dem Mißtrauen der Interessenten gegenüber solchen Maßnahmen, mit der Schwierigkeit, wirklich zutreffende zur Verallgemeinerung geeignete Ertragsverhältnisse zu finden, zu rechnen. Viele Landwirte seien nur zu sehr geneigt, bei der Darstellung ihrer Einkommensverhältnisse den zur Deckung des Lebensbedarfes für den Grundeigentümer und seine Familie erforderlichen Aufwand viel zu niedrig zu veranschlagen. Einigermaßen verlässige Ergebnisse ließen sich nach Meinung der Staatsregierung nur durch eine auf gesetzlicher Grundlage erfolgende Aufnahme gewinnen, bei welcher insbesondere die Art und Weise der Ertragsberechnung, die Deklarationspflicht der Beteiligten, die Strafbarkeit unterlassener und falscher Deklarationen, die Organisation eines förmlichen Einschätzungsverfahrens zu normieren wäre. Einer solchen Aufnahme stünden aber schwerwiegende Bedenken (Höhe der Kosten, große Belästigung der Beteiligten) entgegen. Nachdem nun zur Zeit eine solche gesetzliche Grundlage nicht vorhanden sei, erscheine eine ziffernmäßige Darstellung der Ertragsverhältnisse der Landwirtschaft und deren Belastung nicht möglich und sei man in der Hauptsache auf Vermutungen, bezw. Schlußfolgerungen allgemeiner Natur angewiesen. Erwägungen dieser Art führten aber dazu, die schon früher von der Staatsregierung ausgesprochene Anschauung aufrecht zu erhalten, daß zwar einzelne Grundsteuerpflichtige, namentlich stark verschuldete, die Höhe der Steuer drückend empfinden

mögen, daß aber im allgemeinen von einer Ueberlaſtung der Landwirtſchaft durch die Grundſteuer nicht die Rede ſein könne.

Die Motive ſuchen dies im Folgenden zu begründen: „Dem für ein Jahr der XV. Finanzperiode mit 11 501 750 Mk. veranſchlagten Sollbetrage der Grundſteuer entſpricht eine Grundſteuerverhältniszahl, d. i. ein kataſtermäßiger Reinertrag von rund 137 000 000 Gulden = 234 850 000 Mk. Dieſen Ertrag belaſtet die Grundſteuer mit 4,9 %. Wenn angenommen werden könnte, daß der thatſächliche Jahresertrag der Grundſtücke den eingeſchätzten Kataſterertrag nicht überſteigt, dann wäre allerdings das Steuerprozent als ein hohes zu bezeichnen. Daß aber eine ſolche Annahme nicht zutrifft, d. i. daß der nach Abzug der Produktionskoſten ſich berechnende Ertrag aus der Land- und Forſtwirtſchaft in Bayern einen viel höheren Betrag beziffert als 234 850 000 Mk. per Jahr, iſt wohl allgemein anerkannt. Es ergibt ſich dies einerſeits aus den Veranlagungsgrundſätzen, auf welchen die Grundſteuer aufgebaut iſt — Weglaſſung der wertvollen Nebennutzungen, Berückſichtigung des Brachjahres, Veranſchlagung des Ertrages nach den geringen Geldwerten, wie ſie einem längeren, vor dem Jahre 1828 ermittelten Preisdurchſchnitte entſprechen —, anderſeits aus dem ſeit der Steueranlage eingetretenen Umſchwunge in den Preisverhältniſſen, aus den weſentlichen Verbeſſerungen in Bezug auf die Bewirtſchaftungsmethode, wie insbeſondere auf der Zunahme der Vieh- und Milchwirtſchaft, der Geflügelzucht, des Obſtbaues ꝛc. ꝛc., dann endlich auch, was von großer Bedeutung iſt, aus der ſtetigen Verbeſſerung der Verkehrsgelegenheiten.“

Des weiteren wird in den Motiven darauf hingewieſen, daß allerdings inzwiſchen auch die Bewirtſchaftungskoſten, insbeſondere die Löhne erheblich geſtiegen ſeien, aber doch der Anſchauung Ausdruck gegeben, daß bei der großen Mehrzahl der bayeriſchen Landwirte die allgemeine Steigerung der Betriebsausgaben nicht ſo erheblich ſei, um mit Rückſicht hierauf die Grundſteuer als eine unverhältnismäßige Belaſtung erſcheinen zu laſſen. Im beſonderen Maße gelte dies von den in Bayern die große Mehrzahl bildenden kleinen und mittleren Landwirten, welche in der Lage ſind, ihren Grundbeſitz ganz oder vorwiegend mit ihrer und ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft zu beſtellen. Außerdem komme dem Landwirte die äußerſt geringe Arealſteuer, ſowie die Möglichkeit, einen großen Teil ſeiner Lebensbedürfniſſe unmittelbar aus ſeiner Wirtſchaft zu entnehmen und ſich durch Lohnfuhren u. dgl. einen meiſt unbeſteuerten Nebenverdienſt zu beſchaffen, zugute.

Um auch noch anderweitige Anhaltspunkte für die Beurteilung der landwirtſchaftlichen Ertragsverhältniſſe zu gewinnen, wurde wie anläßlich der Geſetzgebung von 1881 ſo auch diesmal eine Ermittlung der Preiſe in einer großen Anzahl von Verkaufsfällen und zwar ſowohl für 19 253 Einzelgrundſtücke als auch für 4638 ganze Anweſen, und zwar nur rein landwirtſchaftliche, vorgenommen. Es ergab ſich dabei, nach den Motiven, für die Einzelgrundſtücke ein aus den Kaufſchillingen ſich berechnender vierprozentiger Zinsertrag zu 605 928 Mk. gegenüber dem nach dem Grundſteuergeſetze veranlagten Kataſterbetrage von 445 177 Mk., für die Anweſen ein Zinsertrag der Kaufſchillinge von 2 201 136 Mk. gegenüber dem Kataſterertrage von 1 943 159 Mk.

Des weiteren wird in den Motiven auch eine Zuſammenſtellung über den Anteil der einzelnen Steuergattungen an der Geſamtſteuerbelaſtung gegeben. Es ergibt ſich darnach folgendes Zahlenbild:

**Ueberſicht über den Sollanfall an direkten Steuern (mit Ausſchluß der Hauſierſteuer) in den Jahren 1882 mit 1901.**

| Rechnungsjahr | Sollanfall | | | | | | Anteil der Grundſteuer an der Geſamtſteuer in % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Grundſteuer | Hausſteuer | Gewerbeſteuer | Kapitalrentenſteuer | Einkommenſteuer | Summe | |
| | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | % |
| 1882 | 11 523 452 | 3 810 677 | 4 783 700 | 3 193 886 | 1 733 034 | 25 044 749 | 46,0 |
| 1883 | 11 523 248 | 3 934 288 | 4 750 117 | 3 231 623 | 1 702 071 | 25 141 287 | 45,8 |
| 1884 | 11 523 509 | 4 117 275 | 4 124 936 | 3 430 220 | 1 687 638 | 25 883 578 | 44,5 |
| 1885 | 11 523 418 | 4 262 251 | 5 122 739 | 3 468 777 | 1 682 032 | 26 059 217 | 44 2 |
| 1886 | 11 523 301 | 4 412 761 | 5 410 333 | 3 609 740 | 1 854 538 | 26 810 673 | 43,0 |
| 1887 | 11 522 438 | 4 559 406 | 5 414 566 | 3 604 571 | 1 837 748 | 26 938 729 | 42,8 |
| 1888 | 11 521 885 | 4 667 509 | 5 710 673 | 3 726 609 | 1 839 934 | 27 466 610 | 41,9 |
| 1889 | 11 521 495 | 4 808 730 | 5 692 601 | 3 798 783 | 1 872 315 | 27 693 924 | 41,6 |
| 1890 | 11 520 881 | 4 993 502 | 6 673 595 | 3 982 025 | 2 186 106 | 28 956 109 | 39,8 |
| 1891 | 11 519 220 | 5 220 671 | 6 248 177 | 4 023 136 | 2 162 726 | 29 173 930 | 39,5 |
| 1892 | 11 517 427 | 5 445 030 | 6 586 168 | 4 208 178 | 2 150 057 | 29 906 860 | 38,5 |
| 1893 | 11 515 500 | 5 611 215 | 6 553 789 | 4 264 537 | 2 212 016 | 30 157 057 | 38,2 |
| 1894 | 11 513 004 | 5 745 098 | 6 653 423 | 4 414 237 | 2 542 080 | 30 867 841 | 37,3 |
| 1895 | 11 511 136 | 5 882 514 | 6 627 080 | 4 494 146 | 2 521 111 | 31 035 987 | 37,1 |
| 1896 | 11 508 281 | 6 031 847 | 6 143 200 | 4 686 845 | 2 561 480 | 31 931 659 | 36,0 |
| 1897 | 11 506 346 | 6 195 933 | 7 151 627 | 4 794 443 | 2 637 122 | 32 285 471 | 35,6 |
| 1898 | 11 504 556 | 6 425 086 | 8 053 514 | 5 020 143 | 3 160 225 | 34 163 524 | 33,7 |
| 1899 | 11 503 006 | 6 686 507 | 8 054 856 | 5 179 603 | 3 137 049 | 34 561 021 | 33,3 |
| 1900[1]) | 11 501 750 | 6 841 180 | 10 740 451 | 5 626 317 | 3 271 551 | 37 981 249 | 30,3 |
| 1901[1]) | 11 501 750 | 6 841 180 | 10 740 451 | 5 626 317 | 3 271 551 | 37 981 249 | 30,3 |

Dazu bemerken die Motive: „Aus dieſer Zuſammenſtellung geht hervor, in welchem Grade in dieſem verhältnismäßig kurzen Zeitraume der Anteil der Grundſteuer an der Geſamtſteuer geſunken, jener der übrigen Steuern aber geſtiegen iſt. Erheblich größer wird dieſe Differenz, wenn man die Einſteuerungsergebniſſe weiter zurückliegender Perioden in Betracht zieht, wie z. B. des Jahres 1837/38, woſelbſt der Anteil der Grundſteuer 69,59 % betragen hat, ferner des Jahres 1855/56 mit gar 70,55 %. Als bemerkenswert möchte hier noch anzuführen ſein, daß bereits in dem erſten bayeriſchen Budget vom Jahre 1819 die Grundſteuer mit 5 940 230 Gulden, die Zugviehſteuer mit 434 000 Gulden eingeſtellt war; da letztere Steuer ausſchließlich dem Grundbeſitze zufiel, betrug die ſteuerliche Belaſtung des Bodens 6 374 230 Gulden oder rund 10 920 000 Mk. gegenüber einem Budgetanſchlag der Grundſteuer pro 1900/01 von 11 501 750 Mk.“

B. Etwas umfangreicher iſt der 2. Abſchnitt des Geſetzentwurfes betreffend die Aenderung der Geſetze über die allgemeine Grund- und Hausſteuer, der in den Art. 5—16 die auf die Hausſteuer bezüglichen Beſtimmungen enthält.

Art. 5 bringt einige Aenderungen in Bezug auf die ſteuerfreien Gebäude. Bisher waren nach § 2 des Hausſteuergeſetzes befreit: „alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuſer und jene Stiftungsgebäude, worin ſich öffentliche Wohlthätigkeitsanſtalten befinden, dann nach § 53 der IV. Beilage zur Verfaſſungsurkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren beſitzen und bewohnen“.

[1]) Für 1900 und 1901 wurde bei der Grund- und Hausſteuer der budgetmäßig veranſchlagte Betrag, bei den übrigen Steuern das Ergebnis der Neuanlage eingeſtellt.

Die Erwähnung der standesherrlichen Schloßgebäude hat im Hinblick auf das Ablösungsgesetz vom 9. Juni 1899 in Wegfall zu kommen.

Im übrigen soll der § 2 folgende Fassung bekommen:

„Von der Haussteuer sind befreit:

I. Die Staatsgebäude einschließlich der Gebäude, welche zur kgl. Zivilliste gehören.
Die Gebäude der kgl. Versicherungskammer.

II. Kirchen, Bethäuser, Synagogen.
Die den Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung gewidmeten Gebäude öffentlicher Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Denselben gleich zu behandeln sind Gebäude dieser Art solcher Privatanstalten, welche für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten Ersatz bieten und nicht Erwerbszwecken dienen.
Oeffentliche Museen, Monumente, Gebäude, welche Zwecken der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmet sind.
Gebäude, welche zu Feuerlöschzwecken bestimmt sind.
Leichenhäuser.

Von der Steuerbefreiung unter Nr. II sind jene Gebäudeteile ausgenommen, welche andern als den daselbst angegebenen Zwecken dienen.

Für die Staatsgebäude sowie für die zur kgl. Zivilliste gehörigen Gebäude mit Ausnahme der Schlösser, dann für die Gebäude der kgl. Versicherungskammer werden, der denselben zustehenden Steuerfreiheit unbeschadet, die Steuerverhältniszahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen.

Durch Staatsverträge kann im Falle der Gegenseitigkeit Steuerfreiheit gewährt werden.

Wenn bisher steuerpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile in die Klasse der steuerfreien oder umgekehrt bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen, so ist die hiedurch sich ergebende Aenderung der Steuer vom nächsten Quartale an zu berücksichtigen."

Art. 6 schlägt vor, daß in § 4 lit. a des Haussteuergesetzes an Stelle der Worte „eine an Mustern abgleichende" das Wort „durch" zu setzen.[1])

Ferner soll dem § 4 folgender Absatz beigefügt werden:

„Bei der Mietenerhebung und Mieteneinschätzung nach lit. a kommen die wesentlichen Bestandteile der Häuser im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. An dem erhobenen oder geschätzten Mietertrage werden und zwar erstmals bei Gelegenheit der nächsten Mietsteuerrevision (Art. 13) 10 % für die auf das Gebäude erwachsenden Ausgaben in Abzug gebracht."

Hiezu bemerken die Motive, daß nach den im Laufe des Vollzuges gemachten Wahrnehmungen bei der Mietenerhebung und Mieteneinschätzung für Gebäude, welche mit gewerblichen Einrichtungen, wie Dampfkesseln, Arbeitsmaschinen ꝛc. versehen sind, ein verschiedenes Verfahren in Bezug auf ihre Einbeziehung in die Steuer herrscht, so daß sich eine gleichheitliche Regelung in der vorgeschlagenen Fassung empfehle. In der wiederholt in der Abgeordnetenkammer erörterten Frage des Abzuges der für das Gebäude erwachsenden Ausgaben glaube die Regierung die Zulassung des Abzuges von 10 % beantragen zu sollen, nachdem die Kosten im Laufe der Zeit erheblich größer geworden seien und auch die nach dem Entwurfe vorgesehene regelmäßige Revision der Mieteneinwertung eine größere Rücksichtnahme auf die dem Hausbesitzer obliegenden Lasten nahelege. Unter diesen Lasten seien die Ausgaben für Bauunterhaltung, Brandversicherung, Straßenreinigung, Unratabfuhr, Wasserzinse ꝛc. zu verstehen. Doch sei es bei der Unmöglichkeit, solche Kosten bei jedem einzelnen Mietobjekte nach dem thatsächlichen Anfalle zu berücksichtigen, bei der Verschiedenheit der Preise in den einzelnen Gemeinden, und der Schwierigkeit der Feststellung, welche Be-

[1]) Die einschlägige Bestimmung lautet: „Der Mietertrag wird gefunden: a) da, wo in wirklichen Mietbeständen noch Anhaltspunkte (Mietmuster) vorliegen, durch kontrollierte Erhebung der jährlichen Mietzinse vermieteter Häuser oder Hausteile, und eine an Mustern abgleichende Mieteneinschätzung unvermieteter Häuser und Hausteile."

träge von dem Hauseigentümer und welche von den Mietern getragen werden, geboten, statt einer Abzugsquote von Fall zu Fall ein für das ganze Land geltendes Pauschquantum festzusetzen.

Art. 7 bestimmt, daß dem § 14 des Gesetzes, welcher die Strafe für Verschweigung des wahren Mietertrages normiert, ein neuer Absatz eingefügt werden soll, wonach bei obwaltender Fahrlässigkeit die Strafe wesentlich ermäßigt werden kann.

Durch Art. 8, 9, 10, 11 und 16 werden Aenderungen vorgeschlagen, welche zusammen mit der im Eingange des Art. 6 des Entwurfs enthaltenen Aenderung (zu § 4 a; s. o.) die Beseitigung des Institutes der Musterhäuser bezwecken. Die Bestimmungen über die Musterhäuser haben sich nach den Motiven in der Praxis wenig bewährt und zu Klagen sowohl der Haussteuerpflichtigen als auch der mit dem Vollzuge besaßten Behörden und Taxatoren geführt, so daß es angezeigt erscheine, von einer vorgängigen Aufstellung bestimmter Vergleichsobjekte Umgang zu nehmen und es den Einschätzungsorganen zu überlassen, bei Vornahme der Schätzung die zur Vergleichung geeigneten Gebäude und Gebäudeteile nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bestimmen.

Im Einzelnen sind folgende Aenderungen beabsichtigt, welche sich am besten aus einer Gegenüberstellung des Entwurfes und des geltenden Gesetzes ersehen lassen:

| Gesetz | Gesetzentwurf |
|---|---|
| § 16 Abs. 1. | Art. 8 zu § 16 Abs. 1. |
| Gebäude, welche der Eigentümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt. | Die von den Bestimmungen der §§ 11 und 12 nicht berührten unvermieteten Gebäude und Gebäudeteile werden von den Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit eingeschätzt. Die gleiche Sachbehandlung findet statt bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die unter abnormen Verhältnissen vermietet sind. |
| § 23. | Art. 9 zu § 23 Ziff. 2. |
| Bei den Gebäuden der Abteilung a des § 4 ist eine Reklamation von Seite der Hauseigentümer zulässig: | |
| 1. wegen fehlerhafter Annahme der Mietschillinge; | 1. bleibt; |
| 2. wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach dem Mietertrage der Musterhäuser; | 2. wegen gesetzlich nicht gerechtfertigter Vornahme einer Einschätzung nach § 16 Abs. 1. |
| 3. wegen Irrtümern, welche bei letzterer Einschätzung im Falle gesetzlicher Zulässigkeit vorgekommen sind. | 3. bleibt. |
| § 24. | Art. 10. |
| Eine Reklamation, welche nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjektes im Gegenhalte der Musterhäuser richten und dabei für die einzelnen Hausteile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden. | Eine Reklamation, welche nach § 23 Ziff. 3 ergriffen wird, muß für die einzelnen Hausteile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung ersehen lassen. |
| § 25. | Art. 11. |
| Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde zu gegen die zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Mieten oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Unterlassung der Einschätzung nach dem Mietertrage der Musterhäuser. | Dasselbe Recht . . . oder gegen die gesetzlich ungerechtfertigte Einschätzung nach § 16 Abs. 1. . . . . |

Art. 16 endlich verfügt die Aufhebung der §§ 13 und 15 des bestehenden Gesetzes, in welchen die Bestimmungen über die Musterhäuser enthalten sind.

Nach Art. 12 soll die nach § 26 des Gesetzes bisher bestehende halbjährige Reklamationsfrist, die sich nach den Motiven als zu lang erwiesen hat, auf ein Vierteljahr verkürzt werden. Von erheblicher Wichtigkeit sind die Art. 13 und 14.

Art. 13 bestimmt, daß in allen Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Mietsteuer eingeführt ist, eine Revision derselben im Laufe der Jahre 1903 und 1904 und sodann weiter in Abständen von zehn zu zehn Jahren stattfinden soll. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in einzelnen Gemeinden oder Ortschaften auf Antrag der betreffenden Gemeindevertretung (Gemeindebevollmächtigten, Gemeindeversammlung, Gemeinderat) vor Ablauf der zehnjährigen Periode eine Steuerrevision vornehmen zu lassen.

Diese Bestimmungen sollen an Stelle der bisherigen §§ 31 und 32 treten. Nach diesen Paragraphen können Mietsteuerrevisionen nur auf besondere Anordnung der einschlägigen Regierungsfinanzkammer, bezw. auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Gemeindevertretung oder der Mietsteuerpflichtigen eintreten. Die Folge davon ist, daß sich in vielen Fällen die Mietsteuerveranlagung auf eine vor langer Zeit vorgenommene, mit den heutigen Mietpreisen wenig mehr übereinstimmende Schätzung gründet, wodurch sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden als auch zwischen älteren und neueren Teilen ein und derselben Gemeinde sich erhebliche Ungleichheiten in der Steuerbelastung ergeben. Um diese zu beseitigen, empfiehlt sich, wie die Motive ausführen, eine Revision der sämtlichen Mietsteuereinschätzungen alsbald nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle und eine regelmäßige, in nicht zu langen Zeiträumen sich wiederholende, von besonderen Anordnungen oder Anträgen unabhängige Revision. Die Bestimmung kürzerer als zehnjähriger Revisionsperioden empfiehlt sich, nach den Motiven, in Ansehung der mit solchen Revisionen verbundenen Kosten und Mühen in der Regel nicht. Dagegen sei es zweckmäßig, dafür Sorge zu tragen, daß außergewöhnlichen, die Höhe des Mietertrages in einer Gemeinde beeinflussenden Verhältnissen, welche eine frühere Revision angezeigt erscheinen lassen (z. B. allgemeines Herabgehen der Mieten bei Wegverlegung von Behörden, Garnisonen) Rechnung getragen werden könne.

Art. 14 schlägt vor nach Abs. 1 des § 36 folgende Absätze einzuschalten:

„Im Falle des gänzlichen Abbruches oder der gänzlichen Zerstörung von Gebäuden ist die Steuer vom nächsten Quartale an in Abgang zu bringen.

Veränderungen an Mietsteuerobjekten, welche nur einzelne Gebäudeteile betreffen, bewirken eine Minderung oder Mehrung der Steuer lediglich in Ansehung der von der Aenderung berührten Teile. Hiebei sind jedoch Veränderungen geringeren Umfangs, durch welche die Mietertragsfähigkeit eine wesentliche Aenderung nicht erleidet, für die Steuerpflicht ohne Einfluß. Die Abgangführung der Steuer erfolgt von dem auf den Eintritt der betreffenden Veränderung nächstfolgenden Quartale an, die Zugangführung, soferne die Veränderung den Zubau von neuen Gebäudeteilen oder die Errichtung von neuen Stockwerken oder den inneren Umbau des ganzen Gebäudes zum Gegenstande hat, mit Ablauf des dem Jahre der Bauvollendung folgenden Kalenderjahres, in den übrigen Fällen von dem auf die Bauführung nächstfolgenden Quartale an, wobei jedoch der betreffende Gebäudeteil mindestens ein Quartal außer Besteuerung zu bleiben hat.

Für die Regulierung der Arealsteuer kommen Veränderungen, welche einzelne Gebäudeteile betreffen, nur dann in Betracht, wenn hiedurch die ursprüngliche Flächengröße in einem die Berechnung der Verhältniszahl beeinflussenden Maße verändert wird. Minderungen oder Mehrungen der Steuer, welche sich durch derartige Veränderungen oder durch eine anderweitige Verkleinerung oder Vergrößerung der steuerpflichtigen Fläche ergeben, sind von dem auf die Aenderung nächstfolgenden Quartale, und wenn der Zeitpunkt derselben nicht mehr

bestimmt werden kann, vom Beginn desjenigen Kalenderjahres an mittelst Ab- und Zuschreibung zu berücksichtigen, in welchem die Feststellung der Aenderung erfolgt ist."

Außerdem bestimmt der Artikel noch, daß die Verpflichtung der Gemeindebehörden zur Anzeigeerstattung über alle in ihren Gemeinden stattgefundenen Neubauten sich auch auf Bauänderungen und den Abbruch und die Zerstörung von Gebäuden zu erstrecken habe.

Diese vorgeschlagenen Bestimmungen sollen Lücken in der Gesetzgebung ausfüllen, bezw. verschiedenen im Laufe des Gesetzesvollzuges gemachten Erfahrungen Rechnung tragen.

Nach Art. 15 soll hinter § 37 des Gesetzes ein neuer Paragraph eingeschaltet werden, welcher bestimmt, daß in gleicher Weise wie bei der Grundsteuer (s. oben Art. 3) Haussteuerbeträge niedergeschlagen werden sollen, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

Bezüglich der Haussteuer ist im allgemeinen Teil der Begründung noch bemerkt, daß hier die Verhältnisse wesentlich anders lägen als bei der Grundsteuer.

Bezüglich der Arealsteuer seien Klagen bisher nicht laut geworden und könnten auch nicht ernsthaft erhoben werden, denn diese Steuer bilde nur eine minimale Belastung der betreffenden Hausbesitzer. Der für ein Gebäude zu entrichtende Steuerbetrag habe nach den Erhebungen für 1897 durchschnittlich 1,06 Mk. betragen.

Auf ein der Mietsteuer unterliegendes Gebäude entfalle nach der eben erwähnten Statistik ein durchschnittlicher Steuerbetrag von 22,47 Mk., oder 3,85 Prozent von der Mietsteuerverhältniszahl, d. i. von dem Bruttobetrage der Miete. Bei dieser Prozentbelastung sei aber zu berücksichtigen, daß in zahlreichen Gemeinden die Einschätzung des Mietertrages in längst vergangener Zeit erfolgt sei und deshalb der der Besteuerung zu Grunde liegende Betrag der Mieten dem wirklichen Mietertrage nicht mehr entspreche. Abgesehen von diesen zwischen den einzelnen Gemeinden vorhandenen Verschiedenheiten seien solche auch innerhalb der nämlichen Mietsteuergemeinde vorhanden, insofern als die neuzugehenden Gebäude nach den dermaligen Mietpreisen eingeschätzt werden, während die aus früheren Zeiten stammenden Gebäude nach den früheren, in der Regel erheblich billigeren Mietpreisen zur Besteuerung veranlagt seien.

Zur Beseitigung solcher Ungleichheiten empfehle sich, entsprechend den in der Abgeordnetenkammer geäußerten Wünschen, eine regelmäßige, in nicht zu langen Zwischenräumen vorzunehmende Revision der Steuerveranlagung, wodurch dem Steigen und Sinken der Wohnungspreise Rechnung getragen werden könne, wie sie in dem Gesetzentwurfe vorgesehen sei.

Von den sonst seitens der Beteiligten geäußerten Wünschen und Anregungen hat nur eine vom Vereine der Grund- und Hausbesitzer in München eingereichte Petition, welche eine Milderung der Strafbestimmungen des § 14 des Haussteuergesetzes bezielte, gesetzliche Erledigung gefunden. Auf die mehrfach angeregte Berücksichtigung der von dem Hausbesitzer zu leistenden Schuldzinsen glaubt die Staatsregierung nicht eingehen zu sollen. Die Motive bemerken in dieser Beziehung, daß aus den bezüglich der Grundsteuer dargelegten Erwägungen daran festzuhalten sei, daß eine solche für den staatlichen wie für den gemeindlichen Haushalt einschneidende Maßnahme sich nur in den Formen der allgemeinen Einkommensteuer durchführen lasse und daher gleichmäßig für die

gegenwärtige Revision des Grund- wie des Haussteuergesetzes außer Betracht bleiben müsse. Hiebei verdiene auch der Umstand Berücksichtigung, daß in zahlreichen Fällen die Entstehung der Schulden auf Zwecke der Spekulation zurückzuführen sei.

Dagegen erscheine es der Billigkeit entsprechend, wie bei der Grundsteuer im Wege des Nachlaßgesetzes Vorsorge zu treffen, daß bis zu einer bestimmten Einkommens- bezw. Mietertragsgrenze auch bei den Hausbesitzern besondere, die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Momente Berücksichtigung finden können. Als Verhältnisse dieser Art sollen neben den in den Gesetzen vom 9. Juni 1899 angeführten Nachlaßgründen und unter der gleichen Begrenzung auch die Fälle des Leerstehens von Mieträumen in Betracht kommen. „Einer über diese Grenze hinausgehenden allgemeinen Berücksichtigung der Nichtvermietung von Wohnungen und Geschäftsräumen stehen, ganz abgesehen von dem finanziellen Ergebnis einer solchen Maßnahme für Staat und Gemeinden, auch sonstige gewichtige Bedenken entgegen, welche sich insbesondere aus der Schwierigkeit einer entsprechenden Kontrolle, aus der großen den Rentämtern zugehenden Geschäftslast, dann aber auch aus dem wiederholt im Laufe der Landtagsverhandlungen berührten Umstande sich ableiten lassen, daß in zahlreichen Fällen, namentlich dann, wenn Spekulationsobjekte in Frage sind, das Nichtvermieten der Räume auf die zu hohe Bemessung des Mietzinses durch die betreffenden Mietgeber, also auf Verhältnisse zurückzuführen ist, welche eine steuerliche Begünstigung in keiner Weise verdienen."

Schließlich wird in den Motiven noch ausgeführt, daß in dem vorliegenden Entwurfe dem Antrag auf Abzug der von dem Hausbesitzer für das Gebäude aufzuwendenden regelmäßigen Betriebsausgaben entsprochen sei und noch weitere als wünschenswert erkannte Ergänzungen und Abänderungen vorgeschlagen werden, so: Uebernahme der in der Gesetzgebung von 1899 vorgesehenen Bestimmungen über Niederschlagung der Steuer in das Haussteuergesetz, eine den Hausbesitzern günstige Regelung der steuerlichen Behandlung jener Fälle, in denen das Steuerobjekt durch Zerstörung, Abbruch, Bauvornahmen ꝛc. in seinem Bestande verändert worden ist, Aufhebung der veralteten Bestimmungen über Musterhäuser, anderweitige Gestaltung der Fassung einiger Bestimmungen des § 2 bezüglich der haussteuerfreien Gebäude, Abkürzung der Reklamationsfrist auf einen dem wirklichen Bedarfe entsprechenden Zeitraum.

## IV.

Der zweite Gesetzentwurf befaßt sich mit einer Aenderung des Gesetzes vom 1. Juli 1834 betr. die Steuernachlässe. Dieses Gesetz beabsichtigte eine Milderung der damaligen Ertragssteuern (Grundsteuer, Haussteuer, Dominikalsteuer, Gewerbesteuer nebst Familiensteuer), indem es bestimmte, daß „eine unabwendbare, vorübergehende und beträchtliche" Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Wertes einen Erlaß oder eine Abminderung der ordentlichen Jahressteuerschuldigkeit begründen solle.

Die Anwendung dieses Gesetzes war eine sehr beschränkte, so daß bald nach seinem Inkrafttreten Klagen darüber sich erhoben, die bis in die Gegenwart hereinreichen. Was insbesondere die Grundsteuer betrifft, so lag der Grund für seine Unwirksamkeit vor allem darin, daß die Gewährung eines Nachlasses an die Voraussetzung geknüpft war, daß der Jahresertrag des gesamten in ein und derselben Gemeinde gelegenen Grundbesitzes eines Pflichtigen mindestens

zum vierten Teile geschädigt sein mußte. Da die Schädigung sehr häufig nur eine bestimmte Kulturart betrifft, so fehlte in den meisten Fällen die gesetzliche Voraussetzung für den Nachlaß. Dazu kam, daß das Verfahren umständlich und mit erheblichen Kosten verknüpft war; auch hielt die Bestimmung des § 13 des Gesetzes, wonach dem Beschädigten die Schätzungskosten überbürdet werden konnten, von der Stellung von Nachlaßanträgen ab. Endlich ist die Anwendung des Gesetzes noch weiter durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hagelversicherungsanstalt vom 13. Februar 1884 eingeschränkt worden; denn nach diesem Gesetze sollte, solange dieser Anstalt der jährliche Staatszuschuß von 160000 Mk. zufließt, ein Anspruch auf Steuernachlaß wegen Hagelschadens nur dann stattfinden, wenn dem Beschädigten der Eintritt in diese Anstalt verweigert worden war.

Mit Recht betonen nun die Regierungsmotive zum Entwurf eines Gesetzes, die Steuernachlässe betreffend, daß die Bedeutung des Nachlaßwesens durch die fortschreitende Entwicklung des Versicherungswesens wie durch die ausgiebige Gewährung von Staatshilfe in Notstandsfällen wesentlich abgenommen habe. Es wird in dieser Beziehung auf die bayerischen Gesetze über die Brand- und die Hagelversicherung, das Gesetz vom 11. Mai 1896 über die Viehversicherungsanstalt, vom 15. April 1900 über die Pferdeversicherungsanstalt, das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 und das Ausführungsgesetz vom 21. Mai 1881 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, das Milzbrandgesetz vom 26. Mai 1892, das Reichsgesetz vom 3. Juli 1884 über die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit nebst Ausführungsgesetz vom 27. Januar 1883 hingewiesen. Gleichwohl erkennen die Motive das Bedürfnis eines unter gewissen Umständen zu gewährenden Steuernachlasses und einer zeitgemäßen Umgestaltung des unwirksamen und veralteten Gesetzes vom 1. Juli 1834 an. Nach Ansicht der Regierung soll sich das neue Gesetz nur auf die Grund- und Haussteuer, nicht auch auf die in dem alten Gesetze mit berücksichtigte Gewerbesteuer beziehen, da das Gewerbesteuergesetz in seiner Fassung vom 9. Juni 1899 ohnehin in umfassendster Weise gestatte, ungünstige Ertragsverhältnisse, welche auf Ereignisse der im Nachlaßgesetze bezeichneten Art zurückzuführen sind, zu berücksichtigen. Ebensowenig seien die Einkommen- und die Kapitalrentensteuer in das zu erlassende Gesetz einzubeziehen, weil das Nachlaßwesen in Bezug auf diese Steuern gleichfalls durch die bezüglichen neuen Gesetze geregelt sei.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Bestimmungen vor:

A. Nachlaß an der Grundsteuer. — Art. 1 bestimmt, daß dieser Nachlaß, vorbehaltlich der oben erwähnten Vorschrift im Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1884 betreffend die Hagelversicherungsanstalt, auf Ansuchen gewährt wird, wenn infolge außerordentlicher Elementarereignisse:

1. die gewöhnliche Jahresernte landwirtschaftlich benützter Grundstücke mindestens zum vierten Teil beschädigt, oder

2. der Wert des zum Wirtschaftsbetriebe eines Landgutes erforderlichen Gerätes und Viehstandes oder der zum Wirtschaftsbetriebe dienenden Gebäude um mindestens den vierten Teil vermindert wurde.

Dabei wird im ersten Falle, soferne die Beschädigung vor der Ernte eingetreten und nicht nachweisbar ist, von welchen einzelnen Grundstücken des Landgutes die beschädigte Ernte stammt, die Ernte sämtlicher Grundstücke der gleichen Kulturart als beschädigt angesehen. Der Nachlaß beträgt in den Fällen der Ziff. 1 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Grundsteuer der be-

treffenden Grundstücke, in den Fällen der Ziff. 2 eine der Schadensquote gleichkommende Quote der Grundsteuer des in Frage stehenden Landgutes. Die Schadensquote ist nach Zehnteilen zu ermitteln, wobei Bruchteile der Hälfte und darüber für voll zu rechnen sind.

Der Nachlaß wird nur für das Kalenderjahr bewilligt, in welchem die Beschädigung entstanden ist, kann aber bei unverschuldeter Fortdauer der Beschädigung auch im folgenden Jahre wiederholt werden. Der Erlaß besonderer Bestimmungen in allgemeinen Notjahren bleibt vorbehalten.

Dieser Artikel befaßt sich demnach mit denjenigen Fällen, in welchen ein Grundsteuernachlaß wegen Beeinträchtigung des Ertrages der betreffenden steuerpflichtigen Objekte durch Elementarereignisse zu gewähren ist. Als solche außerordentliche Elementarereignisse im Sinne des Gesetzes gelten nach den Motiven: Ueberschwemmung, Wolkenbruch, Hagelschlag, Sturm, Brand, auch Beschädigung von Rebanlagen durch außergewöhnliche Fröste, deren Eintritt sich zeitlich feststellen und deren Wirkung sich sofort erkennen läßt. Dagegen gilt ungünstige Witterung: anhaltende Kälte, Trockenheit, Nässe, auch wenn sie Mißwachs nach sich ziehen, nicht als Elementarereignis. Hier muß nötigenfalls die Spezialgesetzgebung eingreifen, auf die auch ausdrücklich im Art. 1 (Bestimmungen in allgemeinen Notjahren) hingewiesen ist. Auch Verluste an Vieh durch Krankheiten berechtigen nicht zum Nachlaß auf Grund des Art. 1, dagegen unter Umständen auf Grund des folgenden Art. 2.

Die Frage, ob der Beitritt zu einer Versicherungsanstalt eine Aenderung in dem Anspruche auf Steuernachlaß zur Folge habe, ist nach den Motiven ebenso wie in der Vollzugsinstruktion vom 12. Juni 1835 verneint. Es wird angenommen, daß auch bei bestehender Versicherung der dem Pflichtigen aus solchen Beschädigungen erwachsende Nachteil erheblich genug sein werde, um den Steuernachlaß zu rechtfertigen. Nur bezüglich der Hagelversicherung ist der Vorbehalt in Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1884 angesichts des Zweckes dieser Bestimmung beibehalten worden.

Der Nachlaß kann regelmäßig nur für *ein* Jahr gewährt werden; doch soll bei außerordentlichen Schadensfällen, durch welche die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes auch für das folgende Jahr behindert wird, z. B. bei Ueberschwemmung von Grundstücken, umfassenden Brandfällen, die Erstreckung des Nachlasses auf das folgende Jahr gestattet sein. Bei Vernichtung des Grundstückes durch ein Elementarereignis soll nach den zur Ergänzung des Grundsteuergesetzes vorgesehenen Bestimmungen (s. oben) eine Abschreibung der Steuer erfolgen.

Art. 2 des Gesetzentwurfes stellt ferner Nachlaß der Grundsteuer auf Ansuchen in Aussicht, wenn die Leistungsfähigkeit eines Grundsteuerpflichtigen infolge von außergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder oder durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger oder infolge von andauernder Krankheit oder von besonderen Unglücksfällen wesentlich beeinträchtigt wird, sofern der Pflichtige aus andern Erwerbsquellen als aus dem Grundbesitze kein höheres Einkommen als 2000 Mk. bezieht und die Grundsteuerverhältniszahl seines Grundbesitzes nicht mehr als 1200 Mk. beträgt. Der Nachlaß beträgt je nach dem Grade der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Pflichtigen $^1/_{10}$, $^2/_{10}$ oder $^3/_{10}$ der Grundsteuer. Beschädigungen der Ernte und Elementarschäden im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 kommen nicht als Unglücksfälle in Betracht und zwar auch dann nicht, wenn

sie den in Art. 1 bezeichneten Umfang nicht erreichen. Ist einem Steuerpflichtigen zugleich aus Art. 1 und Art. 2 Nachlaß zu gewähren, so ist der Nachlaß aus Art. 2 nur aus dem Steuerbetrage zu berechnen, welcher nach Abzug des wegen der Elementarbeschädigung zu gewährenden Nachlaßbetrages verbleibt.

Auch nach Art. 2 wird der Nachlaß jeweils nur für ein Kalenderjahr bewilligt.

Der im Art. 2 in Aussicht gestellte Steuernachlaß betrifft die Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und bezweckt eine Gleichstellung der Grundsteuerpflichtigen mit den Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuerpflichtigen, denen die Gesetze vom 9. Juni 1899 analoge Steuernachlässe zugebilligt haben. Bezüglich der allgemeinen Voraussetzung für die Nachlaßgewährung ist also vorgesehen, daß der Nachlaßsuchende aus andern Quellen als aus dem Grundbesitz nicht mehr als 2000 Mk. beziehe und seine Grundsteuerverhältniszahl nicht mehr als 1200 Mk. betrage. Die Motive bemerken hiezu Folgendes: „Da dieser Verhältniszahl eine Grundsteuer von 100 Mk. 80 Pfg. entspricht und von sämtlichen Grundsteuerpflichtigen nur etwas über 1 % mehr als 100 Mk. Grundsteuer zu zahlen haben, so können bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen fast alle Grundbesitzer der Wohlthat des Art. 2 teilhaftig werden. Die Einbeziehung der Steuerverhältniszahl für die Begrenzung des Nachlaßanspruches ist durch überwiegend praktische Rücksichten geboten, da die Schwierigkeit der Feststellung des landwirtschaftlichen Roh- und Reineinkommens den Gesetzesvollzug, und zwar auch zum Nachteile der Gesuchsteller, außerordentlich erschweren würde." Des weiteren machen die Motive darauf aufmerksam, daß ein Nachlaßanspruch nur dann begründet sei, wenn durch die im Entwurfe aufgeführten Umstände eine „wesentliche" Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen bewirkt werde. Diese Frage könne namentlich beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Kindern sich aufdrängen, da dieser Umstand vielfach nicht eine Beeinträchtigung, sondern vielmehr eine Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bewirken könne.

Als besondere Unglücksfälle im Sinne des Art. 2 kommen nach den Motiven vorwiegend Verluste am Viehbestande durch Seuchen u. s. w. in Frage, soweit hiefür nicht durch Leistungen aus privater oder öffentlicher Versicherung Entschädigung gewährt wird.

Art. 3 trifft Bestimmung darüber, wo und wie die Grundsteuernachlaßgesuche anzubringen sind. Die Gesuche sind schriftlich oder mündlich bei den Gemeindebehörden einzureichen und zwar in den Fällen des Art. 1 innerhalb einer Woche nach Eintritt des Ereignisses, bezw. zu einer Zeit, wo der erlittene Schaden noch vollständig erhoben werden kann. Für die Fälle des Art. 2 soll der Termin noch durch die Vollzugsvorschriften bestimmt werden. Die Gesuche sind von den Gemeindebehörden (auf dem Lande der Gemeindeausschuß, in den Städten der Magistrat, in den pfälzischen Gemeinden der Gemeinderat) mit gutachtlicher Aeußerung den Rentämtern zu übermitteln.

Des weiteren wird Bestimmung getroffen über die Frage, welche Gemeinde zuständig ist, falls das von Schaden betroffene Besitztum in mehreren Gemeinden gelegen ist.

Art. 4 handelt von der Verbescheidung der Nachlaßgesuche. Die Gesuche auf Grund des Art. 1 werden von den Rentämtern beschieden. Bezüglich der nach Art. 2 gestellten Nachlaßgesuche haben die Rentämter Vorbescheide zu erlassen, gegen welche innerhalb einer bestimmten Frist Einsprache erhoben werden kann. Gesuche, bezüglich deren rechtzeitige Einsprache erhoben worden ist, werden von



Digitized by Google

einem Ausschusse (s. unten Art. 5) beschieden. Gegen die Bescheide des Rentamtes und der Ausschüsse gibt es eine Berufung an die Regierungsfinanzkammer, die auch dem Rentamte gegen Bescheide des Ausschusses zusteht.

Art. 5 trifft Bestimmung über die Zusammensetzung des Ausschusses, dem die in Art. 4 bemerkten Befugnisse zustehen, und regelt dessen Wahl.

Art. 6 verpflichtet das Rentamt, die Gesuchsteller von der Vorbescheidung der Nachlaßgesuche unter eventueller Vermittlung der Gemeindebehörden zu verständigen.

Art. 7 gibt den mit den Grundsteuernachlaßgesuchen befaßten staatlichen und gemeindlichen Behörden und den Ausschüssen das Recht, Gutachten Sachverständiger einzuholen und sonstige Erhebungen zu pflegen, und ordnet die Aufstellung dauernder Sachverständiger durch die Distriktsverwaltungsbehörden nach Einvernehmen der Rentämter an.

Zu diesem Artikel bemerken die Motive, daß wegen der Art und des Umfanges der Erhebungen nähere Regelung im Wege der Vollzugsinstruktion erfolgen solle, wobei dafür Sorge zu tragen sein werde, daß das Erhebungsverfahren auf das gebotene Maß beschränkt wird und insbesondere Schadensvermittlungen, welche auf Grund anderer Gesetze, z. B. der Gesetze über Hagel- und Brandversicherung gepflogen worden sind, auch für die Nachlaßfeststellung benützt werden. Die Sachverständigen sollen vorzugsweise den Schätzleuten für Hagelschaden, den landwirtschaftlichen Bezirksausschüssen oder den zum Vollzug des Art. 87 des Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B., sowie den auf Grund des Hypothekengesetzes aufzustellenden Schätzern entnommen werden.

In Art. 8 endlich ist der Regierung, Kammer der Finanzen, das Recht gewahrt, Irrungen in der Nachlaßberechnung von Amtswegen zu berichtigen.

B. Nachlaß an der Haussteuer. Dieser ist in den Art. 9—12 im gleichen Sinne wie der Nachlaß bei der Grundsteuer geregelt, kann also hier mit wenigen Worten erledigt werden.

Auch hier findet Nachlaß nur auf Ansuchen statt; er wird gewährt, wenn infolge von außerordentlichen Elementarereignissen ein Gebäude oder Gebäudeteil im Laufe eines Kalenderjahres ununterbrochen mindestens ein Vierteljahr unbenützt gewesen und hiedurch bei Arealsteuerobjekten der Nutzungswert, bei Mietsteuerobjekten der katastermäßige Mietertrag des Gebäudes um mindestens den vierten Teil vermindert worden ist, ohne daß die Voraussetzungen für eine Steuerabschreibung nach § 36 des Haussteuergesetzes gegeben sind (s. o.). Der Nachlaß ist nach Zehnteilen zu berechnen und beträgt die nämliche gleichfalls nach Zehnteilen zu berechnende Quote, um welche bei Arealsteuerobjekten der Nutzungswert, bei Mietsteuerobjekten der katastermäßige Jahresertrag gemindert wurde, wobei Bruchteile der Hälfte und darüber für voll gerechnet werden.

Nachlaß an der Mietsteuer (nicht also an der Arealhaussteuer) findet auf Ansuchen ferner bei wesentlicher Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit infolge von außerordentlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder ꝛc. (s. o. bei der Grundsteuer) statt, sofern der Pflichtige aus andern Erwerbsquellen als aus dem Hausbesitze kein höheres Einkommen als 2000 Mk. bezieht und der katastermäßige Mietertrag seines Hausbesitzes nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Hier wird eine außerordentliche Belastung auch dann als gegeben angenommen, wenn Wohnungen und Geschäftsräume, welche nachweislich zur Vermietung bestimmt sind, im Laufe eines Kalenderjahres mindestens ein Vierteljahr unvermietet geblieben und während dieser Zeit von dem Steuerpflichtigen

in keiner Weise benützt worden sind, soferne die der Steuereinschätzung zu Grunde liegende Miete der unvermietet gebliebenen Räume mindestens den vierten Teil des katastermäßigen Mietertrages des Hauses beziffert. Die Motive bemerken hiezu, daß die einfache Erklärung des Hausbesitzers, daß er einen Raum zur Vermietung bestimmt habe, als ein genügender Nachweis im Sinne des Gesetzentwurfes nicht zu erachten sei, daß vielmehr aus den vom Gesuchsteller glaubhaft zu begründenden Darlegungen hervorgehen müsse, daß die Vermietung wirklich beabsichtigt war und nach der Beschaffenheit des Objektes unter gewöhnlichen Verhältnissen auch möglich gewesen wäre. „Bleiben z. B. Wohnungen in einem Kurorte, welche nur zur Vermietung während der Saison bestimmt sind, außer der Saison unvermietet, so begründet dies keinen Steuernachlaß." Der Nachlaß beträgt je nach dem Grade der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Pflichtigen $^1/_{10}$, $^2/_{10}$ oder $^3/_{10}$ der Haussteuer. Der Nachlaß wird jeweils nur für ein Kalenderjahr bewilligt.

Gesuche um Nachlaß sind bei den Gemeindebehörden anzubringen. Bezüglich der Verbescheidung der Gesuche finden die Bestimmungen über den Grundsteuernachlaß sinngemäße Anwendung, nur daß sie hier unter Ausschluß des rentamtlichen Vorbescheides in allen Fällen den Ausschüssen obliegt.

C. Gemeinsame und Schlußbestimmungen. — In Art. 13 wird die wichtige Frage behandelt, inwieweit die staatlichen Steuernachlässe auch auf Umlagen, also die Gemeindesteuern, wirken sollen, und in dieser Beziehung bestimmt, daß für die Bemessung der Umlagen jene Grund- und Haussteuerbeträge maßgebend sein sollen, welche nach Abzug der nach diesem Gesetze gewährten Nachlässe verbleiben. Der Betrag der für die Berechnung der Gemeindeumlagen eines Nachlaßberechtigten in Betracht zu ziehenden Grund- und Haussteuer darf jedoch nicht unter die Hälfte der von demselben in der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden Grund- oder Haussteuer herabsinken.

Die Motive bemerken hiezu, daß die bisher nicht unbestrittene und im praktischen Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 nicht gleichmäßig behandelte Frage, ob die zu gewährenden Nachlässe auch auf die Umlagen sich zu erstrecken haben, infolge der Ausdehnung der Nachlässe nach dem vorliegenden Entwurfe erheblich an Bedeutung gewinne. Eine Ordnung, wie sie in dem Art. 13 vorgesehen ist, entspräche der Idee des Nachlaßgesetzes und sei auch bedingt durch die Thatsache, daß die durch die Gesetze vom 9. Juni 1899 gewährten Ermäßigungen an der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer ohne weiteres eine Minderung der Steuer bedeuten und damit auch ihren Einfluß auf die Umlagenpflichtigkeit äußern. Dagegen soll durch den letzten Passus des Art. 13 verhindert werden, daß durch allzu umfängliche Nachlässe das Gemeindebudget gestört werde.

In Art. 14 sind die unentbehrlichen Strafbestimmungen gegen solche, welche sich durch unwahre Angaben einen ungerechtfertigten Steuernachlaß zu verschaffen beabsichtigen, und die Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren enthalten.

Art. 15 ordnet das Gebühren- und Kostenwesen, Art. 16 betraut mit dem Erlaß der Vollzugsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern, Art. 17 endlich enthält die üblichen Schlußbestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)

# Bankbrüche und Bankkontrollen.

Von Dr. R. Rosendorff in Berlin.

Nichts beweist so sehr die Wahrheit des Hegelschen Wortes: „Das Einzige, was man aus der Geschichte lernt, ist die Thatsache, daß die Menschen noch nie etwas aus ihr gelernt haben", als die Geschichte der Bank- und Börsenkrisen und die durch sie zu ihrer künftigen Abwendung hervorgerufenen Gesetze. In regelmäßigem Kreislauf wiederholt sich hier stets dieselbe Kette von Erscheinungen: Die durch die Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte hervorgerufene Sturmflut reißt eine große Anzahl von Menschen, die des Schwimmens unkundig, oder in übergroßem Vertrauen auf ihre eigene Kraft sich allzuweit auf den Ozean herausgewagt haben, in die Tiefe. Und während diese schweigend versinken, erheben die von dem Untergange ihrer Angehörigen und Freunde hart betroffenen Zurückbleibenden um so lauter ihren Ruf, um den Gesetzgeber zum Bau von Deichen und Wällen zur Verhütung aller künftigen Ueberschwemmungen zu veranlassen. Ja, es fehlt dann nicht an Stimmen, welche nun am liebsten sowohl den Himmel, der die Stürme schickt, wie den Ozean, auf dem sie sich zum Wehe der Menschen äußern, ganz und gar abschaffen möchten.

Der Gesetzgeber ist dann in vielen Fällen nicht stark genug, um eine solche Erregung des Gefühls mit Gründen praktischer Vernunft zu beschwichtigen, läßt sich auch wohl selbst oft durch dieselbe mit fortreißen, und so entsteht ein Gesetz, welches nicht einem kühlen Kopfe, sondern einem heißen Herzen entsprossen, nur danach angethan ist, das Uebel, welches es beseitigen sollte, bei seiner Wiederkehr noch zu vergrößern.

Aus solchen Gefühlsmotiven heraus ist das Börsengesetz geschaffen worden, welches, weit entfernt davon, die Spekulation zu unterdrücken, sie nur um so mehr entfacht und eine förmliche wirtschaftliche Demoralisation großgezogen hat.

So entstand ferner das Depotgesetz, welches zwar, da es nicht sofort unter dem Eindrucke allgemeiner Erregung zustande kam, nicht so schädliche Wirkungen wie das Börsengesetz gezeitigt hat, aber doch auch in wesentlichen Punkten verfehlt ist, da seit dem Erlaß desselben das reguläre Bankdepot immer mehr zurückgegangen, und an seine Stelle das depositum irregulare bezw. die Einrichtung eines Stückekonto beim Kommissionär gemäß § 2 des Gesetzes getreten ist, wodurch der Schutz, den der Gesetzgeber im § 1 schaffen wollte, illusorisch wird.[1])

Heute glaubt man unter dem Eindruck der jüngsten Bankbrüche in einer Abänderung des Aktiengesetzes den Stein der Weisen gefunden zu haben, und

[1]) Schanz im Wörterb. d. Volksw. Bd. I p. 547.

will insbesondere viele Bestimmungen desselben, welche im Jahre 1884 als Schutz gegen die Wiederkehr von Ereignissen, wie sie die Gründerjahre zeitigten, eingeführt wurden, durch neue strengere Vorschriften ersetzen, welche, so hofft man, nicht nur alle Direktoren und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften zu Weisen, sondern sogar zu Engeln machen werden.[1])

Wenn nun im allgemeinen diejenigen, welche die Wiederholung von Vorkommnissen, wie die, welche die letzte Zeit mit sich brachte, verhüten wollen, sich daran Genüge thun, diese und jene Veränderung des Aktienrechtes zu empfehlen, so blieb es Professor Wagner in seinen jüngst veröffentlichten Aufsätzen über „Bankbrüche und Bankkontrollen“ [2]) vorbehalten, das gesamte deutsche Aktienrecht für unzureichend zu erklären und die Forderung auszusprechen, daß sich an das „doch wesentlich nur Formalbestimmungen treffende allgemeine Gesetz, wie das Handelsbuch in seinen Bestimmungen über die Aktiengesellschaften, wo die Aktiengesellschaft wesentlich nur als Rechtsform der Unternehmungen in Betracht kommt, Spezialgesetze, wirtschaftliche Verwaltungsgesetze anschließen“ müßten, welche jede Hauptkategorie der in Aktiengesellschaftsform (und eventuell auch noch in anderer) betriebenen Unternehmungen nach deren wirtschaftlichem Zweck auch einer Reihe gerade nach diesem Spezialzweck erforderlichen Spezialbestimmungen unterstellten.

Leider hat sich Wagner mit der Aufstellung dieser Forderungen begnügt, uns aber nicht mitgeteilt, wie er sich die Ausführung solcher Spezialbestimmungen denkt, so daß eine eingehende Kritik dieser Anschauungen nicht möglich ist. Statt dessen gibt er aber auf der Basis einer Diagnose und Kritik der vorjährigen Bankbrüche eine Reihe weniger weitgehender Reformvorschläge.

Wir können es uns an dieser Stelle versagen, auf Wagners Ansichten über die deutschen Hypothekenbanken näher einzugehen, da ihm hierauf in einem Aufsatze des „Deutschen Oekonomist“ bereits eine eingehende Antwort zu teil geworden ist.[3])

Die Kritik, die Wagner den deutschen Effektenbanken angedeihen läßt, ist womöglich noch ungünstiger, als seine Anschauungen über die Hypothekenbanken. Weit entfernt davon, die glänzenden Leistungen der deutschen Banken für die Entwicklung von Handel und Industrie anzuerkennen, sieht er in ihnen vielmehr Stätten, die lediglich der Spekulation als Tummelplätze dienen. So sagt er, unter Wiederholung dessen, was er schon im Jahre 1896 geschrieben hat: „Die Beteiligung an den verschiedenartigsten Spekulationsgeschäften, darunter an den bedenklichsten, wie sogar an heimischen Grundstücksspekulationen, exotischen Emissionen, Spekulationen in russischer Valuta findet sich bei diesen Banken. Die großen verhängnisvollen Schwankungen im Erwerbsleben befördern sie durch Begünstigung der Ueberspekulation in der Zeit der aufsteigenden Konjunktur, durch Unterstützung der Börsengeschäfte, durch neue Gründungen und Umwand-

[1]) Wie sehr auch der Gesetzgeber die Gefahr erkannt hat, die ein Gelegenheitsgesetz mit sich bringt, darüber cf. Begr. z. Akt.-Nov. v. 84: „Auch konnte nicht verkannt werden, daß die öffentliche Meinung noch lange Zeit unter dem Drucke der weitgreifenden Folgen einer allgemeinen wirtschaftlichen Kalamität stand und in oft leidenschaftlichen Stimmungen entgegengesetzter Strömung befangen war, daß auf der einen Seite Zorn und Unwille gegen die Gründer, auf der andern Seite Unmut über eine übermäßige Verfolgung derselben an den Tag trat. Ein unter solchen Eindrücken entstehendes Gesetz kann dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechen.“ (p. 67.)

[2]) Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 1901 Heft 1 und 2.

[3]) Deutscher Oekonomist vom 19. X. 1901 u. 1. II. 1902.

lungen, durch Kapitalerhöhungen, worauf dann der Rückschlag um so stärker werden muß." [1])

Womöglich noch schärfer äußert er sich in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie [2]): „In der Jagd nach leichtem Gewinn aus Agio u. s. w. haben sie in der Zeit der spekulativen Tendenz des Geldmarktes die Spekulation wild entfacht und vollends zur Ueberspekulation ausarten lassen. Eine Menge mehr oder weniger unreeller Gründungen und die Verbreitung unsicherer Anleihepapiere ist von ihnen mit ausgegangen. Die bedenklichste Börsenspekulation haben sie auch sonst vielfach begünstigt und sich daran beteiligt. Ihr eigenes und ihnen anvertrautes fremdes Vermögen haben sie gefährdet. So muß wohl das Verdikt überwiegend gegen derartige Geschäfte und gegen die sie betreibenden Aktienbanken ausfallen."

Mit dieser Schilderung des geschäftlichen Charakters der Effektenbanken macht sich Wagner auf der einen Seite des Fehlers schuldig, Vorkommnisse, wie sie gelegentlich einmal bei diesem oder jenem Institut in die Erscheinung getreten sind, allzu sehr zu verallgemeinern. So wenn er den Banken ganz allgemein „Beteiligung an Spekulationen in russischer Valuta" vorwirft. Ein derartiger Fall ist in der gesamten deutschen Bankgeschichte ein einziges Mal in den Jahren 1879—1881 bei der Berliner Handelsgesellschaft vorgekommen.

Gegenüber der Ansicht, daß die Banken Ueberspekulation begünstigt hätten, beschränken wir uns darauf, auf eine Stelle im Geschäftsberichte der Dresdener Bank von 1899 hinzuweisen, wo es heißt: „Wir haben es für unsere Pflicht gehalten im Hinblick auf die Anspannung des Geldmarktes einem hie und da in die Erscheinung tretenden Uebereifer des Publikums in Effektenkäufen, namentlich solchen unter Kreditinanspruchnahme, mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten, was uns freilich nur in beschränktem Maße gelungen ist."

Anderseits sieht Wagner in den deutschen Effektenbanken nur ein, allerdings, wie er selbst zugibt, notwendiges Uebel, und berücksichtigt gar nicht diejenigen Leistungen, die sie im allgemeinen volkswirtschaftlichen und nationalen Interesse Deutschlands vollbracht haben.

So berechtigt es aber auch gerade in den jetzigen Zeitläuften sein mag, auf die Schattenseiten des deutschen Bankwesens hinzuweisen, so muß doch gegen eine derartig einseitige Kritik um so energischer protestiert werden, als das große Publikum heute in der Zeit der Depression schon an und für sich dazu geneigt ist, das, was es den Banken schuldet, zu vergessen und nur ihre Fehler zu sehen. In einer solchen Zeit dürfte es neben berechtigter Kritik eine besondere Aufgabe der urteilsfähigen unterrichteten Wissenschaft sein, nach dem Grundsatze des Chateaubriand zu verfahren, welcher einmal bei ähnlicher Gelegenheit auf einem andern Gebiete äußerte: „La mesquine critique des défauts soit abandonnée par la grande et féconde critique des beautés." Da Wagner diese aber gänzlich außer acht läßt, so erscheint es uns gerade jetzt um so notwendiger, im Gegensatz zu ihm auf diese hier in Kürze hinzuweisen.

Was insbesondere die von Wagner so sehr verurteilten „exotischen Emissionen" anbetrifft, so ist selbst in der Begründung zum Börsengesetz. [3])

[1]) Einleitung zu Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken p. IX.
[2]) Bd I p. 440 2 Auflage und Bd. I p. 423 3. Auflage.
[3]) Begründung p. 37.

dessen Schöpfern man gewiß keine allzu günstige Beurteilung der Emissionsthätigkeit der Banken nachsagen kann, anerkannt worden, daß der Besitz von ausländischen Papieren für jeden Staat mit lebhaften internationalen Beziehungen zur Regelung der gegenseitigen Verbindlichkeiten wünschenswert und sogar unentbehrlich ist. Wenn Deutschland jährlich etwa eine halbe Milliarde Zinsen vom Auslande bezieht, so ist dies, wie Schmoller in der Einleitung zu den statistischen Anlagen der Börsenenquête [1]) ausgeführt hat, für unsern Nationalwohlstand und unsere Zahlungsbilanz von größtem Werte, ja die Verschuldung des Auslands an Deutschland ist ein gesundes Symptom gestiegenen Wohlstandes und der deutschen Handelsthätigkeit. Dies kommt der ganzen Nation bis zum letzten Arbeiter zu gute, wenigstens soweit es gelungen ist, mit der Kapitalauswanderung zugleich unsern industriellen Export und die Beschäftigung von Deutschen im Auslande zu steigern. Allein an amerikanischen und russischen Papieren hat Deutschland von 1860 bis 1892 nach Schmollers Schätzungen eine Milliarde gewonnen, Erfolge, denen gegenüber die Verluste, welche dem deutschen Publikum aus dem Erwerbe fremdländischer Wertpapiere erwachsen sind, als das „Lehrgeld" anzusehen sind, das für die Erreichung der Erfolge hat gezahlt werden müssen. Hiezu kommen noch die indirekten Vorteile, die sich für das deutsche Geschäftsleben an diese auswärtigen Verbindungen geknüpft haben. Mit Recht bemerkt daher Lotz [2]): „Die Accepte deutscher Bankfirmen werden durch die überseeischen Finanzoperationen auch in Gegenden bekannt, wo der deutsche Warenverkehr nie dem Namen unserer Nation zu solchem Ansehen verholfen hätte."

In der That haben derartige internationale Kreditgeschäfte häufig erst der Entwicklung des Warenverkehrs in fremde Länder den Weg gebahnt und Deutschland vom englischen Zwischenhandel emanzipiert.[3])

Diese Entwicklung in der Richtung zunehmender Emanzipation von England verschärfte sich noch, als die Deutsche Bank anfangs der 70er Jahre mit dem ausgesprochenen Zweck, dem deutschen Kapitalmarkt die Geldtransaktionen zuzuführen, deren der Warenverkehr Deutschlands mit den überseeischen Ländern bedurfte, damit begann, Agenturen, Filialen und Beteiligungen im Auslande zu begründen. Damals spottete man wohl über eine Bank, die „bei den Riffpiraten, den Kaffern und den Schwarzfußindianern" Kommanditen errichten wolle. Später sind ihr jedoch eine große Anzahl anderer Banken auf diesem Wege mit Glück gefolgt. Man eröffnete nunmehr dem deutschen Importeur und Exporteur nicht nur Kredite in London, sondern gewährte ihm auch die Möglichkeit, diese Kredite in Deutschland in Anspruch zu nehmen, indem man die deutsche Valuta auf den überseeischen Märkten einführte und daselbst als Käufer für die auf deutsche Wechselplätze gezogenen Tratten auftrat. Insbesondere ist es den Banken dadurch auch gelungen, den deutschen überseeischen Handel zu heben und von der englischen Kreditpflicht zu befreien, daß sie an Exporteure Vorschußkredite und an Importeure Rembourskredite auf Warenverschiffungen gewährten. Diese volkswirtschaftlich so wertvolle Thätigkeit der deutschen Banken darf von denjenigen um so weniger übersehen werden, welche, wie Professor Wagner, die Notwendigkeit „nationaler Unabhängigkeit" für Deutschland so häufig und nachdrücklich betonen.

[1]) Stat. Anl. p. IX—XXV.
[2]) Lotz, Technik d. dtsch. Emissionsgeschäftes p. 67. Siemens in der „Nation" vom 6. X. 1900.
[3]) Heiligenstadt in Conrads Jahrb. f. 1893 p. 237.

Ebenso thatkräftig war das Vorgehen der Banken bei der Entwicklung der inneren Produktivkräfte Deutschlands, indem sie teils durch direkte Beteiligung an industriellen Betrieben, teils durch deren Umwandlung in Aktiengesellschaften, teils durch Eröffnung von Krediten vielen Unternehmungen erst die Lebenskraft gaben, ohne welche ihr Gedeihen unmöglich oder doch sehr erschwert gewesen wäre; und wenn Lotz [1]) es noch im Jahre 1890 als wünschenswert bezeichnet, die Interessen des deutschen Handels mit denen der Großbanken zu verbinden, so ist diese Verbindung im Laufe des seitdem verflossenen Jahrzehnts eine so enge geworden, daß ihr vorzugsweise der gewaltige Aufschwung zu verdanken ist, den Handel und Industrie in Deutschland seitdem genommen haben.

Ueberblickt man unbefangen, an der Hand der Geschäftsberichte, die gewaltigen Leistungen, die die deutschen Banken im Interesse der deutschen Volkswirtschaft vollbracht haben, so wird man kaum in das allgemeine Verdammungsurteil Wagners miteinstimmen, sondern wohl Professor Schanz Recht geben, der, wenn er auch gegen gewisse hier und da hervorgetretene bedenkliche Entwicklungstendenzen im deutschen Bankwesen keineswegs blind ist, doch zu dem Urteil kommt, daß „die deutschen Banken das Herz des volkswirtschaftlichen Organismus geworden sind, wohin die Kapitalien strömen, um von dort aus dahin sich zu ergießen, wo man neuen Kapitals bedarf".[2])

Welche Bedeutung die deutschen Banken für Handel und Industrie gerade im Laufe der letzten Jahre hatten, tritt noch markanter hervor, wenn man sieht, wie sehr von französischen Volkswirten die Gleichgültigkeit und Lässigkeit getadelt wird, mit der die französischen Banken der Industrie gegenüber stehen, worin einer der wesentlichsten Gründe für die seit Jahren in Frankreich herrschende wirtschaftliche Stagnation erblickt wird. So kommt Sayous, nachdem er die französischen und deutschen Banken einer eingehenden Erörterung unterzogen hat, in seinem neuesten Werke zu folgendem Schluß:[3]) „Tandis que les banques françaises ont accentué la stagnation économique de notre pays, les banques allemandes ont pris une part considérable au brillant essor industriel et commercial de l'Allemagne, que le professeur Blondel apelle fort bien, un des événements les plus importants de l'histoire du monde durant le dernier quart du siècle dernier." Infolgedessen gibt er, da er in den französischen Instituten den notwendigen Unternehmungsgeist vermißt, den französischen Lehrlingen und Bankbeflissenen den Rat, in deutschen Bankinstituten zu lernen.

Wenn Wagner in dieses Lob nicht miteinstimmt und das ideale Vorbild eines Bankbetriebes vielmehr in den englischen Depositenbanken erblickt, so ist hierauf zu erwidern, daß es heute ja angesichts der gewaltigen Entwicklung des deutschen Wohlstandes und der großen Summen, die infolgedessen als Depositen bei den Banken zusammengeströmt sind, leicht ist, unter Hinweis auf die Trennung des fiduciarischen vom spekulativen Bankbetriebe in England die deutschen Banken anzuklagen und ihnen diese Entwicklung des englischen Bankwesens vorzuhalten. Wenn man aber daraus den Schluß ziehen will, daß eine solche Entwicklung sehr gut auch von vornherein in Deutschland möglich gewesen

[1]) Lotz, Technik des Emissionsgesch. p. 68.

[2]) Schanz im Wörterb. d. Volksw. Bd. I p. 275.

[3]) Les banques de dépôt etc. p. 298. Cf. auch dessen Aufsatz in der Riforma sociale „Le banche tedesche e la loro influenza sullo slancio industriale della Germania. 15. I. 1899.

wäre, so vergißt man, daß eine derartige Ansammlung von Ersparnissen, die doch die Voraussetzung für die Bildung besonderer Depositenbanken ist, erst auf einer bestimmten volkswirtschaftlichen Entwicklungsstufe eintreten kann. Auf dieser mag Deutschland heute vielleicht stehen, so daß man jetzt auch wohl darüber nachdenken kann, wie die Frage einer solchen Trennung der verschiedenen Geschäftszweige der Banken zu lösen ist. Wenn Deutschland aber so weit gekommen ist, so verdankt es dies in ganz hervorragendem Maße dem Umstande, daß die deutschen Banken beim Beginn ihrer Entwicklung gerade den von Wagner getadelten Weg gewählt haben und es klar erkannten, daß es für Deutschland zunächst weniger darauf ankomme, Ersparnisse, die damals noch gar nicht im nennenswerten Maße vorhanden waren, zu verwalten, sondern vielmehr darauf, die Produktivkräfte durch Zuführung von Kapital zu heben. Indem sie es so zunächst als ihre Hauptaufgabe ansahen, die ihnen zufließenden Summen auf dem Wege der Kreditgewährung den erwerbenden Klassen zuzuführen und sie durch Gründung von Aktiengesellschaften zum Bau von Eisenbahnen, Maschinenfabriken, Eisen- und Hüttenwerken zu verwenden, was dem einzelnen Unternehmer aus Mangel an Kapital gar nicht möglich gewesen wäre, wurden sie notwendigerweise auch dazu geführt, den Depositenverkehr selbst mit den kleinsten Leuten zu pflegen, weil die so erworbenen Verbindungen zugleich wichtige Abnehmer für Emissionen wurden.

Wenn man heute in England die Arbeitsteilung im Bankwesen bewundert, so darf man nicht vergessen, daß sie auch in diesem Lande nicht von Anfang an vorhanden war, sondern wie die Arbeitsteilung auf jedem Gebiete der Volkswirtschaft, sich erst bei der entsprechenden Größe des Marktes und der Unternehmungen allmählich herangebildet hat. Daß England diese Entwicklungsstufe schon so früh erreicht hat, beruht darauf, daß dieses Land schon zu einer Zeit ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildete und eine zielbewußte Handelspolitik trieb, wo Deutschland noch unter dem Drucke seiner politischen Zersplitterung auch wirtschaftlich darniederlag. Dazu kommt, daß England schon seit 1694 eine Zentralbank besaß, unter deren Einfluß die Notenbanken mehr und mehr zurückgingen und sich zu Depositenbanken umbildeten,[1]) eine Entwicklung, auf die wir an dieser Stelle, so interessant es auch wäre, nicht eingehen können, die aber mehr als alles andere die grundverschiedene Entwicklung des englischen und deutschen Bankwesens zeigt. Daß es in der That nicht in dem Willen der Bankleiter stand, den englischen Vorbildern zu folgen, wird auch von andern Schriftstellern sehr wohl erkannt, so von Sayous, wenn er sagt: „Bei einer Nation, die nie in ihrem Scharfsinn und ihrem Unternehmungsgeist von geschichtlichen Präzedenzfällen und von dem Mangel an klaren Ideen hingehalten oder gestört worden ist, mußten die Banken notgedrungen zu gleicher Zeit die Rolle von klassischen Banken und finanziellen Gesellschaften übernehmen. Die Verbindung von regelmäßigen Bankgeschäften, die stets weniger produktiv werden, mit direkter Beteiligung an Handel und Industrie, welche schnell zu glänzenden Erfolgen führen, mußte unter den gegebenen günstigen Umständen zunehmen und sich fortpflanzen".[2])

Wären die deutschen Banken in dieser Entwicklung durch so strenge Vorschriften über die Deckung ihrer Verbindlichkeiten und Depositen, wie Wagner sie wünschte,

[1]) Neumann-Hofer, Depositenbanken und Depositengeschäfte p. 148. Macleod, Theory and practice of banking.
[2]) Riforma soc. p. 8.

Digitized by Google

gehemmt worden, so wären ihre großartigen Leistungen hiedurch zum großen Teil unmöglich gemacht worden.

Sind denn aber in Deutschland überhaupt jemals Ereignisse eingetreten, die die Depositengläubiger der Banken wirklich gefährdet hätten? Selbst bei den letzten Bankbrüchen haben diese keine Verluste zu verzeichnen gehabt. Auch ist die Liquidität der Banken keineswegs so schlecht, daß man in Zukunft derartige Gefahren befürchten müßte.

Ferner muß man berücksichtigen, daß die Banken gerade in der jüngsten Krise das gefallene Unternehmen nicht im Stiche gelassen, sondern ihm zur Befriedigung der Depositengläubiger stets sofort zu Hilfe gekommen sind, ein Vorgehen, wodurch die Sicherheit der Depositen ganz außerordentlich vermehrt ist. Sodann wird das Risiko für die Depositengläubiger ganz wesentlich durch die Thatsache vermindert, daß die einzelnen Unternehmungen der Banken auf ein so weites Gebiet verteilt sind. So besteht stets die Wahrscheinlichkeit, selbst große Verluste auf dem einen Felde durch ebenso große Gewinne auf einem andern wieder auszugleichen.

Schließlich zeigen die Bilanzen der elf größten Berliner Banken, daß der denselben gemachte Vorwurf, sie verwendeten ihre Depositen zu Konsortialgeschäften und Gründungen, unrichtig ist. Denn die gesamten Konsortialengagements, Kommanditen und Diversen umfassen nach der Berechnung von Heinemann bei diesen Banken nur 632,1 Millionen Mk., während ihr eigenes Vermögen 1162,5 Millionen Mk. beträgt. Hieraus geht klar hervor, daß von einer Verwendung von Depositen zu derartigen Geschäften nicht die Rede sein kann. Ja, selbst von den fremden Geldern sind nur 46 % in Debitoren angelegt.[1])

Zu alledem kommt noch, daß Wagners Ansichten über die englischen Depositenbanken doch nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen. Wagner stützt sich hiebei auf die vor einigen Jahren erschienenen Schriften von Strauß und Neumann-Hofer, Autoren, in deren Schilderung die englischen Depositenbanken in der That als Wesen erscheinen, die, aller Mängel, welche sonst auch den besten irdischen Schöpfungen anzuhaften pflegen, bar, lediglich Segen gestiftet haben. Allein er berücksichtigt hiebei nicht, daß die Anschauungen der genannten beiden Schriftsteller durch neuere Arbeiten doch einer erheblichen Korrektur unterzogen worden sind.

Zunächst ist die Ansicht Wagners, daß sich die Depositenbanken lediglich auf Diskont- und Lombardgeschäfte beschränken, unrichtig. Niedrige Diskontsätze veranlassen, wie Schnapper in seiner Broschüre „Ueber die Entwicklung des englischen Depositenbankwesens“ [2]) ausgeführt hat, die Depositenbanken auch häufig zum vorübergehenden Ankauf englischer Staatspapiere, Anleihen, Eisenbahnobligationen und Aktien, was, sobald der Kurs dieser Werte infolge einer Erhöhung der Geldsätze oder aus andern Gründen sinkt, oft zur Folge hat, daß sie nur mit Verlust verkäuflich sind.

Wenn sodann insbesondere Strauß [3]) ausführt — eine Ansicht, die Wagner offenbar teilt —, daß in England eine direkte Beziehung zwischen Börse und verzinslichen Geldern streng verpönt sei, so hat Schnapper [4]) demgegenüber nach-

[1]) Heinemann, Die Berliner Banken im Jahre 1900 in Conr. Jahrb. f. 1901 p. 689.
[2]) p. 32.
[3]) Strauß, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren p. 18.
[4]) Ebda. p. 20. 32. 55.

gewiesen, daß die englischen Depositenbanken durch die Notwendigkeit, ihre Depositen zu verzinsen, gezwungen sind, einen Teil ihrer Einlage an die Börse zu verleihen, welche das Geld zu Reportzwecken gebraucht. Und wenn auch die englischen Depositenbanken nicht wie die deutschen Banken die Rubrik „Reports" in ihren Bilanzen aufführen, so nehmen sie doch nichtsdestoweniger die bei ihnen lombardierten Stücke in Kost und ermöglichen die spekulativen Positionen der Börse. „Dieses Geschäft läßt also", wie Schnapper bemerkt, „zweifellos in ausgeprägtester Form die Möglichkeit des Nachteiles im englischen Depositenbankwesen erkennen, daß nämlich die Depositengelder zur Unterstützung der Agiotage dienen."

Das Gebahren der Depositenbanken trägt, wie Schnapper des weiteren ausführt, sogar häufig die Schuld bei der Entstehung von Geldkrisen. Nach ihm haben sie als Erwerbsunternehmungen naturgemäß das größte Interesse daran, die in Zeiten einer Geldfülle sich bei ihnen häufenden Leihkapitalien einer rentablen Verwendung zuzuführen, und die Gewährung von spekulativen Krediten seitens der Depositenbanken hat vielfach diese Krisen überhaupt erst ermöglicht. Und wenn man das Urteil, welches der genannte Autor über diese Banken abgibt, mit dem Urteil Wagners über die deutschen Effektenbanken vergleicht, so ist es auffallend, wie ähnlich dasselbe ausgefallen ist. So sagt Schnapper fast mit denselben Worten wie Wagner über die nach Wagners Ansicht doch so verschiedene Wirksamkeit beider Arten von Banken, daß die Depositenbanken, um ihr Ziel zu erreichen, den Unternehmungsgeist neu zu beleben suchen, und die Spekulationen auf dem Gebiet der Industrie begünstigen. „Der dadurch erleichterte Kredit führt zur Gründung neuer industrieller Unternehmungen, zur Umwandlung schon bestehender in Aktiengesellschaften. Der Antrieb, den die Produktion dadurch erhält, bringt einen zeitweiligen Aufschwung herbei. Die neuen Aktiengesellschaften können anfangs große Dividenden zahlen, die Gewinne werden kapitalisiert, und der Kurs der Aktien erhält eine entsprechende Erhöhung. Das Publikum wird durch diese Kurssteigerungen angelockt, sich in Spekulationsgeschäfte einzulassen, um durch zufällige Gewinne Reichtümer zu erwerben. Durchführbar sind diese Geschäfte nur durch die enormen Mittel, welche die Depositenbanken an sich ziehen. Sobald sich aber die Ueberzeugung Bahn bricht, daß das übermäßige Kapital der Aktiengesellschaften selbst in normalen Zeiten sich nicht verzinsen kann, tritt der Rückgang in den Kursen ein. Dazu kommt noch, daß sich neben einzelnen soliden Unternehmungen auch sogenannte „Trusts", Kapitalvereinigungen zwecks Spekulationen in Börsenwerten bilden, sowie daß gewissenlose Gründer dem Publikum Aktien zweifelhafter Unternehmungen mit einem Aufgeld anbieten. Sowie die ersten Anzeichen dieses Rückganges sich bemerkbar machen, will jeder seine Gewinne verwirklichen, und hilft dadurch mit, einen allgemeinen Preissturz herbeizuführen. Zahlreiche Konkurse von Spekulanten, welche die leicht erworbenen Gewinne ebenso rasch vergeudet haben, und nun die Kursdifferenz nicht mehr zahlen können, sind die natürliche Folge."

Diese Ausführungen Schnappers werden auch durch die Geschichte der Bankkrisen in England voll bestätigt. In der That gibt es kaum ein Land, welches eine solche Fülle von Bankbrüchen zu verzeichnen hat, wie England, das Land des nach Wagner angeblich solidesten Bankwesens, so daß es schwer verständlich ist, wie Wagner bei der Betrachtung der deutschen Bankbrüche schreiben kann: „Man muß auf die schlimmsten Zeiten der britischen und nordamerikanischen älteren Bankgeschichte zurückgehen, um wirklich Aehnliches, aber auch da kaum von solcher Ausdehnung und in solchem bedenklichen Maße zu finden, und auch

Digitized by Google

die französische Bankgeschichte meldet doch immer nur von einzelnen derartigen Fällen, nicht gleich von einer ganzen Epidemie von Bankbrüchen."

Demgegenüber begnügen wir uns an dieser Stelle damit, nur auf die neuere Statistik der englischen Bankbrüche hinzuweisen; so fallierten im Jahre 1866 in England nicht weniger als 13 Banken, nämlich

| | |
|---|---|
| Overend, Gurney & Co. | European Bank |
| English Joint-stock Bank | Robinson, Coryton & Co. |
| Oriental Commercial Bank | Alliance Financial |
| New Zealand Banking Co. | Bank of London |
| Hallett, Ommaney & Co. | Consolidated |
| Imperial Mercantile Credit | Agra & Masterman. |
| Commercial Bank of India | |

Ferner fallierten in den Jahren

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1873 | 5 Banken | 1876 | 2 Banken |
| 1874 | 5 „ | 1878 | 8 „ |
| 1875 | 3 „ | 1885 | 1 „ [1]) |

Dazu kommt im Jahre 1890 der Fall des berühmten Welthauses Baring Brothers, welcher für die Bankgeschichte Englands deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil es sich damals herausstellte, daß die Bank von England überhaupt nicht mehr in der Lage war, durch eigenes Handeln eine Krisis abzuwehren, sondern zur Beseitigung derselben bei der Bank von Frankreich und bei der russischen Regierung eine Anleihe von 4½ Millionen Pfund aufnehmen mußte. In der That hat das englische System, weit davon entfernt Krisen zu verhüten, ganz außerordentlich dazu beigetragen, die Stellung der Bank von England derartig zu erschüttern, daß ihre Bedeutung in Zeiten von Krisen außerordentlich geschwächt ist, so daß, wie sich einer der besten Kenner des englischen Geldmarktes ausdrückt, die Bank, anstatt, wie es ihre Aufgabe wäre, den Geldmarkt zu kommandieren, die Zügel immer mehr und mehr aus der Hand verliert,[2]) und hieran tragen, wie allgemein bekannt ist, im wesentlichen die Depositenbanken wegen ihrer Konkurrenz, die sie der Bank von England im Diskontgeschäft machen, und die es veranlaßt hat, daß letzteres Institut mehr und mehr aus dem Diskontgeschäft des Landes herausgedrängt ist, die Schuld. Die weitere Folge davon ist, daß die Bank von England nicht nur zu häufigen Diskontveränderungen gezwungen wird, sondern auch ihr offizieller Satz unwirksam und damit der Goldbestand des Landes gefährdet wird.

Eine Entwicklung des deutschen Bankwesens in der von Wagner gewünschten Richtung würde daher auch in Deutschland eine dem Gemeinwohle nachteilige Durchkreuzung der Diskontpolitik der Reichsbank herbeiführen, und die Schwierigkeiten, die derselben heute schon aus dem Privatnotenbankwesen und der Thatsache erwachsen, daß die Seehandlung dem Geldmarkt häufig in schwierigen Zeiten reichliche Geldmengen zu billigeren Sätzen als die Reichsbank zur Verfügung stellt, wesentlich verschärfen.[3])

[1]) Easton, Banks and Banking p. 95/96 ff.
[2]) Struck, Skizze des englischen Geldmarkts p. 71.
[3]) Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland, in Conr. Jahrb. f. 1894 p. 815.

Dies sollten sich diejenigen um so mehr vor Augen halten, welche, wie Wagner, es für nötig finden, auch die bisherige Stellung und Funktion der Reichsbank in Ueberspekulationszeiten einer Kritik zu unterziehen, während es doch gerade der zielbewußten Politik dieses Instituts zu verdanken ist, daß Deutschland unter den Auswüchsen der Hochkonjunktur nicht noch schärfer zu leiden hatte.

Wenn übrigens Wagner die Frage anregt, ob nicht die Reichsbank ihrerseits eine Entwicklung des Geschäftszweiges mit verzinslichen Depositen in die Hand nehmen, ihre Mittel dadurch passend vermehren und zugleich damit dem von ihm angedeuteten allgemeinen Bedürfnis und Interesse entsprechen könnte, so scheint die bisherige Entwicklung der verzinslichen Depositen bei der Reichsbank ihm nicht recht zu geben.[1]) Die Reichsbank ist auf diesem Gebiete nämlich nicht ohne Erfahrung. Das Bankgesetz hatte ihr im § 13 Abs. 7 gestattet, verzinsliche Depositen bis zur Höhe ihres Grundkapitals und Reservefonds entgegenzunehmen. Infolge der Entwicklung des Giroverkehrs und des damit verbundenen Zuströmens unverzinslicher Gelder hatte die Reichsbank jedoch für ihre von der preußischen Bank übernommenen verzinslichen Depositen bald keine rechte Verwendung mehr. Am 26. November 1878 machte sie daher bezüglich dieser von dem ihr zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch, und die Bestände gelangten im Laufe des Jahres 1879 zur Rückzahlung. Die Reichsbank that dies um so bereitwilliger, da, wie in dem jüngst von ihr publizierten Werke ausgeführt wird,[2]) fast alle Fachleute darin übereinstimmen, daß sich verzinsliche Depositen für eine Notenbank nicht eignen. Mit der von ihr geübten Praxis befindet sie sich auch in Uebereinstimmung mit der Politik sämtlicher Notenbanken der Welt. Von besonderem Interesse sind bezüglich dieses Punktes auch die Ausführungen, welche in dem 1892 von Burdeau ausgearbeiteten Berichte zur Begründung der ablehnenden Haltung der Bank von Frankreich hinsichtlich der Uebernahme von verzinslichen Depositen gemacht worden sind. Es ist jedoch hier nicht der Platz, an dieser Stelle diese Frage einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, und wir müssen uns daher mit diesem Hinweise begnügen.[3])

Wenn wir gegenüber den Uebertreibungen, deren sich die Lobredner eines englischen Depositenbankwesens schuldig machen, auf einige Schattenseiten dieses Systems hingewiesen haben, so liegt uns jedoch nichts ferner, als hieraus einen Vorwurf gegen das gesamte System abzuleiten. Denn wie John Stuart Mill schon vor vielen Jahren ausgeführt hat, sind es nicht die Banken, sondern das kapitalistische System, welches, um die in normalen Zeiten sich verringernde Gewinnrate des Kapitals wieder zu erhöhen, zu wirtschaftlichen Störungen geradezu drängt. Mit demselben Rechte muß aber auch verlangt werden, daß man nicht, wie Wagner es thut, das deutsche System des kumulativen Bankbetriebes für Ereignisse verantwortlich macht, die ihre Ursache nicht in dem System als solchem, sondern in allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesetzen haben. Denn „against such panic banks have no security under any system" (Ricardo). Was nun aber gar die jüngsten deutschen Bankbrüche betrifft, so sind diese nicht einmal auf derartige allgemeine Ursachen zurückzuführen, sondern müssen als

[1]) Die Reichsbank 1876—1900 p. 51. 72.
[2]) Die Reichsbank 1876—1900 p. 51. 52.
[3]) Vgl. auch Scharling, Bankpolitik p. 48. Vloos van Amstel, „Ueber die Gefahren der Umwandlung einer Zettelbank zu einer Kreditanstalt durch Annahme verzinslicher Depositen".

isoliert dastehende, durch Betrug und Untreue ihrer leitenden Persönlichkeiten verursachte Ereignisse aufgefaßt werden. Eine solche üppige Aufschwungsperiode schafft eben — dies beweist die Geschichte jeden Aufschwungs — nicht nur den Boden zur Entwicklung einer Fülle von wirtschaftlichen und finanziellen Talenten, sondern auch gleichzeitig zur Entwicklung der schlechtesten Eigenschaften der Menschen.

Die vorstehenden Ausführungen über Wagners Diagnose und Kritik des deutschen Bankwesens haben auch bereits die Unausführbarkeit resp. die Schädlichkeit verschiedener von ihm empfohlener Reformvorschläge erwiesen. Die Widerlegung seiner weiteren Forderungen, die ihm im Interesse einer präventiv wirkenden Bankkontrolle als geboten erscheinen, soll in Folgendem unternommen werden.

Wagner hält es zunächst für wünschenswert, den Reservefond einer Bank gesondert in mündelsicheren Papieren anzulegen. Wenn er jedoch glaubt, daß die Gläubiger einer Bank hiedurch eine größere Sicherheit für etwaigen Verlust erhalten würden als heute, wo der Reservefond in den Unternehmungen mitarbeitet, so irrt er. Selbst wenn diese Papiere gesperrt, und damit der Bank die Möglichkeit entzogen wäre, sich durch Lombardierung dieser Papiere Kredit zu verschaffen, so würden die Vorteile, die ein solcher eiserner Fond an sich für die Gläubiger vielleicht zu bieten vermöchte, durch eine größere Belastung auf der Seite der Kreditoren, die dann zweifellos eintreten würde, mehr oder weniger paralysiert werden. Denn man muß berücksichtigen, daß die Bank bei dem Vorhandensein eines so großen Fonds einen seiner Höhe entsprechenden wesentlichen größeren Kredit erhalten und in Anspruch nehmen würde. Will man aber gar die Banken zwingen, jetzt plötzlich die im Betriebe mitarbeitenden Reserven herauszuziehen, so würden sie zu diesem Zwecke so gewaltige Anleihen aufnehmen müssen, daß die bloße Verzinsung derselben kolossale Summen auf Kosten der Dividende verschlingen würde, ganz abgesehen von der gewaltigen Erschütterung, die hiedurch der Geldmarkt erleiden würde, und deren Folgen Wagner sich wohl kaum klargemacht hat.

Wenn Wagner die Haftbarkeit der Direktoren und der Aufsichtsräte nicht nur auf die Fälle des Betruges, sondern auch auf die der groben Fahrlässigkeit ausgedehnt wissen will, so kann man hierauf nur mit Mephisto fragen: „Wozu der Lärm, was steht dem Herrn zu Diensten?“ Denn nach Lage der Gesetzgebung unterliegen die Gesellschaftsorgane bei einer den Grundsätzen guter kaufmännischer Bankleitung widersprechenden Geschäftsführung der Haftung schon heute in weit höherem Maße, als Wagner es noch zu fordern für nötig hält. Nach §§ 241 und 249 des H.-G.-B. haben Vorstand und Aufsichtsrat bei ihrer Geschäftsführung bezw. Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Daraus folgt, daß sie der Gesellschaft nicht nur für Betrug und grobe Fahrlässigkeit, sondern für jedes Verschulden haften, sowohl für Vorsatz wie für Fahrlässigkeit, Handlungen und Unterlassungen. Durch das Reichsgericht (Bd. 18 S. 76 und R.-G. in Strafsachen Bd. 5 S. 103) ist sogar Unkenntnis der bezüglichen Gesetzesbestimmungen für schuldhaft erklärt worden. Die dem Aufsichtsrat obliegenden Verpflichtungen, deren Erfüllung von ihm verlangt wird, bestehen, sofern er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahren will, in einer Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, in allen Zweigen der Verwaltung, zu welchen Zwecke er sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten hat. Um

ihm dies zu ermöglichen, gibt ihm das Gesetz das Recht, jederzeit vom Vorstand Berichterstattung zu verlangen und selbst durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Waren und Wertpapieren zu untersuchen. Er hat ferner die Jahresrechnungen, die Bilanzen und Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Ist der Gesellschaft dadurch, daß der Aufsichtsrat von diesem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch machte, ein Verlust entstanden, so hat er sich schon dadurch einer Pflichtverletzung schuldig gemacht und unterliegt der Haftung. Berücksichtigt man außerdem noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands und Aufsichtsrats, so ist es kaum ersichtlich, wie Wagner die schon heute den Gesellschaftsorganen auferlegte Haftung noch weiter ausdehnen will.

Wagner will aber auch diese Haftbarkeit besser gesichert wissen. Zu diesem Zwecke soll die statutenmäßige Tantième der Direktoren und des Aufsichtsrats nur zur Hälfte bar ausbezahlt, die andere Hälfte 10 Jahre lang zinslos reserviert werden, um daraus denjenigen Schaden, für welchen die genannten Personen als haftbar erkannt werden, zunächst zu decken. Ja, glaubt denn Wagner, daß sich unter solchen Bedingungen überhaupt jemand zur Uebernahme der betreffenden Aemter herbeilassen würde? Sieht man die Liste der Aufsichtsräte durch, so findet man, daß ihre gesellschaftliche Stellung, ihre Vermögenslage an sich eine weit bessere Garantie für etwaige Regreßansprüche bietet als die Sicherstellung ihrer Tantièmen. Soweit die Direktoren sich nicht in einer so günstigen Situation befinden, würde die Vorenthaltung der redlich verdienten Bezüge zumal unter so weitgehender Schmälerung derselben, wie Wagner dies verlangt, eine durch nichts zu rechtfertigende Härte sein, denn sie gebrauchen diesen Verdienst zu ihrem Lebensunterhalt. Man wende hiegegen nicht ein, diese Bezüge seien so bedeutend, daß noch hinreichende Mittel übrig blieben. Derartig große Gehälter sind doch nur bei einer so verschwindenden Minderheit vorhanden, daß dieser Gesichtspunkt gegenüber der überwiegenden Anzahl entscheidend nicht in Betracht kommen kann.

Wagner will ferner die Zahl der Aufsichtsratsämter, die eine Person führen darf, auf ein Maximum beschränken. Eine derartige Bestimmung würde von den weitgreifendsten wirtschaftlichen Folgen begleitet sein. Man muß sich zu diesem Zwecke vergegenwärtigen, wer denn heute Aufsichtsrat wird. Wenn es auch wohl vorkommen mag, daß eine derartige Stelle einmal als Sinekure vergeben wird, so sind solche Fälle doch in der Minderheit. Es ist vor kurzem ein Werk erschienen, das eine vollkommene Uebersicht über die Persönlichkeiten gewährt, welche Aufsichtsratsstellen bekleiden.[1]) Aus diesem ersieht man, daß der Aufsichtsrat in der Hauptsache eine wirkliche Interessenvertretung der Unternehmungen darstellt, wie sie wirksamer gar nicht gedacht werden kann. Denn er besteht „aus Mitgliedern der beteiligten Banken, die Kredit geben, aus den Vertretern der größten Aktienbesitzer, aus dem Vorbesitzer des in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens, also aus Personen, deren eigenes Wohl und Wehe aufs engste mit dem von ihnen beaufsichtigten Unternehmen verknüpft ist".[2]) Und wenn insbesondere mancher Bankier oder Bankdirektor eine auffallend

[1]) Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte. 1901. Herausgegeben von Arendts u. Mahrer.

[2]) Pinner, Der Aufsichtsrat und seine Gegner, Deutsche Juristenztg. vom 1. IX. 1901.

große Zahl derartiger Stellen in seiner Person vereinigt, so erklärt es sich daraus, daß diese Personen an einer so großen Zahl von Unternehmungen mit ihrem Vermögen direkt beteiligt sind. Unter Umständen kann eine solche Kumulation für die Unternehmung sogar von besonderem Vorteil sein, denn das betreffende Mitglied hat sich durch seine Thätigkeit bei mehreren Gesellschaften eine besonders eingehende Kenntnis auf diesem oder jenem Gebiete erworben, die dann den von ihm überwachten Unternehmungen zugute kommt. Hier greift dann eine gewisse Arbeitsteilung platz, die den einzelnen gewandten Geschäftsmann befähigt, trotzdem er oder vielmehr gerade weil er mehrere derartige Stellen bekleidet, tiefer und schneller zu sehen, als dies derjenige vermöchte, der nur zwei oder drei solcher Stellen inne hat. Die so vielfach getadelte Kumulation von solchen Aemtern in einer Hand findet sich vorzugsweise bei großen Privatbankiers oder den Direktoren unter ersten Banken. Diese haben aber um so mehr Interesse an einer wirklich wirksamen Beaufsichtigung derjenigen Unternehmungen, denen sie Kredit gewähren oder deren Aktien und Obligationen sie übernommen haben, als ja ihr eigenes Schicksal von dem Gedeihen oder dem Untergange der fremden Gesellschaft in hohem Grade abhängig ist. Die dauernde Geschäftsverbindung, in der sie zu einer von ihnen finanzierten Unternehmung stehen, die ihr von derselben übergebenen Wechsel, die Inanspruchnahme von Krediten und die Rückzahlung der von ihnen entliehenen Summen gibt ihnen eine weit wirksamere Handhabe zur Beurteilung des Geschäftsganges, als periodische Revisionen es könnten. Nimmt man nun durch gesetzliche Bestimmungen über die Maximalzahl der von einer Person zu bekleidenden Aufsichtsratsstellen den Banken oder andern gewerblichen Unternehmungen die Möglichkeit einer wirksamen Vertretung im Aufsichtsrat der mit ihnen verbundenen Gesellschaften, so würde dies auf der einen Seite eine Kreditbeschränkung, auf der andern eine Abschwächung und Verschlechterung der Kontrolle gerade der Organe bewirken, die man stärken will. Im Vergleich zu dieser durch dauernde Geschäftsverbindung bewirkten wirklichen Interessenvertretung würde das nach dem Wagnerschen Vorschlage zu errichtende „Reichs-Bankkontrollamt" eine geradezu klägliche Rolle spielen. Wenn die mit der gesamten geschäftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Erfahrung des Jahrhunderts ausgerüsteten Direktoren und Leiter unserer größten Unternehmungen, aus denen in der Hauptsache doch die Aufsichtsräte der Aktiengesellschaften heute bestehen, nicht dazu imstande sein sollen, das ihnen anvertraute Unternehmen wirksam zu beaufsichtigen, so werden es die Bankiers, Theoretiker, Praktiker, richterlichen und Verwaltungsbeamten des Reichs-Bankkontrollamtes Wagnerscher Deszendenz gewiß nicht vermögen. Aus einer derartigen staatlichen Institution würden sich aber bei ihrem sicherlich stark bureaukratischen Charakter die unerträglichsten Zustände, insbesondere bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihr und den Organen der Gesellschaft, ergeben. Und die glänzenden Resultate, die eine in ihrer Aktionsfreiheit durch bureaukratische Prinzipien beschränkte Bank (denn Wagner will ja auch eine „materielle" Kontrolle) zeitigen würde, würden wohl kaum im Interesse der Aktionäre liegen.

Wie wenig die staatliche Beaufsichtigung, mag sie nun so oder so gestaltet werden, dazu imstande ist, sich einen wirklichen Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse zu verschaffen, darüber könnte Professor Wagner ja genügend durch die unter Aufsicht des staatlichen Bankinspektors bei den Hypothekenbanken vorgekommenen Mißstände belehrt sein. Und wenn er hiegegen einwenden will, daß dies nur möglich gewesen wäre, weil diese Beaufsichtigung eine zu formale

gewesen sei, so weisen wir ihn auf die Ergebnisse der Verhandlungen hin, die vor der Strafkammer als Folge des Zusammenbruchs der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Stettin stattfanden. Dort wurde festgestellt, daß der Staatskommissar noch in den letzten Jahren vor der Katastrophe den wahren Zustand der Gesellschaft nicht zu erkennen vermochte, und daß die Regierung, trotzdem ihr inzwischen die schlechte Lage der Gesellschaft bekannt geworden war, auf die Beseitigung dieser Zustände doch nicht drängte, weil der Zusammenbruch sonst schon damals erfolgt wäre. Aber auch später ist das Uebel dadurch nicht verhindert, sondern nur um vieles schlimmer geworden.

Allein es ist kaum zu befürchten, daß diese Anschauung Wagners einen Einfluß auf den Gesetzgeber erlangen wird. Hat derselbe doch schon vor Jahren in den Motiven des Gesetzes vom 11. VI. 1870 ausgesprochen, welchen Wert er selbst staatlichen Kontrollorganen beimißt. Dort heißt es: „Dadurch, daß das Publikum auf die vom Staate ihm verheißene Fürsorge sich verläßt, und in diesem Vertrauen der eigenen Mühe und Sorge sich entschlagen zu können glaubt, wirkt eine unerfüllbare Verheißung geradezu schädlich. Sie vermehrt nicht selten die Opfer des Schwindels und der Unsolidität, statt sie zu verhüten. Die beste Garantie gegen Verluste ist die eigene Prüfung."

Und ganz ähnlich hieß es bei dem Gesetzentwurf über die Hypothekenbanken von 1879—80, daß die staatliche Kontrolle leicht eher schädlich als nützlich wirken könne: „Schädlich für das Ansehen des Staates, der mit einer Verantwortung belastet wird, die er nicht tragen kann, schädlich auch für das Publikum, welches im Vertrauen auf die staatliche Aufsicht sein Geld bei Geschäften beteiligt, denen es sonst fern geblieben oder mit größerer Vorsicht gefolgt wäre."

Diese Worte des Gesetzgebers haben gerade durch die Ereignisse der letzten Zeit ihre volle Bestätigung gefunden. Ist es doch nur allzu bekannt, in welchem Maße sich das Publikum, lediglich angelockt durch den Titel „Hofbankier", dazu verleiten ließ, Aktien und Pfandbriefe der Pommerschen Hypothekenbank zu erwerben. Das Unheil, welches schon dadurch angerichtet wurde, daß dem Publikum die Sicherheit der Bank infolge dieses Titels als eine besonders große erschien, ohne daß es sich in eine weitere materielle Prüfung eingelassen hätte, würde noch weit größere Dimensionen annehmen, wenn die Banken ganz allgemein einer staatlichen Kontrolle unterstellt würden. Im Gegensatz hiezu hat sich aber die vom Aufsichtsrat geübte Kontrolle als um so wirksamer erwiesen, wenn man nicht, wie Wagner dies zur Unterstützung seiner Forderungen thut, nur die wenigen Fälle herausgreift, in denen Aktiengesellschaften zusammengebrochen sind, sondern erwägt, daß das Institut des Aufsichtsrats bei den mehr als 6000 Aktiengesellschaften des Deutschen Reichs den vollen Beweis seiner Wirksamkeit erbracht hat.[1]) Aus diesem Grunde erscheint es uns auch im allgemeinen als überflüssig, eine besondere Revisionsinstanz in Analogie des durch die englische Aktiennovelle von 1900 geschaffenen „Appointment of Auditors" zu befürworten, ganz abgesehen davon, daß es vorderhand wohl in Deutschland an derartig geeigneten Persönlichkeiten fehlen würde, während in England zahlreiche Bücherrevisionsfirmen (Firms of Accountants) bestehen, deren Gewerbe es ist, bei „Incorporated Companies" das Amt als ständige Revisoren zu übernehmen.[2]) Ohne an dieser

[1]) cf. Löb, das Institut des Aufsichtsrats u. s. w. in Conrads Jahrb. für 1902 p. 1 ff.
[2]) Schirrmeister, Die englische Aktiennovelle vom 8. VIII. 1900. p. 116.

Stelle auf diese übrigens in der Literatur mehrfach aufgeworfene Frage näher einzugehen, sei hier noch darauf hingewiesen, daß die §§ 266 und 267 H.-G.-B. auch heute bereits den Aktionären das Recht geben zur Prüfung der Bilanz oder zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung eine gelegentliche Revision vornehmen zu lassen.

Der einzige der Vorschläge Wagners, dem eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist, ist seine Forderung auf Veröffentlichung eingehender Bankbilanzen. In der That wäre hier etwas weniger Zurückhaltung seitens der Bankleitungen sehr wohl am Platz. Allein das, was Wagner in dieser Beziehung fordert, geht doch bei weitem über das Maß dessen hinaus, was im Interesse des Geschäftsbetriebes möglich ist. Eine derartige Offenlegung des Geschäftes war wohl bei den italienischen Geldwechslern des Mittelalters möglich, welche ihr Geschäft bekanntlich auf der offenen Straße betrieben. Heutzutage würde das Bankgeschäft aber dadurch geradezu ruiniert und die schon jetzt sehr starke Konkurrenz unter den Banken noch um vieles schlimmer werden. Es sei hier nur daran erinnert, wie sich seinerzeit die großen Banken gegenseitig mit ihren Provisionssätzen unterboten, bis dann schließlich die Deutsche Bank den Mut hatte, das offen zu thun, was bereits von allen insgeheim gethan wurde. Es dürfte auch kaum im Interesse derer liegen, die mit einer Bank in Geschäftsverbindung stehen, wenn ihre Kredite, ihre schwebenden Unternehmungen ꝛc. durch die Bank aller Welt bekannt gemacht werden würden. Auch würden allzu häufige Publikationen infolge der an sie geknüpften Folgerungen die Spekulation eher vermehren als vermindern und die Aktien der Banken allen möglichen gewissenlosen Treibereien und Börsenmanövern preisgeben.[1])

Ob nun gerade die Aktienbesitzer einen großen Vorteil von detaillierten Bilanzen hätten? Das ist kaum anzunehmen, wenn man bedenkt, wie wenige Bankiers selbst in der Lage sind, aus einer auch noch so eingehenden Bilanz zutreffende Schlüsse auf die wirkliche Lage der Banken zu ziehen. Und hat denn die große Mehrzahl des deutschen Publikums heutzutage überhaupt auch nur ein Interesse daran, über den Gang der Geschäfte des Unternehmens, dessen Aktien es besitzt, wirklich sachgemäß unterrichtet zu werden? Das Bewußtsein, durch den Erwerb der Aktie Mitbesitzer eines Unternehmens zu werden, auf dessen Leitung und Kontrolle der Aktionär unter Benützung der ihm durch das Gesetz gegebenen Mittel einen wesentlichen Einfluß erlangen kann, ist nur bei sehr wenigen Aktienbesitzern vorhanden, bei den weitaus meisten ist vielmehr für den Erwerb der Aktien lediglich der Gesichtspunkt maßgebend, hiemit ein bequemes Spekulationsobjekt in die Hand zu bekommen.

Zum Beweise dafür, wie unthätig die meisten Aktionäre ihren Unternehmungen gegenüberstehen, ist es vielleicht gerade jetzt lehrreich, auf eine vor einigen Jahren in der Frankfurter Zeitung veröffentlichte Tabelle hinzuweisen, welche für eine Reihe von Aktiengesellschaften zeigt, wie sich die in der Generalversammlung vertretene Aktienmenge zur Gesamtmenge des betreffenden Kapitals verhält.

---

[1]) cf. Begr. z. Akt. Nov. v. 84: „Für den Eingeweihten kann eine Semestralbilanz nur von geringem Nutzen sein, für den Nichteingeweihten könnte sie dagegen leicht Anlaß zu Täuschungen geben und zu ungerechtfertiger Spekulation und Agiotage anregen" (p. 255).

| Name der Aktiengesellschaften | Anwesend | Vertreter mit 1 Million und mehr | Grundkapital | % der Vertretung zum wirklichen Kapital |
|---|---|---|---|---|
| Disconto-Gesellschaft | 21 | 1 | 75 | 1,3 |
| Dresdner Bank | 25 | 3,7 | 70 | 5 |
| Deutsche Bank | [1]) | 8,3 | 75 | 11 |
| Berliner Handels-Gesellschaft | 20 | 6,4 | 65 | 10 |
| Nationalbank | 10 | 2,7 | 36 | 7 |
| Schaffhausener Bankverein | 40 | 4,8 | 48 | 10 |
| Prß. Centralboden-Kredit | [1]) | 1,8 | 36 | 5 |
| Prß. Bodenkredit | 26 | 2,8 | 30 | 9 |
| Rhein.-Westfälische Bank | 12 | 0,3 | 2,4 | 11 |
| Aachener Disconto-Gesellschaft | 23 | 1,6 | 7,5 | 21 |
| Essener Kredit-Anstalt | 17 | 1,4 | 10,5 | 13 |
| Dresdner Bankverein | 6 | 0,7 | 6 | 11 |
| Dortmunder Union | 15 | 2,8 | 39,3 | 7 |
| Bochumer Bergwerke | 13 | 1,3 | 5 | 26 |
| Löwe | 21 | 1,4 | 45 | 31 |
| Kutske | 7 | 0,6 | 2 | 30 |
| Große Berliner Pferdebahn | 54 | 6,1 | 17,1 | 36 |
| Schering | 27 | 1,2 | 3 | 40 |
| Berliner Omnibus | 39 | 0,1 | 2,7 | 5 |
| Eckert Maschinenfabrik | 8 | 0,3 | 1,1 | 27 |
| Admiralsgarten | 32 | 1,1 | 2,8 | 37 |
| Germania | 26 | 1,4 | 5,5 | 25 |

Diese Gleichgültigkeit der Aktionäre, wie sie aus der angezogenen Tabelle schlagend hervorgeht, hat man allerdings vielfach auf die angeblich im deutschen Aktienrecht zu gering ausgebildeten Minoritäts- und Sonderrechte zurückführen wollen, und in der That erscheint in dieser Hinsicht wohl diese oder jene Vorschrift des deutschen Aktienrechtes als reformbedürftig. Beispielsweise bedarf es für den Fall, daß der Aufsichtsrat dem Verlangen einer Aktionärfraktion auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung nicht nachkommt, eines recht umständlichen, amtsgerichtliche Mitwirkung erfordernden Verfahrens, während das englische Aktienrecht dem Antragsteller in solchen Fällen ohne weiteres das Recht gibt, eine Generalversammlung selbst zu berufen.[2]) Die Frage, ob durch Vermehrung der Minoritätsrechte wirklich eine Aenderung des bestehenden Zustandes geschaffen wird, dürfte jedoch recht zweifelhaft sein, wenn man erwägt, daß abgesehen von der eben angeführten Bestimmung die Ausübung von Minoritätsrechten im englischen Aktienrecht an wesentlich schwerere Bedingungen geknüpft ist wie im deutschen Gesetz, während trotzdem, wenn man den Kennern englischer Verhältnisse glauben darf, die Generalversammlungen englischer Aktiengesellschaften infolge der besseren wirtschaftlichen Erziehung des dortigen Publikums so viel besser besucht sind als in Deutschland.

In der That dürfte es wesentlich wichtiger sein, die Urteilsfähigkeit des deutschen Publikums in wirtschaftlichen Dingen zu stärken, um ihm damit eine bessere Kontrolle der Unternehmungen, an denen es beteiligt ist, zu ermöglichen, als durch Einführung unpraktischer staatlicher Maßregeln die Bedeutung der gesellschaftlichen Kontrollorgane der Aktiengesellschaften zu schwächen und den Aktionären damit, wie Wagner dies thut, einen Schutz zu verheißen, der in ihnen nur zu bald den Wunsch rege machen würde, vor ihren Beschützern beschützt zu werden.

[1]) Zahl nicht ermittelt.
[2]) Schirrmeister p. 86.

# Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten).

Von **Conrad Bornhak**, Professor in Berlin.

(Fortsetzung; vgl. Jahrgang 1901 S. 801 und Jahrgang 1902 S. 55.)

## § 2. Der absolute Beamtenstaat.[1])

Der dreißigjährige Krieg brachte die Hauptfrage, die bisher den Streitpunkt zwischen dem Landesherrn und den in den Ständen vertretenen besitzenden Klassen des Territoriums gebildet hatte, nämlich die über den Besitz der physischen Machtmittel des Staates, zur Entscheidung. Wenigstens in den größeren Territorialstaaten war der von den Ständen längst gefürchtete Miles perpetuus auch nach Beendigung des Krieges nicht zu umgehen. Damit war aber auch eine Umgestaltung der Verwaltung geboten. Während eine Reihe kleinerer und mittlerer Territorien vollkommen im ständischen Wesen verharren und sich daher zu einer energischen Entwicklung der Staatsthätigkeit nicht aufschwingen können, bildet in den meisten größeren und mittleren Gebieten, vor allem in Brandenburg-Preußen das stehende Heer, welches die physische Macht in die Hand des Landesherrn legt, auch das treibende Element für die Begründung einer neuen landesherrlichen Verwaltung.

Diese Verwaltung durch landesherrliche Organe in der Stellung berufsmäßiger Beamter war nicht etwas ganz Neues. Wir sahen, eine solche war bereits vorhanden für die Verwaltung der Domänen und Regalien durchgängig, dann in der Zentralinstanz für die oberste Gerichtsbarkeit, Kirchenverwaltung und innere Verwaltung überhaupt. An diese ältere Formation lagert sich aber jetzt eine neue Schicht an, gestützt auf militärische Machtmittel und erfüllt von prinzipieller Gegnerschaft gegen alles ständische Wesen und die vielfach mit ihm verquickte ältere landesherrliche Verwaltung. Brandenburg-Preußen bildet dabei das typische Vorbild für die deutschen Territorien. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation wird hier noch von besonderer Bedeutung dadurch, weil durch die einheitliche Verwaltung die verschiedenen Territorien erst im Gegensatze zu den Ständen zu einem brandenburgisch-preußischen Gesamtstaate verschmolzen werden.

Die Grundlage der neuen Organisation bilden die als Kommissariate bezeichneten Militärintendanturen, die unter dem Generalkommissariate als einheit-

[1]) Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechtes Bd. 2; Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtentums Bd. 2 und 3; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 2; E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 1680—1866, 2 Bände, Leipzig 1898/99.

licher Spitze in jeder Provinz bestanden. Statt die für den Unterhalt des Heeres bestimmten Abgaben von den landesherrlichen und ständischen Steuerbehörden in Empfang zu nehmen und für das Heer zu verwenden, ziehen sie sehr bald diese Steuerverwaltung selbst an sich. Mit der Ersetzung der direkten Grund- und Kopfsteuern in den Städten durch eine allgemeine Verbrauchsabgabe, die Accise, hört die autonome Finanzverwaltung der Städte auf, und zum ersten Male seit Jahrhunderten hält wieder eine unmittelbar landesherrliche Verwaltung unter dem gefürchteten Commissarius loci oder Steuerratte ihren Einzug in die städtischen Gebiete.[1]) Dieser nimmt nicht nur die landesherrliche Steuerverwaltung selbst, sondern auch die Aufsicht über die städtische Kommunalverwaltung für sich in Anspruch. Auf dem flachen Lande gelangt der ursprünglich aus der freien Wahl der Stände hervorgegangene Kreiskommissar oder Landrat als Organ des Kommissariats zu einer ähnlichen Stellung gegenüber den verschiedenen ständischen Herrschaften. Das Kommissariat mit seinen Organen greift aber auch noch über diese Grenzen hinaus und bemächtigt sich unter dem Vorwande, als Steuerbehörde auch für die Steuerfähigkeit der Unterthanen sorgen zu müssen, eines Zweiges der inneren Verwaltung nach dem andern. Ueberall, wo die landesherrlichen Behörden eine Verwaltung haben, beanspruchen sie aber auch eine Rechtsprechung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in den ihr Ressort berührenden streitigen Sachen.

Daß diese Entwicklung, die sich nicht auf Grund des bestehenden Rechtes, sondern unter dessen unausgesetztem Bruche vollzog, nicht ohne Kampf vor sich gehen konnte, liegt auf der Hand. Schrittweise wurde aber das ständische Element durch die neue Verwaltung zurückgedrängt, bis es schließlich zu weiterem Widerstande unfähig war. Nicht allein das Ständetum war aber ein Gegner des neuen Kommissariatsbeamtentums, sondern auch die landesherrlichen Behörden der früheren Perioden, die Gerichte und Amtskammern, gegen welche die Kommissariate beständig Uebergriffe begingen. Das landesherrliche Beamtentum war also in sich gespalten; es gehörte gleichsam zwei verschiedenen Zeitaltern, der eine Teil dem Uebergange aus dem reinen Patrimonialstaate, mit dessen Interessen es vielfach verquickt war, der andere der neuen Zeit der absoluten Monarchie an. Daß durch diesen Zwiespalt, der sich in unausgesetzten Kompetenzstreitigkeiten geltend machte, die staatliche Aktion selbst gelähmt wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Friedrich Wilhelm I. beseitigte daher den Konflikt (1713/15), zunächst durch eingehende Kompetenzregulierung zwischen Justiz und Verwaltung, welche den Verwaltungsbehörden die bisher von ihnen in Anspruch genommene Gerichtsbarkeit in allen ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten gesetzlich überwies, und demnächst (1723) durch Vereinigung der streitenden Verwaltungsbehörden zu einem einheitlichen Behördenorganismus.

In jeder Provinz hatte nunmehr ein großes Kollegium unter der Bezeichnung „Kriegs- und Domänenkammer" die gesamte innere Verwaltung einschließlich des Finanzwesens und der einschlägigen Rechtsprechung, in der Zentralinstanz ein Generaldirektorium, welches nur zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse in verschiedene Departements unter dem Vorsitze von Ministern eingeteilt war, mit dem Könige als Chefpräsidenten die Verwaltungsgeschäfte zu

[1]) Vgl. Schmoller, Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde VIII, S. 521 ff., X, S. 275 ff., 537 ff., XI, S. 512 ff.

erledigen. Das Generaldirektorium selbst als großes kollegiales Ministerium der inneren Verwaltung bildete neben dem Kabinettsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten und dem Justizministerium eine der drei großen Abteilungen des Geheimen Staatsrates, in dem sich die gesamte Verwaltung oberster Instanz verkörperte. Unter den Kriegs- und Domänenkammern wurde zum Teil noch von Friedrich Wilhelm I., zum Teil von Friedrich dem Großen die in den mittleren Landesteilen zuerst ausgebildete Kreisverfassung auf alle Territorien ausgedehnt. Da die Kreise aber nur das flache Land umfaßten, standen mehrere Städte unter einem Commissarius loci oder Steuerrate als Kontrollorgan der Kriegs- und Domänenkammer. Hiemit hörte die staatliche Verwaltung nach unten im allgemeinen auf, und unter dem Landrate und dem Steuerrate erhielt sich die ständische Verwaltung durch Städte, Domänenämter und Gutsherrschaften fort.

Diese preußische Verwaltung durch große Kollegien berufsmäßiger Beamten wurde unter Friedrich dem Großen das allgemein nachgeahmte Vorbild für die übrigen deutschen Staaten, die zum großen Teile noch in den ständischen Bildungen oder in den ersten Formationen eines landesherrlichen Behördenorganismus befangen waren, namentlich aber auch für Oesterreich selbst nach den schlesischen Kriegen.

Indessen die preußische Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms I., für ihre Zeit mustergiltig, hatte doch immer nur eine beschränkte Lebensfähigkeit. Sie war geschaffen für einen Mittelstaat von mäßiger Bevölkerung, berechnet allein für die Handhabung durch ein berufsmäßiges Beamtentum, da die Monarchie die besitzenden Klassen, die im ständischen Staate die soziale Ausbeutung und Unterdrückung bewirkten, eben erst von der Teilnahme am öffentlichen Leben verdrängt hatte. Sobald diese Voraussetzungen fortfielen, wurde der bestehende Zustand unhaltbar in organisatorischer wie in politischer Beziehung. Beides war schon der Fall in der zweiten Hälfte der Regierungszeit Friedrichs des Großen, noch mehr unter dessen Nachfolgern.

Die Vereinigung der gesamten inneren Verwaltung einschließlich des Finanzwesens und der einschlägigen Rechtsprechung in den großen Kollegien der Provinzial- und Zentralverwaltung war möglich für einen Mittelstaat von dünner Bevölkerung. Sobald nun aber das Gebiet sich erheblich ausdehnte, Preußen zum Großstaate heranwuchs und gleichzeitig die Bevölkerung zunahm, wurde durch die Notwendigkeit, alle Sachen im Kollegium zu erledigen, die Verwaltung auf das äußerste verlangsamt. Die Schwerfälligkeit der Kriegs- und Domänenkammern war fast sprichwörtlich. Im Generaldirektorium war die kollegiale Entscheidung aller Sachen überhaupt unmöglich, umsomehr, als der Chefpräsident, der König, während der langen Kriege abwesend war. So entwickeln sich im Generaldirektorium die nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen, teils nach Materien, teils nach Provinzen, gebildeten Departements zu selbständigen Behörden, wobei das Nebeneinanderstehen von Real- und Provinzialministerien die Verwaltung aufs äußerste erschwerte. Das Generaldirektorium selbst trat nur noch zusammen in Angelegenheiten, die mehrere Ressorts betrafen. Wichtigeren Verwaltungsaufgaben gegenüber war dieser schwerfällige Verwaltungsmechanismus einfach aktionsunfähig. Man behalf sich daher in besonderen Fällen, so namentlich bei der Reform der indirekten Steuern nach dem siebenjährigen Kriege einfach dadurch, daß man für den besonderen Verwaltungszweig einen eigenen Behördenorganismus neben Kriegs- und Domänenkammern und

Generaldirektorium schuf. Ebenso wurden neu erworbene Provinzen, vor allem Schlesien, eigenen Provinzialministerien unmittelbar unter dem Könige unterstellt, um die Ueberleitung in die neuen Verhältnisse sachgemäß und entschieden zu vollziehen. Daß hiedurch trotz der Erreichung augenblicklicher Vorteile der Verwaltungsorganismus noch mehr kompliziert und die bestehenden Reibungen vermehrt wurden, ist selbstverständlich.

Aus diesen Zuständen erklärt sich aber das Aufkommen einer neuen Zentralbehörde, des Kabinetts — nicht zu verwechseln mit dem Kabinettsministerium — in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Unter Friedrich dem Großen nur eine Behörde, in der die expedierenden Hilfskräfte des Königs bei Ausübung seiner persönlichen Regierung vereinigt waren, entwickelt sich das Kabinett unter seinen Nachfolgern zu einem selbständigen beratenden Organe, durch dessen Hände alle Berichte der Ministerien gingen. Die zersplitterte Zentralverwaltung suchte nach einem neuen Einheitspunkte. Nur war das Kabinett, welches den Ministern den unmittelbaren Zugang zum Könige verschloß, hiezu den festgegründeten alten Zentralbehörden gegenüber sehr wenig geeignet, und seine Entwicklung zu einer Mittelinstanz zwischen dem Könige und den Ministerien gab nur den Anlaß zu neuen Konflikten.

Dieser immer schwerfälliger werdende Verwaltungsorganismus, dessen einzelne Räder gar nicht mehr ordentlich ineinander griffen, ruhte aber allein auf dem berufsmäßigen Beamtentum, soweit nicht die ständische Lokalverwaltung in Betracht kam. Der absolute Staat hatte die Herrschaft der Stände brechen und zunächst die Verwaltung in eigene Hand nehmen müssen, wenn er allen Klassen der Gesellschaft gleichmäßig gerecht werden wollte. Wie ein neues staatliches Verwaltungsrecht das soziale Klassenrecht des ständischen Staates ersetzte, so ging wenigstens die leitende Stellung in der Verwaltung von den Ständen auf das berufsmäßige Beamtentum über. Von diesem Gesichtspunkte aus war namentlich auch die Vernichtung der kommunalen Selbständigkeit der Städte unter dem großen Kurfürsten und endgiltig unter Friedrich Wilhelm I. innerlich gerechtfertigt, da lokale Koterien der den Ratsstuhl besitzenden Familien das städtische Gemeinwesen in ihrem persönlichen Interesse ausbeuteten, die Monarchie aber als Beschützerin gerade der untersten Klassen diese gegen die herrschenden Patrizierfamilien zu vertreten hatte. Allein trotz aller wieder und wieder auftauchenden ständischen Velleitäten war nunmehr der ständische Staat vernichtet. Indem gleichwohl die Verwaltung ausschließlich auf den Schultern des berufsmäßigen Beamtentums ruhte, wurde die große Masse der Bevölkerung, wurden insbesondere die seit Mitte des 18. Jahrhunderts unter der pflegenden Hand des absoluten Staates an Besitz und Intelligenz stetig zunehmenden städtischen Mittelklassen von jeder Teilnahme am öffentlichen Leben ferngehalten und dem Staate, dem sie angehörten, entfremdet.

Die Verwaltungsorganisation war so schwerfällig geworden, daß sie unter schwierigen Umständen nicht mehr funktionieren konnte. Diese Verwaltungsorganisation war aber nach der Zurückdrängung der ständischen Gesellschaft von der Teilnahme am öffentlichen Leben das einzige, worüber der absolute Staat verfügte. Infolge der Schwerfälligkeit der Verwaltung und der Teilnahmlosigkeit der Bevölkerung an den Geschicken des Staates brach daher das Staatswesen des 18. Jahrhunderts in seiner Gesamtheit wie in seinen Teilen bei dem gewaltigen Stoße von außen hilflos zusammen. Es bedurfte nunmehr eines ganz neuen Aufbaues.

## § 3. Die Umbildung der Verwaltung im 19. Jahrhundert.[1])

Während die deutschen Kleinstaaten, soweit sie sich forterhielten, bei den geringen Anforderungen, die an ihre staatliche Thätigkeit gestellt wurden, zu einer Umgestaltung des Bestehenden keine Veranlassung hatten, wurden die deutschen Mittelstaaten und Preußen durch äußere Umstände auf den Weg der Verwaltungsreform gedrängt.

Die größeren Rheinbundstaaten, wobei von den napoleonischen Neuschöpfungen Westfalen, Berg, Frankfurt ganz abgesehen wird, hatten zu ihrem alten Stammterritorium eine Reihe ehemals geistlicher, reichsfürstlicher oder gräflicher, ritterschaftlicher und städtischer Gebiete hinzuerworben. Es erwuchs ihnen daraus die Aufgabe, diese verschiedenen Gebiete durch eine einheitliche Verwaltung innerlich mit einander zu verschmelzen. Bei dem Widerstreben des größten Teiles der Erwerbungen gegen die neue Herrschaft konnte diese Verwaltung nur eine rein bureaukratische sein. Die Reste ständischer Verwaltung, soweit sie sich lebensfähig erhalten hatten, verschwanden und wurden der Gleichheit wegen auch in den Stammlanden vernichtet. Nur die patrimoniale und standesherrliche Lokalverwaltung blieb durchweg bestehen, umsomehr, als den Standesherren die lokale Verwaltung ihrer Gebiete bereits durch die Rheinbundakte garantiert war. Den Gemeinden wurde durch die nach französischem Muster erlassenen neuen Gemeindeordnungen, so durch die bayerische vom 24. September 1808, die badische vom 26. November 1809, die hessische vom 1. Juni 1811 jede kommunale Selbständigkeit entzogen, die Gemeindeorgane waren in jeder Hinsicht von den Anweisungen der Aufsichtsbehörde abhängig. Auch darüber hinaus wird unter wesentlichem Einflusse des französischen Vorbildes die Verwaltung für das ganze Staatsgebiet einheitlich gestaltet. In den Mittelinstanzen wurde allerdings nach den Freiheitskriegen, deutscher Gewöhnung entsprechend und unter dem Einflusse der neuen preußischen Organisationen, das Kollegialsystem erhalten. Dagegen wird die Zentralverwaltung nach dem französischen Muster in Ministerialdepartements neu organisiert. Daneben tritt ein Staatsrat, dem man jedoch bei der abweichenden Gestaltung des materiellen Verwaltungsrechtes nicht die umfassende Zuständigkeit des französischen Staatsrates, namentlich auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtsprechung, sondern meist nur die Vorbereitung von Gesetzentwürfen und wichtigeren Verwaltungsmaßregeln übertragen konnte.[2]) Im allgemeinen erfüllte diese Verwaltung die ihr gestellte Aufgabe, durch eine einheitliche Behördenthätigkeit die verschiedenen Landesteile innerlich mit einander zu verschmelzen.

Wesentlich anders waren die Motive für die Verwaltungsreform in Preußen beschaffen. Das alte Staatswesen war hier in der Katastrophe von 1806/07 hilflos zusammengebrochen, und es handelte sich nunmehr darum, den Staat überhaupt wieder lebensfähig zu machen. Das nach einheitlichem Plane zu be-

[1]) Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 3; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung Bd. 2; E. Meier, Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Leipzig 1881; M. v. Seydel, Bayr. St.-R. Bd. 1. Für die übrigen deutschen Mittelstaaten fehlt es noch an einer Darstellung der Reformen der Rheinbundszeit, für Hannover, das nicht Rheinbundsstaat war, vgl. E. v. Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

[2]) Vgl. für Bayern die V. vom 29. Oktober 1806 über die Ministerialorganisation und die Konstitution vom 1. Mai 1808, für Württemberg das Organisationsmanifest vom 18. März 1806, für Baden das Organisationsedikt vom 26. November 1809.

wirken, wurde Stein berufen. Sein Programm gipfelte darin, nach Beseitigung der ständischen Geschlossenheit der Gesellschaftsklassen und der Bevorzugungen einzelner unter ihnen die Verwaltungsorganisation zu vereinfachen unter gleichzeitiger Heranziehung der intelligenten und besitzenden Klassen zu positiver Thätigkeit für das öffentliche Wohl, und auf dieser Grundlage eine Nationalrepräsentation als Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft zu schaffen.

Hievon gelang der erste Schritt, die Beseitigung der ständischen Gliederung der Gesellschaft, durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 ohne weiteres. Daran schloß sich die Reform der städtischen Verfassung durch Steins größtes Werk, die Städteordnung vom 19. November 1808, durch welche den Städten ihre kommunale Selbständigkeit zurückgegeben, und die städtische Bevölkerung zum persönlichen Dienste für die Gemeinde herangezogen wurde. Weiter wurde durch das erst nach Steins Abgange erlassene Publikandum vom 16. Dezember 1808 die Zentralverwaltung in fünf Ministerialdepartements vereinigt, die ihren Mittelpunkt in dem künftig zu errichtenden Staatsrate finden sollten. Die Verordnung vom 26. Dezember 1808 zerlegte die schwerfälligen Kriegs- und Domänenkammern unter dem Namen Regierungen in leicht bewegliche Abteilungen, welche die meisten Sachen selbständig zu erledigen hatten, während nur die wichtigsten dem Plenum vorbehalten waren. Den Ideen der Selbstverwaltung war hiebei insofern Rechnung getragen, als bei jeder Regierung ständische Repräsentanten hinzugezogen werden sollten. Doch da dieselben vorläufig noch aus den alten Ständen hervorgingen und deshalb die entschiedensten Vertreter der Interessen des Grundadels waren, mußte man von ihrer weiteren Zuziehung sehr bald Abstand nehmen.

Die notwendige Voraussetzung jeder weiteren Reform, namentlich auch für die Umbildung der ständischen Verfassungen war nun aber die Neugestaltung der Landgemeindeverfassung unter Aufhebung der gutsobrigkeitlichen Rechte. Alle Versuche Steins wie des ihm folgenden Ministeriums Dohna in dieser Beziehung schlugen jedoch fehl, da es für eine solche Reform noch an den notwendigen sozialen Voraussetzungen mangelte. Die persönliche Unfreiheit des Bauernstandes war zwar 1807 aufgehoben, aber nach der dinglichen Seite war das gutsherrlich-bäuerliche Band noch nicht gelöst, und die wirtschaftliche Abhängigkeit bestand noch weiter fort. Mit einem wirtschaftlich vom Großgrundbesitzer abhängigen Bauernstande war aber keine Selbstverwaltung durch diesen, sondern nur eine patrimoniale Verwaltung durch den Großgrundbesitz möglich.

Die Hardenbergsche Agrar- und Finanzreform mußte erst die sozialen Voraussetzungen für die Selbstverwaltung des flachen Landes schaffen. Diese sozialen Reformen standen aber für die Hardenbergsche Politik überhaupt im Vordergrunde. Ihnen gegenüber wurde die Verwaltung Mittel zum Zweck und demnach möglichst so organisiert, daß sie jeder Direktive des leitenden Staatsmannes Folge leistete. Das erstrebenswerte Ideal wurde das französische Präfektursystem. Die Verordnung vom 27. Oktober gestaltete die Zentralverwaltung um, indem sie alle Ministerien von einem leitenden Premierminister, dem Staatskanzler, abhängig machte. Der auch damals noch nicht eingerichtete Staatsrat wurde aus der Stellung einer leitenden Zentralbehörde, die ihm Stein angewiesen, in die einer beratenden Körperschaft nach französischem Vorbilde verdrängt. An Versuchen, auch für die Regierungsbezirke das Präfektursystem einzuführen, fehlte es nicht, doch verliefen sie im Sande. Wenigstens die Steinische Städteordnung blieb erhalten und für das flache Land begnügte man

sich 1812 neben einer Kreisordnung nach französisch-westfälischer Art, die nicht ins Leben trat, mit der Einrichtung einer militärisch organisierten Gendarmerie, um wenigstens die Promptheit der Exekutive zu sichern.

Nach den Freiheitskriegen bildete die erste Aufgabe die Herstellung einer den Bedürfnissen entsprechenden einheitlichen Verwaltungsorganisation für den ganzen Staat, um nunmehr innerhalb des erweiterten Staatsgebietes die großen sozialen und finanziellen Reformen zur Durchführung zu bringen. Man erledigte sich dieser Aufgabe zunächst ziemlich mechanisch, indem das ganze Staatsgebiet gleichmäßig in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise eingeteilt, und für diese eine einheitliche Behördenorganisation geschaffen wurde. An der Spitze jeder Provinz stand ein Oberpräsident als beständiger Kommissar des Ministeriums, sie wurde aber gleichzeitig die territoriale Grundlage für einzelne Behörden, wie Konsistorien und Medizinalkollegien. Für die Regierungsbezirke blieb auch jetzt die kollegiale Organisation der Regierungen erhalten, doch traten die Regierungen in der Regel nur durch ihre Abteilungen in Thätigkeit. An der Spitze jedes Kreises endlich stand ein vom Könige ernannter Landrat, unbeschadet des Vorschlagsrechtes der Kreisstände, soweit ein solches bestand. Die lokale Verwaltung endlich ließ man vorläufig in ihrem bisherigen Zustande. Namentlich blieben die französisch-rheinbündischen Gemeindeverfassungen im Westen und die gutsobrigkeitliche Gewalt auf dem flachen Lande im Osten unberührt.

Nun handelte es sich aber darum, mit dieser bureaukratischen Verwaltung, die nur durch die Steinsche Städteordnung einerseits und durch die Reste der patrimonialen Verwaltung andererseits durchbrochen wurde, die verheißenen ständischen Einrichtungen zu verbinden. Es geschah dies von unten herauf, zunächst in den Provinzen und Kreisen durch eine Reihe vorwiegend provinzieller Gesetze. Unter dem nach den Freiheitskriegen wieder erwachten Einflusse des Großgrundbesitzes erfolgte die Zusammensetzung lediglich nach dessen Interessen, wobei man die neuen Bildungen historisch als im Sinne der älteren deutschen Verfassung entwickelt rechtfertigte. Voraussetzung jeder Standschaft ist der Grundbesitz. Die Stände werden nach den drei Klassen Rittergutsbesitz, städtischer und bäuerlicher Grundbesitz gebildet, wozu in einigen Landesteilen als erste Klasse noch ein potenzierter Großgrundbesitz, der der Standesherren, kam. Zwischen diesen Klassen wird die Vertretung durchgängig so verteilt, daß eine Stadt und ein Rittergut je eine, alle Landgemeinden eines Kreises zusammen drei Stimmen führen. Diese übermäßige Vertretung des Großgrundbesitzes und die Ausschließung alles beweglichen Besitzes von der Vertretung war jedoch ersterem von verhältnismäßig geringem Werte. Denn jede entscheidende Thätigkeit der Verwaltung lag in der Hand des berufsmäßigen Beamtentums, und die Kreis- und Provinziallandtage hatten kaum eine andere Bedeutung als die beratenden französischen Konseils, indem sie die Verwaltung mit ihren Beschlüssen begleiteten und auf Erfordern der Staatsbehörden Gutachten abgaben. Ungehindert durch die kommunalen Ständevertretungen konnte sich das Beamtentum den großen finanziellen und sozialen Reformen widmen, welche erst die innere Einheit des preußischen Staates begründeten.

Dagegen wandte man sich erst spät der Neugestaltung der kommunalen Verfassung der Gemeinden zu. Eine revidierte Städteordnung auf der Grundlage derjenigen von 1808 erging 1831 für diejenigen Städte der östlichen Provinzen mit Ausnahme Neuvorpommerns, in denen die von 1808 nicht galt, sowie für Westfalen und einzelne rheinische Städte. Für die Landgemeinden

Westfalens wurde 1841 eine Landgemeindeordnung und für die Städte und Landgemeinden der Rheinprovinz 1845 eine Gemeindeordnung, beide im engsten Anschlusse an das bisher für die westlichen Provinzen in Kraft gewesene französische Gemeinderecht erlassen. Nur die Landgemeindeverfassung der östlichen Provinzen mit ihrer gutsherrlichen Verwaltung blieb unberührt.

Diese seltsam verschlungenen und doch so widerspruchsvollen Bildungen einer in ihren Grundzügen bureaukratischen Verwaltung mit einer lebensfähigen kommunalen Selbstverwaltung der Städte, der Reste des Patrimonialstaates in der Gutsobrigkeit des Ostens und der neuständischen Nachahmungen des mittelalterlichen Ständetums suchte man 1850 nach dem Uebergange zum konstitutionellen Systeme durch eine einheitliche, mit diesem in Uebereinstimmung befindliche Verwaltungsorganisation zu ersetzen. Am 11. März 1850 ergingen drei ineinandergreifende Gesetze, eine einheitliche Gemeindeordnung für das ganze Staatsgebiet, ein Gesetz über die Polizeiverwaltung durch staatliche und kommunale Organe und eine Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung, welche die weiteren kommunalen Vertretungen nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems organisierte. Da man jedoch aus Doktrinarismus den sozialen Unterschieden von Stadt und Land und der verschiedenen Landesteile nicht Rechnung getragen hatte, erwies sich die ganze Gesetzgebung in ihrer Grundlage, der Gemeindeordnung, bereits als undurchführbar und mußte suspendiert werden. Unter dem Einflusse einer entgegengesetzten politischen Strömung wurden die neuständischen Vertretungen und die patrimoniale Verwaltung des flachen Landes im Osten wiederhergestellt, für die Gemeindeverfassungen blieben besondere Gesetze vorbehalten, die auch in den Jahren 1853 bis 1856 teils als neue Gemeindeordnungen, teils als bloße Ergänzungsgesetze ergingen, an dem bestehenden Zustande aber wenig änderten.

Nachdem die lange in Aussicht genommene Weiterführung der Verwaltungsorganisation durch den Verfassungskonflikt der sechziger Jahre zunächst in Stillstand geraten war, erschien es nach dem Jahre 1866 als die erste Aufgabe, die neuen Provinzen durch eine einheitliche Verwaltung möglichst schonend in die neuen Zustände überzuführen. Es geschah dies in der Weise, daß mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Frankfurt a. M., wo sich auch der Erlaß neuer Gemeindegesetze als notwendig erwies, die lokale Verwaltung in ihrem bisherigen Zustande erhalten, dagegen die höheren Instanzen in Uebereinstimmung mit der altpreußischen Organisation gebracht wurden. Nur in Hannover blieben auch für die Kreis- und Bezirksinstanz vorläufig noch wesentliche Abweichungen erhalten.

## § 4. Die neuesten Verwaltungsreformen.[1])

In den einheitlicher zusammengesetzten deutschen Mittel- und Kleinstaaten lag im allgemeinen ein äußerlicher Grund zu einer umfassenden Verwaltungsreform beim Beginne des letzten Menschenalters nicht vor. Wohl aber war dies der Fall in Preußen, wo die Reste des Patrimonialstaates und die ihm nachgeformten neuständischen Bildungen in die moderne Staats- und Gesellschaftsordnung nicht mehr hineinpaßten. In allen Staaten hat sich jedoch das Be-

[1]) Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts Bd. 3, S. 296 ff.; Gneist, Verwaltungsreform und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Berlin 1880, und die Einleitung zu v. Brauchitsch, Organisationsgesetze der inneren Verwaltung.

dürfnis geltend gemacht, unter dem konstitutionellen Regime die Auslegung und Anwendung des öffentlichen Rechtes durch die Ministerien und die ihnen untergeordneten Verwaltungsbehörden nach wechselnden Parteirücksichten zu beschränken. Zunächst wurde Erweiterung des ordentlichen Zivilrechtsweges auf streitige Verwaltungsrechtsfragen und, als sich dies bei der inneren Verschiedenheit der zu behandelnden Rechtsgebiete als praktisch undurchführbar erwies, die Herstellung eines besonderen prozessualischen Verfahrens auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes verlangt. Damit kreuzten sich die Bestrebungen nach Erweiterung der Befugnisse der kommunalen Verwaltungen gegenüber dem bureaukratischen staatlichen Verwaltungsorganismus. Das Bedürfnis nach umfassenden Reformen auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation war also in den wichtigeren deutschen Staaten ein allgemeines, freilich nirgends stärker als in Preußen, wo die besonderen Umstände eine Reform um jeden Preis erforderten.

Infolge des preußischen Verfassungskonfliktes, der jede Aktion der Gesetzgebung auf Jahre lähmte, machte jedoch nicht Preußen, sondern Baden im Jahre 1863 den Anfang mit einer Reform seiner Verwaltung. In der weiteren Entwicklung hat sich aber das preußische Vorbild für die übrigen deutschen Staaten am einflußreichsten erwiesen.

Den Ausgangspunkt der Reform in Preußen bildete nach dem Kriege von 1870/71 die Kreisverwaltung der östlichen Provinzen mit Ausnahme Posens. Hier galt es gleichzeitig, die neuständischen Kreisverfassungen wie die Reste des Patrimonialstaates in der Verwaltung des flachen Landes zu beseitigen. Die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 ist daher mehr als ihr Name besagt; sie bildet gleichzeitig ein Ergänzungsgesetz für die Landgemeindeverfassung. Aus dieser wurden die patrimonialen Elemente, wie erbliche Schulzenberechtigungen und Aufsichtsrechte des Gutsherrn über die Gemeindeverwaltung beseitigt, die Ortspolizei des flachen Landes in die Hände der Amtsvorsteher gelegt, die für einen entsprechenden Bezirk meist im Ehrenamte ernannt wurden. Die Bildung des Kreistages erfolgte zwar auch weiterhin unter Aufhebung der Vorrechte des historischen Rittergutsbesitzes nach den drei Besitzklassen, Großgrundbesitz, Städte und Landgemeinden, allein es fand eine gleichmäßigere Verteilung in der Vertretung statt. Einer unter dem Vorsitze des Landrates errichteten beständigen Kreisdeputation, dem Kreisausschusse, wurde endlich nicht nur die Kommunalverwaltung des Kreises, sondern auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Beschlußfassung in einer Reihe wichtigerer Verwaltungssachen übertragen und damit der Grund für die Ausbildung einer förmlichen Verwaltungsrechtsprechung gelegt.

Daran schloß sich für die sog. Kreisordnungsprovinzen der Erlaß einer neuen Provinzialordnung vom 22. Juni 1875 auf denselben Grundlagen. An Stelle der Gruppierung nach Ständen wurde der Provinziallandtag durch Wahl seitens der Kreistage gebildet. Die Kommunalverwaltung der Provinz ging gleichfalls an eine ständige Deputation, den Provinzialausschuß, über. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit organisierte man in jedem Regierungsbezirke ein Bezirksverwaltungsgericht aus Berufsbeamten und gewählten Ehrenbeamten, für die sog. Beschlußsachen einen Bezirksrat unter Vorsitz des Regierungspräsidenten, sowie in jeder Provinz einen Provinzialrat unter Vorsitz des Oberpräsidenten, beide Kollegien ebenfalls aus Berufsbeamten und gewählten Ehrenbeamten zusammengesetzt.

Diese beiden grundlegenden Gesetze, Kreisordnung und Provinzialordnung, finden ihre Ergänzung in einer Reihe kleinerer Gesetze. Das Verwaltungs-

gerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 regelte das Verfahren und schuf als oberste Instanz einen besonderen Gerichtshof des öffentlichen Rechtes, das Oberverwaltungsgericht zu Berlin. Demnächst bestimmte das Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 im einzelnen die Fälle, in denen der Verwaltungsrechtsweg, und in denen ein förmliches Beschlußverfahren zulässig sein sollte. Das Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880 brachte endlich die allgemeine Landesverwaltung mit den neuen Einrichtungen in Uebereinstimmung. Auch wurden Kreisordnung und Provinzialordnung durch die Novellen vom 19. bezw. 22. März 1881 einer Revision unterzogen.

Bevor man nun diese neue Organisation auf die neuen und westlichen Provinzen ausdehnte, erschien es wünschenswert, einige Mißstände, die sich bei der praktischen Handhabung der Gesetze herausgestellt hatten, zu beseitigen. Das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, welches an die Stelle des Organisationsgesetzes von 1880 trat, verschmolz daher im Interesse einer Vereinfachung der Organisation Bezirksverwaltungsgericht und Bezirksrat zu einer einzigen Behörde, dem Bezirksausschusse, unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten, und nahm die bis dahin in dem Verwaltungsgerichtsgesetze enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in sich auf. Gleichzeitig wurde ein neues Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 erlassen.

Nach dieser Revision konnte und sollte die Ausdehnung der Revisionsgesetzgebung auf den ganzen Staat erfolgen.

Für Hohenzollern war schon am 2. April 1873 eine besondere Amts- und Landesordnung erlassen worden, welche auf denselben Grundsätzen beruhte wie die Kreisordnung von 1872.

Es handelt sich also nunmehr nur noch um die neuen und die westlichen Provinzen, sowie um die Provinz Posen. Es ergingen daher nach einander Kreisordnungen und Gesetze über die Einführung der Provinzialordnung für Hannover 1884, Hessen-Nassau 1885, Westfalen 1886, die Rheinprovinz 1887 und Schleswig-Holstein 1888. Die Verschiedenheiten der einzelnen Kreisordnungen beruhten fast ausschließlich in ihren Bestimmungen über die Landgemeindeverfassung und die Handhabung der Ortspolizei des flachen Landes, indem letztere in Hannover dem Landrate, in Hessen-Nassau den Vorstehern der Einzelgemeinden, in den westlichen Provinzen denen der Samtgemeinden und in Schleswig-Holstein nach dem Vorgange der östlichen Provinzen besonderen Amtsvorstehern regelmäßig im Ehrenamte übertragen wurde. Bezüglich der Provinzialverfassung ergab sich nur für die Provinz Hessen-Nassau die Notwendigkeit erheblicher Abweichungen insofern, als man im Anschlusse an die bestehenden Verhältnisse neben der Provinz als Gesamtheit auch die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden als Kommunalverbände nach Analogie der Provinzialverbände anerkennen mußte. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Kreisordnung wurden auch die übrigen Reformgesetze der inneren Verwaltung auf die betreffenden Provinzen ausgedehnt.

Dagegen hatte man Bedenken getragen, für Posen eine neue Kreisordnung zu erlassen, weil die Verminderung der Vertreter des Großgrundbesitzes in den Kreistagen und auf dem Provinziallandtage eine Schwächung des deutschen Elementes bedeutet hätte. Es erging daher im Jahre 1889 für diese Provinz nur ein Gesetz, welches unter Beibehaltung der bisherigen kommunalen Vertretungen die Ausdehnung der übrigen Reformgesetze auf die Provinz, namentlich die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ermöglichte.

Nunmehr erst wandte man sich der bisher gänzlich vernachlässigten Land-

gemeindeverfassung zu, für welche im Osten ein erschöpfendes Gesetz überhaupt fehlte. Die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 organisiert die Landgemeinden unter Beseitigung der bisher bestehenden ausschließlichen politischen Berechtigung der Grundbesitzer. Daneben bleiben die selbständigen Gutsbezirke erhalten. Doch ist die Möglichkeit gegeben, kommunale Zwerggebilde andern Bezirken einzuverleiben. Daneben ist zwecks leichterer Tragung einzelner Kommunallasten die Verbindung mehrerer Landgemeinden und Gutsbezirke entweder im Wege freiwilliger Vereinbarung oder auf höhere Anordnung zu einem besonderen Zweckverbande vorgesehen. Diese Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen wurde 1892 mit unerheblichen Abänderungen auch auf die Provinz Schleswig-Holstein ausgedehnt. Endlich erging 1897 für Hessen-Nassau mit Ausnahme von Frankfurt a. M. eine Städteordnung und eine Landgemeindeordnung.

In den deutschen Mittelstaaten lag, wie schon hervorgehoben, eine besondere Veranlassung zu einer umfassenden Verwaltungsreform an sich nicht vor, nur der Forderung nach einem wirksamen Rechtsschutze auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes konnten auch sie sich nicht entziehen. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit nahmen Bayern durch Gesetz vom 8. August 1878 und Württemberg durch Gesetz vom 16. Dezember 1876 in der Weise auf, daß sie die erste Entscheidung den kollegialen, Bayern unter Umständen auch bureaukratischen, Verwaltungsbehörden beließen, als oberste Instanz aber einen Verwaltungsgerichtshof aus berufsmäßigen Beamten für den ganzen Staat errichteten. Sachsen legte dagegen im Gesetze vom 21. April 1872 das Hauptgewicht auf die selbstthätige Mitwirkung des Laienelementes in den Amts- und Kreishauptmannschaften und fügte erst durch das Gesetz vom 19. Juli 1900 über die Verwaltungsrechtspflege diese ein; endlich Hessen in dem Verwaltungsgesetze vom 12. Juni 1874 und eine Reihe von Kleinstaaten übernahmen die Grundsätze der preußischen Verwaltungsreform mit geringen, durch ihre besonderen Verhältnisse gebotenen Abänderungen. Eine förmliche Verwaltungsrechtsprechung fand u. a. in Anhalt 1888, in Braunschweig 1895, in Sachsen-Meiningen 1897 und in Sachsen-Koburg-Gotha 1899 Eingang.

In Elsaß-Lothringen ist die französische Verwaltungsorganisation in ihren wesentlichen Grundzügen bisher erhalten geblieben, und erst neuerdings werden Versuche gemacht, durch Einführung von Institutionen der Selbstverwaltung die elsaß-lothringischen Verwaltungseinrichtungen denen der übrigen deutschen Gebiete anzunähern.

## Kap. II. Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation.

### § 1. Die Gemeindeverfassungen.[1])

Während das französische Recht der Revolution und des Kaiserreichs alle Gemeinden gleichmäßig ihrer kommunalen Selbständigkeit entkleidete und von seinem bureaukratisch-zentralisierenden Standpunkte aus eine einheitliche Gemeinde-

[1]) Vgl. Zachariä, Deutsches Staatsrecht Bd. 1 §§ 105 ff.; Zöpfl, Deutsches Staatsrecht Bd. 2 §§ 420 ff.; v. Gerber, Grundzüge §§ 20 ff.; v. Held, System Bd. 2 §§ 497 ff.; L. v. Stein, Verwaltungslehre Teil I Abt. 2 (2. Aufl.) S. 214 ff.; H. Schulze, Deutsches Staatsrecht Bd. 1, S. 416 ff.; Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen S. 58 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 454 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 113 ff.; v. Seydel, Bayr. Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. 2 S. 1 ff.; für die einzelnen Staaten ferner die betr. Abschnitte in Marquardsens Handbuch, sowie die Artikel über Gemeinde in v. Stengels Wörterbuch, Gemeindefinanzen im Handwörterbuche der Staatswissenschaften.

verfassung für Stadt und Land herstellen konnte, sucht das deutsche Recht der sozialen und wirtschaftlichen Verschiedenheit beider auch durch eine besondere Gemeindegesetzgebung gerecht zu werden. Das früher in Westdeutschland weit verbreitete französische Gemeinderecht ist auf ein immer engeres Gebiet beschränkt worden und besteht ausschließlich in voller Reinheit nur noch in Elsaß-Lothringen, wo es jedoch ebenfalls durch eine neue Gemeindegesetzgebung ersetzt wurde (G.-O. vom 6. Juni 1895). Dieselbe Gemeindeverfassung für Stadt und Land gilt außerdem noch in der Pfalz und Württemberg. Im übrigen ist die Unterscheidung zwischen Stadt und Land ein grundlegendes Prinzip des deutschen Rechtes. Welche Gemeinde als Stadt und welche als Landgemeinde zu betrachten ist, erscheint als eine thatsächliche, nach wirtschaftlichen Kriterien zu entscheidende Frage. Im Rechtssinne ist Stadt jede Gemeinde, für welche die Städteordnung, Landgemeinde jede, für welche die Landgemeindeordnung in Kraft gesetzt ist. Trotz dieser Verschiedenheit läßt sich die Gemeindeverfassung beider zusammen erörtern.

Jede Gemeinde hat als territoriale Grundlage einen bestimmten räumlichen Bezirk. Das ganze Staatsgebiet ist auf die einzelnen Gemeinden verteilt, und kommunalfreies Gebiet soll es grundsätzlich nicht geben. Eine Ausnahme machen nur die später zu erörternden selbständigen Gutsbezirke. Veränderungen der Gemeindegrenzen, wozu namentlich die Einverleibung einer Gemeinde in eine andere gehört, sind entweder im Verwaltungswege nach Anhörung oder Zustimmung der beteiligten Gemeinden oder durch Gesetz zulässig. Innerhalb des Gemeindebezirks ist die Gemeinde ihre öffentlich-rechtliche Thätigkeit auszuüben berufen. Insbesondere erstreckt sich die Wirksamkeit der Gemeindeorgane über alle im Gemeindebezirke sich aufhaltenden Personen, mögen sie Gemeindeangehörige sein oder nicht.

Die Gemeinde hat aber ferner eine persönliche Grundlage in der Gemeindemitgliedschaft. Nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, wie es namentlich noch in den preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831 zum Ausdrucke gelangt ist, ging diese in den Städten aus besonderer obrigkeitlichen Verleihung hervor, auf dem flachen Lande stand sie nur den angesessenen Einwohnern zu. Im Gegensatz dazu folgerte das französische Recht aus dem Charakter der Gemeinde als eines staatlichen Verwaltungsbezirks, daß jeder Staatsangehörige, der diesen Bezirk bewohne, auf Grund jener Thatsache ohne weiteres auch sein Angehöriger sei.

Das französische Prinzip der Einwohnergemeinde, nach dem Gemeindemitglied jeder ist, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat, fand in Deutschland als den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere dem zunehmenden Fluktuieren der Bevölkerung mehr entsprechend, allgemein Eingang und ist gegenwärtig das herrschende. Die Grundbesitzergemeinde auf dem flachen Lande der östlichen Provinzen ist seit Erlaß der neuen Landgemeindeordnung ebenfalls durch die Einwohnergemeinde verdrängt worden. Der Erwerb des Bürgerrechtes durch Verleihung ist nur noch Rechtens in einzelnen Gebieten, so namentlich in Hannover nach dem Vorbilde der älteren preußischen Städteordnung, und in Bayern (rechtsrheinisch), wo wie in der Pfalz neben der Gemeindemitgliedschaft ein besonderes Heimatrecht, den Anspruch auf Armenpflege im Falle der Hilfsbedürftigkeit begründend, besteht. Die aktiven Militärpersonen werden regelmäßig nicht als Gemeindemitglieder angesehen.

Die Gemeindemitgliedschaft geht verloren durch Verlegung des Wohnsitzes, das Heimatrecht in Bayern durch Erwerb einer andern Heimat.

Vielfach wird aus Anlaß des Erwerbes der Gemeindemitgliedschaft ein Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld erhoben, und, soweit mit der Mitgliedschaft besondere vermögenswertige Nutzungsrechte verknüpft sind, auch ein Einkaufsgeld.

Die Gemeindemitgliedschaft begründet lediglich die Befugnis zur Teilnahme an den Gemeindeeinrichtungen und die Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten; für den Besitz der politischen Gemeinderechte ist sie nur eine von mehreren Voraussetzungen. Die politischen Gemeinderechte stehen nicht allen Gemeindegliedern zu, sondern nur den männlichen Staatsangehörigen eines bestimmten Alters (21, 24 oder 25 Jahre), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht im Konkurs befinden, während des letzten Jahres, im rechtsrheinischen Bayern während der letzten zwei Jahre keine Armenunterstützung bezogen haben und gewisse vermögensrechtliche Erfordernisse erfüllen. In letzterer Beziehung wird entweder Ansässigkeit in der Gemeinde oder die Zahlung von Gemeindesteuern überhaupt oder endlich die Zahlung einer bestimmten Steuer oder ein bestimmtes Einkommen erfordert. Wo ausnahmsweise juristische, weibliche oder minderjährige Personen kraft Besitzes oder Steuerleistung das Gemeinderecht haben, müssen sie sich in der Ausübung vertreten lassen.

In kleineren Landgemeinden bilden die politisch berechtigten Gemeindemitglieder selbst die Gemeindeversammlung, in größeren Gemeinden wird eine besondere Gemeindevertretung, in den Städten meist Stadtverordnetenversammlung, auch Bürgervorsteher (Hannover) genannt, gebildet. Die Wahl erfolgt nach besonderen Wahlbezirken, in den alten und einem Teile der neuen Provinzen Preußens, neuerdings auch in Sachsen-Altenburg (Städteordnung von 1897) nach dem sog. Dreiklassenwahlsysteme, wonach die das erste Steuerdrittel aufbringenden Höchstbesteuerten ein Drittel, die das zweite Steuerdrittel aufbringenden Gemeindeglieder das zweite Drittel und der Rest der politisch berechtigten Gemeindeglieder das letzte Drittel der Vertreter wählen. Wählbar sind alle diejenigen, welche das aktive Wahlrecht haben. Doch werden gewisse Beamtenkategorien, wie Mitglieder der Aufsichtsbehörden, Polizei- und richterliche Beamte, Geistliche und Elementarlehrer von dem passiven Wahlrechte ausgeschlossen. Ein Teil der Vertreter, in den Städten ein Drittel, auf dem flachen Lande die Hälfte, müssen nach einigen, namentlich den preußischen Gemeindeordnungen Grundbesitzer sein. Die Wahl erfolgt gewöhnlich auf sechs Jahre mit alternierendem Ausscheiden eines Drittels alle zwei Jahre. Als außerordentliche Aufsichtsmaßregel wird die Auflösung einer Gemeindevertretung durch landesherrliche Verordnung vorbehalten, und haben in diesem Falle allgemeine Wahlen stattzufinden.

Die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung gibt sich ihre Geschäftsordnung innerhalb der gesetzlichen Schranken selbst und wählt, falls der Gemeindevorstand kollegialisch ist, auch ihren Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Ist dagegen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindeversammlung bezw. der Gemeindevertretung.

Der Gemeindevorstand setzt sich zusammen in den Landgemeinden aus dem auf eine bestimmte Zeit (6 Jahre) von der Gemeindevertretung gewählten Vorsteher, der sein Amt meist unentgeltlich zu verwalten hat, und einem oder mehreren Stellvertretern. In den kleinsten Städten und denjenigen, in denen französische Rechtseinflüsse sich geltend gemacht haben, wie in der Rheinprovinz, der Pfalz und Württemberg, steht an der Spitze ein auf Zeit (12 Jahre), in

der Pfalz 5 Jahre oder auf Lebenszeit (Württemberg) gewählter Bürgermeister oder Schultheiß, dem ein oder mehrere Beigeordnete unterstellt sind. Meist besteht jedoch für die Städte ein kollegialischer Magistrat oder Stadtrat, der unter dem Vorsitze des Bürgermeisters aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern zusammengesetzt wird. Die Wahl erfolgt gewöhnlich für die besoldeten Mitglieder des Magistrats auf 12, für die unbesoldeten auf 6 Jahre. Die Wahl des Gemeindevorstandes geschieht allgemein durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung. Bisweilen, z. B. in Schleswig-Holstein, wird jedoch den politisch berechtigten Gemeindemitgliedern ein Wahlrecht auf Grund einer Vorbereitung der Wahl durch die städtischen Kollegien eingeräumt. Die besoldeten Mitglieder, welche nicht wieder gewählt werden, beziehen eine nach der Länge der Dienstzeit zu bemessende Pension.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes bedürfen der höheren Bestätigung entweder allgemein oder wenigstens, soweit sie besoldet sind. Die Bestätigung erfolgt gewöhnlich durch die Gemeindeaufsichtsbehörde, nur bei den Bürgermeistern größerer Städte durch den Landesherrn. Soweit die Bestätigung der Gemeindeaufsichtsbehörde zusteht, ist deren Versagung in neuerer Zeit, so namentlich in Preußen, an die Zustimmung der dem betreffenden Aufsichtsbeamten beigegebenen Beschlußbehörde, des Kreisausschusses bezw. Bezirksausschusses, geknüpft, und es findet gegen die Versagung die weitere Beschwerde an die höhere Instanz statt. In Elsaß-Lothringen werden Bürgermeister und Beigeordnete auf 6 Jahre, wenn sie besoldet sind auf länger, in Gemeinden von wenigstens 25 000 Einwohnern auf Vorschlag des Gemeinderats vom Kaiser, in andern Gemeinden aus der Mitte des Gemeinderats vom Bezirkspräsidenten ernannt.

Neben diesen beiden Hauptorganen der Gemeinde ist nach dem Vorgange der preußischen Städteordnung von 1808 nach den meisten Gemeindeordnungen die Bildung gemischter Deputationen vorgesehen, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung und aus seitens der letzteren gewählten politisch berechtigten Gemeindemitgliedern zusammengesetzt werden. Diese gemischten Deputationen haben unter oberster Leitung des Gemeindevorstandes einzelne ihnen überwiesene Angelegenheiten, z. B. das Armenwesen, Feuersocietätssachen, Schlachthausangelegenheiten ꝛc. selbständig zu verwalten.

In größeren Städten sind als Organe des Magistrats zur Erledigung örtlicher Angelegenheiten Bezirksvorsteher bestellt, welche die Gemeindevertretung erwählt.

Die Subaltern- und Unterbeamten der Gemeinde werden regelmäßig vom Gemeindevorstande, zum Teil nach Anhörung oder unter Zustimmung der Gemeindevertretung bestellt. Nach einigen Gemeindeordnungen darf die Anstellung nur auf Lebenszeit erfolgen, auch sind die Militäranwärter bei denjenigen Stellen, für welche sie sich eignen, entsprechend zu berücksichtigen.

Die Erledigung der kommunalen Verwaltungsgeschäfte erfolgt in der Weise, daß die Gemeindevertretung über die Kommunalangelegenheiten beschließt, und der Gemeindevorstand diese Beschlüsse ausführt und überhaupt die laufende Verwaltung erledigt. Die Zustimmung des kollegialischen Gemeindevorstandes ist dabei zu jedem Beschlusse erforderlich, bei dessen Ausführung er mitzuwirken hat.

Was dagegen Gegenstand der kommunalen Verwaltung ist, erscheint als eine Frage des materiellen Verwaltungsrechtes. Das deutsche Recht regelt dieselbe nicht allgemein, sondern indem es kasuistisch einzelne Verwaltungszweige

der Kommunalverwaltung überweist. Meist handelt es sich dabei um Gegenstände der sog. Wohlfahrtspflege, nach einzelnen Partikularrechten auch um die Ortspolizei. Jedoch hat das preußische Recht seit der Städteordnung von 1808 streng daran festgehalten, daß die Ortspolizei nicht Gegenstand der Kommunalverwaltung sein, sondern den kommunalen Organen nur kraft staatlichen Auftrages übertragen werden kann.

Zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben bedarf die Gemeinde eigener finanzieller Mittel. Das städtische Finanzrecht ist zum Teil in den Gemeindeordnungen, zum Teil in den staatlichen Steuergesetzen enthalten, während von Reichswegen nur die Erhebung gewisser indirekter, den inneren Verkehr hemmender Abgaben verboten ist. Nur in Preußen ist neuerdings das für alle Gemeinden, mit Ausnahme von Hohenzollern und Helgoland, gleichmäßig geltende Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 erlassen worden.

Die Gemeinden sind zunächst auf die Erträge ihres Grundvermögens und kommunaler Gewerbebetriebe angewiesen. Diese Einnahmen haben einen rein privatrechtlichen Charakter und unterliegen lediglich den Normen des Privatrechts.

Sie können ferner für die Benützung kommunaler Anlagen und für die Vornahme einzelner Amtshandlungen der kommunalen Organe Gebühren einführen. Ebenso ist die Erhebung von Beiträgen für einzelne Veranstaltungen von den dadurch begünstigten Grundbesitzern und Gewerbtreibenden zulässig und zwar auf Grund eines besonderen, vorher aufzustellenden Planes.

Indirekte Steuern dürfen die Kommunen nur in den durch den Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 gezogenen Grenzen, also von Bier, Essig, Malz, Obstwein, Mehl- und Schlachtwaren, Brennmaterialien, Viktualien und Fourage, in den Weinländern auch von Wein erheben, jedoch von Wein, Bier und Branntwein nur innerhalb gewisser Maximalgrenzen. Die neuere Landesgesetzgebung beschränkt die Einführung von indirekten Abgaben auf notwendige Lebens- und Verbrauchsmittel, sucht dagegen die Einführung von Luxus- und Hundesteuern zu befördern.

In letzter Linie sind auch die Gemeinden auf direkte Abgaben von den Gemeindemitgliedern und von den in der Gemeinde aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb Einkommen erzielenden juristischen Personen, sowie den betreffenden, außerhalb der Gemeinde wohnenden physischen Personen angewiesen.

Obwohl diese Steuern besondere direkte Gemeindeabgaben sein können, hat sich doch in Deutschland nach dem Vorbilde des französischen Rechtes allgemein, namentlich seit der preußischen Steuergesetzgebung von 1820, das System der Kommunalzuschläge eingebürgert, wonach die Gemeinde zu den direkten Staatssteuern, der Grund- und Gebäude-, Gewerbe- und den allgemeinen Einkommensteuern bestimmte Zuschlagsprozente für sich erhob.

Hiedurch ergab sich eine erhebliche Ueberlastung der Gemeindemitglieder mit direkten Steuern. Das preußische Kommunalabgabengesetz überweist daher die bisher staatlichen Grund- und Gebäudesteuern mit Ausnahme der Hausiergewerbesteuer den Gemeinden überhaupt. Diese Steuern werden zwar noch weiter vom Staate veranlagt, aber nur im Interesse der Gemeinden, die sie je nach ihrem Bedürfnisse in bestimmten Prozentsätzen erheben. Die Gemeinden können aber auch an Stelle dieser staatlich veranlagten besondere Grund- und Gewerbesteuern einführen. Alle kommunalen Ausgaben, die vorzugsweise den Grundbesitzern oder Gewerbetreibenden zu gute kommen, werden, soweit nicht ihre Deckung durch Gebühren und Beiträge möglich ist, auf die Realsteuern

verwiesen. Diese müssen überdies in einem bestimmten Verhältnisse zu der allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden. Nur soweit hienach die Gemeindebedürfnisse noch nicht gedeckt werden können, und auch besondere direkte Steuern nicht in ausreichendem Maße bestehen, ist die Erhebung von Zuschlägen zu der staatlichen Einkommensteuer auch weiterhin zulässig.

Jedem Steuerpflichtigen ist der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer mitzuteilen.

Neben den Steuern können Naturaldienste der Gemeindeangehörigen im Gemeindeinteresse eingeführt werden. Diese sind jedoch nur von Bedeutung in ländlichen Gemeinden mit vorwiegender Naturalwirtschaft.

Während gegen die Heranziehung zu Leistungen für die Gemeinde früher nur ein formloses Reklamationsverfahren innerhalb bestimmter Frist gegeben war, eröffnet die neuere Gesetzgebung, namentlich in Preußen, einen förmlichen Verwaltungsrechtsweg. Es ist zunächst von dem Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist (4 Wochen) der Einspruch bei dem Gemeindevorstande einzulegen, und gegen dessen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt. Dabei kann jedoch, soweit es sich um Zuschläge zu staatlich veranlagten Steuern handelt, in diesem Verfahren gegen die staatliche Veranlagung ein Widerspruch nicht erhoben werden.

Die Gemeinde ist verpflichtet, entweder für jedes Jahr oder für eine längere Etatsperiode einen Gemeindehaushaltsetat, der einen Voranschlag sämtlicher Einnahmen und Ausgaben enthält, aufzustellen. In diesen Etat sind alle der Gemeinde rechtlich obliegenden Verpflichtungen zu Ausgaben aufzunehmen. Ueber den Etat hat die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung zu beschließen.

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung führen die staatlichen Verwaltungsbehörden. Der Umfang der Aufsicht ist verschieden bestimmt. Die neuere Gesetzgebung verfolgt die Tendenz, grundsätzlich nur die Legalität der Kommunalverwaltung der Kontrolle durch die unmittelbaren Staatsbehörden zu unterwerfen, dagegen über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Verwaltungsakte die kommunalen Organe nach eigenem freien Ermessen entscheiden zu lassen. Nur ausnahmsweise, in besonders bestimmten Fällen, ist auch die Zweckmäßigkeit der Kommunalverwaltung der staatlichen Kontrolle unterworfen, indem gewisse wichtigere Verwaltungsakte einer Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde oder durch den Landesherrn bedürfen. Hieher gehört namentlich die Wahl des Gemeindevorstandes, die Aufnahme von Anleihen und die Uebernahme von Garantien, die Erhebung von Abgaben über einen bestimmten Betrag hinaus ꝛc. Soweit diese Ausnahmsfälle nicht vorliegen, wird nur die Legalität der Kommunalverwaltung kontrolliert. Dabei wird den Gemeinden nunmehr die volle Garantie des Rechtsschutzes im Verwaltungsstreitverfahren gewährt. Die Kontrolle vollzieht sich in der Weise, daß vermeintlich den Gesetzen zuwiderlaufende Beschlüsse der kommunalen Organe von der Aufsichtsbehörde oder von dem Gemeindevorsteher als deren Organe beanstandet werden. Bei Nichtaufnahme einer der Gemeinde rechtlich obliegenden Verpflichtung in den Etat kann die Aufsichtsbehörde durch Verfügung die betreffende Position in den Etat einstellen (sog. Zwangsetatisierung). Gegen die Beanstandungs- und Zwangsetatisierungsverfügung haben die kommunalen Organe die Klage im Verwaltungsstreitverfahren, welche gegen den zu richten ist, der die Verfügung erlassen hat.

Den Landgemeinden stehen in einem Teile Deutschlands, namentlich in den östlichen Provinzen Preußens, die selbständigen Gutsbezirke gleich. Denselben

fehlt der korporative Charakter der Gemeinde, vielmehr hat der Eigentümer des Gutes für den Gutsbezirk aus eigenen Mitteln alle sonst der Gemeinde obliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungen zu erfüllen, namentlich entweder selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter als Gutsvorsteher, der der höheren Bestätigung bedarf, die obrigkeitlichen Rechte innerhalb des Gutsbezirks wahrzunehmen.

Mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke können zu einer größeren kommunalen Einheit verbunden werden. In dieser Beziehung bestehen zwei wesentlich von einander abweichende Systeme, das der Samtgemeinde und das des Zweckverbandes.

Die Samtgemeinde ist französischen Ursprungs. Während der Revolution hatte man vielfach mehrere Dorfschaften zu einer einzigen Gemeinde verbunden, so daß trotz der räumlichen Trennung nur ein einheitlicher Gemeindeverband vorlag. Die thatsächliche Trennung machte sich aber allmählich, besonders nach den Freiheitskriegen, in den westlichen preußischen Provinzen geltend, so daß z. B. für jede Ortschaft eine besondere Abteilung des Gemeindehaushaltsetats angelegt wurde. Die westfälische Landgemeindeordnung von 1841 und die rheinische Gemeindeordnung von 1845 trugen dieser Verwaltungspraxis Rechnung, indem sie unter Erhaltung des bisher allein zu Recht bestehenden weiteren Verbandes für wichtigere kommunale Aufgaben, namentlich für Aufbringung der Polizeikosten, der Einzelgemeinde ihre kommunale Selbständigkeit zurückgaben. Die Samtgemeinde, in Westfalen Amt, in der Rheinprovinz Bürgermeisterei genannt, ist also rechtlich das Ursprüngliche, und die Einzelgemeinde hat sich erst später aus ihr entwickelt. Hieraus erklärt sich ein schwerwiegender Einfluß des Vorstehers der Samtgemeinde auf die Verwaltung der Einzelgemeinde, der z. B. in der Rheinprovinz so weit geht, daß der Gemeindevorsteher auch für die Kommunalverwaltung nur Hilfsorgan des Bürgermeisters ist. Die kommunale Vertretung der Samtgemeinde wird von den Vertretungen der zu ihr gehörigen Einzelgemeinden gewählt, dazu treten die Besitzer selbständiger Güter, welche in dem Bezirke der Samtgemeinde liegen. Eine ähnliche Entwicklung hat sich im Anschlusse an das französische Recht in der Pfalz vollzogen, wo die Bürgermeisterei mehrere Gemeinden mit eigenem Vermögen und zum Teil mit eigenen Organen unter der gemeinsamen Verwaltung eines Bürgermeisters umfassen kann.

Dagegen ist der Zweckverband dem Osten Deutschlands eigentümlich. Sein Wesen besteht darin, daß er nicht wie die Samtgemeinde umfassende kommunale Aufgaben, sondern nur einzelne kommunale Zwecke verfolgt. Bei der Kleinheit zahlreicher Landgemeinden und Gutsbezirke im Osten reichten diese vielfach nicht aus, um schwerere kommunale Lasten allein zu tragen. Die Kreisordnung von 1872, welche eine oder mehrere Landgemeinden und Gutsbezirke zu einem Amtsbezirke mit Amtsvorsteher und Amtsausschuß zur Tragung der Polizeilasten verband, erklärte daher, die beteiligten Landgemeinden und Gutsbezirke könnten durch übereinstimmenden Beschluß auch andere Kommunalangelegenheiten dem Amtsbezirke übertragen. Bei dem Werte, der allgemein auf die kommunale Unabhängigkeit gelegt wurde, fand diese Bestimmung aber sehr wenig Anwendung, sodaß sie durch die Landgemeindeordnung schließlich aufgehoben wurde. Dagegen sieht diese die entweder freiwillige oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörden erfolgende Zusammenlegung von mehreren Landgemeinden und Gutsbezirken zu einem Zweckverbande vor, der namentlich für die Gebiete der Ortsarmenpflege, des Wegebaues und der Schulunterhaltung von Bedeutung werden

kann. Die Grundlage der Verfassung bildet dann ein Verbandsstatut, und auf dessen Grund wird eine Verbandsversammlung und ein Verbandsvorsteher gewählt. Es ist nicht ausgeschlossen, daß je nach der Verschiedenheit der Verwaltungsaufgaben dieselbe Gemeinde oder derselbe Gutsbezirk verschiedenen Zweckverbänden angehört.

Die Gemeinden und die als Ersatz für sie dienenden Gutsbezirke, Samtgemeinden und Zweckverbände sind aber nicht bloß kommunale Verbände mit selbständiger Persönlichkeit zur Erfüllung der ihnen in relativer Unabhängigkeit vom Staate übertragenen Aufgaben, ihre Organe werden vielmehr auch unmittelbar für die allgemeine Landesverwaltung des Staates herangezogen. Der Unterschied von der Kommunalverwaltung besteht darin, daß nicht die kommunale Korporation als solche, sondern ein einzelnes kommunales Organ mit der Verwaltungsaufgabe betraut wird und somit kein anderes Organ auch nur beratend mitzuwirken hat, und daß die Verwaltung nicht in relativer Unabhängigkeit vom Staate, sondern den Anordnungen der vorgesetzten Staatsbehörden gemäß zu führen ist. Das wichtigste Gebiet dieser allgemeinen Landesverwaltung durch kommunale Organe bildet die Polizei, es können aber in der gleichen Weise auch andere Verwaltungsaufgaben übertragen werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Städten und dem flachen Lande.

Für die Städte bildet das erste Beispiel die preußische Städteordnung von 1808, welche zwar die Polizei wieder als unmittelbares staatliches Hoheitsrecht in Anspruch nahm, aber ihre Ausübung, soweit nicht besondere königliche Polizeidirektionen eingesetzt wurden, den Magistraten kraft staatlichen Auftrages überließ. Die späteren Städteordnungen sind im Interesse der Promptheit der polizeilichen Exekutive allgemein dazu übergegangen, die Polizei nicht dem Magistratskollegium, sondern einem einzelnen Mitglied, meist dem Bürgermeister, zu übertragen. Nur vereinzelt, z. B. in Bayern rechts des Rheins und in Hannover, hat man an der Polizeiverwaltung durch ein Magistratskollegium festgehalten. Die spätere Gesetzgebung, so in Preußen das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850 und die entsprechende Verordnung vom 13. September 1867 für die neuen Provinzen, hat auch im allgemeinen die Voraussetzungen näher bestimmt, unter denen allein eine unmittelbar staatliche Verwaltung der Polizei errichtet werden darf. Hiernach ist dies nur zulässig in größeren Städten, sowie in solchen, die als Sitz höherer Staatsbehörden oder in militärischer Beziehung von größerer Bedeutung sind. Zu den Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung haben in diesem Falle die Städte einen nach der Größe der Bevölkerung bemessenen Zuschuß zu leisten.

Auf dem flachen Lande ist die Polizeiverwaltung den Vorstehern von Samtgemeinden und Zweckverbänden, soweit solche bestehen, so z. B. in den westlichen Provinzen Preußens den Amtmännern (Westfalen) und Landbürgermeistern (Rheinprovinz,) in den östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen und in Schleswig-Holstein den Amtsvorstehern übertragen. Wegen der im wesentlichen staatlichen Aufgabe, die sie erfüllen, nimmt der Staat für alle diese Beamten das Ernennungsrecht in Anspruch. Zum Teil werden für die Ausübung der Polizei in größeren Bezirken besondere besoldete Staatsbeamte ernannt, so die Distriktskommissare in Posen. Auch den Vorstehern der Einzelgemeinden unmittelbar ist, wo Samtgemeinden und Zweckverbände nicht bestehen, die Ausübung der Ortspolizei übertragen (Hessen-Nassau). Endlich kommt es noch vor, daß den leitenden Beamten eines höheren staatlichen Ver-

waltungsbezirkes, wie den Landräten in Hannover, die Ortspolizei auf dem flachen Lande übertragen ist. Soweit die Gemeindevorsteher, denen die Gutsvorsteher vollständig gleich stehen, die Ortspolizei nicht selbst auszuüben haben, sind ihnen wenigstens einzelne Zweige zu eigener Verwaltung übertragen, und im übrigen haben sie dem Inhaber der Ortspolizei als Hilfsorgan zu dienen. Auch sonst kann der Staat für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung die Thätigkeit der Vorsteher der Landgemeinden wie der weiteren Verbände in Anspruch nehmen.

## § 2. Die unteren Verwaltungsbezirke. [1])

Die in dem bei weitem größten Teile Deutschlands bestehende Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes, welche eine größere Anzahl von Gemeinden in einem einheitlichen Verwaltungskörper zusammenfaßt, ist die in Kreise. Die Kreisverfassung, welche ursprünglich in den mittleren Provinzen der preußischen Monarchie entstand, ist allmählich auf den ganzen preußischen Staat mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande ausgedehnt und in verschiedenen andern deutschen Territorien, so namentlich in Elsaß-Lothringen, Hessen und einer Reihe von Kleinstaaten nachgebildet worden. Die preußische Kreisverfassung, welche gegenwärtig durch die neue Kreisordnung eine für alle Landesteile im wesentlichen gleichförmige Gestalt erhalten hat, ist demnach nicht bloß geographisch innerhalb Deutschlands am weitesten verbreitet, sondern auch für die Gestaltung der unteren Verwaltungsbezirke in Deutschland überhaupt typisch.

Das ganze Staatsgebiet ist eingeteilt in Kreise. Bloß die größeren Städte haben als Stadtkreise selbst die kommunalen Aufgaben des Kreises zu erfüllen. Ebenso erlangen Städte, die bisher zum Kreise gehört haben, falls sie eine gewisse Einwohnerzahl erreichen, die Befugnis, aus dem Kreise auszuscheiden (meist bei 25 000, in den westlichen Provinzen bei 30 000 und 40 000 Einwohnern).

Jeder Kreis hat eine bestimmte territoriale Grundlage. Die Kreisgrenzen können, falls ihre Aenderung nicht mittelbar durch eine Verschiebung der Gemeindegrenzen bewirkt wird, nur durch Gesetz geändert werden.

Nach der persönlichen Seite für die Bestimmung der Kreisangehörigkeit hat die Kreisverfassung die Gemeindeverfassung nicht zur Grundlage. Mitglieder des Kreises sind daher nicht etwa die zum Kreise gehörigen Gemeinden und Gutsbezirke, sondern die physischen Personen. Auch der Kreis ist auf das Prinzip der Einwohnergemeinde gegründet. Angehörige des Kreises sind daher alle diejenigen, welche innerhalb seiner Grenzen ihren Wohnsitz haben, mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen. Aus der Kreisangehörigkeit ergibt sich

[1]) Vgl. Löning, Verwaltungsrecht S. 96 ff., 128 ff.; v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 3. S. 303 ff.; Schön, Recht der Kommunalverbände S. 361 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 497 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2, S. 251 ff.; v. Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung nach den neuen Reformgesetzen, Berlin 1884, S. 190 ff.; Bearbeitungen der Kreisordnungen bei v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze Bd. 2, und in den Provinzialergänzungsbänden, syn. optische Ausgabe von Bornhak, Die Kreis- und Provinzialordnungen des preuß Staates nebst den Dotationsgesetzen, Berlin 1887. Für die übrigen deutschen Staaten v. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 1 S. 569 ff., die betr. Abschnitte aus Marquardsens Handbuch bezüglich der einzelnen deutschen Staaten und die Artikel Kreis, Bezirksamt, Oberamt ꝛc in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

das Recht zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Kreises, und die Pflicht, zu den Kreislasten durch persönlichen Dienst und Steuern beizutragen. Für die Ausübung politischer Befugnisse innerhalb der Kreiskorporationen bildet dagegen die Kreisangehörigkeit nur eine von mehreren Voraussetzungen.

Die politischen Befugnisse können nur diejenigen männlichen Kreisangehörigen ausüben, welche noch eine Reihe anderer Vorbedingungen erfüllen, namentlich 24 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht im Konkurse sind, im letzten Jahre keine Armenunterstützung bezogen und ihre Steuern bezahlt haben.

Das wichtigste dieser politischen Rechte besteht in der Wahl der Mitglieder des Kreistages. Zu diesem Zwecke werden drei Wahlverbände gebildet, der der Großgrundbesitzer, der der Landgemeinden und der der Städte. Der Wahlverband der Großgrundbesitzer ist nicht etwa identisch mit den Besitzern selbständiger Gutsbezirke, sondern bestimmt sich lediglich nach einem Zensus. Es können also Besitzer selbständiger Gutsbezirke, die diesen Zensus nicht erfüllen, zum Wahlverbande der Landgemeinden und umgekehrt Einwohner von Landgemeinden zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehören. In dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer wählen auch die juristischen und diejenigen physischen Personen, welche nicht Kreisangehörige sind, wenn sie den entsprechenden Grundbesitz im Kreise haben, in dem Wahlverbande der Landgemeinden nicht nur die kleineren Grundbesitzer, sondern auch Gewerbtreibende und Bergwerksbesitzer des flachen Landes. Unmündige und Frauen können ihr Wahlrecht nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer wählt die Kreistagsabgeordneten unmittelbar, der der Landgemeinden durch Wahlmänner und durch die Besitzer der selbständigen Güter und größeren Gewerbtreibenden und Bergwerksbesitzer, welche diesem Verbande angehören, der Wahlverband der Städte durch Magistrat und Stadtverordnete in gemeinschaftlicher Sitzung. Die Verteilung der Abgeordneten findet im allgemeinen in der Weise statt, daß zunächst die Gesammtzahl auf Stadt und Land nach der Einwohnerzahl und demnächst die Vertretung des flachen Landes gleichmäßig auf Großgrundbesitz und Landgemeinden verteilt wird. Dabei bestehen jedoch noch besondere Kautelen, um das Uebergewicht der einen Klasse über die andern zu verhüten. Wählbar ist auf dem flachen Lande jeder seit einem Jahre dort wohnhafte Grundbesitzer, sowie jeder in den Verbänden aktiv Wahlberechtigte, der seit einem Jahre in dem Kreise wohnt, in den Städten jeder Bürger einer der Städte des Kreises. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre mit alle 2 Jahre alternierendem Ausscheiden eines Drittels der Gewählten. Als außerordentliches Mittel der staatlichen Aufsicht ist die Auflösung eines Kreistages durch königliche Verordnung zulässig, in welchem Falle eine vollständige Neuwahl erfolgen muß.

Der Kreistag tritt mindestens alle Jahre einmal zusammen. Sein Vorsitzender ist der Landrat oder dessen gesetzlicher Vertreter. Die Geschäftsordnung für sich hat der Kreistag innerhalb der gesetzlichen Schranken selbst festzustellen.

Das zweite Verwaltungsorgan des Kreises ist der Kreisausschuß. Dieser besteht aus dem Landrate als Vorsitzenden und sechs vom Kreisausschusse aus der Zahl der politisch berechtigten Kreisangehörigen, die nicht Kreistagsabgeordnete zu sein brauchen, auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

Der Landrat selbst wird vom Könige ernannt. Der Kreistag kann jedoch geeignete Personen, die dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören und die notwendige Vorbildung besitzen, in Vorschlag bringen.

Zur Vertretung des Landrates werden zwei Kreisdeputierte vom Kreistage auf 6 Jahre gewählt, die der Bestätigung durch den Oberpräsidenten bedürfen. Die Regierung kann im Bedarfsfalle entweder einen von ihnen oder einen besonderen Vertreter bestellen. Bei kürzeren Behinderungen des Landrats, jedoch nicht im Vorsitze des Kreisausschusses, ist die Vertretung durch den Kreissekretär zulässig.

Für die Verwaltung einzelner Kreisangelegenheiten können besondere Kreiskommissionen oder Kommissare bestellt werden.

Außerdem hat jeder Kreis das nötige Bureau-, Kassen- und Unterpersonal, namentlich einen Kreissekretär, einen Kreissteuereinnehmer und einen Kreisboten.

Die Kreiskommunalverwaltung wird im allgemeinen in der Weise geführt, daß der Kreistag über die kommunalen Angelegenheiten beschließt und der Kreisausschuß diese Beschlüsse ausführt, während der Landrat die Beschlüsse des letzteren vorbereitet und die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt.

Die Kosten der Kreisverwaltung werden zunächst aus dem Ertrage des Grundvermögens und etwaiger Gewerbebetriebe des Kreises und sodann aus den vom Staate überwiesenen Dotationen gedeckt. Da Angehörige des Kreises nicht die denselben ausmachenden kommunalen Körperschaften, sondern die einzelnen Personen sind, so besteuert der Staat auch grundsätzlich seine Angehörigen, sowie diejenigen juristischen oder physischen Personen, welche sonst aus dem Kreise durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb Einkommen ziehen, bezüglich des letzteren. Auch der Kreis ist hiebei, soweit nicht besondere Kreissteuern, wie z. B. Kreishundesteuern bestehen, auf das System der kommunalen Zuschläge angewiesen. Den Städten und Landgemeinden ist jedoch der Modus, in dem sie den auf ihre Angehörigen entfallenden Teil der Kreissteuer aufbringen wollen, selbst überlassen. Hier tritt also dem Steuerpflichtigen gegenüber die Kreissteuer gar nicht in besondere Erscheinung, sondern wird als Gemeindesteuer mit erhoben. Soweit dagegen eine besondere Kreissteuer zur Veranlagung kommt, hat der Steuerpflichtige gegen diese auch die entsprechenden Rechtsmittel, den Einspruch beim Kreisausschusse und gegen diesen Beschluß die Klage im Verwaltungsstreitverfahren.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Kreises wird alljährlich ein Kreishaushaltsetat aufgestellt, über den der Kreistag zu beschließen hat.

Die staatliche Aufsicht über die Kreiskommunalverwaltung wird vom Regierungspräsidenten geübt. Den Grundsätzen der neueren Verwaltungsgesetzgebung entsprechend, erstreckt sich diese Kontrolle auf die Zweckmäßigkeit der kommunalen Verwaltungsakte nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen, in denen zur Giltigkeit derselben die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfordert wird. Es sind dies namentlich Akte der Kreisfinanzverwaltung, wie Aufnahme von Anleihen, Uebernahme von Garantien, Ausschreibung erheblicherer Steuerzuschläge ꝛc. Im übrigen unterliegt bloß die Legalität der Kommunalverwaltung der Kontrolle seitens der Aufsichtsinstanz. Diese kann Beschlüsse der kommunalen Organe beanstanden oder durch den Landrat beanstanden lassen, auch dem Kreise gesetzlich obliegende Verpflichtungen, die der Kreistag in den Ausgabeetat aufzunehmen verweigert, zwangsweise in denselben einstellen. Gegen die

betreffende Verfügung haben die Kreisorgane die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksausschusse.

Der Kreis ist gleichzeitig ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung. Dem Landrate ist die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Landgemeinden und die Polizeiverwaltung, teilweise (Hannover und Landkreis Frankfurt a. M.) auch die unmittelbare Ortspolizeiverwaltung auf dem flachen Lande übertragen. Der Kreisausschuß bildet gleichzeitig die Beschlußbehörde und das Verwaltungsgericht in den durch das Zuständigkeitsgesetz ihm besonders überwiesenen Beschluß- und Verwaltungsstreitsachen. Ebenso steht der Landrat an der Spitze der staatlichen Steuerverwaltung für den Kreis.

In der Provinz Posen ist die Zusammensetzung des Kreistages nach dem ständischen Prinzipe beibehalten und die Ernennung der Kreisausschußmitglieder vorgesehen. Dagegen ist die Verfassung der Oberämter in Hohenzollern 1873 im Anschlusse an die Grundsätze der Kreisordnung von 1872 erfolgt.

Diese preußische Kreisverfassung hat mit nicht besonders erheblichen Aenderungen in einer Reihe kleinerer deutscher Staaten, so in dem größten Teile Thüringens, in Anhalt, dem Landgebiete von Bremen, namentlich aber in Hessen durch die Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874 Eingang gefunden.

Elsaß-Lothringen befindet sich noch in einem Uebergangsstadium zur Entwicklung der Kreisverfassung, welche im Anschlusse an die französische Verwaltungsgesetzgebung besonders durch das Gesetz vom 24. Januar 1873 angebahnt worden ist. Die französischen Arrondissements haben unter bedeutender Verkleinerung die Bezeichnung Kreise, der leitende Beamte den Titel Kreisdirektor, und das Conseil d'arrondissement die Benennung Kreistag, der aus 9 seit 1896 nach den Grundsätzen des Gemeindewahlrechtes für 6 Jahre bestellten Mitgliedern besteht, erhalten. Auch hat man sich bemüht, durch eine Reihe besonderer Gesetze und Verordnungen dem Kreisdirektor gewisse Verwaltungsangelegenheiten zur eigenen Erledigung zu übertragen, während der französische Unterpräfekt nur Kommissar des Präfekten ist. Diese Umbildung der französischen Arrondissements zu deutschen Kreisen ist aber bisher noch zu keinem endgiltigen Abschlusse gelangt. Insbesondere haben die Kreise bisher noch keinen kommunalen Charakter, sondern sind nur Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung.

Auch in den übrigen deutschen Staaten werden die Gemeinden eines ausgedehnteren Gebietes mit Ausnahme der größeren Städte zu einem weiteren Verwaltungsbezirke, der in Bayern als Bezirksamt, in Sachsen als Amtshauptmannschaft, in Württemberg als Oberamt und in Baden als Amt bezeichnet wird, zusammengefaßt. An der Spitze dieses Verwaltungsbezirkes steht ein staatlicher Verwaltungsbeamter, in Bayern und Baden mit dem Titel Bezirksamtmann, in Württemberg Oberamtmann und in Sachsen Amtshauptmann. Diesem leitenden Staatsbeamten sind je nach Bedürfnis noch ein oder mehrere höhere Beamte, sowie das erforderliche Bureau- und Unterpersonal unterstellt.

In Baden ist das Amt lediglich ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung. Die württembergischen Oberämter bilden dagegen bereits seit dem 15. Jahrhundert kommunale Körperschaften. Dagegen ist in Bayern und Sachsen den unteren Verwaltungsbezirken erst in neuerer Zeit ein kommunaler Charakter beigelegt worden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Organisation der Verwaltung sind für

Bayern das Gesetz vom 28. Mai 1852, für Sachsen das Gesetz vom 21. April 1873, für Württemberg das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 und Gesetz vom 21. Mai 1891, und für Baden das Gesetz vom 5. Oktober 1863.

In den drei Königreichen, in denen der untere Verwaltungsbezirk gleichzeitig ein Kommunalverband ist, in Bayern ein oder mehrere Distrikte umfaßt, besteht zunächst eine gewählte Versammlung des Kommunalverbandes, welche in Bayern als Distriktsrat, in Sachsen als Bezirksversammlung und in Württemberg als Amtsversammlung bezeichnet wird. Nur in Württemberg erfolgt die Wahl der Mitglieder, deren Zahl 20—30 beträgt, lediglich durch die Gemeinden, dagegen in Bayern und Sachsen nach den drei Klassen der Höchstbesteuerten, wozu in Bayern nur Grundbesitzer gezählt werden, der Städte und der Landgemeinden. Die Wahlperiode ist eine verschiedene von 3—6 Jahren. Den Vorsitz in der Versammlung führt der staatliche Verwaltungsbeamte. Zur Führung der kommunalen Verwaltungsgeschäfte können noch Ausschüsse und besondere Kommunalbeamte bestellt werden. Die Selbständigkeit der kommunalen Verwaltung ist teils eine größere, teils eine geringere, am meisten eingeschränkt in Bayern, wo alle Beschlüsse der kommunalen Körperschaften der höheren Genehmigung bedürfen.

Eine Teilnahme des Laienelements an den Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ist in Sachsen und Baden zur Geltung gelangt, jedoch nur in Sachsen in organischer Verbindung mit der Kommunalverwaltung des Bezirks. In Sachsen besteht unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns ein Bezirksausschuß aus mindestens 8 von der Bezirksversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, unter denen sich jedoch je 2 Vertreter der Höchstbesteuerten und der Städte befinden müssen, in Baden unter dem Vorsitze des Bezirksamtsmanns ein Bezirksrat von 6—9 Mitgliedern, welche vom Minister des Innern auf 2 Jahre aus einer Vorschlagsliste der Kreisversammlung ernannt werden. Diese Selbstverwaltungsorgane des Bezirkes haben in kollegialer Beratung und Beschlußfassung die ihnen gesetzlich überwiesenen Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu erledigen.

## § 3. Die Bezirksverwaltung.[1])

Während die örtliche Verwaltung der deutschen Kleinstaaten mit den unteren Verwaltungsbezirken der Kreise oder Aemter abschließt, bedürfen Preußen und die Mittelstaaten noch einer Zwischeninstanz zwischen letzteren und dem Ministerium. Für die Organisation dieser Zwischeninstanz wurde die preußische Gesetzgebung in den meisten Staaten das Vorbild, nur ergab sich verschiedentlich aus der Kleinheit des Staatsgebietes die Notwendigkeit erheblicher Abänderungen.

Die Grundlage für die preußische Bezirksverwaltung bildet noch jetzt das Publikandum vom 30. April 1815 und die Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 nebst ergänzender Kabinetsordre vom 31. Dezember 1825. Diese

[1]) Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 3 S. 186 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 255 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2 S. 302 ff.; v. Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung S. 326 ff., 411 ff. Der beste Kommentar des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes bei v. Brauchitsch, Die neuen preuß. Verwaltungsgesetze, herausgegeben von Studt und Braunbehrens, Bd. 1. Bezüglich der deutschen Mittelstaaten vgl. v. Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 1 S. 569 ff., sowie die betr. Abschnitte in Marquardsens Handbuch, und die Artikel Bezirk, Kreis, Provinz in v. Stengels Wörterbuch.

älteren Rechtsquellen sind demnächst ergänzt und abgeändert worden durch das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883, welches namentlich die kollegialische Regierungsabteilung des Innern aufgehoben und deren Geschäfte dem Regierungspräsidenten übertragen hat.

Das ganze preußische Staatsgebiet ist in (35) Regierungsbezirke eingeteilt. Außerdem bildet die Stadt Berlin einen Bezirk für sich. Die Regierungsbezirke sind lediglich Bezirke der allgemeinen Landesverwaltung. Einige von ihnen bilden zwar gleichzeitig auch kommunale Korporationen. Doch steht in diesem Falle die Kommunalverwaltung in keinem organischen Zusammenhange mit der Verwaltung des Regierungsbezirkes, und das räumliche Zusammenfallen beider Bezirke ist nur etwas Zufälliges. Die Grenzen der Regierungsbezirke können daher auch im Wege der bloßen Verordnung abgeändert werden, weil durch eine solche Aenderung in die Rechte öffentlicher Korporationen nicht eingegriffen wird.

Die Regierungen sind kollegiale Behörden, welche unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten aus der erforderlichen Anzahl von Oberregierungsräten, Regierungsräten und Regierungsassessoren bestehen. Die Mitglieder der Regierung sind entweder juristisch vorgebildete höhere Verwaltungsbeamte oder technische Räte, die namentlich für Forstsachen, Kirchen- und Schulsachen, Medizinalangelegenheiten bestellt sind. Die Zuständigkeit der Regierung ist eine präsumtiv allgemeine und läßt sich daher nur negativ bestimmen. Es gehören vor sie alle Verwaltungsangelegenheiten, für welche nicht, wie z. B. für Ablösungssachen, indirekte Steuern, höheres Schulwesen, besondere Verwaltungsbehörden bestellt sind.

Die ältere Gesetzgebung sah nun die Zerlegung der Regierung in vier Abteilungen, für Inneres, für Kirchen- und Schulwesen, für Domänen, Forsten und direkte Steuern und für indirekte Steuern vor. Letztere sollte jedoch nur da eingerichtet werden, wo keine besondere Provinzialsteuerdirektion bestand. Da solche zur Zeit in allen Provinzen errichtet sind, so bestehen die Regierungen jetzt überall nur noch aus drei Abteilungen. Bezüglich der ersten Abteilung erschien jedoch, nachdem durch das Verwaltungsstreitverfahren und durch das Beschlußverfahren ein umfassender individueller Rechtsschutz gerade auf dem von dieser Abteilung bisher verwalteten Gebiete gewährt worden ist, die kollegiale Behandlung dieser Angelegenheiten nicht mehr erforderlich, wohl aber für eine prompte Exekutive hemmend. Das Landesverwaltungsgesetz erklärt daher die Abteilung des Innern für aufgehoben und überträgt die betreffenden Geschäfte dem Regierungspräsidenten, nach dessen Anweisungen die ihm überwiesenen Mitglieder der Regierung die Angelegenheiten der früheren Abteilung des Innern zu bearbeiten haben. Thatsächlich ist damit die Abteilung des Innern nicht aufgehoben, sondern aus einer kollegialischen in eine bureaukratisch organisierte Abteilung verwandelt worden, deren Chef der Regierungspräsident ist. Als kollegialische Abteilungen bestehen daher nur die für Kirchen- und Schulwesen und die für Domänen, Forsten und direkte Steuern fort.

In den beiden kollegialen Abteilungen, an deren Spitze je ein Oberregierungsrat, in der letzteren unter Zuziehung des Oberforstmeisters als Mitdirigenten steht, werden nach wie vor alle Angelegenheiten kollegialisch erledigt. Die Kirchen- und Schulabteilung hat die äußeren kirchlichen Angelegenheiten und das Elementarschulwesen ihres Bezirks, die Abteilung für Domänen, Forsten und direkte Steuern diese Angelegenheiten zu verwalten. In das Ressort der Abteilung des

Innern fallen dagegen alle Regierungsgeschäfte, die einer der beiden kollegialen Abteilungen nicht überwiesen sind.

Bei einigen kleineren Regierungen hat man von der Bildung von Abteilungen überhaupt Abstand genommen. Es werden hier die Geschäfte der Abteilung des Innern nach den Anweisungen des Regierungspräsidenten von den dazu bestimmten Mitgliedern, die Geschäfte der beiden kollegialen Abteilungen von dem Plenum bearbeitet.

Gewisse wichtigere Angelegenheiten sind jedoch überhaupt nicht von den Abteilungen, sondern nur von dem Plenum in kollegialer Beratung und Beschlußfassung zu erledigen und zwar selbst dann, wenn es sich um Angelegenheiten des Innern handelt, die sonst im bureaukratischen Geschäftsgange bearbeitet werden. Hieher gehört namentlich der Bericht über Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen, Grundsätze wegen allgemeiner Auflagen, Maßregeln zur Ausführung von Gesetzen, die über die Sphäre einer einzigen Abteilung hinausgehen, Abweichungen und Ausnahmen von ministeriellen Vorschriften, Gegenstände, bei denen zwei Abteilungen interessiert sind, die sich nicht darüber haben einigen können, alle Sachen, die der Präsident oder ein Abteilungsdirigent an das Plenum verweist, Verfügungen des Oberpräsidenten über Verwaltung und Dienstdisziplin in allgemeinen Disziplinarsachen, Erhebung des Konflikts und des Kompetenzkonflikts, Beschlüsse über Anwendung der Haft als Exekutionsmittel.

In der Regel haben sowohl die Regierungen selbst wie die einzelnen Abteilungen über die ihrer Verwaltung überwiesenen Angelegenheiten nach eigenem Ermessen ohne vorherige Rückfrage zu entscheiden. Nur in einzelnen, speziell hervorgehobenen Sachen sind sie zur Berichterstattung an das Ministerium oder den Oberpräsidenten und zur Einholung von Verhaltungsmaßregeln verpflichtet.

In der engsten Verbindung mit der Regierung steht der Bezirksausschuß. Vorsitzender ist der Regierungspräsident. Es gehören ihm außerdem an zwei Berufsbeamte, die vom Könige auf Lebenszeit oder im Nebenamte auf die Dauer ihres Hauptamtes ernannt werden und von denen der eine zum Richteramte, der andere für den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß. Einer von ihnen wird zum ständigen Vertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor ernannt. Beide sind außerdem Mitglieder der Regierung und nehmen als solche an den Beratungen des Plenums Teil. Die vier übrigen Mitglieder des Bezirksausschusses sind Ehrenbeamte und werden vom Provinzialausschusse, in den hohenzollernschen Landen vom Landesausschusse aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Angehörigen des Regierungsbezirkes gewählt. In gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder werden auch Stellvertreter für sie bestellt. Der Bezirksausschuß ist sowohl Verwaltungsgericht als auch Beschlußbehörde in den ihm durch das Zuständigkeitsgesetz oder sonstige Sonderbestimmungen überwiesenen Angelegenheiten.

Für die Stadt Berlin besteht eine Regierung nicht, vielmehr sind hier deren Obliegenheiten durch das Landesverwaltungsgesetz verschiedenen andern Behörden übertragen. Die Aufsicht über die Kommunalverwaltung der Stadt übt an Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident aus. Im übrigen wird die Regierungsabteilung des Innern ersetzt durch das bureaukratisch organisierte Polizeipräsidium, welches gleichzeitig die Stellung einer Orts- und einer Landespolizeibehörde einnimmt. Die kirchlichen Angelegenheiten werden teils von dem Polizeipräsidium, teils von der Ministerialbaukommission ver-

waltet. Das Elementarschulwesen steht unmittelbar unter dem Provinzialschulkollegium für die Provinzen Brandenburg und Berlin. Endlich zur Verwaltung der direkten Steuern ist eine besondere Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern errichtet. Auch für die Stadt Berlin besteht ein Bezirksausschuß, jedoch mit wesentlich abweichender Zusammensetzung und Zuständigkeit. Den Vorsitz dem Polizeipräsidenten zu übertragen, war nicht möglich, weil der Bezirksausschuß über Klagen gegen polizeiliche Verfügungen des Polizeipräsidenten als Ortspolizeibehörde zu entscheiden hat. Es wird daher ein besonderer Präsident des Bezirksausschusses ernannt. Dazu treten die beiden andern Berufsbeamten. Die vier Ehrenbeamten werden vom Magistrate und der Stadtverordnetenversammlung zu Berlin in gemeinsamer Sitzung gewählt und dürfen keinem der beiden städtischen Kollegien angehören. In Bezug auf seine Zuständigkeit ist der Berliner Bezirksausschuß grundsätzlich nur Verwaltungsgericht. Als Beschlußbehörde tritt in den Fällen, in denen sonst der Bezirksausschuß entscheidet, der Oberpräsident ein, und dem Bezirksausschusse steht eine Beschlußfassung nur in den Ausnahmefällen zu, in denen das Landesverwaltungsgesetz oder das Zuständigkeitsgesetz sie ihm ausdrücklich zuweist. Neuerdings ist die Zuständigkeit des Berliner Bezirksausschusses in anderer Zusammensetzung auch ausgedehnt worden auf die Vororte, soweit sie unter dem Berliner Polizeipräsidenten stehen.

Bayern und Württemberg sind in Kreise, die neuerdings in Bayern meist als Regierungsbezirke bezeichnet werden, eingeteilt, an Umfang ungefähr den preußischen Regierungsbezirken entsprechend. Die Organisation beruht noch heute in beiden Staaten auf den im Anfange dieses Jahrhunderts nach preußischem Vorbilde ergangenen Bestimmungen, in Bayern den Verordnungen vom 27. März 1817 und 17. Dezember 1825, in Württemberg dem Edikte vom 18. November 1817 und den Instruktionen vom 21. Dezember 1819 und 28. Juni 1823.

An der Spitze des Kreises steht in beiden Staaten die Kreisregierung, welche sich aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zusammensetzt. Die Behörde ist allerdings kollegialisch organisiert, doch erfolgt in Bayern die Erledigung der Geschäfte in der Regel, soweit nicht besonders vorgesehene Ausnahmefälle vorliegen, bureaumäßig, in Württemberg kann der Präsident in gewissen, namentlich auch in dringlichen Fällen selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit Entscheidung treffen. Zum Ressort der Kreisregierung gehört in Bayern die innere und Finanzverwaltung, in Württemberg die innere Verwaltung mit Ausnahme der Kirchen- und Schulsachen. In Bayern zerfällt daher jede Kreisregierung in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen, die nach heutiger Praxis fast ausnahmslos gesondert thätig sind.

In Bayern, nicht dagegen in Württemberg, ist der Kreis gleichzeitig Kommunalverband. Seine Verfassung ist in dieser Beziehung geregelt durch das Landratsgesetz vom 28. Mai 1852. Die kommunale Vertretung des Kreises bildet der Landrat, der sich aus auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten der Distriktsräte und der unmittelbaren Städte, der Geistlichkeit beider Konfessionen und der etwa im Kreise belegenen Universität zusammensetzt. Der Landrat wählt einen ständigen Ausschuß für die Zeit, in der er nicht versammelt ist. Zwar hat der Landrat über die kommunalen Angelegenheiten des Kreises zu beschließen, doch erhalten seine Beschlüsse in der Regel nur Wirksamkeit durch die königliche Genehmigung. Auch steht ihm keinerlei Recht auf die Führung der Verwaltung in Kommunalangelegenheiten zu. Diese werden vielmehr lediglich

durch die staatliche Behörde, die Kreisregierung, erledigt. Die Aufbringung der Kosten der Kommunalverwaltung erfolgt in der Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern.

Sachsen zerfällt ebenfalls in Kreise, deren Behörden 1835 nach preußischem Muster kollegial organisiert waren. Durch die neuere Gesetzgebung, das Gesetz vom 21. April 1873, ist die kollegiale Organisation beseitigt und für einzelne Sachen ersetzt worden durch die Mitwirkung von Selbstverwaltungskörperschaften. Der Kreis ist lediglich Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung, aber nicht Kommunalverband. An der Spitze steht der Kreishauptmann, die übrigen Beamten der Kreishauptmannschaft haben die Geschäfte nach seinen Anweisungen zu bearbeiten. Als Selbstverwaltungsorgan steht ihm der Kreisausschuß zur Seite. Dieser setzt sich zusammen aus dem Kreishauptmann als Vorsitzenden, einem weiteren Beamten der Kreishauptmannschaft, sowie aus ein bis zwei Abgeordneten jeder Bezirksversammlung und aus einem Abgeordneten jeder nicht einem Amtsbezirke angehörigen Stadt, die auf 6 Jahre gewählt werden. Der Kreisausschuß hat in den gesetzlich bestimmten Fällen Beschlüsse zu fassen und Beschwerden über die unteren Behörden zu entscheiden. Die ihm nicht überwiesenen Beschwerdesachen erledigt der Kreishauptmann mit zwei Beamten der Kreishauptmannschaft als Kollegium.

Für Baden ist die Organisation der höheren Verwaltungsbezirke durch Gesetz vom 5. Oktober 1863, für Hessen durch Gesetz vom 12. Juni 1874 erfolgt. Charakteristisch ist beiden Staaten, daß die früher bestandenen kollegialen Zwischenbehörden zwischen den Ministerien und den unteren Verwaltungsämtern als überflüssig aufgehoben sind. Wohl aber hat man in Baden für jeden der früheren Kreise einen Landeskommissar, in Hessen für jede der drei Provinzen einen Provinzialdirektor bestellt, die, ohne eine eigentliche Mittelinstanz zu bilden, als Kommissare des Ministeriums gewisse Aufsichts- und Verwaltungsbefugnisse auszuüben haben. In Hessen ist dabei die allgemeine Landesverwaltung insofern in organische Verbindung gesetzt worden mit der Kommunalverwaltung der Provinz, als der Provinzialdirektor in einer Reihe von Fällen an die Zustimmung des später noch näher zu behandelnden Provinzialausschusses gebunden ist.

Sowohl der badische Kreis wie die hessische Provinz hat gleichzeitig den Charakter des Kommunalverbandes. Als solche haben sie zunächst eine repräsentative Vertretung, die Kreisversammlung bezw. den Provinziallandtag. Die Kreisversammlung in Baden besteht aus Mitgliedern, welche auf 6 Jahre mit alle 3 Jahre alternierendem Ausscheiden gewählt werden von dem Wahlkollegium der Wahlmänner der Kreiseingesessenen, der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, der Gemeinderäte und der größeren Städte, wozu die größten Grundbesitzer des Kreises und die Mitglieder des Kreisausschusses hinzutreten. Dagegen werden in Hessen die Mitglieder des Provinziallandtages von den Kreistagen auf 6 Jahre mit alle 3 Jahre alternierendem Ausscheiden gewählt. Das Präsidium der Kreisversammlung wird von dieser selbst gewählt, Vorsitzender des Provinziallandtages ist der Provinzialdirektor. Zur Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Kommunalverbandes wählt die Kreisversammlung einen Kreisausschuß von 5 Mitgliedern auf 3, der Provinziallandtag einen Provinzialausschuß von 8 Mitgliedern unter Vorsitz des Provinzialdirektors auf 6 Jahre. Die Formen der kommunalen Verwaltung und der Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechtes sind in ihren Grundzügen dieselben wie in Preußen.

In Elsaß-Lothringen endlich hat die Organisation der höheren Verwaltungsbezirke durch Gesetz vom 30. Dezember 1871 im engsten Anschlusse an das französische Recht stattgefunden. Zunächst ist eine Veränderung der Bezeichnungen erfolgt, indem das Departement „Bezirk", der Präfekt „Bezirkspräsident", der Conseil général „Bezirkstag" und der Präfekturrat „Bezirksrat" benannt wurde. Unter diesen veränderten Benennungen ist aber das französische Verwaltungsrecht, auf das in dieser Beziehung einfach verwiesen werden kann, im wesentlichen unberührt geblieben. Der Bezirk ist hienach ein solcher der allgemeinen Landesverwaltung wie der Kommunalverwaltung. Erstere wird rein bureaukratisch durch den Bezirkspräsidenten und nach seinen Anweisungen von den ihm unterstellten Beamten des Bezirkspräsidiums geführt. Nur die streitigen Verwaltungssachen, soweit dieselben nicht infolge der Einführung der Reichsjustizgesetze auf die ordentlichen Gerichte übergegangen sind, werden von dem aus Berufsbeamten zusammengesetzten Bezirksrate unter Vorsitz des Bezirkspräsidenten kollegialisch entschieden. Der Bezirkstag bildet dagegen das gewählte Repräsentativorgan des Kommunalverbandes. Den Grundsätzen des französischen Rechtes entsprechend sind jedoch seine Beschlüsse selbst für die Kommunalverwaltung nicht durchweg von entscheidender Bedeutung. Jedenfalls werden die Geschäfte der Kommunalverwaltung des Bezirks nicht von dessen kommunalen Organen, sondern von dem staatlichen Verwaltungsorgane, dem Bezirkspräsidenten und den ihm untergeordneten Beamten, erledigt. Dagegen ist die Verwaltung dadurch eine wesentlich andere geworden, daß die Verwaltungsbeamten infolge der Einführung der deutschen Dienstpragmatik eine unabhängigere Stellung erlangten.

## § 4. Die Provinzialverwaltung.[1])

Die Notwendigkeit einer Verwaltungseinteilung des Staatsgebietes, welche mehrere höhere Verwaltungsbezirke in einem weiteren Verbande zusammenfaßt, hat sich nur in Preußen ergeben. Die Provinzialverwaltung fällt also in den deutschen Mittelstaaten überhaupt fort.

Die Provinzen des preußischen Staates in ihrer gegenwärtigen Gestalt verdanken ihre Entstehung der Verordnung vom 30. April 1815. Das Staatsgebiet wurde damals in zehn, später acht Provinzen eingeteilt, und an die Spitze einer jeden ein Oberpräsident gestellt, der nicht eine Mittelinstanz zwischen der Regierung und dem Ministerium bilden, sondern nur als beständiger Kommissar des letzteren fungieren sollte. Nachdem der letztere Grundsatz zum Teil schon durch die Instruktion der Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1817 und die Geschäftsinstruktion vom 31. Dezember 1825 durchbrochen war, ist er durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung, namentlich das Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883 vollständig preisgegeben worden, und der Oberpräsident bildet jetzt eine wirkliche Mittelinstanz zwischen der Regierung und dem Ministerium. Außerdem sind eine Reihe von andern Behörden, zum Teil unter dem Vorsitze, zum Teil unter der Aufsicht des Oberpräsidenten, wie Provinzialschulkollegium, Medizinalkollegium, Provinzialsteuerdirektion für die Provinz begründet worden.

[1]) Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 174 ff.; Schön, Recht der Kommunalverbände S. 430 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 524 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2, S. 326 ff.; v. Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung S. 96 ff., 286 ff.; Artikel Provinz (Preußen) in v. Stengels Wörterbuch.

Zunächst außer Zusammenhang mit dieser staatlichen Provinzialverwaltung wurde die ständische Verfassung der Provinzen organisiert. Die Provinzen bildeten zwar die Grundlage, doch wichen im Anschlusse an historische Verhältnisse die ständischen Provinzialgrenzen vielfach von den Provinzen als Bezirken der allgemeinen Landesverwaltung ab. Die Provinzialstände, wie sie die neuständische Gesetzgebung der zwanziger Jahre (Gesetz vom 5. Juni 1823 und die provinziellen Ausführungsverordnungen über die Zusammensetzung der einzelnen Provinzialstände) nach Grundbesitzklassen unter unverhältnismäßiger Bevorzugung des Großgrundbesitzes ins Leben rief, war in erster Linie gedacht als ein verfassungsmäßiges Organ des Staates und als Grundlage für die demnächst zu bildenden Reichsstände. Ihre Hauptaufgabe bestand daher in der Begutachtung von Gesetzentwürfen. Daneben hatten sie die äußerst geringfügige Kommunalverwaltung der Provinz, welche von dem Oberpräsidenten geführt wurde, mit ihren Beschlüssen zu begleiten.

Nachdem diese Provinzialverfassung mit zum Teil erheblichen Aenderungen auf die neuen Provinzen ausgedehnt war, hat die Provinzialordnung von 1875, welche gegenwärtig mit verschiedenen partikularen Abweichungen im ganzen Staatsgebiete mit Ausnahme von Hohenzollern gilt, und das Landesverwaltungsgesetz von 1883 die Kommunalverwaltung der Provinz und deren allgemeine Landesverwaltung in den engsten organischen Zusammenhang gesetzt.

Das preußische Staatsgebiet ist gegenwärtig in zwölf Provinzen eingeteilt. Dazu kommt die Stadt Berlin als besondere Provinz. Die hohenzollernschen Lande stehen außerhalb der Provinzialverfassung und bilden einen Kommunalverband für sich. Der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Insel Helgoland gehören nur in Bezug auf die allgemeine Landesverwaltung, nicht aber in kommunaler Hinsicht zu der Provinz Schleswig-Holstein. Die Grenzen einer Provinz können nur durch Gesetz verändert werden. Doch zieht die Veränderung von Gemeinde- oder Kreisgrenzen, welche zugleich Provinzialgrenzen sind, die der letzteren ohne weiteres nach sich.

Die Provinz ist ein Kommunalverband der zur Provinz gehörigen Kreise. Provinzialangehörige sind daher alle diejenigen Personen, welche einem der letzteren angehören. Aus der Provinzialangehörigkeit ergibt sich das Recht, die Anstalten und Einrichtungen der Provinz zu benutzen, und die Verpflichtung, an den Lasten ihrer Verwaltung teilzunehmen.

Die repräsentative Vertretung der Provinz bildet der Provinziallandtag. Da die Provinz eine kommunale Verbindung der Kreise ist, so werden auch nur diese, nicht die Bewohner der Provinz unmittelbar in dem Provinziallandtage vertreten. Jeder Kreis hat mindestens zwei Abgeordnete. Diejenigen der Landkreise werden von dem Kreistage, die der Stadtkreise von Magistrat und Stadtverordneten in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt. Wählbar ist jeder Reichsangehörige, der seit mindestens einem Jahre der Provinz durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre, wobei alle 2 Jahre ein Drittel der Gewählten ausscheidet. Der Provinziallandtag wird vom Könige wenigstens alle 2 Jahre berufen und wählt sein Bureau selbst. Der Oberpräsident oder sein Stellvertreter fungiert als königlicher Kommissar und ist als solcher Vertreter der Staatsregierung dem Provinziallandtage gegenüber.

Nur in der Provinz Posen ist, um das Uebergewicht des Deutschtums aufrecht zu erhalten, die Zusammensetzung des Provinziallandtages in ständischer

Weise mit Virilstimmberechtigungen der größten Grundherren und nach den drei Klassen des Rittergutsbesitzes, der Städte und der Landgemeinden bewahrt worden.

Das zweite Organ der Provinz bildet der Provinzialausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden und 7 bis 13 Mitgliedern, welche vom Provinziallandtage aus der Zahl der zu diesem wählbaren Reichsangehörigen auf 6 Jahre gewählt werden, sowie — mit Ausnahme von Hannover — aus dem Landesdirektor.

Schließlich besteht in jeder Provinz ein aus berufsmäßigen Beamten zusammengesetztes Landesdirektorium, dessen Mitglieder der Landesdirektor oder Landeshauptmann und mehrere ihm beigegebene Beamte, Landesräte oder Schatzräte, sind. Das Landesdirektorium ist regelmäßig bureaukratisch organisiert derart, daß der Landesdirektor als Chef und die ihm beigegebenen höheren Beamten als seine Hilfsarbeiter fungieren. Durch Provinzialstatut kann aber überall an Stelle der bureaukratischen eine kollegiale Organisation eingeführt werden. In Hannover ist dagegen das Landesdirektorium schon nach dem Gesetz ein Kollegium.

Bei der Kommunalverwaltung der Provinz wirken die drei genannten Organe zusammen. Der Provinziallandtag hat über die kommunalen Angelegenheiten zu beschließen. Das eigentliche Verwaltungsorgan ist dagegen der Provinzialausschuß, entsprechend dem Magistrate in den Städten und dem Kreisausschusse in den Kreisen. Da jedoch der Provinzialausschuß zumeist aus Ehrenbeamten besteht und nicht immer versammelt ist, so bedurfte es außerdem eines Organes, welches die Beschlüsse des Provinzialausschusses vorbereitet und die laufende Verwaltung führt. Dieses Organ ist das Landesdirektorium. Der notwendige Zusammenhang zwischen Provinzialausschuß und Landesdirektorium wird in den meisten Provinzen auch äußerlich dadurch hergestellt, daß der Landesdirektor von Amtswegen Mitglied des Provinzialausschusses ist.

Die Gegenstände der Kommunalverwaltung der Provinz sind ebensowenig wie die Kommunalverwaltung überhaupt einheitlich bestimmt, sondern ergeben sich aus Sonderrechtsnormen des materiellen Verwaltungsrechtes. Vorzugsweise fallen hierunter die Unterhaltung der Chausseen, von gewissen gemeinnützigen Anstalten, wie Irren-, Taubstummen-, Blindenanstalten, landwirtschaftliche Meliorationen ꝛc.

Die Kosten der Provinzialverwaltung werden in erster Linie aufgebracht aus den Erträgen des Vermögens der Provinz. Dazu kommen Dotationen des Staates, die dieser den Provinzen alljährlich auf Grund der Dotationsgesetze vom 30. April 1873 und 8. April 1875 gewährt. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichen, um die Ausgaben zu decken, müssen auch die Provinzen Steuern erheben. Da jedoch Mitglieder des Provinzialverbandes die zu demselben gehörigen Stadt- und Landkreise sind, so werden auch nur diese von der Provinz besteuert, und es bleibt ihnen überlassen, in welcher Weise sie ihrerseits die auf sie entfallende Steuerquote aufbringen wollen. Den einzelnen physischen und juristischen Personen gegenüber, welche die Provinzialsteuer aufbringen, kommt diese also gar nicht besonders zur Erscheinung. Daher haben ein Reklamationsrecht gegen die Umlegung der Provinzialsteuern auch nur die Kreise. Diesen steht gegen die Veranlagung zu den Provinzialabgaben der Einspruch beim Provinzialausschusse, und gegen dessen Beschluß die Klage beim Oberverwaltungsgerichte zu.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Provinzialverbandes muß periodisch ein Etat aufgestellt werden. Die Beschlußfassung über ihn steht dem Provinziallandtage zu.

Die staatliche Kontrolle über die Kommunalverwaltung der Provinz wird durch den Oberpräsidenten, in einigen besonderen Fällen durch die Minister des Innern und der Finanzen oder durch den König ausgeübt. Die Zweckmäßigkeit der Beschlüsse der Provinzialorgane wird dabei in jenen Fällen einer Kontrolle unterzogen, in denen zu ihrer Giltigkeit eine höhere Genehmigung verlangt wird. Dies ist insbesondere der Fall für Errichtung von Statuten, für eine höhere als rechtlich notwendige, eine ungleiche oder über 25 Prozent der Staatssteuern hinausgehende Belastung der Provinz, Aufnahme von Anleihen ꝛc. Abgesehen von diesen besonderen Ausnahmen erstreckt sich die Staatsaufsicht nur über die Legalität der Provinzialverwaltung. Der Oberpräsident kann vermeintlich gesetzwidrige Beschlüsse der kommunalen Organe beanstanden und der Provinz gesetzlich obliegende Verpflichtungen, die die Provinzialorgane in den Etat aufzunehmen sich weigern, zwangsweise einstellen. Gegen diese Beanstandungs- und Zwangsetatisierungs-Verfügung haben die Provinzialorgane die Klage beim Oberverwaltungsgerichte, welches demnach darüber in letzter Linie zu entscheiden hat, ob das Verhalten der Kommunalorgane der Provinz oder das des Oberpräsidenten als staatlichen Aufsichtsorganes berechtigt war.

An die Stelle der Provinz als Trägerin der ihr auferlegten kommunalen Lasten tritt für Berlin die Stadtgemeinde, für den Kreis Herzogtum Lauenburg der Kreis. Die hohenzollernschen Lande sind durch die Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 als ein die Stelle der Provinz vertretender Landeskommunalverband anerkannt worden, bei dem Kommunallandtag und Landesausschuß die Stelle der entsprechenden Provinzialorgane ersetzen. In Hessen-Nassau endlich bilden im Anschlusse an historische Verhältnisse die beiden Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden je einen Landeskommunalverband. Der Kommunallandtag wird gebildet aus den dem Regierungsbezirke angehörigen Mitgliedern des Provinziallandtages, außerdem besteht ein Landesausschuß und ein Landesdirektorium in jedem Regierungsbezirke, die Verwaltung selbst richtet sich nach den Vorschriften der Provinzialordnung.

Neben diesen modernen Kommunalverbänden sind in einigen Landesteilen der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Hannover für einzelne historische Bestandteile dieser Provinzen ständische Vertretungen, welche im Anfange dieses Jahrhunderts errichtet waren, vorläufig bestehen geblieben. Die betreffenden Landesteile, wie Altmark, Niederlausitz, Oberlausitz und die historischen Landschaften der Provinz Hannover sind demnach besondere Kommunalverbände mit einzelnen kommunalen Aufgaben, wie Feuersocietätswesen ꝛc., die von den kommunalen Organen auch weiterhin abgewickelt werden. Die Aufhebung dieser Kommunalverbände ist jedoch wenigstens für die alten Provinzen von der Gesetzgebung selbst vorgesehen. Einige, die früher noch bestanden, sind auch bereits beseitigt worden.

In organischem Zusammenhange mit der Kommunalverwaltung steht nun die allgemeine Landesverwaltung der Provinz.

Der Chef der letzteren ist der Oberpräsident, dem ein Oberpräsidialrat als Stellvertreter und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern beigegeben sind. Der Oberpräsident ist nicht mehr bloß, wie es nach der Organisation von 1815 beabsichtigt war, ein ständiger Kommissar des Ministeriums,

ſondern das Oberpräſidium, welches mit dem Oberpräſidenten als Chef bureaukratiſch organiſiert iſt, bildet eine ſelbſtändige Mittelinſtanz zwiſchen dem Miniſterium und der Regierung.

Der Wirkungskreis des Oberpräſidenten iſt ein dreifacher. Er führt die Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche die Geſamtheit der Provinz betreffen oder ſich über mehr als einen Regierungsbezirk hinaus erſtrecken. Ferner bildet er die Aufſichtsinſtanz für die Regierungen, Provinzialſteuerdirektionen und Generalkommiſſionen. Endlich iſt er der Vertreter des Miniſters bei Entſcheidung von Kompetenzſtreitigkeiten zwiſchen den Verwaltungsbehörden und bei außerordentlichen Ereigniſſen, namentlich Krieg und Kriegsgefahr, unter denen er die erforderlichen Anordnungen zu treffen hat.

Bei der eigenen Verwaltung wie bei der Aufſichtsthätigkeit ſteht dem Oberpräſidenten der Provinzialrat zur Seite. Dieſer beſteht aus dem Oberpräſidenten oder ſeinem Stellvertreter als Vorſitzenden, einem vom Miniſter des Innern auf die Dauer ſeines Hauptamtes ernannten höheren Verwaltungsbeamten und aus 5 Mitgliedern, welche der Provinzialausſchuß aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzialangehörigen auf 6 Jahre mit alle 3 Jahre alternierendem Ausſcheiden der Hälfte der Mitglieder wählt. Der Oberpräſident hat die Beſchlüſſe des Provinzialrates vorzubereiten und für ihre Ausführung zu ſorgen.

Der Provinzialrat iſt im Gegenſatze zu Kreisausſchuß und Bezirksausſchuß nicht Verwaltungsgericht, ſondern lediglich Beſchlußbehörde. Von dem Kreisausſchuſſe unterſcheidet er ſich außerdem dadurch, daß er nicht mit der Kommunalverwaltung der Provinz, ſondern bloß mit der allgemeinen Landesverwaltung befaßt iſt. Trotz der im übrigen dem Kreiſe entſprechenden Organiſation der Provinz und ihrer Organe iſt die dem Kreisausſchuſſe entſprechende Behörde für die Provinzialinſtanz in Provinzialausſchuß und Provinzialrat zerlegt worden, und zwar weſentlich zu dem Zwecke, um erſteren eine von der Einwirkung unmittelbarer Staatsbeamten möglichſt unabhängige Führung der Kommunalverwaltung zu ſichern. Der Provinzialrat hat teils in erſter Inſtanz, teils in höherer Inſtanz gegenüber den Beſchlüſſen des Kreis- und des Bezirksausſchuſſes über die ihm durch das Zuſtändigkeitsgeſetz vom 1. Auguſt 1883 oder ſonſtige geſetzliche Spezialbeſtimmungen überwieſenen Angelegenheiten zu beſchließen. Zum Teil geht dagegen die Anordnung ſelbſt vom Oberpräſidenten aus, und dieſer iſt für ihren Erlaß an die Zuſtimmung des Provinzialrates gebunden. Dies iſt z. B. der Fall bei Erlaß von Polizeiverordnungen und bei Verſagung der Beſtätigung gewählter Beamten.

Der Oberpräſident iſt außerdem kraft ſeines Amtes Vorſitzender des Provinzialſchulkollegiums und des Medizinalkollegiums, die je für den Umfang einer Provinz, die von Brandenburg gleichzeitig für Berlin und die der Rheinprovinz gleichzeitig für Hohenzollern errichtet ſind. Provinzialſchulkollegium wie Medizinalkollegium ſtehen jedoch mit der übrigen Provinzialverwaltung nur durch die Perſon ihres Vorſitzenden, des Oberpräſidenten, in Verbindung und bilden im übrigen ſelbſtändige, vom Oberpräſidium unabhängige Behörden.

Bei den größeren Landeskommunalverbänden, die nicht Provinzen ſind, beſteht ein organiſcher Zuſammenhang zwiſchen Kommunalverwaltung und allgemeiner Landesverwaltung nicht, ſelbſt wenn, wie z. B. bei den Bezirken Kaſſel, Wiesbaden und Sigmaringen dies der Fall iſt, die Grenzen des ſtaatlichen Verwaltungsbezirkes und des Kommunalverbandes ſich decken. Beſondere Be-

stimmungen waren jedoch für diejenigen außerhalb eines Provinzialverbandes stehenden Gebiete erforderlich, welche auch in Bezug auf die allgemeine Landesverwaltung einer Provinz nicht angehören. Es sind dies die Stadt Berlin und die hohenzollernschen Lande. Die Stadt Berlin ist für eine besondere Provinz erklärt, deren Oberpräsident derjenige der Provinz Brandenburg ist. Der Provinzialrat fällt für Berlin fort, und an seine Stelle tritt in erster Instanz der Oberpräsident selbst, in zweiter der zuständige Minister. Die hohenzollernschen Lande stehen, soweit eine Mitwirkung des Oberpräsidenten bei Militärangelegenheiten erforderlich ist, unter dem der Rheinprovinz. Im übrigen vertritt der zuständige Minister die Stelle des Oberpräsidenten und des Provinzialrates.

Außerhalb Preußens kann als provinzielle Formation nur das Reichsland Elsaß-Lothringen angesehen werden, welches staatsrechtlich den Charakter einer Provinz des Reiches hat. Da jedoch den Provinzialorganen des Reichslandes gleichzeitig verfassungsrechtliche Funktionen übertragen sind, erscheint die Provinzialverwaltung als eine zentrale, soweit das Reichsland als besondere, staatsähnliche Bildung entwickelt ist. Es muß daher an dieser Stelle auf die Darstellung der obersten Verwaltung von Elsaß-Lothringen verzichtet werden.

## § 5. Die Zentralverwaltung.[1])

Die Verwaltung des 18. Jahrhunderts charakterisiert sich durch die Durchführung des Kollegialsystemes bis in die oberste Instanz. Selbst wo durch die Macht der Verhältnisse die großen Kollegien sich allmählich auflösten, und die einzelnen Departements sich zu selbständigen Zentralbehörden entwickelten, wurde innerhalb jedes Ministeriums wieder das Kollegialsystem durchgeführt, und der Minister war nicht der Chef, sondern nur der Präsident des Kollegiums der Ministerialräte. Das Kollegialsystem, welches in dem absoluten Staate die Unparteilichkeit und Ehrlichkeit der Verwaltung verkörpern sollte, wurde jedoch im Anfange dieses Jahrhunderts unhaltbar und mußte durch eine bureaukratische Organisation der Ministerien ersetzt werden. Die Reibungen in den alten Zentralbehörden und die Unmöglichkeit eines weiteren Nebeneinanderbestehens der Provinzial- und Realdepartements boten bloß den äußeren Anstoß zur Reform. Auch die Schwerfälligkeit der kollegialen Körperschaften hätte an sich nicht zu einer Beseitigung des Kollegialsystems überhaupt, sondern nur zu zweckmäßigen Aenderungen genötigt, wie solche beispielsweise durch Zerlegung der Regierungen in Abteilungen vollständig gelangen. Die Notwendigkeit, die Reform im bureaukratischen Sinne und unter Aufhebung des Kollegialsystemes zu vollziehen, ergab sich aus einem außerhalb der Verwaltung liegenden Momente, nämlich aus der Rücksicht auf die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister. Eine solche war für ein Kollegium, in dem sich der Minister mit dem Votum der Räte decken konnte, nicht möglich. Daher erklärt es sich, daß das bureaukratische System der Zentralverwaltung sich parallel mit dem modernen Verfassungsstaate entwickelte.

[1]) Vgl. v. Rönne, Preuß. Staatsrecht Bd. 3, S. 85 ff.; H. Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 224 ff.; Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 2, S. 369 ff.; Seydel, Bayr. Staatsrecht Bd. 1, S. 504; v. Sarwey, Württ. Staatsrecht Bd. 2, S. 123 ff.; die entsprechenden Abschnitte in v. Marquardsens Handbuch; die Art. Ministerium, Staatsrat ꝛc. in v. Stengels Wörterbuche, sowie die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechtes v. Löning, S. 59 ff.

Das Vorbild für die Ministerialorganisation wurde Frankreich, wo man während der Revolution sechs Ministerien gebildet hatte, unter die sich die Geschäfte nur sachlich verteilten (Aeußeres, Inneres, Finanzen, Justiz, Krieg, Marine). Nach diesem Vorbilde wurden auch in Preußen durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 fünf Ministerialdepartements geschaffen, für Aeußeres, Inneres, Finanzen, Justiz und Krieg. Trotz der Verfassungspläne Steins war jedoch der Gedanke der konstitutionellen Verantwortlichkeit noch nicht zur Herrschaft gelangt. So erklärt es sich, daß man das Kollegialsystem, welches die Unparteilichkeit der Verwaltung verbürgen sollte, noch gar nicht aufgab. Denn die eigentliche Zentralverwaltung sollte in dem Staatsrate ruhen, dem sowohl die Minister wie ihre vortragenden Räte angehörten. Die Ministerien hatten dagegen nach dieser Organisation nur den Charakter vorbereitender und ausführender Organe des Staatsrates. Da jedoch der Staatsrat vorläufig suspendiert blieb, so wurden bis zu seiner Einrichtung die Minister wenigstens thatsächlich die einzigen Zentralbehörden.

Nach dem Ministerwechsel des Jahres 1810 ging man jedoch von wesentlich anderen Grundsätzen aus. Die Verwaltung sollte in erster Linie der Durchführung der großen finanziellen und sozialen Reformen dienen. Die Verordnung vom 27. Oktober 1810 behielt daher die fünf Ministerien zwar bei, wies aber nach französischem Muster dem Staatsrate, der auch damals noch nicht eingerichtet wurde, die Stellung einer Gesetze und allgemeine Verwaltungsmaßregeln vorberatenden Behörde, ohne Teilnahme an den laufenden Verwaltungsgeschäften, zu. Damit wurden die Minister auch rechtlich die obersten Zentralorgane der Staatsverwaltung. Jedoch übernahm der Staatskanzler die Ministerien des Innern und der Finanzen selbst und hatte als vornehmstes Mitglied im Kabinette auch einen schwerwiegenden Einfluß auf die andern Ministerien. Durch Kabinettsordre vom 3. Juni 1814 wurde weiter, um den einzelnen Ministerien einen Vereinigungspunkt zu geben, das aus sämtlichen Ministern bestehende Staatsministerium eingerichtet, dessen Vorsitzender erst der Staatskanzler, dann ein besonders ernannter Präsident war. Daran schloß sich endlich durch Verordnung vom 20. Januar 1817 die Bildung des Staatsrates, der aus den Ministern und anderen obersten Beamten bestand, in der 1810 geplanten Weise.

Die eben erwähnten Verordnungen, namentlich diejenige vom 27. Oktober 1810, bilden noch jetzt die Grundlage für die Organisation der preußischen Zentralverwaltung. Die mehrfach aufgeworfene Frage nach dem Gesetzescharakter der Verordnung vom 27. Oktober 1810 ist verneinend zu beantworten, da sie, wenn auch in der Gesetzsammlung publiziert, doch nicht Gesetz im Sinne des damaligen preußischen Staatsrechts war und auch später durch die Verfassungsurkunde die Organisation der Zentralbehörden nicht der Gesetzgebung vorbehalten worden ist.[1]) Aenderungen in der Organisation der Ministerien sind daher auch nach Erlaß der Verfassungsurkunde stets durch einseitige königliche Verordnung erfolgt. Die Mitwirkung des Landtages ist dabei nur soweit erforderlich, als für ein etwa neu gebildetes Ministerium die Mittel in den Etat einzustellen sind. Außerdem ist es üblich, die einem bestimmten Minister durch Gesetz beigelegten Befugnisse bei einer Aenderung der Ressortverhältnisse unter

[1]) Vgl. über die Frage, ob die Verordnung vom 27. Oktober 1810 den Charakter eines Gesetzes hat, Bornhak, Preuß. Staatsrecht Bd. 1, S. 462 ff. und die dort noch weiter angeführte Literatur.

den einzelnen Ministerien durch besonderes Gesetz dem nunmehr zuständigen Ressortminister zu übertragen.

Die einzelnen Ministerien bilden die obersten Zentralbehörden. Aus der ursprünglichen Fünfzahl haben sich jedoch später noch andere Ministerien entwickelt, sodaß gegenwärtig neun bestehen, Auswärtiges, verbunden mit dem Auswärtigen Amte des deutschen Reiches; Inneres; Finanzen; Krieg; Justiz; Geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (seit 1817); Handel und Gewerbe; Landwirtschaft, Domänen und Forsten (beide seit 1848) und öffentliche Arbeiten (seit 1878).

Die Ministerien sind streng bureaukratisch organisiert, jede Abweichung hievon würde mit dem Grundsatze der konstitutionellen Verantwortlichkeit der Minister, welche die Verfassungsurkunde ausspricht, unvereinbar sein. An der Spitze jeden Ministeriums steht der Minister als Chef, sein ständiger Vertreter ist der Unterstaatssekretär. Jedes Ministerium zerfällt ferner in eine oder mehrere Abteilungen, deren Vorsitzender, der Ministerialdirektor, die minder wichtigen Angelegenheiten erledigt. Doch kann der Unterstaatssekretär gleichzeitig die Funktionen des Ministerialdirektors einer Abteilung wahrnehmen. Endlich hat das Ministerium die erforderliche Anzahl von vortragenden Räten, welche nach den Anweisungen des Ministers die Sachen zu bearbeiten haben.

Die Minister haben die ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten selbstständig zu erledigen. Insbesondere sind sie befugt, blos reglementarische Dienstanweisungen und solche Verfügungen zu erlassen, durch welche Zweifel der Behörden über Auslegung und Anwendung eines Gesetzes im einzelnen Falle beseitigt werden. Dagegen sind sie zu einer Aenderung oder authentischen Interpretation der Gesetze nicht berechtigt. In bestimmten Fällen, so namentlich für alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungsnormen, für alle Hauptetats und Pläne, für bestimmte finanzielle Aufwendungen, für die Ernennung der höheren Beamten, Erteilung von Titeln mit dem Ratscharakter und größere Gnadenbewilligungen ist die königliche Genehmigung erforderlich. Außerdem sind dem Könige periodisch Rechenschaftsberichte und Hauptkassenextrakte vorzulegen.

Neben den genannten Ministerien des Staates besteht in Preußen seit 1819 ein besonderes Ministerium des königlichen Hauses, welches zwar ebenso organisiert ist wie jene, aber lediglich ein Hofamt zur Bearbeitung der Angelegenheiten der königlichen Familie bildet. Es ist mit der staatlichen Zentralverwaltung in keiner Weise befaßt.

Die Chefs der einzelnen Staatsministerien und die etwa ernannten Minister ohne Portefeuille bilden das Staatsministerium. Seit Bestehen des Reiches ist es namentlich üblich geworden, die Chefs der wichtigsten Reichsämter zur Erhaltung des Zusammenhanges zwischen der preußischen und der Reichspolitik zu preußischen Ministern ohne Portefeuille zu ernennen. Aus der Zahl der aktiven Staatsminister werden der Präsident und der Vizepräsident des Staatsministeriums bestellt. Den Vorsitz in der Versammlung des Staatsministeriums führt der Präsident, oder bei seiner Behinderung der Vizepräsident. Der König kann jedoch auch den Vorsitz selbst übernehmen, dann wird die Versammlung der Staatsminister als Kronrat bezeichnet.

In dem Staatsministerium soll sich gegenüber der Zersplitterung der Ressorts die Einheit der obersten Staatsverwaltung verkörpern. Insbesondere sind daher Gegenstand der Beratung des Staatsministeriums: 1. alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, 2. alle Anordnungen, die

ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Behördenverfassung etwas ändern, 3. alle dem Landtage zu machenden Vorlagen und darauf zu fassenden Entschließungen, 4. die Vorschläge zur Ernennung der höheren Beamten, 5. überhaupt alle wichtigeren Angelegenheiten, welche nicht ausschließlich in den Bereich eines Ministeriums gehören, 6. abweichende Ansichten der Minister, 7. endlich alle Angelegenheiten, deren Beratung in dem Staatsministerium der König für erforderlich erachtet. Das Staatsministerium ist außerdem Disziplinarhof zweiter Instanz für die höheren nichtrichterlichen Beamten.

Für die Bearbeitung der von ihm ressortierenden Angelegenheiten hat das Staatsministerium einen besonderen Unterstaatssekretär und mehrere vortragende Räte, denen jedoch in den Sitzungen nur eine beratende Stimme zukommt.

Da die Minister verfassungsmäßig die Regierungsakte des Monarchen gegenzuzeichnen haben und dadurch für sie die konstitutionelle Verantwortlichkeit übernehmen, so muß ein unmittelbarer amtlicher Verkehr zwischen den Ministern und dem Monarchen bestehen. Ein Kabinett als Mittelinstanz zwischen beiden ist damit unmöglich geworden. Gleichwohl besteht das Kabinett fort, aber in wesentlich veränderter Bedeutung. Es zerfällt in zwei Abteilungen, das Zivil- und Militärkabinett, zu denen neuerdings für die Marineangelegenheiten das Marinekabinett getreten ist. Die beiden letzteren bearbeiten die verfassungsmäßig vom Monarchen ohne ministerielle Mitwirkung zu erledigenden Kommandosachen. Das Zivilkabinett empfängt alle an den Monarchen eingehenden Schriftstücke und weist sie, wenn es sich um Staatsangelegenheiten handelt, dem zuständigen Ministerium zu, während es Privatangelegenheiten, wie Unterstützungsgesuche und dergleichen nach den Anweisungen des Königs selbst erledigt. Ebenso gehen durch seine Hand die schriftlichen Berichte der Minister, die es dem Monarchen als dessen persönliches Hilfsorgan vorträgt. Irgend welche materielle Einwirkung auf die Entschließungen des Monarchen stehen jedoch dem Kabinett nicht zu.

Neben diesen obersten Zentralbehörden, welche eine wirkliche Verwaltung ausüben, besteht der Staatsrat als höchstes beratendes Organ der Staatsverwaltung rechtlich fort. Nach der Verordnung vom 20. Januar 1817 sind Mitglieder die Prinzen des königlichen Hauses, die Minister, Oberpräsidenten, Generalfeldmarschälle, kommandierenden Generale, Präsidenten der Oberrechnungskammer, Chefs des Zivil- und Militärkabinetts und die vom Könige sonst noch zu berufenden Personen. Als höchste beratende Behörde hatte der Staatsrat keinen Anteil an der Verwaltung, wohl aber sollten sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Interpretation bestehender Gesetze von ihm beraten werden, ehe sie zur königlichen Sanktion gelangten. Die Abteilungen des Staatsrates berieten die vor ihn gebrachten Sachen vor, während die endgiltige Beschlußfassung nur durch das Plenum erfolgen konnte. Dagegen behielt die Verordnung vom 6. Januar 1848 zur Beseitigung der entstandenen Zweifel, ob ein nicht im Staatsrate vorberatenes Gesetz rechtsgiltig zustande gekommen sei, es lediglich der Entschließung des Königs vor, in welchen Fällen er das Gutachten des Staatsrates einholen wolle. Außerdem wurde die Organisation insofern abgeändert, als nunmehr das Schwergericht der Beratung in die verstärkten Abteilungen verlegt wurde.

Während der Staatsrat in der Periode von 1817 bis 1848 als das Parlament des absoluten Beamtenstaates, in dem die Elite des Beamtentums vertreten war, eine außerordentlich umfangreiche und anerkennenswerte Thätigkeit

auf dem Gebiete der Gesetzgebung entfaltet hat, wurde er mit den Ereignissen des Jahres 1848 stillschweigend außer Wirksamkeit gesetzt. Nachdem 1852 seine Wiedereröffnung angeordnet war, erfolgte diese auch thatsächlich 1854. Doch neben der parlamentarischen Thätigkeit des Landtages konnte der Staatsrat nicht wieder zum Leben gelangen und schlief bald wieder ein. In neuerer Zeit sind dann zweimal Versuche gemacht worden, die Thätigkeit des Staatsrates wieder zu erwecken. Im Jahre 1883 wurde der damalige Kronprinz zum Präsidenten und der Reichskanzler zum Vicepräsidenten bestellt, neue Mitglieder des Staatsrates ernannt, und dieser selbst wieder berufen, hauptsächlich um ein Gegengewicht gegen die parlamentarischen Körperschaften und die Erledigung der Gesetzesvorlagen vom einseitigen Parteiinteresse aus zu bilden. Außerdem trat 1890 der Staatsrat unter Vorsitz des Königs selbst zwecks Beratung des von Preußen im Bundesrate einzubringenden Arbeiterschutzgesetzes zusammen. In beiden Fällen ist jedoch seine Thätigkeit nur eine vorübergehende gewesen. Eine Wirksamkeit des Staatsrates in dem vor 1848 geübten Umfange würde neben der parlamentarischen Thätigkeit des Landtages und der konstitutionellen Verantwortlichkeit des Ministers für jede Vorlage die Gesetzgebung selbst in hohem Maße erschweren und zum Teil unmöglich machen.

Dasjenige Gebiet, in dem das Schwergewicht der Thätigkeit des französischen Staatsrates ruht, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, war dem preußischen Staatsrate stets fremd, da die streitigen Verwaltungssachen früher im Wege des gewöhnlichen Dezernats durch die Verwaltungsbehörden erledigt wurden. Mit Einrichtung einer förmlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wurde durch das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 als oberste Instanz ein besonderer Gerichtshof des öffentlichen Rechtes, das Oberverwaltungsgericht zu Berlin, begründet. Dieses besteht lediglich aus berufsmäßigen Beamten, die mindestens dreißig Jahre alt und zur Hälfte für das Richteramt, zur Hälfte für den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein müssen und vom Könige auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannt werden. Das Oberverwaltungsgericht wie seine Mitglieder genießen die vollen Garantien richterlicher Unabhängigkeit. An der Spitze des Gerichtes steht der Präsident, den Vorsitz in den einzelnen Senaten führen die Senatspräsidenten. Die Senate, in die das Oberverwaltungsgericht zerfällt, sind mit je sieben Mitgliedern besetzt. Nur für Steuersachen ist die Bildung kleinerer Deputationen vorgesehen. Während die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes sich ursprünglich nur auf Gegenstände der inneren Verwaltung einschließlich der Kommunalangelegenheiten beschränkte, ist seine Zuständigkeit durch die neue Steuergesetzgebung auch ausgedehnt worden auf Reklamationen gegen die staatliche Einkommen- und Gewerbesteuer.

Für Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über ihre beiderseitige Zuständigkeit besteht nach dem Gesetze vom 8. April 1847 ein besonderer Kompetenzgerichtshof, der nach § 17 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit der preußischen Verordnung vom 1. August 1879 ebenfalls die vollen Garantien der richterlichen Unabhängigkeit hat. Die Mitglieder müssen 35 Jahre alt, zur größeren Hälfte Mitglieder des Oberlandesgerichtes zu Berlin und im übrigen für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigt sein. Die Ernennung erfolgt durch den König auf Lebenszeit oder auf die Dauer des bekleideten Hauptamtes. Das Gericht entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

In den deutschen Mittelstaaten besteht die bureaukratische Organisation der

Miniſterien in derſelben Weiſe wie in Preußen. Die Grundlage der Organiſation iſt entweder die Verfaſſung ſelbſt (Sächſ. Verf. § 41) oder ein Geſetz (Württ. Geſ. vom 1. Juli 1876) oder eine bloße Verordnung (Bayr. Formationsverordnung vom 9. Dezember 1825, Bad. Verordnungen vom 15. Juli und 6. Auguſt 1817, 15. und 29. April 1819, Heſſ. Verordnung vom 15. März 1879).

Die Zahl der Miniſterien, welche durchweg bureaukratiſch organiſiert ſind, iſt verſchieden. Bayern, Württemberg und Sachſen haben deren ſechs, die fünf urſprünglichen und ein beſonderes Miniſterium für Kirchen- und Schulweſen. In den beiden Staaten Baden und Heſſen fallen von den fünf urſprünglichen Miniſterialreſſorts Auswärtiges und Krieg als beſondere Miniſterien fort, ſo daß nur drei übrig bleiben. Die Organiſation der einzelnen Miniſterien entſpricht derjenigen in Preußen, nur führen teilweiſe die Chefs der Miniſterien den Titel eines Präſidenten.

Die kleineren deutſchen Staaten begnügen ſich mit einem einzigen Miniſterium in verſchiedenen Abteilungen.

Soweit eine Mehrheit von Miniſtern beſteht, vereinigen ſich deren Chefs in dem Staatsminiſterium, oder, wie es in Sachſen und Bayern heißt, dem Geſamtminiſterium, das im allgemeinen dieſelbe Zuſtändigkeit hat wie das preußiſche Staatsminiſterium.

Neben dem Staatsminiſterium beſteht in Bayern und Württemberg noch ein beſonderer Staatsrat. Der bayeriſche Staatsrat iſt dem preußiſchen nachgebildet. Er hat daher nach den Verordnungen vom 2. Februar 1817 und 18. November 1825 im weſentlichen auch dieſelbe Zuſammenſetzung, jedoch eine etwas weitere Wirkſamkeit. Seine abſchließende Geſtaltung erhielt er durch das Geſetz vom 8. Auguſt 1878 und die Verordnung vom 3. Auguſt 1879, wodurch ihm die Verwaltungsrechtsſachen vollſtändig entzogen, und er im weſentlichen auf beratende Funktionen beſchränkt wurde. Von größerer Bedeutung war der dem altwürttembergiſchen Verfaſſungsrechte bereits angehörige Geheime Rat. Nach der württembergiſchen Verfaſſungsurkunde von 1819 §§ 54—61 mußten durch ihn alle wichtigeren Angelegenheiten an den König ergehen, daneben vertrat er die Stelle eines oberſten Verwaltungsgerichtes. Nach dem Geſetze vom 1. Juli 1876 iſt er dagegen nur noch ein erweiterter Miniſterrat zur Beratung bedeutenderer Sachen. Die übrigen Staaten beſitzen einen Staatsrat überhaupt nicht.

In neueſter Zeit ſind in den Mittelſtaaten durchweg beſondere Verwaltungsgerichtshöfe errichtet worden, die, aus berufsmäßigen Beamten zuſammengeſetzt, gleich dem preußiſchen Oberverwaltungsgerichte, teils in erſter und letzter Inſtanz, teils als höhere Inſtanz zu entſcheiden haben. Die Errichtung eines ſolchen Verwaltungsgerichtshofes erfolgte auf Grund beſonderer Geſetze in Bayern vom 8. Auguſt 1878, in Württemberg vom 16. Dezember 1876, in Baden vom 24. Februar 1880, in Heſſen vom 17. Januar 1875 und 16. April 1879, in Sachſen vom 19. Juli 1900.

Außerdem beſteht in jedem der deutſchen Mittelſtaaten ein Kompetenzgerichtshof, der in Heſſen mit dem Verwaltungsgerichtshofe identiſch iſt, zur Entſcheidung der Kompetenzkonflikte zwiſchen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Die Kompetenzgerichtshöfe ſind den vorerwähnten Anforderungen des deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes entſprechend durchweg umgeſtaltet worden durch Geſetze in Bayern vom 18. Auguſt 1879, in Sachſen vom 3. März 1879, in Württemberg vom 25. Auguſt 1879, in Baden vom 30. Januar 1879 und in Heſſen vom 16. April 1879.

Eine Zentralverwaltung des Reiches sollte es nach dem ursprünglichen Entwurfe der norddeutschen Bundesverfassung überhaupt nicht geben. Vielmehr waren an Stelle der fehlenden Bundesverwaltung zwei Wege vorgesehen. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten, wie dem des Auswärtigen, der Kriegsmarine, der Post und Telegraphie, zum Teil auch des Kriegswesens, sollte die preußische Verwaltung auch für den Bund fungieren, im übrigen der Bundesrat, soweit die Bundeskompetenz reichte, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen und die Behörden der Einzelstaaten nach diesem die Verwaltung führen. Nach mannigfachen vergeblichen Versuchen des verfassungberatenden Reichstages, ein verantwortliches Bundesministerium einzuführen, Versuchen, die sämtlich an dem Widerspruche der verbündeten Regierungen scheiterten, gelang es endlich durch eine unscheinbare Nebenbestimmung, daß der Bundeskanzler, durch die Gegenzeichnung der Präsidialerlasse die Verantwortlichkeit übernehme, die Grundlage zu einer eigenen Bundes- bezw. Reichsverwaltung zu legen. Der ursprünglich nur als preußischer Unterstaatssekretär im Ministerium des Auswärtigen für Bundessachen gedachte Kanzler wurde, indem man ihm die politische Verantwortlichkeit auferlegte, zum dirigierenden Bundes- bezw. Reichsminister, und damit zum Chef der gesamten Verwaltung des Bundesstaates.

Der Reichskanzler ist — von der später zu erörternden Ausnahmestellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen abgesehen — nach Art. 17 der Reichsverfassung der einzige Reichsminister. Doch ist für die Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Funktionen nach dem Gesetze vom 17. März 1878 die Bestellung eines allgemeinen Stellvertreters, wie die Beauftragung besonderer Vertreter für einzelne Zweige der obersten Verwaltung zulässig.

Ursprünglich war die gesamte oberste Verwaltung des Reiches in dem nach Art eines preußischen Ministeriums organisierten und dem Kanzler als Chef unterstellten Bundes- bezw. Reichskanzleramte vereinigt. Mit der Zunahme der Verwaltungsgeschäfte des Reichs und mit der Uebertragung der früher von Preußen für das ganze Bundesgebiet wahrgenommenen Verwaltungszweige auf das Reich entwickelten sich jedoch seit 1870 eine ganze Reihe von obersten Zentralbehörden aus dem Reichskanzleramte, so das Auswärtige Amt, die Admiralität, welche jetzt nach Loslösung der Kommandosachen als Reichsmarineamt bezeichnet wird, das Reichspostamt, das Reichsjustizamt, das Reichsschatzamt. Alle diese Behörden wurden nach dem Vorbilde der preußischen Ministerien mit je einem Staatssekretär als Chef organisiert. Um jedoch die verfassungsmäßig gebotene Zentralisation der gesamten Reichsverwaltung in dem Reichskanzler als einzigem verantwortlichen Reichsminister zu wahren, blieben die Chefs der sämtlichen obersten Reichsämter dem Reichskanzler unterstellt und konnten nur nach Maßgabe des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 mit seiner Vertretung innerhalb ihres Ressorts beauftragt werden. Zu diesen obersten Reichsämtern kamen andere, wie das Reichseisenbahnamt und das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen, die zwar ebenfalls dem Reichskanzler unmittelbar unterstellt waren, aber dem Range nach den vorerwähnten Reichsämtern nicht gleich standen.

(Fortsetzung folgt.)

# Aus den Gesetzblättern.

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 1.**: Ges. zur Abänderung der **Strandungsordnung** v. 30. 12. 1901. [Betr. die §§ 25, 43.] S. 1, 2. — **Nr. 2.**: Bek., betr. die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen v. 28. 12. 1901. S. 3. — Bek. betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den **wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz** v. 8. 1. 1902. S. 4—27. — **Nr. 3** Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 17. 1. 1902. S. 29, 30. — **Nr. 4**: Ges. über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses v. 22. 1. 1902. S. 31. — Ges. über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau v. 22. 1. 1902. S. 32. — Bek., betr. die **Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften** v. 23. 1. 1902. S. 33, 34.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 1.**: Kais. VO., betr. die Berufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen v. 15. 1. 1902. S. 1. — Kais. VO., betr. die **öffentliche Bestellung und die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen** v. 6. 1. 1902. S. 1, 2. — VO., betr. die anderweite Abgrenzung der Kantone Landser und Mülhausen-Süd sowie der Amtsgerichtsbezirke Sierenz und Mülhausen v. 6. 1. 1902. S. 2.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern**.

**Nr. 1.**: Ges., betr. den **Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern** für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 v. 29. 12. 1901. [Fortdauernde Ausgaben 59 846 432 Mk., einmalige Ausgaben 9 758 364 Mk., Militär-Invaliden-Pensionen 9 039 950 Mk., Summe des Militäretats 1901/02 78 644 746 Mk.]. S. 1—9. — **Nr. 2.**: Bek., betr. die **Dienstbücher der Schiffsmannschaften auf dem Rheine** v. 11. 1. 1902. [Zwischen den Rheinuferstaaten vereinbarte Verordnung]. S. 11—15.

### Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

**Nr. 2**: Bek., betr. die **Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisirten Main** von der Regnitzmündung abwärts v. 27. 12. 1901. [Zwischen den Mainuferstaaten vereinbart.] S. 3—30.

### Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 1.**: Bek., betr. die **Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen** v. 8. 1. 1902. [Vgl. Bayern.] S. 1—11.

# Miscellen.

## Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde.

Der Reichsanzeiger bringt in Nr. 269 aus einer britischen Parlamentsdrucksache (Alcoholic Beverages) folgende Uebersicht über die Produktion und den Verbrauch von Wein, Bier und Branntwein in den wichtigsten Ländern der Erde:

| Länder | Produktion | | Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung | |
|---|---|---|---|---|
| | 1898 | 1899 | 1898 | 1899 |
| | 1000 hl | | Liter | |
| **I. Wein.** | | | | |
| Großbritannien | — | — | 1,9 | 1,9 |
| Deutschland | 1 407 | 2 090 | 3 5 | 4,7 |
| Frankreich | 31 731 | 46 810 | 112,0 | 113,0 |
| Schweiz | 855 | 868 | 67,0 | 67,0 |
| Portugal | 5 500 | . | 91,2 | . |
| Spanien | 20 004 | 21 153 | 74,0 | 88,0 |
| Italien | 32 940 | 31 800 | 92,0 | 93,0 |
| Oesterreich | 4 224 | 3 368 | 20,0 | 15,0 |
| Ungarn | 1 305 | 2 041 | 10,0 | 14,0 |
| Bulgarien | 510 | 2 154 | 16,0 | 61,0 |
| Serbien | 532 | 941 | . | . |
| Rumänien | 517 | 2 061 | . | . |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 854 | 1 003 | 1,3 | 1,5 |
| **II. Bier.** | | | | |
| Großbritannien | 59 179 | 61 174 | 144,9 | 148,6 |
| Rußland | 5 243 | . | 4,1 | . |
| Norwegen | 463 | 503 | 21,6 | 23,2 |
| Schweden | 2 530 | . | 50,0 | . |
| Dänemark | 2 326 | 2 485 | 94,6 | 99,9 |
| Deutschland | 67 968 | 69 500 | 124,2 | 125,0 |
| Belgien | 13 707 | 14 290 | 207,0 | 213,0 |
| Frankreich | 9 558 | 10 396 | 25,0 | 27,0 |
| Schweiz | 2 118 | 2 143 | 70,0 | 70,0 |
| Oesterreich | 19 207 | 19 794 | 71,0 | 72,0 |
| Ungarn | 1 604 | 1 566 | 9,0 | 9,0 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 42 876 | 46 108 | 57,9 | 60,6 |
| **III. Branntwein.** | | | | |
| Großbritannien | 2 850 | 2 731 | 4,7 | 5,0 |
| Rußland | 7 242 | . | 4,9 | . |
| Norwegen | 87 | 83 | 2,6 | 3,3 |
| Schweden | 394 | 472 | 8,1 | 8,6 |
| Dänemark | 337 | 360 | 14,7 | 15,4 |
| Deutschland | 6 576 | 7 632 | 8,4 | 8,8 |
| Niederlande | 690 | 682 | 8,3 | 8,1 |
| Belgien | 593 | 678 | 8,6 | 8,6 |
| Frankreich | 4 824 | 5 200 | 9,4 | 9,2 |
| Schweiz | 107 | 81 | 6,2 | 6,1 |
| Italien | 358 | 366 | 1,1 | 1,2 |
| Oesterreich | 2 745 | 3 076 | 10,0 | 11,0 |
| Ungarn | 2 108 | 2 324 | 11,0 | |
| Rumänien | 622 | 376 | 9,6 | 4,4 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 3 252 | 3 616 | 4,4 | 4,9 |

Die für Produktion und Verbrauch von Branntwein angegebenen Mengen beziehen sich auf Branntwein von 50 % Alkoholgehalt, für Dänemark auf solchen von 8° (= 47,4 %) Alkoholgehalt.

Für das Jahr 1900 liegen die folgenden Angaben vor:

Großbritannien: Produktion 59 970 689 hl Bier und 2 599 868 hl Branntwein — Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung 1,8 l Wein, 144,0 l Bier und 5,1 l Branntwein.

Dänemark: Produktion 2 475 388 hl Bier und 339 874 hl Branntwein.

Deutschland: Produktion 3 136 000 hl Wein und 7 336 000 hl Branntwein — Verbrauch 6,6 l Wein und 8,8 l Branntwein.

Belgien: Produktion 14 617 000 hl Bier und 717 000 hl Branntwein — Verbrauch 4,1 l Wein, 219 l Bier und 9,6 l Branntwein.

Frankreich: Produktion 67 353 000 hl Wein, 10 712 000 hl Bier und 5 312 000 hl Branntwein — Verbrauch 94 l Wein, 28 l Bier und 9,2 l Branntwein

Italien: Produktion 29 900 000 hl — Verbrauch 88 l Wein.

## Die deutsche Baumwollindustrie.

Eine von der Firma W. Rieger in Stuttgart bearbeitete Zusammenstellung gibt interessante Aufschlüsse über die Zahl der Baumwollspindeln im deutschen Reiche. Darnach belief sich die Gesamtzahl der Spindeln:

1898 auf 7 381 629
1901 auf 8 434 601.

Die der Webstühle:

1898 auf 194 726
1901 auf 211 818.

Die den amtlichen Veröffentlichungen der Textilberufsgenossenschaften entnommene Arbeiterzahl betrug 1898: 628 080, 1901: 659 252. Demnach haben die Webstühle um 17 092 = 8,80 %, die Spindeln um 1 052 972 = 14,27 %, die Arbeiter um 31 172 = 4,97 % zugenommen.

Im Einzelnen entfallen auf

| | Spindeln | | | Webstühle | | | Arbeiter |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1901 | gegen | 1898 | 1901 | gegen | 1898 | 1901 |
| Elsaß | 1 519 300 | — | 63 098 | 39 793 | + | 1 653 | 63 305 |
| Baden | 475 044 | — | 168 | 15 119 | — | 249 | 101 066 |
| Rheinpfalz | 127 732 | + | 5 496 | 2 021 | + | 131 | |
| Württemberg und Hohenzollern | 673 441 | + | 68 773 | 18 838 | + | 1 845 | |
| Bayern | 1 420 648 | + | 33 932 | 28 834 | + | 1 273 | |
| Sachsen | 1 185 184 | + | 89 888 | 34 321 | + | 3 188 | 188 841 |
| Sachsen (Vigognespinnereien) | 523 800 | — | — | — | — | — | — |
| Schlesien | 114 343 | — | 3 222 | 12 694 | + | 523 | 55 918 |
| Rheinprovinz-Westfalen | 2 072 949 | + | 344 282 | 46 639 | + | 7 515 | 130 768 |
| Uebriges Norddeutschland | 322 160 | + | 53 296 | 13 559 | + | 1 213 | 121 354 |

## Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen.

Nach dem österreichischen Gesetz vom 9. Februar 1892 sollen Arbeiterwohnungen, welche entweder von Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen oder

von aus Arbeitern gebildeten Genossenschaften für ihre Mitglieder oder endlich von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichtet werden, auf die Dauer von 24 Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung des Gebäudes an von der Gebäudesteuer befreit sein. Weitere Voraussetzung ist aber, daß die einzelnen Wohnräume den Anforderungen des Gesetzes auf Größe ꝛc. entsprechen und daß der jährliche Mietzins einen bestimmten Betrag nicht übersteigt. Dieses Gesetz ist in jenen Ländern und Königreichen in Kraft getreten, in welchen den bezeichneten Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung durch Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge für die Dauer der staatlichen Steuerbefreiung gewährt wird. Thatsächlich haben alle Kronländer mit Ausnahme Dalmatiens entsprechende Gesetze erlassen.

Nun hat die Regierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. November 1901 einen Gesetzentwurf eingebracht, durch welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1892 im Interesse einer wirksamen Förderung des Zweckes dieses Gesetzes, also gesunder und billiger Arbeiterwohnungen, einer wesentlichen Abänderung unterzogen werden sollen.

Die Reform besteht in finanzrechtlicher Beziehung in der Ausdehnung der 24jährigen Steuerfreiheit auf die der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude, in der Herabsetzung des für die Arbeiterhäuser zu entrichtenden Gebührenäquivalents von 3% auf $1^1/_2$% sowie in der Zuerkennung der Erwerbsteuerbegünstigung an die mit der Erbauung und Vermietung von Arbeiterhäusern sich statutenmäßig befassenden Gesellschaften. In gleicher Absicht soll die Bestimmung aufgehoben werden, nach welcher die Begünstigungen nur für den Fall der Vermietung, nicht aber auch für den der unentgeltlichen Ueberlassung der Wohnungen zuerkannt werden können; auch soll die Beschränkung der Begünstigung auf öffentliche Korporationen und Arbeitgeber als Bauherren hinwegfallen. Ferner soll die Beschränkung der Höhe des Mietzinses nach dem Ausmaße der Wohnräume aufgehoben und dem Bauherrn freigestellt worden, den Mietzins derart zu fixieren, daß die Verzinsung des Baukapitals für das ganze Gebäude den ortsüblichen Zinsfuß um nicht mehr als 0,2 bis 0,5 % übersteigt. Der Gesetzentwurf enthält des weiteren zahlreiche Bestimmungen, in denen die in hygienischer und sittlicher Beziehung als notwendig erachteten Voraussetzungen für die Zuerkennung der Begünstigungen festgestellt werden. Es gehören hieher die Bestimmungen über die Anlage und Einrichtung von Arbeiterhäusern und über die Beschränkungen in der Benützung der Wohnungen selbst, wie z. B. das Verbot des Schlafgängerwesens, die Trennung der Geschlechter in den für ledige Arbeiter bestimmten Wohnräumen, die Festsetzung eines Mindest- und Höchstausmaßes für Wohnräume, die Handhabung der Hausordnung, endlich die Einführung einer ständigen Ueberwachung bezüglich der Durchführung der eben erwähnten Maßregeln und die Einräumung einer entsprechenden Straf- und Exekutionsgewalt an die Ueberwachungsbehörden. Die neuen Begünstigungen sind daran gebunden, daß die als Arbeiterwohnungen errichteten Gebäude 50 Jahre für diesen Zweck bestimmt sind, und sollen in der Regel nur für jene Gebäude erteilt werden, welche innerhalb 20 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vollendet werden. Doch können in besonderen Fällen die Bestimmungen des neuen Gesetzes auch auf die nach dem Gesetz von 1892 begünstigten Arbeiterwohnhäuser angewendet werden.

E.

# Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung.[1])

Von Dr. **F. W. R. Zimmermann**, Finanzrat in Braunschweig.

Die größere Bewegungsfreiheit und die Erleichterung speziell der inneren Wanderung, welche durch die ganze neuere Entwicklung in den gesetzlichen sowohl wie in den wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich auch für die arbeitende Bevölkerung, im Deutschen Reich gegeben war, mußte wie jede derartige mehr oder weniger plötzliche und eingreifende Umgestaltung zunächst auch manche Uebelstände und schädigende, eventuell mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein im Widerspruch stehende Erscheinungen zeitigen, denen aber im Wege der Gesetzgebung abhelfend entgegenzutreten, eine besondere Schwierigkeit bot, weil trotz allgemeinerer Anerkennung des vorhandenen Mißstandes jeder bezügliche Gesetzesvorschlag als ein reaktionäres Vorgehen gegen die prinzipiell gewährten und unter allen Umständen uneingeschränkt zu erhaltenden Freiheiten angesehen wurde. In erster Linie ist zu diesen Erscheinungen der Vertragsbruch der Arbeiter zu zählen, der ebenso in Gewerbe und Industrie wie in der Landwirtschaft seit Jahrzehnten zu den lebhaftesten und allgemein als berechtigt anerkannten Klagen die Veranlassung geboten und auch zu umfassenden Erörterungen und Verhandlungen nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der verschiedensten Körperschaften geführt hat. Für Industrie und Gewerbe ist sodann mit der Novelle zur Reichsgewerbeordnung vom 1. Juni 1891 durch die Einführung einer Buße für den Vertragsbruch ein gewisser Abschluß erreicht worden, ob ein endgültiger und dauernder, müssen wir dahingestellt sein lassen. Bezüglich der Landwirtschaft

[1]) Ob und inwieweit auf den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen die zunächst und in der Hauptsache für das Gesinde erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften nach der besonderen Fassung der einzelnen Gesindeordnungen oder Polizeistrafgesetze platzgreifen können, ist als hier zu weitführend unerörtert gelassen. Im allgemeinen sei nur bemerkt, daß die fraglichen landesgesetzlichen Vorschriften die landwirtschaftliche Arbeit wohl durchweg nicht oder doch nicht voll mit umfassen und daher nicht als ausreichend betrachtet werden können. Demgegenüber ist aber noch besonders auf die Vorschriften im Art. 106 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871, soweit sie über das Gesinderecht hinausgreifen, hinzuweisen; nach diesen können auf längere Zeit in Beschäftigung genommene landwirtschaftliche Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, auf Antrag mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und durch die Polizeibehörde zwangsweise zurückgeführt werden; entzieht sich der Zurückgeführte nochmals widerrechtlich demselben Arbeitsverhältnisse, so ist er mit Haft bis zu 3 Wochen zu bestrafen; hierdurch dürfte allerdings schon ein im wesentlichen genügender Schutz gegen den Vertragsbruch landwirtschaftlicher Arbeiter gegeben sein.

hat aber die Reichsgesetzgebung versagt. Die Bestrebungen, welche auf ein reichsgesetzliches Vorgehen auch gegen den Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter hinzielten, müssen wir hier aber doch kurz berühren, denn sie bilden gleicherzeit die Begründung einerseits für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung überhaupt, anderseits für die Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung.

Für die Landwirtschaft wurden durch den Vertragsbruch der Arbeiter schon an und für sich weit größere Schwierigkeiten und Mißstände herbeigeführt wie bei der Industrie. Sowieso hatte die Landwirtschaft bereits an dem sich immer stärker fühlbar machenden Mangel an Arbeitskräften vermöge des überall und scharf auftretenden Zuges der Bevölkerung vom Lande zur Stadt und des sich stetig erhöhenden Aufsaugens der Arbeitskräfte durch die Industrie zu leiden. Mit der auf dem Lande verbleibenden seßhaften Arbeiterschaft war meist und vorzugsweise in den Gegenden mit dem entwickeltsten, intensivsten Anbau die Ackerwirtschaft nicht mehr durchzuführen, und man mußte fremde Arbeiter aus andern Gegenden zeitweise im Jahre oder dauernd heranziehen, bei denen an und für sich nach ihrem vagierenden Zug die Möglichkeit beziehungsweise Wahrscheinlichkeit eines Vertragsbruchs in weit höherem Maß vorhanden war. Bei dem ungemeinen Aufblühen der Industrie griff diese, nachdem sie sich zunächst wesentlich in den Städten entwickelt, doch auch mit ihren großen Etablissements immer mehr auf das Land über, durch ihre erheblich höheren Barlöhne einerseits die seßhafte Arbeiterschaft des Landes noch der Landwirtschaft entfremdend, anderseits für seßhafte und zugezogene Arbeiterschaft einen starken Anreiz zum Vertragsbruch gebend. Von ganz besonderer Bedeutung ist sodann der Umstand, daß der Vertragsbruch bei den landwirtschaftlichen Arbeitern durchweg in einer Zeit einzutreten pflegt, in welcher gewisse Arbeiten, sei es der Bestellung, sei es der Ernte ꝛc. notwendig vorgenommen werden müssen, wenn nicht ein Jahresertrag ganz oder zum wesentlichen Teil in Frage gestellt werden soll. Es würde sich in dieser Beziehung noch manches herausheben lassen, das Angeführte dürfte aber genügen, um darzuthun, wie der Vertragsbruch der Arbeiter sich für die Landwirtschaft in einer besonderen Schwere geltend machen mußte. In den landwirtschaftlichen Körperschaften, in der landwirtschaftlichen Presse ꝛc. wurde dieses schon Ende der achtziger Jahre namentlich für die Gegenden mit der intensiven Landwirtschaft lebhaft erörtert und auf die Notwendigkeit einer Abhilfe für die sich immer erweiternde Schädigung hingewiesen; ebenmäßig wandten aber auch schon einzelne Regierungen, wie die von Anhalt, Braunschweig, der Frage eine erhöhte Aufmerksamkeit zu. Eingehend wurde die Sache sodann auf der XIX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates im Februar 1891 verhandelt, und es gelangten dabei mit großer Majorität folgende, die vorhandenen Mißstände und die Abhülfeforderungen kurz bezeichnenden fünf Sätze zur Annahme:

1. Der immer mehr um sich greifende Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter gefährdet nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieb des einzelnen Arbeitgebers, sondern hat durch Schädigung der produzierten Nahrungsmittel und Schwächung der Leistungsfähigkeit des Grundbesitzes gemeingefährliche Ausdehnung angenommen; eine reichsgesetzliche Regelung ist deshalb erforderlich.

2. Die zivilgerichtliche Schadenersatzklage zur Verfolgung der verletzten Rechte des Arbeitgebers ist in fast allen Fällen bei der Besitzlosigkeit des Arbeiterstandes erfolglos.

3. Das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Antritt, Fortsetzung und Aufhebung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses muß durch sofort vollstreckbare Entscheidung der Ortspolizeibehörde geregelt werden, ohne der späteren richterlichen Entscheidung vorzugreifen.

4. Der böswillige Kontraktbruch, sowie die Verleitung zu demselben ist strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu bedrohen.

5. Eine Einbehaltung des Lohnes bis zu einem prozentualen Satze oder für eine bestimmte Zeitdauer ist dem Arbeitgeber bis zur Erfüllung des Kontraktes durch den Arbeiter bei vorher erfolgter Abmachung gestattet.

In Ausführung eines weiteren Beschlusses wurde demnächst (Mai 1891) von dem Deutschen Landwirtschaftsrat eine vorzüglich abgefaßte Eingabe betreffend die reichsgesetzliche Regelung der Bestimmungen über den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter an den Bundesrat und die einzelnen deutschen Landesregierungen übersandt, in welcher die ganze Entwicklung und der derzeitige Stand der Sache näher klargelegt und jene angenommenen fünf Leitsätze im einzelnen genau erörtert und begründet wurden. Der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgte aber die Frage eifrig weiter, um so mehr als die vorbezeichnete Eingabe eine unmittelbare Folge nicht hatte; in gleicher Weise schenkten auch die landwirtschaftlichen Vereine, Presse ꝛc. der Frage eine stetige Beachtung. Für die XXII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates im März 1894 war der Gegenstand wiederum auf die Tagesordnung gesetzt und wurde unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs betreffend die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse auf das eingehendste und sorgfältigste in längeren Debatten beraten. Der Gesetzentwurf war zunächst für und von dem Verbande zur Besserung der ländlichen Arbeiterverhältnisse im Gebiete des Landwirtschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen und der dem Verbande angeschlossenen Staaten (Gebiete, in denen die Frage wohl am brennendsten war) durch den Rechtsanwalt Suchsland zu Halle a. S. ausgearbeitet und enthielt — von der prinzipiellen Annahme ausgehend, daß die Arbeit und das Arbeitsverhältnis die Grundlage unseres ganzen gesellschaftlichen und staatlichen Organismus bilde und daß deshalb das Arbeitsverhältnis aus den Rechtsinstituten des reinen Privatrechts herauszuheben sei als eine besondere Gruppe des gesellschaftlichen Rechtes, das zum Teil einen die Parteiwillkür ausschließenden Charakter tragen müsse — für die landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse in bestimmten Grundzügen eine reichsgesetzliche Regelung, wie solche die Gewerbeordnung für das Gebiet der Industrie und des Handwerks gibt. Auf diese 50 Paragraphen umfassende Kodifizierung des landwirtschaftlichen Arbeitsrechts, welche speziell auch die Ausstellung von Arbeitsbüchern, Bestrafung des Vertragsbruchs und der Anstiftung dazu, ortspolizeiliches Vorverfahren ꝛc. enthielt, können wir hier natürlich nicht näher eingehen, obwohl sie schon an sich sowohl in ihrem Ganzen wie in ihren Einzelheiten von Interesse ist. Als Ergebnis der eingehenden Beratung gab der Deutsche Landwirtschaftsrat die Erklärung ab, daß der vorgelegte Gesetzentwurf eine zweckmäßige Ausbildung der in dem früheren Beschlusse des Deutschen Landwirtschaftsrates ausgesprochenen Grundsätze über die Regelung der landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnisse enthalte und deshalb als Grundlage für die unbedingt erforderliche gesetzliche Regelung dieser Frage geeignet erscheine; sodann beschloß er den Gesetzentwurf unter einigen geringen Modifikationen dem Reichskanzler mit der Bitte zu überreichen, in Erwägung zu ziehen, inwieweit demselben auf dem Wege der Reichsgesetzgebung Rechnung getragen werden könne.

Obwohl namens des Reichskanzlers das Reichsamt des Innern eine nähere Prüfung der Sache einleitete und dieserhalb mit den Bundesregierungen in Verbindung trat, so hatte doch auch dieser zweite Beschluß des Deutschen Landwirtschaftsrats einen weiteren praktischen Erfolg in der Reichsgesetzgebung nicht.

Nachdem auf diese Weise ein Vorgehen des Reiches in dieser Beziehung mehr oder weniger zweifelhaft geworden war, konnte bei den sich immer schwerer fühlbar machenden Uebelständen für die Landesregierungen nichts anderes übrig bleiben, als innerhalb der Kompetenz der Landesgesetzgebung durch diese einer abhelfenden Neuregelung näherzutreten. So wurde denn zunächst für das Herzogtum Anhalt das Landesgesetz betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen vom 16. April 1899 erlassen, durch welches der Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter, die Anstiftung dazu, die wissentliche Beschäftigung kontraktbrüchiger landwirtschaftlicher Arbeiter, die widerrechtliche Verweigerung der Dienstannahme landwirtschaftlicher Arbeiter und gewisse Erzwingungen bezüglich des landwirtschaftlichen Arbeitsvertrages unter Strafe gestellt sind, sowie eine zwangsweise Zuführung kontraktbrüchiger landwirtschaftlicher Arbeiter durch die Polizei für zulässig erklärt wird. Für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie wurde unter dem 19. Mai 1900 ein inhaltlich gleiches Gesetz verlautbart. Die herzoglich braunschweigische Landesregierung legte unter dem 30. Januar 1900 der Landesversammlung einen Gesetzentwurf über den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen vor, der im wesentlichen auf dem für das Herzogtum Anhalt erlassenen Gesetz beruhte; dieser Entwurf wurde auch von der Landtagskommission für innere Angelegenheiten sofort beraten und der Landesversammlung mit Bericht vom 8. März 1900 unter Beantragung der Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung wieder zugestellt; die Verhandlung im Plenum der Landesversammlung wurde aber zunächst ausgesetzt, weil im Reichstage eine Interpellation über die bezügliche Gesetzgebung angekündigt war, deren Ausgang abzuwarten man für zweckmäßig erachtete; so kam der Entwurf erst im Herbst 1900 zur weiteren Verhandlung und Verabschiedung. Die von sozialdemokratischer Seite eingebrachte Interpellation im Reichstag bezog sich nicht nur auf die Gesetze von Anhalt und Reuß jüngerer Linie gegen den Vertragsbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter, sondern gleicherzeit auf die Verordnung der Freien und Hansestadt Lübeck über das Streikpostenstehen, und behauptete von diesen landesgesetzlichen Vorschriften insgesamt, daß sie teilweise das durch § 152 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich eingeführte Koalitionsrecht der Arbeiter einschränkten, teilweise Einwirkungen auf den Willen anderer Personen, entgegen dem 7. und dem 18. Abschnitt des Strafgesetzbuches, dem Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung und den §§ 2 und 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, unter Strafe stellten, teilweise im Widerspruch zu § 888 der Zivilprozeßordnung die dort verbotene Durchführung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses mittels Zwangsmaßregeln landesrechtlich einführten. Auf die Interpellation und die sich daran schließenden Verhandlungen im Reichstag (Sitzung vom 11. Juni 1900, Stenographische Berichte, X. Legislaturperiode, I. Session, 7. Band S. 5950 ff.) wollen wir hier im ganzen nicht näher eingehen; wir werden vielmehr das Wesentliche bei der Betrachtung der Einzelbestimmungen des Gesetzes berühren, denn um diese Einzelbestimmungen und deren Rechtsbeständigkeit drehte sich in der Hauptsache die Debatte; nur das sei als allgemeines Ergebnis hervorgehoben, daß die Zuständigkeit der

Landesgesetzgebung für die in Frage stehende Regelung im ganzen nicht nur von der Reichsregierung, sondern auch von der Mehrheit des Reichstages anerkannt wurde. Die braunschweigische Landesversammlung verhandelte demnächst in ihrer Herbstsession 1900 den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf im Plenum und billigte denselben unter einzelnen wiederum von der Regierung genehmigten Abänderungen. So entstand als braunschweigisches Landesgesetz: das Gesetz vom 10. Dezember 1900 Nr. 67, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, dem wir uns nunmehr speziell zuwenden wollen.

Das Gesetz als Ganzes wurde in dem Schreiben, mit welchem das herzogliche Staatsministerium den Entwurf der Landesversammlung vorlegte, in der Hauptsache nur mit den beiden Sätzen eingeführt: „Der Gesetzentwurf entspricht einem lebhaften und seit Jahren immer dringender gewordenen Wunsche der einheimischen Landwirtschaft, welche durch die stetige weitere Zunahme des Kontraktbruches schweren Schädigungen ausgesetzt ist. Da ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung nicht in Aussicht steht, muß die Landesgesetzgebung der Landwirtschaft den nötigen Schutz zu gewähren suchen." Es wird sodann Bezug genommen auf das bezügliche Gesetz für das Herzogtum Anhalt, welches für den Entwurf vorbildlich gewesen. Die anhaltische Landesregierung hatte bei der Einbringung des Gesetzes folgende kurze Begründung gegeben, welche im vollen Umfang auch für die braunschweigischen Verhältnisse anzuerkennen ist: „Zweck des Entwurfs ist in der Hauptsache der Schutz gegen Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen. Die Landwirtschaft bedarf eines solchen Schutzes, denn sie hat bei dem zunehmenden Mangel an Arbeitern auf dem Lande mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und ist durch die immer weitere Verbreitung des Kontraktbruchs namentlich während der Bestell- oder Erntezeit schweren Schädigungen ausgesetzt. Die besondere Natur des landwirtschaftlichen Betriebes rechtfertigt auch einen besonderen Rechtsschutz, dessen Gewährung nicht bloß im Interesse des Einzelnen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, zumal wenn man erwägt, daß gerade in einem Staate, wie dem anhaltischen, wo die Landwirtschaft einen so bedeutsamen Faktor des öffentlichen Erwerbslebens bildet, die durch weitgehende Vertragsverletzungen entstehenden Schädigungen unter gewissen Umständen und zu gewissen Zeiten auch zu einer öffentlichen Kalamität führen können." Eingehender ist das Gesetz als Ganzes in dem Bericht der braunschweigischen Landtagskommission behandelt worden, und wir wollen daraus das Wesentlichste herausheben, weil darin gleichzeitig die Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Beratung im Plenum der Landesversammlung geltend machten, zum Ausdruck kommen, so daß wir sodann von einer weiteren Berücksichtigung der Plenarverhandlungen in dieser Beziehung Abstand nehmen können. Nachdem des näheren die in Frage stehenden Unzuträglichkeiten und das Abhilfebedürfnis, sowie auch die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit eines eventuellen Einsetzens der Landesgesetzgebung anerkannt war, fährt der Bericht fort: „Demgegenüber wurde bei der eingehenden Erörterung dieser Materie in der Kommission besonders hervorgehoben, daß auch in andern Gewerben — z. B. auch in der Großindustrie — Kontraktbrüche, welche häufig eine erhebliche Schädigung des einzelnen Unternehmers veranlaßten, nicht allzu selten seien, ohne daß man es bislang hier für erforderlich oder sachgemäß erachtet habe, eine kriminelle Bestrafung der kontraktbrüchigen Arbeiter herbeizuführen. Es sei nicht angezeigt, in diese lediglich auf privatrechtlichem Gebiete liegende Frage öffentlich-rechtliche

Gesichtspunkte hereinzutragen. Im Gegensatz zu dem, was man beabsichtige, werde man durch derartige Bestimmungen nur noch mehr als bisher schon einen Uebergang der Arbeitskräfte aus der landwirtschaftlichen zur industriellen Beschäftigung — zumal in sogenannten gemischten Bezirken — herbeiführen. Wenn schon die landwirtschaftlichen Arbeitgeber es bei uns bislang nicht an Interesse und Fürsorge für ihre Arbeitnehmer hätten fehlen lassen, so würden dieselben sich hie und da doch noch daran gewöhnen müssen, mit den Löhnen, welche auch für die Industrie stellenweise schwer belastend seien, der letzteren noch mehr zu folgen, auch könnten die ländlichen Arbeitgeber sich wohl in vielen Fällen gegen Kontraktbruch ihrer Arbeiter dadurch sichern, daß sie, gleich dem industriellen Arbeitgeber, einen Teil des verdienten Lohnes regelmäßig zur Sicherung innebehielten. — Allein trotz des nicht zu unterschätzenden Gewichts dieser Ausführungen wird man den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfes doch für berechtigt anerkennen können. Die Verhältnisse in der Industrie und in der Landwirtschaft liegen in diesem Falle verschieden. Man muß vor allem berücksichtigen, daß der Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter meistens gerade in der für den Landmann eiligsten Zeit eintritt und daß das, was in dieser Zeit versäumt wird, sich nicht etwa durch doppelte Arbeit im Winter wieder nachholen läßt. Ist es dem Landwirt nicht möglich, seine Felder rechtzeitig und ordnungsmäßig zu bestellen und zu bewarten, so schwinden von vornherein die Aussichten für eine günstige Ernte. Wird die Ernte nicht rechtzeitig eingebracht, so geht sie verloren oder wird zum mindesten in hohem Grade minderwertig. Tritt zu einer solchen Zeit Kontraktbruch bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern ein, so leiden hierunter nicht nur die zunächst beteiligten Grundbesitzer, sondern es wird daneben auch das allgemeine Wohl in Mitleidenschaft gezogen, und gerade darin, daß die eintretende Schädigung über die Interessensphäre des Einzelnen hinaus das allgemeine Wohl beeinträchtigen und sich leicht zu einer allgemeinen Kalamität erweitern und auswachsen kann, liegt die Berechtigung für den Staat, seinerseits mit gesetzgeberischer Hilfe für die Beseitigung oder doch wenigstens für die Milderung dieser Unzuträglichkeiten einzutreten."

„§ 1. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche vorsätzlich und widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeitgebers ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach der Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig."

Die Fassung dieses Paragraphen ist ganz die gleiche wie in dem anhaltischen Gesetz, nur sind im ersten Absatze die Worte „vorsätzlich und", welche auch der braunschweigische Regierungsentwurf nicht enthielt, auf einen Antrag aus dem Plenum der Landesversammlung hinzugefügt, weil nur vorsätzliche Verletzung der Vertragstreue bislang strafbar gewesen sei. Hier greift nun die Frage Platz: Ist es zulässig, den Vertragsbruch landwirtschaftlicher Arbeiter landesgesetzlich unter Strafe zu stellen, eine Frage, welche durch die ergangenen Verhandlungen ꝛc. hinreichende Klärung erfahren hat und danach wohl unbedenklich zu bejahen sein wird. Bei den Verhandlungen im Reichstag wurde vom Staatssekretär des Reichsjustizamts erklärt, daß nach seiner Auffassung und mithin auch der der Reichsregierung die Bestrafung des Kontraktbruchs land-

wirtſchaftlicher Arbeiter auf dem Wege der Landesgeſetzgebung nach der Lage des Reichsrechts nicht angefochten werden könne; der Unterſtaatsſekretär hob dabei noch ausdrücklich hervor, daß dieſes auch von hervorragenden Blättern der ſozialdemokratiſchen Partei unzweideutig anerkannt worden ſei, und glaubte eine nähere Begründung unterlaſſen zu können, weil dieſer Punkt in der Interpellation nicht ausdrücklich berührt war. Aus der Mitte des Reichstags wurde aber weiter ausgeführt: Die Frage, ob im Reichsſtrafgeſetzbuch die Beſtrafung des Kontraktbruchs an irgend einer Stelle eine Regelung gefunden, ob dieſelbe eine Materie des Reichsſtrafgeſetzbuches geworden, ſei zu verneinen; in keinem Teil des Strafgeſetzbuches werde die Materie behandelt, deshalb ſei die Regelung der Landesgeſetzgebung überlaſſen, ein reichsgeſetzliches Hindernis gegen die Landesgeſetzgebung liege nicht vor; ebenſowenig, wenn man die Gewerbeordnung heranziehe, denn dieſe regele lediglich die Verhältniſſe der gewerblichen Arbeiter, ſchließe jede Anwendung auf die landwirtſchaftlichen Arbeiter aus. Demgegenüber wurde von anderer Seite Folgendes bemerkt: Man hat die Wirkungen der Vertragsverhältniſſe für alle diejenigen Arbeiter, welche nicht unter das Geſinderecht fallen, im Bürgerlichen Geſetzbuche eingehend geregelt; die Sache war eine andere, ehe das Reichsrecht ſich mit den Vertragsverhältniſſen befaßt hatte; aber nachdem wir einerſeits im Strafgeſetzbuch die Strafen reichsgeſetzlich im öffentlichen Intereſſe und anderſeits im Bürgerlichen Geſetzbuche die Individualrechte geregelt und nunmehr genau beſtimmt haben, welche Wirkungen der einzelne Vertrag hat, halte ich nur das Reich für zuſtändig darüber zu entſcheiden, ob eine Strafe des Kontraktbruchs eintreten ſoll, weil dieſe Strafe den Inhalt der Verträge berührt; Redner iſt aber von der Richtigkeit ſeiner Folgerungen ſelbſt nicht ganz überzeugt, denn er glaubt nur, daß die Frage über die Zuläſſigkeit einer landesgeſetzlichen Kontraktbruchſtrafe dadurch zweifelhaft werden könne. Schließlich wurde im Reichstage noch hervorgehoben, daß die unter Strafe geſtellte Handlung des Kontraktbruchs ſich als ſtrafbarer Eigennutz im Sinne des 25. Abſchnitts des Reichsſtrafgeſetzbuches darſtelle und daß der Reichsgeſetzgeber dieſe Materie vollſtändig erſchöpfend geregelt habe und habe regeln wollen; dieſes gehe namentlich auch aus dem § 298 (Beſtrafung des Schiffsmanns, der mit der Heuer entläuft) und dem § 329 (Beſtrafung der Nichterfüllung von den zur Zeit eines Krieges gemachten Lieferungsverträgen) hervor, in welchem auch Kontraktbruch unter Strafe geſtellt werde; der Kontraktbruch ſolle deshalb nur beſtraft werden, wenn die Verhältniſſe derart ſeien, wie in den beiden ſpeziellen Fällen, wo zugleich in irgend einer Richtung die öffentliche Ordnung oder wenigſtens eine Mehrheit von Perſonen bedroht werde. — In der braunſchweigiſchen Landesverſammlung wurde dem letzteren Einwand gegenüber auf die Entſcheidung des Reichsgerichts Bezug genommen, welche dahin geht, daß die geſetzlichen Beſtimmungen über ſtrafbaren Eigennutz im Abſchn. 25 des Reichsſtrafgeſetzbuches eine erſchöpfende reichsgeſetzliche Behandlung der fraglichen Materie nicht enthielten; da aber ſtrafbarer Eigennutz hier allein in Betracht komme, ſo könne der § 2 des Einführungsgeſetzes zum Reichsſtrafgeſetzbuch hier nicht Platz greifen, und es ſei eine Zuſtändigkeit der Landesgeſetzgebung begründet. Daß dieſe letztere vorhanden, wurde in der Landesverſammlung nicht weiter angezweifelt, und nahm die Landesregierung lediglich auf die ausdrückliche Anerkennung ſeitens des Reichsjuſtizamts Bezug.

Anſchließend an die gleiche Beſtimmung für Anhalt und Reuß jüngerer Linie und in wörtlicher Uebereinſtimmung mit erſterer (abgeſehen von der Be-

zeichnung der Polizeibehörden) hatte der Entwurf der Landesregierung als § 2 folgende Vorschrift aufgenommen:

„Wenn landwirtschaftliche Arbeiter widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, so ist die zwangsweise Zuführung derselben durch die Landespolizeibehörde auf den Antrag des Arbeitgebers zulässig. Der Antrag muß innerhalb einer Woche nach dem vertragsmäßigen Antrittstage oder nach dem Verlassen der Arbeit gestellt werden.

Die Kosten der zwangsweisen Zuführung fallen dem vertragsbrüchigen Arbeiter zur Last. Auf Verlangen der Landespolizeibehörde hat jedoch der Antragsteller einen angemessenen Kostenvorschuß zu leisten. Die Landespolizeibehörde kann die Ausführung der Zwangsmaßregel von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig machen."

Obwohl in den Verhandlungen im Reichstag der Staatssekretär des Reichsjustizamts nach ganz ausführlicher Sacherörterung, auf welche im Einzelnen einzugehen uns hier aber zu weit führen würde, zu dem Ergebnis gelangt war, daß die fraglichen in der Interpellation angefochtenen Bestimmungen des Landesrechts von Anhalt und von Reuß über die Zwangsvollstreckung derartiger Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gegen irgend welches Reichsrecht nicht verstoßen, ebensowenig wie das in andern Staaten der Fall ist, wo derartige Bestimmungen bereits seit längerer Zeit und unbeanstandet bestehen, so wurde doch im Reichstage meist und zwar auch von solcher Seite, welche die Bestrafung des Vertragsbruchs als berechtigt anerkannte, die Zulässigkeit der zwangsweisen Zuführung bezweifelt, beziehungsweise direkt verneint. In der braunschweigischen Landesversammlung wurde einerseits geltend gemacht, daß die im § 2 des Entwurfs zugelassene zwangsweise Zuführung vertragsbrüchiger Arbeiter gegenüber dem Art. 95 des Bürgerlichen Gesetzbuches, laut dessen lediglich die dem Gesinderecht angehörigen landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft blieben, und den Vorschriften der §§ 887 und 888 der Zivilprozeßordnung über das Vollstreckungsverfahren nicht aufrecht erhalten werden könne, anderseits wurde betont, daß die polizeiliche Erzwingung der Erfüllung der Dienstleistung nur von untergeordnetem und zweifelhaftem Wert zu erachten sei — eine Auffassung, die übrigens auch schon in der oben erwähnten ersten Eingabe des Deutschen Landwirtschaftsrats an den Bundesrat vom Mai 1891 zum Ausdruck gebracht und näher begründet war —, und daß eine Streichung des fraglichen Paragraphen nicht im Interesse der Arbeiter, sondern in dem der Arbeitgeber angezeigt erscheine, da für letztere die Beschäftigung des wieder zugeführten Arbeiters wegen der für diesen notwendigen Aufsicht außerordentlich schwierig sein würde. Unter diesen Umständen erklärte die herzogliche Landesregierung, welche das Bestehen von Zweifeln anerkennen zu müssen glaubte, sich von vornherein mit der Streichung des § 2 einverstanden, worauf dieser denn auch abgelehnt wurde.

„§ 2. Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Derselbe ist dem Arbeitgeber für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner."

Die Bestrafung der Verleitung zum Vertragsbruch, welche hier wörtlich übereinstimmend mit dem anhaltischen Gesetz gefaßt ist, stellt sich in der Haupt-

ſache als eine Konſequenz der Strafbarmachung des Vertragsbruchs ſelbſt dar und ſteht und fällt deshalb mit letzterer. In den Reichstagsverhandlungen iſt die Frage der rechtlichen Zuläſſigkeit dieſer Beſtimmung nicht beſonders berührt worden, in gleicher Weiſe, wie dieſes bezüglich der Vorſchrift des nächſten Paragraphen der Fall geweſen iſt. In der braunſchweigiſchen Landesverſammlung wurden Bedenken gegen den zweiten Satz des Paragraphen geltend gemacht, weil durch die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen ein Gebiet des Privatrechts berührt werde, deſſen Regelung ausdrücklich durch das Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch der Landesgeſetzgebung entzogen ſei, und die Beſtimmungen daher nur Gültigkeit haben würden, wenn ſie ſich mit den Vorſchriften des Bürgerlichen Geſetzbuches deckten, dann aber überflüſſig erſcheinen könnten. Da aber gleichzeitig hervorgehoben war, daß die Frage, ob der zum Vertragsbruch Verleitende ſchadenerſatzpflichtig ſei, im Hinblick auf die Beſtimmungen der §§ 830 und 840 des Bürgerlichen Geſetzbuches rückhaltlos zu bejahen ſei, und ferner die herzogliche Landesregierung, welche zwar auch gegen eine eventuelle Streichung des Satzes Bedenken nicht hatte, noch geltend gemacht hatte, daß es keinen Nachteil haben könne, die Beſtimmung ſtehen zu laſſen und ſo nochmals auf die Folgen in dem Geſetze ausdrücklich hinzuweiſen, was auch aus der Mitte der Landesverſammlung anerkannt wurde, gelangte der Entwurf in unveränderter Faſſung zur Annahme.

„§ 3. Wer landwirtſchaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder den Umſtänden nach annehmen muß, daß ſie bei einem andern Arbeitgeber widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigert oder die Arbeit verlaſſen haben, für einen Zeitraum in Arbeit nimmt, wo die vertragsbrüchigen Arbeiter dem andern Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ſind, wird mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu ſechs Wochen beſtraft."

Der Paragraph ſtimmt in ſeiner Faſſung vollſtändig mit dem bezüglichen § 4 des Geſetzes für das Herzogtum Anhalt überein, nur ſind in dem erſten Relativſatz die Worte „oder den Umſtänden nach annehmen muß" neu hinzugefügt, als eine ſachgemäße Erweiterung, um die Anwendbarkeit des Paragraphen zu erleichtern. Auch bezüglich dieſer Vorſchrift beſteht wiederum die unmittelbare Wechſelbeziehung mit der Beſtrafung des Vertragsbruchs ſelbſt. Bei der Verhandlung im Reichstag wurde lediglich auf die praktiſche Tragweite hingewieſen; die Beſtimmung bedrohe geradezu die Exiſtenz der landwirtſchaftlichen Arbeiter; habe ein ſolcher aus irgend einem berechtigten oder unberechtigten Grunde die Arbeit niedergelegt, ſo werde er unter dem Geltungsbereich einer derartigen Vorſchrift keine Arbeit mehr bekommen, weil jeder andere Arbeitgeber ſich ſcheuen werde ihn anzunehmen, um ſich nicht der Gefahr der Beſtrafung auszuſetzen. Aus der Mitte der braunſchweigiſchen Landesverſammlung wurde verſchiedentlich betont, daß dieſer Paragraph als der Schwer- und Kernpunkt des ganzen Geſetzes anzuſehen ſei. Schon in dem Bericht der Landtagskommiſſion war hervorgehoben, daß auf die Beſtimmung dieſes Paragraphen „ein beſonderer Wert" zu legen ſei. „In Einzelfällen mag hier ja ſpäter das Geſetz — eben weil es als Landesgeſetz in ſeiner Anwendbarkeit beſchränkt iſt — verſagen. Wer aber weiß, wie es gemacht wird heutzutage, um dem ländlichen Berufsgenoſſen die dringend nötigen Arbeiter abſpenſtig zu machen, der wird trotzdem mit Recht in dieſer Beſtimmung einen hauptſächlichen Anhaltspunkt dafür

erblicken, daß das Gesetz in der That auf die jetzigen sehr unerquicklichen Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß nachhaltig werde ausüben können." Zu dem Paragraphen wurden zwei Abänderungsanträge gestellt; einmal sollte am Schluß folgender Zusatz hinzugefügt werden: „Derselbe ist dem Arbeitgeber, bei welchem der vertragsbrüchige Arbeiter zur Arbeit verpflichtet ist, für den Schaden, welcher durch Nichterfüllung des Arbeitsvertrags entsteht, verantwortlich; er haftet neben dem Arbeiter und demjenigen, welcher denselben verleitet hat (§ 2), als Gesamtschuldner"; sodann sollte, damit die Strafvorschrift lediglich auf landwirtschaftliche Arbeitgeber Bezug habe, der Eingang des Paragraphen dahin abgeändert werden: „Wer in landwirtschaftlichen Betrieben Arbeiter, von denen ꝛc."; beide Anträge wurden aber von der Landesversammlung verworfen.

„§ 4. Arbeitgeber, welche vorsätzlich und widerrechtlich die Annahme landwirtschaftlicher Arbeiter beim Antritt des Arbeitsverhältnisses verweigern oder solche Arbeiter aus der Arbeit entlassen, ohne denselben die vertragsmäßige Vergütung zu gewähren, werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Bestrafung tritt nur auf Antrag des Arbeiters ein. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er innerhalb einer Woche nach Begehung der strafbaren Handlung gestellt wird. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig."

Die Worte „vorsätzlich und" sind entsprechend dem gleichen Zusatz im § 1 auf Antrag aus der Mitte der Landesversammlung hinzugefügt worden und bilden auch hier die einzige Abweichung im Wortlaut von der Fassung des anhaltischen Gesetzes. Im Reichstag ist die Bestrafung des Arbeitgebers wegen Vertragsbruchs bei den Verhandlungen nicht besonders erwähnt worden. Auch die braunschweigische Landesversammlung hatte keinerlei Bedenken gegen die fragliche Vorschrift zu erheben; ein Antrag, die Strafbestimmung entsprechend denen in den vorhergehenden Paragraphen auf 150 Mk. und Haft bis zu sechs Wochen zu erhöhen, wurde abgelehnt mit Rücksicht auf den verschiedenen Charakter der in das Gesetz aufgenommenen Strafbestimmungen.

„§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft."

Diese Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes, welche mit der des anhaltischen Gesetzes gleichbedeutend ist, gab zu keinerlei Verhandlungen Veranlassung.

Das Gesetz für das Herzogtum Anhalt, und in gleicher Weise das für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie, enthält in einem besonderen Paragraphen noch folgende Vorschrift: „Landwirtschaftliche Arbeiter, welche ihre Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen in Bezug auf den bestehenden Arbeitsvertrag dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern unter einander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind." Gerade diese gesetzliche Bestimmung wurde bei der Interpellation im Reichstage als gegen das Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter verstoßend am heftigsten angegriffen, und obwohl der Staatssekretär des Reichsjustizamts in eingehender Weise die Zulässigkeit der fraglichen landesgesetzlichen Vorschrift verfocht, waren doch die weiteren Redner der verschiedenen Parteien

faſt durchweg einer gegenteiligen Anſicht und hielten eine landesgeſetzliche Regelung für ausgeſchloſſen, weil die fragliche Materie vollſtändig, ſpeziell nach der ſtrafrechtlichen Seite durch den Abſchnitt 18 des Reichsſtrafgeſetzbuches, in der Reichsgeſetzgebung geordnet ſei. Bei den immerhin beſtehenden ſtarken Zweifeln, welche gegen die Zuläſſigkeit einer Landesgeſetzgebung hier gehegt werden konnten, hat die braunſchweigiſche Landesregierung von vornherein von dieſer Beſtimmung Abſtand genommen, auch aus der Landesverſammlung wurde keinerlei Anregung zu einer Einfügung derſelben gegeben.

Ueber die Wirkungen des Geſetzes läßt ſich bei der kurzen Friſt ſeines Beſtehens jetzt noch kein Urteil fällen; im Herzogtum Anhalt ſoll der Erfolg ein durchaus zufriedenſtellender ſein. Die gleichen Uebelſtände in den landwirtſchaftlichen Arbeitsverhältniſſen, welche die Geſetzgebung von Anhalt, Reuß jüngerer Linie und Braunſchweig in Thätigkeit gerufen, zeitigten ein Bedürfnis nach ähnlichen Landesgeſetzen aber auch in andern Staaten. Im Königreich Preußen glaubte man zunächſt mit den Beſtimmungen des Geſetzes vom 24. April 1854 auskommen zu können, und befürchtete, eine Verſchärfung dieſer Beſtimmungen könnte für die Landwirtſchaft die unerwünſchte Wirkung eines verſtärkten Abzuges ländlicher Arbeiter in die Induſtrie haben; bald verließ man aber dieſen Standpunkt und trat dem Erlaß eines bezüglichen Landesgeſetzes näher, wie die Verhandlungen des preußiſchen Abgeordnetenhauſes vom 10. Mai 1900 (Antrag der Abgeordneten von Mendel-Steinfels, von Wangenheim und Genoſſen) ausweiſen; nach einer Mitteilung des preußiſchen Landwirtſchaftsminiſters in der Sitzung des Landesvereins-Kollegiums im Februar 1901 iſt das geſetzgeberiſche Vorgehen gegen den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter ſoweit fortgeſchritten, daß ein hierauf bezüglicher Geſetzentwurf bereits dem Staatsminiſterium zur Beſchlußfaſſung vorliegt. Für das Königreich Sachſen ſoll gleichfalls ein bezüglicher Geſetzentwurf in Vorbereitung ſein, ſich allerdings noch mehr in den Anfangsſtadien befinden; dasſelbe wurde auch vom Herzogtum Sachſen-Altenburg berichtet, woſelbſt eine Vorlage an den Landtag inzwiſchen ſchon ergangen ſein kann. Mehr gerüchtweiſe verlautete, daß ein gleiches Vorgehen auch im Großherzogtum Sachſen-Weimar-Eiſenach und im Herzogtum Sachſen-Coburg-Gotha geplant werde. Auf dieſe Weiſe ſcheint dasjenige, was der Deutſche Landwirtſchaftsrat zunächſt von einem Vorgehen der Reichsgeſetzgebung vergeblich anſtrebte, auf dem Wege einer mehr oder weniger übereinſtimmenden Landesgeſetzgebung erreicht zu werden.

# Die Organisation der Industrie in Deutschland.

Von Dr. **Ludwig Fuld**, Rechtsanwalt in Mainz.

Zweifellos ist es eine der bemerkenswertesten, wenn auch mit am wenigsten beachteten Erscheinungen des Rechts- und Wirtschaftslebens in dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, daß zahlreiche berufliche und gewerbliche Organisationen entstanden sind, welche den Zweck verfolgen, das Interesse ihrer Mitglieder nach jeder Richtung zu verfolgen und die Thätigkeit des Einzelnen durch die Thätigkeit der Gesamtheit zu ergänzen. Der berechtigte gesellschaftliche Egoismus strebt darnach, sich Organe zu schaffen, durch welche er seine Zwecke ungehindert erreichen kann, der gesellschaftliche Egoismus tritt insoweit dem Einzelegoismus gegenüber, er drängt ihn vermöge seiner bedeutenderen Machtstellung und wirtschaftlichen Ueberlegenheit zurück. Die ständische Berufsorganisation der früheren Jahrhunderte wurde durch die politische und wirtschaftliche Entwickung des 18. Jahrhunderts gebrochen, in dem einen Staate in minder vollständigem Maße wie in dem andern, aber in der Hauptsache ist das Ergebnis in den westeuropäischen Staaten in dieser Hinsicht allenthalben dasselbe. Der Schluß des 18. Jahrhunderts bedeutet in der Wissenschaft und zwar in der Rechtswissenschaft nicht minder wie in der Volkswirtschaftslehre den vollständigen Sieg des Individualismus; wie Ihering sehr richtig bemerkt, hat der Druck des korporativen Prinzips in Staat und Kirche seinerseits die Reaktion des Individualismus hervorgerufen, er hat verursacht die Auflehnung des Individuums gegen die überlieferte Ordnung, die zuerst in der Kirche mit der Reformation begann, und sich dann im Staatsleben in der Revolution fortsetzte, in der naturrechtlichen Theorie ihren wissenschaftlichen Ausdruck fand. Aber wie der Individualismus, fährt der Meister der Rechtswissenschaft fort, hervorgerufen ward durch eine vorangegangene Einseitigkeit, so ist auch er wiederum der Einseitigkeit verfallen, um sodann abermals eine neue zu erzeugen.[1]) Die französische Revolution hat diesen Sieg des Individualismus, diese Zertrümmerung der beruflichen und ständischen Organisation der Gesellschaft, was häufig verkannt worden ist, nicht hervorgerufen, sondern nur zu einem gewissen Abschluß gebracht, d. h. zu einem vorläufigen, wie so oft zeigte sich auch hierbei die Wahrheit des Ausspruchs Laboulayes, daß die Revolutionen, wenn die Geschichte ihren Beginn verzeichnet, gewöhnlich schon vollendet sind, les revolutions sont ordinairement achevées quand l'histoire enregistre leur naissance. An Stelle der beseitigten und, weil auf anderen wirtschaftlichen und politischen Zuständen beruhenden, unbrauchbar gewordenen Formen korporativer Zusammenfassung der einem Erwerbsstand oder Beruf angehörigen Mitglieder hat sich das

[1]) Ihering: Zweck im Recht II, S. 169.

moderne Leben andere Organisationen geschaffen, die vor Allem darnach streben, die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz zu beseitigen, welche eine von der modernen wirtschaftlichen Entwicklung bis zu einem gewissen Grade wohl untrennbare Eigentümlichkeit derselben bildet. Die beruflichen Organisationen des Mittelalters waren entstanden zum Zwecke des Schutzes des Lebens und der Sicherung der rechtlichen Existenz des Individuums, und es ist in dieser Hinsicht sehr charakteristisch, daß mit dem Sinken der staatlichen Gewalt und der Königsgewalt, mit der wachsenden Unsicherheit in Stadt und Land die beruflichen Organisationen eine besonders intensive Ausbildung und Vermehrung fanden. Für die modernen Berufs- und Erwerbsorganisationen ist, wie bereits angedeutet, die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz das maßgebende Motiv. „Heutzutage entsteht", wie Steinbach sehr treffend bemerkt, „eine analoge Entwicklung zwar nicht durch die Unsicherheit der physischen und rechtlichen Persönlichkeit, denn diese hat im modernen Staate ihre Garantie gefunden, wohl aber durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz. Der schrankenlose Wettbewerb der heutigen Wirtschaftsordnung bedroht die Existenz zahlloser und zwar nicht bloß wirtschaftlich ganz schwacher Personen, und selbst die wirtschaftlich stärkeren scheuen dieses gefahrvolle, leichenbedeckte Schlachtfeld. In ihrer Sorge und Furcht vor diesem unbarmherzigen Kampfe ums Dasein und seinem Ausgange finden sie sich bereit einen Teil ihrer wirtschaftlichen Freiheit und Selbständigkeit und die mit der Uebung derselben möglicherweise verbundenen Chancen eines größeren wirtschaftlichen Erfolges zu opfern, sie vereinigen sich, um im Kampfe stärker zu sein, oder unterordnen sich einem sozial oder wirtschaftlich Stärkern, wenn ihnen dadurch ihre Existenz besser gesichert erscheint. In beiden Fällen entstehen berufliche Organisationen mit vorwiegenden Pflichten, im erstern Falle gegen den Verband, im zweiten Falle gegen den Dienst- oder Arbeitsherrn."[1]) Es würde freilich nicht als berechtigt erscheinen können, wollte man die in unsern Tagen so überaus kräftige Entfaltung der Assoziationstriebs lediglich auf das genannte Motiv zurückführen; auch andere Momente kommen als ursachliche hierbei in Betracht und auch Steinbachs Anschauung geht nicht soweit, in der Sicherung gegen die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz ausschließlich die treibende Ursache zu erblicken. Daß der Staat die Bildung derartiger Organisationen, sei es mittelbar oder unmittelbar, begünstigt und befördert, geht aus der Geschichte der Gesetzgebung der letzten Jahre mit Deutlichkeit hervor. Für die Landwirtschaft, für den Handel, für das Handwerk hat der Staat besondere Organisationsformen errichtet und teilweise zu ihren Gunsten den Beitrittszwang eingeführt; aber auch die nicht dem staatlichen Organismus angegliederten Vereinigungen erfreuen sich zum großen Teile der staatlichen Begünstigung, welche in Gewährung von Subventionen, in der Heranziehung zur Information bei der Vorberatung von Gesetzen und Verwaltungsmaßregeln u. dgl. mehr zum Ausdruck gelangt. Die Erleichterung in der Erlangung der Rechte einer juristischen Person, welche in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Eintragung von Vereinen enthalten ist, wird nicht ohne Einfluß auf die weitere Entwicklung der beruflichen Organisation bleiben; denn wenn auch die Organisationen zum größten Teile, auch ohne im Besitze dieser Rechte zu sein, es verstanden haben, die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen und, wenn auch beispielsweise die außerordentlich rasche Verbreitung

[1]) Steinbach: Die Moral als Schranke des Rechtserwerbs. Wien 1898. S. 71.

und Erstarkung des Bundes der Landwirte zeigt, daß eine wirtschaftliche Organisation dieser Rechte nicht unbedingt bedarf, um zu einem Machtfaktor zu werden, mit dem auch die Gesetzgebung rechnet, so lassen sich anderseits doch die Vorteile nicht in Abrede stellen, welche die Rechtsfähigkeit zahlreichen Interessentenverbänden bietet; die Erlangung dieser Eigenschaft wird dieserhalb auch von den meisten derselben als ein erstrebenswertes Ziel betrachtet, und man bedauert es sehr, wenn dasselbe infolge der Gesetzgebung oder einer unrichtigen, bezw. engherzigen Auslegung der geltenden Gesetze nicht erreicht werden kann.

Es ist soeben bemerkt worden, daß die modernen Interessenverbände eine Thätigkeit zur Sicherung der physischen und rechtlichen Persönlichkeit ihrer Mitglieder im allgemeinen nicht entfalten noch zu entfalten brauchen, weil ja der staatliche Schutz hierfür regelmäßig genügt. Trotzdem giebt es auch heute Verbände, welche eine Ergänzung dieses staatlichen Rechtsschutzes, eine Ergänzung der staatlichen Rechtsordnung auf dem Gebiete der Exekution anstreben; es sind dies die Kreditorenorganisationen, Schutzgemeinschaften im Handel und Gewerbe, Gläubigerassoziationen, des weitern aber auch die beruflichen Organisationen, deren Thätigkeit auf dem Gebiete der sozialen Exekution durch Nothnagel in sehr eingehender Weise geschildert wurde. Der soeben genannte Schriftsteller sieht das Wesen derselben in der Vornahme einer psychologischen Exekution, die sich entweder gegen ein Mitglied der Organisation selbst oder gegen außerhalb derselben Stehende richtet. „Eine Personenmehrheit", so bemerkt er, „in einer Assoziation oder Organisation vereinigt, erzwingt von einem Mitgliede oder außenstehenden Individuum eine konkrete Leistung oder ein den Interessen der Vereinigung entsprechendes Verhalten, welche mit gesetzlichen Mitteln nicht oder nicht in dem gleichem Maße erzwungen werden könnten, durch die stillschweigende oder direkt ausgesprochene Drohung, seine Persönlichkeit in ihren gesamten wirtschaftlichen oder außerwirtschaftlichen Beziehungen, soweit sie mit dem Inhalte der Zwecke der Organisation in Berührung kommen, für sein den Organisationsinteressen nicht entsprechendes Verhalten zur Verantwortung zu ziehen." [1]) Der Grund für diese Fähigkeit des Verbandes wird von dem genannten Schriftsteller darin erblickt, daß der Mensch als gesellschaftliches Individuum Mitglied bestimmter Organisationen sowohl als auch sozialer Kreise ist, deren Zugehörigkeit für ihn von wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung erscheint, eine Erklärung, welcher als richtig wohl zugestimmt werden kann.

Während nun in Deutschland der Staat seit längerer oder kürzerer Zeit für Handel, Landwirtschaft und Handwerk eine eigene Organisation zum Zwecke ihrer Interessenvertretung schuf, hat er es bisher an der Errichtung von Organisationen der Arbeiter und Industrie fehlen lassen. Auf die Arbeiterorganisation soll im Rahmen dieser Erörterungen nicht eingegangen werden; die Gründe, welche der Erfüllung des außerordentlich oft gestellten Verlangens entgegengehalten wurden, gehören in der Hauptsache dem politischen Gebiete an, es sind im Wesen dieselben, welche dem Erlaß eines Reichsgesetzes über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine entgegengesetzt wurden und noch immer entgegengesetzt werden, wiewohl die mit den vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemachten Erfahrungen darzuthun geeignet sind, daß die Eintragung dieser Vereine in der Praxis auf große Schwierigkeiten stößt und im Interesse einer befriedigenden Weiterentwicklung der Arbeiterverhältnisse,

[1]) Nothnagel, Exekution durch soziale Interessengruppen (Wien, 1899) S. 31.

zum mindesten der Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter, die Gewährung der Rechtsfähigkeit an die Vereinigungen derselben, wie dies in Frankreich, Belgien und andern Ländern bereits ohne jeden Nachteil geschehen ist, sehr zu wünschen wäre. Der Mangel einer staatlichen Organisation der Industrie ist geeignet, in um so höherem Maße Erstaunen hervorzurufen, als doch die deutsche Industrie sich im Laufe der verflossenen Jahrzehnte in einem auch die weitestgehenden Erwartungen übertreffenden Maße entwickelt hat und zu dem wichtigsten Produktionszweig in Deutschland geworden ist, jedenfalls zu dem Produktionszweig, ohne welchen das Reich außer Stand wäre, die Kosten seiner Wehrhaftigkeit zu Land und zu Wasser und die Kosten der Sozialpolitik zu tragen. Der Grund dieses Mangels ist einmal wohl darin zu suchen, daß die Industrie erst in den letzten Jahrzehnten die riesenhafte Ausdehnung erlangt hat und daß des Weitern die Fälle der Interessenkollision zwischen Industrie einerseits, Handel bezw. Landwirtschaft anderseits in früheren Zeiten im Verhältnis wenige waren und seltener zum Ausbruch gelangten, ferner aber auch darin, daß man der Ansicht war, die Handelskammern, welche die Organisation des Handels darstellen, seien neben Organisationen des Handels auch solche der Industrie und in der Lage das Interesse dieser ebenso wahrzunehmen, wie dasjenige jener. Letztere Ansicht ist in Deutschland sehr stark verbreitet, insbesondere in den Kreisen, welchen die Mitglieder der Handelskammern vorzugsweise anzugehören pflegen. Die sämtlichen deutschen Handelskammern besitzen in dem deutschen Handelstag eine gemeinsame Organisation, welche zwar nicht immer das geleistet hat, was von einer Vertretung der Interessen des gesamten deutschen Handels erwartet werden konnte und durfte, aber in der Hauptsache doch das Organisationsbedürfnis wohl zu befriedigen geeignet ist. Es wird nun vielfach behauptet, daß der Handelstag auch als Vertretung der Interessen der Gesamtindustrie anzusehen sei, weil die Handelskammern Industrielle ebensowohl zu ihren Mitgliedern zählten wie Kaufleute und die Mehrheit der Angehörigen der Körperschaften, aus denen sich der Handelstag zusammensetze, der Industrie und nicht dem Handel angehöre. Die in Deutschland bezüglich der Verfassung und Zusammensetzung der Handelskammern bestehenden Gesetze weichen in manchen Punkten in mehr oder minder weitgehendem Maße von einander ab; darin dürfte aber wohl eine Uebereinstimmung zwischen ihnen bestehen, daß die Handelskammern kraft Gesetzes die Aufgabe haben, neben den Interessen des Handels sich auch derjenigen der Industrie ihres Bezirks anzunehmen. Je nachdem in einem Bezirke die Interessen des Handels die der Industrie überwiegen oder umgekehrt, pflegt die Zahl der Mitglieder, welche Kaufleute bezw. Industrielle sind, eine verschiedene zu sein. So ist beispielsweise in den Handelskammern für Hamburg und Bremen das kaufmännische Element das vorwiegende, während in den Handelskammern Bochum, Dortmund, Crefeld, M.-Gladbach, Elberfeld u. s. w. die Zahl der Industriellen in den Vordergrund tritt. Die Bezeichnung der Kammern als Handelskammern wird insoweit ihrem Charakter vielfach nicht ganz gerecht, da es in den hochentwickelten Gebieten des rheinisch-westfälischen Industriebezirks Kammern giebt, in welchen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Industrie angehört. Trotzdem hiernach nicht in Abrede gestellt werden kann noch wird, daß die industriellen Interessen in den Handelskammern Vertretung besitzen und Vertretung finden, und trotzdem es den Thatsachen nicht entsprechen würde, wollte man die Behauptung aufstellen, daß die Kammern es an einer paritätischen Würdigung und Berücksichtigung der Interessen beider

Digitized by Google

Berufszweige regelmäßig fehlen ließen, so ist doch der Wunsch der Industrie nach eigner Vertretung und Organisation vollauf berechtigt und begründet. Die Vereinigung der Interessen von Handel und Industrie in einem Organ war zu einer Zeit möglich und auch gerechtfertigt, in welcher ein schroffer Interessengegensatz zwischen beiden, wenn überhaupt, so doch höchst selten entstehen und hervortreten konnte; so lange die Industrie noch minder entwickelt war und an volks- und weltwirtschaftlicher Bedeutung bei weitem hinter dem Großhandel zurückblieb, war es gewissermaßen selbstverständlich, daß, wenn einmal ein gewisser Gegensatz zwischen beiden bestand, die Kollisionsfrage im Sinne der Anschauung entschieden wurde, welche dem Handel vor allem frommte. Die bezüglichen Verhältnisse haben sich aber im Laufe der Zeit derart geändert, daß von einer Interessenharmonie zwischen Handel und Industrie sehr häufig nicht mehr die Rede sein kann; sowohl bei der inneren als auch bei der äußeren Wirtschaftspolitik des Reichs haben sich in den letzten Jahren zahlreiche Fälle konstatieren lassen, in welchen die Interessen der Industrie keineswegs mit denjenigen des Handels schlechthin Hand in Hand gingen. Es sei hier nur auf die für die wirtschaftliche Zukunft des Deutschen Reichs so überaus wichtige und weitreichende Frage der Gestaltung der Zoll- und Handelspolitik gegenüber den auswärtigen Staaten hingewiesen. Der Handel, insbesondere der Großhandel, huldigt zum guten Teil, wenn nicht geradezu zum größten Teil, freihändlerischen Ansichten, wenn er auch ganz wohl weiß, daß die Ideen der radikalen Freihandelspolitik heute weniger Aussichten auf Verwirklichung haben denn je; die Industrie dagegen nimmt den freihändlerischen Ideen gegenüber in der Hauptsache einen ablehnenden Standpunkt ein. Wenn auch keineswegs behauptet werden kann, daß die Gesamtindustrie mit der einer ziemlich schroffen Schutzpolitik Rechnung tragenden Haltung eines Teils der Großindustrie einverstanden ist, die durch den Zentralverband deutscher Industrieller repräsentiert wird, so bekämpft sie anderseits doch den Freihandel und muß ihn vom Standpunkte kräftiger Wahrung ihrer Interessen aus bekämpfen. Eine Vereinigung dieser Meinungsverschiedenheiten ist den Handelskammern einfach unmöglich, der Interessengegensatz ist eben ein zu tiefer, als daß er durch ein Kompromiß überbrückt werden könnte, bei welchem beide Teile zu ihrem Recht gelangten und die Regierungen über die Wünsche und Bedürfnisse beider Produktionszweige genügend unterrichtet würden. Mit Rücksicht hierauf stehen weite Kreise der Industrie auf dem Standpunkt, in den Handelskammern eine entsprechende Vertretung ihrer Interessen nicht zu erblicken und streben daher nach einer eigenen Vertretung. Auf eine staatliche Organisation kann seitens der Industrie nicht gewartet werden; denn wenn auch anzunehmen ist, daß man auf Seiten der Regierungen diesem Bestreben wohlwollend gegenübersteht und das insoweit vorhandene Bedürfnis nicht verkennt, so würde es doch voraussichtlich noch sehr lange dauern, bis man den Entschluß in Thaten umsetzt; in der Zwischenzeit würden aber die die wichtigsten Interessen, man kann wohl sagen die Lebensinteressen der deutschen Industrie berührenden Fragen entschieden, ohne daß dieselbe durch ihre Gesamtvertretung hierzu Stellung genommen und ihre Wünsche zum Ausdruck gebracht hätte. Die Organisation der Industrie muß daher von ihr selbst unternommen werden, aus der Initiative der Industriellen muß der die Gesamtindustrie Deutschlands umfassende Verband hervorgehen.

Die Zahl der in Deutschland bereits bestehenden industriellen Vereine ist eine sehr große; eine vollständige und zuverlässige Statistik derselben fehlt noch immer, was

sowohl vom wissenschaftlichen wie praktischen Standpunkt sehr zu bedauern ist; die Schätzungen gehen demgemäß hierüber auch sehr auseinander, von den einen wird die Zahl auf 200, von den andern auf 300 angegeben. Sogar die industriellen Verbände selbst, welche doch vielfach auf eine gemeinsame Arbeit mit den übrigen angewiesen sind, scheinen in dieser Hinsicht mitunter nur schlecht informiert zu sein. Jedenfalls ist aber die Anzahl eine recht erhebliche und dürfte hinter der Zahl 400 kaum zurückbleiben. Manche derselben sind über das ganze Reich verbreitete, zahlreiche Mitglieder besitzende Verbände, welche über einen bedeutenden Einfluß verfügen und denselben auch auf die Entwicklung der Gesetzgebung auszuüben wissen, wie vor allem der Zentralverband deutscher Industriellen, in dem vornehmlich die Größten der Großindustrie vertreten sind, ferner der weit jüngere, aber in rascher aufsteigender Entwicklung begriffene Bund der Industriellen, der Verein zur Wahrung der Interessen chemischer Industrie u. s. w. Andere haben einen lokalen, provinzialen bezw. territorialen Charakter, sie erstrecken ihre Thätigkeiten nur auf einen bestimmten Bezirk. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß einerseits die Industriellen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Berufs in den Verbänden vereinigt sind, während anderseits Wert darauf gelegt wird, nur die Vertreter gleicher oder gleichartiger Industriezweige zusammenzuschließen. Die auf dem Boden dieser Fachorganisation stehenden Vereinigungen scheinen auf die Industriellen vielfach eine größere Anziehungskraft auszuüben, als die sich an alle Unternehmer wendenden; man glaubt vielfach, daß solche für ein Spezialgebiet der Industrie bestehenden Verbände die wirtschaftlichen Interessen dieses Spezialgebietes am wirksamsten und energischsten vertreten, und ist es bemerkenswert, daß diese Anschauung nicht nur in Deutschland sondern auch in andern Ländern, beispielsweise in Frankreich häufig angetroffen wird; an Lebenskraft übertreffen diese Spezialverbände freilich nicht selten die auf breiterer Grundlage errichteten, sie vertreten die Sonderinteressen ihres Spezialgebietes mitunter auch wesentlich einseitiger als die letztern, die ihren Blick darauf richten müssen, was der Industrie als solcher, als Gesamtheit am besten entspricht. Diese zahlreichen industriellen Vereinigungen entbehren einer Zusammenfassung mit einheitlicher Spitze, eine engere Verbindung besteht zwischen ihnen zum größten Teile nicht, nur in ganz besonders wichtigen Fällen hat sich bisher ein gemeinschaftliches Vorgehen eines Teils derselben bewirken lassen. Hierin liegt die Schwäche der industriellen Organisation, welche in erster Linie dafür verantwortlich zu machen ist, wenn bei verschiedenen gesetzgeberischen Fragen die Interessen der Industrie nicht die gebührende Beachtung fanden. Für die Reichsregierung ist der hierdurch bedingte Mangel einer Gesamtvertretung ebenfalls bedauerlich, denn es wird ihr hierdurch die Aufgabe erschwert, das Gemeinsame, die Mittellinie der Bedürfnisse der deutschen Industrie zu erkennen und auf Grundlage dieser dem Gesamtinteresse Rechnung zu tragen; holt sie ihre Informationen bei dem Zentralverband deutscher Industrieller ein, so wird mit Recht eingewendet, daß dessen Ansichten nur die Anschauungen eines Teils der Großindustrie wiedergeben, denjenigen der Mittel- und Kleinindustrie aber nicht selten direkt entgegenstehen; wendet sie sich an den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie oder an den Bund der Industriellen, so klagt die Großindustrie des Zentralverbandes, daß die Meinung dieser Verbände nicht diejenige der Industrie ist. Die Konsequenz dieser Zersplitterung ist deshalb, daß regelmäßig das Interesse eines Teils der Industrie nicht in geeigneter Weise zur Anerkennung gelangt. Die Beseitigung der Zersplitterung, die Kon-

zentration der in ihrer Isolierheit teilweise ziemlich einflußlosen Einzelverbände, ist für die Stellung der Industrie der Gesetzgebung gegenüber und die Verschaffung eines legitimen Einflusses von der größten Wichtigkeit und könnte nur von kurzsichtigen Industriellen unterschätzt werden, welche sich noch nicht überzeugt haben, daß in der heutigen Zeit jeder Erwerbs- und jeder Berufsstand seine eigene Organisation haben muß. Eine Durchführung des Konzentrationsgedankens ist in doppelter Weise möglich, einmal durch Auflösung der betreffenden industriellen Verbände und Ersetzung derselben durch einen großen Bund, der etwa nach Vorbild und Analogie des Bundes der Landwirte organisiert würde, sodann aber durch Beibehaltung der bestehenden Verbände und Schaffung eines dieselben vertretenen Ausschusses, dessen Mitglieder von letztern gewählt würden. Der erste Weg dürfte sich als ungangbar erweisen; die Verhältnisse in der Industrie sind in dieser Beziehung wesentlich verschieden von denjenigen der Landwirtschaft. Die industriellen Verbände würden fast durchgängig nicht gewillt sein, ihre Selbständigkeit aufzugeben und sich zu Gunsten eines großen Alldeutschland umfassenden Bundes zusammenzuschließen; bezüglich solcher Verbände wie der obengenannten, seit Jahrzehnten bestehenden und über zahlreiche Mitglieder verfügenden unterliegt dies keinem Zweifel, aber auch die kräftigeren Spezialverbände werden sich mit einer Absorption durch den größeren Verband nicht befreunden wollen. Ob eine Verschmelzung dieser Art, ihre Möglichkeit vorausgesetzt, als wünschenswert zu bezeichnen wäre, wird wenigstens allgemein nicht bejaht werden können; der große Verband kann nicht gleichzeitig die Interessen der Gesamtindustrie und jedes einzelnen Zweiges der Industrie in wirksamer und paritätischer Weise vertreten; in einem Lande mit gering entwickelter Industrie mag dies noch allenfalls ohne Schädigung wichtiger Spezialinteressen durchführbar sein, in einem Staate mit mächtiger, von Tag zu Tag sich intensiv und extensiv ausdehnender Industrie erscheint dies ausgeschlossen, hier haben neben der Gesamtorganisation auch die Spezialorganisationen ihren Platz, hier ist neben der Zentralisation auch die Dezentralisation nicht nur berechtigt, sondern geradezu unentbehrlich. Ein Aufsaugen aller bestehenden industriellen Vereine würde mit Rücksicht hierauf der Industrie voraussichtlich Schaden zufügen und könnte dieserhalb auch dann nicht befürwortet werden, wenn, was nicht der Fall ist, in den industriellen Kreisen geneigte Stimmung dafür vorhanden wäre. Es bleibt somit nur der zweite Weg übrig, die Errichtung eines Verbandes, welchem die bestehenden Vereine und Verbände körperschaftlich angehören und der außerdem solche Industrielle zu Mitgliedern zählt, die außerhalb der bestehenden Verbände stehen. Dieser Verband würde ein Exekutionsorgan zu bestellen haben, in welchem jedenfalls die wichtigsten und wichtigeren Zweige der Industrie vertreten sein müßten; es wäre das ein Industrierat, welcher nicht nur einen Teil bezw. einen Hauptteil, sondern die gesamte Industrie repräsentierte, es wäre eine Art von *Industrieparlament*. Hiermit ist schon gesagt, daß zwischen diesem Industrierat und dem in jüngster Zeit von den drei führenden industriellen Vereinigungen der Industrie angestrebten Organ gleichen Namens ein Unterschied besteht und zwar ein sachlicher, nicht nur ein formeller. Zwischen dem Zentralverband deutscher Industrieller, dem Bund der Industriellen und dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie fanden im Jahre 1899 Unterhandlungen statt, welche sich auf die Errichtung eines Industrierats als eines provisorischen Organs der Gesamtindustrie bezogen; im Hinblick auf diesen provisorischen Charakter wurde von einem Auf-

bau der Organisation auf der Grundlage der Orts- und Fachvereine Abstand genommen. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Industrierats, wie dieselbe von den soeben genannten Gruppen gedacht wurde, ist aus folgenden Sätzen zu entnehmen, welche dem Bunde der Industriellen auf dessen Versammlung vom 16. Oktober 1899 unterbreitet wurden und dessen Zustimmung fanden: „Der deutsche Industrierat hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Industrie im Deutschen Reich gegenüber der Reichsverwaltung, dem Reichstag und der Oeffentlichkeit in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Richtung wahrzunehmen. Der deutsche Industrierat setzt sich aus den führenden drei Gruppen der deutschen Industrie, dem Zentralverband deutscher Industrieller, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie und dem Bund der Industriellen zusammen, welche je 12 Abgeordnete ernennen, die unter sich einen gemeinsamen Vorstand und einen gemeinsamen Arbeitsausschuß wählen. Um von vornherein Rivalitätsfragen dieser drei Gruppen auszuschließen, ist ein einstimmiger Beschluß darüber herbeizuführen, daß jede Gruppe innerhalb des Industrierates die gleichen Rechte und Pflichten hat. Die Mitglieder der den Industrierat bildenden Gruppen und die denselben angeschlossenen Vereine und Körperschaften können an die Vorstände dieser Gruppen Anträge für den deutschen Industrierat stellen. Damit nur vorberatene Angelegenheiten im deutschen Industrierat verhandelt werden, wird bestimmt, daß nur solche Anträge an den Industrierat gelangen dürfen, die durch einen der Vorstände dieser betreffenden Gruppe an den Industrierat gestellt werden. Der Industrierat ist auf Beschluß seines Vorstandes bezw. Arbeitsausschusses berechtigt, jeden auf diese Weise an ihn gelangenden Antrag zur Beratung zu stellen, jedoch hierzu verpflichtet, wenn ein Antrag von $^2/_3$ der Mitglieder des Industrierats unterstützt wird. Anträge von Industriellen bezw. industriellen Vereinen, welche außerhalb der drei Gruppen stehen, können auf Beschluß eines der Vorstände der letztern an den Industrierat gelangen." Diese Vorschläge haben in industriellen Kreisen nicht durchweg die beifällige Aufnahme gefunden, welche die Urheber wohl erwarteten, teilweise hat man sich sogar vollständig ablehnend dagegen verhalten; der Grund hierfür ist aber nicht etwa in einer Abneigung gegen den Gedanken der zentralen Organisation überhaupt zu suchen, sondern vielmehr in der Art und Weise der Durchführung des an sich als vollberechtigt und zeitgemäß anerkannten Bestrebens. Die Nichtberücksichtigung aller Vereine mit Ausnahme der drei genannten hat in den außerhalb dieser stehenden industriellen Kreisen unangenehm berührt, und es ist aus dem Aufbau der Organisation auf dieser Grundlage der Schluß gezogen worden, daß es sich in der Hauptsache bei dem beabsichtigten Vorgehen lediglich um eine Verstärkung des Einflusses dieser handle, für welchen die Kraft der übrigen mittelbar nutzbar gemacht werden sollte. Ohne Zweifel ist dieser Schluß ein unbegründeter und man kann mit Sicherheit behaupten, daß von dem Versuch eines Aufbaues auf breiterer und breitester Grundlage nur wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten Abstand genommen wurde; allein trotzdem bleibt die Thatsache bestehen, daß zahlreiche Industrielle sich an einem Vorgehen zur einheitlichen Organisation der Industrie nur dann beteiligen werden, wenn man hierbei den lokalen, provinzialen und Fachvereinen ebenso gut eine Vertretung einräumt wie den genannten drei größten Korporationen. Wie schon bemerkt, ist die Einigung unter dieser Voraussetzung freilich eine überaus schwierige Sache; die Schwierigkeit wird nicht nur durch die große Zahl der Verbände verursacht, die natürlich für



Digitized by Google

zwiespältige Ansichten und Auffassungen in viel erheblicherem Maße einen Nährboden bildet als eine kleine Zahl, sondern und zwar wohl vor allem durch die Unterschiede zwischen den einzelnen Vereinen in numerischer Hinsicht. Es liegt auf der Hand, daß in der gemeinschaftlichen Organisation ein Verband mit tausenden von Mitgliedern in ganz Deutschland eine andere Stellung beanspruchen kann, denn ein Verein mit 60—80 Mitgliedern, die an dem gleichen Orte ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben; es läßt, sich nicht von der Auffassung ausgehen, daß alle Vereine einander gleichwertig seien und daher auch gleiche Rechte erhalten müßten. Das ist mit Nichten der Fall, die Behandlung der industriellen Vereine nach einer Schablone hätte die Folge, jede einheitliche Organisation in Frage zu stellen, weil die großen und größten sich von vornherein ausschließen würden. Es muß also ein Modus gefunden werden, dieser Verschiedenheit Rechnung zu tragen und doch die Grundlage der Organisation möglichst zu verbreitern. Wie sich dies ermöglichen läßt, ohne doch einen zu komplizierten und schwerfälligen, darum auch nicht sehr aktionsfähigen Apparat ins Leben zu rufen, soll hier im einzelnen nicht erörtert werden, weil eine ausgiebige Behandlung die Berücksichtigung der zahlenmäßigen Stärke der einzelnen Vereine erforderte und hierdurch dieser Darstellung eine nicht beabsichtigte Ausdehnung gegeben werden würde, es genügt daher, zu bemerken, daß sowohl die Vertretung als auch das Stimmrecht von einer Mindestmitgliederstärke abhängig gemacht werden könnte, und daß Vereine, welche dieselbe nicht erreichen, beide Befugnisse nur in Gemeinschaft mit andern auszuüben in der Lage wären; das Organisationsstatut würde im Hinblick hierauf allerdings nicht solch einfache Vorschriften enthalten können, wie dies bei andern Vereinigungen der Fall ist, allein der Zweck, die einheitliche Organisation der Industrie, wäre hierdurch nicht zu teuer erkauft.

Die Organisation der deutschen Industrie, wie sie im vorstehenden befürwortet wurde, ist nicht nur unter dem Gesichtspunkte der Sonderinteressen dieses Produktionszweiges erforderlich, sondern auch — und man kann wohl sagen in nicht geringem Grade — im Interesse des ganzen deutschen Wirtschaftslebens; sie erleichtert der Regierung und Gesetzgebung die Aufgabe, gleichmäßig die Interessen der verschiedenen Produktionszweige zu berücksichtigen, sie begünstigt die erfolgreiche Abwehr einseitiger Bestrebungen, welche diese Pflicht und Aufgabe der Gesetzgebung verkennen, und ist somit nicht etwa ein Element des Interessengegensatzes, sondern vielmehr der Interessenausgleichung und, soweit dieselbe überhaupt möglich erscheint, der Interessenversöhnung der wichtigsten Produktionszweige. Hierauf kann aber in der Zeit, in welcher das Hervortreten des Interessengegensatzes unter den einzelnen Ständen und Produktionszweigen den lebhaftesten Interessenkampf entfacht hat, nicht genug Wert gelegt werden; die Organisationen können die Ausbreitung des Interessenkampfs, das Entstehen jener häßlichen Auswüchse desselben teilweise wenigstens verhüten, welche als die heutigen Begleiterscheinungen des wirtschaftlichen Streits zur Genüge bekannt sind, sie können viel eher eine Einigung auf der Basis des Gemeinsamen herbeiführen, als dies bei der Formulierung von Forderungen durch die nichtorganisierten Interessenten möglich ist. Ob die Organisationen von dieser Möglichkeit stets den entsprechenden Gebrauch machen, ob sie stets von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß sie die Aufgabe besitzen, in den wirtschaftlichen Kampf moderierend einzugreifen und niemals außer Acht zu lassen, daß Staat und Volkswirtschaft nur dann blühen und gedeihen können, wenn jede wirtschaftliche

Interessengruppe gleichmäßig berücksichtigt wird, ist allerdings eine andere, nicht schlechthin zu bejahende Frage, aber die Wirtschaftsgeschichte weist immerhin Beispiele dafür auf, daß es an Organisationen niemals gefehlt hat, welche ihre Thätigkeit in diesem Sinne verstanden. Die Unentbehrlichkeit von wirtschaftlichen, die Regierung beratenden Organen ist in Deutschland seit Jahrzehnten anerkannt, die Errichtung des preußischen Volkswirtschaftsrats durch Verordnung vom 17. November 1880 ist aus der Anerkennung dieses Gedankens hervorgegangen; freilich war der Volkswirtschaftsrat einerseits keine spezifisch industrielle Vertretung, sondern eine solche aller Produktionsschichten, anderseits war das beamtete Element so stark in ihm, daß er zum Mindesten den halbstaatlichen Charakter erkennen ließ; eine Verpflichtung für die Regierung, das Gutachten und die Ansichten dieser Körperschaft zu hören, bestand mit Nichten; es ist wohl hierauf wie auch auf das Hervortreten des beamteten Elements zurückzuführen, daß ihre Wirksamkeit eine kurze war und keinerlei Spuren hinterlassen hat. Die speziellen, für die einzelnen Produktionszweige und Interessengruppen bestehenden Organisationen erfüllen die Aufgaben beratender Beiräte in weit befriedigenderer Weise, als dies der Volkswirtschaftsrat gethan hatte bezw. thun konnte; die Organisation der Industrie wird hierin und hierbei nicht hinter den Organisationen der Landwirtschaft und des Handels zurückbleiben. Wiederholt ist im Laufe der letzten Jahre darüber Klage geführt worden, daß der Industrie Deutschlands nicht der Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung zustehe, welche ihr der thatsächlichen Bedeutung nach zukomme. Die Berechtigung derselben läßt sich ebensowenig bestreiten wie die Thatsache, daß dies dem Mangel einer Gesamtorganisation in erster Linie zuzuschreiben ist. Will die Industrie, daß die deutsche Gesetzgebung und Verwaltung ihren Bedürfnissen stets gerecht werde und eine Befriedigung derselben auch um politischer Interessen willen nicht hintansetze noch verzögere, so muß sie daher die Zusammenfassung ihrer Mitglieder zu einer großen, leistungsfähigen und Achtung gebietenden Organisation in die Hand nehmen und zielbewußt durchführen. Sind auch die dabei zu überwindenden Hindernisse und Schwierigkeiten groß, so gilt doch auch ihnen gegenüber der Satz, daß überall, wo ein Wille ist, auch ein Weg zur Erreichung dieses Willens sich findet. Die deutsche Industrie hat aber den Willen, sich eine Gesamtorganisation zu schaffen zu ihrem Besten und damit zum Besten der weitern Entwicklung und Entfaltung der deutschen Volkswirtschaft in aufsteigender Richtung. Möge sie gegenüber diesem großen Ziele alle Meinungsverschiedenheiten zurücktreten lassen und bedenken, daß die Organisationsfrage eine dringliche ist; die Industrie ist von der Wahrheit des Satzes, daß Zeit Geld ist, durchdrungen, möge sie nicht vergessen, daß bei dieser Frage Zeit noch viel mehr als Geld bedeutet.

Der oben erwähnte Versuch der Errichtung eines deutschen Industrierats auf der Grundlage der drei genannten Verbände ist, vorab wenigstens, als gescheitert anzusehen; die Ursache dieser bedauerlichen Thatsache ist darin zu erblicken, daß der Zentralverband deutscher Industrieller den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie nicht als gleichberechtigt in dem Industrierat anerkennen wollte; der Standpunkt des Zentralverbandes ist auch seither nicht aufgegeben oder modifiziert worden, und daher erscheint es äußerst fraglich, ob es gelingen wird, auf der Grundlage der Gruppierung der drei bedeutendsten Vereine das die Gesamtindustrie vertretende Organ zu errichten. Vielleicht überzeugt dieser Mißerfolg auch diejenigen, welche die Möglichkeit des Aufbaus auf der Basis der Lokal- und Provinzialverbände verneinten, doch davon, daß

Digitized by Google

es wohl angemessener wäre, den Weg einzuschlagen, der auch in der Landwirtschaft beschritten wurde, als man den deutschen Landwirtschaftsrat auf der Basis der landwirtschaftlichen Vereine errichtete und hiedurch den Unterbau in entsprechender und zweckmäßiger Weise krönte. Der Landwirtschaftsrat hat seine Stellung bei zahlreichen Gelegenheiten zum Nutzen der deutschen Landwirtschaft verwertet, dem Industrierat würde dies in gleicher Weise möglich sein. Wenn Gneist einmal in ebenso treffender wie geistvoller Weise das englische Parlament als die Korporation der Korporationen bezeichnet hat, so kann man diese Charakteristik auf die oberste Spitze der Organisation der gesamten deutschen Industrie anwenden; der Industrierat oder, um ein wiederholt gebrauchtes Wort hier anzuführen, das Industrieparlament soll sein die Korporation der industriellen Korporationen.

# Die Reviſion der Grund- und Hausſteuer in Bayern.

Von Dr. Karl Theodor Eheberg, Profeſſor in Erlangen.

2. Artikel.

## Kritiſche Bemerkungen zur Reviſion der Grundſteuer.

In dem erſten Artikel habe ich an der Hand des amtlichen Materials eine Darſtellung des Geſetzentwurfes über eine Reviſion der Grund- und Hausſteuer ſowie des Geſetzentwurfes, die Steuernachläſſe betreffend, gegeben. In dieſem zweiten Artikel möchte ich zunächſt die auf die Grundſteuer bezüglichen Beſtimmungen einer kritiſchen Erörterung unterziehen.

Die Ausführungen im erſten Artikel zeigten, daß nach Vorſchlag der Staatsregierung die Grundſteuer in der Hauptſache bleiben ſoll, wie ſie iſt. Die prinzipiell wichtigſte Neuerung bringt Art. 2 des Geſetzentwurfes über die Steuernachläſſe, indem er beſtimmt, daß bei weſentlicher Minderung der Leiſtungsfähigkeit des Steuerpflichtigen infolge beſtimmter Umſtände und unter gewiſſen Vorausſetzungen ein Nachlaß an der Steuer eintreten kann.

Gegenüber der Dürftigkeit der Vorlage liegt die Frage nahe: wie erklärt ſich dieſe Zurückhaltung der Staatsregierung bezüglich einer Steuer, welche in Theorie und Praxis ſchon ſeit langem als höchſt unbefriedigend und dringend reformbedürftig bezeichnet wird?

Die Gründe für dieſes Verhalten habe ich bereits in dem 1. Artikel nach den Motiven wiedergegeben. Es ſind kurz die folgenden: 1. Von einer Ueberlaſtung der Landwirtſchaft durch die derzeit beſtehende Steuer könne nicht die Rede ſein, denn den etwa ſeit Erlaß des Grundſteuergeſetzes eingetretenen Erhöhungen der Produktionskoſten ſtünden auch weſentliche Erhöhungen des Ertrages gegenüber, die von der Steuer nicht erfaßt würden. 2. Ungleichheiten zwiſchen den einzelnen Steuerpflichtigen ſeien allerdings namentlich infolge der verſchiedenen Schuldverhältniſſe, aber auch wegen anderweitiger Verſchiebungen in den Ertragsverhältniſſen vorhanden. Allein eine Berückſichtigung der Schulden ſei bei dem Charakter der Grundſteuer als Objektſteuer nicht durchführbar. Eine Neubonitierung aber oder anderweitige Klaſſifizierung, ſei es aller Grundſtücke, ſei es nur einzelner, ebenſo eine Abſtufung der Grundſteuer nach dem Betrage der von den einzelnen Pflichtigen zu vertretenden Steuerverhältniszahlen könne nicht in Frage kommen; denn die erſteren Maßregeln ſeien außerordentlich koſtſpielig und könnten doch nur für kurze Zeit Abhilfe ſchaffen, die letzte Maßregel ſei geeignet, neue Ungleichheiten hervorzurufen. Als weiteren Grund gegen eine gründliche Reform wurden nicht ausdrücklich, aber doch in deutlich erkennbarer Weiſe nebenher finanzielle Bedenken geltend gemacht.

Prüfen wir dieſe Punkte, namentlich die beiden erſteren, kurz im Einzelnen.

## I.

Die Motive stellen, wie erwähnt, die Unverhältnismäßigkeit der Grundsteuer in Abrede. Die Begründung für diese Ansicht ist bereits im 1. Artikel[1]) angeführt. Sie gipfelt darin, daß die Grundsteuer mit ihrem Sollbetrage von 11,5 Mill. Mk. zwar den katastermäßigen Ertrag von rund 234,9 Mill. Mk. mit 4,9 Proz., also einem anscheinend hohen Prozentsatz, belaste, daß aber dieser katastermäßige Ertrag von dem wirklichen Ertrage weit übertroffen werde. Es ergebe sich dies aus den Veranlagungsgrundsätzen, wonach wertvolle Nebennutzungen und die Erträgnisse des Brachlandes unbesteuert bleiben, aus der Veranschlagung des Ertrages nach den geringen Geldwerten zur Zeit der Veranlagung, aus dem seit der Steueranlage eingetretenen Umschwung in den Preisverhältnissen, sowie aus der Verbesserung der Wirtschaftsmethode und der Verkehrsgelegenheiten. Auch wenn man zugebe, daß inzwischen die Bewirtschaftungskosten, namentlich die Löhne, erheblich gestiegen seien, so sei doch nach den in Bayern bestehenden landwirtschaftlichen Besitzverhältnissen die Anschauung begründet, daß bei der großen Mehrzahl der bayerischen Landwirte die allgemeine Steigerung der Betriebsausgaben nicht von solchem Einflusse sei, um mit Rücksicht hierauf die Grundsteuer als eine unverhältnismäßige Belastung erscheinen zu lassen. Das gelte insbesondere von den die große Mehrzahl bildenden kleinen und mittleren Landwirten, die ihren Grundbesitz ganz oder doch vorwiegend mit ihrer eigenen und ihrer Familienangehörigen Arbeitskraft bewirtschaften. Auch komme den Landwirten die äußerst niedrige Arealhaussteuer, der Naturalverbrauch der eigenen Erzeugnisse und die Gelegenheit zu einem meist unbesteuerten Nebenverdienst zu Gute.

Im direkten Gegensatz hiezu erklärt der Referent des bayerischen Landwirtschaftsrates, Freiherr v. Freyberg, in der Sitzung vom 1. Oktober 1901 bei Besprechung der neuen Gesetzentwürfe, daß die von dem bayerischen Landwirtschaftsrate veranstaltete Enquete ein wesentlich anderes Bild ergeben habe.[2]) Die Lage der Landwirtschaft werde fast übereinstimmend als eine gedrückte, ungünstige, manchmal als eine trostlose bezeichnet; nur ganz vereinzelte Bezirke hätten sich günstiger geäußert. Als Ursachen der ungünstigen Lage würden ganz übereinstimmend die gesunkenen Produktenpreise, speziell die Getreidepreise, bezeichnet, besonders aber die Arbeiterkalamität infolge der hohen Löhne, des Mangels an brauchbaren Arbeitern und der verkürzten Arbeitszeit. Eine Ueberlastung durch die Grundsteuer werde bejaht von sämtlichen Kreisausschüssen; nur Oberfranken und Schwaben, letzteres jedoch nur für den südlichen Teil des Kreises, haben die Frage verneint. Hinsichtlich der Größe des Besitzes sei sicher der Mittelbesitz am schwersten belastet, weil er fremde teuere Arbeitskräfte brauche, für Maschinen nicht genügend Verwendung und meist auch kein Betriebskapital habe und weil er sich mit Rücksicht auf die Dienstboten wenig in seiner Lebsucht einschränken könne. Beim Kleinbesitz komme in Betracht, daß er meist mit den Arbeitskräften der eigenen Angehörigen auskomme und noch Gelegenheit zu Nebenverdienst habe, auch sich in seiner Lebensführung einzuschränken vermöge. Beim Großbesitz sei zu berücksichtigen, daß dieser meist

[1]) S. oben S. 169 f.

[2]) Vgl. Vierteljahrsschrift des bayer. Landwirtschaftsrates, 1901, Heft III. S. 600 ff., Heft IV S. 656 ff. Ich fasse in den folgenden Ausführungen die Referate des Frhrn. v. Freyberg vom 1. Oktober und vom 4. November 1901 sowie die daran sich schließenden Debatten der beiden Sitzungen zusammen.

durch Maschinen an Arbeitskräften sparen könne, und daß der Wald, wo solcher dabei ist, meist mäßig bonitiert sei. Ferner habe die Enquete ergeben, daß hinsichtlich der Kulturart der reine oder überwiegende Getreide- und Hopfenbau infolge der schlechten Preise und hohen Produktionskosten, in Unterfranken der Weinbau, am schwersten von der Grundsteuer betroffen werde. Weniger belastet seien Gegenden mit Viehzucht und Milchwirtschaft, am wenigsten die Waldwirtschaft.

In der Sitzung vom 4. November 1901 knüpfte Freiherr v. Freyberg des weiteren an die Berechnung der Staatsregierung in den Motiven an, wonach sich bei 839 380 Grundsteuerpflichtigen und bei einem katastermäßigen Gesamtertrag von 234,9 Mill. Mk. auf den Grundsteuerpflichtigen ein katastermäßiger Ertrag von 279 Mk. ergebe, also eine Summe, welche dem wirklichen Durchschnittsertrage nicht entfernt gleichkomme. Freiherr v. Freyberg findet die Grundlage dieser Berechnung falsch. Denn unter den 839 380 Grundsteuerpflichtigen seien 423 062 mit einer Grundsteuer von 5 Mk. und weniger; diese entspräche einem Besitze von 6 Tagwerk 10. Bonität, oder $7^1/_2$ Tagwerk 8. Bonität; ferner 210 127 Grundsteuerpflichtige mit 5 bis 15 Mk. Grundsteuer = 18 Tagwerk 10. oder $22^1/_2$ Tagwerk 8. Bonität. Diese 633 189 Grundsteuerpflichtigen seien augenscheinlich zu mindestens neun Zehntel keine reinen Landwirte, sondern solche mit Nebenverdienst. Nach Ausscheidung dieser blieben nur 206 191 Pflichtige mit einem Grundsteuerbetrage von 16 bis 400 Mk. und darüber. Diese Grundsteuer entspreche einer Verhältniszahl von 104 563 131 Guld. oder 179 250 000 Mk., daraus ergebe sich ein katastermäßiger Durchschnittsertrag von 870 Mk. und bei einer Durchschnittssteuer von 42,60 Mk. eine Belastung von 4,9 %.

Auch die von seiten des Finanzministeriums angestellte Erhebung über Kaufschillinge von Grundstücken, um daraus anderweitige Anhaltspunkte für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Ertragsverhältnisse zu gewinnen[1]), wird durch den erwähnten Referenten bemängelt[2]). Dieses Verfahren könne nur sehr unzuverlässige Resultate ergeben; denn es sei bekannt, wie trotz aller Depression die Bodenpreise immer noch allzu hoch stehen, und wie schwer es ist, aus einer großen Zahl von Fällen jene auszuscheiden, bei denen Affektionswerte, Arrondierungsabsicht u. s. w. die Preise noch speziell in die Höhe treiben. Bei dieser Sachlage seien eigentlich die Resultate der Enquete des Finanzministeriums noch auf-

[1]) S. oben S. 170.

[2]) Es mag daran erinnert werden, daß bereits bei Gelegenheit der Steuerrevision von 1881 seitens der Regierung Ermittelungen über die Höhe der Kopfbelastung durch die direkten Steuern veranstaltet worden waren. Diese Ermittelungen ergaben, daß auf den Kopf der Bevölkerung in den 33 größeren Städten nach dem Stande vom Jahre 1879: 7,53 Mk., in den übrigen Gemeinden dagegen nur 3,85 trafen. Eine weitere Berechnung stützte sich auf die Anbauverhältnisse und Ernteerträge im Königreich nach dem Stande der Ernten und Marktpreise pro 1871/78. (S. die detaillierten Mitteilungen in der Verh. D. K. der Abgeordneten 1880/81, Beil. Bd. 11, 562, Unterbeil. S. 17 f.). Darnach stellte sich der Bruttoertrag der im Königreich hauptsächlich gebauten landwirtschaftlichen Produkte, einschließlich Wald und Wiesen (nur Privatbesitz) auf 1 040 874 865 Mk., bezw. nach einer späteren Aufstellung auf 1 032 612 949 Mk., der Reinertrag auf 469 189 376 Mk. bezw. 484 963 864 Mk. Das ergab eine Belastung des Reinertrages mit $2^1/_2$ Proz. Eine dritte Berechnung stützte sich auf die auch diesmal herangezogene Kaufpreisstatistik. Von nahezu 20,000 Grundstückskauffällen in sämtlichen Gebietsteilen des Königreichs war der Kaufpreis ermittelt worden. Berechnete man davon einen 4%igen Ertrag, so erschien dieser mit 3,5% durch die Grundsteuer belastet. Später benützte der Finanzminister die Verteilung der Grundsteuer, um den Vorwurf der Ueberlastung abzuweisen. 50,4 % der Grundsteuerpflichtigen, wurde damals ausgeführt, zahlen

fallend, denn die Differenz zwiſchen dem aus den Kaufſchillingen ſich berechnenden 4 prozentigen Zinsertrag und dem nach dem Grundſteuergeſetze veranlagten Kataſterertrage betrage bei 19253 Parzellenkäufen nur 160751 Mk. und bei 4638 Anweſenskäufen gar nur 257977 Mk. bei einem Geſamtwerte von 15148200 Mk. bezw. 55028400 Mk. Wenn die betreffenden Käufer, womit heutzutage jeder Erwerber von Grund und Boden rechnen müßte, ſich nur $3^1/_2$ % Zins gutrechnen, ſo falle dieſer Ertrag faſt genau mit dem Kataſterwert zuſammen. Alſo folge aus dieſer Statiſtik eher das Gegenteil, nämlich daß der wirkliche Ertrag gar nicht hoch über dem Kataſterertrag liegt. Daß aber nicht mit 4 prozentiger Verzinſung des Kaufſchillings gerechnet werden dürfe, beweiſe wohl am beſten die Thatſache, daß keinerlei Zudrang zum landwirtſchaftlichen Gewerbe herrſche, ſondern ein höchſt fatales Weglaufen.

Als ein „recht kindliches" Argument wird von dem Referenten auch der in der Begründung des neuen Geſetzentwurfes enthaltene Hinweis auf das ſinkende Prozentverhältnis der Grundſteuer zum Geſamtbetrage der direkten Steuern bezeichnet. Dieſe Thatſache ſei an ſich unbeſtreitbar, aber es komme doch nicht auf die Totalſumme der Leiſtungen einer Erwerbsklaſſe an Steuern, ſondern darauf an, ob die Steuerleiſtung im Verhältnis zum Geſamteinkommen der betreffenden Klaſſe ſteht. Der Erklärungsgrund für dies prozentuale Zurückgehen liege eben in der ſteigenden Bedeutung der anderen Erwerbsarten, bei denen auch die ſteuerliche Leiſtungsfähigkeit entſprechend wächſt. Die Landwirtſchaft zahle vielmehr ſicher recht gerne wieder 46 % der direkten Steuern, wenn auch 46 % des Geſamteinkommens auf ihr Gewerbe träfen.

Sämtliche Redner in den zwei mit der Angelegenheit der Grundſteuer beſchäftigten Sitzungen des Landwirtſchaftsrates ſprachen ſich im Sinne des Referenten aus, bald mit mehr bald mit weniger Entſchiedenheit. Ein Redner, Reichsrat Graf von Moy, erklärte, daß die Frage der Ueberlaſtung durch die Grundſteuer ſchon dadurch gelöſt ſei, daß der bäuerliche Grundbeſitz höchſtens zu 2 % rentiere. Ein Beſitzer von 25,4 Tagwerk Grund 8. Bonität habe eine Grundſteuer von 18,16 Mk. zu zahlen, der Beſitzer eines äquivalenten Wertes zahle, wenn er den gleichen Wert von 6800 Mk. in Papieren anlege, 4,76 Mk. Kapitalrentenſteuer.

In dieſem Zuſammenhange muß auch eines Artikels gedacht werden, den Freiherr von Freyberg im 3. Heft des 6. Jahrganges der Vierteljahresſchrift des

eine Grundſteuer bis zu 5 Mk., 25 %: 6—15 Mk., 21 %: 16—60 Mk., 2,4 %: 61—100 Mk. Scheidet man die erſte Gruppe als Parzellenbeſitzer aus, ſo müßte in der zweiten Gruppe ein kleiner Landwirt höchſtens 300 Mk. Einkommen haben, wenn er von ſeinem Einkommen 5 % bezahlte. Ein Landwirt mit 60 Mk. Steuer hätte blos 1200 Mk. Einkommen, was nicht möglich ſei. Schon bei den Verhandlungen anläßlich der Steuerreviſion von 1881 gingen die Meinungen über die Geſamtſumme des Reinertrages der ſteuerpflichtigen landwirtſchaftlichen Produktion weit auseinander. So wurde dieſe Geſamtſumme (gegenüber dem Kataſterertrag mit mehr als 233900000 Mk.) von der Staatsregierung auf 484963864 Mk., von dem Abgeordneten von Dobeneck auf 278868381 Mk., von dem Abgeordneten Freih. von Soden auf 241764955 Mk., von dem Freih. von Thüngen gar nur auf 84,6 Mill. Mk. geſchätzt. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 31. Januar 1856 wurde behauptet, daß die Grundſteuer 14 % des „Einkommens", in einem Artikel der „Allgem. Zeitung" (1880 Nr. 110) wird ſie auf gegen 7, in manchen Fällen ſogar 9 % des „Reinertrages" angegeben. Herr von Thüngen hat ſie auf der 22. landwirtſchaftlichen Verſammlung in Würzburg auf 10 % berechnet. (Die landwirtſchaftliche Steuerfrage auf der 22. Generalverſammlung bayer. Landwirte zu Würzburg, Würzburg 1880.) G. v. Schlör hatte angenommen (Ueber Steuerreform in Bayern, Nördl. 1881, S. 25 ff.), daß die geſamte Grundſteuer von dem „Reinertrage" des beſteuerten Grund und Bodens 3,40 Proz. in Anſpruch nehme.

bayeriſchen Landwirtſchaftsrates (1901) über „Ernteerte der bayeriſchen Landwirtſchaft“ veröffentlicht hat. Er findet, daß der Bruttoertrag 801,751,646 Mk., die Betriebskoſten 513 414 000 Mk. betragen, ſo daß der Nettoernteert ſich auf 288 337 646 Mk. ſtellt. Hieraus berechne ſich bei einem Grundſteueranfall von 11,5 Mill. Mk. (für 1898 und 1899) eine Belaſtung des Nettoernteertes mit 3,98 oder rund 4 %. Zur Kontrolle ſeiner Berechnung benützt Freih. von Freyberg eine Aufſtellung darüber, wie hoch ſich die Belaſtung der Einheit der Verhältniszahl bei den jetzigen Preiſen ſtellt. Danach ſei eine Ziffer der Steuerverhältniszahl = 1/8 Schäffel Korn belaſtet mit 8,4 Pfg., alſo 1 Schäffel Korn = 2,224 hl à 10,25 Mk. = 22,80 Mk. mit 8 × 8,4 = 67,2 Pfg. oder 3,38 % des Bruttoertrages, inſoferne nämlich durch die Weglaſſung der Nebennutzungen an der Materialertragsberechnung zwar ein Bruchteil der Produktionskoſten, ſicherlich aber nicht deren ganzer Betrag gedeckt iſt, der Anſatz von 22,80 Mk. pro altes Schäffel alſo kein Reinertrag iſt. Dabei macht der Verfaſſer noch beſonders darauf aufmerkſam, daß in den Bruttoertrag von 801,8 Mill. Mk. auch der ganze, in der eigenen Wirtſchaft konſumierte Betrag an Naturalien eingerechnet, und unter den Ausgaben mit 531,0 Mill. Mk. weder eine Verzinſung des Anlage- und Betriebskapitals, noch ein Entgelt für die eigene Arbeit des Beſitzers und ſeiner Familie ſei, die Endſumme mit 288,3 Mill. Mk. alſo keineswegs den Reinertrag, ſondern das Bruttoeinkommen an Geld und Geldeswert darſtelle.

Zunächſt muß wohl in Uebereinſtimmung mit verſchiedenen Rednern im Landwirtſchaftsrat betont werden, daß der Verſuch aus dem abnehmenden Anteil des Grundſteuerertrages an dem Geſamtertrag der Ertragsſteuern eine Erleichterung der Grundſteuerpflichtigen abzuleiten, unberechtigt iſt. Es iſt gerade in der letzten Zeit zur Genüge darauf hingewieſen worden, daß die landwirtſchaftliche Bevölkerung gegenüber der in Induſtrie und Handel beſchäftigten relativ abnehme; es iſt ferner eine unumſtößliche Wahrheit, daß der land- und forſtwirtſchaftlich benutzte Boden nicht oder nur unbedeutend ausgedehnt und ſein Erträgnis nur bis zu einem gewiſſen Grade geſteigert werden kann. Andererſeits hat in der Zeit von 1882—1895 die Zahl der Erwerbsthätigen in der Induſtrie um 30,21 %, im Handel um 44,90 % zugenommen und der Steigerung der Erträge in dieſen Erwerbszweigen ſteht keine phyſiſche Schranke entgegen. Da iſt es denn ſelbſtverſtändlich, daß die Steuererträge in den beiden letzten Erwerbszweigen wachſen, bei der Landwirtſchaft, falls nicht der Steuerſatz erhöht wird, ſtille ſtehen und infolgedeſſen relativ abnehmen. Außerdem kommt in Betracht, daß die Steuerkraft der Induſtrie, des Handels, des Arbeitereinkommens, namentlich des Kapitalbeſitzes, früher teils gar nicht, teils unverhältnismäßig gering herangezogen wurde. Nur das eine iſt richtig, daß, wenn Induſtrie und Handel und Kapitaleinkommen nicht in dem Maße gewachſen und beſteuert worden wären, wie es geſchehen iſt, wenn alſo Bayern ein agrariſcher Staat geblieben wäre, dann bei wachſenden Staatsausgaben die Landwirtſchaft mit weſentlich höheren Steuerſätzen rechnen müßte.

Was ſodann die Frage anlangt, ob die Grundſteuerpflichtigen überlaſtet ſind im Verhältniſſe zu den übrigen Steuerpflichtigen, ſo iſt es meines Erachtens nicht möglich, auf Grund des vorliegenden Materials eine einwandfreie Antwort zu geben. Es iſt bedauerlich, daß die neuen Geſetzentwürfe nicht vor der Veröffentlichung dem Landwirtſchaftsrate zur Begutachtung hinübergegeben worden ſind. Vielleicht wäre es gelungen, die jetzt vorhandenen Widerſprüche teilweiſe

Digitized by Google

aufzuklären, zu beſeitigen oder abzuſchwächen. Das Finanzminiſterium hat die vorhin erwähnte Enquete über die Kaufpreiſe, deren Ergebniſſe es zur Stärkung ſeines Standpunktes verwertet, für ſich allein veranſtaltet, ohne die amtliche Vertretung der landwirtſchaftlichen Intereſſen beizuziehen. Offenbar iſt auch die im Sommer vorigen Jahres durch den landwirtſchaftlichen Verein angeordnete Enquete über die Rentabilität der Landwirtſchaft und insbeſondere die Belaſtung des landwirtſchaftlichen Ertrages durch die Grundſteuer, von dem Finanzminiſterium nicht benutzt worden. Weder aus der einen noch aus der andern Erhebung ſind Einzelheiten bekannt geworden. Es fehlt alſo die Möglichkeit der Prüfung. Infolgedeſſen begegnen die Ausführungen der Staatsregierung in den Kreiſen der Landwirte dem Mißtrauen, daß dieſe in dem erklärlichen Beſtreben, grundſätzliche Aenderungen zu vermeiden und an dem Geſamterträgnis der Grundſteuer feſtzuhalten, die Verhältniſſe zu roſig dargeſtellt habe, während die Landwirte bei der Staatsregierung und dem nicht intereſſierten Teil der Bevölkerung in den Verdacht unbegründeten Schwarzſehens geraten.

Vergleicht man die Verhältniſſe der Gegenwart mit jenen zur Zeit des Erlaſſes bezw. der Durchführung unſeres Grundſteuergeſetzes, ſo wird man unſchwer zahlreiche Thatſachen finden, welche eine Steigerung des landwirtſchaftlichen Ertrages und damit eine Minderung der Steuerbelaſtung ſicher oder wahrſcheinlich erſcheinen laſſen: Die notoriſche Verbeſſerung des landwirtſchaftlichen Betriebes, Meliorationen aller Art, die Umgeſtaltung der Dreifelderwirtſchaft im Sinne einer teilweiſen oder gänzlichen Bebauung der Brache, nicht ſelten der Uebergang zu intenſiveren Feldſyſtemen, die durch die neuen Verkehrsmittel eröffneten Abſatzgelegenheiten namentlich für Milch, Butter, Schlachtvieh u. ſ. w., das Sinken des Geldwertes, die Befreiung des Bauern von Hand- und Spanndienſten und anderen drückenden Leiſtungen und Abgaben. Aber dieſen ertragſteigernden Momenten ſtehen auch nicht wenige ertragmindernde gegenüber: das Steigen der Grundſtücks- und Güterpreiſe, die damit zuſammenhängenden hohen Uebernahmepreiſe, die wieder dadurch und von anderen Umſtänden bedingte Zunahme der hypothekariſchen Verſchuldung, die Bodenzinſe, die durch den intenſiveren Betrieb verurſachte Mehrung der Produktionskoſten [1]), die Steigerung der Arbeitslöhne, der erhöhte Geldbedarf für zahlreiche Gegenſtände, die früher in der eigenen Wirtſchaft hergeſtellt oder deren Lieferung wenigſtens teilweiſe in natura bezahlt wurde, in den letzten Jahrzehnten noch beſonders das Sinken der Getreidepreiſe.

Natürlich wirken weder die ertragſteigernden noch die ertragmindernden Verhältniſſe gleichmäßig auf alle Wirtſchaften, ſondern je nach den beſonderen Umſtänden: Größe und Beſchaffenheit des Gutes, Art des Betriebes, Lage zum Markte, Höhe der Verſchuldung u. ſ. w., treten bald die einen bald die andern mehr in die Erſcheinung. Wäre die Grundſteuer eine reine Objektſteuer, eine Grundrente, wie vielfach angenommen wird, dann müßten ſich freilich alle dieſe Unterſchiede fortwährend ausgleichen, weil dann der Erwerber eines Grundſtückes oder Landgutes den kapitaliſierten Betrag der Steuer beim Kaufpreis in Abzug bringen würde. Allein die Grundſteuer iſt zwar auf objektiven Momenten aufgebaut, aber keine eigentliche Grundlaſt. Das ergibt ſich ſchon aus der zumeiſt überſehenen Thatſache, daß die ſtaatliche Grundſteuer zwar ſeit langem unverändert iſt, daß aber auf ihr die häufig viel höheren und in ihren Beträgen oft ſchwan-

[1]) So iſt auch die Ausnützung des Brachfeldes kein reiner Gewinn; denn ſie ſetzt intenſive Düngung und Arbeitsleiſtung voraus.

beim Gutachtenschreiben, wenn die Schreiber sich nicht bewußt sind, daß sie sich in ihrer Gutachtertätigkeit Zurückhaltung auferlegen sind, bis der Wucht-Artikel in Kraft getreten ist.

Ich bitte, diese meine Ansicht zu teilen und mir Ihre Meinung mitzuteilen. Sonstige gemeinsame Wünsche über die Höhe der Gutachtlichkeit bei bestimmten Fällen, wie sie Herr Dr. Bonn in seinem Schreiben vom 15. Januar 1919 (Nr. 1) und Herr Dr. Wucht in seinem Schreiben vom 17. Januar 1919 (Nr. 2) äußern, sind nicht angebracht. Ich bin der Ansicht, daß die Gutachtlichkeit, die ich für angemessen erachte, sich in allgemeinen anbieten, daß sich auch

Geſetze normierten Möglichkeit des Ertrages der einzelnen Steuerobjekte bei Vorausſetzung durchſchnittlichen Wirtſchaftsfleißes, ohne Rückſicht darauf, ob dieſer Ertrag erzielt wird oder nicht. Auch der Umſtand bleibt außer Acht, ob der erzielte Ertrag dem Steuerpflichtigen ganz, teilweiſe oder gar nicht zu Gute kommt. Würden hiedurch nur die Faullenzer beſtraft, die Fleißigen belohnt, ſo könnte man ſich zufrieden geben. Allein dem iſt nicht ſo. Auch der Fleißige iſt in zahlreichen Fällen genötigt, einen Teil ſeines Ertrages an andere abzugeben. Ja man kann ohne Uebertreibung ſagen, daß der Ertrag des Grund und Bodens und der darauf verwendeten Kapitalien und Arbeitskraft in den ſeltenſten Fällen ausſchließlich dem zu Gute kommt, der die Produktionsmittel beſitzt. Und auf dieſe Frage kommt es doch ſchließlich an.

Man hat es früher allerdings geradezu als einen Vorzug unſerer Grundſteuer bezeichnet, daß jeder nur „nach ſeinem Vermögen, nach dem Produktionskapital, das in ſeinen Händen liegt, ſteuert", „daß man ihn nach der Produktionsmöglichkeit, nicht nach der Produktionswirklichkeit beſteuert".[1]) Aber unſere Anſichten haben ſich inzwiſchen gewaltig geändert. Unſere Empfindung für austeilende Gerechtigkeit im Steuerweſen iſt viel feiner geworden. Wir wollen nicht mehr eine blos formale Gleichheit auf Grund objektiver Merkmale, wie ſie die alten Grundſteuern, Gewerbeſteuern u. ſ. w. enthalten, ſondern wir wollen eine materielle Gleichheit auf Grund des wirklichen Einkommens der Einzelnen. Die allgemeine Einkommenſteuer, die allein dieſe materielle Gleichheit zu verwirklichen imſtande iſt, hat unſeren Sinn für die alten Ertragsſteuern verkehrt, ja ſie hat uns genötigt, da, wo ſie nicht ſofort erreichbar erſchien, an Stelle der alten Ertragſteuern ein Zwittergebilde von Ertrags- und Einkommenbeſteuerung zu ſetzen. Das beredetſte Beiſpiel bildet unſere bayeriſche Steuerreviſion von 1899.

Dieſes Beſtreben, auch bei einer vorwiegenden *Rohertragsſteuer*, wie unſere Grundſteuer iſt, nach der ſteuerlichen Belaſtung des *Reinertrages*, alſo des Einkommens des Landwirtes, zu fragen und dieſes zu eruieren, erklärt die verſchiedenen Verſuche, aus dem kataſtermäßigen Ertrag der bayeriſchen Landwirtſchaft den wirklichen Ertrag auszulöſen und die Höhe des Steuerprozentſatzes für den letzteren feſtzuſtellen. Daraus erklärt ſich aber auch die Thatſache, daß die Prozentſätze der Steuer vom wirklichen Ertrag (Reinertrag) ſo verſchieden auf 3, 5, 8, 10 und ſelbſt 14 Prozent angegeben werden. Jeder Beurteiler geht von den ihm bekannten Verhältniſſen aus und da die den Reinertrag beeinfluſſenden Umſtände ſo verſchieden geſtaltet ſind, ſo iſt es möglich, daß jeder für die Fälle, die er im Auge hat, im Rechte iſt. Freilich wird es auch Fälle geben, in denen die Grundſteuer eine erheblich niedrigere Belaſtung des Reinertrages darſtellt. So bei jenen Grundſtücken, denen eine geringe Ertragsfähigkeit zuerkannt wurde, die jedoch im Laufe der Zeit zu hoher Kultur gediehen ſind.

An dieſer Thatſache gehen die obenerwähnten Berechnungen mehr oder weniger vorüber. Sie ſuchen teils aus allgemeinen Erwägungen, teils aus den Kaufpreiſen, teils aus der Berechnung der Nettoernteerträgniſſe Schlüſſe auf die Belaſtung der Landwirtſchaft zu ziehen. Aber mit dieſen Aufſtellungen iſt nicht allzuviel gewonnen. Denn eine Vergleichbarkeit mit den Steuerſubjekten der Gewerbe-, Kapitalrenten- und Einkommenſteuer wird nur erreicht, wenn es gelingt, das *Geldeinkommen* der Landwirte feſtzuſtellen, wobei natürlich die in

[1] So Miniſter von der Pfordten in den Stenogr. Ber. des Landtags Bd. I S. 530.

der eigenen Wirtſchaft verbrauchten Naturalien nach den herrſchenden Marktpreiſen in Geld anzuſchlagen und dem Geldeinkommen zuzurechnen wären. Die Schwierigkeiten einer ſolchen Feſtſtellung ſind gewiß ſehr große; aber ihre Löſung muß doch wenigſtens verſucht werden. Man iſt dies nicht nur den Landwirten, ſondern auch allen anderen Steuerpflichtigen ſchuldig, welch letztere auch ihrerſeits ein begreifliches Intereſſe daran haben, ihre Steuerbelaſtung mit der der Grundſteuerpflichtigen vergleichen zu können. Man muß in dieſer Beziehung den Ausführungen der Staatsregierung Recht geben, daß man zu einigermaßen verläſſigen Ergebniſſen nur gelangen könne, wenn die Beſchaffung der Ertragsfeſtſtellungen auf *geſetzlicher* Grundlage erfolgt, wobei insbeſondere die Art und Weiſe der Ertragsberechnung, die Deklarationspflicht der Beteiligten, die Strafbarkeit unterlaſſener oder falſcher Deklarationen, die Organiſation eines förmlichen Einſchätzungsverfahrens zu normieren wäre. Eine ſolche Enquete würde zweifellos erhebliche Koſten und manche Beläſtigungen der Beteiligten verurſachen, ſie würde aber geſtatten, an die Stelle von Meinungen und Behauptungen feſte und zuverläſſige Größen zu ſetzen. Eine ſolche Aufnahme wäre auch eine wertvolle Vorarbeit für die allgemeine Einkommenſteuer, die doch über kurz oder lang kommen muß. Bei der Wichtigkeit der Sache, bei der Größe der Werte und der Zahl der beteiligten Landwirte wäre eine ſolche gründliche ſtatiſtiſche Aufnahme, auch wenn ſie mit Koſten verbunden wäre, die Vorausſetzung aller weiteren Reviſionsthätigkeit. Es wäre beſſer, die Steuer, ſo wie ſie iſt, beizubehalten, als eine Reviſion vorzunehmen, die auf unſicherer Grundlage aufgebaut iſt.

## II.

Wenden wir uns nun zu der Frage, wie die beſtehende Grundſteuer auf die *einzelnen* Steuerpflichtigen wirkt.

Dieſe Frage iſt meines Erachtens weitaus die wichtigere. Die Aufgaben, welche der Geſetzgebung aus der Erkenntnis einer ungleichen Belaſtung der einzelnen Landwirte oder der Gruppen von ſolchen erwachſen, ſind ungleich ſchwieriger als diejenigen, welche aus einer *alle* Steuerpflichtigen *gleichmäßig* treffenden Ueberlaſtung durch die Grundſteuer gegenüber den anderen Ertragsſteuern ſich ergeben. In dem letzteren Falle gibt es ein an ſich einfaches Mittel, das auch in den Verhandlungen des Landwirtſchaftsrates in Vorſchlag gebracht worden iſt: gleichmäßige Erniedrigung des Steuerſatzes, ſo daß die Durchſchnittsbelaſtung der Landwirtſchaft derjenigen der übrigen fundierten Ertragsquellen entſpricht. Iſt aber die Belaſtung innerhalb der Landwirte ſelbſt eine ungleiche, dann kann der Druck der Ungleichheit zwar durch Erniedrigung des Steuerſatzes vermindert, aber die Thatſache der Ungleichheit ſelbſt nicht aus der Welt geſchafft werden.

Nun iſt gerade dieſe Frage ſo oft und vielſeitig erörtert,[1]) die Thatſache der ungleichen Belaſtung ſo überzeugend erwieſen, daß es kaum nötig iſt, ſie im Einzelnen noch zu begründen. Auch habe ich vorhin bereits einige hieher gehörige Punkte in einem anderen Zuſammenhange vorgeführt.

---

[1]) Vgl. hiezu G. v. *Schlör*, Ueber Steuerreform in Bayern, Nördl. 1881; L. H., Die Steuerreform in Bayern, Nördl. 1880; *Burkart*, die Reform der direkten Steuern mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Bayern, in den Annalen des Deutſchen Reiches, Jahrgang 1874; *Eheberg*, die Reviſion der direkten Steuern in Bayern, in den Jahrb. für Geſetzgeb., Verwaltung und Volksw., 1881.

Die Staatsregierung scheint dieser Thatsache allerdings verhältnismäßig wenig Wert beizulegen. Zwar wurde schon bei den Verhandlungen von 1881 die Ungleichheit der Belastung zugegeben und auch deren Ursachen richtig bezeichnet, allein die Regierung tröstete sich und die Kammer mit der Aufstellung, „daß die die (ursprüngliche) Gleichmäßigkeit der Steuerverteilung alterierende Veränderung in der überwiegenden Mehrzahl von Fällen nicht zum Nachteile der Steuerpflichtigen ausgeschlagen sei, daß, wo erheblichere Abweichungen (zwischen dem Kataſterertrag und dem aus den Kaufpreisen zu vermutenden Ertrag) zu Tage träten, diese, was die Steuerbelastung anlange, den Pflichtigen in der Mehrzahl zum Vorteile, in der Minderzahl zum Nachteile gereichten". Schon damals haben aber die Verhandlungen gezeigt, daß die Ungleichartigkeit der Grundsteuer doch erheblich größer ist, als die Regierung annahm. Der damalige Ausschußreferent von Hörmann that dar, daß schon die Bonitierung zu großen Ungleichmäßigkeiten geführt hatte. Ein Hauptfehler sei gewesen, daß nicht alle Mustergrundstücke zu gleicher Zeit und von denselben Sachverständigen, vielmehr nach und nach, je nachdem in einem Bezirke die Einführung der definitiven Grundsteuer in Vollzug gesetzt wurde, aufgestellt worden seien. Es sei ganz natürlich, daß bei einem solchen Verfahren die Auswahl der Mustergründe und die ganze Klassifikation ungleichartig geworden sei, umso natürlicher, als bei der Thätigkeit verschiedener Taxatoren auch deren Subjektivität einen sehr wesentlichen Faktor bilden und deren persönliche Befähigung zur richtigen Beurteilung der einzelnen maßgebenden Momente (Bodenmischung, Schädlichkeit der Ueberschwemmungen u. s. w.) von größtem Einfluß werden mußte. Auch die Zeit, in welcher die Bonitierung und Klassifikation geschah, habe ihre Bedeutung gewonnen, insoferne der Begriff „mitteljähriger Ertrag" einigermaßen von ihr beherrscht und die Schwierigkeit vermehrt worden sei, die natürliche Entwickelung von der künstlichen Verbesserung oder Vernachlässigung zu unterscheiden. So erkläre es sich, daß einzelne unterfränkische Bezirke, insbesondere in der Rhön, gegenüber vielen Bezirken südlich der Donau zu hoch in die Steuer gekommen seien. Von anderer Seite wurde damals und war schon früher darauf hingewiesen worden, daß die Grundsteuer eine Rohertragssteuer sei mit „eisernem Steuerobjekt"[1]), welches nicht die mindeste Rücksicht nimmt auf das zur Zeit der Bonitierung schon im Grund und Boden ruhende Anlagekapital, auf die Vermehrung oder Verminderung desselben, auf die sich ändernde Bewirtschaftungsweise, auf die doch so tief greifenden Aenderungen und Umgestaltungen in den Verkehrs- und Handelsgelegenheiten. Auch darauf wurde schon immer hingewiesen, daß die niederen Bonitätsklassen zu hoch versteuert seien gegenüber den höheren, weil ja die Grundsteuer eine Abgabe vom modifizierten Rohertrag sei und deshalb am schwersten auf den geringeren Bodenqualitäten laste, die zur Erreichung gleichen Ertrages eine größere Fläche und größere Betriebskosten bedingten. Am Steigen der Fruchtpreise nehmen, wie schon Thünen nachgewiesen hat, die besseren Grundstücke in ungleich höherem Maße teil als die schlechteren; ebenso wirkt die allmähliche Einführung der intensiveren Wirtschaft auf besseren Grundstücken in höherem Maße ertragsteigernd als auf weniger guten. Die Nichtberücksichtigung der Erträgnisse aus den Brach- und Nebennutzungen begünstigt in gleicher Weise den Besitzer besserer Grundstücke. Das Steigen der Arbeitslöhne trifft die einzelnen Betriebe sehr ungleich je nach

[1]) S. Burkart, die Reform der direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Bayern, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrg. 1874.

ihrer Größe; der mittlere Betrieb, der nicht wie der kleine mit den eigenen Arbeitskräften ausreicht, noch ſie wie der große durch Maſchinen teilweiſe erſetzen kann, iſt davon am ſtärkſten getroffen. Beſitzer, deren Güter in der Nähe großer Städte gelegen ſind, haben durchſchnittlich mit höheren Löhnen zu rechnen als die Beſitzer ſtadtferner Wirtſchaften[1]). Mit beſonderem Nachdrucke wurde aber auch ſchon damals auf diejenigen Ungleichheiten hingewieſen, welche durch Außerachtlaſſen der perſönlichen Verhältniſſe, insbeſondere der Schuldzinſen, hervorgerufen werden.

In den Motiven zu den gegenwärtigen Geſetzentwürfen iſt auf die Frage der ungleichen Belaſtung eigentlich nicht weiter eingegangen. Doch wird dieſelbe unumwunden zugegeben. So heißt es an einer Stelle[2]), daß zwar im allgemeinen von einer Ueberlaſtung der Landwirtſchaft nicht die Rede ſein könne, daß die Grundſteuer aber in einzelnen Fällen für den Pflichtigen, insbeſondere dann, wenn er ſtark verſchuldet iſt, drückend wirken möge. An einer andern Stelle wird bemerkt[3]), daß es bei der Art und Weiſe der Veranlagung der Grundſteuer erklärlich ſei, daß die der Beſteuerung zu Grunde liegenden Ertragsverhältniſſe ſich im Laufe der Zeit vielfach verſchoben hätten. Hienach erſchienen nunmehr einerſeits Grundſtücke, deren Ertrag durch Verſchlechterung, durch wirtſchaftliche Konjunkturen ꝛc. zurückgegangen iſt, zu hoch beſteuert, während andererſeits zahlreiche Fälle zu verzeichnen ſeien, in denen die Grundſteuer ſowohl im Verhältniſſe zu dem dermalen erzielten Erträgniſſe, wie zu dem Beſteuerungsmaße anderer fundierter Steuern als eine ſehr geringe Laſt ſich darſtellt. „Letzteres trifft insbeſondere dann zu, wenn urſprünglich gering bonitierte Grundſtücke durch den Fleiß und die Umſicht der Beſitzer im Laufe der Jahre weſentliche Verbeſſerungen erfahren haben, ſo daß hier der Anſatz der Grundſteuer gewiſſermaßen den Charakter einer Meliorationsprämie trägt.“

Wie aus der vom bayeriſchen Landwirtſchaftsrate angenommenen Reſolution des Freiherrn von Freyberg erhellt, wird in den Kreiſen der Landwirte, entgegen der Anſicht des Finanzminiſters, angenommen und einleuchtend begründet, daß die Steuer ſchwerer auf den mittleren Bauernwirtſchaften mit überwiegendem Getreide- und Hopfenbau, ſowie auf einzelnen Bezirken des Weinbaues, ferner auf den Beſitzern armer Boden, auf Gegenden mit ungünſtigen Verkehrs- und Abſatzverhältniſſen und auf verſchuldeten Anweſen laſte. Etwas weniger empfindlich belaſtet, alſo gegenüber den vorigen Kategorien begünſtigt, erſcheinen der Waldbeſitz, rationeller Betrieb von Milchwirtſchaft und Viehzucht, ſowie der mit Arbeitskräften der eigenen Angehörigen wirtſchaftende und häufig Nebenverdienſt erzielende Kleinbeſitz.

Es ſteht demnach unzweifelhaft feſt, daß die Belaſtung der Landwirte untereinander eine ſehr ungleiche iſt. Man wird verſucht, dem Ausſpruche v. Hörmanns zuzuſtimmen, daß die Grundſteuer, obwohl in ihrer Anlage bequem und ſicher, doch nach ihren Grundlagen und ihrer Entwicklung gewiſſermaßen die ungerechteſte direkte Steuer ſei. Jedenfalls trifft dieſer Satz ohne Einſchränkung zu, wenn man neben der ſtaatlichen Grundſteuer noch die außerordentlich ungleichen Zuſchläge berückſichtigt, welche die Gemeinden zur Staatsſteuer erheben.

[1]) Vgl. auch Schäffle, Ein Votum gegen den neueſten Zolltarif, Tübingen 1901, S. 177.
[2]) A. a. O. Beilage 455, S. 11.
[3]) Ebenda S. 15.

## III.

Nach den obigen Ausführungen sind wesentliche Aenderungen an der Grundsteuer von einer gründlichen und vorurteilslosen Beantwortung der Frage abhängig, wie sich das wirkliche Einkommen der Landwirte zum katastermäßigen Ertrag verhält. Doch muß, da darauf bezügliche Anregungen zur Zeit wenig Aussicht auf Erfolg haben, unsere kritische Erörterung sich auch mit denjenigen Vorschlägen befassen, welche seitens der Staatsregierung und von anderen Seiten gemacht worden sind, um wenigstens in einzelnen Punkten eine Verbesserung herbeizuführen.

Was die Staatsregierung in Vorschlag bringt, ist in dem 1. Artikel ausführlich dargelegt. Da diese eine Ueberlastung der Landwirtschaft gegenüber den anderen Ertragsquellen in Abrede stellt und auf die Ungleichartigkeit der Besteuerung innerhalb der Landwirtschaft offenbar kein entscheidendes Gewicht legt, so besteht für sie keine Veranlassung der Frage einer Aenderung der Grundlagen des Gesetzes näher zu treten. Sie hat sich deshalb mit dem Vorschlag kleiner Abhilfsmittel begnügt, wie sie teilweise von der Kammer der Abgeordneten selbst gewünscht worden sind. Hieher gehört die Steuerbefreiung neu angelegter Weinberge auf 5 Jahre, falls die Neuanlage sich auf eine zusammenhängende Fläche von mindestens 3 Ar erstreckt, und neu aufgeforsteter Gemeindegrundstücke von mindestens 1 ha zusammenhängender Fläche auf 20 Jahre; hieher gehört ferner die raschere Abschreibung steuerfrei werdender Grundstücke, die Uebernahme der Kosten von nicht durch die beteiligten Grundbesitzer veranlaßten Messungen auf die Staatskasse und die Befugnis, Grundsteuerbeträge niederzuschlagen, wenn durch die zwangsweise Beitreibung die Schuldner in ihrer Existenz gefährdet werden oder die Beitreibung aussichtslos ist. Das sind Erleichterungen, gegen welche wohl nichts einzuwenden ist, die aber auch nicht erheblich ins Gewicht fallen.[1])

[1]) In Bezug auf diese Steuernachlässe mag zur Vergleichung die badische und die württembergische Gesetzgebung herangezogen werden, deren Bestimmungen nur zum Teil in den Motiven zu unseren Gesetzentwürfen Aufnahme gefunden haben (Beil. 456, S. 13). In Württemberg werden nach dem Gesetz vom 28. April 1873 Nachlässe an der Grundsteuer nur wegen Gewitter- und Überschwemmungsschäden gewährt. Außerdem wurde anläßlich der Notlage, in welche (hauptsächlich infolge des Auftretens der Reblaus) in neuerer Zeit der Weinbau geraten ist, in Art. 1 des Gesetzes vom 29. März 1893 bestimmt: „Wenn auf einem im Grundsteuerkataster verzeichneten Grundstücke die Rebanlage auf einer Fläche von mindestens 1 Ar erneuert wird, so bleibt diese Fläche auf Antrag des Eigentümers oder Nutznießers von dem auf die Erneuerung folgender Steuerjahre an fünf Jahre lang von der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei." Das Gesetz soll zunächst bis 1921 einschließlich gelten. In Baden sind die Nachlaßbestimmungen in einem besonderen Gesetze vom 12. Mai 1892, Nachlaß der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle betr., geregelt. Das Gesetz bestimmt in Art. 1: „Ein Nachlaß an der Grundsteuer findet statt, wenn landwirtschaftlich benütztes Gelände durch Hagelschlag, Wolkenbruch, Überschwemmung oder, jedoch nur insoweit es sich um Rebgelände handelt, durch Frost derart beschädigt wird, daß mindestens der dritte Teil der Ernte der betroffenen Grundstücke als zerstört anzusehen ist." Und Art. 3 ordnet an: „Der Nachlaß beträgt bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Dritteln $^5/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber aber $^8/_{10}$ der Grundsteuer. Soweit es sich um Rebgelände handelt, wird die Steuer bei einer Beschädigung von einem Drittel und darüber, aber unter zwei Drittel zu $^8/_{10}$, bei einer solchen von zwei Dritteln und darüber ganz nachgelassen." Außerdem hat auch hier die infolge der Reblausverwüstung eingetretene Notlage der Weinbauern zu einem Spezialgesetz (vom 18. Juni 1892) Anlaß geboten, in welchem bestimmt wird, daß Rebgelände, auf denen die Rebanlagen vollständig erneuert werden, von dem Jahre an, in dem die Neupflanzung soweit vorgeschritten ist, daß das Gelände wieder als Rebanlage erscheint, 5 Jahre lang von der Grundsteuer frei bleiben.

Wesentliche Verbesserungen enthält der Entwurf eines Nachlaßgesetzes. Die Voraussetzungen, unter denen ein Nachlaß wegen Beschädigung der Ernte oder Minderung des zum Betriebe eines Landgutes erforderlichen Gerätes oder Viehstandes oder der hiezu dienenden Gebäude eintreten kann, sind neu und in erheblich günstigerem Sinn geordnet.

Völlig neu ist die in diesem Gesetzentwurfe enthaltene Berücksichtigung der die individuelle Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Momente: Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehörigen, andauernde Krankheit, besondere Unglücksfälle, soferne der Pflichtige aus anderen Erwerbsquellen als aus dem Grundbesitze kein höheres Einkommen als 2000 Mk. bezieht und die Grundsteuerverhältniszahl seines Grundbesitzes nicht mehr als 1200 Mk. beträgt. Der Nachlaß soll je nach dem Grade der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit $^1/_{10}$, $^2/_{10}$ oder $^3/_{10}$ der Grundsteuer betragen. Die Motive bemerken hiezu, wie oben bereits erwähnt wurde, daß die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachlasses soweit gefaßt sind, daß beim Vorhandensein der für die Gewährung des Nachlasses in Betracht kommenden Umstände das Nachlaßgesetz auf nahezu 99 % der Grundsteuerpflichtigen Anwendung finden würde.

Gegen die Tendenz dieser Bestimmung ist nichts einzuwenden. Auch die Art und Weise der Aufrechnung des Nachlasses an der Grundsteuer ist geschickt dem Charakter des bestehenden Gesetzes angepaßt. Geteilter Meinung kann man freilich darüber sein, ob diese auf die Leistungsfähigkeit sich beziehenden Vorschriften nicht besser in dem Steuergesetze selbst (statt im Nachlaßgesetze) Platz gefunden hätten, wie dies auch bei den übrigen Steuergesetzen infolge der Revision von 1899 der Fall ist.

Eine Berücksichtigung der Schuldzinsen ist in den Gesetzentwürfen nicht ins Auge gefaßt. Sie erscheint der Staatsregierung, ganz abgesehen von der großen finanziellen Tragweite einer solchen Maßnahme, mit dem Charakter und der Art der Veranlagung der Grundsteuer nicht vereinbar.

Ich komme nunmehr zu den Vorschlägen, welche Frhr. v. Freyberg in der Sitzung des Landwirtschaftsrates vom 4. November 1901 gemacht hat.[1]) Sie lauten folgendermaßen:

I. Die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer soll auch ferner die Steuerverhältniszahl des Grundsteuer-Katasters sein.

II. Der steuerpflichtige Ertrag (in Mark) wird gefunden, indem man die Verhältniszahl mit einer Ziffer multipliziert, welche nach der Gesamtsteuerverhältniszahl des ganzen Grundbesitzes des Pflichtigen und in den untern Klassen auch noch nach der Durchschnittsbonität angestuft ist.

Den jetzigen wirklichen Ertragsverhältnissen dürfte entsprechen die Festsetzung dieses Multiplikationsfaktors in der Weise, daß man die Steuerverhältniszahl multipliziert:

1. Bei einer Gesamtsteuerverhältniszahl von 1200 an aufwärts mit 2;
2. Bei einer Gesamtsteuerverhältniszahl unter 1200:
   a) mit 1,50 bei einer Durchschnittsbonität bis zu 8 einschließlich,
   b) mit 1,80 bei einer Durchschnittsbonität über 8.

III. Für Grundstücke, deren Verkehrswert außer Verhältnis zum Ertrag aus ihrer land- und forstwirtschaftlichen Benützung steht (Bauplätze und Ähnliches), kann durch die Steuerbehörden dieser Multiplikationsfaktor noch erhöht werden im Verhältnis vom höheren Verkehrswert dieses Grundes zum Wert sonstigen landwirtschaftlichen Grundes im betreffenden Bezirk.

[1]) S. Vierteljahresschrift des bayer. Landwirtschaftsrates, 1901, Heft 4, S. 654 ff.



Digitized by Google

IV. Von dem so festgestellten Einkommen wird die Grundsteuer direkt nach einem mäßigen, jedenfalls 4 Prozent nicht übersteigenden Prozentsatz erhoben (ohne weitere Klasseneinteilung oder Progression, da solche schon in Ziffer II enthalten).

V. Der Grundsteuerpflichtige ist berechtigt von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen die Zinsen für Schulden, welche auf dem steuerpflichtigen Grundbesitz (oder dessen Hauptteil) hypothekarisch eingetragen sind, soferne es sich nicht um Forderungen seiner minderjährigen Kinder oder Geschwister oder sonstiger, im häuslichen Familienverband mit ihm lebender Angehöriger handelt.

VI. Andere persönliche Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit des Grundsteuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, insbesondere eine große Anzahl noch nicht arbeitsfähiger Kinder und die Verpflichtung zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien zu Gunsten des Steuerpflichtigen oder seiner minderjährigen Kinder, berechtigen zum Antrag auf weiteren Abzug dieser Lasten am Einkommen.

VII. Das Höchstmaß der abzugsfähigen Zinsen und Lasten gemäß Ziffer V und VI wird auf je ein Drittel des zu versteuernden Reinertrages festgesetzt.

VIII. Die Gemeinde-, Schul- und Distriktsumlagen werden auf der Grundlage der vollen Grundsteuer ohne Abzüge berechnet; dagegen die Kreisumlagen und die Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung auf der Grundlage der nach Ziffer V, VI und VII modifizierten Grundsteuer.

Bezüglich des Abzuges der Schuldzinsen hatte der Referent für den Fall, daß den obigen prinzipiellen Anregungen auf Umgestaltung des Grundsteuergesetzes keine Folge gegeben werden sollte, beantragt, den folgenden Artikel als Artikel 2a dem Steuernachlaßgesetz beizufügen:

Abs. 1. Nachlaß an der Grundsteuer findet auf Ansuchen auch statt, wenn der Grundsteuerpflichtige jährliche Zinsen aus Darlehen zu leisten hat, welche auf seinen Grundbesitz hypothekarisch eingetragen sind, und deren Gläubiger andere Personen als minderjährige Kinder oder Geschwister des Pflichtigen oder sonstige, mit ihm im Familienverband lebende Angehörige sind, soferne der Nachlaßsuchende aus anderen Erwerbsquellen kein 100 Mark übersteigendes anderes ständiges Einkommen oder nur solches aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder aus Nebenbeschäftigung im Taglohn oder Handwerk bezieht.

Abs. 2. Den hypothekarisch eingetragenen Schulden stehen gleich Darlehen von Darlehenskassenvereinen oder Innungskassen.

Abs. 3. Die Belastung durch die Schuldzinsen ist — soferne nicht aus ordnungsgemäß geführten Büchern Nachweis über die wirkliche Belastung des Reinertrages geführt wird — in Zehnteilen des Einkommens zu schätzen und findet dementsprechender Nachlaß an der Grundsteuer bis zum Höchstbetrag von vier Zehntel statt.

In den sich daran anschließenden Debatten wurden die Anträge des Referenten, jedoch mit zwei wesentlichenden Aenderungen angenommen. Die erste Aenderung wurde an Ziffer IV vorgenommen, indem an Stelle der 4 % 3 % gesetzt wurden. Die zweite Aenderung betrifft die Ziffern V—VII bezw. den Eventualantrag zum Nachlaßgesetz und besteht darin, daß der Ausnahmepassus, wonach der Steuerpflichtige Zinsen aus Forderungen seiner minderjährigen Kinder oder Geschwister oder sonstigen im häuslichen Familienverband mit ihm lebenden Angehörigen nicht von seinem steuerbaren Einkommen sollte abziehen dürfen, gestrichen wurde.

Teilweise in gleicher Richtung bewegen sich die Anträge, welche auf der Wanderversammlnng bayerischer Landwirte in Zwiesel am 2. Juni 1901 einstimmig angenommen wurden. Sie lauten:

1. Die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer soll auch ferner die Steuerverhältniszahl des Grundsteuerkatasters sein.

2. Die auf mindestens sechsjährige Steuerperioden gesetzlich um einen mehrfachen Betrag zu erhöhende Steuerverhältniszahl ergibt das steuerbare Einkommen des Grundbesitzes in Mark, welches einer prozentualen progressiven Besteuerung bis zur Höchstgrenze von 3 % unterliegt.

3. Die Ziffer, mittels welcher aus der Steuerverhältniszahl das steuerbare Einkommen festgestellt wird, soll mit der Durchschnittsbonität steigen, wobei auch die Verkehrs- und Absatzverhältnisse berücksichtigt werden sollen. Für Grundstücke, deren Verkehrswert außer Verhältnis zum Ertrag aus land- und fortwirtschaftlicher Benutzung steht, soll jene Ziffer noch weiter im Verhältnis zum gesteigerten Wert erhöht werden.

4. Die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse sowie der Abzug der Zinsen von Hypothekschulden am steuerbaren Einkommen soll auf Antrag bis zu einer gewissen Grenze zulässig sein, jedoch nicht für die Berechnung der Gemeinde-, Schul- und Distriktsumlagen.

Lassen wir zunächst die Frage einer Berücksichtigung der Schuldzinsen außer Betracht und prüfen wir die sonstigen Vorschläge auf ihre Brauchbarkeit und Durchführbarkeit.

Die Resolutionen sowohl der Wanderversammlung wie des Landwirtschaftsrates gehen von der Meinung aus, daß die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer auch ferner die Steuerverhältniszahl des Grundsteuerkatasters sein solle. Beide Resolutionen wünschen eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und insbesondere einen Abzug der Schuldzinsen von hypothekarisch eingetragenen Darlehen vom „steuerbaren Einkommen" bis zu einer gewissen Grenze, wobei jedoch für die Gemeinde-, Schul- und Distriktsumlagen der volle Grundsteuerbetrag ohne Abzüge zu Grunde gelegt werden soll. In beiden Resolutionen wird endlich eine Abstufung der Grundsteuer beantragt, aber in der Art, wie die Abstufung gedacht ist, weichen die Resolutionen von einander ab.

Die Resolution der Wanderversammlung sagt in Ziffer 2, daß die auf mindestens sechsjährige Steuerperioden gesetzlich um einen mehrfachen Betrag zu erhöhende Steuerverhältniszahl „das steuerbare Einkommen des Grundbesitzes" in Mark ergeben soll, von welchen nun eine in Prozenten ausgedrückte, progressive, bis zur Höchstgrenze von 3% steigende Steuer zu erheben ist. Hat also z. B. ein Acker von 3 Tagw. die Bonitätsklasse 10, so beträgt seine Steuerverhältniszahl $3 \times 10 = 30$, d. h. sein mutmaßlicher Ertrag wird auf 30 Achtelschäffel Korn à 1 Guld. = 30 Guld. angenommen.[1]) Alle 6 Jahre soll nun ein Multiplikator, wahrscheinlich nach den jeweiligen Getreidepreisen, gesetzlich in Mark festgestellt werden, z. B. auf 22,30 Mk. pro Doppelhektoliter oder 11,15 Pfg. per Liter, d. h. für den Achtelschäffel Roggen = 27,79 l: 3,09 Mk. Hienach würde vielleicht jener Acker zur Zeit bestimmt werden auf $30 \times 3{,}09$ Mk. = 92,70 Mk. Jahresertrag oder wie die Resolution sich irrtümlich ausdrückt: „steuerbares Einkommen des Grundbesitzes".

Nach Ziffer 3 dieser Resolution soll nun die Ziffer, mittels welcher aus der Steuerverhältniszahl das steuerbare Einkommen festgestellt wird, mit der Durchschnittsbonität steigen, wobei auch die Verkehrs- und Absatzverhältnisse berücksichtigt werden sollen. Die Fassung dieser Ziffer und deren Verhältnis zu Ziffer 2 ist nicht ganz klar. Ich glaube das Verhältnis aber richtig dahin zu verstehen, daß Ziffer 3 die Art der in Ziffer 2 vorgeschlagenen progressiven Besteuerung bis zum Höchstsatz von 3% angeben soll. Die Progression soll nämlich abgestuft sein, nach der Durchschnittsbonität, wobei auch die Verkehrs- und Absatzverhältnisse berücksichtigt werden sollen. Es könnte dies in der Weise gemacht werden, daß die vorhin angestellte Berechnung gleichmäßig für alle Bonitätsklassen durchgeführt, aber die niederen Bonitätsklassen etwa mit 1%, die mittleren mit 2%, die höheren mit 3% des festgestellten Ertrages belastet

[1]) S. den Artikel: Revision der bayerischen Grundsteuer in der „Bayerischen Handelszeitung". 31. Jahrg. Nr. 27.

würden; es könnte dies aber auch in der Weise geschehen, daß die Steuer gleichmäßig mit 3 % angesetzt, dagegen der Multiplikationsfaktor bei den niedrigen, mittleren und höheren Bonitätsklassen und ebenso nach den Absatz- und Verkehrsverhältnissen verschieden hoch gegriffen würde.

Nun ist zwar zuzugeben, daß im Allgemeinen Grundstücke geringerer Bonität und landwirtschaftliche Güter in verkehrsarmen Gegenden geringere Reinerträge abwerfen als Grundstücke und Güter mit entgegengesetzten Verhältnissen. Aber an der praktischen Durchführbarkeit dieses Vorschlages ist füglich zu zweifeln. Es wird kaum möglich sein, die verschiedene Ertragsfähigkeit der Bonitätsklassen stufenmäßig so abzugliedern, daß eine gleichmäßige Belastung des wirklichen Ertrages dadurch erreicht wird. Denn auch bei diesem Vorschlag knüpft die Steuer nicht an den wirklichen Ertrag sondern an die Ertragsmöglichkeit an, ganz abgesehen von der Thatsache, daß die vorgeschlagene neue Berechnung der Steuerverhältniszahl nur dann leidlich brauchbare Ergebnisse liefern kann, wenn die ursprüngliche Bonitierung den Verhältnissen entsprechend war und es auch heute noch ist. Vollends unmöglich erscheint es mir, in der vorgeschlagenen Staffelung der Grundsteuer auch die Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu berücksichtigen. Es wird nicht möglich sein, die Sachverständigen zu finden, welche dieser Abschätzungsarbeit gewachsen wären, und die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, daß man im Namen der Gerechtigkeit zu der alten Ungleichheit des in Bestand bleibenden Katasters noch neue Ungerechtigkeiten fügt. Der Vorschlag der Landwirtschaftsversammlung müßte zu einem neuen Kataster führen, dessen Herstellung in Bezug auf Schwierigkeit und Zeitaufwand sicher nicht hinter den Schwierigkeiten zurückstünde, welche bei der erstmaligen Bonitierung der Grundstücke zu überwinden waren.

Einfacher und zweifellos leichter durchführbar ist der Vorschlag des Landwirtschaftsrates. Darnach soll bei Grundstücken mit einer Steuerverhältniszahl von 1200 und darüber, also beispielsweise für Grundbesitzer mit 100 Tagwerk 12. Bonität, oder 120 Tagwerk 10. Bonität, oder 80 Tagwerk 15. Bonität u. s. w., diese Steuerverhältniszahl mit 2 multipliziert und davon eine Steuer von 3 %, also 3 % von 2400 = 72 Mk. erhoben werden. Bei Grundstücken mit geringerer Steuerverhältniszahl soll die Steuer nach der Bonität abgestuft und zwar soll die Steuerverhältniszahl bei Grundstücken mit einer Durchschnittsbonität bis 8 einschließlich mit 1,50, bei solchen mit einer höheren Bonität mit 1,80 multipliziert und von der so gewonnenen Zahl gleichfalls eine Steuer von 3 % erhoben werden.

Dieser Vorschlag beabsichtigt eine nach der Größe des Besitzes, bezw. nach der Höhe der Bonitätsklasse abgestufte Progression der Steuer. Er wäre der Berücksichtigung wohl wert, wenn die Sicherheit gegeben wäre, daß der wirkliche Ertrag den katastermäßigen Feststellungen der Bonitäten entspricht. Nun wird aber gerade von den Landwirten selbst darüber Klage geführt, daß die Bonitierung weder bei der ersten Aufnahme selbst eine gleichmäßige war, [1]) noch vollends heute den thatsächlichen Verhältnissen angemessen sei. Auch sind die anderen den Ertrag wesentlich beeinflussenden Momente, insbesondere die Verkehrs- und Absatzverhältnisse, bei diesem Vorschlag gänzlich unberücksichtigt. Es bleiben an sich nach wie vor große Ungleichheiten.

[1]) So sind die zuletzt katasterierten Landesteile nach allgemeinem Urteil erheblich höher eingeschätzt als die früher katasterierten.

Gegen den Vorſchlag ſprechen aber auch noch andere Gründe.

Zunächſt würde ſeine Durchführung, wie ſchon Oekonomierat Stöcker in der Debatte betont hat, mit großem Zeitaufwand verbunden ſein und zahlreiche Schwierigkeiten zu überwinden haben. Wenn Freih. von Freyberg darauf hinweiſt, daß eine ähnliche Regelung ſchon bei der Schätzung des Pfründeeinkommens aus Grundbeſitz in Uebung ſei, ſo muß doch entgegengehalten werden, daß es ſich hier um eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Steuerobjekten handelt, während bei der Anwendung derſelben auf das ganze Land zahlloſe Berechnungen und jährliche Umrechnungen ſtattzufinden hätten. Des weiteren kann die Frage ernſtlich erwogen werden, ob die vorgeſchlagene Abſtufung von 1,50, 1,80 und 2 den thatſächlichen Verhältniſſen entſpricht. In gewiſſem Sinne ſteht ſie in geradem Gegenſatz zu der von dem Referenten vertretenen Anſicht, daß der Kleinbeſitz, der zudem meiſt über beſſere Bonitäten verfügt, rentabler ſei als der mittlere. Endlich muß auf die finanziellen Folgen hingewieſen werden, welche mit der Annahme des Vorſchlages des Landwirtſchaftsrates eintreten müßten.

Wäre der urſprüngliche Vorſchlag des Referenten, die Steuer mit 4 % zu erheben, angenommen worden, ſo würden die Beſitzer von Grundſtücken mit einer Steuerverhältniszahl von 1200 und mehr ungefähr die gleiche Steuer wie bisher zu entrichten haben. Die Steuer würde bei einer Steuerverhältniszahl von 1200 und bei 4 % Belaſtung 96 Mk. betragen, während ſie zur Zeit bei derſelben Steuerverhältniszahl 97 Mk. 92 Pfg. beträgt. Wird aber ſtatt des Steuerſatzes von 4 % der aus der Mitte des Landwirtſchaftsrates vorgeſchlagene und einſtimmig angenommene Steuerſatz von 3 % zu grunde gelegt, ſo vermindert ſich die Steuer auf 72 Mk., alſo um nahezu 26 Mk. Noch bedeutender werden natürlich die Ermäßigungen bei den unter 1200 bleibenden Steuerverhältniszahlen. Der Beſitzer von 10 Tagwerken 11. Bonität hat heute 4,8 % aus einer Steuerverhältniszahl von $10 \times 11 \times 1{,}70$ (1 Mk. 70 Pfg. für jede Bonitätsklaſſe) = 9 Mk. 42 Pfg. zu bezahlen; er hätte in Zukunft 3 % aus einer Summe von $10 \times 11 \times 1{,}80 = 5$ Mk. 94 Pfg. zu entrichten. Hat ein Beſitzer von 10 Tagwerk ſtatt Grundſtücken 11. Bonität ſolche 8. Bonität, ſo hat er bisher 4,8 % aus $10 \times 8 \times 1{,}70 = 6$ Mk. 54 Pfg. zu bezahlen; in Zukunft träfen ihn nur 3 % aus $10 \times 8 \times 1{,}50 = 3$ Mk. 60 Pfg. Die vom Landwirtſchaftsrate empfohlene Neuregelung der Grundſteuer würde demnach, wie erſichtlich, in bezug auf Ausgleichung der Ungleichheiten zwiſchen den einzelnen Steuerpflichtigen, ſoweit dieſe mit der urſprünglichen Bonitierung und dem Wechſel der natürlichen Ertrags- ſowie der Abſatz- und Verkehrsverhältniſſe zuſammenhängen, nichts Weſentliches leiſten, dagegen eine Herabſetzung der Steuer bewirken, die bei der enormen Mehrzahl der Landwirte nahezu die Hälfte, teilweiſe ſogar mehr als die Hälfte betragen würde. Die Grundſteuer würde in ihrem Erträgnis um 3—4 Millionen und bei der außerdem gewünſchten Berückſichtigung der perſönlichen und der Schuldverhältniſſe um mindeſtens 5 Millionen zurückgehen.

Ob die Landwirtſchaft durch die heutige Steuer in der That in dem Maße überlaſtet iſt, daß ſich ein Steuernachlaß beim größeren Grundbeſitz um 25 %, beim kleineren um durchſchnittlich 50 % rechtfertigen läßt, will ich hier aus den oben angegebenen Gründen nicht weiter unterſuchen. Dagegen muß darauf aufmerkſam gemacht werden, daß der bayeriſche Staat heute weniger als je auf einen jährlichen Steuerausfall von 5 Mill. Mark ſich wird einlaſſen können, wenn ihm dafür nicht andere Einnahmequellen eröffnet werden. Daß dieſe anderen

Einnahmequellen nur aus einer Reform unseres ganzen direkten Steuerwesens unter Heranziehung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer gewonnen werden können, ist mir nicht zweifelhaft.

Wenden wir uns nun den sonstigen in den oben angeführten Resolutionen enthaltenen Forderungen zu.[1])

Zum Teil sind diese schon in dem Art. 2 des Nachlaßgesetzes befriedigt; so die Berücksichtigung einiger die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Umstände, insbesondere einer größeren Anzahl noch nicht arbeitsfähiger Kinder. Was die von dem Landwirtschaftsrat gewünschte Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien zu gunsten des Steuerpflichtigen oder seiner minderjährigen Kinder betrifft, so erscheint mir diese, obwohl die Bedeutung der Lebensversicherung für die Landwirtschaft anzuerkennen ist, nicht durchführbar, solange sie bei unseren übrigen Ertragsteuern fehlt.

Eine andere weit wichtigere Frage ist die, ob nicht unter den auf die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden Momenten auch die Verschuldung Aufnahme zu finden hätte. Die beiden oben abgedruckten Resolutionen fordern es. Dagegen sieht sich die Staatsregierung, wie es in den Motiven heißt, „nicht in der Lage von ihrem bisherigen in dieser Frage eingenommenen Standpunkte, wonach eine Berücksichtigung der Schuldbelastung nur auf dem Wege der allgemeinen Einkommensteuer erfolgen könne, abzusehen". Die Berücksichtigung der Schulden erscheine, ganz abgesehen von der großen finanziellen Tragweite einer solchen Maßnahme und der hiedurch bedingten Verschiebung der Lasten zu ungunsten des unverschuldeten oder nur mäßig verschuldeten Grundbesitzers, mit dem Charakter und der Art der Veranlagung der Grundsteuer schlechterdings unvereinbar. „Es würden durch zwei ganz verschiedenartige Größen zu einander in Beziehung gesetzt, einerseits ziffernmäßig festgestellte Leistungen des betreffenden Grundsteuerpflichtigen an seine Gläubiger, andererseits ein nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundbesitzes vermutetes, von dem wirklichen Ertrage oft erheblich abweichendes Einkommen des Pflichtigen."

Die Berechtigung dieser Bedenken soll nicht verkannt werden. Andererseits ist es aber mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit ganz unverträglich, daß der verschuldete und der nicht verschuldete Grundbesitzer die gleiche Steuer bezahlen müssen, falls nur ihre Steuerverhältniszahlen die gleichen sind. Durch einen eventuellen Abzug der Schuldzinsen würden auch nicht, wie dies bei den übrigen Besserungsvorschlägen der Fall ist, neue Abstufungsmomente von teilweise fraglicher Richtigkeit auf das alte Gesetz gepfropft, sondern die übrigen Verhältnisse blieben unberührt und nur ein allgemein als solcher anerkannter Faktor erheblicher Ungleichheiten würde beseitigt oder in seiner Bedeutung abgeschwächt. Allerdings ist zuzugeben, daß ein Abzug der Schuldzinsen von dem katastermäßig festgestellten Ertrag ausgeschlossen ist. Dagegen erscheint es recht wohl angängig die Wohlthaten des Art. 2 des Nachlaßgesetzes auch auf die Schuldzinsen in Anwendung zu bringen, etwa in der Art, daß neben den anderen die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigenden Momenten auch eine erhebliche Belastung mit hypothekarisch auf dem Grundbesitz eingetragenen Schulden aufgenommen würde. Die Bestimmmung des Art. 2 wäre dann aber wohl dahin zu ergänzen, daß beim Zusammentreffen der sonstigen die

[1]) Bezüglich der höheren Besteuerung der Bauplätze muß ich auf einen später erscheinenden Artikel verweisen. Für jetzt möchte ich nur bemerken, daß es mir nicht angezeigt erscheint, eine Bauplatzbesteuerung im Grundsteuergesetz zu regeln.

Leistungsfähigkeit mindernden Umstände mit erheblicher Zinsenlast der Nachlaß auch auf 4/10 und 5/10 zu erstrecken ist. Allerdings müßte diese Berücksichtigung der Schuldzinsen allen Grundbesitzern, auch denjenigen zu teil werden, deren Steuerverhältniszahl sich auf mehr als 1200 Mk. stellt, vorausgesetzt, daß ihr sonstiges Einkommen nicht mehr als 2000 Mk. beträgt. Daß nur die aus hypothekarisch eingetragenen Schulden stammenden Zinsen berücksichtigt werden sollen, ist daraus zu erklären, daß diese leicht und sicher zu konstatieren sind, was bei den sonst noch vorkommenden Schulden nicht der Fall ist, entspricht übrigens auch den Wünschen, die in den oben erwähnten Resolutionen zum Ausdruck gebracht sind.

Die Befürchtung der Staatsregierung,[1]) daß die Berücksichtigung der Schulden ohne Rücksichtnahme auf den Entstehungsgrund der Schuld gewissermaßen eine Prämie für leichtsinniges und aus Verschwendung stammendes Schuldenmachen sei, ist nicht ganz unbegründet, kann aber gegenüber der notorischen Thatsache, daß die Mehrzahl der Schulden aus Besitzübernahme, Erbabfindungen und wirtschaftlichen Veranlassungen stammt, nicht ernstlich ins Gewicht fallen. Kümmert sich die Steuerbehörde doch auch nicht darum, wie die Schulden der Kapitalrentensteuerpflichtigen entstanden sind und ob nicht etwa der und jener Einkommensteuerpflichtige bei größerem Fleiß und besseren wirtschaftlichen Eigenschaften mehr hätte erwerben können, um mehr Steuer zu bezahlen. Berücksichtigt man die Verschuldung in der von mir vorhin vorgeschlagenen Weise, so steht dies mit dem Charakter unserer Grundsteuer nicht mehr im Widerspruch, als wenn die anderen individuellen Verhältnisse in Betracht gezogen werden. Daß mit einer Berücksichtigung der Schulden auch ein in kurzen Zwischenräumen zu wiederholendes, mit umfassenden Erhebungen und sonstigen Umständlichkeiten verknüpftes Feststellungsverfahren zu verbinden ist, ist zweifellos; aber an diesen Schwierigkeiten sollte die Maßnahme umsoweniger scheitern, als sie doch auch anderen bayerischen Ertragsteuern nicht fremd ist. Freilich darf man sich darüber nicht täuschen, daß die Berücksichtigung der Schuldzinsen, die in analoger Weise auch bei der Haussteuer Anwendung zu finden hätte, einen nicht unerheblichen Ausfall an Steuern bewirken müßte; doch hielte sich dieser immer noch in mäßigen Grenzen gegenüber denjenigen Ausfällen, welche die oben besprochenen Reformvorschläge nach sich ziehen müßten.

## IV.

Bisher ist nur von den Besserungs-Vorschlägen die Rede gewesen, welche an die bestehende Grundsteuer anknüpfen. Im folgenden möchte ich mit einigen Worten auch des radikaleren Vorschlages gedenken, welchen Georg Schanz in Bezug auf die Grundsteuer in seinem Finanzarchiv entwickelt hat.[2])

Schanz beantragt eine Umbildung der Ertragssteuern auf Grundlage der Kurrentwerte. Mit der Feststellung der Kurrentwerte meint er, könne man in relativ kurzer Zeit zu Ende kommen. Bei der Grundsteuer gäben die Kaufpreise der letzten Jahre und die Schätzungen für Hypotheken gute Hilfen; Kurrentwerte seien schon heute unserem Kataster nicht fremd, insoferne das Flurbereinigungsgesetz vom 29. Mai 1886 (Art. 31) vorschreibt, daß die auf der

[1]) Beilage 455, S. 17.

[2]) G. Schanz. Die Frage der Steuerreform in Bayern im Finanzarchiv, Jahrg. 17, S. 545 ff.

Vereinigungsfläche ruhende Grundsteuerverhältniszahl nach dem Verhältnis der für die Neuverteilung der Grundstücke ermittelten Werte auf die Parzellen zu repartieren ist.

Nun ist richtig, daß der Wertkataster rascher und wohlfeiler durchgeführt werden kann, als etwa ein neuer Ertragskataster; Kaufverträge, Erbteilungen, auch die Schätzungen für Hypotheken, sowie eventuelle Pachtpreise geben verhältnismäßig leicht erfaßbare Anhaltspunkte; auch kann zugegeben werden, daß seine Ergebnisse bei sorgfältiger Auswahl der Grundlagen und häufigen Revisionen für die Besteuerung brauchbarer sind als die der veralteten Ertragskataster. Aber es weist doch auch ein Wertkataster so viele Fehlerquellen auf, daß seine Durchführung meines Erachtens sich nicht empfiehlt. Es ist bekannt, daß der Verkehrswert der Grundstücke sich nicht nach dem wirklichen Ertrage allein, sondern auch nach verschiedenen anderen Dingen (persönliche Verhältnisse des Käufers und Verkäufers, Größe des fraglichen Gutes, Größe und wirtschaftliche Besonderheiten der Grundstücke, rechtlicher Charakter des Eigentumes) richtet, so daß geradezu zwischen Verkehrswert und Ertragswert unterschieden wird. Hiezu kommt, daß, wie auch Lesigang in dem Artikel „Grundsteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ausführt, aus dem Verkehrswert erst wieder der zu besteuernde Ertrag gebildet werden muß. Es geschieht dies unter Zugrundelegung eines bestimmten Zinsfußes, indem man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Bodenerträge, welche dem Bezugsberechtigten zufließen, eine durchweg gleichmäßige Verzinsung des durch die Grundstücke repräsentierten Kapitals darstellen. Hievon kann aber in Anbetracht der großen Verschiedenheiten, welche der Zinsfuß unter verschiedenen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen aufweist, nicht die Rede sein, ganz abgesehen davon, daß die Wahl selbst eines gleichmäßigen Zinsfußes immer zur Anknüpfung an konkrete Ertragsverhältnisse nötigt. Allerdings kann, wie dies in Baden geschehen ist, die Steuer auch unmittelbar auf Grund des ermittelten Wertes veranlagt, d. h. als Quote derselben erhoben werden. Allein damit sind die Schwierigkeiten, die aus der mangelnden Uebereinstimmung zwischen Wert und Ertrag entstehen, nicht beseitigt. Denn auch bei diesem Verfahren muß angenommen werden, daß zwischen dem Werte und dem Ertrag, aus dem ja doch die Steuer bezahlt werden muß, stets dasselbe Verhältnis besteht, was bereits vorhin als nicht zutreffend bezeichnet worden ist. Diese Einwände können auch nicht durch den Hinweis entkräftet werden, daß man die Steuer ja nach der Größe der Kapitalwerte abstufen könne; denn eine solche Abstufung wäre bei der besonderen Natur des landwirtschaftlichen Betriebes nur eine Quelle neuer Ungleichheiten. Zu diesen Schwierigkeiten kommt noch die weitere, daß es nicht leicht ist, die für den Wertkataster unbedingt erforderliche Grundlage, nämlich eine genügende Anzahl thatsächlich abgeschlossener Kaufverträge, zu gewinnen. Es macht zwar keine besonderen Schwierigkeiten, eine größere Anzahl von solchen zusammenzustellen, wohl aber ist es eine kaum zu bewältigende Aufgabe, in einem größeren Staat eine große Anzahl von Kaufverträgen über Grundstücke jeglicher Art in den verschiedensten Gegenden zu ermitteln. Zudem müßten diese Verträge möglichst aus der Gegenwart oder allerjüngsten Vergangenheit genommen sein, damit Ungleichheiten in der Wertbestimmung vermieden werden und die bestehenden Preisverhältnisse korrekt zum Ausdruck gelangen können. Endlich entsteht eine weitere Schwierigkeit dadurch, daß die Kaufverträge sich in der Regel auf ganze Güter oder größere Teile von solchen beziehen, so daß die notwendige Fortschreibung des Katasters bei Besitzveränderungen in Parzellen nur schwer möglich erscheint.

## V.

Ziehe ich die Summe aus den obigen Erörterungen, ſo drängt ſich mir die Anſicht auf, daß keine der in Vorſchlag gebrachten Aenderungen als eine wirkliche und auch für die Dauer genügende Verbeſſerung anzuſehen iſt, falls man die ernſtliche Abſicht hat, nicht bloß eine Herabſetzung ſondern auch eine gerechtere Verteilung der Grundſteuer herbeizuführen. Eine wirkliche Beſſerung könnte nur durch Einführung der allgemeinen Einkommenſteuer und zwar nicht als bloße Ergänzungsſteuer, ſondern als Hauptſteuer, neben welcher die weſentlich herabzumindernden Ertragſteuern vom fundierten Einkommen, alſo die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentenſteuer nur als Vorzugsbelaſtung dieſes fundierten Einkommens zu wirken hätten, erreicht werden. Nur auf dieſem Wege iſt es möglich auch die dringend nötige Reform der Gemeindebeſteuerung in Angriff zu nehmen. Es iſt doch kaum zu rechtfertigen, daß beiſpielsweiſe nach den Vorſchlägen des Landwirtſchaftsrates der Abzug der Schuldzinſen nur bei der *ſtaatlichen* Grundſteuer (einſchließlich Kreisumlagen und Unfallverſicherungsbeiträge) vorgenommen, bei den oft viel höheren Gemeinde- und den Diſtriktsumlagen dagegen ausgeſchloſſen werden ſoll. Wie aber die Verhältniſſe heute liegen, iſt dieſer Vorſchlag völlig begreiflich. Jedenfalls ſollte, bevor man an eine tiefer greifende Reform geht, der Verſuch gemacht werden, durch möglichſt zahlreiche Aufnahmen über das wirkliche Einkommen der Landwirte die Grundlagen für eine Beurteilung der ſteuerlichen Belaſtung der Landwirtſchaft an ſich und im Verhältnis zu den übrigen Steuerpflichtigen zu gewinnen. So lange ſolche Grundlagen fehlen, erſchiene es mir angebracht, die Steuer zu belaſſen, wie ſie iſt, und nur durch Berückſichtigung der Schuldzinſen eine Pflicht austeilender Gerechtigkeit im Steuerweſen gegenüber der Landwirtſchaft zu erfüllen.

* * *

Nachdem der vorſtehende Artikel bereits fertiggeſtellt und der Druckerei übergeben worden war, iſt mir durch freundliche Vermittelung eines Mitgliedes der bayeriſchen Kammer der Abgeordneten der von dem Abgeordneten Herrn *Reuner*, als Referenten, an den 18. (beſonderen) Ausſchuß zu dem Entwurfe eines Geſetzes, betreffend die Aenderung der Geſetze über die allgemeine Grund- und Hausſteuer erſtattete Bericht übermittelt worden. Ich bedauere, daß ich denſelben bei Abfaſſung meines Artikels nicht mehr habe benützen können. Dagegen möchte ich nicht unterlaſſen, ihm wenigſtens in Form eines Nachtrages einige Worte zu widmen.

In dem allgemeinen Teile des Berichtes wird eine gründliche und trefflich orientierende Ueberſicht über die Geſchichte des direkten Steuerweſens und insbeſondere der Grundſteuer gegeben. Auf S. 3 weiſt Reuner auch darauf hin, daß die Beſteuerung der Landwirtſchaft nach Kapitalwerten (ſ. oben S. 281 f.) bereits 1814 als „Proviſorium“ in Bayern beſtand (was übrigens auch Schanz in ſeinem gründlichen Artikel über „Das bayeriſche Ertragsſteuerſyſtem“, Finanzarchiv, 1900, erwähnt), daß man aber dieſe Steuerform wegen der durch ſie hervorgerufenen Unzufriedenheit 1828 durch die Beſteuerung des ermittelten Ertrages erſetzt habe. Beſonders ausführlich wird in dem Bericht die Geſchichte der Reformbeſtrebungen und -Geſetzgebung auf dem Gebiete des Ertragsſteuerweſens ſeit 1879 und die Vorgeſchichte der augenblicklichen Beſtrebungen zur Abänderung der Grund- und Hausſteuer behandelt.

In dem auf die Grundsteuer bezüglichen Teil des Berichtes (S. 8—12) wird ausgeführt, daß als zweifellos angenommen werden dürfe, daß die Grundsteuerbelastung zum Teil unverhältnismäßig hoch gewesen sei und sei, und zwar dies bei dem kleinen und mittleren Grundbesitze, insbesondere im Vergleich mit der Gewerbesteuer. Der Großgrundbesitz sei gegenüber dem kleinen und mittleren Grundbesitze mit vielleicht wenigen Ausnahmen stets im Vorteil wegen des größeren Waldbesitzes, des in der Regel größeren Betriebskapitals, der Möglichkeit, die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen zu ersetzen, und des leichteren und lohnenden Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte. Allerdings befinde sich zur Zeit auch der Großgrundbesitz in mißlichen Verhältnissen und sei infolge dieser auch ihm eine Steuerermäßigung zuzubilligen.

Eine wirklich gerechte Besteuerung des Grundbesitzes mit Schuldzinsabzug könnte nach Ansicht des Berichterstatters wohl nur durch Einführung einer allgemeinen progressiven Einkommensteuer erreicht werden; doch sei zur Zeit die Einführung einer solchen wohl ausgeschlossen. Ebenso sei eine Revision der Grundsteuer durch Aenderung der Grundlagen (Steuerverhältniszahlen) undurchführbar und deshalb die Revision auf der bisherigen Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer durchzuführen. Es sei ja richtig, daß die Ertragsfeststellung nach den Steuerverhältniszahlen keinen mathematisch genauen Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit der Grundstücke mehr bilden; ferner, daß die bei der seinerzeitigen Erlassung des Grundsteuergesetzes ausgesprochene Annahme, das Grundsteuerdefinitivum bleibe stets richtig, nicht vollständig richtig war. Trotz einzelner Mängel sei aber durch die Steuerverhältniszahlen so ziemlich genau der durchschnittliche mittlere Ertrag aller landwirtschaftlich benützten Grundstücke ausgedrückt, besonders wenn man zur Verwandlung der als feststehend angenommenen Erträgnisse nach § 26 des Grundsteuergesetzes vom 19. Mai 1881 an Stelle der Wertfestsetzung des § 28 dieses Gesetzes den vielleicht 50jährigen amtlich notierten Durchschnittsschrannenpreis annehme. Demnach seien die Grundsteuerverhältniszahlen noch genau genug, um auch heute noch als Maßstab für die Beurteilung des Einkommens aus Grund und Boden dienen zu können.

Die positiven Anträge des Referenten der Abgeordnetenkammer gehen dahin, unter Abänderung des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes den Wert des Scheffels Korn statt wie bisher mit 8 Guld. = $13^5/_7$ Mk. nach dem Durchschnitt der Schrannenpreise 1849—1898 auf 24 Mk. und demnach den Ertragswert der Steuerverhältniszahl auf 24 : 8 = 3 Mk. festzusetzen. Denn der alte Wert entspreche dem wirklichen Ertragswert nicht und eigne sich deshalb nicht zur Berechnung des steuerbaren Ertrages. Dagegen ergebe sich dieser mit fast absoluter Sicherheit, wenn man den amtlich notierten Schrannenpreis der bezeichneten 50 Jahre zu Grunde lege. Der zweite Vorschlag geht dahin, den Quotitätscharakter der Grund-(und Haus-)steuer zu beseitigen. Zu diesem Zwecke solle die Bestimmung des § 115 des Grundsteuergesetzes, wonach jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzen ist, wie viel Pfennige oder Bruchteile eines Pfennigs von der Steuerverhältniszahl als Jahressteuer zu erheben sind, in Wegfall kommen und statt dessen im Gesetze selbst der von den neuberechneten Ertragswerten zur Erhebung gelangende Prozentsatz festgelegt werden. Dieser Prozentsatz sei bis zu 1200 Steuereinheiten mit 2 %, über 1200 Steuereinheiten mit 3 % festzusetzen, wobei der höhere Prozentsatz immer nur für die Steuereinheiten in Berechnung zu kommen hätte, welche über die Zahl 1200 sich ergeben.

Es ſoll nicht in Abrede geſtellt werden, daß in dem Berichte des Herrn Abg. Neuner beachtenswerte Ausführungen ſich finden. Insbeſondere iſt es, wenn man auf dem Standpunkte des bisherigen Geſetzes ſtehen bleibt, ein richtiger Gedanke, die von der Steuerverhältniszahl zur Erhebung gelangenden Beträge in Prozenten der Ertragswerte zu veranlagen. In der That könnte eine allenfallſige Budgetausgleichung nur durch eine prozentuale Erhöhung ſämtlicher direkter Steuern erfolgen.

Was von unſerem Standpunkt aus an dem Antrag Neuner auszuſetzen iſt, ergeben die Ausführungen des obigen Artikels. Der Berichterſtatter gibt ſelbſt zu, daß nur eine allgemeine progreſſive Einkommenſteuer eine wirklich gerechte Beſteuerung des Grundbeſitzes (mit Schuldzinsabzug) geſtatte, und daß die Ertragsfeſtſtellung nach den Steuerverhältniszahlen den wirklichen Erträgniſſen nicht vollkommen entſpreche, ſchließt aber dieſe Ausführungen doch mit der Behauptung, daß die Steuerverhältniszahlen ſo ziemlich genau dem durchſchnittlichen mittleren Ertrag aller landwirtſchaftlich benützten Grundſtücke ausdrückten. Dieſe Behauptung ſteht aber, wie oben gezeigt worden iſt, im Widerſpruch mit den Thatſachen und mit den gegenteiligen Ausführungen Löllis, Helferichs, Burkarts, Schlörs und zahlreicher anderer Schriftſteller, die ſich mit der bayeriſchen Grundſteuer befaßt haben. Mit Recht ſagt Herr Neuner ſelbſt auf S. 9 ſeines Berichtes: Die Grund-(und Gewerbe-)ſteuer beſteuert ein gemiſcht fundiertes Vermögen, aus welchem nur durch Zuſammenwirken der individuellen Thätigkeit mit dem Objekte ein Ertrag zu erzielen iſt. Dieſe individuelle Thätigkeit und zahlreiche andere den wirklichen Ertrag bedingende Momente können aber bei Aufrechterhaltung der alten Grundlagen nicht berückſichtigt werden. In letzter Linie läuft auch der Vorſchlag Neuner auf eine Herabſetzung der Grundſteuer heraus und zwar, wenn wir abſehen von der höheren Belaſtung der Beſitzer von Grundſtücken mit einer Steuerverhältniszahl von mehr als 1200,[1]) auf eine gleichmäßige Herabſetzung bei allen Steuerpflichtigen.

[1]) Nach dem Statiſt. Jahrbuch für das Königreich Bayern würden dem 3%igen Steuerſatze nur 1,2% aller ſteuerpflichtigen Landwirte unterliegen.

(Fortſetzung folgt.)

# Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten).

Von **Conrad Bornhak**, Professor in Berlin.

(Fortsetzung; vgl. Jahrgang 1901 S. 801 und Jahrgang 1902 S. 55 u. S. 198.

Durch die Begründung der verschiedenen Reichsämter war schließlich dem Reichskanzleramte nur diejenige Zuständigkeit geblieben, die man sonst gewöhnlich als innere Verwaltung bezeichnet. Es erschien daher der alte, auf eine umfassendere Zuständigkeit berechnete Name nicht mehr angemessen. Durch kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1879 erhielt deshalb das frühere Reichskanzleramt die neue Bezeichnung Reichsamt des Innern und wurde unter einem besonderen Staatssekretär, analog den anderen obersten Reichsämtern, organisiert. Aus der geschichtlichen Entwicklung der obersten Reichsverwaltungsbehörden ergibt sich, daß sich die Zuständigkeit des Reichsamtes des Innern ebenso wenig positiv bestimmen läßt, als die eines einzelstaatlichen Ministeriums des Innern. Es fällt eben in sein Ressort die oberste Reichsverwaltung insoweit, als sie nicht einem anderen, aus dem alten Reichskanzleramte hervorgegangenen obersten Reichsamte übertragen ist.

Neben den Reichsverwaltungsbehörden ist der Bundesrat in erheblicher Weise an der laufenden Reichsverwaltung beteiligt. Insbesondere gehen die Ausführungsvorschriften zu den Reichsgesetzen, wenn im einzelnen Falle nicht etwas anderes bestimmt ist, von ihm aus. Außerdem beschließt er über Mängel, welche sich bei der Ausführung der Reichsgesetze, also bei der Verwaltung herausstellen.

An Verwaltungsgerichten besitzt das Reich mehrere Spezialgerichtshöfe, so das Bundesamt für das Heimatwesen für Streitigkeiten zwischen mehreren Armenverbänden, das verstärkte Reichseisenbahnamt für Rekursentscheidungen gegenüber den Anordnungen der Reichsorgane bei Ausübung ihrer Aufsichtsthätigkeit über die Eisenbahnverwaltungen, das Reichsversicherungsamt als eine dem Reichsamte des Innern untergeordnete Verwaltungsbehörde und obersten Gerichtshof auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Die nähere Erörterung dieser Verwaltungsgerichte gehört jedoch dem materiellen Verwaltungsrechte an.

Die oberste Verwaltung des Reichslandes Elsaß-Lothringen war ursprünglich nach Art einer preußischen Provinz, aber innerhalb des Rahmens der obersten Reichsverwaltung organisiert. Die Provinzialverwaltung wurde daher durch das den preußischen Behörden gleichen Namens nachgebildete Oberpräsidium in Straßburg geführt. Die Ministerialinstanz konnte nur der verfassungsmäßig einzige Reichsminister, der Reichskanzler, bilden. Aus dem Reichskanzleramte

löste sich aber ein dem Reichskanzler untergeordnetes besonderes Reichsamt für Elsaß-Lothringen zu Berlin unter einem eigenen Staatssekretär nach Analogie der übrigen obersten Reichsämter los.

Den Wünschen der Elsaß-Lothringer, die oberste Verwaltung innerhalb des Landes selbst zu haben, wurde nun Rechnung getragen durch ein Gesetz vom 4. Juli 1879. Nach diesem ist der Kaiser berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Statthalter mit dem Amtssitze in Straßburg zu ernennen. Er ist einmal Vertreter des Kaisers in der Ausübung derjenigen landesherrlichen Befugnisse, welche ihm vom Kaiser besonders übertragen werden. Da der Statthalter als Regierungsstellvertreter des Kaisers nur diesem verantwortlich ist, bedürfen seine Anordnungen in Ausübung der landesherrlichen Befugnisse die Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Statthalter ist außerdem Reichsminister für Elsaß-Lothringen. Denn soweit ihm die landesherrlichen Befugnisse nicht übertragen sind, bedürfen die für Elsaß-Lothringen ergehenden kaiserlichen Anordnungen die Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Reichskanzler ist also, so lange der Kaiser von seiner Befugnis, einen Statthaleer zu ernennen, Gebrauch macht, mit der elsaß-lothringischen Landesverwaltung überhaupt nicht mehr befaßt.

Wie dem Reichskanzler die obersten Reichsämter, so ist dem Statthalter das Ministerium für Elsaß-Lothringen zu Straßburg, an dessen Spitze gleichfalls ein Staatssekretär steht, untergeordnet. Entsprechend der zwiefachen Stellung des Statthalters ist auch die des Staatssekretärs eine verschiedene. Er ist Reichsminister für Elsaß-Lothringen, soweit dem Statthalter die landesherrlichen Befugnisse übertragen sind, im übrigen aber der dem Statthalter als Reichsminister untergeordnete Chef der elsaß-lothringischen Zentralverwaltung. In letzterer Eigenschaft kann er ebenso mit der Stellvertretung des Statthalters als Reichsministers beauftragt werden, wie die Chefs der obersten Reichsämter zu Berlin mit der des Reichskanzlers.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen ist unter dem Staatssekretär als Chef bureaukratisch organisiert. Es zerfällt in einzelne Abteilungen, an deren Spitze, soweit der Staatssekretär nicht selbst die Leitung einer Abteilung übernimmt, Unterstaatssekretäre stehen. Nach den Verordnungen vom 23. Juli 1879 und 29. Juli 1881 sollten fünf Abteilungen gebildet werden: für 1. Inneres und Kultus, 2. Justiz, 3. Finanzen und Domänen, 4. Gewerbe, Landwirtschaft, Bergwesen und öffentliche Arbeiten und 5. Unterricht.

Die höchste beratende Behörde bildet der Staatsrat. Dieser besteht unter dem Vorsitze des Statthalters aus dem Staatssekretär, den Unterstaatssekretären, dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, sowie aus acht bis zwölf vom Kaiser auf je drei Jahre ernannten Mitgliedern. Für drei dieser letzteren Stellen hat der Landesausschuß ein Vorschlagsrecht. Dem Staatsrate sind zur Begutachtung vorzulegen: 1. die Entwürfe der elsaß-lothringischen Landesgesetze, 2. die Entwürfe der zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden allgemeinen Verordnungen, 3. andere Angelegenheiten, welche ihm der Statthalter zur Begutachtung überweist.

Die Verwaltungsrechtsprechung des französischen Staatsrates ist dagegen auf den Staatsrat von Elsaß-Lothringen nicht übergegangen. Vielmehr ist nach den Gesetzen vom 30. Dezember 1871 und 4. Juli 1879 als zweite Instanz

über den Bezirksräten für Verwaltungsstreitsachen eine besondere Behörde, der kaiserliche Rat, gebildet worden. Dieser besteht aus dem Staatssekretär und zehn durch kaiserliche Verordnung aus der Zahl der Ministerialräte ernannten Mitgliedern. Das Verfahren ist durch Verordnung des Reichskanzlers vom 1. September 1872 geregelt worden.

## II. Frankreich.

### § 1. Geschichtliche Entwicklung der französischen Verwaltungsorganisation.

Als ein Bruchteil der karolingischen Monarchie teilt Frankreich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die soziale und politische Entwicklung Mitteleuropas überhaupt. Der straff zentralisierte karolingische Einheitsstaat mit seinen durchaus von der Zentralstelle abhängigen Verwaltungsorganen war sehr bald überwuchert worden durch die Macht des lokalen Besitzes, der in Herrschaften, Grafschaften und Herzogtümern, in geistlichen und städtischen Korporationen die staatlichen Hoheitsrechte sich zu eigen machte und die Monarchie zeitweise zu einem Schattenbilde herabdrückte.

Während so der Feudalstaat in Frankreich früher und stärker zur Geltung gelangte als in Deutschland, gelang in gleicher Weise der Monarchie früher die Herstellung ihrer Autorität und der staatlichen Einheit. Der Umstand, daß das kapetingische Haus nicht ausstarb gleich den deutschen Kaiserdynastien, sondern die Erblichkeit der Monarchie zu wahren wußte, hinderte deren völlige Unterwerfung unter die geistlichen und weltlichen Großen. Gegen den Schluß des Mittelalters vermochte sie, gestützt auf ein stehendes Heer und ein berufsmäßiges Beamtentum, die größeren Territorialgewalten mit der Krone zu vereinen und die kleineren autonomen Mächte ihrem Willen zu unterwerfen. Das französische Ancien Régime, wie es seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im wesentlichen feststeht, charakterisiert sich nun dadurch, daß alle wirkliche Verwaltung auf die Krone und ihre Organe übergegangen, den früheren Lokalobrigkeiten allein die finanziellen Rechte und Ehrenauszeichnungen ihrer Stellung, die sogenannten Privilegien, geblieben sind. Nur in den Pays d'états haben die Provinzialstände gewisse Verwaltungsbefugnisse gerettet. Obgleich durch zahlreiche Privilegien und Sonderrechte durchbrochen, bietet Frankreich schon während des Ancien Régime das Bild eines im höchsten Maße zentralisierten Einheitsstaates.[1])

Mit dieser ganzen Entwicklung des Ancien Régime steht jedoch die Verwaltungsorganisation, wie sie sich seit der Revolution gestaltet hat, in keinem rechtlichen Zusammenhange. Mögen immerhin, wie zuerst Tocqueville nachgewiesen, dieselben nationalen Züge und Tendenzen in der Verwaltung vor und nach der Revolution sichtbar, mag immerhin die überspannte Zentralisation und die Verkümmerung der Glieder des Staatswesens eine Folge der Politik des Ancien Régime sein, die rechtsgeschichtliche Verbindung zwischen beiden, zwischen Gegenwart und Vergangenheit, hat die Revolution gewaltsam unterbrochen, und die Rechtsgeschichte der französischen Verwaltung der Gegenwart beginnt erst mit 1789.

[1]) Es ist das bleibende Verdienst Tocquevilles in seinem Werke L'ancien Régime et la révolution, die gänzlich in Vergessenheit geratene Verwaltung des Ancien Régime wieder weiteren Kreisen zugänglich gemacht zu haben.

Mit dem Ausbruche der Revolution löste sich die königliche Verwaltung von selbst auf, zeitweise herrschte eine vollständige Anarchie, und das Staatswesen schien in die kleinsten möglichen Bestandteile, in einzelne Gemeinden, zersplittern zu wollen. Der Nationalversammlung erwuchs nunmehr die Aufgabe, erst eine neue Verwaltung zu schaffen. Mit Aufhebung der Privilegien und intermediären Gewalten standen dem Staate nur einzelne Individuen gegenüber, durch deren Abstimmung der allgemeine Wille gebildet werden sollte. Nach den Prinzipien der Menschenrechte konnte man daher auch die neue Verwaltung nur auf Wahlrechte der Bürger gründen.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1789 teilte Frankreich in Departements, die Departements in Distrikte, später Arrondissements genannt, die letzteren in Kantons und die Kantons in Gemeinden ein. Alle diese Bezirke waren lediglich Bestandteile des Staates ohne eigene juristische Persönlichkeit. Die Behörden gingen hervor aus der Wahl der Bezirksangehörigen und waren durchweg kollegialisch organisiert. Die Folge dieser Uebereinanderschichtung gewählter Kollegien war eine vollständige Stagnation der Verwaltung. Dazu kam, daß der Zentralverwaltung, dem Ministerium, welches zwar vom Könige ernannt wurde, aber durchaus von der Nationalversammlung abhängig war, jedes Zwangsmittel und jede Autorität gegenüber den lokalen Behörden fehlte, da diese sich stets auf den in ihrer Wahl ausgesprochenen Willen des souveränen Volkes berufen konnten. Jede Behörde führte demnach die Gesetze und die Anordnungen der übergeordneten Instanzen nur soweit aus, als sie wollte, oder es die lokalen Verhältnisse mit sich brachten. Gerade durch diese vollständige Ohnmacht der Verwaltung war die Verlängerung der Anarchie und die Herrschaft der Klubs möglich.

Nachdem infolge dieses Zustandes die Jakobiner zur Gewalt gelangt waren, ließen sie zu deren Sicherung die Umgestaltung der Verwaltung eine ihrer ersten Aufgaben sein. Von den seit 1789 zur Durchführung gebrachten Verwaltungsprinzipien auf die Dauer abzuweichen, gestattete freilich ihr Doktrinarismus nicht. Wohl aber wurden mit Rücksicht auf den bedrohten Zustand des Staatswesens eine Reihe außerordentlicher Verwaltungsorgane geschaffen, die thatsächlich die Herrschaft in ganz Frankreich an sich rissen und an die Stelle der bisherigen Desorganisation eine straff zentralisierte Verwaltung setzten. Das Ministerium verschwand, und statt seiner konstituierten sich die Häupter der herrschenden Partei als außerordentliche Komités des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sicherheit, außerordentliche Konventskommissare gingen in die Provinzen und zu dem Heere ab und verschafften mittels eines Schreckensregimentes den Anordnungen der Regierung Gehorsam. Jedenfalls hatten die Jakobiner die Allmacht der Konventsregierung innerhalb des ganzen Staates, wenn auch nur durch die Bestellung außerordentlicher Verwaltungsorgane durchgesetzt.

Mit dem Sturze der Jakobiner drohte aber die Verwaltung wieder ihren inneren Zusammenhang zu verlieren und in ihre alte Ohnmacht zurückzufallen. Es handelt sich vor allem darum, ein Unterordnungsverhältnis der örtlichen, aus Wahl hervorgegangenen Behörden gegenüber der Zentralgewalt herzustellen.

Die Direktorialverfassung des Jahres III und die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze suchten dabei einen Mittelweg zu finden zwischen den Lehren der Menschenrechte, wie sie in der Verfassung und der Verwaltungsorganisation von 1791 zum Ausdrucke gelangt waren und den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung, die sich in dem Jakobinerregimente Geltung verschafft hatten. Die Spitze der vollziehenden Gewalt bildete das durch den gesetzgebenden Körper ge-

wählte Direktorium von fünf Mitgliedern, das jährlich zu einem Fünftel zu erneuern war. Im Gegensatze zu der Konventsherrschaft war der Zusammenhang dieser Exekutive mit den gesetzgebenden Körperschaften möglichst gelockert. Denn das Direktorium durfte mit den Räten nur durch Botschaften verkehren. Unter dem Direktorium standen die Minister, aber ohne eigene politische Stellung, und lediglich mit der Ausführung der Befehle des Direktoriums betraut. In den unteren Verwaltungsinstanzen hielt man zwar an den gewählten Verwaltungskollegien der Departements und Gemeinden fest. Allein ihnen wurden seitens der Zentralgewalt Beamte zugeordnet, welche kraft ihres Amtes mit der Ueberwachung und mit der Forderung des Vollzuges der Gesetze betraut waren.

Doch die Direktorialverfassung hatte dabei zunächst den organischen Zusammenhang zwischen Verfassung und Verwaltung außer Acht gelassen. Indem Direktorium und gesetzgebende Räte absichtlich außer Verbindung miteinander gesetzt waren, mußten beständige Konflikte zwischen beiden Verfassungsfaktoren entstehen, die im Geiste der Zeit ihre Erledigung durch wiederholte Staatsstreiche fanden. Den lokalen Organen der Zentralverwaltung fehlte es aber, nachdem das Schreckensregiment gefallen war, gegenüber den gewählten Kollegien wiederum an den nötigen Machtmitteln. Die Folge dieser Zustände ist die völlige Schwäche und Ohnmacht der Staatsgewalt, trotzdem kein sozialer Faktor ihr irgend welchen Widerstand entgegensetzte, da auch der soziale Organismus durch die Revolution zertrümmert war.

Die Konsularverfassung des Jahres VIII beseitigte diese organischen Mängel in radikaler Weise, indem sie unter Aufrechterhaltung der republikanischen Formen eine im wesentlichen absolute Monarchie herstellte. Die parlamentarischen Körperschaften sanken durch die Verteilung der Diskussion und Beschlußfassung auf verschiedene Kollegien, Corps législatif und Tribunat, zu vollständiger Bedeutungslosigkeit herab. Diese wird noch vermehrt dadurch, daß ein Sénat conservateur, der zum ersten Male vom ersten Konsul ernannt wurde und später auf Grund verschiedener Vorschlagslisten sich selbst kooptierte, zusammengesetzt aus lebenslänglichen Mitgliedern, über die Beobachtung der Verfassung zu wachen hatte.

Der Schwerpunkt der Staatsgewalt lag in der Exekutive und bei dieser wieder in dem ersten der drei Konsuln, der zuerst auf zehn Jahre und später auf Lebenszeit ernannt war. Der erste Konsul war Chef der gesamten Exekutive, und von seiner Person ist die ganze Verwaltung abhängig. Insbesondere ernennt er die Mitglieder des Staatsrates. Die Verwaltungsbeamten können aber nach Art. 75 der Verfassung für ihre Amtshandlungen nur auf Grund einer Ermächtigung des Staatsrates verfolgt werden.

Die ganze örtliche Verwaltung wird nunmehr im Anschlusse an die Ueberlieferungen des Ancien Régime nach einheitlichen Grundsätzen und in vollständiger Abhängigkeit von der Zentralgewalt organisiert. Die leitende Maxime ist dabei für alle Instanzen: „Zu beraten ist die Sache mehrerer, zu handeln die eines einzigen." Die kollegialen Vertretungen der Departements und Gemeinden werden zwar beibehalten, doch aller politischen Bedeutung beraubt durch die Art ihrer Zusammensetzung und den Umfang ihrer Funktionen. Die Mitglieder des Departementsrates ernennt aus den allgemeinen Departementslisten der erste Konsul, die des Gemeinderates aus den Gemeindelisten der Präfekt. Das Senatskonsulat vom 28. Thermidor X gab den Wahlversammlungen auch nur eine Art Vorschlagsrecht für jede frei werdende Stelle. Die Aufgabe dieser Räte

beſchränkt ſich im weſentlichen darauf, dem ſtaatlichen Verwaltungsbeamten des Bezirkes unmaßgebliche Vorſchläge zu erteilen. Die Verwaltung des Departements liegt in der Hand des von der Zentralgewalt ernannten Präfekten und ſeiner Hilfsarbeiter, die der Gemeinde in der Hand des vom Präfekten ernannten Maires. In Fortſetzung der unter dem Direktorium angebahnten Entwicklung haben jetzt die Organe der Zentralgewalt die ſelbſtändige örtliche Verwaltung faſt vollſtändig verdrängt.

Als Bildungen von untergeordneter Bedeutung kamen hierzu für jedes Departement ein Präfekturrat, der unter dem Vorſitze des Präfekten aus mehreren berufsmäßigen Beamten beſtand und die Verwaltungsgerichtsbarkeit auszuüben hatte, und innerhalb jedes Arrondiſſements ein Unterpräfekt als Mittelsperſon zwiſchen dem Maire und dem Präfekten mit einem ihm zur Seite ſtehenden Arrondiſſementsrate, der die Intereſſen des Arrondiſſements als beratende Körperſchaft zu vertreten hatte. Die Kantons fielen als Verwaltungsbezirke überhaupt fort. Sie blieben nur von Bedeutung als Bezirke der Friedensrichter und als Wahlkreiſe.

Dieſe napoleoniſche Verwaltungsorganiſation, die vom Standpunkte der Verwaltungstechnik geradezu als unübertrefflich bezeichnet werden kann, iſt trotz aller ſpäteren politiſchen Umwälzungen in ihren Grundzügen nie erſchüttert worden. Ja man kann behaupten, daß ſie gerade wegen ihrer einſeitig verwaltungstechniſchen Vorzüglichkeit, welche eine Heranziehung der Staatsangehörigen zur Selbſtthätigkeit in der Verwaltung und eigenes Leben der kommunalen Körper ausſchloß, zu dieſen Umwälzungen mit beigetragen hat. Es kam bei dieſer Organiſation nur darauf an, ſich der Zentralgewalt zu bemächtigen. Wer dieſe hatte, beſaß Frankreich. Aus dieſem Grunde fortgeſetzte Umwälzungen in der Verfaſſung, wogegen keine der nacheinander zur Herrſchaft gelangten Regierungen Veranlaſſung fand, an einer Verwaltungsorganiſation, die ihr die Verfügung über das ganze Staatsweſen gewährte, etwas weſentliches zu ändern.

An Stelle der Ernennung der lokalen Räte wurde 1831 und 1833 deren Wahl nach dem Zenſus und 1848 nach dem allgemeinen Stimmrechte eingeführt. Auch fanden ihre Funktionen verſchiedene Erweiterungen, ohne daß dadurch das Weſen der Organiſation geändert wurde. Erſt die dritte Republik hat den ernſtlichen Verſuch gemacht, ein wirkliches kommunales Leben wenigſtens in den Gemeinden zu erwecken, indem ſie der Zentralgewalt gegenüber ſelbſtändiger geſtellt und namentlich den Gemeinderäten die Wahl der Maires eingeräumt wurde, ſo daß bei dieſen jetzt die Eigenſchaft als Gemeindeorgan in den Vordergrund tritt. Nur der Hauptſtadt glaubte man die Verwaltung durch kommunale Organe nicht zugeſtehen zu dürfen, ſie blieb daher unter der Verwaltung eines ſtaatlichen Beamten.

## § 2. Die Gemeinden.[1])

Die Gemeinden in ihrer hiſtoriſchen Bedeutung als nachbarliche Pflichtgenoſſenſchaften zur Wahrnehmung der lokalen Intereſſen ihrer Mitglieder, die, älter als der Staat ſelbſt, dieſem gegenüber ein eigenes Recht und eine relative

[1]) Vgl. Lebon, Staatsrecht der franzöſiſchen Republik, in Marquardſens Handbuch, S. 108 ff.: O. Mayer, Theorie des franzöſiſchen Verwaltungsrechtes, S. 60 ff.: 411 ff.; Weiß und Blondel, Die Gemeindeverfaſſung in Frankreich nach dem Geſetze vom 5. April 1884 im Archiv für öffentliches Recht Bd. 2, S. 569 ff., ſowie die bei O. Mayer angegebene franzöſiſche Litteratur.

Selbständigkeit genossen, sind in Frankreich durch die Revolution vernichtet worden. Was man jetzt als Gemeinde bezeichnet, ist eine neue staatliche Schöpfung zur Erleichterung der staatlichen Verwaltungsaufgaben mit einem allein vom Staate abgeleiteten Rechte und demnach in völliger Abhängigkeit von der Staatsgewalt. Dabei ist die aus der historischen und wirtschaftlichen Entwicklung erwachsene Verschiedenheit von Städten und Landgemeinden gegenüber den zentralisierenden Tendenzen einer einseitig technischen Verwaltung und einer allgemeinen Gleichheit verschwunden.

Die Gesetze vom 14. und 22. Dezember 1789 hoben die bestehenden städtischen Verfassungen wie die Ansätze zu einer Gemeindebildung auf dem flachen Lande auf. Alle diese lokalen Verbindungen erhielten als Munizipalitäten eine gleichmäßige Verfassung unter gewählten Ausschüssen. Die hierdurch herbeigeführte Desorganisation der Verwaltung wurde nach dem verfehlten Versuche der Direktorialzeit, durch delegierte Beamte der Zentralregierung deren Einfluß auf die lokalen Verwaltungsbezirke zu sichern, erst durch das grundlegende Gesetz vom 28. Pluviose VIII beseitigt. Dieses legte die aktive Verwaltung in die Hände des ernannten Maire und räumte dem gleichfalls ernannten Gemeinderate nur eine beratende Stellung ein. Die spätere Gesetzgebung, namentlich die Gesetze vom 21. März 1831, 18. Juli 1837, 5. Mai 1855 und 24. Juli 1867, hat dann schrittweise die kommunale Selbständigkeit erweitert durch Einführung der Wahl des Gemeinderates und durch Ausdehnung seiner Befugnisse, jedoch ohne die Grundlagen der napoleonischen Organisation des Jahres VIII zu beseitigen. Erst unter der dritten Republik hat man sich durch eine Reihe von Gesetzen, besonders dasjenige vom 5. April 1884 bemüht, eine wirkliche kommunale Selbstständigkeit in den Gemeinden zu begründen.

Jede Gemeinde hat als territoriale Grundlage ihrer Wirksamkeit ein bestimmtes Gebiet. Die Gesetzgebung von 1789 umgrenzte dieses teils im Anschlusse an die früheren städtischen Gemeindebezirke, teils im Anschlusse an die bestehenden ländlichen Kirchspiele. Damit wurde das ganze Staatsgebiet an 4400 Kommunen aufgeteilt. Veränderungen der Kommunalgrenzen, durch die auch neue Gemeinden begründet oder bestehende Gemeinden anderen einverleibt werden können, erfolgen, falls die Kantonsgrenzen nicht geändert werden, auf Grund einer öffentlichen Bekanntmachung und nach Zustimmung der beteiligten Gemeindevertretungen durch den Generalrat, ohne diese Zustimmung, falls die Grenzen der Departements, Arrondissements und Kantons unverändert bleiben, nach Anhörung des Generalrates durch Dekret im Staatsrate. Im übrigen ist ein Spezialgesetz erforderlich. Unbedeutende Grenzberichtigungen können im Verwaltungswege verfügt werden.

Die Gemeindemitgliedschaft beruht, dem Charakter der Gemeinde als einer Staatsanstalt und eines staatlichen Verwaltungsbezirkes entsprechend, auf dem Prinzipe der Einwohnergemeinde. Mitglied der Gemeinde ist also kraft des Gesetzes, ohne daß es eines besonderen Begründungsaktes der Mitgliedschaft bedürfte, jeder Staatsangehörige, der in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat. Unmittelbarer Ausfluß der Gemeindemitgliedschaft ist aber nur die Befugnis, an den Gemeindeveranstaltungen Teil zu nehmen und die Pflicht, die Gemeindelasten mit zu tragen.

Für die Ausübung der politischen Gemeinderechte bildet die Gemeindemitgliedschaft nur eine von mehreren Voraussetzungen. Politisch berechtigt (citoyens actifs) sind die männlichen, großjährigen Gemeindemitglieder, welche sich im

Sache der Kriegsführenden gehören dürfen. In der Gesetzgebung wurden aber oft in der mittelalterlichen Epoche solche Fehler begangen. Bisher hat Bülow bei seinen Ausführungen über die Gerichtsstände der Fremden diese Fehler nicht vermieden. Das Mittelalter ist bekanntlich eine Epoche, in der die Fremden nur dann in den Rechtsschutz aufgenommen wurden, wenn sie sich einer Rechtsperson anschlossen. Diese Rechtsperson konnte eine Einzelperson sein, oder eine Gemeinschaft, welche einen Rechtsschutz gewährte. Dieses Verhältnis wurde durch den Rechtsgrund verschleiert.

Bülow hat nun in seinen Ausführungen über die Gerichtsstände der Fremden diesen Rechtsgrund nicht berücksichtigt. Er hat ihn nicht einmal erwähnt. Er hat ihn übersehen. Deshalb sind alle Folgerungen, die Bülow aus diesen Rechtsverhältnissen zieht, unrichtig. Bülow sieht sich als Fremder selbst als Rechtsperson an und glaubt, infolgedessen müsse jeder Fremde dieselben Rechte haben. Er vergißt dabei, daß auch die Rechtsverhältnisse der Fremden einer Entwicklung unterliegen. Bülow hat diese Entwicklung nicht berücksichtigt. Er hat sie übersehen. Deshalb sind alle seine Folgerungen unrichtig. Bülow hat Rechtsverhältnisse, die sich aus dem Mittelalter und Altertum entwickelt haben, auf die heutige Zeit übertragen

ist. Die Zahl der Beigeordneten schwankt je nach der Größe der Gemeinden zwischen einem und zwölf. Der Maire wie die Beigeordneten werden seit 1884 allgemein von dem Gemeinderate aus seiner Mitte und für seine eigene Amtsdauer gewählt. Von der Wahl sind ausgeschlossen die Beamten der Finanzverwaltungen, die Forst-, Post- und Telegraphenbeamten, die Aufseher der öffentlichen und Privatanstalten, außerdem können die vom Maire bezahlten Bediensteten nicht zu Beigeordneten gewählt werden. Das Amt des Maires wie der Beigeordneten ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt. Doch kann der Gemeinderat dem Maire eine Entschädigung für Repräsentationskosten gewähren. Einer höheren Bestätigung der Maires und Beigeordneten bedarf es nicht. Wohl aber können sie vom Präfekten auf einen Monat, vom Minister des Innern auf drei Monate suspendiert und vom Staatschef abgesetzt werden. In letzterem Falle sind sie für ein Jahr nicht mehr wählbar. Der Gemeinderat hat dann für sofortigen Ersatz zu sorgen. Dieses Suspensions- und Absetzungsrecht bildet ein Surrogat sowohl für das mangelnde Bestätigungsrecht der staatlichen Aufsichtsbehörden wie für das mangelnde Disziplinarverfahren gegen Kommunalbeamte.

Die Gemeinde hat außerdem zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Reihe von Bediensteten, wie Gemeindeschreiber, Gemeindediener ꝛc. Diese werden vom Maire bestellt, stehen aber zu der Gemeinde in einem rein zivilrechtlichen Kontraktsverhältnisse, weshalb streitige Ansprüche aus ihm im Zivilrechtswege entschieden werden. Daneben gibt es aber noch Gemeindeorgane, deren Dienste ihrem Inhalte nach obrigkeitlicher Natur sind, wie kommunale Polizei- und Steuerbeamte, und deren Verhältnis zur Gemeinde deshalb auch nicht auf einen privatrechtlichen Kontrakt zurückgeführt werden kann. Sie werden als Beamte vom Maire unter Bestätigung seitens des Präfekten ernannt und können nur vom Präfekten entlassen werden. Ihr Beamtenverhältnis ist ein solches gegenüber dem Staate, nur ihre Dienste leisten sie unmittelbar der Gemeinde und empfangen auch von dieser ihre Besoldung. In den Städten von über 40 000 Einwohnern muß die Organisation des Polizeipersonals durch Dekret des Staatschefs genehmigt werden.

Die Gegenstände der kommunalen Verwaltung der Gemeinde sind ebenso wenig wie in Deutschland durch eine allgemeine Formel bestimmt. Es handelt sich dabei um eine Reihe von Staatsaufgaben, die der Staat vorwiegend aus finanziellen Gründen auf die Gemeinde abwälzt und von ihr nach dem System der Kommunalverwaltung versehen läßt. Im allgemeinen kommen dabei Aufgaben der Wohlfahrtspflege in Betracht.

Ueber alle Kommunalangelegenheiten hat der Gemeinderat zu beschließen. Seine Beschlüsse sind nichtig, wenn sie gegen Gesetze und Verordnungen verstoßen, sie sind annullierbar, wenn an der Beratung in der betreffenden Angelegenheit beteiligte Mitglieder Teil genommen haben. Ueber die Nichtigkeit und Annullierung beschließt der Präfekturrat mit Rekurs an den Staatsrat. Die Beschlüsse des Gemeinderates sind aber auch nach der neuesten Gemeindegesetzgebung niemals endgiltige, sondern der Präfekt kann stets innerhalb einer einmonatlichen Frist den Vollzug suspendieren, wogegen die Beteiligten den Rekurs an den Minister des Innern haben. Außerdem bedarf es für eine Reihe von Beschlüssen, bevor sie ausgeführt werden können, der Genehmigung einer höheren Behörde, welche innerhalb Monatsfrist zu erteilen oder zu versagen ist. Hierher gehören Beschlüsse über längere Pachtverträge, Veräußerung von Gemeinde-

eigentum, Erwerb von Immobilien, wichtigere Reparaturen, Vergleiche, Umwandlung der Zweckbestimmung einer Immobilie, Stoppelfelder, Straßen und öffentliche Plätze, sowie auf diese bezüglichen Taxen, Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, die belastet sind oder zu Streit Veranlassung geben können, das Gemeindebudget und Nachtragskredite zu ihm, außerordentliche Umlagen und Anleihen, das Oktroi, Einrichtung und Veränderung von Messen und Märkten mit Ausnahme der gewöhnlichen Wochenmärkte, Ermächtigung des Maires zur Prozeßführung für die Gemeinde. Die zur Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde ist in den einzelnen Fällen verschieden, meist der Präfekt, für die Prozeßführung der Präfekturrat, bei streitigen Schenkungen und Vermächtnissen und dem Oktroi der Staatschef durch Dekret im Staatsrate.

Der Maire als Gemeindevorstand und die Beigeordneten als seine Gehilfen und Vertreter haben die Beschlüsse des Gemeinderates in Kommunalangelegenheiten auszuführen. Die Akte des Gemeindevorstandes können vom Präfekten aufgehoben oder für nichtig erklärt werden, womit ihre weitere Vollziehung ausgeschlossen wird. Der Präfekt darf jedoch nur dann einen Akt an Stelle des Maire selbst vollziehen, wenn es sich um einen gesetzlich vorgeschriebenen Akt handelt, den der Maire zu vollziehen sich weigert, wie Verwaltungsakte der Gemeinde, Vertretung derselben vor Gericht ꝛc.

Die Ausbildung eines besonderen Aufsichtsrechtes der staatlichen Organe über die Kommunalverwaltung im Sinne der deutschen Kommunalverfassung erweist sich bei der umfassenden Befugnis der Aufsichtsbehörde, welche die Ausführung jedes Aktes eines kommunalen Organes sowohl aus Rechts- als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen hindern kann, im allgemeinen als überflüssig. Dies genügt aber nur nach der negativen Seite hin, um die Ausführung kommunaler Akte zu hindern. Um solche zu erzwingen, besteht einmal gegenüber dem Gemeindevorstande das eben erörterte Recht des Präfekten, an dessen Stelle zu handeln. Dem Gemeinderate gegenüber kann die zur Genehmigung des Gemeindebudgets zuständige Behörde von Amtswegen besondere obligatorische Ausgaben einstellen, falls der Gemeinderat dies unterlassen hat. Zu diesen der Zwangsetatisierung unterworfenen Ausgaben gehören die Bureau-, Miets- und Unterhaltungskosten der dem öffentlichen Dienste gewidmeten Gebäude, die Kosten des öffentlichen Unterrichts, die Wohnungsentschädigung für die Religionsdiener, wenn die Gemeinde kein Pfarrhaus hat und die Kirche nicht dafür aufkommen kann, große Reparaturen an den Gemeindegebäuden einschließlich der Kirchen, die nicht selbst dafür aufkommen können, Vizinalstraßen, Schulden, fällige Pensionen ꝛc.

Gemeinderat wie Gemeindevorstand sind aber gleichzeitig Organe der allgemeinen Landesverwaltung des Staates und zwar der Gemeinderat in den besonderen gesetzlich bestimmten Fällen, der Gemeindevorstand allgemein.

Der Gemeinderat gibt sein Gutachten ab, wenn es von der Verwaltungsbehörde verlangt wird und spricht hinsichtlich der Gegenstände von lokalem Interesse seine Wünsche aus. Außerdem hat er jährlich eine doppelte Liste von Personen aufzustellen, aus denen der Unterpräfekt die Verteiler der direkten Steuern innerhalb der Gemeinde auswählen muß. Die Beschlüsse sind nichtig oder annullierbar unter denselben Voraussetzungen wie diejenigen über Kommunalangelegenheiten.

Der Maire bezw. sein Vertreter ist der Repräsentant der Centralbehörde und steht als solcher unter ihrer Autorität. Daher ist er mit der Publikation und dem Vollzuge der Gesetze und Verordnungen, dem Vollzuge der allgemeinen

Sicherheitsmaßregeln und der Ausübung der ihm durch das Gesetz übertragenen speziellen Aemter, Standesamt, gerichtliche Polizei ꝛc. betraut. In dem letzteren Falle kann, wenn der Maire sich weigert, einen ihm vom Gesetze vorgeschriebenen Akt zu vollziehen, der Präfekt, nachdem er den Maire vergeblich darum ersucht hat, von Amtswegen selbst dazu schreiten oder einen besonderen Delegierten damit beauftragen.

Insbesondere ist dem Maire unter Oberaufsicht der höheren Behörde die Gemeinde- und Feldpolizei und in gewissem Umfange auch die Straßenpolizei übertragen. Kraft dessen hat er die Befugnis, innerhalb der gesetzlichen Schranken Polizeireglements zu erlassen. Der Präfekt kann jedoch unmittelbar an die Stelle des Maires treten, wenn er ihn vergeblich zur Ausübung seiner amtlichen Befugnis aufgefordert hat.[1])

Die Kosten sowohl der kommunalen wie der allgemeinen Landesverwaltung der Gemeinde werden aus ihren Korporationsmitteln bestritten.

In erster Linie kommt dabei in Betracht das privatrechtliche Vermögen der Gemeinde mit seinen Einträgen. Hierher gehören dem öffentlichen Dienste gewidmete Gebäude, Gemeindeforsten ꝛc. Da jedoch die Revolution die alten Gemeindevermögen konfisziert hat, so ist diese Einnahmequelle von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung geblieben.

Die Gemeinden werden daher für ihre Einnahmen vorzugsweise auf die Steuern verwiesen. Jede Gemeindesteuer bedarf einer gesetzlichen Grundlage für ihre Erhebung. Ihrer Form nach sind die Steuern entweder selbständige Abgaben oder Zuschläge zu den direkten Staatssteuern.

Unter den ersteren sind als direkte Abgaben hervorzuheben die Taxen, wie Schulgeld, Hundesteuer, Gebühr für Wald- und Weidenutzung, Pflasterungsgelder der Adjazenten und Naturalleistungen, die der Gemeinderat festsetzt und verteilt und die auf Grund besonderer Rollen in ähnlicher Weise wie die direkten Staatssteuern beigetrieben werden. Die wichtigste indirekte Gemeindeabgabe ist das Oktroi, durch welches die Gegenstände des Verbrauchs der Gemeindebevölkerung besteuert werden. Seine Einführung oder Abänderung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch Dekret des Staatschefs, welches zugleich die Erhebungsformen festsetzt und die Strafen für Zuwiderhandlungen androht.

Von den direkten Staatssteuern hat die Gemeinde zunächst Anspruch auf acht Prozent der in ihr aufkommenden Patentsteuer. Außerdem erhält sie ohne eigenes Zuthun kraft des Finanzgesetzes die ordentlichen Zuschläge (centimes additionels ordinaires) von fünf Prozent der Grund- und Personalsteuer. Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung können vom Gemeinderate besondere Zuschläge (c. a. spécieaux) zu den direkten Staatssteuern für bestimmte Zwecke, wie Volksschulen, Wegeunterhaltung, erhoben werden. Endlich kann der Gemeinderat noch außerordentliche Zuschläge zu allen direkten Staatssteuern behufs Deckung ordentlicher oder außerordentlicher Ausgaben mit höherer Genehmigung beschließen.

[1]) Die Frage, ob der Maire die Polizei als Gegenstand der kommunalen oder der allgemeinen Landesverwaltung auszuüben hat, ist in Frankreich selbst streitig. Vgl. Block, Dictionnaire de l'administration française, Paris 1877, s. v. Police, n. 7. O. Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts, S. 63 ff. Entscheidend ist, daß, wenn das Gesetz von 1837 die Polizei auch unter den kommunalen Angelegenheiten formell aufführte, doch thatsächlich allein der Maire als Organ der Zentralgewalt und nach ihren Anweisungen die Polizei auszuüben hat. Im übrigen ist die Frage bei der Unselbständigkeit der Kommunalverwaltung ohne praktische Bedeutung.

Für die Städte Paris und Lyon besteht mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für den Staat eine wesentlich abweichende Gemeindeverfassung.

Paris zerfällt zunächst in zwanzig Gemeindearrondissements, deren jedes einen Maire und drei Beigeordnete hat. Diese werden durch Dekret des Staatschefs ernannt und dürfen nicht Mitglieder des Pariser Gemeinderates sein. Die Maires bezw. ihre Vertreter haben jedoch nur nach einzelnen Richtungen hin die sonst den Maires innewohnende Zuständigkeit, so als Standesbeamte, bei Wahlen ꝛc. Die Stadt Paris als Gesamtheit besitzt einen Gemeinderat. Dieser besteht nach dem Gesetze vom 14. April 1871 aus achtzig Mitgliedern, deren jedes in einem Arrondissementsviertel gewählt wird. Sein Bureau wählt der Gemeinderat selbst für jede ordentliche Session. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, vorbehaltlich des Rechtes des Seinepräfekten und des Polizeipräfekten, den Sitzungen beizuwohnen. Ein Maire für die Stadt Paris existiert nicht. Seine Funktionen werden, soweit es sich um kommunale Angelegenheiten handelt, durch den Seinepräfekten und auf polizeilichem Gebiete durch den Polizeipräfekten wahrgenommen. Die Gemeindeverwaltung wird im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen geführt, jedoch ist die Erhebung außerordentlicher Steuern und die Aufnahme von Anleihen nur kraft eines Gesetzes zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lyon war früher ähnlich wie die von Paris. Nach dem Gesetze vom 21. April 1881 hat sie jedoch eine Zentralmairie erhalten. Der Maire und die Beigeordneten werden von dem aus 54 Mitgliedern bestehenden Gemeinderate gewählt. Die Stadt zerfällt in sechs Gemeindearrondissements, und für jedes delegiert der Maire zwei seiner Beigeordneten zur Ausübung der standesamtlichen und verschiedener anderer Befugnisse. Im übrigen ist die Gemeindeverfassung jetzt die gewöhnliche. Nur hat der Rhonepräfekt in der Stadt und in einer Reihe benachbarter Gemeinden die polizeilichen Befugnisse auszuüben.

## § 3. Das Arrondissement.[1])

Das Arrondissement ist das bedeutungsloseste Glied der Verwaltungsorganisation, weshalb bereits mehrfach seine Aufhebung angeregt worden ist. Nach den vergeblichen Versuchen der Revolutionszeit, die früher als Distrikte bezeichneten Arrondissements durch gewählte Kollegien verwalten zu lassen, erfolgte auch hier die endgiltige Organisation durch das Gesetz vom 28. Pluviose VIII. Im Gegensatze zu der Gemeinde und dem Departement besitzt das Arrondissement nicht eigene korporative Rechte als Kommunalverband, sondern ist nur ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung. Aber auch auf letzterem Gebiete unterscheidet es sich von Gemeinde und Departement dadurch, daß seine Organe nicht eine allgemeine und umfassende Verwaltung, sondern nur die ihnen speziell übertragenen Befugnisse ausüben. Das Arrondissement ist daher, wie die französische Rechtssprache es ausdrückt, keine unité administrative.

An der Spitze des Arrondissements steht der von der Zentralgewalt ernannte Unterpräfekt. Er bildet keine selbständige Mittelinstanz zwischen Präfekt und Bürgermeister, sondern ist im wesentlichen nur Delegierter des Präfekten, aus dessen Amtsgewalt er seine Befugnisse ableitet. Man bezeichnet ihn als boite de lettres, als einen Briefkasten, an den der Präfekt seine Anordnungen übermittelt, um sie an den Maire weiter zu geben. Hierin besteht seine Hauptaufgabe. Daneben kann ihn der Präfekt mit der Ausführung seiner An-

[1]) Vgl. Lebon a. a. O. S. 107; O. Mayer, a. a. O. S. 59 ff.

ordnungen betrauen und ihm einzelne Funktionen statt seiner zur Ausübung übertragen. Endlich kann der Unterpräfekt in dringenden Fällen, sowie wenn ihm das Gesetz ausdrücklich die Befugnis dazu beilegt, an Stelle des Präfekten eine Entscheidung treffen. In Behinderungsfällen wird der Unterpräfekt durch einen Arrondissementsrat vertreten.

Dem Unterpräfekten zur Seite steht der Arrondissementsrat (Conseil d'arrondissement), dessen Bildung sich nach den Gesetzen vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 30. Juli 1874 regelt.

Durch allgemeine direkte und geheime Wahl wird für jeden Kanton ein Mitglied auf 6 Jahre gewählt, und alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die Gesamtzahl der Gewählten muß aber mindestens neun betragen. Die Wählbarkeit richtet sich nach denselben Bestimmungen wie für den Generalrat. Bei Erledigung eines Sitzes muß binnen 2 Monaten eine Ersatzwahl stattfinden. Ueber die Giltigkeit bestrittener Wahlen entscheidet der Präfekturrat mit Rekurs an den Staatsrat.

Der Arrondissementsrat soll jährlich eine ordentliche Sitzung halten, deren erste Hälfte der Augustsession des Generalrats vorhergeht, und deren zweite ihr nachfolgt. Außerdem kann er zu einer außerordentlichen Session berufen werden. Sein Bureau wählt er sich selbst, der Unterpräfekt hat aber Zutritt zu den Sitzungen.

Die einzige gesetzliche Funktion des Arrondissementsrates besteht darin, die vom Generalrate auf die Arrondissements verteilte direkte Ausgleichssteuer auf die einzelnen Gemeinden weiter zu verteilen. Außerdem muß die Verwaltungsbehörde in gewissen Angelegenheiten, wie Aenderung der Bezirksgrenzen, Klassifizierung der Vizinalwege, sein Gutachten hören und kann ein solches in allen anderen Angelegenheiten verlangen. Schließlich kann er selbst über Angelegenheiten von örtlichem Interesse seine Wünsche aussprechen.

Für diejenigen Arrondissements, in denen der Hauptort des Departements gelegen ist, fällt der Unterpräfekt fort, und seine Funktionen werden von dem Präfekten unmittelbar wahrgenommen. Die Gemeindearrondissements von Paris und Lyon bilden nur Unterabteilungen der Gemeinde (Vgl. § 2). Aber auch in den zwei vorstädtischen Arrondissements des Seinedepartements sind durch Gesetz vom 2. April 1880 die Unterpräfekturen abgeschafft, und ihre Obliegenheiten auf den Seinepräfekten übertragen worden.

## § 4. Das Departement.[1])

Die Departements sind eine Schöpfung der Revolution. In bewußtem Gegensatze zu den historisch überkommenen Verhältnissen verwirklichte diese die absolute Einheit des Staatsgebietes und teilte es demnächst nach rein geographischen Gesichtspunkten unter Vermeidung aller historischen Benennungen neu ein. Die Departementsbildung selbst beruht auf dem Gesetze vom 22. Dezember 1789 und hat seitdem irgend erhebliche Aenderungen nicht erfahren. Nachdem der Versuch der Revolutionszeit, die Verwaltung durch gewählte Kollegien zu führen, sich als praktisch undurchführbar erwiesen hatte, griff das Gesetz vom 28. Pluviose VIII auf die Ueberlieferungen des Ancien Régime zurück und übertrug die Verwaltung einem Beamten der Zentralregierung unter dem neuen Titel eines Präfekten. Das ihm zur Seite gestellte Repräsentativ-

[1]) Vgl. Lebon a. a. O. S. 101 ff.; O. Mayer, a. a. O. S. 53 ff., 79 ff., 471 ff.

kollegium erhielt nur unbedeutende Funktionen auf dem Gebiete der Steuerverwaltung übertragen und durfte im übrigen bloß unmaßgebliche Ratschläge erteilen und Wünsche aussprechen. Der kommunale Charakter des Departements wurde dabei ausdrücklich verneint. Erst das Dekret vom 9. April 1811 machte die Departements im Interesse einer Entlastung der Staatskasse zu Eigentümern verschiedener Gebäude und legte ihnen die Verpflichtung zur Instandhaltung auf, und das Gesetz vom 10. Mai 1838 erkannte sie förmlich als juristische Personen an. Trotz des Bestrebens der neueren Gesetzgebung, die kommunale Selbständigkeit des Departements zu erweitern, ruht jedoch noch heute das Schwergewicht der departementalen Organisation auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung.

Als staatlicher Verwaltungsbezirk ist das Departement eine Verwaltungseinheit (unité administrative), d. h. seine Organe haben eine allgemeine und umfassende Verwaltung, nicht bloß ihnen speziell übertragene Befugnisse. Der Chef dieser Verwaltung ist der von der Zentralgewalt ernannte Präfekt. Er leitet zwar unmittelbar nur die sog. innere Verwaltung des Departements. Aber er steht auch zu den Chefs der übrigen Verwaltungen, die sämtlich in der Departementshauptstadt ihren Sitz haben, in fortlaufenden Beziehungen und ist zum Teil ihr Vorgesetzter. Der Präfekt wird als politischer Beamter im eminentesten Sinne vom Staatschef auf Vorschlag des Ministers des Innern ernannt und muß französischer Staatsangehöriger sein. In gleicher Weise kann er jederzeit aus politischen oder anderen Gründen entlassen werden.

Dem Präfekten ist die erforderliche Anzahl von Hilfsbeamten beigegeben. Der wichtigste ist der Generalsekretär. Er bildet den Vorstand des Bureaus des Präfekten und hat ihn in Behinderungsfällen zu vertreten.

Die Zuständigkeit des Präfekten ist eine doppelte. Er hat einmal als Agent der Zentralgewalt die Verwaltung des Departements zu führen (Ges. vom 28. Pluviose VIII: „Le préfet sera chargé seul de l'administration"), außerdem aber die ihm von derselben gewordenen Aufträge zu erledigen. Die Grenze zwischen beiden Gebieten war von Anfang an nicht scharf bestimmt. Insbesondere zog früher die Zentralgewalt durch Erteilung von Anweisungen auch die eigene Zuständigkeit des Präfekten an sich und machte ihn nach jeder Richtung nur zu einem ausführenden Organ des Ministeriums. Erst die sog. Décrets de décentralisation vom 25. März 1852 und 13. April 1861 suchten die eigene Zuständigkeit des Präfekten näher zu bestimmen. Es wurde ihm dabei namentlich zugewiesen die Ernennung und Absetzung gewisser Beamten, die Vertretung des Staates vor Gericht im Streite über öffentliches Eigentum und die Verdingung öffentlicher Arbeiten. In diesen Angelegenheiten braucht also der Präfekt nicht Verhaltungsmaßregeln vom Ministerium einzuholen, sondern kann kraft eigener Machtvollkommenheit entscheiden. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß das Ministerium ihn auf dem Gebiete der eigenen Zuständigkeit auch fernerhin mit Anweisungen versieht, wodurch die Grenze wiederum verwischt wird. Kraft eigenen Rechtes hat der Präfekt überall da ein Verordnungsrecht, wo ihm die Gesetze ein solches ausdrücklich oder stillschweigend durch Betrauung mit der Vollziehung übertragen.

Dem Präfekten zur Seite steht auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung als beratendes und beschließendes Kollegium der Präfekturrat (Conseil de préfecture), der je nach der Größe des Departements aus drei bis vier besoldeten, vom Staatschef frei ernennbaren und frei absetzbaren Räten

gebildet wird. Der Präfekturrat übt eine doppelte Thätigkeit. Er ist einmal unter dem Vorsitze des Präfekten kollegialisches Verwaltungsgericht, hat als solches auch einzelne Verwaltungsakte, die nicht Verwaltungsrechtsprechung sind, wie die Prozeßermächtigung für Gemeinden und juristische Personen, Vernichtung der Gemeindewählerlisten ꝛc., vorzunehmen. Außerdem wird der Präfekt bei einer Reihe von Verwaltungsakten, die er allein vorzunehmen hat, an die Mitwirkung des Präfekturrates gebunden. Diese Mitwirkung ist verschieden. Entweder hat der Präfekt den betreffenden Akt im Präfekturrate zu vollziehen, so daß ihm dieser lediglich passive Assistenz leistet, oder der Präfekt muß den Präfekturrat vor Erlaß seiner Entscheidung hören, ohne jedoch irgendwie an die Meinung des Präfekturrates gebunden zu sein, oder endlich es muß, ehe der Präfekt eine Entscheidung trifft, ein vollständiges Gutachten des Präfekturrates vorliegen, das aber ebenfalls nicht bindend ist.

Jedes Departement besitzt endlich ein besonderes repräsentatives Organ in dem Generalrate. Nach dem Gesetze vom 28. Pluviose VIII wurde der Generalrat ernannt, wobei 2 Jahre später ein Vorschlagsrecht der Wahlversammlungen eingeführt wurde. Erst unter dem Julikönigtum fand durch Gesetz vom 22. Juni 1833 die Wahl der Mitglieder des Generalrates nach einem Zensus Eingang. Für die Zusammensetzung des Generalrates ist gegenwärtig das Gesetz vom 10. August 1871 maßgebend.

Der Generalrat wird durch allgemeine direkte und geheime Wahl auf 6 Jahre mit alle 3 Jahre erfolgendem Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder gewählt. Auf jeden Kanton entfällt ein Mitglied. Wählbar ist jeder mindestens 25 Jahre alte Wähler, der in dem Departement wohnt oder daselbst eine der vier direkten Steuern bezahlt. Die Zahl der nur mit der letzteren Qualifikation in den Generalrat gelangenden Mitglieder darf aber höchstens ein Viertel der Gesamtzahl betragen. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Staats- und Departementsbeamten, deren Einfluß sich auf das gesamte Departement oder den betreffenden Kanton erstreckt, für diesen Bezirk und außerdem die Präfektur- und Polizeibeamten für ganz Frankreich. Ueber die Giltigkeit der Wahlen entscheidet der Staatsrat (Ges. vom 31. Juli 1875). Bei Erledigungen einzelner Sitze hat binnen 3 Monaten eine Ergänzungswahl stattzufinden. Der Staatschef kann den Generalrat auflösen. Sind die Kammern versammelt, so muß er ihnen hierüber Bericht erstatten, und ein Gesetz bestimmt das Datum für die Neuwahlen. Anderenfalls muß das Auflösungsdekret selbst die Wähler auf den vierten Sonntag nach seinem Datum einberufen, worauf sich der Generalrat kraft Gesetzes am zweiten Montage nach der Wahl versammelt.

Der Generalrat hat jährlich zwei ordentliche Sitzungen abzuhalten. Die erste beginnt am ersten Montag nach dem 15. August und kann einen Monat dauern, die zweite, welche am zweiten Montag nach Ostern eröffnet wird, soll nicht über 14 Tage ausgedehnt werden. Außerdem kann der Staatschef durch Dekret oder auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder auch der Präfekt den Generalrat zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, die nicht länger als 8 Tage dauern darf. Der Generalrat wählt sich sein Bureau selbst und setzt seine Geschäftsordnung fest. Die Sitzungen sind öffentlich, doch kann sich die Versammlung in einen geheimen Ausschuß verwandeln.

Zwischen den einzelnen Sessionen wird der Generalrat durch eine, erst nach dem Gesetze vom 10. August 1871 begründete Departementskommission von 4 bis 7 Mitgliedern, die er aus seiner Mitte auf ein Jahr wählt, vertreten. In

ist hier nur soviel Klarheit zu bringen, daß es unmöglich wiederholt wird, um sich anderen, ja oft in sie eng sich drängenden, zuwenden.

Die Lehre vom Rechtsirrtum ist eine Lehre von der Rechtsunkenntnis oder von der Unklarheit irgendwelcher Rechtsbegriffe.

Der Irrtum hat Interesse überall da, wo Unwissenheit und Irrtum Wirkungen haben, welche das Gesetz bestimmt oder voraussetzt.

Der Gesetzgeber hat, in dem Bestreben, die Rechtsordnung zu sichern, sich gegen Irrtum und Unwissenheit gewappnet. Er hat, um dies zu erreichen, allgemeine Rechtsvermutungen aufgestellt, welche Unwissenheit und Irrtum ausschließen. Rechtsfälle ja, welche, wenn sie sich ereignen, Unwissenheit und Irrtum ausschließen, sind nicht denkbar, weil das Gesetzbuch durch sie hindurch geht. Es ist durch die Gesetzesvorschriften das Recht bis in seine feinsten Gespinste und Netze hinein gesichert. Es ist durch die Gesetzesvorschriften jeder Rechtsirrtum ausgeschlossen, indem die gesetzlichen Sätze das Verhältnis und den Umfang, in welchem Unwissenheit und Irrtum Wirkungen haben, bis auf den letzt denkbaren Rechtsfall ausgedehnt haben.

Es ist durch die Gesetzesvorschriften jeder Rechtsunsicherheit zu beklagen. Es sind nur Einzelne vorhanden, welche sich über Rechtsunsicherheit und Gesetzgebung beklagen. Beides mit so z. B. eine Kritik, Beurteilung oder Verurteilung der Gesetzgebung, welche Rechtsunsicherheit und Unklarheit der Rechtsbegriffe zur Folge hat. Es ist durch die Gesetzesvorschriften jeder Irrtum ausgeschlossen, welcher sich auf Rechtsverhältnisse bezieht, welche durch die Gesetzesvorschriften geregelt sind. Es ist durch die Gesetzesvorschriften jeder Irrtum ausgeschlossen, welcher sich auf einen Rechtsbegriff bezieht, welcher durch das Gesetzbuch seine Bestimmung hat. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei.

Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei.

Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei.

Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei. Es ist die Absicht des Gesetzbuches und des Gesetzgebers, daß jeder Irrtum ausgeschlossen sei.

mit dem Staate tritt an die Stelle des Präfekten als Vertreter des Departements ein Mitglied der Departementskommission.

Die Gegenstände der Kommunalverwaltung des Departements sind nicht allgemein bestimmt. Gesetzlich liegt ihm namentlich die Unterhaltung gewisser öffentlicher Gebäude ob. Damit ist jedoch der Kreis der kommunalen Verwaltung noch keineswegs abgeschlossen.

Die Kommunallasten werden, soweit das Departement nicht etwa Erträge aus eigenem Vermögen hat, durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht. Von diesem werden die gesetzlichen Zuschläge alljährlich im Finanzgesetze zu Gunsten der Departements festgesetzt und ohne einen weiteren Rechtsakt der letzteren erhoben. Daneben kann der Generalrat innerhalb der gesetzlichen Schranken noch besondere Zuschläge für einzelne kommunale Zwecke festsetzen, sowie freiwillige Zuschläge nach Maßgabe des jährlichen Finanzgesetzes. Hierüber hinausgehende außerordentliche Zuschläge bedürfen einer besonderen Grundlage durch Spezialgesetz.

Der Generalrat hat periodisch ein Budget aufzustellen, in das die Ausgaben für die dem Departement gesetzlich obliegenden Lasten bei Vermeidung der Zwangsetatisierung aufzunehmen sind. Hierher gehören namentlich Miete und Unterhalt der zum Präfekturdienste, für den Generalrat, den öffentlichen Unterricht und den Akademieinspektor bestimmten Gebäude, Kasernierung der Gendarmerie, Miete und Unterhalt der Gerichtsgebäude und Druckkosten der Wahllisten.

Die kommunalen Repräsentativorgane des Departements treten aber auch auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung in Thätigkeit. So hat der Generalrat die Verteilung der direkten Steuern, deren Betrag für das Departement festgestellt ist, auf die Arrondissements vorzunehmen und nach verschiedenen Richtungen hin, so namentlich durch Festsetzung des Maximums der Zusatzsteuern der Gemeinden, Ueberwachung über die Verwendung der für Vizinalwege bestimmten Gelder und Beschlußfassung über das Oktroi, die Finanzverwaltung der Gemeinden zu kontrollieren. Der Generalrat wie die Departementskommission können endlich dem Präfekten diejenigen Vorschläge machen, die sie im Interesse des Departements für nützlich halten.

## § 5. Die Zentralverwaltung.[1])

An die Stelle der teils bureaukratisch, teils kollegialisch organisierten Zentralbehörden des Ancien Régime mit ihren vielfach verschlungenen Zuständigkeiten, die sowohl nach Materien wie nach Provinzen verteilt waren, setzte das Gesetz vom 27. April 1791 das moderne Ministerialsystem. Es wurden sechs Ministerien, für Justiz, Inneres, Finanzen, Krieg, Marine und Auswärtiges geschaffen, und unter diese die Geschäfte lediglich nach Materien verteilt. Sowohl mit Rücksicht auf die politische Verantwortlichkeit der Minister, als auch den Tendenzen der französischen Verwaltungsorganisation überhaupt entsprechend ist seitdem, mit einer kurzen Unterbrechung durch die Konventsherrschaft, während der parlamentarische Ausschüsse (comité de surelé, comité de salut public) die Verwaltung in oberster Instanz führten, die bureaukratische Organisation der Ministerien in Frankreich stets festgehalten worden. Die späteren Verfassungen haben nur die gesetzliche Festlegung der ministeriellen Zuständigkeit fallen gelassen und die Ver-

[1]) Vgl. Lebon a. a. O. S. 76 ff.; O. Mayer a. a. O. S. 41 ff., 72 ff.

Digitized by Google

teilung der Geschäfte unter die einzelnen Minister im Verordnungswege ermöglicht. Die Zahl der Ministerien schwankt daher nicht nur nach dem Geschäftsumfange, sondern auch nach den jeweiligen parlamentarischen Bedürfnissen.

An der Spitze jedes Ministeriums steht ein Minister, der mit Rücksicht auf sein verfassungsmäßiges Recht zur Gegenzeichnung der Akte des Staatschefs gleichzeitig den Titel Staatssekretär führt. Minister ohne Portefeuille, die unter der Restauration und dem zweiten Kaiserreiche zur Vertretung der Regierungspolitik im Parlamente berufen wurden, werden gegenwärtig nicht mehr ernannt. Dem Minister kann ein Unterstaatssekretär oder Generalsekretär als allgemeiner Vertreter beigeordnet werden. Ein Unterstaatssekretär muß stets aus den Parlamente entnommen werden und wechselt daher mit dem Ministerium, während der Generalsekretär Berufsbeamter ist. Außerdem hat jedes Ministerium die erforderliche Anzahl von Beamten, welche die Geschäfte nach den Anweisungen des Ministers und unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit zu bearbeiten haben.

Formell steht der Minister in einem unbedingten Subordinationsverhältnisse zum Staatschef und ist ihm Gehorsam schuldig. Thatsächlich wird aber dieses Verhältnis so gut wie aufgehoben durch das parlamentarische Regierungssystem, vermöge dessen nach der gegenwärtigen Praxis der Staatschef sich der Billigung der Akte des Ministers nicht entziehen kann, so lange dieser das Vertrauen des Parlaments besitzt. Der Minister hat daher thatsächlich die oberste Verwaltung unbeeinflußt vom Staatschef zu führen.

Die Verwaltung des Ministers ist zwiefach. Sie besteht entweder in dem unmittelbaren Erlasse der Verwaltungsakte durch den Minister, oder in der Ausübung seiner Aufsichtsthätigkeit gegenüber den untergeordneten Verwaltungsbehörden. Ein Verordnungsrecht des Ministers wird dabei insoweit verneint, als es ihm nicht durch einzelne Gesetze beigelegt ist. Dagegen ist der Minister Richter erster Instanz in allen Angelegenheiten, die das Gesetz nicht anderen Organen übertragen hat, und über bestrittene Akte der Unterbehörden.

Sämtliche Minister bilden zusammen einen Ministerrat, auch Kabinett genannt, unter formeller Leitung des Ministerpräsidenten, der herkömmlich gleichzeitig eines der Fachministerien bekleidet. Der Ministerrat hat aber nur eine verfassungsrechtliche und politische Bedeutung. Er dient den einzelnen Ministern zur Verständigung über allgemeine Maßregeln, um auf diese Weise eine einheitliche Politik des Ministeriums gegenüber den Kammern wie gegenüber dem Staatsoberhaupte vertreten zu können. Für die Verwaltung ist die Existenz des Ministerrates gleichgiltig, da die Verwaltungsakte nie von ihm, sondern nur von dem einzelnen Minister ausgehen, wenn sie auch vielfach auf Veranlassung des Ministerrates getroffen sein mögen.

Wie jeder anderen Instanz des Behördenorganismus, so steht auch dem Ministerium ein beratendes und beschließendes Kollegium, der Staatsrat, zur Seite. Der Conseil du Roi des Ancien Régime, in dem sich die gesamte Zentralverwaltung verkörperte und der deshalb zum großen Teile auch eine aktive Verwaltungsthätigkeit entwickelte, verschwand mit der Revolution. Nach dem Dekret vom 27. April 1791 sollte zwar auch fernerhin ein Staatsrat gebildet werden. Dieser war aber nichts anderes als ein Ministerrat unter Vorsitz des Königs. Die neue und endgiltige Organisation des Staatsrates stammt erst aus der Zeit des Konsulats und wurde geschaffen durch das Gesetz vom 22. Frimaire VIII. Dazu kommt das organische Dekret vom 25. Januar 1852. Unter der dritten Republik wurde die Organisation neu geregelt durch die Ge-

setze vom 24. Mai 1872 und 13. Juli 1879, ohne daß der im Jahre VIII gelegte Grund dabei verloren ging.

Der Staatsrat besteht hiernach aus 1. dem Siegelbewahrer und Justizminister als Vorsitzenden, 2. einem Vizepräsidenten, 3. fünf Abteilungspräsidenten, 4. 26 Staatsräten im ordentlichen und 18 im außerordentlichen Dienste, 5. 30 Berichterstattern über Anträge (Maitres de requêtes) und einem mit diesem in gleichem Range stehenden Generalsekretär, 6. 36 Auditeuren, wovon 12 erster Klasse, 7. einem Abteilungssekretär für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Die Minister haben Sitz und Stimme in den Angelegenheiten ihres Ressorts mit Ausnahme der Streitsachen. Dem Siegelbewahrer als Vorsitzenden des Plenums oder einer der Abteilungen steht mit Ausnahme der Streitsachen dieses Stimmrecht stets zu.

Der Vizepräsident, die Abteilungspräsidenten und die Staatsräte im ordentlichen Dienste werden vom Staatschef im Ministerrate aus den mindestens 30 Jahre alten französischen Bürgern ernannt und in gleicher Weise entlassen und beziehen eine Besoldung. Dagegen werden die Staatsräte im außerordentlichen Dienste aus den höheren aktiven Verwaltungsbeamten bestellt und verlieren mit Austritt aus der Verwaltung von selbst ihren Sitz. Eine entscheidende Stimme haben sie nur in den ihrem Ministerium zugehörigen Angelegenheiten. Auch beziehen sie als Staatsräte kein besonderes Gehalt. Die Maîtres de requêtes, der Generalsekretär und der Sekretär für Verwaltungsstreitsachen werden auf Vorschlag und Gutachten des Vizepräsidenten und der Abteilungspräsidenten durch Dekret ernannt und entlassen und müssen mindestens 27 Jahre alt sein, ein Drittel der Stellen muß aus der Zahl der Auditeure besetzt werden. Die Auditeure zweiter Klasse werden auf Bewerbung für vier Jahre ernannt und müssen weniger als 25 und mehr als 21 Jahre alt sein. Die Ernennung der Auditeure erster Klasse erfolgt aus der Zahl der vorgenannten, auf Vorschlag des Vizepräsidenten und der Abteilungspräsidenten, sie dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Enthebung der Auditeure von ihren Stellen findet unter denselben Voraussetzungen statt wie die der Maîtres de requêtes. Sowohl Maîtres de requêtes wie Auditeure beziehen Gehalt. Das Amt eines Staatsrates im ordentlichen Dienste, eines Maître de requêtes und eines Auditeurs ist mit der Mitgliederschaft einer der beiden Kammern wie mit jedem Staatsamte unvereinbar, ausgenommen mit den General- und Oberoffizierstellen der Land- und Seemacht, den Stellen eines Wasser- und Straßen-, Minen- oder Marine-Inspektors oder Ingenieurs und der Universitätsprofessoren. Doch können nach dreijährigem Dienste beim Staatsrate die Räte, die Maîtres de requêtes und die Auditeure für die Dauer von höchstens drei Jahren in der aktiven Verwaltung verwendet werden, ohne dadurch ihre Stelle im Staatsrate zu verlieren, aber auch ohne doppelt Gehalt zu beziehen.

Der Staatsrat zerfällt in fünf Abteilungen, deren vier erste mit reinen Verwaltungssachen und deren fünfte mit Verwaltungsstreitsachen befaßt sind. Die Zuständigkeit dieser Abteilungen umfaßt 1. Gesetzgebung, Justiz und Aeußeres, 2. Inneres, Kultus, Unterricht und schöne Künste, 3. Finanzen, Posten und Telegraphen, Krieg, Marine und Kolonien, 4. öffentliche Arbeiten, Ackerbau und Handel, 5. Verwaltungsstreitsachen. Die Verteilung der Beamten auf die einzelnen Abteilungen geschieht für die Staatsräte im ordentlichen Dienste durch Dekret, für die anderen Mitglieder durch Ministerialverfügung. Die Maîtres de requêtes und Auditeure haben eine entscheidende Stimme in denjenigen Angelegenheiten, in denen sie in den Abteilungen, die Maîtres de requêtes auch in den-

jenigen, in denen sie im Plenum Berichterstatter waren, im übrigen steht ihnen nur eine beratende Stimme zu.

Jede an den Staatsrat gelangende Sache kommt zunächst an die zuständige Abteilung und, wenn sie zu einer der in dem Reglement vom 2. August 1879 bezeichneten Angelegenheiten gehört, an das Plenum. Die Verwaltungsabteilungen bedürfen zur Giltigkeit ihrer Entscheidungen der Anwesenheit dreier ordentlicher Räte, die Generalversammlungen von sechzehn. In dem Dekrete muß bemerkt werden, daß die betreffende Abteilung des Staatsrates oder daß dieser selbst gehört worden ist.

Der Staatsrat hat sein Gutachten abzugeben: 1. über die aus der parlamentarischen Initiative hervorgegangenen Gesetzesvorschläge, welche der Senat oder die Abgeordnetenkammer ihm übermitteln; 2. über die von der Regierung vorbereiteten Gesetzentwürfe, bezüglich deren ein Spezialdekret die Vorlage an den Staatsrat anordnet; 3. über alle Entwürfe von Verordnungen der Staatsverwaltung und über alle Dekrete, die in der Form solcher Verordnungen erlassen werden; 4. über alle ihm vom Staatschef oder den Ministern unterbreiteten Fragen. In den zu 1 bis 3 genannten Angelegenheiten ist nach Vorprüfung durch die Abteilung ein Beschluß des Plenums notwendig.

Die Abteilung des Staatsrates für Verwaltungsstreitsachen (du contentieux) bereitet alle vor den Staatsrat gebrachten Verwaltungsstreitsachen vor und entscheidet diejenigen, welche keine mündliche Verhandlung erfordern, wie über direkte Steuern, Wahlen, Fuhrwesen, Rekurse wegen Unzuständigkeit und Amtsüberschreitung, vom Präfekturrate verhängte Uebertretungsstrafen, sofern nicht der Regierungskommissar oder einer der Räte einen Antrag auf Verweisung stellt. Alle übrigen Verwaltungsstreitsachen kommen nach Vorbereitung durch die Abteilung an die verstärkte Abteilung als Verwaltungsgerichtshof (assemblée speciale du Conseil d'État délibérant au contentieux). Diese besteht aus der Abteilung für Verwaltungsstreitsachen und je zwei Mitgliedern der übrigen Abteilungen des Staatsrates unter Vorsitz des Vizepräsidenten. Die Staatsanwaltschaft vertreten vier Maîtres de requêtes als Regierungskommissare.

Zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, die früher ebenfalls durch den Staatsrat erfolgte, wurde durch Gesetz vom 24. Mai 1872 ein besonderer Kompetenzgerichtshof (Tribunal des conflits) begründet. Er besteht aus dem Siegelbewahrer als Präsidenten, je drei von dem betreffenden Kollegium selbst gewählten Mitgliedern des Staatsrates und des Kassationshofes, je zwei weiteren von den vorgenannten gewählten Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Die Amtsdauer der Mitglieder ist dreijährig. Die Staatsanwaltschaft wird durch zwei Regierungskommissare vertreten, deren einer aus den Maîtres de requêtes des Staatsrates und deren anderer aus den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft beim Kassationshofe auf je ein Jahr durch Dekret des Staatschefs ernannt wird.

## III. England.

### Kap. I. Geschichtliche Entwicklung.

### § 1. Die mittelalterliche Verwaltungsorganisation [1])

Der mittelalterliche Staat ist seinen Aufgaben nach allein Rechtsstaat, er hat den Rechtsschutz nach innen und nach außen zu gewähren und lediglich für

[1]) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, Berlin 1882, S. 1 ff.; Stubbs, Constitutional History, London 1874 ff., 3 vol.; Freeman, History of the Conquest, 7 vol., London 1885 ff.; sowie die weitere bei Gneist angegebene Literatur; Vauthier, Le gouvernement local de l'Angleterre, Paris 1895, S. 1 ff., 162 ff., 211 ff.

diesen Zweck eine Verwaltungsorganisation zu schaffen, während er die über den bloßen Rechtsschutz hinausgehenden höheren Kulturaufgaben der Kirche überläßt. In dieser Beziehung teilt England die Entwicklung der kontinentalen Staatswesen. Die Grundlagen seiner Verwaltungsorganisation sind aber auch darüber hinaus denen Mitteleuropas zum Teil bis in die Einzelheiten entsprechend gestaltet. Wenn England auch nie einen Bestandteil der karolingischen Monarchie gebildet hat, so bewirkte doch die Gleichheit des germanischen Rechtsbewußtseins unter gleichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, vielfach auch die bewußte Nachahmung karolingischer Einrichtungen, daß dieselben Züge in der Organisation des Staatswesens diesseit wie jenseit der Nordsee erkennbar waren. Insbesondere sind, da die Staatsaufgaben nach innen sich als bloße Friedensbewahrung darstellen, Rechtspflege und innere Verwaltung, welch letztere nur eine Hilfsthätigkeit für die Rechtsprechung bildet, untrennbar miteinander in derselben Organisation verbunden.

Die Grundlage der Verwaltungseinteilung bilden wie bei allen deutschen Stämmen die Grafschaften, die zum Teil von Hause aus selbständige kleine Stammeskönigreiche, wie Kent und Sussex, zum Teil bloße Unterabteilungen größerer Staatsbildungen, mit ihren Ursprüngen in die vorhistorische Zeit zurückgehen.

An der Spitze der Grafschaft steht der vom Könige ernannte Ealdorman, seit den Dänenkriegen auch als Earl bezeichnet. Er umfaßt innerhalb seines Bezirkes die gesamte Staatsthätigkeit, bietet im Namen des Königs den Heerbann auf, hält zweimal im Jahre das Grafschaftsgericht, shir gemôte, mit den witân als Gerichtsmännern ab zur Entscheidung über Strafsachen, Streitigkeiten unter den Insassen verschiedener Hundreds und mächtigerer Parteien und übt endlich die Friedensbewahrung in seinem Bezirke mit dem Rechte des Gebots und Verbots. Dafür steht ihm als Amtseinkommen die Benutzung eines Teils des Folklandes und ein Drittel der königlichen Gerichtsgefälle zu. Zwar ist der Ealdorman als königlicher Statthalter frei ernennbar und absetzbar, doch nimmt er meist dem Könige gegenüber eine ziemlich selbständige Stellung ein, da diesem oft die Macht fehlte, seinen Willen zur Durchführung zu bringen.

Dem Ealdorman beigegeben ist ein Shirgerêfa oder Schultheiß zur Vollstreckung der Urteile, Einziehung der Bußen und verwirkten Güter und Abhaltung des Hundredgerichts in den einzelnen Hundertschaften, in welche die Grafschaft zerfällt, und in welchen von dem monatlich zusammentretenden hundred gemôte Zivilprozesse unter Gemeinfreien leichte Strafsälle und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit erledigt werden. Außerdem ist der Shirgerêfa der allgemeine Vertreter des Ealdorman, und es lag im Interesse der Monarchie, seine Stellung gegenüber dem Ealdorman möglichst zu stärken und statt des letzteren den Shirgerêfa mit der unmittelbaren Ausführung königlicher Aufträge zu betrauen.

Eine einheitliche Ortsgemeindeverfassung besteht daneben in der angelsächsischen Zeit nicht. Der Grund liegt in der frühen und starken Entwicklung der Grundherrlichkeit in England, wo die freie Bauerngemeinde der friesisch-sächsischen Stammesgenossen vielleicht nie bestanden hat. Auf den großen Grundherrschaften übt der Grundherr oder sein Vogt die Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, zum Teil auch über freie Leute, die sich dem Gericht als Schutzbefohlene angeschlossen haben. Die vereinzelten Gemeinfreien waren daneben zur Bildung eines lebensfähigen Gemeindeverbandes zu schwach. Sie werden nur zu militärischen Zwecken

und für die Friedensbewahrung zu Zehntschaften unter einem Vorsteher vereinigt, die namentlich für jeden einzelnen Genossen die Friedensbürgschaft zu übernehmen haben. Endlich kommen noch königliche und herrschaftliche buhrs vor, die unter einem besonderen gerefa mit einem dreimal jährlich stattfindenden buhrgemôt der Hundertschaft koordiniert sind.

Eine organisierte Zentralverwaltung ist dagegen nicht vorhanden. Der König regiert mit Hilfe der am Hofe anwesenden großen Herren, hält mit Hilfe kundiger Gerichtsmänner, der witân, das Hofgericht ab und beruft in wichtigeren Angelegenheiten die weltlichen und geistlichen Großen zu einer allgemeinen Reichsversammlung, Witena-gemôte.

Die normannische Eroberung änderte an dieser Verwaltungsorganisation zunächst sehr wenig. Allerdings führt die Eroberung mit den sich daran anschließenden Auflehnungen der angelsächsischen Bevölkerung gegen die neue Herrschaft eine umfassende soziale Umwälzung herbei. Die angelsächsischen Grundherren werden ihres Besitzes entsetzt, und an ihre Stelle treten die normannischen Großen, deren Besitz vermöge des Lehnssystems in unbedingte Abhängigkeit von der Krone gebracht wird. Auch die Abhängigkeit der Krone von beschließenden Reichsversammlungen fiel bei dem durch die Eroberung hergestellten Absolutismus und dem Zwiespalte der Nationalitäten fort, aber auch unter den veränderten Verhältnissen bildete die angelsächsische Verwaltungsorganisation den äußeren Rahmen für die Entwicklung der Staatsthätigkeit.

Die Grafschaft bleibt auch fernerhin die Grundlage der Verwaltungseinteilung. Die schon in der angelsächsischen Zeit angebahnte Entwicklung, den Earl oder Ealdorman von der Grafschaftsverwaltung zu verdrängen, wird aber jetzt zum Abschlusse gebracht. Die Stellung des Earl bleibt ein bloßer Ehrentitel und wird dem Systeme des Lehnsstaates entsprechend zum bloßen Adelsprädikat, nur der Anteil an den Grafschaftsgefällen wurde dem Earl noch eine Zeit lang belassen. Damit gehen alle wirklichen Amtsfunktionen an den früheren Unterbeamten des Earl über, der zunächst in der lateinischen Kanzleisprache als Vizecomes bezeichnet wird, aber sehr bald den früheren Namen Sheriff (Shirgerêfa) wieder erhält. Er wird vom Könige mit unbedingt widerruflichem Auftrage ernannt und vereinigt die früheren Funktionen des Earl und Shirgerêfa nunmehr allein in seiner Person. Infolge der Fiskalität der normannischen Verwaltung tritt aber das Finanzinteresse bei seiner Thätigkeit in den Vordergrund. Er steht daher unmittelbar unter dem Schatzamte, das ihn vereidet und fortlaufend kontrolliert.

Ebenso erhält sich die Hundertschaft in der überkommenen Form fort. Die Aburteilung der der Hundertschaft von jeher unterliegenden kleinen Straffälle wird aber neu geregelt. Der Vizecomes erhält den Auftrag, jährlich zweimal jede Hundertschaft zu bereisen und einen Gerichtstag abzuhalten. Bei diesem turnus vicecomitis muß nunmehr in seinem Polizeigerichte (Court leet) zur Aburteilung der davor gehörigen Sachen die Gesamtbevölkerung vom Kronvasallen bis zum Hintersassen zu Recht stehen. Damit verbunden ist eine jährliche Revision der Gemeindelisten. (Visus franceplegii).

Auch die im wesentlichen grundherrliche Ortsverwaltung bleibt umsomehr unberührt, als sich die umfassende Besitzveränderung infolge der Eroberung auf die oberen Gesellschaftsklassen beschränkte. An die Stelle der angelsächsischen Grundherren sind nunmehr einfach die normannischen getreten, in Lehnsabhängigkeit

von der Krone. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit erweitert sich sogar noch dadurch, daß nach den Grundsätzen des Lehnrechtes jeder Unterlehnsherr eine Gerichtsbarkeit über seine Vasallen und die von ihm verliehenen Güter hat. Ebenso bleibt die schon in der angelsächsischen Zeit vielfach bestehende Gerichtsbarkeit des Grundherren über freie Leute erhalten. Soweit ein Grundherr als Unterlehnsherr Gerichtsbarkeit über seine Vasallen (libere tenentes) hat, heißt nach dem nunmehrigen Sprachgebrauche sein eigenes Gut ein Manor, das Gericht Curia baronum oder Court baron. Daneben wird die eigentlich grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Hintersassen von dem Hofgerichte (Customary court) geübt. Selbst die niedere Strafgerichtsbarkeit im turnus vicecomitis wurde vielfach wieder verliehen und demnächst von Gutsherren in Private leets gehandhabt.

Auch die Städte wurden mit ihrer besonderen Verfassung bereits aus der angelsächsischen Zeit übernommen. Das eigentümliche Kennzeichen der städtischen Verfassung bildet nunmehr die Verleihung eines besonderen städtischen Polizeigerichtes und die Ueberlassung der königlichen Gefälle in Selbstpacht.

Mittelpunkt der Staatsverwaltung ist die Curia regis, im Sinne des Feudalstaates keine organisierte Behörde mit fest geregelter Zuständigkeit, sondern der König mit den gerade am Hofe anwesenden Großen, die er zu Rate zog. Unter diesen tritt besonders der mit der Korrespondenz und dem Siegel des Königs betraute Kanzler hervor. Namentlich übt der König unter Zuziehung einiger Vasallen die oberste Gerichtsbarkeit als rein persönliches Recht „ubicunque fuerimus in Anglia". Diese persönliche Gerichtsbarkeit des Königs greift bei den zentralisierenden Tendenzen des Normannenstaates sogar über die bis dahin unberührt gebliebenen Verfassung der Grafschaften, indem seit Heinrich I. Gerichtskommissarien vom Hofe zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in die Grafschaften delegiert werden. Zu diesem Zwecke wird unter Heinrich II. durch die Assize von Northampton von 1176 das ganze Reich in Reisebezirke, Circuits, geteilt, und für die Erledigung der Rechtsfragen ein Kollegium von Rechtsgelehrten, Bancum, gebildet. Neben ihnen sollen vereidete Gemeindeausschüsse, Geschworene, die Thatfrage feststellen. Gegenüber diesen von der Zentralstelle delegierten rechtsgelehrten Richtern mit ihrer Ergänzung in der Jury traten die alten Grafschaftsgerichte, wenigstens soweit es sich um die schwereren Straffälle handelt, vollständig in den Hintergrund.

Außer der unorganisierten Zentralverwaltung in der Curia regis hat sich, der stark ausgeprägten Fiskalität der Normannenherrschaft entsprechend, nur eine feste Zentralbehörde herausgebildet, das Schatzamt. Es ist eine kollegiale Behörde von höheren Finanzbeamten, den Barones Scaccarii, unter denen besonders der Thesaurarius (Treasurer) und der Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer) hervortreten. Die Schatzkammer führt unmittelbar unter dem Könige die gesamte Finanzverwaltung des Reiches und kontrolliert die Finanzbeamten. Mit dem neu gebildeten Hofgerichte, dem Bancum, stand die Schatzkammer dadurch in Verbindung, daß beide Behörden denselben Präsidenten in dem Summus Justiciarius Angliae hatten.

Unter den späteren Normannenkönigen tritt hierzu wieder die zunächst für außerordentliche Gelegenheiten vom Könige berufene große Ratsversammlung der bedeutenderen Kronvasallen und Bischöfe, welche als Notabelnversammlung bis-

weilen schon um ihre Zustimmung für wichtigere Verordnungen befragt wurde. Nachdem der Versuch der Magna Charta (1215), für Bewilligung außerordentlicher Lehnhilfsgelder und für Bewilligung der Schildgelder statt der Lehnskriegsdienste die Zustimmung sämtlicher Kronvasallen zu erfordern, an der Unmöglichkeit einer solchen ungleichmäßig zusammengesetzten Versammlung gescheitert war, griff man später wieder auf die Berufung der großen weltlichen und geistlichen Vasallen zurück. Erst am Schlusse der Regierung Heinrichs III. fand man die entsprechende Form, neben dem großen Rate des Königs, den die vornehmsten Großen des Reiches bildeten, auch Abgeordnete der Grafschaften und Städte zu berufen.

Die normannische Regierung hatte den äußeren Rahmen der angelsächsischen Verwaltungsorganisation zwar beibehalten, aber mit einem ganz neuen Inhalte versehen. Infolge der starken Ausbildung der Staatshoheitsrechte und der hoch entwickelten Zentralisation von Justiz und Verwaltung konnte der Staat seit Eduard I. eine organische Gesetzgebung auf dem gesamten Gebiete der inneren Verwaltung, namentlich über die Sicherheitspolizei, Gewerbe-, Luxus- und Sittenpolizei entwickeln.

Zur Durchführung dieser Gesetzgebung fehlte es aber an geeigneten Organen. Der Grafschaftsbeamte, der Sheriff, war als Organ des Exchequer vorzugsweise mit Finanzangelegenheiten befaßt und genoß als fiskalischer Beamter nicht das erforderliche Vertrauen seitens der Bevölkerung. Uebrigens hätte er allein nicht ausgereicht, da man örtlicher Organe bedurfte. Selbständige patrimoniale Gewalten, die unter dem Sheriff allein vorhanden waren, sind, wie die Erfahrung auch später in Deutschland gezeigt hat, wenig geeignet, weil sie den Staatswillen nur soweit durchführen, als es ihren eigenen Interessen entspricht. Unter Richard I. wurde daher schon 1194 der Versuch gemacht, den Sheriffs als Gehilfen besondere Custodes placitorum coronae (Coroners) zur Seite zu stellen. Dies reichte jedoch nicht aus. Erst als sich ein weiterer Versuch Eduard III., zur Handhabung der Arbeitspolizei besondere Kommissarien zu ernennen, bewährt hatte, verallgemeinerte man das Institut. Ein Gesetz von 1360 bestimmte, in jeder Grafschaft sollten für die Erhaltung des Friedens ein Lord und mit ihm drei oder vier der Respektabelsten in der Grafschaft nebst einigen Rechtsgelehrten ernannt werden und ihnen die Befugnis beiwohnen, die Gesetzesübertreter, Aufrührer und Ruhestörer festzunehmen und nach dem Gesetze zu bestrafen. Damit war dauernd das Institut der Friedensrichter begründet.

Für jede Grafschaft wurde eine Friedenskommission ausgefertigt, welche die Bestellung der Friedensrichter enthält. Jeder einzelne Friedensrichter hatte innerhalb der ganzen Grafschaft konkurrierend mit den anderen die Polizeigewalt und die niedere Strafgerichtsbarkeit. Schwerere Strafsachen durften sie jedoch nur kollegialisch in den vierteljährlichen Quartalsitzungen unter Zuziehung einer Jury aburteilen, wobei sie in Konkurrenz traten mit den Assisen der reisenden Richter, so daß den Quartalsitzungen thatsächlich nur die mittleren Strafsachen verblieben. Die Quartalsitzungen bilden sich außerdem zu einer Oberinstanz gegenüber den Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter in Polizei- und kleineren Strafsachen aus. In jedem Falle geht der weitere Instanzenzug an die Reichsgerichte. Die ausführenden Organe des Friedensrichters bilden die Vorsteher der alten Zehntschaften, die mit Rücksicht auf ihr Amt in der Miliz die Bezeichnung Constables erhalten.

Neben diesen neuen Organen der Friedensbewahrung sterben die älteren Formationen als nunmehr überflüssig allmählich ab. Der Turnus vicecomitis mit dem Court leet zur Handhabung der niederen Strafgerichtsbarkeit ist gleich dem Private leets ersetzt durch die friedensrichterliche Thätigkeit, insbesondere ihre Rechtsprechung. Aber auch die polizeiliche Exekutive der Grundherren über ihre Hintersassen und die Stellung des Sheriffs als des Hauptes der inneren Verwaltung für die ganze Grafschaft fällt in sich zusammen. Ebenso stirbt die Patrimonialobrigkeit des Gutsherren ab umsomehr, als bei der früh durchgeführten Geldwirtschaft der Normannenkönige auch das gutsherrlich-bäuerliche Band sich löste und allgemein das Pachtsystem Platz griff. Der Sheriff selbst wird immer mehr von seiner umfassenden Stellung auf dem Gebiete der inneren Verwaltung verdrängt und schließlich auf ganz vereinzelte Funktionen, wie Bildung der Geschworenenlisten, beschränkt.

Die neuen Formationen waren aber zunächst nur auf die Grafschaft berechnet, bezüglich der Städte ist die Bildung ziemlich ungleichmäßig. Die Stadt hat zunächst auf Grund der Inkorporationscharte die Rechte einer juristischen Person und wird nach Maßgabe ihrer Charte durch einen Gemeinderat, Common Council, und einen Gemeindevorstand, Mayor and Aldormen, vertreten. Einzelne Städte, unter ihnen namentlich die City von London, haben früh eine eigene Friedenskommission erhalten, in die meist die Mitglieder der Gemeindeorgane aufgenommen sind. Damit scheiden sie als selbständige Verwaltungskörper aus der Grafschaft vollständig aus. Bei anderen Städten bleibt dagegen, wenn auch Mitglieder der Korporation in die Friedenskommission der Grafschaft aufgenommen werden, die konkurrierende Jurisdiktion der ländlichen Friedensrichter bestehen. Sie sind also Bestandteile der Grafschaft geblieben und unterstehen daher auch namentlich deren Quartalsitzung.

Inzwischen sind auch in der Zentralverwaltung die Ansätze zu einer festen Organisation der Behörden, welche sich bereits unter den ersten Normannenkönigen zeigten, weiter entwickelt worden. Das Bancum der Normannenkönige, das Court of Kings Bench, ist das ständige, an die Person des Königs geknüpfte Hofgericht, bestehend aus 4 oder 5 Justiciarii unter dem Vorsitze eines Summus oder Capitalis Justiciarius. Von ihm zweigt sich allmählich für Zivilprozesse unter Privatpersonen, bei denen kein königliches Interesse in Frage kam, für die Communia placita, wie die lateinische Kanzleisprache es ausdrückt, eine besondere Abteilung als Court of Common Pleas ab. Endlich bildet sich für die dem Schatzamte zustehende Gerichtsbarkeit in streitigen Finanzsachen eine Abteilung des Schatzamtes als Court of Exchequer zum dritten obersten Gerichtshofe aus. Die Richter aller drei Gerichtshöfe haben auch die Leitung der Grafschaftsassisen zu übernehmen, so daß neben ihnen die besonderen reisenden Richter allmählich verschwinden. Im Anschlusse an diese obersten Gerichtshöfe entwickelt sich aus angelsächsischem und normannischen Herkommen allmählich ein neues gemeines Recht, common law, dessen Träger das berufsmäßige gelehrte Richtertum, wie es in den obersten Gerichtshöfen vertreten ist, bildet.

Nachdem die Finanzverwaltung in dem Schatzamte, die oberste Rechtsprechung in den drei Höfen des gemeinen Rechts vereinigt war, wird ähnlich wie einige Jahrhunderte später in den deutschen Territorien für die gesamten übrigen Geschäfte die bisher unorganisierte Verwaltung der Curia regis seit Eduard I in einem kollegialen Staatsrate, Continual oder Permanent Council, zusammen-

gefaßt. Den Vorsitz in ihm führt der König selbst oder sein Beauftragter, die wichtigsten Mitglieder, welche namentlich die laufenden Geschäfte leiten, sind der Kanzler, der Schatzmeister, der Lord Privy Seal, der Kammerherr und der Steward. Der Staatsrat nimmt als persönlicher Rat des Königs, der ja Quelle aller Rechtsprechung ist, neben den drei Höfen des gemeinen Rechtes noch eine oberste Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch.

Der Staatsrat erweitert sich für gewisse, besonders wichtige Fälle zu dem großen Reichsrate des Parliamentum, in dem die bedeutendsten weltlichen und geistlichen Grafen Sitz und Stimme haben. Auch dieser Rat bildet die oberste Gerichtsinstanz im Reiche und steht als solche noch über den Gerichtshöfen des gemeinen Rechtes. Da er zugleich das Oberhaus der unter den Plantagenets neu entwickelten reichsständischen Vertretung bildet, so ist damit ein innerer Zusammenhang zwischen den verfassungsmäßigen Faktoren und der Verwaltungsorganisation hergestellt.

(Fortsetzung folgt.)

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 5**: Bek., betr. Aenderungen der **Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands** v. 5. 7. 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 691. Vom 22. 1. 1902 S. 35, 36. — Bek., betr. den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke v. 23. 1. 1902 S. 37. — Bek., betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der **Ladenschlußzeit** v. 25. 1. 1902 S. 38—40. — Berichtigung zum Eingang d. Bek. v. 23. 1. 1902 S. 40. — **Nr. 6**: Bek., betr. eine Aenderung der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 30. 1. 1902 S. 41. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Cichorienfabriken** und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb v. 31. 1. 1902. S. 42. — **Nr. 7**: Kais. VO., betr. die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen. [Durch das Kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung.] Vom 3. 2. 1902. S. 43. — Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 4. 2. 1902. S. 44. — **Nr. 8**: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften f. d. wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 8. 2. 1902. S. 45. — **Nr. 9**: Kais. VO. über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betr. die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau**, v. 3. 6. 1900. Vom 16. 2. 1902. S. 47. — Bek., betr. gesundheitsschädliche und täuschende **Zusätze zu Fleisch** und dessen Zubereitungen v. 18. 2. 1902. S. 48. — **Nr. 10**: Bek. über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau v. 13. 2. 1902. [Mit Staatsvertrag v. 12. 2. 1900.] S. 49—53.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 2**: Kais. VO., betr. die Teilung der Gemeinde Homburg-Kedingen, Bezirk Lothringen v. 30. 1. 1902. S. 3. — Kais. VO., betr. die Theilung der Gemeinde Diesdorf, Bezirk Lothringen v. 10. 2. 1902. S. 4. [Beide VO. sind aus Auftrag vom Statthalter vollzogen.]

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern**.

**Nr. 5**: Königl. VO. v. 1. 2. 1902, den Vollzug der **Artikel 127, 128 des Notariatsgesetzes** [d. i. den Pensionsverein für die bayerischen Notare und den Pensionsverein für die Witwen und Waisen der bayerischen Notare] betr. [Mit den Satzungen dieser Vereine des öffentlichen Rechts.] S. 27—58. — **Nr. 6**: Königl. VO. v. 31. 1. 1902 über den Vollzug des Ges. v. 30. 6. 1900, die **Unfallfürsorge für Gefangene** betr. S. 59—61.

### Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 5**: Großh. VO., die **Gebühren der Rechtsanwälte** betr. v. 25. 1. 1902. S. 19—28.

---

Digitized by Google

# Miscellen.

## Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten im Jahre 1900.

Die dem Reichstage zugegangene, im Reichs-Versicherungsamt aufgestellte Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten für das Rechnungsjahr 1900 umfaßt die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten 31 Versicherungsanstalten und 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen.

Wie die Nachweisung erkennen läßt, sind für diese Träger der Versicherung mit insgesamt 267 Vorstandsmitgliedern, 48 Hilfsarbeitern der Vorstände, 616 Ausschußmitgliedern, 328 Kontrolbeamten, 118 Schiedsgerichten, 6421 besonderen Markenverkaufsstellen und 7060 sonstigen mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Stellen an reichsgesetzlichen Entschädigungsbeträgen 56 303 713,00 Mk. und zwar 49 687 682,88 Mk. an Renten und 6 616 030,12 Mk. an Beitragserstattungen gezahlt worden.

Im Rechnungsjahre 1900 wurden von allen Versicherungsträgern 125 821 Invalidenrenten, 6677 Krankenrenten und 19 867 Altersrenten, zusammen 152 365 Renten bewilligt. Ferner wurden insgesamt 190 661 Beitragserstattungen festgesetzt, und zwar 156 229 bei Heiratsfällen, 235 bei Unfällen und 34 197 bei Todesfällen.

Die Zahl der verkauften Beitragsmarken bei den 31 Versicherungsanstalten beträgt rund 523 Millionen, wofür 117 973 597,50 Mk. vereinnahmt wurden. Bei den Kasseneinrichtungen betrug die Einnahme aus Beiträgen 10 796 819,35 Mk.

Für das Heilverfahren (§ 18 des Invalidenversicherungsgesetzes) sind insgesamt 5 578 253,83 Mk. aufgewendet worden. An Zuschüssen zu den Kosten des Heilverfahrens von Krankenkassen, Trägern der Unfallversicherung oder von anderer Seite sind 939 436,04 Mk. den Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen zugeflossen. Die Unterstützungen an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Versicherten (§ 18 Abs. 4 a. a. O.) haben 440 099,44 Mk. betragen.

An Verwaltungskosten überhaupt sind 10 029 089,15 Mk. verausgabt worden, was auf 1000 Mk. der Einnahme aus Beiträgen eine Ausgabe von 78 Mk. ausmacht. Auf 1000 Mk. der gesamten Ausgaben kommen 137 Mk. an Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten verteilen sich auf die Kosten für die allgemeine Verwaltung, für die Einziehung der Beiträge und für die Kontrole in der Weise, daß von 1000 Mk. Verwaltungskosten überhaupt auf die allgemeine Verwaltung 580 Mk., auf die Kosten für Einziehung der Beiträge 163 Mk. und auf die Kosten der Kontrole 97 Mk. entfallen.

Insgesamt haben im Jahre 1900 betragen die Einnahmen 156 308 662,83 Mk., die Ausgaben 73 211 451,66 Mk., sodaß sich ein Vermögenszuwachs von 83 097 211,17 Mk. ergiebt.

Zu den Ausgaben der Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen treten noch die Zahlungen des Reichs zu Renten und Beitragserstattungen im Betrage von 30 761 767,70 Mk.

Das Vermögen der Versicherungsanstalten und der für die reichsgesetzliche Versicherung bestimmte Teil des Vermögens der Kasseneinrichtungen beliefen

sich am Schlusse des Jahres 1900 auf 845 759 050,99 Mk. wozu noch der Wert der Inventarien mit 1 436 415,74 Mk. tritt. Von 1000 Mk. Vermögen waren 16 Mk. im Kassenbestand, 958 Mk. waren in Wertpapieren und Darlehen und 26 Mk. in Grundstücken angelegt. Die durchschnittliche Verzinsung der Kapitalanlagen betrug 3,53 %.

Bei der Abrechnung für das Jahr 1900 wurden insgesamt 150 801 Renten als im Jahre 1900 zugegangen behandelt, davon waren 124 548 Invalidenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 142,08 Mk., 6463 Krankenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 147,73 Mk. und 19 790 Altersrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 145,54 Mk.

Beitragserstattungen (§§ 42—44 des Gesetzes) wurden im Jahre 1900 gewährt bei 156 188 Heiratsfällen im durchschnittlichen Betrage von 31,79 Mk., bei 234 Unfällen im durchschnittlichen Betrage von 47,37 Mk. und bei 34 127 Todesfällen im durchschnittlichen Betrage von 49,09 Mk.

## Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1900.

Die vom Reichs-Versicherungsamt nach § 111 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 und den entsprechenden Bestimmungen der weiteren Unfallversicherungsgesetze aufgestellte, dem Reichstage vorgelegte Nachweisung der gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften ꝛc. für 1900 bezieht sich auf die 16. Rechnungsperiode seit dem Bestehen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Nachweisung erstreckt sich auf 113 Berufsgenossenschaften (65 gewerbliche und 48 landwirtschaftliche), auf 425 Ausführungsbehörden (149 staatliche und 276 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden) und auf 13 auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 bei den Baugewerks-Berufsgenossenschaften errichtete Versicherungsanstalten.

Die 113 Berufsgenossenschaften mit 930 Sektionen, 1107 Mitgliedern der Genossenschaftsvorstände, 5882 Mitgliedern der Sektionsvorstände, 26 260 Vertrauensmännern, 238 angestellten Beauftragten (technischen Aufsichtsbeamten, Revisions-Ingenieuren u. s. w.), 1028 Schiedsgerichten und 4198 Arbeitervertretern haben 5 189 829 Betriebe mit 18 117 965 versicherten Personen umfaßt. Hierzu treten bei den 425 Ausführungsbehörden mit 426 Schiedsgerichten und 2106 Arbeitervertretern 774 926 Versicherte, sodaß im Jahre 1900 bei den Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden zusammen 18 892 891 Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert gewesen sind. In der letzterwähnten Zahl dürften an 1½ Millionen Personen doppelt erscheinen, die gleichzeitig in gewerblichen und in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt und versichert waren.

An Entschädigungsbeträgen sind seitens der Berufsgenossenschaften gezahlt worden 78 079 365,03 Mk. (gegen 70 790 111,64 Mk. im Vorjahre), seitens der Ausführungsbehörden 7 291 208,38 Mk. (gegen 6 703 795,58 Mk. im Vorjahre), seitens der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften 1 279 372,77 Mk. (gegen 1 186 725, 30 Mk. im Vorj.), mithin seitens sämtlicher Träger der Unfallversicherung 86 649 946,18 M. (geg. 78 680 632,52 M. im Vorj.).

Von der Bestimmung der neuen Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, nach welcher nunmehr die Inländer mit einer Erwerbsunfähigkeit von 15 % und weniger für ihre Renten abgefunden werden können, haben die Genossenschaften in 199 Fällen Gebrauch gemacht. Der hiefür aufgewendete Betrag stellt sich auf 66 087,61 Mk.

Die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge (Renten ꝛc.) belief sich

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1900 | auf | 86 649 946,18 Mk. |
| „ | „ | 1899 | „ | 78 680 632,52 „ |
| „ | „ | 1898 | „ | 71 108 729,04 „ |
| „ | „ | 1897 | „ | 63 973 547,77 „ |
| „ | „ | 1896 | „ | 57 154 397,53 „ |
| „ | „ | 1895 | „ | 50 125 782,22 „ |
| „ | „ | 1894 | „ | 44 281 735,71 „ |
| „ | „ | 1893 | „ | 38 163 770,35 „ |
| „ | „ | 1892 | „ | 32 340 177,99 „ |
| „ | „ | 1891 | „ | 26 426 377,00 „ |
| „ | „ | 1890 | „ | 20 315 319,55 „ |
| „ | „ | 1889 | „ | 14 464 303,15 „ |
| „ | „ | 1888 | „ | 9 681 447,07 „ |
| „ | „ | 1887 | „ | 5 932 930,08 „ |
| „ | „ | 1886 | „ | 1 915 366,24 „ |

Rechnet man zu dem obigen Betrage von 86 649 946,18 Mk. die als Kosten der Fürsorge innerhalb der gesetzlichen Wartezeit gezahlten 701 613,95 Mk., so entfallen auf jeden Tag im Jahre 1900 etwas mehr als 239 000 Mk., welche den Verletzten oder ihren Hinterbliebenen zu gute gekommen sind.

Die Anzahl der neuen Unfälle, für welche im Jahre 1900 Entschädigungen festgestellt wurden, belief sich auf 107 654 (gegen 106 036 im Vorjahre). Hiervon waren Unfälle mit tötlichem Ausgange 8567 (gegen 8124 im Vorjahre), Unfälle mit mutmaßlich dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit 1390 (gegen 1326 im Vorjahre). Die Zahl der von den getöteten Personen hinterlassenen entschädigungsberechtigten Personen beträgt 17 216 (gegen 16 076 im Vorjahre). Darunter befinden sich 5549 Witwen (5165), 11 338 Kinder (10 622) und 329 Verwandte der aufsteigenden Linie (289). Die Anzahl sämtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt 454 341 (gegen 443 313 im Vorjahre).

Für die Beurteilung der Unfallhäufigkeit sind die Zahlen der entschädigten Unfälle allein brauchbar.

Die Zahl der entschädigten Unfälle stellt sich für die Jahre 1889 bis 1900 — für welche die Unfallversicherungsgesetze, als Gesamtheit genommen, voll durchgeführt sind und daher vergleichbare Angaben vorliegen —, wie folgt:

Es wurden Unfälle gezählt, für welche erstmalig Entschädigungen festgestellt sind, bei den Versicherungsverbänden

| im Jahre | der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung | Zunahme gegen das Vorjahr Prozent | der Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft | Zu- bezw. Ab (—) nahme gegen das Vorjahr Prozent |
|---|---|---|---|---|
| 1889 | 24 436 | | 7013 | |
| 1890 | 28 988 | 18,63 | 13 050 | 86,08 |
| 1891 | 31 291 | 7,94 | 19 918 | 52,63 |
| 1892 | 31 774 | 1,54 | 23 880 | 19,89 |
| 1893 | 34 483 | 8,53 | 28 246 | 18,28 |
| 1894 | 36 275 | 5,20 | 33 344 | 18,05 |
| 1895 | 37 393 | 3,08 | 38 134 | 14,37 |
| 1896 | 42 529 | 13,71 | 43 883 | 15,08 |
| 1897 | 45 971 | 8,12 | 46 355 | 5,63 |
| 1898 | 49 414 | 7,49 | 48 609 | 4,86 |
| 1899 | 53 885 | 9,05 | 52 151 | 7,29 |
| 1900 | 56 501 | 4,85 | 51 153 | — 1,91 |

Hiernach ist die Zahl der entschädigten Unfälle im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gegenüber dem Vorjahre gefallen, im Bereiche der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung aber noch gestiegen.

Für das Anwachsen der Zahlen werden die von dem Reichsversicherungsamt im Jahre 1892 ermittelten Gründe auch für 1900, wenn auch in beschränkterem Maße, noch zutreffend sein, nämlich die wachsende Vertrautheit der arbeitenden Bevölkerung mit den Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, die weiter sich verbreitende, wohlwollende Praxis der Entschädigungsfeststellungsorgane, auch wohl noch hier und da die Zunahme der maschinellen Betriebe, sowie die Ausdehnung und Anspannung, welche wenigstens in einem Teile des Jahres 1900 auf vielen Gebieten der Gütererzeugung noch anhielt, und dadurch bedingt, die Verwendung neuer, zunächst noch ungeschulter Kräfte auch bei maschinellen ꝛc. Betrieben und beim Bergbau. Die letzteren Umstände fallen für das Berichtsjahr auch deshalb noch ins Gewicht, weil eine große Anzahl der im Jahre 1900 erstmalig entschädigten Unfälle sich bereits im Jahre 1899 ereignet hat, diese Unfälle aber infolge der gesetzlichen Wartezeit und anderer Ursachen erst jetzt zur Zählung gelangen.

Daß auch im Jahre 1900 der in den vorausgegangenen Jahren beobachtete Aufschwung auf vielen Gebieten der Industrie noch anhielt, ergiebt sich aus der Zunahme sowohl der Zahl der versicherten Personen, als auch der anrechnungsfähigen Löhne.

Die Summe der anrechnungsfähigen Löhne, die sich, wie hervorgehoben wird, mit den wirklich verdienten Löhnen nicht deckt, stellt sich bei den 65 gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 5 399 149 861 Mk. (gegen 5 008 881 603 Mk. im Vorjahre, bei einer Zahl von 6 928 894 versicherten Personen (gegen 6 658 571 im Vorjahre) und 6 021 856 Vollarbeitern (gegen 5 781 495 im Vorjahre). Es entfallen also auf 1 Versicherten an anrechnungsfähigem Lohn im Durchschnitt 779 Mk. (gegen 752 Mk. im Vorjahre), auf einen Vollarbeiter 897 Mk. (gegen 866 Mk. im Vorjahre) und es ist die Zahl der versicherten Personen, um 270 323, die der Vollarbeiter um 240 361, der Betrag der anrechnungsfähigen Löhne um 390 268 258 Mk. gestiegen, wobei allerdings zu beachten bleibt, daß gegenüber den Vorjahren bei der Feststellung des letzterwähnten Betrages insofern eine Aenderung eingetreten ist, als für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1900 bei 63 Berufsgenossenschaften nicht mehr der 4 Mk. für den Arbeitstag übersteigende Verdienst, sondern der den Jahresarbeitsverdienst von 1500 Mk. übersteigende Betrag mit einem Drittel in Ansatz gekommen ist.

Für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben sich, wie auch früher, wegen des abweichenden Berechnungsverfahrens Lohnbeträge, welche für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt werden, in die Nachweisung nicht aufnehmen lassen. Die Zahl der in den Betrieben der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durchschnittlich versicherten Personen ist, wie im Vorjahr, unter Benutzung der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom Jahre 1895 und des den Vorständen zur Verfügung stehenden eigenen Materials ermittelt worden und beträgt hiernach 11 189 071. Diese Zahl umfaßt außer den ständig in der Land- und Forstwirtschaft thätigen Arbeitern und Betriebsbeamten die umfangreiche Klasse der landwirtschaftlich im Nebenberufe Beschäftigten und die versicherten Betriebsunternehmer sowie deren Ehefrauen.

Um einen Vergleich der Unfallgefahr in den einzelnen Gewerbe-Gruppen zu ermöglichen, ist den Tabellen, wie im Vorjahr, u. a. auch eine

Uebersicht vorangestellt, in welcher die Zahl der Unfälle, für die im Rechnungsjahre zum ersten Mal eine Entschädigung festgestellt wurde, auf 300000 Arbeitstage (1000 Vollarbeiter zu je 300 Arbeitstagen) berechnet ist.

Hiernach kommen auf 300000 Arbeitstage (1000 Vollarbeiter)

| | Unfälle im Jahre 1900 | 1899 |
|---|---|---|
| bei der Gewerbe-, Bau- und See-Unfallversicherung insgesamt | 8,54 | 8,47 |
| und in der Gruppe | | |
| I. Bergbau | 12,19 | 12,10 |
| II. Steinbrüche | 12,44 | 12,40 |
| III. Glas, Töpferei, Ziegelei | 6,40 | 5,68 |
| IV. Eisen und Stahl | 10,07 | 10,05 |
| V. Metall, Feinmechanik, Musikinstrumente | 5,00 | 4,79 |
| VI. Chemie | 8,39 | 7,79 |
| VII. Gas- und Wasserwerke | 5,42 | 5,20 |
| VIII. Textil-Industrie | 3,45 | 3,34 |
| IX. Papier, Buchdruck | 4,61 | 4,36 |
| X. Leder, Bekleidung | 3,62 | 3,30 |
| XI. Holz | 12,93 | 13,00 |
| XII. Nahrungsmittel, Fleischerei, Tabak | 3,40 | 3,23 |
| XIII. Müllerei, Zucker, Brennerei, Brauerei und Mälzerei | 10,97 | 11,12 |
| XIV. Bauwesen | 11,22 | 11,39 |
| XV. Private Bahnbetriebe | 5,83 | 6,56 |
| XVI. Spedition und Lagerei, Fuhrwesen | 14,54 | 14,97 |
| XVII. Binnenschiffahrt | 11,74 | 11,73 |
| XVIII. Seeschiffahrt | 8,00 | 9,02 |
| XIX. Marine- und Heeresverwaltung | 6,63 | 6,62 |
| XX. Oeffentliche Baubetriebe (staatliche, Provinzial- und Kommunal-Bauverwaltungen) | 6,35 | 6,55 |
| XXI. Staatseisenbahnen, Post und Telegraphen | 7,29 | 7,26 |
| XXII. Staatsbetriebe für Schiffahrt, Baggerei, Flößerei ꝛc. | 10,68 | 12,08 |

Die Zunahme der Unfallhäufigkeit war also nicht allgemein; die vorstehend unter XI, XIII, XIV, XV, XVI, XVIII, XX und XXII aufgeführten Industriegruppen weisen vielmehr eine Abnahme der Unfallgefahr auf.

Von den Gesamtausgaben, welche sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 68443189,42 Mk. (gegen 62049668,34 Mk. im Vorjahre) und bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften auf 23466522,37 Mk. (gegen 21849791,77 Mk. im Vorjahre) belaufen, entfallen auf

| | 1 Versicherten Mk. | je 1000 Mk. der anrechnungsfähigen Löhne Mk. | 1 Betrieb Mk. | 1 gemeldeten Unfall Mk. |
|---|---|---|---|---|
| **bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften** | | | | |
| 1900 | 9,88 | 12,68 | 142,96 | 220,71 |
| 1899 | 9,32 | 12,39 | 133,28 | 207,58 |
| **bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften** | | | | |
| 1900 | 2,10 | . | 4,98 | 219,48 |
| 1899 | 1,95 | . | 4,66 | 202,57 |

Von der Gesamtausgabe der Berufsgenossenschaften entfallen, wie schon bemerkt, 78079365,03 Mk. auf Entschädigungsbeträge. Für Unfalluntersuchungen und Feststellung der Entschädigungen, für die Schiedsgerichte und für die Unfallverhütung wurden zusammen 5015546,02 Mk. gezahlt. In die Reservefonds sind für das Jahr 1900 228018.64 Mk. eingelegt worden.

Die laufenden Verwaltungskosten betragen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 6294713,27 Mk. (gegen 5910586,71 Mk. im Vorjahre), bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 2292043,33 Mk. (gegen 2310725,32 Mk. im Vorjahre).

Davon entfallen auf

| | 1 Versicherten Mk. | je 1000 Mk. der anrechnungsfähigen Löhne Mk. | 1 Betrieb Mk. | 1 gemeldeten Unfall Mk. |
|---|---|---|---|---|
| bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften | | | | |
| 1900 | 0,91 | 1,17 | 13,15 | 20,30 |
| 1899 | 0,89 | 1,18 | 12,70 | 19,77 |
| bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften | | | | |
| 1900 | 0,20 | . | 0,49 | 21,44 |
| 1899 | 0,21 | . | 0,49 | 21,42 |

Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten ist bei den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr verschieden; sie hängt ab von der Zahl der versicherungspflichtigen Personen, der Zahl, Art und Lage der Betriebe, der größeren oder geringeren Unfallgefahr u. s. w. Zu Vergleichen über die Angemessenheit der Aufwendungen der Berufsgenossenschaften untereinander können die Rechnungsergebnisse der einzelnen Genossenschaften nicht ohne weiteres dienen.

Die Gesamtausgaben der 425 Ausführungsbehörden haben sich auf 7454476,39 Mk., die der 13 Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften auf 1793891,65 Mk. belaufen.

Die Bestände der bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften betrugen zusammen 140160510,98 Mk., die der mehrerwähnten Versicherungsanstalten 1018761,19 Mk.

## Die Bodenbenutzungs-Arten in Preußen.

Erhebungen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung haben bisher 1878, 1883, 1893 und 1900 in allen deutschen Bundesstaaten stattgefunden. Als Flächeninhalt des preußischen Staatsgebiets ergaben sich entsprechend den katasteramtlichen Hauptübersichten über den Stand der Liegenschaften 1878 34823421 ha, 1883 34833067, 1893 34854542 und 1900 34864866 ha. Dieses von Erhebung zur Erhebung steigende Mehr der Staatsfläche, von 1878 bis 1900 41445 ha, ist weniger veranlaßt durch eine wirkliche Vergrößerung, auf welche nur 2149 ha infolge der Einverleibung der Insel Helgoland, der Grenzregulierungen und Staatsverträge mit dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und dem Herzogtum Braunschweig entfallen, beruht vielmehr in der Hauptsache auf Katasterberichtigungen und Aufnahme früher nicht katastrierter Flächen. Von Bedeutung bei einer Untersuchung der Kulturveränderungen sind jedoch nur die durch Aufnahme der Elb- und Wesermündungen, von bisher gemeindefreien Binnengewässern im Kreise Hadersleben sowie durch Eingemeindung der Flensburger Föhrde in den Stadt- und Landkreis Flensburg entstandenen Flächen-

zunahmen von 5550 bezw. 9250 und 6100, zusammen 20900 ha, da sie ausschließlich die eine der unterschiedenen Bodenbenutzungs-Arten, das Wegeland nebst Gewässern ꝛc., betreffen. Durch die eben aufgeführten 5550 ha ist die 1883 festgestellte Fläche des Wegelandes, der Gewässer u. s. w. der Provinz Hannover, durch die übrigen 15350 ha die gleichartige 1893er Fläche der Provinz Schleswig-Holstein vergrößert worden.

Weiter muß erwähnt werden, daß 1878 die unter einem Morgen großen Hausgärten den Haus- und Hofräumen, bei den übrigen Erhebungen dem Acker- und Gartenlande zugerechnet wurden. Vergleichsfähig ist daher weder die 1878er Fläche des Acker- und Gartenlandes noch die Haus- und Hofräume mit den entsprechenden späteren Ermittelungsergebnissen, wohl aber die Summe beider Bodenbenutzungsarten.

Betrachtet man nun die Zahlen der untenstehenden Tabelle, so wird man eine Zunahme des Acker- und Gartenlandes, der Weinberge, der Forsten und Holzungen sowie der Haus- und Hofräume, dagegen eine Abnahme von Weiden und Hutungen, Oed- und Unland und auch im großen Ganzen der Wiesen bemerken, ein zweifelloser Beweis des steten Fortschrittes in der Kulturentwicklung des Bodens. Es haben einen Zugang erfahren:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| das Acker- und Gartenland einschließlich ausschließlich der Haus- und Hofräume | von | 1878 | bis | 1883 | um | 61562 | ha |
| „ „ „ „ „ „ | „ | 1883 | „ | 1893 | „ | 78540 | „ |
| „ „ „ „ „ „ | „ | 1893 | „ | 1900 | „ | 55259 | „ |
| die Weinberge (auch Weingärten) | „ | 1878 | „ | 1883 | „ | 252 | „ |
| „ „ „ „ | „ | 1883 | „ | 1893 | „ | 132 | „ |
| „ „ „ „ | „ | 1893 | „ | 1900 | „ | 760 | „ |
| die Forsten und Holzungen | „ | 1878 | „ | 1883 | „ | 29428 | „ |
| „ „ „ „ | „ | 1883 | „ | 1893 | „ | 38592 | „ |
| „ „ „ „ | „ | 1893 | „ | 1900 | „ | 77629 | „ |
| die Haus- und Hofräume | „ | 1883 | „ | 1893 | „ | 21365 | „ |
| „ „ „ „ | „ | 1893 | „ | 1900 | „ | 22023 | „ |

dagegen haben sich vermindert die Flächen von

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weiden und Hutungen, Oed- und Unland | von | 1878 | bis | 1883 | um | 42628 | ha |
| „ „ „ „ „ „ | „ | 1883 | „ | 1893 | „ | 116994 | „ |
| „ „ „ „ „ „ | „ | 1893 | „ | 1900 | „ | 131460 | „ |

Die Fläche des Acker- und Gartenlandes einschließlich der Haus- und Hofräume hat also seit 1878 um 238749 ha, die der Weinberge um 1144, die der Forsten und Holzungen um 145659 ha zugenommen, wogegen Weiden und Hutungen, Oed- und Unland 291082 ha eingebüßt haben. Auch die Wiesen, welche 1893—1900 allerdings 731 ha gewonnen haben, waren bis dahin ständig zurückgegangen, 1878—1883 um 42362, 1883—1893 um 19493 ha, also von 1878—1900 um insgesamt 61124 ha. Setzt man schließlich beim Wegeland ꝛc. die 20900 ha ab, um welche es sich nur, wie vorher erwähnt, durch Zuschreibungen vergrößert hat, so ergibt sich auch hierfür seit 1878 ein allerdings unbedeutendes Weniger von 12791 ha. Jedoch ist gerade letzteren Zahlen am wenigsten Zuverlässigkeit zuzusprechen, da die Erhebungsbehörden (Gemeinde- und Gutsvorstände) trocken gelegte Wasserstücke wohl ab- und dem Kulturlande zugesetzt haben, dagegen die Flächen für neu angelegte Eisenbahnen, Chausseen, Kanäle gewöhnlich als aus dem Gemeindeverband ausgeschieden betrachteten und das an der nachzuweisenden Gesamtfläche dann Fehlende durch Verteilung auf die übrigen Bodenbenutzungsarten ergänzten. Daß die Erhebung nicht auf Messungen, sondern auf Schätzungen beruht, erklärt diese Unsicherheit genügend.

# Die wichtigsten Bodenbenutzungs-Arten des Staates und der Provinzen 1878, 1883, 1893 und 1900 in Hektar.

| Staat. Provinzen. | | Acker- und Gartenland | Wiesen | Weiden und Hutungen, Oed- und Unland | Weinberge (auch Weingärten) | Forsten und Holzungen | Hauß- und Hofräume | Wegeland, Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen, Gewässer ꝛc. | Gesamtfläche |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Staat | 1878 | 17 415 596 | 3 334 502 | 3 951 377 | 20 009 | 8 124 485 | 371 173 | 1 606 279 | 34 823 421 |
| | 1883 | 17 527 760 | 3 292 140 | 3 908 749 | 20 261 | 8 153 913 | 320 581 | 1 609 673 | 34 833 067 |
| | 1893 | 17 606 280 | 3 272 647 | 3 791 755 | 20 393 | 8 192 505 | 341 946 | 1 629 006 | 34 854 542 |
| | 1900 | 17 661 549 | 3 273 878 | 3 660 295 | 21 153 | 8 270 134 | 363 969 | 1 614 388 | 34 864 866 |
| **Provinzen.** | | | | | | | | | |
| Ostpreußen | 1878 | 1 883 718 | 485 289 | 410 090 | — | 672 423 | 30 563 | 215 595 | 3 697 678 |
| | 1883 | 1 917 228 | 468 850 | 399 619 | — | 662 067 | 29 034 | 221 208 | 3 698 006 |
| | 1893 | 1 990 997 | 440 815 | 370 342 | — | 647 663 | 30 164 | 218 822 | 3 698 803 |
| | 1900 | 2 043 925 | 416 141 | 352 306 | — | 644 475 | 31 621 | 210 805 | 3 699 273 |
| Westpreußen | 1878 | 1 382 000 | 177 980 | 297 315 | — | 539 757 | 19 192 | 132 322 | 2 548 566 |
| | 1883 | 1 395 578 | 166 179 | 302 555 | — | 534 848 | 18 088 | 133 285 | 2 550 533 |
| | 1893 | 1 404 644 | 163 934 | 285 762 | — | 548 280 | 19 076 | 135 077 | 2 551 773 |
| | 1900 | 1 418 867 | 162 380 | 268 140 | — | 554 648 | 20 433 | 128 809 | 2 553 277 |
| Stadtkreis Berlin | 1878 | 1 254 | 152 | 1 464 | — | — | 1 664 | 1 391 | 5 925 |
| | 1883 | 1 221 | 152 | 1 264 | — | — | 1 814 | 1 875 | 6 326 |
| | 1893 | 1 129 | 187 | 660 | — | — | 2 179 | 2 184 | 6 339 |
| | 1900 | 1 169 | 15 | 122 | — | — | 3 276 | 1 751 | 6 333 |
| Brandenburg | 1878 | 1 841 533 | 404 285 | 204 187 | 756 | 1 282 218 | 32 328 | 218 559 | 3 983 816 |
| | 1883 | 1 839 257 | 402 847 | 199 481 | 621 | 1 294 660 | 29 454 | 216 989 | 3 983 309 |
| | 1893 | 1 823 892 | 406 252 | 188 208 | 481 | 1 317 917 | 32 600 | 214 399 | 3 983 749 |
| | 1900 | 1 808 436 | 411 655 | 182 115 | 457 | 1 331 667 | 34 159 | 215 260 | 3 983 749 |
| Pommmern | 1878 | 1 660 801 | 308 592 | 279 988 | — | 592 395 | 23 870 | 146 593 | 3 012 239 |
| | 1883 | 1 664 476 | 307 406 | 277 663 | — | 594 834 | 21 252 | 145 313 | 3 010 944 |
| | 1893 | 1 662 972 | 307 459 | 268 816 | — | 606 704 | 21 771 | 144 074 | 3 011 296 |
| | 1900 | 1 659 996 | 310 269 | 257 602 | — | 619 175 | 22 331 | 142 582 | 3 011 955 |
| Posen | 1878 | 1 780 786 | 235 626 | 151 066 | 158 | 585 777 | 25 755 | 116 070 | 2 895 238 |
| | 1883 | 1 790 664 | 232 040 | 149 433 | 162 | 588 910 | 24 574 | 114 871 | 2 895 654 |
| | 1893 | 1 806 722 | 233 197 | 143 474 | 126 | 573 402 | 25 553 | 113 951 | 2 896 425 |
| | 1900 | 1 825 620 | 229 472 | 131 222 | 147 | 572 854 | 26 611 | 111 058 | 2 896 984 |
| Schlesien | 1878 | 2 233 735 | 347 130 | 85 797 | 1 502 | 1 163 028 | 56 504 | 141 301 | 4 028 997 |
| | 1883 | 2 246 013 | 344 856 | 88 489 | 1 515 | 1 164 628 | 49 313 | 135 207 | 4 030 021 |
| | 1893 | 2 246 626 | 347 528 | 86 284 | 1 442 | 1 161 366 | 50 709 | 137 108 | 4 031 063 |
| | 1900 | 2 244 129 | 353 593 | 85 735 | 1 324 | 1 161 893 | 52 277 | 136 900 | 4 031 851 |
| Sachsen | 1878 | 1 533 494 | 214 829 | 121 456 | 984 | 507 968 | 31 331 | 114 103 | 2 524 165 |
| | 1883 | 1 536 717 | 210 479 | 118 916 | 1 021 | 516 450 | 27 589 | 113 818 | 2 524 979 |
| | 1893 | 1 536 406 | 209 289 | 108 822 | 988 | 525 800 | 29 722 | 113 321 | 2 524 348 |
| | 1900 | 1 530 763 | 211 149 | 104 269 | 920 | 535 635 | 30 566 | 112 084 | 2 525 386 |
| Schleswig-Holstein | 1878 | 1 085 029 | 205 792 | 343 923 | — | 115 167 | 21 335 | 112 923 | 1 884 169 |
| | 1883 | 1 097 428 | 204 083 | 334 522 | — | 119 690 | 15 446 | 113 017 | 1 884 186 |
| | 1893 | 1 085 557 | 205 244 | 336 905 | — | 124 531 | 16 843 | 130 667 | 1 899 747 |
| | 1900 | 1 080 230 | 206 655 | 339 080 | — | 126 314 | 17 822 | 130 333 | 1 900 384 |
| Hannover | 1878 | 1 250 473 | 398 956 | 1 361 845 | — | 605 027 | 38 730 | 187 241 | 3 842 272 |
| | 1883 | 1 259 925 | 397 771 | 1 345 447 | — | 620 261 | 31 909 | 192 990 | 3 848 203 |
| | 1893 | 1 272 656 | 397 295 | 1 315 669 | — | 634 146 | 33 598 | 194 152 | 3 847 516 |
| | 1900 | 1 278 063 | 402 486 | 1 281 224 | — | 660 598 | 35 135 | 193 588 | 3 851 094 |
| Westfalen | 1878 | 848 698 | 156 483 | 351 356 | — | 564 434 | 31 509 | 67 455 | 2 019 935 |
| | 1883 | 853 527 | 156 849 | 350 223 | — | 566 144 | 25 761 | 67 045 | 2 019 549 |
| | 1893 | 855 644 | 158 086 | 346 537 | — | 564 589 | 27 850 | 68 050 | 2 020 736 |
| | 1900 | 862 476 | 163 282 | 330 001 | — | 566 280 | 30 813 | 68 227 | 2 021 029 |
| Hessen-Nassau | 1878 | 620 847 | 181 018 | 70 578 | 3 774 | 628 998 | 13 854 | 49 107 | 1 568 176 |
| | 1883 | 623 171 | 181 246 | 70 681 | 3 771 | 627 528 | 11 961 | 49 953 | 1 568 306 |
| | 1893 | 625 208 | 181 600 | 69 748 | 3 825 | 623 611 | 13 357 | 52 030 | 1 569 379 |
| | 1900 | 625 928 | 181 696 | 67 589 | 3 956 | 622 666 | 14 323 | 53 663 | 1 569 821 |
| Rheinland | 1878 | 1 240 841 | 206 378 | 263 197 | 12 835 | 829 432 | 44 013 | 101 266 | 2 697 962 |
| | 1883 | 1 250 076 | 207 403 | 261 703 | 13 171 | 830 865 | 33 859 | 101 691 | 2 698 768 |
| | 1893 | 1 241 230 | 209 721 | 262 739 | 13 531 | 831 093 | 37 982 | 102 844 | 2 699 140 |
| | 1900 | 1 233 650 | 212 315 | 253 182 | 14 349 | 834 990 | 44 049 | 106 969 | 2 699 504 |
| Hohenzollern | 1878 | 52 387 | 11 992 | 9 165 | — | 37 861 | 525 | 2 353 | 114 283 |
| | 1883 | 52 469 | 11 979 | 8 759 | — | 38 133 | 527 | 2 416 | 114 283 |
| | 1893 | 52 607 | 12 060 | 8 289 | — | 38 403 | 542 | 2 327 | 114 228 |
| | 1900 | 52 297 | 12 320 | 7 758 | — | 38 939 | 553 | 2 359 | 114 226 |

# Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung.

Von **H. von Frankenberg**, Stadtrat in Braunschweig.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß den Juristen und den Verwaltungsbeamten die fortschreitende Entwicklung der Arbeiterversicherung im deutschen Reiche ein neues, ausgedehntes Feld der Thätigkeit erschlossen hat, auf dem für Theorie und Praxis eine Fülle von Rechtsfragen und Aufgaben sich finden. Aber ebenso unbestreitbar ist der große Einfluß, den dieses Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung auf den ärztlichen Stand ausgeübt hat und fortan ausüben wird. Man ist angesichts der Beziehungen, die sich zwischen der medizinischen Wissenschaft und der Handhabung der Arbeiterversicherung ergeben, wohl berechtigt, von einem völligen Umschwung zu reden, der sich durch das neue Recht für den Arztberuf herausgestellt hat.

Die Meinungen der Nächstbeteiligten darüber, ob dieser Wechsel ihrem Berufe überwiegend zum Vorteile oder zum Nachteile gereiche, sind nicht geklärt, der von einander abweichenden Aeußerungen giebt es hier außerordentlich viel, je nach den Beobachtungen, die von dem Betreffenden an sich selbst und an seiner Umgebung gemacht sind — im allgemeinen aber begegnet man häufiger Klagen und sogar Verwünschungen als Lobsprüchen und anerkennenden Worten gegenüber den Einrichtungen der Arbeiterversicherungsgesetze, soweit der ärztliche Stand dadurch berührt wird.[1])

Diese Feststellung mag bedauerlich gefunden werden — überraschend ist sie indes schwerlich, und die Erkenntnis, daß auf diesem Gebiete Uebelstände vorhanden sind, die zu gerechter Beschwerde für die darunter leidende Berufsklasse Anlaß geben, führt jeden billig Denkenden naturgemäß dazu, auf Abhilfe und Besserung zu sinnen.

Es wird zweckgemäß sein, bei den drei großen Gruppen der einschlagenden Gesetzgebung die Stellung des Arztes getrennt zu betrachten und nach einander das Feld der Kranken-, der Unfall-, und der Invaliden-Versicherung einer Untersuchung in der angegebenen Richtung zu unterziehen.

In der **Krankenversicherung** haben die Aerzte zuerst Gelegenheit gehabt, ihre Wissenschaft und ihre Fähigkeit, sich den neuen gesetzlichen Einrichtungen anzupassen, zum Wohle der Gesamtheit zu bethätigen: schon durch das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 war weiten Kreisen die Möglichkeit gegeben, auf reichsgesetzlicher Grundlage sich freiwillig gegen Krankheit zu versichern und mit Hilfe der Kasse die Doktorkosten aufzubringen. In ein ganz anderes Fahrwasser aber kam die Sache, als durch Einführung des Versicherungszwanges die Krankenfürsorge vertieft und ausgebaut wurde. Jede Zwangskasse (Gemeinde-

[1]) Vgl. S. 161 des 9. Jahrgangs der „Medizinischen Reform" Nr. 20 vom 18. Mai 1901.

krankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Knappschafts-, Innungskrankenkasse[1]) muß ihren Mitgliedern bei Eintritt von Erkrankungen auf mindestens 13 Wochen freie ärztliche Behandlung gewähren; tritt im Laufe der Krankheit Erwerbsunfähigkeit als deren Folge hinzu, so wird die Unterstützungsdauer bis zum Ablaufe der 13. Woche nach Beginn des für Erwerbsunfähige bestimmten Krankengeldbezuges verlängert (§ 6 Abs. 2 Kr.V.G.). Wie großen Wert die Gesetzgebung auf die Sicherstellung der ärztlichen Behandlung gelegt hat, ergibt sich daraus, daß dieselbe auch dann zu leisten ist, wenn ein Erwerbsunfähiger statutarisch aus gewissen Gründen kein Krankengeld beanspruchen kann: so bei denjenigen, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch verschuldete Teilnahme an Schlägereien, Raufhändeln, durch geschlechtliche Ausschweifungen oder Trunkfälligkeit zugezogen haben; ferner bei Personen, denen eine betrügerische oder sonst strafbare Handlung gegenüber der Kasse zur Last fällt (vgl. §§ 6a Nr. 2, 26a Nr. 2 Kr.V.G.); endlich ganz allgemein für die als Karenzzeit betrachteten ersten Tage nach dem Eintritte der Erkrankung, da erst mit dem dritten Tage nach diesem Zeitpunkte, vorbehaltlich statutarischer Erweiterung der Leistungen, Krankengeldzahlung beginnt, und für die Sonn- und Festtage, an welchen das Krankengeld mangels einer entsprechenden Statutenbestimmung nicht auszuzahlen ist, es müßte denn der Betreffende an jedem Kalendertage, z. B. als Kellner, Kutscher u. dgl., Arbeit zu verrichten gewohnt sein. Der unmittelbare Wert, den man der ärztlichen Behandlung beimißt, geht nicht minder deutlich daraus hervor, daß die eingeschriebenen Hilfskassen, soweit sie die Bescheinigung über das Vorhandensein der Mindestleistungen nach § 75 ff. Kr.V.Ges. erlangen und damit ihre Mitglieder von der Zugehörigkeit zur Zwangskasse befreien wollen, nach der Novelle von 1892/3 Arzt und Arzneien in natura zur Verfügung stellen müssen: es genügt also nicht, wenn sie den Mitgliedern einen Zuschlag zum Krankengelde, etwa in halber Höhe desselben, wie früher zulässig, als Ersatz für diese wichtigen Bestandteile der Krankenunterstützung gewähren. Bei richtiger Auslegung wird man es aber ebenso wenig als gesetzmäßig ansehen dürfen, wenn manche Kassen den Mitgliedern es schlechthin überlassen, auf eigene Rechnung sich irgend einen Arzt zu suchen und dessen Forderung nach erfolgter Bezahlung gegenüber der Kasse mit dem Antrage auf Erstattung der Auslagen geltend zu machen. Das Kassenmitglied hat ein Recht darauf, daß die Kasse Mittel und Wege findet, ihm selbst diese Vorschußleistung zu ersparen, die dem Kranken bei dem häufigen Mangel an Barmitteln die Erlangung ärztlicher Hilfe unmöglich machen oder ihn zur Inanspruchnahme der Armenpflege zwingen würde.

Die Hilfskassen haben anfänglich sehr lebhaft gegen die Notwendigkeit, unmittelbar die ärztliche Behandlung selbst zu gewähren, Einsprache erhoben, ja man ist soweit gegangen, die Vorschrift des § 75 Kr.V.G. den Todesstoß für diese Kassenart zu nennen — sehr mit Unrecht, denn die meisten Hilfskassen sind nach Durchführung der erforderlichen Statutenänderungen in fortschreitender Entwicklung geblieben, der tötliche Stoß ist also, wenn er überhaupt beabsichtigt war, jedenfalls fehlgegangen. Vielfach haben sich die zahlreichen in einem Bezirke

[1]) Die Innungskrankenkassen sind erst durch § 73 Kr.Vers.Ges. in der Fassung der Novelle v. 10. April 1892 / 1. Januar 1893 den übrigen Zwangskassen in dem wesentlichsten Punkte, dem Eintritte der Kassenmitgliedschaft durch Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung, rechtlich gleichgestellt.

befindlichen Hilfskassen dadurch zu helfen gewußt, daß sie sich zu einem Verbande mit dem Zwecke gegenseitiger Aushülfe[1]) zusammenschlossen und die Zuziehung von Aerzten unter billigeren Bedingungen ermöglichen konnten. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß viele Mitglieder von Hilfskassen gleichzeitig in einer Zwangskasse versichert sind (vgl. § 26a Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und 2a Kr.V.G.), und daß ihnen solchenfalls an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei eine Erhöhung des Krankengeldes um ein Viertel des Betrages des ortsüblichen Tagelohns ihres Beschäftigungsortes gewährt werden kann (§ 75 Abs. 3 das.).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist nun klarzustellen, was unter „ärztlicher Behandlung" zu verstehen ist. So einfach die Beantwortung der Frage nach dem Wortlaute erscheint, so viele Schwierigkeiten ergeben sich doch in der Praxis, zumal wenn man etwa geneigt ist, ein gewisses Entgegenkommen für diejenigen zu zeigen, die sich, ohne approbierte Medizinalpersonen zu sein, bei der Handhabung der Arbeiterversicherung gern gegen entsprechende Bezahlung nützlich machen möchten.

Bei der Beratung der Krankenversicherungsnovelle war in der Reichstagskommission der Antrag gestellt, es möge der Begriff folgendermaßen erläutert werden:

> „Als ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes gilt nur diejenige, welche seitens eines in Gemäßheit des § 6 der R.-Gewerbe-Ordnung approbierten Arztes erfolgt."

In ähnlicher Weise hatte sich eine im Winter 1891/2 an den Reichstag gerichtete Bittschrift von Breslauer Aerzten geäußert. In derselben war aber anerkannt, daß es Ausnahmen geben könne, in welchen die Zahlung einer anderen Hilfeleistung statthaft erscheine; man schlug deshalb vor, einen Zusatz aufzunehmen:

> „Ist in dringenden Fällen die Hilfe eines Arztes nicht rechtzeitig zu erlangen, so sind die Kranken-Kassen berechtigt[2]), auch Hilfeleistung seitens eines Nichtarztes zu bezahlen."

Bei der ferneren Beratung der Novelle im Reichstage gewann indes die Ansicht die Oberhand, daß es nicht angängig sei, die Ausnahmefälle festzulegen, da bald Dienste untergeordneter Personen, bald Aushilfeleistungen vor Erscheinen des herbeigerufenen Arztes u. dgl. in Frage kämen. So begnügte man sich damit, den Wortlaut des Gesetzes wie bisher eng zu fassen und es der Praxis anheimzustellen, wie weit sie über den Rahmen der eigentlichen „ärztlichen" Behandlung hinaus die Vergütung der Thätigkeit zulassen wolle.

Man darf es getrost aussprechen, daß sich diese halbe Maßregel in dem verflossenen Jahrzehnt bitter gerächt hat, und daß es eine durchaus der Unterstützung werte Forderung des Aerztestandes ist, wenn er auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung immer nachdrücklicher die Ausübung der Heilkunde als sein Recht und seine Aufgabe bezeichnet wissen will. Vor allen Dingen wird es nötig sein, einen Standpunkt zu verlassen, den verschiedene Oberbehörden, insbesondere das königlich sächsische Ministerium des Innern, bisher behauptet haben: es darf nicht von der freien Vereinbarung zwischen der Kassenverwaltung

[1]) § 35 Absatz 1 des Hilfskassengesetzes v. 7. April 1876 in der Fassung v. 1. Juni 1884.

[2]) Diese „Berechtigung" würde die Entscheidung in das freie Ermessen der Kassenverwaltung stellen. Der Vorschlag ist deshalb unannehmbar. Läßt man Ausnahmen in Notfällen zu, so muß auch die Kasse zur Zahlung verpflichtet sein.

und dem einzelnen Kranken abhängen, ob diesem wirklich ein approbierter Arzt, oder an Stelle desselben auf Wunsch ein „Naturheilkundiger" zur Verfügung gestellt werden soll; es ist einerlei, ob die Kassenstatuten hievon etwas erwähnen oder nicht[1]). In einem derartigen Zugeständnis liegt eine Verkennung der Tragweite des öffentlichen Rechtes, das mit zwingender Kraft den Krankenkassen (und zwar mit Einschluß der Hilfskassen, denen nach § 13 H.K.G. die Verwendung von Mitteln zu anderen Zwecken als den im Gesetze bezeichneten Unterstützungen verwehrt ist) die Gewährung ärztlicher Behandlung vorschreibt. Allerdings hat das sächsische Ministerium später wenigstens insofern für eine Einschränkung gesorgt, als es anerkannt hat, daß Atteste von Naturheilkundigen für die Krankenkassen nicht bindend seien (Erlaß vom 24. März 1892, „Arbeiterversorgung" Bd. 9 S. 546), und daß die Ausübung auteritärer Befugnisse überhaupt den approbierten Aerzten vorzubehalten sei (Erlaß vom 25. März 1893, ebenda Bd. 10 S. 239). Es ergibt sich aber, wenn einmal den Naturheilkundigen eine Mitwirkung an Stelle approbierter Aerzte eingeräumt wird, die notwendige Folgerung, daß sie bei dem Beweis des Eintritts, der Art und der Wirkungen einer Krankheit als Auskunftspersonen Gehör beanspruchen (vgl. den ferneren Erlaß von 2. Juli 1898, ebenda Bd. 15 S. 503 und das Bd. 16 S. 54 das. abgedruckte Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts v. 22. Oktober 1898). Deshalb ist es an der Zeit, dem in Stadt und Land um sich greifenden, durch eine derartige Auslegung geförderten Treiben der nicht geprüften Medizinalpersonen einen Riegel vorzuschieben. Wieder und wieder kommen Vorschläge, wie dies zu geschehen hat, und es ist kaum daran zu zweifeln, daß bei der bevorstehenden Umänderung des Kr.V.Gesetzes diese Angelegenheit in den Vordergrund der Besprechung gelangen wird.

Schlechtweg die Beschränkung auf die Behandlung durch approbierte Aerzte ist, wie ich zugeben muß, nicht angängig. Man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Annehmbar ist der Versuch von Hahn (Arb.-Versorgung Bd. 17 S. 386), die Fälle aufzuzählen, in welchen auch die anderweitige Hilfe zugelassen ist:

> „Aerztliche Behandlung ist Behandlung durch einen Arzt im Sinne des § 29 der Gew. Ordnung, einschließlich der Dienste solcher Personen die der Arzt zu seiner Unterstützung heranzieht. Der ärztlichen Behandlung ist die Hilfe anderer Personen nur dann gleich zu achten, wenn diese Hilfe entweder vom Arzte angeordnet oder wenn in dringenden Fällen die rechtzeitige Anrufung des Arztes nicht angängig und die Zuziehung der anderen Person sachgemäß war."

Die Praxis hat insbesondere bei einfachen Leistungen, die durch Zahntechniker an Stelle der Zahnärzte ausgeführt werden können, deren Thätigkeit gestattet[2]). Auch gewisse Dienste der Hebammen werden ähnlich behandelt[3]). Dennoch wird man daran festhalten müssen, daß nur in Notfällen der Ersatz des Arztes durch andere Personen angängig ist, es müßte denn sein, daß auf Geheiß, unter Aufsicht und zum Teil auch unter Mitverantwortlichkeit des Arztes jemand

---

[1]) Vgl. Rosin, Recht der Arbeiterversicherung S. 374 ff.

[2]) Urteil des Großherzogl. Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Oktober 1899, Arbeiterversorgung Bd. 17 S. 133.

[3]) Daselbst Bd. 15 S. 636 Nr. 5.

anders bei der Behandlung des Kranken sich beteiligt (z. B. beim Anwenden von Bädern, bei Massage, elektrischen Kuren u. dgl.).

Eine andere in Aerztekreisen auf das lebhafteste erörterte Streitfrage ist die der freien Arztwahl. Augenblicklich ist die Rechtslage so, daß grundsätzlich jede Krankenkasse darüber Bestimmung treffen kann, ob sie ihren Mitgliedern freie Hand in Betreff der Auswahl eines Arztes lassen will oder nicht. Sowohl die Gemeindekrankenversicherungen, mit deren Fortbestand bei Aenderung des Krankenvers.Gesetzes hoffentlich nicht mehr gerechnet zu werden braucht (vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 4. Jahrgang, Heft 2 S. 119), als auch die Zwangskassen können vorschreiben, daß die ärztliche Behandlung ebenso wie die Lieferung der Arznei und die Kur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind, und daß die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheker und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden darf. Bei der Gemeindekrankenversicherung ist eine derartige Anordnung durch Gemeindebeschluß, bei den Zwangskassen durch das Kassenstatut zu treffen (§ 6a Nr. 6, § 26a Nr. 1b Kr.V.G.). Die freie Arztwahl stellt sich also, rein äußerlich betrachtet, als die gesetzliche Regel, der Kassenarzt-Zwang als die zugelassene Ausnahme dar. Man darf sich dadurch indes nicht zu der Auffassung verleiten lassen, als sei der Gesetzgeber grundsätzlich ein Gegner des Arzt-Zwanges gewesen. Für eine derartige Ansicht fehlt es an der genügenden Unterlage in der Entstehungsgeschichte der Novelle von 1892/3; man wollte lediglich die bis dahin in der Rechtsprechung mehrfach angezweifelte Befugnis der Krankenkassen, ihren Mitgliedern ausschließlich die von ihr angenommenen Aerzte zur Verfügung zu stellen, in dem Gesetze einwandfrei ausdrücken. Die geschichtliche Entwickelung ist auch thatsächlich so gewesen, daß der Kassenarztzwang fast allenthalben überwog; erst neuerdings wird hier und da, veranlaßt durch rührige Agitation unter den Aerzten und den Kassenmitgliedern, in dies System Bresche gelegt.

Es bedarf kaum der Ausführung, daß die ganze Erörterung sich weniger um Rechtsfragen, als um Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit drehen kann: an dem einen Orte wird, durch die Persönlichkeit der sämtlichen Aerzte und durch die gegenseitige Selbstzucht der Mitglieder begünstigt, die freie Arztwahl sich gut bewähren — anderwärts hat man bei der Verschiedenartigkeit der Menschen und Meinungen die größten Nachteile desselben Systems in moralischer und in finanzieller Beziehung zu befürchten [1]). Daraus ergibt sich die selbstverständliche Folgerung, daß es nicht wohlgethan sein würde, alles über einen Leisten zu schlagen. Glaubt eine Kassenverwaltung die freie Arztwahl, für die sich vom idealen Standpunkte aus vieles sagen läßt, ungeachtet der praktischen Bedenken einführen zu können, auf die z. B. der Preußische Minister für Handel und Gewerbe in einem Erlasse vom 26. November 1895 hingewiesen hat, so mag sie getrost mit Zustimmung ihrer Mitglieder dazu übergehen. Diejenigen, die der Schuh am meisten drückt, werden sich schon rechtzeitig melden, wenn sie erkennen, daß die Kasse dabei nicht gut bestehen kann. Für nicht angebracht muß ich es halten, wenn es Aufsichtsbehörden unternommen haben, die ihnen

[1]) Vgl. über derartige Erfahrungen: „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 233, 652; Bd. 13 S. 302, 596; Bericht des Verbandes württembergischer Krankenkassen an das dortige Ministerium, ebenda Bd. 17 S. 428. Auch die Redner des am 24. April 1900 gehaltenen Knappschaftsverbandstages (S. 45 das.) haben ihre Bedenken geäußert.

unterstellten Krankenkassen zur Beseitigung der einmal eingeführten freien Wahl des Arztes zu zwingen. Das Selbstverwaltungsrecht der Kassen darf sich in dieser Hinsicht eine Schmälerung nicht gefallen lassen. Insbesondere ist selbst bei ungünstigen Abschlüssen einer solchen Kasse der Hinweis auf § 33 Kr.V.G. unzutreffend, wonach gegebenen Falls eine „Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen" ist. Es wäre eine durch nichts gerechtfertigte Kränkung der Kassenärzte, wenn man ihre Thätigkeit als „Minderleistung", die Wirksamkeit der frei gewählten Aerzte dagegen als „Mehrleistung" hinstellen wollte. Zu einem Einschreiten auf Grund jener Vorschrift ist deshalb kein Anlaß gegeben [1]). Nur wenn das Statut die Annahme bestimmter Kassenärzte vorschreibt, muß auf die Befolgung gehalten werden, und die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand bezw. die Generalversammlung durch Strafandrohung daran hindern, daß sich diese Instanzen über die zu Recht bestehenden Normen einfach hinwegsetzen (§ 45 Kr.V.G.Ges.). Der beratenden und helfenden Thätigkeit der Behörde ist dagegen keine Schranke gezogen; auch wird man anerkennen müssen, daß bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit einer Kasse vor der Zulassung fernerer statutarischer Erweiterung der Bezüge der mutmaßliche Einfluß der freien Aerztewahl auf die Kassenfinanzen sehr wohl erörtert werden darf; diese Erörterung ist sogar notwendig, wenn man nicht mit höchst unliebsamen Ueberraschungen rechnen will. Umgekehrt bietet da, wo der Kassenarzt-Zwang besteht, die Bestimmung in § 56a Kr.V.G. eine willkommene Handhabe, um bei einer unzulänglichen Versorgung der Mitglieder mit ärztlichem Beistande Abhilfe zu schaffen. Es kann demnach auf Antrag von wenigstens 30 Versicherten die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Kasse und der Aufsichtsbehörde anordnen, daß die ärztliche Hilfe durch weitere als die von der Kasse bestimmten Aerzte zu gewähren ist, wenn durch die von der Kasse getroffenen Maßnahmen eine den berechtigten Ansprüchen der Beteiligten genügende Darbietung jener Unterstützung nicht sichergestellt erscheint. Dieser behördliche Druck hat zunächst nur abstrakte Eigenschaft: es ist nicht ohne weiteres angängig, die Kasse zur Annahme dieses oder jenes bestimmten Arztes zu zwingen. Erst wenn die Kassenverwaltung der allgemein gehaltenen Anordnung nicht binnen der gestellten Frist Folge leistet, erhält die höhere Verwaltungsbehörde die Befugnis, die erforderlichen Schritte statt der zuständigen Organe mit verbindlicher Wirkung für die Kasse zu thun (§ 56a Abs. 2 cit. Erlaß des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern v. 10. August 1894, „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 193).

Besonders häufig kann dies behördliche Einschreiten nötig werden, um den Kranken die Hilfe eines Spezialarztes zu verschaffen. In zahlreichen Fällen, bei Erkrankungen des Auges, des Ohres, der Nase, bei Geschlechtskrankheiten u. dgl. entspricht es den Anforderungen einer geordneten Kassenpflege, wenn die Patienten an einen Arzt verwiesen werden, der sich theoretisch und praktisch vorwiegend mit Behandlung und Heilung solcher Leiden befaßt hat. Es würde indessen zu weit gehen, wenn man den Kassenarzt-Zwang bei allen Krankheiten dieser Art einfach als nicht bestehend ansehen wollte. Abgesehen von der Möglichkeit, daß Gefahr im Verzuge lag, darf ein solches Durchbrechen der oben entwickelten Grundsätze nicht zugestanden werden, schon um die Kasse finanziell lebensfähig

[1]) So auch Hahn in der „Arbeiterversorgung" Bd. 14 S. 1 und S. 41 ff; abweichend die Ausführungen S. 17 das.

zu erhalten. Es ist davon auszugehen, daß zu der Annahme des Spezialarztes die Genehmigung des Kassenarztes oder des Kassenvorstandes, der seinen Rechnungsführer mit entsprechender Vollmacht auszustatten pflegt, regelmäßig erforderlich ist. Wenn dem Kassenarzte im Statut nicht ausdrücklich die Befugnis verliehen ist, die Behandlung selbstständig dem Spezialisten zu überweisen, so hat der Kassenvorstand zuzustimmen; die Kasse wird je nach der Eigenart ihrer Aerzte gut thun, es ihnen hierbei nicht allzu bequem zu machen. Wenn aber der Kassenarzt bezw. Vorstand die vom Kranken beantragte Gewährung der spezialärztlichen Kur versagen sollte, so wird dem Betroffenen das Recht zuzusprechen sein, in dringenden Fällen sich direkt an den Spezialarzt auf Rechnung der Kasse zu wenden, bei einer Aufschub gestattenden Sachlage dagegen zunächst nach § 58 Kr.V.G. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Gewährung dieser Art der Unterstützung einzuholen. Maßgebend für deren Spruch muß sein, was der Kasse bei Lage des Falls unter den obwaltenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen und unter billiger Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zugemutet werden kann. In einer großen Stadt, in der die Zuziehung von Spezialisten bei deren erheblicher Zahl sich ohne übermäßige Honorarkosten und ganz ohne Reisespesen ermöglichen läßt, wird man sich eher zur Bewilligung entschließen, als auf dem Lande oder in einem kleinen Orte.[1])

Was unter Eilfällen oder, wie das Kr.V.G. sagt, „dringenden Fällen" zu verstehen ist, ergibt sich in der Regel von selbst. Immerhin ist der Begriff, weil er eine Ausnahme darstellt, streng auszulegen, und es kann nicht davon die Rede sein, daß neben dem ersten Besuch, der durch die obwaltende Gefahr geboten war, auch für fernere Besuche die Kasse aufzukommen hat, wenn inzwischen die Beschaffung des Kassenarztes ganz wohl möglich gewesen wäre. Eine Notwendigkeit, die Behandlung durch den zuerst gerufenen Arzt fortsetzen zu lassen, wird nur selten[2]) anzuerkennen sein: meistens ist es seinem Kollegen möglich, auf Grund der erhaltenen Auskunft sich ein ebenso richtiges Krankheitsbild zu schaffen. Wenn aber die Inanspruchnahme zweier Aerzte neben einander durch die Schwierigkeit des Falles erfordert wird, oder wenn der Kassenarzt nachweislich verkehrte Anordnungen trifft und zu einer Aenderung nicht im stande erscheint, dann ist der Patient berechtigt, anderweite Hilfe zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn der Kassenarzt unter Verkennung der Sachlage sich weigert, die vorhandene Erwerbsunfähigkeit zu bescheinigen; dem Patienten bleibt dann, damit er zu seinem Krankengelde gelangt, nichts übrig, als einen andern Arzt zu befragen. Anders liegt die Sache, wenn der Versicherte sich in eine Krankenanstalt weisen lassen möchte, während der Kassenarzt die Ausstellung des Krankenhausscheins ablehnt. Da gegenüber der Kasse ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Krankenhauspflege überhaupt nicht besteht[3]), so ist es nicht statthaft, durch Zuziehung eines zweiten Arztes die Ueberweisung an die Anstalt zu versuchen. Auch zur eigenmächtigen Benutzung einer Privatklinik ist der Kranke auf Rechnung der Kasse nicht befugt („Arbeiter-Versorgung"

[1]) Hahn a. a. O. Bd. 14 S. 331; vgl. Bd. 7 S. 4, 9; Bd. 11 S. 556; Bd. 12 S. 451 Nr. 3, S. 590 Nr. 1; Bd. 13 S. 160 Nr. 10; Bd. 16 S. 263 Nr. 3 das.

[2]) Ebenda Bd. 14, S. 154.

[3]) § 7 Kr.V.G. spricht lediglich davon, daß freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann. Das Mitglied hat aber in geeigneten Fällen die Möglichkeit, nach § 57 Kr.V.G. die Vermittlung des Armenverbandes zu wählen, der dann seinerseits Krankengeld nebst dem in Abs. 5 das. bestimmten Zuschlage als Ersatz erhält.

Bd. 11, S. 484, Nr. 7); er kann höchstens, wenn eine Operation nötig und nur in einer Anstalt ausführbar war, neben dem Krankengelde Ersatz der Kosten für die ärztliche Bandlung, Arzneien, Verband u. dgl. fordern.

Ob der Versicherte sich dessen bewußt war, daß er den Kassenarzt in Anspruch zu nehmen hatte, oder ob er über die Vorschriften des Statuts und über seine eigenen Rechte sich im Unklaren befand, ist nicht entscheidend.[1])

In denjenigen Fällen, in welchen der Versicherte von der Kasse die Honorierung des Nichtkassenarztes wegen der obwaltenden Dringlichkeit verlangen darf, hat regelmäßig auch dieser Arzt selbst gegen die Kasse einen unmittelbaren Anspruch auf Befriedigung, der sich aus den Grundsätzen über nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag und über ungerechtfertigte Bereicherung ergibt (§§ 677 ff., 684, 812 ff. B.G.B.; „Arbeiter-Versorgung" Bd. 17 S. 1 ff.). Es behält für die Durchführung dieser Forderung bei dem ordentlichen Rechtswege sein Bewenden, da für das privatrechtliche Verhältnis die Bestimmungen des § 58 Kr.V.G. nicht anwendbar sind. (Urteil des kgl. Landgerichts Berlin vom 8. Februar 1898, ebenda Bd. 15 S. 591.)

Als die wirksamste Drohung gegen die Zuziehung von Nichtkassenärzten wird vielfach die Möglichkeit betrachtet, das Krankengeld an Erwerbsunfähige zu versagen, wenn nicht eine Bescheinigung des Kassenarztes sich für die Gewährung ausspricht. Diese Ansicht ist indessen eine irrtümliche, obgleich sie bis auf den heutigen Tag auch in der Rechtsprechung Anhänger gefunden hat. (Urteil des kgl. Landgerichts Limburg v. 20. Nov. 1888, „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 143 ff.; Bd. 7 S. 84; Erlaß des kgl. sächsischen Ministeriums des Innern v. 11. Nov. 1891, Bd. 9 S. 656 das.). Wenn schon früher die Streitigkeit lediglich Beweisfrage war, so hat die Krankenversicherungs-Novelle von 1892/3 jeden Zweifel genommen, indem sie bei Zuziehung anderer als der Kassenärzte wohl die Verweigerung des Honorars gestattet, über die Vorenthaltung des Krankengeldes aber kein Wort sagt. Damit ist ausgedrückt, daß der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit auf jede irgendwie geeignete Weise nach freien Grundsätzen geführt werden darf. Was das Statut über Beibringung eines kassenärztlichen Zeugnisses enthält, ist nur Ordnungsvorschrift; allenfalls kann nach den Bestimmungen der Krankenordnung ein Mitglied, das sich der Behandlung und Aufsicht des Kassenarztes entzieht, in eine Strafe genommen werden, deren Anrechnung auf das Krankengeld erlaubt ist. Weiter reicht die Macht des Arztzwanges nicht.[2]) Nur soviel ist noch betreffs der Arzneien und sonstigen Heilmittel zu erwähnen, daß es, von dringenden Fällen wiederum abgesehen, den Kassen statutarisch freisteht, die Bezahlung solcher Medikamente zu verweigern, die nicht vom Kassenarzte verschrieben sind (a. a. O. Bd. 10 S. 320 Nr. 5; Bd. 12 S. 77 und 114; Bd. 13 S. 63 Nr. 5; Bd. 14 S. 60. Bd. 17 S. 753). Es liegt hierin, da mit den Apotheken und Droguengeschäften häufig die Ge-

[1]) Anderer Meinung das Urteil des kgl. bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, 2. Senat, v. 15. Juni 1891 („Arb.-Vers. Bd. 10 S. 5 ff.), nach welchem bei Rechtsirrtum über Fortbestand des Unterstützungsanspruchs die Bezahlung des Nichtkassenarztes gefordert werden kann.

[2]) Vgl. den Aufsatz: „Wer ist erwerbsunfähig?" in der Volkstüml. Zeitschrift für Arbeiterversicherung (Kottbus) 7. Jahrgang, Nr. 8 S. 118; „Arbeiterversorgung" Bd. 8 S. 280 ff.; Bd. 13 S. 140 Nr. 6; Bd. 14 S. 287, S. 583 Nr. 11; Bd. 15 S. 147 Nr. 1; Urteil des Großh. badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 23. II. 1893 und v. 3. IV. 1900 (Bd. 17 S. 753 das.). Hahn ebenda Bd. 10 S 259. Ueber die Naturheilkundigen und deren Atteste s. oben S. 324.

währung bestimmter Rabattsätze auf die von den Kassenärzten nach einem bestimmten Formular verordneten Rezepte vereinbart ist, seitens der Krankenkassen eine wirtschaftlich zweckmäßige Vorschrift.

Wenden wir uns nun der Stellung des Arztes in dem System der **Unfallversicherung** zu, so ergibt es sich von selbst, daß die erste Hilfe regelmäßig nicht auf Rechnung der berufsgenossenschaftlichen Organe oder sonstiger Träger der Unfallfürsorge (Staats-, Kommunalbehörden als Unternehmer größerer Bau- und Unterhaltungsarbeiten in eigener Regie) gewährt wird, weil das Vierteljahr nach Eintritt eines Unfalls eine Karenzzeit darstellt, innerhalb deren die Krankenkassen thätig zu werden verpflichtet sind. Wo eine Krankenkasse nicht zuständig ist, da hat man dem Unternehmer selbst die Kosten der ärztlichen Behandlung nebst Zubehör auferlegt,[1]) und in dieser weisen Maßregel liegt ein Antrieb für die Arbeitgeber, daß sie nach Möglichkeit sich die Aufnahme der von ihnen beschäftigten Person in einer Krankenkasse angelegen sein lassen. Es kann dies durch freiwilligen Beitritt in Hilfs- oder auch in Zwangskassen[2]) geschehen, es ist aber eine noch umfassendere Sicherstellung dadurch zu erzielen, daß die Krankenversicherungspflicht ortsstatutarisch (§ 2 Abs. 1 Kr.V.G.) auf die für vorübergehende Zeit (unter einer Woche) angenommenen Arbeitskräfte erstreckt wird. Hoffentlich entschließt man sich bei der bevorstehenden Novelle zu einer gesetzlichen, durchgreifenden Erweiterung in derselben Richtung, wie dies von verschiedenen Seiten wiederholt dringend befürwortet ist.

Der Grundsatz, daß in den ersten 13 Wochen die Berufsgenossenschaft keine ärztliche Hilfe zu gewähren habe, ist indes im Laufe der Zeit mehrfach durchbrochen.

Die wichtigste, allerdings nicht auf Zwang, sondern nur auf wohlverstandenem freien Entgegenkommen beruhende Abweichung ist darin enthalten, daß die Berufsgenossenschaften die Befugnis haben, *schon vor Beginn des zweiten Vierteljahrs nach dem Unfalle* helfend einzugreifen, wenn sie sich davon einen besseren Erfolg und größere Zuverlässigkeit in der Durchführung des Heilverfahrens versprechen. Durch § 76 c Kr.V.G. ist diese Möglichkeit, betreffs deren früher mancherlei Zweifel bestanden, gesetzlich anerkannt. Den weiteren Ausbau geben jetzt §§ 11 ff. des G.U.V.G. in der Fassung vom 30. Juni 1900.

Schon seit mehr als einem Jahrzehnt hat das Reichsversicherungsamt die Berufsgenossenschaften immer wieder darauf hingewiesen, wie sehr eine wohlwollende Wahrnehmung der mit jener Möglichkeit verbundenen Befugnisse in allseitigem Interesse liege.[3]) Mit großem Eifer hat sich die ärztliche Wissenschaft, durch die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung gefördert und angespornt, der Unfallheilkunde in wachsendem Umfange zugewendet. Mit ihren Fortschritten ist aber auch die Erkenntnis verbunden gewesen, daß möglichst frühzeitig und nachdrücklich die Fürsorge für die Verletzten erfolgen müsse. Auf

[1]) § 12 des G.U.V.G. An Stelle des Unternehmers tritt bei Regiebauten und in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Gemeinde ein. vgl. § 10 Bau-U.V.G., § 27 L. U.V.G.

[2]) § 4 Abs. 2 Kr.V.G. in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1, 19 Abs. 3 gibt nichtversicherungspflichtigen Personen, die in Gewerbe- und ähnlichen von dem Gesetze erfaßten Betrieben beschäftigt werden, die Möglichkeit freiwilligen Beitritts zu der Gemeindekrankenversicherung, Ortskrankenkasse und sonstiger Zwangskasse, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mk. nicht übersteigt.

[3]) „*Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungamts*“ 1887 S. 54, 120: 1889 S. 133, 358; 1896 S. 159; 1897 S. 279 u. a. m.

diesem Gebiete ist dem Arzte eine schwierige, aber auch äußerst dankbare Aufgabe gestellt. Vom Standpunkte der Krankenkasse aus würde, finanziell betrachtet, kaum ein Anlaß vorliegen, in den ersten 13 Wochen unter besonderen Kuraufwendungen darauf hinzuwirken, daß nachher der Zustand des Verletzten ein möglichst befriedigender, und daß seine Erwerbsbeschränkung so viel als angängig beseitigt werde. Denn die Kasse darf ja von der Berufsgenossenschaft Ersatz ihrer ohne Auftrag im ersten Vierteljahr gemachten kostspieligen Ausgaben nicht erwarten. Hat sie z. B. den Patienten nach rascher Ausheilung seines Armbruches bei Beginn der 10. Woche in ein mediko-mechanisches Institut geschickt, ohne die Berufsgenossenschaft vorher zu fragen, so wird sie die erheblichen Kosten einer derartigen Behandlung allein tragen müssen, falls nicht der Genossenschaftsvorstand ein billiges Einsehen hat. Hier ist es Sache des Arztes, vermittelnd einzugreifen und bei Zeiten die Stellung geeigneter Anträge an die Berufsgenossenschaft wegen der Genehmigung solcher Mehraufwendungen zu veranlassen.

Viele Berufsgenossenschaften haben freilich ihre eigenen Vertrauensärzte, und sie werden sich der Hilfe derselben bei solchen Anträgen gewiß häufig bedienen. Die Behandlung selbst aber werden sie verständigerweise dem Arzte der Krankenkasse überlassen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen (Einweisung in eine Privatklinik, nachgewiesene Fehler u. dgl.). Von dem Takte der Aerzte darf erwartet werden, daß sie sich gegenseitig die erforderliche Auskunft über den Stand des Falles in geeigneter Weise erteilen. Zur Kontrollierung der Kranken im ersten Vierteljahre ist die Berufsgenossenschaft gesetzlich nicht ohne weiteres befugt, wenngleich der Aerztetag im Jahre 1894 dies für selbstverständlich gehalten hat.[1]) Auf alle Fälle wird man, wie eine Reihe von ärztlichen Standesordnungen es vorschreiben, von dem Vertrauensarzte zu verlangen haben, daß er sich mit dem behandelnden Arzte vorher in Verbindung setzt, und daß er ein Durchkreuzen der von demselben getroffenen Anordnungen zu vermeiden bemüht ist. Für ganz selbstverständlich muß man es halten, daß der Vertrauensarzt kein abschließendes Urteil im Gegensatze zu seinem behandelnden Kollegen fällt, ohne den Verletzten gesehen zu haben.

Auch dem Patienten gegenüber vermag der Arzt in Unfallsachen einen sehr wesentlichen Einfluß auszuüben, um ihn vor erheblichen dauernden Nachteilen zu bewahren: es gilt dabei viele Vorurteile zu überwinden, die im Volke unausrottbar fortzuleben scheinen. Besonders schwer entschließt sich auf dem Lande und in kleinen Städten ein Verletzter zur Aufnahme im Krankenhause, und im Zusammenhange damit steht eine kaum zu besiegende Scheu vor operativen Eingriffen jedweder Art. Jetzt hat § 22 des G.U.V.G. klarer und zweckmäßiger als bisher den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit gegeben, einen gewissen Zwang zur Herbeiführung der Krankenhausbehandlung anzuwenden. Sie können an Stelle der freien ärztlichen Behandlung nebst Zubehör in Verbindung mit der Rente die Unterbringung in einer Heilanstalt anbieten, und zwar für Verletzte, die verheiratet sind oder eine eigene Haushaltung besitzen oder Mitglieder der Haushaltung ihrer Familie sind, mit deren Zustimmung, für sonstige Verletzte aber auch gegen deren Willen. Auch bei der erstgenannten Gruppe ist die Einwilligung nicht erforderlich, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an

[1]) Mugdan in der „Medizinischen Reform", 9. Jahrgang Nr. 14 v. 6. April 1901 S. 107.

die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht entsprochen werden kann, oder wenn der für den Aufenthaltsort des Verletzten amtlich bestellte Arzt (Physikus u. s. w.) bezeugt, daß der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert. Die Begründung[1]) führte dazu aus, es entspreche ebenso sehr dem wahren Interesse der Verletzten als dem Bedürfnisse der Genossenschaften, wenn letzteren die Befugnis beigelegt werde, Verletzte, die einer besonders schwierigen Behandlung benötigten oder dauernd überwacht und zur Befolgung der ärztlichen Anordnungen angehalten werden müßten, in einer geeigneten Heilanstalt unterzubringen. Die Voraussetzungen seien in Anlehnung an die Fassung des § 7 Kr.V.G. festgestellt. Die wörtliche Uebertragung der dortigen Bestimmungen empfehle sich aber nicht, da das Zuwiderhandeln gegen ärztliche Anordnungen selbst im Wiederholungsfalle unter Umständen nicht sehr schwerwiegend sei; schon die Reichstagskommission habe 1897 darauf hingewiesen, daß oft von verschiedenen Aerzten widersprechende Anordnungen getroffen würden. Man müsse deshalb den Verletzten gegen Nachteile in dieser Beziehung schützen. Ebenso biete nur die Zuziehung des zuständigen Amtsarztes hinreichende Gewähr dafür, daß die Zweckmäßigkeit einer Anstaltspflege bei angeblich nötiger fortgesetzter Beobachtung eine sachgemäßige Beurteilung finden werde.

In der Reichstagskommission[2]) wurde zwar dieser Ansicht von einigen entgegengehalten, es werde mit derartigen Bescheinigungen beamteter Aerzte einem unlauteren Vigilantentum Vorschub geleistet. Schon bisher sei es vorgekommen, daß Spitzel den Verletzten veranlaßten, etwas zu arbeiten, und daß er dann als Simulant verdächtigt oder in eine Anstalt gesteckt werde. Sollte also eine solche Einrichtung getroffen werden, so müsse sie mit wirksamen Rechtsgarantien umgeben und gegen Mißbrauch geschützt werden; namentlich sei es auch bedenklich, wenn der beamtete Arzt in einem Vertragsverhältnis zur Berufsgenossenschaft stehe. Außerdem entspreche es der Gerechtigkeit, in solchen Fällen, in denen die Anstaltspflege dringend wünschenswert sei, das Bestimmungsrecht nicht ausschließlich dem Ermessen der Berufsgenossenschaften zu überlassen: nach der einen wie nach der anderen Richtung sei jede Willkür zu verhindern; es müsse deshalb auf Verlangen des Verletzten das Schiedsgericht die Befugnis haben, ihm die Krankenhausbehandlung zuzubilligen.

Diese Anschauung fand indeß nicht die Mehrheit. Es wurde ihr mit vollem Rechte entgegengehalten, daß sich eine bessere Gewähr für unparteiische Beurteilung des Verletzten vom ärztlichen Standpunkte aus in Bezug auf sein Verhalten, als sie durch Zuziehung eines beamteten Arztes geboten werde, schlechterdings nicht erreichen lasse; übrigens dürfe man vereinzelte ungünstige Erfahrungen nicht verallgemeinern, da man durch die besten Gesetze doch nicht alle Ausschreitungen unmöglich machen könne. So ist denn der Regierungsvorschlag Gesetz geworden, und man hat ferner kein Bedenken getragen, die Einweisung in Heilanstalten aller Art grundsätzlich zuzulassen, während von den Gegnern der Vorlage die Ausschließung derjenigen Anstalten gefordert wurde, welche nicht auf Rechnung des Staats oder eines Kommunalverbandes (Provinz, Kreis, Stadt u. s. w.) verwaltet werden.

[1]) Nr. 523 der Reichstagsdrucksachen 1898/1900 S. 62 ff. Im Reichstage ist an der Bestimmung des Entwurfs (dort § 7) nichts von Belang geändert.

[2]) Bericht der Reichstagskommission Nr. 703a der Drucksachen von 1898/99 S. 52.

In einer anderen Richtung kann das ärztliche Gutachten bei Unfallverletzten schon während der ersten 13 Wochen für die Gewährung der Rente maßgebend werden: in § 13 G.U.V.G. ist bestimmt, daß die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der Rente unter gewissen Voraussetzungen bereits eher, und zwar von dem Tage ab verpflichtet sein soll, an welchem der Krankengeldanspruch in Wegfall gekommen ist. Die Regierungsvertreter haben es allerdings für unannehmbar erklärt, die Karenzzeit in der Weise zu durchbrechen, daß die Berufsgenossenschaften schlechthin zur Leistung der Unfallrente nach dem Aufhören des Krankengeldes angehalten würden.[1]) Sie sind mit dieser Ansicht auch im wesentlichen durchgedrungen. Nur wenn bei dem Verletzten eine noch über die 13. Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgeblieben ist, oder wenn das Statut ganz allgemein die Rentenzahlung, abgesehen von diesem Fortbestehen, vorschreibt, muß die Genossenschaft dieselbe zubilligen. Dabei wird der Arzt sehr sorgsam abwägen müssen, ob die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes geschwunden ist.[2]) ob also der Verletzte jetzt wieder Arbeit derjenigen Art zu verrichten vermag, wie sie Kassenmitglieder in ähnlichen Lebensverhältnissen zu leisten pflegen. Die nicht gerade glücklich zu nennende Regelung, wie sie jetzt § 13 G.U.V.G. enthält, bringt die Krankenkassen in Versuchung, das fernere Eintreten auf die Berufsgenossenschaften abzuwälzen, während die letzteren oft behaupten werden, die Krankenkasse habe ihre Zahlungen zu Unrecht vor Ablauf der 13. Woche eingestellt und müsse für die dadurch veranlaßte Rentenzahlung bis zu deren Höhe Ersatz leisten (§ 13 Abs. 3). Zwischen dem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft und dem Kassenarzt der Krankenkasse sind Meinungsverschiedenheiten über diesen heiklen Punkt unausbleiblich. Nur wenn die Behandlung des Verletzten, wie dies aus medizinischen Gründen ebenfalls wünschenswert ist, von *demselben* Sachverständigen über die Leistungspflicht der Krankenkasse hinaus fortgesetzt wird, wird sich die Frage verhältnismäßig glatt erledigen.

Was soll man aber dazu sagen, daß eine erhebliche Anzahl von Aerzten erklären, es sei nicht ihres Amtes, darüber ein Gutachten abzugeben, ob jemand erwerbsunfähig sei oder nicht, und wie groß das Maß der Erwerbsbeschränkung sei?! Zum Glück fehlt es nicht an tüchtigen Gutachtern, die ihre Stellung als medizinische Sachverständige richtig auffassen und sich nicht auf eine mehr oder weniger eingehende fachmäßige Aufzählung der Beschwerden des Patienten beschränken. Es kann nicht davon die Rede sein, daß dem Genossenschaftsvorstande, dem Schiedsgerichte und dem Reichsversicherungsamte ihre Aufgabe möglichst leicht gemacht werden muß; schwerlich aber wird man in Abrede stellen, daß ein schlüssiges, die obigen Fragen auf Grund eigener Beobachtung bestimmt beantwortendes Gutachten dazu geeignet ist, eine Fülle von Streitigkeiten und Weiterungen abzuschneiden und dem Verletzten alsbald zu seinem Rechte zu verhelfen. Je höher der Arzt seine eigene Wissenschaft schätzt, desto bereitwilliger sollte er sein, der Rechtsprechung in derartigen Zweifelsfällen den Weg zu zeigen.[3]) Man wirft dem Juristen häufig vor, daß er sein Urteil über das des Fach-

[1]) *Kommissionsbericht* Nr. 703a a. a. O. S. 43 ff.

[2]) Ueber den Unterschied zwischen der Erwerbsunfähigkeit des Krankenversicherungsgesetzes und der Erwerbsbeschränkung nach unfallrechtlichen Begriffen vgl. den Aufsatz: „Wer ist erwerbsunfähig?“ in der „*Volkstüml. Monatsschrift für prakt. Arbeiterversicherung*, 7 Jahrgang Nr. 8 S. 117 ff.

[3]) Vgl. S. 124 der „*Medizinischen Reform*“ Jahrg. IX Nr. 16 vom 20. April 1901.

manns zu stellen geneigt sei: hier bietet sich den ärztlichen Sachverständigen die dankbarste und ergiebigste Gelegenheit, den rechtskundigen Mitgliedern der Spruchbehörden durch entsprechende Auskunfterteilung eine sichere Unterlage zu verschaffen, von der sie nur aus ganz besonderen Gründen abweichen werden.

Einen vermittelnden und wohlthätigen Einfluß werden voraussichtlich im Laufe der Zeit die Vertrauensärzte der Schiedsgerichte ausüben, betreffs deren die Unfallnovellen mit Beginn des Jahres 1901 Bestimmung getroffen haben. Nach § 8 des sog. Mantelgesetzes (Ges. betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, v. 30. Juni 1900, R.G.Bl. S. 335 und 578) haben die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, die bekanntlich jetzt die Angelegenheiten der Unfall- neben denen der Invalidenversicherung erledigen, zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der am Schiedsgerichtssitze wohnenden approbierten Aerzte diejenigen auszuwählen, welche als Sachverständige bei den schiedsgerichtlichen Verhandlungen regelmäßig nach Bedarf zuzuziehen sind. Der Wahl soll die Anhörung der betreffenden Standesvertretung (Aerztekammern, Bezirksvereine u. dgl.) vorangehen. Den zugezogenen Gutachtern ist Einsicht in die genossenschaftlichen und schiedsgerichtlichen Akten zu gewähren, damit sie sich für die von ihnen erfolgende Meinungsäußerung an der Hand des Prozeßmaterials vorbereiten können.

Diese Regelung steht allerdings in einem gewissen Widerspruche mit den Ausführungen der Motive zu der Unfallnovelle[1]). Dort wurden die Beschlüsse der Reichstagskommission von 1897, wonach bei jedem Schiedsgerichte eine größere Anzahl von Vertrauensärzten zur Auswahl für die Verletzten als Obergutachter in Bereitschaft gehalten werden sollten, als zuweitgehend bezeichnet; denn es gebe zweifellos eine große Anzahl von Fällen, z. B. die ungerechtfertigten Entschädigungsforderungen wegen allmählich ausgetretener Unterleibsbrüche, in denen die Heranziehung eines zweiten ärztlichen Zeugnisses entbehrlich sei. Auch das Wahlrecht könne mißliche Folgeerscheinungen hervorrufen. Häufig bedürfe es dagegen der Anhörung bestimmter Spezialisten, und es müsse statt der Bestellung schiedsgerichtlicher Vertrauensärzte als ausreichend angesehen werden, daß dem Schiedsgerichte die Verpflichtung obliege, gleich anderen Beweiserhebungen auch die Einholung von weiteren ärztlichen Gutachten anzuordnen. — Die Reichstagskommission beharrte indeß auf dem früheren Standpunkte (vergl. Seite 12 des Berichtes Nr. 703 a. a. O.). Es wurde in ihrer Mitte darauf hingewiesen, daß die neuen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung durchweg große, reichbeschäftigte Gerichte sein würden. In den meisten Unfallsachen, aber auch in zahlreichen Streitfällen aus der Invalidenversicherung sei die Beurteilung der ärztlichen Seite der Sache von entscheidender Bedeutung, und wenn die Schiedsgerichte auf der Höhe ihrer Aufgabe stehen sollten, so müsse von vornherein dafür gesorgt werden, daß ihnen auf dem fast täglich vorkommenden ärztlichen Gebiete tüchtige Hilfskräfte zur Seite stünden, die sie jederzeit ohne irgend welche Weitläufigkeiten ausgiebig zu Rate ziehen könnten. Das lasse sich nur erreichen, wenn regelmäßig ein ärztlicher Sachverständiger den schiedsgerichtlichen Sitzungen beiwohne, in denen er meistens den Verletzten vor sich habe und die Ausführungen von beiden Seiten höre. Den Bedenken, die neuerdings von den Regierungsvertretern geltend gemacht wurden, ist entgegengehalten, daß die Wahl der Schiedsgerichtsärzte in der ersten Spruch-

[1]) Begründung, besonderer Teil, bei § 8 des Gesetzes betr. Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, S. 29

sitzung nur scheinbar einen zufälligen Charakter habe. Die Vorbereitung durch den Vorsitzenden, der sich an sachkundiger, geeigneter Stelle über die betreffenden Persönlichkeiten Auskunft holen werde, bürge gewiß dafür, daß man nicht blindlings die Gutachter bestimmen werde, ganz abgesehen von der Garantie, die in der Durchführung der Vorschrift unter Aufsicht der Landeszentralbehörde liege. Uebrigens entspreche die Einrichtung dem Verfahren, wie es schon bisher bei einigen größeren Schiedsgerichten geübt sei, und es stehe selbstverständlich nichts entgegen, für den einzelnen Fall statt des Vertrauensarztes oder neben demselben einen andern Arzt, insbesondere einen Spezialisten zuzuziehen. So ist dann, nachdem die Kommission einstimmig der schließlich angenommenen Fassung zugestimmt hat, die Angliederung der Vertrauensärzte an das Schiedsgericht Gesetz geworden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die Neuerung noch mehr als bisher einen Stamm von Aerzten heranziehen wird, die in der sozialen Heilkunde hervorragend bewandert sind, und mit den Urhebern des Gedankens darf man bei der zunehmenden Bedeutung dieses neuen Zweiges der ärztlichen Wissenschaft sich hierüber von Herzen freuen!

Im Zusammenhange mit der vorstehenden Aenderung steht die Bestimmung in § 69 Absatz 3 Gew.U.V.G., wonach stets, wenn auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt oder statt der „Vollrente" nur eine Teilrente zugebilligt werden soll, vorher der behandelnde Arzt zu hören ist. Schon hierdurch wird dafür Sorge getragen, daß die späteren Instanzen in den Akten eine möglichst erschöpfende Darlegung der Sachlage vom ärztlichen Standpunkte aus finden. Da indes die Möglichkeit in Betracht kam, daß ein mit der Behandlung befaßter Arzt wegen seiner nahen Beziehungen zu der Berufsgenossenschaft das Vertrauen des Verletzten nicht besitzt, so ist ferner angeordnet, daß statt des behandelnden Arztes, sofern dieser zu der Genossenschaft in einem Vertragsverhältnisse steht, auf Antrag ein anderer Arzt gehört werden muß. Wenn auch die regelmäßige Feststellung des Thatbestandes durch eine Verhandlung vor der unteren Verwaltungsbehörde, wie sie sich die Reichstagskommission gedacht hatte, an dem Widerspruche der Regierung und einem Teile des Reichstages gescheitert und zur Ausnahme geworden ist [1]), so bietet doch auch die in Kraft getretene Fassung des Gesetzes für den ärztlichen Stand die Gewähr, daß seine Vertreter ausreichend Gehör finden, und daß nicht über ihren Kopf hinweg in einseitiger Weise entschieden werden wird. Vor allem ist es wichtig, daß dabei die beiden Hauptzweige der ärztlichen Wissenschaft in Bezug auf Unfallverletzungen, die Heilkunde und die begutachtende Thätigkeit, zweckmäßig in einander eingreifen. Was helfen die gediegensten Gutachten, wenn nicht gleichzeitig der Frage volle Aufmerksamkeit zugewendet wird, durch welche Mittel die Erwerbsfähigkeit des Beschädigten nachhaltig gebessert werden kann! Die oberen Renteninstanzen (Schiedsgericht, Reichsversicherungsamt) haben freilich mit der Gewährung der Heilmaßregeln unmittelbar und von Amtswegen nichts zu thun. Zu einer Anregung in dieser Hinsicht sind sie aber sehr wohl in der Lage. Von dem Genossenschaftsvorstand darf dagegen bestimmt erwartet werden, daß er die in einem Obergutachten enthaltenen Winke sich für die fernere Behandlung des Patienten zu Nutze macht und gegebenen Falls eine Aeußerung des angerufenen Sachverständigen hierüber herbeizuführen bestrebt ist.

[1]) Bericht a. a. O. Nr. 703 a S. 83 ff.

Seit elf Jahren ist den Aerzten als drittes Gebiet auch das Bereich der **Invalidenversicherung** erschlossen. Die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen berechtigen zu dem Urteile, daß hier ebenfalls die verständnisvolle Mitwirkung der medizinischen Sachverständigen von außerordentlich großem Werte für die richtige, segenbringende Durchführung des Gesetzes ist. Wenngleich bei der Krankenversicherung die Aerzte nach der Art und dem Umfange ihrer Beteiligung geradezu die Hauptpersonen sind, fällt doch auch für das J.V.Gesetz ihr Gutachten (von den Altersrenten und den Beitragserstattungsfällen abgesehen) entscheidend ins Gewicht. Die Feststellung, ob die Erwerbsunfähigkeit im Sinne des J.V.Gesetzes eingetreten ist, läßt sich allerdings viel einfacher bewirken, als die Abmessung der Teile einer Unfallrente, die im Verhältnis zu dem Reste der Erwerbsfähigkeit stehen muß. Sobald die in § 5 Absatz 4 J.V.G. gegebene Grenzlinie nach unten hin überschritten wird, ist die Voraussetzung für den Eintritt der „Erwerbsunfähigkeit" gegeben. Wie bei der Unfallversicherung, so ist auch in Invalidenrentensachen häufig darüber gestritten, inwieweit es dem Arzte zukomme, sich über das Maß der Erwerbsbeschränkung zu äußern. Die Begründung zu der J.V.Novelle [1]) hatte erwähnt, daß aus ärztlichen Kreisen mannigfache Bedenken gegen eine ziffermäßige Berechnung der Erwerbsunfähigkeit geltend gemacht seien, und daß sich die medizinischen Gutachter häufig hätten weigern müssen, einem entsprechenden Ersuchen nachzukommen. In der Reichstagskommission wurde darauf erwidert, daß nach wie vor das Gutachten des Arztes in der Hauptsache den Ausschlag dabei geben müsse, ob jemand erwerbsunfähig sei, und daß man deshalb nicht umhin könne, von dem Arzte Auskunft darüber zu verlangen, ob der Antragsteller noch die in § 5 J.V.G. bezeichnete, jetzt übrigens nach sehr vereinfachten Grundsätzen zu berechnende Summe durch angemessene Thätigkeit zu verdienen vermöge. Es sei verfehlt, die Aufgabe des Arztes mehr auf die wissenschaftliche Seite der Sache zu beschränken, wie dies der Regierungsauffassung entspreche. Von einer haarscharfen Trennung könne füglich nicht die Rede sein; der Unterschied sei theoretisch, denn im praktischen Leben flössen die hier einschlagenden ärztlichen Fragen mit den thatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ineinander. Man dürfe von dem Arzte annehmen, daß er diesen gegenüber ebenso viel Sachkunde besitze, wie die meisten andern Personen. Unter Hinweis auf das oben betreffs der Unfallversicherung (S. 332) Gesagte pflichte ich dieser Anschauung vollkommen bei und hoffe, daß trotz der inzwischen bei der Haushaltsberatung im Reichstage wieder laut gewordenen abweichenden Meinung die Ausarbeitung der Gutachten nach der angedeuteten praktischen Richtung hin immer mehr sich einbürgern wird. Sollte dies unterbleiben, so wird mancher Invalide wochenlang auf die ersehnte Rente warten müssen. Der Vorstand der angerufenen Landesversicherungsanstalt, der in den vorgedruckten Entwürfen für ärztliche Atteste meistens eine direkte Beantwortung der ausschlaggebenden Frage anheimgibt, vermag schwerlich auf Grund der unbestimmten, ausweichenden Beantwortung seine Entschließung zu treffen, wenn er nicht Gefahr laufen will, entweder leichtsinnig Renten zu bewilligen oder hartherzig begründete Ansprüche abzulehnen. Die Nachteile in beiden Fällen wären sehr groß; bedauerlich ist aber auch die Verzögerung, die sich aus dem Umgehen einer klaren Antwort betreffs der Erwerbsunfähigkeit seitens des Arztes ergibt. Daß ein nachträglich befragter Vertrauensarzt auf Grund der Akten Auf-

[1]) S. 248 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99.

schluß gewähren kann, ist zwar möglich, doch ist die von ihm gebotene Auskunft im Zweifel nicht so zuverlässig, als wenn sie sich auf unmittelbare Anschauung des Patienten stützen könnte. Es bleibt also nur das unsichere Mittel der Rückfrage bei dem ursprünglich begutachtenden Arzte, und zur Ergänzung die Einholung einer Aeußerung der unteren Verwaltungsbehörde, sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten über das Maß des Erwerbsfähigkeit übrig (§ 59 J.V.G.). Von den Kosten einer derartigen Maßregel mag ganz geschwiegen werden; es leuchtet ohne weiteres ein, wie viel Aufenthalt durch solche Erhebungen geschafft wird, während der Arzt mit einem Worte alle Zweifel hätte bannen können: er hatte nur nötig, als Mann des praktischen Lebens die Summe dessen zu ziehen, was sich für ihn aus seinen Betrachtungen in Verbindung mit der Lehre der Wissenschaft ergab.

Nicht ganz leicht wird es oft dem Arzte, sich darüber auszusprechen, ob die Erwerbsunfähigkeit eine dauernde ist. Dem Patienten selbst eine bezügliche Mitteilung zu machen, erscheint fast wie eine Härte, weil damit die Hoffnung der Wiederherstellung, an der sich die meisten Kranken gern emporrichten möchten, so gut wie ganz vernichtet wird. Auch läßt es sich begreifen, wenn manche Aerzte sich auf Grund ihrer wissenschaftlichen Erfahrungen zu einem gewissen Optimismus berechtigt glauben und deshalb längere Zeit Bedenken tragen, bejahend auf die Frage nach dem Eintritte der Invalidität zu antworten. Trotzdem muß es sorgsam vermieden werden, den Zeitpunkt der Invalidität hinauszuschieben. Für den Antragsteller kann sonst leicht eine Schädigung um den entsprechenden Rentenbetrag eintreten. Denn nach § 41 J.V.G. gilt im Zweifel der Antragstag als maßgebend für den Rentenbeginn, und für Zeiten, die weiter als ein Jahr zurückliegen, darf nach der durchaus zweckmäßigen Novellenvorschrift[1]) überhaupt keine Rente mehr gefordert werden. Die Spruchbehörden sind hier fast ausschließlich auf das ärztliche Gutachten angewiesen. Derjenige, welcher es erstattet, wird deshalb um so gewissenhafter prüfen müssen, von wann ab die Invalidität besteht. Dabei kommt es keineswegs darauf an, von welchem Zeitpunkte ab die volle Gewißheit der dauernden Einbuße von mehr als $^2/_3$ der Erwerbsfähigkeit besteht; es genügt festzustellen, wann die Wahrscheinlichkeit dieser Thatsache gegeben war. Wie damals der Arzt selbst den Fall beurteilte, ist nicht ausschlaggebend. Es ist ja nicht selten infolge einer unrichtigen Diagnose zunächst die Ansicht vorherrschend, daß die Erkrankung bald wieder gehoben werden könne; stellt sich dann später heraus, daß hinter den an sich unverfänglichen Krankheitserscheinungen ein schweres unheilbares Leiden steckte, so wird der Patient nicht dadurch benachteiligt werden dürfen, daß der Arzt sich nicht von vornherein über die Natur der Erkrankung Klarheit zu verschaffen vermocht hat. Noch weniger kann er dadurch geschädigt werden, daß bei der Behandlung anfänglich eine falsche Heilmethode angewandt wurde, vor der sich der Arzt sicheren Erfolg versprach, während in Wirklichkeit der Fall aussichtslos lag. Freilich bietet ja § 16 J.V.G. die Möglichkeit, daß auch bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit die Invalidenrente als sog. „Krankenrente" nach Ablauf von 26 Wochen[2]) zu gewähren ist. Es wäre aber unbillig, im Hinblick hierauf und auf die mindestens bis zu 13 Wochen (dem-

[1]) Vgl die Begründung, Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 270 zu § 29.

[2]) Nach § 10 des alten Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes betrug die Frist ein volles Jahr.

nächst hoffentlich reichsgesetzlich 26 Wochen!) laufenden Krankenkassenbezüge einem Antragsteller, bei dem die Wiedererlangung des gesetzlichen Maßes der Erwerbsfähigkeit nicht wahrscheinlich ist, ein hierauf bezügliches Gutachten vorzuenthalten.

Eine praktisch sehr wichtige Frage, über welche das Invalidenversicherungsgesetz unmittelbar keine Auskunft gibt, betrifft die Kosten des ärztlichen Zeugnisses bei Invalidenrentenanträgen. Formell ist gegen die Auffassung nichts einzuwenden, nach welcher die Rentenbewerber grundsätzlich verpflichtet sind, aus eigenen Mitteln derartige Bescheinigungen zu bezahlen; schreibt doch § 112 Abs. 1 J.V.G. vor, daß der Anspruch auf Bewilligung einer Rente unter Einreichung der zur Begründung dienenden Beweisstücke bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle anzumelden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Invaliditätsattest zu den fraglichen Urkunden gehört; wird es nicht alsbald eingeliefert, so hat die zuständige Behörde den Antragsteller zur Beibringung aufzufordern. Mit Freude ist es indes zu begrüßen, daß dieser formale Standpunkt mehr und mehr verlassen wird.[1]) Sehr viele Versicherungsanstalten haben sich inzwischen bereit erklärt, jedem Arzt, der für Antragsteller ihres Spruchbereichs derartige Zeugnisse ausstellt, mangels besonderer abweichender Vereinbarung einen bestimmten Bauschbetrag (z. B. von 5 Mk. für jeden Fall) auszuzahlen. Es wird zu diesem Zwecke für alle Aerzte des Bezirks ein Sammelkonto angelegt, nach welchem halbjährlich oder jährlich die Abrechnung erfolgt. Vorausgesetzt ist dabei, daß die Aerzte zur Beantwortung etwaiger Rückfragen ohne weitere Honorarforderung sich bereit finden lassen. Wo diese Praxis besteht, da wird es den Rentenbewerbern selten begegnen, daß sie bei dem Antrage auf Erteilung des Zeugnisses mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die in ihrer Zahlungsunfähigkeit begründet sind. Die Krankenkassen sind ihrerseits nicht verpflichtet, die entstehenden Kosten zu bezahlen, weil sie zwar für die Behandlung, nicht aber für die Auskunfterteilung einzutreten haben. Immerhin wird ein Krankenkassenvorstand bei Annahme von Kassenärzten sehr wohl in der Lage sein, von diesen die Ausstellung der erwähnten Atteste für die Mitglieder ohne Gewährung einer weiteren Vergütung, als sie etwa von der Landesversicherungsanstalt gewährt wird, kontraktlich auszubedingen.

Ein verwandtes Gebiet ist die ärztliche Fürsorge bei der Beantragung des Heilverfahrens durch die Versicherungsanstalten (§§ 18 ff. J.V.G.). Die Rechtslage ist hier einfacher als bei den Berufsgenossenschaften (oben S. 329 ff.): nicht nur in den ersten 13 Wochen, sondern für die gesamte Dauer des Krankheitsfalls ist das Eingreifen der Landesversicherungsanstalten ein vollkommen freiwilliges. Mit Recht hat man alle bei der Invalidenversicherungsnovelle gemachten Versuche, eine Verpflichtung der Anstaltsvorstände zu diesen oder jenen Maßnahmen in das Gesetz hineinzubringen, als zu weitgehend abgelehnt. Gerade in der unabhängigen, der Nachprüfung im Instanzenzuge entzogenen Befugnis der Vorstände, die Gewährung der Fürsorge, ihre Art und ihren Umfang frei zu bestimmen, liegt für die Fortentwicklung dieses Zweiges sozialer Heilkunde ein hochbedeutsames Moment. Es würde bei den heutigen Verhältnissen nicht ausbleiben, daß mancher Kranke, durch Ratgeber zweifel-

[1]) „Arbeiterversorgung" Bd. 9 S. 169, 577, Bd. 13 S. 47. Von besonderem Interesse ist das Vorgehen der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen, die durch Vertrauensärzte in deren Sprechstunden unentgeltlich solche Atteste ausfertigen läßt.

hafteſter Sorte veranlaßt, zur Erlangung der von ihm gewünſchten, vielleicht ganz unzweckmäßigen Kur den Prozeßweg beſchritte; der Segen der Fürſorge, die heute von Tauſenden als Wohlthat empfunden wird, könnte ſich durch die mit derartigen Rechtsſtreitigkeiten verknüpfte Erbitterung leicht in das Gegenteil verwandeln. So wenig ich mich daher mit einem „Rechte auf das Heilverfahren" befreunden kann, ſo lebhaft begrüße ich es mit Freuden, daß der ärztliche Stand die Wichtigkeit ſeiner Aufgabe in dieſer Hinſicht ſchon ſeit Jahren erfaßt und damit das Volkswohl nach Kräften gefördert hat. Die Rechtzeitigkeit des Antrages auf Zubilligung der Fürſorge ſeitens der Landesverſicherungsanſtalt hängt weſentlich von dem Arzte ab. Vor allem auf dem Felde der Bekämpfung eines unſerer ſchlimmſten Feinde, der Lungentuberkuloſe, iſt der Erfolg nur dann zu erwarten, wenn früh genug und energiſch die Abwehrmaßregeln ergriffen werden.[1]) Der mediziniſche Sachverſtändige muß auch hier die Brücke von der Krankenkaſſe zur Landesverſicherungsanſtalt ſchlagen, er darf nicht abwarten, bis von außen her die Anregung an ihn herantritt, ſondern er hat ſelbſtändig zu beſtimmen, wann der geeignete Zeitpunkt gekommen iſt, um die Hilfe des Anſtaltsvorſtandes anzurufen. Daß Atteſte dieſer Art von letzterem zu vergüten ſind, iſt eine durchaus billige Forderung, vorausgeſetzt, daß das Heilverfahren daraufhin eintritt;[2]) dieſe Einſchränkung muß wohl gemacht werden, um einer mißbräuchlichen Handhabung vorzubeugen.

Wenn wir ſchließlich die Aufgaben des Arztes auf dem geſamten Felde der Arbeiterverſicherung in Deutſchland unter gewiſſe einheitliche Geſichtspunkte bringen wollen, ſo fällt dies gegenüber der Zerſplitterung der Fürſorge in die drei dargeſtellten Abteilungen nicht leicht, und der Wunſch wird dabei ganz von ſelbſt rege, es möge in nicht zu ferner Zeit eine Zuſammenlegung der verſchiedenen Arten der Arbeiterverſicherung erfolgen, die ſich naturgemäß an die territorialen Verbände, alſo an die Landesverſicherungsanſtalten anſchließen und die Ortskrankenkaſſen, die Hauptträger der Krankenverſicherung, als Unterbau benützen müßte. Der Kranke würde dann nicht aus einer Hand in die andere wandern, ſondern es wäre möglich, von vornherein nach gleichmäßigen Grundſätzen die Behandlung zu regeln.

Eines aber vermag der Arzt, und ganz vornehmlich der zu einer Krankenkaſſe oder Berufsgenoſſenſchaft in einem Vertragsverhältnis ſtehende, ſchon heute zu thun, um allen Organen der Verſicherung zu dienen: ſein Rat und ſeine Hilfe ſollten ſich nicht auf den einzelnen Fall beſchränken, ſondern er ſoll aus der täglichen Praxis die Anregung zu allgemeinen Vorſchlägen ſchöpfen, um in Zukunft Erkrankungen, Verletzungen, dauernde Geſundheitsnachteile und Todesfälle nach Möglichkeit zu verhüten. Es iſt den Krankenkaſſen allerdings geſetzlich nicht das Recht gegeben, Vorſchriften zur Verhinderung von Erkrankungen in ähnlicher Weiſe zu erlaſſen, wie dies den Berufsgenoſſenſchaften hinſichtlich der Unfallverhütung möglich iſt.[3]) Im Gebiete der Krankenverſicherung muß alſo in anderer Form ein Druck auf diejenigen Unternehmer verſucht werden, bei denen auffällig oft Krankheitsfälle vorkommen. Der Arzt, und wäre es auch der Betriebskrankenkaſſen-Arzt einer großen Fabrik, darf hier ein offenes

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen des Kongreſſes deutſcher Naturforſcher und Aerzte zu Braunſchweig von 20.—24. September 1897.

[2]) „Arbeiterverſorgung" Bd. 17 S. 656.

[3]) §§ 112 ff. des Gewerbe-U.V.G.; § 40 Bau-U.V.G.; § 120 im Landw.U.V.G.; § 118 See-U.V.G.

Wort nicht scheuen, damit Abhilfe geschaffen wird. Nötigenfalls muß er sich mit dem Gewerbeinspektor oder der Polizeibehörde verständigen, damit im Interesse der Versicherten, soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, gesundheitliche Verbesserungen, Lüftungsvorrichtungen, Beseitigung gefährlicher Dünste, Gase, Abfälle u. dgl. durchgesetzt werden (§§ 120 a—e R.Gew.Ordnung). Bei den Ortskrankenkassen ist eine fernere Handhabe in der Möglichkeit geboten, die Beiträge für diejenigen Gewerbszweige und Betriebsarten, mit welchen eine erheblich gesteigerte Erkrankungsgefahr verbunden ist, entsprechend höher zu bemessen (§ 22 Nr. 3 Kr.V.G.). Der Krankenkassenarzt kann auf ein starkes Mißverhältnis, das in solchen Fällen obwaltet, den Kassenvorstand aufmerksam machen; hilft dann ein Vorstelligwerden bei den betreffenden Betriebsinhabern nicht, so wird durch die Beitragssteigerung ein Ausgleich herbeigeführt. Um so geeigneter erscheint der Arzt zu Vorschlägen in der geschilderten Richtung, wenn er sich häufig an den Sitzungen des Kassenvorstandes und an den Generalversammlungen beteiligt. Auch über etwaige Aenderungen des Kassenstatuts wird er dabei Veranlassung finden, sich gutachtlich zu äußern und sein gewichtiges Wort in die Wagschale zu werfen. Die Mitglieder sind sich der hygienischen und finanziellen Tragweite eines Beschlusses wegen Herabsetzung oder Erweiterung der Leistungen (z. B. betreffs der Familien-Krankenpflege) oft nicht bewußt, und werden eine Aufklärung von sachverständiger Seite gut gebrauchen können.[1]) Die meisten Krankenkassen haben heute noch auf Grund des § 26a Ziffer 2 Kr.V.G. in ihren Satzungen die Bestimmung, daß Krankengeld nicht gezahlt wird bei der durch geschlechtliche Ausschweifungen hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit. Aerztliche Behandlung, Arznei u. s. w. ist allerdings auch in derartigen Fällen unbedingt zu gewähren. Die Aerzte haben häufig diese strenge Vorschrift, die ihre Entstehung offenbar sittlichen Erwägungen verdankt, als verfehlt und höchst gefährlich bezeichnet. Die internationale Konferenz zur Bekämpfung der Syphilis- und Geschlechtskrankheiten, die vom 4.—8. September 1899 in Brüssel tagte, hat sich hiermit übereinstimmend geäußert, und es ist wohl anzunehmen, daß bei der Aenderung des Kr.V.Gesetzes die Streichung der Ausnahmevorschrift empfohlen werden wird, nachdem auch in § 30 J.V.G. die Gleichstellung dieser Fälle mit den durch schuldhafte Beteiligung an Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit und bösen Vorsatz verursachten Krankheiten trotz des Widerspruchs einzelner Reichstagsparteien beseitigt ist. Einstweilen indes ist der Statutargesetzgebung noch freie Hand gelassen, und so erwächst dem Arzte, der es mit der Volksgesundheit wohl meint, die ernste Pflicht, auf die Nachteile hinzuweisen, die sich bei Versagung des Krankengeldes aus der Verschleppung derartiger Geschlechtskrankheiten ergeben können[2]). — Das System der freien Arztwahl hat große Vorzüge; die enge Verbindung aber, der rege Meinungsaustausch des Kassenarztes mit dem Kassenvorstande auf Grund der nach und nach in demselben Mitgliederkreis gesammelten Erfahrungen vermag gewiß diese Vorzüge aufzuwiegen, wenn der rechte Mann am rechten Platze steht. In ähnlicher Weise eröffnet sich auch in der Unfall- und der Invalidenversicherung den Aerzten die Gelegenheit, den Vorständen ihren Rat zukommen zu lassen (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 11 S. 216; Bd. 17 S. 737). Es ist freilich

[1]) Vgl. die beherzigenswerten Anregungen des Großherzogl. badischen Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1898 („Arbeiterversorgung" Bd 17 S. 40).

[2]) S. 123 ff. der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" Bd. 4 Heft 2; abweichend „die Inval. und Altersversicherung" Bd. 10 S. 166.

bei der Beratung des neuen Invalidenversicherungsgesetzes schließlich davon Abstand genommen, die in zweiter Lesung von der Kommission genehmigten Schutzvorschriften (§§ 130a bis f des Entwurfs) in das Gesetz aufzunehmen. Die Verteidiger der Neuerung, die nicht nur den Vorständen der Versicherungsanstalten, sondern auch den Zwangskassen und den auf enge Bezirke beschränkten freien Hilfskassen im Sinne des § 75a Kr.V.G. die Befugnis des Erlasses von Bestimmungen zum Schutze der Versicherten gegen gesundheitsschädliche Einflüsse geben wollten [1]), beriefen sich darauf, daß hierin eine notwendige Ergänzung zu der Fürsorgepflicht in derselben Weise liege, wie dies bei den Berufsgenossenschaften zur Durchführung der Unfallversicherung der Fall sei. Wenngleich sich in der Kommission nach Ausmerzung der Krankenkassen als Träger der vorgeschlagenen Befugnis eine Mehrheit gefunden hatte, stieß im Plenum der Gedanke auf sehr erhebliche Bedenken (Stenogr. Bericht vom 8. Juni 1899) und wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, eines Teils des Zentrums und des Abg. Rösicke abgelehnt. Es wurde von verschiedenen Seiten, auch vom Regierungstische, geltend gemacht, daß die Einführung einer neuen Instanz zum Erlasse von Schutzvorschriften nicht zweckmäßig sei, da schon jetzt bei der ineinander greifenden Zuständigkeit des Bundesrats, der Landeszentralbehörde, der Ortspolizei, der Innungen und der Handwerkerkammern, der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Berufsgenossenschaften leicht Meinungsverschiedenheiten entständen; wenn nun noch eine neue Gruppe von Aufsichtsbeamten hinzutrete, die von den Versicherungsanstalten zu ernennen und je nach den einzelnen Bezirken mit ganz verschiedenen Dienstanweisungen zu versehen seien, so würde daraus Verwirrung auf der einen, Belästigung auf der andern Seite erwachsen, ganz abgesehen von der Unzufriedenheit und den Nachteilen, die bei ungleichmäßiger Handhabung voraussichtlich in industriellen Kreisen hervorgerufen würden. Das Gewicht dieser Gegengründe ist nicht zu verkennen. Der Arzt wird sich, wie demnach die Lage der Gesetzgebung ist, als praktischer Mann sagen müssen, daß es weniger darauf ankommt, ob von der Versicherungsanstalt oder ob von einer anderen Stelle (Zentralbehörde u. s. w.) die Verhütungsvorschriften erlassen werden, sondern vielmehr darauf, daß ihre Einführung überhaupt erfolgt und nachher nicht lediglich auf dem Papiere stehen bleibt. Indem er die Lehren seiner Wissenschaft und die täglichen Beobachtungen seiner Praxis miteinander zweckmäßig in Verbindung bringt, wird er die Nutzanwendung dadurch am besten ziehen, daß er auf die Unternehmer, auf die Versicherungsorgane, die Aufsichtsbehörden und nicht zum geringsten Teile auf die Arbeiterschaft selbst durch Wort und Schrift einzuwirken bestrebt ist. Nicht die einzelne Krankenkasse, Berufsgenossenschaft oder Landesversicherungsanstalt soll es sein, deren Gedeihen ihm am meisten von Bedeutung erscheint: die Hebung der Volkswohlfahrt, die Schaffung gesunder Lebensverhältnisse für die gesamte arbeitende Bevölkerung wird sein Hauptziel sein. Möchte die heute bereits nicht unbeträchtliche Zahl derjenigen Aerzte, die ihre Stellung in der deutschen Arbeiterversicherung nach diesem Gesichtspunkte wählen,

[1]) Vgl. Kommissionsbericht, Nr. 270 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 173—75. Es sollte die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes zu den Vorschriften, in welchen die säumigen Arbeitgeber mit Geldstrafen bis zu 300 Mk. bedroht wurden, erforderlich sein. Die Antragsteller wiesen zur Unterstützung darauf hin, daß in ähnlicher Weise der Regierungsentwurf in dem ursprünglichen Inval.- und Altersversicherungsgesetze den Anstaltsvorständen das Recht zum Erlasse solcher Bestimmungen und zur Ueberwachung der Betriebe gewahrt hatte.

von Jahr zu Jahr wachſen. Die Klagen über die Schädigung des ärztlichen Standes durch die Verſicherungsgeſetze werden damit von ſelbſt verſtummen und dem Anſehen der mediziniſchen Wiſſenſchaft iſt mit dieſer Auffaſſung des Berufs am beſten gedient. Ihre Jünger aber dürfen ſich dann rühmen, ein Hauptſtück des Werkes geſchaffen zu haben, an deſſen Vollendung noch manches Jahr zu arbeiten ſein wird: die deutſche Arbeiterverſicherung ſteht im Begriff, ein neues, widerſtandsfähigeres Geſchlecht heranzuziehen, ſtark und wehrhaft, tüchtig für die Werke des Friedens und die Aufgaben des Krieges. Auch der Arzt kann, wenn er ſeine ſegenſpendende Wiſſenſchaft um ihrer ſelbſtwillen liebt, mit Stolz und Befriedigung von ſeinem Wirken ſagen: Einer für alle und alle für Einen!

# Die Reviſion der Grund- und Hausſteuer in Bayern.

Von Dr. **Karl Theodor Eheberg**, Profeſſor in Erlangen.

(Schluß.)

## I.

Wir wenden uns nunmehr zu einer Beſprechung der auf die Hausſteuer bezüglichen Beſtimmungen der Geſetzentwürfe. Es dürfte aber zum beſſeren Verſtändnis des folgenden angebracht ſein, einige Thatſachen aus der Geſchichte des Hausſteuerweſens in Bayern voraus zu ſchicken.

Die Hausſteuer [1]) war urſprünglich nach dem Steuerproviſorium vom 13. Mai 1808 eine nach dem Kurrentwert bemeſſene Steuer von den Wohngebäuden; die Häuſer auf dem Lande wurden in der Regel, d. h. wenn ein landwirtſchaftlicher Betrieb damit verbunden war, mit dem Grundbeſitz zuſammen geſchätzt und beſteuert. Daneben ging aber auf Grund einer königlichen Genehmigung vom 5. Juli 1808 eine andere Art der Beſteuerung einher, indem die Hausbeſitzer der vier Hauptſtädte München, Nürnberg, Augsburg und Regensburg nach dem wirklichen Mietertrag beſteuert wurden. Daß auf ſolche Weiſe die größten Ungleichheiten entſtanden, iſt ſelbſtverſtändlich. Indes ſcheiterte ein Geſetzentwurf von 1819, nach welchem die Hausſteuer allgemein nach Kurrentwerten durchgeführt werden ſollte, an dem Widerſtand der Kammer der Reichsräte. Erſt im Jahre 1828 erfolgte die definitive Regelung der Hausſteuer in dem Sinne, wie ſie heute noch beſteht und oben in dem erſten Artikel S. 164 kurz beſchrieben worden iſt.

Anfangs hatte die Hausſteuer auch in ihrer definitiven Geſtaltung große Anfechtungen erfahren und Unzufriedenheiten erzeugt, vornämlich wegen der Zwieſpältigkeit ihres Maßſtabes.[2]) Bei der Arealhausſteuer war nach dem Geſetz die Steuerverhältniszahl zu bilden, indem die überbaute Fläche mit Hofraum (mindeſtens $^1/_{10}$, höchſtens $^3/_4$ Tagwerk) mit der 30. Bonitätsklaſſe multipliziert wurde, ſo daß die Steuerverhältniszahl zwiſchen 3 Guld. und 22,5 Guld., das Steuerſimplum zwiſchen ebenſo vielen Kreuzern ſich bewegte. Bei der Miethausſteuer war die geringſte Miete für Hauptgebäude auf 20 Guld., das geringſte Simplum auf 20 Kreuz. feſtgeſetzt, ohne Begrenzung nach oben. Eine Geſetzesnovelle vom 28. Dezember 1821 hatte, um die große Kluft zwiſchen Areal- und Miethausſteuer zu vermindern, den niederſten Mietſatz für Hauptgebäude auf den der Nebengebäude, nämlich auf 5 Guld., herabgeſetzt. Trotzdem blieb ein ſtarkes Mißverhältnis zwiſchen den beiden Maßſtäben der Area und der Miete, das zu fortwährenden Klagen Veranlaſſung gab. In einem am 26. Januar 1846 der Kammer vorgelegten Novellenentwurf brachte die Regierung bei der Arealſteuer an Stelle der 30. Bonitätsklaſſe den fünffachen Betrag der Bonität der beſten Grundſtücke der Ortsflur als Steuer-

[1]) Vergl. zum Folgenden beſonders: G. Schanz, Das bayeriſche Ertragsſteuerſyſtem und ſeine Entwicklung, im Finanzarchiv XVII, 2, S. 26 ff.

[2]) G. Schanz a. a. O. S. 64.

verhältniszahl in Vorschlag. Allein dieser Entwurf wurde abgelehnt. Ebenso führte ein im Jahre 1849 unternommener Versuch, der wieder an die Verfünffachung der besten Bonität der Ortsflur anknüpfte, aber außerdem das Maximum für die Fläche aufheben, das Minimum etwas umgestalten und die Steuerverhältniszahl für jedes auf das Erdgeschoß aufgebaute Stockwerk noch um die Hälfte erhöhen wollte, zu keinem Ergebnis. Das gleiche Schicksal traf einen noch in derselben Session eingebrachten neuen Entwurf, der für die Arealsteuer an die Durchschnittsbonität der betreffenden Ortsflur anknüpfte und deren zehnfachen Betrag als steuerbare Summe zu Grunde legen wollte, für die Miethaussteuer einige Erleichterungen vorsah. Das Resultat der ziemlich umfangreichen Verhandlungen war die Novelle vom 25. Juli 1850. Darnach wurde an den gesetzlichen Grundlagen selbst nichts geändert, dagegen durch Abänderung der Simpla ein Ausgleich herbeizuführen gesucht. Indem man statt der bisherigen 3 Simpla bei der Arealhaussteuer deren 6, bei der Miethaussteuer 2 Simpla erhob, wurde im ganzen das bisherige Erträgnis der Haussteuer nicht alteriert, dagegen den Miethaussteuerpflichtigen eine Erleichterung ihrer Steuerlast um 27% verschafft. Charakteristisch ist die von dem damaligen Ausschußreferenten der Kammer, von Koch, gemachte Aeußerung: daß er die bestehenden haussteuergesetzlichen Bestimmungen für so verfehlt erachte, daß die Fehler durch Modifikationen nicht beseitigt werden könnten; es komme nur darauf an, augenblickliche Hilfe zu gewähren und einer besseren Zukunft die radikale Aenderung vorzubehalten.

Einige wesentliche Aenderungen brachte die Revisionsgesetzgebung von 1881 auch für die Haussteuer. Bei den der Miethaussteuer unterliegenden Gebäuden war schon durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 das Minimum des Mietertrages auf 9 Guld. = 15,43 Mk. festgesetzt worden, das nun auf 15 Mk. abgerundet wurde. Auf den gleichen Betrag wurde das Minimum der Steuerverhältniszahl bei der Arealsteuer festgesetzt. Da in den neuen gesetzlichen Bestimmungen die durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 angeordnete Verdreifachung der Arealsteuer bereits verwirklicht wurde, so konnte diese ganz beseitigt werden. Das bisherige Simplum mußte damit naturgemäß auch fallen; das Finanzgesetz bestimmte fortan, wie viel Pfennige oder Bruchteile eines Pfennigs von 1 Mark der Steuerverhältniszahl als Steuer zu erheben seien. Eine andere Neuerung bezieht sich auf die Versetzung einer Gemeinde aus der Miethaussteuer in die Arealhaussteuer und umgekehrt. Nach einem Gesetz vom 10. Januar 1856 sollte eine örtliche Revision der Haussteuer von der Regierung angeordnet werden, wenn die Verhältnisse, unter denen in einer Gemeinde entweder die Miet- oder Arealhaussteuer eingeführt worden war, sich so wesentlich verändert hatten, daß eine dieser Arten an die Stelle der andern zu treten hat. Die Versetzung wurde vom Staatsministerium der Finanzen selbst verfügt; ein Rechtsmittel gegen dessen Ausspruch gab es nicht. Den beteiligten Steuerpflichtigen war jede Geltendmachung ihrer Interessen im Wege des Antrages oder der Anrufung einer höheren Instanz versagt. Gegen diese gesetzliche Regelung wurden verschiedentlich Klagen erhoben, zu deren Beseitigung ein neuer Paragraph (§ 30) in das Gesetz aufgenommen wurde. Danach kann eine örtliche Revision der Haussteuer, d. h. die Ueberführung aus der Areal- in die Miethaussteuer und umgekehrt, sowohl von den Beteiligten als von der Steuerbehörde beantragt werden. Die Entscheidung steht der einschlägigen Regierungsfinanzkammer und auf erfolgte Berufung dem Finanzministerium zu. Auch die Frage periodischer Revision der Steuer, die einer Regelung dringend bedürftig war, wurde neu

geordnet. Nach § 31 und 32 des derzeit geltenden Haussteuergesetzes, die das Resultat der darauf bezüglichen Verhandlungen darstellen, hat in Orten, in welchen die Mietsteuer eingeführt ist, eine Revision derselben, in der 16. Finanzperiode beginnend, stattzufinden, wenn sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet und von der betreffenden Gemeindevertretung oder mindestens dem dritten Teile der Mietsteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird. Zehn Jahre nach Vollendung der eben bemerkten Revision oder, wo solche nicht eintrat, nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes und von da ab in Abständen von zehn zu zehn Jahren findet eine periodische Revision der Mietsteuer für jene Gemeinden oder Ortschaften statt, für welche sie von der einschlägigen Regierungsfinanzkammer angeordnet oder von mindestens dem dritten Teile der Miethaussteuerpflichtigen beim Rentamte beantragt wird. Endlich suchte man auch die Normen der Revision selbst zu verbessern, in erster Linie die Auswahl der Musterhäuser. Bisher geschah diese Auswahl durch den Kommissär der Regierungsfinanzkammer, der unwillkürlich im Interesse des Fiskus Miethäuser mit günstigen Mietverhältnissen aussuchte. Die Taxatoren und Hausbesitzer hatten kein Einspruchsrecht. Die letzteren konnten zwar reklamieren, falls ihre Häuser im Verhältnis zu den Musterhäusern irrig eingeschätzt waren, sie konnten aber die Wahl der Musterhäuser selbst nicht anfechten. Die gegen die bisherigen Normen erhobenen Einwände führten in der Kammer selbst zu Vorschlägen, die auch in das Gesetz übergingen und dahin lauteten, daß in Zukunft zu Musterhäusern nur solche Gebäude zu wählen seien, welche ganz oder zum größten Teile vermietet sind, und daß Gebäude, bei denen außergewöhnlich günstige oder ungünstige Verhältnisse bestehen und auf die Höhe der Mietzinse Einfluß haben, von der Aufnahme unter die Musterhäuser ausgeschlossen bleiben sollen. Ferner wurde den Hauseigentümern ein Einspruch nicht blos gegen die Festsetzung des Mietertrages, sondern auch gegen die Auswahl und gegen den Geltungsbereich der Musterhäuser gestattet. Auch bezüglich der nicht vermieteten oder nur zum Teil vermieteten Gebäude, welche teilweise vom Eigentümer selbst benützt oder vermietet wurden, teilweise aber dauernd unvermietet waren, wurde, da die Praxis rücksichtlich ihrer Behandlung vielfach auseinander ging, in dem neuen § 15 bestimmt, daß ihre Einschätzung nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Mietertrage zu erfolgen habe.

## II.

Auch des derzeitigen Verhältnisses der zwei Hauptsteuergattungen, der Areal- und der Mietsteuer, zu einander muß mit einigen Worten gedacht werden.

Der Arealhaussteuer, d. h. der Steuer von der Nutzung von Gebäuden auf dem platten Lande, wird ein Hausertrag von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 125 Mk. je nach der Area der Gebäude und Hofräume zu Grunde gelegt. Hievon werden 3,85 Prozent Steuer erhoben. Der Mietsteuer liegt der fatierte, bezw. geschätzte Mietwert der Häuser ohne irgend welchen Abzug zu Grunde, wobei der geringste Ertrag gleichfalls auf 15 Mk., der Steuersatz auf 3,85 Prozent festgesetzt ist.

Ueber das Verhältnis der beiden Steuergattungen zu einander unterrichten die zwei folgenden Tabellen:[1])

[1]) S. Statistisches Jahrbuch des Königreich Bayern 1898 S. 204, 1899 S. 175, 1901 S. 181.

Tabelle I.

| | Zahl der Gemeinden | Zahl der Gebäude | Zahl der Pflichtigen | Jahressteuer Mk. | Durchschnittsbetrag pro Gebäude Mk. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Arealhaussteuer. | | |
| 1893 . . . | 7536 | 695 436 | 629 828 | 736 636 | 1,06 |
| 1897 . . . | 7540 | 703 604 | 634 070 | 747 545 | 1,06 |
| 1900 . . . | 7525 | 706 723 | 634 821 | 757 644 | 1,09 |
| | | | 2. Miethaussteuer.[1] | | |
| 1893 . . . | 619 | 235 443 | 202 326 | 4 890 451 | 20,77 |
| 1897 . . . | 620 | 243 029 | 207 551 | 5 460 607 | 22,47 |
| 1900 . . . | 595 | 250 029 | 211 300 | 6 337 258 | 25,30 |

Tabelle II.

| | Zahl der Pflichtigen | | | Jahressteuer Mk. | | | Durchschnitt Mk. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1893 | 1897 | 1900 | 1893 | 1897 | 1900 | 1893 | 1897 | 1900 |
| | | | | Arealhaussteuer. | | | | | |
| Größere Städte[2] . | 6516 | 6533 | 7904 | 5713 | 5813 | 7114 | 0,88 | 0,89 | 0,90 |
| Uebrige Gemeinden | 623312 | 627337 | 626917 | 730923 | 741732 | 750530 | 1,17 | 1,18 | 1,20 |
| Zusammen | 629828 | 634070 | 634821 | 736636 | 747545 | 757644 | 1,17 | 1,18 | 1,20 |
| | | | | Miethaussteuer. | | | | | |
| Größere Städte . | 72717 | 76168 | 83538 | 4137344 | 4643334 | 5517612 | 56,90 | 60,96 | 66,05 |
| Uebrige Gemeinden | 129609 | 131383 | 128262 | 753107 | 817273 | 819646 | 5,81 | 6,22 | 6,40 |
| Zusammen | 202326 | 207551 | 211800 | 4890451 | 5460607 | 6337258 | 24,17 | 26,31 | 29,92 |

Aus diesen statistischen Uebersichten geht hervor, daß im Jahre 1900: 706 723 Gebäude in 7525 Gemeinden der Arealsteuer unterlagen, von denen insgesamt 757 644 Mk. = 1,07 Mk. vom Gebäude an Steuer erhoben wurden. Diese 706 723 Gebäude gehörten 634 821 Eigentümern, auf deren jeden demnach 1,20 Mk. Steuer entfiel. Dagegen brachte die Mietsteuer in 595 Gemeinden von 250 029 Gebäuden und 211 300 Steuerpflichtigen 6 337 258 Mk., so daß auf das Gebäude durchschnittlich 25,30 Mk., auf den Pflichtigen 29,92 Mk. Steuer trafen. Obwohl die Veranlagung in vielen Fällen seit einem Jahrzehnt und länger nicht erneuert worden ist und die Hauserträge demnach zur Zeit, namentlich in besonders günstigen Lagen der Großstädte, steuerlich nicht voll ausgenützt sind, ist mit der Ausdehnung der Bauthätigkeit doch der Ertrag der Mietsteuer stetig gewachsen. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß die Einnahme aus den beiden Grundsteuergattungen zusammen seit 1882 bis 1900 von 3 799 642 Mk. auf 7 033 970 Mk. gewachsen ist.

[1] Nach der eingehenden „Steuerstatistik" in der Zeitschrift des k. bayer. Statistischen Bureaus, Jahrgang 1901, Heft 3 und 4, ist der durchschnittliche Betrag der Arealsteuer am höchsten in Oberbayern mit 1,41 Mk.; es folgen: Niederbayern mit 1,32, die Oberpfalz mit 1,14, Mittelfranken mit 1,07, Schwaben mit 1,02, Oberfranken mit 0,98, Unterfranken mit 0,84, die Pfalz mit 0,75 Mk.

[2] Unter den größeren Städten werden die unmittelbaren rechtsrheinischen und die 1 über 5000 Einwohner zählenden pfälzischen Städte verstanden.

## III.

Bei einen Vergleich der beiden Steuergattungen mit einander erhellt, daß die Arealhaussteuer so niedrig bemessen ist, daß der Thatsache, daß die ländlichen Gebäude nur zum kleinsten Teile zur menschlichen Nutzung, zum weitaus größeren Teile für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind, genügend Rechnung getragen ist. Vergleicht man die in Bayern herrschende Besteuerung der ländlichen Gebäude mit der in unseren Nachbarländern, so muß man den Worten der Motive: daß den Landwirten die sehr niedrige Gebäudesteuer auch an der Grundsteuer zu gute komme, recht geben. Das prinzipiell Bedenkliche an der bayerischen Grundsteuer besteht zweifellos darin, daß die Maßstäbe der beiden Steuergattungen so grundverschiedene sind und ein leichter Uebergang von der einen zur andern, der in vielen Fällen angezeigt und steuerlich ergiebig wäre, fehlt. Es ist erklärlich, daß, da die beiden Besteuerungsarten räumlich sich aufs nächste berühren und der Unterschied der Steueranlage nicht bloß das 10 und 12 fache, sondern oft das 30 bis 40 fache beträgt, die Mietsteuerpflichtigen Vergleiche anstellen und nach Erleichterungen rufen.

Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, die Ungleichheit zu mildern. Wie oben bereits erwähnt worden ist, suchte schon das Gesetz vom 25. Juli 1850 den starken Abstand zwischen den fiktiven Anschlägen der Arealhaussteuer und den Mieterträgnissen in den Miethaussteuergemeinden abzuschwächen, indem die Steuersimpla bei der ersteren verdreifacht gerechnet wurden. Allein trotzdem betrug das Minimum der Arealsteuer nur 59 Pf., das Maximum 4,44 Mk. Die Regierung wies bei Gelegenheit der Steuerrevision von 1879/81 [1]) nach, daß um 1879 das Wohnungsbedürfnis in den Arealsteuergemeinden von einer weit größeren Anzahl von Personen befriedigt wurde als in den Mietsteuergemeinden, auch der Versicherungswert dort größer war als hier [2]) (1,479 Millionen Mk. gegen 1,297 Millionen Mk.), gleichwohl aber die beiderseitige Belastung sich verhielt wie 6 : 26.

In der Frage, wie ein Ausgleich zwischen den beiden Kategorien herbeigeführt werden könne, war die Regierung der Ansicht, daß dies nicht im Wege der Herabminderung der Mietsteuer geschehen könne, solange nicht in einer Einkommensteuer Ersatz geschaffen sei. Auch die Besteuerung der Gebäude nach ihrem Kapitalwert, an die man nach dem Vorgang anderer Staaten denken konnte, hielt sie, abgesehen vor den Rückwirkungen auf das System der Mietsteuer, wegen der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Ermittelungsverfahrens nicht für geeignet. Sie schlug dagegen eine Art Klassensteuer vor, bei welcher „Gebäude von geringerer Beschaffenheit und mäßigen Raumverhältnissen" wie bisher mit dem einfachen Ansatze, „Gebäude von mittleren Umfange und besserer baulicher Beschaffenheit" mit dem doppelten Ansatze, endlich „Gebäude, welche nach Umfang, Beschaffenheit und Nutzungswert an höher besteuerte Mietgebäude sich angleichen" mit dem dreifachen Ansatze der regelmäßigen Verhältniszahl belegt werden sollten. Auf diesem Wege ließe sich für Gebäude, „die unzweifelhaft nach ihren Raumverhältnissen und ihrer baulicher Beschaffenheit einen

[1]) Einzelheiten bei Schanz, a. a. O. S. 107.

[2]) Schon G. v. Schlör hat übrigens in seiner Schrift: Ueber Steuerreform in Bayern, Nördlingen 1881 S. 51 darauf hingewiesen, daß es ein Irrtum sei, die Brandassekuranzsumme der Arealsteuergemeinden als beiläufigen Wert der von Menschen bewohnten Gebäude in jenen Gemeinden zu erachten, da diesen vielleicht nicht der dritte Teil vor jener Summe aufgebürdet werden kann.

höheren Nutzungswert als den nach dem Maßstab des Flächeninhalts sich ergebenden haben", die Unverhältnismäßigkeit der Belastung ausgleichen. Eine drückende Steuer ergebe sich auch bei solcher Neuordnung nicht, da die höchstmögliche Steuer 3 × 4,44 Mk. = 13,32 Mk. nicht übersteige.[1]) Aber dieser Antrag der Regierung fand keine Zustimmung. Man stieß sich an der Unbestimmtheit der Begriffe, welche für die Einreihung in die höheren Steuerklassen maßgebend sein sollten, sodann daran, daß auch die landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäude darunter fielen, von denen die ersteren schon durch die Grundsteuer, insoferne diese eine Rohertragsteuer sei, getroffen würden. Auch ein aus der Abgeordnetenkammer selbst gemachter Vorschlag, wenigstens die Villen und Luxusgebäude auf dem Lande mit dem doppelten oder dreifachen Steuerbetrage zu belegen, drang nicht durch. Endlich scheiterte auch eine andere von dem damaligen Abgeordneten v. Hörmann vorgeschlagene Ausgleichung, die dahin ging bei der Miethaussteuer eine Art Degression zur Geltung zu bringen. Nach seinem Vorschlag sollten die dem Handwerkbetriebe dienenden Nebengebäude und Gebäudeteile, ferner die im Eigentum von Taglöhnern oder Fabrikarbeitern befindlichen und ausschließlich von ihnen und ihren Familien benutzten Gebäude nur mit der Hälfte der Verhältniszahl für die Besteuerung in Anschlag gebracht werden. Der Antragsteller ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Gebäude von Handwerkern dieselbe milde Behandlung genießen sollten wie die der Landwirte, die selbst in Miethaussteuergemeinden nur mit der Arealsteuer für ihre Gebäude angelegt werden, und andererseits da eine Korrektur einzutreten habe, wo das Mißverhältnis zwischen Miethaussteuer und Arealsteuer am schärfsten hervortritt, weil die Betreffenden die Miethaussteuer auf Niemanden abwälzen können. Ein großes Schloß, eine Reihe von Fabrikgebäuden oder das Wohnhaus eines reichen Oekonomen zahle bisher in einer Arealsteuergemeinde höchstens 2 Guld. 35¼ Kreuz., während das Haus eines Tagelöhners oder Fabrikarbeiters in einer Mietsteuergemeinde, selbst wenn es nur mit 30 Guld. Miete eingeschätzt sei, 1 Guld. 9 Kreuz. zu zahlen habe. Allein auch dieser Antrag fand keine Billigung.

So ist das Verhältnis der zwei Steuergattungen bis zum heutigen Tage so geblieben, wie es im Gesetz vom August 1828, bezw. 25. Juli 1850 geregelt worden war, obwohl manche der eben erwähnten Ausstellungen und Anträge der Berücksichtigung wohl wert gewesen wären. Es ist sicherlich nicht normal, daß die auf dem Lande gelegene Villa eines vermöglichen Mannes, die nur zu Wohnzwecken dient, mit dem Satz der Arealsteuer belegt wird, wie es umgekehrt eine unverhältnismäßig starke Belastung des im eigenen Häuschen im Stadtgebiete wohnenden Taglöhners oder des in eigenen Räumen hausenden und arbeitenden Handwerkers ist, wenn er in vollem Betrage zur Mietsteuer herangezogen wird. Aber es ist zuzugeben, daß die Ertragssteuer all' diesen feineren individuellen Unterschieden nicht zu folgen vermag, weil ihr schwerfälliger Apparat zu vielen Reibungen ausgesetzt ist.

## IV.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen soll auf die dermalen vorliegenden Gesetzentwürfe noch im einzelnen eingegangen werden.

[1]) Schanz, a. a. O. S. 108.

Gewisse Erleichterungen beziehen sich auf die beiden Unterarten der Haussteuer. So die Bestimmung, daß im Falle des gänzlichen Abbruches oder der gänzlichen Zerstörung von Gebäuden die Steuer vom nächsten Quartale an in Abgang zu bringen ist; ferner die Bestimmungen über die steuermäßige Behandlung von Veränderungen, welche einzelne Gebäudeteile betreffen. Aus dem Entwurf des Nachlaßgesetzes gehört hieher der Artikel, nach welchem in Zukunft ein Steuernachlaß gewährt werden kann, wenn infolge von außerordentlichen Elementar-Ereignissen ein Gebäude oder Gebäudeteil im Laufe eines Kalenderjahres ununterbrochen mindestens ein Vierteljahr unbenützt gewesen und hiedurch bei Arealsteuerobjekten der Nutzungswert, bei Mietsteuerobjekten der katastermäßige Mietertrag des Gebäudes um mindestens den vierten Teil verringert worden ist, ohne daß die Voraussetzungen für eine Steuerabschreibung in dem vorhin erwähnten Umfang gegeben sind.

Gegen diese Bestimmungen ist nichts zu erinnern.

In den weiter folgenden Ausführungen sollen die beiden Unterabteilungen der Haussteuer getrennt behandelt werden.

1. Die Arealhaussteuer. — Bezüglich dieser können wir uns kurz fassen. Bei der allgemeinen anerkannten Niedrigkeit dieser Steuer können die bei der Mietsteuer sich vordrängenden Fragen der Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit, der Schuldzinsen, der Unterhaltskosten u. s. w. auf sich beruhen.

2. Die Mietsteuer. — Bezüglich der Mietsteuer lassen sich die Abänderungsvorschläge der Staatsregierung kurz im folgenden zusammenfassen:

1. Das Institut der Musterhäuser soll beseitigt werden, vielmehr sollen in Zukunft selbstbewohnte, oder unvermietete Häuser und Hausteile, ebenso Gebäude und Gebäudeteile, die unter abnormen Verhältnissen vermietet sind, von den Taxatoren je nach ihrer Mietfähigkeit und den Verhältnissen des einzelnen Falles eingeschätzt werden.

2. Von dem festgestellten Mietertrag sollen 10 Prozent für Unterhaltskosten u. s. w. der Gebäude in Abzug gebracht werden.

3. In allen Gemeinden oder Ortschaften, in welchen die Mietsteuer eingeführt ist, soll eine Revision derselben im Laufe der Jahre 1903 und 1904 und sodann weiter in Abständen von 10 zu 10 Jahren stattfinden; auf Antrag der betreffenden Gemeindevertretungen kann in einzelnen Gemeinden oder Ortschaften schon vor Ablauf der 10jährigen Periode eine Steuerrevision vorgenommen werden.

4. Im Falle des gänzlichen Abbruches oder der gänzlichen Zerstörung von Gebäuden ist die Steuer vom nächsten Quartale ab in Abgang zu bringen. Veränderungen, welche nur einzelne Gebäudeteile betreffen, bewirken eine Minderung oder Mehrung der Steuer lediglich in Ansehung der von der Aenderung berührten Teile; Veränderungen geringeren Umfanges bleiben unberücksichtigt. Die Abgangführung der Steuer erfolgt vom nächstfolgenden Quartale ab, die Zugangführung bei großen Aenderungen mit dem Ablauf des dem Jahre der Bauvollendung folgenden Kalenderjahres, sonst von dem nächstfolgenden Quartale an.

5. Außer den oben erwähnten Nachlässen tritt bei der Mietsteuer des weiteren ein Nachlaß ein, wenn die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen infolge von außerordentlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder ꝛc. beeinträchtigt erscheint, soferne der Pflichtige aus anderen Erwerbsquellen als aus dem

Hausbesitze kein höheres Einkommen als 2000 Mk. bezieht und der katastermäßige Mietertrag seines Hausbesitzes nicht mehr als 3000 Mk. beträgt. Als Nachlaßgrund ist auch die Thatsache zu verstehen, daß Wohnungen und Geschäftsräume, welche nachweislich zur Vermietung bestimmt sind und unter gewöhnlichen Verhältnissen hätten vermietet werden können, im Laufe eines Kalenderjahres mindestens ein Vierteljahr unvermietet und unbenutzt geblieben sind, sofern der Ausfall der Miete mindestens den vierten Teil des katastermäßigen Mietertrages beziffert.

Dem Berichte des Abgeordneten Reuner an den XVIII. Ausschuß der Kammer der Abgeordneten ist zu entnehmen, daß er im ganzen und von unwesentlichen Einwendungen abgesehen, mit dem Gesetzentwurfe einverstanden ist. Nur beantragt er, daß für die auf die Gebäude erwachsenen Ausgaben fünfzehn Prozent statt zehn in Abzug gebracht werden sollen. Als Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, daß der Betrag von 10 Prozent, wie ihn die Regierung vorschlägt, thatsächlich als zu nieder gegriffen erscheine, was schon aus dem Umstande hervorgehe, daß bei einer Rentenberechnung eines dem Verkaufe unterstellten Hauses 18 bis 20 Prozent in Berücksichtigung gezogen werden. Zehn Prozent des Mietertrags beanspruchten fast schon die Steuern und Umlagen, so daß für den übrigen Hausaufwand, wie Brandversicherungsbeiträge, Wasserzinse, Unratabfuhr, wenig mehr übrig bleibe. Die Berücksichtigung der Steuer- und Umlagenzahlung scheine aber insoferne als nicht unberechtigt, als auch bei der Gewerbesteuer ein analoges Verfahren stattfinde. Endlich wird von dieser Seite die Aenderung des § 7 des Haussteuergesetzes in dem Sinne beantragt, daß, wie bei der Grundsteuer, an Stelle der durch jedesmaliges Finanzgesetz erfolgenden Festsetzung des Jahressteuerbetrages in Zukunft im Haussteuergesetze selbst die Erhebungsquote in Prozenten festgelegt werde. Und zwar solle für jede Mark der Hauptsteuer-Verhältniszahl der Betrag von 3,75 Pfennig zur Erhebung gelangen.

Erheblich weiter gehen erklärlicherweise die Wünsche der Hausbesitzer selbst. In zahlreichen Petitionen an den Landtag haben diese ihre Klagen und Beschwerden teils schon früher, teils im Hinblick auf die vorliegenden Gesetzentwürfe zum Ausdruck gebracht; es mag insbesondere auf die kleine Schrift des Ingenieurs K. Stierstorfer [1]) verwiesen werden.

Die Petitionen der Hausbesitzer wenden sich gegen die Höhe der Miethaussteuer an sich, von der behauptet wird, daß sie die höchste unter allen Steuern sei, sie fordern ferner Abzug der Schuldzinsen von dem Mietertrag, Berücksichtigung der auf den Hausbesitzern liegenden allgemeinen Lasten, sowie der leerstehenden Wohnungen und der persönlichen Verhältnisse, endlich eine Abkürzung der Fatierungsperioden.

Die erste und wichtigste Frage ist die nach der Höhe der Steuer.

In einer Petition von 12 parteilosen und freien Bezirksvereinen Münchens ist auseinandergesetzt, daß auf einen Steuerzahler durchschnittlich entfallen: bei der Einkommensteuer 3,79 Mk., bei der Grundsteuer 13,68, bei der Gewerbesteuer 15,82, bei der Kapitalrentensteuer 20 und bei der Haussteuer 24,17 Mk.,[2])

[1]) K. Stierstorfer, Was fordern wir von der Haussteuerrevision und was bietet uns die Regierung, München 1902.

[2]) Die Zahlen sind nicht ganz richtig.

daß demnach die Durchschnittszahl für die Haussteuer die höchste sei. Es ist aber klar, daß diese Vergleichung kein Bild von der vergleichsweisen Belastung der Mietsteuerpflichtigen gibt. Man muß vielmehr die Steuersätze der verschiedenen Ertragssteuern (ohne Grundsteuer, die wegen der Art ihrer Veranlagung nicht herangezogen werden kann) mit einander in Vergleich setzen. Nimmt man Erträge von 1000, 5000 und 10000 Mk. an, so stellt sich die Steuer wie folgt:

| | 1000 Mk. | | 5000 Mk. | | 10 000 Mk. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Einkommensteuer . | 3.— Mk. | 0,3 Proz. | 45.— Mk. | 0,9 Proz. | 150.— Mk. | 1 50 Proz. |
| Gewerbesteuer . . | 3.— „ | 0,3 „ [1]) | 58.— „ | 1,16 „ | 210.— „ | 2,10 „ |
| Kapitalrentensteuer | 30.— „ | 3,0 „ | 175.— „ | 3,50 „ | 350. — „ | 3,50 „ |
| Haussteuer . . . | 38.50 „ | 3,85 „ | 192.50 „ | 3,85 „ | 385.— „ | 3,85 „ |

Es ist demnach unbestreitbar, daß der Mietertrag mit dem höchsten Steuersatze belegt ist; dabei ist noch besonders zu beachten, daß das kleinste Mietserträgnis mit dem gleichen Prozentsatz belegt ist, wie das größte, während bei allen anderen Steuern eine Progression stattfindet. Nun läßt sich zu gunsten einer höheren Besteuerung der Hausrente Manches vorbringen. Die Hausrente ist ein fundiertes Einkommen, bei ihrer Steigerung wirken gesellschaftliche Verhältnisse, Konjunkturen in höherem Maße mit als bei den anderen Einkommensarten; der Hausbesitz läßt ferner, wenn auch seine Verwertung mit manchen Verdrießlichkeiten, Unbequemlichkeiten und größeren oder geringeren Arbeitsaufwendungen verbunden ist, doch in den meisten Fällen die Arbeitskraft des Besitzers ganz oder zum größten Teile frei und gestattet deren lohnende anderweitige Verwendung. Die Hausbesitzer haben es auch, da sie der Zahl nach weit weniger sind als die Mieter, in viel höherem Maße in der Hand, sich zu vereinigen und den Mietern Vorschriften zu machen. Bei langfristigen Revisionen oder beim Unterbleiben von solchen wird, unter der Voraussetzung allgemein günstiger Verhältnisse, der erklärliche Versuch, die Steuer auf den Mieter oder durch Preisabschlag auf den Vorbesitzer zu überwälzen nicht selten ganz oder teilweise gelingen.

Aber man darf eines vor allem nicht übersehen: Die Miethaussteuer ist reine Rohertragssteuer, während die anderen Steuern Reinertragssteuern sind oder sich diesen wenigstens nähern. Selbst die Grundsteuer ist, da sie den Abzug des Saatgutes, der Brachfrüchte und der Nebennutzungen zugesteht, ein Mittelding zwischen Roh- und Reinertragssteuer. Bei der Mietsteuer dagegen darf nach ihrer dermaligen Ordnung gar nichts, weder der Aufwand für die Unterhaltung des Gebäudes, noch der Betrag der Schuldzinsen, noch eine sonst mit dem Gebäude verbundene Ausgabe in Abzug gebracht werden. Ein Beispiel wird dies noch deutlicher machen. Nehmen wir an, ein Hausbesitzer bezieht eine Mietrente von 3000 Mk. aus einem Gebäude im Werte von 50000 Mk. Auf dem Gebäude liegen 25000 Mk. Schulden zu 4 % = 1000 Mk. Für Bauunterhalt, Versicherung und öffentliche Lasten aller Art, von denen wir annehmen wollen, daß der Eigentümer sie ganz allein trägt, werden 500 Mk. aufgewendet. Es bleibt also ein Einkommen von 1500 Mk., während die Rente von 3000 Mk. mit jährlich 115 Mk. 50 Pf. versteuert werden muß. Der Kapitalrentensteuerpflichtige kann die Zinsen der Passivkapitalien von seinem Bruttoertrag kürzen, er hätte also in dem vorliegenden Fall nur eine Rente

[1]) Dazu kommt allerdings, was bei Stierstorfer übersehen ist, die Normalanlage mit ihren wechselnden Sätzen.

von 1500 Mk. mit 52 Mk. 50 Pf. zu verſteuern.[1]) Der Gewerbeſteuerpflichtige darf nach Art. 10 Ziff. 2 neben den eigentlichen Produktionskoſten auch Zinſen oder ähnliche geldwerte Vergütungen, die er infolge der Gründung, Erwerbung, Erweiterung ſeines Geſchäftes oder für zum Geſchäftsbetriebe geliehenen Kapitalien zu leiſten hat, in Abzug bringen. Nun kann hier eingewendet werden, daß der Hausſteuerpflichtige ſoweit als möglich die Laſten für Kanaliſation, Waſſerleitung, Unratabfuhr, Straßenreinigung u. ſ. w., ſowie Teile ſeines Bauaufwandes auf die Mieter überwälzen wird, daß er ferner in Zeiten des Wohnungsmangels und günſtiger Konjunkturen beim Mangel regelmäßiger kurzer Reviſionsperioden erhöhte Renten bezieht, ohne eine dem Rentenzuwachs entſprechende Steuermehrung zu tragen, — nichtsdeſtoweniger bleibt ein Mißverhältnis zwiſchen der Belaſtung des Hauseigentümers und der der anderen Steuerpflichtigen mit fundiertem Einkommen.[2]) Auch muß beſonders bemerkt werden, daß der kapitalbeſitzende Hausbeſitzer, der auf ſeinem Hauſe aus irgend welchen Gründen Hypothekenſchulden ſtehen läßt, gegenüber einem verſchuldeten und kein Kapitalvermögen beſitzenden Hausbeſitzer weſentlich im Vorteil iſt. Der erſtere kann nach dem Kapitalrentenſteuergeſetz den Betrag ſeiner Hypothekenſchuldzinſen von ſeiner Kapitalrente in Abzug bringen und iſt alſo wenigſtens bei der Kapitalrentenſteuer begünſtigt, der zweite muß Schuldzinſen bezahlen und doch den vollen Betrag der Mietſteuer entrichten.

Die eben gemachten Ausführungen nötigen zu dem Schluſſe:

1. Daß der Mietſteuerpflichtige höher belaſtet iſt, als die Angehörigen der anderen Steuergattungen, 2. daß der mit Schuldzinſen belaſtete Hauseigentümer in beſonderem Maße beſchwert erſcheint.

Die Thatſache der höheren Belaſtung der Miethausbeſitzer iſt ſelbſtverſtändlich ſchon früh erkannt worden. Schon im Jahre 1834 hatte der Abgeordnete Schwindl im Namen der Stadtgemeinde München den Antrag geſtellt, daß von leeren Mietwohnungen keine Steuer genommen und daß nicht der Bruttoertrag ſondern der Nettoertrag beſteuert werden ſolle. Auch ſeitens der Regierung wird dieſe Thatſache nicht in Abrede geſtellt. Sie befürwortet ſelbſt einen Abzug von 10% von der Mietrente mit der Motivierung, daß die dem Hausbeſitzer obliegenden mit den Gebäulichkeiten verbundenen Laſten für Bauunterhaltung, Straßenreinigung u. ſ. w. im Laufe der Zeit erheblich größer geworden ſeien. Dagegen iſt von einem Abzug der Schuldzinſen nicht die Rede.

Was zunächſt den 10%igen Abzug von der Mietrente anlangt, ſo iſt gegen deſſen Berechtigung nichts einzuwenden. Wünſchenswert wäre es freilich, wenn die Ausgaben für Bauunterhaltung, Straßenreinigung, Unratabfuhr, Waſſerzinſe u. ſ. w. bei jedem einzelnen Mietobjekte nach dem thatſächlichen Anfalle berückſichtigt werden könnten, denn es iſt bekannt, wie verſchieden die Verhältniſſe liegen. In einzelnen Städten werden die Koſten der Unratabfuhr durch Gebühren

---

[1]) W. Lotz macht in ſeiner kleinen Schrift, Die Reform der direkten Steuern in Bayern, München 1898, S. 12, auch darauf aufmerkſam, daß ein Haus-(und Grund-)beſitzer mit einer jährlichen Zinſenlaſt von 10000 Mk., wenn ihm durch Erbſchaft Wertpapiere zufallen, die 10000 Mk. Rente bringen, trotz dieſer Bereicherung keinen Pfennig Steuer mehr wie zuvor zu zahlen hat, da er von der Rente die Schuldzinſen abziehen kann.

[2]) Am ſtärkſten tritt dies Mißverhältnis für den Alleinbewohner eines eigenen Hauſes hervor, der die mit dem Hausbeſitz verbundenen Laſten nicht überzuwälzen vermag. Man denke vor allem an die kleinen Hausbeſitzer, Tagelöhner, Fabrikarbeiter ꝛc.

aller Wohnungs- und Ladeninhaber gedeckt, so daß den Hausbesitzer hier nur sein Anteil trifft, während in anderen die Beiträge vom Hausbesitzer erhoben werden. In manchen Städten wird die Straßenreinigung ganz oder zum größten Teil von der Gemeinde besorgt und aus den Umlagen bestritten. Besonders aber kommt in Betracht, daß bei den Hauseigentümern die Neigung, alle diese Lasten auf die Mieter überzuwälzen in verschieden starkem Maße ausgeprägt und daß auch die Möglichkeit sie überzuwälzen, ortweise, gegendweise und klassenweise sehr ungleich ist. Vom Hausbesitzer, der den Wünschen seiner Mieter nach Möglichkeit Rechnung trägt, bis zu jenem, der gar nichts thut, sondern alle Lasten den Mietern zuschiebt, ist eine reiche Skala, deren einzelne Exemplare jedem Mieter hinreichend bekannt sind. Es ist aber zuzugeben, daß der Feststellung der thatsächlichen Aufwendungen seitens der einzelnen Hauseigentümer solche Schwierigkeiten entgegenstehen, daß darauf verzichtet werden muß. Ob 10 oder 15%, wie der Abgeordnete Neuner will, an Unterhaltungskosten in Abzug gebracht werden sollen, hängt davon ab, ob es gelingt, bei der Revision des Haussteuergesetzes die Hypothekenzinsen in irgend einer Form zu berücksichtigen. Ist dies der Fall, dann könnte man sich mit 10% begnügen, ist dies nicht der Fall, dann könnte den Hausbesitzern wohl durch einen größeren Abzug eine Erleichterung bereitet werden, die dann freilich dem schuldenfreien Besitzer ebenso zu Gute kämen wie dem mit Schuldzinsen belasteten. Es mag bemerkt werden, daß bei einem 10% Abzug der Ausfall an der Haussteuer sich auf rund 630 000 Mk., bei 15% auf 915 000 Mk. stellen würde, daß dieser Ausfall wohl aber durch die nach dem Gesetze in Aussicht genommene Revision Deckung finden würde.[1])

Die wichtigste Frage ist hier ebenso wie bei der Grundsteuer die nach der Berücksichtigung der Schuldzinsen.

Es ist schon vorhin ausgeführt und an praktischen Beispielen erwiesen worden, wie ungleich die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen auf die Steuerpflichtigen wirkt. Der Minderbemittelte ist höher belastet als der Bemitteltere; dem vermöglichen Besitzer, der neben dem Hausbesitz noch über Bargeld und Wertpapiere verfügt, werden etwaige Hypothekenzinsen bei der Versteuerung seiner Kapitalien in Ansatz gebracht. Der Kapitalist, der Gewerbetreibende kann die Schuldzinsen an seinem steuerbaren Ertrag abziehen; er ist ebenso wie der Einkommensteuerpflichtige unter Umständen ganz von der Steuer befreit; beim Haussteuerpflichtigen ist von all dem keine Rede. Man bedenke auch hier, wie sehr die Mehrbelastung der Hausbesitzer gesteigert wird durch die Zuschläge für Gemeinde- und Kreiszwecke, namentlich für erstere. Dieses Mißverhältnis wird noch drückender werden, wenn die geplante regelmäßige Revision der Mietsteuer den wirklichen, in der Regel doch steigenden Mieten auf den Fuß zu folgen gestattet. Die Berücksichtigung der hypothekarisch eingetragenen Schulden würde zwar mancherlei Schreibwerk, aber keine unüberwindlichen Schwierigkeiten verursachen. Selbstverständlich könnten, wie schon der Augsburger Bürgermeister Wolfram in seinem Referat über die Steuer- und Umlagen-Reform auf dem 4. bayerischen Städtetag in Würzburg hervorhob, nur Schulden berücksichtigt werden, die auf dem Objekt als solchen lasten. Solche Schulden dürften auch

[1]) Schon in der Session des Landtages 1849/50 hatte die Regierung vorgeschlagen, daß bei der Mietsteuer „in Rücksicht auf die Unterhaltungskosten und Abnützung der Gebäude" der Betrag von 20% des Mietsteuervetrages in Abzug gebracht werden sollte.

nur einmal berücksichtigt werden; sie dürften bei der Berechnung der etwaigen Kapitalsrente des Hausbesitzers in Zukunft nicht mehr in Abzug gebracht werden. Das gleiche gilt von Schulden, welche auch bei der Gewerbesteuer berücksichtigt werden können.

Vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus kann, wie die Steuerverhältnisse in Bayern zur Zeit liegen, die Forderung des Schuldzinsenabzuges von der Mietrente nicht als unbillig bezeichnet werden. Aber ebensowenig darf verkannt werden, daß ihrer Verwirklichung in der Praxis schwerwiegende finanzielle Bedenken gegenüberstehen. Der Ausfall, der durch die Berücksichtigung der Schuldzinsen an dem Ertrag der Mietsteuer eintreten würde, müßte ein so beträchtlicher sein, daß es erklärlich ist, daß die Staatsregierung an dieser Frage mit einer kurzen Ablehnung vorübergeht. Ein Teil des Ausfalles ließe sich wohl durch die beabsichtigte Neuanlage der Steuer in kurzen Zeiträumen wieder einbringen; auch könnte der Steuerfuß bei größeren Reinerträgen etwas höher sein als bisher; nichts desto weniger bliebe ein aller Voraussicht nach erheblicher Teil des Ausfalles ungedeckt.

Völlig klar zeigt sich auch bei dieser Gelegenheit, daß die Steuerreform von 1899, so wohlthätig sie nach vielen Richtungen hin wirkte, doch nur eine halbe Maßregel war, da man an einzelnen Gliedern zu kurieren unternahm, während doch der ganze Körper an merklichen Gebrechen leidet. Es ist begreiflich, daß nach der Durchführung der Reform die Haus- (und Grund-) steuerpflichtigen aus der Reformgesetzgebung sich diejenigen Bestimmungen anmerkten, die auch ihnen als zuträglich erscheinen, und daß sie deren Durchführung anstreben. Es wird sich aber zeigen, daß hier, wo analoge Reformen voraussichtlich mit Ausfällen im Staatseinnahmewesen verbunden sein werden, die im Interesse der Ausgleichung anzustrebende Durchführung an dem Mangel von Deckungsmitteln wird scheitern müssen. Eine gründliche, allen Steuergattungen gerecht werdende und zugleich auch dem gemeindlichen Umlagewesen förderliche Reform ist eben nicht möglich ohne die allgemeine progressive Einkommensteuer.

Nach diesen Erörterungen über die wichtigsten Punkte der Gesetzentwürfe können wir uns bezüglich der anderweitigen Bestimmungen der Gesetzentwürfe kurz fassen.

Die Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen in dem vorgeschlagenen Umfange erscheint der Billigkeit entsprechend, doch muß auch hier die Frage aufgeworfen werden, ob die darauf bezüglichen Bestimmungen nicht passender im Haussteuergesetze selbst statt im Nachlaßgesetz Aufnahme zu finden hätten. Auch die Frage drängt sich auf, ob nicht für den Fall, daß ein Abzug der Schuldzinsen von der Mietrente sich als undurchführbar erweisen sollte, die Belastung mit Hypothekschuldzinsen als ein weiterer die individuelle Leistungsfähigkeit mindernder und deshalb mit Steuernachlaß zu bedenkender Umstand den übrigen anzureihen wäre. In dieser Beziehung mag an das bei der Grundsteuer in gleichem Betreffe Angeführte zurückverwiesen werden. Daß auch das Leerstehen von Wohnungen als Nachlaßgrund in Vorschlag gebracht wird, ist gleichfalls zu begrüßen. Im allgemeinen dürfte auch die seitens der Staatsregierung in dieser Beziehung beantragte Beschränkung, wonach das Leerstehen nur dann als Nachlaßgrund berücksichtigt werden soll, wenn Wohnungen und Geschäftsräume mindestens ein Vierteljahr unvermietet

geblieben sind und die entgangene Miete mindestens den vierten Teil des katastermäßigen Mietertrages beziffert, gutzuheißen sein. Den gegen eine weitergehende Berücksichtigung leerstehender Wohnungen vorgebrachten Bedenken der Staatsregierung, daß nämlich in zahlreichen Fällen, namentlich bei Spekulationsobjekten, das Nichtvermieten auf die zu hohe Bemessung des Mietzinses durch die betreffenden Mietgeber zurückzuführen ist, kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Auch die Beseitigung des veralteten Instituts der Musterhäuser und die in Aussicht genommene regelmäßige Revision der Steuer ist zu begrüßen. Bezüglich des Antrags des Abgeordneten Neuner, den Steuersatz künftig im Haussteuergesetz selbst festzustellen, gilt auch hier das bezüglich des gleichen Antrags bei der Grundsteuer Bemerkte.

Die übrigen in den Gesetzentwürfen enthaltenen Bestimmungen stehen an Bedeutung und Tragweite hinter den bisher besprochenen erheblich zurück und können deshalb hier, wo es mehr auf die Hervorhebung prinzipieller Fragen, ankam, übergangen werden.

# Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten).

Von **Conrad Bornhak**, Professor in Berlin.

(Fortsetzung; vgl. Jahrgang 1901 S. 801 und Jahrgang 1902 S. 55, S. 198 u. 286.)

(Schluß.)

## § 2. Die Blüte des englischen Selfgovernment.[1])

Trotz anfänglicher Aufrechterhaltung der überkommenen angelsächsischen Verwaltungsorganisation als der äußeren Form, die nach der normannischen Eroberung nur mit einem neuen Inhalt ausgefüllt wurde, hatten doch allmählich die angelsächsischen Bildungen unter den Plantagenets eine wesentlich andere Gestalt erhalten. Es war dies mit jener Schonung des historisch Ueberlieferten geschehen, die überhaupt dem englischen Nationalcharakter eigentümlich ist. Die älteren Institutionen wurden nicht aufgehoben, sie starben neben den neuen Schöpfungen, die sich als lebenskräftiger erwiesen, allmählich von selbst ab.

In der lokalen Verwaltung war die neue Grafschaftsverfassung seit Begründung des Friedensrichteramtes zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Die Friedensbewahrung in der Grafschaft wird von den in die Friedenskommission aufgenommenen Personen im Ehrenamte geübt und zwar derartig, daß ein jeder von ihnen innerhalb der ganzen Grafschaft zuständig ist. Die höhere Instanz über den einzelnen Friedensrichtern und gleichzeitig den Gerichtshof für schwerere Strafsachen bilden die vierteljährlichen Quartalsitzungen sämtlicher Friedensrichter der Grafschaft. Unter den Tudors erfährt das Friedensrichteramt nur nach einzelnen Richtungen hin noch eine weitere Ausbildung, indem einem oder zwei Friedensrichtern die summarische Entscheidung bei Uebertretungen, namentlich gegenüber den zahlreichen Strafklauseln der Verwaltungsgesetze, und indem den einzelnen Friedensrichtern die Voruntersuchung in allen Strafsachen übertragen wird. Dazu kommt die Stellung der Friedensrichter als vorgesetzter Instanz der örtlichen Selbstverwaltung, die später noch näher zu erörtern sein wird.

Das Friedensrichteramt war geschaffen worden und wurde verwaltet im allgemein staatlichen Interesse, zur Friedensbewahrung einschließlich der Handhabung der Strafrechtspflege innerhalb der Grafschaft. Es war nicht ein persönliches Recht, welches der einzelne Friedensrichter ausübte, sondern eine schwere staatliche Verpflichtung, die er mit Wahrnehmung der friedensrichterlichen Funktion erfüllte. Da das Amt unentgeltlich zu verwalten war, so bestimmte sich damit von selbst der Kreis von Personen, denen es übertragen werden konnte. Die Friedensrichter mußten in der Lage sein, ihre Zeit dem Amte widmen zu können,

[1]) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 461 ff. und die dort angegebene Fachliteratur, sowie die betreffenden Abschnitte in den historischen Werken, namentlich von Ranke und Macaulay; Vauthier a. a. O.

ohne durch die Notwendigkeit eigenen Erwerbes abgehalten zu werden. In den Grafschaften konnte man daher das Friedensrichteramt nur den größeren Grundbesitzern übertragen. Damit werden die besitzenden Klassen zum Dienste für den Staat herangezogen, aber nicht wie in dem Patrimonialstaate des Kontinents zur Bethätigung eigener ererbten Rechte, sondern zur Erfüllung schwerer Pflichten gegen den Staat. Thatsächlich wird aber damit ebenso wie durch die patrimonialen Bildungen den größeren Grundbesitzern als solchen die lokale Verwaltung des Staates überlassen und dadurch ein schwerwiegender Einfluß auf das gesamte öffentliche Leben eingeräumt.

Die Grafschaftsverwaltung umfaßt im wesentlichen nur die Friedensbewahrung, also die notwendigste und ursprüngliche staatliche Aufgabe. Daneben sind jedoch der Grafschaft als solcher gewisse Lasten auferlegt, wie Unterhaltung der Grafschaftsgefängnisse, Irrenhäuser, Brücken ꝛc. Auch in dieser Beziehung als Korporation und Trägerin eigener Rechte und Pflichten wird die Grafschaft durch die Friedensrichter in den Quartalsitzungen vertreten. Sie haben namentlich zur Deckung dieser Lasten eine besondere Kommunalsteuer der Grafschaft, County rate, von deren Eingesessenen auszuschreiben und zu verwenden, die erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen.

Die Grafschaftsverwaltung genügte für die Friedensbewahrung im mittelalterlichen Sinne, d. h. für die Strafrechtspflege und Sicherheitspolizei. Seit der Reformation traten jedoch weitere staatliche Aufgaben hinzu, für deren Erfüllung eine lebensfähige Gemeindeverwaltung nicht entbehrt werden konnte. Die Kirche war durch die Reformation dem Staate einverleibt, und somit die gesamte bisher kirchliche Verwaltung eine staatliche geworden. Dadurch ergab sich insbesondere die Notwendigkeit einer staatlichen Armenpflege an Stelle der kirchlichen. Auch für die Wegeangelegenheiten konnte man kleinere Bildungen innerhalb der Grafschaft nicht entbehren.

Auf die einst das ganze flache Land beherrschende Gutsherrlichkeit brauchte man dabei keine weitere Rücksicht zu nehmen. Denn das Friedensrichteramt hatte allmählich die meisten obrigkeitlichen Befugnisse der Gutsherren über ihre Hintersassen aufgesaugt, während gleichzeitig die aufkommende Geldwirtschaft durch die Ablösung der Naturaldienste das gutsherrlich-bäuerliche Band lockerte. Die neuen staatlichen Aufgaben, für welche es innerhalb der Grafschaft noch einer Organisation bedurfte, auf patrimoniale Herrschaften zu übertragen, war unter diesen Umständen weder geboten noch auch überhaupt durchführbar.

Wohl aber konnte man eine bisher rein kirchliche Bildung, das Kirchspiel, den staatlichen Zwecken dienstbar machen, umsomehr, als von Rechtswegen die gesamte Bevölkerung der Staatskirche angehören mußte. Das Kirchspiel in Stadt und Land wird also jetzt zur Grundlage der gesamten Lokalverwaltung. Als Organe hatte es zunächst den Pfarrer, außerdem für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kirchspiels zwei Kirchenvorsteher, Churchwardens, deren einen der Pfarrer, den andern die Gemeindeversammlung bestellte, und eine Gemeindeversammlung, Vestry. Die hauptsächlichsten Aufgaben des Kirchspiels sind allerdings kirchlicher Natur und bestehen in der Aufrechterhaltung der kirchlichen Organisation. Da aber die Kirche nunmehr dem Staate einverleibt ist, so sind ihre kirchlichen Aufgaben gleichzeitig staatliche. Nur nebenbei werden die Kirchspielsorgane auch für andere staatliche Zwecke, so namentlich der Pfarrer zum Aushauen der Vagabunden, Einregistrierung der Gesindezeugnisse, die Kirchenvorsteher zur Einziehung gewisser Polizeibußen und zur Handhabung der niederen

Ortspolizei im Anſchluſſe an die Kirchenzucht benutzt. Die wirtſchaftlichen Laſten des Kirchſpiels werden durch eine beſondere Kommunalſteuer, Church rate, aufgebracht, welche die Gemeindeverſammlung nach dem Jahresbedürfniſſe beſchließt.

Das Kirchſpiel wird aber weiterhin die Grundlage für die von der Kirche nunmehr auch äußerlich getrennte Armenpflege. Nach einigen unzureichenden Anſätzen unter den früheren Tudors ergeht ſchließlich das umfaſſende Armengeſetz 43 Elizabeth ch. 2. Die Armenpflege wird Laſt des Kirchſpiels, in welchem der Arme geboren oder ſeit drei Jahren wohnhaft iſt. Für die Verwaltungsgeſchäfte werden in jedem Kirchſpiele Overseers of the poor vom Friedensrichter beſtellt, die in Gemeinſchaft mit den Kirchenvorſtehern für Beſchäftigung und Verpflegung der Armen zu ſorgen haben. Die Mittel zur Armenpflege werden durch eine Armenſteuer, Poor rate, aufgebracht, welche die Armenaufſeher von den Inhabern eines Hausſtandes oder Grundbeſitzes im Kirchſpiele nach dem Grund und Boden einſchätzen und erheben.

Endlich wird auch die Wegeverwaltung an das Kirchſpiel angeſchloſſen. Durch das Wegegeſetz 2 et 3 Phil. & Mary ch. 8 wird das Amt eines Wegeaufſehers, Surveyor of highways, geſchaffen, der für die Inſtandhaltung der Wege in dem Gemeindebezirke zu ſorgen hat. Für die Zwecke der Wegeverwaltung haben die Gemeindemitglieder Hand- und Spanndienſte nach Maßgabe ihres Beſitzes zu leiſten und, ſoweit dieſe nicht ausreichen, eine beſondere Kommunalſteuer, Highway rate, nach Analogie der Armenſteuer aufzubringen.

Zu dieſen Ehrenämtern der Churchwardens, Overseers of the poor und Surveyor of highways werden weniger die durch das Friedensrichteramt bereits hinreichend belaſteten größeren Grundbeſitzer, als die Mittelſtände des flachen Landes herangezogen. Die kommunalen Aemter des Kirchſpiels umfaſſen in Gemeinſchaft mit der polizeilichen Exekutive der Constables diejenigen Dienſte, welche die Mittelklaſſen für die Erfüllung der ſtaatlichen Aufgaben leiſten. Dieſelben, innerhalb eines kleineren Kreiſes erfordert, verlangen weniger Aufwand an Zeit als die des Friedensrichters und können daher noch von den ſozial unter den Großgrundbeſitzern ſtehenden Klaſſen getragen werden.

Die ganze Kirchſpielsverwaltung ſteht aber unter der Aufſicht des Friedensrichteramtes. Die Friedensrichter haben teils einzeln, teils in den Quartalsſitzungen die Kirchſpielsverwaltung zu beaufſichtigen und auf Beſchwerden über die Anordnungen der Kirchſpielsorgane zu entſcheiden.

In den Städten wurden die wirtſchaftlichen Laſten der Gerichts- und Polizeiverwaltung von der Stadtgemeinde ſelbſt getragen. Bei dem Fehlen einer allgemeinen Städteordnung richtet ſich die ſtädtiſche Verfaſſung nach den Inkorporationsarten der einzelnen Städte. Ebenſo bleibt ihr Verhältnis zur Grafſchaft auf dem Gebiete der Friedensbewahrung verſchieden. Die ſtädtiſchen Laſten werden durch eine beſondere Kommunalſteuer, Borough rate, aufgebracht.

Die Zentralverwaltung iſt vereinigt in dem nunmehr als Privy Council bezeichneten königlichen Rate, in dem der König alle Reichsangelegenheiten erledigt. Herkömmlich wird jetzt ein beſonderer Präſident des Geheimen Rates als Vorſitzender beſtellt. Der Geheime Rat hatte von jeher als unmittelbaren Ausfluß der königlichen Gewalt eine außerordentliche Strafbefugnis für ſich in Anſpruch genommen. Unter den Tudors wird dieſe Strafgerichtsbarkeit, die namentlich gegenüber politiſchen Ausſchreitungen gehandhabt wurde, einer beſonderen Kommiſſion des Geheimen Rates übertragen, die nach ihrem Sitzungszimmer die Bezeichnung Sternkammer, Star Chamber, erhielt.

Digitized by Google

Ein Glied der Verwaltungsorganisation bilden auch die drei obersten Gerichtshöfe. Denn da in dem Friedensrichteramte Justiz und Verwaltung nicht getrennt sind, vielmehr auch die Verwaltung in der Form einer Rechtsprechung ausgeübt wird, so geht auch gegenüber Verwaltungsakten der Quartalsitzungen wie der einzelnen Friedensrichter der Rekurs an die Reichsgerichte, welche damit eine Rechtskontrolle über die gesamte Verwaltung ausüben, zumal seit 16 Charl. I ch. 10 die Jurisdiktion der Sternkammer aufhörte. Seit der Reformation trat neben das Privy Council als höchste weltliche Behörde ein High Commission Court zur Ausübung der auf den Monarchen übergegangenen geistlichen Autorität. Er übte diese in der unbeschränktesten Form und konnte selbst über Gedanken dem einzelnen einen Eid abfordern.

Diese mit der Periode der Tudors zum Abschlusse gelangte Verwaltungsorganisation in Gemeinde, Grafschaft und Centralinstanz hat während des 17. Jahrhunderts trotz der gewaltigsten Umwälzungen des ganzen Staatswesens nur noch ganz unerhebliche Änderungen erfahren. Die englische Revolution wurde, juristisch betrachtet, lediglich auf dem Gebiete der Verfassung ausgefochten. Das mittelalterliche Verfassungsrecht mit seiner unbestimmten Kompetenzregulierung zwischen den Faktoren der Verfassung war nicht länger aufrecht zu erhalten und mußte einer fest umschriebenen Abgrenzung der beiderseitigen Rechte von Königtum und Parlament weichen.

Die Dynastie der Stuarts unternimmt nun den Versuch, in wechselvollen, den Zeitraum von drei Generationen umspannenden Kämpfen die absolute Monarchie nach kontinentalem Vorbilde in England herzustellen. Sie befand sich dabei in einer ähnlichen Lage wie die deutschen Landesherren im ständischen Patrimonialstaate, sie hatte keine anderen Organe zur Ausführung ihres Willens als die besitzenden Klassen, die sie bekämpfen wollte. Denn diese befehligten die Miliz, welche neben einigen unbedeutenden Soldtruppen die einzige bewaffnete Macht des Landes bildete. Sie führten in dem Friedensrichteramte die Grafschaftsverwaltung und die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und, wenn auch der staatliche Charakter dieses Amtes scharf ausgeprägt und das königliche Entlassungsrecht gewahrt blieb, so war doch die Krone damit wenig gebessert, da sie die neuen Friedensrichter aus derselben Klasse wählen mußte. Die besitzenden Klassen, welche das Heer befehligen und die lokale Verwaltung führen, haben endlich auch die Vertretung in beiden Häusern des Parlaments.

Wollte die Monarchie die parlamentarische Macht brechen, so mußte sie entweder ein allein von ihr abhängiges stehendes Heer, oder eine unbedingt zu ihrer Verfügung stehende Verwaltung, oder noch besser beides schaffen. Die Stuarts haben bei ihrem Kampfe mit dem Parlamente das Hauptgewicht auf die Schaffung eines stehenden Heeres gelegt und sind hierbei zweimal unterlegen. An eine organische Neubildung der Verwaltung im Sinne des absoluten Beamtenstaates konnten sie zunächst gar nicht denken, da ihnen dazu das erforderliche Beamtenmaterial fehlte. So wurden nur einige schwache Versuche zu Gunsten des Absolutismus unternommen. Die städtischen Inkorporationscharten wurden namentlich unter Karl II. massenhaft für verfallen erklärt und neue erlassen, welche den Tories den Besitz der städtischen Verwaltung sicherten. Der Zweck war aber hierbei weniger, eine abhängige Verwaltung zu schaffen, als für die Wahl zum Parlamente die Vertretung der Stadt von den Whigs auf die Tories zu übertragen. Auch in der Besetzung der Reichsgerichte wurden mannigfache Personenwechsel vorgenommen, vermöge deren die Regierung die Gewißheit einer

ihr günstigen Mehrheit bei Entscheidung zweifelhafter staatsrechtlichen Fragen zu gewinnen hoffte.

Schließlich war es aber doch nicht die Monarchie, sondern das Parlament, welches während der revolutionären Kämpfe einige wichtige organisatorische Veränderungen vornahm. Die gefürchteten Verwaltungsorgane des königlichen Absolutismus, Star Chamber und High Commission Court, verschwanden schon während der ersten Revolution. Gleichzeitig wurde für die Zukunft jede Strafgerichtsbarkeit des königlichen Rates und die Wiedererrichtung der kirchlichen Oberbehörde für verfassungswidrig erklärt, ein Grundsatz, den die zweite Revolution nach der Wiederherstellung des High Commission Court durch Jakob II. lediglich bestätigte. Da das Militärregiment Cromwells nur eine vorübergehende Erscheinung war und keine dauernden Spuren hinterließ, rettete sich die Verwaltungsorganisation der Tudors nach Beseitigung von Star Chamber und High Commission Court unverändert in das 18. Jahrhundert hinüber.

Durch den endgiltigen Sieg des Parlaments über die Krone erfuhr jedoch die Zentralverwaltung eine wesentliche Umgestaltung. Wenn auch die gesamte Verwaltung in dem Privy Council vereinigt sein sollte, so wurden doch schon bisher die laufenden Verwaltungsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, so die der obersten Gerichtshöfe vom Kanzler, die der Finanzen vom Schatzamte, der Marine von der Admiralität, die äußeren und inneren Angelegenheiten von den Staatssekretären versehen. Immerhin war die Gesamtheit des Privy Council der Brennpunkt geblieben, in dem sich alle Einzelressorts zusammenfanden. Wenn Karl II. die Regierung zeitweise nur mit einzelnen Mitgliedern des Privy Council als seinem derzeitigen Kabinette führte, so galt dies als ein Mißbrauch. Unter Wilhelm III. kehrte daher die Verwaltung durch das gesamte Privy Council zunächst zurück.

Bei der zweifellos durch die Revolution herbeigeführten Suprematie des Parlamentes über die Monarchie ergab sich aber sehr bald die Unmöglichkeit, durch ein großes Kollegium, wie das Privy Council, in dem beide Parteien vertreten waren und durch fortgesetzte Befehdung die Verwaltung lahm legten, die Geschäfte in Übereinstimmung mit der Parlamentsmehrheit zu führen. Schon Wilhelm III. sah sich daher genötigt, die wichtigsten Staatsämter den leitenden Persönlichkeiten der im Parlamente vorwiegenden Partei zu übertragen und diese wenigen Personen zur Beschlußfassung über die zu befolgende Politik als Kabinett zu einem engeren Rate zu vereinigen, der nunmehr thatsächlich an die Stelle des Privy Council tritt.

Die Existenz des Kabinetts ist aber niemals gesetzlich anerkannt worden. Die große Ratsversammlung des Privy Council besteht daher fort, und die königliche Regierung wird nominell nach wie vor in ihm geführt. Soweit gesetzlich ein Order in Council gefordert wird, muß daher noch eine Berufung des Privy Council stattfinden, dessen Sitzungen aber nur noch die Bedeutung von Sollennitätsakten haben.

Die eigentliche Verwaltung ruht nunmehr in den einzelnen Ministerien, deren Zahl und Zuständigkeit je nach den politischen Bedürfnissen wechseln. Die politische Verantwortlichkeit der Zentralbehörden gegenüber dem Parlamente machte jedoch auch bei denjenigen, welche kollegialisch zusammengesetzt waren, wie Schatzamt und Admiralität, den Übergang zur bureaukratischen Organisation mit einem einzigen verantwortlichen Chef notwendig. So wird im Schatzamte der First Lord of the Treasury Premierminister und hat mit der laufenden

Verwaltung nichts mehr zu thun. Diese geht vielmehr auf den Schatzkanzler über und neben ihm werden die Junior Lords zu bloßen Hilfsarbeitern. In gleicher Weise wird der First Lord of the Admiralty zum allein verantwortlichen Chef.

Unter den verschiedenen Ministerien, eine Bezeichnung, die übrigens in England nie offiziell Eingang gefunden hat, kommen für die innere Verwaltung besonders in Betracht das Home Office unter einem Principal Secretary, dem namentlich die gesamte friedensrichterliche Verwaltung und damit mittelbar die der Kirchspiele untergeordnet ist, und der Lord Chancellor als der oberste Chef der Justiz, welche durch die Reichsgerichte eine Rechtskontrolle über die gesamte Verwaltung auszuüben berufen ist. Die obersten Verwaltungsämter haben ihre Verwaltungsaufgaben unabhängig von einander zu erledigen. Nur verfassungsrechtlich und politisch werden die Chefs derselben in dem Kabinette zusammengefaßt, um eine einheitliche Politik und Vertretung dem Parlamente gegenüber zu ermöglichen.

## § 3. Die Verwaltungsreformen des 19. Jahrhunderts.[1])

Ungefähr um dieselbe Zeit, da die englische Verwaltung wie ein Jahrhundert früher die englische Verfassung das bewunderte Vorbild für die Staaten des Kontinents wurde, erfuhr diese Verwaltungsorganisation eine vollständige Umgestaltung. Verschiedene Gründe wirkten hierzu mit. Einmal verlangten die aufstrebenden Mittelklassen, nachdem sie durch die Reformbills eine bedeutende Erweiterung des parlamentarischen Wahlrechts erlangt hatten, auch einen größeren Einfluß auf die Verwaltung, als er ihnen bisher in den unter Aufsicht der Friedensrichter zu führenden kleinen Gemeindeämtern zu Teil geworden war. Dabei dachten sie aber nicht an die Uebernahme neuer Pflichten im persönlichen Dienste für den Staat, sondern nur an ein Recht zu beraten, zu beschließen und besoldete Beamte für die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte anzustellen. Dazu kam, daß in den wirtschaftlich entwickelteren Gegenden, besonders in den Städten und in den Industriedistrikten, die Verwaltung Aufgaben gegenüberstand, die durch Ehrenbeamte überhaupt nicht mehr erfüllt werden konnten, sondern ein geschultes, besoldetes Beamtentum erforderten. Endlich bot die innere Reformbedürftigkeit einzelner Verwaltungszweige den äußeren Anlaß, um die alte Organisation des Selfgovernment allmählich abzutragen.

In der neuen Verwaltungsgesetzgebung kann man drei verschiedene Stadien unterscheiden. Während des ersten, welches mit der Armengesetzgebung des Jahres 1834 beginnt, durch die Sanitäts-, Wege-, Schul- und Stadtverfassungsgesetze der folgenden Jahrzehnte weitergeführt wird, ohne bisher zu einem formellen Abschlusse gelangt zu sein, wird das Selfgovernment in der Gemeinde und damit die Selbständigkeit der Mittelklassen in der Verwaltung beseitigt. Auf dem flachen Lande verschwindet die Landgemeinde überhaupt und wird durch eine Reihe von Verwaltungsverbänden ersetzt. Während in diesem ersten Stadium die friedensrichterliche Verwaltung der Grafschaft unberührt geblieben war, drängt die Gesetzgebung von 1888 das Selfgovernment der Friedensrichter auch in der Grafschaft zurück, ohne es jedoch schon vollständig zu beseitigen. In dem dritten

[1]) Vgl. Gneist, Engl. Verfassungsgeschichte S. 716 ff.; Stuart Mill, Representative Government 3. A. London 1875; Bornhak, die neueren Verwaltungsreformen in England in den Preuß. Jahrbüchern Bd. 63, S. 84 ff.; Vauthier a. a. O.

[Das wichtige Werk: Redlich, engl. Lokalverwaltung erschien erst, als das Manuskript gegenwärtiger Abhandlung bereits der Redaktion vorlag. Anm. d. Red.]

Stadium stellt endlich die Gesetzgebung von 1894 die Landgemeinde wieder her, jedoch in dem Rahmen des neuen Verwaltungsorganismus, d. h. mit beschließenden Gemeindeversammlungen, aber ohne persönlichen Dienst der Gemeindeglieder.

Aeußere Umstände erforderten zunächst 1834 die Reform der Armenverwaltung. Das verwickelte Niederlassungsrecht, welches sich aus der Auferlegung der Armenlast auf die einzelnen Kirchspiele ergeben hatte, ließ sich der fluktuierenden Bevölkerung der Industriebezirke gegenüber nicht aufrecht erhalten. Außerdem erschwerte die Kleinheit der Bezirke die Tragung der Armenlast. Das Armengesetz von 1834 begründete daher als Zentralbehörde ein Armenamt mit allgemeinen Verordnungs- und Kontrollbefugnissen. Das Armenamt erhält insbesondere die Befugnis, mehrere Kirchspiele zu einer sogenannten Union zwecks gemeinsamer Tragung der Armenlast, mit einem gemeinsamen Werkhause zu vereinigen. Für jeden Verband wird eine Vertretung, Board, gebildet, bestehend aus einem oder mehreren Vertretern jedes dazu gehörigen Kirchspiels und den Friedensrichtern des Bezirks. Die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte besorgen aber nicht mehr Ehrenbeamte, sondern vom Board angestellte und aus den Mitteln des Verbandes besoldete Berufsbeamte. Die laufende Verwaltungskontrolle fällt der Zentralbehörde anheim, welche sie durch reisende Inspektoren ausüben läßt.

Den gleichen Weg schlug man auf einem zweiten Gebiete ein, auf das sich die Staatsthätigkeit bisher überhaupt nicht erstreckt hatte, der Bau- und Gesundheitspolizei, durch die Gesetzgebung von 1848. Auch hier wird die Verwaltung auf gewählte Boards des Verbandes und von dem Board anzustellende besoldete Beamte übertragen. Die Gesetzgebung von 1875 vereinfacht die Organisation dadurch, daß in den Städten die städtischen Gemeindeorgane, auf dem flachen Lande die Organe der Armenpflege auch mit der Bau- und Gesundheitspolizei betraut werden.

Ebenso war bei der Wegeverwaltung die Kleinheit der Bezirke, auf denen die Wegelast ruhte, hinderlich. Die Wegeordnung von 1836 ermächtigte daher fakultativ die Gemeindeversammlungen, statt der bisherigen Ehrenbeamten besoldete Wegeaufseher anzustellen und entweder für ein einzelnes Kirchspiel oder für mehrere, zu einer Samtgemeinde zu vereinigende Kirchspiele eine beschließende Vertretung, ein Board, zu bilden. Durch die Wegegesetzgebung von 1862 und 1864 geht man jedoch zur zwangsweisen Bildung solcher Wegebezirke über, indem die Quartalsitzung auf den Antrag von wenigstens fünf Friedensrichtern diese Einrichtung für die ganze Grafschaft einführen kann. Die Aufsichtsbefugnisse der Friedensrichter blieben jedoch hier erhalten. Ein Wegegesetz von 1878 endlich befiehlt den Quartalsitzungen, die Wegebezirke in möglichste Uebereinstimmung mit denen für die Bau- und Gesundheitspolizei zu bringen und stellt, sobald dies geschehen ist, der mit der Armenbehörde schon identischen Sanitätsbehörde anheim, auch die Wegeverwaltung zu übernehmen.

Die Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Jahre 1870 machte auch eine besondere weltliche Schulverwaltung notwendig. Wenn in einer Ortschaft für den Schulunterricht genügend gesorgt ist, wird von einer solchen Abstand genommen. Im übrigen werden ein oder mehrere Kirchspiele zu einem Schuldistrikte vereinigt, vertreten durch ein gewähltes Board, welches über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes beschließt und das erforderliche Personal anstellt. Die Aufsicht findet auch hier durch eine Zentralbehörde und deren Kommissare statt.

Für die Städte endlich traten an die Stelle der veralteten Inkorporationscharten allgemeine Städteordnungen zunächst von 1835 und demnächst von 1882. Die aktive Bürgerschaft, bestehend aus den Steuerzahlern der Stadt, deren Liste zugleich als Geschworenenliste dient, wählt die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Town Council, deren passives Wahlrecht durch einen gewissen Zensus bedingt ist. Aus dieser Versammlung geht der engere Ausschuß der Aldermen hervor, welche, unbeschadet ihrer Mitgliedschaft beim Town Council, bei der Gemeindeverwaltung aktiv beteiligt sind. Der Mayor endlich, welcher das Haupt der gesamten Gemeindeverwaltung und Vorsitzender des Town Council ist, wird von diesem auf je ein Jahr gewählt. Die Städte erhalten für die Polizeiverwaltung und Rechtsprechung eine besondere Friedenskommission, d. h. es werden für die Stadt besondere Friedensrichter ernannt. Der Mayor ist jedoch während seines Amtsjahres ohne weiteres Friedensrichter.

Das alte exekutive Polizeiamt der Constables, welches im Ehrenamte zu versehen war, wurde seit 1829 für London und seit 1856 allgemein durch eine besoldete, militärisch organisierte Gendarmerie ersetzt.

Das zweite Stadium bildet die Umgestaltung der Grafschaftsverwaltung. Trotz des Untergangs des Selfgovernment in den einzelnen Gemeinden hatte sich die Verwaltung der Grafschaft durch das Ehrenamt der Friedensrichter bisher ziemlich unberührt gehalten. Das Grafschaftsgesetz von 1888 bringt auch hier eine völlige Neubildung.

An die Stelle der 40 Grafschaften von England und 12 Grafschaften von Wales treten 122 Verwaltungsgrafschaften, welche sich daraus ergeben, daß 62 größere Städte für selbständige Verwaltungsgrafschaften erklärt und sechs größere Grafschaften in mehrere Verwaltungsgrafschaften geteilt werden. Die alten Grafschaften mit Ausnahme des Gebiets von London, das nunmehr eine besondere Grafschaft bildet, bleiben aber auch fernerhin für gewisse Zwecke, wie z. B. Abhaltung der Assisen.

Für jede Verwaltungsgrafschaft wird zur Handhabung der inneren Landesverwaltung ein County Council gebildet, bestehend aus dem Chairman, den Aldermen und den Councillors, deren Wahl und Geschäftsgang sich nach den Grundsätzen der Städteordnung richtet, und die in den selbständigen Städten mit den entsprechenden städtischen Organen identisch sind. Die Kommunalverwaltung der Grafschaft geht auf diese neuen Organe und die von diesen anzustellenden Beamten über, während die allgemeine Landesverwaltung den Friedensrichtern, allerdings teilweise unter Mitwirkung des neuen County Council, verblieben ist.

Gleichzeitig wurde für die Stadt London eine Samtgemeindeverfassung innerhalb des Rahmens der neuen Grafschaftsverfassung geschaffen.

Die alte Kirchspielsverfassung war durch diese neuen Bildungen vollständig überwachsen. Allerdings bestand sie noch weiter fort, jeder Zweckverband für Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben war ja aus Kirchspielen zusammengesetzt. Aber dem Kirchspiele selbst fehlte jede zeitgemäße Organisation für diejenigen Obliegenheiten, die es noch zu versehen hatte, wie z. B. in einigen Landesteilen die Wegeverwaltung. Erst ein Gesetz von 1894 gibt auch den Kirchspielen eine neue Organisation und bringt damit die Gemeindegesetzgebung zu einem vorläufigen Abschlusse.

In der Zentralverwaltung sind die durch die parlamentarische Praxis des 18. Jahrhunderts gelegten Grundlagen im wesentlichen erhalten geblieben.

Doch ergab sich mit Rücksicht auf die Entwicklung einzelner Verwaltungszweige die Bildung verschiedener neuen Ministerialdepartements als notwendig. So wurde insbesondere bei Erlaß des neuen Armengesetzes ein besonderes Poor Law Board als Zentralbehörde errichtet, die später unter der Bezeichnung Local Government Board ihre Zuständigkeit auch über andere Zweige der inneren Verwaltung, wie Bau- und Gesundheitspolizei und Wegeangelegenheiten ausdehnte. Für andere Ressorts half man sich zunächst noch in unvollkommener Weise, indem man, wie z. B. für das Unterrichtswesen geschah, eine Abteilung des Privy Council mit den Verwaltungsgeschäften betraute.

## Kap. II. Die gegenwärtige Verwaltungsorganisation.[1])

### § 1. Kirchspiele und Zweckverbände.[2])

Das Kirchspiel ist, wie schon der Name besagt, ein von Hause aus kirchlicher Gemeindeverband, der unter den Tudors auch für staatliche Zwecke, wie z. B. die niedere Ortspolizei, Armenpflege und Wegeverwaltung herangezogen wurde. Nachdem dem Kirchspiele durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung die meisten staatlichen Aufgaben zu Gunsten größerer Zweckverbände entzogen worden waren, kam es für die Verwaltung fast nur noch als Bestandteil der größeren Verbände in Betracht, und es fehlte eine eigentliche Landgemeinde vollständig. Das Local Government Act 1894 (56 und 57 Vict. ch. 73) gibt jedoch dem Kirchspiel eine neue Organisation und kommunale Aufgaben.

An die Stelle der einheitlichen Landgemeinde treten also für England zwei verschiedene Formationen, einmal das Kirchspiel als Grundlage der Verwaltungsorganisation des flachen Landes und außerdem eine Reihe von Zweckverbänden zur Erfüllung einzelner Verwaltungsaufgaben als ergänzende Formation.

Wenn die neuere Verwaltungsgesetzung dem Kirchspiele auch die meisten Verwaltungsaufgaben zu Gunsten der Zweckverbände entzogen hatte, so ist doch immerhin die Grundlage der ganzen ländlichen Kommunalverfassung geblieben. Die Bedeutung der neuen Kirchspielsordnung besteht nun darin, daß sie dem Kirchspiele als weltlichen Gemeindeverbande eine von der kirchlichen Gemeinde verschiedene Organisation gibt, und damit in der Landgemeinde die Trennung des Staates von der Kirche bewerkstelligt. Die alte kirchliche Organisation, welche einst die Tudors für staatliche Zwecke benutzt hatten, bleibt daneben erhalten, aber auf die kirchliche Sphäre beschränkt. Wir haben es daher im folgenden nur mit dem neuen, rein weltlichen Kirchspiele zu thun.

Die Kirchspiele bleiben in ihrer bisherigen Umgrenzung als weltliche Gemeindebezirke bestehen. Nur soll für die Zukunft ein Kirchspiel nur noch in einer Grafschaft liegen, und eine Uebereinstimmung der Kirchspiels- und Grafschaftsgrenzen herbeigeführt werden. Auch sonst sind Veränderungen der Kirchspielsgrenzen zulässig. Dieselben werden vom Grafschaftsrate mit Genehmigung des Local Government Board verfügt.

Eine besondere Gemeindemitgliedschaft im Sinne der deutschen und französischen Gemeindegesetzgebung gibt es nicht, sondern die Mitgliedschaft fällt im wesentlichen mit dem Wahlrecht zusammen. Das Gesetz enthält sich einer allgemeinen Bestimmung darüber, wer Gemeindewähler ist, sondern verweist auf

[1]) [Vgl. die Anm. der Redaktion auf S. 360].

[2]) Vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bd. 1, Berlin 1883, S. 304 ff.; Vauthier a. a. O. S. 279 ff.

zwei andere Wahllisten, die für die Parlamentswahlen und die des Local Government Board für die verschiedenen Zweckverbände. Wer in einer dieser beiden Listen eingetragen ist, soll auch Gemeindewähler des Kirchspiels sein. Nur fällt jede Disqualifikation wegen Geschlecht oder Heirat fort. Es sind also auch die Frauen, verheiratete wie unverheiratete, wenn sie abgesehen von dieser ihrer Eigenschaft in eine der beiden Listen eingetragen werden könnten, vollberechtigte Kirchspielswähler.

Alle Wähler des Kirchspiels bilden zusammen die Kirchspielsversammlung (Parish Meeting). Doch können größere Kirchspiele in mehrere Bezirke (Wards) vom Grafschaftsrate eingeteilt werden, deren jeder eine besondere, aus den Wählern des Bezirks zusammengesetzte Kirchspielsversammlung hat. Die Kirchspielsversammlung tritt jährlich wenigstens einmal unter Leitung ihres gewählten Vorsitzenden zusammen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Wahl der Mitglieder des sogleich zu erwähnenden Kirchspielsrates. In kleineren Gemeinden versieht sie außerdem dessen Stelle.

In den größeren Kirchspielen von mindestens 300 Einwohnern wird die Gemeinde durch einen besonderen Kirchspielsrat Parish Council repräsentiert. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Chairman) und, je nach der Größe des Kirchspiels 5—15 Mitgliedern, welche sämtlich von der Kirchspielsversammlung gewählt werden. Wählbar sind alle mit Ausnahme der Kinder und Fremden, der unterstützten Armen, der schweren Verbrecher und Bankerotteure, der besoldeten Beamten des Kirchspiels und derjenigen, welche mit dem Kirchspiele in Kontraktsverhältnissen stehen. Insbesondere ist den Frauen hiernach das passive Wahlrecht gleichfalls nicht entzogen. Die Wahlperiode dauert ein Jahr. Innerhalb einer Woche nach der Wahl tritt der Kirchspielsrat zusammen, um aus der Mitte seiner Mitglieder den Vorsitzenden (Chairman) zu wählen. Außerdem bestellt er entweder aus der Zahl seiner Mitglieder oder als besoldete Beamte einen Gemeindeschreiber (Clerk) und einen Gemeinderendanten (Treasurer), der die erforderte Kaution stellen muß.

Ein ständiger Gemeindevorsteher ist hiernach nicht vorhanden. Der Kirchspielsrat bildet vielmehr das mit der Beschlußfassung in Gemeindeangelegenheiten wie mit der Verwaltung betraute Organ des Kirchspiels. Da jedoch die laufenden Verwaltungsgeschäfte durch eine beschließende Gemeindeversammlung nicht geführt werden können, muß diese hierzu besondere Organe bestellen. Hierher gehören namentlich die Armenaufseher, von deren Ernennung der kommunalen Armenvertretung (Board of Guardians) Kenntnis zu geben ist. Aber auch sonst kann der Kirchspielsrat nach Bedürfnis ein besoldetes Beamtenpersonal anstellen, welches die Verwaltungsgeschäfte zu führen hat.

Das Kirchspiel hat Korporationsrechte und bildet einen Kommunalverband, dagegen keinen Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung. Eine erschöpfende Bestimmung über die Gegenstände der Kommunalverwaltung läßt sich nicht geben, diese sind vielmehr dem materiellen Verwaltungsrechte zu entnehmen. Jedenfalls soll das Kirchspiel mit seinen neuen Organen alle kommunalen Obliegenheiten des alten Kirchspiels übernehmen, soweit sie nicht rein kirchlicher Natur sind und deßhalb dem kirchlichen Verbande überlassen bleiben. Außerdem kann das Kirchspiel alle innerhalb seines Bezirkes bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen übernehmen, welche nicht einen kirchlichen Charakter haben.

Die Beschlußfassung über Kommunalangelegenheiten liegt lediglich bei den Kirchspielsorganen. Dieselben sind dabei an die Regulative des Ministeriums

und an die Anordnungen seiner Organe insoweit gebunden, als die betreffenden Verwaltungsgesetze solche Bethätigungen der Aufsichtsbehörde zulassen. Jedenfalls enthält sich das Gesetz über die Kirchenspielsverfassung in dieser Hinsicht einer allgemeinen Bestimmung.

Die Kosten der Kirchspielsverwaltung werden aus dem Gemeindevermögen und, soweit dieses nicht ausreicht, durch eine Gemeindesteuer aufgebracht. Auch ist die Aufnahme von Anleihen zu Lasten des Kirchspiels zulässig. Doch dürfen Ausgaben und Verbindlichkeiten, welche eine Steuer von mehr als drei Pence auf das Pfund Sterling oder eine Anleihe notwendig machen, nicht ohne Zustimmung der Kirchspielsversammlung beschlossen, Anleihen außerdem nur mit Genehmigung des Grafschaftsrates aufgenommen werden. Der Höchstbetrag der Steuer überhaupt beträgt sechs Pence auf das Pfund. Die Steuer kommt jedoch dem Steuerpflichtigen gegenüber nicht besonders zur Erscheinung, sondern die Ausgaben des Kirchspielsrates und der Kirchspielsversammlung werden aus der Armensteuer, die unter Berücksichtigung dieser Bedürfnisse zu bemessen ist, mit gedeckt.

Eine allgemeine Bestimmung über die Handhabung der Aufsicht über die Kirchspielsversammlung fehlt gleichfalls. In einigen bereits hervorgehobenen Fällen stehen dem Organe eines weiteren Kommunalverbandes, der Grafschaft oder des Armenverbandes, Befugnisse gegenüber dem Kirchspiele zu, die nach deutscher Auffassung unter den Begriff der Aufsicht über die Kommunalverwaltung fallen. Im übrigen müssen die Kontrollbefugnisse des Ministeriums auf den einzelnen Gebieten der Kommunalverwaltung die Staatsaufsicht ersetzen.

Mehrere Kirchspiele bilden zusammen einen weiteren Verband für die verschiedenen kommunalen Zwecke, für welche das alte Kirchspiel seines geringen Umfanges wegen nicht leistungsfähig genug erschien. Diese Verbände wurden seit dem neuen Armengesetze von 1834 für die verschiedenen kommunalen Aufgaben derart organisiert, daß jeder Verband nur einen einzigen Zweck zu erfüllen hatte. Die verschiedenen Zweckverbände standen also in ihrer Organisation unabhängig nebeneinander, so daß namentlich ein Kirchspiel verschiedenen Verbänden angehören konnte. Erst in neuerer Zeit hat man sich bemüht, die einzelnen Zweckverbände unter einander zu konsolidieren und sie auf diese Weise zu Samtgemeinden zu entwickeln. Das Local Government Act 1894 enthält auch für die Verfassung dieser Samtgemeinden einzelne Bestimmungen, vermöge deren ihre Verfassung mit derjenigen der Kirchspiele in Uebereinstimmung gebracht wird.

Den Ausgangspunkt bilden die Armenverbände (Poor Unions), welche durch das Armengesetz von 1834 durch Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele gebildet waren, und deren es gegenwärtig in England und Wales 650 in möglichster Anlehnung an die friedensrichterlichen Divisions gibt. Daran schloß sich 1848 die Bildung von Verbänden für die Bau- und Gesundheitspolizei, deren Verwaltung 1875 für das flache Land den Organen der Armenpflege übertragen wurde. Die auf Grund der Wegeordnung von 1836 fakultativ gebildeten Wegeverbände sollen ebenfalls nach einem Wegegesetze von 1878 in möglichste Uebereinstimmung mit denen für die Bau- und Gesundheitspolizei gebracht werden. Sobald dies geschehen ist, können die Organe des letzteren Verbandes auch die Wegeverwaltung übernehmen. In einem Drittel des Landes sind jedoch besondere Wegeverbände, wie sie die Wegeordnung von 1836 zuläßt, überhaupt nicht gebildet worden, sondern die Wegeverwaltung ist Aufgabe der Kirchspiele geblieben. Endlich sind diejenigen Ortschaften, in denen für den Schulunterricht nicht

genügend gesorgt war, seit Einführung der allgemeinen Schulpflicht im Jahre 1870 zu besonderen Schuldistrikten vereinigt.

Im folgenden werden daher zunächst die innerhalb des ganzen Gebietes von England und Wales für das flache Land bestehenden Distrikte zu behandeln sein, denen die Armenpflege, die Bau- und Gesundheitspolizei, zum Teil die Wegeverwaltung obliegt, und denen neuerdings auch verschiedene polizeiliche Funktionen als Gegenstand ihrer Kommunalverwaltung übertragen sind. Daran schließen sich die nur in einzelnen Teilen des Landes bestehenden besonderen Zweckverbände für Tragung der Wege- und Schullast an.

Die Distrikte werden gebildet durch Zusammenlegung mehrerer Kirchspiele. Die Distriktsgrenzen sollen gleichfalls mit den Grafschaftsgrenzen in Uebereinstimmung gebracht werden. Doch sind Grenzveränderungen auch aus anderen Gründen zulässig. Solche Veränderungen werden wie die der Kirchspielsgrenzen vom Grafschaftsrate beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Local Government Board.

Die Gemeindemitgliedschaft fällt wie in dem Kirchspiele im wesentlichen mit dem Wahlrechte zusammen. Da man die neue Organisation auf die Kirchspiele aufbaute zu einer Zeit, als diese eine neue Verfassung noch nicht erhalten hatten, so konnte man den Distrikt nicht zu einer kommunalen Verbindung machen, sondern mußte die Distriktsorgane von den Eingesessenen direkt wählen lassen.[1])

Wähler ist jeder Inhaber eines Realbesitzes, der zu den Gemeindebedürfnissen beiträgt. Ein steuerpflichtiger Realbesitz bis zu 50 Pfund Reinertrag gibt eine Stimme, bis 100 Pfund zwei Stimmen ꝛc., bis zu sechs Stimmen. Ist der nutzende Inhaber zugleich Eigentümer, so werden ihm die Stimmen in beiden Eigenschaften gezählt. Weibliche Personen, verheiratete wie unverheiratete, sind jetzt auch in dem Distrikte ausdrücklich für wahlberechtigt erklärt worden. Die Kategorien von Personen, denen die politischen Rechte entzogen werden, sind im wesentlichen dieselben wie in den Kirchspielen.

Der Distrikt wird vertreten durch ein Board oder Council. Die Wahl der Mitglieder dieses Rates erfolgt nach den einzelnen Kirchspielen oder Kirchspielsbezirken durch die Wähler desselben. Im allgemeinen können alle Wähler auch gewählt werden. Namentlich ist hiernach auch den Frauen das passive Wahlrecht zugestanden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre mit jährlich erfolgendem Ausscheiden eines Drittels der Mitglieder. Mitglieder von Amts wegen oder sonst ernannte Mitglieder gehören der Versammlung nicht mehr an. Damit hat das Recht der Friedensrichter als solcher, Mitglieder der Versammlung zu sein, aufgehört. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der, wenn er ein Mann ist, von Amts wegen Friedensrichter ist.

Die Versammlung beschließt über alle Kommunalangelegenheiten des Verbandes. Die wirkliche Verwaltungsthätigkeit wird jedoch durch das besoldete Beamtenpersonal ausgeübt, welches die Versammlung anstellt.

Gegenstand der Kommunalverwaltung ist zunächst die Armenpflege, für welche die Zweckverbände in erster Linie gebildet wurden. Dazu kommt seit 1875 die Bau- und Gesundheitspolizei infolge der vollständigen Verschmelzung dieses Verwaltungszweiges mit der Armenpflege in einer einheitlichen Organisation.

[1]) Das Verhältnis lag ebenso wie bei Erlaß der preußischen Kreisordnung von 1872, die gleichfalls vor Reform der Landgemeindeverfassung erging und deßhalb die kommunale Vertretung des Kreises unabhängig von den einzelnen, ihm angehörigen kommunalen Körpern nach Besitzklassen bilden mußte.

Das Gesetz von 1894 überträgt den Verbänden ferner einzelne, bisher von den Friedensrichtern gehandhabte polizeiliche Funktionen, insbesondere die Erteilung gewisser Licenzen. Endlich ist die Wegeverwaltung Aufgabe des Verbandes, wenn nach Herstellung übereinstimmender Bezirksgrenzen der Distriktsrat diesen Verwaltungszweig übernommen hat.

Eine einheitliche Kommunalsteuer existiert nicht, sondern, der historischen Entstehung des Distrikts als eines Zweckverbandes entsprechend, nur eine Kommunalsteuer für einzelne bestimmte Zwecke. Die wichtigste dieser Abgaben ist die Armensteuer, welche von dem sichtbaren, nutzbaren Realbesitze nach dem Miets- und Pachtwerte erhoben wird. Die Armensteuer hat jedoch insofern einen allgemeinen Charakter angenommen, als gewisse Bedürfnisse, für welche keine Spezialsteuern bestehen, aus ihr bestritten werden. Für das Gebiet der Gesundheits- und Baupolizei giebt es verschiedene Abgaben, die zum Teil der Armensteuer nachgebildet sind, eine Generalsteuer von dem Realbesitze des ganzen Bebandes zur Bestreitung der Generalkosten der Verwaltung und der Wahlen, eine Spezialsteuer von dem Realbesitze des engeren Bezirkes, dem die Anlage dient, bis zum Betrage der notwendigen Kosten, so daß Kapital und Zinsen spätestens binnen 30 Jahren gedeckt werden, und endlich Beiträge der Adjacenten (private improvement rates) für Anlagen, welche ausschließlich zum Besten eines besonderen Grundstücks dienen. Die Wegeverwaltungskosten werden, wo die Uebernahme der Wegeverwaltung durch die Distrikte stattgefunden hat, aus dem allgemeinen Fond der Bau- und Gesundheitspolizei bestritten. Während die Grundsätze über die Steuererhebung gesetzlich feststehen, beschließt die kommunale Vertretung über deren Höhe nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses.

Die besonderen Wegeverbände, soweit solche bestehen, haben beschließende Boards, die nach denselben Grundsätzen gebildet werden, wie diejenigen der Armenverwaltung, während die Verwaltung von besoldeten Beamten des Board geführt wird. Die Verwaltungskosten werden aus den Erträgen der Armensteuer mit bestritten.

Dagegen werden für die besonderen Schulverbände Vertretungen nach wesentlich abweichenden Grundsätzen gebildet. Für die Wahl der Mitglieder des Board besteht ein gleiches Stimmrecht, und jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, als Mitglieder zu wählen sind, insbesondere mehrere oder alle Stimmen auf ein Mitglied konzentrieren. Das Board hat 5 bis 15 Mitglieder. Das Board selbst ist das beschließende Organ des Verbandes, ein Spezialkommitee führt die Aufsicht über den Schulbesuch der einzelnen Kinder. Dagegen werden die laufenden Verwaltungsgeschäfte von besoldeten Beamten erledigt, welche das Board anstellt. Die Schullast wird durch eine nach dem Maßstabe der Armensteuer zu erhebende Gemeindeabgabe und eventuell durch Staatszuschüsse aufgebracht.

Die gesamte Verwaltung der Verbände steht unter der Aufsicht von Inspektoren, welche als Kommissare des Ministeriums die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu kontrollieren und namentlich die Amtsführung der besoldeten Beamten zu beaufsichtigen haben. Nur die besonderen Wegeverbände sind dieser Kontrolle noch nicht unterstellt. Ueberdies findet die Rechnungsprüfung der Verbände durch besondere Kontrolleure des Ministeriums statt. Ueber die Berechtigung zur Ausschreibung einer kommunalen Steuer wird im Verwaltungsrechtswege durch die Friedensrichter entschieden. Die besonderen Wegeverbände stehen, abgesehen von der Rechnungsprüfung, überhaupt unter der Kontrolle der friedensrichterlichen Dekretur.

## § 2. Die Stadtverfassung.[1])

Wie auf dem Kontinente war auch in England während des Mittelalters die Stadt von dem flachen Lande rechtlich geschieden durch eine Reihe besonderer Privilegien. Während der normannischen Zeit beruhte das Stadtrecht auf der Verleihung eines städtischen Polizeigerichtes, Court leet, und auf der Ueberlassung der königlichen Gefälle in Selbstpacht, feefarm. Mit der Begründung des Friedensrichteramtes und dem Verfalle der alten Polizeigerichte erhielten die Städte eine besondere Friedenskommission. Für die Zwecke der kommunalen Vermögensverwaltung wurden sie als besondere juristische Personen anerkannt, deren Verfassung sich nach den ihnen verliehenen Inkorporationscharten regelte. Die städtische Korporation als solche war aber an der staatlichen Verwaltung nicht beteiligt. Denn die Friedensbewahrung, Polizei und Strafgerichtsbarkeit, lag nicht der Stadtgemeinde als solcher oder einem ihrer kommunalen Organe, sondern den in der Friedenskommission für die Stadt benannten Personen ob. Außerdem wurden die in der Zeit der Tudors neu erwachsenden kommunalen Aufgaben auch für die Städte den einzelnen Kirchspielen und nicht der Stadtgemeinde auferlegt. Der kommunale Wirkungskreis, der sich meist durch Kooptation ergänzenden Stadträte war also äußerst geringfügig. Von erheblicher politischer Bedeutung war die Stadtverfassung nur dadurch, daß den inkorporierten Städten in einem das Verhältnis der Bevölkerung weit übersteigendem Maßstabe das Wahlrecht zum Parlamente außerhalb des Grafschaftsverbandes beigelegt worden war.

Erst nach der ersten Reformbill erging an Stelle der einzelnen Städten verliehenen Inkorporationscharten, welche vollständig veraltet waren, die erste allgemeine Städteordnung für England und Wales von 1835, 5 et 6 Will. IV ch. 76. An deren Stelle ist jetzt die neue Städteordnung von 1882, 45 Vict. ch. 50, getreten.

Durch diese Reform der Stadtverfassung ist allerdings das veraltete System der Inkorporationscharten beseitigt. Eine Selbstthätigkeit der Bürgerschaft im Dienste der Gemeinde und ein wirkliches kommunales Leben ist aber nirgends hergestellt. Vielmehr ist der Grundtypus der städtischen Verfassung derselbe, wie derjenige der ländlichen Zweckverbände, eine gewählte Vertretung der Steuerzahler, welche die Verwaltungsgeschäfte durch besoldete Unterbeamte wahrnehmen läßt. Gleichwohl ist dabei der kommunale Wirkungskreis wesentlich erweitert, so daß der Stadtgemeinde als solcher eine Reihe wichtiger Staatsaufgaben übertragen sind.

Durch Verleihung der Städteordnung scheint das Stadtgebiet mit später näher zu erörternden Wirkungen von dem umgebenden flachen Lande aus und bildet einen besonderen, der städtischen Obrigkeit unterstellten Stadtbezirk.

Eine eigentliche Gemeindeangehörigkeit besteht ebenso wenig, wie auf dem flachen Lande. Rechtlich kommen nur die in der Gemeinde politisch berechtigten Personen, die Bürger, in Betracht. Wahlberechtigter Aktivbürger ist jeder Eigentümer oder Mieter eines Wohnhauses, Warenhauses, Comptoirs oder Ladens, sofern er seit anderthalb Jahren ansässiger Hausbewohner gewesen, die städtischen Abgaben bezahlt hat und in die Bürgerliste, welche zugleich die Geschworenen-

[1]) Vgl. Gneist, Selfgovernment, Berlin 1873 §§ 100 ff.; Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. 2 S. 879 ff.; Vauthier a. a. O. S. 162 ff.

liste bildet, eingetragen ist. Alle Bürger sind bei Geldstrafe auch zur Übernahme der städtischen Aemter verpflichtet.

Die Bürger haben in geheimer und direkter Wahl die Mitglieder des Stadtrats (Town Council) zu wählen. Wählbar ist jeder Bürger von 500 Pfund Vermögen oder 15 bezw. 30 Pfund Mietswert. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre derart, daß alljährlich ein Drittel der Gewählten ausscheidet. Außer den Mitgliedern des Stadtrats haben die Bürger besondere Rechnungsrevisoren zu wählen zur Vertretung der Bürgerschaft bei Abnahme der städtischen Rechnungen. Größere Städte werden für diese Wahlzwecke durch ernannte Kommissarien nach Maßgabe ministerieller Regulative in Bezirke (wards) eingeteilt. Die Zahl der Mitglieder des Stadtrats beträgt je nach der Größe der Stadt zwölf bis achtundvierzig. Die Geschäftsordnung des Stadtrats ist durch einen Anhang der Städteordnung geregelt.

Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte den engeren Ausschuß der Aldermen, deren Zahl ein Drittel der Mitglieder des Stadtrats beträgt. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre derart, daß alle drei Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Aldermen bilden kein besonderes Magistratskollegium, sondern bleiben Mitglieder des Stadtrats. Doch haben sie vor den anderen Mitgliedern einen Ehrenvorrang, sind unter Umständen zur Vertretung des Mayors berechtigt und an den verschiedenen städtischen Verwaltungskommissionen beteiligt. Nur in der City von London bilden die 26 Aldermen ein besonderes Kollegium, dessen Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden.

Das Haupt der städtischen Verwaltung ist der Mayor, welcher alljährlich von dem Stadtrate aus seiner Mitte gewählt wird. Der Mayor ist insbesondere während seiner Amtsperiode Vorsitzender des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt zur Führung der Verwaltungsgeschäfte das erforderliche besoldete Beamtenpersonal.

Die Stadtgemeinde bildet eine kommunale Korporation, welche durch den Stadtrat vertreten wird. Der Stadtrat hat demnach über alle Kommunalangelegenheiten zu beschließen. Nach Maßgabe seiner Beschlüsse wird die Kommunalverwaltung unter oberster Leitung des Mayors entweder durch besondere Verwaltungskommissionen oder durch die besoldeten Beamten der Stadtgemeinde geführt.

Die Kommunalverwaltung der Stadt beschränkt sich im wesentlichen auf die sogenannte Wohlfahrtspflege, greift aber neuerdings mit dem Verfalle des Friedensrichteramtes auch in das Gebiet der alten Friedensbewahrung, d. h. der Sicherheitspolizei über. Obgleich die Stadt nicht wie die Zweckverbände des flachen Landes auf einzelne kommunale Aufgaben beschränkt, sondern ihr kommunaler Wirkungskreis ein allgemeiner ist, so lassen sich doch die wichtigeren Zweige der städtischen Verwaltung eher hervorheben als bei den kontinentalen Verwaltungssystemen. Doch erschöpft die Aufzählung der wichtigeren Verwaltungszweige keineswegs den Kreis der kommunalen Thätigkeit überhaupt.

Auf die Stadt ist zunächst ein erheblicher Teil der Polizei übergegangen. Demnach kann der Stadtrat Polizeiverordnungen, Byelaws, erlassen, für die gute Ordnung und Verwaltung der Stadt und zur Verhütung und Unterdrückung alles solchen Polizeiunfugs, welcher kraft einer in der Stadt geltenden Parlamentsakte summarisch strafbar ist. Die Strafandrohung kann bis zu fünf Pfund, ev. einem Monat Gefängnis gehen. Die Polizeiverordnung ist jedoch dem Staatsrate einzureichen, der sie innerhalb vierzig Tagen entweder ganz oder bezüglich einzelner Klauseln kassieren kann. Im übrigen ernennt der Stadtrat aus seiner

Mitte eine Polizeikommission, an deren Spitze der Mayor steht. Deren Hauptaufgabe ist die Anstellung der Constables, während der Stadtrat die Gehälter normiert unter einem Staatszuschuß von einem Viertel. Außerdem gehen die Dienstinstruktionen von der Polizeikommission aus, und sie kann die Constables wegen Dienstvernachlässigung und Unbrauchbarkeit entlassen.

Die Stadt als Kommunalverband ersetzt ferner zum größten Teile die auf dem flachen Lande bestehenden Zweckverbände, indem sie für den Stadtbezirk die entsprechenden kommunalen Aufgaben übernimmt. Unbedingt gilt dies von der Armenpflege und von der Bau- und Gesundheitspolizei, welche allgemein kommunale Lasten der Stadtgemeinde sind. Die Wegelast liegt dagegen der Stadtgemeinde nur insoweit ob, als die Reform der Wegeverwaltung durchgeführt ist, was allerdings für die Städte zum großen Teile zutrifft. Endlich hat in der weitaus überwiegenden Mehrheit die Stadtgemeinde auch die Schulunterhaltung übernommen und verwaltet das Schulwesen durch die kommunalen Organe, so daß sich die Bildung besonderer Schulverbände als überflüssig erweist.

Die Kosten der städtischen Verwaltung werden zunächst aus den Erträgen des städtischen Vermögens und, soweit diese nicht ausreichen, durch eine besondere städtische Kommunalsteuer, Borough Rate, aufgebracht. Diese Steuer kommt nach denselben Grundsätzen zur Hebung wie die Armensteuer und wird ihrer Höhe nach vom Stadtrate ausgeschrieben. Soweit die Stadt die kommunalen Aufgaben erfüllt, fallen die Spezialsteuern für einzelne Verwaltungsaufgaben, wie Armensteuer ꝛc. fort. Der städtische Etat wird vom Stadtrate beschlossen. Zahlungsanweisungen erfolgen durch drei Mitglieder des Stadtrates unter Gegenzeichnung des Stadtschreibers. Nur in gerichtlichen und polizeilichen Angelegenheiten erlassen Stadtrichter und Friedensrichter die Zahlungsanweisungen unmittelbar.

Die Handhabung der Staatsaufsicht richtet sich nach den Grundsätzen, welche für den betreffenden kommunalen Verwaltungszweig überhaupt maßgebend sind. Die Regel bildet also wie gegenüber den Zweckverbänden die Kontrolle durch Inspektoren als Kommissare des Ministeriums. Für Steuerreklamationen ist jedoch der Verwaltungsrechtsweg vor den Friedensrichtern beibehalten worden.

Im wesentlichen losgelöst von der Kommunalverwaltung ist die allgemeine Landesverwaltung des Stadtbezirkes. Der Grundzug der älteren Stadtverfassung, die Erteilung einer besonderen Friedenskommission für die Stadt, ist auch jetzt erhalten geblieben. Während aber nach den alten Inkorporationscharten der Modus für die Bestellung der Friedensrichter ein sehr verschiedenartiger, Wahl, Kooptation ꝛc. war, ist jetzt das für das flache Land geltende System der königlichen Ernennung auch für die Städte ziemlich konsequent durchgeführt. Nur der vom Stadtrate gewählte Mayor ist für sein Amtsjahr und das diesem folgende Jahr von Rechts wegen städtischer Friedensrichter. In der City von London haben alle Aldermen die Rechte der Friedensrichter. Für die ernannten städtischen Friedensrichter, welche ihr Amt unentgeltlich zu versehen haben, wird die Ansässigkeit im Stadtbezirke erfordert.

Der Stadtrat kann jedoch zur Wahrnehmung der friedensrichterlichen Funktionen durch Bye-law die Bestellung eines besoldeten Polizeirichters beschließen und sein Gehalt unter Bestätigung des Ministers des Innern festsetzen. Dann wird ein für das Richteramt qualifizierter Advokat zum königlichen Polizeirichter ernannt.

Die ſtädtiſchen Friedens- und Polizeirichter haben nur die Befugniſſe der einzelnen Friedensrichter. Das früher einzelnen Städten verliehene Recht der Quartalſitzungen iſt durch die Städteordnung abgeſchafft, ſo daß die Stadt grundſätzlich der Quartalſitzung der Grafſchaft unterworfen bleibt. Eine Stadt kann jedoch bei dem Könige im Rat um Verleihung eines Gerichtshofes der Quartalſitzungen einkommen. Wird dieſes Geſuch gewährt, ſo ernennt der König zur Wahrnehmung der entſprechenden richterlichen Funktionen einen zum Richteramte befähigten Advokaten zum Stadtrichter (Recorder) auf Lebenszeit. Dieſer darf weder Mitglied des Stadtrates noch beſoldeter Polizeirichter ſein, noch die Stadt im Parlamente vertreten. Die Bürgerliſte bildet zugleich die Geſchworenenliſte. Diejenigen Städte, welche eine Grafſchaft für ſich ſind, haben ſelbſtverſtändlich auch das Recht der Quartalſitzung.

Eine beſondere Stellung nimmt London mit ſeiner Gemeindeverfaſſung ein. Bis in die neueſte Zeit bildete das Gebiet der Metropolis einen einheitlichen kommunalen Verband überhaupt nicht. In mehreren Grafſchaften zerſtreut waren eine Reihe von Städten und ſelbſtändigen Kirchſpielen, die nur thatſächlich in räumlichem Zuſammenhange mit einander ſtanden und äußerlich den Eindruck einer einzigen Großſtadt machten, was ſie jedoch rechtlich nicht waren. Die Bill über die Metropolis von 1890 wollte die City und das übrige Gebiet von London zuſammen in 13 Municipal Boroughs, deren Verfaſſung ſich, vorbehaltlich einiger Abweichungen zu Gunſten der City, nach der Städteordnung von 1882 regelte, einteilen. Dieſer Entwurf iſt nicht zur Durchführung gelangt. Wohl aber hat ſich nunmehr eine kommunale Einheit Londons hergeſtellt im Rahmen der Grafſchaftsverfaſſung.

Von einer Handhabung der laufenden Verwaltungsgeſchäfte durch perſönliche Ehrenämter, welche ſchon die Städteordnung nur noch in ſehr geringen Umfange kennt, konnte ſelbſtverſtändlich in einer Samtgemeindeverfaſſung, die ſich nur als eine Potenzierung der ſtädtiſchen Verfaſſung darſtellt, nicht mehr die Rede ſein. Die Verwaltungsgeſchäfte bleiben daher auch hier einem beſoldeten Subalternbeamtentume überlaſſen.

## § 3. Die Grafſchaftsverfaſſung.[1])

Die Grafſchaftseinteilung ſtammt noch aus der angelſächſiſchen Zeit. Während aber auf dem Kontinente die alten Grafſchaften durch das Feudalſyſtem zerſprengt und aufgelöſt wurden, verhinderte in England die durch die normanniſche Eroberung hergeſtellte abſolute Staatsgewalt eine ſolche Entwicklung. Die 40 Grafſchaften von England und 12 Grafſchaften von Wales konnten daher das Mittelalter überdauern und bis in die Gegenwart beſtehen bleiben. Wenn nunmehr das Grafſchaftsgeſetz von 1888 die bisherigen Grafſchaften durch 122 Verwaltungsgrafſchaften erſetzt, ſo beruht auch dies nicht auf einer Neueinteilung des Staatsgebietes. Es werden nur für Verwaltungszwecke 62 größere Städte für ſelbſtſtändige Verwaltungsgrafſchaften erklärt und ſechs größere Grafſchaften in mehrere Verwaltungsgrafſchaften geteilt. Für alle übrigen Zwecke, namentlich für die Abhaltung der Aſſiſen, ſind jedoch die alten Grafſchaften unverändert geblieben. Nur das Gebiet der Metropolis ſcheidet unbedingt aus den vier Grafſchaften,

[1]) Vgl. Gneiſt, Selfgovernment, ſowie Engl. Verwaltungsrecht Bd. 1, S. 256, die aber beide vor 1888 geſchrieben ſind, ſowie Bornhak, die neueren Verwaltungsreformen in England in den Preuß. Jahrb. Bd. 63, S. 84 ff.; Vauthier a. a. O. S. 47 ff.

zu denen es bisher gehörte, aus und bildet eine besondere Grafschaft London. Wenn im folgenden von Grafschaften die Rede ist, so sind immer die neuen Verwaltungsgrafschaften gemeint.

Seit Einführung des Friedensrichteramts im Jahre 1360 hatte dieses die älteren Grafschaftsämter allmählich überwachsen und auf einzelne, unbedeutende Funktionen beschränkt. Bis in die neueste Zeit waren daher Grafschaftsverwaltung und friedensrichterliche Verwaltung identische Begriffe. Erst das neue Grafschaftsgesetz von 1888 hat, den Forderungen der außerhalb der friedensrichterlichen Gentry stehenden Bevölkerungsklassen entsprechend, durch Einführung gewählter kommunaler Organe der Grafschaft die Alleinherrschaft des Friedensrichtertums gebrochen. Immerhin ist aber diesem doch noch ein erheblicher Teil der Grafschaftsverwaltung geblieben, und das Amt bildet auch heute noch die Grundlage für die allgemeine Landesverwaltung des flachen Landes.

Für jede Grafschaft wird eine Friedenskommission ausgefertigt, durch welche eine größere Anzahl von Friedensrichtern, die sich nach Hunderten bemißt, bestellt wird. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Lordlieutenant der Grafschaft unter dem Großen Siegel. Als Ministerialinstanz ist das Home Office unter Mitwirkung des Lordkanzlers zuständig. Zeitweise wird die Friedenskommission erneuert, wobei neue Friedensrichter ernannt und ungeeignete Persönlichkeiten weggelassen werden können. Thatsächlich ist die Stellung des Friedensrichters durchgängig eine lebenslängliche. Die Führung der Amtsgeschäfte geschieht vollständig unentgeltlich. Doch tritt nur ein Teil der Friedensrichter wirklich in Thätigkeit.

Die Zuständigkeit jedes einzelnen Friedensrichters umfaßt rechtlich die ganze Grafschaft, für welche er ernannt ist. Er kann also in jedem ihrer Teile die friedensrichterlichen Amtsbefugnisse wahrnehmen. Thatsächlich fungiert aber jeder Friedensrichter nur innerhalb eines engeren Amtsbezirkes, früher als Hundred, jetzt als Division bezeichnet. Der Friedensrichter tritt entweder als Einzelbeamter in Thätigkeit oder im Zusammenwirken mit anderen Friedensrichtern.

Der einzelne Friedensrichter führt das laufende Polizeidezernat, und zwar ist derjenige Friedensrichter zuständig, welcher zuerst mit der Sache befaßt wird. Diese Seite der friedensrichterlichen Thätigkeit umfaßt im allgemeinen die Funktionen eines preußischen Amtsvorstehers. Der Friedensrichter hat ferner die niedere Strafgerichtsbarkeit bei allen Uebertretungssachen in Form einer summary conviction. Endlich führt er das Amt eines Untersuchungsrichters.

Bei einzelnen Verwaltungen müssen zwei Friedensrichter in einer sogen. petty session zusammenwirken. Für wichtigere Angelegenheiten, wie Ernennung der Constables, Erlaß der Wegereparatur-Orders, Festsetzung von Zeugen- und Anwaltsgebühren der Strafverfolgung, Erteilung gewisser Konzessionen und Erlaß von Polizeiregulativen, genügt auch dies nicht, sondern über die betreffenden Angelegenheiten muß von den Friedensrichtern eines kleineren Bezirks innerhalb der Grafschaft, der division, kollegialisch in den sogen. special sessions entschieden werden.

Endlich treten die sämtlichen aktiven Friedensrichter der Grafschaft vierteljährlich in den General and Quarter Sessions unter Vorsitz des Custos Rotulorum, der mit dem Lordlieutenant der Grafschaft, d. h. dem Kommandanten der Grafschaftsmiliz, identisch ist, zusammen. Der Wirkungskreis der Quartalsitzungen war bisher ein dreifacher. Sie bildeten zunächst die zweite Instanz gegenüber den polizeilichen Verfügungen, orders, wie gegenüber den Strafurteilen,

convictions, der einzelnen Friedensrichter. Sie waren ferner unter Zuziehung einer Jury die Strafgerichte für minder schwere Strafdelikte, während die schwersten Strafthaten der Aburteilung durch die Assisen vorbehalten sind. Endlich bildeten sie die kommunale Verwaltungsbehörde für die Grafschaft und hatten als solche das sogen. County business wahrzunehmen. In letzterer Eigenschaft hatte die Quartalsitzung insbesondere zur Deckung der kommunalen Bedürfnisse die Grafschaftssteuer, County rate, auszuschreiben. Die Zuständigkeit der Quartalsitzung erstreckte sich selbstverständlich über die Städte nur insoweit, als diese nicht durch Verleihung des Rechts der Quartalsitzung von der Grafschaft eximiert waren. Dies war in kommunaler Beziehung für die inkorporierten Städte überhaupt der Fall.

Das Grafschaftsgesetz von 1888 läßt nun die Zuständigkeit der einzelnen Friedensrichter, der petty und special sessions fast vollständig unberührt. Ebenso sind die Quartalsitzungen die höhere Instanz gegenüber jenen, sowie die Strafgerichte für mittlere Strafsachen geblieben. Dagegen sind die Kommunalangelegenheiten der Grafschaft auf die nun gebildeten Organe der Grafschaftsverwaltung, teilweise allerdings noch unter Mitwirkung des Friedensrichteramtes, übergangen.

Für jede Grafschaft wird zur Handhabung der inneren Landesverwaltung ein Grafschaftsrat, County Council, gebildet. Der Grafschaftsrat besteht aus dem Chairman, den Aldermen und den Councillors. Wahl und Geschäftsgang des Councils sollen sich nach den Bestimmungen richten, welche die Städteordnung hinsichtlich der städtischen Councils trifft, mit einigen unbedeutenden Abänderungen, insbesondere der, daß die Wahlperiode eine andere ist, und daß der Titel nicht Town-Councillors, Town-Aldermen und Mayor, sondern County-Councillors, County-Aldermen und Chairman lautet. Der Chairman, gleich dem Mayor Chef der Verwaltungsexekutive und Vorsitzender des Councils, ist von Amts wegen ein Friedensrichter der Grafschaft, ohne daß es dazu einer königlichen Ernennung bedarf. In den Städten, welche eine Verwaltungsgrafschaft für sich bilden, ist das Town-Council gleichzeitig County-Council der Verwaltungsgrafschaft mit allen Befugnissen eines solchen.

Auf den Grafschaftsrat werden nun eine Reihe namentlich aufgezählter Zuständigkeiten übertragen, die bisher von anderen Organen, besonders den Quartalsitzungen der Friedensrichter ausgeübt waren. So geht auf den Grafschaftsrat namentlich das ganze sogen. County business der Quartalsitzungen, also die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Grafschaften, über. Nach der Weise englischer Gesetzgebungstechnik grenzt man jedoch die beiderseitige Zuständigkeit nicht von diesem prinzipiellen Gesichtspunkte aus ab, sondern zählt kasuistisch diejenigen Fälle auf, in denen der Grafschaftsrat an die Stelle der Quartalsitzungen oder der einzelnen Friedensrichter treten soll. Das Ergebnis ist aber im wesentlichen dies, daß der Grafschaftsrat die Kommunalverwaltung der Grafschaft erhält. Es liegt ihm daher ob die Unterhaltung der schon bestehenden kommunalen Institute der Grafschaft, wie Gefängnisse, Irrenhäuser, Brücken, die Aufbringung der Polizeiverwaltungskosten der Grafschaft und dergleichen mehr. Außerdem wird noch besonders für eine kommunale Last der Grafschaft erklärt die Unterhaltung der Hauptlandstraßen, in den städtischen Bezirken jedoch nur dann, wenn die Stadt diesen Zweig der Wegeverwaltung nicht für sich in Anspruch nimmt, und die Vorsorge gegen Verunreinigung der Flüsse. Mit der Kommunalverwaltung geht auch die Verfügung über das bewegliche

und unbewegliche Vermögen der Grafschaft und deren vermögensrechtliche Vertretung auf den Grafschaftsrat über. Soweit die Vermögenserträge nicht ausreichen, kann er eine Grafschaftssteuer ausschreiben oder auch eine Anleihe aufnehmen. Die Grafschaftssteuer selbst wird nach den bisher bestehenden gesetzlichen Grundsätzen von dem sichtbaren, nutzbaren Eigentume innerhalb des Grafschaftsverbandes in der Person des nutzenden Inhabers erhoben. Der Verwaltungsrechtsweg bei den Friedensrichtern gegenüber der Steuereinschätzung ist auch hier vorbehalten.

Die laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung werden unter Leitung des Chairman von besoldeten, seitens des Grafschaftsrates anzustellenden Beamten wahrgenommen. Insbesondere sollen von jeder Grafschaft die erforderlichen Sanitätsbeamten bestellt werden.

Erhalten geblieben ist auf dem Gebiete der Kommunalverwaltnng der Grafschaft die Verwaltungsgerichtsbarkeit der einzelnen Friedensrichter wie der friedensrichterlichen Sessionen in den gesetzlich bestimmten Fällen. Von besonderer Bedeutung erscheint dieselbe hinsichtlich der Reklamationen gegen die Veranlagung zur Grafschaftssteuer (County rate).

Die Zuständigkeit des Grafschaftsrates beschränkt sich aber nicht auf die Kommunalangelegenheiten, sondern greift auch in die allgemeine Landesverwaltung über. Die Befugnisse der Quartalsitzungen und einzelner Friedensrichter hinsichtlich der Grafschaftspolizei haben Friedensrichtertum und Grafschaftsrat mit einander zu teilen in der Weise, daß diese Funktionen durch einen ständigen, gemischten Ausschuß der Quartalsitzung und des Grafschaftsrates gehandhabt werden. Dieser Ausschuß besteht aus einer gleichen Anzahl von Friedensrichtern, welche von der Quartalsitzung, und von Mitgliedern des Grafschaftsrates, welche von diesem gewählt werden. Ueber die Zahl entscheidet die Vereinbarung zwischen beiden Behörden und in Ermangelung einer solchen einer der Staatssekretäre. Dieser Ausschuß hat über alle der Quartalssitzung und dem Grafschaftsrate gemeinschaftlich übertragenen Angelegenheiten zu befinden und das für die laufende Verwaltung erforderliche besoldete Beamtenpersonal anzustellen.

Komzetenzkonflikte zwischen den beiden Behördenorganisationen, der Quartalsitzung bezw. einzelnen Friedensrichtern und dem Grafschaftsrate, entscheidet das Reichsgericht in einem summarischen Verfahren, welches das Gericht selbst durch allgemeine Verfügung zu regeln hat.

Das Friedensrichteramt ist also in der Grafschaftsinstanz vorläufig als letzter Rest des alten Selfgovernment bestehen geblieben, nur distriktsweise erwies sich auch hier den gesteigerten Anforderungen gegenüber das Ehrenamt als leistungsunfähig, so daß dessen Ersetzung durch berufungsmäßige Beamte erfolgen mußte. Sobald dies der Fall ist, löst sich das Friedensrichteramt in seine Elemente auf, ein Richteramt und ein Polizeiamt. Während der Friedensrichter vermöge seiner ehrenamtlichen Stellung eine Unabhängigkeit genießt, welche die unparteiische Handhabung des Amtes gewährleistet, muß diese dem berufsmäßigen Richter durch die Dienstpragmatik gegeben werden. Bei dem Verwaltungsbeamten dagegen besteht die Verpflichtung, höheren Anweisungen Folge zu leisten, im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit in der Verwaltung.

Eine grundsätzliche Regelung der Handhabung der Staatsaufsicht über die Grafschaftsverwaltung hat nicht stattgefunden. Sie richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die einzelnen Verwaltungszweige maßgebend sind. Insbesondere ist gegenüber dem Friedensrichtertum die staatliche Aufsicht in dem Maße ab-

geschwächt, daß sie sich auf eine Korrespondenz des Staatssekretärs des Innern mit dem Lordlieutenant der Grafschaft beschränkt, in der ersterer den Friedensrichtern seine Ratschläge erteilt.

Eine eigentümliche Stellung nimmt dabei, unbeschadet der alten Privilegien der City, die Londoner Grafschaftsverfassung ein. In ihr ist die Organisation der Londoner Samtgemeinde unter Leitung der hauptstädtischen Demokratie gegeben. Der Londoner Grafschaftsrat bildet daher die politische und kommunale Vertretung der Samtgemeinde. Ihr Bestreben geht dahin, die Privilegien der City zu brechen, das reiche Vermögen der Gilden und die hauptstädtische Polizei in die Hand zu bekommen und damit einen Staat im Staate zu bilden, der die obersten Staatsgewalten seiner Botmäßigkeit unterwerfen kann.

## § 4. Die Zentralverwaltung.[1])

Nach der Blackstone'schen Lehre von den königlichen Räten ist der König zur Ausübung seiner hohen Prärogative beraten von dem Parlamente als höchstem königlichen Rate, von den Peers als erblichen Räten der Krone, von den königlichen Gerichtshöfen und von dem königlichen Staatsrate, Privy Council. Für uns kommen jedoch die königlichen Räte nicht als verfassungsmäßige Faktoren bei Ausübung der königlichen Prärogative, sondern als selbständige Organe der Staatsverwaltung in Betracht. Dabei verschiebt sich ihr Verhältnis zu einander etwas. Das Parlament als solches, wenn es auch den Mittelpunkt der gesamten Staatsverfassung bildet, ist kein Organ der Verwaltung. Selbst wo es die Verwaltungsorgane kontrolliert, selbst wo es in der Form der Private Bills Konzessionen und Dispensationen erteilt, die auf dem Kontinente Akte der Verwaltungsbehörden sind, handelt es nicht als Zentralbehörde, sondern in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse. Das Oberhaus bildet allerdings insofern auch eine Zentralbehörde des Reiches, als es oberster Gerichtshof ist. Doch kann bei einer Beschränkung auf die innere Verwaltung von dieser Stellung des Oberhauses abgesehen werden. So bleibt denn von den königlichen Räten für die Verwaltung nur übrig einerseits der Staatsrat und andererseits die königlichen Gerichtshöfe als Verwaltungsgerichte.

Noch immer ist rechtlich die gesamte Zentralverwaltung vereinigt in dem Staatsrate oder Privy Council, der die unmittelbare Fortsetzung des einst von den Plantagenets errichteten Permanent Council bildet. Die Mitglieder des Staatsrates werden in formloser Weise von dem Könige ernannt aus der Zahl der englischen Unterthanen und haben einen Amtseid zu leisten. In gleicher Weise können sie formlos durch Streichung von der Liste jederzeit wieder entlassen werden. Die Chefs der wichtigsten Aemter und eine größere Anzahl von Peers einschließlich der Mitglieder der königlichen Familie werden herkömmlich berufen. Im ganzen umfaßt die Staatsratsliste ungefähr 200 Namen. Sämtliche Mitglieder führen gleich den Lords das Prädikat „Right Honourable."

Daß eine Versammlung von 200 Mitgliedern nicht ein ordentliches Organ des Verwaltungsorganismus sein kann, ist selbstverständlich. Es erscheinen daher in den Staatsratssitzungen nur Diejenigen, welche eingeladen werden. Regelmäßig sind dies die Mitglieder des derzeitigen Kabinetts und einige der zeitigen Verwaltung nahe stehende Persönlichkeiten. Zur Beschlußfassung genügt die

[1]) Vgl. Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. 1, S. 172 ff.

Anwesenheit von sechs Privy Councillors. In der Sitzung ist der König selbst anwesend. Die Vorlage der Sachen und die Berichterstattung an den König erfolgt durch den Lord Präsidenten des Privy Council.

Der Staatsrat hat die erforderlichen Bureaubeamten, insbesondere zwei Clerks of the Council. Das Bureau ist dem Lord Präsidenten unterstellt.

Der Staatsrat ist die gesetzlich allein anerkannte oberste Verwaltungsbehörde des Reiches. Es müssen daher, wenn auch die oberste Verwaltung jetzt auf andere Zentralbehörden übergegangen ist, doch noch gewisse Akte formell im Staatsrate vorgenommen werden. Hierher gehört der Erlaß königlicher Verordnungen, Orders in Council, die oberste Jurisdiktion in den Kolonien, der Erlaß von Proklamationen, der Ministerwechsel, die königlichen Beschlüsse über Einberufung, Vertagung und Schließung des Parlaments, die Ernennung der Sheriffs und die Erteilung gewisser Konzessionen.

Da verfassungsmäßig nach wie vor in dem Staatsrate die oberste Verwaltung verkörpert ist, so bot sein Bestand die Handhabe zur Bildung neuer Zentralbehörden zwecks Befriedigung neu auftauchender Bedürfnisse der Verwaltung. Das Mittel dazu war die Bestellung dauernder Committees des Staatsrates. In dieser Weise entstanden das Handelsamt und das Unterrichtsdepartement, die jetzt im wesentlichen die Stellung selbständiger Ministerien erlangt haben. Vor allem aber besteht eine Justizabteilung, Judicial Committee of the Privy Council, zusammengesetzt aus dem Lord Präsidenten und juristisch gebildeten Mitgliedern des Staatsrates, zur Ausübung der dem Staatsrate verbliebenen Gerichtsbarkeit. Hierher gehören Appellationen gegen die Admiralitätsgerichte, gegen die Gerichte in den Kolonien und Ostindien, über Wahn- und Blödsinnigkeitserklärungen und gegen die geistlichen Gerichte.

Eine eigentliche Verwaltung hat hiernach der Staatsrat überhaupt nicht mehr. Er ist weder höchstes beratendes Organ der Verwaltung wie in Frankreich und einigen deutschen Staaten, noch auch ein Vereinigungspunkt der einzelnen Ressortchefs im Sinne der deutschen Staatsministerien. Historisch das königliche Organ für die Zentralverwaltung des Reiches, hat der Staatsrat rechtlich diese Stellung gewahrt, während sie ihm thatsächlich entzogen ist. Lediglich aus diesem Grunde besteht er formell fort, und es werden einzelne Staatsakte formell in ihm vorgenommen, während die Versammlung der Staatsratsmitglieder auf den Inhalt dieser Akte keinerlei Einfluß hat.

Aus dem Staatsrate heraus haben sich zunächst eine Reihe oberster Verwaltungsämter entwickelt, die man kurzweg als Ministerien bezeichnen kann, obgleich der englische Sprachgebrauch diese Benennung nicht kennt. Wenn auch in dem Staatsrate der Plantagenets und Tudors die gesamte Zentralverwaltung geführt wurde, so war doch dadurch keineswegs ausgeschlossen, daß einzelne Mitglieder kraft ihres besonderen Amtes einzelne Verwaltungsgeschäfte für den Staatsrat vorbereiteten und seine Beschlüsse ausführten. So war der Kanzler vorzugsweise mit den Angelegenheiten der Rechtspflege befaßt, das Schatzamt war als organisierte Behörde älter als der Staatsrat selbst, Staatssekretäre bearbeiteten nach den Anweisungen des Königs die laufenden Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Verwaltung. Es ist nun eine allgemeine, durch die kontinentale Entwicklung bestätigte Erfahrung, daß allmählich bei der Zunahme der Geschäfte die einzelnen Aemter innerhalb der kollegialen Zentralverwaltungsbehörde sich zu selbständigen Behörden herausbilden. In England ist diese Entwicklung sogar äußerlich sichtbar, indem verschiedene Ministerien, die aus jener

Uebergangsperiode stammen, nicht als Behörden, sondern noch jetzt als „Aemter" (offices) bezeichnet werden. Die Ausbildung der obersten Verwaltungsämter zu Ministerien und damit zu selbständigen Zentralbehörden war von dem Zeitpunkte an formell abgeschlossen, wo infolge des parlamentarischen Systems der Staatsrat überhaupt aufhörte, den Mittelpunkt der Zentralverwaltung zu bilden und durch das moderne Kabinett ersetzt wurde.

Das älteste der heutigen Ministerien, welches noch aus der normannischen Zeit stammt, ist das Schatzamt, Treasury. Das alte Staats- und Hofamt des Lord High Treasurer wurde seit dem 18. Jahrhundert dauernd in eine Kommission aufgelöst, deren Mitglieder der First Lord of the Treasury, der Chancellor of the Treasury und drei Junior Lords waren. Diese Verwaltung durch ein dirigierendes Finanzkollegium ist nun zwar in einem absoluten Staate sehr wohl angebracht, stand jedoch durchaus im Widerspruche mit dem Prinzipe der parlamentarischen Verantwortlichkeit, welche nur von einem einzigen Chef der Behörde getragen werden kann. Durch die Praxis der parlamentarischen Regierung ergab sich nun einerseits, daß der erste Lord des Schatzamtes (First Lord of the Treasury) als das wichtigste Mitglied des Kabinetts sich des Einflusses auf die laufende Finanzverwaltung enthielt und zum Premierminister wurde, andererseits die Junior Lords nur noch nominell Kollegen des Schatzkanzlers (Chancellor of the Treasury) blieben. So war dieser zum allein verantwortlichen Finanzminister geworden. Der erste Lord des Schatzamtes und Premierminister kann jedoch mit dem Schatzkanzleramte zugleich die Verwaltung des Finanzministeriums übernehmen, wenn er Commoner, nicht dagegen, wenn er Lord ist.

In ähnlicher Weise ist die aus dem Mittelalter überkommene Admiralität formell noch heute kollegialisch organisiert mit einem First Lord of the Admiralty und mehreren Junior Lords. Thatsächlich haben jedoch die Bedürfnisse der parlamentarischen Regierung auch hier zur Leitung der Marineverwaltung durch den ersten Lord der Admiralität als den allein verantwortlichen Chef geführt. In dem gleichfalls schon im Mittelalter vorhandenen Amte des Lordkanzlers liegt die Aufsicht über die Reichsgerichte, zum Teil auch der Vorsitz in ihnen.

Eine zweite Gruppe von Ministerien bilden die Aemter der Staatssekretäre, welche sich mit dem Fortfalle des Staatsrates zu selbständigen, streng bureaukratisch organisierten Zentralbehörden entwickelten. Im Anfange dieses Jahrhunderts bestanden drei derartige Staatssekretariate, für Inneres (Home Office), dem die gesamte friedensrichterliche Verwaltung und Rechtsprechung unterstellt war, für Auswärtiges (Foreign Office) und für Kolonien und Krieg (Secretary of War). Dazu kam noch ein besonderer Finanzsekretär für das Kriegswesen (Secretary-at-War). In neuerer Zeit sind jedoch an Stelle der letzteren ein besonderer Secretary for War als Kriegsminister und ein Secretary for Colonies als Kolonialminister getreten. Besondere Staatssekretariate erwiesen sich dann als notwendig für Irland nach dessen Union mit Großbritannien, für Ostindien nach dessen Uebernahme von der ostindischen Kompagnie und neuerdings bei der Zunahme der separatistischen Bestrebungen auch für Schottland. Die Staatssekretariate sind streng bureaukratisch unter parlamentarischer Verantwortlichkeit des Chefs organisiert. Eine Folge der früheren Stellung der Staatssekretäre im Staatsrate bildet es, daß die einzelnen Staatssekretäre sich wechselseitig vertreten können.

Als eine dritte Gruppe kommen hiezu die sogenannten Parliamentary Boards, neu begründete Zentralbehörden zur Befriedigung von Bedürfnissen der Verwaltung, welche in früherer Zeit noch nicht vorhanden waren. Teilweise sind diese Boards zuerst begründet worden im Anschlusse an den Staatsrat und als Abteilungen desselben und haben sich hieraus zu selbständigen Ministerien entwickelt. Hierher gehört das Handelsamt (Board of Trade) unter einem Präsidenten, das aus dem früheren Armenamt erwachsene Lokalverwaltungsamt (Local Government Board), gleichfalls von einem Präsidenten geleitet und seit 1900 das Board of Education.

Für die innere Verwaltung kommen vorwiegend zwei Ministerien in Betracht, das Home Office und das Local Government Board. Die Zuständigkeit zwischen beiden scheidet sich im allgemeinen danach, ob die Verwaltung eine friedensrichterliche oder eine solche durch die modernen Kommunalvertretungen, die Boards ist. Die gesamte friedensrichterliche Verwaltung und Rechtsprechung ressortiert von dem Home Office und zwar einschließlich der von den Friedensrichtern gehandhabten Strafgerichtsbarkeit, so daß das Home Office zum Teil auch die Stelle eines Justizministers vertritt. Dagegen stehen alle diejenigen Verwaltungszweige, für welche in den letzten Jahrzehnten besondere Kommunalvertretungen nach dem Systeme der Boards errichtet worden sind, mit Ausnahme des Unterrichtswesens, so namentlich die Armenpflege, die Bau- und Gesundheitspolizei und die Wegeverwaltung unter der Leitung des Local Government Board. Die Aufsichtsbefugnisse des Home Office gegenüber den Friedensrichtern sind außerordentlich abgeschwächte und bewegen sich nur in den Formen einer Korrespondenz, in der der Staatssekretär den Friedensrichtern seine Ratschläge erteilt. Dagegen sind die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse des Local Government Board ziemlich ausgedehnte. Das Amt kann nicht nur allgemeine Ausführungsbestimmungen erlassen, es überwacht auch die durch die berufsmäßigen Beamten der Boards geführte Verwaltung fortgesetzt durch seine Inspektoren und kontrolliert namentlich die Rechnungsführung der Verbände.

Innerhalb jedes Ministeriums sind der Chef und einige höhere Beamte dem Parlamente entnommen und werden daher durch den Ministerwechsel mit betroffen. Die übrigen Beamten der Ministerien sind dagegen im permanenten Dienste als berufsmäßige Beamte.

Für die verschiedenen Ministerialdepartements bedurfte es nun aber zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten eines Vereinigungspunktes, den nach Annahme des parlamentarischen Systems der Staatsrat nicht mehr gewährte und nach der Art seiner Zusammensetzung auch gar nicht gewähren konnte. In diese Lücke trat das Kabinett ein, welches allerdings gesetzlich eine Anerkennung nicht erlangt hat. Das Kabinett umfaßt die Chefs der verschiedenen Zentralbehörden und einige Inhaber von Nominalämtern, wie den Lord-Privatsiegel-Bewahrer, den Kanzler des Herzogtums Lancaster unter dem Vorsitze und maßgebenden Einflusse des ersten Schatzlords als Premierminister. Da das Kabinett rechtlich eine Existenz überhaupt nicht besitzt, so hat es auch keinerlei Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung. Die Kabinettssitzungen dienen zur Verständigung über schwebende politische Fragen und sichern die Einheit der zeitigen Zentralverwaltung in politischer Hinsicht gegenüber dem Parlament. Das Kabinett hat also eine erhebliche verfassungsrechtliche und politische Bedeutung, dagegen fehlt ihm jede Stellung innerhalb der Verwaltung.

Trotz der starken Ausbildung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes fehlt es an eigentlichen Verwaltungsgerichten. Wie die lokale Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die friedensrichterlichen Organe gehandhabt wird, so bildet die oberste Instanz das Reichsgericht, Supreme Court of Judicature, in welches seit 1873 die verschiedenen obersten Gerichtshöfe zusammengeschmolzen sind. Das Reichsgericht entscheidet jedoch über streitige Verwaltungssachen nicht in den Formen eines gewöhnlichen Zivilrechtsstreites, sondern in denen eines besonderen Reskriptenprozesses. Den Ministerien selbst ist dagegen jede Rechtsprechung über streitige Rechtsfragen entzogen.

## IV. Die Umbildung der englischen Verwaltung in den „Vereinigten Staaten von Amerika".

### § 1. Die Lokalverwaltung in den Südstaaten.[1])

In England ruht der Schwerpunkt der Verwaltung des flachen Landes in der Grafschaft. Es ist dies die natürliche Folge des Vorherrschens des Großgrundbesitzes, welcher allein materiell in der Lage ist, die Lasten der Grafschaftsverwaltung zu tragen und eben vermöge seines Vorwiegens die Grafschaft zum Angelpunkte aller Verwaltung macht, wogegen die Ortsbezirke nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Grundbesitz und Verwaltungsbezirk bedingen sich also gegenseitig. Es läßt sich hieraus die allgemeine Regel ableiten, daß, je größer die Besitzmassen sind, in die das flache Land zerfällt, ein um so größerer Bezirk die Grundlage der Selbstverwaltung bilden muß.

Die englische Selbstverwaltung konnte daher in Nordamerika am reinsten dort zur Durchführung kommen, wo dieselbe Besitzschichtung vorhanden war wie in England, wo also der Großgrundbesitz vorherrschte. Seit dem Entstehen der nordamerikanischen Kolonien trennte nun ein schroffer Gegensatz den Norden und den Süden. Es war nicht die Sklaverei, welche diesen Gegensatz zwischen Nord und Süd hervorgerufen, die Sklaverei war vielmehr nur ein Ausfluß, ein Sympton dieses Gegensatzes. Der Süden der Vereinigten Staaten eignete sich vermöge seines Klimas fast nur zum Plantagenbau, es mußten hier größere Güterkomplexe entstehen, der Norden mit seinem dem mitteleuropäischen ähnlichen Klima gestattete dagegen die Bewirtschaftung in europäischer Weise durch kleine Grundbesitzer, die persönlich sich bei der Arbeit beteiligten. Auf diesen verschiedenen Grundbesitzverhältnissen im Norden und Süden baut sich die verschiedene Verwaltungsorganisation beider Teile der Union auf, das altenglische Selfgovernment erfuhr in beiden Gebieten eine ganz verschiedene Entwicklung.

Die Besitzschichtung im Süden der Vereinigten Staaten war der Altenglands am ähnlichsten. Die Veränderungen, welche das englische Selfgovernment hier erfuhr, waren deshalb auch weit geringer als im Norden. Bei dem Vergleiche muß man sich aber immer die englische Verwaltung zur Zeit der Kolonisation, nicht die der Gegenwart vor Augen halten.

[1]) Vgl. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Baltimore 1883 ff.; J. N. Pomeroy, Municipal Law, New-York 1864; J. F. Dillon, Municipal Corporations, 3d ed., 2 vols., Boston 1881; v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten S. 173 ff. in Marquardsen's Handbuch; Bornhak, La transformation du selfgovernment anglais dans l'Amérique du Nord in der Revue de droit public, Paris 1895. S. 468 ff.

Die unterste Stufe der englischen Verwaltungsorganisation bildete das Kirchspiel, Parish. Ursprünglich nur eine kirchliche Gemeinde, war das Kirchspiel seit der Zeit der Tudors für das weltliche Selfgovernment in hervorragendem Maße herangezogen worden, indem Armenpflege und Wegebau dem Kirchspiele als Kommunallasten aufgebürdet wurden. Die Gemeindeversammlungen, Vestries, beschlossen über die wirtschaftlichen Aufgaben der Gemeindeverwaltungen, die laufende Verwaltung der kirchlichen ökonomischen Angelegenheiten führten die Kirchenvorsteher, Churchwardens, die des Armenwesens die Overseers of the poor, die der Wegeangelegenheiten der Surveyor of highways unter Kontrolle der einzelnen Friedensrichter und weiterhin der Quartalsitzungen. Immer noch war die kirchliche Seite des Kirchspiels stärker entwickelt als die weltliche.

Diese Kirchspielverfassung brachten die englischen Kolonisten mit nach Nordamerika. In den südlichen Kolonien, besonders in Virginien, gehörten die neuen Ansiedler fast ausschließlich der englischen Staatskirche an, die kirchliche Verwaltung des Kirchspiels konnte also dieselbe bleiben wie in England. Dagegen mußten die weltlichen Aufgaben des Kirchspiels, Armenpflege und Wegebaulast, im Anfange der kolonialen Entwicklung in den Hintergrund treten, da der Arme bei dem hohen Werte der Arbeitskräfte in den Kolonien für sich und seine arbeitsunfähigen Angehörigen mit Leichtigkeit den notwendigen Lebensunterhalt gewinnen konnte, und als Verkehrswege noch fast ausschließlich die Wasserstraßen benutzt wurden, an deren Ufern auch die ersten Ansiedlungen entstanden waren. Als in späterer Zeit auch in den Kolonien Armenpflege und Wegebau notwendige Aufgaben des Staates bezw. der innerhalb desselben bestehenden Kommunalverbände wurden, da hatte sich die Grafschaft bereits derart als Grundlage aller weltlichen Verwaltung entwickelt, daß wenigstens die Wegeverwaltung auf die Grafschaft überging. Dagegen überließ man die noch sehr unbedeutende Armenpflege den Organen des Kirchspiels.

Das Kirchspiel der Südstaaten ist daher das englische Kirchspiel ohne dessen weltliche Funktionen. Einzige Aufgabe des Kirchspiels wurde die Unterhaltung der Kirche und des Pfarrers. Schon bei der Kolonisation waren zu letzterem Zwecke in jedem Kirchspiele mehrere hundert Acres Land zurückbehalten worden, deren Nießbrauch dem Pfarrer zustand. Außerdem war jeder Bewohner des Kirchspiels zu gewissen Abgaben an die Pfarrer verpflichtet, die in der Kolonialzeit meist in Naturalien, Tabak und Korn, bestanden, aber sehr bald in Geldleistungen verwandelt wurden.

Das weltliche Organ des Kirchspiels war die Gemeindevertretung, Vestry, in der Regel bestehend aus zwölf Mitgliedern, „The twelve lords of the parish". Sie wurden unter Vorsitz des Sheriffs auf unbestimmte Zeit gewählt und kooptierten sich, nachdem die Gemeinde einmal organisiert war, selbst. Zweimal jährlich hielt die Gemeindevertretung Sitzung, zu Ostern, um die Kirchenvorsteher zu bestellen und die Rechnungen des vergangenen Jahres zu prüfen, und im Herbste, um die jährliche Gemeindesteuer festzusetzen. Letzteres geschah, indem sämtliche Ausgaben zusammengezählt, und diese Summe durch die Zahl der Gemeindemitglieder nach Abzug der Geistlichen, der armen und kranken Personen geteilt wurde.

Die laufende ökonomische Verwaltung der Kirchspielangelegenheiten, sowie die bei höherer Kulturentwicklung auch in den Kolonien notwendig werdende Armenpflege führten die alljährlich von Gemeinde und Geistlichen gewählten

Kirchenvorsteher, Churchwardens. Daneben lagen ihnen verschiedene polizeiliche Funktionen ob, die bei der engen Verbindung von Staat und Kirche damals noch der kirchlichen Sphäre zugerechnet wurden. So hatten sie alle Personen zur Anzeige zu bringen, die ein gottloses Leben führten, wie Schwörer, Trunkenbolde, Sabbatschänder, Sakramentsverächter, Ehebrecher ꝛc. Auch zogen sie die Bußen ein, welche solche Personen verwirkt hatten.

Diese enge Verbindung der kirchlichen und politischen Verwaltung hörte erst auf, als nach der Revolution eine größere konfessionelle Mischung der Bevölkerung auch im Süden der Vereinigten Staaten eintrat und damit die Alleinherrschaft der bischöflichen Kirche unhaltbar geworden war. Den kirchlichen Organen wurde eine ihrer politischen Funktionen nach der anderen entzogen. Die Armenpflege ging nach englischem Vorbilde auf besondere Overseers of the poor über, die polizeiliche Thätigkeit der Kirchenvorsteher verschwand, und schließlich hörte das Kirchspiel, einstmals die Grundlage des ganzen Verwaltungsorganismus, auf, überhaupt eine polizeiliche Institution zu bilden.

Die zweite Stufe des englischen Verwaltungssystems, die Hundertschaft, war zur Zeit der Kolonisation Nordamerikas durch England von sehr geringer Bedeutung. Die Hundertschaft bildete nur den Bezirk für die verfallenen und vom Friedensrichteramte vollständig überwachsenen Ortspolizeigerichte, die Court leet, und für die kleinen Bezirkssitzungen der Friedensrichter. Dem entsprechend ist auch in Amerika die Hundertschaftseinteilung für die Verwaltung nie von großem Gewichte gewesen. In Virginien wurden die Bezeichnungen Parish und Hundred häufig als gleichwertig gebraucht, offiziell kommt der letztere Name hier nur vor, um den Wahlbezirk für die Kolonialrepräsentation zu bezeichnen.

Von größerer Bedeutung war die Hundertschaftseinteilung in Maryland und Delaware, wo sie auch allein allgemein durchgeführt war. Die Hundertschaft diente hier nicht nur als Wahlbezirk, sondern, mit einem eigenen Beamten, dem High constable of the hundred, an der Spitze, als Bezirk für die Einziehung der direkten Steuern und für das Milizwesen. In Maryland ließ aber das in allen Südstaaten vorhandene Streben nach Konzentration der Verwaltung in der Grafschaft die Hundertschaften noch im 18. Jahrhundert allmählich absterben. Steuerverwaltung und Milizwesen gingen vollständig auf die Grafschaften über, für die Wahl zur Staatslegislatur wurden, als die Bevölkerung in den einzelnen Hundertschaften eine zu ungleiche wurde, besondere Wahlkreise gebildet, so daß schließlich die Hundertschaft nur noch Amtsbezirk für den Constable war, der lediglich zum Exekutivorgan für den Friedensrichter herabsank. Ein Gesetz von 1824 beseitigte endlich die Hundertschaften in Maryland auch dem Namen nach, indem es für Amtsbezirke des Constables die neuen Wahlkreise erklärte. Dagegen blieben in Delaware die Hundertschaften als Wahlkreise für die Staatslegislatur bis auf dem heutigen Tag bestehen. In den übrigen Südstaaten, wo infolge der größeren Grundbesitzmassen das Streben nach größeren Verwaltungsbezirken noch viel stärker war, ist die Hundertschaftseinteilung, soweit sich überhaupt vereinzelte Spuren davon finden, nie zu irgend welcher Bedeutung gelangt, gegenwärtig jedenfalls beseitigt.

Dagegen ruht der Schwerpunkt der gesamten Justiz und Verwaltung für die Südstaaten in der Grafschaft. Von Anfang an herrschte schon im Süden der Plantagenbau und infolgedessen der Großgrundbesitz vor. Dieses Bewirtschaftungssystem würde hier sogar noch stetig mehr hervorgekehrt, da die Pflanzer sich immer größere Teile der Wildnis aneigneten und urbar machten, während

wenigstens in den Kolonialzeiten die strenge Durchführung der Primogenitur eine Zerstückelung des Grundbesitzes verhüteten. Mit der Zurückdrängung der Indianer hörte auch die Notwendigkeit auf, in engen Dörfern beieinander zu wohnen, und so saß jeder Kolonist allein inmitten seines Besitztums. Wie bei den Germanen Norddeutschlands zur Zeit des Tacitus war eine dünne Bevölkerung über ein weites Land ausgebreitet. Deshalb mußte auch der unterste Gerichts- und Verwaltungsbezirk sehr groß sein. Es war dies die Grafschaft, innerhalb derer kleinere politische Einheiten sich nur mit Mühe Anerkennung verschaffen, niemals jedoch sich an die Stelle der Grafschaft setzen konnten.

Der Ursprung der Grafschaftsverwaltung in den Kolonien ist militärisch. Der Gouverneur als commander-in-chief der Miliz der Kolonie bestellte für jede Grafschaft einen Chef der Grafschaftsmiliz mit dem Titel Leutnant. Die Milizeinrichtung, auf die hier nicht näher einzugehen ist, entspricht im allgemeinen der englischen. Der Leutnant war aber gleichzeitig Mitglied des Councils der Kolonie und als solcher ein Mitglied des obersten Gerichtshofes. Er stand außerdem an der Spitze der Grafschaftsjustiz, indem er mit dem vom Gouverneur ernannten Kommissioners das County Court bildete. Diese Kommissioners erhielten später nach englischem Vorbilde den Titel Justices und seit 1770 in Virginien den Titel Magistrates. Die Zahl der Kommissioners war zuerst unbestimmt, seit 1661 wurde sie auf acht festgesetzt, die der Reihe nach das Sheriffamt bekleideten. Bei Erledigung einer Stelle schlug in der Regel der Gerichtshof einen Nachfolger vor, den der Gouverneur ernannte. Häufig erneuerte auch der Gouverneur die Kommission, sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf Ansuchen des Gerichtshofes. Es war dies ein beliebtes Mittel, Richter aus ihrer Stellung zu entfernen, indem einfach der Name des Betreffenden aus der neuen Kommission weggelassen wurde.

Monatlich hielt das County Court Sitzung und entschied unter herkömmlicher Zuziehung einer Jury alle Strafsachen. Abweichend von den englischen Quartalsitzungen wurde dem County Court aber auch die Zivilgerichtsbarkeit in gewissem Maße übertragen. Die noch aus der normanischen Zeit stammende Zentralisation der Zivilgerichtsbarkeit in den Reichsgerichten Englands war bei den zerstreuten Ansiedlungen und den schlechten Kommunikationen in den Kolonien nicht durchführbar. Das County Court erhielt deshalb auch die Zivilgerichtsbarkeit in Prozessen von 20 Schilling Wert an und zwar bis zu einem Objekte von 16 Lstrl. endgiltig, in größeren Prozessen vorbehaltlich der Berufung an den obersten Gerichtshof der Kolonie.

Das County Court war ferner wie die englischen Quartalsitzungen der Friedensrichter auch die oberste Verwaltungsbehörde der Grafschaft, insbesondere führte es deren Kommunalverwaltung. Bei der aus den sozialen Verhältnissen des Südens sich ergebenden Neigung nach möglichst großen Verwaltungsbezirken wurden hier selbst solche Einrichtungen auf die Grafschaft basiert, die in England an kleinere Bezirke angeknüpft waren. Abgesehen davon, daß jede Grafschaft ihren Anteil an den allgemeinen Steuern aufzubringen und die Grafschaftsgefängnisse zu unterhalten hatte, lag ihr die Ausbesserung der Wege und Brücken, die Freihaltung der Ströme ob. Die Brücken und Wege standen unter der Aufsicht der alljährlich vom County Court bestellten Surveyors of highways, deren jedem ein bestimmter Bezirk angewiesen war. Der Bau erfolgte durch persönliche Dienste der Einwohner der Grafschaft unter Leitung der Aufseher. Die für die

Kommunalverwaltung erforderlichen Geldmittel wurden durch Steuern aufgebracht, die das County Court als Kommunalbehörde der Grafschaft ausschrieb.

Außer dem allmonatlich zusammentretenden County Court war aber noch ein Organ für die laufende Verwaltung namentlich der Polizei erforderlich. Wie sich einst in England aus der Vereinigung aller Friedensrichter der Grafschaft die Quartalsitzung als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde der Grafschaft entwickelt hatte, so vollzog sich ein ähnlicher Vorgang, aber in umgekehrter Weise, in Amerika. Die Mitglieder des County Court wurden, so lange dieser Gerichtshof nicht beisammen war, zu Friedensrichtern. Jeder von ihnen hatte daher in der ganzen Grafschaft die Zivilgerichtsbarkeit bis zu Objekten von zwanzig Schilling, die Polizeigerichtsbarkeit und das laufende Polizeidezernat. Nur in einigen wichtigeren Sachen mußten zwei Friedensrichter zusammenwirken. Von allen Entscheidungen der einzelnen Friedensrichter ging die Berufung an das County Court, doch hatte sich hier der Friedensrichter, dessen Entscheidung angefochten wurde, der Mitwirkung in zweiter Instanz zu enthalten.

Das polizeiliche Exekutivorgan bildeten die von England nach Amerika verpflanzten Constables, welche ihr Amt unentgeltlich verwalteten.

Bei den eigentümlichen sozialen Verhältnissen der südlichen Kolonien konnten Städte lange Zeit nicht aufkommen. Und doch waren solche für die weitere wirtschaftliche Entwicklung eine Notwendigkeit. Wie im deutschen Mittelalter machte man daher seit den Zeiten der Königin Anna wiederholt Versuche, die Bildung von Städten durch Verleihung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen und durch Verbot des Handels- und Gewerbebetriebes auf dem flachen Lande herbeizuführen. Diese Versuche mißlangen zwar, aber im Laufe des 18. Jahrhundert entstanden auch im Süden einzelne größere zusammenhängende Ansiedlungen, die nach englischem Vorbilde durch besondere Inkorporationscharten das Stadtrecht erhielten.

Das Stadtrecht bestand in der Verleihung von Korporationsrechten und einer eigenen Verwaltung, wodurch eine selbstständigere Stellung der Stadt zum Grafschaftsverbande geschaffen wurde. Die Stadt Norfolk in Virginien erhielt z. B. durch die ihr am 15. September 1736 von König Georg III verliehene Inkorporationscharte als Verwaltungsbehörde einen Mayor, ein rechtsgelehrtes Magistratsmitglied mit dem Titel Recorder, acht in der Charte namentlich aufgeführte Aldermen und sechzehn von diesen Beamten gewählte Councilmen. Der Mayor wurde alljährlich von allen genannten Behörden aus der Zahl der Aldermen neu gewählt, die Stellen des Recorder und der Aldermen waren lebenslänglich und wurden im Falle der Erledigung durch gemeinsame Wahl sämtlicher städtischen Behörden neu besetzt. Mayor, Recorder und Aldermen, denen für das Stadtgebiet die Befugnisse von Friedensrichtern beigelegt wurden, versammelten sich monatlich zu einer Gerichtssitzung unter dem Namen Hustings Court, um Rechtsstreitigkeiten bis zu zwanzig Pfund Wert zu entscheiden, seit 1765 jedoch mit allen Befugnissen eines County Court. Der Gerichtshof bestellte als Exekutivorgan einen Town sergeant mit denselben Befugnissen wie der Sheriff und einen Town constable.

Die städtischen Friedensrichter übten ferner ausschließlich die Polizei und die wirtschaftliche Selbstverwaltung der Stadt aus. Mayor, Recorder und Aldermen oder drei von ihnen, unter denen sich jedoch immer der Mayor oder der Recorder befinden mußte, waren befugt, Constables, Surveyors of highways und die übrigen, für die städtische Verwaltung erforderlichen Beamten zu er-

nennen. Bei der wirtschaftlichen Selbstverwaltung waren die städtischen Behörden jedoch in den meisten Beziehungen, besonders bei Ausschreibung städtischer Steuern und Beschließung von Ausgaben an die Zustimmung der Zentralbehörden gebunden.

Die Stadt ist also in wirtschaftlicher Beziehung vollständig aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden, auf dem Gebiete der Justiz und Polizei ist je nach den den städtischen Behörden verliehenen Befugnissen die Zuständigkeit auf geringere Sachen beschränkt, während die wichtigeren vor das County Court gehören, oder die Stadt steht auch hier der Grafschaft gleich, ist also aus ihr vollständig ausgeschieden.

## § 2. Die Lokalverwaltung in den Nordstaaten.[1])

Ganz anders als im Süden der jetzigen Vereinigten Staaten waren die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Nordens. Während im Süden eine Aristokratie von Grundbesitzern herrschte, die an Umfang ihres Besitzes die englische Pairie und Gentry weit übertraf, wurde der Norden durch Leute kolonisiert, die nach dem Ausdrucke Tocquevilles weder Lords noch Pöbel, weder reich noch arm waren. So entstanden im Norden Gemeinden, deren Bewohner in Erziehung und Anschauungsweise, in Eigentum und gesellschaftlicher Stellung einander vollständig glichen. Die Bildung eines Großgrundbesitzes wie im Süden war dadurch ausgeschlossen. Die Kolonisten waren Kleinbauern, die dicht beisammen saßen und bei Vermehrung der Bevölkerung immer neue Gemeinden nach dem Westen sandten. Das Beisammenwohnen rief bald einen lebhaften Handel und einen ansehnlichen Gewerbebetrieb in den einzelnen Ortschaften hervor, schon unter englischer Herrschaft traten auch die Anfänge einer amerikanischen Großindustrie zu Tage.

Auf diesen sozialen Grundlagen mußte sich das englische Selfgovernment ganz anders entwickeln als im Süden. Zunächst fiel der Unterschied von Stadt und Land fort. Jede Ortschaft trieb im Anfange ebenso Handel und Gewerbe wie Ackerbau und, wenn sich später größere Städte entwickelten, war eine Scheidung von Stadt und Land, eine verschiedene Gemeindeverfassung für beide gleichwohl nicht nur kein Bedürfnis, sondern geradezu unmöglich. Denn aus der kleinsten Ortschaft konnte in kürzester Frist durch irgend welche zufälligen Umstände eine bedeutende Handels- und Industriestadt werden. Die sozialen Gegensätze waren im Norden so ausgeglichen, die Grenzlinien so verwischt, daß es nur eine einzige Gemeindeverfassung geben konnte, besondere Stadtgemeinden wie im Süden ein Unding gewesen wären.

Noch in einer anderen Richtung mußte die Verwaltung der nördlichen Staaten sich abweichend von dem englischen Selfgovernment entwickeln. Der kleine Grundbesitz, die kleinen Handel- und Gewerbetreibenden des Nordens, unter denen es noch keine Mackays oder Vanderbilts gab, waren materiell außer Stande, sich an der Verwaltung größerer Bezirke, wie z. B. der Grafschaften zu beteiligen, da eine solche Beteiligung eine längere Abwesenheit vom Wohnsitze für die nicht am Sitze der Grafschaftsverwaltung Wohnenden notwendig gemacht hätte. Dagegen war für jenen Mittelstand des Nordens sehr wohl eine Teilnahme an der Gemeindeverwaltung möglich. Während daher im Süden infolge des Vorherrschens

[1]) Vgl. die Literaturangaben zum vorigen Paragraphen.

des Großgrundbesitzes die Grafschaft zum Mittelpunkte der Verwaltung wurde, absorbierte im Norden die Gemeinde, das Township, den größten Teil der in England an die Grafschaft geknüpften Verwaltungsthätigkeit.

Bei der von Anfang an vorhandenen starken konfessionellen Mischung der nördlichen Kolonien, wo zahllose Sekten ihr Wesen trieben und eine Staatskirche gar nicht aufkommen ließen, war ferner eine Verbindung kirchlicher und weltlicher Funktionen in derselben Korporation nicht möglich, noch viel weniger konnte, wie im Süden der Vereinigten Staaten die kirchliche Verwaltung einzige Aufgabe der Gemeinde werden. Wenn die Puritaner Neuenglands auch verschiedentlich den Versuch machten, die Kirche zum Mittelpunkte auch des politischen Lebens zu erheben, den ganzen Staat mit ihrem Geiste zu durchdringen, so scheiterten diese Versuche doch stets. Als 1631 in Massachusetts ein Gesetz durchging, daß nur der ein Stimmrecht haben solle, welcher Glied einer Kirche der Kolonie sei, da stellte sich heraus, daß nur ein Viertel der Bevölkerung aus Gemeindemitgliedern bestand. Bei der allgemeinen konfessionellen Zersetzung war die Trennung von Staat und Kirche das einzig Mögliche. Während daher das Kirchspiel der Südstaaten das englische Kirchspiel ohne dessen weltliche Funktionen war, ist das Township Neuenglands und der übrigen nördlichen Staaten das englische Kirchspiel ohne dessen kirchliche Bedeutung.

Jedes Township ist im Besitze von Korporationsrechten und bildet einen Kommunalverband. Gleichzeitig sind daran aber auch die wichtigsten Funktionen der allgemeinen Landesverwaltung geknüpft. Die Gleichheit von Besitz und Stellung in den kolonialen Zeiten läßt keine gesellschaftlichen Gegensätze aufkommen, die einer Ausgleichung und Leitung seitens des Staates bedurft hätten. Die in sich einige Gesellschaft konnte vielmehr mit voller ungeschwächter Kraft ihren Einfluß auf Staat und Gemeinde geltend machen, sich einfach in den Besitz der Regierungsgewalt setzen. Die gesellschaftliche Gleichheit führte zur Souveränität der Gesellschaft, zur reinen Demokratie. Nicht die Pflichten gegen den Staat wie in England und den Südstaaten, sondern die Rechte des Individuums am Staate bilden das Charakteristische in dem öffentlichen Leben des Nordens.

Der Schwerpunkt der Verwaltung ruht meist in dem Town-meeting, welches alljährlich einmal zusammentritt. In ihm sind in der Regel stimmberechtigt alle männlichen Bürger der Vereinigten Staaten im Alter von mindestens 21 Jahren, die wenigstens seit einem Jahre in dem Staate, seit neunzig Tagen in der Grafschaft und seit dreißig Tagen in dem Township ihren Wohnsitz haben. Dieses Town-meeting, welches sich selbst den Vorsitzenden, Moderator, wählt, bildet die Quelle und den Mittelpunkt der Gemeindeverwaltung. Es bestimmt über Erwerb, Gebrauch und Verkauf des Gemeindeeigentums, leitet die Beamten in der Ausübung ihrer Pflichten, schreibt Steuern aus für Wege, Brücken und andere Gemeindezwecke, ordnet die Verfolgung von Prozessen namens der Gemeinde an, erläßt Verordnungen über die Feld-, Forst- und Marktpolizei und wählt sämtliche Gemeindebeamte. Außer der jährlichen Hauptversammlung kommen im Falle des Bedürfnisses auch noch besondere Versammlungen vor. In einigen nördlichen Staaten, z. B. Pennsylvanien, bestehen derartige Townmeetings, welche unmittelbar über die Gemeindeangelegenheiten beschließen, nicht, vielmehr beteiligen sich hier die Bürger nur durch die Wahl der Beamten an der Gemeindeverwaltung.

Die Beamten des Townships sind ein Supervisor, welcher gleichzeitig von Amtswegen Armenaufseher ist, ein Clerk, ein Assessor und ein Collector, welche

jährlich gewählt werden; drei Commissioners of highways, auf drei Jahre gewählt derart, daß jedes Jahr einer sein Amt niederlegt, und endlich zwei Friedensrichter und zwei Constables, welche ihr Amt vier Tage lang bekleiden. Wo ein Town-meeting nicht besteht, tritt an die Stelle des einzelnen Supervisors zum Zwecke der besseren Kontrolle ein kollegialisches Board of Supervisors.

Der Supervisor ist gleichzeitig Beamter der Gemeinde und der Grafschaft. Als Gemeindebeamter empfängt er alle Einkünfte und macht alle Zahlungen namens der Gemeinde, ausgenommen in Wege- und Schulsachen. Sein Finanzbericht wird durch den Clerk dem Town-meeting vorgelegt. Der Clerk hat außerdem alle Protokolle, Bücher und Papiere der Gemeinde in Verwahrung. Als Rechnungshof fungiert ein Board of Town Auditors, bestehend aus dem Supervisor, dem Clerk und den Friedensrichtern, welches sämtliche Rechnungen der Gemeinde einer Prüfung unterzieht. Der Supervisor, der Assessor und der Clerk bilden ferner ein Gesundheitsamt, welches die Gesundheitspolizei auszuüben hat. Die Rechtsprechung der Friedensrichter des Township erstreckt sich über unbedeutendere Strafsälle und kleinere Zivilprozesse, in Illinois z. B. bis zu 200 Dollars Wert. Mit dem Friedensrichteramte verbunden ist nach altenglischer Sitte, welche eine Trennung von Justiz und Verwaltung in unserem Sinne bekanntlich nicht zuläßt, das laufende Polizeidezernat, während als Exekutivbeamte den Friedensrichtern die Constables untergeordnet sind.

Da das Township die wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten bereits an sich gerissen hat, so bleibt für die Grafschaft und deren Organe eigentlich nichts anderes übrig als eine kontrollierende Stellung. Den Mittelpunkt der Grafschaftsverwaltung bildet das County Board, in New-York, Michigan, Illinois und den meisten anderen Staaten des Nordens und Nordwestens bestehend aus den Supervisors der einzelnen zur Grafschaft gehörigen Townships. Verschiedentlich, namentlich da, wo es in den Townships keine einzelnen Supervisors, sondern kollegialische Boards of Supervisors gibt, ist das Township nicht beim County Board durch seinen Supervisor vertreten, sondern die Mitglieder des County Board werden direkt durch die Grafschaftseingesessenen gewählt.

Das County Board verwaltet alles Grafschaftseigentum, errichtet ein Gerichtsgebäude, Gefängnis und die sonst erforderlichen Gebäude, erhebt die Grafschaftssteuern, nimmt alle Rechnungen ab und führt die Aufsicht über die Wegeverwaltung und Armenpflege der einzelnen Townships. Alle Verhandlungen des County Board werden protokolliert durch den County Clerk. Außerdem hat jede Grafschaft als besondere Beamte einen Treasurer, Sheriff, Coroner und einen Surveyor, deren Funktionen die allgemein hergebrachten sind.

Jede Grafschaft wählt ferner einen Richter zur Rechtsprechung in allen denjenigen Sachen, in denen auch die Friedensrichter der Townships zuständig sind, und in kleineren Zivilprozessen bis zu 100 Dollars Wert. Die wichtigeren Rechtsstreitigkeiten sind dagegen den für das ganze Staatsgebiet bestehenden obersten Gerichtshöfen vorbehalten.

Abweichend von den englischen Einrichtungen beziehen sowohl die Gemeinde- wie die Grafschaftsbeamten teils festes Gehalt, teils Diäten. Es ist dies einerseits eine Folge davon, daß die Verwaltung nicht wie in England und den Südstaaten auf den Großgrundbesitz, sondern auf die Mittelstände basiert ist, die zur Tragung der mit der Uebernahme der Verwaltungsämter verknüpften Kosten außer Stande sind, andererseits macht sich hier das Streben der zahl-

reichen Parteichefs und ihrer Anhänger geltend, ihre Stellung auch materiell zu verwerten.

Innerhalb dieses Verwaltungsorganismus von Township und Grafschaft bestehen nur noch in den meisten nördlichen Staaten Dörfer, villages, und Städte, cities. Eine Bevölkerung von mindestens 300 Seelen, welche ein Gebiet von nicht mehr als zwei Quadratmeilen bewohnen, kann durch ihren Beschluß Korporationsrechte verlangen als ein „village". Es werden in diesem Falle sechs Bevollmächtigte, village Trustees, gewählt, welche einen unter sich zum Präsidenten mit den Befugnissen eines Mayor ernennen. Die Bevollmächtigten bestellen nach ihrem Gutdünken einen Clerk oder Dorfschreiber, einen Straßenkommissar, einen Schatzmeister, einen Dorfkonstabler und andere Beamte. Das Volk kann einen „police magistrate" erwählen, dessen Jurisdiktion der eines Friedensrichters entspricht.

Umfaßt ein Gebiet nicht mehr als vier Quadratmeilen mit wenigstens 1000 Einwohnern, so kann es Korporationsrechte als Stadt verlangen. Seine Regierung besteht dann aus einem Mayor und Aldermen, welche ein City Council ernennen. Städte, deren Einwohnerzahl 3000 nicht übersteigt, werden in drei Wards eingeteilt, deren jedes zwei Aldermen erwählt. Die Zahl der Wards und Aldermen steigt im Verhältnis zur Bevölkerung. Mayor und Aldermen werden auf zwei Jahre gewählt. Der Mayor hat ein Veto gegen die Beschlüsse des Council, dieses Veto kann aber durch dessen Zweidrittelmehrheit beseitigt werden. Der Geschäftskreis der städtischen Behörden erstreckt sich über die städtische Finanzverwaltung, Straßen, Gas- und Wasseranstalten, Parks, Märkte, öffentliche Vergnügungen, Spirituosenhandel, Polizei, Gefängnisse, Arbeitshäuser u. a. m. Den städtischen Behörden steht ferner ein Polizeiverordnungsrecht in gewissem Umfange zu.

Die Dörfer und Städte bleiben Bestandteile des Township und nehmen an allen Rechten und Pflichten der Verwaltung Teil. Der Grund für die Bildung dieser Verbände, die keineswegs eine allgemeine Einrichtung sind, ist eben nur, für gewisse kommunale Bedürfnisse, besonders Straßen, Erleuchtungs- und Wasseranstalten, in denen einzelne Teile des Township kein Interesse haben, besondere Genossenschaften zu bilden. Für die allgemeine Landesverwaltung dagegen sind die Dorf- und Stadtverbände fast vollständig bedeutungslos.

## § 3. Verbindungen der beiden Verwaltungssysteme.

Die Grenze zwischen den beiden Verwaltungssystemen der Union, die dem altenglischen Selfgovernment entsprossen sind, dem Grafschaftssystem und dem Townshipsystem, entspricht im allgemeinen der zwischen den ehemaligen Sklavenstaaten und den freien Staaten. Ausnahmen kommen nur vereinzelt vor. In Illinois z. B., welches vor der Revolution einen Teil Virginiens bildete, herrschte deshalb das Grafschaftssystem. Durch das Verbot der Sklaverei in den nordwestlichen Territorien und die Einwanderung aus den nördlichen Staaten vollzog sich jedoch eine Umwälzung der Grundbesitzverhältnisse, infolge deren das Grafschaftssystem nicht mehr haltbar war. Seit 1847 wurde daher den einzelnen Grafschaften gestattet, das Townshipsystem anzunehmen. Von dieser Erlaubnis machten auch die nördlichen Grafschaften, in denen durch die Einwanderung aus dem Norden eine starke Zersplitterung des Grundbesitzes stattgefunden hatte, Gebrauch, während die südlichen Grafschaften ihre bisherige Verwaltung beibe-

hielten. Gegenwärtig haben ein Fünftel der 102 Grafschaften von Illinois noch das alte Grafschaftssystem, vier Fünftel dagegen die Townships.

Zu Kompromissen anderer Art, die nicht auf einer geographischen Scheidung beruhen, kam es in Ohio und Indiana, vor der Revolution ebenfalls Teilen Virginiens, und in Pennsylvanien, welches bis zur Kolonisation durch William Penn einen Teil Marylands bildete. Es wurde hier zwar ebenfalls das Townshipsystem angenommen, aber mit bedeutenden Änderungen, vermöge deren ein gewisses Gleichgewicht zwischen Township und Grafschaft hergestellt, und in keinen der beiden Bezirke der Schwerpunkt der Verwaltung gelegt wurde.

Ein ähnlicher Kompromiß vollzieht sich seit dem Bürgerkriege in den Südstaaten. Die Abschaffung der Sklaverei hat der bisherigen extensiven Bodenbewirtschaftung ein Ende gemacht, statt der großen Plantagen entstehen kleine Farmen. Mit der Sklaverei hat auch die Einseitigkeit der Produktion aufgehört, schon gleich nach dem Bürgerkriege strömten Handel- und Gewerbetreibende des Nordens nach dem Süden, um sich hier anzusiedeln. Auch südliche Pflanzer, die sich abgewirtschaftet haben, greifen wohl, seit es nicht mehr als Schande gilt, „to labour like a nigger", zum Gewerbebetriebe, statt, wie früher nach dem Westen zu wandern. Es vollzieht sich damit im Süden eine ähnliche Mischung der Gesellschaft wie im Norden. Der Großgrundbesitzer wird durch den Kleingrundbesitzer, den Handel- und Gewerbetreibenden verdrängt. Diese neue Gesellschaft, welche sich nach dem Bürgerkriege gebildet, kann das alte Grafschaftssystem, welches einen starken Großgrundbesitz zur Voraussetzung hat, nicht mehr ertragen. Seit Jahren macht sich daher besonders in den nördlichen Südstaaten, Maryland und Virginien, wo die neue Gesellschaftsbildung am weitesten vorgeschritten ist, das Bestreben geltend, die Townships nach dem Süden zu verpflanzen. In Maryland z. B. wurde die Einführung 1864 von der Staatslegislatur beschlossen, der etwas verfrühte Versuch aber 1867 wieder aufgegeben. Jene Bestrebungen haben also zu einem Abschlusse noch nicht geführt, werden aber unzweifelhaft in kürzerer oder längerer Zeit ihr Ziel erreichen.

Der Riß, der seit Alters den Norden und Süden der Union getrennt, wird dann infolge der gleichmäßigen Mischung der Gesellschaft verschwinden. Aber es ist damit auch der reinste Ausdruck des englischen Selfgovernment in Amerika, das Grafschaftssystem, dem Untergange geweiht. Die Grafschaften werden den Townships Platz machen müssen, in deren Verwaltung die gesellschaftlichen Bestrebungen sich unmittelbar Geltung verschaffen und Einfluß auf den Staat gewinnen können. Der Wert der Selbstverwaltung ist damit beseitigt, das öffentliche Leben bildet den Tummelplatz der Parteikämpfe, in der Verwaltung können die gewaltigen gesellschaftlichen Gegensätze, welche die Großindustrie auch in Amerika geschaffen, ungehindert auf einander stoßen. Dem demokratischen Verwaltungssysteme Nordamerikas, welches die gesellschaftliche Gleichheit, wenigstens das Nichtvorhandensein großer gesellschaftlicher Gegensätze zur Voraussetzung hat, ist damit der Boden unter den Füßen entzogen. Erst die Zukunft wird lehren, ob die amerikanischen Staatsmänner im stande sind, die Verwaltung den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend umzugestalten, oder ob auch Amerika wie England in der normannischen Zeit, der Kontinent Europas im 17. und 18. Jahrhundert den Durchgang durch die absolute Monarchie als Retterin von Staat und Gesellschaft erfahren muß.

## § 4. Die Zentralverwaltung.[1])

Die Zentralverwaltung verteilt sich bei der bundesstaatlichen Organisation naturgemäß zwischen dem Einzelstaate und dem Bundesstaate.

Das verfassungsmäßige Organ der Exekutive bildet in den Einzelstaaten der periodisch vom Volke gewählte Gouverneur. Dieser ist daher auch das verfassungsmäßige Haupt der Verwaltung. Doch beruht die Organisation der Verwaltungsbehörden auf Gesetz, und auch die Ernennung der Beamten der Zentralverwaltung geht nur zum Teil von dem Governor aus.

Zunächst fehlt in dem Einzelstaate eine Zusammenfassung der Chefs der Zentralbehörden in einem Kabinette mit politischer Verantwortlichkeit. Die Zahl der oberen Beamten, die unmittelbar unter dem Governor stehen, ist keine besonders erhebliche. Es kommen unter ihnen namentlich in Betracht der Staatssekretär als Chef des Bureaus des Governors und Siegelbewahrer, der Auditor, Treasurer, Comptroller General, Solicitor General und Surveyor General. Diese Beamten werden nach den Bestimmungen der einzelnen Verfassungsurkunden entweder vom Volke oder von der Legislatur des Staates auf einige Jahre gewählt oder vom Governor ernannt. Für die innere Verwaltung kommt besonders der Staatssekretär in Betracht. Da jedoch die Lokalverwaltung durchweg von der Exekutive unabhängig ist, und ihre Organe vom Volke gewählt werden, da ferner der Staat selbst seine Thätigkeit auf das Äußerste beschränkt, so ist der Umfang der Thätigkeit der Zentralverwaltung ein sehr geringer und mit der Ministerialverwaltung eines europäischen Staates in keiner Weise zu vergleichen.

Dem Bundesstaate fehlt ebenfalls ein Kabinett im europäischen Sinne, wenn auch die Gesamtheit der Chefs der obersten Verwaltungsbehörden als Kabinett bezeichnet wird. Die Chefs der obersten Verwaltungsämter, welche den Titel Sekretäre führen, werden vom Präsidenten für seine Amtsperiode mit Zustimmung des Senates ernannt. Doch kann der Präsident die ernannten Sekretäre während seiner Amtsperiode einseitig entlassen. Die Sekretäre haben einzeln wie in ihrer Gesamtheit den Präsidenten zu beraten. Doch bleibt dieser allein verantwortlicher Chef der Administration. Insbesondere existiert keine politische Verantwortlichkeit des sog. Kabinetts gegenüber dem Kongresse, so daß grundsätzlich die Exekutive den gesetzgebenden Organen vollständig unabhängig gegenübersteht.

Ursprünglich bestanden vier Departements, das des Staates (Auswärtiges), des Schatzamtes, des Krieges und der Justiz (Attorney General). Dazu kamen 1794 das Postdepartement (Postmaster General), 1798 das der Flotte und 1849 das des Innern. An der Spitze des 1862 geschaffenen Agrikulturdepartements steht bloß ein Commissioner, der nicht Mitglied des Kabinetts ist. Dasselbe gilt von dem 1867 geschaffenen Erziehungsamte (Office of education).

Das Departement des Innern umfaßt den Census, öffentliche Ländereien, Indianer-Angelegenheiten, das Patentwesen, das Erziehungsbüreau, die geologische Landesaufnahme, Pensionen, Aufbewahrung und Verteilung der Regierungspublikationen. Eine unmittelbare Verwaltungsthätigkeit und eine Einwirkung auf die örtlichen Verwaltungen steht auch dem Departement des Innern im allgemeinen nicht zu.

[1]) Vgl. v. Holst, a. a. O., S. 50 ff., 154 ff.

# Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch.

Von Dr. **Karl Neumeyer**, Privatdozent an der Universität München.

I.[1]) Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 „wegen Uebernahme von Ausgewiesenen" ist (von Elsaß-Lothringen einstweilen abgesehen) für alle deutschen Bundesstaaten verbindlich. Er gilt für Holstein-Lauenburg seit ihrer Einverleibung in Preußen, im übrigen für die sämtlichen Staaten des heutigen Reiches als Vertragsteile. Und er wurde, was nicht immer beachtet wird, 1855 auch von Luxemburg unterzeichnet.[2]) In Elsaß-Lothringen ist der Vertrag durch § 7 des Freizügigkeitsgesetzes in Geltung gesetzt worden, damit aber auch nur in den Schranken, die durch den Inhalt dieses Gesetzes im allgemeinen und seines § 7 im besondern gezogen werden, also nur im Verhältnis zu den deutschen Bundesstaaten, nicht auch gegenüber Luxemburg; nur in Bezug auf Deutsche, nicht auch für andere Personen; und nur bei armenpolizeilichen Ausweisungen, nicht auch bei Ausweisungen aus sonstigen Gründen. Doch erstreckt ihn die Praxis dort auch auf die Uebernahme von Ausländern, insbesondere von Heimatlosen, die früher eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben,[3]) und durch das gleich zu erwähnende Abkommen von 1894 ist der Vertrag auch bei Ausweisungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen für anwendbar erklärt worden.

Nach seinem Inhalt begründet der Gothaer Vertrag eine Uebernahmepflicht hinsichtlich der eigenen Unterthanen und derjenigen heimatlosen Personen, die früher diesem Staat angehört haben (§ 1); eine subsidiäre Uebernahmepflicht wird aber auch durch fünfjährigen Aufenthalt, durch den ersten Ehewohnsitz, eventuell durch Geburt im Lande bewirkt (§ 2); und durch Familienzugehörigkeit (§§ 3—6) kann der Kreis der zu übernehmenden Personen erweitert und beschränkt werden. Sind die Voraussetzungen des Vertrages gegeben, so ist ein Staat zur Aufnahme verpflichtet, ohne Unterschied, warum die Ausweisung der aufzunehmenden Personen erfolgt ist.

Die Reichsgründung hat nun diesem Stand der Dinge sehr erhebliche Verschiebungen gebracht, vor allem das Gesetz über die Freizügigkeit, das eine Ausweisung deutscher Staatsangehöriger lediglich aus Gründen der Sicherheitspolizei und der Armenpolizei gestattet. Und wenn eine Ausweisung in anderen als den genannten Fällen nicht erfolgen kann, so ist auch die Uebernahmepflicht insoweit gegenstandslos geworden.

a) Ausweisungen deutscher Staatsangehöriger aus Gründen der Sicherheit sind an die Voraussetzungen des § 3 Fr.G. geknüpft. Gelangt eine derart ausgewiesene Person in einen anderen Bundesstaat, so hält sie sich dort zunächst nicht auf Grund einer Uebernahmepflicht dieses Staates, sondern kraft eigenen Rechts auf, in Ausübung der reichsrechtlich gewährleisteten Freizügigkeit. Aber derselbe Rechtsgrund, der die sicherheitspolizeiliche Ausweisung aus dem einen

[1]) Vgl. zum folgenden vornehmlich Seydel, Annalen 1890 S. 178 ff.
[2]) Preußische Gesetzsammlung 1855 S. 36; bayrisches Regierungsblatt 1855 S. 201.
[3]) Leoni und Mandel, Das öffentliche Recht von Elsaß-Lothringen Bd. II 1895 S. 179.

Staat veranlaßt hat, berechtigt auch jeden andern Bundesstaat zur Ausweisung, von bestrittenen Ausnahmen abgesehen, die für den Staat zu machen sind, in dem der Sicherheitsgefährliche bestraft worden ist, in dem er die Staatsangehörigkeit oder den Unterstützungswohnsitz besitzt. Und das hat 1894 zu einem Uebereinkommen der deutschen Bundesstaaten geführt[1]), wonach sich der Bundesstaat, in dem der Ausgewiesene die Staatsangehörigkeit besitzt, und derjenige, in dem er den Unterstützungswohnsitz hat, zu seiner Duldung verpflichten. Es wurde damit neuerlich eine Uebernahmepflicht von Staat zu Staat geschaffen. Und hatte die Praxis schon bisher Ausweisungen nach § 3 die Gestalt einer Uebergabe an einen aufnehmenden Staat gegeben[2]), so bestimmt nun Ziff. 4 des Abkommens übereinstimmend: „Bei Ausweisungen auf Grund des § 3 Abs. II Fr.G. sind bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen des Gothaer Vertrags (§§ 8—12) . . zur Anwendung zu bringen." Soweit das eine Beschränkung des Ausgewiesenen in seiner persönlichen Freiheit bedeutet, ist die Geltung der Abrede zweifelhaft. In jedem Fall aber handelt es sich dabei, wie schon die Anführung der §§ 8—12 zeigt, nur um eine Herübernahme des modus procedendi aus dem Gothaer Vertrag, nicht auch um eine Anwendung seiner materiellen Bestimmungen. Die Frage, welcher Staat übernahmepflichtig ist, entscheidet nicht der Gothaer Vertrag, sondern eben das Abkommen von 1894. Auf Familienangehörige aber, bei denen die Voraussetzungen des § 3 nicht persönlich gegeben sind, kann sich schon die Ausweisung nicht erstrecken, und wenn sie den Aufenthalt des Uebernommenen teilen, so thun sie das in Ausübung ihres Freizügigkeitsrechtes.

b) Eine Ausweisung aus armenpolizeilichen Rücksichten kennt das Freizügigkeitsgesetz zunächst nur im Hinblick auf die Gemeinde. Da dem Hilfsbedürftigen die Ausweisung aber auch in jeder andern Gemeinde droht, die nicht nach ihrer Armengesetzgebung zu seiner Aufnahme verpflichtet ist, der Auszuweisende aber der Fürsorge bedarf, so erklärt § 7 des Gesetzes, wenn sich eine solche Gemeinde im selben Bundesstaat nicht befindet, die Uebernahme als eine Pflicht von Staat zu Staat, und es wird damit rückwirkend die Ortsverweisung in solchem Fall zur Landesverweisung erweitert. Wer aus dem einen Staat nicht ausgewiesen werden kann, der braucht im andern Staat nicht aufgenommen zu werden, und insofern ist für die armenpolizeiliche Uebernahme Deutscher heute allerdings das Freizügigkeitsgesetz maßgebend. Aber es folgt daraus noch nicht, daß alle die, die nach §§ 4, 5 Fr.G. der Ausweisung unterliegen, von einem andern Bundesstaat nun auch aufgenommen werden müssen — es kann sich insbesondere ergeben, daß eine andere zur Aufnahme des Ausgewiesenen armenrechtlich verpflichtete Gemeinde im Reich gar nicht vorhanden ist — und es bestimmt darum § 7 des Gesetzes, daß sich „das Verfahren" in solchem Fall nach dem Gothaer Vertrag richten solle, und nicht blos formell für die Abwickelung des Uebernahmeverkehres, sondern auch materiell für seine Voraussetzungen, und wie für die übrigen Voraussetzungen einer Uebernahme, so auch für die Frage, wie weit sich die Uebernahmepflicht auf die Familienglieder des

[1]) Preuß. Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1894 S. 147; bayr. Amtsblatt des Ministeriums des Innern 1894 S. 277.

[2]) Vgl. darüber Reger, Entscheidungen Bd. 2 S. 221; Küchler, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großh. Hessen 3. Aufl. 1894 Bd. 2 S. 29; aber auch Reger, kleinere Reichsverwaltungsgesetze 2. Aufl. 1897 S. 9; Küchler selbst und Zeller, Verfassung und Verwaltung im Großh. Hessen 1885 Bd. 1 S. 52 nehmen bei Ausweisungen nach § 3 sogar die materielle Weitergeltung des Gothaer Vertrags an.

Auszuweisenden erstreckt[1]). Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz freilich hat in seinem § 1 die Anwendbarkeit des Gothaer Vertrags innerhalb seines Geltungsbereiches aufgehoben, und so ist eine armenpolizeiliche Uebernahme Deutscher auf Grund des Vertrages heute nur mehr im Verhältnis der Staaten des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu Bayern und zu Elsaß-Lothringen in Geltung geblieben, für Elsaß-Lothringen überdies noch eingeschränkt durch eine Reihe von Uebereinkommen, die das Reichsland seit 1896 mit Baden, Württemberg, Hessen, Preußen und Oldenburg geschlossen hat, und in denen auf Ausweisung in gewissen Fällen verzichtet wird[2]).

c) Die Schranken des Freizügigkeitsgesetzes gelten nur für Deutsche. Für die Uebernahme von Ausländern und vornehmlich für diejenige von heimatlosen Personen, die früher eine deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, ist der Vertrag unter den deutschen Bundesstaaten in voller Wirksamkeit verblieben, gleichviel warum deren Ausweisung erfolgt ist. Und vollwirksam ist der Vertrag auch noch im Verhältnis der deutschen Staaten zu Luxemburg, als Gegenstück zu den Uebernahmeverträgen, die Deutschland mit einer Anzahl anderer europäischer Staaten geschlossen hat.

II. Die jüngste Veränderung hat der Gothaer Vertrag durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren. Der Inhalt des Vertrags und der des Gesetzbuches gehören freilich völlig verschiedenen Gebieten an. Aber an einer Stelle schneiden sich die beiden Kreise, nämlich insoweit der Gothaer Vertrag die Uebernahmepflicht durch die Familienzugehörigkeit begründet oder ausschließt.

Der Vertrag kennt einen doppelten Grund zur Uebernahme: Die Verwirklichung der Voraussetzungen einer Uebernahme in der Person des zu Ueber-

---

[1]) Wenn § 7 in Uebernahmefällen für das „Verfahren" auf den Gothaer Vertrag verweist, so soll das (vgl. die Motive) offenbar auch eine „Entscheidung" nach dieser Rechtsquelle, wie der parallele Ausdruck in § 6 lautet, mitumfassen. Und daß die Regierungen bei Einführung des Fr.G. in Süddeutschland an die Fortdauer des Vertrags als eines Ganzen gedacht haben, zeigt neben Z. III des Schlußprotokolles zum Vertrag vom 23. November 1870 insbesondere das Gesetz betr. Einführung des R.G. über die Freizügigkeit in Elsaß-Lothringen (Gesetzblatt für E.-L. 1873 S. 1 ff.), das in Art. 1 bezüglich der nach § 7 „maßgebenden Bestimmungen" auf die Anlage verweist und hier den Gothaer Vertrag in seinem vollen Wortlaut folgen läßt. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis Bd. 24 S. 407, Bd. 31 S. 283, Entscheidungen des Bundesamts für Heimatwesen Bd. 28 S. 158, und aus der zahlreichen Litteratur besonders Leoni und Mandel a. a. O. Bd. 2 S. 178. Gegen die materielle Weitergeltung des Vertrags haben sich für den bezeichneten Fall ausgesprochen Seydel, Annalen 1890 S. 182, 184, 188, 190 f. und darnach bayr. Staatsrecht 2. Aufl. 1895 Bd. 3 S. 32, 33, 36; Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt 1893 S. 109, 111, 113; Cahn, Gesetz über die Staatsangehörigkeit 2. Aufl. 1895 S. 15; Reger a. a. O. S. 14 und 72; Grill, Gesetz über die Staatsangehörigkeit 2. Aufl. 1901 S. 154. Und Seydel und Dames haben dies ausdrücklich auch auf die für das folgende interessierenden Bestimmungen des Vertrags über Familienzugehörigkeit erstreckt, da sich der Umfang, in dem die Familienglieder von einer Ausweisung (NB.!) ergriffen werden, aus dem Fr.G. ergebe. Gegen den Versuch Münsterbergs in Schmollers Jahrbuch 1887 S. 360 Anm. 1, die Familienfolge in Uebernahmefällen nach den Grundsätzen über Familiengemeinschaft zu bemessen, die das Bundesamt für Heimatwesen auf grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz aufgestellt hat, vgl. schon Tourbié, Archiv für öffentliches Recht Bd. 3 S. 412 Anm. 1 und Seydel Annalen 1890 S. 191.

[2]) Fleischmann und Ruland, Die wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen, in den einzelnen Bundesstaaten 1898 S. 88 f.; Krech, Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, 5. Aufl. 1901 S. 17. Der Familiengemeinschaft wird in diesen Uebereinkünften nach den Grundsätzen Rechnung getragen, die das Bundesamt für das Gebiet des Unterstützungswohnsitzes festgestellt hat.

nehmenden; und Familienverbindung mit einer aufzunehmenden Person, auch wenn die Voraussetzungen einer Uebernahme bei den einzelnen Familienmitgliedern nicht gegeben sind. Diese abgeleitete Uebernahmefähigkeit wird begründet durch Eheschließung und Abstammung, für Ehefrauen durch den Status des Mannes, für eheliche Kinder durch denjenigen des Vaters, für uneheliche durch jenen der Mutter. Ehefrauen teilen den Status des Mannes durchaus, und sie behalten ihn bei Auflösung der Ehe, so lange nicht in ihrer Person ein selbstständiger Uebernahmegrund wirksam wird (§ 3). Ebenso folgen auch eheliche Kinder und solche, die ihnen gleich stehen, dem Status der Uebernahmefähigkeit, wie ihn der Vater besitzt, sofern ihre Uebernahme vor vollendetem 21. Jahre begehrt wird (§ 4). Für uneheliche Kinder dagegen soll lediglich die Staatsangehörigkeit der Mutter zur Zeit der Geburt eine Uebernahmepflicht begründen, im übrigen aber der eigene Status des Kindes maßgebend sein (§ 5). Und wo eine Uebernahme von Frauen und Kindern nicht durch die Verhältnisse des Ehemanns oder Vaters (bezw. der Mutter) begründet wird, kann sie immer noch auf grund der eigenen Rechtslage dieser Personen in Frage kommen. Aber wenn in den Fällen der §§ 3—5 die Familienzugehörigkeit als Veranlassung zur Uebernahme von Bedeutung wird, so kann sie hier umgekehrt als Schranke von Belang sein. Denn Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren, gleichviel ob ehelicher oder unehelicher Geburt, dürfen durch eine Uebernahme nicht von ihren Ehemännern und Eltern getrennt werden (§ 6).

Eheschließung und Ehetrennung, die eheliche Geburt und die ihr gleichwertigen Akte sind nun aber Rechtsbegriffe, Begriffe, deren Inhalt dem jeweils geltenden Zivilrecht zu entnehmen ist. Die nächste Wirkung, die das Bürgerliche Gesetzbuch auf den Vertrag übte, ist die, daß die Verschiedenheit der deutschen Partikularrechte in diesen Materien ein Ende genommen hat, und es gelten nunmehr einheitlich für die Eingehung der Ehe die §§ 1303—1347, für ihre Lösung §§ 13—19, 1348—1352, 1564—1587, und es wird wohl auch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft als eine Scheidung im Sinne des Vertrags zu erachten sein,. so daß eine nach Aufhebung der Gemeinschaft erfolgte Veränderung im Status des Mannes auf die Frau keinen Einfluß übt.[1]) Für die eheliche Abstammung sind zunächst die §§ 1591—1600 einschlägig. Aber nicht alle Kinder, die im Sinne dieser Paragraphen nicht eheliche sind, sollen darum als unehelich behandelt oder von der Uebernahme völlig ausgeschlossen sein. Die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (B.G.B. §§ 1719—1722) stellt § 4 des Vertrages den ehelichen ausdrücklich gleich, und daß auch diese Aufzählung nicht limitativ sein sollte, zeigen die Protokolle der Konferenz[2]), nach denen eine Erwähnung der durch Reskript legitimierten oder adoptierten Kinder im Vertrag nur deshalb unterblieben ist, weil es der in den einzelnen Staaten geltenden Gesetzgebung überlassen sein sollte, zu entscheiden, ob solche ehelichen Kindern gleichzustellen seien. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber gibt den Kindern aus einer Putativehe (§§ 1699—1704), den durch Reskript legitimierten (§§ 1723—1740) und den adoptierten Kindern (§§ 1741—1772) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.

III. Alle diese neuen Bestimmungen gelten, wenn deutsches Recht auf den

[1]) Vgl. dazu Sartorius, Der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit 1899 S. 30 ff.

[2]) A. Müller, Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851. Stuttgart 1861. S. 39.

Bestand der fraglichen Familienbeziehung zur Anwendung kommt. Doch das Bürgerliche Gesetzbuch ist weit davon entfernt, das einzige Zivilrecht zu sein, das bei der Handhabung des Gothaer Vertrages Anwendung findet. Denn ist der Vertrag gerade auch für die Uebernahme von Ausländern in Geltung geblieben, so wird es häufig ausländisches Zivilrecht sein, das bei der Bestimmung der Uebernahmepflicht maßgebend ist, und eben hier, in der Frage, welches Recht bei der Beurteilung des Familienbandes den Ausschlag geben soll, ist es, wo der Einfluß der neuen Kodifikation auf den Vertrag seinen Schwerpunkt hat. Denn das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat das internationale Familienrecht völlig neu geordnet.

Die rechtswirksame Begründung einer Ehe ist von Bedeutung als Voraussetzung für die Uebernahme der Ehefrau, wenn der Ehemann übernahmefähig ist; sie ist von Einfluß als Hindernis der Uebernahme, wenn sie eine Trennung der übernahmefähigen Frau von ihrem Ehemann zur Folge hätte, und sie ist von Belang, wenn die Ehelichkeit eines Kindes davon abhängt, ob die Ehe seiner Eltern rechtsgiltig gewesen ist. Die Frage nun aber, welches Recht für die Beurteilung der Giltigkeit einer Ehe maßgebend sein solle, ist vom Vertrag selbst in einer ganz eigentümlichen Vorschrift festgelegt worden. Es bestimmt nämlich § 3 Absatz III: „Die Frage, ob eine Ehe vorhanden sei, wird im Falle des § 1 nach den Gesetzen desjenigen Staates beurteilt, welchem der Ehemann angehört, im Falle des § 2 aber nach den Gesetzen desjenigen Staates, wo die Eheschließung erfolgt ist." Wo also die Frau eines gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigen übernommen werden soll, ist die Giltigkeit der Ehe nach dem Recht des Heimatstaats des Mannes zu bemessen. Und zwar, könnte man versucht sein, im Anschluß an die heutigen Regeln des internationalen Privatrechts beizufügen, nach dem Recht des Staates, in dem der Mann zur Zeit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit besaß.[1]) Allein das trifft schwerlich die Absicht der Vertragsteile. Denn in den Ländern der Kontrahenten von 1851 wurde die Giltigkeit einer Ehe sonst überhaupt nicht nach dem Recht der Staatsangehörigkeit, sondern nach jenem des ersten ehelichen Wohnsitzes beurteilt, und es war offenbar die Absicht, die Giltigkeit der Ehe nach dem Recht des Staates zu fordern, der das Ehepaar übernehmen (oder nach § 6 behalten) soll, so daß also die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Uebernahme das maßgebende Recht bestimmt.[2]) Bei Heimatlosen, die früher einem der Vertragsstaaten angehört haben, wird das Recht des Staates, dem sie zuletzt angehört haben, entscheiden müssen. Handelt es sich aber um einen der Fälle des § 2, soll eine Ehefrau übernommen werden, weil ihr Mann sich 5 Jahre im Land aufgehalten (a), weil er dort geheiratet und die ersten 6 Wochen seiner Ehe Wohnung gehabt hat (b), oder weil er im Lande geboren ist (c), so soll die Giltigkeit der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurteilt werden, in dem die Eheschließung erfolgt ist. Für den Fall b führt das zu demselben Ergebnis wie bei § 1: es entscheidet über die Giltigkeit der Ehe das

[1]) So anscheinend der bayr. Verwaltungsgerichtshof, Entscheidungen Bd. 8 S. 131.

[2]) Da das Recht im Zeitpunkt der Uebernahme entscheidet, steht es der Anwendbarkeit des § 3III auch nicht entgegen, wenn ein Gebiet zur Zeit der Eheschließung dem Vertrag noch nicht angeschlossen war; vgl. den Erlaß des preuß. Ministeriums des Innern vom 21. März 1870 bei Cahn a. a. O. S. 237 über einen Uebernahmefall zwischen Bayern und Holstein. Würde das anwendbare Recht durch den Zeitpunkt der Eheschließung bestimmt, so wäre die Entscheidung trotz § 13 des Vertrages kaum haltbar, denn neue Regeln über internationales Privatrecht wirken nicht zurück.

Recht des Staates, der das Ehepaar aufnehmen (oder behalten) soll, für die Fälle a und c aber bedeutet die Vorschrift eine wunderliche Willkürmaßregel, die weder in den Protokollen begründet wird, noch in der preußischen Gesetzgebung jener Zeit — § 3 III beruht auf einem Antrag Preußens — oder in der gleichzeitigen Litteratur des internationalen Privatrechts ihre Erklärung findet.[1])

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche bringt nun aber für die Beurteilung der Giltigkeit einer Ehe in Art. 13 völlig andere Grundsätze: es entscheidet bezüglich der materiellen Voraussetzungen der Ehe für jeden der Eheleute das Recht des Staates, in dem er zur Zeit der Eheschließung die Staatsangehörigkeit besitzt, die Form der Eheschließung aber muß, wenn die Ehe in Deutschland geschlossen wurde, dem deutschen Recht entsprechen, wenn im Ausland geschlossen, wahlweise dem Recht des Heiratsortes oder demjenigen im Heimatstaat der Brautleute.[2]) Welche Wirkung üben nun diese neuen Vorschriften des internationalen Privatrechts (Kollisionsnormen) auf die Fortgeltung des § 3 III? Wir gelangen da zu merkwürdigen Unterscheidungen. Für das Verhältnis der deutschen Staaten zu Luxemburg greift Art. 56 E.G. ein: Staatsverträge der Bundesstaaten mit dem Ausland bleiben unberührt, auch wenn sie Bestimmungen enthalten, die im Gesetzbuch oder im Einführungsgesetz abweichend geregelt sind. Im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zu einander handelt es sich dagegen um die bloße Fortdauer deutschen Partikularrechts, und wir stehen damit vor der Frage: inwieweit haben die partikularen Kollisionsnormen des älteren Rechts neben den Kollisionsnormen des Einführungsgesetzes Geltung behalten? Ihre Fortdauer wird an zwei Voraussetzungen geknüpft werden müssen. Sie dürfen sich nicht auf Gegenstände beziehen, die, wenn deutsches Recht auf sie zur Anwendung kommt, unter Reichsrecht stehen. Und sie dürfen nicht bloß in einer speziellen Anwendung allgemeingiltiger Kollisionsnormen bestehen, die durch das neue Kollisionsrecht abweichende Regelung erfahren haben, sondern müssen auf den besonderen Eigentümlichkeiten des Rechtsstoffes beruhen, zu dessen Ordnung sie aufgestellt sind.[3]) Die zweite

[1]) Die Vorschrift des § 3 reicht nicht weiter, als ihr Zweck erfordert, und so kann es vorkommen, daß die Giltigkeit derselben Ehe, soweit sie eine Uebernahmepflicht begründet, nach § 3, soweit sie etwa die Staatsangehörigkeit vermittelt, nach einem ganz anderen Grundsatz beurteilt werden muß. So hat das Bundesamt für Heimatwesen; Entscheidungen Bd. 12 S. 145 durchaus folgerichtig entschieden, daß die Ehe einer Norddeutschen mit einem Bayern, die, bei Anwendung des § 3 ungiltig, zu einer Uebernahme der Frau nach Bayern nicht führen konnte, dennoch als giltige Ehe den Verlust des Unterstützungswohnsitzes der Frau bewirkt hat, weil sie nach dem Recht am Wohnsitz des Mannes rechtsverbindlich war. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken gegen ein Urteil des bayr. Verwaltungsgerichtshofes, Entscheidungen Bd. 8 S. 131, das ausspricht, es habe eine bayerische Frau, die einen Württemberger geheiratet hatte, durch ihre Eheschließung Staatsangehörigkeit und Heimat in Bayern deshalb nicht verloren, weil die Ehe nach § 3 III des Vertrages ungiltig war. Auch in dem Blätter für adm. Praxis Bd. 31 S. 283 mitgeteilten Falle scheint der Verlust der hessischen Staatsangehörigkeit durch Verheiratung lediglich im Hinblick auf § 3 des Gothaer Vertrags geprüft worden zu sein, da die Anwendung der sonst in Hessen geltenden Regeln des internationalen Privatrechts zu einem abweichenden Ergebnis geführt hätte.

[2]) Vgl. Art. 11 E.G. Dazu die Behandlung von in Deutschland wohnenden Ausländern als Deutschen nach Art. 27 und die Beurteilung Heimatloser nach Art. 29 E.G.

[3]) Der erste dieser Sätze gründet sich auf die staatsrechtliche Erwägung, daß es nicht einer partikularen Rechtsgemeinschaft überlassen sein kann, die Grenzen des Reichsrechts gegenüber dem Ausland zu bestimmen, und er entnimmt dem Art. 55 E.G., daß mit dem Landesprivatrecht auch diejenigen Vorschriften des öffentlichen Rechtes außer Kraft getreten sind — internationales Privatrecht ist öffentliches Recht —, die die Geltung

dieser Voraussetzungen wird in unserm Fall nun allerdings gegeben sein. Denn wenn ihr Zweck auch unklar genug zum Ausdruck gekommen ist, hat die Kollisionsnorm des § 3 doch offenbar mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Uebernahmeverkehrs ihre von allen sonst herkömmlichen Kollisionsregeln abweichende Gestaltung erfahren. Anders aber wird es bei der ersten der aufgestellten Voraussetzungen liegen. Das was die Kollisionsnorm des § 3 regeln will, ist unmittelbar nicht die Uebernahmepflicht, sondern die Giltigkeit einer Ehe, also einer Einrichtung, für die das Bürgerliche Gesetzbuch materielles Recht, und das Einführungsgesetz Kollisionsnormen vorsieht. Und man könnte eine Fortgeltung des § $3^{III}$ innerhalb der deutschen Bundesstaaten nur dann für möglich halten, wenn man etwa annehmen wollte, die Ehe, die eine staatliche Uebernahmepflicht begründet, sei nicht die Ehe der Zivilgesetze, sondern eine besondere staatsrechtliche Form der Ehe, wie sie gerade für die Zwecke des Uebernahmeverkehrs anerkannt wird.[1]) Aber für eine derart eigentümliche Auslegung dürften doch nicht leicht ausreichende Gründe beizubringen sein, umsomehr als es bei anderen öffentlichrechtlichen Statusverhältnissen, bei denen die Familienzugehörigkeit von Einfluß ist — Staatsangehörigkeit, Heimat, Unterstützungswohnsitz — unbestritten gilt, daß die entsprechenden Begriffe den Zivilgesetzen und dem auf sie bezüglichen Kollisionsrecht zu entnehmen seien. Und so ergibt sich, daß § $3^{III}$ im Verhältnis zu Luxemburg giltig geblieben, im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zu einander aber durch Art. 13 E.G. ersetzt worden ist. Wenn ein Holländer in Luxemburg eine Holländerin geheiratet hat, und sie sollen aus Preußen nach Luxemburg übernommen werden, so entscheidet über die Giltigkeit dieser Ehe luxemburgisches Recht; wenn aber die Ehe — nach dem 1. Januar 1900 — in Preußen geschlossen worden ist, und Sachsen begehrt die Uebernahme des Paares von Preußen, so ist die Geltung der Ehe materiell nach niederländischem Recht zu beurteilen.

Das nach § 3 maßgebende Recht ist auch zur Entscheidung darüber berufen, ob die Nichtigkeit einer Ehe, um rechtliche Wirkungen üben zu können, zuvor gerichtlich festgestellt sein müsse. Soweit die Antwort verneinend lautet, ist sie für die Anwendung des Vertrags ohne weiters verbindlich, und auch solche Vorschriften des maßgebenden Rechtes, welche die Anfechtung der Ehe an den Willen bestimmter Personen binden, verlangen unbedingte Geltung. Wollte man für den Uebernahmeverkehr aber darüber hinaus das Erfordernis einer vorherigen Nichtigkeitserklärung durch die Gerichte festhalten, so hätte das — im Zeitalter der polizeilichen Verehelichungsbewilligungen — praktisch eine Preisgabe des Verlangens bedeutet, daß eine Ehe, um die Uebernahme zu bewirken, rechtsgiltig sein müsse. Und so gestattet eine ergänzende Vereinbarung von 1854,[2]) von einer gerichtlichen Beurteilung der Nichtigkeit „nach den besonderen Umständen"

---

des Landesprivatrechts zur unmittelbaren Voraussetzung haben. Der zweite Grundsatz knüpft an Art. 4 E.G. an. Denn mit dem Inkrafttreten des B.G.B. haben die Landesprivatrechte zusamt den zugehörigen Teilen des öffentlichen Rechtes aufgehört, ein geschlossenes Ganzes zu bilden, ihre allgemeinen Regeln werden durch diejenigen des B.G.B. ersetzt, und wie auf anderen Gebieten, so haben sich auch die Regeln des internationalen Privatrechts nur soweit erhalten, als sie durch den speziellen Inhalt der vorbehaltenen Materien veranlaßt sind.

[1]) Wie § 52 St.G.B. einen besonderen strafrechtlichen Begriff des Verlöbnisses, § 217 einen selbständigen Begriff ehelicher Geburt voraussetzt.

[2]) Müller a. a. O. S. 66. Vgl. auch den Schiedsspruch bei Seydel, Annalen S. 189 Anm. 8.

des Falles abzusehen. Wird von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht, so handelt es sich dabei allerdings um eine besondere vom Zivilrecht abweichende und für die Zwecke des Vertrags erfolgende, staatsrechtliche Form der Nichtigkeitserklärung und es wird darum der Zusatzvereinbarung von 1854 auch neben Art. 13 E.G. fortdauernde Geltung einzuräumen sein.

IV. Wenn § 3 III für die Frage, „ob eine Ehe vorhanden sei", das maßgebende Recht festsetzt, so könnte sich das nach seinem Wortlaut nicht nur auf die Frage beziehen, ob eine Ehe rechtswirksam zustande gekommen, sondern auch, ob sie rechtswirksam aufgelöst worden ist. Und auch bei der Auflösung einer Ehe schlagen zum Teil Rechtsbegriffe ein, die nach verschiedenen Rechten verschieden geordnet sein können, nämlich Todeserklärung und Scheidung. Die Frage ist von Belang für § 3 Absatz II, denn eine Statusänderung in der Person des Mannes wirkt auf die Ehefrau, aber nicht auf die Frau eines Geschiedenen oder für tot Erklärten. Allein an eine Erstreckung auf den Fall der Auflösung der Ehe ist bei Aufstellung des § 3 III sicher nicht gedacht worden, und es würde eine Anwendung der Regel auf diesen Fall auch zu völlig ungereimten Ergebnissen führen. Man nehme an, nach § 2a des Vertrages verlange Baden von Bayern die Uebernahme einer Frau, die in Oesterreich einen katholischen Oesterreicher geheiratet hatte und 1890 in Deutschland geschieden worden ist; wollte man hier die Rechtswirksamkeit der Scheidung gemäß § 3 III nach dem Recht des Eheschließungsortes bemessen, so müßte man die Scheidung auf grund österreichischen Rechtes für ungiltig erklären, obwohl die Uebernahme zwischen zwei deutschen Staaten fraglich ist, und die Scheidung in Deutschland in aller Form Rechtens stattgefunden hat.

So werden wir die Anwendbarkeit des § 3 III auf den Fall der Auflösung der Ehe also ausscheiden müssen. Und da eine sonstige vertragsmäßige Vereinbarung über das anzuwendende Recht nicht vorliegt, so wird man die Voraussetzungen einer Uebernahmepflicht nur dann für gegeben halten dürfen, wenn der eine Teil die Uebernahme zu fordern nach seinen Kollisionsnormen berechtigt ist, zugleich aber auch der andere Teil auf Grundlage seines eigenen Kollisionsrechtes verpflichtet ist, die Uebernahme zu vollziehen. Für das Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zu einander hat sich die Anwendung dieses Grundes jetzt sehr vereinfacht. Denn für die Wirkung einer Todeserklärung auf den Bestand einer Ehe ist nunmehr einheitlich Art. 9 E.G. maßgebend,[1]) für die Wirksamkeit einer Scheidung §§ 606, 328 C.P.O. Im Verhältnis zu Luxemburg aber müssen Scheidung und Todeserklärung nach deutschem und luxemburgischem internationalem Privatrecht anerkannt sein, und sie müssen in jedem nach diesen Kollisionsnormen maßgebenden materiellen Recht (mindestens präsumtiv) ehetrennende Wirkung besitzen.

Ganz dieselben Grundsätze gelten für die übrigen Fälle des Vertrages, in denen die Wahl des anwendbaren Zivilrechts fraglich sein kann, bei den verschiedenen Möglichkeiten des § 4: Für den Fall, daß die Ehelichkeit eines Kindes deswegen angestritten wird, weil die Ehe seiner Eltern ungiltig sei, ist auf die Ausführungen unter III zu verweisen. Die Wirkungen einer Putativehe aber,

[1]) Zuständigkeit zur Todeserklärung im Heimatstaat des Verschollenen. Ein zuletzt in Deutschland wohnhaft gewesener Ausländer kann aber auch in Deutschland für tot erklärt werden, unbeschränkt im Fall des Abs. III, im Uebrigen (Art. 27), wenn der Heimatstaat die deutsche Zuständigkeit anerkennt. Für Heimatlose greift Art. 29 ein. Wirkungen der Todeserklärung nach dem Recht des Staates, der sie ausspricht.

wie überhaupt die Frage, ob ein Kind als ehelich gelten soll, bemessen sich bei einem Uebernahmefall zwischen zwei deutschen Bundesstaaten nunmehr nach Art. 18 E.G.[1]) die Giltigkeit einer Legitimation und Adoption nach Art. 22.[2]) Im Verhältnis zu Luxemburg aber müssen Ehelichkeit, Legitimation und Adoption, um eine Verpflichtung erzeugen zu können, wiederum nicht nur nach den deutschen Kollisionsnormen rechtsbeständig sein, sondern zugleich auch nach jenen des luxemburgischen d. h. des französischen Rechts. Und es kommen dabei Kinder aus einer Putativehe, durch Reskript legitimierte und adoptierte nur soweit als eheliche Kinder in Betracht, als die nach diesen Kollisionsnormen maßgebenden Rechte ihnen die Stellung eines ehelichen Kindes gewähren.

[1]) Anwendbarkeit des Rechts des Staates, in dem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt die Staatsangehörigkeit besitzt oder, wenn vorher gestorben, zuletzt besessen hat. Deutsches Recht für Ausländer, die in Deutschland wohnen, unter der Voraussetzung des Art. 27; Recht für Heimatlose nach Art. 29. — An das Erfordernis einer vorgängigen gerichtlichen Entscheidung wird der Uebernahmeverkehr hier wohl unbedingt gebunden sein, wenn das maßgebende Zivilrecht ein solches Erfordernis aufstellt.

[2]) Es entscheidet das heimatliche Recht des Vaters oder Adoptierenden, über das Erfordernis einer Einwilligung des Kindes oder seiner Angehörigen das Recht des Kindes, und zwar das Recht zur Zeit der Legitimation oder Annahme, bei Wiederaufhebung einer Adoption ihr Recht zur Zeit der Wiederaufhebung. Zuständigkeit zur Reskriptslegitimation im Heimatstaat des Vaters (vgl. § 1723 B.G.B.); Wirkungen nach dem Recht des Staats, der sie ausspricht. Zuständigkeit zur Dispensation von Hindernissen der Adoption im Heimatstaat des Adoptierenden (vgl. § 1745 B.G.B.); Zuständigkeit zu ihrer staatlichen Bestätigung nach § 66 G. über die freiw. Gerichtsbarkeit, unter entsprechender Anwendung auf Bestätigungen im Ausland. Deutsches Recht und deutsche Zuständigkeit für Ausländer, die in Deutschland wohnen, unter der Voraussetzung des Art. 27; für Heimatlose vgl. Art. 29.

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 11**: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr v. 5. 6. 1901. S. 55—57. — **Nr. 12**: Bek., betr. Einrichtung u. d. Betrieb gewerblicher Anlagen zur **Vulkanisierung von Gummiwaren** v. 1. 3. 1902 S. 59—63. — Bek., betr. den **Fett- und Wassergehalt der Butter** v. 1. 3. 1902 S. 64. — **Nr. 13**: Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien** v. 5. 3. 1902 S. 65—71. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten** v. 5. 3. 1902 S. 72. — **Nr. 14**: Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in d. Bergbaubezirken von Preußen, Baden u. Elsaß-Lothringen v. 15. 3. 1902 S. 73. — **Nr. 15**: Ges. betr. die Feststellung eines zweiten **Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat** für d. Rechnungsjahr **1901** v. 15. 3. 1902. [335 250 M. in Einnahme und Ausgabe, den Reichs-Invalidenfonds betr.] S. 75, 76. — **Nr. 16**: Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Reg.Bez. Oppeln v. 20. 3. 1902 S. 77. — Bek., betr. die Einrichtung und den Betrieb von **Steinbrüchen und Steinhauereien** (Steinmetzbetrieben) v. 20. 3. 1902 S. 78—80. — **Nr. 17**: Ges. betr. d. Feststellung d. **Reichshaushalts-Etats** für das Rechnungsjahr **1902** v. 20. 3. 1902 [Ausgaben: 2 303 183 115 M., nämlich 1 971 527 823 M. an fortdauernden, 180 560 473 M. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und 151 094 819 M. an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats, Einnahmen: 2 303 183 115 M. — Ermächtigung zur Anlehensaufnahme: 113 200 439 M. und zur Ausgabe von Schatzanweisungen bis 275 Millionen Mark. — Beilage II d. Ges. v. 26. Juli 1897 betr., den Servistarif u. die Klasseneinteilung der Orte, erhält eine neue Fassung. — § 6 enthält Bestimmungen üb. die Chinatruppen]. S. 81—113. — Ges. betr. die Feststellung des **Haushalts-Etats für die Schutzgebiete** auf d. Rechnungsjahr **1902** v. 20. 3. 1902 [Einnahme und Ausgabe 37 402 496 M.] S. 114—123.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 3**: Kais. V.O., betr. die Teilung der Gemeinde Oetringen im Bezirk Lothringen in die Gemeinden Oetringen und Entringen v. 26. 2. 1902 S. 5. — Kais. V.O., betr. die Genehmigung zu dem Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Diedenhofen bis zur Luxemburgischen Grenze bei Mondorf v. 28. 2. 1902 S. 6 [Beide V.O. vom Statthalter aus Auftrag vollzogen.] — **Nr. 4**: Ges. betr. die Feststellung des **Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen** für das Rechnungsjahr **1902** v. 21. 3. 1902 S. 7—27. [Ausgaben: 71 378 811 M., nämlich 58 720 422 M. an fortdauernden, 1 936 770 M. an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, 10 721 619 M. im außerordentlichen Etat, Einnahmen: 71 378 811 M., nämlich 60 956 649 M. im ordentlichen und 10 422 162 M. im außerordentlichen Etat. Rentenbegebung bis zu 10 422 162 M. Ausgabe von Schatzanweisungen bis zu 8 Millionen Mark.]

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 4**: Ges. über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Königreich Dänemark an der Nordernau und der Kjärmühlenau v. 9. 2. 1902 S. 17—23.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 11**: Ges., **das Ersatzgeld und das Pfändungsrecht und die Verfolgung von Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen** betr. (**Feldschadengesetz**) v. 6. 3. 1902 S. 99—105. — **Nr. 15**: Königl. VO., die **Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Rechtspflege** betr. v. 26. 3. 1902 S. 133—143. — Königl. VO., die **Gebühren der Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege** betr. v. 26. 3. 1902 S. 144—150. — **Berichtigung zur Wehrordnung** v. 19. 1. 1889 in der Fassung von 1901 S. 152.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**Nr. 11**: Ges. betr. die **Erhöhung** der [nach landesgesetzlichen Vorschriften zu erhebenden] **Gerichtsgebühren** v. 1. 3. 1902 S. 35, 36 [um 25 % erhöht].

## Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**[1])

**Nr. 7**: Ges. betr. Aenderungen des Ges. über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften [nun **„Körperschaftsforstgesetz"**] v. 16. 8. 1875, des **Forststrafgesetzes** v. 2. 9. 1879 und des **Forstpolizeigesetzes** v. 8. 9. 1879. Vom 19. 2. 1902 S. 37—64. [Anschließend hieran sind S. 45 bis 64 die neuen Texte des Körperschaftsforstgesetzes und des Forstpolizeigesetzes bekannt gemacht.] — **Nr. 8**: Ges. betr. Abänderung des **Ges. zur Ausführung der Zivilprozeßordnung** v. 20. 2. 1902 S. 65, 66. [**Mahnverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts**]. — Ges. betr. den Bau von Nebeneisenbahnen und die Beschaffung von Geldmitteln hiefür, sowie für weitere Bedürfnisse der Eisenbahnverwaltung in der Finanzperiode 1901/02 v. 21. 2. 1902 S. 66—68.

## Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 13**: Bek., die Ergänzung der Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main betr. v. 15. 3. 1902 S. 73—75. [Zwischen den Mainuferstaaten vereinbart.]

---

[1]) Landesherrliche Erlasse über Ermächtigungen zur Erhebung von Gebrauchsabgaben, zu Grunderwerbungen im Wege der Zwangsenteignung u. dgl. werden unter Rubrik III nicht aufgeführt, auch wenn sie, wie in Württemberg, als „Verordnungen" bezeichnet werden.

# Die Aussonderung anvertrauter Werte.

Von Dr. jur. **Alois Weinberger** in Würzburg.

## § 1.

## Bedeutung des Rechtsgeschäftes zur treuen Hand.

### Formulierung der Streitfrage.

### I.

Der starre Formalismus des altrömischen Rechtes vermochte den mit dem Wachsen der römischen Macht sich steigernden Bedürfnissen des Verkehres auf die Dauer nicht zu genügen. „Alle die Fälle, in denen es darauf ankam, jemanden über eine bisher uns rechtlich unterworfene Person oder Sache eine Verfügungsgewalt zu verschaffen, ohne damit vollständig und endgültig jene rechtliche Zuständigkeit aufzugeben, in denen jener also teils im eigenen teils in unserm Interesse die Verfügung über die Sache ausführen sollte, scheiterten damals in ihrer direkten Herstellung an der Ungeschicklichkeit der Rechtsformen. Der bloß formlose Vertrag, einerlei welches sein Inhalt war, erzeugte für sich keinerlei rechtliche Wirkungen in einer Zeit, welche nur nexum, mancipatio und später stipulatio kannte. Mandatum, commodatum, depositum, pignus etc., obzwar wirtschaftlich sicher wohlbekannt, ergaben keinerlei Verpflichtung; nur die vindicatio führte zum Ziel, während es gegen Verschulden des Empfängers nur schwer Hilfsmittel gab." [1])

Aus dem Bestreben dieser Zwangslage zu entgehen, entstand im Laufe der Zeit das Institut „fiducia". Man schlug einen Umweg ein, indem man den Vertragsgegner (Fiduziar) zum vollen Herrn über den betreffenden Gegenstand machte, aber sich durch ein obligatorisch wirkendes pactum fiduciae gegen einen Mißbrauch der anvertrauten Gewalt zu sichern suchte. Mit der fortschreitenden Rechtsentwicklung trat sodann eine Aenderung ein. Die Rechtsgeschäfte, welche bisher nur unter dem Deckmantel der „fiducia" Anerkennung fanden, konnten die Maske abwerfen und im eigenen Gewande im Rechtsleben auftreten. So aber kam es, daß das Fiduziargeschäft im Laufe der Zeit aus dem Rechtsleben verschwand und jetzt längst zu den „historischen Antiquitäten" [2]) zählt.

Unser modernes Recht krankt nun zweifellos nicht mehr an dem strengen Formalismus des altrömischen; es herrscht vielmehr das Bestreben, für jedes wirtschaftliche Bedürfnis nach Möglichkeit auch das geeignete Mittel zu schaffen. Trotzdem ist es aber auch heute noch für den Gesetzgeber unmöglich, in minutiöser Kasuistik jedem einzelnen wirtschaftlichen Zweck mit dem entsprechenden Mittel entgegenzukommen und insbesondere, wenn die vorhandenen Mittel nicht mehr genügen oder unbeliebt sind, neue gesetzlich festzulegen. Dies ist auch absolut nicht not-

[1]) Vgl. Oertmann, Fiducia 1890 S. 118 ff.
[2]) Vgl. Oertmann a. a. O. S. 257.

wendig. Das Verkehrsleben greift hier vielmehr selbst korrigierend ein und schafft sich einen Ausweg.

In den ebenerwähnten Fällen, in denen die für den betreffenden Zweck bestimmten Mittel nicht beliebt sind oder nicht genügen, helfen sich die Parteien damit, daß sie dem Vertragsgegner eine Rechtsmacht anvertrauen, welche über die zur Erreichung des Zweckes an sich notwendige hinausreicht. Es besteht sonach eine Divergenz zwischen Mittel und Zweck. Diese ist das charakteristische Kennzeichen der „fiduziarischen Rechtsgeschäfte", wie sie Regelsberger Archiv f. civil. Praxis Bd. 63, S. 173 nennt.

Um Mißdeutungen zu vermeiden, insbesondere aber um Verwechslungen mit der fiducia zu vermeiden, empfiehlt es sich, diese Rechtsgeschäfte als „Rechtsgeschäfte zu treuer Hand" (Treuhandverhältnisse) zu bezeichnen. Die beteiligten Personen seien Treugeber (Fiduziant) und Treuhänder (Fiduziar) benannt.

## II.

Die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsgeschäfte zu treuer Hand wird klar, wenn man einige typische Fälle derselben ins Auge faßt:

Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Verpfändung von Mobilien durch constitutum possessorium nach § 930 ausgeschlossen und in § 1205 lediglich das Faustpfand und die Uebertragung des mittelbaren Besitzes der Pfandsache zugelassen. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die als Pfand dem Gläubiger übergebenen Gegenstände für die Wirtschaft des Schuldners lediglich totes Kapital sind. Diesen Nachteil kann aber der Schuldner dadurch vermeiden, daß er die betreffenden Gegenstände fiduziarisch nach § 930 B.G.B. dem Gläubiger dergestalt übereignet, daß dieser den mittelbaren Besitz derselben erlangt.

Eine derartige fiduziarische Uebereignung erweist sich als besonders praktisch in dem gewiß nicht allzu seltenen Falle, daß ein Gewerbetreibender ohne Grundbesitz zur Ausbeutung einer Erfindung oder zur Vergrößerung seines Betriebes einer größeren Summe baren Geldes bedarf. Was ist hier naheliegender, als daß er seine Maschinen und seine Arbeitsgeräte nach § 930 B.G.B. seinem Geldgeber zu treuen Händen übereignet?

Ein weiterer Fall ist der, daß eine größere Zahl von Miterben, um den mit der Nachlaßregulierung verbundenen Unannehmlichkeiten zu entgehen, einem Vertrauensmann den Nachlaß zu treuer Hand übereignet.

Das Prokuraindossament ist nicht beliebt; man redet ihm nach, es zeige dem Prokuraindossatar einen gewissen Mangel an Vertrauen seitens des Indossanten. Ob dies richtig ist oder nicht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist es Thatsache, daß Wechsel auch lediglich zur Einkassierung stets mit Vollindossament begeben werden.

Einem Gläubiger ist die Beitreibung seines Guthabens infolge weiter Entfernung vom Wohnort des Schuldners sehr erschwert; er cediert die Forderung einem dort wohnenden Geschäftsfreund behufs Einziehung zu treuer Hand.

Der Gutsherr ist genötigt, eine längere Reise anzutreten, die ihm die Verwaltung seines Gutes unmöglich macht; um seinen ihm treuergebenen Verwalter möglichst frei zu stellen, läßt er ihm fiduziarisch das Gut auf.

Ein Erblasser hat seinen Erben eine Fabrik hinterlassen; dieselben wollen aus irgendwelchen Gründen z. B. aus Standesrücksichten als Offiziere oder Beamte Dritten gegenüber ihre Teilhaberschaft geheim halten und übertragen daher einem Miterben als Treuhänder ihren Anteil.

## III.

Im Folgenden soll die Rechtslage des Treugebers im Konkurs des Treuhänders einer Untersuchung unterzogen werden.

Kann der Treugeber im Konkurs des Treuhänders den anvertrauten Gegenstand aussondern oder steht ihm lediglich eine Konkursforderung zu?

Daß die Beantwortung dieser Frage je nach ihrem Ausfall von einschneidender Bedeutung für die Anwendung der Rechtsgeschäfte zu treuer Hand im täglichen Verkehr ist, bedarf keines besonderen Hinweises.

In Theorie und Praxis wird die Frage bald in dem einen, bald in dem anderen Sinne beantwortet.

Nachstehend soll zunächst eine geordnete Uebersicht der verschiedenen Meinungen folgen, und im Anschluß hieran der Versuch einer Entscheidung der Streitfrage gemacht werden.

# I. Teil.

# Die Streitfrage in Theorie und Praxis.

## § 2.

## Theorie und Rechtsprechung.

### A. Anhänger des Aussonderungsrechtes.

Hier lassen sich zunächst zwei Hauptgruppen unterscheiden.

I. Gruppe derjenigen, welche annehmen, daß das anvertraute Recht im vollen Umfang auf den Treuhänder übergeht, so daß dieser nur obligatorisch gehalten ist, die ihm anvertraute Rechtsmacht nicht zu mißbrauchen.

II. Gruppe derjenigen, welche annehmen, daß der Treuhänder nur zur Geltendmachung des anvertrauten Rechtes legitimiert wird, während das Recht selbst beim Treugeber verbleibt.

Außer diesen zwei Haupttheorien besteht noch eine Reihe einzelner besonderer Begründungen des Aussonderungsrechtes; dieselben sollen in einer III. Gruppe dargestellt werden.

#### I. Gruppe.

Das Recht geht im vollen Umfange über, der Treuhänder ist lediglich obligatorisch gebunden.

##### A. Die einzelnen Ansichten.

1. Regelsberger, Pandekten 1893, Bd. 1 § 141 S. 519. Derselbe billigt unter Aufgabe seiner bisherigen im Archiv f. civil. Praxis Bd. 63 S. 186 vertretenen Ansicht dem „Rechtsüberträger im Konkurs des Fiduziars ein Aussonderungsrecht auf den fiduziarisch übertragenen Gegenstand" zu, indes ohne eine Begründung anzufügen.

2. Kohler, Jherings Jahrbücher 1878 Bd. 16 S. 347 ff. (Speziell über das Vollindossament zum Inkasso.)

„Der Vollindossatar wird wahrer und voller Gläubiger, mögen die Abreden zwischen ihm und dem Indossanten lauten, wie sie wollen; man kann auch nicht zwischen dem Verhältnis des Indossatars zu dem Wechselschuldner und dem Verhältnis des Indossatars zum Indossanten unterscheiden, denn das letztere ist nur die logische Folge des ersteren: ist der Indossatar dem Wechselschuldner gegenüber Gläubiger geworden, so ist er überhaupt Gläubiger geworden, die Gläubigerschaft ist auf ihn übergegangen, und der Indossant ist

nicht mehr Gläubiger." Im Konkurs des Indossatars hat allerdings „der Indossant die actio mandati auf Rückübertragung des Wechsels bezw. des in ihm verkörperten Gläubigerrechtes. Allein diese actio mandati ist an sich nur ein gewöhnlicher obligatorischer Anspruch ohne jedes Vorgangsrecht; . . . . der Mandant verlangt eine der Konkursmasse gehörige Sache, einen im Eigentum der Konkursmasse stehenden Wechsel oder ein der Konkursmasse und nur dieser zustehendes Gläubigerrecht. Eine solche rechtliche Konsequenz widerspricht aber derjenigen Gestaltung der Vermögenslage, welche die Parteien bezweckten und auf welche sie zu bauen berechtigt waren. . . . . Die Konsequenz wäre noch um so härter, als das Recht eine solche Gestaltung des Mandatsverhältnisses nirgends mißbilligt, und dieselbe im Verkehr allgemein üblich und durch die dringenden Interessen des Verkehrs geboten ist. Daher ist es ein einleuchtendes Postulat der Gerechtigkeit, daß das Recht dem Indossanten eine rei vindicatio utilis auf Rückübertragung des Wechsels gewährt d. h. daß es den obligatorischen Anspruch bis zum dinglichen steigert und diesen vollkommen außer Konkurrenz stellt mit den übrigen obligatorischen Ansprüchen."

S. 353 ff. äußert sich Kohler nochmals dahin, die vindicatio utilis ergebe sich von selbst daraus, „daß es der Gesamtgestaltung des vorliegenden Verhältnisses entspricht, daß der Indossant den vollen Wert des Wechsels in sein Vermögen erhält und nicht mit den Chirographargläubigern des Indossatars zu Teil geht, daß der Indossant als ein solcher behandelt wird, welcher aus seinem Vermögen nichts entäußert hat, und daß durch die zufällige Zerteilung des Geschäfts in zwei Akte, in einen Veräußerungs- und Rückveräußerungsakt der Indossant keinen unverdienten Verlust erleidet und die Chirographargläubiger keinen unverdienten Gewinn machen."

Im gleichen Sinne spricht sich Kohler noch aus in seinem Lehrbuch § 35, besonders S. 177 ff. und seinem Leitfaden § 12 S. 47 ff.

3. Enneccerus, Bürgerliches Recht I. Bd., 2. Aufl. 1901 S. 242 billigt dem Fiduzianten im Konkurs des Fiduziars ebenfalls auf Grund einer rei vindicatio utilis ein Aussonderungsrecht zu, „da sonst die Gläubiger auf Kosten des Fiduzianten befriedigt werden würden."

4. Urteil des Reichsgerichts v. 23. Dezember 1899 (Entscheidungen Bd. 45 S. 80.)

Es handelt sich hier um den Fall einer fiduziarischen Auflassung an einen Bevollmächtigten durch eine Mehrheit von Erben behufs Erleichterung der Erbschaftsregulierung. Festgestellt war vor allem, daß der Fiduziar Eigentümer der aufgelassenen Grundstücke geworden war. „Die Kläger . . . . haben . . ausdrücklich erklärt, daß sie kein dingliches Recht geltend machten, sondern die Aussonderung nur auf Grund ihres persönlichen Rechts aus dem Vollmachtsauftrage beanspruchten. Es läßt sich auch nicht etwa geltend machen, daß der Fiduziar nur nach außen hin, Dritten gegenüber, dagegen nicht in seinem Verhältnis zu den Klägern (d. i. den Erben) Eigentümer geworden sei; in dieser Weise läßt sich der Eigentumsbegriff nicht spalten."

Da der erteilte Verkaufsauftrag nach § 197 A.L.R.T. 13, § 20 K.O. erlosch, so bestand „von den beiden in § 35 K.O. aufgestellten Voraussetzungen des Aussonderungsrechtes:

1. ein dem Gemeinschuldner nicht gehörender Gegenstand,
2. ein dinglicher oder persönlicher Anspruch auf dessen Herausgabe

zweifellos die zweite."

Daß auch die erste gegeben, nimmt das Urteil aus folgender Erwägung an:

„Es handelt sich um ein fiduziarisches Rechtsgeschäft, um eine Eigentumsübertragung, die nicht einen Vermögenszuwachs für den Empfänger bezweckte, sondern lediglich im Interesse der Kläger vorgenommen wurde, um die von ihnen beabsichtigte Veräußerung der Grundstücksanteile an dritte Personen durch Vermittlung des Fiduziars zu erleichtern.

---

Es bestand Einverständnis darüber, daß der Fiduziar nur Eigentumsträger für die Kläger sei, und in weiterer Folge davon, daß er verpflichtet sei, den Klägern das Eigentum (zurück) zu übertragen, wenn der Verkaufsauftrag vor seiner Ausführung widerrufen werde oder sonstwie erlösche, wie es jetzt durch die Konkurseröffnung über (H.) den Fiduziar geschehen ist. Wenn also nicht die Konkursordnung etwas anderes anordnet, muß der Konkursverwalter zur Herausgabe der Grundstücksanteile an die Kläger für verpflichtet erachtet werden, denn ohne eine abweichende gesetzliche Regelung können den Konkursgläubigern zu deren Befriedigung an dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr Rechte zustehen, als der Gemeinschuldner selbst besaß; sie dürfen dann insbesondere über das

Grundeigentum des Gemeinschuldners nicht in einer Weise verfügen, die dem Gemeinschuldner selbst nicht zustand und sogar den Vorwurf des dolus begründen würde."

---

Das Urteil führt sodann aus, daß die §§ 21 und 35 (jetzt 26 u. 43) K.O. einer Aussonderung nicht entgegenstehen.

Denn: „Es kann nicht behauptet werden, daß die Ausdrücke (dieser Paragraphen) notwendig in dem Sinne verstanden werden müßten, als ob das formale Eigentums- oder sonstige Recht des Gemeinschuldners das Entscheidende sein solle. Ein Gegenstand, der dem Gemeinschuldner zwar zum Eigentum übergeben worden ist, jedoch mit der Abmachung, daß derselbe gleichwohl von ihm nicht wie sein Eigentum behandelt werden dürfe, sondern wirtschaftlich ein Vermögensbestandteil des früheren Eigentümers bleiben solle, „gehört" dem Gemeinschuldner zwar formell und juristisch, aber nicht materiell und wirtschaftlich."

Die Entscheidung betont endlich, daß diese Lösung der Aussonderungsfrage in bejahendem Sinne auch im Einklange stehe mit der Meinung der gesetzgebenden Faktoren und insbesondere der Konstatierung der Reichstagskommission zu § 35 K.O.

## B. Kritik.

Die hier vertretene Anschauung muß um deswillen als irrig bezeichnet werden, weil sie die „fiducia" des altrömischen Rechtes und das fiduziarische Rechtsgeschäft der Jetztzeit identifiziert. Sie übersieht, daß die Zwangslage, welche es nicht zuließ, daß der Fiduziant in stärkerem Grad als durch ein obligatorisches pactum fiduciae sich sicherte, heute nicht mehr besteht. Die Thatsache, daß bei dem Rechtsgeschäfte zu treuer Hand im modernen Recht die Verhältnisse zwischen Treugeber und Treuhänder einerseits, und zwischen Treuhänder und dritten Personen andrerseits scharf auseinanderzuhalten sind, wird völlig außer Acht gelassen. Darüber § 4.

Die Gegner der Aussonderung, welche gleichfalls an dem altrömischen Fiduziarbegriff festhalten, sind sich wenigstens konsequent geblieben. Sie verneinen die Möglichkeit einer Aussonderung, da der Treugeber nur obligatorisch berechtigt ist. Diese Folgerung hätten auch Regelsberger u. s. w. aus ihrer Konstruktion ziehen müssen.

Es fehlt bei derselben an den allgemeinen Erfordernissen der Aussonderung, wie sie § 43 K.O. normiert. Der Treugeber hat zwar auf Grund des zwischen ihm und dem Treuhänder bestehenden Rechtsverhältnisses einen persönlichen Anspruch. Allein derselbe ist kein Herausgabeanspruch, sondern lediglich auf Rückübertragung des anvertrauten Rechtes gerichtet und kann daher nur eine Konkursforderung begründen. Vgl. hiezu § 4, I.

Noch viel weniger kann der Treugeber behaupten, der anvertraute Gegenstand „gehöre" dem Gemeinschuldner nicht. Das Eigentum der anvertrauten Sache, die anvertraute Forderung stehen nicht mehr dem Treugeber, sondern dem Treuhänder zu; er ist Eigentümer und Gläubiger.

Im einzelnen ist zu bemerken, daß Kohler mit der Konstruktion seiner rei vindicatio utilis die Frage nicht löst. Denn eine solche bedarf, um durchgreifen zu können, positiver Anerkennung sei es gesetzlicher, sei es gewohnheitsrechtlicher. Anhaltspunkte für das Vorhandensein solcher Anerkennung lassen sich indes nirgends finden.

Die von der Entscheidung des Reichsgerichtes in Bd. 45 auf Grund einer Unterscheidung von formell-juristischer und materiell-wirtschaftlicher Vermögenszugehörigkeit versuchte Lösung beruht auf einer Verwechslung der Begriffe „wirtschaftliches" und „rechtliches" Vermögen: Wirtschaftlich befindet sich der anvertraute Gegenstand allerdings im Vermögen des Treugebers, nicht aber rechtlich.

Im Rechtsleben aber kann die wirtschaftliche Zugehörigkeit niemals entscheidend sein. Im übrigen sei noch bemerkt: Wenn auch das Urteil ausdrücklich eine Trennung zwischen Innen- und Außen-Verhältnis hinsichtlich des Eigentums ablehnt, so nimmt es mit der eben erörterten Unterscheidung doch eine solche vor. Denn wenn man dem formell-juristischen Eigentum des Treuhänders das materiell-wirtschaftliche des Treugebers gegenüberstellt, so gibt man damit zu, daß das Eigentum derselben Sache nach außen und innen verschiedenen Personen zustehen kann.

## II. Gruppe.

**Der Treuhänder wird nur zur Geltendmachung des anvertrauten Rechtes legitimiert, das Recht selbst verbleibt beim Treugeber.**

### A. Die einzelnen Ansichten.

1. Dernburg vertritt in seinen Pandekten (vgl. Dernburg-Biermann Pandekten I, § 100 Z. 3) den Standpunkt, daß beim fiduziarischen Rechtsgeschäft der Fiduziar nach außen die Stellung des Eigentümers bezw. Gläubigers des fiduziarisch übereigneten Gegenstandes erhält, nach innen aber bloßer Bevollmächtigter bleibt, und daß infolge dieser Gestaltung Aussonderung im Konkurs des Fiduziars möglich ist.

Weiter nimmt Dernburg Stellung zu unserer Frage in seinem preußischen Privatrecht Bd. II § 117 Nr. 8, wo er sagt, „die Vindikation ist . . . . nicht ausgeschlossen, wenn man dem Gemeinschuldner Inhaberpapiere übergeben hat, ohne die Absicht sie ihm sofort zu übereignen z. B. als Pfand oder zum Verkauf noch auch, wenn man ihm ohne die Uebereignungsabsicht Wechsel oder andere indossable Papiere mit Vollindossament zum Inkasso oder zur Deckung künftiger Forderungen des Empfängers übermachte. Nach außen hin ist zwar in derartigen Fällen die Legitimation eine vollkommene: unter den Beteiligten aber ist die Absicht bei der Uebereignung das Maßgebende." In Note 8 a. a. O. erklärt Dernburg insbesondere die Annahme, der Inkassomandant müsse, um seinen Mandaten voll zu legitimieren, denselben zum Eigentümer des Wechsels machen für unbegründet, „da das Gesetz die Rechte aus dem Indossament nur an den Besitz der Urkunde, nicht an deren Uebereignung knüpft".[1])

Den gleichen Standpunkt nimmt Dernburg endlich ein in seinem Bürgerlichen Recht Bd. II S. 304 hinsichtlich der „fiduziarischen Abtretung einer Forderung", welche in der Meinung vorgenommen wird, daß zwar der Erwerber gegenüber dem Schuldner die Rechtsstellung eines Gläubigers haben soll, im Verhältnis zum Uebertragenden aber nur sog. Treuhänder ist, derart, daß er diesem das Beigetriebene zu erstatten und dessen Anweisungen bezüglich der Geltendmachung der Forderung nachzukommen hat.

2. v. Wilmowski, Reichskonkursordnung. V. A. 1896, § 35 S. 174 ff.

„Der Anspruch auf Aussonderung ist hinsichtlich aller Gegenstände zulässig, welche der Gemeinschuldner gemäß den Rechtsverhältnissen der Parteien zur Zeit der Konkurseröffnung nicht als die seinigen zu besitzen berechtigt war."

S. 175 heißt es, „daß Wechsel, Wertpapiere ꝛc., welche dem Gemeinschuldner zur Verwahrung oder zur Ausführung eines Auftrages . . . , mit der Bedingnug zugeschickt sind, daß der Gemeinschuldner nicht Eigentümer werden soll, wenngleich dazu der Wechsel ohne Einschränkung giriert, oder die Forderung statt einer Vollmacht cediert ist, ausgesondert und zurückgegeben verlangt werden können".

„Ob und unter welchen Umständen dann, wenn dem Gemeinschuldner zur Sicherung seiner Forderung formell Sachen und Rechte zu Eigentum übertragen sind, die Eigentumsübertragung ernstlich gewollt oder als dem Mitkontrahenten gegenüber wegen Simulation oder Gesetzesumgehung in fraudem legis unwirksam behauptet werden kann, ist nach dem bürgerlichen Recht und entsprechender Vertragsauslegung zu entscheiden."

---

„In allen Fällen, wo der Verwalter dem Aussonderungsprätendenten gegenüber nicht aufrecht erhalten kann, daß der Vermögensgegenstand dem Gemeinschuldner

[1]) Vgl. Dernburg, bürgerl. Recht Bd. II, S. 330 § 5.

gehöre — mag der Anspruch auf einem dinglichen oder persönlichen Recht gegründet sein — ist der Aussonderungsanspruch begründet.

Für das Verhältnis des Indossanten und des Indossatars unter einander entscheidet indes hinsichtlich der Anwendung des § 35 (jetzt 43) ihre Vereinbarung darüber, ob der Indossant noch Eigentümer und rückforderungsberechtigt sein soll. Da § 35 (43) die Ansprüche auf Aussonderung auf Grund eines persönlichen Rechtes einschließt, mithin auch, sofern sie gegen den Gemeinschuldner dahin begründet sind, daß der Gegenstand für das Verhältnis des Beanspruchenden gegen den Gemeinschuldner als ein dem letzteren nicht gehöriger verlangt werden kann, so ist der Inhalt der Konstatierung der Reichstagskommission, wie der Motive auch im § 35 ausgedrückt zu finden.[1])

3. v. Sarwey-Bossert 4. A. 1901 S. 205 ff. zu § 43.

„. . . Bei der ganzen Frage kommt es nur darauf an, ob im einzelnen Fall nach dem Willen der Parteien der betreffende Wechsel ꝛc. in das Eigentum des Gemeinschuldners übertragen, das betreffende Recht aus dem Papier dem Gemeinschuldner wirklich verschafft werden sollte, also aus dem Vermögen des Dritten ausgeschieden ist oder nicht. Letzternfalls ist Aussonderungsrecht begründet, ersterenfalls nicht. Der Zweck der Sicherung schließt an sich den Willen der vollen Uebertragung des Rechts nicht aus: ebenso wie jemand einem anderen zum Zweck der Sicherung eine Sache zu wahrem Eigentum übertragen kann, kann er ihn mit dem Zweck der Sicherung auch zum wirklichen Wechselgläubiger ꝛc. machen wollen. Ist mit dieser Absicht dem Gemeinschuldner ein Wechsel ꝛc. übergeben und von ihm angenommen worden, so kann von einem Aussonderungsrecht nicht mehr die Rede sein. War dagegen der Parteiwille bei Ueberlassung des Wechsels ꝛc. an den Gemeinschuldner nicht auf Uebertragung des Eigentums und des Gläubigerrechts, sondern lediglich darauf gerichtet, dem Gemeinschuldner das Papier zum Zweck seiner Sicherstellung in Verwahrung zu geben („nur zur Sicherstellung") oder denselben mit der Einkassierung zu beauftragen, so ist das Aussonderungsrecht zu bejahen. Dabei ist, soweit es sich um ein Indossament handelt, die Form desselben nicht unbedingt maßgebend: auch durch ein ohne besonderen Beisatz („zur Einkassierung", „in Prokura") auf einen Wechsel gesetztes Indossament geht, wenn die Absicht der Parteien nur auf ein Einkassierungsmandat oder eine Anvertrauung zur Aufbewahrung zum Zweck der Sicherstellung gerichtet war, das Eigentum am Wechsel und das Recht aus demselben nicht über. Nur die Legitimation des Indossatars „als Eigentümer" des Wechsels gegenüber dem Wechselverpflichteten, die wechselmäßige Befugnis des Indossatars wird durch das Vollindossament allerdings (gemäß Art. 36 W.O.) als unbestreitbar hergestellt, und diese Legitimation ist es auch, welche die . . . Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts (Bd. 6 S. 53 ff.) jedenfalls unmittelbar im Auge hat."

4. Petersen-Kleinfeller 4. A. 1900, § 43 Z. 9. S. 228.

„. . . Wenn nach der W.O. der Indossatar, sofern im Giro eine Beschränkung nicht beigefügt wurde, Dritten namentlich dem Wechselschuldner gegenüber unbedingt als Eigentümer gilt, so folgt daraus nicht, daß er auch dem Indossanten gegenüber als Eigentümer gelten muß. Vielmehr ist für das materiellrechtliche Verhältnis zwischen dem Indossanten und dem Indossatar das dem Indossament zu grund liegende Geschäft entscheidend. Liegt nach diesem bloß ein Prokura- oder Inkassoindossament vor, so kann der Indossant vom Indossatar jederzeit die Rückgabe des Wechsels verlangen; er ist demnach diesem gegenüber und folgeweise auch der Masse gegenüber, soweit es sich um das rein civilrechtliche Verhältnis handelt, als Eigentümer anzusehen. Es fehlt auf beiden Seiten der nach § 929 B.G.B. erforderliche Wille, daß Eigentum übergehen soll."

5. Cosack, Bürgerliches Recht Bd. II § 254, z. Nr. 9 nimmt für den Fall, daß der zur Verfügung über ein Wertpapier Berechtigte „einen anderen ermächtigt, das Recht aus dem Papier im eigenen Namen aber für seine, des Machtgebers Rechnung, geltend zu machen", an, „daß hierin nicht notwendig eine Uebereignung des Papieres liegt", und daß demgemäß im Konkurs des Ermächtigten dem Machtgeber sehr wohl ein Aussonderungsrecht am Papier zustehen kann.

6. Staub, Kommentar zur Wechselordnung 4. A. 1901, Art. 17 Zus. 1, vertritt die Ansicht, daß es sich beim Vollindossament zum Inkasso oder dem versteckten Inkassogiro, wie er es nennt, weder um ein reines Eigentums-, noch um ein Vollmachtsindossament sondern um ein Eigentumsindossament besonderer Art handelt: „es soll weder das Eigentum übertragen noch eine Vollmacht erteilt werden, sondern es soll der Indossatar nach außen als Eigentümer gelten, in seinem Namen ein fremdes Recht geltend machen.

[1]) Vgl. Protokolle der Reichstagskonkurskommission S. 172.

Das Wechseleigentum ist beim Indossanten verblieben, der Indossatar erscheint als Eigentümer, der Indossant ist es." §§ 8 u. 9.

„Der Indossant kann den Wechsel vindizieren, wenn er beim Indossatar gepfändet ist, er kann ihn im Konkurse des Inkassomandatars als Aussonderungsberechtigter herausfordern." § 14a.

7. Bernstein, Wechselordnung 1898. Art. 17, § 3 S. 112 ff.

„Beim versteckten Prokuraindossament (fiduziarischen Indossament) ist die Form der Eigentumsübertragung gewählt (Art. 10), gewollt aber ist Vollmachtserteilung mit der Maßgabe, daß der Bevollmächtigte nach außen als Eigentümer erscheine. Eigentum erlangen kann der Indossatar jedoch nur, wenn er jedem, demnach selbst dem Indossanten gegenüber, Herr der Forderung wird. Es gibt kein Eigentum, das bestimmten Personen gegenüber sich nicht als solches zeigt und zeigen soll. Darnach ist gesetzten Falls die Eigentumsgirierung ein Scheingeschäft, es scheint etwas anderes, als es thatsächlich ist. Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein Scheingeschäft nicht vollständig ungiltig: es gilt vielmehr das thatsächlich Gewollte. . . . . Trotz des ihm mangelnden Eigentums ist der versteckte Prokuraindossatar nach Art. 36 W.O. wie ein Eigentümer legitimiert. . . . . Die vom Indossanten dem Inkassomandatar nach außen eingeräumte Stellung des Eigentümers erweitert die Vollmachtsgrenzen nach außen auf alle einem Eigentümer zustehenden Befugnisse. . . . . Das Wechseleigentum ist dem Indossanten verblieben. Er kann es bei der gegen den Indossanten ausgebrachten Wechselbeschlagnahme geltend machen und ist im Konkurse des Indossatars rücksichtlich des Wechsels oder des nach Konkurseröffnung eingezogenen Wechselbetrages aussonderungsberechtigt."

8. Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht 1901, nimmt den Standpunkt ein (S. 45 ff.), daß das Vollindossament zum Inkasso in der Mitte steht zwischen dem gewöhnlichen Voll- und Prokuraindossament. Er geht dabei davon aus, daß jedes Vollindossament einmal den Zweck der Legitimation und dann den Wechseleigentumsübertragungsmittel zu sein, erfüllen kann, aber nicht immer muß. Beim Inkassovollindossament wollen die Parteien den Indossatar lediglich legitimieren, keineswegs aber Eigentum am Papier und Gläubigerrecht übertragen. „Mit dem Vollindossament zu Inkassozwecken wollen die Parteien . . einen weiteren Zweck erreichen, den ihnen ein bloßes Prokuraindossament nicht verschaffen könnte: Der Indossatar soll im eigenen Namen klagen können!"

Jacobi zieht aus seiner Entwicklung die Konsequenz:

„Keiner Ausführung bedarf es hiernach, daß der Indossant im Konkurse des Indossatars ein Aussonderungsrecht hat, da er Eigentümer des Wechsels geblieben ist."

9. v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890 S. 112, 451 vertritt folgende Ansicht:

„Oft wird . . . das Prokuraindossament ohne Prokuraklausel, also in der Form eines Eigentumsindossaments aber mit dem Willen gegeben und genommen, daß der Indossatar nicht Eigentum an dem Wechsel erwerbe, sondern bloß als Bevollmächtigter die Zahlung einziehe: fiduziarisches (stilles Prokura-) Indossament oder Scheingiro. Eigentümer des Wechsels bleibt der Indossant, er kann deshalb auch gegenüber der Konkursmasse des Indossatars den Wechsel vindizieren."

10. Urteil des Reichsgerichts v. 18. Juni 1896 (Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 90).

Dieser Entscheidung liegt folgender Thatbestand zu grunde:

Der Beklagte T hatte sein Geschäft nebst Firma und verschiedenen Aktiven dem später in Konkurs geratenen B verkauft. Außenstände sollte B für Rechnung des T einziehen und die Beträge an T abliefern. Vor dem Registerrichter hatten beide Kontrahenten die demnächst veröffentlichte Erklärung abgegeben, das Geschäft sei mit seinen sämtlichen Aktiven und Passiven dem B übertragen. B kam in Zahlungsschwierigkeiten und forderte die früheren Schuldner des T auf, direkt an diesen zu zahlen, was geschah. Die vom Konkursverwalter auf Herauszahlung der dergestalt von T eingezogenen Beträge gestellte Klage wurde abgewiesen unter anderem auch aus dem Grunde, daß kein Bedenken vorliege, „nach Analogie des Art. 368 Abs. 2 des H.G.B. im Verhältnis des Beklagten zu den Gläubigern des B die hier fraglichen Forderungen als solche des Beklagten anzusehen. Da nach dem Vertrage die Einziehung der Ausstände durch B auf Kosten und Gefahr des Beklagten geschehen sollte, so war ersichtlich der Wille der Kontrahenten gar nicht auf eine wirkliche Uebertragung der Ausstände an B gerichtet, und würde dieser daher auch durch die Cession nur formell (wie bei der fiducia des älteren röm. Rechts) Eigentümer derselben geworden sein, während sie materiell Eigentum des Beklagten geblieben wären. Nach dem Willen der Kontrahenten wäre B nicht procurator in rem suam, sondern lediglich materiell Mandatar des Beklagten gewesen, welch letzterem ungeachtet der formellen Cession das Aus-

sonderungsrecht nach § 35 der K.O. zustehen würde, da in Wirklichkeit die Ausstände nicht in das Vermögen des B übergehen sollten und übergegangen wären, und deshalb auch nicht zu seiner Konkursmasse gehören. . . . ."

3. Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 21. Oktober 1891 (Seufferts Archiv Bd. 49 Nr. 113.)

Hier wird die Frage erörtert, ob Wechsel, die mit Vollgiro, aber nur zum Inkasso übergeben werden, im Konkurse des Indossatars ausgesondert werden können oder nicht.

Die Entscheidung nimmt Bezug auf die Stellung der gesetzgebenden Faktoren zu dieser Frage und fährt dann fort:

„Man muß in Gemäßheit der festgestellten Ansicht der gesetzgebenden Faktoren unter Unterscheidung des Verhältnisses des Indossatars zu Dritten und zu dem Indossanten zu der Annahme gelangen, daß der Indossatar durch das Vollindossament nicht unbedingter Eigentümer des Wechsels und unbeschränkter Inhaber der Wechselforderung, sondern nur berechtigt werden soll, wie ein Eigentümer gemäß der W.O. über den Wechsel zu verfügen, so daß, wenn er dies gethan hat, der legitimierte Besitzer nur etwa in Gemäßheit des Art. 74 der W.O. zur Herausgabe angehalten werden kann, daß aber, wenn er nicht verfügt hat, dem Vertrage gemäß zwischen ihm und dem Indossanten das Verhältnis eintreten soll, das im Art. 17 d. W.O. für den Fall festgesetzt ist, daß die Bemerkung „zur Einkassierung" dem Indossament beigefügt ist, daß also für diesen Fall der Wechsel Eigentum des Indossanten bleibt und dieser zur Zurücksendung berechtigt ist. Die Klage ist daher an sich begründet."

## B. Kritik.

Die eben dargestellte Theorie hat richtig erkannt, daß auf dem Boden der altrömischen fiducia eine den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechende Lösung der Streitfrage nicht zu erzielen ist. In richtiger Würdigung des Umstandes, daß für die moderne Treuhänderschaft das Innen- und Außenverhältnis scharf zu trennen ist, kam sie zu dem Resultate, daß der Treuhänder nur zur Geltendmachung des anvertrauten Rechtes legitimiert wird, während das Recht selbst nach wie vor beim Treugeber verbleibt. Der Treuhänder macht sonach fremde Rechte im eigenen Namen geltend, d. h. er handelt als Vertreter des Treugebers. Damit ist ein Vertreterbegriff geschaffen, den unser modernes Recht nicht kennt. Maßgebende Bestimmung ist hier § 164 B.G.B. Darnach muß jeder, der als Vertreter fremde Rechte geltend machen will, im Namen des Vertretenen handeln, nicht aber im eigenen Namen. Uebrigens steht die ganze Konstruktion mit dem Wesen der modernen Treuhänderschaft im Widerspruch. Hier nur soviel: der Treugeber will den Treuhänder nicht nur legitimieren, er will ihn vielmehr Dritten gegenüber zum Herrn des anvertrauten Gegenstandes machen. Das Nähere hierüber siehe § 4.

Die Schwächen seiner Theorie hat Staub a. a. O. selbst zugegeben. Er sagt, die rechtliche Zulässigkeit eines besonderen Inkasso-Indossaments könne erheblichem Zweifel unterliegen, vgl. Art. 17 § 6. „Denn ein solches Giro entspricht prima facie den in der Wechselordnung vorgeschriebenen Erfordernissen eines Indossaments nicht, denen des eigentlichen Indossaments um deswillen nicht, weil ja das Eigentum am Wechsel und die Rechte aus dem Wechsel nicht auf den Indossaten übergehen sollten, während dies zu den Erfordernissen des eigentlichen Indossaments unbedingt gehören zu scheint (Art. 9 und 10), denen des Prokuraindossaments nicht, weil der Indossatar zwar im Auftrag und für Rechnung des Indossanten, aber nicht im Namen desselben, sondern im eigenen Namen den Wechsel geltend machen soll." Staub beruft sich für die Zulässigkeit eines solchen Giros auf Wechselverkehr und Gerichtspraxis. Nun wird freilich niemand behaupten wollen, ein Vollindossament zum Inkasso existiere überhaupt nicht. Eine ganz andere Frage ist es aber,

wie dasselbe rechtlich zu konstruieren sei. Darüber herrschen die verschiedensten Ansichten. Daß sich gerade im Sinne der von Staub versuchten Konstruktion ein Gewohnheitsrecht gebildet hat, ist nicht erwiesen. Es bestehen sonach die von Staub selbst vorgebrachten Bedenken im vollen Umfange zu recht; die Theorie Staubs ist und bleibt ebenso wie die der mit ihm im Prinzip einigen übrigen hier aufgeführten Autoren, eine „Anomalie".

So anerkennenswert es ist, daß die hier besprochene Gruppe zwischen Innen- und Außenverhältnis unterscheidet, so muß ihr Resultat doch als unbrauchbar bezeichnet werden, weil sie sich scheute, den kleinen Schritt, der sie von der richtigen Erfassung des Begriffes der moderneren Treuhänderschaft trennte, zu thun und den Treuhänder nicht nur nach außen zu legitimieren, sondern ihn auch zum Herrn des anvertrauten Gegenstandes zu machen.

Bezüglich des Vollindossaments zum Inkasso sei noch verwiesen auf die Einwendungen, welche Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht 1901 gegen die Legitimationstheorie erhebt. Schultze rügt ebenfalls den Mangel des Begebungsvertrages. „Der Schuldner kann dem Indossatar gegenüber unter Aufdeckung des Inkassomandatsverhältnisses einwenden: Du hast gar kein materielles Recht. Nur dein Auftraggeber hat ein solches. Aber in dessen Namen trittst du nicht auf. Ja, wenn du es thätest würde es euch doch nicht helfen, denn an deinen Auftraggeber brauche ich gleichfalls nicht zu zahlen; er hat zwar die materielle Berechtigung, nicht aber die formelle Legitimation."

Es ergibt sich somit, daß die hier in Frage stehende Gruppe nicht nur einen dem modernen Recht unbekannten Vertreterbegriff geschaffen hat, sondern nicht einmal die Erreichung des beim Inkassoindossament verfolgten Zieles sicher zu stellen vermag.

Bezüglich der Entscheidung in Seufferts Archiv Bd. 46 sei bemerkt, daß sie den Begriff der altrömischen fiducia völlig verkennt, der, richtig erfaßt, unbedingt zu einer Verwerfung des Aussonderungsanspruches hätte führen müssen.

Was endlich die Entscheidung in Bd. 49 ebendort anlangt, so muß es als unzulässig bezeichnet werden, eine nicht Gesetz gewordene Ansicht gesetzgebender Faktoren als entscheidende Grundlage bei der Beurteilung eines Rechtsverhältnisses zu benützen.

## III. Gruppe.

Von den hier aufgeführten Autoren gelangt jeder auf Grund einer gesonderten Theorie zur Bejahung der Streitfrage.

1. Skonietzky, Gruchots Beiträge, 29. Jahrgang 1885, S. 231 ff.

A. Skonietzky vertritt die Ansicht, „daß von den Merkmalen, aus denen sich der Eigentumsbegriff nach römischem Recht zusammensetzte, das Merkmal der Unteilbarkeit insoweit weggefallen ist, als durch dessen Aufstellung für das römische Recht die Zulässigkeit der Abtrennung einzelner im Eigentum liegender Befugnisse von dem letztern hat verneint werden sollen. War es schon nach dem spätern römischen Recht möglich, daß an einer und derselben Sache der eine die Proprietät, der andere das Nutzungsrecht hatte, so kann heutzutage auch ein Eigentum ohne Dispositionsrecht bestehen. Ja es kann sogar vorkommen, daß dem Eigentum Nutzungs- und Dispositionsrecht gleichzeitig fehlt."

Seine Theorie überträgt Skonietzky von körperlichen Sachen auch auf Forderungsrechte: „Wird z. B. ein Wechsel unter Vollgiro zu Inkassozwecken, kommissionsweise, behufs Pfandbestellung begeben, so bleibt das Eigentum beim Indossanten zurück, wogegen der Indossatar durch ein solches fiduziarisches Indossament ein selbständiges Dispositionsrecht erwirkt, vermöge dessen er ohne Rücksicht auf den gänzlichen Mangel oder die beschränkte Wirksamkeit seines Eigentums die Forderung auf Dritte zu unbeschränktem

Eigentum übertragen und gegen den Schuldner unbeschränkt im eigenen Namen ausüben darf."

B. Diese Eigentumsteilungs-Theorie hat in unserm bürgerlichen Recht keinen Platz. Es sei hier vor allem verwiesen auf die Motive zum B.G.B. Bd. III, S. 262 ff., welche ausdrücklich bemerken, daß das Eigentum „nicht die Summe einzelner Befugnisse" ist. Das Eigentum ist ein einheitliches Recht. Mag der Eigentümer im einzelnen Falle auch noch so sehr in der Dispositionsfähigkeit beschränkt sein, deshalb kann man nicht behaupten, daß ihm dieselbe fehlt. Er ist lediglich in der Ausübung gehindert, sein Recht ruht, um mit Wegfall der Beschränkung sofort wieder aufzuleben. Skonietzkys Konstruktion fußt offenbar auf den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts I §§ 16 ff. Diese aber haben ihren Ursprung in der im Mittelalter entstandenen und von der italienisch-deutschen Jurisprudenz fortgebildeten Theorie, welche besonders weitgehenden Nutzungsrechten den Eigentumscharakter verlieh und so den Gegensatz zwischen dominium directum und utile, zwischen Ober- und Untereigentum schuf. Unser Bürgerliches Gesetzbuch hat diese Unterschiede endgültig beseitigt und lediglich für einige der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete in den Art. 57 ff. E.G. B.G.B. Ausnahmen gestattet.[1])

2. Dungs, Ueber die Rechtsstellung des Gläubigers für fremde Rechnung, Gruchots Beiträge, 32. Jahrgang 1877, S. 8 ff.

A. Dungs verleiht dem Treugeber oder, wie er ihn nennt, dem „Geschäftsherrn" ein Aussonderungsrecht auf Grund folgender Erwägungen:

„Nicht das juristische Band zwischen Gläubiger und Schuldner, die Unterwerfung des Willens des Letzteren, ist für uns das Wesentliche an der Obligation (scl. des modernen Rechts), sondern die Leistung, derenwegen dieses Band geschaffen, der in der Obligation verkörperte Wert". . . . „Für die juristische Auffassung liegt (aber) der Wert der Obligation in ihrer Eigenschaft, das rechtlich garantierte Mittel zu sein zur Herbeiführung eines vermögensrechtlichen Zweckes". (S. 17.)

Dungs stellt sodann das „Postulat" auf, „es muß derjenige der Herr über das Mittel sein, dessen Zwecken eben dieses zu dienen bestimmt ist; hieraus ergibt sich, daß auch rechtlich die Obligation dem angehört, dessen Zweck nach der Rechtsordnung durch dieselbe verwirklicht werden soll. Und dies auch dann, wenn er ein anderer ist, als der, welcher, formal betrachtet, Gläubiger der Forderung, die letztere geltend zu machen befugt ist. . . .

Nach außen hin steht die Forderung dem Gläubiger für fremde Rechnung zu, er hat nicht nur die formale Legitimation, er ist Gläubiger. . . .

Nach innen ist der Gläubiger gebunden durch die Thatsache, daß die Obligation den Zwecken des Geschäftsherrn dient. . . .

(Eine unmittelbare Wirkung gegenüber den Konkursgläubigern) wäre der Gebundenheit des Gläubigers für fremde Rechnung zu versagen, wenn dieselbe bloß obligatorischer Natur wäre. . . . Doch jene Voraussetzung dürfte nicht zutreffen. Ist es richtig, daß die Obligation des Gläubigers für fremde Rechnung nach der inneren Seite den Zwecken des Geschäftsherrn dient, ferner daß für die Zugehörigkeit der Obligation entscheidend ist, wessen Zweck sie erfüllen soll, so geht die Gebundenheit des Gläubigers ihrem Inhalt nach zunächst dahin, jederzeit zuzugeben, daß die Obligation substanziell dem Geschäftsherrn zugehörig ist. Der Anspruch des letzteren geht also darauf, daß der Gläubiger für fremde Rechnung die Obligation als sein — des Geschäftsherrn — substanzielles Recht anerkenne. Ein solcher Präjudizialanspruch ist kein obligatorischer, er ist ein absoluter, quasidinglicher. Er wirkt daher gegenüber den Konkursgläubigern und begründet das Aussonderungsrecht im Konkurse."

[1]) Vgl. auch: Planck-Achilles, Kommentar z. B.G.B., III T., 3. Abschnitt, 1. Titel Vorbem. v. § 903; Endemann, Lehrbuch, VI. A., III. Bd., S. 266, Staudinger-Kober, Kommentar z. B.G.B., III. T., 3. Abschnitt, 1. Titel, Vorbem. z. § 903: Dernburg, Bürgerliches Recht, II. A., Bd. III, § 61; Windscheid-Kipp, Pandekten, VII. A., § 107, bes. S. 777.

B. Bei Dungs ist anzuerkennen, daß er die Stellung des Gläubigers für fremde Rechnung nach außen scharf trennt von der Stellung nach innen, dem Geschäftsherrn gegenüber. Statt nun aber aus der Scheidung zwischen Innen- und Außenverhältnis die Konsequenz zu ziehen, daß die Parteien für das Innenverhältnis überhaupt keinen Rechtsübergang beabsichtigen, sucht er unter ausschließlicher Betonung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der anvertrauten Forderung seinem „quasidinglichen Aussonderungsrecht" eine Stütze zu bieten. Die wirtschaftliche Zugehörigkeit als solche kann niemals die Nichtzugehörigkeit im rechtlichen Sinne begründen. Der „quasidingliche" Anspruch des Gläubigers für fremde Rechnung ist in Wahrheit nichts anders als die bereits abgelehnte Kohlersche rei vindicatio utilis. (Vgl. Gruppe I.)

3. Jaeger, Konkursordnung, 1902, § 43 Anm. 17 ff.

A. Im Falle der fiducia vereinbaren die Parteien „bewußt ein in seinen Wirkungen über den erstrebten, praktischen Zweck hinausgehendes Rechtsgeschäft. . . . Das fiduziarische Geschäft ist ernstlich und nach außen vollwirksam. Der Erwerber (Fiduziar, Treuhänder) wird dementsprechend zur Geltendmachung des ihm übertragenen Rechts unbeschränkt legitimiert. Allein er ist gegenüber dem Veräußerer obligatorisch gehalten, das ihm geschenkte Vertrauen nicht zu mißbrauchen." Jaeger behandelt im folgenden unter ausgiebigen Litteraturnachweisen die Frage der Aussonderung im Konkurs des Fiduziars.

Er bezieht sich hiebei vor allem auf die bereits erwähnte Konstatierung der Reichstagskommission mit dem Beifügen: „Man darf also wohl behaupten, daß die Konstatierung den Willen der gesetzgebenden Faktoren ausdrückt und darum nicht einfach in den Wind geschlagen werden kann." Anm. 18.

Anm. 19: „Auch der Wortlaut des Gesetzes läßt sich mit der Beziehung des Aussonderungsanspruches vereinigen. Mag man die Rechtsstellung des Konkursverwalters auffassen, wie man will, das ist gewiß, daß der Verwalter Vermögensrechte des Gemeinschuldners grundsätzlich nur in den Grenzen ausüben darf, in denen sie dem letzteren zustehen. Für das Verhältnis der Parteien untereinander ist der Treuhänder nur ermächtigt, nicht selbst berechtigt. . . . Er darf sich also dem Vertragsgenossen gegenüber auf das ihm anvertraute Eigentum oder sonstige Recht nicht berufen. Wie der Geschäftsherr den der Rückforderung eines nur zur Einkassierung übereigneten Wertpapiers entgegengehaltenen Einwand des Eigentums entkräften würde, falls diesen der Gemeinschuldner selbst geltend machte, so bietet er durch eine replicatio doli (§ 157 B.G.B.) dem gleichen Einwand des Verwalters die Spitze. . . .

Der Aussonderungsanspruch ist hier ein persönliches Recht, z. B. die actio mandati auf Grund dessen geltend gemacht wird, daß der fiduziarisch übertragene Gegenstand für das Verhältnis der Parteien untereinander dem Treuhänder nicht „gehört". Der Wortlaut des § 43 deckt also vollkommen unseren Fall. Wenn Lang im Archiv für civil. Praxis (Bd. 83, S. 343 ff.) einwendet, ein „relatives Eigentum oder Gläubigerrecht sei juristisch unmöglich", so übersieht er, daß ein solches auch sonst, namentlich im Fall der Verfügung entgegen einem relativen Veräußerungsverbot (vgl. § 71 K.O.) vorkommt, und daß, wenn diese Unmöglichkeit bestände, insbesondere auch die Normen der §§ 25 I Satz 2, 392 II H.G.B. juristisch unmöglich sein müßten."

B. Ein Eingehen auf die eben vorgetragene Ansicht, die als in der Hauptsache zutreffend bezeichnet werden muß, erscheint an dieser Stelle mit Rücksicht auf die später folgenden Ausführungen in § 4 überflüssig.

4. Schultze, „Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht", Jena 1901.

A. Die Kennzeichen der Rechtsmacht des Schultzeschen „Treuhänders" sind:

1. Er hat eigene, ihm im eigenen Namen zustehende Rechte.
2. Er hat diese Rechte nicht im eigenem Interesse.
3. Er hat diese Rechte empfangen mit der Bestimmung des Nichtgebrauchs im eigenen Interesse.

Die Fälle der, wie er es nennt, „gemischten Treuhänderschaft", bei welcher die übertragenen Rechte „mit einem bestimmten Teile dem eigenen und nur mit dem überschießenden

Teile nicht dem eigenen Interesse ihres Trägers dienen sollen", scheidet Schultze von vornherein aus seiner Betrachtung aus. Schultze behandelt zunächst den Unterschied zwischen dem altrömischen und dem germanischen Treuhänder, den er dahin fixiert, daß ersterer eine den gesetzten Zweck überschießende Rechtsmacht hat, für die es nur einen obligatorischen Ausgleich gibt, während die des letzteren unter einer mit ihrem Eintritt in rem wirkenden Resolutivbedingung steht. Das Eigentum des germanischen Treuhänders ist nach Schultze ein resolutiv bedingtes. Im folgenden wird dann auch für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Nachweis einer Eigentumsübertragung zu erbringen gesucht, dergestalt, daß dem Treuhänder Eigentum zugesprochen wird, dieses Eigentum selbst aber unter eine auflösende Bedingung gestellt wird, in der Art, daß Tod, Wegfall des Treuhänders, eintretende Unerreichbarkeit des Zweckes, insbesondere Verfügung zu anderem als dem gesetzten Zweck ohne weiteres den Rückfall an den Treugeber oder auch an einen anderen herbeiführen. (S. 20 ff.)

Schultze behandelt in einem speziellen Teil sodann von seinem Standpunkt aus die Fälle der fiduziarischen Stiftung, die Sammlung von Beiträgen und das Vollgiro zum Inkasso. Seine übrigen Beispiele bedürfen, als zu unserer Frage in keiner Beziehung stehend, hier keiner Erwähnung.

B. Schultze hat vor allem schon deshalb keine Lösung der Streitfrage zu bieten vermocht, weil er lediglich die „reine Treuhänderschaft" im Auge hat, die Fälle der „gemischten Treuhänderschaft" dagegen völlig ignoriert. Damit bleibt unsere Frage hinsichtlich der praktisch sehr häufig auftretenden cessio in securitatem nach wie vor offen. Schultze's Theorie stützt sich auf eine seiner früheren Arbeiten: „Die langobardische Treuhand" Breslau 1895. Schon das dort gewonnene Resultat ist aber nicht unangefochten geblieben, wie sich aus einer Kritik Pappenheims, Kritische Vierteljahrsschrift 1897, S. 331 ersehen läßt: „Wir hätten es lieber gesehen, wenn Schultze bei der juristischen Konstruktion des Treuhändereigentums die Kategorie der Resolutivbedingung nicht zur Verwendung gebracht hätte, da hiedurch nicht eine Klärung, sondern nur eine Verdunkelung des wahren Wesens unseres Rechtsinstituts herbeigeführt werden kann."

Uebrigens kann Schultze seine Ansicht nicht einmal für alle Fälle der reinen Treuhänderschaft zur Durchführung bringen. Sie versagt bei der Auflassung eines Grundstückes zu treuer Hand, da das Bürgerliche Gesetzbuch in diesem Fall Resolutivbedingung und dinglichen Rückfall nicht kennt. Hier ist nur unbedingte Auflassung möglich. Schultze kann seinen Treugeber hier nur durch Eintragung einer Vormerkung nach Bürgerlichem Gesetzbuch sichern. Dies ist gewiß zulässig und zweckentsprechend. Es widerstreitet jedoch eine solche äußerliche Kenntlichmachung des Treuhandverhältnisses der Absicht der Parteien, welche doch wollen, daß nach außen die Auflassung zu treuer Hand sich durch nichts von einer gewöhnlichen Auflassung unterscheide.

Bei Treuhänderfällen des Mobiliarverkehrs bestehen allerdings keine Hindernisse gegen die Anwendbarkeit von Schultzes Konstruktion. Allein unser bürgerliches Recht kennt weder eine gesetzliche noch eine gewohnheitsrechtliche Norm, aus welcher sich entnehmen ließe, daß die Uebertragung eines Rechtes zu treuer Hand stets unter einer dinglich wirkenden Resolutivbedingung erfolge. Es wäre vielmehr für den jeweiligen einzelnen Fall der Nachweis zu liefern, daß die Parteien eine solche Verabredung getroffen haben. Die Fälle aber, in welchen dies thatsächlich geschieht, werden im praktischen Leben sehr selten vorkommen.

Wenn Schultze endlich S. 23 behauptet, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Treuhänders berühre das Treuhandverhältnis nicht, so ist dem zu widersprechen. Unberührt bleiben allerdings diejenigen Beziehungen, welche sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis (Auftrag, Verwahrung u. s. w.) ergeben. Dagegen das unter Normierung einer dinglich

wirkenden Resolutivbedingung anvertraute Recht bildet einen Bestandteil des gemeinschuldnerischen Vermögens und gehört daher zur Konkursmasse, solange die Bedingung in der Schwebe ist. Gemäß § 117 K.O. muß der Verwalter das zur Masse gehörige Vermögen in Besitz nehmen und verwerten, folglich auch den anvertrauten Gegenstand. Es berührt somit die Konkurseröffnung das Treuhandverhältnis wohl. Vom Standpunkt Schultze's aus müßte der Konkursverwalter den anvertrauten Gegenstand dem Gemeinschuldner belassen und dürfte denselben niemals zur Masse ziehen.

5. Wieland, Der Wechsel und seine civilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901 S. 280 ff.

A. Wieland behandelt u. a. die Frage nach der Natur des Vollindossaments zu Inkassozwecken. Er gibt eine zusammenfassende Darstellung der hierüber herrschenden Meinungen. Seine eigene Ansicht geht dahin, daß der Inkassoindossatar zwar Eigentum nicht aber Gläubigerrecht am Wechsel erlange; er stützt sich hiebei insbesondere auf das Indossament des code de commerce. Der Inkassoindossatar ist formell legitimiert, er hat den Schein der Gläubigerschaft für sich. Weist der Schuldner das Inkassoverhältnis nach, so sind Einreden ex persona indossantis unbeschränkt zulässig. Wieland weist besonders auf die Verschiedenheit des internen und externen Verhältnisses hin. Im Konkurs des Indossatars ist der Indossant aussonderungsberechtigt, nicht weil er Eigentümer des Wechsels, sondern weil er forderungsberechtigt ist.

B. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß das Vollindossament der W.O. und das endossement régulier des französischen Rechtes keineswegs identisch sind, wie Wieland annimmt. Während letzteres nur eine Vermutung der Gläubigerschaft erzeugt, bewirkt ersteres, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 10 W.O. ergibt, den Uebergang sämtlicher Rechte auf den Indossatar. „Die dinglichen Wirkungen des Uebertragungsaktes ziehen die obligatorischen von Gesetzeswegen nach sich." [1])

Wer Eigentümer des Papieres wird, wird auch Forderungsgläubiger.

Der Mangel des eigenen Interesses kann diese Folgen nicht hindern. Auch entspricht Wielands Konstruktion niemals der Absicht der Parteien, die doch darauf geht, daß der Indossatar für den Schuldner nicht nur Eigentümer des Wechsels, sondern auch Gläubiger der durch denselben verbrieften Forderung werden soll.

6. Stammler, Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren 1897, S. 194.

A. „Bei einer fiduziarischen Cession . . . erklären die Kontrahenten (besonders durch den Zusatz „zur Einziehung", „zum Inkasso"), daß die Abtretung nur zu einem bestimmten Zweck geschehen soll, nicht aber als unbeschränkte Cession zu gelten habe."

Im Folgenden wendet sich Stammler bes. gegen Dernburg, Pandekten, Bd. I § 100.

„. . . . Wenn jemand als Aussonderungsberechtigter auftritt, so macht er . . . . das ihm zustehende Recht „nach außen" hin geltend. Es ist nicht ein Austrag des zwischen ihm und dem Kridar intern bestehenden Rechtsverhältnisses, sondern er behauptet ein von den Konkursgläubigern zu respektierendes Ausschließungsrecht. Hat er wirklich „nach außen" das Eigentum weggegeben, so ist auch nicht einzusehen, wie er noch als Vindikant aufzutreten in der Lage sein soll." . . . .

Stammler bestreitet überhaupt die Möglichkeit einer fiduziarischen Cession:

„Wenn eine fiduziarische Cession einen selbständigen Sinn haben soll, so könnte es nur folgendes Geschäft sein: Der Fiduziar bekommt das Recht des Gläubigers, zur selbständig berechtigten Einziehung überlassen.

Dies wäre dann ein eigenartiges Rechtsinstitut . . . . das zwischen einer einfachen Cession und der bloßen Bevollmächtigung in der Mitte stünde."

Daß ein solches Institut für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches unzulässig sei, folgert Stammler aus § 409 B.G.B.

[1]) Vgl. Staub a. a. O. Art. 10 § 2, Cosack a. a. O. II. Bd., § 254 IV 2 S. 330.

. . . . „Prüft man G.B. 409, so zeigt sich, daß es den Schuldner sichern und ihn bei der Abtretung schützen wolle. Der Schuldner hat das Recht unter den in 409 genannten näheren Modalitäten an die ihm als neuen Gläubiger vorgestellte Person zu zahlen; — nicht aber die Pflicht dazu. Soll der Schuldner verpflichtet sein, an einen neuen Gläubiger zu zahlen, so muß eine wirksame Abtretung der Forderung nach § 398 stattfinden." . . . .

„Daß in Fällen, in welchen eine fiduziarische Cession versucht wird, der Cedent bei einem etwaigen Konkurse des „zur Einziehung" Bestellten ein Aussonderungsrecht hat, unterliegt allerdings keinem Zweifel."

Gegen ein fiduziarisches Indossament dagegen bestehen für Stammler keine Bedenken. (S. 196 N. 3.) Hier hält er Aussonderung für richtig.

B. Stammler irrt vor allem darin, daß er in der Geltendmachung des Aussonderungsanspruches etwas wesentlich Externes erblickt. Der Anspruch wird nicht erhoben auf Grund des externen, sondern auf Grund des internen zwischen Fiduziar und Fiduziant bestehenden Rechtsverhältnisses (Auftrag u. s. w.). Im übrigen verkennt Stammler das Wesen der modernen Treuhand. Die von ihm angenommene Konstruktion ist freilich nicht möglich. Es würde hiedurch allerdings ein Institut gebildet, das in der Mitte zwischen Cession und Bevollmächtigung steht. Dessen Unzulässigkeit ergibt sich aber nicht aus § 409 B.G.B., sondern, wie schon früher betont, aus § 164 B.G.B.[1])

7. Fuß, Die Rechtsnatur des Vollgiro zu Inkassozwecken 1899.

8. Rehbein, Wechselordnung V. A. 1900.

A. Beiden ist gemeinsam, daß sie neben dem Vollgiro zum Inkasso noch ein fiduziarisches Vollindossament unterscheiden.

α) Fuß a. a. O. S. 172 ff. ist der Ansicht, daß das Vollindossament als solches weder Wechseleigentum noch die Gläubigerschaft aus dem Wechsel noch auch das Recht, die Gläubigerschaft geltend zu machen, sondern lediglich die Gesamtheit der formellen Befugnisse übertrage.

Beim Vollgiro zu Inkassozwecken sei gewöhnlich von einer Tradition zu Eigentum keine Rede, es dürfe auch eine Traditionsabsicht nicht vermutet werden. Dagegen stehe nichts im Wege den Giratar zu Inkassozwecken durch wahre Eigentumstradition zum Wechseleigentümer zu machen. In diesem Fall, dem fiduziarischen Giro, greifen „die Rechtsfolgen der Eigentumsübertragung über den Inkassozweck weit hinaus."

Im ersteren Falle nun ist der Giratar „seinem Giranten gegenüber nach dinglichem Rechte Detentor des Wechsels, nach obligatorischem Recht ist er Inkassomandatar. Er unterliegt stets der Vindikation des Giranten, . . . In seinem Konkurse hat der Indossant als Eigentümer ein Aussonderungsrecht am Wechsel." (S. 131.)

Dagegen „als fiduziarischer Wechseleigentümer hat der Indossatar zunächst durchaus die Stellung des gewöhnlichen Eigentümers. . . . Im Konkurs des Indossatars hat der Indossant kein Aussonderungsrecht."

β) Rehbein a. a. O. S. 32 ff. präzisiert seinen Standpunkt folgendermaßen: Er scheidet zwei Fälle:

a) Es wird Vollindossament erteilt, obwohl der Indossatar nach der Abrede materiell nur Prokuraindossatar ist, weil er die Wechselforderung nur für Rechnung des Indossanten einziehen soll. Hier ist im Verhältnis zwischen Indossanten und Indossatar das materielle Rechtsverhältnis maßgebend, und es kann dem Indossanten gegenüber der Indossatar nicht als Eigentümer des Wechsels angesehen werden. Im Konkurs des Indossatars vindiziert der Indossant deshalb den Wechsel trotz des Vollindossaments, da die Konkursgläubiger kein Recht haben, das der Gemeinschuldner nicht hat.

b) Der Fall des fiduziarischen Vollindossaments, durch das der Indossatar Eigentümer werden soll, wenn auch mit Beschränkung (Beispiele: Bestellung eines Pfandrechts nach § 1294 B.G.B. oder Vollindossament zur Einziehung für eigene Rechnung). Hieher zählt Rehbein auch das Vollindossament zum Zweck der Diskontierung, des Verkaufs. „Das Indossament ist hier zur Eigentumsübertragung erteilt, ohne die der Auftrag nicht zu erfüllen ist."

[1]) Vgl. Kritik zur Gruppe II.

In diesem Fall „kondiziert der Indossant den in der Konkursmasse seines Indossatars befindlichen, noch nicht diskontierten Wechsel nach K.O. § 43."

B. Die besondere Scheidung von Vollindossament zum Inkasso und fiduziarischem Indossament erscheint nicht zulässig, da es sich ja in beiden Fällen um ein Treuhandverhältnis handelt, für dessen rechtliche Konstruktion nur einheitliche Gesichtspunkte in Betracht kommen können. Entweder lehnt man den Begriff der alten fiducia ab oder man erklärt ihn auch jetzt noch für allein maßgebend. Aber für eine und dieselbe Erscheinung des Rechtslebens zwei sich gegenseitig ausschließende Konstruktionen aufzustellen, ist unrichtig.

Eine besondere Würdigung der Theorie ist nicht notwendig, da die Bemerkungen zu Gruppe II bezw. I auch hier einschlägig sind.

Es sei hier nur noch bemerkt, daß mit einer condictio (Rehbein Fall b) ein Aussonderungsanspruch grundsätzlich nicht gerechtfertigt werden kann. „Die condictio sine causa bildet eine bloße Konkursforderung im Konkurse des ungerechtfertigt Bereicherten. Zwar geht der Anspruch primär auf Herausgabe in Natur (§§ 828, 818 B.G.B.). Allein zur Zeit steht die Leistung ungeachtet des Mangels der causa nicht nur thatsächlich, sondern dem Rechte nach beim Empfänger. Sie „gehört" vorerst zu seinem „Vermögen", wenn auch der Bereicherte zur Rückübertragung, insbesondere zur Rückübereignung verpflichtet ist." (Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 10.) — Uebrigens kann man gar nicht behaupten, der Vollindossater habe deshalb sine iusta causa erworben, weil die Möglichkeit bestand, daß er einmal in Konkurs gerate und so der Wechsel zur Masse falle. Es fehlt also jedenfalls an einem Thatbestandsmerkmal der condictio sine causa.

### Anhang.

Für Bejahung der Streitfrage haben sich endlich auch ausgesprochen Endemann und Fitting, ohne jedoch ihren Standpunkt näher klar zu legen.

a) Endemann, Das deutsche Konkursverfahren 1889.

„Es bedarf der Erwägung, daß die Uebertragung von Wechseln und anderen eine Forderung enthaltenden Ordrepapieren, sowie die Begebung von Inhaberpapieren keineswegs immer, selbst wenn erstere durch Indossament übertragen worden sind, eine definitive Veräußerung an den Gemeinschuldner darzustellen braucht, sondern nur zur Sicherheitsleistung, zur Einziehung u. dgl. erfolgt sein kann. . . . .

Für die Beurteilung dieser und anderer Fälle, in denen es genauerer Untersuchung bedarf, kann nur auf das bürgerliche Recht verwiesen werden." (Vgl. S. 345 ff.)

b) Fitting, Reichskonkursrecht 1883 § 22 Nr. 5.

„Insbesondere ist als berechtigter Aussonderungsanspruch zu betrachten die Zurückforderung von Wechseln und anderen durch Indossament übertragenen Urkunden, wenn sie dem Gemeinschuldner bloß zum Zwecke der Einziehung oder mit der Bestimmung, nur zu seiner Sicherheit zu dienen, übertragen worden sind, sollte auch das Indossament den Zusatz „zur Einkassierung", „zur Sicherung" oder eine ähnliche beschränkende Beifügung nicht enthalten".

## B. Gegner der Aussonderung.

### A. Die einzelnen Ansichten.

Die Schriftsteller dieser Gruppe verneinen die Möglichkeit einer Aussonderung, weil das Recht vollinhaltlich und mit Wirksamkeit gegenüber jedermann auf den Treuhänder übergehe.

1. v. Lang, „Die Wirkungen der fiduziarischen Geschäfte", Archiv für civil. Praxis Bd. 23 S. 336 ff.

„Das fiduziarische Geschäft ist ein Rechtsgeschäft, welches über den beabsichtigten Zweck hinausgeht. . . . .

Auf den Fiduziar geht . . das Eigentum der Sache, der Forderung, des Wechsels über und seine etwaige Verpflichtung aus dem Vertrage . . . ist nur eine obligatorische; er kann sein Recht mißbrauchen und, wenn er dies thut, so ist das Geschehene giltig, er aber ersatzpflichtig."

Im Anschluß hieran erörtert Lang die Frage, welche Einwendungen der Drittschuldner dem Fiduziar entgegensetzen kann und kommt hiebei zu dem Reiultate, daß dem Schuldner nur diejenigen Einreden zustehen, „welche er gegen jeden Eigentümer der Forderung oder des Wechsels geltend machen kann, nicht aber diejenigen, welche nur der Person des Cedenten oder Indossanten gegenüber erhoben werden können. Insbesondere also kann der Schuldner Einreden der Kompensation, welche erst nach seiner Benachrichtigung von der Cession entstanden sind, dem Cessionar nicht entgegensetzen, und ebenso kann der Wechselschuldner diejenigen Einreden, welche ihm gegenüber dem Indossanten selbst als Kläger zugestanden wären (Art. 82 W O.), . . . . gegenüber dem gutgläubigen Vollindossatar nicht geltend machen."

Für den Konkursfall verweigert Lang die Aussonderung und spricht dem Fiduzianten nur eine Konkursforderung zu, „da der Gläubiger (d. i. der Fiduziant) sonst . . . . nur die Vorteile von beiderlei, ihm zur Wahl stehenden Rechtsgeschäften hätte, nicht aber auch die Nachteile. — Er hätte einerseits den Vorteil, daß sein Schuldner gegenüber dem Cessionar oder Indossatar die ihm gegen seine (des Gläubigers) Person zustehenden Einreden so wenig vorbringen dürfte, als wenn er seine Forderung gegen Zahlung einer Cessionsvaluta oder gegen Verrechnung mit einer eigenen Schuld abgetreten, den Wechsel verkauft oder an Zahlungsstatt gegeben hätte u. s. w.; andrerseits aber wäre (während ersterenfalls die Zahlung der Cessionsvaluta möglicherweise von der Solvenz des Cessionars abhängen würde) der Einzug des Geldes vom Schuldner hier ebenso sicher, wie wenn er bloß ein Mandat zum Einzug gegeben hätte, der Mandatar also bei Vermeidung der Strafe der Unterschlagung und Untreue das Geld an ihn abzuliefern hätte, bei unvermutet ausgebrochenem Konkurs des Cessionars oder Indossatars also er Schuldschein, Wechsel oder Geld mit Aussonderungsrecht ansprechen könnte."

Lang meint, dies wäre des Guten zuviel, und der Gläubiger solle nicht nur den Vorteil, sondern auch den Nachteil der gewählten Form auf sich nehmen. Dann bilde auch der Ausschluß der Vindikation im Gant „ein Korrektiv gegen die Möglichkeit des Mißbrauchs dieser Form zur Abschneidung begründeter Einreden des Schuldners."

2. Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht 1899, § 16 S. 10 verneint die Aussonderungsmöglichkeit bei fiduziarischer Uebertragung eines Gegenstandes; denn „wer fiduziarisch überträgt, hat die übertragene Sache ꝛc. dem Vermögen des Fiduziars einverleibt."

3. Leist, Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien 1889, erklärt (S. 82): „ . . so bedauerlich es sein mag, daß der Indossant und der Tradent schwer geschädigt werden, wenn ihnen ein Aussonderungsrecht nicht, wie auch die Motive zur Konkursordnung als selbstverständlich annehmen, zusteht, so wird man doch nicht vergessen dürfen, daß sie sich selbst in Gefahr begeben haben, indem sie anderer Vorteile wegen das über ihren Zweck hinauswirkende Mittel der Eigentumsübertragung wählten."

4. Haas, Sicherstellung durch Uebereignung einer Geldsumme 1899 (vgl. S. 14 ff., S. 30, S. 65) erblickt in einer Barkaution eine dem Faustpfand zu koordinierende zweite Form des Sachenpfandes, bei der dem Kautionsempfänger eine Geldsumme zu Eigentum übertragen wird. Für den Fall, daß der Kautionsempfänger in Konkurs gerät, billigt Haas dem Kautionsempfänger eine bloße Konkursforderung, keinen Aussonderungsanspruch zu, „da die Kaution ja dem Gemeinschuldner gehört."

5. Schollmeyer, Allgemeiner Teil des Rechts der Schuldverhältnisse in Hölders Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1900 § 398 S. 4 ist der Ansicht, daß bei einer cessio fiduciae causa „die vollkommene Uebertragung der Forderung auf den Cessionar, wenn auch nur fiduziarisch, stattfindet. Er kann deshalb entgegen den Bestimmungen des Grundvertrages handeln und erlangt auch das Beigetriebene, so daß es Teil seines eigenen Vermögens wird. . . . . Wegen der abstrakten Natur des Cessionsvertrages und der lediglich obligatorischen Bedeutung des Grundvertrages kann dem Cessionar der Cessus keine Einwendungen aus dem Grundvertrag entgegensetzen. Fällt der Cessionar nach der Beitreibung in Konkurs, so gehört das Beigetriebene zu seiner Konkursmasse. Der Cedent hat also kein Aussonderungsrecht. Immerhin hat der Cessionar im Verhältnis zum Cedenten (nach innen) gar nicht die Stellung des Gläubigers erlangt. Deswegen sind auch die Gläubiger des Cessionars, welche die

abgetretene Forderung pfänden oder sie als Bestandteil seiner Konkursmasse verwerten ließen, verpflichtet, dem Cedenten die Forderung oder ihren Wert zurückzugewähren, da sie sich selbst zum Nachteil des Cedenten, dem die Forderung materiell gehört, ohne zureichenden Grund bereichern würden. Dieser Bereicherungsanspruch gehört nach § 59 Z. 3 K.O. zu den Masseschulden."

6. Goltz. Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes, Marburg 1901.

Nach Goltz ist das fiduziarische Rechtsgeschäft „zusammengesetzt aus einem positiv dinglichen Vertrag, verbunden mit einem negatorisch-obligatorischem Vertrage." Durch ersteren wird der Fiduziar Eigentümer des anvertrauten Gegenstandes, durch letzteren ist er verpflichtet, die anvertraute Macht nicht zu mißbrauchen. Aussonderung ist nicht möglich. Besonders hervorzuhebende Gesichtspunkte zur Lösung unserer Streitfrage sind nicht geltend gemacht. Zu erwähnen ist lediglich, daß auf den im heutigen Rechtsleben sich oft scharf geltend machenden Gegensatz zwischen Wirtschaft und Recht ausführlich hingewiesen wird.

Speziell zur Frage des Vollindossaments zum Inkasso äußern sich:

7. Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. 28. Bd., 1882. S. 81 ff. . . . „Wer im Orderwechsel — beziehungsweise in einem sonstigen wahren Orderpapier — als Remittent oder durch ein gehöriges Eigentumsindossament als Indossatar bezeichnet ist, hat eben durch diese Bezeichnung, welche ein lediglich durch ihre Form ohne Rücksicht auf den Grund der Begebung, ja ohne Rücksicht auf den nächsten Vertragszweck (Eigentumsübertragung — Pfandbestellung — Bevollmächtigung ꝛc.) der Paziszenten wirkender Rechtsakt ist, das Eigentum an dem Papier, und mit diesem die Forderung aus dem Papier erworben. — — —

11. Urteil des Wiener Landesgerichtes v. 1854, Seufferts Archiv, Bd. 17, S. 349. Diese Entscheidung steht einem Aussonderungsanspruch ablehnend gegenüber, da beim Vollgiro zum Inkasso „das Eigentum des Wechsels durch das mit allen Rechtsförmlichkeiten versehene Giro des Mandanten nach Art. 9, 10 u. 36 der A. d. W.O. an seinen Bevollmächtigten als Giratar und bezw. dessen Konkursmasse übergegangen" war. „Dieser Wechsel erscheint aber als nichts anderes als ein barer Geldbetrag, der eben nur wieder eine Verrechnungspost dem Mandanten gegenüber bildet und auch nur in dieser Weise in der Rechnung angesetzt erscheint. Es ist daher die Uebertragung des Rechtes auf die Wechselvaluta an den Giratar erfolgt, und letzterer wurde, da die Valuta von seiner Seite dem Mandanten nicht verrechnet erscheint, demselben eben nur in Ansehung des Betrages verantwortlich."

## B. Kritik.

Bereits bei Besprechung der I. Gruppe der Anhänger des Aussonderungsrechtes wurde betont, daß die Gegner der Aussonderung von ihrem Standpunkte aus konsequent sind, wenn sie im Konkurse des Treuhänders dem Treugeber die Aussonderung versagen. Zugleich wurde aber auch betont, daß für die altrömische fiducia im modernen Recht kein Platz mehr gegeben ist.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Lang erblickt in der Zulässigkeit der Aussonderung besonders deshalb eine unbillige Bevorzugung des Treugebers, weil nach seiner Ansicht bei der Cession oder dem Indossament zum Inkasso dem Treuhänder Einreden aus der Person des Treugebers nicht entgegengehalten werden können. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Mit Recht hat E. Mayer in der Kritischen Vierteljahrsschrift 1894 S. 410 darauf hingewiesen, daß derjenige dolos handelt, qui petit, quod redditurus est (l. 8 pr. D. 44,4). Dieser Grundsatz des gemeinen Rechtes hat auch für unser jetziges Recht nichts an Bedeutung verloren. Man erfüllt daher nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn man annimmt, daß der Treuhänder dolos handelt, wenn er vom Schuldner des indossierten Wechsels bezw. der cedierten Forderung nachweislich für seinen Treugeber Zahlung fordert, obwohl dieser auf grund eines anderen Rechtes denselben Betrag an den Schuldner zurückzahlen muß.

Allein selbst wenn man sich dieser Argumentation nicht anschließen wollte, so wird doch speziell für den Fall des Vollindossaments zum Inkasso die Bildung eines Gewohnheitsrechtes im Sinne der Einwandszulässigkeit nicht in Abrede gestellt werden können.

Das Reichsgericht hat den extremen Standpunkt des Reichsoberhandelsgerichts (vgl. E. d. R.O.H.G. Bd. VI S. 54) längst verlassen und gestattet heute, obwohl es dem Indossatar Alleineigentum und Gläubigerschaft zuspricht, Einreden ex persona indossantis unbeschränkt.

Auch die Theorie, mag sie bezüglich der Konstruktion des Vollindossaments zum Inkasso noch so verschiedener Meinung sein, nimmt fast einhellig dieselbe Stellung ein.

Beispielshalber sei verwiesen auf: Grünhut (fiduziarisches Indossament) a. a. O. Bd. II S. 147, Schultze (resolutiv bedingtes Recht) a. a. O. S. 36, Staub (Legitimation zur Geltendmachung im eigenen Namen) a. a. O. Art. 17 § 11, Mayer (verstecktes Prokuraindossament) a. a. O. S. 409.[1])

Gegenüber den weiteren Einwendungen Langs sei bemerkt: Wenn er S. 343 sagt, daß der Ausschluß der Vindikation im Konkurse ein Korrektiv gegenüber

[1]) Vgl. auch die bei Lang a. a. O. citierten Entscheidungen, sowie R.G. Bd. 32, S. 129, Bd. 41 S. 116.

der Möglichkeit des Mißbrauches des fiduziarischen Rechtsgeschäftes zur Abschneidung begründeter Einreden des Schuldners bildet, so trifft dies von seinem Standpunkt aus allerdings zu; allein es wäre doch auch hier immerhin zu bedenken, daß solche Fälle selten vorkommen, und daß es daher unbillig erscheint, diejenigen Fälle, bei welchen kein dolus seitens des Fiduzianten vorliegt, mitbüßen zu lassen.

Der von Haas vertretenen Ansicht, daß die Bestellung einer Barkaution sich als Uebertragung einer Geldsumme zu Eigentum des Kautionsempfängers darstellt, ist beizupflichten unter dem Vorbehalt, daß es sich hier um eine Uebertragung zu treuer Hand handelt. Im übrigen sei auf die allgemeinen Bemerkungen verwiesen. Dann allerdings, wenn der Kautionsempfänger die Kaution mit seinen Geldern untrennbar vermischt hat, ist eine Aussonderung nicht mehr möglich. Denn § 43 hat lediglich die Aussonderung von Gegenständen im Auge. Diese müssen aber genau bestimmbar sein, es darf sich nicht lediglich um eine Masse von Fungibilien handeln. „Der Anspruch auf Herausgabe einer von einem größeren Vorrat erst auszuscheidenden Quantität fungibler Sachen kann nicht zur Aussonderung benutzt, sondern nur als Konkursforderung geltend gemacht werden." Endemann, Reichskonkursverfahren S. 341, auch Sarwey-Bossert 1901 § 43. Die Frage, wie die Entscheidung zu lauten hat, wenn die Kaution noch erkennbar in specie vorhanden, wird später ihre Beantwortung finden.

Wenn Schollmeyer dem Cedenten einer fiduziarisch cedierten Forderung im Konkurse des Cessionars einen Anspruch aus § 59 Z. 3 K.O. wegen ungerechtfertigter Bereicherung der Masse zubilligen will, so ist dem vor allem entgegenzuhalten, daß dieser Anspruch aus § 59 Z. 3 nur dann gegeben ist, wenn die Masse als solche eine Bereicherung erfahren hat. Im vorliegenden Falle aber befindet sich die Forderung doch schon vor Eröffnung des Konkurses im Vermögen des Gemeinschuldners. Durch ihre Umsetzung in Geld tritt etwas vollkommen gleichartiges an ihre Stelle, die Masse erhält dadurch kein Plus. Es könnte höchstens eine ungerechtfertigte Bereicherung des Gemeinschuldners in Betracht kommen. Vgl. hiezu A Gruppe III, 7, 8, B.

## § 3.

## Die Gesetzgebung.

### I. Inland.

Die Stellungnahme der gesetzgebenden Faktoren zu unserer Frage deckt sich mit der Ansicht der in § 2 vorgetragenen Ansicht der II. Gruppe der Anhänger des Aussonderungsrechtes und bedarf daher keiner besonderen Würdigung.

Als Quellen kommen in Betracht:

1. Motive zur Konkursordnung § 35, Reichstagsdrucksachen, 2. Legislaturperiode, II. Session 1874/75, Bd. IV (citiert = Motive).

2. Protokolle der zur Vorbereitung der Konkursordnung und des Einführungsgesetzes gewählten Kommission des deutschen Reichstags. Berlin 1876 (citiert = Protokolle).

3. Reichstagsverhandlungen; Stenographische Berichte, 2. Legislaturperiode IV. Session 1876, Bd. I.

## I. Die Motive.

Die Motive lehnen es ab (S. 157 ff.) die Fälle, in welchen ein Aussonderungsanspruch begründet ist, einzeln aufzuführen und stellen lediglich das allgemeine Prinzip auf:

„Der (Aussonderungs-)Anspruch gründet sich entweder auf ein Eigentum an dem zu gewährenden Gegenstand . . . oder der Anspruch verfolgt die Rückgabe des Gegenstandes auf Grund eines persönlichen Rechtes. Das gemeinsame Kriterium liegt darin, daß der Gegenstand ein fremder ist, dem Gemeinschuldner nicht gehört." . . . .

„Die Ansprüche (auf Aussonderung) bleiben dem außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Recht unterworfen. Der Berechtigte macht die Ansprüche gegenüber der Konkursmasse nach demjenigen Recht geltend, welches maßgebend sein würde, falls der Gemeinschuldner nicht in Konkurs geraten wäre."

Entsprechend den hier fixierten Prinzipien lehnen es die Motive ab (S. 159 ff.), eine dem § 24 der preußischen Konkursordnung entsprechende Bestimmung aufzunehmen.[1])

Denn „die Konkursmasse ist keine vom Gemeinschuldner verschiedene Person. Dieser sollte durch die Uebergabe der ihm in Verwahrung zur Einlösung oder zur Ausführung irgend eines anderen bestimmten Auftrages oder zur Sicherung übergebenen Aktien, Scheine, Handelspapiere — girierten Wechsel, cedierten Forderungen, Hypotheken u. s. w. — nicht Eigentümer derselben werden und ist es nicht geworden; jedenfalls wäre er und an seiner Stelle der Konkursverwalter dem Kontrahenten gegenüber nach allen bürgerlichen Rechten zur Rückgabe verpflichtet."

## II. Die Reichstagskommission.

Die Reichstagskommission hat sich sehr eingehend mit unserer Frage beschäftigt.[2])

Es standen sich zwei Parteien gegenüber. Die eine, Goldschmidt an der Spitze, war der Ansicht, daß die Bestimmungen der Konkursordnung nicht genügen für den Fall, daß Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden sind, daß sie zur Sicherung gewisser, bei der Uebertragung bezeichneter, künftiger Zahlungen dienen sollen, zur Zeit der Konkurseröffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder bei einem Dritten vorhanden sind. Es bedürfe hier einer besonderen, das Aussonderungsrecht gewährleistenden Bestimmung.

Hiefür wird geltend gemacht:

Wenn ein Wechsel mittels Vollgiros zum Inkasso überschickt werde, so geschehe alles, was formell erforderlich sei, um Eigentum am Wechsel zu übertragen; aber bei dem materiellen Erfolge sollte doch nach Absicht beider Teile

[1]) § 24 der preuß. Konkursordnung lautete: „Wechsel, Handelspapiere und andere Urkunden über Forderungen, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Realisierung oder mit der ausdrücklichen Bestimmung übermacht worden sind, daß sie zur Deckung gewisser, bei der Uebermachung bezeichneter künftiger Zahlungen dienen sollen, können zurückgefordert werden, wenn sie zur Zeit der Konkurseröffnung noch unbezahlt bei dem Gemeinschuldner oder einem Dritten vorhanden sind, welcher sie für den Gemeinschuldner besitzt."

[2]) Vgl. Protokolle S. 28 ff., 127 ff., 164 ff., 172

es so gehalten werden, als ob Eigentum nicht übergehe. Das Gleiche wie bei Wechseln könne auch bei Papieren auf den Inhaber, bei Forderungen, die im Hypothekenbuch eingetragen sind, vorkommen. Finde sich nun ein solcher Wechsel oder eine derartige Urkunde noch in der Konkursmasse vor, so erfordere es die Billigkeit und die Rücksicht des Verkehrs, daß sie wieder herausgegeben werden müssen. Zu beachten sei, daß beim Vollgiro zu Inkassozwecken das Reichsoberhandelsgericht annehme, daß der Wechsel in das Eigentum des Empfängers übergehe. Konsequenz hieraus sei, daß ein solcher Wechsel, wenn er sich in der Konkursmasse vorfinde, nicht herausgegeben zu werden brauche.

Goldschmidt stellte daher auch seinen dreimal modifizierten Antrag auf Einschiebung eines § 35a, der in seiner letzten Fassung lautete:

> „Wechsel oder sonstige durch Indossament übertragbare Urkunden, welche dem Gemeinschuldner nur behufs der Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden sind, daß sie zur Sicherung des Gemeinschuldners für eine bei der Uebertragung bezeichnete von ihm oder an ihn zu bewirkende Leistung dienen sollen, können aus der Konkursmasse zurückgefordert werden."

Gegen diesen Antrag wurde seitens der anderen Partei, besonders der Regierungsvertreter eingewendet:

Das Eigentum gehe nur dann auf den Gemeinschuldner über, wenn bei dem Giranten die Absicht zu übertragen und beim Giraten die Absicht zu empfangen, bestanden habe. Die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts haben nur Bezug auf die Lage zwischen Giratar und Dritten, nicht aber auf das Verhältnis zwischen Giranten und Giratar. Der Giratar sei nur Dritten gegenüber als Eigentümer zu betrachten. Der Antrag Goldschmidt sei daher überflüssig, soweit er mit dem Inhalt der Motive S. 159 ff. übereinstimme. Auch könnte es leicht dahin kommen, daß § 35a als eine Ausnahme wie § 36 u. 37 betrachtet werde, endlich könnte die Anwendbarkeit des § 21 in der Praxis leicht zweifelhaft werden.

Der Antrag Goldschmidt wurde abgelehnt, dagegen als die übereinstimmende Auffassung der Kommission und der Regierungsvertreter zu Protokoll konstatiert:

> „Durch den § 35 des Entwurfs soll nicht ausgeschlossen sein die Zurückforderung von Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Urkunden aus der Konkursmasse, sofern sie dem Gemeinschuldner nur behufs Einziehung oder mit der Bestimmung übertragen worden sind, daß sie nur zur Sicherstellung des Gemeinschuldners dienen sollen, obwohl das Indossament den Zusatz „zur Einziehung", „zur Sicherung" oder eine ähnliche beschränkende Klausel nicht enthält."

## III.

In der Reichstagssitzung vom 2. Dezember 1876 trug der Berichterstatter, Abgeordneter v. Bahl, die Geschichte des § 35a vor und wies auf die Konstatierung der Reichstagskommission hin mit dem Bemerken, daß damit die Gefahr eines Konfliktes zwischen Rechtsprechung und Intention des Gesetzes, wenn sie überhaupt bestanden, beseitigt sein werde.

## II. Ausland.

Ergänzend folgen hier die Bestimmungen ausländischer Gesetze über die Aussonderung anvertrauter Werte.

1. Englische Bankruptcy Act 1883, s. 44 Abs. I, Nr. 1:

„Unter dem Vermögen des Falliten, welches unter dessen Gläubiger zur Verteilung gelangen kann und welches in dem gegenwärtigen Gesetz als das Vermögen des Falliten bezeichnet wird, sind nicht einbegriffen:

1. Solches Vermögen, welches der Fallit für irgend eine andere Person in Verwahrung hält oder verwaltet . . . .“

2. Schweizer. Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 201:

„Wenn sich in den Händen des Gemeinschuldners ein Inhaberpapier oder ein Orderpapier befindet, welches ihm bloß zur Einkassierung oder als Deckung für eine bestimmt bezeichnete künftige Zahlung übergeben oder indossiert worden ist, so kann derjenige, welcher das Papier übergeben oder indossiert hat, die Rückgabe desselben verlangen.“ [1])

3. Code de commerce (vgl. Borchardt, Handelsgesetze des Erdballs, Bd. II S. 618.)

Art. 574:

„Im Falle eines Falliments dürfen vindiziert werden: Die Rimessen von nicht bezahlten Handelseffekten, die sich in Natur im Portefeuille des Falliten zur Zeit des Falliments vorfinden, falls diese Rimessen von deren Eigentümer mit dem einfachen Auftrag, dieselben einzuziehen und die Valuta zu seiner Verfügung zu halten, gemacht oder falls sie von ihm zu bestimmten Zahlungen angewiesen worden sind.“ [2])

4. Italienisches Handelsgesetzbuch (Borchardt III, S. 337).

Art. 802:

„Es können vindiziert werden, die Rimessen in Wechseln oder andere Werttitel, welche noch nicht bezahlt oder welche in natura im Besitz des Falliten am

[1]) Vgl. Dr. E. Jaeger, Kommentar zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs. 1901. Art. 201:

Note 3.) „. . . Das Gesetz steht auf dem Boden, daß an diesen Papieren der Gemeinschuldner Eigentum erworben habe.“

Note 4.) „Zur Einkassierung. Bei Orderpapieren kann durch den Zusatz: zur Einkassierung, in Prokura oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel auf dem Papier selbst der Zweck des Indossaments angegeben werden; Art. 735 O.R. Doch gilt die Bestimmung des Artikels auch, wenn die bloße Uebergabe zur Einkassierung auch auf anderem Wege nachgewiesen werden kann. Trägt das Indossament keinen einschränkenden Vermerk, so ist wohl die Konkursverwaltung zur Annahme berechtigt, daß eine Uebertragung mit der Möglichkeit der freien Verfügung durch den Gemeinschuldner stattgefunden habe und kann daher denjenigen, der das Papier für sich nach Art. 201 vindiziert, auf den Weg der Klage nach Art. 242 verweisen, wobei die Beweislast für die Uebertragung bloß zur Einkassierung dem Vindikanten zusteht.“

Note 5.) „Als Deckung . . . . Soviel ist sicher, daß es sich um eine Uebertragung zu Eigentum handelt . . .“

Note 6.) „Durch die Uebergabe eines Inhaberpapieres, wenn sie nicht behufs Verpfändung geschah, erhält der Erwerber Eigentum; ebenso durch ein Indossament ohne Beschränkung; lediglich das Prokuraindossament hat diese Wirkung nicht.“

[2]) Vgl. Lyon-Caen, Traité de droit commercial, VIII Nr. 806: Revendication des effets de commerce et autres titres.

Tage des das Falliment erklärenden Urteils gewesen waren, wenn diese Rimessen von dem Eigentümer mit dem Auftrag, die Eintreibung zu bewirken und den Wert davon auf seine Rechnung zu bewahren, erfolgt sind, oder wenn sie von demselben Eigentümer zu bestimmten Zahlungen angewiesen worden sind."

5. Belgisches Handelsgesetzbuch (Borchardt II, S. 386).

Art. 566 entspricht Art. 374 c. d. com.

6. Argentinisches Handelsgesetzbuch (Borchardt Nachtrag II, S. 331).

Art. 1517:

„Wenn in der Fallimentsmasse sich noch nicht fällige oder zwar fällige, aber nicht bezahlte Wechsel oder andere Handelspapiere vorfinden, bezüglich deren der Fallit keine andere Rechtsstellung einnimmt, als die eines Mandatars zum Inkasso oder nur, um mit ihrem Betrag bestimmte Zahlungen zu leisten, so können die besagten Wechsel und Papiere vindiziert werden, selbst in dem Fall, daß ein Dritter sie im Namen des Falliten besitzt, jedoch vorbehaltlich des Rechtes der Konkursmasse, Sicherheit für die Verbindlichkeiten zu fordern, welche gegen den Falliten erwachsen können."

7. Brasilianisches Fallimentsdekret vom 24. Oktober 1890 (Borchardt Nachtrag IV, S. 38).

Art. 68:

„Vindizierende Gläubiger — mögen sie einen dinglichen oder rei persekutorischen Anspruch haben oder nicht, volles Eigentum oder (nur) ius in re haben — sind:

---

d) Der Eigentümer einer, wenn auch fungiblen — Sache, die sich infolge eines Mandats in den Händen des Falliten befindet, einschließlich Geldhandelseffekten oder ihnen gleichstehender Titel, die ohne Eigentumsübertragung indossirt sind, auch wenn sie noch nicht gezahlt sind oder zur Zeit des Falliments im Besitz eines Dritten namens des Falliten sich befinden."

## II. Teil.

### § 4.

### Die Entscheidung der Streitfrage.

#### I. Die allgemeinen Erfordernisse der Aussonderung.

Die Konkursordnung hat, abgesehen von den Sondervorschriften der §§ 44—46, nicht bestimmt, welche Ansprüche ein Aussonderungsrecht begründen, sondern in dieser Beziehung auf die außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetze" verwiesen (vgl. § 43 K.O.), d. h. auf das sonstige bürgerliche Reichs- oder Landesrecht. „Der Berechtigte macht die Ansprüche gegenüber der Konkursmasse nach demjenigen Recht geltend, welches maßgebend sein würde, falls der Gemeinschuldner nicht in Konkurs geraten wäre." [1])

Wohl aber hat die Konkursordnung im § 43 die allgemeinen Erfordernisse einer Aussonderung bestimmt. Es sind deren zwei:

[1]) Vgl. Motive S. 158.

a) ein positives:

Der Aussondernde muß nachweisen, daß ihm ein unmittelbar auf Herausgabe und nicht etwa erst auf Verschaffung gerichteter Anspruch zusteht.

b) ein negatives:

Der Aussondernde muß nachweisen, daß der auszusondernde Gegenstand dem Gemeinschuldner nicht gehört.

Bei der Aussonderung kraft Eigentums bedarf es keines gesonderten Nachweises des negativen Erfordernisses, da der Nachweis des Eigentums zugleich ergibt, daß der betreffende Gegenstand keinem anderen und somit auch nicht dem Gemeinschuldner gehört.

Bei obligatorischen Ansprüchen dagegen ist nicht schon deshalb die Aussonderung begründet, weil der Prätendent darzuthun vermag, daß ihm ein Herausgabeanspruch zusteht. Beispiel: Dem A stiehlt B ein Buch und veräußert es an eine Bibliothek; gemäß § 935 B.G.B. verbleibt A, trotzdem der erwerbende Bibliotheksbeamte im guten Glauben gewesen, Eigentümer des Buches. Die Bibliothek verleiht das Buch an C, C überläßt es wiederum leihweise an A. A gerät in Konkurs. Wenn nun C gemäß § 604 vom Konkursverwalter die Rückgabe des Buches verlangt, so macht er damit zweifellos einen Herausgabeanspruch geltend. Gleichwohl wird sein Aussonderungsbegehren abgewiesen, da das Buch dem Gemeinschuldner A gehört.

## II. Die Natur des Rechtsgeschäftes zur treuen Hand.

Nach den Ausführungen unter I kann der Treugeber stets dann den anvertrauten Gegenstand im Konkurs des Treuhänders aussondern, wenn er nachzuweisen vermag,

1. daß ihm ein Herausgabeanspruch zusteht,
2. daß der Gegenstand dem Gemeinschuldner nicht gehört.

Um die Frage, ob der Fiduziant thatsächlich hiezu im stande ist, beantworten zu können, ist es notwendig, das Wesen der modernen Treuhänderschaft einer Betrachtung zu unterziehen.

Vor allem ist zu betonen, daß die Rechtsgeschäfte zu treuer Hand streng zu scheiden sind sowohl vom rechtsgeschäftlichen Schleichweg, wie vom Scheingeschäft.[1])

Die Parteien wollen weder „ein Rechtsgeschäft, das zur Erzielung eines gesetzwidrigen Erfolges dient, ohne mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch zu treten", noch auch wollen sie lediglich den äußeren Thatbestand eines Rechtsgeschäftes hervorrufen, ohne die Absicht, daß die diesem entsprechende Wirkung eintrete.

Die Absicht der Parteien geht dahin, daß der Treuhänder den ihm anvertrauten Gegenstand dergestalt erwerbe, daß kein Dritter in der Lage ist, die Rechtsmacht des Treuhänders „als beschränkt oder unvollkommen zu bemängeln." Treffend bemerkt Cosack a. a. O.: „. . Gerade deshalb wird der Fiduziar mit größerem Recht ausgestattet, als es eigentlich dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnis entspricht, damit er Dritten gegenüber freier

[1]) Vgl. Regelsberger, Archiv f. civil. Praxis Bd. 63 S. 173 und Pandekten I S. 518 ff.; Cosack, Bürgerl. Recht II A. § 64 zu N. 8, Jaeger, Kommentar z. K.O. 1902 § 43 Anm. 17. Entsch. d. R.O. H G. Bd. VI § 44 ff.; Kohler, Iherings Jahrbücher Bd. 16 S. 140; Hellwig, Archiv f. civil. Praxis Bd. 64 S. 170 ff.; Leist, Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien 1889 S. 80.

und sicherer auftreten kann." Verfügungen, welche der Treuhänder über den ihm anvertrauten Gegenstand trifft, mögen sie auch mit dem Zweck des Treuhandverhältnisses in Widerspruch stehen, sind vollwirksam und können daher nicht vom Treugeber beanstandet oder gar rückgängig gemacht werden.

Während sonach im Verhältnis zu dritten Personen der Treugeber in keiner Beziehung zu dem anvertrauten Gut steht, bestehen solche nach innen d. h. zwischen Treuhänder und Treugeber in verschiedener Richtung. Bereits im § 1 wurde hingewiesen auf die mannigfachen Zwecke, welche bei fiduziarischen Rechtsgeschäften verfolgt werden.

Dieselben sind nicht nur wirtschaftlich von Bedeutung, sondern sie bilden auch den Ausgangspunkt für rechtliche Beziehungen.

Im allgemeinen lassen sich beim fiduziarischen Rechtsgeschäft hinsichtlich des verfolgten Zweckes drei Haupttypen verfolgen: entgeltliche oder unentgeltliche Geschäftsbesorgung, Verpfändungsvertrag, Gesellschaftsverhältnis. Seltener wird der Verwahrungsvertrag in Frage kommen.

Je nachdem der eine oder andere Typus in Frage kommt, sind die den Parteien zukommenden Rechte und Pflichten zu beurteilen.[1])

Es bedarf keines Beweises dafür, daß der Anspruch des Geschäftsherrn auf Rückgabe des dem Geschäftsführer zur Ausführung des Geschäftes übergebenen Gegenstandes, der Anspruch des Verpfänders auf Rückgabe des Pfandes nach Beendigung des Pfandrechtes und der Anspruch des Hinterlegers beim regelmäßigen Verwahrungsvertrag (§ 695 B.G.B., § 422 H.G.B.) auf Herausgabe und nicht auf Verschaffung gerichtet ist.

Hieraus folgt, daß auch dem Treugeber gegen den Treuhänder stets ein Herausgabeanspruch zusteht.

Damit ist das positive Erfordernis für die Aussonderung des anvertrauten Gegenstandes im Konkurs des Treuhänders gegeben.

Sonach erübrigt nur, zu untersuchen, ob auch das negative d. h. die Nichtzugehörigkeit des Gegenstandes zum Vermögen des Gemeinschuldners vorliegt. Festgestellt ist, daß der Treuhänder jedem Dritten gegenüber nach der Absicht der Parteien voll und allein berechtigt sein soll. Läßt sich dies auch behaupten für das interne Verhältnis der Parteien? Diese Frage ist zu verneinen. Die Zwangslage, welche bei der altrömischen fiducia den Fiduzianten nötigte, sich lediglich mit einem obligatorischen pactum fiduciae zu seiner Sicherstellung zu begnügen (§ 1), besteht für das moderne Recht nicht mehr. Dieses unterscheidet scharf zwischen den Verhältnissen nach innen und außen. Infolgedessen ist es möglich, zu berücksichtigen, welches die Absicht der Parteien für ihr Verhältnis untereinander, und welches sie für ihr Verhältnis zu dritten Personen ist.

*Nun liegt es aber bei der fiducia des modernen Rechts zweifellos nicht in der Intention der Parteien, daß der Treuhänder auch dem Treugeber gegenüber Herr des anvertrauten Gegenstandes werden soll. Für das interne Verhältnis soll der Treugeber nach wie vor Eigentümer der anvertrauten Sache, Gläubiger der anvertrauten Forderung bleiben. Gerade in der auf das externe Verhältnis beschränkten Wirksamkeit des Uebertragungsaktes ist das Wesen der fiducia des modernen Rechtes begründet.*

[1]) Vgl. §§ 675 ff., 662 ff., 1204 ff., 705 ff., 688 ff. B.G.B.

Wenn aber für das Verhältnis nach innen der anvertraute Gegenstand dem Treuhänder nicht gehört, dann ist auch die negative Voraussetzung für die Begründung eines Aussonderungsanspruches gegeben.

Es wird zwar eingewandt, „ein relatives Eigentum, daß A gegenüber dem B Eigentümer der Sache oder Forderung wäre, gegenüber dem C (seinem Vollmachtgeber) aber nicht, sei eine juristische Unmöglichkeit." [1])

Werthauer in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13, 1886 S. 622 äußert sich speziell zu der Frage des relativen Eigentums, wie folgt:

„Das Eigentumsrecht ist eine unmittelbar die Sache ergreifende Verfügungsgewalt. Dieselbe ist dem Willen des Eigentümers ohne Dazwischenkunft einer anderen Person unterworfen. Während sich das Forderungsrecht in den persönlichen Beziehungen des Fordernden zum Verpflichteten erschöpft, steht das Eigentum aller Welt gegenüber da wie die Sache selbst, es lebt überhaupt gänzlich ohne persönliche Beziehungen und hat seine Grenze in dem Umfange des ihm unterworfenen Objektes. Beziehungen zu Dritten ergeben sich nur im Falle der Verletzung seiner Integrität. . . . . Das Eigentum trägt . . kein doppeltes Gesicht. Es gibt beim Eigentum kein nach innen und nach außen, geschweige denn ein Eigentum, welches nach innen und außen zu anders wäre."

Nach Goldschmidt, Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 28, 1882 S. 83, verstößt es gegen „die Fundamentalsätze unseres Rechts", daß beim fiduziarischen Geschäft der Indossatar Eigentümer werde gegenüber Dritten, nicht aber gegenüber dem Indossanten. [2])

Sämtliche Gegner einer nur relativen Berechtigung des Treuhänders nehmen lediglich Stellung zu der Frage des relativen Eigentums. Die dagegen geltend gemachten Gründe sind aber unanwendbar auf die Anvertrauung persönlicher Rechte. In dieser Richtung Gründe anzuführen hat bisher niemand versucht. Schon dies äußere Moment ist ein Zeichen, daß die Ansicht der Gegner auf schwachen Füßen steht. Bezeichnend ist hier das Verhalten Schultzes. Ihm waren, wie sich aus Note 12 a. a. O. S. 28 und Note 5 a. a. O. S. 49 ergibt, die Beispiele, welche Jaeger als Beweis für das Vorhandensein relativer Rechte im modernen Recht anführt (vgl. Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 19) wohl bekannt. Statt nun deren Unrichtigkeit darzuthun, ergeht er sich in allgemeinen Bemerkungen über „das vielgeschmähte geteilte Eigentum" und umgeht so den Kern der Streitfrage. [3])

Unleugbar hat das moderne Recht, indem es in fortschreitender Entwicklung der Verschiedenheit der Verhältnisse nach innen und außen Rechnung trug, das Vorhandensein relativer Eigentums- und Gläubigerrechte ausdrücklich anerkannt.

[1]) Vgl. Lang, Archiv f. civil. Praxis Bd. 83 S. 343.

[2]) Vgl. auch Wulff, Das Vollindossament zum Inkasso 1892 S. 70 u. 79, Leist a. a. O. S. 82, Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft S. 28, Schultze, Treuhänder S. 28 u. 48.

[3]) Die Polemik Schultzes S. 49, sowie auch die Wiensteins in Gruchots Beiträgen 1902 S. 241 ff. gegen die Verweisung Jaegers auf § 25 I 2. Satz bezw. § 392 II H.G.B. beruht auf gänzlicher Verkennung der angegriffenen Stellen. Jaeger hat gar nicht bestritten, daß es sich hier um Fiktionen handle, sondern nur betont, diese Fiktionen wären juristisch unmöglich, wenn eine relative Berechtigung der behaupteten Art unmöglich wäre.

Daß unser bürgerliches Recht prinzipiell und nicht, wie Wienstein S. 276 meint, nur in Ausnahmebestimmungen und Sonderrechten relative Rechte anerkennt, wird oben dargelegt. Im übrigen richten sich Wiensteins Bedenken nicht gegen die rechtliche Zulässigkeit fiduziarischer Rechtsgeschäfte als solcher, sie geben vielmehr nur Befürchtungen über einen eventuellen Mißbrauch Ausdruck. Deshalb aber kann man niemals eine Rechtsform verwerfen, weil sie Mißbräuchen ausgesetzt ist.

Beispiele ergeben die §§ 135, 136 B.G.B.

Nach § 135 B.G.B. ist eine Verfügung über einen Gegenstand, welche gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstößt, das den Schutz bestimmter Personen bezweckt, diesen Personen gegenüber unwirksam.

Durch § 136 wird ein von einem Gerichte oder einer anderen Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenes Veräußerungsverbot einem gesetzlichen Veräußerungsverbot der im § 135 bezeichneten Art gleichgestellt.

Wird einem solchen Verbote zuwider eine Verfügung über einen Gegenstand vorgenommen, so ist dieselbe nicht absolut nichtig, so daß überhaupt keine Rechtsänderung eintritt, sondern sie ist nur relativ nichtig d. h. den geschützten Personen gegenüber.

Der Deutlichkeit halber seien nachstehend drei Einzelfälle dargestellt:

1. Ein gesetzliches Veräußerungsverbot im Sinne des § 135 enthalten die §§ 6, 7 der Konkursordnung:

„Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam."

Angenommen ein Gemeinschuldner veräußert ein zur Masse gehöriges Grundstück und läßt es gemäß § 925 B.G.B. an den Erwerber auf, obwohl der Konkursvermerk[1]) (vgl. § 113 K.O.) im Grundbuch eingetragen oder, im Falle dies noch nicht geschehen, die Konkurseröffnung dem Erwerber anderweitig bekannt geworden ist. Der Letztere kann sich dann nicht auf die Ausnahmebestimmung des § 7 Abs. I Satz 2 berufen, § 7 Abs. I Satz 1 kommt zur Anwendung. Mit dem Vollzuge der Auflassung wird der Erwerber zwar Eigentümer. Er kann das Grundstück weiter veräußern oder belasten. Der Gemeinschuldner hat aufgehört, Eigentümer zu sein. Den Konkursgläubigern gegenüber ist jedoch die Veräußerung unwirksam d. h. die Auflassung hat ihnen gegenüber den angestrebten rechtlichen Erfolg nicht erzielt. Für die Konkursgläubiger bleibt der Gemeinschuldner nach wie vor Grundstückseigentümer. Es bedarf daher weder besonderer Geltendmachung der Nichtigkeit, noch einer richterlichen Nichtigkeitserklärung. Der Konkursverwalter braucht nicht erst auf Rückübereignung zu klagen, sondern er kann gegen den Erwerber direkt mit dem Eigentumsanspruch vorgehen.[2])

Es steht somit das Eigentum an demselben Grundstück für jeden Dritten dem Erwerber, für die Konkursgläubiger aber dem Gemeinschuldner zu.

2. Gemäß § 23 I Zw.V.G. hat die Beschlagnahme eines Grundstückes zum Zweck der Zwangsversteigerung die Wirkung eines Veräußerungsverbotes. Dasselbe ist kein absolutes, sondern ein relatives, da nach § 20 I Zw.V.G. der Beschlagnahmebeschluß lediglich zu gunsten des betreibenden Gläubigers wirkt.[3])

Nimmt man nun an, ein einzelner Gläubiger hat die Beschlagnahme des gesamten Grundbesitzes seines Schuldners zum Zweck der Zwangsversteigerung erwirkt. Da infolge der Beschlagnahme eine Sperre des Grundbuchs nicht bewirkt wird (vgl. Henle a. a. O.), so ist der Schuldner nicht gehindert, über seinen Grundbesitz nach wie vor weiter zu verfügen. Er kann denselben veräußern und belasten. Der Grundbuchrichter muß trotz des Versteigerungsvermerkes die Auf-

[1]) Grundbuchsperre tritt nicht ein vgl. Kammergericht v. 6. V. 01, Mugdan-Falkmann, Rechtsprechung III 55, Nr. 53 c; dagegen Schöller, Juristenzeitung 1902 S. 165 ff.

[2]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 7 Anm. 1 ff.

[3]) Vgl. Jaeckel, Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz 1901 § 23 Z. 2, Henle Textausgabe d. Zw.V.G. § 23 Note 1, II. Aufl. 1901.

lassungserklärung durch den Schuldner entgegennehmen und den neuen Erwerber als Eigentümer eintragen. Ebenso muß er den Anträgen auf Eintragung von Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten oder auf Eintragung einer Veränderung bei diesen Rechten, bzw. seiner Bewilligung einer solchen Eintragung, in derselben Weise stattgeben, wie wenn der Versteigerungsvermerk nicht eingetragen wäre. Desgleichen kann der Schuldner auch die beweglichen Sachen, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, rechtswirksam veräußern.

Allein alle diese Verfügungen sind, sofern nicht die Ausnahme des § 23 Abs. 1 2 Satz Zw.V.G. gegeben ist, dem Beschlagnahme-Gläubiger gegenüber unwirksam. Für ihn und nur für ihn bleibt der Schuldner Eigentümer.[1])

3. Im Fall der Forderungspfändung erläßt nach § 829 C.P.O. das Gericht an den Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten — Veräußerungsverbot nach § 136 B.G.B. Wenn der Schuldner die Forderung an eine andere Person cediert, so tritt nach § 398 B.G.B. mit dem Abschluß des Cessionsvertrages an die Stelle des Schuldners der Cessionar für jeden Dritten; für den Pfändungsgläubiger dagegen ist der Uebergang der Forderung nicht erfolgt, für ihn bleibt der Schuldner der Gläubiger.

In der Anerkennung einer nur relativ wirksamen Uebertragung von Rechten, welche sich aus den angeführten Beispielen ergibt, liegt die volle Bestätigung des Satzes, daß ein und dasselbe Recht nach außen und innen verschiedenen Personen zustehen kann.

*Wenn aber ein Rechtsverhältnis für die Anwendung dieses Satzes in Frage kommt, dann ist es das Rechtsgeschäft zur treuen Hand. Denn hier wollen die Parteien, wie ja bereits erwähnt, daß nach außen, Dritten gegenüber, der Treuhänder im vollen Umfang Herr des anvertrauten Gegenstandes werde, für das innere Verhältnis dagegen soll derselbe nicht dem Treuhänder, sondern dem Treugeber gehören.*

Es ist somit den eingangs normierten Erfordernissen für die Begründung eines Aussonderungsrechtes genüge gethan:

Der Treuhänder hat einen Herausgabeanspruch und kann geltend machen, der auszusondernde Gegenstand gehöre dem Gemeinschuldner nicht.

## III. Die Stellung des Konkursverwalters im Konkurs des Treuhänders.

Im nachstehenden ist noch zu prüfen, ob auch der Konkursverwalter, gegen welchen der Treugeber seinen Aussonderungsanspruch richtet, die verschiedene Gestaltung des Treuhandverhältnisses nach innen und außen anzuerkennen hat. Zu diesem Zweck ist es nicht notwendig, zu der vielumstrittenen Kontroverse über die Rechtsstellung des Konkursverwalters Stellung zu nehmen. Denn „mag man die Rechtsstellung des Konkursverwalters auffassen wie man will: Das ist gewiß, daß der Verwalter Vermögensrechte des Gemeinschuldners grundsätzlich nur in den Grenzen ausüben darf, in denen sie dem Gemeinschuldner zustehen."

Für das Verhältnis zwischen Treuhänder und Treugeber ist aber der Treuhänder nicht Herr des anvertrauten Gegenstandes. Er kann und darf sich daher dem Treugeber gegenüber nicht auf die ihm nach außen anvertraute

[1]) Vgl. hiezu Jaeckel a. a. O. S. 101 ff.

Rechtsmacht berufen. Wie der Treugeber den der Rückforderung des anvertrauten Gegenstandes „entgegengehaltenen Einwand des Eigentums entkräften würde, falls diesen der Gemeinschuldner selbst geltend machte, so bietet er durch eine replicatio doli dem gleichen Einwand des Verwalters die Spitze.“[1])

Diese Ausführungen decken sich im Ergebnisse mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sich aus nachstehenden Erkenntnissen ergibt:

1. Urteil des Reichsgerichts vom 5. III. 87 (Entscheidungen Bd. 19 S. 60—63).

Ein Grundstückseigentümer hat sich bei Aufnahme eines Darlehens gegen Hypothek dem Darlehensgläubiger verpflichtet, eine bereits heimgezahlte Vorhypothek zur Löschung zu bringen. Vor der Löschung fällt der Eigentümer in Konkurs. Auch sein Verwalter, der an sich die Eigentümergrundschuld (§ 1177 B.G.B.) als Bestandteile der Masse verwerten könnte, darf solchen Falles darüber nicht zum Nachteil des Darlehensgläubigers verfügen.

Aus den Gründen ist folgende Stelle von Wichtigkeit:

„Ein Recht, welches der Gemeinschuldner selbst gegen seinen Gegenkontrahenten nicht geltend machen könnte, ohne den Einwand der Vertragswidrigkeit oder Arglist auf Grund des mit demselben getroffenen Abkommens hervorzurufen, kann auch seine Konkursmasse nicht geltend machen. Die Konkursmasse selbst ist kein Dritter.“

2. Urteil des Reichsgerichts vom 26. IX, 28. XI. 90. (Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 11, Nr. 939.)

Eine Hypothekarschuld wird vom belasteten Eigentümer, der zugleich persönlicher Schuldner ist, teilweise getilgt. Das so erworbene Eigentümerteilpfand kann zum Schaden der dem Gläubiger verbliebenen Hypothek bei Verteilung des Kauferlöses vom Konkursverwalter des Schuldners ebensowenig geltend gemacht werden als vom letzteren selbst. Denn „die Einrede der Arglist“, welche dem Recht des Gemeinschuldners anhaftet, wenn er die Teilhypothek mit gleichem Recht beanspruchen will, muß sich auch, nachdem der Konkurs über sein Vermögen ausgebrochen ist, der Konkursverwalter gefallen lassen.

3. Urteil des Reichsgerichts v. 3. XI. 86 (Bolze Bd. 4 Nr. 1576).

Die Konkursmasse kann nicht eine Hypothek für sich beanspruchen, die ihr dadurch zugefallen, daß der Hypothekengläubiger befriedigt wurde mit dem Geld, welches ein Darlehensgeber unter der Bedingung gegeben, daß ihm für sein Darlehen eine Hypothek vor der zu löschenden bestellt werde.

4. Urteil des Reichsgerichts v. 7. III. 94. (Seufferts Archiv. Bd. 50 ff. Nr. 70.)

„Der Anspruch auf Herausgabe eines Gegenstandes wird nicht dadurch ein anderer, daß er als Aussonderungs-Anspruch gegen eine Konkursmasse gerichtet ist.“

5. Urteil des Reichsgerichts v. 1. V. 99. (Seufferts Archiv Bd. 55 Nr. 57.)

Der verstorbene W., welcher vom Kläger mit Regelung gewisser Hypothekenangelegenheiten beauftragt war, hat bei dieser Gelegenheit die im angefochtenen Urteil bezeichnete Hypothek in des Klägers Grundstück rechtswidrig, statt sie zu tilgen oder dem Kläger zuschreiben zu lassen, sich selbst zuschreiben lassen. Es wurde zwischen Kläger und Konkursverwalter des W.schen Nachlasses darüber gestritten, ob die Konkursmasse Ansprüche aus dieser Hypothek gegen den Kläger geltend machen könne, ob sie nicht verpflichtet sei, die Hypothek auf ihn zu über-

[1]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 19.

tragen oder aber, ob der Kläger nur als Konkursgläubiger wegen eines persönlichen Anspruchs auf Tilgung oder Uebertragung der Hypothek in Betracht kommen könne.

Aus den Gründen ist hier hervorzuheben:

„Es versteht sich von selbst, daß der Kläger gegen die persönliche wie gegen die hypothekarische Klage des W. selbst sich mit Erfolg auf die ihm gegenüber widerrechtliche Erwerbung der Hypothek würde haben berufen und darauf eine exceptio doli stützen können, und ebenso, daß dem Nachlaß des W. und der aus demselben gebildeten Konkursmasse keine weiter reichenden Rechte zustehen können, als jenem selbst zugestanden. Die Auffassung . . ., wonach es sich hier um eine exceptio de iure tertii handeln würde, ist völlig unhaltbar."

6. Urteil des Reichsgerichts v. 2. VI. 1900. (Entscheidungen Bd. 46 Nr. 43).

Hier heißt es: „Es muß davon ausgegangen werden, daß das Vermögen des Gemeinschuldners, soweit es an sich einer Zwangsvollstreckung unterliegt, der Regel nach so, wie es ihm selbst zusteht, also auch mit allen daran haftenden Rechten, Pflichten und dinglichen Beschränkungen in die Konkursmasse fällt."

Sodann erklärt es die Entscheidung für einen „leitenden Gedanken", „daß der Verwaltung und Verfügung des Konkursverwalters nicht mehr Rechte unterstellt werden können, als dem Gemeinschuldner selbst zustehen."

## § 5.

## Anwendungsfälle.

Nachstehend sollen die praktisch wichtigsten Anwendungsfälle der Rechtsgeschäfte zur treuen Hand, sowie einige zur Streitfrage in Beziehung stehende Fragen erörtert werden:

1. Uebertragung von Wertpapieren zu treuer Hand.

Dieselbe findet meist statt zum Inkasso oder zur Sicherung bestehender oder künftiger Forderungen. Der Treuhänder wird jedem Dritten gegenüber zur freien Verfügung über das Papier berechtigt. Veräußerungen kann der Treugeber nicht rückgängig machen. Der Treuhänder macht sich jedoch einer Unterschlagung schuldig, wenn er das ihm anvertraute Papier zu seinem eigenen Vorteil verwendet. Denn dem Treugeber gegenüber ist er nicht verfügungsberechtigt.

Durch das Vollindossament zum Inkasso wird der Indossatar zwar nicht seinem Indossanten gegenüber, wohl aber gegenüber dem Dritten formell und materiell legitimiert. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einreden ex persona indossantis vgl. § 2 der Darstellung.

Die Verpfändung eines Ordrepapieres zu treuer Hand wird angesichts der Bestimmung des § 1292 B.G.B. praktisch selten vorkommen. Uebrigens sind die Meinungen über die Wirkung eines Indossaments nach § 1292 geteilt:

Die einen nehmen an, daß durch das Indossament Eigentümer- und Gläubigerrecht auf den Indossatar übergehen:

Biermann, Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1292, Dernburg, Bürgerliches Recht, 2. A. III § 281 N. 1 S. 702, Endemann, Bürgerliches Recht VI. A. II § 145 S. 575.

Andere erachten lediglich Pfandindossament für gegeben:

Staudinger, Kommentar z. B.G.B. 1898, III § 1292, 2, Cosack, Bürgerliches Recht 1900, II § 262 S. 358 IV 1a, id. Handelsrecht, IV. A. 1898, S. 304,6, Schultze, Treuhänder 1901, S. 53 ff.

Da kaum anzunehmen ist, daß die Parteien, wenn ein Ordrepapier verpfändet wird, die Absicht haben, dem Pfandgläubiger zum Wechsel- ꝛc. Gläubiger zu machen, der Inhalt des Begebungsvertrages aber für die materielle Wirkung des Indossaments maßgebend ist, so wird man sich wohl der Ansicht derer, die im § 1292 lediglich ein Pfandindossament erblicken, anschließen müssen.

2. Cession einer Forderung zu treuer Hand.

Hauptanwendungsfälle sind Inkasso- und Pfandcession. Die Abtretung vollzieht sich nach §§ 398 ff. B.G.B. Bei cessio securitatis causa ist der Treuhänder im Konkurs des Treugebers absonderungs-, nicht aussonderungsberechtigt.[1])

3. Uebereignung von Mobilien durch constitutum possessorium nach § 930 behufs Verpfändung.

Dieser Fall dürfte nach dem Vollindossament zum Inkasso praktisch wohl der bedeutsamste sein. Häufig stehen den Schuldnern, besonders kleinen Leuten, zur Sicherung ihrer Gläubiger nur ihre zum täglichen Leben unentbehrlichen Mobilien zur Verfügung. Das B.G.B. verbietet eine Pfandbestellung durch const. poss. (vgl. § 1205 B.G.B.). Um nun seine Mobilien nicht aus der Hand geben zu müssen, übereignet der Schuldner dieselben dem Gläubiger nach § 930 B.G.B. zu treuer Hand derart, daß nach außen der Gläubiger Eigentümer wird, der Schuldner aber auf Grund eines nach § 868 B.G.B. zu vereinbarenden Verhältnisses unmittelbarer Besitzer bleibt; nach innen bleibt der Schuldner nach wie vor Eigentümer.[2])

4. Auflassung eines Grundstückes zu treuer Hand.[3])

Da der Treuhänder dem Treugeber gegenüber nicht Eigentümer des Grundstückes geworden, kann der Treugeber im Konkurse des Treuhänders vom Konkursverwalter dessen Zustimmung zur Grundbuchberichtigung gemäß § 894 II. B.G.B. verlangen. Willigt der Konkursverwalter nicht ein, so kann der Treugeber gemäß § 899 II B.G.B. eine einstweilige Verfügung gegen den Konkursverwalter erwirken und, gestützt auf diese, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuches eintragen lassen.

5. Das Recht des Vorerben am Nachlaß.

Dasselbe stellt sich dar als eine Berechtigung zu treuer Hand, welche durch positive gesetzliche Vorschrift ihre gesonderte Regelung erfahren hat.[4])

Der fiduziarische Charakter der Stellung des Vorerben ergibt sich vor allem aus der Entwicklungsgeschichte des römischen Universalfideikommisses. Um es zu ermöglichen, daß der Nachlaß auf einen anderen von dem heres übergehe, mußte man sich ursprünglich des fideicommissum hereditatis bedienen, auf grund dessen der heres die Erbschaft dem fiduciarius verkaufte und Rechte wie Schulden durch Vertrag übermittelt wurden.[5])

---

[1]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 48 Anm. 10 N. 2.

[2]) Vgl. Endemann, Bürgerliches Recht VI. A. Bd. II § 136 S. 542 ff., Jaeger a. a. O. § 48 Z. 10, Becker, Sicherstellung des Gläubigers durch constit. poss. Erlangen 1899, Fischer-Henle, Handausgabe z. B.G.B. VI. A. § 1205 Anm. Abweichend Wilutzky, Juristische Wochenschrift 1901 S. 710.

[3]) Vgl. Beispiele in § 1, sowie Reichsgericht Bd. 45 Nr. 18; Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 23.

[4]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 24 und § 128 Anm. 1.

[5]) Vgl. Endemann VI. A. 1900, III. Bd. S. 164 Nr. 2.

Nachdem das S. C. Trebellianum bestimmt hatte, daß alle Klagen aktiv wie passiv mit der Abtretung der Erbschaft ipso iure auf den fiduciarius übergehen sollten, war damit das Universalfideikommiß entstanden, das in der Rechtsform eines Vermächtnisses die Universalsuccession vermittelte.

Der Vorerbe des neuen Rechtes ist nicht bloß Nutznießer des Nachlasses, sondern Eigentümer der Nachlaßsachen und Gläubiger der Nachlaßforderungen. Er ist Erbe mit allen einem solchen zustehenden Rechten.[1])

Allein seine Befugnisse sind keine unbeschränkten. Dies ergibt sich daraus, daß er nicht immer, sondern nur bis zum Eintritt der Nacherbfolge Erbe bleibt (§ 2139 B.G.B.). Damit ist aber auch seiner Berechtigung schon die Grenze gezogen. Dieselbe findet ihre „Schranke einmal in der persönlichen Haftung des Vorerben dafür, daß die Erbschaft in dem Zustande herausgegeben werde, welcher einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, daß insbesondere ausscheidende Stücke nicht ohne Ersatz bleiben und ferner in den weiter gehenden Ansprüchen des Nacherben auf Sicherheitsleistung und äußersten Falles auf Entziehung der Verwaltung. Diese Beschränkungen des Verfügungsrechtes sind von der Art, daß sie eine kausale Bestimmung desselben erkennen lassen, aus der letzteren aber ergibt sich, daß es ein Mißbrauch wäre, wenn die Gläubiger des Vorerben dessen Verfügungsrecht zu ihren Zwecken ausbeuten dürften." Prot. V. S. 113.

Diese Ausführungen der Protokolle lassen es zweifellos, daß der Vorerbe nur fiduziarischer Herr des Nachlasses ist; dementsprechend sind auch die Sicherungsbestimmungen des § 2112 B.G.B. und die Bestimmungen des § 128 K.O. und § 773 C.P.O., welche dem Vorerben und damit auch dessen Gläubigern lediglich gestatten, sich an den Ertrag des Nachlasses zu halten, ihnen den Zugriff auf die Substanz aber verwehren.

Tritt, während das Konkursverfahren über das Vermögen des Vorerben schwebt, die Nacherbfolge ein, so fällt nach § 2139 die Erbschaft dem Nacherben an, und dieser kann gemäß § 43 K.O. dieselbe aus der Konkursmasse aussondern.[2])

7. Jaeger hat in seinem Kommentar die Frage berührt, ob die Fiktion des § 392 II auch auf dingliche Rechte Ausdehnung finden könne, und hiebei die weitere Frage aufgeworfen, ob nicht ein bejahendes Resultat unter dem Gesichtspunkt einer fiduziarischen Rechtsstellung des Geschäftsbesorgers zu gewinnen sei. Er bemerkt allerdings dazu, man kann „nicht eigentlich von Anvertrauung eines Gegenstandes reden, der vorher nicht im Vermögen des Machtgebers stand." (Vgl. § 43 Anm. 26).

Wir glauben ebenfalls, daß die Ausdehnung des Begriffes eines fiduziarischen Rechtsgeschäftes auf derartige Fälle zu weit geht und daß, um von Anvertrauung reden zu können, doch der anzuvertrauende Gegenstand bereits in Gewalt des Anvertrauenden gestanden sein muß und nicht erst unmittelbar durch den Treuhänder in eigenem Namen von einem Dritten erworben sein darf.

8. Es sei schließlich noch die Frage gestreift, ob der Treugeber, wenn außerhalb des Konkurses ein Gläubiger des Treuhänders den anvertrauten Gegenstand zum Zweck der Zwangsvollstreckung mit Beschlag belegen ließ, auf Grund des § 771 C.P.O. die Herausgabe verlangen kann.

[1]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 128 Anm. 1.
[2]) Vgl. Jaeger a. a. O. § 129 Anm. 8.

Wenn auch zwischen der Aussonderungsklage des § 43 K.O. und der Exekutionsinterventionsklage des § 771 C.P.O. nach Zweck und Voraussetzungen die engste Verwandtschaft besteht, „so läßt sich doch nicht behaupten, daß die Aussonderung nur einen Anwendungsfall der Widerspruchsklage bilde. Es handelt sich um zwei korrespondierende, aber selbständige Rechtsinstitute." (Vgl. Jaeger a. a. O. § 43 Anm. 5.) Daß dieselben sich nicht vollkommen decken, ergibt schon der Wortlaut des Gesetzes. § 43 verlangt Geltendmachung der Nichtzugehörigkeit auf grund eines dinglichen oder persönlichen Rechtes, § 771 C.P.O Geltendmachung eines die Veräußerung hindernden Rechtes. Bei der Uebertragung zur treuen Hand wird der Treuhänder für jeden Dritten Herr des anvertrauten Gegenstandes und damit nach außen zu dessen Veräußerung berechtigt. Der Konkursverwalter hat dem Treugeber gegenüber nicht die Stellung eines Dritten, für welchen das Treuhandverhältnis keine Wirkung hat; er ist vielmehr gesetzlicher Vertreter des Treuhänders (vgl. § 4 III). Der Zwangsvollstreckungsgläubiger dagegen ist Dritter und daher kann ihm gegenüber der Treugeber mit der Klage des § 771 C.P.O. nicht durchdringen.

# Die Tabakbesteuerung in Deutschland.

Von **Franz Graf**, k. Oberzollinspektor in Passau.

(Schluß. Vgl. Jahrgang 1893 S. 521; 1894 S. 1; 1895 S. 170 1900 S. 81, 739; 1901 S. 751, 818, 891.)

## 8. Kapitel.

## Schlußbetrachtung.

In unseren vorausgegangenen sieben Kapiteln haben wir gezeigt, wie lange in Deutschland schon die Bemühungen dauern, das richtige System einer Tabakbesteuerung zu finden, nämlich 49 Jahre, wenn wir die erstmalige gemeinsame Beratung einer einheitlichen deutschen Tabaksteuer auf der zehnten Generalkonferenz in Zollangelegenheiten im Jahre 1853 zum Ausgangspunkt nehmen.

Nun sagt ja zwar das deutsche Sprichwort: „Was lange währt, wird endlich gut," allein hier ist dasselbe bis jetzt nicht zugetroffen. Im Gegenteil: wir müssen an die Spitze der folgenden Betrachtungen den Satz stellen, daß unter allen zur Zeit giltigen deutschen Verbrauchssteuern kaum eine andere vom finanz- wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus so fehlerhaft und ungerecht veranlagt ist, als die gegenwärtige deutsche Rohtabak-Gewicht-Steuer, die wir im fünften Kapitel näher beschrieben haben.

Einen Vorzug besitzt dieselbe allerdings, den wir hier gleich vorwegnehmen wollen, den der steuertechnischen Einfachheit. Es gibt bei ihr nur zwei Hauptkontrollmittel: die Blätterzählung oder Gewichtsabschätzung auf dem Felde und die steueramtliche Verwiegung des geernteten Rohtabaks. Diese Kontrollen treffen lediglich den Tabakpflanzer, lassen aber den Rohtabakhändler und den Fabrikanten völlig frei. Das System ist denkbar einfach, erfordert nicht zu viele Beamtenkräfte und verursacht keine hohen Kosten. Jede andere Tabaksteuerform — wenn man nicht zu der noch primitiveren und sehr unzuverlässigen Flächensteuer zurückgreifen wollte — bringt viel mehr steuerliche Belästigungen mit sich, und ist kostspieliger durch stärkere Inanspruchnahme von Beamten u. s. w.

Ein weiterer und zwar der Hauptvorzug wird von den Anhängern des derzeitigen Systems darin gefunden, daß dasselbe, wie erwähnt, dem Händler und Fabrikanten freiesten Spielraum läßt, und man verweist im Gegensatz zu anderen Staaten darauf, daß die steuerliche Unbeengtheit der deutschen Tabakindustrie wesentlich zu deren blühendem Aufschwung beigetragen habe. Wir geben diesen Aufschwung zu, bezweifeln aber, ob derselbe nicht auch unter einem anderen System z. B. einer Fabrikatsteuer möglich gewesen wäre und finden im übrigen in einer solchen Einrichtung der Tabaksteuer, welche bloß den Tabakpflanzer, den wirtschaftlich Schwächsten in der ganzen Erwerbskette, belastet, den leistungsfähigeren Händler und Fabrikanten aber frei läßt, keinen Vorzug,

sondern einen Hauptmangel, über welchen wir uns unten (zu II.) noch näher äußern werden.

Endlich könnte man zu gunsten der jetzigen Steuer höchstens noch auf den alten Erfahrungssatz verweisen, wonach „jede alte Steuer gut, jede neue aber schlecht ist," da die Mängel schon länger bestehender Steuern häufig durch das Sichgewöhnen der beteiligten Kreise ausgeglichen werden, während ja jede neue Steuer empfindliche Störungen des Erwerbslebens mit sich bringt. Allein es ist das auch einer jener Sätze, die nur sehr cum grano salis zu verstehen sind, denn manche Mängel sind so empfindlich und drückend, daß sie bei noch so langer Gewöhnung sich nicht ausgleichen lassen, vielmehr immer von Neuem nach Abhilfe schreien, und das scheint uns bei der geltenden deutschen Tabaksteuer der Fall zu sein.

Die Hauptfehler derselben fassen wir in folgendem zusammen:

I. Ungenügende Ausnützung der vorzüglichen Steuerkraft des Objekts.

II. Unrichtige und ungerechte Verteilung der Steuerlast.

III. Mangel jedes Wertsteuerfußes.

IV. Ungenügender Zollschutz für die Inlandtabake.

Es sei uns gestattet, diese unsere Behauptungen in nachstehendem näher zu begründen.

Zu I. Daß der Tabak zur ergiebigen Besteuerung sich ganz besonders eignet, wird zwar von den Gegnern einer höheren Tabakbesteuerung in Deutschland heftig bestritten[1]), ist aber deshalb doch eine Thatsache, die von den berühmtesten Gelehrten (wir nennen die Volkswirtschafts- und Finanzwissenschafts-Lehrer Lorenz von Stein, Adolf Wagner, Albert Schäffle, Wilhelm Roscher, Leroy-Beaulieu u. s. w.) und Staatsmännern aller Länder oft genug anerkannt worden ist, und die man nicht durch Behauptung des Gegenteils einfach aus der Welt schaffen kann.

Als ergiebige Steuerquellen sind von jeher solche stark verbreitete und beliebte Verbrauchsgegenstände erachtet worden, deren Besteuerung den volkswirtschaftlichen Hauptgrundsatz jeder Steuerlehre, nämlich jenen der Gerechtigkeit am wenigsten verletzt. Unentbehrliche Nahrungsmittel, wie Brot, Fleisch, Milch u. s. w., werden also niemals als ergiebige Steuerobjekte gedacht werden können. Dazu gehört aber sicherlich nicht der Tabak, denn er ist kein unentbehrliches Nahrungsmittel, dessen Verteuerung durch eine Steuer eine drückende Härte und Ungerechtigkeit gegen die ärmeren Volksklassen bedeuten würde, — enthält er doch auch keinerlei Nährwert, sondern ein für manche Körperkonstitutionen geradezu schädliches Gift,

[1]) Als klassisches Beispiel hiefür führen wir aus dem Bericht der XII. Kommission über den Fabrikatsteuergesetzentwurf von 1895 — Reichstagdrucksachen 1894/95 S. 1264 — folgende von den Gegnern des Entwurfs herrührende Stelle an: „Es sei ein Vorurteil, wenn man behaupte, daß der Tabak, welcher nicht ein Luxus- sondern ein Genußmittel sei, das beste Steuerobjekt sei. Dies steuerpolitische Vorurteil habe sich so fest eingefressen, daß man all' die Erscheinungen des öffentlichen Lebens übersehe, die infolge von Erhöhungen der Tabaksteuer eingetreten seien u. s. w." Dagegen hat in der Reichstagssitzung vom 12 Januar 1894 der konservative Abgeordnete Gescher die sehr zutreffenden Worte gesprochen (Sten. Berichte S. 612): „Hier ist eine geradezu schreiende finanzpolitische Anomalie, daß wir in Deutschland nur eine so lächerlich geringe Belastung des Tabaks haben . . . . den Satz: der Tabak muß mehr bluten, könnte man wirtschaftlich richtiger dahin ausdrücken: mit der gänzlich unberechtigten verhältnißmäßigen Immunität, den der Tabak bei uns in Deutschland gegenüber der Belastung anderer Gebrauchsartikel und gegenüber der Belastung des Tabaks in allen anderen zivilisirten Ländern genießt, muß, wenigstens zu einem gewissen Teil, endlich einmal ein Ende gemacht werden."

das Nikotin — vielmehr ein Genuß- oder Reizmittel, das schließlich Jeder sich versagen oder in dessen Genuß sich Jeder einschränken kann, ohne am Notwendigsten zu leiden.

Als solches Genußmittel ist er sehr verbreitet und beliebt, was auf der einen Seite die Abneigung weiter Volkskreise gegen neue Tabaksteuer-Projekte erklärt, auf der anderen Seite aber gerade ein wertvolles Argument für eine höhere Steuer bildet, da diese Vorliebe der Deutschen für den Rauchgenuß die Opfer einer etwas höheren Steuer rasch überwinden helfen wird.

Steht also fest, daß der Tabak eine ergiebige Steuerquelle ist, mehr als manch' andere zur Zeit in Deutschland schon hoch besteuerte Verbrauchsgegenstände — so ist anderseits nicht zu bezweifeln, daß diese Ergiebigkeit durch das jetzt bestehende System nicht ausgenützt wird, letzteres vielmehr finanziell völlig ungenügende Ergebnisse liefert.

Nach Anlage 18 zum Fabrikatsteuer-Gesetzentwurf von 1895 (Reichstagsdrucksachen 1894/95 S. 632/33) hat im Jahre 1892 der Reinertrag der Tabakbesteuerung, auf den Kopf ausgerechnet, betragen: in Frankreich 6,56 Mk., in Italien (1892/93) 4,03 Mk., in Oesterreich 3,84 Mk., in Ungarn 3,09 Mk., in Spanien (1892/93) 4,37 Mk., in Großbritannien (1892/93) 5,32 Mk., im Deutschen Reiche aber nur 1,00 Mk.

In den genannten außerdeutschen Ländern ist also aus der Tabakbesteuerung das Vier-, Fünf-, ja mehr als Sechsfache von dem gewonnen worden, was man in Deutschland erzielt, und dürfte das gleiche Verhältnis auch heute noch bestehen.

Wenn man diese deutlichen, unanfechtbaren Zahlen liest und dabei daran zurückdenkt, in welch' maßlos heftiger Weise z. B. die deutschen Fabrikatsteuer-Gesetzentwürfe von 1893 und 1895, von welchen ersterer nur gegen 2 Mk., letzterer nur gegen 1,70 Mk. Tabaksteuer pro Kopf der Bevölkerung einführen wollte, im deutschen Reichstag bekämpft wurden und wie die Agitation damals fast so weit übertrieben wurde, als müßten an einer solchen hinter der Besteuerung in Frankreich, Italien, Oesterreich, Ungarn, Spanien, Großbritannien noch ungemein zurückbleibenden Steuer alle Tabakindustriellen und Tabakarbeiter Deutschlands zu Grunde gehen, dann ist man versucht, sich zu fragen, wie solch' starke Begriffsverwirrungen entstehen und in weiteren Kreisen sich behaupten können und ob denn die deutsche Bevölkerung und Industrie den Anspruch erheben will und kann, in Steuersachen gegenüber den Völkern anderer Länder eine ganz besondere Ausnahmestellung einzunehmen.

Man wird einwenden, daß die Ausnahmestellung dadurch begründet sei, daß wir in Deutschland im Verhältnis zu anderen Ländern eine ganz außergewöhnlich blühende Industrie mit einem außergewöhnlich zahlreichen Arbeiterstamm besitzen, weshalb jede Aenderung des Steuersystems einen schmerzlichen Eingriff in den Nationalwohlstand und in die Interessen weitester Volkskreise bedeute. Allein wir können diesen Einwand nicht gelten lassen, denn einmal stehen den Interessen der Industrie und Arbeiterschaft doch auch die gewiß berücksichtigenswerten Interessen der deutschen Tabakpflanzer gegenüber, welche, wie wir unten zeigen werden, unter dem jetzigen System seit Jahrzehnten leiden, und sodann besteht ja auch nicht die Absicht, (und bestand insbesondere nicht bei den letzten Reform-Entwürfen von 1893 und 1895), den deutschen Tabak so hoch zu belasten, wie dies in andern Ländern geschieht. Wenn in Deutschland eine Steuer von nur 2 Mk. pro Kopf eingeführt wird, während z. B. Oesterreich eine solche von gegen 4 Mk., England eine solche von über 5 Mk.,

Frankreich eine solche von über 6 Mk. trägt, dann ist auf die deutschen besonderen Verhältnisse sicherlich alle im Interesse der Gesamtheit mögliche Rücksicht genommen.

Im Interesse der Gesamtheit! Damit kommen wir noch auf einen weiteren Punkt, der volle Aufmerksamkeit verdient. Wenn nämlich einem Verbrauchsgegenstand, welcher sich zur hohen Besteuerung so sehr eignet, wie der Tabak, keine so hohe Steuer auferlegt wird, als er zu tragen vermag, so wird in der Regel das Manko an Steuern einem andern Verbrauchsartikel auferlegt werden oder bleiben, welcher zur hohen Besteuerung sich nicht so sehr eignet, ja welcher vielleicht sogar zu den unentbehrlichen Lebensmitteln zählt.

Das ist der Fall mit der deutschen Salzsteuer. Zweifellos wirkt diese Steuer durch ihre Belastung eines für die ganze Bevölkerung und gerade auch für die Armen und Aermsten unentbehrlichen Nahrungsmittels härter und ungerechter als jede noch so hohe Tabaksteuer. Man hat deshalb im Jahre 1873 (siehe unser erstes Kapital am Schlusse) den Gedanken gefaßt, die in Deutschland bestehende Salzsteuer zu beseitigen und dafür eine höhere Tabaksteuer, als sie damals bestand, einzuführen. Wäre dies zur Thatsache geworden (es war leider nicht der Fall) und wäre gleich eine Tabaksteuer von geeigneter Höhe — etwa von 2 Mk. oder etwas darüber pro Kopf — eingeführt worden, so hätte das Reich nicht allein der ärmeren Bevölkerung die Wohlthat der Beseitigung der Salzsteuer erweisen, sondern auch aus der Tabaksteuer den Ausfall der Salzsteuer völlig ersetzen und darüber hinaus ständig ein Mehr gewinnen können, welches für allgemeine Wohlfahrtszwecke verfügbar gewesen wäre. Die Tabakindustrie aber hätte, davon sind wir überzeugt, die mit der Steuererhöhung verknüpften Nachteile — zumal bei dem inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung — jetzt schon längst überwunden und würde sich heute in demselben blühenden Zustande befinden, als es wirklich der Fall ist.

Also: eine Tabaksteuererhöhung in den angegebenen Grenzen würde nicht allein keine Ungerechtigkeit gegen die Interessen der Tabakindustrie und der Tabak-Arbeiter bedeuten, sondern in der bisherigen Unterlassung dieser Erhöhung liegt geradezu — unter einseitiger Begünstigung der gedachten Interessen — eine Ungerechtigkeit gegen die Interessen der Gesamtheit und ein Verstoß gegen wichtige steuerpolitische Grundsätze. —

Es bleibt nun, bei Besprechung dieses unseres ersten Punktes, noch die Frage zu erörtern, ob denn nicht die Erhöhung der deutschen Tabaksteuer-Einnahmen im Rahmen des gegenwärtigen Systems denkbar und möglich wäre. Das wäre deshalb vorteilhaft, weil dann eher auf eine entgegenkommende Haltung der Industrie und Arbeiterschaft zu rechnen wäre, welche bei neuen Tabaksteuer-Projekten noch jedesmal die stärkste Agitation entfalteten und durch ihre Beeinflussung der öffentlichen Meinung thatsächlich alle Reformen zu Fall brachten. Daß die Tabak-Interessenten mit einer Erhöhung der Einnahmen aus dem Tabak um 20 bis 30 Millionen Mk. einverstanden wären, wenn diese Erhöhung durch parallele Steigerung des gegenwärtigen Zolls und der gegenwärtigen Steuer, d. h. innerhalb des giltigen Rohtabak-Gewichtsteuer-Systems erfolgen würde, hat der damalige Staatssekretär des Reichsschatzamtes Graf von Posadowski am 21. Februar 1895 (bei der Beratung des zweiten Fabrikatsteuer-Gesetzentwurfes) im deutschen Reichstag[1]) ausdrücklich erwähnt, und auch im Kommissionsbericht

[1]) Stenographische Berichte 1894/95, zweiter Band, S. 1027.

vom 5. Mai 1895[1]) findet sich im Referat über die erste Lesung des vorerwähnten Gesetzentwurfs, und zwar unter den „Erklärungen der Mitglieder des Bundesrats" die Bemerkung, die Tabakindustriellen hätten neuerdings verschiedentlich zu verstehen gegeben, daß sie für eine beträchtliche Mehrbelastung des Tabaks, wenn sie nur in dem bestehenden Steuersystem sich vollziehe, zu haben seien. Es ist das ja auch erklärlich, da bei einfacher paralleler Erhöhung von Zoll und Steuer nicht allein die gegenwärtigen Konkurrenzverhältnisse zwischen deutschem und ausländischem Tabak aufrecht erhalten blieben, sondern auch alle Kontrollasten auch künftig ausschließlich den Pflanzer treffen würden. Allein dieser Weg erweist sich als durchaus ungangbar, da die Gewichtsteuer jetzt schon (siehe unsere Ausführungen zu Ziff. III unten) mit drückender Schwere auf den geringwertigen Sorten unserer Inlandtabake lastet und gerade letztere den weitaus größten Prozentsatz der gesamten inländischen Produktion ausmachen (nämlich nach einer auf sachverständigem Gutachten beruhenden Aeußerung des genannten Herrn Reichsschatzsekretärs in der erwähnten Sitzung vom 21. Februar 1895 70 Prozent!). Würde dieser ohnehin schon so schwer drückende Steuersatz noch erhöht, dann müßte dies den Ruin des inländischen Tabakbaus herbeiführen, derselbe käme „zum Erliegen", wie schon bei der gedachten Reichstagsverhandlung treffend bemerkt wurde.

Zu II. Unrichtig ist die Verteilung der Steuerlast beim geltenden deutschen Tabaksteuergesetz deshalb, weil es sich um eine Verbrauchssteuer handelt, welche möglichst nahe dem Uebergang des besteuerten Gegenstandes in den Verbrauch, also etwa im Stadium der Fabrikation erhoben werden sollte, statt dessen aber im Stadium des Rohprodukts, also sehr entfernt von jenem Uebergang erhoben wird (sehr langer Steuervorschuß), ungerecht aber ist die Verteilung deshalb, weil die Steuerlast, wie schon erwähnt, dem wirtschaftlich am wenigsten leistungsfähigen Tabakpflanzer aufgebürdet ist.

§ 16 Abs. 1 des Gesetzes lautet wörtlich:

„Für die Entrichtung der Steuer ist dieser (d. h. nach dem Vorausgegangenen Derjenige, welchem die Gestellung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung obliegt, also der Tabakpflanzer) zunächst haftbar."

Allerdings ist in § 19 weiter bestimmt, daß „bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks der Käufer oder sonstige Erwerber zur Entrichtung der Steuer verpflichtet wird", allein der gleiche Paragraph ordnet noch an, daß, falls die Uebergabe des Tabaks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum Ablauf der für die Entrichtung der Steuer festgesetzten Frist stattgefunden hat, der Tabakpflanzer zur Entrichtung der Steuer verpflichtet ist.

Die Steuerlast trifft also primär den Pflanzer und bleibt endgültig auf ihm haften, wenn er den Tabak nicht bis zum Ablauf des Steuerentrichtungstermins verkauft hat.

Wir haben in unserem fünften Kapitel[2]) die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen näher verfolgt, und dargethan, wie dieselben schon bei den Beratungen der Tabaksteuer-Enquete-Kommission, dann bei den Beratungen des Reichstags und zuletzt bei jenen der von letzterem eingesetzten Kommission von verschiedenen Seiten bekämpft wurden, indem die Aufbürdung der Steuerlast auf den Pflanzer

[1]) Zweiter Anlageband zu den Sten. Berichten 1894/95, S. 1262.
[2]) Annalen 1900 S. 86 ff.

bei der schwachen Fähigkeit des letzteren, diese Last auf die folgenden Erwerbskreise überzuwälzen, höchst bedenklich sei.

Ein Antrag des Enquete-Kommissions-Mitgliedes Felser bezweckte, daß die Steuer erst beim Einbringen des Tabaks in die Fabrikräume fällig werden und die Pflicht zur Entrichtung derselben dem Fabrikanten auferlegt werden sollte.

Dieser Antrag wäre zur Beseitigung der Steuerpflicht des Pflanzers (im Rahmen des Rohtabak-Gewichtsteuer-Systems) der radikalste gewesen, wurde aber wegen der damit verknüpften Bedenken (Fortsetzung der Steuerkontrollen bis zum Fabrikanten) noch in der Enquete-Kommission abgelehnt.

Spätere Anträge hatten die Absicht, den Pflanzer wenigstens von der primären Steuerpflicht zu befreien, und ihm dieselbe nur dann zu überweisen, wenn er den Tabak nicht bis zum bestimmten Termin veräußert hätte, allein auch diese Anträge fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Man scheute sich davor, die Steuerentrichtung vom Pflanzer weg zu einer späteren Station zu verlegen, weil man die notwendig werdenden weiteren Kontrollen und damit die Schmälerung des Steuerertrags befürchtete.

Außerdem nahm man an, daß die Steuerlast auf dem Pflanzer nicht haften bleiben, sondern dem Rohtabakhändler als erstem Käufer des Tabaks (§ 19 des Gesetzes, siehe oben) zufallen werde, da der Pflanzer von dem Käufer die sofortige Regelung des Steuerpunktes verlangen könne, und letzterer beim Kauf der Tabake die Steuer einfach in den Preis einrechnen werde, ohne auf letzteren einen Druck auszuüben, da ja die inländischen Tabake ein notwendiger Artikel für die Herstellung der billigeren Fabrikate seien und die starke Konkurrenz der Händler unter sich die Ausbeutung der Pflanzer fern halten werde. Man berief sich dabei besonders auf die segensvollen Wirkungen des freien Verkehrs, welcher alle Gefahren für den Pflanzer ausschließe.

Ein Optimismus, der schon damals von Manchen als unberechtigt und verhängnisvoll erkannt wurde und sich in der Folge auch so erwies!

Liegt doch in solchen Annahmen ein völliges Uebersehen jenes Teilsatzes der Ueberwälzungs-Lehre, daß die Ueberwälzung von Steuern in der Regel nur da gelingt, wo die Konkurrenten sich an wirtschaftlichen Kräften und intellektuellen Fähigkeiten einigermaßen ebenbürtig sind, was bei dem Tabakbauern einerseits und dem geschäftskundigen und geriebenen Tabakhändler andererseits meistens sicherlich nicht zutrifft.

In den hauptsächlichen Tabakbau-Gegenden ist der in dürftigen Verhältnissen lebende Pflanzer, nachdem er monatelang seinen und seiner Familie Schweiß und Mühe auf den Tabakbau, die Ernte u. s. w., verwendet sah, dringend darauf angewiesen, den Tabak bald zu verkaufen und damit sich und die Seinen bezahlt zu machen. Dies Bestreben bestand ja nun schon vor dem geltenden Gesetz, seit Erlaß desselben ist aber für den Pflanzer die Sorge dazugetreten, bei nicht rechtzeitigem Verkauf des Tabaks für die gegen früher ungemein erhöhte und, wie wir unten zu Ziff. III näher zeigen werden, gerade bei geringwertigen Tabaken außerordentlich drückende Steuer haften, und bei Nichtentrichtung derselben entweder Steuer-Exekution erleiden oder den Tabak vernichten zu müssen. Diese Umstände wirken derart auf den Pflanzer ein, daß er in vielen Fällen sich willenlos den Bedingungen der Händler ergibt, und letztere müßten nicht „gewiegte Geschäftsleute" sein, wenn sie solche Verhältnisse sich nicht zu Nutze machen würden.

Die Konkurrenz des freien Verkehrs nützt also dem Pflanzer nicht viel, befindet er sich doch keineswegs in freien Verhältnissen, sondern geradezu in einer Zwangslage.

Aber auch das weitere Argument von der starken Nachfrage nach inländischen Tabaken zur Herstellung der billigeren Fabriksorten, was zur Verhütung des Preisdrucks beitragen werde, trifft heutzutage bei der Masseneinfuhr billiger und billigster ausländischer Tabake gewiß nicht mehr zu.

Wir geben in Nachstehendem an der Hand der Reichstags-Berichte und Drucksachen über verschiedene Tabaksteuer-Vorlagen eine Zusammenstellung der Aussprüche von Politikern und Parlamentariern, welche sich ganz im erörterten Sinne bewegen:

Aus der Reichstagssitzung vom 10. Mai 1879 (Erstmalige Beratung des zur Zeit giltigen Gesetzes).

Abgeordneter Frhr. von Marschall hält dafür, daß die dem Pflanzer in der Vorlage auferlegte primäre Steuerpflicht unbedingt zu verwerfen sei; es genüge nicht, den Pflanzer im allgemeinen haftbar zu machen und die Steuerpflicht beim ersten Kauf auf den Erwerber übergehen zu lassen. Der Pflanzer sei von allen in Betracht kommenden Interessenten am wenigsten in der Lage, eine, wenn auch nur eventuell auferlegte Last tragen zu können, und je weiter die Steuer von der Konsumtional-Linie erhoben werde, um so größer sei die Gefahr, daß infolge des durch die Steuer ausgeübten kolossalen Drucks die Last auf dem Pflanzer hängen bleibe. Die Frist bis zum 31. März, bis wohin die Steuerpflicht auf den Käufer übergehe, während nach Ablauf derselben die Pflicht den Pflanzer treffe, genüge nicht und wenn die Motive sagen, der Pflanzer sei ja jederzeit in der Lage, vom Käufer die Regelung der Steuer zu verlangen, so sei das eine gründliche Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse. Der in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Pflanzer sei einfach in die Hände des Maklers gegeben, der diese Situation selbstverständlich auszunützen wissen werde. Der Pflanzer müsse von der Steuerentrichtungspflicht überhaupt befreit und die Frist des 31. März aus dem Gesetze entfernt werden. Die Steuerpflicht sei in erster Linie dem Erwerber des Tabaks aufzuerlegen.

Abg. von Schmid (Württemberg) spricht sich für die grundsätzliche Befreiung des Pflanzers von der Steuerpflicht und Uebertragung derselben ausschließlich auf den ersten Erwerber aus.

Abg. Lender erwähnt, daß es ja richtig sei, daß der Pflanzer bis zum 31. März, an welchem die Steuer bezahlt werden soll, bereits den Tabak verkauft haben werde, weil er ja den Gelderlös für den Tabak brauche und mit dem Verkauf also gar nicht länger warten könne. Allein gerade deshalb, weil der Pflanzer verkaufen müsse, sei er gezwungen, dies um jeden Preis zu thun, d. h. den Tabak auch unter dem Preise herzugeben, was sicher der Fall sein werde, weil Fabrikant und Händler mit Rücksicht auf die Steuer nicht mehr das bisherige Angebot werden machen können.

Abg. Dr. Buhl meint, der Pflanzer müsse von der Haftpflicht für die Steuer unbedingt befreit werden.

Abg. von Puttkamer (Löwenberg) erklärt, daß die Absicht der Regierung, nicht der Pflanzer, sondern der Konsument solle die Steuer tragen, nach populären volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, in ihrer Durchführbarkeit sehr zweifelhaft erscheine. In dem Kampfe zwischen Pflanzer und Händler laufe ersterer wirklich Gefahr, der Uebervorteilte zu sein.

Aus der Reichstagssitzung vom 3. März 1885 (Beratung der Novelle zum geltenden Gesetz).

Abg. Müller (Marienwerder) bringt vor, daß die Frist, binnen welcher der Tabak verkauft sein muß, widrigenfalls der Pflanzer die Steuer zu zahlen hat, so kurz sei, daß das verfolgte Prinzip in einzelnen Gegenden, wo schwerer spätreifender Tabak gebaut wird, geradezu illusorisch werde. Der kleine Bauer befinde sich in einer wahren Zwangslage, denn entweder müsse er sich den niedrigsten Geboten der Händler fügen oder in einer Zeit, wo die Wirtschaftseinnahmen fehlen, die Steuer selbst zahlen. Redner erinnert daran, daß schon Frhr. von Marschall bei der Gesetzesberatung den Druck des Händlers auf den Bauern eine abschreckende Daumenschraube nannte. In dem vom Redner vertretenen Kreise sei im Jahre 1883 die Ernte nur zu Schleuderpreisen verkäuflich gewesen, da die Händler Preise boten, die nicht einmal die Produktionskosten deckten, sodaß ein großer Teil des Tabaks unverkäuflich blieb. Bei der Provinzialsteuerbehörde in Danzig seien damals nach dem 15. Juli Dutzende von Anfragen von Tabakhändlern eingegangen, wann denn die Tabake exekutionsweise verkauft würden, sie wollten sich bei den Lizitationen beteiligen. Daraus gehe doch hervor, daß Bedarf nach Tabak da war und die Händler nur spekulierten, in der Zwangslage der Tabakbauern den Tabak zu Schleuderpreisen zu erhalten. Als dann die Provinzialsteuerbehörde von der Anordnung zwangsweiser Verkäufe Abstand nahm, hätten die Händler in dem Einsehen, auf Exekution nicht rechnen zu können, erst annehmbare Preise gegeben. Er glaube, daß günstigere Konjunkturen nur dann zu hoffen wären, wenn diese

Zwangslage aufgehoben und den Händlern vergegenwärtigt würde, daß sie nicht zu einer bestimmten Zeit eine beliebige Pression ausüben können u. s. w.

Aus der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1891 (Beratung über die beantragte Erhöhung des Eingangszolls).

Abg. von Winterfeld (Menkin) führt aus, daß der Tabakbauer nur bestehen könne, wenn er mindestens 15 bis 18 Mark per Zentner erziele. Das sei aber kaum mehr möglich, weil der Händler mit dem Bemerken, die Steuer sei so hoch, daß das inländische Produkt sie gar nicht tragen könne, und die billige ausländische Importware sei viel besser, den Preis des Tabaks herabdrücke, und mit der Drohung, der Bauer werde bei Nichteinhaltung des Steuertermins den Tabak verbrennen müssen, die Bauern zwinge, zu nehmen, was sie bekommen.

Aus der Reichstagssitzung vom 12. Januar 1894 (Beratung des Fabrikatsteuer-Gesetz-Entwurfes von 1893).

Bundesratsbevollmächtigter Dr. von Jagemann (Baden) erwähnt als Schädigung der Landwirtschaft durch das Gewichtsteuersystem vor Allem die primäre Haftung des Urproduzenten, des wirtschaftlich meist schwächsten Gliedes in der Reihe der am Tabak beteiligten Personen für die Steuer. Später führt er als Aeußerung landwirtschaftlicher Vereine die Bemerkung an, der Hauptvorteil des Fabrikatsteuer-Gesetzentwurfes liege darin, daß der Tabakbauer nicht mehr genötigt sei, seinen Tabak um jeden Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verkaufen, wenn er nicht das große Risiko übernehmen wolle, die Steuer selbst zu zahlen. Werde die jetzige Steuer beseitigt, dann werde der Tabakbauer aus dieser Zwangslage befreit, er werde dem Händler gegenüber unabhängig, sodaß er auf einen dem wirklichen Wert des Produkts entsprechenden Preis rechnen dürfe.

Bundesratsbevollmächtigter Unterstaatssekretär von Schraut legt dar, daß die gegenwärtige Steuer die Tabakpflanzer in einer unerhörten Weise belastet, weil sie ihnen die Verpflichtung auferlegt, die Steuer zu zahlen für den Tabak, der am Verwiegungstermin noch nicht verkauft sei. Jeder, der im südwestlichen Deutschland die Vorgänge beim Tabakhandel kenne, müsse bestätigen, daß je näher der Verwiegungstermin, desto mehr die Aufkäufer auftreten und die Bauern seien diejenigen, die in den niedrigen Preisen schließlich die ganze Steuer zahlen müssen.

Aus der Reichstagssitzung vom 13. Januar 1894. (Gleiche Beratung.)

Abg. Dr. Clemm spricht: „Nun aber ist die Steuer von 45 Mk. eine sehr hohe, und da dieselbe ein Jahr nach der Ernte, im ersten Halbjahr, bezahlt werden muß, so muß notwendig der Pflanzer diese Steuer auslegen, wenn er den Tabak wegen billiger Preise nicht verkaufen will, oder er ist in die Hände des Maklers oder Händlers gegeben und muß mit dem Preise, welchen dieselben stellen, zufrieden sein. Das ist einer der Hauptübelstände des Gesetzes, weil die Pflanzer von dem Käufer und Makler förmlich terrorisiert werden und sich in vielen Fällen geradezu die Preise gefallen lassen müssen, welche dieselben vorschreiben.

Aus der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1895. (Erste Beratung des Fabrikatsteuer-Gesetz-Entwurfes von 1895.)

Staatssekretär des Reichsschatzamtes Dr. Graf von Posadowski-Wehner erwähnt als unzweifelhaften Vorzug des Entwurfs, daß die Steuererhebung so weit vom Pflanzer abgerückt wird, da jetzt durch die inländische Tabaksteuer der Pflanzer in eine sehr bedenkliche Abhängigkeit vom Käufer gerate. Man habe selbst in der Sachverständigen-Kommission von gewissenlosen Agenten gehört, auch davon, daß man mit dem Kauf warte bis zur Steuerfälligkeit und dann die Konjunktur benutze, um den Tabak, für den der Pflanzer die Steuer zahlen muß, möglichst billig in die Hand zu bekommen.

Abg. Dr. Clemm betont, daß die Vorlage gegenüber dem Gesetz von 1879 große Vorteile habe, besonders weil der Pflanzer vom Käufer unabhängig werde, worauf Redner als Vertreter eines tabakbauenden Bezirkes den größten Wert legt, da er die durch das jetzige Gesetz hervorgerufene Misere mit durchgekostet habe. Es sei ein großer Vorteil, daß jetzt der Pflanzer seinen Tabak nicht bis zu einem bestimmten Moment verkaufen müsse.

Aus der Reichstagssitzung vom 22. Februar 1895. (Gleiche Beratung.)

Abg. Dr. Schädler sieht einen Hauptvorteil des Entwurfs in der Beseitigung der Steuer. Freilich sei gesagt worden, ja der Tabakbauer zahlt die Steuer nicht, sondern der Händler. Dem gegenüber müsse aber gesagt werden, daß eben dadurch der Händler den Tabakbauern in der Hand hat, gerade dieser Punkt sei es, welcher die Tabakpreise drücke, wenn andernfalls der Tabakbauer nicht selbst in die Lage kommen wolle, seinen Tabak behalten zu müssen und dann die Steuer aus Eigenem zu bezahlen.

Abg. Brüning s spricht von dem schädlichen Eindruck, welchen die Haftung des Tabakbauern für die Steuer auf die Preisbildung übt.

Aus dem Kommissionsbericht vom 4. Mai 1895 (über den Entwurf von 1895).

In der Generaldiskussion erster Lesung wird von den Freunden der Vorlage hervorgehoben, daß der inländische Tabakbau infolge der Kontrollmaßregeln und des starken Steuerdrucks zurückgegangen sei. Nicht der Landwirt, sondern der Händler habe unter den bestehenden Verhältnissen den Vorteil vom Tabakbau gezogen.

Ein badischer Bundesratsbevollmächtigter hebt hervor, daß das geltende System den Händlern ermöglicht habe, in der Art der Preisfestsetzung thatsächlich in vielen Fällen einen Teil der Gewichtsteuer auf den Pflanzer abzuwälzen. —

Alle diese Aeußerungen, die wir deshalb so ausführlich wiedergegeben haben, um diesen wunden Punkt des Gesetzes möglichst eingehend zu beleuchten, zeigen eine gewiß seltene Uebereinstimmung der verschiedensten namhaften Persönlichkeiten über ein und dieselbe Sache und es ist uns trotz aufmerksamster Durchsicht der Reichstagsverhandlungen nicht gelungen, auch nur eine einzige triftige Erwiderung oder Widerlegung zu finden.

Bei den Reichstagsverhandlungen von 1879 (de lege ferenda) konnte man ja die Bedenken über die Ueberbürdung der Steuerlast auf den Pflanzer noch „Theorie" nennen, von der abzuwarten sei, ob sie sich bei dieser Steuerart auch in der Praxis bewahrheiten würde.

Bei den Reichstagsverhandlungen von 1885, 1891, 1894 und 1895 dagegen (de lege lata) lagen aus allen Tabakbaugegenden bereits reichliche Erfahrungen vor und die oben wiedergegebenen vernichtenden Urteile gründen sich auf Thatsachen; insbesondere beweisen die Aeußerungen von 1891, 1894 und 1895, daß auch die durch die Novelle von 1885 bewirkte Erleichterung (Hinausrückung des Verwiegungs- und Steuerentrichtungstermines) das Hauptübel nicht gehoben hat.

Es wäre ja auch zu verwundern, wenn der Satz von der Unmöglichkeit der Ueberwälzung der Steuerlast von dem wirtschaftlich Schwachen auf den wirtschaftlich Stärkeren und von der Notwendigkeit, Verbrauchsteuern möglichst nahe am Konsum, also nicht vom Rohprodukt, sondern vom Fabrikat zu erheben, gerade auf dem Gebiete der Tabaksteuer sich unzutreffend erweisen sollte, und auf die Außerachtlassung dieser Theorie bei der Gesetzberatung von 1879 möchte man das Wort Royer-Collards anwenden, welches von Hock als Motto für sein Werk über die öffentlichen Abgaben gewählt hat: „Die Theorie als überflüssig erklären, heißt den Hochmut haben, man brauche nicht zu wissen, was man sagt, wenn man spricht, und was man thut, wenn man handelt".

Der bedeutende Rückgang der Zahl der deutschen Tabakpflanzer und der Rückgang der Anbauflächen (siehe genauere Angaben hierüber in unserem fünften Kapitel und für die letzten Jahre weiter unten) spricht eine ziffermäßige Sprache über die Verfehltheit der gegenwärtigen Einrichtung.

Was den Standpunkt der Reichsregierung hinsichtlich dieser Bedenken anlangt, so verhielt sich dieselbe noch in der in unserem fünften Kapitel erwähnten Denkschrift vom 7. Februar 1891 gegenüber einer Abänderung des Gesetzes ablehnend. Dagegen scheint die oben wiedergegebene Aeußerung des Reichsschatzsekretärs Grafen von Posadowski vom 21. Februar 1895 darzuthun, daß das Bedürfnis einer Aenderung nunmehr auch von der Reichsregierung anerkannt wird.

Zu III. Die geltende deutsche Tabaksteuer wird für sämtlichen im Inland gewonnenen Tabak nach einem einheitlichen Gewichts-Maßstab, nämlich nach dem Satze von 45 Mk. für 100 kg (fabrikationsreifen) Rohtabak erhoben.

Solche Einheitssteuern, wenn wir diesen Ausdruck anwenden wollen, sind am angezeigtesten bei Verbrauchsgegenständen, welche im Preise oder Werte nicht oder nicht stark differieren, da bei großen Unterschieden in dieser Richtung die

einheitliche Belastung naturgemäß ungleich wirkt und die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten mit der Zunahme der Wertunterschiede wachsen.

So kann z. B. gegen eine einheitliche Gewichtsteuer bei den Artikeln Salz und Zucker kein großer Einwand erhoben werden, da die Salz- und Zuckersorten im Marktpreis nicht sehr erheblich verschieden sind. Ein anderes einschlägiges Beispiel ist der einheitliche Gewichtzoll auf ausländischen Kaffee, welcher Artikel in den im statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1900 S. 155, unter den „Großhandelspreisen wichtiger Waren" aufgeführten drei Hauptsorten fast immer annähernd gleiche Marktpreise gezeigt hat. Der Branntwein, welcher im Deutschen Reiche (neben der Maischbottich- u. s. w. Steuer) ebenfalls mit einer nach dem Flüssigkeitsmaße erhobenen Einheitssteuer, der sog. Branntwein-Verbrauchs-Abgabe (50 Pfg. für das Liter r. A.), belastet ist, zeigt zwar, je nach der Leistungsfähigkeit der betreffenden Brennerei (Güte der Rohmaterialien, technische Einrichtungen u. s. w.) große Wertunterschiede; allein hier wird jede Ungerechtigkeit in der Besteuerung durch die Anwendung eines geistreich erdachten Instrumentes, des Alkoholmeters überwunden, welches ermöglicht, selbst in dem fuselhaltigsten Branntwein den Gehalt an reinem Alkohol festzustellen und damit für die verschiedensten Wertsorten ein und denselben zuverlässigen Steuermaßstab zu gewinnen.

Anders liegen die Verhältnisse beim Tabak, wo in den einzelnen Sorten so starke Wertunterschiede vorkommen, wie bei wenig anderen Verbrauchsartikeln, und wo kein technisches Mittel existiert, um die Härten dieser Unterschiede bei der Anwendung des Steuereinheitssatzes zu paralisieren.

Schon in einer interessant geschriebenen Abhandlung „Zur Tabaksteuer-Reform", welche in Hirths Annalen Jahrgang 1873 (S. 741 ff.) erschien, wurde auf die Bedenklichkeiten einer einheitlichen Tabak-Gewichts-Steuer und auf die Notwendigkeit, in der Wahl der Steuerform dieser außerordentlichen Wertverschiedenheit der Tabake Rechnung zu tragen, hingewiesen und wurden die Ausführungen hierüber durch reichhaltiges statistisches Material belegt. Wir heben aus denselben blos das Eine hervor, daß angegeben war, die Wertunterschiede zwischen den einzelnen Sorten der Inlandstabake schwankten zwischen 2 und 18 Thaler, also zwischen 6 und 54 Mark pro Zentner. Nach dem Berichte der Tabakenquetekommission aber bewegten sich die Preise für inländischen Tabak (einschließlich der Stengel) sogar zwischen 7 bis 90 Mk. (Annalen 1879 S. 457).

Für uns, die wir die Preise aus neuerer Zeit ins Auge fassen wollen, genügt in Kürze die Wiedergabe der Reichsstatistik über die Großhandelspreise von inländischen Rohtabak, welche das statistische Jahrbuch 1900 a. a. O. enthält.

Diese Statistik bezieht sich auf die Hauptsorte inländischen Tabakes, den auf dem Tabakmarkte in Mannheim gehandelten Pfälzer Tabak, und unterscheidet hier wieder zwei Untersorten: Pfälzer Umblatt (Cigarrentabak) und Pfälzer „braunes Schneidegut," für welche Sorten unversteuert die Preise pro Doppelzentner in den 10 Jahren 1890 mit 1899 sich wie folgt, stellten:

| | Umblatt | Schneidegut |
|---|---|---|
| 1890 . . . . . | 103,0 | 60,0 |
| 1891 . . . . . | 95,7 | 52,0 |
| 1892 . . . . . | 95,3 | 53,6 |
| 1893 . . . . . | 100,0 | 63,0 |
| 1894 . . . . . | 97,4 | 65,0 |
| 1895 . . . . . | 102,8 | 70,0 |
| 1896 . . . . . | 94,9 | 73,8 |
| 1897 . . . . . | 100,9 | 68,6 |
| 1898 . . . . . | 101,3 | 53,3 |
| 1899 . . . . . | 98,7 | 51,7. |

Man sieht hieraus sofort den sehr starken Wertunterschied zwischen beiden Sorten, welcher 30 bis 50 Prozent beträgt, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Preise nur Durchschnittspreise sind, und in der Wirklichkeit noch stärkere Unterschiede vorkommen.

Das billige Schneidegut ist, wie sich durch Berechnung aus obigen Zahlen ergiebt, bei dem bestehenden Steuersatz von 45 Mk. für den Doppelzentner im Verhältnis zu dem teuereren und wertvolleren Umblatt außerordentlich stark belastet, denn während bei letzterem die Belastung z. B. im Jahre 1898 44 und im Jahre 1899 45 Prozent vom Werte (Preise) betrug, belief sie sich beim Schneidegut auf 84 und 87 Prozent, also annähernd das Doppelte, und ein ähnliches Verhältnis ist bei den meisten anderen oben mitgeteilten Jahrgängen zu erkennen.

Man bedenke, ein so geringwertiger und in so beschränkten Umfang verwendbarer Artikel, wie ordinärster Pfälzer-Tabak, ist durch die Steuer mit fast 90 Prozent seines Wertes belastet! Fast horrend möchte man es finden, daß bei solchen Verhältnissen im Jahre 1879 ein noch höherer Steuersatz, nämlich 80 Mk. für den Doppelzentner in Aussicht genommen war. Dann wäre die Steuer wesentlich höher gewesen, als der Wert des Produkts.

Da das Schneidegut fast ausschließlich nicht zu Cigarren, sondern zu Rauchtabak verwendet wird, erhellt aus dem Erwähnten, daß gerade die gegenwärtige Steuer mehr als manch anderes System die Pfeife des armen Mannes — ein so beliebtes Schlagwort bei den jedesmal auftauchenden Einwänden gegen die Einführung anderer Besteuerungsarten in Deutschland — verteuert.

Daß die Steuer nach dem Maßstab des Gewichts erhoben wird, verschärft noch in, wir möchten sagen, grausamer Weise die besprochenen Mängel, denn bekanntermaßen wiegen die allerordinärsten Tabaksorten am allerschwersten, die prozentuale Belastung nimmt, je weniger Steuerkraft das Objekt hat, desto mehr zu, also, wie schon der damalige Abgeordnete Frhr. von Marschall bei der Beratung des Gewichtsteuergesetzes am 18. Mai 1879 sich treffend ausgedrückt hat, „eine Progressivsteuer nach unten, das Muster einer Steuer, wie sie nicht sein soll." Wahre Notrufe sind schon von den Pflanzern jener Tabakbau-Gegenden, wo der ordinäre, schwerwiegende, vollsaftige Schneideguttabak gebaut wird, z. B. in der Weichselniederung (Marienwerder), an den deutschen Reichstag gedrungen, ohne daß es unter dem Gewichtsteuer-System möglich wäre, Abhilfe zu schaffen.

Auch das Entrippen und Entlaugen der Tabake, Vorgänge, durch welche der Pflanzer sein minderwertiges Produkt in der Qualität verbessern und preiswürdiger machen könnte, sind ihm unmöglich gemacht, weil er ja den Tabak nach dem vollen Gewicht des Rohgutes gleich nach der Ernte, d. h. nach dem Gewicht, welches er mit den Rippen bezw. vor der Entlaugung besitzt, versteuern muß, und das Gesetz keinen Ausweg läßt, die Steuer für den durch das Entrippen und Entlaugen entstehenden bedeutenden Gewichtsverlust zu vergüten.

Diese Mängel erfordern unseres Erachtes gebieterisch ein anderes Steuersystem, bei welchem es möglich ist, die Wertunterschiede besser zu berücksichtigen.

Zu IV. Das Verhältnis des Zollsatzes für ausländische Tabake zum Steuersatz für inländische Tabake hat sich in Deutschland folgendermaßen entwickelt:

Vor dem Flächensteuergesetz von 1868 betrug der Zoll für Auslandtabak bis zum Jahre 1853 5½ Thaler, von da an 4 Thaler für den Zentner Tabak, die Steuer aber — eigentlich Flächensteuer, aber hier umgerechnet nach dem

damals angenommenen Verhältnis von 7 Zentnern auf den Morgen = 20 Silbergroschen für den Zentner Tabak.

Vom Jahre 1868 an, bezw. seit Einführung des Flächensteuergesetzes betrug der Zoll für die Auslandtabake ebenfalls 4 Thaler für den Zentner, die Inlandsteuer aber 6 Thaler für den Morgen oder, ebenfalls wieder nach dem erwähnten Umrechnungsverhältnis, 6 Thaler für 7 Zentner, also rund 2 Mk. 60 Pfg. für den Zentner.

In Doppelzentner (100 kg) und die Markwährung umgerechnet, bestanden also folgende Sätze;

Bis 1868 (von 1853 an) 24 Mk. Zoll für 100 kg und 4 Mk. Steuer für 100 kg.

Seit 1868: 24 Mk. Zoll für 100 kg und rund 5 Mk. 20 Pfg. Steuer für 100 kg.

Durch das Rohtabak-Gewicht-Steuer-Gesetz von 1879 ist ein Zoll von 85 Mk. und eine Steuer von 45 Mk. für je 100 kg eingeführt worden.

Das Verhältnis zwischen Steuer und Zoll war also vor 1868 wie 1: 6, nach 1868 bis 1879 wie 1: 4,6, seit 1879 gestaltet sich dasselbe aber wie 1: 1,9, also eine wesentliche Verschlechterung zu Ungunsten der inländischen Tabake.

Diese Angaben dürften schon hinreichend die Ungenügendheit des jetzigen Zollschutzes gegenüber dem früheren beweisen, denn wenn man Zoll und Steuer als Bruchteile des schließlichen Wertes (Kaufpreises) der Ware betrachtet, so ist, da der Zollbruchteil gegen früher nur etwas mehr als verdreifacht, der Steuerbruchteil aber gegen früher fast verneunfacht worden ist, der Wert (Kaufpreis) der Auslandtabake durch das jetzige System weit weniger verteuert worden, als jener der Inlandtabake, d. h. letztere sind in der Konkurrenzmöglichkeit gegenüber ersteren stark zurückgedrängt worden.

Das Verhältnis von 45 Mk. Steuer und 85 Mk. Zoll (im Regierungsentwurfe 80 Mk. Steuer und 120 Mk. Zoll) gründet sich im Wesentlichen auf das Gutachten der Enquete-Kommission, in welchem folgende Sätze vorgeschlagen waren:

bei 70 Mk. Zoll 50 Mk. Steuer,
„ 60 „ „ 40 „ „
„ 50 „ „ 33 „ „ ;

wobei eine stabile arithmetische Minus-Differenz von 20 Mk. für den Zentner, oder 40 Mk. für 100 kg zwischen Zoll und Steuer als der allein richtige Maßstab für die zutreffende Bemessung des Verhältnisses zwischen Zoll und Steuer angesehen wurde (welche arithmetische Differenz zwischen den beiden Sätzen nach Obigem ja auch schon vorher bestanden hatte).

Im Schoße der Kommission war aber auch noch eine wesentlich andere Anschauung geltend gemacht worden, welche es als Hauptaufgabe betrachtete, das Verhältnis zwischen Zoll- und Steuersätzen so zu regulieren, daß in den bisherigen Konkurrenz-Verhältnissen keine Aenderung eintreten sollte, was nur dann möglich wäre, wenn das Wertverhältnis der verzollten ausländischen Tabake zu den versteuerten inländischen Tabaken durch die Steuerregulierung nicht verschoben würde.

Wir halten, wie schon aus unserer obigen Bemerkung erhellt, die letztere Anschauung für die richtigere, wobei wir freilich zugeben, daß es bei den außerordentlich großen Unterschieden in den Qualitäten sowohl der in- als insbesondere auch der ausländischen Tabake ungemein schwierig sein wird, für den inländischen

und für den ausländischen Tabak je einen vollständig zutreffenden Durchschnittssatz zu finden, welcher das Wertverhältnis zwischen beiden einwandfrei darstellt.

Ueberhaupt wird sich wohl die Frage, wie hoch ziffermäßig der Zollsatz bemessen sein muß, um die inländischen Tabake wirksam gegen die Konkurrenz der ausländischen zu schützen, zweifellos und mit Sicherheit nicht beantworten lassen.[1]) Wohl aber bieten die vorliegenden statistischen Erhebungen ziemlichen Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, ob der Zollschutz, insbesondere verglichen mit der früheren Zeit, annähernd genügt oder nicht, man braucht zu diesem Zwecke wohl blos für einen längeren Zeitraum die Zahlen des inländischen Anbaus mit den Zahlen der Einfuhr aus dem Auslande in Vergleich zu setzen.

Wir haben solche Vergleiche schon am Schlusse unseres fünften Kapitels gezogen und nehmen, um Wiederholungen zu vermeiden, hier darauf Bezug. Wir haben damals nachgewiesen (Annalen 1900 S. 163 ff., 170, 172 und 173), daß der Anbau der inländischen Tabake seit 1879 ziemlich erheblich abgenommen und daß sich auch die Zahl der Pflanzer gegen früher erheblich vermindert hat, daß dagegen die Einfuhr ausländischer Tabake ständig, in stets steigender Progression, bis auf die Neuzeit zugenommen hat. Der Zusammenhalt dieser Thatsachen gibt wohl Recht zu der Behauptung, daß der jetzige Zollschutz ein genügender nicht ist.

Die in unserem fünften Kapitel gegebenen Zahlen umfassen nur die Jahre bis 1897 bezw. 1898. Aber auch in den allerletzten Jahren hat der Rückgang sowohl bei der Zahl der Pflanzer, als beim Flächeninhalt der Grundstücke noch weiter zugenommen, wofür wir an der Hand des statistischen Jahrbuchs für das Deutsche Reich 1900, bezw. der neueren Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs folgende Ziffern anführen:[2])

| Zahl der Pflanzer | | Flächeninhalt der Grundstücke | |
|---|---|---|---|
| 1897 . . . | 155,522 | 1897 . . . | 21,567 ha, |
| 1898 . . . | 139,171 | 1898 . . . | 17,652 „ |
| 1899 . . . | 116,320 | 1899 . . . | 14,615 „ |
| 1900 . . . | 114,716 | 1900 . . . | 14,780 „ |

Wir heben aus diesen Ziffern insbesondere die beiden bemerkenswerten Thatsachen hervor, daß das Jahr 1892 mit der Flächenzahl von 14730 ha, welches wir in unserem fünften Kapitel als das ungünstigste seit mehr als vierzig Jahren bezeichnen mußten, von der noch ungünstigeren Zahl des Jahres 1899 mit nur 14615 ha noch überholt wird, ferner daß die Zahl der Tabakpflanzer, welche in den achtziger Jahren noch immer gegen 200000 betrug im Jahre 1900 auf 114716 gesunken, also in einem Zeitraum von etwa fünfzehn Jahren um 70 bis 80000 zurückgegangen ist. Und das ist kein bloß *vorübergehender* Rückgang, die Zifferreihen lassen vielmehr keinen Zweifel darüber, daß die Abnahme sich *dauernd*, allmählich, aber sicher fortsetzt. Kommen zwar auch noch öfters Jahre mit besseren Ziffern, bleibt doch der abermalige Rückschlag niemals aus.

Man kann nun freilich annehmen, daß diese ungünstige Lage des inländischen Tabakbaues nicht *allein* durch den ungenügenden Zollschutz, sondern auch durch andere Umstände und darunter mit durch die in Ziff. II und III erwähnten Härten der Inlandsteuer veranlaßt worden ist. Allein gerade

[1]) Es bedürfte dazu vor Allem eine Gegenüberstellung der inländischen und der ausländischen Produktionskosten, welche Kosten sich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen.

[2]) Die neuesten Ziffern standen uns beim Schreiben dieser Zeilen noch nicht zu Gebote, ändern übrigens an obigen Darlegungen nichts.

weil diese letzteren Härten schon den inländischen Bau so schwer bedrücken, sollte ihm doch — wenn es nun etwa einmal bei dem bestehenden System bleiben soll — wenigstens in der Zollfrage alle mögliche Erleichterung zu Teil werden.

In der Reichstagskommission zur Beratung des Gewichtsteuergesetzentwurfs waren, wie wir in unserem fünften Kapitel (Annalen 1900 S. 120) erwähnten, in erster Lesung statt der von der Regierung vorgeschlagenen Sätze (120 Mk. Zoll und 80 Mk. Steuer) 60 Mk. Zoll und 25 Mk. Steuer mit 17 gegen 9 Stimmen bereits angenommen worden, und hätte sich dabei zwischen Steuer und Zoll das besser zutreffende Verhältnis von 1:2,4 ergeben. Erst in der zweiten Lesung kam es dann zur Annahme des Zolls von 85 und der Steuer von 45 Mark.

Seitdem hat es an Anträgen im deutschen Reichstag auf Erhöhung des Zolls nicht gefehlt, dieselben wurden aber ständig abgewiesen.

In der Reichstagskommission zur Beratung des (zweiten) Fabrikatsteuer-Gesetzentwurfs (Aktenstück Nr. 306 des zweiten Anlagebands zu den Stenographischen Reichstagsberichten 1894/95, S. 1265 ff.) wurden, als das Fabrikatsteuergesetz schon sicher als gescheitert angesehen werden konnte, wiederum mehrere Anträge auf Erhöhung des Zolls für die Auslandtabake gestellt, wovon uns der zweite Antrag: 100 Mk. Zoll bei 45 Mk. Steuer der beachtenswerteste erscheint. Für diesen Antrag hatte sich auch die bayerische und badische Regierung ausgesprochen, und dürfte, falls nicht überhaupt ein anderes Steuersystem zur Einführung kommt, diese Verschiebung des jetzigen Verhältnisses immer wieder zu beantragen sein.

Die geltend gemachten Einwände gegen eine Zollerhöhung waren in der Hauptsache immer die, daß zu starke Zunahme der inländischen Produktion, Verringerung der Einfuhr von ausländischen Tabaken und infolgedessen Schmälerung des finanziellen Gesamtertrags zu fürchten wäre, zumal bei der Mehrverwendung der schlechteren Inland- und Minderverwendung der dem Geschmack des Publikums besser zu sagenden Auslandssorten auch Konsumrückgang eintreten müsse. Dabei hat stets die Rücksichtnahme auf die Fünfpfennig-Zigarre als Hauptkonsumartikel und hier wieder speziell auf die diese Sorte in besonders starkem Maßstab fabrizierende westfälische Zigarren-Industrie eine große Rolle gespielt, indem immer wieder behauptet wird, daß ein höherer Zoll hier die stärkste Schädigung bewirken würde.

Wir glauben, daß bei einer *mäßigen* Zollerhöhung in den oben angegebenen Grenzen, also von 85 auf 100 Mk., alle diese Folgen im Ernste kaum zu fürchten wären.

Zunächst würden bei einer einfachen Zollerhöhung wohl schon die noch verbleibenden sonstigen Härten des jetzigen Systems (siehe oben) wirksam genug dafür sorgen, daß der inländische Anbau sich nicht allzusehr ausdehnt, daß also keine Ueberproduktion stattfindet. Hat doch der inländische Anbau, wie wir gezeigt haben, unter den jetzigen Verhältnissen so sehr gelitten, daß es gewiß nicht zu viel wäre, wenn ein *etwas* höherer Zollschutz zu einem mäßigen Wiedererstarken beitrüge. An den Inlandtabaken klebt der Schweiß des armen Tabakbauern und seiner Angehörigen und alle die Mühsale des schwer um seine Existenz ringenden kleinen deutschen Landwirts spielen auch in dieser Frage — einer kleinen deutschen Agrarfrage — mit hinein. Anders mit den Auslandtabaken: sie werden meist unter der tropischen Sonne weit mühloser gepflanzt und geerntet, unterliegen auch, soviel uns bekannt, in den Herkunftsländern keinen

harten steuerlichen Maßnahmen, sind aber im Ganzen von vorneherein ein weit wertvolleres Gut, als das deutsche Schneidegut.

Ferner wird die unbedeutende Erhöhung des Zolls um 15 Mk. bei dem fortbestehenden dringlichen Bedarf an ausländischen Tabaken zur Herstellung der verschiedensten Fabrikate eine bedeutendere Abnahme der Einfuhr an solchen nicht befürchten lassen und insbesondere ist unseres Erachtens auch keine Verteuerung der Fünfpfennig-Zigarre und kein irgendwie erheblicher Rückgang des Konsums zu besorgen.

In dem schon erwähnten Aktenstück Nr. 306 der Reichstags-Drucksachen 1894/95 ist von den Gegnern der Schutzzollerhöhung behauptet worden, daß ein um 15 Mk. höherer Zoll die westfälische Fünfpfennig-Zigarre pro Mille um 1,26 Mk. verteuren würde, welche Berechnung indessen übertrieben hoch sein dürfte, da zur Herstellung eines Mille Zigarren durchschnittlich 8 kg Rohtabak erforderlich sind, wovon jedoch $^1/_4 = 2$ kg als verwendbare Abfälle in die Rauchtabakfabrikation übergehen, so daß nur 6 kg Rohtabak für 1 Mille Zigarren verbleiben, für welche 6 kg nach 15 Mk. pro 100 kg sich bloß eine Verteuerung von 90 Pfennig ergeben würde. Dabei ist überdies vorausgesetzt, daß die Fünfpfennig-Zigarre ganz aus ausländischem Tabak hergestellt wird, was gleichfalls in der Wirklichkeit kaum zutrifft, da man z. B. in Anlage 9 zum Fabrikatsteuer-Gesetzentwurf von 1893 angenommen hat, daß die Fünfpfennig-Zigarre, d. h. die im Detailpreis zu 5 Pfennig verkaufte Zigarre, nur zu 0,6 Teilen aus ausländischem, zu 0,4 Teilen aber aus inländischem Tabak bestehe. Die Verteuerung würde nach letzterer Annahme durchschnittlich bloß 54 Pfennig per Mille betragen, und davon wäre ein wesentlicher Konsumrückgang gewiß nicht zu fürchten, da die Fabrikanten es sicher verstehen würden, dieses geringe Mehr in anderer Weise wettzumachen (z. B. durch einfachere Ausstattung der Zigarrenkistchen, der Etiketten, durch Aenderung der Typen u. s. w.), um den Fünfpfennig-Detailpreis aufrecht zu erhalten. Vielleicht würde auch der Mehrzoll ganz vom Ausland getragen werden.

Wir erinnern auch an das oben (bei Ziff. I erwähnte) Geständnis der Fabrikantenkreise, daß der Tabak eine Mehrbelastung um 20 bis 30 Millionen ertragen könne. Mehr würde die Zollerhöhung um 15 Mk. sicherlich nicht auferlegen.

Es würde übrigens unseres Erachtens auch gar nicht schaden, wenn diese Zollerhöhung dazu führen würde, zu den Fünfpfennig- und ähnlichen Zigarrensorten mehr inländischen Tabak zu verwenden wie bisher.

Wenn immer davon die Rede ist, daß bei einer Zollerhöhung speziell die norddeutsche Zigarrenindustrie am schwersten geschädigt werde, weil sie ausschließlich auf den ausländischen Tabak angewiesen sei, so muß man wohl die Berechtigung dieses Einwandes näher prüfen. Der preußische Finanzminister Dr. von Miquel hat in seiner großen Rede vom 15. Januar 1894 zum ersten Fabrikatsteuergesetzentwurf diese Frage mit folgenden sehr zutreffenden Ausführungen behandelt: „Ich habe immer nicht begreifen können, und die Herren Fabrikanten aus Westfalen haben mir auch nicht recht antworten können auf die Frage, warum sie denn den süddeutschen Tabak nicht ebenso gut kaufen können, als die süddeutschen Fabrikanten. Sie sagen: die süddeutschen Fabrikanten sind da besser bekannt, sie sind der Sache näher; setzen Sie doch einen Agenten nach Karlsruhe, der dort eingesessen und bekannt ist und bezahlen Sie einen Pfennig mehr, so werden Sie den Tabak bekommen, den die Süddeutschen bisher allein bekommen haben."

Wenn dagegen der Abg. Frhr. von Hammerstein bei der Beratung des zweiten Tabaksteuergesetzentwurfes von 1895 in der Reichstagssitzung vom 22. Februar 1895 geltend machte, die norddeutschen Fabrikanten seien den süddeutschen gegenüber dadurch im Nachteil, weil die letzteren den in ihrer Nähe wachsenden Tabak zu günstigeren Verhältnissen requirieren, die Gemarkung selbst in Augenschein nehmen und das Wachstum verfolgen könnten, weil sie ferner durch ihre unmittelbare Nähe gewissermassen ein Vorkaufsrecht auf die besseren Sorten besäßen und auch in der Lage seien, die Tabake bei sich zu fermentieren, so wird darauf zu erwidern sein, daß ja auch die süddeutschen Fabrikanten meistens den Tabak gewiß nicht selbst auf dem Felde inspizieren und persönlich einkaufen, sondern letzteres durch die Rohtabakhändler, Makler und Agenten geschieht, in deren Kreisen doch auch die norddeutschen Fabrikanten Verbindungen anknüpfen könnten. Das einzige Opfer, das die norddeutschen Fabrikanten zu bringen hätten, wenn sie nicht gleich fermentierte süddeutsche Tabake kaufen, wäre hienach wohl die Herstellung von Räumen für die Fermentation, eine einmalige Ausgabe, die sich wieder einbringen würde.

Man wird nicht anzunehmen brauchen, daß bei einem mäßigen Mehrzoll die Fünfpfennig-Cigarren künftig ganz aus inländischem Tabak gefertigt werden, vielmehr wird auch künftig ein mehr oder weniger großer Bestandteil derselben aus ausländischen billigen Tabaken gefertigt werden, dann würde die Einfuhrmenge ausländischen Tabaks nur um einen geringen Bruchteil abnehmen, und diese Abnahme sich finanziell nicht bemerkbar machen, weil der erhöhte Zoll auf die künftig verbleibende Einfuhrmengen sie wieder ausgleichen würde. Dem deutschen Tabakbau aber würden die Mehreinkäufe auf dem inländischen Tabakmarkt sehr zu Gute kommen, die inländische Produktion würde sich — nicht übermäßig, aber angemessen — heben, das Aufkommen an Inlandsteuer ein höheres werden und — last not least — diese Erfolge würden auch den Pflanzer zum rationelleren Betrieb des Anbaus anspornen, zu dem er unter den jetzigen gedrückten Verhältnissen nicht Lust noch Liebe hat. Der deutsche Tabak ist nicht so arg schlecht, wie er gemacht wird, hat doch in früheren Zeiten sogar starker Export stattgefunden und wiederholte Versuche landwirtschaftlicher Vereine u. s. w. haben die Möglichkeit der Erzielung besserer Qualitäten ergeben. —

Wir werden auf die Zollfrage auch noch unten bei Besprechung des Fabrikatsteuersystems zu sprechen kommen.

Damit sind wir am Schlusse unserer Ausführungen zum Beweise der von uns aufgestellten vier Behauptungen über die Mängel des jetzigen Systems und möchten, bevor wir auf die Frage eingehen, wie diesen Mängeln abzuhelfen wäre, noch kurz die weiteren Einwände streifen, die man gegen das Rohtabaksteuersystem früher erhoben hat.

Bei den Beratungen der Enquetekommission (5. Kapitel, Annalen 1900 S. 82 ff.) war geltend gemacht worden, daß eine Rohtabaksteuer das Rohmaterial stark verteuere, da der Steuervorschuß dasselbe lange Zeit, nämlich bis zur Fabrikation bezw. bis zum Uebergang in den Konsum nicht allein mit dem Steuerbetrag, sondern auch mit Zinsen und Zinseszinsen hieraus belaste, und den Fabrikanten zwinge, selbst schlechte und wertlose Teile, wie Abfälle, Staub u. s. w. bei der Fabrikation zu verwenden, da ja auch auf diesen Teilen bei hohem Steuerfuß ein bedeutender Steuerwert liege, ja selbst zur Surrogatverwendung zu greifen. Letzteres aber nötige Staaten mit hoher Rohtabaksteuer die Surrogatverwendung zu verbieten und zur Durchführung dieses Verbots

zur Kontrolle der Fabriken zu schreiten, also damit Kontrollen einzuführen, welche mit dem System einer Rohmaterialsteuer eigentlich nicht vereinbar seien.

In thesi betrachtet, sind diese Einwände richtig, durch die praktisch gegebenen Verhältnisse aber verlieren sie bedeutend an Gewicht.

Zunächst bleibt nach unseren Bemerkungen zu II oben die Steuer häufig auf dem Pflanzer haften, und in diesen Fällen kann von einem Steuervorschuß bis zur Herstellung des Fabrikats, bezw. bis zum Uebergang in den Konsum überhaupt nicht gesprochen werden. In den Fällen, wo der Rohtabakhändler die Steuer auslegt, liegt allerdings ein langer, das Rohmaterial vertheuernder Steuervorschuß vor und im Zusammenhang damit ist ja auch schon die Klage laut geworden, daß im Rohtabakhandel die kleinen Firmen verschwunden seien und derselbe sich auf wenige größere kapitalkräftige Firmen konzentriert habe.

Die Surrogatverwendung sodann haben wir früher allerdings als bedenklichen Punkt des jetzigen Steuersystems betrachtet. Aber bei dem in der Neuzeit immer mehr zunehmenden Massenangebot billiger und billigster ausländischer Tabake müssen wir annehmen, daß die Verwendung von Surrogaten in der deutschen Fabrikation nur mehr sehr vereinzelt vorkommt und zu ernsteren steuerlichen Maßnahmen hiewegen kein Anlaß mehr besteht.

Ein weiteres Bedenken war bei der Tabakenquete das, daß die Rohmaterialsteuer große Schwierigkeiten für die richtige Bemessung der Rückvergütung der Steuer für ausgeführte Fabrikate biete, da die Steuer ohne Rücksicht auf die Bestimmung des Fabrikats zum inländischen Verbrauch oder zur Ausfuhr entrichtet werden müsse und beim späteren Export der Fabrikate dann die zu denselben verwendete steuerpflichtige und versteuerte Rohtabakmenge sich nicht mehr ermitteln lasse. Eine vollständig zuverlässige Ermittlung der z. B. für ein ausgeführtes Mille Zigarren seinerzeit verwendeten Menge Rohtabak bezw. des dafür gezahlten Steuer- oder Zollbetrags ist ja nun nachträglich wohl nicht mehr möglich. Gleichwohl lassen sich durch umsichtige Berechnung wohl annähernd zutreffende Durchschnittssätze der Ausfuhrvergütungen für die einzelnen Fabrikatsgattungen berechnen (vgl. unser 4. Kapitel Annalen 1894 S. 175/76) und unseres Wissens sind gegen die Sätze der bestehenden Ausfuhrvergütungen erheblichere Bedenken von den Fabrikanten nicht geäußert worden.

Der weitere Einwand, daß die Rohtabaksteuer die Fabrikanten nötige, ihr umlaufendes Kapital um den ganzen Betrag der voraus zu entrichtenden Steuer zu erhöhen, weshalb sie nicht allein ihre Rohtabakvorräte zum laufenden Betrieb in einer für die Fabrikation nachteiligen Weise einschränken müßten, sondern auch eine Konzentration der Tabakindustrie auf eine geringe Anzahl von Großbetrieben, auf vermögliche Fabrikanten entstehen werde, hat, theoretisch betrachtet, gleichfalls Vieles für sich, hat sich aber, insbesondere im letzten Punkte, nicht bewahrheitet. Die Konzentration auf Großbetriebe ist zwar einigermaßen (siehe oben) beim Rohtabakhandel eingetreten, nicht aber bei der Fabrikation; im Gegenteil haben hier die Kleinbetriebe seit 1879 stark zugenommen, was folgende wenige Ziffern beweisen mögen. Zur Zeit der Ermittlungen durch die Tabak-Enquete (vgl. unser 3. Kapitel, Annalen 1893 S. 552) betrug (1878) die Gesamtzahl der Tabakfabrikationsbetriebe in Deutschland (im Zollgebiet und den Zollausschlüssen) 15028, darunter befanden sich Betriebe ohne Gehilfen — also Hauptbetriebe mit einer Person, um den neueren Ausdruck zu gebrauchen — 5210 (nämlich 4931 im Zollgebiet und 279 in den Zollausschlüssen). Im Jahre 1895 aber sind gezählt worden (wir entnehmen diese Ziffern dem Werkchen:

„Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts", bearbeitet im kaiserlichen statistischen Amt, Berlin 1900, Seite 97) in der Tabakfabrikation 19357 Hauptbetriebe, darunter 11244 Hauptbetriebe mit nur einer Person. Die kleinen Fabrikationsbetriebe, in denen nur eine Person beschäftigt ist, haben sich also seit 1878 mehr als verdoppelt, während die Großbetriebe abgenommen haben.

Wenn wir nun aber auch diese zuletzt erwähnten Einwände nicht vollständig gelten lassen, so legen wir doch um so größeres Gewicht auf die geschilderten vier Hauptmängel, welche unseres Erachtens das bestehende System für die Dauer unhaltbar machen.

Zur Beurteilung der Frage, wie denselben abzuhelfen wäre, wollen wir die sonst möglichen Haupt-Tabaksteuersysteme betrachten, als welche wir unterscheiden:

A. die Flächensteuer,
B. die Gewichtsteuer mit anderer Einrichtung als unter dem jetzigen System,
C. hohe Eingangszölle auf ausländischen Tabak bei gänzlichem Verbot des inländischen Anbaues.
D. Wertbesteuerung des inländischen Tabaks mit oder ohne Wertzöllen auf den ausländischen,
E. das Rohtabakmonopol,
F. das reine Tabakmonopol,
G. die Fabrikatsteuer.

Zu A. Die Flächensteuer besteuert nicht das steuerpflichtige Produkt selbst, den Tabak, sondern die Fläche auf welcher er gewonnen wird. Da nun aber auf verschiedenen Tabakfeldern der Ertrag ein höchst verschiedener sein kann, ergibt sich die vollständige Unzuverlässigkeit dieses Systems, mit welchem viele Härten und Ungerechtigkeiten verknüpft wären und bei welchem es auch schwer sein würde, das richtige Verhältnis zwischen der nach der Fläche zu erhebenden Inlandsteuer und dem nach dem Gewicht zu erhebenden Zoll auf die Auslandtabake zu finden. Die Kontrolle könnte sich bloß auf den Anbau beschränken, die wirkliche Ernte würde nicht kontrolliert und das müßte bei einigermaßen hohem Steuersatz Defrauden Thür und Thor öffnen. Ein nennenswerter Ertrag ist bei diesem System ausgeschlossen, weshalb dasselbe wohl von vornherein aus der Betrachtung ausscheiden muß.

Zu B. Wie oben dargelegt, ist ein Hauptnachteil des jetzigen Rohtabak-Gewichtssteuer-Systems der, daß die Steuerlast dem Pflanzer aufgebürdet ist. Um dies zu beseitigen, wurde in der Tabak-Enquete-Kommission der Vorschlag gemacht, die Steuerfälligkeit erst beim Eintritt des Tabaks in das Fabriklager eintreten zu lassen, d. h. die Steuer dem Fabrikanten aufzuerlegen. Da nun aber die Gewichtsteuer schon bei der amtlichen Verwiegung des Rohtabaks bald nach der Ernte zu berechnen und zu Soll zu stellen ist, und von da an häufig eine sehr lange Zeit vergeht, bis der Tabak das Stadium des Rohtabakhandels durchlaufen hat und zum Fabrikanten gelangt, ergibt sich der Nachteil, daß bei Annahme obigen Vorschlags die Steuer sehr lange unerhoben bleiben, sozusagen in der Luft schweben würde, ohne daß — abgesehen von der Haftung des Gutes selbst — Sicherheit für die Steuer verlangt werden könnte, da eine solche Sicherheit nach Lage der Sache weder dem Pflanzer noch dem Rohtabakhändler auferlegt zu werden vermöchte, die Person des Fabrikanten aber, an welchen der Tabak schließlich gelangt, im Voraus häufig noch gar nicht

bekannt ist. Auch die Kette der Kontrollmaßregeln würde, weil sie bis zum Nachweis der Steuerzahlung durch den Fabrikanten andauern müßte, eine sehr lange sein müssen und deshalb mit dem einfachen System einer Rohtabaksteuer schwer vereinbar sein.

Der größere Teil dieser Schwierigkeiten würde beseitigt, wenn man die Steuerfälligkeit schon mit der Verbringung des Tabaks in das Rohtabaklager eintreten ließe, die Steuerlast also dem Rohtabakhändler, dem ohnehin regelmäßig ersten Erwerber des Tabaks, auferlegte. Er könnte auch, wie in den letzten Fabrikatsteuer-Gesetzentwürfen vorgesehen war, verpflichtet werden, den Tabak nur in steueramtlichen Magazinen zu lagern. Die Frist zwischen Sollstellung der Steuer und Fälligkeit bezw. Erlag derselben wäre dann, da der Tabak meistens bald an den Rohtabakhändler übergeht, keine so sehr lange und durch die amtliche Lagerung wäre die Sicherheit des Steueraufkommens erhöht.

Um den Rohtabakhändler nicht allein zu belasten, könnte dem Fabrikanten nach dem Muster der Vereinigten Staaten und Rußlands eine jährliche Bezugabgabe (Lizenzgebühr) auferlegt werden, von welcher indessen die Kleinbetriebe, und insbesondere die Betriebe mit nur einer Person freizulassen wären.

Der Steuersatz könnte auf der gleichen Höhe bleiben, wie jetzt (45 Mk. für 100 kg), der Zoll aber wäre nach unseren obigen Bemerkungen von 85 auf 100 Mk. pro 100 kg zu erhöhen.

Ein solches System würde den Pflanzer von der in Ziff. II oben beschriebenen schweren Last befreien, die leistungsfähigeren Kreise des Rohtabakhandels und der Fabrikanten aber nicht über Gebühr belasten. Insbesondere blieben die Fabrikanten, was ihnen sehr erwünscht sein müßte, von den z. B. mit einer Fabrikatsteuer immer verknüpften lästigen, den Geschäftsbetrieb störenden Kontrollen befreit.

Der finanzielle Ertrag würde freilich bei einem solchen System kaum viel höher werden können, als unter dem jetzigen. Auch das Prinzip der Wertbesteuerung bliebe unberücksichtigt.

Zu C. Dieses System *ausschließlicher Zollbesteuerung*, welches in Großbritannien mit hohem Ertrag besteht, kann ohne drückende Ungerechtigkeit nur in Ländern eingeführt werden, in denen der Tabakbau nicht oder nur sehr schwach entwickelt ist, also nicht wohl in Deutschland, wo der Anbau von Tabak in den verschiedensten Gegenden seit Jahrhunderten in sehr nennenswertem Umfang besteht. Es nähren sich davon so zahlreiche kleine Landwirte mit Familien, daß ein plötzliches Verbot ohne hinreichende Entschädigung der Betroffenen gar nicht denkbar ist. Diese Entschädigungen würden ziemlich bedeutende Summen erfordern und den Steuerertrag auf Jahre hinaus schmälern. Sehr viel höhere Eingangszölle, als der jetzige Satz, würden auch Fabrikation und Konsum beeinträchtigen, zumal die größte Menge der gegenwärtig nach Deutschland eingeführten Auslandstabake geringwertiger Natur ist und eine besonders hohe Zollast nicht tragen könnte. Adolph Wagner bemerkt in seiner Finanzwissenschaft (Ergänzungsheft zum dritten Teil: Spezielle Steuerlehre, Leipzig 1896) Seite 34, daß das britische System mit seinen hohen Zollsätzen „auf Qualität und Preiswürdigkeit der Fabrikate nicht günstig eingewirkt habe". Für Deutschland ist dieses System nicht geeignet.

Zu D. Bei den in Ziff. III oben erwähnten großen Wertverschiedenheiten der einzelnen Tabaksorten hat das System einer *Rohtabak-Wertbesteuerung*

— wir behandeln hier nur die Wertbesteuerung im freien Verkehr, während das ebenfalls eine Wertbesteuerung ermöglichende Rohtabakmonopol unten gesondert zur Sprache kommen wird — etwas sehr Bestechendes für sich, da hierdurch der unerträglich harte Druck der Gewichtsteuer auf die große Masse der minderwertigen Tabake vermieden würde. Auch würde für den Pflanzer solcher Tabake durch die Zahlung einer dem niedrigen Werte entsprechenden niedrigen Steuer der in Ziff. II oben erwähnte Nachteil gemildert, da ein geringer Steuerbetrag sich naturgemäß leichter überwälzen läßt, als ein hoher.

Man hat die Rohtabak-Wertbesteuerung vielfach als undurchführbar bezeichnet, da eine zuverlässige Ermittlung des Wertes der Tabake nicht möglich sei. Wir meinen aber, daß sich in den Anbaudistrikten doch überall Persönlichkeiten aus den Kreisen der Pflanzer und Rohtabakhändler würden finden lassen, welche infolge langjähriger Erfahrung die nötigen Kenntnisse für zuverlässige Wertschätzung hätten, auf das Steuerinteresse zu vereidigen und mit der Abschätzung zu betrauen wären.

Es könnte dabei in verschiedener Weise verfahren werden, nämlich mittelst Abschätzung jedes einzelnen zur Verwiegung vorgeführten Tabaks auf seinen Marktwert und Erhebung der Steuer von diesem Werte nach einem einheitlich zu bestimmenden Prozentsatze, oder aber mittelst Bildung von drei bis vier Wertklassen, in deren eine der vorgeführte Tabak einzuschätzen wäre und für welche verschieden abgestufte Steuersätze festzusetzen wären (z. B. bei vier Wertklassen 60 Mk., 45 Mk., 30 Mk. und 15 Mk. für je 100 kg Tabak). Auch der Monopolentwurf von 1882 war ja so gedacht, daß jährlich bestimmte Preisklassen für die von der Monopolverwaltung anzukaufenden Rohtabake vom Reichskanzler festgesetzt und der vorzuführende Tabak von einer bestimmten „Einlösungskommission" in die „Preisklassen" eingeschätzt werden sollte. Die staatliche Wertfestsetzung wurde also damals als wohl durchführbar erachtet und auch im Rohtabakmonopol-Entwurf der Enquete-Kommission (s. unten) war sie als möglich gedacht.

Die konsequente Durchführung des Wertsteuer-Systems würde nun aber auch die Verzollung der ausländischen Tabake nach dem Werte (Wertzölle) verlangen und gegen die praktische Durchführbarkeit dieser Maßregel sind noch mehr Bedenken erhoben worden, als gegen die inländische Wertsteuer. Thatsache ist, daß unter den ausländischen Tabaken noch größere Wertunterschiede vorkommen, als unter den inländischen. Auch hier würden sich aber wohl an den Haupthandelsplätzen für Auslandstabak (Bremen, Hamburg) aus den Kreisen des Rohtabakhandels gewandte und erfahrene, auf das Zollinteresse zu vereidigende Personen finden lassen, welche als Sachverständige die Wertabschätzung zuverlässig vorzunehmen imstande wären. Auch hier könnte die Erhebung des Zolls, wie oben in zweierlei Art erfolgen; würde das System von Wertklassen gewählt, so würde die Skala dieser Klassen hier eine weit umfangreichere sein müßen. Außerdem ist im Jahre 1895 in der Kommission zur Beratung des zweiten Fabrikatsteuer-Gesetzentwurfs der Vorschlag gemacht worden, den Zoll für die Auslandstabake nach dem bisherigen festen Satze von 85 Mk. pro 100 kg zu erheben, dazu aber noch einen Zuschlagszoll von 15 Prozent des Wertes der Tabake (und ein ähnliches System war auch beim Rohtabak-Monopolentwurf der Enquete-Kommission vorgesehen. S. unten). Das hätte den Vorteil, daß durch den festen Zollsatz ein zuverlässiges Zollaufkommen im Voraus gesichert wäre, *neben* welchem dann noch der Wertzollzuschlag zu erheben wäre. Für die Feststellung des Wertes

sollte nach dem Vorschlage von 1895 in erster Linie der Faktura-Kaufpreis maßgebend sein, was wir weniger als praktisch erachten, zumal häufig direkte Einkäufe von Rohtabake im Auslande vorkommen und die ausländische Faktura wenig Gewähr bietet. In zweiter Linie war auch hier die Wertabschätzung durch Sachverständige vorgesehen.

Da zuverlässige, gewandte und erfahrene Sachverständige nur an den hauptsächlichsten Handelsplätzen vorhanden sind, müßte die Einfuhr auf diese wenigen Plätze beschränkt werden, auch käme als Kontrolmittel wohl der Zwang, die eingeführten Tabake bis zur Wertabschätzung in Zolllagern aufzubewahren in Frage. Beide Maßregeln brächten Einschränkung des Handels mit sich. Ein weiterer Nachteil wäre wohl auch der nach dem Vereinszollgesetz dem Importeur oder Warenempfänger auferlegte Deklarationszwang, welcher, da über den Wert der einzelnen Tabake die Meinungen sehr auseinandergehen können, häufig unrichtige Deklaration und als Folge derselben viele Straffälle veranlassen würde.

Eine große Zahl von Rekriminationen wäre mit diesem System wahrscheinlich verknüpft.

Die finanzielle Ergiebigkeit desselben wäre ebenfalls zweifelhaft, da die überwiegend größere Menge sowohl der In- als der Auslandtabake geringwertig ist, die höherwertigen Sorten die Ausnahme bilden und aus letzteren keine hohe Einnahme zu hoffen wäre. Man müßte also entweder die Wertbesteuerung bloß auf die Inlandtabake beschränken — welche zum Gesamtverbrauch nur etwa ein Drittel liefern —, die Auslandtabake aber nach wie vor zum festen Gewichtssatze verzollen, oder aber es müßte, wie oben erwähnt, neben und außer dem festen Gewichtszoll noch ein Wertzollzuschlag erhoben werden.

Zu E. Wir beschränken uns hier, da das Rohtabakmonopol praktisch noch nirgends erprobt worden ist, auf die Besprechung des von der Enquete-Kommission ausgearbeiteten Entwurfs.

Derselbe enthielt — indem für den inländischen und für den aus dem Auslande eingeführten Rohtabak ein verschiedenes Verfahren vorgeschlagen war — folgende Bestimmungen (vgl. Annalen 1894 S. 10 ff.):

Der gesamte in Deutschland geerntete Tabak — für dessen Feldkontrole, amtliche Verwiegung u. s. w. ähnliche Bestimmungen vorgesehen waren, wie sie jetzt gelten — wird vom Reiche erworben, welches denselben in öffentlichen Auktionen wieder verkauft.

Die Ankaufspreise des Tabaks werden nach den Erfahrungen der letzten fünf Jahre unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten im September jeden Jahres für die verschiedenen Anbaudistrikte und Qualitäten im Voraus festgesetzt, öffentlich bekannt gemacht und dem Pflanzer nach Einlieferung und Prüfung des Tabaks durch eine besondere Kommission ausbezahlt.

Die angekauften Tabake werden in staatliche Sammelmagazine verbracht, in welchen auch die Versteigerungen stattfinden.

Für diese Versteigerungen werden Minimalverkaufspreise, nicht unter 80 Prozent des abzuschätzenden Wertes bestimmt, unter welchen Taxen der Verkauf bezw. Zuschlag nicht stattfinden darf. Die bei den Versteigerungen nicht abgesetzten Tabake werden von der Monopolverwaltung entweder freihändig ins Ausland verkauft, oder in Fermentationsanstalten behandelt und gelagert und hierauf nach Beendigung der ersten Fermentation von Neuem versteigert.

Als Steuer werden erhoben x Mark vom Zentner (Dachreif) und 50 Prozent vom Wert des Tabaks. Als Wert gilt der Auktionspreis.

Der ausländische über die Zollgrenzen eingeführte Tabak darf nur über die Hauptzollämter Hamburg, Bremen und Köln abgefertigt werden. Er muß an diesen Plätzen in Auktionen angekauft werden, welche unter zollamtlicher Leitung in besonderen Auktionsmagazinen von vereidigten Maklern oder Notaren abgehalten werden.

Ueber den zu versteigernden Tabak ist der Zollbehörde eine Deklaration einzureichen, welche außer der Unterschrift des den Tabak Einliefernden Zahl, Zeichen und Gewicht jedes Collo, die Sorten des Tabaks, die zu einem Auktionslos zu vereinigenden Colli, und für jedes Los den Preis eines Pfundes anzugeben hat, unter welchem der Zuschlag nicht verteilt werden darf. Der abgelieferte Tabak wird von Zollbeamten und Sachverständigen revidiert, wobei insbesonders ermittelt wird, ob der bezeichnete Taxpreis dem marktgängigen Wert der Ware entspricht.

Die Zollverwaltung selbst kann, wenn sie in letzterer Beziehung Zweifel hat, vor Erteilung des Zuschlags den Tabak gegen einen das Meistgebot um 5 Prozent übersteigenden Preis übernehmen; der so erworbene Tabak ist für Rechnung der Zollverwaltung auktionsweise zu verkaufen, wobei der dem Verkaufsdeklaranten gezahlte Preis als Taxe gilt.

Die Zulassung zur Versteigerung erfolgt nur gegen Kautionsleistung. Den Zuschlag erhält der Meistbietende, wenn die Zollbehörde von dem erwähnten Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht.

Der Käufer hat das Gebot am nächsten Tage beim Hauptzollamt bar zu erlegen, wenn der Verkaufsdeklarant nicht nach Vereinbarung mit dem Käufer das Hauptzollamt schriftlich von allen Verpflichtungen hinsichtlich des Tabaks entlastet, oder bei Einlieferung des Tabaks besondere Modalitäten über Zahlung des Kaufspreises ausbedungen hat.

Der bei den Auktionen nicht abgesetzte Tabak ist vom Verkaufsdeklaranten binnen 3 Tagen zurückzunehmen, widrigenfalls auf seine Kosten anderweitige Einlagerung durch das Hauptzollamt geschieht.

Das Eigentum des Tabaks geht erst nach Einzahlung des Erstehungspreises beim Hauptzollamt auf den Ersteher über, der Tabak tritt unter Zollkontrolle und der Ersteher, sowie der Tabak selbst haftet für den Eingangszoll.

Binnen fünf Tagen nach dem Zuschlag hat der neue Eigentümer — bei Vermeidung der zollamtlichen Einlagerung des Tabaks auf seine Kosten — den Zoll zu zahlen, oder den Tabak zollamtlich weiter abfertigen zu lassen (zur Niederlage, auf Begleitschein, auf Begleitzettel), oder in das Ausland zurückzuführen.

Als Eingangszoll ist festgesetzt x Mark für den Zentner Tabak und 50 Prozent vom Wert (Auktionspreis).

Als Steuersatz war dann in der Begründung des Entwurfs 36 Mk. und als Zollsatz 60 Mk. für den Zentner vorgeschlagen worden, neben welchen Sätzen noch die fünfzigprozentige Wertabgabe zu entrichten war. —

(Die oben erwähnte Verschiedenartigkeit des Verfahrens beim in- und ausländischen Tabake hätte, kurz zusammengefaßt, darin beruht, daß das Reich den inländischen selbst erworben und wieder versteigert, hinsichtlich des ausländischen, gleichfalls zu versteigernden Tabaks aber sich bloß eine das Zollinteresse sichernde Aufsicht und Einwirkung vorbehalten hätte, ohne in den Rechtsbesitz des Tabaks zu gelangen. Der Selbstankauf des ausländischen Tabaks durch das Reich im Auslande wurde als zu schwierig erachtet, auch nahm man an, daß beim Ankauf des in- und ausländischen Tabaks durch das Reich die freie Preisbestimmung auf

dem inländischen Markt völlig beseitigt würde, während bei Freibleiben des Handels mit ausländischen Tabak die Konkurrenz des letzteren auch auf den Preis des inländischen weiter mit einwirken werde).

Die offenbaren und bedeutenden Vorzüge dieses sehr folgerichtig ausgedachten Systems hätten darin bestanden, daß der inländische Produzent, welcher im Staate einen reellen und sicheren Käufer gefunden hätte, von jeder Steuerpflicht befreit, die Steuerlinie näher an den Konsumenten herangerückt, und der Wertverschiedenheit sowohl der in- als ausländischen Tabake ausreichend Rechnung getragen worden wäre; dabei wäre der Fabrikant mit seinen Arbeitern von jeder steuerlichen Kontrolle verschont geblieben. Die Hauptlast hätte ausschließlich den Rohtabakhändler getroffen.

Die finanzielle Ergiebigkeit wäre nach diesen Vorschlägen nicht zu bezweifeln.

Dagegen ergäben sich ähnliche praktische Bedenken, wie sie zu D oben geschildert wurden. In der Begründung zum Gesetzentwurf von 1879 sind diese praktischen Bedenken näher entwickelt worden (Annalen 1900 S. 101 ff.) und nehmen wir um Wiederholungen zu vermeiden hierauf Bezug. Diese Ausführungen scheinen uns freilich in manchen Stücken etwas zu ängstlicher Natur.

Die Beschränkung des Auslandtabakhandels auf Bremen, Hamburg und Köln wurde in den Motiven zum Enqueteentwurf damit erklärt, daß der Handel zu 98,6 Prozent über Bremen, Hamburg und die Niederlande betrieben werde. Falls dieß Verhältnis auch heute noch zutrifft, wäre der Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Handels kein sehr großer.

Ein weiteres Bedenken wäre noch folgendes. Wenn das Reich das Recht und die Pflicht hat, den gesamten inländischen Tabak jedes Erntejahres zu angemessenen Preisen anzukaufen, muß ihm, um sich vor Verlusten zu bewahren, auch jederzeit die Möglichkeit gegeben sein, denselben auch wieder zu angemessenen Preisen zu verkaufen. Das richtet sich nun aber nach dem Umfang der Nachfrage, also einem von dem Willen der Reichsregierung unabhängigen Umstand. Es kann aus mancherlei Gründen (z. B wegen inländischer Ueberproduktion, Mißratens der inländischen Ernte, übermäßiger Konkurrenz des ausländischen Tabaks) die Nachfrage hinter dem Angebot zurückbleiben, und wäre dann das Reich vor die unangenehme Alternative gestellt, entweder den auf Lager gebliebenen Tabak zu Schleuderpreisen abzugeben, um damit zu räumen, oder aber langjährige, kostspielige Aufbewahrung und Selbstbehandlung zu übernehmen. Wir halten solche Fälle jedoch im ganzen Großen für Ausnahmefälle, welche durch den normal günstigen Verlauf der Mehrzahl anderer Jahre ausgeglichen würden. Speziell einer Ueberproduktion könnte abgeholfen werden, entweder durch Kontingentierung des inländischen Anbaus auf bestimmte Distrikte (was aber die dem Inlandbau auf der einen Seite gebotenen Vorteile wieder aufheben hieße) oder aber dadurch, daß als unmittelbare Folge eines Jahres mit allzu starkem Anbau die den Pflanzern sonst gezahlten Durchschnittspreise herabgesetzt würden, was nach langjährigen Erfahrungen (Annalen 1900 S. 162/63) schon für das nächste Jahr eine starke Wiedereindämmung des Anbaus zur Folge hätte.

Dem ferner erhobenen Einwand, daß das Rohtabakmonopol nur eine halbe Maßregel sei, und richtiger Erfolg nur dann gehofft werden könne, wenn das Reich auch auf die Gestaltung der Fabrikation Einfluß auszuüben vermöge, können wir nicht gelten lassen, da gerade in dem Unbehelligtbleiben der Fabrikation, wie oben schon erwähnt, ein Hauptvorzug dieses Systems liegt.

Wir halten dasselbe trotz seiner Mängel für erwägenswert.

Zu F. Das reine Tabakmonopol, welches dem Staate das ausschließliche Recht einräumt, den im Inland erzeugten und den aus dem Ausland eingeführten Rohtabak zu erwerben, aus diesem Rohtabak Fabrikate jeglicher Art herzustellen und letztere, sowie etwaige importierte Fabrikate an das konsumierende Publikum zu verkaufen, ist in Deutschland schon öfters Gegenstand offizieller Erwägung gewesen, zuletzt 1882, wo ein Gesetzentwurf darüber an den deutschen Reichstag eingebracht, von diesem aber abgelehnt wurde. Wir haben das Nähere hierüber in unserem 6. Kapitel (Annalen S. 739 ff.) mitgeteilt und nehmen hierauf Bezug.

Die Vorzüge eines deutschen Tabakmonopols lassen sich in folgendem zusammenfassen:

Die Steuerlast trifft direkt den Konsumenten, welcher die Steuer in der Form des Kaufpreises für das Fabrikat entrichtet.[1]) In dieser Richtung ist das Monopol das Ideal einer Verbrauchssteuer, weil der sonst übliche, das Produkt immer verteuernde Steuervorschuß und die schwierige Ueberwälzung der Steuer auf den Konsumenten wegfällt.

Das Monopol gewährt auch in vorzüglicher, bei keinem anderen System so einfach möglicher Weise die Gelegenheit, die verschiedenen Wertsorten der Tabake verschieden zu treffen, d. h. die Qualitäten zu besteuern. Die edlen ausländischen Tabaksorten, welche zur Herstellung einer Importzigarre oder der teuersten inländischen Zigarrensorte verwendet wurden, werden mit dem höchsten, die billigen inländischen Tabake und der ausländische geringwertige Stengeltabak, aus welchen die ordinären Massenverbrauchsartikel gefertigt wurden, werden mit dem niedrigsten Kaufpreis (enthaltend den Steuerfuß) für das Fabrikat bezahlt.

Keine andere Steuerform nützt die Steuerkraft des Tabaks (wir gebrauchen dieses Wort der Kürze halber, obwohl es vor dem finanzwissenschaftlichen Richterstuhl vielleicht nicht bestehen kann) so ergiebig aus und liefert auf die Dauer so namhafte Erträge als das Monopol, und es gehören schon besonders künstliche Argumentationen dazu, dieß in Abrede stellen zu wollen, wie dies thatsächlich gegenüber der Vorlage von 1882 geschehen ist. Der Staat erzielt außer der Steuer durch rationellen Betrieb einen namhaften Unternehmergewinn, während sonst bei freiem Verkehr überflüssig viel Kleinfabrikanten und Zwischenhändler den Konsum verteuern.

Der Staatsbetrieb schließt die Verwendung von Surrogaten, überhaupt jede unreelle Geschäftsführung aus (die parlamentarischen Oppositionsparteien würden in Deutschland jeden Mangel in der Organisation und Geschäftsführung bald an die Oeffentlichkeit bringen und für Abhilfe sorgen); der Konsument hat bei keiner anderen Steuerform die gleiche Sicherheit, unverfälschte, gute und gleichmäßige Ware zu bekommen.

Der Pflanzer endlich hat an der Monopolverwaltung einen sicheren Abnehmer, der ihn nicht übervorteilen wird, und dabei doch keine härteren Kontrollen zu erleiden, als schon unter dem jetzigen System.

Als Nachteile stehen dem gegenüber:

[1]) Lorenz von Stein bezeichnet in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Band (4. Auflage 1878 S. 280) zutreffend als Steuerfuß beim Monopol die Differenz zwischen den Gestehungskosten der Monopolverwaltung für das einzelne Fabrikat und dem Verkaufspreise.

Das Monopol vernichtet jede private Erwerbsthätigkeit und würde bei seiner Einführung in Deutschland, wo Tabakhandel und Tabakfabrikation blühen, wie kaum anderswo, hart und grausam wirken.

Die Entschädigung der zu expropriierenden Händler und Fabrikanten, sowie der Arbeiter würde große Schwierigkeiten bieten und so hohe Summen kosten, daß in der ersten Zeit der Monopol-Ertrag stark geschmälert würde.

Der kostspielige Staatsbetrieb würde wohl Verteuerung der Fabrikate im Gefolge haben.

Der erste Grund ist so gewichtig und durchschlagend, daß er hinreichen wird, um die Einführung des Monopols unter jedem deutschen Reichstag für Menschengedenken unmöglich zu machen. Es müßten Zeiten bitterster finanzieller Not für Deutschland kommen, wenn die Möglichkeit dafür entstehen soll. Die Stimmen-Mehrheit, mit welcher die Ablehnung des 1882er Entwurfs im Reichstag erfolgte, 277 gegen 43, war deutlich genug.

Ein weiterer sehr beachteter Einwand wurde 1882 in der Richtung erhoben, daß unter dem Reichstabakmonopol die Selbständigkeit der Einzelstaaten beeinträchtigt würde. Als Spitze der Monopolverwaltung war ein Reichstabakamt gedacht, dem die Landesmonopolbehörden zu unterstellen gewesen wären, und das hätte ja allerdings eine Schmälerung der Finanzhoheit der Einzelstaaten bedeutet. Vielleicht hätte sich aber doch die Monopol-Verwaltung an die zur Zeit bestehenden Landes-Organisationen für Zölle und Reichssteuern anschließen und die notwendige einheitliche Handhabung dadurch herstellen und aufrecht erhalten lassen, daß die Kontrole der einheitlichen Praxis beim Ankauf der Rohtabake, bei der Fabrikation und beim Fabrikaten-Handel durch die dem Reichsschatzamt unterstellten Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, und deren Organe geübt und außerdem beim Bundesrat ein ständiger, mit Bevollmächtigten der Einzelregierungen zu besetzender Ausschuß für das Tabak-Monopol gebildet worden wäre. Gegen eine solche Einrichtung hätten wohl keine partikularistischen Befürchtungen geltend gemacht werden können, und wenn man bedenkt, wie einheitlich in allen Hauptpunkten die Zölle und Reichssteuern in allen deutschen Staaten gehandhabt werden, obwohl das Sache der Landesregierungen ist, hätten auch in der Sache selbst kaum Bedenken bestanden.

Die fernere Behauptung von der geringeren Wirtschaftlichkeit der Monopolverwaltung gegenüber dem Privatbetrieb, da erstere niemals jene ungeteilte wirtschaftliche Energie entfalten könne, wie letzterer, zumal der im Privatbetrieb vorhandene Ansporn durch die Konkurrenz fehle, halten wir angesichts der glänzenden Erfolge des Staatsbetriebes z. B. bei den preußischen Eisenbahnen, dann insbesondere aber auch in den Monopolbetrieben Frankreichs u. s. w. ebenfalls für unzutreffend. Auch die behauptete politische Abhängigkeit der großen Menge von Tabakarbeitern von der Reichsregierung bei Wahlen u. dgl. kann heutzutage, wo sogar staatsfeindliche Parteien unter den niederen Staatsbediensteten unbeanstandet zunehmenden Einfluß gewinnen, kaum mehr ernst genommen werden. Die übrigen gegen das Monopol sonst noch erhobenen Einwände waren stets nur nebensächlicher Natur und bedürfen einer Erwähnung umsoweniger, als ja, wie schon erwähnt, das System ganz aussichtslos ist.

Zu G. Bei Besprechung des Fabrikatsteuer-Systems beschränken wir uns darauf, die einschlägigen deutschen Entwürfe von 1893 und 1895, die wir im vorigen Kapitel geschildert haben, nochmals kritisch zu betrachten, zumal

diese Betrachtung auch Gelegenheit geben wird, die prinzipiellen Vorzüge und Mängel überhaupt eines jeden Fabrikatsteuer-Systems zu beleuchten.

Die Besteuerung war damals in der Weise gedacht, daß die im Inland hergestellten Fabrikate nach dem Wert besteuert werden sollten und zwar nach bestimmten Prozenten, welche für die Fabrikatgruppen verschieden abgestuft waren. Nach dem Entwurf von 1893 betrug der Satz für Zigarren und Zigarretten 33⅓, für Kau- und Schnupftabak 50 und für Rauchtabak 66⅔ Prozent vom Werte[1]) nach dem Entwurf von 1895 war für Zigarren und Zigarretten ein Satz von 25, für Rauch-, Kau- und Schnupftabak ein solcher von 40 Prozent vom Werte vorgesehen. Nach dem weiteren Vorschlag endlich, welchen die Reichsregierung in der Kommissionsberatung des zweiten Entwurfs (Aktenstück Nr. 306 im zweiten Anlageband zu den Stenographischen Reichstagsberichten 1894/95) in einem letzten Versuche, diesen zu retten, machte, waren für Zigarren zweierlei Sätze, nämlich 15 Prozent für die billigsten Sorten (Detail-Preisklassen von 3 mit 5 Pfennigen) 18 Prozent für die besseren Sorten, für Kau-, Rauch- und Schnupftabak aber 30 Prozent vorgeschlagen. All diese Wertsätze sollten erhoben werden von dem Faktura-Preis, zu welchem die Zigarren u. s. w. ausschließlich Steuer von dem Fabrikanten verkauft werden.

Also eine Fakturen-Wert-Steuer.

Die ausländischen Rohtabake sollten nach dem ersten, zweiten und dritten Entwurf (wir wollen den erwähnten letzten Antrag der Regierung so nennen) mit 40 Mk. für 100 kg verzollt werden.

Die inländische Rohtabak-Gewichtsteuer sollte wegfallen.

Die ausländischen Fabrikate sollten nach dem ersten Entwurf für je 100 kg tragen: 400 Mk. Zoll für Zigarren, 500 Mk. für Zigarretten, 250 Mk. für anderen fabrizierten Tabak, nach dem zweiten aber 900 Mk. für Zigarren und Zigarretten und 450 Mk. für anderen. Im ersten Entwurf war für die ausländischen Fabrikate neben dem Zoll auch noch die Fabrikatsteuer nach denselben Sätzen, wie für inländische Fabrikate in Aussicht genommen, was im zweiten Entwurf, unter entsprechender Erhöhung der Zollsätze (siehe vorstehend) wieder fallen gelassen wurde und zwar wegen der Schwierigkeit der Kontrolle der im Ausland gefertigten Fakturen.

Die Fabrikatsteuer sollte auf sechs, der Zoll auf neun Monate gestundet werden können.

[1]) Hierbei fällt sofort auf, daß der Rauchtabak, obwohl weit geringwertiger als die Zigarren, doppelt so stark belastet werden sollte, als letztere. Das wurde in den Motiven damit erklärt, daß beim Rauchtabak wegen der Maschinenarbeit die Herstellungskosten weit geringer seien, als bei den Zigarren, wo Handarbeit vorwiege. Hiefür wurden Berechnungen aufgestellt, wobei angegeben wurde, daß der Lohn für 1 Mille Zigarren 4 bis 15 Mk., durchschnittlich also 9½ Mk. betrage, woraus sich für 100 kg = 16,7 Mille 66,8 bis 250,6 Mk., durchschnitlich also 158,65 Mk. ergäben, während für Rauchtabak die Herstellungskosten pro 100 kg durchschnittlich nur 13 Mk. betrügen. In dieser Berechnung liegt aber, wie schon bei den Reichstagsverhandlungen 1894 zutreffend von den Abgeordneten Dr. Clemm und Weber (Sten. Ber. 1893/94 S. 623/4 und 667) bemerkt wurde, ein erheblicher Fehler, da die Hauptmasse der Zigarren nicht die mit den höchsten, sondern die mit den niedrigsten Herstellungskosten (Arbeitslöhnen) bilden, wonach man zu einem weit niedrigeren Durchschnittslohn als 9½ Mk., etwa zu einem solchen von 6 Mk. pro Mille kommt und demnach auch die Herstellungskosten pro 100 kg weit unter dem Durchschnittssatz von 158,65 Mk. bleiben. Abg. Dr. Clemm sprach die Vermutung aus, daß die Bremer und Hamburger Fabrikanten, welche in der bezüglichen Enquete vertreten waren, ihre Interessen auf Kosten der Rauchtabak-Industrie zu stark geltend gemacht hätten. Beim zweiten Entwurf ist dann ja auch, wie oben ersichtlich, das Verhältnis zu Gunsten der Rauchtabak-Industrie verbessert worden.

Dem Pflanzer war, wie unter dem jetzigen System, die Verpflichtung auferlegt, das Tabakgrundstück anzumelden, die Pflanzungen nach Vorschrift zu behandeln und den geernteten Tabak zur amtlichen Verwiegung vorzuführen, außerdem aber auch noch der sog. Räumungszwang, d. h. die Pflicht, den Tabak bis zum 1. August des auf die Ernte folgenden Jahres (in Bedürfnisfällen war Verlängerung der Frist vorgesehen) an einen angemeldeten Rohtabakhändler oder Fabrikanten zu veräußern oder in eine amtliche Niederlage abzuliefern, oder ins Ausland auszuführen.

Der Rohtabakhändler hatte die Pflicht, seine Tabakvorräte nur in steueramtlichen Niederlagen zu lagern (worin der wesentlichste Stützpunkt der Kontrolle erblickt wurde).

Zur Kontrolle des Fabrikbetriebs war dem Fabrikanten die Anmeldung des Betriebs, der Fabrik- und Lagerräume auferlegt, außerdem war der Fabrikant zur obligatorischen Ausstellung von Fakturen über die abgesetzten Fabrikate, zum Eintrag dieser Fakturen in ein Fakturenbuch und zur Führung von Fabrikationsbüchern, sowie zur periodischen Vorlage von Auszügen aus dem Fakturenbuch an die Steuerbehörde behufs Steuerfestsetzung gehalten. Die Kontrolle dieser Buchführung stand der Steuerverwaltung zu, welche auch einmal im Jahre Bestandsaufnahme vorzunehmen und den Bestand mit den Büchern zu vergleichen hatte.

Für Kleinbetriebe waren Erleichterungen in der Buchführung und Steuererhebung mittelst Abfindung vorgesehen.

Die Händler mit Fabrikaten (Zigarrenhändler u. s. w.) sollten nach dem ersten Entwurf verpflichtet sein, den Betrieb der Steuerbehörde anzumelden, die Betriebsräume nachzuweisen und sich jederzeit die Revision der Vorräte gefallen zu lassen. Außerdem hatten sie über die empfangenen Fakturen Aufschreibungen zu führen und dieselben mit den Fakturen der Steuerbehörde zur Fertigung von Auszügen und zur Vergleichung mit den vorhandenen Beständen vorzulegen. Im zweiten Entwurf wurden die erstgedachten Beschränkungen fallen gelassen, dagegen aber die Bestimmung aufgenommen, daß *Jeder*, der aus einer Fabrik Fabrikate bezieht, bei Zwangsmaßregeln gehalten sein solle, die empfangene Faktura mit einem Vermerk über ihre Richtigkeit an den Fabrikanten zurückzusenden, welcher sie als Beleg dem Fakturenbuche beifügen sollte (Gegenkontrolle über die Richtigkeit der Buchführung der Fabrikanten). —

Dieses sehr sorgfältig ausgearbeitete System hätte folgende große unleugbare Vorzüge gehabt:

Die drückende Steuerlast und -Pflicht wäre dem Tabakpflanzer abgenommen und dem leistungsfähigeren Fabrikanten auferlegt worden; der Pflanzer hätte die so erwünschte Freiheit in der Behandlung der Tabake bezw. Verbesserung derselben durch Entrippen und Entlaugen bekommen, was nach Obigem beim jetzigen System unmöglich ist. Die Steuerlinie wäre bedeutend näher an den Konsumenten herangerückt worden.

Es wäre eine weitgehende Abstufung der Steuer nach dem sehr verschiedenen Wert des Steuerobjekts (eine geringere Belastung der ordinären Sorten und eine stärkere der teueren) möglich geworden.

Die Steuerkraft des Tabaks wäre besser ausgenützt worden, als unter dem giltigem System, unter welchem 1893, also zur Zeit der Einbringung des ersten Fabrikatsteuerentwurfs, aus Zoll und Steuer zusammen ca. 54 000 000 Mk. gewonnen wurden, während der Ertrag des Entwurfs mit 99 000 000 Mk. ver-

anschlagt war. (Beim zweiten Entwurf war der Ertrag auf rund 87 000 000 Mk. geschätzt, also immer noch ein beträchtliches Mehr.)

Als Mängel des Systems wurden im Reichstag und sonst folgende bezeichnet:

1. Der Zollsatz von 40 Mk. für 100 kg ausländischen Tabak sei zu gering, um den inländischen Anbau von der gewaltigen Konkurrenz des ersteren zu schützen.

2. Durch die Fabrikatsteuer werde eine starke Verteuerung der einzelnen Fabrikate und vor allem auch der für den Verbrauch der ärmeren Volksklassen bestimmten Massenkonsumartikel (billigste Rauchtabak- und Zigarrensorten) herbeigeführt. Diese Verteuerung bedrücke einerseits den armen Mann, andererseits werde starke Abnahme des Konsums und als Folge letzterer wieder die Entlassung zahlreicher Arbeiter aus den Tabakfabriken eintreten. Ferner wurde noch der Fabrikatsteuer der Vorwurf gemacht, daß sie die zahlreichen Kleinbetriebe der Zigarrenindustrie, welche unter dem jetzigen System in segensreicher Weise sich vermehrt und entwickelt hätten, unterdrücken und die Aufsaugung derselben durch die Großbetriebe beschleunigen werde. (Also dreierlei Härten gegen die unteren Volksklassen: Verteuerung der Pfeife oder man könnte besser sagen der Zigarre des armen Mannes, Vernichtung zahlreicher Arbeiterexistenzen, Vernichtung der Kleinindustrie, item drei sehr zugkräftige Schlagwörter, welche die an der Spitze der Agitation stehenden Fabrikanten trefflich auszunützen wußten.

3. Endlich aber wurden die vorgeschlagenen Kontrollen auf der einen Seite als zu hart und lästig, auf der andern aber als ungenügend bezeichnet.

Wir müssen uns mit diesen Einwänden, die bei jeder etwaigen neuen Beratung einer Fabrikatsteuer von neuem auftauchen werden, näher beschäftigen.

Zu 1. Hier nehmen wir zunächst Bezug auf unsere Ausführungen zu IV oben, und fügen Folgendes bei:

In der Frage des Zollschutzes des inländischen Tabaks gegen die Konkurrenz des ausländischen stehen sich in Deutschland zwei Hauptströmungen gegenüber, die man kurz die norddeutsche und süddeutsche nennen könnte. Während der norddeutsche Tabakhandel (Bremen, Hamburg) und die norddeutsche Zigarrenindustrie (Westfalen u. s. w.) überwiegend ausländische Tabake handelt und fabriziert, handelt und verwendet der süddeutsche Tabakhandel und die süddeutsche Tabakindustrie überwiegend inländischen Tabak; die erstere Gruppe widerstrebt natürlich jeder Zollerhöhung, weil sie den Bezug ausländischer Tabake verteuert, die zweite Gruppe dagegen tritt energisch für eine solche ein, weil sie sich davon Verbesserung des Absatzes inländischer Tabake erhofft.

Die Reichsregierung ist in der Tabakzollfrage immer auf Seite der norddeutschen Anschauung gestanden und den Anträgen auf Erhöhung des Zollsatzes immer entgegengetreten. In der Begründung zum Fabrikatsteuergesetzentwurf von 1893 und auch noch in jener zum Entwurf von 1895 machte sie geltend, daß der inländische Tabakbau zwar eines wirksamen Zollschutzes gegen die ausländischen Tabake bedürfe, daß aber hiefür die bisherige Differenz zwischen Inlandsteuer und Zoll (85 Mk. — 45 Mk.) genüge, was, da die Tabaksteuer von 45 Mk. ganz wegfallen solle, auf den vorgeschlagenen Satz von 40 Mk. führe. Der Rückgang des inländischen Anbaues in manchen Bezirken, insbesondere in der Pfalz, habe seinen Grund nicht in der unzureichenden Höhe des Zolls, sondern in der von Sachverständigen anerkannten Thatsache, daß die Tabake vielfach infolge unzweckmäßiger Behandlung des Bodens nicht mehr ihre vormalige Brauchbarkeit besäßen, und insbesondere zur Herstellung von Zigarren,

welchen sich der Konsum auf Kosten des Rauchtabaks mehr und mehr zugewendet habe, weniger geeignet seien. In gleicher Richtung bewegten sich auch die Ausführungen des Reichsschatzsekretärs Graf von Posadowski in seiner großen einleitenden Rede zu den Reichstagsverhandlungen über den ersten Fabrikatsteuergesetzentwurf in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1894, indem er dabei bemerkte, daß die Verwendung des Inlandtabaks quantitativ und qualitativ beschränkt sei und durch allzuhohen Zollschutz nicht künstlich großgezogen werden dürfe.

Die Vertreter der Haupttabakbaugegenden aber behaupten, und unseres Erachtens mit Recht, daß der notorische Rückgang des Anbaus und der Zahl der Pflanzer neben dem harten Druck der Inlandsteuer wesentlich mit auf die zu geringe Höhe des Zollsatzes für ausländischen Tabak und die infolge dessen eingetretene Ueberschwemmung des inländischen Marktes mit billigen ausländischen Tabaken zurückzuführen sei. Sie meinen, daß der inländische Tabakbau nur dann wieder erstarken könne, wenn der Zoll erhöht werde, dann aber auch in der Lage sei, dem inländischen Produkt durch rationelle Behandlung (bessere Düngung u. s. w.) die frühere Güte wieder zu verschaffen. Daß die Aschenbrödelrolle, die man dem deutschen Tabak in der neueren Zeit mehr und mehr zuweisen möchte, doch nicht so ganz begründet ist, beweist die früher in namhaftem Umfange stattgehabte Ausfuhr deutschen Tabaks nach fremden Ländern, welche in den sechziger und siebziger Jahren noch durchschnittlich über 6000 Tonnen jährlich betrug, im Durchschnitt der achtziger und neunziger Jahre aber auf jährlich 1 bis 2000 Tonnen zurückgegangen ist.

Reichsschatzsekretär Graf von Posadowski machte in der erwähnten Reichstagssitzung noch weiter geltend, daß der im Fabrikatsteuergesetzentwurf vorgeschlagene Zollsatz von 40 Mk. auch noch deshalb als erhöht anzusehen sei, weil der zu Zigarren, Zigaretten, Kau-, Schnupf- und Rauchtabak verwendete ausländische Rohtabak nicht allein den Zoll, sondern daneben auch noch die Fabrikatsteuer (zu 33 1/3 bezw. 50 bezw. 66 2/3 Prozent vom Werte beim ersten, zu 25 bezw. 40 Prozent beim zweiten, und zu 15 und 18 bezw. 30 Prozent beim dritten Entwurf) zu tragen habe, was den Zollschutz vermehre.

Das war vollständig richtig, aber andererseits sollte ja auch der inländische Rohtabak nicht ganz steuerfrei belassen werden, sondern — trotz Wegfalls der Inlandsteuer — an einer anderen Station, d. h. in der Form des Fabrikats doch wieder durch die Fabrikatsteuer belastet werden, wodurch der Vorteil der Aufhebung der Inlandsteuer wieder einigermaßen abgeschwächt wurde.

Was wir schon oben über die Gestaltung des Rohtabakzolls unter Fortdauer des Rohtabakgewichtssteuersystems sagten, gilt auch für die gleiche Frage unter dem Fabrikatsteuersystem: es wird sehr schwierig sein, ziffermäßig genau den Zollsatz anzugeben, welcher zum wirksamen Zollschutz des deutschen Tabaks gefordert werden muß; daß indessen hiefür der vorgeschlagene Satz von 40 Mk. nicht genügt, ist unseres Erachtens zweifellos.

Wir geben über diesen Punkt noch nachfolgende zutreffende Ausführungen, die wir einem Artikel der „Allgemeinen Zeitung" über „Reichsfinanzreform und Tabaksteuer" in den Nummern 78 und 80 vom 19. und 21. März 1895 entnehmen, als dessen Verfasser wir wohl mit Recht den berufensten und erfahrensten Kenner der deutschen Tabaksteuerfrage, kais. Unterstaatssekretär z. D. und Universitätsprofessor Dr. von Mayr in München vermuten dürfen. (Diese Ausführungen beziehen sich auf den zweiten Fabrikatsteuergesetzentwurf).

Es wird darin zur Grundlage genommen, daß das jetzige Verhältnis der Belastung des deutschen Rohtabaks durch die Inlandsteuer zur Belastung des ausländischen Rohtabaks durch den Zoll in der Proportion 45 : 85 = 100 : 189 sich ausdrücke. Um das Verhältnis unter der Fabrikatsteuer zu beurteilen, gelte es, zu ermitteln, wie hoch diese künftige Fabrikatsteuer die Einheit des Rohstoffs belasten werde und der Herr Verfasser des Artikels berechnet letzteres in der Weise, daß er aus der Anlage 2 zum Gesetzentwurf von 1895 den durchschnittlichen Rohtabakverbrauch der letzten 5 Jahre, nämlich 262276 Doppelzentner inländischen und 479722 Doppelzentner ausländischen, zusammen 741998 Doppelzentner Rohtabak in Verhältnis setzt zu der Gesamteinnahme an Fabrikatsteuer, wie sie in Anlage 8 zum gleichen Entwurf in Aussicht genommen war, nämlich zu 72087954 Mk., wonach sich pro Doppelzentner Rohtabak (sowohl für inländischen, als für ausländischen) künftig eine Belastung von rund 97 Mk. ergibt. Der inländische Rohtabak wäre also künftig mit 97 Mk., der ausländische mit 97 + 40 Mk. belastet, also künftige Proportion 97 : 137 = 100 : 141. Aus der Gegenüberstellung der obigen mit der letzteren Proportion ergibt sich eine wesentliche Verminderung des Zollschutzes gegenüber dem jetzigen Verhältnis, nämlich künftig nur mehr 100 : 141, während jetzt 100 : 189. Das bisherige Verhältnis bliebe nur dann, wenn der volle bisherige Zoll beibehalten würde, dann würde die Proportion lauten: 97 : 182 (97 + 85) = 100 : 188.

In dem Artikel wird nun aber zugegeben, daß diese Berechnungen nach zwei Richtungen eingeschränkt werden müssen, nämlich weil die ermittelte künftige Rohstoffbelastung mit 97 Mk. pro Doppelzentner nicht der Wirklichkeit entspricht, sondern nur eine rechnerische Durchschnittsabstraktion ist, und dann weil die künftige Fakturensteuer nicht nach Einheitssätzen erhoben werden soll, sondern nach dem Wert.

In ersterer Richtung ist zu bemerken, daß die Rohstoffbelastung nach den Hauptgruppen der Fabrikate abgestuft und beim Rauchtabak geringer ist als bei den Zigarren, so daß für den zu Rauchtabak verwendeten inländischen Tabak (und das ist die größere Menge desselben) eine Verminderung des bisherigen Zollschutzes zu ertragen wäre, während freilich für den zu Zigarren verwendeten inländischen Tabak eher noch eine Erhöhung des bisherigen Zollschutzes angezeigt wäre.

In der zweiten Richtung aber kommt in Betracht, daß als Teil des Wertes auch der für den ausländischen Tabak bereits bezahlte Zoll zu rechnen ist, mit anderen Worten, daß der bezahlte Zoll durch die Fabrikatsteuer für die aus ausländischem Tabak gefertigten Fabrikate nochmals besteuert wird, welche nochmalige Besteuerung 25 Prozent von dem entrichteten Zoll zu 40 Mk., also 10 Mk. bei Zigarren und Zigarretten und 40 Prozent von demselben, also 16 Mk. bei Rauch- Kau- und Schnupftabak beträgt. (Vgl. zu diesem Punkte die einschlägige oben wiedergegebene Aeußerung des Reichsschatzsekretärs Graf Posadowski in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1894). Wird aus diesen beiden Zollzuschlägen von 10 und 16 Mk. das Mittel mit 13 Mark genommen und dieses dem Grundzoll von 40 Mk. zugeschlagen, so käme man zu dem Verhältnis von 97 : 150 (97 + 53) = 160 : 155.

Es wäre also auch bei Berücksichtigung vorerwähnter Momente künftig der Zollschutz noch immer geringer als jetzt, jedoch sprechen diese Erwägungen, und insbesondere die geringere Belastung des Rohstoffs beim Rauchtabak dafür, etwa die Mitte zwischen dem bisherigen Zollsatz mit 85 und dem vorgeschlagenen mit 40 Mk. oder vielmehr noch etwas weniger, also etwa 60 Mk. zu nehmen.

Dieser Vorschlag deckt sich ganz mit jenem, welchen der Abg. Dr. Clemm in der Reichstagssitzung vom 21. Februar 1895 machte, indem er unter drastischer Hervorhebung der außerordentlich großen Konkurrenz der billigen ausländischen Tabake mit den inländischen für den Fall des Zustandekommens des Gesetzes die Erhöhung des vorgeschlagenen Zollsatzes von 40 auf 60 Mk. verlangte.

Auch wir würden bei Wiederaufleben eines Fabrikatsteuer-Entwurfes mit den im Jahre 1895 vorgeschlagenen Sätzen diese Höhe des Zolls angemessen finden.

Zu 2. Während der zu Ziff. 1 behandelte Einwand von den Interessenten des inländischen Tabakbaus erhoben wurde, stammen die hier zu behandelnden Einwände von der weit einflußreicheren Gegengruppe, nämlich von den Fabrikanten und Arbeitern.

Wären die oben in Ziff. 2 erwähnten Vorwürfe wirklich berechtigt, so müßte jeder vaterlandsliebende Deutsche der Einführung einer deutschen Tabak-Fabrikat-Steuer auf das heftigste widerstreben. Unsere folgenden Ausführungen sollen aber zeigen, daß diese Einwände teils vollständig unrichtig, teils maßlos übertrieben waren.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der behaupteten starken Verteuerung der Fabrikate durch das vorgeschlagene System. In dieser Richtung enthalten sowohl der erste, als der zweite und dritte Entwurf (die ersteren beiden je in Anlage 9, der letztere in Anlage B) sorgfältige Berechnungen darüber, wie hoch bei den einzelnen Fabrikaten die Verteuerung zu veranschlagen sei. Es wird darin angegeben, wie sich der jetzige Einkaufspreis pro Fabrikat erstellt, dann — auf Grund von durchschnittlichen Schätzungen — zu wieviel Teilen das einzelne Fabrikat aus in- und aus ausländischem Tabak besteht, dann wie hoch sich hiernach die Entlastung durch den Fortfall der Inland-Steuer und durch die Abminderung des Zollsatzes berechnet, und endlich wie sich nach Abrechnung dieser Entlastung und nach Zurechnung der künftigen Steuer der künftige Einkaufspreis stellen wird, eine Berechnung, gegen deren Verlässigkeit nicht viel einzuwenden sein wird, zumal dabei die große Wahrscheinlichkeit ganz außer Anschlag gelassen ist, daß der Fabrikant durch verschiedene Einsparungen (z. B. bei der Ausstattung der Emballagen und Etiketten), durch Aenderung des Verwendungsverhältnisses zwischen in- und ausländischem Tabak, durch eine für den Konsumenten fast unmerkliche, in der Masse aber gewinnbringende Verkleinerung der Zigarren u. s. w. die Verteuerung der Detailpreise überhaupt würde vermeiden haben können. Die Anlage 9 zum ersten Entwurf ließ außer dem gegenwärtigen und künftigen Einkaufspreis des Detailhändlers pro Mille bezw. 100 kg auch noch den künftigen Verkaufspreis (Detailpreis) des Detailhändlers ersehen und berechnete daraus die Verteuerung dieses Detailpreises per Stück bezw. per Pfund gegenüber jetzt. Die Anlage 9 zum zweiten und die Anlage B zum dritten Entwurf dagegen ließen diese letztere Berechnung (wohl wegen der Unsicherheit der Schätzung des Zuschlags des Detailhändlers zu seinem Einkaufspreis d. h. zum Faktura-Preis des Fabrikanten) fallen, und verzeichneten nur mehr den gegenwärtigen und den künftigen Einkaufspreis des Detailhändlers pro Mille bezw. pro Doppelzentner, weshalb wir uns im folgenden auch nur an Letzteres halten wollen. Um uns nicht allzusehr in Einzelheiten zu verlieren, greifen wir nur die Haupt-Konsum-Artikel heraus, nämlich die 4, 5 und 6 Pfennig-Zigarre und die Rauchtabaksorten zu 55, 70 und 80 Pfennig per Pfund.

Der weitaus verbreitetste Konsum-Artikel, die Fünfpfennig-Zigarre, d. h. die im Detail mit 5 Pfennig verkaufte Zigarre, umfaßt nach den gedachten Tabellen vier Sorten, nämlich

mit einem Faktura-Preis pro Mille zu 30, 32, 36 und 39 Mark. Nach dem ersten Entwurf (Steuer 33⅓ Prozent) hätte sich verteuert das Mille ersterer Sorte von 30 auf 35,50, der zweiten von 32 auf 38,17, der dritten von 36 auf 43,50, der vierten von 39 auf 47,50 Mk. Der Detailverkaufspreis hätte sich dabei für alle 4 Sorten wohl von 5 auf 6 Pf. erhöht, und das erscheint ja bei dieser verbreitetsten und beliebtesten Sorte eine nicht unbedenkliche Erhöhung. Wenn man aber die weitaus höheren Preise in Oesterreich, Frankreich, Italien, England betrachtet, und die eingewurzelte Vorliebe des deutschen Rauchers für den Zigarrengenuß, die zunehmende bessere Lebensführung in den unteren Volksklassen, und die rasch wachsende Bevölkerung in Erwägung zieht, wird man doch noch keineswegs einen namhaften Konsumrückgang und zahlreiche Arbeiterentlassungen als notwendige Folge dieser Einführung annehmen müssen. Der größere Teil der Raucher würde wohl das Opfer des Uebergangs zur Sechspfennig-Zigarre gebracht und nur der geringere Teil sich der Vierpfennig-Zigarre oder den billigen Rauchtabaksorten zugewendet haben. Jedenfalls hätte diese Verteuerung die deutsche Zigarrenindustrie weitaus nicht so bedenklich gefährdet, als es dargestellt wurde.

Nach dem zweiten Entwurf (Steuer 25 Prozent) wäre die erste Sorte nur von 30 auf 33,28, die zweite von 32 auf 35,78, die dritte von 36 auf 40,78, die vierte von 39 auf 44,53, verteuert worden, eine weit geringer fühlbare Verteuerung, welche gewiß gestattet hätte, für den größten Teil den Detail-Fünfpfennigpreis aufrecht zu erhalten. Von einem für die Industrie bedenklichen Rückgang konnte hier schon gar nicht mehr gesprochen werden.

Beim dritten Entwurf endlich (Steuer 15 Prozent) wäre die erste Sorte von 30 bloß auf 30,62, die zweite von 32 auf 32,92, die dritte von 36 auf 37,52, die vierte endlich von 39 auf 40,97 verteuert worden und stand mit vollster Sicherheit fest, daß in sämtlichen Sorten keine Detail-Preiserhöhung nötig sei.

Nachdem man gegen diese beiden letzteren Entwürfe den Einwand des starken Konsumrückgangs und der Arbeiterentlassungen mit Ernst nicht mehr erheben konnte (Verschiedene erhoben ihn allerdings unentwegt weiter), brachte man neue Befürchtungen vor, daß nämlich diese mäßigen Sätze bald wieder erhöht werden müssen und sich daraus eine „Steuerschraube ohne Ende" ergeben werde. Als ob das mit der Erhöhung so rasch ginge und nicht dazu neue Reichstagsbeschlüsse nötig wären, wobei die Opposition die Erhöhung ebenso wirksam hätte zu Fall bringen können, wie sie den ersten Entwurf mit den höheren Sätzen ablehnte.

Gegen den dritten Entwurf machte man noch speziell geltend, daß die geringe gegenüber dem jetzigen Steuersystem zu erhoffende Mehreinnahme (sie war mit rund 10 Mill. Mk. veranschlagt) sozusagen gar nicht der Mühe wert sei und daß man bei einem „Milliarden-Etat" wegen einer so geringen Mehreinnahme kein Steuersystem auf eine andere Grundlage stelle. Also zuerst heftigste Bekämpfung der angeblich unerträglichen Mehrlast, dann aber, als dieses Mehr auf ein sehr erträgliches Maß abgemindert wurde, die stolzen Worte, daß es wegen eines solchen Bischens gar nicht der Mühe wert sei!

Bei der Vierpfennig-Zigarre waren in den Tabellen zwei Sorten aufgeführt, nämlich mit einem Fakturapreis von 25 Mk. und von 29 Mk. pro Mille. Nach dem ersten Entwurf hätte sich das Mille erster Sorte auf 28,83, der zweiten Sorte auf 34,17 Mk. und der Detailpreis pro Stück wohl wahrscheinlich auf 5 Pfennige verteuert.

Nach dem zweiten Entwurf hätte sich bei der ersten Sorte eine Verteuerung von 25 auf 27,03 Mk. und bei der zweiten Sorte eine solche von 29 auf 32,03 Mk. ergeben, wobei eine Erhöhung des Detailpreises sicher nicht nötig gewesen wäre.

Nach dem dritten Entwurf aber wäre erstere Sorte sogar von 25 auf 24,87 Mk. verbilligt worden (ein Umstand, der von den Gegnern dieses Entwurfs natürlich mit Stillschweigen übergangen wurde) und die zweite Sorte wäre nur ganz unwesentlich, nämlich von 29 Mk. auf 29,47 verteuert worden!

Bei der Sechspfennig-Zigarre, wobei drei Sorten mit 40, 44 und 45 Mk. pro Mille unterschieden wurden, lagen die Verhältnisse ähnlich, wie bei der Fünfpfennig-Zigarre. Verteuerung beim ersten Entwurf von 40 auf 44,83, von 44 auf 54,17, von 45 auf 55,50, also wahrscheinlich Verteuerung des Detailpreises auf sieben Pfennige. Beim zweiten Entwurf nur mehr Verteuerung von 40 auf 45,78, von 44 auf 50,78, von 45 auf 52,03 Mk. und wahrscheinlich Beibehaltung des Sechspfennig-Detailpreises für den größten Teil. Beim dritten Entwurf aber (hier 18 Prozent Steuer) Verteuerung nur mehr von 40 auf 43,22, von 44 auf 47,94, von 45 auf 49,12 und sichere Aufrechterhaltung des Sechspfennig-Detailpreises für sämtliche Sorten.

Bei der Rauchtabaksorte zu 55 Pf. pro Pfund im Detailpreis, bezw. zu 80 Mk. pro 100 kg im Fakturapreis war beim ersten Entwurf (Steuer 66⅔ Prozent) eine Verteuerung des letzteren Preises (des Einkaufspreises) auf nur 81,30 Mk. berechnet, was den Detailpreis von 55 Pf. auf 56 Pf. pro Pfund verteuert hätte, ein so äußerst geringfügiger Aufschlag,

daß bei dieser verbreitetsten Rauchtabaksorte ein Konsumrückgang ganz und gar ausgeschlossen war. Beim zweiten Entwurf (40 Prozent Steuer) hätte sich der Einkaufspreis von 80 Mk. pro 100 kg sogar auf 68,29 Mk. (um 11 Mk. 71 Pf.) ermäßigt, eine für die große Masse der unbemittelten Raucher äußerst wohlthätige Erleichterung, die aber natürlich von den Gegnern des Gesetzes mit Stillschweigen übergangen wurde. (Diese auf den ersten Blick befremdende auffallende Verbilligung der billigsten Rauchtabaksorten — und nach obigem teilweise auch der billigsten Zigarrensorten — unter der Fabrikatsteuer erklärt sich dadurch, daß zu diesen billigsten Sorten in der Hauptsache inländischer Tabak verarbeitet wird, und der Wegfall der Inlandsteuer gegenüber jetzt, wo der Rauchtabak verhältnismäßig am stärksten belastet ist — siehe oben zu Ziff. III — eine große Erleichterung bedeutet, zumal beim Rauchtabak auch die Herstellungskosten weit geringer sind, als bei den Zigarren, und dadurch auch die größere Höhe des für den Rauchtabak gegenüber den Zigarren bestimmten Steuerprozentsatzes mehr als ausgeglichen wird.) Beim dritten Entwurf (Steuer 30 Prozent) aber stellte sich die Ermäßigung noch höher, nämlich von 80 Mk. auf 63,41 Mk., also eine Verbilligung um 16,59 Mk. oder um ca. 21 Prozent. Dadurch wurde das beliebte Schlagwort von „Verteuerung der Pfeife des armen Mannes" vollends ad absurdum geführt, leider aber sind diese Umstände von den Anhängern des Gesetzes gar nicht kräftig genug betont und der Agitation entgegengehalten worden.

Bei der Rauchtabaksorte zu 70 Pf. pro Pfund, bezw. zu 110 Mk. pro 100 kg war beim ersten Entwurf eine Verteuerung des Einkaufspreises auf 121,93 Mk pro 100 kg, also um etwa 10 Prozent berechnet. Der Detailpreis hätte sich auf etwa 78 Pf. statt 70 Pf. gestellt, was man auch noch nicht als unerschwingliche Verteuerung bezeichnen konnte. Beim zweiten Entwurf hätte sich der Einkaufspreis auf 102,42 Mk., also um 7,58 Mk., und beim dritten auf 95,11 Mk., also um 14,89 Mk. verbilligt!

Endlich die Rauchtabaksorte zu 80 Pf. pro Pfund, Einkaufspreis pro 100 kg 120 Mk. hätte sich beim ersten Entwurf auf 138,60 Mk. verteuert, beim zweiten auf 116,42 Mk. und beim dritten auf 107,11 Mk. verbilligt.

Diese Beispiele werden genügen, um die Behauptungen von der starken Vertheuerung der Fabrikate durch das 1893 und 1895 vorgeschlagene Fabrikatsteuersystem unwiderleglich als unwahr bezeichnen zu können, womit auch die Unwahrheit der Behauptung über starken Konsumrückgang nachgewiesen ist.

Zur Begründung dieser letzteren Behauptung verwies man übrigens auch noch darauf, daß schon nach 1879 als Folge der durch das Rohtabakgewichtsteuergesetz bewirkten starken Steuererhöhung ein wesentlicher Konsumrückgang eingetreten sei und deshalb große Wahrscheinlichkeit für einen gleichen Vorgang als Folge der durch die Fabrikatsteuer in Aussicht stehenden Steuererhöhung bestehe.

Allein auch diese Begründung läßt sich in keiner Weise aufrechterhalten. Zunächst wäre zu bemerken, daß durch das Rohtabakgewichtsteuergesetz die Steuerlast gegen früher viel mehr erhöht worden war, als sie durch die Fabrikatsteuer gegen jetzt erhöht werden sollte, denn wir haben oben (zu IV) schon erwähnt, daß der Steuersatz durch das 1879er Gesetz gegenüber dem früheren Flächensteuergesetz ungefähr verneunfacht und der Zollsatz gegenüber dem früheren mehr als verdreifacht worden war, während der erste Fabrikatsteuergesetzentwurf (von 1893) gegenüber dem Gewichtsteuergesetze (nach dem veranschlagten Ertrage des Entwurfs gegenüber dem damaligen Ertrage des gegenwärtigen Systems bemessen) noch nicht einmal eine Verdoppelung der ganzen Steuerlast gebracht hätte, und der zweite und dritte Entwurf natürlich noch viel weniger. Selbst wenn man die Angabe von dem Konsum-Rückgang nach 1879 als richtig annahm, mußte man also doch nicht bezüglich des Gesetzentwurfs von 1893 zur gleichen Folgerung kommen.

Sodann ist aber diese Angabe an sich durchaus unrichtig.

Die Reichsstatistik (stat. Jahrbuch für das deutsche Reich 1900 S. 159) gibt allerdings über den angeblichen Verbrauch an Rohtabak pro Kopf in Deutschland für die Jahre vor und nach 1879 nachstehende Ziffern: vor 1879:

1875/76: 1,6 kg, 1876/77: 1,6 kg, 1877/78: 2,2 kg, 1878/79: 2,7 kg; nach 1879: 1879/80: 0,7 kg, 1880/81: 1,3 kg, 1881/82: 1,6 kg, 1882/83: 1,2 kg, 1883/84: 1,3 kg, 1884/85: 1,5 kg, 1885/86: 1,4 kg, 1886/87: 1,5 kg u. s. w., und hieraus wäre, wenn man die Zahlen von 2,2 und sogar 2,7 kg pro Kopf in den Jahren 1877/78 und 78/79 gegenüber den Zahlen von nur 0,7 kg und 1,3 kg pro Kopf in den Jahren 1879/80 und 1880/81 betrachtet, ein erheblicher Rückgang als unmittelbare Folge des Gesetzes von 1879 zu beobachten. Allein was hier die Reichsstatistik als angeblichen Verbrauch giebt, ist nicht der wirkliche Verbrauch, denn eine fortlaufende amtliche Statistik über den letzteren besitzen wir ebensowenig, als über die Fabrikation. Die amtlichen jährlichen Ermittelungen lassen lediglich ersehen, wieviel Rohtabak im Inlande erzeugt, und aus dem Auslande eingeführt worden ist, und indem die Reichsstatistik diese beiden Summen addiert und davon die Summen der Ausfuhr von Rohtabak nach dem Ausland abzieht, kommt sie zu jener Ziffer, welche sie als Rohtabakverbrauch pro Jahr annimmt. Das ist aber bloß der jährliche Zugang an Rohstoff, der sich mit dem thatsächlichen Verbrauch deshalb in keiner Weise deckt, weil die Rohtabake oft jahrelang auf den Zoll- und Steuerlagern, bezw. auch in den privaten Lagern bleiben, bis sie zur Fabrikation verwendet werden und dann erst — als Fabrikat — in den Verbrauch übergehen. Es kann Jahre geben, in welchen der Zugang an Rohtabak auf den inländischen Markt sehr groß, der wirkliche Verbrauch desselben aber weit geringer ist, und zu diesen Jahren zählen auch die unmittelbar dem Jahre 1879 vorausgegangenen, da in diesen Jahren mit Rücksicht auf die sicher in Aussicht stehende Zollerhöhung außergewöhnlich große Mengen ausländischen Tabaks eingeführt wurden (wie solche außergewöhnlich starke Einfuhren auch schon 1871/72 und 1872/73 aus Anlaß der damals schwebenden Steuerprojekte stattgefunden hatten), welche Mengen aber erst ganz allmählig in den folgenden Jahren wirklich verarbeitet bezw. verbraucht wurden. Die von der Reichsstatistik mitgeteilten Zahlen sind als Verbrauchszahlen nur im Durchschnitt für längere Jahresreihen annähernd zuverlässig, keineswegs aber für das betreffende einzelne Jahr, vielmehr ist in dieser Richtung sicher anzunehmen, daß der wirkliche Verbrauch in den letzten Jahren vor 1879 weit *unter*, in den Jahren nach 1879 aber erheblich *über* der angegebenen Höhe stand, d. h. der Verbrauch nach 1879 gegenüber der Zeit vorher sich in keiner Weise vermindert hat.

Noch zwei andere Gesichtspunkte lassen erkennen, daß seit 1879 in keiner Weise ein Konsumrückgang stattgefunden hat, sondern vielmehr eine Konsumzunahme, nämlich einmal die schon öfter erwähnte starke und stetige Zunahme der Einfuhr ausländischen Tabaks seit 1879 (trotz beträchtlicher Zollerhöhung gegen vorher), wodurch der Minderanbau an inländischen Tabak mehr als ausgeglichen worden ist, und welche Zunahme, weil auf längere Zeit ständig sich erstreckend, sicher auch einer höheren Verbrauchsziffer entspricht, sodann aber die wichtigen, in dem schon erwähnten Werkchen: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts", S. 202, mitgeteilten Ziffern über die Produktion von Tabak-Fabrikaten. Diese Produktion — ausgedrückt in Verkaufswerten — hatte im Jahre 1897 betragen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Zigarren: | 250,000,000 Mk. | | |
| „ Zigaretten: | 11,000,000 „ | | |
| „ Rauchtabak: | 40,000,000 „ | | |
| „ Kautabak: | 13,175,000 „ | | |
| „ Schnupftabak: | 10,821,000 „ | Gesamtwert | 324,996,000 Mk. |

Im Jahre 1877 dagegen, zur Zeit der Tabak-Enquete, hatte diese Produktion betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an | Zigarren: | 188,735,000 | Mk. | |
| „ | Zigaretten: | 2,529,000 | „ | |
| „ | Rauchtabak: | 40,723,000 | „ | |
| „ | Kautabak: | 6,901,000 | „ | |
| „ | Schnupftabak: | 9,388,000 | „ | Gesamtwert 248,276,000 Mk. |

Der Gesamtwert der Produktion an Tabakfabrikaten hat sich also in den einundzwanzig Jahren von 1877 bis 1897, wovon achtzehn Jahre unter das Bestehen des 1879er Gesetzes fallen, um rund 77 Millionen Mark gehoben, gewiß eine erhebliche Summe, welche weit über die natürliche Mehrung infolge der Bevölkerungszunahme hinausgeht und beweist, daß die deutsche Tabak-Industrie seit 1879 in erfreulichstem Aufschwung begriffen ist und alle die Klagen über das Darniederliegen derselben, welche man bei den Tabaksteuer-Beratungen von 1894 und 1895 hören mußte, unwahr, ja geradezu frivol waren. Ungünstig erscheint lediglich die Lage der Rauchtabak-Industrie, die in dem gedachten Zeitraume nicht nur nicht zugenommen, sondern sogar, allerdings nicht viel, abgenommen hat, was auch unsere obige Bemerkung (zu III), daß gerade das gegenwärtige System besonders den Rauchtabak verteuert, bestätigt. Sehr erheblich und erfreulich ist die Zunahme der Zigarren- und insbesondere auch der Zigaretten-Industrie.

Wenn also trotz der starken Erhöhung der Zoll- und Steuerlast von 1879 kein Konsum-Rückgang, sondern eine Mehrung eintrat, so war bei der weit geringeren Erhöhung der Last durch die Fabrikatsteuerentwürfe ein Rückgang umso weniger zu erwarten.

Mit dem Wegfall der Befürchtung eines Konsum-Rückgangs fielen dann auch die Befürchtungen zahlreicher Arbeiter-Entlassungen infolge der Fabrikatsteuer. (Die Zahl der Tabak-Arbeiter war übrigens bei den Reichstagsverhandlungen über die Fabrikatsteuer-Entwürfe zwischen der Regierung und der Opposition streitig. Während letztere das Vorhandensein von 160,000 Tabak-Arbeitern in Deutschland behauptete, nahm die Regierung eine weit niedrigere Ziffer an; Graf Posadowsky schätzte die Zahl auf 107,000. In dem erwähnten Werkchen: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" werden auf S. 77 und S. 97 153,080 Personen als im Jahre 1895 in der Tabakfabrikation beschäftigt angegeben, worunter indessen auch die Fabrikanten, Geschäftsleiter u. s. w. begriffen sind. Bei der Tabakenquete waren für 1877 im ganzen rund 140,000 Personen als in der Tabakfabrikation erwerbsthätig ermittelt worden. Interessant ist das aus der erwähnten neueren Reichsstatistik zu entnehmende Ueberwiegen des weiblichen Elements unter den Tabakarbeitern, indem von den erwähnten 153,080 Personen 78,632 weibliche waren. Man kann also jedenfalls nicht sagen, daß in der Tabakindustrie hauptsächlich Familienväter beschäftigt sind, deren Erwerb durch Steuerprojekte beeinträchtigt würde.)

Wir haben nun noch den Einwand der angeblichen Schädigung der Kleinindustrie durch die Tabakfabrikatsteuer (der theoretisch beobachtet ja manches für sich zu haben scheint) zu untersuchen.

Einer der erfreulichsten Punkte in der bisherigen Entwicklung der deutschen Tabakindustrie war stets das lebenskräftige Bestehen, ja die blühende Entwicklung des Kleinbetriebs (fast ausschließlich in der Zigarren-Industrie), da ja in den meisten anderen Gewerbszweigen der Großbetrieb den Kleinbetrieb mehr und

mehr gefährdet und verdrängt. Schon bei der Tabak-Enquete wurde der blühende Stand der Zigarren-Kleinindustrie anerkannt und seitdem hat sich die Zahl dieser Kleinbetriebe, wie wir oben zeigten, mehr als verdoppelt, während die Großbetriebe an Zahl (allerdings nicht an Umfang) abgenommen haben.

Als Gründe für diese erfreuliche Erscheinung wurden bei der Enquete angegeben, daß die Vorteile des Großbetriebs — direkter Einkauf zu geeigneter Zeit, Herstellung eines gleichartigen Fabrikats und feste Kundschaft — beim Kleinbetrieb durch den Mangel der Ausgaben für teuere Geschäftslokale (Ladenmiete u. s. w.), den Umsatz der Waren nur gegen bar, die persönliche Bekanntschaft mit den Kunden und deshalb leichtere Möglichkeit, die Geschmacksrichtung derselben zu berücksichtigen, ausgeglichen werden. Man darf wohl noch hinzufügen, daß ein Hauptvorteil, den die Großindustrie vor dem Kleinbetrieb sonst voraus hat, die starke Ausnützung maschineller Kräfte, bei der Herstellung von Zigarren — wenn auch hiebei jetzt mehr mechanische Mittel verwendet werden, als früher — noch immer nicht die Rolle spielt, wie in anderen Erwerbszweigen, da noch immer ein großer Teil Handarbeit ist. Das ist ein großer Vorteil, der der Klein-Zigarren-Industrie einen starken Schutz gegen die Großbetriebe gibt.

Diesen blühenden Stand der Kleinbetriebe wollten nun die Gesetzentwürfe von 1893 und 1895 durch folgende Maßnahmen aufrecht erhalten: der erste Entwurf bestimmte in § 41, daß für Fabrikationsbetriebe, in denen nicht mehr als vier Personen beschäftigt seien und nur Zigarren zum eigenen Vertriebe des Unternehmers hergestellt würden, Erleichterungen in der Buchführung gewährt und die Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung sollte angeordnet werden können. Der zweite Entwurf setzte in § 39 die Grenze für Kleinbetriebe auf solche mit nicht mehr als sechs Personen fest, ging also in der Begünstigung noch weiter.

Die „Erleichterungen in der Buchführung" hätten wohl darin bestanden, daß man für diese Kleinbetriebe von dem für sie in den meisten Fällen undurchführbaren Fakturenzwang, d. h. von dem Zwange über alle verkauften Zigarren formgerechte Fakturen auszustellen und dieselben in eigene Bücher einzutragen, abgesehen hätte. Die „Entrichtung der Steuer im Wege der Abfindung" aber war wohl in der Weise gedacht, daß man für jeden einzelnen Kleinbetrieb nach der zu ermittelnden durchschnittlichen Betriebsführung die Menge der in einem bestimmten Zeitraum zu einer bestimmten Preisklasse herzustellenden Zigarren schätzungsweise berechnet, und dafür eine bestimmte Steuer-Pauschalsumme festgesetzt und erhoben hätte. Damit wäre denselben unter dem Fabrikatsteuersystem die volle Existenzfähigkeit erhalten geblieben. Uebrigens machte Reichsschatzsekretär Posadowski bei den Reichstagsverhandlungen auch noch auf den besonderen Vorteil der Fabrikatsteuer für die Kleinbetriebe aufmerksam, daß dieselbe zum Mehrgenuß von billigen Zigarren drängen und daher den solche billige Sorten ausschließlich verarbeitenden Kleinbetrieben zu statten kommen werde.

Gegen die Möglichkeit der Begünstigung der Kleinbetriebe unter dem Fabrikatsteuer-System sind nun allerdings bei den Reichstagsverhandlungen von 1894 und 1895 von verschiedenen Seiten folgende Einwände erhoben worden.

Abg. Bassermann machte geltend, daß hohe Wertsteuern immer plutokratisch wirken, und auch der Großindustrielle der Zigarrenindustrie mit seinem größeren Kapital besser und rascher im Stande sein werde, die finanziellen Nachteile der Steuererhöhung zu überwinden, als der Kleinfabrikant, welcher deshalb vom Ersteren werde „erdrückt" werden. Durch die Steueränderung würden andere Zu-

sammensetzungen der einzelnen Sorten und hiezu wieder kostspielige Versuche notwendig, die das Großkapital sich leisten könne, nicht aber der kleine Fabrikant. Ueberhaupt werde eine für den Kleinen nicht erschwingbare Erhöhung des Betriebskapitals notwendig werden. Wenn man die Richtigkeit dieser Behauptung bezweifle, weil ja Steuer und Zoll gestundet werden könnten, so glaube er, daß die Kleinbetriebe sich diese Stundung nicht verschaffen können, weil sie die von den Steuerbehörden geforderten Sicherheiten nicht werden leisten können. Auch die Erhöhung der Branntweinsteuer habe sehr ungünstig auf die kleinen Brennereibetriebe gewirkt, welche stark zurückgegangen seien, während die großen Brennereien sich ebenso stark vermehrt hätten.

Abg. Frhr. von Hammerstein wandte ein, die gesetzlichen Bestimmungen lauteten ja nur, daß die Kleinen pauschaliert werden *können* und äußerte Zweifel, ob dies auch wirklich geschehen werde. Die Pauschalierung biete auch besondere Gefahr von Defrauden, da man den Wert der Ware dabei nicht zuverlässig ermitteln könne, sondern nur die Menge. Auch die Möglichkeit der Steuerstundung hält er für ausgeschlossen, da der Staat ohne Forderung einer Sicherheitsleistung enormes Risiko laufen werde.

Aehnliche Bedenken wurden auch von Anderen geäußert.

Gegen den Entwurf von 1895, in welchem Kleinbetriebe auch noch mit sechs Arbeitern angenommen wurden, äußerte Abg. Frese die Befürchtung, daß dann mittlere Fabriken sich in mehrere kleine à sechs Personen zerlegen könnten, um der Vorteile der Kleinbetriebe teilhaftig zu werden. Der betreffende Fabrikant habe nur nötig, den kleinen Fabriken mit sechs Personen das äußere Ansehen einer selbständigen Fabrik durch Nennung eines Namens zu geben, eine solche in Einzelbetriebe zerlegte mittlere Fabrik könne aber intensiv arbeiten und den ehrlich verfahrenden Großbetrieben wesentlich Konkurrenz machen.

Auch Abg. Bassermann hielt diese Erweiterung bedenklich, da dann die Regel zur Ausnahme gemacht würde, indem von den etwa 16000 Fabrikbetrieben in Deutschland bei einer Kleinbetriebsabgrenzung bis zu sechs Arbeitern ca. 12000 pauschaliert werden würden, und sich bald die Tendenz zu Defrauden in der Richtung herausbilden werde, daß man trachten werde, für billigen Tabak pauschaliert zu werden und teueren bei der Fabrikation zu verwenden. Die Kontrole der Qualität des Tabaks der Kleinbetriebe sei zweifellos sehr schwierig.

Alle diese Bedenken sind seitens der Reichsregierung und von Anderen schon bei den Reichstagsverhandlungen vollkommen richtig als unzutreffend bezeichnet worden und auch wir halten sie aus folgenden Gründen für unrichtig.

Zunächst muß im Auge behalten werden, daß wenn die Kleinbetriebe auch der Zahl nach gegenüber den Großbetrieben überwiegen, letztere doch sicherlich die weitaus größte Menge der Fabrikate und damit auch den weitaus größten Teil des Steueraufkommens liefern. Die Regierung wird also, selbst wenn den Kleinbetrieben weitgehende Erleichterungen geboten werden, welche die Gefahr von Defrauden bieten, damit doch nur ein geringes finanzielles Risiko laufen, da die große Menge des Steueraufkommens durch die geregelte Kontrolle der Großbetriebe gesichert bleibt. Die im ganzen sicher nicht hohe Einbuße durch die Defrauden bei Kleinbetrieben würde aber reichlich aufgewogen durch den volkswirtschaftlichen Vorzug der Aufrechterhaltung einer blühenden Kleinindustrie.

Uebrigens halten wir aus den schon im vorigen Kapitel erwähnten Gründen die Möglichkeit *zahlreicher* Defrauden bei den Kleinbetrieben überhaupt nicht

gegeben, da auch hier bald Denunziationen bei den Steuerbehörden einlaufen würden, und wenige Fälle, in denen eine exemplarische Strafe ausgesprochen würde, vor häufigeren Wiederholungen abschrecken würden.

Richtig ist es, daß hohe Steuern „plutokratisch" wirken, d. h. daß dabei das Großkapital dem Kleinbetrieb gegenüber sich im Vorteil befindet, weil es die Nachteile der Steuererhöhung rascher und leichter zu überwinden in der Lage ist, allein eine hohe Besteuerung war ja — im Vergleich zu anderen Staaten, siehe oben zu I — schon durch den ersten Entwurf nicht, noch viel weniger aber durch den zweiten und dritten Entwurf geplant. Uebrigens verweisen wir auch hier wieder auf den schon oben erwähnten speziellen Vorteil der Zigarren-Kleinindustrie gegenüber anderen Kleinindustrien, indem bei ersterer die Konkurrenz des Großbetriebs mittelst Maschinen nicht so bedeutend in die Wagschale fällt als sonst.

Einen besonderen Vorteil für die Kleinbetriebe hätte aber die oben erwähnte Bestimmung der Entwürfe gebildet, daß die Fabrikatsteuer auf sechs Monate gestundet worden wäre, also auf so lange, bis der Kleinfabrikant die Fabrikate bereits verkauft hätte und aus dem Erlös dann die Steuer ohne Schwierigkeit entrichten konnte (ein großer Vorteil auch gegen das jetzige System, bei welchem der Kleinbetrieb nur mit versteuertem Material arbeiten kann). Auch der bayerische Malzaufschlag wird für das in den Wintermonaten gebraute Bier jedem Brauer, also auch dem kleinen Bierbrauer auf dem Lande, ohne jegliche Sicherheit zur Hälfte auf sechs Monate gestundet (sogenannte Nachborge), und der bayerische Finanzminister Dr. Frhr. von Riedel bezeichnete dies in der Reichstagssitzung vom 13. Januar 1894 als das „große Geheimnis", weshalb der bayerische Malzaufschlag schon seit so langer Zeit so glatt und leicht eingehe, weil nämlich der Bierbrauer den Kaufpreis für das Bier von dem Konsumenten einzieht, und sich dadurch für den Malzaufschlag bezahlt macht, bevor er letzteren an die Staatskasse entrichtet. Er muß diesen Teil des Aufschlags nicht aus eigenen Mitteln vorschießen, sondern bekommt die Mittel vom Konsumenten. Ein ähnliches Verhältnis besteht auch bei den kleinen Branntweinbrennereien (sogenannten Abfindungsbrennereien), welchen schon seit geraumer Zeit die Branntweinsteuer (Verbrauchsabgabe und Zuschlag) ohne jede Sicherheit auf ein Vierteljahr gestundet — d. h. eigentlich unerhoben gelassen — wird. Es ist uns nicht bekannt, daß diese Einrichtung beim bayerischen Malzaufschlag und bei der Reichsbranntweinsteuer dem Staat bezw. dem Reich größere Verluste gebracht hätte, zumal ja bei eintretendem Vermögensverfall das Konkurs- und Subhastationsrecht den Staats- und Reichssteuern genügend sichernde Vorzugsrechte einräumt.

Damit sind auch die Einwände widerlegt, welche man gegen die Möglichkeit der Steuerstundung für die Kleinbetriebe ohne Sicherheitsleistung mittelst Wertpapieren u. s. w. vorgebracht hat. Thatsächlich wäre nach dem Gesagten eine solche Sicherheit bei gestundeter Tabakfabrikatsteuer für Zigarren-Kleinbetriebe so wenig nötig, als sie bei gestundetem Malzaufschlag für den kleinen bayerischen Bierbrauer und bei gestundeter Branntweinsteuer für den kleinen Branntweinbrenner nötig ist.

Unrichtig dürfte auch sein, was Abg. Bassermann speziell über die Abnahme der Kleinbetriebe unter den Branntweinbrennereien seit der Erhöhung der Branntweinsteuer (1887) behauptet hat. Wir verweisen hiewegen auf die kleine Tabelle, welche das statistische Jahrbuch für das deutsche Reich

(Jahrgang 1900 S. 48) über die Branntwein-Gewinnung in Deutschland, und zwar betrachtet nach der technischen Einrichtung der Brennereien, gibt. Danach hat die Zahl der Brennereien, welche Branntwein mit einfacher Brennblase ohne Dampfapparat mittelst einer Destillation bereiten (das sind die primitivsten Brennereien), betragen: 1890: 389, 1891: 383, 1892: 391, 1893: 444, 1894: 442, 1895: 455, 1896: 520, 1897: 584, 1898: 615, 1899: 618, also keinerlei Abnahme, sondern steigende Zunahme dieser kleinsten Brennereien. Eine andere Tabelle gibt die Zahl der Brennereien unterschieden nach der Gattung der verwendeten Rohstoffe, und wenn wir hier wiederum die Brennereien betrachten, welche „andere nichtmehlige Stoffe" verwenden — das dürften hauptsächlich die kleinen landwirtschaftlichen Obst- u. s. w. Brennereien sein, wie sie besonders zahlreich in Süddeutschland und Elsaß-Lothringen vorhanden sind — so finden sich hierüber folgende Ziffern: 1889/90: 37 431, 1890/91: 45 374, 1891/92: 48 255, 1892/93: 47 385, 1893/94: 59 044, 1894/95: 52 167, 1895/96: 47 103, 1896/97: 48 284, 1897/98: 46 571, 1898/99: 46 233. Also auch hier keine Abnahme, sondern nur ein Schwanken zwischen Zu- und Abnahme (je nach dem Ausfall der Obst- u. s. w. Ernte) dann aber immer wieder Zunahme. Allen diesen kleinen Brennereien sind unter dem neuen Branntweinsteuergesetz aber auch erhebliche Erleichterungen in der Kontrolle und Steuerentrichtung gewährt worden, indem für die sogenannte Abfindung förmliche Systeme mit weitgehender Spezialisierung ausgebaut wurden, welche auf die einzelnen sehr verschiedenen Betriebsgattungen die möglichste Rücksicht nehmen. Wir zweifeln nicht, daß unter einer Tabakfabrikatsteuer für die Kleinbetriebe ähnliche Begünstigungen durchführbar wären.

Den thatsächlichen Beweis dafür, daß unter einer Tabakfabrikatsteuer die Kleinbetriebe recht gut existieren können, haben wir ja übrigens an den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Reichsschatzsekretär Graf Posadowski bemerkte dies bereits in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1894, indem er die Zunahme der Einzelkonten der Zigarren- und Zigarretten-Fabrikanten in den Vereinigten Staaten von 1889 mit 22 837 auf 1891 mit 24 728 erwähnte, und in dem gediegenen Werkchen „Zur Reichsfinanzreform" von Dr. G. von Mayr, Stuttgart 1893 finden wir hierüber auf S. 24 folgende Stelle: „Daß der Kleinbetrieb der Zigarrenfabrikation unter der amerikanischen Besteuerung nicht leidet, ist aus der großen Zahl dieser Betriebe ersichtlich. Nach dem Report des Commissioner of internal Revenue für 1891 waren im Jahre 1890 21 337 Zigarren- und Zigarrettenfabrikanten (d. i. Zahler der Spezialtaxe als solche) vorhanden. Mit dem am 1. Mai 1891 erfolgten Wegfall der Spezialtaxen (Lizenzgebühren) ist auch die betreffende Statistik weggefallen. Doch läßt sich aus der verbliebenen Statistik der Einzelkonten mit den Zigarrenfabrikanten, welche eine etwas größere Zahl als die Lizenzstatistik ergibt, die fortschreitende Vermehrung dieser Betriebe erkennen. An solchen Konten mit Zigarren- und Zigarrettenfabrikanten sind nämlich nachgewiesen für 1889: 22 837, für 1890: 23 119, für 1891 nach dem Report für 1892: 24 728. Davon treffen auf den Staat New-York, wo die Klein-Zigarren-Industrie besonders verbreitet ist, nicht weniger als 6153, auf Pennsylvanien 5108, auf Illinois 1941, und Ohio 1800. Von einem Privatmonopol einiger weniger Fabrikanten unter dem System der Fabrikatsteuer kann hienach nicht die Rede sein."

Die Befürchtung des Abg. Bassermann, daß der Kleinfabrikant die wegen der Steuererhöhung vermutlich notwendig werdenden Typen-Aenderungen sich

nicht werde leisten können, weil dazu kostspielige Versuche notwendig seien, möchten wir für übertrieben halten, da solche Versuche bei den Kleinbetrieben sich wohl in ziemlich einfacher Weise würden vornehmen lassen. Es muß auch noch betont werden, daß, wie schon aus unseren obigen Ausführungen ersichtlich, die beabsichtigte Steuererhöhung nach allen drei Entwürfen, am meisten nach dem zweiten und dritten, für die billigsten Zigarren (und das sind gerade die von der Kleinindustrie hergestellten, denn man nahm regierungsseits an, daß von letzterer nur Zigarren höchstens zu 3 Mk. 50 Pfg. per Mille hergestellt werden) am geringsten bemessen war, was den Kleinfabrikanten im Konkurrenzkampf mit den Großen einen weiteren wesentlichen Vorteil eingeräumt hätten.

Was aber schließlich das Bedenken des Abg. Frese gegen den Vorschlag von 1895 anlangt, daß größere Fabriken sich leicht in kleine à sechs Personen zerlegen könnten, so würden sich doch wohl solche Manipulationen nicht häufig in aller Stille, und ohne auch den Steuerbehörden bekannt zu werden, ermöglichen lassen. Auf solches Unternehmen müßte spezielle empfindliche Strafe gesetzt werden. Uebrigens würden ja auch solche zerlegte Fabriken nicht ganz steuerfrei haben arbeiten können, sondern hätten die Steuer in der Form der Abfindung entrichten müssen, und dabei würde die den Steuerbehörden einzuräumende Nachschau umfangreichere Defrauden wohl verhütet haben.

Zu 3. Hinsichtlich des Kontrollsystems unter der Fabrikatsteuer müssen wir wieder die drei Glieder: Pflanzer, Händler und Fabrikant unterscheiden.

Den Pflanzer hätten die gleichen Kontrollen getroffen, wie unter der jetzigen Gewichtsteuer, neu hinzugekommen wäre aber der Räumungszwang, d. h. die Pflicht, den Tabak bis zum ersten August des auf die Ernte folgenden Jahres an einen angemeldeten Rohtabakhändler oder Fabrikanten zu veräußern. Diese Frist war schon ziemlich reichlich bemessen und hätte den Zwang nicht zu einem harten gestaltet, außerdem wurde aber diese Belästigung reichlich aufgewogen durch den Wegfall der dem Pflanzer jetzt aufgebürdeten hohen Inlandsteuer und durch die Freiheit des Pflanzers in der Behandlung des Tabaks (Fermentieren, Entrippen, Entlaugen).

Dem Rohtabakhändler wurde durch die Fabrikatsteuer neu die Pflicht auferlegt, den Rohtabak künftig nur in steueramtlich verschlossenen Räumen zu lagern. Auch das wäre keine zu harte Belästigung gewesen, da die Händler auch jetzt schon ihre Vorräte in solchen Lagern aufzubewahren pflegen (schon um der für solche Lager zugestandenen Kreditierung der Steuer, welche sie als erste Käufer des Tabaks zu übernehmen haben, teilhaft zu werden). Eine Erleichterung war noch dahin in Aussicht genommen, daß die Abfertigung und Kontrolle in diesen Lagern gebührenfrei vorgenommen werden sollte, während die Händler jetzt ziemlich erhebliche Gebühren für die Beamten zu zahlen haben. Weiter sollte gestattet sein, Rohtabak auch zum Zweck des Auslaugens aus den Lagern zu unternehmen, während solches jetzt nur zum Zweck des Entrippens und Streichens geschehen darf. Also auch hier keine übermäßige Härte, sondern manche Erleichterung.

Die dem Fabrikanten zugedachten Kontrollen mußten ihm wohl lästig erscheinen, da er bisher in seinem Geschäftsbetrieb gänzlich unbehindert war. Allein er würde sich an das Unvermeidliche so gut gewöhnt haben, wie andere unter Steuerkontrolle stehende Betriebe (Zuckerfabriken, Branntweinindustrie, Bierbrauerei) und die Hauptkontroll-Last, der Fakturen-Zwang, verlangte doch schließlich nicht mehr, als was die Voraussetzung eines jeden ordentlichen Geschäftsbetriebes

ist. Jedenfalls hätte der Fabrikant solche „Mückenstiche" der gänzlichen Vernichtung seiner Existenz vorziehen müssen, wie sie die etwaige Einführung des Monopols bringen würde, und konnte sich trösten mit seinen Kollegen in Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die sich an die Fabrikatsteuer-Kontrollen längst gewöhnt haben.

Nun ist allerdings ein Zweifel über die zweckmäßigste Art der Kontrollen erlaubt, ob man sich nämlich für das in den Entwürfen von 1893 und 1895 vorgeschlagene Fakturen-System oder aber für das in Rußland und Nordamerika längst praktisch erprobte Banderolen-System entscheiden solle.

Wir hegen zwar keinen Zweifel, daß sich das Fakturasystem, wie es im Entwurf von 1893 ausgearbeitet war, recht wohl hätte durchführen lassen. (Nur die 1895 zugefügte Bestimmung, daß Jeder, also nicht allein der gewerbsmäßige Zigarrenhändler, sondern auch jeder Privatmann, gehalten sein sollte, die Faktura mit einem schriftlichen Vermerk über ihre Richtigkeit an die Fabrik zurückzusenden, würden wir bei der Zunahme des direkten Bezugs durch Private aus den Fabriken als einen zu weitgehenden und belästigenden Eingriff in die Privatsphäre des großen Publikums und deshalb als verwerflich erachten.)

Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß bei dieser Fakturenkontrolle das Meiste sozusagen bloß „auf dem Papier steht", während durch Banderole (Stempelmarken, durch deren Kaufpreis die Steuer entrichtet wird, und welche — unter Entwertung — auf die Behälter der Fabrikate aufzukleben sind, bevor letztere die Fabrik verlassen) ein sichtbares und wirksames äußeres Kontrollmittel geschaffen wird.

Ueber die Gründe, weshalb in dem deutschen Fabrikatsteuerentwurf von dem Banderolensystem abgesehen wurde, gab Reichsschatzsekretär Graf Posadowski in der Reichstagssitzung vom 11. Januar 1894 folgende Aufklärung: „Das Banderolensystem hat die Gefahr, daß eine Schädigung des Detailverkäufers eintritt, weil der Käufer im Detail aus dem Banderolenstempel sofort ersehen kann, wie hoch die Zigarre in der Fabrik fakturiert war, und die Wiederverkäufer deshalb beschränkt werden in dem Verdienste, den sie den einzelnen Käufern beim Detailverkauf abnehmen können. Diese Härte wollten wir im Interesse des Detailverkäufers vermeiden, der ja im Interesse der Steuer günstig wirkt, indem er entschieden zur Vermehrung des Konsums beiträgt."

Dieses Bedenken ist allerdings ausschlaggebend, wenn die Banderolen ganz nach den Einzelverkaufspreisen (Fakturapreisen) der Fabrikate abgestuft werden. Wenn aber, wie in Rußland und Amerika, für alle Zigarren nur ein Stempel angewendet wird, kann der Detailkäufer den Fabrikpreis der Ware und damit den Gewinn des Detailhändlers nicht genau kontrollieren. Dadurch würde freilich wieder die im Interesse gerechter Verteilung der Steuerlast sehr wünschenswerte und beim Fakturensystem in vollendeter Weise erreichbare Abstufung der Steuer nach den verschiedenen Werten der Fabrikate geschmälert. Allein man bräuchte ja nicht so weit zu gehen, wie beim russischen und amerikanischen System, sondern könnte, wie dieß in dem schon erwähnten Artikel der Allgemeinen Zeitung vom März 1895 vorgeschlagen war, für jede Fabrikatsgattung einige Wertsabstufungen schaffen, für welche je gesonderte Stempelgattungen zu verwenden wären, z. B. für die Zigarren vier verschiedene Stempel, welche zu umfassen hätten: die Detailstückpreise 1. bis zu 5 Pfennig einschließlich, 2. bis zu 10 Pfennig einschließlich, 3. bis zu 15 Pfennig einschließlich, 4. jene über 15 Pfennig. Die Belastung wäre für die teueren Sorten progressiv höher zu bemessen. Damit wäre

das Prinzip der Wertabstufung (und der höheren Belastung der leistungsfähigeren Konsumenten) hinreichend gewahrt und zugleich zweierlei erreicht: einerseits wäre die obige Befürchtung der Kontrolle des Detailhändlers auf seinen Gewinn durch den Konsumenten ausgeschlossen, da, wenn in einer Stempelklasse mehrere Detailwerte zusammengefaßt sind, der Stempelstreifen niemals genauen Aufschluß über den Einkaufspreis des Detailhändlers gibt; andererseits aber würde die Banderole doch hinreichen, um dem Konsumenten Aufschluß über die ungefähre Wertklasse zu geben und ihn dadurch vor Steuerwucher seitens der Händler zu schützen, welche die Fakturensteuer dazu ausnützen könnten, um die Fabrikate ungemessen zu verteuern, und die Schuld der Verteuerung auf die angeblich hohe Steuer zu schieben.

Der steuertechnische Wert der Banderole als Kontrollmittel ist zweifellos. Jeder Steuerbeamte kann sich z. B. in Zivil in einen beliebigen Zigarrenladen begeben und bei seinem Privateinkauf zugleich sein Augenmerk auf die Durchführung des Banderolensystems d. h. ob die vorhandenen Zigarrenkistchen mit der Stempelmarke versehen sind, richten. Man kommt da Zuwiderhandlungen jedenfalls leichter auf die Spur als bei dem Fakturensystem. Letzteres birgt überdieß die Gefahr in sich, daß Fabrikanten und Abnehmer sich heimlich verständigen, die Fabrikate billiger fakturieren, als es der Wirklichkeit entspricht und sich nachher insgeheim entschädigen. Auf solche Weise könnten bedeutende Hinterziehungen begangen werden.

Ob nicht neben der Banderole auch noch das in den Vereinigten Staaten weiter übliche Kontrollmittel der Auflage öffentlicher Listen zu Jedermanns Einsicht über die Händler und Fabrikanten, und der letzteren Betriebsnachweise und Inventuren anzuwenden wäre, könnte erwogen werden.

Den Kleinbetrieben wären wohl auch unter dem Banderolensystem besondere Erleichterungen hinsichtlich Kontrolle und Steuererleichterung zuzuwenden, welche sich in verschiedener Weise denken ließen. Für den Fall der wirklichen Einführung einer Banderolenfabrikatsteuer in Deutschland könnten noch nähere Vorschläge entworfen werden. —

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die jetzige deutsche Tabaksteuer dringend verbesserungsbedürftig ist und wir haben auch die Mittel und Wege besprochen, durch welche diese Verbesserung erreicht werden kann. Einzelne dieser Wege würden auch zu einer sehr wünschenswerten Stärkung der Reichsfinanzen führen.

Nun mag ja an maßgebender Stelle eine gewisse Unlust herrschen, abermals mit Tabaksteuerreformentwürfen hervorzutreten, nachdem schon so viele mühevoll vorbereitete, wohl durchdachte Vorschläge abgelehnt, d. h. eigentlich einer hetzerischen Agitation zum Opfer gefallen sind.

Allein der richtige Gedanke muß sich doch auch hier Bahn brechen, und so geben wir die Hoffnung nicht auf, daß sich die Mehrheit des deutschen Volkes und damit auch die Reichstagsmehrheit von der Unhaltbarkeit der jetzigen Einrichtung und von der Hinfälligkeit der gegen die Reformentwürfe, vor allem gegen die Fabrikatsteuerentwürfe, vorgebrachten Einwände überzeugen läßt.

Freilich scheint dem ein besonders mächtiger Umstand entgegenzustehen — der in der Neuzeit immer stärker gewordene allgemeine Widerwille gegen eine Vermehrung und Ausgestaltung der indirekten Steuern, welche „den armen Mann bedrücken." Aber nirgends ist dieser Widerwille so unbegründet, als gerade beim

Tabak. Gerade hier trifft der in der Finanzwissenschaft (vor Allem von Schäffle) betonte eigentümliche Vorzug der indirekten Steuern zu, daß bei denselben, soferne sie auf entbehrliche Genüsse gelegt werden, der Verbraucher, den sich der Gesetzgeber als Steuerträger denkt, sich nach Belieben von der Steuer entlasten kann, indem er auf den Genuß mehr oder weniger verzichtet. Beim Tabak ist es ferner nicht so, wie z. B. bei Salz und Zucker, Mehl und Brot, wo Steuer und Zoll (Salz- und Zuckersteuer, Getreidezoll) die ganze Familie, also auch Frau und Kinder trifft, da alle Familienglieder diese unentbehrlichen Lebensmittel benötigen. Tabak wird bloß von den Männern konsumiert und die gefährlichen Wirkungen einer Kopfsteuer sind also von vornherein vermieden. Wird dann auch noch der im modernen Steuerwesen allgemein anerkannte Grundsatz der Progression, d. h. der progressiv stärkeren Belastung der höheren Einkommen gegenüber den niederen durchgeführt, indem man, wie es die Fabrikatsteuergesetzentwürfe thatsächlich planten, die billigen Rauchtabake und Zigarren entlastet, die teueren Zigarren dagegen stärker heranzieht, dann bildet eine solche Tabakbesteuerung das Ideal einer Verbrauchsteuer, gegen welches die Einwände verstummen müßten.

Vielleicht kommt doch noch der Tag, an welchem man sich dieser Einsicht nicht mehr verschließt.

---

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 18**: Ges. zum Schutze des **Genfer Neutralitätszeichens** v. 22. 3. 1902 S. 125, 126. — Bek., betr. Aenderungen der Anlage B zur **Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 22. 3. 1902 S. 127. — Bek., betr. die Zulassung zur Führung Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt v. 22. 3. 1902 S. 127. — **Nr. 19**: Ges. betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete v. 24. 3. 1902 S. 129. — **Nr. 20**: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-französischen Grenze v. 1. 10. 1901 S. 131, 132. — **Nr. 21**: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften f. den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs v. 12. 4. 1902 S. 133.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 5**: Kais. V.O., betr. die Abänderung der Verordnung v. 16. 1. 1895 über die **Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen** v. 2. 4. 1902 S. 29.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 6**: Ges., betr. den Erwerb von Bergwerkseigentum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat v. 21. 3. 1902 [Anleihe bis zu 58 Millionen M.] S. 29, 30. — **Nr. 7**: **Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande** v. 10. 3. 1902 S. 33—40. — **Nr. 8**: Ges., betr. das **Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M.** v. 24. 3. 1902 S. 41, 42. — Anlage: Kirchengesetz betr. das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. v. 24. 3. 1902 S. 43—49. — Ges., betr. die **Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Kon-**

**fistorialbezirkes Frankfurt a. M.** v. 24. 3. 1902 S. 56, 57. — Anlage: Kirchengesetz, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. v. 24. 3. 1902 S. 58—63. — **Nr. 9**: Ges., betr. die **Heranziehung** [der Forensen und juristischen Personen ꝛc.] **zu den Kreisabgaben** v. 1. 4. 1902 S. 65, 66. — **Nr. 10**: Allerh. Erlaß v. 8. 4. 1902, betr. die künftige Bezeichnung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr [**„Rettungsmedaille am Bande"**] S. 69. — **Nr. 11**: Ges., betr. die Aufhebung des Amtsgerichts in Nordstrand v. 16. 4. 1902 S. 73. — **Nr. 12**: Ges., betr. Einführung einer **Schonzeit für das schottische Moorhuhn** v. 15. 4. 1902 S. 77. — **Nr. 13**: Ges., betr. die Verlegung des Amtsgerichts von Tinnum nach Westerland v. 16. 4. 1902 S. 79.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 16**: Ges. den Bedarf für Justizbauten betr. [Anlehen 4 450 000 M.] S. 153, 154. — Kgl. V.O., die **Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem K. Landesversicherungsamte** betr. S. 155. — **Nr. 19**: Ges., die Aufnahme von Kreisanlehen für Zwecke der Kreisirrenanstalten Eglfing und Gabersee sowie für Neuerrichtung eines Gebäudes der Kreislehrerinnenbildungsanstalt in München betr. S. 169. 170. — Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens zur Deckung der Kosten der Erweiterung der Heilanstalt Kaufbeuren betr. S. 171.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**Nr. 17**: Ges. eine Abänderung der Bestimmungen in § 65 verbunden mit § 44, Lit. c und e der **Revidierten Städteordnung** sowie in § 53 verbunden mit § 35 Lit. c und e der **Revidierten Landgemeindeordnung** betr. v. 21. 3. 1902 S. 103, 104.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

**Nr. XI**: Landesherrl. V.O. das Statut einer **Jubiläumsmedaille** betr. v. 25. 4. 1902 S. 65. — **Nr. XII**: Ges., die Steuerhebung im Monat Mai 1902 betr. v. 30. 4. 1902 S. 67.

## Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 15**: Ges., die Regentschaft betr. v. 26. 3. 1902 S. 79—82. [Dieses Verfassungsgesetz folgt am Schlusse im Abdruck.] — **Nr. 16**: **Finanzgesetz** für das Etatsjahr 1902/1903 v. 26. 3. 1902 [Ausgaben 89 871 884.24 M. Anleihen: 6 249 905 M. Schatzanweisungen bis zu 10 Millionen M. innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite] S. 83—92. — **Nr. 17**: Ges. die **Dampfkessel und Dampfgefäße** betr. v. 26. 3. 1902 S. 93—137. — Großh. V.O., betr. die Abänderung der V.O., den **Vollzug der Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes v. 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 321 ff.) betr. v. 26. 3. 1902 S. 138, 139. — **Nr. 19**: Großh. V.O. die Abänderung der V.O. v. 9. 9. 1879 über die **Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten der Civilbeamten** betr. v. 13. 3. 1902 [Entschädigung wegen doppelter Mietzinszahlung bei Versetzung] S. 149—150. — Großh. V.O. die **Bildung der Schöffengerichte bei der Neuerrichtung von Amtsgerichten** betr. v. 5. 4. 1902 S. 150—153. — **Nr. 21**: Großh. V.O. zur **Ausführung des Gewerbe- und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes** v. 12. 4. 1902 S. 161, 162. — Großh. V.O. die **Vertretung des Großherzoglichen Fiskus als Drittschuldners** in dem Verfahren der **Zwangsvollstreckung** in Forderungen und andere Vermögensrechte betr. v. 16. 4. 1902 S. 163, 164.

### Großherz. hessisches Gesetz, die Regentschaft betr., vom 26. März 1902.

[Vergl. im allg. Annalen des Deutschen Reichs 1900 S. 287 ff., 323 ff.].

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Ist der Großherzog minderjährig, so findet eine Regentschaft statt.

Eine Regentschaft findet ferner statt, wenn der Großherzog dauernd verhindert ist, die Regierung persönlich zu führen, oder wenn bei der Erledigung des Thrones die Person des Thronfolgers ungewiß ist.

Tritt einer der in Absatz 2 vorgesehenen Fälle ein, so hat das Staatsministerium unverzüglich die Stände zu berufen. Die Stände haben in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern unter dem Vorsitze des Präsidenten der Ersten Kammer Beschluß darüber zu fassen, ob die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Artikel 2.

Zur Führung der Regentschaft ist derjenige regierungsfähige (Artikel 1 Absatz 1 und 2) Agnat berufen, welcher der Krone am nächsten steht.

Ist ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden, oder schlagen sämtliche regierungsfähige Agnaten die Annahme der Regentschaft aus, so wird, sofern für diesen Fall durch Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, der Regent von den Ständen aus den volljährigen, nicht regierenden, männlichen Mitgliedern einer landesherrlichen oder vormals reichsständischen Familie erwählt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

Ein Wechsel in der Person des Regenten tritt, abgesehen von den Fällen, in denen der Regent regierungsunfähig wird oder die Regentschaft freiwillig niederlegt, nur ein, wenn der Thronfolger nach erlangter Regierungsfähigkeit erklärt, die Regentschaft selbst führen zu wollen.

Artikel 3.

Bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände (Artikel 1 Absatz 3) und im Falle einer das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Regentschaft anerkennenden Entscheidung, bis zur Uebernahme der Regentschaft durch den berufenen oder erwählten Regenten kann das Staatsministerium nicht entlassen werden.

Von der Beschlußfassung der Stände, durch welche das Vorhandensein der Voraussetzungen für den Eintritt der Regentschaft anerkannt wird, bis zur Uebernahme der Regentschaft hat das Staatsministerium die Regierungsgeschäfte selbstständig zu erledigen. Die gleichen Befugnisse hat das Staatsministerium bis zur Uebernahme der Regentschaft auch im Falle des Artikels 1 Absatz 1.

Artikel 4.

Die Uebernahme einer Regentschaft soll im Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Artikel 5.

Sollten besondere persönliche Verhältnisse eines nach Artikel 5 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 zur Nachfolge in der Regierung Berechtigten die Annahme rechtfertigen, daß er eintretenden Falles dauernd verhindert sein würde, die Regierung persönlich zu führen, so kann schon im Voraus durch Gesetz über die Notwendigkeit einer Regentschaft (Artikel 1 Absatz 2 und 3) und, für den Fall, daß ein regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden ist (Artikel 2 Absatz 2), über die Person des Regenten Entscheidung getroffen werden.

Artikel 6.

Der Regent übt die volle Regierungsgewalt im Namen des Großherzogs aus; er ist unverantwortlich und unverletzlich.

Der Regent leistet vor der Uebernahme der Regentschaft in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände einen Eid, die Verfassung des Großherzogtums fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Artikel 7.

Die Kosten der Hofhaltung und Repräsentation des Regenten sind aus der Civilliste zu bestreiten.

Falls hierdurch eine zu starke Belastung der Civilliste eintreten würde, ist dem Regenten ein Beitrag zu diesen Kosten aus der Staatskasse zu leisten, dessen Höhe mit den Landständen zu vereinbaren ist.

Artikel 8.

Eine Fürsorge und Aufsicht in Ansehung der Person und des Privatvermögens des Großherzogs oder eines Mitgliedes des Großherzoglichen Hauses ist

mit der Regentschaft nur insoweit verbunden, als sich dies aus dem Artikel 17 des Gesetzes, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherren und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung ergiebt.

Artikel 9.

Eine durch geistige oder körperliche Gebrechen des Großherzogs veranlaßte Regentschaft endigt, wenn in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern der Stände auf den Antrag des Staatsministeriums durch einen Beschluß festgestellt wird, daß der Grund der Regentschaft weggefallen ist. Auf das Verfahren findet Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 1 entsprechende Anwendung. In allen übrigen Fällen endigt die Regentschaft mit dem Wegfalle des Grundes, der ihren Eintritt veranlaßt hat.

Artikel 10.

Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung Vollmacht für seine Stellvertretung in Ausübung der Regierungsrechte erteilen.

Artikel 11.

Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde.

Der Artikel 5 Absatz 4 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 erhält folgende Fassung:

„Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandteil der Verfassung bildet."

Der Artikel 107 der Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. März 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG

Rothe. Dittmar. Gnauth.

---

# Miscellen.

## Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern.

Nach Angaben, welche der vor kurzem erschienene 6. Jahrgang des „Statistischen Jahrbuchs für das Königreich Bayern" enthält, hat die Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung daselbst wesentlich stärker abgenommen als die der männlichen. Es werden darüber folgende Daten geboten: Auf 1000 Einwohner trafen

| | männl. Gestorbene | weibl. Gestorbene | | männl. Gestorbene | weibl. Gestorbene |
|---|---|---|---|---|---|
| 1830/35 | 30,3 | 28,0 | 1865/70 | 33,9 | 29,9 |
| 1835/40 | 30,9 | 28,0 | 1871/75 | 35,5 | 31,1 |
| 1840/45 | 30,7 | 28,0 | 1876/80 | 33,5 | 29,1 |
| 1845/50 | 29,7 | 27,3 | 1881/85 | 31,8 | 28,2 |
| 1850/55 | 30,4 | 28,0 | 1886/90 | 30,5 | 27,2 |
| 1855/60 | 29,4 | 27,7 | 1881/95 | 29,2 | 26,1 |
| 1860/65 | 31,1 | 29,3 | 1896/1900 | 27,0 | 23,7. |

Wo also bei der Sterblichkeit der männlichen Bevölkerung die Abnahme 3,3 auf 1000 der Bevölkerung ist, ist sie bei der weiblichen 4,3, d. h. fast ein Drittel stärker.

# Die Kontrole des Haushalts des Deutschen Reichs.

Von **W. Thrän**, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

## I. Entwicklung des bestehenden Zustandes.

Der Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes hatte sich hinsichtlich des Rechnungswesens des Bundes auf die Bestimmung beschränkt, daß über die Verwendung der gemeinschaftlichen Einnahmen und der Beiträge der Einzelstaaten von dem Präsidium dem Bundesrat und Reichstag Rechnung zu legen sei. Es war also hier in allgemeiner Weise die Verpflichtung des Verwalters fremden Vermögens zur Rechenschaft über seine Verwaltung zum Ausdruck gebracht.

Dem Antrag Miquel zufolge schrieb jedoch die Bundesverfassung, entsprechend der Einführung von Jahresetats an Stelle der beabsichtigt gewesenen länger dauernden Finanzperioden, — vgl. Art. 69[1]) —, durch Artikel 72[2]) jährliche Rechnungslegung vor und zwar Rechnungslegung über die Verwendung aller Einnahmen des Bundes zum Zweck der Entlastung. Hiemit waren die Verfassungsbestimmungen über das Rechnungswesen denen des Artikel 104 der Preußischen Verfassungsurkunde[3]) näher gebracht. Dagegen hatte der Antrag Dunker, der die weitergehenden Bestimmungen der Preußischen Verfassungsurkunde in die Bundesverfassung übernehmen wollte in der Weise, daß der Vorlage der Jahresrechnung an den Reichstag die Prüfung durch einen, auf Grund eines besonderen Gesetzes zu bildenden, Bundesrechnungshof hätte vorangehen sollen, keine Annahme gefunden.

So enthielt die Bundesverfassung, im Gegensatz zu der Preußischen, über die Form der Rechnungslegung und die Behörde für die Prüfung und Feststellung der Rechnungen nichts, obwohl einerseits die richtige Erhebung und Verwendung der Einnahmen im Interesse der Bundesverwaltung selbst und namentlich deren oberster Leitung notwendigerweise kontroliert werden mußte

[1]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 69: „Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

[2]) Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen."

[3]) Preußische Verfassungsurkunde Art. 104: „Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammer erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushaltsetat werden von der Oberrechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer bestimmen."

und andererseits ohne vorgängige vorbereitende Prüfung des Bundeshaushalts durch eine eigens hiefür bestellte Behörde die aus der Preußischen Verfassung herübergenommene „Entlastung" für Bundesrat und Reichstag eine inhaltslose Formalität geblieben wäre.

Diese wesentliche Lücke der Bundesverfassung wurde notdürftig ausgefüllt durch das Gesetz, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868[1]) — B.G.Bl. S. 433. — (Der am 12. Juni 1868 dem Reichstag vorgelegte Entwurf dieses Gesetzes war als „Gesetz, betr. die Rechnungsrevisionsbehörde des Norddeutschen Bundes" bezeichnet gewesen.)

Zwischen Bundesrat und Reichstag bestand damals Uebereinstimmung darüber, daß eine selbständige Rechnungsrevisionsbehörde des Bundes nicht einzusetzen, vielmehr die von der Bundesrevisionsbehörde zu erfüllende Aufgabe der Preußischen Oberrechnungskammer zu übertragen sei. Dieser Weg erschien zunächst einfacher und auch finanziell vorteilhafter. Ebenso war man einig darin, daß das Gesetz nur ein provisorisches sein sollte. Eine Behörde, die damals selbst für Preußen nur provisorische Geltung hatte, konnte man nicht wohl für den Norddeutschen Bund als definitive Einrichtung übernehmen. Die Bundesregierung hatte letztere Absicht durch Aufnahme der Worte „bis auf weitere gesetzliche Bestimmung" in § 1 ausgedrückt, während der Reichstag die Geltungsdauer des Gesetzes auf eine bestimmte Zeit, und zwar für die Jahre 1867—69, feststellte. § 2 des Entwurfs nahm, wie die Motive sagen, „eine entsprechende Verstärkung der Mitgliederzahl der Oberrechnungskammer in Aussicht." Da die finanziellen Interessen der übrigen Bundesstaaten durch die Organisation der obersten Rechnungsrevisionsbehörde wesentlich mit berührt werden und deshalb bei der Wahl der neu hinzutretenden Mitglieder vorzugsweise auf Angehörige dieser Staaten zu rücksichtigen sein werde, so sei das Recht zur Bestimmung der Zahl jener Mitglieder, sowie zur Wahl derselben — vorbehaltlich ihrer demnächstigen Anstellung durch das Bundespräsidium — dem Bundesrat beizulegen. Im Reichstag war zu diesem § 2 das Bedenken geäußert worden, daß man

[1]) Gesetz, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—1869, vom 4. Juli 1868.

§ 1. Die Kontrole des gesamten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zu- und Abgang von Bundeseigentum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung: „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" geführt.

§ 2. Die Oberrechnungskammer wird zu diesem Zweck (§ 1) (der Entwurf hatte hier gelautet: „in dieser Eigenschaft") durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrats eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfnis verstärkt. Die hienach neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrat gewählt und vom Bundespräsidium angestellt.

§ 3. Die Oberrechnungskammer führt die nach § 1 dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrole nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.

§ 4. (Regelt den Zeitpunkt, mit welchem die Thätigkeit des Bundesrechnungshofs für die einzelnen Verwaltungszweige zu beginnen hat.)

§ 5. Eine Instruktion für die Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrate.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächsten Zusammentritt mitgeteilt.

durch die definitive Anstellung der Mitglieder das Budgetrecht vergebe; nachdem aber der Bundesratsbevollmächtigte erklärt hatte, daß den Beamten bestimmte Stellen nicht übertragen werden können, solange nicht durch den Etat Gehälter für die betr. Stellen zur Verfügung gestellt seien, und somit durch die fragliche Bestimmung das Budgetrecht nicht alteriert werde, verwarf der Reichstag den Antrag, die betr. Beamten für das Provisorium auch nur provisorisch zu ernennen. Es ließ sich nicht verkennen, daß ein nur provisorisch angestellter Beamter nicht dieselben Garantieen der Unabhängigkeit biete, wie ein definitiv angestellter, und daß andererseits bei dem in Aussicht zu nehmenden Steigen der Einnahmen und Ausgaben des Bundes die demnächst anzustellenden Beamten keineswegs überzählig werden würden. Die übrigen Beamten des Rechnungshofs (Revisoren ꝛc.) erwähnt das Gesetz nicht; es sollte hier das schon durch die Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 dem Chefpräsidenten der Behörde eingeräumte Recht zur Anstellung derselben weiter bestehen. § 3 des Entwurfs, der für die nächste Zeit — nicht für die Dauer — die analoge Anwendung der für die Preußische Oberrechnungskammer als solche geltenden Vorschriften, also namentlich der vorgenannten Instruktion, auf die Stellung der genannten Behörde als Rechnungshof des Bundes aussprach und damit die Uebereinstimmung der Entscheidungen dieser Behörde mit dem betr. in Preußen geltenden Recht bezweckte, fand, ebenso wie § 4, keinerlei Widerspruch. § 5 erhielt vom Reichstag den Zusatz: „Diese Instruktion wird dem Reichstag bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt." Wenn auch die Instruktion im wesentlichen nur die Formen des Geschäftsgangs bei der Behörde regeln und keine materiellen, für die Entscheidungen des neuen Bundesrechnungshofs maßgebenden Bestimmungen treffen sollte, so war doch nicht zu leugnen, daß der für die Verwaltung der gesamten Finanzangelegenheiten des Bundes verantwortliche Bundeskanzler nicht die für die Instruierung dieses Rechnungshofs, der in genannter Hinsicht auch ihn zu kontrolieren hatte, geeignete Instanz sei. Diesem Bedenken Rechnung zu tragen, war wohl die Absicht jenes Zusatzes.

Die sämtlichen obgenannten Aenderungen des Gesetzentwurfs wurden durch die Anträge des Abgeordneten Twesten herbeigeführt. Eine besondere Erwähnung verdienen hier noch, mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung der Angelegenheit, die Aenderungsvorschläge von Kirchmann's. Hienach sollten, in der Erwägung, daß die Wirksamkeit einer Behörde, die auch in ihrer jetzigen Verfassung durchaus auf absolutistischer Grundlage ruhe, von möglichst kurzer Dauer sein müsse, die Kontrole des Bundeshaushalt der Preußischen Oberrechnungskammer nur bis zum Schluß des Jahres 1868 übertragen werden; ferner sollten für das Bundespräsidium die weitergehenden Rechte nicht gelten, welche dem König von Preußen hinsichtlich der Niederschlagung von Defekten ꝛc. eingeräumt seien; außerdem war beabsichtigt, den von der Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes aufzustellenden „Bemerkungen" gesetzlichen Inhalt zu geben. Daher wurde u. A. vorgeschlagen, dem § 3 anzufügen: „an Stelle der Rechte, welche in Bezug auf die Oberrechnungskammer in Preußen dem König verfassungsmäßig zustehen, treten in Bezug auf den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes diejenigen Rechte, die dem Bundespräsidium nach der Verfassung und den Gesetzen des Bundes zustehen," sodann hinter § 4 als § 5 einzusetzen: „Der allgemeinen Rechnung sind Bemerkungen des Rechnungshofs beizufügen, die enthalten müssen 1. ob Uebereinstimmung der Rechnung mit den geprüften Kassenrechnungen besteht, 2. ob und welche Etatsüberschreitungen vor-

gekommen sind. Als solche gelten auch Uebertragungen von Einnahmen und Ausgaben aus einem Titel oder Kapitel der vom Reichstag genehmigten Haupt- und Spezialetats und des Militäretats auf andere Titel und Kapitel, soweit dies nicht in dem betr. Etat selbst ausdrücklich gestattet ist. 3. Die Fälle erheblicher Art, in welchen bei der Finanzverwaltung des Bundes nach Ansicht des Rechnungshofs gegen die Gesetze verstoßen ist, soweit nicht diese Verstöße in Folge der Erinnerungen des Rechnungshofs bereits vor Aufstellung der Bemerkungen beseitigt sind." Da der Reichstag vor allem Zeit für die Regelung dieser schwierigen Materie gewinnen und namentlich das durch die Preußische Verfassungsurkunde verheißene Gesetz über die Oberrechnungskammer für Preußen abwarten wollte, welches insbesondere auch den Begriff „Bemerkungen" feststellen mußte, so scheute er vor dem vorgeschlagenen Versuch, der den einen zu weit, den andern nicht weit genug ging, zurück und lehnte die von Kirchmann'schen Anträge ab, ebenso wie den Antrag Hagen, daß außer der Instruktion (§ 5) auch die in § 3 gedachten Vorschriften dem Reichstag mitgeteilt werden sollten. Am 28. Mai 1869 erließ der Bundeskanzler die genannte Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.

Dieselben Ursachen, die zur Ablehnung der vorgenannten Anträge geführt hatten, bewirkten auch, daß das Kontrolegesetz vom 4. Juli 1868 durch das Gesetz vom 11. März 1870 auf das Jahr 1870 ausgedehnt wurde.

Die am 16. April 1871 publizierte Verfassung des Deutschen Reichs unterschied sich hinsichtlich der Rechnungslegung — Art. 72 — dadurch von der Verfassung des Norddeutschen Bundes, daß an die Stelle des „Präsidiums", d. h. der Krone Preußens, der „Reichskanzler", also eine verfassungsmäßig verantwortliche Persönlichkeit trat.

Das Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1871, vom 28. Oktober 1871 hatte aus oben erwähnten Gründen wieder nur für ein Jahr Geltung; es bestimmt, daß die Kontrole des gesamten Haushalts des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetz vom 4. Juli 1868, betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867—69, enthaltenen Vorschriften zu führen sei.

Am 28. April 1872 legte sodann die Reichsregierung in der Absicht, an Stelle des bisherigen provisorischen Zustands einen definitiven treten zu lassen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs, vor, nachdem am 27. März 1872 das Preußische Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, erschienen war. Dieser Entwurf gründete sich auf das betr. Preußische Gesetz, „da es im Interesse des Reichs liege, seine Gesetzgebung über diese Materie der Preußischen anzupassen." Für die damaligen Verhältnisse traf diese Begründung vollkommen zu. In Preußen waren jetzt durch das genannte Gesetz die Einrichtung und die Befugnisse der Kontrolbehörde, deren im Wesentlichen auf der bereits erwähnten Instruktion von 1824 beruhende Thätigkeit sich bewährt hatte, den durch die Einführung der Verfassung von 1850 veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt worden; dieses den konstitutionellen Anschauungen entsprechende Gesetz erschien mit den durch die Verschiedenheit der staatsrechtlichen Natur des Reichs gebotenen Abweichungen für das Reich rechtlich annehmbar.

Weiterhin sprachen Erwägungen der Zweckmäßigkeit entschieden für die beabsichtigte Uebereinstimmung beider Gesetze. Die Reichsverhältnisse durchsetzten

sich auf fast allen Gebieten mit den Preußischen. Für den weitaus umfangreichsten Zweig der Reichsverwaltung, das Militärwesen, waren verfassungsmäßig die preußischen Einrichtungen verallgemeinert worden; ebenso regelte sich das Rechnungswesen der Marine-, sowie der Post- und Telegraphenverwaltung ganz nach Preußischen Vorschriften. (Von den fortdauernden Ausgaben des Deutschen Reichshaushaltsetats für 1872 mit 97,9 Mill. Thlrn. entfielen 93,8 Mill. Thlr. auf Reichsheer und Marine; die damals im Etat bei den Einnahmen abgerechneten laufenden Ausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung bezifferten sich auf rund 27 Mill. Thlr.) Alle jene Vorschriften nun waren hinsichtlich des Rechnungswesens und der Kontrole aufs Engste verwachsen mit der Institution der Preußischen Oberrechnungskammer. Hienach widerriet sich zu jener Zeit von selbst, die Reichskontrolebehörde als selbständiges Organ auf eine neu zu schaffende Grundlage zu stellen. So schloß sich der Entwurf so sehr als möglich dem Preußischen Gesetze an.

Damit sodann die Uebereinstimmung der Gesetze nicht durch die Verschiedenheit der Praxis ihren Wert verliere, wollte der Entwurf die zwischen der Preußischen Oberrechnungskammer und dem Rechnungshof des deutschen Reichs bestehende Verbindung, also namentlich die Vereinigung beider Behörden unter einem Chefpräsidenten, dauernd aufrecht erhalten. Lag doch die Bedeutung des gemeinsamen Präsidiums in erster Linie darin, daß die beiden Behörden, welche auf Grund zweier, in ihren Grundlinien und Hauptprinzipien kongruierender Gesetze die im wesentlichen nach gleichen Grundsätzen geführten Verwaltungen kontrolieren sollten, durch diesen beständigen Connex gegenseitig ihre Erfahrungen bei Führung der Kontrole, sowie ihre Auffassung der betr. Bestimmungen austauschen konnten.

Der Gesetzentwurf erhielt durch den Reichstag mehrfache Aenderungen. Die einschneidensten derselben bestanden darin, daß ein Anfrage- und Rückfragerecht des Reichstags an den Rechnungshof statuiert wurde, daß sich die Bemerkungen des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung nicht nur auf die Gesetze, sondern auch auf die „Vorschriften" über die Reichseinnahmen und Reichsausgaben, sowie über die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum beziehen sollten, und daß vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushalts für den Rechnungshof die obgenannte Instruktion vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft zu erhalten habe, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem jetzt zu erlassenden Gesetz nicht widersprechen. Der Bundesrat lehnte die vom Reichstag beschlossene Fassung des Gesetzes namentlich wegen der vorgenannten Erweiterungen ab. Hienach mußte die Geltungsdauer des Gesetzes vom 4. Juli 1868 durch das Gesetz vom 5. Juli 1872 auf das Jahr 1872 und durch das Gesetz vom 22. Juni 1873 auf das Jahr 1873 ausgedehnt werden.

Da eine Verständigung der gesetzgebenden Faktoren über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs hauptsächlich durch den Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs gehindert worden war, so ging dem Reichstag in der ersten und zweiten Session 1874/75 der Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs je gleichzeitig mit einem anderweitigen Gesetzentwurf über den Rechnungshof zu. In letzterem waren einerseits die inzwischen erfolgten oder in Aussicht genommenen Aenderungen der mit dem Gegenstand des Entwurfs im Zusammenhang stehenden sonstigen Gesetzgebung, namentlich das seither er-

gangene Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, andererseits verschiedene im Jahr 1872 vom Reichstag beschlossene, oben nicht besonders erwähnte Ergänzungen berücksichtigt. Die wichtigeren Neuerungen bestanden in der Ernennung eines eigenen Präsidenten für den Rechnungshof und in den Bestimmungen, daß dem Heer und der Marine Fonds zur Selbstbewirtschaftung „nur nach Maßgabe des Reichshaushaltsetats" überwiesen werden dürfen, ferner, daß der Rechnungshof nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sein solle, von Zeit zu Zeit Nachweise über die Verwendung dieser Fonds einzufordern, und endlich, daß die Bemerkungen des Rechnungshofs nicht allein die außeretatsmäßigen Ausgaben, sondern auch die außeretatsmäßigen Einnahmen ergeben müssen, sowie, daß der Rechnungshof mit seinen Bemerkungen eine die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfassende Denkschrift zu verbinden habe.

Die Entwürfe kamen im Plenum des Reichstags nicht zur Verhandlung. Dagegen wurde das am 11. Februar 1875 erschienene, wieder nur auf 1 Jahr — 1874 — geltende Kontrolgesetz auf den Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen erstreckt, nachdem am 1. Januar 1874 die Reichsverfassung daselbst in Kraft getreten war; ferner erhielt das Gesetz auf Antrag des Abgeordneten Rickert den Beisatz: „An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Preußischen Oberrechnungskammer." Dieser Zusatz war notwendig, weil durch die seit Erlaß des Preußischen Oberrechnungskammergesetzes ergangenen Kontrolgesetze die Wirksamkeit dieses Preußischen Gesetzes auch für das Reich nicht ohne weiteres ausgesprochen war, und andererseits der Wunsch bestand, daß das Reich bezüglich der Grundlagen für die Prüfung der Rechnungen nicht ungünstiger gestellt werden solle, als das Reich. Hinsichtlich der für die Wirksamkeit des Rechnungshofs geltenden Bestimmungen war das Wort „gegenwärtig" aus § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 nicht mehr aufgenommen worden. Ferner wurde es vom Reichstag, in Uebereinstimmung mit der Reichsregierung, als selbstverständlich erachtet, daß die Sitzungen des Rechnungshofs auch weiterhin von denen der Preußischen Oberrechnungskammer getrennt abgehalten werden sollen und daß die im § 5 der Gesetzes von 1868 genannte Instruktion für den Rechnungshof durch eine neue zu ersetzen sei, welche den Bestimmungen des Oberrechnungskammergesetzes von 1872 Rechnung trage und insbesondere die kollegialische Beratung und Beschlußfassung des Rechnungshofs einführe.

Am 5. März 1875 erließ sodann der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrat diese jetzt noch geltende Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs, unter Aufhebung der Instruktion vom 28. Mai 1869 und aller der neuen Instruktion zuwiderlaufenden Vorschriften. — Hierauf stützt sich wohl die Ansicht, daß der Rechnungshof formal unter dem (auch die Ernennung der Mitglieder des Rechnungshofs gegenzeichnenden) Reichskanzler stehe. —

In der dritten Session 1875/76 wurde dem Reichstag erneut der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs vorgelegt; es waren darin auf der Grundlage des (durch das genannte Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 ausdrücklich als maßgebende Norm aufgestellten) Preußischen Oberrechnungskammergesetzes von 1872 die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen thunlichst berücksichtigt; namentlich sollten hienach die Bemerkungen des

Rechnungshofs sich auch erstrecken auf Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Reichseigentum bezüglichen „Verordnungen oder allgemeinen Vorschriften, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, Bundesrat, Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind." Damit war der sachliche Inhalt des Antrags der Reichstagskommission vom 10. Dezember 1874 wiedergegeben.

Auch dieser Entwurf gelangte im Reichstag nicht zur Beratung.

Durch Gesetz vom 14. Februar 1876 wurde hierauf die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 in der seitherigen Weise der Preußischen Oberrechnungskammer übertragen.

Den im wesentlichen, wie die letzterwähnte Vorlage gefaßten, am 27. Februar 1877 dem Reichstag zugegangenen Entwurf eines Rechnungshofgesetzes nahm der Reichstag zugleich mit dem Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs in Verhandlung. Hiebei standen der Annahme ersteren Entwurfs, der den Wünschen des Reichstags weit entgegengekommen war, keine erheblichen Hindernisse mehr im Weg; dagegen ließ sich über den letzterwähnten Entwurf eine Einigung zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung nicht erzielen. Da beide Entwürfe mit einander in enge Verbindung gesetzt worden waren, so scheiterte jener mit diesem. Die zwei Entwürfe gelangten im Reichstag nicht zur zweiten Beratung; weitere Vorlagen über die genannte Materie sind bisher dem Reichstag nicht wieder zugegangen.

Nachdem das Gesetz vom 29. Februar 1876 den Beginn der Etatsjahre auf den 1. April verlegt hatte und hinsichtlich des Rechnungswesens der Uebergang von den Kalenderjahren zu den Etatsjahren — 1. April/31. März — durch das Gesetz vom 23. Dezember 1876 derart geregelt worden war, daß rücksichtlich aller Einnahmen und Ausgaben des Reichs der Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 eine Rechnungsperiode bildete, übertrug das Gesetz vom 22. Mai 1877 der Preußischen Oberrechnungskammer in der seitherigen Weise die Kontrole des gesamten Reichshaushalts für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 ꝛc. Die durch erstgenannte Gesetzesbestimmung nötig gewordenen Aenderungen im Geschäftsbetrieb des Rechnungshofs, also der Instruktion vom 5. März 1875, traf am 7. April 1877 der Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrat; insbesondere hatten hienach die Geschäftsjahre des Rechnungshofs vom Jahre 1878 ab mit dem 1. Oktober zu beginnen und mit dem 30. September je des folgenden Jahres zu schließen.

Weiterhin hatte das genannte Gesetz vom 22. Mai 1877 folgenden Zusatz erhalten: „Ebenso hat die Preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1876 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen."

Bekanntermaßen ist das Institut der Deutschen Reichsbank in den ursprünglichen Bankgesetzentwurf der Reichsregierung auf Anregung des Reichstags eingefügt worden. Die demgemäß von der Reichsregierung zum Zweck der Errichtung der Reichsbank eingebrachten Vorschläge enthielten die Anordnung, daß die Rechnungen der Reichsbank „behufs Prüfung der Feststellung des dem Reich zufallenden Anteils an dem Reingewinn" der Revision durch den Rechnungshof unterliegen und daß die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu

erfolgen habe, durch den Reichskanzler bestimmt werde. Unter Zustimmung der Reichsregierung strich die Reichstagskommission die Angabe des Zwecks der Revision und fügte der Bestimmung über die Form der Rechnungslegung die weitere bei, „daß die hierüber ergehenden Bestimmungen dem Rechnungshof mitzuteilen seien." Im Plenum des Reichstags wurde dieser Teil des Bankgesetzes ohne Debatte angenommen; so kam der § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 [1]) zu stande.

Ueber den oben erwähnten Zusatz zu dem Kontrolgesetz vom 22. Mai 1877 geben die Motive zum Gesetz keinen Aufschluß; vom Reichstag wurde dieser Beisatz ohne weiteres angenommen.

Der Natur der Sache nach konnte sich das „Ebenso" des Zusatzes nur auf die Benennung der Preußischen Oberrechnungskammer als „Rechnungshof des Deutschen Reichs", nicht auch auf die „Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 enthaltenen Vorschriften" beziehen.

Die bisherigen Kontrolgesetze waren bezüglich der Reichsbank stets ebenso gefaßt, wie dasjenige vom 22. Mai 1877. Die Form der jährlichen Rechnungslegung im Sinne des § 29 des Bankgesetzes ist seither noch nicht bestimmt worden.

Von 1877 ab wurde das Provisorium der Reichshaushaltskontrole durch die entsprechenden Gesetze je von Jahr zu Jahr, unter Beibehaltung des Wortlauts des Gesetzes vom 22. Mai 1877, verlängert.

Eine Ausnahme hievon macht nur das betreffende Gesetz vom 14. Mai 1894, welches die 2 Etatsjahre 1892/3 und 1893/4 umfaßt, weil der Kontrolgesetzentwurf für das Etatsjahr 1892/3 nicht rechtzeitig zur Erledigung gelangt war. Es hatte also das Rechnungsprüfungsgeschäft des Rechnungshofs für das Etatsjahr 1892/3 vom 1. Oktober 1893 bis zum Erscheinen des vorgenannten Gesetzes vom 14. Mai 1894 eine gesetzliche Grundlage nicht gehabt.

Weiterhin übertrug letzteres Gesetz der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" für die genannten 2 Etatsjahre auch die Kontrole des Haushalts der Schutzgebiete von Kamerun und Togo, sowie des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892, das sich als ein Versuch zur Herstellung einer gesetzlichen Grundlage für die Finanzverwaltung der Schutzgebiete darstellt, und dessen § 3 in Uebereinstimmung mit Artikel 72 der Reichsverfassung dem Bundesrat und Reichstag durch die Anordnung der jährlichen Rechnungslegung die Kontrole über die Ausführung der gesetzlich festgestellten Wirtschaftspläne der Schutzgebiete ermöglichen sollte, hatte auch die gesetzliche Feststellung der Befugnisse des Rechnungshofs hinsichtlich der Kontrole des Haushalts derjenigen Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten nicht ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten waren, notwendig gemacht. Da sich ein Bedürfnis für besondere, von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Bestimmungen über die Führung der Kontrole des Haushalts der Schutzgebiete zu jener Zeit noch nicht gezeigt hatte, so erschien es, vorbehaltlich einer anderen Regelung für die Zukunft, angezeigt, das wegen

[1]) § 29 des Bankgesetzes: „Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzuteilen."

der Kontrole des Reichshaushalts zu erlassende Gesetz auf die genannten Schutzgebiete auszudehnen.

Nachdem mit dem 1. April 1894 die Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes vom 30. März 1892 über Etatsfeststellung und Rechnungslegung auch für das ostafrikanische Schutzgebiet in Geltung getreten waren, bezog sich das Kontrolgesetz für das Etatsjahr 1894/5 vom 9. Juni 1895 auf sämtliche Schutzgebiete in Afrika. Für die folgenden 4 Jahre lauteten die Kontrolgesetze in genannter Hinsicht ebenso, wie für 1894/5. Dagegen betraf das Kontrolgesetz für das Rechnungsjahr 1899 vom 7. Februar 1900 den Haushalt der Schutzgebiete überhaupt, nachdem vom Rechnungsjahr 1899 ab die Verwaltung von Neuguinea auf das Reich übernommen worden war.

Die Kontrolgesetze für 1900 und 1901 sind gleichlautend mit demjenigen für 1899; es gehörten jedoch im Sinne der betreffenden Kontrolgesetze weiterhin zu den Schutzgebieten für 1900: die Karolinen, Marianen und Palauinseln, sowie Kiautschou, für 1901: Samoa.

Was die „weiteren" Aufgaben betrifft, die als dem Rechnungshof „auf Grund besonderer Gesetze" zugewiesen bezeichnet worden sind, so verhält es sich damit folgendermaßen.

Während der Rechnungshof bis zum Jahre 1877 die Verwendung der französischen Kriegskostenentschädigung, weil außerhalb des Etats erfolgt, kraft besonderen gesetzlichen Auftrags zu prüfen hatte, wurde zufolge Gesetzes vom 17. Februar 1876 erstmals für das Jahr 1877 die aus den Restbeständen der französischen Kriegskostenentschädigung z. B. noch zu bestreitenden Ausgaben jährlich im voraus veranschlagt und mit den erforderlichen Deckungsmitteln auf den Reichshaushaltsetat gebracht. Die betreffende Prüfung durch den Rechnungshof ergab sich soweit von jetzt ab ohne weiteres aus den jährlichen Kontrolgesetzen.

Hinsichtlich des laut Gesetzes vom 11. November 1871 aus der französischen Kriegsentschädigung gebildeten Reichskriegsschatzes bestimmt u. a. die auf Grund des § 3 des genannten Gesetzes ergangene Kaiserliche Verordnung vom 22. Januar 1874 über die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, daß der Rendant nach dem Schluß jedes Jahres eine Rechnung zu legen habe, welche dem Rechnungshof zur Prüfung und Feststellung vorzulegen sei. Da von Anfang an die Ausgaben für die Verwaltung des Reichskriegsschatzes im Reichshaushaltsetat (früher unter: „Reichskanzleramt," jetzt unter: „Reichsschatzamt") erscheinen, — vgl. z. B. Etat für das Reichsschatzamt 1902: Kap. 69 Tit. 11—, so gründet sich die Prüfung der betreffenden Ausgaben von Anfang an ebenfalls auf die jährlichen Kontrolgesetze.

Das Gleiche trifft zu bei dem Reichsinvalidenfonds, dessen Einnahmen und Ausgaben zufolge Gesetzes vom 23. Mai 1873 jährlich auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden. Die auf Grund des § 11 des letzteren Gesetzes vom Reichskanzler am 11. Juni 1874 erlassene Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds bestimmt u. a., daß die Abnahme der Rechnungen und deren Einsendung an den Rechnungshof durch die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds zu bewirken sei.

Um noch die Ausgaben und Einnahmen „aus Anlaß der Expedition nach Ostasien" zu erwähnen, so sind dieselben in die Reichshaushaltsetats eingestellt und hat somit der Rechnungshof die Prüfung und Feststellung der betreffenden Rechnungen ebenfalls ohne weiteres auf Grund der jährlichen Kontrolgesetze zu bewirken.

Infolge eines am 27. November 1900 bei Beratung des Entwurfs des Reichskontrolgesetzes für das Rechnungsjahr 1900 aus der Mitte des Reichstags geäußerten Wunsches nach einem definitiven Gesetz, „durch welches die Oberrechnungskammer für Preußen zugleich zum Rechnungshof des Deutschen Reichs gemacht würde," stimmte am 28. November 1901 der Bundesrat einem Gesetzentwurf, betr. die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete zu, wonach zur Vermeidung der alljährlichen Erneuerung des betr. Auftrags an die Preußische Oberrechnungskammer der bisherige Auftrag inhaltlich unverändert „bis auf weiteres" erteilt werden sollte. „An einer derartigen einstweiligen Regelung der Haushaltskontrole werde festzuhalten sein, bis die in Aussicht genommenen Gesetze über die Grundsätze der Haushaltsführung und über die Organisation der obersten Rechnungsbehörde für das Reich ergangen sein werden."

Ebenso, wie bei den Eingangs erörterten Verhandlungen im Jahre 1868 der Vorschlag der Bundesregierung, den in Rede stehenden Auftrag „bis auf weitere gesetzliche Bestimmung" zu erteilen, abgelehnt worden war, verwarf der Reichstag diesen Entwurf eines Provisoriums bei der ersten Beratung am 10. Februar 1902; es sollte bis zur Vorlage des Entwurfs einer dauernden Organisation das Gesetz in der alten Form, also alljährlich verabschiedet werden, damit der Reichstag jedes Jahr seine Wünsche hinsichtlich eines Reichsrechnungshofs- und eines Reichskomptabilitätsgesetzes geltend machen könne. Hienach erschien das Gesetz am 24. März 1902, R.G.Bl. Seite 129 wieder in der seitherigen Fassung. Es lautet: „Die Kontrole des gesamten Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Rechnungsjahr 1901 wird von der Preußischen Oberrechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetz vom 11. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 61), betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die Preußische Oberrechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1901 die gemäß § 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.G.Bl. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen."

Demgemäß geschieht — und hiemit fassen wir das Ergebnis der bisherigen Entwicklung kurz zusammen — die Kontrole des deutschen Reichshaushalts ꝛc. ꝛc. bis auf weiteres alljährlich in folgender Weise.

Nach dem Wortlaut des vorgenannten Kontrolgesetzes, das ebenso, wie seine Vorgänger auf dem Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 fußt, wird die Kontrole des Reichshaushalts ꝛc. ꝛc. von der zu diesem Zweck entsprechend verstärkten Preußischen Oberrechnungskammer unter der „Benennung": „Rechnungshof des Deutschen Reichs" geführt. Hienach erfolgt also die Kontrole des Preußischen Staatshaushalts und des Reichshaushalts von einer Behörde, je unter verschiedener Benennung. In Wirklichkeit aber bestehen die Preußische Oberrechnungskammer und der Rechnungshof des Deutschen Reichs je als besondere Behörden. Beide Behörden haben zwar in dem — als Preußischer Beamter — vom König von Preußen auf Vorschlag des Preußischen Staatsministeriums unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums zu ernennenden Chefpräsidenten eine gemeinsame Spitze; sie stehen jedoch in allen andern wesentlichen Punkten rechtlich je auf besonderen Boden. Es ist nicht nur der Geschäftsbetrieb,

wie schon bemerkt, für jede Behörde besonders geregelt, so daß hienach namentlich die Sitzungen beider Behörden getrennt stattfinden — im Gegensatz zum Reich ist für Preußen auf den Bericht des Staatsministeriums und auf Grund des § 7 des Oberrechnungskammergesetzes von 1872 durch Königl. Erlaß vom 22. September 1873 das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer zufolge Vorschlags der Oberrechnungskammer und des Staatsministeriums genehmigt und sodann sowohl dem Landtag zur Kenntnisnahme mitgeteilt, als auch durch die Gesetzessammlung veröffentlicht worden —, sondern es haben auch die Beamten des Rechnungshofs, im Gegensatz zu den als Preußischen Beamten, auf dem Preußischen Staatshaushaltsetat stehenden Beamten der Oberrechnungskammer, als Kaiserliche, auf dem Reichshaushaltsetat stehende Beamte die Eigenschaft unmittelbarer Reichsbeamter im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. — (Der Chefpräsident bezieht als Preußischer Beamter seine Besoldung und außerdem freie Dienstwohnung von Preußen; ein Drittel des Betrags der Besoldung wird jährlich auf Grund des Reichshaushaltsetats an Preußen vergütet.) Beim Fehlen der gemeinsamen Spitze in Folge von Beurlaubung oder Erkrankung oder des Todes des Chefpräsidenten gehen beide Behörden ohne weiteres in der Weise auseinander, daß alsdann der Chefpräsident bei jeder Behörde je von dem ältesten Direktor derselben vertreten wird.

Anlangend die Vorschriften, nach denen der „Rechnungshof des Deutschen Reichs" die Kontrole zu führen hat, so sind allerdings in dieser Beziehung seit dem Gesetz vom 11. Februar 1875 die für die Wirksamkeit der Oberrechnungskammer als Preußische Rechnungsrevisionsbehörde geltenden Bestimmungen maßgebend, insbesondere diejenigen des Preußischen Oberrechnungskammergesetzes vom 27. März 1872. Allein abgesehen davon, daß von Anfang an die Normen, deren Einhaltung der Rechnungshof zu kontrolieren hatte, im Gebiet der Reichsverwaltung teilweise andere waren, als im Gebiet der Preußischen Staatsverwaltung, und daß namentlich auch das Reichsetatsrecht nach und nach in mehrfacher Hinsicht einen andern Gang genommen hat, als das Preußische Etatsrecht, so blieben die Bestimmungen des letzteren Gesetzes von 1872 wegen der besonderen Natur der Militär- und Marineverwaltung für zahlreiche Rechnungen dieser Gebiete bis jetzt außer Anwendung. Es sind dies die Rechnungen über diejenigen Beträge, welche den einzelnen Truppenteilen des Heeres und der Marine zu der schon früher erwähnten Selbstbewirtschaftung überwiesen werden, und weiterhin die Rechnungen über die etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse der Truppen, sowie einzelner Empfangsberechtigter, welche dieselben während des nämlichen Rechnungsjahrs je nach ihren wechselnden Aufenthaltsverhältnissen teils in der Garnison, teils auf Märschen und in Kantonnements aus verschiedenen Verabreichungsstellen empfangen. Entgegen den Bestimmungen des Oberrechnungskammergesetzes von 1872, §§ 9 und 10, (§ 11 trifft hier nicht zu, weil die betr. Rechnungen nicht von untergeordneter Bedeutung sind) beschränkt sich bis jetzt und bis auf weiteres die Prüfung des Rechnungshofs, unter Beibehaltung des schon in der vorkonstitutionellen Zeit eingeführten Verfahrens, bei ersteren Rechnungen auf die Kontrole der Verausgabung der zur Selbstbewirtschaftung überwiesenen Beträge an die Truppen im Ganzen, während die Einhaltung der letzgenannten Gebührnissätze unmittelbar von den obersten Militärverwaltungsbehörden überwacht wird.

In den mehrfach erwähnten Entwürfen eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs war, im Einverständnis mit dem Reichstag,

beabsichtigt, diesen bestehenden Zustand gesetzlich festzulegen, übrigens mit der Aenderung, daß der Rechnungshof den Verwendungsnachweis über die zur Selbstbewirtschaftung überwiesenen Beträge, sowie die Kontrolnachweisungen über die etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse von Zeit zu Zeit einfordern solle (statt „dürfe"), um sich von der Einhaltung der bestehenden Vorschriften ꝛc. ꝛc. zu überzeugen. Da die Entwürfe nicht zu stande kamen, unterblieben seither diese Einforderungen. Im übrigen ist das bestehende Verhältnis seither von Jahr zu Jahr von den gesetzgebenden Faktoren durch Erteilung der Entlastung hinsichtlich der betr. allgemeinen Rechnungen stillschweigend genehmigt worden.

So stehen auch bezüglich der Vorschriften für die Ausübung der Kontrole die thatsächlichen Verhältnisse mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in vollem Einklang.

Angefügt sei hier noch, daß das Preußische Gesetz betr. den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 nicht unter die im Reichsgesetz vom 11. Februar 1875 genannten Bestimmungen fällt. Dieses Gesetz gibt nicht Vorschriften für die Oberrechnungskammer im Sinn jenes Gesetzes, sondern Grundsätze für die Preußische Staatsverwaltung; es handelt sich hier nicht um Vorschriften, die von der Oberrechnungskammer bei Prüfung und Feststellung der Rechnungen einzuhalten sind, sondern um Normen, auf deren Befolgung durch die Preußische Staatsverwaltung die Oberrechnungskammer bei ihrer Kontrole zu halten hat.

Schließlich mögen noch die Ausgaben des Deutschen Reichs für seine Rechnungsprüfungsbehörde, sowie die schon berührte etatsrechtliche Behandlung dieser Ausgaben Erwähnung finden.

Durch den Nachtragsetat zum Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 wurden für den „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" an fortdauernden Ausgaben 59700 Thaler und an einmaligen Ausgaben für die erste Einrichtung und Ausstattung der Bureaulokale 4000 Thaler bewilligt. Die Etats des Norddeutschen Bundes für 1870 und 1871 setzten an fortdauernden Ausgaben für genannte Behörde 59700 und 63000 Thaler aus. Die Etats des Deutschen Reichs für 1872 und 1873 bewilligten unter den fortdauernden Ausgaben Kap. 8 „für den Rechnungshof" 76200 und 96000 Thaler, sowie unter den einmaligen Ausgaben, Kap. 7, für dieselbe Behörde als „Dispositionsfonds zu den Ausgaben für die Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870/71" je 20000 Thaler. Die fortdauernden Ausgaben der folgenden Jahre stiegen nach und nach, entsprechend dem Anwachsen der Reichshaushaltsetats, auf 914700 Mark im Jahre 1901. Die einmaligen Ausgaben für die Revision der Kriegskostenrechnungen von 1870/71 erschienen letztmals im Etat für 1881/2; sie haben einschließlich der Kosten der Revision der Rechnungen über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder, von 1872 bis 1881/2 zusammen ca. 375000 Mark betragen. Weitere einmalige Ausgaben kamen bis 1901 bei dem Etat für den Rechnungshof nicht vor. Der Etat für 1902 bewilligt bei einem ständigen Personal von 3 Direktoren, 14 vortragenden Räten, 107 Revisoren und Kalkulatoren, 7 Registratoren, 5 Kanzleisekretären, sowie 10 Kanzlei- und Hausdienern gegen 1 Direktor, 7 vortragende Räte, wovon einer gegen eine Jahresremuneration von 900 Mk. zugleich Direktorialgeschäfte zu besorgen hatte, 42 Revisoren und Kalkulatoren, 4 Registratoren und 3 Kanzleidiener im Jahre 1874, an fortdauernden Ausgaben für den Rechnungshof = 927390 Mk., sodann an einmaligen Ausgaben = 409000 Mk. zum Erwerb und zum Umbau der alten

Kriegsschule in Potsdam[1]) behufs Benutzung als Dienstgebäude für den Rechnungshof.

Die Kosten der Prüfung der Rechnungen über die oben erwähnte Expedition nach Ostasien werden, im Gegensatz zu dem Verfahren bei den Kosten des Krieges 1870/71 zu Lasten des außerordentlichen Etats im Spezialetat betr. die Expedition nach Ostasien ausgeworfen. (Vgl. Reichshaushaltsetat für 1902, einmalige Ausgaben des Außerordtl. Etats, Kap. 15: „Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien", Titel 8: „Kosten der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches" = 36 000 Mk.)

Die Ausgaben für den Rechnungshof werden vom Reich nicht gleichmäßig getragen. Beispielsweise sind von den 914 700 Mk. der Ausgaben des Etats für 1901 nur rund 320 000 Mk. gemeinsame Last des Reichs; an rund 430,000 Mk. jener Summe (47% derselben) nimmt Bayern, und an den weiteren rund 165,000 Mk. (18% derselben) nehmen Bayern und Württemberg nicht teil. Von Elsaß-Lothringen wird jährlich ein Aversalbeitrag zu den Gesamtausgaben des Rechnungshofs für die von letzterem auszuübende Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen entrichtet; er beträgt für 1901 (seit 1898) = 44 213 Mk. und erscheint unter den „Verschiedenen Verwaltungseinnahmen" des Reichshaushaltsetats (Kap. 17 der Einnahmen). In demselben Verhältnis verteilen sich die fortdauernden und die einmaligen Ausgaben für 1902; der elsaß-lothringische Aversalbeitrag ist auch für 1902 unverändert = 44 213 Mk. Das Nähere über diese eigenartigen Beitragsverhältnisse ergeben die jährlichen Berechnungen der Matrikularbeiträge, sowie die betr. Spezialetats.

Die formelle Einrichtung des Etats für den Rechnungshof des Deutschen Reichs wurde für 1874 in Uebereinstimmung mit derjenigen des Etats der Preußischen Oberrechnungskammer gebracht und zwar mit der unter „Erläuterungen" gegebenen Begründung, „weil beide Etats ein gemeinschaftliches Ganzes bilden." Im Reichstag stieß diese Begründung auf Widerspruch; man verlangte, daß in Einvernehmen mit der Preußischen Staatsregierung die Kassenetats des Rechnungshofs und der Oberrechnungskammer entsprechend den je besonderen Verwaltungsetats getrennt und daß weiterhin die Besoldungen der einzelnen Räte des Rechnungshofs spezialisiert, unter Angaben der Gehaltsstufen und der Zahl der Stellen, in den Etat aufgenommen werden sollen. Die hierüber im Anschluß an die gleichlautenden Beschlüsse des preußischen Abgeordnetenhauses in Vorschlag gebrachte Resolution wurde am 10. Juni 1873 an die Budgetkommission verwiesen, jedoch nicht weiter verhandelt. Der damals, wie im Jahr zuvor im Reichstag gerügte Mißstand, daß infolge des Durcheinanderrangierens der Beamten des Rechnungshofs und der Oberrechnungskammer das Reich, welchem Durchschnittsgehalte in Rechnung gestellt würden, mehr zu zahlen habe, als die mit niederen Gehaltsklassen zugetretenen Beamten des Rechnungshof bekommen, daß also Preußen eine Bereicherung auf Kosten des Reichs erhalte, war nicht von Erheblichkeit, da die finanzielle Ausgleichung zwischen dem Reich und Preußen der Natur der Dinge nach von selbst erfolgte in dem Maße, als die Beamten des Rechnungshofs vermöge ihrer Anciennetät im Gehalt vorrückten.

[1]) Der Sitz der Oberrechnungskammer wurde durch Kgl. Kabinetsorde vom 28. Okt. 1817 von Berlin nach Potsdam verlegt, weil damals in Berlin großer Wohnungsmangel herrschte, während in Potsdam viele Häuser leer standen. „Die Oberrechnungskammer eigne sich zu dieser Verlegung, da deren Geschäfte nicht geradezu an Berlin gebunden seien, sondern auch füglich in Potsdam verrichtet werden können." —

Durch Einführung des Systems der Dienstaltersstufen (1893/6) wurde diese Ungleichmäßigkeit beseitigt. Es blieb aber nach wie vor der Einwand bestehen, daß nach Maßgabe des Gesetzes v. 4. Juli 1868 und der daraus hervorgegangenen Kontrolgesetze in den Bundes- und sodann Reichshaushaltsetat eine an Preußen für die Besorgung der Kontrole des Reichshaushalts ꝛc. ꝛc. zu zahlende Summe hätte eingestellt werden müssen, ebenso, wie z. B. im Etat der Reichsschuld eine Vergütung an Preußen für Wahrnehmung der Geschäfte der Verwaltung der Reichsschuld erscheint, während von Anfang an der Reichshaushaltsetat einen selbstständigen Verwaltungsetat für den Rechnungshof des Deutschen Reichs enthält.

## II. Zur künftigen Gestaltung der Reichshaushaltskontrole.

Die bisherigen Ausführungen de lege lata führen von selbst zu Erörterungen de lege ferenda, um so mehr, als auch neuerdings wieder durch die Reichsgesetzgebung selbst die Notwendigkeit eines besonderen Reichsrechnungshofs anerkannt worden ist. Die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 — R.G.Bl. S. 129 — spricht bei Einsetzung einer Reichsschuldenkommission (§ 12) unter Aufnahme der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1868 betr. die Bundesschuldenkommission (dort war beiläufig die Errichtung einer besonderen Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes in Aussicht genommen) von der Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich.

Daß zweckmäßigerweise, wie schon früher geplant, gleichzeitig mit dem Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs — wir nennen es der Kürze halber das Reichskontrolgesetz — auch das Gesetz, betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs (Reichskomptabilitäts-Gesetz, oder Gesetz, betr. den Reichshaushalt, oder vielleicht kurzweg Reichswirtschaftsgesetz), also die neue Grundlage für die Thätigkeit der neuen Behörde, in Geltung treten sollte, wird einem Zweifel kaum begegnen. Da jedoch dem Zustandekommen dieses Gesetzes größere Schwierigkeiten entgegenstehen, als dem des ersteren, so dürfte nach dem Vorgang Preußens, wo das Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 26 Jahre nach dem Gesetz vom 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, erschienen ist, möglicherweise auch für das Reich zuerst das Kontrolegesetz ins Leben treten. Wir besprechen hienach zuerst das künftige Gesetz über die Kontrole des Reichshaushalts, indem wir dabei davon ausgehen, daß Aenderungen des Bestehenden nur dann vorzunehmen sind, wenn sie durch die jetzigen Verhältnisse geboten erscheinen. Wir teilen nicht die Ansicht, daß die dermalige Kontrole des Reichshaushalts in allen Stücken mustergiltig ist. Verschiedene Staaten haben einzelne Seiten der Kontrole folgerichtiger und zweckdienlicher durchgebildet; beispielsweise ist die eigentliche Rechnungskontrole und zum Teil auch die Verwaltungskontrole in Frankreich, sowie in Oesterreich und Bayern, wo die oberste Rechnungsprüfungsbehörde nur die Superrevision ausübt, während die Mittelbehörden die erste Revision besorgen, u. E. besser geregelt, als im Reich. Allein wir haben hier keine res integra, sondern es handelt sich in erster Linie darum, das thatsächlich Bestehende unter thunlichster Vermeidung von Mehrkosten auf einen den jetzigen Verhältnissen entsprechenden gesetzlichen Boden zu stellen. Ueberdies ließen sich die betr. Einrichtungen anderer Staaten, wenn sie auch besser erscheinen mögen, als die unsrigen, wohl nur mit größter Vorsicht auf das Reich übertragen. In den größeren Staaten der Gegenwart ist das Kontrolwesen je in eigenartiger Weise aus den historischen

Verhältnissen herausgewachsen; so entstand das jetzige französische, mit dem unsern westlichen Nachbarn eigenen Geschick für Formalismus ausgebildete System in der Hauptsache in der napoleonischen Zeit (1807), nachdem die finanzielle Mißwirtschaft des Convents und des Direktoriums besonders auch im Interesse der Hebung des Staatskredits eine sichere und strenge Ueberwachung der Verwendung des Eigentums und der Einkünfte des Staats dringend nötig gemacht hatte; in ähnlicher Weise zeitigte die aus der Zerrüttung der Finanzen entsprossene Sorge um die Zukunft in Bayern, wo Graf von Montgelas unter Benützung des französischen Beispiels die Organisation der Rechnungsprüfung geschickt den heimischen Verhältnissen anpaßte, sowie in Oesterreich und Italien die dortigen hochentwickelten Kontroleinrichtungen, während damals, als die nach unsern Begriffen jetzt noch unvollkommene und systemlose englische Kontrole ihren Ursprung nahm (1785), Englands Reichtum in solcher Blüte stand, daß eine durchgreifende, rigorose Prüfung des Staathaushalts kein dringendes Bedürfnis war. Auf der anderen Seite zeigt in denjenigen kleineren modernen Staaten, wie z. B. in Belgien, welche die Kontrole voraussetzungslos nach staatsrechtlichen Abstraktionen geschaffen haben, die gesamte finanzielle Lage kein wesentlich günstigeres Bild als in den erstgenannten Reichen. So dürften auch auf diesem Gebiet des Staatslebens nicht Theorien, sondern Zweckmäßigkeitserwägungen in den Vordergrund treten und es werden Neuerungen vor allem darauf zu prüfen sein, ob sie wirklich praktischen Nutzen bringen. Dabei wäre nicht zu vergessen, daß die Kontrole nicht etwa Selbstzweck, sondern nur ein Mittel zur Förderung des Staatszwecks ist, und daß andererseits für das staatliche Leben guten Finanzgesetzen und einer guten Organisation der Finanzverwaltung immerhin eine noch größere Bedeutung zukommt, als der besten Finanzkontrole. Von diesem Standpunkt aus sind wir z. B. gegen die in der Literatur mehrfach behandelte Häufung von Kontrole auf Kontrole und insbesondere gegen die bei den früheren Verhandlungen im Reichstag wiederholt angeregte Schaffung eines besonderen „parlamentarischen" Rechnungshofs. Theoretisch betrachtet möchte wohl, wenn, wie damals geschah, die Stellung des Bundesrats außer Betracht bleibt und lediglich an den Reichstag gedacht wird, eine Trennung der Kontrolbehörde in einen „Parlaments-" und einen „Verwaltungs"rechnungshof richtig sein. Der erstere hätte nur die Rechte des Parlaments, also, wie früher geäußert wurde, das „eigentliche Etatsrecht" zu wahren und könnte „in diesem Recht seine natürliche Grenze finden"; der letztere würde nur für die Exekutive arbeiten. Aber, abgesehen davon, daß Grenzstreitigkeiten zwischen Verwaltung und Parlament auch bei dieser Organisation nicht völlig zu vermeiden wären, und daß ein solcher besonderer, durch die Sache selbst kaum ausreichend beschäftigter Parlamentsrechnungshof vielfach zu unersprießlichen Reibungen zwischen Reichsregierung und Reichsvertretung führen dürfte, so würde infolge dieser Einrichtung, falls beide Behörden nacheinander die Rechnungsprüfung zu besorgen hätten, sich der Abschluß des Rechnungsprüfungsgeschäfts zum Nachteil für Reichsregierung und Reichsvertretung noch erheblich länger, als seither, hinausziehen, während die gleichzeitige Prüfung der Rechnungen durch beide Behörden eine doppelte Ausfertigung der Rechnungen und Beläge, somit eine gewaltige Vermehrung des bestehenden Schreibwesens, zur Voraussetzung hätte. Entsprechend dem Wesen des Konstitutionalismus, welcher die Staatseinheit je durch weise Selbstbeschränkung von Seiten der Regierung und der Volksvertretung erhält, wird vielmehr die Erfüllung der beiderlei Zwecke durch *eine* Behörde beizubehalten sein, in der

Weise, daß der historisch gegebene Verwaltungsrechnungshof kraft Gesetzes bei der für die Verwaltung notwendigen Rechnungsprüfung gleichzeitig auch die Kontrole für die gesetzgebenden Faktoren (welche diese der Natur der Sache nach im Einzelnen nicht selbst ausüben können) unter dem Gesichtspunkt des Art. 72 der Reichsverfassung besorgt und hienach die bei dieser Kontrole sich ergebenden Abweichungen von der Willensmeinung des Bundesrats und Reichstags diesen beiden Körperschaften zur Vorbereitung ihrer die Reichsregierung von der Verantwortlichkeit für die Führung des Reichshaushalts befreienden Willenserklärung — „der Entlastung" — in Form von „Bemerkungen" feststellt.

So sehen denn auch die zu I mehrfach genannten Entwürfe eines Reichskontrolgesetzes für die „Verwaltungs-" und „Verfassungs"kontrole ein und dieselbe Behörde vor; sie haben sich, wie schon erörtert, eng an das Preußische Oberrechnungskammergesetz von 1872 angeschlossen, und letzteres wiederum ist, allerdings mit wesentlichen Veränderungen, aus dem am 21. Januar 1862 dem preußischen Landtag durch den Finanzminister von Patow vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer, hervorgegangen, so daß als ursprüngliche Grundlage der Entwürfe zum Reichskontrolgesetz die v. Patow'sche Vorlage von 1862 angesehen werden kann; namentlich sind die Grundzüge für die Aufstellung jener Entwürfe den Motiven des v. Patow'schen Entwurfs entnommen. Bei der folgenden Besprechung des zu I. angeführten letzten, am 8. März 1877 erstmals vom Reichstag in Beratung genommenen Gesetzentwurfs, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofs (5. Vorlage, Nr. 16/32 der Drucksachen, 3. Legislaturperiode, I. Session 1877), bei welcher wir nur auf die wichtigeren, ein allgemeines Interesse bietenden Seiten der Materie näher eingehen, wird daher mehrfach auf den vorgenannten v. Patow'schen Entwurf zurückgegriffen werden müssen.

§ 1 des letzterwähnten Reichskontrolgesetzentwurfs gibt nach dem Vorbild des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes von 1872 zutreffend die Umrisse für die Thätigkeit des Rechnungshofs und für dessen Stellung im Reichsorganismus. Hienach soll der Reichsrechnungshof als eine „dem Kaiser unmittelbar untergeordnete, der Reichsverwaltung gegenüber selbständige Behörde" die Kontrole des „gesamten Reichshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Reichsgeldern, über Zugang und Abgang von Reichseigentum und über die Verwaltung der Reichsschulden" führen.

Dessen Thätigkeit ist also nicht eine verwaltende, sondern lediglich eine kontrolierende. Der Rechnungshof darf nicht in den Gang der Verwaltung eingreifen, er hat keinerlei Vollzugsgewalt. Die Kontrole erstreckt sich auf die gesamte Wirtschaft des Reichs, aber nur auf die eigene Wirtschaft desselben, also z. B. nicht auf die Vereinnahmungen der Zölle und Reichssteuern durch die bundesstaatlichen Behörden. Die Kontrole ist aber keine unbeschränkte, sondern sie betrifft nur „Rechnungen", d. h. in diesem Sinne zahlenmäßige Darlegungen abgeschlossener Thatsachen; sie ist keine Kontrole ab ante, keine „contrôle préalable", wie z. B. in Italien, Oesterreich u. s. w., sondern eine Kontrole ex post, eine Kritik der Vergangenheit; sie hat in erster Linie nicht Präventiv- sondern Repressivcharakter und sie wird ausgeübt durch „Prüfung und Feststellung" der Rechnungen, d. h. auf Grund der Prüfung bestimmt der Rechnungshof, ob und inwieweit die Rechnungen „richtig" sind und erklärt

zugleich, ob und inwiefern in den der betr. Rechnung zu Grund liegenden Einzelfällen von den für letztere geltenden Vorschriften abgewichen worden ist, seien solche nun blos für die vollziehenden Rechnungsleger oder für die anweisenden, den Rechnungslegern vorgesetzten Behörden gegeben, seien es einseitige Anordnungen der Verwaltung oder Bestimmungen der Gesetze oder der Etats. Die Kontrole ist also gleichzeitig eine sog. „Rechnungskontrole" im engeren Sinn, eine „Verwaltungskontrole" und eine „Verfassungskontrole."

Bei der Rechnungskontrole, welche die der Einsendung der Rechnungen an den Rechnungshof vorhergehende Vorprüfung, „Abnahme", durch die Mittelbehörden ergänzt und bestätigt, handelt es sich im wesentlichen darum, ob der Rechnungsleger richtig gerechnet und die Rechnungsformalitäten eingehalten hat, sowie ob andererseits die in der Rechnung aufgeführten Thatsachen den erteilten Anweisungen entsprechend vorgetragen sind, während die Verwaltungskontrole in erster Linie die anweisenden, dem Rechnungsleger vorgesetzten Behörden betrifft und zwar hauptsächlich in der Richtung, ob die der Rechnung zu Grund liegenden Anordnungen in der vorgeschriebenen Form den für die Verwaltung geltenden Normen und Grundsätzen entsprechen. Die Verwaltungskontrole wird zur Verfassungskontrole, wenn und insoweit die oben genannte „Entlastung" durch die gesetzgebenden Faktoren in Frage kommt.

Anlangend die Stellung des Rechnungshofs im Reichsorganismus, so war die preußische Oberrechnungskammer durch die Instruktion von 1824 (§ 50) als ein selbständiges, nur dem König untergeordnetes Kollegium erklärt worden, nachdem seit Schaffung der Behörde (1714) schon vom Gründer derselben, und sodann von dessen Nachfolgern deren Selbständigkeit durch Unterordnung unter die Finanzminister oder das Staatsministerium oder den Staatskanzler wiederholt erhebliche Einschränkungen erfahren hatte. Der v. Patow'sche Entwurf lautete in gen. Hinsicht: „Die Oberrechnungskammer ist eine von den Ministern unabhängige, nur Uns selbst untergeordnete Behörde . . . . ." Hiezu hatte die Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, ausgehend von der nicht völlig zutreffenden Annahme, daß das Amt der Oberrechnungskammer genau dem der Gerichte entspreche und daß daher die unentbehrliche Unabhängigkeit der Behörde mit denselben Worten festzustellen sei, mit denen die Preußische Verfassungsurkunde durch Artikel 86 die Unabhängigkeit der Richter ausspreche, unter Streichung der Worte betr. Unterordnung unter den König, beschlossen, daß die Oberrechnungkammer als eine von den Ministern unabhängige Behörde „bei der Verwaltung ihres Amtes keiner andern Autorität, als der der Gesetze unterworfen sein solle." Es war hier nicht genügend berücksichtigt worden, daß die Behörde außer der Verfassungskontrole auch die Verwaltungskontrole auszuüben hatte, und ferner, daß in der konstitutionellen Monarchie alle staatlichen Organe dem Monarchen als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt im allgemeinen unterstellt sein müssen. Bei dem Preußischen Oberrechnungskammergesetz von 1872 und ebenso bei den Entwürfen zum Reichskontrolgesetz blieb jener Kommissionsbeschluß mit Recht außer Betracht. Aehnlich, wie für Preußen, genügt es auch für das Reich, die Unterordnung der Kontrolbehörde unter die Reichsverwaltung und insbesondere den Reichskanzler auszuschließen, im übrigen aber durch die Einzelbestimmungen des Kontrolgesetzes klar zu legen, inwiefern der Rechnungshof, unabhängig vom Kaiser, aber auch unabhängig vom Parlament, nur dem Gesetz unterworfen sein soll.

Die Kontrolbehörde des Reichs ist weiterhin auch für künftig nur als eine

Behörde, ohne Unterorgane, in Aussicht genommen. Die dermaligen Verhältnisse des Reichs erfordern zur Vermeidung des Zugroßwerdens dieser Behörde eine Entlastung derselben von unerheblichem Detail, nicht aber die Schaffung weiterer Kontrolorgane. Die Einführung des österreichisch-italienischen Systems der vorgängigen Kontrole, wonach den Rechnungs- und Verwaltungsbehörden besondere, die sog. Visakontrole ausübende Behörden beigegeben sind, oder die Verwirklichung des L. v. Stein'schen Vorschlags, jeder Centralbehörde eine von jener völlig unabhängige, dem Rechnungshof unterstellte Anweisungskontrolbehörde zuzuteilen, widerrät sich schon aus finanziellen Rücksichten. Etatswidrigkeiten würden durch diese Einrichtung allerdings für die Regel von vornherein verhindert, allein die mit jenen Unregelmäßigkeiten verknüpften Nachteile sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht derart, daß sie solch kostspielige Präventivmaßnahmen ausreichend rechtfertigen könnten. Auch die in Bayern bestehende, wesentlich auf eigene Anschauung der kontrolierenden Organe und mündlichen Verkehr derselben mit den Rechnungs- und Verwaltungsstellen gegründete Decentralisation, der wir an sich den Vorzug von der preußisch-deutschen Einrichtung geben möchten, ließe sich ohne tiefgreifende, bedeutende Mehrkosten erfordernde Aenderungen für den großen Organismus des Reichs kaum durchführen.

Bei der Besetzung der Mitgliederstellen der Kontrolbehörde den Reichstag zu beteiligen, würden wir nach dem bereits Ausgeführten nicht für angezeigt erachten. Eine sog. Präsentation, wie sie etwa bei der altgermanischen Ständeverfassung bestand, stünde mit dem jetzigen Reichsstaatsrecht nicht im Einklang. Zudem geben Majoritätswahlen für die Besetzung solcher Stellen mit den richtigen Persönlichkeiten wohl keine bessere Garantie, als die auf Vorschlag des Präsidenten der Behörde erfolgenden Ernennungen durch die Krone; auch ist fraglich, ob bei Anstellung auf Lebenszeit das Interesse für die Reichsvertretung dauernd erhalten bliebe, während bei Wahl etwa nur je für die Legislaturperiode die aus langjähriger Erfahrung erwachsende Sachkunde nicht immer vorhanden wäre.

Aber auch hinsichtlich der durch die Entwürfe vorgesehenen Ernennung der Direktoren und Räte des Rechnungshofs auf Vorschlag des Bundesrats — das hier noch geltende Gesetz v. 4. Juli 1868 betr. die Kontrole des Bundeshaushalts für 1867/69 schreibt die Wahl der Rechnungshofmitglieder durch den Bundesrat vor — dürfte die zu letztgenanntem Gesetz gegebene Begründung, „daß die Finanzinteressen der übrigen Bundesstaaten durch die Organisation der Kontrolbehörde wesentlich mitberührt werden" jetzt nicht mehr ausreichen, um hier eine Einschränkung des dem Kaiser durch Art. 18 der Reichsverfassung beigelegten Rechts zur Ernennung der Reichsbeamten zu rechtfertigen.

Die kaiserliche Ernennung von einer formellen Qualifikation der Mitglieder (Bekleiden einer bestimmten Stellung im Staats- oder Reichsdienst ꝛc.) oder von einem Probedienst abhängig zu machen, scheint uns ohnehin ausgeschlossen zu sein.

Die Zuteilung eines ständigen Vertreters der Reichsregierung zu der Kontrolbehörde, welcher, wie etwa in Frankreich oder Italien, die Verbindung zwischen Kontrolbehörde und Regierung zu vermitteln, sowie Pflichtverletzungen der unterstellten Behörden bei Behandlung der Rechnungssachen zur Bestrafung zu bringen, überhaupt gewissermaßen die Rolle eines Staatsanwalts bei der Kontrolbehörde zu übernehmen hätte, ließe sich, abgesehen davon, daß eine solche Einrichtung das System jener Länder zur Voraussetzung haben würde, mit der für Preußen

und das Reich bestehenden Auffassung von der Unabhängigkeit der Behörde nicht wohl vereinbaren.

Aus dem an die Spitze gestellten Grundsatz für den Wirkungskreis des Rechnungshofs — § 1 des genannten Entwurfs — folgt, daß alles, was im Reichshaushaltsetat als Geldeinnahme und -Ausgabe erscheint, in seiner Zusammensetzung bis ins Einzelne der rechnungsmäßigen Prüfung und Feststellung der Kontrolbehörde unterliegt. Somit bestimmt § 9 des Entwurfs: „Der Revision durch den Rechnungshof unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Reichshaushaltsetats (Art. 69 der Reichsverfassung) und der sämtlichen Etats und Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird." Die Ausdehnung der Wirksamkeit der Kontrolbehörde auf die weiter in diesem Paragraphen genannten, ganz oder teilweise aus Reichsmitteln unterhaltenen und von Reichsbeamten verwalteten Anstalten, Stiftungen ꝛc. ist durch das hier obwaltende finanzielle Interesse des Reichs begründet. Ferner folgt aus dem genannten § 1 die Notwendigkeit der Prüfung und Feststellung der Rechnungen über das nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs. Daher lautet, als Korrelat zu der vorerwähnten Bestimmung des § 9, § 11 Abs. 1: „Zur Revision des Rechnungshofs gelangen ferner die Rechnungen der Reichsbehörden, Reichsbetriebsanstalten und Reichsinstitute über Naturalien, Vorräte, Materialien und überhaupt das gesamte, nicht in Geld bestehende Eigentum des Reichs." Hier trifft die zu dem entsprechenden Paragraphen des Preußischen Oberrechnungskammergesetzes gegebenen Begründung, daß es sich dabei um Rechnungen handle, welche nicht die Ausführung des Etats zum Gegenstand haben, nicht zu, weil die betr. Rechnungen der Reichsverwaltung in der Regel, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar den Etat und seine Unterlagen ausführen.

Die jetzt schon bestehenden und auch fernerhin vorgesehenen Abweichungen von dem Grundsatz des § 1, und zwar: § 9 Abs. 3 betr. Ausnahme der Rechnungen über geheime Ausgaben von der Revision durch den Rechnungshof, § 10 betr. die schon erwähnte anderweite Behandlung der Selbstbewirtschaftungsfonds des Heeres und der Marine, sowie der Kontrole der Brot- und Futtergebührnisse der Truppenteile und einzelner Empfangsberechtigter des Heeres, endlich § 12 betr. event. Ausschließung unbedeutender Rechnungen von der Rechnungsprüfung, ergeben sich, erstere (§ 9) aus politischen, letztere (§§ 10 und 12) aus Zweckmäßigkeitsgründen.

Die in den Etats ausgesetzten Fonds zu geheimen Ausgaben sind, beiläufig bemerkt, im Verhältnis zu den geheimen Ausgaben anderer Großstaaten, wie zu den Gesamtausgaben des Reichshaushalts, klein. Der Spezialetat des Auswärtigen Amtes für 1902 enthält ebenso, wie die betr. Etats der vorangegangenen Jahre seit 1892/93 unter den Allgemeinen Fonds 500 000 Mk. „zu geheimen Ausgaben". Der Etat für 1892/93 hatte diesen, seit 1870 mit 48 000 Mk. dotierten Fonds auf vorgenannte Summe erhöht, um den dringendsten Bedürfnissen des auswärtigen Dienstes zu genügen, sowie mit Rücksicht darauf, daß andern Regierungen für die betr. Zwecke weit höhere Summen (Frankreich und Rußland je gegen 1 Mill. Mk.) zur Verfügung standen. Weiter werden dem Preußischen Kriegsministerium und der Reichsmarineverwaltung seit Jahren unter den Kapiteln „Zu verschiedenen Ausgaben" für „geheime Ausgaben" ersterem 34 500 Mk., letzterem 50 000 Mk. überwiesen. Der Etat für 1902 erhöhte letztere Summe auf 130 000 Mk. Ferner bewilligt erstmals der Etat für 1902 unter den fortdauernden Ausgaben (Kap. 22 Tit. 8) für besondere

Zwecke des Generalstabs 350 000 Mk. Bei letzterem Fonds, sowie bei den geheimen Fonds des Kriegsministeriums und der Marine, welche sämtlich, im Gegensatz zu den geheimen Fonds des Auswärtigen Amts, übertragbar sind, ist je im Etatsdispositiv ausgesprochen, daß die Jahresrechnungen über diese Fonds der alleinigen Prüfung des betr. obersten Chefs unterliegen, welcher auch die Entlastung darüber erteile. (Vgl. auch wegen der Ausnahme geheimer Fonds von der Revision das Preußische Oberrechnungskammergesetz § 9 letzter Abs.)

Was sodann die Befugnis des Rechnungshofs betrifft, Rechnungen von untergeordneter Bedeutung, über Nebenfonds ꝛc. von der regelmäßigen Revision auszuschließen und letztere den Verwaltungsbehörden zu überlassen, so soll hiedurch namentlich einer zu der Bedeutung dieser Rechnungen nicht im richtigen Verhältnis stehende Vermehrung des Personals der Prüfungsbehörde vorgebeugt werden. Eine solche Ausschließung hat von jeher bestanden und ist, wie die Motive des in Rede stehenden Entwurfs mit Recht sagen, „auch fernerhin unvermeidlich, um eine gründliche Revision der wichtigeren Rechnungen nicht zu beeinträchtigen." Der Entwurf sieht, in Uebereinstimmung mit dem Preußischen Oberrechnungskammergesetz von 1872, § 11, eine solche Ausschließung innerhalb der bisher bestandenen Grenzen vor. Da nun aber seit Entstehung des Reichs der Begriff „finanziell untergeordnet" sich geändert hat — 1872 balancierte der Reichshaushaltsetat mit rund 117 Mill. Thlrn., 1902 balanciert er mit rund 2304 Mill. Mk. —, so wird, unbeschadet des Rechts der Kontrolbehörde, die von der regelmäßigen Prüfung ausgeschlossenen Rechnungen von Zeit zu Zeit einzufordern, um sich von der Vorschriftsmäßigkeit der betr. Verwaltung zu überzeugen, zu erwägen sein, ob diese Grenzen für künftig nicht weiter zu stecken sind. Wenn es richtig ist, was bei früheren Parlamentsverhandlungen mehrfach betont wurde, daß Preußen und somit das Reich durch das Kleine groß geworden sind, so folgt unseres Erachtens daraus noch nicht, daß das Reichswohl gefährdet wird, wenn man auch in diesen Dingen, der Größe des Reichs entsprechend, jetzt größere, weitere Gesichtspunkte aufstellt. Was früher als die Sorgfalt um das Kleine seine volle Berechtigung hatte, möchte unter den jetzigen Verhältnissen öfters als Kleinlichkeit anzusehen sein. Auch in andern Großstaaten, in denen das Kontrolsystem zum Teil schärfer ausgebildet ist, als im Deutschen Reich, unterliegen unerhebliche Rechnungen nicht der Revision der obersten Prüfungsbehörde; in Frankreich z. B. werden Rechnungen unter 30 000 Frcs. überhaupt nicht dorthin vorgelegt, sondern in den Provinzialinstanzen (Departements) erledigt; ein ähnliches Verfahren besteht hinsichtlich solcher Rechnungen in Italien; in mehreren Ländern erfolgt die regelrechte Prüfung namentlich bei kleineren Rechnungen nicht alljährlich, sondern von Zeit zu Zeit, nach Auswahl ꝛc.

Aus ähnlichen Gründen, wie sie zu den Rechnungen von untergeordneter Bedeutung angeführt sind, hätte sich auch fernerhin die regelmäßige Prüfung des Rechnungshofs bezüglich der je nach Maßgabe des Reichshaushalts als Pauschquanten zu gewährenden sog. Selbstbewirtschaftungsfonds des Heeres und der Marine, dem Begriff „Pauschquantum" entsprechend, unter Beibehaltung des bisherigen, auf die Zeit der Entstehung des stehenden Heeres in Preußen zurückreichenden Verfahrens nur auf die Verausgabungen im ganzen, nicht aber auf die Verwendung im einzelnen (der Verwendungsnachweis im einzelnen wird durch die Kassenbücher der Truppen ꝛc. geführt) zu erstrecken und wäre weiter, wie dies schon seit 1823 in Preußen geschieht, die Innehaltung der etatsmäßigen Brot- und Futtergebührnisse des Heeres für

die Regel von den obersten Militärverwaltungsbehörden des Reichsheeres unmittelbar zu überwachen und auszugleichen. Bemerkenswert ist hier z. B., daß in Italien seit 1895 nach Auflösung des Militärrechnungshofs (ufficio di revisione delle contabilità militari) als selbständige Behörde, die Prüfung der Rechnungen der Truppenteile und militärischen Institute in sehr großem Umfang unmittelbar vom Kriegsministerium erfolgt.

Von den auf diese Selbstbewirtschaftungsfonds und die Naturalkontrole bezüglichen Bestimmungen des § 10 des Entwurfs, welche ein Stück Militärgesetzgebung in sich schließen und selbstredend für das Preußische Oberrechnungskammergesetz nicht in Frage kommen konnten, ist die erstere betr. die Selbstbewirtschaftungsfonds aus dem v. Patow'schen Entwurf von 1862 übernommen worden. Bei einer jährlichen Gesamtausgabe des Militäretats von rund 40 Millionen Thlr. betrugen jene Fonds damals jährlich ca. 2 Millionen Thlr. Davon ausgehend, daß die Größe dieser Summe eine nur probeweise Revision, wie sie der letztgenannte Entwurf vorsah, nicht ausreichend erscheinen lasse, vielmehr eine regelmäßige Revision durch die allgemein für die Kontrole des Staatshaushalts eingesetzte unabhängige Behörde unumgänglich mache und daß nur eine solche regelmäßige Revision es ermögliche, die Höhe dieser Pauschquanten rechtzeitig, je nach ihren Zwecken, zu regulieren, beschloß die mehrgenannte Kommission 1862, es solle die seitherige Einrichtung, also die Prüfung und Entlastung durch die militärischen Musterungskommissionen an Ort und Stelle, aufgehoben und der Oberrechnungskammer die Rechnungsrevision auch in dieser Hinsicht in vollem Umfang übertragen werden. Man hatte dabei nicht genügend beachtet, daß hiedurch (es handelte sich um einen Geschäftszuwachs von mehreren Tausend Jahresrechnungen bei der Revisionsbehörde) im Interesse der formalen Ordnungsmäßigkeit dem Staat sowohl bei der Prüfungsbehörde, als bei den Truppen thatsächlich ein erheblicher, mit ausgedehnter Vielschreiberei verbundener Mehraufwand erwachsen wäre. Zur Zeit dürften die Selbstbewirtschaftungsfonds bei der Preußischen Militärverwaltung zu der jährlichen Gesamtausgabe derselben ungefähr in demselben Verhältnis stehen, wie im Jahr 1862. Bei der Marineverwaltung sind die Selbstbewirtschaftungsfonds nur hinsichtlich der Schiffsverpflegung von Belang; da nunmehr alle Schiffe das System der Selbstverpflegung angenommen haben, so beläuft sich zur Zeit die den Schiffskommandos zur Selbstverpflegung der Mannschaft, als Selbstbewirtschaftungsfonds, zu überweisende Summe auf jährlich ca. 4 Millionen Mk. (Kap. 52, Tit. 2 des Marineetats). Bei den ökonomischen Musterungen des Heeres wird darauf gehalten, daß der Zweck, zu dem die Selbstbewirtschaftungsfonds bestimmt sind, vollständig erfüllt und daß mit den Einnahmen ausgereicht wird. Nicht gehörig belegte oder bestimmungswidrig verausgabte Beträge werden sofort in Einnahme gestellt. Durch Rückgabe eines bescheinigten Fondsabschlusses wird dem Truppenteil von der, aus einem höheren Truppenbefehlshaber als Vorsitzenden und einem Intendanturbeamten gebildeten Kommission „Entlastung" erteilt. Es ist schon wiederholt getadelt worden, daß bei diesem Verfahren Willkürlichkeiten und Mißgriffe mitunterlaufen; allein Fälle dieser Art sind doch nur vereinzelt. Wir halten das hier zu Grund liegende Prinzip der Feststellungen auf Grund Augenscheins und mündlicher Verhandlung (vgl. auch das Verfahren in der bayerischen Zivilverwaltung) für ein gesundes, das nicht eingeschränkt, sondern, wenn irgend thunlich, ausgedehnt werden sollte. U. E. würden die Unzuträglichkeiten, die dadurch entstünden, daß die Revisionsbehörde genötigt wäre, hier lediglich nach den Akten zu urteilen,

ohne die Beschaffenheit der betr. Arbeiten und Materialien ꝛc. zu kennen, schwerer wiegen, als jene Unregelmäßigkeiten.

Auch die Naturalkontrole der Militärverwaltung hat sich bewährt und wird aus den in der Begründung des Entwurfs ausgeführten Erwägungen beizubehalten sein.

Der bestehende Zustand wäre, wie schon früher erörtert, wohl nur insofern zu ändern, als der Rechnungshof *verpflichtet* sein sollte, von Zeit zu Zeit die erforderlichen Nachweisungen ꝛc. einzuverlangen.

Eine *Ergänzung* des in § 1 aufgestellten Grundsatzes enthält der § 13 des Entwurfs: „Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten, a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Reichseigentum, bei der Erhebung von Reichseinnahmen, soweit solche durch Reichsbehörden erfolgt, und bei der Verwendung der Einkünfte des Reichs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist; b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Reichszwecke Abänderungen nötig oder ratsam sind." Hier wird in veränderter Form das wiedergegeben, was in § 1 der mehrgenannten Instruktion von 1824 als Zweck der Oberrechnungskammer bezeichnet ist. Der v. Patow'sche Entwurf hatte nur den ersten Teil, zu a, als § 10 aufgenommen, und zwar mit der Begründung, daß die Oberrechnungskammer, damit die Revision der Rechnungen ihren Zweck erfülle, ein Urteil über die geführte Verwaltung zu gewähren, nicht auf eine bloß formelle und kalkulatorische Prüfung beschränkt sein dürfe; so lange die Oberrechnungskammer bestehe, habe sie die Bestimmung der materiellen Prüfung und Begutachtung gehabt; in ihr liege der wesentlichste Teil ihrer Bedeutung und die Grundbedingung einer erfolgreichen Kontrole des Staatshaushalts, soweit überhaupt die Rechungsrevision das Mittel dazu darbiete. Von der Kommission war der § 10 des Entwurfs ohne weiteres angenommen worden. Der Entwurf des Oberrechnungskammer-Gesetzes von 1872 lautete in genannter Hinsicht im wesentlichen ebenso, wie der von 1862 und war ebenso begründet worden, wie jener. Die Kommission des Landtags nahm jedoch hier trotz des anfänglichen Widerspruchs der Staatsregierung aus der Instruktion auch den zweiten Teil, zu b, auf; hienach fand auch dieser zweite Teil Aufnahme in das Gesetz. Der Entwurf des Reichsgesetzes — § 13 — wiederholt mit der v. Patow'schen Motivierung lediglich den genannten § 12 des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes. Anlangend den ersten Teil dieses § 13 — a —, so lassen Fassung und Begründung des Entwurfs die irrige Annahme zu, als ob in § 1 nur die formelle und kalkulatorische und erst hier die materielle Prüfung behandelt werde, während, wie bereits ausgeführt, die materielle Prüfung schon in § 1 ausgesprochen ist. Der Unterschied dürfte vielmehr darin liegen, daß außer der Feststellung, ob die Rechnungen im einzelnen Fall den für denselben geltenden Bestimmungen entsprechen, („Rechnungsjustifikation", Rechnungsrichtigstellung), die Prüfung auch darauf zu richten ist, ob die Verwaltung generell im Sinn der allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems geführt wurde. Der zweite Teil des § 12 des preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes — b — hat bis jetzt weder für Preußen, noch für das Reich große Bedeutung gehabt; letzteres würde, falls die betr. Bestimmung in das Reichsgesetz übergeht, wohl auch künftig nicht der Fall sein, weil sich eben das Wesen der Verwaltung für die Regel nicht aus Akten und Rechnungen,

sondern nur aus dem Leben selbst schöpfen läßt. Möglicherweise erfüllt eine rechnungsmäßig ganz korrekte Verwaltung ihre eigentliche Aufgabe ungenügend, während eine mit dem Etats- und Rechnungsstandpunkt des öfteren kollidierende Verwaltung durch thatkräftige Verwirklichung fruchtbarer Ideen die Staats- und Reichszwecke fördern kann. Ueberhaupt wird man die Bedeutung der Rechnungsrevision für die Verwaltung als solche nicht überschätzen dürfen. Der Schwerpunkt der Verwaltungskontrole liegt in der Prüfung der Gebührnisse, also auf dem Rechtsgebiet; hier läßt sich für die Regel auf Grund der Akten die Entscheidung treffen und hier bietet die Thätigkeit der Prüfungsbehörde volle Gewähr für die erforderliche rechtliche Ordnung und Gleichmäßigkeit; dagegen kann die Zweckdienlichkeit und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandlungen in vielen Fällen aus den Rechnungen allein nicht richtig beurteilt werden.

Während bezüglich des letzterörterten § 13 der Rechnungshof ausschließlich für die Reichsregierung arbeitet — im Gegensatz zu den §§ 1, 9 u. 11, wonach er gleichzeitig für Reichsregierung und Reichsvertretung thätig ist — und seine Vorschläge auf Grund jenes § an die Verwaltungsbehörden, in letzter Instanz an den Kaiser richtet — vgl. über den Geschäftsbericht an den Monarchen § 20 des Preuß. Oberrechnungskammer-Gesetzes und § 21 des Entwurfs —, wendet er sich zufolge des dem § 18 des Preuß. Gesetzes entsprechenden § 19 des Entwurfs in Ausübung der sog. Staats- oder Verfassungskontrole an die beiden gesetzgebenden Faktoren des Reichs, den Bundesrat und den Reichstag. Dieser § 19 erscheint als der wichtigste Bestandteil des Kontrolgesetzes, weshalb wir auf dessen Entwicklung näher eingehen.

Bekanntlich wurde der Begriff „Bemerkungen" in Art. 104 der Preußischen Verfassungsurkunde auf Veranlassung des Herrenhauses namentlich zu dem Zweck aufgenommen, um den im anfänglichen Verfassungsentwurf vorgesehenen unmittelbaren Verkehr zwischen Landtag und Oberrechnungskammer zu beseitigen; es sollte dieser mündliche Verkehr durch die schriftlichen „Bemerkungen" ersetzt werden.

Der mehrgenannte Entwurf des Preußischen Oberrechnungkammer-Gesetzes von 1862 wollte u. a. dem verfassungsmäßigen Begriff „Bemerkungen" ebenso, wie demjenigen der „Etatsüberschreitungen" einen bestimmten gesetzlichen Inhalt geben und zwar in folgender Weise. § 11 desselben besagte, die Oberrechnungskammer habe sich bei der Revision der Rechnungen „insbesondere auch" der Prüfung etwaiger Etatsüberschreitungen zu unterziehen, und wurden sodann als „Etatsüberschreitungen", zu denen nach Artikel 104 der Verfassungsurkunde die nachträgliche Genehmigung der Häuser des Landtags erforderlich sei, alle Mehrausgaben gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Art. 99 der V.U. festgestellten (und publizierten) Staatshaushaltsetats, nicht aber auch gegen die ihm zur Grundlage dienenden (nicht publizierten) Spezialetats und Nachweisungen erklärt. — Damit stand der Entwurf auf dem Boden der Verfassung. — § 18 bestimmte, insoweit Erinnerungen der Oberrechnungskammer aus dem Grund aufgestellt worden seien, weil das Verfahren der verwaltenden Behörden bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum mit den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats im Widerspruch gestanden habe, werde der König die Niederschlagung derselben nur mit eingeholter Zustimmung beider Häuser des

Landtags verfügen. — Auf diese Weise war das Kontrolrecht der Volksvertretung abgegrenzt. — § 19 endlich lautete wörtlich: „Die Bemerkungen der Oberrechnungskammer, welche nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt eines jeden Jahres von der Staatsregierung den Häusern des Landtags vorzulegen sind, müssen ergeben: 1) ob die in dieser Rechnung in Einnahme und Ausgabe aufgeführten Beträge mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind; 2) ob und welche Etatsüberschreitungen im Sinne des § 11 des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden haben; 3) über welche Erinnerungen nach der Bestimmung in § 18 von beiden Häusern des Landtags zu befinden ist."

Die Kommission faßte den § 11 folgendermaßen: „Bei der Revision der Rechnungen hat sich die Oberrechnungskammer insbesondere auch der Prüfung etwaiger Etatsüberschreitungen und solcher extraordinärer Ausgaben, für welche der Staatshaushaltsetat keine Deckungsmittel enthält, zu unterziehen. Etatsüberschreitungen im Sinn des Art. 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel, Titel und Titelabteilungen des nach Art. 99 der Verfassungsurkunde festgestellten Staatshaushaltsetats und der ihm zu Grund liegenden zur Prüfung des Landtags gelangten Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel und Titelabteilungen in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel oder bei einer Titelabteilung durch Minderausgaben bei andern ausgeglichen werden.

Die Nachweisung solcher Etatsüberschreitungen ist zur Beschlußnahme der Häuser des Landtags zugleich mit der allgemeinen Rechnung des betreffenden Jahres vorzulegen.

Die Nachweisung der oben bezeichneten extraordinären Ausgaben ist dagegen spätestens im nächsten Jahr, nachdem sie entstanden sind, zur Erteilung der nachträglichen Genehmigung des Landtags dem Staatshaushaltsetat beizufügen." Sodann änderte die Kommission die obengenannte Fassung des § 18 dahin, daß bei Abweichungen von den Bestimmungen der Gesetze, insbesondere des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats und der demselben zu Grund gelegten zur Prüfung des Landtags gelangten Spezialetats die Niederschlagung nur mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags geschehen könne. Ferner fügte die Kommission dem § 19 bei: „4) diejenigen extraordinären Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Landtags etwa noch nicht beigebracht ist; 5) diejenigen Fälle, in welchen die Verfolgung eines Defekts etwa unterlassen oder verweigert worden ist."

Der Entwurf des Preuß. Oberrechnungskammergesetzes von 1872 erscheint als Kompromiß zwischen dem Entwurf von 1862 und den Kommissionsbeschlüssen. Er nahm, hinausgehend über die durch die Verfassungsurkunde gegebene Verpflichtung, den Begriff der Etatsüberschreitung im wesentlichen nach den Beschlüssen der Kommission von 1862 an, nachdem für den Reichshaushalt von der Reichsregierung bereits zugestanden war, daß jede einzelne Nummer, über die im Reichstag abgestimmt worden sei, die Reichsregierung binde, und faßte den die „Bemerkungen" betreffenden § 18 — vgl. § 19 des Entwurfs von 1862 — in folgender Weise: „Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungs-

urkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtag vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben: 1) (wie in § 19 des Entw. v. 1862): 2) ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, insbesondere 3) zu welchen Etatsüberschreitungen die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist." Im Eingang des Paragraphen war der Oberrechnungskammer die „selbständige, unbedingte Verantwortlichkeit" für die von ihr aufzustellenden Bemerkungen beigelegt worden, „um zugleich die Vollständigkeit der Bemerkungen der Oberrechnungskammer außer Zweifel zu stellen und namentlich die bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegebene Besorgnis auszuschließen, als könne durch justifizierende Erlasse vor Aufstellung besonderer Erinnerungen der obersten Revisionsbehörde irgend eine Abweichung von den für die Verwaltung maßgebenden Bestimmungen der Kenntnis des Landtags entzogen werden." Zufolge der Kommissionsverhandlungen wurde in 2) hinter „Spezialetats" eingefügt: „oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze" und in 3) hinter „Etatsüberschreitungen": „im Sinn des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben." So wurde der Entwurf zum Gesetz und in dieser Fassung ist der § 18 des preußischen Gesetzes seit 1874 maßgebend für die Verfassungskontrole des Reichs.

Der in Rede stehende Entwurf zum Reichskontrolgesetz hat nun hier — § 19 — abgesehen davon, daß er als Ausgangspunkt statt des Art. 104 der Pr.V.U. den Art. 72 der Reichsverfassung an die Spitze stellt, und weiterhin, nach dem Kommissionsbeschluß zum ersten Entwurf von 1872, festsetzt, daß die allgemeine Rechnung spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden müsse, ferner an die Stelle von „Landtag" „Bundesrat und Reichstag", und von „Staat" „Reich" treten läßt, die Fassung des § 18 des Preußischen Gesetzes Ziff. 1) und 2) beibehalten und zugleich die Bestimmungen zu 2), entsprechend den früher erwähnten Beschlüssen der Reichstagskommission von 1874, durch den Beisatz hinter „Gesetze": „oder solcher hierauf bezüglicher Verordnungen oder allgemeiner Vorschriften stattgefunden haben, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, Bundesrat, Reichskanzler oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind", erheblich erweitert, ferner Ziff. 3), ebenfalls nach den Kommissionsbeschlüssen, folgendermaßen gefaßt: „insbesondere 3), welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben." Der Schluß des § 19 lautet sodann, als weitere Neuerung gegenüber dem Preußischen Gesetz, zufolge des Kommissionsbeschlusses zum ersten Entwurf von 1872: „Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu ver-

binden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt." [1])

Unseres Erachtens lassen sich gegen diesen § 19 des Entwurfes infolge seiner eigentümlichen Entstehung auf Grund von Kompromissen Einwendungen unter den Gesichtspunkten der Einheitlichkeit und der formalen Gliederung, sowie der Folgerichtigkeit erheben und gilt im Uebrigen für ihn ganz besonders das zweifelhafte Lob, das bei Beratung des Preußischen Oberrechnungskammergesetzes der Berichterstatter Lasker dem ganzen Gesetz zu Teil werden ließ: „Das

[1]) Es lauten:

§ 18 des Preußischen Oberrechnungskammergesetzes v. 27. März 1872: „Die nach Vorschrift des Art. 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtag vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung oder Erhebung, bei der Verausgabung und Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum, Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere

3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinn des Art. 104 der Verfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist."

(§ 19 d. O.R.K.G. stellt fest, was Etatsüberschreitungen im Sinn des Art. 104 d. V.U. sind.)

§ 19 des letzten Entwurfs des Reichsgesetzes, betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, vom 27. Februar 1877: „Die Rechnung, welche nach Art. 72 der Verfassung dem Bundesrat und dem Reichstag über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs jährlich zulegen ist, muß spätestens in der ersten ordentlichen Session des auf das Etatsjahr folgenden dritten Jahres gelegt werden. Derselben sind die von dem Rechnungshofe unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von dem Rechnungshof revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,

2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats, oder der von dem Reichstag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Reichseinnahmen und Reichsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum bezüglicher Gesetze oder solcher hierauf bezüglicher Verordnungen oder allgemeiner Vorschriften stattgefunden haben, welche auf Grund einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung durch den Kaiser, Bundesrat oder eine oberste Verwaltungsbehörde erlassen worden sind, insbesondere

3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen des Rechnungshofes ist von demselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt."

Gesetz ist ungewöhnlich feiner Natur; die Distinktionen, die hier in Betracht kommen, fordern Verstandesschärfe und Logik in einem Maße heraus, das zum Glück nicht für alle Gegenstände der Gesetzgebung nötig ist."

Wir nehmen an, daß auch für dieses Gebiet die Rechtsbestimmungen in kurze, klar verständliche und leicht anwendbare Sätze zu fassen sind und möchten hienach hinsichtlich der gesetzlichen Regelung dieser Materie von folgenden Gesichtspunkten ausgehen.

An die Spitze des Paragraphen stellen wir nach Maßgabe des Art. 72 der Verfassung den Zweck der Bemerkungen, die Entlastung des Reichskanzlers durch Bundesrat und Reichstag. Es ist somit das, was den Reichskanzler gegenüber dem Bundesrat und dem Reichstag nicht belastet, also z. B. alles, was in der dem Reichskanzler unterstellten Verwaltung entweder noch schwebt und in der obersten Instanz noch richtig gestellt werden kann oder bereits ordnungsgemäß ausgeglichen ist, in die Bemerkungen nicht aufzunehmen. Auf der andern Seite müssen aber die Bemerkungen auch grundsätzlich alles ergeben, was den Reichskanzler den gesetzgebenden Faktoren gegenüber belastet, also auch die Gnadenerlasse, welche Abweichungen von der in Gesetzesform erklärten Willensmeinung der gesetzgebenden Faktoren in sich schließen.

Der Reichskanzler trägt dem Bundesrat und dem Reichstag gegenüber die Verantwortlichkeit nicht nur für die gesamte unmittelbare Reichsverwaltung, sondern auch für die mittelbare Reichsverwaltung der Militärkontingente; als einziger Reichsminister ist er in letzterer Hinsicht zugleich der verantwortliche Reichskriegsminister. Die schwierige Frage, ob und inwieweit ihm hier die Kontingentskriegsminister untergeordnet sind, kann an dieser Stelle außer Betracht bleiben; jedenfalls hat der verfassungsmäßig die Oberaufsicht über das Militärwesen des Reichs führende Reichskanzler gegenüber den gesetzgebenden Faktoren die auf Grund der Reichshaushaltsetats erfolgten Einnahmen und Ausgaben der „Verwaltung des Reichsheers" verantwortlich zu vertreten.

Eine Teilung jener Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber Bundesrat und Reichstag gibt es nicht. Demgemäß erscheint es nicht richtig, wenn durch die Kommissionsbeschlüsse zu den Entwürfen des Rechnungshofgesetzes verlangt wurde, es sollen „die unter Verantwortlichkeit der Centralbehörden erfolgten" Abweichungen von den Gesetzen durch die Bemerkungen mitgeteilt werden, weil eben hier nur der Reichskanzler verantwortlich ist. Somit wäre in der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung lediglich die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers, nicht auch diejenige der obersten Reichsbehörden oder der Centralbehörden gegenüber dem Reichskanzler, zu behandeln. Ebenso dürfte an dieser Stelle der an sich nicht klare Begriff der „selbständigen unbedingten Verantwortlichkeit" des Rechnungshofs dadurch zu beseitigen sein, daß durch die Fassung des Gesetzes die Verpflichtung des Rechnungshofs zur Mitteilung aller Abweichungen der genannten Art festgestellt wird.

Was nun den wesentlichsten Bestandteil des § 19, d. h. die Bestimmungen unter 2) betrifft, so fragt es sich zunächst, ob nicht die Worte: „bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Reichsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum" folgerichtig zu ersetzen wären durch die Worte: „bei Ausführung der der Rechnung zu Grunde liegenden Etats". Außer Zweifel steht sodann die Aufnahme der „Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Reichshaushaltsetats oder der vom Reichstage genehmigten Titel der Spezialetats oder von den

mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen." Nicht ebenso verhält es sich mit dem Passus über die sog. Finanzgesetze.

Schon in das Preußische Oberrechnungskammer-Gesetz war durch die Einfügung der mit der Etatsfeststellung in keinem Zusammenhang stehenden „Finanzgesetze" ein der Verfassungsurkunde fremder Gedanke hereingekommen. Als gemeinsamer Gesichtspunkt für Etat und Finanzgesetze ließ sich wohl nur die Vereinbarung zwischen Regierung und Volksvertretung über finanzielle Angelegenheiten des Staats anführen; allein die „Finanzgesetze" enthalten für die Regel dauernde, generelle, für sämtliche Staatsangehörige geltende Normen, während der in Gesetzesform festzustellende staatliche Jahreswirtschaftsplan nur das einzelne Jahr betrifft und nur Recht zwischen Regierung und Volksvertretung schafft. Die preußische Staatsregierung hat denn auch 1872 Einspruch gegen die Aufnahme der genannten Bestimmung erhoben; sie gab ihn jedoch auf in der durch die nachfolgende Erfahrung bestätigten Annahme, es werde, wenn eine Sache überhaupt so wichtig sei, daß deshalb eine Erörterung zwischen Staatsregierung und Landtag herbeizuführen oder gar die Entlastung davon abhängig zu machen wäre, der Gegenstand zur Cognition des Landtags kommen, ehe die Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Vorlage gelangen. Die wichtige Frage, ob auf jene Weise grundsätzlich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Oberrechnungskammer und den Ministern über die Auslegung der betreffenden Gesetze durch den Appell an die Landesvertretung zur Entscheidung gebracht werden sollen, wurde nicht weiter verhandelt.

Für das Reich läge an sich noch weniger, als für Preußen eine rechtliche Notwendigkeit vor, hier die Finanzgesetze aufzunehmen. Denn, im Gegensatz zu Art. 104 der preußischen Verfassungs-Urkunde, hat der Reichskanzler dem Bundesrat und Reichstag jährlich nur „über die Verwendung aller Einnahmen des Reichs" zur Entlastung Rechnung zu legen (vgl. Art. 72 u. 69 d. R.V.); es würde sich hienach also diese Entlastung nur auf dasjenige zu erstrecken haben, was über jene Verwendung der Reichseinnahmen zwischen Bundesrat und Reichstag durch den Etat für das betreffende Jahr vereinbart wurde. Nun ist aber Art. 72 der R.V. bereits durch Art. 10 des sogenannten Reichseigentumsgesetzes vom 25. Mai 1873 insofern weiter ausgeführt worden, als demgemäß eine Nachweisung der über- und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Reichseigentum dem Bundesrat und Reichstag jedesmal spätestens in dem auf das betreffende Etatsjahr folgenden zweiten Jahr zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist; andererseits liegt, wenn schon seit der Geltung des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes für das Reich nur wenige Fälle der die Reichsregierung belastenden Abweichungen von den in Rede stehenden Finanzgesetzen in die „Bemerkungen" aufzunehmen waren, keine Veranlassung vor, hier von dem Preußischen Recht und dem bisher bestandenen Reichsrecht wesentlich abzugehen. Somit würde ebenso, wie das Preußische Oberrechnungskammer-Gesetz in § 18 über die Verfassungsurkunde hinausgegangen ist, hier auch das Reichskontrolgesetz über die Reichsverfassung hinausgehen etwa in der Art, daß die Aufnahme aller Abweichungen von den die Reichseinnahmen oder Reichsausgaben berührenden Bestimmungen der Reichsgesetze vorzuschreiben wären. Unter letztere Bestimmungen fallen beispielsweise auch die Vorschriften der §§ 10 und 11 des Reichseigentumsgesetzes v. 1873. Wenn dagegen bei oder durch Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Reichseigentum Einnahmen oder Ausgaben des Reichshaushalts nicht entstehen, so gelangen der Natur der Sache nach die betreffenden

Verwaltungsakte in der Rechnung über den Reichshaushalt nicht zur Erscheinung (vgl. dagegen z. B. den alljährlich zufolge § 12 des vorgen. Reichseigentumsgesetzes von der Reichsregierung, ohne Mitwirkung der Kontrolbehörde, dem Reichstag zu liefernden Nachweis von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen, worunter auch Schenkungen, Tauschverträge ꝛc. fallen.).

Durch die vorgenannte Fassung wäre im Wesentlichen Uebereinstimmung mit dem Preußischen Gesetz — § 18 - erzielt; andernteils möchten wir aber diese Uebereinstimmung auch dadurch beibehalten, daß ebenso, wie seinerzeit die Finanzvorschriften nicht in das preußische Gesetz Aufnahme gefunden haben, solche auch hier nicht eingefügt werden.

Bei den früheren Verhandlungen über das Kontrolgesetz ist mehrfach hervorgehoben worden, daß in allen Fällen, wo die Vorschrift, von der abgewichen werde, in irgend einem finanziellen Zusammenhang mit dem Etat stehe, oder denselben irgendwie beeinflusse, die betr. Abweichung durch eine Bemerkung zur Kenntnis der gesetzgebenden Faktoren gebracht werden solle, ohne Unterschied, ob die Vorschrift durch Gesetz oder einseitig durch die Verwaltung gegeben sei, weil ja überhaupt im Reich die betr. Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften aus ein- und derselben Quelle fließen. Demgegenüber glauben wir, daß hier durch die Nichtbeachtung der Form, in welcher die Vorschrift ins Leben tritt, die Grenzen zwischen Gesetzgebung und Verwaltung aufgehoben würden; die Bemerkungen gelangten damit auf ein unbestimmtes und unsicheres Gebiet; eine Menge weitläufiger und, wie wir später sehen werden, im Grunde genommen unfruchtbarer Erörterungen darüber, ob und inwieweit jene sehr verschiedenartigen, vielfach dem Wechsel und der Aenderung unterworfenen Vorschriften auf den Etat eingewirkt haben, wären die Folge. Diesem Mißstand will der Entwurf durch die Beschränkung auf sog. legislatorische Vorschriften finanzieller Natur begegnen. Allein einerseits würden die finanziell schwerwiegenden „Reglements" des obersten Kriegsherrn für Heer und Marine unter letzteren Begriff nicht fallen und andererseits wären auch diese auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung gegebenen Vorschriften schließlich doch einseitige, der Einwirkung der gesetzgebenden Faktoren entzogene Anordnungen der Exekutive.

Lassen sich hienach theoretische Einwendungen gegen das Hereinnehmen der Vorschriften erheben, so liegt nach den bisherigen Erfahrungen auch ein praktisches Bedürfnis hiezu nicht vor, vielmehr dürfte zur Aufrechthaltung der finanziellen Ordnung im Reich die Beschränkung der Bemerkungen auf die genannten Bestimmungen der Etats und der Gesetze genügen.

Wenn durch Abweichungen von jenen Vorschriften über- oder außeretatsmäßige Ausgaben oder Einnahmen oder irgendwelche Verletzungen von Etatsbestimmungen bewirkt werden, so gelangt die betr. Angelegenheit durch die Haushaltsübersichten und allgemeinen Rechnungen ohnehin zur Kenntnis der gesetzgebenden Faktoren; anderweitige erhebliche Abweichungen von solchen Finanzvorschriften sozusagen unter der Decke der Etatsbestimmungen sind seither nicht vorgekommen; bei der weitgehenden Oeffentlichkeit, die hier im Reiche besteht, ist auch für künftig nicht wahrscheinlich, daß derartige Abweichungen, sofern sie zu einer Schädigung der Allgemeinheit oder Einzelner oder zu innern Mißständen der Verwaltung oder überhaupt zu Herstellung von Etatssummen durch andere, als die der Bewilligung zu Grund gelegten Faktoren führen, bis zur Vorlage der allgemeinen Rechnung, also etwa 3 Jahre lang, sich der Kenntnis des Bundesrats und Reichstags entziehen

würden. Ueberdies hätte bei Zweifeln über die Auslegung — darum wird es sich meistens handeln, wenn die Kontrolbehörde eine Abweichung von einer Vorschrift für vorliegend erachtet — nicht das Parlament, sondern diejenige Instanz, welche die Vorschrift erlassen hat, autoritativ zu entscheiden. Allerdings steht auch bei Abweichungen von Finanzgesetzen — und hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen Abweichungen von Etatsbestimmungen und Finanzgesetzen — das Recht zur Gesetzesauslegung verfassungsmäßig dem Bundesrat zu. Allein es wäre konstitutionell nicht richtig, wenn ein solches Gesetz im Widerspruch mit der erklärten Willensmeinung des Reichstags, also des einen Faktors der Gesetzgebung, angewendet würde. Hier also hat der Reichstag Rechte zu wahren und er wird in der Regel in der Lage sein, dies zu thun, noch ehe die betr. allgemeine Rechnung an ihn gelangt. Bei den nicht in Gesetzesform zu gebenden Vorschriften dagegen steht ein Recht des Reichstags nicht in Frage, weil er eben bei Erlaß dieser Vorschriften nicht mitzuwirken hat. Der Reichstag kann bei Feststellung des Etats durch Herbeiführung „dispositiver" Bestimmungen auch auf jene Verwaltungsvorschriften einwirken oder unter Umständen solche veranlassen; weiter aber geht seine Befugnis zur Einwirkung auf die Verwaltung nicht.

Bei strenger Durchführung des Grundsatzes, daß alle Abweichungen vom Etat den gesetzgebenden Faktoren mitzuteilen sind, ergeben sich natürlich zahlreiche unerhebliche Bemerkungen über die sog. Fondsverwechslungen, d. h. die Verrechnung an sich nicht unberechtigter Ausgaben oder Einnahmen an dem Etat nicht entsprechenden Stellen; die sämtlichen Fondsverwechslungen müssen nämlich nach dem Wortlaut der Bestimmung in die Bemerkungen aufgenommen werden, weil sie nicht allein formale, sondern auch materielle Abweichungen vom Etat sind, insofern hier etatsmäßige Mittel für andere, als die durch den Etat vorgesehenen Zwecke verwendet wurden. Der Bundesrat und der Reichstag haben im Jahre 1879/80 Grundsätze über die Behandlung dieser Fondsverwechslungen genehmigt und ist seither bei der Rechnungskontrole danach verfahren worden. Durch eine Vorbemerkung des Rechnungshofs zur allgemeinen Rechnung für 1898 wird erstmals zum Ausdruck gebracht, daß in die Zusammenstellung der Fondsverwechslungen, sofern es sich in den betr. Fällen nicht um prinzipielle Fragen handelt, nur Beträge von mindestens 20 Mk. aufgenommen sind. Zur Vermeidung unwesentlicher Bemerkungen über Fälle, in denen mit kleinen Beträgen nicht grundsätzlich, sondern aus Versehen oder irrtümlich von den Etatsbestimmungen abgewichen worden ist, dürften die gesetzgebenden Faktoren die Genehmigung zu der genannten Einschränkung — vielleicht genügt es, unter der genannten Voraussetzung nur Beträge von mindestens 100 Mk. aufzunehmen — alljährlich erteilen; unter Umständen wird durch das Kontrolgesetz zu bestimmen sein, daß von der Mitteilung solcher unerheblicher Abweichungen abgesehen werden kann, so lange und soweit Bundesrat und Reichstag zustimmen.

Die unter Ziffer 1 des Entwurfs vorgesehene Bestimmung ist u. E. mit den vorerörterten Festsetzungen unter Ziffer 2 nicht auf gleiche Linie zu stellen. Denn hier handelt es sich lediglich um die Erklärung der Kontrolbehörde, daß einerseits die der allgemeinen Rechnung angefügten Spezialrechnungen mit den von der Kontrolbehörde geprüften Kassenrechnungen, andererseits die allgemeine Rechnung selbst sowohl mit der von der Kontrolbehörde geprüften Hauptrechnung der Reichshauptkasse, als auch mit den vorgenannten bereits bescheinigten Teilrechnungen übereinstimmen. Diese Versicherung der Kontrolbehörde wurde seither

zweckmäßigerweise nicht unter den „Bemerkungen" zur allgemeinen Rechnung, sondern je unter den einzelnen vorerwähnten Rechnungen abgegeben. Jene Erklärung ist bei dem preußisch-deutschen System, wo die allgemeine Rechnung ebenso, wie in Frankreich und Italien von der Finanzverwaltung, nicht, wie in Bayern und Oesterreich, von der obersten Rechnungsbehörde aufgestellt wird, unentbehrlich; das Erforderliche hierüber ließe sich vielleicht mit der Bestimmung über die Vorlage der allgemeinen Rechnung verbinden. (Vgl. den ersten Satz des in Rede stehenden Paragraphen des Entwurfs.)

Die Ziffer 3) des Entwurfs hebt ebenso, wie die Ziffer 3 des Preußischen Gesetzes, eine „besondere Art der Abweichungen" unter Ziffer 2) ausdrücklich hervor, unterscheidet sich jedoch von jener dadurch, daß von der Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren hier nicht mehr die Rede ist. Schon bisher wurde von der Reichsregierung durch die ohne Mitwirkung der Kontrolbehörde aufzustellenden und je im nächsten Jahr nach der Entstehung den gesetzgebenden Faktoren zur nachträglichen Genehmigung einzureichenden Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben — § 19 des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes — nicht allein die über- und außeretatsmäßigen Ausgaben, sondern auch die sämtlichen über- und außeretatsmäßigen Einnahmen, also nicht nur die schon erwähnten Einnahmen des § 10 des Reichseigentumsgesetzes, für welche die nachträgliche Genehmigung des Bundesrats und Reichstags vorgeschrieben ist, den gesetzgebenden Faktoren vollständig darlegt. Von letzteren ist stets die erforderliche nachträgliche Genehmigung, vorbehaltlich der Rechnungsprüfung, sowie der verfassungsmäßigen Entlastung, erteilt worden. Die allgemeinen Rechnungen haben das Ergebnis dieser sogenannten Haushaltsübersichten im wesentlichen nie geändert, so daß in genannter Hinsicht etatsrechtlich der Schwerpunkt in jenen Haushaltsübersichten, nicht in den allgemeinen Rechnungen lag. Es läßt sich mit Grund annehmen, daß hierin auch künftig eine Aenderung nicht eintritt.

Namentlich als Antrieb und Garantie für die richtige Aufstellung der Haushaltsübersichten wird die unter 3) des Entwurfs vorgesehene Vorschrift in den in Rede stehenden Paragraphen aufzunehmen sein. Es möchte jedoch in Frage kommen, ob hier nicht die innerhalb des Rahmens des Etats liegenden Abweichungen von den maßgebenden Bestimmungen etwa in der Weise von den außerhalb des Rahmens des Etats fallenden Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts zu unterscheiden wären, daß mit entsprechenden Aenderungen die unter 3) vorgesehene Bestimmung derjenigen unter 2) als besondere Vorschrift gegenübergestellt würde, statt daß sie ihr untergeordnet oder angegliedert wird.

Im übrigen werden wir die Begriffe „Bestimmungen" des Etats, außer- und überetatsmäßige Einnahmen und Ausgaben ꝛc. bei Besprechung des Reichswirtschaftsgesetzes, also des materiellen Etatsrechts erörtern. Für das Reich liegt u. E. kein Grund vor, ebenso, wie dies bei dem Preußischen Oberrechnungskammergesetz geschehen ist, Bestimmungen des materiellen Etatsrecht in das Kontrol- oder Rechnungshofgesetz hereinzunehmen. Unter dem Gesichtspunkt der Scheidung zwischen formellem und materiellem Recht würden wir auch die Frage verneinen, ob das Kontrolrecht und die Kontrolpflicht der gesetzgebenden Faktoren auf den Inhalt der Bemerkungen der Kontrolbehörde eingeschränkt werden solle, indem wir davon ausgehen, daß diese Bemerkungen die Entlastung durch den Bundesrat und Reichstag lediglich vorzubereiten haben. Die vom Rechnungshof geprüfte und mit seinen Bemerkungen versehene allgemeine Rechnung, welcher der Jahresetat zu Grund liegt und zu Grund gelegt werden muß, derart, daß

diese Rechnung sich darstellt als die Ausführung des durch den Etat vorgezeichneten Reichshaushalts, ist das wesentliche und hauptsächliche, aber nicht das einzige Kontrolmittel der Reichsvertretung hinsichtlich der Führung des Reichshaushalts. Die gesetzgebenden Faktoren dürfen nach unserer Meinung bei der Entlastung rechtlich nicht auf die Bemerkungen der Kontrolbehörde eingeschränkt werden, so daß sie die Entlastung nur auf der Grundlage dieser Bemerkungen zu erteilen hätten; es muß ihnen vielmehr die Befugnis verbleiben, falls außerhalb der genannten Rechnungen etwaige bei Führung des Reichshaushalts vorgekommene Abweichungen von ihrer durch die Etats oder durch Gesetze bezüglich der Einnahmen oder Ausgaben des Reichs ausgesprochenen Willensmeinung zu ihrer Kenntnis gelangen, solche mit zum Gegenstand der Entlastung zu machen. Daß die Bemerkungen der Kontrolbehörde als solche für die Reichsvertretung bei der Erteilung der Entlastung nicht maßgebend sind, ist ohne weiteres klar. Es zerfallen jene Bemerkungen, sofern es sich um eine Entscheidung der gesetzgebenden Faktoren im Einzelfall handelt, in zwei Teile, die Mitteilung der thatsächlichen Verhältnisse und die Darlegung der Rechtsanschauung der Kontrolbehörde bezüglich dieser thatsächlichen Verhältnisse. Für die gesetzgebenden Faktoren sind hier die Thatsachen das wesentliche; die rechtliche Beurteilung des Einzelfalls durch die Kontrolbehörde bindet dieselben bei ihrer Entscheidung in keiner Weise.

Die in der Schlußbestimmung des Entwurfs — § 19 — bezeichnete *Denkschrift* wird nur eine erläuternde Zusammenfassung der Resultate der Rechnungsrevision bilden, nicht aber auch, wie der Geschäftsbericht an den Kaiser, gutachtliche Vorschläge oder etwa eine Kritik der Verwaltung im allgemeinen oder Einzelnen enthalten dürfen. Denn die Kontrolbehörde hat, wie schon ausgeführt, hinsichtlich der sogenannten Verfassungskontrole nur die Aufgabe, den gesetzgebenden Faktoren das zur Beschlußfassung über die Entlastung des Reichskanzlers erforderliche Material zu liefern, nicht aber auch „der Initiative der Reichsvertretung vorzuarbeiten", wie sie sich auch in ihrer Eigenschaft als Reichsbehörde bei Erörterungen ihrer Bemerkungen nicht in unmittelbare Verbindung mit der Reichsvertretung setzen kann. Mit der Aufstellung der Bemerkungen und der Denkschrift erscheint die Thätigkeit der Reichskontrolbehörde für die gesetzgebenden Organe als abgeschlossen. —

Sowohl im Interesse der Verwaltungs-, als auch der Staatskontrole liegt es, daß die *Unabhängigkeit* und *Unparteilichkeit* der Kontrole durch *entsprechende Einrichtung der Kontrolbehörde gesetzlich gesichert* wird.

Daß der Reichsrechnungshof unabhängig vom Reichskanzler sein muß, haben wir bereits erörtert. Diese Unabhängigkeit der Kontrole erhält ihre feste Grundlage durch die *Unabsetzbarkeit der Mitglieder* des Rechnungshofs. Sie war in der die Unabhängigkeit der Oberrechnungskammer von den Ministern aussprechenden absolutistischen Instruktion vom 18. Dezember 1824 nicht vorgesehen; der Entwurf von 1862 hatte sie aufgenommen; er stellte in genannter Hinsicht die Mitglieder der Oberrechnungskammer den Richtern gleich; die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs gingen in das Gesetz von 1872 über; sie sind unter Berücksichtigung der seither hierin für die Richter eingetretenen Aenderungen zweifelsohne auch in das Reichskontrolgesetz aufzunehmen.

Zu dieser äußeren Unabhängigkeit der Mitglieder der Kontrolbehörde sollte durch den Entwurf von 1862 als besondere Gewähr für die Selbstständigkeit und Unparteilichkeit der Entscheidungen die *kollegialische* Verfassung der

Behörde hinzugefügt werden. Zwar hatte schon die Instruktion von 1824 die kollegiale Beratung und Beschlußfassung bei den „zum Vortrag in der Oberrechnungskammer geeigneten Sachen" als „Regel" ausgesprochen; allein durch die Instruktion für den Chefpräsidenten der Oberrechnungskammer vom 16. März 1831 war bestimmt worden: „daß gleichwie bei den Ministern, auch bei der Oberrechnungskammer dem Chefpräsidenten derselben ein votum decisivum, den Direktoren und Departementsräten dagegen nur ein votum consultativum zustehen und eine Abstimmung und Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen nur stattfinden solle, wo es sich um die Feststellung eines Defekts gegen Beamte, Behörden oder auch Privatpersonen handelt und die Meinung des Chefpräsidenten von der des Dezernenten abweicht."

Der Entwurf von 1862 hob den Grundsatz der kollegialischen Beratung und Beschlußfassung der Kontrolbehörde besonders hervor, weil ihre Thätigkeit nicht mit der der Verwaltungsbehörden, sondern der der Gerichte zu vergleichen sei, bei denen die streng kollegialische Form mit Recht als eine Bürgschaft gegen Einseitigkeit der Auffassung und Entscheidung betrachtet werde. Das Oberrechnungskammer-Gesetz von 1872 nahm die Fassung des Entwurfs von 1862 auf, — § 8 — änderte jedoch in schärferer Betonung der Kollegialität, bei Aufzählung der Fälle, in denen die kollegialische Beratung und Beschlußfassung erforderlich sei, die Ziffer 1 des § 6 des Entwurfs von 1862: „wenn an Uns in Angelegenheiten, deren Bearbeitung nicht dem Präsidenten ausschließlich übertragen ist, Bericht erstattet werden soll" dahin ab: „wenn an den König Bericht erstattet werden soll." (Vgl. in dieser Beziehung die ausgedehnteren Befugnisse des Chefpräsidenten in Bayern und Oesterreich).

Der Entwurf des Reichskontrolgesetzes, — § 8 — schließt sich auch hier enge dem Preußischen Gesetz an, indem er ebenso, wie jenes, mit Recht davon ausgeht, daß die Gesetzgebung sich darauf zu beschränken habe, einzelne Angelegenheiten, welche ihrer Wichtigkeit wegen unter allen Umständen zur Beratung des Kollegiums gestellt werden müssen, besonders hervorzuheben und daß es im übrigen in erster Linie Sache des Präsidenten sei, den Grundsatz durchzuführen, wonach jeder Ausspruch und jeder Beschluß, der im Namen der Kontrolbehörde ergehe, als der Ausdruck und die Willensmeinung des Kollegiums erachtet werden müsse.

Um ferner „die Mitglieder der Oberrechnungskammer nicht in Konflikt mit ihren Amtspflichten zu bringen" sah der Entwurf von 1862 folgende Bestimmung vor: „Die Uebernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen, mit welchen die Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Kasse verbunden ist, deren Rechnungen der Prüfung der Oberrechnungskammer unterliegen, bleibt den Mitgliedern der letzteren untersagt. Andere Nebenämter oder mit fortlaufender Renumeration verbundene Nebenbeschäftigungen können dem Präsidenten der Oberrechnungskammer nur mit Unserer Genehmigung, den übrigen Mitgliedern nur mit Genehmigung des Präsidenten übertragen werden." Die Kommission vertrat jedoch die Ansicht, es sollen von „dem Präsidenten und den Mitgliedern der Oberrechnungskammer" Nebenämter oder mit „fortlaufender" Renumeration verbundene Nebenbeschäftigungen überhaupt nicht übernommen werden dürfen, damit diese Beamten nicht mittelbar in ein Abhängigkeitsverhältnis von der Staatsregierung geraten, und „ihre ganze geistige und körperliche Kraft ihrem Beruf zuwenden." Der hierauf gerichtete Beschluß der Kommission von 1862 fand in verschärfter Fassung — statt „fort-

laufender Renumeration" wurde gesetzt „Renumeration" — Aufnahme in das preußische Gesetz von 1872 — § 4 — und sodann, indem über § 16 des Reichsbeamtengesetzes von 1873 hinausgegangen wurde, in den Entwurf des Reichsgesetzes — § 4 —; die Uebernahme von Nebenämtern oder mit Renumeration verbundenen Nebenbeschäftigungen sei mit der Amtsstellung der Mitglieder der Kontrolbehörde unvereinbar, „weil dieselben ihre ganze geistige und körperliche Kraft ihrem Beruf zu widmen haben."

Ferner erhielt die betr. Bestimmung des Preußischen Gesetzes nach dem Vorgang des belgischen Gesetzes über die Einrichtung des Rechnungshofs vom 29. Oktober 1846 den Zusatz: „Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtags sein," in der weiteren Erwägung, daß es nicht angemessen erscheine, „wenn Mitglieder der kontrolierenden Behörde gleichzeitig sowohl bei Aufstellung der Erinnerungen, als auch bei der wegen Aufrechterhaltung oder Niederschlagung derselben gewissermaßen zwischen der Staatsregierung und der Oberrechnungskammer später zu treffenden Entscheidung mitwirken können." (Nach dem Wortlaut des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes von 1872, vgl. mit dem des jährlichen Reichskontrolgesetzes, können also jetzt sowohl die „Mitglieder der Preußischen Oberrechnungskammer" als diejenigen „des Rechnungshofs des Deutschen Reichs" zwar nicht in den Preußischen Landtag, aber in den deutschen Reichstag gewählt werden, während nach dem Sinn des § 4 des Preußischen Oberrechnungskammer-Gesetzes die Mitglieder des „Rechnungshofes des deutschen Reichs" zwar dem Preußischen Landtag, nicht aber dem deutschen Reichstag angehören dürften). Uebereinstimmend mit dem Preußischen Gesetz, und mit der gleichen Begründung, besagt auch der Entwurf des Reichsrechnungshofsgesetzes (§ 4): „Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder des Bundesrates oder des Reichstages sein."

Obschon wir nun weder renumeratorischen Nebenbeschäftigungen noch einer parteipolitischen Thätigkeit der Beamten das Wort reden wollen, so halten wir doch auch hier Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Gesetz nicht für gerechtfertigt und möchten uns, in Uebereinstimmung mit der im Jahr 1862 von der Preußischen Staatsregierung vertretenen Anschauung, besonders dagegen aussprechen, daß die Mitglieder der Kontrolbehörde unter Anwendung prozessualischer Grundsätze auf ein Verfahren, das mit einem Prozeß nur sehr entfernte Aehnlichkeit hat, von dem allgemeinen bürgerlichen Recht der Wählbarkeit zum Abgeordneten, im Gegensatz zu den übrigen Beamtenklassen, ausgeschlossen werden. Die etwaige Befürchtung, es könnte infolge Beseitigung der genannten Bestimmung der eigentliche Dienst der Behörde beeinträchtigt werden, erscheint wohl kaum begründet, während andernteils die Zugehörigkeit des einen oder andern Mitgliedes der Kontrolbehörde zum Parlament sowohl für die Wirksamkeit des letzteren, als auch für diejenige der Kontrolbehörde nicht ohne Nutzen sein würde.

Das gleichfalls auf Veranlassung der Kommission von 1862 in das Preußische Gesetz von 1872, sowie von da in den Entwurf des Reichsgesetzes übergegangene Verbot, daß Personen, die in einem gewissen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen, gleichzeitig Mitglieder der Kontrolbehörde sind, in das Reichsgesetz aufzunehmen, scheint uns nicht geboten. In Frankreich und Oesterreich wird beispielsweise auf diese Verhältnisse überhaupt keine Rücksicht genommen. Dagegen dürfte die nach

dem Beschluß der Kommission von 1874 dem Entwurf des Reichsgesetzes, abweichend vom Preußischen Gesetz, eingefügte Bestimmung, daß ein Mitglied des Rechnungshofs, das mit dem Leiter einer obersten Verwaltungsbehörde des Reichs nahe verwandt oder verschwägert ist, an der Beschlußfassung über die zum Ressort der betr. obersten Verwaltungsbehörde gehörigen Angelegenheiten nicht teil zu nehmen habe, eher in das auf Vorschlag des Rechnungshofs im Einvernehmen mit dem Bundesrat durch Kaiserliche Verordnung zu erlassende und dem Reichstag zur Kenntnisnahme mitzuteilende Regulativ über den Geschäftsgang bei dem Rechnungshof (§ 7 des Entwurfs), als in das Gesetz gehören.

Auf die Befugnisse, die der Kontrolbehörde zur richtigen Erfüllung ihrer oben erörterten Zwecke zustehen müssen, also namentlich das Recht zur Einziehung der bei Prüfung der Rechnungen für erforderlich erachteten Informationen, zur Mitwirkung bei dem Erlaß allgemeiner Anordnungen über das Kassen- und Rechnungswesen und zur Feststellung der Termine für Einsendung der Rechnungen und Erledigung der Erinnerungen, sowie das Recht, „ergangenen Verfügungen nötigenfalls durch Strafbefehle Folgeleistung zu sichern", gehen wir nicht weiter ein; der Entwurf — §§ 14—17 — hat hier im wesentlichen die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes aufgenommen und werden dieselben für das Reich mit den durch die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reichs bedingten Aenderungen beizubehalten sein.

Auch hinsichtlich der wichtigeren Frage, welche Rechte und Pflichten der Kontrolbehörde nach vollzogener Prüfung der Rechnungen, abgesehen von der bereits erörterten Staatskontrole — es handelt sich hier um ein Internum zwischen Kontrolbehörde und Verwaltung — beizulegen sind, gibt der Entwurf des Reichsgesetzes im wesentlichen die Bestimmungen des Preußischen Gesetzes von 1872 — § 17 — wieder. Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Verhältnis der Kontrolbehörde zu den Rechnungsführern (die die Rechnung „legen") einerseits und andererseits zu den verwaltenden Behörden (die die Rechnungen „abnehmen" oder diesen vorgesetzt sind.) Was die den Rechnungsführern zu erteilende Entlastung betrifft, so ging die dem Entwurf von 1862 entnommene Bestimmung des Preußischen Gesetzes von 1872 in den Entwurf des Reichsgesetzes über: „Der Rechnungshof erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit denjenigen Wirkungen, welche in den im Anhang abgedruckten §§ 146—153, Teil I, Titel 14 des preußischen allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegt sind." Die Bezugnahme auf das preußische Landrecht wurde damit gerechtfertigt, daß die rechnunglegenden Behörden in verschiedenen Rechtsgebieten verwalten und die Folgen der Entlastung verschieden beurteilt werden können; dem Reich und den Beamten sei aber gleichmäßig gedient, wenn gleiche Folgen für alle an den Abschluß der Rechnungsrevision und an die Entlastung geknüpft werden. Nunmehr wird auch an dieser Stelle das durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschaffene Rechtsverhältnis zum entsprechenden Ausdruck zu bringen sein. Aus der vorgenannten Bestimmung ergibt sich von selbst, daß die Entlastung der Rechnungsführer, die also wesentlich eine privatrechtliche Bedeutung hat, nicht abhängig gemacht werden darf von dem lediglich staatsrechtlichen, nur zwischen Reichsvertretung und Reichsregierung sich abspielenden und in seiner Wirkung auf diese beschränkten Akt der Entlastung des Reichskanzlers durch Bundesrat und Reichstag, ebensowenig wie sich auf letztere Entlastung die Rechnungsführer oder die

Beamten überhaupt gegenüber von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die der Fiskus aus der von ihnen geführten Verwaltung gegen sie erhebt, berufen können. Der Rechnungsführer kann verlangen, daß ihm die Entlastung erteilt werde, wenn die noch nicht erledigten Erinnerungen nicht ihn, sondern nur die verwaltende Behörde betreffen; ob die Entlastung unbedingt oder bedingter Weise zu erteilen sei, muß dem Ermessen der Kontrolbehörde vorbehalten bleiben, da, wie die Motive sagen, eine legislative Kasuistik die Verschiedenheit solcher Fälle nicht würde erschöpfen können. Bleiben dagegen auf Grund der Verhandlungen der Kontrolbehörde vermögensrechtliche Ansprüche des Fiskus gegen den Rechnungsführer bestehen, so ordnet jene, im Gegensatz zu dem französisch-italienischen System, bei welchem der Kontrolbehörde die Eigenschaft einer richterlichen Behörde zukommt, so daß hier deren Festsetzungen einen „exekutorischen Titel gewähren," nötigenfalls (wenn also z. B. die vorgesetzte Dienstbehörde die Beitreibung als begründet anerkannter Ansprüche im administrativen oder gerichtlichen Verfahren unterläßt) die Eintragung dieser Forderungen in die Solleinnahme der späteren Kassenetats und Kassenrechnungen an. Das gleiche geschieht, wenn zufolge der genannten Verhandlungen Regreßansprüche gegen verwaltende Behörden aus der Führung der Verwaltung zu erheben sind, sei es unmittelbar oder mittelbar z. B. dadurch, daß jene die Handlungen ihrer Untergebenen gutheißen oder es unterlassen, für Einziehung der in die Solleinnahmen eingetragenen „Defekte" der Rechnungsführer zu sorgen; in letzter Instanz ist, wie in Preußen die Minister, so hier der Reichskanzler, „in dessen Person die Verantwortlichkeit für die gesamte Reichsverwaltung ihren Gipfelpunkt findet" (vgl. Motive), vertretungspflichtig.

Der Entwurf von 1862 hatte beim Bestehen ungedeckter Vertretungen der Rechnungsführer oder anderer Beamter die Kontrolbehörde für *berechtigt* erklärt, „die Eintragung derselben in das Soll der Einnahme zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen". Von der Kommission war diese *Berechtigung* in eine *Verpflichtung* verwandelt worden. Das Preußische Gesetz von 1872 schlägt hier einen Mittelweg ein, indem es in § 17 besagt: „Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen ist, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, *nötigenfalls* durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen."

Der Entwurf des Reichsgesetzes zeigt hier, entsprechend dem bestehenden Verfahren, folgende korrektere Fassung: „— — —, so hat der Rechnungshof nötigenfalls die Eintragung derselben in das Soll der Einnahmen zum Zweck der weiteren Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, anzuordnen." Die Abweichung von dem preußischen Gesetz wird damit begründet, daß die Kontrolbehörde namentlich gegenüber der Verwaltung der Kontingente des Reichsheeres nicht das Recht habe, die weitere Verfolgung der Vertretungen durch die vorgesetzte Behörde anzuordnen.

Im übrigen wird hier dem Rechnungshof zweckmäßigerweise auch fernerhin der erforderliche Spielraum gelassen, von der Verfolgung geringfügiger oder nicht einziehbarer Beträge abzusehen. —

Um endlich noch kurz die Frage zu berühren, ob künftig der Rechnungshof, wie bisher, außer der Kontrole des *Reichshaushalts* auch diejenige des

Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, sowie der Rechnungen der Reichsbank ausüben soll, so wird hierin, wenn man an dem Prinzip der kollegialischen Beschlußfassung der Kontrolbehörde unbedingt festhält, eine Aenderung vornehmlich aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sein; denn die Schaffung besonderer Kollegialinstanzen für die genannten Materien würde mit Kosten verknüpft sein, die zu dem zu erreichenden Zweck nicht im richtigen Verhältnis stünden. Weicht man aber von dem Grundsatz ab, daß die Seele der hier in Rede stehenden Kontroleinrichtungen die Kollegialverfassung der Kontrolbehörde bilden müsse und legt hier das Hauptgewicht auf einfache Gestaltung und rasche Abwicklung des Rechnungswesen, dann dürfte in genannter Hinsicht wohl eine decentrale, für jedes der betr. Gebiete je nach der Natur der Sache wieder verschiedene Einrichtung ins Auge gefaßt werden können.

Zum Schluß sei noch angefügt, daß, falls das Reichswirtschaftsgesetz nicht gleichzeitig mit dem Reichskontrolegesetz zu stande käme, ev. durch eine Bestimmung des letzteren Gesetzes die Vorschriften, nach denen der Rechnungshof seither die Kontrole ausgeübt hat, bis auf weiteres auch künftig beizubehalten wären, soweit sie nicht dem Kontrolgesetz selbst widersprechen. Der bei der Beratung des Gesetzentwurfs betr. die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes, im Jahre 1872 in dieser Beziehung von der Reichstagskommission gemachte Vorschlag, es solle vorbehaltlich der anderweiten gesetzlichen Regelung der Vorschriften über die Kontrole des Reichshaushalts für den Rechnungshof die Instruktion für die Preußische Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Gesetzeskraft erhalten, soweit ihre Bestimmungen der Verfassung und den bestehenden Reichsgesetzen, insbesondere dem zu erlassenden Gesetz über den Rechnungshof nicht widersprechen, erscheint aus Gründen, die wir bei der Besprechung des Reichswirtschaftsgesetzes näher erörtern werden, für künftig ebensowenig, oder noch weniger durchführbar, als damals.

# Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten.

Von Dr. **Georg Wermert** in Berlin.

## I. Einleitung.

Wenn wir die technische Entfaltung des Handels in historischer Zeit überschauen, so können wir vier Entwickelungsperioden wahrnehmen. Sie unterscheiden sich von einander durch Verwendung charakteristischer Mittel, welche dazu bestimmt sind, in der betreffenden Periode eine möglichst vollkommene Zweckerfüllung herbeizuführen. Diese Perioden sind: 1. das Zeitalter des Tauschverkehrs, in welchem das Bedürfnis zur Erlangung wirtschaftlicher Güter, welche man nicht selbst hervorgebracht hat oder nicht selbst hat hervorbringen können, durch Eintausch gegen solche wirtschaftliche Güter, die das Ergebnis eigener Arbeit darstellen, befriedigt wird; 2. das Zeitalter des Geldverkehrs, in welchem jedes zum Verkaufe gebrachte Gut erst durch die Geldform getrieben wird, indem es gegen ein drittes allgemein beliebtes Tauschmittel, welches als Geld bezeichnet wird, umgetauscht wird, vermittelst welches dasjenige Gut, das dem eigenen Bedürfnisse frommt, wieder eingetauscht werden kann: der Tausch hat sich zum Kauf fortgebildet; 3. das Zeitalter der Märkte und Messen, in welchem sich örtliche und zeitliche Veranstaltungen entfaltet haben, die dazu bestimmt sind, das gegenseitige Aufsuchen der Käufer und Verkäufer zu erleichtern, sie bequem zusammenzuführen, wodurch der Verkehr entwickelt, die Gelegenheit zum Absatze gefördert sowie an Zeit gespart wird und die Kosten des Umsatzes erheblich herabgemindert werden; 4. das Zeitalter der Börsen, in welchem man bezweckt, die Technik des Handels in der vollkommensten Weise auszubilden, die Geschäftsabschlüsse außerordentlich zu erleichtern und zu vereinheitlichen, um mit dem geringsten Aufwande die bedeutendsten Umsätze herbeizuführen.

Diese vier Perioden haben sich im Laufe der Jahrtausende bei wachsender Intensität des Handels naturnotwendig aus einander entwickelt, weshalb die nächstfolgende immer einen höheren Grad wirtschaftlicher Entfaltung darstellt, zu welchem, weil die alten Formen nicht mehr ausreichten, mit Naturnotwendigkeit fortgeschritten werden mußte. Wenn nun aber die neue Periode eine höhere Form der Technik allmählich verlangte und diese sich an den Konzentrationsplätzen des Handels durch sich selbst herausgebar, so muß es als selbstverständlich angesehen werden, daß die alten Formen auch neben der jeweiligen neuen ruhig fortbestanden und noch wohl eine lange Zeit hindurch in überwiegendem Maße angewandt wurden, aber die Signatur der Zeit gelangte eben durch den neuzeitlichen Fortschritt zur Charakterisierung. In der Entwickelung der Organismenwelt haben wir ein treffendes Analogon. Bei der fortschreitenden Ausgestaltung der Lebewesen zu höheren Formen starben die Ahnenreihen nicht aus, sondern

verharrten sogar bei zahlreicher Vermehrung auf ihrem früheren Stande, und als endlich der Mensch, die „Krone der Schöpfung", in der Tertiärzeit auftrat, und sich schließlich so sehr vermehrte, daß er sich den ganzen Weltball unterthan zu machen im Stande war, können die Organismenreihen dieser organischen Entwickelung noch in einer Vollständigkeit nachgewiesen werden, die der phylogenetischen Forschung die sichersten Fundamente bietet. In ähnlicher Weise ist es mit der Entwickelung der Formen der Handelsgeschäfte bestellt, die naturgemäß in den verschiedenen Perioden von einander abweichen. Weil aber hier die manigfaltigsten Uebergänge vorhanden sind und alle Formen weiter nebeneinander bestehen bleiben, so kann es vorkommen, daß Zweifel über die Zugehörigkeit der einen oder andern zu einer gewissen Periode auftauchen, die nur dann vermieden werden können, wenn man festhält, daß jede Periode durch gewisse *charakteristische* Geschäftsformen ausgezeichnet ist.

Wenn sich etwas Neues in der Entwickelung zeigt, so kann es nicht ausbleiben, daß sich Geburtswehen bemerkbar machen, wie auch von weniger fortgeschrittenen oder am Alten klebenden Elementen Widerspruch gegen die Neubildungen erhoben wird. Sind sie aber zeitgemäß, und entsprechen sie einem wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnisse, so können sie durch das Widerstreben feindlicher Elemente wohl für einige Zeit gehemmt, aber nie vollständig zurückgedrängt werden. Sie müssen immer wieder hervortreten, bis sie bei fortschreitender ökonomischer Entwickelung schließlich doch siegreich durchdringen. Das Ankämpfen gegen eine volkswirtschaftlich notwendige Erscheinung, die sich als solche selbstredend rechtfertigen muß, hat daher nur den Zweck, die natürliche Entwickelung aufzuhalten und die wirtschaftlichen Interessen des eigenen Landes zu schädigen, selbstverständlich zu Nutz und Frommen anderer konkurrierender Völker und Staaten. So hat man bekanntlich im letzten Decennium des verflossenen Jahrhunderts gegen die charakteristische Form des Handels in der vierten Periode, gegen den Börsenverkehr einen heftigen und langwierigen Kampf geführt und die stärksten Anklagen gegen gewisse bei ihr übliche Geschäftsformen gerichtet, ohne diese Institution als solche zu erschüttern, oder die Notwendigkeit derselben nur im mindesten in Frage zu stellen. Aus allen diesen Kämpfen, welche mit einem großen Aufwande von Fanatismus, Geschick, Beharrlichkeit und Geld geführt worden sind, ist die genannte handelstechnische Einrichtung gefestigter als je hervorgegangen, und es ist keiner urteilsfähigen Person auch nur in den Sinn gekommen, die Existenzberechtigung der Börse zu negieren. Sie ist, wie wir hier ausdrücklich feststellen wollen, von allen Parteien wie von allen Organen der Regierung, welche sich mit dieser Frage befaßt haben, als eine durchaus notwendige Institution unseres wirtschaftlichen und rechtlichen Gesamtlebens anerkannt worden, deren Fortfall von so ungeheueren nachteiligen Folgen für unsere Volkswirtschaft und für den Staat in seiner Gesamtheit sein würde, daß hieran überhaupt nicht gedacht werden kann.[1]) Die Börse ist aus diesem Kreuzfeuer unversehrt herausgekommen, und selbst bei der Voraussetzung schwärzester Reaktion wird sich keine Regierung finden, welche ihre Existenz und somit den internationalen Geld-, Wert- und Handelsverkehr, die Zahlungsbilanz und die gesamte wirtschaftliche Machtstellung des eigenen Landes untergraben würde. Selbst nach einer Periode der stärksten militärischen, politischen oder wirtschaft-

[1]) Sie wurde in der Börsenenquetekommission allgemein als ein „unentbehrlicher Faktor in der heutigen Volkswirtschaft" bezeichnet.

lichen Niederlagen müßte geradezu eine Börse geschaffen werden, falls eine solche nicht mehr vorhanden wäre, um eine gedeihliche wirtschaftliche Entwickelung allmählich wieder anzubahnen und zu fördern.

Wenn nun auch die Notwendigkeit einer kräftig funktionierenden Börse von keiner Seite in Zweifel gezogen werden kann, so vermögen doch gewisse Einrichtungen an derselben und Gepflogenheiten ihrer Besucher Gegenstand vieler Aergernisse zu sein, und der objektive Beobachter und Forscher kann mit Recht die Frage aufwerfen, ob nicht solche Zustände, welche angeblich einen größeren volkswirtschaftlichen Schaden hervorrufen, als sie auf der andern Seite Nutzen stiften, beseitigt oder doch so eingeschränkt werden sollen, daß ihre Schädlichkeit eliminiert wird. Unzweifelhaft würde es die glücklichste Lösung der weitberufenen Frage darstellen, wenn man immer das Gute, Gesunde und Nützliche aussondern und das Schädliche, Ungesunde und wirtschaftlich Nachteilige abstreifen könnte.

Hauptsächlich wandten sich die Angriffe, in denen wissende und unwissende Gegner der Börse in einträchtiger Harmonie zusammenstimmten, gegen den Terminhandel. Dieser mußte den Sündenbock abgeben, weshalb er zum Teile verboten, zum Teile eingeschränkt wurde, letzteres sowohl in Bezug auf das Objekt des Handels als auch in Hinsicht auf das Subjekt, welches die fraglichen Geschäfte ausführt. Gegenüber dem gewaltigen Wuste, welchen die Börsenenquetekommission und die späteren Verhandlungen zu Tage gefördert haben und in dem es von unklaren und falschen Vorstellungen geradezu wimmelt — haben sie doch selbst im Börsengesetze en masse Aufnahme gefunden — und angesichts der herrschenden Notwendigkeit der Abänderung des Börsengesetzes kann eine knappe Darlegung der wirtschaftlichen Bedeutung des Börsenterminhandels nach dem heutigen Stande unserer Volkswirtschaft wohl nicht als überflüssig angesehen werden, wenn die Behandlung auf die Hauptpunkte beschränkt wird und die Aeußerungen von Freund und Feind zu dieser Angelegenheit einer kurzen objektiven Betrachtung unterzogen werden.

Der Handel bildet eine handelsgewerbliche Thätigkeit, welche sich mit dem fortgesetzten Abschließen von Handelsgeschäften befaßt und zwar in der Absicht, hieraus einen Gewinn zu erzielen. Er besteht sonach aus einer Mehrheit von Handelsgeschäften. Der Börsenhandel setzt sich daher aus einer Mehrheit von Börsengeschäften zusammen, welche selbstverständlich ihrem Wesen nach Handelsgeschäfte sein müssen. Ihre Abschließung bezw. Abwickelung an der Börse stempelt sie erst zu Börsengeschäften. Da die Börse zur Erleichterung des Handelsverkehres geschaffen ist und einen Konzentrationspunkt für diesen abgibt, so ist anzunehmen, daß alle Arten von Handelsgeschäften, die außerhalb vorkommen, auch an ihr bethätigt werden. Weil sie aber eine Fortbildung der bisherigen Technik des Handels abgibt und die Krönung dieses kunstvollen Gebäudes darstellt, so ist der Schluß a priori wohl zulässig, daß sich an ihr Formen für den Handelsverkehr ausgebildet haben, welche abseits der Börse nicht ausgeübt werden. Es müssen daher spezifische Börsengeschäfte vorhanden sein.

Betrachten wir nun a posteriori alle überhaupt möglichen Handelsgeschäfte in Rücksicht auf ihre Technik, so können wir sie in drei ziemlich scharf geschiedene Gruppen trennen, nämlich 1. in Kassa- oder Kontantgeschäfte, welche im Produktenhandel als Locogeschäfte bezeichnet werden; 2. in Zeitgeschäfte oder Lieferungsgeschäfte auf Zeit und 3. in Termingeschäfte.

Im Kassageschäfte folgen Geschäftsabschluß und Erfüllung unmittelbar aufeinander. Das Zeitintervall zwischen beiden ist ein unerhebliches, wenn es auch durch die Handelsgebräuche mancher Plätze auf einige Tage ausgedehnt wird.

Das Zeitgeschäft stellt einen Kauf dar, bei welchem die Erfüllung erst eine kürzere oder längere Zeit nach dem Geschäftsabschlusse zu erfolgen hat. Es ist sonach ein befristeter Kauf, bei welchem die einzelnen Vertragsbestimmungen der freien Vereinbarung der Kontrahenten unterliegen und der mithin des Charakters der Singularität nicht entbehrt. Die Zeitgeschäfte lassen sich wiederum nach ihrer rechtlichen Natur in zwei Abteilungen gliedern und zwar in einfache Lieferungsgeschäfte, die auf Grund handelsrechtlicher Bestimmungen abgeschlossen werden und bei denen im Falle des Verzuges die Folgen des § 326 B.G.B. eintreten, somit eine Frist zur Nachlieferung nicht ausschließen, und in Fixgeschäfte gemäß § 376 H.G.B. oder § 361 B.G.B., welche dann vorhanden sind, wenn die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer festbestimmten Frist bewirkt werden soll, eine Nachlieferungsfrist beim Verzuge sonach nicht besteht.

Die Termingeschäfte sind ihrem Wesen nach Zeitgeschäfte mit dem Fixcharakter, welche meist nur an der Börse bethätigt werden können, weil sie auf Grund bestimmter Börsenusancen zustande kommen, die außerhalb der Börse erst durch besonderen Vertrag in Geltung treten. Die Vertragsbestimmungen sind daher größtenteils der freien Vereinbarung entzogen, weil die Usancen regelnd eingreifen. In dem Termingeschäfte ist somit das Zeitgeschäft einer weiteren technischen Vervollkommnung unterzogen worden. Seiner individuellen oder singulären Gestaltung entkleidet, hat es einen gleichmäßigen, mehr schablonenhaften Charakter angenommen, der den denkbar leichtesten Abschluß und die bequemste Abwickelung gewährleistet. Es ist daher leicht ersichtlich, daß es den Höhepunkt in der bisherigen Entwickelung der Handelstechnik darstellt.

Während nun gegen die ersten beiden Gruppen von Geschäften irgend welche begründeten Beschwerden nicht laut geworden sind, hat der Terminhandel die lebhaftesten Anfechtungen erfahren, und nur dieser wurde von vielen Seiten, besonders von der breiten Masse der Bevölkerung in Anklagezustand versetzt.

Um nun solche Anklagen auf ihren Wert oder Unwert prüfen zu können, ist es unumgänglich notwendig, darzulegen, wie sich die Termingeschäfte in der Praxis abwickeln. Auch läßt sich ohne eine solche Darlegung ihre wirtschaftliche Bedeutung nicht klar ermessen. Wenden wir unsere Betrachtungen daher zuerst der Produktenbörse zu.

## II. Die Technik des Börsentermingeschäftes in Getreide vor dem Verbote.

1. Feststellung der Lieferungsqualität. Soll ein Börsenterminhandel in einem bestimmten Artikel stattfinden, so muß dieser typenmäßig bestimmbar sein, d. h. es muß eine Qualität festgesetzt werden, welche den sämtlichen Terminabschlüssen zu Grunde liegt. Ware, welche dieser Qualität entspricht, ist lieferbar, eine schlechtere dagegen nicht. Ein bestimmter Typus kann sich aber nur dann herausbilden, wenn der betreffende Artikel in großen Mengen von thunlichst gleichmäßiger Beschaffenheit erzeugt und auf den Markt gebracht wird, wenn also die Vertretbarkeit dieser Ware einen möglichst hohen Grad erreicht hat. Waren, welche in kleineren Mengen gewonnen werden, bei welchen die Vertretbarkeit nur einen geringen Grad besitzt, oder welche der Fungibilität

überhaupt ermangeln, sind für den Terminhandel ungeeignet. Für Weizen,[1]) namentlich für auswärtigen, treten die Eigenschaften der Vertretbarkeit in verhältnismäßig hohem Grade auf, weshalb sich in diesem Artikel ein lebhafter Terminhandel an der Börse zu entfalten vermochte. Die Lieferungsqualität war wie folgt bestimmt: Es mußte gesunder, trockener roter (gelber) oder weißer Weizen geliefert werden, der ein Mindestgewicht von 755 Gramm per Liter besaß. Von der Lieferung waren Rauhweizen, Kubanka-, syrischer, ägyptischer und La Plata-Hartweizen ausgeschlossen, ferner waren künstliche Mischungen von weißem und rotem (gelbem) Weizen nicht lieferbar. Da Weizen in dieser Beschaffenheit in ausreichender Menge vorhanden war oder durch den Börsenverkehr regelmäßig beschafft werden konnte, so hatte sowohl der Verkäufer als auch der Käufer nicht mit der Gefahr des Warenmangels zu rechnen, weshalb ein „Corner" nicht befürchtet zu werden brauchte. Daher kann von der Schaffung einer „künstlichen" Fungibilität" für Weizen nicht die Rede sein, wenn auch die Festsetzung der Lieferungsqualität seitens des Vorstandes der Produktenbörse usancenmäßig erfolgen mußte.

2. Mengeneinheit. Der Terminhandel löst sich von dem individuellen Bedürfnisse los, weshalb bei ihm, um dem raschen Umsatze zu dienen, ein bestimmtes Lieferungsquantum festgesetzt werden mußte. Dasselbe bestand aus 50 Tonnen. Jeder Abschluß rechnete deshalb mit dieser Menge oder einem Vielfachen hiervon. Die Menge von 50 Tonnen war allerdings willkürlich bestimmt. Sie entsprach aber für Berlin angesichts der daselbst stattfindenden großen Umsätze den kaufmännischen Bedürfnissen, weshalb die Usancen gerade dieses Quantum als allen Termingeschäften zu Grunde liegend gewählt hatten. Eine kleinere Summe würde den Umsätzen des Platzes nicht entsprochen haben, während bei einer größeren, etwa 100 Tonnen betragenden, sich die Berechnung zwar noch einfacher gestaltet haben würde, dagegen aber die Schwierigkeiten sich vermehrt hätten, bequem einen Abnehmer zu finden.

3. Die Lieferungsfrist. Während früher eine zweimonatliche Lieferungsfrist usancenmäßig festgestellt war, ging man später zu einer einmonatlichen Frist über. Gehandelt wurde zu jedem Monate, aber die Haupttermine waren naturgemäß Mai, Juli, September, Oktober und zwar, weil im Mai das Frühjahrsgeschäft durchweg durch große ausländische Zufuhren belebt zu werden pflegte, im Juli unmittelbar vor der Ernte eine Knappheit des innern Marktes hervortrat, die einen lebhaften Umsatz hervorrief und in den Herbstmonaten die ersten größeren Zufuhren der heimischen Produktion zum Verkaufe gelangten. Die Lieferungsfrist bot mit Absicht einen größeren Spielraum, weil wegen der Unsicherheit der Zufuhren, namentlich bei Versendungen mittelst Kahnes, nicht mit einer kurzen Frist oder gar mit einem bestimmten Termine gerechnet werden konnte. Die usancenmäßige Lieferungsfrist mußte daher mit etwaigen Zufälligkeiten rechnen. Ferner war noch die notwendige Bestimmung in Geltung, daß bei Endigung der Lieferungsfrist an einem Sonn- oder Feiertage die Abnahme am vorhergehenden Werktage zu erfolgen hatte.

4. Die Kündigung. Der Verkäufer hatte bei der Erfüllung des Vertrages die Wahl der Lieferung vom Kahn oder vom Boden, oder er konnte von

[1]) Wir legen hier Weizen als Beispiel zu Grunde, bemerken aber, daß auch an der Berliner Börse ein Terminhandel in Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl, Petroleum und Spiritus bestand. Vgl. Handuch der Produktenbörse, Januar 1894.

Sollen zugleich Lehrer, insbesondere Chemiker und in gewissem Umfange Aerzte, sollte man nicht verlangen. Es ist ein Vorzug, wenn sie Kaufleute sind, die auch einen Laden führen. Jedes Handlungsgehilfen-Examen ist ein Unding. Es würde nur durch Lehrlinge eines Kaufmannes zu überwachen sein. Die Verkäufer wie in jedem Laden unentbehrlich, sind sie nicht Gehilfen. Das ist ein Irrthum, der sich leider oft rächt, wenn man sie dafür hält. Die Lehrlingsprüfungen sind sehr häufig mangelhaft. Gehilfen werden darauf nicht geprüft. Sie sollten sich für eine weitere Ausbildung bekunden.

Die Gewerbeordnung hat nicht gewagt, die Lehrlingsprüfung bisherigen Einrichtungen zu entziehen. Sie überläßt es, Normen bei Gründung neuer Innungen aufzustellen und so hat sie den Berufs- und Gewerbevereinen die Befugniß gegeben, Vorschriften über Lehrlingsprüfungen aufzustellen. Sie — Berufs- und Gewerbevereine — sollen auch Gehilfen von den Lehrlings-Prüfungs-Ausschüssen als Beisitzer oder Mitglieder ausgewählt, und bei Wahlen müssen sie gleich den Lehrherren, Gehilfen und Lehrlingen, Stimmzettel erhalten und Stimmgruppen ausgewiesen sein. — Cf. Bek. des Ministeriums, d. Innern vom 9. Februar 1870. Die Lehrlingsprüfungen sollen nicht nur Lehrlingen, sondern auch Gehilfen zugänglich sein. Ferner: Die Lehrlings-Prüfungs-Ausschüsse sollen Vorschläge von Lehrherren und Gehilfen, Lehrlingen und Eltern, Vormündern zu machen haben

beigebracht werden, durch welche der Weizen nunmehr für lieferbar erklärt wurde. Trotz dieser Bescheinigung hatte der Empfänger das Recht, den fraglichen Posten wiederum durch Sachverständige einer Begutachtung unterziehen zu lassen.

Wenn aber die drei Anzeigen innerhalb der festgestellten Frist nicht erfolgten, so war damit die vertragsmäßige Beschaffenheit des gekündigten Postens Weizen anerkannt.

Bei Qualitätsmangel und somit bei Nichtlieferbarkeit des Weizens hatte der Empfänger das Recht, ihn zu dem durch die Sachverständigen abgeschätzten Minderwerte abzunehmen. Wollte der Empfänger von diesem Rechte Gebrauch machen, so mußte solches spätestens bis 12¼ Uhr des der Besichtigung folgenden Tages dem Verkäufer erklärt oder schriftlich dem Kündigungsamte mitgeteilt werden. Verzichtete der Empfänger auf sein Recht, so war die Kündigung als nicht geschehen zu betrachten.

7. Annahme und Bezahlung. Innerhalb 8 Tagen nach der Kündigung hatte der Empfänger die Ware anzunehmen und zu bezahlen, wobei der Tag der Kündigung mitgerechnet wurde. Bis zu dieser Zeit mußte der Verkäufer freie Lagerung und Versicherung gegen Feuersgefahr gewähren. Im Falle der Endigung dieser Frist am Feiertage, hatte die Annahme am vorhergehenden Werktage zu erfolgen. Die Uebergabe bezw. die Empfangnahme geschah auf Kosten des Empfängers. Falls es von einem der beiden Kontrahenten verlangt, wurde die Uebergabe durch vereidigte Wäger bewirkt.

8. Verzug. Der Verzug eines der beiden Vertragsschließenden berechtigte den andern nicht zum Rücktritte vom Vertrage. War der Käufer mit der Abnahme im Verzuge, so war der Verkäufer berechtigt, den Weizen am Tage nach der letzten Abnahmefrist an der Börse durch einen vereidigten Makler für Rechnung des Käufers verkaufen zu lassen. War dagegen der Verkäufer im Verzuge, so konnte der Käufer nach seiner Wahl entweder Weizen für Rechnung des Verkäufers durch einen vereidigten Makler bestmöglichst spätestens am nächsten Werktage nach dem letzten Erfüllungstage kaufen, oder dem Verkäufer den Preisunterschied zwischen dem Vertragspreise und dem amtlich festgestellten Durchschnittspreise des letzten Werktages der Lieferungsfrist berechnen.

Die aus der Zwangsregulierung sich ergebene Forderung war unter Berücksichtigung von Porto- und Stempelgebühren, die etwa verauslagt waren, sofort zu begleichen.

Welches von diesen Rechten gebraucht war, mußte dem Verkäufer spätestens am nächsten Werktage nach Ablauf der Lieferungsfrist angezeigt werden.

9. Zahlungseinstellung. Im Falle der Zahlungseinstellung eines Kontrahenten galt der Lieferungstermin augenblicklich als abgelaufen. Der Erfüllungstag trat sofort ein. Beide Teile hatten sich unwiderruflich der Preisbestimmung zu unterwerfen, welche an derjenigen Börse, wo bezw. während welcher die Zahlungseinstellung sich vollzogen hatte oder bekannt geworden war, nach dem Durchschnitte der amtlichen Preisfeststellung für den im Vertrage bedungenen Lieferungstermin festgesetzt wurde. Der zur Erfüllung bereite Teil war berechtigt, die übliche Courtage und den Stempel zu berechnen. Der Zahlungseinstellung gleich geachtet galten Umstände, aus denen erhellte, daß der Verpflichtete sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befand. Durch die später etwa erfolgte Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens wurde eine derartige Regelung nicht rückgängig gemacht.

16. Schiedsgericht. Die Bedenklichkeit erscheint genügend bei bloßfakultativer Beteiligung der Börsenorgane an. Der alte und neu Hartungsche Entwurf wollen Schiedsgerichte nur bei übereinstimmender Anrufung durch eine Partei und den Börsenvorstand einsetzen. Aber auch bei erheblicher Strenge der Bedingungen für die Anrufung durch eine Partei, wie sie der neue Hartungsche Entwurf vorschlägt, bedeutet eine Verpflichtung, auf welche die Börsenorgane mittels besonderer Klausel verzichten können, Zwang. Denn die Schiedsrichter werden in der neu von den Schiedsrichter der Börsenvorstand erforderlichen Übereinstimmung der Mitglieder der Börsenschiedsrichter sind 3 Listen gestellt. Die Berufung bei Schiedsgerichtsbarkeit wird in der Weise, daß eine Partei sich zu 3 Ernennungen aus den Personen der Mitglieder der Börsenschiedsgericht und dem Hartung auf Berufung der Börsenschiedsgericht, wenn sie sich nicht einigen, das Gericht ernennt, welches dann aus 3 Schiedsrichtern zu sein befindet, aus denen die Parteien ihre Wahl treffen können. Die Schiedsrichter können nur aus beiden Gruppen abgelehnt werden, wenn ein neuer Richter eingesetzt wird. Die Schiedsrichter können nur aus beiden Gruppen abgelehnt werden, wenn ein neuer Richter eingesetzt wird. Die Schiedsrichter können nur aus beiden Gruppen abgelehnt werden, wenn ein neuer Richter eingesetzt wird.

17. Wirkung der Urteile. Die Wirksamkeit der Urteile Hartungs ist eine sehr geringe. Die Urteile sind nicht vollstreckbar. Die Parteien können ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen. Es ist nicht bekannt, daß die Urteile Hartungs Gegenstand einer Klage gewesen sind. Die Wirksamkeit der Urteile ist eine sehr geringe. Die Urteile sind nicht vollstreckbar. Die Parteien können ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen. Es ist nicht bekannt, daß die Urteile Hartungs Gegenstand einer Klage gewesen sind. Die Wirksamkeit der Urteile ist eine sehr geringe. Die Urteile sind nicht vollstreckbar. Die Parteien können ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen. Es ist nicht bekannt, daß die Urteile Hartungs Gegenstand einer Klage gewesen sind.

## III. Auflagen gegen den Terminhandel.

Nach vorstehenden Bedingungen möchte sich der Terminhandel an der Hamburger Börse in seiner Weise, als auch bisweilen, als besonders den Börsenbesuchern Anlaß für Tag auf Tag auf Tag auf

wird. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn selbst ein ernster Forscher wie Dr. Baron folgendes schreibt: „Die Weltstellung der deutschen Börsen ist mit einer bedeutenden Verringerung des Vermögens der mittleren und kleinen Kapitalisten erkauft worden, gerade desjenigen Vermögens, welches die bei weitem wichtigste Voraussetzung des Nationalwohlstandes bildet.“[1]) Wenn Dr. Baron auch nur einen schwachen Schimmer volkswirtschaftlicher Kenntnisse neben seinem juristischen Scharfsinne besessen hätte, so hätte er wissen müssen, daß das gerade Gegenteil während der Zeit hervorgetreten ist, innerhalb welcher die deutschen Börsen sich mühsam ihre Weltmachtsstellung erkämpften. In Preußen waren im Jahre 1854 44407 Personen vorhanden mit einem Einkommen von 3000 Mk. bei einer Bevölkerungsziffer von 16300000. Im Jahre 1897 hatten sich die gleichen Censiten auf 347328 vermehrt, die Bevölkerung dagegen nur auf 34 Millionen. Letztere hatte sich in dem Zeitraume von 43 Jahren verdoppelt, die Anzahl der Censiten verachtfacht.[2]) In Sachsen vermehrten sich von 1879 bis 1890, also während 11 Jahre die Censiten der Einkommensteuerklasse von 1600 bis 3300 Mk. um 46%, diejenigen der Einkommensteuerklasse von 3300 bis 9600 Mk. um 60% bei einer Volksvermehrung von nur 15%.[3]) Das Vermögen der kleineren und mittleren Kapitalisten hat sich sonach nicht verringert, sondern erheblich vermehrt, weshalb obiger der Börse von einem ernsten Gelehrten gemachte Vorwurf völlig in sich zusammenbricht. Man könnte indessen mit viel größerem Rechte die Baron'sche Behauptung in ihr Gegenteil umkehren und feststellen, daß durch die Weltmachtstellung der deutschen Börsen das Vermögen der kleineren und mittleren Kapitalisten außerordentlich gehoben worden ist, was auch zum Teile zutrifft; denn wenn auch Handel, Industrie und Gewerbe außerhalb der Börse nicht zum geringsten Maße nach der bezeichneten Richtung eingewirkt haben, so hat doch die Börse zu einem erheblichen Teile diesen Aufschwung der Volkswirtschaft gefördert und nicht wenig zu einer günstigen Zahlungsbilanz Deutschlands beigetragen, wodurch erst der Wohlstand in immer tiefere Volksschichten hindurchzusickern vermochte.

Wenn solche unglaublichen Irrtümer einem Juristen von Ruf begegnen, der dem Zuge der Zeit folgend vage Vermutungen als positive Thatsachen der Welt verkündet, was soll man erst dann zu leerem Gerede sagen, das von inferioren Geistern mit der anspruchsvollen Siegermiene des Kenners vorgetragen und von der urteilslosen Masse als neues Evangelium begrüßt wird, obgleich es sich bei näherer Betrachtung wie Rauch verzieht, weil eine positive Unterlage nicht vorhanden ist. Wie kann man z. B. folgender Auslassung der „Zukunft“ begegnen, wenn sie bemerkt, daß die Hauptbeschäftigung des Staatskommissars darin bestehe, von den Vorgängen an der Börse fortlaufend Kenntnis zu nehmen und dann fortfährt: „Wenn irgend eine Spekulantengruppe Schweizer Nordost um einen Franken herunterschreien läßt, um — was allerdings niemand beweisen kann — überhaupt dem Schweizer Markte einen Stoß zu geben,

[1]) Die Börsenenquete, Bonn 1894. S. 29.

[2]) Wenn auch durch Ländererwerb gewisse Verschiebungen inzwischen eingetreten sind und durch ein verändertes Steuersystem, insbesondere durch die Selbstdeklaration eine schärfere Heranziehung der Censiten ermöglicht wird, so geben diese Zahlen doch den unanfechtbaren Beweis, daß von einer Verringerung der Censiten im Verhältnisse der Volksvermehrung auch bei weitestgehender Berücksichtigung dieser Umstände keine Rede sein kann, wie weiter unten noch des näheren dargethan wird.

[3]) Wir nehmen hier gerade die Zeit, aus welcher die heftige Antibörsenbewegung hervorgegangen ist.

so kümmert dieses eine Prozent den Herrn Kommissar nicht. Treten dagegen bei Gasglühlicht Kursschwankungen von 60% ein, so ist das ein „Vorgang" und die weise Oberaufsicht legt ihre Stirn in staatsmännische Falten. Wie schade, daß das 1% bei N. O. B. Zehntausende an den verschiedensten Plätzen interessiert, während die 60% bei Gasglühlicht, über die allerdings die Presse in Extase geräth, eine ganz geringe Anzahl von Winkelspekulanten in einer einzigen Stadt trifft." [1]) Zunächst ist hierzu zu bemerken, daß Schweizer Nordost-Bahn-Aktien, wie für den Sachkenner unleugbar ist, nicht eben ein solides Anlagepapier für kleine Kapitalisten und Mittelstandspersonen bildeten, während gerade Gasglühlicht infolge der gewaltigen, in Aussicht stehenden Gewinne schon eher einen Anreiz zur Spekulation für weitere Kreise abgaben. — Sodann ist es nicht Sache wohlanständiger Personen, einzelne Kaufleute oder eine Gruppe derselben unlauterer Machinationen zu verdächtigen, ohne auch nur den Schatten eines Beweises in Händen zu haben; denn sonst trifft einen der Fluch, dasjenige, was man selbst denkt und thut, auch andern zuzutrauen. — Ferner, wie stellt sich der Verfasser in Wirklichkeit die Thätigkeit des Staatskommissars vor? Soll er bei Kursschwankungen in bewegten Zeitläuften eingreifen? Soll er selbst die kleinsten Aenderungen des Kurses verhindern? Soll in Zukunft ein Steigen und Fallen der Werte unterbleiben? Wie soll sich das Eingreifen des Staatskommissars bei stärkerem Angebote, wie bei lebhafterer Nachfrage gestalten? Welche Machtmittel müssen ihm in die Hand gelegt werden, um Angebot und Nachfrage zu eliminieren? Selbst die stärksten Machtmittel würden keinen Sterblichen hierzu befähigen; man könnte nur gleich die Börse schließen und es dem Publikum überlassen, anderweitig seine Käufe und Verkäufe zu bewirken. Ob es hierbei aber besser fahren würde, als bei der Oeffentlichkeit des Börsenverkehrs, die noch immer das beste Korrektivmittel gegen alles Unlautere bildet, möchten wir sehr bezweifeln. — Aber wenn man auch solche weitgehende Folgerungen beiseite setzt, wie soll der Staatskommissar etwas Ungeziemendes wittern, wenn, wie der Verfasser selbst sich ausdrückt, niemand den Beteiligten etwas beweisen kann? Selbst die ungewöhnlichste Begabung ist nicht im stande, jemand auf Herz und Nieren zu prüfen, der sich nicht prüfen lassen will, man müßte denn den Schreiber solcher Auslassungen zum Staatskommissar ernennen, und es der wenig einsichtigen Staatsregierung als einen groben Fehler aufwälzen, daß sie in ihrer unverzeihlichen Verblendung solches nicht bereits gethan! —

Die Börse befindet sich gegenüber derartigen hier nur als Stichprobe angeführten Leistungen in einer wenig beneidenswerten Lage. Soll sie diese ernsthaft nehmen und sie widerlegen? Sie kann den ganzen Tag hindurch nicht so viele solcher Auslassungen erschlagen, als über Nacht wieder ausgeheckt werden. Der Kampf würde eine wahre Sisyphusarbeit sein. Wenn sich aber die Börse mit dem Gedanken tröstet, jeder Einsichtige sei von der Thorheit fraglicher Elaborate überzeugt und sie bedürften keiner Erwiderung, so gewinnt die Agitation gegen dieses Institut und den Börsenverkehr immer mehr an Boden. Es finden sich viele Leichtgläubige, auch thatsächlich Leidtragende um Verlorenes und sonstige Personen, welche aus manchen anderen Gründen der Börse nicht hold sind; alles stimmt ein in den Ruf, und ehe man es sich versieht, entsteht eine Agitation, der nicht mehr Einhalt gethan werden kann, die alle Wehre durchbricht und selbst die Regierungen zu solchen Maßnahmen drängt, von deren Nützlichkeit

[1]) „Zukunft", Nr. 29 vom 20. April 1895 S. 135 ff.

sie selbst nicht nur nicht überzeugt ist, sondern welche von ihr geradezu bekämpft werden, aber schließlich infolge der Agitation und der einmal entfachten Bewegung doch ihre Zustimmung erlangen und gesetzlich kodifiziert werden, wie wir solches alles fein säuberlich in den 1890er Jahren des verflossenen Jahrhunderts erlebt haben. Um sonach ungemessenen volkswirtschaftlichen Schaden abzuwehren, kann daher nur empfohlen werden, fortgesetzt jeden sachlichen Einwand gegen die Börse oder eine ihrer Institutionen in ruhiger, sachlicher Form, klar und bestimmt auf seine Bedeutung zu prüfen, ihn zu widerlegen oder auf sein richtiges Maß zurückzuführen. So angebracht es auch ist, nach innen jeden ungerechtfertigten Uebergriff nach Thunlichkeit zu verhindern, damit mögliche Ausschreitungen auf ein Minimum sinken, so sehr hat auch die Börse als eine der hervorragendsten und bedeutungsvollsten volkswirtschaftlichen Institutionen der Gegenwart die Pflicht, ihre Ehre und ihr Ansehen zu wahren, Angriffen und Verdächtigungen gebührend entgegenzutreten und sich nicht von solchen Personen, die meistens ihren Beruf verfehlt haben, auf offener Straße beschimpfen zu lassen. —

Nun zu den sachlichen Einwänden gegen den Terminhandel in Produkten! Sie müssen, um ihre ganze Beweiskraft nicht abzuschwächen, in aller Schärfe wiedergegeben werden, was im folgenden geschehen soll.

Nachdem die Börsenenquetekommission eine große Menge Sachverständiger vernommen und von diesen das Für und Wider in ausgiebigstem Maße vorgetragen erhalten hatte, sind von den Mitgliedern der Kommission in einer ausführlichen Kontroverse folgende Bedenken gegen den Terminhandel geltend gemacht worden:

1. Das Bedürfnis für den Terminhandel ist selbst für Welthandelsartikel zu verneinen, weil er zur Vermittelung zwischen Produktion und Konsum nicht erforderlich ist. Wegen der fortgeschrittenen Entwickelung der Transportmittel und des Nachrichtenwesens ist der „Effektivhandel" im Stande, die zweckmäßigste Verteilung der Waren nach Raum und Zeit in gleicher Weise zu leisten, wie es vom Terminhandel bewirkt wird. Zum Beweise für diese Behauptung wird darauf verwiesen, daß in ersten Handelsplätzen z. B. London ein Terminhandel in Produkten nicht besteht.

2. Das Bedürfnis für den Terminhandel ist auch aus dem Grunde zu verneinen, weil infolge des bestehenden Nachrichten- und Verkehrswesens derartige kolossale Preissteigerungen infolge von Mißernten, wie sie in früheren Jahrhunderten hervorgetreten, nicht mehr möglich sind.

3. Ferner ist ein Bedürfnis für den Terminhandel aus dem Grunde nicht vorhanden, weil auch im effektiven Lieferungsgeschäfte eine Erleichterung des Handelsverkehrs durch Einführung bestimmter Formen, so z. B. in Bezug auf die Qualität durch Begrenzung auf einen Typus oder Standard; in Bezug auf die Quantität durch Begrenzung auf eine Mindestmenge (50 Tonnen) oder deren Vielfache möglich ist.

4. In Betreff der schädlichen Wirkungen des Terminhandels ist darauf hinzuweisen, daß durch ihn fortdauernde Preisschwankungen hervorgerufen werden, die im Loco- oder Effektivhandel nicht auftreten, weshalb bei diesem eine ruhigere Entwickelung Platz greift, indem hier die Wellenbewegungen weitere Dimensionen annehmen. Die stetigen Preisschwankungen nötigen die Händler, auf größere Vorräte zu verzichten; denn da sie sich nicht gleichmäßig gedeckt haben, so werden durch die Schwankungen diejenigen unter ihnen begünstigt, zu deren Gunsten sich die Preise stellen, während die übrigen benachteiligt werden. Eine solche Schädigung

unterbleibt bei den größeren Wellenbewegungen des Locohandels. Infolge dieser Schwankungen ist es daher dem Händler nicht möglich, sich seinen Bedarf durch den Terminhandel zu sichern.

5. Ferner wird dem Effektivhändler in vielen Plätzen das Halten von Vorräten erschwert, weil der Terminhandel die Warenmengen an einem Platze konzentriert.

6. Die Konzentration großer Warenmassen an einem Orte durch den Terminhandel ist unwirtschaftlich, weil dadurch unnötige Transporte hervorgerufen werden.

7. In Betreff der großen Masse des Publikums wird es dem Terminhandel zur Last gelegt, daß durch ihn weite Kreise zum Börsenspiele verführt werden.

8. Durch die Teilnahme des Publikums, der outsiders, wird die Preisbildung verwirrt, weil das richtige Verhältnis von Angebot und Nachfrage verschoben wird. Die nicht zutreffenden Terminpreise wirken auf die Locopreise ein.

9. Des weiteren werden auch durch den Terminhandel unberechtigte Preisschwankungen herbeigeführt, indem z. B. schwimmende Ware im voraus verkauft wird. Die Blancoabgaben schädigen überhaupt die Produzenten, weil hierdurch die Preise unter einem Drucke gehalten werden.

Vor dem Inkrafttreten des Börsengesetzes bildete die Berliner Börse geradezu den Weltmarktspreis für Roggen auf diese Weise.

10. Wenn die Börse auch keine bewußte Baissetendenz hat (in Agitationsschriften ist solches vielfach behauptet worden), so wird doch die Baisse durch gewisse Lieferungsbedingungen begünstigt. An der Berliner Börse ist der Preis aus dem Grunde durch den Terminhandel herabgedrückt worden, weil die angekündigte Ware erst nach der Ankündigung und auf Verlangen des Empfängers in Bezug auf ihre Lieferbarkeit geprüft werden konnte. In Hamburg war die Prüfung vor der Andienung obligatorisch, weshalb der Preis für Lieferungskaffee um 15 bis 20% gegenüber dem Weltmarktspreise in die Höhe getrieben wurde.

11. Die Ansprüche, welche an die Terminware gestellt werden, sind zu gering. Die wirklichen Verbraucher von effektiver Ware benützen deshalb nicht den Terminhandel zur Deckung ihrer Bedürfnisse, sondern effektive Lieferungsgeschäfte unter Ausschluß der Berliner Börsenbedingungen.

12. Die Versicherungsmöglichkeit, welche sonst dem Terminhandel innewohnt, kommt dem outsider nicht zu gute, ja, sie wird sogar durch die Beteiligung dieser in Frage gestellt, weil das Risiko auf die weniger sachkundigen und kapitalschwächeren Schultern abgewälzt wird, wodurch die Versicherung selbst Gefahr laufen kann. Die outsiders sind infolgedessen vom Terminhandel auszuschließen.

13. Sie sind auch aus dem Grunde auszuschließen, weil sie vielfach durch den Terminhandel dem Ruine zugeführt werden, wodurch der solide Mittelstand geschwächt wird.

14. Durch den Terminhandel werden die kleineren Kapitalien in den Besitz der börsenkundigen Kommissionäre gebracht, desgleichen wird die Plutokratie weniger Börsenhändler befördert. Ueberhaupt werden durch den Terminhandel mühelos ungeheure Gewinne erzielt.

15. Vielfach dient der Terminhandel nicht dem Zwecke der effektiven Lieferung, sondern lediglich dem der Differenzgewinnung. Ein Unterschied zwischen demjenigen Terminhandel, welcher ersterem dient und demjenigen, der dem letztgenannten Zwecke huldigt, kann nicht festgestellt werden. Wir fügen hinzu, daß

hierdurch der Effektivhändler, welcher sich des Terminhandels bedienen muß, vom Spieler abhängig wird. —

Trotz dieser zum Teile heftigen Anklagen wurde die Notwendigkeit der Existenz des Terminhandels durch die Börsenenquetekommission nicht im entferntesten in Frage gestellt, kein Mitglied dieser Kommission hat sich für ein Verbot erklärt, dagegen wurde seine Einschränkung als erwünscht bezeichnet. Dahin zielende Anträge konnten auch die Freunde des Terminhandels nicht abwehren. — Wie weit erweisen sich nun die vorstehenden Angriffe als gerechtfertigt?

ad 1. Es ist richtig, daß in einem ersten Handelsplatze ein Produktenterminhandel während einer langen Periode, ja bis in die letzten Jahre, nicht zur Einführung gelangt ist, und sich der Handel mit Locogeschäften begnügen zu wollen schien, wie uns das Beispiel Londons lehrt. Dagegen bestand ein Warenterminhandel in Liverpool, Amsterdam, Antwerpen, Budapest, New-York, Chicago, Buffalo, St. Louis, Minneapolis, Baltimore, Milwaukee, Doluth, Toledo, Philadelphia, Boston, Cincinnati, Detroit und anderen Städten. London, als erster Welthandelsplatz, wird allerdings von diesen Städten bei weitem nicht erreicht, wenn auch manchen von ihnen eine hochansehnliche Welthandelsbedeutung innewohnt. Obgleich nun in London an der stock exchange ein recht lebhafter Terminhandel in Effekten herrschte, ist die produce exchange zu diesem Mittel eine lange Zeit hindurch nicht übergegangen. Weshalb nicht? London steht so außerordentlich im Mittelpunkte des Weltverkehrs, es befindet sich daselbst eine so erhebliche Kapitalfülle und die Verkehrsbeziehungen zu allen Teilen der Welt sind so ungemein entwickelt, sodaß es dieses Mittels nicht bedurfte, um die Versorgung Englands mit den erforderlichen Produkten jederzeit gewährleisten zu können. So lange die meisten Länder ihre überschüssigen Produkte in erster Hinsicht nach London dirigieren und diese Stadt ihre beherrschende Kaufkraft behält, besteht keine bemerkenswerte Sorge, daß andere Städte in den fraglichen Terminhandelsobjekten London den Rang ablaufen, aus welchem Grunde auch das Bedürfnis nach Einführung des Terminhandels in Waren daselbst nicht brennend wurde. Sollte es indessen einem andern Platze gelingen, den Warenverkehr von London zu einem erheblichen Teile zu entfernen und diesen, sowie den Schiffsverkehr an sich zu reißen, so müßte auch die Stunde geschlagen haben, in welcher man dem Handel durch Einführung der Termingeschäfte eine größere Förderung angedeihen ließ. Dieses ist für die Gegenwart bereits geschehen. Gleichwie England sein veraltetes Maß- und Gewichtssystem durch die Uebermacht seines wirtschaftlichen Verkehrs und die Fülle seines Kapitals allen zeitgemäßen Neuerungen gegenüber aufrecht zu erhalten vermochte und — ich erinnere an die Baumwollindustrie — sogar noch andern Völkern fortgesetzt aufzudrängen imstande ist, so konnte es auch gegenüber den Fortschritten in der Technik des Handels an seiner alten Methode festhalten, ohne nennenswert geschädigt zu werden. Daß andere englische Städte nicht so wie London gefestigt waren und zeitgemäßen Neuerungen nicht abhold gegenüberstanden, wird durch das Beispiel Liverpools dargethan. Dann war auch das Versicherungsmoment für London infolge der unaufhörlichen Zufuhren und der dadurch hervorgerufenen Wirkung auf die Preisbildung, sowie der Feststellung der Welthandelspreise daselbst nicht in dem Maße erforderlich, als es für kontinentale Städte Europas der Fall war. Es kommt ferner hinzu, daß in London, dem Mittelpunkte des Welthandels in diesen Artikeln alle möglichen Sorten zusammenströmten, weshalb sich eine Standardware sehr schwer herausbilden ließ. Schon Ende der 1870er Jahre wurden daselbst 33 Arten Weizen, 14 Arten Gerste, 3 Arten Roggen, 17 Arten Hafer und

7 Arten Mais angeboten. Mit der weiteren Erschließung Getreide erzeugender Länder hat der Sortenreichtum fortgesetzt zugenommen.[1]) Nichts beweist aber mehr die Macht der Thatsachen, als der Umstand, daß selbst London trotz aller aufgeführten bevorzugten Momente genötigt gewesen ist, zum Terminhandel in Getreide überzugehen. Zu diesem Zwecke ist das London Produce Clearing-house, limited, mit einem Kapitale von 10 Millionen Mark gebildet worden, um die Termingeschäfte zur Abwickelung zu bringen. Die Gesellschaft garantiert gleich der Liquidationskasse in Hamburg die Erfüllung des Kontraktes beiden Contrahenten. Notiert wurden Terminpreise nach den mir vorliegenden Marktberichten vom Februar 1902 für Weizen auf März, Juni und August, für Mais auf Februar, April und Juni und zwar mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage auf jeden Tag der genannten Monate. Bedingungen sind: Contracts must be made through authorised brokers, and registred in the books of the Company, und Deposits and margins must be provided in accordance with the Company's Regulations. Die Typen sind für Weizen wie folgt bestimmt: Nr. 1 Northern Spring, Doluth Certificate. Seller may tender at Contract price Nr. 1 Hard Spring, Official Seaboard, or Western Certificate, or Nr. 1 Hard Manitoba, Dominion Certificate; für Mais: Mixed American, Sail Grade, with the option of delivering at Contract price fair average quality of Danube, Odessa, or Galatz, Foxanian, Bessarabian. Die genannten Sorten beweisen, wie schwierig es noch immer für London ist, eine für den Terminhandel geeignete typische Sorte als Grundlage für den Geschäftsverkehr aufzustellen.

Mit der Einführung des Terminhandels an der Londoner Produkten-Börse ist diese letzte Stütze seiner Gegner gänzlich zusammengebrochen.

Die Berufung auf London würde, auch wenn sich daselbst der Umschwung zum Terminhandel nicht vollzogen hätte, keineswegs für Deutschland beweiskräftig sein. Das Bedürfnis für den Terminhandel wird gerade durch diese Hervorhebung für unser Vaterland ins rechte Licht gerückt. Hierselbst kann das Versicherungsmoment nicht entbehrt werden; denn es würde eine regelrechte Einfuhr unserer notwendigsten Bedarfsartikel recht bedenklich in Frage gestellt werden, wenn sich der Importeur nicht auf dem Terminmarkte für seine Bezüge zu decken vermag, er sonach das volle Risiko der möglichen Preisschwankungen bis zum Eintreffen der Ware zu tragen hätte. Der Terminhandel sichert ihm aber einen bestimmten Preis, indem er das Risiko von seinen Schultern nimmt und es einer Menge von Personen überträgt, welche sich an der Börse bethätigen. Allerdings wird mit dieser Versicherung gegen Preisrückgang und Verlust auch die Gewinnmöglichkeit bei steigenden Preisen auf eine größere Menge von Personen verteilt, während der Importeur sich nur einen geringfügigen Nutzen garantieren läßt. Ohne einen solchen würde natürlich niemand eine derartige, dem unsicheren Zufallslose der Zukunft anvertraute Operation unternehmen.

Wie notwendig der Terminhandel für Deutschland ist, zeigt auch das Beispiel von Hamburg, welche Stadt gezwungen war, ihn für Kaffee einzuführen, nachdem Havre und Amsterdam ihn in diesem Artikel zur Durchführung gebracht hatten. Hamburg würde seine Bedeutung als erster Kaffeeplatz Europas eingebüßt haben, würde es diesen genannten Städten nicht nachgefolgt sein.

Wenn nun behauptet wird, der „Effektivhandel" könne die zweckmäßigste Verteilung der Waren nach Raum und Zeit in gleicher Weise leisten wie der Ter-

[1]) Kohn, David, Der Getreideterminhandel, Leipzig 1891, S. 61.

minhandel, so enthält diese Ausführung einen argen Trugschluß; denn es wird der Effektivhandel ohne weiteres dem Terminhandel gegenübergestellt. Der hierdurch bewirkte logische Fehler wird sofort klar, wenn man daran erinnert, daß der Terminhandel sowohl Effektivhandel als Differenzhandel sein kann. In gleicher Weise vermag der Zeithandel wie auch der Locohandel sowohl der Erlangung greifbarer Ware als auch lediglich derjenigen der Differenz zwischen den Preisen zu dienen. Demnach sind Effektiv- und Terminhandel keine Gegensätze, wodurch schon der Einwand zu Falle gebracht ist.

Wenn man nun den Locohandel ins Auge faßt, so ist derselbe unter keinen Umständen in der Lage, die Stelle des Terminhandels in Bezug auf die Verteilung der Waren über Zeit und Raum zu übernehmen, wie ja die Verhältnisse an der Berliner Börse nach Aufhebung des Terminhandels bewiesen haben und die ein rasches Sinken des Berliner Platzes von der führenden Stelle im Welthandel zur Folge hatten. Der Locohandel dient durchweg nur der Befriedigung des lokalen Bedürfnisses, und wenn nicht gerade ähnliche Verhältnisse wie früher in London vorhanden sind, kann ein entwickelter Terminhandel nicht entbehrt werden; sollen nicht ernste Gefahren für die Volksernährung hervortreten, so müssen Käufe und Verkäufe auf eine längere Zeit hinaus abgeschlossen werden, um den Warenbezug zu sichern. Nun könnte man einwenden, daß hierzu der individuelle Handel auf Zeit ausreichend sei, wie auch die meisten Industriellen, in deren Rohstoffen ein Terminhandel nicht besteht, sich auf eine längere Zeit behufs Bedarfes ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate im voraus zu decken pflegen und decken müssen, soll der regelrechte Fortgang ihres Fabrikbetriebes gesichert sein. Allerdings kann der individuelle Zeithandel als Surrogat in solchen Welthandelsartikeln, in denen Gattungsware vorliegt, in weitgehender Weise dienen, und thatsächlich hat man auch am Berliner Platze nach Auflösung der Produktenbörse den Handel vorwiegend auf solche Weise betrieben, aber er hat nicht den gewaltigen Rückgang des Berliner Verkehrs verhindern können. Da nun der Terminhandel weiter nichts ist, als ein technisch vervollkommneter Zeithandel, ein Zeithandel, der sich glatt und leicht auf Grund von Börsenusancen abwickelt, so ist nicht einzusehen, weshalb man von der vollendeteren Technik mit aller Gewalt abstrahieren und zu einem unvollkommeneren Hilfsmittel seine Zuflucht nehmen sollte und zwar bei dem Umsatze von fungibler Ware, für welche sich der Terminhandel im Laufe der Zeit an fast allen bedeutenderen Handelsplätzen herausgebildet hat! Wenn daher nicht andere und durchschlagende Gründe vorhanden sind, ist ein zwangweiser Rückschritt, wie er in dem Verbote des Terminhandels vorliegt, nicht zu billigen. Ein solcher bildet einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die freie Gestaltung unseres gewerblichen Lebens und ist bei dem erreichten Stande unserer wirtschaftlichen Entwickelung unzeitgemäß.

Solange nun Deutschland ein Brotgetreide einführendes Land bleibt und es in Betreff der notwendigsten Lebensmittel auf das Ausland angewiesen ist, kann auch der Terminhandel in Produkten nicht entbehrt werden. Daß nach dieser Richtung in Zukunft bei dem Stande unserer Volksvermehrung, unserer industriellen Entfaltung und unserer ausgebreiteten Handelsthätigkeit in allen Kontinenten und Klimaten das Bedürfnis immer stärker hervortreten muß, weil das Inland trotz aller künstlichen Veranstaltungen den Bedarf in der bezeichneten Weise immer weniger zu decken vermag, braucht bloß angedeutet zu werden. Aus allen diesen Gründen muß daher die Bedürfnisfrage für den Terminhandel aufs Bestimmteste bejaht werden, zumal er durch die Ausgestaltung des Nach-

richtenwesens und der Transportmittel immer vollkommener seine Aufgabe zu erfassen und zu lösen vermag.

ad 2. Wenn behauptet worden ist, enorme Preissteigerungen wie in früheren Jahrhunderten seien infolge des ausgebildeten Nachrichten- und Verkehrswesens nicht mehr möglich, so ist das richtig.[1]) Gänzlich falsch ist es aber hieraus den Schluß ableiten zu wollen, daß deshalb das Bedürfnis für den Terminhandel verneint werden müsse. Die letzten Jahre vor dem Abschlusse des deutsch-russischen Handelsvertrages haben bei der Geltung ungewöhnlicher Zustände, wie sie u. a. durch den Zollkrieg mit Rußland hervorgerufen wurden, Getreideteuerungen gezeitigt, die in ihrer Höhe von 250 bis 260 Mk. und darüber für 1000 kg selbst bei Vorkämpfern der Landwirtschaft das Verlangen erweckten, den Zollsatz von 5 Mk. zeitweise suspendiert zu sehen. Trotzdem der Terminhandel sich redlich bemühte, den Bedarf nach Kräften über eine größere Zeitspanne zu verteilen und durch Heranschaffung aus allen sonstigen Getreide erzeugenden Ländern zu decken, konnte infolge der ungewöhnlichen Verhältnisse zuerst nicht verhindert werden, daß die ernstesten Besorgnisse über die Volksernährung fast allgemein verlautbarten. Bald gelang es dem Terminhandel, der eine lebhafte Thätigkeit entfaltete, die Gefahr zu bannen, und ohne ihn würde zweifellos die Teuerung weit ausgebreitetere Dimensionen angenommen haben. Es ist ferner hierbei zu beachten, daß in früheren Jahrhunderten die starken Preissteigerungen bei Mißernten nicht so unmittelbar und so intensiv auf die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung einwirkten, als es heutzutage schon bei weit geringeren Preissteigerungen der Fall ist. Die vorwiegend ländliche Bevölkerung der früheren Zeit, in welcher eine Löhnung der Arbeiter in Naturalien stattfand, war in solchen Fällen durchweg mit Getreide versehen und vermochte den Roggen, welcher sonst zum Viehfutter verwendet wurde, noch immer zu Brotfrucht vermahlen zu lassen, weshalb eine so lebhafte unmittelbare Einwirkung der Teuerungspreise nicht stattfand. Bei der jetzt weit über die Hälfte ausmachenden industriellen und Handelsbevölkerung, ferner bei der Abschaffung der Naturallöhne auf dem Lande im weitesten Umfange, ist die überwiegende Mehrheit des Volkes auf den unmittelbaren Kauf der Cerealien oder des Halbfabrikates aus ihnen angewiesen, weshalb stärkere Preisfluktuationen sich sofort fühlbar machen müssen. Der Locomarkt ist daher nicht ausreichend, um die erforderliche Fürsorge zu treffen, und die gegen früher vollständig veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen gebieterisch diejenige Fortentwickelung des

[1]) Folgende Worte des Statistikers Engel über die Getreidepreise in Preußen von 1816—1859 mögen hier eine Stelle finden:

„Im Jahre 1817, einem Mangeljahre, kostete der Scheffel Weizen im Staate durchschnittlich 122 Sgr., Roggen 85,5 Sgr. Diese Früchte kosteten aber in der Rheinprovinz 166¼ bezw. 132½ Sgr., wogegen in Posen der Weizen 96⅔ Sgr., Roggen in Preußen mit 56⅔ Sgr. bezahlt wurde, sodaß also der Preisunterschied zwischen diesen Provinzen 69½ bezw. 75⅔ Sgr. betrug.

Aber auch trotz dieser beträchtlichen Preisdifferenz war es nicht möglich, die Rheinprovinz mit dem verhältnismäßigen Ueberschuß der östlichen Provinzen zu versehen. Im Jahre 1855 begegnen wir einer gleichen Teuerung wie 1817; der Durchschnittspreis für Weizen in der Monarchie betrug 119½ Sgr., für Roggen 91⅞ Sgr. Allein der Unterschied zwischen den höchsten und niedrigsten Preisen in den Provinzen war in diesem Jahre nur 17 Sgr. für Weizen und 23 Sgr. beim Roggen." Die Entwickelung der Verkehrsmittel und die Entfaltung des Handels haben diesen Ausgleich von 75% der Preise hervorgerufen, worin ihre große volkswirtschaftliche Bedeutung begründet ist. Der Terminhandel wirkt noch viel stärker nach der Richtung hin, so daß sowohl für die teuersten als auch die billigsten Gegenden ein erheblicher Nutzen hervorsprießt.

Handels, wie sie im Termingeschäfte ihren neuzeitlichen Ausdruck gefunden hat. Den unter Nr. 2 gemachten Einwand können wir daher als stichhaltig nicht anerkennen.

ad 3. Wenn auch der Terminhandel aus dem Grunde nicht erforderlich ist, weil im effektiven Lieferungsgeschäfte die Erleichterung des Handelsverkehrs durch Einführung von Qualitäts- und Quantitätsbegrenzungen möglich ist, so ist damit seitens der Terminhandelsgegner der glänzendste Nachweis erbracht, daß der Terminhandel in keiner Weise zu entbehren ist. Will man bei dem Lieferungsgeschäfte auf Zeit einen Typus für die Qualität einführen und Mindesteinheiten den Abschlüssen zu Grunde legen, so hat man ihn eben zum Terminhandel fortgebildet und dasjenige zur allgemeinen Durchführung gebracht, was man bei seinem teilweisen Bestande bekämpfen oder gar aufheben zu müssen meint. Eine durchschlagendere Verteidigung des Terminhandels könnte selbst von seinen besten Freunden und Vorkämpfern nicht erbracht werden, als sie wider Willen durch diesen Einwand bewirkt worden ist.

ad. 4. Um die zukünftigen Produktions- und Konsumtions-Verhältnisse zu erforschen, ist es unumgänglich notwendig, aus allen Erzeugungsstätten fortgesetzt die genauesten Nachrichten über den Artikel zu erhalten. Die Auskünfte haben sich zu erstrecken über Produktionsflächen, Saatenstand, Witterungsverhältnisse, mutmaßlicher oder wirklicher Ausfall der Ernte, die Ernteverhältnisse benachbarter und nahe verwandter Produkte, die vielleicht als Ersatz dienen können, Preisstand an den verschiedensten Märkten und Börsen, mutmaßlicher Verbrauch in den Erzeugungsländern, sichtbare Vorräte in den öffentlichen oder privaten Lagerhäusern, Menge der Anfuhren auf dem Markte, der Versendungen bezw. Verschiffungen ins Ausland, Lage des Marktes, Höhe der Schiffsfrachten und Raumangebot seitens der Schiffe, Länge des Frachtweges, Heranschaffungskosten, Ernteſtand und Ausfall im Binnenlande, schätzungsweiser Bedarf u. s. w. Die mutmaßlichen wie auch thatsächlichen Angaben über alle diese Gegenstände ändern sich von Tag zu Tag, weshalb sich auch Vorrat und Bedarf, Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markte fortgesetzt ändern müssen. Wenn Cohn meint [1]), daß es nicht Vorrat und Bedarf sind, welche die Grundlage für die Preisbildung abgeben, sondern die „Meinung" die Ursache der Preisgestaltung ist, so können wir ihm nicht völlig beipflichten. Die Meinung ist etwas Subjektives, welches für die Preisbildung nicht bestimmend sein kann, wenn erstere nicht auf positive Angaben thatsächlicher Art gestützt wird, durch welche die Mehrheit über das hervortretende Angebot oder die Nachfrage sich orientiert. Da nun der Zeithandel bezw. der Terminhandel sich nicht nur auf die Gegenwart erstreckt, sondern die Zukunft gleichfalls ins Auge faßt, so kann das augenblickliche Angebot und die gegenwärtige Nachfrage nicht allein bestimmend für die Preisbildung sein, sondern es muß das wahrscheinliche oder mutmaßliche zukünftige Angebot bezw. Nachfrage stets bei der Preisbildung als wesentlicher Faktor mit in Anschlag gebracht werden.

Durch die vielfältige Berücksichtigung aller obengenannten Umstände wird der Markt gegen früher feinfühliger, weshalb sich fortgesetzt kleinere Preisschwankungen zeigen müssen. Sie bilden den Pulsschlag des Verkehrs, und die Börse oder der Markt ist um so empfindlicher, je genauer man an ihnen über die gesamte wirtschaftliche Lage des Artikels unterrichtet ist. Sie sind daher nicht als einen Nachteil aufzufassen, sondern sie bilden thatsächlich einen Vorzug,

[1]) Cohn, Dr. Gustav, Beiträge zur Deutschen Börsenreform. Leipzig 1895, S. 136 ff.

weil sie zeigen, ein wie feines Präcisionsinstrument die Börse geworden ist und wie genau sie im ökonomischen Leben Regen, Wind, Sturm, Windstille, Schönwetter u. dgl. vorher anzeigt.

An diesen täglichen Schwankungen der Preise nimmt nicht nur der Terminhandel teil, sondern das Nachrichtenwesen wirkt in seiner Vervollkommnung in ähnlicher Weise auch auf den Loco- und handelsrechtlichen Zeithandel ein. Auch dieser wird feinfühliger, wie die täglichen Preisbewegungen in zahlreichen Artikeln darthun, in denen Gattungsware nicht vorhanden ist, in welchen also weder ein Terminhandel besteht noch sich zu entwickeln vermag. Demnach sind die kleinen täglichen Preisschwankungen eine naturgemäße Folge der weltballumspannenden Beobachtung bei der Thätigkeit des Handels und können in keiner Weise dem Terminhandel als etwas Schädliches zur Last gelegt werden. Diese Erscheinung mußte sich mit der immer weiter fortschreitenden Ausdehnung des Handels naturnotwendig herausbilden und kann nur von einem weit zurückgebliebenen Standpunkte aus als ein Fehler angesehen werden. Selbstredend mußte diese Erscheinung am stärksten beim Terminhandel zum Ausdrucke kommen, weil dieser die weitest vorgeschrittene Entwickelung und die größte Feinfühligkeit besitzt. Durch Syndikate und Preiskonventionen wird allerdings diese Entwickelung gestört, indem man durch sie auf den etwas barbarischen Standpunkt zurücksinkt, den freien Wettbewerb auszuschließen und gewaltsam ohne Rücksicht auf die Erzeugungsmöglichkeit dem Verbrauche Preise zu diktieren, die dieser gezwungen ist zu entrichten, vielfach zum Schaden des industriellen und gewerblichen Wettbewerbes, falls es sich um notwendige Rohstoffe handelt. Welche Wirkung haben nun diese täglichen Preisschwankungen?

Der Händler, welcher etwa Getreide vom Auslande zu 130 Mk. zu erlangen vermag und gewiß ist, daß es in drei Monaten an Ort und Stelle sein kann, sichert sich durch Verkauf auf diese Zeit zu etwa 170 Mk., indem ihm außer dem Kaufpreis für Berlin noch 35 Mk. Zoll und etwa 4—5 Mk. Spesen erwachsen. Durch den Terminverkauf kann er daher das Importrisiko bei einem ganz verschwindenden Nutzen leicht übernehmen. In der Zwischenzeit gilt es für ihn, seine Intelligenz walten zu lassen und die Preise aller Länder zu studieren, um den Dampfer dorthin zu dirigieren, woselbst ein gewinnbringender Erlös möglich ist. Steigt z. B. das Getreide in Amsterdam inzwischen auf 132¾ Mk. und kann der Händler in Berlin ein Rückdeckungsgeschäft zu 170¾ Mk. ausführen, so würde es für ihn eine Thorheit sein, das Getreide nach Berlin zu führen. Er verkauft es zu dem angegebenen Preise nach Amsterdam und deckt sich in Berlin auf dem Terminmarkte in Betreff der verkauften Warenmengen ein. Der Händler hat daher durch den Terminhandel die Möglichkeit, bis zur Abladung die Ware dahin zu vertreiben, woselbst die größte Nachfrage vorhanden ist und dieselbe thatsächlich hingehört. Ohne Terminhandel würde diese naturgemäße Verteilung nicht möglich sein. Dagegen würde dann das Ausland zu den Konsignationen seine Zuflucht nehmen, die den Inlandsmarkt schwer treffen und ihn unter Umständen vollständig verwüsten können. — Die gegenteiligen Ausführungen müssen wir daher als gänzlich irrtümlich auffassen und können nur einer mißverständlichen Auffassung über die wirtschaftlichen Funktionen des Terminhandels entsprungen sein.

ad 5. Daß dem Effektivhändler das Halten von Vorräten dadurch erschwert werde, weil der Terminhandel die Vorräte an einem Platze konzentriere, entspricht nicht den Thatsachen. Die Konzentration der Vorräte an einem Börsenplatze ist nicht eine Folgeerscheinung des Terminhandels, sondern die Ursache,

daß er sich daselbst zu entwickeln vermochte. Ohne einen starken Umsatz, ein bedeutendes Zusammenströmen von Produkten an einem Platze, eine beherrschende Preisbildung für ein weiteres Gebiet, erweist sich ein unbedingt erforderliches Bedürfnis für den Terminhandel nicht. Erst wenn der Verkehr eine gewaltige Höhe erreicht hat, bildet sich von selbst diese Erleichterung des Handelsverkehrs aus, indem sich das individuelle Zeitgeschäft in seiner Technik vervollkommnen muß. Wenn sonach auch am Terminmarkte bedeutende Mengen von Waren sich konzentrieren — übrigens ein Beweis dafür, daß es sich bei ihm nicht vornehmlich um die Erlangung der Differenz handeln kann —, so ist doch dieser nicht die anfängliche Ursache hiefür; denn die natürliche Entwickelung des Geschäftsverkehrs hat zuvor diese Konzentration hervorgerufen. Uebrigens kann der Effektivhändler, dem das Halten von Vorräten durch die Konzentration erschwert werden soll und der sonach im Bereiche der betreffenden Börse seine Niederlassung haben muß, sich auf dem Terminmarkte jederzeit eindecken, weshalb er gerade durch ihn seine Vorräte nach Bedarf zu ergänzen vermag, der böse Terminhandel für ihn sonach von nicht unerheblichem Nutzen ist.

ad 6. Mit Vorstehendem fällt auch der Einwand, daß die Konzentration von Waren unwirtschaftlich sein soll, weil hierdurch unnötige Transporte hervorgerufen werden. Die naturgemäße Entwickelung eines Platzes zum Haupthandelsplatze hat stets ihre guten ökonomischen Gründe und kann nie unwirtschaftlich sein, zumal, wie gezeigt worden, der Terminhandel hieran ursprünglich unschuldig ist. Im übrigen trägt der Terminhandel ganz im Gegensatze zu der bezeichneten Anschuldigung dazu bei, daß unnötige Transporte von Waren vermieden werden, wodurch er eine hohe wirtschaftliche Bedeutung erlangt, wie an einem Beispiele kurz gezeigt werden mag. Der Hamburger Kaffeehändler verkauft in Hamburg am Terminmarkte eine schwimmende Ladung Santos zu einem bestimmten Preise zur Lieferung auf eine bestimmte Frist, wann nach seiner Berechnung der Dampfer in Hamburg fällig ist. Inzwischen herrschen in Havre aus irgend welchen Gründen, vielleicht wegen Räumung der Lagervorräte durch verstärkte Nachfrage der letzten Hand im Innern Frankreichs, höhere Preise als in Hamburg, woselbst alle Lagerräume überfüllt sind. Er verkauft daher sofort die Ladung in Havre und dirigiert den Dampfer anstatt ihn den weiten Weg nach Hamburg machen zu lassen, direkt nach Havre zur Löschung, während er in Hamburg behufs Lieferung an seinen Empfänger sich auf dem Terminmarkte billiger eindeckt. Der Terminhandel ermöglicht es sonach, bei Vermeidung unwirtschaftlicher Transporte zur gegebenen Zeit die günstigste Marktlage nach Kräften auszunützen, wodurch wiederum der volkswirtschaftliche Vorteil erzielt wird, daß sich die Preise auf den Welthandelsplätzen durch solche Arbitrageoperationen nach Thunlichkeit ausgleichen.

ad 7. Die Frage, was Börsenspiel ist und ob ein solches überhaupt möglich erscheint, wollen wir in einem späteren Aufsatze über die Differenzgeschäfte behandeln. Hier mag nur in Kürze betrachtet werden, ob weite Kreise zum Börsenspiele durch den Terminhandel verführt werden. Eine solche Verführung größerer Kreise des Volkes erachten auch wir für völlig unstatthaft und können ihr nur, falls sie wirklich stattfindet, aufs Schärfste widersprechen. Allerdings soll eine Verführung zum Terminhandel, welche die Möglichkeit der Verleitung zum Spiele involviert, früher stattgefunden haben. Nachdem aber durch § 78 B.G. eine scharfe Bestimmung gegen die Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften getroffen worden ist, indem diese mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 Mk. bedroht ist, hat die „Verführung" oder die Ausbeutung

der Unerfahrenheit und des Leichtsinnes aufgehört. Wenigstens sind meines Wissens Fälle nicht in die Oeffentlichkeit getreten, in welchen von § 78 B.G. hat Anwendung gemacht werden müssen.

Können wir sonach von der „Verführung" absehen, weil solche beim Bestehen von § 78 B.G. nur in vereinzelnten Ausnahmefällen zu befürchten ist, so ist es um so mehr erforderlich zu erwägen, ob auch eine „Beteiligung" weiterer Kreise am Terminhandel zu verwerfen ist. Bei Gelegenheit der Beratung des Börsenregisters in der Börsenenquetekommission war es Gamp, welcher alle ins Handelsregister eingetragenen Firmen zum Terminhandel zulassen wollte. Wenn sich außer den Kaufleuten im handelsrechtlichen Sinne noch andere Personen am Terminhandel beteiligen wollten, so seien sie in ein Börsenregister einzutragen.[1]) Gegenüber der faktischen Gestaltung der Verhältnisse durch das Börsengesetz war dieser Vorschlag immerhin der Erwägung wert; denn durch seine Ausführung, die wir keinesfalls für die Zukunft empfehlen wollen und die für einen entwickelten Handelsverkehr auch als unzulänglich erachtet werden muß, würde das Terminregister kaum jenen berüchtigten Charakter als Spieler- und Spekulantenregister erlangt haben, mit welchem behaftet es von der Börsenenquetekommission in die Welt gesetzt wurde. Diese faktische Facies Hippocratica wird ihm nun bis an sein hoffentlich recht baldiges Ende nicht verloren gehen. —

Soll aber thatsächlich der Terminhandel die Domäne oder das Monopol einiger weniger großkapitalistischer Börsenkreise bleiben? Sollen die outsiders mit Gewalt ferngehalten werden, damit erstere möglichst ungestört bleiben, einen Wettbewerb nicht zu befürchten haben, und es auch dem geschäftsgewandten aber minder kapitalkräftigen Talente unmöglich gemacht wird, an den Vorteilen des Terminhandels zu participieren und sich empor zu arbeiten? Oder soll vielleicht der Staat eine Art höherer Vormundschaft spielen, damit niemand einen Groschen des im Augenblicke in seinem Besitze befindlichen Vermögens zu verlieren vermag? Sollte man nicht lieber in Wahrung der individuellen Willensfreiheit von jedem derartigen Gelüste obrigkeitlicher Bevormundung absehen, und es dem Staatsbürger ruhig überlassen, sich sein Schicksal selbst zu wählen? Der Staat hat erst dann einzuschreiten, wenn allgemeine Interessen in Frage kommen, zumal der Einzelne in viel gefährlicherer Weise seinen Leidenschaften, namentlich denjenigen des Spieles fröhnen kann, und der bestehende Rechtsstaat seinen Bürgern durch Unterhalten von Lotterien in Bezug auf die Spielleidenschaft aufs weiteste entgegenkommt, ja diese sogar in bedenklicher Weise durch Bestellung zahlreicher Kollekteure, Veröffentlichungen der Gewinnlisten in allen öffentlichen Blättern, Anzeigen wegen Erneuerung der Lose und dergleichen mehr geradezu hervorruft. Während die Beteiligung an staatlichen oder staatlich erlaubten Lotterien nicht den mindesten ökonomischen Zweck erfüllt und völlig außerhalb des Wirtschaftslebens sich befindet, ja sogar durch die Abschwächung des Sparsinnes und die Entziehung eines Teiles des Einkommens aus dem Konsume so unwirtschaftlich wie möglich wirkt, hat die Beteiligung der outsiders im Terminhandel eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung; denn es steht sodann eine größere Anzahl von Käufern und Verkäufern einander gegenüber, wodurch die vorliegenden und einlaufenden Aufträge eine leichte und sofortige Erledigung finden, die Marktverhältnisse gefestigt werden und eine bessere Preisbildung, als es bei dem Gegenüberstehen weniger Kontrahenten möglich ist, erzielt wird. Doch damit gelangen wir schon zu dem folgenden Punkte. (Schluß folgt.)

[1]) Vgl. Protokolle der Börsenenquetekommission S. 249.

# Armenunterstützung nichtbayerischer Deutscher in Bayern.

Von Dr. iur. et phil. **Süßheim** in Nürnberg.

## I.

Zu den Reservatrechten Bayerns gehört die Befugnis, die Armengesetzgebung selbst zu regeln. (Bündnisvertrag vom 23. November 1870 Ziff. 3, Art. 4 Ziff. 1 der Reichsverf.). Infolge dessen hat das bayerische Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 auch nach Inkrafttreten der Reichsverfassung seine Geltung beibehalten und findet, wenngleich durch die Novelle vom 17. Juni 1896 und den Einfluß des Bürgerl. Gesetzb. in einigen Punkten abgeändert, auch heute noch in Bayern Anwendung. Eine ausgleichende prinzipielle Anpassung an die Armengesetzgebung der übrigen deutschen Staaten hat nicht stattgefunden, so daß die aus der Zeit vor Schaffung des deutschen Reiches herrührende verschiedenartige Behandlung von Bayern und nichtbayerischen Deutschen, welch letztere im Sinne des bayerischen Armengesetzes als Ausländer anzusehen sind, praktische Geltung beansprucht.

Grundlage des bayerischen Armenrechtes ist nicht, wie in dem übrigen Deutschland mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, der Unterstützungswohnsitz, sondern die Heimat des bayerischen Staatsangehörigen in einer bayerischen Gemeinde. Sie gewährt dem in der Gemeinde Beheimateten ein sicheres Aufenthaltsrecht; sie ist aber auch im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit zu seiner Unterstützung verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht gesetzlich der Staats- oder einer anderen Kasse obliegt (Art. 11 des Armengesetzes). Dem nichtbayerischen Reichsangehörigen steht ein Anspruch auf Armenunterstützung nie kraft eines Heimatrechtes zu; denn eine bayerische Heimat kann er mangels der unbedingten Voraussetzung hiefür, der bayerischen Staatsangehörigkeit, nicht besitzen. Art. 11 Abs. 1 besitzt daher für Nichtbayern keine praktische Bedeutung. Doch ist es möglich, daß ein Reichsdeutscher, der über mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter auch die bayerische verfügt, eine Heimat in Bayern besitzt und daß diese dann zu seiner Unterstützung nach Art. 11 verpflichtet ist. Bemerkt sei, daß der von der Heimat gewährten Unterstützung, von Ausnahmen abgesehen, der Charakter einer Armenunterstützung zukommt und ihr dementsprechend deren Nachteile in öffentlich rechtlicher Hinsicht folgen.

Auch für die Unterstützung des in Bayern nichtheimatberechtigten Deutschen ist durch das Armengesetz Vorsorge getroffen. Freilich ist hier die zu gewährende Unterstützung sowohl nach Umfang und Zeit eine beschränktere; immerhin ist dafür gesorgt, daß der hilfsbedürftige Nichtbayer nicht schutzlos Not und Elend preisgegeben ist. Daher wird ihm die erforderliche Fürsorge auch dann zu teil, wenn die Aufenthaltsgemeinde seine alsbaldige Uebernahme durch seinen Heimatsstaat betreibt.

Der Grundsatz der Freizügigkeit, der für das ganze deutsche Bundesgebiet, in Bayern seit 13. Mai 1871, in Geltung ist, gewährleistet das Recht freien Aufenthaltes im gesamten deutschen Reich. Nur soweit sicherheits- oder armenpolizeiliche Gründe eine Aufenthaltsversagung angezeigt erscheinen lassen, ist das Prinzip der Freizügigkeit durchbrochen. Daß letzteres ein wirkliches Recht, keine von bloßer Willkür des Aufenthaltsstaates abhängige Befugnis zur Folge hat, geht deutlich daraus hervor, daß die Voraussetzungen, unter welchen die Freizügigkeit entfällt, vom Gesetze selbst genau vorgesehen sind und nur ihre Prüfung von Fall zu Fall den einzelstaatlichen Behörden überlassen ist (§ 12 des Gesetzes). Vom armenpolizeilichen Standpunkt aus läßt sich angesichts der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes der Satz aufstellen, daß das Recht der Freizügigkeit nicht gilt für den unterstützungsbedürftigen, dem Aufenthaltsstaat nicht angehörigen Deutschen. Zwar ist auch der objektiv Unterstützungsbedürftige zunächst nicht an die Gemeinde seines Unterstützungswohnsitzes gebunden. Die Gemeinde hat kein Recht, ihn festzuhalten. Er mag hinwandern, wohin er will. Aber die Aufenthaltsgemeinde oder diejenige, welche es werden soll, kann sich den ungeladenen Gast fernhalten oder seinem unerbetenen Besuch durch Einleitung des Uebernahmeverfahrens ein Ende bereiten. Es muß daran festgehalten werden, daß dem nichtbayerischen Deutschen, der nach Bayern kommt oder sich bereits hier aufhält, unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes kein Anspruch auf Duldung im bayerischen Staatsgebiete zusteht und daß er noch viel weniger die Gewährung einer öffentlichen Armenunterstützung verlangen kann. Wenn sie ihm gleichwohl thatsächlich gewährt wird und er auf Tage oder Wochen Pflege, Wart und Unterhalt findet, so entspringt dies keineswegs einer ihm gegenüber vorhandenen Verpflichtung, sondern einer im Verhältnis zu seinem Heimatsstaat bestehenden Verbindlichkeit. Der Heimatsstaat schützt eben seine Angehörigen auch im Auslande nach Möglichkeit vor schlimmen Wechselfällen des Lebens. Der Aufenthaltsstaat bietet durch Verträge dazu die Hand und kommt seiner auf Gegenseitigkeit beruhenden vereinbarten Verpflichtung zur Hilfeleistung nach, weil auch er seinerseits die gleiche Fürsorge seinen Angehörigen im Auslande zu sichern bestrebt ist.

Unter diesen Umständen erweist sich als notwendig, ungeachtet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes, welche je nur für einen Teil der Unterstützungsfälle zutreffen, partikulare Vorschriften aufzustellen, nach welchen die Unterstützung nichtstaatsangehöriger Hilfsbedürftiger zu erfolgen hat. In Bayern ist dies im allgemeinen Rahmen der Art. 12—14 des Armengesetzes geschehen.

Für den unterstützungsbedürftigen Nichtbayern kommt zunächst Art. 13 Ziff. 2 in Betracht. Die darnach gewährte Unterstützung ist nicht an die Voraussetzung eines Erkranktseins geknüpft. Auch gesunde, aber in Not befindliche Fremde können ihrer teilhaftig werden, soferne sie der öffentlichen Hilfe bedürfen. Wer von privater Seite, seien es nun Angehörige oder fernstehende Personen, ausreichend unterstützt wird, kann sich nicht an die Armenpflege des Aufenthaltsortes wenden. Arbeitslosigkeit begründet ebensowenig wie Mittellosigkeit an sich einen Unterstützungsanspruch. Das Bedürfnis einer öffentlichen Hilfe muß während des Aufenthaltes in der Unterstützungsgemeinde eingetreten sein. Die erst bevorstehende Bedürftigkeit bietet keine Handhabe für eine Unterstützung nach Art. 13 Ziff. 2; doch steht der Armenpflege kein Hindernis im Wege, hier vorbeugend einzugreifen (Art. 1 Ziff. 2). Nicht selten ließe sich dadurch mit kleinen Mitteln der Eintritt eines wirklichen Unterstützungsfalles abwenden.

Gewährt werden nach Art. 13 Ziff. 2 die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung in näher begrenztem Umfange. Die Reichung von Reisemitteln wird erfolgen, wenn der zu Unterstützende sich bereits auf der Reise in seine nichtbayerische Heimat befindet oder wenn derselbe nunmehr als unterstützungsbedürftiger Nichtbayer zur Heimreise veranlaßt wird. Landstreicher haben keinen Anspruch auf Reiseunterstützung, sondern Aussicht auf Ausweisung und Haftstrafe. Die Prüfung der Legitimationspapiere ist für die Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche von Belang. Reisemittel sind nur insoweit zu gewähren, als sie wirklich unentbehrlich sind; darüber hinaus besteht keine gesetzlich begründete Verpflichtung.

Ist die Heimweisung des Bedürftigen nicht zulässig, weil keine gesetzliche Handhabe zu seiner Abschiebung vorliegt, oder ist die Heimweisung nicht thunlich, weil die erforderliche Transportfähigkeit fehlt oder der Bedürftige nur vorübergehend in Not geraten ist oder weil er begründete Aussicht auf anderweitige Unterstützung besitzt, so hat ihm die Aufenthaltsgemeinde die erforderliche Unterstützung einzuräumen. Eine Pflicht zum Transport erkrankter Fremder in ihre deutsche Heimat ist nach Art. 13 Ziff. 2 nicht gegeben. Die Unterstützung hat sich, wenn nötig, auch auf ärztliche Hilfe zu erstrecken; unter Umständen ist die Einschaffung in eine Irrenanstalt anzuordnen (Art. 11 Abs. 2 Ziff. 2).

Ist Arbeits- oder Mittellosigkeit die Ursache der Hilfsbedürftigkeit, gleichviel ob für erstere hohes Alter, Gebrechen oder Mangel der Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsgelegenheit den Grund bilden, so darf die Armenpflege Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege nicht versagen, jedoch nur soweit, als es zur Erhaltung des Lebens notwendig ist; der Bedürftige muß außerdem gewärtig sein, in ein Armenhaus eingewiesen zu werden. Grundlos verweigerte Arbeitsleistung hat die Ablehnung öffentlicher Unterstützung zur Folge; denn wer arbeiten kann, aber nicht will, ist nicht hilfsbedürftig, sondern arbeitsscheu. Wer die Möglichkeit besitzt, sich selbst zu unterhalten, kann nicht verlangen, daß dies seitens der Allgemeinheit geschehe. Die näheren Anordnungen über eine zu gewährende Unterstützung erläßt die Armenpflege, unter Umständen nach Anhören, nicht aber nach Wunsch des Bedürftigen. Er muß sich damit bescheiden, wenn ihm die Nahrung durch Turnusverköstigung in der Weise gereicht wird, daß er von den Einwohnern einer Landgemeinde mit selbständigem Haushalt in einer bestimmten Reihenfolge die Nahrung zugewiesen erhält (Art. 19 Abs. 3). Für Verschaffung der Wohnungsgelegenheit besteht eine ähnliche Möglichkeit nicht. Zugewiesene Arbeiten hat der Bedürftige zu erledigen.

Arbeitsfähige Personen bekommen zwar an sich keine Unterstützung; doch ist ihnen solche, ihre Arbeitswilligkeit vorausgesetzt, insoweit zu gewähren, als eine dringende Not vorliegt und die Unterstützung im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrlich erscheint (Art. 11 Abs. 3). Dies dürfte vielfach bei entlassenen Strafgefangenen der Fall sein, bei denen sonst die bestehende Notlage den Anreiz zu neuerlichen Gesetzesverletzungen geben könnte.

Die nach Art. 11 Abs. 3 gewährte Nothilfe entbehrt an sich des Charakters der Armenunterstützung; sie wird weniger aus Rücksicht auf das Einzelindividuum, als aus Gründen des allgemeinen Wohles gewährt. Sie ist aber als Armenunterstützung zu erachten, wenn der Unterstützte den Rückersatz späterhin mit Vorbedacht unterläßt. Auch die auf Grund des Art. 13 Ziff. 2 erteilte Unterstützung verliert die Bedeutung einer Armenunterstützung, wenn sie als bloße

Aushilfe einem bloß augenblicklich Bedürftigen, aber ersatzfähigen Fremden gewährt wurde, der alsbaldigen Ersatz des Empfangenen leistet.

Nach Art. 13 Ziff. 2 ist die Unterstützung Fremder, und damit der nichtbayerischen Deutschen, während ihres Aufenthaltes in einer bayerischen Gemeinde zu leisten. Ob der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen bekannt ist, bleibt gleichgiltig. Die Hilfeleistung ist nach Ziffer 2 auch dann geboten, wenn die zuständige Gemeinde ihre Unterstützungspflicht nicht bestreitet.

Aehnlich wie nach Ziffer 2 ist die Unterstützung den im Gemeindebezirk befindlichen Hilfsbedürftigen zu gewähren, allerdings nur, wenn ihre Heimat unbekannt oder bestritten ist oder wenn ihre Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird (Art. 13 Ziff. 1). Die Hilfeleistung hat bei beiden Ziffern auch dann zu erfolgen, wenn dem Unterstützten ein Anspruch gegen eine in Bayern gelegene Arbeits- oder Wohnsitzgemeinde zusteht.

Im Bereiche des Art. 13 Ziff. 1 und 2 handelt es sich durchweg bloß um eine provisorische Unterstützung, deren Voraussetzung Hilfsbedürftigkeit, nicht Krankheit ist, was natürlich nicht ausschließt, daß die vorhandene Hilfsbedürftigkeit durch eine Krankheit veranlaßt sein kann. Erhebungen darüber, ob der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen bekannt ist oder nicht, brauchen der Unterstützung seitens der bayerischen Aufenthaltsgemeinde nicht vorauszugehen; doch sind die zur alsbaldigen Verfügung stehenden Belege und Nachweise des Bedürftigen einzusehen. Ergibt sich daraus, daß dessen außerbayerische Heimat nicht, wie zuerst angenommen, unbekannt ist, so können lediglich Unterstützungen nach Ziff. 2, also Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung, gewährt werden.

Läßt die Aufenthaltsgemeinde dem Hilfsbedürftigen trotz Bekanntsein seines Unterstützungswohnsitzes Unterstützung zukommen, so hat dies den Verlust des Ersatzanspruches insoweit zur Folge, als die Hilfe seitens der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse nicht verweigert wurde, oder über das nach Ziff. 2 gebotene Maß hinausgeht.

Ob die Heimat des Bedürftigen mit Recht oder Unrecht bestritten wird, bleibt sich gleich; die Bestreitung muß aber von zuständiger Seite ausgehen. Die Thatsache allein, daß der Bedürftige die Richtigkeit eines Legitimationspapieres oder Heimatsausweises in Abrede stellt, genügt für die Anwendung der Ziff. 1 nicht. Das Angebot nur bedingungsweiser Gewährung der Unterstützung seitens der verpflichteten Gemeinde ist ebenso wie das Angebot der Leistung unter Vorbehalt näherer Erhebungen der Bestreitung der Heimatzugehörigkeit gleich zu achten und berechtigt daher die Aufenthaltsgemeinde zur Hilfeleistung nach Ziffer 1. Ebenso erscheint, wenn die Heimat des Bedürftigen objektiv zwar bekannt ist, dieser aber durch Beseitigung seiner Papiere oder durch Verheimlichung oder falsche Angaben der Aufenthaltsgemeinde die Möglichkeit genommen hat, mit dem zuständigen außerbayerischen Unterstützungswohnsitz in Verbindung zu treten oder den Bedürftigen dorthin abzuschieben, Unterstützung nach Ziff. 1 am Platze. Wird während der Unterstützungsleistung die Heimat bekannt, so ist die Unterstützung, falls die Heimat nicht bestritten oder von dieser die Hilfe nicht verweigert wird, nach Ziffer 1 einzustellen.

Die Rechtslage ist die gleiche, wenn die Unterstützungspflicht einer öffentlichen Kasse obliegt (z. B. dem Fiskus), und von dieser die Unterstützung, sei es nun wegen mangelnder Voraussetzungen oder mit Rücksicht auf anderweitig behauptete Unterstützungsansprüche abgelehnt wird.

Im Hinblick auf die Unsicherheit der Heimatzugehörigkeit oder der nötigen Unterstützungsleistung sieht Art. 13 Ziff. 1 die Gewährung von Reisemitteln nicht vor. Dafür erhält der Bedürftige die bereits oben angegebene Unterstützung an Unterhalt und Verpflegung; außerdem ist in Anbetracht der möglicherweise längeren Unterstützungsdauer auch seinen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung angedeihen zu lassen. Es kann sich aber hiebei nur um den unbedingt vorgeschriebenen Elementarunterricht in Werktags- und Sonntags- bezw. Fortbildungsschule handeln. Schulgeld und Lehrmittel sind von der Gemeinde zu bestreiten. Die Gewährung aus besonderen Schulstiftungsmitteln würde sich nicht als Armenunterstützung darstellen. Tritt Unterstützung nach Art. 13 Ziff. 2 ein, so kommt die Gewährung der Erziehung und Ausbildung der Kinder des Bedürftigen in Wegfall.

Die Unterstützung des Notleidenden gemäß Ziff. 1 ist bis zur amtlichen Feststellung des verpflichteten Unterstützungswohnsitzes fortzusetzen. Das kann allerdings eine beträchtliche Zeit ausmachen, wenn der zulässige Instanzenzug erschöpft wird oder wenn bei Bestrittenheit der Sach- und Rechtslage sich die successive Anrufung mehrerer Gemeinden als notwendig erweist. Eine Ausdehnung der Unterstützungspflicht erfolgt ferner dann, wenn zur Zeit der amtlichen Feststellung der Heimat des Bedürftigen dessen Heimweisung aus anderen Gründen unthunlich oder unmöglich wird. Weiterunterstützung aus bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen benimmt den Ersatzanspruch, soweit die Heimweisung zulässig gewesen wäre.

Auch die Unterstützung aus Art. 13 Ziff. 1 ist lediglich eine provisorische. Sie tritt ein, gleichviel ob dem Bedürftigen ein Unterstützungsanspruch gegen eine Gemeinde, den Staat, Private oder eine Krankenkasse zusteht; ihre Rechtfertigung empfängt sie aus dem Aufenthaltsverhältnis von kürzerer oder längerer Dauer, das den Bedürftigen mit der unterstützenden Gemeinde verbindet. Gleichwohl würde es irrig sein, daraus einen Rechtsanspruch ableiten zu wollen, ebenso wie es irrig wäre, zu verkennen, daß die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde nur subsidiärer Natur ist. Nur wenn die Voraussetzungen der Ab- oder Heimweisung nach §§ 4 u. 5 des Freizüggef. nicht vorliegen, kommt eine dem Staat gegenüber bestehende Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde in Frage. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 wären so gut wie wertlos, wenn aus jedem, auch noch so kurzem Aufenthaltsverhältnis eine sofortige, endgiltige Unterstützungsverbindlichkeit erwachsen würde. Nur soweit und solange für die Heimweisung kein Raum ist, tritt eine Unterstützung nach Art. 13 Ziff. 1 und 2 ein. Das Primäre ist das gemeindliche Recht auf Heimweisung, das Subsidiäre die gemeindliche Pflicht zur Unterstützung.

An Stelle der Aufenthaltsgemeinde tritt unter gewissen Umständen die Arbeitsgemeinde (Art. 12). Während für Art. 13 Beruf und Thätigkeit des Bedürftigen gänzlich belanglos sind, setzt Art. 12 des bayr. Armengesetzes voraus, daß es sich um einen bedürftigen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrling, Fabrik- oder anderen Lohnarbeiter handelt. Für andere Personen kommt, selbst, wenn sie in Dienst und Arbeit stehen, nur die Unterstützung der Gemeinde als Aufenthaltsgemeinde, nicht als Arbeitsgemeinde in Frage. Insoferne ist der Umkreis des Art. 12 bloß ein begrenzter.

Zur weiteren Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 12 gehört, daß die Dienst- oder Arbeitsgemeinde außerhalb der Heimat gelegen sein muß; das trifft für den in Bayern beschäftigten Nichtbayern immer zu.

Als Beschäftigungsverhältnis wird Dienst oder ständige Arbeit verlangt. Arbeit, die verschiedenen unbestimmten Personen wechselnd geleistet wird, ist nicht als ständig anzusehen. Dagegen würde eine im bestimmten Turnus bestimmten Leuten verrichtete Arbeit als ständige zu erachten sein, auch wenn die einzelne Thätigkeit nur kurze Zeit in Anspruch nimmt. Walzende Erntearbeiter stehen in keiner ständigen Arbeit. Es mag auffallen, daß ständige Arbeit, nicht aber ständiger Dienst gefordert wird. Gleichwohl wird man auch von dem Dienst eine gewisse Ständigkeit verlangen müssen; denn offensichtlich ist mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden Personengruppen nur an ein dauerndes Dienstverhältnis, nicht an vorübergehende Dienstleistungen gedacht. Die Unterscheidung zwischen Dienst und ständiger Arbeit nach den Erfordernissen ihrer Dauer ließe sich nicht rechtfertigen. Heimarbeiter fallen in den Bereich des Art. 12, nicht aber die mit einer gewissen äußeren Selbständigkeit ausgestatteten Hausgewerbetreibenden. Zum Begriffe des Dienstboten gehört nicht der Empfang von Kost und Wohnung beim Dienstherren; Taglöhner sind den Lohnarbeitern zuzurechnen.

Von wesentlicher Bedeutung ist die einschränkende Bestimmung, daß die Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde in Wegfall kommt, soweit die erwähnten Personengruppen der Krankenversicherungspflicht kraft Gesetzes oder statutarischer Vorschrift unterliegen. Damit scheiden Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter so gut wie vollständig aus; für die anderen Berufskreise ist dies der Fall, soweit die Versicherungspflicht auf sie nach Art. 2 Abs. 2 des bayer. Ausführungsges. vom 26. Mai 1892 ausgedehnt worden ist. Hiedurch hat die praktische Bedeutung des Art. 12 unbestrittener Maßen eine starke Beeinträchtung erfahren.

Soweit die Arbeitsgemeinde ungeachtet bestehender Krankenversicherungspflicht Unterstützung gewährt, kann dies immerhin in ihrer Eigenschaft als Aufenthaltsgemeinde gerechtfertigt sein. Art. 12 setzt eine Erkrankung voraus; soweit anderweitige Hilfsbedürftigkeit besteht mag eine Unterstützungspflicht der Arbeits-Aufenthaltsgemeinde vorliegen, trotz Versicherung bei einer Krankenkasse. Nach Art. 12 wird bloß wegen Erkrankung Hilfe geleistet. Art. 12 gewährt aber keine Krankenunterstützung schlechthin, sondern lediglich dann, wenn der Erkrankte der Hilfe bedarf. Insoferne bleibt auch hier der Charakter der Armenunterstützung gewahrt; dem entsprechend wird bloß die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmittel geleistet, während ein Krankengeld nicht gewährt wird. Ebensowenig erhalten die Angehörigen vom Gesichtspunkt des Art. 12 aus eine Unterstützung. Die Verpflichtung der Arbeitsgemeinde erschöpft sich in der Person des hilfsbedürftigen Kranken.

Ob der Bedürftige in der Gemeinde seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses wohnt, bleibt gleichgiltig. Denn die Unterstützung gründet sich auf die Beschäftigung, nicht auf den Wohnsitz. Die Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde ist auf 90 Tage festgesetzt; von da an ist ihre Verbindlichkeit nur mehr stellvertretender Art. Indes könnte die Uebernahme des Erkrankten, dessen Hilfsbedürftigkeit nach Ablauf der 90 Tage noch andauert, von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes jedenfalls auf Grund des Art. 12 Abs. 2 nicht verlangt werden; denn die hier alternativ mit der Ersatzleistung aufgestellte Uebernahmepflicht kann dem örtlichen Geltungsbereich des Armengesetzes nach nur bayerischen Gemeinden auferlegt werden.

Unabhängig davon ist die Frage, ob nicht etwa mangels der Voraussetzungen des § 1 des Eisenacher Vertrags vom 11. Juli 1853 eine Ueberweisung auf Grund § 5 des Freizüggesetz. stattfinden kann. Ueberhaupt darf auch

bei Art. 12 nicht außer Acht gelassen werden, daß er zunächst nur eine Armenunterstützung gewährt. Die Beschäftigung in einer bayerischen Gemeinde gewährt noch keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Die Arbeitsgemeinde ist nur gegenüber der Staatsbehörde, nicht gegenüber dem in ihr Beschäftigten zur Hilfeleistung verpflichtet. Art. 12 trifft insoferne nur Bestimmungen über die Verteilung und Tragung der Armenlasten; er regelt die Armenlast der Arbeitsgemeinde im Verhältnis zur Aufenthalts- und Heimatsgemeinde. Der Umstand allein, daß die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben wären, vermag nie einen Schutz gegen die primär gebotene Heimweisung zu gewähren.

Die Unterstützung nach Art. 12 hat an sich, ebenso gut wie die nach Art. 13 Ziff. 1 und 2 den Charakter einer Armenunterstützung. Derselbe entfällt aber, wenn die Gemeinde von der ihr in Art. 21 eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht hat, die dem Art. 12 unterstellten Personen während der Dauer ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses im Gemeindebezirke zur Leistung eines Krankengeldes bis zu 15 Pfennige wöchentlich heranzuziehen; für nichtbayerische deutsche und sonstige Fremde ist es dabei völlig gleichgiltig, ob sie bei ihren Eltern wohnen und einen eigenen Haushalt haben oder nicht. Die auf Grund des Art. 21 mit Art. 12 geschaffene gemeindliche Krankenversicherung macht es erklärlich, warum eine dem Versicherten gewährte Unterstützung nicht als Armenunterstützung anzusehen ist (Art. 21 Abs. 7).

Erforderlich ist, daß das Arbeits- oder Dienstverhältnis, durch welches die Beitragspflicht begründet wird, der Gemeindebehörde ordnungsgemäß angezeigt wird. Maßgebend für das Recht auf Empfang der Unterstützung ist die Leistungspflicht, nicht die thatsächliche Leistung der vorgeschriebenen Beiträge. Das bloße Recht der Gemeinde auf Erhebung von Beiträgen begründet noch keinen Anspruch der in Art. 12 genannten Personen auf Unterstützung (anders die Praxis des bayer. Verwaltungsgerichtshofes). Notwendig ist, wie die bayerische Ministerial-Entschließung vom 1. Dezember 1872 mit Recht verlangt, daß die Gemeinde von der ihr in Art. 21 zugesprochenen Befugnis der Einführung von Krankenkassenbeiträgen auch wirklich Gebrauch gemacht hat.

Die ordnungsmäßige Anzeige ist Existenzvoraussetzung. Unterbleibt sie, so erscheint die gereichte Unterstützung als Armenunterstützung. Der erworbene Anspruch umfaßt das Recht auf die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln auf die Dauer von 90 Tagen. Wird eine darüber hinausgehende Unterstützung nötig, so nimmt dieselbe den Charakter einer Armenunterstützung an, soweit die Krankenverpflegung länger als 90 Tage dauert. Man wird darunter auch die ärztliche Hilfe und Heilmittel zu rechnen haben.

Von Bedeutung ist der Umstand, daß Art. 21 keine Hilfsbedürftigkeit, sondern übereinstimmend mit Art. 12 das Erfordernis einer Krankenhilfe voraussetzt. Daraus folgt, daß einerseits der Versicherte im Falle der Erkrankung trotz eigenen Besitzes und Vermögens Unterstützung beanspruchen kann, andererseits ein Versicherter trotz bestehender Hilfsbedürftigkeit keinen Anspruch auf Unterstützung hat, wenn keine Krankheit vorliegt oder wenn die Hilfsbedürftigkeit keine Folge der vorhandenen Krankheit ist. Wird hier Unterstützung geleistet, so ist dieselbe als Armenunterstützung zu erachten.

Ein nach Art. 21 versicherter nichtbayerischer Deutscher kann, im Falle er Krankenhilfe nach Art. 12 mit Art. 21 Abs. 4 benötigt, nicht auf Grund des § 5 Freizügges. heimgewiesen werden, selbst wenn seine Transportfähigkeit gegeben wäre. Denn als Versicherter bekommt er keine „öffentliche Unterstützung"

(§ 5), sondern die Krankenhilfe, auf deren Bezug ihm ein Rechtsanspruch zusteht und die keine Armenunterstützung darstellt. Dagegen würde Art. 21 trotz bestehender Versicherung einer Heimweisung nicht im Wege sein, wenn die Hilfsbedürftigkeit nicht auf Krankheit zurückführt oder wenn die Unterstützungsdauer von 90 Tagen bereits erschöpft ist. Denn hier würde nur eine Armenunterstützung in Frage kommen, deren Leistung die Prüfung der Zulässigkeit und Thunlichkeit der Heimweisung vorauszugehen hat.

Die Anwendbarkeit des Art. 21 ist gleich der des Art. 12 durch das Reichskrankenversicherungsgesetz wesentlich beschränkt worden. Denn soweit nach diesem oder den gemeindestatutarischen Bestimmungen auf Grund des bayerischen Ausführungsgesetzes ohnehin eine Krankenversicherungspflicht besteht, entfällt auch die Befugnis der Gemeinde zur Beitragserhebung. Es besteht dann ja auch keine Verpflichtung der Arbeitsgemeinde zur Hilfeleistung nach Art. 12.

## II.

Das Verhältnis der unterstützenden bayerischen Gemeinde zum Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen wird durch die Eisenacher Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 und das Freizügigkeitsgesetz bestimmt. Der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 scheidet, weil die Ersatzfrage nicht näher berührend, hier aus.

Einen Rechtsanspruch auf Unterstützung hat der nichtbayerische Reichsangehörige nur unter den Voraussetzungen des Art. 12, falls er zur Leistung von Krankenkassenbeiträgen nach Art. 21 verpflichtet ist. Sonst besteht eine Verbindlichkeit der bayerischen Aufenthaltsgemeinde zu seiner Unterstützung nur gegenüber den bayerischen Staatsbehörden in Erfüllung der gemeindlichen Armenlasten. Der Unterstützungsbedürftige kann sich auch nicht auf § 1 der Eisenacher Uebereinkunft berufen. Denn diese Bestimmung enthält als Bestandteil eines Staatsvertrages ausschließlich eine Verpflichtung für den Staat Bayern, nicht aber für dessen einzelne Gemeinden. Nur mittelbar wird dadurch den hilfsbedürftigen Nichtbayern, deren Heimweisung oder Heimschaffung ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht möglich ist, die nötige Unterstützung gewährleistet.

Wenn auch in § 1 selbst das Erfordernis der Krankheit nicht ausdrücklich erwähnt ist, so geht doch aus der Betonung der Notwendigkeit von Kur und Verpflegung, der Berücksichtigung des Gesundheitszustandes im Zusammenhalt mit der Inhaltsbezeichnung „Verpflegung erkrankter . . . . Staatsangehöriger" hervor, daß sich die Eisenacher Uebereinkunft und damit natürlich auch ihr § 1 auf die Hilfeleistung für erkrankte Personen bezieht.

Die Uebernahmeverpflichtung des Staates muß feststehen; demnach würde also an sich kein Hindernis vorliegen, die Ueberweisung des transportfähigen Kranken vorzunehmen, auch wenn der einschlägige Unterstützungswohnsitz unbekannt oder bestritten ist. Indessen ist ja auch durch Art. 13 Ziff. 1 des bayer. Armengesetzes die Unterstützungspflicht der bayerischen Aufenthaltsgemeinde festgesetzt worden. Bemerkenswert erscheint, daß die Heimbringung auch von der Unschädlichkeit für die Gesundheit dritter Personen bedingt ist; es soll damit der Möglichkeit einer Ansteckung durch die Reise oder die Veränderung des Aufenthaltes thunlichst vorgebeugt werden. Die Fürsorge des § 1 bezieht sich im Prinzip nur auf kranke Personen; schwächliche, alte oder gebrechliche Leute sind bloß dann vor der Heimweisung geschützt, wenn sie kur- und pflegebedürftig sind und außerdem Besorgnis für ihren Gesundheitszustand besteht.

Ein Ersatz der im Vollzuge des § 1 erwachsenen Auslagen findet nicht statt, soweit der nichtbayerische Bundesstaat, welchem der Unterstützte angehört, oder andere öffentliche Kassen dieses Staates in Frage kommen. Soweit die Hilfeleistung auf Ansuchen des Unterstützungswohnsitzes stattgefunden hat, oder ausgedehnt wurde, steht § 2 der Geltendmachung eines Ersatzanspruches nicht im Wege; eigenmächtig geleistete Hilfe berechtigt natürlich erst recht nicht zu einem Ersatzanspruch gegen den Unterstützungswohnsitz. Die Inanspruchnahme des ersatzfähigen Hilfsbedürftigen oder anderer privatrechtlich Verpflichteter ist zulässig (§ 3).

Eine Verstärkung der bereits durch die Eisenacher Vereinbarung vorgesehenen Unterstützung des nichtbayerischen Reichsangehörigen ist durch § 7 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes herbeigeführt worden, insofern als dadurch dem bayerischen Staat die Verbindlichkeit zur Fürsorge für den Hilfsbedürftigen bis zu seiner Uebernahme durch den verpflichteten Staat auferlegt wird. Indes geht die Bestimmung des § 7 Abs. 2, was den Kreis der in Betracht kommenden Personen anlangt, nicht unwesentlich über die Eisenacher Uebereinkunft hinaus.

Der Auszuweisende ist nach den Grundsätzen der Armenpflege des bayerischen Staates zu unterstützen. Es ist also weder erforderlich, daß Transportunfähigkeit oder daß überhaupt eine Erkrankung vorliegt; einzige Voraussetzung ist die Hilfsbedürftigkeit, daß diese notwendig ist, ergibt sich aus der Verweisung auf die landesgesetzliche Armenfürsorge, sowie aus dem Zusammenhalt mit den Voraussetzungen der hier in Frage stehenden armenrechtlichen Ausweisung nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes.

Zweck des § 7 Abs. 2 ist offensichtlich, dem bedürftigen Angehörigen fremder Bundesstaaten eine gleich günstige Behandlung und Verpflegung zu sichern, wie sie den einheimischen Hilfsbedürftigen zu Teil wird. Daß quantitativ durch diese Vorschrift gerade Bayern in seiner Eigenschaft als Aufenthaltsstaat nichtbayerischer Deutscher eine erhöhte Inanspruchnahme erfährt, erklärt sich aus der materiellen Ungleichheit der Heimat- und Unterstützungswohnsitzgebung. Bei dem erschwerten Heimaterwerb in Bayern kommt dieser Bundesstaat viel häufiger als andere deutsche Gebiete, von den Reichslanden abgesehen, in die Lage, unter Berufung auf § 5 des Freiz.-Ges. Abschubungen vorzunehmen; damit wird zwar ein großer Teil der Armenlast auf die übrigen Bundesstaaten, bei welchen die Bedingungen für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes leichtere sind, abgewälzt, andererseits steigt auch die Anzahl der einzelnen Verpflichtungen zur Fürsorge bis zur Uebernahme des Bedürftigen. Wenn auch dadurch eine erhöhte Inanspruchnahme der einstweiligen Unterstützung veranlaßt wird, so bedeutet dies doch im Hinblick auf die verhältnismäßig rasch eintretende Unterstützungsverpflichtung der anderen deutschen Bundesstaaten, für Bayern kein Mehr, sondern eher eine effektive Minderbelastung. Denn viele Personen, die in Bayern aus armenpolizeilichen Gründen ausgewiesen würden, verfügen im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes unter den gleichen Verhältnissen bereits über einen Anspruch gegen den Orts- oder Landarmenverband.

Ein Ersatz der in Gemäßheit des § 7 Abs. 2 gemachten Aufwendungen findet mangels besonderer Vereinbarungen lediglich insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als 3 Monate gedauert hat. Vergütet werden dabei nur diejenigen Kosten, welche den Grundsätzen der Armenpflege entsprechend entstanden sind. Ueber das gesetzliche Maß hinausgehende Aufwendungen können, auch wenn ihre Gewährung die Zeit von 3 Monaten über-

schreitet, nicht ersatzweise verlangt werden. Soweit die Voraussetzungen des § 1 Freizüg.-Ges. gegeben sind, ist eine Ersatzverbindlichkeit überhaupt ausgeschlossen; andernfalls ist die primär zur Unterstützung des Bedürftigen verpflichtete öffentliche Kasse seines Heimatstaates ersatzpflichtig.

Eine Anzeige über den eingetretenen Unterstützungsfall im Sinne des Art. 31 des bayer. Armengesetzes ist nicht notwendig; dagegen ist zur Geltendmachung des Ersatzanspruches die Stellung des Uebernahmeantrages durch die hilfeleistende Aufenthaltsgemeinde bei der zuständigen Behörde des Heimatstaates erforderlich. Erst von dem Momente der Antragstellung an beginnt die dreimonatliche Unterstützungsfrist zu laufen. Der Antrag braucht nicht innerhalb dreier Tage vom Eintritt des Unterstützungsfalles an abgesandt werden.

Die Aufenthaltsgemeinde hat aber selbst ein Interesse daran, den Uebernehmerantrag möglichst bald zu stellen, um die Frist der 3 Monate in Lauf zu setzen; sie wird sich auch deshalb besonders beeilen, weil der angegangene Unterstützungswohnsitz des bedürftigen Nichtbayern oder der zuständige Landarmenverband im Vertrauen auf das Nichtbestehen einer Ersatzpflicht für 3 Monate, es mit der Beantwortung des Uebernahmeantrages nicht besonders eilig nehmen wird. Je länger dieser hinausgezogen und je länger damit die erlangte Uebernahme vermieden wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Hilfsbedürftigkeit wieder in Wegfall kommen wird.

Art. 12 des bayerischen Armengesetzes steht der Geltendmachung eines Ersatzanspruches unter der zeitlichen Begrenzung des § 7 Abs. 2 des Freiz.-Ges. nicht im Wege. Denn da die Unterstützungspflicht der bayerischen Arbeitsgemeinde sich auf den Zeitraum von 90 Tagen beschränkt, ist sie nicht gehindert, darüber hinaus geleistete Hilfe unter Wahrung des § 7 Abs. 2 ersetzt zu verlangen. Freilich ist dabei Voraussetzung, daß Beginn der Hilfeleistung und Eintreffen des Uebernahmeantrages zusammenfallen, da erst vom letzteren Zeitpunkte an die dreimonatliche Unterstützungsdauer, für die kein Ersatz seitens des Orts- oder Landarmenverbandes gewährt zu werden braucht, zu laufen beginnt.

Art. 16 Abs. 1 des bayer. Armengesetzes erkennt die Beschränkung des Ersatzanspruches im Rahmen des § 7 Abs. 2 der Freiz.-Ges. und den Ausschluß jenes Anspruchs nach § 2 der Eisenacher Uebereinkunft als wirksam an. Wenn dabei auch nur von Staatsverträgen die Rede ist, so wird damit die Geltung der einschlägigen Bestimmung des Freizügigkeitsgesetzes, das ja keinen Staatsvertrag darstellt, nicht ausgeschlossen. Denn dieses Gesetz gilt ohne vertragsmäßige Vereinbarung in Bayern seit 13. Mai 1871 in seiner Eigenschaft als deutsches Reichsgesetz.

Von besonderer Bedeutung für das bayerische Unterstützungsrecht ist Art. 16 Abs. 2 des bayer. Armengesetzes, wonach die hilfeleistende Gemeinde berechtigt ist, den nach Art. 12 oder 14 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen, wenn der Ersatzanspruch gegen die zuständigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen des Auslandes ausgeschlossen ist oder seine Geltendmachung ohne Erfolg bleibt. Wie Art. 12 die Unterstützungsverpflichtung und im Zusammenhange damit den Ersatzanspruch der Arbeitsgemeinde regelt, so beziehen sich die Vorschriften des Art. 14 auf den Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde für die gemäß Art. 13 geleistete Hilfe (Art. 14 Abs. 1) und auf die weiter unten zu besprechende Begrenzung der Unterstützungsverbindlichkeit der Wohnsitzgemeinde (Art. 14 Abs. 4).

Die infolge der Bestimmungen der Eisenacher Uebereinkunft erwachsenen Ausgaben können von der bayerischen Staatskasse immer ersetzt verlangt werden, weil einerseits ein Ersatz durch den Angehörigkeitsstaat überhaupt nicht vorgesehen ist (§ 2), andererseits der gegen den Hilfsbedürftigen selbst oder sonstige privatrechtlich Verpflichtete bestehende Ersatzanspruch (§ 3) den in Abs. 1 des Art. 16 genannten Ansprüchen gegen Gemeinden oder andere öffentliche Kassen nicht gleichgestellt und auch nicht gleich zu erachten ist. Für diesen Fall ordnet die bayer. Ministerialentschließung vom 6. August 1870 lediglich die Einleitung diplomatischer Vermittlung behufs Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen an, es sei denn, daß die bisherigen Verhandlungen die Mittellosigkeit des Unterstützten und der anderen privatrechtlich ersatzpflichtigen Personen ergeben.

Art. 16 Abs. 2 spricht davon, daß der Ersatzanspruch ausgeschlossen sein muß; damit soll aber nicht gesagt sein, daß ein Ersatzanspruch überhaupt nicht zustehen darf; vielmehr tritt der Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskasse auch dann ein, wenn nur teilweise kein Ersatz für den gehabten Aufwand geleistet zu werden braucht. Es ist dies im Hinblick auf § 7 Abs. 2 des Freiz.-Ges. wichtig, weil darnach die kürzer als 3 Monate gereichte Unterstützung nicht vergütet wird; insoweit tritt denn ein Ersatzanspruch der hilfeleistenden Gemeinde gegen den bayerischen Staat ein, soferne nicht jene Gemeinde auf Grund des Art. 12 Armges. als Arbeitsgemeinde zu 90tägiger Unterstützung verpflichtet ist.

Die Ersatzpflicht des bayerischen Staates tritt ferner ein, wenn die Geltendmachung des Ersatzanspruches seitens der unterstützenden Gemeinde ohne Erfolg bleibt. Zu beachten ist der Ausdruck „bleibt", nicht „geblieben ist". Diese Unterscheidung gegenüber dem ersten Satzteil: „Ist ausgeschlossen" darf um deswillen nicht übersehen werden, weil daraus hervorgeht, daß die Verhandlungen, welche gegen die verpflichtete außerbayerische öffentliche Kasse einzuleiten sind, nicht zu Ende geführt zu sein brauchen. Es wird dies dann von Bedeutung, wenn sich bereits aus der bezüglich der Uebernahme- und Unterstützungsverpflichtung geführten Korrespondenz und Verhandlung ergeben hat, daß die Unterstützungspflicht von dem in Anspruch genommenen Unterstützungswohnsitz des Hilfsbedürftigen nichtbayerischen Deutschen bestritten oder wenigstens die Ersatzpflicht für die geleistete Hilfe abgelehnt wird. Ob aus der bürgerlichen Stellung des Unterstützten dessen Mittellosigkeit und der Mangel zahlungsfähiger Verwandter zu entnehmen ist, dürfte, im Gegensatz zu der bayerischen Ministerialentschließung vom 29. Mai 1872, welche auf diesen Punkt Gewicht legt, belanglos sein. Ob diese Personen ersatzpflichtig sind, bleibt für die primäre Ersatzpflicht des bayerischen Staates gleichgiltig; es kann sich dabei höchstens um dessen Regreßrechte gegen die fraglichen Privatpersonen handeln.

Die Unterstützungspflicht der Arbeitsgemeinde nach Art. 12 ist eine endgiltige und kann daher nicht auf den bayerischen Staat abgewälzt werden. Soweit die Hilfeleistung über 90 Tage hinausgeht, wäre an sich die Heimatgemeinde des Bedürftigen zur Uebernahme oder zur Ersatzleistung verpflichtet. Diese Bestimmung kann aber lediglich für das Verhältnis bayerischer Gemeinden zu einander in Betracht kommen. Die Uebernahme- und Ersatzverbindlichkeit eines außerbayerischen Gemeindeverbandes richtet sich auch gegenüber der bayerischen Arbeitsgemeinde immer nach den bestehenden Staatsverträgen und Reichsgesetzen. Nur soweit diese eine Ersatzpflicht nicht vorsehen, ist vom bayerischen Staate bei Dauer der Unterstützung über 90 Tage Ersatz zu erlangen. Ersatzfähig sind

die weiter entstandenen Kosten; eine Beschränkung auf die unbedingt erforderlichen Kosten ist nicht festgesetzt. Insoferne ist die Arbeitsgemeinde besser gestellt als die Aufenthaltsgemeinde, der lediglich die notwendigen Kosten ersetzt zu werden brauchen (Art. 24 Abs. 2). In diesem Falle tritt eine Prüfung des objektiven Unterstützungsbedarfes ein; Ueberschreitungen desselben, gleichviel aus welchen Gründen, fallen der Aufenthaltsgemeinde zur Last.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenen Kosten treffen die bayerische Staatskasse von Anfang an, gleichviel ob die Verpflegung in der Arbeits- oder Aufenthaltsgemeinde stattgefunden hat. (Art. 12 Abs. 3).

Eine wesentliche Begünstigung hat infolge des § 11 der Novelle vom 17. Juni 1896 die rechtliche Stellung der Aufenthaltsgemeinde durch Art. 16 Abs. 3 des Armengesetzes erfahren. Während ihr sonst gegenüber Personen, welche sich unmittelbar vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit mindestens 6 Monate lang freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten haben, eine bis 4 Wochen dauernde definitive Unterstützungspflicht obliegt (Art. 14 Abs. 4) kommt diese in Wegfall, wenn die Unterstützung einem nicht bayerischen Deutschen gewährt wurde (Art. 16 Abs. 3). Hier steht der Aufenthaltsgemeinde ein unumschränkter Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskasse zu, der um so regelmäßiger praktischen Wert haben wird, als gerade bei der unter 4 Wochen dauernden Unterstützung eines hilfsbedürftigen außerbayerischen Reichsangehörigen die Ersatzpflicht einer anderweitigen bundesstaatlichen öffentlichen Kasse bloß in seltenen Fällen gegeben sein wird. Allerdings setzt die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs seitens der Aufenthaltsgemeinde voraus, daß keine Ersatzpflicht einer bayerischen Arbeitsgemeinde besteht. Nur für die Heimat- nicht, für die Arbeitsgemeinde des Bedürftigen tritt die bayerische Staatskasse ein.

Nachdem selbst der Gemeinde, in welcher sich der Unterstützte mindestens 6 Monate lang aufgehalten hat, ein Ersatzanspruch eingeräumt ist, erscheint es um so begründeter, daß auch den Unterstützungsgemeinden des Art. 13 Ziff. 1 und 2 mit einer unter Umständen sehr kurzen Aufenthaltsdauer des Bedürftigen das gleiche Recht zuerkannt wurde; denn hier besteht noch weniger Veranlassung, den betreffenden Gemeinden eine endgiltige Unterstützungspflicht aufzubürden.

Voraussetzung für die erfolgreiche Geltendmachung eines Ersatzanspruches ist die Absendung einer Anzeige über den Unterstützungsfall binnen 3 Tagen (Art. 31). Soweit eine zeitweilige Unterstützungspflicht der unterstützenden Gemeinde besteht, z. B. für die Arbeitsgemeinde auf 90 Tage, gilt als Endtermin der rechtzeitigen Anzeige der fünfte Tag vor Ablauf der entsprechenden Frist (Art. 31 Abs. 2). Wird die Ersatzpflicht der bayerischen Staatskasse in Anspruch genommen, so wird es zufolge der bayer. Min.-Entschl. vom 8. März 1873, um dem gesetzlichen Wortlaut zu genügen, so angesehen, als sei die Heimat des Unterstützten „unbekannt". Die Anzeige ist an die der hilfeleistenden Gemeinde vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Nur in großen Zügen konnte das derzeit zwischen Bayern und den übrigen deutschen Bundesstaaten geltende Armenunterstützungsrecht dargestellt werden. Aber auch das wird genügen, um erkennen zu lassen, daß hier die fehlende Rechtseinheit durch die ungleichartige Behandlung der gleichen Materie zu ziemlich verwickelten Bestimmungen geführt hat. Wenn auch richtig ist, daß das Armenrecht auf historisch-partikularer Grundlage erwachsen ist, so dürfte doch die Zeit nicht mehr allzufern sein, in welchem sich der Gedanke der Rechts-

einigung auf diesem für das Wohl des Staates und der Gemeindeverbände wichtigen Rechtsgebiete siegreich Bahn brechen wird. Die Erleichterungen für den Erwerb der Heimat, welche in Bayern durch die Novelle zum Heimatgesetz vom 17. Juni 1896 geschaffen wurden, haben ohnehin der Anpassung des Heimatrechtes an das Recht des Unterstützungswohnsitzes, das entschieden dem der Freizügigkeit mehr Rechnung trägt, vorgearbeitet und die einheitliche Ausgestaltung des Armenrechts wesentlich näher gerückt.

---

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter 2c. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 22**: Bek., betr. die dem internationalem Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 30. 4. 1902 S. 135. — **Nr. 23**: Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den **wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits** v. 15. 5. 1902 S. 137—152. — Bek., betr. ein Sonderabkommen zum internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre** v. 15. 5. 1902 S. 153. — **Nr. 24**: **Schaumweinsteuergesetz** v. 9. 5. 1902 S. 155—163. — Ges., betr. die Feststellung eines **Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat** für das Rechnungsjahr 1902 v. 11. 5. 1902 [1 300 000 M. Reichsinvalidenfond betr.] S. 164, 165. — Bek., betr. die Feststellung des **Börsenpreises für Zucker** v. 6. 5. 1902 S. 166. — **Nr. 25**: Ges., betr. den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal v. 20. 5. 1902 S. 167. — Bek. über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten **Abkommen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs** v. 9. 5. 1902 S. 168. — Bek., betr. das **Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Freistaate Salvador** v. 24. 5. 1902 S. 168. — **Nr. 26**: VO. zur **Ausführung des Patentgesetzes** vom 7. April 1891 v. 26. 5. 1902 S. 169. — Bek., betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in **Walz- und Hammerwerken** v. 27. 5. 1902 S. 170—173.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 6**: Ges., betr. die **Zuständigkeit in Wasser- und Meliorationsangelegenheiten** v. 22. 4. 1902 S. 31. — Kais. VO., betr. **Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats** v. 22. 4. 1902 S. 32. — Kais. VO., betr. die Teilung der Gemeinde Gandringen, Bezirk Lothringen v. 15. 4. 1902 [Vom Statthalter aus Auftrag vollzogen] S. 34. — **Nr. 7**: Ges., betr. die **Disziplin der Gerichtsvollzieher** v. 20. 4. 1902 S. 35—44. — VO., betr. die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Stadt Diedenhofen v. 2. 5. 1902 S. 44. — Kais. VO., betr. die Einberufung der Bezirks- und Kreisvertretungen zu einem außerordentlichen Bezirks- und Kreistage v. 13. 5. 1902 [Vom Statthalter aus Auftrag vollzogen] S. 45. — **Nr. 8**: Kais. VO., betr. die **landesrechtliche Anwendung des Reichsgesetzes über Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes** vom 18. Juni 1901 in Elsaß-Lothringen v. 20. 5. 1902 S. 47, 48. — Bek., betr. die Redaktion des Gesetzes über die Unfallfürsorge für die Landesbeamten in Elsaß-Lothringen v. 20. 5. 1902 S. 48. Mit **„Unfallfürsorgegesetz für die Landesbeamten von Elsaß-Lothringen"** v. 20. 5. 1902 S. 49—54.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 14**: Ges., betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur **Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von**

**gering besoldeten Staatsbeamten** v. 16. 4. 1902 [Anleihe zur Bereitstellung von 12 Millionen M.] S. 81, 82 — Ges., betr. die **Landeskreditkasse zu Cassel** v. 16. 4. 1902 S. 82—89. — Ges. zur Abänderung der Gesetze, betr. die **Landesbank in Wiesbaden**, vom 25. Dezember 1869, vom 20. August 1883 und vom 3. Oktober 1889 v. 16. 4. 1902 S. 90—93. — **Nr. 15: Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande** v. 22. 4. 1902 S. 95—99. — **Nr. 16**: Ges., betr. die Feststellung des **Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1902** v. 11. 5. 1902 [Einnahmen 2 614 167 144 M., Ausgaben 2 614 167 144 M., nämlich 2 467 457 174 M. an fortdauernden und 146 709 970 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben. Schatzanweisungen bis auf Höhe von 100 Millionen M.] S. 101—122. — Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1902, betr. die Rangstellung und den Titel der Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin und der Allerhöchst zu Vertretern des Oberstaatsanwalts bestellten Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten S. 123. — **Nr. 18**: Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1901, betr. die **Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen und Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen** S. 129 [Mit Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen v. 17. 5. 1902 S. 130]. — **Nr. 19**: Ges., betr. die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden **Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers** v. 12. Mai 1902 S. 139—141. — Kgl. VO., betr. die Ergänzung der Bestimmungen über die **Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen** v. 9. 5. 1902 S. 141, 142.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 21**: Ges., die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Kreisgemeinde von Mittelfranken zur Deckung der Kosten der Errichtung einer zweiten Kreisrealschule in Nürnberg betr. S. 179, 180. — Ges., die **Zwangserziehung** betr. S. 180—185. — Kgl. Deklaration, betr. die **Abänderung des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege**. S. 185, 186.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**Nr. 24**: VO., die Anwendung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 auf Thalsperren betr. v. 26. 4. 1902 S. 122 [Deklaration über Ausdehnung eines Gesetzes].

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

**Nr. XV**: VO., die Staatsprüfung der Maschineningenieure betr. v. 15. 5. 1902 [Aenderung der landesherrl. VO. vom 29. Januar 1897, G V.-Bl. S. 25] S. 101. — **Nr. XVI**: Ges., die Steuererhebung im Monat Juni 1902 betr. v. 29. 5. 1902 S. 107.

## Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 27**: Ges., die **Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** betr. v. 10. 5. 1902 S. 183—191 — **Nr. 30**: Großh. VO., die **organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen** [hier das theologische Dekanat] betr. v. 21. 5. 1902 S. 197. — **Nr. 31**: Großh. VO., die **organischen Bestimmungen der Landesuniversität Gießen** [hier die Habilitation] betr. v. 24. 5. 1902 S. 199—202. — **Nr. 32**: VO., die **Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** betr. v. 31. 5. 1902 S. 203—21.

# Miscellen.

## Aerzte in Deutschland.

Im neuesten Heft der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" veröffentlicht der bekannte Medizinalstatistiker G. Heimann eine Statistik der Aerzte Deutschlands im Jahre 1901 auf Grund der Angaben des soeben erschienenen Jahrgangs 1902 des „Reichs-Medizinal-Kalenders" (Herausgeber: Dr. J. Schwalbe in Berlin; Verlag von G. Thieme, Leipzig). Danach beträgt die Gesammtzahl der Aerzte im Deutschen Reich 1901 28 174 oder 800 = 2,9% mehr als im Vorjahre, in welchen gegen 1899 eine Zunahme um 2,6 % stattgefunden hatte. Die Vermehrung ist demnach nicht so beträchtlich wie in den einzelnen Jahren 1894 — 99, in denen sie zwischen 3,6 und 3,9 geschwankt hatte. In Preußen wurden 17 034 oder 536 = 3,2% mehr als im Vorjahre gezählt; diese Verhältniszahl hatte sich in den einzelnen Jahren 1894 bis 99 zwischen 3,2 und 4,2 bewegt und 1900 nur 2,4 ausgemacht. In Bayern beträgt die Aerztezahl 3090, d. s. 54 mehr als im Vorjahre, im Königreich Sachsen 2115 (+ 67), in Württemberg 896 (+ 15), in Baden 1125 (+ 38), im Großherzogtum Hessen 699 (+ 16), in Elsaß-Lothringen 788 (+ 18). Es sind ferner Aerzte in Meklenburg-Schwerin 279 (1900 270), in Braunschweig 252 (248), in Sachsen-Weimar 212 (208), in Oldenburg 148 (144), in Anhalt 142 (143), in Sachsen-Coburg-Gotha 114 (109), in Sachsen-Meiningen 97 (92), in Sachsen-Altenburg 77 (72), in Hamburg 607 (585), in Bremen 140 (141), in Lübeck 71 (71). In Lippe sind im Jahre 1901 55 (im Vorjahre 56), in Reuß j. L. 52 (50), in Schwarzburg-Rodolstadt 40 (40) in Waldeck 37 (37), in Mecklenburg-Strelitz 36 (36), in Schwarzburg-Sondershausen 33 (33), in Reuß ä. L. 18 (18) und in Schaumburg-Lippe 17 (18) Aerzte vorhanden. In den kleineren Staaten ist demnach keine nennenswerte Veränderung eingetreten.

Von den preußischen Provinzen zählt, wie früher, die Rheinprovinz die meisten Aerzte: 2672 (2583). Nach dieser folgen der Stadtkreis Berlin mit 2394 (im Vorjahre 2360) und Schlesien mit 1856 (1836) Aerzten, dann Brandenburg mit 1729 (1627), Hessen-Nassau mit 1333 (1274), Hannover mit 1328 (1259), Sachsen mit 1280 (1264), Westfalen mit 1215 (1189), Schleswig-Holstein 776 (702), Pommern mit 687 (665), Ostpreußen mit 682 (676), Posen mit 543 (538), Westpreußen mit 512 (495) und Sigmaringen mit 27 (30) Aerzten. Es fand also in allen Provinzen (abgesehen von Sigmaringen) eine mehr oder minder erhebliche Zunahme statt.

Nachdem jetzt auch die Ergebnisse der Volkszählung von 1900 veröffentlicht sind, kann die Berechnung des Verhältnisses der Aerzte- zur Einwohnerzahl auf größere Zuverlässigkeit Anspruch machen als in den Vorjahren. Auf 10 000 Einwohner kommen Aerzte: im Deutschen Reiche 5,00, in Preußen 4,94, in Bayern 5,00, in Sachsen 5,04, in Württemberg 4,14, in Baden

6,03, in Hessen 6,24, in Mecklenburg-Schwerin 4,59, in Elsaß-Lothringen 4,59, in Hamburg 7,90, in Bremen 6,23, in Lübeck 7,34. Die Verhältniszahl für die kleineren Bundesstaaten bewegte sich zwischen 6,39 (Waldeck, wo sich einige Kurorte befinden) und 2,63 (Reuß ä. L.).

Wie in früheren Jahren, ist es unter den preußischen Landesteilen der an Kurorten reiche Regierungsbezirk Wiesbaden, in welchem die geringste Einwohnerzahl, 1270 (der Staatsdurchschnitt beträgt 2024), auf einen Arzt entfällt; dann folgt der Regierungsbezirk Köln mit 1443. Dagegen kommen die meisten Einwohner auf einen Arzt in den Regierungsbezirken Gumbinnen (4353), Köslin (3918), Oppeln (3868), Marienwerder (3788), Posen (3483) und Bromberg (3463). Besonders groß sind die Zahlen in drei Kreisen des erstgenannten Bezirkes: in Goldap (7469), Heydekrug (8571) und Johannisburg (9638).

In den preußischen Großstädten

| in | Aerzte sind 1901 | Aerzte sind (1900) | Es kommt 1 Arzt auf Einwohner | in | Aerzte sind 1901 | Aerzte sind (1900) | Es kommt 1 Arzt auf Einwohner |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin . . | 2394 | (2360) | 789 | Danzig . | 153 | (145) | 919 |
| Breslau . . | 536 | (545) | 780 | Posen . . | 130 | (125) | 900 |
| Köln . . | 355 | (338) | 1049 | Aachen . . | 113 | (110) | 1197 |
| Frankfurt a. M. | 347 | (334) | 833 | Kassel . | 113 | (109) | 938 |
| Königsberg | 275 | (275) | 689 | Altona . | 92 | (92) | 1755 |
| Hannover . | 271 | (252) | 870 | Elberfeld . | 84 | (74) | 1869 |
| Kiel . . . | 221 | (159) | 489 | Dortmund | 79 | (80) | 1807 |
| Halle a. S. | 204 | (213) | 768 | Essen . . | 75 | (65) | 1585 |
| Stettin . . | 191 | (176) | 1103 | Barmen . | 74 | (72) | 1918 |
| Magdeburg | 185 | (179) | 1241 | Krefeld . | 56 | (59) | 1909 |
| Düsseldorf . | 171 | (159) | 1250 | | | | |

Auffällig ist, daß nach diesen Feststellungen in Breslau eine Abnahme der Aerzte stattgefunden hat; ebenso ist eine solche für Halle, Danzig, Dortmund und Krefeld verzeichnet. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl ist die Aerztezahl sehr hoch in den Universitäts- und Garnisonstädten, wie z. B. in Kiel, wo zahlreiche Marineärzte ihren Wohnsitz haben (deren Vermehrung auch die Aerztezunahme im abgelaufenen Jahre größtenteils zuzuschreiben ist), dann in Königsberg und Halle, sehr niedrig in Industriestädten wie Dortmund, Elberfeld, Barmen und Krefeld. Zu Berlin müssen die Vororte, deren Einwohner zum teil in Berlin ärztliche Hilfe suchen und deren Aerzte zum teil in Berlin praktizieren, hinzugerechnet werden. In Charlottenburg wurden 392 (im Vorjahre 345), in Schöneberg 131 (123), in Wilmersdorf 33 (31), in Rixdorf 32 (30), in Lichterfelde 30 (25), in Friedenau 13 (13), in Steglitz 16 (15), in Pankow 19 (15), in Weißensee 12 (12), in Spandau 39 (37), in Köpenick 6 (6) Aerzte gezählt, außerdem noch in kleineren Ortschaften 173. Von der letzteren Gruppe von Aerzten ist ein nicht unbeträchtlicher Teil in Irren- und anderen Heilanstalten thätig. In Berlin mit seinen Vororten wohnt also etwa ein Neuntel aller deutschen und über ein Fünftel aller preußischen Aerzte. Von den letzteren wohnen in Städten mit über 100000 Einwohnern (einschließlich Berlin), deren Bevölkerung zusammen etwa 16% derjenigen des ganzen Staates beträgt, 6511 = 38,2%, in Orten mit 45 — 100 000 Einwohnern 1636 = 9,6%, in solchen mit kleinerer Einwohnerzahl 8887 = 52,2%. Dagegen kamen in Bayern nach dem „Schematismus der Civil- und Militärärzte" im März 1891 in den unmittelbaren Städten 8,3 Aerzte auf 10 000 Einwohner, auf

dem Lande nur 2,9, und zwar betrug die Zahl für die Landbevölkerung in Oberbayern und Unterfranken 3,8, in Oberfranken und Niederbayern nur 2,1, in den übrigen Landesteilen zwischen 3,0 und 2,7.

Was die außerpreußischen Großstädte betrifft, so

| in | sind Aerzte 1901 | (1900) | Es kommt 1 Arzt auf Einwohner |
|---|---|---|---|
| München | 703 | (694) | 711 |
| Dresden | 444 | (428) | 890 |
| Leipzig | 453 | (416) | 1005 |
| Straßburg i. E. | 206 | (213) | 657 |
| Stuttgart | 200 | (193) | 881 |
| Nürnberg | 167 | (157) | 1563 |
| Chemnitz | 121 | (116) | 1707 |
| Braunschweig | 102 | (104) | 1257 |

In Straßburg und Braunschweig sind also weniger Aerzte als im Vorjahre vorhanden; in ersterer Stadt ist die Aerztezahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl ebenso wie in München, Stuttgart und Dresden groß, in letzterer ebenso wie in Nürnberg und Chemnitz klein.

Wenn man die Verteilung der Aerzte auf den Flächenraum betrachtet, so ergibt sich, daß im Deutschen Reiche auf 100 qkm 5,21 (im Vorjahre 5,06) Aerzte wohnen. Die günstigsten Verhältnisse bestehen im Königreich Sachsen: 14,11 (13,66); in Hessen kommen 9,10 (8,89), in Baden 7,46 (7,21), in Elsaß-Lothringen 5,43 (5,31), in Preußen 4,89 (4,73), in Würtemberg 4,59 (4,51), in Bayern 4,07 (4,00) auf 100 qkm. Wie bisher stehen von den preußischen Regierungsbezirken am ungünstigsten da: Köslin mit 1,07, Gumbinnen mit 1,15 und Marienwerder mit 1,35, von den bayrischen: Oberpfalz und Niederbayern mit 1,67 bezw. 1,73 Aerzten auf 100 qkm.

Die Ueberfüllung des ärztlichen Standes dauert noch immer an; wesentlichen Anteil hat daran der große Zugang von Aerzten während der achtziger Jahre gehabt, als sich in weiten Kreisen die Ueberzeugung befestigt hatte, daß nach dem Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes (1883) eine weit größere Zahl von Aerzten ein Bedürfnis sei und Beschäftigung finden werde. Die Zahl der ärztlichen Approbationen im Deutschen Reiche betrug im Jahre 1877/78 524; in den folgenden Jahren war eine stetige Zunahme bemerkbar; die Ziffer für 1885/86 betrug 998, für 1886/87 1224, die Höchstzahl wurde mit 1570 im Jahre 1890/91 erreicht. Es hatte sich inzwischen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß ein Zuviel an Aerzten vorhanden sei, und die Zahl der Approbationen verminderte sich bis auf 1295 im Jahre 1896/97, um wiederum einer (nicht sehr erheblichen) Vermehrung bis 1384 im Jahre 1899/1900 Platz zu machen. Die Nachrichten von den deutschen Universitäten ergeben eine Verminderung. Die Zahl der Medizin Studierenden ist von 8633 im Sommersemester 1898 auf 7933 im Sommersemester 1901 zurückgegangen. Dagegen wird die Neuordnung des Berechtigungswesens zu Gunsten der Realgymnasiasten einen vermehrten Zudrang zum medizinischen Studium zur Folge haben. Allerdings ist die Zahl der Realgymnasien im Verhältnis zu der der humanistischen Gymnasien klein: im Juni 1900 78: 248 in Preußen, 5: 42 in Bayern, 37: 125 in den übrigen deutschen Staaten; insgesammt stehen im Reiche 120 Realgymnasien 451 Gymnasien gegenüber.

Nicht ohne Interesse ist ein Vergleich der Zunahme der Aerzte mit derjenigen der Bevölkerung in den Volkszählungsperioden 1890/95 und 1895/1900. Es betrug die

| | Zunahme 1890—1895 der Aerzte % | der Bevölkerung % | 1895—1900 der Aerzte % | der Bevölkerung % |
|---|---|---|---|---|
| im Deutschen Reich . . | 22,5 | 5,7 | 18,6 | 7,8 |
| in Preußen . . . . . | 25,1 | 6,3 | 19,7 | 8,2 |
| in Bayern . . . . . | 20,3 | 3,5 | 18,6 | 6,1 |
| in Sachsen . . . . . | 23,6 | 7,7 | 19,7 | 10,9 |
| in Würtemberg . . . . | 14,6 | 2,1 | 12,4 | 4,1 |
| in Baden . . . . . | 10,1 | 4,0 | 26,1 | 8,2 |
| in Elsaß-Lothringen . . | 11,8 | 2,3 | 16,5 | 4,7. |

Während die Zunahme der Bevölkerung in dem letzten Zeitraum in Preußen 1/3, in Sachsen um die Hälfte höher, in den übrigen Staaten noch einmal so hoch war, hat die Zahl der Aerzte überall, mit Ausnahme von Baden und Elsaß-Lothringen, um einen geringeren Prozentsatz als in der vorhergehenden Periode zugenommen, wenn auch immer noch erheblich mehr, als im Interesse der Allgemeinheit notwendig, im Interesse der Aerzte wünschenswert war.

## Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes 1850—1900.

Das englische Board of Trade hat kürzlich eine Statistik über die Entwickelung und den Stand der Handelsflotten und des Schiffbaues in Großbritannien sowie in den wichtigsten anderen Seehandel treibenden Ländern veröffentlicht, welcher die folgenden Angaben entnommen sind.

Stand der wichtigsten Handelsflotten.

| Staaten | 1850 | 1870 | 1890 | 1899 | 1900 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Register-Tons | | | | |
| Großbritannien . . . . . | 3 565 133 | 5 690 789 | 7 978 538 | — | 9 304 108 |
| Großbritannien einschließlich Kolonien . | 4 232 962 | 7 149 134 | 9 688 088 | — | 10 751 392 |
| Rußland (Schiffe von 25 Reg.-Tons u. mehr) | — | — | —[2]) | 601 981 | — |
| Norwegen (Schiffe von 4 Reg.-Tons u mehr) | 298 315 | 1 022 515 | 1 705 699 | — | 1 499 700 |
| Schweden (Schiffe von 20 Reg.-Tons u mehr) | — | 346 862 | 510 947 | — | 587 699 |
| Dänemark (Schiffe von 4 Reg.-Tons u. mehr) | — | 178 646 | 302 194 | 423 549 | — |
| Deutschland (Schiffe v. 17 1/2 Reg.-Tons u. m.) | — | 982 355 | 1 433 413 | 1 733 798 | — |
| Niederlande . . . . . | 292 576 | 389 614 | 255 711 | 320 320 | — |
| Belgien (Schiffe von 50 Reg.-Tons und mehr) | 34 919 | 30 149 | 75 946 | — | 113 259 |
| Frankreich (Schiffe von 2 Reg.-Tons u. mehr) | 688 153 | 1 072 048 | 944 013 | 957 756 | — |
| Spanien (Schiffe von 50 Reg.-Tons und mehr | — | — | 618 182 | — | — |
| Italien (Schiffe von 2 Reg.-Tons und mehr) | — | 1 012 164 | 820 716 | 873 054 | — |
| Oesterreich [1]) . . . . . | — | 329 377 | 153 476 | 172 286 | — |
| Ungarn [1]) . . . . . | — | | 51 523 | 60 072 | — |
| Ver.-St. von Amerika (für Uebersee allein) | 1 585 711 | 1 516 800 | 946 695 | — | 826 694 |
| See- und Flußschiffe inbegriffen (von 5 Reg.-Tons aufwärts) . | 1 899 555 | 2 677 940 | 3 477 802 | — | 4 338 145 |
| Japan (bloß Schiffe europäisch. Bauart) | — | — | 145 692 | 796 930 | — |

[1]) Ausgenommen kleine Küstenschiffe und Fischerboote. Die Handelsflotte der Donau ist bei Oesterreich inbegriffen.

[2]) 1888: 467 884 Reg.-Tons.

Die Anteile welche von dem Gesamtverkehr der bedeutenderen Seehandel treibenden Länder von der einheimischen Flotte vermittelt werden, veranschaulicht die folgende Tabelle.

Von einheimischen Schiffen (Dampf- und Segelschiffen) liefen ein und wurden gelöscht:

| Staaten | 1850 | | 1870 | | 1890 [1]) | | 1900 [2]) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tonnen | Proz. | Tonnen | Proz. | Tonnen | Proz. | Tonnen | Proz. |
| Großbritannien . . | 14 505 064 | 65,1 | 36 640 182 | 68,4 | 74 283 869 | 72,7 | 98 523 693 | 63,7 |
| Norwegen . . . . | 1 050 307 | 75,2 | 2 263 288 | 70,0 | 3 468 381 | 64,8 | 4 177 900 | 67,9 |
| Schweden . . . . | 462 884 | 43,4 | 1,374 433 | 31,8 | 3 624 301 | 33,7 | 6 271 039 | 38,3 |
| Dänemark . . . . | — | — | — | — | 4 693 308 | 58,4 | 6 609 165 | 58,4 |
| Deutschland . . . | — | — | 1 255 150 | 35,9 | 9 275 710 | 43,9 | 13 383 514 | 47,5 |
| Niederlande . . . | 730 690 | 41,8 | 1 033 965 | — | 3 122 125 | — | 4 697 251 | 25,0 |
| Belgien . . . . | — | — | — | — | 2 611 076 | 19,1 | 2 765 166 | 16,3 |
| Frankreich . . . . | — | — | — | — | 8 531 234 | 30,6 | 10 137 277 | 28,4 |
| Spanien . . . . | 798 864 | 30,7 | 2 243 671 | 33,9 | 10 473 542 | 43,8 | 13 468 710 | 47,7 |
| Italien . . . . . | — | — | 2 780 078 | 36,5 | 3 473 148 | 24,4 | 19 028 051 | 48,8 |
| Ver. St. v. Amerika | 5 205 804 | 59,8 | 6 992 967 | 38,2 | 8 149 878 | 22,5 | 12 344 570 | 21,9 |
| Japan . . . . . | — | — | — | — | 701 415 | 22,2 | 2 853 723 | 36,4 |

## Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900

(in Hektolitern).

| Jahr | Gesamterzeugung | Ausfuhr | Einfuhr | Gesamtbierverbrauch | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | überhaupt | auf 1 Einwohner |
| 1891 | 14 482 703 | 2 197 055 | 48 775 | 12 334 423 | 2,2 |
| 1892 | 15 096 702 | 2 299 916 | 49 828 | 12 846 614 | 2,3 |
| 1893 | 15 019 297 | 2 385 587 | 51 744 | 12 685 454 | 2,2 |
| 1894 | 15 179 860 | 2 384 756 | 52 860 | 12 847 964 | 2,2 |
| 1895 | 16 034 092 | 2 469 782 | 59 150 | 13 623 460 | 2,4 |
| 1896 | 16 198 126 | 2 540 331 | 60 629 | 13 718 224 | 2,3 |
| 1897 | 16 973 700 | 2 580 428 | 62 284 | 14 455 556 | 2,4 |
| 1898 | 17 446 074 | 2 643 301 | 69 159 | 14 871 932 | 2,5 |
| 1899 | 17 730 571 | 2 765 392 | 71 444 | 15 036 623 | 2,5 |
| 1900 | 17 935 089 | 2 879 523 | 72 485 | 15 128 051 | 2,5 |

(Nach dem Statist. Jahrbuch für das Kgr. Bayern für 1901.)

## Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901

und Vergleichung mit dem Vorjahre.

Im „Reichsanzeiger" Nr. 75 dieses Jahres findet sich eine Zusammenstellung des kais. statist. Amtes über die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezial-

[1]) Bei Belgien und Frankreich: 1895.

[2]) Bei Schweden, Dänemark, Deutschland, Niederlande, Frankreich, Italien und Japan: 1899.

handels des deutschen Zollgebietes für 1901 bezw. 1900, die wir mit den in Nr. 76 des „Reichsanzeigers" beigefügten Ausführungen im Folgenden wiedergeben.

| Länder der Herkunft bezw. Bestimmung | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1901 | 1900 | 1901 | 1900 |
| | 1000 Mark. | | | |
| **I. Europa** | **3 481 008** | **3 797 202** | **3 551 440** | **3 699 570** |
| Freihäfen Hamburg, Cuxhaven | 20 297 | 20 165 | 73 304 | 69 227 |
| Freihäfen Bremerhaven, Geestemünde | 101 | 56 | 8 935 | 9 467 |
| Zollausschluß Helgoland | 126 | 157 | 1 354 | 1 594 |
| Badische Zollausschlüsse | 271 | 272 | 270 | 560 |
| Belgien | 186 490 | 220 507 | 235 984 | 253 105 |
| Bulgarien | 5 621 | 1 616 | 5 930 | 4 689 |
| Gibraltar, Malta, Cypern | 951 | 913 | 1 779 | 1 556 |
| Dänemark | 68 329 | 71 450 | 118 039 | 125 516 |
| Frankreich | 281 764 | 305 514 | 249 902 | 277 629 |
| Griechenland | 9 180 | 8 542 | 6 543 | 6 504 |
| Großbritannien | 657 804 | 840 661 | 916 382 | 912 219 |
| Italien | 182 580 | 186 363 | 127 249 | 127 311 |
| Niederlande | 203 840 | 215 379 | 378 997 | 395 868 |
| Norwegen | 20 992 | 20 629 | 65 033 | 70 589 |
| Oesterreich-Ungarn | 692 781 | 724 332 | 491 518 | 510 730 |
| Portugal | 18 080 | 17 573 | 19 899 | 20 666 |
| Rumänien | 47 848 | 35 854 | 34 005 | 25 396 |
| Rußland | 716 154 | 716 535 | 318 418 | 324 878 |
| Finland | 13 394 | 12 975 | 27 486 | 34 155 |
| Schweden | 84 216 | 104 859 | 111 397 | 138 314 |
| Schweiz | 154 183 | 170 505 | 264 310 | 292 054 |
| Serbien | 7 542 | 9 430 | 7 188 | 8 787 |
| Spanien | 78 347 | 82 432 | 50 037 | 54 329 |
| Türkei in Europa | 6 933 | 8 350 | 25 037 | 23 148 |
| Türkei in Asien | 23 144 | 22 099 | 12 175 | 11 117 |
| Türkei in Afrika | 40 | 44 | 269 | 162 |
| **II. Afrika** | **126 268** | **147 047** | **71 080** | **73 146** |
| Abessynien | 90 | 104 | 42 | 24 |
| Egypten | 32 120 | 40 580 | 16 547 | 15 674 |
| Algerien | 6 640 | 8 343 | 536 | 515 |
| Britisch-Ostafrika | 1 841 | 2 131 | 1 499 | 1 406 |
| Britisch-Südafrika | 21 949 | 18 624 | 19 964 | 12 459 |
| Britisch-Westafrika | 30 899 | 28 224 | 7 600 | 7 640 |
| Deutsch-Ostafrika | 917 | 1 024 | 2 990 | 3 797 |
| Deutsch-Südwestafrika | 279 | 329 | 5 654 | 5 057 |
| Deutsch-Westafrika | 4 107 | 4 318 | 5 664 | 7 915 |
| Französisch-Westafrika | 4 994 | 5 334 | 2 133 | 3 507 |
| Congostaat | 5 856 | 4 651 | 853 | 1 237 |
| Liberia | 1 241 | 1 664 | 776 | 761 |
| Madagaskar | 2 138 | 2 021 | 285 | 303 |
| Marokko | 3 580 | 5 341 | 1 457 | 1 318 |
| Oranje-Freistaat | 1 | 0 | 19 | 6 |
| Portugiesisch-Ostafrika | 1 626 | 9 607 | 1 757 | 6 099 |
| Portugiesisch-Westafrika | 6 617 | 6 569 | 1 463 | 3 141 |
| Transvaal | 534 | 7 386 | 893 | 1 561 |
| Tunis | 815 | 652 | 384 | 364 |
| Uebriges Afrika | 24 | 127 | 564 | 362 |

| Länder der Herkunft bezw. Bestimmung | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1901 | 1900 | 1901 | 1900 |
| | 1000 Mark. | | | |
| **III. Asien** | **392 900** | **370 033** | **210 338** | **230 898** |
| Britisch-Indien ꝛc. | 197 193 | 204 855 | 67 137 | 56 269 |
| Aden, Bahrein ꝛc. | 253 | 144 | 58 | 35 |
| Ceylon | 6 292 | 6 598 | 1 157 | 1 664 |
| Britisch-Malakka ꝛc. | 11 344 | 13 261 | 11 264 | 12 015 |
| China | 44 555 | 35 403 | 37 823 | 43 676 |
| Hongkong | 131 | 553 | 4 400 | 3 549 |
| Kiautschou | 21 | 82 | 5 318 | 5 687 |
| Französisch-Indien | 5 384 | 3 362 | 288 | 341 |
| Japan | 19 805 | 16 373 | 45 510 | 70 885 |
| Korea | 49 | 9 | 192 | 136 |
| Niederländisch-Indien ꝛc. | 96 749 | 83 664 | 26 012 | 27 349 |
| Persien | 1 013 | 1 282 | 1 249 | 824 |
| Portugiesisch-Indien | 1 | — | 17 | 22 |
| Siam | 6 677 | 2 084 | 2 823 | 2 626 |
| Philippinen ꝛc. | 3 066 | 2 222 | 7 044 | 6 286 |
| Uebriges Asien | 367 | 141 | 56 | 33 |
| **IV. Amerika** | **1 592 621** | **1 598 413** | **623 214** | **698 466** |
| Argentinien | 200 769 | 234 554 | 54 222 | 63 964 |
| Bolivien | 7 439 | 7 591 | 3 568 | 4 394 |
| Brasilien | 114 132 | 115 479 | 35 474 | 45 658 |
| Britisch-Nordamerika | 7 127 | 6 383 | 26 491 | 20 003 |
| Britisch-Westindien ꝛc. | 5 905 | 9 543 | 2 017 | 1 509 |
| Chile | 100 672 | 89 350 | 34 037 | 39 905 |
| Columbien | 6 013 | 6 341 | 4 319 | 2 259 |
| Costarica | 5 403 | 4 589 | 1 360 | 1 798 |
| Dänisch Westindien | 142 | 167 | 196 | 185 |
| Dominicanische Republik | 6 054 | 5 356 | 1 403 | 1 230 |
| Ecuador | 8 622 | 10 795 | 3 603 | 5 483 |
| Französisch-Amerika | 35 | 56 | 46 | 68 |
| Guatemala | 26 811 | 21 857 | 2 546 | 1 586 |
| Honduras, Nicaragua, Salvador | 3 142 | 2 473 | 1 971 | 2 199 |
| Mexiko | 10 798 | 12 884 | 25 996 | 28 140 |
| Niederländisch-Amerika | 773 | 957 | 552 | 420 |
| Paraguay | 857 | 701 | 454 | 309 |
| Peru | 7 226 | 6 985 | 11 125 | 9 872 |
| Republik Haiti | 2 204 | 4 657 | 884 | 1 054 |
| Cuba, Portorico | 12 423 | 11 842 | 10 524 | 11 783 |
| Uruguay | 14 527 | 15 392 | 9 631 | 11 962 |
| Venezuela | 9 423 | 9 697 | 7 006 | 5 037 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 1 042 124 | 1 020 764 | 385 789 | 439 648 |
| **V. Austral-Asien und Polynesien** | **111 233** | **125 351** | **54 666** | **50 048** |
| Britisch-Australien | 107 853 | 122 157 | 52 226 | 47 919 |
| Deutsch-Australien | 54 | 183 | 759 | 642 |
| Französisch-Australien | 2 574 | 2 474 | 136 | 80 |
| Samoa-Inseln | 442 | 505 | 304 | 188 |
| Havaiische Inseln | 43 | 32 | 1 193 | 1 162 |
| Uebriges Polynesien | 267 | 0 | 48 | 57 |
| **Nicht ermittelt** (seewärts) | **5 752** | **4 946** | **1 908** | **473** |
| **Summe** | **5 709 782** | **6 042 992** | **4 512 646** | **4 752 601** |
| Darunter Edelmetalle (stat. Nrn. 302—308) | 289 103 | 277 378 | 81 198 | 141 220 |
| Bleiben für alle übrigen Artikel | 5 420 679 | 5 765 614 | 4 431 448 | 4 611 381 |

Es betrug demnach der Gesamtwert des auswärtigen Handels (Spezialhandels) des deutschen Zollgebiets mit den einzelnen Handelsgebieten im Jahre 1901 in 1000 Mark:

in Einfuhr . . 5 709 782 gegen 6 042 992 im Jahre 1900,
in Ausfuhr . . . 4 512 646 gegen 4 752 601 im Jahre 1900.

Daraus ergiebt sich gegen das Jahr 1900 ein Rückgang von

333,2 Millionen Mark oder 5,5% in der Einfuhr und
240,0 Millionen Mark oder 5,0% in der Ausfuhr.

In der fünfjährigen Periode von 1897 bis 1901 sind folgende Werte des auswärtigen Handels (Spezialhandels) ermittelt worden;

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Mark | | | |
| | | Prozentuales Verhältnis des Werts | | Prozentuales Verhältnis des Werts |
| 1897 . . . | 4864,6 | 100 | 3786,2 | 100 |
| 1898 . . | 5439,7 | 112 | 4010,6 | 106 |
| 1899 . . . | 5783,6 | 119 | 4368,4 | 115 |
| 1900 . . . | 6043,0 | 124 | 4752,6 | 126 |
| 1901 . . . | 5709,8 | 117 | 4512,5 | 119. |

Der Höhepunkt der Einfuhr ist demnach in ununterbrochener Entwickelung seit dem Jahre 1897 in Ein- und Ausfuhr im Jahre 1900 ereicht worden, in welchem die Einfuhr eine Steigerung von 24%, die Ausfuhr eine solche von 26% gegen das Jahr 1897 erreichte. Die günstige Entwickelung des auswärtigen Handels gibt sich allerdings schon in den Zahlen des Jahres 1896 kund. Die Vergleichbarkeit der Zahlen vor dem Jahre 1897 mit denen der nachfolgenden Jahre ist aber insofern beeinträchtigt, als vom Jahre 1897 ab der Spezialhandel den gesamten Veredelungsverkehr für inländische Rechnung umfaßt, während vor dem Jahre 1897 nur ein Teil dieses Verkehrs in den Spezialhandel einbezogen worden ist.

Der Rückgang des Gesamtwertes im Jahre 1901 ist hauptsächlich in dem Fallen der Warenpreise begründet, während die Mengen der umgesetzten Waren von dem Rückgang weniger betroffen worden sind.

Bei einem Vergleich nach Erdteilen ergibt sich gegen das Vorjahr eine Steigerung des Handelsverkehrs in der Einfuhr aus Asien (22,9 Millionen Mark) gegenüber einem Rückgang in der Ausfuhr dahin (20,6 Millionen Mark), ferner eine Steigerung in der Ausfuhr nach Australien und Polynesien (4,6 Millionen Mark) gegenüber einem Rückgang in der Einfuhr von da (14,1 Millionen Mark), während die übrigen Erdteile in Ein- und Ausfuhr einen Rückgang aufweisen, und zwar:

| | in der Einfuhr | in der Ausfuhr |
|---|---|---|
| Europa . . . . . | um 316,2 Mill. Mark | 148,1 Mill. Mark |
| Afrika . . . . . | um 20,8 Mill. Mark | 7,1 Mill. Mark |
| Amerika . . . . . | um 5,8 Mill. Mark | 75,3 Mill. Mark |

Von europäischen Handelsgebieten wird hauptsächlich von dem Rückgange in der Einfuhr betroffen: Großbritannien mit 182,9 Millionen Mark, gegenüber einer Steigerung der Ausfuhr dahin von 4 Millionen Mark. Ferner weisen einen Rückgang in den beiden Verkehrsrichtungen auf:

| | in der Einfuhr | in der Ausfuhr |
|---|---|---|
| | Millionen Mark | |
| Belgien | 34,0 | 17,1 |
| Oesterreich-Ungarn | 31,6 | 19,2 |
| Frankreich | 23,8 | 27,7 |
| Schweden | 20,6 | 26,9 |
| Niederlande | 11,5 | 16,9 |

während der Verkehr mit Rumänen in der Einfuhr eine Steigerung von 12, in der Ausfuhr eine solche von 9 Millionen erfahren hat und derjenige mit Rußland sich nahezu gleich geblieben ist.

Bei Afrika verdient Egypten mit einer Mindereinfuhr von 8,5 Millionen Mark und einer Mehrausfuhr von 0,9 Millionen Mark hervorgehoben zu werden.

Bei Asien zeigt sich bei Britisch-Indien eine Mindereinfuhr von 7,7 Mill. Mark und eine Mehrausfuhr von 11,9 Millionen Mark, während sich ergeben:

| | Mehreinfuhr | Minderausfuhr |
|---|---|---|
| | Millionen Mark | |
| bei China | 9,0 | 5,9 |
| bei Japan | 3,4 | 24,9 |
| bei Niederländisch-Indien | 13,1 | 1,3. |

Bei Amerika zeigt sich:

| | Mindereinfuhr | Minderausfuhr |
|---|---|---|
| | Millionen Mark | |
| bei Argentinien | 33,9 | 9,7 |
| bei Brasilien | 1,3 | 10,3 |
| | **Mehreinfuhr** | **Mehrausfuhr** |
| bei Britisch-Nordamerika | 0,7 | 6,5 |
| bei Chile | 11,3 | 5,9 |
| bei den Ver. Staaten v. Amerika | 21,4 | 53,9 |

Bei Austral-Asien und Polynesien ist der Verkehr mit Britisch-Australien in der Einfuhr um 14,3 Millionen Mark gefallen, in der Ausfuhr um 4,3 Millionen Mark gestiegen.

# Ueberblick über die Steuerreform in Elsaß-Lothringen.

Von **Erich Aron**, Landgerichtsrat in Straßburg in Elsaß.

In dem letzten Jahrzehnt ist in Elsaß-Lothringen eine Reform in Angriff genommen, welche für die Entwickelung des Landes von großer Bedeutung sein wird. Seit einer Reihe von Jahren wurde von allen Parteien im Lande angestrebt, das alte seit etwa 100 Jahren bestehende französische Steuersystem zu beseitigen und an Stelle desselben ein gerechteres, den Anforderungen der Neuzeit und der Billigkeit entsprechenderes zu setzen. Erst dem jetzigen Leiter der Finanzabteilung in dem Ministerium, dem Unterstaatssekretär von Schraut, ist es gelungen, die Steuerreform ins Werk zu setzen und nach Beseitigung mancher Hindernisse — worüber die vielen Verhandlungen des Landesausschusses die beste Auskunft geben können — dieselbe auch durchzuführen. Demselben gebührt das unstreitige Verdienst, mit den alten Zuständen aufgeräumt und billigere, gerechtere Grundsätze zur Anerkennung gebracht zu haben. Derselbe hat diese Steuerreform nicht auf einmal, plötzlich vorgenommen, sondern ist in wohlbedachter, sicherer Weise von Jahr zu Jahr unter Berücksichtigung und Schonung der eigenartigen Verhältnisse im Lande vorgegangen, so daß die Reform in diesem Jahre durch Einführung der Kapitalsteuer, einer Steuer, an deren Einführung vor 10 Jahren im Lande niemand ernstlich gedacht hatte, zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Die von dem Unterstaatssekretär von Schraut ins Werk gesetzte Reform verdient nicht bloß in Elsaß-Lothringen, sondern auch im übrigen Deutschland Beachtung, da derselbe die bereits in den meisten deutschen Staaten für die Steuererhebung maßgebenden Grundsätze gegenüber dem noch in Elsaß-Lothringen herrschenden französischen Steuersystem zur Geltung gebracht hat, so daß eine kurze Darstellung dieser Reform auch für weitere Kreise von Interesse sein dürfte.

Die auf Grund der französischen, bisher noch in Elsaß-Lothringen in Geltung gewesenen Gesetzgebung zur Erhebung gelangenden direkten Steuern waren: die Grundsteuer, die Thür- und Fenstersteuer, die Personal- und Mobiliarsteuer und die Patentsteuer, die jetzt neu geregelt sind[1]).

## I. Die Grundsteuer.

Für die Grundsteuer war bisher das Gesetz vom 3. Frimaire VII betreffend die Verteilung, Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer mit einzelnen späteren Abänderungen maßgebend. Hiernach bemißt sich die Grundsteuer nach dem mittleren Reinertrag der Grundstücke, der nach dem Durchschnitt einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnet wird. Der Reinertrag der Feldgrundstücke ist

[1]) Daneben sind die Erbschaftssteuer und die Stempelabgaben neu geregelt. Auch die Einregistrierungsgebühren werden einer Revision unterzogen.

derjenige Ertrag, welcher dem Eigentümer vom Bruttoertrage nach Abzug der Kosten für Bebauung, Aussaat, Ernte und Unterhaltung verbleibt. Der steuerpflichtige Reinertrag der Häuser bildet die Summe, welche der Besitzer hat, wenn er von dem nach dem Durchschnitt einer bestimmten Anzahl von Jahren berechneten Mietswerte den Wert der Abnützung und die Reparatur- und Unterhaltungskosten abzieht. Es bestehen jedoch dauernde Befreiungen (z. B. öffentliche Wege, Gebäude ꝛc.) und zeitweilige (z. B. urbar gemachte Ländereien). Zur Zahlung der Grundsteuer ist der Eigentümer verpflichtet; die Pächter oder Mieter müssen aber die Steuer auf Rechnung des Eigentümers oder Nutznießers bezahlen, ohne persönlich haftbar zu sein. Für die Verteilung der Grundsteuer auf die einzelnen Eigentümer bildet die Grundlage das Kataster, in welchem sämtliche Parzellen unter Angabe des Reinertrages und der Eigentümer eingetragen sind. Die Verteilung der Grundsteuer auf die Steuerpflichtigen erfolgt durch die Steuerverteiler, einem Ausschuß von 7 Mitgliedern, bestehend aus dem Bürgermeister und Beigeordneten oder zwei Mitgliedern des Gemeinderats und fünf aus den Steuerpflichtigen der Gemeinde ernannten Bürgern. Die Verteilung unter die Bezirke erfolgt durch das Etatsgesetz, unter die Kreise durch die Bezirkstage und unter die Gemeinden durch die Kreistage.

In Verbindung mit der Gebäudesteuer stand die Thür- und Fenstersteuer, welche durch das Gesetz vom 4. Frimaire VII eingeführt und durch Art. 24 ff. des Etatsgesetzes vom 21. April 1832 neugeregelt ist. Dieselbe war ursprünglich dazu bestimmt, eine Art von Einkommensteuer zu bilden, wie die Personal- und Mobiliarsteuer. Dieselbe wird von Thüren und Fenstern von Gebäuden und Fabriken, die nach den Straßen, Höfen oder Gärten gehen, erhoben. Steuerfrei sind die Thüren und Fenster der öffentlichen Gebäude des Reiches, des Landes, des Bezirkes, der Gemeinden u. s. w., ferner Thüren und Fenster, die zur Erleuchtung oder Lüftung von Scheunen, Ställen, Speichern, Kellern ꝛc. dienen. Der Veranlagung ist ein Tarif zu Grunde gelegt, die Sätze desselben sind nach der Einwohnerzahl der Gemeinden, der Art und Anzahl der Oeffnungen und der Stockwerke, worin sie sich befinden, bemessen; die Sätze werden verhältnismäßig erhöht oder gemindert, je nachdem der Gesamtbetrag die von der Gemeinde aufzubringende Summe nicht erreicht oder übersteigt. Die Zahl der steuerpflichtigen Oeffnungen ist maßgebend für die Verteilung auf die Kreise und die Gemeinden. Eine von dem Direktor der direkten Steuern vorzulegende Tabelle dient den Bezirks- und Kreistagen als Anhaltspunkt. Die Individualverteilung wird durch die Steuerverteiler ausgeführt, dieselben stellen unter Beihilfe der Steuerbehörde die jährlichen Veränderungen auf. Die Thür- und Fenstersteuer ist im Laufe der Zeit thatsächlich zu einer die Gebäude belastenden Grundabgabe geworden. Frankreich hat durch das Gesetz vom 18. Juli 1892 diese Steuer aufgehoben und mit der Neuregelung der Gebäudesteuer ist sie auch in Elsaß-Lothringen gefallen.

Durch das Gesetz vom 31. März 1884 wurde die Vereinigung des Katasters für sämtliche Gemeinden des Landes und in Verbindung hiermit zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Grundsteuerfußes eine allgemeine Ausgleichung der Grundsteuer-Reinerträge vorgesehen. Im Zusammenhange mit den Vereinigungsarbeiten sollte die Neueinschätzung der Grundstücke erfolgen. Die Notwendigkeit einer neuen Reinertragsschätzung als Basis für eine anderweite gerechte Verteilung der Grundsteuer ergab sich aus zwei Gründen, einmal weil bei der bestehenden Einschätzung die Einrichtung des vorhandenen ungenauen Katasters

eine eigentliche Ausgleichung der Ergebnisse zwischen den verschiedenen Gemeinden nie stattgefunden hat, die Verteilung der Grundsteuerkontingente von vornherein daher eine ungleichmäßige war und anderseits weil im Laufe der Zeit die Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke durch Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sehr erhebliche Aenderungen erfahren hatte.[1]) Durch diese Neueinschätzung sollte die Grundsteuer, die bisher den Charakter einer Repartitionssteuer hatte, in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden.

Da jedoch die Katasterarbeiten nur langsam vorangingen und dadurch die Neueinschätzung der Grundstücke auf einen sehr späten Zeitraum hinausgeschoben worden wäre, so wurde durch das Gesetz vom 6. April 1892 vorgesehen, daß statt der Ausgleichung im ganzen Lande für die einzelnen Gemeinden mit der Katastererneuerung auch sofort eine Neueinschätzung der Reinerträge der Grundstücke vorgenommen werden solle. Man ist dann nach dem Vorbilde anderer Staaten noch einen Schritt weiter gegangen und hat die Gebäudesteuer von der Grundsteuer getrennt, da die Werte und Ertragsverhältnisse bei beiden Steuern verschiedene sind. Für die Steuereinschätzung der Gebäude sind besondere Schätzungsregeln aufgestellt. „Durch diese Neueinschätzung solle eine andere, den jetzigen und den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechende Grundlage für die Einschätzung gewonnen werden, außerdem solle dadurch die bisherige Repartitionssteuer von den Gebäuden in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden, wonach später durch das ganze Land ein einheitlicher Prozentsatz für sämtliche steuerpflichtige Gebäude in Uebung kommen könne." [2])

Für die Neueinschätzung der Grundstücke gelten folgende Grundsätze: Die ganze Fläche des Landes wird nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über dem Meeresspiegel, der Lage und Bewirtschaftungsweise der Feldgüter sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in eine Anzahl von Einschätzungsdistrikten geteilt. Diese Einteilung erfolgt durch die Kommission der Landesschätzer auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern. Dieselbe besteht aus 15 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen 9 durch den Landesausschuß gewählt, die übrigen einschließlich des Vorsitzenden vom Ministerium bestellt werden. Die Kommission der Landesschätzer hat in jedem Einschätzungsdistrikte die erforderliche Zahl von Gemarkungen auszuwählen, welche sämtliche Bodenarten des Distriktes enthalten und zur Vornahme der Musterschätzungen geeignet sind. Für diese sogen. Mustergemarkungen hat die Kommission festzustellen, inwieweit die nach dem Kataster bestehende Einteilung des Grund und Bodens in Kulturarten und Klassen und die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die Klassen dieser Kulturart der Gegenwart entspricht. Das Verfahren ist in den §§ 29—33 des Gesetzes vom 6. April 1892 näher geregelt. Diese Mustereinschätzungen dienen für die Einschätzungen in den übrigen Gemarkungen des betreffenden Schätzungsdistriktes als Muster und Anhalt in der Weise, daß an der Hand der Musterschätzungen sogleich auf den Reinertrag der entsprechenden Kulturart und Klassen geschlossen werden kann. In den einzelnen Gemarkungen erfolgt die Einschätzung durch Schätzungskommissionen, welche aus 3 Mitgliedern bestehen, nämlich aus einem vom Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem vom Kreistage gewählten Distriktsschätzer und einem für jede Gemeinde von den Gemeinderäten gewählten Ortsschätzer. Der Direktor der

[1]) Vgl. Mot. zu dem Ges. vom 31. März 1884 betreff. die Vereinigung des Katasters, S. 25.
[2]) Vgl. Kommissionsbericht zu dem Gesetz vom 6. April 1892, S. 255.

direkten Steuern bestimmt die Zahl der Schätzungskommissionen. Dieselben unterliegen in ihrer Thätigkeit der Aufsicht der Kommission der Landesschätzer, welche auch die Schätzungsergebnisse der einzelnen Distrikte in Bezug auf ihre Gleichmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen hat und berechtigt ist, die ermittelten Reinertragssätze zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Schätzungsergebnis wird von dem Direktor der direkten Steuern nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung während einer Ausschlußfrist von einem Monat auf dem Bürgermeisteramt der eingeschätzten Gemeinde zur Einsichtnahme offen gelegt. Einwendungen [1]) gegen die Einschätzung werden durch den Direktor der direkten Steuern entschieden, gegen dessen Entscheidung binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat die Berufung an das Ministerium zulässig ist, welches nötigenfalls nach Anhörung der Kommission der Landesschätzer und nach Herbeiführung einer Nachschätzung entscheidet. Das Ministerium bestimmt den Zeitpunkt, von welchem ab nach Maßgabe der auf Grund der Einschätzung berechneten Grundsteuerreinerträge für die einzelnen Grundstücke die Gemeinde-Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Grundsteuerpflichtigen zu verteilen ist.

Die Neueinschätzung der Gebäude erfolgt nach folgenden Grundsätzen: Jedes der Steuer unterliegende Gebäude mit Einschluß der Grundflächen und des dazu gehörigen Hofraumes und 20 Ar nicht übersteigenden Hausgartens wird nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswertes zu einer der in dem Tarif bestimmten Stufen eingeschätzt. Zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der gesamten Schätzungen ist eine Kommission der Landesschätzer gebildet, die aus 15 Mitgliedern entsprechend derjenigen für die Grundstücke besteht. Diese Kommission hat die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Schätzung zu beachten sind und welche der Bestätigung des Ministeriums unterliegen, festzustellen und die Thätigkeit der einzelnen Distriktsschätzungskommissionen hinsichtlich der Richtigkeit und Gleichmäßigkeit der Schätzungen zu beaufsichtigen und zu berichtigen. Die Neueinschätzung selbst erfolgt nach Schätzungsdistrikten durch Kommissionen unter dem Vorsitz von besonderen von dem Ministerium zu bestimmenden Ausführungskommissar. Die Zahl der Mitglieder, welche von dem Kreistag bezw. Gemeinderat gewählt werden, wird von dem Direktor der direkten Steuern bestimmt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung werden von dem Direktor der direkten Steuern entschieden, gegen dessen Entscheidung die Berufung an das Ministerium geht; die Fristen u. s. w. sind wie bei den Grundsteuerschätzungen geregelt. In den §§ 41, 42 sind die Gegenstände der Schätzung genau bezeichnet und in den §§ 43 und 44 die Grundsätze über die Bestimmung des Nutzungswertes aufgestellt. In den größeren Gemeinden und in ländlichen Ortschaften, in welchen aus wirklichen Mietpreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswertes gewonnen werden kann, ist der Nutzungswert nach dem mittleren jährlichen Mietwert festzustellen, welcher nach dem durchschnittlichen innerhalb der letzten 5 Jahre in der Gemeinde bedungenen Mietpreisen abzumessen ist. In den übrigen Ortschaften sind neben den Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnissen die Größe, Bauart, der Bauwert und die Beschaffenheit der Gebäude, sowie die Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten zu berücksichtigen. Daneben

[1]) Wer Einwendungen erheben kann, bestimmt § 37 Abs. 2.

sind die zu den ländlichen Wirtschaften gehörigen Wohngebäude in drei Hauptklassen eingeteilt. Durch diese Vorschrift soll die Einschätzung der Gebäude auf dem platten Lande zu der Einschätzung der Gebäude in den Städten in ein angemessenes Verhältnis gebracht werden.

Die Ergebnisse dieser Schätzung sollen die Grundlage für die Veranlagung der Gebäudesteuer bilden, deren Regelung vorbehalten wurde.

Auf Grund der Gesetze vom 31. März 1884 und 6. April 1892 wurde die Neueinschätzung der Grundstücke und Gebäude in Angriff genommen, sie erfolgt hinsichtlich der Grundstücke in Verbindung mit der Katastererneuerung nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten. Nachdem die Neueinschätzung der Gebäude stattgefunden hatte, wurde auf Grundlage dieser Neueinschätzung unter Trennung der Grund- und Gebäudesteuer die Gebäudesteuer durch das Gesetz vom 14. Juli 1895 neu geregelt. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sind nunmehr Steuerobjekte die bewohnbaren, sowie die zum Gewerbebetrieb dienenden Gebäude mit Einschluß der Grundflächen und der dazu gehörigen Hofräume, sowie der 20 Ar nicht übersteigenden Hausgärten. Von der Gebäudesteuer befreit sind die Gebäude, welche nach § 42 des Gesetzes vom 6. April 1892 von der Einschätzung ausgeschlossen sind. Außer den öffentlichen und zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden gehören hieher diejenigen unbewohnten Gebäude, sowie die als selbständige Gebäude zu betrachtenden Keller, Speicher, Remisen, Scheunen, Ställe u. dgl., welche nur zum Betrieb der Landwirtschaft, insbesondere zur Unterbringung des Wirtschaftsviehs, der Wirtschaftsgeräte und der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, ferner die zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche zur Unterbringung der zum Gewerbebetrieb erforderlichen Wagen und Viehgeschirre, sowie als Stallungen für das lediglich zum Gewerbebetrieb bestimmte Zugvieh dienen, und die zu Ent- und Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt nach Maßgabe des jährlichen Nutzungswerts der Gebäude nebst Zubehör. Die Höhe der Steuer beträgt $4^1/_2$% des Nutzungswertes nach Maßgabe des durch das Gesetz vom 6. April 1892 festgestellten Tarifs, bei Dienstwohnungen $2^1/_2$% des Nutzungswertes. Die Veranlagung der Steuer erfolgt auf Grundlage der Schätzungsergebnisse nach dem Gesetz vom 6. April 1892. Die Veränderungen, wie sie in § 6 näher bestimmt sind, werden alljährlich durch den Veranlagungsbeamten von Amtswegen oder auf Grund von Anmeldungen seitens der Steuerpflichtigen festgestellt, erforderlichen Falls nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1892. Die Erhebung der Gebäudesteuer erfolgt auf Grund der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Heberolle nach den für die übrigen direkten Steuern maßgebenden Vorschriften. Gegen die Feststellung des Nutzungswertes der Gebäude, sowie die auf Grund derselben festgesetzten Steuerbeträge können innerhalb 3 Monate von Bekanntgabe der Heberolle an Einwendungen erhoben werden, über welche, wenn sie sich gegen den Nutzungswert richten, in erster Instanz der Direktor der direkten Steuern und in der zweiten Instanz das Ministerium nach Anhörung der Kommission der Landesschätzer entscheidet. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat von der Bekanntgabe der Entscheidung ab einzulegen. Für die übrigen Einwendungen gelten die für die Einreichung, Prüfung und Entscheidung der Reklamationen gegen die direkten Steuern vorgeschriebenen Formen und Fristen.[1]) Das Gesetz sieht in § 11 vollständige und teilweise

[1]) Vergl. das Nähere bei Leoni-Mandel, Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen II, S. 25 ff.

Gebäudesteuererlasse vor, z. B. bei Zerstörung von Gebäuden durch Brand ꝛc. Ueber den Antrag auf Steuererlaß entscheidet der Direktor der direkten Steuern, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Ministerium zulässig ist. Nach je 15 Jahren soll die Einschätzung der Nutzungswerte allgemein einer Prüfung unter Beobachtung der im Gesetze vom 6. April 1892 vorgesehenen Schätzungsregeln unterzogen werden, ausnahmsweise vorher bei Gebäuden, sofern infolge außergewöhnlicher Verhältnisse in der Zwischenzeit zwischen dieser allgemeinen Einschätzung in einer Gemeinde der Nutzungswert sämtlicher Gebäude oder eines Teils derselben um mindestens ein Fünftel bleibend erhöht oder vermindert worden ist.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Thür- und Fenstersteuer aufgehoben, sie wird durch die Gebäudesteuer gedeckt.

Der Gegensatz zu dem bisherigen System besteht nach den klaren Ausführungen des Unterstaatssekretärs von Schraut darin, „daß die einzelnen Gebäude nicht mehr im Rahmen eines Kontingentes, dessen Feststellung eine Unmöglichkeit ist, sondern nach ihrem wirklichen Nutzungswerte zur Steuer herangezogen werden sollen. Die Steuer ist künftig keine Kontingentsteuer mehr, d. h. das einzelne Gebäude wird nicht mehr eingeschätzt innerhalb eines Kontingents, welches für eine Gemeinde bestimmt ist, sondern die einzelnen Gebäude werden im Rahmen des ganzen Landes eingeschätzt und zur Steuer im Rahmen des ganzen Landes herangezogen".[1])

## II. Patentsteuer. Gewerbesteuer.

Für die Gewerbebesteuerung war das Gesetz vom 25. April 1844 mit den später ergänzenden und abändernden Vorschriften der Etats-Gesetze die Grundlage. Die Gewerbe-Patentsteuer hatte den Charakter einer Quotitätssteuer, d. h. das Gesetz bestimmt das Maß, nach welchem der einzelne Gewerbetreibende zur Steuer herangezogen wird. Diese Steuer setzt sich aus einer festen und einer verhältnismäßigen Abgabe zusammen. Die feste Abgabe ist für die einzelnen Gewerbe mit Abstufung nach Ortsklassen gesetzlich festgelegt, während für die verhältnismäßige Abgabe der Mietwert der Wohnung und der zum Gewerbebetrieb bestimmten Räume die Grundlage bildet. Die Gewerbe sind in vier Tabellen mit Unterklassen eingeteilt. Die Bestimmung der hierunter nicht aufgenommenen Gewerbe wird durch Beschluß des Bezirkspräsidenten auf Antrag des Steuerdirektors nach Erhebung des Gutachtens des Bürgermeisters nach Analogie der Geschäftsverrichtungen oder der Gegenstände des Geschäfts festgesetzt. Subjektiv steuerpflichtig sind alle, Inländer oder Ausländer, welche in Elsaß-Lothringen ein Handelsgeschäft, eine Industrie oder ein Gewerbe treiben, welches nicht zu den in diesem Gesetz bestimmten Ausnahmen gehört. Zu welchem Zweck das Geschäft oder das Gewerbe betrieben wird, ist gleichgiltig. In Art. 13 des Gesetzes sind die Personen aufgeführt, welche der Patentsteuer nicht unterliegen. Personen, die mehrere Geschäfte betreiben, müssen die feste Abgabe, welche nur einmal zu leisten ist, nur für das am höchsten besteuerte Geschäft entrichten. Diese Bestimmung ist durch Art. 17 Gesetz vom 15. Mai 1850 dahin geändert worden, daß Personen, die mehrere Niederlassungen, Läden oder Magazine besitzen, für die Niederlassung, den Laden oder das Magazin, das zur höchsten festen Abgabe Anlaß gibt, die ganze feste Abgabe zu zahlen haben und daneben

[1]) Landesausschußverhandlungen für Elsaß-Lothrigen, XXII. Session, S. 49.

nach Art. 9 Gesetz vom 4. Juni 1858 für alle anderen Niederlassungen ꝛc. die Hälfte der festen Abgabe, welche auf das in diesen Räumen betriebene Geschäft kommt.

Die Einschätzung und Aufstellung der Gewerbesteuerrolle erfolgt durch die Steuerkontroleure. Der Bürgermeister, welcher von dem Zeitpunkt der Einschätzung in Kenntnis zu setzen ist, kann mitwirken. Die Rolle muß Zwecks Einsichtnahme während 10 Tage offengelegt werden.

Hervorzuheben ist noch der Art. 25 des Gesetzes vom 25. April 1844, wonach unter Umständen die Eigentümer bezw. Hauptmieter für die Entrichtung der Patentsteuer ihrer Mieter einzustehen haben, wenn sie den Umzug derselben nicht rechtzeitig anzeigen.

Nach den Ausführungen des Herrn v. Schraut[1]) enthielt der Tarif, nach welchem die Gewerbesteuer erhoben wurde, schließlich 1842 Positionen. Die Folge davon war, daß fortwährend Reklamationen und Anträge auf Abänderung der Tarifpositionen und der Tarifsätze eingingen. In Elsaß-Lothringen ist trotz des Fortschreitens der Gewerbe und des Handels hierin nichts geändert worden. Das Tarifsystem weist in seiner Grundlage und in seinen Einzelheiten solche Ungleichheiten auf, daß eine Aenderung hat eintreten müssen. Diese Umstände führten zunächst zu dem Gesetz vom 6. Mai 1893, welches den Zweck einer Probeeinschätzung hatte. In der Begründung zu dem Gesetz (S. 11) ist gesagt: „Es wird anerkannt, daß der feste Satz mit Abstufung nach Ortsklassen keinen richtigen Maßstab für die Rentabilität der Gewerbe gleicher Gattung, noch viel weniger aber für solche verschiedener Gattung bei der Mannigfaltigkeit der in deren Betrieb verwendeten Hilfsmittel und Kapitalkräfte abgeben kann. Die zur Korrektur dieser Ungleichheit eingeführte proportionale Abgabe nach Maßgabe des Mietwerts erscheint nicht genügend, da das Bedürfnis nach größeren oder kleineren Lokalitäten je nach der Gattung der Gewerbe ein sehr verschiedenes, keineswegs aber mit der Geschäftsrentabilität im Verhältnis stehendes ist. Aehnlich verhält es sich mit der veränderlichen Abgabe nach der Zahl der Gehilfen." Durch das Gesetz vom 6. Mai 1893 ist zur Beseitigung der bestehenden Mängel und zum Zweck der Herbeiführung einer gerechteren und gleichmäßigeren Verteilung der Steuer ein Tarif zur Einschätzung der Gewerbe aufgestellt und die Einschätzung sämtlicher in Elsaß-Lothringen der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbe zu einer der im Tarif bestimmten Stufen angeordnet. Der Charakter des Gesetzes von 1844 sollte beibehalten, nur dessen Grundlage erweitert werden, indem es auch in derselben Kategorie eine besondere Einschätzung für jedes Gewerbe ermöglicht, dessen Besteuerung mit seiner Bedeutung im richtigen Verhältnis stehen soll. Das Gesetz hat weder den wirklichen Ertrag noch die Deklarationspflicht als Grundlage für die Schätzung übernommen, es soll nur durch die Schätzung der Ertragsfähigkeit eine gerechtere Verteilung der Steuer erreicht werden.[2]) Die wesentlichen Grundsätze dieses Gewerbesteuer-Einschätzungsgesetzes sind folgende: Die Einschätzung wird auf Grundlage der Ertragsfähigkeit ausgeführt, welche sich nach derjenigen Ziffer bemißt, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betrieb nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsmäßig als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Die Schätzung selbst erfolgt auf Grund von äußeren Merk-

[1]) Verhandlungen des Landesausschusses in Elsaß-Lothringen 20. Session, S. 25.

[2]) Vergl. das Nähere in dem Kommissionsbericht Landesausschuß-Verhandl., 20. Session, S. 390 ff.

malen und sonstigen für die Beurteilung derselben verwendbaren Anhaltspunkten (§ 3 Ges.), sie soll unter freier Würdigung aller für die Beurteilung der Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente vorgenommen und nicht an die bisherigen Schranken des Tarifs gebunden werden. Die Leitung der Schätzungsarbeiten liegt dem Direktor der direkten Steuern ob. Zur Erzielung einer gleichmäßigen Einschätzung ist eine Kommission von 15 Landesschätzern gebildet, von welchen der Vorsitzende und 5 Mitglieder von dem Ministerium ernannt, die übrigen durch den Landesausschuß gewählt werden und welche in der Zusammensetzung von mindestens 10 Mitgliedern entscheiden. Die Einschätzung selbst erfolgt durch Kreisbezirks-Kommissionen innerhalb bestimmter Schätzungsdistrikte, deren Vorsitzende besondere von dem Ministerium ernannte Ausführungskommissare sind (§ 9). Die Kreiskommission besteht aus 6—8 Mitgliedern, deren eine Hälfte den Kreistag wählt, deren andere Hälfte von dem Direktor der direkten Steuern ernannt wird.

Die Bezirkskommissionen bestehen aus dem Ausführungskommissar und zehn Mitgliedern, von denen drei der Bezirkstag, drei die Handelskammer wählt, während die übrigen von dem Direktor der direkten Steuern ernannt werden. Sie sind in der Besetzung von sieben Mitgliedern beschlußfähig. Die den Gewerbetreibenden obliegenden Verpflichtungen sind in § 13 näher bestimmt.

Das Ergebnis der Einschätzung wird dem Gewerbetreibenden mittelst einer Zuschrift bekannt gegeben, wogegen binnen sechs Wochen Einwendungen erhoben werden können, über welche zunächst der Direktor der direkten Steuern entscheidet. Derselbe legt sie, wenn er sie für unbegründet erachtet, der Revisionskommission vor. Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und ist in der Besetzung von fünf Mitgliedern beschlußfähig. Die Mitglieder, von denen mindestens zwei zum Richteramte befähigt und drei Gewerbetreibende sein müssen, werden vom Statthalter ernannt. Bei Begründetheit der Einwendungen entscheidet der Direktor selbst über die Einwendung, gegen dessen Entscheidung binnen sechs Wochen Berufung an die Revisionskommission zulässig ist.

Nachdem die Neueinschätzung der Gewerbe durchgeführt war, wurde an Stelle der Patentsteuer durch das Gesetz vom 8. Juni 1896 die neue Gewerbesteuer eingeführt. Die bei der Neueinschätzung gesammelten Erfahrungen hatten gezeigt, daß die Prinzipien richtig gewählt sind und die Durchführung und Anwendung derselben in der Praxis besondere Schwierigkeiten nicht bieten werden.[1]) Man hielt an dem bisherigen Prinzip, die Gewerbesteuer auf die Ertragsfähigkeit zu basieren, fest, band aber die Ermittelung der Ertragsfähigkeit nicht an die bisherigen Schranken des Tarifs. Man ist *nicht* davon ausgegangen, die Patentsteuer in eine den persönlichen Verhältnissen der Gewerbetreibenden Rechnung tragende Ertragssteuer, wie das preußische Gesetz vom 24. Juni 1891 vorsieht, umzuwandeln; sie ist nach wie vor eine Objektsteuer Die Grundlage der Gewerbesteuer bildet das Schätzungssystem. Herr von Schraut bemerkte bei Einbringung des Gesetzes,[2]) „es sei ihm zweifelhaft, ob man eine Steuer auf Grund der Schätzung in einem großen Staate anlegen könne, in einem kleinen Staate dagegen sei es der Fall, weil man die Notorietät der Gewerbebetriebe habe, weil man wisse, wie die Gewerbe betrieben würden, für welche die Steuer zu zahlen sei und anderseits sei es möglich, die Sätze festzuhalten und durch eine Zentralkommission zu kontrolieren. Das Schätzungsprinzip sei die Mitte zwischen der Starrheit

[1]) Begründung zu dem Ges. S. 11 Landesausschußverhandlungen, Session 23.
[2]) S. 403 der Verhandlungen des Landesausschusses (Session 23).

des Tarifsystems und der inquisitorischen Einkommensteuer, es setze einen Durchschnitt nach den normalen Prinzipien, die von Bürgern selbst aufgestellt seien, unter Wahrung der Einheitlichkeit durch eine Centralkommission fest."

Objekte der Steuer sind die stehenden Gewerbe; die Besteuerung der Gewerbe im Umherziehen ist durch das Gesetz vom 9. Juni 1896 besonders geregelt. Auch die liberalen Berufe (Aerzte, Gerichtsvollzieher, Notare und Rechtsanwälte) gehören hierher. Der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist ebenfalls für steuerpflichtig erklärt. In den §§ 3—5 sind die Steuerbefreiungen in subjektiver und objektiver Beziehung aufgeführt. In letzterer Beziehung sind besonders hervorzuheben, die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischerei, Obst- und Weinbau, Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei, die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, die Privatschulen.

Subjekte der Gewerbesteuer sind sowohl Inländer als Ausländer, die ein Gewerbe betreiben. Ist der Hauptsitz des gewerblichen Unternehmens außerhalb Elsaß-Lothringens, so ist das Gewerbe hier zur Steuer heranzuziehen, wenn durch Errichtung von Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten ein Geschäftsbetrieb unterhalten oder für Rechnung des Unternehmens auf sonstige Weise hier ein Gewerbe selbständig betrieben wird.

Die Steuer selbst bestimmt sich nach der Ertragsfähigkeit der Gewerbe, dieselbe bemißt sich nach derjenigen Ziffer, welche unter normalen Verhältnissen und bei normalem Betriebe nach Abzug der auf den Betrieb zu verwendenden Kosten erfahrungsmäßig als durchschnittlich verbleibender Jahresertrag angenommen werden kann. Die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital dürfen nicht als Kosten des Betriebes in Anrechnung kommen, ebenso wenig die Mietsbeträge. Um Ungleichheiten zu beseitigen, ist ein Schätzungstarif mit einer Reihe von Stufen und verschiedenen Einheitssätzen für die Berechnung der Steuer aufgestellt mit dem Zwecke, die Uebertragung der Steuerlast von den kleineren auf die erträgsfähigeren größeren Gewerbe und auf diese Weise eine gerechtere Verteilung der bisherigen Steuerbeträge herbeizuführen. Die Steuer beträgt 1,90 von Hundert. Die Veranlagungsgrundsätze sind folgende:

Ort der Veranlagung ist der Gemeindebezirk, in welchem das Gewerbe betrieben wird. Bei dem Gewerbebetrieb in mehreren Gemeindebezirken findet die Veranlagung für die Gesamtheit der Unternehmung in dem Gemeindebezirk statt, in welchem die Geschäftsleitung ihren Sitz hat und dann tritt eine Teilung des Betrages der gesamten Ertragsfähigkeit nach Maßgabe des Umfangs der in den einzelnen Gemeinden betriebenen Teile der Unternehmung für diese Gemeindebezirke ein. Die Veranlagung von Gewerben von Ausländern, die hier weder eine geschäftliche Niederlassung noch Wohnort haben, erfolgt in dem vom Direktor der direkten Steuern bestimmten Gemeindebezirk. In den §§ 9—12 sind dann nähere Bestimmungen darüber getroffen, wenn das Gewerbe von mehreren Personen, von juristischen Personen und Vereinen, von einer Ehefrau, und wenn das Gewerbe zum Teil in Elsaß-Lothringen, zum Teil in einem andern Bundesstaate betrieben wird (vgl. § 3 Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 betr. die Beseitigung der Doppelbesteuerung). Die Veranlagung findet für jedes Steuerjahr statt, allein eine vollständige Neueinschätzung der Gewerbebetriebe findet alljährlich nicht statt, sondern nur eine Einschätzung der neu begonnenen Gewerbebetriebe, sowie eine Berichtigung der bisherigen Einschätzungen, „. . . soweit solche infolge von Abgängen und nachhaltigen Aenderungen im Betriebe

oder von thatsächlichen Irrtümern notwendig wird." Die auf Grund des § 7 des Schätzungsgesetzes vom 6. Mai 1893 festgestellten Schätzungsgrundsätze sind hierbei zu beobachten. Die Organe der Veranlagung sind dieselben wie bei der Einschätzung, Kreiskommissionen und Bezirkskommissionen, ihre Zuständigkeit ist die gleiche wie in dem genannten Gesetz; ebenso ist ihre Zusammensetzung im allgemeinen dieselbe geblieben. Die Kreiskommission besteht aus einem Vertreter der Steuerverwaltung als Vorsitzenden, aus 4 und der gleichen Anzahl Stellvertreter von den Bezirkstagen zu wählenden und 2 von dem Direktor der direkten Steuern aus den Gewerbetreibenden zu ernennenden Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Zur Beschlußfähigkeit ist eine Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden notwendig. Die Bezirkskommission besteht aus einem von dem Direktor der direkten Steuern abzuordnenden höheren Beamten der Direktion als Vorsitzenden, aus 3 von den Bezirkstagen und 3 von den Handelskammern des Bezirks zu wählenden und 4 von dem Direktor der direkten Steuern zu ernennenden Mitgliedern, deren Amtsdauer auch 6 Jahre beträgt. Diese Kommission beschließt in der Besetzung von mindestens 7 Mitgliedern. Das Amt der Mitglieder ist ein Ehrenamt, nur für die Dauer der Sitzungen werden Tagegelder gezahlt. Die Rechtsmittel sind wie folgt geregelt: Gegen das Ergebnis der Veranlagung, welches dem Steuerpflichtigen in der für die übrigen direkten Steuern vorgeschriebenen Weise zugleich mit der Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel bekannt zu machen ist, steht demselben sowie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission der Einspruch innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten vom Tage der Bekanntgabe der Gewerbesteuerrolle bei dem Direktor der direkten Steuern zu. Ueber den Einspruch entscheidet die Veranlagungskommission, gegen deren Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist und zwar binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat, über dieselbe entscheidet die Berufungskommission, welche aus 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht und in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern beschlußfähig ist. Die Mitglieder, von denen 2 zum Richteramt befähigt sein müssen, werden vom Statthalter ernannt, mit Ausnahme von 3 Gewerbetreibenden, welche vom Landesausschuß gewählt werden. Die Steuerpflicht ist nach dem Kalendervierteljahr abgegrenzt, während bisher ein Gewerbe, welches am 1. April bestand, die Steuer für das ganze Jahr entrichten mußte, wenn es auch bald nach Beginn des Jahres wieder aufgegeben wurde. Steuererlasse können bewilligt werden, wenn durch Krankheit oder Tod des Inhabers oder durch sonstige unvorhergesehene Ereignisse die Ertragsfähigkeit des Gewerbes wesentlich herabgemindert oder das Geschäft aufgegeben ist und zwar von dem Direktor der direkten Steuern bezw. auf Beschwerde vom Ministerium. Zur ordentlichen Durchführung des Gesetzes sind in den §§ 32—36 Strafen für den Fall der Verletzung der den Gewerbetreibenden bei der Steuerveranlagung obliegenden Pflichten insbesondere auch wegen Verletzung des Gelöbnisses der Geheimhaltung durch die Beamten und Mitglieder der Kommissionen angedroht und das bei Feststellung dieser Strafen zu beobachtende Verfahren geregelt.

### III. Die Personal- und Mobiliarsteuer. — Die Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer.

Die Grundlage der Personal- und Mobiliarsteuer bildete das Gesetz vom 21. April 1832 (Art. 8 ff.). Jeder Einwohner, gleichgültig ob Inländer oder

Ausländer, der sich im Genuß seiner Rechte, d. h. im selbständigen Besitz von Vermögen befindet und nicht für arm gilt, d. h. der in die Listen der Armenräte eingetragen oder von dem Gemeinderat als arm bezeichnet, ist [1]) muß die Kopfsteuer und die Wohnungssteuer entrichten. Steuerfrei sind die Militärpersonen, jedoch die zum Generalstab, zur Gendarmerie und zu einem Landwehrbezirkskommando gehörenden Offiziere, sowie die Militärbeamten sind steuerpflichtig.[2])

Die Personal-Kopfsteuer beläuft sich nach dem Wert von 3 Arbeitstagen. Der Durchschnittswert des Arbeitstags wird für jede Gemeinde auf Vorschlag des Bezirkspräsidenten durch den Bezirkstag alljährlich in den Grenzen von 40 Pfg. bis zu 1 Mk. festgesetzt. Die Mobiliarsteuer dagegen wird nach dem Mietswert der Wohnung bestimmt und zwar für jede möblierte Wohnung, die der Steuerpflichtige besitzt, gleichgültig wer Eigentümer der Möbel ist, ob die Wohnung gegen Entgelt oder unentgeltlich eingeräumt ist. Räume, die in der Regel vermietet werden und nur zufällig leerstehen, bleiben bei der Abschätzung des Mietswerts außer Betracht, ebenso Magazine, Läden, Herbergräume, Fabrikanlagen und Werkstätten, für welche die Gewerbesteuer entrichtet wird (vgl. Art. 8 Ges. vom 26. März 1831).

Die Verteilung der beiden Steuern auf die Kreise und Gemeinden erfolgt nach der Zahl der in Betracht kommenden Personen und nach dem Mietwert der Wohnungen. Der Direktor der direkten Steuern legt alljährlich eine Tabelle vor, welche die erforderlichen Nachweise enthält. Diese Tabelle dient den Bezirks- und Kreistagen als Anhalt für die Untereinteilung der beiden Steuern. Die Ermittlung der Steuerpflichtigen und die Abschätzung der Mietwerte haben die Steuerverteiler unter Mitwirkung des Steuerkontroleurs auszuführen, dieselben stellen auch jährlich ein Verzeichnis der Veränderungen infolge Todes, Wohnsitzwechsels ꝛc. auf.

In allen Kreisen der Bevölkerung hatte sich allmählich die Anschauung verbreitet, daß gegenüber der Ertragssteuerbelastung des Grund und Bodens, der Gebäude und der Gewerbe, die Befreiung des beweglichen Kapitals von einer direkten Besteuerung eine Unbilligkeit enthalte und das bewegliche Kapital auf diese Ausnahmestellung keinen Anspruch habe. Die Personal- und Mobiliarsteuer bildet keinen Ersatz hiefür, weil diese Steuer eine allgemeine, auch den Grundbesitzer und den Gewerbetreibenden neben ihren Realsteuern treffende Personalsteuer ist. Eine Heranziehung des beweglichen Kapitals mußte auch deshalb eintreten, weil dasselbe in dem gesamten Erwerbs- und Verkehrsleben eine immer größere Bedeutung gewinnt.[3]) Dazu kam der allseitige Wunsch, eine Entlastung der Landwirtschaft hinsichtlich der Besteuerung eintreten zu lassen, da die direkte Besteuerung des Grund und Bodens eine zu starke und ungleichmäßige sei. Diese Entlastung war aber nur durch Heranziehung des beweglichen Kapitals zur Besteuerung möglich, um den sich aus der Entlastung der Landwirtschaft ergebenden Ausfall in den Staatseinnahmen zu beseitigen. Eine Neuregelung der Personal- und Mobiliarsteuer würde zu diesem Zwecke nicht genügen, da die Personal- und Mobiliarsteuer jährlich dem Staatsbudget nur eine Einnahme von etwa 2 000 000 M. bringt. Andererseits entspricht die Personalsteuer den

[1]) Leoni-Mandel II, S. 15.

[2]) Vgl. das Nähere bei Leoni-Mandel II, S. 16, Urteil des Kaiserl. Rats vom 15. November 1876.

[3]) Vgl. die Begründung zu dem Gesetz vom 2. Juli 1898, S. 6 ff.

Anforderungen an eine gerechte Steuerverteilung nicht, da sie als reine Kopfsteuer wirkt und jeden trifft, ob er reich oder arm ist. Ebenso wenig wirkt die Mobiliarsteuer als eine gerechte Steuer, sie ist eine Art Mietssteuer und trifft diejenigen, die eine zahlreiche Familie und infolge dessen eine größere Wohnung haben, viel stärker, als diejenigen, die keine oder eine kleine Familie haben, und sich in günstigerer Vermögenslage befinden. Weiter ist in den verschiedenen Gemeinden des Landes der Aufwand für Wohnungen gleicher Art ein verschiedener, so daß ein einheitlicher Betrag für die Steuerpflichtigen nur unter den größten Schwierigkeiten festgestellt werden kann und eine gerechte Verteilung sich sehr schwer durchführen läßt. Man war daher allseits einig, daß die Personal- und Mobiliarsteuer nicht mehr in das heutige Steuersystem passe und mit der Einführung der Besteuerung des beweglichen Kapitals aufgehoben werden müsse. Bei der Besteuerung des beweglichen Kapitals hat man weder das französische noch das preußische System gewählt, sondern sich dem in den süddeutschen Staaten bestehenden angeschlossen. In Frankreich werden die Koupons der inländischen Anleihen besteuert (Gesetz vom 29. Juni 1872), diese Kouponsteuer, welche die ausländischen Papiere nicht trifft, würde hier von einer geringen Bedeutung sein, da hier nur eine verhältnismäßig kleine Anleihe besteht. In Preußen besteht seit der 1890 eingeleiteten Steuerreform die allgemeine Einkommensteuer, daneben als Ergänzungssteuer eine Steuer auf das gesamte Vermögen zu Gunsten des Staates, während die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen ist; das gesamte Einkommen[1]) ist der gleichen Einkommensteuer unterworfen.

In den süddeutschen Staaten dagegen besteht eine Steuer auf den Ertrag aus verzinslich angelegten Kapitalien. Diesem System ist man hier gefolgt, indem diese Steuerveranlagung nach dem Ertrag mit dem für die übrigen Ertragssteuern bestehenden Veranlagungssystem übereinstimmt. Vor der definitiven Regelung ist wie bei den übrigen Steuerreformen ein sogen. Ermittlungsgesetz vom 2. Juli 1898 geschaffen, um die für die Entlastung der Landwirtschaft und Herbeiführung einer Steuerausgleichung erforderlichen Unterlagen zu gewinnen. Die Ermittlung ist aber nicht auf Erträge aus Kapital beschränkt, sondern auf solche aus Lohn und Besoldung ausgedehnt worden, da bei Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer sich auch die Notwendigkeit einer Lohn- und Besoldungssteuer ergab, indem sonst eine ganze Kategorie von Personen steuerfrei ausgehen würden. Nachdem das Ermittlungsgesetz durchgeführt war, wurde die entgültige Besteuerung des Ertrages aus beweglichem Kapital, Lohn und Besoldung durch das Gesetz vom 13. Juli 1901 geregelt und zwar mit Wirksamkeit vom 1. April 1903 ab. Die das Gesetz beherrschenden Prinzipien sind folgende:[2])

1. Die Steuerveranlagung erfolgt auf Grund der Selbstdeklaration, wobei alles für die Bemessung der Steuer nicht erforderliche Detail vermieden werden soll.
2. Die Steuer wird nicht nach dem für jeden einzelnen Fall in Detail festgestellten Ertrag, sondern nach einem Tarif bestimmt, welcher für die Erträge innerhalb bestimmter Stufen einen einheitlichen Steuersatz festsetzt.
3. Die Steuerveranlagung erfolgt nicht alljährlich sondern nur für eine Periode von 3 Jahren, wenn nicht ganz erhebliche Aenderungen eintreten.

[1]) Ausführungen des Unterstaatssekretärs v. Schraut, 25. Session, S. 550 ff.
[2]) Landesausschußverhandlungen, 25. Session, Bd. I, S. 19.

4. Die Veranlagung wird besonderen Organen, Kommissionen übertragen.
5. Der Zweck der Steuer ist nicht darauf gerichtet, eine Vermehrung der Staatseinnahmen herbeizuführen, sondern neben der Entlastung der Grundsteuer die der bestehenden Steuergesetzgebung anhaftenden Härten und Ungleichmäßigkeiten zu beseitigen.

Das Gesetz über die Kapitalsteuer hat im einzelnen folgende Vorschriften: Steuerobjekt ist der Ertrag aus Kapital und Renten. Dahin gehören:

1. Zinsen oder sonstige Erträge aus verzinslich angelegtem Kapital jeder Art (Schuldverschreibungen des Reichs und des Landes sowie anderer deutschen und außerdeutschen Staaten, Gemeinden und anderer öffentlichen Verbände, Pfandbriefe).
2. Dividenden, Zinsen oder sonstige Bezüge aus Anteilen von Aktiengesellschaften oder anderen Gesellschaften.
3. Renten jeder Art (Leibrenten, Zeitrenten und Erbrenten).

Steuersubjekte sind physische und juristische Personen, welche ihren Wohnsitz bezw. Aufenthalt oder Sitz in Elsaß-Lothringen haben, gleichgültig ob Inländer oder Ausländer, letztere auch dann, wenn sie sich hier des Erwerbs wegen oder seit länger als einem Jahre oder seit 3 Jahren mit Unterbrechungen aufhalten. Steuerfrei sind gewisse Körperschaften mit Rücksicht auf ihren öffentlich rechtlichen Charakter und Zweck (§ 4). Ferner sind steuerfrei Erträge aus Kapital und Renten, welche 100 Mk. jährlich nicht übersteigen, sowie Erträge aus Kapital und Renten der Gewerbetreibenden, aus den in ihrem Gewerbe angelegten und zu deren Betrieb erforderlichen Kapitalien oder zum Zwecke des gewerbsmäßigen Umsatzes erworbenen umlaufenden Wertpapieren und Wechseln; auch Renten, welche auf Hingabe von Grund- oder Gebäude-Eigentum beruhen. Diese Erträge sind schon von der Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuer betroffen. Der Jahresertrag der Kapitalien und Renten nach dem Bestande zur Zeit der Veranlagung bildet den Maßstab für die Besteuerung. Von diesem Betrage dürfen in Abzug kommen: Passivkapitalzinsen, soweit sie sich auf Kapitalschulden beziehen, für welche eine Hypothek oder ein Faustpfand bestellt ist, sowie die den steuerbaren Kapitalrentenbezug durch besondere Titel oder sonstwie zweifellos nachweislich auferlegten privatrechtlichen Lasten, in ihrem jährlichen Geldbetrag. Lasten, welche den Charakter freiwilliger Zuwendungen haben oder auf allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sind ausgeschlossen. Demnach sind Lasten, welche aus Testamenten, Schenkungen ꝛc. entspringen können, als nachweislich auferlegte privatrechtliche anzusehen, während z. B. die einem Pflichtigen obliegende Unterstützung von Verwandten, wenn er sie aus dem Ertrag seines Vermögens bestreitet, oder Gewährung von Beihilfen an verheiratete Kinder, Zuschüsse zu gemeinnützigen Zwecken, nicht abzugsfähig sind. Erträge aus Stiftungen, welche mit der Verpflichtung zugewendet werden, Stipendien oder sonstige Unterstützungen zu leisten oder Messen zu lesen, sind dagegen Lasten, welche in Abzug gebracht werden können.

Feststehende Erträge sind mit ihrem Jahresertrage zu berechnen, unbestimmte, schwankende Erträge nach dem Durchschnittsergebnisse der unmittelbar vorhergehenden Steuerperiode von 3 Jahren.

Unsichere Forderungen, die seit mehr als 2 Jahren nicht mehr haben beigetrieben werden können, kommen nicht in Betracht.

Bei Naturalleistungen oder Nutzungen wird der Geldwert der Nutzungen durch Schätzung, der Geldwert der Naturalien nach dem mittleren Ortspreise berechnet unter Abzug der etwa damit verbundenen Bezugskosten.

Unverzinsliche Anlehenslose sind als $3^1/_2$ prozentige Wertpapiere zu behandeln, desgleichen unverzinsliche Forderungen, Zeitrenten und andere Forderungen, bei welchen mit den Zinsen auch Kapitalteile entrichtet werden.

Ausländern, die neben dem inländischen einen ausländischen Wohnsitz haben und nur von Zeit zu Zeit im Lande wohnen und sich nicht ununterbrochen im Inlande aufhalten, kommt die Steuer nur zu demjenigen Teil des Jahresbetrages der Kapital- und Rentenbezüge in Ansatz, der der mittleren Zeitdauer des Aufenthaltes derselben während der letzten 3 Jahre in Elsaß-Lothringen entspricht. Der Prozentsatz der Steuer beträgt $3^1/_2$ und zwar besteht ein Tarif, nach welchem die steuerbaren Beträge in Stufen eingereiht zur Veranlagung gebracht sind. Durch die Einrichtung solcher Steuerstufen wird die Veranlagung erleichtert, ein allzustarkes Eindringen in die Verhältnisse der Steuerpflichtigen vermieden und zugleich der Anlaß zu begründeten Beschwerden der Steuerpflichtigen erheblich verringert (vergl. die Motive zu dem Gesetzentwurf). Auch ist von Bedeutung, daß die den Steuerpflichtigen obliegende Erklärung des Kapitalertrages und der Renten eine wesentliche Erleichterung erfährt, und dadurch eine Steuerhinterziehung ausgeschlossen wird, daß bestimmt ist, daß nur innerhalb der für die betreffende Stufe im Tarif bestimmten Grenzen der Zins oder Rentenbetrag richtig angegeben zu werden braucht. „Die Annahme der Form des Steuertarifs bedingt zugleich, wie die Motive S. 13 hervorheben, daß die Kapitalsteuer nicht als Repartitionssteuer, sondern als Quotitätssteuer erhoben wird." Die Veranlagung erfolgt in der Gemeinde, in welcher der Steuerpflichtige zur Zeit derselben seinen Wohnsitz bezw. Aufenthalt hat und zwar auf Grund einer Selbstdeklaration des Pflichtigen. Ohne Grundlage der Selbsterklärung ist die Feststellung der Erträge aus Kapital insbesondere bei Steuerpflichtigen in größeren Städten ganz außerordentlich schwierig, und dieselbe ist unbedingt erforderlich, wenn eine gleichmäßige Behandlung aller Steuerpflichtigen erreicht und die Bevorzugung eines Teiles der Steuerpflichtigen vermieden werden soll, sie ist auch von den meisten deutschen Staaten angenommen. Die Selbstdeklaration muß innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Steuerbehörde auf Pflicht und Gewissen über die für ihn zutreffende Tarifstufe abgegeben werden. Die Unterlassung hat den Verlust der Rechtsmittel gegen die Veranlagung für das nächste Steuerjahr zur Folge. Eine weitere Erleichterung ist dadurch eingeführt, daß die Veranlagung nicht jährlich, sondern jedesmal für eine Steuerperiode von 3 Jahren stattfindet. Dadurch wird für diese Zeit im allgemeinen eine Aenderung der veranlagten Steuer nicht herbeigeführt und bleiben die sich in der Zwischenzeit ergebenden Schwankungen im Zinsen- und Rentenertrage für die Besteuerung während der dreijährigen Veranlagungsperiode nach oben oder unten außer Berücksichtigung.[1])

Nur *wesentliche* Veränderungen, die die Erhöhung oder Erniedrigung des Steuerpflichtigen um zwei Steuerstufen bewirken würden, sollen Berücksichtigung während der Steuerperiode finden. Ferner wird eine Steuerpflicht für Personen neu begründet, welche aus andern deutschen Staaten oder dem Auslande nach Elsaß-Lothringen zuziehen (vergl. das Nähere § 14).

[1]) Vergl. Begründung des Gesetzes, S. 16 ff.

Hinsichtlich des Gesetzes betreffend die Besteuerung von Lohn und Besoldung unterliegt der Ertrag, welcher aus einer persönlichen Thätigkeit, einer Arbeitsleistung hervorgeht, der Besteuerung, es muß also eine Beschäftigung vorliegen. Bereits in dem Kommissionsbericht (S. 521) zu dem Ermittlungsgesetz vom 2. Juli 1898 wurden 3 Gruppen der in Betracht kommenden Beschäftigung unterschieden:

1. Die öffentlichen und privaten Beamten und Bediensteten, sowie die Militärpersonen.
2. Die Lohnarbeiter.
3. Die Personen, welche einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf, eine schriftstellerische, unterrichtende, erziehende oder irgend eine andere ertragbringende Thätigkeit ausüben. Diese Gruppe umfaßt die sogenannten liberalen Berufe. Soweit sie der Gewerbesteuer unterliegen, wie Aerzte, Apotheker, Architekten, Gerichtsvollzieher, Notare, Rechtsanwälte, Thierärzte und Zahntechniker, scheiden sie hier aus.

Die Begründung zum Gesetz (S. 10) hat in genauer Weise die Fälle zusammengestellt, welche unter das Gesetz fallen, nämlich:

1. Die sämtlichen Arbeitslöhne an Tage- und Akkordlöhnen in allen Betrieben, mögen sie von dem Arbeitgeber in festen oder wandelbaren Bezügen, in Kost, Logis ꝛc. gewährt werden.
2. Die Besoldungen, Gehälter, Remunerationen, Wartegelder, Pensionen ꝛc. der Beamten jeder Art, sowie der Offiziere und Beamten des Heeres und der Marine.
3. Gehälter, Gratifikationen ꝛc. von Aufsichtsräten, Direktoren von Handelsgesellschaften ꝛc. einschließlich der Tantièmen oder Gewinnanteile, auch soweit solche den bei der Gewerbesteuer als Betriebskosten in Anrechnung zu bringenden Betrag von 10 000 Mark übersteigen.
4. Gehälter, Wartegelder ꝛc. der Geistlichen und sonstigen Beamten kirchlicher Gemeinschaften.
5. Gehälter, Remunerationen, Pensionen ꝛc., einschließlich Kollegiengelder, Prüfungsgebühren der Vorsteher, Lehrer, Gehilfen, Erzieher und sonstigen Angestellten an öffentlichen oder privaten Lehr-, Erziehungs-, Heil-, Kunst- und wissenschaftlichen Anstalten.
6. Gehälter, Löhne und sonstige Vergütungen der Hausangestellten, Erzieher, Pförtner ꝛc., einschließlich des Werts der Kost und des Logis.
7. Pensionen, Erziehungsgelder oder sonstige Vergütungen, welche den Hinterbliebenen der unter 2—6 genannten Personen aus dem Dienstverhältnis zustehen und gewährt werden.
8. Die den unter 2—7 bezeichneten Personen aus dem Dienstverhältnisse zustehenden Naturalbezüge und Dienstwohnungen, sofern dafür nicht ein Abzug an der Besoldung ꝛc. stattfindet.
9. Die Honorare der Künstler, Schriftsteller, Tondichter, einschließlich der ihnen zustehenden Tantièmen.

Subjekte der Besoldungssteuer sind die Elsaß-Lothringer und andere Reichsangehörige, sowie Ausländer, wie bei der Kapitalsteuer, und außerdem ohne Rücksicht auf Wohnsitz und Aufenthalt Personen, die aus der Landeskasse Besoldung, Pension oder Wartegeld beziehen.

Steuerfrei sind Bezüge, welche mit Erträgen aus sonstigen Erwerbsquellen den Betrag von 700 Mark jährlich nicht übersteigen, sowie Lohn der

Dienstboten, sofern sie auch Wohnung und Beköstigung vom Dienstherrn erhalten, ferner Unterstützungen, Einkommen, welche deutsche Zivilbeamte ꝛc. aus der Kasse eines andern Bundesstaates beziehen, Besoldungen der Landesbeamten, welche außerhalb des Reichsgebiets zu wohnen und von ihrem Diensteinkommen dort Steuer zu zahlen verpflichtet sind, sowie Ertrag aus Pachtungen landwirtschaftlicher Grundstücke (vergl. das Nähere § 4).

Maßgebend ist der Jahresbetrag nach dem Bestande zur Zeit der Veranlagung, bei unständigen Beträgen der Durchschnitt der letzten drei Jahre, in Abzug können die zu dem Erwerb des Jahresbezuges nötigen Auslagen gebracht werden.

Die Steuer beträgt 1,90 vom Hundert nach Maßgabe eines bestimmten Tarifs, nach welchem die steuerbaren Beträge in Stufen eingereiht zur Veranlagung gebracht werden.

Die Veranlagung erfolgt auf Grund einer Selbstdeklaration hinsichtlich der Steuerpflichtigen mit Bezügen über 2000 Mk. jährlich innerhalb eines Monats nach ergangener Aufforderung, welche nur erneuert zu werden braucht, wenn in den Bezügen der Steuerpflichtigen eine solche Aenderung eingetreten ist, daß hierdurch eine Aenderung der Tarifstufe bedingt wird. Für die Steuerpflichtigen mit Bezügen bis 2000 Mk. jährlich erfolgt die Veranlagung auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden Personalnachweisung unter Anwendung von zu ermittelnden Durchschnittslohnsätzen. Für die im öffentlichen Dienste stehenden Steuerpflichtigen wird die Erklärung durch eine von der betreffenden Behörde vorzulegende Nachweisung über die der Steuer unterliegenden Bezüge ersetzt. Die Folgen der Nichtabgabe der Erklärung sind dieselben wie bei der Kapitalsteuer. Die Veranlagung erfolgt in dem Gemeindebezirke, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Veranlagung seinen Wohnsitz bezw. Aufenthalt hat. Die Veranlagung erfolgt für je ein Steuerjahr. Zu- und Abgänge während des Steuerjahres treten durch Weg- und Zuzug von Steuerpflichtigen ein.

Gemeinsam bei der Veranlagung der Kapital- und Besoldungssteuer ist, daß dem Kapitalbezuge und der Einnahme des Haushaltungsvorstandes aus Lohn und Besoldung die betreffenden Bezüge der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen sind. Selbständig veranlagt werden Ehefrauen, wenn sie dauernd vom Ehemanne getrennt leben und Kinder und andere Angehörige der Haushaltung, wenn sie einen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegenden steuerpflichtigen Kapitalertrag bezw. ein Einkommen aus eigenem Erwerbe beziehen.

Die Veranlagung beider Steuern geschieht durch besondere Veranlagungskommissionen, nämlich durch Kreiskommissionen für jeden Steuerveranlagungsbezirk für Veranlagung der Steuerpflichtigen mit Jahreserträgen und Bezügen bis 3000 Mk. und für jeden Verwaltungsbezirk durch eine Bezirkskommission für Veranlagung der Steuerpflichtigen mit höheren Jahreserträgen und Bezügen. Die Kreiskommission besteht aus 8 Mitgliedern; aus einem Vertreter der Steuerverwaltung als Vorsitzenden, zwei von den zuständigen Bezirkstagen und zwei von den Kreistagen bezw. Gemeinderat zu wählenden und drei von dem Direktor der direkten Steuern zu ernennenden Mitgliedern auf die Amtsdauer von sechs Jahren. Die Bezirkskommission besteht ebenfalls aus 8 Mitgliedern, aus einem von dem Direktor der direkten Steuern abzuordnenden Beamten der Direktion als Vorsitzenden, zwei vom Landesausschuß und zwei von den zu-

ständigen Bezirkstagen zu wählenden und drei von dem Direktor der direkten Steuern zu ernennenden Mitgliedern auf die Amtsdauer von 6 Jahren.

Die Kommissionen sind in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig. Die Veranlagungskommissionen haben auf Grund der Erklärungen ꝛc. die Steuerstufen für jeden Steuerpflichtigen festzustellen, sie können eine Vervollständigung der Erklärungen und Nachweisungen veranlassen und soweit die Angaben der Pflichtigen zu Zweifeln Anlaß geben, Auskunft und Aeußerungen von ihnen verlangen. Auf Grund der Feststellungen der Veranlagungskommissionen hat der Direktor der direkten Steuern die Beträge der Kapitalsteuer, der Lohn- und Besoldungssteuer dem Tarife entsprechend in Ansatz zu bringen und die Heberollen hiernach aufstellen zu lassen. Die Heberollen werden von ihm für vollstreckbar erklärt, was bekannt gegeben wird, und die Erhebung erfolgt nach den für die direkten Steuern bisher maßgebenden Grundsätzen.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Vorsitzenden der Kommission das Rechtsmittel des Einspruchs binnen einer Ausschlußfrist von 3 Monaten von der Bekanntgabe der Rolle an bei dem Direktor der direkten Steuern zu, über welches die Veranlagungskommission entscheidet. Gegen die Entscheidung der letzteren hat sowohl der Steuerpflichtige als auch mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern der Vorsitzende binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat das Rechtsmittel der Berufung an die Berufungskommission, welche aus 7 Mitgliedern besteht, von denen drei vom Landesausschuß gewählt, die drei andern und der Vorsitzende vom Statthalter ernannt werden, und zwar auf die Dauer von 6 Jahren, sie ist in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Bei wesentlichen Veränderungen (Verlust des Kapitalvermögens, Tod des Pflichtigen ꝛc., vgl. § 25 des Kapitalsteuergesetzes, § 20 des Besoldungssteuergesetzes) kann ein vollständiger oder teilweiser Steuererlaß von dem Direktor der direkten Steuern bezw. auf Beschwerde vom Ministerium getroffen werden. Bei unrichtigen, unvollständigen Angaben tritt außer der Bestrafung die Verpflichtung zur Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer ein.

Beide Gesetze enthalten eine Reihe von Strafbestimmungen zwecks Durchführung derselben und Vorschriften über das bei Festsetzung dieser Strafen zu beobachtende Verfahren (vgl. §§ 27—32 Kapitalsteuerges. und §§ 22—26 Lohnsteuergesetz). Auch die den Mitgliedern der Veranlagungskommission, der Berufungskommission und den Beamten obliegende Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch hier ausdrücklich ausgesprochen und deren Verletzung unter Strafe gestellt. Sowohl die Kapitalsteuer als die Lohn- und Besoldungssteuer unterliegen den Bezirkszuschlägen und den Gemeindezuschlägen.

Da als Zweck der Einführung der Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer angegeben worden war, nicht eine Erhöhung der Staatseinnahmen, sondern die Entlastung des der Bewirtschaftung dienenden Grund und Bodens und Beseitigung von Ungleichheiten und Härten, die dem heutigen Steuersystem anhaften, so mußten über die Verwendung der Erträge dieser Steuern Bestimmungen getroffen werden, was durch das Verwendungsgesetz vom 13. Juli 1901 geschehen ist. Das Gesetz bestimmt in dieser Richtung folgendes:

1. Die Personal- und Mobiliarsteuer wird aufgehoben, dieselbe hat neben der Lohn- und Besoldungssteuer keine Berechtigung mehr.

2. Die Grundsteuer wird auf $3^1/_2$ % ermäßigt. Diese Ermäßigung kann erst eintreten, wenn die Steuereinschätzung der Grundstücke nach dem Gesetz vom 6. April 1892 durchgeführt ist.
3. Die Gebäudesteuer (vgl. S. 5) wird von $4^1/_2$ % auf 4 % herabgesetzt.
4. Entsprechend der Lohn- und Besoldungssteuer soll die Gewerbesteuer, deren Ertragsfähigkeit mit Bezügen aus anderen Erwerbsquellen zusammen den Betrag von 700 Mk. jährlich nicht übersteigt, in Wegfall kommen, was eine Aenderung des Tarifs notwendig machte.

Daneben ist bestimmt, daß die Bezirkszuschläge, wie die Gemeindezuschläge nach § 66 der Gemeindeordnung nach einem einheitlichen Satze für alle direkten Steuern erhoben werden sollen, während bisher für Grundsteuer 48 %, für Gebäudesteuer 32,5 %, für Personal-Mobiliarsteuer 48 % und für Gewerbesteuer 23 % erhoben wurden.

Mit diesem Gesetze ist die Steuerreform einstweilen beendet. Die Veranlagung der Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuer wird in diesem Jahre zum erstenmale durchgeführt werden, damit am 1. April 1903 die Gesetze in Wirksamkeit treten können. Es steht zu erwarten, daß dieselbe ohne wesentliche Schwierigkeiten, wie bei dem Ermittlungsgesetz, vor sich gehen wird. Kleine Mängel und Unebenheiten haften den sämtlichen genannten Gesetzen an, insbesondere gilt dies von den Rechtsmitteln und dem Organe, welches in letzter Instanz über die Steuerbeschwerden zu entscheiden hat und welches in den einzelnen Gesetzen verschieden zusammengesetzt ist. Dieser Mangel dürfte beseitigt werden, wenn entweder einmal die immer notwendiger werdende Reform der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen in Angriff genommen oder ein besonderes einheitliches Organ zur Entscheidung über Steuersachen in letzter Instanz geschaffen werden wird[1]). Die Steuergesetze, insbesondere die zuletzt genannten, einer allgemeinen Kritik zu unterziehen, dürfte in dem jetzigen Zeitpunkt, in welchem dieselben noch nicht ihre volle Wirksamkeit geäußert haben, nicht angezeigt erscheinen; es ist daher an dieser Stelle jetzt davon Abstand genommen. Jedenfalls wird der mit den Gesetzen verfolgte Zweck, die Steuern gerechter zu verteilen und die Schwächeren mehr zu entlasten, wie sich dies schon bei dem Gewerbesteuergesetz gezeigt hat, erreicht werden.

[1]) Ein Gesetz in dieser Richtung ist geplant.

# Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten.

Von Dr. **Georg Wermert** in Berlin.

(Schluß.)

ad 8. Nun wird im Gegensatze zum Vorstehenden behauptet, daß durch die Beteiligung der outsiders die Preisbildung verwirrt werden müsse, weil das richtige Verhältnis von Angebot und Nachfrage verschoben werde; findet aber diese vielfach behauptete Verschiebung wirklich statt? Zunächst ist hierauf zu erwidern, daß, wenn an der Börse ein Termingeschäft ausgeführt wird, es diesem Geschäfte nicht angesehen werden kann, ob es von einem outsider oder berufsmäßigen Börsenkaufmann, Vollblutagrarier, bezw. Effektivhändler ꝛc. abgeschlossen worden ist, weil ihm die Börsenusancen zu Grunde liegen, es also nach den bestehenden Bedingungen zur Abwickelung gelangen muß. Von diesen völlig gleichmäßigen Geschäften kann nun nicht je nach der Berufsstellung ihrer Träger ein Teil zur Verwirrung, ein anderer Teil zur Klärung der Preisbildung beitragen. Ihre Einwirkung ist in allen Fällen eine gleichartige, da sie in den usancenmäßig vorgeschriebenen Formen zur Abwickelung gelangen müssen und die verhältnismäßig wenigen Insolvenzen, die übrigens erst bei der Erfüllung der Geschäfte in die Erscheinung treten, für die Preisbildung nicht in Betracht kommen. Es ist demnach nicht einzusehen, wie durch die Beteiligung der outsiders die Preisbildung verwirrt werden könnte. Sollte aber trotzdem hierdurch Angebot und Nachfrage verschoben werden? Durch die outsiders wird allerdings eine größere Anteilnahme am Termingeschäfte bewirkt, Angebot und Nachfrage müssen gesteigert, die Umsätze vermehrt werden: der ganze Markt nimmt eine größere Lebhaftigkeit und Beweglichkeit an. Bringt nun diese Vermehrung eine Verschiebung von Angebot und Nachfrage hervor? Wenn eine Ladung von 50 000 Tonnen Kaffee, welche früher einmal in einem gewissen Zeitraume ihren Besitzer wechselte, nun in der gleichen Zeit einen 10fachen Umsatz erfährt, so ist nicht zehnmal so viel Ware auf den Markt gebracht worden und die Nachfrage zur Deckung des Bedarfes hat sich nicht eigentlich verzehnfacht, sondern es hat lediglich das gleiche Quantum Ware zehnmal seinen Besitzer gewechselt, und der jedesmaligen Absicht des Verkaufes ist regelmäßig die Absicht auf Kauf gegenübergetreten. Dadurch hat der Markt eine außerordentliche Festigung erfahren, weil die Möglichkeit vorhanden ist, sich sofort zu sichern bezw. in jedem Momente seinen Bedarf eindecken zu können. Eine derartige Möglichkeit muß vorhanden sein, falls die Börse bezw. der Markt eine erhebliche, über die lokalen Verhältnisse hinausreichende Bedeutung erlangen soll. Sie entspricht den fortschreitenden Wirtschaftsverhältnissen, die eine immer weiter gehende Arbeitsteilung zur notwendigen Voraussetzung haben, und es ist kein Grund vorhanden, diese den gesteigerten wirtschaftlichen Bedürfnissen des Verkehres Rechnung tragende Entwickelung mit scheelen Augen anzusehen, oder gar hindernd in sie einzugreifen. Tendiert doch nicht allein der Terminhandel, sondern auch der gesamte Börsen-

verkehr, wie auch unser ganzer Handel und unsere Industrie in unaufhaltsamer Weise dahin, fortgesetzt größere Umsätze unter sich unausgesetzt vermindernden Unternehmergewinnen bei den einzelnen Transaktionen zu bewirken. „Die Menge muß es bringen", ist zwar eine landläufige Redensart, aber sie ist nichts destoweniger wahr, und fast jede Beobachtung unseres Wirtschaftslebens bestätigt es, daß der Nutzen eines einzelnen Geschäftes unaufhaltsam geringer wird, aber die Umsätze und die Menge der Geschäfte fort und fort in der Zunahme begriffen sind. Warum soll diese naturgemäße Entfaltung vor der Börse halt machen? Weshalb will man den Terminhandel auf einen geringeren Kreis von Personen beschränken? Gerade die Beschränkung kann gefährlich werden, weil sie Zufälligkeiten in der Preisbildung nicht ausschließt. Je größer aber die Menge der sich beteiligenden Personen ist, je stärker sich Angebot und Nachfrage gegenübertreten, desto genauer muß sich die Preisbildung vollziehen und desto größere Sicherheit in Bezug auf die Charakterisierung der Marktlage muß den Preisnotierungen innewohnen. Wenn auch stets der Weltmarktpreis unter Berücksichtigung von Zoll und Fracht die Grundlage für die Preisbildung in Getreide bleibt und erhebliche Abweichungen bei freier Gestaltung des Handels nicht möglich sind, so haben wir doch im Terminhandel einen Preisregulatur, welcher zwar die Häufigkeit der Preisschwankungen nicht hindert, sondern in seiner Sensibilität recht feinfühlig zum Ausdrucke bringt, welcher aber die Größe der Wellenbewegungen nicht unwesentlich einschränkt, weshalb er von erheblichstem Vorteile für das Publikum ist. Mittlere Preise sind aber auch von Nutzen für die Landwirtschaft, weil diese dann nicht den Zufälligkeiten, die durch wechselnde Erträge in den verschiedensten Erntegebieten hervorgerufen werden, in solchem Grade ausgesetzt ist, als es ohne diesen Preisregulator der Fall sein würde. Deshalb hat auch die Produktion ein gleiches Interesse an einem lebhaften Terminhandel wie der Handel und die Konsumtion.

ad 9. Werden durch Blancoabgaben die Preise unter einem Drucke gehalten? Auf den unerschütterlichen Glauben hieran von Seiten eines großen Teiles der Landwirtschaft basierte eine stattliche Summe der Angriffe gegen das Termingeschäft, welche in sich zusammenfallen, wenn die Verneinung obiger Frage zugestanden werden muß.

Die Blancoabgaben haben nach zwei Richtungen hin einen nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Vorteil. Falls Blancoverkäufe, wie man es mehrfach von landwirtschaftlicher Seite gefordert hat, durch irgend welche Maßnahmen ausgeschaltet werden würden, stünde der Haussebewegung eine Baissepartei nicht mehr gegenüber, der Handel würde sich ersterer Bewegung allein hingeben und man würde, verstärkt durch den Terminhandel, einseitige, stark in die Höhe schnellende Preisfluktuationen erleben, die wiederum ein starkes Angebot von effektiver Ware auf dem Markte zur Folge hätten, so daß plötzliche Preisstürze nicht vermieden werden könnten. Das Ausland würde hierbei einen wesentlichen Teil dieser künstlichen Preistreibereien, die nicht der Ausdruck einer gesunden Marktlage wären, für sich abschöpfen. Durch Blancoverkäufe bildet sich eine Baissepartei, welche der einseitigen Hausseströmung entgegenwirkt und sonach willkürliche, nicht der wahren Marktlage entsprechende Preistreibereien ausmerzt. Zum zweiten bewirken die Blancoabgaben, daß zu Zeiten fallender Preise Deckungen im weitesten Umfange seitens der Kontermine durchgeführt werden, die Nachfrage erhöht sich hierbei erheblich und dem Preissturze wird entgegengewirkt. Sie erweisen sich daher als ein bedeutsamer Faktor zur Regulierung der Preise und bewirken

eine gesunde Tendenz des Marktes. Soll der Terminhandel nach dieser Beziehung seiner Bedeutung gerecht werden, so können Verkäufe in blanco unter keinen Umständen entbehrt werden. Sie künstlich ausmerzen, würde heißen, einer höchst ungesunden Spekulation Thür und Thor zu öffnen und periodenweise einen gewaltsamen Zusammenbruch des inneren Getreidemarktes herbeizuführen. Die Hausse kann ohne die Baisse nicht bestehen, wie auch die Baisse ohne die Hausse eine normale Gestaltung des Verkehrs nicht herbeiführen kann. Wie dem Wellenberge ein Wellenthal entspricht, wie dem Einatmen ein Ausatmen als notwendiges Correlat folgen muß, so bilden auch Hausse und Baisse zwei nicht zu trennende Erscheinungen unseres entwickelten Börsenverkehrs. Wer demnach behauptet, durch Blancoabgaben werde der Markt unter einem Drucke gehalten und die Produzenten würden infolgedessen durch sie geschädigt, ist nicht imstande, den Börsenverkehr und seine Technik zu überschauen, weil er immer nur die eine Seite desselben sieht, wie eine kräftig einsetzende Haussebewegung allerdings durch die Baisse verlangsamt wird. Vom gegenteiligen und gerade so einseitigen Standpunkte könnte man mit Fug und Recht behaupten, durch Blancoabgaben und deren notgedrungener Deckung werden die Preise erhöht, die Nachfrage künstlich vermehrt und der Marktlage eine treibende Tendenz imputiert. Beide Anschauungen haben von ihrem jeweiligen einseitigen Standpunkte aus recht, zusammen schließen sie aber erst die Wahrheit ein, weshalb die Wirkung eine nach allen Seiten hin vorteilhafte ist und eine gesunde Gestaltung des Handels involviert. Beim ruhigen Denken über diese Thatsachen, noch besser bei genauester Beobachtung der einschlägigen Börsenvorgänge wird selbst der eingefleischteste Agrarier nicht mehr die Behauptung von dem Preisdrucke, welcher durch die Blancoabgaben hervorgerufen wird, aufrecht erhalten können, wie sie auch in wissenschaftlich ernst zu nehmenden Schriften nicht mehr aufgestellt wird.

ad 10. Die bewußte oder unbewußte Baissetendenz der Börse infolge des Terminhandels ist mit dem Vorstehenden bereits widerlegt. Anschließend hieran ist noch darauf hinzuweisen, daß eine Baissetendenz auch aus dem Umstande falsch ist, weil nicht allein der Börsenkaufmann sondern auch jeder outsider seine Thätigkeit à la Baisse erstrecken kann, wie auch andererseits stets ein großer Teil der Händler à la Hausse engagiert sein dürfte. Der Händler wie der outsider, soweit beide mit einer lebhaft entwickelten spekulativen Neigung begabt sind, wird je nach seiner Kenntnis der Sachlage von der Haussespekulation zur Baissespekulation übergehen, je nachdem, welche Operation ihm für den Augenblick gewinnbringend erscheint. Es ist daher falsch anzunehmen, daß an der Börse vorwiegend die Baissepartei herrsche und diese stets die an Kapital stärkere Partei sei, während die Hausse sich zumeist aus den outsiders bilde, die durch Kapital und Erfahrung weniger gefestigt seien und daher von jener ausgebeutet werden könnten. Im Gegenteile kann der Händler ebenso oft an der Hausse als an der Baisse verdienen, weshalb kein Gruud vorhanden ist, erstere zu vernachlässigen und lediglich aus Bosheit gegen die Landwirtschaft sein eigenes Geld zu wagen und zu verlieren, damit dieser nur die Preise gedrückt werden. Der gesunde Egoismus des Handels, welcher in der Absicht Waren aufkauft, um sie mit Gewinn wieder veräußern zu können, läßt solche produktionsfeindliche Machinationen nicht aufkommen. Außerdem ist es doch ganz naturgemäß und für jedermann einleuchtend, daß der Händler, der im Besitze größerer Warenmengen sich befindet, diese möglichst gut zu verkaufen trachtet, weshalb sein Interesse sich wesentlich auf die Hausse konzentriert. Die Baissepartei, welche

bei steigender Tendenz verlangsamend auf die Preiserhöhungen einwirkt, die demgemäß zu solcher Zeit einen Druck ausübt, wenn er am besten ertragen werden kann oder sich wohl gar als recht notwendig erweist, welche aber bei sinkender Tendenz diese herabmindert, also zu Gunsten der Preishaltung in angemessener Höhe einwirkt, kann auch im Interesse der Landwirtschaft nicht entbehrt werden. Theoretisch mag dieses nun manchem als richtig erscheinen, aber die graue Theorie stimmt vielfach mit der Praxis nicht überein, weshalb in der Wirklichkeit doch alles anders kommen könnte, als es die Theorie voraus verkündet hat. So ist z. B. durch § 50 Absatz 3 B.G. der börsenmäßige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt worden, die Baisse wurde ausgeschaltet und die Folge davon war keine „wilde Preistreiberei" nach oben, wie im Effektenverkehre, sondern ein herrschender Druck auf die Preise, welcher bewirkte, daß sie sich auf deutschen Märkten nicht den Weltmarktspreisen analog verhielten, sondern auf längere Zeit in einem auffallenden Mißverhältnisse zu Ungunsten des Inlandes und zu Gunsten des Auslandes sich befanden. Diese Erscheinung, welche nicht wegzudisputieren ist, wird nur dann verständlich, wenn man bedenkt, daß nicht nur die Baisse, sondern auch die Hausse mit dem Verbote des Terminhandels in Getreide in Wegfall kam, die Börse als Welthandelsplatz verschwand, der Preisbildung (siehe Roggen) keine maßgebende Bedeutung mehr innewohnte und der Verkehr sich wenig über einen Localverkehr erhob. Hieraus geht mit zwingender Beweiskraft hervor, welch eine außerordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung der Terminhandel besitzt, wie sehr er Handel und Wandel belebt, wie stark seine verkehrsfördernde Einwirkung ist und wie ungewöhnlich wichtig er als Preisregulator wirkt, als welcher er gar nicht entbehrt werden kann.

Die ganze Geschichte der Produkten-Börse ist ein ununterbrochener fortlaufender Beweis für diese ökonomische Wahrheit.

Die Baissetendenz kann nirgends bewiesen werden, das Gegenteil tritt allenthalben hervor, und sie wird an der Hand der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen auch ferner von kenntnisreichen Nationalökonomen und Juristen mit volkswirtschaftlicher Bildung wohl nicht mehr behauptet. Nun soll aber nach den früheren Einwänden durch gewisse Lieferungsbedingungen die Baisse begünstigt worden sein. Die Behauptung von der geringen Qualität des Lieferungsweizens bezw. -Roggens mag in verflossenen Zeiten einen Schein des Rechtes gehabt haben, wenn auch hierbei zu berücksichtigen ist, daß das im Inlande erzielte Durchschnittsquantum an Weizen und Roggen eine geringe Qualität war und bei hohen Ansprüchen an die Lieferungsqualität aus dem Deutschen Reiche eine umfangreiche Menge beider Artikel mit den zu verlangenden Eigenschaften nicht auf den Markt gebracht werden konnte. Durch Kultur besserer Sorten hat die heimische Landwirtschaft selbst erst mit Fleiß allmählich den höheren Ansprüchen gerecht werden müssen. Die Verhandlungen, welche hierüber zwischen dem früheren Handelsminister Freiherrn von Berlepsch, den Herren Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin und dem deutschen Landwirtschaftsrate in den ersten 1890er Jahren geführt worden sind und welche auch eine Heraufsetzung der Lieferungsqualität zur Folge gehabt haben, geben über diese Entwickelung ein interessantes Bild, weshalb wir hierauf in Kürze zurückkommen müssen, um auch ein für allemal den fraglichen Einwand aus der Welt zu schaffen.

Nach voraufgegangenen lebhaften Verhandlungen wurden im Jahre 1891 Gewichtserhöhungen für die Lieferungsqualitäten durchgeführt. Es betrug nunmehr das Lieferungsgewicht 725 gr. für 1 Liter Weizen, 678 gr für 1 Liter

Roggen und 415 gr. für 1 Liter Hafer. Der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrates war, wie er in seinem Berichte vom 28. April 1891 dem Handelsminister ausdrückte, mit dieser Erhöhung recht sehr einverstanden, weil diese Gewichte von Seiten der deutschen Produktion gut erreicht würden. Gegen die in Aussicht genommenen höheren Gewichte (734 gr. für Weizen, 687 gr. für Roggen und 419 gr. für Hafer), welche aber damals nicht zur Einführung gelangten, hatte diese Körperschaft gleichfalls keine Bedenken, weil sie „im allgemeinen" von der deutschen Produktion zu erreichen seien. Die zur Einführung gelangte Erhöhung soll nicht wieder abgeschafft werden, weil durch sie die Interessen der heimischen Landwirtschaft nicht geschädigt werden, ferner wirke sie der Spekulation in minderwertigem Getreide entgegen und stelle den gesamten Getreidehandel auf eine solidere Basis. Es werden dann einige Probeverwiegungen von heimischem Getreide vorgeführt, die aber von den Aeltesten der Kaufmannschaft sofort als nicht beweiskräftig abgethan werden mußten, weil sie sich nur über ein Jahr erstreckten und keine Verwiegungen von wirklichen Durchschnittsproben darstellten. Ein genügender Schluß auf das thatsächliche Gewicht des deutschen Getreides konnte hieraus nicht gezogen werden.

Obgleich der Vorstand des deutschen Landwirtschaftsrates sich mit dem genannten Gewichte einverstanden erklärt hatte, wurde seitens der agrarischen Partei fortgesetzt weiter gebohrt und die heftigsten Agitationsstürme gegen die Produktenbörse entfesselt. Der angebliche niedrige Stand der Getreidepreise mußte fortgesetzt den „produktionsfeindlichen" Machinationen der Börse in die Schuhe geschoben werden. Es wurden daher mit ungestümer Hast zwei Forderungen erhoben, damit ferner eine Begünstigung der „Baisse-Tendenz" der Börse nicht mehr auf Grund der Lieferungsbedingungen stattfinden könne, nämlich:

1. die obligatorische Besichtigung des Getreides auf Lieferbarkeit vor jeder Lieferung durchzuführen und
2. das Lieferungsgewicht für Getreide zu erhöhen.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft gaben diesem Drucke nach, indem sie dem Handelsminister Brefeld im Jahre 1896 erklärten, daß sie die obligatorische Besichtigung zwar für eine unwirtschaftliche Ausgabe erachteten, die nicht unbeträchtliche Kosten verschlinge; weil aber die Thatsache bedauerlicher Weise nicht geläugnet werden könne, daß eine Erregung des Mißtrauens hervorgerufen worden sei, so wolle man sich diesem Verlangen nicht länger widersetzen und eine Abänderung der Lieferungsbedingungen in der gewünschten Weise vornehmen. Die Nachteile der obligatorischen Besichtigung beständen aber in folgendem:

1. die Begutachtung einer erheblich großen Menge von Partien, bei denen ein Zweifel an der Lieferbarkeit nicht aufkommt, verschlingt Kosten in beträchtlicher Höhe;
2. es werden größere Lagerspesen auf den Speichern erforderlich werden, weil eine schärfere Abgrenzung der gekündigten Partien als seither erfolgen muß;
3. der Bau eines öffentlichen Lagerhauses wird sich als notwendig erweisen, weil in einem solchen die Wahrung der Identität sich leichter bewerkstelligen läßt;
4. die Kosten, welche hieraus erwachsen, werden nicht vom Händler sondern vom Produzenten oder Konsumenten oder von beiden gemeinsam getragen werden, weshalb die obligatorische Besichtigung entgegen den Wünschen der agrarischen

Antragsteller die Baissetendenz nicht aufheben, sondern diese hervorrufen oder verstärken wird.

In Betreff des Lieferungsgewichtes für Getreide erklären sich die Aeltesten der Kaufmannschaft am 15. Februar 1896 mit folgender Erhöhung einverstanden: 755 gr. für 1 Liter Weizen, 712 gr. für 1 Liter Roggen und 450 gr. für 1 Liter Hafer. Sie sprechen hierbei den berechtigten Wunsch aus, mit der Einführung bis zum Erlasse des Börsengesetzes zu warten, weil die durch dasselbe zu erwartenden Aenderungen des bisherigen Geschäftsganges noch nicht überblickt zu werden vermöchten. Die Verwiegungen von deutschem Getreide möchten indessen einwandsfrei fortgesetzt werden. Später wurde dem Minister eine einwandsfreie Liste von Getreideverwiegungen vorgelegt, welche das Ergebnis von von 56 Probeverwiegungen enthält. Hiernach schwankte das Gewicht deutschen Weizens ganz außerordentlich und zwar zwischen 696 gr. bis 782 gr. für 1 Liter. Das letztgenannte außerordentlich hohe Gewicht wies der Saaleweizen auf. Nur 11 mal wurde das Gewicht von 755 gr. überschritten. Das Durchschnittsgewicht aller Verwiegungen stellte sich auf nicht ganz 746 gr.

Einwandsfreie Probeverwiegungen sind vom Handelsminister an verschiedenen Börsenplätzen, so in Halle a. S., Stralsund, Neuß und Frankfurt a. O. veranstaltet worden, indem man seitens der Börsenvorstände Kommissionen hierzu einsetzte, zu welchen Delegierte aus der Mitte der Landwirtschaft entsendet wurden. In Halle a. S., woselbst man den Weizen vom besten Getreideboden zur Verfügung hatte, wurden für die Monate September bis einschl. Dezember 1895, in denen zahlreiche Verwiegungen vorgenommen wurden, folgende Durchschnittsgewichte ermittelt: 762,7 gr. für 1 Liter Weizen, 759,1 gr. für 1 Liter Roggen, 695 gr. für 1 Liter Gerste und 487,3 gr. für 1 Liter Hafer. Zu den Verwiegungen wurde der neueste geaichte Getreideprober benützt.

Das bereits gemeldete Ergebnis der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, nach welchem das Saalegebiet den schwersten Weizen erzeugt, wurde durch diese, an Ort und Stelle vorgenommenen Verwiegungen bestätigt. Wenn demnach seitens der Berliner Börse 755 gr. als Lieferungsqualität im Terminhandel angenommen wurde, so mußte eine so vorzügliche Sorte Weizen geliefert werden, wie sie im Durchschnitte keineswegs in Norddeutschland erzeugt werden konnte, wie auch von der Landwirtschaft zugestanden wurde. Es wurde von seiten hervorragender Vertreter derselben aber versichert, daß man sich in der Folge bemühen würde, eine bessere Sorte Weizen zu gewinnen, um auch diesen Lieferungsbedingungen gerecht zu werden.

Durch § 50 Absatz 3 B.G. wurde indessen der Terminhandel verboten und die Produktenbörse durch behördliche Eingriffe zerstört. Nach Wiederherstellung der Produktenbörse in Berlin sind für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit, ohne welches ein organisierter Getreidehandel nach dem Aufhören des börsenmäßigen Terminhandels nun einmal nicht bestehen kann und welches demnach unter Billigung der Staatsregierung und mit Zustimmung der hervorragendsten Vertreter der Landwirtschaft an der Börse stattfindet, neue Bedingungen für die Lieferungsqualität in Weizen vereinbart worden. Hierbei hat man das Normalgewicht von 755 gr. für den Liter Weizen beibehalten. Ferner ist nur solcher Weizen lieferbar, der vor der Andienung, jedoch nicht früher als an dem der Andienung vorangehenden Werktage von drei Sachverständigen begutachtet und vertragsmäßig befunden worden ist. Da mit diesen Bedingungen ein

allseitiges Einverständnis erzielt wurde, kann die alte Klage, daß durch gewisse Lieferungsbedingungen die Baisse begünstigt werde, nicht mehr vorgebracht werden.

ad 11. Mit Vorstehendem ist auch die Klage der Geringwertigkeit der Lieferungsqualität gefallen. Die hohen Forderungen, welche mit obigen Bedingungen an sie gestellt werden, sind derart, daß der wirkliche Verbraucher sich jederzeit zur Deckung seiner Bedürfnisse des Terminhandels bedienen dürfte, falls er nicht verboten wäre. Gegenwärtig muß sich derselbe mit der weniger vollkommenen Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes auf Zeit begnügen lassen. Der durchschnittliche Ertrag der Inlandsernte entspricht bei weitem noch nicht der verlangten Lieferungsqualität, zumal derselbe in Deutschland viel mehr von Wind und Wetter zur Erntezeit abhängig ist, als in Staaten mit einer stabileren Temperatur.

ad 12. Warum die Verminderung des Risikos durch die Möglichkeit der Versicherung nicht auch dem outsider zu Gute kommen soll, ist schlechterdings nicht einzusehen, weil derselbe sich in gleicher Weise nach vollzogenem Kaufe wie Verkaufe bei für ihn günstiger Gestaltung der Preislage durch ein Gegengeschäft zu decken vermag, wie der berufsmäßige Börsenkaufmann bezw. Importeur oder Getreidekonsument. Daß die outsiders in ihrer Gesamtheit nach der einen Richtung ihre Engagements eingehen, alle übrigen nach der andern Richtung und daß erstere stets verlieren müssen und letztere gewinnen, ist eine Fiktion, welche geradezu als lächerlich betrachtet werden muß, auch wenn man statt der Gesamtheit der outsiders die Mehrheit setzt. Wenn nach einem Kaufe in wirklicher Ware bei günstigen Preisschwankungen auf Termin verkauft wird, wird allerdings der Verlust ausgeschlossen, aber auch der Gewinn bei steigender Tendenz verringert; im umgekehrten Falle verliert sich die Gewinnmöglichkeit, jedoch der Verlust verkleinert sich. Es tritt demnach auch hier die allgemein im Handel bemerkbare Erscheinung zu Tage: Vermehrter Umsatz und fallender Verdienst bei den einzelnen Transaktionen. Dadurch ist aber der Importeur oder Händler, wozu auch die vielberühmte Klasse der outsiders gerechnet werden muß, vor ungeheuren Verlusten anläßlich fallender Preise bewahrt. Je mehr Personen sich am Terminhandel beteiligen, desto gesicherter wird die Risikoverminderung, weil sich die Gefahr auf möglichst viele Schultern verteilt, wodurch sie sich für den einzelnen verkleinert. Vielleicht ist der eine oder andere Verpflichtete zur Erfüllungszeit nicht in der Lage, erfüllen zu können, welche Erscheinung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens vorkommt. Im allgemeinen wird sich der Händler wohl seinen Gegenkontrahenten daraufhin ansehen, ob er ihn für solid genug erachtet, um ein Geschäft mit ihm einzugehen. Die nicht sehr häufigen Fälle der Insolvenz sind nun keineswegs dazu angethan, die Versicherungsmöglichkeit, welche der Terminhandel bietet, irgendwie abzuschwächen gegenüber den ungemessenen Vorteilen, die durch eine starke Beteiligung und einen lebhaften Börsenverkehr hervorgerufen werden. Der prinzipielle Ausschluß der outsiders, welche nicht immer die weniger sachkundigen und kapitalschwächeren Elemente zu sein brauchen, ist daher nicht zu billigen. Ein triftiger Grund kann hierfür auch nirgends gefunden werden.

ad 13. Die Schwächung des soliden Mittelstandes durch den Terminhandel ist eine Fabel. Ueberhaupt hat eine Schwächung des Mittelstandes trotz der ihm wenig günstigen Gesetzgebung und des auch von der Regierung zu gewissen Zeiten ergangenen Rufes: „Fort mit dem Zwischenhandel!“ in den letzten Decennien

nicht stattgefunden, wie die Einkommensteuerstatistik in Preußen und Sachsen in nicht zu bestreitender Weise bekräftigt.[1])

Freilich hat der eine oder andere, dem die Börse eine terra incognita war, Lehrgeld zahlen müssen. Solches kommt indessen auf allen Gebieten wirtschaftlichen Schaffens, nicht zum wenigsten in der Landwirtschaft, selbst im Pferdehandel vor. Wenn nun auch der Terminhandel nicht als die unbedingte oder alleinige Ursache der Erstarkung des Mittelstandes angesehen werden kann, so vermag doch angesichts der Ergebnisse der Einkommensteuerstatistik niemand zu behaupten, daß ein weitgehender Ruin desselben hervorgetreten ist. Während man in andern Erwerbskategorien über Vorkommnisse, die zum Zusammenbruche eines Einzelnen führen, leicht hinweggleitet und solches in einem weiteren Umkreise kaum bekannt wird, wird jede gleichartige Erscheinung an der Börse der ganzen Welt sofort offenbart und auch in solchen Kreisen eingehend erörtert, welche völlig abseits des geschäftlichen Lebens stehen, weil an der Börse die weitestgehende Oeffentlichkeit gewährleistet ist und jedermann, der auch nur ein minimales Vermögen hat, seine Blicke nach der Börse richtet, weil der Kurszettel ihm über den Stand seiner Papiere von Tag zu Tage den genauesten Aufschluß gibt, und eine so präcise Preisbildung, wie sie an der Börse stattfindet, nirgends zu finden ist. Dieser volkswirtschaftliche Gesichtspunkt ist allein ausreichend, die Unentbehrlichkeit der Börse darzuthun. Die Zustände, welche bei dem Verschwinden der Kurszettel für einige Zeit aus den Blättern in fast allen Bevölkerungsklassen einreißen müßten, würden jeder Beschreibung spotten. Durch den Terminhandel wird diese wichtige Funktion der Börse erhöht, weßhalb er gleichfalls nicht entbehrt werden kann.

ad 14. Die größten Kapitalbildungen im Deutschen Reiche sind meistens nicht durch den Börsenverkehr hervorgerufen worden. Die Absicht aller Gewerbe geht stets auf die Erzielung eines Gewinnes hinaus. Auch der Handel sucht Waren oder Wertpapiere ꝛc. anzuschaffen, um sie mit einem Gewinne wieder zu veräußern. Wo die Absicht auf Erwerb nicht vorhanden ist, hört die Gewerbemäßigkeit auf. Doch wendet sich der Vorwurf nicht gegen die Erzielung eines Gewinnes im Handel und Wandel, sondern lediglich gegen den Terminhandel, welcher die kleineren Kapitalien in den Besitz der „börsenkundigen Kommissionäre" bringen soll. Solches ist nicht bloß eine Anschauung börsen- und rechtsunkundiger Personen, sondern auch namhafter Rechtsgelehrter, welche den Börsenverkehr lediglich durch die pathologische Brille praktischer Juristerei anzusehen gewohnt sind. Von welchen verkehrten Anschauungen hierbei ausgegangen wird, mag an einem, noch in neuester Zeit hervorgetretenen Beispiele gezeigt werden. Nach Dr. Fels vollziehen sich die Börsengeschäfte durchweg in der Weise, daß einem Bankier oder Börsenkaufmann der Auftrag erteilt wird, Waren oder Wertpapiere etwa im Betrage von 100,000 Mk. zu kaufen. Nach § 400 H.G.B. tritt nun der Kommissionär als Selbstkontrahent in das Geschäft ein, er kann gemäß § 403 H.G.B. auch in diesem Falle die Provision und sonstigen Kosten berechnen, ohne sich durch ein entsprechendes Gegengeschäft an der Börse zu decken. Am Ultimo wird das Geschäft entweder prolongiert oder durch Entrichtung der Differenz beglichen. Der Kommittent wird nochmals mit Courtage und Provision belastet, wobei wiederum kein entsprechendes Geschäft an der Börse abgeschlossen

[1]) Wermert, Dr. Georg, Volkswirtschaftliche Studien, allgemeinverständliche Betrachtungen aus der Wirtschaftspolitik. Halle a. S. 1902. S. 101.

wird. Der Bankier muß fast immer gewinnen und das Publikum verlieren; denn die Erfahrung lehrt, daß die Verluste des Publikums überwiegen. Auf diese einfache Weise wird der Börsenkaufmann bald ungeheuer reich und das Publikum bringt seine Ersparnisse fortgesetzt dem Moloch Börse willig zum Opfer.[1])

Solche kindlich naive Ansichten werden noch heutigen Tages allen Ernstes als Wissenschaft verkündet. Sie beweisen weiter nichts als das erstaunlich geringe Verständnis, welches in manchen juristischen Kreisen über den Börsenverkehr herrscht. Es müßte doch merkwürdig sein, wenn das Publikum durchweg nach der Richtung des Verlustes spekuliert, während der Kommissionär infolge des Selbsteintrittsrechtes gewinnen muß lediglich durch Ueberschreibung der Aufträge ohne Deckung oder Gegengeschäft an der Börse. Wie nun z. B., wenn zwei Aufträge zugleich eingehen, von denen der eine den Kauf von Aktien, etwa der Darmstädter Bank, der andere den Verkauf des gleichen Objektes zum Gegenstande hat? In beiden Fällen soll der Bankier von dem Selbsteintrittsrechte Gebrauch machen. Hier muß nun schon der Betrag, den der eine Kommittent verliert, vom anderen gewonnen werden, weshalb der Kommissionär lediglich mit den üblichen Spesen vorlieb zu nehmen hat, er einen Gewinn überhaupt nicht erlangen kann. Da nun die Aufträge nach den verschiedensten Richtungen eingehen, und nach dem Gesetze der großen Zahlen im Laufe eines bestimmten Zeitraumes sich vielfach ungefähr ausgleichen, indem eben die Meinung über ein Papier ungemein mannigfaltig und wechselnd ist, muß man annehmen, daß der Kommissionär sich im wesentlichen mit den üblichen Spesen zu begnügen hat, zumal derartige Geschäfte auf Grund von Börsenusancen abgeschlossen werden, demnach wirkliche Lieferung nicht ausgeschlossen ist und am Ultimo verlangt werden kann, aus welchem Grunde auch fortgesetzt Deckungen an der Börse ausgeführt werden müssen. So einfach, wie mancher glauben möchte, wickeln sich die bezeichneten Vorgänge nicht ab. Denn wenn es sich so verhielte, wie oben vorausgesetzt wurde, dann brauchte es keiner Beteiligung des Publikums an Börsengeschäften, dann könnte man die outsiders unbedenklich ausschließen, und die Plutokratie der Börsenbesucher müßte sich fortgesetzt steigern. Denn wenn mit einem Geschäfte von 100 000 Mk. etwa 10 000 Mk. Differenzgewinn erzielt werden, die fast stets dem Kommissionär zufallen, dann bedarf es keines Kommittenten, um noch 200 Mk. durch das Kauf- und Verkaufsgeschäft als Courtage ꝛc. zu verdienen. Dann allerdings würden durch den Terminhandel mühelos ungeheure Gewinne erzielt werden, die aber völlig dahingestellt bleiben könnten, weil das Publikum hierbei nicht tangiert würde. Man könnte daher aus diesem Grunde der Börse einen Vorwurf nicht machen. Es erübrigt sich aber, sich mit dieser Chimäre noch weiter zu befassen, weil ihre Haltlosigkeit aus dem Vorgebrachten sich für jedermann von selbst ergibt.

Auch sollen die Verdienste aus Termingeschäften mühelos sein. In dieser Behauptung liegt eine Unwissenheit, eine völlige Verständnislosigkeit für das Wesen der spekulativen Thätigkeit. Die schärfste Anspannung der Intelligenz, die intensivste Beobachtung der Marktlage, die eingehendste Kontrole der Handelsberichte und Börsenstimmungen, die unausgesetzte Beobachtung der wirtschaftlichen Lage nicht nur im Binnenlande, sondern in den hauptsächlichsten Verkehrsstaaten und vieles andere ist erforderlich, die für den Börsenverkehr notwendige Geschäfts-

[1]) Juristische Wochenschrift Nr. 106/107 vom 23. Dezember 1901, XXX. Jahrgang, S. 876 ff. — Die Finanz-Chronik Nr. 2 vom 11. Januar 1902, Baden, S. 55 f. — Nationalzeitung Nr. 24 vom 13. Januar 1902. — Deutsche Juristenzeitung Januar 1902.

kenntnis zu erlangen und zu erhalten. Wer hier von müheloſen Gewinnen ſpricht, ſcheint die geiſtige Arbeit noch weniger zu achten, als es bei der Sozialdemokratie der Fall iſt. Wer aber nur materielle Arbeit für wirkliche Arbeit erklärt, mit dem iſt über ſolche ſchwierige, feingeiſtige Angelegenheiten, wie ſie im Börſenverkehre zu Tage treten, nicht zu rechten. Außerdem ſind die immer wiederkehrenden Behauptungen, zum Termingeſchäfte gehören keine Kenntniſſe, ſondern nur Glück und eine geringe Gewandtheit, äußerſt verderblich; denn ſie verlocken geradezu viele Perſonen zum Eingehen von Börſengeſchäften, die dann, weil ihnen die Kenntniſſe fehlen, nachher oft bittere Erfahrungen machen müſſen.

ad 15. Es mag vorgekommen ſein, daß der Terminhandel vielfach nicht dem Zwecke der effektiven Lieferung diente, ſondern lediglich dem der Differenzgewinnung. Vollzog ſich derſelbe aber an der Börſe, ſo konnte vor dem geſetzlichen Verbote jeder Käufer auf Grund von § 2 der Berliner Bedingungen für den Handel in Weizen (für die andern Artikel galten ähnliche Vorſchriften) verlangen, daß ihm derſelbe in Poſten von 50 Tonnen gegen Zug um Zug zu leiſtende bare Zahlung des bedungenen Preiſes effektiv geliefert werde. Erſt wenn der Verkäufer im Verzuge war, hatte der Käufer gemäß § 13 cit. nach ſeiner Wahl das Recht, entweder den Weizen für Rechnung des Verkäufers durch einen vereidigten Makler beſtmöglichſt, ſpäteſtens am nächſten Werktage nach dem letzten Erfüllungstage zu kaufen, oder mit dem Verkäufer den *Preisunterſchied* zwiſchen dem Vertragspreiſe und dem amtlich feſtgeſetzten *Durchſchnittspreiſe* des letzten Werktages der Lieferungsfriſt zu berechnen. Ein Gleiches gilt nicht nur für Termingeſchäfte, ſondern auch für alle handelsrechtlichen Fixgeſchäfte, bei welchen gemäß § 376 Abſ. 2 H.G.B. der Schadenserſatz wegen Nichterfüllung, falls die Ware einen Börſen- oder Marktpreis hat, durch den Unterſchied des Kaufpreiſes und des Börſen- oder Marktpreiſes zur Zeit und am Orte der geſchuldeten Leiſtung beglichen werden kann. In der Zahlung beſagter Preisdifferenz liegt daher nicht eine Bevorzugung des Terminhandels oder eine etwaige angreifbare Ausnahmeſtellung desſelben, ſondern im allgemeinen die Beobachtung einer geſetzlichen Vorſchrift. —

Soll nun der Terminhandel *allein* der effektiven Lieferung dienen und lediglich zur Vervollſtändigung des Locomarktes verwertet werden? Ganz und gar nicht! Diejenigen, welche dieſes verlangen, verkennen ſeine Aufgabe vollſtändig. Der Importeur, welcher in Riga eine Ladung Getreide kauft und zu gleicher Zeit zu ſeiner Deckung in Berlin auf Termin verkauft, bei der Löſchung in Stettin aber einen beſſern Preis erzielen kann, als er ihn in Berlin erhält und die effektive Ware in Stettin abſetzt, ſich aber in Berlin durch ein zweites Termingeſchäft zum Zwecke der Lieferung zurückdeckt, hat in Berlin zwei ſogen. „Differenzgeſchäfte“ (Kauf und Verkauf) vollzogen, einen Effektivkauf in Riga und einen Locoverkauf in Stettin. Die Berliner Termingeſchäft dienten nicht der effektiven Lieferung daſelbſt, aber ſie ſtanden trotzdem im Dienſte des Effektivverkehrs überhaupt, was man ſchließlich von jedem Termingeſchäfte, ganz ohne Rückſicht auf die Abſicht, mit welcher es eingegangen iſt, ſagen kann. Sollen nun ſolche Geſchäfte angefochten werden? Keineswegs; denn man kann auf ſie nicht verzichten, weil ſie dem Handel und der Produktion in wirkſamer Weiſe dienen; weil ihre marktbildende Tendenz nicht entbehrt werden kann, indem ſie preisausgleichend wirken; weil auch ſie die zeitliche und örtliche Verteilung der Waren fördern und ferner in eminenteſter Weiſe das Riſiko dem Importeur abnehmen (indem dieſer von weiteren Preisſchwankungen

unabhängig wird), und dieses auf eine Vielheit von Personen verteilen. Hierbei werden die sonst unzweifelhaft in erheblichem Umfange zu Tage tretenden Konsignationssendungen von Waren beseitigt, welche bei den sichtbaren Mengen derselben einen starken Preisdruck hervorrufen würden. Da nun bei einem an der Börse eingegangenen Geschäfte auf Termin von vornherein nicht feststeht, ob zur Erfüllung effektive Lieferung verlangt oder diese durch Zahlung des Preisunterschiedes beglichen wird, so kann man auch nicht behaupten, daß der Effektivhändler, der sich des Terminhandels bedienen muß, vom Spieler abhängig wird, zumal der erstere zur Förderung seines Warenumsatzes in jedem Augenblicke zum „Spieler", um diesen ominösen, hier ganz falsch angewandten Ausdruck zu gebrauchen, wird, wie in obigem Beispiele gezeigt worden ist. Demnach fällt auch dieser Angriff in sich zusammen.[1])

Der schneidige Reiterangriff, welcher seinerzeit von Mitgliedern der Börsenenquetekommission gegen den Terminhandel ausgeführt worden ist, hat längst seine Wirkung verfehlt, und da man auch von dieser Seite ihn für unentbehrlich gehalten und sein Verbot nicht gewünscht hat, so steht er als eine Schöpfung des wirtschaftlichen Verkehrs, als ein Bedürfnis des Handels gefestigt da und die Folgen, einen so bedeutsamen wirtschaftlichen Vorgang zwangsweise wieder rückgängig zu machen, sind in Deutschland bereits genügend hervorgetreten. Den Terminhandel mit einer Laune des Zufalls zu vergleichen, die ein neues Spekulationsobjekt haben wollte, davon kann keine Rede sein. Für solche Artikel wie Weizen und Roggen war der Terminhandel ein viel stärkeres Bedürfnis, als für Objekte, welche das ganze Jahr hindurch in beliebiger Menge erzeugt werden können; denn für erstere Artikel liegt das Bedürfnis der Verteilung auf Zeit vor, weshalb sich der Terminhandel für sie ganz naturgemäß herausbildet.

## IV. Weitere Angriffe gegen den Terminhandel.

Sind nun nicht schärfere Waffen gegen den Terminhandel angewendet worden, die im stande sind, seine wirtschaftliche Bedeutung zu erschüttern und das Verbot desselben zu rechtfertigen?

Hierbei kann es, wie wiederholt mit Nachdruck betont werden mag, nicht die Aufgabe einer ernsten wissenschaftlichen Betrachtung sein, sich mit der zahlreichen Pamphlet-Literatur zu beschäftigen, in welcher ohne jeden Beweis Behauptungen, Verdächtigungen, ja, geradezu greifbare Unwahrheiten übereinander getürmt werden, die vor dem Blicke des objektiven Beobachters ins wesenlose Nichts versinken, aus welchem eine fanatisierte Phantasie sie geboren hat. Als Beispiel einer solchen Schrift mag das Heftchen von F. Hammesfahr dienen, in welchem auf 49 Seiten Anklagen auf Anklagen gegen den Terminhandel gehäuft werden, ohne den geringsten Versuch eines Beweises, wobei schließlich die Abschaffung aller Terminbörsen der Welt als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit gefordert wird und gehässige Angriffe gegen hochangesehene, ernste Forscher, wie Dr. Conrad, gerichtet werden, die in Nichts eine Stütze finden. Trotzdem wird nicht nur die Hausseſpekulation, „welche bei schlechten Ernten den Bedarf im voraus übersieht

[1]) „Die Absicht eines Kaufmannes ist auf den Erwerb einer Ware gerichtet, durch deren Weiterveräußerung er einen Gewinn erzielen will. Kann er ihn erzielen, ohne und bevor er in den physischen Besitz der Ware gelangt, so ist sein Gewinn nicht weniger legitim, als wenn er in den physischen Besitz gelangt wäre. Das Recht zur Uebertragung einer Lieferung und Uebernahmeverbindlichkeit besteht nicht erst seit dem Beginn des Terminhandels." Aussage des Experten Dr. Horovitz in der österreichischen Börsen-Enquete.

und für Deckung desselben Sorge trägt", sondern auch die Baissespekulation, weil die Vorausverkäufe gewöhnlich in der Voraussicht günstiger Ernten geschehen, und „wenn sie auch naturgemäß niedrigere Preise hervorbringen, so verhindern sie anderseits einen plötzlichen Preissturz durch den Umstand, daß die gekaufte Ware geliefert werden muß und durch Beschaffung derselben die Preise gehalten werden", als gut und demnach auch wohl als unentbehrlich bezeichnet. Dennoch soll der Terminhandel, der beide Spekulationen in sich schließt, mit Stumpf und Stiel vom Erdboden vertilgt werden! — In diesen Widersprüchen bewegt sich die ganze Schrift. Erheiternd wirkt gleich zu Anfang die feine Unterscheidung, der an der Terminbörse verkehrenden Personen in fünf Gruppen, um dann allen etwas am Zeuge zu flicken. Diese sind 1. Spekulanten, die an dem Terminmarkte kaufen oder verkaufen, um später mit Nutzen wieder zu verkaufen oder sich einzudecken. Wo ist ein Kaufmann in der ganzen Welt zu finden, der, sei es an den Börsen, auf Messen oder Märkten, oder im freien Verkehre nicht genau so handelt? Eine andere Absicht würde ihn vielleicht zum Wohlthäter der Menschheit, wenn nicht gar zum Narren stempeln, aber die Qualität als Kaufmann würde er dabei einbüßen. 2. Der Speicherinhaber, welcher Getreide kauft und einlagert und Terminware verkauft, um seine Speichermiete zu verdienen und sein Kapital zu verzinsen. Eine thörichtere Handlungsweise, als diese, ist wohl kaum denkbar. Wenn er Getreide einkauft und Terminware, d. h. nach unserem Autor „Papierweizen" verkauft, so verdient er nur die Differenz des Preises. Solche würde er auch verdienen, wenn er lediglich am Terminmarkte Kauf und Verkauf ausführt. Wozu daher einen Speicher zu errichten? Das Kapital kann besser anderswo angelegt werden, damit es sich in sicherer Weise verzinst. Wo verbleibt die Effektivware, die eingelagert wird, da nach der Anschauung von Hammesfahr an der Terminbörse eine effektive Lieferung nicht stattfindet? Sie bildet ja, wie die Speicheranlage, lediglich einen Ballast, der das Geschäft erschwert. Der sogenannte Speicherinhaber ist aber infolge seiner geschilderten Thätigkeit in Nichts zu unterscheiden vom Spekulanten oder vom Händler, wenn er auch neben seinen Handelsoperationen noch ein Lagerhaus besitzt. 3. Der Arbitrageur, der Getreide kauft und gleichzeitig Terminware verkauft oder umgekehrt. Weshalb dieser, der hiernach genau die Thätigkeit jedes anderen Händlers vollbringt, mit dem tönenden Namen Arbitrageur belegt wird, ist nicht einzusehen, außerdem fällt seine Thätigkeit mit der des sogenannten Speicherinhabers zusammen. 4. Der Getreidehändler, der als eine ganz neue Spezies der Termingeschäftsleute vorgeführt wird, weil er Getreide kauft und im Terminmarkte verkauft, um sein Risiko oder einen Teil desselben zu decken: eine Thätigkeit, welche mit der der beiden vorhergehenden Gruppen völlig identisch ist. 5. Das Kommissionshaus, welches für Rechnung anderer Terminware kauft und verkauft und seine Kommission berechnet. Weil nun aber der Kommissionär gemäß § 400 H.G.B. das Selbsteintrittsrecht hat, so fällt auch in Bezug hierauf wieder die Thätigkeit des Kommissionärs mit der der übrigen Gruppen zusammen, namentlich unterscheidet er sich von dem sogenannten „Spekulanten" nur dadurch, daß er noch einen Hintermann für seine Geschäftsoperationen besitzt, während dieser mit eigenen Mitteln an der Terminbörse operiert. — Derartige Spielereien, welche noch dazu von einem sogenannten Praktiker ersonnen sind, können auf sich beruhen bleiben. Solche Polemiken, welche die Stärke ihrer Beweiskraft und die Höhe ihres Standpunktes in folgenden Ausdrücken finden: „ungeheure Verirrung", „aus Spiel und Schwindel und Manipulation saugt er seine Lebenskraft",

„Schmarotzerpflanze, welche den gesunden Stamm umwuchert und sein Mark bedroht", kann man nur mit Mitleid über die Personen verlassen, bei denen ihr verblendeter Haß jede klare Erkenntnis umdüstert.

Es werden aber von der „agrarischen Wissenschaft" (ein Widerspruch in sich selbst[1]) Einwände erhoben, die nicht ohne weiteres übergangen werden dürfen. Mit umfangreichem statistischem Materiale sucht man darzuthun, daß z. B. die Welternte in Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Mais, Kaffee, Baumwolle und der Jahresdurchschnittspreis an hervorragenden Handelsplätzen für die genannten Artikel nicht mit einander in Einklang gebracht werden können, letzterer sich daher von der Produktion ziemlich unabhängig erweist. Der Preis soll sich daher in einer recht bedenklichen Weise von den realen Verhältnissen zwischen Produktion und Konsumtion frei gemacht haben, wie auch eine immer weiter fortschreitende Lockerung des Zusammenhanges der Preise mit dem Angebot und der Nachfrage in Ware stattfindet. Auch sollen die einmal heruntergegangenen Preise sich nicht wieder bessern können, wie auch bei günstigen Gelegenheiten Ware eingeführt wird, ganz ohne Rücksicht, ob im Inlande genügend Ware vorhanden ist oder nicht. Natürlich ist an allem der Handel schuld und in letzter Instanz der Terminhandel. Derartige Nachweisungen, die sich, in Tabellenform gebracht, recht hübsch auf dem Papiere ausnehmen, leiden an so schwerwiegenden methodologischen Fehlern, daß ihnen irgend welche Beweiskraft nicht innewohnt. Denn wenn ich zwei Zahlenreihen (Produktion, bezw. Verbrauch und Preis) einander gegenüberstelle und die Schwankungen der ersten Reihe kehren in der zweiten nicht in gleichem Grade oder wohl gar in umgekehrtem Verhältnisse wieder, so ist damit in keiner Weise bewiesen, daß der Preis sich von Produktion und Konsumtion emanzipiert hat, und Angebot und Nachfrage nicht mehr als grundlegende Faktoren der Preisbildung erscheinen. Wenn auch das Angebot wesentlich von der Jahresproduktion abhängig ist, so ist letztere doch nicht allein ausschlaggebend; denn es muß z. B. festgestellt werden, wie viel dem Angebote durch Einlagerung entzogen wird, wie sich der Abfluß an Ware nach dem Auslande gestaltet, welch ein Quantum, anstatt auf den Markt gebracht zu werden, in der eigenen Wirtschaft verwendet z. B. verfüttert oder zu Fabrikaten umgewandelt wird. Hätte man wirklich eine genaue Produktionsziffer — bis jetzt kommen nur approximative Schätzungen in Frage, da der größte Teil der Grundbesitzer oder Pächter Bücher entweder gar nicht oder nicht mit der erforderlichen Genauigkeit führt —, so müßten für jedes Jahr diese genannten Erscheinungen und noch vieles andere in Berechnung gezogen werden, um die wirklich für den Markt verfügbare Menge festzustellen. Sodann kann man nicht erwarten, daß sich nur der Preis analog diesen Mengen gestaltet, sondern er ist außer vom Angebote auch von der Nachfrage abhängig. Es müssen nunmehr alle Momente herangezogen werden, welche die Nachfrage beeinflussen, so bezüglich des Brotgetreides die gesamte wirtschaftliche Lage, die Absatzmöglichkeit aller industriellen und gewerblichen Waren im In- und Auslande, die Beschäftigung der Arbeitermassen, die durchschnittlichen Lohnverhältnisse jeden Jahres, von denen der Konsum in wesentlicher Hinsicht abhängt. Ferner kommt zur Erwägung, durch welche andere Artikel der bezügliche Gegenstand verdrängt oder durch die Nachfrage nach ihm beschränkt werden kann, so z. B. vermindert sich bei starker Kartoffelernte und

[1]) Die Wissenschaft ist frei und unabhängig. Sobald das objektive Forschen aufhört und die Wissenschaft sich in den Dienst einer Partei stellt, ist sie keine Wissenschaft mehr, sondern Tendenz oder Parteidoktrin.

billigem Stande der Kartoffeln, noch dazu bei reichlichem Häringsfange der Verbrauch an Brot und Mehl immer ganz bedeutend, wie jeder Großmüller auf Grund ihm unliebsamer Erscheinungen bestätigen wird. Hierbei fallen oft der großen Menge ganz unwichtig erscheinende Dinge erheblich ins Gewicht. So steht es z. B. als Erfahrungsthatsache fest, daß bei einer reichlichen Obsternte und bei billigen Preisen für Obst der Getreideverbrauch nicht unwesentlich abnimmt. In Bezug auf die Nachfrage stehen daher Dinge in Korrelation, welche äußerlich anscheinend nichts mit einander zu schaffen haben. Die Nachfragebeschränkungen, welche durch das Angebot eines Artikels in Betreff eines andern hervorgerufen werden, sind bis jetzt viel zu wenig erforscht. Die Praxis weiß mit ihnen zu rechnen, aber die Wissenschaft hat sich bisher mit ihnen fast gar nicht befaßt. Alle diese Momente müßten nun hervorgesucht und ihre Wirkung auf die Nachfrage festgestellt und nun mit den Preistabellen in Beziehung gebracht werden, so würde sich in den meisten Fällen ein ganz anderes Bild zeigen, als bei der mechanischen Aneinanderreihung zweier Zahlenreihen, welche ohne Berücksichtigung der angedeuteten Momente kaum etwas mit einander zu schaffen haben.

Wir können daher solche methodologisch falschen Tabellennachweise ruhig verlassen. Aus ihnen kann irgend etwas Belastendes für den Handel oder den Terminhandel nicht hervorgehen, zumal die gleichen oder ähnlichen Erscheinungen bei Artikeln wie Kartoffeln und Gerste, sogar bei Häringen und Schmalz zu Tage treten, ebenso wie bei Weizen, Roggen, Hafer, Mais, in welchen zur Zeit ein Terminhandel, wenn auch nicht in Deutschland, stattfindet. Auch ist es falsch, zu behaupten, daß eine Einfuhr *ohne Rücksicht auf die im Inlande vorhandene Menge* stattfindet, wenn eine günstige Gelegenheit sich offenbart. Wann findet eine günstige Gelegenheit statt? Wenn die Preisverhältnisse die Einfuhr lohnend erscheinen lassen und eine sofortige Sicherung durch Terminverkauf ermöglichen. Wann ist solches wiederum möglich? Wenn die Meinung über den Artikel günstig ist, und soweit eine stärkere Nachfrage gegenüber geringerem Angebote zu erwarten steht, der Bedarf einer Steigerung ausgesetzt ist. Wann ist solches der Fall? Wenn die Inlandsvorräte nicht ausreichend erscheinen, demnach eine Einfuhr erforderlich ist. Die agrarische Logik leidet daher bei obigem *Ruhland*'schem Satze völlig Schiffbruch und die Behauptung zehrt sich selbst auf.[1]) —

Ein weiterer durch die Statistik stark gestützter Einwand liegt nun in dem Nachweise, daß die Effektivumsätze im Terminhandel verhältnismäßig gering, die „reinen Differenzgeschäfte" dagegen ein Vielfaches jener ausmachen. Die Größe und der Umfang der Differenzgeschäfte überragen den Umsatz in wirklicher Ware in ganz gewaltigen Proportionen, weshalb die Preisbildung für effektive Ware von dem Differenzspiel beherrscht wird. Solches tritt am stärksten an den Terminbörsen der Vereinigten Staaten von Amerika zu Tage. So soll nach Ruhland im genannten Staatenbunde zu einer bestimmten Zeit die Maisernte 1936 Millionen Bushels betragen haben, von denen 39 Millionen nach New-York versandt wurden. Es wurden indessen für 339 Millionen Termingeschäfte abgeschlossen. Das Verhältnis der Terminumsätze zu denen in wirklicher Ware war demnach mindestens wie 8 : 1. Von 1885 bis 1890 wurden 162 Millionen Bushels Weizen nach New-York verfrachtet. An der Börse wurden umgesetzt 8582 Millionen Bushels. Das

[1]) *Ruhland*, Dr. *Gustav*, Zur Aufhebung der Blancotermingeschäfte in Getreide. Berlin 1896. S. 21.

Verhältnis war demnach wie 1:53. An Baumwolle wurden produziert 1892/93 6 700 000 Ballen, in New-York umgesetzt 60 900 000 Ballen: Verhältnis wie 1:9. In Kaffee wurden vom September bis Dezember 1888 in Hamburg expediert 412 000 Sack, an der Liquidationskasse umgesetzt 8 776 000 Sack: Verhältnis wie 1:21; desgleichen in den Monaten Januar bis April 1889 87 000 Sack, umgesetzt 2 161 000 Sack: Verhältnis wie 1:24. Dergleichen Beispiele ließen sich leicht häufen. Was beweisen sie nun? Daß derjenige, welcher sie ins Feld führt, in seinem naiven Gemüte kein Verständnis vom Wesen des Handels und seiner angeblichen Entwickelung besitzt. Wenn nämlich ein Bankier ein Kapital von 3 Millionen Mk. besitzt und dieses einmal während des Jahres umsetzt, so hat er in diesem Zeitraume nur für die genannte Summe Geschäfte abgeschlossen und realisiert. Setzt er aber sein Kapital 25mal um, so beträgt die Summe seiner Geschäfte 75 Millionen Mk. Da er nur jedesmal 3 Millionen umsetzt und für diese Deckung hat, ist die Solidität des Geschäftes in nichts gegen früher verändert. Die Leichtigkeit des Umsatzes bewirkt aber, daß er sich jetzt mit einem geringen Nutzen begnügen kann, um Zins und Unternehmergewinn in entsprechender Höhe zu erlangen, während er beim einmaligen Umsatze einen ungewöhnlich hohen Gewinn zu erzielen bestrebt sein mußte, um nur seine Kosten zu decken. Beide Teile haben sonach einen Nutzen, sein Publikum, weil es mit geringen Geschäftsunkosten belastet wird, und er selbst, weil es für ihn leichter wird, einen angemessenen Unternehmergewinn zu erlangen. Die Vorstellung, daß der Bankier 72 Millionen über sein Vermögen hinaus spekuliert, ist grundfalsch. Er kann vielmehr sein Kapital mit Fug und Recht so oft umsetzen, als die geschäftlichen Verhältnisse ihm solches erlauben. Um ein positives Beispiel zu bringen, verweisen wir auf die Centralgenossenschaftskasse zu Berlin, welche am 1. Oktober 1895 ins Leben getreten ist und bereits im Jahre 1900/01 einen Umsatz von über 4 Milliarden Mk. erzielt hat. Da ihr Grundkapital 50 Millionen Mk. beträgt, so ist dasselbe von ihr 80mal umgesetzt worden, was nach jeder Richtung ein Zeichen für die Lebhaftigkeit des Verkehrs und ein schlagender Beweis für das Bedürfnis der Kasse ist.

In gleicher Weise verfehlt ist es nun, im Terminhandel anzunehmen, daß nur bei denjenigen Geschäften, bei welchen endgültig effektive Lieferung stattfindet, ein „legitimer" Verkehr besteht, während die übrigen sämtlich „reine Differenzgeschäfte" sind. Solche Annahme wäre vollständig falsch! Denn es wird im Terminhandel nicht bloß mit Papier gehandelt, sondern die Uebertragung des Kündigungsscheines repräsentiert Uebertragung effektiver Ware, die thatsächlich vorhanden sein muß, wie ja jeder Kaufmann, welcher ein Termingeschäft eingegangen ist, worauf immer wieder verwiesen werden muß, usancenmäßig Lieferung effektiver Ware verlangen kann. Sollten daher thatsächlich in Kaffee 400 000 Sack innerhalb einer bestimmten Zeit angedient werden, während in Wirklichkeit bei der Liquidationskasse 8 Millionen Sack gehandelt worden sind, so hat eine 20malige Veräußerung dieser Masse sich vollzogen, die nicht nur ohne weiteres nicht verwerflich ist, sondern von der Lebhaftigkeit des Umsatzes und Leichtigkeit des Verkehrs ein beredtes Zeugnis ablegt und die Vorzüge des Terminhandels erhöht, indem u. a. für eine bessere Preisbildung gesorgt und die Versicherungsmöglichkeit verstärkt wird, weil die Preisschwankungen vom Ankaufe im Auslande bis zur Andienung der Ware bekanntlich auf eine große Menge von Schultern verteilt werden und das Risiko sich für jeden einzelnen außerordentlich vermindert. Größere Zufuhren strömen dem Markte zu und

zahlreichere Kaufaufträge treffen dort ein: die wirtschaftliche Entwickelung wird gehoben. Hierzu tragen nicht allein diejenigen Termingeschäfte bei, bei denen Effektiverfüllung in die Erscheinung tritt, sondern auch diejenigen, welche durch Begleichung der Preisdifferenz erledigt werden. Der volkswirtschaftliche Nutzen derselben kann daher nicht bestritten werden, zumal der vervielfachte Umsatz stets die Garantie bietet, für jeden Auftrag einen Kontrahenten zu finden. Nach dem Gesetze der großen Zahlen gleichen sich Käufer und Verkäufer ziemlich vollständig aus, wodurch die Börse eine größere selbständige Bedeutung erlangt. Der Terminhandel ist als das Schwungrad anzusehen, welches für den Verkehr den toten Punkt überwindet. Was man demnach als einen Nachteil des Terminhandels perhorreszieren will, ist, handelstechnisch richtig erfaßt, sein großer Vorzug und liegt in seinem Wesen begründet. Eine Krähwinkeliade kann ihm dies nur als eine Sünde vorhalten.

Da nun reine Differenzgeschäfte an der Börse nicht vorkommen und nicht vorkommen können, weil die Börsenusancen dergleichen verhindern, so kann auch die effektive Ware von diesem Terminhandel nicht beherrscht werden, oder doch nur insoweit, als sich auch beim Locoumsatze die Preisbildung normaler als sonst gestalten muß.

Wenn nun gar aus den 10fachen Umsätzen der Warenmengen, welche realiter vorhanden sind, auf ein Fortbestehen des reinen Differenzgeschäftes trotz der Anwendung der Börsenusancen auf effektive Lieferung geschlossen wird, so zeugt eine solche Behauptung von einem recht mangelhaften Verständnis der kaufmännischen Technik der Gegenwart, und der Schluß, es müssen extra protocollum mündliche Nebenabreden bestehen, welche nur zur Zahlung der Differenz verpflichten, kann allein hieraus seine Erklärung finden.[1])

Es ist ferner das sogen. Anstellungsgeschäft als den Terminhandel stark belastend ins Feld geführt worden. Worin bestand vor der Geltung des jetzigen Börsengesetzes das Anstellungsgeschäft?[2]) Der Börsenkaufmann sandte nach Schluß der Börse meistens auf Grund der Schlußkurse bestimmte Angebote an seine Geschäftsfreunde in der Provinz mit der Bedingung, daß diese bis zum nächsten Mittage 12 Uhr drahtlich zu den namhaft gemachten Preisen nach ihrer Wahl entweder kaufen oder verkaufen konnten. Derartige Anstellungen sind nichts Ungewöhnliches im geschäftlichen Verkehre und kommen in allen Branchen vor, weshalb sie nicht als etwas dem Terminhandel spezifisch Anhaftendes angesehen werden können. Der Kaufmann ist stets Käufer und Verkäufer in einer Person, und wenn in unserem Falle auch das Angebot zum Aussuchen, demnach als Geld oder Brief galt, so kommt solches auch außerhalb der Börse vor und entspricht lediglich entwickelteren Geschäftsverhältnissen. Selbst die befristete Form dieser Geschäfte stempelte sie nicht zu Termingeschäften, sondern allein die Aufhebung des individuellen Charakters und Unterstellung unter die für den Terminhandel bestehenden Börsenusancen. In den meisten Fällen waren Brief- oder Geldkurse wohl identisch, während zu Zeiten lebhafteren Geschäftsverkehres bestimmte Spannungen zwischen ihnen zum Vorscheine kamen, indem die Verkaufsnotiz naturgemäß sich höher stellte als die Kaufnotiz. Nach den Ver-

[1]) Leist, Differenzgeschäft und Differenzklausel, in Conrad's Jahrbüchern der Nationalökonomie Bd. LVI S. 801 ff.

[2]) Vgl. Grünwald Jul. und Lilienthal L., Zum Terminhandel an der Berliner Produkten-Börse, Berlin 1892 S. 14 ff.

einbarungen waren die Anstellungsgeschäfte provisionspflichtig. Ihre Voraussetzung war die effektive Erfüllung. Wurde dieselbe seitens der Provinzkunden nicht beabsichtigt, so konnten die notwendig folgenden Deckungsgeschäfte nicht nach den vorliegenden Anstellungen ausgeführt werden, sondern es mußte ein Kommissionsauftrag erteilt werden, welcher indessen nicht provisionspflichtig war.

Vom wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkte läßt sich gegen diese Anstellungsgeschäfte nur wenig erinnern. Es kann bei ihnen von Kommissionsgeschäften, welche durch Selbsteintritt erledigt wurden, zwar nicht die Rede sein; denn das Charakteristikum dieser Geschäfte, gewerbsmäßiger Kauf oder Verkauf von Waren in eigenem Namen für Rechnung anderer (§ 385 H.G.B.), war bei den Anstellungsgeschäften nicht vorhanden. Der Börsenkommissionär, welcher letztere ausführte, wurde zum Eigenhändler, welcher auf eigene Rechnung und Gefahr in eigenem Namen die Offerten hinausgab, wodurch dessen Risiko sich außerordentlich vergrößerte. Artikel 376 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches (jetzt § 403 H.G.B.) konnte in diesem Falle keine Anwendung finden, weshalb auch gesetzlich kaum ein Recht vorlag, den Provinzkunden die beim Selbsteintritte übliche Provision zu berechnen. Wenn man, um die Provision theoretisch zu retten, diese als eine eigentümliche Berechnung des Kaufpreises, als einen Zuschlag zu den Börsenkursen, welcher durch das Risiko der festen Anstellungen mehr als gerechtfertigt wurde hingestellt hat, so ist diese Rechtfertigung wohl nicht durchschlagend, weil gesetzlich niemand, der in eigenem Namen und für eigene Rechnung Geschäfte abschließt, dem Kontrahenten weitere Spesen als die vereinbarten Preise aufbürden kann.[1]) Da die fraglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches dispositiver Natur sind, so kann jedoch durch Vertrag die Provision ohne weiteres unanfechtbar gestellt werden. Will der Anstellende für sein größeres Risiko irgend eine Entschädigung erlangen, so vermag er solche auch im Kaufpreise zum Ausdrucke zu bringen. Die Provision damit zu begründen, daß das folgende Deckungsgeschäft provisionsfrei ist, erscheint nicht gut angängig; denn wenn in diesem Falle der Händler in die Eigenschaft des Kommissionärs zurücktritt, so kann er doch nur für dieses Deckungsgeschäft Provision beanspruchen. Falls er aber vertraglich hierauf verzichtet hat, so ist es ohne Vereinbarung nicht thunlich, ein völlig anderes Geschäft mit dieser Provision zu belasten. Außerdem wurden die Anstellungsgeschäfte nicht regelmäßig durch Deckungsgeschäfte erledigt. Weshalb war nun im Falle der nicht effektiven Erfüllung, sondern der Deckung ein Kommissionsauftrag erforderlich und warum konnte keine einfache Kompensation der eingegangenen Kauf- und Verkaufgeschäfte auf Grund der Anstellungen erfolgen? Ueber diesen Punkt schweigt sich die Litteratur aus, und ich finde diese Frage sogar nirgends aufgeworfen. An allen Liquidationskassen, Skontrierungsbureaus ꝛc. werden die eingegangenen Termingeschäfte kompensiert, weshalb hatte man beim Anstellungsgeschäfte nicht den gleichen Modus eingeführt und hielt hartnäckig an der Abwickelung zweier gänzlich verschiedener rechtlicher Geschäftsformen fest? Der Börsenhändler würde hierdurch nämlich sein ohnehin hohes Risiko verdoppelt haben, deshalb wurde das Kompensationsgeschäft ohne jedes Risiko an der Börse kommissionsweise zur Ausführung gebracht. Es liegt nahe, zu vermuten, daß in solchem Falle auch ohne Provision durch den sogenannten Kursschnitt eine Spekulation auf dem Rücken des Kommittenten stattfinden konnte,

[1]) Breit, James, Das Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs nach dem neuen Deutschen Handelsgesetzbuche, Leipzig 1899, S. 167.

wodurch das Risiko des Anstellungsgeschäftes teilweise ausgeglichen wurde. Wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß in manchen Fällen bei gewissenlosen Personen der Kursschnitt zur Anwendung gekommen sein mag, so darf doch der Börsenhandel in seiner Allgemeinheit hierdurch nicht im mindesten belastet werden. Es kann daher auch der Kursschnitt nicht als Erklärung für die Beibehaltung dieser zweifachen Geschäftsart bei solchen Börsenhändlern, welche den günstigeren Einkauf bezw. Verkauf ihren Kommittenten ordnungsmäßig zu Gute kommen ließen, angesehen werden. Als durchschlagender Erklärungsgrund dürfte daher nur die Verringerung des Risikos dienen.

Welche wirtschaftlichen Folgen hatte nun das Anstellungsgeschäft? Sie liegen in der Gewinnung an Zeit und der glatten Abwickelung des Geschäftsverkehrs, aus welchen beiden Faktoren sich die Möglichkeit der Steigerung der Umsätze von selbst ergibt. Wenn der Importeur das Angebot einer Dampferladung von Getreide aus Amerika oder Rußland hatte, brauchte er bei den vorliegenden Anstellungen nicht bis zum nächsten Börsenkurse zu warten, ob ein Sicherungskauf und infolge dessen die Acceptierung des Angebotes möglich war, sondern er konnte, falls die Anstellungen Rechnung ließen, sofort die Annahme erklären. Sowohl ihm als seinem Verkäufer wurden auf diese Weise Mühe und Zeit erspart und der Umsatz vollzog sich in schlankerer Weise, als es durch den späteren Kommissionsverkauf auf Zeit möglich gewesen wäre. Die gleichen Vorteile konnten auch die Fabriken wegen ihrer Deckungskäufe für ihre Lieferungen bei Benutzung des Anstellungsgeschäftes sich zu eigen machen, wie auch das gleiche bei den Provinzhändlern der Fall war. Vom kaufmännischen Standpunkte aus betrachtet, kann es nicht geleugnet werden, daß mit dem Anstellungsgeschäfte eine weitere Entwickelung des Handelsverkehrs erreicht war und dieser beweglicher wurde, wenn auch nicht verkannt werden kann, daß der Spekulation der outsiders thatsächlich erheblich Vorschub geleistet werden konnte. Wenn wir dieses auch als einen Vorzug nicht anzuerkennen vermögen, so muß es doch als günstig angesehen werden, daß durch die festen Anstellungen die Arbitrage erheblich erleichtert wurde, weshalb die preisausgleichende Tendenz der Märkte und Börsen verschiedener Länder stärker als beim einfachen Terminhandel zum Ausdrucke kommen mußte, wodurch wiederum ein größerer Verkehr in Waren die unausbleibliche Folge war. Privatwirtschaftlich hatte das Anstellungsgeschäft nicht unerhebliche Gefahren für die anstellende Firma im Gefolge; denn eine vorherige Deckung war nicht möglich, weil man nie im voraus wissen konnte, mit welchen Mengen die Firma in Kauf oder Verkauf belastet wurde. Die Möglichkeit, bei nachheriger Deckung außer der Provision am Kurse zu verdienen, war demnach gegeben, weil eine Kompensation der Geschäfte nur bis zu einem gewissen Grade ausführbar war; wie es auch nicht ausgeschlossen war, nicht unbeträchtliche Verluste zu erleiden, welche gewöhnlich bei lebhafter Preisbewegung und bei Einräumung großer Kredite an die Kunden nicht ausblieben. Doch ist dieses Sache jedes Einzelnen, und der Staat hat nicht das Recht, in seine wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse einzugreifen, falls nicht das Interesse der Gesamtheit es erforderlich macht. Kam nun dieses beim Anstellungsgeschäfte nicht in Frage? Gewiß nicht in dem Maße, daß ein Einschreiten überhaupt als gerechtfertigt angesehen werden konnte; denn die anstellende Firma, welche ihre Anstellungsbogen ihren Kunden oder sonstigen Personen übermittelte, that bekanntlich nichts anderes, als was jeder Kaufmann, Fabrikant oder Produzent auch thut, seine Offerten hinauszusenden und zu den von ihm namhaft gemachten

Preisen Aufträge entgegenzunehmen. Auch die Verwendung von Agenten und Reisenden zur Erlangung von Aufträgen kann nicht ohne weiteres als verwerflich angesehen werden, es sei denn, daß in nicht zu billigender Weise durch Anwendung unerlaubter Mittel Personen zur Eingehung fraglicher Geschäfte verleitet werden. Hier ist der Punkt gegeben, in welchem die Klagen über ein gewissenloses Agententum anfangen, greifbare Gestalt anzunehmen und das Allgemeinwohl einen Eingriff thunlich erscheinen lassen konnte. Hat doch dieses Agententum nicht allein viele outsiders zu Börsengeschäften verleitet und die Spekulation in Kreise getragen, welche von ihr sonst unberührt geblieben wären, sondern auch ihre Auftraggeber aufs empfindlichste geschädigt, indem Aufträge ohne Unterschied auch von unsoliden und unsicheren Personen entgegengenommen wurden, lediglich zu dem Zwecke, um an den zahlreichen Umsätzen den gewährleisteten Prozentsatz der Provision, der etwa $^1/_3$ oder $^1/_4$ derselben betrug, zu verdienen, aus welchem Grunde auch die Zubilligung weiterer Kredite an die Kunden erstrebt wurde. Dadurch zeigten sich in der That ungesunde Verhältnisse, und das Börsengesetz hat in seinem § 78 eine scharfe Strafbestimmung erlassen, durch welche die Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark geahndet wird, wie auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann: eine Bestimmung, welche in der That den angedeuteten Uebelständen mehr als ausreichend entgegenzuwirken im stande ist, wenn diese für den Getreideterminhandel mit dessen Verbote nicht ein für allemal abgeschnitten worden wären. Für den Terminhandel in Spiritus und Zucker hat sich § 78 B.G. als völlig genügend erwiesen, wie auch für den gesamten Effektenverkehr. Es liegt daher nicht der mindeste Grund vor, für den Getreideterminhandel das Gegenteil anzunehmen, falls derselbe, was wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung unumgänglich notwendig ist, wieder zur Einführung gelangt und die einschlägigen Bestimmungen des Börsengesetzes einer dahingehenden Korrektur unterworfen werden. Das Heranziehen unbefugter Personen in die Börsenspekulation ist demgemäß insoweit abgeschnitten, als es mit der Bethätigung der menschlichen Willensfreiheit, der Entfaltung der individuellen Selbstbestimmung der Persönlichkeit vereinbar ist. Eine weitere unnötige Beschränkung der sogenannten Menschenrechte kann nicht im Interesse des modernen Rechtsstaates liegen. Derselbe hat vielmehr dahin zu wirken, daß die Seiten des Lebens, welche nicht vom Staate beherrscht werden dürfen, sondern der Persönlichkeit des Einzelnen und seiner Familie freigegeben sind, soweit es thunlich erscheint, *verbreitert* werden.

Eine bedenkliche Seite des Terminhandels ist nun vielfach in der Einwirkung auf die Preisgestaltung in *künstlicher Weise* gefunden worden. Wie bereits an einer anderen Stelle ausgeführt worden ist, gehört eine starke geistige Thätigkeit dazu, sich bezüglich der Marktlage fortgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten. Die entsprechenden Nachrichten gelangen von allen Seiten an die Börse und in die Oeffentlichkeit und werden zumeist telegraphisch über die ganze civilisierte Welt verbreitet. Es ist dabei ganz natürlich, daß hierbei eine Menge Irrtümer über den Stand der Verhältnisse mit unterlaufen müssen, weil objektiv genaue Angaben selbst in Berichten offizieller Organe nicht immer zu erlangen und die bezüglichen Verhältnisse auch thatsächlich in rascher Wandelung begriffen sind. So kann der Regen einer Nacht den Stand der Saaten in einem weiten Ländergebiete sofort umwandeln und eine starke Nachfrage zu einem Ueberangebote umformen. Durchweg ist ein einzelner Berichterstatter nur über ein kleines

Gebiet genauer orientiert und muß sich hierbei auch noch auf ihm vorliegende Berichte verlassen, die minder oder mehr subjektiv gefärbt sein können. Wie sehr sogar eine exakt verfahrende Regierung sich täuschen kann, hat die Statistik Preußens bezüglich der Ernteausfälle in den Wintersaaten im Frühjahre 1901 genugsam bewiesen. Man wird es der Börse oder den an ihr verkehrenden Personen nicht gleich als Kapitalverbrechen auslegen dürfen, falls etwa unrichtige Nachrichten über die wirtschaftliche Lage in öffentlichen Blättern auftauchen, zumal diese von den wirklichen Interessenten recht bald einer Korrektur unterworfen werden. Außerdem dürfte im zwanzigsten Jahrhundert ein zeitungslesendes Publikum ziemlich ausreichend geschult sein, um Wahres vom Falschem einigermaßen unterscheiden zu können. Die Leichtgläubigen, welche auf jede nicht ausreichend begründete Nachricht sofort mit ihren Vermögensobjekten reagieren, dürften an Zahl doch wohl fortgesetzt abnehmen. Dazu kann auch nichts dagegen erinnert werden, daß der Geschäftsmann Reklame für sein Geschäft macht. Die Reklame ist erlaubt, und obgleich wohl kein Nationalökonom ein Freund einer allzu aufdringlichen Reklame ist, so wird doch niemand ihre Unentbehrlichkeit bestreiten wollen. In betreff der Reklame können wir von Nordamerika viel lernen und zwar nicht allein, wie man eine wirksame Reklame macht, sondern auch wie sie nicht gemacht werden soll und zwar aus ethischen Motiven. Wenn nun Munk[1]) die Reklame auf dem Gebiete des Börsenverkehrs geradezu als gemeingefährlich bezeichnet, so ist das eine grenzenlose Uebertreibung, welche man am wenigsten bei einem so scharfsinnigen Juristen erwarten sollte.[2]) Nach genanntem Autor soll die Reklame von einer Anzahl von Bankiers derart betrieben werden, daß sie täglich Börsenberichte versenden, die den Anschein einer unparteiischen und gründlichen Darstellung der Marktverhältnisse geben, in denen aber versteckt oder offen Propaganda für bestimmte Werte gemacht wird, bei welchen sie selbst interessiert sind. Das Publikum besitzt nach Munk meistens die in Börsensachen erforderlichen Kenntnisse nicht und folgt denen, welche sich den Anschein der Sachkunde geben, außerdem finden bei der Verbindung der Börsen diese Gerüchte den weitesten Wiederhall. — So einfach ist es doch nicht, Leichtgläubige zu kapern, wie hier vorgestellt wird. Der praktische Jurist sieht allerdings das wirtschaftliche Leben mit anderen Augen an, als der Staatsmann, der praktische Nationalökonom oder der Wirtschaftspolitiker. Während diese die gesamten Verhältnisse überschauen und vornehmlich den wirtschaftlichen Vorteil gegenüber dem wirtschaftlichen Nachteil einer Maßnahme abwägen, lernt der praktische Jurist nur die Schattenseiten des Wirtschaftslebens kennen, er operiert mit der Pathologie desselben und ist immer zu sehr geneigt, die verhältnismäßig wenigen Krankheitsfälle, welche

---

[1]) Munk, Mißbräuche an den Börsen, Berlin 1892, S. 42.

[2]) Die Motive zu dem Gesetzentwurfe zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bemerken über Reklame: „Die Reklame ist ein im Geschäftsleben allgemein verbreitetes und als unentbehrlich geltendes Hilfsmittel zur Heranziehung von Kunden .... Die Vermehrung der Verkehrsmittel, mannigfache Erleichterungen in der Benutzung derselben, die wachsende Ausbreitung des Zeitungswesens, die Entwickelung der polygraphischen Gewerbe haben mit andern Umständen zusammengewirkt, um die Publizität geschäftlicher Ankündigungen zu erleichtern und hiermit deren Bedeutung für das Verkehrsleben zu erhöhen.

Solange die Reklame sich innerhalb der durch die Anforderungen von Treu und Glauben gezogenen Grenzen bewegt, ist kein Grund vorhanden, ihr Hindernisse in den Weg zu legen ...

Anders liegt die Sache, sobald die Reklame zur Vorspiegelung unwahrer Thatsachen greift. Sie hat alsdann nach der allgemeinen Rechtsauffassung wie auch nach den Anschauungen des Verkehrs die Grenze des Erlaubten überschritten."

er seziert hat, auf die Allgemeinheit zu übertragen und diese durch seine gefärbte Brille zu betrachten. Die Wirtschaftspolitik würde völlig falsche Wege einschlagen, wollte sie von diesem Gesichtspunkte aus ihre Maßnahmen treffen. Viele falsche gesetzgeberische Arbeiten des letzten Decenniums des 19. Jahrhunderts sind ganz allein darauf zurückzuführen, daß ein mangelndes volkswirtschaftliches Verständnis mit Hilfe der pathologischen Brille alle Schäden der Staatsmaschinerie ausmerzen wollte und bei jeder Kleinigkeit die Klinke der Gesetzgebung in die Hand nahm, um ein wenig Vorsehung zu spielen. Die Herstellung eines Gemäldes ohne Schatten ist selbst der Freilichtmalerei nicht gelungen, auch hat sie derartige Versuche, als zu verständig, wohl niemals angestellt. Auf dem Gebiete der inneren Politik konnte man sich aber nicht genug thun, den Staat ein Mädchen für alles werden zu lassen, indem man unaufhörlich nach Staatshilfe rief: ein Verfahren, das die facies hyppocratica bald am eigenen Leibe nicht mehr zu verdecken vermochte. Jede bestehende menschliche Institution kann mißbräuchlich benutzt werden, und jeden Mißbrauch abzuwenden, liegt nicht in der Macht irgend einer gesellschaftlichen Vereinigung bezw. des Staates.

Wenn nun durch ein *falsches* Gerücht ein weiter Wiederhall erweckt werden soll, so kann es wohl nur ein solcher sein, der die Unrichtigkeit desselben darthut, weil die Interessenten bald hervortreten, um nicht zutreffende Angaben richtig zu stellen, und was die erforderlichen Kenntnisse in Börsensachen betrifft, so ist das Publikum in Geldfragen oft außerordentlich mißtrauisch und folgt vielfach lieber seinen eigenen voreingenommenen Anschauungen, als den sachverständigen Erwägungen seines Kommissionärs. Was sind nun aber die *Prospekte* über Staatsanleihen, über die Emmission von Aktien und sonstigen Effekten anders als Reklame, als eine Propaganda für ein bestimmtes Papier? Derartige Reklame hat man im Börsengesetze nicht verhindert, sondern sogar zwangsweise durchgeführt (§ 38 Abs. 2 B.G.). Was allerdings scharf zu verwerfen ist, ist die Anwendung von Mitteln, welche auf *Täuschung* berechnet sind, um betrügerische Absichten zu verwirklichen. Nach § 75 B.G. wird diese Art betrügerischer Reklame mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bis zu 15000 M. bestraft, wobei noch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte Platz greifen kann. Indem diese den Art. 249 d des Allg. d. Handelsgesetzbuches ersetzende Strafbestimmung die wissentlich unrichtigen Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf bezw. der Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll, gleichfalls bedroht, sind wohl selbst für den stärksten Zweifler genügende Kautelen gegen betrügerische Reklame geschaffen worden, zumal wenn man noch § 76 B.G. mit in Betracht zieht, durch welchen auch die unlautere Benützung der Presse mit scharfen und völlig gerechtfertigten Strafen geahndet wird. Hiermit aber noch nicht genug, hat das Ehrengericht in § 10 B.G. eine mächtige Handhabe, um diejenigen Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen, welche sich eine mit der Ehre oder dem Anspruche auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu schulden kommen lassen. Diese Standesvertretung der Kaufmannschaft hat es sonach in der Hand, auch solche Fälle zu fassen, auf welche die §§ 75 und 76 B.G. noch keine Anwendung finden können. Zum dritten bietet auch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in den §§ 1 und 4 Handhaben, um die Reklame, welche zur Vorspiegelung unwahrer Thatsachen greift, zu treffen.

Es sind daher gesetzliche Mittel in ausreichendem Maße vorhanden, um der künstlichen Einwirkung auf die Preisgestaltung, der Verbreitung von un-

wahren Gerüchten sowie der unerlaubten Reklame wirksam zu begegnen. Dieser von den Gegnern des Terminhandels in nicht endenzuwollender Breite vorgeführte Einwand ist somit gleichfalls gefallen und kann ferner wohl nicht mehr in begründeter Weise gegen ihn geltend gemacht werden.

In gleicher Art wohnt den Beschwerden, welche früher gegen die Preisfeststellung an der Berliner Börse von verschiedenen nicht immer börsenfeindlichen Seiten erhoben worden sind,[1]) eine Bedeutung nicht mehr inne, weil durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 eine völlige Umwälzung der Preisfeststellung an den Börsen, sowie des Maklerwesens hervorgerufen worden ist. Die früheren Klagen, denen zum Teile eine Berechtigung innegewohnt haben mag, können nicht mehr im Ernste erhoben werden, sondern es dürfte zu prüfen sein, wie sich die neuen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Verwaltung bewährt haben und ob sich vielleicht bei ihnen auch Mängel zeigen. In Bezug auf den Getreideterminhandel ist nun eine solche Prüfung ausgeschlossen, weil derselbe überhaupt nicht besteht, weshalb auch die Bestimmungen der §§ 29 bis 35 B.G. auf ihn eine Anwendung nicht haben finden können. Das an der wiederhergestellten Berliner Produkten-Börse eingeführte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit ist weder nach seiner rechtlichen Form noch nach seinem materiellen Inhalte ein Termingeschäft, weshalb es in seiner wirtschaftlichen Bedeutung nicht mit diesem verglichen werden kann, wie es auch dieses zu ersetzen nicht im stande ist. Nur von seichten Köpfen, welche weder die rechtliche, noch die volkswirtschaftliche Seite beider Geschäftsarten zu erfassen vermögen, werden sie öfters für identisch gehalten, welche Ansicht sich leider hie und da bis in die wissenschaftliche Literatur versteigt. Hierzu gesellen sich leicht wenig günstige Urteile über den Terminhandel an Börsen, wie ja ein jugendliches Drängertum rasch fertig mit dem Worte ist. Der wackere Michaelis hat indessen schon bemerkt, daß das Halbwissen, welches die Zwecke einer Konstitution nicht sieht, oder nur die Nachteile, aber nicht die Vorteile zu erkennen im stande ist, sich absprechend verhält. Der ernste Volkswirt ist dagegen vorsichtig in der Verwerfung eines Vorganges des freien Spieles der Kräfte, weil die wirtschaftlichen Gesetze an sich schon das Unnütze scharf ausscheiden.[2])

## V. Volkswirtschaftliche Vorzüge des Terminhandels.

Während wir im vorstehenden die hauptsächlichsten Beschwerden und Angriffe gegen den Terminhandel zu untersuchen uns bemüht haben, ist uns nicht nur die Nichtigkeit der meisten Anklagepunkte entgegengetreten, sondern es sind uns viele Vorzüge desselben bereits klar geworden. Auch hat es sich gezeigt, daß in Wahrheit manches, was von einer börsenfeindlichen Seite als ein Nachteil dargestellt wurde, sich thatsächlich als ein Vorzug erwies, wie auch viele Klagen lediglich aus mangelhafter Kenntnis des Terminhandels resultieren. Im Nachstehenden sollen nun in kurzen Zügen außer dem bereits Angeführten volkswirtschaftliche Vorzüge des Terminhandels beleuchtet werden.

Das Termingeschäft ist ein Gattungsgeschäft, es wurzelt in der Fungibilität der Waren und Effekten; in nicht vertretbaren Artikeln oder Werten ist ein

[1]) Munk, Mißbräuche an den Börsen, Berlin 1892, S. 45 ff. Grünwald und Lilienthal, Zum Terminhandel an der Berliner Produkten-Börse, Berlin 1892, S. 26 ff.

[2]) Vgl. Michaelis, Otto, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte, IV. Bd., S. 130 ff.

Terminhandel nicht möglich. Dazu müssen die Objekte des Terminhandels in so großen Mengen vorhanden sein, daß sie anderer Umlaufsmittel bedürfen, als solche Objekte, welche nur in geringen Mengen Gegenstand des Handels bilden können. Letztere sind für den Terminhandel nicht geeignet, weil eine einseitig hervortretende Nachfrage bezw. ein solches Angebot bei der Kleinheit der umlaufenden Mengen allerdings im stande ist, den Marktverkehr zu beherrschen und die Preisbildung eigenmächtig zu beeinflussen. Ein ganz besonderes Bedürfnis nach Einführung des Terminhandels besteht jedoch für diejenigen Waren und Produkte, welche, wie bereits berührt, unter jedem Himmelsstriche nur einmal im Jahre erzeugt oder geerntet werden. Für sie ist nicht nur ein räumlicher, sondern auch ein zeitlicher Ausgleich von Angebot und Nachfrage ein dringendes Bedürfnis, weshalb sich auch z. B. für Getreide der Terminhandel an fast allen bedeutenden Börsenplätzen herausgebildet hat. Soweit es sich um Produkte handelt, bilden die Gegenstände des internationalen Großhandels, falls sie sich dem Charakter einer Gattungsware möglichst nähern, zugleich die Objekte des Terminhandels, weshalb auch diesem ein *internationaler* Zug innewohnt, wie er auch nur im Großhandel möglich ist. Man hat daher nicht mit Unrecht den Terminhandel als „die charakteristische Geschäftsform des Welthandels" bezeichnet, aus dessen Bedürfnissen er hervorgegangen und dessen Bedürfnissen er angepaßt ist.[1]) Die Voraussetzung des Terminhandels bilden die Güter, welche eines *lebhaften Umsatzes* im Großhandel sich erfreuen und fortgesetzt in erheblichen Mengen auf den Markt gebracht werden. In diesen natürlichen Entwickelungsprozeß kann indessen das Großkapital störend eingreifen, und so zum Schaden weiter Volkskreise, ja großer Staaten wie ganzer Kontinente wirken, wenn es, wie es z. B. beim Petroleum der Fall gewesen ist, den Artikel völlig monopolisiert. Die Folge hiervon war das Aufhören des Terminhandels in diesem Gegenstande, womit auch die preisausgleichende Tendenz in Wegfall geriet und die Konsumenten fast von einem einzigen Willen abhängig gemacht wurden, so daß in jedem Augenblicke die rücksichtsloseste Ausnützung der in einer Hand vereinigten Machtmittel zu befürchten steht. Indem der Terminhandel sonach fördernd auf die Volkswirtschaft eines Landes einwirkt, sind die Folgen der künstlichen Ausschaltung desselben hemmende und direkt schädigende.

Während die Termingeschäfte mit Ausnahme der Vereinbarung der Preise der Individualität gänzlich ermangeln und in betreff des Gegenstandes eine völlige Vertretbarkeit zur Durchführung gelangt, sind die Träger dieser Geschäfte, die Kontrahenten, individuelle Persönlichkeiten, deren gegenseitige Geschäftsbeziehungen auf Treu und Glauben basieren. Bei weiterer Entwickelung und namentlich bei Schaffung von komplizierten Einrichtungen zur Erleichterung und Abwickelung der Termingeschäfte wird auch die Persönlichkeit der Individualität entkleidet, auch sie wird „fungibel" gemacht. Bei den Liquidationskassen, welche dem Terminkäufer oder -Verkäufer die reelle Abwickelung des eingegangenen Geschäftes garantieren, ist nämlich die Person des Gegenkontrahenten ziemlich gleichgültig geworden, die Liquidationskasse hat ihm die Sorge für die Kreditwürdigkeit desselben abgenommen. Die Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Einrichtungen bilden jedoch keine notwendige Ergänzung des Terminhandels, aus welchem Grunde auch viele größere Börsen ohne solche ausgekommen sind, wie z. B. die Berliner, an welcher im Produktenverkehre die eingegangenen Geschäfte lediglich durch das im Eingange bezeichnete Verfahren zur Abwickelung gelangten.

[1]) *Munck* a. a. O., S. 5.

Die Liquidationskassen sind sonach nicht absolut notwendige, aber durchaus berechtigte Fortbildungen des Börsenorganismus, welche speziell für den Terminhandel geschaffen worden sind. Infolge der bekannten Vorgänge auf dem Kaffeemarkte in Hamburg im Jahre 1888 hat man gegen die Liquidationskassen im allgemeinen heftige Anklagen geführt und ihre Notwendigkeit oder gar ihre Nützlichkeit bestritten. In dieser Sache ist es gegangen wie stets, wenn von der Börse seitens urteilsloser Personen die Rede ist, man will das Kind mit dem Bade ausschütten. Wie bei dem Terminhandel überhaupt, wuchert auch hier mit dem goldenen Weizen Unkraut empor, und es muß der Weiterentwickelung zur Pflicht gemacht werden, das Fruchtfeld zu säubern und das Unkraut auszujäten. Wie der Terminhandel nach Vornahme aller Anklagen und Beschuldigungen allseitig als eine durchaus berechtigte und notwendige Fortbildung des Börsenverkehrs, als ein integrierendes Instrument des Welthandels anerkannt werden mußte, so ähnlich ist es auch mit der Einrichtung der Liquidationskassen, die als eine berechtigte Einrichtung der Börse selbst durch § 1 B.G. bestätigt worden sind. Zwar müssen bei einer solchen Neueinrichtung Erfahrungen gesammelt werden, und vollkommene Einrichtungen springen nicht ohne weiteres aus dem Nichts hervor. Wo sich daher derartige Neuschöpfungen als besserungsbedürftig erweisen, ist ohne weiteres die bessernde Hand anzulegen, und es sind die Einrichtungen so zu gestalten, damit eine Schädigung nach keiner Seite eintreten kann. Welche Forderungen wurden deshalb von sachmännischer Seite an die Hamburger Liquidationskasse gerichtet? Das Aktienkapital zu erhöhen, größere Einschüsse zu verlangen, ferner Ausschluß des Selbsteintrittes der Makler in die Kontrakte und Nichtbeteiligung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Kasse am Termingeschäfte. Obgleich es in betreff des letzten Punktes schwer ist, Aufsichtsratsmitglieder mit der erforderlichen Sachkenntnis zu erhalten, dürfte es zweckentsprechend sein, der Anforderung bei der jedesmaligen Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Möglichkeit zu entsprechen. Außerdem sind die hauptsächlichsten berechtigten Beschwerdepunkte erledigt worden und die Kasse besteht anderthalb Jahrzehnte hindurch und funktioniert, trotzdem sie eine private Erwerbsgesellschaft ist und sein muß, nach dem verwerflichen Kaffee-Corner zur allseitigen Zufriedenheit, wobei Klagen eine Stelle ferner nicht gefunden haben. Die Kasse soll bestrebt sein, ihren Aktionären eine Dividende zu gewähren, weshalb sie Provisionen bezw. flüssige Mittel erlangen muß. Hierin liegt ein großer Vorzug einer rein privaten Einrichtung, statt einer öffentlich-rechtlichen, welche auch die im § 2 der Statuten ausgesprochene Garantie nicht zu übernehmen im stande sein würde. Die private Kasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes darauf zu achten, wes Geistes Kind ihr Kunde ist, da sie die volle Garantie für die Verpflichtungen übernimmt, und sie hat sich von vornherein durch hohe Einschüsse dieserhalb sicher zu stellen oder bei deren Ueberschreitung Nachschüsse zu verlangen, damit die Abwickelung nicht gefährdet wird. Was den Einschuß betrifft, so hat gemäß § 9 des Regulativs jeder der beiden Kontrahenten auf der übernommenen Garantie 3 Mark für den Sack Kaffee und 1 Mark für den Sack Zucker zu hinterlegen.[1]) Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, in einzelnen Fällen ohne Angabe von Gründen einen größeren Einschuß zu verlangen oder anderweitige Bedingungen zu stellen. Weil nun jeder Schluß auf 500 Sack

[1]) Vergl. Regulativ für Termingeschäfte in Kaffee vom 1. Juni 1899 und Regulativ für Termingeschäfte in Rüben-Rohzucker vom 1. Januar 1897, sowie Statuten der Waren-Liquidationskasse vom 1. Januar 1900.

oder ein Vielfaches hiervon lautet, so ist der Spekulation unberufener Kreise schon ein Riegel vorgeschoben; denn eine Summe von 1500 Mark für jeden Abschluß zu hinterlegen, ist nicht jedermann möglich. Dazu kommt gemäß § 14 cit. die Nachschußpflicht. Sobald sich für ein Geschäft eine Preisschwankung von 1 Pf. für ½ kg oder mehr gegen den Buchwert des Kontraktes ergibt, so ist bei nicht genügendem Guthaben die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, einen entsprechenden Nachschuß oder die Stellung einer Sicherheit von dem Kontrahenten zu verlangen, zu dessen Ungunsten sich diese Preisänderung vollzogen hat. Der Nachschuß ist bei Aufforderung vor 12½ Uhr nachmittags am gleichen Tage, bei späterer Aufforderung am nächsten Tage zu leisten. Beträgt die Preisschwankung jedoch 3 Pf. oder mehr für ½ kg gegen den Buchwert des Kontraktes, so kann die umgehende Leistung des eingeforderten Nachschusses verlangt werden. Die Einforderung des Nachschusses wird indessen kompensiert durch andere auf den gleichen Monat laufende Geschäfte, welche bei der Abrechnung einen Gewinn für den Kontrahenten ergeben. Es kann von der Leistung eines Nachschusses vom Verkäufer abgesehen werden, wenn er nachweist, daß er im stande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern. Es muß dagegen von der Leistung abgesehen werden, wenn der Verkäufer außerdem einen indossierten Lagerschein oder ein indossiertes Konnossement nebst den erforderlichen indossierten Policen über eine zur Erfüllung des vorliegenden Kontraktes geeignete Ware bei der Gesellschaft deponiert. Der Nachschuß wird auf Verlangen zurückgezahlt, soweit sich der Preis wieder zu Gunsten des Kontrahenten gestaltet. Die Preisbesserung hat mindestens 1 Pf. für ½ kg zu betragen.

Bei Zucker hat die Preisschwankung, auf Grund welcher Nachschuß oder weitere Sicherheit verlangt wird, mindestens 25 Pf. für 50 kg gegen den Buchwert des Kontraktes auszumachen. Eine umgehende Leistung kann verlangt werden, wenn die Preisschwankung 75 Pf. für 50 kg ergibt, sowie auch bei starken täglichen Schwankungen. Der Vorstand kann von der Einforderung eines Nachschusses absehen, falls und soweit andere Geschäfte, welche mit demselben Kontrahenten abgeschlossen sind, gegen den Abrechnungspreis einen Gewinn für ihn ergeben.

Durch diese Bestimmungen wirkt sie einer überhandnehmenden Spekulation scharf entgegen, die sonst durch die feste Garantie leicht einreißen könnte. Die persönlichen Beziehungen werden hierdurch zwischen den Parteien im Allgemeinen wohl nicht mehr gefährdet, als es bei Benutzung der Makler beim Börsen- und Marktverkehre überhaupt der Fall ist, die bei entwickelteren Handelsverhältnissen, namentlich im Welthandelsverkehre nicht zu entbehren sind, aus welchem Grunde auch hieraus ein Einwand nicht abgeleitet werden kann. Der fortschreitende Weltverkehr verlangt geradezu eine weitergehende Teilung der Arbeit, wie sie sich z. B. an der Londoner Effektenbörse herausgebildet hat, indem sich die Makler nicht mehr direkt mit einander in Verbindung setzen, sondern zwischen sich die Klasse der Dealers eingeschoben haben, welche zur Bewältigung des ungeheueren Verkehrs sich als notwendig erwiesen hat. Bei einer Börse mit geringeren Umsätzen ist diese nicht erforderlich.[1]) Sollten indessen durch die bequeme Abwickelung und die volle Garantie sonst der Börse fernstehende Kreise zur Beteiligung am Terminhandel angeregt werden, so kann dem, falls die Garantie dadurch schwieriger

[1]) Lexis, W., in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Bd. II. Aufl. 2. Tübingen 1886. S. 721.

wird und auch sonstige Verhältnisse solches nicht als wünschenswert erscheinen lassen, durch Erhöhung der Einschüsse recht bald abgeholfen werden. Die Kasse hat es demnach stets in der Hand, in das Börsengetriebe regulierend einzugreifen. Für auswärtige Effektivhändler bietet die Kasse unfraglich große Vorteile, indem sie ohne Rücksicht auf die Person des Verkäufers Lieferungen zu den gewünschten Zeiten regelmäßig sichert, man sich also bequem bei ihr eindecken kann. Aus diesem Grunde hat man auch den Selbsteintritt des Maklers nicht völlig beseitigen können; denn da die Gesellschaft nur in Hamburg ansässige Kontrahenten annimmt, so sind die Makler, wenn sie unter der Voraussetzung des ersten Absatzes Geschäfte für eine Firma oder Person, die in einem Hamburg benachbarten Orte ansässig ist, geschlossen haben, verpflichtet, an Stelle der Betreffenden sich selbst als Kontrahenten aufzugeben (§ 5 Absatz 2 des Regulativs). Der ungenannte Auftraggeber kann jedoch gemäß § 12 cit. vor gänzlicher Erledigung in das Geschäft eintreten. Zu ihrer Sicherung hat die Gesellschaft hierüber zu entscheiden bezw. den Eintritt von Bedingungen abhängig zu machen. — Die Kosten, welche durch Benutzung der Kasse entstehen, sind nicht erheblich; sie bestehen in Provision für die Kasse und Courtage an den Makler, wozu noch unter Umständen für auswärtige Händler Gebühren an die Kommissionshäuser hinzutreten. Sie übersteigen die sonst üblichen Kosten kaum und werden durch die Garantie und die preisausgleichende Wirkung der starken Umsätze, welche die Kasse bewirkt, mehr als aufgewogen. Wie im Skontrierungsverfahren durch den zirkulierenden Kündigungsbogen, so werden auch von der Kasse Käufe und Verkäufe eines Kunden kompensiert, falls nicht effektive Erfüllung verlangt wird. Durch die Zahlung der Differenz werden die vorliegenden Termingeschäfte nicht zu Differenzgeschäften gestempelt, weshalb es auch eine vollständige Verkennung dieses Verkehrs einschließt, zu behaupten, daß hiermit das Differenzgeschäft zum Prinzipe gemacht werde. Auch muß der Terminkäufer bezw. Verkäufer sich nach wie vor der geistigen Anstrengung unterziehen, aus allen vorhandenen Nachrichten, einschließlich der Meinungen seiner Konkurrenten, letzteres wenn möglich, ein Bild über die wirkliche Marktlage zu verschaffen. Denn sonst wird er keinen Kontrahenten finden, mit welchem er nach seiner Ueberzeugung vorteilhafte Geschäftsabschlüsse eingehen kann. Die Selbstverantwortlichkeit, die persönliche Vorsicht ist daher niemals ausgeschlossen, wenn die Börseneinrichtungen auch in weitestgehender Weise den Verkehr erleichtern, zu welchem Zwecke sie sich ja herausgebildet haben und in dem ihre volkswirtschaftliche Bedeutung liegt. Diese als überflüssig zu erachten, heißt den Börsenverkehr auf eine frühere Stufe zurückzudrängen, heißt, dem ökonomischen Zuge der Zeit widerstreben, heißt, der sich vollziehenden vollkommneren Ausgestaltung des Verkehrslebens Steine in den Weg zu werfen. Wenn auch Ein- und Nachschüsse, welche, wie in Liverpool bei einem Clearinghaus deponiert werden, sich als ausreichend erweisen, oder die früher in Berlin im Getreidehandel übliche Skontrierung für einen entwickelten Terminhandel genügte, so kann man mit einer solchen Behauptung nichts gegen die Berechtigung der Liquidationskassen darthun, wie auch ihre Einführung an solchen Stellen nicht gehindert werden kann, woselbst sich ein Bedürfnis für sie zeigt und bei der Beteiligung zahlreicher Personen, über deren Solidität nicht jeder orientiert sein kann, sich eine Garantie durch die Kasse als wünschenswert erweist. Da nun noch gemäß § 1 Abs. 3 B.G. die Landesregierungen die weitere Aufsicht über Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten besitzen und die Staatskommissare über Mängel und die Mittel

zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten haben, außerdem auch die Liquidationskasse als Accessorium der Börse gleich dieser aufgehoben werden kann, so ist nicht die mindeste Veranlassung vorhanden, diesen Kassen noch weiteres Mißtrauen entgegenzubringen und veraltete Klagen, die nicht nur theoretisch, sondern auch durch die lange praktische Thätigkeit längst widerlegt sind, immer wieder von neuem aufzuwärmen, um dem Fanatismus gegen die Börse von Zeit zu Zeit neue Nahrung einzuflößen.

Die volkswirtschaftlichen Vorteile erstrecken sich aber nicht allein auf den vermittelst Liquidationskassen zur Abwickelung gebrachten Umsatz, sondern auch der einfache Terminhandel sichert dem Abnehmer die Qualität der Ware, erleichtert den Umsatz auf das denkbar möglichste, indem der Weizen oder der Roggen in abstracto seinen Besitzer wechselt, ohne von Speicher zu Speicher fortbewegt werden zu müssen. Der Kündigungsschein kann eine lange Kette von Kontrahenten durchlaufen, um erst am Schlusse derselben zur Realisation zu gelangen. Das letzte Glied in der Kette übernimmt die effektive Ware, d. h. derjenige, welcher den Kündigungsschein nicht weiter gibt und sonach effektive Ware zu erlangen sucht. Dieser hat an das erste Glied der Kette den vollen Kündigungspreis zu zahlen, während bei den übrigen die volle Zahlung an ihre Kontrahenten Verschwendung von Zeit und Inanspruchnahme großer Barmittel bedeuten würde, welch beides volkswirtschaftlich einen Sinn nicht besitzt, wie ja z. B. beim Giroverkehr, beim Clearinghausumsatze, beim Chekverkehr wie überhaupt im ökonomischen Leben die baren Zahlungen auf ein immer geringeres Maß zurückgedrängt werden, diese sonach durch Kompensation zum Ausgleiche gelangen. Im Termingeschäfte werden daher auch die Glieder einer Kette nur die gegenseitige Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreis mit dem Kündigungspreise zu begleichen haben; denn die Differenz zwischen Vertrags- und Kündigungspreis zeitigt das gleiche Ergebnis, als wenn der volle ausbedungene Preis vom Nachmanne zum Vordermanne zur Auszahlung gelangt. Es werden dadurch nicht allein unnötige Geldbewegungen, sondern auch überflüssige Warentransporte vermieden: beides stellt einen erheblichen volkswirtschaftlichen Gewinn dar. An der Berliner Börse wurde im Getreideterminhandel wie auch im Effektenverkehre die Vermittelung der Bank des Berliner Kassenvereins für die Zahlung in Anspruch genommen, bei welcher die Getreidehändler je ein Girokonto besaßen. Eine Liquidationskasse gleich der in Hamburg für Kaffee und Zucker erübrigte sich dort sonach von selbst.

Von Seiten, welche nicht gerade der Börse direkt feindlich gegenüberstanden, ist nun eingewandt worden, der Terminhandel diene der Spekulation, während der Loco- bezw. Kassahandel dem eigentlichen Handel zu Gute komme, sonach durchaus solider sei und deshalb begünstigt zu werden verdiene. Wir wollen uns auf das bekannte Zugeständnis nicht berufen, daß an den ungarischen Börsen durch Einführung des Terminhandels der Geschäftsverkehr an Solidität erheblich zugenommen hat, auch nicht darauf, daß an amerikanischen Börsen, woselbst bekanntlich in Effekten ein Terminhandel nicht besteht, sich eine um so gefährlichere Spekulation am Kassamarkte vollzieht, aber es mag in Kürze darauf hingewiesen werden, was man unter Spekulation zu verstehen hat und ob dieser Thätigkeit an sich etwas Anrüchiges innewohnt. Dr. Ehrenberg[1]) hat die

[1]) Ehrenberg, Dr. Richard, Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staat. Jena 1897. S. 31 ff.

Spekulation dadurch zu retten versucht, indem er die Produktionsarten in 4 Teile gliederte: 1. Urproduktion, 2. Gewerbe, 3. Handel und 4. Spekulation, wodurch die Spekulation sich den übrigen Produktionsarten als völlig gleichberechtigt anreiht. Die Rohproduktion erzeugt die Rohstoffe, das Gewerbe verarbeitet diese zu Waren, zum menschlichen Gebrauche, der Handel bewirkt die örtliche Verteilung und die Spekulation hat als Aufgabe die Sicherung der zeitlich ununterbrochenen Güterversorgung. Während nach ihm der Handel diejenige Produktionsart ist, welche die örtliche Knappheit der Natur an wirtschaftlichen Gütern zu überwinden hat, ist die Spekulation diejenige, welche die zeitliche Knappheit der Natur an wirtschaftlichen Gütern zu beseitigen sich bemüht. Sehen wir hier von dem nationalökonomischen Fehler ab, daß die Natur wirtschaftliche Güter überhaupt nicht erzeugt, weil die Gegenstände der Natur nur insoweit wirtschaftliche Güter sind, als Arbeit an ihnen haftet, demnach auch eine örtliche oder zeitliche Knappheit der Natur an wirtschaftlichen Gütern nicht vorhanden sein kann, so war durch diese Definition bezw. Unterscheidung auch mit vorstehender Korrektur die Spekulation geadelt und niemand konnte einen Stein auf sie werfen. Aber vor dem nationalökonomischen Gewissen läßt sich die Ehrenberg'sche etwas gewaltsame Unterscheidung nicht rechtfertigen, wie auch dieser Autor solches selbst bereits empfindet, indem er darauf hinweist, daß sich eine scharfe Grenze zwischen Handel und Spekulation nicht ziehen lasse. Das ist nicht nur richtig, sondern wir sind geradezu der Ansicht, daß eine Grenze zwischen ihnen überhaupt nicht gezogen werden kann, indem der Handel nie ohne Spekulation und die Spekulation nie ohne Handel zu denken ist, daß kaum eine räumliche Verteilung der Güter ohne eine zeitliche und kaum eine zeitliche ohne eine räumliche überhaupt möglich ist, weshalb die ganze Unterscheidung in sich zusammenbricht, wie auch bereits der wackere Michaelis, lange bevor Ehrenberg seine scharf pointierte Unterscheidung aufstellte, diese widerlegt hat,[1]) da er bereits auf das Falsche hinwies, anzunehmen, die Zeitgeschäfte dienten der Spekulation, die Kassageschäfte dem Handel, wobei er jeden Handel als spekulativ bezeichnet. Was ist nun aber die Spekulation? Nach Lexis die Regelung des geschäftlichen Verhaltens oder Verfahrens nach der Voraussetzung der künftigen Konjunkturen, insbesondere der künftigen Preisgestaltung, der für den Spekulierenden in Betracht kommenden Gegenstände, oder mit anderen Worten, „die Bemühung, die Preisverhältnisse der näheren Zukunft schätzungsweise vorauszusehen und nach diesen Vermutungen die Gegenwart zu benutzen".[2]) Sie soll gewissermaßen eine Arbitrage in der Zeit darstellen. Während aber bei der eigentlichen Arbitrage die an verschiedenen Orten geltenden Kurse bekannt sind, können sie für die Zukunft nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen eingeschätzt werden, weshalb der Spekulation ein aleatorischer Charakter innewohnt.

Entkleidet man diese Begriffsbestimmungen ihrer amphiguriſchen Sprache, so schält sich die nackte Wahrheit heraus, Spekulation ist die Absicht auf Erlangung eines Gewinnes. Daß diese Absicht sich erst in der Zukunft realisiert, ist selbstverständlich, weil die menschlichen Handlungen sich nur in der Zeitfolge abwickeln können, so gegenwärtig der Kauf oder Verkauf

[1]) Michaelis, Otto, Die wirtschaftliche Rolle des Spekulationshandels, in der Vierteljahresschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte. IV. Bd. S 130 f.

[2]) Lexis, W., Handel, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie. Bd. II. 2. Auflage. Tübingen 1886. S. 694. — Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. II. S. 587, Artikel Spekulation.

und in der Zukunft der Verkauf oder der Kauf. Welche Zeitspanne zwischen beiden Operationen liegt, ist unerheblich und kommt für das Wesen der Spekulation nicht in Betracht. Auch ist es naturgemäß, daß man nur dann die Geschäftsabschlüsse vollzieht, wenn man nach seiner Ueberzeugung auf eine günstige Preisgestaltung rechnen kann.

Wenn es nun richtig ist — und wir bezweifeln es keinesfalles —, daß der Spekulationsbegriff in der Absicht auf Gewinn auf seinen einfachsten Ausdruck gebracht worden ist,[1]) so liegt die Spekulation nicht nur dem gesamten Handelsgewerbe, sondern dem Gewerbe überhaupt zu Grunde, ja sie bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben. Nach den einschlägigen Reichsgerichtsentscheidungen gibt es nur zwei Grundvoraussetzungen der Gewerbemäßigkeit, nämlich die Absicht auf einen dauernden Abschluß von Geschäften, 2. die Absicht auf die Erzielung von Gewinn.[2]) Andere Erfordernisse der Gewerbemäßigkeit gibt es nicht. Es ist daher klar, daß das oben bezeichnete Spekulationsmoment eine Grundvoraussetzung aller Gewerbe einschließlich des Handelsgewerbes bildet, weshalb irgend eine gewerbliche Thätigkeit nicht mit der Bezeichnung Spekulation in Mißkredit gebracht werden kann. In der Absicht einen Gewinn zu erzielen, wird von jedermann die Spekulation benützt, und weil nur mit dieser Absicht die Thätigkeit als eine wirtschaftliche zu bezeichnen ist, so liegt sie dem gesamten ökonomischen Schaffen zu Grunde, sie bildet ein integrierendes Moment alles wirtschaftlichen Thun und Handelns. Namentlich kann man nicht behaupten, daß es einen Gegensatz zwischen Spekulationshandel und eigentlichem Handel gebe, da jedem Handel in nicht zu verkennender Weise der Spekulationsbegriff zu Grunde liegt.[3]) Der Kolonialwarenhändler, welcher bei billigem Preisstande einen Kahntransport Kaffee einlagert in der Erwartung, ihn nach einigen Monaten zu erheblich gestiegenen Preisen losschlagen zu können, ist nicht minder spekulativ thätig als derjenige, welcher im Terminhandel 50 t. Weizen oder 500 Sack Kaffee ersteht und am nächsten Tage bei geringer Preissteigerung mit einigen Nutzen wieder auf Termin veräußert.[4]) Zwar kann bei der einen oder andern Rechtshandlung das spekulative Element einen größeren Raum einnehmen, als bei einer dritten, aber es kann nicht behauptet werden, daß dieses unter allen Umständen im Zeithandel oder Terminhandel der Fall ist, vielmehr vermag gerade im Bar- oder Kassageschäfte sich eine übertreibende spekulative Kraft Bahn zu brechen, wie solches fast täglich an den amerikanischen Effektenbörsen ad oculos demonstriert wird.[5])

---

[1]) Vgl. auch Goldschmidt Handbuch des Handelsrechtes, II. Aufl., Bd. I., 1874, „Spekulation ist Erwerbs- oder Gewerbeabsicht", S. 408 ff.

[2]) Entscheidung des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 38, S. 20; des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 14, S. 118; des Reichsgerichtes in Strafsachen Bd. 27, S. 227. Vgl. auch Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Bd. I., Auflage 6/7, Berlin 1900, S. 45 f.

[3]) Vgl. die gegenteilige Ansicht Roschers, System Bd. III, § 15, S. 121, Aufl. VII. Ferner Philippovich Grundriß Bd. I. Aufl. II, 1897.

[4]) Cohn, Dr. Gustav, in den Hildebrandschen Jahrbüchern, Bd. 7, Jena 1966.

[5]) David Kohn schießt daher völlig ins Blaue, wenn er behauptet, daß die Börse das Lebenselement des Handels, diese oft verdammte Spekulation geschaffen hat und erhält. Diese Ansicht stützt sich auf die in Manuel du speculateur à la bourse von Proudhon ausgesprochene Ansicht, daß die Spekulation die geistige Aufarbeitung aller jener Faktoren sei, mit deren Hilfe die Arbeit, das Kapital, der Transport, der Tausch auf die Produktion einwirken. Sie sucht und entdeckt sozusagen die Lagerstätten des Reichtums, sie findet die zur Beschaffung desselben notwendigen zweckdienlichen Mittel und vervielfältigt diese, ob durch neue Ursachen, ob durch Kombinierung des Kredits, des Transportwesens, des Verkehrs, des Tausches; ob durch Schaffung neuer Bedürfnisse, ja sogar durch fortwährende Verteilung und Plazierung der Güter. „Der Getreideterminhandel." S. 17.

Wie kommt nun das spekulative Element im Terminhandel zur Geltung? Aus den individuellen Verträgen auf spätere Lieferung, die den Absatz und die Gewißheit der Versorgung des Marktes sichern sollen, sind typische Verträge geworden, z. T. um die Unsumme von Differenzen, und gerichtlichen Streitigkeiten, die aus ersteren resultieren, zu vermeiden. Bei Benützung dieses zuvor nur gewohnheitsrechtlichen Institutes, welches später von der Gesetzgebung anerkannt wird, rechnet der Käufer wie der Verkäufer auf wirkliche Umsätze. Ersterer schließt aus seinen gesamten Wahrnehmungen, daß das Angebot sich in der Zukunft verringern wird, während die Nachfrage eine Steigerung erfährt, er kauft deshalb, um später mit Nutzen wieder zu verkaufen. Letzterer rechnet mit steigendem Angebote, aus welchem Grunde er verkauft unter der Voraussetzung, später bei sich häufendem Angebote Ware zu niedrigeren Preisen zu erhalten, sich also günstig eindecken zu können. Die Waren welche gehandelt werden, müssen realiter vorhanden sein, am Erfüllungstage müssen sie aus ihren Lagerräumen hervortreten, damit die eingegangenen Verbindlichkeiten gelöst werden können. Wer verlangt, daß so viel Waren vorhanden sein sollen, als die Summe aller Umsätze ausmacht, befindet sich, wie bereits früher gezeigt und hier noch einmal angedeutet werden soll, überhaupt in einem gewaltigen Irrtume über den Handel und seine Technik, indem er nicht in Betracht zieht, daß eine Ware 10, 50, 100 und mehrmal ihren Besitzer wechseln kann und auch wechseln wird, falls sich recht viele günstige Preiskonstellationen zeigen. Das einmal vorhandene Quantum deckt sonach die hundertfachen Umsätze.

Hieraus einen Vorwurf abzuleiten, ist nicht angängig, weil man niemand vorschreiben kann, wie lange er im Besitze der Ware verbleiben muß. Vielmehr hat sein eigenes privatwirtschaftliches Interesse ihn zu treiben, bei jedem sich ihm darbietenden günstigen Momente die Ware an einen andern abzusetzen. Weniger tief in die Sache Eindringende haben hieraus die Klagen abgeleitet, die Termingeschäfte bewegen sich nur noch um abstrakte Werte unabhängig von den Besitzübertragungen effektiver Warenmengen. Aus dem Warenhandel sei ein „Papierhandel" geworden. Solches ist nicht der Fall, denn auf jeden Abschluß kann effektive Erfüllung verlangt werden. Die Leichtigkeit der Uebertragung der einzelnen Abschlüsse bildet aber einen der größten Vorzüge des Terminhandels und gibt dem Markte diejenige Beweglichkeit und Präzision, ohne welche er im Zeitalter der Elektrizität nicht mehr bestehen kann. Im Zeichen des Verkehrs kann man den Handel nicht auf eine mittelalterliche Stufe zurückdrängen. —

Die typische Gestaltung des Verkehrs macht es auch möglich, daß ungebundenes Kapital vorübergehend im Terminhandel angelegt werden kann, demnach zu Zeiten der Verflauung des Marktes kapitalkräftige Hände einzugreifen vermögen, um einer allgemeinen Deroute vorzubeugen. Es ist hiebei nicht erforderlich, daß diese Kapitalbesitzer unter allen Umständen eine genaue Warenkenntnis besitzen, weil die gehandelten Waren bei dem Charakter der Fungibilität durch die Usancen in genau vorgeschriebener Weise geliefert werden müssen. Wenn nun auch von genauer Warenkenntnis abgesehen werden kann, so muß umsomehr eine Kenntnis der Marktlage sowie der Technik des Terminhandels vorhanden sein, wodurch der Geist nicht minder scharf als bei der Warenkenntnis in Anspruch genommen wird.

Bei einer falschen Kalkulation ist der Händler nicht unter allen Umständen verpflichtet am Termine zu erfüllen, sondern es bietet sich ihm die Gelegenheit, sein Engagement zu verlängern. Der Käufer, der abzunehmen hat, ver-

kauft das in Frage kommende Quantum an seinen Kontrahenten mit der Maßnahme, es am nächsten Lieferungstermine wieder abzunehmen. Die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Uebernahmepreise bildet das Report. Es ist ein Lohn, welcher für die Verlängerung des Engagements gezahlt wird. In Wirklichkeit stellt es aber eine Abgabe dar, die für das Bereithalten von Warenvorräten entrichtet werden muß.

Dem Verkäufer, welcher am Erfüllungstage nicht liefern kann oder der im Falle der Lieferung einen erheblichen Verlust erleiden würde, kann auch das Engagement verlängert werden.[1]) Er liefert nicht, sondern kauft das gehandelte Quantum von seinem Kontrahenten zurück mit der Bedingung, es am nächsten Erfüllungstage zu liefern. Den Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem Kaufpreise bezeichnet man als Deport, es ist ein Lohn, der ebenso wie vorher für die Verlängerung des Engagements zu entrichten ist. Privatwirtschaftlich ist das Deport gleichfalls als eine Entschädigung für das Halten von Vorräten zu betrachten. Report und Deport sind daher in der That nichts anderes als Vorrats- bezw. Geldmieten. Man hat beide nicht mit Unrecht als die Statik und Dynamik des Mietspreises der Warenvorräte bezeichnet. Report bezahlt der Käufer, Deport der Verkäufer für die Verlängerung des Engagements. Die volkswirtschaftliche Folge von Report und Deport besteht darin, daß die Ware am Markte festgehalten wird, wobei dem Terminhändler die Gefahren wie auch die Vorteile der Gestaltung der Marktlage und namentlich der Preisfluktuationen aufgebürdet werden: eine Rolle, welche die Spekulation gut oder übel zu übernehmen hat.

Was nun die preisausgleichende Wirkung des Terminhandels anbelangt, so wird diese wohl kaum noch in Zweifel gezogen werden. Von verschiedenen Forschern so z. B. von C. J. Fuchs[2]) und David Kohn[3]) ist dargethan worden, daß auch die Terminpreise sich in parallelen Linien zu den Locopreisen bewegen und daß jene sich den am Termine bestehenden Locopreisen immer mehr nähern, wodurch die äußerst günstige Einwirkung des Terminhandels auf den Locohandel bewiesen wird, wie auch die Wechselbeziehungen beider nicht abgewiesen werden können. Wie findet nun eine solche Einwirkung statt?

Nehmen wir den Fall an, daß der Terminkurs höher steht als der Locopreis, so wird der Händler greifbare Ware kaufen und auf Termin verkaufen. Ein erhebliches Risiko wird hierdurch nicht hervorgerufen, wie auch verfügbare Speicherräume verwertet werden können und eine bessere Verzinsung des angewandten Kapitals bewirkt wird. Die Nachfrage nach wirklicher Ware wird hierdurch erhöht, weshalb der Preis eine Steigerung erfahren muß. Die gegen-

[1]) M. Weber bemerkt sehr treffend: „Für die Zwecke der Prolongation steht auch hier die Form des Reports zu Gebote — der Hereinnahme und Einlagerung seitens eines kreditgebenden Kapitalisten, der durch den relativ immerhin hohen Reportzinsfuß sein Kapital ziemlich risikolos privatwirtschaftlich nutzbar macht und dadurch volkswirtschaftlich zur Verteilung der Vorräte über das Jahr hin mitwirkt. Die letzte Wirkung kann in dieser Art nur durch den Terminhandel entstehen; das Einlagerungsrisiko eines Effektivhändlers bei fehlendem Terminhandel ist offensichtlich ein außerordentlich viel größeres als das des Reporteurs, der seinerseits gar kein Preisrisiko trägt, während andererseits der hereingebende Terminspekulant einen ausgiebigen Zeitraum zur Realisation zur Verfügung hat." Die technische Funktion des Terminhandels in der deutschen Juristenzeitung 1896 Nr. 11 S. 248 ff.

[2]) Fuchs, C. J., Der Warenterminhandel in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung, XV. Jahrgang, Berlin 1891, S. 77.

[3]) Kohn, David, Der Getreideterminhandel. Leipzig 1891, S. 118 ff. Vgl. auch Cohn, Gustav, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Leipzig 1875, Bd. II, S. 563 ff.

teilige Operation am Terminmarkte bewirkt naturgemäß ein stärkeres Angebot daselbst mit der Folge der sinkenden Preise. Es müssen sich sonach, falls die Spannung zwischen beiden Arten von Preisen eine erheblichere wird, durch die angedeuteten Thätigkeiten die Preise einander nähern. Sie werden also in Wechselbeziehung gebracht. — Im Falle, daß der Terminpreis niedriger ist als der Locopreis, ist es für den Besitzer effektiver Ware von Vorteil, diese zu verkaufen, um sie gemäß dem Terminpreise wieder zurückzukaufen, wodurch er an Kosten, Risiko der Lagerung wie auch an Leihgebühr spart. Das Angebot auf dem Locomarkte wird hierdurch vermehrt, die Nachfrage auf dem Terminmarkte vergrößert mit der Wirkung, daß sich bei dem Terminpreise eine steigende, bei dem Locopreise eine sinkende Tendenz bemerkbar macht, wodurch wiederum eine Annäherung beider Preisarten naturnotwendig in die Erscheinung treten muß.

Durch den Terminhandel werden aber nicht bloß solche Ausgleichungen der Preise, die sich vornehmlich an einem und demselben Handelsplatze abwickeln, bewirkt, sondern durch die Arbitrage vollzieht sie sich im weitesten Umfange in der ganzen civilisierten Welt, soweit sie in Handelsbeziehungen zu einander tritt und solche durch hohe Zollschranken nicht allzusehr erschwert oder gar unmöglich gemacht werden. Die durch den Terminhandel bewirkte Arbitrage leistet sonach der gegenseitigen Preisausgleichung die schätzenswertesten Dienste und fördert in erheblichem Grade die Produktion, indem derselben die Weltmarktspreise sofort zu Gute kommen.[1]) Durch das Verbot des Börsenterminhandels durch das Börsengesetz (§ 50 Abs. 3) ist die deutsche Landwirtschaft außerordentlich geschädigt worden, indem sich in Deutschland der Getreidepreis zu längeren Zeiten erheblich unter dem Weltmarktpreise befunden hat, demnach keine Parität zu diesem bestand. Trotz der Wiederherstellung der Produktenbörse in Berlin hat sich dieses Verhältnis bis in die neueste Zeit erhalten,[2]) und es wird die Schädigung dann erst vermieden werden können, wenn thatsächlich dieses widersinnige Verbot, welches ein Hohn auf die wirtschaftliche Entwickelung darstellt, in Wegfall gebracht wird.

Der technisch entwickelte Zeithandel, den man als Termingeschäft bezeichnet, wird selbst von Vertretern der Wissenschaft, welche sich mit den einschlägigen Fragen

[1]) Dr. Horovitz bezeichnete es bei der österreichischen Enquete (Bd. I S. 471) als eine fixe Idee der Agrarier, daß der Terminhandel die Preise drücke.

[2]) Den Beweis leiten wir aus hyperagrarischer Quelle her, die wohl von landwirtschaftlicher Seite eine Anfechtung nicht erfährt. Es hatte nämlich vom 9. Juli 1901 bis zum 28. Dezember 1901 eine Preissteigerung:

| Artikel | in Chicago von Mk. | in Berlin von Mk. |
|---|---|---|
| Weizen . . | 24,00 | 9,50 |
| Hafer . . . | 42,50 | 5,00 |
| Roggen . . | 27,25 | 6,00 |

Die Oceanfrachten waren vom 9. Juli 1901 bis zum Jahresschlusse nur um 1 Mk. für 1000 kg gesunken. Vgl. Ruhland, Prof. Dr. G., Der Getreidemarkt, Nr. 16 vom 31. Dezember 1901, II. Jahrgang. Vgl. auch Wermert, Dr. Georg, Ueber die Wirkungen des Börsengesetzes und die Notwendigkeit seiner Abänderung, in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik III. Jahrgang Bd. XXII. Jena 1901. S. 828 ff.

scheinbar näher besaßt haben, nicht immer richtig aufgefaßt; wie sollte es denn im Publikum anders sein, da der großen Masse vieles, was mit der Börse im Zusammenhange steht, ein Buch mit sieben Siegeln ist. Nach Adler[1]) bildet das Verständnis der Verwischung des Unterschiedes zwischen den Kapitalisten, der die Ware belehnt, und dem Verkäufer, der sie auf Zeit verkauft, den Schlüssel zum Verständnis des Börsenwesens. Wenn wir uns nun diesen wichtigen Schlüssel näher ansehen, so erfahren wir, daß der Kapitalist in die Rolle des Baissiers, des Verkäufers gedrängt worden ist, während auf primitiven Entwicklungsstufen der Kapitalist regelmäßig als spekulativer Aufkäufer der Ware erscheint. Jetzt hat sich das Spiel gewandt, er muß liefern, folglich hat er an niedrigen Preisen ein Interesse und schwächt die Hausse ab. Natürlich steht dabei die Baissetendenz der Börse wieder aus der Versenkung in voller Leibesgröße da! Welche Unsumme von Verkehrtheiten und schiefen Anschauungen liegt nicht in diesen wenigen Sätzen! Der als Kapitalist bezeichnete Händler kann bei unsern neuzeitlichen Börsenverhältnissen naturgemäß der Haussepartei, wie auch der Baissepartei angehören. Ist ersteres der Fall, so hat er beim Kaufe an niedrigen Preisen ein Interesse und beim Wiederverkaufe an hohen Preisen. Als Mitglied der Baissepartei hat er beim Verkaufe an hohen Preisen, beim Wiederkaufe an niedrigen Preisen ein Interesse, wenn er ein vernünftiger Mann ist, der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verkehrt. Der Käufer bei niedrigen, der Verkäufer bei hohen Preisen, sie beide und somit sowohl der Haussier als auch der Baissier wirken preisausgleichend, wirken regulierend auf Angebot und Nachfrage ein und erzielen damit eine Bewegung der Preisschwankungen innerhalb mäßiger Grenzen, während bei Ausschaltung dieser beiden Thätigkeiten starke Preisbewegungen, ja schwindelhafte Preistreibereien mit nachfolgenden ungerechtfertigten Preisstürzen sich nicht vermeiden lassen, wie es zum Beispiel die Hausse in Montanpapieren in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre und die Baisse gegen Ende derselben wohl mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt haben. Die sagenhafte Baissetendenz des Terminhandels ist nirgends erwiesen, dagegen steht an der Hand der Erfahrung fest, daß die Ausschaltung des Terminhandels eine Baisse hervorgerufen hat, die von schwerwiegenden Folgen für die Produktion gewesen, wobei auch die Weltmarktstellung der Berliner Produkten-Börse untergraben worden ist. Mit plumper, täppischer Hand ist dabei unserm Wirtschaftsleben eine Wunde geschlagen worden, die sich, wenn überhaupt, erst langsam und in langen Zeiträumen wieder gut machen läßt.

Was nun abgesehen von der Weltstellung die Bedeutung einer einzelnen Börse auf ihre Umgebung betrifft, so hängt nach Adler ihre Machtstellung davon ab, daß ihren Kursen Aktualität innewohnt und man thatsächlich nach ihnen daselbst kaufen und verkaufen kann. Wenn dieses der Fall ist, so soll sie dem Verkehre innerhalb gewisser Grenzen Preise vorschreiben können. Die Anschauung, die Börse sei ein unschuldiges Barometer der thatsächlichen Marktverhältnisse, enthalte einen gröberen Denkfehler. — Sehen wir uns diesen komparativischen Denkfehler ein wenig näher an.

Zum Exempel, die Börse kauft Getreide zum Preise von x, es ist aber wert x + a. Nun sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Das a ist sicher festgestellt und erheblich. Dann kauft jedermann an der Börse, erhöht dadurch die

[1]) Adler, Dr. Karl, Zum Rechte des Termingeschäftes, im Archive für Bürgerliches Recht, Berlin 1900, Bd. 17, S. 132 ff. Vgl. auch die nicht üble Darstellung in Bachems Staatslexikon von Franz Schweyer, Freiburg i. Brg. 1901, S. 979 ff.

Nachfrage an ihr und der Preis muß an der Börse auf x + a steigen, der Preis von x läßt sich daselbst nicht aufrecht erhalten. Die „Baissetendenz" der Börse muß sonach verschwinden. — Nun kann aber das a klein und unsicher sein, dann wird es von der Börse überwältigt, und man muß sich dem Preise von x fügen. Die Baissetendenz der Börse kommt demnach zum Ausdrucke.

Bei näherer Betrachtung fliegt dieser Denkfehler auf den Schützen zurück; denn ein a, welches klein und unsicher ist, ist kein wirklicher Preis, es entspricht nicht der wirklichen Marktlage und besteht bloß in der Meinung einzelner und hat keine Berechtigung, wenn man thatsächlich für x Ware in genügender Menge erlangen kann. Es entspricht sonach unter diesem Umstande das x den wirklichen Marktverhältnissen, während man beim Mangel an Ware an der Börse selbstverständlich den Preis auf x + a erhöhen muß, um Ware herbeizuziehen und der Nachfrage zu genügen. Wenn man daher zu x Ware in ausreichenden Mengen erlangen kann, wird kein Kaufmann oder Industrieller so thöricht sein, für die gleiche Ware x + a zu bezahlen, er müßte denn das a geradezu verschenken wollen, was seinem braven Herzen alle Ehre machen, aber ihn für einen Kaufmann nicht qualifiziert erscheinen lassen würde. Der gröbere Denkfehler Adler's steckt daher nur in den Gedanken dieses Autors.

Die Machtstellung der Börse beruht wesentlich in der Erweiterung des Geschäftsverkehrs durch Beteiligung einer großen Zahl berufener Personen, und die bedeutende Umsätze bewirken, daß dem Markte auch größere Warenmengen zugeführt oder entnommen werden können, ohne daß sich allzuerhebliche Preiserschütterungen zeigen. Die marktbildende Kraft des Terminhandels bewährt sich in solchen Fällen, Aufträge strömen von außen hinzu, eine gewaltige Konzentration vollzieht sich, und die Börse erhält durch den Terminhandel eine geradezu führende Stelle, die im internationalen Wettbewerbe nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Namentlich für Deutschland, woselbst die strotzende Kapitalfülle Englands und der Vereinigten Staaten nicht vorhanden ist, sollte man sich hüten, die Selbständigkeit des eigenen Marktes, ja die bereits inngehabte dominierende Stellung zu untergraben und nicht die für die Weltpolitik so überaus wichtigen Interessen unserer Volkswirtschaft zu opfern, gegenüber der Kirchturmspolitik reiner Sonderinteressen, durch welche nicht nur das Ausland seines gefährlichsten Rivalen entledigt wird, sondern auch das inländische Geschäft in das Ausland wandert und dessen Konkurrenzfähigkeit erhöht. Die Kommissionsgebühren und sonstigen Spesen erhält der ausländische Vermittler, welcher sich außerdem gegen Verluste durch das Margegeschäft vollkommen sichert, wonach täglich gemäß dem Preisstande Deckung vorgenommen werden muß, weil solche Geschäfte in Deutschland nicht mehr einklagbar sind. Wie demnach immer wieder hervorgehoben zu werden verdient, hat das Verbot des Terminhandels die Verselbständigung des Marktes aufgehoben und damit die ökonomische Machtstellung des Deutschen Reiches herabgedrückt. Die wachsende Abhängigkeit von fremden Börsen steht in Korrelation zur Abnahme der Bedeutung der deutschen Börsen, und da der Produktenverkehr mit dem Geldmarkte eng verbunden ist, so erstreckt sich die nachteilige Einwirkung auch auf die Fondsbörse. Und das alles vollzieht sich in einem Zeitalter, in welchem durch die Entwickelung des Nachrichten- und Transportwesens der Terminhandel notwendiger als je zuvor geworden ist und die gesamten Marktverhältnisse stets einer genauen Berechnung unterzogen werden müssen. Die guten alten Zeiten, in denen die Nachrichten mit den Waren zu gleicher Zeit in den Küstenplätzen einliefen, kehren nimmer wieder.

Wenn man nicht an Stelle des Terminhandels das Surrogat desselben, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit eingeführt hätte, so würde der Importhandel seine Zuflucht zu den unsichern Konsignationslagern haben nehmen müssen, durch welche bei der Sichtbarkeit ihrer Vorräte ein erheblicher Druck auf den Preis ausgeübt werden müßte, wohingegen durch die Cif-Abschlüsse und Risikoversicherung auf dem Terminmarkte ein Schutz gegen die Zufälle in der Preisgestaltung durchgeführt ist. Durch den Terminhandel werden daher jene vorsündflutlichen Geschäftsbeziehungen und ihre Gefahren für Produktion und Handel beseitigt.

## VI. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft und seine wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung.

Es ist mehrfach behauptet worden, das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft auf Zeit, welches an der wiedererstandenen Berliner Produkten-Börse unter Billigung der Preußischen Staatsregierung und der zuständigen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen im Schwange ist, sei eigentlich nichts anderes als ein Börsentermingeschäft, und auf diesem Umwege habe man § 50 B.G. durchlöchert und das Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten außer Geltung gesetzt. Diese Behauptung, welche sowohl von Börsenfreunden als auch von Gegnern ausgesprochen worden ist, involviert einesteils die Anerkennung, daß der Getreidehandel das Termingeschäft nicht entbehren kann, andernteils enthält sie die Bezichtigung der Regierung, daß *sie ein volkswirtschaftlich widersinniges Gesetz aus Furcht vor der Agitation der Agrarier in Geltung läßt und die ökonomisch notwendige Nichtbeachtung mit ihren schützenden Fittigen deckt*, ohne schleunigst auf die Beseitigung dieser Mißgeburt hinzuwirken. Es darf uns daher die Mühe nicht verdrießen zu untersuchen, ob und wie weit obige Behauptung zu recht besteht.

Zuvor ist daran zu erinnern, daß das Zeitgeschäft sich vom Termingeschäfte nicht nur wegen seiner rechtlichen Form sondern auch wegen seines materiellen Inhaltes unterscheidet: ersteres ist ein individueller Kauf oder Verkauf, letzteres ist typenmäßig bestimmt. Das einzige individuelle an ihm ist die Festsetzung des Kaufpreises. Können nun die Zeitgeschäfte an der Berliner Börse als börsenmäßige Termingeschäfte gemäß § 48 B.G. angesehen werden? Unter keinen Umständen, denn sie entbehren sämtlicher Begriffsbestimmungen dieser Legaldefinition:

1. sie sind keine *Fixgeschäfte* (Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit einer festbestimmten Lieferungsfrist);
2. sie werden nicht nach Geschäftsbedingungen abgeschlossen, welche von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzt sind;
3. für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte solcher Art erfolgt keine amtliche Feststellung von Terminpreisen.

ad. 1. Was den Charakter des Nichtfixgeschäftes betrifft, so bestimmt die Schlußnote für Zeitgeschäfte in effektivem Getreide, welche gegenwärtig an der Berliner Produkten-Börse dem Verkehre zu Grunde liegt, daß im Falle des Verzuges die Bestimmungen der §§ 325 und 326 B.G.B. und § 373 H.G.B. mit der Maßgabe in Anwendung kommen, daß der nicht Säumige dem Säumigen zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gemäß § 326 B.G.B. Absatz 1

gewähren muß. Damit ist der Nichtfixcharakter des Geschäftes unzweideutig dargethan, und ein Zweifel hieran nicht möglich. Bei einem Geschäfte, welches auf Grund dieser klaren Bestimmung abgeschlossen worden ist, unterstellen zu wollen, daß die Vertragsbedingung lediglich pro Forma aufgestellt ist, um dem Geschäfte eine andere rechtliche Form zu geben, sie aber niemals innegehalten wird, daher ein stillschweigendes Einverständnis in betreff ihrer Ungiltigkeit bestehen müsse, die bezüglichen Geschäfte sonach als Fixgeschäfte zur Abwickelung gelangen, hieße aus dem Gefühle der Omnipotenz heraus die Verträge nach Belieben, nach Willkür zu deuten, ihren einzelnen Vorschriften eine dem Sinne zuwiderlaufende Erklärung zu geben oder diese selbst ganz verschwinden zu lassen; hieße wechselseitige Obligationen überhaupt auf schwankende Unterlage zu verweisen, den Geschäftsverkehr schließlich auf den Kopf zu stellen und den Glauben an den Vertragswillen zu erschüttern. Zum mindestens hat derjenige, welcher behauptet, die Nachfristklausel könne nicht ernst gemeint sein, da der Lieferungspflichtige auch nach Ablauf der Nachfrist regelmäßig nicht liefern werde und von vornherein dazu nicht gewillt sei, was dem andern Teile bekannt sein müsse, den Beweis hierfür zu erbringen, weil sonst alles Mögliche ohne hinreichenden Grund angenommen werden kann.

Das Reichsgericht hat zwar in einem Falle den Nichtfixcharakter eines ähnlichen Geschäftes in *Effekten* bestritten, welches auf Grund der Bedingungen für Lieferungsgeschäfte in Wertpapieren, welche die Bank für Handel und Industrie unterm 1. Januar 1897 aufgestellt hat, abgeschlossen worden war. In diesem Formulare ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Bedingungen für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse ausgeschlossen sind, die Art. 354 bis 356 des alten H.G.B. die vertragsmäßige Norm bilden sollen, der vereinbarte Erfüllungstag nicht als fest (genau) bestimmter Zeitpunkt der Lieferung im Sinne des § 48 B.G. oder des Art. 357 des alten H.G.B. zu gelten habe und der nicht säumige dem säumigen Teile eine Nachfrist von *zwei vollen Börsentagen* gewähren müsse, von dem Tage ab gerechnet, an welchem der nicht säumige Teil die schriftliche oder mündliche Anzeige dem andern Teile durch die Post zugesandt oder mündlich gemacht habe.[1])

Trotz obiger Bedingungen behauptet das Reichsgericht, daß diese Geschäfte in Wahrheit den Fixgeschäften des § 48 B.G. völlig gleichwertig seien. Zwar seien die Geschäfte *äußerlich* des Charakters des Fixgeschäftes, den dieser Paragraph für Börsentermingeschäfte fordert, entkleidet, aber nur äußerlich. Die Nachfrist, welche dem Verkäufer auf Verlangen gewährt werden müsse, sei nicht *die den Umständen angemessene Frist* zur Nachholung des Versäumten im Sinne des Art. 356 des alten H.G.B Trotzdem das Geschäft durch die Nachfristklausel nicht nur eine andere Rechtsform, sondern auch einen verschiedenen materiellen Inhalt erhalten hatte, — konnte man doch aus den Art. 354 bis 356 des alten H.G.B. klagbar vorgehen —, so wird von seiten des Reichsgerichtes kurzweg behauptet, daß von einer den Umständen angemessenen Frist bei Ultimogeschäften in Wertpapieren an der Börse überhaupt nicht zu reden sei, die Natur solcher Geschäfte eine Nachfrist dieser Art überhaupt nicht zulasse, weshalb auch die Voraussetzung, an welche der Art. 356 cit. die Pflicht zur Gewährung der Nachfrist knüpfe, nicht vorliege. Dem gegenüber ist zu betonen, daß thatsächlich derartige Geschäfte nicht nur vereinzelt, sondern in größeren Mengen abgeschlossen

[1]) Dr. *Rieffer*, Die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte, Berlin 1900, S. 76 f.

worden sind, wenn sie sich auch zuerst auf den Geschäftsverkehr der Bank für Handel und Industrie erstreckt haben. Man kann daher nicht ohne weiteres behaupten, daß diese Geschäfte wirtschaftlich nicht möglich und auch gegenüber dem ausgesprochenen Vertragswillen beider Kontrahenten nicht ernst gemeint seien: beide Unterstellungen, für welche eine ausreichende Voraussetzung fehlt. Wenn die Natur solcher Geschäfte (Börsenterminegeschäfte in weiterem Sinne) eine Nachfrist nicht zuläßt und hier ein Geschäft mit Nachfrist vorlag, so mußte folgerichtig geschlossen werden, daß dieses Geschäft kein Börsenterminegeschäft und der Registereinwand nicht zulässig war. — Des weitern wird dann bemerkt, daß die ein für allemal festbestimmte Nachfrist von zwei Börsentagen zu weiter nichts führe, als dazu, daß, wenn sie gefordert, *das Geschäft von Ultimo auf den dritten Börsentag fix prolongiert* werde. Trotz der Unvollkommenheit des Geschäftes gegenüber dem technisch entwickelten Börsenterminegeschäfte, der Gefahr, die mit der Nachfrist verbunden ist und die Nachteile, die mit in den Kauf genommen werden müssen, bleibt das Reichsgericht auf dem Standpunkte des sic volo sic jubeo: es ist ein Börsenterminegeschäft, und man hat mit ihm das Börsengesetz umgehen, ihm eine Nase drehen wollen. — In wirtschaftlicher Hinsicht mag hier noch bemerkt werden, daß bei solchen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften in Papieren die Preise außerordentlich wechseln, und in wenigen Stunden sich der ganze Markt völlig verschoben haben kann: ein Umstand, der 2 Tage als eine angemessene Frist gemäß § 326 B.G.B. oder in dem vorliegenden Falle von Art. 354 des alten H.G.B. erscheinen läßt. Zugleich mag auch darauf hingewiesen werden, daß ein Geschäft mit Nachfrist von 2 Tagen einen gänzlich anderen Charakter hat, als ein sonst gleiches Ultimogeschäft, weil die Erfüllung für den auf Ultimo Verpflichteten eine Bedeutung nicht mehr hat, da es von ihm zur Deckung nicht mehr benutzt werden kann. Wird dennoch ein solches Geschäft eingegangen, so fehlt offensichtlich der schablonenhafte Charakter, weshalb auch durch dieses Geschäft eine Umgehung des Gesetzes nicht bewirkt werden kann. Den individuellen Charakter hat es keinesfalls abgestreift, da die Nachfrist von jedem Kontrahenten beansprucht werden kann und von dem Säumigen auch zu seinen Gunsten verlangt wird.

Obgleich dieses Erkenntnis von fast allen Seiten angefochten und namentlich auch von der Wissenschaft scharf bekämpft worden ist, so müssen wir doch in Bezug auf unseren Gegenstand untersuchen, wie weit die Rechtsprechung eine ernste Gefahr für das an der Berliner Produktenbörse übliche handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in *Getreide* bildet.

Selbst wenn das Reichsgericht trotz der Kritik auch für die Zukunft die obigen Momente für den Nichtfixcharakter als nicht beweisend aufrecht erhalten sollte, können ad 1. die fraglichen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte doch nicht als Fixgeschäfte betrachtet werden. Denn die Geschäfte in Produkten dürfen nicht mit denen in Effekten in Bezug auf die Gewährung einer Nachfrist verglichen werden, indem Zeitgeschäfte mit Nichtfixcharakter durchaus üblich und in zahlloser Menge täglich abgeschlossen werden. In dieser Beziehung kann nicht behauptet werden, daß die Natur solcher Geschäfte eine „*angemessene*" Nachfrist überhaupt nicht zulasse. Ferner besteht laut der Schlußnote keine ein für allemal bestimmte Nachfrist, sondern diese entspricht genau der Bestimmung des § 326 B.G.B., weshalb davon keine Rede sein kann, daß bei Forderung der Nachfrist das Geschäft von Ultimo auf einen bestimmten Börsentag nach Ultimo fix prolongiert wird. Die Nachfrist muß daher als die gesetzliche in aller Form

anerkannt werden, weshalb das Lieferungsgeschäft keinen Fixcharakter besitzt, zumal ihm die Bestimmungen der §§ 325 und 326 B.G.B. und 373 H.G.B. ausdrücklich zu Grunde gelegt werden.

ad 2. Ein Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten besteht an der Börse nicht. Deshalb ist der Börsenvorstand auch nicht in der Lage, Geschäftsbedingungen für ihn festzusetzen. Thatsächlich sind derartige Geschäftsbedingungen nicht vorhanden. Die für das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft angewendete Schlußnote ist von Personen außerhalb der Börse, die sich aus Regierungsvertretern, Kaufleuten und Landwirten zusammensetzten, vereinbart worden. Sie hat mit der Voraussetzung des § 48 B.G. nichts zu schaffen.

ad 3. Für Geschäfte solcher Art, d. h. für Fixgeschäfte, die nach Geschäftsbedingungen abgeschlossen werden, welche der Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt hat, findet thatsächlich eine amtliche Feststellung von Terminpreisen nicht statt. Wie sollte auch eine solche Feststellung erfolgen können, da der börsenmäßige Terminhandel in Getreide- und Mühlenfabrikaten untersagt ist und an diese Untersagung sich die börsenpolizeilichen Folgen des § 51 B.G. knüpfen?

Nun hat das Reichsgericht außer dem Begriffe des § 48 B.G. noch einen *erweiterten* Begriff der Börsentermingeschäfte aufgestellt, der angeblich aus dem Zwecke des Gesetzes hergeleitet wird und alle diejenigen Geschäfte umfaßt, welche nur eine andere Form für die verbotenen Börsentermingeschäfte abgeben, aber demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen. Zwar hat dieser erweiterte Begriff die schärfsten Angriffe seitens der Wissenschaft erfahren, und die Kritik hat ihn fast einmütig verurteilt, ihn als vom Gesetzgeber nichtgewollt und dem Zwecke des Gesetzes direkt zuwiderlaufend nachgewiesen.[1]) Nichtsdestoweniger ist es unsere Pflicht, zu untersuchen, ob das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Produkten unter diesen erweiterten Begriff der börsenmäßigen Termingeschäfte subsumiert werden kann. Derselbe ist nach den Erkenntnissen des Reichsgerichts kein feststehender, sondern in den späteren Erkenntnissen noch sehr der Wandlung unterworfen. Am genauesten hat sich hierüber das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 1. Dezember 1900 ausgesprochen, nach welchem als wesentlich für den Begriff des Börsentermingeschäfts angesehen wird, daß das Geschäft zu einem festen Termine, ohne Rücksicht auf besondere persönliche Bedürfnisse der Parteien, also mit typischem Inhalte und zu einem Preise geschlossen wird, der sich an der Börse infolge des Zusammentreffens und Zusammenwirkens der Börsenbesucher bildet. Wie dagegen der Preis festgestellt wird und ob das Geschäft an der Börse selbst zum Abschlusse gelangt, ist nach dem Reichsgerichte unerheblich. Diesen wesentlichen Bedingungen entspricht nun das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft nicht, weil es nicht zu einem *festen* Termine abgeschlossen wird, ein Fixgeschäft, wie dargethan, nicht vorliegt und sonach auch dem „erweiterten" Begriffe des börsenmäßigen Termingeschäftes nicht unterstellt werden kann. Durch eine scharfe Scheidelinie ist es daher von dem Börsentermingeschäfte getrennt und zwar durch die rechtliche Form und den materiellen Inhalt, so daß eine Verwechselung oder gar Identifizierung mit ihm nicht angängig ist. Die Behauptung von der Wiedereinführung des verbotenen Terminhandels ist daher einfach lächerlich und die hieraus abgeleiteten Vorwürfe sind gänzlich ungerechtfertigt und können auch gemäß der jetzigen Rechtsprechung des Reichsgerichts,

[1]) Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 22, Jena 1901, S. 793 ff. und die daselbst angegebene Literatur.

außer von Ignoranten, von niemand erhoben werden. Ferner entbehren diese Geschäfte nicht des individuellen Charakters, da sie nicht, ohne auf persönliche Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, geschlossen werden, zumal keine festen Mengeneinheiten in der Schlußnote bestimmt sind, sondern die Festsetzung solcher der jedesmaligen Vereinbarung der Parteien unterliegt. Wenn das Reichsgericht diese behufs der Erleichterung der Abwickelung als zweckmäßig, aber für den Begriff des Börsentermingeschäftes nicht als notwendig betrachtet, so mag letzteres unter Umständen richtig sein, aber zur Bestimmung des typischen Inhaltes des Geschäftes muß die Einhaltung einer festen Mengeneinheit unbedingt als wesentlich angesehen werden. Es wäre sonst nicht abzusehen, worin schließlich das Individuelle eines Geschäftes seinen Ausdruck finden sollte. An der Börse dürfte im gegenteiligen Falle ein solches mit Fixcharakter wohl nicht mehr möglich sein.

Wir resumieren zum Schlusse dahin, daß das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Produkten sowohl auf Grund des § 48 B.G. als auch gemäß des „erweiterten" Begriffes der Börsentermingeschäfte seitens des Reichsgerichts nicht als ein börsenmäßiges Termingeschäft angesehen werden darf, weshalb auf es die §§ 50, 51, 66, 69 B.-G. keine Anwendung finden können.

## VII. Sind Termingeschäfte Kreditgeschäfte?

Dr. Weber behauptet: „Die wesentliche Funktion (des Terminhandels) ist auch im Produktenverkehre die Ermöglichung der Kreditspekulation. Sie wird noch stark erleichtert durch das an mehreren großen Terminplätzen in den Hauptartikeln bestehende Institut der Liquidationskassen, welche den Spekulanten gegenseitig die Erfüllung ihrer Kontrakte garantieren und sich ihrerseits durch prozentuale Einschüsse und — bei Kursschwankungen zu Ungunsten des Spekulanten — Nachschüsse sichern".[1]) Wenn der Terminhandel die Kreditspekulation ermöglichen soll, muß er selbst auf Kredit basiert sein, das Termingeschäft selbst ein Kreditgeschäft darstellen. Auch andere Schriftsteller, so z. B. David Kohn, halten den Kredit für die Grundlage des Terminhandels und das Termingeschäft für ein zweiseitiges Kreditgeschäft oder als die reine Form desselben.[2]) Von manchem Nationalökonomen wird indessen geleugnet, daß das Termingeschäft mit dem Kredite überhaupt etwas zu schaffen hat, so z. B. von dem Altmeister auf diesem Gebiete, Knies.[3]) Es erscheint daher angebracht, innerhalb des Rahmens dieser Arbeit genannten Streitpunkt einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Will man diese Frage der Lösung näher bringen, so muß man vorerst feststellen, was unter Kredit zu verstehen ist, wenn anders nicht lediglich ein Wortstreit hervorgerufen werden soll. Die älteren Nationalökonomen und Juristen haben als wesentlichstes Moment des Kredites das Vertrauen angesehen, aus welchem Grunde er bisweilen geradezu mit Vertrauen identifiziert erscheint. So wird er von Thöl als das Vertrauen bezeichnet, daß ein Versprechen erfüllt werde.[4]) Selbst Rau definiert den Kredit noch als das Vertrauen, in welchem jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Verkehre bei andern steht. Auch diese Definition kann in wirt-

[1]) Deutsche Juristenzeitung 1896. S. 248 ff.
[2]) Kohn, David, Der Getreideterminhandel, Leipzig 1891, S. 54 f.
[3]) Knies, Kredit. Derselbe Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1859, S. 576 ff.
[4]) Thöl, Dr. Heinrich, Handelsrecht, V. Auflage, I, S. 396.

schaftlicher Hinsicht keineswegs genügen.[1]) Erst Knies ist auf unserem Gebiete bahnbrechend, indem er klar und bestimmt die wirtschaftlichen Momente des Kredites feststellt und ihn, wie folgt, definiert: „Kredit ist derjenige Verkehr, in dem die Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des andern in die Zukunft fällt."

Knies sieht in dieser Begriffsbestimmung des Kredites von den beiden Momenten, dem Vertrauen und der Freiwilligkeit der Güterübertragung ab und zwar mit Recht, weil beide schon die grundlegende Voraussetzung bilden, ohne welche ein solcher Verkehr nicht denkbar ist. Denn derjenige, welcher ein bestimmtes Kapital oder sonstige wirtschaftliche Vermögensobjekte auf einen andern überträgt, ohne eine gleichzeitige Gegenleistung, setzt in diesen das Vertrauen, daß in Zukunft eine Gegenleistung erfolgt, da ohne diese Voraussetzung die Uebertragung nicht stattgefunden haben würde. Weil aber ein solches Vertrauen nicht nur beim Kredite besteht, sondern einem großen Teile des wirtschaftlichen Geschehens überhaupt zu Grunde liegt, so kann in einer Begriffsbestimmung, welche die wesentlichsten charakteristischen Momente zusammenzufassen hat, hiervon mit Fug und Recht abgesehen werden. Dasselbe ist mit der Freiwilligkeit der Fall. Auch diese liegt dem Kredite eo ipso zu Grunde; denn ohne solche gibt es keinen Kredit. Bei Ausübung des Zwanges würde man daher von einer Zwangsanleihe ꝛc. sprechen können, aber nicht von einem Kredite, der dem andern eingeräumt worden ist. Wenn nun Wagner[2]) die ökonomische Definition des Kredits wie folgt gibt: „Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des andern erfolgt", so halten wir diese nicht nur stilistisch für verfehlt, sondern auch sachlich keineswegs für richtig. Wie wohlthuend klar sticht dagegen die Definition Knies ab, die alles wesentliche in sich schließt und doch allgemein verständlich bleibt.

Wenden wir die Knies'sche Begriffsbestimmung auf das Termingeschäft an, so liegt diesem allerdings ein gewisses Vertrauen zu Grunde, weil man mit jeder Person nicht ein solches Geschäft eingeht. Damit wird indessen das Termingeschäft noch kein Kreditgeschäft. Denn der befristete Kauf setzt die Erfüllung beider Teile in die Zukunft. Eine Vorleistung des einen und eine Nachleistung des anderen findet überhaupt nicht statt. Das, was sich in der Gegenwart vollzieht, ist eine rein rechtliche Handlung, ein sofort zu stande gekommener Konsensualvertrag, der ein gegenseitiges Vertrauen zur Voraussetzung hat, bei welchem aber nicht behauptet werden kann, daß hier eine einseitige Leistung stattfindet, geschweige denn ein Kredit gewährt wird. Von einem Kredite würde erst dann die Rede sein können, wenn die Erfüllung für die Zukunft derartig vereinbart worden wäre, daß ein Teil im Termine zu leisten hat, die Leistung des andern wiederum in die fernere Zukunft hinausgerückt sein würde.[3]) Solche Termingeschäfte dürften aber wohl kaum vorkommen; an der Börse sind sie sicherlich wegen der geltenden Usancen ausgeschlossen.

Nun hat z. B. G. Cohn behauptet, indem er Vorstehendes als richtig zugeben muß, daß die Gleichung des Tauschwertes, welche durch den

[1]) Rau, Volkswirtschaftslehre, VIII. Auflage, II, S. 43.

[2]) Wagner, Adolph, Der Kredit und das Bankwesen, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Tübingen 1885, Aufl. II, Bd. I, S. 398 f.

[3]) Vergl. auch Wagner, a. a. O., S. 398.

gegenwärtigen Vertrag festgestellt wird, sofort der Störung unterworfen ist, weil die zu liefernde Ware Preisschwankungen unterliegt. Mit der Größe dieser Schwankungen vergrößert sich auch die Störung. Die Störungen ergeben aber Preisdifferenzen in Bezug auf die Gleichung des Tauschwertes, welche im Lieferungsvertrage festgestellt ist. Diese Preisdifferenzen sind die Objekte des Kredites.[1])

Auch diese Bemühung, dem Termingeschäfte noch einen kleinen Zipfel des Kredits umzuhängen, vermögen wir als richtig nicht anzuerkennen. Schließt A als Käufer mit B als Verkäufer ein Termingeschäft ab, so finden naturgemäß gegen den vereinbarten Preis sofort Preisdifferenzen statt. Neigen sich diese zu Gunsten des A, so tritt für ihn die Aussicht auf Gewinn ein, den er realisieren kann, wenn er sofort mit einer beliebigen Person ein Verkaufsgeschäft auf Termin abschließt. Durch das zweite Geschäft wird das erste in keiner Weise berührt, die Stipulationen desselben bleiben bestehen und zu dem festbestimmten Zeitpunkte hat eine Erfüllung des ersten Geschäftes stattzufinden. Das gegenseitige Vertrauen auf thatsächliche Erfüllung war bei Eingehung des Geschäftes auf beiden Seiten vorhanden. Wenn aber A bei der Neigung der Wagschale zu seinen Gunsten besorgt wird, B könne am Erfüllungstage seinen Verpflichtungen nicht nachkommen und nun von ihm eine Sicherung verlangt, zu welcher er ohne besondere Abrede einen Anspruch überhaupt nicht besitzt, so ist ein solches Verlangen kein bethätigtes Vertrauen, sondern geradezu Entziehung eines solchen, und der Einschuß bezw. der Nachschuß oder die Marge bezw. die Sicherheit oder unter welchen Namen man seine Zukunftsforderung zu sichern sich bestrebt, ist eine direkte Bethätigung des Mißtrauens, indem man Zweifel in die Möglichkeit des andern stellt, zu dem gegebenen Zeitpunkte seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine Leistung von irgend einer Seite hat überhaupt nicht stattgefunden, weshalb auch von Kredit gar keine Rede sein kann. Das Verlangen nach Sicherung bezw. der Marge ist daher der strikte Beweis, daß bei dem Termingeschäfte nicht nur nicht der geringste Kredit gewährt wird, sondern daß ein starkes Mißtrauen zwischen den Parteien besteht, welches sogar die zukünftige Leistung Zug um Zug in der Möglichkeit als gefährdet ansieht. Es heißt daher alle nationalökonomischen Begriffe geradezu auf den Kopf zu stellen, wenn man behauptet, die Preisdifferenzen zwischen dem Terminkurse und dem am Lieferungstage herrschenden Kurse seien Objekte des Kredits und die Marge, welche doch den denkbar größten Gegensatz zum Kredite darstellt, für die Richtigkeit dieser Behauptung ins Feld führt.

Die gleichen Verhältnisse ergeben sich, wenn sich der Preis zu Gunsten des B stellt und dieser nun von A Sicherung der hervortretenden Differenzen verlangt, wozu er in gleicher Weise berechtigt ist wie jener. Wie stark bei einem solchen gegenseitigen Verlangen das Mißtrauen sein muß, geht auch daraus hervor, daß bei den herrschenden Fluktuationen des Preises bis zum Lieferungstermine noch Niemand wissen kann, wie sich endgiltig der Preis stellen wird und ob nicht inzwischen der zu Ungunsten einer Partei neigende Preis eine völlig rückläufige Wendung einschlägt.

Nicht anders gestaltet sich die Sachlage, wenn A und B sich an einen Kommissionär wenden und nun mit diesem zu thun haben. Der Kommissionär

[1]) Cohn, Gustav. Ueber Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte, Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1868 S. 584.

wird von beiden Kontrahenten Sicherung der Erfüllung für die in Zukunft Zug um Zug erfolgende Leistung und Gegenleistung verlangen, weshalb auch hier von einem Kredite, den er A oder B gewährt, oder der ihm von beiden gewährt wird, nicht gesprochen werden kann. Auch wenn von C keine Deckung verlangt wird und er Vertrauen zu seinen Kommittenten besitzt, daß sie am Lieferungstermine erfüllen, kommt weder Personalkredit, noch sonst eine andere Art des Kredits zum Vorschein, weil eben von irgend einer Seite eine Leistung nicht stattgefunden hat und Leistung und Gegenleistung in der Zukunft zusammenfallen.

Noch schärfer kommt dieses bei der weiteren Entwickelung des Terminhandels durch Liquidationskassen zum Austrage, von denen, wie wir unter Hinweis auf die Hamburger Börsenverhältnisse gesehen haben, nicht nur bei jedem Schlusse ein bestimmter Einschuß verlangt wird, sondern auch bei jeder Preisschwankung, falls die Deckung nicht mehr ausreicht, ein Nachschuß ausbedungen wird, der bei geringen Preisschwankungen zum Teil — wenn er nach 12½ Uhr nachmittags verlangt wird — erst am nächsten Tage zu entrichten ist, bei starken Preisbewegungen aber auch dann sofort geleistet werden muß. Hierdurch ist das schärfste Mißtrauen zur Grundlage des Terminhandels an der Börse gemacht worden, was auch berechtigt ist, indem in folge der durch die Kasse bedingten Zwischenglieder sowie der großen Umsätze ein persönliches Bekanntsein der Kontrahenten nicht immer möglich ist und die Person derselben durch die vollständige Sicherung, welche die Kasse im eigenen Interesse vornehmen muß, gleichfalls fungibel geworden ist.

Hier noch von Kredit zu reden, würde eine vollständige Verkennung des Börsentermingeschäftes involvieren.

Es bewahrheitet sich daher die Ansicht von Knies, daß das Termingeschäft dem Kredite nicht näher steht als der Tausch und der Barkauf. Durch den Terminhandel findet demgemäß auch kein weiteres Gravitieren zur Kreditwirtschaft statt, wie man vielfach befürchtet hat.

Die Sicherung der Termingeschäfte nötigt uns noch zu einigen Bemerkungen.

Ein hoher Einschuß oder eine starke Deckung bewirken eine Sicherstellung der eingegangenen Termingeschäfte und bereiten für den ungeheuren Verkehr an großen Börsen einen gesunden Boden vor, wenn allseitig auf die Einhaltung dieser Bedingungen gesehen wird oder Abwickelungsbureaus bezw. Liquidationskassen vorhanden sind, welche vermöge ihrer Regulative hiervon nicht abweichen dürfen. Dazu werden unberufene und besonders vermögenslose Personen durch diese Bedingungen vom Terminhandel ferngehalten, was in betreff solcher, die über ein entsprechendes Kapital nicht verfügen oder aus ihrem Einkommen einen Theil für Termingeschäfte nicht abzusondern im stande sind, wohl als wünschenswert erscheinen muß. In gleich günstiger Weise kann indessen die Nachschußpflicht nicht immer beurteilt werden, wenn sie auch nicht entbehrt werden kann. Durch den bei Preisschwankungen verlangten Nachschuß, der oft sofort zu leisten ist und etwa telegraphisch zur Einziehung gelangt, ist mehrfach eine Schädigung des sich am Börsenterminhandel beteiligenden Publikums hervorgerufen worden, wie man auch an auswärtigen Börsen die Nachschußklausel früher dazu benutzt hat, schwächere Kommittenten aus ihren Engagements zu werfen, falls sie den Nachschuß innerhalb einer außerordentlich kurz bemessenen Frist nicht anzuweisen in der Lage waren. Das Geschäft wurde sofort abgewickelt und zwar zu einer Zeit, in welcher die Preise für den Kommittenten ungünstig waren, und dieser

mit der Differenz belastet. Die Berechtigung der Kommissionäre stand hierzu bei den eingegangenen Verpflichtungen außer Frage, aber die Börse selbst hat solche Manipulationen, wenn absichtlich zu diesem Zwecke vorgenommen, verurteilt. So hat der Börsenrat in Budapest in seiner Plenarsitzung vom 5. Dezember 1888 dahin Stellung genommen, solche geschäftsmäßig mit Individuen jeden Ranges und jeder Stellung eingegangenen Geschäfte nicht gut zu heißen, und sie, falls unter beliebigen Namen oder Titel eine Marge bedungen sei, nicht als reelle Geschäfte zu betrachten und im Börsenschiedsgerichtsverfahren in solchen Fällen keine Forderungen zu bestätigen, wenn sie aus Mangel an Deckung entstehen.[1]) Durch diese Maßnahme waren derartige Beschwerden verschwunden. Durch entsprechende Börsenusancen können sie im Börsenverkehre leicht beseitigt werden, wie auch die Liquidationskassen auf Grund ihrer Regulative von dem „Aus-dem-Engagement-Werfen" kaum einen Gebrauch zu machen nötig haben, wenn sie den Einschuß in solchem Grade erhöhen, daß sie gegen ziemlich umfangreiche Preisschwankungen von vornherein gedeckt sind und zum Nachschusse nur dann zu greifen Veranlassung haben, wenn *ganz ungewöhnliche Preisfluktuationen* den Markt beherrschen. Der Selbstverantwortung kann man aber das Publikum niemals entlasten; denn jedermann, welcher geneigt ist, sich am Börsenterminhandel zu beteiligen, muß sich stets vor Augen halten, wozu er sich verpflichtet und zu welcher Höhe er sich belasten kann, falls die Preisbewegung ganz entgegen seinen Berechnungen und Voraussetzungen verläuft.

Während sonach die Sicherung des Termingeschäftes bei Eingehung desselben von wohlthätigster Wirkung ist, kann die sofortige, aber nicht zu umgehende Leistung eines erheblichen Nachschusses bei ungünstiger Preisgestaltung von nachteiligen Folgen für das einzelne Individuum sein, wenn es sich zu hoch verpflichtet hat, weshalb nicht das Vertrauen sondern das *Mißtrauen* mit Recht a limine zur Grundvoraussetzung eines gesunden und für die Volkswirtschaft unbedingt erforderlichen Börsenterminhandels zu machen ist, unter welcher Voraussetzung er sich kräftig entwickeln und seinen Siegeszug über Länder und Meere antreten soll: die *Nationalwirtschaft* der einzelnen Völker stärkend und entwickelnd und diese schließlich wieder zu einer höheren Einheit der *Weltwirtschaft* zusammenfassend, der die Zukunft gehört. Nationale Absperrungsmaßregeln oder Zollmauern können den durch die Intelligenz der Völker und die fortschreitende Entfaltung des Verkehrswesens zu Wasser und Lande bedingten unaufhaltsam sich vollziehenden Entwickelungsgang kommender Zeiten kaum verlangsamen, keineswegs aber verhindern.

[1]) *Kohn* a. a. O., S. 57. In Deutschland wird dies durch § 78 B.G. verhindert.

# Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs.

Von Dr. Georg Schmauser, k. Oberzollassessor in München.

Das Reichsgesetz vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, welchem Bayern, Württemberg und Baden zufolge des in § 47 des Gesetzes bestimmten Vorbehaltes beitraten, hat die Branntweinsteuergemeinschaft auf das deutsche Reichsgebiet ausgedehnt. Mit dem von den süddeutschen Staaten erklärten Beitritte zu dieser Gemeinschaft trat die Bestimmung in Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung, durch welche die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung der süddeutschen Staaten vorbehalten wurde, hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins außer Kraft. Seit dieser Zeit kommt dem Reiche ausschließlich die Gesetzgebung über die Branntweinbesteuerung zu. Auch die in den süddeutschen Staaten sich ergebenden Anfälle an Branntweinsteuern fließen nunmehr in die Reichskasse und zählen zu den „gemeinschaftlichen" Reichseinnahmen im Sinne des Art. 38 und 70 der Reichsverfassung.

Dem Vorgehen Deutschlands, das im Jahre 1887 neben der Maischbottich- und Materialsteuer die Branntwein-Verbrauchsabgabe als neue Steuerart einführte, ist die Großherzoglich luxemburgische Regierung nicht gefolgt. Hiedurch fielen die Voraussetzungen für die früher verabredete Verkehrsfreiheit für Branntweinsendungen zwischen Luxemburg und dem übrigen deutschen Zollgebiete weg. Von dem aus Luxemburg nach Deutschland eingehenden Branntwein wurde daher vom Jahre 1887 ab neben der auf dem Vertrage vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 beruhenden Ausgleichungs- beziehungsweise Uebergangsabgabe die Branntwein-Verbrauchsabgabe erhoben. Die Uebergangsabgabenerhebung stützt sich auf § 45 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887. Nach dieser Vorschrift werden von dem aus dem freien Verkehr der nicht zur deutschen Branntweinsteuergemeinschaft gehörigen Teile des deutschen Zollgebietes eingehenden Branntwein an Uebergangsabgabe 96 Mk. für ein Hektoliter reinen Alkohols erhoben; nur der nachweislich verzollte Branntwein ist von der Uebergangsabgabe befreit. Durch den Bundesratsbeschluß vom 17. Mai 1888 wurde beschlossen, daß jeder im Gebiete der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehre befindliche Branntwein nach Luxemburg auf Uebergangsschein mit der Wirkung abgefertigt werden könne, daß dafür an Luxemburg die bisherige vertragsmäßige Steuervergütung gezahlt werde. Die diesbezüglichen vertragsmäßigen Abreden gehen auf das Jahr 1842 zurück. Im Vertrage vom 8. Februar 1842 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogtum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, den Herzogtümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Luxemburg andererseits, welcher sich auf den Anschluß Luxemburgs an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten bezog, sind zum ersten Male auch Vereinbarungen über den gegenseitigen Branntweinverkehr getroffen worden. Die historische Entwickelung dieses Verhältnisses bis zum Jahre 1892 ist im Jahrgange 1893 dieser Zeitschrift gleichzeitig mit der Darstellung der „Zölle und Steuern, sowie der vertragsmäßigen auswärtigen Handelsbeziehungen

des deutschen Reiches" geschildert worden. Es wird insbesondere auf die Ausführungen auf Seite 169 und 415 des Jahrgangs 1893 der „Annalen" hingewiesen.

Im Jahre 1896 ist ein neues Abkommen zwischen Luxemburg und dem deutschen Reiche in der genannten Richtung getroffen worden. Der Zweck dieses Abkommens geht dahin, den gegenseitigen Branntweinverkehr zwischen Luxemburg und der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft von den im Jahre 1887 eingeführten Hemmnissen, soweit als möglich, zu befreien. Das Abkommen ist dadurch ermöglicht worden, daß im Jahre 1896 in Luxemburg ein Branntweinsteuergesetz in Kraft gesetzt wurde, dessen Inhalt in der Hauptsache mit der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung übereinstimmt. Dem Zweck des im Reichsgesetzblatt 1896 auf Seite 676—679 veröffentlichten Abkommens vom 22. Mai 1896 soll nach den getroffenen Abreden dadurch entsprochen werden, daß die Vergütungsfähigkeit der Branntweinausfuhrsendungen im gegenseitigen Verkehre aufgehoben und die Gewährung der Uebergangsabgabenbefreiung für gewisse Fälle vereinbart wurde. Zur Hintanhaltung von Schädigungen sowohl der beiden Vertragsteile den Abgabepflichtigen gegenüber, wie auch der Kontrahenten im Verhältnisse unter sich wurden mehrere Sicherungsmaßregeln verabredet, nämlich die Uebergangsscheinkontrole, sodann eine gegenseitige Abrechnung unter den Vertragsteilen, sowie die Festsetzung der Verpflichtung von eventuell zu leistenden Herauszahlungen von Luxemburg an das deutsche Reich oder umgekehrt.

An die Spitze des Abkommens von 1896 wurde als Prinzip die Bestimmung gesetzt, daß hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins, sowie der Branntweinfabrikate aller Art eine Rückvergütung der Branntweinsteuer (Maischbottich- oder Materialsteuer, Verbrauchsabgabe, Zuschlag und Brennsteuer) an den Ausführenden nicht gewährt wird. Dieses Prinzip kommt auch in den mit Bundesratsbeschluß vom 28. Juni 1900 festgesetzten endgültigen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen zum Ausdruck. In § 1 der diesbezüglichen Grundbestimmungen ist nämlich ausgeführt, daß die Branntweinsteuergesetze und die Ausführungsbestimmungen zu diesen Gesetzen für das Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gelten, und daß diese Gemeinschaft das deutsche Zollgebiet mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg umfaßt. Eine Branntweinsteuer-Vergütung oder -Befreiung soll aber bei der Ausfuhr von Branntwein und -Fabrikaten nach Luxemburg nicht gewährt werden; eine solche soll vielmehr nach § 48 der Branntweinsteuerbefreiungsordnung nur bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse aus dem deutschen Zollgebiete gewährt werden.

In dem Abkommen vom 22. Mai 1896 ist ferner vereinbart worden, daß hinsichtlich des aus Deutschland nach Luxemburg und umgekehrt übergehenden Branntweins sowie der Branntweinfabrikate aller Art im Lande der Einfuhr eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werde. Diese Abgabenbefreiung ist für Branntweinfabrikate, die weder in Likören oder sonstigem Trinkbranntwein bestehen, z. B. also für Parfümerien, eine unbeschränkte. Bei Branntwein aber und Branntweinfabrikaten, welche in Likören oder sonstigem Trinkbranntwein bestehen, ist die Gewährung der Befreiung von der Uebergangsabgabe eine bedingte; hier ist diese Befreiung von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß die eingehenden Gegenstände nachweislich der Verzollung unterliegen oder unterlegen haben oder daß die Einfuhr im freien Verkehre auf Grund eines Uebergangsscheines oder

im gebundenen Verkehre auf Grund eines Branntweinversendungsscheines I erfolgt, und daß die aus den steuerlichen Begleitpapieren sich ergebenden Verpflichtungen erfüllt werden. Die Nichterfüllung der genannten Voraussetzung soll zur Folge haben, daß die nicht nachweislich verzollte, aus dem freien Verkehre eingebrachte Menge an Branntwein (einschließlich der Liköre und sonstigen Trinkbranntweine) in dem Bestimmungslande der Uebergangsabgabe von 96 Mk. für ein Hektoliter reinen Alkohols unterworfen wird. In diesem Umfange findet auch gegenwärtig noch eine Uebergangsabgabenerhebung im gegenseitigen Branntweinverkehre zwischen Luxemburg und dem deutschen Reiche statt. Dieser Rechtszustand hat eine Aenderung inzwischen nicht erfahren. Insbesondere haben die oben genannten Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen aus dem Jahre 1900 diesen Zustand nicht alteriert. Denn das durch den Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1896 bestätigte Abkommen vom 22. Mai 1896 ist als eine Materie anzusehen, welche durch diese Ausführungsbestimmungen von 1900 nicht geregelt worden ist. Die der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1897 beigegebene Uebersicht über die in Deutschland bestehenden Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen führt unter Abteilung II die Uebergangsabgaben von Branntwein noch auf; s. die genannte Uebersicht auf Seite 600 des Reichsgesetzblattes von 1897.

Allerdings stellen die beteiligten Versender die Branntweintransporte von Luxemburg nach Deutschland und umgekehrt in der Regel unter die im Abkommen von 1896 vereinbarte steuerliche Kontrole. Der dem Deutschen Reiche an Uebergangsabgaben für Branntwein zufließende Ertrag ist daher kaum nennenswert. Auf diesen Umstand wird es zurückzuführen sein, wenn mehrere Autoren das Bestehen von Uebergangsabgaben für Branntwein überhaupt negieren, wie dies z. B. von Laband auf Seite 402 und 414 des 4. Bandes der 4. Auflage seines Staatsrechtes des Deutschen Reichs (1901) und von Heckel auf Seite 239 des 7. Bandes der 2. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften (1902) geschieht.

Die Vereinbarungen über die Frage der Vergütungsfähigkeit der auszuführenden Branntweinsendungen und über die eventuell zu gewährende Befreiung von der Uebergangsabgabe sind in Ziff. I und II Abs. 2 des Abkommens vom 22. Mai 1896 niedergelegt. Die zur Sicherstellung der beiderseitigen Branntweinsteueranfälle unter den Vertragsteilen vereinbarten Abreden enthalten Grundsätze mehr rechnerischer und steuertechnischer Natur, die hier keiner Erläuterung bedürfen. In Ziff. VI des Abkommens wurde vorgesehen, daß die aus Anlaß des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 an der luxemburgischen Grenze eingerichtete deutsche Grenzbewachung nach Erledigung des Nachsteuergeschäftes in Fortfall komme. Diese Vereinbarung wurde am 1. Dezember 1896 durch die Aufhebung der Grenzbewachung in Vollzug gesetzt.

Ueber die Giltigkeitsdauer des Abkommens einigten sich die Vertragsteile dahin, daß das Abkommen am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit trete und für die Dauer des bestehenden Vertrages vom 20./25. Oktober 1865 über die Fortdauer des Zollanschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten verbindlich bleiben solle. Für gewisse Fälle ist jedem der Vertragsteile ein Recht der außerordentlichen Kündigung eingeräumt.

Charakteristisch für das Verhältnis des Abkommens von 1896 zu den früheren unter den Vertragsteilen vereinbarten Verständigungen gleichen Inhalts

und für die Natur des Abkommens überhaupt sind die Vereinbarungen unter Ziffer V und VII des Abkommens. In der erstgenannten Ziffer ist vereinbart, daß die im Protokolle vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 und im Separatprotokolle vom 20./25. Oktober 1865 getroffenen Abreden mit dem 1. Oktober 1896 für die Dauer des Abkommens außer Kraft treten. Inhaltlich der Vertragsziffer VII haben sich ferner die Kontrahenten dahin geeinigt, daß gleichzeitig mit dem Aufhören der Wirksamkeit des Abkommens die Verabredungen in den Protokollen vom $\frac{31\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 und 20./25. Oktober 1865 wieder in vollem Umfange zur Anwendung gelangen sollen. Die im Protokolle von 1858 niedergelegten, für den gegenseitigen Branntweinverkehr als maßgebend erklärten Grundsätze sollten inhaltlich der seiner Zeit getroffenen Verabredungen für die Dauer des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten betreffend, verbindlich sein. Zur Zeit der Festsetzung der Abreden von 1858 war der obengenannte Anschlußvertrag von 1853 weder abgelaufen noch gekündigt worden. Die 1858er Verabredungen enthielten in der Hauptsache nicht neue Vertragspunkte, sondern nähere Bestimmungen zu den bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen. Vor der Niederlegung des Protokolles von 1858 hatte nämlich über einige, die Anwendung der Zollvereinigungsverträge betreffenden Angelegenheiten zwischen der luxemburgischen und preußischen Regierung ein Schriftenwechsel stattgefunden, ohne daß auf diese Weise eine Verständigung hatte erreicht werden können. Die beiden Regierungen beauftragten daher Bevollmächtigte zu Verhandlungen zum Zwecke der Herbeiführung eines Ausgleiches. Als das Ergebnis der zwischen diesen Bevollmächtigten gepflogenen Erörterungen über den Verkehr mit Branntwein, welcher einen der Vertragspunkte bildete, stellt sich das Protokoll von 1858 dar. Als sodann im Jahre 1865 an Stelle des Vertrages vom 26./31. Dezember 1853 ein anderweitiger Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses von Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Zollvereinsstaaten trat, haben sich die Regierungsbevollmächtigten der Vertragsteile am 20./25. Oktober 1865 dahin geeinigt, daß die im Protokolle vom $\frac{31.\ \text{März}}{14.\ \text{April}}$ 1858 niedergelegten Verabredungen während der Dauer des Vertrages von 1865 verbindlich bleiben sollen. Mit den oben dargelegten Abreden in Ziffer V und VII des Abkommens vom 22. Mai 1896 wurde hienach zum Ausdruck gebracht, daß das Abkommen den Inhalt der Zollanschlußverträge unangetastet lassen will und dazu bestimmt ist, die Verständigungen von 1858 und 1865 zeitweise zu ersetzen.

Mit dem Abkommen ist im gegenseitigen Branntweinverkehr zwischen den Vertragsteilen allerdings nur eine teilweise Verkehrsfreiheit eingetreten. Wenn sich diese nicht vollständig mit dem im Vertrage vom 8. Februar 1842 vereinbarten Grundsatze deckt, nach welchem weder eine Rückvergütung der Branntweinsteuer geleistet noch eine Uebergangsabgabe für Branntwein erhoben werden soll, so ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß die gesetzlichen Grundlagen der Branntweinbesteuerung in den beiderseitigen Gebieten auch jetzt noch verschiedene Abweichungen unter einander aufweisen. Diese Abweichungen würden vorerst auch der Bildung einer Finanzgemeinschaft hinsichtlich der Branntweinsteuererträge zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft hindernd im Wege stehen.

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 27**: **Seemannsordnung** v. 2. 6. 1902 S. 175–211. — Ges., betr. die **Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute** v. 2. 6. 1902 S. 212—214. — Ges., betr. die **Stellenvermittelung für Schiffsleute** v. 2. 6. 1902 S. 215—217. — Ges., betr. **Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs** v. 2. 6. 1902 S. 218—221. — Bek., betr. die Erweiterung der Rayons für die Festung Straßburg i. E. v. 28. 5. 1902 S. 222. — **Nr. 28**: Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 2. 6. 1902 S. 223. — **Nr. 29**: Bek., betr. den Aufruf und die Einziehung der **Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt** v. 5. 6. 1902 S. 225. — Bek., betr. den Anteil der **Reichsbank** an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten **Notenumlaufs** v. 5. 6. 1902 S. 226. — **Nr. 30**: Ges., betr. die **Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung [Aufhebung des sog. fliegenden Gerichtsstandes der Presse]** v. 13. 6. 1902 [Folgt nachstehend im Abdruck.] S. 227. — Bek. über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses v. 7. 6. 1902 [Mit Staatsvertrag vom 19. Januar 1898.] S. 228—230. — **Nr. 31**: Ges., betr. die **Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen** v. 18. 6. 1902 [Folgt nachstehend im Abdruck.] S. 231. — **Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer** v. 10. 5. 1902 S. 232, 233. — **Nr. 32**: Ges., betr. die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes [Für die Kommissionsmitglieder je 2000 M. Diätenaverium. Daher außeretatsmäßige Ausgabe von 56 000 M.] v. 20. 6. 1902 S. 235. — Bek., betr. **Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung** v. 18. 6. 1902 S. 236.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 9**: Ges., betr. die **gemeinschaftliche Ausführung von Wasserleitungen, Entwässerungen und Bewässerungen durch mehrere Gemeinden** v. 11. 6. 1902 S. 55, 56.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 20**: Ges., betr. **Ergänzung des § 75 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen** der Preußischen Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233). V. 20. 5. 1902 S. 143. — **Nr. 21**: Ges., betr. Aenderung der Vorschriften über die **Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden** v. 22. 5. 1902 S. 145, 146. — **Nr. 22**: Ges., betr. die **Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark** v. 22. 5. 1902 S. 149—152. — **Nr. 23**: Ges., betr. die **Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen** v. 2. 6. 1902 S. 153—159. — Ges. gegen die **Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden** v. 2. 6 1902 S. 159. — **Nr. 24**: Ges., betr. die **Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern** vom $\frac{24.\text{ Februar }1870}{19.\text{ August }1897}$. V. 2. 6. 1902 S. 161. — Ges. über die Abänderung des Gesetzes, betr. die **Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser,** vom 18. März 1868. Vom 29. 5. 1902 S. 162. — **Nr. 25**: Ges. über die Verlegung der preußisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses v. 16. 5. 1902 [Anlage: Staatsvertrag vom 19. Januar 1898] S. 163—165. — **Nr. 26**: Ges., betr. die Ueberweisung weiterer **Dotationsrenten an die Provinzialverbände** v. 2. 6. 1902 S. 167—171.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 25**: Königlich Allerhöchste Verordnung, betr. **leicht entzündliche flüssige Stoffe** v. 9. 6. 1902 S. 211—219. — **Nr. 27**: Ges., die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1902 betr. v. 30. 6. 1902 S. 225, 226.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**Nr. 31**: Ges., **die Freilassung der den Militärinvaliden wegen Verstümmelung oder Kriegsinvalidität gewährten Pensionserhöhungen und Zulagen** (Verstümmelungs- und Kriegszulagen) **sowie der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde und der den Kriegshinterbliebenen gewährten Beihilfen von Steuern und Abgaben** betr. v. 25. 5. 1902 S. 129, 130. — **Nr. 33**: Ges., **die den Abgeordneten zur Synode zu gewährende Auslösung** [d. i. Taggeld] betr. v 27. 5. 1902 [Vorher: Kirchengesetz gl. Betr. v. 26. gl Mts.] S. 131. — **Nr. 35**: Ges., die **Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. Juli 1900 auf kirchliche Angelegenheiten** betr. v. 24. 5. 1902 [Es folgt Kirchengesetz, die Verwaltungsrechtspflege und den Rekurs in kirchlichen Angelegenheiten betr. v. 25. 5. 1902] S. 133—135. — **Nr. 39**: **Landtagsabschied** für die Ständeversammlung der Jahre 1901 und 1902 v. 7. 6. 1902 S. 137—140. — **Nr. 40**: **Finanzgesetz auf die Jahre 1902 und 1903** v. 6. 6. 1902 [Einnahmen und Ausgaben 324 922 859 M. für jedes der Jahre 1902 und 1903; zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 64 170 761 M.] S. 140—142. — **Nr. 42**: [Landesherrliche Bekanntmachung, das Ableben weiland Sr. Majestät, Albert, Königs von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. betr. v. 20. 6. 1902 S. 145, 146].

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

**Nr. XVII**: Ges., die Auflösung der Gemeinde Handschuhsheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg betr. v. 1. 6. 1902 S. 111, 112. — Landesherrliche Verordnung die **Besetzung der Kammern für Handelssachen** betr. v. 29. 5. 1902 S. 112—115. — **Nr. XVIII**: Ges., das **Wohnungsgeld** betr. v. 12. 6. 1902 S. 117—119. — **Nr. XIX**: Bek., die Fortsetzung der Nebeneisenbahn Miltenberg—Stadtprozelten bis Wertheim betr. v. 14. 6. 1902 [Mit Staatsvertrag vom 27. 10. 1901] S. 121—124. — **Nr. XXI**: Ges., die Feststellung des **Staatshaushaltsetats für die Jahre 1902 und 1903** betr. v. 30. 6. 1902 [Der Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung ist wie folgt festgestellt: Ordentliche Ausgaben für 1902 83 800 489 Mk., desgl. Einnahmen 83 578 147 M., für 1903 84 633 403 M., bezw. 83 284 779 M. Außerordentliche Ausgaben für 1902/1903 18 745 575 Mk., desgl. Einnahmen 4 404 579 M. Fehlbetrag 15 911 962 M. Wegen dessen Deckung ist in Art. 4 Vorsorge getroffen, desgl. wegen Deckung des weiteren Fehlbetrags nach Art. 2, 3 von 343 879.93 M. — Etats der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Verkehrsanstalten, Eisenbahnbau, Eisenbahnschuldentilgung): Beil. 4. — Anlehen Art. 6, Schatzanweisungen bis 5 Millionen M. Art. 7.] S. 127—178.

---

## Aus dem Reichs-Gesetzblatt.

### Gesetz, betr. die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung v. 13. Juni 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Der § 7 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

§ 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Thatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch

das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

**Gesetz, betr. die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen v. 18. Juni 1902.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die durch § 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49) dem Statthalter in Elsaß-Lothringen übertragenen außerordentlichen Gewalten werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bonn, den 18. Juni 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

# Miscellen.

## Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900.

Von der bei der letzten Volkszählung im preußischen Staate gezählten ortsanwesenden Bevölkerung waren 6 157 788 männliche und 6 099 815 weibliche Personen unter 15 Jahre alt, sämtlich ledigen Standes. Unter den älteren Personen befanden sich außerdem 4 348 999 männliche und 3 946 785 weibliche Ledige, sodaß der Anteil der letzteren an der Gesamtbevölkerung beim männlichen Geschlecht 61,91, beim weiblichen Geschlecht 57,41 und im Ganzen 59,62 von je hundert betrug.

Demgegenüber wurden bei der letzten Volkszählung 5 975 135 (= 35,21 v. H.) verheiratete, 469 841 (= 2,77 v. H.) verwitwete und 19 662 (= 0,11 v. H.) geschiedene Männer neben 5 978 842 (= 34,16 v. H.) verheirateten, 1 438 134 (= 8,22 v. H.) verwitweten und 37 508 (= 0,21 v. H.) geschiedenen Frauen ermittelt.

Diese mindestens 15 Jahre alte Personen verteilten sich auf die einzelnen Altersstufen am 1. Dezember 1900 derart, daß in der Gruppe der 15- bis 20jährigen selbstverständlich noch die Ledigen die überwiegende Mehrzahl bilden; immerhin gibt es aber hier schon 1721 verheiratete, 45 verwitwete und selbst 16 geschiedene Männer neben 29 764 verheirateten, 431 verwitweten und 26 geschiedenen Frauen. Auch die nächste fünfjährige Altersstufe enthält erst 9,60 v. H. verheiratete Männer, dagegen schon 29,51 verheiratete, 0,27 verwitwete und 0,05 v. H. geschiedene Frauen. Vom 25. Jahre ab werden die Zahlen der Ledigen rasch kleiner und vom 40. Jahre ab finden sich unter den Männern der einzelnen Altersgruppen nur noch 6,64 bis 9,85 v. H. Ledige, unter den

Frauen etwa 9 bis 12 v. H. Im umgekehrten Verhältnisse wächst die Zahl der Verheirateten bei den Männern bis zum 50. und bei den Frauen bis zum 40. Jahre, um dann in den höheren Altersklassen wieder zu sinken, während die Zahl der Verwitweten beständig zunimmt.

Im einzelnen weist die folgende Uebersicht die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Altersgruppen, Familienstand und Geschlecht nach; in derselben sind die Geschiedenen, deren Anteil in jeder Zeile die Ergänzung auf 100 ist, nicht besonders aufgeführt. Unter je 100 Angehörigen der Altersgruppen befanden sich

| im Staate überhaupt | | bei der männlichen Bevölkerung: | | | bei der weiblichen Bevölkerung: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ledige | Verheir. | Verwitw. | Ledige | Verheir. | Verwitw. |
| 15—20 Jahre alt | 1885 | 99,87 | 0,13 | — | 98,25 | 1,73 | 0,02 |
| | 1900 | 99,89 | 0,11 | — | 98,13 | 1,84 | 0,03 |
| 20—25 Jahre alt | 1885 | 92,32 | 7,61 | 0,06 | 74,84 | 24,85 | 0,27 |
| | 1900 | 90,33 | 9,60 | 0,06 | 70,17 | 29,51 | 0,27 |
| 25—30 Jahre alt | 1885 | 51,19 | 48,29 | 0,47 | 36,55 | 61,99 | 1,27 |
| | 1900 | 47,42 | 52,16 | 0,37 | 33,68 | 65,16 | 0,96 |
| 30—35 Jahre alt | 1885 | 23,07 | 75,72 | 1,06 | 18,20 | 78,23 | 3,18 |
| | 1900 | 21,16 | 77,90 | 0,78 | 18,37 | 78,86 | 2,38 |
| 35—40 Jahre alt | 1885 | 13,26 | 84,84 | 1,67 | 12,80 | 80,74 | 5,98 |
| | 1900 | 12,71 | 85,81 | 1,23 | 13,66 | 81,15 | 4,68 |
| 40—45 Jahre alt | 1885 | 9,62 | 87,62 | 2,48 | 10,69 | 78,80 | 9,99 |
| | 1900 | 9,85 | 87,83 | 1,99 | 11,59 | 79,33 | 8,47 |
| 45—50 Jahre alt | 1885 | 8,14 | 87,64 | 3,90 | 9,86 | 74,19 | 15,42 |
| | 1900 | 8,49 | 87,90 | 3,24 | 10,00 | 75,23 | 14,14 |
| 50—55 Jahre alt | 1885 | 7,26 | 86,20 | 6,19 | 9,13 | 67,76 | 22,60 |
| | 1900 | 8,00 | 86,10 | 5,50 | 9,52 | 68,50 | 21,38 |
| 55—60 Jahre alt | 1885 | 6,80 | 82,72 | 10,14 | 8,78 | 59,28 | 31,47 |
| | 1900 | 7,35 | 83,35 | 8,91 | 9,09 | 59,89 | 30,50 |
| 60—65 Jahre alt | 1885 | 6,58 | 76,71 | 16,40 | 8,33 | 49,16 | 42,07 |
| | 1900 | 6,93 | 78,06 | 14,66 | 9,04 | 49,15 | 41,37 |
| 65—70 Jahre alt | 1885 | 6,44 | 68,47 | 24,81 | 8,11 | 38,12 | 53,41 |
| | 1900 | 6,64 | 70,20 | 22,84 | 8,72 | 37,86 | 53,06 |
| höheren Alters . | 1885 | 6,32 | 49,40 | 44,07 | 7,96 | 20,34 | 71,43 |
| | 1900 | 6,67 | 50,51 | 42,58 | 8,67 | 20,58 | 70,51 |
| unbekannten | 1885 | 63,69 | 29,02 | 6,75 | 41,68 | 32,55 | 25,20 |
| Alters . . . | 1900 | 74,18 | 22,17 | 3,43 | 50,16 | 31,34 | 17,97. |

Vergleicht man die Anzahl der Ledigen, Verheirateten und Verwitweten beider Geschlechter nach den Volkszählungen von 1885 und 1900 mit einander, so ergibt sich, daß die Familie als solche in unserem Staatsleben unzweifelhaft an Bedeutung gewonnen hat. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, hat in sämtlichen Altersklassen der vorstehenden Uebersicht die Zahl der Verheirateten und Verwitweten der beiden Geschlechter zugenommen. Die verhältnismäßige Zunahme der Verheirateten und Verwitweten mußte naturgemäß auf Kosten der Ledigen vor sich gehen. Dabei ist es nun bemerkenswert, daß die Heiratslust des männlichen Geschlechts nur im Alter von 20 bis 40 Jahren und des weiblichen nur im Alter von 15 bis 30 Jahren, und zwar, wie die diesbezüglichen Zahlenunterschiede zeigen, nicht unerheblich gewachsen ist, daß dagegen in den anderen Altersgruppen die Abneigung, eine Familie zu begründen, in der Zunahme begriffen ist.

Nicht ohne Interesse ist es, die vorstehend für den gesamten Staat ge-

schilderten Verhältnisse durch die einzelnen Provinzen hindurch zu verfolgen. Lebensgewohnheiten, wirtschaftliche Verhältnisse, Stammes- und Rasseneigentümlichkeiten, Wanderungen und ähnliches mehr bringen ganz charakteristische Unterschiede in der Zusammensetzung der Bevölkerung der einzelnen Landesteile hervor. Mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse kann hier indessen aus der Menge der Altersgruppen nur ein Beispiel herausgegriffen werden. Es wird hierzu die Gruppe der 20- bis 30jährigen gewählt. In dieser befanden sich unter je 100 Personen

| innerhalb der Provinzen | | bei der männlichen Bevölkerung: | | | bei der weiblichen Bevölkerung: | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Ledige | Verheir. | Verwitw. | Ledige | Verheir. | Verwitw. |
| Ostpreußen | 1885 | 69,83 | 29,96 | 0,17 | 61,37 | 37,85 | 0,63 |
| | 1900 | 72,54 | 27,32 | 0,12 | 58,60 | 40,70 | 0,57 |
| Westpreußen | 1885 | 69,92 | 29,86 | 0,19 | 54,28 | 44,80 | 0,78 |
| | 1900 | 69,19 | 30,64 | 0,15 | 51,04 | 48,22 | 0,66 |
| Stadtkreis Berlin | 1885 | 77,46 | 22,20 | 0,28 | 62,43 | 36,32 | 0,95 |
| | 1900 | 74,41 | 25,31 | 0,21 | 59,69 | 39,29 | 0,66 |
| Brandenburg | 1885 | 73,41 | 26,35 | 0,20 | 54 28 | 44,91 | 0,67 |
| | 1900 | 69,07 | 30,70 | 0,19 | 51,38 | 47,84 | 0,58 |
| Pommern | 1885 | 72,27 | 27,51 | 0,20 | 57,65 | 41,55 | 0,68 |
| | 1900 | 67,24 | 32,55 | 0,18 | 52,51 | 46,80 | 0,58 |
| Posen | 1885 | 66,57 | 33,22 | 0,19 | 51,54 | 47,47 | 0,89 |
| | 1900 | 66,69 | 33 13 | 0,16 | 51,12 | 48,12 | 0,67 |
| Schlesien | 1885 | 70,27 | 29,48 | 0,22 | 58,32 | 40,86 | 0,71 |
| | 1900 | 65,98 | 33,76 | 0,22 | 53,29 | 45,95 | 0,65 |
| Sachsen | 1885 | 67,39 | 32,30 | 0,27 | 49,15 | 49,98 | 0,70 |
| | 1900 | 63,38 | 36,35 | 0,22 | 47,79 | 51,50 | 0,57 |
| Schlesw.-Holstein | 1885 | 74,59 | 25,14 | 0,25 | 55,76 | 43,38 | 0,75 |
| | 1900 | 71,49 | 28,25 | 0,23 | 48,88 | 50,41 | 0,55 |
| Hannover | 1885 | 76,20 | 23,50 | 0,29 | 55,09 | 44,09 | 0,75 |
| | 1900 | 72,76 | 27,01 | 0,21 | 51,84 | 47,49 | 0,60 |
| Westfalen | 1885 | 74,30 | 25,37 | 0,32 | 53,10 | 46,11 | 0,75 |
| | 1900 | 69,95 | 29,84 | 0,20 | 47,53 | 51,83 | 0,60 |
| Hessen-Nassau | 1885 | 74,21 | 25,35 | 0,42 | 58,59 | 40,55 | 0,80 |
| | 1900 | 71,98 | 27,74 | 0,26 | 57,98 | 41,38 | 0,57 |
| Rheinland | 1885 | 77,05 | 22,64 | 0,30 | 60,56 | 38,68 | 0,71 |
| | 1900 | 73,41 | 26,36 | 0,21 | 56,14 | 43,29 | 0,52 |
| Hohenzollern | 1885 | 81,05 | 18,84 | 0,08 | 66,20 | 33,27 | 0,51 |
| | 1900 | 82,15 | 17,60 | 0,23 | 68,84 | 30,77 | 0,33. |

Ohne Zweifel ist es bemerkenswert und von hoher Bedeutung, daß, während in Hohenzollern nur 17,60, in Berlin 25,31, in Rheinland 26,36 und in Hannover 27,01 v. H. der 20- bis 30jährigen Männer verheiratet sind, in Pommern 32,55, in Posen 33,13, in Schlesien 33,76 und in Sachsen sogar 36,35 v. H. dieser Altersgruppe sich bereits im Stande der Ehe befinden. In letzterer Provinz wird von den Männern so früh geheiratet, daß deren Anteil an der in Rede stehenden Altersgruppe noch erheblich höher ist als der der Frauen in Hohenzollern, während bekanntermaßen das Heiratsalter der Frauen sonst überall wesentlich niedriger ist als das der Männer.

Auch der Anteil der verheirateten Frauen an den 20- bis 30jährigen wechselt auffallend von Provinz zu Provinz. Hohenzollern und Berlin haben mit 30,77 bezw. 39,29 hier ebenfalls den niedrigsten Prozentsatz, dem derjenige von Ost-

preußen (40,70), Hessen-Nassau (41,38) und Rheinland (43,29) nahesteht. Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein weisen dagegen die höchsten Zahlen auf mit 51,83 bezw. 51,50 und 50,41 v. H. In ersteren Provinzen heiraten also die Frauen verhältnismäßig spät, in letzteren früh.

Wie sehr die in Rede stehende Zusammensetzung der Bevölkerung schon in verhältnismäßig eng begrenzten Landesteilen und innerhalb kurzer Zeiträume wechseln kann, läßt sich an zwei westfälischen Regierungsbezirken, dem stark mit Landwirtschaft durchsetzten Bezirk Münster und dem ganz überwiegend gewerblichen Bezirk Arnsberg, beobachten. In jenem fanden sich am 1. Dezember 1900 bezw. am 1. Dezember 1885 unter den 20- bis 30jährigen nur 23,42 bezw. 16,77 v. H. verheiratete Männer und 43,03 bezw. 32,73 verheiratete Frauen; in letzterem betrug der entsprechende Anteil 32,62 bezw. 28,54 und 58,14 bezw. 54,10.

Die hier gekennzeichneten Gegensätze sind sehr auffallend, beruhen aber sicher nicht auf Zufälligkeiten. Die Erklärung für diese Erscheinung muß sich indessen auf eine genaue Berücksichtigung der besonderen provinziellen Verhältnisse stützen; denn in anderen, jedoch in wirtschaftlicher Beziehung ähnlichen Landesteilen entwickeln sich die besprochenen Verschiedenheiten zum Teil sogar in ganz entgegengesetztem Sinne, wie die folgenden Uebersichten zeigen. Es wurden nämlich 1900 gefunden

| | unter je 100 der 20- bis 30jährigen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Männer | | | Frauen | | |
| in den | ledige | verheir. | verwitw. | ledige | verheir. | verwitw |
| a) landwirtschaftl. Bezirken: | | | | | | |
| 1. Königsberg | 72,59 | 27,27 | 0,12 | 59,49 | 39,82 | 0,56 |
| 2. Gumbinnen | 72,46 | 27,41 | 0,10 | 57,16 | 42,12 | 0,60 |
| 3. Münster | 76,43 | 23,42 | 0,14 | 56,44 | 43,03 | 0,51 |
| b) gewerblichen Bezirken: | | | | | | |
| 4. Oppeln | 63,91 | 35,90 | 0,17 | 48,99 | 50,22 | 0,73 |
| 5. Düsseldorf | 70,33 | 29,44 | 0,21 | 51,99 | 47,41 | 0,53 |
| 6 Arnsberg | 67,13 | 32,65 | 0,21 | 41,14 | 58,14 | 0,66 |
| dagegen 1885 | | | | | | |
| a) 1. Königsberg | 70,24 | 29,56 | 0,16 | 61,89 | 37,34 | 0,63 |
| 2. Gumbinnen | 69,22 | 30,55 | 0,17 | 60,55 | 38,66 | 0,63 |
| 3. Münster | 82,92 | 16,77 | 0,31 | 66,77 | 32,73 | 0,48 |
| b) 4. Oppeln | 67,70 | 32,12 | 0,17 | 54,94 | 44,24 | 0,76 |
| 5. Düsseldorf | 73,45 | 26,19 | 0,34 | 57,67 | 41,52 | 0,76 |
| 6. Arnsberg | 71,11 | 28,54 | 0,34 | 44,96 | 54,10 | 0,89. |

Die für den Staat oben festgestellte Thatsache, daß während der Jahre 1885 bis 1900 unter den Zwanzig- bis Dreißigjährigen die Zahl der Ledigen ab- und die der Verheirateten zugenommen haben, findet man ebenso in den gewerblichen Regierungsbezirken Oppeln, Düsseldorf und Arnsberg sowie auffallender Weise auch in Münster wieder. Dagegen zeigt sich diese Erscheinung in den Bezirken Königsberg und Gumbinnen nur bei dem weiblichen, nicht aber bei dem männlichen Geschlecht. Münster nimmt allerdings eine Ausnahmestellung ein, da in keinem anderen Regierungsbezirk Preußens während der Jahre 1882–95 die industrielle Besiedelung gleich schnell vor sich gegangen ist.

Schließlich bringen wir noch die Verteilung der Bevölkerung nach Alter und Familienstand in den Städten und auf dem Lande zur Darstellung.

Nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung für Preußen standen

| im Alter von | in den Stadtgemeinden | | in den Landgemeinden und Gutsbezirken | |
|---|---|---|---|---|
| | überhaupt Personen | v. H. | überhaupt Personen | v. H. |
| über 0 bis 15 Jahren . . . | 4 705 469 | 31,69 | 7 552 134 | 38,48 |
| über 15 bis 20 Jahren . . | 1 479 060 | 9,96 | 1 771 690 | 9,03 |
| über 20 bis 60 Jahren . . . | 7 652 560 | 51,54 | 8 696 006 | 44,31 |
| über 60 bis 70 Jahren . . . | 650 896 | 4,38 | 1 028 290 | 5,24 |
| über 70 Jahren . . . . . | 356 168 | 2,40 | 573 495 | 2,92 |
| unbekannten Alters . . . . | 3 693 | 0,03 | 3 048 | 0,02. |

Bezeichnet man die Altersklassen von 20 bis 60 Jahren als vollproduktive, diejenigen von 15 bis 20 und 60 bis 70 Jahren als beschränktproduktive und diejenigen von 0 bis 15 und über 70 Jahre als unproduktive, so ergibt die vorstehende Uebersicht die hochbedeutsame Thatsache, daß das platte Land mit den unproduktiven Bevölkerungsschichten viel stärker, dagegen mit den vollproduktiven sehr viel weniger stark besetzt ist als die Städte. Die Personenzahl der beschränktproduktiven Jahrgänge ist in Stadt und Land nahezu gleich; nur überwiegen auf dem Lande die älteren und in den Städten die jüngeren Altersklassen. Zum Teil erklärt sich diese Erscheinung dadurch, daß die Familien vieler Personen, welche in den Städten, insbesondere in den Großstädten, ihrem Berufe nachgehen, auf dem platten Lande wohnen. In der Hauptsache dürfte sie aber durch die allgemeine Wirtschaftsentwickelung bedingt sein.

Wie sich die Bevölkerung nach dem Familienstande in den Städten und auf dem Lande verteilte, zeigt die untenstehende Uebersicht.

| Es waren | in den Stadtgemeinden | | in den Landgemeinden und Gutsbezirken | |
|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | v. H. | überhaupt | v. H. |
| ledig . . . . | 8 835 135 | 59,50 | 11 718 252 | 59,71 |
| verheiratet . . | 5 127 702 | 34,54 | 6 826 275 | 34,78 |
| verwitwet . . . | 844 876 | 5,69 | 1 063 099 | 5,42 |
| geschieden . . . | 40 133 | 0,27 | 17 037 | 0.09. |

Das Bemerkenswerte an diesen Ziffern ist ihre nahezu völlige Uebereinstimmung für die Städte und das Land. Lediglich die Anteile der Geschiedenen weichen erheblicher ab. Die letzteren bevorzugen anscheinend das Leben in der Stadt, und Ehescheidungen mögen unter der städtischen Bevölkerung auch an sich häufiger sein. (Statistische Korrespondenz.)

# Sanierung notleidender Aktiengesellschaften.

Von Professor **J. Kohler** in Berlin.

Mehr und mehr tritt die Ueberzeugung hervor, daß für unsere Gesellschaftsformen die Konkursentwicklung nicht genügt, wenn in Fällen der Not ausreichende Hilfe gewährt werden soll. Völlig sachwidrig war insbesondere der frühere Satz unseres Rechts, daß eine Aktiengesellschaft durch Konkurs endgültig erlösche und selbst im Fall des Zwangsvergleichs und Gantverzichts nicht mehr wieder hergestellt werden könne; eine Bestimmung, gegen die ich auch s. Z. im Lehrbuch des Konkursrechts Front gemacht habe und die glücklicherweise in unserem neuen Handelsgesetzbuch § 307 und ebenso im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 60 Z. 4 über Bord geworfen worden ist; denn der Satz heißt wirklich, durch eine nicht abzuwendende Konkurseröffnung die gesellschaftlichen Vermögensverhältnisse dem unheilbaren Verderben preisgeben; er heißt, großartige Anlagen dem Ruin überantworten, wenn es nicht gelingt, für das Unternehmen einen Käufer zu finden, und auch hier trat wieder die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegen, welche es verbot, im Konkurs das Geschäft des Gemeinschuldners mit der bisherigen Firma zu veräußern, wodurch vielfach der ganze Lebensnerv des Unternehmens durchschnitten wurde.

Allein mit der Möglichkeit eines Zwangsvergleichs und einer Erhaltung der Gesellschaft ist den Bedürfnissen des Lebens noch lange nicht abgeholfen; es handelt sich vor allem darum, den Konkurs zu vermeiden; der Konkurs verfolgt zwar den Zweck, das notleidende Vermögen möglichst billig und gerecht zur Verteilung zu bringen; allein in so großartig angelegten Verhältnissen, wie bei Aktiengesellschaften, ist er oftmals durchaus nicht das richtige Mittel, und auf anderem Wege kommt man eher zum Ziel.

Das hat das englische Recht schon längst richtig erkannt, weshalb es den Konkurs von Gesellschaften nicht dem bankruptcy-Verfahren, sondern dem winding-up-Verfahren (Abwicklungsverfahren) unterwirft. Man hat erkannt, daß hier auch noch andere Interessen beteiligt sind, als die der Gläubiger, so insbesondere Interessen der Aktionäre, oft auch Interessen des Vorstandes; und es ist nicht selten von der größten Bedeutung, mit einem Schlage alle diese oft einander widerstrebenden Beteiligungen auszugleichen und die streitenden Verhältnisse im Ganzen zur Erledigung zu bringen.

Insbesondere ist die Hineinziehung der Aktionäre mit den Beitragsresten, die Hineinziehung des Vorstandes mit etwaigen Entschädigungsleistungen eine Sache von hervorragender Wichtigkeit; das kann nicht in der Weise der gewöhnlichen Schuldbeteiligung vollzogen werden. Die Leistungen der Aktionäre sind nicht wie die Leistungen anderer Schuldner; es sind Leistungen zu dem Zweck, damit sich das Aktienvermögen bilde und die Gläubiger eine Grundlage für den von ihnen gegebenen Kredit haben; es sind Leistungen, die gemacht werden für die Entwicklung des Ganzen und für die gesamten Interessen der Gesellschaft, auch der Aktionäre. Hier lediglich den privatrechtlichen und prozeßrechtlichen Gesichts-

punkt hervorheben und die einfache zivilrechtliche Schuldbeitreibung annehmen, das ist ebenso, wie wenn man den Boden, auf dem man steht, nicht höher anschlagen wollte, als den Teppich, der den Estrich, und die Tapete, die die Wand bedeckt. Denn die Aktienbeiträge bilden den Boden, auf dem die ganze Gesellschaft aufgebaut ist.

Auch nach anderer Seite hin leiten uns verschiedene Wege vom Konkurs ab. Die furchtbaren Folgen der Konkurseröffnung, die schwere Störung des Kredits, die wesentliche Unterbrechung aller Geschäftsverhältnisse, hat schon längst (auch außerhalb des Gesellschaftswesens) zu Versuchen geführt, den Konkurs abzuwenden und einen außerordentlichen Vergleich mit den Gläubigern anzustreben. Dies ist der sogenannte Präventivakkord, der in so vielen andern, leider noch nicht in unserer Gesetzgebung anerkannt ist. Er ruht allerdings noch vollkommen auf privat- und prozeßrechtlichem Boden; wie beim Zwangsakkord im Konkurs, sind es die Einzelgläubiger, welche die ausschlaggebende Stimme haben, und der Gedanke der Majorisierung ist ein völlig prozeßrechtlicher. Aber daß auf solche Weise der Konkurs abgewendet werden kann, ist schon an sich ein außerordentlicher Vorteil und eine Sache von großem sozialen Werte, auch wenn damit noch nicht alle Uebelstände gedeckt werden.

Dasjenige aber, was allein helfen kann, ist neben einer solchen Gläubigerabstimmung das Einwirken staatlicher Aufsichtsbehörden und die durch ihre Thätigkeit vermittelte Heilung (Sanierung) der notleidenden Verhältnisse. Allerdings steht man hier einer langjährigen Vorstellung gegenüber, welche vermeint, daß jede staatliche Aufsicht von Uebel sei und ein obrigkeitliches Eingreifen in Gesellschaftsverhältnisse nur zum Verderben führe. Allein diese Meinung ist völlig unrichtig und beruht einfach darauf, daß die staatliche Beaufsichtigung früher nicht in der richtigen Weise gehandhabt worden ist und darum ihren Zweck nicht erfüllt hat; eine Aufsicht aber, die ihren Zweck nicht erfüllt, ist nicht nur keine Aufsicht, sondern eine Hemmung und Fessel. Es ist ebenso, wie man z. B. ein selbständiges energisches Eintreten des Richters im Civilprozeß einfach deswegen ablehnen zu müssen glaubte, weil es sich bei den preußischen Gerichten nicht bewährt hatte. Aber es ist immer noch kein Beweis für die Unrichtigkeit einer Idee, wenn sie bei bisherigen Versuchen falsch angefaßt worden ist.

Wie in so vielem, ist uns auch hier das englische Recht vorausgegangen. Während die alte Companies Act von 1862 s. 56 f. nur eine gelegentliche Revision kennt, so bestimmt die Banking Comp. Act von 1879 (42 und 43 Vict. c. 76) s. 7 zunächst für die Banken, daß ständige auditors zur Prüfung des Geschäftsgangs ernannt werden müssen: Once at least in every year the accounts . . . . shall be examined by an auditor or auditors, who shall be elected annually by the company in general meeting . . . . Every auditor shall have a list delivered to him of all books kept by the company and shall at all reasonable times have access to the books and accounts of the company; and any auditor may, in relation to such books and accounts examine the directors or any other officer of the company . . . Er hat hierüber und über every balance sheet laid before the company in general meeting zu berichten und hat zu erklären, ob die Bilanz nach seiner Ansicht a full and fair balance sheet properly drawn up, so as to exhibit a true and correct view of the state of the company's affairs as shown by the books of the company ist. Er hat die Bilanz zu unterzeichnen.

In der Companies Act vom 8. August 1900 (63, 64 Vict. c. 48) s. 21 f. ist diese Einrichtung auf alle Aktiengesellschaften übertragen; so s. 21: Every company shall at each annual general meeting appoint an auditor or auditors to hold office until the next annual general meeting. If an appointment of auditors is not made at an annual general meeting, the Board of Trade may, on the application of any member of the company, appoint an auditor of the company for the current year and fix the remuneration to be paid to him by the company for his services.

s. 23: Every auditor of a company shall have a right of access at all times to the books and accounts and vouchers of the company, and shall be entitled to require from the directors and officers of the company such information and explanation as may be necessary for the performance of the duties of auditors, and the auditors shall sign a certificate at the foot of the balance sheet stating whether or not all their requirements as auditors have been complied with and shall make a report to the shareholders on the accounts examined by them, and on every balance sheet laid before the company in general meeting during their tenure of office: and in every such report shall state, whether, in their opinion, the balance sheet referred to in the report is properly drawn up so as to exhibit a true and correct view of the state of the company's affairs as shown by the books of the company; and such report shall be read before the company in general meeting.

Mit Recht hat darum das deutsche Gesetz zunächst in einem Fall durchgegriffen und eine Aufsichtsbehörde festgesetzt: nämlich bei den Versicherungsgesellschaften, nachdem bereits im Genossenschaftswesen der Grundsatz der Revision durchgeführt worden war (§ 53—64 Genossenschaftsges.). Ich erhoffe von einer staatlichen Aufsicht insbesondere folgendes: eine Verbesserung desjenigen, was bisher die Thätigkeit des Aufsichtsrates bildet. Ich verlange, daß von Seiten der Aufsichtsbehörde der Aufsichtsrat unter eine gewisse Kontrole gestellt und womöglich ein Mitglied oder Kommissär der Behörde mehr oder minder mit dem Aufsichtsrat thätig wird. Dann wird von selbst die Bethätigung des Aufsichtsrates eine eindringlichere sein, und namentlich Scheinleistungen der Aufsicht, wie sie manchmal vorkommen, werden einer wirksameren Kontrole weichen. Man muß ja wohl beachten, daß bei Aktiengesellschaften, wie überhaupt bei allen Vereinen, die nur mit ihrem Vermögen haften, das Wohl und Wehe so vieler von der richtigen Bethätigung der Organe abhängig ist. Man muß ferner beachten, daß die Aktionäre selbst teils von einem vertrauteren Blick in die Geschäftsführung ausgeschlossen, teils auch gar nicht in der Lage sind, die Verhältnisse zu überschauen, sondern einfach ihr Geld der Gesellschaft zur Verfügung stellen, so daß durch unvorsichtige oder gewissenlose Spekulation Tausende um Hab und Gut kommen. Daß hier die Allgemeinheit mit einschreitet und nicht etwa der Privatwirtschaft alles überläßt, bedarf keiner Rechtfertigung. Wo die Interessen vieler, da sollte die Hilfe der Oeffentlichkeit nicht fehlen.

Doch hier soll nicht von den sonstigen Thätigkeiten der Aufsichtsbehörden, sondern von der Thätigkeit im Fall des Notleidens der Gesellschaft die Rede sein. Eine solche Thätigkeit kann sich in folgendem äußern: 1. Eine unbedingte Pflicht des Vorstandes, unter gewissen Voraussetzungen bei Gericht den Konkurs zu beantragen, ist von Uebel; denn damit ist die Gesellschaft dem Konkurs ausgeliefert und jede Heilung erschwert; andererseits darf der Vorstand auch nicht weiter

wirtschaften und dadurch Not und Mißstände vermehren. Das Richtige ist, daß er, ebenso wie es jetzt in unserem Versicherungsgesetz bestimmt ist, der Aufsichtsbehörde Anzeige erstatten und ihr anheimstellen muß, das Richtige zu verfügen. 2. Daraufhin ist es Sache der Aufsichtsbehörde, zu erwägen, ob eine Konkurseröffnung geeignet sei oder nicht. Der Weg des Konkurses sollte nur im Falle unbedingter Notwendigkeit beschritten werden. Es wird Sache der Prüfung sein, ob nicht auf andere Weise über die Schwierigkeit hinwegzukommen ist, insbesondere durch Vereinbarung mit den wichtigsten Gläubigern. Schon das Schweizer Gesetz über Obligationen-(Schuld)recht sagt in § 657, daß es dem Gerichte überlassen bleibe, auf Antrag die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen. 3. Die Aufsichtsbehörde kann eine Gläubigerversammlung berufen und versuchen, auf dem Wege des sogenannten Präventivakkordes eine Lösung der Schwierigkeiten herbeizuführen. Auf diese Weise kann der Aufsichtsgedanke und der Gedanke des vorbeugenden Zwangsvergleichs mit einander in Verbindung gesetzt werden. 4. Völlig verkehrt ist das bisherige System, daß nun die Aktionäre auf civilrechtliche Weise wegen ihrer rückständigen Aktienbeiträge zu belangen sind. Dies ist viel zu umständlich und kostspielig;[1]) da die Aktionäre sich aus dem Aktienbuch ergeben, die eingezahlten Beträge aus den Einträgen festzustellen sind, so empfiehlt sich ein Verfahren ganz ähnlich wie nach dem Genossenschaftsgesetze; also ein Verfahren des Beitreibens mit vollstreckbarem Titel, indem einfach eine Liste festgesetzt wird und diese nach erfolgter Vorlegung und Verhandlung die Eigenschaft eines vollstreckbaren Titels erlangt. 5. Es wird sich wesentlich darum handeln, ob nicht die Schwierigkeiten der Aktiengesellschaft durch neue Ausgabe von Aktien gehoben werden können, wodurch vielleicht das Unternehmen einen größeren Umfang und vielleicht eine gedeihlichere Entwicklung erlangt; oder ob nicht etwa durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen den Mißständen zu steuern oder durch günstigen Verkauf eines Teiles des Unternehmens die Lage zu retten ist. 6. Die letzte und schwierigste Frage wird sein, ob nicht die Aufsichtsbehörde von sich aus durch Machtspruch eine Herabsetzung der Forderungen der Gläubiger bewirken kann, sofern ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erzielen ist. Es ist ein schwerer Schritt, zu dem sich das Civilrecht versteht, wenn es der öffentlichen Macht die Möglichkeit gibt, wohlerworbene Rechte, nicht etwa auf dem Wege der Enteignung, sondern ohne Entschädigung aufzuheben. Aber auch hier müssen alle Bedenken scheitern an der Not des Lebens; ebenso wie man es der Gesetzgebung gestattet, Rechte ohne Entschädigung aufzuheben, so kann der Verwaltungsmacht dies nicht unbedingt abgestritten werden, sofern es nötig ist, um Interessen vieler, die auf der Schneide stehen, zu retten. Allerdings wird man hiergegen auf die Mißstände verweisen, die früher durch die Moratorienerteilung, durch die obrigkeitlich bewilligten Stundungen herbeigeführt wurden; aber hier sind es eben Mißbräuche, die eine Einrichtung in Mißkredit gebracht haben, und diese sind zu vermeiden und können vermieden werden. Das erste Recht, welches meines Wissens dies gewagt hat, ist das englische Recht, welches für Lebensversicherungen in dem Gesetze 33/34 Vict. c. 61 bei dem winding-up-Verfahren den Gerichten die freie Befugnis gibt, die Lebens-

[1]) Sie müssen jetzt belangt werden bei dem für diese Ansprüche nach prozessualen Grundsätzen zuständigen Gerichte, wobei allerdings der § 22 C.P.O. unterstützend in Betracht kommt. Man vergl. die neuerlichen italienischen Entscheidungen: Trib. Sarzana, 31. XII. 1900; Appelh. Genua, 15. VII. 1901; Giurispr. italiana LIII p 51. 839.

versicherungsansprüche nach Ermessen herabzusetzen. Es heißt hier s. 22: The Court, in the case of a company which has been proved to be insolvent, may, if it thinks fit, reduce the amount of the contracts of the company upon such terms and subject to such conditions as the Court thinks just, in place of making a winding-up order. Dem ist unser deutsches Privatversicherungsgesetz (§ 69) gefolgt mit der Beschränkung, daß die Herabsetzung nur eine Herabsetzung um ein Drittel, um 33⅓ % sein darf. 7. Wesentlich wird es auch sein, daß die Verhältnisse zum Vorstand und Aufsichtsrat und zu den Gläubigern durch die Aufsichtsbehörde eine Beleuchtung erfahren. Die oft verwickelten Gänge des geschäftlichen Lebens und der oft tief verborgene trügerische Geist läßt sich am besten durch die Aufsichtsbehörde aufdecken und der Ahndung darlegen. Ich würde es für das Richtigste halten, wenn auch der Aufsichtsbehörde nach gründlicher Prüfung der Sache das Recht gegeben wäre, etwa einen Pfleger zu ernennen, der den Prozeß gegen derartige Personen führt, im Namen der Gesellschaft und im Namen der Gläubigerschaft; und wenn diesem insbesondere auch die Aufgabe obläge, den Strafbehörden Kenntnis zu geben und sie durch Darlegung der Sachlage zum Einschreiten zu veranlassen.

Auf solche Weise, glaube ich, daß eine Heilung ungesunder Zustände sich am besten erzielen ließe, daß Unternehmungen, die sonst zu Grunde gingen, gehalten, unbegründete Verluste vermieden, unhaltbare Handlungsweisen und frivole Gesinnungen der gerechten Ahndung überliefert würden und dadurch dem allgemeinen Besten am meisten gedient wäre. Mit den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und mit den Versicherungsgesellschaften hat man begonnen, aber man wird auf diesem Wege fortschreiten müssen: man wird mit der Zeit die Gesamtheit der Kapitalsgesellschaften, namentlich die Aktiengesellschaften, in den Kreis der obrigkeitlichen Aufsicht einschließen. Daß auf solche Weise die Wirksamkeit des Staates einen gewaltigen Umfang annimmt und weit über seine bisherigen Bethätigungen auf dem Gebiete des Gesellschaftswesens hinausgeht, ist ersichtlich; allein solches liegt im Zuge der Zeit, und es beruht darauf, daß dem Staate immer neue Aufgaben erwachsen zu dem Zwecke, um soziale Mißstände zu heilen und Schäden unserer Gesellschaft auf das Mindestmaß zu beschränken. Jede weitere heilsame Thätigkeit des Staates ist zu begrüßen.

War seinerzeit der Konkurs, welcher eine gerechte, verhältnismäßige Verlustverteilung anstrebt, eine soziale Einrichtung ersten Ranges und ein großer Fortschritt gegenüber dem bisherigen Verfahren, bei dem jeder Gläubiger, wie er konnte, ohne Rücksicht auf den andern, zugriff, so wird der Konkurs noch wesentlich überboten durch die Sanierungsthätigkeit öffentlicher Aufsichtsbehörden. In der Aufsichts- und Heilungsthätigkeit des Staates liegt hier das Heil der Zukunft.

# Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates.

Von Professor Dr. **Friedrich Tezner** in Wien.

Jellineks Recht des modernen Staates hat durch seinen ersten nunmehr vollendeten Teil, Allgemeine Staatslehre, wohl manchen von jenen, welche seine fruchtbare literarische Thätigkeit nicht bloß als literarische Feinschmecker, sondern mit der ihr gebührenden Vertiefung und fachmännischen Aufmerksamkeit verfolgen, außer hohem Genuß auch große Ueberraschung bereitet. Denn das neue Werk bedeutet gegenüber dem scharf umrissenen wissenschaftlichen Programm, mit welchem unser Autor in seiner Lehre von den Staatenverbindungen aufgetreten ist, eine starke wissenschaftliche Wandlung in der Richtung einer ganz bedeutenden Abschwächung. Dort erachtete Jellinek für die juristische Durchbildung eines Begriffes die Prüfung *aller* unter denselben fallenden Erscheinungen, die Vergleichung und Zusammenfassung ihrer gemeinsamen Merkmale unerläßlich, weil die Induktion in *demselben* Maße für die Feststellung der *Rechtsbegriffe* gelte, *wie für alle anderen aus der Erfahrung abstrahierten Begriffe*.[1]) Danach hätte man erwarten müssen, daß die Lehre von dem Staate und seinen Einrichtungen von Jellinek als streng induktive Wissenschaft betrachtet werde, welche den ganzen von derselben erfaßten Stoff zu erschöpfen und somit Regel wie Ausnahme und Seltenheits- und Einzelerscheinung einander gegenüberzustellen habe. In der That wenden sich die Staatenverbindungen auch der Erörterung der von Jellinek sogenannten irregulären Verbindungsformen,[2]) das Jellinek'sche System der öffentlichen subjektiven Rechte der Betrachtung der im ganzen unmodernen Ausübung staatlicher Hoheitsrechte durch Private, zu.[3]) In der allgemeinen Staatslehre verwirft nun Jellinek diesen *von ihm selbst* aufgestellten Maßstab einer *streng* induktiven Wissenschaft als Hemmnis für die Entwicklung einer wissenschaftlichen Lehre vom Staate, als lächerliche Erfindung einer pedantischen, mikrologischen Kleinkrämerei, und zwar unter fortgesetzten scharfen Ausfällen gegen den Referenten (S. 37 f., 388 A. 1), dem nichts weiter vorgeworfen werden kann, als daß er in seiner Kritik des Systems der subjektiven öffentlichen Rechte diesen von Jellinek für sich selbst aufgestellten Maßstab angewendet hat und auf Grund dieser Messung zu dem Ergebnisse gelangt ist, daß der induktive Ursprung so mancher von Jellinek aufgestellter allgemeiner Sätze nichts weniger als unzweifelhaft sei.[4]) Nunmehr schränkt Jellinek die ursprüngliche Erhöhung der Staatslehre bis zum Range einer *wahrhaft* induktiven Wissenschaft[5]) so weit ein, daß sie *nichts* als die

[1]) S. 11.

[2]) A. a. O. S. 121 ff. Vgl. auch die Staatslehre S. 357 über den Seltenheitsfall des Condominium.

[3]) A. a. O. S. 234 ff.

[4]) 21. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift S. 253 f.

[5]) Vgl. oben A. 1.

Regel der Erscheinungen zu bieten habe und daß selbst ihren Regeln absolute Verläßlichkeit nicht zukommen müsse, daß vielmehr die praktische Anwendung dieser Regeln unter vorsichtiger Wahrung der ihnen anhaftenden clausula rebus sic stantibus (S. 38 A. 1) zu erfolgen habe.[1])

Die zweite einschneidende Aenderung der Stellung Jellineks zu seiner Disziplin betrifft folgenden Punkt: In seinen Staatenverbindungen[2]) erhebt er mit allem Nachdruck die Forderung, daß Staats- und Völkerrecht als rein juristische Wissenschaften aufzutreten hätten. Freilich hätten fast alle Wissenschaften zur Beleuchtung der juristischen Konstruktionen zu dienen, ganz so wie die Erkenntnis der Rechtsbegriffe des Privatrechts durch Kenntnis der ihnen zugrundeliegenden Verhältnisse gefördert werde, aber unmittelbar als Konstruktionsmateriale dürften nichtjuristische Vorstellungen nicht verwendet werden; vielmehr müsse sich die juristische Konstruktion scharf von allen nichtjuristischen Elementen abheben, ein Pêle-mêle müßte sorgfältig vermieden werden. Vom Standpunkte dieser methodologischen Anschauung ist nun eine allgemeine Staatslehre, wie sie in der Epoche vor Laband im Schwunge war und wie sie Jellinek uns jetzt bietet, als Wissenschaft unmöglich. Sie erscheint deshalb hier vollständig preisgegeben und sozialpsychologische Vorstellungen (S. 304, 321, 383, 434), Vorstellungen ethischen Inhalts (S. 437), politische (S. 717) historische Reflexionen (S. 369 ff., 394 ff.), ja selbst Beobachtungen über Vorgänge in der Kindes- und der Tierseele (S. 307, 331, 496) werden hier zusammen mit Vorstellungen juristischen Inhalts in eigenartiger der Natur des Stoffes angepaßter Weise zu einem einheitlichen Ganzen mit einander verwoben (S. 7 Abs. 2, S. 11, 48), aus welchem sich die nichtjuristischen Bestandteile ohne Schaden für die Verständlichkeit des juristischen Inhaltes nicht ausscheiden lassen.

Die vom Referenten an Jellineks öffentlichen subjektiven Rechten geübte Kritik gipfelt nun gerade in dem doppelten, gegen die erkenntnistheoretischen Grundsätze der Staatenverbindungen gerichteten Bedenken, daß erstens wahrhafte Induktion auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sehr schwer zu erzielen[3]), und daß zweitens auf diesem Gebiete juristische Konstruktionen ohne unmittelbare Mitverwendung und Mitverflechtung von Hilfsvorstellungen nichtjuristischen Inhaltes nicht herzustellen seien.[4]) Referent hat sich gerade, was die große Relativität des Wertes allgemeiner, das öffentliche Recht betreffender Sätze anbelangt, der

[1]) Es bleibt da die Frage offen, ob das noch eine für die praktische Anwendung geeignete Regel genannt werden könne? Auch sonst noch stößt man in Jellineks allgemeiner Staatslehre auf Schwankungen in der Wertung der Ergebnisse der Staatslehre. So würden die Ausführungen auf S. 25 ff., 27 ff. den Schluß rechtfertigen, daß die Staatslehre auf wahrhafter Induktion ruhende Durchschnittstypen nicht zu bieten vermöge. Dagegen sind S. 34 Abs. 3 die Typen der Staatslehre doch wieder Durchschnittstypen, welche durch sorgfältige induktive Arbeit gewonnen seien. S. 37 werden alle Individuen, welche in erheblicher Weise von dem Typus der Staatslehre abweichen oder die Merkmale widersprechender Typen an sich tragen (S. 501 A. oben) als Mißbildungen oder als Entartungen des Typus erklärt, mit denen sich die Staatslehre nicht zu befassen habe. S. 357 wird jedoch wieder die Seltenheitserscheinung des Condominium, S. 723 die unbefriedigende Staatenverbindungsform des Staatenbundes behandelt und Jellineks Staatenfragmente, die doch zweifellos dem Gebiete der allgemeinen Staatslehre angehören, befassen sich ausschließlich mit staatlichen Abnormitäten im Sinne Jellineks.

[2]) A. a. O. S. 9 f.

[3]) Grünhut 21. Bd. S. 253.

[4]) A. a. O. S. 153 f., 163 ff. Vgl. hiezu auch die nach Ansicht des Referenten noch nicht ausreichend gewürdigte Abhandlung Stoerks, Zur Methodik des öffentlichen Rechts, Grünhuts Zeitschrift 12. Bd.

Zustimmung Merkels zu erfreuen gehabt. Nunmehr stellt auch Jellinek die beiden großen salvatorischen Klauseln von der Einengung der Wissenschaft vom Rechte des Staates auf die normalen staatlichen Erscheinungen und von der Belastung aller ihrer Regeln mit der clausula rebus sic stantibus, zwei Sphinxen vergleichbar, an den Eingang der allgemeinen Staatslehre und macht andererseits von dem durch den Referenten aufgestellten Begriff der Hilfsvorstellungen wie von einem geläufigen methodisch technischen Terminus einen ausgedehnten Gebrauch. Unter solchen Umständen wird der gründliche Leser die Annäherung Jellineks an die Anschauung des Referenten über die Grenzen der Wissenschaft vom Rechte des Staates, über den Grad der Giltigkeit ihrer Konstruktionen und über die Unselbständigkeit ihres juristischen Gehalts stärker finden, als es nach der äußerlich polemischen Stellung Jellineks zum Autor den Anschein hat. Dieser Eindruck wird sich ganz besonders verschärfen, wenn man die nunmehr von Jellinek dieser Wissenschaft gezogenen Grenzen mit der Bestimmung ihres Wesens und ihrer Aufgaben in den Staatenverbindungen, wenn man also seine ehemalige Zuversicht und Bestimmtheit mit seiner jetzigen Reserve und seinen Einschränkungen sorgfältig Punkt für Punkt vergleicht und wenn man außerdem festhält, daß Jellinek selbst die beiden angeführten Klauseln durchaus nicht als etwas Selbstverständliches, somit schon bisher von ihm als selbstverständlich Vorausgesetztes erklärt, daß er sie vielmehr einer eingehenden Erörterung bedürftig erachtet, die, weil es an einer solchen noch mangle, zum erstenmale in seiner Staatslehre vollzogen werde. (S. 31 Abs. 3.)

Indes hat Referent aus dem gründlichen Studium des neuesten Jellinek'schen Werkes die Ueberzeugung gewonnen, daß Jellinek den Grad der Gemeingiltigkeit der Ergebnisse der allgemeinen Staatslehre, ihre induktive Bedeutung trotz der einschneidenden Aenderung seiner Auffassung über ihre Schranken und Grenzen auch jetzt noch überschätzt. Denn immerhin will er noch den von der Staatslehre aufgestellten Typen die Bedeutung von Durchschnittstypen der staatlichen Erscheinungen beigelegt wissen. Nun mag man für welches Induktionsgebiet immer Durchschnittstypen aufstellen wollen, so ist auch für diesen Zweck die vorangehende gründlichste Durchforschung eines möglichst umfassenden Induktionsgebietes erforderlich, die Darstellung mag sich nach vollzogener Induktion auf die Entwicklung des Durchschnittstypus beschränken oder die Abnormität und die Seltenheitserscheinung mitumfassen. Es werden deshalb die Schwierigkeiten, welche sich wahrhafter Induktion auf dem Gebiete des staatlichen Lebens entgegenstellen, nicht dadurch aus dem Wege geräumt, daß man sich vorsetzt, nur das Durchschnittliche, Regelmäßige zur Darstellung zu bringen.

Nunmehr anerkennt aber Jellinek selbst, daß solche wahrhafte Induktion auf diesem Gebiet nicht nur schwierig, sondern geradezu unmöglich sei (S. 19 ff.) und darum schneidet er aus dem unübersehbaren Beobachtungsgebiet die abendländische Staatenwelt als Beobachtungsparzelle heraus (S. 20 f.), ungeachtet für die Erkenntnis bestimmter Seiten des modernen staatlichen Lebens, man denke an seine bedeutsamen byzantinischen Elemente, an das Verhältnis der Suzeränität, die Kenntnis des orientalischen Staates, ebenso bedeutsam ist, wie die der niederen Menschenrassen für die Bestimmung der höheren.

Indes ist auch dieses Stück des ungeheuren Ganzen für das Gesichtsfeld

eines einzelnen Menschen zu groß[1]) und was Jellinek als Grund für die Beschränkung der Forschung auf dieses Gebiet angibt[2]), daß wir die staatlichen Einrichtungen der orientalischen Staatenwelt, ihre geschichtliche Entwicklung nur in den äußersten, eine Bestimmung für Induktionszwecke nicht ermöglichenden Umrissen kennen, gilt mit genügender Stärke auch für das Gebiet der abendländischen Staatenwelt. Denn darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben: Die allgemeine Betrachtung über das Wesen des Staates und seiner Einrichtungen hat zu allen Zeiten auf einem höchst fragmentarischen, die größten Irrtümer nicht ausschließenden Wissen von den konkreten staatlichen Erscheinungen beruht. In diesem Punkte steht es aber heute nicht anders als in früheren Zeiten. Denn in dem Maße, in welchem sich der Wissensinhalt auf diesem Gebiete vermehrt hat, in demselben Maße ist der Reichtum an neuen, einer verläßlichen Bestimmung noch nicht zugeführten Induktionsthatsachen gestiegen; und je mehr andererseits die Einzelforschung auf diesem Gebiete fortschreitet[3]), desto schärfer kommt uns die Unmöglichkeit einer wahrhaft induktiven, wenn auch nur auf den abendländischen Staat beschränkten, allgemeinen (!) Staatslehre zum Bewußtsein.

Um Beispiele von Fehlern im Großen aus alter und neuer Zeit wird man nicht verlegen sein. Die ad usum Delphini hergerichtete Darstellung Montesquieus von dem Inhalt und dem Wesen der englischen Verfassung hat welthistorische Bedeutung erlangt. Aber selbst die Ergebnisse der ihrer Gründlichkeit wegen einstens ehrfürchtig angestaunten[4]) Forschungen Gneists über das englische öffentliche Recht, in welchen sich durch Decennien das Wissen Deutschlands vom Selfgovernment erschöpft hat, gelten heute, bei aller Anerkennung ihrer literargeschichtlichen und politischen Bedeutung, als in ihren Fundamenten erschüttert. Das deutsche Verwaltungsrecht Otto Mayer's ruht in zahlreichen und wichtigen Punkten auf französischen Rechtsvorstellungen. Rosin wähnte für seine Differenzierung von Staat und Gemeinde eine wertvolle Stütze im österreichischen Gemeinderecht gefunden zu haben. Aber er hatte nur eine doktrinäre Bestimmung des österreichischen Gemeinderechts über das Wesen der Gemeinde ins Auge gefaßt und übersehen, wie viel von derselben durch die unmittelbare Gestaltung der Stellung der österreichischen Gemeinde zum Staate und zu den Selbstverwaltungsbehörden höherer Ordnung abgebröckelt worden sei.[5]) In neuester Zeit agitiert ein gewissenhafter und noch dazu österreichischer Forscher für den Uebergang von dem deutschen Rechte der Gemeinden und sonstiger mit Persönlichkeit ausgestatteter öffentlicher Körperschaften auf Selbstverwaltung zu den angeblich englischen passiv-öffentlichen Verbänden durch den Hinweis auf die letzte aus jenem Rechte folgende und vermeintlich durch die österreichische Gesetzgebung

[1]) Unauffällig nimmt Jellinek zum Schlusse seiner Vorrede noch eine weitere Einschränkung des Beobachtungsgebietes für eine induktive Erforschung des Staates und seiner Einrichtungen vor, indem er dieses mit dem Heimatsstaate des Forschers zusammenfallen läßt. In der Darstellung wird aber diese Grenze nicht eingehalten.

[2]) Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, wie viel interessantes und wertvolles Induktionsmaterial uns durch das Ausscheiden Rußlands, das man als modernen Staat im Jellinek'schen Sinne i. W. nicht gelten lassen kann, verloren geht, wie ganze Gruppen von Staatenverbindungen in der morgenländischen Staatenwelt ihren Ursprung genommen haben.

[3]) Vgl. was Fischel, Die Verfassung Englands (1862), S. VIII über die Unmöglichkeit verläßlicher Bestimmung auch nur des englischen öffentlichen Rechts sagt.

[4]) Fischel a. a. O. S. VI.

[5]) Tezner, Grünhut 21. Bd. S. 210.

wirklich gezogene absurde Konsequenz, welche darin bestehe, daß ein österreichischer Gemeindeausschuß, der sich innerhalb der Sphäre „des eigenen Wirkungskreises" unthätig verhält, durch keine Macht der Welt zur Thätigkeit rechtlich gezwungen werden könne. In Wirklichkeit besteht aber nicht nur die Möglichkeit der Auflösung des renitenten Gemeindeausschusses und der Führung der Geschäfte der Gemeinde durch einen Regierungskommissär, sondern 16 Gemeindeordnungen[1]) variieren die Vorschrift, daß in einem solchen Falle die staatliche Bezirksbehörde auf Kosten und Gefahr der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen, also zur Ersatzvornahme im Exekutionswege zu schreiten habe. Und solche Dinge werden mit Emphase als Belege für Sätze an sich bedeutsamen Inhaltes angeführt.[2])

Beispiele dieser Art lassen sich leicht vermehren und sie erklären sich mit der kaum zu bewältigenden Schwierigkeit, auf dem Gebiete selbst des positiven öffentlichen Rechts eines *einzigen* Staates jene Akribie zu entfalten, die auf anderen enger begrenzten und übersehbaren Rechtsgebieten möglich ist. Und doch ist eine verläßliche Bestimmung bedeutsamer staatlicher Institutionen ohne diese Akribie unmöglich. Dies Verständnis des Wesens des englischen Selfgovernments ist ohne die gründlichste Kenntnis der Entwicklung seines materiellen Verwaltungsrechtes nicht zu gewinnen.[3]) Auch innerhalb der deutschen Staaten finden sich grundlegende Bestimmungen des öffentlichen Rechts dort, wo sie niemand sucht, in Verwaltungs-Spezialgesetzen, ja selbst in Kodifikationen des Privatrechts. Kann sich unter solchen Umständen der staatsrechtliche Erforscher eines positiven Staatsrechts sicher nicht ohne Ueberhebung als ganz verläßlichen Kenner desselben betrachten,[4]) so

[1]) Die 17. Gemeindeordnung, jene von Triest, gibt es der Staatsregierung schlechthin anheim, in welcher Weise sie in solchen Fällen auf die Erfüllung der Pflichten der Gemeinde einwirken wolle.

[2]) Neuestens hält auch mir Otto Mayer im Archiv für öffentliches Recht 17. Bd. S. 146 vor, ich hätte mich in meinen Theorien der deutschen Verwaltungsrechtspflege durch die Feststellung, daß die Gesetzgebung im großen und ganzen bei der Zuteilung des Ausdruckes Verwaltungsrechtspflege an eine von ihr eingeführte Prozeßform sich des nach Mayer unrichtigen Maßstabes bedient, einer groben Unwissenheit schuldig gemacht. Meine Bemerkung bezog sich darauf, daß bei der deutschen Reformbewegung die Garantien für ein objektives Verfahren im Vordergrunde standen und die Rechtskraftfrage vernachlässigt wurde. Mayer verweist dem gegenüber auf das die Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urteils anerkennende sächsische Gesetz, welches 1 Jahr vor meinem Buche erlassen worden sei. Ich bemerke dagegen: 1. Mein Manuskript ist vor dem Erscheinen des Gesetzes der Redaktion des Verwaltungsarchivs übergeben worden, welches von demselben einen Separatabdruck veranstaltet hat. 2. Ich habe über das sächsische Gesetz im Jänner 1901 in der Gehestiftung in Dresden einen Vortrag gehalten, der im Verlage von Zahn und Jänsch erschienen ist. 3. Ich finde in der Anführung eines einzigen Falles keine Widerlegung meiner Behauptung, daß die Gesetzgebung im großen und ganzen die Rechtskraftfrage unbeachtet gelassen hat. Auch der deutsche Juristentag erachtet diese Frage durch die positive Gesetzgebung nicht liquid gestellt. Unrichtig ist es auch, wenn Mayer mich die modernen Verwaltungsgerichte von einer Bestimmung der Frankfurter Reichsverfassung ableiten läßt. Es geht vielmehr aus meinen Ausführungen auf Seite 5 der Theorien deutlich hervor, daß ich den § 181 der deutschen Reichsverfassung als Ablehnung einer Verwaltungsjustiz und als Ausdehnung der gerichtlichen Kompetenz auf die Verletzung öffentlichen Rechts auffasse, da doch die Kompetenz der Gerichte in Privatrechtssachen auch schon vor dem Frankfurter Parlament unangefochten gewesen sei.

[3]) Das hat wohl zum Teil schon Gneist, noch mehr aber Redlich in seinem Werke über die englische Lokalverwaltung klar gemacht.

[4]) Man fasse dabei noch die fortschreitende Spezialisierung der Theorie durch die wissenschaftliche Erforschung der einzelnen Zweige des öffentlichen Rechts ins Auge, welche bewirkt, daß die genaue Kenntnis des einen oder der anderen den ganzen Raum für sich in Anspruch nimmt.

kann man sich leicht vorstellen, wie es um die positive Grundlage einer Staatslehre bestellt sei, welche ihre induktive Arbeit auf die gesamte abendländische Staatenwelt erstrecken will.

Um nur ein Beispiel hervorzuheben: Vergleicht man das, was die ältere Lehre von den Staatenverbindungen als positive Unterlage ihrer Abstraktionen gebracht hat, mit dem Abstraktionsstoff des Privat- oder Strafrechts, so kommt dem eine höhere Bedeutung als die von dürftigen und unverläßlichen statistischen Notizen nicht zu. Aber auch die scheinbare Geschlossenheit der modernen Lehre wird nur durch eine gewisse Anspruchslosigkeit im Punkte der Gründlichkeit erzielt. Nur die äußerlich auffälligsten, für einen bestimmten doktrinären Zweck verwertbaren Bestimmungen der Konstitutivurkunden werden, losgelöst von ihren Zusammenhängen historischer und positiv-rechtlicher Natur, berücksichtigt, die einer einheitlichen Konstruktion widerstrebenden Einrichtungen werden aber übersehen, oder als untergeordnete Rudimente der Vergangenheit ignoriert (S. 37 Art. 7, 693 A. 1), die Kontroversen welche sich aus den obwaltenden in den konkreten staatlichen Einrichtungen verkörperten Gegensätzen ergeben und das wirkliche staatliche Leben bilden und erfüllen, werden umgangen, der Gang der geschichtlichen Entwicklung vor wie nach der Konstituierung der Verbindung, die aus derselben hervorgegangenen, aus den Konstitutivurkunden nicht ersichtlichen und deshalb dem nur im Großen arbeitenden oder dem Stoffe fernerstehenden Forscher unbekannten Einrichtungen werden vernachlässigt. Die Literatur über die sogenannten Staatsunionen liefert hiefür reichlich Belege.[1])

Hier bieten sich noch folgende Erwägungen: Den einen der beiden großen Faktoren des realen staatlichen Lebens bildet der durch die Vorstellungen vom Staate bestimmte menschliche Wille, er mag vom Standpunkt der Betrachtung der allgemeinen Staatslehre einen verkehrten, zweckwidrigen, fehlerhaften Inhalt haben oder nicht (S. 47). Darum ist für das volle Verständnis des öffentlichen Rechts eines Staates die Vertiefung in jene Vorstellungen unerläßlich, welche das durch diesen Staat geeinte Volk selbst von seinem öffentlichen Rechte hat, und ferner eine sorgfältige Betrachtung der Art und Weise, wie es dieselben praktisch bethätigt.[2]) Wer in dem Vorstellungsleben des französischen, des englischen Staatsrechts aufgewachsen ist, muß gewissermaßen staatsrechtlich transponieren, um sich in jenem des deutschen zurechtzufinden und umgekehrt.[3]) Es gibt keine Partie des Rechtes, welche derart glebae adscripta wäre, wie das öffentliche Recht. Hier genügt es nicht, in des Dichters Land zu gehen, um ihn ganz zu verstehen, man muß auch, wie der Dichter, sehen.

Noch seltener deshalb als der Nicht-Engländer, der im praktischen Leben ganz so denkt und fühlt wie der Engländer, so selten ist der Nicht-Engländer, der den Geist und das Wesen der englischen Verfassung so ganz begriffen hat, als es nötig ist, die englischen Verfassungseinrichtungen mit jener Verläßlichkeit zu bestimmen, welche sie für eine wahrhaft induktive Verarbeitung geeignet erscheinen läßt. Und nun erst so eine Art staatsrechtlicher Mezzosanti

[1]) Um ein anderes Beispiel anzuführen, bei der Entwicklung der modernen Monarchie an dem Beispiele Englands wird von Jellinek S. 623 die wichtige Befugnis des Parlaments, im Falle des Todes des Königs, wenn es vertagt oder provoziert sein sollte, selbst zusammenzutreten, (Fischel a. a. O. 730) die durch bloßen parlamentarischen Beschluß erfolgte Berufung der gegenwärtigen Dynastie ignoriert.

[2]) Fischel a. a. O. S. VII Abs. 2, III, Jellinek S. VI S. 5.

[3]) Man denke an die eigentümlichen Vorstellungen des französischen Rechts vom domain public, welche uns wenigstens bisher noch fremdartig berühren.

im Geiste, der sich im staatlichen Denken aller abendländischen, staatlich geeinten Völker zurechtfindet! Drückt sich nicht die tiefe Verschiedenheit dieses Geistes durch die Verschiedenheit der jedem Verfassungsrecht angemessenen Behandlungsweise aus? Würde nicht die juristische Methode, wie sie die wesentlich Juristenwerk verkörpernden deutschen Verfassungen vertragen, auf das englische Recht so passen wie die Faust aufs Auge? Dieses fordert mit unwiderstehlichem Zwange das Vorherrschen der politischen-historischen Behandlung, wie sie neuestens von Redlich so fruchtbar geübt worden ist.[1]) Es ist deshalb kein bloßer Zufall, daß von außenstehenden Schriftstellern sehr häufig eine wirksame Kritik an Gesetzentwürfen fremder Staaten zur Reform des Privat- oder des Strafrechts geübt worden ist, während ähnliche Versuche Verfassungsentwürfen gegenüber selten unternommen werden und die Beteiligung den Verhältnissen fernstehender Schriftsteller an den Verfassungskontroversen fremder Staaten meist ohne Wirkung bleibt, weil ihnen nicht nur die volle Kenntnis, sondern auch das volle Verständnis des Materials abgeht.[2]) Zumeist nämlich bauen sich Urteile des Ausländers über fremde Verfassungen auf zufällig gewonnenen, rein literarischen Grundlagen auf, welche selbst wieder der Unmittelbarkeit entbehren, weil sie nur die äußerlich auffälligsten Gegenstände des jus scriptum ins Auge fassen, dessen unmerklich vollzogene Wandlungen ꝛc. sowie die unauffällig entstandenen staatlichen Einrichtungen übersehen. Soweit es sich also um die Kenntnis der Induktionsthatsachen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts handelt, ist der mitten in demselben stehende Praktiker, der theoretische Anfänger, der die Dinge aus unmittelbarer Nähe kennen lernt, dem bedeutendsten Theoretiker überlegen, wenn derselbe den Induktionsstoff aus einer so großen Entfernung betrachtet, als dies in einer allgemeinen Staatslehre geschieht. Wie viel Unbekanntes, für die Induktion Bedeutsames hat uns nicht die aus Jellineks Seminar hervorgegangene Abhandlung Hersheys, Die Kontrolle über die Gesetzgebung in den vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Gliedern, gebracht und eine wie schlagende Widerlegung findet nicht die von Jellinek *aus dem Wesen der Realunion* abgeleitete Leugnung eines österreichisch-ungarischen Fiskus durch die gerade von Ungarn aus staatsrechtlichen wie ökonomischen Gründen scharf betonte Sonderung zwischen dem ungarischen Fiskus und dem gemeinsamen Militärfiskus, dem Reichsfiskus in seiner ausgeprägtesten Gestalt, welche beide einander als Vertrags- wie als Prozeßparteien gegenübertreten! Es handelt sich hier eben um eine Einrichtung, durch welche der historische, rechtliche Zusammenhang zwischen der ehemaligen kaiserlichen und der königlich ungarischen Hofkammer in einer der Selbständigkeit Ungarns entsprechenden Weise reformiert werden sollte, und welche den meisten Darstellern der österreichisch-ungarischen Staatenverbindung darum entgangen ist, weil ihrer in den Konstitutionsurkunden des Jahres 1867 nicht gedacht wird, sie ihre Existenz vielmehr nur durch Vorgänge des Rechtsverkehrs und des Prozeßlebens geäußert hat.[3])

[1]) Vgl. auch Fischel a. a. O. S. VII Abs. 2.

[2]) Jedenfalls entgehen fremde Autoren diesem Vorwurfe seitens der einheimischen regelmäßig nicht. Vgl. neuestens zu den Bemerkungen im Text den Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Rechte, S. 71.

[3]) Vgl. gegen Jellinek, Staatsverbindungen, S. 243, Tezner, Der österreichisch-ungarische Reichsfiskus, im 1. Bd. des Geller'schen Centralblattes für Verwaltungspraxis I, S. 119 ff. Ihm stimmt nunmehr Ulbrich, von seiner ursprünglichen, in der Abhandlung, Die rechtliche Natur der österreichisch-ungarischen Monarchie, geäußerten entgegengesetzten Ansicht abgehend, im österreichischen Staatswörterbuch I, S. 523 zu. Hieher gehört auch die Bemerkung bei Jellinek S. 316 A 1, dann S 311.

Wie steht es aber um die Wissenschaft von den großen, politisch produktiven Ideen, welche die staatliche Entwicklung des Abendlandes beeinflußt haben und von der Art und der Begrenzung ihrer Wirkung, die doch ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Bestimmung des Wesens dieser Einrichtungen zu sein scheint? Da ist es nun neben Gierke ganz besonders Jellinek, welcher gezeigt hat, auf einer wie tiefen wissenschaftlichen Stufe die Geschichte von den großen politischen Ideen der Menschheit sich noch befindet, wie viel Falsches wir in wichtigen Dingen von den Autoritäten der Vergangenheit ungeprüft und unbesehen übernommen haben und es ist für den Stand der Dinge in diesem Punkte höchst bezeichnend, daß heute noch darüber gestritten wird, wie die Staatslehre von Hobbes, Montesquieu, Rousseau zu formulieren sei, und daß auf diesem Gebiete jedes Jahr von einem Seminaristen eine neue, nicht zu bestreitende Entdeckung gemacht wird.

Unter solchen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß die Typen der allgemeinen Staatslehre, an dem Maßstabe von induktiv gewonnenen Durchschnittstypen gemessen, auf einer höchst beiläufigen [1]) unvollkommenen Kenntnis der für die Induktion maßgebenden Thatsachen beruhen, also der Verläßlichkeit wahrhafter Induktionstypen entbehren und daß die Staatslehre verglichen, mit einer wahrhaft induktiven Wissenschaft, mit einer Fehlergrenze ohne Grenze behaftet ist. Deshalb kommt der clausula rebus sic stantibus, welche Jellinek den Typen der Staatslehre anhängt, nicht bloß die Bedeutung bei, daß auf die Wandlungen der Anschauung über das Wesen und die Zwecke eines als typisch hingestellten Rechtsinstitutes Bedacht zu nehmen sei, sondern daß überhaupt die Typen der Staatslehre Anspruch auf volle Verläßlichkeit wegen der Unsicherheit und Zufälligkeit [2]) ihrer thatsächlichen Grundlage nicht erheben können, daß sie richtig sind *nur unter der Voraussetzung der Vollständigkeit und Richtigkeit der ihnen unterlegten positiv-rechtlichen Grundlage*, für welche nun einmal nicht gebürgt werden kann. So gewahren wir insbesondere, wie hier allgemeine Sätze an sich bedeutsamen Inhalts und scheinbare Konstruktionsfeinheiten, durch welche sich die modernste Staatslehre der technischen Durchbildung des Privatrechts zu nähern sucht, [3]) auf Kosten des Thatsächlichen

[1]) Schon Bodin, der sich in seinen de re publica libri VI 3 A. I. S. 8 vorsetzt, den Begriff, des Staates induktiv die leges optimas quasque civitatum florentissimarum verfolgend, zu entwickeln, fügt vorsichtig und bescheiden hinzu, quantum quidem fieri poterit.

[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre (S. 7) bezeichnet die allgemeine Staatslehre, weil sie sich aus der ungeheuren Masse der staatlichen Einrichtungen nur die auffälligsten, in die Augen springenden aussucht und alles übrige unbeachtet läßt, als „Lehre vom Staat im allgemeinen". Da sie aber auch bei diesem Eklektizismus zu einer schlechthin verläßlichen Bestimmung der konkreten Erscheinungen nicht zu gelangen vermag, sollte die Staatslehre richtiger als „Lehre vom Staate so ganz im allgemeinen" bezeichnet werden. Auch Jellinek zeigt sich in der Begrenzung des Beobachtungsstoffes schwankend. S. 21 erachtet er für die Gewinnung von Durchschnittstypen *eingehende* Kenntnis der Erscheinungen, von welchen der Durchschnitt gefunden werden soll, unentbehrlich und scheidet darum die morgenländischen Staaten aus der Betrachtung aus, S. 37 lehnt er Gründlichkeit dieser Art als pedantische Kleinkrämerei ab.

[3]) Als Beispiel einer auf unzulänglicher Induktion beruhenden Abstraktion sei hier die Lehre vom öffentlichen Schadenersatzrecht in Otto Mayers Deutschem Verwaltungsrecht II angeführt. Desgleichen läßt sich Jellinek von der Leidenschaft des Differenzierens über die Grenzen wahrhafter Konstruktion hinaus fortreißen, wenn er unter Verspottung der Einwendungen des Referenten als mikrologischer Spielereien (S. 303 A. 1) in der Richterzwingbarkeit der Amts- und Dienstpflicht einen *scharfen* Unterschied zwischen der Dienstgewalt und dem allgemeinen imperium des Staates erblickt. Kann aber nicht der

gewonnen werden, und wie sich aus solcher Uebertreibung der Abstraktions- und Konstruktionsthätigkeit ein Scholastizismus entwickelt, der zu den wirklichen Erscheinungen des staatlichen Lebens im schroffsten Widerspruche steht. Und gerade damit, daß die modernste allgemeine Staatslehre gewisse von ihr aufgestellte Kategorien, welche nur der Freude an Symmetrie und an geistreichen Antithesen entsprungen sind, mit der Bedeutung von wahrhaften Induktionstypen ausstattet, erklärt es sich, daß sich die Praxis von der allgemeinen Staatslehre ebenso abwendet, wie die modernen induktiven Disziplinen von der älteren rein deduktiven Philosophie.

Allein es erscheinen in der hier angestellten Betrachtung noch keinesfalls alle stofflichen Hindernisse für die Aufstellung von wahrhaften Durchschnittstypen der staatlichen Gebilde erschöpft. Es gibt innerhalb ein und desselben Staates wie innerhalb verschiedener Staaten Einrichtungen, welche einem und demselben Zwecke oder ähnlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Einmal ist der Grad der Eignung dieser Einrichtungen für die Erreichung eines bestimmten Zweckes ein verschiedener, dann aber kann die Erreichung eines und desselben Zweckes durch die verschiedenartigsten, zu den verschiedenartigsten Gestaltungen führenden Rechtsvorstellungen vermittelt werden. Hier steht nun die Durchschnittstypen zustrebende Induction vor folgendem Dilemma: Entweder beschränkt sie ihre Abstraktion nur auf die Bestimmung des bestimmten Einrichtungen zugrundeliegenden Zweckes, dann bietet sie für das Verständnis der einzelnen konkreten Gestaltung so gut wie nichts, oder sie geht über diese Grenze hinaus, dann bietet sie wieder nichts Gemeinsames.[1]) Wie viel Tinte ist nicht nutzlos verspritzt worden, um zu dem wahren Begriff der Selbstverwaltung, des Ehrenamtes, der Verwaltungsrechtspflege zu gelangen und zu welchem anderen Ergebnisse haben die hierauf gerichteten Versuche geführt, als daß irgend eine positivrechtliche Einrichtung ohne Bedachtnahme auf die politische Möglichkeit ihrer Verallgemeinerung zur Grundlage für die Aufstellung des Durchschnittstypus gewählt worden ist, dem gegenüber alle von ihm abweichenden, wenn auch noch so

---

Offizier, der in der Deutschen Staatsrechtswissenschaft als Beamter gilt, im Ernstfalle durch Androhung standrechtlicher Behandlung zur Erfüllung der Gehorsamspflicht gezwungen werden, und ist nicht die Androhung der Entlassung für den Fall der Wiederholung einer gerügten Verletzung der Amts- und Dienstpflicht ein Zwangsmittel von so weittragender sozialer und materieller Wirkung, daß es auch auf dem Gebiete des allgemeinen imperium, auf welchem übrigens die bescheidene Geld- und Arreststrafe, wie die Ersatzvornahme vorherrschen, kein schärferes gibt? Hält endlich der Staat nicht dadurch, daß er der Resignation im Zuge des Disziplinarverfahrens jegliche Rechtswirkung abspricht, den Beamten zwangweise im Dienstverhältnisse zurück (System 204)? Wohl nur als Verlegenheitsargument ist es aber anzusehen, wenn Jellinek den Referenten durch die Bemerkung ad absurdum zu führen versucht, daß der Beamte durch eine darauf abzielende schlimme Aufführung den Staat vor die Nötigung stellen könne, ihn disziplinarisch zu entlassen. Hier sei nur bemerkt, daß man mit diesem Argument zur Unerzwingbarkeit aller öffentlichen Pflichten gelangt, da es kein unter allen Umständen wirksames Mittel gibt, den menschlichen Willen zu brechen, ferner daß noch niemand die Unerzwingbarkeit der Wehrpflicht behauptet hat, weil man den staatlichen Zwang durch Selbstverstümmelung und durch Flucht vereiteln kann, und daß auch die gesetzlich anerkannte Erzwingbarkeit der Pflichten des entlaufenen Arbeiters und Dienstboten durch Polizeizwang darunter nicht leidet, daß es regelmäßig dem Arbeitgeber oder Dienstherrn nicht zweckmäßig erscheinen wird, sich derart erzwungener Dienste zu bedienen.

[1]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Staatsrecht und die ungarische Publizistik S. 104, nunmehr auch Jellinek S. 31 Abs. 4.

lebensvollen Bildungen als Abnormitäten, Entartungen, Verkümmerungen seines Wesens zurückzustellen sind.[1])

Wenn nun die Staatslehre keine Durchschnittstypen bietet, was bietet sie sonst? Den ungeheueren Reichtum an staatlichen Einrichtungen vermag sie nicht zu erschöpfen, nicht einmal durch Durchschnittstypen, sie vermag sich auch nicht in das Wesen der einzelnen konkreten Erscheinungen so zu vertiefen, als es für den Zweck der Vorbereitung der Induktion erforderlich ist, wegen der Grenzen, welche der menschlichen Kraft durch die Natur gesetzt sind. Aus der Not eine Tugend machend, verzichtet sie deshalb auf eine induktive Erschöpfung des staatlichen Lebens, auf die für diesen Zweck gebotene gründliche Erforschung und Bestimmung der konkreten staatlichen Gebilde und beschränkt sich auf die Auslese der distinkten Erscheinungen, distinkt sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht, soweit sie dieselbe für ihren ersten und letzten Zweck, die Darstellung der Entwicklung der Staatsidee verwerten zu können glaubt, der Staatsidee, deren Inhalt doch wieder nur vom subjektiven Standpunkte der zwar herrschenden aber nicht unbestrittenen, gegenwärtig wesentlich von Juristen beeinflußten, teleologischen Anschauung der sogenannten modernen Staatslehre bestimmt wird (S. 17, 156, 237).[2]) Die Staatslehre ist zu allen Zeiten tendenziös gewesen und es ist eine Selbsttäuschung, wenn man glaubt, sie in unseren Tagen anders gemacht zu haben (S. 712). Sie arbeitet so wenig auf die Gewinnung von Durchschnittstypen hin, daß vielmehr die Einzel- und Seltenheitserscheinungen,

---

[1]) So will es dem Referenten scheinen, daß Hatschels passiv-öffentliche Verbände, die er, Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung S. 125, bescheiden als Verbesserung einer von Jellinek aufgestellten Kategorie bezeichnet, deren Wesen er aber zuerst unter Verwendung eines von Jellinek ganz anders verstandenen Ausdrucks, in einer ernsthafte Prüfung fordernden Weise bestimmt, einen aprioristisch gebildeten Begriff darstellen, unter welchem eine Summe einander widerstrebender Dinge zusammen gezwängt wird. Vgl. auch desselben Autors, Das englische Local Government S. 84 ff. In wie ferne die von Preuß in scharfer Weise bestrittene Eignung des Begriffs für die Erkenntnis des Wesens der preußischen Kreisverbände bestehe, darüber will sich Referent kein Urteil erlauben. Aber der Unterschied zwischen den den englischen Verbänden ähnlichen, organisierten österreichischen Lasten- und Zweckverbänden, den sogenannten Konkurrenzen, Bezirken, Schulgemeinden u. s. w. und der Ortsgemeinde ist zwar ein quantitativer und deshalb politisch bedeutsamer, aber kein juristisch qualitativer. Einmal erweist sich nach den mannigfachsten Beziehungen die Erfassung dieser organisierten und individualisierten Verbände als Personen für den Rechtsverkehr unentbehrlich. Dann aber gibt es keinen organisierten österreichischen Lastenverband, dem nicht das durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde verfolgbare Recht zustände, innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Modalitäten der Erfüllung seiner Pflichten selbst zu bestimmen, sowie umgekehrt die Gemeinde dem Staate zur Erfüllung ihrer Pflichten im eigenen Wirkungskreise gesetzlich verbunden, also in diesem Umfange auch passiv-öffentlicher Verband ist. Neuestens zeigt Redlich a. a. O., daß dem englischen Vorstellungsleben jener Dualismus zwischen dem Staat und den öffentlichen Verbänden, welcher zur scharfen Gegenüberstellung und Sonderung beider im Deutschen Rechte geführt hat, überhaupt fremd sei, daß das Kirchspiel nur die an dessen Stelle getretenen Bildungen, Fleisch vom Fleisch des *Staates*, also von *unmittelbarer* staatlicher Natur und darum wie dieser im höchsten Grade *aktive* öffentliche Verbände seien. Um nun zu gleicher Entwicklung in Deutschland zu gelangen, dazu reicht die Aufstellung einer zweifelhaften juristischen Kategorie nicht aus, dazu bedürfte es einer Umwandlung der Auffassung der Staatsidee von Grund aus. Vgl. auch Lemayer a. a. O. S 169 f.

[2]) Was Jellinek Staatslehre S. 63 von der Herrschaft des Subjektivismus auf dem Gebiete der sociologischen Theorien sagt, gilt, wie ein flüchtiger Vergleich der bedeutendsten hieher gehörigen Werke zeigt, und wie selbst Jellinek a. a. O. in der Vorrede andeutet, in sehr bedeutendem Umfange auch für die allgemeine Staatslehre.

ja ſelbſt die abgeſtorbenen ſtaatlichen Gebiete (S. 259—301, 629, 649 f.) für ſie einen ungleich höheren Wert beſitzen als das Gewöhnliche, Durchſchnittliche und das Lebendige, ſofern ſich jene geeigneter erweiſen für die Veranſchaulichung einer beſtimmten, vom Schätzungsſtandpunkt des einzelnen Staatslehrers hohen oder niederen Entwicklungsſtufe der Staatsidee oder einer eigens gearteten das allgemeine Intereſſe herausfordernden Entwicklungsform. So ruhte die Deutſche allgemeine Staatslehre bereits auf konſtitutioneller und organiſcher Grundlage zur Zeit der Vorherrſchaft der patrimonial-patriarchaliſchen Auffaſſung vom Monarchenrecht im poſitiven Staatsrecht und ehe noch der Konſtitutionalismus in Deutſchland zur Durchſchnittserſcheinung geworden war, und andererſeits kann heute noch die Staatslehre der Darſtellung des Ständeſtaates zur Bewirkung des vollen Verſtändniſſes der konſtitutionellen Staatsidee, dann des ſtändiſchen Weſens überhaupt zur vollen Würdigung der modernen Grundrechte nicht entraten. In neuerer Zeit ziehen aber gerade die Seltenheitserſcheinungen der Staatenverbindungen,[1]) das Referendum, der Initiative, der Option u. ſ. w. die Aufmerkſamkeit der Staatslehre auf ſich.

So ſucht denn die allgemeine Staatslehre nicht nach Durchſchnittstypen, ſondern nach dem für die Entwicklung der Staatsidee Bedeutſamen, mag es noch ſo vereinzelt daſtehen, nicht nach dem Gemeingiltigen oder dem durchſchnittlich Giltigen, ſondern nach dem Muſtergiltigen, alſo nicht nach Durchſchnittstypen, ſondern nach Muſter- oder vorbildlichen Entwicklungstypen,[2]) wie denn geraume Zeit das Weſen des Konſtitutionalismus von amerikaniſch-franzöſiſchen, der wahre Begriff der Selbſtverwaltung von engliſchen Einrichtungen, der Begriff des Bundesſtaates von der nordamerikaniſchen Union (S. 36) abgenommen worden iſt. Dieſen vom Standpunkte einer beſtimmten teleologiſchen Auffaſſung gewonnenen Vollkommenheitstypen ſtellt ſie in gleicher Weiſe gewonnene Unvollkommenheitstypen gegenüber (S. 691, 703, 712), gleichviel ob ſie ihrer Zahl nach die Aufſtellung eines Durchſchnittstypus geſtatten oder nicht, ob ſie noch vorkommen oder nicht.

---

[1]) S. 698 führt Jellinek als Grund für die Schwierigkeit der Beſtimmung des Weſens des Staatenbundes im Wege der Induktion die geringe Zahl ſolcher Staatenverbindungen an. Aber ſteht es denn in dieſem Punkte mit dem Bundesſtaate, mit der Realunion beſſer, und iſt jene Kategorie von Gebietsverbänden, wie es die öſterreichiſchen Kronländer ſind und welche Jellinek ſowohl in ſeinen Staatenfragmenten als auch in der Staatslehre der Erörterung würdigt, noch anderswo anzutreffen? Auch der unus casus findet ſomit in der allgemeinen Staatslehre Platz und er ganz beſonders, wenn er ſich zur Veranſchaulichung einer vom Standpunkt des Betrachtenden bedeutungsvollen Funktion der Staatsidee in hervorragender Weiſe eignet (S. 36). Wenn beiſpielsweiſe heute eine Staatenverbindung auf bisher unbekannter Grundlage zu politiſch bedeutſamer Entfaltung gelangen würde, ſo müßte ſich die Staatslehre mit derſelben befaſſen. Man kann über das Verhältnis der Staatslehre zur induktiven Forſchung folgendes ſagen: Wahre Induktion auf dem Gebiete der ſtaatlichen Einrichtungen ſcheitert das einemal an der Seltenheit der ſich hier darbietenden Individuen, das anderemal an der Unüberſehbarkeit und Kompliziertheit der in einem und demſelben Staate vereinigten, ſich wechſelſeitig beſtimmenden und beſchränkenden Einrichtungen. Zutreffend würdigt dieſe Ueberfülle ſchon Wörberz in der Einleitung zu ſeinem 1517 erſchienenen Tripartitum juris consuetudinarii Regni Hungariae, alſo im Hinblick auf einen, verglichen mit dem modernen, höchſt primitiven Zuſtand des Rechtslebens. Dort heißt es: Quanquam domestica, ac gentilia Regni hujus Inclyti Hungariae Iura certam in seriem formulamque et ordinem redigere, ac litterarum monumentis illustrare arduum et perdifficile ac humano propemodum ingenio magis esse victetur.

[2]) So auch Jellinek S. 37 im Widerſpruch zu S. 33. Der Muſtertypus iſt zumeiſt nur in einem Exemplar vorhanden.

Die allgemeine Staatslehre nimmt aber selbst die für sie bedeutsamen staatlichen Einrichtungen, nicht wie sie *sind* und wie es eine wahrhaft induktive Forschung thun müßte, sondern sie löst von ihnen dasjenige aus, was ihr zur Veranschaulichung einer bestimmten Auffassungs- und Wirkungsweise der Staatsidee lehrreich und verwendbar erscheint unter Vernachlässigung alles dessen, was diesen Veranschaulichungszweck zu vereiteln geeignet ist. So tritt sie denn notwendig mit den wirklichen Erscheinungen des staatlichen Lebens in Widerspruch, und was sie von denselben aussagt, bedarf einschneidender Korrekturen (S. 618). Man kann das auch so ausdrücken: Die allgemeine Staatslehre geht zwar bei der Entwicklung ihrer Typen von konkreten Erscheinungen aus, nimmt aber dieselben nicht wie sie sind, sondern bietet sie nur in *doktrinärer Zurichtung*.

Zur Erkenntnis dieser Thatsachen führen auch folgende Erwägungen:

Ist der Staat das staatlich geeinte Volk, bietet jeder Volkstypus eine eigenartige Vereinigung widersprechender Charaktermerkmale, wirken auch die nicht psychischen den Staat bestimmenden Faktoren nach entgegengesetzten Richtungen, bewegt sich aus allen diesen Gründen, wie dies Fürst Bismarck mahnend und warnend hervorgehoben hat,[1]) das politische Leben in steten Kompromissen zwischen den einander bekämpfenden Bestrebungen (S. 88, 265, 311), so müssen sich alle diese Widersprüche in den positiven Einrichtungen der einzelnen Staaten widerspiegeln. Demgegenüber sehen wir aber die allgemeine Staatslehre nach klaren, in sich geschlossenen widerspruchslosen, einheitlichen Typen (Staatenverbindungen S. 13 und Staatslehre S. 505 A. 1 zu S. 504 am Schluße S. 612) streben, weil sie das Wesen irgend einer die konkreten Gestaltungen erfassenden, wenn auch nicht vollständig umformenden politischen Idee anders nicht bestimmen zu können vermeint. Sie isoliert deshalb die einzelnen immer nur zu *beschränkter* Wirksamkeit gelangenden politischen Ideen, die sich als bloße Komponenten des staatlichen Lebens darstellen, von den konkreten Gebilden, auf welche sie eingewirkt haben, betrachtet sie abgesehen von allen ihrer ungehemmten Entfaltung entgegenstehenden Hindernissen physischer und psychischer Natur und entwickelt sie unerbittlich nach allen ihren Folgen. Gestattet das reale Leben kaum jemals einen vollständigen Sieg irgend einer politischen Idee, vermag das Neue niemals das Alte vollständig zu verdrängen (S. 36 Abs. 3), so wird jedes Staatswesen infolge der unvollkommenen Vernichtung des Alten und der unvollkommenen Entfaltung des Neuen mit widerspruchsvollen und mit fragmentarischen Gebilden erfüllt.[2]) Demgegenüber bietet die allgemeine Staatslehre mit ausgesprochener Vorliebe nur Vollkommenheit und Harmonie, undurchbrochene Ordnung und geschlossenes System. Sie entwickelt uns den organischen und modernen Staat als Mustertypus ohne Bedachtnahme auf das Unorganische und Unmoderne, dem wir in den Staaten der Gegenwart auf Schritt und Tritt begegnen. Sie entwickelt das moderne Monarchenrecht auf streng organischer Grundlage und vernachlässigt das von Bismarck der Doktrin gegenüber mit starkem Nachdruck betonte[3]) neuestens von Bernatzik[4]) in überzeugender Darstellung entwickelte, individual-

[1]) Rosin, Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck, Annalen des Deutschen Reichs. 1898, S. 89.

[2]) Es kommt darum der von Jellinek in seinen Staatenfragmenten entwickelten Idee Bedeutsamkeit weit über das Gebiet der Lehre von den Staatenverbindungen hinaus zu. Vgl. übrigens auch Jellinek, Staatslehre S. 618, 680.

[3]) Annalen des Deutschen Reichs 1898 S. 115.

[4]) Archiv für öffentliches Recht Bd. V S. 297 ff. Daß dieses patrimoniale Element mit der organischen Stellung des Monarchen, wie es sich in einzelnen Verfassungsbestimmungen

rechtlich-patrimoniale, also unorganische Element, welches gerade das deutsche Monarchenrecht vermöge seiner geschichtlichen Entwicklung in sich birgt und welches in dem Herrschaftsrecht des Herrschaftsunfähigen zum anschaulichsten Ausdruck gelangt. Aber auch die konkreten Staatenverbindungen bilden keine Verwirklichung der doktrinären Typen[1]), sondern tragen die widersprechenden Züge von Typen an sich, welche die Doktrin als sich ausschließende Gegensätze einander gegenüberstellt.[2]) Es gibt keinen Bundesstaat ohne Einrichtungen ausgeprägt vertragsmäßiger, staatenbündischer Natur, keine Realunion ohne unionistische, die bedeutsamsten[3]) staatlichen Lebensbedingungen erfassende Einrichtungen. Sowie in den auf vermeintlicher Rechtskontinuität beruhenden, historisch gewordenen Verfassungen einfacher Staaten gegensätzliche Verfassungsgrundsätze aufeinanderstoßen[4]), so ist auch für den Inhalt der Konstitutivurkunden

ausdrückt, in Widerspruch stehe, hebt Jellinek S. 147 seines Systems der öffentlichen subjektiven Rechte ganz richtig hervor. Allein der Widerspruch entspricht der realen Gestaltung des Deutschen Monarchenrechts und kann nur konstatiert, nicht aber durch bloße wissenschaftliche Synthese aus der Welt geschafft werden. Vgl. auch Herrnritt, Die Staatsform S. 54, ganz besonders aber Jellinek selbst a. a. O. S. 618 f.).

[1]) Wie dies Jellinek unter scharfer Zurückweisung der entgegenstehenden Ansicht in den Staatenverbindungen S. 13 behauptet. Vgl. dagegen ebenda S. 233.

[2]) Die Kompromißnatur von Privat- und Strafrecht äußert sich in dem Gegensatze von Regel und Ausnahme, die des Staatsrechts in den widerspruchsvollen Elementen der einzelnen Institutionen.

[3]) Referent hat in Grünhut's Zeitschrift 20. Bd. S. 740 und in der Abhandlung, Der österreichische Kaisertitel, das ungarische Verfassungsrecht und die ungarische Publizistik S. 198 die unionistischen Einrichtungen der österreich-ungarischen Monarchie durch den doktrinären Typus des Gesamtstaates veranschaulicht, einer Staatenverbindung, die, soweit nicht gemeinsame Organe bestehen, zu einheitlichen Willensakten durch Gesamtakte der Organe ihrer Glieder gelangt. Als Schulbeispiel solcher Willensbildung wurde dort die Aenderung der gemeinsamen Verfassung der Länder der ungarischen Krone hingestellt, zu welcher die übereinstimmenden Beschlüsse des ungarischen Reichstags und des kroatischen Landtags erforderlich sind, Grünhut S. 733. Es ist aber dem Referenten nicht im Traume eingefallen, wie ihm Jellinek, Staatslehre S. 693 A. 1, vorhält, die österreich-ungarische Monarchie als folgerichtige Verwirklichung dieses doktrinären Typus zu bezeichnen, vielmehr hat er vom Standpunkt seiner scharf betonten Grundauffassung, daß sich die Typen der Doktrin niemals voll verwirklicht finden, Grünhut's Zeitschrift 20. Bd. S. 738, die societären Elemente der Verbindung hervorgehoben und ihnen das Uebergewicht über die unionistischen eingeräumt, Grünhut 20. Bd. S. 724, Kaisertitel S. 290 ff. Um dieses Uebergewichtes halber darf man aber nicht mit Jellinek a. a. O. die gemeinsame Armee, die als fertiges Gebilde auf rechtseinheitlicher Grundlagen ruht, den einheitlichen Oberbefehl, der durch keine Kontingentsherrlichkeit beschränkt ist, die subsidiäre Bestimmung der Quote durch den Monarchen, die Rechtssubjektivität der Monarchie auf bedeutsamen Gebieten des Völkerrechts und auf dem Gebiete des Privatrechts als vernachlässigte Residua des früheren Zustandes einschätzen! Hier handelt es sich vielmehr teils um Einrichtungen, welche als bewährtes Bollwerk für die Selbstbehauptung beider Staaten von der Vergangenheit übernommen und sorgsam fortgebildet worden sind, teils um bewußte durch diese Fortbildung nötig gewordene Neuschöpfungen. Jellinek windet sich um diese Erkenntnis in den Staatenverbindungen S. 241 und in der Staatslehre S. 691 mit den unklaren Ausdrücken: völkerrechtliche Einheit, Gesamtmacht, Einheit nach Außen herum, um seinen Typus der Realunion Realität zu sichern, anstatt zuzugestehen, daß es sich hier überall um die Anerkennung der Persönlichkeit der Verbindung auf einem, wenn auch engen, so doch bedeutungsvollen Gebiete des staatlichen Lebens handle.

[4]) Vgl. hiezu Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 24, aber auch schon die Bemerkung von Werbőcz über die Jura inclyti Regni Hungariae: Quae cum inter se plerumque dissideant et adversis quasi frontibus obluctentur, dann den oft citierten Vergleich William Paley's zwischen der englischen Verfassung und einem alten in verschiedenen Perioden erbauten Herrensitze, in welchem man vergebens nach Symmetrie und Harmonie der Teile suchen werde.

gerade der modernsten Staatenverbindungen keinesfalls die Rücksicht auf die Erfüllung logischer Gesetze, sondern ausschließlich jene auf die Erzielung seiner Anerkennung durch die Konstituenten maßgebend gewesen und gerade die nicht selten als politisches Meisterwerk gepriesene gemeinsame Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie birgt die schärfsten Widersprüche in sich.[1])

Weil nun die allgemeine Staatslehre die Aufstellung von reinen, ungemischten, logisch geschlossenen Typen, sowie von Ideal- oder Vollkommenheitstypen sich zur Aufgabe setzt, welche der von ihr spekulativ gewonnenen Staatsidee entsprechen müssen, eine volle Verwirklichung aber nirgend finden, so gelangt sie schließlich dazu, die Welt des Wirklichen geradezu zu meistern, das Ens für Nonsens zu erklären, was gleichfalls mit den Aufgaben einer wahrhaft induktiven Wissenschaft in entschiedenem Widerspruch steht. Das Bestehende macht so, wenn es durch den Mahlgang der allgemeinen Staatslehre hindurchgeht, eine Art Reuterungsprozeß durch, wobei das, was der Staatslehre als Widerspruch zu ihrer Auffassung vom Wesen des Staates oder als Ausfluß einer veralteten Auffassung desselben dünkt, möchte es noch so machtvoll wirken, ausgeschieden wird,[2]) und als Reinprodukt nur der von ihr konstruierte moderne Staat übrig bleibt. Richtiger noch: Die allgemeine Staatslehre behandelt staatliche Schöpfungsakte, welche ihr vom Standpunkte ihrer abstrakten Staatsidee rechtlich unmöglich erscheinen, als Akte mit unmöglichem Inhalt überhaupt, oder als auf Unmögliches gerichtete Akte. Das ehemalige Kaisertum Oesterreich hat in der Epoche seines Bestandes also von 1849 bis 1867 einen durch den Fortbestand der Dynastie resolutiv bedingten Einheitsstaat gebildet, insoferne das diesen Einheitsstaat konstituierende Patent die pragmatische Sanktion mit ihrer Anerkennung des Wahlrechts der ungarischen Stände für den Fall des Aussterbens der Dynastie als integrierenden Bestandteil in sich aufgenommen hat, und es würde das gleiche Verhältnis für das heutige Oesterreich obwalten, wenn sich jemals die Wiederherstellung des böhmischen Staates vollzöge. Auch künftighin kann sich die Bildung eines Staates in solcher Weise vollziehen, daß sein Bestand an den Bestand einer bestimmten Dynastie geknüpft und daß für den Fall des Aussterbens dieser Dynastie seine Zerteilung in mehrere Staaten verfassungsmäßig vorgesehen wird. Vom Standpunkte der herrschenden Bundesstaatstheorie kann der Bundesstaat die staatliche Natur seiner Gliedstaaten nach und nach aufzehren. (S. 716.) Da nun bei den Bundesstaatsbildungen des europäischen Kontinents die Gliedstaaten als ehemalige souveräne Staaten Konstituenten der Bundesstaatsverfassung gewesen sind, so haben sie in dieser Konstituierung und durch dieselbe und kraft ihrer Souveränität die Möglichkeit ihrer Endigung selbst verfassungsmäßig vorgesehen. Nun ist aber vom Standpunkte der Erfüllung des theoretisch gewonnenen Wesens des souveränen Staates derselbe ewig und „keine Staatstheorie, weder eine organische noch eine mechanische kann zugeben, (!) daß ein Staat selbst sein Dasein für ein zeitlich bedingtes erklärt.“[3]) Schon

[1]) Tezner, Der österreichische Kaisertitel u. s. w. S. 191 ff., 209 ff., 215 ff., 222 ff. und Jellinek, Staatenverbindungen S. 233.

[2]) Das, was Jellinek, Staatenverbindungen S. 233, Dantschers Konstruktion der österreichisch-ungarischen Monarchie vorwirft, daß sie das Reale einem spekulativ gewonnenen, logisch formalen Begriff opfere, fällt zum Teil auch der Jellinek'schen Konstruktion zur Last. Es handelt sich hier um eine unsterbliche Funktion der Staatslehre, wie die ἔκβασις des Aristoteles, die rerum publicarum corruptiones des Bodin, die irregularia aliqua corpora et monstro similia des Pufendorf beweisen.

[3]) Jellinek, Staatenverbindungen S. 236.

die summa potestas des Bodin muß ab omni conditione libera sein oder sie ist die summa potestas nicht. Folgerichtig hätten wir, wenn die politischen Verhältnisse dem Fortbestand des Kaisertums Oesterreich günstig gewesen wären, was sicher nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit lag, in einem großen und machtvollen Staatswesen eine Staatenentartung besessen und es müßte andererseits den auf die Bildung des Deutschen Reichs gerichteten Akten der ehemals souveränen Staaten wegen der staatsrechtlichen Unmöglichkeit ihres Inhalts gerade vom Standpunkte der herrschenden Bundesstaatstheorie jede Wirksamkeit abgesprochen werden.[1]) Der öffentlich rechtliche Vertrag, dem die Praxis zu allen Zeiten und allenthalben begegnet ist, hat die deutsche Staatslehre geraume Zeit als dem Wesen des Staates widersprechend und darum für unmöglich erklärt, bis es den vereinigten Bemühungen Laband's und Otto Mayer's gelungen ist, ihm auch von dieser Seite Anerkennung zu verschaffen. Der Ständestaat mit seinem eigenartigen patrimonialen Dualismus ist vom Standpunkte der modernen Staatslehre ein unmöglicher Staat, möchte er sich auch ganz oder wenigstens durch einzelne Züge (S. 616 oben S. 618 f.) in einzelnen deutschen Staaten bis in unsere Zeit erhalten haben und möchten selbst heute noch ständische Elemente in zwei so bedeutsame parlamentarische Verfassungen wie die englische und ungarische hineinragen.[2]) Aber auch vor der vollständigen Deformation wirksamer staatlicher Einrichtungen und Vorstellungen schreckt die Staatslehre durch die Unterwerfung derselben unter ihren Maßstab des Wesens der wahren und reinen Staatsidee nicht zurück. Indem sie die öffentlichen subjektiven Rechte, mit ihrer eigentümlichen Verknüpfung von patrimonialen[3]) und publizistischen Elementen, ein Ergebnis germanischer Rechtsentwicklung, als bloßen Schein erklärt, hinter dem nichts als objektive Schranken der Staatsgewalt oder bloße rechtliche Zustände[4]) gelegen seien, macht sie die großen organisatorischen Schöpfungen Deutschlands und Oesterreichs, soweit sie auf der Vorstellung von der

[1]) Wenn Jellinek a. a. O. den souveränen Staat für ewig, die souveräne Staatsgewalt mit einem dies für widersinnig erklärt, so übersieht er, daß souveräne Staaten kraft ihrer Souveränität sich zu nicht souveränen umwandeln, also selbst ein capitis deminutio sei es befristet, sei es unbefristet, vollziehen können und im Laufe der geschichtlichen Entwicklung wiederholt vollzogen haben. Wäre es z. B. ein Widersinn, wenn die luxemburgische Verfassung im Einverständnis mit dem Deutschen Reich festsetzen würde, daß Luxemburg beim Aussterben der Dynastie mit einem bestimmten deutschen Gliedstaat vereinigt werden solle und würde das Deutsche Reich nur wegen des juristischen Widersinnes einer solchen Erklärung auf den Zuwachs verzichten?

[2]) Die ungarische Verfassung insbesondere ruht heute noch auf der Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen Dynastie und Volk.

[3]) So schon Gerber in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts 3. Aufl. S. 6 A. 1, S. 187: „wo die Staatsgewalt individuelles Recht vorfindet oder hat entstehen lassen, muß sie anerkennen, daß hier eine Substanz des öffentlichen Rechts privatrechtsartig in dem Rechtskreis des Individuums lokalisiert ist." Das ist vom logisch-formalen Standpunkt allerdings ein Widerspruch, aber die ihm zu grunde liegende Vorstellung entfaltet eine bedeutsame, durch die Schranken- und Status-Theorie nicht erklärbare Wirksamkeit.

[4]) Referent hat in seiner Kritik des Jellinek'schen Systems der öffentlichen subjektiven Rechte den von Jellinek dort aufgestellten vier Status nur terminologische Bedeutung für die Bezeichnung der denkbaren rechtlichen Beziehungen des Individuums zum Staate zuerkannt, ihnen aber die Fähigkeit, das Wesen der ihnen zu grunde liegenden deutschrechtlichen, oben im Texte gekennzeichneten Vorstellung zu erschließen, abgesprochen. In der That gibt es keinen schärferen Gegensatz als denjenigen, der zwischen dem romanistischen Statusbegriff und den modernen öffentlichen subjektiven Rechten besteht. Nunmehr S. 378 A. 1 seiner Staatslehre will es Jellinek mit seinen Status nur auf termino-

Realität dieser Rechte als wahrhaft materieller Individualrechte aufgebaut sind, und die Art ihres Wirkens unverständlich.

Mit dem hier entwickelten Verhältnis der Staatslehre zu den konkreten staatlichen Gebilden hängt es zusammen, daß die Darstellung irgend eines positiven Staatsrechts auch ihrerseits sich kritisch gegenüber den von der Staatslehre für ihre evolutionistischen Zwecke aufgestellten Entwicklungstypen verhalten, daß sie im Gegensatz zur Staatslehre das, was gewollt ist und wirkt, als real behandeln und darum in jedem Falle prüfen muß, inwiefern nicht auf dem Boden des positiven Staatsrechts doch das vom Standpunkte der Staatslehre Unzulängliche Ereignis geworden ist (630 A. 2).[1])

Es läßt sich dieser unüberbrückbare Gegensatz zwischen Staatslehre und positivem Staatsrecht an jedem Lehrbuch eines positiven Staatsrechts nachweisen, aber nirgends tritt uns diese dem Darsteller durch den positiven Stoff aufgenötigte veristische Methode so anschaulich entgegen, wie in Seydel's Bayerischem Staatsrecht. Sowie sie einerseits ihm infolge ihrer Uebertreibung scharfe wissenschaftliche Angriffe zugezogen hat, so liegt in ihr auch andererseits das Geheimnis des großen Erfolges dieses Werkes.

Uebrigens drängt sich die Erkenntnis von der Unmöglichkeit der Gewinnung wahrhafter, widerspruchsloser Durchschnittstypen der staatlichen Gebilde, auch der geschichtlichen Forschung auf. In neuester Zeit gelangt von Below schon auf Grund der Betrachtung der staatsrechtlichen Bildung der westdeutschen Territorien zu dem Ergebnis, daß die Mannigfaltigkeit des geschichtlichen Lebens ein zusammenfassendes Urteil über staatliche Bildungen fast unmöglich mache, daß durch dieselbe der Versuch, ein einheitliches Bild des Daseins auf streng induktiver Grundlage zu gewinnen, allenthalben gestört werde,[2]) daß, wie die geschichtliche Entwicklung durchaus nicht bloß logische Bildungen hervorbringe, so auch das der logischen Bildung Widerstrebende realen Bestand besitze[3]) und daß es am wenigsten zulässig sei, eine bestimmte Verfassung auf einen einzigen Grund zurückzuführen.[4])

Unter solchen Umständen kann es nicht ausbleiben, daß zuletzt das Gesetz von dem alles staatliche Leben beherrschenden Widerspruch auch über die allgemeine Staatslehre selbst, trotz des starken von ihr entgegengesetzten Widerstandes, Macht erlangt und ihr denselben durch alle Poren einpreßt, ohne daß ihr dies recht zum Bewußtsein kommt. Daß die älteren, von der modernen Staatslehre als aprioristisch erklärten Staatstheorien des Widerspruches voll sind (S. 185 A. 1), braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Da aber mit der fortschreitenden staatlichen Entwicklung immer mehr einander widerstrebende Faktoren auf die konkrete Gestaltung der staatlichen Einrichtungen einwirken und da sie ganz besonders von den älteren widerspruchsvollen aprioristischen Staatstheorien beeinflußt worden sind, so kann sich auch in der modernen Staatslehre, will sie nicht den realen Boden vollständig preisgeben, das Streben nach logischer Geschlossenheit, so stark es gerade in der modernsten staatsrechtlichen Literatur

logische Zwecke abgesehen haben. In Wahrheit bilden aber sowohl im System als in der Staatslehre die vier Status keine bloße Nomenklatur für die rechtlichen Positionen des Individuums gegenüber dem Staate, sondern erschöpfen das Wesen des wesentlich deutschrechtlichen Rechtsinstitutes der öffentlichen subjektiven Rechte, womit aber für das Verständnis der modernen deutschen Verwaltungsgerichtsorganisation nichts gewonnen wird.

[1]) So zutreffend Jellinek selbst in den Staatenverbindungen S. 233.

[2]) Territorium und Stadt S. 227, dann S. 5 f., 71 ff., 278.

[3]) A. a. O. S. 249, Jellinek a. a. O. S. 133.

[4]) v. Below a. a. O. S. 276, 94.

hervortritt, nur in bescheidenem Maße verwirklichen. Wenn beispielsweise Jellinek (S. 513) von dem Organe sagt, daß es kein eigenes Recht habe, sondern nur fremde Zuständigkeiten, wenn ihm das Organ (S. 494 f.) nichts ist als bloßes, der Persönlichkeit im rechtlichen Sinne dieses Wortes entbehrendes Mittel für den Staat zur Bildung seines Willens, und wenn er dann aber doch wieder von der Rechtssphäre des Organes (S. 510 A. 2), von Rechten der staatlichen Organe (S. 538 f., verglichen mit S. 533, 538 f.), von dem Rechte des modernen, ein Staatsorgan darstellenden Monarchen, zur Entscheidung über das, was Recht werden soll, zur Entscheidung über Krieg und Frieden (S. 622), wie von irgend einem anderen subjektiven Privatrecht spricht, so sind das augenfällige Widersprüche; sie finden aber eine reale Unterlage in den widersprechenden Vorstellungen von der individualrechtlich-patrimonialen Natur des Monarchenrechts und von der abstrakten Persönlichkeit des Staates, welche gerade infolge der eigenartigen geschichtlichen Entwicklung des deutschen Monarchenrechts die deutschen konstitutionell monarchischen Verfassungen beherrschen (S. 616, 618), wobei die individualrechtliche Auffassung nicht bloß, wie Jellinek behauptet (620), eine bloße Scheinexistenz als theoretische, fiktive Formel führt, sondern sich in praktisch bedeutsamer Weise zur Geltung bringt.[1]) Und ebenso erklärt sich der Widerspruch zwischen der Auffassung des Parlamentes als eines unmittelbaren,[2]) nur dem Staate verantwortlichen, also von der Aktivbürgerschaft unabhängigen Organs (S. 498 f.) und zwischen der Annahme einer Art von rechtlichen Abhängigkeits-,

[1]) Vgl. hiezu Tezner in Grünhuts Zeitschrift 20. Bd. S. 156 ff. Referent hat a. a. O. das Monarchenrecht gerichtet erklärt gegen die als Persönlichkeit gedachte Volksgemeinschaft, deren Persönlichkeit nicht bedingt sei durch eine bestimmte Organisation oder durch Repräsentation mittels einer individuell bestimmten physischen Person. Jellinek, Staatslehre S. 613 A. 1 bemängelt das, weil eine Gemeinschaft ohne Organisation keine rechtliche Gemeinschaft, somit keine Persönlichkeit sei. Die citierte Stelle sagt doch aber das Gegenteil von dem, was Jellinek in sie hineinlegt. Sie setzt eine als Persönlichkeit, somit als staatlich organisiert gedachte Volksgemeinschaft voraus und verlangt für die Vorstellung des Monarchenrechts nur, daß man sich den Staat hiefür abgesehen von der monarchischen Verfassung oder mindestens abgesehen von der organischen Stellung des zur Herrschaft Berechtigten denken müsse. Ohne diese Abstraktion läßt sich auch das Recht des Anwärters oder des Prätendenten, sowie der von Jellinek angenommene Anspruch des Monarchen auf Anerkennung als oberstes Organ, sowie die von Jellinek postulierte Rechtssubjektivität des modernen Staates gegenüber dem modernen Monarchen (S. 614 Abs. 2) nicht vorstellen. Vgl. übrigens auch Gerber a. a. O., S. 33 A. 5: „Die gesamte Gesetzgebung eines Volkes ist der praktische Niederschlag seiner derzeitigen Vorstellung vom Staate." Diese Vorstellung entbehrt aber der Einheitlichkeit.

[2]) Der Ausdruck „unmittelbares Organ" bedeutet bei Jellinek zum Nachteil für eine klare Terminologie ein doppeltes: Einmal soll unmittelbar jenes Organ sein, welches unabhängig von der Art seiner Bestellung niemanden als dem Staate verantwortlich ist. Dann aber wieder muß die Organstellung unmittelbar durch die Verfassung des organisierten Verbandes selbst gegeben, primär sein. Beide etwas völlig Verschiedenes enthaltenden Bedeutungen finden sich auf S. 498 f., während die zweite Bedeutung für sich allein bei der Darstellung der unmittelbaren Demokratie S. 658 f., S. 663 auftritt. In der That kommt Unmittelbarkeit im zweiten Sinne des Wortes außer der Aktivbürgerschaft einer unmittelbaren Demokratie nur dem erblichen Monarchen, sowie der von der modernen Staatslehre als Organ erfaßten Aktivbürgerschaft des repräsentativen Staates zu, während die Organstellung der repräsentativen Kollegien überwiegend durch Wahl und Ernennung vermittelt wird und nur ausnahmsweise, soweit noch ständische Elemente in das moderne Verfassungsleben hineinragen, die Rechtstellung einzelner Mitglieder (Virilisten) in der Verfassung selbst wurzelt. Die Bestimmung des Parlaments als unmittelbaren Organs widerspricht nicht nur der Repräsentatividee als der Vorstellung von der mittelbaren Volksherrschaft sondern auch dem von Jellinek angenommenen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Parlament und Volk (S. 536).

somit Verantwortlichkeitsverhältnisses zwischen Parlament und Aktivbürgerschaft (S. 536)[1]) mit dem Verwalten zweier, aus widerstrebenden politischen Interessen entsprungenen Vorstellungen, aus welchen die positive Gestaltung des Parlamentsrechts hervorgegangen ist. Der offenkundige Widerspruch zwischen der Staatslehre von der Unwiderstehlichkeit und Undurchdringlichkeit wahrhafter Staatsgewalt (S. 356 f.) und der von derselben Lehre angenommenen Coexistenz zweier Staatsgewalten auf ganz demselben Gebiete innerhalb des Bundesstaates erfährt sicher keine den Gesetzen der Logik entsprechende Lösung durch den Hinweis darauf, daß der Gliedstaat im Verband des Bundesstaates stehe (S. 357).[2]) Und auch das, was Jellinek (S. 693) über den Widerspruch zwischen den eine Persönlichkeit konstituierenden und den streng societären Elementen des Staatenbundes sagt, bildet mehr eine Feststellung als eine Lösung desselben.

Durch diese die staatlichen Einrichtungen beherrschenden Widersprüche ringt sich das Wesen des Staates als einer einheitlichen Persönlichkeit in der Weise durch, daß bald das eine, bald das andere der einander widersprechenden Elemente das Uebergewicht erhält (S. 619 ff., 644 ff.), bald aber die widersprechenden Vorstellungen in der Form eines widerspruchsvollen Kompromisses[3]) zu einem modus vivendi gelangen (S. 88, 311, 706, 717). Gelingt ein solcher innerer Ausgleich nicht, dann wird die Einheit des Staates durch seine inneren Gegensätze gesprengt und es kommt zu neuen Bildungen über seinen Trümmern. Solche gegensätzliche Rechtsvorstellungen sind auf der einen Seite die Idee von der Herrschaft und dem Vorrang des Gesetzes im konstitutionellen Staate und auf der anderen Seite die Rechtsverbindlichkeit der notorisch aus formellen oder materiellen Gründen verfassungswidrigen Gesetzes für den Richter und den Unterthan, wie die Rechtsverbindlichkeit des zwar von der kompetenten Behörde

[1]) Eine eigentümliche Beweisführung unternimmt Jellinek S. 539 für die Rechtfertigung der Organnatur der Aktivbürgerschaft im repräsentativen Staate. Man sei zu ihrer Annahme genötigt, weil sonst die repräsentative Monarchie in der Zeit von der Auflösung bis zur Erneuerung des Parlaments als intermittierender absolutistischer Staat betrachtet werden müßte. Das gilt aber ebenso während der Ferien eines neugebildeten Parlaments, ja selbst für die Zeit zwischen dem Schluße der einen und dem Beginn der nächsten Sitzung, da doch innerhalb dieser Zeit vom Standpunkte der hier von Jellinek entwickelten Bedeutung des Organs nur eine Summe von Parlamentsmitgliedern aber kein organisch funktionierendes Parlament vorhanden ist, ganz ebenso wie vom Standpunkt dieser Auffassung die Aktivbürgerschaft abgesehen von der Zeit der Ausschreibung und der Vornahme der Wahlen nur eine aktionsunfähige, nicht organisierte Masse bilden, also Nichtorgan sein müßte. Indes spricht man mit Recht dann von einem Organ, wenn durch eine im vorhinein aufgestellte Ordnung bestimmte Individuen allein oder in Verbindung mit einander zu einer ohne sie rechtlich nicht vollziehbaren staatlichen Funktion berufen sind, wenn also in solcher Weise für den Vollzug einer staatlichen Funktion institutionell vorgesehen ist (S. 634), wogegen ununterbrochene Funktionsdauer für den Organbegriff rechtlich nicht gefordert wird und aus physischen Gründen nicht gefordert werden kann. Ein parlamentarischer Staat ist darum parlamentarisch auch während jener Zeit organisiert, während welcher kein tagendes Parlament vorhanden ist.

[2]) Entweder kann der Bundesstaat die Gliedstaatsgewalt rechtlich aufschlürfen (S. 716), dann ist diese nicht unwiderstehlich, oder er kann das nicht, dann findet er die Grenze für seine rechtliche Unwiderstehlichkeit an dieser. Sehr drastisch drückt das Treitschke, Politik I, S. 37 mit der Bemerkung aus: „. . . es ist ein lächerlicher Denkfehler, von einer oberhöchsten und unterhöchsten Staatsgewalt zu sprechen", wobei er freilich übersieht, daß dieser Denkfehler durch die verfassungsrechtlichen Normen des Bundesstaates begangen wird.

[3]) Höchst bezeichnend ist deshalb der im politischen Sprachgebrauch übliche Ausdruck „Ausgleich" für das im Jahre 1867 hergestellte Kompromiß zwischen dem alt-österreichischen Centralismus und den Unabhängigkeitsbestrebungen Ungarns. Vgl. auch Jellinek a. a. O. S. 89 und Staatenverbindungen S. 219.

und in formell korrekter Weise erlassenen aber materiell gesetzwidrigen Dienstbefehls, die konstitutionell-monarchische Idee von der Unverantwortlichkeit des Monarchen (sedes regia a nemine judicatur) und die rechtliche Möglichkeit, in der Form der Geltendmachung der konstitutionellen Verantwortlichkeit der Minister wenigstens incidenter einen gerichtlichen Ausspruch über die Gesetzmäßigkeit eines monarchischen Regierungsaktes herbeizuführen, der in den deutschen konstitutionell-monarchischen Verfassungen niedergelegte Grundsatz von der Vereinigung der gesamten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen, die sich hierin ausdrückende Auffassung der monarchischen Idee einerseits, die Rechtsstellung des unabhängigen Richters (S. 542, 620), die Art der Bildung der Staatsgerichtshöfe, die Rechtsstellung der auf dem Bildungsprinzipe des sogenannten Ehrenamtes ruhenden Verwaltungsorgane (S. 543) andererseits. Die das deutsche Budgetrecht bestimmenden Vorstellungen liegen in solchem Kampfe miteinander, daß man bei dem Versuche, ihn mittelst logisch-formaler Konstruktionen aufzuheben, im praktischen Erfolge entweder auf die Leugnung des Rechtes des Monarchen zur freien Ernennung seiner Minister oder auf die Leugnung des Rechtes des Parlamentes zur Mitwirkung bei der Feststellung des Staatshaushaltplanes hinauskommt. Wegen dieser seiner inneren Gegensätze hat das konstitutionelle System von seinen Gegnern die Bezeichnung der großen konstitutionellen Lüge erhalten, aber viel stärkere Widersprüche erfüllen den ständisch-monarchischen Staat und es ist, wenn auch nicht die rechtliche, so doch, was im praktischen Erfolge ganz gleich wiegt, die politische Lüge des absolutistisch-*monarchischen* Systems, dessen rechtliche Grundidee durch das unvermeidliche Vorwalten der Bureaukratie und der Camarilla zuweilen bis zur Unkenntlichkeit verwischt wird (S. 51), nicht geringer. Jederzeit aber und bei jeder Staatsform liegt die Idee der Rechtspflege und jene der Verwaltung in einem Konflikt miteinander, welcher von großer historischer Bedeutung ist, eine widerspruchslose Lösung aber durch den ehemaligen „Machtspruch" des absoluten Fürsten ebensowenig erfahren hat als durch die moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit.[1])

Von logischen juristischen Gewissensskrupeln getrieben, hat Lingg in seiner Erstlingsarbeit, Empirische Untersuchungen zur allgemeinen Staatslehre,[2]) es unternommen, die verschiedenen den modernen Staat beherrschenden Staatslehren auf ihre logisch-juristische Folgerichtigkeit zu prüfen und ist dabei allenthalben auf starke logische Widersprüche gestoßen. Die Untersuchung besitzt deshalb,

[1]) Tezner, Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege S. 105, vgl. auch S. 84 ff. Uebrigens birgt auch die privatrechtliche relative Nichtigkeit vom logisch-formalen Standpunkte eine contradictio in adjecto in sich und ist ohne jene Abstraktion, mit welcher auf dem Gebiete des Staatsrechtes fortwährend gearbeitet werden muß, nicht denkbar. Mit Hilfe solcher Abstraktion kann unter anderem auch die von Unger zuerst im System des österreichischen Privatrechts I, S. 333, 335 aufgestellte, dann aber, Kritische Uebersicht S. 171 ff., 180, als *logische Unmöglichkeit* aufgegebene Kategorie der Gesellschaft mit kollektiver formeller Personeneinheit, die nach außen Person, nach innen Personenmehrheit ist, auf dem Gebiete des staatlichen Lebens zur Wirksamkeit gebracht werden. Referent hat in seiner oben citierten Abhandlung über den österreich-ungarischen Reichsfiskus Abschnitt II—VI diejenigen Punkte zusammengefaßt, in welchen die Persönlichkeit der Monarchie angenommen werden muß, soll man nicht zum Rechtsstillstande oder zu anderen unvernünftigen Folgerungen gelangen. Das schöpferische Genie der Urheber bedeutsamer Staatenbildungen bringt es eben zuwege, auch mit dem Hexeneinmaleins zu rechnen.

[2]) Hiezu vgl. Tezner im XVIII. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift und Jellinek's Staatslehre, S. 127 f.

gerade von diesem Standpunkte aus betrachtet, einen dauernden erkenntnistheoretischen Wert. Mit Unrecht hat aber Lingg hieraus auf die politische Unmöglichkeit dieser Lehren geschlossen und dem Widerspruche durch die juristisch-konstruktiv unvoreingenommene nackte Registrierung des Thatsächlichen, Empirischen entrinnen zu können vermeint. Er hat eben übersehen, daß der Widerspruch der das staatliche Leben beherrschenden und praktisch wirksamen Rechtsvorstellungen das Thatsächliche oder Empirische und daß gerade in dieser Erkenntnis der von ihm gesuchte Verismus gelegen ist.

Sporadisch macht sich diese Erkenntnis auch bei Jellinek geltend. „Mag die strenge Logik des Staatsbegriffs fordern", so heißt es in der Lehre von den Staatsverbindungen,[1]) „daß die Organe eines Staates auch Bürger desselben sein sollten — das Leben kümmere sich nun einmal nicht um alle theoretischen Konsequenzen". Und an einer anderen Stelle wird dort mit Nachdruck betont, daß das logisch Unmögliche das real Wirkliche sein könne.[2]) Noch viel allgemeiner aber spricht es Jellinek in seinen Staatsfragmenten aus, daß nicht jene staatsrechtliche Lehre die beste sei, die in sich die größte logische Vollkommenheit aufweist, sondern diejenige, welche die politische Realität in ungezwungener Weise, also wohl auch mit ihren Widersprüchen, erkläre.[3]) Durchschlagend ist dennoch auch bei Jellinek das Bestreben, auf dem ganzen Gebiete des staatlichen Lebens zu starren, kantigen Rechtsbegriffen zu gelangen, weil das Verschwimmen des einen in den andern nicht nur der Tod der Wissenschaft, sondern was noch viel schlimmer ist, der Tod des Rechtslebens wäre.[4]) Darum mißt auch er allenthalben die dieses Gebiet betreffenden Erkenntnisse an ihrer logisch-juristischen Folgerichtigkeit.[5]) Demgegenüber ist daran festzuhalten, daß im schroffsten Gegensatze zum Privatrecht, welches die logische Konsequenz bis zu den äußersten Grenzen der Möglichkeit treibt, das Gebiet der staatsrechtlichen Forschung den Tummelplatz der juristischen Inkonsequenz bildet, daß deshalb die Typen der Staatslehre, sofern sie wirklich juristisch geschlossen sind, zumeist Idealtypen[6]) darstellen, die man als Durchschnittstypen nicht gelten lassen kann, ohne die realen Erscheinungen in Abnormitäten oder Entartungen zu verkehren,[7]) daß aber andererseits diese Typen, je mehr bei ihrer Aufstellung das Bestreben obwaltet, sich der realen Wirklichkeit zu nähern, desto mehr der juristischen Folgerichtigkeit entbehren müssen, so zwar, daß jeder Versuch, dieses Verhältnis zu verdecken, auf juristische Equilibristik hinausläuft. Da nun solche Versuche nicht selten sind und jeder neue Versuch nur zur Ersetzung eines Kunststückes durch ein anderes führt, so begegnen wir auf keinem Gebiete rechtswissenschaftlicher Forschung dem Vorwurfe der Künstelei so häufig wie auf dem der staatsrechtlichen Konstruktion.

Die hier entwickelte Erkenntnis, daß der Staat von seiner rechtlichen Seite betrachtet, uns Widersprüche bietet, führt sowenig zum Tod der Wissenschaft und des Rechtslebens, daß ihr vielmehr hoher wissenschaftlicher Wert zukommt. Sie lehrt uns, daß den geschlossenen widerspruchslosen Typen der Staatslehre

[1]) S. 244.
[2]) S. 233.
[3]) S 6
[4]) Staatenverbindungen S. 9, 15, 38; Staatslehre S. 504 f. A. 1, S. 611 f.
[5]) Vgl. z. B. Staatslehre S. 505 zum Schluß, S. 613 und A. 1 derselben S. 706 f. unten.
[6]) So Jellinek selbst, Staatenverbindungen S. 233.
[7]) Vgl hiezu auch Jellineks Ausführungen Staatslehre S. 30 f., Abs. 2, S. 31 Abs. 4, welche mit denen auf S. 34 Abs. 3 schlecht zusammenstimmen.

regelmäßig nur die Bedeutung von Idealtypen zukommt, die für die Orientierung auf dem ungeheuren und die mannigfaltigsten Combinationen der Elemente des staatlichen Lebens umfassenden Gebiete des öffentlichen Rechtes nur mit Behutsamkeit und starker kritischer Selbständigkeit verwertet werden dürfen. Sie bewahrt uns vor der Gefahr, welcher gerade die ältere staatsrechtliche Forschung unterlegen ist, die Doktrin zum Doktrinarismus ausarten zu lassen[1]), indem wir das Bestehende mit Verletzung seines Wesens und der historischen Treue unter aprioristisch gewonnene Begriffe zwängen. Sie lehrt uns endlich, daß die positivistische Bestimmung der konkreten staatlichen Gebilde und daß somit auch die allgemeine Staatslehre, soweit sie positivistisch sein will, der springenden Erklärung in zweifacher Richtung bedarf: Einmal muß sie, wo der Stoff es fordert, bei der Darstellung eines Rechtsinstitutes von einer rechtlichen Vorstellung auf eine ihr widersprechende übergehen[2]) oder die ein und dasselbe Rechtsinstitut beherrschenden widersprechenden Vorstellungen auseinanderlegen, in klarer Erkenntnis der Thatsache daß die logische Folgerichtigkeit bei der Darstellung staatlicher Gebilde häufig an ihrer positiven Feststellung eine unübersteigbare Grenze finde. Dann aber muß sich hier die Forschung noch nach anderer Richtung im Zickzack bewegen, indem sie von dem juristischen Gebiet auf das Gebiet nichtjuristischen Vorstellungslebens überspringt, um immer wieder auf jenes zurückzukehren, weil sie auf andere Weise die Praktikabilität eines Rechtsinstitutes gar nicht begreiflich zu machen vermag. Das hängt damit zusammen, daß ein und dasselbe Rechtsinstitut auf dem Wege seiner Entwicklung differente Elemente in sich aufgenommen hat (S. 618) und deshalb nur durch die Geschichte dieser Entwicklung, nicht aber ausschließlich mittels juristischer Synthese begriffen werden kann, dann aber auch darin, daß die Möglichkeit gleichzeitiger Wirkung widersprechender Rechtsvorstellungen und die Art dieser Wirkung naturgemäß mit Hilfe der Logik und Jurisprudenz nicht erkärt werden kann. Das ist es, was Referent mit dem Satze gemeint hat, die Staatslehre müsse unausgesetzt mit Abstraktionen und mit Hilfsvorstellungen arbeiten[3]), nicht nur, wie Jellinek, diesen methodischen Wink in seiner Staatslehre benützend, wähnt, mit Hilfsvorstellungen juristischen Inhalts, sondern auch mit solchen, die den verschiedenartigsten nichtjuristischen Vorstellungsgebieten angehören.[4]) Oder die Staatslehre ist Jurisprudenz in inniger und unlösbarer Verknüpfung mit einer auf die verschiedenartigsten Vorstellungsgebiete sich erstreckenden Hermeneutik und mit der von Jellinek angenommenen Möglichkeit und Notwendigkeit, den Staat von seiner rechtlichen Seite mittels kantiger logisch-strenger, und unnachgiebiger Begriffe zu bestimmen und alles Nichtjuristische bei der juristischen Bestimmung der Natur der staatlichen Einrichtungen fernzuhalten,[5]) hat es seine weiten Wege.[6]) Das läßt sich gerade an den fundamentalen Rechtsbegriffen des modernen Staatsrechts zeigen. Für die Erfüllung jener staatlichen Interessen, welche zur Entwicklung des Begriffes der Staatssouveränität geführt haben, für die Erklärung der unbedingten verpflichtenden Kraft der vom souveränen Staate

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 38.
[2]) A. a. O. S. 505 oben.
[3]) Vgl. oben S 639 A. 4.
[4]) Tezner, Politische Bildung und Patriotismus S. 49.
[5]) Staatenverbindungen S. 9, 13, 15.
[6]) Es zeigen dies auch die Einzeldarstellungen gewisser Partieen der allgemeinen Staatslehre wie neuestens Lemayers, Der Begriff des Rechtschutzes im öffentlichen Rechte.

geschaffenen Gesetze ist die Vorstellung von der rechtlich unbedingten und darum auch rechtlich unbeschränkten, unbegrenzten Rechtsmacht des Staates über das Recht unentbehrlich (System S. 205, Staatslehre S. 391, S. 439 Abs. 3). Gegen einen schrankenlosen Staatsabsolutismus sträubt sich aber der moderne Individualismus und fordert die Anerkennung der Persönlichkeit sowohl des Individuums als auch korporativer Verbände innerhalb des Staates als einer grundsätzlichen Begrenzung der Macht des Staates über das Recht und die Unterwerfung des Staates unter diese Rechtsvorstellung. Unbedingte Macht des Staates über das Recht (S. 394) und die Macht des Rechtes, das mit uns geboren, über den Staat (S. 440) sind nun Vorstellungen, welche juristisch-formales Denken nicht mit einander zu vereinigen vermag, und so erübrigt für die Theorie nichts anderes, als einerseits die Thatsache des logischen Widerspruchs dieser beiden das politische Denken beherrschenden Vorstellungen festzustellen, andererseits aber muß sie, um die Wirkungsweise und die Wirkungsmöglichkeit der Lehre von der Persönlichkeit der Individuums gegenüber jener von der Souveränität des Staates begreiflich zu machen (S. 440), das Gebiet der streng juristischen Vorstellungen verlassen und auf jene politischen (S. 111, 441), sozialen, ökonomischen Gesetze verweisen, welche einer inhaltlich willkürlichen Bethätigung der Rechtsmacht des Staates unübersteigliche Grenzen setzen, sowie auf die ethischen Vorstellungen (S. 437, 439 f.), welche den Staat auf einer bestimmten Stufe seiner Entwicklung, Zwangsvorstellungen vergleichbar, beherrschen[1]), und sein rechtliches Wollen im praktischen Erfolge ebenso bestimmen wie der Staat durch seine Rechtsvorschriften das Individuum.

Auf nichts anderes als auf eine Zusammenfassung der teils in der Organisation eines Staates gelegenen rechtlichen[2]) teils abgesehen von derselben bestehenden Hemmnisse thatsächlicher Natur für die Erfüllung des staatlichen Willens mit einem willkürlichen Inhalt (S. 435, 441, 717)[3]) läuft nun der Lieblingsgedanke

[1]) Merkwürdig ist z. B., wie sich die vernewerte Landesordnung für Böhmen vom Jahre 1627, welche aus der vollständigen Niederlage des böhmischen nationalen Adels gegenüber dem Königtum hervorgegangen ist, von der Vorstellung nicht lösen kann, daß in Sachen des Fiskus wider niemanden aus den gehorsamen Ständen von der Exekution angefangen und ungestörter Sache wider einen verfahren werden dürfe, sondern vielmehr den Rechten ihr gebührender Lauf gelassen werden müßte. Jellinek a. a. O. S. 321, 336.

[2]) Für die juristisch-formale Betrachtung nämlich ist das, was der souveräne Staat zum Rechte erhebt, Recht, gleichviel, ob sich dessen Festsetzung, wie in der absoluten Monarchie vom formalen Standpunkte aus ohne Schwierigkeiten, oder ob sie sich in der schwerfälligen Form der konstitutionellen Gesetzgebung vollzieht. Irrtümlich ist übrigens die von Jellinek, Staatslehre S. 441 aufgestellte Behauptung, das französische Gesetz vom 14. August 1884, welches verbietet, Anträge auf Revision der republikanischen Verfassungsform einzubringen, könne nur durch Gewalt geändert werden. Abgesehen von der Lehre betreffend die Unmöglichkeit ewiger Gesetze und abgesehen von der Verbindlichkeit materiell verfassungswidriger formeller Gesetze bei Einschränkung der richterlichen Prüfung auf die Einhaltung der Form (S. 16) kann das Antragsverbot selbst auf verfassungsmäßigem Wege (vgl. auch Herrnritt, Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung S. 10) aufgehoben und so das Hindernis für den Revisionsantrag im Wege Rechtens beseitigt werden.

[3]) Seite 177 im 21. Bd. der Grünhut'schen Zeitschrift hat Referent gegenüber Jellinek System S. 204 f. ausgeführt, daß die staatliche Dienstgewalt als eine Form der Staatsgewalt auch die wesentlichen Qualitäten der Staatsgewalt an sich tragen müsse und daß der Unterschied zwischen beiden nicht in ihrer Wirkungsweise gelegen sein könne. Diese Bemerkung wird durch die Replik in Jellineks Staatslehre S. 389 Abs. 1 keinesfalls widerlegt. Danach soll nur der staatliche Imperium un-

Jellineks von der Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Staates hinaus, den er als juristische Lösung des Widerspruchs zwischen dem Begriffe der Staatssouveränität einerseits, des Individualrechtes und des nicht souveränen Staates andererseits (S. 438 Abs. 2, 440 Abs. 2, S. 717) darbietet. Vom juristisch-formalen Standpunkt ist aber die Vorstellung von der Selbstverpflichtung oder Selbstbindung des Staates nur juristischer Schein, soferne sie hinausläuft, entweder auf eine Verpflichtung, der kein Berechtigter gegenübersteht, oder auf eine solche Verpflichtung, von welcher sich der Verpflichtete losmachen kann ohne und wider den Willen desjenigen, zu dessen Gunsten der Verpflichtete gebunden sein soll.[1])

Um nun wieder auf die Unselbständigkeit der Jurisprudenz bei der Bestimmung der staatlichen Einrichtungen, auf die ihr ganzes Wesen erfassende Abhängigkeit von einer nichtjuristischen Hermeneutik zurückzukommen, so sei auf die von Seydel gewonnene Erkenntnis verwiesen, daß wir die modernen Grundrechte auch juristisch nur vermittels des historischen Gegensatzes zwischen dem modernen Staat einerseits, dem absoluten und ständischen Staat andererseits zu begreifen vermögen. Neuestens lehrt Jellinek, das deutschrechtliche Recht auf

---

bedingt im Sinne von unabhängig sein, und beschränkt nur in dem Sinne, als nur der Staat selbst die Schranken seines Imperium aufstelle. Allein auch die staatliche Dienstgewalt ist unabhängig, soferne niemand dem Staate vorschreiben kann, welchen Inhalt er seinem Dienstrechte zu geben habe, und auch sie ist beschränkt nur insoweit, als der Staat selbst die Schranken der Dienstgewalt durch das Dienstrecht zieht. Von politischen und ethischen Motiven determiniert, hält der moderne Staat niemanden mehr bedingungslos in seinem Verbande zurück (Auswanderungsfreiheit), andererseits hält er, soweit sein Interesse es fordert, das Dienstverhältnis auch wider Willen des von demselben Erfaßten aufrecht. Ferner, wer das staatliche Imperium als ebenso determiniert betrachtet wie die Dienstgewalt, vollzieht damit nicht, wie Jellinek a. a. O. behauptet, eine Gleichstellung des Staates mit dem Privaten. Um an dem Beispiel, welches Jellinek für den Zweck der deductio ad absurdum herbeizieht, zu zeigen, so ist der Staat um dessentwillen, daß er Kraft des Rechtssatzes: nulla poena sine lege, gewisse Handlungen kriminell nicht ahnden kann, noch nicht dem Privaten gleich. Denn dieser kann eine Kriminalstrafe niemals verhängen, der Staat kann dies im Rahmen seiner Strafrechtsordnung.

[1]) S. 2, S. 3, S. 7, S. 14 ff. der Abhandlung. Die rechtliche Natur der Staatsverträge, S. 185 des Systems ist die Absicht Jellineks, die Selbstverpflichtung des Staates als eine Vorstellung juristisch-formalen Inhaltes hinzustellen, ganz klar. Schwankend ist ihre Bedeutung in der Staatslehre. Nach S. 331 f. möchte man annehmen, daß Jellinek sich der Erkenntnis nicht verschließe, daß es sich um eine rechtsphilosophische Erklärung der Vorstellung von der individuellen Rechtssphäre als Grenze staatlicher Rechtsmacht handle. Allein S. 333 A. 1 wird doch wieder die Verbindlichkeit des einseitigen privatrechtlichen Versprechens als ein der Selbstverpflichtung des Staates zu vergleichendes Rechtsinstitut herbeigezogen und dabei übersehen, daß eine Vergleichung nur dann statthaft wäre, wenn sich der Offerent von seiner Offerte ohne und gegen den Willen der Adressaten losmachen könnte. Von den beiden Vorstellungen: rechtliche Unwiderstehlichkeit der Staatsgewalt und Beschränkung der Staatsgewalt durch die individuelle Rechtssphäre kann durch das juristische Denken immer nur eine, können nicht beide zugleich gedacht werden. Da nun Jellinek die Lehre von der Kompetenz des souveränen Staates für die Erklärung der Rechtsverbindlichkeit der staatlichen Normen unentbehrlich hält (S. 439), da er ferner (S. 282) folgerichtig das Bestehen absoluter juristischer Schranken für den Staat im Verhältnis zum Individuum mit Entschiedenheit bestreitet, so kann das, was er für die praktische Möglichkeit der individuellen dem Staate Schranken setzenden Rechtssphäre, was er für die Möglichkeit des nichtsouveränen Gliedstaates anführt, auf nichts anderes hinauslaufen als auf die Erkenntnis, daß durch die moderne Kultur tausendfach dafür gesorgt sei, daß die Staatsgewalt nicht bis zur Vernichtung der Persönlichkeit schreite, durch die politische Struktur des Bundesstaates, daß seine centralistischen Bäume nicht bis in den Himmel wachsen (S. 71 vgl. auch S. 111), was dann wieder als juristische Erklärung nicht gelten kann.

Selbstverwaltung sei wegen seines Widerspruches mit der Einheit des Staates[1]) nicht mit den Mitteln formaler Jurisprudenz, sondern nur historisch zu begreifen (S. 588 Abs. 3) und allenthalben gewahren wir den Begriff der Souveränität auf dem breiten Strom historischer, politischer, philosophischer Betrachtungen dahintreiben, deren instruktiver Wert ungleich höher zu veranschlagen ist als die bis heute noch im höchsten Grade schwankende juristische Bestimmung und Entwicklung des Begriffes selbst. Nichts aber kennzeichnet das Gefühl höchster Unsicherheit, welches die juristisch-konstruktive Thätigkeit auf dem Gebiete der Staatslehre und des Staatsrechts beherrscht in so auffälliger Weise als die Thatsache, daß man nach Entfaltung des größten Scharfsinnes für die Gewinnung lückenloser juristischer Konstruktionen[2]) der staatlichen Einrichtungen doch immer

[1]) Referent hat bei Grünhut 21. Bd. 214 darauf aufmerksam gemacht, daß in Jellineks System 213 die Möglichkeit von Rechten der Staatsorgane vom Standpunkt der organischen Staatslehre geleugnet, dann aber doch wieder S. 274 ff. von einem aus dem staatlichen Imperium abgezweigten Recht der Gemeinde auf Ausübung von Herrschaft staatlicher Natur (a. a. O. S. 276, 278) gesprochen wird, ohne daß diese beiden Vorstellungen als widersprechend erklärt würden. Hatschek, Selbstverwaltung S. 150 rügt diese Bemängelung als unbegreiflich, da Jellinek doch die Gemeinde, sofern sie ihr Recht auf Imperium ausübe, nicht als staatliches Organ betrachte und Jellinek erteilt (S. 588 N. 1 der Staatslehre) dieser Bemerkung das Lob einer treffenden Abfertigung des Referenten. Allein wer das Imperium der Gemeinde als ein Stück des staatlichen Imperiums erklärt, der muß sie, will er die organische Einheit des Staates nicht auflösen, auch in der Ausübung dieses Imperium als Organ des Staates auffassen, und wer den Wähler, sofern er wählt, als staatliches Teilorgan betrachtet, System S. 151 f., muß dies umsomehr von der Gemeinde gelten lassen, sofern sie ihren Anteil an dem staatlichen Imperium entfaltet. In der That spricht Jellinek a. a. O. S. 258 wörtlich von der Doppelnatur der öffentlich-rechtlichen Verbände als Personen und unpersönlicher Organe und führt als Beispiel für eine solche Doppelstellung die Thätigkeit der Gemeinden in der Armenpflege, dem unbestrittensten Gebiete des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde, an. Es erscheint also hier wie auch sonst auf dem Gebiete der Staatslehre angemessener, auf die Kombination widersprechender Vorstellungen in einem und demselben Rechtsinstitute hinzuweisen, anstatt durch Leugnung des Widerspruchs an das logische Denken unerfüllbare Zumutungen zu stellen. Vgl. übrigens auch Jellinek selbst, Staatenverbindungen S. 40 und Staatslehre S. 588.

[2]) Unzweifelhaft hat Jellinek unter den modernen Staatslehrern die umfassendste konstruktive Thätigkeit entfaltet und die Kunst dieser Thätigkeit bis zu einem bisher nicht erreichten Grade der Vollendung geführt. Wenn nun bei aller Meisterschaft die Ergebnisse dieser Thätigkeit nicht selten einer schärferen Prüfung nicht Stand halten, so darf man wohl hierin mindestens ein argumentum ab homine dafür erblicken, daß die höchste konstruktive Kunst es hier weiter als zu höchst relativen Werten nicht zu bringen vermöge. Fordert man, daß wir die Staatsgewalt uns schlechthin als unabgeleitet vorstellen sollen (Staatslehre S 446; vgl. dagegen Staatenverbindungen S. 46, 49), so können wir für die Frage nach dem Beginne rechtmäßiger Uebung von Staatsgewalt über neues Gebiet der alten schulmäßigen Scheidung von originärem und derivativem Erwerb selbst souveräner Staatsgewalt nicht entbehren (Staatenverbindungen S. 44). Soll nur dasjenige Gemeinwesen Staat sein, dessen Verfassung ausschließlich auf seinem Willen beruht, so wären die deutschen Gliedstaaten keine Staaten, sofern ihre gliedstaatliche Natur, also ihr organischer Zusammenhang unter einander und mit dem Ganzen, den sie doch auch bei ihrem organischen Wesen erfaßt, durch die diesen Zusammenhang konstituierende Bundesverfassung geschaffen worden ist (Staatenverbindungen S. 44 ff.) und auch fernerhin bestimmt wird, und wenn man folgerichtig die Verfassung des Gliedstaates, der durch fremden Willensakt geschaffen worden ist, pro futuro als ausschließlich originären Willensakt desselben erklärt, so wird überall dort dem thatsächlichen Hergang Zwang angethan, wo, wie dies im Kremsierer Entwurf einer österreichischen Reichsverfassung vorgesehen war, jede Verfassungsänderung eines Gliedstaates zu ihrer Giltigkeit der Anerkennung durch die Bundesstaatsgewalt bedarf. Vgl. übrigens zu diesem Punkte neuestens auch Herrnritt a. a. O. S. 10 ff. Andererseits ist es ganz gut

wieder zu einer mit der gewonnenen Konstruktion in keinem juristischen Zusammenhang stehenden politischen Würdigung derselben schreitet, weil man besorgt, mittels der juristischen Konstruktion allein ihrer praktischen Bedeutung, die doch auch einen Teil ihres rechtlichen Wesens bildet, nicht gerecht werden zu können.[1])

So soll es vom rein juristisch-konstruktiven Standpunkt aus für den Bundesstaat als souveränen Staat keine Grenze für die Ausdehnung seiner Zuständigkeit geben (S. 766). Das muß sowohl für eine Erweiterung wie für eine Verengerung der Kompetenz gelten, denn die Kompetenz hat eine positive wie eine negative Seite (S. 441 f.). Mit einem Male erfahren wir, daß der Bundesstaat gewisse nach ihrer politischen Bedeutung herausgehobene Kompetenzen haben und behalten muß, wenn er auf staatlichen Charakter Anspruch erheben will (S. 716), so daß eine Staatenverbindung Bundesstaat sein kann vom Standpunkte des konstruktiven Begriffs, und wieder Nicht-Staat vom Standpunkte des Minimums an aktueller Rechtsmacht, das ein wahrer Staat besitzen muß, also vom Standpunkte des staatsrechtlichen Existenzminimums.[2])

denkbar, daß eine Gesetzgebung eine Selbstkonstituierung von Gemeinden in gleichem Umfange zuläßt, wie ein Bundesstaat die Konstituierung von Staaten innerhalb seines Gebietes, sowie umgekehrt es fraglich erscheint, ob nicht die Bundesstaatsverfassung eines aus bestimmten ehemals souveränen Staaten entstandenen Bundesstaates durch eine willkürliche Union oder Dismembration derselben, sowie durch eine anderweite, die Interessen des Bundesstaates schädigende Verfassungsänderung, z. B. Einführung einer bundesfeindlichen Dynastie, berührt wird? Ferner soll nur dem Staate Rechtsmacht über seine Kompetenz zustehen (S 456). Aber auch die Gemeinde steckt innerhalb der ihr gezogenen Grenzen das Gebiet der ortspolizeilichen Normgebung ebenso selbständig ab, wie der Gliedstaat das Gebiet seiner Gesetzgebung innerhalb der demselben durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken.

[1]) Soferne ein Rechtsverhältnis bestimmt ist, ein Machtverhältnis zum rechtlichen zu erheben, kann immerhin im weiteren Verlaufe die Sachlage und die Rechtslage in Widerspruch mit einander treten, allein die juristisch formale Bestimmung darf nicht ein geradezu falsches Bild bieten von dem Machtverhältnis, welches mittels desselben zur rechtlichen Entfaltung gelangen soll. So auch Jellinek, Staatenverbindungen S. 37 unten.

[2]) In voller Erkenntnis der Unzulänglichkeit der Konstruktionen des modernen Staatsrechts hat Referent unter den neueren Schriftstellern zuerst bei Grünhut 21. Bd S. 220 f. 20. Bd. S. 724, 734 auf die Notwendigkeit verwiesen, das Minimum an aktiver in Kompetenzen sich ausdrückender Rechtsmacht zu bestimmen, das ein Gemeinwesen besitzen muß, um politisch als Staat gewürdigt zu werden. Rehm tadelt diesen Vorgang a. a. O. S. 55, 112 als altmodisch. Die im Texte angeführten Beispiele aus Jellineks Recht des modernen Staates beweisen, daß dieser Vorgang wieder anfängt, modern zu werden. Man setze den Fall, daß die jetzigen deutschen Gliedstaaten als eigene originäre, unkontrolierbare Gewalt nur die Jagdgesetzgebung behalten hätten, im übrigen nur auf Selbstverwaltung beschränkt geblieben wären, daß ihnen also ein sekundärer Anteil an der Reichsgesetzgebung mittels des Bundesrates, ein Anteil an der Militärhoheit nicht gebührt hätte, und frage sich, ob sie dann noch von irgend jemanden als Staaten gewürdigt worden wären, trotz ihrer originären Staatsgewalt auf dem Gebiete des Jagdrechts und trotz ihrer eigenen Staatsform? Für die Staatsnatur einer Gebietskörperschaft genügt eben nicht der bloße Besitz von eigenem originären Imperium, es muß seiner ganzen Bedeutung nach mit dem eines einfachen Staates mindestens annähernd vergleichbar, es muß gewissermaßen danach sein. Vgl. übrigens auch Treitschke a. a. O. S. 90: Der Staat ist Macht. Daß umgekehrt Gemeinwesen mit eigener Militärhoheit jemals als Gemeinden eingeschätzt worden wären, wie es Rehm a. a. O. S. 55 für möglich hält, kann Referent nicht finden. Vgl. übrigens den ganz an Bodin erinnernden Katalog von Kompetenzen, die nach Jellinek S. 622 ein wahrhafter Monarch besitzen muß. Nebstbei irrt Rehm, wenn er den Begriff formeller Gesetzgebung, als in bestimmter Form auftretende Festsetzung von höchster autoritativer Kraft, auf den absoluten Staat unanwendbar erklärt. Auch hier gibt es Rechtssätze, welche durch Akte von Behörden und Selbstverwaltungskörpern, also in der Form einer Verordnung oder eines Ortsstatutes und solche, welche in der Form eines monarchischen Willensaktes erlassen werden.

Aber auch der entgegengesetzten Erscheinung begegnen wir. Es werden zuweilen die konstruktiv gewonnenen Forderungen wie bei einer Minuendo-Licitation herabgesetzt, um mit der verfassungsrechtlich praktischen Würdigung bestimmter staatlicher Einrichtungen in Einklang zu bleiben. Strenge genommen müßten alle staatlichen Organe durch den Monarchen, als dem vom theoretischen Standpunkte höchsten Organe in Bewegung gesetzt werden (S. 622). Das stimmt nun nicht zur Verfassung einzelner Staaten, die sich selbst als monarchische bezeichnen. Darum läßt man von der Forderung der monarchischen Prärogative der Gesetzessanktion ab,[1]) man gibt zu, daß in konstitutionell monarchischen Staaten ein beschränktes Selbstversammlungsrecht der Parlamente bestehen könne,[2]) daß die Besetzung der zur Entscheidung über Ministeranklagen berufenen Gerichte, der Staatsgerichte, regelmäßig dem monarchischen Einfluß völlig entzogen sind, und gelangt so schließlich zu der Mindestforderung, daß Verfassungsänderungen ohne oder wider Willen des Monarchen nicht möglich sein dürfen (S. 626).[3])

So besitzt denn das Jellinek'sche Werk einen unschätzbaren erkenntnistheoretischen Wert. Als Vollendung seiner Art läßt es uns das Wesen der allgemeinen Staatslehre, die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, ihr Verhältnis zu den Gebilden des positiven Staatsrechts, die Grenzen der Eignung der formalen Jurisprudenz zur Bestimmung des Wesens der staatlichen Einrichtungen viel schärfer erkennen, als alle seine Vorgänger. Es teilt sich der Nebel, in welchen das Wesen, die Ziele der Disziplin bisher eingehüllt waren,[4]) und welcher nicht erkennen ließ, ob man es mit einer allgemeinen auf streng induktiver Grundlage ruhenden Staatsrechtswissenschaft zu thun habe oder mit etwas anderem. So reich das Jellinek'sche Werk an interessantem positiven Material ist, so stark und ehrlich das Bestreben des Autors, ein auf verläßlicher positiver Grundlage ruhendes System der staatlichen Einrichtungen der kulturell fortgeschrittensten Staaten zu bieten, so wird es doch oder gerade deshalb immer deutlicher, daß wir es wegen der Unbeherrschbarkeit des Stoffes mit einem unerreichbaren Ziele zu thun haben, daß ein solches System, an dem Maßstabe einer induktiven Wissenschaft gemessen, ein luftiges Gebäude ist, welches durch Spezialforschungen selbst mittelmäßiger Schriftsteller in seinen positiven Grundlagen erschüttert werden kann.[5]) Es wird deshalb die allgemeine Staatslehre durch die Eigenart ihres Stoffes, wie das Beispiel Jellineks beweist, selbst wider Willen ihrer nach wahrhafter Induktion strebenden Förderer von der induktiv-positiven Richtung in die evolutionistische gedrängt, also zu einem Positivismus, der von jenem einer streng induktiven Wissenschaft weit entfernt ist. Und diese evolutionistische Richtung trennt deshalb auch die Staatslehre

[1]) Die fehlt dem Könige in Norwegen.

[2]) Vgl. Jellinek, Staatslehre S. 647 Abs. 1; Fischel, Die Verfassung Englands 365, 370.

[3]) Freilich kommt das Verhalten des englischen Parlaments bei Berufung des Hauses Hannover zur Thronfolge einer einseitigen authentischen Auslegung oder gar Aenderung des bestehenden Thronfolgerechtes auf ein Haar gleich.

[4]) Vgl. Rehm, Allgemeine Staatslehre S. 1 ff.

[5]) Es ist doch im großen und ganzen nur äußerlich Aehnliches, was mit gemeinsamen Begriffen zusammengefaßt wird. In das Wesen der einzelnen Erscheinung so tief einzudringen, als es für ihre Verwertung zu induktiven Zwecken erforderlich ist, erscheint undurchführbar. So mag man bestimmen können, was Organ, was kollegiale und bureaukratische Organisation ist, aber schon die induktive Bestimmung des Gegensatzes von Monarchie und Republik auf grund eingehender Durchforschung der maßgebenden Verfassungen erweist sich wegen der störenden Einzelheiten im höchsten Grade schwierig. Herrnritt a. a. O. S. 25 f.

scharf von der Wissenschaft des positiven Staatsrechts. Während diese durch den positiven Stoff gebunden ist, während sie, seinen Spuren getreulich folgend, mit größter Behutsamkeit feststellen muß, wie weit das positiv ausgestaltete Rechtsinstitut durch irgend eine Theorie vom Staate beeinflußt, wie weit es originär sei, während sie also das Seiende, *wie es ist*, mit allen seinen Widersprüchen, Schwächen und Unvollkommenheiten darstellen muß, nichts hinzufügen und nichts wegnehmen darf, gelangt die allgemeine Staatslehre in Folge des Widerstandes, den der positive Stoff ihrer weitgehenden Verallgemeinerungstendenz entgegensetzt, in letzter Linie dazu, das Reale und Wirkungsvolle, weil es die von ihr entwickelte *begriffliche Reinheit* verletzt, als Entartung oder Abnormität zur Seite zu stellen oder dasselbe unter Behandlung alles diese Reinheit Störenden *als zu vernachlässigender* Größen mit mehr oder minder sanfter Gewalt zur Höhe ihrer Betrachtung emporzuziehen. Darum ist die allgemeine Staatslehre empirisch nur soweit, als selbst die Entwicklung aprioristischer Begriffe vom erfahrungsgemäß Gegebenen ausgehen muß, allein sie nimmt von der Realität nur das, was dem von ihr bis in seine letzten Folgen entwickelten Wesen einer empirisch gegebenen politischen Idee entspricht, oder das, was sie geeignet hält, eine ihr als höher geltende Entwicklung des Bestehenden herbeizuführen. Sie folgt dem Gegebenen nicht bedingungslos, sondern faßt es an, um es weiter zu führen. Cuncta trahit, non sequitur. Und in dieser Erkenntnis und Pflege der Keime künftiger Entwicklung, welche zuweilen, wie die deutsche Lehre vom Rechtsstaat beweist, an Bildungen einer überwundenen historischen Epoche anknüpft, liegt ihre hohe, positive Bedeutung. Das alles drückt die Bezeichnung der allgemeinen Staatslehre als der Lehre vom modernen Staate oder vom Rechte des modernen Staates sehr zutreffend aus, sofern das Wort modern auf den Gegensatz zwischen den niederen und den vorbildlichen höheren Entwicklungsformen hinweist, und man bei dem Worte Lehre unwillkürlich an etwas wie Heils- oder Veredelungslehre denkt.

Darum ist die Bedeutung der allgemeinen Staatslehre für die Vorbereitung des Kommenden durch Fortbildung des Seienden größer als für die verläßliche Bestimmung des Seienden, die uns durch Einzeldarstellungen des positiven Staatsrechts in ungleich vollkommener Weise geboten wird, und wir dürfen jedes hierher gehörige Werk nicht danach abschätzen, ob es uns eine Art systematisch nach Gattungen, Arten, Unterarten geordneten verläßlichen Bilderatlas der staatlichen Einrichtungen der Kulturstaaten bietet, sondern danach, was es als praktisches Bildungs- und Erbauungsbuch leistet; wir dürfen es nicht abschätzen nach der Vollständigkeit und Verläßlichkeit des uns dargebotenen positiven Wissens, sondern nach der darin enthaltenen Weisheit, nicht nach der formaljuristischen Vollendung seines Gedankenganges, sondern nach der Fülle seiner schöpferischen, zukunftsreichen Gedanken. Mit dem hier entwickelten Verhältnis der allgemeinen Staatslehre zum positiven Stoffe mit ihrer wesentlich evolutionistischen Tendenz erklären sich die Eigentümlichkeiten aller bedeutsamen hierher gehörigen Werke, die Unterordnung des Stoffes unter die soziale, ethische, politische Grundauffassung[1]) des Autors, die fundamentalen Verschiedenheiten der hierher ge-

[1]) Man vergleiche die Grundauffassung Seydels, Bornhaks, Bernatziks, Jellineks vom Wesen der monarchischen Gewalt. Eine allgemeine Staatslehre eines modernen Stahl oder Ludwig von Haller würde ein ganz anderes Gesicht haben als die Bluntschlis und Jellineks.

hörigen Werke nach Methode, System, Anlage und Aufbau,[1]) die auf anderen Rechtsgebieten ungewöhnliche Mannigfaltigkeit der Konstruktion, für welche die Lehre von der Monarchie, vom Bundesstaate, vom subjektiven öffentlichen Rechte ein anschauliches Beispiel bietet, insoferne fast auf jeden Autor eine besondere Konstruktion fällt, welche seine politische Stellung genau erkennen läßt. Erkennt aus diesem Grunde der einseitig gebildete Jurist der allgemeinen Staatslehre eine weitergehende Bedeutung als die einer unmaßgeblichen subjektiven Spekulation nicht zu,[2]) so rächt sich die allgemeine Staatslehre für diese Geringschätzung wieder dadurch, daß sie die gewaltigsten Veränderungen an jenem Rechtsstoff hervorbringt, an welchem sich die formal-juristische Thätigkeit abmüht.[3]) Alles in allem ist so die allgemeine Staatslehre, wie sie uns in dem neuesten Werke Jellineks nicht anders als in denen seiner Vorgänger entgegentritt, die Lehre von den nach der Auffassung des Lehrenden[4]) zu epochaler Bedeutung gelangten Vorstellungen vom rechtlichen Wesen des Staates, begleitet von einer höchst summarischen, auf die Grundauffassung des Lehrenden vom Staate abgestimmten, auf Kosten des Thatsächlichen logischer Geschlossenheit zustrebenden und darum nicht streng wissenschaftlichen Darstellung der auffälligsten aus diesen Vorstellungen abgeleiteten Einrichtungen, bestimmt, das Gegebene zu einer vom Standpunkt des Lehrenden höheren Entwicklungsform hinüberzuleiten (17). Waltet auf dem Gebiete der dogmatischen Darstellung von Privat- und Strafrecht vertretbare Objektivität vor, so spiegelt sich in jedem bedeutsamen Werk über die allgemeine Staatslehre ein starkes Stück der Persönlichkeit, des Charakters des Autors wieder.

Nachdem sich so das Wesen der allgemeinen Staatslehre mit unwiderstehlicher Gewalt in der hier entwickelten Weise geäußert hat, erlangen wir mittels desselben einen richtigeren Maßstab für die Würdigung der literarischen Wirksamkeit Jellineks als mittels des von ihm selbst für die allgemeine Staatslehre aufgestellten wissenschaftlichen Programms. Jellinek irrt nicht in dem, was er bietet, sondern in der Bedeutung, die er dem Gebotenen beilegt, in der Ueberschätzung des Grades von Giltigkeit der Sätze der allgemeinen Staatslehre für die Bestimmung der konkreten staatlichen Gebilde. Mit diesem unberechtigten Giltigkeitsanspruch, mit seiner unleugbaren Pluspetitio wird aber Jellinek zu jeder Zeit auf den hartnäckigsten Widerstand sowohl der Praxis als der positiven Staatsrechtswissenschaft stoßen, über welche das Gegebene immer mehr Macht haben wird als die glänzendste theoretische Kunst und er wird selbst durch den schärfsten Spott, den er der von ihm selbst herausgeforderten Kritik vom Standpunkte des Positivismus seiner Lehrsätze zu teil werden läßt, nicht mehr erreichen als die Stellung eines Caesar supra grammaticos.

[1]) Das gilt auch von den hieher gehörigen Werken politisch verwandter, oder wie man zu sagen pflegt, dem modernen Geiste huldigender Schriftsteller, wie dies ein Vergleich der Darstellungen Bluntschlis, Gareis, Rehms und Jellineks in auffallender Weise lehrt.

[2]) Lemayer a. a. O. S. 141.

[3]) Man denke an den Einfluß der Naturrechtslehre auf alle Gebiete des Rechtslebens, der Lehre vom Rechtsstaate und von den subjektiven öffentlichen Rechten auf die Gestaltung Civilprozeßsache, der Wandlungen der Staatslehre auf den Begriff des Fiskus.

[4]) Damit soll verwiesen werden auf die Auffassung, die der einzelne Schriftsteller von dem Wesen der verschiedenen geschichtlichen Staatstheorien hat, in welchem Punkte gleichfalls die erheblichsten Abweichungen bestehen. Auch hat erst Redlich die Bedeutung Bentham's für die Entwicklung des Mustertypus des Selfgovernment in dem hier mehrfach erwähnten Werke in volles Licht gerückt.

Ganz anders steht aber die Sache, wenn wir bei der Beurteilung der literarischen Wirksamkeit Jellineks den von ihm selbst aufgestellten, pedantischen Maßstab der kantigen, juristisch vollendeten, im Wege strenger Induktion gewonnenen, scharf umrissenen Rechtsbegriffe [1]) fallen lassen. Dann werden wir uns nicht daran stoßen, daß seine lückenlosen, logisch geschlossenen Typen nicht Induktions- oder Durchschnittstypen, sondern theoretische Entwicklungs-, Muster- oder Idealtypen sind, oder auf einen bestimmten Endzweck harmonisch abgestimmte, stilisierte Konstruktionsbilder, mit welchen verglichen, die Wirklichkeit allenthalben erhebliche Abweichungen aufweist, sondern wir werden uns fragen, in wie weit diese Idealtypen uns das Wesen einer bestimmten, sei es praktisch bereits wirksamen, sei es der Wirksamkeit zustrebenden politischen Idee durch folgerichtige Entwicklung derselben erschließen, wie weit sie hiedurch das Verständnis dieses oder jenes bestimmten Einrichtungen innewohnenden, wenn auch dieselben nicht schrankenlos beherrschenden Elementes fördern; wir werden uns fragen, ob den im Wege abstrakter Spekulation zu Tage geförderten neuen Rechtsideen die ihr von ihrem Urheber beigelegte Bedeutung für die Fortentwicklung des staatlichen Lebens beikomme und wo das positive Recht uns Ansätze zur Herausbildung dieses oder jenes als Entwicklungsziel hingestellten Idealtypus aufweise? (S. 486) [2]) Sofern aber die Konstruktionen Jellineks der ihr von ihrem Urheber beigelegten logischen Geschlossenheit entbehren, [3]) werden wir sie gleichfalls um dessentwillen allein nicht verwerfen, sondern untersuchen, ob nicht hinter dem bloßen Scheine solcher Geschlossenheit eine zutreffende Entwicklung der einander widersprechenden, sich wechselseitig beschränkenden, ein und dasselbe Rechtsinstitut beherrschenden Rechtsvorstellungen gelegen sei? (S. 619 Abs. 2, 622 Abs. 2, 625, 542 f., Abs. 2, 381 A. 1.)

Auf diesem Wege gelangen wir aber zu folgendem abschließenden Urteil. Sicher wird Jellinek dort, wo bei der Bestimmung staatlicher Einrichtungen die formale Jurisprudenz einzusetzen hat, von anderen übertroffen, und es ist der stärkere positiv-juristische Gehalt, der seine Darbietungen vor jenen Bluntschlis auszeichnet, auf jene an Labands vorbildliche Thätigkeit anknüpfende, von Jellinek geringschätzig abgefertigte juristische Kleinkrämerei zurückzuführen, welche nicht die distinkten staatsrechtlichen Gebilde allein, sondern grundsätzlich jedes Rechtsinstitut des öffentlichen Rechtes konstruktiver Thätigkeit würdig erachtet [4])

[1]) Allgemeine Staatslehre S. 33 f., Staatenverbindungen S. 15.

[2]) Diese Stellung hat beispielsweise die legislative Praxis zu der Doktrin vom Rechtsstaate eingenommen.

[3]) Eine gründliche Prüfung zeigt, daß dies in weitem Umfang der Fall ist. Der Grund hiefür liegt aber nicht in der Person Jellineks, sondern, wie bereits hervorgehoben wurde, in der Natur des Stoffes der Staatslehre, welcher sich für die Verarbeitung mittels logisch geschlossener Konstruktionen zum allergrößten Teile ungeeignet erweist.

[4]) Vgl. z. B. die umfassenden wissenschaftlichen Monographien über Arbeiterversicherungsrecht, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Zollrecht u. s. w. — Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft erachtet S. V das Hinabsteigen zu den von Jellinek gering geschätzten Details oder das Eindringen in das feinste Geäder des Rechtslebens geradezu für unerläßlich, um die Richtigkeit allgemeiner für das öffentliche Recht aufgestellter Sätze zu erproben. Auch Jellinek müßte vom Standpunkte seiner Behauptung, daß die Wissenschaft vom Rechte des Staates nur auf streng induktiver Grundlage entstehen könne (S. 34), zu dem gleichen Ergebnis gelangen. Denn für eine wahrhaft induktive Wissenschaft besteht der Unterschied zwischen Wichtigem und Geringfügigem nicht, da sich das Wesen einer Sache in allen seinen Erscheinungsformen äußert; freilich geht aber die Reduktion der Ueberfülle des positiven öffentlichen Rechts auf ganz verläßliche In-

und gerade hiedurch die Wissenschaft vom öffentlichen Rechte bis zur Grenze dessen geführt hat, was die Jurisprudenz überhaupt für dessen Erkenntnis zu leisten vermag. Dennoch steht Jellinek in der Entwicklung der Probleme der konstitutionellen Staatsidee, in der Entwicklung der Rechtsvorstellungen, aus welchen sie sich herausgebildet hat, in der Darbietung hermeneutischer Vorstellungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte, Politik, Sozialethik, ohne welche auch die Darstellung des positiven Staatsrechts zu einer unfruchtbaren juristisch-formalen Uebung oder zur seichten Gesetzesparaphrase herabsinken müßte, ohne Rivalen — und fügen wir gleich hinzu — ohne einen mit ihm auch nur annähernd zu vergleichenden Jünger da. Denn Jellineks Eigenart, Kunst und Gestaltungskraft hat ihre Wurzeln in einer vielleicht ganz vereinzelt dastehenden Vereinigung universeller und zugleich auch juristischer Bildung mit historischem Sinn und mit gründlicher, gerade bei den modernen Juristen kaum mehr anzutreffender philosophischer Schulung, und darum läuft jeder, der Jellineks Wege wandeln will, ohne die hiefür erforderlichen Qualitäten zu besitzen, leicht Gefahr, sich zu einer bloßen Karrikatur Jellineks auszuwachsen. Jellinek aber hat kraft seiner Eigenart eine ungewöhnliche Fülle von Hilfsvorstellungen für das Verständnis des modernen Staatsrechtes teils aus metajuristischen Tiefen hervorgeholt, teils aus der Höhe metajuristischer Betrachtung gewonnen, die er in seinem Recht des Staates zu einem reichen Strauße mit wahrhaft künstlerischer Vollendung gewunden hat. Dem Politiker wie dem Nicht-Politiker, dem wissenschaftlichen Fachmann wie dem Laien hat Jellinek mit diesem Werke für geraume Zeit ein Bildungsmittel ersten Ranges geboten, sich selbst aber dauernde literargeschichtliche Bedeutung gesichert.[1])

Zum Schlusse muß hier noch Stellung genommen werden zu zwei opportunistischen Erwägungen, welchen Jellinek die Bedeutung wahrer Rechtssätze beimißt und die er in die Form derselben einkleidet. Einmal läßt er die Vermutung für die Rechtmäßigkeit der Handlungen der *obersten* Organe der Staatsgewalt (warum gerade nur dieser?) derart streiten, daß Akte derselben als rechtmäßig angesehen werden müssen, so lange niemand zur Einsprache Berechtigter gegen dieselben Einwendungen erhebt, möchte selbst eine buchstäbliche[2]) Interpretation der Verfassung zu einem anderen Resultate führen (S. 16), dann aber erhebt er das politisch Unmögliche durch seine Ausschließung von jeder juristischen Untersuchung (S. 15) geradezu zur Bedeutung des rechtlich Unmöglichen. Es dürfte nun kaum als überflüssig erachtet werden, beiden Sätzen jene Einschränkungen beizufügen, welche geeignet erscheinen, die Gefahr eines bedenklichen Mißverständnisses von denselben fernzuhalten.

---

duktionstypen über das menschliche Vermögen. Auch die gewissenhafteste Forschung kann hier immer nur zu höchst relativen Werten gelangen, von der nur die distinktesten Erscheinungen obenhin streifenden Staatslehre ganz zu schweigen.

[1]) Ich möchte hier dem Mißverständnis begegnen, welchem meine Kritik des Jellinek'schen Systems der subjektiven öffentlichen Rechte anheimgefallen ist, als sei das Lob, welches ich demselben zum Schlusse der Kritik erteilt, lediglich das im Deutschen Rezensententum beliebte Pflaster auf die zugefügte Wunde gewesen. Ich weise dieses Mißverständnis mit Rücksicht auf die unbestrittene, durch die Literatur tausendfach belegte Bedeutung Jellineks für die Entwicklung des modernen Staatsrechts als kindisch zurück. Ich wollte nur zeigen, daß die Verläßlichkeit und Giltigkeit der von Jellinek sogenannten Induktionstypen der allgemeinen Staatslehre vermöge der Eigenart des Induktionsstoffes zu allen Zeiten eine *sehr bescheidene* und bedingte sein werde. Die evolutionistische Bedeutung der Jellinek'schen Lehren habe ich in keinem Augenblicke verkannt.

[2]) Diese allein kann freilich für die Bestimmung des Inhalts verfassungsrechtlicher Normen nicht maßgebend sein.

Vor allem mag man es als nützlichen methodologischen Wink gelten lassen, daß das öffentliche Recht keinen Tummelplatz für pedentische formale Spielereien abgeben dürfe, und daß selbst Verletzungen des formellen Rechts, welche das Wesen der Sache unberührt lassen und nach welchen aus diesem Grunde kein Hahn kräht, wissenschaftlich nicht allzu tragisch genommen werden dürfen. Wir haben ein Beispiel hiefür in der Publikation der mit Genehmigung der Parlamente abgeschlossenen Staatsverträge für den Zweck der Bindung der Staatsangehörigen, welche korrekter Weise durch die formgerechte Publikation des normativen Inhalts als wahre Rechtsnormen vollzogen werden müßte. Aber eine Präsumtion für die Rechtmäßigkeit von Akten der Staatsorgane, sie seien die höchsten oder die niedersten, gegen die von Seite der zur Einsprache Berechtigten keine Einwendung erhoben oder keine Unwirksamkeitserklärung erlassen worden ist, ist viel zu unbestimmt, um nicht die größten Gefahren für die Stetigkeit und Sicherheit des öffentlichen Rechts herbeizuführen. Sollen etwa nur Organe der öffentlichen Gewalt — und darauf deutet die Unwirksamkeitserklärung hin — zuständig sein, durch ihr Verhalten die Präsumtion zu zerstören? Dann müßte die Präsumtion zur Legalisierung brutaler Willkür der staatlichen Organe führen, gegen welche sich zwar kein staatliches Organ, wohl aber ein großer Teil des unorganisierten und darum vom formaljuristischen Standpunkt nicht legitimierten Volkes[1]) in der Presse und in Versammlungen erhebt. Oder sollte solcher formloser Widerspruch ohne eine ausreichende rechtliche Grundlage die Wirkung einer actio popularis üben? Und wie, wenn die von der Willkür Betroffenen zu schwach oder zu furchtsam sind, um zu reden und die Willkür in vollem Bewußtsein ihrer Widerrechtlichkeit, und unter ihr seufzend dulden? Sollte auch dann der Satz gelten: Etsi coactus voluit tamen voluit? Gegenüber einer solchen Präsumtion gebührt unzweifelhaft der Vorzug der Formulierung Stammlers, welcher Willkür und somit Unrecht überall erblickt, wo der Staat das Recht ohne Antastung seines formalen Bestands in bewußter Weise verletzt.[2]) Das anschaulichste Beispiel solcher Willkür und den überzeugendsten Beweis für die Bedenklichkeit der Jellinekschen Präsumtion bietet die legislative und administrative Praxis jener Staaten, welche einen verfassungsmäßigen Katalog von Menschen- und Bürgerrechten besitzen, auf diesem Gebiete des Rechtslebens. Wir haben es hier mit einem Rechte zu thun, das im Gegensatze zu dem schleichenden und nachhinkenden Rechte Goethes unserem Kulturzustande vorausgeeilt ist, dessen Macht sich aber dennoch, wenigstens vorläufig, noch soweit bewährt, daß kein Staat aus Besorgnis von Schädigung seines Ansehens es aufzuheben wagt, während seine offene und brutale Verletzung durch die staatlichen Organe[3]) und die Organe der Selbstverwaltung auf keinerlei Hindernisse stößt. Referent möchte deshalb vom Standpunkte seiner persönlichen

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 93.

[2]) Recht und Willkür S. 26, aufgenommen in desselben Verfassers Wirtschaft und Recht.

[3]) Dazu gehören auch die kontinentalen Strafgerichte, welche auf dem Gebiete des politischen Rechtslebens viel mehr als Organe polizeilicher Verfolgung wie als Schützer der verfassungsmäßigen Individualrechte fungieren und eine bedenkliche Kühle nicht bloß, wie von Liszt bemerkt, gegenüber der magna Charta libertatum, sondern auch gegenüber dem Vereins-, dem Versammlungs-, dem Preßrecht, gegenüber dem Recht der Gewissens- und Meinungsfreiheit bekunden, wenn es zum strafgerichtlichen Austrag kommen soll. Und doch sind die Strafgerichte, soweit es sich um diese Rechte handelt, zugleich auch Gerichte zum Schutze öffentlicher Rechte oder Verfassungsgerichte.

Erfahrung die fortschreitende und offenkundige Abschwächung des allgemeinen Interesses für die Staatslehre, auf welche Jellinek in der Vorrede zu seinem Werke hinweist, vorwiegend auf die Staatslehre des Liberalismus beschränkt wissen, und sie deshalb keinesfalls wie Jellinek mit der elementaren Gewalt der modernen sozialen Fragen erklären, da doch für die Einwirkung derselben auf die Gestaltung des staatlichen Lebens, also insoweit, das allerstärkste Interesse für die allgemeine Staatslehre besteht; sondern vielmehr mit dem geradezu als Rechtlosigkeit zu bezeichnenden Zustand, welcher auf dem Gebiete des Rechts des Bürgers und Menschen herrscht und der die grundrechtlichen Zusicherungen und Gewährleistungen der liberalen Verfassungen als bloße farbenglänzende Seifenblasen erscheinen läßt.[1])

Die allgemeine Staatslehre soll aber nach Jellinek auch das politisch Unmögliche von dem Kreise ihrer rechtlichen Betrachtung ausschließen, also wie rechtlich unmöglich behandeln. Leicht könnte da ein Zusammenhang zwischen diesem Satze und der Präsumtion für die Rechtmäßigkeit von Verfassungsverletzungen hergestellt werden, welche — meist wegen der starken, uneinnehmbar scheinenden Position der Verletzenden, *also wegen der politischen Unmöglichkeit ihrer Abstellung* — unangefochten hingehen. Aber abgesehen von der Möglichkeit solcher Kombination der Vermutung für die Rechtmäßigkeit unangefochtener rechtlich zweifelhafter Akte der Staatsgewalt mit der Ausschließung des politisch Unmöglichen von der Betrachtung der Staatslehre, welche in allererster Linie Jellinek selbst mit Entrüstung von sich weisen wird, so ist dieser Satz weit entfernt davon, daß er der allgemeinen Staatslehre eine feste Begrenzung zu bieten vermöchte, geeignet, einerseits die große Unsicherheit des politischen Urteils der Staatslehre mitzuteilen, andererseits ihre Entwicklung zu hemmen. Es soll hier davon abgesehen werden, wie viele scheinbare Doktorfragen des konstitutionellen Staatsrechts seit dessen Begründung in den westeuropäischen Staaten praktisch geworden sind,[2]) allein zu allen Zeiten ist die all-

[1]) Der antisemitische Stadtrat von Wien läßt nicht nur keinen Juden zu städtischen Beamtenstellungen zu, was vom politischem Standpunkte leicht begreiflich ist, sondern läßt selbst jene jüdischen Beamten, welche vor Beginn des antisemitischen Regimes in städtische Dienste getreten sind, nicht mehr vorrücken. Ob den von dieser staatsgrundgesetzwidrigen Praxis betroffenen Unglückseligen ein Rechtsmittel zur Abstellung derselben zustehe, ist höchst fraglich, auch wagt es begreiflicher Weise niemand unter ihnen, es auf eine Probe ankommen zu lassen. Die Regierung findet keinen Anlaß, von ihrem Aufsichtsrechte zur Herstellung des verfassungsmäßigen Zustandes Gebrauch zu machen. Unter so bewandten Umständen hätte der Wiener Stadtrat vom Standpunkte Jellineks die Präsumtion der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens für sich.

[2]) Referent möchte hier an folgende Beispiele erinnern: Bis zu den vom Referenten hierüber in den juristischen Blättern Jahrg. 1887 Nr. 4—9 angestellten Erörterungen wurden gesetzgeberische Beschlüsse der österreichischen Landtage ganz nach ständisch-monarchischem Muster mit Einschränkungen und Modifikationen ihres Inhaltes sanktioniert und in dieser Form publiziert, eine Formverletzung, die zugleich eine Verletzung eines fundamentalen Grundsatzes des konstitutionellen Staatsrechts bedeutet. Ferner wäre es für die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Oesterreich sehr heilsam gewesen, wenn die österreichische staatsrechtliche Literatur die Selbstausschaltung des Parlamentes aus dem staatlichen Organismus nicht als Ausgeburt einer krankhaften politischen Phantasie behandelt und rechtzeitig die Lehre von der Obstruktion und von den rechtlichen Mitteln ihrer Bekämpfung entwickelt hätte. Die von Laband wegen ihrer Kasuistik verspottete Monographie Spiegels über die sogenannte Notverordnung erweist sich nach mehr als einjähriger Herrschaft des österreichischen Notverordnungsparagraphen als noch zu wenig kasuistisch, insofern eine Reihe wichtiger durch diese Herrschaft hervorgerufener staatsrecht-

gemeine Staatslehre sich selbst zum Ruhme und der menschlichen Entwickelung zum Heile als eine evolutionistische Lehre[1]) dem augenblicklich politisch möglich Scheinenden vorausgeeilt.[2]) Das Ziel ihres Strebens war zu allen Zeiten das politische Ideal, sei es ein von der Vergangenheit übernommenes, sei es ein neu geschaffenes. Es gilt dies von der Naturrechtslehre angefangen bis zur Lehre vom Rechtsstaate. Die letztere galt zur Zeit ihres Auftauchens und gilt zum Teil noch heute ebenso doktrinär als wie jetzt noch die Naturrechtslehre. Dürfte sie um dessentwillen irgend ein der Darstellung der allgemeinen Staatslehre gewidmetes Werk von seiner Untersuchung und Erörterung ausschließen? Jegliche Staatslehre, auch die als praktisch vollkommen verwirklicht behandelte Lehre von den Staatsorganen oder vom organischen Staat vermag da und dort über die hart im Raume sich stoßenden Sachen nicht hinüberzukommen[3]) und birgt schon vermöge der Unübersehbarkeit der Elemente des staatlichen Lebens und der auf dasselbe wirkenden Kräfte[4]) ein gutes Stück politischer Unmöglichkeit in sich. Jede Staatslehre ist zur Zeit ihres Auftauchens gerade von hervorragenden praktischen Politikern als politisch unmöglicher Doktrinarismus abgelehnt worden. Und welche gewaltige Wirkungen hat dennoch die Doktrin einschließlich der heute noch verspotteten Naturrechtslehre auf die Gestaltung des staatlichen Lebens ausgeübt!

Unter solchen Umständen scheint es dem Referenten, als hätte Jellinek die Beobachtung des von ihm für die allgemeine Staatslehre aufgestellten Verbotes, das politisch Unmögliche ernsthafter juristischer Untersuchung zu unterziehen, zu weit getrieben, wenn er die allgemeine Staatslehre über die Bedeutung der Sozialisten für die Entwicklung der Staatsidee nicht mehr aussagen läßt, als daß sie auf den Zusammenhang zwischen Rechtsbildung und der Bewegung in der Gesellschaft hingewiesen haben (S. 89). Ganz abgesehen davon, daß die Priorität der Sozialisten, was die Erkenntnis dieses Zusammenhangs betrifft, fraglich ist, so hat der materielle Gehalt der sozialistischen Lehren eine so gewaltige Umwälzung der bis dahin herrschenden Auffassung vom Wesen des Staates hervorgerufen, daß sie gerade der moderne Staat in allen Gliedern verspürt, und, soviel Unlogisches ihnen zufolge des alle Staatslehren beherrschenden Gesetzes anhaften mag, gerade dem öffentlichen Rechte haben diese Lehren und ganz besonders in den konservativen europäischen Monarchien zu einer so großartigen Erweiterung seines Gebietes verholfen, daß man ihre Vorhersage vor 50 Jahren wegen ihres politisch unmöglichen Inhaltes verlacht hätte. Allerdings bedeutet es schon einen großen Fortschritt, wenn Jellinek das Schwergewicht der Darstellung der sozialistischen Lehren wesentlich in die Hervorhebung ihres toten

licher Fragen darin keine Behandlung erfährt. Der Einfall der Majorität des ungarischen Unterhauses, der drohenden Obstruktion durch eine urkundliche anticipative Indemnisierung einer budgetlosen Regierung die Spitze abzubrechen, reicht weit über die Leistungen der erfindungsreichsten Kasuistik hinaus. Und welche Fülle von staatsrechtlicher Doktorfragen vermag nicht ein nach allseitiger Entfaltung seiner Herrscherpersönlichkeit strebender konstitutioneller Monarch lebendig zu machen!

[1]) Tezner, Politische Bildung und Patriotismus S. 45, 52.

[2]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 235 f., 319.

[3]) Jellinek, Staatslehre S. 89 zum Schluß, S. 111 und Staatenverbindungen S. 244.

[4]) Hiezu vgl. Tezner, Politische Bildung und Patriotismus S. 57, 62 ff., und nunmehr auch Jellineks Einschätzung der wissenschaftlichen Bedeutung der Gesellschaftslehre im allgemeinen und der Soziologie im besonderen.

Punktes (S. 89 Abs. 2)[1]) verlegt, da uns doch seine Vorgänger die Existenz dieser Lehren nicht einmal ahnen lassen und die Entwicklung ihrer positiven Bedeutung für den modernen Staat ganz den Nationalökonomen und den Verwaltungslehrern überlassen; allein die allgemeine Staatslehre Jellineks bliebe ein, wenn auch von genialer Hand ausgeführter, so doch ein bloßer aus einem liberalen Atelier hervorgegangener Torso, wenn nicht der zweite Teil der positiven Bedeutung der sozialistischen Lehren für die Entwicklung des modernen öffentlichen Rechtes einen größeren Raum widmen sollte.

[1]) Vgl. auch Tezner a. a. O. 28.

# Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage.

Von J. August in Wilmersdorf.

Die Herrmann'sche Klage in seiner „Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte" (Graz 1869), daß „das Versicherungswesen das Stiefkind der Volkswirtschaftslehre" sei, ist trotz der seitdem verflossenen drei Decennien, wenn auch als erheblich abgeschwächt, so doch keineswegs als gänzlich verstummt zu betrachten. Zwar haben in der Zwischenzeit hervorragende Nationalökonomen, insbesondere Adolph Wagner durch seine eindringende Untersuchung im von Schönberg'schen Handbuche,[1]) die Lehre vom Versicherungswesen vertieft und dauernd bereichert, doch im allgemeinen spielt dasselbe in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur noch immer die Aschenbrödelrolle.[2])

Aber auch aus den Kreisen der Praktiker, der „Fachmänner", die vermöge ihrer Bildung und Erfahrung hierzu befähigt und somit in erster Linie berufen sind, wie z. B. die Direktoren, Prokuristen, Sekretäre ꝛc., fließen die einen wissenschaftlichen Wert und Anspruch auf bleibende Beachtung habenden Untersuchungen über das Versicherungswesen äußerst spärlich. Diese Thatsache wirkt befremdend, wenn man sich die eminent wichtige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung des Versicherungswesens vergegenwärtigt. Um sich von dem Umfang und der Bedeutung des Versicherungswesens ein annäherndes Bild zu machen, seien nur die folgenden Daten angeführt.

In Deutschland betrugen im Jahre 1895 die Gesamteinnahmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. bei der staatlichen Versicherung: | | | |
| a) Krankenversicherung . . . . . | M. | 156,746,236 | [3]) |
| b) Unfallversicherung . . . . . | „ | 88,936,707 | [4]) |
| c) Invalidität- und Altersversicherung . . | „ | 115,200,000 | [5]) |
| | Sa. M. | 360,882,943 | |

[1]) Ad. Wagner „Versicherungswesen" im von Schönberg'schen Handbuche 4. Auflage Bd. 2, 2. Seite 355 ff.

[2]) Schon ein Blick in die staatswissenschaftlichen Hand- und Lehrbücher beweist, daß darin das Versicherungswesen meistens nur als quantité négligeable betrachtet wird. Versicherungszweige, die schon seit längerer Zeit betrieben werden, wurden bisher überhaupt noch nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht, so z. B. die Kurs- und die Wasserleitungsschäden-Versicherung. (Mittlerweile hat letzterer Versicherungszweig eine ausführliche Darstellung erhalten von A. Kleeberg in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. 1902 I. S. 80 ff.)

[3]) Nach Kehm (Elster), Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band 1, Seite 146.

[4]) A. a. O. Seite 148.

[5]) A. a. O. Seite 152.

II. bei der Privatversicherung: [1])

| | | |
|---|---|---|
| a) Lebensversicherung . . . . . | M. | 240,103,348 |
| b) Feuerversicherung . . . . . | „ | 210,040,569 |
| c) die übrigen Zweige . . . . . | „ | 215,690,414 |
| Sa. | M. | 665,834,331 [2]) |
| hierzu von der staatlichen Versicherung | „ „ | 360,882,943 |
| Zusammen in 1895: | M. | 1,026,717,274 |

Schon diese wenigen Ziffern sprechen eine beredte Sprache für das mächtig emporgeblühte deutsche Versicherungswesen und machen es jedem Nationalökonomen und Politiker zur Pflicht, sich mit demselben eingehender, als dies bisher wohl in vielen Fällen geschehen ist, vertraut zu machen. Ist auch an guten zusammenfassenden Untersuchungen über das Gesamtgebiet des Versicherungswesens kein Mangel mehr, so fehlt es doch auffallender Weise noch an Detailforschungen, welche die Prinzipien des Versicherungsvertrages behandeln. Im nachstehenden soll daher der Versuch unternommen werden, einen Beitrag zu den Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage zu liefern, ein Thema, das unseres Wissens bisher noch keine wissenschaftliche Würdigung gefunden hat. Die Untersuchung erstreckt sich jedoch nur auf die Privatversicherung und auch von dieser wieder nur auf einen Zweig: die Unfallversicherung. Diese Beschränkungen waren aus zweierlei Gründen geboten, erstens aus dem inneren Grunde, weil die Staats-(Zwangs-)Versicherung mit der Privatversicherung nicht so ohne weiteres in eine Parallele gestellt werden kann, und zweitens aus dem äußeren Grunde, weil dem Umfange dieser Arbeit durch einen Bearbeiter gewisse Grenzen gezogen sind. Bei der großen Anzahl der in Betracht kommenden Versicherungsgesellschaften ist es einem Einzelnen nämlich nicht möglich, sich von sämtlichen Gesellschaften das Druckmaterial zu verschaffen, dessen Besitz die unumgänglich notwendige Voraussetzung für seine Untersuchungen bildet.[3])

Daß die Unfallversicherung zum Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung gemacht wurde, erklärt sich dadurch, daß dieser Versicherungszweig sich infolge seiner relativen Jugend noch im Flusse der Entwicklung befindet und daher noch nicht jenen einheitlichen Zug der älteren Versicherungszweige (Transport, Feuer und Leben) aufweist, was ihn für unsere Zwecke sehr geeignet erscheinen läßt. Aber noch eine weitere Beschränkung der Aufgabe war aus Zweckmäßigkeitsgründen geboten, nämlich: die Beschränkung auf die deutschen Unfall-Versicherungs-Gesellschaften.

Die nachfolgenden Darlegungen sollen wissenschaftliche sein, sie sind daher objektiv und nur von dem aufrichtigsten Streben nach Findung der Wahrheit geleitet, infolgedessen ist auch ferner jede Parteilichkeit und jede Animosität, aus

[1]) Nach Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, XVIII. Jahrgang, III. Teil, Seite 295

[2]) Nach Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch 1901, III. Teil, Seite 284 im Jahre 1899 auf M. 938,394,664 gestiegen.

[3]) Von den großen Schwierigkeiten der Beschaffung selbst des einfachsten Materials, das für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, wie z. B. Prospekte, allgemeine Versicherungs-Bedingungen ꝛc., die somit keine Geschäftsverhältnisse preisgeben, kann sich nur derjenige einen Begriff machen, der sich dieserhalb behufs Bearbeitung eines versicherungswissenschaftlichen Themas an die Versicherungsgesellschaften gewandt hat. Für derartige noch so höfliche und begründete Gesuche haben die meisten Gesellschaften nur die stereotype Verfügung: ad acta!

welchen Quellen sie auch immer fließen mögen, von vornherein als gänzlich ausgeschlossen zu betrachten. Andererseits muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Untersuchungen nicht nur einen rein theoretischen, sondern auch einen praktischen Zweck verfolgen, indem gezeigt werden soll, wie im Versicherungsvertrage die Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit im allseitigen Interesse dem Ideal derselben näher gebracht werden können. Da dem Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 auch baldmöglichst ein Gesetz über die privatrechtliche Seite des Versicherungsvertrages nachfolgen soll[1]) und Blättermeldungen zufolge schon demnächst Einladungen an Sachverständige ergehen sollen, um die Fassung dieses Entwurfs endgültig festzustellen,[2]) so dürfte zur Zeit auch die Beisteuerung dieses Scherflein eines gewissen aktuellen Interesses nicht ermangeln. Die Gleichheits- und Gerechtigkeits-Prinzipien werden im Versicherungsvertrage vielfach noch nicht richtig und vollständig erfaßt, und ist es daher nur erwünscht, daß möglichst zahlreiche und brauchbare, den volkswirtschaftlichen Interessen entsprechende Untersuchungen de lege ferenda zu Tage gefördert werden.

Im Versicherungsvertrage stehen sich die Kontrahenten: Der Versicherungsgeber und der Versicherungsnehmer, wie a priori angenommen und a posteriori leicht nachgewiesen werden kann, in der Regel nicht als gleichberechtigt gegenüber.[3]) Der Versicherungsgeber ist meistens nicht eine physische,[4]) sondern eine juristische Person und benötigt zur Eingehung von Versicherungsverträgen in der Regel eines größeren Garantie- und Betriebskapitals, er ist daher: Kapitalistischer Unternehmer. Der einzelne Versicherungsnehmer befindet sich daher dem kapitalistischen Versicherungsgeber gegenüber in einer ähnlichen Lage, wie der Arbeiter gegenüber einem großen Arbeitgeber. Der letztere hat aber bekanntlich eine weit günstigere Position als ein Arbeiter, der ihm isoliert gegenübersteht. Jener diktiert in der Regel die Arbeitsbedingungen, dieser hat häufig nur die Wahl zwischen vorbehaltsloser Annahme oder gänzlicher Ablehnung derselben. Ähnlich verhält es sich im Versicherungsvertrage. Der Versicherungsgeber normiert fast ausnahmlos die Vertragsbedingungen, bei deren Redaktion er allerdings, um überhaupt Versicherungen zu erlangen, den Bedürfnissen und Wünschen der Versicherungsnehmer Rechnung tragen wird und mit Rücksicht auf die oft zahlreiche Konkurrenz auch Rechnung tragen muß. Aus Egoismus wird er jedoch bestrebt sein — und hierin liegt hauptsächlich die Analogie mit dem Arbeitgeber —, die Versicherungsbedingungen möglichst zu seinen Gunsten auszugestalten. Mangels gesetzlicher Bestimmungen über die Normierung des Versicherungsvertrages einerseits, und infolge gänzlichen Fehlens von mächtigen Versicherten-Verbänden[5]) andererseits, können die Versicherungsgeber

[1]) Vergl. Reichstagsdrucksache Nr. 290, Seite 2429 ff.

[2]) Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift Nr. 5 vom 11. Oktober 1901. Siehe auch: „Das private Versicherungswesen in Preußen" von Knebel, Doeberitz und Broecker, Bd. I, Vorwort.

[3]) Vergl. auch Viktor Ehrenberg, Versicherungs-Recht, Seite 79 ff.

[4]) Eine Einzelperson als Versicherungsgeber kommt häufig bei der See- und bei der Auslosungsversicherung vor.

[5]) Erst neuerdings entstanden in Deutschland Verbände von Versicherten, um auf die Beseitigung der Mißstände im Versicherungsvertrage zu dringen; so z. B. der deutsche Feuerversicherungs-Schutzverband in Berlin, der Versicherten-Schutzverband und der Versicherungsnehmer-Schutzverband, beide in Leipzig. Ueber die embryonale Entwickelung sind jedoch diese Schutzverbände bisher noch nicht hinausgekommen. Siehe Wallmann, a. a. O. Nr. 26, 1901.

ihre günstigen Positionen ungehindert ausnutzen und die Versicherungsbedingungen einseitig zu ihren Gunsten festsetzen. Der isolierte Versicherungsnehmer muß die ein- für allemal festgesetzten Versicherungsbedingungen acceptieren, falls er den Versicherungsvertrag eingehen will. Selbst wenn ihm die eine oder andere Vertragsbedingung nicht konvenierte, und er eine Abänderung derselben beantragen würde, so wird er meistens beim Versicherungsgeber kein williges Ohr finden, da der letztere wohl schwerlich die allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Einzelfalles wegen, und besonders wenn es sich um materielle Aenderungen handelt, abändern wird; ja er ist auch hierzu selber in den meisten Fällen gar nicht im stande. Dieser Fall wird stets dann eintreten, wenn der Versicherungsgeber durch eine Gegenseitigkeitsanstalt repräsentiert wird, da er alsdann den betreffenden Versicherungsnehmer durch Einräumung günstigerer Vertragsbedingungen gegenüber den anderen Versicherten bevorzugen würde.

Der Versicherungsnehmer befindet sich dem Versicherungsgeber gegenüber noch ferner dadurch in einer ungleichen Lage, als es ihm meistens an der erforderlichen Sach- und Geschäftskenntnis mangelt; er kann daher die Bedeutung und Tragweite der einseitig von dem Versicherungsgeber zu seinen Gunsten ausgestellten Versicherungsbedingungen nicht oder nicht vollständig ermessen und wird oft erst später, z. B. beim Eintritt des Versicherungsfalles, seine ungleiche Stellung zu seinem Schaden gewahr werden. Hierin und in Anbetracht der meist langjährigen, bei Lebensversicherungen häufig bis ans Lebensende des Versicherten[1]) dauernden teilweise großen materiellen Verpflichtungen des Versicherungsnehmers ist hauptsächlich die prinzipielle Rechtfertigung des Eingreifens des Staates in den „freien Versicherungsvertrag" enthalten. Die Anerkennung dieses Prinzips hat sich allgemein — mit alleiniger Ausnahme einiger, einseitig den privatökonomischen Standpunkt vertretender, meist interessierter Versicherungspraktiker — Bahn gebrochen, was durch die in nahe Aussicht gestellte und hoffentlich in Bälde realisierte Regelung des Privatversicherungsvertrages zur Genüge bewiesen wird.

Ob und in wie weit sich der Versicherungsgeber in dem Privat-Unfall-Versicherungsvertrage seine Vorzugsstellung zu Nutzen gemacht hat, werden die nachfolgenden Untersuchungen ergeben.

Bevor wir jedoch hierauf eingehen, erscheint es des besseren Verständnisses der nachfolgenden Darlegungen wegen geboten, wenigstens in aller Kürze über die Entwicklung und den derzeitigen Stand der deutschen Privat-Unfall-Versicherung zu orientieren.

In der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Privat-Unfallversicherung lassen sich zwei Phasen unterscheiden, die sich sehr scharf voneinander abheben: Die durch keine gesetzlichen Schranken eingeengte „Kollektiv-Arbeiter-Unfallversicherung" und die nach dem Unfallversicherungsgesetze aufgeblühte „Einzel-Unfall- und Haftpflichtversicherung."

Die ersten Unfallversicherungen in Deutschland wurden von der „Concordia" (gegründet 1853), „Thuringia" (gegründet 1856) und der „Preußischen Lebensversicherungsgesellschaft" (gegründet 1865) abgeschlossen. Sie betrieben die Unfallversicherung jedoch nur als Nebenbranche und gewährten lediglich Schutz gegen

[1]) Auch bei der sogenannten Unfall-Versicherung mit Prämien-Rückgewähr ist der Versicherte meistens bis zum 60. oder 70. Lebensjahre zur Prämienzahlung verpflichtet.

Reiseunfälle, wobei sie die Einrichtungen der im Jahre 1848 gegründeten Railway Passengers Insurance Company in London kopierten. Bei dem damals noch unentwickelten Dampfkommunikationswesen und infolgedessen auch geringen Bedürfnisses eines Versicherungsschutzes gegen Reiseunfälle einerseits, und infolge des beschränkten Umfanges dieser Versicherung andererseits, bewegte sich das Unfallversicherungsgeschäft dieser Gesellschaften auch nur in sehr bescheidenen Grenzen. Von einem deutschen Unfallversicherungsgeschäft kann eigentlich erst seit dem Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes vom 5. Juni 1871 geredet werden.[1]) Dieses Gesetz auferlegte einer Reihe von Unternehmern (Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken) die Haftpflicht für Betriebsunfälle ihrer Arbeiter. Um sich dieses Haftpflichtrisikos zu entledigen, entstand für die in Betracht kommenden Unternehmer das dringende Bedürfnis eines bezüglichen Versicherungsschutzes umsomehr, als sie mangels eines Vorbildes die ihnen durch dieses Gesetz aufgebürdeten materiellen Verpflichtungen vorher nicht annähernd richtig berechnen konnten. Es wurden daraufhin eine größere Anzahl Versicherungsgesellschaften gegründet, welche die Arbeiter-Unfallversicherung als Spezialbranche kultivierten; diese Gesellschaften, von welchen die „Allgemeine Unfallversicherungsbank" in Leipzig (1871) die bedeutendste[2]) und in ihrer Organisation für alle nachfolgenden Gesellschaften grundlegend war, nahmen rasch einen großen Umfang.

Infolge des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 wurde im Jahre 1885 den Gesellschaften die Arbeiter-Unfallversicherung wieder entzogen und den Berufsgenossenschaften übertragen. Das Unfallgeschäft der Privatgesellschaften bröckelte schnell wieder ab und lieferte im Jahre 1887 nur noch eine Gesamtprämieneinnahme von 4,36 Millionen Mark. Der findigen Privat-Assekuranz gelang es jedoch in der „Einzelunfallversicherung", d. i. die Versicherung bestimmter einzelner, meist den besseren Kreisen angehörender Personen gegen Unfälle aller Art, sowohl innerhalb wie außerhalb des Berufes, einen Ersatz für die ihr entzogene Arbeiter-Unfallversicherung zu entdecken. Der Einzelunfallversicherung schloß sich später die eigentliche „Haftpflichtversicherung" an, die ihren Boden aus den Lücken der Sozialgesetzgebung und den Haftpflichtbestimmungen der Landesgesetze entnahm.[3]) Das Geschäft der privaten Unfall-Versicherungsgesellschaften hat sich schnell wieder gehoben und jetzt schon einen Aufschwung genommen, der selbst die optimistischsten Erwartungen weit übertraf. So erfuhr die Prämien-Einnahme der deutschen Unfallgesellschaften vom Jahre 1887 nach dem Abfall der Arbeiter-Unfallversicherung bis zum Jahre 1900 eine $10^1/_4$fache Steigerung.

Die nachfolgende Tabelle (von Jránvi[4]) veranschaulicht in übersichtlicher Weise die Resultate der 24 deutschen Privat-Unfallversicherungsgesellschaften im Jahre 1900. Die letzte Kolonne, welche bei Jránvi fehlt, bezeichnet das Jahr, seit welchem die betreffende Gesellschaft die Unfallbranche betreibt:

---

[1]) Vergl. Paul Hiestand, Grundzüge der privaten Unfallversicherung, Stuttgart 1900, Seite 10.

[2]) Diese Gesellschaft zahlte zusammen mit ihrer Tochteranstalt der „Deutschen Unfall-Versicherungsgenossenschaft" rund 21 Millionen Mark Unfallentschädigungen aus.

[3]) Vergl. Manes, Art. Haftpflichtversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, Band IV, Seite 950 ff.

[4]) Die deutschen Privat-Versicherungsgesellschaften im Jahre 1900, Bernhard Jránvi Wien 1901.

Digitized by Google

# Resultate der 24 deutschen Unfallversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1900.

| Laufende No. | Name der Gesellschaft | Prämien- und Gebühreneinnahmen | | Schadenzahlungen für eigene Rechnung | Prämien-Reserve-Zuwachs | Ueberschuß | Prämien-, Renten- und Schäden-Reserven | Betreibt die Unfall-Versich. seit: |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Brutto M. | für eigene Rechnung M. | M. | M. | M. | M. | |
| 1 | Victoria | 8 287 149 | 8 015 894 | 2 890 907 | 2 503 855 | 1 663 204 | 27 421 478 | 1883 |
| 2 | Stuttg. Vers.-B. | 8 161 134 | 7 890 660 | 2 641 232 | 739 712 | 2 049 602 | 6 690 487 | 1875 |
| 3 | Frankf. Transp. | 5 614 710 | 2 775 019 | 1 193 986 | 221 828 | 277 390 | 2 072 114 | ? |
| 4 | Köln. Unfallv.-G. | 4 683 682 | 3 397 304 | 1 458 134 | 531 490 | 631 031 | 5 601 618 | 1880 |
| 5 | Wilhelma (Magdeb.) | 3 206 565 | 3 054 133 | 1 211 117 | 399 414 | 666 721 | 4 789 236 | 1873 |
| 6 | Allianz | 2 419 939 | 1 178 810 | 376 410 | 111 092 | 180 638 | 957 998 | 1890 |
| 7 | Thuringia | 2 380 871 | 1 909 124 | 1 097 081 | 116 307 | — 57 123 | 978 918 | 1872 |
| 8 | Rhenania | 1 439 189 | 1 179 692 | 647 390 | 40 000 | 132 496 | 1 497 603 | 1872 |
| 9 | Nordstern | 1 322 482 | 1 193 652 | 666 256 | 54 770 | 202 077 | 1 623 778 | 1885 |
| 10 | Oberrheinische | 1 313 800 | 634 920 | 320 356 | 50 890 | 27 246 | 609 961 | 1886 |
| 11 | Hamburg | 774 271 | 473 137 | 161 940 | 17 812 | 65 000 | 217 313 | 1897 |
| 12 | Vaterländische L. | 631 970 | 536 713 | 235 804 | 5 006 | 164 997 | 777 084 | 1887 |
| 13 | Magdeburger L. | 560 715 | 512 709 | 221 086 | 78 185 | 81 861 | 410 239 | 1894 |
| 14 | Securitas | 497 674 | 431 814 | 157 474 | 19 423 | 33 633 | 142 588 | 1895 |
| 15 | Providentia | 467 569 | 400 195 | 143 073 | 54 667 | 64 | 331 001 | ? |
| 16 | Teutonia | 466 208 | 409 546 | 196 444 | 59 782 | 31 166 | 559 784 | 1892 |
| 17 | Neptun (Frankfurt a. M.) | 425 041 | 354 612 | 72 607 | 7 919 | 85 968 | 242 561 | 1893 |
| 18 | Bayer. Hypoth.- u. Wech. | 409 779 | 226 595 | 91 677 | 9 129 | 8 695 | 159 050 | 1897 |
| 19 | Friedrich Wilhelm | 386 447 | 382 780 | 189 093 | 66 299 | 8 014 | 282 100 | 1890 |
| 20 | Nürnberger L. | 359 267 | 322 107 | 103 522 | 12 378 | 51 776 | 399 581 | 1884 |
| 21 | Preuß. National-V.-G. | 357 039 | 317 340 | 108 490 | 86 300 | 40 600 | 705 100 | 1891 |
| 22 | Atlas | 230 261 | 199 738 | 37 857 | 47 125 | 1 067 | 178 046 | 1896 |
| 23 | Urania | 219 704 | 138 678 | 60 665 | 1 364 | 12 715 | 89 891 | 1890 |
| 24 | Mannheimer | 96 012 | 77 048 | 3 099 | 63 296 | — 75 928 | 63 296 | 1898 |
| | | 44 711 478 | 36 012 220 | 14 285 690 | 5 298 054 | 6 415 961 | 56 740 823 | |

Schon aus diesen Zahlen erhellt ohne weiteres der relativ große Geschäftsumfang und die hohe wirtschaftliche Bedeutung der Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften, so daß dieser Versicherungszweig nicht mehr länger der Aufmerksamkeit des Nationalökonomen entgehen darf.[1])

Um eine umfassende Darstellung der Prinzipien der Gleichheit und Gerechtigkeit im Privat-Unfallversicherungsvertrage zu geben, ist es erforderlich, daß sämtliche deutschen Unfallgesellschaften in den Kreis der Betrachtung gezogen werden. Hierbei läßt es sich selbstverständlich nicht umgehen, die Namen der in Betracht gezogenen Gesellschaften anzugeben, da andernfalls die Darlegungen eine Einbuße an ihrem Werte erleiden würden. Es werden daher sämtliche deutschen Privat-Unfallversicherungs-Gesellschaften in die Untersuchung einbezogen und mit pflichtschuldiger Unbefangenheit gewürdigt, mit alleiniger Ausnahme der „Hamburg", welche Gesellschaft ihr Unfallgeschäft im Jahre 1901 auf die im Frühjahr des gleichen Jahres gegründete Versicherungsgesellschaft „Albingia" übertragen hat.[2]) Den hier folgenden Namen der betreffenden Gesellschaften ist in Klammern die Formular- und Druckbezeichnung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Druckstücke beigefügt.

1. Victoria zu Berlin, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. (U. No. 3. 1. 9. 98.)
2. Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart. (F. N. 251. 683. 2. m. 7991.)
3. Frankfurter Transport-, Unfall- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt am Main. (U. 1. 5000. Aug. 01. F.)
4. Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Köln am Rhein. (Form. U. 3. 1900.)
5. Wilhelma in Magdeburg, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. (U. 15. 8699. 15 m.)
6. „Allianz", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. (Form. 7.)
7. Thuringia, Versicherungsgesellschaft in Erfurt. (Form. U. No. 1. [Juli 1899] 30 000.)
8. Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln a. Rhein. (Unfall No. 7. 6./1900.)
9. „Nordstern", Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. (Form. 101a 5. 99. 5000.)
10. Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim. (Form. Unfall No. 12b neu, 5000 9. 98. W. u. H.)
11. Vaterländische Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld. (Form. 306. 1899.)
12. Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. (Form. U. 1)/10. 00. 20 000.
13. „Securitas", Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin No. 128. (4. T. VIII. 00. 13.)
14. Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. U. 2. (7. 99. 2000.)

[1]) Wagner erwähnt a. a. O. die Privat-Unfallversicherung nur ganz kurz in der Fußnote 200. Im Elster'schen Wörterbuch der Volkswirtschaft ist der Privat-Unfallversicherung überhaupt keine Erwähnung gethan.

[2]) Vergl. „Juristisch-technische Versicherungs-Zeitschrift", 1901, Nrn. 13 und 34.

15. Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig. (U. 3. 7. 99.)/30 000.
16. „Neptun", Wasserleitungsschäden- und Unfall-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. (U. 4. 1. 00. 5000.)
17. Unfallversicherungsanstalt der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank. (30. 03. 97.)
18. Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin. (Form. U. 1. 9. 1899.)
19. Nürnberger Lebensversicherungsbank. (Form. U. 1. 014 m.)
20. Pr. National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin. (U. 1. VI. 1. 1900. 5000 G.)
21. „Atlas" Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Ludwigshafen a./Rh. (U. 1. [Preußen] 5. m. 11. 00. W. u. H.)
22. „Urania" Aktiengesellschaft für Kranken-, Unfall- und Lebens-Versicherung zu Dresden. (U. VII. 2. 1. 5. 1901. 3000.)
23. Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim. (Form. U. 3. 99. 15 000.)

Von weittragendster Bedeutung für die Versicherten sind die Bestimmungen des Versicherungsvertrages, welche auf die Wahrung ihrer Interessen in Streitfällen Bezug haben. Der Versicherungsvertrag kann der Gegenstand verschiedenartiger Streitigkeiten bilden. So kann es sich z. B. handeln: um Streitigkeiten über das Bestehen und Erlöschen der Versicherung, um Streitigkeiten über die Auslegung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, um Streitigkeiten über die Ersatzverbindlichkeit des Versicherers und um Differenzen über die Höhe der Entschädigung. Die Art, wie die Unfallversicherungsgesellschaften alle diese Streitigkeiten zu erledigen versuchen, ist keine gleiche. Es lassen sich hierbei zwei Typen unterscheiden und zwar:

1. Die Erledigung der Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte und
2. Die Beilegung der Streitfälle durch Spezialgerichte.

Von den oben aufgeführten 23 deutschen Unfallversicherungsgesellschaften sind bei nur zwei Gesellschaften (Teutonia und Atlas) zur Erledigung der Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte ausschließlich kompetent, während die übrigen 21 Gesellschaften teils die ordentlichen Gerichte, teils Spezialgerichte zur Beilegung der Streitfälle anerkennen. Aber auch die Gesellschaften mit den doppelten Gerichten zerfallen wieder in zwei Abteilungen, nämlich: a) in Gesellschaften, bei welchen das für gewisse, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen näher bezeichnete Fälle vorgesehene Spezialgericht obligatorisch oder b) nur fakultativ ist. Obligatorisch ist von den in Betracht kommenden 21 Gesellschaften das Spezialgericht bei 20 Gesellschaften und nur bei einer Gesellschaft (Providentia) fakultativ. Diese eine Gesellschaft läßt bei Unfällen mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, somit bei Unfällen, die nur eine einmalige, meist geringe Entschädigungsverpflichtung für sie involvieren, den Grad der Arbeitsunfähigkeit, der für die Höhe der Entschädigung maßgebend ist, durch ein Spezial-(Schieds-) Gericht feststellen, sofern die Parteien hierzu geneigt sind, anderenfalls hat der Richter zu entscheiden. Das Spezialgericht ist demgemäß bei der Providentia nicht nur ein fakultatives, sondern auch ein sehr beschränktes. Die 20 Gesellschaften mit dem obligatorischen Sondergericht schließen unbedingt das ordentliche Gericht in allen denjenigen Fällen aus, in welchen das erstere kompetent ist.

Die ausschließlich vor das Forum des Spezialgerichtes gehörenden Streitigkeiten lassen sich ebenfalls wieder in zwei Kategorien zerlegen; diese sind:

I. Die Streitigkeiten, welche sich nur auf den Umfang (Dauer und Höhe) der Entschädigung beziehen (Spezialgericht mit beschränkter Kompetenz) und

II. die Streitigkeiten, welche außerdem noch über die folgenden Fragen entstehen:

a) ob der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit als unmittelbare Folge des Unfalls zu betrachten ist, ferner

b) ob vorübergehende oder dauernde Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist und endlich

c) ob Rentenempfänger wieder arbeitsfähig geworden sind. (Spezialgericht mit erweiterter Kompetenz.)

Zu der Kategorie I (Spezialgericht mit beschränkter Kompetenz) zählen, wenn man die Providentia, welche eine aparte Stellung einnimmt, unberücksichtigt läßt, folgende 8 Gesellschaften: 1. Viktoria; 2. Kölnische; 3. Allianz; 4. Securitas; 5. Neptun; 6. Bayerische; 7. Urania und 8. Mannheimer.

In die Kategorie II (Spezialgericht mit erweiterter Kompetenz) rangieren die nachstehenden 12 Gesellschaften: 1. Stuttgarter; 2. Frankfurter; 3. Wilhelma; 4. Thuringia; 5. Rhenania; 6. Nordstern; 7. Oberrheinische; 8. Vaterländische; 9. Magdeburger; 10. Friedrich Wilhelm; 11. Nürnberger und 12. Pr. National. Zwischen den Sondergerichten mit beschränkter und erweiterter Kompetenz besteht ein signifikanter Unterschied. Die Streitfragen IIa—c müssen somit bei den 8 Gesellschaften der Kategorie I von dem ordentlichen Richter entschieden werden, erst wenn die Gesellschaft von demselben dem Grunde nach zur Entschädigungsleistung verurteilt worden ist, muß, mangels gütlicher Einigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten, noch das Spezialgericht über den Umfang (Dauer und Höhe) der Entschädigung angerufen werden. Dieses umständliche, zeitraubende und kostspielige Verfahren entfällt bei den 12 Gesellschaften der Kategorie II, da hier das Spezialgericht gleichzeitig auch über diese Fragen entscheidet. Das Spezialgericht hat bei den Gesellschaften eine verschiedene Benennung und zwar: „Schiedsgericht" bei 9 Gesellschaften (Allianz, Thuringia, Vaterländische, Magdeburger, Securitas, Providentia, Neptun, Nürnberger, Urania); „Aerztliches Schiedsgericht" bei 2 Gesellschaften (Stuttgarter und Pr. National); „Kommission" bei 4 Gesellschaften (Nordstern, Oberrheinische, Bayerische, Mannheimer); „Aerztliche Kommission" bei 5 Gesellschaften (Victoria, Kölnische, Wilhelma, Rhenania, Friedrich Wilhelm) und „Schätzungs-Kommission" bei einer Gesellschaft (Frankfurter). Wir reden in nachstehendem, der gebräuchlichsten Benennung folgend, kurz von „Schiedsgericht".

Zunächst sind noch einige kurze Bemerkungen über die prinzipielle Berechtigung der Schiedsgerichte angezeigt. Es lassen sich hierfür hauptsächlich folgende Gründe anführen. Die oben sub I und II angegebenen, der Kompetenz des Schiedsrichters anheimfallenden Fragen sind sämtlich vorwiegend medizinischer Natur. Für die sachgemäße Entscheidung der bezüglichen Streitpunkte ist somit eine gründliche medizinische Kenntnis und eine Vertrautheit mit den realen Verhältnissen des praktischen Lebens unerläßlich, Eigenschaften, die der berufsmäßige Richter in der Regel in dem erforderlichen Umfange nicht besitzen wird und die

man füglich auch von demselben nicht verlangen kann. Würde über diese Fragen der ordentliche Richter zu entscheiden haben, so müßte auch er erst die Gutachten ärztlicher, sowie sonstiger Sachverständiger einholen und hierauf seinen Richterspruch basieren. Durch dieses Verfahren erleidet einerseits der berufsmäßige Richter insofern eine Einbuße an seiner Selbständigkeit, als er sein Urteil den Ansichten der gehörten Sachverständigen anpassen muß, und andererseits werden hierdurch sachgemäße Urteile keineswegs immer verbürgt, wie auch ferner durch dieses Verfahren die Streitsachen sehr verteuert und unnötigerweise in die Länge gezogen werden. Ein weiterer Grund für das Schiedsgericht: die vielfach beobachtete Scheu des Versicherten, den ordentlichen Richter anzurufen, soll hier nur angedeutet werden. Alle diese Gründe rechtfertigen zur Genüge die Zweckmäßigkeit des Schiedsgerichtes bei Streitigkeiten der vorbezeichneten Art. Einschränkend muß jedoch gleich hinzugefügt werden: wenn und soweit diese Schiedsgerichte sachgemäß und unparteiisch sind und die Berufung derselben, sowie die Urteilverkündung und -Vollstreckung möglichst schnell erfolgen, und endlich das Prozeßverfahren ein einfaches ist, und die Kosten desselben gering und gerecht verteilt sind.

Wie diese an ein ordnungsmäßiges Schiedsgericht zu stellenden Postulate im Privat-Unfallversicherungsvertrage bisher realisiert worden sind, soll jetzt nachgewiesen werden. Zunächst sind jedoch noch einige Worte über seine Besetzung vorauszuschicken.

A. *Das Schiedsgericht wird gebildet* bei den sämtlichen in Betracht kommenden 20 Gesellschaften (die Providentia bleibt in Hinsicht auf das oben Dargelegte auch hierbei wieder unberücksichtigt) *aus drei Mitgliedern*. Diese 3 Mitglieder bestehen:

a) bei 7 Gesellschaften aus 3 *Aerzten* (Victoria [aus Doktoren der Medizin], Stuttgarter, Kölnische, Wilhelma, Rhenania, Friedrich Wilhelm und Pr. National);

b) bei 11 Gesellschaften aus *zwei beliebigen* Mitgliedern und *einem ärztlichen* Mitgliede. Dieses ärztliche Mitglied ist bei 3 Gesellschaften (Allianz, Vaterländische[1]) und Urania) ein Kreisphysikus bezw. Gerichtsarzt; bei 7 Gesellschaften (Frankfurter, Nordstern, Oberrheinische, Securitas, Neptun, Nürnberger und Mannheimer) ein Kreisphysikus bezw. Gerichtsarzt oder eine medizinische Autorität an einer öffentlichen Heilanstalt oder an einer Universität; bei einer Gesellschaft (Thuringia) ein Kreisphysikus, event. eine medizinische Autorität einer Universität oder Heilanstalt, oder ein Vertrauensarzt einer Berufsgenossenschaft;

c) bei einer Gesellschaft (Magdeburger) ebenfalls aus *zwei beliebigen* Mitgliedern, *welche möglichst approbierte Aerzte sein müssen*, und einem dritten ärztlichen Mitgliede (Kreisphysikus oder Gerichtsarzt);[2]) endlich

d) bei einer Gesellschaft (Bayerische) aus *drei beliebigen* Mitgliedern.

[1]) Die Parteien können im gegenseitigen Einverständnisse auch einen anderen Sachverständigen bestimmen.

[2]) Wie vorstehende Fußnote 1.

B. Die Wahl der Schiedsrichter vollzieht sich folgendermaßen:

a) bei 4 Gesellschaften (Victoria, Stuttgarter, Pr. National und Bayerische) wählen die Gesellschaft und der Anspruchhabende je ein Mitglied und diese beiden das dritte;

b) bei einer Gesellschaft (Thuringia) auf die gleiche Weise wie vorstehend, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Bestimmung, aus welcher Kategorie (s. oben A. b) der Obmann gewählt werden soll, der Gesellschaft zusteht;

c) bei 4 Gesellschaften (Allianz, Vaterländische, Magdeburger und Urania) wählen die Gesellschaft und der Anspruchserhebende je ein Mitglied, während als drittes Mitglied der betreffende[1]) Kreisphysikus oder Gerichtsarzt ohne weiteres hinzutritt;

d) bei einer Gesellschaft (Mannheimer) wird je ein Mitglied von der Gesellschaft und dem Versicherten bezw. dessen Rechtsnachfolger gewählt, „während als drittes Mitglied der Gerichts-, Bezirks-, Kreisarzt oder eine medizinische Autorität einer öffentlichen Heilanstalt oder Universität hinzutritt." Wer das dritte Mitglied zu wählen hat und aus welcher Kategorie dasselbe entnommen werden soll, geht aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht hervor;

e) bei 10 Gesellschaften (Frankfurter, Kölnische, Wilhelma, Rhenania, Nordstern, Oberrheinische, Securitas, Neptun, Friedrich Wilhelm und Nürnberger) wählen die Gesellschaft und der Anspruchserheber je ein Mitglied, als drittes Mitglied fungiert der betreffende Kreisphysikus oder Gerichtsarzt,[2]) oder auf Verlangen (Antrag) der Gesellschaft eine medizinische Autorität an einer öffentlichen Heilanstalt oder an einer Universität.

C. Den Fall der Nichteinigung der beiden erstgewählten Mitglieder über die Berufung des dritten Mitgliedes (Kategorie B. a) haben von den vier in Betracht kommenden Gesellschaften nur drei Gesellschaften in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen berücksichtigt und zwar:

1. Victoria: dieselbe überläßt alsdann die Wahl des dritten Mitgliedes der zuständigen Medizinalbehörde;
2. Pr. National: sie fordert, daß in diesem Falle die Aerztekammer der Provinz bezw. das Medizinal-Kollegium des Landes, in welchem der Verletzte wohnt, das dritte Mitglied ernennt und
3. Bayerische: wählt alsdann selbst das dritte Mitglied, „welches dann entweder der Gerichts-, Bezirks-, Kreisarzt, der Vorstand oder ein höheres Mitglied der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder Wohnbezirkes des Verletzten oder eine medizinische Autorität einer öffentlichen Heilanstalt oder Universität sein muß."

Was zuvörderst die Qualifikation der drei Schiedsrichter anbelangt, so ist bezüglich der 7 Gesellschaften der Kategorie A a., bei welchen dieselben

[1]) Der „betreffende" ist bei Allianz und Urania derjenige am Wohnsitze des Versicherten, bei der Vaterländischen und Magdeburger derjenige des Wohnsitzes, welchen der Versicherte zur Zeit des Unfalls hatte.

[2]) Von den 10 Gesellschaften ist bei 9 das dritte Mitglied der Kreis- oder Gerichtsarzt des Wohnortes des Versicherten und bei einer Gesellschaft (Nordstern) desjenigen Ortes, an welchem der Unfall sich ereignet hat.

nur aus Aerzten bestehen müssen, zu bemerken, daß die von ihnen zu entscheidenden Fragen, wenn auch vorwiegend, so doch keineswegs ausschließlich medizinische sind. So ist beispielsweise die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Unfall keineswegs immer eine rein ärztliche. Des weiteren kann die Feststellung und Abschätzung der Invalidität nicht lediglich nach medizinischen Gesichtspunkten erfolgen, sondern es müssen hierbei auch die thatsächlichen Verhältnisse des Verletzten gewürdigt werden. Auf die Berücksichtigung dieses wichtigen Umstandes verweisen von den 20 in Betracht kommenden Gesellschaften auch 17 (ausgenommen: Stuttgarter, Wilhelma und Thuringia), indem sie in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich bestimmen, daß in allen nicht näher bezeichneten (meistens durch die sogenannte „Gliedertaxe" geregelten) Fällen die Feststellung des Invaliditätsgrades davon abhängig ist, ob und wie weit die Arbeitskraft und die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner Lebensstellung, Bildung, Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Unfall beeinträchtigt worden ist.

Bestehen die Schiedsrichter nur aus Aerzten, so liegt hierin das schwerwiegende Bedenken, daß bei der Abschätzung der Unfallfolgen das medizinische Moment zu stark hervorgehoben und infolgedessen die oft ausschlaggebenden thatsächlichen Verhältnisse nicht, oder nicht genügend berücksichtigt werden, was große Nachteile, sowohl für den Versicherten, als auch für den Versicherer im Gefolge haben kann. Aus diesem Grunde ist es auch leicht erklärlich, daß die Mehrzahl der Gesellschaften (12 von 20 [Kategorie A b und c]) außer einem ärztlichen Mitgliede zwei beliebige Schiedsrichter zuläßt. Wenn Hiestand (a. a. O. Seite 93) behauptet, daß das Schiedsgericht der Privat-Unfallversicherungsgesellschaften, „wenn dies auch nicht immer ausdrücklich gesagt ist, sich aus Aerzten zusammensetzt", so ist dies wenigstens hinsichtlich der deutschen Unfallgesellschaften, wie eben dargethan, unrichtig. Nur soviel kann hierbei zugegeben werden, was Hiestand jedoch nicht erwähnt, daß manche Gesellschaften, auch wenn dies in ihren Bedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist, ihrerseits stets einen Arzt als Schiedsrichter ernennen werden, in welchem Falle aber der Versicherte immer noch das Recht hat, einen beliebigen Schiedsrichter zu wählen. Eine noch größere Freiheit in der Auswahl der Schiedsrichter läßt die eine Gesellschaft (A d), welche bezüglich des Berufes der Schiedsrichter überhaupt keine Vorschriften macht.

So berechtigt und geradezu geboten nach alle dem die Hinzuziehung von nichtärztlichen Mitgliedern zum Schiedsgericht erscheint, so ist doch auch hiermit insofern wieder ein unbestreitbarer Nachteil verbunden, als dadurch die Zahl der ärztlichen Mitglieder verkürzt wird. Anknüpfend an die obige Erwägung, daß die durch das Schiedsgericht zu entscheidenden Fragen immerhin überwiegend medizinischer Natur, und diese wieder häufig sehr kompliziert sind, und ferner, daß von der richtigen Beantwortung dieser Fragen die Entschädigung und damit im Zusammenhang stehend die wirtschaftliche Lage des Versicherten, bezw. im Todesfalle die wirtschaftliche Lage derjenigen, für welche der Versicherte zu sorgen hatte, abhängen kann, so ist bei dem großen und immer größer werdenden ärztlichen Wissensgebiet der Verkürzung der Zahl der drei ärztlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht das Wort zu reden. Und da andererseits auch dem Schiedsgericht Mitglieder angehören müssen, die nicht einseitig den medizinischen Standpunkt vertreten, sondern den Schwerpunkt auf die Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse der Verletzten legen, so kann und muß der Ausweg nur darin gefunden werden, daß die Zahl der Schiedsrichter — analog der

staatlichen Unfallversicherung (§ 47 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) — vermehrt wird und zwar dergestalt, daß zu den drei ärztlichen Schiedsrichtern noch zwei andere hinzukommen, die sich aus der Berufsstellung (wenn der Verletzte mehrere Berufe hat, aus dem Hauptberuf) des Verletzten rekrutieren müssen.

Hierdurch wird im Schiedsgericht das ärztliche Element einigermaßen ausreichend vertreten, ohne daß die übrigen, nicht ärztlichen Fragen gänzlich unbeachtet oder hintangesetzt werden; durch diese sachgemäße Zusammensetzung des Schiedsgerichtes werden auch die Ansprüche des Verletzten zweifellos vielseitiger und eingehender geprüft und die Entscheidungen gerechter ausfallen.

Bei der Frage nach der Unparteilichkeit der Schiedsrichter wirkt schon auf den ersten Blick auffällig, daß sich die Parteien für jeden Einzelfall ihre „Richter" selbst wählen. Die Parteien werden jedoch in der Regel nur solche Richter sich aussuchen, zu denen sie das feste Vertrauen haben, daß sie ihre Ansichten auch nachdrücklichst vertreten. Die Rechtsprecher treten hierdurch nicht nur in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Rechtsuchenden, sie werden sogar direkte Parteinehmer. Diese höchst sonderbare Einrichtung verstößt gegen den obersten Grundsatz, welcher an die Richter gestellt werden muß: daß sie selbstherrlich über den streitenden Parteien stehen sollen, und ist daher vom Standpunkte einer gerechten Rechtsprechung auch grundsätzlich zu verwerfen. Vertreten somit die von den Parteien nominierten Mitglieder des Schiedsgerichts den Standpunkt ihrer Auftraggeber und werden sie somit gleichsam deren Verteidiger, so liegt die thatsächliche Entscheidung in den Händen eines Einzelnen, des dritten Mitgliedes. Untersuchen wir nun, ob und event. welchen Einfluß die Parteien auch auf die Ernennung dieses dritten Mitgliedes haben.

Von den beregten 20 Gesellschaften wählen bei den 4 Gesellschaften der Kategoire: Ba die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter das dritte Mitglied. Hierbei sind wieder zwei Gruppen zu unterscheiden und zwar 1. wenn die drei Schiedsrichter nur aus Aerzten (Viktoria, Stuttgarter und Pr. National) oder 2. wenn dieselben aus drei beliebigen Mitgliedern (Bayerische) bestehen. Fällt die Zusammensetzung der Schiedsrichter unter die erste Gruppe (drei Aerzte), so wird in allen denjenigen Fällen die Gesellschaft einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die Wahl des dritten Mitgliedes ausüben können, in welchen der von ihr ernannte, wohl meistens routinierte Arzt einem von dem Anspruchserheber gewählten und in Unfallschadensachen nicht oder wenig erfahrenen Arzt gegenübersteht. Befindet sich der von dem Versicherten als Schiedsrichter gewählte Arzt, was wohl als die Regel angenommen werden kann, da derselbe meistens seinen behandelnden Arzt nimmt, am Wohnsitz bezw. im Wohnbezirk des Versicherten und fällt der Ort des Schiedsgerichtes mit dem Wohnort des Versicherten nicht zusammen, so vermindern sich häufig, je weiter die räumliche Entfernung der beiden Orte ist, die Beziehungen des Arztes zu seinen Berufsgenossen am Orte des Schiedsgerichtes, infolgedessen wird derselbe auch nicht so schnell und leicht einen dritten Arzt vorschlagen können und daher oft und ohne weiteres dem von dem Mitglied der Gesellschaft vorgeschlagenen dritten Schiedsrichter seine Zustimmung erteilen. Kommt noch hinzu, daß der Gesellschaftsarzt das Mitglied zuerst vorschlägt, so wird der Arzt des Versicherten und zwar häufig schon aus Gründen der Kollegialität, die erfahrungsmäßig bei den Aerzten sehr stark ausgebildet ist, sich mit dem von dem ersteren vorgeschlagenen Arzt einverstanden erklären; da jedoch, wie ferner angenommen werden kann,

der Gesellschaftsarzt nur einen ihm, bezw. seiner Auftraggeberin — der Gesellschaft — genehmen, d. h. in ihren Diensten stehenden oder ihr sonst verpflichteten Arzt vorschlägt, so hat die Gesellschaft durch diese beiden Schiedsrichter von vorneherein die Majorität. Der Versicherte kann in diesem Falle auf eine vollständig gerechte Beurteilung seiner Ansprüche wohl schwerlich rechnen. Einen zum mindesten gleichen Einfluß vermag die Gesellschaft auch auf die Ernennung des dritten Schiedsrichters auszuüben, wenn die Schiedsrichter der Gruppe 2 (drei beliebige Mitglieder) angehören.

Derselben großen Benachteiligung kann der Anspruchserheber bei der einen Gesellschaft der Kategorie Bb ausgesetzt sein; die vorstehend entwickelten Bedenken treffen auch für diese Gesellschaft mutatis mutandis zu.

Weit gerechter verfahren die 4 Gesellschaften der Kategorie Bc, bei welchen das dritte Mitglied ein für alle mal der Kreisphysikus oder Gerichtsarzt des Wohnsitzes des Versicherten ist. Diese Aerzte werden sich wohl einerseits schwerlich jemals in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Gesellschaft befinden und andererseits gewährleisten dieselben schon vermöge ihrer amtlichen Stellung und infolge ihrer meistens großen Kenntnis und reichen Erfahrung in der Unfallschädenregulierung eine sachgemäße und gerechte Urteilfällung. Das Gleiche trifft auch für die eine Gesellschaft der Kategorie Bd zu.

Die nunmehr noch verbleibenden 10 Gesellschaften der Kategorie Be unterscheiden sich hinsichtlich ihres Einflusses auf die Wahl des dritten Mitgliedes des Schiedsgerichtes von den soeben besprochenen Gesellschaften wesentlich dadurch, daß sie sich ausdrücklich das Recht ausbedungen haben, auf ihr Verlangen den Schiedsrichter unmittelbar ernennen zu können. Zwar sind ihnen hierin enge Grenzen gezogen, indem das dritte, von ihnen direkt zu ernennende Mitglied nur eine medicinische Autorität an einer öffentlichen Heilanstalt oder an einer Universität sein darf. Trotz dieser Begrenzung hat sich die Gesellschaft gegenüber dem Versicherten eine günstigere Position geschaffen, da doch mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Betreffende ebenfalls die Interessen seiner Mandantin — der Gesellschaft — vertritt. Dieser Fall kann noch um so leichter eintreten, wenn sich die Gesellschaft häufig oder gar immer bei ihren Streitigkeiten der Mithilfe ein und desselben dritten Schiedsrichters bedient. Ohne auch nur in die Vertrauenswürdigkeit, Gerechtigkeitsliebe und Gewissenhaftigkeit dieser Autoritäten auf medicinischem Gebiete Zweifel zu setzen, so ist es doch menschlich, daß sie in dubio leicht die Interessen ihrer Auftraggeber vertreten und somit die berechtigten Ansprüche der Verletzten empfindlich schädigen. Sei dem, wie ihm wolle, auf alle Fälle wird auch diesen Schiedsrichtern unter Umständen der Vorwurf der Befangenheit nicht erspart werden können. Die Hervorhebung dieser, wie wir gerne zugeben wollen, nicht allzu nahe liegenden Möglichkeit ist aber u. A. durchaus erforderlich gewesen, um zu zeigen, daß auch diese scheinbar gerechte und unparteiische Zusammensetzung des Schiedsgerichts für den Versicherten unter Umständen eine nicht zu unterschätzende Gefahr in sich bergen kann.

Aber noch mehr! Es kann auch vorkommen, daß die Gesellschaft sämtliche Schiedsrichter wählt, wobei wiederum zwei Fälle zu unterscheiden sind: 1. Wenn der Versicherer sich dieses ausdrücklich im Vertrage ausbedingt, oder 2. wenn der Anspruchserheber auf sein Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen, freiwillig Verzicht leistet.

Das Recht, auch das dritte Mitglied zu ernennen, haben sich von den 20 Gesellschaften 17 für den Fall ausbedungen, daß der Anspruchserheber sein Mitglied innerhalb einer bestimmten Frist nicht namhaft gemacht hat. Diese Frist ist bei 7 Gesellschaften (Wilhelma, Thuringia, Nordstern, Vaterländische, Bayerische, Friedrich Wilhelm und Mannheimer) 8 Tage, bei einer Gesellschaft (Pr. National) 10 Tage und bei 9 Gesellschaften (Frankfurter, Kölnische, Allianz, Rhenania, Oberrheinische, Magdeburger, Securitas, Nürnberger und Urania) 14 Tage. Diese Fristen sind für den Geschäftsunkundigen und in diesen Angelegenheiten unerfahrenen Versicherten entschieden zu kurz bemessen. Eine angemessene Ausdehnung — auf etwa 6 Wochen — ist als gerechtfertigt zu verlangen.

Hat der Versicherer das Recht, für den Anspruchserheber das Mitglied zu ernennen, falls er innerhalb der gestellten Frist sein Mitglied nicht angegeben hat, so muß auch gerechterweise der Versicherte bezw. Anspruchserheber dasselbe Recht haben, für den zögernden Versicherer das Mitglied zu wählen. Diesen unstreitig gerechten Standpunkt nehmen aber nur 3 Gesellschaften (Allianz, Pr. National und Urania) ein. Das Postulat kann und muß für alle Gesellschaften sein: daß jeder Partei das Recht zusteht, auch den Schiedsrichter für die Gegenpartei zu wählen, falls die letztere von ihrem bezüglichen Rechte innerhalb der gestellten Frist (6 Wochen) keinen Gebrauch gemacht hat.

Die Veranlassung zu dem zweiten, keineswegs vereinzelt dastehenden Fall, daß der Versicherte auf sein Recht, einen Schiedsrichter zu ernennen, freiwillig verzichtet, ist teils in der Lässigkeit bezw. Bequemlichkeit des Anspruchserhebers, teils in der Unklarheit über die eigensten Interessen, die der Versicherte dadurch Preis gibt, sowie endlich — und das trifft meistens zu — in der großen räumlichen Entfernung des Wohnsitzes des Versicherten von dem Orte des Schiedsgerichtes zu suchen. Je größer aber diese zwischen diesen beiden Plätzen ist, umsomehr wird der Versicherte der großen Kosten wegen davon Abstand nehmen, seinen behandelnden Arzt zu seinem Mitglied zu ernennen; hat er zudem keine Beziehungen an dem Orte des Schiedsgerichts, so wird er häufig keinen anderen Ausweg wissen, als die Gesellschaft vertrauensvoll zur Namhaftmachung auch eines Mitgliedes für ihn anzugehen. Diesem Ersuchen wird wohl jede Gesellschaft aus naheliegenden Gründen nicht nur anstandslos, sondern sogar bereitwilligst nachkommen. Hierdurch hat der Anspruchserheber seine an und für sich schon ungünstigere Position noch sehr verschlechtert.

Aus den obigen Darlegungen ergibt sich zur Genüge, daß das Schiedsgericht der Unfallgesellschaften den Anspruch auf Unparteilichkeit schwerlich wird erheben können und daß daher vom Standpunkte der Gerechtigkeit die Wahl dieser Schiedsrichter dringend der Aenderung heischt. Unparteiisch und selbständig und daher auch relativ gerecht können die Schiedsrichter jedoch nur dann urteilen, wenn sie nicht von den Parteien selbst gewählt und auch nicht aus deren Interessentenkreisen entnommen werden. Unsere praktische und nach Lage der Sache auch nur mögliche Forderung geht daher dahin: daß die Ernennung sämtlicher Schiedsrichter einer sachkundigen Behörde zu übertragen ist. Mit dieser prinzipiellen Forderung steht und fällt das Schiedsgericht. Als hierfür ganz besonders geeignet ist das neue Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung. Bei diesem Aufsichtsamt müßten die Gesellschaften unter kurzer Darlegung des Streitfalles die Ernennung der Schiedsrichter be-

antragen, die von Fall zu Fall nach völlig freiem Ermessen des Amtes zu erfolgen hätte. Es bedarf nach den obigen Erwägungen wohl kaum noch der Hinzufügung, daß die dergestalt gewählten Schiedsrichter mit den Parteien in keiner, sei es direkten oder indirekten Verbindung stehen dürfen, somit weder behandelnde Aerzte, noch Gesellschafts- oder Vertrauensärzte sein dürfen.

Die Streitfälle werden auch auf diese Weise, wie angenommen werden kann, verhältnismäßig abnehmen, da manche Gesellschaft, zumal bei geringfügigen Differenzen, die schiedsrichterliche Austragung zu vermeiden suchen wird, worin vom privatwirtschaftlichem Standpunkte ein Vorteil und vom volkswirtschaftlichen Standpunkte kein Nachteil erblickt werden kann.

Da es an jeglichem Thatsachenmaterial zur Beurteilung dieser Schiedsgerichte gebricht, so empfiehlt sich, zunächst eine schriftliche Umfrage bei den in Betracht kommenden Gesellschaften über die Zahl, Art und Höhe, sowie den Ausgang ꝛc. der Schiedsgerichte zu halten. Diese Enquête, welche bei den wenigen Gesellschaften nur geringe Kosten verursacht, wird bei richtiger Formulierung der Fragen zweifellos theoretisch wie praktisch gleich wertvolle Aufschlüsse über die Schiedsgerichte geben.

Von der größten Bedeutung für die Versicherten sind nun des weiteren die Bestimmungen im Versicherungsvertrage über die Berufung bezw. über den Zusammentritt der Schiedsgerichte und die Vollstreckung der schiedsgerichtlichen Urteile. Die Gesellschaften fordern allgemein, um die Versicherung bei eingetretenem Unfalle nicht zur Gewinnquelle für die Versicherten zu machen und somit keinen Anreiz zur Ausbeutung der Gesellschaften zu bieten, daß die Versicherungssummen, insbesondere die versicherte Kurquote, d. h. der bei Unfällen mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit versicherte Entschädigungsbetrag das durchschnittliche Einkommen des Versicherten nicht überschreiten darf. Diese Bestimmung wird auch beim Abschluß der meisten Versicherungsverträge befolgt; denn die zuverlässigen Agenten, die bei den soliden Gesellschaften die Regel bilden, wachen schon bei der Aufnahme des Versicherungsantrages darüber, daß die Antragsteller keine zu hohen Versicherungssummen beantragen, um erstens dem Versicherungsnehmer die Prämienzahlung seinen Einkommensverhältnissen anzupassen und zu erleichtern und zweitens, um sich selber durch die hierdurch ermöglichte Aufrechterhaltung der Versicherung einen dauernden Provisionsbezug zu sichern. Aber auch die Gesellschaft kann bei Prüfung der Antragsdeklaration aus den Angaben über das Alter, den Beruf ꝛc. des Versicherungsnehmers leicht auf die Angemessenheit der Versicherungssummen schließen: scheinen ihr dieselben zu hoch, so kann sie die beantragte Versicherung a limine ablehnen, oder eine angemessene Reduktion derselben vorschreiben. Bildet somit die Unfallversicherung in der Regel für den Verletzten keine Gewinnquelle, sondern ersetzt sie ihm nur den durch den Unfall entstandenen Arbeits- oder Erwerbsverlust bezw. die dadurch erforderlich gewordenen Aufwendungen für Arzt, Apotheker ꝛc., so muß auch verlangt werden, daß die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers möglichst bald festgesetzt und die Auszahlung des Entschädigungsbetrages unverzüglich bewerkstelligt wird.

(Schluß folgt.)

# Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden.

Von Dr. Geert Seelig, Rechtsanwalt in Hamburg.

Drei Dinge bestimmen über eine Handelsblüte. Die geographische Lage muß den Handelsplatz leicht und billig erreichbar für ein großes Ein- und Ausfuhrgebiet machen; der Geist seiner Bewohner muß Unternehmungslust mit einer unerschütterbaren Redlichkeit und einem gemessenen Vertrauen vereinigen; die politische Konstellation muß ihn dauernd vor gewaltsamen Eingriffen von Außen sichern.

Von den beiden ersten Anforderungen ist die eine rein objektiver, die andere durchaus subjektiver Natur. Die dritte dagegen wird schwanken. Gehört das Emporium einem großen und machtvollen Verbande an, dann wird es in einem solchen zwar an seinem Anteil seine Interessen berücksichtigt sehen, selbst und selbständig wird es aber auf die politischen Kombinationen nicht einwirken können. Schwache und kleine oder Stadtstaaten — und der Stärke- und Größenbegriff wird davon abhängen, wie sehr ein Handelsplatz wirtschaftlich central gelegen und wie weit die Peripherie des von ihm beherrschten Kreises gezogen ist — werden sich hier auf sich selbst angewiesen sehen, um mit den Waffen in der Hand, durch Handelsbegünstigungen oder durch die glatten Ueberzeugungsmittel von Gold und Silber sich die gewünschte Freiheit der Handelsstraße zu verschaffen.

Diese notwendige äußere Gewandtheit im Beherrschen der wechselnden Situation und zugleich ein tief gehendes Anpassungsvermögen in bezug auf die innere Gestaltung seines Handels hatte Hamburg im Verlaufe seiner tausendjährigen Handelsgeschichte häufig bewähren müssen. Seines Handels wegen hatte es an dem großen Kriege der holsteinischen Grafen gegen Dänemark um Schleswig Teil genommen, mit der Hansa hatte es so gut seine Kriegskoggen ausgesandt wie es später mit dem erstarkten England, mit Holland paktiert, in den Reichskriegen mit Frankreich sich seine kostbare Neutralität gewahrt hatte. Daher hatte es die veränderten politischen Konstellationen, an denen andere Handelsstädte zu grunde gegangen waren, siegreich überdauert, der Hansa Niedergang hatte ihm erst recht die Meere geöffnet, aus Antwerpens Verödung zog es seinen Nutzen, mit der Navigationsakte verstand es sich abzufinden. Immer mehr war die Elbe die eigentliche Handelspforte Deutschlands geworden.

Gesteigert wurden alle diese Anforderungen an Hamburg, als mit dem Emporsteigen Preußens zur Großmacht das Signal zur beginnenden gänzlichen Umgestaltung der politischen Weltkarte gegeben war, als seit dem Auftreten des großen Königs der mehr als hundertjährige Gärungsprozeß anhob, der die nationale Zusammenfassung der Kulturländer einleitete und begleitete. Aber auch hier wußte der hamburgische Handel, sich selbst proteusartig nach Innen und Außen wandelnd, allen Wandlungen zu folgen.

Als seit Mitte des 18. Jahrhunderts der Handel mit Kolonialwaren alle anderen Zweige überflügelte, gab er fortan dem hamburgischen

Geschäft das Gepräge; den damals aufblühenden Export westfälischer und schlesischer Leinwand nach den spanischen Ländern riß Hamburg an sich. Neben den reinen Zwischenhandel der alten Zeit setzte es den Vertrieb der Produkte aus den heimischen Zuckersiedereien, der Tabaksspinnerei, den Kattundruckereien. Ebenso gut wie es sich mit der Verdrängung Frankreichs vom Kolonialwarenmarkt infolge der Revolution mit dessen Nachfolgern, England und Amerika, verständigte, wußte es nach dem Niedergang des französisierten Amsterdams die holländische Handelserbschaft zu machen. Neben den alten Eigenhandel trat der moderne Kommissionshandel in den neuen, ungeheuren Warenwerten, am Ende des Jahrhunderts auch vornehmlich die gewinnbringende Spedition der aus England eingeführten westindischen Produkte. Dem altgewohnten Verkehr mit den Ländern auf der Fahrt die Nordseeküste südwärts schloß sich seit der berühmten bewaffneten Neutralität von 1780 die direkte Verbindung mit Nordamerika und bald auch mit den spanischen Kolonien an. So wies Hamburg am Beginn des neuen Jahrhunderts, Freunden und Feinden als neutralen Absatz- und Versorgungsort gleich unentbehrlich, trotz der schweren Krisis von 1799, inmitten des waffenstarrenden Europas eine glänzende Handelsblüte auf. Seine ungemessene Variabilität hatte seine Vitalität bewiesen!

Da zog mit dem trügerischen Frieden von Amiens (27. März 1802) für Hamburg ein gewisses Etwas herauf, gegen dessen schicksalsschwangere Energie es weder das in der Agonie liegende Reich noch der bisher so siegreiche gefüllte Beutel, noch sein Anpassungsvermögen zu schützen vermochten. Denn jetzt wurden dem hamburgischen Handel nicht mehr in der alten Weise nur hindernde und daher zu überwindende Schwierigkeiten gemacht, sondern man trachtete ihm nach dem Leben, indem man seine Ein- und Ausgangspforte, die Elbe, schloß! Von 1803 ab blockierte England mit zwei kurzen Intervallen die Elbmündung; noch schwerer traf Napoleons Gegenmaßregel, die mit vielen Quälereien vorbereitete Kontinentalsperre, die seit November 1806 nun der Blockade von Außen eine völlige Land- und Seesperre im Innern hinzufügte! 1810 zogen die Franzosen selbst in die unglückliche Stadt dauernd ein, die erklärten Feinde der Handelsblüte „des englischen Agenten", um dann noch als Schlußglied in der Kette der Trübsale das grauenvolle Elend des Belagerungswinters 1813/14 herbeizuführen. Diesem Schlage war das Hamburger Geschäft nicht gewachsen gewesen! Kriegen um merkantile Ziele hatte es, sich anschmiegend, gerecht werden können; als aber nicht mehr um handelspolitische Maßnahmen, sondern ausschließlich mit solchen gestritten ward, als es nun anstatt seines natürlichen Elbhandels einen kümmerlichen Landhandel über Tönning anheben sollte, da war keine Möglichkeit der Häutung mehr gegeben, und der langsame Tod war die sichere Perspektive!

Nach einem kurzen Befreiungsrausch im Frühjahr 1813, nachdem dann Davoust sich wochenlang gegen die ihm wohl bekannte Wahrheit gesträubt hatte, flatterte am 29. April 1814 die weiße Fahne der Bourbonen als Zeichen der Erlösung von den Thürmen der Stadt. Am 2. Mai wurden die ersten Pässe ausgegeben, am 4. Mai wurde das nach Holstein führende Dammthor dem freien Verkehr von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet, vom nächsten Tage ab fand auf dem Hamburger Berg zwischen Hamburg und Altona ein freier Markt zur Verproviantierung der aller Lebensmittel beraubten Hamburger und Harburger statt. Davoust's Generalstabschef, Cäsar de Laville,

erließ am 4. ein Dekret, noch französisch und deutsch, daß vom nächsten Tage ab „der Handel gänzlich frei in Hamburg sowohl zu Wasser als zu Lande" sein solle!

Der Handel! Gab es noch einen hamburgischen Handel oder hatte Napoleon ihn zu Tode gefoltert? Die alten Verbindungen waren im Mai 1814 bis auf die letzte radikal verloren gegangen; was immer der hamburgische Handelsgeist an Hilfsmitteln gegen die brutale Gewalt, an Schleichwegen ersonnen hatte, war verbannt. Die Läger waren nach Bremen, Helgoland, Altona getrieben, an Stelle des offenen Handels ein nächtlicher, systematisch ausgebauter Schmuggel, die Schiffe faulten im Hafen, die Bank stand ausgeraubt, die Börse ein Pferdestall geworden, auf mehr als 180 Millionen Mk. Courant wurde der durch die Franzosen seit 1806 angerichtete Schaden geschätzt. Die besten Männer waren freiwillig fortgezogen oder irrten vertrieben und landfremd im Elend!

Am 26./27. Mai übernahmen Rat und Bürgerschaft zögernd wieder das Regiment in den alten Formen, rascher und entschlossener griff der aus dem Todtenschlaf erstandene Handel nach dem ihm entrissenen Scepter!

Schon am 7. Mai kamen die ersten Zufuhren, Reis und Zucker, zu Wagen von Lübeck, gleich darauf regte sich das alte Handelsbarometer Hamburgs, der Kaffeehandel, und eine Kaffeeauktion wurde, freilich noch erfolglos, abgehalten. Am 13. wurde die Börse wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, Häuser und Speicher waren zu hohen Mieten wieder gesucht, eine ganze Reihe neuer Handelsetablissements, darunter die vielen Schotten und Engländer, wurde angezeigt.

Alsbald fing auch Hamburgs Lebensader, die Schiffahrt, wieder an zu schlagen. Als erstes Schiff kam am 17. Mai ein Engländer, die Amalia, von Hull, sie war, wie noch andere Schiffe, am 16. vorerst in Altona eingetroffen. Noch weitere Segler, die zunächst in der Nachbarstadt angelegt hatten, wurden dann nach Hamburg verholt und belebten wieder den verödeten Hafen. Mit ihnen trafen zuerst wieder die lang entbehrten Steinkohlen und größere Massen von Kolonialwaren ein. Von da ab wuchs der direkte Verkehr nach Hamburg wieder so, daß die letzte Maiwoche schon wieder 59 Schiffe von See einlaufen sah, die meisten aus England, aber auch schon solche von der deutschen Ostseeküste, aus dem Norden, aus Spanien. Nach siebenjähriger Pause gingen im Juni in Altona die Häringsbuysen wieder in See, im nächsten Monat liefen wieder die preußischen Häringsjäger im Hafen ein.

Mit den Zufuhren erwachten die gesamten alten Handelsanstalten, welche dem Empfange, der Preisregulierung, der Zahlung, der Verteilung dienten.

Das erste, als die Zufahrt nach Hamburg wieder offen stand, war, daß die in Bremen, Helgoland, Guernsey, Jersey aufgestapelten Vorräte, die dort ziemlich nutz- und absatzlos lagerten, nach der Elbe geschafft wurden. Massen von Kolonialwaren aus England, das einzige Land, wohin Jahre lang solche zur See hatten gebracht werden können und das ungeheure Zufuhren empfangen hatte, folgten. Zunächst wurden namentlich Zucker und Kaffee zu Preisen, die weit über den normalen lagen, gehandelt und an die gänzlich entblößten Krämer verteilt. Ordinärer Kaffee, dessen normaler Preis etwa 8—9 ß das Pfund war — die Mark Courant zu 16 ß ist nominell 1,20 Mk. heutigen Geldes — kostete en gros $12^3/_4$ ß, die Krämer kauften ihn zu $13^1/_4$—$13^1/_2$. Von Zuckern kostete rohe Waare je nach Herkunft 11—15 ß, von bearbeiteter

stellte sich die feine englische Raffinade auf 20 ß, Lumpen auf 16 ß das Pfund. Der Centner englischer Syrup ward mit 38 Mark bezahlt.

In diesen ersten Tagen ward die jedes Absatzes sichere Ware genommen, wo man sie fand, und bar in Courant Geld bezahlt zu dem Preise, den man schien wagen zu können. Ihn bestimmten ebensowenig Börsenpreis und Preiscourant, wie die Zahlung in Bankgeld und nach den alten Usancen erfolgte. Nachdem aber erst gewissermaßen dieser erste Waarenhunger gestillt war, kamen Ware und Preis, Angebot und Nachfrage in ein geregeltes Verhältnis zu einander. Am 19. Mai gab der Makler Goverts den ersten Waren-Preiscourant heraus. Er umfaßte etwa 20 der gangbarsten Kolonialwaren: Kaffee, Reis, Gewürze, Baumwolle. Noch fehlen Zucker und Tabak; von nordischen und deutschen Produkten schweigt er ganz. Im Vergleich zu dem umfassenden der früheren Jahre erscheint er als trauriger Torso, sowohl in Bezug auf die Zahl der Artikel wie die der Sorten. Die Preise lagen jedoch, soweit es sich nicht um die noch immer teuren Lebensbedürfnisse handelte, bald nicht mehr wesentlich entfernt von denen vor der Sperre.

Um der unbequemen Baarzahlung abzuhelfen, bedurfte es zunächst der Wiederherstellung der Bank und geregelter Wechselverbindungen.

Die Hamburger Bank hatte bekanntlich von ihren Interessenten Reinsilber in Barren zu dem festen Preis von 27 Mark 10 ß die Mark fein in Depot genommen und ihnen darüber Folien eröffnet. Bei der Herausnahme ward ihnen die Mark fein mit 27 Mark 12 ß berechnet. Dieses der Bank anvertraute Eigentum der Deponenten in Höhe von $7^1/_2$ Millionen Mark Banko hatten die Franzosen bekanntlich geraubt. Um nun vorläufig einen Bankfond wieder zu schaffen, ward am 4. Juni gestattet, einstweilen anstatt den Reinsilberbarren Kontanten einzubringen, nachdem die Bank schon am Tage vorher geöffnet war und neue Folien ausgegeben hatte. Allein im Vertrauen auf die sicher erwartete Herstellung der Bank hatte man schon längere Zeit vorher angefangen in Banko zu handeln und Zahlung auf Wiederherstellung versprochen.

Mit dem Handel in Bankgeld und die dadurch gewährten Fristen ward es auch möglich die alten Usancen beim Warenhandel wieder zu beobachten. Diese bezogen sich außer auf die verschiedene Münze, in der je nach der Ware gerechnet wurde, und auf die unendlichen Regeln über die Berechnung der Verpackung u. s. w. über die Tara und über das vom Verkäufer zu gewährende Gutgewicht, vornehmlich auf den Dekort und den Rabatt. Jener ward, da die „gewöhnliche Zeit" zur Zahlung in Hamburg 4 Wochen, später 2 Monate, betrug, bei kontanter Zahlung von dem Käufer mit $^1/_2$% abgezogen; dieser hatte seinen Ursprung historisch in den langen Reisen beim Zucker- und Seidenhandel gehabt und wurde hauptsächlich auf aus Ost- und Westindien stammende Ware, die zur Fabrikation bestimmt war, mit $4^2/_3$ oder $8^2/_3$% gewährt.

Eine weitere Folge der Neuschaffung der Bankvaluta war auch die Möglichkeit nunmehr die eigentümliche hamburgische Geldberechnung wieder anzuwenden. Die Bankvaluta, die Mark Banko zu 16 ß à 12 Pf. und für den Verkehr nach England und Holland auch als Pfund vlämisch (= $7^1/_2$ Mark Lübsch) zu 20 ß vl. à 12 Pf. vl. gerechnet, war nur eine ideale Rechnungsmünze und als solche Wertmesser für das wirklich umlaufende Courantgeld. Von diesem gab es den hamburgischen, den dänischen, den schleswig-holsteinischen Courant und die sogenannten neuen $^2/_3$ (Reichsthaler). Je nach dem mußte mit einer dieser Münzen effektiv bezahlt werden, z. B. Abgaben, Hypotheken-

zinsen, Gehalte in hamburger Courant, gewisse Zölle in $^2/_3$. Alle diese Geldsorten standen wechselnd besser und schlechter als Banko, und darüber gab der Geldkurszettel Auskunft. Die gesamte übrige in Hamburg umlaufende Münze, als spanische Piaster oder Stücke in Achten, Alberts- und Seeländische Thaler, und alles Gold, also Dukaten, Louis- und Friedrichsdor, war Ware, die einen bestimmten Kurs zu Banko und zu Courant hatte, worüber gleichfalls der Kurszettel wie über den Wert des Barrensilbers informierte.

Soweit die Waare nicht in baar oder per Bank bezahlt wurde, mußte auf Wechsel zurückgegriffen werden; denn mit Ware konnte Hamburg seine Ankäufe damals nicht bezahlen. Der hamburgische Export fing erst zehn Jahre später an wieder eine Rolle zu spielen, die erste deutsche Wolle, 11 125 114 Pfd., ging 1822 nach England. Vor der Sperre war Hamburg der erste Wechselplatz Europas gewesen. Die ungeheuren Geldmanipulationen der Kriegsjahre, die Subsidienzahlungen der Mächte, ihre Anleihen, die großen Abrechnungen über die auf den Kontinent gebrachten Kolonialwaren, in Hamburg, dem damaligen Mittelpunkt des kontinentalen Handels, waren sie beschafft. Der hamburgische Wechselkurszettel war daher ein sehr vollständiger gewesen, verzeichnete aber nur europäische Plätze, und zwar deutsche, französische, italienische, spanische, portugiesische, holländische, englische und dänische. Auf Petersburg wurde ein Kurs erst im Jahre 1821 an der hamburger Börse notiert. Die Art der Notierung war eine äußerst komplizierte und der Kurszettel war gerade wie die Warenpreisliste, ursprünglich nicht ohne Absicht aus Furcht vor allzu großer Publizität der hamburgischen Handelsgepflogenheiten, ein Mysterium. Bei einigen, hauptsächlich deutschen und holländischen Wechselplätzen ward notiert, wie viel eine bestimmte Summe hamburgischer Münze dort wert war; bei anderen, z. B. dem Kurs auf London, wie viel Geld in hamburger Währung z. B. Schilling vlämisch, auf eine bestimmte dortige Landesmünze gingen. Am 3. Mai 1803 war z. B. der Kurs auf Amsterdam in Banko für 2 Monate dato 109½, auf London 2 Monate dato 32 ß 6.

Mit der Wiedereröffnung der Bank gewann Hamburg wieder die alte beherrschende Stellung im Wechselverkehr. Am 10. Juni hatte sich dieser bereits so weit geregelt, daß zum ersten Male wieder Kurse notiert werden konnten auf London, Paris, Amsterdam, Augsburg, Kopenhagen; am 17. Juni folgte Breslau, am 21. Livorno, im Juli Bordeaux und Portugal. Erst im August waren die Verbindungen mit dem österreichischen Süden so weit geregelt, daß Notierungen auf Wien, Frankfurt und Prag erfolgen konnten. Als dann noch im September Genua und die spanischen Plätze verzeichnet wurden, da war auch dieser Teil der hamburgischen Notierungen wieder vollständig.

Mit Waren — Geld — und Wechselnotierungen war aber der hamburgische Kurszettel erschöpft. Das Fondsgeschäft, wenn überhaupt vorhanden, war noch ganz unbedeutend. Erst 1821 ward an der Börse über das Spielen in Fonds geklagt worden, obschon Hamburg sich auch jetzt noch gegen andere Plätze zurückhielt. Aber schon im Sommer 1822 nahm das Fonds- und mit ihm das Differenzgeschäft, allerdings angeblich nur von Seiten der jüdischen Bankiers, derart überhand, daß die Börsenhalle vom August ab zwei Mal wöchentlich die Fonds notieren ließ.

Endlich kam auch die schon lange vor der Sperre ersehnte Neuordnung des Zollwesens jetzt zu stande. Früher waren fünf verschiedene Zölle, von Bürgern und Fremden verschieden getragen und verschieden als Stück-, Gewicht-

und Wertzoll erhoben worden. Nach der Sperre waren die Waren unverzollt und ungeregelt hineingeströmt. Aber schon am 29. Mai wurde zunächst bestimmt, daß die aus- und eingehenden Waren bis zu einem demnächstigen Definitivum notiert werden sollten, der Stempel auf Wechsel, Policen und Auktionen wurde beibehalten. Eine provisorische Zollordnung setzte am 6. Juni die Abgaben für alle ein- und ausgehenden Waren seewärts auf $1^1/_2$%, landwärts auf $^1/_2$% vom laufenden Börsenpreis fest; Leinen, Garn, Kupfer, Getreide und hamburgische Fabrikate waren zollfrei.

Mit der Regelung dieser kaufmännischen Grundlagen lebten alle die handelstechnischen Hilfsmittel wieder auf; der hamburgische Korrespondent, unter den Franzosen als Moniteur deutsch und französisch gedruckt, bekam wieder seine gewohnte Form, vom 1. Juli ab gab die Börsenhalle ihre hamburgischen und fremden Kurszettel, die Schiffslisten, die Uebersicht der Assekuranz-Prämien, die Handelsberichte heraus; am 4. Juni erschienen die Brandes'schen Einfuhrlisten, am 1. Juni kam die Reichspost, der bald die hannoversche, braunschweigische und mecklenburgische folgten. Als dann von den vielen Assekuranz-Kompagnien fünf wieder aus dem Staube erstanden, regelmäßig Warenauktionen abgehalten wurden, und im September das Maklerwesen durch Ernennung von 96 Maklern restauriert wurde, da war der durch die Franzosenzeit gänzlich zerstörte Mechanismus des hamburgischen Handels wieder hergestellt, und dem Kaufmann standen so ziemlich alle Mittel zum Uebersehen der Konjunktur wiederum zu Gebote.

Aber die die Konjunktur bedingenden politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse waren von Grund aus verändert. Wenn die heilige Allianz auch mit vorübergehendem Erfolge Europas vorrevolutionäre Gestalt wieder herzustellen sich bemühen konnte, den eigenwilligen und selbständigen Handel vermochten die Diplomaten des Wiener Kongresses nicht zu zwingen. Früher waren die Kolonialprodukte durch viele Kanäle nach Europa geströmt; selbst wenn seeschwache Staaten ihre Kolonien während des Krieges nicht hatten schützen können, hatten diese ihre Erzeugnisse aufgestapelt und in Zeiten des Seefriedens nach dem Mutterlande geschafft. Jetzt waren unter dem Drucke der übermächtigen englischen Flotte die gesamten Produkte auch aus den französischen, spanischen, portugiesischen, holländischen Besitzungen in den einzigen Abzugskanal nach dem britischen Inselreich gedrängt. Auch nach der teilweisen Rückgabe der Kolonien behielt der Handel, nicht zum mindesten wegen der Vernichtung der außerenglischen Handelsflotten, diese Gewohnheit bei, und England war fortan der Mittelpunkt, um den sich der Kreislauf des Welthandels drehte.

Weiter war an Stelle der unausschließlichen Handelsverbindungen mit den Mutterländern der direkte Verkehr mit den Kolonien getreten, und die beginnende und zum Teil schon erfolgreiche Emancipation der letzteren verlangte Anpassung an ganz neue Verhältnisse. Dann hatte sich außer der Herabminderung des Geldes, die Produktions- und Konsumtionsfähigkeit der handelsbeherrschten Länder erheblich verschoben. Man schätzte, daß der Wert des Geldes in Hamburg auf die Hälfte gesunken sei; der Verbrauch des Zuckers war in England von 150 Millionen Pfund im Jahre 1792 auf 300 Millionen, in Rußland von 12 Millionen 1793 auf 24 Millionen 1814 gestiegen. Aus Abnehmern waren Lieferanten geworden. Die durch den Klammergriff der Kontinentalsperre hervorgepreßte kontinentale Industrie begegnete erfolgreich der alten englischen. Daneben sah man sich 1814 an Stelle eines langsamen Ueberganges plötzlich

einer Menge in dem zwanzigjährigen Intermezzo empor geschossener Bedürfnisse gegenüber. Und dabei war das kriegszerfleischte Deutschland arm, bitterarm! Endlich war von dem im Werden begriffenen deutschen Bund eine wirtschaftliche Zusammenfassung des natürlichen deutschen Hinterlandes Hamburgs ebensowenig zu erhoffen wie eine staatliche Einheit.

Der alte hamburgische Handelsgeist sah sich also vor die doppelte Aufgabe gestellt, die bewährte natürliche Lage des Platzes derart zu benutzen, daß dem ausländischen Produzenten der sicherste und bequemste Absatz gewährleistet und dem inländischen Abnehmer, trotz der englischen und französischen Reisenden, die sich damals schon direkt an das deutsche Publikum wandten, der billigste und der bestversehenste Markt geboten würde.

In welchem Maße das gelang, zeigen am besten die Schiffszahlen. Angaben über die Tonnage fehlen, man muß sich mit der Thatsache begnügen, daß die Ladelisten selten Schiffe über 100 Lasten, die Schiffslast zu 6000 Pfund gerechnet, anführen. Die hamburgische Eigenrhederei war ebenso wie der Schiffsbau unbedeutend geworden. Die Anzahl der aufkommenden großen Seeschiffe ward auf 873 für 1814 angegeben, der Hauptsache nach, nämlich 578 aus England; aber schon kommen aus Spanien und von den kanarischen Inseln 31, 18 aus Portugal, 14 aus dem Mittelmeere, 58 aus französischen Häfen. Aus Südamerika und Westindien trafen allerdings erst 8 Ladungen ein, Nordamerika fehlte gänzlich. Diese ungünstigen Zahlen beruhen auf dem Kriegszustande zwischen England und den Vereinigten Staaten, die Handelsberichte erzählen fortwährend von aufgebrachten Schiffen. Nach dem am 24. Dezember 1814 in Gent geschlossenen Frieden kommen 1815 schon 32 Nordamerikaner. Der Rest entfiel auf Verbindungen mit dem Norden und der Ostsee. Daneben liefen 1406 kleine Fahrzeuge ein. Zum Vergleich möge dienen, daß für 1815, 1817 und 1818 die entsprechenden Zahlen 1309 und 1052, 1792 und 1139, 1994 und 1638 sind. Von 1815 bis 1818 wurden steigernd 68, 95, 116 und 154 in Hamburg eintreffende außereuropäische Ladungen gezählt. Ausklariert wurden 1814 850 große und 1124 kleine Schiffe. An fremden Flaggen sah man freilich neben der allmächtigen englischen nur in geringer Anzahl die spanische, die französische, die portugiesische und die ragusanische im Hafen wehen. Die hamburgische war, nachdem sie eine hamburgische Neutralität nicht mehr zu einem begehrten Schutzmittel stempelte, rapide verschwunden.

Die Höhe der Importen läßt sich nur annähernd schätzen. Die Brandes'schen Einfuhrlisten wiesen bis zum 31. Dezember 1814 in 93 Nummern 2022 Zufuhren zu Wasser und zu Lande nach. Genau bekannt ist nur die Menge des eingeführten Zuckers: 34 350 000 Pfund. Früher waren es 80 Millionen Pfund gewesen, die fast ausschließlich in hamburger Siedereien verarbeitet wurden. Immerhin importierte Hamburg schon wieder etwa das Anderthalbfache des damaligen russischen Bedarfes. Von dem zweiten Hauptartikel, Kaffee, wurden vielleicht 21 Millionen Pfund nach Hamburg gebracht, eine Einfuhr, welche etwa ein Jahrzehnt konstant blieb. Von Reis, ostindischen, italienischen und amerikanischen, kamen zwischen 2 und 3 Millionen Pfund, ebenso traf eine nicht unbeträchtliche Menge Thee und Tabak ein. Der Baumwollenimport war, weil er unter dem englisch-amerikanischen Krieg stark litt, nur gering: 3065 Ballen; nach dem Genter Frieden stieg er anhaltend und betrug 1818 schon 20 555 Ballen. Erheblich war sofort die Menge der eingebrachten Gewürze: Pfeffer 6327 Ballen, Zimmt 5795 Sack, Ingber 1015

Sack. Auch der echte Indigo erwies sich mit 3932 Kisten Einfuhr als ein lang entbehrter Artikel. Einen Rückschluß auf den gesamten Umsatz vermag man vielleicht aus den Assekuranz-Summen zu machen. Fünf Assekuranz-Kompagnien und sämtliche Privat-Assekuradeure versicherten vom 15. Mai ab 41 791 693 Mk. Banko zu einer Gesamtprämie von 14 937 65 Mk. Banko, also im Durchschnitt zu $3^{9}/_{15}$ %. Die Assekuranz-Summen für 1816 und 1817 sind 87 379 000 und 150 768 000 Mk. Banko.

Die Wege, die das zugeführte Gut ging, sind schwer festzustellen. Hamburg hatte von seinen natürlichen Rollen damals nur die des Verteilers der Waren an das Binnenland inne. Die früher so gewinnbringende Leinenausfuhr war noch nicht wieder erwacht, deutsche Wolle, Zink, Butter, Lumpen gingen noch nicht, wie später, nach England, gegen Weizen, Raps, Hafer sperrte sich dieses noch durch seine Korngesetze ab. Lebhaft war die oberelbische Schiffahrt, bis ins Herz des Kontingents hineinführend, aber fast ausschließlich in den Händen preußischer Schiffer. Eine belebte Handelsstraße war auch der schleswig-holsteinische Kanal, viel befahrene Frachtstraßen gingen nach Lübeck, nach Leipzig zu, über Hessen nach Süddeutschland. Bedeutend war derzeit noch der später erschwerte Handel mit den russischen Ostseeländern, namentlich gingen dahin die hamburgischen Raffinaden, in deren Herstellung die 80 von den etwa früheren 400 wieder erstandenen hamburgischen Fabriken erfolgreich den Kampf mit den englischen aufgenommen hatten. Von der Ostsee wurden die sogenannten nordischen Produkte: Salz, Teer, Hanf, Pottasche, geholt, deren England und Amerika namentlich bedurften.

Die Preise waren, wie besprochen, gleich nach Beseitigung der Sperre extrem gewesen. Allein die von allen Seiten in das wieder geöffnete Hamburg bei gedecktem Lokalbedarf zuströmenden Zufuhren ließen sie alsbald erheblich sinken; sie erholten sich zwar, nachdem allmählich die alten Abzugskanäle nach dem Innern einer nach dem andern wieder geöffnet waren, noch einmal im Hochsommer. Man hoffte auch auf ein starkes Herbstgeschäft; denn das gänzliche Stocken der Schiffahrt in kalten Wintern und die Schwierigkeit und Kostbarkeit des winterlichen Landtransportes geboten damals allgemein die reichliche Versorgung mit Kolonialwaren vor Eintritt der schlechten Jahreszeit. Das erwartete Herbstgeschäft blieb jedoch aus. Nicht nur hatte man sich im Sommer ausreichend versorgt, sondern auch die Engländer waren durch die Notwendigkeit sonst die noch unter Zollverschluß lagernden Kolonialwaren zu verzollen, zu starken Verschiffungen nach dem Kontinent gezwungen, was die Preise abermals im Vorwinter erheblich drückte. Im großen und ganzen war am Jahresschluß die Ausnahme-Konjunktur überwunden, und Hamburg konnte fortan wieder mit normalen Verhältnissen in Zufuhr und Absatz rechnen. Die Extreme der Preisschwankungen am Ende Mai bis Jahresschluß waren für die wichtigsten Kolonialwaren folgende: Kaffee $7^{1}/_{2}$—$10^{1}/_{2}$, Raffinaden 20—35, weißer Havannazucker 13—28, Syrup 23—33, Pfeffer $19^{1}/_{2}$—26, Baumwolle (Georgia) 31—50, (Bengal) 23—36, Carolina-Reis 38—53.

Wie das Warengeschäft, regulierte sich auch das Geldgeschäft. Zwei Monate schon war Napoleons Herrschaft unrettbar verloren gewesen und noch immer hatte wegen Hamburgs Sperre der Preis des Goldes, des Pfundes Sterling nicht festgestellt werden können. Das wurde im Mai anders! Wegen des alleinigen Warenzuflusses aus England, den das übrige Europa nicht mit Waren bezahlen konnte, war der Kurs auf London der allein maßgebende

geworden. Europa wäre daher einer englischen Finanzherrschaft hilflos ausgeliefert gewesen, wenn nicht England viele Subsidialwechsel hätte umlaufen gehabt. Durch dies Moderamen regulierte sich allmählich mit Hamburgs Vermittlung ein zwar hoher, aber einigermaßen fester Kurs auf London, an den die anderen sich anlehnen konnten. Die Tendenz des Londoner Kurses zum Steigen machte ihn natürlich zu einem Gegenstand der Spekulation, auch in Hamburg bemühte man sich, ihn zu treiben. Das gelang aber nicht, namentlich weil der wegen Ueberfüllung des Marktes im Herbst stockende Absatz ihn drückte. Die so bedingte Unsicherheit des Hauptwertes — der Londoner Kurs erfuhr Schwankungen von 26 ß 4 bis 32 — erzeugte empfindliche Rückschläge. Von einem großen Mißtrauen war man gegen Wiener Werte beseelt, nicht nur wegen der notorisch schlechten Finanzwirtschaft, sondern vornehmlich weil der sich unerwartet in die Länge ziehende Monarchen-Kongreß den Platz mit Papieren für sein fortwährendes Geldbedürfnis überschwemmt hatte. Ständig gedrückt blieb auch der Kurs auf Paris, weil der Kaufmann nur mit Sorgen das Verweilen des Imperators auf Elba sah.

Die eigentümliche Stellung Englands auf dem Geldmarkt bedrohte Europa damit, daß alle Kontanten dorthin abflossen. Allein das Sinken des Londoner Kurses im Herbst und der Zwang für England, an seine Truppen in Nordamerika und Belgien große Barsendungen zu machen, sein Bedarf an Piastern in Indien, ebenso der Rußlands an dieser Münze verhinderte den völligen Abfluß der Kontanten nach dem Inselreich. Daher hielt sich auch der Diskont auf der für Hamburg als Mittelstand giltigen Höhe von 4—6%. Für das einzig vernünftige Maß der Handelswerte wurde Silber gehalten, und das als reine Ware behandelte Gold, dessen namentlich die Russen ständig für ihr Heer bedurften, blieb andauernd auf einem sehr hohen Stand.

Ueber das ökonomische Resultat wird man sich natürlich schwer bestimmt äußern können. Man wird davon ausgehen müssen, daß nur solide Häuser im Mai 1814 am Platze waren; die schlecht fundierten hatten die Jahre der Sperre nicht überstehen können. Im großen und ganzen scheint das Jahr doch recht gewinnbringend gewesen zu sein. Man hört auch nur von drei Zusammenbrüchen, der höchste mit 340 000 Mark Banko Passiven, eine für die Börse auch jener Zeit unbedeutende Summe, wenn man Zusammenbrüche wie z. B. in den folgenden Jahren in Riga mit 13 Millionen Rubel Passiva im Auge behält. Auch 1815 traten große Verluste nicht ein.

Will man zusammenfassen, was Hamburg in diesen kurzen acht Monaten des offenen Handels erreicht hatte, so läßt sich das durch Konstatierung von zwei Thatsachen thun: Ohne jede fremde Hilfe hatte Hamburg sich im Innern völlig der veränderten Weltlage angepaßt und seinen Markt wieder zum ersten des Kontinents gemacht, nach Außen waren erst seit dem Wiedereintritt Hamburgs die Verteilung der Handelsgüter, der Preis der Waren und der Wert des Geldes auf das Normale zurückgeführt, zwei Thatsachen, die überzeugend darthun, daß Hamburg nicht, wie man so oft behauptet hat, nur durch eine vaterlandsfremde Ausnutzung der Situation zu seinem Handelsflor gelangt ist, sondern daß es in Wahrheit schon damals die natürliche Handelspforte seines natürlichen wirtschaftlichen Hinterlandes, das ist jetzt des gesamten Deutschen Reiches, war!

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 33**: Ges. wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Kaiserlichen **Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst** (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653) v. 25. 6. 1902 S. 237. — Bek., betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in **Hechelräumen und dergleichen** v. 24. 6. 1902 S. 238. — **Nr. 34**: Ges., betr. den **Servistarif** und die **Klasseneinteilung der Orte** sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von **Wohnungsgeldzuschüssen** v. 7. 7. 1902 S. 239, 240. — **Nr. 35**: Kais. VO. über die weitere **Inkraftsetzung** des Gesetzes, betr. die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. V. 7. 7. 1902. S. 241. — Bek., betr. das Gesetz über die **Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. V. 10. 7. 1902 S. 242. — **Nr. 36**: Ges., betr. die **Abänderung des Branntweinsteuergesetzes** vom $\frac{24.\ \text{Juni}\ 1887}{16.\ \text{Juni}\ 1895}$ V. 7. 7. 1902. S. 243—252. — **Süßstoffgesetz** v. 7. 7. 1902 S. 253—256. — Bek., betr. die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen **Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs** v. 9. 7. 1902 S. 256.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 10**: Kais. VO., betr. das Straßenbahnunternehmen in der Stadt Metz und deren Umgebung v. 27. 6. 1902 [Vom Statthalter aus Auftrag vollzogen] S. 57, 58.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 27**: Ges., betr. die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Beteiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen v. 20. 5. 1902 [Anleihen zur Aufbringung von 127 686 329.95 M.]. Anlage 2: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg, betr die im Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiete belegene Teilstrecke des Eisenberg-Crossener Eisenbahnunternehmens vom 20. Januar 1900. Anlage 4: Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg wegen Herstellung verschiedener Eisenbahnen und wegen Erwerbs der Feldabahn durch Preußen vom 23. April 1901 S. 175—202. — Ges., betr. die Erweiterung des Hafens in Ruhrort v. 2. 6. 1902 [Anleihe zur Aufbringung von 7 000 000 M.] S. 202, 203. — Königl. VO., betr. die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg v. 2. 6. 1902 S. 204, 205. — **Nr. 28**: Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal v. 13. 11. 1901 S. 207—209. — **Nr. 29**: Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betr. Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigentum des Staates übergehenden Privatbahnlinien S. 211—213. — **Nr. 30**: Ges. über Aenderungen des Gesetzes, betr. das **Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und**

**die Zwangsvollstreckung in dieselben,** vom 19. August 1895. V. 11. 6. 1902 S. 215—224. — **Nr. 31**: Ges., betr. die **Abänderung von Amtsgerichtsbezirken** v. 22. 6. 1902. S. 227, 228. — **Nr. 32**: Ges., betr. **Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes** v. 28. 6. 1902 S. 229—233. — Ges., betr. **Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen** v. 1. 7. 1902 [Anleihen zur Bereitstellung von 250 Millionen M.] S. 234.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 28**: Königl. Allerh. VO., die Zahl und die Sitze der Notariate betr. v. 28. 6. 1902 S. 227, 228. — **Nr. 29**: Königl. Allerh. VO., den **Vollzug des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten** vom $\frac{\text{4. Juni 1848}}{\text{21. März 1881}}$ betr. V. 3. 7. 1902 S. 229, 230.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**13. Stück**: Nr. 48. **Enteignungsgesetz** für das Königreich Sachsen v. 24. 6. 1902 S. 153—196. — Nr. 49. Ges., die **Aufhebung der mit Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte** betr. v. 24. 6. 1902 S. 196—200. — **14. Stück**: Nr. 50. **Pferde-Aushebungs-Vorschrift** v. 22. 6. 1902 S. 201—243. — Nr. 53. Ges., die **wilden Kaninchen** betr. v. 25. 6. 1902 S. 246. — Nr. 55. Ges., die **Tagegelder der Landtagsabgeordneten** betr. v. 30. 6. 1902 [Ersetzt u. a. den § 120 der Verf.Urk.] S. 247, 248. — Nr 56. Ges., die **Unfallfürsorge für Beamte** betr. v. 1. 7. 1902 S. 248—254. — **15. Stück**: Nr. 59. Ges., die **Abänderung des Einkommensteuergesetzes** vom 24. Juli 1900 betr. V. 1. 7. 1902 S. 257—259. — Nr. 60. **Ergänzungssteuergesetz** v. 2. 7. 1902 S. 259—276. — Nr. 61. Ges., **die direkten Steuern** betr. v. 3. 7. 1902 S. 278, 279.

## Regierungsblatt für das Königreich **Württemberg.**

**Nr. 19**: Königl. VO., betr. **Aenderungen der Gerichtskostenordnung** vom 11. November 1899. V. 13. 6. 1902 S. 215—219.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

**Nr. XXII**: Ges., die **Bezirke der Grundbuchämter** betr. v. 8. 7. 1902 S. 179, 180. — **Nr. XXIII**: Ges., die **Ergänzung des Gehaltstarifs** betr. v. 9. 7. 1902 S. 181, 182. — Ges., die **wandelbaren Bezüge der Notare** betr. v. 17. 7. 1902 S. 183—187. — Ges., die **Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht** betr. v. 17. 7. 1902 S. 187—190.

## Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 37**: Bek., den Staatsvertrag über die **Vereinigung der Hessischen Landeslotterie und der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie** betr. vom 15. März 1902. V. 21. 6. 1902 [Mit dem bez. Staatsvertrag und dem Schlußprotokoll hiezu] S. 233—245. — Bek., den Staatsvertrag zwischen dem Großherzogtum Hessen und dem Großherzogtum Oldenburg über die **ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogtum Oldenburg** betr. v. 21. 6. 1902 [Mit Staatsvertrag nebst Anlage und Schlußprotokoll] S. 245—255. — **Nr. 38**: Ges., die **Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank** betr. v. 12. 7. 1902 S. 257—259 [Folgt nachstehend im Abdruck]. — **Nr. 39**: **Landtags-Abschied** v. 11. 7. 1902 S. 261—269. — **Nr. 40**: Großh. VO., **die den Mennoniten an Stelle des Eides gestattete Beteuerungsformel** betr. v. 12. 7. 1902 S. 271, 272. — Ges., die Aenderung des Gesetzes vom 12. August 1896 über den **Bau und die Unterhaltung der Kunststraßen** im Großherzogtum betr. v. 12. 7. 1902 S. 272, 273. — **Nr. 41**: Ges., den **Denkmalschutz** betr. vom 16. 7. 1902 S. 275—290 [Folgt nachstehend im Abdruck]. — **Nr. 42**: Ges. zur Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes, die Regentschaft betr. vom 26. März 1902. V. 12. 7. 1902 S. 291, 292.

## Großherz. hessisches Gesetz, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betr. vom 12. Juli 1902.

[Vergl. Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 350 ff.]

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

### Artikel 1.

Unsere Regierung wird ermächtigt, zur Förderung des Realkredits im Großherzogtum eine Hypothekenbank in Gemeinschaft mit Gemeinden oder Kommunalverbänden des Landes oder mit denjenigen Sparkassen des Landes zu errichten, die im Sinne des Artikels 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 125 des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 17. Juli 1899 als öffentliche zu betrachten sind.

### Artikel 2.

Unserer Regierung wird zu diesem Zwecke ein durch Begebung von Schuldverschreibungen zu beschaffender Betrag von 4 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Diese Schuldverschreibungen sind nach Bedarf auszugeben und nach Lage des Geldmarkts zu verzinsen. Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die Schuldverschreibungen oder einen Teil derselben zurückzukaufen oder zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrags zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

### Artikel 3.

Die Hessische Hypothekenbank ist in Form einer Aktiengesellschaft zu errichten, auf welche die Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 Anwendung zu finden haben.

Die Regierung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in das Statut der Gesellschaft eine Bestimmung aufgenommen werde, wonach kein Aktionär mehr als die Hälfte aller Stimmen haben kann.

Zur Erhöhung der staatlichen Beteiligung, zur Erwerbung oder Auflösung der Bank ist Zustimmung der Landstände erforderlich.

### Artikel 4.

Die Beamten der Bank haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Besoldungen, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und sonstigen Bezüge sind jedoch aus dem Ertrag des Instituts zu bestreiten. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft übernimmt der Staat die Pensions-, Witwen- und Waisenversorgung der Beamten und deren Hinterbliebenen.

### Artikel 5.

Die Hypothekenbank ist von allen Staats- und Kommunalsteuern befreit.

### Artikel 6.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungsweg findet auf die Forderungen der Bank in gleicher Weise Anwendung wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleich gestellte Anschläge gründen.

### Artikel 7.

Eine Urkunde, die von der Bank innerhalb ihres Geschäftskreises aufgenommen ist, gilt, falls sie von den nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Vertretern der Bank ordnungsmäßig unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel der Bank versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bestimmten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

### Artikel 8.

Sämtliche Staats- und Gemeinde-Behörden und -Beamte sind verpflichtet, dem Vorstand der Bank oder den in seinem Auftrag handelnden Personen jede Auskunft zu erteilen über Beschaffenheit, Wert und Belastung der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke und über sonstige den Geschäftskreis der Bank berührende Verhältnisse, ausgenommen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer. Diese Vorschrift gilt jedoch für die Gerichte und Notare nur insoweit, als es sich um das Eigentum, die Belastung des Eigentums oder sonstige Rechte an Grundstücken handelt.

Die Auskunft darf nur dann verweigert werden, wenn besondere dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Im Zweifelsfalle entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Inwieweit eine derartige Auskunft entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die von Unserem Ministerium der Finanzen zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

### Artikel 9.

Die Aufsicht über die Bank steht Unserer Regierung zu und wird von Unserem Ministerium der Finanzen ausgeübt.

### Artikel 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Gnauth.

## Großherz. hessisches Gesetz, den Denkmalschutz betr. vom 16. Juli 1902.

(Dieses Gesetz dürfte als vorbildlich auch außerhalb Hessens von Interesse sein. Anm. der Red.)

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

### Erster Abschnitt.

### Denkmäler im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

### Artikel 1.

**Begriff des Baudenkmals. Genehmigungspflicht.**

Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Verfügung über ein Bauwerk zu, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (Baudenkmal), so darf dasselbe nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ganz oder teilweise beseitigt werden. Das Gleiche gilt von der Veräußerung, Veränderung, Wiederherstellung oder erheblichen Ausbesserung des Baudenkmals.

Durch Verordnung kann festgesetzt werden, daß nur solche Bauwerke, welche vor einem bestimmten Zeitpunkte entstanden sind, als Baudenkmäler gelten.

## Artikel 2.

**Umgebung des Baudenkmals. Genehmigungspflicht.**

Steht einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Verfügung über die Umgebung eines Baudenkmals zu, so dürfen bauliche Anlagen oder Veränderungen in der Umgebung des Baudenkmals, welche dieses in mißständiger Weise zu verdecken oder das Baudenkmal oder dessen Umgebung zu verunstalten geeignet sind, nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung ausgeführt werden.

## Artikel 3.

**Bewegliche Denkmäler.**

Die Vorschrift des Artikels 1 findet entsprechende Anwendung auf bewegliche Gegenstände (auch Urkunden), deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte, insbesondere für die Kunstgeschichte, im öffentlichen Interesse liegt (bewegliche Denkmäler), soweit diese Gegenstände sich im Besitze von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befinden.

Die Ausstattung eines Baudenkmals mit beweglichen Gegenständen als Zubehör darf seitens einer Gemeinde, Kirche, Religionsgemeinde oder öffentlichen Stiftung nur nach vorgängiger behördlicher Genehmigung erfolgen.

## Artikel 4.

**Versagung der Genehmigung.**

Eine nach Artikel 1, 2, 3 beantragte Genehmigung ist zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten, etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten, öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Eine Genehmigung, welche nach Absatz 1 zu versagen wäre, kann bedingungsweise erfolgen, falls die entgegenstehenden Bedenken durch geeignete Vorschriften beseitigt werden.

Die Genehmigung kann insbesondere an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der Arbeiten, auf welche sich die Genehmigung bezieht, nur nach einem von dem Ministerium des Innern gebilligten oder zu billigenden Plan und unter Leitung eines dem Ministerium des Innern genehmen Beamten oder Sachverständigen erfolgt.

## Artikel 5.

**Instanzenzug.**

Für die Erteilung der nach Artikel 1, 2, 3 erforderlichen Genehmigung ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk sich das Denkmal befindet.

Nimmt das Kreisamt Anstand, die Genehmigung zu erteilen, so entscheidet darüber der Kreisausschuß. Das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu erteilen.

## Artikel 6.

**Erleichterung der Genehmigungspflicht.**

Das Kreisamt hat auf Antrag allgemein im voraus sowohl diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, welche in keinem Fall der Genehmigungspflicht unterliegen, als auch für diejenigen Arbeiten, welche es in keinem Falle zu beanstanden findet, die Genehmigung zu erteilen.

Die Entschließung des Kreisamts kann, solange nicht die nach Absatz 1 von dem Kreisamt zugelassenen Arbeiten begonnen oder zur Ausführung vergeben worden sind, widerrufen werden.

### Artikel 7.

**Handlungen der Staatsverwaltung.**

Handlungen Unserer Staatsverwaltung unterliegen nicht der in Artikel 1, 2 vorgeschriebenen Genehmigungspflicht: das Ministerium des Innern kann jedoch anordnen, daß eine Handlung der in Artikel 1, 2 bezeichneten Art erst vorgenommen werden darf, nachdem es erklärt hat, daß der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Denkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten keine Bedenken entgegenstehen.

### Artikel 8.

**Verzeichnis der Denkmäler.**

Jedes Kreisamt führt ein Verzeichnis, in welches alle in seinem Bezirk vorhandenen, im Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts befindlichen Baudenkmäler und unter die Vorschrift des Artikels 3 fallenden beweglichen Denkmäler einzutragen sind.

Die Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden und öffentlichen Stiftungen sind verpflichtet, bei der Aufstellung des Verzeichnisses mitzuwirken.

## Zweiter Abschnitt.

## Baudenkmäler im Besitz von Privatpersonen.

### Artikel 9.

**Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnittes.**

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung, soweit einer Privatperson (natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts) die Verfügung über ein Baudenkmal oder die Umgebung eines solchen zusteht.

### Artikel 10.

**Voraussetzung des Schutzes der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler. Denkmalliste.**

Ein Denkmalschutz nach Maßgabe dieses Abschnittes findet in Ansehung eines Baudenkmals oder der Umgebung eines solchen nur statt, wenn das Baudenkmal seitens des Denkmalrats in die amtliche Liste der im Privatbesitz befindlichen Baudenkmäler (Denkmalliste) eingetragen worden ist, beziehungsweise wenn der Denkmalrat erklärt hat, daß der Denkmalschutz sich auf die Umgebung erstreckt.

Der Denkmalrat (Artikel 32) hat vor seiner Entschließung das Kreisamt und den Denkmalpfleger zu hören.

Von der gemäß Absatz 1 erfolgten Eintragung oder Erklärung ist der Verfügungsberechtigte zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen die Eintragung oder Erklärung, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Beschwerde bei dem Ministerium des Innern erheben.

Ist gegen die gemäß Absatz 1 erfolgte Eintragung oder Erklärung nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben oder ist sie durch ministerielle Entscheidung bestätigt worden, so wird der Eintrag beziehungsweise die Erklärung auch den Rechtsnachfolgern des Verfügungsberechtigten gegenüber wirksam.

Die Löschung eines auf Grund des Absatzes 1 vollzogenen Eintrags in der Denkmalliste, sowie die Zurücknahme einer auf Grund des Absatzes 1 abgegebenen Erklärung erfolgen durch den Denkmalrat nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### Artikel 11.

**Genehmigungspflicht.**

Die Vorschriften des Artikels 1 Absatz 1 Satz 1, sowie der Artikel 2, 4, 5 finden, unbeschadet des Artikels 12, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Verfügungsberechtigte an Stelle der Genehmigung des Kreisamts diejenige des Denkmalpflegers einholen kann. Macht der Berechtigte von dieser Befugnis Gebrauch, so kann

er gegen die Entſcheidung des Denkmalpflegers binnen einer unerſtrecklichen Friſt von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten ſchriftlichen Zuſtellung an Beſchwerde bei dem Miniſterium des Innern erheben.

## Artikel 12.

### Feſtſtellung bezüglich der ſtaatlichen Mittel.

Trägt das Kreisamt oder der Denkmalpfleger Bedenken, einem nach Artikel 11 geſtellten Genehmigungsantrag ohne weiteres zu entſprechen, ſo iſt von ihm zunächſt feſtzuſtellen, ob dem Staat die Mittel zur Verfügung ſtehen, welche bei Verſagung der Genehmigung oder nur bedingungsweiſer Erteilung einer ſolchen zur Befriedigung eines etwa nach Artikel 14 Abſatz 1, 2 zu erhebenden Anſpruchs erforderlich ſein würden.

Sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden, ſo hat das Kreisamt beziehungsweiſe der Denkmalpfleger die Genehmigung zu erteilen.

## Artikel 13.

### Vorkehrung gegen Verſchleppung.

Wird auf einen nach Artikel 11 geſtellten Genehmigungsantrag binnen ſechs Wochen weder die Genehmigung erteilt, noch dem Antragſteller von der Beanſtandung der Genehmigung Kenntnis gegeben, ſo iſt der Antragſteller in ſeiner Verfügung unbeſchränkt.

Die in Abſatz 1 beſtimmte Friſt kann ſeitens des Miniſteriums des Innern ſowohl bis zu drei Monaten verlängert, als auch auf Nachſuchen des Antragſtellers abgekürzt werden.

## Artikel 14.

### Entſchädigungsanſpruch bei Verſagung der Genehmigung.

Wird eine nach Artikel 11 beantragte Genehmigung durch rechtskräftige Entſcheidung verſagt oder nur bedingungsweiſe erteilt, ſo kann der Antragſteller binnen ſechs Wochen von der Rechtskraft der Entſcheidung an bei dem Miniſterium des Innern Erſatz des ihm durch Verſagung der Genehmigung oder durch nur bedingungsweiſe Genehmigung zugefügten Schadens ſeitens des Staates verlangen.

Der Eigentümer kann, inſofern die Umſtände dies rechtfertigen, wahlweiſe an Stelle des in Abſatz 1 bezeichneten Schadenerſatzes verlangen, daß der Staat ihm gegen Uebertragung des Eigentums an dem Baudenkmal oder dem in deſſen Umgebung gelegenen Grundſtück Entſchädigung leiſtet.

Für die Bemeſſung der nach Abſatz 1, 2 dem Staat obliegenden Leiſtungen ſind die für die Entſchädigung im Enteignungsverfahren geltenden Grundſätze maßgebend.

Kommt in den Fällen der Abſätze 1, 2 eine gütliche Einigung nicht zu Stande, ſo ſteht dem Geſchädigten der Rechtsweg offen.

## Artikel 15.

### Anzeigepflicht.

Von jeder beabſichtigten Veräußerung, Veränderung, Wiederherſtellung oder erheblichen Ausbeſſerung des Baudenkmals hat der Verfügungsberechtigte dem Denkmalpfleger Anzeige zu erſtatten.

Die Anzeige kann nach Wahl des Verfügungsberechtigten bei dem Denkmalpfleger unmittelbar oder durch Vermittelung des Kreisamts erfolgen.

Der Anzeige ſind die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und ſonſtigen Entwurfſtücke beizufügen.

## Artikel 16.

### Erleichterung der Anzeigepflicht.

Der Denkmalpfleger hat auf Antrag allgemein im voraus diejenigen Arbeiten zu bezeichnen, für welche eine Anzeige aus künſtleriſchen oder geſchichtlichen Rückſichten in keinem Falle erforderlich erſcheint.

Die Beſtimmung des Artikels 6 Abſatz 2 findet entſprechende Anwendung.

### Artikel 17.

**Folgen der Anzeigepflicht.**

Die nach Artikel 15 anzuzeigende Handlung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen von Erstattung der Anzeige ab vorgenommen oder in einer den Anzeigepflichtigen bindenden Weise vorbereitet werden, insofern nicht diesem bereits vorher die Mitteilung, daß der Vornahme der Handlung nichts im Wege stehe, zugegangen ist.

Die Bestimmung des Artikels 13 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Während der Frist soll der Denkmalpfleger, falls der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Baudenkmals oder sonst aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten Bedenken entgegenstehen, den Anzeigepflichtigen zu einer entsprechenden anderweiten Entschließung zu veranlassen suchen.

## Dritter Abschnitt.

## Besondere Vorschriften für einzelne Fälle.

### Artikel 18.

**Entschädigungsanspruch der Kirchen ꝛc. in einem besonderen Fall.**

Hat eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung die behördliche Genehmigung nachgesucht, bauliche Anlagen oder Veränderungen der in Artikel 2 bezeichneten Art in der Umgebung eines Baudenkmals, welches ihrer Verfügung nicht untersteht, vorzunehmen, und trägt das Kreisamt Bedenken, diesem Genehmigungsantrag ohne weiteres stattzugeben, so finden die Bestimmungen des Artikels 12 entsprechende Anwendung. Falls die nachgesuchte Genehmigung durch rechtskräftige Entscheidung versagt oder nur bedingungsweise erteilt wird, finden die Bestimmungen des Artikels 14 entsprechende Anwendung.

### Artikel 19.

**Enteignungsrecht im Interesse von Baudenkmälern.**

Der Staat ist berechtigt, Grundeigentum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist

1) zum Zwecke der Erhaltung eines Baudenkmals, dessen Unterhaltung oder Sicherung in einer seinen Bestand oder die Erhaltung wesentlicher Teile gefährdenden Weise vernachlässigt wird,
2) zum Zwecke einer durch künstlerische oder geschichtliche Rücksichten gebotenen Freilegung eines Baudenkmals, sofern nicht derselben überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Eigentümer kann, insofern die Umstände dies rechtfertigen, verlangen, daß an die Stelle der Beschränkung die Entziehung des Eigentums tritt.

Der Staat kann durch Entschließung des Ministeriums des Innern das ihm nach Absatz 1 zustehende Enteignungsrecht auf die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz, in deren Bezirk das Baudenkmal sich befindet, übertragen.

### Artikel 20.

**Aufnahme von Baudenkmälern.**

Der Staat kann jederzeit auf seine Kosten den Zustand eines Baudenkmals durch Aufnahmen feststellen lassen.

Die gleiche Befugnis steht vorbehaltlich der Genehmigung des Ministeriums des Innern den Gemeinden, Kreisen und Provinzen in Ansehung der in ihrem Bezirk befindlichen Baudenkmäler zu.

Den mit der Feststellung beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten freier Zutritt zu allen Oertlichkeiten, deren Betretung zum Zweck der Feststellung erforderlich ist, zu gestatten.

Wird dem Verfügungsberechtigten durch eine der Maßnahmen dieses Artikels Schaden zugefügt, so ist der Staat zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Im Falle des Absatzes 2 trifft die Schadensersatzpflicht die Gemeinde, den Kreis oder die Provinz.

## Artikel 21.

**Ansinnen an die Gemeinden.**

Steht einer Gemeinde die Verfügung über ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal zu, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, der Gemeinde ansinnen, für die ordnungsmäßige und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung, sowie für eine aus künstlerischen oder geschichtlichen Rücksichten gebotene Freilegung des Baudenkmals Sorge zu tragen.

Wenn der Gemeindevorstand der Ausgabe widerspricht, entscheidet der Kreisausschuß unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde darüber, ob die Ausgabe und in welcher Größe sie gemacht werden soll.

Das Verfahren bei dem Kreisausschuß und das weitere Verfahren richtet sich nach den in Gemeindeverwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen der Gemeindevorstand einer der Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse angesonnenen Ausgabe widerspricht.

Auch wenn in Gemäßheit des Absatzes 1 ein Ansinnen an die Gemeinde erfolgt ist, bedarf die Art der Ausführung der Arbeiten in jedem Falle der behördlichen Genehmigung nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5.

## Artikel 22.

**Ansinnen an die Kirchen rc.**

Gerät ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal, über das eine Kirche, Religionsgemeinde oder öffentliche Stiftung zu verfügen berechtigt ist, durch Vernachlässigung in gänzlichen oder teilweisen Verfall, so kann das Kreisamt, unbeschadet der Vorschriften des Artikels 19, dem Verfügungsberechtigten ansinnen, für die Verhinderung des Verfalls und ordnungsmäßige Unterhaltung Sorge zu tragen.

Die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 23.

**Baupolizeiliche Bestimmungen.**

Die Festsetzung einer Fluchtlinie (Straßen- oder Baufluchtlinie), welche ein Baudenkmal gefährdet oder sonst für dasselbe von Bedeutung ist, bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Zu einer Dispensation im Sinne des Artikels 72 des Gesetzes vom 30. April 1881, die allgemeine Bauordnung betreffend, ist, soweit sie im Interesse eines Baudenkmals erfolgen soll, die Zustimmung des Kreisausschusses oder des Gemeinderats in keinem Falle erforderlich; an Stelle der Zustimmung genügt vielmehr stets die Anhörung.

Im Interesse der Freihaltung eines Baudenkmals kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß Gebäude nur in einer bestimmten Entfernung von dem Baudenkmal errichtet werden und die in dessen Nähe befindlichen Gebäude eine bestimmte Höhe künftig nicht überschreiten dürfen.

## Artikel 24.

**Baudenkmäler im Privatbesitz.**

Auf ein Baudenkmal in der Verfügungsgewalt einer Privatperson finden die Bestimmungen der Artikel 19, 20, 23 nur Anwendung, wenn es nach Artikel 10 Absatz 4, 5 endgültig in die Denkmalliste eingetragen ist.

# Vierter Abschnitt.

# Ausgrabungen und Funde.

## Artikel 25.

**Ausgrabungen.**

Wer eine Ausgrabung nach verborgenen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung vorzunehmen beabsichtigt, hat hiervon dem Kreisamt oder einer anderen seitens des Ministeriums des

Innern zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu erstatten und den seitens der zuständigen Behörde ergehenden Anordnungen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Verwahrung und sonstigen Sicherung, sowie der Behandlung etwa aufzufindender Gegenstände nachzukommen

Das Gleiche gilt, wenn die beabsichtigte Grabung zwar nicht auf die Auffindung von Gegenständen der in Absatz 1 bezeichneten Art gerichtet, dem Grabenden aber bekannt ist, daß gelegentlich der Grabung wahrscheinlich die Entdeckung solcher Gegenstände stattfinden wird.

Die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen von Erstattung der Anzeige ab beginnen, insofern nicht bereits vorher die nach Absatz 1, 2 zu erlassenden Anordnungen getroffen worden sind.

## Artikel 26.

### Funde.

Werden in einem Grundstück verborgene unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung bei Ausgrabungen nach solchen oder gelegentlich aufgefunden, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der sonst Verfügungsberechtigte von diesem Fund spätestens am folgenden Tage der Bürgermeisterei oder dem Kreisamt des Fundorts Anzeige zu erstatten und den Anordnungen Folge zu leisten, welche entsprechend der Bestimmung in Artikel 25 Absatz 1 getroffen werden. Die gleiche Verpflichtung liegt dem Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund gemacht worden ist, ob. Zur Erfüllung der Anzeigepflicht genügt die Erstattung der Anzeige seitens eines von mehreren Anzeigepflichtigen.

Handelt es sich um gelegentliche Funde, bezüglich deren behördliche Anordnungen auf Grund des Absatzes 1 oder des Artikels 25 Absatz 2 noch nicht ergangen sind, so darf der Anzeigepflichtige die begonnenen Arbeiten nicht vor Ablauf von drei Tagen von Erstattung der Anzeige ab fortsetzen. Der Anzeigepflichtige darf jedoch die begonnenen Arbeiten weiter führen, sofern ihre Fortsetzung die bereits gefundenen Gegenstände oder noch zu erwartende Funde nicht gefährdet und sofern ihm die Unterbrechung der Arbeiten nur mit unverhältnismäßigem Nachteil möglich ist.

## Artikel 27.

### Befreiungsbefugnis des Ministeriums.

Das Ministerium des Innern kann ausnahmsweise die Erfüllung der in Artikel 25, 26 festgesetzten Verpflichtungen erlassen.

## Artikel 28.

### Schadensersatzpflicht des Staates.

Der Staat ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welcher einem Beteiligten durch Befolgung der auf grund der Artikel 25, 26 getroffenen Anordnung verursacht worden ist.

## Artikel 29.

### Besichtigung von Fundstätten.

Den mit der Nachforschung nach verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung durch den Staat beauftragten Personen ist seitens der Verfügungsberechtigten die Besichtigung etwaiger Fundstätten zu gestatten.

Artikel 20 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

## Artikel 30.

### Enteignungsrecht im Interesse von Ausgrabungen.

Der Staat ist berechtigt, Grundeigentum im Wege des Enteignungsverfahrens insoweit zu beschränken, als es erforderlich ist zum Zwecke der Ausführung von Ausgrabungen nach unbeweglichen oder beweglichen, vermutlich in einem Grundstück verborgenen Gegenständen von kulturgeschichtlicher oder sonst geschichtlicher Bedeutung, welche durch Grabungen oder sonst in ihrem Fortbestand gefährdet sind oder bezüglich welcher der Verfügungsberechtigte eine sachgemäße Ausgrabung ohne wichtige Gründe weder vorzunehmen noch zuzulassen gewillt ist.

Die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

## Fünfter Abschnitt.

## Organisation des Denkmalschutzes.

### Artikel 31.

**Mitwirkung des Denkmalpflegers, der Ministerialabteilung für Bauwesen und der Altertums- ꝛc. Vereine.**

Das Kreisamt, der Kreisausschuß und der Provinzialausschuß haben in allen Fällen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ihrer Entschließung oder Entscheidung unterliegen, unbeschadet der Mitwirkung der zuständigen Baubeamten, das Gutachten des Denkmalpflegers und in wichtigeren Fällen, insofern es sich um Baudenkmäler handelt, zugleich das Gutachten der Ministerialabteilung für Bauwesen einzuholen. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn das Ministerium des Innern durch allgemeine Anordnung oder in einzelnen Fällen Ausnahmen zugelassen hat.

Ist das Gutachten der Ministerialabteilung für Bauwesen einzuholen, so hat der Denkmalpfleger sein Gutachten in der Regel gemeinsam mit dieser zu erstatten.

Seitens des Kreisamtes, Kreisausschusses oder Provinzialausschusses kann nach Maßgabe der vom Ministerium des Innern zu erlassenden näheren Bestimmungen auf Antrag eines Altertums-, Geschichts- oder Kunst-Vereins des Bezirks ein von dem Verein zu bezeichnender Vertreter schriftlich gehört oder zur mündlichen Verhandlung zugezogen werden.

Dem Denkmalpfleger kann seitens des Ministeriums des Innern die Befugnis beigelegt werden, in Fällen dringender Gefahr vorläufig die Einstellung gesetzwidrig begonnener Arbeiten zu verfügen oder sonst die zur Verhütung gesetzwidriger Handlungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

### Artikel 32.

**Denkmalrat. Ministerium.**

Zur Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes wird für das Großherzogtum ein Denkmalrat gebildet. Diesem sollen jedenfalls je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, mindestens zwei Mitglieder von hessischen Altertums-, Geschichts- oder Kunstvereinen, zwei in Hessen wohnhafte Baudenkmalbesitzer angehören. Die kein Staatsamt bekleidenden Mitglieder sind auf je sechs Jahre zu berufen. Im übrigen wird die Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Denkmalrats durch das Ministerium des Innern bestimmt.

Das Ministerium des Innern kann in den ihm geeignet erscheinenden Fällen das Gutachten des Denkmalrats einholen, auf Verlangen eines Beteiligten muß dies geschehen.

Auf Verlangen eines Beteiligten ist der Denkmalrat durch zwei Sachverständige zu verstärken, von welchen der eine durch den Antragsteller, der andere durch das Ministerium des Innern ernannt wird.

Ausnahmsweise kann neben dem für das Großherzogtum bestehenden Denkmalrat auch die Berufung eines besonderen, lediglich mit der Erstattung von Gutachten zu betrauenden Denkmalrats im Einzelfalle seitens des Ministeriums des Innern beschlossen werden.

Die Entscheidung des Ministeriums des Innern erfolgt in sämtlichen nach diesem Gesetz vorkommenden Streitsachen in kollegialischer Beratung und Beschlußfassung.

## Sechster Abschnitt.

## Naturdenkmäler.

### Artikel 33.

**Begriff des Naturdenkmals. Voraussetzungen des gesetzlichen Schutzes.**

Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen Abteilung für

Forst- und Kameralverwaltung seitens des Kreisamts einem besonderen Schutz unterstellt werden.

Dieser Schutz kann auch auf die Umgebung eines Naturdenkmals ausgedehnt werden.

Der Verfügungsberechtigte ist von den nach Absatz 1, 2 getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen.

Der Verfügungsberechtigte kann gegen diese Anordnungen, unbeschadet der vorläufigen Wirkung der kreisamtlichen Benachrichtigung, binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen von dem Zeitpunkt der erfolgten schriftlichen Zustellung an, Einspruch erheben.

Nimmt das Kreisamt Anstand, dem Einspruch stattzugeben, so entscheidet darüber der Kreisausschuß; das weitere Verfahren richtet sich nach den in Verwaltungssachen für diejenigen Fälle maßgebenden Bestimmungen, in welchen das Kreisamt Anstand nimmt, die Staatsgenehmigung zu Beschlüssen der Gemeindebehörden und Gemeindevertretungen zu erteilen.

Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 5, 6 finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 34.

### Folgen des gesetzlichen Schutzes. Genehmigungspflicht.

Arbeiten, welche den Fortbestand eines nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmals zu gefährden oder dieses oder dessen amtlich geschützte Umgebung zu verunstalten geeignet sind, dürfen nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisamts ausgeführt werden.

Eine nach Absatz 1 beantragte Genehmigung ist unbeschadet der Vorschrift des Artikels 12 zu versagen, wenn der beabsichtigten Handlung im Interesse der Erhaltung des Naturdenkmals oder sonst aus den in Artikel 33 Absatz 1 angeführten Rücksichten Bedenken entgegenstehen, welche die anderweiten etwa durch eine Versagung der Genehmigung berührten öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen. Eine Versagung der Genehmigung aus anderen Gründen ist auf Grund dieses Gesetzes unzulässig.

Die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 2, 3, Artikel 5, 6, 7, 12, 13, 14 finden auf die nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmäler und deren amtlich geschützte Umgebung entsprechende Anwendung, wobei es gleichgiltig ist, ob eine Privatperson oder eine Person des öffentlichen Rechts die Verfügungsberechtigung besitzt.

## Artikel 35.

### Verbot von Aufschriften, Reklameschildern und dergleichen.

An einem nach Artikel 33 amtlich geschützten Naturdenkmal oder in dessen amtlich geschützter Umgebung dürfen keine Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände, wie Reklameschilder, angebracht oder aufgestellt werden, insofern sie für jenes mißständig erscheinen.

Auf kreisamtliche Verfügung sind Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände dieser Art, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhanden sind, zu entfernen. Der Besitzer kann von dem Staat den Ersatz der ihm durch die Entfernung der Gegenstände erwachsenen Unkosten verlangen.

Durch Lokalpolizeiverordnung kann die Anbringung oder Aufstellung von Aufschriften und dergleichen oder Gegenständen, welche in landschaftlich hervorragenden Gegenden für das landschaftliche Bild mißständig erscheinen, verboten, sowie die Entfernung solcher bereits vorhandenen Aufschriften und dergleichen oder Gegenstände vorgeschrieben werden.

## Artikel 36.

### Organe des gesetzlichen Schutzes und deren Mitwirkung hierbei.

Die Bestimmung in Artikel 31 Absatz 1 findet auf die in Artikel 33 Absatz 1, 2 bezeichneten Gegenstände mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Baubeamten die örtlich zuständigen oberen Forstverwaltungsbeamten und an Stelle des Denkmalspflegers und der Ministerialabteilung für Bauwesen die Ministerialabteilung für Forst- und Kameralverwaltung zu treten haben.

Auf Antrag des Verfügungsberechtigten ist in dem Verfahren bei dem Kreisausschuß, Provinzialausschuß und Ministerium des Innern das Gutachten eines von dem Antragsteller zu bezeichnenden Sachverständigen einzuholen.

## Siebenter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

### Artikel 37.

**Strafbestimmungen.**

Wer den Vorschriften der Artikel 1, 2, 3, 11, 15, 17 Absatz 1, 2, des Artikels 20 Absatz 3, der Artikel 25, 26, 29, 34 Absatz 1, des Artikels 35 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und, wenn die Zuwiderhandlung vorsätzlich geschieht, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft. Eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach Maßgabe der Vorschriften des Strafgesetzbuchs in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

### Artikel 38.

**Verhältnis zu anderweiten gesetzlichen Vorschriften.**

Diejenigen Vorschriften, welche der Staatsaufsicht in Ansehung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts weitergehende Befugnisse einräumen, als sie sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes ergeben, bleiben unberührt.

### Artikel 39.

**Inkrafttreten und Ausführung des Gesetzes.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. Juli 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

---

# Preisausschreibung.

Auf gefällige Zuschrift der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg vom 18. Juli 1902 geben wir unseren Lesern von nachstehender Preisausschreibung Kenntnis:

Für die **Lamey**-Preisstiftung hat die Universität Straßburg folgende Preisaufgabe gestellt:

„Kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in „Deutschland und Schilderung des von den großstädtischen Ver„waltungen auf diesem Gebiete bisher Geleisteten."

Der Preis beträgt 2400 Mark.

Die Arbeiten müssen vor dem 1. Januar 1904 eingeliefert sein. Die Verteilung des Preises findet statt im Lauf des Jahres 1904. Die Bewerbung um den Preis steht jedem offen, ohne Rücksicht auf Alter oder Nationalität. Die Konkurrenzarbeiten können in deutscher, französischer und lateinischer Sprache abgefaßt sein. Die Einreichung der Konkurrenzarbeiten erfolgt an den Universitätssekretär. Die Konkurrenzarbeiten sind mit einem Motto zu versehen, der Name des Verfassers darf nicht ersichtlich sein. Neben der Arbeit ist ein verschlossenes

Couvert einzureichen, welches den Namen und die Adresse des Verfassers enthält und mit dem Motto der Arbeit äußerlich gekennzeichnet ist. Die Versäumung dieser Vorschriften hat den Ausschluß der Arbeit von der Konkurrenz zur Folge. Geöffnet wird nur das Couvert des Verfassers der gekrönten Schrift. Zur Zurückgabe der nicht gekrönten oder wegen Formfehler von der Konkurrenz ausgeschlossenen Arbeiten ist die Universität nicht verpflichtet.

# Miscellen.

## Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901.

Am auswärtigen Handel der Schweiz waren im Jahre 1901 (und 1900) die hauptsächlichsten europäischen Länder und die verschiedenen Erdteile, wie folgt beteiligt:

| | Einfuhr | | Ausfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1900 | 1901 | 1900 | 1901 |
| | Wert in tausend Franken | | | |
| Deutschland | 350 357 | 316 992 | 201 573 | 192 446 |
| Oesterreich-Ungarn | 69 142 | 63 911 | 45 549 | 45 315 |
| Frankreich | 207 354 | 205 541 | 109 933 | 109 237 |
| Italien | 162 009 | 157 844 | 44 180 | 46 182 |
| Belgien | 28 132 | 26 459 | 14 882 | 14 522 |
| Niederlande | 3 598 | 3 621 | 5 702 | 5 754 |
| Großbritannien | 62 306 | 47 024 | 175 505 | 188 693 |
| Uebriges Europa | 76 811 | 79 470 | 61 985 | 65 537 |
| Europa | 959 709 | 900 862 | 659 309 | 667 686 |
| Afrika | 19 992 | 16 026 | 8 037 | 9 799 |
| Asien | 31 637 | 33 379 | 36 949 | 36 679 |
| Amerika | 92 924 | 93 096 | 123 221 | 114 136 |
| Australien | 6 848 | 6 641 | 4 181 | 3 657 |
| Unbestimmbar | — | — | 4 383 | 4 610 |
| Zusammen | 1 111 110 | 1 050 004 | 836 080 | 836 567. |

Deutschland nimmt unter allen Ländern im Jahre 1901 sowohl in der Einfuhr mit 30,19 % als auch in der Ausfuhr mit 23,01 % die erste Stelle ein. In der Einfuhr folgt an zweiter Stelle Frankreich mit 19,57 %, dann Italien mit 15,03 % und Oesterreich-Ungarn mit 6,09 %. In der Ausfuhr steht an zweiter Stelle Großbritannien mit 22,55 %, gefolgt von Frankreich mit 13,06 % und Italien mit 5,51 %. (Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

## Die Arbeitersekretariate im deutschen Reiche im Jahre 1901.

In dem „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" Nr. 18 findet sich eine Uebersicht über Verfassung und Wirksamkeit, Kassen- und Beamtenverhältnisse der in Deutschland bestehenden Arbeitersekretariate, der wir folgendes entnehmen.

Im Jahre 1901 bestanden 33 Sekretariate (zu denen inzwischen noch die Sekretariate in Harburg und Neuruppin kamen). Von diesen 33 Sekretariaten haben 29 vollständige, 2 teilweise Angaben gemacht.

Gegründet wurden von den im Jahre 1901 bestehenden 33 Sekretariaten 1 (Berlin) 1889, 1 (Nürnberg) 1894, 1 (Stuttgart) 1895, 5: 1898, 9: 1899, 10: 1900, 6: 1901. Das älteste eigentliche Arbeitersekretariat, nach dessen Vorbild die anderen gebildet wurden, ist das von Nürnberg. Das Berliner war früher als Gewerkschaftsbureau bezeichnet, hat aber thatsächlich die Funktionen eines Arbeitersekretariats versehen.

Die Unterhaltung der Sekretariate wird ganz oder zum großen Teil von den Kartellen besorgt. Die Verwaltung erfolgt bei 16 Sekretariaten durch eine besondere Aufsichtskommission, bei 12 durch den Kartellvorstand, bei 2 durch die Generalkommission, bei 2 durch die besonderen Träger der Sekretariate, bei 1 durch den Bergarbeiterverband. 24 Sekretariate erheben von den Gewerkschaften feste Beiträge (zwischen 10 Pfg. in Berlin und 1.44 M. in Köln pro Jahr). Sonst werden die Kosten im Umlagenwege oder durch Zuwendungen seitens mancher Redaktionen, Buchhandlungen und Verleger aufgebracht.

Die Hauptaufgaben der Sekretariate bestehen in der Auskunftserteilung in Gewerkschaftssachen und in Rechtsfragen sowie in der Uebermittelung von Beschwerden an die Gewerbeinspektoren. 20 Sekretariate machen statistische Arbeiten, zahlreiche betreiben die gewerkschaftliche Agitation. Das Jenaer Sekretariat befaßt sich auch mit der Arbeitsvermittelung. 4 Sekretariate geben ihre Auskünfte an Nicht-Gewerkschaftler nur, wenn für diese keine besondere Organisation vorhanden, die übrigen gewähren sie an alle Interessenten. Die Auskunftserteilung erfolgt für organisierte Arbeiter meist unentgeltlich; von unorganisierten wurden bei einigen Sekretariaten unbedeutende Gebühren erhoben. 19 Sekretariate gaben gedruckte Jahresberichte heraus.

Bezüglich der Einnahmen und Ausgaben lassen sich nur einzelne Angaben machen, da einige Sekretariate darüber nichts berichten. Die Einnahmen sind am höchsten in Hamburg mit 20 626 M., welche ganz aus Organisationsbeiträgen fließen; dann folgen Nürnberg mit 13 432 M. (wovon 9149 M. aus Organisationsbeiträgen), Bremen mit 11 592 M. (davon 10 725 M. aus Organisationsbeiträgen). Die größten Ausgaben hat Nürnberg, nämlich 11 646 M.; dann folgen Stuttgart mit 9246 M., Frankfurt a. M. mit 9151 M.

Hinsichtlich der Verhältnisse der Angestellten ist zu bemerken, daß 17 Sekretariate je 1 Angestellten haben, 8 je 2, 6 je 3, deren Besoldung zwischen 2500 M. (Hamburg) und 900 M. (Altenburg), bez. 780 M. (Würzburg) schwankt. Doch haben die Sekretäre in den beiden letzten Fällen ein mit Besoldung verbundenes Nebenamt. Unentgeltlich im Nebenamt werden 3 Sekretariate verwaltet. Zwei Sekretäre erhalten neben geringen Pauschalbeträgen die Gebühren aus der Auskunftserteilung und Rechtshilfe an nicht organisierte, andere wieder erhalten nur diese Gebühren. Doch haben diese Sekretäre einen Nebenerwerb (als Berichterstatter für Zeitungen oder Gewerbetreibende); zum Teil stellen sie auch noch den Raum für das Sekretariat.

Ueber die Frequenz der Sekretariate haben 29 derselben berichtet. Bei diesen betrug die Gesamtzahl der Besucher 167 363. Davon entfielen auf Frankfurt a. M. 24 247, auf Nürnberg 16 539, Köln 14 352, Beuthen 10 783.

Die Auskunftsuchenden sind zumeist Arbeitnehmer; doch wenden sich auch Gewerbetreibende und sonstige Personen in nicht unbedeutender Anzahl an die Sekretariate. Nach den Berichten von 27 Sekretariaten gehörten 159 530 Besucher einer gewerkschaftlichen Organisation an. Den höchsten Prozentsatz in dieser Beziehung weisen Wolgast und Hamburg auf, wo 100, bez. 86 % der Besucher einer Gewerkschaft angehörten; den geringsten Hildesheim mit nur 22,1 %.

Die Gesamtzahl der Auskünfte betrug bei 29 Sekretariaten 173 548. Doch ist diese Ziffer viel zu niedrig, da die Sekretariate keineswegs alle Auskünfte, am wenigsten gewerkschaftliche Informationen, verzeichneten. Die meisten Auskünfte wurden mündlich erteilt, doch haben 27 Sekretariate zusammen 19 353 schriftliche Auskünfte gegeben. Die Zahl der Schriftsätze (Klagen, Eingaben, Berufungen ꝛc.) betrug bei 27 Sekretariaten 37 128. Die Verteilung der Auskünfte auf die einzelnen Rechtsgebiete erhellt aus folgender auf 28 Sekretariate sich beziehenden Zahlen:

| | | |
|---|---|---|
| Bürgerliches Recht | 49 694 | = 28 % |
| Arbeiterversicherung | 46 741 | = 26 % |
| Arbeits- und Dienstvertrag | 31 149 | = 17 % |
| Gemeinde- und staatsbürgerliche Angelegenheiten | 14 169 | = 8 % |
| Strafrecht | 12 923 | = 7 % |
| Gewerbesache | 1 959 | = 1 % |
| Arbeiterbewegung | 1 319 | = 1 % |
| Sonstige Rechtsgebiete | 13 770 | = 12 % |

Von 61 durch Arbeitersekretariate gepflogenen, bez. bearbeiteten Erhebungen waren 14 allgemeiner und 47 beruflicher Natur. Von diesen entfielen 1 allgemeine und 40 berufliche Erhebungen auf Berlin.

# Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags.

## (Abänderung der Beschlußfähigkeit — Dauer der Legislaturperiode — Beschränkung der Redefreiheit.)

Zeitgemäße staatsrechtliche Betrachtungen
von Amtsrichter Dr. **Ernst Müller**, Mitglied des Reichstags für Meiningen.

Es war in den Iden des März 1900, als der Verfasser dieser Zeilen bereits einmal in den „Annalen des Deutschen Reichs" zu einer wichtigen Verfassungs- und Geschäftsordnungsfrage das Wort ergriff.[1]) Damals galt es nachzuweisen, daß § 36 der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags eine Verfassungsverletzung involviere und daß ein auf solcher Verletzung zustande gekommenes Gesetz Null und nichtig sei. Theorie und Praxis stellten sich in der Folge übereinstimmend auf den damals vom Verfasser vertretenen Standpunkt. Der Reichstag umschiffte die gefährliche Klippe bekanntlich durch Einbringung eines modifizierten, auf Kompromiß beruhenden Initiativantrags unter Ausschaltung der bekämpften sogen. Kunstparagraphen. Die Situation ist jetzt eine wesentlich andere. Galt es damals, bereits gefaßte Beschlüsse als verfassungswidrig zustande gekommen zu deklarieren, so gilt es jetzt, vor *geplanten* Verfassungsänderungen durch Erörterung ihrer prinzipiellen Tragweite zu warnen.

### I.

Der Thatbestand ist kurz folgender: Das Plenum des Reichstags steht in der letzten Tagung vor den Neuwahlen vor der Beratung des Zolltarifgesetzes mit Zolltarif in zweiter Lesung. Die Mehrheit des Hauses fängt an, ungeduldig zu werden, da der Gang der Verhandlungen ihr zu langsam erscheint. Die Minderheit dagegen erklärt es für ihre Pflicht, in eine genaue Abwägung aller in Frage kommenden Interessen einzutreten. Es besteht nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen die große Gefahr, daß die Hitze des Kampfes hüben und drüben die kühle Ueberlegung beiseite läßt. Verlangt die Minderheit, daß ein Gesetz, das ihr unheilvoll erscheint, auch von der Mehrheit ohne ihre Mitwirkung zustande gebracht wird, so folgt daraus, daß die beschlußfähige Mehrheit gemäß Art. 28 der Verfassung von den zollfreundlichen Parteien gestellt und präsent gehalten werden muß. Die Diätenlosigkeit macht diese Aufgabe der Mehrheit nicht leicht. Der sogen. „Landsturm", dessen Anwesenheit vermehrte Ungeduld und kaum zu bewältigende Unruhe mit sich bringt, läßt sich erfahrungsgemäß nur wenige Tage halten, dann packt er den Koffer und

[1]) „Geheime Reichstagssitzungen — Lex Heinze"; als Broschüre vergriffen.

reist zu den mütterlichen Fleischtöpfen ab. So liegt bei der Mehrheit des Reichstags der Gedanke nahe: „Können wir die Verfassung nicht befriedigen, so kann auch diese uns nicht befriedigen, ergo wir ändern sie einfach ab.“ Das Spielen mit diesem Gedanken ist nicht neu. Der Verfasser hat bereits in dem erwähnten Aufsatze darauf verwiesen, daß man mit dem Gedanken liebäugele, an Stelle der zur Beschlußfähigkeit nötigen Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine geringere Präsenz zu fordern. Kommt es im Laufe der Verhandlungen zu stürmischen Geschäftsordnungsdebatten, so liegt die Gefahr einer Abänderung der Verfassung ab irato ungemein nahe. Die Tragweite einer solchen Maßnahme zu erörtern, ist der Hauptzweck der nachfolgenden Zeilen.

Art. 28 der Verfassung bestimmt: „Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.“

Der Abs. 2 des Artikels, der von Beschlußfassung über Angelegenheiten sprach, welche nach den Bestimmungen der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind, ist durch Reichsgesetz vom 24. Februar 1873 aufgehoben worden.

Was zunächst die Auslegung des Art. 28 anlangt, so sei in Kürze folgendes bemerkt:

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Frage, ob die absolute Stimmenmehrheit der wirklich Abstimmenden oder der nur anwesenden Mitglieder zur Beschlußfassung maßgebend sein soll, wird wohl nach dem Wortlaute dahin zu beantworten sein, daß nur die Mehrheit der wirklich Abstimmenden gemeint ist, da erst im folgenden Satze ausdrücklich von der Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die Rede ist. Sind also z. B. 200 Mitglieder des Reichstags wirklich anwesend, stimmen jedoch nur 160 ab, während sich die andern der Stimme enthalten, so ist ein Antrag in gesetzmäßiger Weise mit 81 Stimmen angenommen (siehe auch § 55 Abs. 1 der Geschäftsordnung). Die Beschlußfassung ist aber nur dann giltig, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder (sohin 199 von 397) anwesend ist. Nicht notwendig ist also, daß diese 199 oder mehr Mitglieder auch an der Abstimmung sich beteiligen, es genügt, daß sie während der Abstimmung im Sitzungssaale anwesend sind. Nicht gezählt werden selbstverständlich bei der Prüfung der Beschlußfähigkeit die in den Foyers, in den Lesesälen oder sonst irgendwo im Hause sich aufhaltenden Mitglieder. Andererseits werden jedoch gezählt die Mitglieder, die anwesend sich der Abstimmung enthalten. Nicht nötig ist ferner, daß während der Beratung, welche durch die Beschlußfassung abgeschlossen wird, die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Satz 2 gilt ausdrücklich, was nicht bloß der Wortlaut, sondern auch die Verhandlungen im konstituierenden Reichstage klar ersehen lassen, nur von den Beschlüssen. Die Verhandlungen können geschehen auch in Gegenwart vom Bureau des Reichstags allein, ohne daß auf den Abgeordnetensitzen auch nur ein Mitglied des Hauses weilt.

Der Reichstag wäre sicherlich in der Lage, gemäß Art. 27 der Verfassung im Wege der geschäftsordnungsmäßigen Festsetzung zu bestimmen, daß auch die Beratungen nur bei Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Abgeordneten stattfinden dürfen. Nach Einführung von Diäten dürfte eine derartige Abänderung der Geschäftsordnung vom Standpunkt der Aufrechterhaltung der

Bedeutung des Parlaments viel weniger Widerstand finden als die Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer.

Die Ungiltigkeit der Beschlußfassung ohne die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder ist aber nur eine relative. Wo kein Kläger, da kein Richter! Nur wenn der Mangel der Beschlußfähigkeit nach Art. 28 geschäftsordnungsgemäß gerügt wird, nur wenn die Beschlußunfähigkeit wirklich amtlich konstatiert wird, tritt die Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses ein. Dieser Standpunkt zeigt bereits einen starken Einfluß der Opportunität gegenüber dem klaren Verfassungsrechte! Man hat mit dem „Geiste der Verfassung" operiert und erklärt, der Reichstag habe, da die Verfassung nicht sage, wer zu untersuchen habe, ob die gesetzliche Zahl anwesend sei, diese Frage zu entscheiden. Man hat aber, wovon in Art. 28 kein Wort zu finden ist, noch viel mehr hineininterpretiert. Die Geschäftsordnung des Reichstags steht nämlich auf dem Standpunkte, daß, wenn unzählige, völlig einwandsfreie Zeugen und sonstige Beweismittel dafür da sind, daß bei der Beschlußfassung über ein Gesetz nur 20 Mann im Hause anwesend waren, trotzdem der Beweis, daß die beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten nicht anwesend gewesen, unzulässig sei. § 54 Abs. 2 u. 3 der Geschäftsordnung sagen:

„Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung oder dem von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident, daß kein Mitglied des Bureaus über die Anwesenheit der beschlußfähigen Anzahl zweifelhaft sei, so sind Bemerkung und Antrag erledigt."

Abs. 2 und 3 des § 54 l. c. erschweren sohin an sich die Festsetzung der Beschlußunfähigkeit des Reichstags aus Nützlichkeitsgründen. Die Mitglieder des Bureaus vermögen sich leicht zu täuschen, auch die Zusammensetzung des Bureaus kann vielleicht bisweilen nicht ohne Einfluß sein. In der Praxis wird die Konstatierung derselben noch viel schwieriger gemacht. In den weitaus meisten Fällen wird die Bezweiflung der Beschlußfähigkeit seitens der Minderheit direkt als ein „unfreundlicher Akt" gegenüber der Mehrheit und dem Präsidium angesehen; ein gewandter, stets der Mehrheit des Hauses sicherer Präsident vermag die Feststellung, deren Erschwerung hie und da geradezu als ein gewisser Sport erscheint, noch wesentlich schwieriger zu machen, da der Ausdruck „vor der Abstimmung" restriktiv oder extensiv interpretiert werden kann, so daß die Auslegung, daß unmittelbar vor der Abstimmung die Bemerkung gemacht werden müsse, willkürlich erscheint und zu Chikanen nur zu leicht führen kann.

Dieses ganze Verfahren, die Zweifel an der Beschlußfähigkeit möglichst zu erschweren, entspricht in gar keiner Weise dem „Geiste der Verfassung", mit welchem man hier so gerne operiert. Dem Geiste der Verfassung entspricht es einzig und allein, daß mindestens die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Parlaments am Orte ist. Eine gründliche Besserung des Besuches des Parlaments ist nur dadurch herbeizuführen, daß rücksichtslos die Norm des Art. 28 der Verfassung eingehalten und bei jeder wichtigen Verhandlung die Beschlußfähigkeit des Hauses kontrolliert wird. Wer die Mängel der Besetzung künstlich vertuscht und die Feststellung erschwert, handelt keineswegs im Interesse des Ansehens des Parlaments.

Sieht man nun aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung und aus dem Usus, wie ängstlich man im Laufe der Zeit dafür sorgte, daß von der absoluten Norm des Art. 28 nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht wird, so würde man den jetzt beklagten Zustand nur noch verschlimmern, wenn man anstatt dem Art. 28 wieder volle Bedeutung durch Aenderung der Geschäftsordnung im Sinne einer Erleichterung der Auszählung zu geben, die Beschlußfähigkeitsziffer noch heruntersetzen würde.

Die Bedeutung des Grundsatzes des Art. 28 der Verfassung für das ganze politische Leben erhellt am besten aus einer kurzen geschichtlichen Betrachtung und aus einem Vergleich mit den Verfassungen anderer Staaten, sowohl der deutschen Bundesstaaten wie denjenigen konstitutionell regierter Länder des Auslandes.

Die Norm, welche die Rechte der Majorität wie der Minorität in gleicher Weise vor Ueberrumpelungen bewahren und das wirksamste Mittel zur Erhaltung des klaren Ausdrucks der wirklichen Stimmung der Mehrheit des Volks bilden soll, findet sich bereits in der Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849 (Art. 98), wo es heißt: „Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstags ist die Teilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich." Ganz gleichlautend spricht sich Art. V § 96 der Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung aus. Maßgebend für die Aufnahme in die norddeutsche Reichsverfassung war, wie der Antragsteller Harnier ausdrücklich betonte, *das preußische Beispiel*. Der von der preußischen Staatsregierung vorgelegte Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1848 § 53 hatte nur die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder des Landtags verlangt; allein der Kommissions-Entwurf der Nationalversammlung (Art. 74) forderte die Anwesenheit der Mehrheit. Diese Bestimmung ging dann in Art. 79 der oktroyierten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über und aus dieser in den Art. 80 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Die maßgebenden Motive der Verfassungskommission der Nationalversammlung bemerken, daß die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert werden müsse, „um Ueberraschungen und eigentliche Minoritätsbeschlüsse zu verhüten". Art. 80 der preußischen Verfassungsurkunde bestimmt demnach, daß keine der beiden Kammern einen Beschluß fassen könne, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist (also beim Abgeordnetenhause 217 Mitglieder). Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Bestimmung entspricht sonach genau der Norm der Reichsverfassung, deren Vorbild sie war. Die Herabsetzung der Beschlußfähigkeit im preußischen *Herrenhause* geschah durch das Verfassungsgesetz vom 30. Mai 1885. (Ueber die Gründe *für* und *gegen* diese Herabsetzung im Kommissionsbericht der 2. Kammer s. Rönne, Staatsrecht S. 344 Anm. 4.) Darnach verlangt die Geschäftsordnung des preußischen Herrenhauses nur noch 60 Mitglieder von den nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zu Sitz und Stimme berufenen Mitgliedern. Für das preußische Abgeordnetenhaus gilt auch heute noch die Norm des Art. 80 der Verfassungsurkunde. Die Beschlußfähigkeit der Kommission ist gegeben, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder derselben anwesend ist. (Ebenso § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Reichstags.)

In *Bayern* bestimmt Art. 25 des Gesetzes betr. den Geschäftsgang des Landtags vom 19. Januar 1872: Zur giltigen Abstimmung wird die Mehrheit

jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist. (Ebenso ist bei den Ausschüssen und Abteilungen Anwesenheit der Mehrheit nötig. Art. 5 und 23 der Geschäftsordnung.) Ebenso sagt die Geschäftsordnung der Württembergischen Kammer der Standesherren vom 23. Oktober 1841: Zur Fassung eines giltigen Beschlusses wird die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder der Kammer erfordert (§ 79). Die Beschlüsse werden, soweit nicht für besondere Fälle eine größere Mehrheit erfordert wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt u. s. w. Abänderungen der Geschäftsordnung können z. B. nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erfolgen, die gleiche Mehrheit wird erfordert, wenn im einzelnen Falle von einer Bestimmung der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1875 sagt in § 87: Zur Giltigkeit jeden Beschlusses ist die Anwesenheit von $^2/_3$ der Mitglieder der Versammlung erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, sodaß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von $^2/_3$ der anwesenden Mitglieder nötig (§ 176 Verfassungsurkunde). In Sachsen sagt übereinstimmend die Verfassungsurkunde (§ 128 Abs. 1): Zur Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei den Deputationen muß ebenfalls die Hälfte anwesend sein (§ 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung). § 74 der Badischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 bestimmt dagegen, daß jeder giltige Beschluß einer Kammer, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung finden müsse. Die 1. Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die 2. Kammer durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig. Bei Verfassungsänderungen wird in beiden Kammern die Anwesenheit von Dreivierteln der Mitglieder nötig.

Wir sehen aus dieser Uebersicht, daß sämtliche Volksvertretungen in den größeren Staaten Deutschlands mindestens dieselben, bei Verfassungs- und anderen wichtigen Bestimmungen aber noch bedeutend verschärfte Garantien gegen Zufallsbeschlüsse besitzen. In den Vertretungen der kleineren Bundesstaaten tritt die Besorgnis vor des Zufalls Tücke teilweise noch schärfer hervor. Oldenburg (§ 42) erfordert zur Beratung die Anwesenheit von $^2/_3$ der Abgeordneten; Sachsen-Weimar bestimmte ebenfalls im § 13 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Landtag keine Sitzungen halten kann, wenn nicht mindestens $^2/_3$ der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefaßt wird, ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Grundgesetzes ungiltig. Die gleiche Bestimmung enthält die Geschäftsordnung für die Landesversammlung in Braunschweig. Diese ist dort umso leichter durchzuführen, als die strenge Bestimmung, daß bei Versäumnis von drei Sitzungen und vergeblicher Aufforderung zum Erscheinen in den nächsten 8 Tagen ohne Entschuldigung das Mandat erlischt, für die Anwesenheit der Mitglieder sorgt. In Hamburg ist der Bürgerausschuß beschlußfähig, sobald 12 Mitglieder (von 20) anwesend sind (§ 58 der Verfassung). In Bremen sollen Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur

nach dem besonderen Geschäftskreise einer besonderen Behörde angehören, vom Senate in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt werden (§ 33 Verfassung). In der revidierten Verfassungsurkunde für die freie und Hansestadt Lübeck ist (§ 76) zu einer giltigen Beschlußnahme des Bürgerausschusses die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ sämtlicher Mitglieder erforderlich. Bei den Beschlüssen der Bürgerschaft (s. Geschäftsordnung nach Beschluß der Bürgerschaft vom 17. März 1851) genügt (aus natürlichen Gründen) die Stimmenmehrheit sämtlicher anwesenden stimmfähigen Mitglieder der Bürgerschaft. Feste Ziffern mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Anzahl sehen die Geschäftsordnungen für die Landtage des Fürstentums Schaumburg-Lippe (10) und Schwarzburg-Rudolstadt (11 Abgeordnete) vor.

Sehr klar sind die Normen des Coburg-Gothaer Staatsgrundgesetzes für die Herzogtümer vom 3. Mai 1852. Dort heißt es: „Zur Giltigkeit eines von dem Landtage zu fassenden Beschlusses ist — soferne nicht für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist — die Anwesenheit und Teilnahme von wenigstens $^2/_3$ der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder des betr. Landtags und Stimmenmehrheit von mehr als die Hälfte der Stimmenden erforderlich."

Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 23. April 1868) bestimmt ebenfalls, daß für jede einzelne Sitzung der Landtag beschlußfähig ist, sobald mindestens $^2/_3$ der Mitglieder anwesend sind. Ebenso verlangt § 42 und 45 der Geschäftsordnung für das Fürstentum Waldeck die Anwesenheit von $^2/_3$ der Mitglieder. Auch § 33 der landschaftlichen Geschäftsordnung von Altenburg vom Jahre 1858 verlangt, wie fast sämtliche anderen kleineren Staaten, zu einem giltigen Beschlusse die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ der stimmfähigen Abgeordneten.

Faßt man diese kurze vergleichende Betrachtung, bei welcher die mittelalterlichen Staatsgebilde des Nordens von Deutschland von selbst ausschalten, mit der historischen Entwicklung zusammen, so ist man zu dem Urteile berechtigt, daß die Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer des Reichstags eine auffallende Durchbrechung der Grundsätze des deutschen Verfassungslebens in den letzten 50—60 Jahren bedeuten würde.

Aber auch im Vergleiche mit den Normen der Verfassungen und Geschäftsordnungen fast sämtlicher konstitutioneller Staaten des Auslandes würde eine solche Herabsetzung eine das größte Aufsehen erregende Maßregel bedeuten, die um so auffälliger und gehässiger wäre, als die Reichsverfassung qualifizierte Beschlußfähigkeitsziffern (d. h. erhöhte Anzahl zur Beschlußfassung nötiger anwesender Mitglieder in besonderen Fällen) nicht kennt, sondern sogar zur Abänderung so wichtiger Normen wie des Art. 28 der Verfassung nur die Anwesenheit der einfachen Mehrheit des Reichstags vorschreibt.

Für Oesterreich bestimmt zwar § 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, daß zu einem giltigen Beschlusse des Reichsrates in dem Hause der Abgeordneten die Anwesenheit von 100 Mitgliedern (von 353), im Herrenhause von 40 Mitgliedern und in beiden die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden genügt, allein es bestimmt weiter, daß Aenderungen in diesen Grundgesetzen sowie in den Staatsgrundgesetzen über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger u. s. w., über die richterliche sowie Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, sohin fast über sämtliche wichtigeren Angelegenheiten nur mit einer Mehrheit von wenigstens $^2/_3$ der Stimmen der Anwesenden und im Abgeordnetenhause nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder giltig be-

schlossen werden kann. Auch die Delegationen stimmen nach § 33 des Gesetzartikels XII (vom Jahre 1867 über die zwischen Ungarn und Oesterreich obschwebenden gemeinsamen Angelegenheiten und über den Modus ihrer Behandlung) mit absoluter Stimmenmehrheit sämtlicher Delegationsmitglieder.

Die Geschäftsordnung des ungarischen Reichstags lehnt sich sehr stark an die englische Geschäftsordnung an, doch sind zur meritorischen Beschlußfassung ebenfalls 100 Abgeordnete notwendig im ungarischen Abgeordnetenhause (das 453 Mitglieder zählt).

Bezüglich Italiens bestimmt entsprechend den meist milderen Normen für das Oberhaus das Regolamento del Senato del Regno 1883/1900 in Art. 66: Ogni deliberazioni de Senato è presa a maggioranza assoluta dei votanti; in caso di parità di voti la proposta s'intende non approvata. Dagegen Art. 53 des Statuto del Regno 4 marzo 1848:

„Le sedute e le deliberazioni delle Camere non sono legali nè valide, se la maggiorità assoluta dei loro membri non è presente.

Art. 54: Le deliberazioni non possono essere prese se non alla maggiorità dei voti."

Die nordamerikanische Verfassung sieht in verschiedenen Bestimmungen (so Art. 1 Sektion 6) verschiedene Majoritäten vor z. B. $^2/_3$ Majorität der anwesenden Mitglieder bei der Funktion des Senats als Gericht auf ein Impeachment hin; ferner bei der Verurteilung auf Entfernung vom Amte oder Erklärung der Unfähigkeit, irgend ein besoldetes oder Ehrenamt unter den Vereinigten Staaten zu bekleiden. Nach Sektion 5 soll die Anwesenheit der Mehrheit eines jeden Hauses zur Beschlußfähigkeit genügen (and a majority of each shall constitute a quorum to the business), aber eine geringere Zahl kann von Tag zu Tag zusammentreten und ist befugt, die Teilnahme abwesender Mitglieder (an den Sitzungen) in solcher Weise und unter solchen Strafandrohungen zu betreiben, wie jedes Haus dies beschließen wird. In beiden Häusern des Kongresses und in dem größeren Teile der gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten ist aber, wie erwähnt, die Mehrheit der Mitglieder des Hauses zu dessen Beschlußfähigkeit nötig.

Für Frankreich bestimmt, übereinstimmend mit der deutschen Reichsverfassung, Art. 95 des Règlement de la Chambre des Députés präzise: La présence de 291, majorité absolue de leur nombre légal, est nécessaire pour la validité des votes, und entsprechend die Constitution de la Belgique vom $\frac{\text{7. Februar 1831}}{\text{7. September 1893}}$ Art. 38 Abs. 3: Aucune de deux Chambres ne peut prendre de resolution qu'autant que la majorité de ses membres se trouve réunie."

Vor allem interessieren die eigentümlichen Normen des klassischen Landes des Parlamentarismus, Englands: Sie können nur verstanden werden bei einer kurzen Betrachtung der parlamentarischen Verhältnisse Englands überhaupt. Schon der Kommissions-Bericht der I. preußischen Kammer vom 7. März 1855 (Sten. Ber. 1854—1855 Bd. II S. 223) bemerkt, daß in England in der größeren Machtstellung des Parlaments auch ein größerer Antrieb besteht, im Parlamente zu erscheinen. Man würde sich aber schwer täuschen, wenn man annähme, daß die gewöhnlichen Tagesdebatten des Unterhauses einen anderen Anblick bieten als der deutsche Reichstag. Im Gegenteil, eher noch trauriger und leerer ist für gewöhnlich dieses stolze, von Niemanden ob solcher Saumsal

geschmähte Parlament. Es muß mit einem gewissen Trost erfüllen, wenn man die Schilderungen dieses alten, heute noch so mächtigen Parlaments liest, z. B. die Klagen über die unausgesetzten Auszählungen in den 60er Jahren. Fischel Ed. („Die Verfassung Englands, Berlin 1864") reproduziert interessante Briefe hervorragender Mitglieder des Parlaments (l. c. S. 426 u. 427). In einem derselben heißt es: „Ich sah das Haus fast immer leer, während das Schicksal von Millionen unserer indischen Mitunterthanen erörtert wurde. Ich sah die Bänke verlassen, während Millionen aus der Tasche des englischen Volkes bewilligt wurden; aber wer darauf aufmerksam gemacht hätte, daß die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder fehlte, wäre als Narr oder Wahnsinniger angesehen worden."

Ein anderes Mitglied, das über den „Unfug fortwährender Auszählungen", die damals Sitte wurden, klagt, schreibt: „Zur Auszählung greift man, wenn ein sehr trockener oder einer Sektion des Hauses besonders unangenehmer Gegenstand vorkommt. Man wählt gewöhnlich die Mittagessenszeit . . . . Es gilt für einen geschickten Streich und einen guten Witz (!), eine lästige Diskussion auf diese Art totzumachen."

Am 11. August 1859 waren z. B. nicht 40 Mitglieder zugegen, um die wichtige Attorneys and Solicitors Bill definitiv anzunehmen, andere wichtige Gesetze wurden in Anwesenheit von 20—30 Mitgliedern durchberaten.

Im Mittelalter war das anders; es war stets die große Mehrzahl der Mitglieder des englischen Parlaments anwesend, da sich ein fehlendes Mitglied eines der beiden Häuser schweren Strafen aussetzte, falls er ohne Urlaubsbewilligung nicht erschien. Prynne erklärte noch die Anzahl von 40 Mitgliedern bloß für genügend, um die Gebete anzuhören und geringere Geschäfte zu beginnen. Nur die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments war befugt, Geld zu bewilligen und Gesetze anzunehmen (Legal Vindication of the Liberties of England s. Dr. Ed. Fischel l. c.). Fischel nennt es daher mit Recht nur eine spätere Praxis, welche sich mit der Anwesenheit von 40 Mitgliedern begnügte. Auch Sir Thomas Erskine May und Late Lord Farnborough nennen in ihrem berühmten praktischen Handbuche „Das englische Parlament und sein Verfahren", übersetzt von Oppenheim, 3. Aufl., Leipzig 1888, als Ursprung der Gewohnheit, die Anwesenheit von 40 Mitgliedern als das „Quorum", d. h. die Beschlußfähigkeit aufzustellen, das Jahr 1640 mit dem Zusatze: „Diese Regel beruht nur auf Herkommen und unterliegt beliebiger Abänderung durch das Haus." Die Geschäftsordnung des englischen Parlaments beruhte bekanntlich jahrhundertelang lediglich auf mündlicher Tradition. Erst im Jahre 1854 erschien „A Manual of Rules Orders and form of proceeding of the house of Commons relating to public business", welches über die Beschlußfähigkeit folgende Bestimmungen enthält:

„53. Nach dem Gebete zählt der Sprecher das Haus: Sind 40 Mitglieder anwesend, so nimmt er seinen Sitz ein.

54. Sind nicht 40 Mitglieder anwesend, so zählt der Sprecher um 4 Uhr nochmals auf der obersten Stufe des Sprechersitzes stehend, finden sich dann nicht 40 Mitglieder anwesend, so vertagt er, ohne eine Frage zu stellen, das Haus bis zum nächsten Sitzungstage.

55. Tritt das Haus vor der regelmäßig bestimmten Zeit (d. h. 3¾ Uhr nachmittags) zusammen und sind 40 Mitglieder nicht anwesend, so wird nicht

früher zu Geschäften übergegangen, als bis sich diese Zahl nun gefunden hat. Der Sprecher vertagt das Haus jedoch nicht vor 4 Uhr.

57. Ergibt sich *nach* 4 Uhr infolge einer darüber gemachten Bemerkung oder aus dem Berichte der Zähler bei einer förmlichen Abstimmung des Hauses, daß nicht 40 Mitglieder anwesend sind, so vertagt der Sprecher ohne Stellung einer Frage das Haus bis zum nächsten Sitzungstage.

58. Wenn der Vorsitzende des *Ausschusses des ganzen Hauses* nach 4 Uhr dem Hause berichtet, daß nicht 40 Mitglieder anwesend sind, so zählt der Sprecher das Haus und sind nicht 40 Mitglieder da, so vertagt er ohne Stellung einer Frage das Haus bis zum nächsten Sitzungstage.

59. Ergibt sich vor 4 Uhr infolge einer darüber gemachten Bemerkung oder aus einer Abstimmung oder dem Berichte des Ausschusses des ganzen Hauses, daß nicht 40 Mitglieder anwesend sind, so wird die Verhandlung eingestellt, bis sich 40 Mitglieder einfinden. Um 4 Uhr zählt der Sprecher abermals u. s. w." (wie oben im Plenum).

Im wesentlichen gelten modifiziert für den Ausschuß des ganzen Hauses, dieser eigentümlichen Art der Vorbereitung eines Gesetzes, dieselben Regeln wie für das Plenum. Wenn z. B. die Bemerkung gemacht wird, daß 40 Mitglieder nicht anwesend sind, so zählt der Vorsitzende den Ausschuß und verläßt, falls weniger vorhanden sind, seinen Sitz. Der Sprecher übernimmt dann den Vorsitz und zählt das Haus. Sind dann 40 Mitglieder anwesend, so verwandelt sich das Haus wieder in den „Ausschuß des ganzes Hauses", andernfalls vertagt es sich. Das Quorum in den anderen Ausschüssen wird in jedem Falle bestimmt. Ist nichts bestimmt, so müssen alle Mitglieder zur Beschlußfähigkeit anwesend sein. In den Ausschüssen des Oberhauses genügen in der Regel 3, bei den Gemeinen 5 (manchmal 7, 9 Mitglieder, je nach Belieben des Hauses). Eine Bestimmung vom 25. Juni 1852 sagt, daß Vertagung oder Aussetzung des Ausschusses einzutreten habe, wenn die vom Hause für die Beschlußfähigkeit angeordnete Zahl von Mitgliedern nicht gegenwärtig ist.

Aber nicht blos die bedeutende Machtstellung des englischen Parlaments, sondern auch positive Normen des englischen Rechtes garantieren, daß der Unfug der Durchpeitschung wichtiger Beratungen zu Ungunsten einer Minorität, deren Rechte kaum in einem anderen Parlamente, sogar nach den Beschlüssen des Parlaments in den Jahren 1880 und 1881 so hoch geachtet werden, wie im englischen Unterhause, völlig unmöglich ist. Erskine May sagt in etwas sehr überschwenglicher Weise: „Mit seltener Geduld und Selbstverleugnung ist die Freiheit der Debatte geachtet, nirgends sind die Grundsätze der Freiheit und der Duldsamkeit in hellerem Lichte erschienen, als innerhalb der Wände des englischen Parlaments". Jeromy Bentham vergleicht den freien Geist des englischen Parlaments mit der Unduldsamkeit des revolutionären Frankreichs. „In Frankreich", meint er, „mag der entsetzlichen Bestimmungen über die Dringlichkeit, über den Schluß der Verhandlung (!) gedacht werden; sie wurden getroffen, um die Minorität zu unterdrücken (gerade wie später im englischen Unterhause!), um gefürchtete Reden abzuschneiden." Die berüchtigten Beschlüsse vom 23. Februar 1880 und vom 3. Februar 1881 u. s. w. und endlich diejenigen vom 18. März 1887 hätten die Begeisterung des seligen Herrn May und des hochedlen Herrn Bentham recht erheblich herabgestimmt, da auch sie den „unduldsamen Schluß der Debatte" einführten.

Aber trotz der Möglichkeit des Antrags auf Schluß der Debatte unter be-

stimmten Kautelen (s. unten) und trotz der usuellen Beschlußfähigkeit von 40 Mitgliedern ist die Absicht, ein größeres Gesetz durchzupeitschen, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Unterhauses undenkbar.

Weder die Reichsverfassung noch die preußische Verfassung haben eine ausdrückliche Verpflichtung statuiert, daß jedes Mitglied jeder Sitzung beiwohnen müsse (s. z. B. auch württembergische Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 § 166). Weder der Reichstag noch das preußische Abgeordnetenhaus haben daher ein Recht, ein nicht erscheinendes Mitglied zu seiner Pflicht zu zwingen. Ganz anders das englische Parlament! Es besitzt in der Einrichtung des Aufrufs (call of the house) ein sehr wirksames Recht, jederzeit und zu allen wichtigen Beratungen ein volles Haus zu erzwingen. Es kann an einem bestimmten Tage der Namensaufruf erfolgen. Dieser kommt auf die Tagesordnung. Ist er angeordnet, dann sind die nicht erscheinenden Mitglieder zur Haft des Serjeant at Arms zu bringen (Nr. 80 der Geschäftsordnung). Beim Namensaufrufe, der, wie erwähnt, einen besonderen Punkt der Tagesordnung bildet, wird Mitgliedern, welche an dem bezeichneten Tage auf ihren Plätzen nicht erscheinen, gewöhnlich aufgegeben, an einem bestimmten Tage zu erscheinen. Bleiben sie auch dann aus oder entschuldigen sie ihr Ausbleiben nicht in genügender Weise, so wird wider sie wegen ihres Ungehorsams nach dem Ermessen des Hauses verfahren (früher sogar Haft- und Geldstrafen, jetzt nur Geldstrafe). So hat es jedes Mitglied jederzeit in der Hand, an Stelle der „Verlegenheitsziffer" von 40 Mitgliedern, die für die nicht strittigen und politisch unwichtigen Beratungen usuell für genügend erklärt werden, vor allem zu zweifelhaften Abstimmungen ein volles Haus herbeizurufen. Dazu kommt noch für das Unterhaus, daß z. B. bei Auflegung von Lasten (wie durch den Zolltarif) nicht sofort im Unterhause beraten werden darf. Die Debatte muß bei solchen wie bei allen Bestimmungen einer öffentlichen Bill, wie auch bei Petitionen, Anträgen oder Bills betreffend Geldbewilligung u. s. w. erst im Ausschusse des ganzen Hauses beraten werden, bevor sie an das Haus selbst gelangt.

Berücksichtigt man ferner, daß das ebenfalls durch Gewohnheit eingeführte, aber sehr beliebte Institut der Abpaarung im Unterhause, eine unserm Parlamente unbekannte Einrichtung, es erklärlich macht, daß nicht einmal für sämtliche 658 Mitglieder des englischen Unterhauses Plätze vorhanden sind, so kann man wohl sagen, daß eine Berufung auf die usuelle, jederzeit durch einen einfachen Beschluß des Unterhauses abzuändernde Konzession an das Alltagsbild des Parlaments ohne gleichzeitige Einführung des call of the house, der Einrichtung der Abpaarung und Bevollmächtigung (die im Oberhause besteht) und vor allem ohne gleichzeitige Gewährung der gleichen Machtstellung, wie sie dem englischen Parlamente zukommt, ganz abgesehen von den sonstigen Bestimmungen über die Erschwerung der Durchpeitschung wichtiger Gesetze, von starker Oberflächlichkeit Zeugnis geben würde.

Man gewähre dem deutschen Reichstage nur annähernd die Fülle von Rechten des englischen Parlaments, dann kann ein Zwang zum Besuche desselben um so sympathischer aufgenommen werden; eine Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer, die zudem für jede Sitzung durch jeden Abgeordneten illusorisch gemacht werden kann, schreckt dann Niemanden mehr!

Auch in den Vereinigten Staaten werden übrigens auf Antrag der in genügender Anzahl Versammelten die Abwesenden durch eigene Boten auf-

gesucht, verhaftet, und sogar unter Umständen einige Tage im Gefängnis gehalten. Dann entscheidet das Haus, ob sie die hiedurch entstandenen Kosten zu tragen haben (s. auch Rönne preuß. Staatsrecht S. 343 Bd. 1).

Auch die anderen nordischen Parlamente enthalten hinreichende und verschärfte Garantien im Sinne des Art. 28 der Reichsverfassung, so bestimmt z. B. § 73 des norwegischen Staatsgrundgesetzes vom $\frac{\text{17. Mai 1814}}{\text{4. Nov. 1814}}$ und 16. März 1887: „Jedes Thing hält seine Versammlungen getrennt u. s. w. Keines der Dinge kann abgehalten werden, wenn nicht zwei Drittel seiner Mitglieder zugegen sind." Strenge Bestimmungen über Entfernungen vom Reichstage enthält z. B. auch die schwedische Reichstagsordnung vom 10. Februar 1810 (§ 21 und 53). Auch das holländische Reglement van Ordre voor de Tweede Kamer der Staten-Generaal vom 1. November 1888 enthält strenge Bestimmungen der Kontrolle über die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder (s. Art. 43 ff.); nach Art. 44 müssen auf der Liste 51 Mitglieder eingetragen stehen, bis der Vorsitzende die Verhandlung eröffnen kann; auch Art. 11 des Reglement Van Ordre der 1. Kammer verlangt, daß die Verhandlung erst eröffnet werden kann, wenn die Mehrheit als anwesend in die Liste eingetragen ist: ebenso verlangt § 65 des dänischen Staatsgrundgesetzes vom 5. Juni 1849 Anwesenheit von mehr als der Hälfte.

Auch diese Uebersicht über die Geschäftsordnungsbestimmungen der meisten Parlamente konstitutionell regierter Länder, die noch vermehrt werden könnte durch die Anführung der Bestimmungen der schweizerischen Verfassung u. s. w. zeigt, daß die Herabsetzung der Garantien des Art. 28 ohne gleichzeitige Erweiterung der Rechte des Parlaments eine ganz auffallende, durch die inneren Verhältnisse dieses „ruhigsten und maßvollsten" Parlaments in keiner Weise gerechtfertigte Maßnahme bilden würde, die im Kontraste stünde zu den Verfassungs- und Geschäftsordnungsprinzipien fast sämtlicher moderner Staatengebilde.

Es zeigt von deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber auch von einer gewissen falschen Nervosität, daß schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit nach Errichtung des Reiches Versuche, das diätenlose Reichstagsschiff durch Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer flott zu halten, gemacht wurden. Ein Antrag des Abg. Völk (Nr. 155 der 4. Legislaturperiode 3. Session 1880) ging unterm 26. April 1880 dahin, den Reichskanzler zu ersuchen, daß er die Vorlage eines Gesetzentwurfes an den Reichstag veranlasse, wonach in Abänderung des Art. 28 der Verfassung die Zahl der Reichstagsmitglieder, deren Anwesenheit zur Fassung eines giltigen Beschlusses notwendig ist, herabgesetzt werde, eventuell: wenigstens für jene Beschlüsse, bei welchen es sich lediglich um die Verweisung an eine Kommission oder um eine solche Abstimmung in 2. Beratung handelt, wodurch der Gegenstand nicht endgiltig erledigt wird.

Trotz der hohen Achtung vor dem Namen des damaligen Antragstellers erscheint es dem Verfasser einigermaßen fraglich, ob sich der liberale Antragsteller der Tragweite seines Wunsches nach allen Richtungen hin voll bewußt war, fraglich erscheint auch, ob der verehrte Abgeordnete bei der jetzigen Zusammensetzung des Reichstags ihn noch stellen würde. Auch die Unklarheit des Eventualantrags und die Stellung desselben überhaupt zeigt die ganze Unsicherheit des Standpunkts des Antrags Völks, der ohne Verhandlung sang- und

klanglos in der Versenkung verschwand, und so weit dem Verfasser bekannt, auch nicht mehr erneuert wurde. Die Antwort auf diesen Vorstoß war ein Abänderungsantrag Virchow zu diesem Antrage Völk (Nr. 162 der Drucksachen), der eine Vorlage verlangte, wonach in Abänderung des Art. 32 den Mitgliedern des Reichstags Diäten gezahlt werden und in Ergänzung des Art. 23 der Verfassung dem Reichstage das Recht eingeräumt wird, die Gegenwart des Reichskanzlers im Reichstage zu verlangen.

Auch dieser Antrag kam nicht zur Verhandlung. Nach der Anschauung des Verfassers sollte sich jede Partei strenge hüten, an der Norm des Art. 28 als einer der Grundbestimmungen des deutschen Verfassungsrechts, die auch vom historischen Standpunkte aus als ein Eckpfeiler deutschen Verfassungslebens erscheint, auch nur theoretisch, oder gar ab irato zu rütteln: „Was heute ihr Nachtigall, kann morgen ihr Uhl sein!" Das gilt bei dem raschen Wechsel politischer Konstellationen für jede Partei.

## II.

Während die Anregung der Herabsetzung der Beschlußfähigkeitsziffer in Preßorganen fast aller Parteien auf eine gewisse Gegnerschaft gestoßen ist, da man wohl erkannt hat, daß diese Maßregel eine sehr zweischneidige Waffe zu sein vermag, so hat man, um die Durchberatung der Zolltarifnovelle unter allen Umständen noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen, eine andere und wie es auf dem ersten Blick scheint, einfachere Lösung gefunden. Man hat die Anschauung vertreten, daß der am 16. Juni 1898 gewählte jetzige Reichstag sein gesetzliches Ende nicht am 16. Juni 1903, sondern am 6. Dezember 1903 als dem Tage der feierlichen Eröffnung des Reichstags fände. Merkwürdiger Weise hat man auch in der Presse, welche diese Auffassung nicht teilte, die Frage als eine „staatsrechtliche Doktorfrage" bezeichnet, ob vom Tage der allgemeinen Wahl oder von dem des wirklichen Zusammentrittes des Reichstages an dessen 5jährige Dauer laufe. Freilich, welche auch noch so klare Frage kann nicht von einem findigen Juristen zur „Doktorfrage" gestempelt werden? Für welche Auslegung einer an sich auch noch so klaren Norm findet sich nicht schließlich auch ein „bekannter Autor?" Bildet es nicht bisweilen einen Sport für gewisse Autoren, anderer Anschauung zu sein? In der vorliegenden Frage freilich handelt es sich nicht um diese Spezies originalitätshaschender junger Doktoranten, sondern um einige recht klangvolle Namen wie Arndt, Bornhak, von Stengel und Herrfurt, welche von der allgemeinen Meinung abweichen. Trotzdem erscheint für den Reichstag die Hauptfrage meines Erachtens so klar, daß der Verfasser sie hier um so kürzer zu behandeln vermag, als sie in der Presse teils vom Verfasser, teils von anderer Seite bereits eingehend behandelt wurde (s. z. B. „Vossische Zeitung" vom 14. Juni 1902 und vom 3. Juli 1902; „Freisinnige Zeitung" Nr. 164 vom 16. Juli u. A.).

Art. 24 der Verfassungsurkunde lautet: „Die Legislaturperiode des Reichstags dauert 5 Jahre." In gutes Deutsch übersetzt sagt diese kurze Norm: Die gewählten Abgeordneten haben 5 Jahre lang die Rechte der Volksvertretung auszuüben, sie haben vom Momente der geschehenen Wahl an die Rechte und die Pflichten eines Abgeordneten und zwar in materieller wie in personaler Richtung: wenn ein am 16. Juni 1898 gewählter Amtsrichter am 16. August 1898 zum Kgl. Landgerichtsrate ernannt wurde, verlor er Sitz

und Stimme im Reichstage, auch wenn der Reichstag erst im Dezember 1898 einberufen wurde. Die Begründung des Reichswahlgesetzes vom Jahre 1869 sagt klar und deutlich, daß die „erste Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstags am 31. August 1870 ihr Ende erreicht, da die allgemeinen Wahlen des Norddeutschen Reichstags am 31. August 1867 vollzogen worden sind." Die Einberufung dieses ersten Reichstags war am 10. September 1867 erfolgt. Reichstag und Bundesrat waren sich bis zum heutigen Tage über die Richtigkeit dieser Auffassung vollkommen einig, sie entsprach dem übereinstimmenden Willen der beiden gesetzgebenden Faktoren. Das ergeben nicht bloß die Verhandlungen über das Reichswahlgesetz auf Grund der oben zitierten Motive, sondern vor allem auch die Verhandlung vom 21. Juli 1870 über den bekannten Zusatzantrag zu Art. 24, der wie folgt lautete: „Die Legislaturperiode des am 31. August 1867 gewählten (sic!) Reichstags wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. Dezember 1870 hinaus verlängert." Auch bei der Verhandlung dieses Gesetzentwurfes, über welchen wir noch unten einige Bemerkungen machen müssen, wurde allgemein der Tag der allgemeinen Wahlen (31. August 1867) als der Beginn der Legislaturperiode angenommen.

Die sogen. Doktorfrage ist sohin thatsächlich lediglich eine Entdeckung einiger sich selbst widersprechender Autoren (A. Arndt, C. Bornhak, v. Stengel und Herrfurt). Sie treten dafür ein, daß der Reichstag erst „existent" wird mit seinem Zusammentritt, d. h. also mit dem Tage der Sessionseröffnung. Ihnen stehen als prominente Autoritäten gegenüber u. a.: v. Kirchenheim, Laband, Meyer, v. Mohl, Rönne, Schulze, Schwartz, v. Seydel, Thudichum, Zorn, welche die hier vertretene Anschauung teilen. Arndt und v. Stengel nehmen meines Wissens selbst richtig an, daß die Auflösung des Reichstags noch vor seinem Zusammentritte möglich ist, sie widersprechen sich sohin selbst in offensichtlicher Weise, denn sie können doch wohl selbst nicht annehmen, daß er bloß „existent" wird zur Auflösung. Der Tod setzt doch ein Leben voraus. Einen gewissermaßen halbtoten Zustand anzunehmen (für sich lebend zur Auflösung, nach außen tot), wäre doch auch eine etwas starke Zumutung an die konstruktive Phantasie selbst des reinen Theoretikers, während sich der Praktiker mit Schaudern vor solcher Kunst abwenden wird. Herrfurt folgert aus der ausdrücklichen bayerischen Verfassungsbestimmung, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Wahl beginnt, daß in Preußen und im Reiche, da eine solche ausdrückliche Vorschrift fehle, der Tag der Wahl dort nicht maßgebend sein könne. In anderen Staaten (z. B. in Sachsen-Weimar) ist bestimmt, daß die Legislaturperiode mit dem Zusammentritte des Landtags beginnt. Nach der Herrfurt'schen Logik, die die Staatsrechtsbegriffe verschiedener Verfassungen in einen falschen Zusammenhang bringt, müßte man flugs schließen, daß, da die Reichsverfassung eine solche Bestimmung nicht enthält, der Tag der Wahl maßgebend sein müsse. Diese Logik führt also zu zwei ganz widersprechenden Resultaten. Der einzige Grund für die gegnerische Auffassung könnte meines Erachtens aus der Anschauung des preußischen Ministeriums hergeleitet werden. Das preußische Staatsministerium hat in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Ansicht vertreten, daß die Legislaturperiode mit dem Zusammentritte des Landtags beginne. In dem Bericht vom 4. Oktober 1873, der in der „Vossischen Zeitung" a. a. O. erwähnt ist, heißt es ebenfalls: „Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am

14. Dezember 1870 zum 1. Male zusammengetreten. Nach Art. 73 erlischt deshalb das Mandat desselben am 14. Dezember 1873."[1]) Aber wie bereits oben erwähnt, hat sich Reichsregierung, Bundesrat und Reichstag stets und mit Vorbedacht auf den völlig entgegengesetzten Standpunkt gestellt. In der Praxis ist, sofern nicht die Legislaturperiode durch Auflösung verkürzt wurde, für den deutschen Reichstag stets die Neuwahl an demselben Kalendertage oder an dem darauffolgenden oder an dem vorhergehenden Kalendertage wie 3 oder 5 Jahre vorher erfolgt, mit Ausnahme des Jahres 1881. Die damals geltende dreijährige Wahlperiode war, nachdem die Wahl am 30. Juli 1878 erfolgt war, am 30. Juli 1881 abgelaufen; gleichwohl fanden die Neuwahlen erst am 27. Oktober 1881 statt. Allein die Regierung hat damals nicht das Recht in Anspruch genommen, den im Jahre 1878 gewählten Reichstag auch noch nach dem 30. Juli 1881 tagen zu lassen. Die Session von 1881 erreichte vielmehr bereits am 15. Juni 1881 ihr Ende (s. Freisinnige Zeitung Nr. 164).

Diese seit mehr als 30 Jahren zur Uebung gebrachte Anschauung der beiden gesetzgebenden Faktoren, die sich deckt mit der Auffassung der großen Mehrheit der bedeutendsten Autoren, scheint dem Verfasser allein das Richtige zu treffen. Der Unterschied zwischen Preußen und dem Reiche ist meines Erachtens nicht ganz unwesentlich. Art. 76 der preußischen Verfassungsurkunde bestimmt ausdrücklich, daß die beiden Häuser des Landtags durch den König regelmäßig in einem gewissen zeitlichen Spielraume einberufen werden. Art. 76 enthält genaue Verfassungsvorschriften über die Eröffnung und den Schluß des Landtags. Es handelt sich also bei der Eröffnung des preußischen Landtags gewissermaßen um einen verfassungsmäßigen Formalakt, der wohl als Anfang der Legislaturperiode angesehen werden kann, wenn auch gegen diese ministerielle Auslegung sich noch manches einwenden ließe. Einen solchen Formalakt aber kennt die Verfassung des Deutschen Reichs nicht. Sie spricht lediglich in Art. 12 davon, daß dem Kaiser zusteht, den Reichstag zu berufen und zu eröffnen; nach Art. 13 muß die Berufung des Reichstags jährlich stattfinden. Weitere Vorschriften über die Eröffnung kennt die Verfassung nicht. Aus welchen naheliegenden Gründen die Verfassung des Staatenbunds darauf verzichtet hat, braucht hier nicht im einzelnen erörtert zu werden; die Thatsache genügt. In diesem Unterschiede des Begriffes der „Eröffnung" liegt vielleicht auch der Schlüssel zur Erklärung der merkwürdigen, widerspruchsvollen Haltung des Fürsten Bismarck, der als preußischer Ministerpräsident gleichzeitig eine ganz andere Anschauung vertrat wie als Reichskanzler.

Das ausschlaggebende Moment ist aber unter allen Umständen das, daß der Abgeordnete als Vertreter des gesamten deutschen Volkes vom Momente der geschehenen allgemeinen Wahl das verfassungsmäßige Mandat erhalten hat: Die Wählerschaft hat ihm dieses nach der Verfassung auf 5 Jahre übertragen. Mit Ablauf des letzten Tags des fünften Jahres läuft dieses Recht der Vertretung ab, falls nicht der Reichstag zuvor verfassungsgemäß aufgelöst wurde.

Der beste Beweis für die Richtigkeit ist, wie bereits oben erwähnt, die unzweifelhafte Thatsache, daß der Reichstag vor seinem Zusammentritt aufgelöst werden kann. Er ist sohin „existent" mit dem Augenblick der Wahl, sonst

[1]) Gehandelt hat übrigens auch die preußische Regierung nicht nach dieser Auffassung.

könnten überdies, wie mit Recht wiederholt in der Presse hervorgehoben wurde, die verbündeten Regierungen die Legislaturperiode bis zum Zeitraum von 5 Jahren und 11 Monaten hinauserstrecken, die Regierungen könnten z. B. die Berufung eines im April gewählten Reichstags bis zum März des nächsten Jahres oder wenigstens bis zum Januar hinausschieben, weil auch dann der Etat von dem neuen Reichstage noch fertig gestellt werden könnte. Es bildet unzweifelhaft eine Beeinträchtigung der Rechte des wählenden Volkes, wenn es in die Willkür der Regierungen gestellt wird, durch eine beliebige Hinausschiebung des Eröffnungstages die Dauer des von ihnen gar nicht gegebenen Mandats zu verlängern und dadurch in die Rechte Dritter einzugreifen.

Im Zusammenhange mit der Stellung dieser Frage hat man in der Presse aber mit großem Ernste die weitere im Zusammenhang stehende Frage aufgeworfen, ob die Legislaturperiode durch ausdrückliches Verfassungsänderungsgesetz verlängert werden könne. Im allgemeinen ist die Frage unzweifelhaft zu bejahen, da Art. 78 der Verfassung auch auf Art. 24 derselben Anwendung findet; strittig erscheint nur, ob dies allein zulässig ist durch allgemeine, für die Zukunft geltende Rechtsnorm oder auch nur ad hoc, für den einzelnen konkreten Fall, z. B. zur Fertigstellung der Zolltarifnovelle. Das erstere ist formell und materiell nicht zu beanstanden, durch die Verlängerung der Legislaturperiode (Reichsgesetz vom 19. März 1888) ist diese Anschauung auch durch die Praxis offiziell approbiert worden. Die Verlängerung ad hoc hat bisher nur einmal stattgefunden, als der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges die Einbringung des oben bereits zitierten Antrags auf Verlängerung der damaligen Legislaturperiode vom 31. August 1870 bis zum 31. Dezember 1870 nötig machte. Auch damals fehlte es nicht an gewichtigen Stimmen, welche die prinzipielle Gefahr einer solchen Verlängerung ad hoc selbst unter den damaligen ganz exzeptionellen Verhältnissen warnend hervorhoben. Allein es bestand bei der am Tage der Kriegserklärung stattfindenden Verhandlung über diesen Antrag allgemeine Uebereinstimmung darüber (s. Sten. Bericht der Sitzung vom 21. Juli 1870), daß die Verlängerung der Legislaturperiode nur mit der zu erwartenden *physischen Unmöglichkeit der Vornahme von Neuwahlen* entschuldigt werden könnte.

Man mußte abgesehen von der Abwesenheit der in der Armee stehenden Wähler mit einer Invasion feindlicher Heeresteile auf deutschen Boden vom Standpunkte des alle Möglichkeiten berücksichtigenden Gesetzgebers rechnen. Eine angesehene politische Zeitung sagt daher mit Recht, es lag gewissermaßen force majeure vor, da es sich um Hindernisse handelte, welche das Ausland bereitete, welche nicht aus der inneren parlamentarischen Situation kamen, wie dies unzweifelhaft auch bei der Frage der Verlängerung der Legislaturperiode zu Zwecken der Beratung der Zolltarifgesetznovelle der Fall wäre. Es hieße daher Worte verschwenden, wenn man den Versuch zurückweisen wollte, jenen Fall des Jahres 1870, wo die thatsächliche Unmöglichkeit vorlag, das Volk über die Verlängerung des Mandats zu befragen, mit der jetzigen Situation in Parallele zu stellen. Sobald die thatsächliche Möglichkeit besteht, das Volk zu Wahlen zusammenzuberufen, erscheint die Verlängerung des Mandats durch den Beauftragten, *zumal zu seinen eigenen Gunsten*, als eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte des Auftraggebers. Und darin scheint mir staatsrechtlich das gefährlichste Moment zu stecken, daß der Reichstag *seine eigene Lebensdauer* durch ein Spezialgesetz verlängern würde, wenn er durch Ver-

fassungsänderungsgesetz die jetzige Legislaturperiode — sei es um Tage, Wochen oder Monate — verlängern würde zur Durchberatung des vorgelegten Zolltarifgesetzes. Mag man im allgemeinen auch annehmen, daß eine Verlängerung der Legislaturperiode durch ein spezielles Verfassungsänderungsgesetz ad hoc zulässig ist und sieht man von den schweren, allgemeinen politischen und verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine solche Verlängerung ad hoc überhaupt ab, so muß doch daran festgehalten werden, daß eine solche Verlängerung ad hoc und zu seinen eigenen Gunsten nur dann zulässig ist, wenn die faktische Unmöglichkeit besteht, ein neues Parlament wählen zu lassen. Auf diesem Standpunkte stand im Jahre 1870 übereinstimmend die Mehrheit des Reichstags und des Bundesrats. Abg. v. Hoverbeck kleidete seine noch weitergehende Anschauung in die Worte: „Das Wahlgesetz, das Gesetz, auf dessen richtiger Ausführung die ganze Kraft, die ganze Legalität einer gesetzgebenden Körperschaft beruht, unterliegt noch ganz anderen Gesetzen, als gewöhnliche Verfassungsbestimmungen . . . Nie und nimmer darf diejenige Versammlung, welche einen solchen Beschluß gefaßt hat, selbst einen direkten Vorteil daraus ziehen."

Thatsächlich handelt es sich auch hier um ein dem Civilrecht analoges, unbestreitbares Staatsgrundgesetz in dem Sinne, daß es gar nicht ausdrücklich und urkundlich niedergelegt zu sein braucht, daß der Vertreter des Volkes dieses nicht länger vertreten darf,[1]) als sein ursprünglicher Auftrag seitens desselben zeitlich lautet.

Das auftraggebende Volk muß Gelegenheit bekommen, über die Verschlechterung seiner Rechte zu entscheiden. Spricht der Reichstag z. B. im Jahre 1902 aus, daß in Zukunft im allgemeinen oder speziell der nächste Reichstag, weil er eine gewisse legislatorische Aufgabe zu erfüllen hat, nicht auf 5, sondern auf 6 Jahre gewählt werden soll, so kann er dies gemäß Art. 78 der Verfassung thun. Das Volk hat dann bei der Neuwahl des Reichstags die Möglichkeit, die Verschlechterung seiner Rechte durch die Verlängerung der Legislaturperiode rückgängig zu machen durch die Art der Ausübung seines Wahlrechts, d. h. durch die Wahl von Vertretern, die bereit sind, die Verschlechterung der Rechte der Mandanten auf gesetzlichem Wege zu redressieren; verlängert aber der laufende Reichstag zu einem speziellen Zwecke seine eigene Lebensdauer, so hat der Mandatar nicht nur in die Rechte des Mandanten eingegriffen, und sich Rechte beigelegt, die ihm bei der Wahl nicht gegeben wurden und gegeben werden konnten, sondern er hat auch de facto dem Volke unmöglich gemacht, das unter dieser usurpierten Lebensdauer Geschaffene durch Neuwahlen wieder zu beseitigen. Die politischen Konsequenzen einer solchen eigenmächtigen Verlängerung der eigenen Rechte können an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden; sie sind nach der Anschauung des Verfassers kaum absehbar. Auch hier wird jedenfalls der Reichstag gut thun, keine Münchhausiade zu begehen, der Zopf könnte reißen und der Sumpf dem Parlamente gefährlich werden.

Nach der bisherigen Praxis der beiden gesetzgebenden Faktoren und weitaus überwiegenden Theorie ist sohin die Lebensdauer des jetzigen Reichstags im Juni 1903 abgelaufen; fraglich könnte nur sein, ob der Tag der allgemeinen Wahlen oder der Tag der Stichwahlen für den Anfang der Sitzungsperiode entscheidend ist; praktisch ist die Frage von nicht allzu großer Bedeutung einer-

[1]) Abgesehen von den exzeptionellen Fällen der Auflösung ex lege und der oben festgestellten Unmöglichkeit der Vornahme der Neuwahlen de facto.

seits, da die Ansetzung des Termins der Stichwahl nach § 29 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes höchstens 14 Tage nach der Ermittlung des Ergebnisses der Hauptwahl erfolgen muß, andererseits da die verbündeten Regierungen jederzeit durch formelle Auflösung den früheren Termin der Hauptwahl zu Grunde legen können. Nach obigen Ausführungen galt bisher allgemein der Tag der ersten allgemeinen Wahlen als maßgebender Anfangstermin der Legislaturperiode. Unzweifelhaft findet sich in dieser Richtung eine bedauerliche Lücke in der Verfassung, die unter Umständen recht unangenehme Folgen haben kann. Durch die Einsetzung der Worte „von dem Tage der allgemeinen Wahlen an" wäre überhaupt allen Zweifeln über die Bedeutung des Satzes 1 des Art. 24 gründlich abgeholfen. Eine gründliche Durchsicht und Durchfeilung der Verfassungsurkunde, die in mancher Richtung den Stempel der Improvisation trägt, wäre überhaupt im Interesse aller in Betracht kommenden Faktoren.[1])

## III.

Ein dritter Vorschlag, der in letzter Zeit auftauchte, kann nur schwer als ganz ernstgemeint behandelt werden. Er soll daher auch nur kurz an dieser Stelle erörtert werden. Er betrifft die Einschränkung der Rededauer und damit der Redefreiheit in gewisser Richtung selbst, um sogen. Obstruktionsreden zu begegnen. Der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags sind solche Beschränkungen vollkommen unbekannt.[2])

Es dürfte meines Erachtens kaum ein Parlament geben, für welches so wenig Grund zu derartigen Maßregeln besteht als für den deutschen Reichstag, dessen hervorragende Arbeitsleistung und Sachlichkeit nur derjenige wirklich zu würdigen vermag, der nicht überklug und nervös über ihm persönlich unangenehme oder wenig interessierende Reden zu zetern pflegt, sondern sich auch in der Parlamentsgeschichte und den Gepflogenheiten fremder Parlamente etwas gründlicher umgesehen hat.

Es kann nicht Aufgabe dieser Betrachtung sein, das Recht der Minorität zu vertreten, einerseits die Mehrheit zu zwingen, dafür zu sorgen, daß eine genügende Anzahl von Mitgliedern derselben zur Stelle ist, um eine gesetzgeberische Arbeit zur Vollendung zu bringen, andernfalls selbst bei dieser Verhandlung zu absentieren, um die Annahme einer von ihr verworfenen Gesetzesvorlage durch das Fernbleiben zu verhindern. Positive Vorschriften liegen in dieser Richtung weder in der Verfassung noch in der Geschäftsordnung vor. Das allgemeine Recht jedes Abgeordneten, sich vor oder während einer Be-

[1]) Der Versuch, der in den letzten Tagen gemacht wurde, die Verfassung zu interpretieren aus der Geschäftsordnung des Reichstags, zeugt von solcher Unkenntnis staatsrechtlicher Begriffe, daß der Verfasser darauf wohl nicht näher einzugehen braucht. Der betreffende Interpret wird gut thun, sich von einem Studiosus der Rechte ein Privatissimum über den Charakter der Geschäftsordnung erteilen zu lassen.

[2]) Ein von dem Abg. Lasker unterm 25. Februar 1867 eingereichter Entwurf zu einer Geschäftsordnung enthält folgende interessante Bestimmungen, welche eine Berücksichtigung jedoch nicht fanden:

1. In der allgemeinen Diskussion über einen Gesetzentwurf kann jedes Mitglied nur ein Mal zum Worte gelangen.

2. Ist ein Mitglied, welches ein Amendement beantragt hat, bei der Beratung des Gegenstandes nicht zum Worte gelangt, so erhält dasselbe nach dem Schlusse der Debatte das Wort auf 5 Minuten zur Erläuterung der Amendements, worauf ein anderes Mitglied 5 Minuten dagegen sprechen darf.

ratung oder Abstimmung zu entfernen, kann nicht geleugnet werden, um so weniger als, wie ausgeführt, die Verfassung und die Geschäftsordnung auf alle Zwangsmaßregeln zum Besuche des Reichstags überhaupt verzichten. Ueber „moralische Verpflichtungen", die von der jeweiligen Mehrheit geltend gemacht, von der Minorität naturgemäß negirt werden, hier zu sprechen, ist ebenfalls nicht der Platz. Entscheidend ist meines Erachtens für die Praxis, daß es wohl kaum ein Parlament gibt, dessen Minderheit nicht thatsächlich von diesem Rechte der Absenz Gebrauch macht.

Von einer „Obstruktion" kann in einem solchen Falle meines Erachtens überhaupt nicht die Rede sein, da dieselbe eine aktive Bethätigung zur absichtlichen Verhinderung der Erledigung eines gesetzgeberischen Geschäfts ohne einen vernünftigen Grund, sohin rein frivol voraussetzt.

Interessant sind auch hier wieder in erster Linie die englischen Verhältnisse. Sir Henry Drummond sprach seinerzeit das große Wort aus, daß so lange das englische Parlament bestehe, jeder eigensinnige, hartköpfige Mann es in seiner Gewalt habe, unaufhörlich „Nein, Nein" zu schreien und unaufhörlich die Vertagung zu beantragen und dadurch jedem Fortgang der Geschäfte ein Ende zu machen (s. Fischel l. c. S. 430).

Noch 1864 schreibt Fischel, daß ein Antrag auf Schluß der Debatte unzulässig sei. Die förmliche Obstruktion wurde von John Russell, Lord Althorp, Peel u. s. w., kurz den berühmtesten englischen Parlamentariern für ganz legal erklärt, ja selbst angewendet (s. auch Bucher, Der Parlamentarismus, wie er ist, Berlin 1855, S. 162 u. 163); Burke sagt z. B. über die Verhandlungen vom 12. März 1771, wo 23 förmliche Abstimmungen von der Minorität veranlaßt wurden, um die Bestrafung der Drucker zu verhindern: „Die Nachwelt wird die an diesem Tage gezeigte Hartnäckigkeit segnen" (May l. c. S. 359). Erst die großen parlamentarischen Kämpfe mit den Iren 1877/78 schafften auch hier tiefgreifende Aenderungen. Am 25. Juni 1877 erklärte der Sprecher: „Ein Abgeordneter, welcher absichtlich und hartnäckig die Erledigung der Geschäfte ohne einen gerechten und vernünftigen Grund hemmt, ist der Mißachtung (contempt) des Hauses schuldig und setzt sich der Strafe des Verweises, der Suspendirung oder Verhaftung aus, je welche dieser Strafen das Haus verhängt." Am 23. Februar 1880 wurde der Geschäftsordnung eine Bestimmung hinzugefügt, nach welcher ein Mitglied wegen Mißachtung der Autorität des Vorsitzenden oder wegen Mißbrauchs der Regeln des Hauses, um fortgesetzt und absichtlich der Geschäftserledigung auf diese oder andere Weise Hindernisse in den Weg zu legen, suspendiert werden könnte. Diese Bestimmung wurde in den folgenden Jahren noch genauer ausgebaut, so daß auf Antrag aus dem Hause durch Beschluß desselben eine Suspension, das erste Mal bis zu einer Woche, das zweite Mal 14 Tage und das dritte Mal bis zu einem Monat stattfinden konnte. Noch weiter ging man in der Resolution vom 3. Februar 1881, welche auch bezüglich der Frage der Beschlußfähigkeit von großem Interesse ist. Darnach soll, wenn ein Minister den Dringlichkeitsantrag stellt, indem er erklärt, die Lage der Regierungsgeschäfte erfordere dringende Beschleunigung einer Bill, deren unverzügliche Erledigung im öffentlichen Interesse ist, der Dringlichkeitsantrag ohne Debatte sofort zur Abstimmung gebracht werden; wird derselbe bei Anwesenheit von nicht weniger als 300 Mitgliedern von einer Mehrheit von drei zu eins angenommen, so geht das Recht des

Hauses, die Reihenfolge in der Erledigung der Geschäfte festzustellen, auf den Sprecher über, um die Verhandlung über eine solche Bill zum Austrag zu bringen. Endlich wurde nach langen Verhandlungen (1881) folgende feststehende Regel über den Schluß der Debatte beschlossen (s. l. c. S. 363): „Gewinnt der Sprecher oder der Vorsitzende des Geldbeschaffungsausschusses im Ausschusse des ganzen Hauses während des Verlaufes der Debatte die Ueberzeugung, daß der Gegenstand zur Genüge erörtert ist und daß es augenscheinlich das Verlangen des Hauses ist, daß nunmehr die Frage gestellt wird, so ist er befugt, dem Hause Mitteilung von seiner Ueberzeugung zu machen. Wenn dann beantragt wird, daß die Frage sofort gestellt wird, so muß der Sprecher oder der Vorsitzende über diesen Antrag ohne weiteres entscheiden lassen und falls der Antrag angenommen wird, die zur Debatte stehende Frage ohne weiteres zur Entscheidung stellen. Jedoch soll der Antrag, daß die Frage gestellt wird, falls es über denselben zu einer förmlichen Abstimmung gekommen ist, für angenommen nur gelten, wenn mehr als 200 Mitglieder für den Antrag oder wenn weniger als 40 Mitglieder dagegen und mehr als 100 Mitglieder dafür gestimmt haben."

Um den Widerstand der Iren zu brechen, ließ sich die Majorität im Jahre 1887 zu weiteren Maßregeln hinreißen, die freilich mit den Anschauungen Burkes u. A. im schroffen Widerspruche standen. Das Recht des Antrags auf Schluß der Debatte wurde in den Beschlüssen vom 28. Februar 1888 in folgender Form niedergelegt: Der Antrag auf Schluß der Debatte soll für angenommen gelten, wenn, soferne förmliche Abstimmung stattgefunden, die von dem Vorsitzenden verkündeten Zahlen ergeben, daß nicht weniger als 100 Mitglieder in der Mehrheit für den Antrag gestimmt haben (s. über die Beschlüsse vom 18. März 1887 und ff. l. c. S. 364 ff. und Anmerkung). Auch in dieser Zeit leidenschaftlichen Kampfes ging man also nicht einmal so weit, wie die Geschäftsordnung des deutschen Reichstags, die unangefochten in § 53 ausspricht: „Der Antrag auf Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird demnächst ohne weitere Motivierung des Antrags und ohne Diskussion über denselben abgestimmt." Von einer Beschränkung der Redefreiheit oder gar einer Abkürzung der Redezeit des einzelnen Abgeordneten ist selbstverständlich in diesen Beschlüssen des englischen Unterhauses, die teilweise das Produkt und der Niederschlag leidenschaftlichster Kämpfe waren, auch nicht eine Spur zu entdecken: Das englische Parlament kann nach seiner ganzen Vergangenheit ähnliche Maulkorb-Bestimmungen so wenig kennen, wie die Verfassungen und Geschäftsordnungen anderer konstitutioneller Staaten solche enthalten.

Einige derselben enthalten wohl Bestimmungen über ganz spezielle Fälle, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem oben zitierten Laskerschen Vorschlag besitzen; so enthält z. B. die Geschäftsordnung der 1. sächsischen Kammer und des württembergischen Abgeordnetenhauses die Bestimmung, daß ohne Genehmigung der Kammer das Wort bei der allgemeinen Verhandlung oder bei einem und demselben Paragraphen nicht öfter als zweimal erteilt werden soll (auch die braunschweigische neue Geschäftsordnung für die Landesversammlung § 55); auch Art. 38 der bayerischen Geschäftsordnung bestimmt u. a., daß jedes Mitglied in der allgemeinen Diskussion nur ein Mal das Wort erhalten soll: aber auch diese Normen haben mit einer schematischen und schablonenhaften Maximalrededauer für den einzelnen Redner nichts zu thun.

Aehnlich hat sich übrigens auch im englischen Parlament die alte Regel befestigt, daß kein Mitglied zweimal über dieselbe Frage sprechen darf, ausgenommen 1. um einen mißverstandenen Teil seiner Rede zu erklären, 2. in gewissen Fällen, um am Ende der Debatte zu entgegnen und 3. im Ausschusse. Auch im Hause der Lords darf nur mit besonderer Genehmigung des Hauses ein Lord noch einmal über dieselbe Frage sprechen (s. Erskine May u. a. O. Seite 340).

Das ungarische Abgeordnetenhaus hat gar keine Beschränkungen der Rededauer, ebensowenig wie Bestimmungen über den Schluß der Debatte. Solange sich dort ein Abgeordneter zum Worte meldet, muß die Debatte fortgeführt werden. Doch kann ein Abgeordneter in einer Debatte auch nur einmal das Wort ergreifen. Gewisse wichtige Ausnahmen bestehen auch hier, welche völlige Redefreiheit garantieren. Der verehrte Präsident des ungarischen Abgeordnetenhauses Graf Apponyi schreibt dem Verfasser dieser Zeilen über die Geschäftsordnung: „Ueberhaupt ist der ganze Geist unserer Geschäftsordnung und dem entsprechend die Handhabung desselben von Seite des Präsidiums der Redefreiheit überaus günstig; es gilt das Prinzip: favores ampliandi, odia restringenda." Analog sind die Bestimmungen im ungarischen Magnatenhause.

Eine interessante und anscheinend exzeptionelle Bestimmung enthält dagegen Art. 89 (bis) des italienischen Regolamento della Camera dei Deputati, wonach, wenn die Generaldiskussion eines Gesetzes oder die Diskussion über einen Artikel, Antrag oder Gesetzesvorschlag (la discussione generale di una legge e la discussione di un articolo, di una mozione o di una proposta) sich so in die Länge zieht, daß der regelmäßige Gang der parlamentarischen Arbeiten gestört wird, der Präsident der Kammer derselben vorschlagen kann:

1. Als höchste Zeit nicht über 15 Minuten dem einzelnen Redner zu bewilligen (il tempo massimo non inferiore ac dieci minuti da consentire ai singuli oratori);

2. namentliche oder geheime Abstimmungen bis nach dem Schlusse der Tagesordnung aufzuschieben, und

3. den Endtag für die Diskussion zu bestimmen (il giorno e l'ora in cui ogni discussione dovrà terminare e si procederà alla votazione).

Die Befugnis der jeweiligen Mehrheit, die auch den Präsidenten stellt, ist darnach eine sehr große; sie entspricht freilich der auch in anderer Richtung dem italienischen Parlament eingeräumten Machtvollkommenheit. Es ist dem Verfasser leider nicht bekannt, in welcher Weise die Mehrheit mit diesem Kautschuk- und Maulkorbgesetz umgeht: Die Art der Ausführung wird auch hier das Entscheidende sein. Aber auch diese sehr bedenkliche, die Minderheit der Willkür der Mehrheit überliefernde Norm soll nur dann eintreten, wenn die Diskussion si prolunghi in modo da turbare il regolare andamento dei lavori parlamentari, während einige deutsche Preßorgane im Ernste eine allgemeine Norm über die Maximalrededauer zu befürworten die Kühnheit hatten, ohne zu bedenken, daß eine solche singulare Selbstprostituierung des deutschen Parlaments dieses zur Schulstube degradieren müßte. Denn darüber möge man, abgesehen von der Frage der Unzulässigkeit der Beschneidung der Rechte des auftraggebenden Volkes, das den Abgeordneten gewissermaßen zum Mundstück seiner eigenen Wünsche wählt, keinen Augenblick im Unklaren bleiben, daß die Ausführung einer solchen Norm, die zudem noch ad hoc et ab irato eingeführt würde, im höchsten Grade gehässig erscheinen würde. Dazu kommt, daß die

Umgehung der Norm durch Stellung immer neuer Anträge leicht zu bewirken wäre. Auf die materielle Verkehrtheit einer solchen schablonenhaften Fixierung der Redezeit, die dem Antragsteller, der in 5 Minuten seinen Antrag erschöpfend behandeln kann, dieselbe Redezeit gewährt, wie demjenigen, der in seinem Antrage die wichtigste, umfangreichste und schwierigste Materie zu begründen hat, näher einzugehen, erscheint vollkommen überflüssig. Würde ein solcher gefährlicher Weg von einer jeweiligen Mehrheit betreten, so gäbe es kaum einen Halt mehr. Was aber in einem parlamentarisch regierten Staate wie in Italien noch erträglich wäre, würde in einem so eigentümlich konstruierten staatsrechtlichen Gefüge, das der Volksvertretung verhältnismäßig nur beschränkte Rechte gegenüber der Macht der verbündeten Regierungen gibt, die stärkste capitis deminutio des Volkshauses zur Folge haben müssen. Nur wer diese deminutio *wünscht*, kann mit so gefährlichen Störungen der ruhigen Entwicklung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse kokettieren.

## Anhang.

### Die Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags.

Ich folge einer an mich ergangenen Anregung, diese Gelegenheit zu benützen, um meine Stellungnahme zu der in der letzten Zeit in der Presse viel behandelten staatsrechtlichen und handelspolitischen „Doktorfrage" kurz zu präzisieren, die darüber besteht, ob die Reichsregierung eine Verlängerung der bestehenden Handelsverträge *ohne die Zustimmung des Reichstags* vornehmen dürfe oder ob die Nichtkündigung die Zustimmung des Reichstags notwendig mache.

Bei der Stellungnahme der Presse zu dieser Frage hieß es sehr oft „Rechter Hand — linker Hand, beides vertauscht." Maßgebend allein darf hier das positive Staatsrecht sein, nicht die politische Spekulation. Nach dem positiven Rechte erscheint die Lösung der Frage klar genug.

Art. 11 der Reichsverfassung sagt, daß der Kaiser das Recht habe, das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen. Abs. 3 bestimmt zudem, daß die Verträge mit fremden Staaten, soweit sie sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören (Art. 4 Ziff. 2 „Die Zoll- und Handelsgesetzgebung") zu ihrem Abschlusse die Zustimmung des Bundesrats und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich machen.

Die im Jahre 1892 und 1893 abgeschlossenen Handelsverträge, um deren Kündigung es sich nunmehr handelt, haben verfassungsmäßig die Genehmigung des Reichstags gefunden. Die Schlußklausel derselben lautet fast wörtlich übereinstimmend: „Im Falle keiner der vertragsschließenden Teile 12 Monate vor dem letztgedachten Zeitpunkte (31. Dezember 1903) seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragsschließenden Teile ihn *gekündigt* haben wird."

Diese Klausel, als ein integrierender Bestandteil der Handelsverträge, hat sohin ebenfalls die ausdrückliche Billigung des Reichstags gefunden. Als vertragsschließender Teil im Sinne der Bestimmung gilt völkerrechtlich, d. h. nach

außen das Reich, vertreten durch den Kaiser. Kündigt dieser „namens des Reiches" den Vertrag nicht, so bleibt er in Geltung nach Maßgabe der zitierten Klausel. Das Kündigungsrecht hat nach dem Wortlaute sohin allein der Kaiser als Vertreter des Reichs. Er kann es frei und ohne Einholung der Zustimmung des Bundesrats und der Genehmigung des Reichstags ausüben, so lange er sich innerhalb der Grenzen der vom Reichstag genehmigten, wiederholt zitierten Schlußklausel hält.

Innerhalb dieser Grenzen ist ein Mitwirkungsrecht der beiden gesetzgebenden Faktoren ausgeschlossen, sei es nun, daß man theoretisch einen stillschweigenden Verzicht seitens derselben oder eine Delegation ex lege an den Kaiser als völkerrechtlichen Vertreter des Reiches annimmt oder direkt ex jure d. h. vor allem aus dem strengen Wortlaut des Abs. 1 und 3 des Art. 11 der Verfassung die Mitwirkung versagt.

Der Reichstag kann lediglich der Reichsregierung durch Annahme einer Resolution den Wunsch zum Ausdrucke bringen, die Regierung möge den Vertrag kündigen: Eine Möglichkeit, die Regierung zur Kündigung zu zwingen, besteht durchaus nicht.

Wenn sohin die Reichsregierung sich mit ihren Gegenkontrahenten einigt, von dem Kündigungsrecht vor dem 31. Dezember 1902 keinen Gebrauch zu machen, so läuft der Vertrag einfach weiter, ohne daß der Reichstag irgendwie in Anspruch genommen zu werden braucht.

Von diesem Standpunkte aus ist aber andererseits auch die in einem Preßorgane vertretene Rechtsanschauung unzweifelhaft richtig, daß, wenn unter den kontrahierenden Teilen eine neue Vereinbarung über die Geltungsdauer der Vorlage zustande käme, welche von der zitierten Schlußklausel materiell abweicht, z. B. eine Verlängerung für eine mehr als einjährige Frist vom Tage der Kündigung u. s. w., sodaß also ein integrierender Bestandteil des Vertrags selbst zur Abänderung käme, unzweifelhaft die Zustimmung des Reichstags zur Giltigkeit notwendig wäre: Es würde sich dann um einen neuen Vertrag handeln, auf welchen dieselben Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben, wie auf das Zustandekommen des ursprünglichen Hauptvertrages selbst.

# Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland.

Von Dr. Graf von Brockdorff in Berlin.

Die traurigen Erfahrungen, die wir im Laufe des vergangenen Jahres bei der Leipziger Bank, der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft und noch so manch anderer Aktiengesellschaft machen mußten, haben in weitesten Kreisen ungeheures Aufsehen erregt und Veranlassung gegeben, eingehend zu prüfen, wie solche Vorkommnisse überhaupt möglich werden konnten — wie es geschehen konnte, daß jahrelang die Oeffentlichkeit in dieser Weise über die wahren inneren Verhältnisse der betreffenden Gesellschaften getäuscht wurde, wie sich eine derartig gewissenlose Geschäftsleitung so lange hat durchführen lassen. Und da hat sich denn klar gezeigt, daß alles dies nur dadurch ermöglicht wurde, daß bei diesen auf so schmähliche Weise zusammengebrochenen Gesellschaften gerade dasjenige Organ vollständig versagt hatte, das nach dem Willen des Gesetzgebers vor allem berufen sein sollte, Unregelmäßigkeiten und Unehrlichkeiten im Geschäftsbetriebe der Aktiengesellschaften zu verhindern — der Aufsichtsrat. Es hat sich gezeigt, daß bei vielen Gesellschaften der Aufsichtsrat in seiner heutigen Zusammensetzung nicht im Stande war, die ihm vom Gesetzgeber zugedachten Aufgaben zu lösen, — oder richtiger ausgedrückt, daß die zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend sind, um vom Aufsichtsrat die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu erzwingen. Diese Erkenntnis kann heute wohl von keinem unparteiischen Fachkundigen mehr geleugnet werden und hier gilt es denn, die bessernde Hand anzulegen und durch Anbahnung zweckmäßiger Reformen die deutsche Volkswirtschaft und die deutschen Aktienbesitzer vor ähnlichen Katastrophen für die Zukunft möglichst zu schützen. So nötig aber solche Reformen auf dem Gebiete des Aufsichtsratswesens sind, ebenso schwer ist es für diese selbst, die richtigen Wege zu weisen. Der schwierige und weitverzweigte Geschäftsbetrieb unserer großen Aktiengesellschaften, der so äußerst empfindlich ist gegen Eingriffe und Beeinflussungen jeder Art, läßt die Gefahr, durch unrichtige und belästigende Maßnahmen eine Erschwerung der Bewegungsfreiheit und eine Unterbindung des Verkehrs herbeizuführen, groß erscheinen. Es muß daher an diese schwierige Materie mit der äußersten Vorsicht herangegangen werden und nur wenn man sich eng an die thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs anschließt, wird es möglich sein, zu brauchbaren Vorschlägen zu gelangen.

Durch diesen engen Anschluß an die Praxis zeichnet sich eine vor kurzem erschienene Schrift von Dr. Otto Warschauer, Professor der Staatswissenschaften zu Berlin: „Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland" (Berlin 1902, Freier Verlag G. m. b. H.) aus, die eine Reihe zum Teil ganz neuer Reformvorschläge bringt; diese Vorschläge sollen uns im folgenden beschäftigen.

Die Pflichten und Rechte des Aufsichtsrates finden gegenwärtig ihre gesetzliche Regelung im III. Abschnitte des 2. Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897. Danach hat der Aufsichtsrat jeder Aktiengesellschaft die Pflicht,

den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Er kann jederzeit vom Vorstande genauen Bericht über alle Einzelheiten der Geschäftsführung fordern, kann die Bücher und Schriften einsehen, die Kassen-, Effekten- und Warenbestände nachprüfen; er hat die Jahresrechnungen und Bilanzen auf ihre Richtigkeit zu untersuchen, die Dividendenvorschläge der Direktion zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten; weitere Obliegenheiten des Aufsichtsrates können durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden (§ 246). Der Aufsichtsrat muß aus mindestens 3, auf vier Jahre gewählten, Mitgliedern bestehen (§ 243). Er ist berechtigt für seine Mühewaltung eine Vergütung zu verlangen, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt (§ 245). Umgekehrt haftet er bezw. seine Mitglieder für Pflichtverletzungen jeder Art für den daraus entstehenden Schaden, gemeinschaftlich mit den Vorstandsmitgliedern, der Gesellschaft als Gesamtschuldner (§ 249). Für absichtliche Benachteiligung der Gesellschaft, wissentlich falsche Angaben zum Schaden der Gesellschaft, Stimmenverkauf und Stimmenerschleichung u. s. w. sind in den §§ 312—319 schwere Strafen festgesetzt.

Auf diesen in großen Zügen hier wiedergegebenen Bestimmungen ruht das Aufsichtsratswesen in Deutschland. Zunächst hat es den Anschein, als müßten diese Bestimmungen vollkommen genügen, um die genauste Kontrole und die rechtliche Sicherheit des Unternehmens zu verbürgen; allein dem ist, wie die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, nicht so. Das Aufsichtsratswesen in Deutschland leidet vielmehr, wie Warschauer in der erwähnten Schrift mit Recht hervorhebt, an der innerlichen Unzulänglichkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen. Es werden hier Ansprüche gestellt, die in ihrer Allgemeinheit und mangelhaften Präzision als unerfüllbar bezeichnet werden müssen. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in allen Zweigen zu überwachen und sich stetig über den Gang der Geschäftsführung zu unterrichten. Jeder, der den Geschäftsbetrieb einer größeren Aktiengesellschaft nur einigermaßen kennt, wird von der Unmöglichkeit, dieser Vorschrift gerecht zu werden, überzeugt sein. Wie soll ein aus mindestens 3, meist ja aus viel mehr Mitgliedern bestehendes Kollegium in alle Einzelheiten des Verkehrs eindringen; dies wäre doch nur dann möglich, wenn jedes einzelne Mitglied Tag für Tag den Regungen dieses Verkehrs bis ins kleinste nachforschen könnte. Abgesehen von technischen Schwierigkeiten würde dies mit einem Aufwand von Zeit und Mühe verbunden sein, denn derjenige, der noch andere Pflichten zu erfüllen hat, wie dies für die übergroße Mehrzahl der Aufsichtsräte der Fall sein wird, unmöglich zu leisten vermag. Ist so schon die erste Voraussetzung für die thatsächliche Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift, die technische und wirtschaftliche Möglichkeit, nicht gegeben, so scheitert diese weiter häufig an der Person der Aufsichtsräte selbst. Das Gesetz trifft heute keinerlei Vorsorge dafür, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in einer Weise erfolgt, durch die die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleistet wird.

Es ist klar, daß die Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder in das Belieben der Gesellschaft gestellt werden muß, damit diese in der Lage ist, diejenigen Elemente heranzuziehen, die ihr am geeignetesten erscheinen, d. h. die infolge ihrer Sachkenntnis zu wertvollen Leistungen für die Gesellschaft befähigt sind. Wenigstens sollte das der für die Berufung zum Aufsichtsrat ausschlaggebende Gesichtspunkt sein; thatsächlich freilich ist er es heute meist nicht; es tritt vielmehr bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats das Moment der „Sachverständigkeit und Leistungsfähigkeit" leider nur allzu oft recht sehr

zurück hinter Bestimmungsgründen, die mit dem Wohle der betreffenden Gesellschaft selbst nichts zu thun haben, sondern subjektiver Interessenpolitik oder einem, von Warschauer sehr treffend als „Eitelkeitstendenz" bezeichneten Streben nach glänzenden, allgemein geachteten Namen entspringen. Die meist ja recht ansehnlichen und dabei mühelosen Einnahmen, die heute mit der Uebernahme eines Aufsichtsratspostens verbunden sind, führen einerseits zu dem Streben nach Vereinigung möglichst vieler solcher Stellen in einer Hand und andererseits zu einer äußerst bedenklichen Begünstigung und Versorgung der Freunde und Verwandten der vorschlagsberechtigten Persönlichkeiten. Wird schon bei den auf diese Weise in den Aufsichtsrat gelangten Personen auf die geschäftliche Qualifikation nur äußerst wenig Gewicht gelegt, so geschieht dies so gut wie gar nicht, bei allen den Aufsichtsratsmitgliedern, deren Wahl das Ergebnis der der Gesellschaft innewohnenden Eitelkeitstendenz ist. Dank dieser Eitelkeitstendenz werden in den Aufsichtsrat möglichst auch Personen in hervorragender gesellschaftlicher Stellung — Angehörige adeliger Familien, inaktive höhere Staatsbeamte und Offiziere entsandt —, Personen, die dem geschäftlichen Wirkungskreis der betreffenden Gesellschaft vollkommen fern stehen, die auch nur den einen Beruf haben, gerade durch ihre glänzenden Namen und Stellungen als Reklame für die Gesellschaft zu dienen und der letzteren durch ihre unantastbare persönliche Ehrenhaftigkeit den Anschein einer besonderen Solidität zu verleihen.

Treffend weist hier Warschauer darauf hin, daß nach § 249 des Handelsgesetzbuches die Mitglieder des Aufsichtsrats bei „Erfüllung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" anzuwenden haben; die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wird aber stets nur der anzuwenden in der Lage sein, der eine Ahnung von dem hat, was ein „ordentlicher Geschäftsmann" überhaupt ist und was er zu thun hat, der weiß, was man unter „kaufmännischer" Sorgfalt versteht, kurz nur der, der kaufmännisch gebildet ist oder für den von der Gesellschaft betriebenen Produktionszweig sachkundig ist. Daß die zufällige Verwandtschaft oder Freundschaft mit einem bedeutenden Kaufmann oder Industriellen die persönliche Sachverständigkeit ebensowenig ersetzen, als dies hervorragende Dienste im Staate oder der Armee thun können, ist selbstverständlich. Die persönliche Ehrenhaftigkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes aber gibt, wenn dieses nicht nebenbei auch sachkundig ist, für die Solidität des Unternehmers selbst auch nicht eine Spur von Sicherheit. Thatsächlich ist es ja auch oft genug vorgekommen, daß Gesellschaften jämmerlich zusammen gebrochen sind, in deren Aufsichtsrat Männer von tadelloser Ehrenhaftigkeit saßen; mehr als einmal sind auf diese Weise Angehörige unserer ersten Familien, hochverdiente alte Offiziere u. s. w., ohne es zu wissen und zu wollen Mitschuldige schwerer Verbrechen geworden und selbst in Unglück und Armut geraten. Man hatte ihnen glänzende Aufsichtsratsposten übertragen, die Lage der Gesellschaft im günstigsten Lichte gezeigt und verlockt durch die zu erwartenden hohen Einnahmen hatten sie sich bereit finden lassen, diese Posten anzunehmen; der Geschäftskreis des Unternehmens aber war und blieb ihnen fremd und nicht allzu schwer konnte es fallen, sie im Unklaren über die thatsächlichen Zustände zu lassen, Unredlichkeiten vor ihnen zu verschleiern; zu eigener Prüfung konnten sie ja nicht fähig sein und blind mußten sie den Worten der Direktoren und der übrigen, zwar weniger ehrlichen, aber gewandteren Aufsichtsratsmitglieder vertrauen. Kam dann plötzlich der Zusammenbruch der Gesellschaft, dann waren sie am meisten erstaunt und zu spät sahen sie nun ein, daß sie Mitschuldige

an dem Geschehenen waren, indem sie Pflichten übernommen hatten, die zu erfüllen sie niemals im Stande gewesen waren. Hier muß und kann die bessernde Hand des Gesetzgebers eingreifen und man muß Warschauer Recht geben, wenn er fordert, daß im Gesetze Vorsorge getroffen werde, daß nur solchen Personen Aufsichtsratsstellen übertragen werden dürfen, die sach- und sachkundig sind; entweder sind direkt gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die hier Wandel schaffen oder es muß, was vielleicht zweckentsprechender, den Aktiengesellschaften die Pflicht auferlegt werden, in ihren Satzungen Bestimmungen festzusetzen, die eine befriedigende Regelung dieser Frage gewährleisten. Es ist dies eine Forderung, die nicht minder im Interesse der gekennzeichneten ungeeigneten Persönlichkeiten selbst als in dem der Allgemeinheit liegt.

Und nicht anders verhält es sich mit dem Unfug der Massenübernahme von Aufsichtsratsposten, den wir schon oben kurz gestreift haben. Wort für Wort muß man unterschreiben, wenn Warschauer hierzu auf S. 17 seiner Schrift sagt: „Entweder figurieren sie hierbei als offizielle Vertreter großer Erwerbsgesellschaften, wie z. B. der Emissionsbanken oder aber sie bilden eine eigenartige Gruppe von Spezialisten, die sich gar keiner produktiven Thätigkeit hingeben, sondern ihren eigentlichen Beruf in der Uebernahme selbstverständlich nur ergiebiger Aufsichtsratsstellen suchen. So kommt es, daß ein einzelner nicht selten 5, 10, ja 20 derartige Funktionen [1]) gleichzeitig übernimmt, und dieser Umstand ist in hohem Maße geeignet, Bedenken zu erregen. Ist es für das einzelne Aufsichtsratsmitglied schon mit der allergrößten Schwierigkeit verknüpft, den Geschäftsgang auch nur eines einzigen, namentlich großen Unternehmens ordnungsmäßig zu kontrolieren, so entfällt diese Möglichkeit vollständig, wenn die Kontrole gleichzeitig zehn- oder fünfzehnfach auszuüben ist. Hier hat der Staat die unbedingte Verpflichtung, dem bestehenden Mißbrauch entgegenzutreten." Warschauer macht in seinen weiteren Ausführungen verschiedene Vorschläge, durch die diesem Mißbrauch gesteuert werden soll. Zunächst will er eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie viele Aufsichtsratsposten ein Einzelner höchstens bekleiden darf. Dieser Anregung wird man jedoch in der Praxis kaum Folge leisten können; es wird dem Gesetzgeber nicht möglich sein die Höchstzahl richtig zu begrenzen; je nach Umfang und Art des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft werden die an einen gewissenhaften Aufsichtsrat gestellten Anforderungen äußerst verschieden sein; es läßt sich denken, daß ein Aufsichtsratsmitglied über vielleicht 4 kleine, in ihrem Geschäftsbetriebe ganz einfache Aktiengesellschaften eine genügende Kontrole ausüben kann, während es ausgeschlossen ist das gleiche über nur 2 große Gesellschaften mit verwickeltem Geschäftsbetrieb, nehmen wir z. B. eine große Bank und eine bedeutende Elektrizitätsgesellschaft an, zu thun; auch die verschiedene persönliche Veranlagung und kaufmännische Intelligenz wird hier eine Rolle spielen. Wollte der Gesetzgeber hier eine Norm schaffen, so müßte er, um sein Ziel sicher zu erreichen, höchst wahrscheinlich noch weiter heruntergehen, als im Interesse der Sache nötig und in manchen Fällen vielleicht auch dienlich ist. Ganz entschieden zu billigen ist aber der andere Reformvorschlag Warschauers; er verlangt als gesetzliche Vorschrift, daß statutarisch festgelegt werde, daß kein Aufsichtsratmitglied ohne Genehmigung des Gesamtkollegiums an der Verwaltung anderer Aktienunternehmen — Warschauer beschränkt seine Forderung

[1]) Ein Bankier in Köln ist sogar Mitglied des Aufsichtsrats von 35 Gesellschaften.

auf gleichartige Unternehmungen, es dürfte aber wesentlich zweckentsprechender sein, sie auf die Teilnahme an der Verwaltung irgend welchen Aktienunternehmens auszudehnen — teilnehmen darf. Dadurch ergibt sich einerseits die Möglichkeit, einer Massenübernahme von Aufsichtsratsposten vorzubeugen, andererseits kann verhindert werden, daß ein Aufsichtsratsmitglied Erfahrungen, die er bei einem Unternehmen sammelt, zu Gunsten eines anderen verwertet.

Ist so schon die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Vorbedingung des Eintritts in das Kollegium von weittragender Bedeutung für das Unternehmen, so ist der Mittelpunkt der nötigen Reform zweifellos in einer Aenderung in der *individuellen Arbeitsleistung des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes* zu suchen. Nach der heutigen Fassung der gesetzlichen Bestimmungen hat der Aufsichtsrat als Gesamtkollegium die Kontrole über das ganze Unternehmen zu führen; wie er dies aber anstellen soll, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte. Daß es unmöglich ist, daß jedes einzelne Mitglied des mehrköpfigen Rats Tag für Tag den Regungen des gesamten Verkehrs nachgehen könnte, wurde schon oben angedeutet; gerade diese Unmöglichkeit aber, die Kontrole in erschöpfender Weise auszuüben, gibt häufig Veranlassung dazu sie überhaupt ganz zu unterlassen. Vereinzelt kommt es ja vor, daß das Gesamtkollegium einzelne seiner Mitglieder zur Einsichtnahme in die Bücher des Unternehmens oder zur Revision bestimmter Geschäftsakte designiert, meist jedoch begnügt man sich mit der Vornahme absolut unzureichender Stichproben; in der Hauptsache aber verläßt man sich auf die Aussagen des Vorstandes der Gesellschaft; es ist eben unbestreitbar, daß bei der überwiegenden Mehrheit der Aktienunternehmungen das ganze Kontrolwerk in seiner heutigen Handhabung oberflächlich und deshalb nutzlos ist.

Um hier die so dringend nötige Abhilfe zu schaffen, macht nun Warschauer einen, wie uns scheinen will, vorzüglichen Vorschlag; an Stelle der kombinierten Erfüllung der Kontrolpflicht durch die Gesamtheit, will er eine *Scheidung der Funktionen zu Lasten des Einzelnen* eingeführt wissen, eine Scheidung der Funktionen in der Weise, daß jedem Mitglied des Aufsichtsrats ein bestimmtes Arbeitsgebiet, ein Dezernat überwiesen wird, dessen Kontrole ihm zuvörderst obliegt; von der Uebernahme eines besonderen Dezernats sollte höchstens der Vorsitzende des Kollegiums entbunden sein, dem dafür die Oberaufsicht, bezw. die Erledigung der Präsidialgeschäfte obliegt. Die einzelnen Dezernate könnten natürlich nicht schablonenhaft, etwa durch Gesetz vorgeschrieben sein, sie müßten vielmehr vom Aufsichtsratskollegium selbst, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung, je nach Bedürfnis und Eigenart der Unternehmungen gebildet und unter die verschiedenen Mitglieder, je nach ihrer besonderen Befähigung für das eine oder das andere Dezernat, verteilt werden. Für alle Gesellschaften käme wohl die Bildung von Kassen-, Buchführungs- und Kreditdezernaten in Betracht, daneben würde es sich etwa handeln um Dezernate für den Bezug von Rohstoffen und Dezernate für Ganzfabrikate bei industriellen Unternehmungen, Dezernate für Konsortialgeschäfte bei Banken, Grundstücksdezernate bei Hypotheken- und Baugesellschaften, Dezernate für besondere Kontrole des Reservefonds, Dezernate für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen u. s. w. —, je nach Art und Umfang des Betriebszweckes. Jeder einzelne Dezernent hat dann zuvörderst die Aufgabe, die strengste Kontrole innerhalb seines Dezernates auszuführen; für einen einzelnen Zweig des ganzen Geschäftsbetriebes wird es ihm erheblich leichter sein, sich Uebersicht zu

verschaffen, der Pflege dieser Spezialkontrole wird er sich in viel höherem Maße und mit mehr Aussicht auf Erfolg widmen können, als wenn er das ganze Unternehmen überwachen soll. Sollte bei großen Unternehmungen auch die Ueberwachung nur eines Dezernats noch zu hohe Anforderungen an die Arbeitskraft des Einzelnen stellen, so kann dem leicht dadurch abgeholfen werden, daß sich zwei oder mehr Aufsichtsratsmitglieder in die Führung dieses Dezernats teilen; für die Kassen- und Kreditdezernate großer Banken wird dies sogar notwendig sein; umgekehrt wird bei kleinen Unternehmungen ohne Gefahr ein Aufsichtsratsmitglied auch zwei Dezernate übernehmen können.

Eine Zusammenfassung der Thätigkeit der einzelnen Dezernenten findet dann in der *Thätigkeit des Gesamtkollegiums* statt, die Hand in Hand mit dieser Aufteilung der Arbeit wesentlich straffer zu organisieren ist. An Stelle der heute bei den meisten Gesellschaften üblichen halb- oder vierteljährlichen Revisionen, die bei weitem nicht ausreichend sind, haben gesetzlich vorgeschriebene Monatsrevisionen durch das Gesamtkollegium zu treten. Diese haben in der Weise vor sich zu gehen, daß sich der gesamte Aufsichtsrat, wie dies z. B. seitens des Zentralausschusses der Reichsbank schon heute geschieht, einmal monatlich zu einer Sitzung zu versammeln hat, um sich eingehend über die Lage des Unternehmens zu informieren. Bei dieser Sitzung ist jeder Dezernent, unter Androhung hoher Konventionalstrafen bei unbegründeter Abwesenheit, zum Erscheinen verpflichtet und hat er hier über das ihm unterstellte Dezernat dem Gesamtkollegium eingehenden Bericht zu erstatten. Diese monatlichen Revisionen haben auf Grund jeweils für diesen Zweck aufzustellender Rohbilanzen zu geschehen, deren Veröffentlichung vorzuschreiben ist. Diese *Monatsrevisionen* würden dann den *Mittelpunkt der Kontrolthätigkeit* des Aufsichtsrats bilden.

Hand in Hand mit dieser Scheidung der Funktionen, zu der sich übrigens vereinzelt schon heute Ansätze finden, hat dann eine *Aenderung der finanziellen Haftpflicht* des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes einzutreten. Heute haftet das Gesamtkollegium solidarisch für denjenigen Schaden, der durch die Vernachlässigung seiner Obliegenheiten entsteht; dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß der Umfang der Haftung des Einzelnen in keinem Verhältnis zur Größe seines Verschuldens steht, daß der Unschuldige in gleicher Weise zur Verantwortung gezogen wird, wie der Schuldige. Wir haben oben gesehen, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen keinem Aufsichtsratsmitglied möglich ist, in alle Einzelheiten des Verkehrs einzudringen, alles zu kontrolieren; selbst das gewissenhafteste und sachkundigste Mitglied des Kollegiums, das aufs eifrigste bestrebt ist, seine Pflichten zu erfüllen, muß sich in seiner Kontrole auf einige Zweige des Gesamtverkehrs beschränken und darauf vertrauen, daß seine Kollegen im Aufsichtsrat sich mit gleicher Sorgfalt wie er, der Pflege der anderen Zweige widmen. Geschieht dies aber nicht und entstehen aus dieser Vernachlässigung Schäden für die Gesellschaft, so haftet in der Regel das pflichtgetreue Mitglied in gleicher Weise wie diejenigen, die die Erfüllung ihrer Pflichten versäumt haben. Hierin liegt zweifellos eine Ungerechtigkeit und eine offenbare Lücke im Gesetze. Die vorgeschlagene Scheidung in Dezernate ermöglicht es nun, die Verteilung der Haftpflicht in gerechterer Weise vorzunehmen und jeden für sein persönliches Vergehen verantwortlich zu machen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte nämlich mit seinem gesamten Vermögen zunächst nur für das ihm übertragene Dezernat haften und erst in zweiter Linie — ganz läßt sich selbstverständlich

die Solidarhaft nicht vermeiden — für Vergehen anderer Dezernenten, soweit nämlich deren Vermögen zur Deckung der Verluste nicht ausreicht; diese Restschuld an die Gesellschaft wäre zu gleichen Teilen unter sämtliche übrigen Mitglieder des Kollegiums zu verteilen. Daß durch Maßnahmen, wie sie Warschauer hier vorschlägt, das Gefühl der persönlichen und finanziellen Verantwortlichkeit, das heute bei sehr vielen Aufsichtsratsmitgliedern recht wenig ausgeprägt ist, enorm gesteigert würde und zu einer wesentlichen Verbesserung der Kontrolthätigkeit führen müßte, liegt klar zu Tage.

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Warschauer dann gegen die heute bestehenden Mißbräuche im Tantiemenwesen; doch vermögen wir ihm hier nicht in allem zu folgen, namentlich nicht in Bezug auf seinen Vorschlag, daß ein- für allemal gesetzlich festgelegt werde, daß die von einem Aufsichtsratsmitglied zu beziehende Tantieme 10000 Mark auf keinen Fall übersteigen solle. Daß heute in dem Tantiemenwesen von einer Wahrung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung keine Rede sein kann, daß hier geradezu Ungeheuerlichkeiten vorgekommen sind, — es genügt wohl der Hinweis darauf, daß Warschauer als ungefähren Individualbetrag der Tantiemen bei der verkrachten Kasseler Trebertrocknungs-Gesellschaft für das Geschäftsjahr 1899 die Summe von 50900 Mk. angeben kann — darüber kann ja gar kein Zweifel sein. Trotzdem möchten wir nicht soweit gehen, wie Warschauer, und den zulässigen Höchstbetrag unabänderlich festlegen, wenigstens dann nicht, wenn die sonstigen Reformvorschläge Warschauers verwirklicht würden. Diese Vorschläge bringen einerseits eine Vermehrung der persönlichen Arbeitsleistung, andererseits, darüber kann bei der in Aussicht genommenen Aenderung der Haftpflicht kein Zweifel sein, für den einzelnen Dezernenten eine größere Vermögensgefahr, die allerdings durch treue und gewissenhafte Pflichterfüllung vermindert werden kann; es würde unbillig sein und jedenfalls den Widerstand gegen die erstrebten Neuerungen wesentlich stärken, wenn gleichzeitig damit die Aussicht auf eine Minderung der bisherigen Einnahmen erwüchse. Wir glauben aber, daß durch die Durchführung der geschilderten Vorschläge, die Vorsicht in der gesamten Geschäftsführung derart zunehmen würde, daß erheblich höhere Beträge als heute zu Abschreibungen und Rückstellungen, vor allem zur Stärkung des Reservefonds verwendet würden, so daß schon dadurch die Tantiemenbezüge, allerdings auch die Dividenden — was aber keineswegs schädlich — geringer würden. Die Scheidung in Dezernate gibt dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied mehr als heute Gelegenheit, sich durch besondere Leistungen um die Gesellschaft verdient zu machen; das wünschenswerteste wäre es demnach, wenn überhaupt nicht jedes Aufsichtsratsmitglied die gleiche Tantieme bezöge, sondern auch hier eine Scheidung nach der individuellen Leistung möglich wäre; allein diesem Vorschlag stehen derartige Schwierigkeiten entgegen, daß seine Durchführung wohl kaum möglich sein wird. Bei hervorragenden Leistungen des Gesamtkollegiums muß aber, nach dem wohlberechtigten Grundsatze, außerordentliche Verdienste auch außerordentlich zu belohnen, die Möglichkeit gewahrt bleiben, auch einmal Tantiemen über 10000 Mk. zu bezahlen. Daß die Tantieme der Aufsichtsräte in einem richtigen Verhältnisse zur Dividende der Aktionäre stehen muß und nicht prozentual der eventuell steigenden Dividende steigen, wohl aber mit ihr fallen muß, ist selbstverständlich. In Fortführung dieses letzten Gedankens möchten wir sogar weiter wie Warschauer gehen. Im Gegensatz zu ihm fordern wir nämlich, daß in Jahren, in denen die Aktionäre leer ausgehen,

die Tantieme des Aufsichtsrats fortfällt. In schlechten Zeiten, in denen eben ein genügender Geschäftsgewinn zur Verteilung an die Aktionäre nicht erzielt worden ist, soll der Aufsichtsrat nicht zur weiteren Schwächung der Gesellschaft beitragen; eine gewisse Entschädigung für die thatsächlich von ihm geleisteten Arbeiten bezieht er ja doch, in den ihm gewährten Anwesenheitsgeldern bei den monatlichen Sitzungen, gegen deren reichliche Bemessung sicherlich nichts eingewendet werden soll.

Erwähnt mag noch werden, daß Warschauer auch die gewiß berechtigte Forderung aufstellt, daß das, was schon heute bei vielen Aktiengesellschaften statutarisch festgelegt ist, durch Gesetz allgemein vorgeschrieben werde — daß nämlich jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet werde, während der Dauer seiner Amtsthätigkeit eine bestimmte Anzahl Anteilscheine seiner Gesellschaft zu besitzen; je nach der Höhe des Aktienkapitals sollte diese Summe zwischen 5000 und 50000 Mk. Warschauer schlägt als oberste Grenze 15000 Mk. vor, doch dürfte dieser Betrag in Anbetracht des Umstandes, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats, besonders größerer Gesellschaften, in der Regel Personen sein werden, die mit größeren Summen zu rechnen gewohnt sind, ohne Nachteil auf 50000 Mk. erhöht werden — schwanken. Diese Anteilscheine wären bei der nächstgelegenen Reichsbankstelle zu hinterlegen und die Verfügung über dieses Depot durch den Besitzer wäre an die Genehmigung des gesamten Aufsichtsratskollegiums zu knüpfen.

Es ist kein Zweifel, daß die Durchführung aller dieser Vorschläge eine wesentliche Aenderung in der heutigen Organisation der Aktiengesellschaften herbeiführen müßte und auf den heftigsten Widerstand stoßen wird. Der Gedanke einer systematischen Arbeitsteilung wird sich nur schwer und langsam in den Reihen der Beteiligten Geltung verschaffen können; die Direktoren der Gesellschaften werden sich mit allen Mitteln gegen die Einschränkung ihrer absoluten Direktorialgewalt, die die Folge der Einführung der Aufsichtsratsdezernate sein müßte, sträuben. Gerade die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, daß in dieser unumschränkten Machtbefugnis der Direktoren unter Umständen die größte Gefahr für das Wohl der Gesellschaft liegt, so daß eine Einschränkung im allgemeinen Interesse nur erwünscht sein kann. Es mag sein, daß sich manchmal nach Durchführung der hier befürworteten Reformen der Betrieb um ein kleines schwerfälliger gestalten würde, trotzdem aber würde ihre Verwirklichung ohne Zweifel einen gewaltigen Fortschritt bedeuten und die Wiederkehr ähnlicher skandalöser Vorkommnisse, wie wir sie bei der Kasseler Trebertrocknungsgesellschaft erlebt haben, wesentlich erschweren. Absolut ließen sich freilich auch nicht alle Schäden vermeiden, denn kein noch so scharf formuliertes Gesetz wird im Stande sein, durchweg Vertrauensbrüche und Betrügereien zu vereiteln, Irrungen vorzubeugen und die Aktionäre stets vor Verlusten zu schützen. Falsch aber wäre es, Reformen deshalb zu unterlassen und einen Fortschritt zu vermeiden, weil er nicht alle Ideale befriedigt; das Bessere ist ja bekanntlich des Guten Feind.

# Die Bedeutung des Beſchäftigungsortes in der deutſchen Arbeiterverſicherung.

Von Stadtrat H. von Frankenberg in Braunſchweig.

Bei keiner Verſicherung, die ſich wie die unſrige auf der Grundlage des reichsgeſetzlichen Zwanges entwickelt hat, wird die Stelle der Arbeitsverrichtung vollkommen einflußlos ſein. Es iſt ja freilich ein ſehr verführeriſcher, mit dem Reize der größten Einfachheit ausgeſtatteter Gedanke, daß der Arbeiter auch in Bezug auf ſeine wirtſchaftliche Sicherſtellung ſich unbeſchränkter Freizügigkeit innerhalb des Reichsgebiets erfreuen und allenthalben gleichmäßig Hilfe in Anſpruch nehmen könne — einſtweilen ſind wir aber von der Verwirklichung dieſes einheitlichen Bildes noch recht weit entfernt, und ich bin zweifelhaft, ob jemals auf die Durchführung einer derartigen ſchablonenmäßigen Fürſorge zu rechnen iſt. „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume ſtoßen ſich die Sachen." Zu tief, zu feſt ſind ſchon hier und da die einzelnen Kaſſeneinrichtungen mit dem mannigfaltigen Nutzen, den ſie den Verſicherten und ihren Angehörigen bringen, im Leben des Arbeiterſtandes, im Bewußtſein des Volkes eingewurzelt — hier tabula rasa zu machen, iſt nicht nur außerordentlich ſchwierig, ſondern auch undankbar und unzweckmäßig. Als Unterbau für die Einheitsverſicherung werden die Hauptformen der Krankenverſicherung (Orts- und Betriebskrankenkaſſen) wohl immer beſtehen bleiben müſſen, wenn man nicht um der Gleichmacherei willen vielen Tauſenden eine Reihe von Vergünſtigungen für ſie ſelbſt und ihre Familien entziehen mag.

So darf denn alſo — für abſehbare Zukunft wenigſtens — damit gerechnet werden, daß ſich die Arbeiterverſicherung an das Beſchäftigungsverhältnis, in welchem die erwerbsthätige Bevölkerung ſteht, örtlich angliedert, daß alſo die Fürſorge wirtſchaftlich dem Platze der Dienſtleiſtung grundſätzlich möglichſt nahe gerückt wird. Wir werden indes ſehen, daß ſich der glatten und vollkommenen Durchführung dieſer Regel mannigfache Hinderniſſe in den Weg ſtellen, und daß die von vielen Seiten angeſtrebte Einheitlichkeit durch die Gliederung in Kranken-, Unfall- und Invalidenverſicherung häufig geſtört wird. Trotzdem wird es möglich ſein, ſich über die Hauptgeſichtspunkte in der Weiſe zu verſtändigen, daß die drei großen Fürſorgegebiete gemeinſchaftlich auf die Anwendung des Grundgedankens hin geprüft werden.

Es iſt in hohem Grade erfreulich, daß in der Geſetzgebung und Rechtſprechung neuerdings mehr als früher das Beſtreben hervorgetreten iſt, die für die Krankenverſicherung maßgebenden Beſtimmungen auch auf dem Felde der Invalidenverſicherung[1]), ſoweit irgend möglich, anwendbar werden zu laſſen, und

[1]) Vgl. hierzu Gebhard und Düttmanns Kommentar zum Invalidenverſicherungsgeſetz 2. Aufl. S. 398 Anm. 7.

Digitized by Google

bei der Unfallversicherung auf ähnliche Weise die Frage nach dem in Betracht kommenden Beschäftigungsorte zu beantworten,[1]) der demnach keineswegs immer mit dem grobsinnlich wahrnehmbaren Orte der Dienstverrichtung zusammenzufallen braucht. Der Zerrissenheit unserer Arbeiterfürsorge werden dadurch manche Härten genommen, ja man darf, ohne allzu hoffnungsfreudig zu erscheinen, in dieser Uebereinstimmung den Vorläufer für weitere zweckmäßige Einrichtungen erblicken, deren Anbahnung wohl nur eine Frage der Zeit ist.

Wo befindet sich der Beschäftigungsort des Arbeiters? Diese außerordentlich einfach scheinende Frage bedarf, um die im Rechtssinne richtige Antwort zu erteilen, der sorgfältigsten Aufmerksamkeit. Von der zutreffenden Stellungnahme in dieser Beziehung hängen, wie wir sehen werden, eine Reihe von versicherungsrechtlich bedeutsamen Wirkungen ab, da in mehrfacher Hinsicht der Platz der Thätigkeit ausschlaggebend für die weitere Behandlung der Fürsorge ist.

Vorweg muß man sich darüber klar werden, daß zur sachgemäßen Beantwortung zunächst die Ermittlung desjenigen gehört, welcher als Arbeitgeber des Versicherten zu betrachten ist. Es wäre eine durch nichts gerechtfertigte, mit dem ganzen Wesen der einschlägigen Gesetzgebung schlecht zu vereinbarende Einseitigkeit, wenn man bei der Feststellung des Beschäftigungsortes lediglich auf die Persönlichkeit des Arbeiters Rücksicht nehmen und nicht zugleich prüfen wollte, bei wem und in welcher Weise er seinen Dienst versieht. Ruht doch auf dem Arbeitgeber die Last von An- und Abmeldungen, Beitragszahlungen u. s. w., also die Vermittlung zwischen dem Träger und dem Gegenstande der Fürsorge in der Regel solange, bis wirklich ein Fürsorgefall eingetreten ist!

Sehr häufig wird an der Stätte, wo eine Anzahl von Personen auf längere oder kürzere Zeit ihre Arbeitskraft einzusetzen hat, sich mit ziemlich weitgehender Selbständigkeit jemand befinden, der die Aufsicht über die gesamten Dienstverpflichteten führt, ihre Annahme, Entlassung, Ablöhnung u. s. w. besorgt, und der in den Augen der Arbeiterschaft, vielleicht sogar auch in seiner eigenen Anschauung als der Herr des Dienstverhältnisses erscheint, z. B. bei einem abschnittweise erfolgenden Wege-, Kanal-, Eisenbahnbauunternehmen[2]). Die Bezeichnung als Schachtmeister, Akkordant u. dgl., ja selbst die vertragsmäßige Stempelung des Betreffenden zum Arbeitgeber ist indeß, wenn nicht gleichgiltig, so doch keinesfalls entscheidend: die wirtschaftliche Lage derartiger Mittelspersonen, die zwischen Kapital und Arbeit helfend eintreten, gibt den Ausschlag. Das Reichsversicherungsamt hat diese von der Auffassung des bürgerlichen Rechts oft abweichende Rechtslage zu keiner Zeit verkannt. Schon seine zur Ausführung des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes erlassene Anleitung[3]), betreffend den Kreis der versicherungspflichtigen Personen (vom 31. Oktober 1890) führte unter Nr. XVIII. aus, bei sog. Akkordverhältnissen sei es oft zweifelhaft, ob der Akkordant, welcher thatsächlich den Lohn an die Arbeiter zahle, als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes oder aber mit Rücksicht darauf, daß er die gezahlten Löhne in dem ihm gewährten Akkordlohne erstattet bekomme, als Mittelsperson

[1]) v. Woedtke-Caspar, Kommentar zu den Unfallversicherungsgesetzen, 5. Aufl. Anm. 4 zu § 55 G.U.V.G. S. 344.

[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 15 S. 120; Bd. 17 S. 143 Nr. 3, S. 665; Bd. 18 S. 97.

[3]) Abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten des k. Reichsversicherungsamts, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1891 S. 4 ff.

des eigentlichen Arbeitgebers anzusehen sei. Nur nach Lage der gesamten Verhältnisse des Einzelfalls lasse sich die Entscheidung treffen. Dabei würden maßgebende Gesichtspunkte sein: der Umfang der Abhängigkeit oder Selbständigkeit des Akkordanten in Beziehung auf die Arbeitsthätigkeit und sein persönliches Verhalten bei derselben, seine allgemeine soziale Stellung, das Maß seiner Verantwortlichkeit für die Ausführung der ihm übertragenen Arbeit, die Höhe des Entgelts, sowie der Umstand, ob der Entgelt einen eigentlichen Unternehmergewinn für den Arbeitenden oder lediglich einen dem Durchschnittswert entsprechenden Lohn der Arbeit darstelle; hiernach werde beispielsweise im allgemeinen der Gutsherr, nicht der Gutstagelöhner (Instmann, Katenmann, Freimann u. dgl.) als Arbeitgeber des auf dem Gute thätigen Hofgängers, Scharwerkers u. s. w. anzusehen sein; denn für seine Rechnung werde die Arbeit des Hofgängers u. s. w. gelohnt, wenn auch der Lohn dem letzteren nicht von dem Gutsherrn selbst, sondern von dem Gutstaglöhner u. s. w., der ihn gestellt habe, ausgehändigt werden sollte. In weiterer Ausgestaltung dieser durchaus sachentsprechenden, rein juristisch betrachtet indes wohl anfechtbaren Schlußfolgerungen hat das Reichsversicherungsamt dann in der zum neuen Invalidenversicherungsgesetz veröffentlichten Anleitung vom 19. Dezember 1899 [1]) unter der Ueberschrift „Mittelbare Arbeitsverhältnisse" (Nr. 32) darauf hingewiesen, daß sich das Schwergewicht der wirtschaftlichen und thatsächlichen gegenüber den civilrechtlichen und formalen Erwägungen bei der Beantwortung der Frage geltend mache, wer der Arbeitgeber im versicherungsrechtlichen Sinne sei. Es handle sich dabei nicht nur um die weitere Durchführung der Versicherung, namentlich die Beitragslast, sondern unter Umständen auch um die Versicherungspflicht selbst. An dem oben erwähnten Beispiele der Hofgänger wird dann unter Bezug auf den Bescheid Nr. 14 und die Revisions-Entscheidung Nr. 223 (Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1891 S. 124; 1893 S. 68) gezeigt, wie der Gutsherr es sei, in dessen Betriebe und nach dessen Weisungen sie beschäftigt würden, dem auch das Ergebnis ihrer Thätigkeit zu gute komme. Hierher seien ferner zu rechnen Beschäftigungsverhältnisse, bei denen Dritte, namentlich Familienangehörige des Arbeitnehmers, einen Teil der Arbeiten ausführten, sei es unterstützend oder stellvertretend, ohne daß mit ihnen eine unmittelbare Abmachung getroffen oder eine besondere Vergütung für ihre Leistungen ausgeworfen wäre. Mußte man in einem derartigen Falle, wie er zum Beispiel bei der Beschäftigung von Eheleuten in demselben Betriebe nicht selten vorkomme, die Ehefrau als eine lediglich für Rechnung des Ehemannes thätige Hilfsarbeiterin betrachten, so sei die Versicherungspflicht zu verneinen. Indessen stünde eine solche Auffassung regelmäßig mit der thatsächlichen Lage der Dinge nicht im Einklang; häufig werde von vornherein, auch ohne ausdrückliche Erklärung, auf die Mitwirkung der Ehefrau gerechnet. In ähnlicher Weise kämen mittelbare Arbeitsverhältnisse vor, wenn solche Akkordanten, die versicherungsrechtlich nicht als Unternehmer, sondern als Arbeiter gelten (vgl. Nr. 31 der Anleitung), ihrerseits Hilfskräfte beschäftigen, welche äußerlich betrachtet zu dem eigentlichen Betriebsherrn in keiner Beziehung stehen, von dem Akkordanten angenommen, entlassen und gelohnt werden.[2])

---

[1]) „Amtliche Nachrichten" 1900 S. 277 ff.

[2]) Vgl. die Revisions-Entscheidungen Nr. 124, 125, 203 a. E., Amtliche Nachrichten, Invaliditäts- und Altersversicherung, 1892 S. 35, 36; 1893 S. 3.

Diese Grundsätze sind auch auf die Kranken- und Unfallversicherung anwendbar. Bei den in einem Betriebe beschäftigten Arbeitern findet keine Unterscheidung mehr statt zwischen Versicherten und nicht Versicherten, es stehen vielmehr unter dem Fürsorgezwange alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe thätigen Arbeiter, soweit nicht ihre Beschäftigung gegen den ausdrücklichen Willen des Betriebsunternehmers stattfindet.[1]) Es ist für die Begründung der Unfallversicherung ausreichend, wenn jemand vorübergehend Aushülfedienste leistet, falls nur die Thätigkeit dem zu vermutenden Willen des abwesenden Unternehmers entspricht;[2]) ein formaler Arbeitsvertrag ist kein unbedingtes Erfordernis, obwohl er die Regel bildet, und obgleich ein gewisses persönliches Verhältnis der Abhängigkeit wohl vorausgesetzt werden muß (Amtliche Nachrichten, Unfallversicherung, 1888 S. 231; 1897 S. 262, 346). Bei der Krankenversicherung darf man nicht unbeachtet lassen, daß eine ganz kurzzeitige Beschäftigung gesetzlich (§ 1 Abs. 1 Kr.V.G.) nicht versicherungspflichtig ist, sofern nicht durch den Arbeitsvertrag oder die Natur des Gegenstandes eine Dauer von mindestens einer Woche gegeben ist. Indes kann diese Einschränkung, deren Aufhebung hoffentlich durch die erwartete Novelle zum Krankenversicherungsgesetz erfolgen wird (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 445), durch Ortsstatut nach § 2 Nr. 1 daselbst außer Kraft gesetzt werden, so daß selbst bei kürzester Lohnarbeit sogleich Kassenmitgliedschaft erzielt wird.

Am klarsten würde die Regelung des versicherungsrechtlich in Betracht kommenden, also häufig zu fingierenden Beschäftigungsortes dadurch werden, daß das Gesetz bestimmte, der Betriebssitz solle unterschiedslos hierfür maßgebend sein. So ist man auch bei der Unfallversicherung vorgegangen, da nach § 55 Gew.U.V.G. (früher § 34 U.V.G.) jeder Unternehmer der fraglichen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, deren Mitglied wird, sofern sein Betrieb im Bezirke der Genossenschaft seinen Sitz hat. Auf die verschiedenen, hier und dort in die Erscheinung tretenden Verrichtungen und Arbeitsabschnitte kommt es nicht an: sie gelten nur als Anhängsel oder, wie der oft gebrauchte Ausdruck lautet, als „Ausstrahlungen" der Thätigkeit am eigentlichen Sitze. Indes selbst hier hat man sich genötigt gesehen, der mannigfaltigen Entwicklung gewisse Zugeständnisse zu machen und nicht unverrückbar jenen Grundsatz bestehen zu lassen. Schon in dem Bescheide, welcher in den Amtlichen Nachrichten von 1886 S. 13 abgedruckt ist, hat das Reichsversicherungsamt sich dahin geäußert, daß allerdings nicht der Wohnsitz des Unternehmers, sondern der Betriebssitz maßgebend sei, der durch das Vorhandensein von Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Warenlagern, Eintragungen in Firmen- oder Gewerberegister äußerlich erkennbar sein könne. Bei Zweigniederlassungen liege jedoch im allgemeinen und vorbehaltlich der Prüfung von Fall zu Fall ein selbständiger Teilbetrieb mit eigenem Betriebssitze vor; nur wenn sie derartig vom Hauptgeschäfte abhingen, daß die Betriebshandlungen der Zweigniederlassung als vom Hauptbetriebe ausgehend oder nur durch diesen möglich gemacht gelten müßten, dann handle es sich auch hier um einen rechtlich bedeutungslosen, dem Schicksale des Hauptbetriebes folgenden Nebenbetrieb (daselbst 1886 S. 91, 1887 S. 26).

Bei der Kranken- und der Invalidenversicherung haben sich

[1]) v. Woedtke-Caspar a. a. O. S. 156 bei Anm. 12; vgl. S. 283 Anm. 8.
[2]) Amtliche Nachrichten, Unfallversicherung, 1894 S. 198; 1895 S. 168.

die Meinungsverschiedenheiten über die Bestimmung des Beschäftigungsorts in erhöhtem Maße ergeben. Es ist anzuerkennen, daß die Novellen vom 10. April 1892 / 1. Januar 1893 und vom 13. Juli 1899 / 1. Januar 1900 einige Besserung gebracht und über die schlimmsten Unebenheiten hinweggeholfen haben, es wird aber auch aus dem jetzt geltenden Rechte nicht mit völliger Sicherheit die Richtschnur zu fernerem Vorgehen sich entnehmen lassen.

Die alte Fassung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sprach bei §§ 5, 16 lediglich davon, in welchem Gemeindebezirke versicherungspflichtige Personen beschäftigt seien, sie überließ es also der Entwicklung, sich mit den naturgemäß sofort auftretenden Zweifeln möglichst befriedigend abzufinden. Das war eine unerfüllbare Zumutung: wohl gelang es hin und wieder, zwischen den beiden Heerlagern, deren eines den geschäftlichen Mittelpunkt des Gesamtunternehmens, deren anderes den Arbeitsplatz des einzelnen Versicherten als Beschäftigungsort behandeln wollte, einen annehmbaren Ausgleich zu schaffen, es soll auch gern anerkannt werden, daß das Rundschreiben des Reichskanzlers vom 8. Oktober 1884 [1]) klärend gewirkt und Gerichts- wie Verwaltungsbehörden günstig beeinflußt hat, es fehlte aber nicht an widerstrebenden Anschauungen, die in Schrift und That zum Ausdrucke gelangten; die vom Reichskanzler empfohlene Einheitlichkeit drohte dadurch zu nichte gemacht zu werden, daß man seinen Hinweis nur auf ländliche Verhältnisse gemünzt bezeichnete (vgl. die damalige Stellungnahme der Schriftleitung der „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 114 und die Entscheidungen der Landgerichte zu Düsseldorf und Darmstadt Bd. 6 S. 276 und Bd. 7 S. 92 das.). Unter diesen Umständen war es erfreulich, daß sich die Krankenversicherungsnovelle von 1892/93 der Sache annahm. Schon der Entwurf von 1890 [2]) sah eine Ergänzung vor, die fast wortgetreu als § 5a Gesetz geworden ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, es gebe eine Reihe von Gewerbetreibenden, welche die zu ihrem Betriebe gehörigen Arbeiter nur zum Teile in ihren Betriebsstätten, zum Teil bald an diesem, bald an jenem Orte, und zwar sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gemeindebezirks, in dem ihre Betriebsstätte belegen sei, ausführen ließen. Die mit Arbeiten der letzteren Art beschäftigten Arbeiter würden bei strenger Anwendung der Regel, nach welcher der Beschäftigungsort entscheide, stets in derjenigen Gemeinde zu versichern sein, in deren Bezirk sie jeweilig die ihnen übertragene Arbeit ausführten; daraus würde sich ein beständiger Wechsel des Versicherungsverhältnisses ergeben, welcher nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Arbeitgeber und die beteiligten

[1]) In diesem Rundschreiben des Reichskanzlers war ausgeführt, bei manchen Gewerbetreibenden, insbesondere Bauunternehmern u. dergl. finde außerhalb des Ortes, an dem sie ihre geschäftliche Niederlassung hätten, zeitweise die Beschäftigung von Arbeitern statt. Dennoch sei als der für die Krankenversicherung maßgebende Ort der Beschäftigung lediglich die Betriebsstätte, der Ort der gewerblichen Niederlassung, nicht die jeweilige Arbeitsstätte anzusehen, und zwar wegen der Einheit des Gewerbebetriebes nicht bloß für ständige, sondern auch für unständige Arbeiter, die lediglich für eine vorübergehende Thätigkeit außerhalb des Betriebssitzes angenommen seien. Ueber die verschiedenartige Auffassung dieses Schreibens, das für Bayern durch Ministerialentschließung vom 23. Oktober 1884 dahin ausgelegt wurde, daß bei allen Arbeitern irgend eines Arbeitgebers durchweg der Betriebssitz desselben entscheidend ist, vgl. „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 189.

[2]) Drucksachen des Reichstages, 8. Legislatur-Periode, 1. Session 1890 Nr. 151 S. 39 zu Art. 2 (§ 5a, vgl. S. 6 das.).

Gemeindekrankenversicherungen erhebliche Unbequemlichkeiten und Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde. Es empfehle sich daher der Vorschlag, den Sitz des Gewerbebetriebes für die mit solchen Arbeiten betrauten Personen als Beschäftigungsort gelten zu lassen. Gleichzeitig überzeugte man sich, daß eine ähnliche Regelung, namentlich für gewisse Arbeiter öffentlicher Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen sich als notwendig herausgestellt habe. Bei den Wasser- und Wegebau-, sowie den Telegraphenverwaltungen ist es z. B. oft erforderlich, daß eine Anzahl von Stammarbeitern dauernd, aber in der Weise beschäftigt werden, daß sie unter stetem Wechsel der Arbeitsstelle auf ausgedehnten, durch mehrere Gemeinden sich erstreckenden Wege- und Wasserzügen Instandsetzungs-, Besserungs-, Reinigungsarbeiten u. dgl. zu verrichten haben. Es wäre außerordentlich unzweckmäßig, wenn hier mit dem fortwährenden Wechsel der als Beschäftigungsort anzusehenden Gemeinde ein entsprechender Wechsel des Versicherungsverhältnisses gleichen Schritt halten müßte, denn eine Aenderung der angegebenen Art vollzieht sich oft an einem Tage mehrere Male. Man hat deshalb den Ausweg gefunden, diejenige Gemeinde als Beschäftigungsort zu betrachten, in welcher die mit der unmittelbaren Leitung der Arbeiten betraute Stelle ihren Sitz hat (§ 5a Abs. 2 Kr.V.G.). Welche Stelle dies ist, wird meistens klar ersichtlich sein; sollten aber Zweifel obwalten, oder sollte etwa diese Stelle in einer Gemeinde sich befinden, auf deren Bezirk sich die Arbeiten der Versicherten niemals erstrecken und mit der sie auch sonst in keiner Beziehung stehen, so tritt der Vorbehalt in Kraft, wonach die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der beteiligten Dienststellen eine anderweite Regelung vornehmen kann. Der Begründung ist darin beizupflichten, wenn sie betont, daß solche Verhältnisse zwar vorzugsweise bei öffentlichen Verwaltungen vorkommen, daß sie aber auch bei ähnlichen Privatbetrieben, z. B. bei Privatbahnen, bei in Akkord übernommenen Wegebauten u. dgl. sich finden; die neuen Bestimmungen sind deshalb auf private Betriebsverwaltungen mit erstreckt.

Gerade weil der zweite Absatz des § 5a den anscheinend im ersten Absatz aufgestellten Grundsatz der einheitlichen Behandlung des Betriebssitzes als Beschäftigungsort ausgesprochenermaßen zu gunsten einer nach Abschnitten hier und da erfolgenden Versicherung durchbricht, ist es begreiflich, wenn dem gesetzgeberischen Wunsche nach Beseitigung der vorher aufgetauchten Zweifel nicht allenthalben williges Entgegenkommen gezeigt ist. Schon die Begründung und der Kommissionsbericht ließen Bedenken darüber aufkommen, ob nur die ständigen, an wechselnden Orten thätigen Arbeiter mit § 5a getroffen seien, oder ob er auch auf die unständigen, insbesondere also auf die für eine bestimmte Arbeit angenommenen Personen, die am Orte dieses auswärtigen Einzelwerks oder in der Umgebung wohnten, Bezug haben solle. Bei der zweiten Beratung des Krankenversicherungsentwurfs im Reichstage hat in richtiger Erkenntnis dieser Gesetzeslücke der Abgeordnete Vollrath hinter § 5a Abs. 1 folgende Einschaltung beantragt:

> „Diese Bestimmung findet hiernach keine Anwendung auf Arbeiter, welche von Unternehmern zum Zwecke einer periodischen Beschäftigung außerhalb des Domizils der Betriebsstätte angenommen werden, sofern diese Arbeiter auch außerhalb des Domizils der Betriebsstätte ihren Wohnsitz haben. Derartige Arbeiter sind in den Gemeinde- bezw. Ortskrankenkassen ihres Domizils oder ihrer periodischen Arbeitsstätte zu versichern."

Zur Unterstützung machte der Antragsteller nach dem stenographischen Berichte[1]) geltend, es komme häufiger vor, daß z. B. eine Maschinenfabrik in irgend einer Stadt außerhalb ihres Wohnsitzes eine Maschine aufzustellen habe. Es werde in einem solchen Falle an den fremden Ort ein Monteur geschickt, dieser habe erst die Arbeitskräfte zu engagieren, die er nicht vom Wohnsitze der Krankenkasse mitbringe. Nun bezwecke der Antrag, daß diese in der fremden Stadt engagierten Personen entweder an der Stätte ihrer periodischen Beschäftigung oder an ihrem Wohnorte, nicht aber bei der Kasse des Hauptbetriebes der Maschinenfabrik krankenversicherungspflichtig sein sollten. Gegen diesen Antrag sprach sich indes der Bundesratskommissar von Woedtke im Reichstage aus, weil durch das Gewicht, welches jener auf den Wohnort bei Bestimmung der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse legen wolle, das Prinzip des Gesetzes verletzt würde, nach welchem jederzeit nur der Sitz des Betriebes bezw. der Beschäftigung maßgebend sei. Der Vollrath'sche Vorschlag ist darauf ohne weitere Verhandlung bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben, sodaß § 5a unverändert zur Annahme gelangte.

Es ist unbedingt der Bekämpfung des Antrages zuzustimmen, da schon die Form der von ihm empfohlenen Fassung, die eine Art von Wahlrecht zwischen der Versicherung am Arbeitsplatze und am Wohnorte des Beschäftigten in sich schloß, auf etwas versicherungsrechtlich Unmögliches hinauslief. Wie hätte z. B. bei einem Wechsel des Wohnorts durch Uebersiedlung nach dem Betriebssitze verfahren werden, und wer hätte das Wahlrecht ausüben sollen, der Versicherte, der Arbeitgeber, eine Kasse? Dennoch ist die von Woedtke'sche Entgegnung nicht geeignet gewesen, die Sachlage hinreichend zu klären, zumal da sie ohne genauere Auseinandersetzung von einem Betriebs- und einem Beschäftigungssitze redet. Sowohl die Vertreter der getrennten wie die der vereinigten, am Betriebssitze durchzuführenden Krankenversicherung haben versucht, aus dem Schicksale des Vollrath'schen Antrages und aus den begleitenden Umständen Schlußfolgerungen zur Bekräftigung ihrer Ansicht zu gewinnen.[2]) Das Reichsgericht trifft angesichts des schwankenden Untergrundes, auf welchem diese Meinungen sich aufbauen, sicherlich das Richtige, wenn es erklärt, man dürfe dem Antrage Vollrath keine zu große Bedeutung beilegen (Urteil des 4. Civilsenats vom 7. Februar 1895, „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 189), und wenn es anerkennt, daß die Fassung des § 5a Abs. 1 nicht besonders glücklich erscheinen könne. An Ausführungen, die mit einander in lebhaftem Widerstreit stehen, hat es denn auch leider bis auf den heutigen Tag nicht gefehlt. Immerhin gebührt dem Reichskanzler das Verdienst, daß er einige Jahre nach Erlaß der Novelle von 1892/3 ein zweites Mal durch ein Rundschreiben nicht ohne Erfolg in die Entwicklung eingegriffen hat.

Das neue Schreiben (Nr. 829 II vom 11. April 1895), gerichtet an die einzelnen Ministerien der Bundesregierungen, hat folgenden Wortlaut:

„Die Frage, welcher Krankenkasse solche Personen anzugehören haben, die von Bauunternehmern und ähnlichen Gewerbetreibenden bei Bauten ꝛc. ꝛc. außerhalb ihres Betriebssitzes beschäftigt werden, ist bisher von Krankenkassen, Verwaltungs-

[1]) Stenographische Berichte 1891/2, Bd. 5 S. 2956 ff.

[2]) Vgl. die nach einander in der „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 105 und S. 111 abgedruckten Urteile des Kammergerichts, 9. Civilsenat, vom 25. September 1894 und des Ferienstrafsenats desselben Gerichtshofs vom 30. August 1894. Das erstgedachte Urteil ist reichsgerichtlich bestätigt (S. 189 das.).

behörden und Gerichten nicht gleichmäßig beantwortet worden. Es bestand nämlich Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des § 5a Abs. 1 Kr.V.G. in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Insbesondere ist bei der Auslegung dieser Bestimmung mehrfach von der Annahme ausgegangen worden daß die ausschließlich für eine bestimmte größere Außenarbeit angenommenen Arbeiter solcher Gewerbetreibenden nicht der Krankenkasse des Betriebssitzes, sondern der Kasse des thatsächlichen Beschäftigungsortes anzugehören haben.

Neuerdings hat der VI. Civilsenat des Reichsgerichts in einem Rechtsstreit der Ortskrankenkasse zu Lichtenberg wider die Baugeschäfte von Streubel u. Gen. zu Berlin, und zwar in Uebereinstimmung mit der Vorentscheidung des Kgl. Preußischen Kammergerichts (IX. Civilsenat) in Berlin und der von mir festgehaltenen Ansicht entschieden, daß die zuletzt bezeichnete Auffassung rechtsirrtümlich sei. Vielmehr müsse nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des § 5a Abs. 1 sowie nach der Absicht des Gesetzgebers angenommen werden, daß Arbeiter in Betrieben der hier bezeichneten Art, zu denen insbesondere die Betriebe der Bauunternehmer gehören, (vorbehaltlich des § 75) sämtlich und immer in der für den Betriebssitz des Unternehmers zuständigen Krankenkasse, nicht in der Krankenkasse derjenigen wechselnden auswärtigen Orte, an denen einzelne Bauarbeiter durch den betreffenden Baugewerbetreibenden ausgeführt werden, versichert seien.

Unter „Betriebsstätten" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes seien nicht wechselnde „Arbeitsstätten", d. h. diejenigen Stellen, an denen für kürzere oder längere Zeit einzelne zum Betriebe gehörende Arbeiten vorgenommen werden, zu verstehen, sondern nur die Orte an denen sich ein bleibender Sitz und Mittelpunkt des Betriebes befindet. Bei Bauunternehmern werde hiernach die „Betriebsstätte" in der Regel mit dem „Betriebssitz" zusammenfallen, wenn es auch, wie der Vorderrichter ausgeführt hat, etwa bei einem Zimmermeister wohl vorkommen könne, daß die Betriebsstätte (der Zimmerplatz), der Sitz des Betriebs (die Geschäftsräume, von denen aus der Betrieb geleitet wird) und die einzelnen Arbeitsstätten (Hausbauten u. dergl.) örtlich auseinanderfallen. Jedenfalls werde, wie ebenfalls der Vorderrichter ausgeführt hat, eine besondere „Betriebsstätte" dadurch noch nicht begründet, daß an einer bestimmten Arbeitsstätte ein besonderer Arbeiterstamm gehalten wird, und daß die einzelnen Arbeiten nach Umfang und Dauer von erheblicher Bedeutung sind. Allerdings könne unter Umständen derselbe Betriebsunternehmer auch mehrere Betriebsstätten bezw. Betriebssitze haben; dies könne aber nach den Ausführungen des Reichsgerichts nur dann angenommen werden, wenn der betreffende Bauunternehmer die selbständige Leitung auswärtiger Bauten in technischer und wirtschaftlicher Beziehung von seinem regelmäßigen Betriebssitz nach der betreffenden auswärtigen Arbeitsstelle verlegt hat.

Das Reichsgericht führt in der Begründung seiner Entscheidung ferner aus, daß diese von dem Gesetze gewollte Regelung sich durch Einfachheit auszeichne und die sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten und Zweifel verhüte, daß sie namentlich den Verkehr der Arbeitgeber mit den Krankenkassen, sowie die Geschäftsführung der letzteren wesentlich erleichtere, während andernfalls Bauunternehmer zu Meldungen und Einzahlungen bei verschiedenen Krankenkassen, letztere aber zu einer oft mühsamen Prüfung der Zugehörigkeit der einzelnen, ihre Arbeitsstätte oft wechselnde „Bauarbeiter" genötigt sein würden. Im Falle des Bedürfnisses stehe es aber der höheren Verwaltungsbehörde nach § 69 ff. jederzeit frei, für auswärtige Bauten, bei denen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird, die Einrichtung besonderer Baukrankenkassen anzuordnen, und sofern dies nicht geschieht, würde Uebelständen, die etwa aus der weiteren Entfernung der zuständigen Krankenkasse für die Versicherten erwachsen könnten, auf dem in § 57 b bezeichneten Wege regelmäßig abzuhelfen sein.

Indem ich mich beehre, die Aufmerksamkeit des .... Ministeriums auf diese Entscheidung des Reichsgerichts zu lenken, darf ich mir gleichzeitig das ergebenste Ersuchen gestatten, in geeigneter Weise Vorkehrung treffen zu wollen, daß nach den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätzen fortan auch im dortigen Staatsgebiet sowohl von den Krankenkassen wie von den Verwaltungsbehörden verfahren werde, damit die von Baugewerbetreibenden wie von den Krankenkassen mehrfach beklagte Rechtsunsicherheit thunlichst beseitigt wird."

Soweit bekannt geworden ist, haben die beteiligten Ministerien durchweg diesem Ersuchen des Reichskanzlers entsprochen und die Aufsichtsbehörden beauftragt, den vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsätzen gemäß gegebenenfalls künftig zu verfahren, auch die in Betracht kommenden Krankenkassen mit entsprechender Anweisung zu versehen (vgl. den Erlaß des Kgl. Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Mai 1895, „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 380).

Wenn trotzdem die Handhabung auch jetzt noch keine einheitliche geworden ist, so liegt dies, abgesehen davon, daß einige Schriftsteller[1]) nach wie vor die vom Reichsgerichte und vom Reichskanzler gebilligte Ansicht bekämpfen, in der Hauptsache wohl an der Schwierigkeit, die Grenzlinie zwischen einem selbständigen Zweigbetrieb und einem abhängigen, von dem Hauptorte aus geleiteten Teilbetrieb zu ziehen. Es wird gut sein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die einheitliche Versicherung aller Arbeiter eines Unternehmers am Hauptbetriebsorte die Regel bildet, und daß nur in besonders gearteten Ausnahmefällen, bei welchen die Loslösung des Zweigbetriebs von dem Hauptunternehmen einen stark ausgeprägten, deutlich wahrnehmbaren Ausdruck gefunden hat, die Behandlung des Filialortes als Beschäftigungsort ausnahmsweise zuzugeben ist. Eine aufmerksame Aufsichtsbehörde wird die Fäden, welche zwischen Betriebssitz und Arbeitsstätte hin und her laufen, genau genug verfolgen können und zu einer Umgehung des Gesetzes durch Scheinmaßregeln (Gewerbeanmeldung am Orte der Abzweigung, Miete eines „Kontors" u. dgl.) nicht die Hand bieten.[2]) Vor allen Dingen ist auch auf die Dauer der Außenarbeit einiges Gewicht zu legen: es würde zu den größten Mißständen führen, wenn die Thätigkeit weniger Wochen oder Monate ausreichen sollte, um alle möglichen „Zweigbetriebe" als vorhanden zu betrachten. Wenn es sich dagegen um eine bleibende Einrichtung handelt, welche häufig die Erzeugung bestimmter Spezialitäten für die Zwecke des Hauptunternehmens zum Gegenstande hat, so ergibt sich die selbständige Behandlung aus der technischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit dieses Betriebs meist von selbst (z. B. bei einer Dampftischlerei nebst Holzstapelplatz, einem Steinbruch oder einer Ziegelei außerhalb des Betriebssitzes des gleichzeitig das Bauunternehmergewerbe betreibenden Eigentümers, „Arbeiterversorgung" Bd. 14 S. 216 Nr. 3, 17, S. 44 Nr. 3 S. 773; vgl. dagegen Bd. 18 S. 643 das.). Auch Verkaufsfilialen darf man nach demselben Gesichtspunkte beurteilen, sofern es sich nicht um sog. Wanderlager handelt, die von vornherein nur auf vorübergehende Wirksamkeit berechnet waren. Sowohl für die Kranken- wie die Invalidenversicherung sind die Handlungsgehilfen und sonstigen Angestellten eines Filialgeschäftes als am Filialorte beschäftigt angesehen, wenn nicht ganz eigenartige Verhältnisse (geringe Machtbefugnisse des Leiters des Zweiggeschäfts u. dgl.) zu einer abweichenden Auffassung führten („Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 236 Nr. 8, S. 58, Bd. 18 S. 649 ff.; anders S. 153 das. und Urteil des Kgl. Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. März 1899, „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 651). Nicht nur die Kaufleute im engeren Sinne, sondern auch manche Handwerksmeister, Landwirte u. dgl. greifen in unserer erwerbsthätigen, regem Fortschritte huldigenden

[1]) So Hahn in der „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 410 und in der Invaliditäts- und Altersversicherung Bd. 5 S. 54 ff.

[2]) Vgl. den Rechtsfall in der „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 433.

Zeit zu dem Mittel, von ihrem Hauptbetriebe einen Teil zur besseren Verwertung der Erzeugnisse abzuzweigen und an einem anderen Orte eine auf Dauer zugeschnittene Absatzstelle zu begründen, z. B. Fleischermeister, die aus der Provinz, in der sie ihr Geschäft betreiben, nach Berlin ihre Ware liefern und in einem festen Markthallenstand oder Laden verkaufen, Spargel- und Obstzüchter, großstädtische Unternehmer, die für die sommerliche Besuchszeit in einem Badeorte eine Zweigniederlassung zu unterhalten pflegen u. a. m.[1])

Bei Bauten, einerlei ob es sich um Hoch-, Eisenbahn-, Wege-, Kanal-, Brunnenbauten u. dgl. dreht, ist grundsätzlich wegen der vorübergehenden Eigenschaft dieser örtlichen Ausstrahlungen des Betriebes der Ort des Sitzes maßgebend. Selbst wenn zufällig gewerbliche Arbeiter an diesem Orte überhaupt nicht beschäftigt werden, weil der Inhaber die erforderlichen schriftlichen Arbeiten allein zu bewältigen im stande ist, fallen die auswärts thätigen Personen doch der Krankenkasse des Betriebsortes zu.[2]) Nur wenn eine Zweigbetriebsleitung mit weitgehenden Machtvollkommenheiten geschaffen ist, kann man auf grund des § 5a Abs. 1 und 2 zu einer anderen Meinung gelangen (von Woedtke, Krankenversicherungsgesetz. 5. Aufl. Anm. 2 zu § 5a S. 129).

Bei der Schiffahrt (See- und Binnen-) sowie bei der Flößerei führt die oben gegebene Richtschnur dahin, daß man im Zweifel den Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet, ausschließlich als Versicherungsort ansieht. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159), welches später in die Krankenversicherungsnovelle von 1892/3 hineingearbeitet ist, schrieb dies in § 15 Abs. 3 ausdrücklich vor, nachdem in § 1 unter Nr. 3 der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie der Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei) für versicherungspflichtig erklärt ist. Die preußische Ausführungsanweisung vom 21. August 1885 bemerkt dazu:

> „Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfall der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, in welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist."

Man wird hinzufügen dürfen, daß der Heimatshafen des Schiffes ebenfalls eine wichtige Rolle für die Bestimmung des Versicherungssitzes spielt, und daß auch Baggereibetriebe meistens nach dem Orte zu beurteilen sind, wo das Unternehmen seinen gewerblichen Mittelpunkt hat;[3]) vgl. auch § 65 Abs. 4 Inv.V.G.

Von den Gegnern der einheitlichen Krankenversicherung des Betriebspersonals am Hauptbetriebsorte ist versucht, wenigstens für solche Unternehmen eine Ueberweisung an die einzelnen Beschäftigungsorte zu befürworten, welche meistens nur auf einen Gemeindebezirk sich beschränken, bei denen also die Aus-

---

[1]) Ueber derartige Zweiggeschäfte vgl. „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1886 S. 13, 1887 S. 26, „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 461, 579 Nr. 5, 345; Bd. 17 S. 757; Bd: 14 S 272; Bd. 16 S. 643 Nr. 6; Bd. 18 S 720.

[2]) Urteil des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1901, „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" Bd. 8 S. 131, „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 463, 664; Bd. 17 S. 292.

[3]) Mugdan und Freund, Entscheidungen der Gewerbedeputation des Berliner Magistrats Bd. II S. 52 Nr. 205, „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 463.

dehnung auf mehrere Orte zu den Ausnahmen gehört. So hat man z. B. bei einer Brotträgerin, die sich täglich zu bestimmter Zeit bei einem Bäckermeister einfand, um dort das auszutragende Weißbrot entgegenzunehmen und abzurechnen, deren Absatzgebiet aber außerhalb des Geschäftsortes des Meisters belegen war, keine Versicherung an letzterem annehmen wollen. Diese Auffassung ist mit Recht von anderer Seite bekämpft.[1]) Wenn sich in einem Einzelfalle ein Betrieb so entwickelt hat, daß einzelne Arbeiten an wechselnden Orten außerhalb der Betriebsstätte ausgeführt werden, so entspricht es dem § 5a Abs. 1, dieser natürlichen Gestaltung Rechnung zu tragen: man kann schlechterdings nicht behaupten, daß es gegen die Natur eines Bäckereibetriebs wäre, in derartiger Weise auf Erweiterung des Kundenkreises hinzuwirken. Es wäre eine ungerechtfertigte Erschwerung des Handwerks, wenn man hier die Versicherung am Orte der thatsächlich verbrachten längsten Arbeitszeit vorschreiben wollte. Jeder Betrieb kann schließlich einmal es mit sich bringen, daß Arbeiter dienstlich außerhalb des Betriebssitzes länger oder kürzer zu thun haben, z. B. bei Gelegenheit von Fachausstellungen, Einkaufsreisen, Besichtigung nachahmenswerter Anlagen im Auftrage und auf Rechnung des Arbeitgebers u. a. m. Nicht engherzig, sondern möglichst weitgehend ist dann die verständige Vorschrift des § 5a zur Anwendung zu bringen.

Trotz der Begründung des oben angeführten Reichsgerichtserkenntnisses zeigt sich in der Handhabung immer noch einiges Schwanken, wenngleich zugegeben ist, daß die Unterscheidung zwischen selbständigem Zweigbetrieb und unwesentlicher Außenarbeit nur von Fall zu Fall möglich ist. Von verschiedenen Seiten ist der Versuch gemacht, besonders für das Baugewerbe die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung zu klären. Hoffmann[2]) will im Interesse der kranken Arbeiter, deren Versorgung durch eine weit entfernte Krankenkasse nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist, den Ort der wirklichen Dienstleistung dann zu Grunde legen, wenn die Arbeitsstätten weit entfernt vom Sitze des Gewerbebetriebs liegen. Er schlägt deshalb vor, § 5a Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

> „Für Personen, die zur Verrichtung einzelner Arbeiten von kurzer Dauer außerhalb der Betriebsstätte verschickt werden, gilt auch für die Zeit, während welcher sie mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, als Beschäftigungsort die Betriebsstätte. Bei Bauten, die in einem Umkreise bis zu 15 km von der Gemeinde, in deren Bezirk die Betriebsstätte belegen ist, ausgeführt werden, gilt als Beschäftigungsort der hierbei beschäftigten Personen die Betriebsstätte."

In ähnlicher Weise ist eine an die Reichsregierung gerichtete Bittschrift des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen[3]) bemüht, aus allen Zweifeln herauszukommen. Sie will den Hauptsitz entscheiden lassen auch bei Zweigbetrieben im Umkreise von 20 km.

So verlockend die Aussicht erscheinen mag, manche Streitfrage hierdurch aus der Welt zu schaffen, muß doch die Lösung mit dem Kilometerzirkel als gar zu gewaltsam und willkürlich bezeichnet werden. Das heutige Verkehrsleben,

---

[1]) Zutreffend der Bescheid des Reichsversicherungsamts in dessen Amtliche Nachrichten von 1901 Nr. 887 S. 205.

[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 12 S. 364 Hoffmann beklagt mit Recht die undeutliche Fassung des § 5a Kr.V.G.

[3]) „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 341.

die immer mehr ausgebauten Bahnverbindungen, das Fernsprechwesen u. a. m. führen dahin, daß Entfernungen von 2—3 Meilen und darüber hinaus keine erhebliche Rolle spielen, und daß das Hauptgewicht auf die innere Beschaffenheit der auswärtigen Abzweigung zu legen ist, wie dies das Reichsgericht, der Reichskanzler und das Reichsversicherungsamt in ihren bereits erwähnten Entscheidungen gethan haben. Will man indeß die Nachteile, welche für die Versicherten aus der Entfernung vom Kassensitze entstehen können, noch besser als bisher ausschließen (vgl. § 57a Kr.V.G.), so empfiehlt sich vielleicht folgender Zusatz zu § 5a Kr.V.G., dessen vieldeutiger zweiter Absatz alsdann wohl fortfallen könnte:

„Auf Antrag eines Arbeitgebers, der außerhalb seines Betriebssitzes Personen im Inlande beschäftigt, kann demselben die untere Verwaltungsbehörde des Betriebssitzes widerruflich gestatten, die Versicherung derselben am Orte der thatsächlichen Beschäftigung zu bewirken."

Damit würde die Frage, ob Zweigbetrieb oder unselbständige Außenarbeit, gegenstandslos werden. Die Aufsichtsbehörden sind bei Prüfung derartiger Ausscheidungsanträge in der Lage, die einschlagenden Verhältnisse genau zu prüfen und sich zu überzeugen, ob triftige innere Gründe für den Antrag sprechen. Die mutmaßliche Dauer der Thätigkeit, der Wohnsitz der Arbeiter u. dgl. spielt dabei die Hauptrolle.

Je zuverlässiger und genauer es gelingt, die Grenzen festzulegen, innerhalb deren sich die Krankenversicherung örtlich zu bewegen hat, desto günstiger wird diese Handhabung des § 5a Kr.V.G. ihre Rückwirkung auch auf das Nachbargebiet der Invalidenversicherung ausüben, nachdem die oben S. 743 erwähnte Wechselbeziehung zwischen beiden Fürsorgegesetzen, die schon früher von einer verständigen Auslegung nach Kräften gefördert war, zur zwingenden Regel erhoben ist (§ 65 Abs. 3 Inv.V.G.).

Auch hier giebt die Verfolgung der Entstehungsgeschichte unserer gegenwärtig geltenden Vorschriften wertvolle Fingerzeige für deren Tragweite.

Der ursprüngliche Entwurf zum Invaliden- und Altersversicherungsgesetze[1]) enthielt in § 30 Abs. 3 die Bestimmung:

„In der Versicherungsanstalt sind alle unter § 1 fallenden Personen versichert, deren Beschäftigungsort im Bezirk der Versicherungsanstalt liegt. Als Beschäftigungsort gilt, soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, der Sitz des Betriebes, im Uebrigen der Wohnsitz des Arbeitgebers, oder wenn derselbe einen mehrfachen oder keinen Wohnsitz im Inlande hat, sein Aufenthaltsort."

Die Begründung[2]) bemerkte dazu, zur Vermeidung von Zweifeln enthalte der Entwurf nähere Vorschriften darüber, welcher Ort als Beschäftigungsort anzusehen sei; dabei habe man sich an die Bestimmungen angelehnt, welche hierüber bei der Kranken- und Unfallversicherung gelten. In der Reichstagskommission[3]) wurde die vorgeschlagene Fassung als nicht besonders klar be-

[1]) Nr. 10 der Reichstagsdrucksachen von 1888/89 S. 11.

[2]) S. 94 daselbst. Eine ausführliche Darlegung darüber, wie sich die jetzigen Vorschriften aus dem bisherigen Recht und den Anforderungen der Praxis gestaltet haben, ist in der „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 262 gegeben.

[3]) Reichstagsdrucksachen von 1888/89 Nr. 141 S. 47, 50, 135.

zeichnet, namentlich was die in Grenzgebieten beschäftigten Personen betreffe. Es fand deshalb in zweiter Lesung die später unverändert ins Invaliden- und Altersversicherungsgesetz (§ 41) übergegangene Aenderung Annahme:

„Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz im Inlande belegen ist, gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes."

Die Begründung zur Novelle[1]) wies darauf hin, daß die Absicht der Kommission, Zweifel über den Ort der Versicherung auszuschließen, nicht in der angenommenen Weise erreicht sei; die Praxis sei trotzdem eine schwankende. Positive und negative Kompetenzkonflikte hätten sich ergeben, wenn Verwaltungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten nach § 122 Inv.- und A.V.G. angerufen seien. Auch habe man es, wenn ein Unternehmer vom Sitze seines Betriebs entfernt liegende Teilbetriebe oder unselbständige Zweigniederlassungen besitze, mit Recht als unzweckmäßig empfunden, daß die für den Sitz des Unternehmens zuständigen Verwaltungsbehörden alle in Betracht kommenden Streitsachen nach obiger Vorschrift, auch soweit sie in den räumlich entfernten Betriebsteilen der Zweigniederlassungen entständen, zu entscheiden habe. Aus dem bisherigen Recht seien aber auch den Versicherten insofern Nachteile erwachsen, als für ihre Versicherung häufig eine niedrigere Lohnklasse entscheidend war als diejenige, die an dem thatsächlichen Beschäftigungsorte für sie maßgebend gewesen wäre. Insbesondere bei den für den Teilbetrieb oder die Zweigniederlassung angenommenen Stammarbeitern seien diese Bedenken zu Tage getreten. Im umgekehrten Falle habe der Abzug des auf die Versicherten entfallenden, entsprechend höheren Beitragsteils Widerspruch erregt. Jedenfalls sei die bisherige Bestimmung, wenn sie auch für die Arbeitgeber in manchen Fällen zu einer geschäftlichen Erleichterung geführt habe, in den Kreisen der Versicherten nicht verständlich geworden. Dazu komme das Bedenken, daß die bisherigen Vorschriften, die sich vornehmlich an die für die Unfallversicherung geltenden Bestimmungen anlehnten, mit der örtlichen Organisation der Invalidenversicherung in gewissem inneren Widerspruch ständen. Auch sei zu berücksichtigen, daß die zur Zeit verschiedene Regelung über den Ort der Versicherung bei der Invalidenfürsorge einerseits, bei dem Krankenkassenwesen andererseits die zu empfehlende weitere Ausbildung des Einzugsverfahrens, insbesondere durch Heranziehung der Krankenkassen (vgl. jetzt §§ 148 ff. Inv.V.G.), wesentlich erschweren müßte. Aus diesen Gründen wurde eine Abänderung der Normen über den Versicherungsort vorgeschlagen: man wollte sich dabei den für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften nach Möglichkeit anschließen. Deshalb wurde davon ausgegangen, daß in der Regel der Beschäftigungsort, d. h. die Arbeitsstätte, für die Frage entscheidend sein solle, an welchem Orte die Versicherung stattfindet. Hiervon sind indes mit Recht die Ausnahmen des § 5a Kr.V.G. zugelassen, und damit ist, wie wir sehen, für sehr viele Fälle die Ausnahme zur Regel erhoben. Es ist dabei ausdrücklich betont, daß hiernach auch dann zu verfahren ist, wenn die verschiedenen Beschäftigungsorte nicht innerhalb des Bezirks der gleichen Versicherungsanstalt liegen.

§ 41 des Entwurfs (jetzt § 65 Inv.V.G.) enthielt demnach in dem entscheidenden Abs. 3 folgende unverändert genehmigte Fassung:

---

[1]) Nr. 93 der Reichstagsdrucksachen von 1898/99 S. 282 ff.

„In der Versicherungsanstalt sind alle diejenigen Personen zu versichern, welche in deren Bezirke beschäftigt werden. Auf die Bestimmung des Beschäftigungsorts finden die Vorschriften des § 5a Kr.V.G. Anwendung. Soweit die Beschäftigung in einem Betriebe stattfindet, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt belegen ist, kann mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten die Versicherung auch bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes erfolgen. Diese Zustimmung muß auf Antrag des zur Beitragsleistung verpflichteten Arbeitgebers erteilt werden, wenn die beschäftigten Personen Mitglieder einer für den Betrieb errichteten Betriebs(Fabrik)-Krankenkasse sind. Findet die Beschäftigung vorübergehend im Ausland, aber in einem Betriebe statt, dessen Sitz im Inlande belegen ist, so erfolgt die Versicherung bei der Versicherungsanstalt des Betriebssitzes."

Die Hoffnung der Begründung (S. 284 a. a. O.), es sei eine billige Rücksichtnahme auf begründete Wünsche der beteiligten Betriebsunternehmer zu erwarten, hat sich, soweit beobachtet werden konnte, nicht als trügerisch erwiesen. Ein Recht, die einheitliche Durchführung am Betriebssitze zu beanspruchen, glaubte man für den vorgedachten Fall gewähren zu sollen, daß durch Begründung einer umfassenden Betriebskrankenkasse die Durchführung der Krankenversicherung am Betriebssitze konzentriert ist. Uebrigens wird — was bei der Zusammendrängung der einschlagenden Vorschriften in einen einzigen Absatz leicht übersehen werden kann und thatsächlich von einzelnen Versicherungsanstalten zeitweilig außer Acht gelassen ist — die Zustimmung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Inhaber einer Betriebs(Fabrik)-Krankenkasse dann nicht erforderlich sein, wenn schon aus der Anwendung des § 5a Kr.V.G. sich die Zugrundelegung des Betriebssitzes für die gesamte Versicherung ergiebt.[1]) Außerdem muß betont werden, daß die Grundsätze des § 5a dann ebenfalls maßgebend sind, wenn die betreffenden Personen nur der Invaliden-, nicht auch der Krankenversicherung unterliegen, weil das Gesetz in dieser Beziehung keine Ausnahme macht.[2]) Was von Mitgliedern einer Betriebskrankenkasse gesagt ist, bezieht sich nach Ansicht des Reichsversicherungsamts sogar auf die freiwillig Versicherten mit.[3])

Der Abs. 4 des § 65, welcher bei ausländischen Binnenschiffen als Beschäftigungsort des Personals den Sitz derjenigen Versicherungsanstalt bestimmt, in deren Bezirk das Schiff bei Ueberfahren der Grenze zuerst eintritt, ist durch die Reichstagskommission eingeschaltet (Drucksachen 1898/99 Nr. 270 S. 117), ohne daß eine Debatte über diesen zur Beseitigung praktischer Schwierigkeiten geeigneten Zusatz stattgefunden hätte.

In diesem Zusammenhange mag auch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1899[4]), betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Inv.V.G. erwähnt werden. Der Bundesrat hat seine Befugnisse allerdings ziemlich weitgehend ausgelegt, indem er gewisse, für längere Zeit angenommene, aber im

[1]) Gebhard und Düttmann Anm. 8 zu § 65 Inv.V.G. S. 400.
[2]) Weymann, Anm. 6 zu § 65 Inv.V.G. S 250.
[3]) Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamt, 1901 Nr. 940.
[4]) Reichsgesetzblatt S. 725; Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1900 S. 181.

Inlande nur auf vorübergehende Dauer thätige Personen als versicherungsfrei bezeichnet hat; man muß indes anerkennen, daß sehr gewichtige Zweckmäßigkeitsgründe diese Maßregel erwünscht erscheinen ließen. So ist bestimmt, daß dem Versicherungszwang nicht unterliegen die Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit sie in letzteren vorübergehend beschäftigt werden; ebenso allgemein Bedienstete ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen, und das Personal ausländischer Schiffe, die im Binnenschiffahrtsverkehre deutsche Wasserstraßen befahren, sofern nicht der soeben angeführte § 65 Abs. 4 in Frage kommt, weil die Schiffe nach der Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde des entsprechend ermittelten Beschäftigungsorts im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblicher Dauer unterhalten. Die Befreiung gilt ferner für Dienstleistungen auf Seeschiffen im Auslande, wenn sie von solchen Personen verrichtet werden, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, und für Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und andern farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschiffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehre zwischen Häfen dieser Gebiete untereinander oder mit europäischen Häfen, in letzterem Verkehr aber nur, wenn es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt, und wenn bei der Anmusterung im Auslande gleichzeitig die Rückfahrt vereinbart ist.

Nachdem im Vorstehenden die Ermittlung des Beschäftigungsorts für die drei Arten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung besprochen ist, soll jetzt dazu übergegangen werden, welchen Einfluß der darnach bestimmte, häufig nicht mit dem wirklichen Arbeitsort zusammenfallende, sondern fingierte Beschäftigungsort auf die Gestaltung der Versicherung und auf die Durchführung der aus ihr sich ergebenden Ansprüche hat.

Mit wenigen Worten läßt sich die Bedeutung des Beschäftigungsortes dadurch ausdrücken, daß man nach ihm den Sitz des Versicherungsverhältnisses bestimmen kann. Er fällt nicht immer mit diesem Sitz zusammen, weil viele Fürsorgeeinrichtungen von einem einheitlichen Mittelpunkte aus ihre Thätigkeit nach allen Richtungen ihres Bezirks erstrecken, aber die geographische Lage des Beschäftigungsorts ist maßgebend für die im Wege des Zwanges geregelte Zugehörigkeit des Versicherten zu dieser oder jener Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Landesversicherungsanstalt.

Was zunächst die Krankenversicherung anlangt, so ist bei dieser die Feststellung der fürsorgepflichtigen Stelle oft am schwierigsten, weil die Vielgestaltigkeit sich hier am meisten entwickelt hat. Bevor überhaupt geprüft werden kann, welche Zwangsversicherungsstelle (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Knappschafts- oder Innungskrankenkasse) etwa für den Arbeiter an dem ermittelten Beschäftigungsorte in Frage kommt, ist eine Untersuchung darüber erforderlich, ob nicht durch Mitgliedschaft in einer eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse der Betreffende sich der Möglichkeit entzogen hat, ohne weiteres von der Zwangsversicherung erfaßt zu werden. In dieser Hinsicht ist betreffs der Auswahl desjenigen Ortes, dessen krankenrechtliche Mindestleistungen von der zu prüfenden Hilfskasse gewährt werden müssen, seit dem Erlaß des ursprünglichen Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 eine Aenderung eingetreten und in

der Novelle von 1892/93 zum Ausdrucke gebracht. Es kam darauf an, ob man die Verhältnisse des Beschäftigungsortes oder die des Sitzes der Hilfskasse maßgebend sein lassen wollte. Die Begründung zu dem alten Krankenversicherungsgesetze[1]) führte aus, da die eingeschriebenen Hilfskassen sich vielfach über größere Bezirke erstreckten und die hinsichtlich der Höhe und Dauer der Unterstützungen zu stellenden Anforderungen sich für verschiedene Gemeindebezirke verschieden gestalteten, so seien diejenigen Anforderungen als maßgebend zu bezeichnen, welche am Sitze der Kasse gestellt würden. In der Reichstagskommission erhob sich Widerspruch gegen diese sehr einfache, aber etwas schematische Regelung der Sache, indes wurde ein Antrag, die Mindestleistungen nach den Verhältnissen des Ortes zu bemessen, an dem die Mitglieder versicherungspflichtig sind, durch Mehrheitsbeschluß verworfen.[2]) Ein Regierungsvertreter erklärte bei den Beratungen im Reichstage selbst (Stenogr. Berichte von 1883 S. 2220), es würde zu großen Schwierigkeiten führen, wenn man für die Mindestleistungen (Krankengeld in Höhe des halben Lohnsatzes) den ortsüblichen Tagelohn des Orts zu Grunde legen wolle, an welchem der Arbeiter zur Zeit wohne oder beschäftigt sei. Denn es würden dann die freien Hilfskassen, welche ja bei der ersten Einrichtung nicht wissen könnten, wo demnächst ihre Mitglieder überall zerstreut sein würden, überhaupt keinen Maßstab zur Bemessung der Krankenunterstützung zu finden im stande sein, und doch sei ein solcher Maßstab für sie und für die Behörde unentbehrlich, welche sie anerkennen solle. Dazu könne nicht der ortsübliche Tagelohn irgend eines beliebigen Orts im Reiche genommen werden, sondern nur derjenige des Ortes, wo die Kasse ihren Sitz habe.

Diese Erwägungen trugen damals den Sieg davon; indes das folgende Jahrzehnt der Anwendung des Gesetzes (§ 75 Kr.V.G.) bewies, daß man den unrichtigen Weg eingeschlagen hatte. Die Begründung zur Novelle von 1892/93[3]) kam zu dem entgegengesetzten Ergebnisse. Sie hob hervor, die bisherige, dem Kassensitze angepaßte Bemessung sichere den Mitgliedern derjenigen Hülfskassen, welche ihre Wirksamkeit über weitere Bezirke erstreckten, nicht unter allen Umständen dasjenige Maß der Unterstützung, welches ihnen beim Eintritt des gesetzlichen (Zwangs-)Versicherungsverhältnisses durch die Gemeindekrankenversicherung ihres Beschäftigungsortes gewährt werden würde. Die Unterstützung bleibe in allen Fällen hinter diesem Maße zurück, in welchem der ortsübliche Tagelohn am Beschäftigungsorte höher stehe, als an dem Sitze der Hülfskasse. Nun könnten sich bisher die Hülfskassen wohl darauf berufen, es sei ihnen nicht möglich, sich über die in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks geltenden ortsüblichen Tagelöhne zu vergewissern. Da aber § 8 in der Weise geändert werden solle, daß fortan das für die amtlichen Bekanntmachungen maßgebende Blatt die Neufestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen habe, so würden die Hülfskassen danach unschwer ermitteln können, wie hoch ihre Unterstützungen zu bemessen seien, damit sie an den einzelnen Orten ihres Bezirks ausreichten, um die daselbst beschäftigten Mitglieder von der gesetzlichen Versicherung zu befreien. Durch die Bildung abgestufter Mitgliedklassen ließen sich die Unterstützungen so bemessen, daß sie in der höchsten Klasse für die Orte

[1]) Nr. 14 der Reichstagsdrucksachen von 1882 S. 44.
[2]) Kommissionsbericht Nr. 211 daselbst 1882/83, S. 89.
[3]) Drucksachen des Reichstags 1890 Nr. 151 S. 30 ff.

mit den höchsten ortsüblichen Tagelöhnen genügten, während für Orte mit niedrigen ortsüblichen Tagelöhnen schon die Leistungen der unteren Mitgliederklassen ausreichten. Daß schon der Unterstützungssatz in der untersten Mitgliederklasse für alle Orte des Kassenbezirks, auch die mit den höchsten Tagelöhnen, ausreiche, werde nicht zu fordern sei, da in diesem Falle von den weitverzweigten Kassen Unterstützungen gewährt werden müßten, welche für die meisten Mitglieder viel zu hoch sein würden. Auch im Hinblick auf die erwähnten älteren Kommissions- und Reichstagsverhandlungen wurde deshalb die Befreiung von der Zwangsversicherung empfohlen, wenn die Hülfskasse, der der Betreffende angehöre, allen ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern oder doch derjenigen Mitgliederklasse, zu welcher der Versicherungspflichtige rechnet, im Krankheitsfalle mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche nach Maßgabe des § 6 Kr.V.G. von der Gemeinde, in deren Bezirk der Versicherungspflichtige beschäftigt ist, zu gewähren sind. Dabei wurde noch betont, daß nach dem Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes Fälle vorgekommen seien, in denen Hülfskassen ihren Sitz an Orte verlegt haben, in denen der ortsübliche Tagelohn niedriger bemessen war, als an dem bisherigen Sitze der Kassen.[1])

Der Reichstag, der von vornherein den Hülfskassen viel Entgegenkommen gezeigt hat,[2]) schloß sich diesen Ausführungen zwar an, aber er gestaltete die Lage der Hülfskassenmitglieder in einem wesentlichen Punkte noch günstiger. Bei einer klassenweise festgesetzten Abstufung der Krankenunterstützungen einzelner Hülfskassen konnte es vorkommen, daß jemand in A. während seiner dortigen Beschäftigung noch genügende Ansprüche als Mitglied der untersten Klasse seiner Hülfskasse hatte, weil die Gemeindekrankenversicherung nur nach einem verhältnismäßig niedrigen Lohnsatze (z. B. 1.50 Mk.) das Krankengeld auszahlte; wenn er dann aber in eine Thätigkeit nach B. übersiedelte, wo der ortsübliche Tagelohn 2.50 Mk. betrug, so reichte sein Hülfskassenkrankengeld (etwa 1 Mk. für den Arbeitstag) nicht mehr an den halben Lohnsatz (1.25 Mk. täglich) heran. Die strenge Folge würde sein, daß er sofort durch die neue Beschäftigung Mitglied der betreffenden Zwangsversicherung werden müßte, auch wenn er sich zur Ueberführung in eine höhere Stufe seiner Hülfskasse gemeldet hätte. Die Aufnahme in diese höhere Abteilung geht erfahrungsmäßig nicht immer sofort vor sich. Im Reichstage hat man deshalb einen Zusatz (§ 75 Abs. 2) veranlaßt, nach welchem in derartigen Fällen die Befreiung von der Zwangsversicherung noch für die Dauer von zwei Wochen seit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung an dem höhere Sätze zahlenden Orte gilt. Auch die Meldepflicht des Arbeitgebers (§ 49 Abs. 1) ruht folgerichtig während dieser Frist.[3])

So lange der oft beklagte Dualismus zwischen Hülfs- und Zwangskassen

[1]) Ich glaube nicht, daß die hierin halb und halb enthaltene Vermutung, die Kassenverwaltung habe absichtlich das Maß ihrer Mindestleistungen herabdrücken wollen, das Richtige traf. Die Hülfskassen sind durch die den Zwangskassen verwehrte Möglichkeit, kränklichen Personen die Aufnahme zu versagen, günstig genug gestellt, um regelmäßig sogar erhebliche Mehrleistungen bieten und damit eine Anziehungskraft auf die Arbeiterschaft ausüben zu können.

[2]) Vgl. Bd. 13 Heft 2 des „Archivs für öffentliches Recht" S. 282.

[3]) Auf die große Bedeutung, die hiedurch der Beschäftigungsort auch für die Hülfskassen bekommen hat, ist zutreffend in der „Arbeiterversorgung" Bd. 10 S. 77 aufmerksam gemacht.

gesetzlich unterstützt wird, ist die Prüfung der Befreiungsfrage nach diesen Grundsätzen erforderlich. Erst wenn die Antwort verneinend ausfällt, weil Hülfskassenmitgliedschaft überhaupt nicht (oder nicht mehr!) besteht, oder weil die Leistungen der Hülfskasse (gegebenen Falls der betreffenden Mitgliedklasse) hinter den gesetzlichen Mindestleistungen am Beschäftigungsorte zurückbleiben und die „Schonzeit" der beiden ersten Wochen unbenutzt verstrichen ist, dann wird die Untersuchung nach der Richtung hin notwendig: welcher Zwangsversicherungsstelle gehört der Arbeiter auf Grund seiner Thätigkeit an diesem Orte an?

Absichtlich ist der etwas schwerfällige Ausdruck „Zwangsversicherungsstelle" gebraucht, weil unter den in Frage kommenden Einrichtungen sich eine befindet, die man nicht als Zwangskasse bezeichnen kann, nämlich die Gemeindekrankenversicherung,[1]) ein eigentümliches Anhängsel der Gemeindekasse, ohne eigene Verwaltung, der Selbständigkeit entbehrend, welches hoffentlich mit der nächsten Krankenversicherungsnovelle allenthalben zu bestehen aufhören wird. Schon jetzt hat die Gemeindekrankenversicherung nur die Rolle der letzten Aushülfe in der Reihe der Fürsorgestellen zu spielen, thatsächlich aber sind doch leider noch in Stadt und Land zahlreiche Personen auf ihre unzulänglichen Leistungen (ohne Anpassung an den wirklichen Durchschnittsverdienst, ohne Erwerbslosen-, Wochenbett-, Sterbeunterstützung u. s. w.) angewiesen.

Unter den Zwangskassen, die für den Beschäftigungsort maßgebend sein könnten, ist vor allen Dingen die Betriebs(Fabrik)-Krankenkasse zu erwähnen,[2]) deren Wirksamkeit sich häufig weit über die Grenzen desjenigen Gemeindebezirks hinaus erstreckt, in welchem das Unternehmen des Inhabers und damit die Kasse selbst den Sitz hat. Es liegt dies in der oben (S. 748) ausgeführten Zugehörigkeit der Außenarbeiter (Monteure, Bauarbeiter u. s. w.) zum Hauptbetriebe begründet. Nicht der thatsächliche, sondern der gesetzlich angenommene Beschäftigungsort (§ 5a Kr.V.G.) ist für die Frage maßgebend, ob ein Arbeiter der für die versicherungspflichtigen Personen eines Betriebs errichteten Krankenkasse angehört. Uebrigens ergibt sich die Zuweisung der Außenarbeiter zu dieser Kasse auch daraus, daß sie regelmäßig nicht für die an einem bestimmten Orte beschäftigten, sondern für alle in dem Betriebe (innerhalb und außerhalb der Hauptarbeitsstätte) thätigen Personen ins Leben gerufen wird. Man denke beispielsweise an ein Privat-Eisenbahnunternehmen, dessen Direktion in N. ihren Sitz hat. Wo sind die Bahnwärter, die Streckenarbeiter, ja auch die mit dem Dienst am fahrenden Zuge betrauten Personen beschäftigt? Es ist unmöglich, hier nach anderen Grundsätzen zu entscheiden, als nach dem ursprünglich nur für die Gemeindekrankenversicherung erlassenen § 5a, wenngleich die in § 16 Abs. 2 Kr.V.G. enthaltene Erstreckung der Vorschrift auf die Ortskrankenkasse keine ausdrückliche Wiederholung betreffs der Fabrik(Betriebs)-Krankenkassen erfahren hat.[3]) Die Wirksamkeit der Eisenbahnbetriebskrankenkasse bezieht sich also im Fragefalle auf alle bei dem Unternehmen am Betriebssitze und außerhalb desselben beschäftigten Personen, es sei denn, daß statutarisch

[1]) Vgl. den Aufsatz „Stimmen zur Reform der Krankenversicherung in Deutschland" in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft Bd. 4, Heft 2, S. 119.

[2]) Hierüber s. Schmoller's Jahrbuch Bd. 24 S. 979 ff.

[3]) Dem entspricht die herrschende, wenngleich nicht unbestrittene Meinung; vgl. v. Woedtke, Krankenversicherungsgesetz, Anm. bei § 5a.

nach Abschnitten oder nach Abteilungen eine Versicherung vorgeschrieben ist (z. B. für den inneren und den äußeren Dienst; besondere Betriebskrankenkasse für Reparaturwerkstatt, Waggonbau, Lichtwerk u. dgl.). Auch steht nichts entgegen, die Arbeiter einer gewissen Gruppe (z. B. die von einer Stadtgemeinde im Betriebe ihrer Licht- und Wasserwerke beschäftigten Personen) in einer Betriebskrankenkasse [1]) zusammenzufassen, während die übrigen städtischen Arbeitskräfte in einer Ortskrankenkasse versichert sind.

Damit sind wir bei der Besprechung der Ortskrankenkassen angelangt. Ihre Errichtung ist neuerdings mit gutem Erfolge in der Weise erfolgt, daß durch sie die Gemeindekrankenversicherung vollständig ausgeschaltet wird, d. h. daß alle nicht in einer besonderen Orts-, Betriebs(Fabrik)-, Bau- oder Innungskrankenkasse versicherten Berufszweige einer „allgemeinen" oder „gemeinsamen" Ortskrankenkasse zugeteilt werden (§§ 16 Abs. 4, 17 Abs. 2, 18a Kr.V.G.). Es bleibt dann für die Gemeindekrankenversicherung nichts mehr übrig, sofern nur statutarisch Sorge dafür getragen ist, daß auch keine der Nebenaufgaben dieser Einrichtung (§§ 4, 11 Kr.V.G., betreffend Aufnahme freiwilliger Mitglieder) seitens der Ortskrankenkasse unerfüllt bleibt. Es ist nicht notwendig, daß jede Gemeinde für ihren Bezirk allein eine Ortskrankenkasse errichte; die Lebensfähigkeit würde durch derartige, oft zwergartig ausfallende Gebilde arg in Frage gestellt. Nach § 43 Kr.V.G. können mehrere Gemeinden sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für ihre Bezirke vereinigen; ebenso ist es den weiteren Kommunalverbänden und Oberaufsichtsbehörden freigestellt, für ihren Bezirk oder Teile desselben die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen anzuordnen. Es bedarf dazu selbstverständlich der näheren Bezeichnung der von der Kasse zu umfassenden Gewerbszweige und Berufsarten, falls es nicht vorgezogen wird, sämtliche versicherungspflichtige Personen einer einzigen Ortskrankenkasse zu überweisen; die Zersplitterung ist auch hier von Uebel, weil sie die Verwaltung erschwert und verteuert. Nach der Begründung zum Krankenversicherungsgesetz hat man damit gerechnet, daß eine Schaffung gemeinsamer Ortskrankenkassen für größere Bezirke namentlich dann erfolgen werde, wenn gewisse gleichartige Gewerbebetriebe über örtliche Strecken verbreitet sind, die mit den Gemeindebezirken nicht zusammenfallen. Dabei wurde indes von vornherein anerkannt, daß die verschiedenartige Elemente zusammenfassenden, organisierten Ortskrankenkassen auch dann, wenn die Vereinigung mannigfacher und nötigenfalls selbst aller Gewerbe zu einer solchen Kasse erfolgt sei, ihre Aufgabe immerhin noch vollkommener erfüllen würden, als die äußerstenfalls „subsidiär" eintretende Gemeindekrankenversicherung. Erst nach eingehenden Erkundigungen über die Gestaltung der Krankenkassenverhältnisse innerhalb des Bezirks, in welchem der Beschäftigungsort eines Arbeiters belegen ist, kann man demnach ein festes Urteil über seine Zugehörigkeit zu dieser oder jener Versicherungsstelle fällen; im Zweifel empfiehlt sich z. B. für

[1]) Eine ähnliche Rolle wie die Betriebs- spielen die Baukrankenkassen (§ 69 Kr.V.G.), welche für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren oder Bauunternehmern (§ 70) nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden können, wenn zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern angenommen ist. Gerade hier ist eines der Hauptanwendungsgebiete des § 5a Abs. 2 Kr.V.G., da die Arbeiten in einzelnen Abteilungen (Loosen) ausgeführt werden und aus einem Ortsgebiete in ein anderes allmählich vorzurücken pflegen, vgl. oben S. 748; „Arbeiterversorgung" Bd. 14 S. 216 Nr. 7.

auswärtige Anwälte oder Armenverbände, welche die Rechtsansprüche eines Erkrankten vertreten wollen, die Anfrage bei der Aufsichtsbehörde jenes Ortes. Durch Handbücher würde es kaum möglich sein, zuverlässige Auskunft zu geben, da jeden Tag durch Aenderung in den Betrieben und den Kassenstatuten eine Verschiebung eintreten kann.

Insbesondere bereitet Schwierigkeiten das Mehrheitsprinzip, welches in § 19 Abs. 4 Kr.V.G. aufgestellt ist. Wenn in einem Betriebe mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten zu einem einheitlichen Ganzen verbunden sind (z. B. Klempnerei, Tischlerei, Handelsgewerbe), so gehören die in diesem beschäftigten versicherungspflichtigen Personen derjenigen Ortskrankenkasse an, welche für den Gewerbszweig oder die Betriebsart errichtet ist, in dem die Mehrzahl dieser Personen beschäftigt ist. Im Zweifel soll nach Anhörung des Betriebsunternehmers, der beteiligten Kassenvorstände und der Aufsichtsbehörde die höhere Verwaltungsbehörde endgültig entscheiden.[1]) Nimmt man den häufig vorkommenden Fall an, daß am Sitze des Betriebes nur eine verhältnismäßig geringe Personenzahl (Handlungsgehülfen, -lehrlinge und -diener, Kutscher u. dgl.) versicherungspflichtig beschäftigt werden, während aus Ersparnisrücksichten die Erzeugung von Gegenständen in eine billigere Gegend (Vorstadt, Nachbardorf) verlegt ist und reichlich der doppelten Menschenzahl Nahrung giebt, so wird die Thätigkeit der letzteren für die Bestimmung der Kassenart (z. B. Ortskrankenkasse für fabrikmäßige Betriebe) den Ausschlag geben, während in örtlicher Beziehung nur eine Kasse des Betriebssitzes maßgebend sein kann.

Bei Innungskrankenkassen wird sich die Entscheidung ziemlich einfach herausstellen, weil sie nur auf die in der Innung vertretenen Gewerbe beschränkt sind, weil also ein besonderer Erwerbszweig, den ein Innungsmeister neben dem fraglichen Handwerk betreibt (z. B. Konservenfabrik eines Klempnermeisters, Ziegelei eines Maurereibetriebsinhabers) mit der Innungskrankenkasse außer Zusammenhang steht.[2])

Außerordentlich große Bedenken hat die Unterstellung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter unter den Versicherungszwang bekanntlich verursacht, vor allen Dingen derjenigen Gruppe von Personen, welche nicht ständig in einem bestimmten Betriebe, sondern von ihrem festen Wohnorte und kleinem ländlichen Eigenbesitze aus je nach Bedürfnis und Gelegenheit bald in diesem, bald in jenem näheren oder entfernteren Anwesen beschäftigt werden. Da die Krankenversicherungspflicht, abgesehen von landesgesetzlichen Erweiterungen, nur auf Grund einer statutarischen Vorschrift (§ 2 Nr. 6 Kr.V.G.) begründet sein kann, so lag die Möglichkeit vor, daß diese Arbeiter an einem Beschäftigungsorte während der Dauer der Thätigkeit die Kassenmitgliedschaft erwerben mußten, um sie alsbald wieder zu verlieren oder mit der an einem andern Orte unter völlig abweichenden Bedingungen zu vertauschen. Für sie selbst und die meldepflichtigen Arbeitgeber würden hiedurch fortgesetzte Belästigungen (An- und Abmeldung u. s. w.) entstehen, die fast die Neigung zur Hineinziehung dieser Berufsgruppe in die Versicherung vollständig rauben könnten. Und doch wurde in der Begründung zum Gesetz, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben be-

[1]) Vgl. den Rechtsfall in der „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 773.
[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 18 S. 68.

schäftigten Personen[1]) betont, daß gerade für derartige Tagesarbeiter, die in der Regel den ärmsten Klassen der arbeitenden Bevölkerung angehörten, eine Fürsorge in Krankheitsfällen ganz besonders dringlich sei. Zur wirksamen Durchführung müsse man dem beständigen Wechsel der Krankenkasse und der zeitweisen Unterbrechung der Versicherungspflicht vorbeugen; dies sei in der Land- und Forstwirtschaft unerläßlich, während in der Industrie ähnliche Arbeitsverhältnisse keineswegs die Regel bildeten.

§ 142 des Landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1885 enthält deshalb die Vorschrift, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes (Kreis u. dgl.) für sein ganzes Gebiet oder Abschnitte desselben eine eigenartige Lösung der Frage erfolgen darf: Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirkes wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dieses Bezirkes gegen Lohn beschäftigt sind, können durch ein solches Statut auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, so lange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebskrankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden. Was aber die Hauptsache für unsere Frage ist: nicht der jeweilige *Beschäftigungsort*, sondern der *Wohnort* dieser Arbeiterkategorie entscheidet für die Kassenzugehörigkeit; sie sind der Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Die Versicherung beginnt mit dem Ueberweisungstage und ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.[2]) Hierin liegt allerdings eine wichtige Abweichung von den oben dargelegten Grundsätzen des Krankenversicherungsrechts, insofern als für die in Rede stehenden Personen an Stelle des Beschäftigungsortes der Wohnort gesetzt ist; indes wurde es bei der Beratung im Reichstage namentlich auch von süddeutscher Seite ausdrücklich betont, daß bei den kurz dauernden, schnell wechselnden Beschäftigungsverhältnissen der kleineren Besitzer eine solche Ausnahmebestimmung unbedingt erforderlich sei; übrigens ist dem verständigen Ermessen der Verwaltungsbehörden Spielraum genug gelassen, so daß Härten und Unzuträglichkeiten nach Möglichkeit vermieden werden können.[3])

Eine andere Vorschrift ganz allgemeiner Art hat den Zweck, die Brücke zwischen dem Aufenthaltsorte des Erkrankten, der häufig mit dem Beschäftigungsorte zusammenfällt, und dem Sitze der Kassenverwaltung zu schlagen, derart daß die Freizügigkeit, die an und für sich zu dem System der Zwangskassen nicht passen will, wenigstens einigermaßen durch *Aushülfe einer andern Kasse* ersetzt wird. § 57 a Kr.V.G. verfolgt in seinen verschiedenen, hier zu besprechenden Absätzen diese Aufgabe, nachdem schon vor der Novelle von

[1]) S. 73 der amtlichen Ausgabe. Die fragliche Vorschrift des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (R.G.Bl. S. 159) § 142 ist durch die Krankenversicherungsnovelle von 1892/93 unberührt gelassen.

[2]) Abs. 2 und 3 des § 142 a. a. O.

[3]) Zur Ausführung der Bestimmung vgl. „*Arbeiterversorgung*" Bd. 6 S. 207.

1892/93, der er seine Entstehung verdankt, mehrfach Kartellbeziehungen zwischen den Kassen verschiedener Orte angeknüpft waren.[1])

Der erste Absatz des § 57 a betrifft diejenigen Unterstützungfälle, welche während des Wohnens außerhalb des Kassenbezirks vorkommen. Gemeint ist nach der herrschenden Ansicht nicht der juristische Wohnsitz, sondern jeder thatsächliche, nicht lediglich vorübergehende Aufenthalt. Die Bestimmung, welche auf Antrag der zuständigen Zwangskasse die betreffende Kasse des Wohnorts vorläufig zur Fürsorge gegen Erstattung nach gewissen Pauschsätzen verpflichtet, kann also gerade in denjenigen Fällen von großer Bedeutung werden, deren oben (S. 748) gedacht ist: die zur Ausführung eines Bauwerks, zur Anlage einer Wasserleitung, Aufstellung umfangreicher Eisenkonstruktionen vom Hauptbetriebsorte verschickter Stammarbeiter nehmen oft auf Monate oder Vierteljahre am Arbeitsorte Wohnung, während sie Mitglieder der Kasse am Betriebssitze bleiben. Tritt dann in der Fremde ihre Erkrankung ein, so greift die Aushülfepflicht des § 57 a Abs. 1 zu ihren Gunsten Platz.

Ist der Aufenthalt nur auf kurze Zeit bemessen, handelt es sich also z. B. um eine Montagearbeit oder eine kleine Reparatur von wenigen Tagen, so ist Abs. 2 desselben Paragraphen maßgebend, der von einem vorübergehenden Aufenthalt spricht. Hier gehört zu den Voraussetzungen der Aushülfe, daß die Ueberführung nach dem Wohnorte (nicht nach dem „Beschäftigungsorte" im Sinne des § 5 a) nicht erfolgen kann; andererseits ist in derartigen Fällen auch der Bitte der Erkrankten selbst von der Kasse des Aufenthaltsortes Folge zu geben: eines besonderen Antrages der Zwangskasse, deren Mitglieder sie sind, bedarf es nicht.

Bei Erkrankung des Kassenmitgliedes im Auslande, wie sie ebenfalls durch Entsendung zu Betriebszwecken nicht selten ist, hat nach § 57 a Abs. 3 der Betriebsunternehmer dem nicht transportfähigen Kranken diejenigen Unterstützungen vorschußweise zu gewähren, welche er von seiner Orts- u. s. w. Krankenkasse zu beanspruchen berechtigt ist; letztere muß dem Unternehmer seine Auslagen erstatten.

Der Besorgnis, daß es vielfach bei der Durchführung dieser Bestimmungen gegenüber einem transportfähigen Kranken Schwierigkeiten geben werde, darf man entgegenhalten, daß in dringenden Fällen kein Kassenstatut die Befugnis hat, die Bezahlung anderer als der von der Kasse bestimmten Aerzte, Apotheker u. s. w. abzulehnen (§ 26 a Nr. 2 b Kr.V.G.). Um solche dringende Fälle wird es sich häufig bei Eintritt von Krankheitsfällen in der Ferne handeln; auf Erstattung der Doktor- und Arzneikosten darf insoweit gerechnet werden, und eine Ablehnung des Krankengeldanspruchs ist unzulässig, wenn die Erwerbsunfähigkeit irgendwie (auch ohne kassenärztliches Zeugnis) glaubhaft gemacht ist.[2])

Im Gebiete der Unfallversicherung wirkt der Sitz des Betriebes ähnlich, wie bei der Krankenversicherung: die Zugehörigkeit zu dieser oder jener geographisch verschiedenen Berufsgenossenschaft oder Sektion einer solchen richtet sich vollständig nach der Lage des Betriebssitzes (vgl. S. 746). Der Beschäftigungsort der einzelnen Arbeiter ist hier noch unwesentlicher als bei den anderen Ver-

[1]) Hierüber handelt ausführlich der Aufsatz in der „Volkstümlichen Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" Bd. 7 Nr. 19 S. 299 ff.

[2]) Vgl. Bd. 7 S. 118 daselbst.

sicherungsarten, obgleich die Möglichkeit von selbständigen Zweigniederlassungen anerkannt wird. Wenn der Betriebssitz verlegt wird, so ist der Berufsgenossenschaft oder Sektion entsprechende Mitteilung zu machen (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1886 S. 2; 1890 S. 195; 1892 S. 201; 1900 S. 779).

Wenn ganz vorübergehende Einwirkungen ausländischer Betriebe auf das Inland stattfinden, so werden versicherungsrechtliche Folgen dadurch nicht hervorgerufen. Dies ist z. B. bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken jenseits der deutschen Grenze der Fall, deren Betrieb hin und wieder ein Betreten des Reichsgebiets durch die Arbeiter bedingt. Sobald aber das Hinübergreifen nach dem Inlande irgendwie erheblicher ist, zieht es auch die Zugehörigkeit zur Unfallversicherung nach sich. Der alte Satz: „minima non curat praetor" gilt also nur mit starken Einschränkungen.[1]) Dagegen kann man sich die Fortdauer des deutschen Versicherungsverhältnisses betreffs der ins Ausland verschickten Arbeitskräfte dadurch klar machen, daß man auch hier das „Jura ossibus inhaerent" anwendet. Die aus Frankfurt a. M. stammenden Arbeiter einer dortigen Firma, welche auf der Weltausstellung in Chicago das „deutsche Dorf" aufbauen halfen, sind in der heimatlichen Versicherung geblieben.[2]) Dienstboten, die ihre Herrschaft auf einer Erholungsreise begleiten, behalten ihre Zugehörigkeit zu der bisherigen Landesversicherungsanstalt und, wenn landesgesetzlich Krankenversicherungszwang eingeführt ist, zur Krankenkasse des eigentlichen Dienstortes bei; erst wenn die Herrschaft dauernd irgendwo in der Fremde eine Niederlassung begründet, tritt eine Aenderung ein.

Auch für die Leistungen der Unfallversicherung ist der Beschäftigungsort nicht ohne Bedeutung. Nach § 10 Abs. 4 Gew.U.V.G. gilt bei versicherten Personen, die keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter beziehen (§ 8 Kr.V.G.), als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache dieses Tagelohns. Das Reichsversicherungsamt hat ausdrückich darauf hingewiesen, daß es auf den ortsüblichen Tagelohn am Sitze des Betriebs ankomme, nicht auf den Wohnort des Arbeiters.[3]) Daß die Grundsätze des § 5a Kr.V.G. bei Beschäftigung außerhalb des Betriebssitzes für die Bestimmung des ortsüblichen Tagelohns vergleichsweise heranzuziehen sind, und daß nicht die verschiedenen Sätze der wechselnden Arbeitsorte in Betracht kommen, ist vom Reichsgerichte ausgesprochen.[4]) Damit ist die Rechtsgleichheit zwischen den drei Gebieten der Arbeiterversicherung hergestellt; nur eine Bestätigung der Regel ist es, wenn das Reichsversicherungsamt den Vorbehalt gemacht hat,[5]) daß es bei Ausführung einer größeren Arbeit außerhalb der Betriebsstätte im obigen Sinne unter Umständen sachgemäß sein könne, bei Mitwirkung einer erheblichen Mehrzahl solcher Arbeiter, welche nicht dem Betriebssitze entnommen sind, den Beschäftigungsort entscheiden zu lassen: es wird ein derartiger Fall zu den Ausnahmen gehören und die weitgehendste Selbständigkeit der Zweigthätigkeit zur Voraussetzung haben.

[1]) Amtliche Nachrichten 1888 S. 243 Nr. 533; 1889 S. 346 Nr. 732; vgl. § 5a Abs. 3 Kr.V.G.
[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 11 S. 60 586.
[3]) Amtliche Nachrichten 1887 S. 31.
[4]) Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 34 S. 129.
[5]) Amtliche Nachrichten 1901 Nr. 1840 S. 178.

Dieselbe Berücksichtigung des ortsüblichen Tagelohns (hier jedoch nach den einzelnen Gruppen der erwachsenen und jugendlichen, männlichen und weiblichen Arbeiterschaft des „Beschäftigungsortes") findet man in § 12 Abs. 2 Gew.U.V.G. Demnach ist bei Betriebsunfällen den nicht gegen Krankheit versicherten unfallversicherungspflichtigen Personen vom Betriebsunternehmer die Mindestleistung dieses Ortes (einschließlich der Erhöhung von 1/2 auf 2/3 des ortsüblichen Tagelohnes vom Beginn der 5. bis zum Schlusse der 13. Woche) zu gewähren. Auch kann die Berufsgenossenschaft für den Unternehmer insoweit eintreten und von ihm 1/4 des ortsüblichen Tagelohnes als Ersatz der ärztlichen Behandlung, Arznei u. s. w. neben dem verauslagten Krankengeld beanspruchen.

Was das Verfahren bei Unfällen anlangt, so ist in praktischer Weise die Angliederung an die dem Verletzten nächstliegenden örtlichen Stellen erfolgt. Nicht schlechthin der Beschäftigungsort, sondern der Ort, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignete, gibt den Ausschlag für die nach § 63 Gew.U.V.G. an die Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen vom Unternehmer zu erstattende Unfallanzeige.[1]) Dieselbe Dienststelle hat die Einleitung und Führung der Unfalluntersuchung zu besorgen.[2]) Nur bei den auf der Reise sich ereignenden Unfällen (§ 68) ist eine andere Regelung vorgeschrieben, um keine unnützen, Aufenthalt machenden Weiterungen eintreten zu lassen: hier ist die Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall zugetragen hat oder der erste Aufenthalt nach demselben (auch bei ausländischen Unfällen) genommen wird. Für die Feststellung der Entschädigung an den Verletzten oder dessen Angehörige hat diejenige Berufsgenossenschaft bezw. Sektion einer solchen zu sorgen, zu welcher der Betrieb gehört, in dem der Unfall vorkam. Ob es sich nur um eine ganz kurzzeitige Beschäftigung handelte oder nicht, ist gleichgültig. Ebenso kommt nichts darauf an, ob vielleicht nach richtiger Gesetzesauslegung der Betrieb auf Grund seines Sitzes oder seiner Eigenart zu einer andern Berufsgenossenschaft zu rechnen sein würde: die Erteilung eines Mitgliedscheines an den Unternehmer hat formale Kraft und ist nur anfechtbar, wenn die Mitgliedschaft arglistig erworben ist.[3]) Besonders in Bezug auf das schiedsgerichtliche Verfahren stellt das Recht der Unfallnovellen einen Fortschritt dar. Die Berufung gegen den Genossenschafts- oder Sektionsbescheid ist bei demjenigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zu erheben, in dessen Bezirke der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist (§ 76 Abs. 2 Gew.U.V.G.). Man ist hierbei von der zutreffenden Vermutung ausgegangen, daß sich der Verletzte gewöhnlich in der Gegend dieses Schiedsgerichtes aufhalten werde; es ist ihm dadurch möglich gemacht, meistens zu den Spruchsitzungen des Gerichts, welches über sein Wohl und Wehe zu entscheiden hat, sich persönlich einzufinden und seine Sache zu vertreten.

Was schließlich die Einwirkung des Beschäftigungsortes auf die Invalidenversicherung betrifft, so bereitet das viel angefeindete und doch nicht entbehrlich erscheinende Markensystem gerade in dieser Beziehung manche Schwierigkeiten, weil die Verwendung von Beitragsmarken einer unrichtigen Versicherungsanstalt dem Rentenbewerber nichts nützt: die Beitragsleistung ist durch die örtliche Einteilung des deutschen Reiches in 31 Versicherungsanstalten, zu denen auch 9

[1]) Amtliche Nachrichten 1885 S. 365.
[2]) Daselbst, 1886 S. 292.
[3]) von Woedtke-Caspar Gew.U.V.G. § 55 Anm. 5, § 69 Anm. 4; Amtliche Nachrichten 1886 S. 55, 1887 S. 39, 1888 S. 69.

besondere Kasseneinrichtungen hinzu kommen, ein so formales Geschäft, daß ein dabei begangener Fehler die Erfüllung der gesetzlichen, für Invaliden- und Altersrente vorgeschriebene Wartezeit gefährden kann. Die weit durchgeführte Selbständigkeit jeder einzelnen Versicherungsanstalt erlaubt nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes nicht,[1]) daß die Regelung der Sache in Form eines schriftlichen Ausgleiches oder dgl. erfolge. Immerhin ist es den Schiedsgerichtsvorsitzenden und sonstigen Dienststellen zu empfehlen, auf schleunige Richtigstellung hinzuwirken.

Sehr vereinfacht sind in anderer Beziehung die Bestimmungen betreffs der zuständigen Anstalt dadurch, daß jetzt (oben S. 756 fg.) Vereinbarungen zwischen den etwa beteiligten Versicherungsanstalten über die Markenverwendung zugelassen sind, während früher die Gültigkeit derartiger Abmachungen sehr bestritten war.[2])

Gelingt eine derartige Vereinbarung nicht, und bleibt die Frage der Zuständigkeit dieser oder jener Versicherungsanstalt zwischen ihr und den Beteiligten (Arbeitgeber und Versicherte) streitig, so kann der Anstaltsvorstand nach der zweckmäßigen neuen Bestimmung in § 155 Abs. 2 Inv.V.G. gegebenen Falls, sofern sich die Zentralbehörden verschiedener Bundesstaaten ebenfalls nicht über ihre Kompetenz verständigen können, eine endgültige Entscheidung des Reichkanzlers hierüber herbeiführen, ebenso wie die Zentralbehörden selbst hierzu legitimiert sind.[3]) Die nach § 155 Inv.V.G. getroffenen Entscheidungen sind endgültig, und selbst das Reichsversicherungsamt muß bei einer späteren Prüfung der Markenverwendung im Rentenverfahren anerkennen, daß die auf Grund eines derartigen rechtskräftigen Spruches geleisteten Beiträge voll wirksam sind. Uebrigens teile ich die optimistische Ansicht derjenigen nicht, welche sich dahin äußern, daß derartige Streitigkeiten immer seltener vorkommen würden (vgl. „Arbeiterversorgung" Bd.16 S. 631). So lange der § 5a Kr.V.G. noch fort und fort in seiner gegenwärtigen Fassung den Behörden Zweifel verursacht, wird auch die Handhabung des auf ihn zurückgreifenden § 65 Inv.V.G. nicht aufhören, bis an die obersten Stellen hinauf Meinungsverschiedenheiten hervorzurufen.[4])

---

[1]) Amtliche Nachrichten 1889 Nr. 750, Weymann Anm. 4 zu § 65 Inv.V.G. S. 248 und Anm 5a zu § 141 S. 400. Gewiß ist des letzteren Ansicht, daß nachträgliche Berichtigung der falschen Markenverwendung durch Eintausch von Marken der zuständigen Anstalt auch nach Ablauf der Frist von 2 bezw. 4 Jahren nach Fälligkeit (§ 146) zulässig sein solle, durchaus wohlwollend und an sich sachgemäß, ich glaube indes kaum, daß sich dies Entgegenkommen mit der strengen Auffassung des Reichsversicherungsamts vereinbaren läßt, welches die Ersetzung zu niedriger durch höhere Marken nur in den zeitlichen Grenzen des § 146 gestattet (Amtliche Nachrichten 1900 Nr. 750).

[2]) „Arbeiterversorgung" Bd. 16 S. 275. Die dort wiedergegebene Entscheidung der Polizeibehörde in Hamburg vom 15 Februar 1899, welche solche Verabredungen nicht anerkennt, ist jetzt gegenstandslos geworden, vgl. Gebhard 2. Aufl. S. 397/8. Ausführliche Mitteilungen, betreffend ein Uebereinkommen der angegebenen Art enthält die „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 526 Nr. 7, sowie die „Invaliditäts- und Altersversicherung" von Fey und Dietz Bd. 8 S. 20. Die 18 Versicherungsanstalten Brandenburg, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Ostpreußen, Pommern, Rheinprovinz, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Thüringen, Elsaß-Lothringen und Sachsen-Anhalt haben danach schon vor Jahren eine Abmachung getroffen, welche fast wörtlich mit dem übereinstimmt, was jetzt durch § 65 des neuen Invalidenversicherungsgesetzes allgemeines Recht geworden ist.

[3]) „Arbeiterversorgung" Bd. 17 S. 262. Auch an das Reichsversicherungsamt kann die Angelegenheit gelangen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und der Anstaltsvorstand die Anrufung in 2. Instanz beantragt, jedoch nur, sofern nicht verschiedene Zentralbehörden neben einander sich für zuständig halten.

[4]) Gebhard, a. a. O. S. 678 Anm. 25 a. f.

Zuständig für die Entscheidung der Streitfrage über die in Betracht kommende Anstalt ist zunächst die untere Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes, selbst dann, wenn derselbe außerhalb des Bezirkes der im Prozeß befindlichen Versicherungsanstalt liegt. Nur bei freiwilliger Versicherung tritt, sofern eine die Selbstversicherung begründende Beschäftigung nicht oder nicht mehr stattfindet, der Aufenthaltsort [1]) an die Stelle, der bei dem Fehlen eines Beschäftigungsortes nach § 145 Inv.V.G. auch für die Bestimmung der Beitragsmarke die Richtschnur liefert.

Wie bei der Krankenversicherung ist auch hier der Beschäftigungsort für die Feststellung des Lohnsatzes und damit für die Markenklasse maßgebend, sofern es sich nicht um Mitglieder von Zwangskassen oder Seeleute handelt (§ 34 Absatz 2 Nr. 2 und 5 Inv.V.G.), also z. B. bei Waschfrauen, Plätterinnen, Ausgehefrauen u. dgl. Ebenso regelt sich nach dem Beschäftigungsorte die Frage, in welcher Weise die Markenverwendung zu bewerkstelligen ist, insbesondere ob auf Grund örtlicher Vorschriften (§ 148 Inv.V.G.) die Einziehung der Beiträge und die Einklebung der Marken durch eine Zwangskasse, durch die Gemeindebehörde oder einer sonstigen Hebestelle erfolgt. [2])

Schließlich ist auch das Rentenverfahren, ähnlich wie im Unfallrechte, wesentlich durch die Stätte der Arbeit im obigen Sinne beeinflußt.

Der Rentenanspruch ist bei der für den Wohn- oder Beschäftigungsort des Versicherten und, falls er solchen im Inlande nicht mehr hat, bei der für seinen letzten Wohn- oder Beschäftigungsort zuständigen unteren Verwaltungsbehörde anzumelden (§ 112 Inv.V.G.).

Es hat einigen Kampf gekostet, bis diese Verbesserung in die Novelle eingefügt ist. Weder in § 75 des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes noch in dem neuen Regierungsentwurf war sie enthalten. In der Reichstagskommission [3]) wurde indessen darauf hingewiesen, daß die ausschließliche Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde des Wohnorts zu Unbequemlichkeiten für die Versicherten führen könne, und daß es daneben zweifelhaft sei, wie sich die Frage des „Wohnorts" bei weiblichen Versicherten regle, die von dem Ehemann getrennt lebten. Seitens der Regierungsvertreter wurde entgegengehalten, daß es leicht Unzuträglichkeiten zur Folge haben würde, wenn es der freien Wahl des Rentenbewerbers überlassen bliebe, für die Anmeldung des Anspruchs sich entweder den letzten Beschäftigungs- oder den Wohnort auszusuchen; es sei denkbar, daß er aus Gründen, die mit seinem Rentenanspruch in keinem Zusammenhang ständen, den Anspruch an dem frühern, von seinem Wohnorte vielleicht weit entfernten Beschäftigungsorte anmeldete und dann dorthin reisen wollte, um den Anspruch persönlich zu vertreten. Die Mehrheit der Kommission hielt indes diese Gründe, deren Stichhaltigkeit mit den Beobachtungen der Praxis und mit der Wahrscheinlichkeit des Verlaufs schwer in Einklang zu bringen ist, nicht für durchschlagend und fügte den Beschäftigungsort, dem Antrage entsprechend, ein; der Reichstag pflichtete dieser Auffassung bei.

Zwischen beiden Orten kann der Bewerber danach wählen; auch wenn die Beschäftigung [4]) aufgehört hat, wie dies bei Invaliden naturgemäß ist, kommt

[1]) Derselbe S. 675 Anm. 9; S. 632.

[2]) Vgl. „Archiv für öffentliches Recht" Bd. 11 Heft 4 S. 463 ff.

[3]) Bericht, Nr. 270 der Reichstagsdrucksachen 1898/99 S. 144.

[4]) Gemeint ist selbstverständlich auch hier eine versicherungspflichtige oder zur Selbstversicherung berechtigende Beschäftigung, § 145 Abs. 1, § 65 Inv.V.G., Gebhard Anm. 6 zu § 112 S. 506 oben.

doch noch der „letzte Beschäftigungsort im Inlande“ in Betracht. Unrichtig ist es, wenn dies von Gebhard (Anm. 6 am Ende bei § 112 Inv.V.G.) für den Fall bezweifelt wird, daß schon einige Zeit seit dem Abschlusse der Beschäftigung verstrichen ist; das Gesetz macht in dieser Beziehung keinen Unterschied (Weymann Anm. 5 zu § 112), auch ist die Prüfung, ob wirklich Invalidität besteht, d. h. ob noch ein Drittel des von Personen mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend verdienten Betrages durch angemessene Thätigkeit erworben werden kann, oft von der Behörde des Beschäftigungsortes viel sachgemäßer als von der des Wohnortes zu beantworten. Die gute Absicht des Gesetzgebers, dem Versicherten möglichst viele und bequeme Wege für die Durchführung seines Rentenantrages aufzuschließen („Arbeiterversorgung“ Bd. 17 S. 781 Nr. 36) verdient vollste Anerkennung. Unter Umständen werden Arbeits- und Heimatsbehörde miteinander in Verbindung zu treten haben, um die Vorbereitung der Entscheidung besser zu ermöglichen und etwaige Bedenken zu beseitigen. Die zuerst angerufene Behörde bleibt indes gleichwohl zuständig, und nach ihr richtet sich dann auch die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt [1]) und des Schiedsgerichts.

Allerdings ist auch hier eine Vereinbarung verschiedener Versicherungsanstalten über ihre Zuständigkeit statthaft, doch hat sie für den Rentenbewerber keine rechtsverbindliche Kraft; er kann also, wenngleich derartige Einwendungen, die das Verfahren nur aufhalten, zu den Seltenheiten gehören werden, bei Einlegung der Berufung mit Erfolg die Einrede der Unzuständigkeit geltend machen, wenn z. B. statt der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsortes die des Wohnortes entschieden hatte, ohne daß bei der Wohnortsbehörde der Antrag gestellt war.[2]) Von Amts wegen darf indes das Schiedsgericht die Unzuständigkeit der Versicherungsanstalt seines Bezirks nicht rügen; hat der Berufungskläger keinen entsprechenden Antrag gestellt, so behält es bei der Erledigung durch diese Instanzen sein Bewenden, und selbst das Reichsversicherungsamt kann nicht an die Anstalt des Beschäftigungsortes die Angelegenheit zurückverweisen, weil diese zuständig war. Der Versicherte selbst kann dagegen von der einmal eingeschlagenen Bahn nicht abweichen: die Berufung an ein unzuständiges Schiedsgericht ist nicht von letzterem zu erledigen; da eine Parteivereinbarung in dieser Beziehung unstatthaft ist, so würde sogar die Zustimmung der Landesversicherungsanstalt hieran nichts ändern, vgl. Amtliche Nachrichten 1898 Nr. 643 S. 320, 1901 Nr. 896 S. 401, erstere für das alte, letztere für das Novellenrecht. Damit indes durch Inanspruchnahme des offenbar unzuständigen Schiedsgerichts keine Verzögerung der meist recht dringlichen Rentenanträge entsteht, enthält § 114 Abs. 3 Inv.V.G. die wohlwollende Bestimmung, daß die Berufungsfrist als gewahrt gilt, wenn das Rechtsmittel bei einer unrichtigen Behörde (z. B. bei dem Schiedsgerichte des Beschäftigungsortes, während die Verwaltungsbehörde und der Anstaltsvorstand des Wohnorts den Rentenantrag bisher behandelt hatten) eingelegt wird. Das genannte Schiedsgericht hat alsdann ungesäumt die Berufungsschrift an das nach § 114 Abs. 2 das. zuständige Schiedsgericht für Arbeiterversicherung abzugeben.

[1]) Die frühere Vorschrift, nach der lediglich die Aufschrift der zuletzt vor der Antragstellung geklebten Beitragsmarke entscheiden sollte, ist mit Recht beseitigt.

[2]) Amtliche Nachrichten, 1894 Nr. 349 S. 119.

# Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage.

Von J. August in Wilmersdorf.

(Schluß.)

Wie verhalten sich nun die Privatgesellschaften dieser offenbar billigen Forderung der schnellen Unfallregulierung gegenüber? Hierüber genüge das Folgende: Die von einem Unfall betroffenen Versicherten bezw. die Anspruchserheber haben der Gesellschaft innerhalb einer bestimmten Frist — bei Todesfällen meistens innerhalb 24 Stunden, bei sonstigen Unfällen innerhalb 8 Tagen — hiervon Anzeige zu erstatten. Ferner sind die Versicherten verpflichtet, möglichst unverzüglich einen beliebigen approbierten Arzt hinzuzuziehen und bis zur Erledigung des Falles ununterbrochen in ärztlicher Behandlung zu bleiben und den ärztlichen Anordnungen Folge zu leisten. Der Gesellschaft sind die ärztlichen Atteste in bestimmten Fristen und Zwischenräumen einzureichen; sie hat sich weiter das Recht vorbehalten, die Verletzten von ihren beauftragten Aerzten untersuchen und von ihren Beamten und Agenten kontrolieren und zur Förderung des Heilungsprozesses in eine Heilanstalt verbringen zu lassen. Ist der Heilungsprozeß beendet, bezw. der Versicherte aus der ärztlichen Behandlung entlassen, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft das ärztliche Schluß-Attest zuzustellen. Auf Grund der ärztlichen Atteste und nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen setzt alsdann die Gesellschaft die Entschädigung fest. Findet sich der Versicherte bezw. der Anspruchserheber durch die Entschädigung beschwert, und ist eine gütliche Einigung nicht herbeizuführen, so muß von den 23 deutschen Gesellschaften, wie oben ausgeführt, bei 20 Gesellschaften eine Entscheidung über den Umfang der Entschädigung durch ein besonderes Schiedsgericht veranlaßt werden. 7 Gesellschaften (Stuttgarter, Frankfurter, Kölnische, Nordstern, Bayerische, Pr. National und Mannheimer) setzen für die Beantragung des Schiedsgerichts keine besondere Frist; eine Gesellschaft (Oberrheinische) eine solche von 8 Wochen; 8 Gesellschaften (Victoria, Wilhelma, Thuringia, Rhenania, Vaterländische, Magdeburger, Friedrich Wilhelm und Urania) schreiben 4 Wochen vor und endlich 4 Gesellschaften (Allianz, Securitas, Neptun und Nürnberger) normieren diese Frist nur auf 14 Tage. Werden diese Fristen nicht innegehalten, so gilt das Einverständnis mit der Entschädigung der Gesellschaft als festgestellt, und dem Versicherten ist die Beschreitung des Rechtsweges entzogen. Die Festsetzung einer Frist betreffs Erklärung auf die Entschädigungsofferte der Gesellschaft ist als durchaus gerechtfertigt anzuerkennen, da auch den Interessen des Versicherers Rechnung getragen werden muß. Der Versicherer hat nämlich ebenfalls ein lebhaftes Interesse an der baldmöglichsten und definitiven Erledigung der angemeldeten Unfälle. Andererseits muß aber auch auf die Angemessenheit dieser Frist im Interesse der

Ansprucherheber Rücksicht genommen werden. Eine Frist von 14 Tagen, wie solche 4 Gesellschaften vorschreiben, ist entschieden zu kurz bemessen und daher zu verwerfen. Der geschäftsunkundige und unerfahrene Versicherte wird, zumal wenn er an einem kleinen Orte wohnt, gewöhnlich einer längeren Zeit bedürfen, um sich in einer für ihn so wichtigen Angelegenheit (z. B. bei Invaliditätsrenten!) genügend zu informieren und seine Entschließung zu treffen. Aus diesem Grunde stellen daher, wie vorbemerkt, 7 Gesellschaften gar keine, 8 Gesellschaften eine 4 wöchentliche und 1 Gesellschaft eine 8 wöchentliche besondere Frist für die Beantragung des Schiedsgerichts. Von der Erwägung ausgehend, daß die Gesellschaften für die Austragung der vor den ordentlichen Richter gehörenden Streitigkeiten eine Frist von 3—6 Monaten vorsehen, *so ist auch für die Beantragung eines Schiedsgerichts eine Frist von mindestens 3 Monaten zu verlangen.* Diese Frist beginnt vom Tage der Abgabe der schriftlichen Entschädigungsofferte der Gesellschaft ab zu laufen.

Ist nun der Zusammentritt des Schiedsgerichtes beantragt, so ergibt sich die weitere, für die Versicherten ebenfalls höchst wichtige Frage nämlich: innerhalb welcher Frist muß nach Beantragung bezw. nach dem erfolgten Einigungsversuche das Schiedsgericht zusammentreten?

Keine besondere Frist schreiben 9 Gesellschaften vor (Victoria, Stuttgarter, Kölnische, Wilhelma, Allianz, Teutonia, Securitas, Neptun,[1]) und Urania).

Eine Frist von 4 Wochen stipulieren 6 Gesellschaften (Thuringia, Nordstern, Vaterländische, Magdeburger, Bayerische und Mannheimer); 1 Gesellschaft (Pr. National) beruft das Schiedsgericht bereits innerhalb 14 Tagen. Die noch verbleibenden 4 Gesellschaften sehen verschiedene Termine für die Berufung des Schiedsgerichtes vor und zwar: 3 Gesellschaften (Frankfurter, Oberrheinische und Friedrich Wilhelm) für Todesfälle 4 Wochen, „in sonstigen Fällen, sobald die vorliegenden Fragen mit Sicherheit entschieden werden können; bei Invaliditäts-Ansprüchen jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Unfalltage ab gerechnet" und eine Gesellschaft (Nürnberger) für Todesfälle 2 Monate, für sonstige Fälle „spätestens binnen 3 Monaten, vom Beendigungstag der Kurzeit ab gerechnet."

Um der Forderung einer möglichst raschen Erledigung der Schadenfälle, die sowohl im Interesse des Versicherten, als auch des Versicherers liegt, gerecht zu werden, und um einer ungebührlichen Hinausschiebung der Entschädigungszahlung vorzubeugen, muß der Festsetzung einer Frist, innerhalb welcher nach Beantragung eines Kontrahenten die Berufung des Schiedsgerichtes zu erfolgen hat, unbedingt zugestimmt werden. So wünschenswert auch die ehethunlichste schiedsrichterliche Entscheidung ist, so muß doch auch hierbei wieder auf die Innehaltung einer angemessenen Frist gebührend Rücksicht genommen werden. Dieselbe darf nicht zu kurz bemessen sein, damit der Versicherte sich auch in Ruhe einen ihm konvenierenden Schiedsrichter auswählen kann; für die Gesellschaft hat eine kurze Terminierung weniger oder gar keine Nachteile, da sie infolge ihrer stetigen Berührung und Fühlung mit den Aerzten weit leichter und rascher einen Schiedsrichter zu ernennen in der Lage ist, als der in diesen Angelegenheiten häufig gänzlich unerfahrene Versicherte. Aber auch eine zu lange Ausdehnung dieser Frist hat ebenfalls wieder für den Versicherten die hauptsächlichsten Nachteile, denn hierdurch wird ihm der Entschädigungsbetrag lange vorenthalten, wodurch

[1]) Die Bedingungen bestimmen nur, daß die Gesellschaft gehalten ist, nachdem der Versicherte seinen Schiedsmann ernannt hat, binnen 14 Tagen ihrerseits ebenfalls einen Schiedsmann zu ernennen.

er, falls er sich in mißlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen befinden sollte, leicht gezwungen werden kann, die ungünstige Offerte der Gesellschaft zu seinem Schaden annehmen zu müssen. Etwaigen Verschleppungsabsichten des Versicherers muß daher durch Vereinbarung einer Frist die Spitze abgebrochen werden. Auch in diesem Falle ist u. E. eine dreimonatliche Frist, innerhalb welcher nach dem Antrag eines Kontrahenten die Berufung des Schiedsgerichtes erfolgen muß, als ausreichend und für beide Parteien als angemessen zu betrachten.

Die Zahlung der Entschädigung muß möglichst unverzüglich, nachdem die Zahlungsverpflichtung und die Höhe der Entschädigung festgesetzt ist, erfolgen. Die meisten Gesellschaften unterscheiden hierbei drei Modalitäten und zwar:

1. bei Todesfallzahlungen, 2. bei Rentenzahlungen und 3. bei Zahlungen für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit.

1. In Todesfällen zahlt 1 Gesellschaft (Magdeburger) sofort; 1 Gesellschaft (Stuttgarter) innerhalb 4 Wochen und die übrigen 18 Gesellschaften innerhalb 14 Tagen nach Feststellung der Entschädigungsverpflichtung und der Höhe der Entschädigung. Diese Zahlungsweise ist als eine befriedigende zu bezeichnen, da selbst gegen die Ausbedingung einer Frist von längstens 4 Wochen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden können. Die Vorbehaltung einer Frist erscheint schon dadurch gerechtfertigt, daß die Todesfallentschädigungen in vielen Fällen einen hohen Betrag ausmachen und infolgedessen dem Versicherer eine gewisse Zeit zur Disponierung über seine flüssigen Mittel gelassen werden muß.

2. Bei Invalidität, d. i. eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- bezw. Erwerbsfähigkeit wird die erstmalige Rente gezahlt: von 13 Gesellschaften (Victoria, Frankfurter, Kölnische, Allianz, Thuringia, Nordstern, Vaterländische, Magdeburger, Bayerische, Friedrich Wilhelm, Pr. National, Urania und Mannheimer) sofort; von 6 Gesellschaften (Wilhelma, Rhenania, Oberrheinische, Securitas, Neptun und Nürnberger) innerhalb 14 Tagen und von einer Gesellschaft (Stuttgarter) „nach Ablauf von 3 Monaten". Mit Ausnahme der letzten Gesellschaft sind auch gegen diese Zahlungsweisen gewichtige Bedenken nicht zu erheben.

Die weiter fällig werdenden Renten zahlen 17 Gesellschaften in vierteljährlichen Raten im voraus; 1 Gesellschaft (Neptun) in gleichen Raten postnumerando; 1 Gesellschaft (Stuttgarter) enthält sich darüber jeglicher Angaben in den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für die Renten ist, wozu sich auch die überwiegende Mehrzahl der Gesellschaften schon entschlossen hat, eine Pränumerandozahlung zu postulieren; die Gründe hiefür liegen derartig klar auf der Hand, daß es keiner weiteren Ausführungen bedarf.

3. Die Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten zahlen aus: 17 Gesellschaften nach Beendigung der Erwerbsunfähigkeit bezw. Kurzeit und 3 Gesellschaften (Wilhelma, Rhenania und Securitas) innerhalb 14 Tagen nach endgültiger Feststellung der Entschädigungsverpflichtung und des Betrages. Die Dauer der Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bewegt sich bei den einzelnen Gesellschaften in den Grenzen zwischen 200 und 400 Tagen. Eine große Härte ist es für den Versicherten, wenn bei Unfällen, die eine längere Heilungsdauer erfordern, die Entschädigung erst nach beendeter Kurzeit oder sogar noch später aus-

gezahlt wird. Diesem Mißstande helfen auch schon manche Gesellschaften in durchaus zweckentsprechender Weise dadurch ab, daß sie dem Versicherten Abschlagszahlungen konzedieren. So zahlen 6 Gesellschaften (Stuttgarter, Kölnische, Allianz, Nordstern, Vaterländische und Urania) auf Wunsch des Versicherten demselben am Schlusse eines jeden Monats auf Grund der eingereichten ärztlichen Atteste die Entschädigung aus; 10 Gesellschaften (Victoria, Frankfurter, Thuringia, Oberrheinische, Magdeburger, Bayerische, Friedrich Wilhelm, Nürnberger, Pr. National und Mannheimer) haben sich nach ihrem freien Ermessen die Gewährung von Abschlagszahlungen oder Vorschüssen vorbehalten; der Versicherte hat somit hierauf keinen rechtlichen Anspruch. Bei 4 Gesellschaften (Wilhelma, Rhenania, Securitas und Neptun) sind Abschlagszahlungen bedingungsgemäß gänzlich ausgeschlossen.

Da die Unfallversicherung, wie schon vorerwähnt, dem Versicherten nur den durch den Unfall entstandenen Arbeits- bezw. Erwerbsverlust und die durch denselben verursachten Aufwendungen wie: Arzthonorare, Medikamente ꝛc. ersetzen soll, so kann, wenn Teil- oder Abschlagszahlungen der ihm vertragsmäßig zustehenden Entschädigung nicht gewährt werden, der Versicherte bei Unfällen, die eine längere Heilungsdauer erfordern, leicht in eine Notlage geraten. Der gewissenlose und ängstlich nur auf seinen Vorteil bedachte Versicherer wird sich diesen Umstand zu Nutzen machen und bestrebt sein, den Versicherten mit einer geringen einmaligen Zahlung gänzlich abzufinden. *Es muß daher nachdrücklichst und eindringlichst gefordert werden, daß dem Versicherten bei Unfällen mit längerer Heilungsdauer in kurzen Perioden (von 4 zu 4 Wochen) angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden, selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, daß eine Entschädigungsverpflichtung für die Gesellschaft überhaupt besteht.* Zu letzterem Behufe hat sich die Gesellschaft innerhalb einer kurzen, etwa auf 8 Tage bemessenen Frist nach Eingang der Unfallanzeige und des ersten ärztlichen Attestes über ihre Entschädigungsverpflichtung zu erklären.

Bezüglich der *Kosten* des schiedsrichterlichen Verfahrens ist gleichfalls keine Einhelligkeit zu konstatieren.

Die Kosten fallen beiden Parteien zu gleichen Teilen zur Last bei 3 Gesellschaften (Magdeburger, Neptun und Pr. National).

Die unterliegende Partei hat die Kosten zu tragen bei 5 Gesellschaften (Stuttgarter, Kölnische, Securitas, Bayerische und Mannheimer). Hiermit im wesentlichen übereinstimmend ist die Bestimmung bei 7 Gesellschaften (Frankfurter, Wilhelma, Allianz, Thuringia, Oberrheinische, Nürnberger und Urania), wonach die Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind, falls die Entschädigung den von ihr angebotenen Betrag übersteigt, im anderen Falle aber von dem Anspruchserheber.

Eine Kombination dieser Systeme haben die noch verbleibenden Gesellschaften angewandt, und zwar bestimmen 3 Gesellschaften (Nordstern, Vaterländische und Friedrich Wilhelm), daß die Kosten von dem unterliegenden Teil zu tragen sind; ist jedoch der von dem Schiedsgericht erkannte Grad der Invalidität zwar höher als der von der Gesellschaft festgestellte, aber geringer als der von dem Versicherten behauptete, so werden die Kosten zwischen beiden Parteien nach Verhältnis geteilt, und endlich bei 2 Gesellschaften (Viktoria, Rhenania) hat der Anspruchserhebende die Kosten zu tragen, wenn die Entscheidung der Gesellschaft bestätigt oder eine geringere Entschädigung festgesetzt

wird; falls jedoch die Forderung des Anspruchserhebenden bestätigt wird, hat die Gesellschaft die Unkosten zu übernehmen. In allen anderen Fällen treffen die Kosten beide Parteien zu gleichen Teilen.

Die Analogie in betreff der Kosten des Schiedsgerichtes mit dem ordentlichen Gerichte, bei welch' letzterem regelmäßig die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hat, ist als verfehlt abzuweisen; denn bei dem Schiedsgericht, das, wie im vorstehenden dargethan, meistens nur über den Umfang (Dauer und Höhe) der Entschädigung entscheidet, handelt es sich häufig nicht um ein „Entweder" — „Oder", sondern nur um ein „Mehr" oder „Weniger". Dieses Mehr oder Weniger der Entschädigung läßt sich nicht nach starren Rechtsregeln bestimmen, die Rechtsprecher selbst sind auch keine Berufsrichter, sie sind überwiegend ärztliche Sachverständige, was dem Wesen der von ihnen zu entscheidenden Fragen entspricht. Während der Versicherer das immanente Bestreben hat, die Entschädigung auf das möglichst niedrige Maß herabzudrücken, beabsichtigt der Versicherte gerade das Gegenteil. Da beide Parteien ihre Ansichten auf ärztliche Gutachten basieren, so wird auch hier, wie so häufig in Streitfällen, das annähernd Richtige in der Mitte liegen. Demgemäß ist es — abgesehen von Zweckmäßigkeitsgründen — billig und gerecht, daß die Kosten des Schiedsgerichts von beiden Parteien zu gleichen Teilen getragen werden. Ein frivoles vom Zaunbrechen der Streitigkeiten ist hierbei nicht zu besorgen, da die Parteien sich von vorneherein bewußt sind, daß sie gegebenenfalls unter allen Umständen für die halben Kosten des Verfahrens aufkommen müssen.

Für die Beurteilung der Kostenfrage ist noch ein weiteres Moment von der größten Wichtigkeit nämlich: der Ort, an welchem das Schiedsgericht stattfindet. Von den 20 Gesellschaften enthalten hierüber nur 5 in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen nähere Angaben und zwar: 2 Gesellschaften (Allianz und Urania) bestimmen, daß das Schiedsgericht am Sitze derjenigen General-Agentur der Gesellschaft zusammentritt, in deren Bezirk der betreffende Versicherte seinen Wohnsitz hat; 2 Gesellschaften (Nordstern und Bayerische) behalten sich die Bestimmung des Ortes des Zusammentrittes des Schiedsgerichtes von Fall zu Fall vor, während bei einer Gesellschaft (Securitas) dasselbe stets am Sitze der Gesellschaft (Berlin) zusammentritt.

Was die ersten beiden Gesellschaften betrifft, so leidet die Bestimmung, daß das Schiedsgericht am Sitze derjenigen General-Agentur der Gesellschaft zusammen zu treten hat, in deren Bezirk der Versicherte wohnt, an großer Unbestimmtheit. Fürs erste kann hieraus der Versicherte den Ort des Schiedsgerichtes nicht ersehen, da er den Sitz der General-Agentur, zu welcher er gehört, sehr häufig gar nicht kennen wird und zweitens kann die Gesellschaft den Sitz der in Betracht kommenden General-Agentur jederzeit verlegen, ein Verfahren, das bei den Privatversicherungsgesellschaften, die ihre General-Agentur-Bezirke nicht streng territorial begrenzen, oft zu beobachten ist. Desgleichen ist die Bestimmung der beiden anderen Gesellschaften, wonach der Ort des Schiedsgerichtes von Fall zu Fall von der Gesellschaft festgesetzt wird, zu verwerfen, da hierdurch der subjektiven Willkür des Versicherers Thür und Thor geöffnet ist. Zwar bestimmt, aber darum nicht minder verwerflich, ist die Bedingung der noch verbleibenden Gesellschaft, bei welcher das Schiedsgericht stets am Domizil derselben

stattzufinden hat.[1]) Dadurch kann der Versicherte gezwungen werden, abgeschreckt durch die Ungewißheit des Ausganges des schiedsrichterlichen Verfahrens und die großen Kosten, auf das Schiedsgericht gänzlich zu verzichten und sich lieber mit der für ihn ungünstigeren Offerte der Gesellschaft zu begnügen. Wie bedeutend die Kosten des Schiedsgerichts werden können, soll an nachstehendem Beispiel gezeigt werden. Der in Metz wohnende Versicherte hat sich entschlossen seinen behandelnden Arzt zum Schiedsrichter zu ernennen, hierdurch erwachsen ihm folgende Ausgaben: Mk. 150.20 Fahrkosten (für ihn und seinen Arzt II. Klasse Retourbillet nach Berlin); Mk. 96.— Verpflegungskosten (je 3 Tage, für ihn Mk. 12.— und für seinen Arzt Mk. 20.— pro Tag); Mk. 150.— Kosten für die drei Schiedsrichter und rund Mk. 10.— sonstige Ausgaben für die Berufung des Schiedsgerichts, Urteilsausfertigung, Stempelgebühren ꝛc., somit zusammen Mk. 406.20.

Betrachten wir nunmehr das Verhältnis dieser keineswegs zu hochgegriffenen Kosten zu der Entschädigung.

Das Alter des Versicherten soll 30 Jahre und die Versicherungssumme auf den Invaliditätsfall Mk. 15 000 betragen. Das Schiedsgericht billigt die Offerte der Gesellschaft und der Versicherte muß bedingungsgemäß die schiedsrichterlichen Kosten übernehmen. Die zugebilligte 10%ige Rente beträgt alsdann (nach der Rententabelle der Victoria) Mk. 88.71 jährlich und die erste vierteljährliche Rente somit Mk. 22.18. Die von dem Versicherten sofort zu erstattenden Kosten des Schiedsgerichts absorbieren mithin seine Rente auf 4½ Jahre hinaus!

Darüber können die Meinungen — von gewissen voreingenommenen, einseitigen Versicherungspraktikern immer abgesehen — wohl nicht auseinandergehen, daß derartige Bestimmungen im höchsten Grade ungerecht und daher verwerflich sind, denn dem gewinnlüsternen Versicherer wird durch derartige drakonische Bestimmungen die Handhabe geboten, den Versicherten mit einer winzigen Entschädigung abzuspeisen. Aber auch das Extrem: stets das Domizil des Versicherten als Ort des Schiedsgerichtes vorzuschreiben, muß vermieden werden, da sich hierdurch die Kosten, zumal wenn der Versicherte an einem kleinen Orte wohnt, noch erhöhen können. Eine für beide Parteien befriedigende Lösung — und dahin geht auch unsere Forderung — besteht darin, daß *als Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichtes stets die Landeshauptstadt und bei größeren Staaten (z. B. Preußen) die Provinzialhauptstadt des Staates bezw. Bezirkes, in welchem der Versicherte zur Zeit des Unfalles wohnt, vorzuschreiben ist.* In diesen Städten befinden sich einerseits ausreichende ärztliche und sonstige Sachverständige und andererseits wird auch der Versicherte in der Regel seine Landes- bezw. Provinzialhauptstadt schon kennen, was für ihn nicht zu unterschätzende Annehmlichkeiten hat.

Um die Verwerflichkeit und Gefährlichkeit des Schiedsgerichts in seiner jetzigen Verfassung drastisch darzuthun, genügt es schon, sich die höchst bedenkliche Situation auszumalen, in der sich der isolierte, unerfahrene, unkundige und redeungewandte Versicherte, dessen Verteidigung in unzulänglichen Händen ist oder ganz fehlt, befinden muß, gegenüber einem, wenn auch nicht absichtlich un-

[1]) Diese Bestimmung ist übrigens jetzt schon nach den Konzessionsvorschriften verschiedener Staaten unzulässig; so beispielsweise im Königreich Sachsen, Württemberg ꝛc.

gerechten, so doch für ein objektives Urteil keineswegs Gewähr bietenden, zum mindesten befangenen, von der Gesellschaft gewählten und somit in absichtlicher oder unabsichtlicher Weise deren Interessen wahrnehmenden oder bevorzugenden Schiedsrichterkollegium. Kommt noch hinzu, daß das Schiedsgericht am Ort und in den Räumen der Gesellschaft zusammentritt, dann kann dieselbe die Verteidigung ihrer Anträge durch ihre routinierten Direktoren, denen häufig noch der Rechtsbeistand der Gesellschaft (Syndikus) assistierend zur Seite steht, führen lassen, was ein weiteres, fast völliges Schwinden der Aussichten für eine gerechte Beurteilung der Forderungen des Anspruchserhebers bedeutet. Und dieses Urteil soll inappellabel sein!

Nach derartigen Einrichtungen zu urteilen, wird der Unparteiische und in der Sache Uninteressierte zu dem Schlusse kommen, daß der Versicherte um des Versicherers willen, und nicht der Versicherer um des Versicherten willen da ist. Vom Standpunkte der guten Sitten und des Gemeinwohles geben diese Einrichtungen zu den ernstesten Bedenken Veranlassung und sind daher ohne Verzug zu beseitigen bezw. in vernünftiger Weise umzugestalten.

Behalten die Gesellschaften für gewisse Streitigkeiten das Schiedsgericht bei, was nach dem oben von uns über die prinzipielle Berechtigung der Schiedsgerichte Gesagten zweckmäßigerweise von dem in Aussicht stehenden Versicherungsgesetz auch fernerhin ihrem freien Ermessen überlassen werden sollte, so sind dieselben zu zwingen, daß sie dieses Schiedsgericht den im obigen dargelegten Forderungen gemäß ausgestalten. Geschieht dies nicht, so ist für alle Streitigkeiten der zwar umständlichere und meist kostspieligere, dafür aber auch gerechtere ordentliche Prozeßweg vorzuschreiben. Bezeichnend ist, daß die Unfallversicherungsgesellschaften in der Schweiz das Schiedsgericht haben gänzlich fallen lassen, sicherlich infolge der mustergültigen, durch das eidgenössische Versicherungsamt in Bern über die privaten Versicherungs-Unternehmungen in der Schweiz ausgeübten Staatsaufsicht.

Die Frage einer gerechten Entschädigung ist nicht nur von großer privat-, sondern auch von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Bezüglich der privatwirtschaftlichen Bedeutung bedarf es hier keiner weiteren Ausführungen, dagegen sei in volkswirtschaftlicher Hinsicht nur kurz bemerkt, daß beispielsweise infolge des Todes oder der Invalidität des Versicherten die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder aus der Unfallentschädigung bestritten werden müssen oder können. Hiermit ist aber auch gleichzeitig eine soziale Bedeutung insofern verknüpft, als möglicherweise durch eine gerechte Entschädigung einem Herabsinken des Versicherten bezw. seiner Descendenten in eine sozial tiefere Schicht oder gar einem Anheimfallen der öffentlichen Armenpflege vorgebeugt werden kann. Nach alledem hat auch der Sozialpolitiker in dieser Frage ein gewichtiges, wenn nicht gar ausschlaggebendes Wort mitzureden.

Aus den bisherigen, wenn auch nur mit möglichster Kürze geführten und hiermit abgeschlossenen Untersuchungen über die Schiedsgerichte lassen sich folgende Postulate aufstellen, deren Realisierung geeignet erscheint, den guten Zustand derselben herbeizuführen:

1) Die Wahl der Schiedsrichter muß von einer sachkundigen Behörde ausgeübt werden. Für diese Behörde kommt in erster Linie das neue kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Betracht;

2) die Zahl der Schiedsrichter ist auf fünf zu erhöhen; hiervon müssen drei praktische Aerzte und zwei aus der (Haupt-)Berufsstellung des Verletzten sein;

3) die Beantragung und der Zusammentritt der Schiedsgerichte muß innerhalb je 3 Monaten erfolgen; diese Fristen beginnen für die Beantragung der Schiedsgerichte vom Tage der Abgabe der schriftlichen Entschädigungsofferte der Gesellschaft und für den Zusammentritt vom Tage der Beantragung derselben ab zu laufen;

4) der Ort des Schiedsgerichtes ist stets die Landeshauptstadt und bei größeren Staaten die Provinzial-, Bezirks- ꝛc. Hauptstadt desjenigen Staates bezw. Bezirkes, in welchem der Wohnort des Verletzten (zur Zeit des Unfalles) liegt und

5) die Zahlung der Entschädigung hat möglichst unverzüglich nach deren Feststellung zu erfolgen und zwar bei:

a) Todesfällen innerhalb vier Wochen;

b) Invaliditätsfällen: α) die erste Rentenzahlung innerhalb 14 Tagen und β) die weiteren Renten sofort bei ihrer Fälligkeit in vierteljährlichen Vorauszahlungen und

c) Kurfällen (Unfälle mit vorübergehender Arbeits- bezw. Erwerbsunfähigkeit) innerhalb 14 Tagen; bei Unfällen mit längerer Heilungsdauer sind dem Versicherten von vier zu vier Wochen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

Soweit die aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag gebracht werden müssen, wird beiden Paciscenten ihr volles Recht gewährleistet. Ein bedeutsames Moment ist auch hierbei wieder der Gerichtsstand, d. h. die örtliche Zuständigkeit, da durch die Vereinbarung eines für den Versicherten ungünstig gelegenen Gerichtes derselbe leicht abgeschreckt werden kann, seine Rechte auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Als oberster Grundsatz ist demgemäß aufzustellen: daß der Gerichtsstand für beide Teile örtlich ein gleich günstiger sein muß. Sechs Gesellschaften (Victoria, Thuringia, Vaterländische, Securitas, Neptun[1]) und Urania) erkennen als ausschließlichen Gerichtsstand nur ihr Domizil an;[2]) 5 Gesellschaften (Wilhelma, Rhenania, Oberrheinische, Providentia und Friedrich Wilhelm) überlassen die Wahl dem Versicherten bezw. Ansprucherheber, ob er den ordentlichen Richter an dem Orte, an welchem die Police ausgestellt ist, oder den Richter am Domizil der Gesellschaft anrufen will;

2 Gesellschaften (Frankfurter und Kölnische) vereinbaren, daß die klagende Partei die Wahl hat zwischen dem Gericht am Sitze der zuständigen General-Agentur oder dem des Domizils der Gesellschaft;

2 Gesellschaften (Bayerische und Mannheimer) überlassen der klagenden Partei die Wahl zwischen dem ordentlichen Gerichte des Domizils des Versicherten oder des Gesellschaftssitzes;

---

[1]) Prämienforderungen können vom Neptun auch bei dem Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten geltend gemacht werden (§ 14).

[2]) Die Versicherungsbedingungen enthalten meistens noch die (selbstverständliche) Bemerkung: „Daß soweit die Konzessionsbedingungen einzelner Staaten besondere Bestimmungen über den Gerichtsstand enthalten, diese maßgebend sind."

1 Gesellschaft (Pr. National) läßt entweder das ordentliche Gericht am Wohnsitz ihres General-Agenten, in dessen Bezirk die Versicherung abgeschlossen worden ist, oder dasjenige des Domizils der Gesellschaft gelten;

1 Gesellschaft (Teutonia) vereinbart das ordentliche Gericht desjenigen Ortes, wo sich die zuständige General-Agentur befindet; dem Versicherten bezw. Anspruchserheber ist jedoch auch freigestellt, das Gericht des Domizils der Gesellschaft anzurufen;

1 Gesellschaft (Atlas) nimmt Recht entweder vor dem ordentlichen Gericht desjenigen Ortes, an welchem die Police ausgestellt ist, oder des Wohnsitzes des Versicherten;

2 Gesellschaften (Allianz und Nordstern) bestimmen, daß alle Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte der Hauptstadt desjenigen Staates des Deutschen Reiches, in welchem der Versicherte nach Maßgabe der Police sein Domizil hat, gehören;

1 Gesellschaft (Magdeburger) vereinbart, daß die Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten des Wohnortes desjenigen General-Agenten, zu dessen Bezirk das Domizil der beklagten Partei gehört, zum Austrag zu bringen sind. Gerichtsstand der Gesellschaft ist Magdeburg;

1 Gesellschaft (Nürnberger) vereinbart das ordentliche Gericht „der Hauptstadt desjenigen Staates des Deutschen Reiches, in welchem der Versicherte nach Maßgabe der Police sein Domizil hat; in Preußen nimmt die Bank auch, je nach Verlangen des Versicherten, in dem Gerichtsstande ihres Generalbevollmächtigten für den betreffenden Staat, in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder im Gerichtsstande des Versicherten Recht. Die Bank nimmt aber auch Recht vor dem ordentlichen (nicht Handels-) Gericht ihres Domizils. Bei Klagen der Bank steht dieser in allen Fällen das Recht zu, die Versicherungsnehmer auch vor den Gerichten des Wohnsitzes derselben zu verklagen", und endlich

1 Gesellschaft (Stuttgarter) vereinbart keinen besonderen Gerichtsstand, es haben daher bei ihr die Gerichtsstände der Civil-Prozeß-Ordnung ihre Geltung.

Zu diesen Bestimmungen über den Gerichtsstand, die an Buntscheckigkeit nicht viel zu wünschen übrig lassen, ist kurz folgendes zu bemerken.

Die Vereinbarung des ausschließlichen Gerichtsstandes am Sitze der Gesellschaft ist für den auswärts wohnenden Versicherten mit mancherlei Nachteilen verknüpft und daher abzulehnen. Durch das mit dem 1. Januar 1902 in volle Wirksamkeit getretene Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 ist diese Bestimmung rechtsunwirksam geworden, denn das Gesetz besagt im § 115 Absatz 3: „Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaates beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden." Dieser Gerichtsstand, der dem Kläger nicht entzogen werden kann, ist kein ausschließlicher, denn es können durch den Thatbestand oder besondere Vereinbarung noch andere Gerichtsstände begründet sein, so daß dann der Kläger eventuell unter mehreren Gerichten die Wahl hat.[1]) Durch diese gesetzliche Bestimmung ist unstreitig einem dringenden

[1]) Vergl. die Kommentare zu diesem Gesetz, insbesondere den vorzüglichen Karl Deybeck'schen Kommentar (Leipzig, A. Deichert 1902) Seite 148, ferner H. Könige (Berlin I. Guttenberg 1901) 213 f.; Alexander-Katz (Berlin, F. Vahlen 1901) Seite 202 ff.

Bedürfnis in einer im ganzen befriedigenden Weise abgeholfen worden, wenn auch nicht zu verhehlen ist, daß eine genauere Bezeichnung des Gerichtsstandes erwünscht gewesen wäre, da der Fernstehende den Ort der Niederlassung der Versicherungsunternehmung und somit das zuständige Gericht hieraus nicht sofort ersieht. Unseres Dafürhaltens verdiente dieser gesetzlichen Vorschrift gegenüber die jetzige Bestimmung der Gesellschaften Allianz und Nordstern den Vorzug, wonach die ordentlichen Gerichte der Hauptstadt desjenigen Staates des Deutschen Reichs, in welchem der Versicherte nach Maßgabe der Police sein Domizil hat, ausschließlich zuständig sind, jedoch mit dem gleichen, von uns oben für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte gemachten Zusatze, daß bei größeren Staaten (z. B. Preußen) die Gerichte der betreffenden Provinzialhauptstädte kompetent sein sollen. —

Sämtliche Gesellschaften unterscheiden beim Unfallrisiko drei Arten und zwar: 1. Unfälle, welche den Tod des Versicherten innerhalb einer bestimmten Frist (meistens 1 Jahr vom Tage des Unfalls an gerechnet) zur Folge haben; 2. Unfälle, welche eine voraussichtlich lebenslängliche, gänzliche oder teilweise Arbeits- bezw. Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) des Versicherten innerhalb einer bestimmten Frist (meistens 1 Jahr vom Tage des Unfalles an gerechnet, mit Ausnahme der Magdeburger, welche keine Frist stipuliert,) nach sich ziehen und 3. Unfälle mit vorübergehender Arbeits- bezw. Erwerbsunfähigkeit (Kurkostenfälle). Für diese drei streng auseinandergehaltenen Eventualitäten verlangen alle Gesellschaften gesonderte Prämiensätze, es muß daher auch gefordert werden, daß die Entschädigungen streng getrennt und nicht mit einander vermengt bezw. beim Eintritt mehrerer oder aller drei Eventualitäten dem Versicherten ungerechtfertigte Abstriche von den Entschädigungen gemacht werden. Wie sich dieser a priori aufzustellenden Forderung gegenüber die Gesellschaften verhalten, soll jetzt nachgewiesen werden.

1. Im Todesfalle zahlen 4 Gesellschaften (Allianz, Atlas, Urania und Mannheimer) die Todesfallversicherungssummen voll aus; 15 Gesellschaften (Victoria, Frankfurter, Kölnische, Wilhelma, Thuringia, Rhenania, Nordstern, Oberrheinische, Vaterländische, Magdeburger, Teutonia, Bayerische, Friedrich Wilhelm, Nürnberger und Pr. National) ziehen die bereits gezahlten Renten oder Kapitalabfindung für Invalidität ab; eine Gesellschaft (Stuttgarter) kürzt die Versicherungssumme um den „zuvor gezahlten Betrag", mit Ausschluß einer bereits geleisteten Rentenzahlung für teilweise Invalidität; eine Gesellschaft (Providentia) bringt alle wegen des gleichen Unfalles bereits geleisteten Entschädigungen von der Todesfallsumme in Abzug und endlich 2 Gesellschaften (Securitas und Neptun) ziehen alle von dem Verstorbenen bezogenen Entschädigungen ab. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß nur die Einrichtung der erstgenannten 4 Gesellschaften eine befriedigende ist; doch das Eine sei nur erwähnt, daß die Todesfallsumme die Sicherstellung der Hinterbliebenen des Verunglückten bezwecken soll, welcher Zweck nicht erreicht wird, wenn hiervon Abstriche gemacht werden, die mit dem getrennten Todesfallrisiko in keinem Zusammenhange stehen.

2. Im Invaliditätsfalle beginnt der Rentenbezug bei 9 Gesellschaften (Victoria, Frankfurter, Teutonia, Nürnberger, Bayerische, Nordstern, Oberrheinische, Vaterländische und Atlas) vom Tage des Unfalles; bei 2 Gesellschaften (Kölnische und Securitas) vom Tage der ärztlichen Behandlung ab; bei 10 Gesellschaften (Wilhelma, Allianz, Thuringia, Rhenania, Magdeburger,

Providentia, Neptun, Friedrich Wilhelm, Pr. National und Urania) mit dem Eintritt der Invalidität und 2 Gesellschaften (Stuttgarter und Mannheimer) geben hierüber in ihren Bedingungen nichts an.

Da die Invalidität die Folge des Unfalles ist, so scheint es auch gerecht, daß der Rentenbezug vom Tage des schädigenden Ereignisses, d. i. des Unfalles, ab beginnt und nicht erst mit dem Eintritt der Invalidität. Der Unfalltag wird auch wohl in den meisten Fällen leicht mit Sicherheit festzustellen sein, während der „Eintritt der Invalidität" ein elastischer Begriff ist und daher leicht zu Streitigkeiten Veranlassung geben kann.

Hat jedoch der Versicherte eine Kurkostenentschädigung von der Gesellschaft erhalten, so beginnt die Invaliditätsrente erst: bei 13 Gesellschaften (Frankfurter, Kölnische, Wilhelma, Allianz, Thuringia, Oberrheinische, Providentia, Teutonia, Friedrich Wilhelm, Nürnberger, Pr. National, Atlas, Urania) mit dem Tage, mit dem die Zahlung für Kurkosten aufgehört hat; bei 4 Gesellschaften (Victoria, Nordstern, Magdeburger und Neptun) mit dem Tage der Feststellung der Invalidität. Die Gesellschaften wollen durch diese Bestimmungen offenbar einer Kumulierung der Entschädigung vorbeugen, wodurch sie jedoch den Versicherten in zweifacher Hinsicht benachteiligen. Erstens ist, wie schon vorbemerkt, das Invaliditätsrisiko vollständig unabhängig von dem Eintritt der beiden anderen Eventualitäten — Tod und Kurkosten —, da der Versicherte hiefür eine besondere Prämie entrichtet, infolgedessen ist es auch gerecht, daß der Versicherer die Invaliditätsentschädigung unbeschadet der etwa gleichzeitigen Entschädigung für den Todesfall und oder für die Kurkosten leistet. Zweitens bedeutet auch der gleichzeitige Bezug der Kurkosten, welche stets nur auf eine beschränkte Dauer (200—400 Tage) gewährt werden, und der Invaliditätsrente keine Bereicherung für den Versicherten; denn während die Entschädigung für Kurkosten bei schweren Unfällen und solche sind in der Regel diejenigen, die eine Invalidität hinterlassen, kaum oder nicht ausreichend sind, soll die Invaliditätsrente, welche unserer Forderung gemäß stets vom Unfallstage ab beginnen muß, einen Ersatz für den durch den Unfall entstandenen Arbeits- bezw. Erwerbsverlust bieten; die Versicherung leistet in solchen Fällen also nur den Ersatz des durch den Unfall entstandenen Schadens.

2 Gesellschaften (Stuttgarter und Bayerische) leisten überhaupt keine Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten, wenn der Versicherte in den Genuß einer Invaliditätsrente tritt, und 1 Gesellschaft (Securitas) zieht, gleich wie bei der Todesfallentschädigung, auch von der Invaliditätsentschädigung alle von dem Versicherten schon bezogenen Entschädigungen, also Kurkosten, ab. Zur Illustrierung der Verwerflichkeit dieser Bestimmung greifen wir auf das schon von uns im andern Zusammenhang gebrauchte Beispiel zurück. Da die betreffende Gesellschaft die Kurkosten für längstens 200 Tage vergütet und der Versicherte einen Betrag von Mk. 10.— bei völliger Arbeitsunfähigkeit versichert hat und er infolge des Unfalles die ersten 100 Tage gänzlich, die weiteren 50 Tage zur Hälfte und die restlichen 50 Tage zu $^1/_4$ erwerbsunfähig gewesen sein soll, so beträgt die Entschädigung für Kurkosten Mk. 1000 + Mk. 250 + Mk. 125 = 1375 Mk. Der Unfall soll eine 10 %ige Invalidität hinterlassen, was eine Jahresrente von Mk. 88.71 ausmacht, und da die Kurkostenentschädigung von der Rente abgezogen wird, so erhält der Versicherte $15^1/_2$ Jahre lang keine Rente. Durch eine derartige drakonische Bestimmung ist der Rentenbezug in vielen Fällen geradezu illusorisch.

Aber noch weiter! Auch bezüglich der Höhe der Entschädigung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten verfahren nicht alle Gesellschaften gerecht. Der versicherte Entschädigungsbetrag soll, dem Wesen der Versicherung entsprechend, selbstverständlich nur dann voll ausgezahlt werden, wenn der Versicherte infolge des Unfalles gänzlich arbeits- bezw. erwerbsunfähig ist, andernfalls soll nur ein dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechender Teil vergütet werden. Sieben Gesellschaften (Frankfurter, Thuringia, Nordstern, Securitas, Teutonia, Atlas und Urania) normieren jedoch, daß bei teilweiser vorübergehender Erwerbsunfähigkeit höchstens die Hälfte des versicherten Betrages entschädigt wird, eine Einrichtung, deren Gerechtfertigkeit schwerlich plausibel begründet werden kann. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum zum Beispiel bei einem Versicherten, der infolge des Unfalles nur eine oder einige Stunden des Tages seine allernotwendigsten Berufsgeschäfte verrichten kann, die Entschädigung sogleich auf mindestens die Hälfte herabgesetzt werden soll. Die überwiegende Mehrzahl der Gesellschaften (16) hat daher auch diese ungerechte Bestimmung nicht eingeführt bezw. wieder fallen lassen.

Hiermit sind die ungerechten Bestimmungen im Unfall-Versicherungsvertrage noch nicht erschöpft, es sind noch folgende drei Fälle herworzuheben. Die Gesellschaften haben sich sämtlich das Recht vorbehalten, bei wieder eintretender erhöhter oder gänzlicher Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit die Rente verhältnismäßig oder völlig aufzuheben.

Das gleiche Recht dem Versicherten zugestanden bedeutet: bei zunehmender Arbeits- bezw. Erwerbsunfähigkeit die Rente entsprechend zu erhöhen.[1]) Keine Gesellschaft hat sich jedoch bisher zu dieser gerechten Bestimmung entschlossen. Mag auch der Hauptgrund in assekuranz-technischen Schwierigkeiten bezüglich der hierdurch entstehenden Schwankungen in den Rentenreserven zu suchen sein, so können und müssen diese Schwierigkeiten doch überwunden werden; denn einerseits ist diese Forderung schon vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus geboten und andererseits ist dieselbe für den Versicherten von der allergrößten Wichtigkeit. Die assekuranz-technischen Schwierigkeiten sind u. E. keine unüberwindlichen, uns will es scheinen, daß bei einer größeren Zahl von Rentnern im Laufe der Zeit zahlreiche Rentenherabsetzungen stattfinden, die sich mit den Rentenerhöhungen annähernd kompensieren werden, so daß eine große Fluktuation in den Rentenreserven und hierdurch ein bedeutender Einfluß auf das Geschäftsergebnis des Versicherers nicht zu befürchten steht. Für den Versicherten aber ist die Rentenerhöhung von tiefreichender Wichtigkeit für sein ganzes wirtschaftliches Leben. Verliert z. B. der Versicherte infolge eines Unfalles einen Finger, wofür er bedingungsgemäß eine Rente von 5—7% erhält, so kann später auch noch der betreffende Arm des Versicherten, nachweislich infolge des Unfalles, gebrauchsunfähig werden. Die Rente bleibt trotzdem dieselbe, während der Versicherte vor der definitiven Rentenfestsetzung in diesem Falle eine Rente von 50 – 60% erhalten hätte. Die Privatunfallversicherung sollte sich in diesem Punkte die staatliche Unfallversicherung, welche sie mit ihrem Hohn und Spott überschüttete und vereinzelt aus barer Unkenntnis noch überschüttet, zum Vorbild dienen lassen. Gemäß § 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 kann nämlich auf Antrag

[1]) Bei den Berufsgenossenschaften ist es sogar üblich, die Renten nachträglich freiwillig zu erhöhen, wenn später Thatsachen bekannt werden, die auch dem Schiedsgericht entgangen waren. Vergl. van der Borght, zur Frage der Bewährung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung in Schmollers Jahrbücher, 1899, Seite 341.

oder von Amtswegen eine anderweitige Feststellung der Rente eintreten, falls in den Verhältnissen, welche für die Feststellung derselben maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Da jedoch aus geschäftlichen Gründen das Verlangen des Versicherers: seine Rentenzahlungen möglichst ziffermäßig genau fixiert zu haben, nicht abgewiesen werden kann, und es ferner öfters sehr schwer fallen dürfte mit der Erbringung des Nachweises, daß die verminderte Arbeits- bezw. Erwerbsfähigkeit mit dem vor vielen Jahren erlittenen Unfall im Zusammenhang steht, so ist ein Ausweg in einer für beide Teile angemessenen Frist zu suchen. Innerhalb dieser Frist, die wir auf 5 Jahre vorschlagen, kann auf Antrag der Parteien die Rente erhöht oder herabgesetzt werden.

Nach jedem Schadenfalle, auch wenn derselbe eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft nicht begründet, haben sich alle Gesellschaften das Recht vorbehalten, meistens innerhalb einer näher präzisierten Frist (14 Tagen) nach der Entschädigungszahlung oder Ablehnung, vom Vertrage, unter Zurückerstattung der vorausbezahlten Prämie, wieder zurücktreten zu können. Gegen die Berechtigung dieser Bestimmung lassen sich schwerwiegende Einwendungen nicht erheben; dieselbe erscheint vielmehr schon dadurch gerechtfertigt, daß der Versicherer infolge des Schadenfalles zu der Einsicht gelangen kann, daß ihm das übernommene Risiko in objektiver oder subjektiver Hinsicht nicht oder nicht mehr zusagend ist. Andererseits ist aber auch das gleiche Recht dem Versicherten zu gewähren, denn er kann im Schadenfalle die mißliche Erfahrung machen, daß sich die Gesellschaft ihrer Verpflichtungen zu entziehen versucht oder rigoros oder vexatorisch mit ihm verfährt, was in ihm das naheliegende und berechtigte Verlangen nach einer vorzeitigen Vertragsauflösung erwecken kann. Nur die Gesellschaft „Neptun" hatte früher (Allg. Bed. für die Einzel-Unfall-Versicherung 5 m. III. 95) auch dem Versicherten das Rücktrittsrecht nach einem Schadenfalle eingeräumt.

Es ist eine selbstverständliche Forderung, daß der Versicherer nur dann einen Anspruch auf die Prämie erheben kann, wenn die Versicherung valediert. Mit dem Erlöschen der Versicherung muß daher auch die Verpflichtung zur Prämienzahlung aufhören, event. die vorausbezahlte Prämie zurückvergütet werden. Die Hauptfälle des vorzeitigen Erlöschens der Unfallversicherung, d. h. vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Versicherungsdauer sind: im Schadenfalle und im Falle der Versicherte eines natürlichen, somit keine Entschädigungspflicht für die Gesellschaft involvierenden Todes stirbt. Treten die Gesellschaften nach einem Schadenfalle vom Vertrage zurück, welches Recht sie sich, wie oben dargethan, allein ausbedungen haben, so zahlen sie sämtlich die vorausbezahlte anteilige Prämie, meistens unter Abzug von 25 % für Verwaltungskosten, zurück. Im Falle eines natürlichen Todes dagegen zahlen nur 6 Gesellschaften die vorausbezahlte Prämie zurück und zwar 5 Gesellschaften (Allianz, Oberrheinische, Neptun, Friedrich Wilhelm und Urania) rückvergüten die über das laufende Versicherungsjahr hinausbezahlte Prämie, abzüglich 25 % für Verwaltungskosten, und bei einer Gesellschaft (Providentia) erfolgt in koulanter Weise stets die Rückzahlung der anteiligen Prämie — ohne jeglichen Abzug — vom Tage des Todes des Versicherten ab. —

Wenn wir auf unsere, allerdings nur mit möglichster Kürze auf die typischen Fälle beschränkten Untersuchungen zurückblicken, so ist das Ergebnis, daß von einer Gleichheit der Kontrahenten im Versicherungsvertrage in vielen und dazu noch meistens für den Versicherten bedeutsamsten Punkten nicht ge-

sprochen werden kann, daß der Versicherungsvertrag noch zahlreiche ungerechte, lediglich die Interessen des Versicherers wahrende, den Versicherten schwer benachteiligende Bestimmungen aufzuweisen hat. Hierin ist auch die Hauptquelle zu suchen, aus welcher die Animosität gegen die Versicherung im allgemeinen und die Privatversicherung im besonderen entspringt. Andererseits hat sich aber auch ergeben, daß die Verträge des besonnenen und einsichtsvollen Versicherers schon jetzt die hoffnungsvollsten Elemente und Ansätze zu einer gerechten Ausgestaltung derselben enthalten, welche bei weiterer Ausbildung einen befriedigenden Zustand verheißen.

Infolgedessen sind auch unsere positiven Vorschläge und Forderungen keine radikalen, sie knüpfen lediglich an die bestehenden Zustände an, eine Weiter- und Fortbildung der Gleichberechtigung des Versicherten und die Verwirklichung der Idee der Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage und eine harmonische Versöhnung der Interessen des Versicherers und des Versicherten bezweckend.

Da jedoch der Versicherer in der Regel der wirtschaftlich stärkere Teil ist und als solcher, sei es bewußt oder unbewußt, seine günstigere Position zu seinem Vorteil ausnutzt und nicht zu erwarten steht, daß er aus freien Stücken allmählich sämtliche ungerechten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrage eliminieren wird, weil sein Sonderinteresse demjenigen des Versicherten und der Gesamtheit oft diametral entgegenläuft, so muß zur Schlichtung des unvermeidlichen Interessenkampfes der Gesetzgeber eingreifen. Je eher und je gründlicher die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden, um so mehr wird sich das Versicherungswesen zum Vorteil der direkt Beteiligten und der Gesamtheit entwickeln.

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 37**: Bek., betr. die **wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten** v. 22. 7. 1902. S. 257, 258. — **Nr. 38**: Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 27. 7. 1902 S. 259.

## II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 33**: Bek. des Textes des Gesetzes betr. das **Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben** v. 19. 8. 1895 in der nach dem Gesetze v. 11. 6. 1902 geänderten Fassung v. 8. 7. 1902 [Ges. über die **Bahneinheiten**] S. 237—253. — **Nr. 34**: Ges., betr. die **Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes** v. 24. 6. 1865. Vom 7. 7. 1902 S. 255—257. — Königl. Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betr. die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, v. 2. 6. 1902 zu gewährenden Jahresrenten v. 22. 6. 1902 S. 258—260. — **Nr. 35**: Ges., betr. die **Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft** (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641) v. 16. 6. 1902 S. 261—264. — **Nr. 36**: Ges., betr. die **Bildung von Gesamtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel** v. 22 6. 1902 [Anlage: Kirchengesetz] S. 265—269.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 33**: Königl. Deklaration, die **Einkommensteuer** betr. v. 28. 7. 1902 S. 261, 262. — **Nr. 34**: **Schulbedarfsgesetz** v. 28. 7. 1902 S. 265—282. — **Nr. 37**: **Finanzgesetz für die XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903** v. 10. 8. 1902 [Nach § 14 Abs. 2 wird der § 20 Abs. 2 der IX. Verf.Beil. sowie die als Verfassungsgesetz geltende Verordnung vom 16. August 1817, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr., mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen Kgl. Verordnung über die Umzugsgebühren aufgehoben] Beilagen A, B und C zum Finanzgesetze: Haupt-Uebersicht der voranschlägigen Staats-Einnahmen und Ausgaben für ein Jahr der XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903. [Ordentliche Staats-Einnahmen 453 404 691 M., Zuschuß aus den Mehreinnahmen des Jahres 1900 1 500 000 M., Gesamtsumme der Einnahmen 454 904 691 M. Ausgaben auf die Erhebung, Verwaltung und den Betrieb 210 208 693 M. Staatsausgaben 244 695 998 M. Gesamtsumme der Ausgaben: 454 904 691 M.] S. 433—450. — **Nr. 38**: Ges., den Bedarf für Postbauten, Telegraphen- und Telephonanlagen betr. v. 10. 8. 1902 [Anlehen zur Aufbringung von 20 619 700 M.] S. 451—453. — Königl. Allerh. Verordnung, die **Errichtung einer Agrikulturbotanischen Anstalt** betr. v. 9. 8. 1902 S. 454—456. — Königl. Allerh. Verordnung, die **Errichtung von Sektionen für Wildbachverbauungen** betr. v. 9. 8. 1902 S. 456—458. — Königl. Allerh. Verordnung, die Errichtung neuer Bezirksämter betr. v. 9. 8. 1902 S. 459, 460. — **Nr. 39**: Ges., das **Nachlaßwesen** betr. v. 9. 8. 1902 S. 463—469. — **Nr. 40**: Königl. Allerh. Verordnung, die **Neuregelung des kulturtechnischen Dienstes** betr. v. 15. 8. 1902 S. 471—476. — Königl. Allerh. Verordnung, die Errichtung neuer Landbauämter betr. v. 15. 8. 1902 S. 476, 477.

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**16. Stück**: Nr. 62. Ges., die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe betr. v. 4. 7. 1902 [Nominalbetrag: 100 Millionen Mark] S. 281—283. — Nr. 65. **Landtagsabschied** für die außerordentliche Ständeversammlung des Jahres 1902 [**Civilliste, Apanagen** ꝛc.] v. 10. 7. 1902 S. 285. — **17. Stück**: Nr. 68. Ges., die **Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen** betr. v. 16. 7. 1902 S. 289—293. — Nr. 70. Ges. über die **Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen** v. 18. 7. 1902 S. 294—313. — Nr. 71. Kirchenges., die Gewährleistung des Stelleneinkommens von Geistlichen und Kirchendienern betr. v. 22. 7. 1902 S. 314—316.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden.**

**Nr. XXIV**: Ges., die Abänderung des Ges. v. 15. 8. 1898 über den **Besuch des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsunterrichts** betr. v. 17. 7. 1902 S. 191. — Ges., die Aenderung des Landesgesetzes v. 24. 3. 1888 über die **Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung** und des Landesgesetzes v. 7. 7. 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. v. 17. 7. 1902 S. 192—195. — Landesherrliche Verordnung, die **Kosten** in Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** und bei der **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** betr. v. 23. 7. 1902 S. 195—197. — **Nr. XXV**: Ges., die Erbauung einer Nebenbahn von Mosbach nach Mudau betr. v. 23. 7. 1902 S. 199, 200. — Ges., die Erbauung einer Nebenbahn von Biberach nach Oberharmersbach betr. v. 27. 7. 1902 S. 200, 201. — Ges., die Erbauung einer Nebenbahn von Oberschefflenz nach Billigheim betr. v. 27. 7. 1902 S. 201, 202. — Ges., die **Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht** betr. v. 27. 7. 1902 S. 203—206. — Ges., die Abänderung des **Fahrnisversicherungsgesetzes** vom 30. Juli 1840 betr. V. 27. 7. 1902 S. 206, 207. — Ges., die **Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen** betr. v. 27. 7. 1902 S. 208—214. — Bek., die Aenderung des Landesgesetzes vom 24. März 1888 über die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung und des Landesgesetzes vom 7. Juli 1892 über die Ausführung der Krankenversicherung betr. v. 31. 7. 1902 [Diese Bek. bringt den Text des Gesetzes, die **Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung** betr. auf Grund Ges. v. 17. 7. 1902] S. 215—224. — **Nr. XXVI**: Ges., die Abänderung des **Gebäudeversicherungsgesetzes** vom 29. März 1852 betr. V. 3. 8. 1902 S. 225—235. — Ges., die **Ueberleitung der ehelichen Güterstände des älteren Rechts in das Reichsrecht** betr. v. 4. 8. 1902 S. 235—239. — **Nr. XXVII**: Ges., die **Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder** betr. v. 11. 8. 1902 S. 241—246. — Landesherrl. Verordnung, die Abänderung des Fahrnisversicherungsgesetzes betr. v. 11. 8. 1902 [Inkrafttreten der Novelle] S. 247. — Bek., die Abänderung des **Fahrnisversicherungsgesetzes** betr. v. 12. 8. 1902 [Neue Fassung des Gesetzes] S. 247—253.

## Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 43**: Ges., die Herstellung weiterer Nebenbahnen betr. v. 12. 7. 1902 [Anleihe] S. 293, 294. — **Nr. 46**: Ges., **die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der Beamten der Main-Neckar-Bahn** betr. v. 12. 7. 1902 S. 325, 326. — **Nr. 47**: Ges., die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim—Mannheim und dem neuen Rangierbahnhof Mannheim der Badischen Staatsbahn betr. v. 19. 7. 1902 [Anleihe: 240 000 M.] S. 327, 328. — Großh. Verordnung, die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juni 1900 [über die Eintragung der Grunddienstbarkeiten] betr. v. 30. 7. 1902 S. 328. — **Nr. 49**: Großh. Verordnung, die **Gebühren für die Fortführung der bisherigen Grundbücher und der Ortsgrundbücher** betr. v. 2. 8. 1902 S. 331, 332. — Großh. Verordnung, die **Gebühren für die Wahrung der Veränderungen,** welche **während der Offenlegung der** nach der bisherigen Gesetzgebung noch aufzustellenden **Grundbücher** vorzunehmen sind, betr. v. 2. 8. 1902 S. 332, 333. — **Nr. 50**: Ges., die Aenderung des Gesetzes über die **Landesfeuerlöschordnung** vom 29. März 1890 betr. V. 2. 8. 1902 S. 335, 336. — Ges., über die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1890, die **Brandversicherungsanstalt für Gebäude** betr., in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899. Vom 2. 8. 1902 S. 336—339. — Ges., die Aenderung des Gesetzes vom 8. März 1898 über die Bildung der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Worms für die Zeit vom 1. April 1898 bis zum 31. Dezember 1902 betr. v. 2. 8. 1902 S. 340. — Bek. des Staatsministeriums der Justiz, betr. den Text des Gesetzes, die **Gesinde-Ordnung** betr. in der vom 1. Januar 1900 an geltenden

Fassung v. 23. 7. 1902 [Bringt den berichtigten Text des Art. 15, nachdem in der Bek. v. 3. 8. 1899 ein Versehen unterlaufen ist] S. 341, 342. — **Nr. 51**: Ges., das **Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern** ꝛc. betr. v. 6. 8. 1902 S. 343—349. — **Nr. 52**: Ges., die **Landeskreditkasse** betr. v. 6. 8. 1902 S. 351—356. — **Nr. 53**: Ges, die **Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte** betr. v. 7. 8. 1902 S. 357—361. — **Nr. 54**: Ges. über die **öffentlichen Sparkassen** v. 8. 8. 1902 [Folgt nachstehend im Abdruck] S. 363—372. — **Nr. 55**: Ges., die **Handelskammern** betr. v. 6. 8. 1902 S. 373—384. — **Nr. 61**: Ges., die **Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten** betr. v. 27. 8. 1902 S. 433—435. — Ges., die **Disziplinarverhältnisse der Gendarmen** betr. v. 27. 8. 1902 S. 435, 436.

## Großh. hessisches Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 8. August 1902.

[Vergl. Annalen des Deutschen Reichs 1901 S. 161 ff.]

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### Artikel 1.

Eine Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse, wenn sie als solche staatlich anerkannt ist.

#### Artikel 2.

Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt ist (Gemeinde-, Kreis-Sparkasse) oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirkssparkasse).

Die staatliche Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Sie steht dem Ministerium des Innern zu und ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen.

#### Artikel 3.

Die öffentlichen Sparkassen stehen unter staatlicher Aufsicht. Insoweit die Aufsicht nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, wird sie unter der oberen Leitung dieses Ministeriums durch das Kreisamt ausgeübt, in dessen Kreis die Sparkasse ihren Sitz hat.

Die Rechnungen der Sparkassen werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und abgeschlossen. Die Vorschriften für die Prüfung und den Abschluß der Gemeinderechnungen finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die Einrichtungen der Sparkassen und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahr der Prüfung durch einen der Vertretung und Verwaltung der Kassen nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen, den der Kassenvorstand im ständigen Amte oder von Fall zu Fall ernennt. Das Kreisamt, und bei Kreissparkassen oder Bezirkssparkassen mehrerer Kreise das Ministerium des Innern, hat diese Ernennung zu bestätigen und, falls der Vorstand zögert, den Revisor selbst zu bestellen.

Die Jahresbilanzen und Revisionsberichte sind auszugsweise in den Amtsblättern der Sparkassebezirke zu veröffentlichen.

#### Artikel 4.

Die Verfassung einer öffentlichen Sparkasse wird, soweit sie nicht auf den Vorschriften dieses Gesetzes oder auf allgemeinen Rechtsvorschriften beruht, durch die Satzung der Sparkasse bestimmt.

Die Satzung muß Bestimmung treffen über:

1. die Verwaltung und Vertretung der Sparkasse, sowie über die Bestellung und die Rechte und Pflichten der Vertreter;
2. die wesentlichen Grundsätze für die Kasse- und Rechnungsführung;
3. die Anlegung des zum Sparkassenvermögen gehörenden Geldes, soweit dasselbe nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist;
4. die Berechnung und Verwendung des Reingewinnes.

## Artikel 5.

Die Anlegung des zum Vermögen gehörenden Geldes in hessischen Staatsschuldverschreibungen oder in Schuldverschreibungen der hessischen Hypothekenbank, sowie der Vertrieb dieser Papiere ist zulässig und darf durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

Der Vertrieb der in Absatz 1 genannten Schuldverschreibungen begründet für die öffentlichen Sparkassen keinerlei Staats- oder Gemeindesteuerpflicht.

## Artikel 6.

Zur Deckung von Verlusten ist eine Rücklage zu bilden, deren Höhe mindestens zehn Prozent des gesamten Guthabens der Einleger betragen muß.

So lange die Rücklage den in Absatz 1 bezeichneten Betrag nicht erreicht hat, muß ihr mindestens die Hälfte des Reingewinnes zugewiesen werden.

Die Anlegung des zehnten Teils der Rücklage in Aktien der Hessischen Hypothekenbank ist zulässig und darf durch die Satzung nicht beschränkt werden.

## Artikel 7.

Das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege findet auf Forderungen der öffentlichen Sparkassen in gleicher Weise Anwendung, wie auf diejenigen Gemeindeforderungen, welche sich nicht auf Umlagen oder sonstige von der Verwaltungsbehörde genehmigte oder gesetzlich den Gemeindeabgaben gleichgestellte Ausschläge gründen.

Die Aufsichtsbehörde ist ermächtigt, für die Beitreibung der Forderungen einer öffentlichen Sparkasse auf dem Verwaltungswege nur einen Vollzugsbeamten zu bestellen, auch wenn der Bezirk der Sparkasse sich über verschiedene Kreise erstreckt. Vor der Bestellung sind die beteiligten Kreisämter zu hören.

## Artikel 8.

Die Urkunde über eine Erklärung oder ein Ersuchen einer öffentlichen Sparkasse, auf Grund deren eine Eintragung in das Grundbuch, in das Mutationsverzeichnis oder in das Hypothekenbuch erfolgen soll, gilt, falls sie von dem zuständigen Vertreter der Sparkasse ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist, als eine öffentliche Urkunde.

Eine Urkunde der in Absatz 1 bezeichneten Art steht, soweit es sich um die Löschung eines der im Artikel 40 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1893, Grundeigentum und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend, bezeichneten Rechte oder um die Löschung einer Beschränkung oder einer Sperre handelt, einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde gleich.

## Artikel 9.

Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Vorstände öffentlicher Sparkassen in derselben Weise zu entsprechen, wie den Ersuchen der Gemeindebehörden des Großherzogtums. Inwieweit diese Hilfeleistung entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren ist, wird durch die von Unserem Ministerium des Innern zu erlassenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

# B. Besondere Bestimmungen für die Gemeinde- und Kreissparkassen.

## Artikel 10.

Die Feststellung und die Aenderung der Satzung erfolgt im Wege statutarischer Anordnung der Gemeinde oder des Kreises.

## Artikel 11.

Das Vermögen der Sparkasse muß von dem übrigen Vermögen der Gemeinde oder des Kreises getrennt verwahrt, verrechnet und verwaltet werden und kann erst nach Befriedigung der Sparkassegläubiger für die übrigen Gläubiger der Gemeinde oder des Kreises Verwendung finden.

## C. Besondere Bestimmungen für die Bezirkssparkassen.

### Artikel 12.

Die Satzung muß, außer über die in Artikel 4 bezeichneten Punkte, Bestimmungen enthalten

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. darüber, ob und welche Ansprüche einem austretenden Mitgliede an den Verein zustehen,
4. über die Zeit, auf welche die Vertreter in die Mitgliederversammlung zu wählen sind,
5. über die Voraussetzungen und die Form der Berufung, sowie die Zuständigkeit und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
6. über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Sparkasse,
7. über den Sitz der Kasse,
8. über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

### Artikel 13.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jeder im Vereinsbezirk oder am Sitze der Sparkasse Wohnende, welcher die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats oder der Stadtverordnetenversammlung in der Gemeinde seines Wohnsitzes besitzt.

Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse nicht gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

### Artikel 14.

Die an dem Verein beteiligten Gemeinden oder Kreise üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Vertreter aus, welche von den Ortsvorständen oder Kreistagen auf die in der Satzung bestimmte Zeit gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes oder Beamte einer anderen Sparkasse oder einer Anstalt, welche ähnliche Erwerbszwecke verfolgt, können zu Vertretern nicht gewählt werden.

### Artikel 15.

Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, welche Stimmenzahl jeder Gemeinde oder jedem Kreis in der Mitgliederversammlung zusteht. Mangels solcher Bestimmungen bemißt sich die Zahl der Stimmen, welche jedem Mitgliede in der Mitgliederversammlung zusteht, nach dem Verhältnisse, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen.

### Artikel 16.

Jedes Mitglied des Vereins kann so viele Vertreter bestellen, als ihm Stimmen in der Mitgliederversammlung zustehen. Die Kosten der Mitgliederversammlung trägt die Vereinskasse.

Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse wählen.

### Artikel 17.

Beamte des Vereins, deren Rechtsverhältnisse sich auf Grund der Satzung nach den gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten bestimmen und deren Anstellung von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden ist, sind den Gemeindebeamten gleich zu achten und ihre dienstliche Thätigkeit bei der Sparkasse wird bei einem etwaigen Eintritt in den Staatsdienst dem Gemeindedienst gleich geachtet.

### Artikel 18.

Insoweit die bereiten Mittel des Vereins einschließlich der Mittel der Rücklage zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen, werden die zur Erfüllung dieser Ver-

bindlichkeiten erforderlichen Mittel auf die Mitglieder nach Maßgabe der Artikel 19 und 20 ausgeschlagen.

Die auf Grund des Absatzes 1 geleisteten Zahlungen sind den Mitgliedern zurückzuerstatten, sobald das Vereinsvermögen es gestattet.

## Artikel 19.

Die Satzung soll Bestimmungen darüber enthalten, in welchem Verhältnisse die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, falls die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen (Artikel 18). Mangels solcher Bestimmungen wird dieses Verhältnis in der Weise berechnet, daß zur einen Hälfte die letztmalig amtlich festgestellte Bevölkerungsziffer der beteiligten Gemeinden oder Kreise, zur anderen Hälfte die Gesamtsumme der in diesen Gemeinden oder Kreisen zur Vermögenssteuer veranlagten Vermögen zu Grunde gelegt wird.

## Artikel 20.

Der Ausschlag erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag oder von Amtswegen.

Zur Antragstellung sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, jedes Mitglied und jeder Gläubiger des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist zur Antragstellung verpflichtet, sobald die im Artikel 18 bezeichnete Voraussetzung vorliegt. Die Verfügung der Aufsichtsbehörde erfolgt nach Prüfung der Sachlage schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Ueber den Widerspruch einer Gemeinde gegen den Ausschlag entscheidet in erster Instanz der Kreisausschuß des Kreises, in welchem die Sparkasse ihren Sitz hat, in zweiter Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Ueber den Widerspruch eines Kreises gegen den Ausschlag entscheidet in erster Instanz der Provinzialausschuß, in letzter Instanz der Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Artikels 67 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend.

Auf die Verfolgung des Rekurses und das Verfahren finden die bestehenden Bestimmungen Anwendung.

## Artikel 21.

Um dem Verein als Mitglied beizutreten, oder um mittelst Kündigung den Austritt aus dem Verein zu erklären, bedarf eine Gemeinde der Genehmigung des Kreisamts, ein Kreis der Genehmigung des Ministerium des Innern.

Die Genehmigung zum Austritt ist zu versagen, wenn der Austritt überhaupt oder zur Zeit für die Sparkasse, die Gemeinde oder den Kreis von erheblichem Nachteile sein würde. Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der Vorstand der Sparkasse zu hören.

## Artikel 22.

Die Genehmigung zum Austritt einer Gemeinde aus dem Verein soll, unbeschadet des Artikels 21 Absatz 2, in der Regel nicht versagt werden, wenn die Gemeinde nicht zu dem Kreise gehört, in welchem der Verein seinen Sitz hat, und sie einem Sparkassenverein ihres eigenen Kreises als Mitglied beitreten will, auch Bedenken gegen die Genehmigung dieses Beitritts nicht bestehen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auch dann entsprechende Anwendung, wenn der Austritt aus einem Verein des Kreises erfolgen soll, dem die Gemeinde angehört, der beabsichtigte Eintritt in einen anderen Verein desselben Kreises aber im Hinblick auf den Ort seines Sitzes und die bestehenden Verkehrsverhältnisse mit erheblichen Vorteilen für die Gemeinde verbunden ist.

## Artikel 23.

Die Kündigung, durch welche der Austritt aus dem Verein erklärt wird, ist nur für den Schluß eines Geschäftsjahres zulässig; sie hat spätestens drei Monate vor dem Schlusse des vorausgehenden Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.

Der Vorstand hat die Kündigung alsbald in den Kreisblättern derjenigen Kreise zu veröffentlichen, auf welche sich der Bezirk der Sparkasse erstreckt. In den gleichen Blättern hat der Vorstand demnächst den erfolgten Austritt zu veröffentlichen.

## Artikel 24.

Den Mitgliedern dürfen für den Fall ihres Austritts aus dem Verein weitere Ansprüche als solche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge und Auszahlung zugefallener Anteile an den Ueberschüssen nicht eingeräumt werden. Die Befriedigung zulässiger Ansprüche darf nur insoweit erfolgen, als durch sie eine Minderung der Rücklage unter den im Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Betrag nicht herbeigeführt wird.

## Artikel 25.

Reicht das bei dem Austritt eines Mitglieds vorhandene Vermögen einschließlich der Rücklage und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat das ausgeschiedene Mitglied von dem Fehlbetrage den es treffenden Anteil an den Verein zu bezahlen; der Anteil wird nach dem Verhältnisse bestimmt, in welchem das Mitglied zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen hat (Artikel 18 ff.).

## Artikel 26.

Wird der Verein binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Mitglied als nicht ausgeschieden.

## Artikel 27.

Fällt nach der Satzung das Vermögen des aufgelösten Vereins den Mitgliedern zu, so ist es von denselben zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und zu überwachen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung, als durch das angefallene Vermögen Eintrittsgelder oder Beiträge eines Mitgliedes erstattet werden.

## Artikel 28.

Im Falle nach der Satzung ein Gewinn den Mitgliedern zufließt oder das Vermögen des aufgelösten Vereins denselben anfällt, hat die Verteilung des Vermögens oder des Gewinns unter die Mitglieder nach demselben Verhältnisse zu erfolgen, nach welchem die Mitglieder zur Deckung eines Fehlbetrags beizutragen haben, wenn die bereiten Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht ausreichen (Artikel 19).

## Artikel 29.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt:

1. die Geschäftsführung der Organe und der Beamten der Sparkasse, insbesondere des Rechners, zu untersuchen,
2. die Einberufung der Mitgliederversammlung zu verlangen und die Leitung der von ihr einberufenen Versammlung ohne eigenes Stimmrecht zu übernehmen,
3. die Ausführung der Beschlüsse über die Verwendung des Reingewinns zu beanstanden,
4. die Ausführung solcher Beschlüsse zu beanstanden, welche gesetz- oder satzungs- oder rechtswidrig sind, oder welche geeignet sind, die Mitglieder oder die Einleger zu schädigen.

Der Erlaß und die Abänderung von Geschäfts- oder Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die in den §§ 29 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Amtsgerichten übertragenen Obliegenheiten und Befugnisse kommen in Ansehung der Sparkassen der Aufsichtsbehörde zu.

## Artikel 30.

Versagt das Kreisamt eine von ihm zu erteilende Genehmigung, oder beanstandet es die Ausführung eines Beschlusses, so entscheidet der Kreisausschuß. Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses findet Rekurs an den Provinzialausschuß und gegen dessen Entscheidung an das Ministerium des Innern statt. Auf die Verfolgung des Rekurses und das Verfahren finden die bestehenden Bestimmungen Anwendung.

## D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

### Artikel 31.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

### Artikel 32.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann eine Gemeinde oder ein Kreis einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse nicht als Mitglied beitreten und die Haftung für die Verbindlichkeiten einer anderen als einer öffentlichen Sparkasse wirksam nicht übernehmen.

Ist bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeinde oder ein Kreis für die Verbindlichkeiten einer Sparkasse haftbar, so erlischt die Haftbarkeit für alle nach dem Ablaufe des 31. Dezember 1907 entstehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse, falls innerhalb dieser Frist die Sparkasse die Rechte einer öffentlichen Sparkasse nicht erlangt hat.

### Artikel 33.

Abweichend von der Vorschrift des Artikels 16 Absatz 1 können diejenigen Sparkassen, welche seither Einzelpersonen als Mitglieder hatten, bei ihrer Umwandlung in öffentliche Sparkassen beschließen, daß diese Einzelpersonen bis zu der nächsten, nach dem 31. Dezember 1907 stattfindenden Neuwahl der Gemeindevertreter zu der Mitgliederversammlung (Artikel 14) als Vertreter der Gemeinde ihres Wohnortes in der Mitgliederversammlung gelten. Wird hierdurch die Zahl der nach den Satzungen der Sparkasse für die Gemeinde stimmberechtigten Personen überschritten, so bestimmt in Ermangelung einer Verständigung der Gemeindevorstand die Personen der zur Stimmführung Berechtigten. Die übrigen Personen nehmen an der Beratung ohne Stimmrecht Teil; Satz 2 des Artikels 16 Absatz 1 findet auf sie nicht Anwendung.

### Artikel 34.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Mitglieder des Vorstandes bleiben in diesem Amt bis zur satzungsmäßigen Erneuerung des Vorstandes und sind bei dieser und den folgenden Erneuerungen wieder wählbar.

### Artikel 35.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 8. August 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

# Miscellen.

## Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901.

Nach der von der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern soeben veröffentlichten Statistik betrug die Zahl der 1901 in Bayern betriebenen Braunbierbrauereien 4495 (1900: 4563) mit einem Gesamtmalzverbrauch von 7 463 754 hl (1900: 7 575 049 hl). Hieraus wurden 17 635 623 hl (17 748 292 hl) Bier erzeugt. Weißbierbrauereien bestanden im Berichtsjahre 1347 (1401), welche aus 45 104 hl (47 348 hl) Malz, 173 011 hl (186 797 hl) Bier erzeugten. Der Gesamtverbrauch an Braumalz bezifferte sich demnach auf 7 508 858 hl (7 622 397 hl). Nach der Höhe des Malzverbrauchs berechnet, hatten von den insgesamt 10 278 Braunbierbrauern (10 362), darunter 6312 Kommunbrauer, 6323 (6318) einen Malzverbrauch von weniger als 100 hl, 1073 (1117) einen solchen von 101 — 200 hl, 491 (525) bis zu 300 hl, 325 (314) bis zu 400 hl, 237 (239) bis zu 500 hl, 295 (313) bis 700 hl, 309 (322) bis 1000 hl, 550 (565) bis 2000 hl, 247 (223) bis 3000 hl, 123 (125) bis 4000 hl, 82 (80) bis 5000 hl, 38 (44) bis 6000 hl, 77 (71) bis 10 000 hl, 58 (55) bis 20 000 hl, 29 (29) bis 40 000 hl, 16 (16) bis 100 000 hl und 5 (6) über 100 000 hl. — Der Anfall an Braumalzaufschlag betrug 43 037 486 Mk. (43 756 664 Mk.), wozu noch die Nachborge aus dem vierten Quartal 1900 in der Höhe 5 462 558 Mk. (5 544 246) kommt, während die Nachborge aus dem vierten Quartal des laufenden Jahres mit 5 201 216 Mk. (5 462 558 Mk.) in Abzug zu bringen ist, so daß die wirkliche Einnahme an Braumalzaufschlag 43 298 828 Mk. (43 838 352 Mk.) beträgt, d. i. um 539 524 Mk. weniger als im Vorjahre. — Malzmühlen standen im Jahre 1901 im Betrieb 2626 (2602), ferner 272 (268) Futterschrot- und Hausmühlen und 25 986 (25 575) sonstige Mühlen.

Die Bierausfuhr gegen Malzaufschlagvergütung in das Gebiet der Brausteuergemeinschaft betrug 1 857 056 hl (2 062 137 hl) in Fässern, 790 hl (1257) in Flaschen, nach Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen 386 524 hl (416 617 hl) in Fässern, 2467 hl (2443) in Flaschen, in das Zollausland 372 960 hl (277 419 hl) in Fässern, 23 406 hl (19 640) in Flaschen, eine Gesamtmenge von 2 643 203 hl (2 879 523), wofür 7 382 361 Mk. (7 929 498) vergütet wurden. — Eingeführt wurden nach Bayern aus den Staaten des deutschen Zollgebiets 59 971 hl (63 651 hl) Bier, und zwar aus dem Gebiet der Brausteuergemeinschaft 7583 hl (8098 hl), aus Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen 52 388 hl (55 552 hl). Die Biereinfuhr aus dem Zollausland gegen Verzollung belief sich auf 7549 hl (8834 hl), d. i. um 1 285 hl weniger als 1900.

# Die Reform der sächsischen Steuern.

Von Dr. **Peter Stubmann** in Dresden.

Der am 7. Juni 1902 verabschiedete sächsische Landtag hat noch kurz vor seinem Auseinandergehen die lang ersehnte Reform der sächsischen Steuern vollendet. Damit ist für das Königreich Sachsen ein Komplex von Bestrebungen vorläufig zum Abschluß gebracht, den die allgemeine Lage der sächsischen Finanzen und deren Abwärtsbewegung im letzten Jahrzehnt hervorgerufen hatten. Während früher in der Hauptsache die Grundbesitzer eine Reform deswegen anstrebten, weil sie nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer von 1878 noch der einzige Stand waren, der eine Präzipualbelastung zu tragen hatte, begann gegen die Mitte der neunziger Jahre die finanzielle Lage des Landes eine Aenderung gebieterisch zu fordern. Somit machte der Finanzminister von Watzdorf mit dem Dekret vom 9. November 1897 den Versuch, das sächsische Steuergebäude zu renovieren. Dieser Versuch mißglückte vollkommen. Trotzdem werden wir ihm im folgenden einen breiteren Raum zur Verfügung stellen müssen, weil erst aus ihm zum Teil das letzthin Beschlossene erklärlich wird. Endlich bedarf es einer kurz überschauenden Darstellung der sächsischen Finanzen vor der Reform.

## I. Die Entwicklung zur Reform.

Die Bedürfnisse des sächsischen Staates wurden seither, d. h. seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1878 in der Hauptsache bestritten aus:

1. der Grundsteuer vom 9. September 1843, abgeändert durch das Gesetz, die direkten Steuern betreffend, vom 3. Juli 1878;
2. der allgemeinen Einkommensteuer von 1878;
3. der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen;
4. der Erbschaftssteuer;
5. dem Urkundenstempel.

Diese Geldquellen reichten aber neben den laufenden Einnahmen des Staates bei weitem nicht mehr aus. Zwar bot das Gesetz eine Handhabe zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, indem es Ministerium und Stände zur Ausschreibung von Zuschlägen zur Einkommensteuer ermächtigte. Die Gründe dafür, daß man diesen Weg nicht beschreiten konnte, werden wir weiter unten zu berühren haben. Obwohl also die nötige Elastizität der Deckungsmittel fehlte, stiegen die Anforderungen an die Staatskasse mehr und mehr. Diese letzteren machten sich besonders bemerkbar in 4 Richtungen:

1. Verschlechterung des finanziellen Verhältnisses zum Reiche.
2. Steigende Bedürfnisse für die Kulturaufgaben des Staates.
3. Gleichzeitiges Sinken der Eisenbahnrente.
4. Steigen der Staatsschulden und damit der jährlichen Zins- und Amortisationsquote.

Was das finanzielle Verhältnis zum Reich betrifft, so haben sich im Laufe der Jahre die Matrikularbeiträge in höherem Maße gesteigert, als die Ueberweisungen von seiten des Reiches. Die letzteren übertrafen die Matrikularbeiträge in der Budgetperiode 1888/89 noch um 10 884 399 Mk.; 1894/95 nur noch um 882 773 Mk.; 1898/99 mußte Sachsen bereits 1 209 838 Mk. an das Reich herauszahlen und im Kalenderjahr 1900 führte das Königreich bereits 2 329 436 Mk. an das Reich ab. Man bedenke, daß sich diese letzte Summe nur auf eine halbe Budgetperiode erstreckt. Wenn auch vorläufig zur Bezahlung dieser Leistungen an das Reich noch der früher gebildete Ueberweisungsfonds ausreicht, so hat doch diese Entwickelung der Dinge und die vorläufige Unmöglichkeit, auf eine Reichsfinanzreform und damit eine Besserung hinzuwirken, die Regierung bestimmt, hierin einen schwerwiegenden Grund zur Neuordnung der Staatsfinanzen zu erblicken.

Selbstverständlich war es auch ausgeschlossen, daß sich die sächsische Regierung aus finanziellen Gründen der Pflicht entziehen konnte, ihre Kulturaufgaben weiter zu fördern. Und gerade hier haben sich die Ausgaben wesentlich erhöht. Wie greifen im folgenden aus den Rechenschaftsberichten der Budgetperioden 1880/81 und 1896/97 den Aufwand für einige Positionen vergleichsweise heraus. Es wurden verausgabt (Mark):

| für | 1880/81 | 1896/97 |
|---|---|---|
| Landwirtschaftl.-, gewerbl.- und Handelsschulen . . . . . | 269 344 | 595 975 |
| Universität Leipzig und techn. Hochschule Dresden . . . . . | 1 888 773 | 4 165 232 |
| Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen . . . . . | 1 653 528 | 2 789 356 |
| Lehrerseminare . . . . . | 1 858 626 | 3 142 082 |
| Volksschulen . . . . . | 3 015 657 | 10 457 973 |

Voraussichtlich werden sich die Ausgaben für diese Zwecke weiter steigern. So hat z. B. der letzte Landtag die lange geforderten Wohnungszuschüsse für Staatsbeamte genehmigt. Ebenso belasten die Staatsbeihülfen zu den Alterszulagen für die Lehrer den Etat immer mehr.

Auf der anderen Seite hat sich der Ueberschuß aus den Staatseisenbahnen nicht erhöht, die Eisenbahnrente ist gesunken. Es verzinste sich nämlich das mittlere Anlagekapital der sächsischen Staatsbahnen 1889 mit 5.38 %, 1895 mit 4.52 %, 1900 mit 3.70 %. Hierbei ist noch besonders in Betracht zu ziehen, daß der Staat die seinerzeit mit den Eisenbahnen übernommenen Aktien und Prioritäten zum Teil mit 4 % als Staatsschulden verzinst.

Den erhöhten Ausgaben entspricht es, daß sich mangels neuer Einnahmequellen die Staatsschulden vor allem in der letzten Zeit erheblich vermehrten. Es betrugen nach den Angaben des statistischen Jahrbuchs für das Königreich die Staotsschulden (in Millionen Mark) im Anfang der Jahre

| | |
|---|---|
| 1890 | 647.9 |
| 1894 | 669.5 |
| 1900 | 781.2 |

Seitdem hat die Verschuldung des Staats durch das Gesetz vom 5. Juli 1900 und durch die Genehmigung der Aufnahme einer neuen 3%igen Rentenanleihe durch den letzten Landtag um weitere 200 Millionen Mk. zugenommen. Die seit dem Mißlingen der Steuerreform von 1897 kontrahierten Staatsschulden werden den künftigen ordentlichen Etat mit 12,8 Millionen Mk. belasten (3% Verzinsung und 1% Tilgung). — Es ist nach alledem nicht verwunderlich, wenn das letzte Budget bereits mit einem Fehlbetrag von 25,2 Millionen Mk. abschließt.

Bevor die Regierung daran gegangen ist, die hier kurz skizzierte Entwicklung ihrer Finanzverhältnisse durch eine Reform großen Stils zum Stillstand zu bringen, hat sie vorerst erwogen, ob die bis jetzt gesetzlich gegebenen Mittel ausreichen, eine Wendung zum Besseren eintreten zu lassen, zum Teil durch Abminderung bestimmter Positionen. Es würde sich aber eine Abminderung der Budgetzuschüsse nur bei Positionen ermöglicht haben, die man um ihrer Kulturaufgaben willen ungern abgemindert hätte, deren Schädigung nicht im Verhältnis gestanden hätte zu der Summe, die der Staatskasse erhalten geblieben wäre. Volkswirtschaftlich wichtig und finanzpolitisch nicht unerheblich dürfte nur die Erwägung der vollständigen Abrüstung des staatlichen Erzbergbaus sein. Finanzpolitisch enthält dieser Gedanke die Thatsache, daß damit eine Position aus dem Etat verschwinden würde, die einen großen Minderbetrag enthält. Der Fiskus besitzt bei Freiberg von früher her noch 12 Erzgruben (1898), von denen noch fünf im Betrieb erhalten wurden. Die Erträge dieses Erzbergbaues sind seit Jahrzehnten negativ. Sie figurieren im Budget mit folgenden Fehlbeträgen:

| | (in 1000 Mk.) |
|---|---|
| 1880/81 | — 393,4 |
| 1884/85 | — 731,5 |
| 1888/89 | — 3439,1 |
| 1892/93 | — 4634,9 |
| 1896/97 | — 5091,4 |

Volkswirtschaftlich wird eine gänzliche Abrüstung folgenschwer, wenn man erwägt, daß noch 1898 in den fünf Gruben 3241 Beamte und Arbeiter beschäftigt wurden. Dieser letztere Gesichtspunkt hat denn auch die Regierung bestimmt, nicht „den rein geschäftlichen Standpunkt der Industriellen in den Vordergrund zu stellen", zumal da auch der Betrieb der fiskalischen Erzhüttenwerke, dessen Erträge zwischen 1, 2 bis 3 Millionen Mk. pro Budgetperiode schwankten, in essentiellen Zusammenhang mit dem Erzbergbau steht. Trotzdem bleibt es immerhin — im Gegensatz zu der Darlegung der Regierung — fraglich, ob sich eine zwar allmähliche, aber doch nicht gar zu lang hinausgeschobene Aenderung der Verhältnisse der fiskalischen Erzgruben nicht empfiehlt.

Wir ersehen also aus alledem deutlich, daß nichts anderes als eine durchgreifende Steuerreform der sächsischen Staatskasse eine Mehreinnahme sichern kann, wenn die im Mittelpunkt des sächsischen Steuersystems stehende Einkommensteuer zu diesem Zweck versagt. Wir haben schon oben erwähnt, daß das Gesetz bei Bedarf Gelegenheit zu Zuschlägen bietet. Indes kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese vom Gesetzgeber nur als vorübergehende Hilfsmittel gedacht sind,

also zur Deckung dauernden Mehrbedarfs eigentlich nicht benützt werden sollten. Weiterhin läßt die Einkommensteuer nicht zu, einen Unterschied zwischen fundiertem und nichtfundiertem Einkommen zu machen. Die hieraus resultierende Abneigung gegen die Einkommensteuer und deren geringe Anpassungsfähigkeit in Zeiten des Niedergangs der Staatsfinanzen, die rapide Verschlechterung der Staatsfinanzen selbst und vielleicht auch die günstigen Erfahrungen, die andere Staaten mit der Neuordnung ihrer finanziellen Verhältnisse gemacht haben, mußten schließlich zu einer wirklichen Reform führen.

## II. Der Reformversuch von 1897.

Die Regierung sprach in ihrer Denkschrift vom 9. November 1897 der Vorlage, betr. die Reform der direkten Steuern, zwei Aufgaben zu: 1. die allgemeine Einkommensteuer, die an sich der „Grundstock" des ganzen Systems bleiben sollte, zu verbessern, und 2. die Frage der Höherbesteuerung des fundierten Einkommens befriedigend zu lösen. Die erste Aufgabe hatte nur Vorschläge von unwesentlicher Bedeutung gezeitigt (Befreiung der Gemeinden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Einkommensteuer). Die Höherbesteuerung des fundierten Einkommens sollte erreicht werden durch:

a) Erlaß eines Vermögenssteuergesetzes,

b) Erlaß eines Gesetzes, Erweiterung der Erbschaftssteuer und Einführung der Schenkungssteuer betr.

Gleichzeitig sollte, um die Spezialbesteuerung des Grundbesitzes zu beseitigen, die Grundsteuer aus dem System der Staatssteuern ausgesondert und den Gemeinden überwiesen werden.

Mit diesen drei Hauptpunkten werden wir uns im folgenden zu beschäftigen haben.

Zunächst die Ausscheidung der Grundsteuer. Die sächsische Grundsteuer ist eine Abgabe vom Grundbesitze, die berechnet wird nach Ertrag oder Nutzen; sie beruht unter Ausschluß des Zinsenabzugs „auf dem nach Fläche und Bonität ermittelten Reinertrag" (Dekr. Nr. 3 S. 4). Die Ermittelung dieses Reinertrags lehnt sich einerseits an das wirklich erzielte Einkommen aus dem Grundbesitz, auf der andern Seite an das in Steuereinheiten ausgedrückte, unter gewissen Umständen mögliche Einkommen an unter Ausschluß des Zinsenabzugs. Es ist ohne weiteres klar, daß schon die Bonitierung der Grundstücke nach einem alten Schema, sowie die durch vielerlei Umstände erschwerte Abschätzung des Grund und Bodens eine wirklich gerechte Besteuerung der Grundbesitzer untereinander nicht gerade erleichtert. Die Versagung des Zinsenabzugs belastet weiterhin gerade den verschuldeten Grundbesitzer viel mehr als den schuldenfreien — die Achillesferse jeder Ertragssteuer. Es ist somit ohne weiteres zuzugeben, daß die Grundsteuer in ein modernes Steuersystem nicht hineinpaßt. Indes begegnet jede Aenderung ernstesten Gegengründen. Zunächst bedeutet der Vorschlag der Regierung, die Grundsteuer den Gemeinden zu überweisen, in Wahrheit keine Befreiung des Grundbesitzes von der Präzipualbelastung, sondern, wie der Freiherr Sahrer von Sahr seinerzeit in der I. Kammer ganz richtig bemerkte, eher eine Verschärfung, da die Vermögenssteuer noch gesondert hinzukommt. Die Regierung überließ es damals den Ständen, ob die Grundsteuer mit 2 Pfg. oder 4 Pfg. pro Steuereinheit den Gemeinden überwiesen werden sollte. Ursprünglich hatte der Steuersatz pro Steuereinheit 9 Pfg. betragen, war aber

1878 bei Einführung der Einkommensteuer auf 4 Pfg. ermäßigt worden. Seit 1886 wurde die Hälfte der Grundsteuer, also 2 Pfg. pro Einheit, den Schulgemeinden als „Schuldotation" überwiesen. Hätte man nun die Grundsteuer um die Hälfte herabgesetzt und den Gemeinden überwiesen, so wären dieselben schlechter gestellt gewesen als vorher, da die Hebegebühren den bisherigen Ertrag der Grundsteuer (als Schuldotation) verringert hätten. Immerhin kann man den Weg der Herabsetzung der Grundsteuer auf die Hälfte und Ueberweisung an die Gemeinden noch als den gangbarsten bezeichnen. Die Grundsteuer ganz aufzuheben, war wohl hauptsächlich deswegen nicht angebracht, weil damit dem Grundbesitz ein Wertzuwachs zugekommen wäre, dessen Rechtfertigung gerade städtischem Grundbesitz gegenüber unmöglich gewesen wäre. Die Stimmung der I. sächsischen Kammer ließ auch darüber keinen Zweifel, daß selbst der landwirtschaftliche Grundbesitz eine Aufhebung der Grundsteuer nicht vertrat, weil man allgemein eine allmähliche Unterminierung der Grundsteuerverfassung fürchtete, auf der eine ganze Reihe von Vorrechten hauptsächlich des Großgrundbesitzes beruht. Gemäß diesen hier entwickelten Gesichtspunkten fand der Vorschlag der Ausscheidung der Grundsteuer aus dem Staatssteuersystem in den beiden Ständekammern wenig Befürworter. Daß damit bereits der Einführung einer Vermögenssteuer ein Hindernis in den Weg gelegt ist, erscheint verständlich.

Der Vermögenssteuer hatte damals die Regierung, ebenso wie bei dem heute zum Gesetz gemachten Vorschlag, schon die Rolle als Nebensteuer, Ergänzungssteuer zugewiesen. Sie muß also als nominelle Vermögenssteuer bezeichnet werden, da sie das fundierte Einkommen treffen soll. Da die bisherige Einkommensteuer bereits eine Progression aufwies, so war die Regierung darauf zugekommen, die Vermögenssteuer nicht progressiv zu gestalten. Den Steuersatz hatte sie auf $^1/_2$ ‰ bemessen. Die kleinen Vermögen bis zu 10 000 Mk. sollten frei bleiben. Es sei gleich an dieser Stelle bemerkt, daß die Vorlage von 1901 diese wesentlichen Züge der Vermögenssteuer erneut auf die Tagesordnung brachte.

Dieser Kern der Steuerreform stieß in der Finanzdeputation der II. Kammer auf energischen Widerspruch. Obwohl die Mehrheit der Deputation den von der Regierung eingeschlagenen Weg prinzipiell als richtig anerkannte, kommt sie doch in ihrem Mehrheitsbericht zu der Ueberzeugung, daß „eine Einigung mit der Regierung nicht zu erzielen sei". Der erwähnte Bericht machte folgende Bedenken gegen eine Vermögenssteuer geltend:

1. Mit der Veranlagung werde in die finanziellen Verhältnisse der einzelnen Person, leicht zum geschäftlichen Nachteil, noch mehr eingedrungen als bisher bei der Einkommensteuer. Daß dieser Grund, der ja auch gegen die Einschätzung der Einkommensteuer vorgebracht worden ist, bei der Vermögenssteuer mehr Berechtigung hat, muß man zugeben, wenn man überlegt, daß der größte Teil geschäftlicher Unternehmungen bei weitem mehr nach dem Werte des Geschäftskapitals in der Wertschätzung der Oeffentlichkeit dasteht, daß also aus dem Bekanntwerden des Vermögens weit mehr fatale Folgerungen gezogen werden können, als aus dem Bekanntwerden des Einkommens des Inhabers. Die Regierung glaubte durch Vorschriften diesem an sich weniger wichtigen Einwand abhelfen zu können.

2. Die Vermögenssteuer könne dazu führen, Vermögenswerte zu besteuern, die überhaupt kein Einkommen geben; so werde z. B. landwirtschaftlicher Grundbesitz, der sich sowieso schon mäßig verzinse und der außerdem zum Teil verschuldet

sei, aufs äußerste von einer Vermögenssteuer betroffen. — Dieser letztere Einwand kann nur mit Recht geltend gemacht werden, wenn die Grundsteuer außer der Vermögenssteuer noch bestehen bleibt, denn andernfalls würde eine, Schuldenabzug gestattende, Vermögenssteuer für den verschuldeten Landwirt einen Fortschritt bedeuten.

3. Die kleinen Vermögen von 10000—20000 Mk. würden unverhältnismäßig schwer betroffen. Gerade bei diesen sei es ungerecht, daß es nicht möglich sei zu unterscheiden, ob der betr. Vermögensbesitzer außer dem Einkommen aus Vermögen noch Arbeitseinkommen habe oder nicht. Die Regierung stellte hier eine Verschiebung der Untergrenze der steuerpflichtigen Vermögen bis 20000 Mk. in Aussicht.

4. Ebenso bemängelt die Mehrheit der Deputation, daß die Vermögenssteuer nicht als progressive Steuer in Aussicht genommen sei. Die Regierung lehnte eine Aenderung in dieser Richtung schon damals ab, weil die Vermögenssteuer nur als Nebensteuer gedacht sei.

Hinter diesen mehr allgemeinen Einwänden gegen die Regierungsvorlage, die man mehr oder weniger ganz allgemein gegen jede Vermögensbesitzsteuer vorbringen könnte, Einwänden, die man durch Abänderungen der Vorlage leicht hätte beseitigen können, steckte das Interesse des Einzelnen, des Industriellen, dessen, der Vermögen besaß. So erklärlich es ist, daß gegen eine neu auftretende Belastung des Einkommens sich der Widerstand des Betroffenen regt, so wenig entspricht es doch einer richtigen Würdigung der Verhältnisse, wenn gegenüber der bedrängten Lage der Staatsfinanzen relativ unwesentliche Differenzpunkte ausschlaggebende Faktoren werden. Freilich kann man der Regierung von 1897 nicht den Vorwurf ersparen, daß sie diplomatisch etwas unvorsichtig gehandelt hat, indem sie mit der Vermögenssteuer eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, die doch eine abermalige Belastung des fundierten Einkommens bedeutete, gemeinsam zur Beschlußfassung stellte. Damit wurde das Widerstreben gegen die ganze Steuerreform verstärkt. Von der Vermögenssteuer erwartete man einen Ertrag von 5 Millionen Mk., von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ein Mehraufkommen von 2,5 Millionen Mk. Man sieht, daß die letztere auch finanziell einen wesentlichen Teil der ganzen Reform ausmachte.

Trotzdem wollen wir im folgenden die Aenderung der Erbschafts- und Neueinführung der Schenkungssteuer nur kurz berühren, da sie in der heute Gesetz gewordenen Vorlage von 1901 nicht wieder aufgetreten ist.

Die Regierung beabsichtigte, neben dem Vermögens*besitze*, auch den rein lukrativen Vermögens*erwerb* zu besteuern. Die sächsische Erbschaftssteuer beträgt, je nach der Nähe der Verwandtschaftsgrade, 2, 3, 4, 6 und 8% vom Werte der Erbschaft; sie wird nur von Seitenverwandten und Fremden erhoben. Die Vorlage von 1897 nahm progressive Ausgestaltung der Steuer und Ausdehnung derselben auf Descendenten, Ascendenten und Ehegatten in Aussicht, ebenso wie Erhöhung des obengenannten Prozentsatzes über 8% hinaus bis auf 10%. Eine ähnliche Regelung der Besteuerung von Schenkungen, soweit diese nicht vom Urkundenstempel betroffen wurden, sollte im Rahmen der Erbschaftssteuer erfolgen.

Wie bei der Stimmung der Kammern vorauszusehen war, wurde die 1897er Steuerreform mit großen Mehrheiten abgelehnt, obwohl sie im allgemeinen einheitlicher und folgerichtiger geplant war, als das, was nach 4 Jahren zum Gesetz geworden ist. Die Mehrheit der II. Kammer wollte lieber den

Bedarf des Staates aus Zuschlägen zur Einkommensteuer decken, die bei den großen Einkommen über 100000 Mk. verdoppelt werden sollten. — Wir schließen diesen Abschnitt mit dem Urteil, welches Adolf Wagner in seiner Finanzwissenschaft (Erster Halbband, S. 118) über den Reformversuch der Regierung gefällt hat:

> „Der sächsischen Regierung gereicht der somit hoffentlich nur einstweilen gescheiterte Reformplan zu hohen Ehren. Er zeigt eine staatsmännische Einsicht in dem sozialdemokratisch durchwühlten Land, welche die Kammern in ihrer ablehnenden Haltung nicht bewiesen haben."

## III. Die Steuerreform des Landtages 1901/02.

Die durch die schon oben skizzierte Entwickelung der Finanzen war eine durchgreifende Reorganisation des sächsischen Steuersystems in der Landtagssession 1901/02 zur unbedingten Notwendigkeit geworden. Die Regierung ließ allen Ernstes etwas von einem 50%igen Zuschlag zur Einkommensteuer verlauten für die Zeit, in der die Durchführung der zu beschließenden Reform noch nicht möglich war (Budgetperiode 1902/03). Die Kammern selbst hatten die Regierung um eine neue Finanzvorlage ersucht. Die Vorlage der Regierung lief am 9. November 1901 ein. Sie erstreckte sich auf:

1. Aenderung der Einkommensteuer,
2. Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer unter Aufhebung der Grundsteuer.

Man ersieht also schon hieraus, daß die Regierung die Erbschafts- und Schenkungssteuer von 1897 hat fallen lassen.

Die Aenderung der Einkommensteuer sollte diesmal eine weitergehende sein als vor 4 Jahren. Während man damals nur Härten und Schwierigkeiten behob, will man jetzt durch Aenderung der Steuerskala der Einkommensteuer aktiven Anteil an der Erschließung neuer Finanzquellen zuerteilen. Das sächsische Einkommensteuergesetz ist bekanntlich auf eine Horizontale aufgebaut, indem die Einkommen von 9400 Mk. bis 25000 Mk. klassenweise 3% der unteren Grenze jeder Klasse als Steuer bezahlen. Diese Horizontale soll zukünftig in Wegfall kommen. Außerdem soll, mit Ausnahme der drei unteren Klassen, allgemein eine Erhöhung der Steuer um 25% für die Dauer in dem neuen Tarif festgelegt werden. Es beträgt der Steuersatz

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bei einem | Einkommen | von | über | | 950 | Mk. | ca. | 1% |
| „ | „ | „ | „ | „ | 2200 | „ | „ | 2% |
| „ | „ | „ | „ | „ | 4000 | „ | „ | 3% |
| „ | „ | „ | „ | „ | 23000 | „ | „ | 4% |
| „ | „ | „ | „ | „ | 100000 | „ | „ | 5% |

vom Einkommen.

Damit hofft die Regierung ein Mehr von 9 Millionen Mk. aufzubringen.

Die meiste Gelegenheit zu Differenzen, die teilweise abermals die ganze Vorlage zu gefährden schienen, bot wieder die allgemeine Vermögenssteuer, unter gleichzeitiger Aufhebung der Grundsteuer. Was zunächst die Aufhebung der Grundsteuer betrifft, so hat die Regierung, im Gegensatz zu früher, sich diesmal für die Aufhebung, nicht für eine Ueberweisung derselben an die Gemeinden entschlossen, wohl in der Hauptsache deswegen, um den in

der sächsischen Ständeversammlung stark vertretenen landwirtschaftlichen und städtischen Grundbesitzerinteressen Gelegenheit zu dem Vorwurf, sie seien präzipuell belastet, zu nehmen. Es sei aber gleich hier bemerkt, daß die Grundsteuerverfassung, die Bonitierung der Grundstücke unbedingt erhalten bleiben soll. Die daran geknüpften Vorrechte sollten gemäß der als weitergezahlt angenommenen Steuerleistung weiter bestehen. Da indes die alte Grundsteuer mit ihrer veralteten Veranlagung und Bemessung manchem Grundbesitzer, vor allem dem nicht verschuldeten weit günstiger ist, als die neu vorgeschlagene Vermögenssteuer, so hatte die Regierung dem Gesetzentwurf über die Vermögenssteuer einen Paragraphen einverleibt, der diesem Gedanken Rechnung trägt. Die Vermögenssteuer selbst war, wie schon oben erwähnt, eine Erneuerung der Vorlage von 1897. Alle Vermögen von 10 000 Mk. an, eingeteilt in Klassen von 2000 zu 2000 Mk., waren zu ½ ‰ der unteren Grenze ihrer Klasse steuerpflichtig. Die Vermögen unter 30 000 Mk. stehen unter einer Steuerdepression bis zu 0,02 % in der 1. Klasse (10 000 – 12 000 Mk.). Von 100 000—200 000 Mk. steigen die Klassen um je 4000, von da ab um je 10 000 Mk. Ganz neu im Rahmen einer Vermögenssteuer ist der oben erwähnte als Rest der Grundsteuer herübergerettete § 19 der Regierungsvorlage, der folgendermaßen lautet:

> „§ 19. Grundstücke (Liegenschaften und Gebäude), welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder etwaigen Nebenbetrieben dienen, sowie das der Bewirtschaftung derselben dienende, dem Grundeigentümer gehörige Anlage- und Betriebskapital werden auf Antrag des Eigentümers aus dem nach dem gemeinen Werte einzuschätzenden Vermögen desselben ausgeschieden und mit 3 Pfennigen von jeder zur Zeit der Einschätzung auf den Grundstücken haftenden Grundsteuereinheit zur Vermögenssteuer veranlangt."

Damit wird also eine Ausnahmebestimmung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz, nicht für den Grundbesitz überhaupt getroffen. Begründet wird dieselbe damit, daß der Wert landwirtschaftlichen Grundbesitzes eher überschätzt als unterschätzt werde, da die Güterpreise oft Wertmomente in sich führen, die sich in Geld nicht veranschlagen lassen. Damit ist gemeint: Liebhaberwert, der Vorteil politischer und sozialer Vorrechte u. a. Nicht mit Unrecht kann man aber hiergegen einwenden, daß da, wo solche Vorteile mit dem Grund und Boden, also mit der Bewertung des Grundstücks zusammenhängen, gerade die Erleichterung — und eine solche soll doch wohl der § 19 vorstellen — nicht angebracht ist. Derjenige Landwirt, der mit zum Teil geliehenem Kapital arbeitet, wird sowieso lieber Vermögenssteuer bezahlen, also den § 19 nicht benützen. Die Herabsetzung des Steuersatzes auf 3 Pfg. pro Einheit ist erfolgt wegen des bei Veranlagung nach der Grundsteuerverfassung versagten Schuldenabzugs.

Bevor wir zu der Stellungnahme der beiden Ständekammern zu der Vorlage übergehen, müssen wir den umfassenden Vorschlag, der aus der Mitte der Kammern zur Reform hervorging und der als Antrag Mehnert-Georgi bezeichnet wird, eines Ueberblicks würdigen. Die Antragsteller widerstreben wegen „der von dem Ersatz der Grundsteuer durch eine Vermögenssteuer zu erwartenden tief einschneidenden Lastenverschiebungen" der Abschaffung der Grundsteuer. Sie schlagen vor, „die bestehende Grundsteuer beizubehalten und eine Vermögens-

steuer nur auf das bewegliche Vermögen zu legen." Außerdem enthielt der Antrag noch die Abänderung der Einkommensteuer, wie wir sie in der Regierungsvorlage wiederfinden, sowie die Forderung, die Kommunalbesteuerung zu regeln. Die Regierung wandte gegen den Antrag Mehnert-Georgi vor allem ein, daß eine Ergänzungssteuer auf das bewegliche Vermögen unter Beibehaltung der Grundsteuer deswegen den größten Schwierigkeiten begegne, weil sich in vielen Fällen schwer entscheiden lasse, ob man einen Vermögenskomplex zum beweglichen oder unbeweglichen Vermögen zu rechnen habe. So sind z. B. auch bisher bestimmte Bestandteile des Grund und Bodens von der Grundsteuer nicht betroffen worden, die man keinesfalls mit einer Steuer auf bewegliches Vermögen treffen würde (Kohlengruben u. a.). Immerhin wäre hier durch Ergänzungsbestimmungen der Mangel zu beseitigen. Auch die Grenze zwischen der Besteuerung des Grund und Bodens und des beweglichen Vermögens verliert dann an Wichtigkeit, wenn die Ergänzungssteuer der Grundsteuer in dem Maß ihrer Belastung entspricht, es also gleichgiltig wird, wie man seinen Besitz versteuert. Freilich sind damit noch nicht alle Schwierigkeiten behoben. Vor allem wird man der Regierung zugeben müssen, daß die Frage des Schuldenabzugs im Falle des Antrags Mehnert-Georgi eine äußerst schwierige ist.[1]) Hier lückenlose gesetzliche Formulierungen zu finden, ist eine derart komplizierte Aufgabe, daß man an der Anwendbarkeit einer derart geregelten Steuerverfassung zweifeln kann. Wenigstens dürfte sie keinesfalls als eine gerechte und gleichmäßige Lösung des Problems gelten.

Die Regierung hatte demzufolge erklärt, daß der vom Antrag Mehnert-Georgi geratene Weg ungangbar sei. Die Ständekammern mußten also, um die ganze Reform nicht abermals zu gefährden, den Regierungsentwurf in gründliche Erwägung ziehen. Selbstverständlich fassen wir im folgenden nur die wesentlichen Beschlüsse und Aenderungen von seiten der Kammern ins Auge. Zunächst formulierte die zweite Kammer die oben erwähnte Fiktion der Grundsteuerleistung noch genauer in Abs. 3 des Art. 1, wie folgt:

> „Soweit nach Gesetzen, Verordnungen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit der Entrichtung von Grundsteuer oder von direkten Staatssteuern überhaupt gewisse rechtliche Wirkungen verbunden sind, ist bei der Anwendung dieser Vorschriften, solange nicht auf dem für die Abänderung derselben geordneten Wege etwas anderes bestimmt wird, an Stelle der bisherigen Staatsgrundsteuer ein Betrag von 4 Pfennigen auf jede Steuereinheit *als fingierte Steuerleistung in Anrechnung zu bringen, die Vermögenssteuer aber außer Ansatz zu lassen.*"

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß dieser Paragraph ein gewagtes gesetzgeberisches Experiment ist, welches dadurch nicht weniger gefährlich wird, daß es ein Provisorium darstellt. Der damit verfolgte Zweck geht abermals auf Erhaltung der an die Grundsteuer gehefteten Vorrechte des Grundbesitzes

[1]) Es sei nur auf die völlig unsichere Art der Besteuerung hingewiesen, die eine solchergestalt kopulierte Grund- und Vermögenssteuer bei dem oft spekulativen städtischen Grundbesitz bewirkt, wo häufiger Besitzwechsel stattfindet, somit auch Wechsel zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Solche Mißstände würden noch härter wirken, wenn man zur besseren Wahrung der Einschätzungsergebnisse dreijährige Veranlagungsperioden einrichten wollte, wie der Antrag vorschlägt.

hinaus. — Das Einkommensteuergesetz in der neuen Fassung erfuhr in der ersten Kammer insofern eine wesentliche Aenderung, als sich diese gegen eine Erhöhung der Progression bis zu 5% bei den größten Einkommen sträubte und nur für den Wegfall der Horizontale seine Zustimmung gab. Den von der 2. Kammer eingefügten sogen. „Kleinkinderparagraphen", der Familienvätern mit einem Einkommen bis zu 3100 Mk. das Recht gibt, für jedes Familienglied unter 14 Jahren 50 Mk. von dem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen, — lehnte die erste Kammer auf Drängen des Finanzministers ebenfalls ab. — Dem oben erwähnten § 19, der eine Ausnahmeveranlagung der Vermögenssteuer auf dem Umwege über die Grundsteuer zugestand, setzte die erste Kammer einen § 19a an die Seite, der „das dem Betriebe eines Gewerbes dienende Anlage- und Betriebskapital einschließlich der dem Betrieb gewidmeten Grundstücke und sonstigen Vermögensteile auf Antrag des Beitragspflichtigen *nicht nach dem gemeinen Wert, sondern nach dem Zwanzigfachen des Reinertrags*" in Anschlag gebracht wissen wollte. Geschäftsschulden und Hypotheken, die auf den zu dem Betrieb gehörigen Grundstücken haften, sind von dieser Summe *nicht* in Abzug zu bringen. Das stellt somit einen zweiten Durchbruch des Vermögenssteuerprinzips dar. Die Einfügung des Paragraphen erfolgte, um das Bekanntwerden des Geschäftskapitals und damit Kreditschmälerung hintanzuhalten. An sich muß man auch hier die Bedenken wiederholen, daß solche Ausnahmeregeln zu Deklarationen und zu einer Besteuerung führen, die den Thatsachen nicht entsprechen. Andernfalls hätte die Ausnahme lediglich formalen Charakter. Das Gefährlichste an der ganzen Bestimmung ist aber die eben ausgesprochene Thatsache, daß damit das Prinzip der allgemeinen Vermögenssteuer vollkommen zerstört wird. Der § 19a nimmt zum Maßstab nicht das reale Geschäftsvermögen, sondern den *Reinertrag* des Gewerbes, mit anderen Worten: es wird nicht mehr $^1/_2$ ‰ des Vermögens (soweit es im gewerblichen Betrieb steckt), sondern 1% des Reinertrags als Steuer eingezogen. Da logischerweise bei dieser Besteuerung auch der Schuldenabzug versagt sein muß, so hat man sich mit dieser Bestimmung vollständig einer allgemeinen Vermögenssteuer begeben, sondern dieselbe stellenweise mit Ertragssteuern durchwirkt. Daß diese Ausnahmen ziemlich weite Kreise der Steuerpflichtigen umfassen, ergibt die einfache Erwägung, daß an diesen Ausnahmen nicht berechtigt sind: der städtische Grundbesitz und Rentenempfänger. Wie kompliziert der Steuerapparat durch diese Bestimmungen werden kann, liegt damit auf der Hand. Nimmt man hinzu, daß der ganze Ertrag der Vermögenssteuer auf 6 Millionen Mk. bemessen wird, so wird weiterhin fraglich, ob solche Bestimmungen nicht die Gesamtwirkung der Steuerreform allzusehr beeinträchtigen.

Somit zerstörte die erste Kammer keinen Prachtbau, als sie am 17. April die ganze Reformvorlage mit großer Mehrheit ablehnte. Die Hauptgründe für die Ablehnung brachten wohl der Strafrechtslehrer Prof. Wach-Leipzig und der Führer der Deputationsminderheit, Freiherr Sahrer von Sahr, zum Ausdruck. Ersterer meinte, die Aufhebung der Grundsteuer sei ein Geschenk. Herr von Sahr überzeugte die erste Kammer davon, daß die Grundsteuerverfassung durch eine Aufhebung der Grundsteuer eine unhaltbare Position würde.

Die sächsische Verfassung schreibt nun für diese Sachlage (Zustimmung der II. und Ablehnung durch die I. Kammer) das sogen. *Vereinigungsverfahren* vor und in diesem einigte man sich denn auf die Grundzüge des Antrags Mehnert-Georgi: *Beibehaltung der Grundsteuer, Erhebung*

einer Ergänzungssteuer auf bewegliches Vermögen. Daß dieser Verbindung sehr erhebliche Mängel anhaften, haben wir schon oben gesehen. Immerhin muß man zugeben, daß sie gegen das, was aus der Regierungsvorlage durch die Beratung in den Kammern geworden war, einige Vorteile bietet. Sie macht überflüssig:

1. den Fiktionsparagraphen, der die Aufrechterhaltung der Grundsteuerverfassung gewährleisten sollte,

2. die beiden §§ 19 und 19a, die dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Vermögen Ausnahmestellungen außerhalb der Vermögenssteuer verschafft hätten.

Die Einkommensteuer wurde in der von der Regierung vorgeschlagenen auf 5 % erhöhten Progression verändert. Der „Kleinkinderparagraph" wurde mit der Maßgabe wiederhergestellt, daß sich der Abzug von 50 Mk. von der steuerpflichtigen Summe nur auf Kinder zwischen 6 und 14 Jahren, also auf schulpflichtige Kinder beziehen soll.

Die Vermögens- in Form einer Ergänzungssteuer enthält im wesentlichen die Grundzüge des Regierungsentwurfs. Neu ist, daß die Degression für kleine Vermögen weggefallen ist. Auch diese zahlen ½ ‰ der unteren Grenze ihrer Klasse. Freilich bietet auch diese endgiltige Fassung des Reformwerks einen Paragraphen, der als ungerecht und unglücklich bezeichnet werden muß. Auf Veranlassung der ersten Kammer wurde ein § 16 angenommen, der folgenden Wortlaut hat:

> „Das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken ausschließlich der Nebenbetriebe derselben dienenden Anlage- und Betriebskapital gehört nicht zu dem ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen."

Da das Betriebskapital nicht von der Grundsteuer betroffen wird, so ist seine Befreiung von der Ergänzungssteuer nicht berechtigt. Die zweite Kammer stellte dies zwar fest, sie war aber nach der Verfassung nur in der Lage, die Vereinigungsbeschlüsse der beiden Deputationen entweder anzunehmen oder abzulehnen. Sie beugte sich daher dem Willen der ersten Kammer, um das ganze Reformwerk nicht zu gefährden.

Allerdings muß bemerkt werden, daß die oben festgestellte Thatsache, daß der § 19a, betreffend die Veranlagung gewerblichen Vermögens nach dem Zwanzigfachen des Reinertrags, in einer Instruktion zu dem Gesetz wieder auflebt. Immerhin braucht man nicht zu befürchten, daß damit ein Durchbruch der Vermögenssteuer zum Prinzip gemacht wird.

Ueber die Erfolge der Reform wird man natürlich erst nach der Erfahrung reden können. Ihre erste Anwendung erfolgt 1904. Bis dahin ist ein Steuerzuschlag von 25 % zur Einkommensteuer ausgeschrieben worden. Einigermaßen abschätzen kann man die finanziellen Ergebnisse unter Benutzung der Regierungsberechnungen in der Denkschrift. Die Regierung berechnete für die allgemeine Vermögenssteuer einen mutmaßlichen Gesamtvermögensbestand von 18 Milliarden Mark. Von dieser Summe wäre im Falle einer allgemeinen Vermögenssteuer eine Gesamtschuldenlast von 4,65 Milliarden Mk. abzuziehen gewesen. Wir nehmen die Gesamtsumme der Hypothekenschulden auf 3 Milliarden

an.[1]) Da das Vermögen an Grundbesitz gesondert besteuert wird und das landwirtschaftliche Betriebskapital frei bleibt, so geht dieses Vermögen (7,15 Milliarden nach der Denkschrift) von den 18 Milliarden ab. Es bleibt sonach das der Ergänzungssteuer unterworfene Vermögen mit 10,85 Milliarden, auf dem eine Schuldenlast von 1,65 Milliarden haftet und von ihm noch abzuziehen wäre. Wir würden also die Gesamtsumme des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens mit einiger Wahrscheinlichkeit auf 9,2 Milliarden Mk. zu veranschlagen haben. Das entspricht einem jährlichen Ertrag von ungefähr 4,5 Millionen Mk. aus der Ergänzungssteuer. Da die Mehreinkünfte aus der Einkommensteuer, wie sie die Reform bewirken soll, ca. 9 Millionen Mark betragen werden, so kann man den finanziellen Erfolg der Reform auf einen Jahresertrag von 13,5 Millionen Mk. abschätzen. Das entspricht ungefähr der Summe, die die Regierung zur Reorganisation der sächsischen Finanzen als nötig erachtete. In diesem Sinne kann man von einem Gelingen der Steuerreform reden, wenn sich auch nicht verhehlen läßt, daß dem neuen Finanzgesetz technische und legale Mängel anhaften.

Eine interessante staatsrechtliche Folge der Reform dürfte die kommende Aenderung des Landtagswahlrechts sein, welches auf die Steuerleistung des einzelnen aufgebaut ist. Da die Regierung eine weitere plutokratische Verschiebung der Wahlberechtigung nicht wünscht, so sind Verfassungsänderungen in dieser Richtung für die kommende Landtagsperiode (1903/04) wahrscheinlich.

---

[1]) In Wirklichkeit dürften es noch etwas mehr sein. 1890 waren es bereits 3018104000 Mk. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Aufl. IV. Bd. S. 1262).

# Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.

Von Dr. jur. **Joseph Thaler** in Würzburg.

## I. Die Konkursvoraussetzungen.

### § 1. Die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G.

Die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. ergibt sich aus der Rechtsfähigkeit desselben; denn die letztere hat die Parteifähigkeit (§ 50 I. C.P.O.) und damit (nach § 72 K.O.) auch die Konkursfähigkeit zur Folge.

1. Die Rechtsfähigkeit erlangt ein „Verein von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben will" durch die ihm von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" (§ 15 P.V.G.).

Schon hierin liegt ein Unterschied zwischen dem Versicherungsverein a. G. und der Versicherungs-Aktiengesellschaft [1]) ganz abgesehen vom Prinzip der Gegenseitigkeit, wonach die Versicherten zugleich die Versicherer sind. Bei dem Gegenseitigkeitsverein wird mit der Konzession der Aufsichtsbehörde die Rechtsfähigkeit verliehen, bei der Aktiengesellschaft erst durch die nach rechtsgültiger Festlegung des Gesellschaftsvertrags erfolgende Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts [2]) (§ 200 I H.G.B., § 125 I F.G.). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde — ob Reichs- oder Landesaufsichtsbehörde — zur Erteilung der Konzession wird geregelt in den §§ 2, 3 P.V.G. Hinsichtlich der Konkursfähigkeit der „gemischten" Versicherungsvereine a. G. gilt nichts Besonderes, da auch sie die Rechtsfähigkeit besitzen. Man versteht darunter solche Vereine, welche satzungsgemäß Versicherungsgeschäfte auch in der Art betreiben, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden (§ 21 II P.V.G.).

Aus der Rechtsfähigkeit folgt

2. die Konkursfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. Da der Konkurs sich nämlich als eine Unterart des Civilprozesses [3]), die Konkursfähigkeit als eine Folge der Parteifähigkeit, und diese letztere wiederum als prozessuale Seite der Rechtsfähigkeit darstellt, so steht mit der eben nachgewiesenen Rechtsfähigkeit des Versicherungsvereins a. G. auch dessen Konkursfähigkeit fest. [4])

---

[1]) Vgl. R.G. XIV. S. 238.

[2]) Kaß Anm. 1 zu § 30 P.V.G.

[3]) Jaeger K.O. Anm. 1 zu 72. Vgl. auch Kohler, Vorrede zu Lehrbuch des Konkursrechts. Abw. Petersen-Kleinfeller Anm. 1 zu § 72 K.O.

[4]) Jaeger Anm. 1 zu § 213 K.O.

3. Konkursfähig sind auch die nicht eintragungspflichtigen oder „kleineren" Versicherungsvereine a. G. Man versteht darunter[1]) solche Vereine, deren „Wirkungskreis bestimmungsgemäß sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzt ist", für welche daher die Bestimmungen über den Versicherungsverein a. G., nur teilweise Anwendung finden (§ 53 P.V.G.).

Als Beispiele werden vielfach örtliche Krankenversicherungskassen, Sterbekassen, Feuerkassen für engere Berufskreise z. B. für Geistliche und Lehrer angeführt. Ein derartiger Verein erlangt die Rechtsfähigkeit und damit die Konkursfähigkeit (vgl. oben unter 2) in derselben Weise wie ein großer, d. h. eintragungspflichtiger Versicherungsverein a. G. mit der Konzession (§ 53 mit § 15 P.V.G.). Auch bei Verlust der Rechtsfähigkeit durch Entziehung, — dieselbe ist möglich, wenn der Verein durch gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet (§§ 53 II P.V.G. mit 43 B.G.B.) — bleibt der Verein konkursfähig, denn nur der Verlust der passiven Parteifähigkeit hat auch den Verlust der Konkursfähigkeit zur Folge; passiv parteifähig, bezw. konkursfähig aber ist auch der nicht rechtsfähige Verein (§ 50 II C.P.O., § 213 mit 207 K.O.). In der Form des „gemischten" Versicherungsvereins (vgl. § 21 II P.V.G.) können „kleine" Vereine nicht vorkommen (§ 53 I Satz 2 P.V.G.).

4. Während der Liquidation ist ebenfalls die Möglichkeit des Konkurses gegeben, und zwar sowohl bei eintragungspflichtigen wie bei nicht eintragungspflichtigen Versicherungsvereinen a. G., obwohl jene sich bei beiden Arten nicht gleichmäßig gestaltet. Auf die Liquidation der ersteren finden im allgemeinen die Vorschriften des Aktienrechts (vgl. § 47 I S. 1 P.V.G.), auf jene der letzteren die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches § 48, und vom Privatversicherungsgesetz nur § 47 II Anwendung.

Die Konkursordnung (§§ 213 mit 207) läßt die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Auflösung des Vereins insolange zu, als die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist. Also ist[2]) ein Konkurs auch bei dem in Liquidation befindlichen Versicherungsverein a. G. möglich, soweit Vermögen desselben noch vorhanden ist. Zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens sind weder Konkursgläubiger noch Liquidatoren berechtigt, ebensowenig wie ein solches Antragsrecht sonst den Vorstandsmitgliedern beim Versicherungsverein a. G. zukommt. Denselben obliegt vielmehr unter den im Gesetz angegebenen Voraussetzungen eine Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (§ 68 II P.V.G.).

Für das Antragsrecht der letzteren und damit auch für die Möglichkeit des Konkurses im Fall der Liquidation besteht aber die erwähnte zeitliche Schranke. Die Verteilung des Vermögens der liquidierenden Versicherungsaktiengesellschaft (vgl. §§ 300 und 301 H.G.B.) ist im Interesse des Schutzes der Gläubiger — daher „Gläubigerschutzvorschriften" — erst nach Ablauf des „Sperrjahres" gestattet, und für die Ausführung der Verteilung desjenigen Vermögens, welches nach Berichtigung der Schulden übrig bleibt, ist bei den eingetragenen Vereinen a. G. direkt das Sperrjahr der Aktiengesellschaft übernommen (§ 48 III P.V.G. mit § 301 H.G.B.).

---

[1]) Mot. S. 41 letzter Absatz.
[2]) Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

Nach den letztgenannten Bestimmungen haben zunächst die Liquidatoren, deren Ernennung nötigenfalls durch das Amtsgericht stattzufinden hat (§ 47 I P.V.G. mit § 145 F.G.), die Gläubiger des Vereins unter Hinweis auf die Auflösung desselben zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern (§ 48 P.V.G. mit §§ 301, 297 H.G.B.). Erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in welchem diese Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, — nach Ablauf des „Sperrjahres" — ist die Verteilung des Vermögens gestattet (§ 48 III P.V.G. mit § 301 H.G.B.). Bis zum Vollzuge dieser Verteilung ist noch ein konkursfähiger Verein vorhanden. Sollte eine Verteilung des Vereinsvermögens früher, als gesetzlich gestattet, erfolgt sein, so hätte dies eine civilrechtliche Schadensersatzpflicht der Liquidatoren (§§ 34 Z. 2 und 47 P.V.G. vergl. mit §§ 241 III und 298 II H.G.B.) zur Folge, ganz abgesehen von der eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit (§§ 110, 113 P.V.G.). Die Ansprüche des Vereins gegen die Liquidatoren müßten vom Aufsichtsrate [1]) geltend gemacht werden (§ 35 P.V.G. mit § 247 H.G.B.); so könnte durch die Thätigkeit des letzteren eventuell dem Vereine neue Mittel zugeführt werden, und sich die Grundlage für die Eröffnung eines Konkurses finden. Der fragliche Zeitpunkt ist aus dem Handelsregister zu ersehen, da die Liquidatoren das Erlöschen der Firma nach Beendigung der Liquidation und Legung der Schlußrechnung dortselbst zur Eintragung anzumelden haben (§ 47 I Satz 1 P.V.G. mit § 302 I H.G.B.).

Bei den „kleineren" Vereinen, deren Liquidation sich nach Bürgerlichem Gesetzbuch § 47 ff. richtet (§ 53 II P.V.G.) ist das Sperrjahr nicht übernommen; sie sind solange konkursfähig, bis nach Befriedigung der Gläubiger der Ueberschuß den Anfallberechtigten ausgeantwortet ist (§ 53 II P.V.G. mit § 49 I S. 1 B.G.B.).

5. Da für einen nichtigen Versicherungsverein bei dem Prinzip des Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch Verleihung (§ 15 P.V.G.) kein Raum vorhanden ist [2]), so kommt auch die Frage nach der Möglichkeit eines Konkurses in das Vermögen eines nichtigen Versicherungsvereines a. G. in Wegfall; eine nichtige Versicherungsaktiengesellschaft ist vor und nach der Eintragung konkursfähig, weil sie als Liquidationsgesellschaft behandelt wird [3]) (§ 311 H.G.B.).

6. Standpunkt des Gesetzes gegenüber den bestehenden Versicherungsvereinen a. G. Nach dem bisherigen Rechte gab es auch Unternehmungen ohne Rechtsfähigkeit, sei es, daß ihnen dieselbe gar nicht verliehen oder nach Verleihung wieder entzogen war, sei es, daß sie die Verleihung derselben [4]) nicht angestrebt oder trotz Nachsuchens nicht erhalten hatten, oder daß sie trotz der Entziehung der Rechtsfähigkeit den Geschäftsbetrieb dennoch fortsetzten.

Soweit diese Vereine darnach „rechtsunfähige Vereine" (§ 54 B.G.B.) sind, ist ihnen [5]) schon durch die Vorschrift des § 213 K.O. die Konkursfähigkeit verliehen; als „Gesellschaften" des Bürgerlichen Gesetzbuches dagegen bleibt ihnen diese Eigenschaft versagt [6]), ebenso wie auch die Spezialexekution nur auf

[1]) Könige Anm. 3 Abs. 1 zu § 34 P.V.G.

[2]) Mot. S. 39 zu §§ 42—48 Abs. 1 am Ende.

[3]) Jaeger Anm. 2 am Ende, zu §§ 207, 208 K.O.; Abw. Petersen-Kleinfeller Anm. 1 am Ende zu §§ 207, 208 K.O.

[4]) Vgl. Könige Anm. zu § 103.

[5]) Vgl. für das Folgende Jaeger Anm. 8 zu § 25 K.O.

[6]) Abweichend Seuffert S. 72 und Könige, welch Letzterer in Anm. zu § 103 nicht nur die Spezial-, sondern auch die Universalexekution bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts für möglich hält!

Grund eines gegen alle Gesellschafter ergangenen Urteils gestattet ist (§ 736 C.P.O.). Den bisher bestehenden Gegenseitigkeitsvereinen ohne Rechtsfähigkeit kann nun aber von der Aufsichtsbehörde eine wenigstens sechs Monate betragende Frist gesetzt werden, innerhalb deren sie ihre Zulassung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes bei Meidung der Untersagung des Geschäftsbetriebs nachzusuchen haben (§ 103 S. 2 und 3 P.V.G.). Vom Moment der Zulassung an kommt den bisherigen Gesellschaften dann die Rechts- und damit die Konkursfähigkeit zu, und es finden auch die sonstigen, später näher darzustellenden Normen über den Konkurs des Versicherungsvereins a. G. auf sie Anwendung. Dagegen unterliegen die bereits bestehenden rechtsfähigen Versicherungsvereine a. G. jetzt schon den Vorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds (§ 101 II P.V.G.); die Bestimmungen des Gesetzes über das spezielle Konkursvorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve bei einer Lebensversicherungsunternehmung finden, wie die Bestimmungen der §§ 56—63 P.V.G. überhaupt, nur auf diejenigen Versicherungen Anwendung, welche *nach* dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden (§ 99 I P.V.G.). Für die *früher* abgeschlossenen Versicherungen sind besondere Bestimmungen in § 99 II—IV P.V.G. aufgestellt (vgl. auch § 5 unter 7 der Darstellung).

Die nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868 bestehenden eingetragenen Vereine, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sind (vgl. § 102 I P.V.G.), besitzen die Konkursfähigkeit als juristische Personen. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters (S. 130 Kom.Ber.) kommt jedoch nur ein einziger Verein in Betracht, der sich den gesetzlichen Bestimmungen unterwirft. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses müßte hier in derselben Weise und aus denselben Gründen gestellt werden wie sonst (§ 102 I und II mit § 68 I und II P.V.G.).

Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vergangenen oder in Liquidation befindlichen Versicherungsunternehmungen beansprucht unser Gesetz keine Geltung (§ 104 P.V.G.).

7. Ueber *ausländische* Versicherungsunternehmungen, welche zum Geschäftsbetrieb im Inland bereits zugelassen wurden, kann der Konkurs jederzeit eröffnet werden. Dies hat seinen Grund darin, daß ihnen die Konzession nicht eher erteilt wird, als bis der Nachweis geführt ist, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können (§ 86 Z. 2 P.V.G.). Damit ist die Konkursfähigkeit der ausländischen Versicherungsunternehmungen von selbst gegeben. Soll der Konkurs über das Vereinsvermögen im Inland eröffnet werden, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit, wenn im Ausland bereits ein Konkursverfahren eröffnet wurde (§ 238 III K.O.). Die Eröffnung des ausländischen Konkurses hindert also nicht nur nicht die Eröffnung eines Konkursverfahrens im Inland, es erleichtert jene vielmehr dessen Eröffnung.

## § 2. Die Konkursgründe.

1. *Im allgemeinen.* Als *Konkursgrund* oder *sachliche Voraussetzung des Konkurses* genügt für den Versicherungsverein a. G. neben der Zahlungsunfähigkeit die Ueberschuldung. Dieser Satz, der zunächst bloß für

die Aktiengesellschaft aufgestellt ist (§ 207 K.O.), ergibt sich aus Konkursordnung § 213 mit § 207 I weiterhin sowohl für die rechtsfähigen — eintragungspflichtige und nichteintragungspflichtige — Vereine, da beide die Rechtsfähigkeit besitzen (§ 15 mit 53 P.V.G.), als auch für die nicht rechtsfähigen Vereine, soweit solche bereits bestehen (vgl. § 103 P.V.G.); denn für die passivparteifähigen Vereine sind in Bezug auf die Konkursgründe keine Ausnahmen von § 207 K.O. zugelassen. Das Gleiche gilt aber auch für die nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, bestehenden eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben (§ 213 mit § 207 I K.O.; vgl. § 102 P.V.G.), während für die Genossenschaften mit Ausnahme jener mit beschränkter Haftpflicht (§ 140 Gen.G.) die Ueberschuldung als Konkursgrund nur nach Auflösung der Genossenschaft in Betracht kommt (§ 98 I Gen.G.).

2. Unter Zahlungsunfähigkeit[1]) versteht man das auf voraussichtlich dauerndem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners, seine sofort zu erfüllenden Geldschulden zu berichtigen. Demnach genügt nicht bloße Zahlungsstockung, d. h. ein Unvermögen, das durch Beschaffung andrer Zahlungsmittel, sei es durch eigene oder fremde Hilfe, in kurzer Zeit wieder behoben werden kann. Ungenügend ist ferner ein auf Böswilligkeit oder Gleichgültigkeit beruhendes Unvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten, dagegen ist genügend und zwar in der Regel das am häufigsten nach außen hervortretende Merkmal der Zahlungsunfähigkeit die Zahlungseinstellung[2]), d. h. die den Gläubigern gegenüber ergehende Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, ausdrücklich oder durch schlüssige Handlung z. B. Flucht, beim Versicherungsverein besonders andauernde Nichtzahlung fälliger Versicherungssummen. Von größter Wichtigkeit wird der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung für die Fälle der Konkurspauliana (§ 30 K.O.). Nach den angegebenen Begriffsmerkmalen erfordert die Zahlungsunfähigkeit oder „Insolvenz" nicht, daß die Unfähigkeit, die Schulden zu bezahlen, in dem Ueberwiegen der letzteren über das Vermögen ihren Grund hat. Dies ist vielmehr ein begriffliches Merkmal der „Ueberschuldung".

3. Ueberschuldung oder „Insuffizienz" ist vorhanden, wenn das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Dies kann auch bei Zahlungsfähigkeit des Schuldners der Fall sein. Daß in der gewöhnlichen Jahresbilanz eines Unternehmens die Passiva größer als die Aktiva sind, ist als Konkursgrund noch nicht genügend; denn in der Bilanz sind unter den Passivis auch Posten enthalten, welche, wie das Grundkapital bei der Aktiengesellschaft (§ 261 Z. 5 H.G.B.), thatsächlich zum Vermögen, nicht zu den Schulden zu rechnen sind, und nur, um eine richtige Dividendenverteilung herbeizuführen, als fiktive Passiva in die Bilanz eingestellt werden. Daß aber bereits das Vorliegen der Ueberschuldung in Abweichung vom Regelkonkurs, für dessen Eröffnung die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners verlangt wird (§ 102 I K.O.), als Konkursgrund genügt, hat, wie bei allen juristischen Personen nach den Darlegungen der Motive[3]) folgenden Grund: Während bei einem Einzelunternehmen

[1]) Für das Folgende: Jaeger Anm. 2 ff. zu § 102 und Seuffert Lehrbuch S. 138 ff.; vgl. auch R.G. Bd. XXII S. 47.

[2]) Zum Begriff derselben vgl. auch Seufferts Archiv Bd. XXXVII Nr. 82, 177 ff., 356, Bd. XXXVIII Nr. 88 Bd. LIV Nr. 204.

[3]) Mot. zur Konkursordnung S. 441 ff.: Jaeger Anm. 3 zu § 102 K.O.

zu dem zur Verfügung stehenden Kapital noch die eigene, am Emporblühen des Unternehmens unmittelbar interessierte Persönlichkeit mit Anlagen, Leistungsfähigkeit und Strebsamkeit hinzukommt, sich also auch in der Person des Schuldners dem Gläubiger eine Garantie bietet, fallen diese Momente bei jeder kapitalistischen Gesellschaftsform hinweg. Damit werden die Gläubiger auf die im Vermögen des Unternehmens selbst gelegene Sicherheit verwiesen. Es wäre daher verfehlt, einem solchen Schuldner zu gestatten, den in den meisten Fällen unausbleiblichen Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit abzuwarten; das Gesetz mußte ihn vielmehr zwingen, die vorhandenen, liquiden Mittel noch zur rechten Zeit, d. h. bei vorhandener Ueberschuldung zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger zu verwenden.[1])

4. Die Feststellung der Ueberschuldung kann sich insbesondere ergeben gelegentlich der Aufstellung der Jahresbilanz oder gelegentlich einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Zwischenbilanz.

Der Vorstand hat alsdann die Pflicht, der Aufsichtsbehörde entsprechende Anzeige zu machen (§ 68 II S. 1 und 2 P.V.G.).

Die Notwendigkeit der Aufstellung einer Bilanz am Schlusse des Geschäftsjahres ergibt sich für den Versicherungsverein a. G. aus § 16 P.V.G. mit § 39 II H.G.B. Für die Aufstellung der Bilanz selbst läßt zunächst § 36 P.V.G., soweit eintragungspflichtige Versicherungsvereine a. G. in Betracht kommen (§ 53 I Satz 1 mit § 36 I P.V.G.), die für die Aktiengesellschaften maßgebenden Vorschriften des § 261 H.G.B. Anwendung finden. Nun sind aber die für die Aufstellung der Bilanz einer Aktiengesellschaft maßgebenden Vorschriften bei der Feststellung der Ueberschuldung der Aktiengesellschaft unanwendbar[2]) und zwar in der Hauptsache um deswillen, weil die regelmäßige Bilanz zum Zwecke der Gewinnverteilung erfolgt, Unterbilanz und Ueberschuldung also verschiedene Begriffe sind.[3]) Weil z. B. das Aktiengrundkapital für die Gewinnverteilung völlig ausscheidet (vgl. § 241 III Z. 5 H.G.B.) muß es bei der Jahresbilanz stets unter den Passivis sich vorfinden (§ 261 Z. 5 H.H.B.). Trotzdem ist es für die Zahlung der Schulden und daher auch für die rechnerische Feststellung der Ueberschuldung der Aktiengesellschaft in seiner Eigenschaft als Vermögensbestandteil von hoher Bedeutung. Bei der Feststellung der Bilanz eines Versicherungsvereins a. G. behält daher der § 261 H.G.B. zwar im allgemeinen seine Geltung (§ 36 P.V.G.) — modifiziert wird er auch hier in der Weise, daß an Stelle des Grundkapitals (§ 261 Z. 5 H.G.B.) der Gründungsfonds (§ 22 P.V.G.) tritt, — ihn bei der Ermittlung einer Ueberschuldung anzuwenden, verbieten dieselben Gründe, welche ihn bei der Aktiengesellschaft zur Ermittlung einer Ueberschuldung als ungeeignet erscheinen lassen. Auch die Fassung des Gesetzes (§ 68 II Satz 2) führt zu dem gleichen Resultat wie für das Aktienrecht. Der Vorstand hat der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, wenn sich die Ueberschuldung „bei" der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt. Diese Fassung wurde[4]) gewählt in Anlehnung an die Vorschrift des § 240 des neuen Handelsgesetzbuches (wenn sich „bei" der Auf-

[1]) Vgl. auch Cosack Handelsrecht § 119 III 1.

[2]) Staub Anm. 10 ff. zu § 240; Cosack, Handelsrecht 5. Aufl. § 118 i. f.; Pinner, Aktienrecht Anm. II c zu § 240; Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 2 unter 5; Jaeger Anm. 3 zu § 208 K.O.

[3]) Jaeger Anm. 3 zu § 208 K.O.

[4]) Vgl. Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 2, unter 5 b α.

stellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt . . . .), nicht im Anschluß an die Fassung des Art. 240 des alten Handelsgesetzbuches (wenn sich „aus" der Jahresbilanz ergibt . . . .). Das Gesetz wollte also auch hier den Schein vermeiden — vgl. Denkschrift zum neuen Handelsgesetzbuch S. 141 —, als ob auch für die Frage, ob eine Ueberschuldung anzunehmen sei, unbedingt die Vorschriften entscheiden sollten, welche der Art. 185 a (jetzt 261) H.G.B. hinsichtlich der Wertansätze in der Bilanz enthält. Es muß daher untersucht werden, wie hoch das zum Zweck der Schuldentilgung augenblicklich verwendbare Vermögen des Vereins sich beziffert, und welcher Schuldenstand ihm gegenüber steht.

A) Das Vermögen des Versicherungsvereins umfaßt

I. Allgemein die Summe aller ihm zustehenden Sachgüter und in Sachgütern angeschlagenen Rechte, angesetzt zu dem Verkaufswert, welcher ihnen zu der Zeit, für welche die Aufnahme gilt, innewohnt[1]) (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.) und zwar umfaßt es bewegliche und unbewegliche Sachen ganz allgemein, Rechte, soweit für dieselben Aufwendungen gemacht wurden, demgemäß z. B. Ansprüche des Versicherungsvereins gegen den Rückversicherer, rein wirtschaftliche Güter, sofern sie gegen Entgelt von Dritten erworben wurden.[2])

Bei Erörterung des Begriffes der Konkursmasse (§ 7 der Darstellung) ist auf einzelne Bestandteile des Vermögens des Vereins zurückzukommen. Aber auch hier müssen folgende Werte schon besonders erwähnt werden, weil gerade beim Versicherungsverein a. G. dieselben anläßlich der Ermittlung des Gewinns unter den Passivis erscheinen und daher vielfach als Schuldigkeiten des Vereins aufgefaßt werden, obwohl sie in Wahrheit zum Vermögen des Versicherungsvereins a. G. gehören. Zu diesen Werten gehört zunächst

1. der Gründungsfonds, der in seiner Eigenschaft als „Garantiefonds" auch bei „kleineren" Vereinen (§ 53 mit § 22 P.V.G.) gerade zur Schuldendeckung vom Gesetz vorgesehen ist (§ 22 I S. 1 P.V.G.). Er bildet ein vom Verein für die erste Zeit des Bestehens aufgenommenes Darlehen und steht daher im Eigentum des Vereins.

Begrifflich wird er nicht für den Bestand desselben gefordert. Denn die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist (§ 23 P.V.G.). Auch hat der Gründungsfonds insofern nur eine vorübergehende Bedeutung, als er nach § 22 IV l. c. allmählich mit dem Reservefonds verschwindet (Mot. S. 34). Er unterscheidet sich also wesentlich vom Grundkapital der Aktiengesellschaft, das eine begriffliche Voraussetzung dieser Gesellschaftsform bildet (§ 178 H.G.B.). Aber wie dieses muß auch er bei Feststellung der Ueberschuldung zum Vermögen gerechnet werden. Der Einstellung des Gründungsfonds unter die Aktiva entspricht auf der andern Seite die Einstellung der Ansprüche, welche den Garanten auf Tilgung des Fonds zustehen (Rückzahlungsforderungen), unter die Passiva, obwohl dieselben allen übrigen Konkursforderungen nachstehen (§ 51 I S. 1 P.V.G.). Nachschüsse oder Umlagen dürfen von den Mitgliedern zur Tilgung des Gründungsfonds nicht erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Ob bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Versicherungs-

[1]) So die herrschende Lehre gegen Ring und Petersen-Pechmann.
[2]) Staub Anm. 5 zu § 40 H.G.B.

vereinen a. G. ein Gründungsfonds als Mittel zur Schuldendeckung in Betracht kommt, richtet sich nach den bisherigen Rechtsverhältnissen dieser Vereine (§ 101 I P.V.G.). Unter die Aktiva gehört bei Feststellung der Ueberschuldung auch

2. der allgemeine Reservefonds (in der Literatur, nicht dagegen im Gesetz vielfach auch die „Kapitalreserve" genannt), da diese Rücklage zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetrieb sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (§ 37 I P.V.G.), zu dessen Deckung der Verein aus Opportunitätsgründen Nachschüsse oder Beiträge der Mitglieder nicht erheben will. Auch bei nicht eintragungspflichtigen Vereinen wird der Reservefonds vom Gesetz gefordert (§ 53 mit § 37 P.V.G.). Er wird bei der Jahresbilanz mit Rücksicht auf seine Nichtverwendbarkeit zur Gewinn- bezw. Ueberschußverteilung unter die Passiva eingestellt (§ 36 I P.V.G. mit § 261 Z. 5 H.G.B.), stellt aber seiner Natur nach gleichwohl ein Aktivum dar. Er ist übrigens insofern entbehrlich, als die Aufsichtsbehörde aus denselben Gründen wie von der Bildung eines Gründungsfonds (§ 23 P.V.G.) auch von der Bildung eines Reservefonds abzusehen gestattet hat (§ 37 II mit § 23 P.V.G.); vgl. oben unter 1.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Gegenseitigkeitsvereine ist § 101 I P.V.G. zu beachten.

3. Neben dem allgemeinen Reservefonds kommen noch besondere Reservefonds in der Bilanz eines Versicherungsvereins a. G. vor. Bezüglich dieser besonderer Reservefonds ist folgendes zu bemerken:

a) Aktivum in dem hier in Betracht kommenden Sinn ist zunächst der Schädenreservefonds.[1]) Man versteht darunter einen für bereits eingetretene, aber noch nicht gedeckte Schäden, z. B. Brandschaden bei der Feuerversicherung, bestimmten Fonds, aus dem gewisse Beträge im betreffenden Rechnungsjahr fällig sind, aber noch nicht ausbezahlt wurden.

Die Einstellung der Schädenreserve unter das Vereinsvermögen und damit ihre Verwendung zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger (§ 3 K.O.) verlangt, daß andrerseits die gegenüber dem Verein fällig gewordenen Ansprüche derjenigen Gläubiger, zu deren Befriedigung jene ursprünglich bestimmt war, als Schulden des Vereins Beachtung finden; die Schädenreserve als solche aber ist nur eine fiktive Schuld, obwohl auch sie bei der Jahresbilanz unter den Passivis erscheint. Denn die Thatsache, daß auf einen Vermögensbestandteil bereits fällige Ansprüche bestehen, nimmt diesem selbst nicht die Eigenschaft, noch im Eigentum des Vereins zu stehen. Die Versicherten haben in dieser Richtung daher auch kein Aussonderungs- oder Vorzugsrecht, sondern sind gewöhnliche Konkursgläubiger, die sich mit prozentualer Befriedigung begnügen müssen.

b) Aktivum in dem für die Feststellung der Ueberschuldung in Betracht kommenden Sinn ist weiterhin der „Gewinnreservefonds", der auch „Dividendenfonds" genannt wird. Derselbe umfaßt bei einer Versicherungsunternehmung die den Versicherten zu gute kommenden, aber noch nicht gewährten Gewinnanteile. Dieser Vermögensbestandteil setzt sich aus Rückstellungen von mehreren (gewöhnlich fünf) Jahren zusammen, welche bezwecken, in die

[1]) Für die Schädenreserve und die folgenden Begriffe Katz Anm. 2 zu § 142 P.V.G.: Rehm Anm. 3 und 4 zu § 14 P.V.G.; Hecker, die rechtliche Natur der Prämienreserve bei der Lebensversicherung in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht, Bd. 37 S. 371 ff.; Max von Heckel in Elsters Wörterbuch, Art. Versicherungswesen unter II 4.

Gewinnverteilungen der Versicherten eine gewisse Regelmäßigkeit zu bringen. Nun kommt allerdings ein „Gewinn" beim Versicherungsverein a. G. deswegen nicht vor, weil derselbe im Gegensatz zur Versicherungsaktiengesellschaft nicht dem Erwerbszweck dient. Soweit nicht überhaupt schon das Umlageverfahren eingeführt ist, können nur „Ueberschüsse" verteilt werden, wenn nämlich höhere Beiträge als zur Deckung nötig eingefordert wurden[1]) und kommt in diesem Fall für die Verteilung des Ueberschusses § 48 P.V.G. zur Anwendung. In diesem Sinn wird aber dann auch beim Gegenseitigkeitsverein von einer „Gewinn"-reserve gesprochen, obwohl bei einem Verein eine Ansammlung von „Gewinn" nur dann stattfindet, wenn der Verein auch Versicherungen gegen feste Prämie mit Nichtmitgliedern abschließt, sich also als „gemischter" Versicherungsverein a. G. im Sinn des § 21 II P.V.G. darstellt. Auch die Gewinnreserve steht stets unter den Passivis bei den Bilanzen eines Versicherungsvereins a. G. Inwieweit den Mitgliedern des Versicherungsvereins a. G. bereits „festgesetzte" Ansprüche auf den genannten Fonds, und damit Konkursforderungen zustehen, richtet sich nach Lage des Einzelfalles. Jedenfalls ergibt sich für den Konkursfall die Verwendung auch dieses Postens zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger.

c) Endlich kommt auch der Prämienreservefonds bei Feststellung der Ueberschuldung in die Aktiva, während in der Bilanz der Lebensversicherungsunternehmungen die Prämienreserve als Passivum erscheint. Dieselbe bildet nämlich, da sie, wie später (unter § 5 der Darstellung unter 2) nachzuweisen ist, im Eigentum des Versicherers sich befindet, ebenfalls nur eine fiktive Schuld[2]) und dient daher wie die schon genannten Posten zur Schuldendeckung. Begrifflich stellt die Prämienreserve[3]) den Betrag der in einem gewissen Zeitpunkt über das bisher erwachsene Risiko hinausgezahlten Prämienanteile samt Zinsen und Zinseszinsen dar, weshalb man auch vielfach passend von einer „antizipierten Prämie" spricht. Dadurch, daß die Versicherten statt einer mit der Sterbenswahrscheinlichkeit wachsenden, also anfangs niedrigen, aber später höheren Prämie eine anfangs im Verhältnis zum Risiko zu hohe, dafür aber gleichbleibende Versicherungsprämie bezahlen, erhält der Verein beim Empfang der Nettoprämie — vgl. § 5 der Darstellung — um den die Risikoprämie übersteigenden Betrag zuviel und lukriert auch Zinsen und Zinseszinsen desselben. Der Zuschlag geht wie die Risikoprämie selbst in das Eigentum des Versicherungsvereins über, gehört daher ebenfalls zum „Vermögen" der Lebensversicherungsunternehmung. Nur stehen unter den Verbindlichkeiten des Vereins die Ansprüche der Versicherten auf die rechnungsmäßige Prämienreserve (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.) und besteht wegen derselben ein Konkursvorrecht an den registermäßigen Beständen des Prämienreservefonds.

Es sind deshalb unter den Schuldigkeiten des Vereins die entsprechenden Beträge zu berücksichtigen. Die Höhe des Anspruchs des Versicherten auf die Prämienreserve richtet sich nach der Versicherungsart, dem Beitrittsalter und dem Alter seiner Versicherung. Bei Versicherungen, bei welchen außer der Verpflichtung, die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten zu zahlen, noch sonstige Ver-

[1]) Rehm Anm. 3 zu § 34 am Ende; Katz Anm. 1 zu § 38 P.V.G.

[2]) Vgl. A. Emminghaus im Art. „Lebensversicherung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften" 5. Band, 2. Auflage, S. 562.

[3]) Vgl. Max v. Heckel in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1898 II. Band, S. 173, Art. Lebensversicherung.

bindlichkeiten übernommen werden, z. B. Zahlung bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters, ist der Anspruch natürlich ein entsprechend höherer. Bei Verpflichtung zur lebenslänglichen Prämienzahlung ist die Prämienreserve kleiner als bei einer solchen, welche bloß bis zum 60. Lebensjahre dauert.

Der Anspruch auf die Prämienreserve kann jederzeit rechnerisch vollkommen sicher festgestellt werden. Als Hülfsmittel dazu dienen gewisse Formeln, welche mit Hülfe der Wahrscheinlichkeitstafeln, Zinszahl ꝛc. die gewünschten Aufschlüsse geben. Mit Rücksicht darauf, und um der Aufsichtsbehörde von Anfang an eine gewisse Kontrole dieses schwierigen, fachmännischen Details zu ermöglichen, sind in dem Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung außer den von ihr angenommenen Tarifen auch die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven darzustellen, namentlich auch der anzuwendende Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben (§ 11 I S. 1 P.V.G.). Ferner sind die als Grundlage der Berechnung dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über Sterblichkeit und Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, beizufügen (§ 11 I Satz 3 P.V.G.). Auch sind für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) Formeln zur Berechnung der Prämien und Prämienreserven vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern (§ 11 II P.V.G.). Soweit auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden sollen, ist im Geschäftsplan ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hiefür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll (§ 11 III P.V.G.). Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die angegebenen Vorschriften des § 11 P.V.G. entsprechende Anwendung (§ 12 P.V.G.).

4. Auch die Prämienüberträge[1]) bilden keinen wirklichen Schuldposten. Während nämlich die vorhin erwähnte Schädenreserve einen für bereits fällige Versicherungssummen bestimmten Fonds darstellt, welche noch nicht zur Auszahlung gekommen sind, ist bei den Prämienüberträgen die Prämie für ein noch nicht entstandenes Risiko bereits vorausbezahlt, mit anderen Worten die Prämienüberträge umfassen die innerhalb eines Jahres vereinnahmten, aber noch nicht verdienten Prämien und kommen besonders bei der Güterversicherung dann vor, wenn die Prämie für mehrere Jahre vorausbezahlt wurde. Man spricht dann[2]) auch von einem „Prämienübertrag im weiteren Sinn". „Im engeren Sinn" ist ein solcher dann vorhanden, wenn der Versicherungsvertrag nicht am 1. Januar abgeschlossen wurde, die Rate einer in einem Jahre gezahlten Prämie daher zum Teil dem nächsten Rechnungsjahr zuzuweisen ist. In beiden Fällen gehen die vorausgezahlten Beträge aber mit der Zahlung ins Eigentum des Versicherers über, weswegen die Versicherten ihre Ansprüche nur als Konkursgläubiger geltend machen können. Die Rückgabe aus der Konkursmasse können sie nicht verlangen (§ 26 K.O.).

Im allgemeinen ist zu den eben unter 1 mit 4 angeführten Vermögensmassen zu bemerken, daß sie nicht in einzelne getrennte Bestandteile zerfallen,

[1]) Ueber den Begriff Katz Anm. 3 zu § 14 P.V.G. und Kom.Ber. S. 40 zu § 14.
[2]) Mit Rehm Anm. 4 zu § 14 P.V.G.

sie bilden vielmehr eine ungeteilte Einheit, die nur rechnerisch durch die Buchführung getrennt wird.[1]) Nur der Prämienreservefonds ist außerdem auch noch gesondert zu verwalten und aufzubewahren (§ 57 II P.V.G.).

II. Bei Feststellung der Ueberschuldung kommt bei sämtlichen Aktiven stets der objektive Wert der Vermögensstücke für das Geschäft, nicht der gemeine Wert derselben in Betracht, der sich bei einer augenblicklichen Zwangsversilberung ergeben würde.[2]) Bei den Forderungen ist[3]) die Solvenz des Schuldners und die Aussicht auf Realisierung zu beachten; betagte Forderungen sind unter Berücksichtigung des Zwischenzinses, zweifelhafte nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche — im Gegensatz zu den Fällen einer zeitweiligen Verhinderung an der Einziehung[4]) — sind abzuschreiben (§ 40 III H.G.B.). Zu den uneinbringlichen sind verjährte Forderungen nicht unbedingt zu rechnen, sondern nur insoweit, als Aussicht besteht, daß die Einrede der Verjährung auch wirklich geltend gemacht wird.[5])

B) Die Passiva enthalten diejenigen fälligen und nicht fälligen Verbindlichkeiten, welche von den Gläubigern des Vereins diesem gegenüber mit Erfolg geltend gemacht werden können. Wie die Aktiva müssen auch sie zu dem Werte in Ansatz gebracht werden, den sie zur Zeit der Feststellung der Ueberschuldung besitzen (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.). Zu den Passivis dürfen sicherlich nicht jene vorhin erwähnten fiktiven Passivposten der Jahresbilanz gerechnet werden, die in derselben nur deswegen enthalten sind, um die Basis für eine gesetz- und zweckentsprechende Gewinnverteilung zu bilden. Der Gründungsfonds, der allgemeine und die besonderen Reservefonds scheiden als Vermögen des Versicherungsvereins unter den Verbindlichkeiten desselben aus. Dagegen sind wirkliche Passiva diejenigen Ansprüche, welche als Konkursforderungen den Gläubigern des Vereins auf die eben erwähnten Fonds zustehen, nämlich insbesondere:

1. Ansprüche der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds (§ 51 S. 1 P.V.G.).
2. Festgesetzte Ansprüche auf die Gewinnreserve (vgl. oben unter a 4).
3. Die privilegierten Ansprüche der bei einer Lebensversicherungsunternehmung Versicherten auf die Prämienreserve (vgl. § 61 II P.V.G. und § 5 der Darstellung).
4. Die Ansprüche derjenigen Versicherten, deren Vorausleistungen zu den Prämienüberträgen fielen (vgl. unter a 6).
5. Auch die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, insoweit sie noch thatsächlich eine Schuld des Vereins bilden. Daran hindert auch nicht der § 36 Z. 3 P.V.G. Derselbe gestattet, soweit die bezeichneten Kosten weder die Hälfte des gesamten Gründungsfonds, noch den bar eingezahlten Teil übersteigen, eine Verteilung derselben auf mehrere, höchstens jedoch die ersten fünf Jahre, und dementsprechend die Einstellung des jedesmal verbleibenden Restes als Aktivum in die Bilanz. Es ist hiezu aber Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei der Erlaubnis zum Geschäfts-

[1]) Hecker a. a. O. S. 373.
[2]) Staub Anm. 3 zu § 40 H.G.B.
[3]) Staub Anm. 6 zu § 40 H.G.B.
[4]) R.O.H.G. Bd. XIV S. 217.
[5]) Staub Anm. 3 zu § 40 H.G.B.

betrieb erforderlich. Die Einstellung des genannten Aktivpostens ist nur für die Versicherungsvereine a. G., nicht für die Versicherungsaktiengesellschaften gestattet. Für die letzteren gilt § 261 Z. 4 H.G.B. Von einem wirklichen Aktivum kann aber bei jenen, soweit nicht wirkliche Werte z. B. Einrichtungsgegenstände durch die Organisationskosten geschaffen wurden[1]), sowenig wie bei der Einstellung des Disagios der Pfandbriefe in die Aktiva der Bilanz der Hypothekenbank gesprochen werden (§ 25 Hyp.BankGes.).

## § 3. Die Konkursveranlassung.

„Formelle Voraussetzung des Konkurses" oder „Konkursveranlassung" ist der Antrag auf Konkurseröffnung im Gegensatz zu den Konkursgründen oder sachlichen Voraussetzungen des Konkurses, der Zahlungsunfähigkeit und der Ueberschuldung. Die Konkursveranlassung ist für eingetragene, wie für nicht eingetragene Vereine gleichmäßig geregelt, aber auch für die nach dem sächsischen Gesetz vom 15. Juni 1868, betr. die juristischen Personen, eingetragenen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, gelten die folgenden Erörterungen (§ 102 P.V.G.).

I. Als „nähere Konkursveranlassung" ist zu bezeichnen der Antrag auf Konkurseröffnung, welch letztere auch hier nie durch das Konkursgericht von Amtswegen, sondern stets nur auf Antrag geschieht. Der Antrag kann nur beim Konkursgericht gestellt werden, d. h. bei demjenigen Gericht, bei welchem der Verein seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 71 I K.O.). Der letztere wird durch den Sitz des Vereins bestimmt (§ 71 K.O. mit § 17 C.P.O.). Konkursgericht ist also das Amtsgericht des Sitzes.[2]) Als Sitz des Vereins gilt der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Bei ausländischen Versicherungsunternehmungen ist zuständig das Amtsgericht der inländischen Niederlassung bezw. der Wohnsitz des inländischen Hauptbevollmächtigten (§ 86 II Z. 3 P.V.G.). Jede Vereinbarung über ein anderes Gericht wäre nichtig.[3])

a) Das Antragsrecht steht[4]) ausschließlich der Aufsichtsbehörde zu, d. h. dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin, bezw. der nach §§ 2, 3 P.V.G. zuständigen aufsichtführenden Landesbehörde, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Versicherungsgesellschaft auf Aktien handelt (§ 68 I Satz 2 P.V.G.). Hiedurch ist das Antragsrecht entzogen worden vor allem den Gläubigern des Versicherungsunternehmens (vgl. § 103 II K.O.); diese können eine Konkurseröffnung nur herbeiführen, wenn die Aufsichtsbehörde einer dahin gehenden Anregung eines Gläubigers entspricht; nicht minder ist das Antragsrecht entzogen dem Schuldner selbst, also den Mitgliedern des Vorstandes bezw. den Liquidatoren, welche jetzt die Pflicht der Anzeige bei Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit wahrzunehmen haben (vgl. unter II und § 68 II P.V.G.). Es stellt sich dadurch eine schroffe Abweichung gegenüber dem Genossenschaftskonkurs (§ 100 Gen.G.) sowie gegenüber dem Konkurs der Aktiengesellschaft und jedes andern konkursfähigen Vereins

[1]) Rehm Anm. 12 zu § 36.
[2]) Jaeger Anm. 7 zu § 213 K.O.
[3]) Petersen-Kleinfeller Anm. 4 zu § 71 K.O.
[4]) Jaeger Anm. 7 zu §§ 207, 208.

(§ 208 und 213 K.O.) heraus. Dies rechtfertigt sich in folgender Weise[1]): Vor allem wird, um eine Ueberschuldung beim Versicherungsverein a. G. rechtzeitig und sicher festzustellen, genaues Vertrautsein mit den Eigentümlichkeiten des Versicherungsgeschäftes und eindringende technische Prüfung der Gesamtverhältnisse der Unternehmung erfordert. Für die nichttechnische Beurteilung kann noch lange der Schein eines völlig gesunden Betriebs aufrecht erhalten und so eine noch größere Anzahl von Versicherten in den unvermeidlichen Zusammenbruch gezogen werden. Zweitens kann aber auch eine zu frühe Konkurseröffnung den Versicherten großen Schaden bringen, wogegen Fortbestehen in veränderter Weise nach einer von der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Sanierung (vgl. § 69 P.V.G.) die Versicherten vor unnötiger Schädigung bewahrt und den Zusammenbruch eines möglicherweise recht wertvollen Unternehmens verhütet. Drittens sollte verhindert werden, daß die Durchführung der Sanierungsmaßregeln durch die von irgend einer Seite beantragte Konkurseröffnung durchkreuzt werde und war deshalb sowohl den Gläubigern als den bezeichneten Organen das Antragsrecht zu entziehen.

b) Ueber die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung, soweit dieses zuständig ist auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats) § 73 I Z. 8 P.V.G. Die Zuziehung der letzteren erfolgt in der Regel nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge (§ 73 II S. 1 P.V.G.). Vor Erteilung der Entscheidung sind Vertreter der beteiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 73 IV). Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen (§ 73 V) und gleichgiltig, ob das Aufsichtsamt sich für oder gegen die Stellung des genannten Antrags entscheidet,[2]) den Beteiligten zuzustellen (§ 73 VII). Dagegen ist eine Bekanntmachung der Entscheidung nicht vorgeschrieben.

Gegen den Beschluß auf Stellung des Konkurseröffnungsantrags ist Rekurs möglich, über den ebenfalls das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats sowie eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate (§ 74 I Satz 1 und 2 P.V.G.). Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung bei dem genannten Amte schriftlich mit Begründung einzulegen (§ 75 I S. 2 und 1 P.V.G.).

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht teilnehmen (§ 75 II P.V.G.).

Ueber die Ernennung zweier Berichterstatter vgl. § 75 III P.V.G.

Kommt nun die Rekursinstanz zur Aufhebung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses, so hat das Aufsichtsamt dem Konkursgerichte hievon Mitteilung zu machen, worauf von dem letzteren das Verfahren einzustellen ist (§ 75 I S. 2 und 3 P.V.G.). Dadurch ergibt sich für unseren Konkurs eine Ab-

[1]) S. 45 der Mot.
[2]) Deybeck Anm. 3 zu § 68 P.V.G.

weichung [1]) vom Regelkonkurs, bei dem eine Zurücknahme des Antrags auf Konkurseröffnung nur bis zur Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses, also nur noch in der Beschwerdeinstanz gestattet ist [2]) (§ 53 II G.R.G.). Für das Fehlen der letzteren (vgl. § 68 I S. 3 P.V.G.) ist demnach in gewisser Hinsicht ein Ersatz geschaffen worden. Insoweit eine Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen lediglich durch die Landesbehörde stattfindet (vgl. § 2 und § 3 II P.V.G.), der Landesaufsichtsbehörde daher auch die Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung zukommt, ist für das Verfahren der Aufsichtsbehörde das Landesrecht maßgebend (§ 84 II P.V.G.); der Antrag derselben auf Konkurseröffnung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens, oder wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 Gew.O. angefochten werden (vgl. § 84 I P.V.G.).

Der Antrag, über das Vermögen einer zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmung den Konkurs zu eröffnen, ist von der Aufsichtsbehörde bei dem Gerichte zu stellen, wo die von dem Unternehmen unterhaltene inländische Niederlassung sich befindet (§ 71 K.O. mit § 86 II Z. 3 P.V.G.).

II. Als die „entferntere Konkursveranlassung" erscheint die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit bezw. Ueberschuldung an die Aufsichtsbehörde durch die dazu berufenen Organe. Eine positive Pflicht zum Antrag auf Konkurseröffnung bestand bis jetzt nur im Gebiete des Aktienrechts für Vorstandsmitglieder und Liquidatoren (§§ 240 II, 298 II H.G.B.). Wie erwähnt, erschien es im Interesse einer sachgemäßen Durchführung der Sanierungsmaßregeln sowohl wie der zuverlässigen Feststellung einer vorliegenden Ueberschuldung unzweckmäßig, den Organen des Versicherungsunternehmens ein Antragsrecht zuzubilligen (vgl. unter I). An Stelle des Antragsrechtes wurde deshalb für alle Arten von Versicherungsunternehmungen eine Anzeigepflicht eingeführt bei Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung (§ 68 II 1 und 2 P.V.G.) und damit für Versicherungsaktiengesellschaften die in § 240 H.G.B., für Versicherungsgenossenschaften die in § 99 Gen.G. statuierte Antragspflicht beseitigt (§ 68 II Satz 3 P.V.G.). Die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren des Versicherungsvereins a. G. haben außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit und Ueberschuldung, — sofern bei ihren Vereinen die Nachschuß- oder Umlagenpflicht eingeführt ist, — Anzeige an die Aufsichtsbehörde auch dann zu machen, wenn ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht eingehen und nach der Prüfung des Vorstands bei Nichtberücksichtigung der nicht bar eingangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge eine Ueberschuldung sich herausstellt. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der bezeichneten Frist zu erstatten (§ 68 II Satz 4 und 5 P.V.G.). Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht sind sowohl civil- als strafrechtliche.[3]) Was die civilrechtliche Verantwortlichkeit anlangt, so tritt dieselbe nicht schon mit der unterlassenen Anzeige selbst, sondern erst dann ein, wenn infolge der Unterlassung thatsächlich auch Zahlungen geleistet wurden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist, oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat (§ 34 Z. 2 P.V.G. vgl. dazu § 241 III H.G.B.). Der Schadensersatzanspruch kann zunächst vom Verein, dann aber auch von den Gläubigern des Vereins

[1]) Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.
[2]) Jaeger Anm. 3 Petersen-Kleinfeller, Z. 2 zu § 103 K.O.
[3]) Rehm Anm. 9 zu § 68 P.V.G.

geltend gemacht werden, soweit letztere vom ersteren Befriedigung nicht erlangen können (§ 34 P.V.G. mit § 241 IV S. 1 H.G.B.). Der Anspruch des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder bildet mit Konkurseröffnung einen Bestandteil der Konkursmasse und kann deshalb von diesem Zeitpunkt an nur mehr vom Verwalter geltend gemacht werden (vgl. § 7 der Darstellung unter 5). (Das Gleiche gilt für den Anspruch gegen die Liquidatoren § 47 I Satz 1 P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei Verletzung der Anzeigepflicht durch die Vorstandsmitglieder so wenig wie diese ersatzpflichtig, dagegen sind auch sie zum Schadensersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten von den ihrer Aufsicht unterstellten Organen eine der vorhin erwähnten, im § 34 Z. 2 P.V.G. bezeichneten Handlungen vorgenommen wurde (§ 35 Z. 3 P.V.G.).

In strafrechtlicher Beziehung bestimmt § 109 P.V.G. wegen Verletzung der Anzeigepflicht folgendes:

„Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 II der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist."

Zu der Anzeige ist jedes Vorstandsmitglied, bezw. jeder Liquidator für sich verpflichtet, sodaß die Nichtzustimmung Mitverpflichteter von Schuld und Strafe nicht befreit.[1])

Die Aufsichtsratsmitglieder kann event. eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nur treffen nach § 110, 111 P.V.G. Die Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung gelten im Uebrigen auch für die schon erwähnten eingetragenen sächsischen Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben (§ 102 I und II mit § 68 II Satz 1—3, 5 P.V.G.).

Bei ausländischen Unternehmungen trifft die Verantwortung den Reichshauptbevollmächtigten, welcher gemäß § 86 II Z. 3 P.V.G. bestellt wurde (§ 88 P.V.G.).

III. Das Eröffnungsverfahren. Für das Konkursgericht ist der Antrag der Aufsichtsbehörde schlechthin bindend (§ 68 I S. 1 P.V.G.); die Abweisung des Antrags mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse nach § 107 I K.O. ist beim Versicherungsverein a. G. ebenso wenig wie bei der Genossenschaft möglich. Zwar ist § 100 III Gen.G. auf den Versicherungsverein a. G. nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Immerhin rechtfertigt sich diese Annahme aus folgender Erwägung: Das Gesetz bestimmt im § 50 ausdrücklich, daß nicht nur die zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen, sondern auch die innerhalb des letzten Jahres von diesem Zeitpunkte ausgeschiedenen Mitglieder dem Vereine gegenüber für dessen Schulden haften. Es ist Absicht des Gesetzgebers, unter allen Umständen den Gläubigern genügende Mittel zu ihrer Befriedigung zu verschaffen. Man darf also wohl annehmen,

[1]) Könige Anm. zu § 109.

daß auch bei nicht vorhandener Kostendeckung die Mitglieder entsprechende Beiträge zu leisten haben. Im Konkurs der Versicherungsaktiengesellschaft findet eine solche Haftung nicht statt; denn § 50 P.V.G. findet für sie keine Anwendung. Demnach hat die Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 107 I K.O. in § 68 I Satz 1 P.V.G. auch nur für Versicherungsaktiengesellschaften eine Bedeutung.[1]) Bei diesen kann, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, Abweisung des Antrags erfolgen; auch in diesem Fall unterbleibt die Abweisung, wenn ein zur Deckung der in § 58 Z. 1, 2 K.O. bezeichneten Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird (§§ 68 I Satz 1 P.V.G. mit 107 I K.O.). Im Uebrigen hat sich[2]) die Prüfung des Antrags der Aufsichtsbehörde durch das Konkursgericht nur auf die Frage zu erstrecken, ob derselbe in formgerechter Weise vorliegt; die Einlegung des Rekurses steht der Konkurseröffnung nicht entgegen (§ 75 I Satz 2 P.V.G.), erst nach Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags ist das Verfahren vom Konkursgericht einzustellen (§ 75 I Satz 4 P.V.G.).

Gehör ist dem Gemeinschuldner, d. h. hier den Vorstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren (§§ 34, 47 P.V.G., §§ 231, 298 H.G.B.) vor Eröffnung des Konkursverfahrens nicht wie sonst nach § 105 II K.O. zu gewähren. Dies ergibt sich daraus, daß auch in den anderen Fällen dies nur dann stattfindet (§ 105 I und II K.O.), wenn ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat, und dieser zugelassen ist, im Konkurs des Versicherungsvereins a. G. aber ein solcher Antrag der Gläubiger schlechthin ausgeschlossen ist (§ 68 I Satz 2 P.V.G.). Ein Gehör kann sich daher auch nicht auf die Frage erstrecken, ob die formellen Voraussetzungen der Konkurseröffnung vorliegen oder nicht.[3])

Der Eröffnungsbeschluß ist schlechthin unanfechtbar (§ 68 I Satz 3 P.V.G.). Eine Anfechtung ist auch nicht statthaft wegen Nichtvorliegens der in den §§ 68 I, 75 P.V.G. verlangten gesetzlichen Voraussetzungen. Das Gegenteil wird zwar von Könige behauptet, widerspricht jedoch der klaren Fassung des Gesetzes. Wohl aber unterliegt der Konkursantragsbeschluß der Aufsichtsbehörde dem Rekurs (§ 75 I P.V.G.); hiedurch ist hinreichender Ersatz dafür geschaffen, daß auch bei thatsächlichem Nichtvorliegen der in §§ 68 I und 75 P.V.G. bezeichneten Voraussetzungen eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses nicht möglich ist; denn die Aufhebung der Entscheidung infolge Rekurses führt zur Einstellung des Konkursverfahrens (§ 75 I Satz 4 P.V.G.).

Im Eröffnungsbeschluß wird der offene Arrest erlassen und die Anmeldefrist für Forderungen sowie die nötigen Termine (vgl. § 110 I—II K.O.) bestimmt. Außerdem hat der Richter insbesondere den Konkursverwalter § 110 I K.O., bei Lebensversicherungsunternehmungen auch einen Pfleger zu ernennen; der letztere ist gesetzlicher Vertreter der Versicherten und hat die denselben zustehenden Rechte, insbesondere den Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zu wahren (§ 62 I S. 1 mit § 61 P.V.G.).

Der Gerichtsschreiber hat nach Bekanntgabe der Formel des Eröffnungsbeschlusses, des offenen Arrestes und der Termine im Amtsblatt (§ 76 K.O.)

[1]) Vgl. Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G. Jaeger Anm. 1 zu § 204 K.O.
[2]) Könige Anm 2 zu § 68.
[3]) Anderer Ans. Könige Anm. 2 zu § 68.

sowie auszugsweise im deutschen Reichsanzeiger die Eröffnung auch dem Registerrichter mitzuteilen (§ 112 K.O.); auf Grund der vom Gerichtsschreiber dabei mitgeteilten beglaubigten Abschrift des Eröffnungsbeschlusses wird die Konkurseröffnung im Handelsregister eingetragen (§ 16 P.V.G. mit § 32 H.G.B.).

## II. Die Konkursbeteiligten.

### A. Die Konkursgläubiger.

### § 4. a) Im allgemeinen.

1. Konkursgläubiger[1]) des Versicherungsvereins a. G. sind alle persönlichen Gläubiger des Vereins, die einen erzwingbaren, bei Konkursbeginn begründeten und aus dem Vermögen des gemeinschuldnerischen Vereins zu erfüllenden Anspruch haben. Die Ansprüche der Mitglieder müssen gegen den Verein als solchen gerichtet sein; denn „Gemeinschuldner" ist im Konkurs des Versicherungsvereins a. G. lediglich der Verein selbst, nicht dessen Mitglieder (§ 19 P.V.G.); das Gegenteil würde dem Wesen der juristischen Persönlichkeit des Vereins widersprechen und könnte daher auch nicht durch die Satzung bestimmt werden.[2]) Dem Verein und nur diesem gegenüber haften daher die Mitglieder im Fall des Konkurses für seine Schulden (§ 50 I P.V.G.), aber auch eine Haftung der innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Mitglieder findet statt (§ 50 II P.V.G.); um einem Massenaustritt bei drohendem Konkurse die Spitze abzubrechen (Begr. S. 41).

Der den Gläubigern allein verhaftete Verein verschafft sich die zur Befriedigung seiner Gläubiger nötigen Mittel, soweit die vorhandenen Bestände dazu nicht ausreichen, im Wege des Nachschußverfahrens, welches im Anschluß an den Genossenschaftskonkurs geregelt ist (Vgl. § 8 der Darstellung). Die Ansprüche des Vereins auf die Nachschüsse gehören zum Vereinsvermögen, und daher sind sie dem Zugriff der Vereinsgläubiger unterworfen, sobald sie nach ihrem Bestand und ihrer Höhe festgestellt sind.[3]) Dieser Haftung des Vereins den Konkursgläubigern gegenüber entspricht auf der andern Seite, daß das Vereinsvermögen zur Befriedigung der Privatgläubiger eines Mitgliedes nicht verwendet werden darf. Die letzteren haben im Konkurs einen Zugriff auf jenes nur insoweit, als[4]) dem schuldnerischen Mitglied entweder ein Anspruch auf die fällige Versicherungssumme oder im Konkurs der Lebens- und der ihnen im § 12 P.V.G. gleichgestellten Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen ein Recht auf Vorzugsbefriedigung aus dem Prämienreservefonds zusteht (vgl. §§ 61—63 P.V.G.).

2. Konkursgläubiger, also Gläubiger des Vereins, sind auch diejenigen Personen, welchen[5]) gegen den Verein nach §§ 34/35 P.V.G. mit § 241 IV und § 249 III H.G.B. ein Anspruch auf Schadenersatz zukommt.

Im Anschluß an die angezogenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für die Aktiengesellschaften (§ 241 IV und § 249 III) ist zunächst primär

[1]) Für das Folgende Jaeger Anm. 10 zu § 213 und 13 ff. zu § 3, Petersen-Kleinfeller Anm. 3 und 4 zu § 3 K.O.

[2]) Katz Anm. 1 zu § 19 P.V.G.

[3]) Katz Anm. 1 zu § 19 P.V.G.

[4]) Vgl. Könige Anm. zu § 19 P.V.G. im Abs. 2.

[5]) Vgl. für das Folgende Staub Anm. 4 ff. zu § 241 H.G.B.; Könige Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.

(verbo „auch") eine direkte Klage der geschädigten Gläubiger gegen den Verein möglich, andrerseits aber auch ein Schadensersatzanspruch des Vereins gegenüber seinem Organe gegeben, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt, oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat (§ 34 Z. 2 P.V.G.). Die Schadensersatzpflicht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besteht nun aber nicht nur gegenüber dem Verein (§§ 34 und 35 P.V.G. mit § 241 II und § 249 III Satz 2 H.G.B.). Soweit die Vereinsgläubiger vom Verein selbst Befriedigung nicht erlangen — Klage und Zwangsvollstreckung müssen dabei nicht versucht worden sein —, können sie sich subsidiär an die Vorstands- eventuell Aufsichtsratsmitglieder halten (§§ 34 und 35 P.V.G. mit § 241 IV S. 1 und § 249 III Satz 2 H.G.B.). Durch Verzicht des Vereins und durch Beschluß des obersten Organs wird der Ersatzanspruch der Gläubiger gegenüber den bezeichneten Organen in keiner Weise aufgehoben (§ 34 P.V.G. mit § 241 IV Satz 2 H.G.B.). Der Ersatzanspruch des Vereins seinen Organen gegenüber wird dagegen beseitigt sowohl durch Beschluß des obersten Organs als durch die Weisung sonstiger Organe, denen der Vorstand zu Gehorsam verpflichtet ist, so insbesondere durch die Weisung der Aufsichtsbehörde.

Auch im Konkurse des Versicherungsvereins a. G. wird dieses Recht der Gläubiger auf Schadensersatz gegenüber den erwähnten Organen ebenso wie im Konkurs der Aktiengesellschaft von den geschädigten Gläubigern selbständig,[1]) also nicht durch den Konkursverwalter geltend gemacht; nur soweit das bezeichnete Recht als Recht des Vereins zur Konkursmasse gehört (§ 7 der Darstellung unter 5), hat hier der Konkursverwalter dieses als Massedisponent geltend zu machen[2]) (§ 6 II K.O.). Die Stellung des Verwalters ist also hier verschieden von jener, welche er bei der konkursmäßigen Anfechtung (§ 36 K.O.) einnimmt, und es ergibt sich fernerhin, daß der Konkursverwalter zwar in jeden vom Verein, nicht dagegen in den von einem einzelnen Gläubiger angestellten Regreßprozeß gegen ein ersatzpflichtiges Organ einzutreten hat.

Vor und nach Konkurseröffnung kann jeder Vereinsgläubiger, soweit Befriedigung noch nicht erfolgt ist, selbständig klagen.

Da die Befriedigung der bezeichneten Gläubiger gerade im Konkurs in hohem Grade zweifelhaft erscheint, so ist für dieselben das Klagerecht gegen die einzelnen Organe selbst von hoher Bedeutung. Konkursgläubiger sind die Gläubiger aber nur, soweit ihre Ersatzansprüche gegen den Verein gerichtet sind.

3. Die Gläubigerstellung der Vereinsmitglieder. Bei Erörterung der Frage, inwieweit die Rechte der Vereinsmitglieder als Konkursforderungen geltend gemacht werden können, muß man nach der in der Literatur[3]) üblichen Unterscheidung die Gläubigerrechte von den Mitgliedsrechten der Vereinsmitglieder scharf trennen. Unter den ersteren sind solche Rechte zu verstehen, welche sonst auch Nichtmitgliedern zukommen können. Die Mitglieder-

[1]) Abweichend Könige Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.; für das Aktienrecht Staub A 16 zu § 241 H.G.B. und R.G. XXXIX S. 64.; zustimmend Jaeger Anm. 20 zu §§ 207, 208 K.O. am Ende.

[2]) Seufferts Archiv Bd. XLI 207.

[3]) Cosack, Handelsrecht 5. Auflage S. 642; Jaeger Anm. 5 zu § 3 K.O.; auch Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 5 unter 2.

rechte sind diejenigen Rechte, welche kraft der Mitgliedschaft und nur kraft einer solchen bestehen. Beim Versicherungsverein a. G. ist nun nach dem Privatversicherungsgesetz im Einklang mit der bisherigen Praxis des Reichsgerichts (Bd. XI, 182) die Mitgliedschaft und damit ein aus derselben sich ergebendes Recht nur soweit möglich, als ein Versicherungsverhältnis vorhanden ist (§ 20 Satz 2 P.V.G.) und das letztere wird mit der Mitgliedschaft durch einen einheitlichen Akt begründet.[1]) Demnach können nur insoweit Ansprüche der Versicherten aus dem Versicherungsverhältnis geltend gemacht werden, als ein Mitgliedschaftsverhältnis besteht.

Von den Mitgliedschaftsrechten kommen die Rechte auf gleichmäßige Behandlung (§ 21 I P.V.G.), auf Beobachtung der Statuten durch sämtliche Organe ꝛc., natürlich als Konkursforderungen nicht in Betracht. Dagegen bildet eine Konkursforderung das Recht auf die Auszahlung der fälligen Versicherungssumme und es muß dieses Recht ebenfalls als ein aus der Mitgliedschaft sich ergebendes aufgefaßt werden.

Auch sonst gibt es Ansprüche, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entspringen und doch zu Gläubigerrechten, im Konkurs zu Konkursforderungen[2]) werden. Dahin gehört der Anspruch der in der Satzung bestimmten Mitglieder auf einen „Ueberschuß", der sich bereits vor Konkurseröffnung nach der Bilanz ergab, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Tantiemen zu verwenden, oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist (§ 38 I P.V.G.). Eine derartige Konkursforderung ist für Vereinsmitglieder erst denkbar, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung getilgt sind (§ 38 III P.V.G.). Ein Anspruch auf „Gewinn" kommt beim gegenseitigen Versicherungsverein in Wegfall, weil nach dem Wesen desselben durch Einforderung zu hoher Beiträge nur ein „Ueberschuß" entstehen kann[3]) (vgl. § 2 der Darstellung unter 4 a sub 4); nur soweit Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien beim gemischten Versicherungsverein abgeschlossen werden, ist auch hier ein „Gewinn" möglich. Insofern das Umlageverfahren eingeführt ist, sind selbst Ueberschüsse ausgeschlossen.

Eine Forderung, welche in der Mitgliedschaft ihren Grund hat, ist auch der Anspruch, der den Mitgliedern von Lebensversicherungs- und der ihnen gleichgestellten Unternehmungen (§ 12 P.V.G.) auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zusteht (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.) gleichgültig, ob die Unternehmungen Aktiengesellschaften oder Gegenseitigkeitsvereine sind. Wenn wegen dieses Anspruchs den Versicherten, wie später auszuführen sein wird, ein Vorrecht am Prämienreservefonds zukommt, so wird ihm durch die Privilegierung vor den übrigen Konkursforderungen die Eigenschaft einer solchen nicht genommen.[4]) Abgesehen von diesem Konkursrecht bei der Lebensversicherung ist nun aber die Stellung der Mitglieder des Versicherungsvereins a. G. in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger keine besonders günstige. Sie stehen nämlich einerseits mit ihren Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnisse hinter sonstigen Konkursgläubigern zurück (§ 51 I Satz 2 P.V.G.), andrerseits ist ihnen gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht die Auf-

[1]) Mot. zu § 20 S. 31 und 32.
[2]) Vgl. Jaeger Anm. 12 zu §§ 207, 208 K.O.
[3]) Rehm Anm. 3 zu § 34 P.V.G. am Ende.
[4]) Jaeger Anm. 2 zu § 61 K.O.

rechnung versagt (§ 26 P.V.G.). Diese Stellung der Vereinsmitglieder im Konkurs bestätigt aber wiederum unsere oben dargelegte Auffassung vom Versicherungsverhältnis. Würde dieses letztere nicht in der Mitgliedschaft selbst seine Wurzeln finden, so wäre eine Erklärung der angeführten Vorschriften nicht möglich.[1])

Was nun speziell die Bestimmung anlangt, wonach die Aufrechnung, und zwar auch außerhalb des Konkurses versagt ist (§ 26 P.V.G.), so ist dieselbe beim Versicherungsverein a. G. im Gegensatz zum Recht der offenen Handelsgesellschaft[2]), dagegen in Uebereinstimmung mit — vgl. Mot. S. 35 — dem Genossenschafts- (§ 22 Gen.G.) und Aktienrecht (§ 221 und § 320 III H.G.B.)[3]), sowie dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 19 II Gesetz betr. Gesellschaft m. b. H.) aufgestellt. Bezweckt wird durch die genannte Vorschrift (vgl. Mot. a. a. O.) die Sicherheit der Drittgläubiger z. B. der — soweit nach der Satzung zulässig (§ 21 II P.V.G.) — gegen feste Prämie Versicherten und die konsequente Durchführung des Gegenseitigkeitsgedankens. Die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 41 S. 124 ff.)[4]), welche für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Unzulässigkeit des Einschiebens von Zwischenpersonen, sowie die Unstatthaftigkeit eines Aufrechnungsvertrags feststellt, ist auch für unseren Fall anwendbar. Dagegen steht umgekehrt dem Konkursverwalter die Befugnis zur Aufrechnung zu; er wird von derselben insbesondere gegenüber den Ansprüchen eines Mitglieds auf die fällige Versicherungssumme und auf die Prämienreserve bei Lebensversicherungsgesellschaften[5]) (§ 61 P.V.G.) Gebrauch machen.

4. Die Reihenfolge, in der die Konkursgläubiger zur Befriedigung kommen, ist für eingetragene wie für nicht eingetragene Vereine (§ 53 mit § 51 P.V.G.) in folgender Weise geregelt:

a) Vor allem kommt das Spezialvorzugsrecht am Prämienreservefonds beim Lebensversicherungsverein,

b) dann die Generalvorzugsrechte nach § 61 Z. 1 mit 5 K.O.,

c) endlich die einfachen Konkursforderungen zum Zug. Für die letzteren ist wiederum eine dreifache Abstufung im § 51 P.V.G. festgesetzt[6]), nämlich:

1. Konkursforderungen von Nichtmitgliedern aus irgend welchen Rechtsverhältnissen also auch z. B. Ansprüche der gegen feste Prämie versicherten Personen, desgleichen Ansprüche von Mitgliedern, welche nicht aus dem Versicherungsverhältnisse herrühren (§ 51 I Satz 2 P.V.G. verbo „sonstigen"). Ehemalige Mitglieder, die erst innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind, stehen dabei den Mitgliedern ebenso wie hinsichtlich der Haftung für die Schulden des Vereins (§ 50 II P.V.G.) gleich. Unter sich werden diese Konkursforderungen nach der in der Konkursordnung angegebenen Rangordnung, bei gleichem Range nach dem Verhältnis ihrer Beträge

[1]) Vgl. Rehm Anm. 2 zu § 20 P.V.G. und Mot. S. 31/32.
[2]) Staub Anm. 13 zu § 131 H.G.B. und Seufferts Archiv Bd. XL S. 172.
[3]) Seufferts Archiv Bd. XIX S. 139, Bd. XXXVII S. 324.
[4]) Bei Könige Anm. 5 zu § 26 citiert.
[5]) Katz Anm. 1 zu § 26 P.V.G.
[6]) Jaeger Anm. 3 zu § 47 K.O. (Ergänzungen, S. 843).

berichtigt (§ 61 I K.O.), wobei die Rechtssätze über die Rangordnung zwingender Natur sind.[1])

2. Konkursforderungen der Vereinsmitglieder und der ihnen gleichstehenden Nichtmitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse.

3. Die Konkursforderungen der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds; hiefür dürfen aber sowenig wie im Liquidationsverfahren (§ 47 II) Nachschüsse oder Umlagen erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Nur durch diese Stellung der Garanten kann die Natur des Gründungsfonds als Garantiefonds gewahrt werden.

## § 5. b) Speziell bei der Lebensversicherung.

Auch für die Konkursgläubiger einer Lebensversicherungsunternehmung bestehen die sonst gültigen im vorigen Paragraphen entwickelten Regeln; mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Versicherung jedoch ist den bei diesen Anstalten Versicherten unbeschadet ihrer sonstigen Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse ein Anspruch auf denjenigen Betrag gewährt, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt (§ 61 II Halbsatz 2 P.V.G.). In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist, den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang (§ 61 III Satz 1 und 2 P.V.G.). Das Gleiche gilt für Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen, welche die Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundlegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige, die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen (§§ 63 mit 61 und 12 P.V.G.). Mit der Prämienreserve aber hat es folgende Bewandtnis: Die von dem Versicherten gezahlte „Bruttoprämie" enthält[2]) zunächst die Nettoprämie d. h. denjenigen Betrag, welcher dazu dient, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den abgeschlossenen Versicherungen zu decken, und sodann den sogenannten Verwaltungskostenzuschlag, der bestimmt ist, die der Gesellschaft durch den Versicherungsabschluß und die während der Versicherungsdauer entstehenden Unkosten einzubringen. Ein Teil der genannten Nettoprämie — die Risikoprämie — ist der Anteil des Versicherten an den Schadenzahlungen des Vereins überhaupt, der Rest wird Prämienreserve genannt. Die letztere umfaßt die sämtlichen Rücklagen, welche bei der Lebensversicherung in den ersten Jahren um deswillen sich ergeben, weil im Gegensatz zur Sachversicherung[3]) statt einer mit dem Risiko wachsenden eine jährlich gleichbleibende und daher im Anfang im Verhältnis zum Risiko zu hohe Prämie gezahlt wird. Der Prämienreservefonds stellt also ein angesammeltes — und zwar dem Versicherer gehöriges — Kapital dar, das entsteht aus den eingezahlten Nettoprämien durch Hinzufügung der alljährlichen Zinsen und durch

[1]) Jaeger Anm. 5 zu § 61 K.O.

[2]) Vgl. für das Folgende Kommiss.Ber. S. 37. Unrichtig ist die Darstellung der Begriffe „Risikoprämie und „Prämienreserve" bei Katz Anm. 1 zu § 56 P.V.G.

[3]) Könige Anm. 1 zu § 56 P.V.G.

Abzug des Anteils des Versicherten an den Schadenzahlungen der Gesellschaft, d. h. nach Abzug der Risikoprämien.

Bevor wir uns mit der vielfach bestrittenen Begründung des Anspruchs auf die rechnungsmäßige Prämienreserve (nach § 61 II Halbs. 2 P.V.G.) befassen, muß erst die rechtliche Natur des Anspruchs auf bevorzugte Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen festgestellt werden, der den Versicherten für ihre Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zukommt.

1. Die rechtliche Natur des Anspruchs auf bevorzugte Befriedigung wird

a) von Rehm durch Konstruktion eines Absonderungsrechtes erklärt.[1]) Ein solches findet jedoch im Gesetz selbst keine Stütze.[2]) In der Konkursordnung sind die Fälle der Absonderung erschöpfend geregelt (vgl. § 4 I K.O.). Andere Absonderungsrechte als die in der Konkursordnung anerkannten gibt es weder kraft Reichs-, noch kraft Landesrechts.[3]) Von den in den §§ 47 ff. K.O. angeführten Fällen ist nun aber keiner auf das Vorrecht der Versicherten anwendbar, da diesen weder ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht (§ 48), noch ein diesem gleichgestelltes (§ 49) Recht zusteht; von einem Absonderungsrecht kann daher nicht die Rede sein. Als Absonderungsrecht müßte der Anspruch außerhalb des Konkursverfahrens geltend gemacht werden (§ 4 II K.O.) Umso auffallender ist deshalb die Konstatierung Rehms in Anm. 1 zu § 62 P.V.G., daß die Befriedigung aus den registermäßigen Beständen nicht außerhalb des Konkursverfahrens stattfinde. Daraus würde doch folgen, daß ein Absonderungsrecht nicht mehr angenommen werden kann. Die Versicherten werden denn auch in Ansehung des bezeichneten Anspruchs als Konkursgläubiger bezeichnet (§ 61 III P.V.G. Satz 1 verbo „übrigen") und gehen mit ihrem Anspruch den Forderungen der übrigen Konkursgläubiger vor (§ 61 III S. 1 P.V.G.). Die Versicherten aber in die Kategorien der durch ein Pfandrecht gedeckten Gläubiger zu stellen, ist durchaus willkürlich. Denn aus der Thatsache, daß in Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem neben dem Prämienreservefonds vorhandenen Vermögen der Unternehmung einige der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der Konkursordnung (nämlich die §§ 64, 153, 155, 156, 168 Nr. 3) entsprechende Anwendung finden (§ 61 II S. 2 P.V.G.) kann ein Schluß für die Konstruktion des genannten Anspruchs als eines Absonderungsrechtes nicht gezogen werden; abgesehen davon, daß nicht alle der für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der Konkursordnung, so insbesondere nicht § 48 vom Gesetz für anwendbar erklärt wurden, ist hier ausdrücklich nur von der Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung, nicht von jener aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen die Rede.

b) Der Anspruch ist auch kein allgemeines Vorzugsrecht der im § 61 Z. 1—5 K.O. bezeichneten Art. Denn während die Ansprüche der Liedlöhner, des Reichs und der Staatskassen wegen öffentlicher Abgaben ꝛc. auf die ganze Teilungsmasse unterschiedslos sich erstrecken, ist dies hier nicht der Fall. Trotzdem handelt es sich so wenig wie bei dem Vorrecht der Pfandbriefgläubiger

[1]) Rehm Anm. 12 zu § 61.
[2]) Zustimmend Könige Anm. 4 zu § 61 P.V.G.
[3]) Jaeger Anm. 1 ff. zu § 4 K.O.

im Konkurs der Hypothekenbank[1]) nach § 35 I des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 um ein Absonderungsrecht in dem oben angedeuteten Sinn.

c) Der genannte Anspruch ist vielmehr ein spezielles Konkursprivileg. Er bezieht sich[2]) nur auf einen Teil der Konkursmasse. Die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve können nämlich aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds (§ 57 III P.V.G.) eingetragenen Gegenständen Befriedigung suchen und gehen insoweit, als für diese die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 I), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor (§ 61 III Satz 1 P.V.G.).

Mit dem Anspruch gleichzeitig können[3]) verlangt werden (§ 62 K.O.) die den Versicherten vor Eröffnung des Verfahrens erwachsenen Kosten, sowie die bis zu diesem Zeitpunkt berechneten, verwalteten und registrierten Zinsen des zur Reserve abgeführten Prämienreserveanteils.

2. Die Begründung des Anspruchs auf die Prämienreserve. Bis zum Erlaß des Privatversicherungsgesetzes hat das Vorrecht an der Prämienreserve eine einheitliche Begründung noch nicht gefunden. In der Literatur bestand auch vielfach die Auffassung, als ob ein Eigentum der Versicherten an der Prämienreserve bestehe[4]), und hieraus die zur Sicherung des Fonds dienenden Maßregeln, als mündelsichere Anlage, getrennte Verwaltung, sowie die Verpflichtung zur Rückgabe beim Rücktritt sich erklären ließen. Auch über die Natur der Lebensversicherung bestand und besteht noch lebhafter Streit und gerade weil der letztere Umstand ein Haupthindernis für die richtige Auffassung des Konkursprivilegs bildet, muß auch an dieser Stelle die Streitfrage über das Wesen des Lebensversicherungsvertrags berührt werden. Meines Erachtens ist auch die Lebensversicherung eine echte Versicherung, d. h. ein gegenseitiger Vertrag[5]), kraft dessen die eine Partei ein Entgelt, die andere eine Vermögensleistung für den Fall verspricht, daß ein ungewisses, aber vom Versicherer auf seine durchschnittliche Wahrscheinlichkeit hin abgeschätztes Ereignis eintritt, welches für den Versicherungsnehmer oder eine dritte Person regelmäßig einen Geldbedarf begründet.

Es wird damit einerseits die Auffassung[6]) zurückgewiesen, als ob zum Begriff der Versicherung notwendig das Versprechen einer Vermögensleistung für den Fall des Eintritts eines wirtschaftlich nachteiligen Ereignisses gehöre, und die Streitfrage, ob sich die Lebensversicherung auf ein solches Ereignis beziehe, als bei dieser Begriffsbestimmung gleichgültig ununtersucht gelassen. Andrerseits wird aber auch der einheitliche Charakter des Lebensversicherungsvertrags[7]) betont gegenüber der Auffassung desselben als mixtum negotium[8]), mag nun dieses letztere als ein aleatorisches Darlehen oder als ein Sparkassenvertrag

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 3 zu § 47 K.O. S. 341.
[2]) Ebenso Könige Anm. 4 zu § 61 und Jaeger Anm. 3 (Nachtrag) zu § 47 K.O. S. 842.
[3]) Könige Anm. 6 zu § 61 P.V.G.
[4]) Rüdiger, Die Rechtslehre vom Versicherungsvertrage, S. 58 und 230.
[5]) Cosack Handelsrecht § 129 unter 1.
[6]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 55, Rehm Anm. 4 zu § 1 P.V.G.
[7]) Mit Goldschmidt in seiner Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 35 S. 280 ff. Auch Lewis Versicherungsrecht S. 309; Hecker a. a. O. in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 37 S. 393.
[8]) Bes. Rüdinger a. a. O. Weitere Literatur bei Könige Note 1 S. 167 und 168 und Cosack § 129 Anm. 15 ff.

verbunden mit einem Versicherungsvertrag oder endlich als Kaufvertrag angesehen werden. Die Unbrauchbarkeit gerade der letzteren Konstruktionen für die innere Begründung des genannten Konkursprivilegs ist noch besonders nachzuweisen. Nach den Ausführungen der Mot. (S. 43) wollte sich unser Gesetz weder der in der Literatur mehrfach vertretenen Auffassung anschließen, wonach die Prämienreserve nicht im Eigentum der Versicherungsanstalt stehe, noch wollte es Stellung nehmen zu der Theorie von der Doppelnatur des Lebensversicherungsvertrags, wonach derselbe aus einem Versicherungs- und einem Sparvertrage bestehe. Die letztere Theorie wird von einer Reihe von Schriftstellern [1]), besonders von Ehrenberg und Rüdiger vertreten; auch der Kommissionsbericht sagt, daß die Prämienreserve „gewissermaßen ein Sparkapital darstelle"; allein diese Auffassung wird schon dadurch hinfällig, daß das in Rede stehende Vorzugsrecht an der Prämienreserve im Gesetz eben nur für den Fall des Konkurses gewährt wird. Im Sinne von Rüdiger [2]) z. B. steht dagegen ein solches auch außerhalb des Konkurses den Versicherten zu. Nach der Anschauung dieses Schriftstellers wird nämlich durch die Prämienzahlungen ein Sparguthaben gebildet, welches bis zum Tode des Versicherers zum Betrage des beabsichtigten Sparergebnisses anwächst; weitere Beiträge werden nur deswegen geleistet, weil der Tod früher, als nach der Sterblichkeit zu erwarten ist, eintreten kann, und in Anbetracht dieser Eventualität neben dem Sparvertrag ein Versicherungsvertrag geschlossen wurde. Es soll also durch die Beiträge die Gefahr eines zu früh eintretenden Todes dem Versicherer abgenommen und ihm die Auszahlung des Sparkapitals dennoch ermöglicht werden. Aus der Natur dieses Sparkassevertrags folgt dann nach dieser Ansicht die Verpflichtung des Empfängers, die Spareinlagen nebst Zinsen zurückzugeben. Gegen die Natur des Lebensversicherungsvertrags im angedeuteten Sinne spricht aber vor allem, daß beim Abschluß der Versicherung keiner der Kontrahenten die Absicht hat, einen Vertrag in der angegebenen Weise zu schließen. Die Theorie käme auch zu dem Resultate, daß die Prämienreserve als Sparguthaben im Eigentum der Versicherten stände, was wiederum zur Annahme eines Aussonderungsrechtes führen würde, und der Fassung des Privatversicherungsgesetzes direkt widerstreitet. Das letztere kennt bloß ein Forderungsrecht der Versicherten und bezeichnet die letzteren als Konkursgläubiger (§ 61 I und II Satz 1). Die Doppelnatur der Lebensversicherung im Sinne eines Spar- und Versicherungsvertrags muß daher nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung ebenso wie die Annahme des Eigentums der Versicherten an der Prämienreserve abgewiesen werden. In der Praxis verweigern auch die Versicherungsgesellschaften bei Auflösung des Versicherungsvertrags die Rückzahlung der Prämienreserve entweder vollständig oder teilweise, wie Rüdiger selbst zugibt [3]) und das Gesetz rechtfertigt ihr Verhalten, wenn es das ohnehin nur für den Konkurs bewilligte Vorrecht lediglich für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Verträge schlechthin gelten läßt (§ 99 I P.V.G.). Selbst die Richtigkeit der Konstruktion zugegeben, muß aber endlich dieselbe notwendigerweise in dem Augenblick zusammenfallen, wo kraft Gesetzes die Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen, also der alte Vertrag beseitigt wird — was durch die Eröffnung des Konkurses nach § 61 II Halbs. 1 P.V.G. geschieht. Von diesem Zeitpunkt an besteht nicht mehr aus dem Ver-

[1]) Vgl. die Zusammenstellung bei Lewis, Lehrbuch § 27 S. 305.
[2]) Rüdiger a. a. O. S. 58.
[3]) Seite 231 a. a. O.

ſicherungsvertrag, ſondern kraft Geſetzes der erwähnte Anſpruch auf die rechnungsmäßige Prämienreſerve für die Verſicherten und dieſe poſitive Norm bildet meines Erachtens den einzigen Rechtstitel, auf welchen die Verſicherten wirkſam zurückgreifen können, ſofern nicht ein Recht auf die Prämienreſerve — dann aber auch außerhalb des Konkurſes — durch die allgemeinen Verſicherungsbedingungen (vgl. § 9 Z. 4 P.V.G.) oder den konkreten Verſicherungsvertrag gewährt war.

Auch die Begründung des Anſpruchs durch Konſtruktion eines Verſicherungs- und Darlehensvertrags [1]) widerſpricht den thatſächlichen Verhältniſſen. Wenn auch hier wie beim Darlehen der Empfänger das Eigentum an der Prämie beſitzt, ſo wird doch die Hingabe der Prämien keineswegs als eine Darlehenshingabe von den Parteien aufgefaßt; die Hingabe der Prämien entſpricht auch deswegen nicht einem Darlehen, weil mit der Verſicherungsſumme oft mehr, oft weniger, in der Regel nie das Empfangene in gleicher Menge zurückerſtattet wird, wie dies dem Begriff des Darlehens entſpricht (§ 607 B.G.B.). Wenn Thöl dieſe von ihm ſelbſt erkannten Schwierigkeiten durch Aufſtellung des Begriffs eines „aleatoriſchen Darlehens" beſeitigen will, ſo wird damit einfach dem Begriff des Darlehens Zwang angethan.[2])

Bei der Konſtruktion des Lebensverſicherungsvertrags als Kaufvertrag[3]) iſt jedenfalls nicht einzuſehen, warum der Verſicherer bloß an der Prämienreſerve, und nicht an der ganzen von ihm angeblich gekauften Verſicherungsſumme das erwähnte Vorrecht beſitzen ſolle. Im Uebrigen ſpricht auch gegen dieſe Theorie wie gegen diejenige Thöls das vorhin ſchon gegen Rüdiger erwähnte Argument. Mit Konkurseröffnung wird jeder auch noch ſo kunſtvoll konſtruierte Vertrag beſeitigt, die Lebensverſicherungsverhältniſſe erlöſchen (§ 61 II S. 1) und das Konkursprivileg ruht allein im Geſetz.[4])

3. Die Sicherung dieſes Konkursprivilegs.[5]) Außerhalb des Konkurſes beſteht kein Anſpruch der Verſicherten auf die Prämienreſerve.

Da dieſelbe vielmehr, wie erwähnt, im Eigentum des Verſicherers ſich befindet, ſo ſteht an und für ſich dem letzteren ein beliebiges Verfügungsrecht über dieſelbe zu. Allein durch eine derartige Regelung würden doch wirtſchaftlich die Verſicherten ſchwer geſchädigt, denn thatſächlich iſt von denſelben ein Aequivalent geleiſtet worden, welches nach rechneriſchen Grundſätzen nicht nur ein Entgelt für das Riſiko und einen Beitrag zu den Verwaltungskoſten, ſondern auch einen an und für ſich nicht geſchuldeten Zuſchlag zu dieſen Beträgen enthält.[6])

Für die Sicherung des letzteren in ausreichender Weiſe Sorge zu tragen, war daher unabweisbare Pflicht des Geſetzgebers. Von erhöhter Bedeutung ſind aber Vorſchriften in der angegebenen Richtung bei ſolchen Lebensverſicherungsunternehmungen,[7]) welche gleichzeitig auch andere Verſicherungsgeſchäfte oder ſonſtige Geſchäfte betreiben, ſodaß im Konkurs das Vermögen neben den Anſprüchen der Verſicherten noch einem großen Kreiſe anderer Gläubiger Stand zu halten hat. Unſer Geſetz hat dieſe Aufgabe in der Weiſe erfüllt, daß den Lebensverſicherungsunternehmungen im weſentlichen folgende Pflichten auferlegt wurden:

[1]) Thöl, Handelsrecht I 1030.
[2]) Im gleichen Sinne Lewis, Verſicherungsrecht S. 303/304.
[3]) König in Endemanns Handbuch für Handelsrecht III 782.
[4]) Rehm Anm. 3 zu § 61 P.V.G.
[5]) Vgl. für das Folgende Rehm Anm. 1 mit 3 zu § 56 P.V.G.
[6]) In gleichem Sinne Rehm Anm. 1 zu § 56.
[7]) Mot. S. 43.

a) Richtige Berechnung und Buchung der Prämienreserve, und Bestätigung derselben bei den eintragungspflichtigen Vereinen durch einen Sachverständigen (§ 56 I und II P.V.G.).

b) Zuführung der berechneten Beträge zum Bestand des Prämienreservefonds. Die Zusicherung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß (§ 57 I P.V.G.) und

c) Anlegung des Fonds in vorschriftsmäßiger Weise (§ 57 I Satz 1 P.V.G.), worüber das Gesetz (§ 59 I Z. 1—4 und II § 60 I—V P.V.G.) eingehende Vorschriften enthält.

d) Körperlich getrennte Verwaltung und Aufbewahrung des Fonds (§ 57 II), der die Eintragung in ein besonderes Register entspricht (§ 57 III P.V.G.).

Ferner ist aufgestellt

e) ein Verbot der Entnahme gebundener Beträge (vgl. § 61 I P.V.G.) aus dem Fonds.

Auf ausländische Unternehmungen finden die angegebenen Vorschriften nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung. Der Prämienreservefonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann (§ 90 I und II P.V.G.).

Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 P.V.G. zu berechnen, sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten (§ 58 P.V.G.).

Die Verletzung der oben genannten Pflichten hat zur Folge:

a) eine strafrechtliche Verantwortung der betreffenden Organe und Sachverständigen (§§ 106, 107, 113 P.V.G.);

b) eine civilrechtliche Schadensersatzpflicht der Vorstände, Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren gegenüber dem Verein unter Umständen auch gegenüber den geschädigten Gläubigern (§§ 34, 35 P.V.G., §§ 241 II, IV, 298 II H.G.B.), bei „großen" eine Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 276 B.G.B., bei den „kleineren" Vereinen (§§ 53 P.V.G. mit 27 B.G.B.);

c) event. ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde; dieselbe kann Einsicht nehmen (§ 65), Zwangsmittel durchführen (§ 64), die Konzession entziehen (§ 67 P.V.G.).

4. Die rechtliche Behandlung des Anspruchs im Konkursverfahren ist folgende:

a) Die Hauptforderungen gehen in Ansehung der Befriedigung aus den in das Register des Prämienreservefonds (§ 57 III P.V.G.) eingetragenen Gegenständen insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 I P.V.G.), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang (§ 61 III S. 1 und 2 P.V.G.).

Diese Vorschriften sind wörtlich nachgebildet den Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes) vom 13. Juni 1899, § 35, wonach

> in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken- und Wertpapieren die Forderungen der Pfandbriefgläubiger den Forderungen aller andern Konkursgläubiger vorgehen.

Das Gleiche gilt von Geld, das dem Treuhänder zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Verwahrung gegeben ist. Auch die Pfandbriefgläubiger haben untereinander den gleichen Rang.

Aus den zuerst angeführten Bestimmungen ergibt sich, daß die Ansprüche der Versicherten insoweit zu den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen gehören, als eine Zuführung zum Prämienreservefonds nicht nach § 57 I Ges. vorgeschrieben ist, oder den Versicherten sonst ein weitergehender Anspruch, als der auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zusteht. Ihre Rangordnung regelt sich dann nach § 51 P.V.G.

b) Die Befriedigung der Ansprüche der Versicherten auf die Prämienreserve hat der Konkursverwalter in der Weise zu veranlassen,[1]) daß er nach den allgemeinen Regeln des Konkurses den gesamten Prämienreservefonds in Verwahrung und Verwaltung nimmt (§ 117 K.O.), ihn ev. siegeln läßt (§ 122 K.O.), aufzeichnet (§ 123 K.O.) und für Verwertung der Masse sorgt. Aus dem hiedurch erzielten Erlös sind zunächst Massekosten und Masseschulden zu berichtigen, soweit der Prämienreservefonds an denselben verhältnismäßig teilzunehmen hat; insbesondere sind dabei die Kosten des vom Konkursgericht zu bestellenden Pflegers (§ 62 I S. 1 P.V.G.) nicht zu übersehen. Hierauf werden die Zahlungen an die Mitglieder geleistet, deren Ansprüche im Prüfungstermin erörtert und festgestellt wurden (§ 141 K.O.). Unter sich haben sie gleichen Rang (§ 61 III P.V.G.). Erfolgen die Zahlungen unabhängig vom Verteilungsverfahren, so ist zur Verteilung nach der Feststellung des Anspruchs die Ermächtigung des Gerichts nötig (§ 170 K.O.). Da nun aber bei den Gegenseitigkeitsvereinen eine Haftung der Versicherten gegenüber dem Verein für seine Schulden stattfindet (§ 50 P.G.V.), und nur den Mitgliedern, nicht auch dem Konkursverwalter die Aufrechnung versagt bleibt (§ 26 P.V.G.), so hat der letztere diese Haftung der Mitglieder in der Weise jetzt schon zu berücksichtigen, daß er bei den Gegenseitigkeitsvereinen den auf das betreffende Mitglied entfallenden Teil der Prämienreserve solange zurückbehält, als dasselbe mit der Schuldendeckung noch im Rückstande sich befindet.

Soweit eine Konkurrenz mit nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern stattfindet, also auch bezüglich desjenigen Teils der Forderung auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, für welchen ein Verzicht oder ein Ausfall bei der Geltendmachung der Forderung stattgefunden hat, kann der Versicherte eine verhältnismäßige Befriedigung aus dem neben dem Prämienreservefonds vorhandenen sonstigen Vermögen des Vereins verlangen (§ 61 III Satz 3 P.V.G. mit § 64 K.O.). Das Gesetz läßt außer der Bestimmung des § 64 K.O. noch die weiteren in § 61 citierten §§ 153, 155, 156, 168 Nr. 3 K.O. Anwendung finden, welche im Konkurs sonst für die Absonderungsberechtigten allein gelten; dagegen ist insbesondere der nicht angeführte § 48 K.O. unanwendbar[2]) (vgl. oben unter 1a am Ende).

Nach den angegebenen Bestimmungen gilt nun in Betreff des Anspruchs der Versicherten mit Bezug auf den ihrem Vorrecht nicht unterliegenden Teil der Konkursmasse noch folgendes:

[1]) Für das Folgende Könige Anm. 5 zu § 61 P.V.G.

[2]) And. Ansicht Rehm Anm. 12 zu § 61. Dagegen Jaeger, Nachtrag S. 842, § 47. Anm. 3.

1. Voraussetzung der Berücksichtigung bei einer Verteilung ist stets der Nachweis des nach Maßgabe § 64 K.O. stattgefundenen Verzichts oder Ausfalls, innerhalb der Ausschlußfrist von zwei Wochen (§ 153 I K.O.).

2. Nachträglich kann eine Berücksichtigung der genannten Gläubiger bei Verteilung der Restmasse dann stattfinden, wenn die Vorschriften der §§ 152, 153 K.O. erfüllt sind (§ 155 K.O.); dies muß jedoch bis zur Schlußverteilung geschehen sein (§ 156 K.O.).

3. Die Form der Berücksichtigung der auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung gerichteten Ansprüche, für welche Verzicht oder Ausfall nach § 153 K.O. stattgefunden hat, ist stets: Zurückbehaltung der für sie in Ansatz gebrachten Anteile (§ 168 Nr. 3 K.O.); bei Abschlagsverteilungen sind die Beträge für Rechnung der Masse verzinslich anzulegen, bei der Schlußverteilung die beim Vollzug derselben zurückbehaltenen Beträge für Rechnung der Beteiligten zu hinterlegen[1]) (§ 169 K.O.).

4. Endtermin für die Feststellungen ist die Schlußverteilung (154 II. 156 K.O.).

c) Das Stimmrecht der Mitglieder gestaltet sich folgendermaßen:

1. Soweit es sich um Maßnahmen handelt, welche den Prämienreservefonds und die gemeine Konkursmasse betreffen, z. B. Wahl eines anderen Konkursverwalters, stimmen die Versicherten selbstverständlich mit dem Vollbetrag ihrer Forderungen.

2. Soweit die Abstimmung sich lediglich auf die gemeine Konkursmasse bezieht, stimmen die Gläubiger nicht bloß mit dem mutmaßlichen Ausfall; so wenig wie im Fall des § 35 Hypothekenbankgesetzes[2]) ist bei Gelegenheit der Regelung des Konkursvorrechts an der Prämienreserve (§ 61 P.V.G.) auf § 96 K.O. verwiesen worden. Die Versicherten sind daher auch hier zum vollen Betrag ihrer Forderungen stimmberechtigt.

Bei einem Zwangsvergleich im Konkurs einer Lebensversicherungsunternehmung findet ein Mitstimmen der Versicherten nicht statt, weil am Zwangsvergleich nur die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger teilnehmen (§ 173, 193 K.O.). Jedoch hat dieser Satz bloß Bedeutung für den Konkurs der Lebensversicherungsaktiengesellschaft, beim Konkurs der Versicherungsvereine a. G. ist ein Zwangsvergleich ausgeschlossen (§ 52 II P.V.G. mit 116 1 Gen.G.).

5. Die Geltendmachung der Rechte der Mitglieder und zwar sowohl derjenigen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, als der gewöhnlichen Konkursforderungen erfolgt durch einen Pfleger, für dessen Thätigkeit sich Vorschriften im § 62 P.V.G. finden. Während bei den Hypothekenbanken zur Wahrung der Rechte der Pfandbriefgläubiger stets, also auch außerhalb des Konkurses, ein Treuhänder, sowie ein Stellvertreter desselben zu bestellen ist (§ 29 Hypothekenbankgesetzes), hat das Privatversicherungsgesetz nach dem Wortlaut der Motive (Seite 44) „davon Abstand genommen, die Errichtung einer dauernden Vertretung der am Prämienreservefonds beteiligten Versicherten durch Bestellung eines sogenannten Treuhänders vorzusehen. Die Aufsicht darüber, ob während des Betriebes die vorschriftsmäßige Prämienreserve vorhanden ist und zur vorschriftsmäßigen Verwendung gelangt, liegt der Aufsichtsbehörde ob. Es empfiehlt sich jedoch, wenigstens für den Fall des Konkurses eine besondere

[1]) Jaeger Anm. 2 zu § 168 K.O.
[2]) Jaeger Anm. 3 zu § 96 K.O.

Vertretung der bevorrechtigten Gläubiger anzuordnen. Den Versicherten wird die Höhe der Prämienreserve und ihr Anteil daran häufig unbekannt sein, so daß sie nicht zu übersehen vermögen, in welcher Höhe ihnen eine bevorrechtigte Forderung nach § 61 zusteht. Zur Wahrung ihrer diesbezüglichen Rechte ist daher im § 62 P.V.G. die Bestellung eines Pflegers vorgeschrieben." Von Rehm[1]) wird der letztere zutreffend als „Konkurstreuhänder" bezeichnet.

a) Die — stets obligatorische — Bestellung[2]) des Pflegers erfolgt (Mot. S. 44) „durch das Konkursgericht, das auch im übrigen für diese besondere Art von Pflegschaft an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt. (§ 62 I P.V.G.; vgl. § 1962 B.G.B. § 88 F.G.)." Deswegen, und weil § 1915 B.G.B. für die Pflegschaft auf die für die Vormundschaft geltenden Regeln verweist, finden die einschlägigen Vorschriften des B.G.B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1—34, 35—64 F.G.) Anwendung. Dem Vorschlag der Aufsichtsbehörde, welche vor Aufstellung des Pflegers wie vor Feststellung der dem Pfleger gebührenden Vergütung (Vgl. unter d) zu hören ist (§ 62 VI P.V.G.), steht das Gericht frei gegenüber. Die Bestellung erfolgt durch die Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Pflegschaft, was mittelst Handschlags an Eidesstatt geschehen soll § 1789 B.G.B. Wirksam wird die Bestellung, wie alle Verfügungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Bekanntmachung (§ 16 F.G.). Diese und die Veröffentlichung des Namens des Pflegers kann, nachdem das Konkursgericht die Aufsichtsbehörde gehört hat (§ 62 VI P.V.G.), schon in dem Eröffnungsbeschluß (§ 110 K.O.) und in der öffentlichen Bekanntmachung desselben (§ 111 K.O.) geschehen.

Während sonst eine erzwingbare Pflicht zur Uebernahme einer vom Gericht angesonnenen Vormundschaft und Pflegschaft besteht (§§ 1785 und 1915 mit 1785 B.G.B.), findet ein Zwang zur Uebernahme einer Pflegschaft im Sinn des § 62 P.V.G. nicht statt.

b) Die Aufgabe des Pflegers ist durch § 62 II—IV P.V.G. erschöpfend geregelt. Darnach hat der Pfleger den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen, sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche (auch die gewöhnlichen Konkursforderungen) zu ermitteln; vor der Anmeldung hat er, soweit thunlich, die Versicherten zu hören und dann die Ansprüche anzumelden. Für die Anmeldung empfiehlt sich Schriftlichkeit; vorgeschrieben ist Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechts § 139 K.O.; dies ist insbesondere bei den Prämienreserveansprüchen nicht zu übersehen. Von Amtswegen wird ein Vorrecht als solches nicht berücksichtigt.[3]) Der Pfleger ist dann weiter verpflichtet zur Mitteilung der geschehenen Anmeldung an die Versicherten, denen aber das Recht zur selbständigen Anmeldung dadurch nicht benommen ist. Soweit mit der Anmeldung des Pflegers eine solche des Versicherten in Widerspruch steht, ist die dem letzteren günstigere bis zur Beseitigung des Widerspruchs maßgebend. Hieraus ergibt sich, daß[4]) der Pfleger nur im Fall besonderer Vollmacht befugt ist, auf den Anspruch des Versicherungsgläubigers oder auf dessen Vorrecht bevorzugter Be-

[1]) Rehm Anm. 3 zu § 62 P.V.G.
[2]) Vgl. f. das Folgende Könige Anm. 1, Deybeck Anm. 2 zu § 62 P.V.G.
[3]) Jäger Anm. 3, Petersen-Kleinfeller Anm. 5 zu § 139 K.O.
[4]) Deybeck Anm. 3; Rehm Anm. 6 zu 62 P.V.G.

friedigung zu verzichten, ferner auch, daß der Verzicht insoweit keine Wirkung hat, als er der Anmeldung des Versicherten entgegensteht.

Die Anmeldung durch den Pfleger muß längstens bis zum Ablauf der bei Eröffnung des Verfahrens vom Gericht bestimmten Anmeldefrist (§ 100 K.O.) erfolgt sein; diese ist auf mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate seit Konkurseröffnung nach richterlichem Ermessen festzusetzen (§ 138 K.O.).

Zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben des Pflegers wird für diesen in der Regel Einsichtnahme der Bücher und Schriften des gemeinschuldnerischen Vereins nötig sein; dieselbe muß ihm daher nach § 62 IV P.V.G. vom Konkursverwalter gestattet werden, auch hat der letztere jenem auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen (l. c.).

Bei Durchführung seiner Aufgaben wird der Pfleger — wie der Konkursverwalter (§ 83 K.O.) — vom Konkursgericht beaufsichtigt; das letztere hat eventuell gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten (§ 62 I S. 2 P.V.G. mit § 1837 B.G.B.).

c) Die rechtliche Stellung[1]) des Pflegers kann eine doppelte sein. Zunächst ist er stets gesetzlicher Vertreter der Versicherten, soweit er deren Rechte kraft gesetzlicher Vorschrift zu wahren hat. Jedoch ist er nicht „gesetzlicher Vertreter" im Sinne des § 51 C.P.O., da ein Verlust der Prozeßfähigkeit bei den Versicherten durch die Konkurseröffnung nicht eintritt; auch als Vertreter einer an sich prozeßfähigen Partei (im Sinne des § 53 C.P.O.) kommt der Pfleger nicht in Betracht, da die Führung von Prozessen nicht zur Aufgabe des Pflegers gehört. Insoweit der Pfleger in Ausübung der ihm im § 62 II P.V.G. angewiesenen Thätigkeit sich befindet, wirken seine Rechtshandlungen für und gegen die Versicherten (§ 164 B.G.B.). Andrerseits kann sich die im Gesetz festgelegte Stellung des Pflegers nach den Bestimmungen über Auftrag (§ 662 B.G.B.), bezw. über einen auf Geschäftsbesorgung gerichteten Dienstvertrag (§ 675 B.G.B.) erweitern. Der Pfleger ist alsdann ebenfalls Vertreter der Versicherten mit der vorhin angegebenen Wirkung, aber nicht mehr Vertreter kraft Gesetzes, sondern kraft der ihm erteilten Vollmacht (§ 164 B.G.B.). In diesem Sinne kann der Pfleger an der Versammlung der Mitglieder (§ 36 I P.V.G. mit § 252 II H.G.B.), bei der Versicherungsaktiengesellschaft an der Generalversammlung teilnehmen (§ 252 II H.G.B.) und in den Gläubigerausschuß sich wählen lassen; den Prämienreservefonds zu verwalten ist ihm ebensowenig wie die Versilberung der zu demselben gehörigen Bestände[2]) gestattet, da beides dem Konkursverwalter obliegt; aufrechnen kann der Pfleger so wenig wie ein Mitglied des Versicherungsvereins (vgl. § 26 P.V.G.).

d) Eine angemessene Vergütung[3]) kann der Pfleger für die Führung seines Amtes ebenso wie der Konkursverwalter und der Treuhänder beanspruchen; außerdem hat er[4]) nach allgemeinen Grundsätzen einen Anspruch auf Erstattung seiner angemessenen baren Auslagen. Die Kosten der Pflegschaft sind Massekosten (§ 58 Nr. 2 K.O.), für die aber, um einer Benachteiligung der nicht bevorrechtigten Gläubiger vorzubeugen, nur der Prämienreservefonds aufkommen

[1]) Vgl. Könige Anm. 2 zu § 62 P.V.G.
[2]) Katz Anm. 3 zu § 62.
[3]) Vgl. Könige Anm. 3; Katz Anm. 4 zu § 62.
[4]) Für das Folgende Mot. S. 44 zu §§ 56—63 vorletzter und letzter Absatz.

soll (§ 62 V Satz 2 P.V.G.). Eine persönliche Haftung der durch den Pfleger vertretenen Versicherten für die Kosten der Vertretung findet also nicht statt.

Auch hier ist wieder, wie vor der Bestellung des Pflegers die Aufsichtsbehörde zu hören (§ 62 VI P.V.G.), weil diese am besten den Umfang und die Schwierigkeit der Thätigkeit des Pflegers zu würdigen versteht.

Ein Antrag in der Reichstagskommission, welcher für die Pflegschaft Gebühren- und Stempelfreiheit verlangte, wurde abgelehnt (Komm.Ber. S. 80).

e) Strafvorschriften. Absichtliche Benachteiligung der Versicherten durch den Pfleger fällt unter den Begriff der Untreue (§ 266 Z. 1 St.G.B.) und nicht unter jenen des Amtsverbrechens, weil die Thätigkeit des Pflegers nur eine privatamtliche ist.[1])

6. Für ausländische Versicherungsunternehmungen, welche die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Erlaubnis des Reichskanzlers erhalten haben (vgl. §§ 85, 86 P.V.G.), gelten die Bestimmungen der §§ 56, 57 I Satz 1, II, III, 58 bis 63 P.V.G. über das Vorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve, die Anlage und Aufbewahrung des Prämienreservefonds u. s. w. nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen (§ 90 I P.V.G.).

Die Sicherstellung des Prämienreservefonds erfolgt, wie schon erwähnt, nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung in der Weise, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann (§ 90 II P.V.G.).

7. Auf bereits bestehende Unternehmungen finden die angegebenen Vorschriften insoweit Anwendung, als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Versicherungsverträge geschlossen werden.

Für die älteren Verträge sind die Grundsätze nach Ablauf von drei Jahren anzuwenden; jedoch kann diese Frist durch den Reichskanzler verlängert werden.

Die Anlegung der Prämienreserve in der durch die §§ 59, 60 P.V.G. vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von fünf Jahren zu bewirken. Das Nähere enthält das Privatversicherungsgesetz im § 99 I—IV.

## § 6. B. Der Gemeinschuldner.

Durch die Eröffnung des Konkurses werden die Versicherungsvereine mit Eintragungspflicht aufgelöst (§ 49 I P.V.G.), die nicht eintragungspflichtigen „verlieren die Rechtsfähigkeit" (§ 53 P.V.G. mit § 42 I B.G.B.). Die Bedeutung dieses Unterschiedes wird (in § 9 der Darstellung) näher erörtert werden; jedenfalls fehlt es aber in keinem der beiden Fälle[2]) während des Konkurses an einem als Konkursmasse den Vereinsgläubigern verhafteten Vereinsvermögen (vgl. § 9 der Darstellung unter I). Denn der Verein bleibt auch während des Konkurses insoweit bestehen, als dies der Konkurszweck erfordert. Gemeinschuldner im Sinne der Konkursordnung sind daher nicht die einzelnen Mitglieder des Vereins, sondern die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Vereins selbst. Es ergeben sich infolgedessen Fragen in der Richtung, wer an Stelle des Kridars dann zu treten hat, wenn die Konkursordnung von gewissen, von ihm persönlich wahrzunehmenden Rechten und Pflichten spricht.

[1]) Rehm Anm. 9 zu § 62 P.V.G.

[2]) Abweichend für die kleinen Vereine Rehm Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

Wie nun vor Konkurseröffnung der Vorstand, und falls die Eröffnung des Konkurses im Liquidationsstadium stattfindet[1]), die Liquidatoren die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind (§ 34 P.V.G. mit § 231 I H.G.B. und § 47 P.V.G. mit 298 II H.G.B.), so haben, da ja während des Konkurses ebenfalls eine Fortdauer der einzelnen Gesellschaftsorgane erforderlich ist, wie bei den Aktiengesellschaften[2]) Vorstandsmitglieder bezw. Liquidatoren auch hier kraft ihrer Vertretungsmacht und Vertretungspflicht gegenüber dem Verein die dem letzteren als „Gemeinschuldner" zugewiesenen Rechte und Obliegenheiten wahrzunehmen. Soweit diese Organe notwendig sind, kann auch während des Konkurses eine Ergänzung notwendig werden.

Andrerseits erheben sich auch Fragen in der Richtung, wen diejenigen Einschränkungen treffen, welche der Gemeinschuldner mit Konkurseröffnung zur Sicherung der Erfüllung des Konkurszwecks sich gefallen lassen muß. Soweit dem Konkursverwalter Obliegenheiten zukommen (§§ 6, 117 K.O.), haben jedenfalls die Vereinsorgane solche nicht wahrzunehmen.

I. Die Befugnisse des Gemeinschuldners müssen, sofern nicht in der Satzung etwas anders bestimmt ist, und der Vorstand, einzelne Mitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt hat, gemeinsam von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes bezw. Liquidatoren wahrgenommen werden[3]) (§ 34 P.V.G. mit 232 I Satz 1 H.G.B. § 47 P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet Stimmenmehrheit (§ 28 mit 32 I S. 2 B.G.B.). Von dem Grundsatz der Gesamtvertretung sind beliebige Abweichungen nicht statthaft, sondern nur die in § 232 H.G.B. erlaubten. Darnach kann die selbständige Vertretung des Vereins entweder jedem Vorstandsmitglied oder einem solchen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erteilt werden; außerdem kann der Aufsichtsrat ermächtigt werden, die Befugnis zur Vertretung des Vereins in der angegebenen Weise zu erteilen (§ 34 P.V.G. mit § 232 II H.G.B.). Andere Abmachungen sind nichtig.

Die Bestimmungen der Satzung über die Befugnis der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins sind im Handelsregister einzutragen (vgl. 198 II H.G.B.). Die Ausübung der Rechte des Gemeinschuldners hat dann in der dort angegebenen Weise zu erfolgen. Auch im Fall der Gesamtvertretung genügt bei Willenserklärungen gegenüber dem Verein die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes (§ 34 P.V.G. mit § 232 I Satz 3 H.G.B.).

Die im Zweifel gemeinsam auszuübenden Rechte des „Gemeinschuldners" sind nun folgende:

1. Verschiedene Antragsrechte, so das Recht zum Antrag auf vorläufige Untersagung von Rechtshandlungen des Konkursverwalters (§ 135 K.O.), auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung des Prüfungstermins (§ 165 K.O.), auf Einstellung des Konkursverfahrens bei Zustimmung der Gläubiger (§ 202 K.O.), und auf Aufhebung des Korrespondenzbeschlags nach Anhörung des Verwalters (§ 121 II K.O.).

[1]) Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

[2]) Vgl. Seufferts Archiv Bd. XXXII Nr. 266, und Bd. XLIII Nr. 134; außerdem R.G. XIV 419 (Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.).

[3]) Könige Anm. 1a Abs. 2 zu § 34 P.V.G.

2. Das Recht der Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung des Konkursverwalters (§ 86 K.O.).

3. Anspruch auf — jedoch formlose § 77 II K.O. — Mitteilung des Verwalters in den Fällen des § 135 K.O.

4. Ein Beschwerderecht gegen den Eröffnungsbeschluß (§ 109 K.O.), welch letzterer nur auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden kann, ist versagt durch § 68 I Satz 3 P.V.G.

5. Das Recht der Aufnahme von Aktivprozessen, wenn dieselbe vom Verwalter abgelehnt worden ist (§ 10 II K.O.); eine Aufnahme von Passivprozessen dagegen findet durch den Gemeinschuldner bezw. dessen Vertreter weder bei jenen über die Aktiv- noch über die Passivmasse statt.

Im Prozeß sind die Organe parteieides-, und darum nicht zeugnisfähig § 473/74 C.P.O. Auch der Aufsichtsrat kann als Vertreter des gemeinschuldnerischen Vereins in Betracht kommen, sofern er für denselben gegen die Vorstandsmitglieder Rechtsstreitigkeiten eingeleitet hat (§ 35 P.V.G. mit § 247 I H.G.B. und 36 I P.V.G. mit § 268 II Satz 3 H.G.B.). Ferner können besondere Vertreter zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Gründung bestellt werden (§ 36 I P.V.G. mit § 268 II Satz 2 und 3 H.G.B.).

6. Das Mitwirkungsrecht bei der Aufzeichnung des Massebestandes (§ 123 K.O.) und Erklärungsrecht im Prüfungstermin (§ 141 K.O.).

7. Ein Einsichtsrecht in beschlagnahmte Postsendungen und Anspruch auf Herausgabe derselben wenn ihr Inhalt nicht die Masse betrifft (§ 121 I K.O.).

8. Das Zustimmungsrecht [1]) zur Vornahme einer Verfügung, zu welcher der Konkursverwalter sonst der Mitwirkung des Gemeinschuldners bedarf, z. B. zur Veräußerung der Firma.

II. Die im Konkurs vom Gemeinschuldner zu erfüllenden Pflichten müssen ebenso wie im Konkurs der Aktiengesellschaft [2]) von jedem einzelnen Mitglied beobachtet werden. Diejenigen Bestimmungen, welche sonst dem Gemeinschuldner gewisse Einschränkungen seiner persönlichen Freiheit und Dispositionsbefugnis auferlegen, treffen hier nicht die unpersönliche, vergantete Vermögensmasse des Versicherungsvereins a. G., sondern die gesetzlichen Vertreter desselben und zwar jeden für sich allein. In dieser Richtung trifft die Vorstandsmitglieder bezw. die Liquidatoren:

1. Der Verlust der Befugnis zur Verfügung und Verwaltung der Massegegenstände bei Vermeidung relativer Nichtigkeit (§§ 6—8 K.O.). Rechtshandlungen der Organe kann jedoch Wirksamkeit zukommen mit Rücksicht auf die Fiktion zu gunsten des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs nach § 892 bis § 893 B.G.B. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch den Konkursverwalter ausgeübt § 6 II K.O. und derselbe ist [3]) innerhalb des Bereichs seiner Verfügungs- und Verwaltungsmacht gesetzlicher Vertreter des gantschuldnerischen Vereins; bei der Ausübung des Anfechtungsrechts (§ 29 ff. K.O.) ist er der Vertreter der Gläubiger.

2. Die Auskunftspflicht nach § 100 K.O. gegenüber dem Verwalter und dem Gläubigerausschuß, auch gegenüber der Gläubigerversammlung auf Anordnung des Gerichts. Die Auskunft ist mündlich zu erteilen.

---

[1]) Vgl. Jaeger Anm. 9 zu §§ 207, 208 K.O.
[2]) Goldstein, Konkurs der Aktiengesellschaft § 4 unter 2.
[3]) Vgl. Jaeger Anm. 18 ff zu § 6 K.O. mit Literatur.

3. Der Wohnungszwang nach § 101 K.O., demzufolge die Organe des Vereins sich von ihrem Wohnort nur mit Erlaubnis des Konkursgerichts entfernen dürfen.

Aus dem Zweck des Wohnungszwangs — Sicherung der Erfüllung der konkursmäßigen Obliegenheiten — ergibt sich, daß ohne Erlaubnis des Gerichts auch eine Entfernung zu unverdächtigen Zwecken den Organen des Versicherungsvereins a. G. während des Konkurses verboten ist, z. B. eine Badereise. Entzieht sich ein Vorstandsmitglied dem Wohnungszwang, oder verletzt es eine der sonstigen ihm auferlegten Pflichten, insbesondere die Auskunftspflicht, so kann die zwangsweise Vorführung desselben ebenso wie bei Verweigerung der Zeugnispflicht 380 II C.P.O. verfügt, ja sogar die „Beugehaft" angeordnet werden (vgl. § 904—913 C.P.O.).

Dieselben Zwangsmaßregeln sind auch zulässig, wenn sie zur Sicherung der Masse notwendig erscheinen § 101 K.O.

4. Die Mitwirkung der Vorstandsmitglieder bei Aufzeichnung des Massebestandes, stellt sich nicht nur als Recht (vgl. unter I 6), sondern auch als Pflicht derselben dar. Ihre Anwesenheit ist im Interesse einer genauen Aufnahme in der Regel erwünscht, notwendig dagegen dann, wenn sie ohne Aufschub zu erlangen sind (§ 123 I Satz 4 K.O.). Die Aufzeichnung der Massegegenstände selbst hat indessen unter Angabe des Wertes durch den Konkursverwalter zu erfolgen (§ 123 I S. 1 K.O.).

5. Die Leistung des Offenbarungseides kann der Verwalter und jeder Konkursgläubiger, also auch ein Mitglied des Versicherungsvereins a. G. selbst, soweit ihm Konkursforderungen zustehen, nach der Anfertigung des Inventars von den Vorstandsmitgliedern bezw. Liquidatoren verlangen (§ 125 K.O.). In diesem Falle ist Ladung der letzteren in eine Sitzung des Amtsgerichts nötig, bei welchem das Verfahren anhängig ist. Für das Verfahren sind die §§ 900 bis 914 C.P.O. maßgebend. Die Bestimmung, daß bei Verweigerung des Offenbarungseides der Zwangsvergleich unzulässig ist, bleibt für die Versicherungsvereine a. G. (§ 52 II P.V.G. mit § 116 Gen.G.) ohne Bedeutung, nicht aber für Versicherungsaktiengesellschaften.

6. Strafvorschriften. Der § 112 P.V.G. bestimmt folgendes:

„Die Vorschriften der §§ 239 mit 241 K.O. finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben."

Es bedurfte dieser ausdrücklichen Bestimmung deshalb, weil die drei Konkursdelikte des betrüglichen Bankerutts (§ 239), des einfachen Bankerutts (§ 240) und der Gläubigerbegünstigung (§ 241) im Gegensatz zu den Delikten des § 242, (Bankeruttunterstützung) und § 243 (Stimmkauf) im Delikte des „Gemeinschuldners," nicht aber solche der Vertreter desselben darstellen und eine allgemeine Ausdehnung des Konkursstrafrechts auf die Vorstände und Liquidatoren juristischer Personen, absichtlich unterblieben ist[1]); die letzteren sind also nur kraft der angeführten, ausdrücklichen Vorschrift strafrechtlich verfolgbar geworden[2]).

[1]) Jaeger Anm. 9 zu § 213 K.O.
[2]) Vgl. Könige Anm. zu § 112 mit ausführlicher Angabe der Rechtsprechung.

Ebenso sind die Organe der Versicherungsaktiengesellschaften und eingetragenen Versicherungsgenossenschaften nur kraft der besonderen Bestimmung des § 244 K.O. dem Konkursstrafrecht unterworfen.

§ 112 P.V.G. findet auch für die Organe eines solchen Vereins Anwendung der nach § 101 P.V.G. als Versicherungsverein a. G. im Sinne dieses Gesetzes gilt. § 113 P.V.G.

7. Eine Einbuße ihrer staatsbürgerlichen Rechte erleiden die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren durch die Konkurseröffnung nicht.

## III. Die Konkursmasse.

### § 7. a) Im allgemeinen.

Die Konkursmasse umfaßt das gesamte, der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Vereins, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (§ 1 K.O.). Maßgebend ist diejenige Stunde, welche als Zeitpunkt der Eröffnung im Eröffnungsbeschluß angegeben ist (§ 108 I K.O.). Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über dieses Vermögen wird durch den Konkursverwalter ausgeübt (§ 6 K.O.). Demselben unterliegen demnach nicht: einerseits die unpfändbaren und die denselben gleichgestellten (vgl. § 1 II und IV K.O.) Vermögensbestandteile — „gantfreies Vermögen" —, andrerseits der nach Konkurseröffnung vollzogene Neuerwerb des gantschuldnerischen Versicherungsvereins a. G.; doch spielen[1]) die Pfändungsverbote wie bei juristischen Personen überhaupt auch hier praktisch keine Rolle und auch zu einem konkursfreien Neuerwerb kommt es während des Verfahrens kaum.

Wichtige Bestandteile des Vermögens des Versicherungsvereins a. G. bilden: der Gründungsfonds, der Reservefonds, der Schädenreserve- und Gewinnreservefonds, die Prämienüberträge und der Prämienreservefonds. Daß dieselben bei der Feststellung der Ueberschuldung des Vereins zu berücksichtigen sind, wurde bereits oben dargelegt (siehe § 2 unter 4 der Darstellung). An dieser Stelle sei nur noch bemerkt:

1. „Der Gründungsfonds" ist ein planmäßig zu tilgendes Barkapital, welches[2]) den Zweck hat, zur Deckung der Gründungskosten, sowie als Garantie- und Betriebsfonds solange zu dienen, als diese Zwecke nicht aus den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder erfüllt werden können. Derselbe muß bar eingezahlt sein, wobei als Barzahlung außer deutschem Geld nur Reichskassenscheine, sowie gesetzlich zugelassene Noten deutscher Banken gelten (§ 22 II Halbsatz 2 P.V.G.); doch kann statt dessen die Hingabe eigener Wechsel durch die Satzung gestattet werden § 22 II Halbsatz 1 P.V.G.). Die Beschaffung eines Gründungsfonds wird auch für die nicht eintragungspflichtigen Vereine verlangt (§ 53 mit 22—27 P.V.G.). Dieses Massealtivum kann jedoch fehlen. Einmal kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wegen anderweiter Sicherheit (vgl. Mot. S. 33) von vornherein von der Bildung des Gründungsfonds abgesehen werden (§ 23 P.V.G.). Sodann wenn er nach Bestreitung der Gründungs- (d. h. Errichtungs-, Einrichtungs-, und der ersten Verwaltungs-)kosten durch den

[1]) Jaeger Anm. 18 zu § 207, 208 K.O.

[2]) Mot. S. 34 Abs. 3, Katz Anm. 1, Rehm Anm. 3 zu § 22 V.G., Könige Anm. 2a, zu § 22, 23 P.V.G.

Reservefonds abgelöst wird; mit dem Wachsen des letzteren findet gleichzeitig seine allmähliche Tilgung statt (§ 22 IV P.V.G.).

Trotz grundsätzlicher Verschiedenheiten hat der Gründungsfonds Aehnlichkeit[1]) mit dem Aktienkapital. Rein äußerlich hat er mit letzterem (vgl. § 195 III S. 3 H.G.B.) die Zerlegung in Anteile auf grund von Anteilscheinen gemein, welche Möglichkeit § 22 III S. 3 P.V.G. vorsieht. Durch Kündigung kann dieses Aktivum aus der Konkursmasse nicht wegfallen; den Garanten darf nämlich durch die Satzung ein Kündigungsrecht für den von ihnen zur Verfügung gestellten Betrag überhaupt nicht eingeräumt werden (§ 22 III S. 1 P.V.G.). Auch darin tritt eine Aehnlichkeit des Gründungsfonds mit dem Aktienkapital zu Tage. Ein Unterschied zum Aktienrecht besteht darin, daß dort eine feste Verzinsung in der Regel nicht, sondern nur für Bauzinsen (§ 115 II H.G.B.) gewährt wird; für den Gründungsfonds darf außer den Zinsen eine Beteiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse satzungsgemäß bedungen werden; dabei dürfen aber die feste Verzinsung vier Prozent, die gesamten Bezüge sechs Prozent des bar eingezahlten Betrags nicht übersteigen (§ 22 III S. 2 P.V.G.).

Als Massebestandteil steht der Gründungsfonds im Konkurs insoweit zur Verfügung, als die Tilgung desselben noch nicht erfolgt ist. Inwieweit aber den Garanten ein Recht auf Tilgung zusteht, ist in der Satzung näher festzusetzen; jedenfalls darf eine Tilgung nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt sind (§ 22 IV P.V.G.). Damit aber durch die Tilgung der Charakter des Gründungsfonds als Garantiefonds gewahrt bleibt, und den übrigen Konkursgläubigern ein so wichtiger Bestandteil der Masse nicht entzogen werde, stehen unter den Konkursforderungen die Tilgungsansprüche an letzter Stelle (§ 51 Satz 1 P.V.G.) und zu ihrem Gunsten dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden (§ 51 II P.V.G.). Für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Vereine vgl. § 101 P.V.G.

2. Der Reservefonds. Das Gesetz bezeichnet ihn als Rücklage, welche zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (§ 37 P.V.G.), unterläßt es aber im Gegensatz zum Aktienrecht (§ 262 H.G.B.), jedoch in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Recht[2]), die jährlich einzustellenden Posten aufzuzählen. Diese Aufgabe und die Feststellung des Mindestbetrags bleibt vielmehr den Statuten vorbehalten (§ 37 I P.V.G.). Auch die „kleinen" Vereine müssen einen Reservefonds besitzen (§ 53 mit § 37 P.V.G.), allein notwendiges Requisit des Versicherungsvereins a. G. und daher notwendiger Bestandteil der Konkursmasse ist der Reservefonds insofern nicht, als die Aufsichtsbehörde aus den Gründen, aus welchen sie von Bildung eines Gründungsfonds Abstand nehmen darf, auch gestatten kann, von der Bildung eines Rervefonds abzusehen (§ 37 II mit § 23 P.V.G.). Doch wird die Aufsichtsbehörde nur in den seltensten Fällen, bei nicht rechtsfähigen Vereinen und kleineren Unternehmungen, die nötige

[1]) Deybeck Anm. 2 Abs. 1 und 2 zu § 22 P.V.G.
[2]) Mot. S. 38.

Erlaubnis dazu erteilen.[1]) Bei den zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Gegenseitigkeitsvereinen fällt der Reservefonds als Massebestandteil insoweit weg, als dieselben nicht selbst schon Bestimmungen über die Bildung eines solchen getroffen haben; im übrigen sind diese Vereine von der Verpflichtung zur Bildung eines Reservefonds und Gründungsfonds befreit (§ 101 I P.V.G.). Für die nicht rechtsfähigen gilt § 103 P.V.G.

3. Auch der Prämienreservefonds gehört bei Lebensversicherungsunternehmungen hieher.[2]) Wie bereits oben unter § 5 der Darstellung nachgewiesen wurde, haben die Versicherten wegen ihres Anspruchs in Bezug auf die rechnungsmäßige Prämienreserve ein spezielles Konkursvorrecht, kraft dessen sie aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds eingetragenen Gegenständen insoweit Befriedigung verlangen können, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 61 III S. 1 P.V.G. siehe § 5 unter 1 der Darstellung). Ein Aussonderungsrecht kommt den Versicherten nicht zu; der Prämienreservefonds ist ein Teil der Konkursmasse.

Eine Eigenart des Prämienreservefonds ist aber darin zu finden, daß er zunächst den Charakter einer „Spezialmasse" an sich trägt. Dadurch unterscheidet er sich in besonderer Weise von sämtlichen übrigen Massebestandteilen. Diese letzteren sind gleichmäßig und an erster Stelle zur Befriedigung der Forderungen sämtlicher Konkursgläubiger bestimmt. Der Prämienreservefonds dient nach Maßgabe des § 61 III S. 1 P.V.G. zunächst eben nur zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, deren Forderungen in Bezug auf die rechnungsmäßige Prämienreserve zustehen, und erst nach Befriedigung dieser letzteren können sich auch die übrigen Konkursgläubiger an ihn halten.

4. Die Ansprüche des gemeinschuldnerischen Vereins auf rückständige Mitgliederbeiträge sind ebenfalls wichtige Massebestandteile.

Aus § 117 K.O. ergibt sich, daß der Verwalter sofort nach Eröffnung des Verfahrens die Einziehung derselben zu bethätigen hat. Der (in § 9 unter II der Darstellung geschilderte) Einfluß des Konkurses auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse ist dabei wohl zu beachten. Aber auch hier ist schon auf die Frage näher einzugehen, ob für den Fall, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens vom gemeinschuldnerischen Verein und von dem Mitglied noch nicht vollständig erfüllt ist, daß also der Verein wegen Nichteintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme, das Mitglied hingegen seinen Beitrag noch nicht oder nicht vollständig geleistet hat, eine Anwendung des § 17 K.O. stattfinden kann. Der Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit ist zweifellos als zweiseitiger Vertrag aufzufassen, da der Beitragspflicht der Mitglieder die Pflicht des Vereins auf Auszahlung der Versicherungssumme gegenübersteht. Allein im Verhältnis zwischen Verein und Mitglied stehen sich als weitere Verpflichtungen Gewährung der Mitgliedschaftsrechte und Erfüllung der Mitgliederpflichten gegenüber. Da nun (vgl. Mot. S. 31/32 und 41) Versicherungsrechte und Versicherungspflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis hervorwachsen, also nicht zwei selbständige Verträge, ein Mitgliedschaftsvertrag und ein Versicherungsvertrag, sondern ein einheitlicher Vertrag vorliegt, durch den das gegenseitige Verhältnis begründet wird (vgl. § 20 P.V.G.), so sind die Beiträge der Mitglieder beim Gegenseitigkeitsverein nicht nur ein Entgelt für die

[1]) Könige Anm. 2 zu § 37.
[2]) Vgl. Deybeck Anm. 2 zu § 51 P.V.G.

spätere Leistung der Versicherungssumme, sondern gleichzeitig Leistungen auf Grund der Mitgliedschaft. Solange die letztere besteht, ist das Mitglied zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet, und dieser kann nicht deswegen verweigert werden, weil der Konkursverwalter die fällige Versicherungssumme noch nicht ausbezahlt hat. Anders liegt die Sache beim gemischten Gegenseitigkeitsverein, bei welchem die Versicherungsnehmer gegen feste Prämien in der Art versichert werden, daß sie nicht Mitglieder des Vereins werden (vgl. § 21 II P.V.G. und § 9 der Darstellung unter II).

Der einem Mitglied gegenüber dem Verein zustehende Anspruch auf die Versicherungssumme ist stets als Konkursforderung geltend zu machen und diese wird nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger, jedoch vor den Ansprüchen der Garanten auf Tilgung des Gründungsfonds befriedigt (§ 51 I S. 2 P.V.G.). Gegen die Ansprüche des gemeinschuldnerischen Vereins auf rückständige Mitgliederbeiträge ist übrigens die Aufrechnung versagt (§ 26 P.V.G.). Auch ist eine Anwendung des § 17 K.O. im Verhältnis zwischen der Forderung des Vereins auf die Mitgliederbeiträge und jener der Mitglieder auf Auszahlung der fälligen Versicherungssumme ausgeschlossen.

Die Form der geschuldeten Mitgliederbeiträge kann in dem Moment, in welchem sie als rückständig zur Konkursmasse gezogen werden, nicht mehr zweifelhaft sein. Im Gegensatz zur bisherigen Gepflogenheit vieler Versicherungsvereine a. G. — vgl. Mot. S. 34 — muß jetzt schon in der Satzung nähere Bestimmung darüber enthalten sein, welche der beiden Grundformen, Vorauserhebung der Beiträge oder Umlageverfahren, in Anwendung kommen soll (§ 24 I P.V.G.). Bei der Vorauserhebung haben wir stets einmalige oder wiederkehrende Beiträge, und sind Modifikationen möglich durch Vorbehalt oder Ausschluß von Nachschüssen und durch Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche im Fall des Eintritts eines unerwarteten Bedarfs. Beim Umlageverfahren, welches sich — vgl. Mot. a. a. O. — nur für einfachere Verhältnisse eignet, wird der eingetretene Bedarf nachträglich auf die Mitglieder verteilt. Bei beiden Arten der Erhebung von Beiträgen sind satzungsgemäße Beschränkungen zulässig der Höhe nach, nicht aber in der Art, daß die Ausschreibung von Beiträgen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf (§ 24 II P.V.G.).

5. Die Schadensersatzansprüche des Vereins aus der Geschäftsführung gegenüber Vorstandsmitgliedern, Liquidatoren und Aufsichtsratsmitgliedern gehören ebenfalls zur Konkursmasse.

Die Schadensersatzpflicht folgt bei den eintragungspflichtigen Vereinen aus §§ 34, 35, 47 I Satz 1 P.V.G. mit §§ 241 II, 249 II, 298 II H.G.B. Schadensersatzansprüche stehen dem Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes insbesondere dann zu, „wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Verteilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat" (§ 34 Z. 2 P.V.G.). Das Gleiche gilt für die Liquidatoren (§ 47 I P.V.G. mit § 298 II H.G.B.).

Gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht ein Schadensersatzanspruch dann, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten diese Handlungen vorgenommen werden (§ 35 Z. 3 P.V.G.).

Der Konkursverwalter ist zur Geltendmachung der Ansprüche des gantschuldnerischen Versicherungsvereins a. G. als Massedisponent ausschließlich berechtigt und verpflichtet (§ 6 II K.O.).

Auch bei nicht eintragungspflichtigen Vereinen gehört der Anspruch des aus der Geschäftsführung seiner Vertreter geschädigten Vereins zur Konkursmasse. Die Schadensersatzpflicht folgt für die Vorstandsmitglieder aus § 276 I B.G.B., für die Liquidatoren aus § 48 II B.G.B., und soweit nach der Satzung ein Aufsichtsrat bestellt ist, für diesen aus § 53 III P.V.G. mit § 41 II Gen.Ges.

Die Ansprüche verjähren, auch bei den eintragungspflichtigen Vereinen, in fünf Jahren (§ 34 P.V.G. mit §§ 241 V, 249 IV, 298 II P.V.G., 41 IV Gen.Ges.).

Wie im Aktienrecht besteht auch bei den gegenseitigen Versicherungsvereinen, soweit dieselben eintragungspflichtig sind (vgl. § 53 P.V.G.), ein Ersatzanspruch nicht nur des Vereins, sondern auch der Vereinsgläubiger gegen die oben bezeichneten Organe, jedoch nur insoweit, als sie vom Verein selbst Befriedigung nicht erlangen können (§§ 34 und 35 P.V.G. mit §§ 241 IV S. 1 und 249 III S. 2 und 298 II H.G.B.). Nach der Ansicht von Könige[1]) können nun diese Ersatzansprüche der Vereinsgläubiger während des Konkursverfahrens lediglich vom Konkursverwalter als Vertreter der Gläubiger, nicht des Vereins geltend gemacht werden. Für den Konkurs der Aktiengesellschaften ist die Frage bestritten. Meines Erachtens aber folgt aus der Norm des § 217 II H.G.B., wonach für den Fall, daß die Aktionäre den Vorschriften des Gesetzes entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben, während der Dauer des Konkursverfahrens, das den Gesellschaftsgläubigern gegen die Aktionäre zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird, nicht ohne weiteres für die andern Fälle[2]), insbesondere nicht für den Versicherungsverein a. G. das gleiche. Es besteht also auch während des Konkurses ein Anspruch der Gläubiger und ein Anspruch des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder ꝛc. auf Schadensersatz — ein Anspruch der Gläubiger allerdings nur insoweit, als diese ihre Befriedigung vom Verein nicht erlangen können — und es ist mangels besonderer Vorschriften hierüber unzulässig, die Vertreterrolle, welche dem Konkursverwalter für die Fälle der Anfechtung (§ 36 K.O.) zukommt, auch für unseren Fall anzunehmen.

Für unzutreffend halte ich — auch schon für das Aktienrecht — die Annahme Cosacks[3]), daß der Ersatzanspruch der Gläubiger regelmäßig erst dann gelte, wenn Konkurs über das Vereinsvermögen eröffnet sei.

6. Auch die vom Konkursverwalter nach § 52 P.V.G. auszuschreibenden Nachschüsse müssen als Bestandteil der Konkursmasse hier ihre Erwähnung finden. Die Beitragspflicht der Mitglieder erschöpft sich nämlich nicht mit Leistung der unter 4 erwähnten rückständigen Beiträge bezw. Umlagen. Die wesentlichste Vermehrung erfährt die Konkursmasse durch das im folgenden nun näher zu würdigende Nachschußverfahren. Aus der Beitragspflicht erwächst[4])

[1]) Anm. 3 Abs. 2 zu § 34 P.V.G.
[2]) Für das Aktienrecht Jaeger Anm. 20 zu §§ 207, 208 mit Literatur; Abw. Staub Anm. 16 zu § 241 H.G.B.
[3]) Cosack, Handelsrecht § 121 IV unter 2 d.
[4]) Könige Anm. zu § 50.

mit Konkurseröffnung eine Haftung der Mitglieder, wenn auch bisher eine solche satzungsgemäß nicht bestand.

Das Nachschußverfahren, das sich auch auf die innerhalb des letzten Jahres ausgeschiedenen Mitglieder erstreckt, ist auf dem Genossenschaftsprinzip aufgebaut und bringt den Gegenseitigkeitsgedanken zur vollen Durchführung.

## § 8. b) Das Nachschußverfahren.

Vorbemerkung. Der Standpunkt des Gesetzes, welcher auch gegenüber den „kleineren" Vereinen derselbe ist (§§ 53 mit 52 P.V.G.) wird am besten durch die Worte der Begründung selbst [1]) gekennzeichnet:

„Die Beschlußfassung über die Einziehung von Nachschüssen liegt während des Bestehens des Vereins nach den Statuten meistens dem obersten Organ ob; im Konkursfall kann es hiebei nicht bewenden, weil sonst die Bezahlung der Schulden des Vereins von dem guten Willen der Verpflichteten selbst abhängig wäre. Das Gesetz legt daher die Feststellung, Ausschreibung und Einziehung der Umlagen oder Nachschüsse in die Hand des Konkursverwalters, der schon auf Grund der vorläufigen, in besonderem Verhandlungstermine vor dem Konkursgerichte festgestellten Berechnung zur Vollstreckung schreiten kann und auch die in gleicher Weise vollstreckbare Schlußrechnung aufstellt. Das derart geordnete Verfahren sorgt für die gleichmäßige Heranziehung sämtlicher Verpflichteten und beugt dem bisherigen Hauptübelstande vor, daß der Konkurs wegen der erforderlichen Klagen gegen die Mitglieder sich mehrere Jahre hinzieht und die aufgebrachten Beträge durch die Prozeßkosten zum größten Teil wieder verschlungen werden."

1. Der Gang des Verfahrens ist zunächst folgender:

1. Voraussetzung weiterer Thätigkeit des Konkursverwalters ist Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz.

Sämtliche Vermögensgegenstände sind dabei nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt der Aufstellung zukommt (§ 16 P.V.G. mit § 40 II H.G.B.). Eine vom Verwalter gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz, event. die Protokolle über Siegelung und Entsiegelung sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen (§ 52 I Satz 2 P.V.G. mit § 124 K.O.).

2. Die Bilanz bildet aber weiter die Grundlage für die Berechnung darüber, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht (vgl. § 50 P.V.G.) vorschußweise beizutragen haben (§ 52 I S. 1 P.V.G.). Die Aufstellung der Berechnung, sowie die Feststellung der im Fall des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt, wie schon erwähnt, durch den Verwalter (§ 52 I Satz 1 P.V.G.) und nicht durch die während des Bestehens des Vereins thätigen Organe; Vorstand bezw. Liquidatoren haben jedoch den Konkursverwalter bei Durchführung seiner Obliegenheiten zu unterstützen (§ 52 II S. 2 P.V.G. mit §§ 117, 118 Gen.G.). Ob „Umlagen" oder „Nachschüsse" erhoben werden müssen, richtet sich im Konkurse wie außerhalb desselben nach der Satzung.

Im übrigen wird für die Vorschußberechnung auf die Vorschriften der §§ 106, II, III und 107—113 des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 verwiesen (§ 52 I S. 3 P.V.G.).

[1]) Mot. S. 41 zu § 49—52, letzter Absatz.

Da nun außer der Vorschußberechnung infolge von Ausfällen (vgl. näher § 113 I Gen.G. und diesen Paragraph der Darstellung unter II 5) eine „Zusatzberechnung" zur Vorschußberechnung notwendig werden kann, nach Beginn der Schlußverteilung aber in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und deren event. Zusatzberechnung eine Nachschußberechnung selbst wieder event. mit Zusatzberechnung stattfindet, und für alle diese Maßnahmen im wesentlichen gleiche Vorschriften, nämlich die §§ 106—114 Gen.G. Anwendung finden,[1]) so sollen zunächst die für Vorschuß-, Nachschuß- und Zusatzberechnungen gemeinsamen Grundsätze unter II einheitlich dargestellt werden.

II. Die Heranziehung der Mitglieder zu Nachschüssen.

Dieselbe findet statt auf Grund der Vorschuß- und Nachschußberechnung und der Zusatzberechnungen hiezu.

1. Für jede Berechnung verlangt das Gesetz:

a) Namentliche Einzelbezeichnung der Mitglieder,

b) Verteilung der Beiträge auf jedes einzelne Mitglied,

c) Entsprechende Bemessung der Beiträge. Dieselben müssen daher bei der Vorschußberechnung und deren Zusatzberechnung in solcher Höhe bemessen werden, daß durch ein späteres Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen kein Ausfall entsteht (§ 52 I 3 P.V.G. mit §§ 106 II, 113 I Satz 2 Gen.G.); bei der Nachschußberechnung dürfen auf Mitglieder, deren Unvermögen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden (§ 114 II Gen.G.). Bei der Aufstellung der Vorschußrechnung insbesondere muß es Sorge des Konkursverwalters sein, die Unterbilanz nicht zu niedrig anzusetzen, da aus einer zu hoch angenommenen Unterbilanz höchstens ein kleiner Zinsverlust, aus einer zu niedrig angenommenen dagegen nur Zeitversäumnis und die Schwierigkeit erwachsen, den Ausfall in dem späteren Nachschußverfahren einzuziehen.[2])

Die Vorschuß-, Nachschuß- oder Zusatzberechnung für sich allein berechtigt jedoch den Konkursverwalter noch nicht zu einem Vorgehen gegen die Vereinsmitglieder. Dazu ist zunächst erforderlich:

2. Einreichung der Berechnung an das Konkursgericht sowie Antrag an dasselbe, die Berechnung für vollstreckbar zu erklären, endlich Vorlage einer beglaubigten Abschrift der Liste der Vereinsmitglieder, sofern das Genossenschaftsregister nicht beim Konkursgerichte geführt wird, während im Gegensatz zum Genossenschaftskonkurs Vorlage der Satzungen entbehrlich ist[3]) (§ 52 I/II P.V.G. mit § 106 III, § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

Zu dieser Thätigkeit des Verwalters kommt noch weiterhin:

3. Die Thätigkeit des Gerichts.[4])

a) Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf, — sonst steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu (§ 73 III K.O.).

Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders, d. h. durch die Post zu laden (§ 52 I Satz 2 P.V.G. mit § 107 I Gen.G.); für die Bekanntmachung und Ladung gelten die Bestimmungen der K.O. §§ 76, 77 I, insbesondere der Satz des § 76 III K.O.,

[1]) Vgl. § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.

[2]) Seuffert Seite 332 mit Verweis auf Begründung zum Gen.G. 117.

[3]) Deybeck Note zu § 52 P.V.G. Anm. 2 S. 75.

[4]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. zu §§ 107 und 108 Gen.G.

daß mit der Bekanntmachung die Zustellung an alle Beteiligte als erfolgt angesehen wird (§ 52 I/II P.V.G., §§ 107 I, 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

Die Organe des gantschuldnerischen Vereins, der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß erhalten keine besondere Ladung (Begr. z. Gen.G. II S. 118).

Die Berechnung muß auf der Gerichtsschreiberei mindestens drei Tage zur Einsicht der Beteiligten aufliegen, worauf in der Bekanntmachung und in den Ladungen hinzuweisen ist (§ 52 I/II P.V.G. mit § 107 II Gen.G. § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.).

b) In der Verhandlung selbst findet[1]) ein förmliches Beweisverfahren nicht statt; vielmehr ist die Verhandlung eine summarische. Der Richter ist verpflichtet, Vorstand und Aufsichtsrat des Vereins, sowie Konkursverwalter, ferner Gläubigerausschuß und — jedoch nur soweit Einwendungen erhoben werden, also nicht von Amtswegen — die sonst Beteiligten, demnach insbesondere die Mitglieder des Vereins zu hören (§ 52 I/II P.V.G. mit § 108 I § 113 I Satz 2, § 114 II Gen.G.). Die erhobenen Einwendungen können sich auf Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner Mitglieder, auf den vorgeschlageuen Verteilungsmaßstab, auf die Richtigkeit des vom Verwalter vorgelegten Inventars und der Bilanz beziehen. Soweit die erhobenen Einwendungen vom Gericht für begründet erachtet werden, berichtigt dasselbe die Berechnung, oder ordnet die Berichtigung an, und erklärt die Berechnung für vollstreckbar (§ 52 I P.V.G. mit § 108 II S. 1 Gen.G.). Illiquide Einwendungen müssen der Anfechtungsklage nach §§ 111 und 112 Gen.G. überlassen bleiben.

c) Die Entscheidung des Gerichts darf niemals eine bloße Zurückweisung des Antrags auf Vollstreckbarkeit enthalten, sie ist vielmehr zu motivieren. Sie wird entweder sofort verkündet, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll (§ 52 I—II P.V.G. mit 108 II Satz 2, § 113 I Satz 2, § 114 Gen.G.).

Weil verkündet, braucht die Entscheidung nicht zugestellt zu werden (§ 72 K.O. mit 329 III C.P.O.). Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist stets zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen (§ 52 I P.V.G. mit §§ 108 II Satz 3, 113 I Satz 2, 114 Gen.G.). Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist versagt (§ 52 I P.V.G., § 108 III Gen.G.) und da die Anfechtungsklage nur den Mitgliedern des Versicherungsvereins (arg. § 111 Gen.G.), nicht auch dem Konkursverwalter gewährt ist, so kann der letztere keine Aenderung der Entscheidung herbeiführen, auch wenn seiner Ansicht nach die letztere dem Interesse des Vereins widerspricht. Unrichtige Feststellungen des Verteilungsmaßstabs, Berücksichtigung insolventer Mitglieder, sowie zu günstige Bilanzierung erfordern alsdann event. eine Berichtigung durch Zusatz- und Nachschußberechnungen. Erst auf Grund der für vollstreckbar erklärten Berechnung ist seitens des Konkursverwalters

4. die Einziehung der Beiträge von den Mitgliedern des Versicherungsverein a. G. zu bethätigen (§ 52 I Gen.G. mit § 109 I Gen.G.). Die Einziehung der Beiträge hat „ohne Verzug" zu erfolgen (§ 109 I Gen.G.), d. h. sie muß sofort ihren Anfang nehmen, ohne daß Rücksicht auf bedrängte Mitglieder ausgeschlossen wäre[2]), umsomehr da die eingezogenen Beträge regelmäßig

[1]) Für das Folgende insbes. die bei Parisius-Crüger zu § 108 Gen.G. citierte Begründung zum Gen.G. II 118.

[2]) Parisius-Crüger Anm. 1 zu § 109 Gen.G.

noch nicht an die Gläubiger verteilt werden, sondern erst bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (K.O. § 132) zu hinterlegen oder anzulegen sind (§ 52 I P.V.G., § 110 Gen.G.). Die Verteilung dieser hinterlegten Beträge an die Gläubiger des Vereins erfolgt, sobald die Verwertung der Masse begonnen hat (§ 52 II P.V.G. mit § 161 I K.O.). Die Vornahme der Schlußverteilung unterliegt, da sie eine Präklusion aller bis dahin nicht nach Vorschrift des Gesetzes geltend gemachten Ansprüche und Forderungen gegenüber der Konkursmasse involviert[1]), der Genehmigung des Gerichts (§ 161 II K.O.). Mit dem Beginn der Schlußverteilung aber nimmt die Nachschußberechnung ihren Anfang (§ 52 II P.V.G.); nachdem dieselbe für vollstreckbar erklärt worden ist, hat der Verwalter unverzüglich den gemäß § 110 Gen.G. vorhandenen Bestand, und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (K.O. § 166) unter die Gläubiger zu verteilen (§ 52 II P.V.G. mit § 115 I Gen.G., vgl. unter III dieses Paragraphen der Darstellung).

5. Die Notwendigkeit einer Zusatzberechnung ergibt sich nach § 52 II P.V.G. mit § 113 I Gen.G. stets, wenn infolge Unvermögens einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird oder in Gemäßheit des auf die Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen, welche die Notwendigkeit der Aufbringung eines gegenüber der für vorläufig vollstreckbar erklärten Berechnung sich ergebenden Fehlbetrags zur Folge haben, worüber das pflichtmäßige Ermessen des Konkursverwalters und Gläubigerausschusses zu befinden hat (§ 52 I K.O. mit §§ 113 I, 106 Gen.G., § 88 K.O.).

III. Die Nachschußberechnung insbesondere.[2]) Mit Beginn der Schlußverteilung, welche, sobald die Verwertung der Masse beendet ist (§ 52 II P.V.G. mit § 161 K.O.), ihren Anfang nimmt, hat der Konkursverwalter in Ergänzung von Vorschuß- und ihrer event. Zusatzberechnung die Nachschußberechnung vorzunehmen (§ 52 II P.V.G. mit § 114 II Gen.G.). Auf diese Nachschußberechnung finden nun beim Versicherungsverein a. G. wiederum die Vorschriften für die Nachschußberechnung der Genossenschaften (§§ 114 II, 115—118 Gen.G.) Anwendung; damit gelten aber auch die eben unter II erörterten Vorschriften der §§ 106—109, 111—113 Gen.G. (arg. § 114 II Gen.G.), die deshalb nicht mehr besonders dargestellt zu werden brauchen, weil sich bei der Nachschußberechnung nur die eine Abweichung ergibt, daß im Gegensatz zu § 106 II Gen.G. auf Mitglieder, deren Unvermögen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht mehr verteilt werden dürfen (§ 52 II P.V.G. mit § 114 II Gen.G.).

Ueberdies werden, wie schon (oben unter II 3) erwähnt, jetzt die Beiträge nicht mehr nach § 110 Gen.G. hinterlegt, sondern es erfolgt Verteilung des früher gemäß dieser Vorschrift hinterlegten Betrages an die Gläubiger und außerdem, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist (§ 52 II P.V.G. mit Gen.G. § 115 I).

Diese „Nachschußverteilung" kommt aber selbst einer „Nachtragsverteilung"[3]) der K.O. (§ 166) gleich, da es sich um ein nachträgliches Verfügbarwerden von Massegegenständen handelt. Wie die Schlußverteilung, zu der sie als Zusatz

[1]) Mot. zur K.O. II S. 380.
[2]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. 1 ff. zu § 115 Gen.G.
[3]) Vgl. Jaeger Einleitung und Anm. 1 ff. zu § 166 K.O.

erscheint, der Genehmigung des Gerichts unterliegt, so darf auch die Nachtragsverteilung nur nach Anordnung des Konkursgerichts stattfinden (§ 52 II P.V.G. mit 115 I Gen.G. und dieser mit § 166 K.O.).

Grundlage der Nachtragsverteilung bildet für den Konkursverwalter das Schlußverzeichnis, sodaß Gläubiger, welche in demselben nicht enthalten sind, von der Berücksichtigung ausgeschlossen bleiben (§ 166 II K.O.). Für die bisher dem Verwalter unbekannt gebliebenen Masseansprüche gilt § 172 K.O.

Eventuelle Ueberschüsse, welche sich bei früheren Berechnungen infolge zu hohen Ansatzes der Unterbilanz ergaben, sind an die Mitglieder des Vereins zurückzuzahlen (§ 52 II P.V.G., mit Gen.G. 115 III).

Zurückzubehalten sind außer den Anteilen auf die im § 168 K.O. bezeichneten Forderungen auch die Anteile auf solche Forderungen, welche im Prüfungstermin vom Vorstand (oder den Liquidatoren § 118 Gen.G.) als Vertreter des Gemeinschuldners [1]) ausdrücklich bestritten wurden (§ 52 II P.V.G. mit § 115 II Satz 1 Gen.G.). Der Widerspruch derselben kann stets nur durch Klage des Gläubigers gebrochen werden (§ 52 II P.V.G. mit 115 II Satz 2 Gen.G.); dem widersprechenden Vorstand obliegt es also, selbst wenn es sich um titulierte Ansprüche des Gläubigers handelt, nicht, die Feststellungen dieser Forderungen zu betreiben, wie dies sonst Sache des Widersprechenden ist (§ 146 VI K.O.). Erhebt aber dann der Gläubiger, dem eine solche Forderung zusteht, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, die Klage, es wolle der Widerspruch des Vorstands für unbegründet erklärt werden, und das Urteil gibt seinem Antrage statt, so werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei (§ 52 II P.V.G. mit Gen.G. § 115 II Satz 3). Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Mitglieder zurückzuzahlen (§ 52 II Satz 2 P.V.G. mit § 115 III Gen.G.). Soweit in der Satzung andere Anfallberechtigte nicht bestimmt sind, kommen hier die zur Zeit der Auflösung d. h. der Konkurseröffnung vorhanden gewesenen Mitglieder in Betracht und zwar, sofern die Satzung nicht ein anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Verteilung des Ueberschusses stattfindet. Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden (§ 48 I und II P.V.G.). Erst nach Auszahlung des Restes kann das Konkursgericht die Aufhebung des Konkurses nach § 163 K.O. beschließen.

IV. Die Anfechtung der Berechnungen.

1. Jedem Mitglied steht gegenüber einer für vollstreckbar erklärten Berechnung eine Anfechtungsklage zu. Nach § 111 Gen.G. gelten hiefür folgende Voraussetzungen.

a) Erhebung der Anfechtungsklage binnen einer Notfrist von einem Monat seit Verkündung der Entscheidung — zugestellt wird dieselbe nicht.

b) Geltendmachung desselben Anfechtungsgrundes im früheren Termin ohne Erfolg; der Widerspruch muß [2]) in dem Verhandlungstermin zu Protokoll eingelegt und in das letztere aufgenommen worden sein (R.G. XI. S. 157); im Gegensatz dazu ist die Anfechtung eines Beschlusses des obersten Organs, welche wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrags stattfindet, schon möglich,

[1]) Könige Anm. 2 zu § 52 P.V.G.
[2]) Könige Anm. 1 zu § 52 P.V.G.

sobald überhaupt der Widerspruch, also nicht der Grund desselben zu Protokoll erklärt wurde (§ 36 P.V.G. mit § 271 H.G.B.; vgl. § 51 Gen.G.).

c) Nichtgeltendmachung irgend eines Anfechtungsgrundes im früheren Termin ohne Verschulden, obwohl derselbe schon entstanden, oder

d) Nichtgeltendmachung irgend eines Anfechtungsgrundes im früheren Termin, weil derselbe erst später entstanden ist.

In den Fällen unter c und d ist der Widerspruch schriftlich einzulegen.[1])

2. Die Natur der Klage ist streitig. Gegenüber der Auffassung derselben als Feststellungsklage[2]) behauptet L. Seuffert[3]) mit Recht, daß sie unter die Kategorie der „konstitutiven Klagen" auf Rechtsänderung (Rechtsgestaltungsklagen) falle. Für die letztere Ansicht spricht insbesondere die Fassung des Gesetzes (§ 111 II): „das Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen"; es bringt demnach eine Aenderung gegenüber der früheren Rechtslage hervor, die letztere ist also vorher nicht unsicher oder zweifelhaft gewesen, vielmehr steht ohne Anfechtung die Verpflichtung der Vereinsmitglieder in der Weise fest, daß dieselben schlechthin zur Leistung verpflichtet sind. Solange keine Abänderung dieses Rechtszustandes erfolgt ist infolge der wirksamen Durchführung des Anfechtungsprozesses, ist jederzeit die Zwangsvollstreckung gegen die Mitglieder möglich. Daran ändert auch die Geltendmachung des Widerspruchs im Termin nichts, und steht daher diese Anfechtungsklage jener Klage gleich, durch welche der Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft bezw. einer Genossenschaft sowie der Beschluß des obersten Organs des Versicherungsvereins a. G. wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts angefochten wird (vgl. § 271 I H.G.B. und § 51 I Gen.G., ferner § 36 P.V.G. mit § 271 I H.G.B.). Wie die letztere führt auch sie ex tunc eine Rechtsänderung herbei.

Die Klage muß im ordentlichen Prozeß erhoben werden und ist gegen den Konkursverwalter zu richten (§ 52 I Satz 3 P.V.G. mit § 111 I Satz 2 Gen.G.). Jedes Mitglied kann dem Prozeß als Nebenintervenient beitreten, entweder dem beklagten Konkursverwalter oder dem klagenden Mitglied (§ 66 C.P.O.), mehrere Mitglieder können als Streitgenossen klagen.[4])

3. Ausschließlich zuständig[5]) für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes — also auch bei Werten über 300 Mark — das Amtsgericht, welches die anzufechtende Berechnung für vollstreckbar erklärt hat.

Weil nun die Revision nur gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen oberlandesgerichtlichen Endurteile stattfindet (§ 545 C.P.O.), und für die in erster Instanz vor den Amtsgerichten erlassenen Entscheidungen eine dritte Instanz nur im Beschwerdeverfahren vorgesehen ist (§ 567 mit § 545 C.P.P.), so besteht — einerseits damit durch die Zuständigkeit des Amtsgerichts die Revisionsinstanz bei sonst revisiblen Sachen nicht verloren gehe, andererseits, damit der Möglichkeit verschiedener Entscheidungen vorgebeugt werde — für das Amtsgericht eine Verweisungspflicht. Sofern nämlich eine einzige Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, hat das Amtsgericht durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das übergeordnete

[1]) Könige Anm. 1 zu § 52 P.V.G.
[2]) R.G. XIV 90; Parisius-Crüger Gen.G. Erläuterungen zu § 111 Gen.G.
[3]) L. Seuffert, Konkursrecht Seite 338.
[4]) L. Seuffert a. a. O.
[5]) Für das Folgende Parisius-Crüger Anm. 1 ff. zu § 112 Gen.G.

Landgericht zu verweisen, sobald der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe von 300 Mark übersteigt (§ 52 I P.V.G. mit § 112 II Gen.G.). Der Beschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung, wird gleichwohl verkündet (vgl. 329 I C.P.O.) und daher nicht zugestellt (§ 329 III C.P.O.). Gegen den Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt (vgl. 577 C.P.O.), deren Notfrist mit der Verkündung des Beschlusses beginnt (52 I P.V.G. mit § 112 II Gen.G.). Mit der Rechtskraft des Beschlusses gelten die Streitsachen als beim Landgericht anhängig, dessen Zuständigkeit nun auch für die event. später noch zu erhebenden Anfechtungsklagen anderer Vereinsmitglieder gegeben ist. Im Interesse der Kostenersparnis werden die im Verfahren vor dem Amtsgericht erwachsenen Kosten als Teil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz (§ 52 I P.V.G. mit § 112 III S. 2 Gen.G.).

4. Die Wirkung einer erfolgreich durchgeführten Anfechtung ist die, daß der Konkursverwalter zur Rückerstattung des zuviel gezahlten Anteils verpflichtet ist. Es ergibt sich daher für ihn die Notwendigkeit der Aufstellung einer Zusatzberechnung (§ 52 I P.V.G. mit § 113 I S. 1 Gen.G.).

Niemals dagegen kommt der Anfechtungsklage als solcher schon Suspensivkraft zu. Will ein Mitglied die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung jener Vollstreckungsmaßregeln herbeiführen, welche der Konkursverwalter in Anwendung von § 109 Gen.G. veranlaßt hat, so stehen ihm die §§ 769, 770 C.P.O. zu Gebote (§ 52 I P.V.G. mit § 112 IV. Gen.G.). Darnach kann das Prozeßgericht, in der Regel also das Amtsgericht, im Falle der Ueberweisung nach § 112 Gen.G. das Landgericht, auf Antrag anordnen, daß bis zum Erlaß des Urteils über die Anfechtungsklage die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Auch diese Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (vgl. § 769 I—III C.P.O.); die genannten Anordnungen können auch in dem Urteil über die Anfechtungsklage selbst erlassen oder bestätigt werden (vgl. § 770 C.P.O.).

## § 9. IV. Die Wirkungen des Konkurses.

I. Für den Fortbestand des Versicherungsvereins a. G. sind die Wirkungen des Konkurses — nach dem Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wenigstens — verschieden, je nachdem es sich um einen „eingetragenen" oder um einen „kleineren" Verein handelt, doch ist der Unterschied, wie sich zeigen wird, nur redaktioneller Natur.

a) Der eingetragene Verein wird mit Eröffnung des Konkurses aufgelöst (§ 49 S. 1 P.V.G.) und zwar von der Stunde an, welche im Eröffnungsbeschluß angegeben ist. Das Gleiche gilt für die Versicherungsaktiengesellschaften (§ 292 Nr. 3 H.G.B.) und die Genossenschaften (§ 101 Gen.G.) Die Eintragung der Konkurseröffnung ins Handelsregister erfolgt von Amtswegen (§ 16 P.V.G. mit § 32 H.G.B. Vgl. § 45 P.V.G.) auf Mitteilung des Gerichtsschreibers des Konkursgerichts (§ 112 K.O.). Die Wirkung der Auflösung kann nicht durch Beschwerde rückgängig gemacht werden, denn wie schon erwähnt, ist im allgemeinen Vorstandsmitgliedern wie Liquidatoren eine An-

fechtung des Eröffnungsbeschlusses versagt (§ 68 I Satz 3 P.V.G.). Die sofortige Beschwerde steht nur in den verschwindend seltenen Fällen zu, wo[1]) der Antrag der Aufsichtsbehörde auf Konkurseröffnung die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 75, 68 Abs. 1 P.V.G. vermissen ließ.

Welches ist nun die Bedeutung[2]) dieser „Auflösung" des eingetragenen Vereins? Da Pflichten und Rechte des Vereins vor und nach Konkurseröffnung ein Subjekt haben müssen, und eine mit Konkurseröffnung eintretende Sonderrechtsnachfolge der einzelnen Mitglieder in das Vereinsvermögen allgemein verworfen wird[3]), so muß der rechtliche Fortbestand des Vereins für den Zweck des Konkurses auch nach Eröffnung desselben angenommen werden. Der Verein wechselt also nur seine Bestimmung. Er dient jetzt vor allem der Befriedigung seiner Gläubiger, und man ist berechtigt, die Bestimmung des § 46 II Halbsatz 1 P.V.G., wonach der Verein bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gilt, auch für die Auflösung, welche durch Konkurseröffnung eintritt, in analoger Weise anzuwenden. Diese „Auflösung" des Vereins wird durch keine Art der Konkursbeendigung wieder beseitigt, obwohl eine Fortexistenz des Vereins in dem Sinn, daß derselbe auch für einen andern als den Konkurszweck weiterbesteht, unter Umständen sehr erwünscht sein kann; so, wenn statt des Konkurses eine Liquidation, eine Fusion nach § 44 mit § 14 P.V.G. oder eine Wiederaufnahme des Betriebes stattfinden soll. Bei der Aktiengesellschaft kann eine Fortsetzung nur nach Beendigung des Konkurses erfolgen und da diese für sich allein niemals die durch Konkurseröffnung eingetretene Auflösung beseitigt, so bedarf es eines besonderen Beschlusses zur Fortsetzung dieser Gesellschaft. Für den Versicherungsverein a. G. gelten nun in dieser Hinsicht ebenfalls die Bestimmungen des Aktienrechtes (§ 49 S. 2 P.V.G. mit § 307 II, III H.G.B.) d. h. es kann — hier durch das oberste Organ (§ 36 P.V.G. mit § 250 H.G.B.) — die Fortsetzung des Versicherungsvereins a. G. beschlossen werden, wenn der Verein „durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst, der Konkurs aber auf Antrag des Gemeinschuldners — also hier der Vorstandsmitglieder — eingestellt worden ist." Bei der Versicherungsaktiengesellschaft ist für die Fassung des Beschlusses zuständig die Generalversammlung (§ 307 H.G.B.). Zum Beschluß ist erforderlich einfache, nicht qualifizierte Mehrheit[4]) der abgegebenen Stimmen (§ 36 P.V.G. mit § 251 H.G.B.). Die letztere könnte höchstens erforderlich sein, wenn qualifizierte Mehrheit auch für die durch Konkurseröffnung eingetretene Auflösung verlangt würde. Dies ist aber nicht der Fall und deshalb spricht die von Staub[5]) gegebene Begründung der Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit meines Erachtens gerade gegen dieselbe. Wenn nämlich die Aufhebung des auf Auflösung des Vereins gerichteten Beschlusses „naturgemäß nur mit derselben Majorität beschlossen werden kann, mit welcher der aufgehobene Beschluß zu fassen war", so kann in dem Fall, wo die Auflösung des Vereins nicht kraft Beschlusses, sondern kraft Gesetzes eintrat, nicht ein Beschluß erforderlich sein, der für die Rückgängigmachung der Auflösung schwierigere Bedingungen aufstellt, als für die Auflösung selbst.

[1]) Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.
[2]) Für das Folgende Könige Anm. 1 und Rehm Anm. 11 zu § 43.
[3]) Behrend, Handelsrecht S. 920 Nr. 5, Jaeger Anm. 9 zu § 25 K.O.
[4]) Ebenso Könige Anm. 2 zu § 49 P.V.G. Abweichend für das Aktienrecht Goldstein § 7 unter I und Staub Anm. 12 zu § 307 H.G.B.
[5]) Staub Anm. 12 mit 7 und 8 zu § 307 H.G.B.

Gleich der nicht durch Konkurseröffnung erfolgenden Auflösung (§ 45 P.V.G.) ist die Fortsetzung des Vereins zum Handelsregister anzumelden (§ 49 P.V.G. mit § 307 III H.G.B.), wozu Vorstandsmitglieder und Liquidatoren durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark angehalten werden können (§ 16 P.V.G. mit § 14 H.G.B.), doch ist auch ohne Eintragung der Beschluß rechtsgiltig.

Die im angezogenen § 307 II H.G.B. erwähnte Beendigung des Konkurses durch Abschluß eines Zwangsvergleichs kommt für unsere Frage deshalb nicht in Betracht, weil § 52 II P.V.G. mit § 116 Gen.G. die Unstatthaftigkeit gerade dieses Konkursaufhebungsgrundes ausdrücklich festlegt. Was nun aber den Beschluß des obersten Organs auf Fortsetzung des Vereins selbst betrifft, so hängt die Erörterung der Bedeutung desselben zusammen mit der Frage der Bedeutung der „Auflösung" des Vereins. Durch den auf die Fortsetzung des Vereins gerichteten Beschluß wird diesem nicht die verlorene Rechtspersönlichkeit wieder zurückgegeben. Denn diese dauert trotz der Konkurseröffnung für die Zwecke des Konkurses fort[1]). Obwohl in § 49 Satz 1 P.V.G. die Auflösung als Wirkung der Konkurseröffnung bezeichnet ist, hindert diese letztere nicht, das Vereinsvermögen auch während des Konkurses als selbständiges Vermögen zu behandeln[2]); nur insoweit, als mit der Konkurseröffnung bei dem Verein eine dem Wesen des Konkurses entsprechende Veränderung eintrat, wird die letztere durch den genannten Beschluß wieder aufgehoben. Der Fortsetzungsbeschluß macht es dem Gegenseitigkeitsverein aber auch wieder möglich, neue Versicherungsgeschäfte abzuschließen.

Im Uebrigen erhalten statt des gantschuldnerischen Vereins dessen Vertreter schon mit der Einstellung des Konkursverfahrens das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen (§ 206 I K.O. Vgl. dazu Seuff. Arch. Bd. VI, 113). Die Gläubiger des Vereins unterliegen mit der Einstellung des Verfahrens hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Forderungen nicht mehr den Schranken der §§ 12 und 14 K.O. (§ 206 II mit § 164 I K.O.); rücksichtlich der Wirkung der konkursmäßigen Feststellung gegenüber dem Gemeinschuldner kommt § 164 II III K.O. in Anwendung (§ 206 II K.O.).

b) Der „kleinere" Verein „verliert" durch die Eröffnung des Konkurses — nach dem Wortlaut des Gesetzes wenigstens — „die Rechtsfähigkeit" (§ 53 II Z. 1 P.V.G. mit § 42 I B.G.B.). Um die Bedeutung dieser Vorschrift erkennen zu können, ist es nötig, auf die Entstehungsgeschichte des § 42 B.G.B. zurückzugehen[3]). Nach der Reichstagsvorlage zum B.G.B. (§ 39 I) sollte mit dem Konkurse „die Auflösung" des Vereins eintreten; gemäß einem Beschluß der Reichstagskommission, welcher jedoch, wie der Kommissionsbericht zu § 39 E.G.B. G.B. S. 1941 mitteilt, bloß redaktionelle Bedeutung hat, entzieht das Gesetz der in Konkurs verfallenen juristischen Person „die Rechtsfähigkeit". Mit Rücksicht auf die feststehende Auslegung des Wortes „Auflösung" im Sinne der Fortdauer der Rechtspersönlichkeit der aufgelösten Körperschaft für das Stadium und den Zweck der Abwicklung, kann daher auch der Verlust der Rechtsfähigkeit nach dem jetzigen § 42 I B.G.B. lediglich in dem Sinne verstanden werden, daß ein solcher Verlust nur insoweit eintritt, als die Fortdauer der Rechts-

[1]) Jaeger Anm. 8 zu § 23 und Anm. 9 zu § 25 K.O. Ungenau Könige Anm. 1 zu § 49 P.V.G.

[2]) Vgl. L. Seuffert S. 236.

[3]) Für das Folgende Jaeger Anm. 9 zu § 25 K.O. Petersen-Kleinfeller Anm. 2 zu § 213 K.O.

persönlichkeit mit dem Konkurszweck als unvereinbarlich erscheint, d. h. auch beim nicht eintragungspflichtigen Verein findet eine „Auflösung" statt. Es fehlt daher trotz der Fassung des § 42 B.G.B. auch bei diesen Vereinen während des Konkurses nicht an einem korporativen Gemeinschuldner [1]) und es ist insofern eine veränderte Rechtslage gegenüber dem eintragungspflichtigen Verein nicht vorhanden; ein Unterschied zwischen der Auflösung bei beiden Arten von Versicherungsvereinen liegt aber in der Unanwendbarkeit der §§ 307 II III H.G.B. bei den nicht eintragungspflichtigen Vereinen. In diesem Sinn allein ist die Weglassung des § 49 P.V.G. im § 53 P.V.G. aufzufassen.

Im übrigen spricht für den Fortbestand der juristischen Persönlichkeit trotz der Konkurseröffnung auch bei den nichteintragungspflichtigen Vereinen noch der Umstand, daß kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift für den Fall der Liquidation auch diese Vereine bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend gelten (§ 53 II Z. 1 P.V.G. mit § 49 II B.G.B.), eine Vorschrift, die eine analoge Ausdehnung auf die Auflösung kraft Konkurseröffnung gewiß zuläßt.

II. Der Einfluß des Konkurses auf die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Nach dem Gesetz sollen in den allgemeinen Versicherungsbedingungen des Vereins Bestimmungen enthalten sein über die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Versicherungsvertrags (Storni, Rückkauf, Umwandlnng der Versicherung, Reduktion und dergleichen) § 9 Z. 4 P.V.G. Der Einfluß des Konkurses auf das Versicherungsverhältnis wird also vom Gesetz nicht geregelt [2]). Dasselbe vermeidet thunlichst jeden Eingriff in das Recht des Versicherungsvertrags. Bis zum Erlaß eines, den Versicherungsvertrag regelnden Gesetzes verbleibt es daher abgesehen von den im § 61 II III P.V.G. für die Lebensversicherungsunternehmungen gegebenen Sondervorschriften, wonach einerseits ein Erlöschen des Versicherungsverhältnisses durch die Eröffnung des Konkurses eintritt, andererseits für die Versicherten das unter § 5 der Darstellung genauer behandelte Konkursvorrecht auf die rechnungsmäßige Prämienreserve besteht „bei den betreffenden Bestimmungen des Reichs- oder Landesversicherungsrechts (vgl. § 898 H.G.B. §§ 2012—2015 Preuß. allgemeines Landrecht II 8) und in Ermangelung von solchen bei den allgemeinen Vorschriften der Konkursordnung über den Einfluß des Konkurses auf die Erfüllung zweiseitiger Verträge (§§ 17, 25 K.O.).

1. Nach § 17 K.O. besteht im allgemeinen

a) ein Wahlrecht des Konkursverwalters, wenn es sich um einen gegenseitigen Vertrag handelt, und derselbe von beiden Teilen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist. Unzweifelhaft schließt auch der einem Versicherungsverein a. G. Beitretende einen zweiseitigen Vertrag: der Pflicht zur Zahlung der Prämien entspricht auf Seite des Vereins die Verpflichtung zur Bezahlung der Versicherungssumme. Ist daher die Versicherungssumme infolge Eintritts des Versicherungsfalles fällig geworden und noch nicht oder nicht vollständig bezahlt, so kann der Konkursverwalter an Stelle des gemeinschuldnerischen Vereins den Vertrag erfüllen und die Erfüllung vom andern Teil verlangen

[1]) Andere Anf. Rehm Anm. 1 zu § 49 P.V.G., zustimmend Sievers in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 48 Bd. S. 585. Vgl. auch R.G. III S. 55, XIV S. 417 ff., XIX S. 194 f.

[2]) Vgl. für das Folg. Mot. S. 41 Abs. 2.

(§ 17 I K.O.) — doch gilt dieser Satz nur insoweit, als es sich um einen mit einem gemischten Gegenseitigkeitsverein abgeschlossenen Versicherungsvertrag handelt, denn nur insoweit der Verein (vgl. § 7 der Darstellung unter 4) auch Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien betreibt, derart, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden und dieses wiederum die Satzung ausdrücklich gestattet (§ 21 II P.V.G.), ist die Prämienzahlung des Versicherten eine Leistung, zu welcher derselbe nicht auch schon auf Grund der Mitgliedschaft verpflichtet ist. Nur in diesem Fall kann dann auch

b) der Versicherte vom Konkursverwalter, selbst wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, unverzügliche Erklärung darüber fordern, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt der Verwalter eine Erklärung, so kann derselbe auf Erfüllung nicht bestehen (§ 17 II K.O.).

2. Soweit das bürgerliche Recht rücksichtlich der Versicherungsverhältnisse besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkurses enthält, kommen diese Bestimmungen zur Anwendung (arg. § 25 mit § 18 bis 24 K.O.). Dabei kommen event. auch landesgesetzliche Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, insoweit in Betracht, als nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch besondere Bestimmungen getroffen sind (Art. 75 E.G. B.G.B.), und es können dann diese landes- oder reichsgesetzlichen Vorschriften auch der Regel des § 17 K.O. derogieren.[1])

In dieser Richtung sind aber bis jetzt folgende Bestimmungen zu beachten:[2])

a) Reichsrechtlich hat im Gebiet des Seeversicherungsvertrags der Versicherte beim Eintritt der Zahlungsunfähigkeit — umsomehr im Fall der Konkurseröffnung — die Wahl zwischen folgenden Rechten und zwar ohne Rücksicht darauf, daß ein Teil des Risikos vom Verein bereits getragen wurde:

α) Rücktrittsrecht vom Vertrag verbunden mit dem Anspruch auf die ganze Prämie, oder

β) Eingehung einer neuen Versicherung auf Kosten des gantschuldnerischen Versicherungsverein a. G. nach Maßgabe des § 789 H.G.B. Durch Eingehung einer neuen Versicherung entsteht eine Masseschuld.

Die unter α und β angeführten Rechte kommen in Wegfall bei rechtzeitiger Sicherheitsleistung vor dem Rücktritt des Versicherten bezw. dessen Neuversicherung (§ 898 H.G.B.). An den durch die letztere entstehenden Kosten hat der Versicherte jedoch insofern wieder mitzutragen, als das Versicherungsverhältnis sich von der Mitgliedschaft nicht trennen läßt, soweit die Satzung für den gemischten Gegenseitigkeitsverein dies nicht ausdrücklich gestattet (§ 21 II P.V.G.).

b) Das Preußische Landrecht bestimmt in unserer Frage folgendes:

Ist über das Vermögen des Versicherers vor beendeter Gefahr Konkurs eröffnet worden, so hat der Versicherte,

α) wenn er nicht zurücktritt, gegen Erstattung von Prämien und Kosten einen Anspruch auf Uebertragung derjenigen Forderung, welche dem Versicherer gegen einen event. Rückversicherer zusteht (§ 2015 A.L.R. II 8);

β) wenn der Versicherte vom Vertrag zurücktritt, dann kann er unter allen Umständen die bezahlten Prämien und zwar ohne jeden Abzug, also auch der Verwaltungskosten, kondizieren (§ 2013 a. a. O.), und dies auch dann, wenn die im neuen Versicherungsvertrag bedungene geringer als die frühere Prämie

[1]) Jaeger Anm. 3 zu § 25 K.O.

[2]) Für das Folgende Könige Anm. 2 zu § 51 P.V.G.

ist. Auch eine neue Versicherung kann der Versicherte eingehen (vgl. ebenso § 898 H.G.B.), muß aber dann von seiner Absicht den Konkursverwalter benachrichtigen (§ 2014 a. a. O.).

4. Hinsichtlich des Einflusses des Konkurses *speziell auf die Lebensversicherungsverträge* ist vom Gesetz für Gegenseitigkeitsvereine und Aktiengesellschaften folgendes bestimmt:

a) Durch die Konkurseröffnung erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse (§ 61 II S. 1 P.V.G.) und zwar sowohl diejenigen, bei welchen der Versicherungsfall eingetreten ist, als auch jene, bei welchen dies nicht der Fall ist. Soweit bereits der Versicherungsfall eingetreten ist, werden die bereits fälligen Versicherungsansprüche nicht beseitigt, sie werden aber durch die Konkurseröffnung Konkursforderungen und müssen daher angemeldet werden (§ 61 II Halbs. 2 P.V.G. verb. „unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse" und § 138 ff. K.O.). Das Erlöschen der Versicherungsverhältnisse tritt auch für Kranken- und Unfallversicherungen ein, soweit die betreffenden Unternehmungen das Versicherungsgeschäft nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben (§ 63 mit § 12 P.V.G.). Der Zeitpunkt, in welchem die bezeichnete Wirkung eintritt, fällt also mit der „Auflösung" des Vereins zusammen; sonst erlöschen beim Gegenseitigkeitsverein die Versicherungsverhältnisse, soweit diese nicht die Lebensversicherung zum Gegenstande haben, erst in demjenigen Zeitpunkt, welcher dafür in dem auf die Auflösung gerichteten Beschluß des obersten Organs bestimmt ist, frühestens jedoch mit dem Ablauf von vier Wochen seit der Auflösung, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im übrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge abzüglich der hiefür aufgewandten Kosten zurückgefordert werden können (§ 43 IV und V P.V.G.). Eine unmittelbare Anwendung derjenigen Vorschriften, welche für die durch Beschluß des obersten Organs erfolgende Auflösung getroffen wurden, auf die kraft Konkurseröffnung sich vollziehende Auflösung ist durchaus ungerechtfertigt[1]). Dies ergibt sich nicht nur aus den Darlegungen der Motive S. 41 Abs. 2, wonach im allgemeinen jeder Eingriff in das Recht des Versicherungsvertrags vom Gesetz vermieden werden will, sondern auch aus der Fassung des Gesetzes selbst. Dieses bestimmt nämlich einerseits (§ 43 V Satz 2), daß durch die Auflösung bei Gegenseitigkeitsvereinen die Lebensversicherungsverhältnisse unberührt bleiben sollen, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt, andererseits tritt nach § 61 II Halbs. 1 desselben Gesetzes durch die Eröffnung des Konkurses bei jeder Art von Lebensversicherungsunternehmungen, also bei Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereinen ein Erlöschen der Lebensversicherungsverhältnisse ein. Eine Vereinigung dieser anscheinend sich widersprechenden Vorschriften ist nur in der Weise möglich, daß die erstere Norm im Sinne der durch Beschluß des obersten Organs und nicht für die durch andere Gründe erfolgende Auflösung des Vereins verstanden wird, die letztere dagegen nur für die Auflösung kraft Konkurseröffnung gilt. Durch diese wird

b) ein Anspruch auf die rechnungsmäßige Prämienreserve erzeugt (§ 61 II Halbs. 2 P.V.G.). Vgl. darüber § 5 der Darstellung.

[1]) And. Ansicht Rehm Anm. 14 zu § 43 P.V.G.

5. Nach ausländischem Recht ist der Einfluß des Konkurses auf das Versicherungsverhältnis in ähnlicher Weise geregelt. Vgl. Kohler, Konkursrecht S. 151.

## § 10. V. Die Beendigung des Konkurses.

I. Im allgemeinen. Der Konkurs des Versicherungsvereins a. G. endigt wie jeder andere durch Aufhebung oder durch Einstellung des Verfahrens.

Allein die Gründe, aus denen zunächst die Aufhebung stattfindet, sind in unserem Fall nicht dieselben wie sonst.[1]) Die Aufhebung kann nämlich beim Konkurs des Versicherungsvereins a. G. nur beschlossen werden nach normaler Durchführung des Konkurses u. Abhaltung des Schlußtermins (§ 163 K.O.). Dagegen ist der Zwangsvergleich beim gegenseitigen Versicherungsverein nicht möglich (§ 52 P.V.G. mit § 116 II Gen.G., vgl. diesen Paragraph der Darstellung unter IIa). Nichtvorhandensein einer genügenden Masse zur Deckung der Kosten bildet keinen Grund zur Einstellung des Konkursverfahrens[2]) wie sonst nach § 204 K.O. Dies folgt aus der Haftung der Mitglieder des Versicherungsvereins a. G. für den Fall des Konkurses nach § 50 P.V.G.

Einstellung findet lediglich statt auf Grund eines Konkursverzichts, d. h. wenn der Vorstand als Vertreter des gemeinschuldnerischen Vereins nach dem Ablauf der Anmeldefrist die Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Gläubiger beibringt, oder wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist außer den zustimmenden Gläubigern andere nicht vorhanden sind (§ 202 K.O), und der Vorstand einen diesbezüglichen Antrag stellt. Die Einstellung ist jedoch erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen worden ist (§ 52 II P.V.G. mit § 116 II Satz 1 Gen.G.). Hiebei ist die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger beizubringen (Gen.G. § 116 II Satz 2): denn sonst „würden[3]) diejenigen, welche sich noch weiterhin hätten melden können, ohne vorheriges Gehör von der Befriedigung ausgeschlossen sein, welche die Fortsetzung des Verfahrens bis zur persönlichen Heranziehung der Mitglieder ihnen verschaffen konnte." Inwieweit es bei der Einstellung der Zustimmung oder Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen (§ 52 II P.V.G. mit § 116 II Satz 3 Gen.G.). Nach Abhaltung des Schlußtermins ist der Beschluß und der Grund der Aufhebung öffentlich bekannt zu machen § 163 II K.O.; das Gleiche gilt von dem Einstellungsbeschluß § 205 K.O. Weiter ist die Konkursbeendigung von Amtswegen ins Handelsregister einzutragen; eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet jedoch nicht statt (§ 16 P.V.G. mit § 32 Satz 2 und 3 H.G.B.). Sonst wird bei Vereinen ins Vereinsregister außer der Konkurseröffnung nur die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses, nicht auch die Konkursbeendigung eingetragen[4]) (§ 75 B.G.B.).

II. Im einzelnen ist nun beim Versicherungsverein a. G.

a) durch Zwangsvergleich eine Aufhebung des Konkurses wie bei der Genossenschaft ausgeschlossen kraft der positiven Bestimmung des § 52 II

[1]) Vgl. Jaeger Einl. zu § 203 K.O.

[2]) Jaeger Einleitung zu § 203 und Anm. 1 zu § 204 K.O.; Könige Anm. 2 zu § 68 P.V.G.

[3]) Begr. zum Gen.G. II, 125.

[4]) Jaeger Anm. 13 zu § 213 K.O.

S. 2 P.V.G. mit § 116 I Gen.G. und außerdem, wie folgende Erwägung zeigt, auch schon begrifflich. Da ein Zwangsvergleich sich notwendig auf die Mitglieder des Vereins erstrecken müßte, so würde durch den Zwangsvergleich auch deren Haftung aufgehoben oder beschränkt. Dies widerspräche aber dem Wesen des Gegenseitigkeitsvereins deswegen, weil die §§ 19, 24 ff., § 50 P.V.G. die Haftung der Mitglieder gerade auch für den Konkursfall verwirklichen wollen, dieser aber durch einen Zwangsvergleich illusorisch gemacht wird.[1]) Dagegen ist der Zwangsvergleich zulässig beim Konkurs der Versicherungsaktiengesellschaften. An den Wirkungen desselben nehmen jedoch bei Lebens- und den ihnen gleichstehenden (vgl. § 12 P.V.G.) Versicherungsunternehmungen die Versicherten hinsichtlich ihrer Spezialvorzugsrechte am Prämienreservefonds nicht teil, denn der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam nur für und gegen die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger (§ 193 I Satz 1 Halbs. 1 P.V.G.), und zu den bevorrechtigten gehören, wie unter § 5 unter 1 der Darstellung gezeigt, gerade die Versicherten hinsichtlich ihres Anspruchs auf die rechnungsmäßige Prämienreserve. Nur insoweit wirkt der Zwangsvergleich auch für die Versicherten, als sie in ihrer Eigenschaft als Gläubiger mit Spezialvorzugsrechten auf Vorrechtsbefriedigung verzichten, oder bei dieser Befriedigung ausfallen[2]) (§ 61 III S. 3 P.V.G. mit § 64 K.O.). Insoferne stehen sie den absonderungsberechtigten Konkursgläubigern gleich. Der § 35 II Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 bestimmt Aehnliches.

b) Ein weiterer Konkursbeendigungsgrund ist die Zurücknahme des Antrags auf Konkurseröffnung durch die Aufsichtsbehörde selbst infolge eingelegten Rekurses (§ 74 mit § 73 I Z. 8 P.V.G.). Gegen den Antrag derselben auf Eröffnung des Konkurses steht den Beteiligten der Rekurs innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über die Stellung des Antrags zu; derselbe ist schriftlich beim Aufsichtsamt für Privatversicherung einzulegen und zu begründen; dem Rekurs kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu (§ 75 I Satz 2 P.V.G.). Dagegen kann das Konkursgericht zur Abwendung unwiderbringlicher Nachteile hinsichtlich der Masseverwertung durch Verfügungen vorsorgen.[3]) Kommt die Aufsichtsbehörde in ihrer weiteren Entscheidung, welche gemäß § 74 II l. c. von einem fünfköpfigen Kollegium gefällt wird, zur Aufhebung ihres Antrags, so obliegt der Aufsichtsbehörde, dem Konkursgericht hievon Mitteilung zu machen, worauf dieses das Verfahren einzustellen hat. Es ist also der Eröffnungsbeschluß aufzuheben, wenn ein solcher bereits erlassen ist (§ 75 I P.V.G., vgl. § 3 I unter b der Darstellung); sonst ist das „Eröffnungsverfahren" einzustellen. Nach der Einstellung tritt der Verein von neuem in Wirksamkeit zur Erfüllung der Erwerbs-, dagegen nicht der Abwicklungszwecke; er kann also wieder Versicherungsverträge abschließen und neue Mitglieder aufnehmen. Die durch die Konkurseröffnung eingetretene „Auflösung" (vgl. § 49 Satz 1 P.V.G., § 9 I der Darstellung) gilt dann als nicht erfolgt; die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses muß im Handelsregister eingetragen werden (§ 16 P.V.G. mit § 32 S. 2 H.G.B.). Dagegen wird die Auflösung des Vereins nicht rückgängig gemacht[4]) durch Aufhebung des Konkurses

[1]) Vgl. L. Seuffert, Konkursrecht S. 410, Begründung zum Gen.G. S. 125 und Jaeger Anm. 18 zu § 173 K.O.
[2]) Jaeger Anm. 10 zu § 193 K.O.
[3]) Könige Anm. 2 zu § 75 P.V.G.
[4]) Jaeger Anm. 13 zu § 213 K.O.

nach Abhaltung des Schlußtermins, auch nicht durch die Einstellung desselben wegen Gläubigerverzichts auf Antrag der Vertreter. Soll in dem letzteren Fall, nachdem der Konkurs auf Antrag der Vertreter des gantschuldnerischen Vereins eingestellt worden ist, die Wirkung der durch Konkurseröffnung eingetretenen Auflösung beseitigt werden, so ist zur Fortsetzung des Vereins für den Erwerbszweck ein Beschluß des obersten Organs erforderlich (§ 49 Satz 2 P.V.G. mit § 307 II H.G.B.). Die Fortsetzung des Vereins ist von den Vertretern desselben zum Handelsregister anzumelden (§ 49 S. 2 P.V.G. mit § 307 III H.G.B.). Der auf Fortsetzung des Vereins gerichtete Beschluß ermöglicht es diesem, außer der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs auch eine Liquidation oder Fusion herbeizuführen.[1]) Will oder kann ein solcher Beschluß nicht gefaßt werden, so bedarf es zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erneuter Verleihung derselben durch die von der Aufsichtsbehörde zu erteilende Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 15 P.V.G.). Soweit jedoch die Erfüllung von Erwerbszwecken nicht beabsichtigt wird, besteht der Verein nach Konkursbeendigung für den Abwicklungszweck weiter, d. h. es findet insoweit eine Liquidation statt[2]), als noch Aktienvermögen vorhanden ist, und dasselbe nicht an den Fiskus fällt (§ 47 V.G.G.B.). Für den Zweck der Liquidation gilt bis zu deren Beendigung der Verein als fortbestehend (§ 49 II V.G.G.B.), während in den Fällen, in denen die Liquidation nicht stattfindet, ein neuer Verein entsteht, welcher nur kraft besonderen Rechtsakts für die alten Vereinsverbindlichkeiten haftet.

III. Ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines drohenden Konkurses — „Präventivakkord" — ist in der deutschen Konkursordnung nicht vorgesehen[3]). Die Vorschriften der Landesgesetze über gerichtliche, zur Abwendung oder Einleitung eines solchen Verfahrens dienende Stundungsverhandlungen, konkursmäßige Einleitungen, Vermögensuntersuchungen wurden mit der Konkursordnung aufgehoben (§ 4 E.G. K.O.). Im Gegensatz zu diesem Standpunkt der Konkursordnung wurden dennoch mit Rücksicht auf die Nachteile, die stets mit einem Konkurs, insbesondere für größere Unternehmungen, verbunden sind, in neuerer Zeit gewisse Einrichtungen geschaffen, durch die ein drohender Konkurs abgewendet werden soll.

So sehen die §§ 11—13 des Schuldverschreibungsgesetzes vom 4. Dezember 1899 die Möglichkeit der Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger vor, insbesondere die Ermäßigung des Zinsfußes oder die Bewilligung einer Stundung, wenn diese Maßregeln zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses des Schuldners von der Gläubigerversammlung beschlossen werden. Auch durch das Privatversicherungsgesetz wurde bei Versicherungsunternehmungen zur Abwendung eines bevorstehenden Konkurses die Möglichkeit einer Zwangsstundung oder eines Zwangserlasses geschaffen (§ 69 P.V.G.).

Hinsichtlich seiner juristischen Natur nähert sich der Präventivakkord der Enteignung, deckt sich aber nicht mit ihr.[4])

a) Voraussetzung des Verfahrens ist, daß sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens ergibt, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im stande

[1]) Könige Anm. 2 zu § 49 P.V.G.
[2]) Jaeger Anm. 12 zu § 213 K.O.
[3]) Vgl. für das Folg. Jaeger Anm. 15 mit 17 zu § 173 K.O.
[4]) Alfred Manes in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 52. Bd. (1902) S. 113.

ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint.

Die Aufsichtsbehörde kann dann

b) die zur Sanierung erforderlichen Anordnungen treffen, sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen einer bestimmten Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Ein Rechtsweg gegen diese Anordnungen ist versagt (§ 77 mit § 73 I Z. 9 und § 74 I Satz 1 P.V.G.).

Insbesondere können von der Aufsichtsbehörde

α) zeitweilig „bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins, sowie Vorauszahlungen darauf verboten werden" (§ 69 I Satz 2 P.V.G.).

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt auf Grund kollegialer Beratung in der Besetzung von 3 Mitgliedern (§ 73 Z. 9 P.V.G.). Vor der Erteilung einer Entscheidung sind Vertreter der Unternehmung zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 73 IV P.V.G.). Die Entscheidung selbst ist zu begründen (§ 73 V P.V.G.) und den Beteiligten zuzustellen (§ 73 VII P.V.G.). Weiterhin ist die Aufsichtsbehörde berechtigt

β) endgiltig nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stand ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens 33⅓ Prozent zu ermäßigen (§ 69 II P.V.G.).

Gegen den Erlaß der unter α und β angegebenen Anordnungen steht den Beteiligten der Rekurs zu (§ 73 I Z. 9 P.V.G.). Durch die Ermäßigung der Pflichten des Versicherers werden jene der Versicherten nicht berührt[1]).

c) Der Zweck der angeführten Bestimmungen wird von der Begründung (S. 45/46) ungefähr in folgender Weise erörtert:

„In den Kreisen der Fachmänner wird Wert darauf gelegt, daß die Aufsichtsbehörde in die Lage gesetzt wird, im Interesse der Versicherten unter Umständen dem Konkurs einer notleidenden Anstalt vorzubeugen, indem sie durch Sanierungsmaßregeln die sonst gefährdete Durchführung der übernommenen Versicherungen möglich macht. Die zur Sanierung erforderlichen Maßregeln lassen sich nicht im Einzelnen aufzählen, sie richten sich nach der Lage des Einzelfalls. Hält die Aufsichtsbehörde die Vermeidung des Konkurses für möglich und im Interesse der Versicherten für geboten, so müssen bis zum Abschlusse der Sanierungsversuche gewisse Zahlungen (vgl. unter b α) einstweilen sistiert werden, damit nicht eine Befriedigung einzelner auf Kosten der künftigen Ansprüche anderer, oder eine Vergrößerung der Ueberschuldung herbeigeführt wird. Bei der Lebensversicherung kann unter Umständen auch eine vorsichtig eingerichtete und solid verwaltete Anstalt durch unverschuldete Verhältnisse, z. B. durch fortgesetztes Sinken des Zinsfußes, in die Unmöglichkeit geraten, ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen auf die Dauer gerecht zu werden.

Unter solchen Umständen kann dann durch Ermäßigung der Versicherungsansprüche der Fortbestand der Anstalt erreicht werden. Die Aufrechterhaltung der Versicherungen, wenn auch in etwas verminderter Höhe, ist für zahlreiche Versicherte ein erheblicher Vorteil, weil sie sonst im Konkurs von empfindlicheren

[1]) Katz Anm. 2 zu § 69 P.V.G.

Nachteilen betroffen würden und für sie wegen hohen Alters oder verschlechterten Gesundheitszustandes eine anderweite Lebensversicherung nicht mehr möglich wäre.

Das Ermäßigungsrecht hat sein Vorbild in der englischen Gesetzgebung, wo übrigens die vom Richter auszusprechende Herabsetzung der Ansprüche keiner Beschränkung unterliegt (Act to amend the law relating to Life assurance Companies vom 9. August 1870 Nr. 22)."

Als weiteres Vorbild kommt in Betracht: § 17 Abs. 4 eines im Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen 28. Jahrgang (1900) S. 61 ff. veröffentlichten dänischen Gesetzentwurfs über das Lebensversicherungswesen (cit. bei Deybeck Note 1 zu Anm. 3b § 69 P.V.G.).

---

## Beilage.

Die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 mit den nach § 52 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 für den Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sich ergebenden Aenderungen.

Die letzteren sind gesperrt gedruckt.

§ 106. Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben.

In der Berechnung (Vorschußberechnung) sind die sämtlichen Mitglieder namentlich zu bezeichnen und auf sie die Beiträge zu verteilen. — Die Höhe der Beiträge ist jedoch derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrage nicht entsteht.

Die Berechnung ist dem Konkursgerichte mit dem Antrage einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären.

Dem Antrage ist eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Mitglieder beizufügen.

§ 107. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Mitglieder sind besonders zu laden.

Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 108. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrat des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Beteiligten zu hören.

Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termine oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 109. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Mitgliedern einzuziehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen ein Mitglied findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung auf grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

Für die in den Fällen der §§ 731, 767, 768 der Civilprozeßordnung zu erhebenden Klagen ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, und, wenn

der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

§ 110. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 132) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 111. Jedes Mitglied ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Notfrist eines Monats seit Verkündung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 107) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer stande war.

Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Mitglieder.

§ 112. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgerichte zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Notfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß die sämtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirke es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diesen Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt. Die Notfrist beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Ist der Beschluß rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgerichte anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt und gelten als Kosten einer Instanz.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 769, 770 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln findet entsprechende Anwendung.

§ 113. Soweit infolge des Unvermögens einzelner Mitglieder zur Leistung von Beiträgen der zu deckende Gesamtbetrag nicht erreicht wird, oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urteils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 106—112 zur Anwendung.

Die Aufstellung einer Zusatzberechnung ist erforderlichenfalls zu wiederholen.

§ 114. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußverteilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu berechnen.

Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 106—109, 111—113, der Vorschrift im § 106 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auf Mitglieder, deren Unvermögen zur Leistung von Beiträgen sich herausgestellt hat, Beiträge nicht verteilt werden.

§ 115. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 110 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsverteilung (Konkursordnung § 166) unter die Gläubiger zu verteilen.

Außer den Anteilen auf die im § 168 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind zurückzubehalten die Anteile auf Forderungen, welche im Prüfungstermine von dem Vorstande ausdrücklich bestritten worden sind. Dem Gläubiger bleibt überlassen, den Widerspruch des Vorstandes durch Klage zu beseitigen. Soweit der Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Anteile zur Verteilung unter die übrigen Gläubiger frei.

Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Mitglieder zurückzuzahlen.

§ 116. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt.

Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzuge der Schlußverteilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 117. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 106 Absatz 1, § 109 Absatz 1, §§ 113, 114 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen.

§ 118. Die in diesem Abschnitte hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 39**: VO. zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar v. 26. 6. 1902 S. 261. — **Nr. 40**: Bek., betr. die dem internationalen Uebereinkommen über den **Eisenbahnfrachtverkehr** beigefügte Liste v. 10. 9. 1902 S. 263.

## II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

**Nr. 11**: Kais. VO., betr. die **Genehmigung von Veranstaltungen zur Wasserbenutzung** v. 1. 9. 1902 S. 59—61. — VO., betr. die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage v. 2. 9. 1902 S. 61. — VO., betr. die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Stadt Colmar, Bezirk Ober-Elsaß, v. 16. 7. 1902 S. 62.

## III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Gesetz-Sammlung für die Königlichen **Preußischen** Staaten.

**Nr. 37**: Ges., betr. die **Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M.** v. 28. 7. 1902 S. 273—291. — **Nr. 38**: Ges. zur **Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene** v. 28. 7. 1902 S. 293, 294. — Königl. Verordnung über die **Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind**, v. 28. 7. 1902 S. 294, 295. — **Nr. 39**: Ges. betr. die **Neuregelung der Vertragsverhältnisse der Main-Neckarbahn** v. 7. 7. 1902 [Mit Staatsvertrag zwischen Preußen, Baden und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn] S. 297—306. — **Nr. 41**: Königl. Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes [über Aufhebung des Amtsgerichts in Nordstrand] vom 16. April 1902. V. 8. 9. 1902 S. 311. — **Nr. 42**: Ges., betr. die **Vorausleistungen zum Wegebau** v. 18. 8. 1902 S. 315—318.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Bayern.**

**Nr. 42**: Ges., betr. die Herstellung einer Lokalbahn von Miltenberg nach Stadtprozelten v. 15. 8. 1902 S. 611, 612. — Ges., betr. den **Hauptetat der Militärverwaltung** des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr v. 1. April 1902 bis 31. März 1903. V. 24. 8. 1902 [77 606 441 M. in Einnahme und Ausgabe] S. 613—620. — **Nr. 44**: Königl. Allerh. Verordnung, betr. die außerordentliche Zunahme der Forstfrevel durch Entwendung von Christbäumen im Regierungsbezirke von Oberfranken v. 22. 9. 1902 S. 675, 676. — **Nr. 45**: Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinde Oberstdorf v. 27. 9. 1902 S. 677—679. — Urkunde über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinde Hindelang v. 29. 7. 1902 S. 679—681.

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich **Sachsen.**

**19. Stück.** Nr. 82: Ges., die **Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** betr. v. 18. 8. 1902 S. 357—362. — **21. Stück.** Nr. 89: Ges., die **Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen** betr. v. 19. 9. 1902 S. 381—384. — Allerh. Verordnung, die **Anerkennung nichtsächsischer Adelsverleihungen** betr. v. 19. 9. 1902 S. 387.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum **Baden**.

**Nr. XXIX:** Bek., die **Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn** betr. v. 6. 9. 1902 [Mit Staatsvertrag zwischen Baden, Preußen und Hessen über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn] S. 301—310.

Großherzoglich **Hessisches** Regierungsblatt.

**Nr. 63**: Großh. Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betr. v. 6. 9. 1902 S. 441. — **Nr. 67**: Bek., die **Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn** betr. v. 18. 9. 1902 [Mit Staatsvertrag zwischen Hessen, Preußen und Baden über die Vereinfachung der Verwaltung der Main-Neckarbahn] S. 507—518.

# Miscellen.

## Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern.

Einer soeben erschienenen kleinen Arbeit von Dr. Otto Müller über „Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern" (Jena, Gust. Fischer), das wir in den dieser Nummer beiliegenden „Literarischen Mitteilungen" kurz angezeigt haben, entnehmen wir die folgenden Angaben über das Erträgnis der Einkommensteuer in einzelnen Ländern absolut und pro Kopf der Censiten bezw. Bevölkerung.

| Jahr | Steuerbetrag Mk. | pro Kopf der Censiten Mk. | pro Kopf der Bevölkerung Mk. |
|---|---|---|---|
| | **Preußen** | | |
| 1898/99 | 146 738 875 | 50,4 | 4,60 |
| 1899/1900 | 159 555 722 | 51,2 | 4,97 |
| | **Sachsen** | | |
| 1896 | 26 052 250 | 16,47 | 6,88 |
| 1898 | 29 907 515 | 17,94 | 7,90 |
| | **Hessen** | | |
| 1898 | 8 396 261 | 24,18 | 4,76 |
| 1899 | 7 748 820 | 17,60 | 4,39 |
| | **Baden** | | |
| 1892 | 4 952 592 | 13,01 | 2,95 |
| 1893 | 5 031 642 | 13,01 | 2,99 |
| | **Sachsen-Meiningen** | | |
| 1894 | 886 162 | 26,76 | 3,36 |
| 1895 | 918 603 | 27,27 | 4,11 |
| | **Hamburg** | | |
| 1890 | 11 135 336 | 73,09 | 18,59 |
| 1891 | 11 176 035 | 69,55 | 17,91 |
| 1892 | 10 738 386 | 64,91 | 16,78 |
| | **Berlin** (Stadtkreis) | | |
| 1898 | 22 369 065 | 65,38 | 13,05 |
| 1899 | 23 462 717 | 66,42 | 13,35 |

In Oesterreich stellte sich das Erträgnis der Einkommensteuer im Jahre 1897 auf 36 869 498 Gulden, d. i. 19,80 Gulden pro Censiten und 1,44 Gulden pro Kopf der Bevölkerung.

In England kamen durch die Einkommensteuer im Jahre 1897 ein: 20 284 000 Pfund Sterling, im Jahre 1898: 20 633 000 Pfund Sterling.

In Italien im Jahre 1897/98: 287 707 090 Lire, im Jahre 1898/99: 286 249 000 Lire.

## Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte

nach dem Stand von Mitte Juli 1902.

Der „Bayerischen Handelszeitung", 1902, Nr. 33 entnehmen wir folgende interessante Zusammenstellung über die von den bayerischen Städten und Marktgemeinden aufgenommenen und noch in Tilgung begriffenen Anleihen.

### Oberbayern:

| | |
|---|---|
| Aibling | 390 000 Mk. |
| Altötting | 450 000 „ |
| Berchtesgaden | 427 000 „ |
| Dachau | 200 000 „ |
| Diessen | 100 000 „ |
| Freising | 445 000 „ |
| Friedberg | 360 000 „ |
| Landsberg | 1 000 000 „ |
| Laufen | 165 000 „ |
| Lechhausen | 500 000 „ |
| Moosburg | 150 000 „ |
| Mühldorf | 320 000 „ |
| München | 160 222 018 „ |
| Pasing | 1 000 000 „ |
| Rosenheim | 2 937 600 „ |
| Tölz | 800 000 „ |
| Wasserburg | 800 000 „ |
| Wolfratshausen | 150 000 „ |
| Stand Mitte Juni | 170 416 618 Mk. |

### Niederbayern:

| | |
|---|---|
| Deggendorf | 1 000 000 Mk. |
| Landshut | 5 000 000 „ |
| Passau | 4 450 000 „ |
| Straubing | 550 000 „ |
| Stand Ende Juni | 11 000 000 Mk. |

### Oberfranken:

| | |
|---|---|
| Bamberg | 8 266 000 Mk. |
| Bayreuth | 3 500 000 „ |
| Hof | 3 125 000 „ |
| Kronach | 430 000 „ |
| Kulmbach | 974 000 „ |
| Lichtenfels | 400 000 „ |
| Münchberg | 200 000 „ |
| Rehau | 250 000 „ |
| Selb | 200 000 „ |
| Stand Juni | 17 345 000 Mk. |

### Mittelfranken:

| | |
|---|---|
| Berolzheim | 28 600 Mk. |
| Erlangen | 1 000 000 „ |
| Fürth | 6 000 000 „ |
| Heidenheim | 40 000 „ |
| Hersbruck | 300 000 „ |
| Langenaltheim | 36 000 „ |
| Lauf | 300 000 „ |
| Nürnberg | 44 290 202 „ |
| Stand Juni | 51 994 802 Mk. |

### Unterfranken:

| | |
|---|---|
| Aschaffenburg | 2 507 000 Mk. |
| Brückenau | 60 000 „ |
| Kissingen | 1 270 000 „ |
| Kitzingen | 1 850 000 „ |
| Lohr | 1 160 000 „ |
| Schweinfurt | 3 775 800 „ |
| Volkach | 450 000 „ |
| Würzburg | 15 800 000 „ |
| Stand Juni | 26 872 800 Mk. |

### Schwaben:

| | |
|---|---|
| Augsburg | 18 298 614 Mk. |
| Burgau | 115 000 „ |
| Dillingen | 1 512 500 „ |
| Donauwörth | 250 000 „ |
| Günzburg | 120 000 „ |
| Gundelfingen | 211 000 „ |
| Harburg | 33 000 „ |
| Jettingen | 50 000 „ |
| Immenstadt | 300 000 „ |
| Kempten | 4 741 700 „ |
| Lauingen | 134 000 „ |
| Lindau | 800 000 „ |
| Memmingen | 1 000 000 „ |
| Mindelheim | 400 000 „ |
| Neuulm | 625 000 „ |
| Pfersee | 250 000 „ |
| Sonthofen | 250 000 „ |
| Stand Juni | 29 090 814 Mk. |

| Pfalz: | |
|---|---|
| Annweiler | 80 000 Mk. |
| Dürkheim | 25 000 „ |
| Frankenthal | 1 972 800 „ |
| Grünstadt | 210 000 „ |
| St. Ingbert | 254 000 „ |
| Kaiserslautern | 8 515 500 „ |
| Landau | 4 810 000 „ |
| Ludwigshafen | 11 310 000 „ |
| Homburg | 30 000 „ |
| Neustadt a. H. | 1 900 000 „ |
| Uebertrag | 29 107 300 Mk. |

| | |
|---|---|
| Uebertrag | 29 107 300 Mk. |
| Pirmasens | 2 400 000 „ |
| Speyer | 647 580 „ |
| Zweibrücken | 2 158 000 „ |
| Stand Juni | 34 312 880 Mk. |
| **Oberpfalz:** | |
| Amberg | 400 000 Mk. |
| Beilngries | 130 000 „ |
| Regensburg | 7 700 400 „ |
| Weiden | 1 500 000 „ |
| Stand Juni | 9 730 400 Mk. |

**Hauptzusammenstellung:**

| | |
|---|---|
| Oberbayern | 170 416 618 Mk. |
| Niederbayern | 11 000 000 „ |
| Oberfranken | 17 345 000 „ |
| Mittelfranken | 51 994 802 „ |
| Unterfranken | 26 872 800 „ |
| Schwaben | 29 090 814 „ |
| Pfalz | 34 312 880 „ |
| Oberpfalz | 9 730 400 „ |
| Gesamtbetrag Ende Juni 1902 | 350 763 314 Mk. |

---

# Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern.

## I. Die Einfuhrzölle 1881—1900.

(Aus dem Oesterreichischen Wirtschaftspolitischen Archiv 2. Jahrg. Nr. 4 nach „Statistic Tidskrift", Stockholm 1902.)

| Land | Durchschnitt der Einfuhrzölle in 1000 Frks. pro Jahr | | | | Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1891—1895 | Zollerträgnis in den Jahren 1891—95 in Prozenten der Einfuhr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1881/85 | 1886/90 | 1891/95 | 1896/1900 [1]) | in 1000 Franks [2]) | |
| Schweden | 13813 | 50704 | 51947 | 70082 | 488800 | 10,6 |
| Norwegen | 23602 | 20520 | 27871 | 42192 | 282300 | 9,9 |
| Dänemark | 31817 | 31692 | 33698 | 41292 | 410600 | 8,2 |
| Finnland | 12691 | 15557 | 20114 | 33243 | 141500 | 14,2 |
| Großbritannien | 495493 | 503208 | 507731 | 558924 | 9915100 | 5,6 |
| Niederlande | 10397 | 10925 | 12560 | 18584 | 2874700 | 0,4 |
| Belgien | 27472 | 29784 | 34499 | 47660 | 1633300 | 2,1 |
| Deutsches Reich | 267089 | 296831 | 482381 | 604794 | 4995900 | 9,7 |
| Oesterr.-Ungarn | 82101 | 80120 | 101745 | 126231 | 1404500 | 7,2 |
| Schweiz | 19110 | 25988 | 37645 | 47927 | 874300 | 4,3 |
| Frankreich | 337660 | 351493 | 428616 | 440462 | 4076000 | 10,5 |
| Italien | 164874 | 216038 | 220015 | 226672 | 1154600 | 19,1 |
| Spanien | 90831 | 88669 | 116285 | 115129 | 789600 | 14,7 |
| Portugal | 62800 | 80147 | 75663 | 77975 | 206600 | 36,6 |
| Rußland | 246294 | 288870 | 387137 | 561088 | 1251700 | 30,9 |
| Rumänien | 14415 | 20760 | 30657 | 31168 | 394900 | 7,8 |
| Serbien | 2627 | 2863 | 3055 | 4094 | 38600 | 7,9 |
| Bulgarien | 36 6 | 6654 | 8422 | 10699 | 83600 | 10,1 |
| Griechenland | 18006 | 23950 | 25636 | 30387 | 113700 | 22,5 |
| Türkei | 34083 | 34681 | 38737 | 45719 | 547300 | 7,1 |
| Europa | 1988837 | 2285454 | 2644414 | 3134322 | 30777600 | 8,6 |
| Ver. Staat. v. Am. | 1053534 | 1150434 | 874616 | 995569 | 4084400 | 21,4 |

[1]) Teilweise provisorische Zahlen. — [2]) Spezialhandel.

II. Die Einfuhrzölle in den Jahren 1895—1900 in 1000 Franks.

| Land | 1895 | 1896 | 1897 | 1898 | 1899 | 1900[2]) | 1901[3]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schweden . . . | 53858 | 57773 | 59681 | 71395 | 82580 | 78981 | 67800 |
| Norwegen . . . | 28637 | 32152 | 37233 | 46069 | 49547 | 45960 | 48522 |
| Dänemark . . . | 35750 | 37441 | 39359 | 42693 | 43910 | 43058 | — |
| Finnland . . . | 23010 | 26602 | 30246 | 34622 | 34681 | 40065 | — |
| Großbritannien . | 525045 | 543967 | 556366 | 538650 | 555635 | 600000 | 725000 |
| Niederlande . . | 14109 | 17579 | 17877 | 18242 | 19080 | 20140 | — |
| Belgien . . . | 38216 | 46664 | 45897 | 45460 | 49097 | 51182 | — |
| Deutsches Reich . | 513300 | 573121 | 583275 | 624576 | 613000 | 630000 | — |
| Oesterr.-Ungarn . | 110530 | 109034 | 129574 | 145546 | 121225 | 125775 | — |
| Schweiz . . . | 42839 | 45817 | 47434 | 48314 | 50579 | 47492 | — |
| Frankreich . . . | 399868 | 423919 | 432775 | 476416 | 441410 | 427788 | — |
| Italien . . . . | 233042 | 235952 | 220893 | 218824 | 224558 | 233132 | — |
| Spanien . . . | 121289 | 120267 | 105377 | 69260 | 133556 | 147183 | — |
| Portugal . . . | 90390 | 85841 | 72318 | 66091 | 82813 | 82813 | — |
| Rußland . . . | 455725 | 504195 | 529258 | 595520 | 614563 | 563903 | — |
| Rumänien . . | 28209 | 32336 | 32370 | 33674 | 27458 | 30000 | — |
| Serbien . . . | 2927 | 3275 | 4199 | 4144 | 4872 | 3980 | — |
| Bulgarien . . | 9032 | 10129 | 13809 | 11859 | 9624 | 8075 | — |
| Griechenland . | 25107 | 27370 | 26638 | 34465 | 32813 | 30651 | — |
| Türkei . . . . | 43700 | 42189 | 46608 | 46600 | 46600 | 46600 | — |
| Europa . . . | 2794585 | 2975623 | 3029187 | 3172420 | 3237601 | 3256778 | — |
| Ver. Staat. v. Am. | 857730 | 747585 | 889204 | 947315 | 1162245 | 1231495 | 1272580 |

## Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901.

Den unter dem Titel „Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1901" vom handelsstatistischen Bureau der Stadt Hamburg bearbeiteten und kürzlich veröffentlichten Uebersichten entnehmen wir folgende Zahlen.

Die Zahl der in Hamburg angekommenen Seeschiffe hat sich in den letzten Jahren vermindert. Im Jahre 1899 kamen 13312, 1900 nur 13102 Seeschiffe an, und 1901 ging ihre Zahl auf 12847 zurück. Die Fassungskraft der angekommenen Schiffe ist dagegen von Jahr zu Jahr gestiegen. Während sie sich 1899 auf 7765950 und 1900 auf 8037214 Reg.-T. belief, stieg sie 1901 auf 8383365 Reg.-T. Bemerkenswert ist, daß, wenn auch nicht die Zahl, so doch der Tonnengehalt der Segelschiffe im Jahre 1901 gestiegen ist. Die Zahl derselben war von 4862 mit 903508 Reg.-T. im Jahre 1899 auf 4169 mit 797529 Reg.-T. im Jahre 1900 zurückgegangen; 1901 ist die Zahl weiter auf 4103 gesunken, die aber 847419 Reg.-T. haben. Die Zahl der Dampfer, die von 1899 auf 1900 von 8450 mit 6862442 Reg.-T. auf 8933 mit 7239985 Reg.-T. gestiegen war, weist 1901 in der Zahl (8744) einen Rückgang, in der Fassungskraft dagegen (7535946 Reg.-T.) wieder eine Zunahme auf. Nicht blos die Größe der Dampfschiffe nimmt zu, es werden auch größere Segelschiffe in Dienst gestellt.

Dieselben Erscheinungen zeigen sich naturgemäß bei den abgegangenen Seeschiffen. Die Segelschiffe weisen in der Zahl einen Rückgang (4876, 4189, 4096), in der Fassungskraft neuerdings eine Zunahme (889810, 812387,

[1]) Teilweise provisorische Zahlen. — [2]) Spezialhandel. — [3]) Provisorische Zahlen.

844,615 Reg.-T.) auf. Bei den Dampfschiffen zeigt das Jahr 1901 gleichfalls einen Rückgang in der Zahl (8460, 8920, 8727), während das Wachsen des Tonnengehalts (6 889 897, 7 237 772, 7 507 202 Reg.-T.) anhält. Die Zahl der abgegangenen Seeschiffe ist von 13 336 im Jahre 1899 auf 13 109 im Jahre 1900 und 12 823 im Jahre 1901 zurückgegangen, ihr Tonnengehalt von 7 779 707 auf 8 050 159 Reg.-T. im Jahre 1900 und 8 351 817 Reg.-T. im Jahre 1901 gestiegen.

Die Flußschiffahrt von der Oder-Elbe brachte im vergangenen Jahre 18 542 Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von 5 010 892 t gegen 18 740 Fahrzeuge mit 4 584 392 t nach Hamburg; es gingen ab 18 279 Fahrzeuge mit 4 913 457 t gegen 18 517 Fahrzeuge und 4 567 205 t im Jahre zuvor. Der Verkehr zeigte demnach wieder eine Steigerung, wobei freilich zu bemerken ist, daß sowohl Zahl, als auch Tragfähigkeit der angekommenen und abgegangenen leeren Schiffe größer war als 1900. Die Zahl der angekommenen leeren Flußschiffe belief sich auf 6732 mit 1 665 675 t gegen 5797 mit 1 341 244 t die der abgegangenen leeren Flußschiffe auf 2738 mit 576 963 t gegen 2723 mit 550 407 t im Jahre zuvor.

Im Hamburger Hafen nahmen früher die fremdländischen Flaggen einen größeren Teil des Schiffsverkehrs als die deutsche Flagge für sich in Anspruch, und zwar fast ausschließlich infolge der außerordentlichen Ueberlegenheit der englischen Flotte. In jahrelangem, zähem Wettbewerb hat aber endlich die deutsche Schiffahrt die erste Stelle errungen. Ihre Tonnage wuchs im Jahre 1899 über die fremdländische empor, und in demselben Jahre drängte speziell die hamburgische Flagge die großbritannische aus der ersten in die zweite Reihe des hamburgischen Schiffsverkehrs. Im Jahre 1901 überwiegt die deutsche Flagge mit 4,5 Mill. Registertons weitaus im Hamburger Hafen; alle Schiffe fremder Nationen zusammen hielten nur 3,9 Mill. Registertons. Und die hamburgische Flagge hat mit 3,6 Mill. Tons ihren Vorrang vor der britischen, die im letztvergangenen Jahre über 2,9 Mill. Tons gebot, siegreich behauptet und befestigt.

Die hamburgische und die englische Tonnage stehen im Hamburger Hafenverkehr so weit voran, daß sie einzeln die den dritten Rang beanspruchende Tonnage Norwegens um das Zehn- und Zwölffache übertreffen. Norwegen schickte 296 000, Dänemark 137 000, Holland 116 000 Registertons. Alle übrigen Länder, wie Schweden, Spanien, Frankreich, Rußland u. s. w., bleiben mit ihrem Anteil unter 100 000 Tons zurück, während die 1901 angekommenen Kohlenschiffe Großbritanniens allein 774 763 Tons maßen. Außereuropäische und exotische Flaggen sind eine seltene Erscheinung im Hamburger Hafen; in 1901 sind nur 4 nordamerikanische Schiffe mit 5984 Tons und 2 argentinische mit 3180 Tons zu nennen, chilenische und brasilianische Schiffe blieben in dem Jahre ganz aus.

Das Netz regulärer Linien, das sich von Hamburg aus über alle Meere nach allen Ländern der Erde spannt, zeigt die Farben der verschiedenen Nationen in ähnlicher Häufigkeit und Reihenfolge. 74 regelmäßige Linien gehen unter deutscher Flagge, 37 unter englischer, 8 unter norwegischer, 6 unter dänischer, je 3 unter holländischer und russischer, je 2 unter schwedischer und spanischer, je eine Linie unter belgischer, französischer und nordamerikanischer Flagge. Von den deutschen Linien verkehren 13 zwischen Hamburg und Großbritannien, 31 in außereuropäischer Fahrt. 56 Linien werden von hamburgischen Rhedern unter-

halten; davon verkehren 10 ausschließlich zwischen Hamburg und Großbritannien. Von den 37 englischen Linien, welche Hamburg anlaufen, führen 6 über Europa hinaus nach Amerika und Afrika. In außereuropäischer Fahrt berühren Hamburg auch noch zwei zum Teil unter norwegischer Flagge fahrende Linien und eine nordamerikanische. Von allen regelmäßigen Linien wurden 1901 nicht weniger als 7114 Reisen (3882 deutsch) ausgeführt, darunter 969 Reisen, die nach außereuropäischen Ländern gerichtet waren; für die letzteren wurden 2,6 Mill. Registertons netto, für alle Reisen insgesamt 5,7 Mill. Registertons netto in Anspruch genommen.

## Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901.

Der Gesamthandel Hamburgs betrug im Jahre 1901 nach der kürzlich erschienenen jährlichen Zusammenstellung „Hamburgs Handel und Schiffahrt" (s. oben):

### Einfuhr:

| | | |
|---|---|---|
| seewärts | 97 013 466 dz i. W. | von 2 160 711 320 Mk. |
| mit der Eisenbahn und von der Oberelbe | 49 889 428 dz i. W. | von 1 437 488 590 Mk. |
| Zusammen | 146 902 894 dz i. W. | von 3 598 199 910 Mk. |

### Ausfuhr:

| | | |
|---|---|---|
| seewärts | 46 954 696 dz i. W. | von 1 819 547 350 Mk. |
| mit der Eisenbahn und von der Oberelbe | 47 122 937 dz i. W. | von 1 398 833 720 Mk. |
| Zusammen | 94 077 633 dz i. W. | von 3 218 381 070 Mk. |

Die Beteiligung der deutschen Schutzgebiete beträgt an der Einfuhr 168 624 dz im Werte von 8 034 930 Mk. gegen 1900 158 706 dz im Werte von 9 212 190 Mk., an der Ausfuhr 435 705 dz im Werte von 17 502 860 Mk. gegen 1900 431 664 dz im Werte von 18 006 740 Mk. Dieselbe verteilt sich auf die einzelnen Schutzgebiete, wie folgt:

| | 1901 | | 1900 | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Mk. | dz | Mk. |
| Deutsch-Westafrika (Kamerun u. Togo) | 134 443 | 6 075 260 | 118 209 | 7 057 740 |
| Deutsch-Südwestafrika | 9 338 | 222 940 | 20 003 | 329 580 |
| Deutsch-Ostafrika | 12 552 | 1 348 500 | 7 654 | 1 445 140 |
| Neuguinea | 392 | 8 300 | 412 | 7 830 |
| Bismarck-Archipel | 7 431 | 262 090 | 2 025 | 72 290 |
| Karolinen-Inseln | 68 | 5 940 | 7 372 | 220 680 |
| Marshall-Inseln | 3 800 | 111 900 | 3 011 | 78 930 |

### Ausfuhr nach den Schutzgebieten:

| | 1901 | | 1900 | |
|---|---|---|---|---|
| | dz | Mk. | dz | Mk. |
| Deutsch-Westafrika (Kamerun u. Togo) | 162 812 | 6 867 030 | 161 959 | 7 807 720 |
| Deutsch-Südwestafrika | 229 374 | 7 720 520 | 158 590 | 6 171 330 |
| Deutsch-Ostafrika | 37 364 | 2 298 980 | 106 886 | 3 607 840 |
| Marshall-Inseln | 1 736 | 212 640 | 1 529 | 155 250 |
| Bismarck-Archipel | 4 419 | 403 690 | 2 700 | 264 600 |

Der Handel mit dem deutschen Schutzgebiet Kiautschou ist nicht besonders angegeben, sondern in dem Gesamthandel mit China enthalten. Ueber Ham-

burg gelangten zur Ausfuhr nach China im Jahre 1901: 686 316 dz im Werte von 35 301 910 Mk., gegen 1900: 741 541 dz im Werte von 29 863 170 Mk.; zur Einfuhr kamen 1901: 183 625 dz im Werte von 21 725 040 Mk. gegen 1900: 220 415 dz im Werte von 29 075 300 Mk.

Aus dem Handel Hamburgs mit anderen afrikanischen Ländern seien zum Vergleich noch einige Zahlen angeführt. Es betrug 1901 die Einfuhr aus Westafrika ohne die Kolonien 1 601 255 dz im Werte von 43 844 720 Mk., die Ausfuhr dorthin 377 037 dz im Werte von 17 043 690 Mk. aus Ostafrika ohne Deutsch-Ostafrika und Sansibar 26 883 dz im Werte von 2 082 430 Mk., die Ausfuhr dorthin 124 687 dz im Werte von 6 877 870 Mk., aus Sansibar 21 095 dz im Werte von 2 188 720 Mk., nach dorthin 24 822 dz im Werte von 1 879 930 Mk.

## Die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901.

Das soeben erschienene Jahrbuch des von Schulze-Delitzsch begründeten Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für das Jahr 1901 (herausgegeben von dem Anwalt des Verbandes Dr. Hans Crüger, Verlag von J. Guttentag, Berlin) gibt in seiner ausführlichen Statistik den Beweis von der günstigen Entwicklung und den bedeutenden Leistungen der Schulze-Delitz'schen Genossenschaften auf den verschiedensten Gebieten. Es enthält eingehende statistische Nachweisungen über 904 Kreditgenossenschaften, 23 Handwerkergenossenschaften, 15 Produktivgenossenschaften, 638 Konsumvereine und 171 Baugenossenschaften. Die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt bei 1749 Genossenschaften 1 207 573.

Die 904 Kreditgenossenschaften hatten 526 874 Mitglieder, die sich aus Gewerbetreibenden aller Kreise zusammensetzen. Nach der besonderen Mitgliederstatistik bilden die selbständigen Landwirte den größten Prozentsatz der Mitgliedschaft mit 28,5 %, dann folgen die selbständigen Handwerker mit 24,7 %.

An Krediten wurden im Jahre 1901 in den verschiedenen Geschäftszweigen 2 525 546 697 Mk. gewährt. Die bedeutenden Umsätze im Diskont- und Kontokorrentgeschäft beweisen, daß die Genossenschaften mit Erfolg ihren Mitgliedern die Vorteile eines bankmäßigen Verkehrs zugängig machen.

Das gesamte Betriebskapital betrug 862 113 733 Mk. Hiervon entfallen auf das eigene Vermögen 192 835 506 Mk., bestehend aus 142 678 499 Mk. Geschäftsguthaben der Mitglieder und 50 157 007 Mk. Reservefonds, und 669 278 227 Mk. auf die aufgenommenen fremden Gelder.

260 Kreditgenossenschaften haben den Checkverkehr eingeführt. Die gesamten Einzahlungen auf 22 510 Konten bei 190 Genossenschaften betrugen 328 497 360 Mk, die gesamten Abhebungen 316 255 181 Mk. Diese Zahlen geben den besten Beweis, daß die Genossenschaften sich den Zeitverhältnissen anpassen, indem sie dem Check, diesem angenehmen und hoffentlich sich im Kleinverkehr immer noch mehr einbürgernden Zahlungsmittel, die Wege ebnen helfen. 135 Kreditgenossenschaften haben sich zur gegenseitigen provisionsfreien Einziehung von Checks im Anschluß an den Giroverband der Deutschen Genossenschafts-Bank von Sörgel, Parrisius u. Co., Kommandit-Gesellschaft auf Aktien in Berlin und Frankfurt a M., bereit erklärt.

Die meisten Kreditgenossenschaften konnten das Kreditbedürfnis ihrer Mitglieder zu 4½ bis 5 % befriedigen, weil sie nur mit Spareinlagen und Depositen arbeiteten und unabhängig vom Bankkredit waren.

65 975 Mk. wurden zu Volksbildungs- und gemeinnützigen Zwecken verwendet, ein Beweis, daß die Schulzsche-Delitz'schen Kreditgenossenschaften neben der Förderung der materiellen Wohlfahrt auch ideelle Zwecke im Auge haben, die auch Nichtmitgliedern zu gute kommen.

Nicht minder befriedigend sind die Resultate der Konsumvereine. Zur Statistik haben 638 mit einem Mitgliederbestand von 630 785 berichtet. Auf die abhängigen Arbeiter entfallen davon 60,6 %. Der Verkaufserlös betrug 155 684 048 Mk., wovon 15 188 616 Mk., also ca. 1/10, als Ueberschüsse an den zu Tagespreisen verkauften Waren, den Mitgliedern wieder zu gute kamen.

Das Betriebskapital betrug 34 563 788 Mk., bestehend aus 12 942 796 Mk. Geschäftsguthaben der Genossen, die zumeist aus kleinen Beiträgen und Gewinnanteilen angesammelt wurden, aus 5 889 959 Mk. Reserven und aus 15 731 033 Mk. angeliehenen fremden Geldern, worin 8 756 221 Mk. Anlehen auf eigene Grundstücke enthalten sind; letztere stehen mit etwa dem doppelten Werte zu Buche.

Eigene Produktion haben 95 Konsumvereine: 81 Bäckereien, 7 Schlächtereien, 1 Kelterei, 5 Destillationen, 1 Korbwarenfabrikation, 1 Blumenstabfabrikation, 3 Vereine lassen Hemden und Herrengarderobe anfertigen, 1 Cigarrenfabrik, 1 Mühle, 1 Wäschefabrik, 1 Mineralwasserfabrik, 1 Käserei, 1 Räucherei.

Für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke wurden wieder 58 229 Mk aufgewendet.

Erfreulicherweise hat sich die Zahl der Handwerkergenossenschaften nicht unerheblich vermehrt. Es bestehen 188 Rohstoff-, 81 Magazin- und 78 Werkgenossenschaften. Leider sind diese Genossenschaften mit Mitteilungen für die Statistik — aus Furcht, die Konkurrenz herauszufordern — noch immer sehr vorsichtig. Die vorliegenden Berichte sind günstig.

16 Rohstoffgenossenschaften für verschiedene Gewerbe mit 670 Mitgliedern erzielten einen Verkaufserlös von 772 575 Mk. und einen Reingewinn von 59 613 Mk. 5 Magazingenossenschaften mit 173 Mitgliedern hatten einen Verkaufserlös von 220 445 Mk. und 5 983 Mk. Reingewinn. 15 Produktivgenossenschaften mit einem Betriebskapital von 2 382 524 Mk., darunter 466 321 Mk. Geschäftsguthaben von 2 093 Mitgliedern, erzielten 2 283 651 Mk. Verkaufserlös und 113 917 Mk. Reingewinn.

Durch den immer noch großen Mangel an kleinen und mittleren Wohnungen in vielen Städten wird das Interesse an den Baugenossenschaften ein ständig regeres. Das Jahrbuch enthält die Geschäftsberichte von 171 Baugenossenschaften. Die Zahl ihrer Mitglieder betrug 46 978, die Geschäftsguthaben derselben beliefen sich auf 7 954 259 Mk.; zu diesen kommen 1 041 832 Mk. Reserven und 52 093 991 Mk. angeliehene fremde Gelder, das Betriebskapital von 61 090 082 Mk. bildend. Seit ihrer Errichtung wurden von 169 dieser Genossenschaften 3 449 Häuser fertiggestellt, teilweise zur Vermietung von Wohnungen an die Mitglieder, zum Erwerb für die Genossen. Einen großen Anteil an der Bauthätigeit hat das Jahr 1901; in der Statistik wird hierüber ausführlich berichtet.

Alles in allem ist es ein erfreuliches Bild, das das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes bietet. (Nach dem Reichsanzeiger 1902, Nr. 213.)

## Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik.

Die Geschichte des deutschen Zünfte- und Gildewesens lehrt, daß auch bei uns bereits im frühen Mittelalter zahlreiche rechtliche Bestimmungen über die Länge des Arbeitstages bestanden. Die Stunden der täglichen Beschäftigung waren in einzelnen Gewerben auf das genaueste geregelt. Ohne Strafe konnten diese Festsetzungen ebensowenig übertreten werden, wie heute in jenen Berufen, in denen die Gesetzgebung den Arbeiterschutz nach den Anschauungen der Gegenwart geregelt hat. Allerdings entsprang jene mittelalterliche Regelung der Arbeitszeit nicht vorwiegend dem Bestreben, die Arbeiter gegen die gesundheitlichen Gefahren einer langen Tagesarbeit zu schützen, sondern ihr lag, wie zahlreichen anderen Bestimmungen des alten Gewerbewesens, die Absicht zu Grunde, dem Mitbewerb bestimmte Grenzen zu ziehen. Der Geist unserer heutigen Arbeiterschutzgesetzgebung war der „guten alten Zeit" fremd, und noch an der Schwelle der Gegenwart stößt man auf Verhältnisse, die man eigentlich kennen muß, um den sozialen Fortschritt seitdem richtig messen zu können. So berichtet der vortragende Rat im sächsischen Ministerium des Innern, Geheime Regierungsrat Morgenstern in einer Arbeit über das Fabrikinspektorat im Königreich Sachsen, die er in der Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen „Der Arbeiterfreund" veröffentlicht, daß noch in den sechziger Jahren des letztverflossenen Jahrhunderts auch für Frauen und Mädchen in sächsischen Fabriken eine Arbeitszeit von 14 Stunden täglich die Regel war; dazu kamen oft noch stundenweite Wege nach und von der Fabrik.

Es ist bekannt, wie erheblich sich seitdem die Verhältnisse geändert haben. Die Reichsgesetzgebung hat nicht nur für Frauen, Jugendliche und Kinder einen erheblichen Schutz gegen eine Gefährdung der Gesundheit durch lange Fabrikarbeit geschaffen, sondern sie hat diesen Schutz auch auf die erwachsenen Männer in besonders gesundheitsschädlichen Berufen ausgedehnt. Jeder Reichstag hatte auf diesem Gebiet neue Fragen zu lösen. Das soziale Empfinden, aus dem diese ganze moderne Gesetzgebung hervorging, hat auch ganz allgemein die Bestrebungen zur Verkürzung der täglichen Beschäftigungsdauer gekräftigt. Bekanntlich sind diese Bestrebungen von allen deutschen Arbeitervereinigungen, die sozialpolitische Ziele verfolgen, aufgenommen, darüber hinaus aber von zahlreichen Arbeitgebern unterstützt. Die in vielen Fabriken mit einer Verkürzung der Arbeitszeit angestellten Versuche sind mit wenigen Ausnahmen günstig ausgefallen. Es wird in der kürzeren Zeit nicht nur so viel wie früher bei einer um 1 bis 2 Stunden längeren Arbeitsdauer geleistet, sondern die Unternehmer machen auch erhebliche Ersparnisse an Beheizung und Licht.

Diese günstigen Erfahrungen haben dahin geführt, auch die Einführung der ungeteilten, durchgehenden Arbeitszeit in Fabriken und Werkstätten zu erörtern. Praktische Erfolge in größerem Umfange wird man in absehbarer Zeit mit ihr nicht erzielen, da die Verhältnisse in Industrie und Gewerbe sich ihrer Einführung entgegenstellen und eine Umgestaltung nur auf dem Wege langsamer Entwickelung möglich ist. Im kaufmännischen Beruf hat man jedoch in den letzten Jahren zahlreiche Versuche mit der Einführung der durchgehenden Arbeitszeit nach englischem Vorbild gemacht, und man scheint überall mit dem Erfolge zufrieden zu sein. Die Reichskommission für

Arbeiterstatistik hat im September 1901 eine Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Komtoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben angestellt, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in den Drucksachen der Kommission soeben veröffentlicht. Die Erhebung wurde in der Weise veranstaltet, daß in jedem Bundesstaat etwa 10 % der in Betracht kommenden Betriebe befragt, also gewissermaßen nur eine Stichprobe genommen wurde. Da es in Deutschland im vorigen Jahre nach einer Schätzung des Kaiserlichen Statistischen Amts etwa 162 500 nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundene Komtore gab, wurden an die Bundesstaaten 16 265 Fragebogen und später nochmals 1690 derartige Bogen verteilt. Diese Stichprobe ergab, daß in 439 Betrieben eine durchgehende Arbeitszeit herrschte; 97,88 % hatten geteilte, 3,21 % ungeteilte Arbeitszeit. Von den letzteren entfielen 356 auf die Großstädte, 326 von ihnen allein auf Berlin und Hamburg. In Mittel- und Süddeutschlaud ist die Sitte der ungeteilten Arbeitszeit nach dieser Erhebung fast unbekannt; sie kommt dort in noch nicht 1 % der untersuchten Betriebe vor.

Wo durchgehende Arbeitszeit üblich ist, pflegt die Dauer der Arbeit kürzer als in anderen Betrieben zu sein. Von den ermittelten 439 Betrieben hatten 32,57 % eine Arbeitszeit von acht und weniger Stunden, 43,28 % eine solche von acht bis neun, die übrigen eine solche von mehr als neun Stunden. Etwas mehr als zwei Drittel dieser Betriebe hatten nur eine Arbeitszeit von höchstens neun Stunden. Eine andere Erhebung, die der bekannte „Verein für Handlungskommis von 1858" im vorletzten Jahre über die Arbeitszeit in den Komtoren der deutschen Großstädte veranstaltete, ergab, daß von den 3304 befragten Betrieben 426 die durchgehende Arbeitszeit eingeführt hatten. Jedenfalls sieht man schon aus dem Ergebnis dieser statistischen Stichproben, daß die durchgehende Arbeitszeit im deutschen Handelsgewerbe bereits einige Bedeutung erreicht hat. Eine reichere Erfahrung hat man in dieser Beziehung in verschiedenen staatlichen Verwaltungen sammeln können. In allen Bureaux der englischen Regierung besteht bereits seit einer langen Reihe von Jahren eine durchgehende Arbeitszeit von sechs Stunden täglich, nämlich von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags. Auch sehr zahlreiche deutsche Behörden haben die ununterbrochene Arbeitszeit seit langer Zeit eingeführt, andere machen gegenwärtig einen Versuch damit. Es wird bei diesen Behörden meistens von 8 bis 3 oder 3 ½ Uhr gearbeitet.

Es ist schwer, daran zu zweifeln, daß weitere erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiet auf dem Wege unserer sozialen Entwickelung liegen werden. Die Vorteile der ungeteilten Arbeitszeit liegen auch auf sozialem und gesundheitlichem Gebiet. Sie ermöglicht z. B. das Wohnen auf dem Lande, vermindert den Zug nach den Gastwirtschaften und stärkt den Trieb zur Familie und zur Selbstbildung durch längere abendliche Mußestunden. Auch ist man sich im allgemeinen darüber klar, daß die Leistungen bei der durchgehenden Arbeitszeit nicht geringer sind als bei der geteilten. Man hat hier ähnliche Erfahrungen gemacht, wie mit der angemessenen Verkürzung der Arbeitszeit in manchen industriellen Unternehmungen. (Reichsanzeiger 1902 Nr. 219.)

# Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz.

Auf Grund der Gesetzesmaterialien erörtert
von Regierungsrat Dr. **Seidel** in Wiesbaden.

---

Hypothekenpfandbriefe im Sinne des Reichshypothekenbankgesetzes sind nur die auf Grund von Hypotheken oder Grundschulden ausgegebenen Schuldverschreibungen, während die gemäß § 5 Nr. 2, 3 an Kommunen sowie an Kleinbahnunternehmungen gewährten Darlehen nur zur Ausgabe besonderer, als solcher zu kennzeichnender Schuldverschreibungen verpfändet werden dürfen (Kom.Ber. 9).

Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen findet ihre Grenze einerseits in dem Umfange der zur Deckung der Pfandbriefe vorhandenen Hypotheken oder Grundschulden (§ 6), andererseits in einem Höchstbetrage, der in den Verhältnissen zu dem eigenen Kapital der Bank festgesetzt ist (§ 7; Begründung 27).

In der ersteren Hinsicht bestimmt der § 6 Abs. 1, daß der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe von wenigstens gleichem Zinsertrage gedeckt sein muß. Das Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken bildet die notwendige Grundlage des ganzen Betriebes. Handlungen, durch welche dieses Gleichgewicht beeinträchtigt wird, sind deshalb im § 37 unter Strafe gestellt.

Zu den im Umlaufe befindlichen Hypothekenpfandbriefen im Sinne des Gesetzes gehören auch verloste oder gekündigte Pfandbriefe, die am Einlösungstage nicht bei der Bank vorgelegt sind, ferner solche Pfandbriefe, die von der Bank gemäß § 5 Abs. 2 angeschafft, also nicht vom Pfandbriefkonto abgeschrieben, sondern auf Effektenkonto gebucht sind und demgemäß in der Bilanz sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite berücksichtigt werden.

Was die Deckung der Pfandbriefzinsen durch die Hypothekenzinsen betrifft, so kommt, wie die Begründung hervorhebt, in Betracht, daß eine Beziehung zwischen einzelnen Pfandbriefen und bestimmten Hypotheken nach der Einrichtung des Geschäftsbetriebes der Hypothekenbanken nicht besteht; demzufolge kann auch nur der Gesamtbetrag der Hypothekenzinsen dem Gesamtbetrage der Pfandbriefzinsen gegenüber gestellt werden.

Nach § 6 Abs. 2 müssen die zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe verwendeten Hypotheken an landwirtschaftlichen Grundstücken mindestens zur Hälfte aus Amortisationshypotheken bestehen, bei denen der jährliche Tilgungsbetrag des

Schuldners nicht weniger als ein Vierteil vom Hundert des Hypothekenkapitals beträgt. Nur insoweit als eine solche Hypothek vor der Zeit von dem Schuldner zurückgezahlt wird, darf sie bis zum Ablaufe der ursprünglich in Aussicht genommenen Tilgungszeit durch eine Hypothek anderer Art ersetzt werden.

Die Bestimmung über die Amortisationshypotheken hat von verschiedenen Seiten, insbesondere in der Kommission, lebhafte Anfechtung gefunden, ist aber schließlich mit der den Amortisationszwang erleichternden Aenderung, wonach der jährliche Tilgungsbetrag nicht weniger als ein viertel Prozent betragen solle, angenommen worden. Von den Gegnern der Bestimmung wurde hervorgehoben, daß die Aufnahme der Zwangshypothek insofern verfehlt sei, als die Banken gar nicht in der Lage seien, einem Darlehenssucher, der kein Amortisationsdarlehen, sondern ein für bestimmte Zeit unkündbares, dann aber kündbares Darlehen haben wolle, ein Darlehen der ersteren Art aufzuzwingen. Wenn man die Banken außer Stand setze, das Kreditbedürfnis der Darlehenssucher in der von diesen als ihrem Bedürfnis entsprechend erkannten Form zu befriedigen, so würden sich die Grundbesitzer an andere Kreditgeber wenden, die ähnlichen Beschränkungen nicht unterworfen seien; solche Institute gebe es in Menge, namentlich die Versicherungsgesellschaften, Sparkassen, Invaliditätsanstalten u. s. w. Die Folge der Bestimmung würde also nicht eine allgemeine Verbreitung der Amortisationshypotheken, sondern lediglich die gänzliche Verdrängung der Hypothekenbanken vom ländlichen Beleihungsgeschäfte sein. Uebrigens sei es auch nicht richtig, daß die Form der Amorsitationshypothek unter allen Umständen für die Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke zweckmäßig und nützlich sei; denn wenn die Erträgnisse des Landwirtschaftsbetriebes schlecht seien, habe der Besitzer genug zu thun, um sich nur eben auf seinem Besitz zu erhalten, und befinde sich ganz außerstande, noch Rücklagen behufs Tilgung seiner Schulden zu machen. Wenn man ihn dazu zwingen wolle, müsse er sich die Mittel wiederum im Wege des Kredits beschaffen. Vielfach sei es auch wirtschaftlich richtiger, das Erübrigte auf Verbesserung des Betriebes zu verwenden. Es erscheine überhaupt nicht gerechtfertigt, derartige nach dem Bedürfnisse der Beteiligten sich regelnde Verhältnisse durch gesetzliche Bestimmungen festlegen zu wollen, man solle der wirtschaftlichen Entwicklung Raum geben. Soweit die Voraussetzungen für Amortisationsdarlehen vorhanden seien, würden die Hypothekenbanken schon von selbst sich bemühen, daß jene Form gewählt werde; denn sie liege in ihrem eigenen Interesse.

Dem gegenüber ist zu betonen, daß die Amortisationshypothek, die ihrem Zwecke nach zur allmählichen Befreiung des Grundstückes von der Belastung führt und seitens der Bank unkündbar ist (§ 18 Abs. 1), die für den landwirtschaftlichen Grundbesitz zweckmäßigste und ersprießlichste Form der Kapitalverschuldung bildet; es empfiehlt sich daher, ihre Verwendung auch bei den Beleihungen der Hypothekenbanken möglichst zu fördern und sicher zu stellen. Im übrigen stimme ich den in den Kommissionsberatungen seitens der Regierungsvertreter und anderen Mitgliedern der Kommission gemachten Ausführungen, namentlich auch auf Grund meiner bei den Sparkassen gemachten Erfahrungen bei, daß bei den Beteiligten selbst keineswegs immer die richtige Einsicht in die Vorteile, welche ihnen die Amortisation des Darlehens verschaffte, besteht und häufig bei ihnen der kurzsichtige Wunsch nach einer möglichst geringen Jahresleistung überwiegt, ohne daß im übrigen ein zwingender Grund dafür vorhanden ist. Da könne es nur, wie weiter geltend gemacht wurde, von Nutzen sein, wenn

die Hypothekenbanken genötigt würden, mit größerem Nachdruck auf der Festsetzung einer Amortisation des Darlehenskapitals zu bestehen. Die Vorschrift des Entwurfs gebe ihnen überdies einen mehr wie genügenden Spielraum, um in allen Fällen, in welchen die Verhältnisse die Amortisation nicht angängig erscheinen lassen, eine andere Darlehensform zu wählen; denn der Entwurf verlange nur, daß die Hälfte aller ländlichen Hypotheken aus Amortisationshypotheken bestehe. Die der Begründung des Entwurfs beigefügte Tabelle zeige, daß fast die Hälfte aller, auch der städtischen, Beleihungen in der Form der Amortisationsdarlehen erfolgt sei; die Amortisationsdarlehen beliefen sich auf fast 3 Milliarden, die sämtlichen Darlehen auf ländliche Grundstücke aber nur auf 728 Millionen; diese seien unzweifelhaft zum weitaus größten Teile Amortisationsdarlehen, insbesondere in Bayern hätten die Hypothekenbanken auf landwirtschaftliche Grundstücke bisher nur Amortisationshypotheken gegeben. Von einer übermäßigen Beschränkung der Hypothekenbanken könne somit bei der Vorschrift des Entwurfes nicht die Rede sein. Eine mit derselben übereinstimmende Vorschrift habe bisher in Preußen nach den Normativbestimmungen bestanden, und zwar nicht nur für die ländlichen, sondern auch für die städtischen Beleihungen; für die letzteren habe sie der Entwurf nicht aufgenommen; wolle man sie aber noch für die ländlichen Beleihungen, für die sie durchaus am Platze sei, beseitigen, so sei zu besorgen, daß die Amortisationshypothek allmählich ganz aus dem Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken verschwinde.

Die im Gesetze gewählte Bezeichnung „landwirtschaftliche Grundstücke" schließt sich der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 582 ff.) an und umfaßt wie dort zugleich die dem forstwirtschaftlichen Betriebe oder der Gewinnung gärtnerischer Erzeugnisse dienenden Grundstücke. Sie erscheint, wie der Begründung zuzugeben ist und die bisherige Praxis ergeben hat, richtiger als die bisher übliche Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken, weil es nicht auf die örtliche Lage, sondern auf die wirtschaftliche Verwendung der Grundstücke ankommt. Gegenüber dem anderen Zwecken dienenden, insbesondere dem städtischen Grundbesitz, war eine Beschränkung der Hypothekenbanken bezüglich der Form der Kreditgewährung nicht angezeigt. Die Amortisationsdarlehen der Hypothekenbanken begegnen hier vielfach entschiedener Abneigung von seiten der Kreditsuchenden, die einer auf bestimmte Zeit unkündbaren Hypothek ohne Amortisation den Vorzug geben. Das erklärt sich schon aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen eines großen Teiles dieser Kreditnehmer und aus den Zwecken, zu welchen die Darlehen bestimmt sind. Um so weniger ist den Hypothekenbanken die Möglichkeit zu verschränken, das Kreditbedürfnis des städtischen Grundbesitzes in der Form, in welcher es auftritt, zu befriedigen. Im allgemeinen werden die Banken von selbst geneigt sein, so viel als möglich Darlehen auf Amortisation zu geben, da diese ihnen erhebliche Vorteile bringt, insbesondere ihr Risiko vermindert. Aus den Bilanzen der Hypothekenbanken ergibt sich denn auch, daß gerade diejenigen Banken, welche verhältnismäßig den höchsten Bestand an Amortisationshypotheken aufweisen, zumeist Institute sind, die irgend einer Beschränkung hinsichtlich der Wahl der Darlehensform nicht unterliegen (Begr. 28).

Steht der Bank eine Hypothek an einem Grundstücke zu, das sie zur Verhütung eines Verlustes an der Hypothek erworben hat, so darf diese nach § 6 Abs. 3 als Deckung von Hypothekenpfandbriefen höchstens mit der Hälfte des Betrages in Ansatz gebracht werden, mit welchem sie vor dem Erwerbe des

Grundstückes durch die Bank als Deckung in Ansatz gebracht war. Die Hypotheken unterliegen dann ihrem vollen Betrage nach dem Vorzugsrechte der Pfandbriefgläubiger; aber soweit es sich um die Frage handelt, ob das Gleichgewicht zwischen Pfandbriefen und Hypotheken gewahrt und die Ausgabe weiterer Pfandbriefe zulässig ist, sind sie nur mit der Hälfte des Betrages zu berücksichtigen, mit dem sie früher in Rechnung gestellt waren. Diese Vorschrift findet auch im Falle des § 40 Abs. 2 entsprechende Anwendung, wenn nämlich die Bank ein Grundstück zur Verhütung von Verlusten an einer ihr an dem Grundstücke zustehenden Hypothek oder Grundschuld bei der Zwangsversteigerung erworben und an Stelle der gelöschten Hypothek oder Grundschuld für sich eine Grundschuld hat eintragen lassen.

In der Kommission hatte ein Antrag vorgelegen, die Beschränkung des Ansatzes nicht auf die Hälfte, sondern auf neun Zehntel des ursprünglich angenommenen Deckungswertes festzusetzen. Der Antragsteller war der Ansicht, daß die von dem Entwurfe vorgesehene Einschränkung zu weit gehe. Sei auch zuzugeben, daß eine Hypothek, die bei der Subhastation des Grundstücks nicht herausgeboten sei, dadurch sich in der Regel als eine nicht vollkommen sichere herausgestellt habe, so fehle es doch an einem Grund für die Annahme, daß sie nur halb so viel wert sei, als vorausgesetzt worden war. Die Mehrheit der Kommission war jedoch meines Erachtens zutreffend der Meinung, daß eine Herabminderung des Wertansatzes bloß um ein Zehntel nach Lage der Verhältnisse nicht genüge, da solche Grundstücke häufig heruntergewirtschaftet seien oder sich in der Hand der Bank schlecht rentieren und alles warte, daß sie noch billiger würden. Rasche Realisation sei in der Regel auch für die Bank das beste und dazu könne die Bestimmung als Kompelle dienen.

Werden Hypotheken in großen Beträgen zurückgezahlt oder wird durch andere Umstände, namentlich durch Verluste bei der Zwangsversteigerung beliehener Grundstücke der Hypothekenbestand der Bank vermindert, so kann die hypothekarische Deckung der Pfandbriefe unzureichend werden. Wie die Begründung annimmt, wird der Fall allerdings nur selten eintreten; denn die Banken besäßen fast immer einen erheblichen Ueberschuß an Hypotheken gegenüber den Pfandbriefen und überdies sei das gestörte Gleichgewicht zwischen Hypotheken und Pfandbriefen in der Regel durch die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen alsbald wieder herzustellen. Immerhin könne auch das letztere Mittel versagen, wenn der Ankauf von Pfandbriefen wegen hohen Kursstandes nicht angängig und ihre Kündigung und Rückzahlung zufolge zeitweiligen Verzichtes auf das Kündigungsrecht oder Festsetzung einer längeren Kündigungsfrist unausführbar sei. Damit in solchen Fällen die Pfandbriefgläubiger nicht an ihrem Rechte auf vollständige Deckung der Pfandbriefe beeinträchtigt werden, ist nach § 6 Abs. 4 die Ersatzdeckung in Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Bundesstaates oder durch Geld (auch Banknoten, Kom.Ber. 12) zu schaffen. Die Schuldverschreibungen dürfen höchstens mit einem Betrag in Ansatz gebracht werden, der um fünf vom Hundert des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börsenpreise bleibt. Bei Kursrückgängen ist die Deckung entsprechend zu ergänzen, durch Kurssteigerungen kann ein Teil der Deckung frei werden (§ 31 Abs. 2).

Während die preußischen Normativbestimmungen vom 27. Juni 1893 den Hypothekenbanken die Ausgabe von Pfandbriefen bis zum zwanzigfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals gestatteten, hat sich das Reichshypothekenbank-

gesetz im § 7 für den fünfzehnfachen Betrag des eingezahlten Grundkapitals und des ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Pfandbriefgläubiger bestimmten Reservefonds entschieden, welcher letztere als besondere Gewähr für die Pfandbriefgläubiger dient und zu anderen Zwecken überhaupt nicht verwendet werden darf, also ein unveränderliches Kapitalkonto darstellt. Es sind dieses also Reserven, welche der beliebigen Verwendung der Bank entzogen sind. Auf diese Weise sollen die Verschiedenheiten hinsichtlich der Vermögenslage und Kreditwürdigkeit der einzelnen Bank bessere Berücksichtigung finden, als dieses geschehen kann, wenn ausschließlich auf das einbezahlte Grundkapital Gewicht gelegt wird. Wenn beispielsweise eine Hypothekenbank, deren Aktien infolge ihrer günstigen Vermögensverhältnisse hoch im Kurse stehen, ihr Aktienkapital um 10 Millionen Mark vermehrt und die neuen Aktien zu einem Kurse von 140 absetzt, also 14 Millionen Mark neues Kapital erhält, wovon 4 Millionen dem Reservefonds zufließen, so wäre es, wie die Begründung betont, nicht gerechtfertigt, ihr auf Grund dieser Kapitalsvermehrung die Ausgabe neuer Hypothekenpfandbriefe in keinem höheren Betrage zu gestatten, als einer anderen Bank, welche die gleiche Kapitalserhöhung vornimmt, aber infolge ihrer weniger günstigen Lage die Aktien zum Nennwerte begeben muß, also nur 10 Millionen Mark an neuem Kapital erhält.

Das eingezahlte Grundkapital kommt für die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen selbstverständlich nur insoweit in Betracht, als es noch vorhanden ist. Ergibt sich infolge von Verlusten eine Unterbilanz, so ist für die Frage, ob weitere Pfandbriefe ausgegeben werden dürfen, nur das verminderte Kapital maßgebend. Ebenso folgt aus der Natur der Sache, daß eine Zurückzahlung oder eine Verteilung des die gesetzlich vorgeschriebene Höhe (Handelsgesetzbuch § 262) übersteigenden Teiles des Aktienkapitales oder Reservefonds ausgeschlossen sind.

Die Erwerber der Hypothekenpfandbriefe haben ein Interesse daran, die für ihre Rechte wesentlichen Festsetzungen aus den Briefen selbst zu entnehmen und in diesen Urkunden nicht auf die Satzungen der Bank oder auf derartige Bestimmungen verwiesen zu werden. Um dieses zu wahren, schreibt § 8 Abs. 1 vor, daß die für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und den Pfandbriefgläubigern maßgebenden Bestimmungen, insbesondere in Betreff der Kündbarkeit der Hypothekenpfandbriefe, in den Hypothekenpfandbriefen ersichtlich zu machen sind.

Durch § 8 Abs. 2 wird den Hypothekenbanken untersagt, für einen längeren Zeitraum als 10 Jahre auf das Recht zur Rückzahlung der Pfandbriefe zu verzichten. Die Vorschrift soll verhindern, daß die Banken sich des einzigen Mittels begeben, das ihnen zu Gebote steht, um bei anhaltendem Sinken des Zinsfußes und bei einer demzufolge eintretenden Verminderung der Einnahmen an Hypothekenzinsen das Gleichgewicht zwischen ihren Ausgaben und Einnahmen herzustellen. Eine Frist von 10 Jahren dürfte genügen, um dem ungünstigen Einflusse zu begegnen, den die Besorgnis vor einer jederzeit möglichen Konvertierung auf den Kurs der Pfandbriefe auszuüben pflegt. Andererseits ist die Frist nicht so lang, daß eine in dieser Weise begrenzte Beseitigung des Kündigungsrechtes Gefahren für die Hypothekenbanken mit sich bringen könnte, zumal nach § 18 die Banken befugt sind, das Recht der Hypothekenschuldner auf Rückzahlung der Darlehen ebenfalls während einer 10 Jahre nicht übersteigenden Frist aus-

zuschließen. Der Zusammenhang beider Bestimmungen wird von selbst dahin führen, daß, wenn eine Hypothekenbank für eine gewisse Zeit auf die Rückzahlung ihrer Pfandbriefe verzichtet hat, auch die als Unterlage dienenden Hypotheken im großen und ganzen für den gleichen Zeitraum unkündbar sein werden. Eine besondere Vorschrift, die den Hypothekenbanken die Einhaltung dieses Verhältnisses zur Pflicht macht, erschien nach der Begründung unter diesen Umständen entbehrlich.

Das Gesetz verlangt übrigens, sowohl was die Pfandbriefe als was die Hypotheken betrifft, daß die Rückzahlung selbst, nicht lediglich die Kündigung in dem Zeitpunkte, mit welchem die zehnjährige Frist abläuft, möglich sei. Würde nur vorgeschrieben, daß auf die Kündigung für nicht mehr als 10 Jahre verzichtet werden dürfe, so könnte durch Festsetzung langer Kündigungsfristen der Zeitraum, bis zu dessen Ablauf die Rückzahlung ausgeschlossen ist, noch erheblich verlängert werden.

Den Pfandbriefgläubigern darf nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. Ein solches Recht wäre geeignet, den Bestand der Hypothekenbank, deren Mittel in der Hauptsache in Hypotheken festgelegt sind, jederzeit in Frage zu stellen. Sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Hypothekenpfandbriefe ausgegeben, die seitens der Besitzer gekündigt werden können, so wird deren Umlauf durch die Vorschrift des § 8 Abs. 2, die nur die Ausgabe solcher Pfandbriefe untersagt, nicht berührt.

Aehnliche Erwägungen, wie die, welche für das Verbot eines dauernden Verzichts der Hypothekenbank auf das Recht zur Kündigung der Pfandbriefe bestimmend waren, liegen der Vorschrift des § 9 zu Grunde, welche die Ausgabe von Pfandbriefen untersagt, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt. Die Bestimmung findet sich auch bereits in den preußischen Normativbestimmungen vom 7. Juni 1893 § 2 Abs. 2. Die Hypothekenbanken haben früher, wo letztere Bestimmungen nicht Geltung hatten, vielfach Pfandbriefe, die bei der Auslosung oder Kündigung mit einem Zuschlage von zehn oder zwanzig vom Hundert über den Nennwert zurückzuzahlen waren, in den Verkehr gebracht, um so einen günstigeren Ausgabepreis zu erzielen. Dieser Vorteil wird indessen durch die Nachteile, die mit solchen Pfandbriefen verbunden sind, weit überwogen; denn die Verpflichtung, die Pfandbriefe mit einem Kapitalzuschlag einzulösen, schließt deren vorzeitige Rückzahlung thatsächlich aus, sie wirkt nicht anders, als ein dauernder Verzicht auf die Kündigung außerhalb der gleichmäßigen Tilgung.

Durch die §§ 22, 23 wird über die Führung von Hypothekenregistern Bestimmung getroffen.

Das nach § 22 Abs. 1 von jeder Hypothekenbank zu führende Register, in welches die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Hypotheken eingetragen werden, bildet die Grundlage für die rechtliche Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger; es soll diejenigen Hypotheken erkennbar machen, welche den Gegenstand des im § 35 vorgesehenen Rechtes der Pfandbriefgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung bilden. Das Gleiche gilt von den Wertpapieren, welche in den Fällen des § 6 Abs. 4 als vorläufiger Ersatz für Hypotheken dienen. Auch diese sind in das Hypothekenregister einzutragen und zwar so, daß die einzelnen Stücke nach Serie, Nummer oder anderen solchen Merkmalen erkennbar gemacht werden.

Die Bedeutung, welche dem Hypothekenregister für die Rechte der Pfandbriefgläubiger zukommt, macht es erforderlich, auch für den Fall Vorsorge zu treffen, daß das Register ganz oder teilweise verloren geht oder vernichtet wird. Zu diesem Zwecke ist im § 22 Abs. 2 vorgeschrieben, daß innerhalb des ersten Monats jeden Kalenderhalbjahres eine von dem nach § 29 bestellten Treuhänder beglaubigte Abschrift der Eintragungen, welche während des letzten Halbjahres in dem Hypothekenregister vorgenommen sind, der Aufsichtsbehörde einzureichen sind und daß diese die Abschriften aufzubewahren hat. Hierdurch wird den Pfandbriefgläubigern für den Fall, daß das Register selbst nicht mehr vorhanden ist, der Nachweis der Eintragungen gesichert.

Das Hypothekenregister ist nur dazu bestimmt, die Hypotheken, welche dem Vorzugsrechte der Pfandbriefgläubiger unterliegen, erkennbar zu machen; dagegen hat es nicht den Zweck, als maßgebende Grundlage für die Ueberwachung des Gleichgewichts zwischen Hypotheken und Pfandbriefen durch die Aufsichtsbehörde oder den Treuhänder zu dienen. Es ist daher auch nicht Aufgabe des Registers, Auskunft über den jeweiligen Bestand der eingetragenen Hypotheken zu erteilen. Die Buchführung der Hypothekenbanken muß selbstverständlich so eingerichtet sein, daß sich aus den Büchern stets entnehmen läßt, welche Abzahlungen auf die einzelnen Hypothekenforderungen geleistet und welche sonstigen Minderungen an dem Hypothekenstand eingetreten sind. Indessen liegt kein zwingender Anlaß vor, für diesen Zweck die Benutzung des Hypothekenregisters zu verlangen. Die dazu erforderlichen Eintragungen, namentlich diejenigen für Amortisationshypotheken, können überhaupt nicht in einem einzigen Buche derart zusammengefaßt werden, daß sie jederzeit den genauen Bestand ohne weiteres ersichtlich machen. Wenn im § 30 Abs. 3 und im § 31 Abs. 2 Bestimmungen über die Vornahme von Löschungen in dem Hypothekenregister vorgesehen sind, so handelt es sich doch nur um Löschungen, die das Ausscheiden eingetragener Hypotheken oder Wertpapiere aus den zur Pfandbriefdeckung bestimmten Gegenständen und die Beseitigung des durch die Eintragung begründeten Vorzugsrechtes der Pfandbriefgläubiger bewirken, also um Verfügungen mit selbständiger rechtlicher Bedeutung. Dagegen brauchen nachträgliche Vermerke über geleistete Abzahlungen oder über sonstige Verwendungen der Hypotheken nicht in das Hypothekenregister aufgenommen zu werden.

Dagegen hat nach § 23 die Bank innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahres den Gesamtbetrag der Hypothekenpfandbriefe, welche am letzten Tage des vergangenen Halbjahres im Umlaufe waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der am letzten Tage des vergangenen Halbjahres in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken, sowie den Gesamtbetrag der an diesem Tage in das Register eingetragenen Wertpapiere und des in der Verwahrung des Treuhänders befindlichen Geldes im „Deutschen Reichsanzeiger" und in den für die Veröffentlichung der Bank bestimmten Blättern bekannt zu machen.

Auf diese Weise wird der Aufsichtsbehörde die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erleichtert, zugleich aber allen Beteiligten Gelegenheit eröffnet, sich über die Veränderung des Verhältnisses der Hypotheken und der Pfandbriefe fortlaufend zu unterrichten.

Wissentlich unwahre Darstellung oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse fällt unter die Strafbestimmung des § 314 Abs. 1 Nr. 1 H.G.B.

Sind in dem Register Wertpapiere oder solche Hypotheken eingetragen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung von Hypothekenpfandbriefen geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Wertpapiere oder die Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen (§ 23 Abs. 2).

Dieser Zusatz ist von der Kommission eingefügt worden, weil Hypothekenbanken unter Umständen in die Lage kommen würden, Grundstücke über die Wertsgrenze hinaus zu beleihen, die, soweit die Hypothek zur Pfandbriefunterlage verwendet werden solle, nach den §§ 10 bis 13 eingehalten werden müsse. Der Mehrbetrag werde dann aus dem Aktienkapital oder dem sonstigen Vermögen der Bank entnommen; mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Schuldners oder aus sonstigen besonderen Gründen könne dies in mehreren Fällen gerechtfertigt und unbedenklich sein. Ebenso könne es vorkommen, daß eine Bauhypothek noch zu einem Teil ihres Betrages innerhalb der im § 12 Abs. 3 gezogenen Grenze des halben Betrages des Aktienkapitals oder des zehnten Teiles des Gesamtbetrages der Hypotheken liege, mit dem überschießenden Betrage aber nicht, so daß sie mit dem letzteren Betrag auch nicht als Pfandbriefunterlage benutzt werden dürfe. Solle in einem dieser Fälle die Hypothek in das Hypothekenregister aufgenommen werden, so könne dies nicht teilweise geschehen, vielmehr hafte die ganze Hypothek den Pfandbriefgläubigern nach § 35. Als ordnungsmäßige Deckung zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Pfandbriefen und Hypotheken dürfe sie nichtsdestoweniger nur insoweit in Ansatz gebracht werden, als sie sich innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen halte. Dies müsse aber auch in der nach § 23 bekannt zu machenden Uebersicht erkennbar gemacht werden, da sonst unrichtige Vorstellungen über den Wert der in das Register eingetragenen Hypotheken geweckt würden. Dasselbe gelte hinsichtlich der in das Register eingetragenen Wertpapiere, die aushülfsweise zur Deckung der Pfandbriefe verwendet würden; denn solche Wertpapiere seien nach § 6 Abs. 3 stets nur mit einem Abschlage von 5 Prozent von dem Kurswert in Ansatz zu bringen (Kom.Ber. 23).

Die Urkunden über die in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken sind nach § 31 Abs. 1 unter dem gemeinsamen Verschlusse des Treuhänders und der Hypothekenbank zu verwahren, so daß sie keiner von beiden Teilen ohne die Mitwirkung des andern an sich nehmen kann. Das Gleiche gilt bezüglich der in das Hypothekenregister eingetragenen Wertpapiere und des gemäß § 6 Abs. 4 zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Geldes. Unter den Hypothekenurkunden im Sinne des Gesetzes sind, soweit Briefhypotheken oder Grundschulden in Frage stehen, auf welche das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung findet, die Hypothekenbriefe oder Grundschuldbriefe zu verstehen; §§ 1116, 1192 B.G.B. Art. 192, 193, 195 E.G. z. B.G.B.; im übrigen sind diejenigen Urkunden unter den gemeinschaftlichen Verschluß zu bringen, welche zur Vornahme von Verfügungen über die Hypothek erforderlich sind, in Ermangelung solcher diejenigen, welche der Bank zum Beweis über Rechte dienen.

Da Pfändungen durch dritte Gläubiger der Bank verhindert werden sollen, so muß der Mitverschluß des Treuhänders so beschaffen sein, daß die verschlossenen Objekte nicht mehr im Gewahrsam der Hypothekenbank im Sinne des § 808 Abs. 1 der Civilprozeßordnung sind. Dazu genügt, daß sie nicht mehr im ausschließlichen Gewahrsam der Hypothekenbank sind und beispielsweise ein besonderer Raum im Bankgebäude (Stahlkammer oder dergleichen) mit zwei verschiedenen Schlössern versehen ist, zu deren einem der Treuhänder den einzigen Schlüssel

verwahrt, derart, daß der Eintritt in diesen Raum nur unter Mitwirkung des Treuhänders möglich und der Treuhänder dennoch in der Lage ist, gegen eine trotzdem erfolgte Pfändung des Inhalts gemäß § 766 der Civilprozeßordnung im Wege der Beschwerde einzuschreiten. Die Widerspruchsklagen aus § 805 oder aus § 771 der Civilprozeßordnung kommen nicht in Betracht (vgl. auch § 1206 B.G.B.). Eine Zwangsvollstreckung in die Wertpapiere oder das Geld ist alsdann ausgeschlossen. Bei Briefhypotheken oder Grundschulden, auf welche das Bürgerliche Gesetzbuch Anwendung findet, kann die Pfändung nicht erfolgen, weil der Gläubiger kein Mittel hat, die Uebergabe des Briefes zu erzwingen, vgl. § 820 Abs. 1 der Civilprozeßordnung. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß die übrigen in das Register eingetragenen Werte oder das zur Pfandbriefdeckung dienende Geld ohne das Objekt, gegen welches die Zwangsvollstreckung sich richtet, eine vorschriftsmäßige Pfandbriefdeckung nicht mehr darstellen würden, andernfalls ist der Gläubiger in der Lage, sich die Forderung der Hypothekenbank auf Herausgabe aus § 31 Abs. 2 überweisen zu lassen (vgl. Göppert, Reichshypothekenbankgesetz S. 62). Ohne Schutz bleiben die Pfandbriefgläubiger in Ansehung von Hypotheken und Grundschulden, bei welchen die Erteilung eines Briefes ausgeschlossen ist, § 1116 Abs. 2 B.G.B. Die Hypothekenbanken dürfen daher die Erteilung eines Briefes füglich nie ausschließen.

Im Weiteren bestimmt das Gesetz die Voraussetzung, unter welcher der Treuhänder verpflichtet ist, Hypothekenurkunden sowie Wertpapiere und Geld aus dem gemeinsamen Verschluß an die Bank herauszugeben. Hierbei ist zwischen den Fällen einer dauernden (§ 31 Abs. 2) und denjenigen einer nur vorübergehenden (§ 31 Abs. 3) Aufgabe des Gewahrsams zu unterscheiden. Die dauernde Herausgabe und zugleich die Mitwirkung des Treuhänders zur Löschung im Hypothekenregister kann die Bank stets verlangen, wenn die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken und Wertpapiere beziehungsweise das Geld zur Deckung der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe ausreichen, sei es, daß eine Ueberdeckung vorhanden war, sei es, daß die Einziehung eines entsprechenden Betrages von Pfandbriefen nachgewiesen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist der Vertreter zur Herausgabe und zur Mitwirkung bei der Löschung nur verpflichtet, wenn die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung in mindestens gleicher Höhe beschafft (§ 31 Abs. 2 Satz 1).

Wie die Begründung hervorhebt, läßt sich die bezeichnete Regel jedoch nicht auf den Fall anwenden, daß eine Hypothek von dem Schuldner zurückbezahlt wird und die Bank aus diesem Grunde die Urkunde dem Schuldner auszuhändigen hat. Das Recht des Hypothekenschuldners, die Hypothek zurückzuzahlen und hierbei die Aushändigung der Hypothekenurkunde zu verlangen, darf durch die Rücksicht auf die Pfandbriefgläubiger unter keinen Umständen beeinträchtigt werden. Dasselbe muß auch für die Fälle gelten, in denen die Bank von dem Schuldner nur teilweise befriedigt wird und daher gemäß § 1145, 1167 B.G.B. verpflichtet ist die teilweise Berichtigung auf dem Briefe zu vermerken und den Brief zum Zwecke der Berichtigung des Grundbuches oder der Löschung dem Grundbuchamt oder zum Zwecke der Herstellung eines Teilhypothekenbriefes der zuständigen Behörde oder einem Notar vorzulegen. Den Schuldner berührt das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und ihren Pfandbriefgläubigern nicht, insbesondere kann das Vorhandensein einer ausreichenden Deckung der Pfandbriefe nicht die Bedingung für die Ausübung seiner Rechte bilden. Hier bleibt vielmehr nur übrig, die Deckung soweit erforderlich, durch das gezahlte Geld zu er-

gänzen. Demgemäß bestimmt der § 31 Abs. 2 Satz 2, daß insoweit, als die Bank den Hypothekenschuldnern gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der im § 1145 B.G.B. bezeichneten Handlungen verpflichtet ist, der Treuhänder die Herausgabe der Urkunde nicht verweigern darf, daß aber, wenn die Hypothek ganz oder teilweise zurückbezahlt wird und die verbleibende Pfandbriefdeckung unzureichend ist, die Bank auch keine andere Deckung in Hypotheken oder in Wertpapieren der im § 6 Abs. 4 bezeichneten Art beschafft, das gezahlte Geld dem Treuhänder zur Verwahrung unter Mitverschluß der Bank übergeben werden muß; auf dieses Geld erstreckt sich dann zugleich das Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger (§ 35 Abs. 1 Satz 2).

Wie die Begründung weiter ausführt, erlangt die Bestimmung voraussichtlich nur in Ausnahmefällen praktische Bedeutung, da der Regel nach eine ausreichende Ueberdeckung vorhanden oder doch die Bank imstande sein wird, anderweitige Deckung in der erforderlichen Höhe zu beschaffen. Immerhin sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß einer Bank die hierzu nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen, und für solche Fälle sei eine derartige Bestimmung nicht zu entbehren, wenn die Rechte des Hypothekenschuldners und der Pfandbriefgläubiger gleichmäßig gewahrt werden sollen. Dem ist durchaus zuzustimmen. Zahlt der Schuldner gegen Aushändigung oder Vorlegung der Hypothekenurkunde, wozu er nach den §§ 1144, 1145, 1167 B.G.B. berechtigt ist, so befindet sich der Treuhänder in der Lage, dafür zu sorgen, daß das Geld unmittelbar aus der Hand des Schuldners in seinen Gewahrsam kommt. Thut er dies nicht, sondern gibt er die Urkunde früher heraus oder leistet umgekehrt der Schuldner die Zahlung, ohne auf der gleichzeitigen Aushändigung oder Vorlegung der Urkunde zu bestehen, so hat die Bank ihrerseits das gezahlte Geld dem Treuhänder zu übergeben. Eine wesentliche Verletzung dieser Verpflichtung ist im § 37 Abs. 2 unter Strafe gestellt.

Bedarf die Bank einer Hypothekenurkunde nur zum vorübergehenden Gebrauche, so ist der Treuhänder ebenfalls verbunden, sie herauszugeben (§ 31 Abs. 3). Eine Löschung im Hypothekenregister findet hier selbstverständlich nicht statt; andererseits braucht die Bank auch keine Ersatzdeckung zu beschaffen, denn durch die Herausgabe der Urkunde allein wird das Vorzugsrecht der Pfandbriefgläubiger nicht berührt, und es kann dem Treuhänder überlassen bleiben, dafür zu sorgen, daß die Urkunde nach gemachtem Gebrauche in den gemeinschaftlichen Gewahrsam wieder zurückgebracht wird. Eine vorübergehende Aufgabe des Mitverschlusses kann eintreten, wenn die Bank die Urkunden zum Zwecke der Prozeßführung, Beteiligung an einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung oder in den in den §§ 62 ff. G.O. bezeichneten Fällen haben muß.

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß nach § 40 Abs. 1 die Grundschulden den Hypotheken bei der Anwendung gleichgestellt sind, und daher auch auf sie die Bestimmungen über das Hypothekenregister Anwendung finden. Zwar haftet bei ihnen nur das Grundstück, ohne daß daneben eine gefährliche Verbindlichkeit des Eigentümers oder eines andern Schuldners besteht. Dieser Umstand würde es aber nicht rechtfertigen, die Grundschulden als Unterlage von Pfandbriefen auszuschließen. Die Hypothekenbanken dienen dem Real- nicht dem Personalkredite, und auch bei den Darlehen, die sie gegen Hypothek gewähren, muß die Sicherheit der Forderung durch den Wert des belasteten Grundstücks ohne jede Rücksicht auf die sonstigen Vermögensverhältnisse des Schuldners gewährleistet sein. Uebrigens machen auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Anlegung

von Mündelgeldern (§ 1807 Nr. 1) keinen Unterschied zwischen Hypothek und Grundschulden.

Auf die Rentenschulden (B.G.B. §§ 1199—1203) konnte die Gleichstellung nicht ausgedehnt werden. Bei ihnen findet unter regelmäßigen Verhältnissen eine Rückzahlung des Kapitals nicht statt, und den Hypothekenbanken würden daher, wenn sie Hypothekenpfandbriefe auf Grund von Rentenschulden ausgeben, kein Mittel für regelmäßige Tilgung ohne Pfandbriefe erhalten. Rentenschulden sind demzufolge nicht geeignet, zur Unterlage von Hypothekenpfandbriefen zu dienen.

Der § 40 Abs. 2 ergänzt die im § 6 Abs. 3 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Hypothekenbank, wenn sie ein von ihr beliehenes Grundstück zur Verhütung eines Verlustes von ihrer Hypothek erwirbt, diese Hypothek als Deckung für die Pfandbriefe weiterhin nur mit der Hälfte des Betrages in Ansatz bringen darf, mit welchem sie vor jenem Erwerb als Deckung in Ansatz gebracht war. Wie die Begründung selbst bemerkt, hat die erwähnte Bestimmung an sich nur ein beschränktes Anwendungsgebiet; denn in dem praktisch wichtigsten Falle, daß die Bank das Grundstück bei der von ihr selbst betriebenen Zwangsversteigerung übernimmt, erlischt die Hypothek, da sie nicht in das geringste Gebot fällt. Die Bank ist dann nur in der Lage, an Stelle der gelöschten Hypothek eine Grundschuld für sich aufzunehmen, hierbei muß aber die Beschränkung, welche der § 6 Abs. 3 hinsichtlich des in Ansatz zu bringenden Betrags vorsieht, ebenfalls Anwendung finden. In diesem Sinne ist die Frage durch das Gesetz geregelt. Von einigen Seiten wird die Ansicht vertreten, daß der Bank für Fälle der bezeichneten Art die Verpflichtung auferlegt werden müsse, stets eine Grundschuld für sich eintragen zu lassen und sie zur Deckung der Pfandbriefe zu verwenden. Hierzu liegt jedoch kein Anlaß vor. Ist eine Hypothekenbank imstande, die Deckung der Pfandbriefe in anderer Weise zu beschaffen, so entspricht es dem Interesse der Pfandbriefgläubiger nicht, sie zur Verwendung von Grundschulden zu nötigen, die ihr an eigenen Grundstücken zustehen.

Für den Fall, daß eine Hypothekenbank gemäß der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sog. Kommunalobligationen ausgibt, gestaltet sich das Verhältnis dieser Schuldverschreibungen gegenüber den ihnen zu Grunde liegenden nicht hypothekarischen Forderungen in derselben Weise wie das Verhältnis der Hypothekenpfandbriefe zu den Hypotheken. Die betreffenden Darlehensforderungen der Bank bilden die besondere Deckung der Kommunalobligationen, und den Besitzern der Obligationen muß daher das Recht, sich vorzugsweise aus diesen Forderungen zu befriedigen, eingeräumt werden. Im § 41 Abs. 1 sind demgemäß die für die Pfandbriefe und Hypotheken getroffenen Vorschriften, soweit sie sich zur Uebertragung eignen, auf die Kommunalobligationen und die ihnen zu Grunde liegenden nicht hypothekarischen Forderungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zur Anwendung kommen hiernach:

1. die Vorschriften des § 6 Abs. 1 und 4 hinsichtlich der Höhe der Deckung für die Kommunalobligationen durch Darlehensforderungen der bezeichneten Art und die Beschaffung einer Ersatzdeckung in Ausnahmefällen;

2. die Vorschriften des § 8 hinsichtlich der Ausgabe von Kommunalobligationen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt;

3. die Vorschrift des § 22 hinsichtlich der Anlegung eines Registers für die zur Deckung bestimmten Darlehensforderungen, sowie für die zur Ersatz-

deckung bestimmten Wertpapiere und hinsichtlich der halbjährlichen Mitteilung der Eintragungen an die Aufsichtsbehörde;

4. die Vorschrift des § 23 über die halbjährliche Veröffentlichung des Gesamtbetrages der im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen, sowie des Standes der Deckung;

5. die Vorschriften des § 25 über die bilanzmäßige Behandlung eines bei der Ausgabe der Kommunalobligationen entstandenen Disagios und der durch die Ausgabe entstandenen Kosten, sowie die Vorschrift, daß Ansprüche der Bank auf Jahresleistung der Darlehensschuldner für die auf das Bilanzjahr folgende Zeit nicht in die Aktiven der Bilanz aufgenommen werden dürfen;

6. die Vorschriften des § 26 hinsichtlich der Verwendung eines bei der Ausgabe von Kommunalobligationen erzielten Agios;

7. die Vorschriften der §§ 29—34 insofern, als der für die Bank bestellte Treuhänder und dessen Stellvertreter die nämlichen Verrichtungen, welche ihm zum Zwecke der Sicherung der Privatgläubiger obliegen, auch zum Zweck der Sicherung der Obligationsgläubiger auszuüben hat;

8. die Vorschriften des § 35 hinsichtlich der bevorrechtigten Befriedigung der Obligationsgläubiger aus den in das Register eingetragenen Darlehensforderungen und Wertpapieren, sowie aus dem unter dem Mitverschlusse des Treuhänders befindlichen Gelde, hinsichtlich ihrer Befriedigung wegen des Ausfalls, hinsichtlich der im Besitze der Bank befindlichen Obligationen und hinsichtlich der Versammlungen der Obligationsgläubiger;

9. die Strafvorschriften der §§ 36—38.

Den Höchstbetrag, bis zu welchem Kommunalobligationen ausgegeben werden dürfen, bestimmt das Gesetz nicht in der Weise, daß Kommunalobligationen und Hypothekenpfandbriefe zusammen sich stets innerhalb der im § 7 bezeichneten Grenze, nämlich innerhalb des fünfzehnfachen Betrags des eingezahlten Grundkapitals und gewisser Reserven der Bank, halten müßten. Vielmehr ist mit Rücksicht auf den besonderen Grad von Sicherheit, welchen Forderungen an Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften bieten, im § 41 Abs. 2 gestattet, daß die Kommunalobligationen unter Hinzurechnung der Hypothekenpfandbriefe den für die letzteren im § 7 vorgesehenen Höchstbetrag um ein Fünftel übersteigen. Kommunalobligationen und Pfandbriefe können hiernach zusammen bis zum achtzehnfachen Betrage des eigenen Kapitals der Bank ausgegeben werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Pfandbriefe für sich auch hier den fünfzehnfachen Betrag nicht übersteigen dürfen.

Die Vorschriften der §§ 10—21 über die Bedingungen für die Gewährung hypothekarischer Darlehen lassen selbstverständlich keine Anwendung auf die nicht hypothekarischen Darlehen an öffentliche Körperschaften zu. Die Bedingungen, unter welchen diese Darlehen zu gewähren sind, müssen der Festsetzung im einzelnen Falle überlassen bleiben.

Aehnlich wie mit den Kommunalobligationen verhält es sich in rechtlicher Beziehung mit den Schuldverschreibungen, welche eine Hypothekenbank auf Grund von Darlehen ausgibt, die an Kleinbahnunternehmungen gegen Verpfändung der Bahn gewährt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3). Die Vorschriften, welche nach § 41 bezüglich der Kommunalobligationen und der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen maßgebend sind, bilden auch für die Regelung des Verhältnisses der Kleinbahnobligationen und der ihnen als Unterlage dienenden Pfandforderungen die Grundlage und sind daher im § 42 Abs. 1 auf dieses Verhältnis

für anwendbar erklärt. Dagegen ist die besondere Bestimmung, welche der § 41 Abs. 2 in Ansehung des Höchstbetrages der Kommunalobligationen enthält, auf die Kleinbahnobligationen nicht zu übertragen. Diese dürfen mit Einschluß der Hypothekenpfandbriefe den fünfzehnfachen Betrag des im § 7 bezeichneten Kapitals der Bank unter keinen Umständen überschreiten. Sie sind deshalb auch, wenn neben Kleinbahnobligationen und Hypothekenpfandbriefen zugleich Kommunalobligationen ausgegeben werden, bei Berechnung des Höchstbetrages der letzteren ebenso wie die Hypothekenpfandbriefe in Anrechnung zu bringen. Darlehen aus Kleinbahnunternehmungen werden übrigens nicht ausschließlich gegen Verpfändung der Bahn, sondern auch gegen Uebernahme einer Garantie seitens einer Gemeinde oder eines größeren Kommunalverbandes gegeben. Damit eine Hypothekenbank, die beide Arten von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen gewährt, sich nicht genötigt sieht, auf Grund dieser Darlehensforderungen zwei verschiedene Gattungen von Schuldverschreibungen, nämlich teils eigentliche Kleinbahnobligationen, teils Kommunalobligationen, auszugeben, gestattet der § 42 Abs. 2, daß in dem gedachten Falle, wenn die Satzung der Bank eine entsprechende Bestimmung enthält, auf Grund beider Arten von Darlehensforderungen nur eine und dieselbe Gattung von Schuldverschreibungen ausgegeben wird, nämlich Kleinbahnobligationen. Beide Arten von Darlehensforderungen zusammen stehen dann sowohl hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Forderungen und Schuldverschreibungen als hinsichtlich der Eintragung in das Register und des Vorzugsrechts der Schuldverschreibungsbesitzer wie Forderungen einer und derselben Art den Kleinbahnobligationen gegenüber. Für den Höchstbetrag der Obligationen bleibt in einem solchen Falle die Vorschrift des § 42 Abs. 1 Satz 2 maßgebend, ohne daß zu unterscheiden wäre, ob die zu Grunde liegenden Darlehensforderungen der Bank durch eine Garantie von Gemeinden und sonstigen Kommunalverbänden oder durch ein Pfandrecht an der Bahn gesichert sind. Auch soweit die erstere Voraussetzung zutrifft, kann die Vorschrift des § 41 Abs. 2, durch welche den Kommunalobligationen hinsichtlich des zulässigen Höchstbetrages eine besondere Begünstigung gewährt wird, hier keine Anwendung finden. Da es übrigens für die Beurteilung des Wertes der Kleinbahnobligationen von erheblicher Bedeutung ist, in welchem Umfange sie durch garantierte oder durch pfandrechtlich gesicherte Darlehensforderungen gedeckt sind, so schreibt das Gesetz vor, daß die Bank in der Bilanz oder in dem Jahresberichte die Forderungen der einen wie der anderen Art ihrem Gesamtbetrage nach anzugeben hat.

Im übrigen konnten die Bedingungen für die Gewährung von Darlehen an Kleinbahnunternehmungen, namentlich der auf die Beleihungsgrenze und die Wertsvermittelung bezüglichen Grundsätze, im Gesetze selbst keine eingehendere Regelung finden. Der § 42 Abs. 3 bestimmt daher, daß die allgemeinen Bedingungen der Darlehensgewährung von der Hypothekenbank festzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen sind. Letztere ist dadurch in der Lage, diese Beleihungen risikofrei zu gestalten.

Schließlich ist auf Veranlassung der Reichstagskommission § 13 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt worden, wonach für den Fall, daß eine Hypothekenbank Darlehen an Kleinbahnunternehmungen in einem Bundesstaat gewährt, in dem sie nicht ihren Sitz hat, die Einreichung der von der Bank festgesetzten Beleihungsgrundsätze auch bei der Aufsichtsbehörde dieses Bundesstaates vorzuschreiben und die Beschlußfassung über etwaige Beanstandungen dem Bundesrate zu übertragen ist.

# Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen.

Von Dr. jur. **Paul Bauer** in München.

Die Organisation der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer bis ins kleinste durchgeführten Arbeitsteilung bringt es notwendig mit sich, daß alle Glieder des Staates und der Gesellschaft in ein Verhältnis der wechselseitigen Ueber- und Unterordnung zu einander treten, welches allein eine richtige Funktion des sozialen Körpers gewährleistet; vom Fürsten herab bis zum letzten Bettler: überall wo sich eine Anzahl von Menschen durch Natur, Gesetz oder Vertrag zu einem Verbande zusammenschließt, muß es einen gemeinsamen Willen geben, dem sich der einzelne beugt, es muß *Einen* geben, der das Recht hat zu befehlen und *viele*, denen die Pflicht auferlegt ist, zu gehorchen.

Nun sind diese verschiedenen Gewalt- und Unterwerfungsverhältnisse, die uns im Leben begegnen, insolange ohne hervorragendes rechtliches Interesse, als der Befehlende thatsächlich im stande und gewillt ist, seine Gewalt in den Dienst der Gesamtheit oder doch solcher Privatinteressen zu stellen, die dem Wohle der Gesamtheit nicht entgegengesetzt sind. Aber nicht immer kommt die Macht zu befehlen in die richtigen Hände, nur zu oft wird sie von Unfähigen oder Böswilligen zur Erreichung schädlicher Zwecke mißbraucht. Dieselbe Macht, die — in richtigen Grenzen angewendet — eine soziale Notwendigkeit ist, kann unendlich verderblich werden, wenn sie in den Dienst der Selbstsucht und der Leidenschaft gezwungen wird.

Diese Folgen müssen paralysiert werden, indem der *Pflicht* zu gehorchen das *Recht* gegenüber gestellt wird, den Gehorsam zu verweigern, wenn der empfangene Befehl eine Verletzung von Recht und Gesetz bezweckt; grundsätzlich ist zu verlangen, daß es weder einen unbedingt verbindlichen Befehl, noch blinden Gehorsam gibt, vielmehr jeder Mensch für die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich ist, mag er in Ausführung eines Befehles oder aus eigener Initiative thätig geworden sein.[1])

Aber dieser Grundsatz, so einfach und selbstverständlich er erscheinen mag, genügt keineswegs für alle Verhältnisse. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen ein rascher, bedingungsloser Gehorsam zwingendes Erfordernis ist, wo es schlechterdings nicht angeht, daß der Untergebene die Pflicht oder auch nur das Recht hat, den erhaltenen Befehl einer selbstverantwortlichen Nachprüfung zu unterziehen. So ist es denkbar, daß der im Interesse der Allgemeinheit gesetzte

[1]) Vgl. Leyser, Med. ad pandectas, spec. 534 Th. I.

Zwang zu gehorchen in Widerspruch tritt mit der grundsätzlichen Pflicht des Individuums, die Gesetzmäßigkeit aller seiner Handlungen zu vertreten.

Bereits seit Jahrhunderten bemüht sich die Wissenschaft in Literatur und Gesetzgebung, diesen Konflikt durch eine klare, für alle Fälle zur Anwendung bereite Formel zu lösen. Schon die leges Bajuwariorum erörtern die Frage, inwieweit eine auf Befehl begangene Handlung straffrei ist[1]) und seither haben Juristen und Philosophen aller Richtungen das Thema zu erschöpfen versucht und sind — je nachdem sie den Konstitutionalismus oder den Absolutismus auf ihre Fahne geschrieben hatten, je nachdem sie im Rechts- oder im Polizeistaat ihr politisches Ideal erblickten, zu grundverschiedenen Resultaten gekommen.[2])

Bei der vielseitigen literarischen Erörterung, die sich an die Frage nach den Grenzen der Befehlsgewalt geknüpft hat, mag es auffallend erscheinen, daß alle Autoren, die dieselbe von der politischen und sozialen Seite behandeln, sich auf das staatsrechtliche Verhältnis zwischen vorgesetzten und untergebenen Beamten beschränken, während alle sonstigen im Leben vorkommenden Unterwerfungsverhältnisse lediglich von den Kriminalisten unter dem Gesichtspunkte des Schuldausschließungsgrundes betrachtet werden. Und doch ist die strafrechtliche Seite der Frage von weit geringerem Interesse, wie die privat- und staatsrechtliche; wenn hier durch klare und bestimmte Rechtsregeln festgelegt ist, inwieweit die Verpflichtung gegeben ist, einen auf Begehung einer rechtswidrigen Handlung gerichteten Befehl zu vollziehen, so steht für den Kriminalisten mit voller Sicherheit fest, wann der Befehl als Schuldausschließungsgrund wirkt und demgegenüber haben die Erörterungen, ob der Befehlende Anstifter oder mittelbarer Thäter ist, ob der Schuldausschließungsgrund des § 52 oder 59 R.St.G.B. in Betracht kommt, nur untergeordnete theoretische Bedeutung.

Es ist deshalb vielleicht nicht ohne Interesse, neben den auf Gesetz und öffentlich rechtlichem Vertrag[3]) beruhenden Unterwerfungsverhältnissen auch die sich auf den Familienverband und Privatverträge gründenden im Hinblick darauf zu untersuchen, inwieweit ein Befehl, der auf Begehung einer rechtsverletzenden Handlung gerichtet ist, verbindliche Kraft hat. Bei dieser Gelegenheit wird der Versuch gemacht werden, zu zeigen, daß alle derartigen Verhältnisse unter ein und demselben Gesichtswinkel betrachtet und nach einer Regel behandelt werden können, daß die Resultate, welche die juristische Wissenschaft für die Gehorsamspflicht der Beamten gewonnen hat, in verallgemeinernder Formulierung auf alle Unterwerfungsverhältnisse zur Anwendung gelangen können.

Zu Beginn der Erörterung mag es gestattet sein, einen kurzen Ueberblick über die verschiedenen Versuche zu geben, welche die Theorie im Laufe der Zeit unternommen hat, um den Widerspruch zwischen der Gehorsamspflicht gegenüber

[1]) Den Befehl als Schuldausschließungsgrund berücksichtigten: Codex juris bavarici criminalis T. I c. I § 42; Constitutio criminalis Theresiana Art. 11 § 8; französ. Code pénal v. 1810 Art. 327; Code pénal belgue v. 1867 Art. 260; Codice penale italiano v. 1889 Art. 49; sowie verschiedene deutsche Partikularstrafgesetze. Vgl. ferner Preuß. Allgem. Landrecht T. I Tit. VI § 47.

[2]) Vgl. insbesondere Thomas Hobbes, de cive cap. 12; Boehmer, opusculum de jure epistalmatis 1735 cap. III; Grotius, de jure belli et pacis lib. I cap. 1; Pufendorf, de jure naturae et gentium lib. VIII cap. 1; Goenner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts ꝛc. 1808 S. 202 ff.; Seuffert, von den Verhältnissen des Staates ꝛc. 1793 § 57.

[3]) Diese Auffassung des Beamtenverhältnisses vertritt Verfasser im Anschluß an Rehms vortreffliche Ausführungen über die rechtliche Natur des Beamtenverhältnisses (Annalen des Deutschen Reichs 1884 S. 565 ff., 1885 S. 15 ff.).

den Oberen auf der einen, gegenüber dem Gesetze auf der anderen Seite zu einer billigen Lösung zu führen.[1])

In älterer Zeit galt im Verhältnis des Staates zu seinen Dienern und Unterthanen unbedingteste Unterordnung und blinder Gehorsam als zwingende Norm. Noch Baldus und Hobbes stehen auf rein absolutistischem Standpunkt und jede Auflehnung gegen den Staat und seine Organe erscheint ihnen als schwerste Rechtsverletzung. Mit dem siegreichen Vordringen der naturrechtlichen Anschauungen macht sich eine entgegengesetzte Richtung geltend, die jeglichen Befehl, der sich mit staatlichen Rechtsnormen oder anerkannten Rechten in Widerspruch setzt, für schlechterdings unverbindlich erklärt. Vielleicht ihren schärfsten Ausdruck hat diese Richtung gefunden in dem Satze Leysers: „Inferior injusta superioris jussa exsequi nec debet nec potest, si exsequitur peccat contra jus divinum tam naturale quam positivum."[2])

Aber bereits im Schoße der naturrechtlichen Schule selbst bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß in vielen Fällen eine unbedingte Prüfungspflicht des Befehlsempfängers mit dem staatlichen Interesse unvereinbar ist und auch die Schriftsteller konstitutioneller Richtung konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Interesse an dem wohlgeordneten Gang der Staatsmaschine unter Umständen höher stehen kann, als selbst die Heiligkeit der Gesetze. Es sind im wesentlichen zwei Versuche, welche zur Lösung dieses Widerspruches unternommen wurden: während Grotius, Pufendorf, Leyser und einige andere ältere Juristen die Ansicht vertreten, es habe der Untergebene einen offenbar gesetzwidrigen Befehl gegenüber den Gehorsam unbedingt zu verweigern, derselbe sei jedoch dann zu gehorchen verpflichtet, wenn er über die Gesetzwidrigkeit des erhaltenen Befehls im Zweifel sei, wird hauptsächlich von Seuffert und Gönner die Anschauung vertreten, es müsse der Untergebene, der über die Gesetzmäßigkeit eines Befehls Bedenken habe, deswegen höheren Ortes vorstellig werden. Werde der Befehl daraufhin aufrechterhalten, so habe er denselben unverweigerlich auszuführen und sei damit von jeder Verantwortung entlastet.

Das Bedenkliche dieser letztgenannten Anschauung — man hat sie passend die Remonstrationstheorie genannt — liegt auf der Hand. Denn abgesehen davon, daß eine unerhörte Geschäftsverschleppung die notwendige Folge wäre, wenn der Untergebene das Recht hätte, jeden erhaltenen Befehl noch einmal zur Nachprüfung zurückzugeben, ist es auch logisch undenkbar, daß ein rechtswidriger Befehl dadurch zum rechtmäßigen wird, daß man ihn zweimal erteilt. Nichtsdestoweniger hat sich nicht nur die Theorie, sondern auch eine ganze Reihe deutscher Partikulargesetze[3]), unter anderen auch die preußische Militärgerichtsordnung (§ 79) diese Anschauung zu eigen gemacht.

Weit mehr Berechtigung hat demgegenüber die ältere Theorie, es müsse der Untergebene im Zweifelsfalle gehorchen, sie hat auch einen eigentlichen Widerspruch niemals gefunden und wird noch in jüngster Zeit von einigen Schriftstellern aufrecht erhalten.[4]) Indessen wenn diese Ansicht auch im Grund-

[1]) Eine eingehende Darstellung und kritische Besprechung der gesamten Literatur findet sich bei Freund, „Die Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtshandlungen ꝛc.", im Archiv für öffentliches Recht, Bd. I S. 108 ff. und 355 ff.

[2]) A. a. O. Thesis I.

[3]) Sächsisches Staatsdienergesetz § 7; braunschweigisches Gesetz über den Civilstaatsdienst von 1832; sächsisch-altenburgisches Gesetz vom 8. Oktober 1861 § 11; schaumburg-lippesche Verfassungsurkunde Art. 63.

[4]) Vgl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes S. 371.

gedanken richtig ist, so können doch zwei Bedenken gegen dieselbe nicht zurückgehalten werden. Einmal kommen sämtliche Schriftsteller, welche diese Zweifelstheorie verteidigen, zu derselben nicht auf Grund rechtlicher Schlüsse, sondern lediglich aus praktischen und politischen Erwägungen, so daß die Aufstellung derselben wenigstens vom Standpunkte des Juristen aus weit mehr einer noch zu beweisenden petitio principii, als dem Resultate wissenschaftlicher Untersuchungen gleicht. Zum anderen aber ist die Entscheidung auch unzulänglich, denn sie verschweigt uns vollständig, wann der Untergebene berechtigter Weise zweifeln darf und wann sein Zweifel ausgeschlossen ist, sie gibt keinen Aufschluß über die doch sicher möglichen Fälle, in denen der Irrtum des Untergebenen über die Rechtmäßigkeit des erhaltenen Befehls ein pflichtwidriger oder wenigstens grob fahrlässiger ist, die Entscheidung darüber ganz dem subjektiven Ermessen des Richters überlassend. Und gerade hier ist das Bedürfnis nach einer objektiven Norm gegeben, es ist überaus wünschenswert, daß das Gericht im Einzelfalle sofort entscheiden kann, ob hier eine Handlung vorliegt, hinsichtlich deren eine Prüfungspflicht des Untergebenen bestand, oder der Fall wirklich so zweifelhaft lag, daß derselbe das Recht hatte, zu gehorchen.

Diese Norm sucht Laband[1]) und nach ihm Freund[2]) für das Beamtenrecht zu schaffen. Es habe, so wird von diesen Autoren ausgeführt, der Untergebene lediglich die Pflicht, zu prüfen, ob der Befehl von zuständigen Vorgesetzten in richtiger Form erteilt war, soferne diese — rein formellen — Voraussetzungen gegeben seien, sei er zu gehorchen unbedingt verpflichtet; fehlten sie, so handle der Gehorchende jedenfalls auf eigene Verantwortung. Diese Formel wird in der That den meisten Fällen gerecht werden, gegenüber der Zweifelstheorie hat sie jedoch den Nachteil, daß nach ihr — soferne nur die formellen Voraussetzungen vorliegen — die Gehorsamspflicht auch dann nicht cessiert, wenn dem Gehorchenden die materielle Rechtswidrigkeit des erhaltenen Befehles positiv bekannt war. Eine solche Möglichkeit widerspricht aber dem in allen konstitutionellen Staaten anerkannten Grundsatz von der Verantwortlichkeit jedes Bürgers für die Gesetzmäßigkeit aller seiner Handlungen.

Dieser Schwierigkeit sucht Seydel[3]) dadurch zu begegnen, daß er Gehorsam nur für den Dienstbefehl des Vorgesetzten beansprucht und mit Recht auseinandersetzt, ein Dienstbefehl könne eine strafbare Handlung nicht zum Gegenstand haben, ein Befehl, der eine solche bezwecke, sei kein dienstlicher und verpflichte daher nicht zu Gehorsam. Dem ist jedoch vielleicht zu entgegnen, daß damit sofort wieder ein volles materielles Prüfungsrecht des Gehorchenden ausgesprochen ist; sobald derselbe in diesem Sinne zu prüfen hat, ob Dienstbefehl vorliegt, trifft ihn volle Verantwortung für den Ausfall dieser Prüfung. Es wird daher unvermeidlich sein, fortzufahren: Es gibt Fälle, in denen der Untergebene im Zweifel sein kann, ob ein Dienstbefehl vorliegt. Ist er diesfalls zu gehorchen berechtigt?

Der einzige Autor, der hierauf eine Antwort gibt, ist Otto Mayer.[4]) Nach ihm liegt die Gehorsamspflicht der Beamten nicht in der verbindlichen Kraft des Befehles sondern in seiner eigenen Dienstpflicht begründet. Auf Grund dieser Dienstpflicht ist er berufen, wenn gewisse, gesetzlich normierte Voraus-

[1]) Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. Auflage, Bd. II. S. 417 ff.
[2]) A. a. O.
[3]) Bayerisches Staatsrecht Bd. III S. 390.
[4]) Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 239.

setzungen vorliegen, den Kreis seiner Zuständigkeit wahrzunehmen, wozu möglicherweise auch die Ausführung von Befehlen gehören kann. Andere Voraussetzungen, als die im Gesetz bestimmten, hat er nicht nachzuprüfen. Unter welchen Umständen aber ein Befehl trotz Vorliegens aller Voraussetzungen eine rechtswidrige Handlung bezwecken kann, ohne daß der Untergebene dies erkennen muß, darüber fehlt auch bei Otto Mayer die Antwort.

Wenn die folgenden Ausführungen sich bemühen, diese Frage zu entscheiden und gleichzeitig — wie schon oben erwähnt — die Gehorsamspflicht für alle Fälle des bürgerlichen und staatlichen Lebens zu begrenzen, so wird sich — wenn anders die eigene Anschauung im Zusammenhang entwickelt werden soll — nicht umgehen lassen, vieles dessen, was bei der Besprechung der einzelnen Theorien vorweg genommen werden mußte, zu wiederholen, um so mehr, als sich natürlich die zu entwickelnde Ansicht — insbesondere im Gebiete des Beamtenrechtes — in manchen nicht unerheblichen Punkten mit den besprochenen Lehrmeinungen im Einklang befindet.

Den Ausgangspunkt für die Entscheidung bildet — wie schon oben angedeutet — das Axiom, daß jeder Staatsbürger im Rahmen seiner Handlungs- und Geschäftsfähigkeit für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen verantwortlich ist, — die Gesetze des Staates sind für alle Bürger verbindlich, neben ihnen kann weder das Recht bestehen, eine Gesetzesverletzung anzuordnen, noch die Pflicht, einem derartigen rechtsverletzenden Befehl nachzuleben. Dieser Satz beansprucht jedenfalls uneingeschränkte Geltung in allen jenen Fällen, wo der Empfänger des Befehls die Rechtswidrigkeit der ihm angesonnenen Handlung erkennt, hier cessiert — daran ist trotz der entgegenstehenden Ansicht einiger Schriftsteller, trotz dem scheinbar widersprechenden Texte des deutschen Militärstrafgesetzbuches[1]) unbedingt festzuhalten — schlechterdings jede Gehorsamspflicht. Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, daß selbst im Militärrecht, wo diese Pflicht im Interesse der Disziplin eine viel weitergehende ist wie in allen anderen Verhältnissen, die Verpflichtung, eine als solche klar erkannte Rechtswidrigkeit zu begehen, niemals besteht.

Es handelt sich sonach lediglich um diejenigen Fälle, wo die Rechtswidrigkeit der verlangten Handlung nicht sofort in die Augen springt, wo demnach der Empfänger des Befehls die Verpflichtung hätte, denselben auf seine Gesetzmäßigkeit zu untersuchen und je nach dem Ausfall dieser — auf eigene Verantwortung ausgeführten — Prüfung gehorchen müßte oder aber den Gehorsam zu verweigern berechtigt wäre. Ein derartiges Prüfungsrecht verträgt sich nun in zahlreichen Verhältnissen weder mit dem in Familie und Staat unentbehrlichen Gefühl von Autorität und Disziplin, noch mit dem die Grundlage der heutigen Staatsverfassung bildenden System der Centralisation der Verwaltung. Es hieße nicht nur unsere ganze Behördenorganisation, sondern schlechterdings jedes auf Autorität und Gehorsam beruhende Verhältnis auf den Kopf stellen, wollte man an Stelle der Gehorsamspflicht allenthalben ein selbstverantwortliches Prüfungsrecht setzen. Dann wäre in der That, wie Laband mit Recht bemerkt[2]), die höchste Instanz in Civilsachen der Gerichtsvollzieher, in Strafsachen der Gefängnisdiener, und der Rentamtsbote hätte über die Steuererhebung zu befinden.

Zur Entscheidung dieses Dilemmas werden wir am besten von der vor-

[1]) § 47.
[2]) Vgl. Laband a. a. O. I. S. 420.

besprochenen Zweifelstheorie ausgehen, welche Leyser (l. c. Th. XII) kurz und bündig in den Satz zusammengefaßt: „Inferior jussa superioris de quorum justitia dubitat, impune exsequitur." Soweit der Untergebene nicht klar erkennen kann, daß ihm eine rechtswidrige Handlung zugemutet wird, ist er zur Vollziehung des ihm erteilten Befehls verpflichtet, es kann demnach, wenn derselbe sich nachträglich doch als rechtswidrig erweist, eine straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit nicht in Frage kommen.

Ein Zweifel über die Rechtmäßigkeit eines erhaltenen Befehls ist nun jedenfalls überall da *ausgeschlossen*, wo derselbe offensichtlich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Anordnenden überschreitet. Hier ist der Befehl, mag er sich auch durchaus in gesetzlichen Schranken bewegen, nur eine unverbindliche Aufforderung, seine Vollziehung eine res merae facultatis. Es scheint nun allerdings auf den ersten Blick ein Widerspruch darin zu liegen, daß auf der einen Seite eine Pflicht zu gehorchen und dementsprechend eine Entlastung von Verantwortlichkeit nur dann angenommen wird, wenn der Befehlende innerhalb seiner Zuständigkeit, also in gesetzlicher Weise, von seiner Befehlsgewalt Gebrauch gemacht hat, andrerseits auch für rechtsverletzende Befehle unter gewissen Voraussetzungen Gehorsam beansprucht wird. Die Lösung dieser Schwierigkeit finden wir darin, daß nicht alle Rechtsgüter des Individuums unbedingten Schutz in allen Verhältnissen genießen: Staat und Gesellschaft können nur dann ihren Aufgaben im vollen Umfange gerecht werden, wenn nicht eine falsche individualistische Rechtsordnung die Interessen des einzelnen so hoch gestellt hat, daß der Gemeinzweck nicht mehr erreicht werden kann, weil gebieterische Forderungen der Gesamtheit an der festumfriedeten Rechtssphäre des einzelnen halt machen müssen. So ist man allenthalben nach dem gärenden Uebergang des Revolutionszeitalters zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Interessen des einzelnen — so wünschenswert ihr nachdrücklicher Schutz auch sein mag — vor dem Staatszweck zurücktreten müssen, in zahlreichen Fällen steht die Freiheit, das Eigentum, ja, das Leben der Staatsbürger zur Verfügung der Staatsgewalt: überall wo das egoistische Interesse des einzelnen mit dem der Gesamtheit in Widerspruch gerät, müssen die höheren Zwecke den Vorrang behaupten.

Nur auf diejenigen Verhältnisse, wo ein derartiges Recht zur Verletzung rechtlich geschützter Interessen besteht, eine rechtswidrige Handlung sohin nur dann gegeben ist, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Rechtsgüterverletzung gestattet ist, nicht vorliegen, beschränkt sich die Möglichkeit rechtmäßiger Vollziehung eines auf eine Rechtsverletzung gerichteten Befehls.

Denn die verantwortliche Prüfung, ob die eine Rechtsverletzung legalisierenden Voraussetzungen gegeben sind, trifft nicht den ausführenden Befehlsempfänger, sondern den Vorgesetzten, der zu derartigen Anordnungen berechtigt ist. Würde dem Untergebenen ein weitergehendes Prüfungsrecht beigemessen, so wäre damit der ganze soziale Wert der Befehlsgewalt in Frage gestellt. Die Verantwortlichkeit des Individuums für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen beschränkt sich nur auf den ihm durch Gesetz und Sitte angewiesenen Wirkungskreis. *Wer in die Lage kommt, einen Befehl ausführen zu sollen, der die Verletzung rechtlich geschützter Interessen zum Gegenstand hat, muß lediglich prüfen, ob dem Befehlenden die Befugnis zum Eingriff in das betreffende Privatrecht allgemein zusteht und ob die Ausführung derartiger Befehle zu seinen Pflichten gehört; die Verantwortung dafür, ob die materiellen Voraus-*

setzungen der Rechtsverletzung im konkreten Fall vorliegen, trifft allein den Befehlenden.

In allen anderen Fällen — und dies wird im folgenden insbesondere für das Verhältnis zwischen militärischen Vorgesetzten und deren Untergebenen nachzuweisen sein — ist der Gewaltunterworfene zur Gehorsamsverweigerung berechtigt und verpflichtet; sobald für ihn die Rechtswidrigkeit des empfangenen Befehls nicht mehr zweifelhaft sein kann, greift die volle straf- und civilrechtliche Verantwortlichkeit wieder Platz. Allerdings wird die Entscheidung darüber, ob der Gehorchende die Rechtswidrigkeit der ihm angesonnenen Handlung erkennen konnte, um so schwieriger sein, je umfassender und allgemeiner die Kompetenz der Anordnenden ist und muß hier jedenfalls der Irrtum über die Rechtswidrigkeit als Schuldausschließungsgrund im weitesten Umfange Berücksichtigung finden.[1])

Aufgabe des Folgenden wird es nun sein, einmal an den verschiedenen im Leben vorkommenden Unterwerfungsverhältnissen nachzuweisen, daß die oben aufgestellte Formel thatsächlich alle möglichen Fälle deckt, sodann zu untersuchen, ob da, wo hienach der Untergebene den Befehl zu rechtswidriger Handlung vollziehen mußte, sich seine Strafloſigkeit nach geltendem Reichsstrafrecht begründen läßt.

Verhältnismäßig die wenigsten Schwierigkeiten bereiten die auf dem Familienverband und Privatverträgen beruhenden Unterwerfungsverhältnisse. Der hauptsächlichste Fall einer legalen Rechtsgüterverletzung ist hier die Verletzung der körperlichen Integrität durch das mit der Erziehungsgewalt in Zusammenhang stehende Züchtigungsrecht. Ein solches Recht steht Eltern, Lehrern, unter Umständen auch Dienstherrschaften ihren minderjährigen Dienstboten gegenüber zu und es ist — wenigstens der herrschenden Ansicht zufolge — sowohl quoad jus wie quoad exercitium übertragbar. Soweit dasselbe z. B. von Eltern an Hauslehrer oder Dienstboten übertragen wird, geht natürlich die Verantwortung für die Ausübung desselben in gesetzlichen Grenzen an diese über. Es beschränkt sich sonach die Möglichkeit einer Rechtsverletzung infolge rechtmäßiger Ausführung eines Befehls nur auf diejenigen Fälle, wo eine einzelne Züchtigung von dem Inhaber der Erziehungsgewalt einem anderen aufgetragen wird. Und auch hier wird sie selten vorkommen! Denn für eine Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes ist der Ausführende unbedingt verantwortlich, selbst wenn ihm dieselbe von dem Befehlenden ausdrücklich aufgetragen wurde, er mußte wissen, daß die Züchtigung nur in bestimmten Grenzen zulässig ist. Bleibt sie aber in diesen Grenzen, so ist nicht anzunehmen, daß die Gerichte sich damit befassen werden, zu entscheiden, ob die Strafe materiell gerechtfertigt war, es wird hier wohl der alte pädagogische Grundsatz in Anwendung kommen: „Hat er's heute nicht verdient, so verdient er's morgen ganz gewiß."

Eher noch kann eine nach § 228 B.G.B. begangene Sachbeschädigung praktische Bedeutung gewinnen. Denn dieser Paragraph gibt jedermann das Recht, um irgend eine Gefahr von sich abzuwenden, eine fremde Sache zu beschädigen oder zu zerstören. Bedient er sich hiezu einer in einem Dienst- oder sonstigen Unterwerfungsverhältnis zu ihm stehenden Person, so trifft die Verantwortung dafür, ob die zu der Sachbeschädigung berechtigende Gefahr vorlag,

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen am Schlusse dieser Abhandlung.

den Anordnenden; der Gehorchende handelt rechtmäßig, wenn nicht die Absicht der böswilligen Schädigung des Besitzers der fraglichen Sache klar zu Tage trat, er ist insbesondere nicht dafür haftbar, ob der zugefügte Schaden im Verhältnis zu der abgewandten Gefahr steht.

Im übrigen haben Eltern oder Dienstherrschaften niemals das Recht, in den geschützten Interessenkreis anderer Individuen einzugreifen — jede diesbezügliche Anordnung ist schlechterdings rechtswidrig. Kinder oder Angestellte haben niemals eine Pflicht des blinden Gehorsams[1]); es ist für sie der Befehl zu strafbarer Handlung immer unverbindlich; wird er vollzogen, so trifft den Gehorchenden unbedingt die Strafe des Thäters, es sei denn, daß die Ausführung infolge physischen Zwanges oder gefährlicher Drohung erfolgte.[2]) Diese Fälle gehören aber nicht hieher, denn auf Befehl handeln und gezwungen handeln sind zwei grundverschiedene Dinge, im einen Fall hat der Thäter — bestimmt durch den erhaltenen Befehl — einen freiwilligen Entschluß gefaßt, für welchen ihn volle Verantwortung treffen muß, im anderen Falle war seine Willensbestimmung ausgeschlossen, die Frage nach seiner Verantwortlichkeit kann daher überhaupt nicht aufgeworfen werden.

Nur *ein* privatrechtliches Dienstverhältnis kennt unser Recht, in welchem der Untergebene eine weitgehende, durch Strafbestimmungen garantierte Gehorsamspflicht hat: das Verhältnis zwischen Schiffer und Schiffsmann auf hoher See. Hier aber ist das Subordinationsverhältnis das denkbar strengste, jegliche Form des Ungehorsams wird im fünften Abschnitt der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 mit teilweise strengen Strafen bedroht. Ganz erklärlich! Denn von der energischen und sachgemäßen Leitung hängt Leben und Existenz aller auf dem Schiffe anwesenden Personen ab und diese Leitung ist denkbar nur, wenn alle Gewalt in der Hand *eines* thatkräftigen und entschlossenen Mannes vereinigt ist.

Deshalb gibt es auch, während das Fahrzeug auf hoher See ist, keine Instanz über dem Schiffer, sein Wille ist allein und bedingungslos entscheidend, erst nach der Rückkehr in den Hafen kann er wegen Mißbrauch seiner Befehlsgewalt vor das Seemannsamt gezogen werden. Während der Reise ist ihm die gesamte Mannschaft pünktlichsten Gehorsam schuldig, Widersetzlichkeit wird — von einem einzelnen ausgehend — mit Geld oder Gefängnis, im Falle der gemeinschaftlichen Meuterei mit Zuchthaus bestraft. Aber selbstverständlich geht auch hier die Gehorsamspflicht nicht weiter, als die vom Gesetz dem Schiffer eingeräumten Befugnisse reichen, und das Gericht, welches angegangen wird, um den Ungehorsam zur Bestrafung zu bringen, wird in erster Linie zu prüfen haben, ob der Befehl ein rechtmäßiger war. Denn § 34 der Seemannsordnung verpflichtet den Schiffsmann zu Gehorsam gegenüber den Anordnungen seiner Vorgesetzten nur „in Ansehung des Schiffsdienstes", korrespondierend bestraft § 96 Ziff. 2 des genannten Gesetzes den Untergebenen nur wegen Ungehorsam gegen den *Dienstbefehl* eines Vorgesetzten. Auch die Strafbestimmung des § 101 kann sich dem ganzen Zusammenhange nach nur auf derartige in An-

[1]) Anders im römischen Rechte, vgl. l. 4 D. der reg. jur. und l. 157 Dig. ibid. Ferner van Calker, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen S. 33 f.

[2]) Im weitesten Umfang wird hier St.G.B. § 56 zur Anwendung kommen, denn wer sich noch darüber zweifelhaft ist, was er thun oder nicht thun darf, wird natürlich geneigt sein, das für gestattet zu halten, was ihm von seinen Eltern befohlen wird.

sehung des Schiffsdienstes erteilte Befehle beziehen. Dienstbefehl ist nun allerdings auf See im weitesten Umfang jede, nicht nur auf die Leitung, sondern ebenso auf die Instandhaltung des Schiffes, überhaupt auf jede an Bord erforderliche Verrichtung gerichtete Anordnung, ebenso alles, was sich auf das Verhalten des Schiffsmannes im Dienst bezieht. Aber jedenfalls kann ein Dienstbefehl an sich eine strafbare Handlung nicht zum Gegenstand haben, sobald er eine solche offensichtlich bezweckt, liegt kein Dienstbefehl vor und die Gehorsamspflicht cessiert. Es kann sich sonach auch hier wieder nur um diejenigen Fälle handeln, in denen der Vorgesetzte berechtigt ist, im Dienste Rechtsgüter Dritter zu verletzen. Dies ist nach deutschem Seerecht in zwei Fällen möglich.

§ 700 des Handelsgesetzbuchs räumt dem Schiffer die Befugnis ein, zur Errettung aus einer Gefahr vorsätzlich Schiff oder Ladung zu beschädigen und nach Seemannsordnung § 41 sind die Untergebenen ausdrücklich verpflichtet, in einer solchen Gefahr jede verlangte Hilfe zu leisten. Die Prüfung aber, ob der Fall der dringenden Gefahr vorlag, ob die angeordnete Beschädigung (z. B. Ueberbordwerfen der Ladung) erforderlich war, ist Pflicht des Schiffers; stellt sich dessen Vergehen nachträglich als rechtswidrig heraus, so ist er allein verantwortlich. Ferner gibt § 91 Abs. 2 der Seemannsordnung dem Schiffer die Befugnis, gegen hartnäckige Widersetzlichkeit alle Mittel anzuwenden, insbesondere den Renitenten während der Dauer der Reise zu fesseln; nach Abs. 3 des genannten Paragraphen ist der Schiffsmann verbunden, hiezu auf Verlangen Hilfe zu leisten. Auch hier ist die oben gefundene Formel ohne weiteres anwendbar: der Schiffer ist durch gesetzliche Bestimmung unter gewissen Voraussetzungen zur Freiheitsberaubung berechtigt, der Untergebene ist verpflichtet, einen diesbezüglichen Befehl zu vollziehen, es trifft ihn keine Verantwortung dafür, ob derselbe materiell gerechtfertigt war.

Die hervorragendste praktische Bedeutung gewinnt die Pflicht zu gehorchen und demgemäß die Begrenzung dieser Pflicht in den verschiedenen Unterwerfungsverhältnissen zwischen Staat und Unterthanen. Denn in zahlreichen Fällen steht der Staatsgewalt und ihren Organen das Recht zu, in den geschützten Interessenkreis der Unterthanen einzugreifen; soweit ihre diesbezüglichen Anordnungen gesetzmäßig sind, muß von jedermann Gehorsam verlangt werden — aktiver von den zur Vollziehung obrigkeitlicher Befehle bestellten Personen, passiver von den dadurch in ihren Rechten betroffenen Privaten. Die letztere Form des Gehorsams hat für die vorliegende Frage nur begrenztes Interesse, da die Wirkung des Befehls hier in der Person des Befehlsempfängers ihr Ende findet. Dieser wird nie in die Lage kommen, dadurch, daß er sich einem ungerechtfertigten Befehl unterwirft, selbst eine ungesetzliche Handlung zu begehen, selbst dann nicht, wenn er die Gesetzwidrigkeit des Befehles klar erkannte. Nur in einem Fall berührt sich die Pflicht der Unterthanen, obrigkeitlichen Befehlen zu gehorchen, mit der Verpflichtung der staatlichen Vollzugsorgane, höheren Ortes empfangenen Weisungen nachzukommen: wenn dem in Ausführung eines für ihn verbindlichen Befehls handelnden Beamten seitens des dadurch in seinen Rechten Betroffenen Widerstand entgegengesetzt wird, weil der Befehl materiell ungerechtfertigt sei.

Ist der Unterthan hiezu berechtigt? Mit anderen Worten, hat er ein weitergehendes, auch die materiellen Grundlagen des Befehls ergreifendes Prüfungsrecht, als die vollziehenden Organe des Staates?

Diese Frage ist meiner Ansicht nach zu verneinen.[1]) Dies ergibt sich schon aus der ganz selbstverständlichen Erwägung, daß die Verpflichtung der Beamten zum Vollzuge der ihnen erteilten Befehle vollkommen illusorisch wäre, wenn andere Personen unter Umständen berechtigt wären, sie an der Ausführung zu verhindern. Es kann kaum zweifelhaft sein, daß die Gehorsamspflicht der Privaten und der Beamten sich in den Hauptpunkten decken muß. Zu dem gleichen Resultat führt die Auslegung des § 113 R.St.B., der wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt bestraft, wenn ein Beamter an der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes gehindert wird. Daraus folgt mit zwingender Logik, daß diejenigen Sätze, die für die Frage entscheidend sind, ob ein Beamter einen Befehl zu vollziehen berechtigt und verpflichtet ist, auch für die Gehorsamspflicht der Unterthanen maßgebend sein müssen: für Privatpersonen ist ein Befehl der staatlichen Organe auch dann verbindlich, wenn derselbe zwar materiell ungerechtfertigt ist, jedoch der betreffende Beamte in Ausübung seiner verfassungsmäßigen Pflicht handelt.

So wertvoll nun aber auch die Gesichtspunkte sind, die sich aus der — von Freund (a. a. O.) — gezogenen Parallele zwischen der Gehorsamspflicht der Privaten gegenüber den Amtshandlungen der Beamten und der Gehorsamspflicht dieser gegen ihre Vorgesetzten eröffnen, so korrespondieren dieselben doch nicht in allen Punkten. Denn während ich mit Freund darin vollständig einig gehe, daß für Private die Amtshandlungen der Behörden als rechtmäßig im Sinne des § 113 R.St.G.B. zu gelten haben, wenn sie vom zuständigen Beamten innerhalb seiner Kompetenz vorgenommen werden, so scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß das Prüfungsrecht des Beamten ein weitergehendes ist, daß er sich gegebenenfalls auch mit den materiellen Grundlagen des ihm gewordenen Befehls zu befassen hat. Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß der Unterthan dem ungesetzlichen Befehl lediglich passiv gegenübersteht, von ihm darf verlangt werden, daß er sich auf kurze Zeit im Interesse der allgemeinen Ordnung einer Anordnung fügt, die zwar vielleicht einen Eingriff in seine Rechte enthält, aber — wenn materiell ungerechtfertigt — im wohlgeordneten Rechtsstaat auf erhobene Beschwerde hin unter Schadloshaltung des Betroffenen in Kürze wieder aufgehoben werden kann.

Anders der Beamte! Auch da, wo demselben aus praktischen Gründen die Befugnis entzogen ist, einen erhaltenen Befehl in materieller Beziehung zu prüfen, darf demselben niemals das Recht genommen werden, den Gehorsam zu verweigern, wenn er die Rechtswidrigkeit des erteilten Befehles — sei es auf Grund privatim erlangter Sachkenntnis oder anderer Umstände — klar erkennt; es gibt im Rechtsstaat keine rechtliche Verpflichtung, wissentlich das Recht zu verletzen: in allen konstitutionellen Staaten gilt der Grundsatz, daß jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich ist.[2])

Es wurde nun allerdings bei der Beratung des deutschen Reichsbeamtengesetzes der Versuch gemacht, diese Verantwortlichkeit nicht unerheblich einzuschränken. Der diese Frage behandelnde § 13 des Gesetzes lautete in der Fassung der Kommission:

---

[1]) Ebenso Freund a. a. O. S. 127 ff.; van Calker a. a. O. S. 44; Entscheidungen des Reichsgerichts IV S. 418 ff. A. A. wie es scheint nur von Kirchenheim im Gerichtssaal Bd. 30 S. 175 ff.

[2]) So in schärfster Fassung Martitz, „Ueber den konstitutionellen Begriff des Gesetzes", in der Tübinger Zeitschrift Bd. 36, 1880 S. 249.

„Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

Hat derselbe jedoch nach den Anordnungen eines Vorgesetzten gehandelt, welche innerhalb des Kreises der amtlichen Zuständigkeit des letzteren und in gesetzlicher Form erlassen waren, so trifft die civilrechtliche und dienstliche Verantwortlichkeit dafür den Anordnenden allein."

Der Abs. 2 dieses Paragraphen wurde dann bei der definitiven Fassung des Gesetzes gestrichen und zwar, wie sich aus den Beratungen im Reichstag, insbesondere aus den Aeußerungen des Abgeordneten Dr. Lasker ergibt, hauptsächlich deshalb, weil der in diesem Absatz enthaltene Gedanke selbstverständlich sei und sich aus Abs. 1 ohne weiteres ergebe.

Mit dieser auch von Freund (a. a. O.) adoptierten Auffassung möchte ich mich um so weniger einverstanden erklären, als die Interpretation des jetzigen § 13 auf grund der in den beiden gesetzgebenden Körpern laut gewordenen Anschauungen dazu führen müßte, auch die strafrechtliche Verantwortung auszuschließen, wenn die Voraussetzungen des gestrichenen Abs. 2 vorliegen, während dieser Absatz selbst doch wenigstens bloß von der civilrechtlichen und dienstlichen Verantwortlichkeit sprach. Aber auch davon abgesehen, führt die sich hierauf stützende Auslegung zu nicht ganz einwandfreien Resultaten. Denn wenn auch unbestreitbar der genannte Abs. 2 im wesentlichen eine Umschreibung des Begriffes der amtlichen Handlungen enthält, so ergibt er doch hiefür eine ungleich engere Interpretation, als sie auf dem Wege der logischen und grammatischen Auslegung erzielt würde. Es wird hier der Untergebene bezüglich aller Handlungen für verantwortungsfrei erklärt, die formell korrekt und innerhalb des Kreises der Zuständigkeit des Vorgesetzten erteilt wurden. Die Auslegung des § 13 in seiner gegenwärtigen Fassung führt aber zu dem Resultat, daß die Zuständigkeit des Vorgesetzten allein nicht genügt, vielmehr eine amtliche Handlung im Sinne des Gesetzes nur dann vorliegt, wenn die sachliche und örtliche Zuständigkeit auf beiden Seiten gegeben ist.[1]) Denn die erste Voraussetzung einer rechtmäßigen amtlichen Handlung ist die Kompetenz des Handelnden selbst. Diese Kompetenz fehlt dem Handelnden aber, sobald ihm bekannt ist, daß die ihm angesonnene Handlung gegen das Recht verstößt; in diesem Fall ist er nach dem jetzigen Wortlaut des § 13 verantwortlich selbst dann, wenn dem anordnenden Vorgesetzten die Rechtswidrigkeit des erteilten Befehles nicht bekannt war, soweit nach alinea 2 die Voraussetzungen gegeben gewesen wären, die den Befehl zu einem rechtmäßigen machen.

Unzweifelhaft jedoch ist das Recht des Beamten, den Gehorsam zu verweigern, beschränkt auf die Fälle, wo er ohne weiteres erkennen konnte und mußte, daß das von ihm Verlangte gesetzwidrig war; eine Pflicht, die materielle Gesetzmäßigkeit der empfangenen Befehle zu untersuchen, besteht nicht. Es ist auch ganz gut denkbar, die materielle Prüfungspflicht fallen zu lassen, ohne mit dem Grundsatz von der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen irgendwie zu brechen. Die Lösung des Konfliktes liegt in dem Worte amtlich. Nur für ihre amtlichen Handlungen sind die

[1]) Vgl. Erkenntnis des preußischen Obertribunals vom 19. Januar 1872. Zu gleichem Resultat kommt trotz seiner Interpretation des § 13 schließlich auch Freund a. a. O. S. 136: „Der Beamte . . . hat die Verpflichtung . . . den Geschäftskreis seiner gesetzlich normierten Zuständigkeit zu versehen."

Beamten verantwortlich[1]) und zu den amtlichen Handlungen der Vollzugsorgane gehört eben nicht die Erteilung und Prüfung der Befehle, sondern lediglich die Ausführung derselben und nur auf diese, ihre amtliche Pflicht erstreckt sich auch ihre amtliche Verantwortlichkeit. Soweit der Vorgesetzte berechtigt und zuständig ist, Eingriffe in die sonst geschützten Rechte der Unterthanen anzuordnen und der Untergebene allgemein zur Ausführung derartiger Befehle verpflichtet ist, trifft die Verantwortung für die materiellen Grundlagen des Befehls den Untergebenen nur dann, wenn er klar erkennen konnte, daß eine widerrechtliche Handlung beabsichtigt war, grundsätzlich erstreckt sich seine Prüfungspflicht nur auf die formellen Voraussetzungen des Befehls.[2])

Eine wesentlich weitergehende Gehorsamspflicht und demgemäß eine bedeutend geringere Verantwortlichkeit, wie für den Civilstaatsdiener, nehmen die meisten Schriftsteller im Verhältnis zwischen militärischen Untergebenen und deren Vorgesetzten an.[3]) In der That ist hier die unbedingteste Unterordnung nicht nur notwendig, sondern geradezu die Grundlage der ganzen Einrichtung. Mit Recht bemerkte Moltke seinerzeit im Reichstage bei der Beratung des Militärstrafgesetzbuches:

„Autorität von oben und Gehorsam von unten, mit einem Worte Disziplin, ist die ganze Seele der Armee. Die Disziplin macht die Armee erst zu dem, was sie sein soll und eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution."

Deshalb wird die Verletzung der militärischen Gehorsamspflicht nicht nur disziplinär geahndet, sondern dieselbe ist im Militärstrafgesetzbuch mit teilweise strengen Strafen bedroht.[4]) Auch sachlich ist die Gehorsamspflicht eine ungleich weitergehende, wie in allen anderen Unterwerfungsverhältnissen. Für die ganze Zeit, in der der Soldat des Königs Rock trägt, ist er nicht nur im Dienst, sondern zu jeder Stunde und in allen Stücken unbedingt zu gehorchen verpflichtet. Außerdem ist die Zahl der Personen, denen er Gehorsam schuldet eine weit größere, wie in irgend einem Civilverhältnis, seine Gehorsamspflicht ist nicht beschränkt auf die wenigen Vorgesetzten, mit denen er dienstlich unmittelbar in Berührung kommt, sondern jeder im Range höher Stehende kann ihm ohne weiteres dienstliche Befehle erteilen.[5]) Diese Gehorsamspflicht wird dem Soldaten

---

[1]) Uebereinstimmend Laband l. c. I 418: „Der Beamte ist nicht verpflichtet, Geschäfte auszuführen, welche entweder thatsächlich oder aus Rechtsgründen keine amtlichen sind oder sein können."

[2]) Auf den sog. Arnimparagraphen (St.G.B. § 353a) ist hier nicht besonders einzugehen. Derselbe enthält lediglich eine dem allgemeinen Reichsbeamtenrecht gegenüber gesteigerte Gehorsamspflicht für Beamte im auswärtigen Dienst; die Grenze der Gehorsamspflicht und demgemäß die Verantwortlichkeit für die Ausführung eines empfangenen Befehls bemißt sich jedoch nach den allgemeinen Normen. Denn „amtlich erteilt" ist eine Anweisung nur, wenn sie sich im Rahmen der amtlichen Zuständigkeit des Anordnenden bewegt.

[3]) Ueber die historische Entwicklung der militärischen Gehorsamspflicht vgl. Calker l. c. Kap. 8—13.

[4]) Vgl. Mil.St.G.B. §§ 89—113.

[5]) Der von van Calker (a. a. O. S. 94/95) weiter hervorgehobene Punkt, es könne der Beamte sich jederzeit seiner Gehorsamspflicht entziehen, indem er seine Entlassung nehme, was für den Soldaten nicht angeht, scheint mir nicht von wesentlicher Bedeutung. Denn von rechtlichem Interesse ist hier lediglich die Frage, wie weit die Gehorsamspflicht des Staatsdieners für die Dauer seines Dienstverhältnisses zum Staate reicht, nicht wie und ob er sich derselben unter Preisgabe von Stellung und Rechten entziehen kann.

so nachdrücklich eingeprägt und geht ihm derart in Fleisch und Blut über, daß er thatsächlich in weitaus den meisten Fällen gar nicht auf den Gedanken kommen wird, an der Berechtigung eines erhaltenen Befehls zu zweifeln. Dieser gesteigerten Subordination glaubte auch die Regierung bei der Beratung des Militärstrafgesetzbuches Rechnung tragen zu müssen. Der Entwurf (Drucksachen des Reichstags 1872 S. 80) bestimmte:

„Wird von einer Person des Soldatenstandes durch Ausführung eines Befehls in Dienstsachen eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so ist der Vorgesetzte, welcher den Befehl erteilt hat, als Thäter zu betrachten. Der Untergebene bleibt straflos, insoweit er den Befehl nicht überschritten hat. Er ist jedoch als Mitthäter zu betrachten, wenn die Befolgung des Befehls eine Handlung gegen die militärische Treue in sich schließt."

Diese Fassung fand aus der Mitte des Hauses heraus lebhaften Widerspruch; der nachdrücklichen Hervorhebung des Subordinationsgedankens seitens der Regierung trat das Bestreben entgegen, das Militärstrafrecht thunlichst dem allgemeinen anzugleichen. Das Resultat war scheinbar ein Kompromiß, der unter ausdrücklicher Hervorhebung der grundsätzlichen Unverantwortlichkeit des Soldaten für auf Befehl begangene Handlungen in Ziff. 2 weitgehende Ausnahmen statuirt. Der § 47 des gegenwärtig geltenden Militärstrafgesetzbuches lautet:

> Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich.
>
> Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers
>
> — — — — — — — — — — — — — — — — —
>
> 2. wenn ihm bekannt gewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Also nicht mehr, wie im Entwurf, nur bei Verbrechen gegen die militärische Treue ist eine Mitverantwortlichkeit des gehorchenden Untergebenen begründet, sondern allemal dann, wenn ihm bekannt war, daß der erteilte Befehl ein Verbrechen oder Vergehen zum Zwecke hatte.

Ich nannte den § 47 einen scheinbaren Kompromiß und in der That enthält dieser Paragraph nichts anderes, als der so heftig beanstandete § 58 des Entwurfes und beide Bestimmungen weichen in keinem wesentlichen Punkte von den Grundsätzen des bürgerlichen Strafrechtes ab. Denn hier, wie dort — dies übersieht van Calker l. c. S. 92, wenn er sagt, § 58 stelle die Forderung des unbedingten blinden Gehorsams auf — wird Strafloſigkeit für die gehorchenden Untergebenen nur dann in Anspruch genommen, wenn er einem Befehl in Dienstsachen gehorchte. Damit wird für den Untergebenen die Pflicht begründet, den erhaltenen Befehl in materieller Beziehung zu prüfen. Denn Befehl in Dienstsachen[2]) ist jedenfalls nur der Befehl eines militärischen

---

Daß dies auch für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit irrelevant ist, ergibt sich meines Erachtens daraus, daß ja für Kapitulanten und Offiziere, die doch in der gleichen Lage sind, wie die Beamten, die nämliche Gehorsamspflicht besteht.

[2]) Auf den Unterschied zwischen Befehl in Dienstsachen und Dienstbefehl braucht hiebei nicht des näheren eingegangen zu werden. Es besteht über diese Unterscheidung in der Rechtsprechung und Wissenschaft keineswegs Einigkeit. Während nach

Vorgesetzten, welcher eine mit dem Dienst in Beziehung stehende Handlung zum Gegenstand hat. Somit hat der den Befehl vollziehende Untergebene die selbstverantwortliche Prüfung dessen, ob der ihm erteilte Befehl mit dem Dienst zusammenhängt oder möglicherweise zusammenhängen kann, und nur, wenn er zu dieser Ueberzeugung gelangt ist, hat er den Befehl zu vollziehen und zwar diesfalls selbst dann, wenn er über dessen materielle Rechtmäßigkeit im Zweifel ist.

Unbedingt *nicht* darf er dem erteilten Befehl jedoch dann gehorchen, wenn ihm positiv bekannt ist, daß derselbe eine Rechtsverletzung bezweckt und es bedurfte keineswegs der Ziffer 2 des § 47, um diesem Satz zur Anerkennung zu verhelfen; er läßt sich ebenfalls aus dem Begriff des Befehles in Dienstsachen unschwer entnehmen. Denn die zweite unbestrittene Voraussetzung eines giltigen Befehles ist die Zuständigkeit und zwar neben der persönlichen in erster Linie die sachliche Zuständigkeit des Anordnenden. Sobald der Befehl eine durch irgend eine gesetzliche Bestimmung untersagte Handlung zum Gegenstande hat, es sei denn, daß die Handlung durch ein anderes Gesetz unter gewissen, gesetzlich-normierten Voraussetzungen ausnahmsweise gestattet ist) liegt eine Ueberschreitung der sachlichen Zuständigkeit des Befehlenden und somit kein Befehl in Dienstsachen vor. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Verbrechen und Vergehen, für welche es § 47 besonders erwähnt, sondern für jede durch eine giltige Vorschrift untersagte Handlung bis herab zur Uebertretung ortspolizeilicher Vorschriften.[1])

Von Koppmann wird weiter noch darauf hingewiesen, daß der Befehl nur dann *nicht* als Schuldausschließungsgrund wirkt, wenn dem Gehorchenden bekannt war, daß eine strafbare Handlung *bezweckt* wurde, mithin Abs. I uneingeschränkt in den Fällen gilt, wo der Untergebene nur wußte, daß die ihm angesonnene Handlung ein Verbrechen oder Vergehen *zur Folge haben* würde, also in den Fällen, wo auf Seite des Befehlenden lediglich eine fahrlässige Gesetzesübertretung vorliegt. Doch auch diese Schwierigkeit erledigt sich aus dem Begriffe des Befehles in Dienstsachen. Hier ist allerdings der Vorgesetzte subjektiv in dem Glauben, einen rechtsverbindlichen Befehl zu erteilen, objektiv jedoch existiert ein solcher nicht, und für den Untergebenen, der den rechtswidrigen Erfolg klar vor Augen sieht, liegt ein verbindlicher Befehl in Dienstsachen nicht vor.

Die vorstehenden Erörterungen führen zu dem Schlusse, daß genau dieselben Grundsätze, welche auf alle bisher besprochenen Unterwerfungsverhältnisse zur Anwendung kamen, auch für das Gebiet des Militärrechtes uneingeschränkte Geltung beanspruchen. Auch hier ist der Untergebene für die Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen grundsätzlich voll verantwortlich und nur dann für eine auf Befehl

---

Ansicht der Motive und des bayerischen Generalauditoriats (ebenso Koppmann S. 166) der Dienstbefehl sich vom Befehl in Dienstsachen dadurch unterscheidet, „daß unter ersterem ein jeder Befehl irgend eines militärischen Vorgesetzten verstanden wird, letzterer dagegen nur derjenige Befehl eines *dienstlich* Vorgesetzten ist, welcher eine Dienstesangelegenheit betrifft," nehmen die preußischen Auditoriate in konstanter Rechtsprechung an, daß Befehl in Dienstsachen *jeder* Befehl *irgend* eines Vorgesetzten sei, der mit dem Dienste in direkter oder indirekter Beziehung steht. Vgl. auch Hecker, Militärstrafrecht.

[1]) Wenn etwa ein Offiziersbursche in Kenntnis eines bestehenden Verbotes auf Befehl seines Herrn dessen Pferde auf einer fremden Wiese zureitet, so sind meines Erachtens unbedingt Herr und Diener in Strafe zu nehmen. Dies übersieht Hecker a. a. O. S. 90, ebenso van Calker a. a. O. S. 93. Vgl. auch Koppmann S. 169 Abs. I S. 170 Nr. 12.

begangene Rechtsverletzung nicht strafbar, wenn er der Lage der Dinge nach nicht voraussehen konnte, daß die ihm angesonnene Handlung eine rechtswidrige Verletzung fremder Interessen zum Gegenstande haben würde. Derartige Fälle können auch im militärischen Dienstverhältnis in großer Zahl vorkommen, denn in einer großen Reihe von Fällen stehen an sich geschützte Privatrechte der einzelnen unter gewissen Voraussetzungen zur Verfügung der militärischen Gewalthaber.[1]) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Untergebene nicht zu prüfen, einen Befehl, der möglicherweise mit dem Recht zusammenhängen *kann*, dessen materielle Berechtigung ihm lediglich zweifelhaft erscheint, hat er unweigerlich zu vollziehen, die volle Verantwortung dafür trifft allein den befehlenden Vorgesetzten.

Wenn ich das Ergebnis der bisherigen Ausführungen kurz zusammenfasse, so komme ich zu dem Schlusse, daß in einer ganzen Reihe von Fällen und in den verschiedensten Verhältnissen der Untergebene die unbedingte rechtliche Pflicht hat, eine Handlung zu begehen, durch die ein Strafgesetz verletzt wird. Allerdings kann niemals auf Seite der Untergebenen eine *vorsätzliche* Rechtsverletzung in Frage kommen; nur durch Unkenntnis des rechtsverletzenden Erfolges der begangenen Handlung wird die Vollziehung des Befehls für ihn zur rechtmäßigen. Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß — soweit die Gehorsamspflicht reicht — der Gehorchende von civilrechtlicher Haftung nicht minder wie von strafrechtlicher Verantwortlichkeit frei bleiben muß.

Für das Gebiet des Civilrechts macht die Erfüllung dieses Postulates keinerlei Schwierigkeiten. Hier bemißt sich die Haftung für deliktisches Handeln nach § 823 B.G.B. Aus diesem Paragraphen wird aber nur gehaftet im Falle der vorsätzlichen oder *fahrlässigen* Begehung, also nur dann, wenn auf Seite des Schadensstifters irgend ein Grad von Verschulden gegeben ist. Auch Abs. 2 dieses Paragraphen beschränkt die Haftung ausschließlich auf den Fall des Verschuldens. Hievon kann aber auf Seite des Gehorchenden dann keine Rede sein, wenn er nach Lage der Sache mit Recht glauben durfte, in Vollziehung eines für ihn verbindlichen Befehls zu handeln.

Schwieriger ist es, den Ausschluß der *strafrechtlichen* Verantwortlichkeit nach unserem geltenden Reichsrecht zu begründen. Es kann hiebei auf eine dogmatische Erörterung über die höchst unfruchtbare Frage, ob der Befehl als Schuld- oder als Strafausschließungsgrund wirkt, ob es nur allgemeine oder auch persönliche Schuldausschließungsgründe gibt, verzichtet werden;[2]) es genügt zu untersuchen, auf grund welcher Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuches der Untergebene, welcher auf Befehl eine Rechtsverletzung begeht, exkulpiert werden kann.

Nach einer verbreiteten Ansicht soll in den einschlägigen Fällen § 52 R.St.G.B. zur Anwendung kommen. Es liege, so macht man geltend, ein Fall der unwiderstehlichen Gewalt vor, der das Vorhandensein einer strafbaren Handlung ausschließe. Doch ist diese Ansicht meines Erachtens eine irrige. Denn unwiderstehliche Gewalt kann jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn der Thäter vollkommen unfrei handelt, wenn seine Selbstbestimmung aufgehoben ist. Dazu wird ein Befehl aber unter keinen Umständen genügen. Denn mögen auch dem Ungehorsamen die strengsten Strafen in Aussicht gestellt sein, immer

[1]) Vgl. Militärstrafgesetzbuch §§ 127—136; ferner Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch im Frieden.

[2]) Vgl. hierüber die eingehenden Ausführungen van Calker's a. a. O., mit dem ich mich freilich im Resultat nicht ganz einverstanden erklären kann.

wird der Befehl und die Furcht vor Strafe nur ein Entschlußgrund sein, der zur Entschlußfassung zwar führen kann, aber nicht muß. Auch der zweite Schuldausschließungsgrund des § 52: Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben wird normaler Weise nicht zutreffen. Denn der Ungehorsam gegen rechtsverbindliche Befehle ist — wenigstens nach geltendem Reichsrecht — in keinem einzigen Falle[1]) mit Todes- oder Leibesstrafe bedroht, es könnte sich also hier lediglich um die Fälle handeln, wo der Vorgesetzte — nicht zufrieden damit, gesetzwidrige Befehle zu erteilen — sich gesetzwidriger Mittel bedient, um seinen Willen zu erzwingen.

Nicht aus § 52, sondern aus § 59 des R.St.G.B. ist meiner Ansicht nach die Straflosigkeit auf Befehl begangener Gesetzesverletzungen herzuleiten. Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß der Befehl unter allen Umständen nur *dann* verbindlich und somit Schuldausschließungsgrund ist, wenn der Gehorchende nicht wußte, daß seine Handlung einen strafbaren Erfolg haben würde. Somit hat dem Thäter in allen einschlägigen Fällen das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit unbedingt gefehlt. Damit ist die Anwendbarkeit des § 59 auf die drei hauptsächlichsten Fälle der auf Befehl begangenen Rechtsgüterverletzung gesichert: sowohl im Falle der Freiheitsberaubung und des Hausfriedensbruches, wie auch der Verletzung von Eigentumsrechten bestraft das geltende Reichsrecht ausdrücklich nur die „vorsätzlich und rechtswidrig" begangene Verletzung (§§ 123, 303, 341). Somit ist hier das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ein Merkmal des gesetzlichen Thatbestandes, Irrtum über ein solches schließt aber die Bestrafung unbedingt aus. Schwierigkeiten machen lediglich diejenigen strafrechtlichen Delikte, bei denen im Wortlaute des Gesetzes das Merkmal der Rechtswidrigkeit nicht erwähnt ist. Hier soll dasselbe nach herrschender Meinung nicht zu den zum gesetzlichen Thatbestande gehörenden Thatumständen zählen, weshalb mangelndes Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als Rechtsirrtum hier nicht beachtlich sein soll.

Doch läßt sich dieser Auffassung wohl mit Recht entgegenhalten, daß das Erfordernis der Rechtswidrigkeit in so willkürlicher Weise im Strafgesetzbuch bald aufgenommen, bald weggelassen ist, daß man auf derartige redaktionelle Unregelmäßigkeiten nicht wohl eine dogmatische Unterscheidung gründen kann. Weit richtiger ist meines Erachtens die Auffassung, es sei das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu *jeder* strafrechtlich relevanten Handlung erforderlich, das Thatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit sei in jedem Strafgesetz stillschweigend enthalten, eine Anschauung, die umsomehr für sich hat, als mangelndes Bewußtsein der Rechtswidrigkeit so ziemlich jedesmal identisch sein wird mit mangelndem Vorsatz, vorsätzliche Begehung aber in der überwiegenden Anzahl aller Fälle Voraussetzung der Strafbarkeit ist. Soweit aber das Gesetz fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht, wird eben der Strafrichter an der Hand der oben entwickelten Grundsätze zu untersuchen haben, ob der Gehorchende die Pflicht hatte, den erhaltenen Befehl in materieller Beziehung zu prüfen und ihn, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß eine derartige Prüfungspflicht nicht bestand oder derselben genügt wurde, ebenfalls wegen mangelndem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit von Schuld und Strafe freisprechen.

[1]) Höchstens könnte man hier Mil.St.G.B. § 124 heranziehen. Doch ist, wie van Calker a. a. O. S. 120 richtig bemerkt, hier der Untergebene im Zustand der Notwehr, sobald der Befehl nicht rechtmäßig ist.

Die Frage, ob den befehlenden Vorgesetzten dann, wenn der Gehorchende für straffrei erklärt wird, die Strafe des Anstifters trifft, oder ob nicht jener vielmehr als mittelbarer Thäter zu betrachten ist, hängt aufs engste mit der obenberührten Unterscheidung zwischen Schuld- und Strafausschließungsgründen zusammen und soll daher, als von im wesentlichen theoretischem Interesse hier ebenfalls nicht zur Erörterung kommen.

# Aus den Gesetzblättern.

(Das Centralblatt für das Deutsche Reich, Ministerialblätter ꝛc. sind nicht einbezogen.)

## I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 41**: Bek., betr. den **Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte** v. 16. 10. 1902 S. 265.

## II. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern:

### Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

**Nr. 20**: Königl. V.O., betr. eine **Gebührenordnung für die Gemeindegerichte** v. 28. 6. 1902 S. 221—225. — **Nr. 22**: Königl. V.O., betr. die **Reisekosten der Schöffen und Geschworenen, sowie der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl derselben** v. 1. 7. 1902 S. 231—234. — **Nr. 23**: Ges., betr. die **Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 28. Dezember 1899.** V. 18. 7. 1902 S. 265, 266.

### Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.

**Nr. XXXI**: Bek., das **Gebäudeversicherungsgesetz** betr. v. 10. 9. 1902 [Mit der neuen Fassung des Gesetzestextes] S. 318—334. — **Nr. XXXII**: Landesherrl. V.O., die **Ausbildung des Forstpersonals** betr. v. 9. 10. 1902 S. 337, 338. — Bek., die **Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein** betr. v. 9. 10. 1902 [Mit dem Texte einer von den Rheinuferstaaten vereinbarten Verordnung gl. Betr.] S. 338—343.

### Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

**Nr. 69**: Großh. V.O., betr. das **Inkrafttreten des Gesetzes, die Handelskammern betr.** v. 6. August 1902. V. 15. 10. 1902 S. 531, 532.

---

# Miscellen.

## I. Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern.

Die Handwerkskammer für Oberbayern hat im verflossenen Juni ihren der K. Regierung von Oberbayern erstatteten ersten Jahresbericht veröffentlicht, der ein äußerst reiches und interessantes Material enthält zur Beurteilung der Wirksamkeit dieser neuen Institution wie auch der Lage des Handwerks und seiner Bestrebungen. Wir wollen im folgenden aus dem reichen Inhalte ein paar Punkte, die besonderes Interesse beanspruchen dürften, herausgreifen.

Zunächst wird berichtet über die Verhandlungen zwecks Errichtung und Konstituierung der Handwerkskammer und ihre innere Einrichtung, sowie über die erhebliche Thätigkeit, die die Handwerkskammer bis jetzt auf den mannig-

sachsten Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung entfaltet hat. Besonders eingehend ist die Regelung des Lehrlingswesens und der Meisterprüfungen behandelt.

Weitaus das Interessanteste aber ist der „Bericht über die Verhältnisse des Handwerks im Kammerbezirke in den Jahren 1900 und 1901." Die Unterlage hiefür bildeten die Berichte, welche auf 24 von der Kammer an die gewerblichen Meistervereinigungen, einzelne Gewerbetreibende und Gemeinden versendeten Fragebogen einkamen, die thunlichst unverändert wiedergegeben sind. In fast allen Branchen und an fast allen Orten wird über schlechten Geschäftsgang geklagt. Dabei werden, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, die verschiedensten Umstände hiefür verantwortlich gemacht: Der allgemeine Niedergang der Industrie, insbesondere des Baugewerbes, die kriegerischen Wirren in China und Südafrika, die Kreditkrisis, die Steigerung der Preise der Rohmaterialien und der Arbeitslöhne, die erhöhten Leistungen, welche die Sozialgesetzgebung verlangt, die Konkurrenz des Hausierhandels, der Warenhäuser, der Gefängnisarbeit und der staatlichen und kommunalen Gewerbebetriebe, das Auktions- und Submissionswesen, der Bauschwindel ꝛc. ꝛc. Die Klagen und Forderungen, die seitens einzelner Handwerksmeister und ganzer Korporationen erhoben werden, sind symptomatisch für den zünftlerischen Geist, der weite Kreise des Handwerks beherrscht. So wird z. B. von dem Schlossergewerbe an einem Orte berichtet, daß es von Jahr zu Jahr schlechter werde, weil „die Landschmiede auch Schlosser- und Spänglerarbeiten vornehmen und damit das ganze Geschäft verpfuschen". An einem anderen Orte wird der Geschäftsrückgang darauf zurückgeführt, „daß die Schreiner das „Anschlagen" bei Bauten häufig nicht mehr Schlossern übertragen, sondern selbst besorgen". Die Hafner auf dem Lande klagen, daß die Maurer auch die Oefen setzen. Die Konditorinnung wünscht eine genaue Fixierung der Grenze zwischen Bäcker und Konditor. Zur Zeit des Verfalls der Zünfte bestanden solche Vorschriften; so war es z. B. noch 1781 zu gunsten der städtischen Kupferschmiede den Schmieden auf dem Lande, sowie den Pfannenflickern verboten, kupferne Kessel auszubessern. Die Folge solcher Abgrenzung der Arbeitsgebiete war aber bekanntlich die Ausbildung eines moralisch verwerflichen Aufpassersystems, das Brotneid und gegenseitige Gehässigkeiten erzeugte und eine Masse von sog. Gewerbebeeinträchtigungsprozessen, so daß man sprichwörtlich sagte, im Auslande werde viel fabriziert, in Bayern viel prozessiert.

Die Schuhmacherinnung in München macht für die schlechte Lage ihres Gewerbes die Konkurrenz der kapitalkräftigen Schuhfabriken und Schuhhändler, der Ramsch- und Partiewarengeschäfte verantwortlich und erwartet eine Besserung nur von einer Aenderung der jetzigen uneingeschränkten Gewerbefreiheit; und nach Ansicht eines Schuhmachermeisters aus der Provinz kann es nur besser werden, „wenn an jedem Ort die Zahl der Meister gesetzlich festgesetzt würde". Dieser Schuhmachermeister kann sich dabei auf Westenrieder berufen, der „die Festsetzung der Handwerker auf die Zahl, welche mit den Einwohnern des Ortes verhältnismäßig ist", für ein Erfordernis erklärte, das „ganz der Natur des bürgerlichen Staatskörpers" entspreche.

Die Münchener Drechslerinnung klagt über das Vordrängen des modernen Stils, durch den Drechslerarbeiten bei Möbeln mehr und mehr verdrängt werden. Das Geschäft der Weißgerber in der Provinz ist notleidend geworden, weil der Bauer „um weniges Geld von Hausierern schlechte Beinkleider kauft,

ſtatt einer zweckmäßigen, dauerhaften Lederhoſe". Ganz ſo wie im 18. Jahrhundert die Loderer klagten, daß der Loden aus der Mode gekommen ſei und nur mehr von armen Leuten getragen werde.

Solchen Aeußerungen des Zunftgeiſtes gegenüber darf wohl auf das Zeugnis Kreittmayrs verwieſen werden, der in ſeinen Anmerkungen zum Bayeriſchen Landrecht ſagt, wenn es ſich um Neueinführung der Zünfte handelte, ſo ließe ſich zweifeln, „ob es ratſam ſei, dergleichen Zünfte und Innungen zu geſtatten."

Von Intereſſe iſt auch, daß die von der Handwerkskammer bei ihrer Enquete geſtellte Frage: „Halten Sie das Verlangen nach geſetzlicher Legitimationspflicht aller Arbeiter für berechtigt?" von ſämtlichen Korporationen und ſämtlichen befragten Handwerksmeiſtern einhellig bejaht wurde. Begründet wird dieſe Forderung damit, daß der Meiſter einen Anhaltspunkt benötige, um die handwerkliche Tüchtigkeit, Verläſſigkeit und Solidität des Arbeiters, dem derſelbe oft größtes Vertrauen ſchenken müſſe, beurteilen zu können. Dabei denken ſich die einen die Legitimation nach Art des für minderjährige Arbeiter vorgeſchriebenen Arbeitsbuches, die anderen wünſchen ein Zeugnisbuch, in welches von dem Arbeitgeber der Entlaſſungsgrund ꝛc. einzutragen wäre. Für das Arbeitsbuch hat ſich auch der 18. Allgemeine Bayeriſche Handwerkertag zu Regensburg im Jahre 1901 ausgeſprochen. Es darf dabei darauf hingewieſen werden, daß eine derartige Legitimation auch für die Zwecke der gemeindlichen Arbeitsvermittlung von großer Bedeutung wäre, indem dadurch dem Vermittlungsbeamten ſeine Aufgabe weſentlich erleichtert werden würde.

Bezüglich der Kranken-, Unfall- und Invaliden-Verſicherung wird geklagt, „daß die Beiträge zu der Arbeiterverſicherung bereits eine Höhe erreicht haben, die nahezu unerſchwinglich iſt und durch die neueſte Novelle zum Unfallverſicherungsgeſetze bis zur Unerträglichkeit geſteigert wurde. Die Beiträge werden nicht mehr gerne, ſondern mit größtem Unmut bezahlt und die frühere Popularität dieſer Geſetze verkehrt ſich nach und nach ins Gegenteil. Das Anwachſen der Reſervefonds zu Rieſenſummen, die zum größten Teile aus den Taſchen des Mittelſtandes ſtammen, wird mit Unwillen angeſehen und der Zweck nicht begriffen".

Mehr Beachtung als dieſe Aeußerungen verdient der von einer großen Anzahl von Innungen, Gewerbevereinen und ſonſtigen gewerblichen Korporationen geäußerte Wunſch, die drei Verſicherungen zu einer einheitlichen allgemeinen Arbeiterverſicherung zu verſchmelzen. Am wenigſten beliebt iſt die Invalidenverſicherung, zum Teil, weil, wie behauptet wird, die Arbeiter ſelbſt auf die Verſicherung wenig oder gar keinen Wert legten und nur unwillig ihre Wochenbeiträge ſich abziehen ließen, hauptſächlich aber weil die Art der Beitragserhebung verhaßt iſt.

Beſonderes Intereſſe dürften auch diejenigen Berichte in Anſpruch nehmen, die ſich mit der künftigen Geſtaltung unſerer Handels- und Zollpolitik beſchäftigen. Die Meinungen gehen in dieſem Punkte in Handwerkerkreiſen ebenſo weit auseinander als anderwärts. Uebereinſtimmung beſteht zunächſt nur in dem Verlangen nach dem Abſchluſſe möglichſt langfriſtiger Handelsverträge ſowie nach möglichſt ungehinderter Einfuhr derjenigen Rohmaterialen und Halbfabrikate, welche im Inlande nicht in ausreichendem Maße erzeugt werden, wogegen ſolche Erzeugniſſe, die im Zollgebiete in genügender Menge hergeſtellt werden, gegen Einfuhr von außen durch möglichſt hohe Zölle geſchützt werden ſollen. Ueber die Frage der

Getreidezölle äußerten sich 50 Korporationen und Handwerksmeister. 17 dieser Berichte, die fast sämtlich aus München stammen, sprachen sich gegen jede Erhöhung der Getreidezölle aus, weil eine solche das Brot verteuern, der Landwirtschaft aber nichts nützen würde. Dagegen treten sämtliche übrige Berichte teilweise für mäßige, teilweise für hohe Getreidezölle ein, mit der Begründung, die Landwirte müßten kaufkräftig gemacht und erhalten werden, denn: Hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt. Die Handwerkskammer selbst hat in ihrer Sitzung vom 17. Juni 1901 folgenden Beschluß gefaßt: „Die derzeitigen Handelsverträge haben der Landwirtschaft empfindlichen Schaden zugefügt, worunter naturgemäß auch der Handwerker zu leiden hat. Es ist daher die Forderung der Landwirtschaft, auf eine angemessene ergiebige Erhöhung der Zölle auf Getreide und Hopfen bei Erneuerung der Handelsverträge energisch hinzuwirken, eine vollauf berechtigte, weshalb die Handwerkskammer für Oberbayern dieselbe unterstützt und befürwortet, damit der so wichtige, notwendige Bauernstand in seiner Existenz erhalten wird, seine Verhältnisse verbessert werden und so auch dem Handwerkerstande eine kaufkräftige sichere Kundschaft erhalten bleibt." Es läßt sich nicht verkennen, daß die Handwerkskammer von Oberbayern agrarfreundlicher ist als die Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern, was um so mehr vermerkt werden muß, als der größte Teil der Mitglieder der Gewerbekammer auch der Handwerkskammer, zum Teil sogar in leitender Stellung, angehört. Vielleicht ist deshalb der Schluß gerechtfertigt, daß in dieser Frage die Interessen des Gewerbes in dem Beschlusse der Handwerkskammer besser zum Ausdruck kommen als in den bezüglichen Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer. Dieser Umstand ist auch von Bedeutung für die auf Trennung der Gewerbekammern von den Handels- und Gewerbekammern und Vereinigung derselben mit den Handwerkskammern gerichteten Bestrebungen des Handwerks, die in dem Berichte gleichfalls zur Darstellung gelangen.

Zum Schlusse muß noch hervorgehoben werden, daß einzelne Korporationen, deren Mitglieder sich aus dem Gesamthandwerk rekrutieren, bezüglich der neuen bayerischen Gewerbesteuer in ihren Berichten konstatierten, daß die Absicht der Gewerbesteuernovelle, die kleineren und mittleren Betriebe zu entlasten, in der Hauptsache erreicht worden ist. Dies hindert natürlich nicht, daß im einzelnen noch manche Wünsche bezüglich der Höhe und der Art der Veranlagung der Steuer bestehen.

Dr. H. Schmelze.

## Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 1902.

(Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin.)

Vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin ist wieder das Statistische Jahrbuch für das Jahr 1902 herausgegeben worden.

Das zum 23. Mal erscheinende Jahrbuch für 1902 schließt sich in seiner Einteilung genau den Jahrbüchern für 1900 und 1901 an, nur hatte das Jahrbuch für 1900 als erstmaligen Versuch ein Kapitel über das deutsche Genossenschaftswesen, das im Jahr 1901 und 1902 wohl wegen der zu schwierigen Beschaffung des Urmaterials wieder in Wegfall gekommen ist. Dagegen enthält das Jahrbuch für 1902 eine Zusammenstellung über die Finanzen des Reichs **und** der Bundesstaaten (Abteilung XIV, 11),

eine Aufgabe, die vor einigen Jahren noch als zu schwierig erachtet wurde, da nach Angabe des Vorwortes zum Jahrbuch für 1900 die Finanzen der Einzelstaaten zu verschiedenartig seien, um sie in einem einheitlichen Ueberblick veranschaulichen zu können.

Nun werden im vorliegenden Jahrgang auf grund der Mitteilungen der einzelnen statistischen Landesbehörden nicht bloß die Uebersichten über Einnahmen und Ausgaben des Reiches und der Einzelstaaten mit Angabe der wichtigeren Einnahmequellen, sondern auch die Reichs- und Staatsschulden angegeben. Auch sind die Einkünfte der Bundesstaaten an direkten und indirekten Steuern ersichtlich gemacht. Für das Reich und die Einzelstaaten betragen die Abgaben der Staatsangehörigen an direkten Steuern zusammen etwa 420 Millionen Mark und an Verbrauchs-, Verkehrs- und sonstigen indirekten Steuern und Abgaben für das Reich etwas über 1 Milliarde Mark und für die Einzelstaaten etwa 170 Millionen Mark, also zusammen an Reichs- und Staatssteuern an 1700 Millionen Mark oder pro Kopf an 30 Mark. Hiezu kommen noch die Kommunalabgaben.

Doch um auf das vorliegende Jahrbuch zurückzukommen, so ist zu bemerken:

Die 19 Abteilungen des Buches behandeln:

I. die Gebietseinteilung und Bevölkerung des Reiches.

Der Gebietsumfang des Deutschen Reiches beträgt 540 657 qkm oder etwas über 54 Millionen ha, so daß bis vor einigen Jahren etwa 1 ha auf den Bevölkerungskopf kam.

Heutzutage beträgt die Bevölkerung des Reiches schon 56½ Mill. Seelen und sie wächst alljährlich um rund 760 000 Seelen.

Die II. Abteilung behandelt die Bewegung der Bevölkerung, wonach im Jahre 1900 476 491 Eheschließungen, 2,1 Millionen Geburten und 1,3 Millionen Gestorbene festgestellt wurden, es sind daher 760 000 mehr Geburten als Sterbefälle zu verzeichnen. Die Auswanderung hat seit 1882 immer mehr abgenommen, von 4½ % der Bevölkerung auf 0,4 % im Jahr 1901, oder der Zahl nach von 203 000 auf 22 000.

Die III. Abteilung begreift die Statistik der deutschen Land- und Forstwirtschaft in sich. Wir entnehmen daraus, daß bei etwa 33 Millionen ha Acker- und Wiesenland jährlich 85 Millionen dz Roggen, 40 Millionen dz Weizen und Spelz, 33 Millionen dz Gerste, 450 Millionen dz Kartoffeln, 70 Millionen dz Hafer und 225 Millionen dz Heu geerntet werden.

Im Jahr 1901 ergab die Weizenernte wegen des Auswinterns der Aecker im Jahre 1900/1901 nur 25 Millionen dz Weizen, also einen Ausfall von rund 15 Millionen dz Weizen. Der Verbrauch an Getreide beträgt, wie später noch des Einzelnen mitgeteilt werden wird, zusammen 425 kg auf den Kopf der Bevölkerung, also im ganzen etwa 240 Millionen dz, so daß bei einem Durchschnittsernteertrag an Weizen, Roggen, Gerste, Spelz und Hafer von 230 Millionen dz immerhin ein Fehlbetrag von 10 Millionen dz Getreide vorhanden ist, wozu noch der Aussaatsbedarf mit etwa 20 Millionen dz Getreide hinzukommt.

Die IV. Abteilung zeigt uns den Viehstand im Deutschen Reich.

Der Rindviehstand hat sich seit 1897 von 18 auf fast 19 Millionen Stück vermehrt, die Zahl der Schweine ist sogar von 14,2 auf 16,8 Millionen Stück von 1897 bis 1900 gestiegen. Die Anzahl der Schafe geht immer mehr zurück.

In der V. Abteilung werden die statistischen Angaben über die Gewerbebetriebe und ihr Personal, über Streiks und Aussperrungen, über Bergwerks- und Hüttenbetriebe, über die Hochofenbetriebe, ferner über die Bierbrauereien, die Branntweinbrennereien, die Zuckerfabrikation, endlich über das Patentwesen mitgeteilt.

Auf die Erzeugung, den Verbrauch und die Besteuerung von Bier, Branntwein und Zucker werden wir des Weiteren noch zurückkommen.

Die VI. Abteilung ist dem Verkehr gewidmet und behandelt die Post und Telegraphie, die Eisenbahnen, die deutschen Wasserstraßen, den Bestand der Handelsschiffe und den See- und Flußverkehr, die Havarien.

Ein wichtiger Abschnitt ist der VII., betreffend den Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets, nach Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Im Spezialhandel ist die deutsche Einfuhr und Ausfuhr für die letzten 2 Jahre wie folgt zu verzeichnen:

| | 1900 | | 1901 | |
|---|---|---|---|---|
| | Einfuhr. | Ausfuhr. | Einfuhr. | Ausfuhr. |
| 1. Rohstoffe für Industriezwecke . . | 2,8 Millionen Mk. | 1,1 Millionen Mk. | 2,5 Millionen Mk. | 1,1 Millionen Mk. |
| 2. Fabrikate . . . | 1,2 „ „ | 3,0 „ „ | 1,1 „ „ | 2,9 „ „ |
| 3. Nahrungs- und Genußmittel, Vieh | 1,8 „ „ | 0,5 „ „ | 1,9 „ „ | 0,5 „ „ |
| Zusammen . | 5,8 Millionen Mk. | 4,6 Millionen Mk. | 5,5 Millionen Mk. | 4,5 Millionen Mk. |
| Hiezu Edelmetalle . | 0,2 „ „ | 0,2 „ „ | 0,2 „ „ | 0,0 „ „ |
| Zusammen . | 6,0 Millionen Mk. | 4,8 Millionen Mk. | 5,7 Millionen Mk. | 4,5 Millionen Mk. |

Von besonderer Wichtigkeit ist die Darstellung der Einfuhr und Ausfuhr an Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl (S. 145/6), der Anteil der wichtigsten Waren an der Einfuhr und Ausfuhr (S. 147—150) und der Anteil der Herkunfts- und Bestimmungsländer am deutschen Spezialhandel, wonach bei der Einfuhr die Vereinigten Staaten von Amerika und bei der Ausfuhr Großbritannien an der Spitze stehen.

Auch die Nachweisung des Spezialhandels nach Erdteilen ist von hohem Interesse.

In Abteilung VIII findet das Geld- und Kreditwesen eine eingehende Darstellung und in Abteilung IX sind die Großhandelspreise der wichtigsten Waren seit 1892 nachgewiesen. Bemerkenswert hiebei ist, daß beispielsweise der Rohzucker von 34 auf 21 Mk. per dz gefallen ist, während die Raffinade von 58 auf 48 Mk. bis zum Jahr 1899 im Preise zurückgegangen, von da ab aber trotz der immer mehr sinkenden Rohzuckerpreise wieder auf 58 Mk. gestiegen ist. Diesem Erfolge des Zuckerringes ist durch die Annahme der Brüsseler Konvention mit einem Ueberzoll von 4,40 Mk. statt 20 Mk. pro dz ein Ende gemacht.

Abteilung X schildert den Verbrauch an Getreide, Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz, an Kohlen, Eisen, Petroleum, Kaffee, Thee, Reis, Butter, Gewürz, Heringen u. s. w.

Hiezu möge aus Abteilungen V, X und XIV folgende Zusammenstellung hier Platz finden:

### a) Bier.

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Erzeugung i. J. 1900 . . . . | 71 | Millionen hl, | davon | 18 | Millionen hl | in | Bayern |
| Verbrauch i. J. 1900 . . . | 70½ | „ „ | „ | 15 | „ „ | „ | „ |
| Steuer- u. Zollertrag i. J. 1900 | 96½ | „ Mk., | „ | 36 | „ Mk. | „ | „ |

### b) Branntwein.

| | | |
|---|---|---|
| Erzeugung i. J. 1900 . . . . . | 400 | Millionen l reinen Alkohol |
| Kontingent i. J. 1900 . . . . . | 220 | „ „ „ „ |
| Verbrauch i. J. 1900 . . . . . | 358 | „ „ „ „ |
| zu Trinkbranntwein i. J. 1900 . . . | 242 | „ „ „ „ |
| zu gewerblichen Zwecken i. J. 1900 . . | 116 | „ „ „ „ |
| Steuerertrag i. J. 1900 . . . . . | 155 | Millionen Mk. |

### c) Salz.

Erzeugung i. J. 1900 . 15 Millionen dz
Verbrauch i. J. 1900 . 10 „ „ darunter 4½ Millionen dz zu Speisezwecken
Steuertrag i. J. 1900 . 52 Millionen Mk.

### d) Tabak.

Erzeugung i. J. 1900 . . . 350 000 dz auf 14 751 ha Tabakland
Verbrauch i. J. 1900 . . . . 885 000 dz aus- und inländischer Tabak
Steuer und Zoll i. J. 1900 . 66½ Millionen Mk., davon 13 Millionen Mk. Inlandsteuer

### e) Zucker.

Erzeugung i. J. 1900 . . . 18½ Millionen dz Rohzucker
Verbrauch im Inland i. J. 1900 8 „ dz Rohzucker oder 7 Millionen dz Konsumzucker
Ausgeführt i. J. 1900 . . . 10 „ dz Rohzucker (Wert)
Steuerertrag i. J. 1900 . . 120 Millionen Mk.

Ueber den Verbrauch an Getreide ist oben bereits erwähnt worden, daß derselbe ohne Aussaatquantum 240 Millionen dz beträgt, nämlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Roggen | 85 Millionen dz | | |
| | + 10 „ „ | | Aussaatquantum |
| an Weizen | 50 „ „ | | |
| | + 3 „ „ | | Aussaatquantum |
| an Gerste | 37 „ „ | | |
| | + 2½ „ „ | | Aussaatquantum |
| an Hafer | 68 „ „ | | |
| | + 6 „ „ | | Aussaatquantum |
| | zusammen 261½ Millionen dz | bei einem Ernteergebnis von | etwa 230 Millionen dz |

An sonstigen Verbrauchsziffern sind noch anzuführen:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Verbrauch an Kaffee: | 3 | kg | per | Kopf | |
| „ „ Reis: | 2 | „ | „ | „ | |
| „ „ Petroleum: | 17 | „ | „ | „ | |
| „ „ Südfrüchten: | 2 | „ | „ | „ | |
| „ „ Salz: | 8 | „ | „ | „ | (zu Speisezwecken) |
| „ „ Tabak: | 1½ | „ | „ | „ | |
| „ „ Zucker: | 12½ | „ | „ | „ | |
| „ „ Bier: | 125 | l | „ | „ | in Deutschland |
| „ „ „ | 250 | „ | „ | „ | in Bayern |
| „ „ Branntwein: | 4½ | „ | „ | „ | reinen Alkohol, d. h. 15 l Trinkbranntwein |
| „ „ Kartoffeln: | 600 | kg | „ | „ | = 12 Ztr. (inkl. gewerbl. Zwecke). |

Die Abteilung XI bringt die Angaben über das Justizwesen und die Kriminalstatistik, Abteilung XII wiederholt die Notizen über die Reichstagswahlen und Abteilung XIII enthält die Darstellung über das deutsche Kriegswesen, Heer und Marine.

Die Abteilung XIV behandelt das Finanzwesen des Reiches, die Reichsschulden und ist — wie schon bemerkt — deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil auch die Finanzen der Bundesstaaten mit zur Berücksichtigung gezogen worden sind. Die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten ist bekanntlich wegen der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen sehr verwickelt.

Die Einnahmen des Reiches sind etatisiert:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zölle und Verbrauchssteuern für . . . . . | 1902 | 820 | Millionen | Mk. |
| Reichsstempelabgaben . . . . . | „ | 94 | „ | „ |
| Post und Telegraphen . . . . . | „ | 440 | „ | „ |
| Sonstige Reichseinnahmen . . . . . | „ | 220 | „ | „ |
| Matrikularbeiträge . . . . . | „ | 580 | „ | „ |
| Außerordentliche Deckungsmittel . . . . . | „ | 150 | „ | „ |
| | Summa | 2304 | Millionen | Mk. |

Die Ausgaben des Reiches sind etatisiert:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Verwaltung des Reichsheeres für . . . . | 1902 | 570 | Millionen | Mk. |
| Verwaltung der Marine . . . . . | „ | 86 | „ | „ |
| Sonstige Ausgaben . . . . . | „ | 373 | „ | „ |
| Post und Telegraphen . . . . . | „ | 387 | „ | „ |
| Ueberweisungen an die Bundesstaaten . | „ | 556 | „ | „ |
| | | 1972 | Millionen | Mk. |
| Hiezu Einmalige Ausgaben . . . . . | | 330 | „ | „ |
| | Summa | 2302 | Millionen | Mk. |

Die Abteilung XV bringt die statistischen Nachweise über das Versicherungswesen, die Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invalidenversicherung; die Lebensversicherungen, die Feuerversicherungen.

Abteilung XVI enthält das Medizinal- und Veterinärwesen; auf 2016 Einwohner kommt 1 Arzt, auf 10 317 Einwohner 1 Apotheke.

Abteilung XVII bringt meteorologische Nachweise und Abteilung XVIII behandelt die deutschen Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun, Togo, Süd-Westafrika, Neu-Guinea, Marschall-Inseln, Samoa, Kiautschou, die Karolinen, Palau und Mariannen.

Zum Schluß wird noch ein umfangreicher Quellennachweis gebracht und 4 graphische Karten über die Häufigkeit der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle seit 1841; Saatenstandsnoten des Winterweizens von 1893—1900 und 1901 und über den Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets von 1892—1901.

Wenn hier noch des Geheimrats von Scheel, des verstorbenen Direktors des Kaiserlichen Statistischen Amts gedacht wird, so geschieht es deshalb, weil derselbe für die Vervollkommnung und bessere Ausgestaltung des Jahrbuchs ein ganz besonderes Interesse hegte. Erst dem Forscher und Arbeiter auf statistischem Gebiet wird es bewußt, welche Unsumme an Arbeit und Kenntnis in den trockenen Zahlenreihen des Buches enthalten ist, das bei dem billigen Ladenpreis von 2 Mk. über die verschiedenartigsten Materien erschöpfenden und zuverlässigen Aufschluß gibt.

Wenn wir noch eine kleine Erweiterung des Buches wünschen dürfen, so wäre es die Darstellung des deutschen Weinbaus, der Weinproduktion und des Weinverbrauchs in Abteilungen III, V, X und XIV, ähnlich wie bezüglich des Hopfens, des Tabaks und des Zuckers.

Da vom 1. Juli ds. Jrs. ab das Schaumweinsteuergesetz in Kraft tritt, so bringt uns vielleicht das nächstjährige Jahrbuch noch folgende Angaben:

a) Seite 22/23. 8. Weinbau mit 1352 ha Weinbergen. Ernteertrag nach hl.

b) Seite 41/42, 15. Zahl der deutschen Schaumweinfabriken mit Angabe der Menge des hergestellten Schaumweins nach Flaschen.

c) Seite 171/2, 7. Weinverbrauch mit Angabe der Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauchsmenge.

d) Seite 205/6. Steuer- und Zolleinnahmen vom Wein, mit Angabe des Ertrags der Schaumweinsteuer, Zoll für fremde Weine und eventuell der Erträge der Weinaccise in Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Auch der Fleischverbrauch wird nach Einführung des Fleischbeschaugesetzes statistisch erfaßt und der Frachtkartenstempel wird für die Folge auf Seite 206 noch mit vorgetragen werden können.

Im übrigen sei das Statistische Jahrbuch als guter alter Bekannter den Interessentenkreisen aufs beste empfohlen. W.

---

## Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern.

(Aus dem Oesterreichischen Wirtschaftpolitischen Archiv 2. Jahrg. Nr. 4, nach dem italienischen Bolletino Ufficiale del Ministero d'Agricoltura, Industria e Commercio, Jahrg. 1902.)

| Jahr | Wein | | Bier | | Spirituosen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner |
| | hl | l | hl | l | hl | l |
| **Deutsches Reich.** | | | | | | |
| 1884/85 | 4 098 000 | 8,8 | 41 286 000 | 90,0 | — | — |
| 1885/86 | 1 802 000 | 3,8 | 40 719 000 | 88,8 | — | — |
| 1886/87 | 2 796 000 | 5,8 | 44 132 000 | 94,5 | — | — |
| 1887/88 | 3 355 000 | 6,9 | 46 178 000 | 97,9 | 1 695 000 | 3,6 |
| 1888/89 | 2 611 000 | 5,3 | 49 915 000 | 97,5 | 2 195 000 | 4,5 |
| 1889/90 | 3 518 000 | 7,1 | 51 911 000 | 105,8 | 2 292 000 | 4,7 |
| 1890/91 | 1 285 000 | 2,6 | 52 433 000 | 105,8 | 2 197 000 | 4,4 |
| 1891/92 | 2 323 000 | 4,6 | 52 876 000 | 105,5 | 2 190 000 | 4,4 |
| 1892/93 | 4 404 000 | 8,6 | 54 556 000 | 107,8 | 2 252 000 | 4,5 |
| 1893/94 | 3 369 000 | 6,5 | 55 461 000 | 108,5 | 2 261 000 | 4,4 |
| 1894/95 | 2 509 000 | 4,8 | 55 258 000 | 106,9 | 2 219 000 | 4,3 |
| 1895/96 | 5 497 000 | 10,4 | 60 595 000 | 115,7 | 2 286 000 | 4,4 |
| 1896/97 | 3 249 000 | 6,1 | 61 518 000 | 115,8 | 2 281 000 | 4,3 |
| 1897/98 | 1 892 000 | 3,5 | 66 306 000 | 123,0 | 2 295 000 | 4,2 |
| 1898/99 | 2 609 000 | 4,7 | 67 911 000 | 124,1 | 2 446 000 | 4,4 |
| 1899/1900 | 3 697 000 | 6,6 | 69 449 000 | 124,9 | 2 450 000 | 4,4 |
| **Großbritannien.** | | | | | | |
| 1885 | 624 516 | 1,72 | 44 255 257 | 122,93 | 1 565 646 | 4,35 |
| 1897 | 715 781 | 1,77 | 56 755 022 | 142,43 | 1 857 946 | 4,67 |
| 1898 | 730 390 | 1,86 | 58 172 839 | 144,70 | 1 891 875 | 4,72 |
| 1899 | 752 386 | 1,86 | 60 160 015 | 148,33 | 2 014 664 | 4,99 |
| 1900 | 714 414 | 1,77 | 58 912 026 | 143,79 | 2 081 570 | 5,08 |

| Jahr | Wein | | Bier | | Spirituosen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner |
| | hl | l | hl | l | hl | l |
| **Rußland.** | | | | | | |
| 1885 | Daten fehlen. | | 3 517 883 | 3,32 | 3 113 984 [1]) | 3,32 |
| 1896 | | | 5 372 449 | 4,18 | 2 951 760 | 2,34 |
| 1897 | | | 5 622 734 | 4,30 | 3 090 001 | 2,46 |
| 1898 | | | 5 265 079 | 4,06 | 3 133 908 | 2,46 |
| **Schweden.** | | | | | | |
| 1885 | Daten fehlen. | | 952 000 | 20,3 | 394 000 | 8,4 |
| 1897 | | | 2 255 000 | 45,0 | 379 000 | 7,6 |
| 1898 | | | 2 533 000 | 50,0 | 407 000 | 8,1 |
| 1899 | | | — | — | 433 000 | 8,6 |
| **Norwegen.** | | | | | | |
| 1885 | Daten fehlen. | | 332 000 | 17,1 | 68 000 | 3,5 |
| 1897 | | | 376 000 | 17,8 | 46 000 | 2,2 |
| 1898 | | | 462 000 | 21,6 | 56 000 | 2,6 |
| 1899 | | | 503 000 | 23,2 | 72 000 | 3,3 |
| **Dänemark.** | | | | | | |
| 1885 | Daten fehlen. | | — | — | 321 427 | 15,6 |
| 1897 | | | 2 204 724 | 94,60 | 347 470 | 15,0 |
| 1898 | | | 2 236 258 | 95,60 | 345 538 | 14,7 |
| 1899 | | | 2 375 531 | 99,86 | 364 395 | 15,4 |
| **Niederlande.** | | | | | | |
| 1885 | 94 000 | 2,2 | Daten fehlen. | | 392 000 | 9,2 |
| 1897 | 90 000 | 1,8 | | | 417 000 | 8,5 |
| 1898 | 92 000 | 1,8 | | | 414 000 | 8,3 |
| 1899 | 92 000 | 1,8 | | | 409 000 | 8,1 |
| **Belgien.** | | | | | | |
| 1885 | 198 000 | 3,4 | 9 511 000 | 162,0 | 541 000 | 9,2 |
| 1898 | 207 000 | 4,0 | 13 840 000 | 207,0 | 580 000 | 8,6 |
| 1899 | 282 000 | 4,1 | 14 426 000 | 213,0 | 582 000 | 8,6 |
| 1900 | — | — | 14 763 000 | 219,0 | 647 000 | 9,6 |
| **Frankreich.** | | | | | | |
| 1885 | 37 062 000 | 97,0 | 8 316 000 | 21,0 | 1 444 000 [1]) | 3,86 |
| 1898 | 42 745 000 | 112,0 | 9 607 000 | 25,0 | 1 799 000 | 4,70 |
| 1899 | 43 199 000 | 113,0 | 10 455 000 | 27,0 | 1 755 000 | 4,59 |
| 1900 | 44 689 000 | 117,0 | 10 827 000 | 28,0 | 1 783 000 | 4,60 |
| **Schweiz.** | | | | | | |
| 1885 | — | — | 928 000 | 32,0 | — | — |
| 1897 | 2 189 000 | 71,0 | 2 060 000 | 67,0 | 191 000 | 6,2 |
| 1898 | 2 078 000 | 67,0 | 2 173 000 | 70,0 | 196 000 | 6,2 |
| 1899 | 2 105 000 | 67,0 | 1 198 000 | 70,0 | 189 000 | 6,1 |
| **Portugal.** | | | | | | |
| 1890 | — | — | Daten fehlen. | | 22 000 | 0,5 |
| 1897 | 4 718 000 | 92,6 | | | 19 000 | 0,4 |
| 1898 | 4 636 000 | 91,2 | | | 19 000 | 0,4 |

[1]) Reiner Alkohol.

| Jahr | Wein | | Bier | | Spirituosen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner | Gesamtkonsum | per Einwohner |
| | hl | l | hl | l | hl | l |
| **Spanien.** | | | | | | |
| 1887 | 14 832 000 | 85,0 | | | 971 000 | 5,5 |
| 1895 | 16 225 000 | 89,0 | | | 419 000 | 2,3 |
| 1896 | 23 203 000 | 127,0 | Daten fehlen. | | 315 000 | — |
| 1898 | 13 578 000 | 74,0 | | | — | — |
| 1899 | 16 268 000 | 88,0 | | | — | — |
| **Italien.** | | | | | | |
| 1885 | 23 753 000 | 81,0 | 243 000 | 0,8 | 824 000[1]) | 2,82 |
| 1897 | 23 172 000 | 74,0 | 164 000 | 0,5 | 378 000 | 1,20 |
| 1898 | 29 076 000 | 92,0 | 174 000 | 0,5 | 350 000 | 1,11 |
| 1899 | 29 511 000 | 93,0 | 186 000 | 0,6 | 368 000 | 1,16 |
| 1900 | 28 158 000 | 88,0 | — | — | — | — |
| **Oesterreich-Ungarn.** | | | | | | |
| 1885 | 10 071 000 | 26,0 | 12 814 000 | 33,0 | 3 581 000 | 9,0 |
| 1897 | 5 343 000 | 12,0 | 19 859 000 | 45,0 | 4 585 000 | 10,0 |
| 1898 | 6 878 000 | 15,0 | 20 028 000 | 45,0 | 4 601 000 | 10,0 |
| 1899 | 6 638 000 | 15,0 | 20 506 000 | 46,0 | 5 100 000 | 11,0 |
| **Vereinigte Staaten.** | | | | | | |
| 1885 | 828 871 | 1,48 | 22 562 404 | 40,19 | 2 672 069 | 4,77 |
| 1898 | 778 420 | 1,06 | 44 063 626 | 60,41 | 3 084 158 | 4,24 |
| 1899 | 997 711 | 1,32 | 42 977 161 | 57,83 | 3 304 509 | 4,43 |
| 1900 | 1 151 601 | 1,51 | 46 231 332 | 60,59 | 3 680 642 | 4,81 |

## Die Bevölkerung Chinas.

Die Aufbringung der Kriegsentschädigung ließ es dem Schatzamt in Peking erwünscht erscheinen, eine genaue Aufstellung der Bevölkerung des Reiches zu haben. Es ordnete demgemäß eine Volkszählung an, die nunmehr durchgeführt ist. Sie wird ziemlich allgemein überraschen, da sie ungefähr dieselbe Bevölkerung ergibt, die nach den Schätzungen der fünfziger Jahre schon vorhanden sein sollte, während neuere Schätzungen von einer erheblich geringeren Bevölkerung, nämlich von nur 350 Millionen sprachen. Jetzt sind in den 18 Provinzen allein über 400 Millionen gezählt worden, und ganz China dürfte rund 425 Millionen Einwohner haben. Interessant ist dabei auch die außerordentlich verschiedene Dichtigkeit der Bevölkerung. Es ergibt sich das folgende Bild:

| Provinzen | qkm | Bevölkerung | Auf 1 qkm |
|---|---|---|---|
| Tschili . . . . . | 300 000 | 20 937 000 | 70 |
| Schantung . . . . | 145 000 | 38 247 000 | 264 |
| Schansi . . . . . | 212 000 | 12 200 456 | 57 |
| Honan . . . . . | 176 000 | 35 316 825 | 201 |
| Kiangsu . . . . . | 100 000 | 13 980 235 | 140 |
| Anhui . . . . . | 142 000 | 23 672 314 | 167 |
| Uebertrag | 1 075 000 | 144 353 830 | 899 |

[1]) 50 prozentiger Alkohol.

| Provinzen | qkm | Bevölkerung | Auf 1 qkm |
|---|---|---|---|
| Uebertrag | 1 075 000 | 144 353 830 | 899 |
| Kiangsi | 180 000 | 26 532 125 | 148 |
| Tschekiang | 95 000 | 11 580 692 | 122 |
| Fukien | 120 000 | 22 876 540 | 191 |
| Hupeh | 185 000 | 35 280 685 | 191 |
| Hunan | 216 000 | 22 169 673 | 103 |
| Kansu | 325 000 | 10 385 376 | 32 |
| Schensi | 195 000 | 8 450 182 | 43 |
| Szetschuan | 566 000 | 68 724 890 | 121 |
| Kuantung | 259 000 | 31 865 251 | 123 |
| Kuangsi | 200 000 | 5 142 330 | 26 |
| Kweitschou | 174 000 | 7 650 282 | 44 |
| Yünnan | 380 000 | 12 721 574 | 34 |
| 18 Provinzen | 3 970 000 | 407 737 305 | 103 |
| Mandschurei | 942 000 | 8 500 000 | 9 |
| Mongolei | 3 543 000 | 2 580 000 | 0,7 |
| Tibet | 1 200 000 | 6 430 020 | 5 |
| Turkestan | 1 426 000 | 1 200 000 | 0,8 |
| Zusammen | 11 081 000 | 426 447 325 | 38,5 |

Danach ist die Provinz Schantung die am dichtesten bevölkerte in ganz China. Zum Vergleich mag bemerkt werden, daß die Bevölkerungsdichtigkeit in Sachsen 234 Einwohner auf 1 qkm beträgt. Kiangsu, in welcher Provinz Schanghai liegt, entspricht in Bezug auf die Bevölkerungsdichtigkeit dem räumlich allerdings dreimal kleineren Holland. Schansi ist ähnlich dicht wie Ungarn bevölkert, Fukien und Hupeh etwa wie England, Tschili wie Frankreich und Yünnan wie Bulgarien. Im Durchschnitt ist das eigentliche China, d. h. die 18 Provinzen, wenig stärker als das Deutsche Reich bevölkert, während die vier großen Außenländer mit ihren weiten Steppen und Wüsten nur sehr dünn besiedelt sind.

(Der Ostasiatische Lloyd.)

# Alphabetiſches Geſamt-Regiſter

über

## die Jahrgänge 1868 bis 1902 der „Annalen“.

---

**Vorbemerkung.** Das folgende Regiſter ſoll die Benutzung der ganzen Reihe erleichtern. Gegenüber den durchweg ſachverſtändigen Leſern der „Annalen“ bedarf es nicht eines Regiſters, das in pedantiſcher Umſtändlichkeit Tauſende von Stichwörtern aufzählt; es wird ihnen ein Leichtes ſein, das geſuchte Beſondere unter Angabe des Allgemeinen aufzufinden. Die fett gedruckten Zahlen **68** bis **99**, **1900** bis **1902** bedeuten die fünfunddreißig Jahresbände 1868 bis 1902; die mageren die Seitenzahl des Bandes.

Wir bitten zu beachten, daß im Laufe der verſchiedenen Jahrgänge oft derſelbe Gegenſtand **wiederholte Bearbeitung** gefunden hat. Beim Nachſchlagen wird es ſich daher empfehlen, die letzten bezüglichen Veröffentlichungen zuerſt nachzuſehen, und erſt, wenn dieſe die gewünſchte Auskunft nicht oder unvollſtändig enthalten, auf ältere Jahrgänge zurückzugehen. Man wolle auch die beſonderen alphabetiſchen Regiſter nachſehen, welche einzelnen größeren Abhandlungen beigegeben ſind.

Die Herausgeber.

# Alphabetisches Gesamt-Register.

## A.


Abgaben. Die öffentlichrechtliche Verjährung nach den Abgabengesetzen des Deutschen Reiches (Hoffmann) 98, 184. — S. a. Finanzrecht, Steuern, Zölle ꝛc.

Abrechnungswesen der Zoll- und Steuerverwaltung 68, 13 und 32 72, 1489. 73, 487. 74, 97. 93, 385. S. auch Kassenwesen, Zölle.

Abzahlungsgeschäfte, Regelung derselben (Lndw. Fuld) 94, 653.

Ackerbau-Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.

Acquits-à-caution 77, 535.

Adresse des norddt. Reichstags an den König von Preußen in Versailles 70, 765. Antwort des Königs das. 767. — Adresse an den Kaiser 71, 317. 74, 145.

Aemter, s. Behörden.

Aerzte, in Preußen 76, 637. Abnahme im Reiche 81, 152. Aerzte in Deutschland 1900, 476. Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden (Schanze) 1901, 182. 266 — Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) 1902, 321. — Aerzte in Deutschland 1902, 552. — S. a. Medizinalpersonen, Gewerbeordnung und Freizügigkeit.

Aeußere Verhältnisse, s. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Seerecht ꝛc.

Afrika, internationale Verhältnisse 85, 829. S. auch Schutzgebiete.

Agrarpartei, Programm 76, 103.

Agrarverhältnisse, deutsche. Ein französisches Buch über dieselben (Kaufmann) 98, 306.

Aktiengesellschaften, Gesetzgebung über dieselben 71, 216 381. 72, 127. — Mißbräuche des Aktienwesens, Denkschrift der Handelskammer zu Chemnitz 73, 605. — Verhandlung im Reichstag 1873. 74, 306. — Materialien zur Reform des Aktienwesens 74, 359. — (Untersuchungskommission) Leipziger Handelskammer, Ad. Wagner, Ver. f. Sozialpolitik, Juristentag, Perrot. — Erörterungen von W. Endemann 74, 388. 75, 1196. Statistik der preußischen A. 76, 640. 892. — Aktiengründungswesen 77, 194. 240. — Umwandlung der Aktien in Reichswährung 77, 638. — Statistik der Kurse und Dividenden preußischer Aktiengesellschaften 1858—75 77, 1075 ff. — Denkschrift der preußischen Regierung 78, 4. — Gutachten der Handelskammer zu Stuttgart 78, 1. — Zur Reform des Aktienrechts (Endemann) 81, 417. — Betrieb konzessionspflichtiger Gewerbe durch A. 82, 620. — Materialien zur Reform des Aktiengesellschaftsrechts 84, 79. — Gutachten der Handelskammer zu Hamburg 84, 121. — Aeußerungen des rheinl.-westfäl. Interessenvereins 84, 139; der Leipziger Handelskammer das. 235; der Münchener Handelskammer das. 247; der Breslauer Handelskammer das. 253; Bericht für den 12. Deutschen Handelstag das. 265. — Sanierung notleidender Aktiengesellschaften (J. Kohler) 1902, 633. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland (Graf von Brockdorff) 1902, 735. — Vgl. a. Bodenkredit, Emissionen, Konkurs, Krisis ꝛc.

Aktienkurse und allgemeine Preisbildung (Gärtner) 86, 1. 285.

Aktienstempel s. Stempelsteuer.

Alkoholismus und Lebensdauer 1901, 554. — S. a. Bier, Branntwein, Wein ꝛc.

Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.

Altersversorgung der Arbeiter in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 82, 760.

Amerika, Vereinigte Staaten von, Staatsangehörigkeitsvertrag vom 22. Februar 1868, nebst Erläuterungen und dem Auslieferungsvertrag von 1852, 68, 959 — Die Ueberwanderung in der nordamerikanischen Union (von Landgraff) 72, 503. — Konsularvertrag 74, 225. — Zur Kritik des Staatsangehörigkeitsvertrags (von Martitz) 75, 793. 1113. (H. Wesendonck) 77, 204. — Die wirtschaftlichen Zustände

in den Vereinigten Staaten 77, 1052. 1123. — Wirtschaftliche Konkurrenz mit Deutschland 80, 965. — Die Unionsverfassung (A. Haenel) 78, 796. — Die Wirkungen des Schutzzollsystems in den Vereinigten Staaten 79, 805. — Handels- und Schiffahrtsvertrag 93, 439. 464. S. a. Auswanderung, Krisis, Verwaltungsorganisation.

Anleihen, s. Schuldenwesen, Kriegskosten 2c.

Annalen, deren Aufgabe, Vorwort zum Jahrgang 1872. — Ein Vorwort aus Oesterreich (L. v. Stein) 76, 1. — Wissenschaftliche Weiterbildung des öffentlichen Rechts durch Monographien i. d. Annalen 76, 213. — Vorwort (Seydel) 81, 1. — Vorwort zum Jahrgang 1901 1901, 1.

Ansiedlungswesen, s. Preußen.

Antragsdelikte 76, 83.

Anwaltswesen 75, 1205.

Apothekenwesen, reichsrechtliche Ordnung 74, 1809. Gesetzentwürfe und Denkschrift vom Jahre 1877 77, 926.

Arbeit, volkswirtschaftlicher Begriff 72, 529. 73, 809. 74, 11. Roesler 75, 36. Häusliche Arbeit (Wert derselben, Hirth) 75, 912. Preis und Ertrag der Arbeit (Hirth) 75, 1296. — Preis der Arbeit im Staatsdienste 78, 439. — Belastung der Arbeit in den zivilisierten Staaten 80, 79. S. a. Gewerbeordnung.

Arbeiter, jugendliche 2c. 81, 695.

Arbeiterbudgets, Elsäßische. (Dehn) 79, 100. Schlesische 80, 581. Bayerische ib. 843, 81, 540. S. a. Löhne.

Arbeiterfrage, Materialien 73, 1471. 1494. 74, 33. 1195. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Großherzogtum Hessen 77, 253. — Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande (Ch. Grad) 82, 714—768. — Zur Theorie und Praxis des Arbeiterschutzes (Dehn) 86, 493. — Arbeiterkammern. Gesetzentwürfe für Oesterreich 87, 115. — Der internationale Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. Konferenz von 1890 91, 235. — Das gewerbliche Arbeitsverhältnis (E. Bornhak) 90, 647. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter in Deutschland 93, 720. — Wohnungsverhältnisse gewerblicher Arbeiter in Braunschweig (Zimmermann) 93, 721. 925; Gewinnbeteiligung in einer Maschinenfabrik 93, 888. — Die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion und die gesetzliche Regelung der Konfektionsarbeit (Frankenstein) 98, 1. — Die soziale Lage der Heimarbeiter (Ruland) 98, 608. — Die Eröffnung des österreich. Arbeiterbeirats vom 25. September 1898 99, 483. — Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin 1898 1900, 79. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Die Arbeitersekretariate im Deutschen Reiche im Jahre 1901 1902, 710. — Vgl. a. Hilfskassen, Invalidenversicherung, Koalitionsrecht, Kontraktbruch, Krankenversicherung, Unfallversicherung 2c.

Arbeiterhilfskassen 73, 1529. 74, 1195 Gesetzentwurf 75, 873.

Arbeiterkolonien in Preußen 86, 508.

Arbeiterrecht, deutsches (E. Bornhak) 92, 501.

Arbeiter- und Arbeitsstatistik, 92, 752 (Regulativ der Kommission für). 93, 157. 94, 484. 95, 80. 99, 209; die Fabrikarbeiterzählungen vom 1. Oktober 1892 und 1893 in Baden 95, 243.

Arbeiterversicherung 80, 492. Die Ursachen der Arbeiterinvalidität 95, 407. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. v. Frankenberg) 1900, 393. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung (H. von Frankenberg) 1902, 743. — S. a. Aerzte, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Reichsversicherungsamt, Versicherungswesen.

Arbeiterwohnungen in Elsaß-Lothringen 82, 732: in Braunschweig 93, 721. 925. — Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen 1902, 239. — S. a. Arbeiterfrage.

Arbeitgeber, ländliche, Thesen der Berliner Konferenz derselben, 73, 1536.

Arbeitsbücher 74, 427. 1195.

Arbeitslohn 74, 33. 75, 1296. S. a. Löhne.

Arbeitsteilung im Hause 75, 928.

Arbeitsvertrag 73, 1541. 75, 40. S. a. Koalitionsrecht, Kontraktbruch.

Arbeitszeit 73, 1474. 74, 33. 430. — Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik 1902, 871.

Archivwesen, s. Reichsarchiv.

Argentinien, Handelsvertrag 93, 174. 438. 459.

Armeekorpsbezirke 73, 91. 1556. 74, 500. 77, 486. 82, 159. 89, 1020. 92, 746.

Armenpflege, Organisation (Seyffardt-Crefeld) 82, 704. — Statistik 87, 302. — Ausgaben 1885 in Frankreich und Deutschland 90, 495. Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland (Reitzenstein) 95, 1.

Armenrechtliche Familieneinheit 83, 449.

Armenwesen, s. Unterstützungswohnsitz.

Armut und Arbeit 83, 572.

Artillerie, Neuformation 73, 32. S. a. Militärverwaltung.
Arzneien, unentgeltliche Ueberlassung, 76, 83.
Aufenthaltsgesetz, s. Freizügigkeit.
Ausfuhr, s. Exporthandel, Zölle.
Ausgaben des Reichs 73, 490. Vgl. a. Finanzwesen ꝛc.
Auskunftswesen. Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden. (Rohé) 1901. 617, 670, 760.
Ausland, Vertretung des Reichs, s. Auswärtige Verhältnisse, Konsulatwesen, Gesandtschaften.
Auslieferungsverträge 75, 1173. Die Auslieferungsverträge des Reiches (Reiß) 95, 397.
Auswärtiges Amt 70, 165. 71, 300. 715. Etat 80, 20. — S. a. Verträge, Gesandtschaften, Konsulate ꝛc.
Auswärtige Verhältnisse, verfassungsmäßige Regelung und Leitung, 71, 87. S. a. Gesandtschaften, Konsulatwesen, Vertragsrecht ꝛc.
Auswanderung 70, 55. — Die deutsche Auswanderung (Neßmann) 73, 1455. 75, 1099. 76, 243. 96, 651. — Berichte der Reichskommissare 75, 1107. 76, 214. 77, 699. 78, 461. 79, 552. 80, 593. 81, 345. 83, 189. 84, 515. 85, 368. 86, 817. 87, 285. 398. 88, 454. 89, 933. 90, 566. 91, 432. 92, 441. 93, 609. 94, 462. 95, 804. 96, 798. 97, 806. 98, 624. 99, 469. 1900, 795. — Uebersicht 77, 805. 81, 245. 246. 350. — Einwanderung in Amerika 1874 75, 1549. — Auswanderung nach Amerika 82, 239. 85, 299. — Gesetz vom 9. Juni 1897, Materialien 97, 587, 777. — S. a. Reichsangehörigkeit.
Ausweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag, Oesterreich, Unterstützungswohnsitz.
Aversa für Zölle und Steuern 69, 223. 71, 593. 72, 1622. 73, 509. 80, 531. 644. 778. 93, 205, 396. — S. a. Zollausschlüsse.

## B.

Baden. Beitritt zum Deutschen Bund 70, 768; zur Verfassung des Deutschen Reichs 70, 771. 71, 37. 41. — In Gültigkeit gebliebene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870, 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge 71, 702. 72, 1624. — Bettel und Landstreicherei 1885, 87, 305. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 164. 194. 417. — Jahresbericht des Ministeriums d. Innern 97, 776. — Vgl. a. Einkommensteuer, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein ꝛc.
Bahnpolizeireglement 73, 338.
Bankwesen. Denkschrift von Dr. A. Meyer (März 1870), 70, 95. — Motive zu dem Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 70, 107. — Promemoria der Direktoren der Braunschweiger Bank ꝛc, betreffend gemeinsame Notenausgabe der Privatbanken 70, 119. — Das Geld, sein Wesen und seine wirtschaftlichen Funktionen. Ein Beitrag zur Lösung der Bank-, Münz- und Währungsfrage von F. Perrot 70, 299. — Die Verwaltung der preußischen Bank 70, 216. — Erklärung des Ministers Delbrück über die Zettelbanken in Württemberg und Baden 70, 757. — Reichskompetenz über das Bankwesen 71, 192. — Die Bankfrage. Von G. D. Augspurg 71, 1045. — Die Verlängerung der Banknotensperre 72, 1334. — Rechtsgutachten in der Papiergeld- und Banknotenfrage (von W. Endemann) 73, 361. — Materialien zur Bankfrage 73, 615: Denkschrift der Bankkommission des Handelstags (1870) 73, 617; vom fünften deutschen Handelstag (1872) 73, 685; vom deutschen Landwirtschaftsrat (Denkschrift Richters) 73, 695; Statistisches über die deutschen Zettelbanken 73, 721 (hiezu graphische Darstellung am Schlusse des Jahrganges 1873); Geschäftsverkehr der preuß. Bank 1862—71 73, 728; der Wechselverkehr im Deutschen Reiche 1872 73, 736. — Abermalige Verlängerung der Banknotensperre 74, 300. — Uebersicht der gesetzlichen ꝛc. Bestimmungen über die deutschen Zettelbanken (amtlich) das. 633. — Statistik der Notenemission 1871—73 (W. Herbertz) das. 709. — Verwaltungsbericht der preußischen Bank 1872/73 74, 1111. — Erster Entwurf eines Reichsbankgesetzes (Juli 1874) das. 1611. — Lösung der Bankfrage vom rechtlichen Standpunkt (Hirth) das. 1631 und 1816. — Notencirkulation der deutschen Banken Mitte 1874, 75, 151. — Materialien zum Reichsbankgesetz: Bericht der Reichstagskommission (Bamberger) 75, 835. 945. Anlage 996. Das Gesetz selbst, das. 999. Das preußische Gesetz vom 27. März 1875, das. 1019. Vertrag mit der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, das. 1021. Bemerkungen zum Reichsbankgesetz (L. Sonnemann) 75, 1027. Vertrag über Abtretung der preuß. Bank an das Reich, das. 1563. Statut der Reichsbank, das. 1585. Statuten der bayer. Notenbank das. 1581. — Das Bankgesetz (Uebersicht v. Endemann) 75, 1187. — Aus dem Verwaltungsbericht der preuß. Bank pro 1874, 75, 1385.

— Verordnung betr. die Anstellung der Reichsbankbeamten 76, 385; Pensionen und Kautionen der letzteren das. 387. Die drei großen kontinentalen Banken (v. Lucam) 76, 862. — Die preußische Bank in den Jahren 1874 und 75, 76, 943. — Abschlüsse der deutschen Bankinstitute pro 1875, 76, 986. — Einheit in Münz- und Bankwesen (Wehrenpfennig) 77, 277. — Jahresbericht über Bankwesen und Geldverkehr im Reiche für 1876 (C. Slevogt) 77, 705. — Verwaltungsberichte der Reichsbank für 1876—1896 77, 736. 78, 673. 79, 577. 80, 434. 81, 354. 82, 329. 83, 600. 84, 193. 85, 375. 86, 638. 87, 514. 88, 709. 89, 770. 90, 917. 91, 442. 92, 450. 93, 561 94, 663. 95, 817. 97, 169, 722. 98, 759. 99, 857. 1900, 601. — Die Reichsbank 1876—1900, 1901, 794. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen 77, 820. — Dividenden der Banken. 1858/75 77, 1075. — Statistik der deutschen Notenbanken 83, 646. 86, 824. — Organisation der bedeutenderen Zettelbanken Europas (Jacoby) 88, 368. — Uebersicht der Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten in Deutschland 90, 1. — Statistische Untersuchungen über die Entwicklung und Ausbreitung des Giroverkehrs der deutschen Reichsbank (Blum) 96, 165. — Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank (Lotz) 98, 161. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (1899) 99, 445. — Ueber die Annahme von Banknoten an öffentlichen Kassen (E. R. Mayer) 1900, 243. — Gold ersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands. Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs (Dunker) 1901, 167, 251. 364. 447. — Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank (Richter) 1901, 417. 509. 593. — Bankbrüche und Bankkontrollen (Rosendorff) 1902, 182. — Vgl. a. Münzfrage, Papiergeld.

Barzahlung, s. Zahlungsreform.

Bauffremont (Rechtsfall) 76, 139. 1022.

Baumwollenindustrie Geschäftliches und Statistisches über deren Lage im Zollverein vor, während und nach der Krisis (Hirth) 70, 533. — Die B. in Elsaß-Lothringen 71, 999. — Deutsche B. 1863 bis 1874 75, 1391. — Die deutsche Baumwollspinnerei 78, 661. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 691. — Amerikanische Baumwollen-Produktion 82, 615. — Die deutsche Baumwollindustrie (1898, 1901) 1902, 239. — S. a. Textilindustrie, Zolltarif 2c.

Baupolizeirecht, das deutsche. (Leuthold) 79, 809.

Bayern. Ausnahmebestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 70, 746. 771. 71, 362. 366. 369. — Beitritt zum Deutschen Reich 71, 37. — Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern 71, 371. Verhandlungen im Reichstage das. 382. Tabellarische Uebersicht 389. — Die bayer. Gesetzgebung über Gewerbswesen, Heimat, Verehelichung und Armenpflege 71, 469. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 698. — Erklärung der bayer. Regierung vom 14. Oktober 1871 Unfehlbarkeit betr.) 72, 1—52. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung 72, 597. 82, 617. — Militärverwaltung 73, 38. — Einführung der Gewerbeordnung 73, 759. — Kriegsdienstgesetz 74, 186. — Genossenschaftsgesetz das. 382. — Reform der direkten Steuern (K. Burkart) 74, 1681. — Bierbesteuerung 76, 61. — Handels- und Genossenschaftsregister 76, 894. — Reichsrecht und Landesrecht in Bayern (L. A. Müller) 76, 840. — Verkehrsanstalten 1877 79, 1077. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten (Haag) 84, 65. — Landeskultur-Rentenanstalt 84, 316. — Verwaltungsrechtspflege (Seydel) 85, 213. — Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen 85, 842. — Heimatrecht (Seydel) 86, 719. — Staatsbahnen 88, 803. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Verhältnis zum Zollverein und zum Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Juristisches Prüfungswesen 93, 910. — Verfassung und Reform der direkten Steuern 98, 79. — Die Schaffung eines Reichsmilitärgerichts und die bayer. Reservatrechte (Seydel) 98, 151. — Die Sonderstellung des bayerischen Heeres und das Reichsmilitärgericht (Graßmann) 98, 721. — Die Revision der Grund- und Hausteuer in Bayern (Eheberg) 1902, 161. 263. 342. — Vgl. a. Beamte, Budgetrecht, Landwirtschaft, Reservatrechte, Unterstützungswohnsitz, Verfassung, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

Beamte, Reichsbeamte 71, 304. — Besoldungsverbesserungen 73, 80. — Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten 73, 345. 74, 223. 254. Erörterungen von W. Endemann das. 400. 75, 1201. — Beamteneid 76, 84. — Das Reichs-Beamtenrecht (Thudichum) 76, 265, spezielle Uebersicht 76, 397. — Klassifikation der Reichsbeamten 76, 361. 374. — Urlaub der Reichs-

beamten 76, 376. — Verzeichnis der Reichsbehörden 76, 378. — Labands Auffassung des Beamtenrechts (Meyer) 76, 667. — Uebersicht der über die Reichsbeamten erlassenen Gesetze und Verordnungen 77, 841. 81, 439 — Witwen- und Waisenfürsorge (Thudichum) 81, 551. — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 82, 556. — Die Vorentscheidung bez. der gerichtl. Verfolgung öffentl. Beamter aus Amtshandlungen nach Reichsrecht und bayer. Landesrecht (Lippmann) 85, 421. — Reichsgesetz vom 15. März 1886, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen 87, 1. — Haftpflicht des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten (Piloty) 88, 245. — Die Disziplinargewalt des Staates über seine Beamten (Labes) 89, 213. — Beamtenbesoldungen in Preußen und Bayern 77, 520; in Bayern 78, 484. 92, 93. 93, 889 (Gehaltsregulativ); Witwen- und Waisenfürsorge (Zimmermann) 93, 140. — Der Beamtenbegriff des Bürgerl. Gesetzbuches (Herm. Rehm) 1900, 369. — Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden (Stengel) 1901, 481. 561. S. a. Behörden, Disziplinarbehörden, Pensionen, Zollverwaltung ꝛc

Begleitschein-Regulativ 69, 997. 73, 166. 86, 60. — Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.

Behörden. Die Kompetenzen und Personalien der oberen Behörden des Nordd. Bundes und der einzelnen Bundesstaaten 70, 147. 671. — Die Reichsämter und die Reichsbeamten 71, 375. — Bezeichnung „Kaiserlich" ꝛc. 76, 351. — Verzeichnis der Reichsbehörden 76, 378. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen über Reichsbehörden 77, 838. — Die Reichs-Zollbehörden 93, 358. — S. a. unter „Beamte", sowie die einzelnen Behörden und Beamten.

Belagerungszustand Das preuß. Gesetz vom 4. Juni 1851 68, 1055.

Belgien, Handelsverträge 93, 170. 174. 182. 186. 188. 438. 446.

Bergwerksproduktion im Deutschen Reiche 75, 637. 1728. 78, 664. — Bergarbeiterlöhne 1889 und 1890 in Preußen 90, 574. 93, 718. — Bergbau der Welt 91, 415. — S. a. Steinkohlenförderung.

Berlin. Handel und Industrie im Jahre 1868 69, 342; desgl. im Jahre 1869 70, 437; desgl. im Jahre 1870 71, 833; desgl. im Jahre 1871 72, 971. — Berlins Gewerbefleiß 78, 110. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708.

Berufsgenossenschaften, Rechnungsergebnisse für 1885—1895 87, 795. 88, 272. 89, 397. 90, 206. 91, 534. 93, 700. 742. 94, 443. 95, 785. 96, 307. 97, 147. 98, 929. 99, 296. 1900, 517. 1902, 314.

Berufszählung, vom 5. Juni 1882 84, 43. — Vom 14. Juni 1895 97, 217 (Preußen), 633 (Reich). — Berufliche und soziale Gliederung des deutschen Volkes nach der Zählung 1895 (Dr. F. W. R. Zimmermann) 1900, 195. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483.

Beschlagnahme, s. Löhne, Postverwaltung ꝛc.

Besitz, volkswirtschaftlicher Begriff desselben 72, 526. 73, 849. Geschichtl. Entwicklung des Besitzes (Roesler) 75, 27.

Betriebsfonds der Reichskasse 72, 1481. 73, 415.

Betriebsunfälle (Reichsgesetz v. 15. März 1886) 87, 1.

Bettel und Landstreicherei in Baden 1885 87.

Bevölkerung. Faktische und Zollabrechnungsbevölkerung nach der Zählung von 1867 68, 779. 793. — Staatsangehörige Bevölkerung 68, 1101. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (amtliche Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Statistik der Bewegung der Bevölkerung 70, 51. — Bewegung der Bevölkerung im preußischen Staate 1885 86, 949. — Die Bevölkerungszahl in der Bundesverfassung 70, 445. — Die Bevölkerung von Elsaß-Lothringen 71, 989. — Volkswirtschaftliche Bedeutung der Bevölkerung (Roesler) 75, 281. — Natürliche Zunahme der preuß. Bevölkerung von 1872—1875 76, 526. — Zusammenstellung der produktiven Bevölkerung in Europa 76, 783. — Wanderungen der gewerbtreibenden Bevölkerung Preußens 76, 891. — Die Art des Zusammenlebens der Bevölkerung Preußens 1885 87, 803. — Bevölkerung des Zollgebiets 93, 195. 205. — Die großstädtische Bevölkerung als Teil der gesamten in Europa und Nordafrika 95, 815. — Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung in Bayern 1902, 480. — S. a. Volkszählungen, Statistik.

Bibliotheksordnung des Reichstags 77, 501.

Bier, Bierproduktion und Bierhandel Bayerns 1891—1900 1902, 556. — S. a. Wein.

Bierbesteuerung, s. Braumalz.

Binnenschiffahrts-Gesetz, ein deut-

sches 90, 195. — Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei (J. Keidel) 97, 289 360.
Birma, Meistbegünstigungsvertrag 93, 459.
Bismarck, Fürst, Grundzüge einer allg. Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Rosin) 98, 81. — S. Reichskanzler.
Blockade. Korrespondenz der Regierung in Washington mit dem Minister von Columbia 85, 812.
Bodenkredit und Bodenkreditanstalten mit besonderer Rücksicht auf Hypothekenbanken (K. v. Stengel) 78, 841. — Die Landschaften und die preuß. Hypothekenaktienbanken (Wegener) 98, 544. — Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank nach der Begründung dargestellt (Seidel) 1901, 350. — Der Gesetzestext selbst 1902, 699. — Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz (Seidel) 1902, 873.
Bodensee, Hoheitsrechte über denselben (v. Martitz) 85, 278; Verkehr 93, 232. 245.
Börsen, volkswirtschaftl. Bedeutung 75, 383. — Die Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission 94, 470. — Entwurf eines Börsengesetzes 95, 863; Reichstagskommissionsbericht 96, 657. — Börsenordng. f. Berlin 97, 348. — Begriff und Errichtung einer Börse nach dem Reichsbörsengesetze vom 22. Juni 1876 (Tischer) 99, 1. — Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung (Schweyer) 1902, 81. — S. a. Terminhandel.
Branntwein. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 23. 45. — Steuergesetze v. J. 1868 68, 701. 705. 723. — Statistik der Branntweinsteuer 71, 588. — Die Bestimmungen über die Branntweinsteuer (von v. Aufseß) 75, 890. 76, 795. 93, 307. — Statistik 74, 920. 75, 905. 76, 99. 804. 806. — Vertrieb und Ausschank in Preußen 78, 366. — Reform der Spiritusbesteuerung (Perrot) 78, 613. — Die Branntweinsteuer in Württemberg (Reuß) 85, 620. — Reichseinnahmen von 1870—1883/84 86, 283. — Das Branntweinmonopol (Gesetzentwurf vom Februar 1886 und statistische Materialien) 86, 421. — Reform der Branntweinsteuer 87, 30. — Reichsgesetz vom 4. Juni 1887 87, 644. 725; system. Darstellung von Haushalter 90, 761. Branntweinbrennerei und -Besteuerung 95, 247. — Reichsgesetz vom 16. Juni 1895 96, 377. — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs (Schmauser) 1902, 622. — Vgl. a. Finanzwesen, Verbrauchssteuern, Wein.
Braumalz. Bestimmungen des Zollvereinsvertrags 68, 8. 20. 44. — Steuergesetz vom 4. Juli 1868 68, 691, desgl. vom 8. Juli 68, 699. — Statistik der Braumalzsteuer 71, 585. — Reform der Bierbesteuerung 72, 609; Gesetzentwurf 636. — Die Bestimmungen über die Brausteuer (v. Aufseß) 75, 889. 76, 794. 93, 296. — Statistik 74, 922. 75, 903. 76, 98. 807. 97, 248. — Zur Reform der Bierbesteuerung (Boccius) 76, 52. — Zur Geschichte der württemb. Biersteuer (Daudert) 97, 85. — Ueber eine allgem. Reichsbiersteuer (Boccius) 97, 109. 651. — Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901 1902, 792. — Vgl. a. Verbrauchssteuern, Finanzwesen 2c.
Braunschweig. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 671. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 194. 413. — Das Schlafgängerwesen (Dr. F. W. R. Zimmermann) 94, 117. — Erziehg. nicht vollsinniger Kinder (Zimmermann) 95, 64. — Trichinengesetzgebung (Zimmermann) 97, 66. — S. a. Kontraktbruch, Wahlzwang.
Bremen. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 699. — Verhältnis zum Zollverein und Reich (Aufseß) 93, 166. 183. 187. 194. 401. 419. — Zollorganisation 93, 359. — Statistik (Aufseß) 93, 379. — S. a. Auswanderung, Handelsstatistik, Preise, Zollausschlüsse 2c.
Buchführung (häusliche, Hirth) 75, 931.
Budgetrecht, des Reiches (P. Laband) 73, 524. Gesetz, Verordnung, Budget, Staatsvertrag (Ph. Zorn) 89, 344. — Budget, Gesetz und Verordnung (A. Arndt) 91, 225. — Das Budgetrecht des bayerischen Landtages. Zugleich ein Beitrag zum Budgetrecht der Volksvertretung nach den älteren deutschen Verfassungen überhaupt (Rehm) 1901, 641. — Das rechtliche Zustandekommen des bayer. Militäretats (Rehm) 1901, 792. — S. a. Finanzwesen, Militärbudget.
Bulgarien, Handelsvertrag 93, 438.
Bund, norddeutscher, s. Verfassung, Reichstag u. s. w.
Bundesakte, deutsche, 71, 4. Der ehemalige Deutsche Bund nach der Wiener Schlußakte das. 5. Auflösung des Deutschen Bundes i. J. 1866 71, 19.
Bundesangehörigkeit, s. Reichsangehörigkeit.
Bundesbehörden, s. Behörden.
Bundesgebiet 71, 51. 325.
Bundesgericht, s. Gerichtshof.

Bundesgesetze, norddeutsche, Termine der Einführung derselben 71, 359. 371. Tabellarische Uebersicht das. 389. 72, 485. S. a. Justizgesetzgebung, Finanzwesen ꝛc.
Bundesglieder 71, 54. — S. a. Reservatrechte.
Bundespräsidium, s. Kaiser, Verfassung, Thronreden.
Bundesrat, verfassungsmäßige Stellung desselben 71, 221. Seine Tätigkeit das. 224. Uebersicht der Entschließungen desselben auf Beschlüsse des Reichstags aus der Session von 1872 73, 863; desgl. aus der Session von 1873 74, 727. — Stellung des Reichskanzlers zum B. 82, 9. — S. a. Verfassung, Verordnungsrecht, Reichskanzler, Elsaß-Lothringen ꝛc.
Bundesschulden-Kommission, s. Schuldenwesen.
Bundesstaat und Staatenbund 71, 7. 50. Die neuesten Gestaltungen des Bundesstaatsbegriffes (Seydel) 76, 641. — Labands Auffassung des Bundesstaats (G. Meyer) 76, 657. — Zur Kritik der Begriffsbestimmung des Bundesstaats (Hänel) 77, 78. — Neue Beiträge zur Lehre vom Bundesstaat (Zorn) 81, 453. — S. a. Bundesrat, Vertragsrecht, Verfassung ꝛc.
Bundesstaaten, s. Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.
Bundessteuern, ein schweizerisches Urteil über, 75, 785.
Bundesverfassung, s. Verfassung.
Bundesversammlung, s. Bundesakte.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bürgerliches Recht, s. Zivilrecht.

## C.

Camera apostolica 90, 823.
Chausseegelder 93, 207.
Chemikalien. Zölle auf dieselben, sowie auf Farbwaren 69, 632. Vgl. a. Zolltarif.
Chemische Industrie 72, 394.
Chile, Handelsverträge 93, 174. 438. 460.
China, Handelsverträge 93, 174. 186. 459. — S. a. Volkszählung.
Cholera. Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen derselben ꝛc. (Denkschrift der Reichs-Cholerakommission) 73, 1611. Gesundheitspolizeiliche Anordnungen 1892 93, 781.
Columbien, Handelsvertrag 93, 465.
Costa Rica, Handelsverträge 93, 183. 438. 460.

## D.

Dänemark, Markenschutz 81, 404. Zollverhältnisse 93, 439, 466.
Darlehenskassen 72, 1397. — Die ländlichen Darlehenskassenvereine 1875 88, 243. S. a. Genossenschaftswesen.
Dechargierung, s. Kontrolle.
Defekte der Reichsbeamten 76, 332.
Denkmalschutz. Hess. Ges. den Denkmalschutz betr. 1902, 700.
Desinfektionsverfahren, s. Veterinärpolizei.
Diäten, für den Reichstag, 74, 159. 166. 249. — Diätenverbot der Reichsverfassung (Joël) 86, 613. — Urteil des preußischen Oberlandesgerichts Königsberg v. 14. April 1886, 86, 624.
Diensteid der Reichsbeamten 76, 346. 84.
Dienstenthebung der Reichsbeamten 76, 329.
Dienstvergehen, s. Disziplinarbehörden, Beamte.
Dienstbotenfrage (Hirth) 75, 917.
Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 595. 72, 1263. Für Zollämter 86, 184.
Diplomatischer Ausschuß im Bundesrat 70, 759. 71, 229.
Disziplinarbehörden 76, 308. 367. Geschäftsordnung das. 369. 377. — Labands Auffassung der Disziplinargewalt (Meyer) 76, 672. — Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden 80, 489. — S. a. Beamte.
Disposition, Offiziere zur, 71, 1006.
Dominikanische Republik, Handelsverträge 93, 188, 439, 460.
Doppelbesteuerung, Beseitigung der, 71, 168. 76, 177. — Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773.
Dotation der Kreise und Provinzen in Preußen, s. Kreisordnung 73, 1392. 1444. 75, 1635. In Sachsen 75, 1291.
Dotationen der Feldherren 74, 158.
Drei-Königs-Bündnis v. Jahre 1849, 71, 12.
Durchschnittspreise, s. Preise.

## E.

Edelmetalle, s. Münzfrage.
Egypten. Handelsvertrag 93, 438, 465, s. a. Konsulatwesen.
Ehescheidungen in Sachsen 77, 252.
Eheschließung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen 68, 901. 71, 166. Preußische Verfügung vom 20. August 1868, 68, 927. — Ausnahmebestimmungen des Vertrags mit Bayern 71, 366. — Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt 71, 469, 487; 91, 61, 72 (Seydel). — Geschichtliches (von Friedberg) 74, 485. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 78, 108. 79, 109, 378. — Ehe-

schließungen zwischen Blutsverwandten 82, 80. – Vgl. Zivilehe.
Ehrenämter. Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluß des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter (Bauke) 1901, 401.
Ehrengerichte (s. Offiziere) 74, 1803.
Eichämter, s. Maaß- u. Gewichtsordnung.
Eid der Beamten 76, 84. 346.
Einigungsämter 74, 434.
Eigentum (wirtsch. Begriff), s. Besitz; des Reiches, s. Vermögen.
Einjährigfreiwillige, Lehranstalt mit Zeugnisberechtigung 76, 765.
Einfuhr, s. Handelsstatistik, Zölle.
Einkommen, Begriff desselben, 72, 536. 74, 997. 1793. (Roesler) 75, 271. Verteilung des Einkommens und Einfluß auf die Preisbildung (Hirth) 75, 1270. 1283. Die vier Grundtypen der Eink.-Verteilung 75, 1305. (Hierzu Tafel nach S. 1312.) — Einkommensunterschiede in Preußen und Sachsen 76, 239. Einkommensverhältnisse in Preußen, Berlin, Altona, Wandsbeck, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen und Hamburg 80, 566. — Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme (Heiß) 93, 1. Einkommensverhältnisse in Preußen 1892—99 1901, 74, 158. — Die Mittelklassen in Deutschland 1901, 553.
Einkommensteuer 73, 846. 74, 25 — Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer: Die Einkommensteuer in Hamburg 74, 101, 75, 335. Preußische Steuerverwaltung 1870/72 das. 897. Die preußische Klassen- und Einkommensteuer das. 927, 944, 1029. Aus den Gutachten des Vereins für Sozialpolitik das. 979. Vom landwirtschaftlichen Kongreß das. 985. Die Reichseinkommensteuer und ihre Gegner das. 987. Vorschläge zum Progressionsmodus das. 1015; zur Selbsteinschätzung 1022. — Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Gensel) 74, 1373. 75, 1519. — Die Reform der direkten Steuern (Burkart) das. 1681. — Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? (Hirth) 75, 115. — Der deutsche Steuerreformverein 75, 483. — Klassensteuer in Berlin pro 1875, 75, 485. — Ein schweizerisches Urteil über Bundessteuern das. 785. — Die Höchstbesteuerten in Berlin 75, 791. — Einschätzungs-Instruktion für das Königreich Sachsen 75, 1534. — Die bestehenden Einkommensteuern (vergl. Darstellung v. K. Burkart) 76, 21. 682. 77, 219. 79, 1. 80, 914. 960. — Einkommensunterschiede von Stadt und Land in Preußen und Sachsen 76, 239. — Denkschrift und Petition betr. den badischen Gesetzentwurf über Erwerbsteuer (Hecht) 76, 400; Erwiderung zur Rechtfertigung der Regierungsvorlage ib. 695; Replik der Handelskammer zu Mannheim (Hecht) das. 707. — Die Stellung der Vermögens- und Verkehrssteuern im Steuersysteme (v. Bilinski) 76, 719. — Veranlagungen in Preußen für 1876 77, 1014. 78, 262. — Ist die direkte Steuer ein überwundener Standpunkt? 79, 153. — Einkommensteuer in Hamburg 1875/76 79, 600. — Erträge der Einkommensteuer in Sachsen 1877 79, 1066; 1878/79 80, 833. — Einkommensverhältnisse des preußischen Volkes 1877—81 82, 484. Preuß. Gesetz v. 24. Juni 1891 91, 909. 93, 816. Ergebnisse der Veranlagung 93, 791. — Statistik der badischen Einkommensteuer 1901, 312. — Die höheren Einkommen in den Stadtkreisen Preußens 1896—1900, 1901, 953. — Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern 1902, 863.
Einnahmen des Reichs 73, 496. — S. Zölle ꝛc.
Eisen und Stahl. Zölle und Produktion im Zollverein 69, 623. 70, 369. 74, 84. Deutsche Eisenindustrie i. Jahre 1874/75, 1547. 1661. 1695. 1728. — Bessemer-Stahlfabrikation 76, 86. 78, 96. Eisenindustrie und Submissionen 77, 237. 1119. — Lage der Eisenindustrie (Handelskammer Köln) 77, 1054. — Dividenden der Eisenhüttenwerke ꝛc. 77, 1076. 1078. — Preuß. Eisenindustrie im Dezbr. 1875 (Engel) 77, 1099. — Ein- und Ausfuhr 1877 78, 446 — Eisenindustrie und Eisenenquête (Philippson) 79, 649. — Votum der Minderheit in der Zolltarifkommission 79, 654. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 713. — Deutschlands Eiseneinfuhr und -Durchfuhr (Laspeyres) 80, 255. — Eisenindustrie, Lage 91, 945. — Eisen- u. Stahlerzeugung der Welt 1902, 73. — Vergl. a. Bergwerksproduktion, Zolltarif, Zölle.
Eisenacher Uebereinkunft 90, 178 (Seydel).
Eisenbahnen. Reichsgesetzgebung über das Eisenbahnwesen 71, 205. 72, 128. 74, 302. 1087. — Deutsche Eisenbahnstatistik für das Betriebsjahr 1867, 69, 947. — Deutschlands Eisenbahnen 73, 875. — Eisenbahnbeschlüsse des Handelstags 73, 887. Gründung des Reichseisenbahnamts 74, 302. 76, 358. — Eisenbahn-Untersuchungskommission (preußische) 74, 359. — Reichs-Eisenbahngesetzentwurf ib. 891. — Die Kontrolle des Reichs über das Eisenbahntarifwesen (F. Perrot) 74, 1087. — Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands 73, 340. 74, 1147.

75, 1195. — Bericht des Reichs-Eisenbahnamts 74, 1525. — Die Eisenbahntarifreform (1874) ib. 1527. 1639. — Kritische Beiträge zum Verständnis des Eisenbahnwesens (Trommer) 75, 105. (I. Der kommerzielle Betrieb, II. der Universaltarif). 569. (III. Tarifsysteme, IV. über Güterversicherung, V. Einnahmen und Ausgaben, VI. von der Erzielung einer guten Bilanz, VII. Vergleichsmaßstäbe, VIII vom Sparen, IX. Auffassung des Transportwesens.) 75, 1057. X. Staats- oder Privatverwaltung? XI. Universaltarif gegen Publikum und Bahnverwaltung, XII. Zolleinrichtungen und Eisenbahn, XIII. Schlußfolgerungen.) Neue Folge 76, 121. (I. Vom Rationalismus im Güter-Tarif-Expeditionswesen, II. Wertnachnahmen, III. An- und Abfuhr, Beladen und Entladen der Güter, IV. Transportvorbereitung der Einzelgüter ꝛc. V. der Universaltarif, VI. der Pfennigtarif, VII. Paket- und Einzelgut-Beförderung, VIII. Wertversicherung, IX. Folgen, X. Schluß). — Gutachtliche Aussagen des Präsidenten Maybach vor der Lasker'schen Untersuchungskommission 75, 403. — Denkschrift des Reichs-Eisenbahnamts über die Tarifreform vom 3. Dezember 1874 75, 551. 1701. — Deutscher Eisenbahn-Reformverein 75, 935. — Eisenbahn-Polizeireglement 75, 1175. — Vorläufiger Entwurf eines Reichs-Eisenbahngesetzes (April 1875) nebst amtlichen Bemerkungen 75, 1225. — Betriebsergebnisse der Eisenbahnen Deutschlands 1875 76, 244, der preußischen Bahnen 1874 76, 245. — Kautionen der elsaß-lothringischen Reichseisenbahnbeamten 76, 352. — Statistik der preußischen Eisenbahnen für das Betriebsjahr 1875 76, 425, (I. Ausdehnung 425, II. Anlagekapital 426, III. Transportmittel und Leistungen derselben 427, IV. Verkehr 428, V. Finanzergebnisse 431, VI. Reserve- ꝛc. Fonds, Beamten ꝛc., Unfälle 441). — Ausdehnung und Anlagekosten des deutschen Eisenbahnnetzes zu Anfang 1876 76, 445 — Bericht des Reichs-Eisenbahnamtes für 1875 76, 460. (Anlage: Gutachten der Tarif-Enquête-Kommission vom 13. Dezember 1875 ib. 463. Anträge des Herrn Bergmann ib. 467. Verzeichnis der vernommenen Sachverständigen 468.) — Gesetzentwurf, betr. die Erwerbung der preußischen Eisenbahnen durch das Deutsche Reich. Nebst Motiven 76, 470. — Für und wider die Erwerbung der Eisenbahnen durch das Reich 76, 487. (Vorbemerkung 487, Ankaufswert und Börsenkurswert der preußischen Aktien-Eisenbahnen 488, Promemoria des Dr. Viktor Böhmert 489, Rede des Grafen Udo Stolberg im preußischen Herrenhause 494, Rede des Dr. Eben im württembergischen Landtag 498, Versuch einer objektiven Erwägung der entgegengesetzten Standpunkte 513, Erklärung des Herrn G. Bergmann 523. — Die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen in Preußen und im Deutschen Reiche 76, 529: Das preußische Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ib. 529, Regulativ, die Eisenbahn-Kommissariate betr. 538. Aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 540. Aus dem Bundesgesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften 542. Aus der Verfassung des Deutschen Reichs 543. Verfügung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, d. d. Berlin den 6. Sept. 1871 an den Ausschuß der Privat-Eisenbahnen im Deutschen Reiche 544. Bericht der XIII. Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Gesetzes über die Eisenbahn-Kommissariate 550. Die gegenwärtige Lage der Eisenbahngesetzgebung Preußens 551, die seitherige Stellung der Eisenbahn-Kommissarien und der Eisenbahn-Kommissariate 554. Der Inhalt des Gesetzentwurfs 556, General-Diskussion 557, Spezial-Diskussion und Petitionen 561. Das Reichs-Eisenbahnamt 563. Regulativ für das durch Richter verstärkte Reichs-Eisenbahnamt das. 563. Eisenbahn-Betriebsreglement vom 11. Mai 1874 564. Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 564. Eisenbahn-Postgesetz, betr. die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 8. Okt. 1871, vom 20. Dez. 1875 580 (Einleitung aus einer Rede des Generalpostmeisters Stephan), 580, das Gesetz 583. Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 587. Reglement über die Benutzung der innerhalb des deutschen Reichstelegraphengebiets gelegenen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, v. 8. März 1876 595. Aus dem Bericht der Tarifreform-Enquête-Kommission vom 13. Dez. 1875 596. (1. Stellung der Anhänger des natürlichen Systems zu dieser Frage 596, 2. Stellung der Anhänger der Klassifikation zur Systemfrage 609, 3. die Stellung der Anhänger des gemischten Systems zur Systemfrage 620.) — Der Etat der preußischen Eisenbahnverwaltung für 1876 622. Allgemeine Erläuterungen zum

Etat 1876 622. A. Staats-Eisenbahnen 622. B. Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat beteiligt ist 630. Nachweisung über das bis zum Schlusse des Jahres 1874 auf die Staatseisenbahnen verwendete Anlagekapital unter Vergleichung mit dem etatsmäßigen Reinertrage der einzelnen Eisenbahnen für das Jahr 1876 631. Uebersicht der im Besitze des Staats befindlichen Eisenbahn-Aktien 532. Uebersicht der vom Staate übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahn-Unternehmungen 633. — Vergleich der preußischen und englischen Eisenbahnen in den Jahren 1872—1874 **76**, 636. — Objektive Bemerkungen eines Ausländers zur deutschen Eisenbahn-Reichsfrage (Al. v. Dorn) **76**, 738. — Ein englisches Urteil über (für) Staatseisenbahnen **76**, 776. — Die Landwirtschaft und die Eisenbahnen, Rede des preuß. Ministers Dr. Friedenthal 958. Aus den Böhmertschen Enqueteberichten. (5. Die Reichs-Eisenbahnfrage vor dem preußischen Landtage 967. 6. Die Stellung des Fürsten Bismarck und des Ministers Delbrück zur Reichs-Eisenbahnfrage 974. 7. Die Stellung des preußischen Abgeordnetenhauses zur Reichs-Eisenbahnfrage 981.) — Gutachten der Münchener Handels- und Gewerbekammer **77**, 109. — Bericht über Eisenbahn- und Verkehrswesen (Wehrenpfennig) **77**, 292. — Geschäftstätigkeit des Reichs-Eisenbahnamts bis Ende 1876 **77**, 683. — Die preußischen Staatseisenbahnen im Jahre 1875 **77**, 696 — Uebersicht der Reichsgesetze ꝛc. **77**, 812. — Tarifvorschriften für den Gütertransport **77**, 874. — Entscheidung des Lübecker Oberappellgerichts bez. der Berlin-Dresdener Eisenbahn **77**, 993. — Fahrgeschwindigkeit der Eisenbahnzüge u. Dampfschiffe auf verschiedenen Routen der Erde **77**, 1044 — Betriebsergebnisse, Kurse und Dividenden der preuß. Eisenbahnen 1855—75 **77**, 1073. 1077. — Das Werk der Tarifreform **77**, 1166. — Die Submissionen auf Eisenbahnschienen **77**, 1119. — Neues System der Sekundärbahnen besonders normal- und schmalspuriger Eisenbahnen mit Dampfbetrieb auf Straßen und Chausseen **78**, 101. — Eisenbahnstatistik für 1876 **78**, 814 — Der zollpflichtige Eisenbahnverkehr **80**, 618. 659. **86**, 20. 61. — Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 402. 411. — Der französische Eisenbahnausschuß **81**, 566. — Deutschlands Eisenbahnen 1868 bis 1881 **83**, 642. — Ueber einige Erleichterungen in der Personenbeförderung auf den Eisenbahnen (Wermert) **88**, 624. — Die Staatsbahnen in Bayern **88**, 803. Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1888/89, bez. 1886—1888 **91**, 166. **94**, 159. — Die Reform der Personentarife **91**, 490. — Der internationale Eisenbahnfrachtverkehr **91**, 554. — Die Eisenbahnen der Erde **91**, 587. **94**, 399 — Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. Eger) **92**, 303. 691. 753. — Statistik der preuß. Staatseisenbahnen **93**, 798. — Denkschrift. betr. Umgestaltung der preuß. Eisenbahnbehörden **94**, 610. — Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen (G. Eger) **95**, 333. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs 1891/93 **96**, 414. — Die Eisenbahnpolitik Frankreichs (v. Kaufmann) **97**, 250. — Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Eger) **1901**, 241. — Die Eisenbahnen der Erde 1895—1899 **1901**, 948. Vgl. a. Elsaß-Lothringen, Post, Zollgesetz, Zölle.

Eisenzölle, s. Eisen.

Ekuador, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 460.

Elbzoll, s. Stromschiffahrt

Elementarschulen, s. Volksschulwesen.

Elsaß-Lothringen. Die Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reiche. (Verhandlungen im Reichstage) **71**, 845—958. Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe ib. 959. — Beschaffung von Betriebsmitteln für die Eisenbahnen in Elsaß und Lothringen ib. 968 — Statistisches über Elsaß und Lothringen: natürliche Beschaffenheit, Wasserstraßen, französische Verwaltung, Kreis- und Ortsbevölkerung. Industrie (Brämer) **71**, 969. — Die Gesetzgebung vom 9. Juni 1871 bis Mitte Februar 1872 **72**, 553—598. — Erster Bericht des Reichskanzlers über Gesetzgebung und Verwaltung für 1871/72 **72**, 861. (Regelung der Beziehungen zu Frankreich 863.) — Gründung der Universität Straßburg **72**, 959. — Verlängerung der Diktaturperiode (Gesetz vom 20. Juni 1872) **72**, 1291. — Die Reichs-Eisenbahnen (reichs-, finanzrechtlich) **73**, 414. — Stellung von Elsaß-Lothringen im Reichsfinanzrecht (Laband) **73**, 562. — Gesetze und Verordnungen aus dem Verwaltungsjahr 1872—1873 **73**, 939. — Zweite Jahresübersicht über die Gesetzgebung und Verwaltung für 1872/73 **73**, 967. — Verhandlungen im Reichstage über Elsaß-Lothringische Angelegenheiten in den Sessionen 1871—1873 **74**, 155. 292. — Einführung der Reichsverfassung **74**, 294. — Die staatsrechtliche Giltigkeit der 1870 bis 1871 von der französischen Regierung

erlassenen Gesetze (v. Richthofen) 74, 521. — Dritte Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung für 1873 74, 773; Gesetze und Verordnungen hierzu das. 810. — Laband über die Sonderstellung E.-L.s im Reiche (Meyer) 76, 677. — Oeffentliches Recht und Verwaltungsgerichtsbarkeit in E.-L. (v. Stengel) 76, 808. 897. — Entwicklung der Gesetzgebung bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 272. — Machtbefugnis des Oberpräsidenten nach § 10 des Verwaltungsgesetzes (v. Stengel) 78, 113. — Laband über das Wesen der reichsländischen Gesetzgebung 78, 377. — Die direkten Steuern in Elsaß-Lothringen (von Ch. Grad) 79, 114. — Gesetz betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens v. 4. Juli 1879 79, 1028. — Die Stiftungen für das Arbeiterwohl im Reichslande 82, 714. — Els.-Loth. Zoll- und Steuerwesen 93, 194. 311. 416. 418. — Bewegung der Bevölkerung 93, 887. — Staatsgewalt und Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen (Ernst Mayer) 96, 249. — Reichsgesetze und Landesgesetze in Elsaß-Lothringen (Rosenberg) 99, 382. — Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen (Rosenberg) 1902, 1. — Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters (Diktaturparagraph) 1902, 628. — S. a. Arbeiterbudgets, Löhne, Unterstützungswohnsitz ꝛc.

Elsaß-Lothringische Gesetzgebung und Verwaltung seit 1871. (Berichte des Reichskanzlers, Gesetze und Verordnungen.) Gesetz, betr. die Verkündung der Gesetze und Verordnungen 72, 553.

I. Organisation der Verwaltung im allgemeinen. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 74, 773. Vereidigung der Staatsbeamten 72, 554. Einrichtung der Verwaltung (Gesetz v. 30. Dez. 1871) 72, 555. Tagegelder der Zivilbeamten 72, 590. Verlängerung der Diktaturperiode 72, 1291. Verfahren vor den Bezirksräten 73, 939, vor dem kaiserl. Rat das. 945. Befähigung für den höheren Verw.-Dienst 73, 951. Umzugskosten der Zivilbeamten 73, 951. Amtl. Geschäftssprache 73, 957. Kreisdirektoren 74, 774. 811. Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer 74, 813. Pensionen der Witwen und Waisen das. 816. Kautionen der Beamten 74, 819. 823. Verordnung betr. den Landesausschuß 75, 481.

II. Rechtspflege und Justizverwaltung. Berichte des Reichskanzlers: 72, 869. 73, 975. 74, 781. Oberster Gerichtshof 71, 959. 72, 565. Abänderung der Gerichtsverfassung 72, 566. 570. Etat der Justizverwaltung für 1871/72 72, 572. Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs 72, 573. Kompetenz der Kriegsgerichte 72, 575. Vorbereitung zum höheren Justizdienst 72, 591. Wechselordnung und Handelsgesetzbuch 72, 1318. Erfordernisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher 73, 955. Reisegebühren der Friedensrichter das. 957. Verfügungen zur toten Hand ꝛc. 74, 810. Aufhebung der Kriegsgerichte 74, 781. 826. Notariatsordnung 74, 828. Zwangsverkauf von Liegenschaften 74, 834. Außergerichtliche Teilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften 74, 843. Vormundschaftsverwaltung 74, 847. Ehescheidung 74, 849. Verschollenheitserklärung 74, 850.

III. Militär-Angelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 867. 73, 973. 74, 779. Quartierleistung 72, 576. Einführung reichsgesetzl. Bestimmungen 72, 576. 1329. Kosten der Garnisonen 72, 596. Militärersatzinstruktion 72, 868. Kriegsgerichte 74, 826.

IV. Finanzwesen, Zölle, Steuern. Berichte: 72, 885. 73, 992. 74, 801. Etat für 1872 72, 564. Einführung d. deutschen Zoll- und Steuergesetzgebung 72, 578, des Art. 33 der R.-Verf. 72, 579. Zollverkehr 72, 580. Wechselstempelsteuer 72, 580. Doppelbesteuerung 72, 581. Etat der Zollverwaltung 72, 581. Landeshaushalt für 1872 72, 1299. 1317; für 1874 74, 858. Zuwiderhandlungen gegen Zollgesetze ꝛc. 72, 1330. Depositenverwaltung 73, 959. Weinsteuer 73, 960. 966. Enregistrement 73, 1001. 74, 802. — Ueberblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen (Aron) 1902, 561.

V. Innere Verwaltung, Polizei, Kommunalangelegenheiten. Berichte des Reichskanzlers: 72, 874. 73, 967. 978. 74, 784. Kriegergrabstätten 72, 596. Einrichtung der Gendarmerie 72, 1326. Bezirks-, Kreis- und Gemeindevertretungen 73, 952. 953. 74, 773. Statistik 74, 785. 787. Gefängniswesen 74, 790.

VI. Unterrichtswesen und Kultus-Berichte des Reichskanzlers: 72, 882. 73, 987. 74, 795. Gründung der Universität Straßburg 72, 959. Gesetz betr. das Unterrichtswesen 73, 958. Ausführung desselben 74, 852. Rechtsverhältnisse der Lehrer 74, 813; deren Witwen und Waisen das. 816. Witwen-Pensionen der Universität 74 856. Kirchenverwaltung 72, 882. 73, 991. 74, 800. Stiftungen des protestantischen Seminars 74, 857.

VII Volkswirtschaftliche Verwaltung, (Forstwesen, Bergwerke, Eisenbahnen, Bauten, Landwirtschaft). Berichte des Reichs-

kanzlers: 72, 879. 73, 967. 74, 773. Einrichtung der Forstverwaltung 72, 582. Etat derselben das. 584. Einrichtung und Zuständigkeit der Bergbehörden 72, 584. Forstwesen 72, 582. 584. 73, 1001. 74, 805. Eisenbahnwesen 71, 968. 72, 586. 73, 414. 74, 792. 76, 352. 356. 377. Straßen, Wasserbauten und Kanäle 73, 983. 74, 790. Bergverwaltung 72, 584. 73, 1004. 74, 808. Hochbauwesen 72, 561. 587. 73, 982. 74, 792. Landwirtschaft 73, 985. 74, 793. Post- und Telegraphenwesen 72, 587. Maß-, Geld- und Bankwesen 72, 588. 73, 984. Patentwesen 73, 985. 74, 793. Die Grundsteuerausgleichung und das Katasterwesen (Ch. Grad) 85, 471. Ein Beitrag zur Kataster- und Grundbuchsfrage (Th. Mayer) 87, 606.

VIII. Regelung der Beziehungen zu Frankreich 72, 863. 73, 968. 74, 775. Option 72, 1293. 73, 971.

IX. Beseitigung der Kriegsschäden. 72, 865. 73, 972. 74, 778.

Emissionen von 1870—76 78, 437.

England. Ueber die Entstehung und Praxis der Volksvertretung (Augspurg) 499. Vgl. Bankwesen, Verwaltungsorganisation.

Enteignungsrecht im Großherzogtum Hessen (L. Fuld) 85, 58. — Das öffentliche Recht bei der Enteignung (Neumann) 86, 357.

Entlassungszeugnisse, Gesetzentwurf 75, 789.

Erbrecht (Preisaufgabe) 74, 748. Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des E. (von H. v. Scheel) 77, 97. — Die bäuerliche Erbfolge von Helferich) 83, 702. — Entwurf eines Gesetzes für die bäuerliche Erbfolge von K. Peyrer v. Heimstätt 84, 482. — Reform des bäuerl. Erbrechts in Baden (H. Schulze) 84. 484.

Erbschaftssteuer (Hirth) 75, 1309. Uebertragung derselben auf das Reich (preuß. Antrag) 77, 1036. Uebersicht der deutschen Erbschaftssteuern 79, 955. Tabelle hinter S 990. — Erbschaften in Frankreich 78, 260. — Erbschaftssteuer in Hessen 86, 745. — Eine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Deutschen Reich (Otto Bacher) 87, 259.

Erfurter Parlament 71, 14.

Erlasse, s. Verordnungsrecht.

Ermland, Bischof von, s. Krementz.

Erntestatistik, s. Getreide.

Ersatzgeschäft (Militär-) 75, 1447. 1513.

Erwerbsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen und Wirtschaftsgenossenschaften.

Erziehungswesen, Gesetzgebung über die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder im Herzogtum Braunschweig (Zimmermann) 95, 64.

Etatsgesetze, s. Finanzwesen, Budgetrecht ꝛc.

Etatsüberschreitungen 73, 337.

Exporthandel, deutscher 86, 708.

Expropriation, s. Enteignung.

Exterritorialität der deutschen Landesherren (Thudichum) 85, 320.

## F.

Fabriken, s. Arbeiterfrage, soziale Frage, Frauenarbeit, Kinderarbeit, Löhne, Gewerbeordnung, Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikatsteuer, 93, 271, 277, 326.

Fabrikgesetzgebung 72, 901. 73, 1471. 74, 432. 78, 25. — Die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung (Herm. Rehm) 94, 132. S. a. Unfallversicherung ꝛc.

Fabrikinspektoren, preußische 76, 997. Die deutschen Fabrikinspektoren (Uebersicht von P. Dehn) 81, 153, 441. — Gesetzgebung (Seydel) 81, 714. — Die Zukunft der deutschen Fabrikinspektion (P. Dehn) 82, 527. — Die deutsche Fabrikinspektion im Jahre 1890 (K. Frankenstein) 92, 349. S. a. Gewerbeordnung.

Fabrik- und Warenzeichen 74, 305.

Familienbudget und häusliche Buchführung (Hirth) 75, 907.

Familienfideikommisse, s. Fideikommisse.

Faustpfandrecht für Pfandbriefe (Hecht) 80, 304. (Endemann) 81, 410.

Fälschung von Lebensmitteln 78, 106.

Feldbereinigungswesen, Reformen auf dem Gebiete desselben (Haag) 88, 161.

Festungskommission, deutsche, 72, 1579.

Festungen, Reichseigentum an denselben 73, 433. — Umgestaltung derselben 74. 262. — Garnisonen 74, 263. — Beschränkung des Grundeigentums 73, 342. 74, 1066. Festungsbaufonds 77, 387. 982. — Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach § 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Regelsberger) 80, 241.

Feuerversicherung 73, 786. 77, 1117. — Denkschrift zur Frage der Verstaatlichung der Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern 86, 781. — Die Entwicklung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen (Simon) 88, 62. — Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens auf öffentlicher und auf privatrechtlicher Grundlage (Simon) 88, 231. — Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften 98, 464. — Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in

Preußen 1900, 816. — Feuerversicherung in Preußen bei Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit 1900, 818. — Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften 1899 1900, 916. — S. a. Versicherungswesen ꝛc.

Fideikommiß des hessischen Kurhauses 77, 844 1040. Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Familienfideikommisse (W. Lewis) 79, 465. — Die Fideikommißbesitze in Preußen 1902, 80.

Finanzrecht, Finanzwesen. Das Finanzwesen des Norddeutschen Bundes (vollständige Kodifizierung aller gesetzlichen Bestimmungen und der Etats pro 1868 und 1869 ꝛc.) 69, 161. Anhang: Die Finanzverhältnisse der Bundesstaaten 69, 303. — Denkschrift des Kgl. preuß. Finanzministers vom 18. Mai 1869, 69, 403. — Preußens Staatsfinanzen 1849 bis 1867, 69, 593. — Instruktion für den Bundes-Rechnungshof 70, 157. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei 70, 601. — Die verfassungsmäßige Regelung der Reichsfinanzen 71, 126. — Der Reichshaushaltsetat für 1871, nebst Einleitung 71, 689. — Das Finanzrecht des Deutschen Reichs (P. Laband) 73, 405. — Steuerkompetenz des Reichs 74, 30. — Verhandlungen des Reichstags über Finanzvorlagen 1871—73 74, 167. 206. 274. — Preußens Finanzlage 1873 74, 349. 1105. — Einnahmen des Reichs 1873, 74, 887. Steuerverwaltung in Preußen 1870—1872 (Bericht des Finanzministers) 74, 897. — Zur Provinzial-, Kreis- und Kommunalfinanzstatistik in Preußen 75, 1261. — Reichshaushalt vom Jahre 1875 77, 409. 422. — Abschluß der Reichshauptkasse für 1876/77 77, 1114. — Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 80, 1. 104. 161. — Die Zölle und Steuern, sowie die auswärtigen Handelsbeziehungen des Reichs (v. Aufseß) 93, S 161 Register S. 468). — Einfluß des Reichskanzlers auf die Finanzverwaltung 82, 45. — Laband's Finanzrecht 82, 776. — Das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. Blochmann) 87, 773. — Die öffentlichen Ausgaben der größeren europäischen Länder 94, 241. — Die Reichssteuergesetzentwürfe von 1893 94, 292. 325. 539. 565. — Reichshaushalt für 1894/95 94, 737. — Zum Komptabilitätsgesetz für das Reich. (Joël) 95, 81. — Die geschichtliche Entwickelung des Kommunalabgabewesens in Preußen (Schön) 95, 249. — Entwürfe zur Reichsfinanzreform von 1895 95, 454. — Bericht über die Finanzverwaltung Preußens vom 1. Juli 1890 bis 1. April 1897 98, 809. 1900, 234. — Preußisches Gesetz betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 1900, 884. Vgl. a. Einkommensteuer, Kabinettsordres, Kassenwesen, Kontrolle, Kriegsentschädigung, Kriegskosten, Matrikularbeiträge, Rechnungshof, Reservatrechte, Schuldenwesen, Verfassung, Zölle ꝛc.

Fiskus des Reichs 73, 408. 74, 403. 75, 1493. 77, 836.

Fleischkonsum und Fleischpreise 96, 574.

Flößerei, Abgaben von der, Aufhebungen in Preußen 68, 283; im Nordd. Bunde 71, 183. 380. 77, 813. S. a. Binnenschiffahrtsgesetz, Stromschiffahrt.

Flotte, s. Marine.

Flußschiffahrt, deutsche 75, 332.

Flüsse, zollpflichtiger Verkehr 93, 226.

Forststatistik, deutsche, 74, 1677.

Fortbildungsschulen 73, 837. 1504. 1543. 74, 29 1195. — Verordnung des preuß. Kultusministers 74, 1674.

Fraktionen des Reichstags 72, 282, 332. 74, 143. — Vgl. a. Zentrum ꝛc.

Frankenheim, traurige Zustände 76, 247.

Frankfurt a. M., s. Nationalversammlung, Friede mit Frankreich, Fürstenkongreß ꝛc.

Frankreich. Notiz über den Handelsvertrag 68, 226. 73, 326. — Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 156 bis 218. — Organisation der Zoll- und Handelsstatistik 70, 410. 76, 88. — Die Versailler Präliminarien und der Frankfurter Friede 71, 507. — Rede des Fürsten Bismarck über den Frankfurter Frieden das. 876. — Wirtschaftliche Beziehungen zu Frankreich 71, 835. 72, 976. — Konvention vom 12. Oktober 1871, 72, 163. Denkschrift dazu das. 169, Separatkonvention das. 173, Rede des Fürsten Bismarck 176. Die Zusatzkonvention vom 11. Dezbr. 1871, 72, 437. — Beziehungen zu Elsaß-Lothringen 72, 863. — Die Spezialkonvention vom 29. Juni 1872, 72, 1467. — Die Drei-Milliarden-Anleihe das. 1476. — Die Uebereinkunft vom 15. März 1873, 73, 893. — Ordnung der Beziehungen Elsaß-Lothringens zu Frankreich 74, 775. — Einfluß des Kriegs auf die Bewegung der Bevölkerung 75, 626. — Französisches Gesetz zum Schutz der Kinderarbeit 76, 231. — Die französische Rekruteneinstellung 76, 233. — Die Pariser Omnibusgesellschaft 76, 234. — Die Steuern F.'s im Jahre 1875 76, 249. — Finanzielle Lage Frankreichs 77, 233. — Tabakmonopol 78, 260. — Erbschaften und Staatseinnahmen 78, 262. — Handelsverkehr Deutschlands

mit Frankreich 79, 383. 80, 576. — Handelsvertrag 93, 172. 438. 455. — Eisenbahn-Ausschuß 81, 566. — Stempelsteuern 81, 799. Bewegung der Bevölkerung 82 614. — Die Fremden in Frankreich 88, 316. — Finanzen von Paris und Berlin im Jahre 1888 bezw. 1887/88 88, 708. 901. — Handelsflotte Ende 1887 90, 416. — Französische Handelskammern im Ausland 93, 158. — Die Deutschen in Frankreich 95, 405. — Das französische Fremdenrecht (Otto Mayr) 96, 329. — Eisenbahnpolitik 97, 250. 98, 127. — Landwirtschaftliche Produktion 97, 771. — S. a. Bankwesen, Kriegsentschädigung, Verwaltungsorganisation.

Frauenarbeit in den Fabriken 72, 901. 73, 1471. 74, 1545. (L. Hirt) 75, 43. — S. a. Familienbudget.

Freihäfen 93, 183. 227. — S. a. Hamburg, Zollausschlüsse ꝛc.

Freihändler, das Programm der deutschen 72, 895. 73, 840.

Freihandel, s. Zolltarif, Zölle ꝛc.

Freizügigkeit. Gesetz vom 1. Nov. 1867 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 467. 71, 408. — Die Landesverweisung im Gebiete des Nordd. Bundes 68, 923. — Verfügung betr. den Ausdruck „Unterkommen" 68, 928. — Freizügigkeit der Aerzte 68, 995. — Ausführungen von L. v. Rönne 71, 161; von M. Seydel 76, 159. 90, 90. 173 (zu § 3 des Freiz.-Ges.); von E. Mayer (zu § 3) 90, 562. — Einführung in Süddeutschland 71, 374. — Erläuterungen von H. Stolp 71, 408. — Bayerische Gesetzgebung 71, 469. 491. — Uebersicht 77, 804. — S. a. Reichsangehörigkeit, soziale Frage, Unterstützungswohnsitz.

Friedensleistungen (militärische) 74, 1037. 75, 1081.

Friedensverträge. Vom Jahre 1866 71, 21. 34. Vom Jahre 1871 71, 507. 876. 72, 163. 447. 1467. S. a. Frankreich.

Friendly Societies in England 76, 229.

Fürsten, deutsche, Exterritorialität derselben (Thudichum) 85, 320.

Fürstenkongreß zu Frankfurt a. M. 71, 16.

Fuhrkosten, s. Taggelder.

## G.

Garantie zu Lasten des Bundes, s. Schuldenwesen.

Gasteiner Konvention 71, 17.

Gebäude, Zahl der Gebäude in Preußen 91, 414. — S. a. Volkszählung.

Gebäudesteuer in Preußen 74, 901; Gebäudesteuer in Bayern 74, 1688. 1902, 161. 263. 342.

Gebiet des Zollvereins 69, 885. 93, 195. — Gebietshoheit (Bansi) 98, 641.

Geburtsregister, s. Zivilehe. — Statistik 75, 1725. 76, 220. 79, 109. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in den fünf deutsch. Großstädten im Jahre 1893 95, 408.

Gebühren- und Steuerwesen (das öffentliche Interesse dabei; Neumann) 86 357.

Gebührenordnung, s. Rechtsanwaltsordnung ꝛc.

Gefangene, Beschäftig. in Preußen 76, 999.

Gehorsamspflicht, die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen (P. Bauer) 1902, 886.

Geistige Getränke, s. Branntwein.

Geistliche Amtshandlungen 76, 78.

Geistliche, Vorbildung derselben 74, 118.

Geistliches Amt, Mißbrauch desselben (Kanzelparagraph) 72, 983.

Geld, Geldwirtschaft (Roesler) 75, 265. 288 ff. (Hirth) 75, 918. 1266. — S. a. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.

Gemeindeangehörigkeit, Erwerb (H. Rehm) 92, 137.

Gemeindesteuern, s. Kommunalsteuern.

Gemeindeverwaltung, s. Schuldenwesen, Selbstverw.

Generalzollkonferenzen des Zollvereins, Aufzählung derselben 93, 167.

Genossenschaftswesen, das, in Deutschland, Frankreich und England (Schulze-Delitzsch) 72, 947. — Gesetz vom 4. Juli 1868 68, 825; 72, 130. Statistik für 1859—1867 68, 843, für 1873 (Pröbst) 75, 321, für 1892 93, 939. — Reichsgesetzgebung 74, 152. 382. 77, 637. — In Bayern 76, 894. — Revision des Genossenschaftsgesetzes 88, 754 848. 89, 711. — Gesetz vom 1. Mai 1889 (erläutert von M. Joël) 90, 417. — Entwicklung d. G. unter dem neuen Genossenschaftsgesetz 92, 500. 93, 938. — Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Deutschen Reiche und ihr derzeitiger Bestand 99, 950. — Die auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 1902, 869.

Genußmittel, s. Nahrungsmittel.

Gerichtliches Verfahren 72, 141. 73, 348. 354. Uebersicht der bis 1877 hierüber erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen 77, 828. — Der Ausgelieferte vor dem Gerichte (E. Müller) 87, 565. — Vgl. a. Zivilprozeß, Schieds- und Handelsgerichte, Schöffen- und Schwurgerichte ꝛc.

Gerichtsbarkeit, inländische, über fremde Staaten. Bayer. Erkenntnis 85, 325.

Gerichtshof, oberster des Reichs. Die Errichtung des Bundes-Oberhandels-

gerichts 69, 1057. 71, 297. 377; Fortentwicklung 72, 150; Personal 70, 161. — Etat für 1871 71, 722. — Tätigkeit desselben (Kritik) 73, 352. — Disziplinarbefugnisse desselben 74, 407. — Regulativ für den Geschäftsgang desselben 74, 1537. — Das schweizerische Bundesgericht (Landgraff) 76, 105. — S. a. Elsaß-Lothringen.

Gerichtsverfassung des Reichs 71, 85. 72, 150. 73, 348. 354. 75, 420. 1533. — in Preußen 70, 249. — Bemerkungen zum Entwurf der Gerichtsverfassung (Gorius) 75, 97. — Allgemeine Begründung zum 1874er Entwurf 75, 169. — Schöffen- und Schwurgerichte 75, 239 — Bemerkungen über das Reichsgericht von W. Endemann 75, 1208. — Reichsjustizamt 75, 1216. — Verlauf der Verhandl. 77, 646. 79, 502. 81, 394. — Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht 81, 397. — Vgl. a. Justizgesetzgebung, Handelsgerichte, Verwaltungsgerichte ꝛc.

Gesandtschaften im Auslande 70, 167. 72, 1105. 73, 492. 74, 153. 279. 80, 24. Zollfreiheit derselben 80, 646. 86, 44. — Deutsches Gesandtschaftsrecht (Zorn) 82, 81. — S. a auswärtige Verhältnisse.

Geschäftskrisen, s. Krisis.

Geschäftsordnung, s. Reichstag.

Geschichte des Deutschen Bundes, des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 71, 1—44. S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein ꝛc.

Gesellen, s. Arbeiter.

Gesetz, Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 344 (Arndt). 91. 225. — Rechtssatzung und Gesetz zunächst nach bayerischem Staatsrecht (Dyroff) 89, 817. — Berichtigung eines Reichsgesetzes 98, 480. — S. a. Vorderungsrecht ꝛc.

Gesetzgeber, Begriff (Endemann) 75, 1206. (Laband) 78, 369.

Gesetzgebung. Uebersicht der Gesetze und Verordnungen zur Ausführung des Art. 4 der Reichsverfassung 72, 485. — Bericht über die Gesetzgebung 1867—70 (Lasker) 70, 563; 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257 ff. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen von 1867—1877 (Harburger) 77, 801. — Die Sanktion der Reichsgesetze (W. Rosenberg) 1900, 577. — S. a. Bundesgesetze, Justizgesetzgebung, Verfassung, Reichstag, Reichskanzler, Zivilrecht, Zollparlament, Preußen ꝛc.

Aus den Gesetzblättern. I. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes. II. Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen. III. Gesetze, Staatsverträge und landesherrliche Verordnungen der Bundesstaaten mit mindestens 1 Million Einwohnern. Zusammenstellungen seit 1902 fortlaufend mitgeteilt.

Gesundheitsamt, Aufgaben und Ziele desselben 78, 466. Etat 80, 12.

Getreide, Getreidezölle 78, 839. 80, 619. 86, 53. — Ernährungsbilanz des Deutschen Reichs für 1878/79 79, 462. — Erntemengen und Anbauflächen 1878 79, 552. — Motive zum neuen Zolltarif 79, 719. — Internationale Statistik 79, 1073. — Bodenbenutzung in Preußen 79, 1075. — Ernteertrag 1890 in Preußen und Bayern 91, 904. 906. 1892 in Oesterreich 93, 944. — Getreidezoll und Identitätsnachweis (W. Tröltsch) 92, 709. — Denkschrift, betr. das Ergebnis der Verhandlungen des preußischen Staatsrats über Maßregeln zur Hebung des Getreidepreises 95, 446. — Ernteergebnisse in Deutschland 1891—97 98, 160. — Die Getreidezölle seit Begründung des deutschen Zollvereins 1901, 941. — Das Getreide im Weltverkehr 1901, 942. — Vgl. a. Zolltarif ꝛc.

Gewerbeanlagen (Seydel) 81, 624.

Gewerbegerichte. Eine Anregung 73, 1546. Gewerbliche Schiedsgerichte 74, 430. 434. 1195. Gesetzentwurf u. Kommissionsbericht das. 1219. 1317. — Die g. Schiedsgerichte in Preußen 77, 96. — Gewerbegerichte in Deutschland (Fuld) 93, 481. — Die Zuständigkeit der Gewerbegerichte (v. Frankenberg) 97, 329. — S. Arbeiterfrage.

Gewerbekammern, Organisation und Verzeichnis derselben 78, 925. 83, 201. 714. 84, 294. — S. a. Handelskammern.

Gewerbeordnung. Das Notgewerbegesetz v. 8. Juli 1868 nebst Erläuterungen und Ausführungsverordnungen 68, 849. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (nebst Erläuterungen und alphabetischem Sachregister) 69, 441. — Anweisung zur Ausführung derselben in der preuß Monarchie 69, 689. — Vorschriften über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Apotheker 69, 919. — Desgl. der Seeschiffer, Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 69, 939. — Anweisung der preuß. Minister für Handel ꝛc. zur Ausführung des Tit. III der Gewerbeordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) 68, 987. — Bekanntmachung betr. ärztliche und veterinär-ärztliche Prüfungen 68, 994. — Tätigkeit der Reichsgewalt für die Ordnung des Gewerbebetriebes 71, 194. — Das bayerische Gewerbegesetz 71, 469. — Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Bayern 73, 759. — Materialien zur Reform der Gewerbeordnung 73, 1471 74, 425. 1195. —

Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung 74, 1219. Verhandlungen des Reichstags darüber das. 1233. Kommissionsbericht darüber das. 1317. — Fragen zur Enquête über das Gewerbewesen 75, 940. — Verhandlungen 1874 75, 1199. — Musizieren im Umherziehen 76, 80. — Die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 287, (Endemann) 77, 643. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. bis 1877 77, 805. — Gesetzentwurf der sozialdemokratischen Fraktion 77, 885. — Referate von Schmoller und Tannenberg vom Verein für Sozialpolitik 78, 129. — Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 78, 953. 79, 534. — Hamburger Denkschrift 79, 570. — Zur Reform der Innungen 81, 171. 600. Wortlaut der Gew.-Ord. nach dem Stande von 1880 81, 724 — Gewerbepolizeirecht des Reichs (Seydel) 78, 529. 929. 952. — Neue Bearbeitung (Seydel) 81, 569; alphabet. Register 81, 719. — Der Betrieb konzessionspflicht. Gewerbe durch jurist. Personen (Seydel) 82, 620. — Normal-Innungsstatut 82, 644. — Bericht der Reichstagskommission über die Novelle von 1891 91, 253. — Die Schaffung ärztl. Ehrengerichte und deren reichsrechtliche Zulässigkeit (Seydel) 97, 393. — Die Gerichtsbarkeit der Innungen und der Innungsschiedsgerichte (H. v. Frankenberg) 99, 58. — S. a. Arbeiterfrage, Arbeiterrecht, Kontraktbruch, Fabrikarbeiter, Gewerbestatistik, Schaustellungen, Straßenmusik, soziale Frage ꝛc.

Gewerbeschulen (Hirth) 77, 793.

Gewerbestatistik, Grundzüge zur Organisation derselben 70, 58. — Die deutschen Gewerbe und ihre statistische Darstellung 72, 363. Systematische Uebersicht der Gewerbe ib. 391. Die Bedeutung der Gewerbestatistik (Engel) 76, 101. Ergebnisse der Gewerbezählung in Preußen v. 1. Dez. 1875 77, 987. — Die Teilung der Arbeit im preuß. Staate (Engel) 77, 1120. Bemerkungen über die preuß. Gewerbezählung (Samter) 78, 209, (Aufseß) 93, 369. — Verhältnis der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Arbeitnehmern im Kleingewerbe in Preußen 86, 950. — Gewerbe und Handel im Deutschen Reich nach der gewerbl. Betriebszählung 1895 (Zimmermann) 1900, 483.

Gewerbesteuer 74, 905. 999. 1690. 75, 129. 76, 400. 695. 77, 241. S. a. Steuern.

Gewichte, s. Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter 82, 753.

Gleichheit, wirtschaftliche (Hirth) 75, 1276.

Goldwährung, s. Münzfrage.

Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 nebst späteren Verabredungen 68, 478. Anwendung in Bayern 71, 366. 472. Systematische Darstellung (Seydel) 90, 178. Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch (Neumeyer) 1902, 390. — S. a. Unterstützungswohnsitz.

Gotthardbahn. Denkschrift an den Bundesrat und Reichstag 70, 457. Reichsfinanzrechtliches darüber 73, 443.

Grenzbewachung 93, 225. 252. 360.

Griechenland, Handelsverträge 93, 186. 438. 458.

Großbritannien. Statistik der Zölle und Verbrauchssteuern 68, 155—218. 79, 571. Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Stempelsteuern 81, 803. — Handelsverträge 93, 174. 454.

Großindustrie, s. Industrie.

Großjährigkeit. Reichsgesetz 75, 1185.

Großstädte im 19. Jahrhundert 98, 808, des Deutschen Reichs 98, 638.

Gründungswesen, s. Aktiengesellschaften, Krisis ꝛc.

Grundbesitz, die drei Fragen desselben und seiner Zukunft, von L. v. Stein (bespr. v. Stengel) 82, 70. — Verteilung in Preußen 91, 498. — Abgabe von Hofübertragungen in einer rechtsrheinischen Landschaft des vorigen Jahrhunderts 91, 499. — Verschuldung in Preußen 92, 91. — Die Verschuldung des Grund- und Gebäudebesitzes in den vorwiegend ländlichen Bezirken des Königreichs Sachsen 1884—90. 95, 167. — S. a. Landwirtschaft, Statistik, Volkszählung ꝛc.

Grundeigentum, s. Festungen.

Grundrechte, Aufnahme in die Bundesverfassung 70, 750. 71, 50. 329. 74, 146.

Grundsteuer in Preußen 74, 897. 79, 991. 81, 95; in Bayern 79, 1682. 1902, 161. 263. 342. — Grundsteuerausgleichung und Katasterwesen in Elsaß-Lothringen (Th. Grad) 85, 471. — Zur Kataster- und Grundbuchsfrage in Elsaß-Lothringen (Th. Mayer) 87, 606.

Guatemala, Zoll- und Handelsverträge 93, 439. 460.

Guinea, s. Schutzgebiete.

Güterumlauf (Roesler) 75, 263. S. a. Arbeit, Produktion, Preisbildung, Wert.

Gymnasien, Reifezeugnisse 74, 1671. 76, 765. — Statistik 96, 243.

## H.

Hafengelder 93, 207.

Hafenregulative, Normativbestimmungen für die, 72, 1507. 93, 230.

Haftpflicht 74, 150. 81, 413. Statistik 97, 405.

Haftung, des Staates, der Beamten ꝛc ꝛc. s. Beamte.
Hagelversicherung, Bayerischer Entwurf 83, 587. — Deutsche Hagelversicherungsanstalten 1900, 888.
Hagelwetter und Hagelschäden in Preußen 1883/84 85, 843; 1894 96, 328. — Hagelschäden in Bayern 91, 906.
Hamburg. Handels- und Verkehrsstatistik 68, 1075. — Anschluß an den Zollverein 68, 1112. — Organisation der Handelsstatistik 70, 407. — Die Hamburger Einkommensteuer 74, 101. 75, 335. 79, 600. 80, 568. 589. 81, 336. 90, 914. 94, 736. — Gewerbefleiß 78, 110. — Hauptsteueramt 80, 663. 748. 86, 177. — Hamburgs Freihafenstellung und Zollanschluß (H. A. Bueck) 81, 314. (Aufsetz) 93, 183. 187. 193. 414. — Aktenstücke betr. den Zollanschluß 81, 489. 516. — Zollorganisation (Aufsetz) 93, 359. 401. 416. — Statistik (Aufsetz) 93, 379. — Das ehemalige Hamburger Amtsgericht (Dr. S. Heckscher) 99, 264. — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden (Seelig) 1902, 688. — Vgl. a. Auswanderung, Bankwesen, Handelsmarine, Handelsstatistik, Preise, Volkszählung, Zollausschlüsse ꝛc.
Handel, Industrie und Verkehr im Jahre 1870 71, 549. 833; im Jahre 1871 72, 971. — Der deutsche Handel in seiner Entwicklung und Organisation (Schönborn) 86, 683. — S. a. Berlin, Hamburg, Handelsstatistik, Zölle ꝛc.
Handelsamt des Reichs 86, 716.
Handelsbilanz, deutsche (Nasse) 75, 605. — Tabellen über 1872/73, 75, 685. — Bemerkungen über die H. Deutschlands (Ad. Soetbeer) 75, 731. S. Handelsstatistik.
Handels- und Zollverträge, s. unter den betr. Staaten, mit denen diese Verträge abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230. 70, 732. 72, 921. 93, 435. 94, 747. — S. a. Vertragsrecht, Zollverein ꝛc.
Handelsgerichte. Beschluß des Handelstags 1868, 68, 977. — Die Errichtung eines obersten Bundes-Gerichtshofes für Handelssachen 69, 1057. — Die Organisation der Handelsgerichte (aus dem 1874er Entwurf) 75, 199. — Vgl. auch Gerichtshof, Handelsrecht.
Handelskammern. Organisation und Verzeichnis derselben 78, 78. 925. — Die Bestimmungen über die Handels- und Gewerbekammern in den deutschen Bundesstaaten 83, 201. 714. 84, 294. — Errichtung deutscher H. im Auslande 89, 391. — Französische H. im Ausland 93, 158. — Die Handelskammern im Deutschen Reich 95, 245, in Preußen 95, 483. — Zur Geschichte und Reform der preuß. Handelskammern (Reitz) 96, 1. — S. a. Handel, Handelstag.
Handelsmarine des Reiches, Einheitlichkeit derselben 71, 179. — Dienstinstruktion für die Konsuln 71, 607. — Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe 71, 657. — Die Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine (J. Reitz) 74, 55. — Registrierung der Kauffahrteischiffe 74, 306. 381. — Die deutsche Handelsflotte 1874, 75, 1709. — Bestand im Jahre 1875, 76, 216. — Anteil der deutschen an der allgemeinen Handelsmarine 91, 80. — Anmusterung von Vollmatrosen und Schiffsjungen 85, 844. — Die europäische Handelsmarine i. J. 1900, 1902, 71. — Die größten Reedereien der Welt 1902, 160. — Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes (1850—1900) 1902, 555. — Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 1902, 866. — S. a. Konsulatwesen, Schiffsunfälle ꝛc.
Handelspolitik, künftige, mitteleuropäische 89, 634; s. ferner Handel, Handelsverträge, Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.
Handelsregister in Bayern 76, 894. — S. a. Handelsgerichte.
Handelsrecht. Die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Novellen und des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze 69, 1047. — Einführung in Süddeutschland 71, 375. Entwicklung des Handelsrechts bis Ende 1871, 72, 125. — Zukunft desselben (Endemann) 74, 417; (Justizausschuß) das. 1370. — Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur (Arndt) 95, 181. — Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 95, 427. — Vgl. a. Aktiengesellschaften, Handelsgerichte, Schankgewerbe, Verfassung ꝛc.
Handelsstatistik. Zur Literatur derselben 68, 239. — Von Hamburg 68, 1075. — Beiträge zu einer deutschen Handelsstatistik (Hirth) 69, 67. Von Berlin 69, 423. 70, 437. — Grundzüge zur Organisation der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 65. — Methoden der Zoll- und Handelsstatistik in England, Frankreich, Holland, Hamburg, Bremen und im Zollverein (Hirth) 70, 407. — Thesen zur Reform der Handelsstatistik des Zollvereins 70, 433. — Wertbetrag der Wareneinfuhr in Hamburg und Bremen 1851—69, 70, 621. Deutsche Handelsstatistik pro 1872/73, 75, 685. 731. — Deutsche Handelsbilanz (Soet-

beer) 75, 731. — Spezialhandel Frankreichs mit Deutschland das. 943. — Bremens Wareneinfuhr 1874, 75, 1388. — Die französische Kommission des valeurs 76, 88. — Wert der Warenausfuhr Deutschlands an Ganzfabrikaten 1868—75, 77, 343. — Handelsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im Jahre 1875 77, 531. — Ein- und Ausfuhr von Halb- und Ganzfabrikaten 1875/76 77, 1051. — Ueber die statistische Gebühr bei der Waren-Ein- und Ausfuhr 78, 526. 93, 375. — Ausweise für Januar und Februar 1878 78, 666. — Angebliche Zunahmen des englischen Exports nach Deutschland 78, 837. Deutschlands Waren-Ein- und Ausfuhr 1854—77 78, 902. 964. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Artikel 1877 und 1878 79, 421; Nachtrag 679. — Deutsche Handelsbilanz für 1877 79, 657. — Wert der Ein- und Ausfuhr 1876/78 79, 904. — Handelsverkehr mit Frankreich 79, 383. — Deutsche Handelsbilanz für 1879 81, 249. Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1872—1879 81, 276. — Ein- und Ausfuhr wichtiger Artikel i. J. 1880 81, 284. Reform der Handelsstatistik vom 1. Januar 1880 81, 279. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1881 82, 565. — Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1882 83, 107. — Bremens Handels- und Schiffahrtsverkehr 1882 83, 390. — Deutsche Ein- und Ausfuhr, 1883 (Hauptergebnisse) 84, 447. (Spezialübersicht) das. 523. Der auswärtige Handel Englands und Deutschlands 85, 342. — Ein- und Ausfuhr im Jahre 1884, 85. 772. 775; für 1885, 86, 881; für 1886 87, 681; für 1887 88, 415; für 1888 89, 901; für 1890 91, 859. — Spezialhandel des österreichisch-ungarischen Zollgebietes 1883—1885 über die Grenzen gegen Deutschland 87, 562. — Ein- und Ausfuhr für die Jahre 1880—1886 nach Warengruppen 87, 1007. — Verbrauchsberechnungen des Deutschen Reiches 88, 961. — Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebietes 1893 (Wiesinger) 95, 149. — Die Handels- und Gewerbekammern, sowie die kaufmännischen Korporationen des Deutschen Reichs 95, 245. — Die Darstellung der Handelsstatistik in Oesterreich-Ungarn (Wiesinger) 96, 26. — Die deutsche Handelsstatistik (Wiesinger) 96, 417. — Handel Deutschlands mit den notleidenden Staaten 97, 243. — Die Grundlagen der Handelsstatistik einiger fremden Staaten (Otto Richter) 1900, 538. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — Außenhandel Deutschlands im Jahre 1900 1901, 160. — Welthandelsartikel 1901, 631. — Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901, 1902, 556. — Beteiligung der wichtigsten Länder am Außenhandel der Schweiz im Jahre 1901, 1902, 710. — Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901, 1902, 868. — Vgl. auch Handelsmarine, Preise, Statistik, Wertberechnung, Zölle ꝛc.

Handelssystem des Reiches, s. Zölle, Zolltarif, Zollverein, Handelsstatistik ꝛc.

Handelstag, deutscher. Statut und Beschlüsse desselben im Oktober 1868, 68, 971. — Statut vom Jahre 1874 78, 89. — Geschäftsordnung 78, 91. — Wirksamkeit bis 1877 78, 93. — (Vgl. die Denkschriften des Handelstags bei den betr. Materien.)

Handelsverträge, internationale 79, 562. 80, 812. 250. Die Handelsverträge der europäischen Staaten (R. Schreiber) 90, 745. — Die vertragsmäßigen Handelsbeziehungen der europäischen Staaten (J. Kahn) 94, 485. — Handelsverträge und Handelspolitik (Wiesinger) 1901, 701. 772. 843, 1902, 32. 114. — (S. a. die betr. Länder und Zollverein.)

Handlungsgehilfen, Lage der 91, 1.

Handwerk, moderne Arten 77, 787, dessen Regelung, Handwerkerkammern, Fachgenossenschaften ꝛc. 74, 1195, 93, 801. — Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Handwerkskammern 96, 524. — Verhältnisse im bayer. Handwerk 96, 816. — Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern 1902, 903.

Hannover. Die hauptsächlichsten Staatseinkünfte des ehem. Königreichs H 69. 619. Verhältnis zum Zollverein 93, 166, 171. — S. a. Preußen.

Haushaltungen im Reiche 78, 69.

Haushalts-Etat s. Finanzwesen.

Haushaltungsbudgets (Dehn) 79, 100. 80, 577. 843. 81, 540. 82, 163. Arbeiterbudgets, Buchführung ꝛc.

Hausindustrie im Deutschen Reiche (Stieda) 84, 1.

Hausierhandel 81, 665. 93, 760. S. a. Gewerbeordnung.

Haussteuer, s. Gebäudesteuer.

Hawai, Handelsverträge 93, 183. 438. 461.

Heilgewerbe 78, 607.

Heimatrecht } s. Unterstützungs-
Heimatwesen } wohnsitz.

Heere, deutsche, Kriegsstärke 1870/71, 72, 928.

Heeresformation, s. Militärverwaltung.

Heeresstatistik 93, 767.

Herz, Interpellation betr. das Unfehlbarkeitsdogma ꝛc. 72, 3.

Hessen. Vertrag mit dem nordd. Bunde, die Besteuerung des Branntweins und

Biers betreffend, vom 9. April 1868 **68**, 725. — Organisation und Personalien der oberen Behörden **70**, 283. — Beitritt zum deutschen Bund **70**, 768, zur Bundesverfassung **70**, 771. **71**, 37. — Aufrecht erhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 15. November 1870 **71**, 359. Einführung norddeutscher Bundesgesetze das. 389. — Militärkonvention mit Preußen **72**, 57. — Steuerreform **77**, 538. — Erbschaftssteuer **86**, 745. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 über die Wahlen zur Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen (Zeller) **87**, 89. — Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) **88**, 635. — Verhältnis zum Zollverein und Reich **93**, 164. 194. 416. Vgl. a. Bodenkredit, Enteignungsrecht, Sparkassen, Volkszählung, Zollverein ꝛc.

Hessisches Kurhaus, s. Fideikommiß.

Heuervertrag **74**, 65.

Hirtenbrief, Fuldaer, vom 11. April 1872 **72**, 933.

Holtzendorff-Stiftung **93**, 558.

Holzindustrie **72**, 398. Holz-Ein- und Ausfuhr **76**, 223.

Hopfen (Produktion und Verbrauch) **75**, 1732.

Hülfskassen (Arbeiter-) **73**, 1529. **74**, 322. Gesetzentwurf des Reichskanzleramts **75**, 873. — Statistik (Preußen) **75**, 1722. **77**, 544. 643. — Der korporative Hülfskassenzwang **82**, 602. — Arbeiterhülfskassen in Elsaß-Lothringen **82**, 723.

Hüttenwerke, s. Eisen.

Hygieine, s. Cholera.

Hypothekenbanken, s. Bodenkredit.

## J.

Japan, Handelsverträge **93**, 164, 461.

Impfgesetz **75**, 1173. **1**, 435.

Indigenat, s. Freizügigkeit, Rechtshülfe, Reichs- und Staatsangehörigkeit ꝛc.

Industrie. Die Lebensbedingungen der deutschen Industrie sonst und jetzt (Hirth) **77**, 777. — Die deutsche Industrie und die Reichsregierung **77**, 1032. — Umfang der Großindustrie im deutschen Reiche **82**, 605. — Die Organisation der Industrie in Deutschland (Fuld) **1902**, 252. — S. a. Arbeiterfrage, Baumwollindustrie, Elsaß-Lothringen, Fabriken, Gewerbe, Handel, Handelsstatistik, Hausindustrie, Löhne ꝛc.

Infanterie, s. Militärverwaltuug.

Inhaberpapiere **72**, 138. **73**, 342.

Innungen, gewerbliche, s. Gewerbeordnung.

Interessenvertretung, wirtschaftliche **83**, 553. — S. a. Gewerbe-, Handelskammern, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft.

Interpretation, s. Motive.

Invalidenfonds des Reichs **74**, 257. **75**, 88. **77**, 316. 383. 391. 979. — S. a. Pensionen.

Invalidenstiftung, Deutsche, **71**, 1035. S. a. Pensionen.

Invalidenversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter **88**, 21. 673. **89**, 411. **90**, 799. (W. Zeller.) — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) **90**, 910. — Umfang der Versicherungspflicht (Fuld) **91**, 392. — Denkschrift über Errichtung der Alters-, Invaliden- und Reliktenversorgung für das Arbeiterpersonal der bayer. Staatsbahnverwaltung **88**, 42. — Invaliden- und Altersrenten (1891—1901) **1902**, 151. — Nachweisung der Geschäfts und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes errichteten Versicherungsanstalten für 1892 **94**, 710; für 1893 **95**, 954; für 1895 **97**, 920; für 1896 **98**, 889; für 1897 **99**, 506; für 1898 **1900**, 436; für 1900 **1902**, 313. — Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes (Januar 1899) **99**, 546. — S. a. Arbeiterfrage, Versicherungswesen.

Irrenanstalten in Preußen **78**, 443. — Preuß. Minist.-Anweisung v. 20. Sept. 1895 über Aufnahme u. Entlassung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung **96**, 160.

Italien, Stempelsteuern **81**, 808. — Länge der Grenzen Italiens **88**, 464. — Handels-, Zoll- u. Schiffahrtsvertrag **92**, 852. — Handelsverträge **93**, 174. 182. 186. 188. 438. 444.

Jesuiten, Petitionen im Reichstage **72**, 1121. **74**, 230. Das Gneistsche Referat **72**, 1121. Das Verbot des Ordens das. 1171. Zur Ausführung das. 1233. **71**, 230.

Jungholz, österr. Gemeinde **93**, 194. 417.

Jura singulorum, s. Reservatrechte.

Justizkommission des Reichstags **75**, 1202.

Justizgesetzgebung. Die J. des norddeutschen Bundes (Endemann) **69**, 1. — Uebersicht der Tätigkeit der Justizgesetzgebung im nordd. Bunde im Jahre 1869, (Endemann) **70**, 5. — Die Gerichtsorganisation des Reichs **71**, 85. — Uebersicht der Reichs-Justizgesetzgebung **71**, 212. — Berichte über die Entwickelung der Justizgesetzgebung und Rechtspflege (Endemann) bis Ende 1871, **72**, 113; für 1872 **73**, 331; für 1873 **74**, 379; für 1874 **75**, 1171; für 1875/76 **77**, 631; für 1877 und 1878 **79**, 501; für 1879 und 1880 **81**, 394. — Die großen Gesetzentwürfe vom Jahre 1874 (Endemann) **75**, 1201. — Die Rechtseinheit (Wehrenpfennig) **77**, 274. — Ansprache des nationalliberalen Zentralkomités **77**, 444. — Nüchterne Betrachtungen über die 18 Punkte des Kom-

promisses (J. Völk) 77, 450. — Bericht von W. Endemann 77, 647. — Die Aufgaben des Reichsjustizamts 77, 680. — S. a. Finanzrecht, Rechtshülfe, Strafrecht, Zivilprozeß, Zivilrecht ꝛc.

K.

Kabinettsordres, justifizierende (M. Joël) 88, 805. 940. — Der gnadenweise Erlaß von Steuern und Stempeln (M. Joël) 91, 417. — Das Gnadenrecht in Finanzsachen (M. Joël) 92, 283. — Kronrechte und Steuererlaßrecht in Preußen (Curtius) 93, 670.

Kadettenanstalten 74, 218. 264.

Kaffee. Uebersicht der Preise, des Verbrauchs und des Zolles von Kaffee 1847 bis 69, 70, 351; für 1847/77 79, 804. Terminhandel in Hamburg (Denkschrift der Handelskammer) 89, 942. Vgl. a. Zölle, Zolltarif ꝛc.

Kaiser, deutscher, 70, 764. Ansprache an das deutsche Volk 70, 770. Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten 71, 87. 104. 235; 72, 434; 76, 666; 78, 374. Seine Stellung in Elsaß-Lothringen 71, 847. 920. — Vgl. a. Bundesstaat, Reichskanzler, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Kamerun, s. Schutzgebiete.

Kanalschiffahrt, deutsche, 75, 332; 80, 646; 86, 44.

Kanzelparagraph, s. Strafgesetzbuch.

Kapital (Begriff) bei Roesler 75, 33. 396. S. a. Wert, Einkommen.

Kapitalrentensteuer (Bayern) 74, 1703.

Kassenscheine, s. Papiergeld, Wechsel.

Kassenwesen. Reichskasse und Landeskassen 72, 1481; 93, 185. 188. 410. — S. a. Abrechnungswesen, Finanzwesen.

Kathedersozialismus 73, 851.

Katholische Kirche, s. Unfehlbarkeit, Jesuiten, Orden u. s. w.

Kauffähigkeit, s. Einkommen.

Kauffahrteischiffe, s. Handelsmarine, Konsulatwesen.

Kaufmannsstand, die Sozialreform und der, (G. Adler) 91, 1. — Gesetzentwurf, betr die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere 96, 129. S. a. Auskunftswesen.

Kautionen 73, 440. Gesetz vom 2. Juni 1869 76, 341. Sonstige bez. Bestimmungen das. 344. 347. 350. 352. 357. 368. 375. 387.

Kinderarbeit in Fabriken 73, 1471. 74. 1545; 80, 969. Französisches Gesetz 76, 231. S. a. Arbeiter. Gewerbeordnung ꝛc.

Kirche, Verhältnis des Staats zur, s. Jesuiten, Ramszanowski, Schulaufsicht, Strafgesetz, Unfehlbarkeit ꝛc.

Kirchlich-politische Gesetzgebung, Preuß. Maigesetze 74, 117. 187. 248. 1151. 1578. 1576; 75, 1174; 77, 297. — Oesterreichische Kirchengesetze 74, 1584. — Zorn's „kirchenstaatsrechtliche Gesetze" 77, 349. — S. a. Schulaufsicht, Zivilehe ꝛc.

Kirchenkollektenwesen in Preußen 76, 77.

Kirchenstaat. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem K. 68, 675.

Kirchenverfassung, evangelische (Wehrenpfennig) 77, 304.

Klage, öffentliche, im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 378.

Klassensteuer, s. Einkommensteuer.

Klauenseuche, s. Veterinärpolizei.

Knappschaftsvereine in Preußen 76, 989; 82, 610.

Koalitionsfreiheit 68, 861. 872; 69, 475. 507. — Das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik (Goldschmidt) 1901, 322. 431. 536. — S. a. Arbeiterfrage, Kontraktbruch ꝛc.

Koblenz, Kommunalsteuern 76, 91.

Koburg-Gotha. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 678.

Kohlen, Industrie, deren Lage 91, 945. Vorräte in Europa u. Nordamerika 93, 480. — Lage der Kohlenbergarbeiter in Oesterreich 1900, 479. — Kohlenhandel 1900, 566. — Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots (Fuld) 1901, 3.

Kolonialstaatsrecht s. Schutzgebiete.

Kommunalsteuern. Im Reg.-Bez. Koblenz 76, 91. — Thesen und Resolutionen vom Verein für Sozialpolitik 78, 248. — Statistik der Gemeindeabgaben in Preußen 78, 265. — Die finanzielle Bedrängnis der preuß. Kommunalverbände 82, 608. — Die Finanzlage der preuß. Gemeinden 84, 320. 564. 644.

Kommunismus 75, 23. 1280.

Kompetenz des Reiches und die Erweiterung derselben 71, 62; 74, 193. 240. 310. 412. — S. a. Verfassung, Justizgesetzgebung, Reservatrechte, Schulwesen, Finanzwesen ꝛc.

Konfessionen, staatsbürgerliche Gleichberechtigung 71, 169. Einfluß der Konfession bei den Wahlen 72, 338. 359. 1018. Konf. in Preußen 75, 634.

Kongostaat, Meistbegünstigungsvertrag 93, 462.

Kongregation, s. Orden

Konkurs, Konkursordnung 68, 978; 72, 149; 75, 1220; 81, 405. — Konkurs der Aktiengesellschaft (Goldstein) 1901, 721. — Die Aussonderung anvertrauter Werte (Treuhandverhältnisse) (Weinberger) 1902, 401. — Der Konkurs des Versicherungs-

vereins auf Gegenseitigkeit (Thaler) 1902, 805.
Konsulatwesen. Verzeichnis der nordd. Konsuln im Jahre 1870 70, 170. — Einheitliches Reichs-Konsulatwesen 71, 183. — Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1867 71, 376. — Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs (vom 6. Juni 1871) enthaltend alle bez. gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften 71, 595. — Etat für das Konsulatwesen 69, 171; 71, 719. — Verzeichnis der Konsulate (Januar 1872) 72, 457. Alphabetisches Ortsregister dazu 72, 481. — Instruktion vom 1. Mai 1872, betr den Schutz im türkischen Reiche, China und Japan 72, 1263. — Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten 72, 1268; 74, 281. — Die Konsularverträge des Deutschen Reichs von J. Reitz, 72, 1281. Organisation der Bundeskonsulate 74, 70. — Konsulargerichtsbarkeit in Egypten 75, 1176; 77, 636. — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. 77, 809. — Konsulatsetat 80, 26. — Konsularverträge 70, 827; 86, 271. — Das Gesetz vom 10. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit 81, 400. — Das deutsche Konsularrecht (Ph. Zorn) 82, 409—483. — Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Kommentar von Goes) 97, 493. — S. a. Gesandtschaften, Handelsmarine 2c.
Konsumtion (Roesler) 75, 283. (Hirth) das. 1269.
Konsumvereine in Elsaß-Lothringen 82, 745. — S. a. Genossenschaftswesen, Wirtschaftsgenossenschaften 2c.
Kontingentsherrlichkeit 80, 343.
Kontraktbruch der Arbeiter 73, 1494. 1514. 1528. 1541. 1547; 74, 323 (Reichstagsverh.). 410 (Endemann), 427 Gutachten der Leipziger Handelskammer), 1219. 1233. 1340 (Gesetzentwurf, Reichstagsverh. und Kommissionsbericht). — Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung (Zimmermann) 1902, 211. — S. a. Arbeitsvertrag, Koalitionsrecht.
Kontrolle des Bundesfinanzwesens 69, 283; 71, 146. 689; 73, 552; 74, 99. — Die Kontrolle des Haushaltes des Deutschen Reichs. (Thrän) 1902, 481. — S. a. Zollbehörden, Rechnungshof 2c.
Konzessionspflichtige Gewerbe, Betrieb derselben, 82, 620. S. a. Gewerbeordnung 2c.
Korea, Handelsverträge 93, 186. 438. 462.
Krankenpflege, s. Unterstützungswohnsitz.
Krankenversicherung der Arbeiter. Gesetz-Entwurf vom April 1882 83, 223. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 84, 728. — Statutenentwürfe für Orts- und Betriebskrankenkassen 84, 750. Statistik über den gegenwärtigen Bestand 85, 418. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Die Arbeiter-Krankenversicherung nach deutschem Reichsrecht (syst. Darstellung von R. Lewek) 90, 101. — Die Versicherungspflicht der Hauskinder (H. Rosin) 90, 910. — S. a. Aerzte, Arbeiterversicherung 2c.
Kredit (Volksw. Wesen und Bedeutung Roesler) 75, 371. Kreditanstalten und Vereine das. 379. Kredit für Zölle und Steuern 80, 649. 775; 86, 48. 203. 209. S. a. Zahlungsverfahren.
Kredite, s. Zoll- und Steuerkredite.
Kreditlager, 93, 233. 236.
Kreisordnung, preußische. Gesetz vom 13. Dez. 1871 nebst Instruktionen und erläuternder Uebersicht 73, 1271—1456. S. a. Provinzialordnung.
Krementz, Bischof von Ermland, 72, 1246.
Kriegsentschädigung, die französische, ihre Verwendung und Verteilung 72, 1417; 73, 417. 889; 74. 171. 217. 286. Denkschrift vom Februar 1874 74, 749. — Einfluß der 5 Milliarden auf die deutsche Volkswirtschaft (Nasse) 75, 606 (Hirth) 924; 77. 192. Die Milliarden und ihre Verwendung (Wehrenpfennig) 77, 260. 265. — Amtliche Uebersicht des Standes pro 1877/78 77, 761; amtliche Uebersicht vom März 1879 79, 1034. Nachweisung der Ausgaben bis 1878 79, 1042. S. a. Kriegskosten.
Kriegskosten. Denkschrift über die Ausführung der den Geldbetrag für die Kriegführung (pro 1870/71) betr. Gesetze 72, 1371. Tabellarische Uebersicht der Kriegskosten das. 1399. — S. auch Frankreich, Schuldenwesen, Kriegsentschädigung.
Kriegsleistungen, 74, 406. 1050; 75; 1200; 77, 645. S. a. Kriegsentschädigung.
Kriegsministerium, s. Kriegswesen.
Kriegsschatz des Reiches 73, 415. 459, 74, 169; 77, 986.
Kriegswesen des Reiches, verfassungsmäßige Ordnung desselben 71, 99. 351. Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit den Südstaaten 71, 369; 72, 57, 1557. Die Präsenzstärke und die Militärausausgaben 72, 426. — Die deutschen Militärgesetze (Uebersicht) 72, 498. — Das Pauschquantum für 1872—74 73, 2. — Die Nachlässe an den Militärausgaben 73, 17. — Etatsstärke und Formation

des Reichsheeres für das Jahr 1873 **73**, 21. — Die provisorische Neuformation der Artillerie **73**, 32. — Der Hauptetat für 1873 **73**, 36. — Das Extraordinarium von 1851—1873 **73**, 49. — Militärausgaben neben dem Pauschaletat **73**, 69. Geldverpflegung im Frieden **73**, 73. — Besoldungsverbesserungen für Offiziere **73**, 76; für Beamte **73**, 80. — Geldverpflegung für je eines Infanterie-, Kavallerie- und Artillerie-Regiments **73**, 84. — Naturalverpflegung im Frieden **73**, 87. — Eigene Einnahmen der Militärverwaltung **73**, 90. — Friedensdislokation des deutschen Heeres mit Angabe der Bataillons-Standquartiere 2c. **73**, 91. 95. — Reichseigentum in der Militärverwaltung **73**, 429. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes vom Mai 1873 **73**, 1549. — Verhandlungen des Reichstags über den Militäretat in den Jahren 1871—1873 **74**, 173. 264. — Die Organisation des preußischen Kriegsministeriums **74**, 487. — Bevölkerung der Armeekorpsbezirke **74**, 500. — Die preußischen Offiziers-Ehrengerichte das. 1803. — Entwurf eines Reichsmilitärgesetzes **73**, 1449. — Das Kriegswesen des Deutschen Reichs (M. Seydel) Inhalt **75** S. 1393. — Ergebnisse des Militär-Ersatzgeschäfts 1871/74 **75**, 1513. — Kautionswesen **76**, 347. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten das. 353. — Entwicklung der Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) **77**, 268. — Uebersicht sämtl. Gesetze u. Verordnungen **77**, 833. Etat für die Verwaltung des Reichsheeres 1879/1880 **80**, 47. 104. 161. — Schulbildung der Rekruten **80**, 238. — Das Kriegswesen in Laband's Reichsstaatsrecht (Meyer) **80**, 337. — Die Marschrouten für Kriegsverhältnisse **82**, 668. — Das Militärseptennat **87**, 123. Die Ausdehnung der Wehrpflicht **88**, 236. — Ueber die Verpflichtung der aktiven Offiziere, zur Unterhaltung der gemeinen (Sozietäts-)Schulen ihres Wohnsitzes Hausväterbeiträge zu leisten. (Curtius.) **91**, 947. — Die Militärverhältnisse der Studierenden in Preußen **95**, 490. — Die preuß. Kabinetsordre vom 7. Juni 1853 über eidliche Versprechen evangel. Offiziere hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer Kinder **96**, 42. — Zur Entwicklung der „Etats f. d. Verwaltung des deutschen Reichsheeres" (W. Thrän) **1900**, 409. 891. — S. a. Budgetrecht, Pensionen.

Krisis, volkswirtschaftliche, in Deutschland. Ein franz. Urteil **76**, 95. — Amerikanische Geschäftskrisen **76**, 235. — Unsere volkswirtschaftliche Krisis (Hirth) **77**, 187. (Wehrenpfennig) **77**, 319. Französische Stimmen über die Krisis in Deutschland **77**, 346. S. a. Industrie, Kriegsentschädigung 2c.

Kulturkampf (Wehrenpfennig) **77**, 297.

Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) **73**, 795, 823. — S. auch Volksbildung.

Kulturzustände (Frankenheim) **76**, 247.

Kunsthandwerk, s. Handwerk.

## L.

Laband's „Reichsstaatsrecht" (besprochen von Meyer) **76**, 656; **78**, 369; **80**, 337; **82**, 771.

Ladungsverzeichnisse **70**, 419. — Vgl. a. Zollgesetz, Eisenbahnen 2c.

Lager (zollamtliche) **93**, 233.

Land, Stadt und, **74**, 17; **76**, 239; **78**, 73.

Landesverordnungen zu Reichsgesetzen (Seydel) **74**, 1143; **76**, 11.

Landeskassen, s. Kassenwesen.

Landesverweisung, s. Freizügigkeit, Gothaer Vertrag.

Landstreicherei in Baden **87**, 305.

Landsturmgesetz **75**, 655.

Landtage der Bundesstaaten, Beratungen über die Bundesverfassung **71**, 29. 41. Gleichzeitiges Tagen mit dem Reichstage **74**, 202. 251. — S. a. Budgetrecht.

Landwehr, s. Wehrpflicht.

Landwirtschaft, Produktion der Welt **93**, 943. — Die Landwirtschaftskammern in Preußen **95**, 75. — Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden von Bayern **96**, 547. — Stand der Landwirtschaft in Württemberg **96**, 551. — Landwirtschaftliche Verschuldung in Baden **96**, 565. — Reinerträge in der Landwirtschaft **96**, 569. — Verhältnis des Gebäudekapitals zum Grundkapital **98**, 315. — Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach dem Ergebnis der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 **99**, 317. 489. — Die Bodenbenutzungsarten in Preußen **1902**, 318. 320. — Vgl. a. Arbeitgeber, Land-Getreide, Zölle, Unfallversicherung 2c.

Lauenburg. Stellung **71**, 52. 709; **80**, 622. 792; **86**, 15. Behörden **70**, 256.

Lebensmittel, s. Nahrungsmittel.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legitimationsprüfung, parlamentarische oder richterliche (M. Seydel) **89**, 273.

Lehranstalten, s. Schulen, Einjährig-freiwillige.

Lehrlingsfrage **77**, 790; **78**, 25; **81**, 715. — S. a. Gewerbeordnung, Arbeiterfrage, Entlassungszeugnisse.

Liberalismus, Einfluß auf die Gesetzgebung 77, 259.
Liberia, Zoll- und Handelsvertrag 93, 439. 462.
Lippe-Detmold. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 693. Verfassungszustände 74, 320.
Löhne. Die Beschlagnahme der Löhne (Erläuterungen zum Gesetz vom 21. Juni 1869) 69, 1069 — Taglohnsätze für ländliche Arbeiter in Deutschland 75, 629. — Löhne in Württemberg das. 633. — Löhne in Elsaß-Lothringen (Grad) 77, 722. — Löhne für weibl Handarbeiter im landwirtschaftlichen Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) 77, 863. — Die Gesindelöhne im landwirtschaftl. Gewerbe des Deutschen Reichs (v. d. Goltz) das. 897. — Arbeitslöhne in den Fabriken (Ch. Grad) 77, 772; 82, 61. — S. a. Arbeit, Arbeitgeber u. s. w.
Lothringen, s. Elsaß.
Lotteriestempel, s. Stempelsteuer.
Lumpenzoll, 80, 623.
Lübeck. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. — Ressortverhältnisse der Behörden 70, 696. — Verhältnis z. Zollverein 93, 194. 309. 414.
Luxemburg. Eisenbahnen 74, 226. 291. — Auslieferungsvertrag 77, 636. — Uebereinkunft betr. Armenrecht 81, 402. — Verhältnis zum Zollverein 93, 166. 169, 193. 415. 423. — S. a. Branntwein.
Luxus, Begriff (Roesler) 75, 280.
Luxussteuer (Bilinski) 76, 719.

## M.

Maischraumsteuer 93, 307.
Malthusisches Gesetz (Hirth) 75, 1281.
Malzaufschlag 93, 416. Malzsurrogate 93, 298. 303.
Marine. Entwickelungsplan vom Jahre 1867 69, 194. — Haushaltsetat der Marineverwaltung 69, 194; 71, 693. 721. — Bericht des Bundeskanzlers über den Stand der Kriegsmarine im Beginn des Jahres 1870 70, 127. — Ressortverhältnisse und Personalien der Zentral-Marineverwaltung 70, 188. — Verfassungsmäßige Bestimmungen 72, 125. — Die deutsche Marine-Akademie 72, 925. — Neuer Flottengründungsplan 74, 272. — Einjährig-Freiwillige der Matrosendivision 76, 85. — Kautionswesen 76, 349. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten 76, 354. — Uebersicht der Gesetzgebung 77, 833. — Das Reichsmarineamt 95, 243. — Flottengesetz 98. 336, 693. — Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine (Thrän) 1901, 12. 103. 198. 284. — Vgl. auch Handelsmarine, Finanzrecht, Verfassung 2c.
Markenschutz. Beschluß des Handelstags 1868 68, 979. — Das Reichsgesetz (Endemann) 75, 1192. — Die bei Anmeldung von Zeichen zu beobachtenden Förmlichkeiten 77, 527. — Das Gesetz über die Warenbezeichnungen (L. Fuld) 95, 413. S. a. Musterschutz, Dänemark 2c.
Marktverkehr 78, 603; 82, 677; 86, 78.
Marokko, Handelsvertrag 93, 189. 439. 462.
Marschrouten, s. Kriegsverhältnisse 82, 668.
Maschinenindustrie 72, 393.
Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 68, 1007. — Reduktionstabellen zur Einführung derselben von Hertzer und Duske, Anhang zu Jahrgang 1870 der „Annalen". — Die neuen Maße und Gewichte 72, 185. Konferenz von Aichungsbeamten 74, 1813. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen 77, 817. — Die Tätigkeit der deutschen Aichämter 1870/75 77, 1111. Desgl. im Jahr 1883. 85, 504. — Tätigkeit der Aichämter in Bayern 87, 232. — Abänderungen der Maß- und Gewichtsordnung (auch neue Aichordnung von 1884) 85, 545—619. 824.
Maßwesen (wirtschaftl. Bedeutung) 75, 286.
Matrikularbeiträge. Etat 69, 253. — Berichte des Ausschusses des Bundesrats für Rechnungswesen von 1868 über die Zulässigkeit der Erhöhung derselben 69, 274. — Statistik 72, 690; Berechnung für 1871 72, 698. — Berechnung für 1873 72, 1621. — Die Matrikularbeiträge vom finanzrechtlichen Standpunkt (Laband) 73, 519. — Statistik für 1868—1875 74, 1010. — Ersetzung durch Reichseinkommensteuer (Hirth) 75, 115. — Berechnung für 1875 77, 409; für 1878/79 78, 696; für 1879/80 79, 891; für 1880/81 80, 497; für 1883/84 83, 563; für 1887/88 87, 624; für 1888/89 88, 306; für 1889/90 89, 292.
Maturitätszeugnisse der Gymnasien 74, 1671.
Mecklenburg. Zoll-Uebereinkommen mit Frankreich 68, 233. Anschluß an den Zollverein 68, 1117. Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 194 416. — Organisation und Personal der oberen Behörden 70, 291. — Militärkonvention mit Preußen 72, 1569. — S. a. Auswanderung, Volksvertretungen 2c.
Medizinalpersonen im preuß. Staate 76, 627. S. a. Aerzte.
Medizinalpolizei, Uebersicht 77, 804. Kurpfuscherei 81, 435. Heilgewerbe 82, 681.

Meßkonten 93, 244.
Metallindustrie 72, 392. — S. a. Eisen ꝛc.
Mexiko, Handelsverträge 93, 174. 186. 438. 463. Staaten 90, 239.
Militäranwärter 76, 76. 82, 556. S. a. Beamte.
Militärbudget (Seydel) 75, 1502. — S. a. Budgetrecht, Kriegswesen.
Militärgesetzgebung, s. Kriegswesen, Pensionen, Invaliden, Verfassung (XI. Abschnitt).
Militärhoheit und Bundesfeldherrnamt nach deutschem Staatsrecht (Karl Gümbel) 99, 131. — S. a. Kriegswesen.
Militärkonventionen (Preußens mit deutschen Bundesstaaten) 71, 99. 72, 1667. — Zwischen Preußen und Braunschweig 86, 946. — S. ferner unter den betreff. Bundesstaaten.
Militärpensionsrecht (Seydel) 75, 53. 1507.
Miltärpflichtige, Körperbeschaffenheit 81, 483.
Militärseptennat, s. Kriegswesen.
Militärsonderrechte (Seydel) 75, 1483.
Militärstrafgesetzbuch 73, 337; 74, 220.
Militärvermögen 75, 1493.
Militärverwaltung, s. Kriegswesen ꝛc.
Milzbrand, s. Veterinärpolizei.
Ministeranklage nach geltendem deutschen Recht und ihre Unrätlichkeit in Reichssachen (F. Thudichum) 85, 637.
Ministerien der Bundesstaaten, s. Behörden, sowie unter Preußen, Sachsen u. s. w.
Ministerverantwortlichkeit 71, 280. 74, 252. — S. a. Ministerienklage, Reichskanzler.
Mittelberg, österr. Gemeinde, Zollanschluß 93, 187. 194. 196. 204.
Monopol, s. Tabak, Zölle ꝛc.
Motive zu Gesetzentwürfen, Bedeutung derselben (Endemann) 75, 1205.
Münzhoheit des Staats 73, 363.
Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 68, 129.
Münzwesen. Beschlüsse des deutschen Handelstags vom Oktober 1868 68, 974. — Währung und Münze, von John Prince-Smith 69, 143. — Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung vom Ausschusse des deutschen Handelstags (Berichterstatter Dr. Soetbeer), 69, 729. — Erwägungen und Fragen zur Münzenquête (Promemoria des nordd. Bundesrats) 70, 451. — Die wirtschaftlichen Gesetze des Uebergangs zur Goldwährung (Augspurg) 71, 757. — Zur Münzreform, Gutachten der Handelskammer zu Köln 1, 825. — Gesetz, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dez. 1871 (vollständige Wiedergabe der Reichstagsverhandlungen) 71, 647—887. — Verlängerung der Banknotensperre (Rede Bambergers) 71, 1333. — Gutachten der Kölner Handelskammer (Juni 1872) daj. 1351. — Verhandlungen des Reichstags über die Münzfrage 1871—73 74, 180. 297. 384. — Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (erläutert von einem Mitglied des Reichstags) 74, 545. — Denkschriften über Ausführung der Münzgesetze 71, 858; 74, 618; 76, 180; 77, 353; 79, 905, 923; 80, 508; 82, 134. — Gesetz betr. Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes 76, 203. — Wertrelation der Edelmetalle (wirtschaftsgeschichtliche Skizze von Soetbeer) 75, 297. — Münzreform und Wechselkurse (E. Nasse) 75, 595. — Umrechnung der Aktien in Reichsmarkwährung 75, 197. 76, 202. — Silberabfluß nach Ostasien. daj. 1708. — Sinken des Silberpreises 76, 527. — Einheit im Münzwesen (Webrenpfennig) 77, 277 — Uebersicht aller Gesetze 77, 817. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? (Soetbeer) 80, 76. — Deutsche Denkschrift zur Pariser Münzkonferenz 81, 474. — Zur Währungsfrage (v. Dechend?) 81, 401. — Anfechtung der deutschen Goldwährung 85, 628. — Aussichten der bimetallistischen Bestrebungen für das Verkehrsleben (Jacoby) 88, 97. — Gold- und Silbergewinnung 1891 und 1892 95, 410. S. a. Bankwesen, Geld, Papiergeld ꝛc.
Musterschutzgesetz, das deutsche, (J. Landgraf) 76, 743. — Bericht von W. Endemann 77, 640.

## N.

Nachlässe an den Militärausgaben 69, 191; 71, 706; 73, 17.
Nahrungsmittel, Verfälschung 78, 106. (Bresgen) Denkschrift des d. Landwirtschaftsrats 77, 1079. Gesetz von 1879 81, 433. Gesetz nebst Erläuterungen ꝛc. 82, 781.
Namszanowski, Armeeprobst 72, 1113.
Nationalitätsprinzip, das, in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929.
Nationalversammlung, Frankfurter, 71, 7.
Naturalisation, s. Reichsangehörigkeit.
Naturalleistungen im Frieden (Seydel) 75, 1081. 1200.
Niederlage-Regulativ 69, 995; 93, 233. Vgl. a. Zollgesetz, Zölle.
Niederlande, Zoll- und Handelsvertrag 93, 438. 452. Stempelsteuern 81, 804.
Norddeutscher Bund, s. Reichstag, Verfassung ꝛc.
Nord-Ostsee-Kanal 74, 273.
Normal-Eichungskommission 80, 11.
Norwegen, Zollverhältnisse 93, 439. 466.

Notariatsordnung 72, 157.
Notbedarf, Begriff (Hirth) 75, 1293.

O.

Oberhandelsgericht, s. Gerichtshof.
Oberkirchenrat, evangelischer, in Preußen 70, 213.
Oberrechnungskammer, preußische 70, 218. — S. auch Finanzrecht, Kontrolle, Rechnungshof ꝛc.
Oeffentliches Interesse, das (Neumann) 86, 357.
Oeffentliches Recht, das Recht der Rückforderung im Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts (Gläßing) 96, 46. 81. 279. — S. i. übrigen Staat, Verwaltungsrecht u. s. w.
Oesterreich-Ungarn. Frühere Verträge 68, 235. Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868, 68, 545; 71, 546; 73, 322. — Abkommen wegen Uebernahme Auszuweisender 76, 85. — Die österreichische Bank (Lucam) 76, 862. — Denkschrift über Abschluß eines neuen Handelsvertrags 78, 422. — Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 79, 385. 609. — Uebereinkunft wegen Urkundenbeglaubigung 81, 404. — Handelsvertrag von 1881 81, 517. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn 86, 508; 87, 81. — Arbeiterkammern 87, 115. — Ein- und Ausfuhr 1883—85 87, 562. — Handels- und Zollverträge 92, 796; 93, 171. 173 182. 186. 188. 438. 440. — Der österr. Gesetz-Entwurf betr. die direkten Personalsteuern (Strutz) 93, 108. — Postsparkassen 97, 168 — Alkohol. Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung 97, 773. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen 1895 98, 154. — Arbeiterwohnungen 1902, 239.
Offiziere, s. Kriegswesen.
Oldenburg (Zollverein) 93, 168. 171. 194. 416.
Olympia, Ausgrabungen zu, Reichssubvention hierzu 80, 35.
Omnibusgesellschaft, Pariser, 76, 234.
Option in Elsaß-Lothringen 72, 1293; 73, 971.
Orden und Kongregationen der katholischen Kirche in Deutschland 75, 1381. — S. a. Jesuiten ꝛc.

P.

Papiergeld. Tabellarische Uebersicht der Staatspapiergeld-Emissionen 70, 117. — Die Konsolidation des deutschen Staatspapiergeldes (Hirth) 71, 1103. — Rechtsgutachten von W. Endemann 73, 361. — Verhandlungen des Reichstags 1873 74, 300. — Ausgabe von Reichspapiergeld (Hirth) 73, 715. — Reichskassenscheine, Münzreform und Reichsbank (Bamberger) 74, 1601. — Wesen des Papiergelds (Roesler) 75, 374. — Reichskassenscheingesetz (Endemann) 75, 1186. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — S. a. Bankwesen, Münzfrage.
Papst. Die deutsche Gesandtschaft beim Papst (Kandidatur des Kardinals Hohenlohe) 72, 1105. — Papst Pius IX. und das Deutsche Reich (der Koloß und das Steinchen) 72, 1227. — Kaiser Wilhelm und der Papst (Briefwechsel) 74, 135.
Paraguay, Handelsvertrag 93, 174. 189. 439. 464.
Paßwesen. Gesetz vom 12. Oktober 1867 68, 903. — Uebersicht der Stempel- und Ausfertigungsgebühren 68, 905. — Reichsgesetzgebung 71, 210. — Musterpässe 86, 180.
Patentwesen. Uebereinkunft wegen Erteilung von Erfindungspatenten und Privilegien vom 21. September 1842 68, 139. — Antrag des Bundeskanzlers betreffs die Reform der Patentgesetzgebung 69, 33, Denkschrift von W. Siemens 69, 41. — Reichspatentgesetz 73, 357. Patenttaxe im Deutschen Reiche 75, 625. — Entwurf eines Patentgesetzes 77, 325 — Denkschrift des Patentschutzvereins 77, 505. — Reichs-Patentgesetz v 25. Mai 1877 nebst Verordn. 77, 914. 921. 924. 1011. Erfahrungen mit dem Gesetz 79, 541. — Etat des Patentamtes 80, 14. — Bericht des Patentamts für 1878 80, 479. — Uebersichten über die Entwicklung des deutschen Patentwesens 1877 bis 1889 91, 240. — Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 (Schanze) 94, 245. — Denkschrift über das Patentgesetz vom 7. April 1891 und das Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 94, 618. — Denkschrift über die Geschäftstätigkeit des Patentamts 1893/95 96, 867. — Der Anspruch des Erfinders auf Patent (R. Piloty) 97, 409. — Erfindung und Entdeckung (Schanze) 97, 653. —
Paris. Die Nahrungssorgen des Pariser 77, 254
Partei, deutsch-freisinnige 86, 350. — S. a Wahlen.
Pauschsummen-Etat, s. Kassenwesen, Militärverwaltung, Zollverein u. s. w.
Pensionen. Das Reichs-Militär-Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die Kaiser-Wilhelms-Invalidenstiftung 71, 1001. — Erlaß des Kriegsministers vom

27. Juni 1871 **72**, 181. — Finanzrechtliches über Pensionen **73**, 441. — Das Militärpensionsrecht **75**, 53. 1507. Wiedergewährung der Pension **76**, 83. — Das Pensionsrecht der Reichsbeamten **76**, 292. 387. — Pensionswesen in Bayern **78**, 484 — Gesetz betr. Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 **1901**, 556. — S. a. Beamte, Invalidenfonds u. s. w.

Persien, Handelsverträge **74**, 100. 830; **80**, 816; **86**, 255; **93**, 174. 182. 438. 464.

Personalunion **71**, 60.

Personenstand, Vorschriften zur Feststellung desselben in den einzelnen Bundesstaaten **73**, 1251. Entwurf von 1873 **74**, 437. 1551. — Taufen und Trauungen in Preußen **77**, 245. — Vgl. a. Zivilehe.

Petroleumlager **80**, 665; **86**, 70.

Petroleumsteuer, s. Zolltarif.

Pfandbriefbanken, s. Bodenkredit.

Pfandbriefe, zur Frage des Faustpfandrecht (Hecht) **80**, 304.

Pferdebestand, militär., in Preußen **77**, 247.

Photographien, Urheberrecht **77**, 640.

Polizeiliche Gesetzgebung des Reiches **71**, 209. S. a. Gewerbeordnung, Veterinärpolizei ꝛc.

Portugal, Handelsvertrag **93**, 189. 439. 457.

Postdampfschiffverbindung, deutsche, mit Ostasien und Australien (Vertrag) **85**, 689.

Postsparkassen **78**, 807. — Zur Frage der Einführung derselben (Dehn) **83**, 649. Entwurf eines Gesetzes vom Januar 1885, **85**, 1. Begründung desselben das. 25. Staatsrechtliche Bemerkungen von Seydel **85**, 48. — Oesterr. P. im J. 1895 **97**, 168.

Postüberschüsse, Anteile der Bundesstaaten daran **69**, 241; **71**, 706; **72**, 1627. — S. a. Finanzwesen.

Post- und Telegraphenwesen, verfassungsmäßige Ordnung desselben **71**, 198. Gesetzgebung **72**, 494. Reichseigentum **73**, 428. Verwaltungskompetenz des Reiches **73**, 492. — Verschmelzung der Telegraphie mit der Post **75**, 1730; **76**, 205. — Amtsblatt **76**, 104. — Abgrenzung des Geschäftskreises des General-Postmeisters ꝛc.; **76**, 205. — Bezirks-Post- und Telegraphenbehörden **76**, 210. — Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten **76**, 344. 350. 368. — Uebersicht aller Gesetze und Verordnungen bis 1877 **77**, 815. — Revidierte Reichs-Postordnung von 1879. 83 **83**, 491. Berichtigung **83**, 765. — Deutsches Post- und Telegraphenwesen seit 20 Jahren **91**, 955. — Das deutsche Reichs-Post- und Telegraphenwesen 1892 **94**, 239. — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens 1896—1901 **1902**, 156. — S. a. Postverwaltung, Telegraphenverwaltung.

Postverwaltung. Etat derselben **69**, 224; **71**, 693. — Statistik der Postverwaltung pro 1868 **69**, 311; dgl. pro 1869 **70**, 493. — Ressortverhältnisse der Bundespostbehörden **70**, 161; **71**, 286. — Gehaltsaufbesserungen und Reorganisation des Beamtenwesens **71**, 725. — Auszug aus dem Reglement für die Annahme und Anstellung von Zivil- und Militäranwärtern **71**, 733. — Grundsätze für die Ueberleitung der vorhandenen Beamten in die neue Organisation **71**, 738. — Herstellung eines Dienstgebäudes für das Generalpostamt das. 741. — Die gemeinsamen Zentral-Postverwaltungskosten **71**, 746. — Denkschrift, betr. den allgemeinen Postkongreß **71**, 751. — Deutsche Reichspost und bayerische Postverwaltung **72**, 597. — Das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 **73**, 339; **74**, 154. Wortlaut desselben **73**, 1003. Erläuterungen dazu das. 1237. — Reorganisation des kaiserlichen Generalpostamts **73**, 591. — Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichspost **73**, 1003. — Postreglement nebst Ausführungsbestimmungen **73**, 1017. — Bestimmungen über den Posttarif **73**, 1127. — Zollamtliche Behandlung im Postverkehr **73**, 1147. — Geldvermittelungsverkehr das. 1163. — Portofreiheitswesen **73**, 1217. — Beschlagnahme von Postsendungen **73**, 1248. — Garantieleistungen **73**, 1250. — Wechselverkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich und Luxemburg **73**, 1255. — Versetzung von Postsekretären **74**, 155. — Ist die Post im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann zu betrachten? das. 1530. — Internationaler Postvertrag vom 9. Okt. **74**, **75**, 451. Bericht des Bundesratsausschusses dazu das. 464. — Erlaß einer neuen Postordnung **75**, 621. 1195. — Neue Posttarifbestimmungen das. 622. — Uebersicht der auf Widerruf anzustellenden Beamten **76**, 355. — Berner Postkonferenz 1876 **76**, 780. — Ergebnisse der Reichs-Postverwaltung während der Jahre 1872 bis 1875 **77**, 120. 1069; im Jahre 1876 **78**, 36. — Postgesetz vom 20. Dez. 1875 **76**, 583. 587; **77**, 642. — Aufnahme von Wechselprotesten durch Postbeamte **78**, 42. — Portofreiheit in Zoll- und Reichsdienstsachen **80**, 647. — Zollabfertigung von Postgütern **80**, 662. 750; **86**, 65. 178. — Weltpostverein; Uebereinkunft betr. Postpakete **81**, 477. — Die deutschen Postwertzeichen (Seydel) **82**, 617. — Briefpostverkehr der Erde im Jahre 1881 (B.

Schulze) 83, 393. — Weltpostverein 86, 763. — Wohlfahrtseinrichtungen der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung im Jahre 1890 91, 248.
Prämienverlosungen 72, 138; 74, 151.
Präsenzstärke des Reichsheeres 72, 426; 73, 21. 1552. — S. a. Kriegswesen, Militärverwaltung.
Präzipuen, 93, 171. — Wegfall ders. 71, 545.
Preisausschreibung der Lamey-Preisstiftung 1902, 709.
Preise. Preisbildung (Roesler) 75, 392. Ursachen der Teuerung (Hirth) 75, 918. Das souveräne Gesetz der Preisbildung (Hirth) 75, 1265. — Das Gesetz des Preises 72, 532. — Warendurchschnittspreise in Hamburg (1847—1868) 69, 85 und 435; für 1869 70, 399; für 1870 71, 537; für 1871—1875 77, 165; für mehrjährige Zeiträume von 1847—75 77, 178; für 1876 und 1877 79, 81. 87; für 1877—1879, 80, 81. 856; für 1880 82, 127; für 1881 82, 676; in Bremen (1851—1868) 69, 79 und 645. — Preise und Löhne in Württemberg 75. 631. — Preise für den deutschen auswärtigen Handel 1872/73 75, 689. 695. — Durchschnittspreise wichtiger Waren im Großhandel 1879/80 81, 195; 1881 82, 517; 1882 83, 739. — Hamburger Warendurchschnittspreise 1847—1882 83, 753; 1882/83 84, 560; 1883/84 85, 628; 1884/85 86, 877; 1885/86 87, 720. — Lehre von der Preisbildung auf Grund der Aktienkurse (Gärtner) 86, 285. — S. a. Wertberechnung.
Presse. Grundlagen eines Reichsgesetzes über die Presse, Referat von K. Biedermann 72, 85; Entwurf des Vereins „Berliner Presse" 72, 107; 73, 357. — Verhandlungen im Reichstag 74, 160. 197. 314. — Reichspreßgesetz (Endemann) 75, 1179. — Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam 76, 84. — Das Reichspreßgesetz (Wehrenpfennig) 77, 178. — Die Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1. — Aufhebung des „fliegenden Gerichtsstands" 1902, 627.
Preußen Ressortverhältnisse, Personalien der Ministerien und Provinzialbehörden 70, 191. — Bericht des Vorstandes der national-liberalen Partei über die Legislaturperiode 1868—70 des preußischen Abgeordnetenhauses 70, 563 — Aus dem Verwaltungsbericht des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für 1867—69 70, 650. — Die Eigenart des preuß. Staats (R. Gneist) 74, 503. — Steuerlast 77, 244. — Beamtenbesoldungen 77, 520; 78, 439. — Zur Wohlhabenheits- und Steuerstatistik preuß. Städte 78, 442. — Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit 82, 611. — Verhältnis zum Zollverein 93, 164. 194. 416. — Eisenbahnstatistik 93, 798. — Zwangsversteigerungen in Preußen 1881—87 88, 706. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802. — Gutsbezirke in Posen 90, 663. — Steuerreform 91, 909; 93, 475. 791; 94, 63. 81. 161. Steuerreform (Strutz) 94, 207. 405. — Bevölkerung: Altersstufen 78, 658; innere Wanderungen 82, 607; Art des Zusammenlebens 1885 87, 803; Stammeszugehörigkeit 93, 559. — Statistisches Bureau 93, 797. — Ergebnisse der Gewerbe- und Betriebssteuerveranlagung für 1893/94 in Preußen 94, 400. — Die Amortisation der preußischen Staats- und Eisenbahnschuld 98, 311. — Verteilung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens 98, 318. — Preußisches Gesetz, betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 99, 197. — Preußisches Gesetz betr. Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 1900, 884. — Die Tätigkeit der Ansiedelungskommission in den Provinzen Westpreußen und Posen von 1886—1900 1901, 318. — Die Tätigkeit der Bauabteilung des preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten im letzten Jahrzehnt 1901, 395. — Siehe auch Bankwesen, Ehrenämter, Einkommen, Einkommensteuer, Fideikomisse, Finanzwesen, Gewerbeordnung, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Kabinetsordres, Kirchenpolitische Gesetzgebung, Kommunalsteuern, Landwirtschaft, Provinzial- und Kreisordnung, Reichsangehörigkeit, Schulaufsicht, Sparkassen, Subhastationsordnung, Unterstützungswohnsitz, Verwaltungsreform, Volksschulen, Volkszählung, Wahlgesetze, Wasserrecht 2c.
Privatrecht, Scheidung vom öffentlichen Recht (Neumann) 86, 357. — S. Rechtsgebiete, Zivilrecht 2c.
Produktion (Begriff) 75, 8. 26. 1226. S. a. Preisbildung, Wert.
Produktivität (Roesler) 75, 259.
Promulgation (Laband) 78, 372.
Provinzialbehörden in Preußen 70, 219. 249. — S. a. Kreisordnung.
Provinzialordnung, preußische, 75, 1593; 77, 305.
Prozeßordnung, s. Zivilprozeß, Strafprozeß.
Prüfungswesen, juristisches in Preußen 91, 412; in Bayern 93, 910.

## Q.

Quartalsextrakte 93, 388.
Quartierleistungen im Frieden 74, 1037; 75, 1081. 1201.

## R.


Realunion 71, 60.
Reaktion, die wirtschaftliche (Wehrenpfennig) 77, 319.
Reblauseinfuhr 81, 434. — Internationale Reblauskonvention 82, 625; 83, 544.
Rechnungswesen, s. Kassenwesen.
Rechnungshof 70, 157; 74, 214. 257. — Instruktion 75, 1253. — S. a. Finanzwesen, Kontrolle 2c.
Rechtsanwaltsordnung 79, 508. Gebührenordnung 79, 1016; 81, 394.
Rechtsgebiete, privatrechtliche, in Deutschland 83, 575.
Rechtsgleichheit. Ueber Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 839. Grundsätze der Rechtsgleichheit (Endemann) 74, 419.
Rechtshilfe. Bundesindigenat und Rechtspflege (Ausschußbericht des Bundesrats) 69, 13. — Die Gewährung der Rechtshilfe im nordd. Bunde 69, 1031; 71, 378; 72, 158. — Rechtshilfe für Reichsangehörige (Seydel) 76, 170. — Uebersicht 77, 833.
Rechtspflege. Zur Entwicklung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Siegel) 98, 221. — S. a. Justizgesetzgebung u. s. w.
Rechtswissenschaft, Beziehungen zur Volkswirtschaftslehre 72, 509; 73, 858; 74, 8. Aufgaben derselben im Reiche 76, 6. — Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts und die moderne Staatslehre (E. Mayer) 87, 550.
Reederei, s. Handelsmarine, Konsulatwesen 2c.
Regentschaft, Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Hessisches Gesetz 1902, 478.
Regierung, konstitutionelle und parlamentarische (Seydel) 87, 287.
Reich, deutsches, Organismus desselben (L. v. Stein) 76, 5. — Soziale und ökonomische Bewegung in französischer Beleuchtung (Wiesinger) 93, 641. — S. a. Reichstag, Verfassung, Zollverein u. s. w.
Reichsangehörigkeit. Zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (Landgraff) 70, 625. — Reichs- und Staatsangehörigkeit (Rönne) 71, 151. — Abänderung des Gesetzes 71, 381. Wortlaut des Gesetzes das. 653. — Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr (v. Martitz) 75, 793. 1113. — Die deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit (Seydel) 76, 135; 81, 67; 83, 577. — Kosten der Naturalisationsurkunden (Landgraff) 76, 729. — Das deutsche Naturalisationsverfahren (Seydel) 76, 733. — Der Fall Bauffremont (Landgraff) 76, 1022. — Ueber den deutsch-amerikan. Vertrag vom 22. Februar 1868 (Wesendonck) 77, 204. Zur Frage der Entlassung von Reservisten 2c. aus dem Reichsverbande 81, 67. — Statistisches 81, 482; 82, 611. — Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit in Preußen 1873 75, 1383; 1885 86, 744; desgl. 1886 87, 724; desgl. 1887 89, 379. — Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt (Bodo Lehmann) 99, 776. — S. a. Staatsangehörigkeit.
Reichsarchiv. Wiederherstellung eines R's und Reformen im Archivwesen (Frhr. v. Hagke) 68, 451.
Reichsarmenrecht, s. Unterstützungswohnsitz.
Reichsbank, s. Bankwesen.
Reichsbeamte, s. Beamte, Behörden, Reichskanzler 2c.
Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern 93, 423.
Reichsbürgertum 74, 20. — Vgl. a. Reichsangehörigkeit 2c.
Reichseigentum 72, 1447; 73, 412. 422; 74, 255. 403.
Reichseinkommensteuer, s. Einkommensteuer.
Reichseisenbahnamt, s. Eisenbahnen.
Reichsgesetzblatt, 71, 48.
Reichsgesetze, s. Gesetzgebung.
Reichsgericht, s. Gerichtsorganisation.
Reichsgewalt, Definition derselben bei L. v. Rönne 71, 45. 62. — S. a. Verfassung.
Reichshaushalt, Reichshaushaltsetat, s. Finanzwesen, Kontrolle, Matrikularbeiträge.
Reichsheer, s. Kriegswesen, Militärverwaltung 2c.
Reichsjustizamt 75, 1216; 77, 335 Die Aufgaben desselben (Rede des Präs. Friedberg) 77, 680.
Reichskammergericht (H. v. Reitzenstein) 94, 42.
Reichskanzlei, Etat derselben 80, 3.
Reichskanzler. Verfassungsmäßige Stellung und Verantwortlichkeit 71, 275. Substitutionsbefugnis des Reichskanzlers (M. Joël) 78, 402. — Rede des Fürsten Bismarck 78, 503. — Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 78 (M. Joël) 78, 761. Das neue Wirtschaftsprogramm des Fürsten Bismarck 79, 219. — Reden des Fürsten Bismarck: über die Revision der Reichsverfassung 70, 324. 326; über die Kriegskosten-Anleihe das. 686; über den Frieden mit Frankreich das. 876; über den Anschluß von Elsaß-Lothringen das. 851. 928. 948;

über die Konvention mit Frankreich 72, 176. — Finanzreformpläne des Fürsten Bismarck 80, 626; 81, 338. — Stellung des Reichskanzlers nach deutschem Staatsrechte (P. Hensel) 82, 1—60. — Materialien zum Reichskanzlerrecht ꝛc. 86, 321. — S. a. auswärtige Verhältnisse, Bundesrat, Elsaß-Lothringen, Kaiser, Ministeranklagen, Reichstag, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Reichskanzleramt. Etat 69, 165; 71, 707. — Ressortverhältnisse 70, 156; 71, 285. — Organisation und Etat 77, 335. 838; 80, 4.

Reichskasse, s. Kassenwesen.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.

Reichskontrolle für Zölle und Steuern 93, 420.

Reichsmilitärgesetz, Entwurf desselben 72, 1549.

Reichsmilitärgericht 98, 151. 721.

Reichsoberhandelsgericht 73, 351. S. a. Gerichtshof.

Reichspostdampferlinien 98, 855.

Reichstag. (S. a. Verfassung.) Der konstituierende nordd. Reichstag 71, 28. Rechtliche Natur des Reichstags 71, 243. — Mitglieder im Jahre 1868 68, 433. Geschäftsordnung vom 6. Juni 1868 68, 913. — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags 71, 267. — Thronreden 68, 1061. 1066. 1068; 69, 1095; 70, 1. 617. 717; 93, 171. — Etat des Reichstages 69, 170. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei (Lasker) über die Legislaturperiode 1867/70 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins 1867 70, 721. — Die Gründung des neuen Reiches 70, 735. — Nichtgemeinschaftlichkeit bei den Beratungen der einzelnen Gegenstände 70, 735. — Eröffnung (Thronrede und Adresse) und Schluß des ersten deutschen Reichstags 71, 313. 1041. — Thronreden von 1871 und 1872 72, 51 1629. — Die Mitglieder des deutschen Reichstags (biograph. Notizen) 72, 191; Fraktionsverzeichnis das. 282. — Statistik der Wahlen zum ersten deutschen Reichstag (J. Knorr) 72, 287. — Thronrede von 1873 73, 1641. — Rückblicke auf die I. Legislaturperiode des deutschen Reichstags (1871/73) 74, 130. — Vorläufiger Bericht über die 1. Session IV. Legislaturperiode (Frühjahr 1874) 74, 1134. Thronrede das. 1129. — Verhaftung von Reichstagsmitgliedern während der Sitzungsperiode 76, 82. — Bericht über die Gesetzgebung 1871—76 (Wehrenpfennig) 77, 257. — Geschäftsordnung nebst Bibliothekordnung 77, 490. — Uebersicht der Gesetze und Verordnungen über den Reichstag 77, 843. Ergebnis der Reichstagswahlen 1878 79, 574. — Etat des Reichstags 80, 18. — Die Wahlen zum Reichstag 1871 bis 1878 80, 333. — Der deutsche Reichstag (rechtswissenschaftliche Darstellung, Seydel) 80, 352. — Stellung des Reichskanzlers zum Reichstag 82, 15. — Statistik der Reichstagswahlen 1881 82, 542. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6. — Reichstagswahl und Reichstagseröffnung (Jonge) 88, 669. — Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik (Prengel) 92, 1. — Zur Wahlstatistik (Siegfried) 98, 483. — Geheime Reichstagssitzung vom 17. März 1900 betr. Lex Heinze (Müller-Meiningen) 1900, 567. — Beschlußfähigkeit, Legislaturperiode, Redefreiheit, Geschäftsordnung, (Müller-Meiningen) 1902, 713. — Kündigung der Handelsverträge ohne Zustimmung des Reichstags das. 733.

Reichstagsgebäude 74, 289.

Reichsverordnungsrecht, s. Verordnungsrecht.

Reichsverwaltung, Charakter derselben, 76, 9.

Reichsverfassung, s. Verfassung.

Reichsversicherungsamt, Geschäftsberichte 91, 521; 92, 421; 93, 618; 94, 504; 95, 922; 96, 765; 97, 459; 99, 89. 907; 1900, 819. — Die rechtsprechende Tätigkeit des Reichsversicherungsamtes (Fuld) 94, 536.

Religionsbekenntnis in Preußen 75, 634.

Religionsunterricht, preuß. Recht 93, 934.

Rentenkonvertierung (Zahn) 96, 222.

Reservatrechte in der Reichsverfassung 72, 423. — Authentische Erklärungen südd. Minister 72, 1585. — Begriff der Sonderrechte nach deutschem Reichsrecht (Laband) 74, 1487. — Die Sonderrechte der deutschen Staaten und die Reichsverfassung (Loening) 75, 337. — S. a. Bayern, Bundesstaat, Verfassung, Verordnungsrecht ꝛc.

Restverwaltung 73, 545.

Retablissementskosten 72, 1371. 1392. 1466; 73, 70; 74, 261.

Rettungsanstalten 83, 41.

Reuß (Fürstentümer). Ressortverhältnisse der Behörden 70 691. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 166. 194. 416.

Rheinbund, Geschichte 71, 2.

Rheinschiffahrt 90, 825; 93, 226.

Rinderpest, Gesetzgebung darüber 71, 210; 77, 635. — Denkschrift über deren Vorkommen 1872 bis 1877, 8, 512. 629. —

Bekanntmachung, Gebührnisse und Kostenerstattung betr. 79, 602. S. a. Veterinärpolizei.
Robben, Schonzeit 77, 636.
Rom, Casa Zuccari 80, 41.
Rotz, s. Veterinärpolizei.
Rübenzucker, s. Zucker.
Rumänien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 189. 438. 458; 94, 747.
Rußland. Ueber einen Handelsvertrag mit Rußland 69, 1081. — Hinterlassenschaftsregulierung 75, 1175. — Erbrechtsverhältnisse Reichsangehöriger nach der Konvention von 1874 (Frommelt) 78, 385. — Zollverhältnisse 93, 466. — Vertrag mit Rußland 94, 853.

S.

Sachsen (Königreich). Behördenorganisation und Personalien 70, 258. — Militärvertrag mit Preußen 71, 106. — Steuerreform (J. Genfel) 74, 1373; 75, 1519; 76, 95. — Dotation der Bezirksverbände 75, 1391. — Einkommensteuer 94, 402. — Die Reform der sächsischen Steuern (Stubmann) 1902, 793. — S. a. Aerzte (Schanze).
Salvador, Handelsvertrag 93 189. 439. 464.
Salz. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai 1867 68, 119. — Bundesgesetz vom 12. Oktober 1867 68, 141 — Die Denaturierung des Salzes 68, 1097. — Statistik 71, 575; 74, 916; 75, 902; 76, 93. 802; 97, 248. — Bestimmungen über die Salzsteuer (v. Aufseß) 93, 175. 287. 382. 392.
Samoa, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 464.
Sanktion der Gesetze (Laband) 78, 351.
Schankgewerbe. Begriff nach der Gewerbeordnung (Seydel) 85, 51; 88, 955.
Schatzanweisungen 73, 444. — S. a. Anleihen, Schuldenwesen ꝛc.
Schaustellungen 76, 79.
Schiedsgerichte. Das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Entwurf der Zivilprozeßordnung 75, 153. — S. a. Arbeiterversicherung ꝛc.
Schiffer, s. Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Schiffahrtsabgaben, Aufhebungen in Preußen 68, 238. S. a. Flößerei.
Schiffahrtsstatistik. Organisation derselben 70, 70. Bestand der deutschen Seeschiffe Anf. 1883 84, 62. Dampfkessel und Dampfmaschinen der Schiffe in Preußen 1879 und 1889 90, 99. Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896—1898. 1900, 655.
Schiffahrtsverträge 93, 435.
Schiffsbau. Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die verwendeten Materialien 71, 1530; 73, 186.
Schiffsmeldungen 81, 437.
Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1867—73; 76, 218. — Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger 78. 111. Verhütung des Zusammenstoßens auf See 81, 437.
Schleswig-Holstein. Anlaß zum Konflikt zwischen Preußen und Oesterreich 71, 17. — Offiziere der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Armee 73, 441.
Schleusengelder 93, 207.
Schlußnotenstempel, s. Stempelsteuer.
Schöffengerichte, Zuständigkeit nach dem 74er Entwurf, 75, 239.
Schulaufsichtsgesetz, preußisches 72, 1029; 74, 24.
Schulbildung, in Preußen 75, 634. Schulbildung der 1875—79 im deutschen Heer eingestellten Rekruten 80, 238. — Ein Blick auf den Stand des Unterrichts im Deutschen Reiche 1900, 653.
Schule, s. Fortbildungsschule, Gymnasien, Volksschule ꝛc.
Schulgesetzgebung 73, 824; 74, 3.
Schuldenwesen des Reiches 69, 287; 71, 147. Schulden der Bundesstaaten 69, 399. Preußische Staatsschulden 69, 607. — Bundesschulden-Kommission 70, 160. — Die ersten drei Berichte der Bundesschulden-Kommission für 1868, 1869 und 1870 71, 665. — Kriegskostenanleihe vom Jahre 1871 71, 680. — Bericht der Reichsschulden-Kommission für 1871 72, 1359, für 1875/76 und 1876/77 77, 380. 973. — Die Reichsschulden (Laband) 73, 435. 460. — Entwickelung der Pfandbriefschuld in Preußen 88, 96. — Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte 1902, 864.
Schuldhaft, Gesetz über deren Aufhebung vom 29. Mai 1868 68, 806; 72, 135. Frage der Wiedereinführung 81, 402.
Schulzwang, Theorie desselben 74, 14.
Schutzgebiete, deutsche. Denkschrift von 1886 86, 483. — Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 (Joël) 87, 191. — Deutsches Kolonialstaatsrecht (v. Stengel) 87, 309, 805. Berichtigung 88, 244. — Reichsgesetz vom 15. März 1888 88, 343. — Die Deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung (v. Stengel) 89, 1; 95, 493—782. — Anleihen für die Schutzgebiete (Joël) 91, 986. — Geschäftsordnung des Kolonialrats 92, 751. — Sammlung der Gesetze ꝛc. 93, 800.
Schutzzoll, s. Zolltarif.

Schutz- und Trutzbündnisse, Preußens mit den Südstaaten 71, 33.
Schwarzburg-Sondershausen. Ressortverhältnisse der Behörden 70, 687.
Schweden, Zoll- und Handelsvertrag 73, 439.
Schweiz, Zoll- und Handelsverträge 92, 881; 93, 183. 186. 188. 438. 448. — Die Bundesverfassung der Eidgenossenschaft (Gareis) 75, 489. — Bundessteuern das. 785. — Das Bundesgericht (Landgraff) 76, 106. — Rekrutenprüfungen 96, 942. — Vgl. a. Handelsstatistik, Volkszählung.
Schwurgerichte (1874er Entwurf) 75, 239.
Seebehörden, Seeunfälle (Perels) 76, 1001. — Verzeichnis der deutschen Seehäfen 1900, 654.
Seeleute, s. Marine, Handelsmarine, Konsulatwesen ꝛc.
Seemannsordnung 73, 343; 74, 63. 224. 380.
Seerecht, s. Strandungsordnung ꝛc.
Seeverkehr, s. Hafenregulative, Schiffahrt ꝛc.
Seide, rohe, Erzeugung seit 1887 93, 942. — Crefeld, Seidenindustrie 1896 97, 651. — Die Seidenindustrie der Welt 1902, 75.
Selbstmorde, s. Unfälle.
Selbstverwaltung, Begriff 73, 1444; 74, 28; 83, 283; 305. — S. in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Hessisches Gesetz vom 15. Mai 1885 87, 89.
Serbien, Zoll- und Handelsverträge 93, 186. 438. 458; 94, 747.
Servis, s. Militärverwaltung.
Seuchengesetzgebung, s. Medizinal- und Veterinärpolizei.
Seydel Max v., †, Nachruf (Dyroff) 1901, 321.
Siam, Handelsverträge 93, 174. 465
Silberwährung, s. Münzfrage.
Sonderrechte, s. Kriegswesen, Reservatrechte ꝛc.
Sonntagsarbeit 73, 1471; 91, 236. 253.
Sonntagsruhe, Störung derselben, 76, 76.
Souveränität und Selbstverwaltung (Rosin) 83, 265.
Soziale Frage 73, 795. 1471. 1536; 74, 9. 33. 322. — S. Volkswirtschaftslehre, Arbeiterfrage, Freihändler, Volksbildung ꝛc.
Sozialdemokratie 73, 812; 74, 33; 75, 23. 1715. 1716; 76, 226; 77, 885. — Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen: Entwurf vom Mai 1878 78, 757; Preußischer Entwurf vom August 1878 78, 921; Vorlagen an den Reichstag 78, 989; Bericht der Reichstagskommission 79, 27; aus den Verhandlungen im Reichstage 79, 161. 225; Kommentar (K. Gareis) 79, 285; Nachtragsgesetz von 1880 80, 600; Charakteristik des Gesetzes (Endemann) 79, 543; 81, 437. — Uebersicht der verbotenen Vereine und Schriften 80, 295. 324. — Sozialdem. Parteiprogramm 91, 561; 93, 477.
Sozialgesetzgebung s. Arbeiterfrage, Arbeiterversicherung, Bayern, Gewerbeordnung, Versicherungswesen ꝛc.
Spanien. Zoll- und Handelsverträge 68. 669; 93, 186. 188. 438. 456.
Sparkassen in Preußen 76, 89; 77, 248. 541. 1115; 80, 157; 94, 398; in Württemberg 76, 1057. — Einführung der Postsparkassen in Deutschland 78, 807. — Sparkassenwesen und Volksbanken in Elsaß-Lothringen (Ch. Grad) 63, 426. — Die preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1885 bezw. 1885/86, 77, 303; 1894 bezw. 1894/95 96, 247; im Jahre 1899, 1901, 555. — Schulsparkassen in Braunschweig (Zimmermann) 96, 235. — Sparkassen in der Schweiz 97, 246. — Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen (Seidel) 1901, 161; der Gesetzestext selbst: 1902, 786. — S. a. Postsparkassen.
Spielbanken, Gesetz vom 1. Juli 1868 nebst Erläuterungen 68, 819.
Spielkartenstempel 93, 183. 185. 346. 409.
Spiritusbesteuerung, s. Branntwein.
Staat, Begriff (Hirth) 74, 5. — Das Nationalitätsprinzip in der Staatenbildung (Gneist) 72, 929. — Der Werdegang des Staatsgedankens bei den Westgermanen (Dahn) 91, 501. — Idealstaaten der Renaissance (Dr. Gg. Adler) 99, 409. — Regentschaft und Vertretung des Staatsoberhauptes (M. Zeunert) 1900, 287. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates (F. Tezner) 1902, 638. — Staat u. Kirche, s. Jesuiten, Ramszanowski, Schulaufsicht, Unfehlbarkeit ꝛc. — S. a. Bundesstaat, Regentschaft, Selbstverwaltung, Souveränität
Staatsangehörigkeit, das Recht derselben im internationalen Verkehr (Martitz) 75, 763. 1113. Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 803. — Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit nach römischem und deutschem Staatsrecht (Rehm) 92, 137. S. a. Reichsangehörigkeit, Volkszählung.
Staatsbürgerrecht, s. Reichsangehörigkeit.
Staatsdienst, rechtliche Natur desselben nach deutschem Staatsrecht (Rehm) 84, 565. 645; 85, 65. — Staatsbeamte in

Preußen 77, 250. — Besoldung in Bayern 92, 93; 93, 889.
Staatspapiergeld, s. Bankwesen, Münzfrage, Papiergeld.
Staatsrecht, allgemeines (Seydel) 98, 321. 481. 641. 746; 99, 249; 1900, 177. 351.
Staatsschuldenkommission, s. Schuldenwesen.
Staatsvertrag (Zorn) 89, 374.
Stadt und Land 74, 17; 76, 239; 78, 73.
Städte Die Organisation der städtischen Verwaltung in Preußen (P. Schön) 91, 707.
Stände, s. Wahlgesetze, Volksvertretungen.
Stahl, s. Eisen.
Standarte, kaiserliche, 76, 351.
Standesbeamte } s. Personenstand.
Standesregister }
Stationskontrolleure 93, 420.
Statistik. Bericht an den Zollbundesrat über die Reform der Statistik des Zollvereins vom 28 Mai 1869 69, 641. — Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins und ihre Arbeiten 70, 21. — Ueber Gründung und Einrichtung einer Reichsbehörde für deutsche Statistik 72, 69. 1547. — Organisation der Statistik der Zoll- und Steuerverwaltung und des Warenverkehrs (v. Aufseß) 93, 367. — Organisation der Statistik in Italien und den Niederlanden 79, 807. — Statistische Gebühr 93, 375. — Die Waldungen in Baden 91, 907. — Statist. Jahrbuch 1899 1900, 75. 815. — Produktionsstatistik 1900, 737. — Statistisches Jahrbuch 1902 1902, 906. — Vergl. auch Arbeiterstatisti, Berufszählung, Bevölkerung, Eisenbahnen, Finanzwesen, Gewerbe, Handelsstatistik, Münzfrage, Sparkassen, Telegraphen- u. Postverwaltung, Verbrauchssteuern, Viehzählung, Volkszählung, Wahlen u. s. w.
Statistisches Amt des Reiches 72, 69. 1547; 93, 420. — S. Statistik.
Statistisches Bureau in Berlin, Bibliothek 75, 938, Seminar 80, 831. Zeitschrift 93, 797.
Stein, L. v., die Zukunft der Staats- und Rechtswissenschaft in Deutschland, bespr. von R. v Stengel, 76, 251.
Steinkohlenförderung in Preußen 69, 639; 75, 637; 77, 1055 Vgl. a. unter Preußen Bericht des Handelsministers ꝛc.) — Deutscher Steinkohlenbergbau 1881/90 92, 498.
Stempeleinnahmen in Preußen 76, 222.
Stempelsteuer, Uebertragung a. d. Reich 77, 1036. Uebersicht der Stempelsteuer in den deutschen Bundesstaaten 79, 955. Reichsgesetz und Verordnungen 81, 768. 83, 198. — Uebersicht ausländischer Bestimmungen 81, 799. — Abänderung des Gesetzes 85, 755 — Gesetz betr. Erhebung d. R. 85, 761; 93, 185. 349. 409.
Sterbregister, s. Zivilehe. Statistik 76, 220; 79, 109.
Steuern, s. unter den einzelnen Steuern und Staaten, Finanzwesen, Verbrauchssteuern ꝛc.
Steuerpolitik, Grundsätze (Schäffle), bespr. v. Gessken, 82, 681.
Steuerreform im Reiche. Denkschrift des Reichskanzlers vom 17. März 1881 81, 338.
Strafgesetzbuch. Aus dem Entwurf 69, 657. — Zur Kritik des Gesetzes 70, 580. — Einführung in Bayern 71, 379. — Kanzelparagraph (§ 130a). Mißbrauch des geistlichen Amtes 71, 983; 74, 187. — Die Strafgesetznovelle vom 26. Febr. 1876 76, 388. — Vgl. auch Justizgesetzgebung.
Strafkolonien und Fürsorge für entlassene Sträflinge (Fläxl) 83, 1. 73.
Strafprozeßordnung, Vorbereitung dazu 72, 148; 73, 348; 74, 421. 1533. — Einleitung zum 74er Entwurf 75, 251. — Bemerkungen zum Entwurf von W. Endemann 76, 1218. — Verlauf der Verhandlungen 77, 646. — Strafverfahren in Zollsachen 80, 679. 685. 696. 712. 730. — Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile im Deutschen Reiche 82, 635. — Abänderung des § 7 1902, 627.
Strafrecht, Entwicklung 72, 121; 73, 337; 75, 1172; 77, 632; 79, 519. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen Reichs-Gesetze und -Verordnungen 77, 825.
Strafregister (Nachweisung der zur Führung derselben bestimmten Behörden) 83. 199.
Strandungsordnung 75, 1177; 80, 660; 86, 63.
Straßburg, Gründung der Universität 72, 959.
Straßenmusik 76, 80.
Strikes 74, 33. — Arbeitseinstellungen im Gewerbebetrieb in Oesterreich 1894 96, 538. — Die deutsche Streikstatistik (Cl. Heiß) 1900, 271. — S. a. Arbeiterfrage.
Stromschiffahrt. Beschlüsse des Handelstags vom Oktober 1868 68, 975. — Elbzoll 69, 430; Ablösung (Etat der Entschädigungen 71, 709. — Güterverkehr auf den Wasserstraßen Elsaß-Lothringens 1880 bis 97 1900, 77.
Subhastationsordnung, preußische vom 15. März 1869 69, 635.
Südafrikanische Republik, Handelsvertrag 93, 188. 465.
Syrup, s. Zucker.

## T.

Tabak. Materialien zur Tabaksteuerfrage (Gesetzgebung bis zum Jahre 1868 und Statistik) 68, 357. Besteuerungsgesetz vom 26. Mai 1868 und Entwurf 683. Statistik 1867 68, 1093; 1868—1870 71, 578. — Zur Tabaksteuerreform (Statistisches und Besteuerungsmodus) 73, 741; 74, 93. — Statistik 74, 919; 75, 901. 1712; 76, 801. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete (amtliche Statistik für 1876/77) 78, 214. — Zur Frage der Besteuerung des Tabakes (Schleiden) 78, 233. 273. — Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer (Felser) 78, 300. 449. — Das Tabakmonopol in Frankreich 78, 260. 658. 671. — Zur Frage der Einführung des amerikanischen Tabakstempels in Deutschland 78, 621. — Wie steht sich der Konsument beim Tabakmonopol 78, 672. — Ein neues Tabaksteuerprojekt 78, 749. — Fragebogen zur Tabakenquête 78, 834. — Aus dem Berichte der Enquête-Kommission 79, 456. — Gesetzentwurf vom April 1879 79, 627. — Die Besteuerung von 1879/80 Gesetz, Bekanntmachung, Dienstvorschriften, Niederlageregulativ 80, 689, 875. — Strafgesetzliche Bestimmungen 81, 435. — Materialien zur Monopolfrage 82, 177. 371. 489; 86, 103. — Ergebnis des österreichischen Tabakverkaufs 85, 845. — Denkschrift über Aenderungen des Ges. 91, 933. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland (Graf) 93, 521; 94, 1; 95, 170; 1900, 81. 739; 1901, 751. 818. 891; 1902, 435. — Entwurf eines Tabaksteuergesetzes 95, 458. — Die Besteuerung des Tabaks (Frhr. von Aufseß) 93, 276. — Statistik des österr. Tabakmonopols 96, 412. — Tabakbau im deutschen Zollgebiete 1895/96 97, 247.

Taggelder der Reichsbeamten 76, 381. 384. S. a. Diäten.

Tara, Bestimmungen über die, 72, 1541; 74, 90; 76, 790; 86, 58; 93, 223.

Tarifreform, s. Zolltarif, Eisenbahnen ꝛc

Telegraphenwesen, Etat 69, 243. — Statistik pro 1868 69, 719. — Zentralverwaltung (Personalien) 70, 164. — Rang der Telegraphendirektoren 76, 351. — Worttarif 77, 1088. — Ergebnis der Verwaltung für 1876 78, 39. — Entwickelung des Reichstelegraphenwesens 79, 157. — Telegraphenstationen und Apparate 81, 486. — Telegraphenwesen im Deutschen Reiche 82, 237. — Deutsche Telegraphenordnung 73, 340; 76, 761; vom 15. Juni 1891 91, 690. — Reichs-Telegraphengesetz 91, 589; 93, 499. — Der Telegraphenverkehr in Europa, 1901, 952. — S. a. Post- und Telegraphenwesen.

Telephonie 78, 254. — S. a. Telegraphen, wesen ꝛc.

Terminhandel, Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten (Wermert) 1902, 518, 579.

Teuerung, s. Preisbildung.

Textilindustrie 72, 396. — Lage derselben 1872—77 78, 751. — S. Baumwollspinnerei ꝛc.

Thüringischer Zoll- und Handelsverein 68, 33. 44 241; 93, 358. 413. 420.

Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (Lehmann) 1901, 18. 121. 223.

Tollwut, s. Veterinärpolizei.

Transitlager 93, 233.

Transportwesen. Denkschrift des Handelstags 69, 51.

Treuhandverhältnisse, s. Bodenkredit, Konkurs, Pfandbriefe.

Trichinen 97, 66.

Türkei, Handelsverträge 93, 174. 189. 438. 453.

## U.

Uebergangsabgaben 68, 11. 21. 38. 43; 71, 585; 74, 98; 75, 893; 93, 185. 207. 230. 238. 410. 416. — Zur Frage derselben (Petition deutscher Handelskammern) 85, 352.

Umzugskosten, s. Taggelder.

Unfallversicherung in Preußen 76, 994. Gesetzentwurf nebst Motiven von Baare-Bochum 81, 69. — Reichs-Unfallversicherung, erster Entwurf 81, 97. 139; zweiter Entwurf 83, 323; Grundzüge vom Januar 1884 84, 12; Gesetz vom 6. Juli 1884 84, 688. — Entwurf eines Gesetzes für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 85, 712. — Gesetz über Ausdehnung der Unfallversicherung vom 28. Mai 1885 85, 751. — Verordnung betr. das Verfahren des R.-Versicherungsamtes 85, 819. Reichsgesetz vom 15. März 1886 (Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes) 87, 1. — Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Zeller) 87, 405. 469. — Reichsgesetz vom 11. Juli 1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (Zeller) 88, 105. — Die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung (Proebst) 88, 317. — Der internationale

Schutz der Arbeiter (Adler) 88, 465. — Reichsgesetz vom 12. Juli 1887 über die Unfallversicherung der Seeleute ꝛc. (Zeller) 89, 381. — Zur Reform der Unfallversicherung (Piloty) 92, 290. — Statistik der Unfälle in der Landwirtschaft (Ludw. Fuld) 94, 58. — Entwurf eines Gesetzes, betr. Erweiterung der Unfallversicherung 95, 192. 285. — Die Aufbringung der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht (H. Poeverlein) 1900, 1. S. a. Berufsgenossenschaften.

Unfälle ꝛc. in Preußen 1874 75, 1724. 1879 81, 342.

Unfehlbarkeit, Dogma der päpstlichen, Erklärung der bayerischen Regierung vom 14. Oktober 1871 72, 5. — Stellung der preußischen Regierung zur katholischen Bewegung 72, 1011. Reden des Fürsten Bismarck ꝛc. 1015. — Wer hat den Krieg begonnen? (Ein Zeugnis der deutschen Bischöfe) 72, 1233.

Unionsparlament zu Erfurt 71, 14.

Universitäten, Besuch durch Ausländer 97, 83.

Unterhaltspflicht, gesetzliche, deren Verschärfung (Fuld) 98, 618.

Unteroffiziere. Verbesserung ihrer Lage 74, 266.

Unterrichtsanstalten für Arbeiter im Reichslande 82, 715.

Unterrichtswesen, s. Arbeiterfrage, Kulturpolizei, Volksschulen ꝛc.

Unterstützungswohnsitz 71, 169. Zusammenstellung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1807 mit dem preußischen Armenpflegegesetz vom 8. März 1871 (Stolp) 71, 395. — Instruktion des preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1871 71, 443. — Das bayerische Heimat- und Armenpflegegesetz 71, 469. 480. 495. — Unterstützung Reichsangehöriger im Ausland 71, 632. — Etat des Bundesamts für das Heimatwesen 71, 713. — Präjudikate 76, 81. 86. — Das Reichsarmenrecht (Seydel) 77, 545. — Abänderung des Gesetzes über den U. 77, 1042. — Das bayerische Heimatrecht (Seydel) 86, 719; 91 72. — Armenstatistik für Preußen 76, 741. — Statistik der Armenpflege in Koburg-Gotha im Jahre 1885 87, 302. — Gothaer Vertrag und Eisenacher Uebereinkunft (Seydel) 90, 178. — Können bayerische Staatsangehörige oder Elsaß-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden? (Otto) 1901, 355. — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern (Süßheim) 1902, 538. — S. a. Armenpflege, Gothaer Vertrag ꝛc.

Urheberrecht, Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums 71, 217. 382; 72, 132; 77, 638. — Uebersicht der Gesetze ꝛc. 77, 809. — Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901. 1901, 711.

Uruguay, Auslieferungsvertrag 81, 404. — Handelsvertrag 93, 182.

## V.

Verbrauchsberechnungen 88, 961.

Verbrauchssteuern. Statistik bis zum Jahre 1866 68, 155—218. — Gesetzgebung von 1868 68, 689. Statistik für 1867 68, 727. Statistik für das erste Semester 1868 68, 997. — Bundeseinnahmen aus denselben 69, 216. — Gesetzgebung des Reiches 71, 30. — Statistik für 1868 bis 1870 71, 543. 694. — Die Zölle und Verbrauchssteuern ꝛc. des Deutschen Reichs, von Frhrn. v. Aufseß 73, 117; 80, 609; 86, 1; 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 471. — Entwickelung der Gesetzgebung 1837 (v. Aufseß) 74, 81; 75, 881. — Einfluß der Steuern auf den Familienhaushalt (Hirth) 75, 925. — Statistik für 1870/74 74, 914. 887; 75, 897. — Gesetzgebung 1871 bis 1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Uebersicht 77, 820. — Zur Charakteristik der Verbrauchssteuern 78, 927. — Die Last der indirekten Steuern (Koch) 1901, 881. — S. a. Branntwein, Bier, Zölle ꝛc.

Verbrechertum in Preußen, Statistik 79, 74. — S. a. Strafkolonien.

Veredlungsverkehr 80, 673; 86, 80.

Verehelichung, s. Eheschließung.

Vereinigte Staaten, s. Amerika.

Vereinsgesetzgebung 72, 131; 73, 346; 74, 197. 242. 383. — Urteile des preuß. Obertribunals über politische Vereine 75, 145. — Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht 96, 817.

Verfassung. Gründungsgeschichte des nordd. Bundes 71, 22. Verfassung des nordd. Bundes mit Anmerkungen (Metzel) 68, 1017. — Gründung des Deutschen Reiches (zur Geschichte und Interpretation der Verträge mit den Südstaaten) 70, 735. — Verfassung des Deutschen Reiches (Zusammenstellung mit der norddeutschen Bundesverfassung) das. 771. — Das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches, historisch-dogmatisch dargestellt (v. Rönne) 71, 1, 72, 421. Revid. Reichsverfassung vom 16. April 1871 nebst den ergänzenden Vertragsbestimmungen 71, 321. — Befug-

nisse des Reichs ꝛc. in Bezug auf das Kriegswesen (Seydel) 75, 1393. — Konstitutionelle und parlamentarische Regierung (Seydel) 87, 237. — Straffreiheit wahrheitsgetreuer Reichstagsberichte (Fuld) 87, 251. — Verfassungsänderung während der Regentschaft (Kohler) 88, 1. — Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe (Frhr. v. Völderndorff) 90, 241. — S. a. Bayern, Bundesgesetze, Bundesstaat, Elsaß-Lothringen, Finanzwesen, Justizgesetzgebung, Kabinettsordres, Kaiser, Reichskanzler, Reichstag, Reservatrecht ꝛc.

Verjährung. Einjährige Frist 77, 228. — S. a. Abgaben ꝛc.

Verkehr, volkswirtschaftliche Bedeutung desselben (Roesler) 75, 385. — Die Steigerung der deutschen Seeinteressen von 1896 bis 1898 1900, 655. — S. Handel, Transportwesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Telegraphen, Stromschiffahrt ꝛc. — Die Anliegerbeiträge bei Trottoirisierung nach bayerischem Rechte (H. Rehm) 95, 50.

Verlagsrecht. Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf (E. Mayer) 1901, 94. — Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901 1901, 633.

Vermögen des Reichs 73, 412. 422; 74, 255. 403; 75, 1493.

Verordnungsrecht 74, 1143; 76, 7. — Reichsverordnungsrecht (Seydel) 76, 11. (Laband, Meyer) 78, 376. — Zu den Streitfragen über Gesetz und Verordnung (Zorn) 85, 301; 89, 349. — Steht dem Bundesrate ein selbständiges V.-Recht zu? (Arndt) 85, 701. — Das preußische Verordnungsrecht in seiner Einwirkung auf das Reichsrecht (Arndt) 86, 311. — S. a. Gesetz.

Versailler Verträge 71, 37. 359; 72, 1585.

Versetzung der Reichsbeamten 76, 287.

Versicherungswesen. Beschlüsse des Handelstags 1868 68, 979. — Die Lebensversicherung in Deutschland (Statistisches) 68, 1011. — Gesetzgebung über Versicherungsrecht 77, 19; 72, 129. — Uebersicht der Versicherungsgewerbe 72, 403; 73, 358. — Zur Reichs-Versicherungsgesetzgebung (von Sendtner) 73, 773. — Wesen und Arten der Versicherung (Roesler) 75, 388. — Das Lebensversicherungsgeschäft 1878 80, 74. — Reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens 80, 138. — Die staatlich geleiteten Versicherungsanstalten in Bayern (Haag) 84, 65. — Die Versicherung der landwirtschaftl. Arbeiter (H. von Frankenberg) 1900, 393. — Die Frage der Versicherung gegen Ueberschwemmungsschäden 99, 408. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage (August) 1902, 672. 770. — S. a. Arbeiterversicherung, Invalidenversicherung, Konkurs, Kranken-, Unfallversicherung ꝛc.

Verträge, s. d. einzelnen Staaten, mit welchen dieselben abgeschlossen wurden. Vgl. die Uebersicht 68, 230; 70, 731; 72, 921; 73, 311; 80, 812; 86, 250. S. a. auswärtige Verhältnisse, Friedensverträge, Handelsverträge, Staatsvertrag, Zollverein ꝛc.

Vertragsrecht des Deutschen Reichs (Gorius) 74, 759; 75, 531. — (Laband u. Meyer) 78, 378. — Der Abschluß völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten (Proebst) 82, 241.

Verwaltungskompetenz des Reiches, von P. Laband 73, 458. L. v. Stein 76, 5. — Meyer über Laband 78, 369. — S. a. Verordnungsrecht.

Verwaltungsgerichte. Uebertragung der Verwaltungsrechtsprechung an die ordentl. Gerichte (Frhr. v. Stengel) 75, 1313. — Preuß. Gesetz vom 3. Juli 1875 75, 1619. — Verwaltungsgerichtsbarkeit in Elsaß-Lothringen (Stengel) 76, 808, 897. — Gesetzgebung in Preußen (Wehrenpfennig) 77, 305. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 203. — S. a. Verwaltungsorganisation, Verwaltungsrecht ꝛc.

Verwaltungsorganisation. — Die in Elsaß-Lothringen 72, 554. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten) [Bornhak] 1901, 801; 1902, 55. 198. 286. 355.

Verwaltungsrecht, Reform 72, 538; 75, 1307. — Oeffentl. Interesse und öffentl. Klage im Verwaltungsrechte (Leuthold) 84, 321. — Verwaltungsrechtspflege in Bayern (Seydel) 85, 213. — Das Verwaltungsstreitverfahren nach preuß. Rechte (C. Bornhak) 99, 329.

Verwaltungsreform in Preußen (Ueberblick) 75, 329. — Denkschrift der Regierung 75, 657. — Dotation der Kommunalverbände (Kreise und Provinzen) in Preußen 74, 1392. 1444; 75, 1635. — S. a. Kreis- und Provinzialordnung.

Veterinärpolizei. Instruktion zum Gesetze vom 23. Juni 1880 81, 205. Die Veterinärpolizei-Gesetzgebung nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Ph. Göring) 81, 809. — Veterinärpolizeiliche Gesetzgebung 81, 432. — S. a. Rinderpest.

Viehausfuhr, deutsche, nach England, und Frankreich 90, 236.

Viehhandel, Gewährleistung im 73, 359.

Viehseuchen, s. Veterinärpolizei.

Viehtransporte 77, 635.
Viehzählung. Ergebnisse der deutschen Viehzählung am 1. Dezember 1892, 95, 411. — Am 1. Dezember 1897 98, 888. — Am 1. Dezember 1900, 1901, 394.
Vivisektion 81, 435.
Volksbanken, s. Sparkassenwesen, Genossenschaften ꝛc.
Volksbildung, Kulturpolizei und Rechtsgleichheit (Hirth) 73, 795. 823. Das Deutsche Reich und die Schule 74, 3.
Volksschulen, staatsrechtliche Stellung derselben 73, 823. — Reform der preuß. Volksschule vom 15. Oktober 1872 73, 897. — Petition, betr. reichsrechtliche Ordnung des Volksschulwesens 74, 889. — Statistik der preußischen Volksschullehrer 76, 237. — Das Volksschulwesen in Preußen 77, 93, 311; 82, 407. — Was kostet der öffentliche Unterricht in Preußen? 88, 802.
Volksvertretungen in den Bundesstaaten 74, 195. 319. — Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Immunität der parlament. Berichterstattung (Hubrich) 97, 1.
Volkswirtschaftslehre, Beziehungen zur Rechtswissenschaft (Roesler) 72, 509. Ueber die Gesetzmäßigkeit der volkswirtschaftlichen Erscheinungen (Roesler) 75, 1. 259. 371. — Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft (Hirth) 75, 1310. — Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftlicher Grundlage besprochen (Jacoby) 88, 581. — S. a. soziale Frage.
Volkswirtschaftsrat, preußischer 80, 961. Ernennungen hierzu 81, 91.
Volkszählung. Ergebnisse der V. von 1864 68, 149; 1867 68, 501. 779; 1871 72, 902; 73, 1271; 1875 75, 1720; 76, 888; 77, 471; 78, 49. 178. 491; 1880 82, 146; 1885 89, 1004; 1890 91, 626; 92, 732. — Die staatsangehörige Bevölkerung sämtlicher Staaten des nordd. Bundes (Engel) 68, 1101. — Die seemännische Bevölkerung Preußens 68, 1005. — Uebersicht der Bevölkerung des Zollvereins (Aufstellung vom Zentralbureau des Zollvereins) 69, 855. — Zollabrechnungs-Bevölkerung für 1868–70 71, 544. — Organisation der Volkszählung für 1871 70, 24. — Bundesverfassung und Volkszählung (Gutachten der nordd. Mitglieder der Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins) 70, 445. — Anhäufung und Bewegung der Bevölkerung in Preußen 78, 268. — Altersstufen der preuß. Bevölkerung 78, 658. — Bedeutung für die Zollabrechnung 80, 645, 757. — Städtebevölkerungen in Preußen 81, 92. — Bevölkerungsbewegung in Deutschland und Frankreich 82, 614. — Volksvermehrung 1879/88 in Preußen 90, 98. — Männliche und weibliche Bevölkerung Preußens 1890, 91, 586. — Großstädte des Deutschen Reichs 98, 638, im 19. Jahrh. 98, 808. — Volkszählung 1900 im Hamburgischen Staate 1901, 159 — im Deutschen Reich 1901, 237 — in der Schweiz 1901, 480. — Flächen, Wohnhäuser, Einwohner des Deutschen Reichs (1. Sept. 1900) 1902, 76. — Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preußens am 1. Dezember 1900, 1902, 628 — Die Bevölkerung Chinas 1902, 913. — Vgl. auch Berufszählung, Bevölkerung, Statistik, Zollverein ꝛc.
Vorlagen an den Reichstag 74, 162 251.
Vorparlament in Frankfurt a. Main 71, 9.

## W.

Wahlberechtigung 72, 323.
Wahlen, Statistik 72, 287. S. a. Reichstag.
Wahlgesetze deutscher Bundesstaaten (L. A. v. Müller) 81, 3. — Preußisches Reichstagswahlgesetz vom 15. Oktober 1866 68, 1053. — Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 71, 245. — Vgl. auch Ehrenämter.
Wahlkreise zum Reichstag 72, 291. 213.
Wahlprüfungen 72, 347; 80, 386; 92, 1.
Wahlrecht, Proudhon's Theorie des allgemeinen (Mülberger) 91, 169. — Proportionalwahl und Minoritätenvertretung 95, 168.
Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag (Zimmermann) 1901, 81.
Waisenfürsorge, s. Beamte.
Wanderlager 77, 1064; 78, 707.
Wappen, kaiserliches 76, 351.
Waren (Ein- und Ausfuhr ꝛc.), s. unter Handelsstatistik, Preise, Zölle, Zolltarif ꝛc.
Warenauktionen 77, 1064; 78, 738.
Warenverzeichnis, amtliches 75, 883; 76, 82; 93, 223. 378.
Warenzeichen, s. Markenschutz.
Wasserrecht, deutsches. (Brückner) 77, 1. — Hessisches Wassergesetz vom 30. Juli 1887 (Zeller) 88, 635. — Art. 4, Ziff 9 der Reichsverfassung (Frhr. v. Völderndorff) 90, 825. — Entwurf eines preußischen Wassergesetzes (Zeller) 94, 587. — Beihülfen zu den Hochwasserschäden vom Sommer 1897 99, 486.
Währung, s. Münzwesen.

Wechsel (Wesen derselben, Roesler) 75, 381. S. a. Bankwesen, Papiergeld.
Wechselakzepte, Einholung durch Postauftrag 77, 231.
Wechselfähigkeit, Beschränkung 81, 418.
Wechselkurse (Rasse) 75, 595.
Wechselordnung, s. Handelsrecht.
Wechselproteste, Aufnahme derselben durch Postbeamte 78, 42.
Wechselstempel, Denkschrift des Handelstags 69, 63. — Die Wechselstempelsteuer im nordd. Bunde und ihre Erhebung 69, 1011. — Modifikation des Gesetzes vom 10. Juni 1869 71, 377. — Statistik pro 1870 71, 592. — Verwaltungskompetenz des Reichs (Laband) 73, 467. 497. — Statistik der Wechselstempelsteuer 73, 736; 74, 725. Präjudikate 76, 81. — Lage der Gesetzgebung 93, 183. 185. 338.
Wegabgaben 86, 35. 45.
Wehrgeld (Steuer) 74, 1013.
Wehrpflicht, allgemeine 71, 109; 75, 1431. — Ausdehnung der Wehrpflicht 88, 286. Ueber die Wehrpflicht nach Erwerb u. Verlust der Reichsangehörigkeit (Siegel) 93, 781.
Wein. Gesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901, 1901, 475. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde 1902, 238. — Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern 1902, 911.
Weingroßhandel 80, 666; 86, 71.
Weinsteuer in Elsaß-Lothringen 73, 960. Projekt einer Reichssteuer 74, 1002. — Einfuhr und Zollertrag von Wein im deutschen Zollgebiet und Elsaß-Lothringen 1843/77 79, 802. 803. S. a. Zölle, Zolltarif 2c.
Weltausstellung in Wien 1873 (Programm 2c.) 72, 910.
Weltpostverein, s. Postverwaltung.
Wert (Begriff) 75, 10. — Der Wert in seiner volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung (Ad. Samter) 83, 457. — S. a. Preisbildung.
Wertberechnung der Ein- und Ausfuhr des Zollvereins 69, 67 und 438. — Ueber Wertermittelungen in der Handelsstatistik 70, 429. — Vgl. a. Handelsstatistik, Preise 2c.
Wertpapiere, s. Preise, Aktienkurse 2c.
Wertverteilung (Roesler) 75, 268.
Wettbewerb, unlauterer (Fuld) 96, 918.
Wiener Schlußakte 71, 4.
Wirtschaftliche Interessenvertretung, s. Interessenvertr.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaftswesen.
Wirtschaftssysteme geschichtl., (Roesler) 75, 15. S. a. Zollverein.
Witwenfürsorge, s. Beamte.
Wohnungsgeldzuschüsse 74, 267; 76, 359. 361; 86, 213. 246.
Wuchergesetze, Aufhebung derselben und der Schuldhaft 68, 799. — Wuchergesetz von 1880 81, 423. — Die Bestrafung des Wuchers auf dem Lande (Fuld) 88, 654.
Württemberg. Anschluß an den deutschen Bund 70, 769, an die Reichsverfassung 70, 771; 71, 37. 41. Militärkonvention 71, 120. — Aufrechterhaltene Bestimmungen des Vertrags vom 25. Nov. 1870 71, 359. — Einführung nordd. Bundesgesetze 71, 389. — Berechnung der Matrikularbeiträge für 1871 71, 701. — Militäretat 73, 46. — Bierbesteuerung 76, 65; 97, 85. — Branntweinsteuer (Reuß) 85, 620. — Verhältnis zum Zollverein und Reich 93, 164. 174. 194. 417. — Proportionalwahlen zur Abgeordnetenkammer 97, 326. — S. a Wahlgesetze, Wasserrecht, Zollverein 2c.

## 3.

Zahlungsverfahren, Reform 76, 1031; 77, 228, vgl. Bankwesen.
Zanzibar, Handelsvertrag 93, 188. 439. 465.
Zentralbureau des Zollvereins 72, 1556; 93, 367. 385.
Zentralgewalt, provisorische von 93, 367. 385; 1848 71, 10.
Zentrum, Reichstags-Fraktion 72, 1. 283. 335. 1018; 74, 144.
Zettelbanken, s. Bankwesen.
Zeugenpflicht 82, 776. — Zeugnisverweigerung der Reichstagsmitglieder (Fuld) 88, 6.
Zinkproduktion 1892 93, 797.
Zinsfuß 76, 882; 91, 959. S. a. Bankwesen.
Zinsen, Gesetz, betr. die vertragsmäßigen, vom 14. Nov. 1868 68, 800; 72, 134.
Zivilehe obligatorische 74, 188. 237. 311. 408. Entwurf und Kommissionsbericht von 1873 74, 437. Preuß. Gesetz von 1874 74, 1551. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 75, 641. 1181. 1553. — Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen 76, 84. — Standesamtsbezirke in Bayern 76, 85. — Ausführungen von Seydel 76, 172. S. a. Eheschließung.
Zivilprozeß. Aus dem Entwurf einer nordd. Zivilprozeßordnung 69, 649. Vorarbeiten für dieselbe 72, 143; 73, 348. Aus dem 1872er Entwurf 73, 567. — Aus dem 1874er Entwurf: Das schiedsrichterliche Verfahren 75, 153. 1219. —

Verlauf der Verhandlungen (Endemann) 77, 646. — Vgl. a. Justizgesetzgebung.

Zivilrecht, Entwickelung desselben 71, 125; 73, 339; 74, 193. 310. Verhandlungen im bayer. Landtag 74, 330 (Minister Fäustle), 339 (Reichsrat v. Neumayr). — W. Endemann das. 412. — Eine Festrede Laskers das. 743. — Bericht des Justizausschusses über Plan und Methode bei Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs 74, 1329. Die Mitglieder der Zivilgesetzbuch-Kommission das. 1680. — Weiteres über den Entwurf des Gesetzbuchs (Endemann) 77, 1222; 77, 678. — Stand der Arbeiten für das Zivilgesetzbuch im Sommer 1876 (P. v. Roth) 76, 940. — Amtlicher Bericht über die Arbeiten der Kommission bis 1876 77, 423. — Uebersicht der bis 1877 erlassenen zivilrechtlichen Gesetze und Verordnungen 77, 822. — Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Auf volkswirtschaftliche Grundlage in Einzelerörterungen besprochen (Jacoby) 88, 581; 89, 293. 637; 90, 34. 834; 91, 81. — Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches und das öffentliche Recht (Bornhak) 91, 212. — S. a. Gothaer Vertrag, Justizgesetzgebung, Konkursordnung, Todeserklärung 2c.

Zivilstandsregister, s. Personenstand.

Zollausschlüsse, 93, 196 (Aufseß). Bericht der Kommission zur Erörterung der Frage betr. die Aversa 80, 531.

Zoll- und Handelssystem des Reiches, Einheitlichkeit desselben 71, 171; 93, 196 (Aufseß). — Uebersicht sämtlicher Gesetze 2c. 77, 807. — S. a. Zolltarif 2c.

Zoll- und Steuerkredite, Abbürdung derselben 72, 1481; 74, 170. — Bestimmungen über dieselben 93, 206. 388. S. Kredite.

Zölle, Statistik für die Zeit bis 1868 68, 165—222. Statistik für 1867 68, 729. — Statistik für das erste Semester 1868 68, 998. — Waren-Ein- und Ausfuhr 1867 69, 115. — Bundeseinnahmen aus den Zöllen 69, 216. — Organisation der Statistik der Zölle 70, 71. — Statistik der Zolleinnahmen 2c. 1862—1869 70, 343. — Die Reichs-Zollgesetzgebung 71, 130; 72, 389. — Statistik der Zölle und Waren-Ein- und Ausfuhr 1868—70 71, 543. — Die Zölle und Verbrauchssteuern 2c. des Deutschen Reichs, von Frhrn v. Aufseß 93, 161. — Verwaltungskompetenz des Reiches (Laband) 73, 471. 498. — Statistik 74, 911; 75, 897. 1389. 1701; 76, 799. — Wert- oder Gewichtzölle? (Seyfardt-Krefeld) 77, 135. — Die Gesetzgebung über Zölle und Steuern 1871—1876 (Wehrenpfennig) 77, 282. — Ueber Schutzzölle (Hirth) 77, 896. — Handelspolitische Erklärung von 203 Reichstagsmitgliedern 79, 460. — Das handelspolitische Programm des Reichskanzlers (Schreiben an den Bundesrat) 79, 219. — Eingabe des Freihandelsvereins an den Bundesrat 79, 358. 571. — Rede des Herrn v. Riecke in der württembergischen I. Kammer 79, 370. — Die wichtigsten Finanzzölle in Deutschland und Großbritannien 79, 571. — Einnahmen 1879/80 80, 591. — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze (E. Kohler) 1902, 69. — Zölle und Aufwandsteuern, bezw. Monopoleinnahmen in d. Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn 1902, 152. — Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern 1902, 865. — S. a. Finanzwesen, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Kassenwesen, Statistik, Zollausschlüsse, Zollgesetz, Zolltarif, Zollverein 2c.

Zollbehörden in Deutschland. Ressortverhältnisse, Uebersicht der Aemter 2c. 68, 405. — Die Vereinsbeamten des deutschen Zollvereins (Anfang April 1870) 70, 139. — Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung und Reichskontrolle (v. Aufseß) 93, 367. 420.

Zollkartell vom 11. Mai 1833 68, 125.

Zollgebiet 74, 79. 493; 75, 881. — Begrenzung und Bevölkerung der Zolldirektivbezirke 77, 478; 89, 1010.

Zollgesetz vom 23. Januar 1838 68, 51. — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 69, 511. — Zur Ausführung des Zollgesetzes 69, 995; 93, 211.

Zollordnung vom Jahre 1838 68, 61. Denkschrift des Handelstags betr. Reform des Zollverfahrens 68, 249. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 68, 679. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zollparlament. (S. a. Zollverein.) Mitglieder 1868 68, 433. — Thronreden der ersten Session 68, 1070. der zweiten Session 69, 1100, der dritten Session 70, 713. — Bericht des Vorstandes der nationalliberalen Partei über die Legislaturperiode 1867 bis 1870 70, 563. — Uebersicht der Gesetzgebung des nordd. Bundes und des Zollvereins in den Jahren 1867—70 70, 721.

Zollstrafgesetz, Grundsätze, betr. das vom Jahre 1836 68, 115. — Straffälle 1892/93 93, 940. — Vgl. a. Zollgesetz.

Zolltarif vom 1. Juli 1865 68, 93. Denkschrift des deutschen Handelstags über Reform des Zolltarifs 68, 249. Gesetz

vom 25. Mai 1886 **68**, 649. Zolltarif vom 1. Juni 1868 ab gültig **68**, 651. — Material zur Petroleumsteuerfrage **69**, 391. — Der Zolltarif zu Anfang des Jahres 1870 **70**, 92. — Reform des Vereins-Zolltarifs vom Mai 1870 **70**, 325. — Der Zolltarif vom 1. Juli 1870 an **70**, 379. — Bestimmungen über die Tara **72**, 1541. — Tarifreform von 1873 **74**, 83. 282. — Redaktion des Zolltarifs vom 1. Oktober 1873 (in der Markwährung) **77**, 144. — Freihandel oder Schutzzoll? Denkschrift des Vorsteheramts der Königsberger Kaufmannschaft **75**, 1549. Zur Verteidigung gemäßigter Schutzzölle (J. Schulze) **75**, 1681. Zur Denkschrift des Vereins der Eisenindustriellen das. 1695. — Uebersicht der hauptsächlichsten Schutzzölle des Zollvereins **77**, 200. — Die Klausel der „meistbegünstigten Nation" **77**, 534. — Die acquits-à-caution **77**, 535. — Zolltarifentwurf vom 4. April 1879 mit Motiven **79**, 617. 681 (spezielle Uebersicht im Inhaltsverzeichnis des Jahrganges 1879). Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 **79**, 993. — Lage der Gesetzgebung 1880 **80**, 623. 627. 653. — Abänderungen des Zolltarifgesetzes in den Jahren 1880—82 **82**, 674. Abänderungen des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879: Gesetze von 1883 bis 1885, **85**, 505. — Redaktion des Zolltarifs (Mai 1885) **85**, 521. — Erörterungen von Aufseß **93**, 176. 214. — Zur Frage der Zolleinigung zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn **87**, 81. — Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags (E. Müller) **1902**, 713. — S. a. Handelsverträge, Zölle, Zollverein ꝛc.

Zollverein, Zollverträge. Mittelbare Zollvereinsglieder. Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Bericht für den nordd. Bundesrat **68**, 1. 15. — Literatur über den Zollverein **68**, 232. — Der territoriale Abschluß des Zollvereins **68**, 1109; **71**, 171. — Die Zollvereinsgesetzgebung als Bestandteil des Reichsverfassungsrechts **71**, 357. — Zollvereinsbevollmächtigte **73**, 306. — Aus der Enquête über die Handelsverträge **77**, 395 Gutachten der Handelskammer zu Köln das. 1049. — Uebersicht der deutschen Handelsverträge **79**, 384. 562. — Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein **88**, 943. — Handels- und Zollverträge mit Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Italien **92**, 796. — Geschichte des Zollvereins (v. Aufseß) **93**, 167. — Umfang, Größe und Einwohnerzahl des Zoll- und Handelsgebiets des Deutschen Reichs **93**, 194. — Zoll-, Handels- und Schiffahrtsverträge des Deutschen Reichs mit fremden Staaten **93**, 435. — Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag mit Rumänien und Serbien **94**, 747. — Vertrag mit Rußland **94**, 853. — Vgl. a. Getreidezölle, Handelspolitik, Handelsstatistik, Handelsverträge, Statistik, Verfassung, Zollgesetz, Zollparlament, Zolltarif ꝛc.

Zollverwaltung, deutsche, Organisation (Aufseß) **93**, 338.

Zucker. Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865 **68**, 123. Besteuerung im Zollverein, in Großbritannien und Frankreich **68**, 155. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung **68**, 303. — Beschluß des Handelstags **68**, 983. — Denkschrift zur Reform der Zucker-Zoll- und Steuergesetzgebung von E. Langen **69**, 361. — Die Zuckerbesteuerung im Zollverein nach dem Gesetz vom 26. Juni 1869 **69**, 905. — Rübenzuckersteuerstatistik für die Jahre 1868—70 **71**, 573. — Statistik **75**, 899. 1551; **76**, 248. — Denkschrift über die Reform der Zucker-Steuer von Witte-Rostock **83**, 142. — Amtliche Berichtigung zur Rübenzucker-Statistik **84**, 445. — Bericht der Enquête-Kommission vom März 1886 **86**, 517. — Ges. vom 1. Juni 1886 und Materialien **86**, 826. 857. 864. 867. — Nachweisung der vom 1. August 1886 bis 31. März 1887 innerhalb des deutschen Zollgebietes mit dem Anspruch auf Zoll- und Steuervergütung abgefertigten Zuckermengen **87**, 306. — Reform der Zuckersteuer (Reichsgesetz vom 9. Juli 1887) **87**, 957; Reichsgesetz vom 31. Mai 1891 **91**, 642. — Die Besteuerung des Rübenzuckers (Frhr. v. Aufseß) **93**, 262. — Ges. vom 27. Mai 1896 und Materialien **96**, 577. — Zuckerstatistik **1900**, 814. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas **1902**, 160.

Zwangsversicherung, s. Versicherung ꝛc.

Zwangsvollstreckung gegen Eisenbahnen **81**, 411.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München.

**Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

**Augsburger Abendzeitung.** Nr. 225 vom 16. 8. 1902.

. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

---

**Leo, Dr. Martin,** Rechtsanwalt in Hamburg.

**Seehandelsrecht** (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

**Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt.** Nr. 179 vom 2. 8. 1902.

. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

---

**Kahn, Dr. Jul.,** Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

**Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** vom 27. Mai 1896. Handausgabe mit Anmerkungen. 8°. (IV, 115 S.) 1896. In Ganzleinen gebd. **Mk. 2.40.**

**Der Handelsgesellschafter** III. Jahrg. Nr. 12.

Die Kahn'sche Bearbeitung des genannten Gesetzes zählt zu denjenigen Ausgaben, die mit Erfolg bestrebt sind, alle für das Verständnis und die Auslegung notwendigen Erläuterungen zu geben und auf diese Weise ein Hilfsmittel bieten, dessen sich Wissenschaft und Praxis gern bedient.

Dr. Kahn's Kommentierung zeichnet sich durch eine übersichtliche Klarheit und durch die Zuverlässigkeit seiner Erklärungen im hohen Grade aus.

---

**Schweyer, Dr. Fr.,** Bezirksamts-Assessor.

**Bankdepotgeschäfte** in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung dargestellt. gr. 8°. (IV, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

**Hamburger Börsen-Halle** Nr. 559 vom 29. 11. 1899.

Ein ganz vortreffliches Buch, das große Bedeutung für alle Bankfachleute und Bankbeflissene hat. Es ist hier eine Menge belehrenden Stoffes zusammengetragen, der sich in übersichtlicher und leichtfaßlicher Form dem Studium darbietet.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516 a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 1 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Reichs- und Landesrecht.

1. **Dernburg, Dr. Heinr.**, Prof., Das Bürgerl. Recht des deutschen Reichs u. Preussens. I. Bd. Einleitung u. allgemeiner Teil. 2. Lfg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 161—320). Halle (Buchhandlg. d. Waisenhauses). 3.—

Diese Lieferung vollendet die Darstellung „der Rechtssubjekte" (S. 164—289) und beginnt mit der Lehre vom „Rechtserwerb und Rechtsverlust" (S. 307—312). Mit besonderer Freude ist es zu begrüssen, dass der Verfasser die einschlägigen Lehren des Handelsrechts in den Bereich seiner Darstellung zieht. Namentlich sind die Grundzüge des Aktien- und Genossenschaftsrechtes (S. 223—278) und die Lehre vom „Kaufmann" (S. 289—311) mit der diesem Rechtslehrer eigentümlichen Plastik und Klarheit entwickelt. Durch die Verbindung des Handelsrechts mit dem übrigen Reichsprivatrecht unterscheidet sich das *Dernburg*'sche Lehrbuch auf das vorteilhafteste von den anderen grossen Systemen des Bürgerlichen Rechts. Möge es dem unermüdlichen Meister vergönnt sein, sein verdienstvolles Werk in Bälde zu vollenden.

2. **Eger, Dr. Georg**, Das Gesetz üb. d. Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Erläut. m. Benutzg. d. Akten d. Kgl. Preuss. Ministeriums d. öffentl. Arbeiten. I. Bd. 2. Aufl. (XXIV, 612 S.). Breslau (J. U. Kern's Vlg.) 14.—; geb. 16.—

Der *Eger*'sche Kommentar zum preussischen Expropriationsgesetz bildet die bedeutendste und gründlichste Arbeit auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes überhaupt. Das Werk ist nicht bloss für die preussische Praxis, auf die es zunächst berechnet ist, sondern auch für den Gebrauch in anderen Bundesstaaten und für die Theorie, der das Enteignungsrecht viel schwere Probleme stellt, von ausserordentlichem Nutzen. Der vorliegende Band erläutert das Gesetz bis zum § 14 Die Änderungen der zweiten Auflage bestehen namentlich darin, dass der Einfluss des B.-G.-B. und seiner Nebengesetze auf das Enteignungsrecht mit grösster Sorgfalt und Sachkenntnis dargestellt, dass die gesamte neuere Rechtsprechung, insbesondere des Reichsgerichts und des preussischen Oberverwaltungsgerichts nachgetragen und dass die seit Abschluss der ersten Auflage erschienene Speziallitteratur des Enteignungsrechtes samt den inzwischen erlassenen Ausführungsvorschriften eingehend berücksichtigt worden ist. So steht das Werk in jeder Hinsicht auf der Höhe der Wissenschaft. Bei der Reichhaltigkeit seines Inhalts möchten wir dem Verfasser nahelegen, dem Schlussband ein möglichst ausführliches Sachregister beizugeben.

3. **Enneccerus, L., u. H. O. Lehmann**, Proff., Das bürgerliche Recht. 2. Aufl. II. Bd. 3. Lfg.. Erbrecht von *Lehmann*. gr. 8°. (XVI, S. 609—912). Marburg (N. G. Elwert) 5.60

Die Schlusslieferung enthält eine vortreffliche Darstellung des Erbrechts (S. 614—885) und das Sachregister zum II. Bande. Die neueste Litteratur des Erbrechts ist durchgängig verwertet. Die Streitfrage über die grundsätzliche Gestaltung der Erbenhaftung wird von *Lehmann* (S. 683 ff.) in einer sehr entschiedenen und gründlichen Ausführung dahin beantwortet, dass diese

Haftung von vornherein beschränkt ist. Ein Hinweis auf die — sehr geringe — praktische Bedeutung der Kontroverse wäre wünschenswert, desgleichen eine Stellungnahme zu der äusserst streitigen Frage, welchen Sinn der § 1989 für den Fall des Zwangsvergleichs hat (S. 716). Sehr förderlich sind die Zahlenbeispiele, die in 2. Auflage eine erhebliche Ausdehnung gefunden haben. Das ganze Werk darf, wie wir schon wiederholt betonten, dem Praktiker und dem Studierenden auf das wärmste empfohlen werden.

4. **Fischer-Henle**, B.-G.-B. nebst d. E.-G. 5. Aufl. 8°. (XXXVIII, 1350 S.). München (C. H. Beck) geb. 7.—

Der beispiellose buchhändlerische Erfolg dieser „Handausgabe" — die vorliegende Auflage enthält das 35. bis 41. Tausend (!) — ist ein beredtes Zeugnis für ihre Brauchbarkeit. Die erheblichste Neuerung der 5. Auflage besteht in den Hinweisen auf die jüngste Rechtsprechung des Reichsgerichts und höchster Landesgerichte. Der Umfang des Buches hat sich infolge dieser überaus schätzbaren Ergänzung abermals um drei Bogen vermehrt. Da die Judikatur rasch anwächst, werden die Herausgeber eine Vergrösserung des Formats ernstlich in Erwägung ziehen müssen. Die Anführung der landesgesetzlichen Ausführungsvorschriften, die schon in 4. Auflage berücksichtigt waren, ist sorgfältig ergänzt worden.

5. **Hallbauer, M.**, Das Hypothekenrecht des Deutsch. B.-G.-B. 8°. (XI, 218 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 3.—

Der Verfasser, Oberjustizrat und Rat am Oberlandesgericht Dresden, hat, wie wir schon bei Besprechung seines Testamentenrechts, seines Vormundschaftsrechts und seines Eherechts betonten, die seltene Gabe, schwierige Materien des B.-G.-B. mit juristischer Korrektheit und zugleich mit einer jedem gebildeten Laien verständlichen Klarheit und Anschaulichkeit zur Darstellung zu bringen. Diese Vorzüge weist auch das neueste Werk, „ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht", auf. Die schlichte und doch präzise Fassung und die Fülle trefflicher Zahlenbeispiele werden zweifellos allen Interessenten, dem Civil- wie dem Strafrichter, dem Justiz- wie dem Verwaltungsbeamten, auch dem nicht juristisch geschulten, das Verständnis der Grundfragen des Hypothekenrechts erschliessen. Auch dem Studenten sei das zuverlässige Buch bestens empfohlen.

6. **Hoeniger, Dr. Franz**, Die Grenzstreitigkeiten nach deutschem bürgerl. Rechte auf histor. Grundlage unter besonder. Berücksichtigg. d. preuss. Rechtes. 8°. (111 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

Gegenstand dieser Arbeit sind die Grenzstreitigkeiten, wie sie in §§ 919 und 920 B.-G.-B. geregelt sind. Der Verfasser gibt zunächst einen historischen Überblick über den bisherigen Rechtszustand in dem Gebiete des gemeinen und des preussischen Rechts und skizziert in einem Anhang auch die Grundsätze des französischen und sächsischen Rechts, die im ersten Kapitel die Grenzabmarkungsklage (§ 919 B.-G.-B.), im zweiten die Grenzscheidungsklage (§ 920 B.-G.-B.), behandelt. Die Abhandlung verzeichnet genau die einschlägige Litteratur und bringt eine erschöpfende Darstellung des bezeichneten Stoffes. Auf S. 83 Anm. 18 wäre wohl auch bei Bayern das Abmarkungsgesetz vom 30. Juni 1900 (G.-V.-Bl. S. 553) zu citieren gewesen. Sch.

7. **Klingmüller, Dr. Fritz**, Privatdoc. u. Ger.-Ass., Der Begriff des Rechtsgrundes, seine Herleitung u. Anwendung. (6. Heft der von Prof. *Dr. Leonhard* herausgeg. Studien zur Erläutrg. d. Bürgerl. Rechts.) gr. 8°. (VIII, 117 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 3.20

Die gediegenen und tiefgehenden Untersuchungen des Verfassers behandeln zuerst terminologische Fragen, sodann die Unterscheidung von abstrakten und kausalen Geschäften, hierauf das „Lossagen" und zuletzt die Abhängigkeit vom Rechtsgrunde. Der Verfasser präzisiert das Ergebnis seiner Forschung in folgenden Sätzen:

1. Der objektive Rechtsgrund ist ein *äusserer* gesetzlich normierter Thatbestand, an den die Rechtsordnung bestimmte Rechtsfolgen anknüpft.
2. Der subjektive rechtliche Grund ist ein innerer psychologischer Vorgang, der Beweggrund. Aber nicht jedes Motiv kommt rechtlich in Betracht, sondern nur soweit es *rechtlich erheblich* ist, d. h.:
   a) soweit es sich bei Vornahme eines Veräusserungs- oder Verpflichtungsgeschäfts in der Seele des handelnden Subjekts auf dessen rechtlichen Zweck bezieht (Erlangung eines Gegenvorteils oder Schenkung),
   b) soweit es sich bei einem Vermögenserwerbe ohne Rechtsgeschäft auf diejenigen Umstände bezieht, die für den Gesetzgeber den eingetretenen Vermögenserwerb als juristisch gerechtfertigt oder ungerechtfertigt erscheinen lassen.

   Deshalb ist zusammenfassend von einem *rechtlich zureichenden Grunde, einer vom Rechte verlangten* Motivierung zu reden, als von einem juristisch-technischen Begriffe.
3. Der Gegensatz zwischen kausalen und abstrakten Geschäften besteht darin, dass bei ersteren der subjektive rechtliche Grund zum Geschäftsinhalte gehört,

während er bei letzteren als unerheblich ausgeschieden ist.

4. Die Bereicherungsklagen machen einen Vermögenserwerb rückgängig, der sich infolge eines objektiven Rechtsgrundes vollzogen hat, aber des subjektiven rechtlichen Grundes entbehrt.

8. **Liliputausgabe des Bürgerl. Gesetzbuchs** für das Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. v. 18. VIII. 1896. Textausg. mit Sachreg. 4. Aufl. 32°. (XIII, 599 S.). Berlin (O. Liebmann) 1.—

Diese Miniaturausgabe des B.-G.-B. zeichnet sich trotz ihres geringen Umfangs durch einen scharfen Druck aus und ist mit grösster Sorgfalt auf Reinheit des Textes nachgeprüft. Der Fettdruck der Paragraphen und Artikelziffern erhöht die Übersichtlichkeit sehr. Die Ausgabe beginnt mit einem Inhaltsverzeichnis, welches der Anlage des Gesetzbuches selbst entspricht. Es folgt dann der Gesetzestext des B.-G.-B. und des Einf.-Ges., woran sich ein kleines Sachregister anschliesst. Der deutlichste Beweis für die grosse Beliebtheit der Liliputausgabe ist der, dass von diesem I. Band in ganz kurzer Zeit schon 44 000 Exemplare aufgelegt sind. H.

9. **Magnus, Dr. Eduard,** Die Ausgleichungspflicht nach dem B.-G.-B. gr. 8° (XI, 120 S.). Breslau (J. U. Kern's Vlg.) 2.50

Die Ausgleichungs- oder Kollationslehre, welche den Inhalt der vorliegenden Abhandlung (ursprünglich eine Doktorarbeit) bildet, ist eines der in Deutschland vor Einführung des B.-G.-B. wohl am verschiedenartigsten geregelten Rechtsgebiete. Verfasser behandelt in eingehender Weise dieses sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Hinsicht bedeutungsvolle und keineswegs einfache Thema in einer Einleitung und fünf Kapiteln. In Kapitel I spricht er von den „Arten der Ausgleichung", in Kapitel II von den „Subjekten der Ausgleichungspflicht" mit den verschiedenen Ausnahmen und Beschränkungen der §§ 1927, 1935, 2051, 2053, 2095 B.-G.-B., in Kapitel III von den „Objekten der Ausgleichungspflicht", in Kapitel IV von der „Durchführung" derselben im allgemeinen und im besonderen und endlich im V. Kapitel von der „Natur des Ausgleichungsanspruchs". Praktische, klare Beispiele veranschaulichen zweckmässig die Darstellung. Die Arbeit ist für den, der tiefer in diese Lehre eindringen will, von nicht zu unterschätzendem Werte. H.

10. **Manigk, Dr. Alfr.,** Privatdocent, Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft. (5. Heft der von Prof. *Dr. Leonhard* herausgeg. Studien z. Erläutrg. d. Bürgerl. Rechts.) gr. 8°. (XIII, 404 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 10.—

Der Verfasser entwickelt im I. Teile dieses gründlichen Werkes das Verhältnis der Begriffe Rechtsgeschäft und Willenserklärung und geht im II. Teile auf die rechtliche Behandlung der Willensgeschäfte ein. Seine Studien gipfeln in der Unterscheidung zweier Kategorien von Rechtsgeschäften, der „Willensgeschäfte" und der „Erklärungsgeschäfte". Das Unterscheidungsmerkmal zwischen Rechtshandlung und Rechtsgeschäft ist der Erfolgswille („Die auf die Rechtsfolgen gerichtete Absicht des Handelnden"), das Unterscheidungsmerkmal zwischen Willens- und Erklärungsgeschäften ist die Notwendigkeit der Erklärung des Willens. Diese Notwendigkeit entfällt, wo der gemäss dem Willen des Handelnden eintretende Rechtserfolg eine andere Rechtssphäre nicht direkt berührt. So insbesondere bei der Okkupation und der Dereliktion. Diese Akte sind also „Rechtsgeschäfte" im Gegensatze z. B. zur Spezifikation, zur Wohnsitzbegründung, zum Fruchterwerbe, zur Geschäftsführung ohne Auftrag. Das bisher meist für wesentlich erachtete Merkmal der Erklärung ist daher aus dem Begriffe des Rechtsgeschäfts auszuscheiden.

11. **Meikel, G.,** K. Amtsrichter, Bayer. Ausführungsgesetze zum B.-G.-B., zur Civilprozessordnung u. z. Gerichtsverfassungsgesetz mit Wiedergabe der citierten Paragraphen, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und einem Gesammtregister. 2. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8°. (XVII, 686 S.) München (J. Schweitzer Verlag) 6.50; geb. 7.50

Wenige Monate nach Vollendung der ersten Auflage ist bereits die vorliegende zweite Auflage notwendig geworden — ein hinreichender Beweis für die Brauchbarkeit des Buches. Über seine Anlage sind unsere Leser bereits unterrichtet. Es genügt deshalb hervorzuheben, dass der Verfasser unter Abdruck der einschlägigen Stellen anderer Gesetze einen knappen, aber zuverlässigen Kommentar zum Übergangsgesetz, zum A.-G. z. B.-G.-B., zum A.-G. z. G.-B.-O. u. Z.-V.-G., zum A.-G. z. C.-P.-O. u. K.-O. und zum A.-G. z. G.-V.-G. bietet. Im Anhang sind 11 Ausführungsverordnungen und Bekanntmachungen abgedruckt. In der neuen Auflage, die um etwa drei Bogen angewachsen ist, ist die neueste Litteratur und Rechtsprechung sorgfältig verwertet worden. Der bayerischen Praxis dürfte namentlich die Citierung der noch in Betracht kommenden güterrechtlichen Entscheidungen des Obersten Landesgerichts erwünscht sein, die bei den einzelnen Artikeln des Übergangsgesetzes ein-

gestellt sind. Das Werk wird in dieser verbesserten Gestalt den grossen Kreis seiner Freunde rasch erweitern.

12. **Mielke, Dr. Fritz,** Universalfideikommiss u. Nacherbschaft. gr. 8°. (58 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1.40

Das Schriftchen bringt eine vergleichende Darstellung der Lehre vom römischen Universalfideikommiss und von der Nacherbschaft des B.-G.-B. Nach einem unverhältnismässig kurzen historischen Überblick behandelt Verfasser die beiden Institute als Produkt der Anerkennung wirtschaftlicher Bedürfnisse im Rahmen der bestehenden Rechtssysteme. Daran reiht sich eine Betrachtung der Bestimmungen über die Anordnung des Universalfideikommisses und der Nacherbschaft an. Der den Schluss der Schrift bildende Hauptteil ist den Rechtsverhältnissen gewidmet, wie sie bei diesen Instituten zur Entstehung gelangen, insbesondere der Rechtsstellung des Vorerben und des Nacherben.

Die Arbeit ist fliessend geschrieben und berücksichtigt die Litteratur des gemeinen und des neuen bürgerlichen Rechts. Bedauerlich ist, dass der Hauptteil, der von den Rechtsverhältnissen spricht, allzu knapp ausgefallen ist. Hier wäre unbedingt ein tieferes Eindringen angezeigt gewesen, das auch bei der Fülle des hier gebotenen Rechtsstoffes nicht schwierig gewesen wäre. Sch.

13. **Romeick,** Landger.-Rat, Zur Technik des B.-G.-B. Heft II: Die abgeleitete Schuld. 1. Abschn.: Die abgeleitete Mietschuld. 8°. (117 S.). Stuttgart (Max Kielmann) 2.—

Viel Schwierigkeiten bieten der theoretischen Konstruktion die Bestimmungen der §§ 556 Abs. 3, 604 Abs. 4 und insbesondere 571 ff. B.-G.-B., und zwar um deswillen, weil es sich hier um Schuldverhältnisse handelt, die dem Wesen der Obligation entgegen neben den Kontrahenten auch dritte Personen in ihren Bereich ziehen. Für diese Erscheinungen sind in der Litteratur bereits die verschiedensten Erklärungsversuche zu Tage getreten, die sich namentlich um den § 571 B.-G.-B. gruppieren. Der Verfasser weist die Haltlosigkeit dieser Erklärungsversuche nach, stellt seinerseits den Begriff der abgeleiteten Schuld auf, unter den er die genannten Fälle subsumiert, und baut diesen Begriff nach den verschiedensten Seiten hin aus. Die Ausführungen sind durchweg sehr scharfsinnig und zeugen von reicher praktischer Erfahrung. Gleich der erst vor kurzem erschienenen Arbeit des Verfassers über die Fristbestimmung bildet die vorliegende Abhandlung eine höchst beachtenswerte Bereicherung der Litteratur unseres neuen bürgerlichen Rechts, die in Theorie und Praxis gute Aufnahme finden wird.



14. **Rosenthal, Heinr.,** Landger.-Dir., Das bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetze gemeinverständlich erläutert, unter besond. Berücksicht. der Rechtsverhältnisse des tägl. Lebens m. Hinweisen auf die Nebengesetze u. die Ausführungsgesetze f. Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, sowie e. Sachregister u. e. Anh.: enth. die f. das tägl. Leben wicht. Vorschriften der Ausführungsgesetze der genannten 5 Staaten. 5. Aufl. gr. 8°. (VI, 783 S.). Graudenz (G. Röthe) geb. 5.—

Die *Rosenthal*'sche Ausgabe des B.-G.-B., die unter den vielen populären Erläuterungen des neuen Gesetzbuchs obenansteht, liegt — zwei Jahre nach dem Erscheinen der ersten Auflage — bereits in fünfter erheblich vermehrter Auflage vor.

Die neue Auflage hat an der bewährten Grundlage der früheren Auflagen festgehalten und hat die Vorzüge des Werkes noch gesteigert. Abgesehen von der Berichtigung einer Anzahl von Versehen in Druck und Inhalt enthält die neue Auflage insbesondere eine *Neubearbeitung des Hypothekenrechts*, einer Materie, die einerseits dem Verständnis grosse Schwierigkeiten bereitet, andererseits aber als das Recht des Grundkreditverkehrs für weitere Volkskreise von besonderer praktischer Bedeutung ist. Die Neubearbeitung dieses Abschnittes hat nicht nur durch eine grössere Ausführlichkeit der Erläuterungen, sondern auch namentlich durch Anführung von Beispielen zum besseren Verständnis des Hypothekenrechts beigetragen. Zur Veranschaulichung sind die für Preussen vorgeschriebenen amtlichen Formulare eines Grundbuchblatts sowie für Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, auch einige andere, selbst entworfene Formulare beigefügt.

Der ungewöhnliche buchhändlerische Erfolg des Werkes in Verbindung mit der ungeteilten Anerkennung, welche die Ausgabe in den Besprechungen der Fachzeitschriften wie der Tagespresse gefunden hat, ist wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit des Buches, das auch durch seinen im Vergleich mit anderen kommentierten Ausgaben ausserordentlich mässigen Preis in Wahrheit eine *Volksausgabe* des Gesetzbuchs ist. Sch.

15. **Schwarz, Dr. jur. Otto Georg.** Grundriss des Bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung d. Pandektenlehre mit Einschluss d. Handelsrechts, Wechsel- u. Seerechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. 2 Bände. 8°. (VII, 224 u. VI, 339 S.). Berlin (Carl Heymann's Verlag) 7.—

Das Buch will, um das Kind beim rechten Namen zu nennen, ein Paukbuch sein. Es

will möglichst knapp und klar die Grundbegriffe des Bürgerlichen Rechtes mit Einschluss des Handels-, Wechsel- und Seerechts unter steter Berücksichtigung der Geschichte darstellen. Auf 538 Seiten mit grossem Drucke hat der Verfasser, der nach dem Vorwort seit langen Jahren als Repetitor wirkt, die schwierige Aufgabe bewältigt. Wir können ihm die Anerkennung nicht versagen. Das Buch ist mit grossem Geschick verfasst, weiss das Wesentliche sehr wohl vom minder Wichtigen zu trennen und zeichnet sich in allen Teilen durch eine verständliche, klare Darstellung aus. Jedenfalls steht es weit über ähnlichen Büchern, die zum Teil mit grosser Prätension auftreten und das Drei- oder Vierfache kosten. Die Ausstattung ist sehr gut.

16. **Türke, R.**, Assessor, u. Amtsger.-Rat **K. Niedenführ**, Daz bürgerl. Recht, das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsges. etc. 1. Bd. gr. 8°. (XVIII, 224 u. 734 S.), 2. Bd. gr. 8°. (XXXIV, 550 u. 360 S.), 3. Bd. gr. 8°. (XXIV, 664 u. 534 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 25.—

Das mit erstaunlichem Fleisse angelegte, reichhaltige Sammelwerk stellt das B.-G.-B. mit E.-G. und Nebengesetzen, das preussische A.-G. z. B.-G.-B. und sämtliche vom 1. Jan. 1900 ab geltenden Reichs- und preussischen Landesgesetze mit ergänzenden Erlassen, Verordnungen und Anweisungen und der noch verwertbaren älteren Judikatur zusammen. Die Vorschriften des B.-G.-B. sind ausserdem kurz kommentiert. Diesem Programm entsprechend nimmt das Werk einen gewaltigen Raum in Anspruch. Bis jetzt liegen drei grosse Bände vor, die den allgemeinen Teil, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht behandeln. Um den Text des B.-G.-B. nicht zu weit auseinander zu reissen, sind ergänzende Gesetze (u. s. w.) grösseren Umfangs wie H.-G.-B., Z.-V.-G. und Versicherungsgesetze als Anhang zu den einzelnen Bänden abgedruckt. Die ganze im Anhang des I. Bandes abgedruckte Unfallversicherungsgesetzgebung ist übrigens inzwischen bereits geändert worden. Über den Fortgang des Unternehmens werden wir noch berichten.

17. **Turnau, Dr. W., u. K. Förster**, Reichsgerichtsräte, Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. d. Preuss. Ausführungsbestimmungen. gr. 8°. 2 Bde. (XLVI, 854 S. u. XXIX, 661 S.). Paderborn (Ferd. Schoeningh) 25.—

Das grossangelegte Werk zerfällt in zwei Bände. Der erste behandelt das Sachenrecht des B.-G.-B. (§§ 93—103, 854—1296) mit den preussischen Ausführungsvorschriften und unter Einschaltung von Exkursen über den Leibgedingsvertrag (S. 494 ff.), über landesrechtliche Servitutvorschriften (S. 498 ff.), über die Zwangshypothek (S. 765 ff.) und über die Schuldübernahme nach den §§ 414—419 B.-G.-B. (S. 837 ff.). Der zweite Band enthält zunächst einen ausführlichen Kommentar zur Grundbuchordnung mit durchgängiger erschöpfender Berücksichtigung der preussischen Ausführungsbestimmungen, sodann eine Reihe preussischer Formulare und einen Anhang (für Preussen), der namentlich das Bergrecht sowie das Kosten- und Stempelwesen behandelt. Hieran reihen sich Ergänzungen über 1. Enteignung, 2. Subhastation, 3. Agrarrechtliche Auseinandersetzungen und 4. Rentengüter. Den Schluss bilden ausführliche Sach- und Quellenregister.

Diese Darstellung des Liegenschaftsrechtes ist die vollständigste und eingehendste, die zur Zeit vorliegt. Sie hat die Ergebnisse der bisherigen preussischen Wissenschaft und Rechtsprechung mit grösster Sorgfalt verwertet, daneben aber auch Materialien, Litteratur und Judikatur des neuen Rechtes (zum Teil in ausführlichen Nachträgen) berücksichtigt. So wird das Werk aller Voraussicht nach in Theorie und Praxis eine führende Rolle einnehmen.

## Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Boyens, Emil**, Rechtsanw. beim Reichsgericht, Das deutsche Seerecht. Auf Grund des Kommentars v. *Dr. William Lewis* unter Berücksicht. ausländ. Seerechte neu bearb. Mit e. Einleitg. üb. örtl. Geltg. seerechtl. Gesetze. 2 Bde. gr. 8°. (XX, 460; XXI, 579 S.) Leipzig, 1897 u. 1901 (Duncker & Humblot) 23.20; gebd. 27.20

Der erste Band dieses gediegenen Werkes war schon 1897 erschienen; der zweite liegt nun vollendet vor; ein dritter Band soll den Schluss bilden und unter anderem auch die noch zu erwartende neue Seemannsordnung bringen. Der erste Band enthält nach einer Übersicht über die seerechtlichen Vorschriften Deutschlands und fremder Staaten zunächst eine überaus gründliche Abhandlung über die örtliche Geltung der seerechtlichen Gesetze (S. 16—81), hierauf einen Kommentar zum Titel 1—3 des V. Buches des H.-G.-B. alter Fassung samt Nebengesetzen unter Angabe der Abweichungen des neuen H.-G.-B. und unter Berücksichtigung des B.-G.-B. Da beim Erscheinen des ersten Bandes noch das

alte H.-G.-B. in Geltung stand, war es damals gerechtfertigt, den alten Text zur Grundlage der Erläuterungen zu machen. Inzwischen ist das neue H.-G.-B. in Kraft getreten. Die Fortsetzung des Kommentars musste deshalb vom Abschnitt (bisher Titel) IV des vierten (bisher fünften) Buches ab den neuen Text zur Grundlage der Erläuterungen machen. Um nun den neuen Text des H.-G.-B. ganz und im Zusammenhange zu bringen, hat der Verfasser auch die bereits im ersten Bande erläuterten Abschnitte I—III abgedruckt, bei jedem Paragraphen auf die einschlägigen Stellen des ersten Bandes hingewiesen und überall die früheren Ausführungen durch Nachträge ergänzt. Ein Missstand ist diese Spaltung sicherlich. Allein der Missstand wäre nur durch einen überaus kostspieligen Neudruck zu vermeiden gewesen und ist durch die geschickte Überleitung in das neue Recht erträglich geworden. Der zweite Band bringt neu den Kommentar zu den Abschnitten IV—VII Titel 1. Im Anhange zum IV. Abschnitt sind die lokalen Verordnungen und Ortsgebräuche über Laden und Löschen von Seeschiffen zusammengestellt. Im Anschluss an den V. Abschnitt ist das Auswanderungsgesetz, im Anschluss an Titel 1 des VII. Abschnitts sind die Vorschriften des F.-G.-G. über die Bestätigung der Dispachen und die York-Antwerp-Rules von 1890 behandelt. In der Einleitung des zweiten Bandes ist eine neue Übersicht über den jetzigen Stand der seerechtlichen Gesetzgebung gegeben; hieran reihen sich das neue Flaggengesetz und die damit in Verbindung stehenden sonstigen Vorschriften über die Führung der Schiffsregister. Darauf folgt eine Abhandlung über Schiffspfandrecht mit den einschlägigen Normen des B.-G.-B. und des F.-G.-G.

Die Darstellung zeugt in allen Teilen von vollständiger Beherrschung des Stoffes und gehört ohne Frage zu den wertvollsten Erscheinungen in der Litteratur des deutschen Handelsrechts. Wir wünschen dem trefflichen Unternehmen eine baldige Vollendung.

2. **Crüger, Dr. Hans,** Was jeder vom neuen deutschen Genossenschaftsrecht kennen muss. Ausführl. Auskunftsbuch für Genossen und Beamte der Genossenschaften sowie Kapitalisten. gr. 8°. (107 S.). Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Das sehr hübsch ausgestattete, preiswürdige Büchlein bietet eine von sachkundiger Hand verfasste gemeinverständliche Darstellung des geltenden Genossenschaftsrechtes, die jedem Interessenten bestens empfohlen werden kann. Ein Sachregister wäre erwünscht.

3. **Fischer, Rob.,** Geh. Reg.-Rat, Katechismus des deutschen Handelsrechts nach dem Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich vom 10. V. 1897. 4. Aufl. (VIII, 173 S.). Leipzig (J. J. Weber) geb. 2.—

Der Text lehnt sich in der Hauptsache an die Bestimmungen und den Wortlaut des Handelsgesetzbuchs an, gleichwohl ist die Form eines kleinen Lehrbuches gewählt worden. Das Zusammengehörige ist dadurch mehr aneinander gerückt und eine bessere Übersichtlichkeit erzielt. Wo es nützlich erschien, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Ergänzung herangezogen worden. Am Schlusse findet sich eine Zusammenstellung der Reihenfolge der Paragraphen des Handelsgesetzbuchs mit Angabe der betreffenden Seitenzahlen des Katechismus. Das bereits in 4. Auflage vorliegende Bändchen hat seinen Wert namentlich für Kaufleute, die sich weder mit dem einfachen Gesetzeswortlaut zu begnügen noch mit einem grösseren Kommentar desselben zu befassen geneigt sind. Auch für Handelslehranstalten kann der Katechismus als geeignete Unterlage zum Unterricht dienen und empfohlen werden.

4. **Friedberg, Dr. Emil,** Geh. Rath Prof., Formelbuch f. Handels-, Wechsel- u. Seerecht. 2. Aufl. unter Mitwirkg. v. Priv.-Doc. *Dr. Ludw. Beer.* gr. 8°. (XVI, 603 S.). Leipzig (B. Tauchnitz) geb. 9.—

Die vorliegende 2. Auflage dieser rühmlichst bekannten Formelsammlung berücksichtigt überall das neue Recht. Sie enthält 286 Nummern (gegen 219 der ersten Auflage), von denen 226 auf das Handelsrecht, 28 auf das Wechselrecht, die übrigen auf das Seerecht entfallen. Einzelne Abschnitte, wie der über die Börse (Nr. 25, 26, 59, 99—103) sind ganz neu eingestellt. Die Muster sind von grösster Zuverlässigkeit und Anschaulichkeit und werden dem Juristen, namentlich auch dem angehenden, wie dem Kaufmanne von erheblichem Nutzen sein. Ausführliche Register erleichtern die Handhabung. Die Ausstattung des Werkes ist vortrefflich.

5. **Kaufmann, Emil,** Rechtsanw., Die wesentl. Unterschiede d. alten u. neuen H.-G.-B. Mit ein. Anhange. 2. Aufl. 8°. (209 S.). Berlin (W. Moeser) kart. 3.—

Ein für die Übergangszeit auf dem Gebiete des Handelsrechts sehr brauchbares Hilfsmittel bildet das Büchlein von *Kaufmann* über die wesentlichen Unterschiede des alten und neuen Handelsgesetzbuchs. Die vorliegende Neuauflage schliesst sich nach Form und Inhalt der 1. Auflage im wesentlichen an. Die inzwischen erschienene, das neue Handelsgesetzbuch betreffende Litteratur und Rechtsprechung konnte keine Berück-

sichtigung finden, da andernfalls der Rahmen und die Aufgabe des Werkchens überschritten worden wäre. Neu ist das der 2. Auflage beigegebene Sachregister, das sicherlich allenthalben als eine willkommene Ergänzung aufgenommen werden wird. Sch.

6. **Methner, B.,** Landrichter, Der kaufmännische Agent. Eine Erläuterung der Rechte und Pflichten des kaufmänn. Agenten auf Grund d. 7. Abschn. d. I. Buchs des H.-G.-B. v. 10. V. 97. gr. 8°. (88 S.). Leipzig (Dr. Huberti) geb. 2.75

Der Zweck der in *Huberti's* „moderner kaufmännischen Bibliothek" erschienenen Schrift ist der, nicht nur Geschäftsherrn und Agenten selbst, sondern auch die Kundenwelt mit den für den gesamten Handelsverkehr so wichtigen Rechtssätzen über den Handlungsagenten bekannt zu machen. Das Werkchen enthält in ausführlichen und treffenden Bemerkungen zu den vom Agenten handelnden §§ 84—92 H.-G.-B. eine zuverlässige und gemeinverständliche Darstellung dieser Vorschriften. Dabei sind sowohl die für die Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Gesetze (B.-G.-B., St.-G.-B., K. 6., Ges. z. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, etc.) als auch die über diese Materie bisher erschienene Litteratur berücksichtigt. Ein Sachregister erleichtert die Orientierung. H.

## Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Betzinger, B.,** Oberlandesger.-Rat, Handbuch der Liegenschaftsvollstreckung f. d. Grossh. Baden. Das Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. III. 97 und die Namen der Zwangs- und Arresthypothek nebst den eingreifenden Vorschriften und Kostenbestimmungen des Reichs- und Landesrechts zusammengestellt u. erläutert. gr. 8°. (X, 425 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 8.—; geb. 9.—

Der Verfasser ist in der Litteratur bereits rühmlichst bekannt. Seine Befähigung zu der vorliegenden Arbeit hat er durch ein weitverbreitetes Handbuch des badischen Subhastationsverfahrens (1892) und neuerdings durch seine vortreffliche „Liegenschaftsvollstreckung" (1897) dargethan, die erste Schrift, die nach Erlassung des Z.-V.-G. die Eigenart des neuen Verfahrens an einem aktenmässig durchgeführten Falle darstellte. Das vorliegende Handbuch ist vor allem für den badischen Praktiker bestimmt. Es ist aber namentlich wegen der gleichartigen Heranziehung des Notariats durch die Ausführungsgesetze von Bayern und Württemberg für diese Staaten und in seinem reichsrechtlichen Teile für alle Bundesstaaten von hohem Werte. Der Stoff ist folgendermassen angeordnet: Den Kern des Werkes bildet (S. 160—392) ein ausführlicher Kommentar zum Z.-V.-G. und eine systematische Darstellung der Zwangs- und Arresthypothek. Dagegen sind die einleitenden Begriffe und die nötigen Auszüge aus dem B.-G.-B., der C.-P.-O., der bad. Kostenverordnung (letztere mit Kommentar) etc. in besonderen Abteilungen (I—X) vorangestellt, damit beim Z.-V.-G. jeweils auf die betr. Seitenzahl zurückverwiesen werden konnte. Bei der ganzen Anlage, wie bei der Einzelausführung des Werkes war der Verfasser erfolgreich bestrebt, nur das Wichtige und Praktische zu bringen, aber dies in allgemein verständlicher Darstellungsweise und übersichtlichster Anordnung. Die Rechtsprechung des R.-G. und der Landesgerichte, einschliesslich der noch massgebenden älteren Entscheidungen, sowie die sonstige Litteratur ist sorgfältig verwertet und angeführt. Das Werk ist nicht allein für juristische Kreise, insbesondere Gerichte, Notare und Rechtsanwälte, sondern auch für Finanzbeamte, Gemeindebehörden, Kassen- und Fondsverwaltungen u. s. w. von grösstem Nutzen.

2. **Gaupp, Dr. L.,** u. **Dr. Friedr. Stein,** Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. u. 5. Auflage. Auf der Grundlage des am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein.* 18. Lfg. gr. 8°. (S. 321—400). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1.35

In dieser Lieferung wird der vorzügliche Kommentar vom § 697 bis § 729 fortgeführt. Gleichzeitig sind Berichtigungen und Nachträge zum I. Bande beigegeben. Noch vor Abschluss der 4. Auflage ist eine 5. erforderlich geworden, was bei der einzigartigen Gründlichkeit und Zuverlässigkeit dieses Werkes gar nicht zu verwundern ist.

3. **Jaeger, Ernst,** Prof. in Würzburg, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts erläutert. gr. 8°. 867 S. Berlin (J. J. Heine's Verlag) 17.50

Das Vorwort zu dem nun vollendeten Werke besagt: Der Kommentar hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Konkursordnung auf der Grundlage des neugestalteten Bürgerlichen Rechts zu erläutern, und deshalb dem materiellen Recht, namentlich auch dem Handelsrecht, eine besondere Sorgfalt gewidmet. Die Erläuterungen sind, der bewährten Methode Staub's folgend, systematisch

im Rahmen der einzelnen Paragraphen entwickelt. Auf diese Weise liess sich eine Übersichtlichkeit erzielen, die der praktischen Anwendung wie dem Studium des Gesetzes in gleichem Masse von Nutzen sein dürfte. Auch in der Aufnahme rechtsvergleichender und statistischer Bemerkungen geht das Werk über den Inhalt der älteren Kommentarwerke hinaus. Von den Landesgesetzen sind die preussischen und die bayerischen gleichmässig neben einander berücksichtigt. Im übrigen sind meist nur die neugefassten Ausführungsvorschriften zur Konkursordnung selbst herangezogen. Da zwischen dem Erscheinen der ersten und dem der letzten Lieferung mehr als zwei Jahre liegen, sind Berichtigungen und Ergänzungen notwendig geworden. Sie reichen bis zum 15. Oktober 1901 und enthalten auch die konkursrechtlichen Änderungen des neuen Urheber-, Verlags- und Privatversicherungsgesetzes. Das leztere ist vom § 168 ab bereits im Texte berücksichtigt. Die Strafbestimmungen der §§ 239—244 hat der Bruder des Verfassers, *Carl Jaeger*, Staatsanwalt in Metz, erläutert.

Nachträglich seien noch zwei sinnstörende Druckfehler berichtigt: Seite 770 im letzten Absatze der Anm. 1 muss es „Vorspiegelung der Zahlungs u n fähigkeit" heissen. Im Zusatze zu § 61 Anm. 28 muss es statt „Tierärzte" heissen „Zahnärzte".



4. **Levis, Dr. Otto**, Amtsr., Die Entmündigung Geisteskranker. Das Entmündigungs-Beschlussverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache. Nach d. B.-G.-B. u. d. C.-P.-O. gr. 8°. (XII, 339 S.) Leipzig (C. L. Hirschfeld) 8.40; geb. 9.40

Das Buch von *Dr. Levis*, welches das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache zum Gegenstand hat, muss als eine recht tüchtige Leistung erachtet werden. Die Schrift handelt nach einigen allgemeinen einleitenden Erörterungen von dem Gegenstand und dem rechtlichen Charakter des Entmündigungsverfahrens, bespricht die Voraussetzungen der Entmündigung an der Hand des bürgerlichen Rechts und bringt eine sehr eingehende Darstellung des Entmündigungsverfahrens. Verfasser sucht insbesondere darzuthun, dass das Entmündigungsverfahren nicht ein Civilprozess, sondern ein *Rechtspolizeiverfahren* ist, somit auch die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit subsidiäre Anwendung finden, und gelangt infolgedessen bei seinen Ausführungen oftmals zu Ergebnissen, die von der bisher herrschenden Meinung abweichen. Die Schrift zeichnet sich durch eine sehr grosse Gründlichkeit, durch eine erschöpfende Berücksichtigung der einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung sowie durch reiche Kasuistik aus. Sch.

# Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Kuhlenbeck, Dr. Ludw.**, Rechtsanw., Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Litteratur u. Tonkunst u. das Verlagsrecht. Unter fortlauf. Erläuterg. der neuen einschläg. Reichsgesetze u. umfass. Berücksicht. der bisher. Praxis u. Wissenschaft gemeinverständlich dargestellt. Mit e. Anh.: Die Staatsverträge u. wichtigsten Bestimmgn. der ausländ. Gesetzgeb. betr. geist. Eigentum. gr. 8°. (VI, 354 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 8.—; geb. 10.—

Was dem vorliegenden Werke ein eigentümliches Gepräge verleiht, sind die ausführlichen rechtsphilosophischen und dogmatischen Erörterungen, welche der Verfasser in der ziemlich umfangreichen Einleitung dem Kommentar vorausschickt. Dank einer grossen Belesenheit bringt er hier neben eigenen mehrfach geistreichen Ausführungen manche Aussprüche anderer, die bisher in diesem Zusammenhange noch nicht verwertet worden sind. Um freilich ein erschöpfendes Bild von dem dermaligen Stande der Frage zu geben, hätten ausser der näher behandelten Immaterialgüterrechtstheorie *Kohler's* auch noch andere Standpunkte, insbesondere die Persönlichkeitsrechtstheorie *Gierke's*, einer genaueren Darlegung bedurft. Verfasser selbst schliesst sich in der Hauptsache Kohler an, möchte aber gerne die Bezeichnung „geistiges Eigentum" erhalten wissen. Was die Erläuterung der Gesetze betr. das Urheber- und das Verlagsrecht betrifft, so enthalten diese gewiss manche gute Bemerkungen, die Verfasser aus Eigenem schöpft. Den Schwerpunkt bildet aber eine sehr ausgedehnte wörtliche Wiedergabe der Motive und des Kommissionsberichtes. *Weniger* hievon, in gehöriger Verarbeitung, wäre manchmal *mehr* gewesen. Bei § 6 druckt Verfasser alle etwa in Betracht kommenden Bestimmungen des B.-G.-B. ab. Wie diese Bestimmungen gerade auf das Verhältnis der Miturheber Anwendung finden, ist eine vielfach schwierige Frage, zu deren Lösung Verfasser keinen Beitrag liefert. Auch sonst sind häufig gerade diejenigen Fragen, deren Beantwortung den meisten Zweifeln begegnet, übergangen, so z. B. bezüglich der Thäterschaft und der Teilnahme beim Vergehen des Nachdrucks. Neben den Materialien zu den neuen Gesetzen benutzt Verfasser grösstenteils auch die bisherige Litteratur und Rechtsprechung.

2. **Mittelstaedt, Dr. Joh.**, Landricht., und Rechtsanw. **Dr. Curt Hillig**, Das Verlagsrecht. Reichsges. üb. d. Verlagsrecht v. 19. VI. 1901 m. Erläutergn. u. e. Anhange, enth. d. Reichsges. betr. d. Urheberrecht an Werken der Litteratur u. Tonkunst v. 19. VI. 1901. gr. 8°. (XVIII, 189 S.). Leipzig (S. Hirzel) 4.—

Der vorliegende Kommentar zum Gesetze über das Verlagsrecht ist zweifellos von den bisher erschienenen der ausführlichste und nimmt zugleich wohl auch seinem inneren Werte nach unter denselben eine der ersten Stellen, wenn nicht die erste ein. Er ist auf breiter wissenschaftlicher Grundlage unter steter Berücksichtigung der juristischen Struktur des Gesetzes und seiner Beziehungen zum Gesetze betr. das Urheberrecht wie zu den Sätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts, ferner unter Heranziehung und selbständiger Verwertung der gesamten Litteratur und der Ergebnisse der Rechtsprechung ausgearbeitet. Dabei haben die Verfasser einen scharfen Blick für die Bedürfnisse des praktischen Juristen, der über den Willen des Gesetzes Aufschluss haben will, bekundet und demgemäss die auf alles Wesentliche Bedacht nehmenden Erläuterungen systematisch und äusserst übersichtlich geordnet. Überschriften zu den eine gewisse Gruppe bildenden Paragraphen des Gesetzes fördern die Möglichkeit rascher Orientierung.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Benedikt, Wilhelm**, Rechtsanw., Die selbständigen Erhebungen des Verteidigers und die Strafprozessreform. (Heft 14 der Veröffentlichgn. d. Berlin. Antwalt-Vereins). 8°. (34 S.). Berlin (Franz Vahlen) —.80

Verfasser ist bemüht, den Nachweis zu liefern, dass unser Strafverfahren an einer ungenügenden Ausbildung des Entlastungsbeweises, zumal im Vorverfahren, krankt. Er hält es vom Standpunkte der Berufsehre des Anwalts aus für unzulässig, dass dieser Zeugen selbständig vernimmt oder durch Privatdetektivs vernehmen lässt. Er plaidiert für eine Reform des Strafprozesses in dem Sinne, dass die Erhebung des Entlastungsbeweises zur absoluten Pflicht des Staates erhoben wird. Wir können dem Verfasser in der Hauptsache unsere Zustimmung nicht versagen und würden mit ihm bedauern, wenn die von den Verteidigern geführten Nebenuntersuchungen zur Regel würden, halten vielmehr dafür, dass die Staatsanwälte mehr, als es geschieht, gem. St.-P.-O. § 158 Abs. 2 auch die zur Entlastung dienenden Umstände ermitteln sollten.

2. **Kitzinger, Dr. Friedr.**, Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht. Zugleich eine Betrachtg. der Erscheinungsformen des Deliktes. gr. 8°. (IV, 307 S.). München (C. H. Beck) 7.—

Verfasser gibt zunächst einen guten Überblick über die geschichtliche Entwicklung der behandelten Lehre bis zur Gegenwart. Die dogmatische Darstellung geht aus von einer Erörterung über das Wesen des Delikts und über die natürliche Anschauung vom Begehungsort und von der Begehungszeit; hier tritt Verfasser namentlich der Frage nach der Kausalität der positiven Handlungen wie der Unterlassungen näher. Das Thema wird dann der Reihe nach behandelt mit Rücksicht auf die räumlichen Grenzen der Strafgewalt, auf den Gerichtsstand der begangenen That, auf die zeitliche Herrschaft der Strafgesetze und auf den Beginn der Verjährung; ferner in Bezug auf besondere Begehungsformen, wie Teilnahme, Versuch, fortgesetzte, fortdauernde, zusammengesetzte und sog. repetierende Delikte, Kollektiv- und Zustandsdelikte, sowie mit Beziehung auf das Pressdelikt, den sog. ambulanten Gerichtsstand. Verfasser bekämpft die Ansicht, welche in Ansehung des Begehungsortes den Erfolg entscheiden lässt, und tritt dafür ein, die persönliche Ausführungsthätigkeit als massgebend sowohl für den Ort, als auch für die Zeit der Begehung anzusehen. In Anbetracht der bestehenden Zweifel namentlich hinsichtlich des Gerichtsstandes der begangenen That erachtet er eine gesetzliche Regelung für geboten, die sich aber nicht auf die prozessuale Seite beschränken, sondern die materiell-rechtliche einbeziehen soll. Hand in Hand mit der Feststellung des Begehungsortes im Sinne seiner Ausführungen soll nach dem Vorschlage des Verfassers eine Erweiterung der deutschen Strafgewalt gehen und zwar in der Weise, dass das Realprinzip mehr zur Geltung kommt, also inländische Rechtsgüter auch gegen Angriffe im Auslande geschützt werden. Die mit Aufwand höchster Gründlichkeit verfasste, vielfach auf scharfsinniger Beobachtung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse beruhende Schrift verdient volle Beachtung. Freilich wird sie auch da und dort auf Widerspruch stossen und zwar teilweise mit Recht. Wir könnten uns z. B. mit der Bestimmung des Begehungsortes nach der persönlichen Thätigkeit nur de lege ferenda unter gleichzeitiger Ausdehnung des räumlichen Herrschaftsgebietes der deutschen Strafgesetze befreunden, während wir für das geltende Recht die Notwendigkeit, neben der persönlichen Thätigkeit auch den Erfolg zu berücksichtigen, nach wie vor als bestehend erachten und

trotz der Ausführungen des Verfassers nicht davon überzeugt sind, dass diese Berücksichtigung im Gesetz keinen Halt finde. Erhebliche Bedenken machen sich geltend gegen die Auffassung des „Verbrechens im weiteren Sinn", gegen die Anschauung, als sei der Erfolg der Anstiftung nur eine Bedingung ihrer Strafbarkeit, gegen die Inkonsequenz in der Behandlung des fortgesetzten Delikts, welches bald eine Einheit, bald eine Mehrheit von Verbrechen darstellen soll u. a.

3. **Meili, Dr. F.**, Prof., Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts. gr. 8°. (124 S.). Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 3.—

Bekanntlich ist in der Schweiz seit etwa drei Jahren durch Volksentscheid bestimmt, dass der Bund zur Gesetzgebung auf allen Gebieten des Civil- und des Strafrechts zuständig ist. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch liegt bereits seit 1896 vor. Im Jahre 1900 ist nun auch der Vorentwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs veröffentlicht worden. Verfasser will mit seiner Schrift einerseits orientieren, anderseits kritisieren. Dass beides innerhalb des knappen Rahmens der Schrift nur in beschränktem Masse geschehen konnte, liegt auf der Hand. Mehr ins Detail als in der Betrachtung des Strafrechts geht Verfasser in der Erörterung des Civilrechts; ersteres ist überhaupt nur wegen seiner mehrfachen Berührung mit dem Civilrechte in die Schrift einbezogen. Aber auch von den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs konnte nur eine allgemeine Charakteristik gegeben und daneben Einzelnes mit Auswahl hervorgehoben werden. Da auch die schweizerische Kodifikation überwiegend das bestehende Recht zusammenfasst, beschränkt sich das Interesse in der Hauptsache auf die Frage, wie der Entwurf den veränderten Verhältnissen und den modernen Anschauungen Rechnung getragen hat; in dieser Richtung bietet uns die Schrift wertvolle Aufschlüsse.

4. **Rosenfeld, Dr. Ernst**, Ger.-Ass., Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen 1827—1900. Ein Beitrag zur Geschichte d. preuss. Gefängniswesens u. d. Fürsorgewesens für entlassene Gefangene. 8°. (V, 156 S.). Berlin (Otto Liebmann) 2.50

Soll die Freiheitsstrafe durch die trüben Schatten, die sie auf die Zukunft wirft, nicht das Gegenteil einer heilsamen Wirkung hervorrufen, so muss dem entlassenen Gefangenen, der sich in der menschlichen Gesellschaft rehabilitieren will, hiebei unter die Arme gegriffen werden; er würde sonst gegen die Vorurteile dieser Gesellschaft vergeblich ankämpfen. Da nun der Staat in dieser Beziehung so gut wie nichts thut, wohl auch kaum etwas thun kann, und die Hilfe der Gemeinden nicht ausreicht, gehören die Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene zu den dankenswertesten Erscheinungen. Die überaus umfang- und segensreiche Wirksamkeit des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen während eines Zeitraums von über siebzig Jahren zu schildern, hat Verfassser in der vorliegenden Schrift unternommen, die uns ein höchst anschauliches Bild gibt von der Gesamtorganisation dieses Vereins und von seinen Einzeleinrichtungen, von den Aufgaben und Leistungen seiner verschiedenen Ausschüsse und Abteilungen, von der unermüdlichen Thätigkeit der Mitglieder und ihren zum Teil glänzenden Resultaten. Freilich können alle diese Bestrebungen die Kriminalität derjenigen, auf deren Schutz sie abzielen, nicht ganz unterdrücken. Aber man kann mit Recht sagen: Wie stünde es erst mit der Kriminalität ohne diese Bestrebungen!

5. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-Rat, **Appelius, Dr. H.**, Staatsanw., und Prof. **Dr. G. Kleinfeller**, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Dritte, gänzlich neubearbeitete u. vermehrte Auflage, bearb. von *Dr. M. Stenglein*. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—192). Berlin (Otto Liebmann) 4.20

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage (1895) dieses für die praktische Handhabung der neben dem St.-G.-B. geltenden Reichsstrafgesetze unentbehrlichen Kommentars und des Supplements hiezu (1898) hat nicht nur die Gesetzgebung neue wichtige Erscheinungen zu Tage gefördert, sondern auch Litteratur und Rechtsprechung unablässig an der Auslegung der vorhandenen Gesetze weitergearbeitet. Diesen Veränderungen Rechnung zu tragen, ist die nunmehrige 3. Auflage bestimmt. Die vorliegende erste Lieferung bringt unter dem beibehaltenen Titel „Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums", dem sich freilich manche der eingereihten Gesetze etwas gezwungen unterordnen, die älteren noch fernerhin geltenden Urheberrechtsgesetze, neben dem Patentgesetze das Ges. betr. die Patentanwälte, die Gesetze betr. den Schutz von Gebrauchsmuster und zum Schutze der Warenbezeichnungen, dann das neue Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst, sowie das Gesetz über das Verlagsrecht, welches zwar selbst Strafbestimmungen nicht enthält, aber vielfach das Urheberrechtsgesetz ergänzt und die Anwendung der Strafbestimmungen des letzteren beeinflusst. Die Erläuterungen zu den neu aufgenommenen Gesetzen weisen dieselben Vorzüge auf, wie die aus der früheren Auflage übernommenen, kurze, bestimmte, klare Fassung, Übersichtlichkeit und Erschöpfung der wichtigsten Fragen.

# Kirchenrecht.

1. **Stiegler, Dr. Maria Alb.**, Dispensation, Dispensationswesen u. Dispensationsrecht im Kirchenrecht. Geschichtlich dargestellt. 1. Bd. gr. 8°. (VI, 375 S.) Mainz (F. Kirchheim) 7.—

Eine auf 3 Bände berechnete historisch-dogmatische Monographie über die Dispensation im Kirchenrecht hat mit diesem Buche zu erscheinen begonnen, was beim Mangel einer wissenschaftlichen Durcharbeitung des weitschichtigen Materials und der Wichtigkeit dieser Lehre für die verschiedensten Gebiete des kirchlichen Rechts sehr zu begrüssen ist. Der vorliegende erste Band bietet die geschichtliche Entwicklung des Begriffes der Dispensation, des Dispensationswesens und der Dispensgewalt (des Dispensationsrechtes) bis zum Dekret Gratians. Der zweite Band soll die Untersuchungen für das katholische Kirchenrecht bis zur Gegenwart weiterführen und am Schlusse eine kritische Zusammenstellung sämtlicher über die Dispens geltenden Rechtssätze enthalten. Im dritten Bande will der Verfasser die Geschichte des Begriffs und des Rechtes der Dispensation für das protestantische Kirchenrecht darstellen und einen aus den Quellen selbst gewonnenen Überblick über das Dispensationswesen in den verschiedenen Ländern der griechisch-orthodoxen Kirche geben.

Von den hauptsächlichsten Ergebnissen der im ersten Bande gebotenen rechtsgeschichtlichen Forschungen heben wir folgende hervor: Die Dispensation war gleich von Anfang an in der Kirche üblich, und es liegen bereits aus dem IV. und V. Jahrhundert ziemlich eingehende Theorien über das Dispensationswesen vor. Der Begriff der Dispensation ist dabei viel weiter als der heutige; er bezeichnet die *Gestattung irgend einer Ausnahme vom Gesetz* (einschliesslich der Privilegien sowie der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung von Gesetzen, die für die veränderten Zeitverhältnisse nicht mehr passen). Die Beschränkung des Begriffes auf die Aufhebung des Gesetzes in einem konkreten Einzelfall wird erst allmählich im Laufe der im ersten Bande behandelten Periode angebahnt und insbesondere durch Gratian (S. 363, 366) gefördert. Dispensationen, die *im voraus* gewährt werden, kommen von vornherein, neben den nachträglich erteilten vor. Dagegen tritt etwa im XI. Jahrhundert ein Umschwung in der Richtung ein, dass nicht nur die Interessen der Allgemeinheit, der Kirche als solcher, sondern auch private Rücksichten den Dispensationsgrund bilden können. Schon in jener Zeit (S. 67 ff.) wurde übrigens hiegegen, ebenso wie später (S. 345 ff.) von Einzelnen und von Konzilien als gegen einen Missbrauch angekämpft, wie denn auch die Klagen von kirchlich gesinnter Seite bezüglich der Dispensationstaxen (S. 350 ff.) weit zurückgehen. Lediglich verweisen können wir auf die eingehenden Erörterungen über die Entwicklung des Dispensationswesens auf den einzelnen Gebieten des kirchlichen Rechts (S. 145—312: Simonieverbot, Zölibatsgesetz, Ämterkumulation, Residenzpflicht, Ordination, Ordenswesen, Gelübde, Eherecht) und über die Geschichte der Dispensgewalt des Papstes und der Bischöfe (S. 72 ff., 312 ff.), welch letztere früher teils auf Provinzialsynoden, teils selbständig ausgeübt, aber im Laufe der Entwicklung zu Gunsten der allgemeinen und exklusiven Dispensgewalt der Päpste zurückgedrängt wurde. Die Reduktion der 6 Dispensationsgründe Gratians: tempus, persona, pietas, necessitas, utilitas et eventus rei auf die necessitas und utilitas ist nicht unanfechtbar, so bestechend auf den ersten Blick die Begründung erscheint (S. 364 ff.).

2. **Stutz, Dr. Ulrich**, Prof., Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtl. Betrachtung. gr. 8°. (36 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) —.80

Der bekannte Freiburger Kirchenrechtslehrer, dessen Eigenkirchentheorie ein wichtiges rechtshistorisches Problem in einer neuen Beleuchtung gezeigt hat, bietet in diesem Heftchen den Wortlaut eines Vortrags, den er am 24. September 1901 zu Freiburg i./Br. vor der Hauptversammlung der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gehalten hat und der die Vergangenheit des berühmten Freiburger Münsters vom Standpunkte des Rechtshistorikers aus auf Grund des erst jetzt zugänglich gewordenen reichen, durch seine Geschlossenheit ausgezeichneten Quellenmaterials in einer für weitere Kreise anziehenden Weise darstellt. Wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, wäre es im Interesse der Wissenschaft des deutschen Kirchenrechts höchst erfreulich, wenn diese Bearbeitung zur Nachahmung bezüglich anderer hervorragender Kirchen reizen würde. Für die Fachkreise will der Verfasser den Gegenstand des Vortrags demnächst in einem Buche über die Freiburger Universitätspfarreien ausführlich und an der Hand des gesamten Quellenmaterials nochmals darstellen.

# Völkerrecht.

**Liszt, Dr. Franz v.**, Prof., Das Völkerrecht, systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (XIV, 412 S.). Berlin (O. Haering) 9.—; gebd. 11.—

Der durch die Gabe klarer, plastischer Darstellung ausgezeichnete Verfasser hat sein Lehrbuch des Völkerrechts in der vorliegenden 2. Auflage dem Umfange nach wesentlich erweitert und in allen Abschnitten gründlich umgearbeitet. In dieser Ausgestaltung ist es mehr als früher geeignet, auch ausserhalb des Kreises der Studierenden, für die es zunächst bestimmt ist, zur Orientierung über die Fragen des Völkerrechts zu dienen, denen sich in neuerer Zeit aus begreiflichen Gründen die Aufmerksamkeit und das Interesse weiterer Kreise der Gebildeten mehr und mehr zuwendet. Zu begrüssen ist es ferner, dass einige der wichtigsten allgemeinen Staatsverträge in diplomatisch genauen Abdrücken als Anhang beigegeben sind, nämlich die Pariser Traktate vom 30. Mai 1874 und 20. November 1875, der Pariser Vertrag vom 30. März 1856, der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 und die Schlussakte der Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Binding, Dr. Karl**, Prof., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdruck. Heft I: Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes v. 17. April 1867 und des Deutschen Reichs v. 16. April 1871. 2. Aufl. 2. Abdr. Grössere Ausg. 8°. (XII, 218 S.). Leipzig (W. Engelmann) kart. 2.60

Das erste Heft der *Binding*'schen Sammlung deutscher Staatsgrundgesetze ist in zwei Formen erschienen: Die kürzere enthält nur die Norddeutsche Bundesverfassung und die Reichsverfassung samt dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869; die grössere enthält ausserdem das Gesetz über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und macht namentlich den Entwicklungsgang des Verfassungsrechts i. e. S. anschaulich durch Aufnahme der preussischen Grundzüge vom 10. Juni 1866, des Preussischen Entwurfs vom 15. Dezember 1866, des Bündnisvertrags vom 18. August 1866 und des Entwurfes der Verbündeten vom 7. Februar 1867 (der drei ersteren auf Grund von Abschriften, die dem Verfasser vom Auswärtigen Amt zur Verfügung gestellt wurden), dann des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 und der Versailler Verträge. Die sorgfältige, verlässige und handliche Ausgabe ist besonders für akademische Zwecke sehr zu empfehlen.

2. **Dannenberg, Dr. W.**, Bergamtsassess., Das allgemeine Berggesetz f. das Königr. Sachsen vom 16. VI. 1868. Nach dem derzeit. Stande der Gesetzgebg. bearb. (XIX, 661 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 12.—

Das hübsch ausgestattete Buch bringt die jetzige Gestaltung des genannten Gesetzes und seine Beziehungen zu dem neuen bürgerlichen und dem heutigen Verwaltungsrecht zur Darstellung, wobei vielfach auf die einschlägigen Ausführungen des Kommentars von *Dr. Wahle* (Freiberg 1891) als „die allein massgebende Bearbeitung des sächsischen Bergrechts aus neuerer Zeit" verwiesen ist. Auch die bergrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen haben Berücksichtigung gefunden teils in unmittelbarem Anschlusse an die betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, teils als Anlagen hiezu. Ein ausführlich gehaltenes Inhaltsverzeichnis und ein gut ausgearbeitetes Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes, das allen Beteiligten sicherlich hochwillkommen sein wird. M.

3. **Fidler, Dr. F.**, Amtsger.-R., Reichs-Gesetz üb. die Beurkundung des Personenstandes u. die Eheschliessung v. 6. II. 1875 in der vom 1. I. 1900 an geltenden Fassung, nebst den preuss. Ergänzungsvorschriften. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. (212 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.80

Das Werkchen will im Rahmen der Grundsätze der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze die Verbreitung der Kenntnis der Vorschriften des Personenstandsgesetzes in den beteiligten Kreisen fördern, um sie für den Verkehr mit den Standesbeamten zu unterrichten; zugleich soll die Ausgabe Richter und Gerichtsschreiber über ihre Verpflichtungen orientieren. Berücksichtigt sind nur die preussischen Ergänzungsvorschriften; die in den anderen Bundesstaaten zur Ausführung des Gesetzes ergangenen Bestimmungen sind in der Einleitung wenigstens kurz angeführt. Der Abdruck der einschlägigen Paragraphen des B.-G.-B. wäre wohl zweckmässiger im Zusammenhange erfolgt. M.

4. **Hamburger, Dr. Geo.,** Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im deutschen Reiche. (VI, 103 S.). gr. 8°. Breslau (M. & H. Marcus) 3.20

Diese Arbeit bildet das 5. Heft der „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht", herausgegeben von Prof. *Dr. Siegfried Brie*. Sie gibt zunächst einen geschichtlichen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung des Reichslandes Elsass-Lothringen von 1870 bis zur Gegenwart. Sodann wird die Streitfrage über die rechtliche Natur des Reichslandes unter Erörterung der begrifflichen Unterscheidungsmerkmale zwischen Staat, Provinz und Kommunalverband eingehend behandelt (30 S.). Der Verfasser kommt mit der herrschenden Meinung zu dem Ergebnisse, dass Elsass-Lothringen kein Staat, sondern nur eine Provinz oder genauer ein unselbständiger Verwaltungsdistrikt des Reiches ohne selbständige Persönlichkeit sei, während allerdings der elsass-lothringische Landesfiskus als eigene juristische Persönlichkeit auf dem Gebiete des Privatrechtes anzuerkennen sei. Auf Grund dieser Auffassung sind dann im einzelnen die für die Sonderstellung des Reichslandes charakteristischen Merkmale (das Fehlen einer eigenen Verfassung, eines selbständigen Gesetzgebungsrechtes, einer eigenen Verwaltung und Justizhoheit, besonderer subjektiver Rechte und Pflichten in staats- und völkerrechtlicher Beziehung, einer elsass-lothringischen Gebietshoheit etc.) und die Besonderheiten seiner Organisation (Reichsorgane, Spezialorgane, Beamten-Verhältnis) und Gesetzgebung näher dargestellt und besprochen.

5. **Posener, Paul,** a) Staatsrecht. Verfassungsrecht. (11. Bd. d. Grundriss d. gesamt. deutsch. Rechts in Einzelausgaben.) 8°. (IV, 35 S.). Mit Schreibpap. durchsch. Berlin (J. J. Heine's Vlg.) kart. —.90

— b) Verwaltungsrecht. (12. Bd. d. Grundriss d. gesamt. deutsch. Rechts in Einzelausgaben.) 8°. (IV, 33 S.). Mit Schreibpap. durchsch. Berlin (J. J. Heine's Vlg.) kart. —.90

Der Verfasser hat einen „Grundriss des gesamt. deutschen Rechts in Einzelausgaben", bestehend aus 20 mit Schreibpapier durchschossenen Bändchen zum Preise von je 90 Pf., herausgegeben. Hievon liegen uns das 11. und 12. Bändchen vor, die in knappster Form klar und übersichtlich die Grundzüge des allgemeinen Staatsrechts, der Geschichte und des Verfassungsrechts des Deutschen Reichs, und des Verfassungsrechts Preussens, dann des preussischen und Reichsverwaltungsrechts darstellen. Die Büchlein sind zur raschen, allgemeinen Orientierung für angehende Juristen und gebildete Laien wohl geeignet.

Dem 11. Bändchen ist eine kurze Übersicht über die Verfassungsformen und die gesetzbildenden Organe der deutschen Einzelstaaten beigegeben.

6. **Reger's, A.,** Handausgabe des bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes. Mit den neuen Vollzugsvorschriften, sonst einschlägigen Bestimmungen u. eingehenden Erläuterungen. Für die zweite Auflage neu bearbeitet und nunmehr in dritter vermehrter Auflage herausgegeben von *Dr. Anton Dyroff*. 8°. (XII, 493 S.). Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 5.50

Der Kommentar zum Verwaltungsgerichtshofgesetz von *Dyroff* hat sich in den Kreisen der Theorie und Praxis sowohl als auch in den Kreisen der im Vorbereitungsdienst stehenden Juristen in solchem Masse die allgemeine Anerkennung errungen, dass die neue Auflage, welche den heutigen Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur in sich aufgenommen hat, von allen Interessenten nur auf das lebhafteste begrüsst werden muss, zumal die zweite Auflage — im Jahre 1894 erschienen — schon längst vergriffen war.

Auch in der vorliegenden Bearbeitung wird das Werk sicherlich nicht bloss die alten Freunde sich erhalten, sondern zahlreiche neue Anhänger gewinnen, nicht bloss innerhalb des eigentlichen Geltungsgebietes des Gesetzes, sondern auch darüber hinaus überall dort, wo die Entwicklung des öffentlichen Prozessrechts mit Aufmerksamkeit verfolgt wird. Mit vollem Recht bezeichnet der Verfasser die nunmehrige Ausgabe als eine stark *vermehrte* Auflage; diese Bezeichnung gilt aber durchaus nicht allein von dem äusseren Umfange des Buches, das eine Mehrung von 230 Seiten gegenüber der vorherigen Auflage aufweist, sondern auch von der Durcharbeitung des Stoffes und der Vervollständigung und dem Ausbaue der Theorien des Verwaltungsprozesses. Der Text des Gesetzes und seiner Erweiterungen, sowie die neuen Vollzugsvorschriften sind mit verschiedenen weiteren einschlägigen Bestimmungen vor den Erläuterungen des Gesetzestextes abgedruckt, was als eine praktisch wertvolle Bereicherung der Ausgabe bezeichnet werden muss.

In den Erläuterungen selbst sind die Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezw. die in denselben ausgesprochenen Prozessgrundsätze nicht bloss in systematischer Ordnung registriert, sondern zu einem Ganzen verarbeitet und in vielen Richtungen zu eingehender Darstellung der Prozessrechtsinstitute ausgebaut; erwähnt seien hier nur die Ausführungen über Gerichtsstand, Rechtshängigkeit, Rechtskraft,

Wiederaufnahme des Verfahrens, über das Offizialprinzip und über die crux diabolica des Verwaltungsprozesses — das administrative Ermessen. Dabei ist auch ausserbayerische Litteratur und Rechtsprechung in ausgiebigem Masse herangezogen worden; benützt erscheinen insbesondere die Arbeiten von *Lemayer, v. Sarwey, v. Stengel, Tezner* und *Zorn*.

Auf Einzelheiten kann hier nicht näher eingegangen werden; nur das allgemeine Urteil soll noch Platz finden, dass es in der Form eines Gesetzeskommentars kaum ein besseres Hilfsmittel für die Einführung in die den bayerischen Verwaltungsprozess beherrschenden Grundsätze geben dürfte, als das vorliegende Buch, wenn es im Sinne des Verfassers als Anregung zu kritischer Geistesarbeit benützt wird. M.

7. **Stier-Somlo, Dr. Fritz,** Privatdoc. u. Ger.-Ass., Komm. z. Ges. üb. d. Allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883. Mit d. Ges. betr. die Verfassg. d. Verwaltungsgerichte u. d. Verwaltungsstreitverfahren. 8°. (XIV, 601 S.). Berlin (A. W. Hayn's Erben) geb. 6.50

Mit diesem Buche beginnt die „Hayn'sche Sammlung verwaltungsrechtlicher Gesetze", herausgegeben und bearbeitet von *Dr. Stier-Somlo*, zu erscheinen, die den Bedürfnissen der Praxis und akademischer Kreise durch nicht allzu umfangreiche, praktisch brauchbare und wissenschaftlich gründliche Kommentierung der wichtigsten Verwaltungsgesetze Preussens und des Reichs entgegenkommen will. Der Herausgeber, der sich durch seine bisherige literarische Thätigkeit bereits vorteilhaft bekannt gemacht hat, ist eine zur Durchführung dieses Unternehmens besonders geeignete Kraft.

Der vorliegende I. Band bildet einen gediegenen Anfang. Der wesentliche Inhalt der Rechtssätze ist klar und übersichtlich herausgestellt, auch durch den Druck hervorgehoben und nach Zweck und Bedeutung beleuchtet. Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts sind in ausgiebigster, möglichst lückenloser Weise berücksichtigt. Auf die hauptsächlichste Literatur und auf theoretische Streitfragen ist hingewiesen.

Bis zum Herbst 1902 sollen die Kommentare zum Zuständigkeitsgesetze und zu den Kreisordnungen, nach den gleichen Grundsätzen bearbeitet, erscheinen.



8. **Tezner, Dr. Friedr.,** Prof., Die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege. Eine kritisch-orientir. Studie. (Aus: „Verwaltungsarchiv".) gr. 8°. (VII, 311 S.). Berlin (C. Heymann) 6.—

Der als ausserordentlicher Professor an der Universität Wien wirkende Verfasser hat sich seit Jahren eingehend mit den theoretischen Problemen des deutschen Verwaltungsrechts befasst, hiezu wiederholt das Wort ergriffen und sich schon hiebei mehrfach gegen die Sucht nach Verallgemeinerungen und Schablonisierung in der Konstruktion und Darstellung gewandt. Die vorliegenden Untersuchungen, die als Sonderabdruck aus Band 8 und 9 des Verwaltungsarchivs erscheinen, setzen sich nun ex professo das Ziel, darzuthun, „dass die in der neueren deutschen Literatur des öffentlichen Rechts eingerissene Jagd nach gemeingültigen Begriffen, die Unterwerfung des grossen Reichtums an inhaltvollen Erscheinungen unter einen unerbittlichen, mit schematisch-scholastischen Figuren arbeitenden Konstruktionszwang wissenschaftlich vom Übel sei". Weiter will nachdrücklich Verwahrung eingelegt werden „gegen jeden Versuch, das deutsche Verwaltungsrecht stärker in den Bannkreis undeutscher Vorstellungen zu rücken, als es nach seiner positiven Gestaltung statthaft ist". Endlich will besonders bei den Erörterungen über die Rechtskraftfrage eine Rechtfertigung des Verlangens geboten werden, dass an Stelle des künstlichen Systems des öffentlichen Rechts das natürliche, den konkreten Erscheinungen unbefangen folgende gesetzt werden möge, welches diese systematisch zu ordnenden Erscheinungen bei ihrem Wesen erfasst, welches sie an dem Massstabe des politisch Möglichen, anstatt an dem eines aprioristischen Doktrinarismus misst".

Der Wert des Buches erschöpft sich aber nicht in dieser im grossen Ganzen berechtigten Kritik, sondern er liegt auch namentlich in der auf gründlicher Kenntnis der Litteratur beruhenden orientierenden Zusammenfassung der hervorgetretenen Theorien und in dem positiven Hinweisen auf eine rationelle und ungekünstelte Auffassung der Einrichtungen der Verwaltungsrechtspflege, wenn auch keineswegs durchweg solche Ergebnisse erzielt werden, die allgemeiner Zustimmung sicher sein könnten.

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

1. **Bernewitz, Dr. A. v.,** Oberverwaltgsger.-Präs., Die Reichs-Gewerbeordnung in ihrer dermaligen Fassung, nebst den damit in Verbindg. steh. Reichs- u. sächs. Landesgesetzen sowie den einschläg. Verordngn. Nach den Gesetzgebungsmaterialien u. der Judikatur der höchsten Gerichts- u. Verwaltungsbehörden bearb. 7. Aufl., mit ausführl. Sachregister. 1. Bd. (VIII, 750 S.) Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 11.—

Der beliebte Kommentar ist durch die

neue Auflage mit dem nunmehrigen Stand der Gewerbegesetzgebung wieder in Einklang gebracht worden; die neuere Rechtsprechung erscheint allenthalben berücksichtigt, leider gilt das Gleiche nicht für die Rechtsprechung der deutschen Gewerbegerichte, deren Organ „Das Gewerbegericht" wohl zur Erläuterung der auf den Arbeitsvertrag bezüglichen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung hätte herangezogen werden sollen. M.

2. **Brandis, Dr. Ferd.**, Oberamtsrichter, Was der Arbeiter von dem B.-G.-B. und den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung und der Landesgesetze wissen muss. 8°. (IV, 145 S.). Braunschweig (Selbstverlag des Verf.) 1.—

Unter der Litteratur des neuen bürgerlichen Rechts befindet sich eine Reihe von Schriften und Broschüren, welche sich die Aufgabe gestellt haben, die Kenntnis des vaterländischen Rechts der Laienwelt zu erschliessen. Zu der Gruppe dieser Bücher gehört auch das vorliegende brauchbare und empfehlenswerte Werkchen. Es verfolgt das Ziel, dem Arbeiterstande in den ihn öfters beschäftigenden Rechtsangelegenheiten privatrechtlicher Natur als Ratgeber zu dienen und ihn über die ihm besonders wissenswerten Vorschriften des jetzigen bürgerlichen Rechts zu belehren. Die dem Fassungsvermögen der beteiligten Volkskreise angepasste Darstellung zieht nicht nur das B.-G.-B. in den Kreis ihrer Betrachtungen, sondern berücksichtigt auch die Ausführungsgesetze der grösseren Bundesstaaten, sowie die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung. Sch.

3. **Deybeck, Dr. Karl**, Das Reichsgesetz über die privat. Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, sowie den einschlägigen Vollzugsinstruktionen. 8. (268 S.). Leipzig (Deichert Nachf.) 2.80; geb. 3.30

Die Ausgabe will an der Hand der Gesetzesmaterialien und der wissenschaftlichen Hilfsmittel etwas tiefer in die Sache eindringen und insbesondere die beteiligten Anstalten und Vereine über die Tragweite und Tendenz, sowie den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen orientieren; eine gut ausgearbeitete Einleitung gibt die Geschichte des Gesetzes sowie dessen Grundzüge in einzelnen Hauptsätzen wieder; danach beschränkt sich das Gesetz im allgemeinen auf die Regelung der öffentlich-rechtl. Seite des Versicherungswesens und behält die dem Civilrechte angehörende Normierung des Rechtes des Versicherungsvertrages einem besonderen Gesetze vor; die öffentlich-rechtl. Regelung des Privatversicherungswesens beruht auf dem Prinzip der materiellen Staatsaufsicht, daneben fanden sich einzelne materielle Vorschriften über die technische und rechnerische Geschäftsführung sowie die finanzielle Gewährung der Versicherungsvereine und Versicherungsaktiengesellschaften, die Kodifizierung des Versicherungsstrafrechtes und die grundsätzliche Regelung der Tragung der Kosten des Aufsichtsamtes für Privatversicherung und des Verfahrens vor diesem Amte. Die Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesparagraphen bieten mehr als einen blossen Auszug aus den Gesetzgebungsverhandlungen und den Kommissionsberichten, sie erfüllen vollständig, was sich der Verfasser als Ziel seiner Arbeit vorgesetzt hat, und sind für die Praxis und für die Wissenschaft des deutschen Privatversicherungswesens als willkommene Bereicherung zu bezeichnen.

Anhangsweise sind die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches, sowie die Ausführungsverordnungen und Vollzugsinstruktionen der meisten Bundesstaaten abgedruckt; das beigegebene Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden öffentl. Feuerversicherungsanstalten dürfte bisher in dieser Vollständigkeit noch nicht veröffentlicht gewesen sein.

4. **Hahn, Dr. W.**, Rechtsanw., Die Unfallversicherungsgesetze d. Deutsch. Reiches nebst Verordngn., Ausführgsbestimmgn. u. Materialien. 1. Bd.: D. Ges. betr. d. Abändrg. d. Unfallversicherungsgesetze und das Gewerbe-Unfallversicherungsges. v. 30. VI. 1900. gr. 8°. (XVI, 304 S.). Leipzig (C. L. Hirchfeld) 5.60; geb. 6.60

Das Werk, dessen erster Band vorliegt, will die gesamte Unfallversicherungsgesetzgebung in gedrängter Kommentierung nebst den Ausführungsbestimmungen und grundlegenden Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts bringen. Die Motive sind eingehend berücksichtigt, daneben erscheint aber auch die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, namentlich in den neuesten Entscheidungen verwertet. Man kann das Werk sohin als Handkommentar charakterisieren.

Der erste Band behandelt das sogen. Mantelgesetz und das Gewerbeunfallversicherungsgesetz. Der eigentliche Kommentar zu letzterem umfasst einschliesslich des Gesetzestextes nur rund 130 Seiten, verwirrt also jedenfalls nicht durch eine Überfülle des Erläuterungsmaterials.

5. **Kayser, Dr. Paul**, weiland Sen.-Praesid. am Reichsg., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. gänzl. umgearb. Aufl. hrsg. v. Reg.-Ass. *Dr. K. Steiniger*. Ausg. f. das Reich. 8°. (XIV, 783 S.). Berlin (H. W. Müller) geb. 5.50

Dieser Handkommentar der Gewerbeord-

nung ist seit langem als einer der besten des Gesetzes anerkannt. Er wird auch in der 3., von Reg.-Assessor *Dr. Steiniger* besorgten Auflage diesen Ruf bewahren. Die Neuauflage berücksichtigt die gesamte nach Vollendung der 2. Auflage erschienene Gesetzgebung, Litteratur und Rechtsprechung. Gleichwohl ist durch geschickte Beschränkung auf das Wesentliche und durch knappe Fassung die Kürze und Übersichtlichkeit des Werkes erhalten. Von landesrechtlichen Vorschriften sind namentlich diejenigen der vier Königreiche berücksichtigt. Im Anhange sind alle für das Reich erlassenen Ausführungsvorschriften und die ein allgemeineres Interesse bietende „Technische Anleitung" abgedruckt, die für Preussen zu § 16 Gew.-O. ergangen ist.

6. **Lass, Dr.**, Geh. Reg.-R., u. Rechtsanwalt **Dr. Rud. Maier**, Haftpflichtrecht u. Reichsversicherungsgesetzgebung. 2. Aufl. gr. 8°. 2. Lfg. M. 1.80; 3. Lfg. M. 3.60. München (J. Schweitzer Verlag) komplett M. 7.20; geb. 8.20

Die 2., auf der Grundlage der neuen Reichsgesetzgebung bearbeitete Auflage des trefflichen Werkes liegt nun vollendet vor. Es zerfällt in zwei Teile, das Haftpflichtrecht nach Reichscivilrecht und das Haftpflichtrecht nach den Reichsversicherungsgesetzen. Im ersten Teile sind zunächst und hauptsächlich die Vorschriften des B.-G.-B. über Schadensstiftung und Schadensersatz, sodann die einschlägigen Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes, des Postgesetzes, des See-, Binnenschiffahrts- und Flössereirechts und endlich die Haftpflicht im Schleppschiffahrtsbetriebe dargestellt. Der zweite Teil befasst sich eingehend mit den Unfallversicherungsgesetzen neuester Fassung und mit dem Invalidenversicherungsgesetz. Die „Schlussbetrachtungen" geben eine Übersicht über die Fortgeltung des allgemeinen Haftpflichtrechts auf dem Gebiete der Versicherungsgesetze und eine Darstellung der berufsgenossenschaftlichen Haftpflichtversicherung der Unternehmer. Das Werk wird namentlich der Praxis ausgezeichnete Dienste leisten. Den Gebrauch erleichtern zuverlässige und eingehende Register. Die Ausstattung ist vorzüglich.

7. **Menzinger, Dr. Leop.**, rechtskund. Magistratsr., u. **Dr. J. B. Prenner**, Gewerbegerichtsgesetz i. d. Fassg. v. 24. Sept. 1901. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachreg. kl. 8°. (X, 150 S.). München (C. H. Beck) geb. 2.—

Diese von zwei bewährten Fachmännern verfasste Ausgabe gibt nach einer kurzen Einleitung sorgfältige und eingehende Erläuterungen zu den Vorschriften des neuen Gewerbegerichtsgesetzes. Anhangsweise ist die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige abgedruckt. Ein gutes Sachregister macht den Schluss. Das trefflich ausgestattete Büchlein kann allen Interessenten — Juristen und Laien — bestens empfohlen werden.

8. **Rüdiger, Dr. W. v.**, Geh. Reg.- u. Gewerber., Konzessionirung gewerbl. Anlagen in Preussen. Ausführungs-Anweisg. zu §§ 16 u. ff. der Gewerbeordng. betr. Genehmigg. gewerbl. Anlagen. Text-Ausg. mit Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. gr. 16°. (197 S.) Berlin (J. Guttentag) 1901 geb. in Leinw. 2.—

Nach dem Vorwort enthält die nunmehrige Auflage gegenüber der im Jahre 1885 erschienenen alle Änderungen auf gesetzlichem Gebiete seit 19. Juli 1884 bis zur neuesten preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1900, ferner *alle in Industrie und Technik seit den letzten Dezennien aufgetretenen Fortschritte und Neuerungen* (!?) und eine ausführliche Anleitung zur vorschriftsmässigen Anfertigung von Konzessionsgesuchen. Auch die nunmehr wieder aufgehobene Bundesratbekanntmachung vom 29. November 1900 zu § 16 R.G.O. (s. Reichsgesetzblatt 1901 S. 267) ist aufgeführt. Wünschenswert wäre sicherlich der Abdruck der einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung gewesen. In einem weiteren Bändchen soll die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in der gewerblichen Praxis gezeigt werden durch eine Sammlung von Beispielen für Konzessionsgesuche und Konzessionsurkunden, ferner spezieller Genehmigungsbedingungen für die einzelnen Anlagen des § 16 unter Einschaltung entsprechender Erläuterungen und Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen.

M.

9. **Wolff, Emil**, Bürgermeister-Beigeordn. Gewerbeger.-Vors., Der Gewerbetreibende u. sein Recht. Eine gemeinverständl. systematische Darstellg. des Rechts der Gewerbe- u. Handeltreibenden für Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker u. sonst. Gewerbetreibende sowie Behörden. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 148 S.). Leipzig (Verlag der Handels-Akademie) geb. in Leinw. 2.75

Populär im eigentlichen Sinne will die Darstellung nicht sein; bei den zahlreichen Detailbestimmungen und der präzisen Sprache des Gewerbeberechts hält der Verfasser es für einen Fehler, auch nur zu versuchen, in populärer Sprache und Darstellung ein brauchbares Werk für die Praxis zu schaffen; sein Bestreben war, Übersichtlichkeit und Syste-

matik nebst Vollständigkeit in den Vordergrund zu stellen, im übrigen aber den Leser und Praktiker in die Gesetze selbst einzuführen. Ob es bei dem beschränkten Raum der vorliegenden Ausgabe diesem Zwecke förderlich war, Handel und Gewerbe zusammenzufassen, erscheint etwas zweifelhaft. Der damit verbundenen Gefahr, dass nur Gesetzestexte ohne Erläuterung und diese nicht vollständig abgedruckt werden, und dass weniger Gewicht auf die Erläuterung dessen gelegt wird, was in der Praxis nicht beachtet wird, ist das Buch nicht immer entgangen. Dem Prozessverfahren des Gewerberechtes hätte sicherlich auch Beachtung zu Teil werden sollen. Die fixierte Entschädigung für Unternehmer von Fabriken beträgt nach § 134 der G.-O. nicht den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes, wie auf S. 103 letzte Zeile zu lesen ist; auch wird der Bundesrat gemäss § 114a kaum „schriftliche" Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben (S. 78.) Das Sachregister lässt nicht selten die notwendige Übersichtlichkeit und Vollständigkeit vermissen. M.

# Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Beiträge** zur neuesten Handelspolitik Deutschlands. 3. Bd. (Schriften d. Vereins f. Sozialpolit. 92 Bd.) gr. 8°. (VI, 218 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.80

Der vorliegende 3. Band der wertvollen Veröffentlichungen des Vereins für Sozialpolitik über die neueste Handelspolitik enthält zwei Arbeiten, nämlich die von *Paul Arndt*-Berlin, „Zum Abschluss eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrages", und die von *Walther Lotz*-München, „Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe". Die letztere war von Anfang an als die Hauptarbeit gedacht. Es mag sogleich festgestellt werden, dass sie die auf sie gerichtete Erwartung auch durchaus erfüllt. Mit Fleiss und Umsicht ist das Material zusammengetragen, welches zur Beurteilung der Handelspolitik unter Caprivi und Hohenlohe die nötigen Grundlagen bildet, mit ersichtlichem Streben nach Objektivität ist es verarbeitet. *Lotz* ist Gegner einer weiteren Erhöhung der Zölle, insbesondere der Agrarzölle, er ist überzeugter Anhänger der Handelsvertragspolitik; aber auch die Vertreter einer anderen Auffassung werden anerkennen müssen, dass *Lotz* in der vorliegenden Arbeit streng auf dem Boden einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung sich bewegt und seine Meinung mit Geschick und guten Gründen vertritt. Auch in *Arndt* findet die Handelspolitik Caprivi's einen warmen Verteidiger.

2. **Biedermann, Ernst,** kgl. Eisenbahn-Bau- u. Betriebs-Insp., Graphische Tafeln zur Veranschaulichg. d. wirtschaftl.-sozialen Aufbaues des deutschen Volkswirtschaftskörpers der Gegenwart und seiner Veränderungstendenzen auf Grund der Ergebnisse der Berufs- u. Erwerbsstatistik nebst kurzen Erläuterungen. 4°. (16 S. u. 3 Taf.). Berlin (M. Pasch) 3.—

In der vorliegenden Schrift wird der Versuch gemacht, die Hauptergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen der Jahre 1882 und 1895 in der Form von drei sechsfarbigen Steindrucktafeln zusammenzustellen und in sinnenfälliger Weise ein Gesamtbild der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der deutschen Volkswirtschaft zu geben. Dem Betrachter der Tabellen sollen, wie es im Vorworte heisst, „gewissermassen die Mosaiksteine, die uns das statistische Ziffernmaterial in gruppenweiser Anordnung für den Aufbau bietet, in der Form des zusammengesetzten Bildes vorgeführt werden." Der Versuch ist in hohem Masse interessant; die farbigen Tabellen, das Resultat mühevoller Arbeit, geben in der That ein lebendiges Bild der deutschen Volkswirtschaft. Die Benützung der Tabellen ist freilich nicht so ganz einfach, wie der Verfasser annimmt; aber die auf ihr Verständnis verwendete Mühe wird belohnt durch die Anregung, die sie gewähren. Die erste und zweite Tabelle enthält: Die deutsche Bevölkerung in beruflicher und sozialer Gliederung, die dritte: Das Wachstum der deutschen Getreideproduktion im Verhältnis zur Bevölkerung sowie die Preise der Getreidearten und des Brotes unter der Wirkung der Schutzzölle.

3. **Heubach, Dr. Ernst,** Die zukünftige Verkehrsentwicklung auf d. reguliert. Main m. besond. Berücksichtigg. d. Stadt Würzburg. gr. 8°. (X, 74 S.). Leipzig (A. Deichert'sche Buchh. Nachf.) 1.80

Eine vortreffliche Untersuchung, deren Wert hauptsächlich darin beruht, dass der Verfasser die erforderlichen allgemeinen volkswirtschaftlichen Kenntnisse mit gründlicher fachmännischer Bildung im Tarifwesen verbindet. So konnte es ihm gelingen, die richtige Methode für seine Untersuchung zu finden und den Weg zu weisen, auf welchem die Stadt Würzburg die Fortsetzung der Mainkanalisierung bis Aschaffenburg für sich möglichst nutzbringend gestalten kann. Nach einer Einleitung über die bisherigen Bemühungen, den Main schiffbar zu machen, und über die Bedeutung, welche die Mainkanalisierung für Aschaffenburg und Würz-

burg hat, sucht der Verfasser im Einzelnen nachzuweisen, dass nach Durchführung der Kanalisierung Aschaffenburg sich zum wichtigsten Umschlageplatz Bayerns für Steinkohle entwickeln werde, Würzburg dagegen der wichtigste Hafen Bayerns für Schnittholz, Getreide, Petroleum, Stückgüter werden könne.

4. **Maatz, Rich.**, Reg.-R., Die kaufmännische Bilanz u. das steuerbare Einkommen. 3. Aufl. gr. 8°. (VI, 276 S.). Berlin (C. Heymann) 4.—

Die preussische Einkommensteuer vom 24. Juni 1891 bestimmt, dass der Reingewinn im Handel und Gewerbebetriebe nach den Grundsätzen zu bestimmen sei, wie sie für die Inventur und Bilanz im Handelsgesetzbuch aufgestellt sind und sonst dem Gebrauch eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Die Beamten der Steuerverwaltung sind infolgedessen genötigt sich die erforderlichen Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung zu erwerben. Ihnen sucht der Verfasser des vorliegenden Werkes entgegenzukommen. In den beiden ersten Abschnitten werden die Grundbegriffe der kaufmännischen Buchführung, der einfachen wie der doppelten, die Art der Eintragung, der innere Zusammenhang der Handelsbücher unter einander sowie die Bildung des Abschlusses, der Inventur und Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung klargelegt. Der 3. Abschnitt gibt Anweisung über die Auslegung des § 14 des Einkommensteuer-Gesetzes und die Feststellung des steuerbaren gewerblichen Reineinkommens auf Grund der Bücherabschlüsse. Der 4. Abschnitt beschäftigt sich namentlich mit der Frage, wie das in die Geschäftsbücher aufgenommene Einkommen nicht gewerblicher Art für die steuerliche Behandlung auszuscheiden ist. Der letzte Abschnitt handelt von der Besteuerung der nach dem Gesetz steuerpflichtigen nicht physischen Personen. Ein Anhang enthält die auf die Verpflichtung zur Führung von Handelsbüchern bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie in 5 Beilagen lehrreiche Aufgaben aus der Steuerpraxis. Das Buch ist klar geschrieben, sein Inhalt ist durch viele Beispiele erläutert; es berücksichtigt die ganze Rechtsprechung und darf als ein zuverlässiger und brauchbarer Ratgeber und Belehrer nicht nur den Steuerbeamten sondern auch den Richtern, Rechtsanwälten, Verwaltungsbeamten und dem kaufmännischen Publikum warm empfohlen werden.

5. **Mayr, Georg von**, o. Professor der Statistik etc. an der Univ. München, kais. Unterstaatssekretär z. D., Zolltarif-Entwurf und Wissenschaft. gr. 8°. (98 S.). München (R. Oldenbourg) 1.—

Zur Abfassung der vorliegenden kleinen Schrift ist *von Mayr*, wie er in der Vorbemerkung sagt, durch das Gefühl veranlasst worden, dass es seine Pflicht sei, seiner Überzeugung von der Notwendigkeit des Schutzes *aller* produktiven Kräfte des Vaterlandes offenen Ausdruck zu geben, nachdem die Vertreter der auf entgegengesetztem Standpunkt stehenden wissenschaftlichen Anschauung zu den schwebenden Fragen sich in ausgiebiger Weise geäussert haben. *v. Mayr* analisiert zunächst die Stellung, welche die Wissenschaft zur Zolltarifreform einnimmt und konstatiert, „dass die Vertreter jener Gruppe der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft, welche es nicht für zutreffend hält, die deutsche Volkswirtschaft rücksichtslos in der Weltwirtschaft aufgehen zu lassen, nach Schwergewicht der Namen und Zahl der Vertreter hinter den Vertretern der Gruppe der Nichtschützer der deutschen Volkswirtschaft mindestens nicht zurückstehen", und sucht dies durch Besprechung der in jüngster Zeit erschienenen Publikationen handelspolitischen Inhalts zu erweisen. Im zweiten Teil seiner Schrift stellt sich *v. Mayr* die Aufgabe, kurz die Stellungnahme zu charakterisieren, die nach seiner Meinung bei der wissenschaftlichen Beurteilung des Zolltarifgesetz-Entwurfes geboten erscheint. Der Verfasser schildert sodann die Ereignisse, welche der augenblicklichen handelspolitischen Lage vorhergegangen sind, bekämpft die Befürchtungen, welche vielfach für den Fall gehegt werden, dass neue Handelsverträge nicht zustande kommen sollten, und erörtert die Frage, wie der neue Zolltarif auszugestalten sei. *v. Mayr* ist mit dem Doppeltarif einverstanden, falls ein genügend grosser Spannrahmen zwischen den Minimal- und Maximalsätzen gegeben ist, tritt für einen Ausfuhrzoll auf Kalisalze ein, fixiert diejenigen Grundsätze, welche bei der Wahl der Zollsätze eines grundlegenden allgemeinen Tarifs massgebend zu sein hätten, und untersucht darauf hin den Zolltarif-Entwurf. Im allgemeinen findet dieser die Billigung des Verfassers; bei manchen Positionen (z. B. Tabak, Produkte des Gartenbaues) wünscht er eine Erhöhung der Zollsätze. Bezüglich der Getreidezölle ist der Verfasser der Meinung, dass ein Zollsatz von 7 Mk. 50 Pf. (bei Gerste etwa 6 Mk.) in den Tarif aufzunehmen sei. Neben den Minimalzöllen für Getreide hält der Verfasser auch Minimalviehzölle für erforderlich. Zum Schlusse wendet sich der Verfasser in kritischer Weise gegen Brentano's Schrift „Das Freihandelsargument", um zu zeigen, wie seines Erachtens „die auf diesem Argument aufgebauten wissenschaftlichen Erwägungen nicht geeignet sind, die Ziele der beabsichtigten neuen Tarifgestaltung als verfehlt erkennen zu lassen"; insbesondere sucht *v. Mayr* nachzuweisen, dass die von einer Erhöhung

der Getreidezölle befürchtete Störung des Haushalts der Arbeiter, soweit sie überhaupt gegeben sei, infolge der Elastizität des Privathaushalts überwunden werden könne Wir können bei dem knappen Raum, der uns zur Verfügung steht, auf Einzelheiten nicht eingehen; aber die kurzen Angaben aus dem Inhalt der vorliegenden Schrift mögen dem Leser doch ein ungefähres Bild geben Die Arbeit ist zweifellos eine verdienstliche. Gegenüber den vorwiegend zu Worte gekommenen Gegnern einer Zollerhöhung vertritt sie mit Geschick, Nachdruck und in ruhiger wissenschaftlicher Fassung den entgegengesetzten Standpunkt. Sie gehört zum Besten, was auf seite der Vertreter ausgiebiger Schutzzölle geschrieben worden ist. Wir können uns freilich dem Verfasser nicht anschliessen in seiner günstigen Meinung über Minimalzölle und vermissen vor allem bezüglich des postulierten Getreidezolles von 7 Mk. 50 Pf. eine überzeugende Begründung, warum ein Zoll gerade von dieser überraschenden Höhe der richtige sei.

6. **Neumann**'s Börsen-Tabellen (Bilanz-Tabellen). 1901. 1. Jahrg. Tabellarische Zusammenstellg. der vier letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank- u. Industrie-Werte nebst höchste u. niedrigste Course des lauf. u. letzten Jahres m. Termins-Angabe der Dividenden-Auszahlgn. Coursaufstellung Londoner Minen- u. Eisenbahnwerte. Einnahme- u. Betriebs-Ausweise. Beteiligungsziffern der Aktien-Gesellschaften im rheinisch-westfäl. Kohlen-Syndikat bezw. westfäl. Koks-Syndikat. 3. Tl. gr. 8°. (102 S.). Berlin (A. Neumann) 3 —

Der vorliegende 3. Teil der von dem Berliner Bankgeschäft *A. Neumann* ausgegebenen „Börsentabellen", womit der 1. Jahrgang abgeschlossen ist, bringt die Bilanzen der Banken, Brauereien, Bergwerks- und Hüttengesellschaften, Zement- und Chamottefabriken, chemischen Fabriken, Elektrizitätsgesellschaften, Gas- und Wasseranlagen, Gummi- und Guttaperchafabriken, Mühlen, Papier-, Pappen- und Zellulose-Fabriken, Porzellan-, Steingut- und Glasfabriken, Transportgesellschaften, Terrain-, Immobilien- und Baugesellschaften, Textilfabriken, Zuckerfabriken sowie diverser Gesellschaften. Das Werk leistet nicht nur Kapitalisten, Bankiers u. s. w. vortreffliche Dienste, sondern auch dem Juristen und Volkswirt. Es enthält in gedrängter Form eine Aneinanderreihung der Bilanzen gleichartiger Gesellschaften und lässt die Lage der gesamten Branche wie der einzelnen Gesellschaften leicht und klar erkennen.

7. **Philippovich, Dr. Eugen von,** Grundriss der Politischen Oekonomie. 4. Aufl. I. Bd.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Lex.-8°. (XII, 407 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 9.60; geb. 10.60

Wir freuen uns, den Lesern der Litter. Mitteilungen hiemit das Erscheinen der 4. Auflage des 1. Bandes von *E. von Philippovich*'s Grundriss der politischen Ökonomie anzeigen zu können. Das Buch ist schon beim Erscheinen der 1. Auflage von der Kritik als eine vortreffliche Leistung, als eine glückliche Vereinigung theoretisch-systematischer Behandlung mit realistischer Auffassung der wirtschaftlichen Probleme bezeichnet worden. Dass der Verfasser mit seiner Behandlungsweise dem Bedürfnis derjenigen entgegengekommen ist, welche an der Hand eines zuverlässigen Führers durch das weite und schwierige Gebiet der allgemeinen Volkswirtschaftslehre wandern wollen, beweist die rasche Folge der Auflagen. Dass der Verfasser bemüht ist, sich für die Teilnahme der Leser erkenntlich zu zeigen und diese sich zu erhalten, zeigen die mannigfachen Besserungen, die er in dieser neuen Auflage vorgenommen hat. Die Änderungen sind, wie der Verfasser im Vorworte sagt, dem Wunsche entsprungen, die Darstellung zu vereinfachen und das Wesentliche noch stärker hervortreten zu lassen. Namentlich hat der Verfasser den seiner Ansicht nach entscheidenden Begriff der Einkommensbildung gegenüber dem üblichen der Einkommensverteilung stärker in den Vordergrund gestellt als bisher. Infolgedessen hat er auch die Beziehungen zwischen Einkommens- und Preisbildung, welche früher an anderer Stelle erörtert wurden, in Zusammenhang mit den Betrachtungen über den Anteil der einzelnen Einkommenszweige an dem Volkseinkommen gebracht. Die in den früheren Auflagen enthaltenen Ausführungen über die dem Verkehr dienenden Organisationen sind in die Volkswirtschaftspolitik verwiesen worden. Wir wünschen dem gründlichen und auf der Höhe der Wissenschaft stehenden Grundriss auch in der neuen Auflage einen recht weiten Leserkreis. Der Preis ist im Verhältnis zum Umfang und zur Bedeutung des Werkes mässig zu nennen.

8. **Ruge, Dr. Sophus,** Prof., Die transsibir. Eisenbahn. 8°. (52 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Eine klar geschriebene Abhandlung, welche mit einem kurzen Überblick über die Ausbreitung des russischen Reiches beginnt, die wirtschaftliche Entwicklung Sibiriens mit einigen Strichen zeichnet und die Länderstrecken, durch welche die Bahn bereits geht und in Zukunft noch gehen soll, in geographischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung, die Veranlassung zum Bahnbau, die

Entwicklung desselben und seine Bedeutung schildert.

9. **Silbergleit, Dr. Heinr.**, Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerbliche Steuerkraft. Mit 6 graph. Tafeln. Anhang: Zur Gewerbesteuerreform. 4°. (VIII, 272 u. 205 S.). Magdeburg (C. E. Klotz) 10.—

Der Inhalt des umfangreichen, schön ausgestatteten und mit 6 lehrreichen Tafeln geschmückten Werkes ist der folgende: 1. Gliederung des Gewerbes; 2. Die Betriebe; 3. Die Betriebe nach der Zahl der Beschäftigten; 4. Die im Gewerbe thätigen Personen; 5. Der Umfang der gewerblichen Steuerpflicht; 6. Die steuerpflichtigen Gewerbe; 7. Die Personen der steuerpflichtigen Betriebe; 8. Die steuerpflichtigen Betriebe und die darin beschäftigten Personen nach Steuerklassen der Betriebe; 9. Die Steuerkraft des Gewerbes; 10. Zur Gewerbesteuerreform. *H. Silbergleit*, der Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, entwirft in dem vorliegenden Band ein Bild von Magdeburgs Industrie, Handwerk und Handel und deren gewerblicher Steuerkraft, indem er sich dabei teils auf die gewerbliche Betriebsstatistik vom 14. Juni 1895, teils auf die Ergebnisse der Gewerbesteuerveranlagung stützt. Aber die Reichsstatistik war nicht so ohne weiteres zu benutzen, es mussten vielmehr die besonderen grossstädtischen Verhältnisse berücksichtigt und ein System der gewerblichen Gliederung hergestellt werden, das den örtlichen Zuständen nach Möglichkeit gerecht wurde, ohne sich allzu weit von dem System der Reichsstatistik zu entfernen. Dabei waren zahlreiche und grosse Schwierigkeiten in Bezug auf die Klassifikation der Gewerbe u. s. w. zu überwinden. Auch die Anwendung des aus der Gewerbesteuerrolle entnommenen Materials auf die Ergebnisse der Betriebszählung, die Vergleichung und die Herstellung der Übereinstimmung zwischen beiden war eine keineswegs leichte Arbeit. Die Untersuchung Silbergleit's gibt einen sehr wertvollen Einblick in die gewerbliche Struktur Magdeburgs und in das Gebiet der gewerblichen Besteuerung. Die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, sind nicht nur für Magdeburg, sondern für alle diejenigen Städte, in denen die Frage der Reform der Realsteuern eine dringende geworden ist, von wesentlichem Interesse.

10. **Sinzheimer, Dr. Ludw.**, Privatdoc., Die Arbeiterwohnungsfrage. 8°. (190 S.). Stuttgart (E. H. Moritz) geb. 2.—

Nach einer Einleitung über die gegenwärtigen Hauptrichtungen in der Beurteilung der Arbeiterwohnungsfrage schildert *Sinzheimer* im 2. Kapitel die bei der Beurteilung von Wohnungszuständen anwendbaren Methoden, im 3. und 4. Kapitel die Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung in England und in Deutschland, wendet sich im 5. Kapitel den Baugenossenschaften zu und sucht im letzten Kapitel die zukünftigen Aufgaben Deutschlands auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens festzustellen. Das Büchlein ist aus Vorträgen hervorgegangen, die der Verfasser im November und Dezember vorigen Jahres im Münchener Volks-Hochschulverein gehalten hat. Das äussert sich auch stellenweise im Mangel an sprachlicher Bestimmtheit und in überflüssigen Wiederholungen. Inhaltlich gibt das Büchlein ein im allgemeinen durchaus zutreffendes Bild von der methodischen Behandlung der Arbeiterwohnungsfrage, von der Entwicklung des Wohnungswesens und ihrem Zusammenhang mit der Geschichte der sozialen Bewegung überhaupt und eine kritische Betrachtung der wichtigsten praktischen Mittel zur Abhilfe der bestehenden Missstände. Am besten haben uns die Ausführungen des Verfassers über „die Methoden zur Beurteilung von Wohnungszuständen" gefallen.

11. **Soetebier, Jos.**, Redakteur, Zolltarif-Handbuch. Im Auftrag des Handelsvertragsvereins bearbeit. u. hrsgegb. gr. 4°. (131 S.). Berlin (Liebheit & Thiesen) 4.—

Dieses „Zolltarif-Handbuch" stellt eine ebenso schwierige als verdienstliche Arbeit dar. Sein Inhalt ist folgender: 1. Die handels- und zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande nach dem Stande vom Ende September 1901; 2. Nebeneinandergedruckt der Zolltarifgesetz-Entwurf vom 26. Juli 1901 sowie das geltende Zolltarif-Gesetz vom 15. Juli 1879; 3. Der Zolltarif. In diesem 3. Abschnitt ist eine Vergleichung der in Aussicht genommenen Zollsätze mit den bisherigen gegeben, was bei der vielfach abweichenden Anordnung des neuen Tarifs eine recht mühevolle Arbeit war. Ausserdem sind in einer besonderen Spalte die Länder aufgeführt, mit welchen Verträge abgeschlossen sind, durch welche die Sätze des allgemeinen Tarifs ermässigt, bezw. gebunden sind. Ferner sind soweit als möglich für jede Position die Zahlen der Aus- und Einfuhr des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes sowie die Haupteinfuhrländer und die Hauptausfuhrländer angegeben. Bei der Ausarbeitung des Handbuches ist nach einer Vormerkung des Herausgebers das gesamte einschlägige amtliche Material, soweit es irgend zugänglich war, nach jeder Richtung hin auf das sorgsamste zu Rate gezogen und verwertet worden. So hat ein glücklicher Gedanke des Handelsvertragsvereins hier eine vortreffliche Verwirklichung gefunden. Allen Interessenten sowie allen denjenigen, welche sich über Inhalt und Tragweite der beab-

sichtigten Neuordnung des Zollwesens unterrichten wollen, sei das übersichtliche und praktische Handbuch angelegentlich empfohlen.

12. **Ssemenow, D. P.,** u. **W. J. Kasperow,** Proff., Russlands Landwirtschaft und Getreidehandel. Autoris. Übersetzg. von *Maxim Blumenau.* 8°. (72 S.). München (E. Reinhardt) 1.50

Russlands Landwirtschaft und Getreidehandel spielen in den wirtschafts-, namentlich den handelspolitischen Erörterungen der jüngsten Zeit eine erhebliche Rolle. Es ist deshalb mit Dank zu begrüssen, dass die Verlagshandlung E. Reinhardt in München es unternommen hat, die vorliegenden Abhandlungen *Ssemenow*'s über Russlands Landwirtschaft und *Kasperow*'s über Russlands Getreidehandel in der vortrefflichen Übersetzung des Bibliothekars der oberbayerischen Handels- und Gewerbekammer, *Maxim Blumenau*'s, dem deutschen Publikum vorzulegen. Die beiden Abhandlungen sind dem umfangreichen amtlichen Quellenwerke „Russland am Ende des 19. Jahrhunderts" entnommen.

13. **Stern, B.,** Jungtürken u. Verschwörer. Die innere Lage der Türkei unter Abdul Hamid II. Nach eigenen Ermittelgn. u. Mitteilgn. osman. Parteiführer. 2. Aufl. 8°. (XII, 263 S.). Leipzig (Grübel & Sommerlatte) 6.—

Das bereits in 2. Auflage vorliegende Buch von *B. Stern* über die jungtürkische Bewegung in der Türkei darf als eine interessante und beachtenswerte litterarische Leistung bezeichnet werden. Das Werk greift zurück auf die ersten Reformversuche zu Ende des 18. Jahrhunderts und schildert die Reformbewegungen und Gegenbewegungen bis herab auf Sultan Abdul Hamid. Der Verfasser entrollt ein fesselndes Bild von den politischen und Verwaltungszuständen der Türkei, von der Korruption in den höchsten Beamtenkreisen, von den Schwierigkeiten, die jeder ernsthaften Reform entgegenstehen. Das gut geschriebene Buch beruht offensichtlich auch auf guten Quellen und wird jeden Leser befriedigen.

14. **Zacher, Dr.,** Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 13. Hft. Die Arbeiterversicherung in den Niederlanden. Lex.-8°. (111 S.). Berlin (Vlg. d. Arbeiter-Versorgg., A. Troschel) 3.60

Den vortrefflichen Darstellungen *Zacher*'s von der Arbeiterversicherung in Dänemark, Schweden, Norwegen, Frankreich, England, Italien, Österreich, Ungarn, Russland, Finnland, Schweiz und Belgien ist nun im 13. Heft eine Darstellung der Arbeiterversicherung in den Niederlanden gefolgt. Das vorliegende Heft enthält eine Zusammenstellung der in Holland vorhandenen Einrichtungen bezüglich der Kranken- und Alters- und Invalidenversicherung, welche bisher noch nicht einheitlich für den ganzen Staat geregelt sind, sowie eine Darstellung und den niederländischen und deutschen Text des Unfallgesetzes vom 2. Januar 1901.

# Allgemeines und Varia.

1. **Handbuch** der deutschen Gesetzgebung. Eine Sammlg. aller Gesetze, Verordngn., Erlasse, Ausführungs-Anweisgn., Beschlüsse u. Verfüggn. des Deutschen Reiches. Zusammengestellt aus dem Reichsgesetz-Blatt, dem Centralblatt f. das deutsche Reich, dem Amtsblatt des Reichs-Postamts und dem Reichsanzeiger. Hrsg. v. Stadt-Hauptkassen-Rend. *E. Schönrock* u. Stadt-Sekr. *M. Weirauch.* 1. Jahrg. 1901. gr. 8°. 1./4. Heft (128 S.) Trier (A. Sonnenburg) à —.50

Das Unternehmen verfolgt die dankenswerte Aufgabe, vom 1. Januar 1901 ab alle im Reichsgesetzblatt, im Centralblatt für das deutsche Reich, im Amtsblatt des Reichspostamts und im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften u. s. w., soweit sie für das Reich in Betracht kommen, nach der Zeitfolge zusammenzustellen. Monatlich soll ein Heft im Umfange von 2—4 Bogen erscheinen. Bisher liegen uns vier Hefte vor, die bereits eine ganze Menge von Material bieten, darunter z. B. die im Reichsgesetzblatt nicht enthaltene neue Wehrordnung. Da die Sammlung äusserst preiswürdig und dabei gut ausgestattet ist, wird sie sich rasch in den Kreisen der Juristen und der Verwaltungsorgane einbürgern. Über den Fortgang des Werkes werden wir von Zeit zu Zeit berichten.

2. **Holze, Dr.,** Kammerger.-Rat, 50 Jahre Preussischer Justiz. Festschrift zum 50. Erscheinen d. Terminkal. f. Preuss. Justizbeamte, Rechtsanw. u. Notare. 4°. (VIII, 60 S.). Berlin (R. v. Decker)
in Kaliko M. 4.—
Liebhaberbd. in braun. Leder M. 7.—
in Schweinsleder M. 12.—

Die kunstvoll ausgestattete Festschrift zum 50. Erscheinen des preussischen Terminkalenders führt das gewaltige Stück Kulturarbeit vor Augen, an der die preussische Jurisprudenz in den letzten 50 Jahren geschaffen. In vier Abschnitten gelangen die mannigfachen Wandlungen zur Darstellung

welche die Gesetzgebung, die Gerichtsorganisation, die Fürsorge für den Richterstand in Deutschlands grösstem Bundesstaat genommen hat. Der erste Abschnitt umfasst die mit den Namen Simons, v. Bernuth, Graf Lippe eng verbundene Zeit von 1851 bis 1866. Die zweite Periode, welche den Inhalt des nächsten Abschnittes bildet, schildert die unter dem Zeichen Leonhardts stehenden Jahre 1867 bis 1879. Daran reiht sich im dritten Abschnitt die glänzende, von 1879 bis 1894 währende Amtsperiode Friedbergs und v. Schellings. Der Schlussabschnitt hebt mit dem Jahre 1894 an und behandelt die neue mit dem Amtsantritt des jetzigen Justizministers Schoenstedt zusammenfallende Periode.

Der Wert der vorliegenden Festschrift wird noch gesteigert durch die Beigabe zweier prächtiger Kunstblätter. Das Titelkunstblatt enthält eine modernisierte Nachbildung des Titelblattes der ersten, 1664er Elzevir'schen Ausgabe des Corpus juris civilis. Ein weiteres Kunstblatt bringt die Porträts der sieben grossen Männer, welche in den letzten 50 Jahren an der Spitze der preussischen Justiz gestanden haben. Dem Porträtkunstblatt folgen einige biographische Notizen über die Leiter der preussischen Justiz.

Durch ihre geschmackvolle, kunstsinnige Ausstattung wie durch ihren lehrreichen Inhalt bildet die vorliegende Festschrift eine Zierde des juristischen Büchermarktes. Sch.

3. **Kerschensteiner, Dr. Georg,** Stadtschulrat, Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend. Gekrönte Preisschrift. 2. Aufl. gr. 8°. (VI, 78 S.). Erfurt (Carl Villaret) 1 60

Vorliegende Schrift des bekannten Münchner Stadtschulrates wurde durch ein Preisausschreiben der Erfurter Akademie gemeinnütziger Wissenschaften über die Frage: „Wie ist unsere männliche Jugend von der Entlassung aus der Volksschule bis zum Eintritt in den Heeresdienst am zweckmässigsten für die staatsbürgerliche Gesellschaft zu erziehen?“ veranlasst. Sie erhielt unter 75 eingelaufenen Bearbeitungen den Preis und ist in der That hoher Auszeichnung wert, da sie sowohl nach ihrer stofflichen Anordnung, wie auch nach ihrer lebendigen, mit grosser Sachkenntnis gegebenen Darstellung jeder Anforderung entspricht. In sieben Abschnitten hat der Verfasser den Gegenstand behandelt. Der erste bespricht „Die bestehenden Erziehungseinrichtungen, ihre Entwicklung und ihre Mängel“, der zweite „Das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung“, der dritte „Die äusseren Grundlagen der staatsbürgerlichen Erziehung“, der vierte „Die inneren Grundlagen der staatsbürgerlichen Erziehung“, der fünfte „Die schulmässigen Erziehungskräfte“, der sechste „Die nicht schulmässigen Erziehungskräfte“, während der siebente als „Schlussbetrachtungen“ die Notwendigkeit einer grossen Erziehungspolitik zeichnet und mit einem Aufrufe an die oberen Stände schliesst, durch Teilnahme und That an dem Erziehungswerke der in den verschiedenen Gewerben und in der Landwirtschaft thätigen jungen Leute mitzuwirken.

Der Verfasser, der das gesamte Fortbildungswesen von Bayerns Hauptstadt umzugestalten berufen ist, erscheint dadurch gerade hervorragend geeignet, Richtpunkte für das grosse Werk der Erziehung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend zu geben.

Leider steht uns hier der Raum nicht zur Verfügung, aus dem reichen Inhalte der Schrift nähere Mitteilungen zu machen.

*Kerschensteiner* fusst in seinen Ausführungen vielfach auf dem trefflichen Werke *H. v. Nostitz's*: „Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England“, weshalb viele seiner Beispiele aus England geholt sind. Vielleicht hätte ein Werk, das französischem Boden und französischen Anschauungen entsprungen ist, und das nahezu den gleichen Titel wie Kerschensteiner's Schrift trägt, herangezogen werden können. Ich meine das von *Édouard Petit* im Jahre 1894 herausgegebene Buch: De l'école au régiment (Von der Volksschule bis zum Heeresdienst), wozu der vormalige Unterrichtsminister Léon Bourgeois die Vorrede schrieb. Kürzer gefasst und weniger tief begründet als Kerschensteiner's Schrift zeigt es in lebhaftem rhetorischen Stil doch viele gleiche Ansichten. Was Kerschensteiner's Urteil über englisches Bildungswesen betrifft, so lautet es zu günstig. Der Franzose Max Leclerc, der zwei Jahre zum Studium aller Anstalten in England weilte und im ganzen ein Lobredner englischer Bildungseinrichtungen ist, fällt über Eton ein entschieden ungünstiges Urteil, ein wenig besser lautet es über Harrow. Von den beiden Universitäten Oxford und Cambridge macht sich Oxford nur schwer aus der mittelalterlichen Umschnürung los. Nicht das Bildungswesen Londons, sondern das von Birmingham steht in England auf der Höhe der Zeit, wie Leclerc in seinem ausgezeichnet geschriebenen Werke „L'éducation des classes moyennes et dirigeantes en Angleterre“ geschildert hat.

Hoffentlich wird die sehr bedeutsame Schrift Kerschensteiner's nicht bloss gelesen, sondern auch in die That umgesetzt werden. Der Franzose Guyau hat den richtigen Satz ausgesprochen: „Die Zukunft werden wir selbst entscheiden durch die Art, wie wir die neuen Generationen erzogen haben werden.“

Dr. phil. J. R.

4. **Kohler, Dr. J.**, Prof., Einführung in die Rechtswissenschaft. gr. 8°. (XI, 208 S.) Leipzig (A. Deichert'sche Buchh. Nachf.) 3.60; geb. 4.50

Der Überblick über das Ganze der Rechtswissenschaft aus der Feder des bekannten Berliner Rechtslehrers hat einen eigenen Reiz, da er überall die Stellungnahme des vielseitig forschenden Autors erkennen lässt und so nicht nur seinem eigentlichen Zwecke entsprechend den angehenden Juristen und gebildeten Laien als orientierender Rundblick dient, sondern auch bei reiferen Juristen da und dort Interesse zu erwecken vermag. Hinsichtlich der näheren Fundierung von Ansichten, die von der gewöhnlichen Meinung abweichen, namentlich von staats-, verwaltungs- und völkerrechtlichen Anschauungen, verweist der Verfasser auf „spätere begründende Arbeiten".

5. **Schatz, Dr. Adelgott**, Prof. O. S. B., Kirchliche und politische Ereignisse in Tirol unter der bayrischen Regierung. Nach schriftlichen Aufzeichnungen des Marteller Frühmessers *Josef Eberhöfer*. 2. Auflage. 8°. (162 S.) Innsbruck (Vereinsbuchhandlung u. Buchdruckerei) 2.—

Der Inhalt des Buches entspricht nicht ganz dem Titel des Buches, das in sechs Kapitel zerfällt, von denen das erste „Joseph Eberhöfer und sein Frühmesserbuch", das zweite „Das Gymnasium von Meran im Beginne des 19. Jahrhunderts", das dritte „Der Clerus von Meran und Vinschgau zur Zeit der bayrischen Regierung" auf 51 Seiten nur Studien- und Lebensverhältnisse des Frühmessers Eberhöfer und der mit ihm in Berührung gekommenen vielen Persönlichkeiten vorführt. Erst im vierten Kapitel „Die Priesterverfolgung in Tirol" beginnt die Schilderung, aber nur eines Teiles der kirchlich politischen Zustände Tirols. Das fünfte Kapitel „Die Katastrophe des Jahres 1809" schildert zumeist die damaligen Vorgänge in und um Innsbruck, wobei Eberhöfer als Mitglied des Innsbrucker akademischen Freikorps von 200 Mann nach Mittenwald zieht und uns berichtet, dass dieses Korps die Absicht, von hier aus München zu überrumpeln (!), klugerweise aufgibt. Das sechste Kapitel „Die kirchlichen Verhältnisse in Tirol nach dem Aufstande des Jahres 1809" geht noch über das Jahr 1814 hinaus und zeichnet sehr kurz die Neugestaltung der tirolischen Bistümer Brixen und Trient, sowie die Loslösung des Tirolerantеiles von dem Bistum Chur unter der wiederhergestellten österreichischen Herrschaft.

Die Grundlage des Werkchens bildet das sogenannte „Frühmesserbuch" d. h. die eigenen Aufzeichnungen des Priesters Eberhöfer. Da diese bereits in den „Studien" des Benediktiner-Ordens (1898—1900) veröffentlicht waren, so erhielten sie im vorliegenden Werkchen einige Änderungen, Zusätze, Ergänzungen und Datenberichtigungen. Im ganzen können die Mitteilungen des Chronisten Eberhöfer nur kleine Beiträge zu einer Geschichte jener tirolischen Vorgänge genannt werden. Dass, wie der Herausgeber, so auch Eberhöfer auf österreichischem und strengkatholischem Standpunkte steht, darf nicht Wunder nehmen. Gleichwohl muss selbst seine Schilderung zugestehen, dass manches sonst in eitel Glanz dargestellte Bild der Erhebung Tirols auch tiefer Schatten nicht ermangelt.

Auf die Bayern ist der Verfasser besonders übel zu sprechen, die Franzosen, sowie die Sachsen erhalten sogar Lob.

Im Bistum Trient war es bis zum Jahre 1818 üblich, dass die Pfarrer ihre Kooperatoren selbst wählten. Kontrakte über Wochenlohn, Verpflegung und Arbeitsleistung gegen vierzehntägige Kündigung verpflichteten wechselseitig „Prinzipal" und „Cooperator", (S. 152.) Dr. phil. J. B.

6. **Schierlinger, Dr. Frz.**, Oberlandesger.-R., Der praktische Rechtsbeistand. Ein Führer durch die Reichsgesetze. 3. Bd. Reichsstaatsrecht, Gewerbewesen, Arbeiterversicherung, Heerwesen, Gesundheitswesen, dargestellt v. e. Verwaltungsbeamten. Mit e. ausführl. Sachregister. 8°. (VII, 204 u. IV S.). München, C. Haushalter geb. 1.50

Auch dieser III. Band des *Schierlinger*'schen „Führers durch die Reichsgesetze" verdient alle Anerkennung. Von fachkundiger Seite ist überall das Wesentliche der behandelten Materien des öffentlichen Rechts hervorgehoben. Die Darstellung ist bei aller Präzision klar und leicht verständlich. Sie beruht — abgesehen von den Ausführungen über die Gewerbegerichte — auf der neuesten Fassung der Gesetze. Die Ausstattung ist vortrefflich.

7. **Schmidt, Dr. Arthur B.**, Prof., Das Bürgerliche Gesetzbuch als Erzieher unseres Volkes. gr. 8°. (26 S.). Giessen (Ricker) —.50

Den Inhalt der vorliegenden kleinen Schrift bildet eine Rektoratsrede, welche anlässlich der Feier des Jahresfestes der Universität Giessen am 1. Juli 1901 gehalten wurde. Sie behandelt die erzieherische Kraft des neuen bürgerlichen Rechts für die Masse des Volkes und weist insbesondere auf die Förderung des nationalen Einheitsgedankens, auf die Mitarbeit des B.-G.-B. an der sozialen Fortentwicklung Deutschlands, auf die Stärkung der sittlichen Anschauungen und die Erziehung des Volkes zu grösserer Selbständigkeit im Rechtsleben hin. Die Darstellung ist klar und lebendig und zieht eine Reihe von Beispielen aus dem Gesetzbuch zum Beleg heran. Sch.

# Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das erste Heft des Jahrgangs 1902 enthält: Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen, von *Werner Rosenberg*, Staatsanwalt in Strassburg i. E. — Handelsverträge und Handelspolitik, von Oberzollrat *C. Wiesinger* in Altona (Fortsetzung). — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten), von Professor *Conrad Bornhak* in Berlin (Fortsetzung). — Über die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze von *Ernst Kohler* in München. — Miscellen.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 32. Jahrg. 1901. Nr. 46—48. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr. 46: Das „rechnungsmässige Soll" der Prämienreserve nach dem Pr.-V.-G. bei schon bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften; Bedürfen die ausländischen in Deutschland arbeitenden Transport-Versicherungsunternehmungen nach dem Gesetz vom 12. Mai 1901 der Erlaubnis? Nr. 47: „Geschäftsplan" der Elementarversicherungsgesellschaften; Bilanzen der Aktiengesellschaften; Nr. 48: Dürfen deutsche Lebensversicherungsgesellschaften nach dem Pr.-V.-G. einen Teil ihrer Prämienreserven auch in inländischen Werten anlegen?; Die ausländischen Gegenseitigkeitsgesellschaften und das Pr.-V.-G.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann*. XVIII. Jahrg. Nr. 32. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Die Nr. 32 enthält: *Abhandlungen:* Die Vermögensanlegung der Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften innerhalb des preussischen Rechtsgebiets (*Illing*). Unterbrechung der invalidenversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse durch Krankheitsperioden. — Verwaltung und Rechtsprechung. — Mitteilungen. — Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik**, hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 7. Bd. 3. u. 4. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

An *Abhandlungen* enthält das vorliegende, den 7. Band dieser wertvollen Zeitschrift abschliessende Doppelheft folgende: *Löwenstimm*, Eid und Zeugnispflicht nach den Ansichten des Volkes; *Weingart*, Detektivinstitute; *Stern*, Wohin gelangen wir nach Lombroso?; *Lohsing*, Vom Alibi-Beweis; *Lelewer*, Über den Nutzen schriftstellerischer Bethätigung aktiver Kriminalisten; *Kowalski*, Über den Nutzen des Studiums der gerichtlichen Medizin für Juristen und über die Notwendigkeit der Anstellung von beamteten Ärzten bei Landes- und Kreisgerichten auf Grund interessanter gerichtsärztlicher Kasuistik; *Nemanitsch*, Ein Kannibale; *Stoos*, Ein fataler Indizienbeweis. Bemerkungen zu diesem Falle; *Gross*, Ein fataler Indizienbeweis. Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen zu diesem Falle; *Gross*, Todesstrafe und Anarchisten. — Ausserdem finden wir in dem Hefte eine Reihe *kleinerer Mitteilungen* (*Lohsing:* Sinnestäuschung bei Geldempfang; Zur Frage der gerichtlichen Graphologie; Münzbetrug; Zur Charakteristik der Zigeuner; *Näcke:* Gehirn und Irrsinn; Genie und Irrsinn; Macht der Suggestion; subjektive Zeitbestimmungen), sowie eine grosse Anzahl von *Besprechungen*. Den Schluss bilden sehr beachtenswerte Promemoria an die Justizverwaltungen von *Gross* betr. die Centralisation der Arbeiten auf dem Gebiete der Kriminalistik im Justizministerium.

5. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. Begründet durch *Dr. Goltdammer*, herausgegeben von *Dr. J. Kohler*. 48. Jahrg. 3. u. 4. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Decker's Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Dieses Doppelheft bringt folgende Abhandlungen: *Klee*, Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden; *v. Bar*, Die projektierte Reform des italienischen Strafprozesses; *Knapp*, Altwürzburger Gefängniswesen; *Huther*, Die Endthatsache der vollendeten strafbaren Handlung, Fortsetzung; *Kohler*, Nachtrag zu den Dante-Aufsätzen. Ausserdem enthält das Heft Entscheidungen der Strafsenate des R.-G. und Entscheidungen des Kammergerichts Berlin, sowie der Oberlandesgerichte Cöln und Rostock.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Herausg. v. d. *Deutsch. Kolonialgesellschaft*. Heft 6 u. 7. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 6: Das Bakwirivolk in Kamerun II, von *A. Seidel;* Dahome; Marokko, von *W. Jaap*-Mogador; Aus Liberia; Ein Beitrag zur Land- und Völkerkunde von Kamerun-Hinterland, von *G. Spellenberg*; Heft 7: Das Bakwirivolk in Kamerun III, von *A. Seidel;* Ein Beitrag zur Land- und Völkerkunde von Kamerun-Hinterland II, von *G. Spellenberg;*

Menelik und Leontiew, von *K. von Bruchhausen*; Die neueren Bestrebungen zur Bekämpfung der Malaria, von *H. Kossel*.

7. **Beiträge zur Auslegung des B.-G.-B.** Herausgeg. von den Prof. *Dr. Franz Bernhöft* u. *Dr. Julius Binder*. 1. Heft. gr. 8°. (86 S.) Leipzig (A. Deichert'sche Nachf.) 1.60

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist es für den *Theoretiker* noch mehr als bisher zur unerlässlichen Vorbedingung gedeihlicher Arbeit geworden, sich mit der Praxis in engster Fühlung zu halten, um zu wissen, wie die Bestimmungen des neuen Rechts im Leben wirken und welche Gestalt die neuen Rechtsinstitute in der Rechtsanwendung nehmen. Für den *Praktiker* ist es anderseits ein nicht minder unabweisbares Bedürfnis, von allen Fragen, wie sie in Zukunft in immer wachsendem Masse auftauchen werden, schnell Kenntnis zu nehmen, ohne sich jedesmal durch die grosse Zahl der erscheinenden Zeitschriften durcharbeiten zu müssen.

Bei dem engen Zusammenhang, wie er gegenwärtig zwischen Theorie und Praxis besteht und bestehen muss, ist ein Werk freudig zu begrüssen, das die Befriedigung der Anforderungen, welche von seiten der Theoretiker wie von seiten der Praktiker gestellt werden, mit einander in Verbindung bringt. Ein solches Werk sind die von der Deichert'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig veranstalteten, von den Rostocker Professoren *Bernhöft* und *Binder* herausgegebenen *Beiträge zur Auslegung des B.-G.-B.*, welche in Heften von ca. 5 Bogen und in einem Zwischenraum von etwa zwei Monaten erscheinen.

Das vorliegende erste Heft der Beiträge beginnt mit einem Aufsatz von Professor *Bernhöft*: *„Das B.-G.-B. als Grundlage des künftigen Rechts"*, welcher sich gegen die von Ihering mit Recht getadelte Begriffsjurisprudenz richtet und die verhängnisvollen Konsequenzen der Begriffsjurisprudenz an dem § 883 B.-G.-B. über die Haftpflicht für Tiere zu illustrieren sucht. Die sich anschliessenden *Aphorismen zur Besitzlehre* von Geheimrat Professor *Bekker* in Heidelberg bringen wertvolle Erläuterungen zu den §§ 854, 857, 868 des B.-G.-B. *Die Rückwirkung der Aufrechnung* nach § 389 B.-G.-B. behandelt ein weiterer Aufsatz von Professor *Binder*, der sich auf einen Rechtsfall aus der Praxis des Landgerichts Rostock gründet. Besonderen Beifall bei Theoretikern wie Praktikern werden die beiden folgenden Abhandlungen: *Übersicht über die Zeitschriften des Jahrgangs 1900* von Professor *Binder* und *die Rechtsprechung des B.-G.-B. im Jahre 1900* von Oberamtsrichter *Bunsen* finden. Dieselben behandeln in prägnanter, übersichtlicher und an die Legalordnung des B.-G.-B. sich anschliessender Darstellung die in Litteratur und Praxis aufgetauchten Zweifelsfragen aus dem Gebiete des allgemeinen Teils und des Rechts der Schuldverhältnisse. Der den Schluss des Heftes bildende *Sprechsaal* bringt vierzehn interessante Rechtsfälle, die zu Meinungsäusserungen anregen und in einem späteren Hefte ihre Lösung finden sollen. Sch.

8. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LI. Nr. 10—12. 1901. 8°. München, (C. H. Beck) pro Band 6.—

Die Nummern 10—12, welche den Jahrgang 1901 zum Abschluss bringen, enthalten: Zum Landtagswahlgesetze. Von *Karl Krazeisen*. — Die Rechtsverhältnisse der israelitischen Kultusgemeinden und ihrer Mitglieder. Von *Hans Müller*. — Der Arbeiterschutz. Der Schutz der gewerblichen Arbeiter Deutschlands, soweit es Aufgabe der Gewerbeinspektion ist. Von *Karl Poellath*.. — Literatur. — Alphabetisches Register.

9. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1901. Nr. 17/18. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die Doppelnummer enthält einen grösseren Artikel über: Die Gebühren für Versicherungsbeiträge; ausserdem Mitteilungen über Reichsstempelabgaben, bayerisches Gebührenwesen u. s. w.

10. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 44—47. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Nr. 44: Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik; Nr. 45; Die Besprechung der Verbandsrevisoren auf dem 42. Allgemeinen Genossenschaftstag in Baden-Baden, von *G. Jäger*; Das Erbbaurecht und seine praktische Verwertung von *Dr. Scholtz*; Über Werkgenossenschaften; Nr. 46: Die genossenschaftliche Bewegung innerhalb der katholischen Arbeitervereine, von *K. Barth*; Zur Handwerkerfrage, von *Alteneder*-Sonthofen; Die beschränkte Haftpflicht von *Fr. Pr.*; Nr. 47: Hilfskasse und Ruhegehaltskasse; Gegenseitige Kontrolmassregeln der Vorstandsmitglieder; Sparkassen als Kreditgeber für Genossenschaften, von *M. May*.

11. **Blätter für Rechtsanwendung,** herausgeg. von Geheimrat *Dr. J. v. Staudinger*, Erlangen (Palm & Enke) jährlich 12.—

Die Nummern 13—26 dieser reichhaltigen Zeitschrift enthalten eine Anzahl interessanter und lehrreicher Aufsätze (hauptsächlich bayerischer Autoren) und Ent-

scheidungen. Von den Abhandlungen seien hervorgehoben: *Braun*, Negativer Kompetenzkonflikt im Sinne des § 19 der St.-P.-O.; *Süssheim*, Rechtsfolgen arglistigen Stillschweigens bei Kauf, Schenkung und Miete; v. *Stengel*, Die neuen Bestimmungen über das Verfahren in Ehesachen; *Schmelzle*, Verbot der Aufrechnung bei Lohnforderungen und Zurückbehaltungsrecht; *Meyer*, Über die Streitfragen bei der Zwangs- und Arresthypothek; *Alexander*, Einstweilige Verfügung gemäss § 1716 B.-G.-B. gegen den Kindsvater auf Vorauszahlung und Hinterlegung von Entbindungskosten und Unterhalt; *Franke*, Noch einmal das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters; *Bendix*, Zur Auslegung des § 935 Abs. 1 B.-G.-B.; *Schäfer*, Über die Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden, insbesondere der vom ersuchten Amtsgericht aufgenommenen Verträge über die Alimentation unehelicher Kinder; *Bezold*, Die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von Alimentenversprechungen; *Meikel*, Die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs; *Pritzl*, Das Recht an Bienen nach dem B.-G.-B.

12. **Entscheidungen und Abhandlungen, Eisenbahnrechtl.** Zeitschrift für Eisenbahnrecht, hrsg v. *Dr. Georg Eger*. XVIII. Bd. 1. H. gr. 8°. (S. 1—96). Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

*Inhalt* des ersten Heftes des neuen Jahrgangs: *Entscheidungen* in 62 Nummern. — *Abhandlungen:* Die Stempelpflichtigkeit der Strassenbenutzungsverträge der Strassen- und Kleinbahnen (*Heinitz*). Zum Begriff „höhere Gewalt" im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes *(Birkenbihl)*. Die Prüfung der Strassenbenutzungsverträge zwischen Bahnunternehmern und Gemeinden durch die Aufsichtsbehörden *(Hancke)*. — *Literatur*. — *Gesetzgebung*.

13. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden** aus d. Gebiete des auf reichsgesetzl. u. gemeinrechtl. Bestimmungen beruhend. Verwaltungs- u. Polizeistrafrechts (einschliessl. d. gesamten Arbeiter-Versicherungsrechts). Herausg. v. *A. Reger*. 8°. 21. Bd. 3. u. 4. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Auch dieses Heft der vortrefflichen Sammlung bringt in der bisherigen Gliederung (I. Zur Gew.-O. II. Zur Arbeiterversicherungsgesetzgebung. III. Zum B.-G.-B. nebst Nebengesetzen. IV. Zum Str.-G.-B. nebst Einf.-Ges. V. Zu versch. Reichsgesetzen. VI. Gemeinrechtliche Normen und allgem. Rechtssätze) eine Fülle von interessanten, übersichtlich mitgeteilten Entscheidungen, wobei die Kernsätze in geeigneten Fällen durch den Druck hervorgehoben sind Beigefügt sind, wie üblich, Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung und Literaturnotizen. — Die Beilage bringt programmgemäss die Rekurs- und Revisionsentscheidungen, Bescheide, Beschlüsse etc. des Reichsversicherungsamtes in der gleichen Reihenfolge, wie sie in den „Amtlichen Nachrichten" unter Angabe der dortigen Seitenzahlen abgedruckt sind. — Zu begrüssen wäre es, wenn, namentlich *auch im Hauptbande*, bei den aus *offiziellen* Sammlungen entnommenen Entscheidungen Band und Seitenzahl der Quelle angegeben würden.

14. **Gemeindezeitung, Bayerische**, Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz. Herausgegeben von *Dr. Th. v. Hauck*. K. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe a. D., und *Dr. Gg. Schmidt*. K. Bezirksamts-Assessor. 11. Jahrg. (1901) Nr. 23—36. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus diesen Nummern nennen wir folgende Original-Beiträge: Eingetragene Vereine von Offiziant *Lindner*. — Sparkassen und Sparvermögen in Bayern 1864—1898 von *Dr R. Hermann*. — Die kameralistische und kaufmännische Finanz-Buchhaltung im Gemeindehaushalte von Direktor *Ed. Uhland*. — Lehrlingsverhältnisse und Meistertitel im Handwerk von Stadtsekretär *Raumer*. — Das Fund- und Schatzrecht nach d. B.-G.-B von *Jos. Pritzl*. — Das Recht auf Erstattung von Beiträgen nach dem Invalidenversicherungsgesetz von Rechtsrat *Fauner*. — Über Bebauungspläne von Ingenieur *H. Weil*. — Über örtliche Geschichtsschreibung von Offiziant *Lindner*. — Die veterinärpolizeiliche Überwachung der Viehmärkte von k. Bezirkstierarzt *Reuter*. — IV. Bayerischer Städtetag. (Schuldotationsgesetz-Entwurf.) — Steuer- und Umlagen-Reform von Hofrat und Bürgermeister *G. Wolfram*. — Die Darlehenskassen-Vereine in Bayern, ihre Entwicklung und Geschäftsthätigkeit von Direktor *Loewenеck*. — Die Abänderung des bayerischen Zwangsenteignungsgesetzes in Verbindung mit Erlassung eines Strassengesetzes unter Zusammenlegung von Baugrundstücken von Rechtsrat *Weigel*. —

15. **Gewerbe-Archiv** für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Zentralbehörden. Hrsg. v. Reg.-Rat *Kurt von Rohrscheidt*. I. Bd. 1. H. 8°. (S. 1—192). Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12—

Diese neue Zeitschrift, deren Inhalt in

obigem Titel bereits näher bezeichnet ist, will einen *fortlaufenden Kommentar zur Gewerbeordnung* bilden, indem alles einschlägige Material in jedem der vier Jahreshefte nach den in Betracht kommenden Paragraphen der Gewerbeordnung geordnet dargeboten wird, wobei, soweit Platz dafür vorhanden ist, auch ungedrucktes Material aufgenommen werden soll. Gelegentliche Anmerkungen, die auf anderweit zustimmende oder abweichende Entscheidungen verweisen und eventuell dazu Stellung nehmen, und Hinweise auf die frühere Praxis sollen angefügt werden. Auch die Nebengesetze der Gewerbeordnung sollen nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Der durch seinen Kommentar zur Gewerbeordnung vorteilhaft bekannt gewordene Verfasser hat in der vorliegenden ersten Lieferung bewiesen, dass er nach diesem Programm eine sehr wohl brauchbare Sammlung zu begründen vermag.

16. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 45—47. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

In Nr. 45 und 46 findet sich ein grösserer Artikel über die Fabrikindustrie in Ungarn, in Nr. 47 ein lesenswerter Artikel von dem Sekretär der Handelskammer in Offenbach a. M. *A. Humann* über: Die wirtschaftliche Lage in Deutschland; durch die drei Nummern ziehen sich Aufsätze über: Der Zolltarif im Deutschen Reiche. Ausserdem bringen diese Nummern wie die früheren zahlreiche Mitteilungen über Handel und Handelspolitik, Zollwesen, Industrie und Landwirtschaft, Sozialpolitik, Verkehrswesen u. s. w.

17. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 44—47. München (C. Haushalter) vierteljährlich 1.50

Nr. 44: Das Reichsgericht und die Gewerbefreiheit, von *L. Fuld*-Mainz; „Museen" für Arbeiterfragen, von *L. Katscher;* Der Aussenhandel mit Maschinen; Nr. 45: Die steuerliche Behandlung von Äther; Die Landwirtschaft in Bayern i. J. 1900; Nr. 46: Schiffahrtsprämien und wirtschaftlicher Rückgang Frankreichs, von *O. Ballerstedt;* Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarif, von *A. Creuzbauer;* Zollgesetz und Zolltarif; Nr. 47: Der deutsche Zolltarif und die Verkehrspolitik, von *R. v. Renauld;* Die Landwirtschaft in Bayern 1900.



18. **Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller.* 25. Jahrg. 4. Heft. gr. 8°. (X, 467 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 8.60

An grösseren Aufsätzen sind in dem vorliegenden Hefte die folgenden enthalten: *H. Wäntig,* Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung; *Ph. Kalkmann,* Hollands Geldwesen im 19. Jahrhundert; *W. Hirsch,* Das Verbot der Nachtarbeit; *K. Pfingsthorn,* Die Verhältnisse kleiner Wohnungen in Alt-Hamburg; *L. Pohle,* Die Erhebungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen I; *O. von Zwiedineck,* Das Projekt einer Zwangspensions-Versicherung für Angestellte in Österreich; *W. Mommsen,* Wirtschaftliche Entwickelung und englischer Einfluss in Australien; *A. von Wenckstein,* Aus Dagai Shindais Staats- und Volkswirtschaftslehre; *H. von Sieveking,* Aus venetianischen Handlungsbüchern; *M. Rümelin,* Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuch II.

19. **Praxis, Soziale.** Centralblatt f. Sozialpolitik. Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Neue Folge der „Blätter f. soziale Praxis" u. des „Sozialpolitischen Centralblatts". Hrsg. Prof. *Dr. Ernst Francke.* XI. Jahrgang. Nr. 7—9. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährlich 2.50

Aus dem reichen Material der vorliegenden Nummern heben wir folgende grösseren Artikel besonders hervor: Zur sozialpolitischen Lage in Deutschland, von *E. Francke*-Berlin; Die Ungültigerklärung von Arbeiterschutzgesetzen in den Vereinigten Staaten, von *H. Fehlinger*-Liesing-Wien; Aus dem Verwaltungsberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen für 1900 (Nr. 7); Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn I, von *G. Schmoller;* Österreichische Konferenz über die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungsstatistik und einer Wohnungs- und Werkstättenvermittlung; Die Krankenfürsorge in Arbeiterfamilien, von *A. Fuld*-Mombach-Mainz (Nr. 8); Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht etc. II, von *G. Schmoller;* Die Jahresberichte der niederländischen Arbeitsinspektoren für 1899 und 1900, von *J. van Zanten*-Rotterdam; Zentralverbandstag der deutsch-österreichischen Volksbildungsvereine, von *v. Fürth* (Nr. 9).

20. **Rundschau, Finnländische.** Vierteljahrsschrift für das geistige, sociale und politische Leben Finnlands. Unter Mitwirkung in- und ausländischer Gelehrter und Schriftsteller. Hrsg. von *Ernst*

*Brauseweiter.* gr. 8°. Heft 4. Leipzig (Duncker & Humblot) jährlich (4 Hefte) 6.—

Inhalt: Friedrich Fröbel als ein Vorkämpfer innerer Kultur, von *R. Eucken;* Finnische Textilornamentik, von *J. J. Tikkanen*, II; Die finnländische Wehrpflichtsfrage, von *A. Werner;* Aus den Februar- und Märztagen des Schwarzen Jahres, von *Z. Konrad*, II; Jean Sibelius, ein finnischer Tondichter, von *K. Flodin;* Alexis Kivi, von *O. Manninen;* Kapitel aus einem Roman von A. Kivi.

21. **Rundschau, Soziale.** Hrsg. vom Arbeitsstatist. Amte i. k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. Nr. 10. 8°. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die vorliegende Nr. enthält zahlreiche Mitteilungen über Lohnhöhe und Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Gewerbeinspektion (in Ungarn 1899 u. 1900), Arbeiterorganisationen, Arbeiter-Sekretariate (Gotha), Einigungsämter (im Auslande), Soziale Versicherung (darunter: Wiener städt. Kranken- und Unfallversicherung 1899/1900, Wiener Bezirkskrankenkasse 1900), Wohnungswesen, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsmarkt (Prag, Bozen, Gablonz), Arbeitsvermittlung (Ergebnisse der A. in Österreich im Sept. 1901, Arbeitsmarkt in Graz, Rhein- und Maingegend u. s. w.), Verschiedenes (darunter: Gewerbeförderung in Österreich, land- und forstwirtschaftliche Schulen in Österreich, Städtische und ländliche Bevölkerung in Württemberg u. s. w).

22. **Weltmarkt, Der.** Zeitschrift für Deutschlands Industrie, Innen- und Aussenhandel. 15. Jahrg. Nr. 18—22 jährlich 10.—

Die vorliegenden Nummern der gut redigierten und inhaltsreichen Zeitschrift enthalten folgende grösseren Artikel: Eisen- und Stahlmarkt in Chicago i. J. 1900 und Aussichten für den deutschen Absatz; Windkraft für Eisenbahnbetrieb; Zolltarif und Weltmarktssorgen; Die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1870 bis 1900; Unerwartete Wirkung der Ausstellungs-Verbote, von *K. Mirow;* Elektrische Bahnen und Hausindustrie, von *G. Rothgiesser;* Österreich-Ungarn auf dem Zollkriegspfade; Eisen- und Stahlerzeugung der Welt i. J. 1900; Bestechung der Käufer, von *H. B.;* Grossbritanniens Eisen- und Stahleinfuhr, August 1901. Ausserdem zahlreiche Notizen über den Weltmarkt, namentlich den Metallmarkt, neue technische Erfindungen u. s. w.

23. **Zeitschr. f. Bergrecht.** Bis zu seinem Tode hrsg. v. *Dr. H. Brassert,* Wirkl. Geh. Rat u. Berghauptmann a. D. 42. Jahrg. (1901). 4. H., redigiert u. herausgegeben von Mitgliedern des K. Oberbergamts Bonn. (S. 373—496). Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

Das Schlussheft des 42. Jahrgangs hat folgenden Inhalt: I. *Gesetzgebung, Bergpolizeivorschriften etc.* (Baden, Braunschweig, Frankreich, Niederlande, Österreich, Oldenburg, Preussen, Sachsen etc.). II. *Abhandlungen:* Zur Frage der solidarischen Haftbarkeit für Bergschäden *(Westhoff).* Die rechtliche Bedeutung der in § 120 e Gew.-O. und § 197 des preuss. Berggesetzes vorgeschriebenen Anhörung der Berufsgenossenschaften, zugleich ein Beitrag zur Auslegung der Verwaltungsgesetze *(Rosin).* Hofrat Prof. *Dr. Rosin*-Freiburg nimmt unter eingehender Begründung mit *Landmann's* Kommentar zur Gew.-O. und gegen das Urteil des Kammergerichts vom 27. Dez. 1900 (abgedruckt S. 473 des vorl. Heftes) an, dass die Anhörung der Berufsgenossenschaften nach § 120 e Abs. 2 Gew.-O. *nicht Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit* der dort bezeichneten Anordnungen und Polizeiverordnungen ist; das Gleiche habe für die oberbergamtlichen Polizeiverordnungen gemäss § 197 Abs. 3 des preuss. Berggesetzes zu gelten. — III. *Entscheidungen der Gerichtshöfe.* — IV. *Litteratur.* — Sachregister.

24. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. 11. Heft. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

Inhalt: 1. Aufsätze: *R. Thurnwald,* Staat und Wirtschaft im alten Ägypten I; *Frh. von Zedlitz-Neukirch.* Die Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen; *Fr. Prinzing,* Die Ehescheidungen in Berlin und anderwärts; 2. Sozialpolitik: Georg Schanz' Vorschläge zur Arbeitslosenfrage, von *E. Hoffmann;* Der österr. Gesetzentwurf über die Pensionsversicherung der Privatbeamten, von *K. Mareiner;* Eine Umfrage beim schweizer. Volk über eine neue Kranken- und Unfallversicherung; Ergebnisse der amerik. Trust-Enquête; 3. Miszellen, darunter: Millionäre in preussischen Städten; Die Einwanderung nach Nordamerika; Verhältnisse der Schweizer Hotelindustrie u. s. w.

25. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 44—46. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährlich durch die Post 5.—

Nr. 44: Die deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1900, III; Nr. 45: Die ausländischen Transportversicherungs-Gesellschaften und das Reichsversicherungsgesetz; Die deutschen Lebensversicherungs-

Gesellschaften im Jahre 1900 IV; Nr. 46: Aufsichtsamt und Feuerversicherungs-Tarife. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

26. **Zeitschrift für Zölle und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1901. Band Nr. 7. Lex.-8°. Berlin (Carl Heymann's Verlag) jährlich 8.—

Erwähnenswert sind folgende Abhandlungen: Zollausschlüsse und freie Niederlagen, von *Chr. Beer*; Noch einiges über Wertzölle, von Oberzollinspektor *Graf*; Eine neue Brennvorrichtung, von Oberzollinspektor *Werner*; Die Prüfung des zur Verwendung als Denaturierungsmittel bestimmten Essigs, von Hauptzollamtsoffizial *R. Hellberg*; Die Hamburgische Zollverwaltung nach dem Jahresbericht für d. J. 1900. Ausserdem enthält die vorliegende Nummer zahlreiche Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen im Zollwesen und indirekten Steuerwesen, Zolltarifentscheidungen u. s. w.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**
**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Bolze, A.,** Reichsger.-R., Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen. 24. und 25. (Schluss-)Bd. Generalregister. Bearb. v. Amtsrichter *Dr. M. Lilia*. gr. 8°. (VII, 486 u. 533 S.) Leipzig, F. A. Brockhaus à 6.—; geb. à 7.—

**Corruption,** die. Hrsg.: *S. Agal.* Red.: *A. Köhler.* Oktbr.—Dezbr. 1901. 6 Nrn. 8°. Wien 1.50; einzelne Nrn. —.30

**Curti, Dr. E.,** Rechtsanwalt, Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Bd. I—XXIV der amtlichen Sammlung), in abgekürzter Fassung u. nach Materien geordnet. (In 2 Bdn.) II. Bd. Zivilrechtliche Entscheidgn. 2.—4. (Schluss-) Lfg. gr. 8°. (IV u. S. 161—687.) Zürich, Schulthess & Co. à 2.40 (II. Bd. kplt. 10.—; geb. 11.60)

**Rechtsprechung,** die, des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. Hrsg. von Ober-Verwaltungsger.-Räten *B. v. Kamptz, Ph. Freytag, St. Genzmer,* Landger.-Präs. *E. Barre,* Verwaltgsger.-Dir. *A. Germershausen,* Reg.-R. *M. Dirksen.* 1. Ergänzungsbd. gr. 8°. (XVI, 646 S.) Berlin, C. Heymann 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

**Recueil** général de la législation et des traités concernant la propriété industrielle. Publié par le bureau international de l'union pour la protection de la propriété industrielle avec le concours de jurisconsultes de divers pays. Tome IV et dernier. 1. partie: Législation (supplément). — 2. partie: Conventions internationales. Appendice. Table générale alphabétique des matières. gr. 8°. (XLV, 961 S.) Berne, Leipzig, G. Hedeler 12.—

— nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens,* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2. série. Tome XXVI. 2. livr. gr. 8°. (S. 305—624.) Leipzig, Dieterich 15.—

— Dasselbe. Tome XXVII. 2. livr. gr. 8°. (S. 305—608.) Leipzig, Dieterich 14.—

**Sammel-Akten.** Zeitschrift. Mittheilungen üb. die gesamten veröffentlichten Entscheidgn. u. Notizen üb. neu erschienene Abhandlgn. insbesondere des bürgerl. Rechts u. des Civilprocesses. 2. Jahrg. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. 2 Abthlgn. à 4 Nrn. gr. 4°. (Nr. 1. 26 perforierte u. gummierte Bl.) Berlin, K. Hoffmann 14.—; einzelne Abthlgn. 8.—

**Sammlung** v. civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. *Leop. Pfaff, Jos. v. Schey* u. *Vinc. Krupsky.* 34. Bd. gr. 8°. (981 S.) Wien, Manz 12.40; geb in Leinw. 13.60; in Halbfrz. 14.20

**Sammlung** der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weil. *Dr. Ant. Hye Frhrn. v. Glunek,* fortgesetzt v. Hofr. Präsidialsekr. *Dr. Karl Hugelmann.* XI. Thl. 1. Heft: Jahrg. 1898. gr. 8°. (272 S.) Wien, Manz. 4.—

**Volkskraft.** Zeitschrift des internationalen Ordens f. Regeneration der Menschheit. Red.: *L. Schwiers.* 1. Jahrg. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. 24 Nrn. hoch 4°. (Nr. 1, 6 S.) Bremen, O. Melchers vierteljährlich 2.—

**Zeit,** die. Nationalsoziale Wochenschrift. Hrsg.: *Frdr. Naumann.* Red. *Dr. Paul Rohrbach.* Oktbr.—Dezbr. 1901. 13 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1, 30 S.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" 3.—; einzelne Nrn. —.30

**Zeitschrift** für populäre Rechtskunde f. Männer und Frauen aller Stände. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.* 2 Bd. Oktbr. 1901—Septbr. 1902. 12 Hfte. gr. 8°. (1. u. 2. Heft 48 u. 40 S.) Berlin, E. Ebering 6—; einzelne Hefte —.60

— f. die gesamte Staatswissenschaft. Hrsg. v. DD. Minist. a. D. *A. Schaffle* u. Prof. *K. Bücher.* 2. Ergänzungsheft gr. 8°. Tübingen, H. Laupp.
2. *Senkel, Dr. Willy,* Wollproduktion u. Wollhandel im XIX. Jahrh. m. besond. Berücksicht. Deutschlands. Mit 4 Diagr. (VII, 143 S.) Für die Abonnenten der Zeitschrift od. der Ergänzungshefte 4.—; Einzelpr. 5.—

— f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. Gesamt-Inhaltsverzeichnis f. 1869 bis einschl. 1900, bearb. v. Verwaltungsger.-R *Ernst Müller.* gr. 4°. (IV, 56 S.) Heidelberg, A. Emmerling & Sohn 3.60

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Busch, L.,** Kammerger.-R., Die preussischen Ausführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche u. den anderen Reichs-Justizgesetzen, nebst den zugehör. Verordngn., Ministerialerlassen u. Geschäftsordngn. Text-Ausg. m. ausführl. Sachregister, nach Materien geordnet unter Anleitung v. B. 2. [Titel-] Ausg. 8°. (XIII, 1096 S.) Berlin (1900) 01, J. Guttentag geb. 3.—

**Garcis, Dr. Karl,** Geh. Justizr. Prof., Deutsche Reichsgesetze in Einzelabdrucken. XVII. Bd. 8°. Giessen. E. Roth, geb.
XVII. Die Unfallversicherungsgesetze (m. Ausnahme des Seeunfallversicherungsgesetzes) vom 30. VI. 1900 bezw. 5. VII. 1900. 1. Bekanntmachung des Textes der Unfallversicherungsgesetze. 2. Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze. 3. Gewerbeunfallversicherungsgesetz. 4. Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft. 5. Bau-Unfallversicherungsgesetz.

6. Gesetz, betr. die Unfallfürsorge f. Gefangene. (IV, 144 S.) 1.60
— dasselbe. IV. Bd. 8°. Ebd. geb.
IV. Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. 3. Aufl., nebst allen Verordngn. bis 1. V. 1901. (IV, 200 S.) 2.—

**Gesetzsammlung** f. Elsass-Lothringen. XIV. 12°. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt kart. —.80
XIV. Verordnung, betr. die Anlage u. den Betrieb v. Dampfkesseln vom 3. XI. 1884. — Ordonnance concernant l'établissement et le fonctionnement des chaudières à vapeur. 2. Aufl. (49 S.) —.80

**Leemann, Hans.** Das Notariats- u. Katasterwesen des Kantons Zürich. Eine Sammlg. der bezügl. Gesetze, Verordngn., Konkordate etc., m. Entscheidgn. der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden u. Erläutergn. auf Grundlage der Praxis hrsg. gr. 8°. (300 S.) Zürich, Schulthess & Co. 3.60; geb. in Leinw. 4.50

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Bülow, Dr. Osk.**, Prof., Heitere u. ernste Betrachtungen üb. die Rechtswissenschaft. Beiträge zur Theorie des Gesetzes- u. Gewohnheitsrechts. 2. [Titel-]Ausg. der „Briefe e. Unbekannten üb. die Rechtswissenschaft". gr. 8°. (VI, 140 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel 2.—; geb. 3.—

**Festgabe** der Göttinger Juristen-Fakultät f. Ferdinand Regelsberger zum 70. Geburtstage, am 10. IX. 1901. gr. 8°. (VIII, 443 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 10.—

**Friedmann, Dr. Otto,** Prof., Das Recht der Wahrheit u. der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. gr. 8°. (49 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 1.20

**Untersuchungen** zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, hrsg. v. Prof. *Dr. Otto Gierke.* 64. u. 65. Hft. gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus
64. *Halban, Dr. Alfr. v.*, Prof., Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. 2. Thl. (XIII, 363 S.) 10.—
65. *Demuth, Dr. E.*, Die wechselseitigen Verfügungen v. Todeswegen nach alamannisch-zürcherischem Recht, in ihrer geschichtl. Entwicklg. bis zur Gegenwart nach den Quellen dargestellt. (X. 140 S.) 4.80

**Wenger, Dr. L.**, Priv.-Doc., Rechtshistorische Papyrusstudien. gr. 8°. (XV, 173 S.) Graz, Leuschner & Lubensky 4.50

## Bürgerliches Recht.

**Affolter, Dr. F.**, Prof., Das intertemporale Privatrecht. Das Recht der zeitlich verschiedenen bürgerl. Rechtsordngn. I. Bd. Das intertemporale Privatrecht. 1. Tl. Geschichte des intertemporalen Privatrechts 4. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (XIV u. S. 449—652.) Leipzig, Veit & Co. 6.—

**Dasbach, G. F.**, Abg., Das Gesetz üb. die Fürsorge-Erziehung vom 2. VII. 1900. (15 S.) 8°. Trier, Paulinus-Druckerei —.20

**Goltz, Dr. Fritz,** Das fiduziarische Rechtsgeschäft m. besond. Berücksicht. des Wechsel- u. Konkurs-Rechtes. (Diss.) gr. 8°. (VI, 94 S.) Marburg, N. G. Elwert's Verl. 1.80

**Götte, Heinr.**, Amtsricht., Der preussische Testamentsrichter. Ein Handbuch f. Richter, Notare, Referendare und Gerichtsschreiber. Nach dem Rechte des bürgerl. Gesetzbuchs, der Nebengesetze des Reiches u. Preussens u. den preuss. Ausführungsbestimmgn. u. Verfüggn. dargestellt. 8°. (IX, 158 S.) Berlin, O. Liebmann kart. 2.60

**Schneider, Dr. A.**, Prof., Privatrechtliches Gesetzbuch f. den Kanton Zürich. Auf Grundlage des Bluntschli'schen Kommentars allgemeinfasslich erläutert. Erbrecht. 2. Aufl. gr. 8°. (138 S.) Zürich, Schulthess & Co. 2.—

**Schwoerer, V.**, Landger.-R., Bürgerliches Gesetzbuch m. Nebengesetzen. Handausg. m. Anmerkgn. Für Baden bearb. (XVI, 1076 S.) Karlsruhe, J. Lang geb. 8.—

**Vorschriften,** die landesrechtlichen, üb. die Grundbuchführung im Grossherzogt. Baden. Amtliche Ausg. vom Juni 1901. Nebst: Amtliche Muster zur Grundbuchdienstweisg. gr. 4°. (XXXVI, 663 u. V. 277 S.) Karlsruhe, Ch. F. Müller geb. 9.—

**Winter, Dr. Paul,** Landr., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Für Preussen zusammengestellt unter Einfügg. der sämmtl. preuss. Ausführungsbestimmgn. Text-Ausg. m. ausführl. Sachregister. 2. [Titel-]Ausg. 8°. (XVI, 757 S.) Berlin, J. Guttentag geb. 3.—

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Bachmann, Dr. G.**, Die Sonderrechte des Aktionärs. Mit besond. Berücksicht. des deutschen u. schweizer. Rechts. gr. 8°. (226 S.) Zürich, Schulthess & Co. 3.60

**Bürner, Dr. R.**, Das neue deutsche Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, f. den Handelsstand gemeinverständlich erläutert u. m. e. ausführlichen Sachregister versehen. (VI, 204 S.) Stuttgart, W. Nitzschke 2.—

**Dullo, G.**, Dispacheur, Haverei. Erläuterungen der seerechtl. Vorschriften üb. Haverei u. deren Regulirg., zum prakt. Gebrauch im Geschäftsverkehr dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (53 S.) Königsberg, Hartung 1.—

**Francke, W. Ch.**, Amtsricht. Oberlandesger.-R. a. D. Das Recht des Kaufmanns. Einführung in das neue deutsche Handelsrecht auf Grund des Handelsgesetzbuchs u. der übr. neuen handelsrechtl. Gesetze. Gemeinverständlich f. den gesamten Handelsstand dargestellt. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) gr. 8°. (VIII, 156 S.) Leipzig, Dr. L. Huberti geb. 2.75

**Frankenburger, Dr. Heinr.**, Rechtsanw., Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich (m. Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausg. m. Erläutergn. u. ausführl. Sachregister. 2. Aufl. 1. u. 2. Lfg. 8°. (S. 1—160.) München, J. Schweitzer Verl. à 1.—

**Gareis, Dr. Karl,** Geh. Justizr., Prof., Die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen u. dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausg. m. Einleitg. üb. das Wechselrecht samt Formularen u. m. erläut. Noten unter Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuchs, des neuen Handelsgesetzbuchs u. der Entscheidgn. der obersten Gerichte des Reiches, verbunden m. e. Sachregister. 3. Aufl. 12°. (X, 181 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.50

**Widemann, A. C.**, Handelssch.-Vorst., Allgemeines Handelsrecht, f. d. Unterricht in Handelsschulen bearb. 3. Aufl. gr. 8°. (62 S.) Basel, B. Schwabe 1.20

**Wieland, Dr. Carl,** Prof., Der Wechsel u. seine civilrechtlichen Grundlagen. gr. 8°. (XX, 310 S.) Basel, B. Schwabe 8.—

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Rintelen jun., Ant., Dr.**, Berufungsgrund u. Berufungsantrag nach dem neuen österreichischen Civilprocessrecht. gr. 8°. (X, 132 S.) Wien, Manz 2.80

**Mieck, P.**, Das civilprozessuale Konzentrationsprinzip, das Prinzip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebg wurzelt, Prozessverschleppgn. zu verhüten. gr. 8°. (XI, 96 S.) Berlin, Gose & Tetzlaff 3.—

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Daubenspeck, Herm.,** Reichsger.-R. a. D., Referat, Votum u. Urtheil. Eine Anleitg. f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst. 8. Aufl. gr. 8°. (XVI, 302 S.) Berlin, F. Vahlen 5.40; geb. 6.40

**Joachim, Alb.,** Rechtsanw., Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. VII. 1879 in der Fassung vom 20. V. 1898 nebst den landesgesetzlichen Gebühren-Vorschriften der Bundesstaaten. Auf der Grundlage des Kommentars von Rechtsanw. Notar a. D. *Heinr. Walter* erläutert. 4. Aufl. des Walter'schen Kommentars (1. Aufl. der Neubearbeitg.). 1. Abth. gr. 8°. (160 S.) Berlin, H. W. Müller 3.—

**Magnus, Carl,** Ger.-Sekr., Die Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. XI. 1899 m. Erläuterungen u. Musterausfüllungen in den Formularen, nebst e. Examinatorium f. Justiz- u. Militär-Anwärter. gr. 8°. (176 S.) Berlin, J. Guttentag 2.70; geb. 3.—

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

**Gesetz** betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur u. Tonkunst vom 19. VI. 1901. — Gesetz üb. das Verlagsrecht vom 19. VI. 1901. Liebhaber-Ausg. 8°. (67 S.) Berlin, C. Heymann 1.—

**Pannier, Karl,** Die Reichsgesetze üb. das Verlags- u. Urheberrecht vom 19. VI. 1901, nebst dem Literaturübereinkommen zwischen dem Reiche u. Österreich-Ungarn. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. (77 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. —.20

**Rücker, Dr. H.,** Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder, nebst dem Wortlaut der Markengesetze v. Deutschland, England, Japan, Österreich-Ungarn u. der Schweiz gr. 8°. (VII, 168 S.) Heidelberg, C. Winter 3.60; geb. in Leinw. 4.60

## Strafrecht und Strafprozess.

**Abhandlungen,** strafrechtliche, begründet v. Prof. *Dr. Hans Bennecke*, hrsg. v. Prof. *Dr. Ernst Beling*. 32—38. Hft. gr. 8°. Breslau, Schletter

Für e. Serie v. ca. 6 Hftn. 8.—

32—34. *Kohler, Dr. Mich. Mart.,* Das Verbrechen des unlauteren Wettbewerbs. Gekrönte Preisschrift. (X, 275 S.) 6.—. — 35. *Friedenreich, Dr. Heinr.,* Die Lehre v. den Kosten im Strafprozess. (VIII, 115 S.) 3.—. — 36. *Lutz, Dr. Fritz,* Der Begriff der Öffentlichkeit im Reichsstrafgesetzbuch u. in den strafrechtlichen Nebengesetzen des deutschen Reichs. (V, 52 S.) 1.40. — 37. *Freudenthal, Dr. Berth.,* Priv.-Doz. Ger.-Assess. Die notwendige Theilnahme am Verbrechen. (VII, 194 S.) 4.80. — 38. *Riedinger, Paul,* Refer. Die Staatsverleumdung. (§ 131 Reichsstrafgesetzbuchs.) (VII, 52 S.) 1.40

**Begnadigungsrecht,** das. Altes u. Neues aus Leben u. Reichstag. Vom Verf. der Schrift „Die Aufgaben des Verteidigers". 8°. (29 S.) Berlin, H. Bermühler —.50

**Fraenkel, Dr. Walt.,** Die Delikte der Nötigung, Bedrohung und Erpressung in ihrem Verhältnis zu einander. gr. 8°. (53 S.) Berlin, Struppe & Winckler 1.50

**Friedmann, Dr. Otto,** Prof., Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Pressrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form e. Gesetzentwurfes m. Begründg. gr. 8°. (XIII, 242 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 5.40

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. Hft. 58a. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

58a. Strafgesetz üb. Gefällsübertretungen u. Amtsunterricht f. die zur Anwendung des Strafgesetzes üb. Gefällsübertretungen bestimmten Behörden u. Ämter, ergänzt durch die wichtigsten nachträgl. Anordngn. 1. Thl. (LXX, 637 S.) 5.—

**Hartwig, Fritz,** Die Rechte des Angeklagten. Ein unentbehrl. Ratgeber u. Wegweiser im Strafprozess. 7. Aufl. (59 S.) gr. 8°. Leipzig, R. Lipinski —.50

**Heilborn, Dr. Paul,** Prof. Priv.-Doz., Der Agent provocateur. Eine strafrechtl. Studie. gr. 8°. (III, 191 S.) Berlin, J. Springer 3.—

**Liszt, Dr. Frz. v.,** Prof. Strafrechtsfälle zum akademischen Gebrauch. 7. Aufl. gr. 8°. (VIII, 122 S.) Jena, G. Fischer 2.60; geb. 3.20

**Pannier, Karl.** Strafprozessordnung f. das Deutsche Reich nebst dem Gesetze, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 7. Aufl. (188 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. —.40; geb. —.80

**Sammlung** ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. d. Red. d. Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. XVI. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

XVI. Strafgesetzbuch, allgemeines bürgerliches f. das Königr. Dänemark vom 10. II 1866, sowie Gesetz, betr die Behandlg. einiger im allgemeinen bürgerl. Strafgesetzbuch behandelter Verbrechen u. Gesetz üb. Gewalt gegen schuldlose Personen vom 11. V. 1897. Übers. v. Rechtsprakt. *Dr. Hans Bittl.* (60 S.) 1.60

**Schmidt, Gust.,** Red., Die öffentliche Ankündigung der Arznei- u. Geheimmittel u. die Gesetzgebung m. e. Gutachten v. Reichsger.-R. a. D. *Dr. Stenglein*. gr. 8°. (45 S.) Hannover, Verein deutscher Zeitungsverleger. 1.50

**Strafgesetzbuch** f. d. deutsche Reich. Textausg. m. Sachregister. 3. Aufl. gr. 8°. (62 S.) Backnang, J. Rath —.30

**Strafprozessordnung** in der Fassung des E.-G. zum B.-G.-B. u. des Gesetzes vom 17. V. 1898, nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 20. V. 1898 u. dem Gesetz, betr. die Entschädigg. der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Textausg. m. kurzen Verweisgn. u. Sachregister. 12°. (V, 197 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.50

**Veröffentlichungen** des Berliner Anwalt-Vereins. 14. Heft. gr. 8°. Berlin, F. Vahlen.

14. *Benedict, Wilh.,* Rechtsanw., Die selbständigen Erhebungen des Vertheidigers u. die Strafprozessreform. Vortrag. (34 S.) —.80.

## Kirchenrecht.

**Doemming, A. v.,** Reg.-R., Die Rechtsstellung des Kirchenpatrons im Geltungsgebiete des allgemeinen Landrechts. [Aus: „Verwaltgs.-Archiv".] gr. 8°. (VIII, 36 S.) Berlin, C. Heymann —.80

**Keun de Hoogerwoerd, Dr. Selim Khan,** Kritische Studien zur Einführung in das Recht des Islam. gr. 8°. (XII, 64 S.) Erlangen, Rudolstadt, Müller 2.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Baupolizei-Ordnung** f. die selbständigen Städte des Reg.-Bez. Hannover m. Ausnahme der königl. Haupt- u. Residenzstadt Hannover vom 28. III. 1894. 2. Abdr. gr. 8°. (36 S.) Hameln, Th. Fuendeling —.50

**Bergrecht**, das in Anhalt geltende, nebst den erforderlichen Bergpolizei-Verordnungen u. der Verordnung, betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Dampfkessel. 12°. (235 S.) Dessau, E. Dünnhaupt geb. 3.—

**Damaschke, Adf.**, Aufgaben der Gemeindepolitik, („Vom Gemeinde-Sozialismus".) 4. Aufl. 9—12. Taus. gr. 8°. (XII, 220 S.) Jena, G. Fischer 1.50

**Eger, Dr. Geo.**, Reg.-R., Das internationale Uebereinkommen üb. den Eisenbahn-Frachtverkehr, nebst Ausführungsbestimmungen, Anlagen u. Formularen in der Fassung des Zusatz-Uebereinkommens vom 16. VI. 1898 u. in Verbindg. m. dem neuen Betriebs-Reglement des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen gültig vom 10. X. 1901. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 269 S.) Berlin, J. Guttentag 6.—; geb. 7.—

**Fischel, Dr. Alfr.**, Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlg., eingeleitet u. hrsg. gr. 8°. (LXXVIII, 259 S.) Brünn, F. Irrgang. 4.50

**Klein, J.**, Baupolizei der Stadt Breslau. Ergänzung zur Baupolizei des Reg.-Bez. Breslau, hrsg. v. K. 2. Aufl. gr. 8°. (68 S.) Gross-Strehlitz, A. Wilpert 1.—

**Kotze, Otto**, Bürgermstr. a. D., Die Polizei-Gesetze u. Verordnungen des Reg.-Bez. Frankfurt a. O. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 18.—; geb. 20.—
1. Allgemeine Reichs- u. Landesgesetze, Verordnungen, Ministerial-Anweisungen, u. s. w. (XXIII, 726 S.) 8.—; geb. 9.—. — 2. Provinzielle u. Bezirks-Verordnungen, Anweisungen, Reglements u. Bekanntmachungen. (XXIII, 793 S.) 10.—; geb. 11.—
— dasselbe des Reg.-Bez. Posen. 2 Bd. gr. 8°. Ebd. 19.—; geb. 21.—
1. Allgemeine Reichs- u. Landesgesetze, Verordnungen, Ministerial-Anweisungen u. s. w. (XXIII, 726 S.) 8.—; geb 9.—. — 2. Provinzielle u. Bezirks-Verordnungen, Anweisungen, Reglements u. Bekanntmachungen. (XXIV, 862 S.) 11.—; geb. 12.—

**Kotze, O.**, Bürgermstr. a. D., Reichsgesetz betr. den Verkehr m. Wein, weinhaltigen u. weinähnlichen Getränken. Vom 24. V. 1901. Beilage: Bekanntmachung, betr. Bestimmgn. zur Ausführg. des Gesetzes üb. den Verkehr m. Wein, weinhalt. u. weinähnl. Getränken. Vom 2. VII. 1901. 12°. (4 S.) Berlin, F. Dümmler's Verl. —.10
Für Abnehmer der 1. Ausg. des Hauptwerkes unentgeltlich.

**Kreckeler, Th.**, Reg.-R., Polizei-Gesetze u. Polizei-Verordnungen im Reg.-Bez. Marienwerder. Abgeschlossen am 1. V. 1901. Im amtl. Auftrage hrsg. 1. Bd. Allgemeine Polizei-Gesetze, sowie Ministerial-, Oberpräsidial- u. Regierungs-Polizei-Verordngn. gr. 8°. (VII. 487 S.) Minden, W. Köhler geb. 8.—

**Laband, Dr. Paul**, Prof. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. in 4 Bdn. 1.—3. Bd. gr. 8°. Freiburg i/B., J. C. B. Mohr 31.—; Einbde. à 2.50
1. (XII, 501 S.) 12.—. — 2. (IV., 296 S.) 7.—. — 3. (IV, 500 S.) 12.—.

**Lorenz, Eug.**, Gen.-Adv., Das Gesetz vom 16. I. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, betr. d. Verkehr m. Lebensmitteln u. einigen Gebrauchsgegenständen, m. Erläutergn. aus den Motiven u. Materialien, nebst den einschläg. Landesgesetzen u. Durchführungsverordngn., zusammengestellt. 2. Aufl. 12°. (IV., 307 S.) Wien, Manz 3.40; geb. 4.—

**Lukas, Dr. Jos.**, Die rechtliche Stellung des Parlamentes in der Gesetzgebung Österreichs u. der constitutionellen Monarchien des Deutschen Reiches. Eine Kritik der herrsch. Lehre. gr. 8°. (XI, 243 S.) Graz, Leuschner & Lubensky 5.—

**Meyer, G.**, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verf. Tode hrsg. v. *G. Jellinek*. Lex.-8°. (VIII, 734 S.) Berlin, O. Haering 16.—

**Pannenberg, Geo.**, Geh. Ob.-Reg.-R., Die Rechtswirkungen der Enteignung im Falle der Einigung der Betheiligten. [Aus: „Archiv f. Eisenb.-Wesen".] gr. 8°. (43 S.) Berlin, J. Springer 1.—

**Polizei-Verordnung** betr. den Zwangsanschluss der Grundstücke in der Stadt Trier an die städtischen Strassenkanäle. 8°. (16 S.) Trier (Paulinus-Druckerei) —.10

**Riemann, Dr. Ernst**, Rechtsanw., Das schlesische Auenrecht. gr. 8°. (24 S.) Breslau, Maruschke & Berendt 1.—

**Sammlung**, neue, der ortspolizeilichen Vorschriften, Statuten, Normativbestimmungen etc. der Stadt Würzburg. Amtliche Ausg. 1. Nachtrag zum 10. Bdchn. 12°. Würzburg, Stahel's Verl.
X. 1. Vorschriften üb. den Betrieb der elektrischen Strassenbahn in Würzburg. Abänderungen u. Ergänzgn. der ortspolizeil. Vorschriften üb. den Betrieb der Strassenbahn in Würzburg vom 30. III. 1900. (2 S.) —.10

**Tesch, Johs.**, Katechismus der Verfassung u. Verwaltung des preussischen Staates u. des deutschen Reiches. [Aus: „Katechismus f. die Vorbereitg. zur Fachprüfg. I. Klasse der mittleren Beamten der Staatseisenbahnen".] gr 8°. (68 S.) Leipzig, Luckhardt's Buchh. f. Verkehrswesen. 1.—

**Vaillant, Th.**, Landger.-R., Die Sonntagsruhe in Elsass-Lothringen. (Juristische Hausbibliothek.) 8°. (274 S.) Metz, Deutsche Buchh. 2.50

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

**Bau-Unfallversicherungsgesetz**. Vom 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. VII. 1900. Mit dem Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. VI. 1900. 12°. (45 S.) Dülmen, J. Horstmann —.50

**Elle, G.**, Geh. Reg.-R., Das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VII. 1899 m. den sämmtlichen im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen etc. gr. 8°. (IV, 355 S.) Eisenach, H. Kahle 2.80

**Gewerbeordnung** f. das deutsche Reich. Vom 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. VII. 1900. 12°. (163 S.) Dülmen, J. Horstmann 1.—

**Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz**, Vom 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers vom 5. VII. 1900. Mit dem Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. VI. 1900. 12°. (100 S.) Dülmen, J. Horstmann —.50

**Handbuch** der Unfallversicherung. Die Reichs-Unfallversicherungsgesetze, dargestellt v. Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts nach den Akten dieser Behörde. Neue, m. dem Wortlaut der Unfallversicherungsgesetze vom J. 1900 verm., sonst unveränd. Ausg. gr. 8°. (XXIII, CXXXVI, 1074 S.) Leipzig, Breitkopf & Härtel 10.—; geb. 12.—

**Pannier, Karl**, Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich (Fassung der Bekanntmachung vom 26. VII. 1900) nebst dem Gesetze üb. die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, dem Einführungsgesetz f. Elsass-Lothringen u. den wichtigsten Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 13. Aufl. (271 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. —.80

**Rasp, Karl v.**, Reg.-Dir. Bankdir., Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft vom 30. VI. 1900 nebst seinen Nebengesetzen. Unter Zugrundelegg. des Kommentars zum Gesetz vom 5. V. 1866, betr. die Unfall- u. Krankenversicherg. der in land- u. forstwirthschaftl. Betrieben beschäftigten Personen von v. R., in 2. Aufl. m. besond. Berücksicht. der Verhältnisse in Bayern vollständig neubearb. v. Reg.-Assess. *Karl Meindl*. gr. 8°. (X, 520 S.) München, C. H. Beck geb. in Leinw. 7.—

**Sanftenberg**, Landger.-R., Die deutsche Krankenversicherung, enth. das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 in der Fassg. der Novelle vom 10. IV. 1892 u. der Novelle vom 30. VI. 1900, nebst Ergänzungsgesetzen u. Anlagen, darunter das Gesetz üb. die eingeschriebenen Hülfskassen vom 1. VI. 1884. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. (236 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. —.40; geb. —.80

**Stellung**, die, kleinerer Versicherungsvereine nach dem Reichsgesetze vom 12. V. 1901 üb. die privaten Versicherungs-Unternehmungen. 12°. (24 S.) Schwerin, E. Herberger —.10

**Suffert, Dr.**, Ger.-Assess., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890 in der Fassung vom 29. IX. 1901. Text-Ausg. m Hervorhebg. der Neuergn., den ergänz. Bestimmgn. der Gewerbeordng. u. Sachregister. 8°. (32 S.) Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. —.50

**Tauck, W.**, Rekt., Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899. Hauptsächlich, was es dem Mittelstande, dem Handwerker u. Landmann gewährt. gr. 8°. (31 S.) Meldorf, H. Brenner —.40

**Unfallfürsorgegesetz** f. Beamte u. Personen des Soldatenstandes. Vom 18. VI. 1901. (R.-G.-Bl. S. 29.) Mit Gegenüberstellg. des Gesetzes, betr. die Fürsorge f. Beamte u. Personen des Soldatenstandes infolge v. Betriebsunfällen. Vom 15. III. 1886. (R.-G.-Bl. S. 53.) Lex. 8°. (8 S.) Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel —.20

**Unfallversicherungsgesetz** f. Land- u. Forstwirtschaft. Vom 30. VI. 1900. Nach der Bekanntmachg. des Reichskanzlers vom 5. VII. 1900. Mit dem Gesetz, betr. die Abänderg. der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. VI. 1900. 12°. (100 S.) Dülmen, J. Horstmann —.50

**Zacher, Dr.**, Geh. Reg.-R. Sen.-Vorsitz., Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. 1901. gr. 8°. (47 S. m. Fig.) Berlin, A. Asher & Co. —.25

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Barthold, Karl**, Die Eisenbahntariffrage. Tarifierungskunst u. Tarifreform. gr. 8°. (43 S.) Karlsruhe, (G. Braun'sche Hofbuchdr.) —.80

**Bayerl, H.**, Rentamts-Offiziant, Anleitung zum Vollzuge der Personalsteuergesetze vom 9. VI. 1899. Zum Gebrauche f. die Gemeindebehörden Bayerns im Verkehre m. den königl. Rentämtern zusammengestellt. 3. Aufl. Ergänzungsbdchn. gr. 8°. (64 S.) München, E. Pohl —.80

**Beiträge** zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfange des XIX. Jahrh. Hrsg. v. Friedr. Jul. Neumann. VI. Bd. gr. 8°. Tübingen, H. Laupp.

VI. *Thissen, Dr. O.*, Beiträge zur Geschichte des Handwerks in Preussen, unter Mitwirkg. des Hrsgs. bearb. (XX, 250 S.) 8.—

**Bericht** üb. Handel u. Industrie der Schweiz im J. 1900. Erstattet vom Vorort des schweizer. Handels- u. Industrievereins. gr. 4°. (V, 243 S.) Zürich, Schweizer. Handels- u. Industrie-Verein 2.50

**Berndt, W.**, Der neue deutsche Zolltarif. (Gesetz-Entwurf.) Vergleich der grösseren Erhöhgn. zwischen dem jetz. Vertragszoll u. dem neuen Tarif, nebst e. eingeh. Darstellg. der Ein- u. Ausfuhr, sowie der Agrarverhältnisse des Deutschen Reichs in populärgraph. Darstellg. gr. 8°. (6 farb. Bl. m. 4 S. Text.) Wien, G. Freytag & Berndt —.80

**Bingner**, Reg.-R., Landwirtschaftspolitik. Versuch e. Lösg. der Fragen des Schutzes u. e. besonderen Landwirtschaftsrechtes durch Organisation der Landwirte als Berufsstand. gr. 8°. (29 S.) Berlin, K. Hoffmann —.50

**Braun, Lily**, Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung u. wirtschaftliche Seite. gr. 8°. (XII, 557 S.) Leipzig, S. Hirzel 10.—; geb. 12.—

**Compass**. Finanzielles Jahrbuch f. Oesterreich-Ungarn. Gegründet v. *Gust. Leonhardt*. 1901/2. Hrsg. v. *S. Heller*. 35. Jahrg. 8°. (XXXIV, 1694 S. m. 1 Tab.) Wien, A. Hölder geb. in Leinw. 18.—

**Ehrlich, Dr. S.**, Arbeiterpensionen m. Staatshilfe. gr. 8°. (VII, 327 S.) Wien, Manz 6.—

**Escher, Dr. Conr.**, Der Finanzhaushalt der Stadt Zürich. gr. 8°. (41 S.) Zürich, C. M. Ebell 1.—

**Forschungen**, staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller*. XIX. Bd. 4. u. 5. Hft. (Der ganzen Reihe 85. u. 86. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

4 *Gurewitsch, B.*, Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse u. die sociale Gliederung der Gesellschaft. (V, 129 S.) 3.—. — 5 *Gossner, Erich*, Über die Entwicklung u. heutige Organisation des Berliner Fischmarktes. (VII, 93 S.) 2.40

**Gründer, Direktoren, Aufsichtsräte**. gr. 8°. (7 S.) Nürnberg, F. Banckwitz —.20

**Gumplowicz, Ludw.**, Die sociologische Staatsidee. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 224 S.) Innsbruck, Wagner 4.80

**Handbuch** der Frauenbewegung, hrsg. v. *Helene Lange* u. *Gertr. Bäumer*. 1. u. 2. Tl. gr. 8°. Berlin, W. Moeser.

1. Geschichte, die, der Frauenbewegung in den Kulturländern. (XIV, 499 S.) 9.—; geb. 11.—. — 2. Frauenbewegung u. soziale Frauenthätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten. (VII, 267 S.) 5.—; geb. 6.50

**Hand- u. Lehrbuch** der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet v. *Kuno Frankenstein*, fortgesetzt von *Max v. Heckel*. I. Abtlg., Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

1. *Lehr, Dr. Jul.*, weil. Prof., Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Zur Einführg. in das Studium der Staatswissenschaften. 2. Aufl., hrsg. von Prof. *Dr. Max v. Heckel*. (XVI, 367 S.) 9.—; geb. 11.—

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 41—46. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

41. Archangel. Bologna. (11 S.) —.15. — 42. Niederlande. (66 S.) —.85.

43. Rotterdam. (32 S.) —.40. — 44. Neapel. (44 S.) —.55. — 45. Grossbritannien. (71 S.) —.90. — 46. Porto. Livorno. San Feliú des Guixols. Libau. (45 S.) —.60.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 20. u. 21. gr. 8°. Ebd.

20. Moulmein. Tientsin. Smyrna. (42 S.) —.55.

21. Hankau. (35 S.) —.45.

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 7—10. gr. 8°. Ebd.

7. Tanger. (7 S.) —.10.

8. Port Said. (10 S.) —.15. — 9. Tunis. (6 S.) —.10. 10. Lourenço Marques. (10 S.) —.15.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 27—29. gr. 8°. Ebd.

27. San Francisco. Cuban. St. Thomas. Para. (74 S.) —.95.

28. New-Orleans. Canada. (33 S.) —.45. — 29. Vera Cruz. Pernambuco. (11 S.) —.15.

— dasselbe. V. Serie. Australien. Nr. 5. u. 6. gr. 8°. Ebd.

5. Südaustralien. Fidschi-Inseln. (14 S.) —.20. 6. Queensland. (12 S.) —.15.

**Hofmokl, Dr. Sigism.**, Ideen-Skizze zur Begriffsbestimmung der Ökonomik als Sonderdisciplin. Eine theoret. Studie. gr. 8°. (XII, 220 S.) Wien, Manz 5.—

**Jahr[illegible]ich**, finanzielles, f. Österreich-Ungarn 1902. Hrsg. v. Bank-Control. *Gust. J. Wischniowsky*. 5. Jahrg. gr. 8°. (XXX, 1502 S.) Wien, M. Perles geb. 20.—

**Jahresbericht** der Handelskammer zu Geestemünde (Handelskammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Osterholz). Für 1900. 2. Teil.: Innere Angelegenheiten der Kammer. Lage u. Entwickelg. v. Handel u. Industrie im Bezirk. Statistische Mitteilgn. gr. 8°. (99 u. XII S.) Geestemünde, J. H. Henke 1.—

**Jahresberichte** der königl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten f. 1900. Nebst Berichten der königl. sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendg. jugendl. u. weibl. Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigg. der unterirdisch betriebenen Brüche u. Gruben. Sonder-Ausg. nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. gr. 8°. (VIII, 377 S. m. 1 Taf.) Berlin, Dresden-A., Zahnsg. 24, F. A. Schröer kart. 3.

**Jahresbericht** über die Untersuchungen u. Fortschritte auf dem Gesammtgebiete der Zuckerfabrikation, begründet v. *Dr. K. Stammer*. Hrsg. v. *Dr. Joh. Bock*. 40. Jahrg. 1900. Mit 35 eingedr. Abbildgn., 2 Curven-Taf. u. alphabet. Sachregister zum 1. bis 40. Jahrg., 1861 bis 1900 einschliesslich. gr. 8°. (XI, 583 S.) Braunschweig, F. Vieweg & Sohn geb. in Leinw. 15.—

**Iránvi, Bernh.**, Die in- u. ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1900. 7. Jahrg. gr. 8°. (15 S.) Wien (J. Eisenstein & Co.) 1.—

**Kellermann, Alfr.,** Versuche zur Herbeiführung e. sozialen Versöhnung. Winke u. Ratschläge zur Frage der „Volksbildg." u. der staatlicherseits zu unterstütz. „Volksvorstellgn." gr. 8°. (23 S.) Halle, C. A. Kaemmerer & Co. —,50

**Kempel, Dr. Frz.,** Göttliches Sittengesetz u. neuzeitliches Erwerbsleben. Eine Wirtschaftslehre in sittenorgan. Auffassg. der gesellschaftl. Erwerbsverhältnisse. Mit e. Anh. üb. die wirtschaftsliberale Richtg im Katholizismus u. üb. die Frage der christl. Gewerkschaften. gr. 8°. (XVI, 450 S.) Mainz, F. Kirchheim 6.—

**Kraus, Dr. O.,** Zur Theorie des Wertes. Eine Bentham-Studie. gr. 8°. (VI, 148 S.) Halle, M. Niemeyer 3,60

**Liebich, Const.,** Obdachlos. Bilder aus dem sozialen u. sittl. Elend der Arbeitslosen. Mit e. Vorwort v. Prof. *Dr. Adph. Wagner.* 2. Aufl. 8°. (XVI, 269 S.) Berlin, Wiegandt & Grieben. 2.—; geb 3.—

**Losch, Dr. Herm.,** Brotwucher od. — kühles Blut? 5 Briefe an Hrn. Friedrich Naumann, Herausgeber der Hilfe. 1—8. Taus. gr. 8°. (16 S.) Berlin, W. Baensch —,30

**Mannheimer, Dr.,** Prof., Die Bildungsfrage als soziales Problem. gr. 8°. (VIII, 156 S.) Jena, G. Fischer 1.50

**Mazal Karl,** Die Aktienbanken Wiens u. Berlins. gr. 8°. (31 S.) Wien, Gerold & Co. in Komm. 1.—

**Nordenholz, A.,** Allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Produktion. gr. 8°. (X, 292 S.) München, C. H. Beck 7.—

**Oncken, Dr. Aug.,** Prof., Was sagt die Nationalökonomie als Wissenschaft üb. die Bedeutung hoher u. niedriger Getreidepreise? Eine dogmengeschichtl. Uebersicht. (Aus: „Monatl. Nachrichten zur Regulierg. der Getreidepreise".) gr. 8°. (95 S.) Berlin, W. Issleib 1.50

**Plass, F.,** Versicherge.-Ges.-Dir., Geschichte der Assecuranz u. der hanseatischen Seeversicherungsbörsen Hamburg, Bremen, Lübeck, mitbearb. v. Frdr. Rob. Ehlers. Mit Titelbild in Heliograv., 80 Text-Abbildgn. u. 3 Seeversicherungs-Policen in Facsm. gr. 8°. (XIII, 790 S.) Hamburg, L. Friederichsen & Co. geb. in Leinw. 20.—

**Rennold, Edler v. Kellenbach, Dr. Jos. Ritter v.,** Oberst a. D., Die finanzielle Mobilmachung d. deutschen Wehrkraft. gr. 8°. (VII, 112 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 2.60

**Sammlung** nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad.* 30. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

30. *Allendorf, Dr. Hans,* Der Zuzug in die Städte, seine Gestaltung u. Bedeutung f. dieselben in der Gegenwart. Ein Beitrag zur Statistik der Binnenwandergn. m. besond. Berücksicht. der Zuzugsverhältnisse der Stadt Halle a. S. im J. 1899. (VIII, 80 S.) 2.40

**Schäffle, Dr. A.,** Ein Votum gegen den neuesten Zolltarif. gr. 8°. (VIII, 232 S.) Tübingen, H. Laupp 3.60

**Schippel, Max,** Reichst.-Abg., Grundzüge der Handelspolitik. Zur Orientierg. in den wirtschaftl. Kämpfen. gr. 8°. (352 S.) Berlin, Akademischer Verlag f. sociale Wissenschaften 5.—, geb. 7.50

**Schriften** des sozialwissenschaftlichen Vereins in Berlin. Hrsg. v. Doz. *Dr. Osc. Stillich.* 1. Hft. gr. 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper.

1. *Brelje, Ida v. der,* Die Reform der höheren Mädchenschule. (42 S.) 1.—

**Soukop, Raim.,** Rechn.-Assist., Compendium der Staatsrechnungswissenschaft in Fragen u. Antworten. Ein Leitfaden üb. diesen Lehrgegenstand zur Vorbereitg. f. die Staatsprüfg. gr. 8°. (72, 231 u. VIII S. m. 1 Taf.) Wien, C. Konegen in Komm. 4.20

**Stancff, Dr. Stoil,** Das Gewerbewesen u. die Gewerbepolitik in Bulgarien. gr. 8°. (137 S.) Leipzig, G. Wittrin in Komm. 2.50

**Steinbach, Dr. Emil,** Genossenschaftliche u. herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft. gr. 8°. (82 S.) Wien, Manz 1.60

**Stillich, Dr. Osc.,** Doc., Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. gr. 8°. (443 S.) Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften 5.—; geb. 7.50

**Verhandlungen, Mitteilungen u. Berichte** des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 91. Hrsg. v. H. A. Bueck. Oktbr. 1901. gr. 8°. (264 S.) Berlin, Mitscher & Röstell in Komm. 1.50

**Verwaltungsberichte** der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen 1900. gr. 8°. (123 S.) Berlin, Strassburg, E. d'Oleire 1.50

**Walter, Frz.,** Sozialismus u. moderne Kunst. Nach der neueren sozialist. Litteratur dargestellt. gr. 8°. (VII, 102 S.) Freiburg i. B., Herder 1.50

**Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien** m. besond. Berücksicht. Bayerns. Hrsg. v. Prof. *Dr. Geo. Schanz.* XII—XIV. gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf.

XII *Maier, Dr. Adam Carl,* Der Verband der Glacéhandschuhmacher u. verwandten Arbeiter Deutschlands. 1869–1900. (VIII, 392 S. m. 3 Abbildgn.) 8.—. — XIII. *Rustmann, Dr. Otto,* Zur Frage der Mobiliar-Feuerversicherung im Königr. Bayern. (VIII, 82 S.) 1.50. — XIV. *Heubach, Dr. Ernst,* Die zukünftige Verkehrsentwicklung auf dem regulierten Main m. besond. Berücksicht. der Stadt Würzburg. (X, 74 S.) 1.80

**Ziegler, Dr. F.,** Wesen u. Wert kleinindustrieller Arbeit, gekennzeichnet in e. Darstellg. der bergischen Kleineisenindustrie. gr. 8°. (VIII, 490 und 89 S. m. graph. Darstellgn. u. 1 Karte.) Berlin, Bruer & Co. 12.—

## Politik.

**Betrachtungen,** politische, zur heutigen Lage. Zu Nutz u. Frommen aller wahlberecht. Reichsbürger. Von e. Deutschen u. Konservativen. gr. 8°. (13 S.) Kolberg, Johs. Courtois —,15

**Böttticher, W.,** Realgymn.- u. Gymn.-Prof., Los vom Ultramontanismus! 2. Brief an Herrn Dr. A. Fritsch, Kaplan in Siegen. Antwort auf seine Schrift: „Unter dem Zeichen der Los-von-Rom-Bewegung!" gr. 8°. (100 S.) Gütersloh, C. Bertelsmann 1.—

**Hieronymi, Karl,** Die Kanalfrage. [Aus: „Pester Lloyd".] gr. 8°. (29 S.) Budapest, Wien, W. Braumüller 1.—

**Müller, v.,** Oberst a. D., Die Entwickelung des Ultramontanismus u. seine Stellung zu Deutschland. gr. 8°. (61 S.) Kiel, Universitäts-Buchh. 1.—

**Sonnemann, Leop.,** 12 Jahre im Reichstage Reichstagsreden 1871–1876 u. 1878–1884. Festgabe zu seinem 70. Geburtstage. Im Auftrage des engeren Ausschusses der deutschen Volkspartei hrsg. v. Alex. Giesen. gr. 8°. (X, 389 S. m. Bildnis.) Frankfurt a/M., Neuer Frankfurter Verlag 6.—

**Vallentin, Dr. W.,** Kapit., Hunnen in Süd-Afrika! Betrachtungen üb. engl. Politik u. Kriegführg. gr. 8°. (136 S.) Berlin, E. Hofmann & Co. 1.50

**Wittmayer, Dr. Leo,** Unser Reichsrathswahlrecht u. die Taaffe'sche Wahlvorlage. Eine polit. Abhandlg. gr. 8°. (VII, 188 S.) Wien, Manz 2.80

**Zucher, Alb.,** Aus Vatikan u. Quirinal. Bilder vom Nebeneinanderleben der beiden Höfe. gr. 8°. (VI, 247 S.) Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag 4.—; geb. 5.—

## Statistik.

**Bonhard, Plopp.,** Amtsricht., Was lehren uns die Ergebnisse der Reichstagswahlen? Wahlstatistische Betrachtgn. gr. 8°. (VII, 110 S.) Heidelberg, C. Winter 1.20

**Handbuch,** statistisches, f. das Königr. Württemberg. Jahrg. 1900. Bearb. im k. statist. Landesamt. [Aus: „Württ. Jahrbb. f. Statistik u. Landeskde."] Lex.-8°. (XXIII, 300 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer kart. 2.—

— österreichisches statistisches, f. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Nebst e. Anh. f. die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungar. Monarchie. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 19. Jahrg. 1900. Lex.-8°. (III, 375 S.) Wien, C. Gerold's Sohn in Komm. 6.—

**Landolt, Carl**, Die Wohnungs-Enquete in der Stadt St. Gallen vom 29. III. bis 30. IV. 1897. Im Auftrage der städt. Behörden bearb. gr. 4°. (VIII, 31 u. 97 S. m. 1 farb. Plan.) St. Gallen, Fehr kart. 4.—

**Mitteilungen** des statistischen Landesamtes des Herzogth. Bukowina. VIII. Heft. Veröffentlicht v. Vorst. *Ant. Zachar.* Lex.-8°. Czernowitz, H. Pardini in Komm.

VIII. *Zachar, Ant.*, Vorst., Das Vermögen der politischen Gemeinden in der Bukowina. II. Thl. Die Gemeinden der polit. Bezz. Czernowitz, Gurahumora, Kotzman, Sereth u. Suczawa. — Statistische Darstellg. der autonomen Landesverwaltg. des Herzogth. Bukowina. — Die direkte Steuerschuldigkeit des Herzogth. Bukowina im J. 1898. (VI, 130 S.) 3.—

— des statistischen Amtes der Stadt Dresden. 10. Hft. gr. 4°. Dresden, v. Zahn & Jaensch.

10. *Schöbel, Herm.*, Dir.-Assist., Dresdner Berufs- u. Gewerbestatistik u. die Aufgaben der Berufs u. Gewerbe-Zählungen. (42 u. 58 S.) 1.—

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 138. Bd. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

138. Binnen-Schiffahrt, die, im J. 1900. (IV, 227 S.) 5.—

— schweizerische, 113. Lfg. 1. u. 2. Bd. gr. 4°. Bern, Schmid & Francke.

113. Statistik, II. schweizerische, der amtlichen Armenpflege. Vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 1. u. 2. Bd. I. Tl.: Die Ergebnisse der Erhebg. pro 1890. 1. Abtlg.: Bund bis Solothurn m. Vorbericht u. Einleitg. (LII, 638 S.) 5.—. — Dasselbe. 2. Abtlg.: Basel bis Genf nebst Generalübersichten. (S. 639—1372.) 5.—

**Textil-Industrie**, die deutsche, im Besitze v. Aktien-Gesellschaften. Statistisches Jahrbuch üb. die Vermögensverhältnisse u. Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsj. 1900/1901. 5. Aufl. V. Jahrg. gr. 8°. (XII, 208 S.) Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 5.—

**Zeitschrift** des königl. preussischen statistischen Bureaus. Hrsg. v. dessen Dir. *E. Blenck.*

XX. Ergänzungsheft. Imp.-4°. Berlin, Verlag des königl. statist. Bureau.

XX. *Guttstadt, Dr. A.*, Geh. Med.-R., Die Verbreitung der venerischen Krankheiten in Preussen sowie die Massnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten. (VI, 66 S.) 2.—

## Varia.

**Aus dem literarischen Nachlass** v. Karl Marx, Friedrich Engels u. Ferdinand Lasalle. Hrsg. v. *F. Mehring.* IV. gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

IV. *Lasalle, F.*, Briefe an Karl Marx u. Friedrich Engels. 1849 bis 1862. (XVI, 367 S.) 5.—; geb. 6.50

**Bierer, H.**, Rechtsanw., Was muss ich wissen üb. Erbfolge, Testament, Erbvertrag? Mit vielen Beispielen u. Formularen gemeinfasslich dargestellt. Nebst e. Anh.: Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz. gr. 8°. (155 S. m. 5 Fig.) Ulm, J. Ebner 1.50

**Eisner, K.**, Taggeist. Culturglossen. gr. 8°. (393 S.) Berlin, Dr. J. Edelheim 3.—; geb. 4.50

**Fleischmann, E.**, Innungs-Leitfaden. Ein zuverlässiger Wegweiser f. alle Vorkommnisse im Innungsleben, nebst e. Sammlg. sämmtl. einschläg. Formulare zum prakt. Gebrauch. 12°. (VIII, 151 S.) Berlin, C. Heymann in Leinw. kart. 1.60

**Fliegenschmidt, C.**, Strafanst.- u. Gefängnisdir., Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten u. Gefängnissen. gr. 8°. (IV, 92 S.) Leipzig, B. Konegen 1.80; geb. 2.20

**Gross, Joh. Gust.**, Landessekr., Der Weg zur Erlangung e. Invaliden- u. Altersrente auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. VII. 1899. 8°. (32 S.) Wiesbaden, R. Bechtold & Co. —.40

**Hein, Ernst**, Die Römer im Kampfe um den Besitz. 8°. (40 S.) Königsberg, Hartung —.60

**Hofrangordnung**, die königl. sächsische, in ihrer jetzigen Geltung. 7. Aufl. Novbr. 1901. gr. 16°. (36 S.) Dresden, H. Burdach 1.—

**Lehmann, Dr. Osk.**, Stadtr., Das sächsische Einkommensteuer-Gesetz, erläutert an praktisch durchgeführten Beispielen. Mit Hülfstafel zur Berechng. des Steuerbetrages f. Einkommen bis zu 82000 Mark. (Wie schätze ich mich richtig ein? Wie reklamiere ich m. Erfolg?) 4. Aufl. 8°. (52 S.) Dresden, A. Köhler —.50

**Lorenz, Hans**, Wie verwalte ich mein Vermögen? Praktische Ratschläge für die vortheilhafte Verwaltg. des Vermögens in Grundbesitz u. Hypotheken, Staats- u. Industriepapieren, bei Banken u. Sparkassen etc., sowie die Vorschriften üb. das Verwaltungsrecht des Mannes an dem Vermögen der Ehefrau u. des Vormundes an dem Mündelvermögen. gr. 8°. (72 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

**Mantey, W.**, Amtsricht. a. D., Gesetzliche Rechte u. Pflichten der Frau als Tochter, Gattin, Mutter u. Dienstherrin. Allgemeinverständlich erläutert (VII, 151 S.) gr. 8°. Berlin, W. Möller 2.—; geb. 2.50

**Minerva**, Jahrbuch der gelehrten Welt. Hrsg. v. *Dr. K. Trübner.* 11. Jahrg. 1901—1902. 12°. (XXVII, 1241 S. m. 1 Bildnis.) Strassburg, K. J. Trübner 11.—; geb. in Halbperg. 12.—

**Patria**, Jahrbuch der „Hilfe" 1902. Hrsg. v. Pfr. a. D. *Fr. Naumann.* gr. 8°. (187 S. m. Fig.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe". geb. 3.—

**Putz, Dr. C.**, Juristische Prüfungsfragen m. concisen Antworten, f. Candidaten der rechtshistorischen Prüfungen systematisch bearb. I. Abt. Prüfungsfragen aus dem röm. Institutionen-Recht m. concisen Antworten. 2. Aufl. 2 Bdchn. 12°. Wien, R. Friedländer à 1.50

1. Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht. (VII, 127 S.) 2. Familienrecht, Erbrecht, Legisactionen u. Formularprozess. (V, 166 S. m. 1 Tab.)

**Rechts- u. Finanzkalender**, schweizerischer, auf d. J. 1902. Mit e. Beilage in Lichtdr.: Tabelle sämtl. in der Schweiz gült. 5 Fr.-Thaler. 8°. (264 S.) Zürich, Schulthess & Co. geb. in Leinw. 2.—

**Schlegel, Karl**, Wie treibt man seine Aussenstände ein? Das Recht der Zwangsvollstreckg. (Pfändg., Offenbarungseid u. Haft, Arrest u. einstweil. Verfüggn.) u. der Anfechtg. v. Rechtshandlgn. des Schuldners f. den prakt. Gebrauch erläutert. gr. 8°. (87 S.) Berlin, H. Steinitz 1.—

**Tornier, Gust.**, Gewerbe-Insp., Die gewerblichen Lehrverträge u. der Rechtszustand auf dem Gebiete des Schutzgesetzes f. Lehrlinge. Gemeinverständlich dargestellt. gr. 16°. (VIII, 72 S.) Berlin, C. Heymann kart. —.60

**Weinand, Dr.**, Die Rechte und Pflichten der Gast- u. Schankwirte. 2. Abdr. gr. 8°. (III, 86 S.) Neuwied, Heuser's Verl. geb. 1.50

**J. Guttentag,** Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in **Berlin W.**[35]

Die Gesetzgebung, betreffend die

# Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

## im Reiche und in Preußen

auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

von

**Dr. J. Krech** und **Dr. O. Fischer**

bearbeitet von

**Dr. O. Fischer,** ord. ö. Professor der Rechte in Breslau und **Dr. L. Schaefer,** Syndikus des Senats in Hamburg.

**Zweite Lieferung**

(umfassend §§ 39—101).

Lex. 8°. Preis 4 Mk. 50 Pfg. (95)

Die Schlußlieferung wird im Frühjahr zur Ausgabe kommen.

---

**Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen.**

**Nr. IX:**

**Vormundschaft und Verwandtschaft.**

Von

**Dr. P. Spahn,** Reichsgerichtsrath.

**Komplett Preis 6 Mk., gebd. 6 Mk. 75 Pfg.**

**Nr. XII:**

**Das Recht der beweglichen Sachen.**

Von

**Dr. Heinrich Buhl,** ord. Professor in Heidelberg.

**Preis 3 Mk., gebd. 3 Mk. 75 Pfg.**

---

Lehrbuch

**des Deutschen Strafrechts.**

Von

Professor **Dr. Frz. v. Liszt.**

**Elfte unveränderte Auflage.**

Preis brosch. 10 Mk., gebd. 12 Mk.

---

**Die Grenzstreitigkeiten**

nach

**deutschem bürgerlichen Recht**

**auf historischer Grundlage.**

Dargestellt von

**Dr. Franz Hoeniger.**

— gr. 8°. Preis 3 Mk. —

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Annalen des Deutschen Reichs

## für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

### Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung.

Begründet von
**Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel**
herausgegeben von
**Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff.**
**Halbjährl. Abonnementspreis Mk. 8.—.**

haben in den 12 Heften des Jahrganges **1901** folgende Abhandlungen enthalten:

**Der Mangel an allgemeinen Vorschriften über die Fähigkeit zur Bekleidung von Ehrenämtern und die Streitfrage über den Einfluss des Konkurses auf die Eigenschaft als Abgeordneter** von Dr. jur. L. Bauke in Berlin.

**Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten)** von Conrad Bornhak, Professor in Berlin.

**Goldersparende Zahlungsmethoden in dem heutigen Bankverkehr Deutschlands.** Unter besonderer Berücksichtigung des Hamburger Giro-, Check- und Abrechnungsverkehrs von Dr. R. Dunker in Frankfurt a. M.

**Die Tarifgrundsätze der neuen Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899** von Dr. G. Eger, Regierungsrat in Berlin.

**Die Unzulässigkeit eines Kohlenausfuhrverbots** von Dr. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz.

**Das Koalitionsrecht der Arbeiter.** Ein Beitrag zur Geschichte unserer Sozialpolitik von Otto Goldschmidt, Kgl. Regierungsrat in Posen.

**Die Tabakbesteuerung in Deutschland** von F. Graf, Oberzollinspektor in Passau.

**Die Todeserklärung Verschollener nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche** von B. Lehmann, Kaiserl. Konsul z. D. in Eberswalde.

**Verleger und Autor nach dem Verlagsrechtsentwurf** von Dr. E. Mayer, Universitäts-Professor in Würzburg.

**Können Bayerische Staatsangehörige oder Elsass-Lothringer, welche den Unterstützungswohnsitz erworben haben, wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit aus dem Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden?** von Hermann Otto, Kgl. Bezirksamts-Assessor in Königshofen i. Grabfeld.

**Das Budgetrecht des Bayerischen Landtages** von Dr. H. Rehm, Universitäts-Professor in Erlangen.

**Studien über die Diskontpolitik der Zentralnotenbanken unter näherer Berücksichtigung der Bank von England, Bank von Frankreich und Reichsbank** von Dr. Franz Richter in Strassburg i. Els.

**Das kaufmännische Auskunftswesen. Seine Entwicklung und seine Beziehungen zu Kaufmannschaft und Behörden** von Dr. Heinrich Rohé in München.

**Ueber die rechtliche Stellung der ärztlichen Standesvertretungen gegenüber den Standesgenossen, den Krankenkassen und den staatlichen Aufsichtsbehörden** von Dr. jur. O. Schanze, Kaiserlicher Regierungsrat a. D. in Dresden.

**Der Hessische Gesetzentwurf über die öffentlichen Sparkassen** von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden.

**Der Gesetzentwurf über die Errichtung einer hessischen Pfandbriefbank** nach der Begründung dargestellt von Dr. Seidel, Regierungsrat in Wiesbaden.

**Die Haftung des Staates für den durch seine Organe und Beamten Dritten zugefügten Schaden** von Karl von Stengel, Professor in München.

**Die Entwicklung des Etats für die Verwaltung der Kaiserl. Deutschen Marine** von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat in Potsdam.

**Handelsverträge und Handelspolitik** von C. Wiesinger, Oberzollrat in Altona.

**Wahlzwang durch Geldstrafe für unentschuldigte Wahlenthaltung** speziell unter Berücksichtigung der bezüglichen Neuregelung im Wahlgesetz für den Braunschweigischen Landtag von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat in Braunschweig.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

## Dr. Ernst Müller,

k. Amtsrichter u. Mitglied des Reichstags f. Meiningen

# Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht.

Band I, enthaltend:

**1. Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.**
**2. Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs.**
**3. Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.**

Preis **Mk. 7.—**, gebunden in Ganzleinen **Mk. 8.20.**

Band II wird das künstlerische und photographische Urheberrecht und das Geschmacksmustergesetz umfassen.

Jeder Band ist für sich abgeschlossen und einzeln zu beziehen.

**Augsburger Abendzeitung:**

. . . . Eminente Beherrschung und Durcharbeitung der ganzen Materie, schärfste Begriffsbestimmung, übersichtliche, erschöpfende und doch kurze und präzise Fassung der Erläuterungen haben sich vereinigt, um einen ausgezeichneten Kommentar zu schaffen.

**Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht:**

. . . Ebenso wie in seinem Wettbewerbskommentar hat der Verfasser auch hier besonders verstanden, eine Fülle der in der Praxis auftretenden Fragen in anschaulicher Weise zu erörtern.

**In der Nationalzeitung schreibt ein hervorragender Jurist:**

. . . . Das Werk darf als eine Zierde unserer neuen juristischen Literatur bezeichnet werden. Man merkt es dem Buche auf Schritt und Tritt an, daß der Verfasser, der an den Beratungen des Reichstags hervorragenden Anteil genommen hat, Gelegenheit hatte, sich in die Materie im eigentlichen Sinne des Wortes zu „vertiefen" und so wird es kaum eine Frage geben, über die man vergeblich bei ihm Rat sucht.

---

Kürzlich ist erschienen:

## Dr. Heinr. Frankenburger,

Rechtsanwalt in München

# Handelsgesetzbuch

## für das Deutsche Reich

**(mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze.**

Handausgabe mit Erläuterungen und ausführl. Sachregister.

— 2. vollständig umgearbeitete Auflage. —

8°. 1. u. 2. Lieferung. (10 Bogen). Preis **Mk. 2.—.**

Der Gesamtumfang der jetzt erscheinenden zweiten Auflage wird ca. 40—45 Druckbogen, der Preis etwa **Mk. 7.—** betragen.

# 24 Porträts

der hervorragendsten Schriftsteller und Schriftstellerinnen des In- und Auslandes enthält der soeben erschienene Weihnachts-Katalog der Verlagsbuchhandlung **Albert Langen in München**. Zusendung unter Kreuzband

## gratis und franko

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben ist erschienen:

# Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- und Strafrechts

## bis Bartolus

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammrechte in Italien**

Von

**Dr. Karl Neumeyer**

Privatdozent an der Universität München

— gr. 8°. (VII, 313 S.) Broschiert **M. 8.—**. —

# O alte Burschenherrlichkeit!

Bilder aus dem deutschen Studentenleben.

Von

**Dr. P. Grabein.** (102)

22 Bogen Text mit über 300 Abbildungen.

**Preis elegant gebunden 8 M.**

Die Freuden und Leiden des Bruder Studio, von seinem Abgang von der Schule bis zum Eintritt ins Philistertum, werden in obigem Buche in unterhaltender Weise vorgeführt. Von lebenswahrer Beobachtung zeugen die Schilderungen der verschiedenen Stationen, die der sonst so „freie Bursch" durchlaufen muß, um sein ernstes Ziel zu erreichen, während ein liebenswürdiger Humor die Darstellungen der schönen Seiten des flotten Burschenlebens erfüllt. Der Text, von einem „alten Herrn" verfaßt, ist mit über 300 Abbildungen nach dem Leben geschmückt, welche den Wert des Buches noch erhöhen. Dem angehenden Bruder Studio wird es also ein erwünschter Führer in die Geheimnisse des Burschenlebens sein, und der „alte Herr" wird eine Fülle schöner Erinnerungen an die „alte Burschenherrlichkeit" darin finden.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Dr. Ernst Jaeger,**
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

## mit Nebengesetzen

### und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

**Das Deutsche Reich.** ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8°. (VI, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

**Das Königreich Preussen.** ca. 70 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Königreich Bayern.** ca. 60 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

**Das Königreich Sachsen.** ca. 70 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Grossherzogthum Baden.** ca. 70 Reichsgesetze u. 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Die Reichslande Elsass-Lothringen.** ca. 70 Reichsgesetze und 13 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1289 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen

# Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

**Dr. Heinrich Becher,**
k. Landgerichtsrath in München.

gr. 8°. 2 Bände und Ergänzungsband mit Gesamtregister (ca. 215 Bogen). Brosch. **Mk. 32.60,** in Halbfranz geb. **Mk. 38.50.**

Urteile der Presse:

**Neue Badische Landeszeitung.** No. 133 v. 18. März 1900.

. . . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verhältnismässig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B.-G.-B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurecht zu finden. In der vorliegenden Sammlung ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartonblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Kein Zweifel, dass sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Berührung kommenden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

**Blätter für administrative Praxis 1901.** No. 1/2.

Der praktische Wert dieser Sammlung bedarf keiner weitläufigen Erörterung, da das hier zusammengestellte Material dem Einzelnen selbst bei erheblichem Aufwande von Zeit, Arbeit und Kosten nur sehr schwer erreichbar ist.

**Archiv für bürgerliches Recht.** März 1900.

. . . . Der Wert einer derartigen Sammlung für die Wissenschaft wie die Praxis ist so unverkennbar, dass darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Eine treffliche Ausstattung und übersichtliche Anordnung möchten noch als besondere Vorzüge einer Arbeit zu nennen sein, die sich gewiss bald zahlreiche Freunde schaffen wird.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Dr. Wilh. Zimmermann,**
Rechtsanwalt in München,

# Die Rechtswirkungen der Veräusserung

**und der Belastung des vermieteten Grundstücks auf das Mietverhältnis nach Deutschem Rechte.**

gr. 8°. (7 Bogen) **Mk. 2.80.**

# Die Bankdepotgeschäfte

**in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung**

dargestellt von

**Dr. Fr. Schweyer,**
Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

**Carl Haushalter** Verlagsbuchhandlung, **München.**

Soeben erschienen:

# Der praktische Rechtsbeistand.

**Ein Führer durch die Reichsgesetze.**

Herausgegeben von

**Dr. E. Schierlinger,** k. Oberlandesgerichtsrat.

**III. Band.**

Reichsstaatsrecht, Gewerbewesen, Arbeiter-Versicherung, Heerwesen, Gesundheitswesen.

Dargestellt von einem Verwaltungsbeamten.

— Mit einem ausführlichen Sachregister. —

**Geheftet M. 1.—, geb. M. 1.50.**

Ueber den **I. Band** schrieb die Zeitschrift „Das Recht" (Heft 1, 1900) u. A.:

Die Darstellung und Sprache ist klar, nüchtern und vielfach durch gut gewählte Beispiele belebt. Selbstredend ist man nach dem Studium desselben noch kein „guter Civilist", aber man hat einen guten Ueberblick, **ein klares Bild von dem neuen Civilrecht bekommen, man besitzt ein solides Fachwerk, in das man nun je nach Geschmack einfaches oder reichliches Mauerwerk einfügen kann.** Ohne solide Basis kann ich mir das Studium des B.G.B. nicht vorstellen. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, ist der **„praktische Rechtsbeistand"** auch den Fachgenossen, die noch keine Zeit gefunden haben sollten, sich mit dem B. G. B. zu beschäftigen, als Cicerone zu empfehlen. Wenn sie den kleinen Schierlinger durchgearbeitet haben, ist doch wenigstens einige Garantie gegeben, daß das „von Fall zu Fall Scheinarbeiten" nicht zu den ungeahntesten Resultaten führt.

München. P. J. Celsus.

**Im Januar erscheinen die drei Theile durch die Konkursordnung vervollständigt in einem Bande gebd. M. 3.—.**

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München.**

# Das in Bayern geltende Nachbarrecht

**unter Berücksichtigung des Wasserrechts**

von

**Christian Meisner**
Rechtsanwalt in Würzburg

8°. (ca. 21 Bogen) brosch. Mk. **6.—**, in Ganzleinen geb. Mk. **7.20.**

Kohler's

# Handbuch des Deutschen Patentrechts

complett zu Neujahr 1902

brosch. **M. 40.—**, in dunkelrotem Ganzlederband **M. 45.—.**

**Ausführlichen Prospekt direkt.**

Mannheim J. Bensheimer's Verlag.

# Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig Band XXII der

## Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von **Prof. Dr. J. Conrad** in Halle a. S.

in Verbindung mit

**Prof. Dr. Edg. Loening** in Halle a. S. und **Prof. Dr. W. Lexis** in Göttingen.

**Nebst Volkswirtschaftlicher Chronik.**

Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von **mindestens** 11 Druckbogen. Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes: 18 Mark.

**— Preis eines einzelnen Heftes: 3 Mark 60 Pf. —**

*Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik erscheinen seit dem Beginne des Jahres 1891 in der „Dritten Folge" und zwar in einem erweiterten Umfange.*

*Die Jahrbücher tragen in ihrer vergrösserten Form mehr als bisher den praktischen Bedürfnissen des Beamten, Politikers und Geschäftsmannes Rechnung. Der neu hinzugenommene Raum wird benutzt, um die wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen zu behandeln und namentlich die Diskussion über die Gesetzgebung nicht nur zu verfolgen, sondern durch eigene kritische Abhandlungen zu unterstützen.*

*Auf diese Weise hoffen die Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung ein Organ zu schaffen, welches der gebildeten Welt des In- und Auslandes alles bietet, um unser soziales und wirtschaftliches Leben richtig beurteilen und in der Entwickelung verfolgen zu können, dann aber speziell allen denen, welche berufen sind, an den Aufgaben der Wissenschaft wie der Gesetzgebung mitzuarbeiten, das ganze Material vorzulegen, um auf der breiten Basis internationaler Vergleichung sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Fragen zu bilden. Der Beamte soll darin die Gesetze finden, welche er für seine Amtsthätigkeit braucht, und durch die Darstellung, wie sie entstanden sind, über ihre Ziele orientiert werden. Der Geschäftswelt, namentlich ihren Organen, den Handelskammern, deren Thätigkeit fortan mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wollen die Jahrbücher durch statistische Zusammenstellungen und Berichte, namentlich aus dem Auslande, mehr als bisher nützlich sein.*

*Die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland und Oesterreich werden fortan regelmässig in der Rubrik Miszellen auszugsweise wiedergegeben werden.*

*Ebenso wird die Gesetzgebung und das Budget von Frankreich, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Oesterreich und Deutschland fortlaufend weiter besprochen werden.*

*Seit dem Januar 1898 wird den Heften der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" eine neue Rubrik beigegeben, in welcher unter dem Titel*

***Volkswirtschaftliche Chronik***

*über alle neuen Ereignisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sofort kurz berichtet wird, um so die Leser der „Jahrbücher", von allen wirtschaftlichen und sozialen Begebenheiten im In- und Auslande thunlichst rasch in Kenntnis zu setzen.*

*Die „Volkswirtschaftliche Chronik" gelangt mit jedem Heft der „Jahrbücher" zur Ausgabe. Sie wird besonders paginiert, um den Abonnenten der „Jahrbücher" die Möglichkeit zu geben, sie getrennt von den übrigen Teilen der Zeitschrift binden zu lassen.*

*Die Chronik wird durch ein Sachregister bereichert und ist selbständig zu haben.*

*Die volkswirtschaftliche Chronik behandelt fortlaufend: 1) Landwirtschaft und verwandte Gewerbe. 2) Industrie, Handel und Verkehr. 3) Geld, Kredit, Währung. 4) Kleingewerbe. 5) Arbeitsverhältnisse. 6) Finanzwesen. 7) Verschiedenes.*

Soeben erschienen:

**Hailer,** Dr. **Herm.,** Landwirtschaftslehrer in Halensee b. Berlin. **Der deutsche Brotgetreidehandel in den Jahren 1880—1899.** Preis: etwa 3 Mark.

**Huschke,** Dr. **Leo** in Lehesten b. Dornburg a. S. **Landwirtschaftliche Reinertrags-Berechnungen** bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens. 1901. Preis: 4 Mark 50 Pf.

**König,** Dr. **Rudolf, Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide.** 1901. Preis: 1 Mark 50 Pf.

## Verlag von C. Brügel & Sohn, Ansbach.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

# A. Reger's
# Handausgabe des Bayerischen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Mit den neuen Vollzugsvorschriften,
sonst einschlägigen Bestimmungen und eingehenden Erläuterungen.

Für die zweite Auflage neu bearbeitet und nunmehr in

**dritter vermehrter Auflage**

herausgegeben von

**Dr. Anton Dyroff.**

XII u. 493 Seiten. 8°. gebd. **Mk. 5.50.**

Die vorstehende, sehnlichst erwartete dritte Auflage ist nicht nur eine stark vermehrte, sondern auch eine aufs neue gründlichst durchgearbeitete Ausgabe; der Verfasser hat unter ausgiebigster Berücksichtigung der neueren und neuesten Litteratur auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, insbesondere der 2. Auflage des Staatsrechts von Seydel, der Werke von Lermann, Kahr, Meurer, Tezner u. A., die gesamte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie auf den Prozeß und namentlich auf das kommentierte Gesetz Bezug hat, nicht blos in Zitaten zusammengestellt und bei den einzelnen Gesetzesartikeln untergebracht, sondern zu einem systematischen Ganzen zu verarbeiten versucht, so daß darin auch eine Reihe größerer Ausführungen über prozessuale Rechtsinstitute, unter Anderem über das Offizialprinzip, über Rechtshängigkeit, über den Gerichtsstand, über den Grundsatz der thunlichst umfassenden Sachentscheidung, über Rechtskraft, über Wiederaufnahme des Verfahrens enthalten sind. Allenthalben wird man einer sachlichen kritischen Würdigung der bestehenden Ansichten begegnen und vertritt der Autor auch gegenüber den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und gegenüber der herrschenden Lehrmeinung seine Anschauung rückhaltslos.

Für jeden, der sich auf dem schwierigen und nicht selten unwegsamen Gebiete des Prozesses für öffentlich rechtliche Ansprüche gründlich orientieren will, wird das Werk ein unentbehrlicher und zuverlässiger Führer sein, für den Praktiker wie für den Theoretiker, nicht minder auch für den Studierenden, für welchen es sicherlich eines der wertvollsten Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die juristischen Staatsprüfungen bilden dürfte.

Die Grundbegriffe der

# NATIONALÖKONOMIE.

Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften von

**Dr. Julius Lehr,**

weil. Professor an der Universität München.

Zweite Auflage

herausgegeben von

**Dr. Max von Heckel,** (97)

Professor an der Akademie zu Münster i. W.

Preis ℳ 9.—, in elegantem Halbfranzband ℳ 11.—.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

---

**J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. Stuttgart und Berlin.**

---

Soeben erschienen!

# System der Finanzwissenschaft

Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende

von

**Wilhelm Roscher** (100)

**Fünfte vermehrte Auflage**

bearbeitet von **Otto Gerlach**

(System der Volkswirtschaft. Vierter Band) 2 Halbbände. Geheftet 16 Mark. In 2 Halbfranzbänden 20 Mark.

Die fünfte Auflage des ausgezeichneten Werkes ist von Professor Otto Gerlach, einem bewährten Fachmann und Schüler Roschers, zeitgemäß weitergeführt und ergänzt worden. Gerade auf dem Gebiete des Finanzwesens haben in fast allen Kulturstaaten in den letzten Jahren wichtige Reformfragen auf der Tagesordnung gestanden und teilweise zu gesetzgeberischem Vorgehen geführt, auch an theoretischen Untersuchungen sind die letzten Jahre fruchtbar gewesen; alle diese Erscheinungen hat der Herausgeber eingehend berücksichtigt und auch die statistischen Angaben, soweit es möglich war, bis zur Gegenwart fortgeführt.

**Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.**

---

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Die gesammten Materialien

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

---

# Bayerische Handelszeitung

(64)

herausgegeben von der

**oberb. Handels- u. Gewerbekammer**

redigiert vom Handelskammer-Sekretär

R.-Anw. Dr. Julius Kahn.

Vierteljährl. Mk. 1.50. (Post-Zeit.-Kat. 169.)

Die bayer. Handelszeitung bringt u. v. a. Original-Aufsätze über wirtschaftliche Tagesfragen — volkswirtschaftliche Notizen, oberstrichterliche Entscheidungen, die auf die Jahresberichte der Handelskammer erfolgenden Bescheide und wird von den kgl. Staatsministerien des Innern wie der Justiz (Min.-Entschl. v. 29. I. 01 u. 20. III. 01) den Behörden empfohlen.

**Probenummer gratis und franko.**

**Carl Haushalter** Verlagsbuchhandlung **München.**

Verlag der Arbeiter-Versorgung.
**A. Troschel in Berlin W.**

# Die Arbeiter-Versicherung im Auslande.

(98)

Bearbeitet von
**Dr. Zacher,**
Kais. Geh. Reg.-Rat im Reichs-Versicherungsamt.

Preis: geb. 24 Mark.

„Association Berliner Schneider"
**Friedrich Modler & Co.**
BERLIN SW., Johanniterstr. 16.
Spezialität:
**Amtstrachten**
für
**Professoren u. Justizbeamte.**
Robe und Barett:
Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

Der
# Grosse Stieler
für 30 Mark!

Hand-Atlas
in 100 Karten.
50 Lieferungen
zu je 60 Pfg.

**Gotha: Justus Perthes.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

## Verlag von Palm & Enke in Erlangen.

**Unentbehrlich für jeden Praktiker!**

**Von der gesammten Presse empfohlen!**

## Dr. M. Scherer's
# Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

steht **inhaltlich** und **zeitlich** an der Spitze aller diesbezüglichen Kommentare, insbesondere durch das kürzlich erschienene Ergänzungsheft.

### „Das Erste Jahr des BGB.",

welches alle diesbezüglichen **Entscheidungen und Abhandlungen** aus dem Jahre 1900 in kritischer Beleuchtung enthält. **Preis der 7 Bände, broschiert, Mk. 62.60.** Jeder Band ist mit ausführlichem Register versehen und auch einzeln käuflich. **Jetzt:** Sehr günstige Bezugsbedingungen
**Später:** Preiserhöhung des Werkes nicht ausgeschlossen.

**Aus den zahlreichen Besprechungen des Werkes:**

**Badische Rechtspraxis:**

„Scherer's ungewöhnlicher Fleiss und sein nicht zu ermüdendes Interesse an der Sammlung praktischer Materialien zeigt sich, wie an seinem Kommentare zum BGB., auch an dem vorliegenden Hefte (Das Erste Jahr des BGB.). Er bezeichnet seine Zusammenstellung **mit Recht** als eine geistig durchgearbeitete und kritisch beleuchtete; hoffentlich setzt der Verfasser sie als ein „Jahrbuch der Praxis und Theorie des BGB." weiterhin fort."

**Mecklenb. Zeitschr. f. Rechtspflege:**

„. . . . . Der Nutzen des Buches liegt auf der Hand; es wäre zu wünschen, dass solche Arbeiten, wenn nicht jedes Jahr, doch in bestimmten längeren Zeitabschnitten erschienen."

## Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig.

# Die Grenzboten

## Zeitschrift für Politik, Litteratur und Kunst.

Die **„Grenzboten"** treten im neuen Jahre — eine einzige Erscheinung in dem rasch wechselnden Leben auch der Zeitschriften — mit ihrem 61. Jahrgang in das siebente Jahrzent ihrer Wirksamkeit und setzen von diesem Zeitpunkt an bei erweitertem Umfang ihren Abonnementspreis auf 6 Mark für das Vierteljahr herab. Das ist ein Preis, zu dem noch keine deutsche Revue ähnlicher Art eine solche Fülle von wertvollem Inhalt in so guter Ausstattung geboten hat, etwa 180 Bogen Lexikonoktavs im Jahre. Ein Probeabonnement zu dem Preise von 2 Mark für den Monat Dezember kann allen, denen eine allgemeine, die Gebiete der Politik, der Litteratur, der Wissenschaften und der Künste in frischer, objektiver und unabhängiger Weise besprechende Wochenschrift von Wert ist, und die die Grenzboten noch nicht kennen, einen Begriff von der Art und Weise der Zeitschrift geben, die von jeher zu den bedeutendsten Stimmen unserer Oeffentlichkeit gehört hat und noch gehört. (96)

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

### Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe 1890—1900.

Von Professor **Dr. Walther Lotz** in München.

**Schriften des Vereins für Socialpolitik.** Band 92. 1901. Preis **4 Mk. 80 Pf.**

Der Band enthält außerdem: **P. Arndt,** Zum Abschluß eines neuen deutsch-russ. Handelsvertrags.

### Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.

Von Professor **Dr. Heinrich Brunner** in Berlin.

1901. Gebunden Preis **6 Mk. 80 Pf.**

### Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Von Professor **Dr. Gustav Schmoller** in Berlin.

Erster Teil. Vierte bis sechste Auflage. 1901. Preis **12 Mk.**; geb. **13 Mk. 40 Pf.**

## Verlag von Georg Reimer in Berlin W. 35.

Soeben erschien:

# Das Strafgesetzbuch

**für das Deutsche Reich**

nebst dem **Einführungs-Gesetze** vom 31. Mai 1870 und dem **Einführungs-Gesetze für Elsass-Lothringen** vom 30. August 1871,

erläutert durch **Dr. Friedrich Oppenhoff**, fortgeführt von **Dr. Theodor Oppenhoff**.

**14. verbesserte und bereicherte Ausgabe**

(89) herausgegeben von

**Dr. jur. Hans Delius**, Landgerichtsrat.

Preis broch. **Mk. 18.—**;
gebd. in Halbfrz. **Mk. 20.—**

# Unfallversicherungs-Gesetz.

Kommentar von **E. von Woedtke.**

**5. Auflage.**

In der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 19 0 als **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz**

neu bearbeitet von

**F. Caspar,**

Direktor im Reichsamte des Innern.

Preis brosch. **Mk. 15.—**.
Gebd. in Halbfrz. **Mk. 17.—**.

## Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

In dem obigen Verlage erscheint das

# Centralblatt

## für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat

herausgegeben von

**Landgerichtsrat Dr. Adolf Lobe.**

Das soeben erschienene Doppelheft 12/13 des II. Jahrganges enthält: (88)

**Ude,** Die amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen.
**Böttticher,** Was geschieht mit einem gerichtlich verwahrten Testamente, das in einem späteren Testamente aufgehoben ist?
**Entscheidungen des Reichsgerichts.** Entscheidungen der übrigen Gerichte.
Bücherbesprechungen. Litteraturübersicht. Übersicht über Gesetze und Verordnungen.
**Übersicht über die Rechtsprechung.** Anfragen. Beantwortungen.

Alle 14 Tage erscheint ein Heft von mindestens 2 Bogen Umfang. Der jährliche Bezugspreis beträgt **15 Mk.**

Der 1. Jahrgang (Juli 1900 bis Juni 1901) ist auch **dauerhaft gebunden** vorrätig und kostet **Mk. 17.50.**

**Probehefte werden gratis und franco versandt.**

**Verlag von M. & H. Marcus in Breslau, Kaiser Wilhelmstr. 8**

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze

kommentirt von

**Dr. J. Meisner**

Senatspräsident am Oberlandesgericht in Posen

| | | |
|---|---|---|
| Bd. I: | Allgemeiner Theil . . . . . | 4 Mark |
| Bd. II: | Recht der Schuldverhältnisse . . . . | 5 „ |
| Bd. III: | Sachenrecht . . . . . | 5 „ |

## Das amtsgerichtliche Dezernat

Beispiele und Verfügungsentwürfe für die gesamte amtsrichterliche Thätigkeit unter Anführung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen

von Oberlandesgerichtsrat **Eugen Ebert**

**Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage**

**— Gebunden 10 Mark —**

## Die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht

Zum Gebrauch für den Schöffenrichter

von Oberlandesgerichtsrat **Eugen Ebert**

**— 1,50 Mark —**

## Das Recht der Handlungsagenten

von

**Dr. jur. et phil. Walter Immerwahr**

**— 4 Mark —**

Im Januar 1902 erscheint:

## Reform der Civilprozeßordnung

**Beiträge und Vorschläge**

von

**Robert Moeller**

Geheimer Justizrath

**— 2 Mark —**

Gesetz über die

## Fürsorgeerziehung Minderjähriger

vom 2. Juli 1900

nebst den Ausführungsbestimmungen erläutert

von Amtsgerichtsrath **Dr. Oscar Wittig**

**— Preis gebunden 2 Mark —**

„Das Buch sollte in keiner Bibliothek eines Vormundschaftsrichters und überhaupt an keiner Stelle fehlen, an der es der Bekämpfung der Verwahrlosung jugendlicher Personen gilt."

Breslauer Ztg. vom 21. 4. 01.

# Der deutsche Civilprozeß

systematisch dargestellt von

**Arthur Engelmann**

Oberlandesgerichtsrath

**— 6 Mark —**

„Das Werk ist mit all' den Vorzügen ausgestattet, die den bekannten Arbeiten des Verf. — — eigen sind. In klarer und anschaulicher Schreibweise versteht es der Verf. überall die leitenden Grundsätze hervorzukehren und sie durch geschickt eingestreute Beispiele zu beleben. Er führt in die Praxis ein, ohne den Zusammenhang mit der Theorie zu verlieren."

**Centralblatt f. Rechtswissenschaft** (XX. 11/12).

„Für die Vorbereitung auf das große Staatsexamen kann das Buch warm empfohlen werden."

**Juristisches Litteraturblatt** v. 1. XI. 01.


Besonderer Beachtung empfehlen wir den in dieser Nr. eingehefteten Prospect des Verlages **Otto Liebmann** in **Berlin.**


Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 2 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Reichs- und Landesrecht.

1. **Buhl, Dr. Heinr.**, Prof., Das Recht der beweglichen Sachen nach dem B.-G.-B. gr. 8°. (130 S.) Berlin (J. Guttentag) 3.—; geb. 3.75

Die vorliegende Monographie bildet zweifellos eine wertvolle Bereicherung der Literatur zum Sachenrecht des B.-G.-B. Mit grossem Geschick hat der Verfasser die Lehre vom Recht der beweglichen Sachen, die nicht gerade zu den einfachen und leichtverständlichen Partien des neuen Gesetzbuches gehört, zur Darstellung gebracht. Nach einem einleitenden Abschnitt über Begriff und Arten der Sachen behandelt der Verfasser den Besitz, das Eigentum, den Niessbrauch und das Pfandrecht, wobei die Kapitel über das Eigentum und das Pfandrecht naturgemäss einen breiteren Rahmen einnehmen. Die Darstellung zeichnet sich durch klare Ausdrucksweise, durch scharfe Betonung der leitenden Prinzipien sowie durch stetigen Hinweis auf den Zusammenhang der einzelnen Gesetzesbestimmungen aus. Bei Erläuterung der Vorschriften ist stets auf die Entstehungsgeschichte und das bisherige bürgerliche Recht Bezug genommen. Die einschlägige Literatur ist thunlichst berücksichtigt. Sch.

2. **Fuchs, Dr. Eugen**, Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. B.-G.-B. und zur Grundbuchordnung. H. 1—6. gr. 8°. (S. 1—528) Berlin (J. J. Heines Verlag) 10.—

Von dem *Fuchs*'schen Grundbuchrecht liegen die ersten sechs Lieferungen (S. 1—528) vollendet vor. Das Werk verbreitet sich, soweit es bis jetzt fertiggestellt ist, zunächst in einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte des B.-G.-B. und der G.-B.-O., über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der beiden Gesetze, über ihr Verhältnis zum bisherigen Recht, über ihr Herrschaftsgebiet und über die Systematik des B.-G.-B. Der erste Abschnitt handelt von den sachenrechtlichen Grundbegriffen wie Sache, Grundstück, Bestandteile, Zubehör, Frucht, dingliches Recht, dinglicher Vertrag u. s. w. Die folgenden Abschnitte (II—VIII) bringen eine Erläuterung des dritten Buches des B.-G.-B., soweit es das Immobiliarsachenrecht betrifft.

In seiner *äusseren* Anlage schliesst sich das vorliegende Werk dem bekannten Staub'schen Kommentar zum Handelsgesetzbuch an. Dem Gesetzestext, welcher der grösseren Übersicht wegen in lateinischer Schrift gedruckt ist, folgen zunächst kurze Hinweise auf die Entwürfe und Materialien und auf die bisherigen Landesgesetze. Hieran reiht sich eine prägnante Wiedergabe des Inhalts der betreffenden Gesetzesstelle und an diese die eigentliche Erläuterung in den einzelnen Noten. In letzteren wird zunächst die systematische und historische Entwicklung der Rechtsnorm dargelegt, sodann das Rechtsverhältnis juristisch konstruiert und endlich eine Fülle von Einzelfragen erörtert, das geistig Verwandte zusammengestellt, das begrifflich Verschiedene gesondert.

*Inhaltlich* ist die Behandlung der Konstruktionsfragen als die Hauptaufgabe des Werkes erachtet worden. Nirgends ist den Konstruktionsfragen aus dem Wege gegangen, nirgends sind die Lösungsversuche der Materialien als ungeprüfte Wahrheit entgegengenommen worden. Die sachenrechtliche Literatur ist bei den Erläuterungen stets berück-

sichtigt; naturgemäss aber konnte nicht jede einzelne Erscheinung der Literatur in der Darstellung ausdrücklich berührt werden. Stets tritt das Bestreben zu Tage, die inneren Beziehungen der einzelnen Paragraphen zu dem System aufzudecken und darzuthun, ob die einzelne Gesetzesbestimmung einen Grundsatz oder die Folge eines Grundsatzes oder eine Ausnahme von einem Rechtssatz statuiert. Der Zusammenhang mit dem preussischen Recht ist fast überall aufrechterhalten.

Die äussere Anordnung wie der innere Gehalt lassen das *Fuchs*'sche Grundbuchrecht als ein vorzügliches, auf der Höhe der Wissenschaft stehendes Hilfsmittel für Studium wie Praxis erscheinen. Sch.

3. **Goldmann, E.**, und **L. Lilienthal**, Rechtsanwälte, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. I. Bd. 2. Abtlg. (Die allgemeinen Lehren des Rechtes der Schuldverhältnisse.) 2. Aufl. gr. 8°. (S. 291—464). Berlin (Franz Vahlen) 3.40

In dieser Lieferung ist der Hauptsache nach der allgemeine Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse behandelt. Auch hier zeichnet sich die Darstellung durch Schärfe, Klarheit und Übersichtlichkeit aus. Die Noten enthalten eine Fülle anregender Beispiele.

4. **Linckelmann, Dr. Karl**, Rechtsanwalt u. Notar, u. **Dr. Ernst Fleck**, Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. Lfg. 6 u. 7. gr. 8°. (S. 401—560). Hannover (Helwing) 4.—

Die vorliegenden Hefte der wertvollen Sammlung behandeln das Jagd- und Fischereirecht, die privatrechtlichen Vorschriften über Tauben, kirchenrechtliche Lasten und Nutzungen, das Unschädlichkeitszeugnis, die Ablösung, Gemeinheitsteilung und Verkoppelung, das eheliche Güterrecht und das Höferecht.

5. **Staudinger, Dr. J. v.**, kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B. G.-B. f. d. Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. 18. Liefg. gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) 3.—

In dieser Lieferung sind die §§ 111—133 B.-G.-B. von Privatdozent *Dr. Riezler*, die §§ 2171—2237 B.-G.-B. von Rechtsanwalt *Dr. Herzfelder* kommentiert. Die Erläuterungen sind sehr eingehend und beruhen auf sorgfältiger Verarbeitung der Literatur. Dies gilt namentlich von den erbrechtlichen Ausführungen, die an Gründlichkeit von keinem anderen Kommentar des B.-G.-B. erreicht werden. Hervorgehoben sei besonders die Erläuterung der schwierigen §§ 2197 ff. B.-G.-B. über den Testamentsvollstrecker. Die grundsätzliche Frage über die rechtliche Stellung des Testamentsvollstreckers wird von Herzfelder unter ebenso gewissenhafter als selbständiger Würdigung der verschiedenen Theorien zutreffend dahin entschieden, dass die Verwaltung des Nachlasses durch den Vollstrecker in Vertretung des Erben erfolge, der doch unleugbar Subjekt des Nachlasses ist. Mit überzeugenden Gründen wird dabei namentlich die Ansicht von Schultze zurückgewiesen (S. 441 f.). Ebenso sorgfältig sind die zahlreichen Einzelfragen behandelt. Wir wünschen dem verdienstvollen Unternehmen eine baldige Vollendung.

## Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Schaps, Dr. Geo.**, Amtsricht., Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897 u. den seerechtl. Nebengesetzen. gr. 8°. Lfg. 1—4. (S. 1—304). Berlin (J. J. Heines Vlg.) 6.20

Die Entwicklung des deutschen Seerechts hat in dem letzten Dezennium nicht nur durch die Neuredaktion des Handelsgesetzbuchs, sondern auch durch theoretische Untersuchungen und insbesondere durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Hanseatischen Oberlandesgerichts grosse Fortschritte zu verzeichnen. Die theoretischen und praktischen Errungenschaften der letzten Jahre auf dem Gebiete des Seerechts zur Darstellung zu bringen, ist nunmehr dringendes Bedürfnis geworden. Es ist daher das Unternehmen des Amtsrichters *Schaps*, das Seerecht in seiner heutigen Gestalt in einem Kommentar zu erläutern, mit grosser Freude zu begrüssen.

Bis jetzt sind von dem Kommentar vier Lieferungen vollendet; die weiteren Lieferungen werden in halbjährigen Zwischenräumen erscheinen.

Das Werk, soweit es bis jetzt vorliegt, behandelt einleitungsweise das (frühere) Reichsgesetz betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Reichsflagge vom 25. Oktober 1867. Daran reiht sich die Erläuterung des vierten Buches des Handelsgesetzbuchs an, die bis § 559 geführt ist.

Die Darstellung zeichnet sich durch Vollständigkeit und kritische Sichtung des einschlägigen Materials, durch systematischen Aufbau jedes einzelnen Artikels und insbesondere durch grosse Übersichtlichkeit aus. Bei der Erläuterung sind auch die seerechtlichen Nebengesetze und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Schiffspfandrecht (§§ 1259—1272) herangezogen. Das partikuläre Seerecht ist in ausgedehntem

Masse berücksichtigt; die wichtigeren Landesgesetze sind abgedruckt. Das ausländische Seerecht konnte naturgemäss keine vollständige Darstellung finden; es ist vielmehr auf dasselbe nur Bezug genommen, insoweit es zum Verständnis des inländischen Rechts erforderlich war.

Das Werk bildet nach Form und Inhalt eine treffliche Ergänzung zu dem *Staub*'schen Kommentar des Handelsgesetzbuchs. Sch.

## Civilprozess- mit Vollstreckungsrecht.

1. **Daubenspeck, Herm.**, Reichsger.-Rat a.D., Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitg. f. prakt. Juristen im Vorbereitungsdienst. 8. Aufl. gr. 8°. (XVI, 302 S.). Berlin (Franz Vahlen) 5.40; geb. 6.40

Das bekannte Werk des Reichsgerichtsrats a. D. *Daubenspeck* ist nunmehr in 8. Auflage erschienen. Die neue Auflage, die sich in ihrem äusseren Aufbau an die bisherigen anschliesst, hat wiederum manche Bereicherung im Hinblick auf das neue Reichsrecht erfahren. So ist insbesondere die Streitfrage über die Eventualaufrechnung behandelt worden. Wie bisher, sind die angefügten Beispiele nicht ausschliesslich dem neuen Reichsrecht entnommen, was auch im Hinblick auf die gegenwärtig noch bestehende Übergangszeit gerechtfertigt ist.

Die Vorzüge des vorliegenden Buches sind längst anerkannt und auch in diesen Blättern wiederholt gewürdigt worden. Kein Referendar darf versäumen, dasselbe aufs gründlichste durchzuarbeiten, denn kaum ein zweites Buch vermag ihn so gut in die Prozesspraxis einzuführen wie das vorliegende. Sch.

2. **Fischer, Dr. O.**, Prof., und **Dr. S. Schaefer**, Syndikus d. Senats in Hambg., Die Gesetzgebung, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen im Reiche und in Preussen auf der Grundlage des Komm. z. preuss. Gesetzgebg., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen, von *Dr. J. Krech* und *Dr. O. Fischer*. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 241—448). Berlin (J. Guttentag) 2.40

Die Lieferung enthält überaus gründliche, durch sorgfältig bearbeitete Beispiele veranschaulichte Erläuterungen zu den §§ 39—131 des Zwangsversteigerungsgesetzes. Der günstige Eindruck der ersten Lieferung wird durch die zweite vollauf bestätigt.

3. **Pannenberg, Georg**, Geh. Ob.-Reg.-Rat., Die Rechtswirkungen der Enteignung im Falle der Einigung der Betheiligten. gr. 8°. (43 S.). Berlin (J. Springer) 1.—

Die §§ 16 und 46 des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1874, welche den Erwerb des lastenfreien Eigentums an den zur Ausführung eines Unternehmens erforderlichen Grundstücken im Falle der Einigung der Beteiligten zu erleichtern suchen, sind in Theorie wie Praxis der Gegenstand lebhaften Streits. Die knappe, das Verständnis erschwerende Gesetzesfassung beeinträchtigt in nicht unerheblichem Masse eine der Absicht des Gesetzgebers und den vorhandenen Bedürfnissen entsprechende Anwendung. Die vorliegende kleine Abhandlung, welche einen Sonderabdruck aus dem Archiv für Eisenbahnwesen 1901 Heft 6 bildet, bringt eine Erläuterung der umstrittenen Gesetzesparagraphen unter Darlegung und eingehender Kritisierung der verschiedenen Erklärungsversuche. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind sorgsam berücksichtigt. Sch.

4. **Pörschel, Osk.**, Ger.-Sekr., Das deutsche Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher u. die Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige m. den sämmtlichen zur Veröffentlichung gelangten Entscheidungen des Reichsgerichts und der übrigen Gerichte. Nebst Sachregister u. ausführl. Gebührentafeln hrsg. 2. Aufl. (VIII, 162 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 4.—

Das *Pörschel*'sche Gerichtskostengesetz ist nunmehr in 2. Auflage erschienen. Die Neuausgabe zeichnet sich insbesondere durch eine umfassende Berücksichtigung der das Kostenwesen betreffenden Judikatur aus. Nicht bloss die Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte haben Aufnahme gefunden, sondern es ist auch, soweit möglich, die Rechtssprechung der unteren Gerichte berücksichtigt worden. Die Benützung des handlichen, hübsch ausgestatteten Werkchens wird wesentlich gefördert durch die Beigabe eines ausführlichen Sachregisters und mehrerer Gebührentafeln. Sch.

5. **Walter, Heinr.**, Rechtsanw. u. Notar a. D., und Rechtsanw. **Alb. Joachim**, Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 i. d. Fassg. v. 20. Mai 1898 nebst den landesgesetzl. Gebühren-Vorschriften der Bundesstaaten. 4. Aufl. d. *Walter*'schen Komm. 1. Abthlg. gr. 8°. (S. 1—160). Berlin (H. W. Müller) 3.—

Die 3. Auflage des bestens bekannten *Walter*'schen Kommentars ist 1895 erschienen. Inzwischen wurde die Rechts-

anwaltsgebührenordnung, namentlich aber auch die C.-P.-O. und das G.-K.-G. geändert. Eine Neubearbeitung war daher seit längerer Zeit nötig. Die — zur Hälfte vorliegende — 4. Auflage soll diesem Bedürfnis abhelfen. Sie zeugt überall von sorgfältiger, gründlicher Durcharbeitung des Stoffes und bekundet namentlich gegenüber der bisherigen Rechtsprechung eine anerkennenswerte Selbständigkeit. Die Übersicht wird durch Inhaltsangaben zu den einzelnen Paragraphen und durch fettgedruckte Randziffern erheblich gefördert.

## Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**Birkenbihl**, Landricht., D. Reichsges. üb. d. Angeleg. d. freiwill. Gerichtsbark. v. 17. V. 98 (Fassg. v. 20. V. 98). Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachreg. 16°. (XVI, 214 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) geb. 1.60

Der rühmlich bekannte Kommentator des F.-G.-G. bietet in dem vorliegenden Werkchen eine hübsch ausgestattete Textausgabe des Gesetzes mit knappen, aber zuverlässigen und sachgemässen Erläuterungen. Ein ausführliches Register erleichtert den Gebrauch.

## Warenzeichenrecht.

**Rücker, Dr. H.**, Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder nebst dem Wortlaut der Markengesetze von Deutschland, England, Japan, Oesterreich-Ungarn u. d. Schweiz. 8°. (VII, 168 S.). Heidelberg (C. Winter) 3.60

Der Titel kündigt hier eigentlich alles an, was sich zur Charakteristik des Werkes sagen lässt. Beizufügen ist nur, dass die Namen der Länder alphabetisch geordnet sind und dass in einem Anhange die zwischen dem Deutschen Reich und andern Staaten geschlossenen Übereinkommen betr. den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, sowie der internationale Vertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums abgedruckt sind, auch eine Münztabelle, welche die ausländischen Münzen in deutscher Währung bewertet, beigefügt ist. Das Werkchen wird allen denjenigen, welche in die Lage kommen, über ausländisches Warenzeichenrecht Aufschluss zu suchen, gute Dienste leisten.

## Strafrecht.

**Abhandlungen**, strafrechtliche, begründet von *H. Bennecke*, hrsg. von *E. Beling*. 38. u. 39. Heft. gr. 8°. Breslau (Schletter'sche Buchh.) Einzelpreis f. e. Serie v. ca. 6 Hftn. 8.—

H. 38. *Riedinger, Paul*, Ref., Die Staatsverleumdung (§ 131 Str.-G.-B.). (52 S.). 1.40

H. 39. *Draheim, Dr. Otto*, Ref., Untreue und Unterschlagung. (72 S.). 2.—

Dem von *Bennecke* begründeten, von *Beling* fortgesetzten Unternehmen verdankten wir schon manche tüchtige Arbeit auf dem Gebiete der strafrechtlichen Spezialliteratur. Auch die beiden vorliegenden Abhandlungen sind Zeugen der Lebenskraft dieses Unternehmens. *Riedinger's* Schrift ist wohl die erste Monographie über das in § 131 St.-G.-B. behandelte Vergehen. Verfasser bemängelt die Stellung im Rechtssystem, welche diesem Vergehen bisher in der Regel eingeräumt wurde; nach seiner Meinung nimmt es unter den gegen den Staat gerichteten Vergehen eine ganz besondere Stellung ein, nämlich dieselbe, wie unter den Privatdelikten die Verleumdung. Die einzelnen Merkmale des Vergehens werden unter sachgemässer Gliederung des Stoffes eingehend erörtert, so namentlich der Begriff der Öffentlichkeit, dem Verfasser vielleicht eine zu grosse Ausdehnung gibt. In der Abhandlung von *Draheim* sind in gelungener Weise die beiden verwandten Thatbestände einander gegenübergestellt und die Grenzen zwischen den Anwendungsgebieten der §§ 246 und 266 St.-G.-B. gezogen. Bringt auch Verfasser hiebei im Einzelnen kaum Neues, so ist doch die Behandlung im ganzen eine eigenartige; durch sie wird zweifellos manche Anregung zu schärferer Unterscheidung der beiden Thatbestände gegeben.

## Kirchenrecht.

**Hieber, Dr.**, Prof., Mitgl. des Reichstags, Der Toleranzantrag des Centrums. (Heft 2 der „Bibliothek für Politik und Volkswirtschaft", herausgeg. von *Dr. Hieber* und *Patzig*.) gr. 8°. 31 S. Berlin (Wilhelm Baensch) —.60

Das Schriftchen will den Toleranzantrag und seine bisherige Behandlung sachlich

referierend darstellen und beleuchten, welch' letztere Aufgabe nicht ohne subjektive Färbung erfüllbar ist. Die Hauptabteilungen sind betitelt: Ultramontanismus und Toleranz. Ursprünglicher Wortlaut des Antrags. Umfang und Bedeutung des Antrags; die Kompetenzfrage. Die einzelnen Paragraphen des ersten Abschnitts des Antrags in der Kommissionsberatung. Der Wortlaut des ersten Abschnitts auf Grund der Kommissionsbeschlüsse. Der zweite Abschnitt des Toleranzantrags.

# Völkerrecht.

**Gareis, Dr. Karl,** Geh. Justizr. u. Prof., Institutionen des Völkerrechts. Ein kurzgefasstes Lehrb. d. positiv. Völkerrechts in sein. geschichtl. Entwicklg. u. heutig. Gestaltg. 2. Aufl. gr. 8°. (XI, 319 S.). Giessen (E. Roth) 5.—; geb. 6.—

Die Institutionen des Völkerrechts von *Gareis*, die erstmals vor 14 Jahren erschienen sind, konnte der Verfasser wegen anderweitiger Inanspruchnahme erst jetzt in 2. Auflage fertigstellen, wiewohl schon seit langen Jahren eine Neuauflage notwendig gewesen wäre. Die Anlage und Stoffanordnung sind beibehalten, die ganze Schrift aber ist gründlichst durchgearbeitet und mit dem dermaligen Stande der einschlägigen Normen sowie der Literatur in Einklang gebracht. Der bescheidene Titel „Institutionen" ist beibehalten, um ersichtlich zu machen, dass dem Verfasser nach wie vor die Absicht vorschwebt, eine orientierende einleitende Einweisung akademischer und nichtakademischer Kreise in das Studium des positiven Völkerrechts zu bieten, ein Zweck, dem das Buch in vorzüglicher Weise zu dienen geeignet ist.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Fidler, Dr. F.,** Amtsger.-R., Gesetz, betr. die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht u. die Kassen der Ärztekammern vom 25. XI. 1899. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister, sowie m. Mustern f. die geschäftl. Behandlg. gr. 16°. (132 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, eine handliche, praktisch brauchbare und zugleich billige Ausgabe des preussischen Gesetzes über die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Ärztekammern zu schaffen, auch in den beigegebenen Mustern ein anschauliches Bild von dem Gange des ehrengerichtlichen Verfahrens zu geben. Dieses Ziel hat er in der That erreicht: Er bietet eine gute, praktische, preiswerte Textausgabe mit knappen Erläuterungen und sachdienlichen Beigaben.

2. **Meyer, Georg,** Das parlamentarische Wahlrecht. Hrsg. von *Georg Jellinek*. gr. 8°. (VIII, 735 S.). Berlin (O. Haering) 16.—

Ein Werk von hervorragender Bedeutung ist der juristischen und politischen Literatur und damit der Wissenschaft und Praxis der Kulturnationen aus dem Nachlasse des Heidelberger Publizisten und Parlamentariers Professor *Georg Meyer* gewonnen worden. Professor *Georg Jellinek* in Heidelberg hatte bei der Herausgabe, wie er selbst konstatiert, nur „einige noch vorhandene Lücken, die zudem meist Dinge von untergeordneter Natur betrafen, auszufüllen" und „an einzelnen Stellen kurze Zusätze" einzufügen, „so die Notizen über das Wahlrecht in Bulgarien und über die neuesten Schicksale der Wahlgesetzgebung in Belgien". Er konnte daher unparteiisch aussprechen, dass in der gesamten deutschen und ausserdeutschen Literatur sich kein Werk finde, das auch nur annähernd in so umfassender und vollständiger Weise alle das parlamentarische Wahlrecht betreffenden Fragen erörtere. Das Werk lässt nicht nur die besondere Fähigkeit *Georg Meyer's*, ein ungeheures Material zu einer grossen, klaren und übersichtlichen Darstellung zu verweben, in glänzender Weise hervortreten, sondern auch für die ganze Materie die besonnenen, ausgereiften gesetzgebungspolitischen Anschauungen eines Mannes ersehen, der lange Jahre hindurch den zahlreichen Problemen dieses Stoffgebietes einerseits im Partei- und Parlamentsgetriebe praktisch nahe stand, anderseits Objektivität genug besass, um sie auch mit wissenschaftlicher Ruhe und Vornehmheit zu studieren und zu erörtern.

Das Buch ist so die beste zusammenfassende Darstellung der historischen Entwicklung und jetzigen Gestaltung des parlamentarischen Wahlrechts in Europa und in den Vereinigten Staaten von Amerika, verbunden mit einer abgeklärten pragmatischen Würdigung fast aller einschlägigen Fragen. Wir erwähnen beispielsweise die Ausführungen bezüglich des allgemeinen und direkten Wahlrechts, der geheimen Abstimmung und der Entschädigung der Abgeordneten, die Verteidigung der Stichwahlen, dann die Erörterungen über Minoritätenvertretung, Pro-

portionalwahl und Wahlpflicht sowie die entschiedene Befürwortung der dauernden Wahllisten.

Wir zweifeln nicht, dass dieses letzte Werk *Georg Meyer's* nicht nur in den Landen deutscher Zunge die Beachtung weiter Kreise finden, sondern auch in fremden Sprachen erscheinen wird.

3. **Sartorius, Dr. Carl**, Prof., Komm. z. Personenstandsgesetz in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung sowie zu den auf die Eheschliessung bezgl. Bestimmgn. d. B.-G.-B. unt. Berücksichtigg. d. Ausführungsbestimmungen sämmtl. Bundesstaaten. gr. 8°. (XXII, 548 S.). München (C. H. Beck) 9.—

Dieser erste auf dem Büchermarkt erscheinende grössere, auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitete Kommentar zum Personenstandsgesetz in seiner neuen Gestaltung befriedigt ein zweifellos bestehendes Bedürfnis. In zweckmässiger Weise ist bei der Anordnung und Abgrenzung des Stoffes an den der Mehrzahl der Leser geläufigen bisherigen Bestand des Gesetzes angeknüpft, sodass auch die nunmehr im B.-G.-B. enthaltenen Normen über die Eingehung der Ehe (IV. Buch 2. Titel) ex professo als Gegenstand der Kommentierung behandelt werden, während die Vorschriften über Anfechtbarkeit und Nichtigkeit der Ehe (IV. Buch 3. Titel) sowie sonstige die Standesamtsführung mittelbar berührende Bestimmungen in den Erläuterungen berücksichtigt sind. Der staats- und verwaltungsrechtliche Stoff ist in dankenswerter Ausführlichkeit und Gründlichkeit kommentiert. Die Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten sind in den Erläuterungen gewissenhaft verarbeitet; auch amtlich nicht veröffentlichte Dienstanweisungen waren dem Verfasser zugänglich gemacht. Dass er auf den Abdruck der Vollzugsvorschriften der Bundesstaaten verzichtete, begründet er damit, dass bei vollständiger Aufnahme der Umfang des Buches ins Unförmliche gewachsen wäre, eine Wiedergabe im Auszug aber praktischen Wert nicht habe. Vielleicht wäre besser der Mittelweg eingeschlagen worden, wenigstens die Ausführungsbestimmungen der vier Königreiche abzudrucken. Das könnte übrigens auch in einem Anhangbande nachgeholt werden.

4. **Schlusser, Dr. Gust.**, Minist.-R., Die deutsche Wehrordnung m. den auf die Wehrverfassung bezüglichen Gesetzen sowie den weiteren Vollzugsbestimmungen, f. das Grossherzogth. Baden hrsg. u. erläutert. (XVI, 320 u. 291 S.). 12°. Karlsruhe (J. Lang) 6.—

Der Ministerialrat im badischen Ministerium des Innern *Dr. Schlusser* bietet in diesem Buche eine sorgfältige, mit trefflichen Erläuterungen und dem erforderlichen Apparate an badischen Vollzugsvorschriften und sonst einschlägigen Normen versehene Ausgabe der deutschen Wehrordnung für den Gebrauch im Grossherzogtum Baden. Die gut ausgestattete Ausgabe wird in den Kreisen, für die sie bestimmt ist, als ein ausgezeichnetes Hilfsmittel willkommen geheissen werden.

## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Fernow, A.**, Geh. Finanzr. vortrag. Rath, Ergänzungssteuergesetz. Vom 14. VIII. 1893. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. (144 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 1.50

Eine vortreffliche Ausgabe, deren Brauchbarkeit schon durch das Erscheinen in 3. Auflage bezeugt wird. Die Einleitung gibt trotz ihrer Knappheit eine gute Übersicht über Veranlassung und Verlauf der preussischen Steuerreform.

2. **Goldberg, Dr. Otto**, Handelssch.-Dir., Das deutsche Lagerhausgeschäft und Lagerhausrecht. gr. 8°. (87 S.). Zittau (W. Fiedler's Ant.) 2.50

Wie der Titel der vorliegenden Schrift besagt, ist sie sowohl der Schilderung des deutschen Lagerhausgeschäfts wie der Darstellung des Lagerhausrechts gewidmet. Die letztere beschränkt sich im wesentlichen auf eine Aufzählung und Kommentierung der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, die erstere gibt ein auf persönlicher Einsichtnahme und sorgfältiger Sammlung der einschlägigen Materialien beruhendes Bild des deutschen Lagerhauswesens. Die Schrift ist, wie der Verfasser selbst sagt, aus der Praxis für die Praxis geschrieben, kann aber allen empfohlen werden, welche sich über die Bedeutung und die Einrichtungen des Lagerhausgeschäfts unterrichten wollen.

3. **Landmann, Dr. Jul.**, System der Diskontpolitik. Lex.-8°. (XIII, 187 S.). 1900. Kiel (Lipsius & Tischer) 3.50

Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der erste befasst sich mit dem Wesen und der wirtschaftlichen Natur des Diskontogeschäfts, mit dem Diskontomarkt (Notenbanken, Privatdiskonteure), dem Diskontosatz (Höhe, Schwankungen und Frage der Stabilisierung bezw. Freiheit des Diskonts), dem Verhältnis des Marktdiskontosatzes zur Bankrate, dem Verhältnis der Diskontosätze zu den Warenpreisen, dem Steigen der Diskontosätze als

angebliche Folge der Demonetisierung des Silbers. Im zweiten ungleich umfangreicheren Teile werden die Prinzipien der Diskontopolitik erörtert: Wesen und Aufgabe der Diskontopolitik, ihr Verhältnis zu den Wechselkursen und dem Binnengeldmarkt, die Auswahl des Diskontomaterials, Festsetzung der Bankrate, die Beherrschung des Geldmarktes durch die Zentralbank in Frankreich, Deutschland, England, Schweiz, die offizielle Bankrate und der Privatdiskont der Notenbanken, Einfluss der Diskontopolitik auf den Binnengeldmarkt, die Diskontopolitik und die Handels- und Börsenkrisen, die Diskontopolitik und der internationale Geldmarkt, das direkte Eingreifen in den Devisenmarkt, die Goldprämienpolitik und andere „kleine Mittel" als Ergänzung der Diskontopolitik gegenüber dem internationalen Geldmarkt. Der Verfasser will eine systematische und einheitliche Darstellung aller theoretischen und praktischen Fragen des Diskontowesens in ihrem Zusammenhange mit den Fragen der Bankpolitik, der Geld-, Kredit-, Krisen-, Preis- etc. Theorie geben. Es ist ihm dies auch in durchaus befriedigender Weise gelungen. Die Literatur wie die einschlägigen Materialien sind zu einem übersichtlichen, klaren Bilde der Vorgänge im Diskontowesen verarbeitet.

4. **Lohmann, Dr. F.,** Die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern. Mit e. Karte der bayer. Vicinal- u. Lokalbahnen u. Angabe des Anlagekapitals, Verkehrs- u. der Betriebsergebnisse der einzelnen Linien bis zum J. 1899. gr. 8°. (VII, 240 S.). Leipzig (A. Deichert Nachf.) 6.50

Die Arbeit *Lohmann*'s über die Entwicklung der Lokalbahnen in Bayern ist auf eine Anregung des Prof. *G. Schanz* in Würzburg zurückzuführen. Sie schildert im 1. Teil die staatlichen Bahnen 3. Ordnung, also die staatlichen Vizinal- und Lokalbahnen, im 2. Teil die Privatlokalbahnen. Die Arbeit ist eine rein deskriptive, beruht aber auf eingehendem Studium des einschlägigen gesetzlichen und thatsächlichen Materials und gibt über die gesetzlichen Grundlagen, das Tarifwesen, Anlagekapital, Verkehr, finanzielle Ergebnisse der Lokalbahnen erschöpfende Auskunft. Zahlreiche Tabellen und eine Übersichtskarte der bayerischen Vizinal- und Lokalbahnen sind der fleissigen Arbeit beigegeben.

5. **Maier, Dr. A. C.,** Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands. 1869—1900. gr. 8°. (VIII, 392 S.). Leipzig (A. Deichert'sche Nachf.) 8.—

Auch diese Arbeit verdankt wie die oben angezeigte Schrift *Lohmann*'s ihre Entstehung einer Anregung des Prof. *G. Schanz* in Würzburg. Wir wollen zunächst eine Übersicht ihres Inhalts geben. In dem 1. Kapitel wird eine kurze Schilderung des Glacéhandschuhmachergewerbes in Deutschland unter Anführung der massgebenden Betriebsorte, der Zahl der beschäftigten Personen, der Zahl und Grösse der Betriebe, der Ein- und Ausfuhr und eine Darstellung der Technik gegeben. Das 2. Kapitel ist der Gründung des Verbandes und dessen Zielen gewidmet. Das 3. Kapitel beschäftigt sich mit dem Verbandsorgan, das 4. mit der Verbandsorganisation und ihrer allmählichen Ausgestaltung. Im 5. Kapitel wird die Thätigkeit des Verbandes behufs Hebung der sozialen Lage seiner Mitglieder und Beseitigung von Missständen geschildert (Produktivassoziation, Sparkassa- und Vorschusswesen, Teilarbeit, Lehrlingswesen, Arbeitslohn, Hausarbeit, Überfeierabendarbeit, Streik und Sperre, Arbeitsnachweis); im 6. Kapitel wird das Unterstützungswesen des Verbandes am Ort, auf der Reise, bei Streiks, mittels der verschiedenen Kassen u. s. w., sowie die Geschäfte des Unterstützungswesens dargestellt. Das 7. Kapitel gibt ein Bild von der Stellung des Verbandes nach aussen, also zur Politik, zum Gewerkschaftswesen, zu den Fabrikantenvereinen, zu ausserdeutschen und internationalen Fachverbänden. Dazu enthält das Buch nahezu 100 Seiten Beilagen, nämlich: verschiedene Statuten, Reglements, Satzungen von Vereinen, deren Kassen u. s. w. Wir glauben es dem Verfasser gerne, wenn er in der Vorrede erwähnt, dass das Material seiner Schrift schwierig zu beschaffen und zu meistern war. Es ist ihm aber gelungen, eine treffliche, durch wohlthuende Objektivität sich auszeichnende Arbeit zu liefern, die sich würdig an die Untersuchung *Schmöle*'s über den Zimmererverband anreiht und Wesentliches zur Erkenntnis und Beurteilung des Verbandswesens beiträgt.

6. **Niggl, Ant.,** Prof., Grundzüge der Statistik mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- u. Handelsstatistik. gr. 8°. (VIII, 178 S.). Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. 2.75

Wir waren schon wiederholt in der angenehmen Lage, einzelner Bände der „Modernen kaufmännischen Bibliothek" rühmend zu gedenken. Auch die vorliegenden Grundzüge der Statistik bilden einen brauchbaren Band dieser Bibliothek, der zur Einführung in das Gebiet der Statistik wohl geeignet ist. Das Buch zerfällt in einen Allgemeinen Teil, der vom Wesen, der Einteilung, den Methoden der Statistik handelt; der 2. (besondere) Teil gibt einen Grundriss der Statistik des Bevölkerungswesens und des gesellschaftlichen, politischen und geistig-sittlichen Lebens, sowie der Wirtschaftsstatistik. Über Einzelheiten kann man anderer Meinung

sein. So scheint uns das Gebiet der Moralstatistik einer eingehenderen Betrachtung würdig; eine Statistik der Edelmetallproduktion würde die Chronologie der Gold- und Silberfunde passend ergänzen; ferner vermissen wir eine zusammenfassende Darstellung der Berufsstatistik und ihrer Ergebnisse. In der Bibliographie haben sich einige Irrtümer eingeschlichen, die der Verfasser in einer eventuellen 2. Auflage beseitigen muss.

7. **Rustmann, Dr. O.**, Zur Frage d. Mobiliar-Feuerversicherung i. Kgr. Bayern. gr. 8°. (VIII, 81 S.). Leipzig (A. Deichert'sche Nachf.) 1.50

Diese auf Anregung von Prof. *Dr. Schanz* in Würzburg zurückzuführende, sehr dankenswerte Arbeit behandelt ein bekanntlich vielumstrittenes Gebiet; denn seit längerer Zeit schon wird ein heftiger Kampf über die Frage der Verstaatlichung des Mobiliarfeuerversicherungswesens geführt. Die vorliegende Schrift will alle, die sich für diese Frage interessen, durch Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse in den Stand setzen, sich ein selbständiges Urteil zu bilden. Der 1. Abschnitt behandelt die Geschichte der Mobiliarbrandversicherung in Bayern in den verschiedenen Zeitabschnitten; der 2. Abschnitt gibt eine Statistik des bayerischen Mobiliarversicherungswesens; der 3. befasst sich mit der Frage der künftigen Gestaltung dieses Versicherungswesens in Bayern. Der Verfasser vertritt den Standpunkt, den wir auch teilen, dass der Staat sich mit diesem Zweig des Versicherungswesens nur befassen dürfe, wenn ein dringendes Bedürfnis hiezu vorliegt. Ein solches Bedürfnis sei aber um so weniger gegeben, als die vorhandenen Missstände sich durch Zusammenschluss der Versicherten selbst und entsprechende gesetzgeberische Massnahmen und eine die Versicherten schützende Rechtsprechung unschwer beheben lassen, und die Einführung des Staatsbetriebes (falls man nicht einen kaum zu rechtfertigenden Versicherungszwang einführen wollte) eine nur unbedeutende Prämienermässigung bewirken würde.

8. **Schanz, Dr. Gg.**, Prof., Dritter Beitrag z. Frage d. Arbeitslosen-Versicherung u. d. Bekämpfung d. Arbeitslosigkeit. gr. 8°. (399 S.). Berlin (C. Heymann) 7.—

Dieser dritte Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung von *G. Schanz* zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil handelt von der Arbeitslosenversicherung, ihren Formen und Ersatzmitteln und zerfällt wieder in mehrere Kapitel, in denen der Reihe nach: die fakultative allgemeine Arbeitslosenversicherung, die obligatorische allgemeine Arbeitslosenversicherung, die Lösung der Arbeitslosenversicherungsfrage in Anlehnung an die Arbeiterverbände, die Arbeitslosenfürsorge mittels der Konsumvereine, die Arbeitslosenfürsorge einzelner Unternehmer und Innungen, die Sparkassen im Dienste der Arbeitslosenfürsorge besprochen werden. Der zweite Teil, der sich die Schilderung der Massregeln zur Verhütung und Unterdrückung der Arbeitslosigkeit zur Aufgabe gemacht hat, handelt vom Arbeitsnachweis und den sonstigen zum Zweck der Beseitigung geeigneten Mitteln. In einem Schlussabschnitt werden die Ergebnisse zusammengefasst. Dieser neueste Beitrag weist dieselben Vorzüge auf, welche die beiden ersten Studien *Schanz'* über dieses schwierige Gebiet des Arbeiter-Versicherungswesens auszeichnen: Sammlung eines reichhaltigen Materials, eingehende Prüfung und Besprechung desselben, klare Gruppierung und Darstellung. Alle neueren Vorgänge, Forderungen und Vorschläge finden Berücksichtigung und kritische Erörterung, und so wird das Buch mit dankbarer Anerkennung von allen, die theoretisch oder praktisch mit der Frage der Arbeitslosenversicherung sich zu befassen haben, aufgenommen werden. Was das Ergebnis der Untersuchung anlangt, so hält *Schanz* die allgemeine fakultative Arbeitslosenversicherung für aussichtslos, die obligatorische für kaum durchführbar, die fakultative Winterversicherung nur unter gewissen Voraussetzungen für möglich, die Fürsorge grosser Firmen nur beschränkt anwendbar, die Lösung der Frage durch Arbeiterorganisationen allein für unmöglich; nach wie vor scheint ihm sein früherer Vorschlag, die Frage durch Einführung des Sparzwangs zu lösen, als der geeignetste; doch hält er unter den mancherlei Vorschlägen und Versuchen den bei *Hofmann* und *Dr. Wassilieff* aufgetauchten Gedanken einer Verbindung von Sparzwang und Versicherung als wenigstens diskutabel.

9. **Tiring, Dr. Gust.**, Die soziale Frage u. d. Prinzip der Solidarität. I. Band: Grundlegung. 8°. (XIV, 200 S.). Dresden (E. Pierson) 3.50

Die Absicht des Verfassers geht kurz gesagt dahin, das Bewusstsein der Tragweite der sozialen Pflichten allgemein zu erwecken und Aufklärung über die moderne Aufgabe der Gesetzgebung zu verbreiten. Diese Aufgabe besteht nach dem Verfasser darin, „die Härten der sozialen Verschiedenheiten auszugleichen, den Egoismus, d. i. die niedrigen Instinkte durch den Altruismus zu Gunsten der Individualitäten, zu Gunsten des allgemeinen Wohles zu bekämpfen". Es ist uns unmöglich, eine Analyse der Schrift zu geben, da der Verfasser den Gang seiner Untersuchung häufig durch Exkurse über die verschiedensten Gebiete der Philosophie, der Psychologie u. s. w. unterbricht. Zweifellos ist der Verfasser vom besten Willen beseelt

und gibt sich als ein vielbelesener, denkender Schriftsteller. Wir vermissen aber vielfach die erforderliche Klarheit und eine tiefere historische Auffassung. Ein abschliessendes Urteil wollen wir uns bis zum Erscheinen des 2. Bandes vorbehalten, welcher eine Kritik der herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung bringen soll.

10. **Berthold, Dr. A.**, Wirtschaft u. Recht im XIX. Jahrh. (Das deutsche Jahrhundert in Einzelschriften. IV.) gr. 8°. (89 S.). Berlin (F. Schneider & Co.) 2.—

Eine populäre Darstellung der wichtigsten Vorgänge und Erscheinungen auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens und des Rechts in Deutschland. Die Schrift ist objektiv gehalten, geschickt zusammengestellt, übersieht nichts Wichtiges, wenn den Vorgängen auch nach der ganzen Anlage der Sammlung, von der sie ein Bändchen bildet, oft nur wenige Worte gewidmet sind. Sie gibt eine brauchbare Übersicht über Wirtschaft und Recht im 19. Jahrhundert. Unter dem Text, und meist mehr Raum beanspruchend als dieser, findet sich als Anmerkung in fortlaufender Darstellung eine Geschichte der volkswirtschaftlichen bezw. juristischen Literatur.

11. **Schippel, Max**, Grundzüge der Handelspolitik zur Orientierung in den wirtschaftl. Kämpfen. gr. 8°. (352 S.). Berlin-Bern (Akad. Vlg. f. sociale Wissensch.) 5.—; geb. 7.50

Das Buch ist, wie der Verfasser im Vorwort sagt, im wesentlichen eine umfassendere Darlegung des Standpunktes und Gedankenganges, den der Verfasser 1898 in seinem dem Stuttgarter sozialdemokratischen Parteitag erstatteten Referat vertrat. Den Hauptzweck des Werkes findet der Verfasser darin, die verschiedenen handelspolitischen Strömungen des letzten Jahrhunderts als Folge- und Begleiterscheinungen tieferer wirtschaftsgeschichtlicher Ursachen und Umwälzungen und der dadurch geschaffenen wechselnden sozialen Interessengruppierungen darzustellen. Im 1. Kapitel wird die Entwicklung des englischen Freihandels geschildert. In den folgenden Kapiteln wendet sich der Verfasser Deutschland zu und bespricht zunächst im 2. Kapitel die Zustände in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, die Epoche des Industrieschutzes vor und nach Gründung des Zollvereins, im 3. Kapitel den Sieg des deutschen Freihandels, im 4. die Vereinigung des Industrie- und Agrarschutzes, im 5. Kapitel die Handelsvertragspolitik, im 6. die Agrarkrisis, die Stellung der bürgerlichen Parteien dazu und die handelspolitische Lage. Den Schluss des Werkes bildet eine Auseinandersetzung über die Stellung der Arbeiterklasse zur bürgerlichen Handelspolitik. Die Arbeit ist eine vorwiegend historische, insofern sie die handelspolitischen Vorgänge des abgelaufenen Jahrhunderts bis zur jüngsten Gegenwart verfolgt; sie erfasst aber nicht nur diese, sondern wird, da sie überall die treibenden Ursachen und Vorgänge mit hereinzieht, auch zu einem interessanten Überblick über die grossen Umgestaltungen des Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Jedem der vier ersten Kapitel ist im Anhang eine kurze Schilderung der führenden Persönlichkeiten, ihrer Bedeutung und Lebensschicksale beigefügt. So bietet *Schippel* ein reiches Material, mit grossem Geschick zusammengefasst und in anschaulicher Schilderung dargestellt. Offensichtlich ist auch das Bestreben des Verfassers, objektiv zu sein, d. h. die jeweiligen handelspolitischen Strömungen, also auch die gegenwärtigen, als den Ausdruck der wirtschaftlichen Umwälzungen aufzufassen. Zwar meint er schliesslich, dass das industrielle Proletariat die Brotzölle als gewissenlosesten Brotwucher verwerfen müsse, aber diese Äusserung, die ziemlich unvermittelt kommt, ist wohl nur eine notwendige Verbeugung vor der Partei, der er angehört, und wird mehr als aufgewogen durch die herbe Kritik, die er an dem Manchestertum und an der heute üblichen Umwerbung des Proletariats für seine handelspolitischen Zwecke übt. Für Fr. List findet *Schippel* warme Worte des Verständnisses und der Anerkennung. Wir hoffen, dass diese eingehende Analyse von *Schippel's* „Grundzügen der Handelspolitik" und die Bemerkungen, die wir daran geknüpft haben, dem Buche manche Leser zuführen wird.

## Encyklopädien.

**Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 18. H. Lex.-8°. (Sp. 1281—1444). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) pro Heft 1.50

Mit diesem Hefte ist der zweite Band des von uns wiederholt empfehlend besprochenen Staatslexikons der Görres-Gesellschaft zum Abschluss gekommen. Der Band umfasst die Artikel von Dienstgeheimnis bis Heerwesen und ist IV S. und 1444 Spalten stark. Der Preis des Bandes stellt sich auf 13 Mk. 50 Pfg., gebunden 16 Mk. 50 Pfg. Mit dem fünften Band wird das allgemeine Beachtung verdienende Werk vollständig vorliegen.

Ein fatales Versehen ist es, dass zum Artikel „Hand, tote" (von *Biederlack* S. J.) die neueste Entwicklung des Amortisationsrechtes in Deutschland nicht nachgetragen ist; eine Ergänzung wäre veranlasst.

# Varia.

1. **Josef, Dr. Eugen,** Notar a. D., Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsges., zur Grundbuchordng., zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsges. üb. d. freiw. Gerichtsbark. unter Berücksichtigg. anderer Reichsges. privatrechtl. Inhalts. 8°. (IV, 97 S.). Berlin (Franz Vahlen) 1.50

Die Sammlung enthält eine reiche Anzahl sorgfältig ausgearbeiteter Rechtsfälle zum formellen und materiellen Grundbuchrecht, namentlich zum Zwangsversteigerungsgesetze, sowie zum Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Sie entspricht einem dringenden Bedürfnisse, da das materielle Grundbuchrecht bisher nur unzureichend, das formelle Grundbuchrecht und das F.-G.-G. überhaupt nicht in brauchbaren Sammlungen dieser Art berücksichtigt sind. Sehr schätzbar ist die Beifügung der in Frage kommenden Gesetzesvorschriften und der Hinweis auf benützte oberstrichterliche Entscheidungen. Die Sammlung eignet sich besonders auch zum Selbststudium.

2. **Kohler, J.,** Vom Lebenspfad. Gesammelte Essays. gr. 8°. (VI, 212 S.). Mannheim (J. Bensheimer) 5.—

Die vielseitige Begabung des bekannten Rechtslehrers tritt in dieser interessanten Sammlung klar zu Tage. Besonderes Interesse erwecken die Aufsätze ästhetischen und literaturgeschichtlichen Inhalts (S. 55—140), sowie die wertvollen, ideenreichen Abhandlungen über „Das Sinnliche und das Unsittliche in der Kunst" und über Theatercensur (S. 195—212). Schade, dass ein allzu scharf ausgeprägtes Selbstbewusstsein die Toleranz dieses geistvollen Schriftstellers gegenüber Andersgläubigen stark beeinträchtigt. Das gilt namentlich von dem Kapitel „Begegnungen".

3. **Taschen-Kalender 1902** zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften (Genossenschafts- und Sektionsvorstandsmitglieder, Vertrauensmänner, Mitglieder der Entschädigungs-Feststellungs-Kommissionen, Genossenschafts- etc. Beamte), Schiedsgerichte, Kranken- und Hülfskassenvorstände, Rechtsanwälte, Aerzte u. s. w. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben von *E. Götze*, Generalsekretär der Glas-Berufsgenossenschaft und des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands (früher im Reichsversicherungsamt), und *P. Schindler*, expedirendem Sekretär und Kalkulator im Reichs-Versicherungsamt. XIV. Jahrgang. 2 Bde. (XXXIX u. 626 S., XXXIX u. 723 S.). Berlin (Liebel'sche Buchh.) geb. 9.—; einzeln 5.—

Dieser Taschenkalender, der schon seit Jahren aufs beste eingeführt ist, wird der durch die neueren Gesetze und Entscheidungen geschaffenen Rechtslage in eingehender und verständnisvoller Weise gerecht. Er kann allen beteiligten Kreisen als praktisches Nachschlagebuch empfohlen werden. Neben der Organisation der Behörden, statistischen Notizen etc. enthält Teil I die neuen Unfallversicherungsgesetze, sowie die hierauf bezüglichen Verordnungen in vollständigem Text, erläutert und mit ausführlichem Sachregister, Teil II das Invalidenversicherungsgesetz von 1899, erläutert und mit ausführlichem Sachregister versehen, das Krankenversicherungsgesetz nebst den bezüglichen Verordnungen etc. und ausführlichem Sachregister, dann die ortsüblichen Tagelöhne, Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Durchschnittsbeträge des Monatslohns für Seeleute u. s. w. auf Grund direkter Mitteilung der zur Festsetzung derselben berufenen Behörden nach dem veränderten Stand vom 1. Januar 1902.

4. **Wittmayer, Dr. Leo,** Unser Reichsrathswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Eine polit. Abhandlg. gr. 8°. (VIII, 188 S.). Wien (Manz) 2.80

Diese „politische Abhandlung" enthält zunächst und hauptsächlich eine kritische Würdigung der neueren Gestaltung des österreichischen Reichsratswahlrechtes, bespricht also die Wahlnovelle vom 14. Juni 1896, welche namentlich die allgemeine Wählerklasse, die fünfte Kurie, geschaffen, dann die Einwirkungen dieser Novelle sowie der lex Dipauli vom 5. Dezember 1896 und der Steuerreform von 1896 auf das Wahlrecht in der Stadt- und Landgemeindekurie. Im ganzen wird in überzeugender Weise dargethan, dass die Wahlreformen von 1896 einen befriedigenden Zustand nicht herbeigeführt haben. Weiterhin wird sodann die seinerzeitige Taaffe'sche Regierungsvorlage als systematisch und technisch musterhaft, als glücklicher, geistreicher und origineller Versuch der Lösung des Problems gepriesen. Darnach sollten alle Personen wahlberechtigt sein, welche eine landesfürstliche direkte Steuer zu entrichten haben, sowie jeder, der durch ein Arbeitsbuch oder Dienstbotenbuch oder andere behördlich bestätigte Dokumente nachweist, dass er in einem bestimmten Berufe seine ständige Beschäftigung findet. Auch der Besitz als solcher sollte als Grundlage der Wahlberechtigung in gewissem Masse berücksichtigt werden. Ferner sollte

unter Schonung der bereits bestehenden individuellen Analphabetenwahlrechte der Nachweis der Schulbildung eventuell der Fähigkeit des Schreibens und Lesens gefordert werden. Politisch bestehe der Wert der Vorlage darin, dass sie die nötige Noblesse und Thatkraft aufbringe, die Wahlrechtsfrage durch zeitige Bewilligung eines gemilderten allgemeinen Wahlrechts endgültig zu lösen und damit viel zur Versöhnung des sozialen Lebens beizutragen, dann dass sie die grossen Massen in den Dienst des Einheitsstaates stelle. Landtage, in denen man nicht vertreten sei, besässen keine solche Anziehungskraft, wie ein Centralparlament, welches allen Volksschichten offen stehe. Von einzelnen harmlosen Landtagen abgesehen, sei das Centralparlament an schlechten Landesvertretungen interessiert. Die Föderalisten müssten erst ihre Vertretungskörper, die Landtage, demokratisieren und ihnen dasselbe weittragende Wahlrecht erteilen, bevor sie es wieder wagen könnten, für ihre Lokalparlamente Stimmung zu machen. Der reichsdeutsche Partikularismus habe jedenfalls eine derartige Selbstüberwindung nicht gezeigt. (!)

Nebenbei enthält übrigens das Buch eingehende Erörterungen über allgemeine Fragen der Wahlgesetzgebung, insbesondere über wahltechnische Fragen vom juristischen und politischen Standpunkte aus. Diese temperamentvollen Ausführungen sind auch für denjenigen, dem die österreichischen Wahlrechtsfragen ferner liegen, von Interesse und regen mehrfach zu selbständiger Nachprüfung weit verbreiteter Anschauungen an.

# Zeitschriften. Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das zweite Heft des Jahrgangs 1902 enthält: Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung, von Bezirksamtsassessor *Dr. Fr. Schweyer*. — Handelsverträge und Handelspolitik, von Oberzollrat *C. Wiesinger* in Altona (Schluss). — Miscellen: Invaliden- und Altersrenten. — Zölle und Aufwandsteuern, bezw. Monopoleinnahmen in der Schweiz, im Deutschen Reich, in Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn — Die Entwicklung des Reichspost- und Telegraphenwesens in den letzten fünf Jahren. — Zuckerproduktion in den hauptsächlichsten Produktionsländern Europas. — Die grössten Rhedereien der Welt.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** Nr. 49—52. 32. Jahrg. 1901. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr. 49: Lebensversicherung als Beruf, von *James H. Hyde;* Die englischen Feuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1900; Nr. 50: Wann müssen Lebensversicherungsgesellschaften die Beträge der Prämienreserve dem Prämienreservefonds zuführen? Nr. 51: Die Lebensversicherung im Konkurse nach dem Privatversicherungsgesetz; Nr. 52: Die englischen Lebensversicherungsgesellschaften und das deutsche Privatversicherungsgesetz. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann*. XVIII. Jahrg. Nr. 33—35. Hoch-4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Die Nrn. 33—35 enthalten: *Abhandlungen:* Über das Verhältnis der Schiedsgerichte zu den Versicherungsanstalten. Nochmals das Recht des Arbeitgebers in Fällen der unterlassenen bezw. verweigerten Vorlegung der Quittungskarte. In welchem Umfange muss der in Nr. 11 der A. N. d. R.-V.-A. enthaltene Bescheid des R.-V.-A. vom 30. Juni 1901 einen Wechsel in der Rechtsauffassung über die Entstehung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses herbeiführen? — Verwaltung und Rechtsprechung. — Mitteilungen. — Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. I. Jhrg. (1901). Statistischer Teil. 3. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

Unter den grösseren Artikeln dieser Nr. heben wir hervor: Die Produktion, der Verbrauch und der Export von Kohlen in den hauptsächlichsten Ländern der Erde 1883—1889; Hauptergebnisse des Aussenhandels der wichtigsten Staaten unter besonderer Berücksichtigung der Grenzländer Österreich-Ungarns; Die Weltproduktion von Blei, Zink, Zinn, Nickel, Aluminium und Quecksilber; Der Aussenhandel mit Maschinen in den wichtigsten Produktionsländern. Ausserdem enthält das Heft zahlreiche wirtschaftsstatistische Mitteilungen über die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Zuckerrübenanbau, die landwirtschaftliche Industrie im Königreich Böhmen etc.), über

die Länder der ungarischen Krone (Gewerbeinspektion 1899 und 1900) und über zahlreiche Staaten des Zollauslandes (bezügl. des Deutschen Reiches Mitteilungen über den Anteil Österreich-Ungarns an Hamburgs Handel und Schiffahrt, über die Dampfkraft in Preussen 1879—1901, die Elbeschiffahrt im Königreich Sachsen im Jahre 1900 etc.).

5. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann*, Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*, Ob.-Landesger.-Räten. XI. Bd. 5.—10. Heft. gr. 8°. (S. 273—656). Leipzig (Rossberg & Berger) jährlich 14.—

Ausser einer reichen Judikatur und literarischen Besprechungen enthalten die Hefte folgende Abhandlungen: *Coith*, Mündlichkeitsprinzip; *Grohmann*, Form der Eintragung der Kosten im Grundbuch; *Frese*, Wirksamkeit der gerichtlichen Verfügungen in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit; *du Chesne*, Anspruch auf Dulden; *Liebe*, Stellung und Befugnisse des Nachlassverwalters; *Bruckmann*, Zu a. 171 E.-G. z. B.-G.-B.

6. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Hrsg. von *Rassow*, *Küntzel* u. *Eccius*. 6. Folge. 5. Jahrg. 6. u. Beiageheft. 8°. 1901. Berlin (Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das 6. Heft enthält folgende Aufsätze: *Kiehl*, Exmissionsklausel und Aufrechnungsrecht des Mieters; *Wolff*, Bedeutung des Katasters beim Erwerbe von Rechten an Grundstücken; *Knitschky*, Das vertragsmässige Schiffspfandrecht; *Kuhbier*, Güterrechtliche Verhältnisse der von Minderjährigen gemäss §§ 782 ff. II 18 A.-L.-R. geschlossenen Ehen nach dem 1. Januar 1900. Dem Heft sind die Bildnisse von *Rassow* und *Küntzel* beigegeben, die vor 25 Jahren die Herausgabe der nun an der Spitze der juristischen Zeitschriften Deutschlands stehenden, von Gruchot begründeten „Beiträge" übernommen haben. Das Beilageheft enthält über hundert reichsgerichtliche Entscheidungen.

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** Herausg. von Reg.-Rat *Vornkeller*. 1901. Nr. 19/20. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Das vorliegende Doppelheft enthält einen grösseren Artikel über: Umlagenpflicht des Staatsärars mit besonderer Berücksichtigung der Orts- und Sonderumlagen. Ausserdem Mitteilungen über Reichsstempelabgaben und aus dem bayer. Gebührenwesen.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg. v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 48—51. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An grösseren Aufsätzen erwähnen wir: Nr. 48, Diskontierung von Forderungen, von *L. Stüben*; Angriffe auf die Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften, deren Verwaltung und Geschäftsführung; Nr. 49, Gewerbeförderung; Nr. 50, Staatliche Darlehnsgewährungen an Baugenossenschaften in Bayern; Nr. 51, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

9. **Dokumente des Sozialismus**, hrsg. von *Ed. Bernstein*. Bd. I. H. 3. gr. 8°. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus (kritische Anzeigen neuer Werke von *Gumplowicz*, *Koigen*, *Schippel* u a.). II. Aus der Geschichte des Sozialismus: *Robert Owen's* erste geschlossene Abhandlung: Bemerkungen über die Wirkungen des Fabriksystems; Aus einer deutschen kommunistischen Schrift von 1792. III. Urkunden des Sozialismus: Das neue Parteiprogramm der Sozialdemokratie in Österreich; Ein Chartistenaufruf gegen die Verbindung von Wirtshausbesuch und Politik. IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften. V. Anfragen und Nachweise.

10. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 48—51 Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

In den Nummern 48, 49 und 50 finden sich längere Artikel über: Die deutsche Zolltarifvorlage, in sämtlichen Nummern auch Artikel über: Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. Ausserdem sind erwähnenswert folgende Artikel: Nr. 48, Der neue australische Zolltarif; Deutschlands Handelsverkehr mit den Vertragsstaaten; Nr. 49, Der philippinische Zolltarif; Die sibirische Eisenbahn; Nr. 50, Serbiens Fleisch- und Viehausfuhr; Nr. 51, Die Meistbegünstigung in den kommenden Handelsverträgen, von *A. Meyer*-Zürich. Daneben finden sich zahlreiche Notizen über Zollwesen, Handelspolitik, Ausstellungen, Handel, Industrie und Landwirtschaft, Sozialpolitik u. s. w.

11. **Handelszeitung, Bayerische**, Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn*. XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 48—51. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

Nr. 48: Die Errichtung einer Handelskammer Berlin, von *O. Ballerstedt*; Kalenderjahresschluss und Verjährung, von *K. Schäfer-*

München; Zolltarifgesetz und Zolltarif (Fortsetzung); Nr. 49: Anordnung und Inhalt des Entwurfs zum Zolltarif-Gesetz; Die Errichtung einer Handelskammer Berlin, von *O. Ballerstedt* (Schluss); Die bayerischen Staatsbahnen i. J. 1900, I; Zolltarifgesetz und Zolltarif (Schluss); Nr. 50: Kalenderjahresschluss und Bilanzaufstellung, von *K. Schäfer*-München; Die bayerischen Staatsbahnen i. J. 1900, II; Nr. 51: Die Begründung des Zolltarifentwurfs, von *M. Blumenau*; G. v. Scheel und G. von Siemens †, von *Fr. Zahn*; Berliner Handelskammer.

12. **Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts** in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Stempel- und Strafsachen, herausgegeb. von *R. Johow*, Geh. Ob.-Justizr., und *V. Ring*, Kammerger.-Rat. XXII. Bd. 1. u. 2. H. gr. 8°. Berlin (Vahlen) Preis des Bandes (3 Hefte) Subscr.-Pr. 6.—; geb. 7.25

Das Jahrbuch enthält drei Abteilungen kammergerichtlicher Erkenntnisse mit selbstständiger Nummernfolge: Die Abteilung A betrifft Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (81 Entscheidungen), die Abteilung B Kosten- und Stempelsachen (10 Entscheidungen), die Abteilung C Strafsachen (34 Entscheidungen). Eine Abteilung D bringt als Anhang zur Abt. A Entscheidungen ausserpreussischer Oberlandesgerichte sowie des bayer. Obersten Landesgerichts in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit. Das Jahrbuch ist in allen Teilen vorzüglich redigiert und mit trefflichen Registern ausgestattet.

13. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub.* 1901. Nr. 22—24. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährl. 3.50

Die Nummern enthalten u. a. folgende Aufsätze: *Bornhak*, Unterbrechung der Strafverjährung; *Rehm*, Tantièmengarantie bei Aktiengesellschaften; *Romeick*, Fristbestimmung; *Dronke*, Dolmetscherzwang; *Müller*, Neues Urheberrecht; *Boethke*, Techniker und Juristen; *Nussbaum*, Reform des Gesinderechts; *v. Buchka*, Gesetzentwürfe über die Sicherung der Bauforderungen; *Thomsen*, Vernehmung des Angeklagten vor der Beweisaufnahme; *Cuno*, Das neue Gewerbegerichtsgesetz.

14. **Monatshefte, sozialistische.** VII. Jahrgang. 1901. H. 12. Lex.-8°. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Aus dem Inhalt dieses Heftes ist hervorzuheben: *P. Göhre*, Wandlungen der Nationalsozialen; *P. Müller*, Seemanns Leben und Leiden; *M. Ellenbogen*, Der Parteitag der österreichischen Sozialdemokratie; *E. Bernstein*, Glossen zur österreichischen Programmdiskussion; *R. Calwer*, Die Forderungen der Konfektionsarbeiter in handelspolitischer Beleuchtung; *P. Hirsch*, Das kommunale Wahlrecht in Preussen; *H. Müller*. Karl Bürkli. In der Abteilung „Rundschau" finden sich Aufsätze über Politik, Wirtschaft, Sozialistische Bewegung, Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung, Soziale Kommunalpolitik, Frauenbewegung u. s. w.

15. **Praxis, Soziale.** Centralblatt f. Sozialpolitik. Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Neue Folge der „Blätter f. soziale Praxis" u. des „Sozialpolitischen Centralblatts". Hrsg. Prof. *Dr. Ernst Francke.* XI. Jahrgang. Nr. 11—14. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährl. 2.50

An grösseren Artikeln vermerken wir: Nr. 11, Klein- und Grossindustrie in Belgien, von Prof. *Dr. Waxweiler*-Brüssel; Der Entwurf eines Arbeiterwohnungsgesetzes für Österreich, von *Dr. E. Löw*-Wien; Nr. 12, Eine Arbeiterfachschule in England, von *Dr. S. Schayer*-Berlin; Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalt Berlin i. J. 1900; Nr. 13, Volksgesundheitspflege und Wohnungsfrage, von *Dr. Richter*-Remscheid; Staatliche und städtische Fürsorge für Arbeitslose; Die gemeinnützige Bauthätigkeit im M.-Gladbacher Industriebezirk; Nr. 14, Die Frage der Arbeitslosenversicherung in Belgien, von *G. Mayer*-Brüssel; Versuch einer gesetzlichen Regelung des kollektiven Arbeitvertrages; Die Stadt Berlin als Arbeitgeberin, von *Br. Porsch*-Berlin; Zur wirtschaftlichen Charakteristik des Handwerks. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen über Vorgänge auf dem Gebiete der Sozialpolitik, der Arbeiterbewegung und des Arbeiterschutzes, der Wohlfahrtseinrichtungen, des Wohnungswesens etc.

16. **Seuffert's Archiv** d. Entscheidungen d. obersten Gerichte in d. dtschn. Staaten. Neue, dritte Folge, I. Bd. 6.—12. Heft (der ganzen Reihe 56. Bd.). Hrsg. v. *H. F. Schütt.* gr. 8°. München (R. Oldenbourg) pro Band 9.—

Mit Heft 12, das ein ausführliches systematisches Inhaltsverzeichnis bringt, schliesst der 56. Band der reichhaltigen, vortrefflich geleiteten Sammlung ab. Er enthält im ganzen 272 Entscheidungen des Reichsgerichts, deutscher Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs in Wien Darunter auch eine grosse Anzahl von Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

17. **Weltmarkt, Der.** Zeitschrift für Deutschlands Industrie, Innen- und Aussenhandel. 15. Jahrg. Nr. 23 u. 24. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 10.—

Die vorliegenden Nummern enthalten Mitteilungen über die Produktion der deut-

schen Eisen- und Stahlindustrie mit Einschluss Luxemburgs; die Lage des Eisenmarktes in den Vereinigten Staaten von Amerika zu Anfang November 1901; ferner Mitteilungen über den Eisenmarkt in zahlreichen anderen Ländern, über Zollangelegenheiten, Verdingungen im Auslande u. s. w.

18. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 4. Jahrgang. 1901. 12. Heft. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 4.—

Inhalt: 1. Aufsätze: *R. Thurnwald*, Staat und Wirtschaft im alten Ägypten (Schluss); *Frhr. von Zedlitz-Neukirch*, Die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform; *Fr. Oppenheimer*, Dühring und Henry George; *M. v. Brandt*, Russland und Frankreich in Mittel- und Ostasien. 2. Sozialpolitik: Die gegenwärtige Lage der Börsengesetzreform in Deutschland, von *H. Dove*; Zur Unfallstatistik des Reichsversicherungsamtes, von *J. Waldschmidt*. 3. Miszellen, darunter: Der italienische Fremdenverkehr; Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Australien; Die Kaffeespekulation; Einkommens- und Vermögensgliederung im Kanton Bern; Die Grundfläche der grössten deutschen Städte etc.

19. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 57. Jahrg. 1901. 4. Heft. gr. 8°. (S. 193—384). Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

Abhandlungen: *Zwiedineck-Südenhorst, O. v.*, Die soziale Versicherung der Verlagsarbeiter; *Fechner, H.*, Die Fabrikengründungen in Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege unter Friedrich d. Gr.; *Schmidt, Fr.*, Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung, dritter Aufsatz; *Heiss, Cl.*, Ein neuliberaler deutscher Ökonomist. Miszellen, darunter: *Seiffert, K.*, Beiträge zur bayerischen Finanzgeschichte; Die Goldproduktion des letzten halben Jahrhunderts.

20. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin. 1901. Nr. 47—50. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln sind in den vorliegenden Heften folgende enthalten: Nr. 48: Feuerversicherung und Industrie; Nr. 50: Der Einfluss der ärztlichen Untersuchung auf die wachsende Zahl der von Lebensversicherungsgesellschaften abgelehnten Risiken. Durch sämtliche Nummern ziehen sich Fortsetzungen (V—VIII) des Artikels: Die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1900. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt. Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".**

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Archiv** f. soziale Gesetzgebung u. Statistik, Zeitschrift zur Erforschg der gesellschaftl. Zustände aller Länder. Hrsg. v. *Dr. Heinr. Braun*. 17. Bd. 6 Hfte. gr. 8°. (1. u. 2. Hft. 280 S.) Berlin, C. Heymann 16.—; einzelne Hfte. 3.—

**Budwinski's** Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. 24. Jahrg. 1900. Administrativrechtlicher Thl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Sen.-Präs. *Dr. Rud. Aller*. gr. 8°. (1296 S.) Wien, Manz 16.20; geb. in Leinw. 17.80

— — dasselbe. Finanzrechtlicher Thl. Zusammengestellt üb. Auftrag v. Verwaltgs.-Ger.-R. *Dr. Heinr. Reisnig*. gr. 8°. (1020 S.) Ebd. 12.80; geb. in Leinw. 14.40

**Entscheidungen** in Angelegenh. der freiwill. Gerichtsbarkeit. 2. Bd. 4. Hft. Berl., Puttkammer & M. —.70

**Grotefend, G. A.,** Gesetzgebungsmaterial. 1901. 5. u. 6. Hft. Düsseld., Schwann 2.—

**Judenspiegel**, der. Eine Monatsschrift. Red.: *Frdr. Poppe*. Novbr. 1901—Oktbr. 1902. 12 Hfte. gr. 8°. (1. Hft. 16 S.) Berlin, Verlag der „Deutschen Hochwacht" à Hft. —.10

**Laue, B.,** Magistr.-Sekr., Massgebende Erkenntnisse des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in Kommunalabgaben-Sachen, umfassend: Gebühren u. Beiträge — indirekte u. direkte Gemeindesteuern — Naturaldienste — Rechtsmittel etc., nebst Beispiele f. Berechng. der Gemeindeeinkommensteuer. 8°. (VII, 199 S.) Wiesbaden (Lützenkirchen & Bröcking) geb. in Leinw. 3.—

**Nachrichten** üb. Industrie, Handel u. Verkehr. 76. Bd. 8—10. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei à 1.60

**Revue** der Gerichtspraxis im Gebiete des Bundescivilrechts. — Revue de la jurisprudence en matière de droit civil fédéral. 19. Bd. Beilage zur Zeitschrift f. schweizer. Recht. Neue Folge. 20. Bd. gr. 8°. (152 S.) Basel, R. Reich 6.—

**Zeitschrift** f. Erwerb u. Nebenerwerb. Halbmonatsschrift zur Förderg. des Erwerbslebens in u. ausser dem Haus, f. Damen u. Herren aller Stände, Gesunde u. Kranke, m. u. ohne Capital, in Stadt u. Land. 1. Bd. Oktbr.—Dezbr. 1901. 6 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 16 S.) Naunhof, F. Moser 1.—

**Zeitschrift** der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. *E. I. Bekker, A. Pernice* †, *L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz*. 22. Bd. 35. Bd der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hfte. gr. 8°. Weimar, H. Böhlau's Nachf. 19.60

1. Germanistische Abth. (XXII, 465 S.) 12.40. — 2. Romanistische Abth. (XXVI, 249 S.) 7.20.

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Acta borussica.** Denkmäler der preuss. Staatsverwaltg. im 18. Jahrh. Hrsg. v. der königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation u. die allgem. Staatsverwaltg. Preussens im 18. Jahrh. III. Bd. Akten vom Jan. 1718 bis Jan. 1723, bearb. v. *G. Schmoller, O. Krauske* u. *F. Loewe*. gr. 8°. (V, 767 S.) Berlin, P. Parey geb. in Leinw. 17.—

— dasselbe. Die einzelnen Gebiete der Verwaltg., Getreidehandelspolitik. II. Bd. Die Getreidehandelspolitik u. Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preussens bis 1740. Darstellung u. statist. Beilagen v. *W. Naudé*. Acten bearb. v. *G. Schmoller* u. *W. Naudé*. gr. 8°. (XXII, 670 S.) Ebd. geb. in Leinw. 16.—

**Handwörterbuch** der Staatswissenschaften. Hrsg. v. DD. Prof. *J. Conrad*, Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rat *L. Elster*, Proff. *W. Lexis, Edg. Loening*. 2. Aufl. 23.—25. Lfg. Lex.-8°. (6. Bd. XII u. S. 961—1187 u. 7. Bd. X, 1120 S.) Jena, G. Fischer à 5.— (7. Bd.: 12.—; kplt. 125.—; Einbde. à 2.50)

**Klein, E.,** Grundb.-Beamt., Sammlung praktisch wichtiger Rechtsbestimmungen. Neue Folge: Praktische Fragen aus dem neuen Recht. I. Die Zuständigkeit der Behörden u. Beamten der freiwill. Gerichtsbarkeit zur Beurkundg. v. Rechtsgeschäften üb. Grundstücke u. zur Beglaubigg. v. Rechtsakten, welche Grundstücke betreffen. II. Die rechtl. Bedeutg. der Eintragg. der öffentl. Wege u. Gewässer in das Grundbuch. 12°. (26 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer —.30

**Kotze, Otto,** Bürgermstr. a. D., Die Polizei-Gesetze u. Verordnungen des Reg.-Bez. Magdeburg. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 19.—; geb. 21.—

1. Allgemeine Reichs- u. Landesgesetze. Verordnungen, Ministerial-Anweisungen u. s. w. (XXII, 726 S.) 8.—; geb. 9.—. — 2. Provinzielle u. Bezirks-Verordnungen, Anweisungen, Reglements u. Bekanntmachungen. (XXI, 913 S.) 11.—; geb. 12.—

**Sammlung** schweizerischer Rechtsquellen. — Les sources du droit suisse. Hrsg. auf Veranlassg. des schweizer. Juristenvereins m. Unterstützg. des Bundes u. d. Kantone. II. Abtlg. Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Tl. Stadtrechte 2. Bd. Das Stadtrecht v. Bern I (1218—1539). Bearb. u. hrsg. v. *Dr. Frdr. Emil Welti*. Lex.-8°. (LXXXII, 428 S.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 12.—

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Bader, Dr. R.,** Priv.-Doz. Rechtsanw., Schweizerische Rechtsgeschichte u. Kodifikation. Antrittsrede. gr. 8°. (26 S.) Zürich, Art. Instit. Orell Füssli 1.—

**Burghold, Jul.,** Ueber die Entwicklung der Ehe. 8°. (117 S.) Breslau, Schles. Buchdruckerei etc. 1.50; geb. 2.50

**Forschungen,** staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *G. Schmoller*. XIX. Bd. 6. Hft. (Der ganzen Reihe 87. Hft.) XX. Bd. 1. Hft. (Der ganzen Reihe 88. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

6. *Lamp, Dr. K.*: Das österreichische Arbeiter-Krankenversicherungs-Gesetz u. die Praxis. Beobachtungen e. Verwaltungsbeamten. (V, 161 S.) 3.60. — 1. *Knipper, Dr. Chr.*, Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichs-Börsengesetzes vom 22. VI. 1896 (VII, 102 S.) 2.40

**Huysinga, Dr. J. W.,** Schuld u. Schuldursache (Causa). gr. 8°. (XII, 130 S.) Amsterdam, Gebr. Schröder 3.—

**Meyer, Dr. Herb.,** Entwerung u. Eigentum im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts u. des Judenrechts im Mittelalter. (XVII, 314 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 10.—

**Sartori-Montecroce, Dr. Tullius R. v.,** Prof., Beiträge zur österreichischen Reichs- u. Rechtsgeschichte. II. Geschichte des landschaftl. Steuerwesens in Tirol. Von K. Maximilian I. bis Maria Theresia. gr. 8°. (VII, 334 S.) Innsbruck, Wagner 6.40

**Schöffensprüche,** Magdeburger. Im Auftrage u. m. Unterstützg. der Savigny-Stiftg. hrsg. u. bearb. v. *F. Friese* u. *E. Liesegang*. 1. Bd. (Abt. I—IV.) Die Magdeburger Schöffensprüche f. Gross-Salze, Zerbst u. Anhalt, Naumburg u. aus dem Codex Harzgerodanus. gr. 8°. (XI, 872 S.) Berlin, G. Reimer 24.—

## Bürgerliches Recht.

**Daniel, A.,** Ger.-Assess., Das Gesinderecht. Gemeinverständliche Darstellg. des gesamten jetzt gelt. Gesinderechts nebst e. Anh. üb. die Rechts-Verhältnisse des Portiers. (115 S.) Berlin, Ullstein & Co. geb. in Leinw. 1.—

**Fischer-Colbrie, Dr. E.,** Die Anfechtung v. Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem Rechte. gr. 8°. (V, 118 S.) Wien, Manz 2.40

**Genossenschafts-Bibliothek,** hrsg. v. *Dr. Glackemeyer*. 4. Hft. gr. 16°. Hannover, Manz & Lange —.20

4. *Steinfeld, Dr.*, Rechtsanw., Die Rechtslage des Gläubigers beim Todesfall des Schuldners. (31 S. m. 1 Bildnis.)

**Güter- u. Erbrecht,** bäuerliches, u. bürgerliches Gesetzbuch, v. e. praktischen Juristen. gr. 8°. (60 S.) Hannover, C. Meyer geb. in Leinw. 1.50

**Heilfron, Dr. Ed.,** Amtsricht., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. II. Thl. Lehrbuch des bürgerl. Rechts auf der Grundlage des bürgerl. Gesetzbuchs. II. Abtlg.: Recht der Schuldverhältnisse u. Handelsrecht. 2. Aufl. 8°. (XIV, 948 S.) Berlin, Speyer & Peters geb. in Leinw. 9.—

**Hirsch, Dr. Rob.,** Rechtsanw., Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Erläutert in Verbindg. m. *Oberamtstierarzt Ludw. Nagel*. 2. Tl. Tierärztlicher Tl., v. *Oberamtstierarzt L. Nagel*. gr. 8°. (IV u. S. 207—559.) Stuttgart, W. Kohlhammer 6.20 (kplt. in 1 Bd.: 10.—; geb. 12.—

**Loeblich, Alfr.,** Ger.-Refer., Ueber Gesammt- (Correal-) Hypotheken. Insbesondere: Rechtsverhältnisse nach freiwillig erfolgter Uebernahme e. auf dem Stammgrundstücke haft. Hypothek in Anrechng. auf den Kaufpreis e. Teilgrundstücks. Nach früherem preuss. sowie jetzt gelt. Rechte. Diss. gr. 8°. (XII, 56 S.) Borna (Zeitz, A. Huch) 1.25

**Mandry, G.,** Württ. Privatrecht. II. Bd. 2.—4. Lfg. Tübingen, Mohr à 1.—

**Recht,** das, des bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen. Nr. 9, II. Lfg. u. 12. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

9. *Spahn, Dr. P.*, Reichsger.-R., Verwandtschaft u. Vormundschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. II. Lfg. (VII u. S. 137—291.) 3.— (kplt.: 6.—; geb. in Leinw. 6.75). — 12. *Buhl, Dr. Heinr.*, Prof., Das Recht der beweglichen Sachen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. (130 S.) 3.—; geb. in Leinw. 3.75

**Rümelin, Dr. Max,** Prof., Der Vorentwurf zu e. schweizerischen Civilgesetzbuch. (Aus: „Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebg. etc.") gr. 8°. (V, 161 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 3.60

**Siméon, Dr. P.,** Landricht., Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Handbuch zur Einführg. in das bürgerl. Gesetzbuch u. seine Nebengesetze. 2. Bd. Die Nebengesetze zum bürgerl. Gesetzbuch. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) Berlin, C. Heymann 1.—

**Stubenrauch, M. v.,** Österr. allg. B.-G.-B. 8. Aufl. 2.—10. Hft. Wien, Manz à 1.20

**Wolfarth, M.,** Oekon.-Verw., Populäre Vorträge üb. das bürgerliche Gesetzbuch m. Einschluss der zutreffenden Ausführungsbestimmungen über das Nachlasswesen, die Gesindeordnung, sowie das Gesetz über die Liegenschaftsumsatz- u. Erbschafts- u. Schenkungssteuer. 3. Abdr. gr. 8°. (VIII, 148 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1.50

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Fischer, Aug.**, Wechselkunde. 1. Tl. Wechsellehre u. Wechselrecht nebst 31, die Wechselordng. veranschaulich. Wechselformularen. 2. Tl.: Wechselkorrespondenz. (VI, 127 S.) schmal gr. 8°. Berlin, H. Spamer geb. 2.—

**Fischer, F.**, Prof., Leitfaden der Wechsellehre auf grund der Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung m. 350 Aufgaben u. Wiederholungsfragen; f. Handelsabteilgn. der kgl. b. Realschulen, Handelsschulen u. kaufmänn. Fortbildungsschulen bearb. 4. Aufl. gr. 8°. (VI, 100 S.) Nürnberg, F. Korn 1.20; geb. 1.50

**Frankenburger, H.**, Handelsgesetzbuch. 2. Aufl. 2. Lfg. München, Schweitzer Verl. 1.—

**Gemünd, Dr. W.**, Rechtsanw., u. Red. **Frz. Knödgen**, Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Mängel im deutschen Aktienrecht u. Vorschläge zu ihrer Beseitigg. (63 S.) gr. 8°. Köln, P. Neubner 1.50

**Lehmann, K.**, Prof., u. Kammerger.-R. **V. Ring**, Das Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich. 1. Bd. 3. (Schluss-)Thl. (XXIV u. S. 549–716.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 4.—

**Wiest, W.**, Oberamtsrichter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften in der vom 1. I. 1900 ab geltenden Fassung. gr. 8°. (VII, 156 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 2.—; geb. 2.40

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Heller, Mich.**, u. **Frz. Trenkwalder**, Landesger.-Secretäre DD., Die österreichische Executionsordnung in ihrer praktischen Anwendg. Dargestellt an Beispielen v. Protokollen u. Beschlüssen. gr. 8°. (XLVII, 878 S.) Wien, C. Konegen 19.—

**Mitek, Dr. Heinr.**, Hof- u. Ger.-Adv., Die einstweiligen Verfügungen nach der österreichischen Executionsordnung vom 27. V. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 79, unter besond. Berücksicht. der Rechtsprechg. des k. k. obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt u. m. e. Anh., enth. zahlreiche Beispiele v. Sicherungsanträgen u. Rechtsmitteln versehen. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 78 S.) Wien, Manz 1.50

**Pollak, Dr. Rud.**, Priv.-Doc., Zur Lehre v. der Stoffsammlung im Erkenntnissverfahren des Civilprozesses. [Aus: „Allg. öst. Gerichts-Ztg."] (25 S.) gr. 8°. Wien, Manz —.60

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Molitor, Hugo**, Oberlandesger.-R., Das elsass-lothringische Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes üb. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. XI. 1899, nebst den zugehör. Ausführungsbestimmgn. Auf amtl. Veranlassg. erläutert. (X, 242 S.) 8°. Strassburg, K. J. Trübner 4.50; geb. in Leinw. 5.—

**Pörschel, Osk.**, Ger.-Sekr., Der Gerichtsschreiber bei den sächsischen Amtsgerichten. 3. Aufl. 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) Leipzig, Rossberg & Berger 1.50

**Spitzer, Dr. Alfr. Alex.**, Ger.-Sekr., Richterliche Stundung. (51 S.) gr. 8°. Wien, Manz 1.20

**Vorträge** üb. Gesetzeskunde u. Verwaltung. Hülfsmittel zur Vorbereitg. f. die Beamten-Prüfgn. Hrsg. vom Vereine der Finanz-Beamten zu Dresden. 33. Heft. Lex.-8°. Dresden, C. Weiske.

33. *Dr. Rossbach*, Amtsricht., Das Gerichtsverfassungsgesetz u. das Gerichtswesen im Deutschen Reiche und insbesondere im Königreich Sachsen. (21 S.) —.60

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

**Kohler, J.**, Prof., Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. (XVIII, 971 S.) gr. 8°. Mannheim, J. Bensheimer's Verl. 40.—

**Pannier, Karl**, Das Pressgesetz, nebst den Gesetzen üb. das Urheberrecht u. den Musterschutz, sowie der Berner Litteraturkonvention (in der Fassung der Zusatzakte vom 4. V. 1896). Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 8. Aufl. (110 S.) Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. —.60

**Patentgesetzgebung.** Sammlung der wichtigeren Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordngn., welche gegenwärtig in Geltg. stehen. Hrsg. u. m. e. vergl. Uebersicht versehen v. Geh. Justizr. Prof. *Dr. Carl Garcis* u. fortgeführt v. *Dr. Alb. Osterrieth*. X. 12°. Berlin, C. Heymann. Geb. in Leinw.

X. *Osterrieth, Dr. Alb.*, Die Patent-, Muster- und Markenschutzgesetze des Erdballs. Neue Folge der Patentgesetzgebg. IV. Bd. (XVIII, 507 S.) 5.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Liszt, Dr. Frz. v.**, Prof., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 11. Aufl. gr. 8°. (XXVI, 678 S.) Berlin, J. Guttentag 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

**Oppenhoff, Dr. Frdr.**, Das Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich, nebst dem Einführungs-Gesetze vom 31. V. 1870 u. dem Einführungs-Gesetze f. Elsass-Lothringen vom 30. VIII. 1871, erläutert, fortgeführt v. *Dr. Thdr. Oppenhoff*. 14. Aufl., hrsg. v. Landger.-R. *Dr. Hans Delius*. gr. 8°. (IX, 1028 S.) Berlin, G. Reimer 18.—; geb. in Halbfrz. 20.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Gumplowicz, Ludw.**, Prof., Das österreichische Staatsrecht (Verfassungs- u. Verwaltungsrecht). Ein Lehr- u. Handbuch. 2. Aufl. gr. 8°. (XIV, 671 S.) Wien, Manz 10.80; geb. 12.60

**Herzfeld, Jos.**, Reichst.-Abg., Die mecklenburgische Verfassung. Ein Beitrag zur Geschichte des Junkerthums. 1. Tl. Bis zum landesgrundgesetzl. Erbvergleich. gr. 8°. (76 S.) Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1.—

**Loening, Dr. Edg.**, Prof., Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reichs. 6 Vorträge. (V, 137 S.) Leipzig, B. G. Teubner 1.—; geb. in Leinw. 1.25

**Nöll, F.**, wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Das Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 10. V. 1894. Erläutert v. *N.* 4. Aufl. gr. 8°. (XII, 557 S.) Berlin, C. Heymann 10.—; geb. 11.—

**Schubart, Dr. P.**, Geh. Seehandlungsrat a. D., Die Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung. 16. Aufl. Abgeschlossen Oktbr. 1901. 8°. (IV, 210 u. 42 S.) Breslau, W. G. Korn geb. 1.60

**Springer, Dr. Rud.** (Synopticus), Staat und Parlament. Kritische Studie üb. die österreich. Frage und das System der Interessenvertretg. [Erweit. Sep.-Abdr. aus: „Deutsche Worte".] gr. 8°. (31 S.) Wien, Wiener Volksbuchh. in Komm. —.50

**Studien,** Wiener staatswissenschaftliche, hrsg. v. *Edm. Bernatzik* u. *Eug. v. Philippovich.* III. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

S. *Herrmann v. Herrnritt, Dr Rud.,* Priv.-Doz., Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung u. Verfassungsänderung. Eine Studie aus der allgemeinen Staatslehre. (VIII, 59 S.) Subskr.-Pr. 1,60; Einzelpr. 2.—

**Thomas, Erich,** Refer., Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters v. Elsass-Lothringen. Diss. gr. 8°. (VII, 57 S.) Königsberg, F. Beyer 1.—

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

**Bernewitz, Dr. A. v.,** Oberverwaltgsger.-Präs., Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. VI. 1901, nebst den damit in Verbindung stehenden königl. sächsischen Vorschriften. Sonderabdr. aus der Handausg. der Reichs-Gewerbeordng. m. den damit in Verbindg. steh. Reichs- und sächs. Landesgesetzen bearb. 2. Aufl. Mit ausführl. Sachregister. (VI, 112 S.) geb. in Leinw. 2.—

**Haas, J.,** Oberlandesger.-R., Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. IX. 1901, nebst 3 Beilagen: 1) die f. das Verfahren vor den Gewerbegerichten gelt. Bestimmgn. der Civilprozessordng. u. des Gewerbegerichtsgesetzes. 2) die f. Preussen erlassenen Ausführungsbestimmgn. 3) Text des Gesetzes vom 30. VI. 1901. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 323 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 6.—; geb. in Leinw. 7.—

**Hirsekorn, Dr. S.,** Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. VII. 1890/30. VI. 1901. In der vom 1. I. 1902 ab gelt. Fassg. der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901 (R.-G.-Bl. 1901, S. 353). Erläutert v. H. (VII, 148 S.) 12°. Leipzig, C. L. Hirschfeld kart. 2.20

**Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Reg.-R. vortrag. Rath, Die Organisation des Handwerks u. die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. VII. 1897 Erläutert v. H. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 383 S.) Berlin, C. Heymann 4.—; geb. 5.—

**Koehne, Dr. Carl,** Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. gr. 8°. (VIII, 272 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel 5.50

**Schicker, v.,** Bundesr.-Bevollmächt. Präs., Die Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich nach dem neuesten Stande m. Erläuterungen u. den Ausführungsvorschriften des Reichs u. Württembergs. 4. Aufl. 8. (Schluss-)Lfg. gr. 8°. (2. Bd. X u. S. 945—1780.) Stuttgart, W. Kohlhammer 8.60; geb. 10.40

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen** des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. *Dr. J. Pierstorff.* I. Bd. 4. Heft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

4. *Huschke, Dr. L.,* Landwirtschaftliche Reinertrags-Berechnungen bei Klein-, Mittel- und Grossbetrieb, dargelegt an typ. Beispielen Mittelthüringens. (VI, 184 S.) 4.50

**Arndt, Dr. Paul,** Die Zweckmässigkeit des Systems der Meistbegünstigung. (Aus: „Mitteilgn. d. Vereins z. Förderung d. Handelsfreiheit".) gr. 8°. (62 S.) Berlin, L. Simion 1.50

**Assecuranz-Jahrbuch.** Begründet v. *A. Ehrenzweig.* Hrsg. v. d. Red. der „Österr. Versicherungs-Zeitg." 23. Jahrg. (IV, 423 S.) gr. 8°. Wien, Manz geb. in Leinw. 6.—

**Baecker, H.,** Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein Wort zur Verständigg. 8°. (29 S.) Berlin, Siemenroth & Troschel —.50

**Bartmuss, W.,** Fachschule f. Zoll- und Steuerbeamte od. Handelshochschule? Ein Beitrag zur Frage der höheren Ausbildg. der Zoll- und Steuerbeamten, nebst Gutachten v. *DD. Jacobi* u. Prof. *Gothein.* gr. 8°. (40 S.) Düsseldorf, C. Schaffnit —.60

**Bazant, Dr. Otto R. v.,** Minist.-Concip., Das Ablaufen der Handelsverträge der österreichisch-ungarischen Monarchie. (28 S.) gr. 8°. Wien, Manz 0.80

**Böckh, R.,** Dir., Die Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme vom 2. XII. 1895 in der Stadt Berlin. 2. Teil. Imp.-4°. (VI, 78 S.) Berlin, L. Simion 4.—

**Dennert, Dr. E.,** Arbeitsteilung in Natur- und Menschenleben. (47 S.) gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser —.80

**Edelheim, Dr. J.,** Beiträge zur Geschichte der Socialpädagogik, m. besond. Berücksicht. des französischen Revolutionszeitalters. gr. 8°. (223 S.) Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften 3.50; geb. in Halbfrz. 5.—

**Entwurf** e. Zolltarif-Gesetzes m. Zolltarif. Reichstags-Vorlage m. Begründung u. Anlagen. hoch 4°. (91, 551, IV, 155 S. u. 155 Doppels.) Berlin, C. Heymann 15.—

**Entwurf** e. Zolltarifgesetzes nebst Zolltarif f. das Deutsche Reich (Vorlage des Bundesrathes an den Reichstag) unter Nebenstellung des geltenden Tarifgesetzes u. der Sätze des bestehenden allgemeinen u. des Vertrags-Tarifs. Anh.: Allgemeiner Thl. der Begründg. zu dem Entwurf e. Zolltarifgesetzes. (Nach dem Wortlaut der Vorlage des Bundesrathes an den Reichstag.) gr. 4°. (92 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1.—

**Fauilhaber, Dr. Carl,** Über Handel und Gewerbe der beiden Städte Brandenburg im 14. und 15. Jahrh. gr. 8°. (62 S.) Brandenburg, M. Evenius 1.—

**Hammerschlag, Dr. P.,** Über die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften. Mit e. Zusammenstellg. der einschläg. Entscheidgn. des obersten Gerichtshofes. gr. 8°. (III, 79 S.) Wien, Manz 1.50

**Handel,** auswärtiger, des deutschen Zollgebiets. (1889—1900.) Bearb. im kaiserl. statist. Amt. hoch 4°. (4, 37, 137 u. 150 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 2.—

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 47—51. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

47. Riga. (68 S.) —.85. — 48. Rumänien. (64 S.) —.80. — 49. Dänemark. (26 S.) —.35. — 50. Oesterreich-Ungarn. (40 S.) —.50. — 51. Boulogne s. M. (9 S.) —.15.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 22 u. 23. gr. 8°. Ebd.

22. Bagdad. (14 S.) —.20. — 23. Beirut. (37 S.) —.50.

— dasselbe. III. Serie. Afrika. Nr. 11 u. 12. gr. 8°. Ebd.

11. Algerien. (28 S.) —.35. — 12. Zanzibar. (35 S.) —.45.

— dasselbe. IV. Serie. Amerika: Nr. 30 u. 31 gr. 8°. Ebd.

30. Mexiko. (10 S.) —.15. — 31. Paraguay. (25 S.) —.35.

**Handelskrisis,** die, u. die Gewerkschaften. Nebst Anh.: Gesetzentwurf üb. den 8stünd. Normalarbeitstag. Von Parvus. gr. 8°. (64 S.) München, M. Ernst 1.—

**Jahrbuch** der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handels-Museums. 3. Studienj. 1900/1901. gr. 8°. (190 S.) Wien, Verlag des österreich. Handels-Museums 2.50

**Liman, Carl,** Geh. Kommiss.-R., Tagesfragen. Die General-Versammlg. der pommerschen Hypotheken-Actien-Bank vom 16. XI. cr. u. die Scheu vor der Liquidation. — Beurtheilung der Entwürfe e. Reichsgesetzes betr. die Sicherg. der Bauforderngn. — Hypothekenbanken u. Staatsaufsicht. gr. 8°. (32 S.) Berlin, A. Bath —.50

**Materialien** zum Zolltarif, hrsg. vom Bund der Landwirte. 1—12. Hft. gr. 4°. Berlin, W. Issleib in Komm. 7.—

1. Tarifentwurf, der, der Regierung. (22 S.) — 50. — 2.3. Anträge des Bundes der Landwirte zum neuen deutschen Zolltarife. (Eingabe des Gesamtvorstandes u. Ausschusses des Bundes der Landwirte an den Bundesrat des Deutschen Reiches u. den deutschen Reichstag zum Entwurf des

neuen Zolltarifs.) (VIII, 154 S.) 2.— — 4. Leistungsfähigkeit, die, der deutschen Landwirtschaft. (45 S.) —.50. — 5. Rentabilität, die, der deutschen Landwirtschaft. (22 S.) —.50. — 6. Interesse, das, der Kleinbauern u. Landarbeiter am Getreidepreise. (31 S.) —.50. — 7. Wer zahlt den Zoll? (14 S.) —.50. — 8. Futtermittelzölle. (20 S.) —.50. — 9. Brotwucher. (22 S.) —.50. — 10. Zollschutz, der, des Auslandes. Auszug aus den „Nachrichten vom deutschen Landwirtschaftsrat". (31 S.) —.50. — 11. *Hahn, Dr. Dieder.*, Landwirtschaft u. Industrie. (23 S.) —.50. — 12. Seite, die nationale, der deutschen Agrarfrage. (15 S.) —.50.

**Mittheilungen** üb. den 42. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Baden-Baden vom 4.—7. IX. 1901. Hrsg. v. Anw. *Dr. Hans Crüger.* gr. 8°. (V, II, 412 S.) Berlin, J. Guttentag 2.—

**Oelsner, Ludw.,** Volkswirtschaftskunde. Ein Leitfaden f. Schulen u. zum Selbstunterricht. gr. 8°. (VIII, 236 S.) Frankfurt a. M., M. Diesterweg 2.30; geb. 2.60

**Philippi, Geo.,** Gutsbes., Grundbedingungen zur zeitgemässen u. rentablen Bewirtschaftung e. Landgutes m. besserem Mittelboden. Die berecht. u. unberecht. Forderungen unserer Landwirtschaft vom Staate. Eine Abhandlg. an der Hand eigener Wirtschaftsmethode. gr. 8°. (16 S.) Leipzig, R. C. Schmidt & Co. —.40

**Pichinot, A.,** Bücherrev., Zahlungsschwierigkeiten im Handelsgewerbe. Winke u. Ratschläge üb. Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, Unterbilanz, Liquidation, Moratorium, Akkord, Konkurs, Zwangsvergleich. gr. 8°. (30 S.) Reinbek, R. Pichinot (nur direkt) 2.—

**Possanner, Dr. Benno Freih. v.,** Das Tabakverschleisswesen in Österreich. gr. 8°. (VIII, 244 S.) Wien, Manz 4.40

— Derselbe, Systematische Darstellung des österreichischen Staatscassen- u. Verrechnungswesens. gr. 8°. (XV, 354 S.) Wien, A. Hölder 4.80

**Rauchberg, Dr. Heinr.,** Prof., Steuererklärung u. Steuerauflage auf dem Gebiete der directen Personalsteuern in Oesterreich. gr. 8°. (V, 78 S.) Wien, Manz 1.80

**Röll, Dr. Vict.,** Oesterreichische Steuergesetze. I. Abth.: Grund-, Gebäudesteuer, allgemeine Steuervorschriften. 5. Aufl. (X, 897 S.) Wien, Manz 8.—; geb. 9.—

**Roscher, Wilh.,** System der Volkswirtschaft. Ein Hand- u. Lesebuch f. Geschäftsmänner u. Studierende. 4. Bd. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

4. System der Finanzwissenschaft. 5. Aufl., bearb. v. *Otto Gerlach.* 2 Halbbde. (XII, 511 u. VI, 523 S.) 16.—; geb. 20.—

**Rothschild's, L.,** Taschenbuch f. Kaufleute. Enth. das Ganze der Handelswissenschaft in übersichtl. u. gedrängter Darstellg. Mit zahlreichen Übersichten u. Tabellen. Hrsg. v. Handelsch.-Dir. Aug. Schmidt. Jubiläums-Ausg. 44. Aufl. 2 Tle. in 1 Bd. gr. 8°. (XII, 690 u. 410 S.) Leipzig, G. A. Gloeckner 8.—; geb. in Leinw. 9.—; in Halbfrz 9.50

**Russ, Dr. Vikt.,** Der volkswirtschaftliche Wert der künstlichen Schiffahrtsstrassen. (Aus: „Deutsche Arbeit".) gr. 8°. (15 S.) München (Wien, Lehmann & Wentzel) 1.—



**Schigut, Eug.,** Handelsch.-Hauptlehrer, Ein- u Ausfuhr-Atlas v. Österreich-Ungarn. Zum Gebrauche f. Handelsschulen aller Kategorien. Zusammengestellt nach den officiellen Daten f. d. J. 1899. gr. 4°. (5 farb. Bl.) Wien, G. Freytag & Berndt 1.25

**Schmoller, Gust.,** Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 1., grösserer Tl. Begriff. Psychologische u. sittl. Grundlage. Litteratur u. Methode. Land, Leute u. Technik. Die gesellschaftl. Verfassg. u. Volkswirtschaft. 4.—6. Aufl. gr. 8°. (XIV, 482 S.) Leipzig, Duncker & Humblot 12.—; geb. in Leinw. 13.40

**Schöppel, Dr. Fritz,** Zinstheorie. gr. 8°. (66 S. m. Fig.) Wien, A. Hölder 2.50

**Schriften** des deutschen Vereins f. Armenpflege u Wohlthätigkeit. 56. Hft. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

56. Bericht, stenographischer, üb. die Verhandlungen der 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit am 12. u. 13. IX. 1901 in Lübeck. Mit e. die gesamten bis 1901 erschienenen Schriften des Vereins umfass. Sachregister. (V, 146 u. XX S.) 3.40

**Schütz, H.,** Steuerinsp., Zoll-Wörterbuch. Alphabetisch geordnete Zusammenstellg. der gesetzl., regulativ. u. finanzministeriellen Bestimmgn. üb. das Zollwesen u. die Uebergangsabgabe, nebst Sachregister zum Gesetz, betr. die Statistik des Waarenverkehrs, den Ausführungsbestimmgn. u. Dienstvorschriften. 8°. (119 S.) Breslau, W. G. Korn kart. 1.50

**Schwarz, O.,** u. **Dr. G. Strutz,** Geh. Ob.-Finanzräthe vortrag. Räthe: Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. I. Bd. 3. Lfg. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

I. *Strutz, Dr. G.,* Geh. Ob.-Finanzr. vortrag. Rath. Die Ueberschussverwaltungen. 3. Lfg. Die Eisenbahnverwaltg. (VIII, S. 565—1056 u. 117—268.) 20.—; geb. in Halbfrz. 22.—

**Staudt, Wilh.,** Consul, Die Handelsverträge, deren Bedeutung u. Wirkung f. Deutschland. gr. 8°. (27 S.) Berlin, D. Reimer —.50

**Vaillant, Th.,** Landger.-R., Welche Steuern muss ich in Elsass-Lothringen bezahlen? Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Wandergewerbesteuer, Kapitalsteuer, Lohn- u. Besoldungssteuer. Zum Gebrauche der Steuerpflichtigen bearb. (Juristische Hausbibliothek.) (38 S.) 12°. Metz, R. Lupus —.75

**Wiener, Rob.,** Vorschläge zum Schutze der Pfandbriefe. gr. 8°. (29 S.) Berlin, C. Heymann —.50

**Wittich, Dr. Werner,** Prof., Die Frage der Freibauern. Untersuchungen üb. d. soziale Gliederg. des deutschen Volkes in altgerm. u. frühkaroling. Zeit. (Aus: „Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch.") gr. 8°. (111 S.) Weimar, H. Böhlau's Nachf. 3.—

**Zeitfragen,** volkswirthschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 185. u. 186. Hft. 24. Jahrg. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. Berlin, L. Simion. Für den Jahrg. v. 8 Hftn. 6.—

185. 186. *Riesser, Dr.,* Die Nothwendigkeit e. Revision des Börsengesetzes vom 22. VI. 1896/1. I. 1897. Vortrag. (64 S.) 2.—

**Zolltarif** f. Peru 1901/1902. (Nach der amtl. Ausg. vom J. 1900.) [Aus: „Deutsches Handels-Archiv."] gr. 4°. (S. 870—929.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn 2.—

## Statistik.

**Bericht** der k. k. Permanenz-Commission f. die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium üb. die Bewertung u. Bewegung des Zwischenverkehres zwischen den im Reichrathe vertretenen Königreichen u. Ländern u. den Ländern der ungarischen Krone im J. 1900. (XXII, 207 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

**Daten,** statistische, üb. die Stadt Wien f. d. J. 1899. (VIII, 40 S.) 16°. Wien, W. Braumüller in Komm. —.40

**Freytag's, G.,** Landtags-Wahlkarte v. Böhmen 1901. Wahlergebnisse, Wahlstatistik u. andere Vergleiche. 45 mal 34 cm. Farbdr. Wien, G. Freytag & Berndt —.80

**Jahrbuch,** statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1899. II. Hft. 3. Lfg. gr. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1899. 3. Lfg. Die Gebarg. u. die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im J. 1898. (191 S.) 4.—

— dasselbe f. d. J. 1900. II. Hft. 1. Lfg. gr. 8°. Ebd.

II. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im J. 1900. 1. Lfg. Die Bergwerks-Produktion. (199 S.) 3.—

— statistisches, der Stadt Wien f. d. J. 1899. 17. Jahrg. Bearb. v. DD. Magistr.-R. *Steph. Sedlaczek,* Magistr.-Secr. *Wilh. Löwy* u. Magistr.-Comm. *Wilh. Hecht.* (Mittheilungen des statist. Departements des Wiener

Magistrates.) (XII, 942 S.) Lex.-8°. Wien, W. Braumüller in Komm. geb. in Leinw. 10.—

**Kollmann, Dr. Paul,** Geh. Reg.-R. Vorst., Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstenth. Lübeck. Mit 1 (farb.) Karte. Lex.-8°. (VIII, 367 S.) Oldenburg, A. Littmann kart. 5.—

**Koenig, Dr. Rud.,** Statistische Mittheilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben üb. Erzeugung, Verbrauch, Verkauf u. Zukauf v. Getreide. gr. 8°. (VIII, 61 S.) Jena, G. Fischer 1.50

**Protokoll** üb. die am 27. u. 28. VI. abgeh. Conferenz, betr. die Ausgestaltung der Arbeitsvermittlungs-Statistik u. das Project der Angliederung e. Wohnungs- u. Werkstätten-Vermittlung an die allgemeinen Arbeitsnachweis-Anstalten. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium. Lex.-8°. (135 S.) Wien, A. Hölder 1.—

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 136. Bd. 2. Thl. Imp.-4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

136. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1900. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. 2. Thl. Darstellung nach Waarengattgn. (IV, 394 u. 28 S.) 6.—

— Österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 58. Bd. II. Hft. Imp.-4°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm.

II. Ergebnisse, die, des Concursverfahrens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1897. (II, XVI, 57 S.) 2.20

— schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 130. u. 131. Lfg. Bern, Schmid & Francke in Komm.

130. Jahrbuch, statistisches, in der Schweiz. — Annuaire statistique de la Suisse. 10. Jahrg. 1901. (II, 367 S.) gr. 8°. 6.—; geb. 7.—. — 131. Inhaltsverzeichnis, alphabetisches, der Jahrgänge I—X (1891—1901) des statistischen Jahrbuches der Schweiz u. des graphisch-statistischen Atlasses vom J. 1897. — Index alphabétique de l'annuaire statistique de la Suisse, tomes I à X (1891 à 1901) et de l'atlas graphique et statistique année 1897. (94 S.) gr. 8°. —.65; geb. —.90

## Politik.

**Amran, L. v.,** Englands Land- u. Seepolitik u. die orientalische Frage. Nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen u. Isthmen des Mittelländischen u. des Roten Meeres. gr. 8°. (48 S.) Berlin, Fussinger 1.—

**Bismarck, Otto Fürst v.,** Gedanken u. Erinnerungen. Anhang. I. u. II. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. à 8.50 geb. in Leinw. à 10.—;

Liebhab.-Ausg. auf Velinpap., geb. in Halbfrz. à 15.— 1. Kaiser Wilhelm I. u. Bismarck. Mit 1 Bildniss des Kaisers u. 22 Briefbeilagen in Fcsm.-Dr. (XL'V, 360 S.) — II. Aus Bismarcks Briefwechsel. (XLVI, 567 S.)

**Eynern, Ernst v.,** 20 Jahre Kanalkämpfe. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Parteiwesens. Nach den Verhandlgn. des preuss. Landtags in den J. 1882 bis 1901 zusammengestellt. gr. 4°. (165 S.) Berlin, Deutscher Verlag 3.—

**Geschäftsübersicht** des preussischen Hauses der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, III. Session, 1901 (8. I bis 3. V. 1901). Von Bureau-Dir. Plate. 3 Hfte. gr. 4°. (254, 112 u. 80 S.) Berlin, W. Moeser 26.70

**Krone,** die, u. die Reichshauptstadt. Allgemeinpolitische Betrachtgn. u. Erörterg. der Konflikte zwischen der Krone u. der Stadt Berlin. Von e. Berliner. gr. 4°. (VII, 40 S.) Berlin, H. Bermühler —.50

**Protokoll** üb. die Verhandlungen des Gesammtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Wien vom 2. bis 6. XI. 1901. gr. 8°. (204 S.) Wien, Wiener Volksbuchh. 1.—

**Reinecke, Adf.,** Deutsche Wiedergeburt. Grundlegende Bausteine zur jungdeutschen Bewegg. Hrsg. auf Veranlassg. des alldeutschen Sprach- u. Schriftvereins. (258 S.) gr. 8°. Lindau, A. Thoma 3.—

**Roeren, Herm.,** Oberlandesger.-R. Reichst.-Abg., Der Toleranzantrag des Centrums. (31 S.) Hamm, Breer & Thiemann —.50

## Varia.

**Alberti's, Dr. J.,** Repertorium der zur Zeit in Geltung bestehenden Gesetze u. Verordnungen des Fürstenth. Reuss jüngerer Linie m. durchgängiger Berücksicht. der Reichs-Gesetzgebung. 6. bis Ende Febr. 1901 fortgeführte Aufl., hrsg. v. Geh. Reg.-R. *Rob. Fischer.* gr. 8°. (IV, 136 S.) Schleiz, F. Lämmel 3.—

**Bibliotheca** juridica. Systematisches Verzeichnis der neueren u. gebräuchlicheren auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaft erschienenen Lehrbücher, Kompendien, Gesetzesausgaben, Kommentare etc. 1901/1902. 12°. (74 S.) Leipzig, Rossberg'sche Hofbuchh. —.30

**Brack, H.,** Polizeichef, Erklärungen zur anthropometrischen Signalementsaufnahme, soweit solche f. den subalternen Polizeibeamten zum Verständnis e. Signalementes notwendig sind. Zusammengestellt nach dem „anthropometr. Signalement" v. Alphons Bertillon (deutsch von Prof. *Dr. v. Sury*) u. nach den Aufzeichngn. aus dem f. Polizeibeamte abgeh. Kurs f. Anthropometrie im Frühj. 1900 in Bern. 8°. (41 S. m. 10 S. Formularen.) Aarau, H. R. Sauerländer & Co. geb. in Leinw. 1.80

**Briefwechsel** zwischen dem Bischof v. Rochester u. dem Herausgeber der Christlichen Welt Prof. *Dr. Rade* in Marburg, sowie der Artikel „Eine Stimme aus Süd-Afrika". gr. 8°. (32 S.) Berlin, M. John —.80

**Carnegie, A.,** Die Pflichten des Reichtums. Zwei Aufsätze. Deutsche Ausg. m. dem Bildnis des Verf. gr. 8°. (46 S.) Stuttgart, Hobbing & Büchle —.50; geb. 1.—

**Chamberlain,** der Lügner. Deutsche Volksproteste gegen die Verleumdgn. des engl. Colonialministers Chamberlain. 8°. (32 S.) Leipzig, O. Gracklauer in Komm. —.30

**Dühring, Dr. Eug.,** Die Judenfrage als Frage des Racencharakters u. seiner Schädlichkeiten f. Völkerexistenz, Sitte u. Cultur. Mit e. denkerisch freiheitl. u. praktisch abschliess. Antwort. 5. Aufl. gr. 8°. (VII, 156 S.) Nowawes-Neuendorf b Berlin, Ulr. Dühring 3.—; geb. 3.60

**Glossen,** zeitgemässe, üb. Sociales, Musik u. Malerei v. *E. A. H.* gr. 8°. (12 S.) Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt —.30

**Grünwald-Zerkowitz, Sidonie,** Die Schattenseiten des Frauenstudiums. Vortrag. schmal 8°. (48 S.) Zürich, C. Schmidt —.80

**Hinrichs'** Fünfjahrs-Katalog der im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher, Zeitschriften, Landkarten etc. Titelverzeichnis u. Sachregister. 10. Bd. 1896—1900. Bearb. v. *Heinr. Weise.* 4°. (1505 u. IV, 544 S.) Leipzig, J. C. Hinrichs' Verl. 100.— in 2 Bde. geb. 105.—

**Hirsch, Dr. Max,** Gen.-Sekr., Volkshochschulen. Ihre Ziele, Organisation, Entwicklg., Propaganda. 8°. (32 S.) Berlin, G. Reimer —.50

**Hof- u. Staatshandbuch** f. die Herzogthümer Sachsen-Coburg u. Gotha 1901. gr. 8°. (VIII, 244 S.) Gotha, E. F. Thienemann geb. in Leinw. 5.50

**Ils, Jak.,** Ackerbausch.-Oberlehr., Der schriftliche Verkehr im geschäftlichen Leben u. m. d. Behörden m. den dabei zu beachtenden Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Für Schule u. Haus m. besond. Berücksicht. landwirtschaftl. Verhältnisse hrsg. u. bearb. (VII, 136 S.) 8°. Stuttgart, J. Roth 1.—; geb. 1.25

**Katalog** der Bibliothek des kaiserl. Patentamtes. 1. Nachtrag. gr. 8°. (VIII, 75 S.) Berlin, W. H. Kühl 2.70

**„Kreuzspinne“.** Die. Ein Blick hinter die Kulissen der Zeitgeschichte. 4. Zehntaus. gr. 8°. (40 S.) Berlin, Verlag der „Deutschen Hochwacht“ —.10

**Krueckemeyer, Dr.** Beiträge zur Antiduellbewegung. (32 S.) gr. 8°. Hamm, Breer & Thiemann —.50

**Loewe, Dr. H.,** Der Liberalismus macht selig u. der Sonntagsgottesdienst macht liberal. Ein Wort zur Verständigg. an Herrn G. Levinstein. Hrsg. v. der Berliner zionist. Vereinigg. gr. 8°. (11 S.) Berlin, Rechtsanwalt A. Hantke —.20

**Molenaar, Dr. H.,** Alfred der Grosse, der Befreier Englands vor 1000 Jahren, dem freiheitmordenden England von heute als Spiegelbild vorgehalten. gr. 8°. (19 S.) Leipzig, R. Uhlig —.25

**Reden,** geh. in den öffentlichen Sitzungen u. Beschlüsse der 48. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Osnabrück vom 25. bis 28. VIII. 1901. gr. 8°. (228 S. m. Bildnissen.) Osnabrück, F. Schöningh 1.—

**Rippmann, Frdr.,** stellv. Amtm., Führer durch die Reichs- u. Landesgesetzgebung. 8°. (III, 156 S.) Stuttgart, W. Kohlhammer 1.60; geb. 2.—

**Schuhmeier, F.,** Reichsr.-Abg., Aus der Werkstatt des Clericalismus. Gegen Jesuitismus, Pfäfferei u. Aberglauben! Rede. gr. 8°. (32 S.) Wien, Wiener Volksbuchh. —.10

**Termin-Kalender** f. Justiz- u. Verwaltungs-Beamte in Elsass-Lothringen auf d. J. 1902. 12°. (IV, 204 u. 101 S.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt geb. in Leinw. 2.50

**Verhandlungen** der 48. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Osnabrück vom 25. bis 29. VIII. 1901. Hrsg. v. dem Lokal-Komitee zu Osnabrück. gr. 8°. (576 S. m. 8 Taf.) Osnabrück, F. Schöningh 4.—; geb. 5.—

**Verzeichnis** der reichsländischen Behörden u. Beamten. (Abgeschlossen 1. XI. 1901, m. Berücksicht. der während des Drucks bekannt gewordenen Aenderyn.) gr. 16°. (82 S.) Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 1.—

— wöchentliches, der in deutschen Zeitschriften u. Zeitungen erschienenen Aufsätze. Nach Wissenschaften geordnet, m. Sach- und Verfasserregister u. in zum Ausschneiden der Titel geeigneter Weise gedruckt. 1. Jahrg. 1902. Nr. 1. 4°. (96 Sp. u. XIX S.) Leipzig, F. Dietrich 1.—


# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,**
Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,**
Rechtsanwalt in München.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Verwaltungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

**Augsburger Abendzeitung:**

. . . . Die neueste Gesetzgebung einschliesslich des Gesetzes vom 18. Juni 1901 und die gesammte Literatur und Judikatur sind in sorgfältiger Weise berücksichtigt. Was das Werk nach seiner ersten Probe besonders auszeichnet und was durchweg die Sachkunde der erfahrenen Fachleute verrät, ist die plastische, klare Darstellung und die ganz hervorragende Casuistik, die erschöpfende Erörterung von Einzelfällen

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

In den nächsten Tagen gelangt zur Ausgabe:

# Das Jagdrecht des Königreich Bayern

## für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz

systematisch bearbeitet

von **T. F. Wirschinger,**

K. Bezirksamtmann a. D.

Gr. 8°. (27 Bogen.) Broschiert **Mk. 6.80;** in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.—.**

Schon nach Erscheinen der 1. Lieferung dieser ausführlichen, systematischen Darstellung des Jagdrechtes herrschte in der Presse nur eine Stimme der Anerkennung.

U. a. schreiben:

**Die „Münchener Neueste Nachrichten"** Nr. 373 vom 13. August:

. . . . Das Werk ersetzt in seiner umfassenden Auslese der Rechtsprechung und Literatur eine ganze Bibliothek und erspart damit dem Leser Zeit und Mühe. Die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Gerichtshöfe und Verwaltungsinstanzen sämtlicher deutscher Bundesstaaten sowie verschiedener Jagdfachzeitungen als Quelle hat die Erörterung des Rechts an zahlreichen praktischen Fällen ermöglicht, ein Vorteil, der namentlich dem nicht Rechtsbeflissenen bei Gebrauch des Buches wesentliche Erleichterung im Verständnisse der Lehrsätze bietet und dadurch schon dasselbe bald zum unentbehrlichen Berater machen wird.

**Zwinger und Feld** Nr. 34 vom 25. August 1901:

. . . . Die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Gerichtshöfe und Verwaltungsinstanzen sämtlicher deutscher Bundesstaaten sowie verschiedener Jagdfachzeitungen als Quelle hat die Erörterung des Rechts an zahlreichen praktischen Fällen ermöglicht, ein Vorteil, der namentlich dem nicht Rechtsbeflissenen bei Gebrauch des Buches wesentliche Erleichterung im Verständnisse der Lehrsätze bietet und dadurch schon dasselbe bald zum unentbehrlichen Berater machen wird.

**Der Deutsche Jäger** Nr. 25 vom 1. September 1901:

. . . . Von hohem Interesse für den Weidmann, aber auch für das Verständnis der heutigen Gesetzgebung ist der einleitende geschichtliche Abriß der Entwicklung des bayerischen Jagdrechts.

**Augsburger Abendzeitung** Nr. 304 vom 3. November 1901:

. . . . Das Werk, das unseres Wissens in der Fachliteratur bisher ohne Konkurrenz ist, wird ein vorzügliches Handbuch unseres Jagdrechtes werden und nicht bloß den Fachleuten, den Gemeindebehörden und den Organen des Jagd- und Forstschutzes, sondern auch jedem Jagdfreunde als Nachschlagebuch für alle Fragen des Jagdrechtes umsomehr die besten Dienste erweisen können, als ein Anhang auch den Wortlaut der Gesetzes- und Vollzugsbestimmungen wiedergeben wird, so daß das mühsame Nachschlagen in den Gesetzesblättern erspart bleibt.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

## Dr. Ernst Müller,

k. Amtsrichter u. Mitglied des Reichstags f. Meiningen

# Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht.

Band I, enthaltend:

1. **Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst.**
2. **Die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs.**
3. **Das Reichsgesetz betr. das Verlagsrecht.**

Preis **Mk. 7.—**, gebunden in Ganzleinen **Mk. 8.20.**

Band II wird das künstlerische und photographische Urheberrecht und das Geschmacksmustergesetz umfassen.

Jeder Band ist für sich abgeschlossen und einzeln zu beziehen.

**Augsburger Abendzeitung:**

. . . . Eminente Beherrschung und Durcharbeitung der ganzen Materie, schärfste Begriffsbestimmung, übersichtliche, erschöpfende und doch kurze und präzise Fassung der Erläuterungen haben sich vereinigt, um einen ausgezeichneten Kommentar zu schaffen.

**Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht:**

. . . Ebenso wie in seinem Wettbewerbskommentar hat der Verfasser auch hier besonders verstanden, eine Fülle der in der Praxis auftretenden Fragen in anschaulicher Weise zu erörtern.

**In der Nationalzeitung schreibt ein hervorragender Jurist:**

. . . . Das Werk darf als eine Zierde unserer neuen juristischen Literatur bezeichnet werden. Man merkt es dem Buche auf Schritt und Tritt an, daß der Verfasser, der an den Beratungen des Reichstags hervorragenden Anteil genommen hat, Gelegenheit hatte, sich in die Materie im eigentlichen Sinne des Wortes zu „vertiefen" und so wird es kaum eine Frage geben, über die man vergeblich bei ihm Rat sucht.

---

Soeben ist erschienen:

# Die gemeinrechtliche Entwickelung

des

# internationalen Privat- und Strafrechts

## bis Bartolus

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammrechte in Italien**

Von

## Dr. Karl Neumeyer

Privatdozent an der Universität München

— gr. 8°. (VII, 313 S.) Broschiert **M. 8.—.** —

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.**

Soeben erschien:

# Das Gewerbegerichtsgesetz

vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901.

In der vom 1. Januar 1902 ab geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. 1901, Seite 353).

Erläutert

von

**Dr. jur. S. Hirsekorn,**

Berlin.

Preis cartoniert Mk. 2,20.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München.**

# Das in Bayern geltende Nachbarrecht

**unter Berücksichtigung des Wasserrechts**

von

**Christian Meisner**

Rechtsanwalt in Würzburg

8°. (ca. 21 Bogen) brosch. Mk. 6.—, in Ganzleinen geb. Mk. **7.20.**

# Rechts-praktikantenkurs 1902/1903.

Der **Justizkurs des Herrn Landgerichtsrats Dr. Becher in München** für Rechtspraktikanten, die im Dezember 1903 die Staatsprüfung machen, beginnt am 1. Oktober 1902, findet wöchentlich dreistündig, und zwar am Dienstag und Donnerstag jeweils früh von 8 bis 9½ Uhr statt und umfasst alle Justizfächer. Für die Berechtigung auf die einzelnen Plätze (40) entscheidet die Zeit der Anmeldung. Die Anmeldungen wollen München, Hessstrasse 5/1 adressiert werden, mündliche Anmeldungen aber Justizpalast 94/I erfolgen. (108)

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Die Bankdepotgeschäfte

**in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung**

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

„Association Berliner Schneider"

**Friedrich Modler & Co.**

BERLIN SW., Johanniterstr. 16.

**Spezialität:**

**Amtstrachten**

für

**Professoren u. Justizbeamte.**

Robe und Barett:

Für Richter und Rechtsanwälte von 25—45 Mk.
Für Gerichtsschreiber . . . . . „ 25—35 „
bei freier Zusendung. (28)

## Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig Band XXII der

# Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von **Prof. Dr. J. Conrad** in Halle a. S.

in Verbindung mit

**Prof. Dr. Edg. Loening** in Halle a. S. und **Prof. Dr. W. Lexis** in Göttingen.

## Nebst Volkswirtschaftlicher Chronik.

Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von **mindestens** 11 Druckbogen. Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes: 18 Mark.

**— Preis eines einzelnen Heftes: 3 Mark 60 Pf. —**

*Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik erscheinen seit dem Beginne des Jahres 1891 in der „Dritten Folge" und zwar in einem erweiterten Umfange.*

*Die Jahrbücher tragen in ihrer vergrösserten Form mehr als bisher den praktischen Bedürfnissen des Beamten, Politikers und Geschäftsmannes Rechnung. Der neu hinzugekommene Raum wird benutzt, um die wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen zu behandeln und namentlich die Diskussion über die Gesetzgebung nicht nur zu verfolgen, sondern durch eigene kritische Abhandlungen zu unterstützen.*

*Auf diese Weise hoffen die Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung ein Organ zu schaffen, welches der gebildeten Welt des In- und Auslandes alles bietet, um unser soziales und wirtschaftliches Leben richtig beurteilen und in der Entwickelung verfolgen zu können, dann aber besonders allen denen, welche berufen sind, an den Aufgaben der Wissenschaft wie der Gesetzgebung mitzuarbeiten, das ganze Material vorzulegen, um auf der breiten Basis internationaler Vergleichung sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Fragen zu bilden. Der Beamte soll darin die Gesetze finden, welche er für seine Amtsthätigkeit braucht, und durch die Darstellung, wie sie entstanden sind, über ihre Ziele orientiert werden. Der Geschäftswelt, namentlich ihren Organen, den Handelskammern, deren Thätigkeit fortan mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wollen die Jahrbücher durch statistische Zusammenstellungen und Berichte, namentlich aus dem Auslande, mehr als bisher nützlich sein.*

*Die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland und Oesterreich werden fortan regelmässig in der Rubrik Miszellen auszugsweise wiedergegeben werden.*

*Ebenso wird die Gesetzgebung und das Budget von Frankreich, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Oesterreich und Deutschland fortlaufend weiter besprochen werden.*

*Seit dem Januar 1898 wird den Heften der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" eine neue Rubrik beigegeben, in welcher unter dem Titel*

### ☛ *Volkswirtschaftliche Chronik* ☚

*über alle neuen Ereignisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sofort kurz berichtet wird, um so die Leser der „Jahrbücher", von allen wirtschaftlichen und sozialen Begebenheiten im In- und Auslande thunlichst rasch in Kenntnis zu setzen.*

*Die „Volkswirtschaftliche Chronik" gelangt mit jedem Heft der „Jahrbücher" zur Ausgabe. Sie wird besonders paginiert, um den Abonnenten der „Jahrbücher" die Möglichkeit zu geben, sie getrennt von den übrigen Teilen der Zeitschrift binden zu lassen.*

*Die Chronik wird durch ein Sachregister bereichert und ist selbständig zu haben.*

*Die volkswirtschaftliche Chronik behandelt fortlaufend: 1) Landwirtschaft und verwandte Gewerbe. 2) Industrie, Handel und Verkehr. 3) Geld, Kredit, Währung. 4) Kleingewerbe. 5) Arbeitsverhältnisse. 6) Finanzwesen. 7) Versicherungswesen. 8) Verschiedenes.*

# 24 Porträts

der hervorragendsten Schriftsteller und Schriftstellerinnen des In- und Auslandes enthält der soeben erschienene Weihnachts-Katalog der Verlagsbuchhandlung **Albert Langen in München**. Zusendung unter Kreuzband

# gratis und franko

---

**Der neueste u. wertvollste Kommentar** zum B.G.B., E.G. z. B.G.B., C.P.O., K.O., G.B.O. u. K.F.G.

ist der soeben erschienene

2. Jahrgang von **Soergel, Rechtsprechung** 1900/1901

650 Seiten. 8°, **gebunden M. 6.—**,
weil hier diese Gesetze nicht durch die Ansicht eines Autors, sondern durch die Ergebnisse der ganzen deutschen Rechtsprechung erläutert werden. (107)

**Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.**

---

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

# Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät

für

**Ferdinand Regelsberger**

zum 70. Geburtstage am 10. September 1901.

Preis 10 Mk.

Inhalt: Der Anspruch des Schiffsgläubigers, sein Inhalt und seine juristische Natur. Von V. Ehrenberg. — Quellen des Nürnberger Stadtrechts. Von J. Merkel. — Der Begriff der Widerrechtlichkeit im § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von G. Planck. — Beziehungen zwischen Staat und Kirche auf dem Gebiet des Eherechts. Von Paul Schön. — Medizinische Forschung und Strafrecht. Von L. v. Bar. — Der Makler im Hansagebiete. Von F. Frensdorff. — Der Begriff des Schutzgesetzes im § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von G. Detmold. — Die Vorstellungstheorie. Ein kritischer Beitrag zur Vorsatzlehre. Von Robert v. Hippel.

# Principien des Enteignungsrechtes.

Von **Max Layer.**

(Staats- u. völkerrechtl. Abhandlungen, hrsg. v. Jellinek und Anschütz. III).
1902. Preis 14 Mk.

# Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen.

**Zum Gebrauch für Juristen und Versicherungsbeamte.**

Von Landgerichtsrat **Dr. Albert Weingart.**

1895. Gebunden. Preis 3 Mk.

In **„Dr. iur. Ludwig Huberti's Moderner Kaufmännischen Bibliothek"** erschienen:

**Grundzüge der Statistik** (mit besond. Berücksichtigung d. Wirtschafts- u. Handelsstatistik) f. Kaufleute u. Studierende. Von **A. Nigsl**, Professor a. d. Handelsakademie Innsbruck.

**Der Gewerbetreibende und sein Recht.** Eine gemeinverständliche systematische Darstellung des Rechts der Gewerbe- und Handeltreibenden für Kaufleute, Fabrikant-n, Handwerker u. sonstige Gewerbetreibende sowie Behörden von **Emil Wolff**, Bürgermeisterei-Beigeordneter und Vorsitzender des Gewerbegerichts, Offenbach a. M.

**Das Recht des Kaufmanns.** Praktische Einführung in das neue deutsche Handelsrecht auf Grund des Handelsgesetzbuchs und der übrigen neuen handelsrechtlichen Gesetze. Gemeinverständlich für d. gesamten Handelsstand dargestellt von Oberlandesgerichtsrat a. D. **Francke**, Hannover.

**Kaufmännische Rechtskunde.** Eine gemeinfassliche Darstellung des Rechts im Handel, Gewerbe und Verkehr. Zugleich ein Abriss der allgemeinen Bürgerkunde, der alles enthält, was der Kaufmann als Staatsbürger wissen muss. Auf Grund der neuen Reichsgesetzgebung und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels- und Gewerbestandes bearbeitet von Dr. iur. **Max Weiss**, Polizei-Rat in Leipzig.

**Was der Kaufmann vom bürgerlichen Gesetzbuch wissen muss.** Die für den Kaufmann und Gewerbetreibenden kennenswertesten Bestimmungen des neuen bürgerlichen Rechts. In systematischem Abriss zusammengestellt von **G. Hack.** Vierte Auflage (7.—12. Tausend).

**Was muss der Kaufmann bei Konkursen thun?** Eine gemeinverständliche Darstellung des deutschen Konkursrechts und Konkursverfahrens. Auf Grund der neuen Gesetzgebung bearbeitet von Syndikus **Hermann Pilz**, Leipzig.

**Wie gewinnt der Kaufmann seine Prozesse?** Eine ausführliche Anleitung zur Prozessführung — im besondern bei den Amtsgerichten — auf Grund der neuen Gesetzgebung und nach den Regeln der praktischen Erfahrung. Für den Handels- und Gewerbestand gemeinverständlich bearbeitet von **Hermann Pilz**, Syndikus des „Verbands reisender Kaufleute Deutschlands" in Leipzig.

**Der kaufmännische Agent.** Eine kurze Darstellung der Rechte und Pflichten der kaufmännischen Agenten. Für Inhaber von kaufmännischen Agenturen und für Geschäftsherren zum prakt. Gebrauche bearbeitet von Landrichter **C. Hethner**, Ratibor.

**Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften,** im besondern die Bilanz der Aktiengesellschaften, nach dem neuen Handelsgesetzbuch und der sonstigen neuen kaufmännischen Gesetzgebung. Von **R. Beigel**, Strassburg.

**Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht.** Die kaufmännische Buchführung nach dem neuen Handelsgesetzbuch und der sonstigen neuen kaufmännischen Gesetzgebung. Mit praktischen Beispielen, Tabellen und Formularien. Für den Handgebrauch bearbeitet von **R. Beigel**, Strassburg.

**Internationales Buchführungs-Recht.** Die gesetzlichen Bestimmungen des Erdballs über Buchführung. Für den Handgebrauch zusammengestellt von Dr. iur. **Ludwig Huberti**, Leipzig, und **P. Ch. Martens**, Handelslehrer in Berlin.

**Die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung** (in der neuen Textfassung), gemeinverst. dargestellt f. d. Handels- u. Gewerbestand von Dr. iur. **H. Crüger**, Red. der „Blätter f. Genossenschaftswesen", Anwalt des „Allgem. Verbands der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" in Charlottenburg-Berlin.

**Das deutsche Arbeiterrecht** mit besond. Berücksicht. der Arbeiterversicherung auf Grund der neuen Gesetzgeb. gemeinverständlich dargest. f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. Von **Alfred Wengler**, Regierungsrat b. d. Kgl. Kreishauptmannschaft usw. zu Leipzig.

**Das deutsche Konsular- und Kolonialrecht.** Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von **P. Ch. Martens**, Handelslehrer in Berlin.

**Zollgesetzkunde für Kaufleute.** Nachschlagebuch für Handels- und Gewerbetreibende, sowie Angestellte aller Transportanstalten. Zugleich Leitfaden f. d. Unterr. an höheren Handelslehranstalten. Von **Ant. Kralik**, Oberamts Controlor b. k. k. Hauptzollamt Wien, Dozent für Zollgesetzkunde a. d. „Wiener Handelsakademie", Besitzer d. gold. Verdienstkreuzes.

**Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns.** Grundzüge des Versicherungswesens auf Grund der neuen Gesetzgebung gemeinverständlich dargestellt für den Handels- und Gewerbestand. Von **Karl Friedrich Leitner**, Oberlehrer a. d. höheren Handelsschule zu Mainz.

**Grundzüge der Volkswirtschaftslehre** in übersichtlicher Darstellung, zum Gebrauche an Handelslehranstalten, Gewerbe- u. Fachschulen. Von **Ludwig Fleischner**, Prof. a. d. öffentl. deutschen Kommunal-Handelsschule in Budweis. 2. verb. u. verm. Aufl.

**— Preis pro Band gebd. Mk. 2.75. —** (105)

## Verlag der Modernen Kaufmännischen Bibliothek.
**Dr. iur. Ludwig Huberti, Leipzig.**

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Dr. Ernst Jaeger,**
ordentl. Professor a. d. Universität Würzburg.

# Das Bürgerliche Gesetzbuch

## mit Nebengesetzen

### und einem Gesamtregister

für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

**Das Deutsche Reich.** ca. 30 Reichsgesetze. gr. 8. (VI, 801 S.). In Ganzleinen geb. **Mk 6.—.**

**Das Königreich Preussen.** ca. 70 Reichsgesetze und 17 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1408 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Königreich Bayern.** ca. 60 Reichsgesetze und 14 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1376 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 10.50.**

**Das Königreich Sachsen.** ca. 70 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1370 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Grossherzogthum Baden.** ca. 70 Reichsgesetze u. 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1330 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Die Reichslande Elsass-Lothringen.** ca. 70 Reichsgesetze und 18 Landesausführungsgesetze. gr. 8°. (VIII, 1289 S.). In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, grossen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und ausserordentlich billigen Preis aus. Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis grosser Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.

# Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

**Dr. Heinrich Becher,**
k. Landgerichtsrath in München.

gr. 8°. 2 Bände und Ergänzungsband mit Gesamtregister (ca. 215 Bogen). Brosch. **Mk. 32.60,** in Halbfranz geb. **Mk. 38.50.**

Urteile der Presse:

**Neue Badische Landeszeitung.** No. 133 v. 18. März 1900.

. . . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verhältnismässig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B.-G.-B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurecht zu finden. In der vorliegenden Sammlung ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartonblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Kein Zweifel, dass sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Berührung kommenden Kreise verdient hat. (Hachenburg.)

**Blätter für administrative Praxis 1901.** No. 1/2.

Der praktische Wert dieser Sammlung bedarf keiner weitläufigen Erörterung, da das hier zusammengestellte Material dem Einzelnen selbst bei erheblichem Aufwande von Zeit, Arbeit und Kosten nur sehr schwer erreichbar ist.

**Archiv für bürgerliches Recht.** März 1900.

. . . . Der Wert einer derartigen Sammlung für die Wissenschaft wie die Praxis ist so unverkennbar, dass darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Eine treffliche Ausstattung und übersichtliche Anordnung möchten noch als besondere Vorzüge einer Arbeit zu nennen sein, die sich gewiss bald zahlreiche Freunde schaffen wird.

**Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.**

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

**Dr. LABAND,** Professor. * **Dr. STENGLEIN,** Reichsgerichtsrat a. D. * **Dr. STAUB,** Justizrat.

**— Erscheint jeden 1. und 15. M. 3.50 vierteljährl. —**

Inhalt der ersten Nummer des VII. Jahrganges:

Zum neuen Jahrgange. — **Laband,** Prof., Eine staatsrechtliche Erörterung z. Entwurf des neuen Zolltarifgesetzes. — **v. Bülow,** Senatspräs., Schweizerisches u. deutsches Strafrecht. — **Lenel,** Prof., Zur Deliktshaftung der juristischen Personen. — **Dove,** Landgerichtsrat a. D., Die Unpopularität des Juristenstandes in Deutschland. — **v. Liszt,** Prof., Strafrecht u. Psychologie. — **Hoffmann,** Dr., Die Versetzung eines Richters an eine nichtrichterliche Stelle. — **Staub,** Juristische Rundschau. — **Neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Civilsachen. — Vermischtes. — Vereine u. Gesellschaften. — Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl. — Sprechsaal: Arndt,** Prof., Zur Rechtsgültigkeit des Preuss. Trauerreglements. — **Eger,** Reg.-Rat, Haftung der Eisenbahn für Überfüllung der Personenwagen. — **Staub,** Treu u. Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. — **Erlinghagen,** Direktor, Die Tantièmengarantie bei Aktiengesellschaften. — **Samter,** Dr., Ersatz für den Ausdruck: internationales Privat- bez. Strafrecht. — **Litteraturübersicht.** Mitgeteilt von **Dr. Schulz,** Prof. — Die **Beilage (Spruchpraxis),** enthält eingehende Auszüge neuer Urteile von 11 verschiedenen höchsten Gerichtshöfen.

Das Blatt hat **seit 1. Jan. 1902 abermals eine Erweiterung** erfahren durch Beifügung einer zweiten **Beilage (Litteraturbeilage)** und die neue Rubrik **„Neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Civilsachen". Probenummer und Prospekte gratis und franko.**

Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.**

Zur Versendung kamen:

**Lieferung 19 und 20 von:**

# Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

erläutert von

**Dr. G. Planck,**

Wirklicher Geh. Rath, ord. Honorarprofessor an der Universität Göttingen,

in Verbindung mit

**Dr. A. Achilles,** Reichsgerichtsrath a. D. †,
**F. Ritgen,** Amtsrichter,
**Dr. F. André,** o. Professor,
**O. Strecker,** Amtsrichter,
**M. Greiff,** Geheimer Justizrath,
**Dr. K. Unzner,** Regierungsrath.

**Erste und zweite Auflage.**

Vollständig liegen vor:

Band I: Allgemeiner Theil. Preis 6 Mk. 80 Pf., geb. in Halbfranz 8 Mk. 80 Pf.
Band II: Recht der Schuldverhältnisse. Preis 14 Mk., geb. in Halbfranz 16 Mk.
Band IV: Familienrecht. Preis 15 Mk., geb. in Halbfranz 17 Mk.
Band VI: Einführungsgesetz. Preis 9 Mk., geb. in Halbfranz 11 Mk.

Die noch fehlenden 2 Lieferungen, Schluß von Band III und V, sollen mit dem alle 6 Bände umfassenden Sachregister im Laufe dieses Vierteljahrs folgen.

Besonderer Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospect des Cigarren-Versandhauses **J. Braun** in **Hamburg.**



Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/4 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 3 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Goltz, Dr. Fritz,** Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes. gr. 8°. (94 S.). Marburg (N. G. Elwert) 1.80

Die Frage nach dem Wesen der Fiducia beantwortet der Verfasser dahin: Das fiduziarische Rechtsgeschäft ist zusammengesetzt aus einem „positiv dinglichen" und „negatorisch-obligatorischen Vertrag". Der Ausdruck „positiv" soll dabei sagen, der Vertrag bringe eine Rechtswirkung und zwar die in ihm ausgedrückte hervor. Der „negatorische" Vertrag soll den dinglichen zeitlich begrenzen, seine Wirksamkeit ex nunc beseitigen, sobald der Zweck der fiduziarischen Übertragung erreicht ist (S. 12 f.). Neu ist bei dieser Auffassung nur die sehr seltsame, auf die Anvertrauung obligatorischer Rechte nicht passende Formulierung. Oberflächlich und unseres Erachtens im Ergebnis unhaltbar ist der konkursrechtliche Teil der Arbeit (S. 85 ff.), in dem der Verfasser das Aussonderungsrecht des Fiduzianten verneint.

2. **Gradenwitz, Otto,** Prof., Wort-Verzeichnis zum B.-G.-B. gr. 8°. (XI, 183 S.). Berlin (C. Heymanns Vlg.) 4.—

Das unter der Leitung von Professor *Gradenwitz* hergestellte Wortverzeichnis bietet ein sehr schätzbares Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung des B.-G.-B. Mit Ausnahme der Artikel, der Hilfszeitwörter, des Personal- und Relativpronomens, der Wörter „dass", „so", „und", „zu" weist das Verzeichnis jedes einzelne Wort des B.-G.-B. mit grösster Genauigkeit nach. Das Unternehmen war ausserordentlich mühsam und darf dankbarer Aufnahme gewiss sein.

3. **Hirsch, Dr. Rob.,** Rechtsanw., u. **Ludw. Nagel,** Oberamtstierarzt, Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. gr. 8°. (VIII, 554 S.). Stuttgart (W. Kohlhammer) 10.—; geb. 12.—

Der juristische Teil des Werkes ist bereits 1900 erschienen und in dem nun vorliegenden Gesamtwerk ergänzt worden. Der zweite, „thierärztliche" Teil des Werkes behandelt in überaus eingehender Darstellung zuerst die gesetzlichen Hauptmängel, sodann bedungene Gewährmängel. Dem Praktiker — Jurist oder Tierarzt — wird das Werk, das an Ausführlichkeit alle Vorgänger übertrifft, ein zuverlässiger Ratgeber sein.

4. **Kretzschmar, Ferd.,** Oberlandesger.-Rat, Einführung in das Grundbuchrecht. gr. 8°. (VIII, 507 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 10.—; geb. 12.—

Das Werk ist für den Praktiker und zwar vorwiegend für den sächsischen Praktiker bestimmt. Es ist aus Abhandlungen erwachsen, die der Verfasser im Sächsischen Archiv 1901 veröffentlicht hat. Das formelle Grundbuchrecht ist nahezu erschöpfend behandelt. Aus dem materiellen Grundbuchrechte hat eine eingehende Darstellung zunächst nur die wichtigste Materie, das Liegenschaftspfandrecht, gefunden. Die Darstellung zeichnet sich in allen Teilen durch Gründlichkeit, praktischen Blick und anerkennenswerte Selbständigkeit, auch gegenüber der Rechtsprechung, aus. Auffallend erscheint indessen die Ablehnung des vom Kammergericht (6. Mai 1901) vertretenen Satzes, dass der Konkurs das Grundbuch für

den Gemeinschuldner nicht sperre. Wenn der Verfasser (S. 114 f.) demgegenüber geltend macht, der Gemeinschuldner könne in Ansehung des konkursgebundenen Vermögens „nur noch obligatorische Verpflichtungen eingehen", so ist das zweifellos irrig. Der Gemeinschuldner kann über Massegegenstände „verfügen"; nur ist die Verfügung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Praktisch bedeutet das freilich in der Regel ebensoviel, wie eine absolute Nichtigkeit. Allein einmal kann die Verfügung volle Wirksamkeit ex tunc erlangen, insbesondere bei Konkursverzicht (§ 202 K.-O.); sodann sagt ja der § 7 I K.-O. ausdrücklich, dass die Verfügungen des Gemeinschuldners den Schutz der publica fides des Grundbuchs geniessen (§§ 892 f. B.G.B.), was gar keinen Sinn hätte, wenn der Kridar nur noch obligatorische Verpflichtungen in Ansehung der Masse eingehen könnte. Doch das nur nebenbei. Das Werk verdient volle Anerkennung und wird auch dem nichtsächsischen Praktiker wie der Theorie treffliche Dienste leisten.

5. **Leske, Dr. Franz,** Geh. Ob.-Justizrat, Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und des Preuss. Allgem. Landrechts. 1. u. 2. Aufl. 8. Lfg. gr. 8°. Berlin (Otto Liebmann) 1.40

Eine dieser Lieferung beigegebene Notiz teilt mit, dass die Vollendung des trefflichen Werkes durch eine schwere Erkrankung des Verfassers aufgehalten worden ist. Auch im Interesse der Wissenschaft bedauern wir diese Thatsache sehr und wünschen dem hochverdienten Verfasser eine baldige Wiederherstellung. Das vorliegende Heft enthält den in den §§ 1922—2006 behandelten Rechtsstoff. In der Streitfrage nach dem Grundsatze der Erbenhaftung bekennt sich *Leske* als Anhänger der beschränkten Haftung.

6. **Kommentar zum B.-G.-B.,** Das Familienrecht von Privatdoz. *O. Opet* und Prof. *W. von Blum*. 1. Theil bearbeitet von *O. Opet*. gr. 8°. (S. 1—216.) Berlin (C. Heymann) 4.—

Die Lieferung enthält den Kommentar der §§ 1297—1429, bearbeitet von Privatdozent *Opet* in Kiel. Der Verfasser ist auf dem Gebiete des Familienrechts durch sein 1899 erschienenes, auch in diesen Blättern gewürdigtes „Verwandtschaftsrecht" rühmlich bekannt. Die vorliegende Arbeit zeichnet sich namentlich durch Berücksichtigung einer reichen Literatur aus und verdient um ihrer Klarheit und Übersichtlichkeit willen alle Anerkennung. Auch die prozessrechtlichen Fragen sind eingehend behandelt.

7. **Planck, Dr. G.,** Das Bürgerl. Gesetzb. nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Lfg. 19/20. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) 5.30

Mit dieser Lieferung hat auch der sechste Band des Planck'schen Kommentars seinen Abschluss gefunden. Die Erläuterungen (vom Herausgeber und vom Reg.-Rat *Dr. Unzner* verfasst) zeichnen sich auch hier durch einzigartige Gründlichkeit aus. Die Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten sind mit grösster Genauigkeit berücksichtigt. Als Beweis für die Gediegenheit der Arbeit sei nur die Erläuterung der art. 198—202 hervorgehoben (S. 349—375).

8. **Spahn, Dr. P.,** Reichsger.-Rat., Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich. gr. 8°. (VI, 291 S.). Berlin (J. Guttentag) 6.—; geb. 6.75

Die Abhandlung unterscheidet sich von den übrigen Monographien der Guttentag'schen Sammlung durch absoluten Verzicht auf Literatur- und Materialienangaben. Diese Resignation thut dem wissenschaftlichen Werte des Buches entschieden Abbruch. Man kann an keiner Stelle erkennen, was eigene und was fremde Forschung, was unstreitig und was bestritten ist. Auch die Übersichtlichkeit der Darstellung lässt zu wünschen übrig. Von den landesrechtlichen Ausführungsvorschriften sind nur die preussischen berücksichtigt.

## Rechtsgeschichte.

Besprochen von Professor Dr. Ernst *Mayer*, Würzburg.

1. **Neumeyer, Dr. Karl,** Privatdoz., Die gemeinrechtliche Entwickelung des internationalen Privat- u. Strafrechts bis Bartolus. 1. Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien. gr. 8°. (XIV, 313 S.). München (J. Schweitzer Verlg.) 8.—

Eine vorzügliche Arbeit. Der Verfasser sucht die Geltung des longobardisch-fränkischen Rechts und der römischen Normen, in Süditalien auch der normannischen, zu verfolgen und damit den Boden zu gewinnen für das Verständnis der professiones juris. Von Arbeiten auf diesem Gebiet ist eindringendes noch sehr wenig geleistet. Das was Verfasser bietet, führt jedenfalls erheblich weiter. Natürlich kann man da und dort eine Anmerkung machen und so kommt m. E. auf S. 45 das

venezianische Recht zu kurz, das doch erst im Zusammenhalte mit süditalischen und sardinischen Rechten einerseits, byzantinischen andererseits recht verstanden wird: ich verweise da auf die Untersuchungen von Besta. Zu S. 139 bemerke ich, dass in dem Urkundenbuch von Arezzo professiones juris nicht selten vorkommen, vielleicht im Zusammenhang mit den eigentümlichen Siedelungen der Longobarden in dieser Gegend. Unrichtig ist es, wenn der Verfasser (S. 198) in der Normandie seit dem Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts eine starke Beeinflussung durch römisches Recht annimmt; die Rechtsquellen reden da eine ganz andere Sprache. Zu den Erscheinungen, von denen S. 54 spricht, gehören auch die advocati für die lex und die advocati für den usus in Pisa (Statuti Pisani S. 25 § 4), die constituta de legibus quam de usu ebendort (S. 9 § 21), oder die judicia de usu und de lege in Pistoja (z. B. Muratori antiquit. IV col. 560 § 131.) — Allein gerade wer selber in italienischer Rechtsgeschichte zu arbeiten hat, freut sich immer wieder über Fülle und Frische des Gebotenen. Man wird die weiteren Teile des Werkes mit den besten Hoffnungen erwarten dürfen.

2. **Rechtsquellen**, Die, des Kantons Bern. I. Tl. Stadtrechte. I. Bd. Das Stadtrecht von Bern I (1218—1539). Bearb. u. hrsg. v. Dr. *Friedrich Emil Welti*. Lex.-8°. (LXXXII, 428 S.) Aarau (H. R. Sauerländer & Co.) 12.—

Eine wie es scheint ganz vorzügliche und für den Rechtshistoriker erwünschte Ausgabe der Berner Quellen. An der Spitze steht natürlich die Berner Handveste, welche in einer genauen einleitenden Untersuchung als eine Fälschung vom Ende des 13. Jahrhunderts angesprochen wird. Es scheint damit eine langjährige Streitfrage entschieden. Dann folgen die Berner Satzungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Schliesslich die Stadtsatzung vom 15. Jahrhundert. Die Ausgabe kann sich mit den vortrefflichen holländischen Ausgaben spätmittelalterlicher Stadtrechte messen.

3. **Zeitschrift** der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte. Hrsg. v. *E. I. Bekker, A. Pernice* †, *L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz*. 22. Bd. 35. Bd. der Zeitschrift f. Rechtsgeschichte. 2 Hfte. gr. 8°. Weimar (H. Böhlau's Nachf.) 19.60

1. Germanistische Abth. (XXII, 465 S.) 12.40. — 2. Romanistische Abth. (XXVI, 249 S.) 7.20.

Die Redaktoren der Zeitschrift können sich freuen über die Bände, welche sie hier zusammengestellt haben. Sie enthalten eine Reihe trefflicher Untersuchungen. Referent will das auf dem ihm vertrauteren Gebiete, dem Germanistischen, etwas eingehender erweisen. — Hier steht zu Anfang eine sehr interessante Abhandlung über Hagestolzenrecht von *W. v. Brünneck*, der uns ja in den letzten Dezennien eine Reihe von so wertvollen Untersuchungen über Hörigkeit geliefert hat. *Brünneck* zeigt zunächst, wie das Hagestolzenrecht sich gegenüber unfreien Leuten entwickelte, dann in sehr viel späterer Zeit auch auf Freie ausgedehnt wurde, und erst im 18. Jahrhundert abstarb. Nicht einverstanden bin ich freilich mit der Worterklärung in S. 22; vgl. dazu meine V. G. II, S. 142 ff, zu der ich übrigens nachtrage, dass sich hagustaldir auch schon einmal in einer Runeninschrift findet. Auch scheint mir die Bedeutung des Hagestolzenrechtes daraus sich zu erklären, dass der Herr nur mehr den dem Unfreien zukommenden Kopfteil in der Familienkommunion einzieht (meine V. G. II, S. 22 ff.); deshalb fällt ihm der ganze Nachlass des Hagestolzen zu, weil dieser eben nicht in Hauskommunion lebte. Und deshalb bezieht sich das Recht nur auf den Mobiliarnachlass, weil in jener ersten Zeit ein Recht der Unfreien nur im Rahmen der Hauskommunion, d. h. für Mobiliarvermögen anerkannt ward. Dass später das Hagestolzenrecht nur Leuten über 50 Jahre gegenüber geltend gemacht wurde (S. 32), möchte ich nicht so transcendental wie der Verfasser begründen, sondern auf die einfache Vorstellung hinführen, dass eben allmählich das Hagestolzenrecht nur mehr als Abgabe der Junggesellen empfunden wird; und steter Junggeselle ist man mit Wahrscheinlichkeit erst in jenem Alter. Wenn *Brünneck* auch die dänischen Stadtrechte heranzieht, so stimme ich vollkommen bei. Er verpflichtet sich aber damit eben auch zu der Auffassung, dass die Bürger in Dänemark ursprünglich unfrei waren. Welch wichtige Folgen sich daraus ergeben, hoffe ich anderwärts darzustellen. — Nicht auf derselben Stufe ruhiger, methodischer Forschung steht die folgende Abhandlung von *Th. Knapp:* Grundherrschaft im südwestlichen Deutschland vom Ausgang des Mittelalters bis zu der Bauernbefreiung des 19. Jahrhunderts. So bedeutsam das Objekt ist — viel von unserer modernen Bauernbewegung lässt sich nur aus dem richtigen Verständnis desselben erklären —, so kann *Knapp*'s Untersuchung trotz manchen hübschen Details (z. B. S. 92 f.) nicht als Lösung betrachtet werden; dazu stammt die Arbeit viel zu sehr aus zweiter Hand; manches, z. B. S. 73, das über die gutherrliche Gerichtsbarkeit gesagte, ist sehr dürftig; für die Stellung der Gutsherrschaft zur Hofteilung — der springende Punkt für moderne Verhältnisse — sind die Rechtsquellen ebenso übersehen, wie die gemeinrechtliche Behandlung der Emphyteuse nicht beachtet ist. — Ein von den Skandinavisten schon wiederholt berührtes

Thema bespricht der Aufsatz von *Boden* über das norwegische Odalsrecht. Gewiss ist dem Verfasser in seinem Widerspruch gegen *Heck* zuzustimmen, welcher unter den hoeldar die Gemeinfreien sehen will; das zeigt ausser vielem anderen schon die formell isländische, materiell ganz norwegische Jónsbok kaupab 24, wo riddara kona steht, während die Vorlage (Landsloeg. kaupab. 21) hat: haulzmanns kona. Eine sorgfältige Untersuchung der nordischen Quellen würde ergeben, dass der hoeldar dem schwedischen fraelsaemaen entspricht und auch in dänischen Quellen sein allerdings verwischtes Gegenbild hat. Auch das ist mit Recht betont, aber nichts neues mehr, dass der Kreis der agnatischen odalsberechtigten enger ist als die spätere Erbberechtigung. Allein das steht doch noch dahin, ob wirklich das einzige Merkmal des Odalsrechtes im Stammgutsrecht lag. Die Ausbildung des Einstandsrechtes aber scheint mir in den nordischen Quellen daher zu rühren, dass hier ein festes Grundeigentum erst in einer späten Zeit sich ausschied, wo dann der Gedanke eines Familieneigentums sich nicht mehr bilden konnte.

Ich will sofort in diesem Zusammenhange zu einer erst später folgenden umfangreichen Untersuchung des bekannten Wirtschaftshistorikers *Wittich, über die Frage der Freibauern* — sie ist auch in einem Separatabdruck in gleichem Verlag erschienen (3 M.) — übergehen. *Wittich* geht von der schon einmal gestreiften Theorie *Heck's* über die Ständeverfassung aus: er hält also die nobiles der Volksrechte für die Freien; die liberi sind freigelassene. Ist diese Theorie unrichtig — und sie ist gänzlich verfehlt, gerade auch für Sachsen selber —, so fallen dann auch *Wittich's* Grundlagen: gerade die skandinavischen Rechte, besonders die so naheliegenden dänischen geben ein ganz anderes Bild, das der Referent bald vorzuführen hofft. Was *Wittich* selber beibringt, sind überwiegend unbelegte Reflexionen; die Art, wie er dabei z. B. die ihm offenbar ganz fremden skandinavischen Verhältnisse (S. 262 f.) berührt, ist charakteristisch. Dagegen denkt er mit der l. Visigoth, dieser Quelle aus einem ganz romanischen Land (S. 261) zu beweisen; er führt mit grosser Sicherheit die longobardische Ständegliederung vor (S. 265), von der wir doch gar nichts sicheres wissen (S. 274 ff.), und sogar die Formel der liber Papinesis wird als Beleg angeführt (S. 275!). *Wittich* nimmt nun an, dass seine nobiles kleine Grundherren gewesen seien, mit einer kleinen Eigenwirtschaft und ein paar abhängigen mansus, während *Heck* die nobiles als Bauern betrachtet. M. E. liegt die Sache so, dass die nobiles der herrschenden Lehre, mit dem König an der Spitze, thatsächlich Grundherren waren und zwar in der germanischen Form, d. h. es fehlen zusammenhängende Herrschaften; die einzelnen Höfe des Neubesitzes verwalten villici, maiores (der nordische bryti); eine kleine Eigenwirtschaft ist zu vermuten. Ein klassisches Exempel gibt das Güterbuch Waldemar II. von Dänemark. *Wittich* selbst hat ja in seiner früheren Untersuchung wesentlich zu dieser Erkenntnis verholfen. Allein der Grundfehler ist eben, dass er mit *Heck* neben den nobiles keine freie Bauernklasse kennt. — Sehr wenig befriedigt die Untersuchung von Zycha über den t. 37 der l. Salica. Es ist das eine jener unglücklichen Arbeiten, welche eine Frage des primitiven Rechtes aus ein paar volksrechtlichen Stellen zu lösen sucht, während gerade dazu der ganze Apparat der späteren Quellen heranzuziehen ist — da namentlich die französisch-belgischen und die nordischen in der Frage sehr ausgiebig sind; der Verfasser weiss das allerdings nicht. Der Versuch, das durch tit. 37 geschilderte Verhältnis in den ersten 3 Tagen auf eine nicht deliktische revocatio zu beziehen, dann aber die Anfangsklage einsetzen zu lassen, ist kaum zu verstehen und widerspricht allem, was wir wissen. — *S. Rietschel* hat einen grossen Aufsatz über die Entstehung der freien Erbleihe geliefert. So weit er sich in seinem ersten Teil mit allgemeinen Reflexionen den Ausgangspunkt frei zu machen sucht und damit in jene unerquickliche Manier der Stadthistoriker gerät, wo nicht Quelle gegen Quelle, sondern Theorie gegen Theorie gesetzt wird, will ich nicht weiter folgen; z. B. der Satz, dass bei der Grundanleihe Leihobjekt nur der Grund und Boden selbst ist, während das errichtete Gebäude Eigentum des Errichters wird, ist durch ein paar Citate von Schriftstellern noch lange nicht erwiesen, und ich bezweifle seine Erweislichkeit. Wenn dann *Rietschel* eine öffentliche Grundabgabe leugnet, so widerspricht das weiterhin den Quellen; seine Bemerkungen gegen meine Ausführungen (S. 190 N. 2, 3) zeigen, dass er oberflächlich gelesen; denn was er behauptet, habe ich nicht gesagt und, was ich gesagt, habe ich quellenmässig begründet. In dem, was dann aber positiv ausgeführt wird, möchte ich z. T. zustimmen: die privatrechtliche Erbleihe, die nach meiner Meinung neben der öffentlich-rechtlichen Aeralsteuer steht, kommt ganz gewiss nicht von der Verleihung der Grundstücke, die zu einen Herrenhof gehören — mag man auch dabei die *Rietschel'*sche Schilderung dieser Verleihung für sehr anfechtbar halten: m. E. einfach um deswillen nicht, weil städische Häuser sich einem solchen Herrenhof nicht unterordnen lassen. Ob aber die Anknüpfung an die Prekarie richtig ist, die *Rietschel* sucht, ist billig zu bezweifeln. Nicht nur, dass es sehr unsicher ist, ob wirklich hinter precariae und beneficia irgend welche feste Begriffe

stecken, abgesehen von dem, dass ein solches Grundstück nicht der Wirtschaft des Herrenhofs dient — *Waitz* (VI S. 112 f.) Ausführungen beweisen das nicht und das Laienrecht weiss überhaupt im Süden wie im Norden zunächst nur etwas von der Jahresleihe (ganz falsch *Rietschel* S. 207). Vor allem aber sind die von *Rietschel* gegebenen Belege für den Zusammenhang gar nicht beweisend: Die Würzburger Urkunden, von denen er ausgeht, sprechen von precariae oblatae und hier liegt es in der geschäftlichen Natur der Sache, dass sie stets mindestens auf Lebenszeit zurückgenommen wird. Dass sie auch gegen Erbzins zurückgenommen worden ist, ist aber ebenso natürlich, und geht zeitlich neben der ersten Form einher. Wie aber von der ganz singularen precaria oblata aus ein Schluss auf eine allgemeine Entwickelung der Erbleihe gewagt werden kann, ist mir unverständlich. — Die Wahrheit ist, dass man überhaupt gar nicht weiss, ob nicht die Erbleihe schon längst in den Städten bestanden hat. —

Ganz vortrefflich sind eine Anzahl zum Teil sehr ausführlicher Anzeigen: besonders betone ich die Besprechung der Abhandlung Kjer's durch Pappenheim, die das longobardische Recht gegen Kjer und Ficker für das südgermanische Gebiet reklamiert. —

Die romanistische Abteilung enthält eine Anzahl textkritischer Untersuchungen von *Mommsen*, dann *P. Krüger*, sehr wertvolle Arbeiten von *Mitteis*; unter denen ich namentlich die über das nexum hervorhebe. Von direkter Bedeutung für modernes Recht ist eine Untersuchung *Erman's* über l. 1 D. 18; 1. Von *Pernice* sind noch einmal Parerga erschienen. — Dazu kommen dann noch einige kleinere Beiträge. — Zum grossen Teil steht die romanistische Forschung unter dem Einfluss der Papyriforschung und mehr als je zeigt sich, wie wenig auf die Dauer die gegenwärtige Personalunion von Rechtsgeschichte und geltendem Recht haltbar ist. Die Mahnung von jenseits des Rheins, die da auf S. 195 mitgeteilt wird, sollte die Unterrichtsverwaltung sehr beherzigen.

# Handels- und Wechselrecht.

1. **Bürner, Dr. R.**, Das neue deutsche Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, f. den Handelsstand gemeinverständlich erläutert u. m. e. ausführlichen Sachregister versehen. (VI, 204 S.). Stuttgart (W. Nitzschke) 2.—

Der Verfasser hat in seinem hauptsächlich für den Handelsstand berechneten Werkchen in gemeinverständlicher Weise die ersten drei Bücher des neuen Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 kommentiert. Das Seerecht ist nicht mitberücksichtigt, da es für den Handelsverkehr im Binnenland von geringem Interesse ist. Die Erläuterungen sind knapp, aber doch präzis und den Kreisen, für welche das Buch geschrieben, vollkommen angepasst. Ausserdem sind auch zahlreiche Verweisungen auf sonstige einschlägige Bestimmungen des Reichsrechts den einzelnen Paragraphen beigesetzt. Zur leichteren Orientierung ist bei jeder Gesetzesstelle am Rande in ein paar kurzen Worten der Inhalt angegeben. Der Gebrauch des Büchleins wird durch Beifügung eines Sachregisters erleichtert. Sch.

2. **Wieland, Dr. Carl**, Prof., Der Wechsel u. seine civilrechtlichen Grundlagen. gr. 8°. (XX, 310 S.). Basel (B. Schwabe) 8.—

Das beachtenswerte Werk „stellt sich zur Aufgabe, dem Kausalverhältnis den ihm gebührenden Platz innerhalb des Wechselrechtes zurückzugeben." Die Untersuchung ist hiebei in zwei Teile gegliedert. Der erste, hier vorliegende Teil bespricht die Einwirkungen, die der Wechselanspruch von Seiten des Kausalverhältnisses erfährt. In einem künftig erscheinenden Teil sollen die Modifikationen des Kausalverhältnisses infolge Ausstellung und Begebung des Wechsels erörtert werden. — *Wieland* bespricht im 1. Abschnitt die Beziehungen zwischen Wechsel und Kausalverhältnis im allgemeinen, im zweiten Abschnitt wird vom Kausalverhältnis als Grundlage wechselmässiger Ansprüche und der Lehre von den Wechseleinreden gehandelt. Im 1. Kapitel des 2. Abschnittes wird die abstrakte Wechselobligation, im 2. Kapitel die privatrechtliche Beschaffenheit und gerichtliche Geltendmachung des vom Rechtsgrund abhängigen Anspruchs des ersten Nehmers untersucht. In letzterem Kapitel ist auch dem Vollindossament zum Inkasso ein besonderer Abschnitt gewidmet. Danach erlangt der Indossatar zwar Eigentum am Wechsel, nicht aber das Gläubigerrecht. Einreden ex persona indossantis sind zulässig. Aussondern kann der Indossant im Konkurs des Indossatars nicht weil er Eigentümer, wohl aber weil er Gläubiger ist. *Wieland* stützt sich besonders auf einen Vergleich mit dem endossement régulier und irrégulier des französischen Rechtes. Mit diesen sind aber das Voll- und Prokuraindossament unseres Rechtes keineswegs identisch, wie *Wieland* annimmt. Während das endossement régulier nur eine Vermutung der Gläubigerschaft er-

zeugt, bewirkt das Vollindossament gemäss Art. 10 W.-O. den Übergang sämtlicher Rechte auf den Indossatar. Die dinglichen Wirkungen des Übertragungsaktes ziehen die obligatorischen von Gesetzeswegen nach sich. vgl. Staub. W.-O. IV A. Art. 10 § 2, Cosack, Bürgerliches Recht II A. § 254 S. 330. Der Mangel des eigenen Interesses auf Seite des Indossatars kann diesen Rechtsübergang nicht hindern. — Abgesehen von diesen theoretischen Einwendungen dürfte es praktisch kaum je vorkommen, dass die Parteien sich in der von *Wieland* konstruierten Art und Weise einigen; eine solche Einigung ist aber unbedingtes Erfordernis, denn eine Vermutung dahin, dass der Indossatar zwar Eigentümer, nicht aber Gläubiger werden solle, kennt unser Wechselrecht nicht. W.

3. **Wiest, W.**, Oberamtsrichter, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften in der vom 1. I. 1900 abgeltenden Fassung. gr. 8°. (VII, 156 S.) Stuttgart (W. Kohlhammer) 2.—; geb. 2.40

Die vorliegende Ausgabe des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bringt den Gesetzestext, wie er infolge des Gesetzes vom 12. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nunmehr in Geltung ist. Den einzelnen Paragraphen sind kurze Anmerkungen beigegeben, in denen auf einschlägige Gesetzesbestimmungen sowie auf Entscheidungen der oberen Gerichte hingewiesen ist. Anhangsweise sind beigefügt die Bundesratsbekanntmachung über die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899, die württembergischen Vollzugsvorschriften und Auszüge aus dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Civilprozessordnung und der Konkursordnung. Ein kurzes Sachregister erleichtert den Gebrauch des Büchleins. Sch.

# Civilprozess- mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Mieck, P.**, Das civilprozessuale Konzentrationsprinzip, das Prinzip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebg. wurzelt, Prozessverschleppgn. zu verhüten. gr. 8°. (XI, 96 S.) Berlin (Gose & Tetzlaff) 5.—

In den deutschen Staaten macht sich neuerdings eine Strömung geltend, welche gegen die allzu lange Dauer der Civilprozesse anzukämpfen sucht. Mehrfach wurde versucht, Mittel zu einer Beschleunigung des Verfahrens ausfindig zu machen. Insbesondere hat die bayerische Regierung Ende vorigen Jahres eine Verordnung des Inhalts erhalten, dass bei Vertagungsanträgen stets der Grund der Vertagung von den Anwälten anzugeben und im Protokolle zu konstatieren ist.

Es ist demnach ein zeitgemässes Thema, wenn Verfasser das civilprozessuale Konzentrationsprinzip zum Gegenstand einer kleinen Untersuchung macht.

Der Verfasser behandelt nach einer kurzen Einleitung in eingehender Weise das civilprozessuale Konzentrationsprinzip, d. i. das Prinzip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebung wurzelt, Prozessverschleppungen zu verhüten, und zwar zunächst wie es im gemeinen deutschen Recht, dann wie es im preussischen Recht und endlich im neuen deutschen Recht zu Tage tritt. Im Schlusswort macht Verfasser andeutungsweise einige Abänderungsvorschläge zu unserer jetzigen Civilprozessgesetzgebung und endet mit dem Wunsche, es möge auch für die Jetztzeit der Augenblick nicht mehr ferne sein, wo die auf romanischen, dem deutschen Geiste fremden Prinzipien beruhende Reichscivilprozessordnung durch eine Civilprozessordnung verdrängt wird, welche auf deutschrechtlichen Grundsätzen beruht. Sch.

2. **Reinhard, P.**, Oberlandesgerichtsrat, Das Zwangsversteigerungsgesetz m. dem zugehörigen Einführungsgesetze. Ausführlich erläutert. 9.—11. Lfg. (Schluss.) gr. 8°. Leipzig (Rossberg & Berger) 6.—

Das in diesen Blättern wiederholt gewürdigte, gründliche Kommentarwerk hat mit den vorliegenden Lieferungen seinen Abschluss gefunden. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch.

3. **Schroeter, C.**, Die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz. 8°. (83 S.) Bern (Schmid & Francke) —.80

Die Schrift enthält einesteils eine Zusammenstellung aller kantonalen Vorschriften über die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses, sodann aber einen warmen Appell an das Schweizervolk, auf eine Gesetzesreform hinzuwirken, die den Verlust staatsbürgerlicher Rechte nur noch an verschuldetes Konkursmachen knüpft.

# Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Esche, Dr. A.**, Urheberrecht und Verlagsrecht (Ges. v. 19. VI. 1901). (H. 1 d. Bibl. f. Politik u. Volkswirtschaft). 8°. (48 S.). Berlin (W. Baensch) —.60

Die vorliegende Schrift, deren Verfasser selbst als Reichstagsabgeordneter in verdienstvollster Weise in der Kommission und im Plenum an dem Zustandekommen der beiden neuen Gesetze mitgearbeitet hat, ist trefflich geeignet, über den Inhalt dieser Gesetze, über ihr Verhältnis zum bisherigen Rechte und über die Punkte, welche hauptsächlich Gegenstand des Streites waren und vielleicht auch künftig wieder sein werden, in Kürze zu belehren. Der Text der beiden Gesetze ist am Schlusse beigefügt.

2. **Kohler, J.**, Professor, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung. 5. Lfg. gr. 8°. (S. 769—971, XVIII). Mannheim (J. Bensheimer) 8.—
Preis d. cpl. Werkes 40.—

Das hervorragende Werk wird mit dieser Lieferung zum Abschlusse gebracht. Wir haben die vorausgehenden Lieferungen in Nr. 7 und 11 des XIV. Jahrgangs dieser Mitteilungen besprochen und dort die hohen Vorzüge des Werkes hervorgehoben. In der vorliegenden letzten Lieferung wird zunächst die Darstellung des formellen Patentrechts zu Ende geführt. Hieran reiht sich ein dritter Abschnitt mit der Überschrift „Civilprozessualisches", der sich mit den Grundsätzen über das Verfahren, soweit die Gerichte über patentrechtliche Fragen zu entscheiden haben, insbesondere mit der Ablassungs- und der Feststellungsklage beschäftigt. Als vierter Abschnitt folgt dann das Patentstrafrecht, in dessen Rahmen nicht nur der Inhalt der §§ 36, 37 des Pat.-Ges. erörtert, sondern alle einschlägigen strafrechtlichen Fragen, in bezug auf Versuch, Fortsetzung, Teilnahme, Antrag, Verjährung etc. eingehend behandelt sind. In Konsequenz der *Kohler*'schen Immaterialgüterrechtslehre findet sich nun ein eigener (letzter) Abschnitt „Individualrecht in Beziehung zum Patentrecht", in welchem Verfasser das Individualrecht zunächst im Gegensatz zum Erfinderrecht zu charakterisieren sucht und dann noch weiter im einzelnen verfolgt, soweit es als Recht zum Schutz gegen Patentanmassung, gegen patentrechtliche Beleumdung (d. i. Überspannung der Tragweite des Patents, der Subsumtion unter ein bestehendes Patent) und gegen Patenterschleichung in Betracht kommt. Dem gross angelegten und durchgeführten Werke sind schliesslich noch einige Nachträge und verschiedene Register beigefügt.

# Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Grosch, Dr., A.**, Staatsanw., Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland mit den annotierten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. 8°. (VIII, 479 S.). Karlsruhe (Macklot) geb. 7.50

Der Verfasser will mit dieser Arbeit den deutschen Behörden in einem handlichen Bande vereint all' das bieten, was erforderlich ist, um einen Auslieferungs- oder Rechtshilfefall korrekt zu erledigen. Zu diesem Behufe stellt er in drei Teilen das materielle Auslieferungsrecht, das Auslieferungsverfahren — unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner deutscher Bundesstaaten einerseits, der verschiedenen Auslandsstaaten anderseits — endlich die Grundsätze über Rechtshilfe in Strafsachen in sehr übersichtlicher Weise dar. Der hierauf folgende, den grössten Raum des Buches einnehmende Anhang enthält den Text der Auslieferungsverträge des Reiches und der Bundesstaaten nebst zugehörigen Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen etc., sowie eine badische Bekanntmachung vom 15. Februar 1888, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betr. Ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benützung des sehr praktisch angelegten Werkes.

2. **Lex Heinze.** (H. 3 d. Bibl. f. Politik u. Volkswirtschaft.) 8°. (47 S.). Berlin (Wilhelm Baensch) —.60

In dieser Schrift sind die Kämpfe geschildert, welche sich im Reichstage bei der Beratung der bekannten, in Erinnerung an einen berüchtigten Prozess allgemein als „Lex Heinze" bezeichneten Novelle zum St.-G.-B. betr. die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen gegen Verletzungen der Sittlichkeit, abgespielt haben. In übersichtlicher Weise sind die einzelnen Fragen, um die es sich dabei gehandelt hat (Prostitution, Kuppelei, Zuhältertum, Schriften, Bilder etc.), der Reihe nach besprochen. Zum Schlusse ist das aus diesen Kämpfen hervorgegangene Gesetz vom 25. Juni 1900 abgedruckt, in welchem leider die so dringend notwendige Einschränkung des Begriffes der Kuppelei in Ansehung der Vermietung von Wohnungen an Prostituierte, zu vermissen ist, während es uns den wenig brauchbaren Begriff der „gröblichen Verletzung des Schamgefühls, ohne unzüchtig zu sein," bescheert hat.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Herrnritt, Dr. R. von,** Privatdoc., Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung u. Verfassungsänderung. Eine Studie aus d. allgem. Staatslehre. (Wiener Staatswissensch. Studien III. Bd. 3. H.) gr. 8°. (VIII, 59 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 2.—

Der Verfasser, dem wir u. a. auch eine inhaltreiche und scharfsinnige Darstellung des österreichischen Stiftungsrechtes verdanken, untersucht in dem vorliegenden Schriftchen in interessanter Ausführung die rechtliche Bedeutung und Tragweite von Verfassungsbestimmungen, welche die Staatsform als unabänderlich erklären, und die Gründe dieser gesetzlichen Begrenzung der Verfassungsänderung.

Er sucht darzuthun, dass solche Bestimmungen vorzüglich eine deklaratorische Bedeutung haben, des Inhalts, dass die verfassungsmässig bestehende Staatsform den thatsächlichen Machtverhältnissen im Staate entspreche; die Präsumtion für deren thatsächliches Vorhandensein werde hiedurch gestärkt, und es werde vor Angriffen auf die bestehende Staatsform gewarnt. Hierin liege aber zugleich ein Einbekenntnis der Schwäche. Derartige Vorschriften fänden sich daher in der Regel nur bei Staatstypen, deren verfassungsmässige Organisation an sich keine hinreichende Sicherheit gegen die Änderung der thatsächlichen Machtverhältnisse biete, also namentlich bei Republiken. Im Zusammenhang mit der Behandlung seines Themas hatte der Verfasser aber auch Gelegenheit, zu einer Reihe von allgemeinen Fragen Stellung zu nehmen.

2. **Laband, Dr. Paul,** Prof. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl. 4 Bde. gr. 8°. Freiburg i/B. (J. C. B. Mohr) 45.—; geb. 55.—

Die neue Auflage von *Laband*'s monumentalem Werk liegt nunmehr komplet vor. Wir beschränken uns heute auf diese kurze Nachricht, da uns die 4 Bände erst kurz vor Abschluss der Besprechungen für diese Nummer zugingen. In nächster Nummer werden wir auf diese so wichtige Erscheinung ausführlich zurückkommen.

3. **Lukas, Dr. Jos.,** Die rechtliche Stellung des Parlamentes in der Gesetzgebung Österreichs u. der constitutionellen Monarchien des Deutschen Reiches. Eine Kritik der herrsch. Lehre. gr. 8°. (XI, 243 S.). Graz (Leuschner & Lubensky) 5.—

Diese Erstlingsarbeit eines österreichischen Juristen ist ein beachtenswerter Beitrag zur Gesetzgebungstheorie für Österreich, die deutschen konstitutionellen Monarchien und für das Deutsche Reich selbst. In der Einleitung sucht der Verfasser die *Bernatzik*'sche Theorie über das Wesen der rechtlichen Persönlichkeit im allgemeinen und der juristischen Person im besonderen in einer Weise zu modifizieren, die auf dem hier verfügbaren Raume nicht hinreichend klargelegt werden kann, und verficht sodann die Theorie von der Persönlichkeit des Staates, namentlich gegen *Seydel* und *Bornhak*. Sodann wirft er die Frage auf, die den Gegenstand seiner umfänglichen, zahlreiche Streitfragen berührenden Untersuchungen bildet: Ist es möglich, dass bei jedem Gesetzgebungsakte zwar eine Vereinbarung zwischen Parlament und Monarch (bezw. Bundesrat) stattfindet, dennoch aber der Monarch (bezw. der Bundesrat) allein als Gesetzgeber erscheint? Diese Frage wird verneint und damit die *Laband-Jellinek*'sche Theorie verworfen, wonach jene Faktoren zwar in *gleicher* Weise das Wollen des Gesetzesinhaltes zu erklären haben, die Erteilung des Gesetzesbefehls aber vom Monarchen (bezw. Bundesrat) allein vorgenommen wird und das Parlament hiezu lediglich seine Zustimmung gibt. Wer die Faktoren in bezug auf das Wollen des Gesetzesinhaltes juristisch vollkommen gleichstelle („Vereinbarungsstandpunkt"), thue dies ebendadurch auch hinsichtlich der Erteilung des Gesetzesbefehls. Wer annehme, der Monarch (Bundesrat) erteile allein den Gesetzesbefehl, und das Parlament erteile dazu lediglich seine Zustimmung, der müsse auch die Abgabe der rechtlich relevanten Erklärung des Wollens des Gesetzesinhalts dem Monarchen (Bundesrat) zuschreiben, während das Parlament lediglich seine Zustimmung zu geben habe. Ob das Parlament etwa wirklich auf eine solche „bloss negative, hindernde" (nicht „positive, schaffende") Thätigkeit beschränkt sei, lässt der Verfasser (S. 225) dahingestellt. Referent *(Dyroff)* hat 1889 (Annalen des Deutschen Reichs 1889 S. 842 f.) gegen *Laband* und *Jellinek* ausgeführt, dass die Volksvertretung an der Feststellung des Gesetzesinhalts keinen grösseren Anteil habe, als an der Erlassung des Gesetzesbefehls, dass ihre Mitwirkung nach beiden Richtungen die gleiche, oder richtiger eine *logisch einheitliche* sei, nämlich die *Zustimmung zur Rechtssetzung*, aber auch *nur* die Zustimmung, und dass es insbesondere irreleitend sei, zu sagen, die Volksvertretung habe mit der Regierung den Inhalt des Gesetzes „zu vereinbaren". Infolge eines Missverständnisses der weiteren Darlegungen (S. 845 f. a. a. O.)

kommt *Lukas* (S. 109) zu der Behauptung, Referent stehe „in Wirklichkeit doch auf dem Standpunkte der Theorie *Labands* und zwar in der ihr von *Jellinek* gegebenen Modifikation". Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Verfasser würde hier zu weit führen.

4. **Wehmer, Dr. R.**, Reg.- u. Medicinalrat. Die neuen Medicinal-Gesetze Preussens. Unt. Berücksichtigg. d. neuen Reichsges., der neuen von Verwaltungsbehörden erlassenen Bestimmgn. u. d. gerichtlichen, sowie verwaltgsgerichtl. Judikatur. gr. 8°. (VIII, 557 S.). Berlin (Aug. Hirschwald) 10.—

Dieses Buch bietet eine Darstellung der neuen preussischen Medizinalgesetzgebung und damit ein in sich abgeschlossenes Bild der durchgeführten Medizinalreform, dient aber zugleich als Fortsetzung und Ergänzung zu *A. Wernichs* Medizinalgesetzen (3. Aufl.). Es ist geeignet, nicht nur Medizinalbeamten, Gerichten, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwälten etc., sondern auch namentlich praktischen Ärzten, Apothekern und den sonstigen Medizinalpersonen als Handbuch zu dienen. Die Judikatur ist in kurzen Angaben der ausgesprochenen Grundsätze verwertet. Als Beispiele von Erlassen der Bezirksregierungen sind vorzugsweise jene für den Landespolizeibezirk Berlin gewählt, was als zweckmässig anzuerkennen ist. Die typographische Anordnung erleichtert die Übersicht. Das reichhaltige und praktische Buch wird seinen Weg in viele Hände finden.

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

1. **Koehne, Dr. Carl**, Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. gr. 8°. (VIII, 272 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) 5.50

Ein Vortrag des Verfassers über die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft ist auf S. 354 des vorigen Jahrganges dieser Blätter besprochen. In dem vorliegenden Buche ist das wichtige Rechtsinstitut der Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht in ausführlichen historisch-dogmatischen Untersuchungen dargestellt. Dabei greift der Verfasser in seiner Darstellung der Geschichte der Arbeitsordnung über das Gebiet des deutschen Gewerberechts in doppelter Richtung hinaus, indem er sowohl für die Zeit vor dem deutschen Arbeiterschutzgesetz von 1891, als auch für die spätere Zeit einerseits die Entwickelung der gewerberechtlichen Arbeitsordnung ausserhalb des deutschen Reiches verfolgt, andrerseits zugleich die Geschichte der Arbeitsordnung des (deutschen und ausserdeutschen) Bergrechts in allen Einzelheiten feststellt. Im dogmatischen Teile ist fremdes Recht nur insoweit herangezogen, als es zur Erläuterung des deutschen Rechtes erforderlich war. Besonders hervorzuheben sind die gediegenen Ausführungen über den juristischen Charakter und den Inhalt der Arbeitsordnung. Für die Praxis sind namentlich die letzteren von hervorragendem Werte. Sehr dankenswert ist es, dass das reichhaltige Material, welches die Berichte der Fabrikinspektoren und die Judikatur der Gewerbegerichte bietet, in ausgiebiger Weise benützt wurde.

2. **Raap, Karl v.**, Reg.-Dir. Bank-Dir., Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirtschaft vom 30. VI. 1900 nebst seinen Nebengesetzen. Unter Zugrundelegg. des Kommentars zum Gesetz vom 5. V. 1866, betr. die Unfall- u. Krankenversicherg. der in land- u. forstwirtschaftl. Betrieben beschäftigten Personen von v. R., in 2. Aufl. m. besond. Berücksicht. der Verhältnisse in Bayern vollständig neubearb. v. Reg.-Ass. *Karl Meinel*. gr. 8°. (X, 520 S.) München (C. H. Beck) geb. 7.—

Die Darstellung beschränkt sich auf das bayerische Recht; dabei ist die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes und des bayerischen Landesversicherungsamtes, soweit sie überhaupt für die Auslegung des Gesetzes verwertbar ist, vollständig berücksichtigt; so sind die allerdings grundlegenden Erläuterungen zu § 1 des Gesetzes von 13 Seiten in der ersten Auflage in der nunmehrigen Ausgabe auf nicht weniger als 40 Seiten angewachsen, was freilich dem alten Satze „legibus, non exemplis judicandum" nicht recht entsprechen will.

Das bayerische Musterstatut für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat im Anhange noch Aufnahme gefunden, ebenso seinem Wortlaute nach das Gesetz vom 20. Dezember 1901, betr. das Verwaltungsstreitverfahren beim Vollzuge der Unfallversicherungsgesetze. Die nach dem letzten Gesetze erfolgte Aufhebung des Art. 23 des früheren Ausführungsgesetzes vom 5. April 1888 konnte bei dessen Kommentierung nicht mehr Vormerkung finden.

M.

3. **Weinreich, Dr. Alfred von**, Die Haftpflicht wegen Körperverletzung und Tötung eines Menschen nach den i. Deutschen Reich geltend. Rechten systemat. dargestellt. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 201 S.). Berlin (C. Heymann's Vlg.). 3.—

Die vorliegende Monographie, welche im Jahre 1883 in erster Auflage erschienen war,

hat infolge der in den letzten zwanzig Jahren erlassenen zahlreichen Gesetze und Verordnungen inhaltlich eine derartige Umarbeitung erfahren, dass hier im Grunde genommen nur formell eine zweite Auflage vorliegt, und die Arbeit als neues Buch unter altem Titel erscheint. Das Buch zerfällt nunmehr in zwei Teile, deren erster das Bürgerliche Gesetzbuch zum Gegenstand hat, während der zweite Teil die Spezialgesetze behandelt. In dem ersten Teile weist der Verfasser auf den Zusammenhang mit dem bisherigen Rechte hin und versteht es, die bisherige Judikatur, insbesondere die des französischen Rechts, für die Auslegung des reinen Privatrechts in ausgezeichneter Weise zu verwerten. In dem Abschnitt über die Spezialgesetze behandelt der Verfasser zunächst die Haftpflicht nach dem Handelsrecht und den handelsrechtlichen Nebengesetzen. Das folgende Kapitel über den Bussanspruch des Strafgesetzbuchs verdient wegen seiner interessanten Ausführungen über den rechtlichen Charakter der Busse, die nach dem Verfasser eine Abfindung darstellt, besondere Beachtung. In ausführlicher Darstellung werden sodann die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes behandelt, wobei die in dieser Materie ergangenen zahlreichen oberstrichterlichen Entscheidungen sorgsam verwertet sind. Das Schlusskapitel bringt die Grundsätze der Haftpflicht nach den Unfallversicherungsgesetzen, zu deren Erläuterung eine Reihe interessanter Fälle aus der eigenen Praxis des Verfassers angeführt werden.

Die Monographie kann wegen ihrer Gründlichkeit und ihres reichen Inhalts Richtern wie Verwaltungsbeamten warm empfohlen werden. Sch.

4. **Weyer, Dr. Georg,** Bau-Unfallversicherungsges. nebst Ges., betr. d. Abänderg. d. Unfallversichgsgesetze, Verordngn. üb. d. Verfahr. vor den Schiedsgerichten u. d. Reichs-Versicherungsamt, Ausführgs.-bestimmgn. u. Tabellen. 8°. (VI, 122 S.). Berlin (Gesetzverlag Schulze & Co.) kart. 1.80

Diese Ausgabe, welche der *Brandis*'schen Gesetzessammlung angehört, ist eine mit volksverständlichen Erläuterungen versehene Bearbeitung des Bau-U.-V.-G. in mässiger Preislage und bescheidener Ausstattung. Die wichtigeren Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen sind mitgeteilt. Sie ist mehr für Gemeindeverwaltungen u. dergl. als für den Fachmann bestimmt.

## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Arbeitseinstellungen, die u. Aussperrungen** in Österreich während des Jahres 1900. Herausgegeben vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. Lex.-8°. (301 S.). 1901. Wien (Alfred Hölder). 2 K. 40 h.

Das vorliegende statistische Werk bildet den 7. Band der früher im statistischen Departement des Handelsministeriums, jetzt im arbeitsstatistischen Amte verfassten Statistik der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Österreich. Die Einleitung verbreitet sich über Inhalt und Anlage des Tabellenwerkes und stellt die Hauptergebnisse (Umfang der Ausstandsbewegung, beteiligte Betriebe und Arbeiter, Beginn und Dauer der Arbeitseinstellungen, Veranlassungen der Arbeitseinstellungen, Forderungen und Erfolge der Streikenden u. s. w.) zusammen. Es folgen sodann statistische Tabellen über die Arbeitseinstellungen nach territorialen Gesichtspunkten sowie nach Betriebsklassen, über die Arbeitseinstellungen im allgemeinen, und eine vergleichende Darstellung der Arbeitseinstellungen 1894—1900. Daran schliesst sich eine beschreibende Darstellung der Arbeitseinstellungen und der Aussperrungen, gesondert nach den einzelnen Fällen. In einem Anhang finden allgemeine Bemerkungen (über die Geschäftslage, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter u. s. w.) sowie die Belege betreffend die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Platz. Das amtliche Werk verdient alle Anerkennung; es gibt eine höchst eingehende und erschöpfende Darstellung der behandelten Materie in vortrefflicher systematischer Anordnung, wie sich kaum ein anderer Staat einer solchen rühmen kann.

2. **Braun, Lily,** Die Frauenfrage, ihre geschichtliche Entwicklung u. wirtschaftliche Seite. gr. 8°. (XII, 557 S.). Leipzig (S. Hirzel) 10.—; geb. 12.—

Das Buch zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste handelt von der Entwickelung der Frauenfrage bis zum 19. Jahrhundert; der zweite Abschnitt schildert die wirtschaftliche Seite der Frauenfrage. Dieser zweite Abschnitt umfasst folgende neun Kapitel: 1. Der Kampf um Arbeit in der bürgerlichen Frauenwelt. 2. Die treibenden Kräfte der bürgerlichen Frauenbewegung. 3. Die bürgerliche Berufsthätigkeit von prinzipiellen Gesichtspunkten. 4. Die Entwickelung der proletarischen Frauenarbeit. 5. Die Statistik der proletarischen Frauenarbeit nach den letzten Zählungen. 6. Die Lage der Arbeiterinnen in der Gegenwart. 7. Die Arbeiterinnenbewegung. 8. Die bürgerliche Frauenbewegung und ihre Stellung zur Arbeiterinnenfrage. 9. Die sozialpolitische Gesetzgebung

und ihre Aufgaben. Das vorliegende Buch stellt unter allen Umständen eine anerkennenswerte Leistung dar. Die Verfasserin kennt die Fachliteratur genau, weiss die wirtschaftlichen Triebkräfte der Bewegung klar zu legen und hat mit grossem Fleisse ihr Material, namentlich das statistische, zusammengebracht. Am wenigsten hat uns der erste Abschnitt befriedigt; hier würde eingehenderes Studium die Verfasserin vor nicht zu erweisenden Behauptungen bewahrt haben. Auch sonst fordert der einseitige Standpunkt der Verfasserin zum Widerspruche heraus und wir halten viele ihrer Behauptungen und Schlüsse für recht diskutabel. Das hindert uns aber nicht, anzuerkennen, dass *Lilly Braun*'s Buch eines der besten Werke über die Frauenfrage ist. Die Anordnung des Stoffes ist vortrefflich, die Darstellung gut, teilweise glänzend und packend.

3. **Eynern, Ernst v.**, 20 Jahre Kanalkämpfe. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Parteiwesens. Nach den Verhandlgn. des preuss. Landtags in den J. 1882 bis 1901 zusammengestellt. gr. 4°. (165 S.). Berlin (Deutscher Verlag) 3.—

Der Vorsitzende der Kanalkommission des preuss. Abgeordnetenhauses, E. v. Eynern, stellt in dem vorliegenden Buche die auf die Kanalfrage und Kanalvorlagen bezüglichen Verhandlungen des preussischen Landtages in den Jahren 1882 bis 1901 zusammen. Da die Kanalfrage mit zu den wichtigsten Fragen nationaler und internationaler Volkswirtschaft gehört, und da das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, so erscheint die Zusammenstellung aller auf sie bezüglichen Verhandlungen des preussischen Landtages in hohem Masse dankenswert.

4. **Göhre, Paul**, Vom Socialismus zum Liberalismus. gr. 8°. (39 S.). Berlin. (Vlg. d. Socialist. Monatshefte) —.75

P. Göhre, der ehemalige Parteigenosse der National-Sozialen, pflegt in der vorliegenden Broschüre eine scharfe Abrechnung mit diesen. Er weist auf die Wandlungen hin, welche die National-Sozialen vom Sozialismus bis zum bürgerlichen Liberalismus mit freihändlerischen Allüren durchgemacht haben. Dass Göhre, der Sozialdemokrat, ganz besonders an den nationalen und weltpolitischen Bestrebungen der National-Sozialen Anstoss nimmt, ist selbstverständlich. Die Broschüre bringt nichts wesentlich Neues; denn die Frontänderung der National-Sozialen ist unbestreitbar; sie ist aber ein interessanter Beitrag zur Geschichte der wirtschafts-politischen Parteien der Gegenwart.

5. **Halle, Dr. Ernst v.**, Prof., Volks- und Seewirtschaft. Reden und Aufsätze. 2 Bde. gr. 8°. (XV, 219; VI, 252 S.). Berlin. (E. S. Mittler & Sohn) 5.50; geb. 7.—

E. v. Halle, wenn wir nicht irren, der volkswirtschaftliche Berater des Reichsmarineamts in der Flottenfrage, bietet uns in den zwei vorliegenden Bänden eine grosse Anzahl von Reden und Aufsätzen, die in den Jahren 1897—1900 entstanden und teilweise schon veröffentlicht worden sind. Wir heben hervor: Die deutsche Volkswirtschaftslehre um die Jahrhundertwende; Deutschland am Ende des XIX. Jahrhunderts (alle Gebiete, wie Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, Verkehr, Seewesen, Geld und Kredit, Aktien- und Börsenwesen, Versicherungswesen, Kunst, Theater, Heer und Flotte etc. werden hierin behandelt); Deutschlands wirtschaftliche Entwickelung in fremder und heimischer Beleuchtung; Die deutschen Kapitalinteressen in der ostasiatischen Inselwelt und die politische Lage; England als „Beschützer" Hollands; Die wirtschaftliche Entfaltung Mexikos und der Weltmarkt; Englands Weltmachtstellung auf dem Meere; Die Bedeutung des nordamerikanischen Imperialismus; Weltmachtpolitik und Sozialreform. E. v. Halle ist ein kenntnisreicher und in den von ihm behandelten Fragen ausnehmend unterrichteter Gelehrter, der seine Kenntnisse nicht nur aus der Literatur, sondern aus wiederholten Studienreisen gewonnen hat. Die Reden und Aufsätze gehören zu dem Besten, was dem deutschen Leserkreise in letzter Zeit geboten worden ist.

6. **Issaieff, A. A.**, Sozialpolitische Essais. gr. 8°. (VIII, 351 S.). Stuttgart (Dietz Nachf.) 6.50

Es sind fünf Essais, welche der Verfasser in dem vorliegenden Buche bietet: 1. Technik und Wirtschaft als Grundlagen der Kultur; 2. Eigennutz, Gemeinsinn, Klasseninteresse; 3. Der Kampf der sozialen Gruppen; 4. Persönlichkeit und Milieu; 5. Gemeinsames und Besonderheiten in der Geschichte der Völker. Die geistvollen Ausführungen des Verfassers, seine feine und vielfach berechtigte Kritik, seine beredte und gewandte Darstellung, seine zahlreichen Beziehungen auf in Deutschland weniger bekannte russische Verhältnisse machen die Lektüre des Buches in hohem Masse auch für denjenigen empfehlenswert, der den sozialistischen Standpunkt des Verfassers nicht teilt.

7. **Lang, Otto**, Oberrichter, Der Sozialismus i. d. Schweiz. gr. 8°. (27 S.). Berlin (Vlg. d. Sozialist. Monatshefte) —.75

Die vorliegende Schrift füllt eine Lücke in der Literatur aus, insoferne sie uns in gründlicher Weise über die Arbeiterbewegung der Schweiz unterrichtet, und muss deshalb dankbar begrüsst werden.

8. **Lotz, Dr. Walth.**, Prof., Zolltarif, Sozialpolitik, Weltpolitik. gr. 8°. (59 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.—

Die kleine Broschüre bildet einen Separatabzug des Vortrages, den *W. Lotz* auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik am 24. September 1901 gehalten hat und der auch in dem unten angezeigten 107. Bd. der Schriften dieses Vereins, auf den wir hiemit verweisen, enthalten ist.

9. **Meffert, Dr. Frz.**, Arbeiterfrage u. Sozialismus. Vorträge. gr. 8°. (VIII, 386 S.). Mainz (F. Kirchheim) 4.50; geb. 5.50

Es sind 15 Vorträge aus den verschiedensten Gebieten der Arbeiterfrage und des Sozialismus, welche in dem vorliegenden Buche zusammengefasst sind. Sie verdanken ihre Entstehung einer wissenschaftlichen Konferenz, zu welcher eine Anzahl Geistlicher und Laien 1900 sich zusammengefunden hatte. Die Referate, welche der Verfasser damals erstattet hat, hat er nun veröffentlicht in der Annahme, dass sie manchem seiner Konfratres, die als Präsiden von Gesellen- und Arbeitervereinen über die soziale Frage zu sprechen haben, nicht unwillkommen sein werden. Unter den Vorträgen erwähnen wir besonders die folgenden: Maschine und Kultur, Bilder aus der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung, Bilder aus der deutschen Industriegeschichte, Marx und Engels, Ferdinand Lassalle, Vom Tode Lassalles bis zur Bildung der deutschen sozialistischen Arbeiterpartei, Die Staatsromane, Der Zukunftsstaat. Der Verfasser gibt sich als einen wohlunterrichteten, humandenkenden Schriftsteller, der in gewandter und anregender Form seine Stoffe behandelt.

10. **Nossig, Dr. Alfred**, Revision des Socialismus. 1. Bd.: Das System des Socialismus. 1. Teil. gr. 8°. (XXXIX, 277 S.). Berlin (Akad. Vlg. f. sozial. Wissenschaften Dr. John Edelheim) 4.—

Der Verfasser holt in seinem Werke über die Revision des Sozialismus weit aus. Nach einer Einleitung über den Begriff des Sozialismus und den Gegenstand seines Buches sowie über die theoretischen Ausgangspunkte des Sozialismus gibt er in dem 1. Abschnitt eine Darstellung der früheren sozialwirtschaftlichen Organisationen und zwar des unbeweglichen Eigentums in der Urzeit und in der feudalen Epoche, des beweglichen Eigentums und des Überganges zur modernen sozialwirtschaftlichen Organisation. Der zweite Abschnitt schildert die sozialwirtschaftliche Organisation der Gegenwart und zwar zunächst der Industrie. Das Agrarwesen soll im 2. Bande besprochen werden. Der Verfasser steht dem modernen Sozialismus nahe, glaubt aber, dass eine Revision desselben erforderlich sei und möchte hiebei auf „die Urquellen eines vernünftigen Sozialismus“: die Bibel und die grossen politischen Schriften der griechischen Philosophen, anknüpfen. Der Verfasser ist zweifellos ein vielseitig unterrichteter, kenntnisreicher und von den besten Absichten beseelter Schriftsteller. Doch ist mir, namentlich in dem historischen Teil, der Mangel an eigentlich historischem Sinn und eine ungenügende Berücksichtigung der Quellen aufgefallen. Weit besser hat mich die zweite Abteilung befriedigt. Ein abschliessendes Urteil kann jedoch erst nach dem Erscheinen des 2. Teiles erfolgen.

11. **Obst, G.**, Bankbeamt., Organisation des Zahlungsverkehrs. gr. 8°. (VI, 49 S.). Stuttgart (Strecker & Schröder) —.80; geb. 1.30

Eine tüchtige Arbeit, die auf knappem Raume ein anschauliches Bild von der Entwickelung des Zahlungs- und Geldverkehres, der Regulierung der internen wie der internationalen Zahlungen gibt.

12. **Oelsner, Ludw.**, Volkswirtschaftskunde. Ein Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterricht. 8°. (VIII, 236 S.). Frankfurt a/M. (Moritz Diesterweg) 2.30; geb. 2.60

Die „Volkswirtschaftskunde“ soll nach Absicht des Verfassers eine Propädeutik für Schule und Selbstunterricht und bestimmt sein, „in die weite Welt der wirtschaftlichen Thatsachen, in die Fülle der Erscheinungen und Einrichtungen des Wirtschaftslebens einen ernsten, Verständnis und Interesse weckenden Einblick gewähren.“ Es ist klar, dass für den Zweck, welchen der Verfasser im Auge hat, ein systematisches Lehrbuch mit theoretischen Ausführungen nicht geeignet ist, dass man vielmehr, dem Verständnis der Schüler sich anpassend, mehr das Thatsächliche zu berücksichtigen hat. Von diesem Gedanken ausgehend, knüpft der Verfasser in seiner Volkswirtschaftskunde an die drei grossen Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, Urproduktion, Gewerbe und Handel an und macht den Leser mit den Produkten, ihrer Gewinnung und Verarbeitung und mit den wichtigsten Vorgängen und Einrichtungen der drei Gebiete bekannt. Daran schliesst sich eine kurze Darstellung des Staatshaushaltes. Anordnung und Darstellung sind geschickt und mit praktischem Verständnis dem Bedürfnis der Mittelschulen (wohl in erster Linie der Real-, Handels- und ähnlichen Schulen) angepasst.

13. **Reuling, Dr. Wilh.**, Justizr., Die Grundlagen der Lebensversicherung. gr. 8°.

(XII, 67 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 2.—

Der Verfasser schickt seiner eigentlichen Abhandlung eine ausführliche Vorbemerkung voraus, in welcher er die in seinem Werkchen S. 31 u. 32 geübte Kritik an dem zuerst von Laplace (1814) aufgestellten üblichen mathematischen Ausdruck für die „Lebenswahrscheinlichkeit" motiviert. Im ersten Kapitel entwickelt er dann den Grundgedanken der Lebensversicherung, legt die Ziele der Elementarversicherungen dar und präzisiert am Schlusse den Zweck der Lebensversicherung dahin, „solche wirtschaftliche Ergebnisse, welche mit der Lebensdauer der Menschen in Beziehungen stehen und welche an und für sich (isoliert) für den Einzelnen abhängig von seiner individuellen Lebensdauer sind, innerhalb eines grösseren Personenkreises gegenseitig auszugleichen und damit zugleich für die Einzelnen unabhängig von ihrer individuellen Lebensdauer zu stellen." Im zweiten Kapitel behandelt der Verfasser unter Zugrundelegung einer ziffermässig bestimmten Absterbeordnung, einer bestimmten Sterblichkeitstafel, die Kapitalversicherung auf den Todesfall gegen einmalige Einzahlung (Misa) und gegen laufende Beiträge (sog. „Prämien" im engeren Sinn), ferner die Leibrenten- und die Aussteuerversicherung, in übersichtlicher ausführlicher Darstellung, wobei im einzelnen die Versicherung auf einfache Leben und auf verbundene Leben unterschieden wird. In den Noten ist hierbei stets auf die entsprechenden mathematischen Entwicklungsformeln Bezug genommen. Das dritte Kapitel befasst sich mit den Elementen der Prämie, mit dem Begriff der Nettoprämie, der Bruttoprämie und dem Wesen der sog. Prämienreserve. Die Abhandlung schliesst im vierten Kapitel mit einer Erörterung des Risikos aus der Versicherungsunternehmung und einer kurzen Darstellung der beiden Formen, in welchen sich dieselbe wesentlich bewegt, der Gegenseitigkeitsgesellschaften und der Aktienunternehmungen.

Das Werkchen bildet trotz seiner Kürze einen gründlichen und sehr interessanten Beitrag zur Lebensversicherungslehre.

14. **Schuhmacher, Dr. Hermann,** Prof., Autonomer Tarif und Handelsverträge. gr. 8°. (31 S.). Leipzig (Duncker&Humblot) —.60

Diese vorliegende Broschüre ist ebenso wie die oben angezeigte Broschüre von W. Lotz ein Separatabzug aus dem Bd. 107 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, über den der Leser unten nähere Angaben findet.

15. **Stier-Somlo, Dr. Fritz,** Privatdoz., Unser Mietrechtsverhältnis und seine Reform. gr. 8°. (39 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) —.50



Eine lesenswerte Broschüre, welche an unserem Wohnungsmietrecht eine unseres Erachtens berechtigte Kritik übt. Der Verfasser verlangt, dass die wichtigsten Bestimmungen des B. G.-B., die ihren Zweck nicht erreichen, weil sie durch die bekannten Mietverträge ausgeschlossen werden, dem öffentlichen Recht unterstellt und damit der Abänderung entzogen werden sollen.

16. **Stillich, Dr. Osc.,** Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. gr. 8°. (443 S.). Berlin (Akadem. Verlag f. soziale Wissenschaften) 5.—; geb. 7.50

Es ist ohne Zweifel ein verdienstliches Unternehmen, die Lage der weiblichen Dienstboten einer monographischen Betrachtung zu unterziehen und sie als Teilerscheinung der modernen Arbeiterfrage überhaupt zu begreifen. Mit anerkennenswertem Fleisse hat der Verfasser alle auf die Lage der weiblichen Dienstboten bezüglichen Verhältnisse: Arbeits- und Freizeit, Lohn, Kost, Schlafraum, Vergünstigungen, Behandlung, sittliche Zustände, Stellenwechsel, Stellenvermittlung, Dienstbücher, Ausbildung, Gesindeordnung, Dienstbotenbewegung und -Organisation in den Bereich seiner Untersuchung gezogen. Die Ausführungen des Verfassers, die freilich zum grossen Teil unkontrollierbar sind, da sie auf mündlichen Berichten und schriftlichen Mitteilungen an den Verfasser beruhen und die Gewährspersonen erklärlicherweise nicht genannt werden können, geben stellenweise ein trauriges Bild von der Lage der weiblichen Dienstboten. Es soll auch rückhaltlos anerkannt werden, dass eine Besserung dringend wünschenswert ist. Die Schwäche des *Stillich*'schen Buches liegt einerseits darin, dass seine Untersuchung sich nur auf Berlin bezieht, das gewiss nicht in jeder Beziehung als typisch angesehen werden kann, dass auch von den Berliner Dienstboten noch nicht ganz ein Prozent zum Worte gekommen ist, dass nach der ganzen Tendenz des Buches nur die Schattenseiten hervorgehoben, die Lichtseiten teils gar nicht, teils nur ungenügend berücksichtigt werden, und dass der Verfasser in dem Bestreben, die zweifellos vorhandenen Missstände deutlich erkennbar zu machen, auch mit dem Material und namentlich mit den Zahlen nicht immer einwandfrei verfährt. Man vergleiche z. B. die Statistik auf Seite 250. Immerhin empfehlen wir das Buch weiten Kreisen und namentlich auch den Hausfrauen zu eingehendem Studium.

17. **Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik** üb. d. Wohnungsfrage und die Handelspolitik (Schriften d. Vereins

f. S. Bd. XCVIII) gr. 8°. (476 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 10.—

In den Tagen vom 23.—25. September 1901 fanden die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik statt. Die Gegenstände, welche zur Beratung standen, haben in seltenem Masse die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf diese Verhandlungen gelenkt. Es waren die Wohnungsfrage und die Frage der Handelspolitik, welche in verschiedenen Referaten und einer äusserst lebhaften und anregenden Debatte erörtert wurden. In der Wohnungsfrage referierten die Professoren *C. J. Fuchs* und *E. v. Phillippovich* sowie Landesrat *M. Brandts*, über die Frage der künftigen Handelspolitik die Professoren *W. Lotz*, *H. Schumacher* und *L. Pohle*. Diese Referate mit den einschlägigen Debatten und einem Anhang, enthaltend: Die Wohnungsstatistik, von *H. Lindemann*, Die Wohnungsfrage, von *Zizeck*, und Der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891, von *R. Wuttke*, bilden den Inhalt des vorliegenden 107. Bandes der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Es ist kaum nötig, diesen Band unserem Leserkreis zu empfehlen, denn die Verhandlungen haben seinerzeit in der Presse so viel Erörterung gefunden, dass sie im allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden dürfen. Wer sich über die Fragen des Wohnungswesens und der Handelspolitik ernstlich unterrichten will, muss diesen Band der Schriften des V. f. S. zu Rate ziehen, in dem diese Fragen von anerkannten Autoritäten nach den verschiedensten Gesichtspunkten behandelt werden.

18. **Ziegler, Dr. F.**, Wesen u. Wert kleinindustrieller Arbeit, gekennzeichnet in e. Darstellg. der bergischen Kleineisenindustrie. gr. 8°. (VIII, 490 und 89 S. m. graph. Darstellgn. u. 1 Karte). Berlin (Bruer & Co.) 12.—

Bei dem knappen Raum, der unseren Anzeigen zugewiesen ist, ist es nicht möglich, eine erschöpfende Übersicht über den Inhalt des vorliegenden umfangreichen Werkes zu geben. Nur so viel sei bemerkt, dass in einem ersten Teil die Lage der Kleineisenindustrie im Allgemeinen geschildert wird; insbesondere werden die Arbeitsverhältnisse nach allen Seiten eingehend untersucht und die sozialen Verhältnisse, das Familienleben, die Lebenshaltung etc. in detaillierter Weise beschrieben. Im zweiten Teile wird eine gründliche Darstellung der technischen Vorgänge sowohl im Fabrikbetriebe wie im früheren handwerksmässigen Betriebe und eine Zusammenstellung von Haushaltungsbudgets verschiedener Arbeiter und sonstiger Angestellter gegeben, welch letztere einen wertvollen Einblick in die Lebensgewohnheiten und Konsumverhältnisse der betreffenden Kreise gewährt. Nach einem kurzen Blick auf die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung der bergischen Kleineisenindustrie macht der Verfasser in einem Abschnitte „Neue Wege" Reformvorschläge in bezug auf die gewerbliche und kaufmännische Fachbildung, in bezug auf Verbesserung der Produktionsmittel und des kaufmännischen Betriebes und hebt insbesondere auch die Aufgabe des Staates und der Selbsthilfe hervor. In einem Anhange finden sich zahlreiche statistische und anderweitige Belege. Das vorliegende Buch ist in erster Linie eine mit grossem Fleisse, mit Sorgfalt und Sachkenntnis, auf Grund persönlicher Anschauung, Umfragen in Fabriken und Werkstätten u. s. w. verfasste Beschreibung der bergischen Kleineisenindustrie, die schon als solche Beachtung und Anerkennung verdient. Der Wert der Arbeit wird aber dadurch erhöht, dass der Verfasser sich nicht mit der blossen Beschreibung begnügt, sondern aus der überreichen Fülle seines Materials auch eine Reihe allgemeingiltiger Schlüsse über die Entwickelungstendenzen der eine Sonderstellung einnehmenden Kleineisenindustrie zieht.

19. **Zimmermann, Dr. Alfred**, Kais. Legationsrat, Weltpolitisches. Beiträge u. Studien zur modernen Kolonialbewegung. gr. 8°. (XI, 224 S.). Berlin (Allgem. Verein für Deutsche Literatur) geh. 5.—; geb. 6.50

Der bekannte Verfasser des vorliegenden Buches bietet unter einem Sammeltitel eine grosse Anzahl kleiner, unter einander nicht zusammenhängender Abhandlungen und Artikel, die in sechs Gruppen zusammengefasst sind. Die erste Gruppe „Aus dem Bereiche britischer Überseepolitik" enthält Abhandlungen über die englischen Charter-Gesellschaften, Wandlungen im Wesen der britischen Kolonialpolitik, Mr. Cecil Rhodes, den Ausgang der Buren-Freistaaten u. s. w., die zweite unter dem Titel: „Zur französischen Kolonialpolitik" enthält zwei Artikel über die Neufundlandfischerei und die Landkonzessionen in Westafrika, die dritte fasst „Afrikanisches, Amerikanisches, Asiatisches" zusammen und bietet u. a. Abhandlungen über den Pan-Amerikanismus, die Monroedoktrin u. s. w., die vierte handelt von den Abessinischen Gesandtschaften und dem Verhältnis Russlands zu Abessinien, die fünfte enthält Artikel über das Verhältnis Russlands zu Indien und China und die deutschen Handelsinteressen in China; als letzter Abschnitt findet sich eine Abhandlung über Afrika als Handelsgebiet. Wir können das vorliegende Buch warm empfehlen. Es unterrichtet in gewandter Darstellung und auf Grund eingehender Studien über zahlreiche historische Ereignisse und brennende Fragen der Weltpolitik.

# Varia.

1. **Brockhaus**, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band V. Lex.-8°. (1056 S.). Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

Der 5. Band des allbekannten, von uns wiederholt besprochenen grossartigen Werkes ist uns zugegangen. Von den juristischen und volkswirtschaftlich interessanten Artikeln heben wir beispielsweise die nach beiden Richtungen hin reichhaltigen Abhandlungen über „Deutschland und Deutsches Reich" und über das Eisenbahnwesen hervor. Im ganzen umfasst der Band die Artikel von „Deutsches Volk" bis „England". Er ist mit 54 Tafeln, darunter 5 Chromotafeln, 28 Karten und Plänen sowie 283 Textabbildungen ausgestattet.

2. **Burghold, Jul.**, Über die Entwicklung der Ehe. 8°. (117 S.). Breslau (Schles. Verlagsanstalt etc.) 1.50; geb. 2.50

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, dass das Mutterrecht die ursprüngliche Form der Familie gewesen ist und dass erst allmählich das Vaterrecht zur Herrschaft gelangt sei. Die Einehe hält Verfasser für eine spätere Bildung, welcher die Polygamie und die Freiheit des geschlechtlichen Verkehrs vorangegangen seien. Bei der Entwicklungsgeschichte der Eheschliessungsform werden insbesondere die Raubehe, die Kaufehe und die Tauschehe ausführlicher erörtert. Am Schlusse wird die Stellungnahme des B.-G.-B. betont und als bedeutendster Fortschritt das Verschwinden der väterlichen und die Begründung der elterlichen Gewalt erwähnt.

Die lebendig geschriebene Darstellung bringt eine Reihe von Beispielen aus Geschichte und Literatur. Die einschlägigen rechtshistorischen Abhandlungen und Arbeiten sind thunlichst berücksichtigt. Wesentlich neue Ergebnisse weist vorliegendes Schriftchen nicht auf. Sch.

3. **Höpfner, Dr. W., u. K. v. Klaeden**, Das Referendar- u. Doktorexamen in Frage und Antwort unt. Berücksichtigg. alten u. neuen Rechts. 8°. (VIII, 241 S.). Leipzig (Dieterich) geb. 9.—

Die Verfasser sind, nach dem Vorworte zu schliessen, von der Überzeugung durchdrungen, dass mit dieser ihrer Methode eine neue Ära des rechtswissenschaftlichen Unterrichts anbricht. Sie haben *„alle hervorragenden Lehrbücher vollauf berücksichtigt"* und bieten *„besonders durch die systematische und übersichtliche Beantwortung der Fragen nicht nur ein Lern-, sondern auch ein Lehrbuch"*. Um unsern Lesern ein Bild von dieser „Methode" zu geben, lassen wir die Verfasser selber reden und zwar drucken wir ihre *ganze* „Lehre" vom Zwangsvergleich und der Kompensation ab (S. 47).

a) *Zwangsvergleich.*

1. Wer schliesst ihn? „Gemeinschuldner mit dem (!) Gläubiger."
2. Weshalb heisst dieser Vergleich Zwangsvergleich? „Die Mehrzahl der im Zwangstermin erscheinenden Gläubiger zwingt bindend (!!) die nicht Teilnehmenden, sofern die Forderungen der Zustimmenden ¾ aller Forderungen (qualifizierte Majorität) sind."

b) *Aufrechnung.*

1. „Kann im Konkurse mit einer noch nicht fälligen Forderung kompensiert werden? Ja, denn die K.-Eröffnung macht ipso iure alle Forderungen fällig."
2. „Kann man beispielsweise *eine Katze mit einem Hunde kompensieren?*" „Nein (per species)."
3. „Kann man nur Geldforderungen mit einander kompensieren?" „Nein; z. B. frumentum cum frumento."
4. „Was ist zur Kompensation stets erforderlich?" *α*) „Gegenforderung. *β*) Gleichartigkeit derselben. *γ*) Gegenforderung muss wirksam (wenigstens als naturalis obligatio) und fällig sein. *δ*) Bestritten, ob sie liquide (!) sein muss."

Vielleicht verraten uns die Verfasser auch, *wo* man mit diesen Kenntnissen Referendar und Doktor werden kann.

4. **Keun de Hoogerwoerd, Dr. Selim Khan**, Kritische Studien zur Einführung in das Recht des Islam. gr. 8°. (XII, 64 S.). Rudolstadt (Müller) 2.—

Das vorliegende Schriftchen, welches das Bruchstück einer grösseren Arbeit über das Recht des Islam bildet, baut sich auf ein eingehenderes Studium der moslemitischen Quellen auf. Die *Einleitung* bringt einen Ueberblick über die Geschichte des Islam, eine kleine Skizze der Grundzüge der Lehre Muhammeds, eine Übersicht über die Rechtsquellen und eine kurze Darstellung der Organe der Rechtspflege. *Der erste Teil*, welcher vom Eherecht handelt, spricht vom Begriff, Wesen und Zweck der Ehe, legt eingehend dar, dass die moslemitische Ehe keine Kaufehe, wie vielfach behauptet, sei und betrachtet die drei Formen der Ehe im Rechte des Islam, nämlich die Dauerehe (Nikah-el-daim), die Fristehe (Nikah-el-mut'äh od. Nikah-el-mönkete) und die Sklavenehe (Nikah-el-Ämma' od. Nikah-el-kenizan). In dem Abschnitt über die Dauerehe wird von der Bedeutung der

Ehe für den Muselmann und von der Einteilung der Ehehindernisse gesprochen.
Sch.

5. **Liebe, Geo.**, Soziale Studien aus deutscher Vergangenheit. 8°. (VII, 119 S.). Jena (H. Costenoble) 2.—

Unter dem etwas irreführenden Titel sind folgende sechs Abhandlungen über verschiedene gesellschaftliche und kulturelle Verhältnisse der deutschen Vergangenheit zusammengefasst: Ritter und Schreiber, Die soziale Wertung der Artillerie, Die Wallfahrten des Mittelalters und die öffentliche Meinung, Militärisches Landstreichertum, Auslandsreisen und nationale Opposition, Die Nonne im Volkslied. Die Abhandlungen, zum Teil schon in angesehenen Zeitschriften veröffentlicht, beruhen auf gründlichem Quellenstudium und belehren in anziehender Form über interessante Zustände unserer Vergangenheit. Sie können angelegentlich empfohlen werden.

6. **Riemann, Dr. Ernst**, Rechtsanw., Das schlesische Auenrecht. gr. 8°. (24 S.). Breslau (Maruschke & Berendt) 1.—

Die vorliegende kleine Arbeit, welche das schlesische Auenrecht zum Gegenstande einer Besprechung macht, sucht insbesondere das in vielen Büchern zerstreute einschlägige Material aus der Literatur und Rechtsprechung zu sammeln und dabei namentlich die aus dem Auenrecht sich ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen darzustellen. Der Einfluss der neuesten Gesetzgebung auf das Auenrecht ist dabei stets an geeigneter Stelle hervorgehoben worden.
Sch.

7. **v. Welck, M. Freih.**, Reg.-Rat u. Prof. Die Prüfungsordnung für Ärzte v. 28. Mai 01. Im amtl. Auftrag und auf Grund amtl. Material. hrsg. 8°. (62 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. 1.50

Diese verlässige offiziöse Ausgabe der neuen ärztlichen Prüfungsordnung, die so manche einschneidende Neuerung brachte, wird den beteiligten Behörden und Prüfungskommissionen, den Kandidaten und sonstigen Interessenten im ganzen deutschen Reiche zweifellos sehr willkommen sein. Die erforderlichen Erläuterungen sind knapp und klar. Eine orientierende Einleitung fehlt nicht.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das dritte Heft des Jahrgangs 1902 enthält: Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von Professor *Dr. Karl Theodor Eheberg* in Erlangen (Fortsetzung folgt). — Bankbrüche und Bankkontrollen, von *Dr. R. Rosendorff* in Berlin. — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage (Deutschland, Frankreich, England und Vereinigte Staaten), von Professor *Conrad Bornhak* in Berlin (Fortsetzung.) — Aus den Gesetzblättern. — Miscellen: Oesterreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen. — Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde. — Die deutsche Baumwollindustrie.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 33. Jahrg. 1902. Nr. 1—4. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln sind zu erwähnen in Nr. 1: Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit; Prämienreserve und Prämienreservefonds; Nr. 2: Zur gesetzlichen Regelung des Feuerversicherungsvertrages; Nr. 3: Wirkliche und vermeintliche Lücken im Privatversicherungsgesetz; Nr. 4: Versicherungsmonopole und Privatversicherungsgesetz.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. Centralorgan f. d. ges. Kranken-, Unfall- u. Invaliden-Versicherungswesen i. Deutsch. Reich. Hrsg. v. *Dr. jur. P. Honigmann*. XVIII. Jahrg. Nr. 36, XIX. Jahrg. Nr. 1—3. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

Inhalt: *Abhandlungen:* Nochmals die Kosten für die ersten ärztlichen Gutachten bei Gesuchen um Invalidenrente (*Seelmann*). Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie in Berlin (*Rosenberg*). Der Entschädigungsanspruch des Arbeiters bei Augenverletzungen (*Becker*). Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden nach § 58 K.-V.-G. (*von Frankenberg*). Zur Rechtslage der Krankenkassen gegenüber den Berufsgenossenschaften nach dem neuen Recht (*Hahn*). Rechnungskontrole der Berufsgenossenschaften. — Verwaltung und Rechtsprechung. — Mitteilungen. — Sprechsaal. — Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 8. Bd. 1. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Dieses Heft enthält an *Abhandlungen* folgende: *Schütze,* Der Lebensgang eines Fälschers von Legitimationspapieren und behördlichen Stempeln; *von Manteuffel,* Wettbureaux und Totalisator in Deutschland; *Pollak,* Betrug in Sinnesverwirrung; *von Schrenk-Notzing,* Die Frage nach der verminderten Zurechnungsfähigkeit, ihre Entwickelung und ihr gegenwärtiger Standpunkt und eigene Beobachtungen; *Gross,* Zur Beweisfrage; *Näcke,* Bericht über den Verlauf des 5. internationalen kriminalanthropologischen Kongresses in Amsterdam vom 9. bis 14. September 1901 nebst wenigen darauf bezüglichen allgemeinen und speziellen Randglossen; dann *Kleinere Mitteilungen,* nämlich: *Näcke,* Anarchismus und Selbstmord; *Pribram,* Die Farbenphotographie im Dienste der Rechtspflege; *Näcke,* Gefahren des Spiritismus; *Gross,* Beweis durch Photographien; endlich *Besprechungen* von *Näcke, Lohsing* und *Gross.*

5. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 48. Jahrg. 5. Heft. gr. 8°. Berlin. (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Den Inhalt dieses Heftes bilden folgende *Abhandlungen: Ötker,* Fragestellung bei Wechsel der Strafgesetze zwischen Begehung und Aburteilung und bei ausländischem Delikt im Falle des § 4 Nr. 3 St.-G.-B.; *Kohler,* Die Fälscher in Dante's Hölle; *Klee,* Selbstverletzung und Verletzung eines Einwilligenden; dann *Entscheidungen* der Strafsenate des R.-G., der Oberlandesgerichte Berlin, Jena, Darmstadt und Hamburg und des preuss. Oberverwaltungsgerichts; *Literaturbericht.*

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* I. Jhrg. (1901). 1. Legislativer Teil. 2. Statistischer Teil. 4. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

In dem legislativen Teil finden sich zahlreiche Mitteilungen über Staatsverträge, Konventionen, Übereinkommen auf dem Gebiete des gesamten Verkehrswesens, des Zoll- und Steuerwesens, des Gewerbewesens, der Industrie-, Handels- und Verkehrsförderung, des Patent-, Marken-, Muster-, Modell- und Autorrechtes.

Der statistische Teil enthält folgende grössere Artikel und Zusammenstellungen: Die Entwickelung der Handelsflotten in Grossbritannien und in den wichtigsten anderen Seehandel treibenden Ländern; die Getreide-Weltproduktion i. J. 1901; die Roheisenproduktion der Erde 1871—1899; der SpezialhandelÖsterreich-Ungarns 1896—1900; die Fabrikindustrie im Kgr. Ungarn; der Verkehr von Schiffen und Flössen auf den mit Österreich-Ungarn in Verbindung stehenden deutschen Wasserstrassen mit Angabe der hauptsächlich beförderten Warengattungen i. J. 1900; Wirtschaft und Handel Indiens seit Eröffnung des Suezkanals. Ausserdem zahlreiche Mitteilungen aus der Handels- und Produktionsstatistik, dem Eisenbahn-, Schiffahrts-, Post- und Telegraphenwesen.

7. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** Hrsg. von *Rassow, Küntzel* u. *Eccius.* 46. Jhrg. 1. Heft. 8°. 1902. Berlin (Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das Heft enthält ausser einer Reihe von Entscheidungen und Rezensionen folgende Aufsätze: 1. Die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbesondere der Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei Kauf, Werkvertrag, Miete und Dienstvertrag nach dem B. G.-B. Von Landgerichtsrat *Dr. W. Schöller* in Düsseldorf. 2. Zur Rechtswohlthat des Notbedarfs. Von *Dr. Ritter,* Rat in der hamburgischen Justizverwaltung. 3. Was ist unter dem „jeweiligen Bestande" der Hauptverbindlichkeit im § 767 B. G.-B. zu verstehen? (Zur Frage des Leistungsorts des Bürgen.) Von Rechtsanwalt *Hugo Türk* in Berlin. 4. Verbürgung für eine künftige Schuld und Kreditmandat. Von Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Eccius.* 5. Der § 27 Abs. 1 G.-B.-O. im Verhältnisse zu § 1132 Abs. 2, § 1175 Abs. 1 Satz 2 B. G.-B. Von Senatspräsident *Dr. v. Jacubezky* in München. 6. Prinzipielle Gesichtspunkte für das Verständnis der privatinternationalen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. Eine Erwiderung auf Niemeyers Internationales Privatrecht. Von *Dr. Hugo Neumann,* Rechtsanwalt am Kammergericht zu Berlin. 7. Glossen zu § 538[3] C.-P.-O. Von Oberlandesgerichtsrat *Simonson* zu Breslau. 8. Entgegnung auf die Bemerkungen von Skonietzki zu dem Aufsatze Nr. 26 des 45. Jahrganges der Beiträge. Von Landrichter *Werner* in Magdeburg.

8. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Heft 8. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Guatemala I, von *F. E. von Erckert,* Swasiland, von *M. Schanz;* Ein Beitrag zur Land- und Völkerkunde von Kamerun-Hinterland III, von *G. Spellenberg;* Über Personen- und Gütertarife afrikanischer Eisenbahnen, von *Schwabe.*

9. **Blätter für Genossenschaftswesen.** Organ d. Allgem. Verb. deutscher Erwerbs- u. Wirtschafts-Genossenschaften. Herausg.

v. *Dr. Hans Crüger*. 1901. Nr. 52. 1902 Nr. 1—3. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

In der letzten Nummer des Jahrgangs 1901 finden sich folgende grössere Artikel: Mitglieder und Gläubiger von eingetragenen Genossenschaften; Gemeinschaftlicher Wareneinkauf; Die Freunde der Baugenossenschaften; Wieder ein neues Genossenschaftssystem; im Jahrgang 1902 Nr. 1: Zum neuen Jahre, von *Dr. Crüger;* Die Stellung des Allgemeinen Verbandes zu der sozialistischen Konsumvereinsbewegung, von dems.; Nr. 2: Aktionär und Genosse, von *L. Stüben;* Getreideabsatzgenossenschaften, von *M. May;* Nr. 3: Über die Inventuraufnahme; Kapitalbeschaffung bei Konsumvereinen, von *Dr. Crüger.*

10. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LII. Nr. 1. 1902. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Die erste Nummer des neuen Jahrgangs enthält: Prüfungsrecht oder Zustimmungsrecht? Eine budgetrechtliche Studie. *(Piloty.)* In diesem Aufsatze ist der Nachweis versucht, dass die Kritik, welche *Hermann Rehm* in den Annalen des Deutschen Reichs (1901 S. 641 ff.) an *Seydel's* Grundauffassung vom Budgetrecht des bayerischen Landtags übt, sowie *Rehm's* Anschauung, wonach die Anordnung der Gebühren nicht in der Form des Gesetzes zu erfolgen brauche, sondern auch durch Verordnung erfolgen könne (a. a. O. S. 656 ff.), unzutreffend seien. — Der Arbeitszwang bei den bayerischen Verpflegungsstationen. (Nach amtlichen Quellen.) — Anspruch auf Armenunterstützung. *(Friedr. Braun.)* — Ein Blick auf das Vereinsrecht im Entwurf eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs. *(von der Pfordten.)* — Literatur.

11. **Dokumente des Sozialismus,** Bd. I. H. 4. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: 1. Bibliographie des Sozialismus. 2. Aus der Geschichte des Sozialismus: Über das Verhältnis zu Marx und Engels. 3. Urkunden des Sozialismus: Der erste sozialdemokratische Arbeiterschutzgesetzentwurf in Deutschland. 4. Der Sozialismus in Zeitschriften. 5. Anfragen und Nachweise. 6. Notizen.

12. **Entscheidungen und Abhandlungen, Eisenbahnrechtl.** XVIII. Bd. 2. H. Breslau (J. U. Kern's Vlg.) pro Band 10.—

Inhalt: Entscheidungen Nr. 62—126. — Abhandlungen: Die Kollision mehrerer Enteignungsrechte nach preussischem Rechte *(Eger).* Anspruch der Berufsgenossenschaft gegen den schuldhaften Schadensurheber bezw. den Haftpflichtschuldner *(Benno Hilse).* Einige Bemerkungen über die ausservertragsmässige Haftpflicht der Eisenbahnen in Ungarn *(Baumgarten).* Die Eisenbahnhaftpflicht *(Coermann).* Die Rechtsstellung der Eisenbahngepäckträger *(Gorden).* Zur Stempelpflichtigkeit der Strassenbenutzungsverträge der Strassen- und Kleinbahnen *(Karl Hilse).* — Literatur. — Gesetzgebung.

13. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** 21. Bd. 5. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Mit diesem Hefte liegt der 21. Band der vortrefflichen, weit verbreiteten Reger'schen Entscheidungensammlung vollständig vor. Das Schlussheft des 2. Ergänzungsbandes mit dem Gesamtregister zu Bd. I—XX und zum I. u. II. Erg.-Bd. soll anfangs April erscheinen.

14. **Gewerbe-Archiv.** I. Bd. 2. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Heft 2 dieser von uns auf S. 52 f. des vorigen Jahrgangs besprochenen neuen Zeitschrift ist wieder sehr reichhaltig, so dass sich dieselbe in der That als ein fortlaufender Kommentar zur Reichsgewerbeordnung praktisch bewähren dürfte.

15. **Handels-Museum, Das.** Mit Beilagen: Monats-, Quartals- und Jahresberichte der k. u. k. öst.-ung. Consular-Ämter. Hrsg. v. k. k. österr. Handels-Museum. Bd. 16. Nr. 52. Bd. 17. Nr. 1—4. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

An längeren Artikeln vermerken wir Bd. 16 Nr. 52: Die Baumwollindustrie im deutschen Zolltarifentwurf; Die wirtschaftliche Lage Belgiens; Bd. 17 Nr. 1—4: Entwurf eines Gesetzes, betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, von *R. Pollak;* Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche; Die wirtschaftliche Lage in Südafrika; Die deutsch-russischen Handelsbeziehungen und der deutsch-russische Verein; Der Panamerikanische Kongress, von *E. S. Fischer*-New-York; Industrielles aus Kalifornien; Die wirtschaftliche Bedeutung der Bagdad-Bahn, von *G. Herlt*-Konstantinopel; Produktionsverhältnisse in Argentinien.

16. **Handelszeitung, Bayerische,** Organ f. d. Interessen d. Handels, d. Verkehrs u. d. Industrie, hrsg. v. d. Handels- u. Gewerbekammer f. Oberbayern. Redig. v. Rechtsanw. *Dr. Jul. Kahn.* XXXI. Jahrg. 1901. Nr. 52. XXXII. Jahrg. 1902 Nr. 1—2. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

An grösseren Artikeln finden sich und zwar in Nr. 52 von 1901: Der Veredelungs-

verkehr, von *M. Schöhn*-Berlin; Handelsverträge auf der Basis der Gegenseitigkeit; Die Wohlfahrtseinrichtungen der nordamerikanischen Bahngesellschaften, von *E. Katscher*-Budapest. Nr. 1 und 2 von 1902: Das Wirtschaftsjahr 1901; Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarif-Entwurf, von *R. Creuzbauer*-Nürnberg: Argentinien; Der Veredelungsverkehr (Schluss); Bemerkungen zur Zolltariffrage. Nr. 3.: Triumph der bayerischen Industrie in Frankreich; Der Staat als Exporteur; Das Wirtschaftsjahr 1901. Nr. 4: Neue Anleihen; Das Wirtschaftsjahr 1901; Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarif-Entwurf.

17. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche mit Ausdehnung auf die Krankenversicherung. Zeitschrift f. d. Durchführung, Förderung u. Weiterbildung der Gesetzgebung auf d. Gebiete d. Invaliditäts-, Alters- und Krankenfürsorge. Sammlg. amtl. Quellen der Reichs- und Bundesrats-Gesetzgebung. Hrsg. v. Kreisrat *Fey* und Reg.-Rat *Dr. Dietz*. 12. Jahrg. Nr. 1—4. Mainz (J. Diemer) vierteljährl. 2.—

Abhandlungen: Die Innungskrankenkassen *(B. Hilse)*. Verjährung der Strafverfolgung bei unterlassener An- und Abmeldung invalidenversicherungspflichtiger Personen *(W—g)*. Die ärztlichen Atteste in Invalidenrentensachen *(Tribius)*. Rechtsfolgen einer vereitelten Krankenfürsorge *(B. Hilse)*. — Zahlreiche Erlasse, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Materialien aus dem Verbandsleben der Krankenkassen etc. — Mitteilungen. — Briefkasten. — Literatur.

18. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. *Dr. P. Laband, Dr. M. Stenglein, Dr. H. Staub*. 1902. Nr. 1—3. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährl. 3.50

Der neue Jahrgang bringt zwei sehr schätzbare Erweiterungen der Zeitschrift, nämlich einmal eine Rubrik *„Neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Zivilsachen"* und sodann eine besondere *„Literaturbeilage"*, die jährlich 6—8 mal erscheinen soll. Unter jener Rubrik enthalten die drei ersten Nummern des Jahrganges fünfzehn, von Reichsgerichtsrat *Planck* redigierte prinzielle Entscheidungen. *Abhandlungen: Laband Dr.*, Professor, Eine staatsrechtliche Erörterung zum Entwurf des neuen Zolltarifgesetzes. *v. Bülow, Dr.*, Freiherr, Senatspräsident, Schweizerisches und deutsches Strafrecht. *Lenel, Dr.*, Professor, Zur Deliktshaftung der juristischen Personen; *Dove*, Landgerichtsrat a. D., Die Unpopularität des Juristenstandes in Deutschland; *v. Liszt, Dr.*, Geh. Justizrat, Professor, Strafrecht und Psychologie; *Hoffmann, Dr.*, Die Versetzung eines Richters an eine nichtrichterliche Stelle; *Hübler, Dr.*, Geh. Oberregierungsrat, Professor, Die Eheirrung im Grossherzoglich hessischen Hause und das landesherrliche Scheidungsrecht; *Pinner*, Rechtsanwalt, Zur Reform des Börsengesetzes. Ein Wort in letzter Stunde; *Mittelstaedt, Dr.*, Landrichter, Das neue deutsche Verlagsrecht; *Fleischauer, Dr.*, Rechtsanwalt und Notar, Eine Lücke unserer Gesetzgebung; *Seckel, Dr.*, Professor, Die Neuordnung des juristischen Ausbildungsganges in Preussen; *Eccius, Dr.*, Oberlandesgerichtspräsident, Bemerkungen zur Rechtsprechung des Kammergerichts in Grundbuchsachen; *Förtsch*, Reichsgerichtsrat, Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Zahlungsverzug des Käufers vor Übergabe der Ware.

19. **Monatshefte, sozialistische.** VIII. Jahrgang. 1902. H. 1. Lex.-8°. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *J. Auer*, Partei und Gewerkschaft; *Ria Claassen*, Stefan George; *R. Calwer*, Der Zolltarifentwurf; *C. Legien*, Tarifgemeinschaften und gemeinsame Verbände von Arbeitern und Unternehmern; *E. Bernstein*, Der Gang der wirtschaftlichen Entwickelung; *H. Kauffmann*, Zur Frage der genossenschaftlichen Produktion durch Produktivgenossenschaften; *W. Düwell*, Wohlfahrtseinrichtungen; *C. Schmidt*, Ein neues Buch über die Frauenfrage; Rundschau.

20. **Praxis, Soziale.** XI. Jahrgang. Nr. 15 bis 18. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährl. 2.50

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir nur einige grössere Artikel hervor, so in Nr. 15: Augenblickshilfe und organische Reform, von *E. Francke*; die Lage der arbeitenden Klassen in Aachen, von *W. Arens*-Aachen; Nr. 16: Das neue Gesetz über das Arbeitsamt in Italien, von *A. Lewin*-Padua; die Arbeitslosigkeit in der Stadt Zürich 1892—1901, von *E. Hofmann*-Frauenfeld; Kinderarbeit in Chemnitz, von *K. Agahd*-Rixdorf-Berlin; Nr. 17: Arbeitsverhältnis, Arbeitsrecht, Arbeitsvertrag und Arbeitslohn von *G. Schmoller*; Interpellation über die Arbeitslosigkeit im Reichstage; Die Heimarbeit in Österreich, von *E. Löw*-Wien; Ergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten für 1901; Nr. 18: Fortsetzung des Artikels von *Schmoller*; Sozialpolitische Debatten im Reichstage; der Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaften; Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1900.

21. **Recht, Das.** Rundschau für den Deutschen Juristenstand. Hrsg. v. *Dr. Sörgel*. 1901.

Nr. 23/24. 1902. Nr. 1. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährlich 3.—

Der neue Jahrgang bringt, vielseitigen Wünschen entsprechend, eine wesentliche Erweiterung, insofern künftig auch *„Die wichtigsten Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Strafsachen"* mitgeteilt werden. Aus dem reichen Inhalte der drei letzten Nummern heben wir folgende Aufsätze hervor: Die internationale Regelung des gewerblichen Rechtsschutzes. (Rechtsanwalt *Dr. Ludwig Wertheimer*, Frankfurt a. M.) — Ist dem Testamentsvollstrecker auf Antrag ein Erbschein zu erteilen? *(Dr. von Jacubezky*, I. Senatspräsident am Bayer. Obersten Landesgericht, München.) — Kann bei vereinbarten kalendermässigen viertel- oder halbjährigen Kündigungsfristen noch am ersten auf den ersten gekündigt werden? (Ministerialrat *Dr. Düringer*, Karlsruhe.) — Ein Fall aus dem Vormundschaftsrecht. (Reichsgerichtsrat *Hesse*, Leipzig.) — Zwei Fragen aus dem Vertragsrechte. (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster*, Leipzig.) — Zu §§ 175 und 269 der Mil.-Str.-G.-O. (Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht *Cl. von Koppmann*, Berlin.) — Zur Reform des Irrenwesens. Aufruf des psychiatrischen Vereins der Rheinprovinz. (Geh.-Rat Univ.-Prof. *Dr. Pelman*, Bonn.) — Die Neuerungen der Gewerbegerichts-Novelle vom 30. Juni 1901. (Rechtsrat *Dr. Menzinger*, München.) — Gilt § 1404 B.-G.-B. auch bei Verfügungen der Frau über Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1443, 1519, 1549)? (Landgerichtsrat *Dr. K. Heinsheimer*, Heidelberg.) — Hat die Anrufung des Amtsgerichts gemäss § 13 E.-G. z. Zw. V.-G. unbedingten Devolutiveffekt? (Oberlandesgerichtsrat *B. Betzinger*, Karlsruhe.) — Anfechtung von Pfändungen im Konkurse. (Rechtsanwalt am K.-G. *Dr. Baum*, Berlin.) — Die neue Preussische Gerichtsvollzieher - Ordnung. (Rechtsanwalt *Kauffmann*, Magdeburg.) — Die Zinsen im Kontokurrent vom mathematischen und juristischen Standpunkt. (Oberlandesgerichtsrat *B. Betzinger*, Karlsruhe.) — Zum § 957 B.-G.-B. (Senatspräsident am Obersten Landesgericht, *Dr. von Jacubezky*, München.) — Die vorübergehende Verhinderung des zu Dienstleistungen Verpflichteten (§ 616 B.-G.-B.). (Universitäts-Professor *Dr. von Blume*, Königsberg.) — Firmenrecht und Etablissementsnamen. (Amtsrichter *Conrades*, Meppen.)

22. **Rundschau, Soziale.** 2. Jahrg. Nr. 11. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Auch in dieser Nummer finden sich zahlreiche Mitteilungen über: Arbeitslohn und Arbeitszeit, Gewerbe-Inspektion (in Österreich und Preussen), Genossenschaftswesen (landwirtsch. Genossenschaften in Steiermark, Deutschland, Frankreich), Arbeiterorganisationen, Soziale Versicherung, Wohnungswesen, (staatl. Förderung der Baugenossenschaften im Deutschen Reich), Arbeitsämter, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Österreich, England, Frankreich), Arbeitsmarkt (staatl. Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Österreich), Arbeitsvermittelung (Österreich, Böhmen, München, Preussen etc.), Wohlfahrtseinrichtungen, Verschiedenes.

23. **Weltmarkt, Der.** Zeitschrift für Deutschlands Industrie, Innen- und Aussenhandel. 16. Jahrg. Nr. 1 u. 2. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 10.—

Nr. 1: Aufklärung der allgemeinen industriellen Lage, von *G. Rothgiesser*; Edisons Verfahren der Eisengewinnung; Haftpflicht für unbestellte Ware, von *G. Röder*; Nr. 2: Industrielle Krisis und technische Verbesserungen von *G. Rothgiesser*: Die Lage der britischen Eisen- und Stahlindustrie; Rückgang der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen aus den Vereinigten Staaten; Lage des Einfuhrhandels in Hongkong.

24. **Zeitschrift f. deutsches Bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht.** Bd. XXXII. Heft 6—12. Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 12.—

Die Nummern 6—12 bringen, abgesehen von einer sehr reichhaltigen Judikatur auch ausländischer Gerichte und einer Reihe von Literaturberichten, namentlich folgende Abhandlungen von *Scherer*, Rechtsanw. beim Reichsgericht: 1. Das rheinische Immobiliarrecht in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zur Anlage des Grundbuchs. 2. Vertragsmässige Kündigung eines altrechtlichen Mietvertrags. 3. Treppenbeleuchtung.

25. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** Hrsg. von Julius Wolf. 5. Jahrgang. 1902. Heft 1. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

1. Aufsätze: *W. Thomas*, Der Ursprung der Exogamie; *Frh. v. Zedlitz-Neukirch*, Ziele und Wege der Reichsfinanzreform; *Fr. Oppenheimer*, Das australische „Arbeiterparadies"; *Fr. Prinzing*, Die uneheliche Fruchtbarkeit in Deutschland; 2. Sozialpolitik: Die Frage der Arbeitslosigkeit und die öffentliche Haushaltsführung von *G. Schanz*; Müssen die deutschen Krankenkassen Krankenhauspflege gewähren? von *H. v. Frankenberg*: Verordnung betr. die Haussklaverei in Deutsch-Ostafrika; 3. *Miszellen*, darunter: Zur Bevölkerungsfrage; die Mittel der Entvölkerung Frankreichs; die Arbeiterfrage in den deutschen Schutzgebieten der Südsee; Ein Wort zur Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft etc.

26. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** Herausgeber: *J. Neumann* in Berlin.

1902. Nr. 1—4. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Nr. 1 enthält u. a. die kaiserliche Verordnung betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des kais. Aufsichtsamtes für Privatversicherung; Nr. 2: ein Verzeichnis der in das Aufsichtsamt für Privatversicherung einberufenen Mitglieder und einen Artikel über die im Jahre 1900 durch elektrische Anlagen verursachten Brände; Nr. 3: einen Artikel über Rechnungslegung der Hagelversicherungsgesellschaften; Nr. 4 einen Artikel, betitelt: Transportversicherungs-Ausblicke. Ausserdem finden sich in den vorliegenden Nummern zahlreiche Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Entscheidungen** des Ober-Seeamts u. der Seeämter des Deutschen Reichs. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 13. Bd. Register. (XL S.) gr. 8°. Hamburg, L. Friederichsen & Co. —.75

— — dasselbe. 14. Bd. 1. Hft. (155 S.) gr. 8°. Ebd. 3.—

**Friedens-Warte**, die. Zeitschrift f. internationale Verständigg. Hrsg. u. red. v. *Alfr. H. Fried*. 4. Jahrg. 24 Nrn. (Nr. 1, 8 S.) Lex. 8°. Berlin, Alfr. H. Fried Vierteljährlich 1.50

**Gerichtsschreiber**, der. Organ des Vereins der bad. Gerichtsschreiberei-Beamten. Hrsg.: Ger.-Schreiber *Emil Buselmeier*. 6. Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1, 14 S.) gr. 4°. Freiburg i. B., F. P. Lorenz Halbjährlich 1.—; einzelne Nrn. —.20

**Nachrichten** üb. Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium. 77. Bd. 1. u. 2. Hft. Lex. 8°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei

1. 2. Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im J. 1900. Mit e. statist. Uebersicht üb. d. Post u. den Telegraphen in Europa (V, 372 S.) 5.—

**Recueil**, nouveau, général des traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens*. par Prof. *Fel. Stoerk*. 2. série. Tome XXVI. 3 livr. (S. 625—1012) gr. 8°. Leipzig, Dieterich 18.—

**Rundschau**, sozialpolitische. Als Mskr. f. Redaktionen gedruckt. 2. Jahrg. 1902. 24 Nrn. (Nr. 1. 2. Bl.) gr. 4°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper 8.—

**Standesamt**, das. Zeitschrift u. Ratgeber f. die m. Standesamtsgeschäften beauftragten Beamten. Sammlg. der auf dem Gebiete der Personenstandsbeurkundung u. der Eheschliessung ergeh. Gesetze, Verordngn.; Erlasse u. gerichtl. Entscheidgn. Hrsg. v. *L. Schmitz*. 1. Jahrg. 1902. 24 Nrn. (Nr. 1, 12 S.) hoch 4°. Meiderich, A. Heiland Halbjährlich 2.50

**Zeit**, die. Nationalsoziale Wochenschrift. Hrsg.: *Frdr. Naumann*. Red.: *Dr. Paul Rohrbach*. 2.—4. Viertelj. Jan.—Sept. 1902. 39 Nrn. (Nr. 14. 30 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" Vierteljährlich 3.—; einzelne Nrn. —.30

**Zeitschrift** f. den internationalen Eisenbahntransport, hrsg. v. dem Central-Amt in Bern. (In deutscher u. französ. Sprache.) 10. Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1. 40 u. 20 S.) gr. 4°. Bern. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 8.—

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Gareis, Dr. K.**, Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken. Nr. 306—314. 8°. Giessen, E. Roth je —.20

306. Unfallfürsorge f. Beamte und f. Personen des Soldatenstandes. Vom 18./VI 1901. (6 S.) — 307. Wein-Gesetz. Gesetz, betr. den Verkehr m. Wein, weinhalt. u. weinähnl. Getränken. Vom 24. V. 1901. Mit den Ausführungsbestimmgn. vom 2. VII. 1901. (8 S.) — 308, 309. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Vom 12. V. 1901. (28 S.) — 310—312. Urheberrecht an Werken der Literatur u. der Tonkunst. Vom 19. VI. 1901. — Literar-Uebereinkommen (Berner Uebereinkunft) 1887. Mit allen Abändergn. bis 1901. Verlagsrecht vom 9. VI. 1901. (40 S.) — 313. 314. Gewerbegerichtsgesetz. Vom 29. IX. 1901. (19 S.)

**Gesetzsammlung** f. das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 1901. 62. Jahrg. 22. Stück. (IV, 162 S.) 4°. Rudolstadt, Hofbuchdr. 3.—

**Reichs-Gesetzbuch**, deutsches, f. Industrie, Handel u. Gewerbe, einschliesslich Handwerk u. Landwirthschaft. Vollständ. Sammlg. aller einschläg. Reichsgesetze, Verordngn., Ausführungsbestimmgn. etc., m. Erläutergn., Formularbuch u. Sachregister. Bearb. u. hrsg. v. d. Red. d. Reichs-Gesetzbuches f. Industrie, Handel u. Gewerbe, Bürgermstr. a. D. *W. Maraun*, Geh. Justizr. *E. Grünewald*. Mit e. einleit. Wort v. Prof. Dr. *Conr. Bornhak*. 2 Bde. 36. Aufl. (XXXII, 1784 u. XX. 910 Formulare 186 u. 278 u. Register 321 S.) gr. 8°. Berlin. Bruer & Co. Geb. in Halbfrz. 20.—; in Lex. 8°, geb. in eleg. Halbfrz. 25.—

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Budde, Dr. E.**, Energie u. Recht. Eine physikalisch-jurist. Studie. (VII, 96 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1.60

**Freisen, Dr. Jos.**, Prof. D., Landeshospital, Kapuzinessenkloster, Genossenschaft der barmherzigen Schwestern zu Paderborn. Historisch-jurist. Abhandlg. (VIII, 272 S.) gr. 8°. Paderborn, Junfermann 3.60

**Goedecke, Adf.**, Refer., Der Gefahrübergang beim Genuskaufe. Nach justinian. u. gemeinem Rechte. Diss. (86 S.) gr. 8°. Berlin, E. Ebering 2.40

**Material**, urkundliches, aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkg. v. Landricht. *Ernst Deichmann* u. Amtsricht. Dr. *Viel. Friese* hrsg. v. Justizprüfgskomm.-Präs. Dr. *Adf. Stölzel*. 4 Bde. in 3 Tln. (VI, 745, 785, 243 u. X, 332 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 40.—; geb. 46.—

**Neubürger, Dr. Frdr.**, Das Sonderrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth u. in dessen Amt im 18. Jahrh. I. Das Verfassungsrecht. Historisch-dogmatisch dargestellt. (III, 48 S.) gr. 8°. Fürth, G. Rosenberg in Komm. —.90

**Stölzel, Adf.,** Justizprüfgskomm.-Präs., Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. (In 2 Bdn.) 1. Bd. Der Brandenburger Schöppenstuhl. Mit 1 Abbildg. v. Brandenburger Schöppenstuhlssiegeln. (XVIII, 609 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 12.—; geb. 14.—

## Bürgerliches Recht.

**Böckel, Fritz,** Refer., Die Sicherungshypothek. Diss. (92 S.) gr. 8°. Jena, (O. Rassmann) 2.—

**Civilgesetzbuch,** schweizerisches. Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenöss. Justiz- u. Polizeidepartements. 2. Hft. Das Erbrecht. (Von Prof. *Dr. Eug. Huber.*) (III, 152 S.) gr. 8°. Bern (Schmid & Francke) 1.—

**Gasser, C.,** Fürsprech. gewes. Amtsverw., Vormundschafts-Ordnung f. den Kanton Bern. Textausg. m. Anmerkgn. u. 16 Beilagen enth. kantonale u. eidgenöss. Erlasse unter Berücksicht. der sachbezügl. Entscheidgn. v. Administrativ- u. Civilgerichtsbehörden. (VIII, 340 S.) gr. 8°. Bern, E. Baumgart in Komm. 4.—; geb. in Leinw. 5.—

**Gerstel, Dr. Alfr.,** Der Ersatz des interdictum quod vi aut clam im neuen deutschen Rechte. (41 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 1.50

**Landé, Hermes,** Landger.-R. u. Reg.-R., Das allgemeine Landrecht f. die preussischen Staaten in dem seit dem 1. I. 1900 gültigen Umfang. Ausg. m. Anmerkgn. 4. Aufl. 1. Tl. (VIII, 244 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 4.—; geb. 5.—

**Stubenrauch, Dr. M. v.,** weil., Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Hrsg. von DD. Hofr. *Max Schuster* v. *Bonnott* u. Sect.-R. *Karl Schreiber.* 8. Aufl. 1. Bd. (XVI, 1057 S.) gr. 8°. Wien, Manz 16.10; geb. 18.90

## Handels-Recht.

**Esser, Rob.,** Geh. Justizr., Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung vom 20. IV. 1892 in der am 1. I. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung, erläutert. 3. Aufl. (VIII, 136 S.) 8°. Berlin, J. Springer kart. 2.—

**Kühne, Max,** Ger.-Refer., Die Rechtsstellung des Einkaufskommissionärs bezüglich der aus der ausgeführten Kommission erwachsenen Forderung u. des aus der Erfüllung des Einkaufs erhaltenen Kommissionsgutes nach Handelsrecht vor u. nach dem 1. I. 1900. Diss. (51 S.) gr. 8°. Halle (Zeitz, A. Huch) 1.25

**Parisius, Ludf.,** u. **Hans Krüger,** Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 6. Aufl., bearb. v. Dr. Hans Crüger. (140 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.25

**Simonis, Henry,** Die Nichtigkeits-Erklärung e. Aktien-Gesellschaft nach dem neuen Handels-Gesetzbuch. Diss. (52 S.) gr. 8°. Rostock, Berlin, C. Skopnik in Komm. 1.20

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

**Materialien** zu e. Neu-Gestaltung des Gesetzes betr. das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste. Hrsg. v. der „Werkstatt der Kunst", Organ f. die Interessen der bild. Künstler. (92 S.) 12°. München, Verlag der „Werkstatt der Kunst" —.80

**Mewes, Rud.,** Ingen. Physiker, Zur Wehr gegen das kaiserl. Patentamt. Zum Kampf f. die deutschen Erfinder. (80 S.) gr. 8°. Berlin, R. Mewes 1.50

## Strafrecht und Strafprozess.

**Feilitzsch, Dr. Heinr. v.,** Landger.-Dir., Das königl. sächsische Landesstrafrecht. Zusammengestellt u. erläutert. 2. Bd. (XII, 365 S.) 8°. Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 8.—

**Gesetze,** betr. d. Strafrechtspflege f. den Kanton Basel-Stadt. Hrsg. vom Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt (Neue Ausg.) (V, 222 S.) gr. 8°. Basel, B. Schwabe geb. in Leinw. 2.40

**Klatt, O.,** Kriminalinsp., Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon u. die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitg. zur Aufnahme v. Fussspuren jeder Art. (IV, 82 S. m. Abbildgn. u. 21 Taf.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 2.80

**Stein, Dr. Jul.,** Die Einwirkung des neuen bürgerlichen Rechts auf das Anwendungsgebiet des § 289 des Reichsstrafgesetzbuches. (IV, 72 S.) gr. 8°. Fürth, G. Rosenberg in Komm. 1.20

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Abhandlungen,** staats- und völkerrechtliche. Begründet v. DD. *G. Jellinek* u. *G. Meyer,* hrsg. v. Proff. DD. *G. Jellinek* u. *G. Anschütz.* III. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot

III. *Layer, Dr. M.,* Bez.-Kommiss., Principien des Enteignungsrechtes. (XVIII, 660 S.) 14.—

**Arbeiterschutzvorschriften,** landesbehördliche. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. (150 S.) Lex. 8°. R. v. Decker 2.50

**Bestimmungen,** gesetzliche, üb. den Handel m. Arzneimitteln u. Giften ausserhalb der Apotheken im Reg.-Bez. Merseburg. 2. Aufl. (55 S.) 8°. Merseburg, F. Stollberg —.80

**Entwurf** e. Gesetzes, betr. die Umlegung v. Grundstücken in Frankfurt a. M. (58 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 1.50

**Flemming, P.,** Oberförst., Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen, welche auf das Forstwesen Bezug haben. 1900. I. Für das Königr. Sachsen. II. Für das Deutsche Reich. [Aus: „Tharander forstl. Jahrb."] (140 S.) gr. 8°. Dresden, G. Schönfeld 1.50

**Frankenberg, v.,** Stadtr., Der Schutz der Frauen- und Kinderarbeit in Deutschland. Vortrag. [Aus „Neues Braunschw. Schulbl."] (20 S.) gr. 8°. Braunschweig, E. Appelhans & Co. —.40

**Haller, Dr. Friedr.,** Reg.-R., Das württembergische Wassergesetz vom 1. XII. 1900. Aus der Gesetzesbegründg., den Kommissionsberichten u. den Kammerverhandlgn. erläutert u. m. den Vollzugsvorschriften hrsg. 1. Lfg. (S. 1—80). gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 1.—

**Handbücher** des preussischen Verwaltungsrechts. II. gr. 8°. Berlin, C. Heymann

II. *Germershausen, A.,* Verwaltungsger.-Dir., Das Wegerecht u. die Wegeverwaltung in Preussen. 2. Bd. 2. Aufl. (XVI, 738 S.) 14.—; geb. 16.—

**Holtz, Dr. L.,** Reg.-Assess., Die Fürsorge f. die Reinhaltung der Gewässer auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 20. II. 1901. Auf amtl. Veranlassg. erläutert. (VIII, 50 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1.—

**Klössel, W. Hans,** Generalkomm.-Sekr., Sächsische Agrargesetzgebung. Für Verwaltungsbeamte u. Landwirte bearb. (VI, 58 S.) 8°. Berlin, P. Parey kart. 1.50

**Kuischewsky, Dr. Paul,** Das preussische Gesamtministerium. Eine staatsrechtl. Studie. (66 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 1.60

**König, B. W. v.,** † wirkl. Geh.-R. Präs., Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. Ausg. Hrsg. v. Geh. Leg.-R. vortrag. Rath *B. v. König.* (XIX, 760 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker geb. in Leinw. 12.50

**Liste** des stations des chemins de fer auxquels s'applique la convention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer. Publiée par l'office central des transports internationaux par chemins de fer à Berne. (XVI, 232 S.) gr. 4°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 2.—

**Nieder.** Abg. Landger.-Dir., Wassergesetz f. Württemberg. Mit Beziehg. aller Vollzugsvorschriften u. unter Berücksicht. sämtl. Gesetzesmaterialien hrsg. u. erläutert. 1. Tl. 1. Hälfte. (XV, 160 S.) gr. 8°. Ellwangen, J. Hess 2.40

**Ott, Dr. Adf.,** Präbendar, Das Budgetrecht des deutschen Reichstages. Eine staatsrechtl. Studie. (32 S.) Hamm, Breer & Thiemann Einzelpr. —.50

**Polizei-Verordnung** betr. die Einrichtung u. den Betrieb v. Aufzügen (Fahrstühlen), m. Erläutergn., Gebührenordng. u. Dienstvorschriften, nebst Anweisg. zur Berechng. der Seile u. Prüfg. der Aufzüge. 2. Aufl. (36 S.) gr. 16°. Hagen, O. Hammerschmidt kart. —.50

**Sammlung** der im J. 1900 auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens hinausgegebenen Normalien u. Constitutivurkunden, sowie der in diesem Jahre ertheilten u. verlängerten Vorconcessionen. Bearb. vom statist. Departement im k. k. Eisenbahn-Ministerium. (IX, 383 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 3.—

**Schankregulativ** f. die Stadt Leipzig. Gültig vom 1. I. 1902. (14 S.) 12°. Leipzig, S. Schnurpfeil —.30

**Studien,** Wiener staatswissenschaftliche, hrsg. v. *Edm. Bernatzik* u. *Eug. v. Philipporich.* III. Bd. 4. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr

4. *Geyerhahn, Siegfr.,* Das Problem der verhältnismässigen Vertretung. Ein Versuch seiner Lösg. (V, 50 S.) Subskr.-Pr. 1.40; Einzelpr. 1.80

**Übereinkommen,** internationales, üb. den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. X. 1890 m. den Änderungen u. Ergänzungen in der Zusatzvereinbarung vom 16. VII. 1895 u. in dem Zusatzübereinkommen vom 16. VI. 1898 u. Zusatzerklärung vom 20. IX. 1893, vereinbart zwischen Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Oesterreich u. Ungarn, Russland u. der Schweiz. Vom 10. X. 1901 an gült. Text, zusammengestellt vom Central-Amt in Bern in Vollziehg. e. Beschlusses der Pariser Revisions-Konferenz. (In deutscher u. französ. Sprache.) (102 Doppels. m. Formularen.) gr. 4°. Zürich. Art. Institut Orell Füssli 1.90

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

**Becker, Dr. F.,** Der Entschädigungsanspruch des Arbeiters bei Augenverletzungen. Ein neuer Versuch, denselben durch ein einfaches Rechnungsverfahren genau prozentualiter festzustellen. [Aus: „Arbeiter-Versorgg."] (12 S.) Lex. 8°. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel —.60

**Haag's, G.,** Rentenfigur. Skala der Einbusse an Erwerbsfähigkeit bei Unfallschäden, m. ergänz. Bemerkgn. 5. Aufl. (1 Taf.) hoch 4°. München, Seitz & Schauer in Leinw.-Decke 1.60

**Jahrbuch** f. das deutsche Versicherungswesen. 1902. Hrsg. v. *J. Neumann.* Lebens-, Renten- u. Unfall-Versicherg. (VIII, 694 S. m. 2 Tab.) 12°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn geb. in Leinw. 10.—

**Knebel-Doeberitz, Hugo v.,** Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rath, **Broecker, Dr. Herm.,** Reg.-R., Das private Versicherungswesen in Preussen. 1. Bd. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

1. *Knebel-Doeberitz, Hugo v.,* Die Aufsicht des Reichs und der deutschen Bundesstaaten üb. die privaten Versicherungsunternehmungen. Das Reichsgesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmgn. vom 12. V. 1901 nebst Abdr. der zugehör. Gesetze u. der Vollzugsverordng. erläutert. (XI, 207 S.) 6.—; geb. 6.50

**Mugdan, Leo,** Stadtr., Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassg. der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. v. 1. Bürgermstr. W. Cuno. (245 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.—

**Naundorff, Dr. E.,** Oberverwaltsger.-R., Reichsgesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. V. 1901 nebst Ausführungsverordnungen. Mit erläut. Anmerkgn. auf Grund der Gesetzesmaterialien. (VI, 186 S.) 8°. Leipzig, Rossberg & Berger geb. in Leinw. 3.—

**Peitz, R.,** Red., Reichsgesetz üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901, sowie Verordng., betr. das Verfahren u. den Geschäftsgang des kaiserl. Aufsichtsamts f. Privat-Versicherg. vom 23. XII. 1901, in Kraft getreten am 1. I. 1902. Erläutert u. m. e. Sachverzeichnis versehen. (102 S.) 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn kart. 1.50

**Sammel-Buch** der Bescheinigungen üb. die Endzahlen aus den Aufrechnungen der Quittungskarten. (54 S.) 12°. Flöha, A. Peitz & Sohn geb. in Futteral —.40

**Tuchatsch, Dr.,** Landger.-Dir., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Textausg. m. Erläutergn. u. Sachregister. 2. Aufl. (VIII, 301 S.) 8°. Zwickau, R. Zückler 4.—

**Vorschläge** zur Aufstellung v. Orts-(Kreis-)Statuten f. Gewerbe-Gerichte auf Grund des Gewerbegerichts-Gesetzes vom 30. VI. 1901 (R.G.Bl. S. 353). Nebst Erläutergn. [Aus: „Ministerialbl. der Handels- u. Gewerbe-Verwaltg."] (18 Bl.) Fol. Berlin, C. Heymann —.50

**Vorschläge** zur Aufstellung v. Orts-(Kreis)-Statuten f. Gewerbe-Gerichte auf Grund des Gewerbegerichts-Gesetzes v. 30. VI. 1901. (R.G.Bl. S. 353). Nebst Erläutergn. Veröffentlicht auf Anordng. des Hrn. Ministers f. Handel & Gewerbe. (22 S.) Fol. Berlin, F. Kortkampf 1.—

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen** des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. *Dr. J. Pierstorff.* I. Bd. 2 Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

2. *Klien, Dr. Ernst,* Minimallohn und Arbeiterbeamtentum. (VIII, 232 S.) 6.—

— volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber.* V. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

3. *Kanter, Hugo,* Die Entwicklung des Handels m. gebrauchsfertigen Waren von der Mitte des 18. Jahrh. bis 1866 zu Frankfurt a. M. (VIII, 143 S.) Subskr.-Pr. 4.—; Einzelpr. 5.—

**Albrecht, Dr. H.,** Prof., Handbuch der socialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Mit 111 Textabbildgn. u. 1 Mappe m. 87 Taf. (in qu. gr. 4°.) (XIII, 496 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 36.—; geb. 39.—

**Arbeitslosen-Unterstützung u. Arbeitsnachweis.** Bericht an das schweiz. Industrie-Departement vom schweizer. Arbeitersekretariat. (287 S.) gr. 8°. Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins in Komm. 3.—

**Busch, J.,** Red., Wirtschaftliche Weltlage, Börse u. Geldmarkt im J. 1901. (12. Folge.) (2. Aufl.) (68 S.) gr. 8°. Berlin, R. L. Prager 1.—

**Berger, Dr. H.,** Kreisarzt, Die Prostitution in Hannover. Thatsachen und Verbesserungsvorschläge. [Aus: „Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen".] (47 S.) gr. 8°. Berlin, A. Hirschwald 1.—

**Bernhard, G.,** Krach - Krisis u. Arbeiterklasse. (48 S.) 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts 1.—

**Biedermann, E.,** Eisenbahn-, Bau- u. Betriebs-Insp., Graphische Tafeln zur Veranschaulichung des wirtschaftlich-socialen Aufbaues des deutschen Volkswirtschaftskörpers der Gegenwart u. seiner Veränderungstendenzen auf Grund der Ergebnisse der Berufs- u. Gewerbestatistik, nebst kurzen Erläutergn. (3 farb. Taf. m. 16 S. Text.) gr. 4°. Berlin, M. Pasch 3.—

**Gesetz,** das, üb. die Erhebung der Bieraccise nach dem Malzgewicht (Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 10. VI. 1900) nebst Instruction zur Anwendung dieses Gesetzes (bestätigt vom Finanzminister am 6. IX 1901) u. e. Anweisg. zur Benutzg. der Tabellen zur Bestimmg. der Extraktausbeute aus dem Malz (bestätigt vom Finanzminister am 26. VI. 1901). (82 S.) gr. 8°. Riga, N. Kymmel's Sort. 2.60

**Gothein, Geo.,** Reichst.-Mitgl. Abg., Der deutsche Aussenhandel. Materialien u. Betrachtgn. 2. Hälfte. 2 Thle. (XXIII u. S. 421—827.) Lex. 8°. Berlin, Siemenroth & Troschel. Mit Einbd.-Decke je 6.— (Vollständig: 22.— ; geb. in Leinw. 23.—)

**Haberland, Geo.,** Für das Bauhandwerk! Kritik der neuesten Gesetzentwürfe des Reichsjustizamts. (54 S.) gr. 8°. Berlin, L. Simion —.50

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. 1. Serie. Europa. Nr. 52 u. 53. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

52. Sheffield. (8 S.) —.10. — 53. Konstantinopel. (41 S.) —.55.

— dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 24. gr. 8°. Ebd.

24. Bombay. (16 S.)

**Haeseler, Dr. A.,** Der wirtschaftliche Ruin des Aerztestandes. (48 S.) gr. 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper 1.—

**Jahrbuch** (Aemter u. Beamten-Verzeichniss) der Zoll- u. indirekten Steuer-Verwaltungen des Deutschen Reiches, einschliesslich der in den deutschen Schutzgebieten vorhandenen Zollstellen u. des Grossherzogth. Luxemburg f. d. J. 1902. 17. Folge. Zusammengestellt v. Hauptzollamts-Assist. *Carl Ulr. Treu.* (VIII, 278 S.) 8°. Neubrandenburg, C. Brünslow 1.50

**Joachim, Dr. Herm.,** Staatsarchiv-Assist., Handbuch f. Wohlthätigkeit in Hamburg. (XXXI, 513 S.) gr. 8°. Hamburg, L. Gräfe in Komm. geb. in Leinw. 3.—

**Lobe, Dr.,** Landesbankdir., Die Verschuldung des ländlichen Besitzes in Folge der Erbtheilungen u. die unkündbare Rentenhypothek der Landesbank. (18 S.) gr. 8°. Düsseldorf, H. Hoch —.20

**Nossig, Dr. Alfr.,** Revision des Socialismus. 2. Bd. Das System des Socialismus. 2. Tl. (VII, 587 S.) gr. 8°. Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften 9.— ; geb. in Halbfrz. 12.—

**Pohle, L.,** Doz., Prof., Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen üb. d. gegenwärt. volkswirtschaftl. Verfassg. u. die zukünft. Handelspolitik Deutschlands. (XII, 242 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 4.80 ; geb. 5.60

**Prigge, Dr. Paul,** Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. (61 S.) Lex. 8°. Frankfurt a/M. Dr. E. Schnapper 1.60

**Puder, Dr. Heinr.,** Die Selbsthilfe der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Zolltarifvorlage. (151 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe" 1.80

**Réval, Sam.,** Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. (XXXI, 692 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 14.—

**Rode, Karl,** Zur neuen Zollvorlage. (15 S.) gr. 8°. Weimar, H. Grosse —.50

**Schneider, Herm.,** Amtsger.-R. a. D., Die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen vom J. 1901. Vorschläge zur Abänderg. u. Gegenentwurf. (80 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 1.—

**Schriften** des sozialwissenschaftlichen Vereins in Berlin, hrsg. v. Doz. *Dr. Osc. Stillich.* 2. Hft. gr. 8°. Frankfurt a. M., Dr. E. Schnapper

2. *Bergknecht Joh.,* Ferienkolonien (84 S.) 1.50

**Seust O.,** Die Metallspielwarenindustrie u. der Spielwarenhandel v. Nürnberg u. Fürth. Diss. (III, 95 S.) gr. 8°. Erlangen. (Fürth, A. Schmittner) 1.50

**Stierstorfer, Karl,** Ingen., Was fordern wir v. der Haussteuer-Revision u. was bietet uns die Regierung? (32 S.) gr. 8°. München, O. Th. Scholl —.40

**Studien,** rechts- und staatswissenschaftliche, veröffentlicht v. *Dr. Emil Ebering.* 15. Hft. gr. 8°. Berlin, E. Ebering

15. *Goto, Dr. Rokuya,* Die japanische Seeschiffahrt (XV, 81 S.) 2.80

**Studien,** züricher volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Heinr. Herkner.* 2. Hft. gr. 8°. Zürich, A. Müller's Verl.

2. *Gygax, Dr. Paul,* Kritische Betrachtungen üb. das schweizerische Notenbankwesen m. Beziehung auf den Pariser Wechselkurs. (XIII, 405 S.) 5.—

**Warschauer, Dr. Otto,** Prof., Die Reorganisation des Aufsichtsrathswesens in Deutschland. (61 S.) gr. 8°. Berlin, Freier Verlag 1.—

**Zacher,** Dr., Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 14. u. 15. Heft. Lex. 8°. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg., A. Troschel

14. Die Arbeiterversicherung in Luxemburg. (69 S.) 2.—

15. Die Arbeiterversicherung in Spanien (63 S.) 2.—

**Zusammenstellung,** systematische, der Zolltarife des In- u. Auslandes. Hrsg. im Reichsamt des Innern. E. gr. Lex. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn

E. Landwirthschaft, Nahrungs- u. Genussmittel. 2. Aufl. (XLVII, 392 S.) 3.—

## Statistik.

**Ergebnisse,** gültige, der eidgen. Volkszählung vom 1. XII. 1900. Die Gesamtbevölkerg. der Gemeinden der Schweiz. Vom statist. Bureau des eidgenöss. Departements des Innern. (In deutscher u. französ. Sprache.) (31 S.) gr. 4°. Bern, Schmid & Francke 1.—

**Mittheilungen** des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1901. 2. Lfg. gr. 8°. Bern, Schmid & Francke 1.20

2. Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern vom 1. XII. 1900. — Recensement fédéral de la population du canton de Berne au 1. XII. 1900. (II u. S. 161—264.)

— des statistischen Amtes der Stadt München. 17. Bd. 4. Hft. gr. 4°. München, J. Lindauer.

4. Jahresübersichten, Münchener, f. 1900. (II, 118 S.) 2.—

— des statistischen Bureaus des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha. Jahrgänge 1898 u. 1899. (48 u. 42 S.) gr. 4°. Gotha, E. F. Thienemann 2.—

**Mittheilungen** aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preuss. Einkommensteuer-Veranlagg. f. d. J. 1901. Im Auftrage des Hrn. Finanzministers bearb. vom königl. statist. Bureau. (III, XIV, 215 S.) Fol. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus 5.—

**Quante, Dr. Hugo,** Cand., Die Ergebnisse der Viehstatistik in den wichtigsten europäischen Ländern m. besond. Berücksicht. der deutschen Staaten. (III, 121 S.) gr. 8°. Bonn, C. Georgi 3.—

**Statistik,** österreichische. Hrsg. v. der statist. Central-Commission. 58. Bd. 5. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm.

5. Nachweisungen, statistische, üb. das civilgerichtliche Depositenwesen, die cumulativen Waisencassen u. üb. den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter (Veränderungen im Besitz- u. Lastenstande der Realitäten) im J. 1897 (II, XXXIV, 114 S.) 4.—

## Politik.

**Hubrich, Dr. Ed.,** Prof., Deutsche Worte. I. Was ist konservativ? II. Die nationale Bedeutg. des Zolltarifs. (32 S.) gr. 8°. Königsberg, Gräfe & Unzer, Buchh. —.75

**Kahl, Dr. Wilh.,** Prof. D., Die Bedeutung des Toleranzantrags f. Staat u. evangelische Kirche. [Aus: „Deutsch-evangel. Blätter".] (45 S.) gr. 8°. Halle, E. Strien 1.—

**Langwerth v. Simmern, Heinr.**, Frhr., England in Südafrika u. die grossen germanischen Weltinteressen. 2., m. e. Vor- u. e. Nachwort versch. Aufl. (XXVIII, 54 S.) gr. 8°. Wiesbaden, Lützenkirchen & Bröcking 1.20

**Mirbt, Dr. C.**, Prof., Der Toleranzantrag des Centrums. Vortrag. 2., durch e. Abwehr ultramontaner Angriffe verm. Aufl. (V, 47 S.) gr. 8°. Leipzig, Buchh. des ev. Bundes v. C. Braun —.60

**Moeller, Dr. Cajus**, Die dänische Frage. (45 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann —.60

**Russland** am Vorabend des XX. Jahrh.*,* (In russ. Sprache.) 4. Aufl. (160 S.) 8°. Berlin, H. Steinitz 2.—

## Varia.

**Bartel's P.**, Unterrichtsbuch f. Grenz- u. Steuer-Aufseher. Zum Selbstunterricht f. die aus dem Militäranwärterstande hervorgegangenen Grenz- u. Steuer-Aufseher, sowie zu deren Vorbereitg. f. die Prüfg. zum Hauptamts-Assistenten bezw. Einnehmer I. Klasse nach allgemein zugängl. amtl. Quellen bearb. v. Prov.-Steuer-Sekr. *W. Manzke*. 3. Aufl. (XXIII, 636 S.) gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 8.50; geb. in Leinw. 10.—

**Brose, Max.**, Hauptm. a. D. Biblioth., Die deutsche Kolonialliteratur im J. 1900. Sonder-Heft der Beiträge zur Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft. Hrsg. v. der deutschen Kolonialgesellschaft. Schriftleiter: *A. Seidel*. (63 S.) gr. 8°. Berlin, W. Süsserott 1.—

**Enzberg, Eug., v.**, Protest gegen Chamberlain. (1—25. Taus.) (45 S.) gr. 8°. Berlin, Fussinger —.50

**Fuchs, Herm.**, Motivia. Die Tragödie v. Konitz. Ein Traumgebilde. (65 S.) 8°. Berlin, W. Schröder —.75

**Handbuch** des Allerhöchsten Hofes u. des Hofstaates Sr. k. u. k. apostolischen Majestät v. 1902. (XXIX, 475 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, geb. in Leinw. 4.—

**Helmes, Dr. A.**, Doc., Drei Jahre Geschichte der österreichisch-ungarischen Zolltrennung 1907—1910. Eine Zukunftsvision. (56 S.) gr. 8°. Wien, J. Eisenstein & Co. 1.—

**Hindorf, Dr. Rich.**, Der landwirthschaftliche Werth u. die Besiedelungsfähigkeit Deutsch-Südwestafrikas. 3. Aufl. (88 S.) Fol. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 2.—

**Hof- u. Staats-Handbuch** des Grossherzogth. Baden. 1902. (XVI, 977 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. kart. 9.—

**Hof- u. Staats-Handbuch** des Herzogth. Braunschweig f. 1902. (VIII, 53 u. 209 S.) gr. 8°. Braunschweig, J. H. Meyer kart. 3.50; auf Schreibpap. 4.— m. dem Braunschweiger Adressbuch in 1 Bd. geb. 7.—; auf Schreibpap. 8.—

**Jahrbuch** f. den Reg.-Bez. Düsseldorf. Von Reg.-Sekr. *Rud. Harnisch*. 1902. 89. Jahrg. der alten Folge. — 9. Jahrg. der neuen Folge. (IV, 237 S.) 12°. Düsseldorf, A. Bagel kart. 2.—

**Kalender** f. den sächsischen Staatsbeamten 1902. Hrsg. v. Kanzleir. *Chr. Klötzer*, Rechn.-Insp. *Herm. Wolf*, Kontrol. *Hugo Puff* etc. (II, 170 S. m. 1 Abbildg. u. 5 Bildnissen.) 8°. Dresden, W. Baensch —.75

**Lasker, Ed.**, Aus Ed. Lasker's Nachlass. Hrsg. v. *Dr. Wilh. Cahn*. 1. Tl. 15 Jahre parlamentar. Geschichte (1866—1880.) (VI, 168 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 2.40

**Machan, Anna**, freiresign. Lehrerin, Ueber Frauenbildung u. Frauenbewegung in Kärnten zu Ende des 19. Jahrh. (VI, 304 S.) gr. 8°. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr 4.50

**Muensterberg, E.**, Bibliographie des Armenwesens. 1. Nachtrag. (Schriften der Centralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtgn. Abteilg. f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit.) (XI, 63 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1.20

**Näcke, Dr. P.**, Oberarzt Med.-R., Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. (57 S.) gr. 8°. Halle, C. Marhold 2.—

**Pape, Rich.**, Handelsk.-Sekr., Meistertitel u. Meisterprüfung (nach dem 1. X. 1901). Laufbahn u. Ausbildg. des Handwerkers bis zur Meisterstufe. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (III, 108 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.—

**Prosch, W.**, Prof., Englands Verbrechen an Transvaal u. M. Chamberlains Verleumdung der deutschen Kriegführung. (20 S.) gr. 8°. Offenbach, J. P. Strauss —.20

**Reichstags-Faulpelze** od. brauchen wir überhaupt noch e. Reichstag? Von Ebenezer Bitterklee. (24 S.) 8°. Leipzig, Alldeutscher Verlag —.30

**Rosenberger, Gg.**, Lehr., Was der Handwerker vom Gewerberecht wissen muss. (Meistertitel, Lehrlingswesen, Arbeitsverhältnis, Sonntagsruhe, Gesellen- u. Meisterprüfg., Innungen, Handwerkskammer, Gewerbegericht u. s. w.) (95 S.) gr. 16°. Würzburg, V. Bauch —.75

**Sauer, Karl**, Oberamtsricht., Der Landwirt u. das neue Prozessverfahren. Erläuterung des gesamten Civil- und Strafprozesses in Beispielen aus dem tägl. Leben, m. Mustern f. Klagen, Anträge, Gesuche u. dgl. Für Landwirte bearb. (VIII, 318 S.) 8°. Berlin, P. Parey geb. in Leinw. 4.—

**Schutz** der Ehre u. Bekämpfung des Duells. Leipziger Besprechg. am 19. X. 1901. (46 S.) 8°. Köln, J. P. Bachem —.50

**Schwartz, Dr. v.**, Gewerber., Handbuch zur Erkennung, Beurteilung u. Verhütung der Feuer- u. Explosionsgefahr chemisch-technischer Stoffe u. Betriebsanlagen (XIV, 413 S.) gr. 8°. Konstanz, E. Ackermann 8.50

**Wimpffen, Dr. Max**, Frhr. v., Zweikampf u. Wille. (III, 35 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Luckhardt —.50

**Wojuchi, Dr. Emilian**, Prof., Ueber die Emancipation der Frauen. Rectoratsrede. (31 S.) gr. 8°. Czernowitz, H. Pardini 1.—

**Wolff, Emil**, Bürgermeisterei-Beigeordn. Gewerbeger.-Vors., Der Fabrikarbeiter. Systematische Darstellg. der Rechtsverhältnisse zwischen dem Fabrikanten u. Fabrikarbeiter nach dem neuesten Stande der Gesetzgebg. bearb. 2. Aufl. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 96 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.20


**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München.**

Demnächst erscheint:

# Bau- und Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz

bearbeitet von **F. X. Oefele,** k. Regierungs-Rat in Landshut

**— Lieferung 1.** gr. 8°. (5 Bogen.) Preis **Mk. 1.80.** —

Preis des **ganzen** gegen 25 Bogen umfassenden Werkes ca. **Mk. 8.—.**
Da das ganze Manuskript vollständig vorliegt, ist eine schnelle Folge der 2. und 3. (Schluss-)Lieferung gesichert.

P. P.

Mehrfache Anfragen veranlassen uns zu der ergebenen Mitteilung, dass durch den tiefbeklagenswerten Tod des hochverdienten Herausgebers

**k. Geh. Rat Dr. J. von Staudinger**

das Weitererscheinen des seinen Namen tragenden

**Kommentar zum BGB.**

in keiner Weise in Frage gestellt ist.

Die **19. Lieferung** befindet sich im Druck und wird die Fortsetzung des **I. Bandes, Allgemeiner Teil,** erläutert von Privatdozent **Dr. Erwin Riezler,** und des **V. Bandes, Erbrecht,** erläutert von Rechtsanwalt **Dr. F. Herzfelder,** bringen.

Die Schlusslieferungen mit dem **Gesammt-Sachregister,** werden schnell folgen, sodass die Beendigung des ganzen Werkes noch im Laufe des Frühjahrs zu erwarten sein dürfte.

Hochachtungsvoll

München, Arcostr. 3.

J. Schweitzer Verlag
(Arthur Sellier)

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Das civilprocessuale Concentrationsprincip**

das Princip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebung wurzelt, Processverschleppungen zu verhüten.

(115) Von

**P. Mieck**

gr. 8°. Preis geheftet: Mk. 5.—

**Berlin W. 35.**
Karlsbad 15.

**Gose & Tetzlaff**
Verlagsbuchhandlung.

**Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.**

# DAS URHEBERRECHT

(AUTORRECHT)

AN WERKEN DER LITTERATUR UND TONKUNST

UND

# DAS VERLAGSRECHT

UNTER FORTLAUFENDER ERLÄUTERUNG DER NEUEN EINSCHLÄGIGEN REICHSGESETZE UND UMFASSENDER BERÜCKSICHTIGUNG DER BISHERIGEN PRAXIS UND WISSENSCHAFT GEMEINVERSTÄNDLICH DARGESTELLT VON

DR. JUR. LUDWIG KUHLENBECK,

RECHTSANWALT.

MIT EINEM ANHANGE:

DIE STAATSVERTRÄGE UND WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN DER AUSLÄNDISCHEN GESETZGEBUNG BETR. GEISTIGES EIGENTUM.

Preis: M. 8.—, in eleg. Halbfranzband M. 10.—.

# Soergel, Rechtsprechung 1900 1901

650 Seiten. **Gebunden M. 6.—**

Die Sammlung enthält in prägnanten, positiven Sätzen die gesamte Rechtsprechung Deutschlands.

(114) **Unentbehrlich für jeden Juristen.**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

**Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.**

# Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands.

**Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik.**

Schriften des Vereins, Band 90 bis 92.

Drei Bände. 1900. 1901. Preis 17 Mk. 20 Pf.

I. Band. 1. Die Handelspolitik der Vereinigten Staaten 1890 bis 1900. Von G. M. Fisk. — 2. Die Stellung der landwirtschaftlichen Zölle in den 1903 zu schließenden Handelsverträgen Deutschlands. Von J. Conrad. — 3. Zollpolitische Einheitsbestrebungen in Mitteleuropa während des letzten Jahrzehnts. Von E. Francke. — 4. Die deutsch-russischen Handelsverträge. Von E. Ballod. Preis 7 M. 60 Pf.

II. Band. 1. Die Agrarzölle. Von H. Dade. — 2. Der Imperialismus und seine voraussichtliche Wirkung auf die Handelspolitik des Vereinigten Königreichs. Von W. A. S. Hewins. — 3. Die englische Handelspolitik am Ende des 19. Jahrhunderts. Von R. Ratgen. — 4. Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen. Von E. Ballod. Preis 4 M. 80 Pf.

III. Band. 1. Zum Abschluß eines neuen deutsch-russischen Handelsvertrags. Von P. Arndt. 2. Die Handelspolitik des Deutschen Reiches unter Graf Caprivi und Fürst Hohenlohe (1890—1900). Von Walther Lotz. Preis 4 M. 80 Pf.

# Zolltarif, Socialpolitik, Weltpolitik.

Sonderabdruck eines auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 24. Septbr. 1901 erstatteten Referats mit mehreren Nachträgen.

Von Professor **Dr. Walther Lotz** in München.

1902. Preis 1 Mk.

BROCKHAUS'
KONVERSATIONS-LEXIKON
NEUE REVIDIERTE
JUBILÄUMS-AUSGABE
FÜNFTER BAND
ERSCHIEN
SOEBEN M. 12.

Der
Grosse Stieler
für 30 Mark!
Hand-Atlas
in 100 Karten.
50 Lieferungen
zu je 60 Pfg.
Gotha: Justus Perthes.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Die gemeinrechtliche Entwickelung
des
internationalen Privat- und Strafrechts
bis Bartolus

Erstes Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien

Von
Dr. Karl Neumeyer
Privatdozent an der Universität München

— gr. 8°. (VII, 313 S.) Broschiert M. 8.—. —

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben sind erschienen:

**Isay. — Rechtsgeschäft und wirtschaftliche Machtverschiedenheit.** Vortrag gehalten in der „Juristischen Gesellschaft" zu Berlin am 11. Januar 1902 von **Dr. Hermann Isay**, Rechtsanwalt am Kammergericht. Geh. Mk. 0,80.

**Kroschel. — Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen.** Für die Praxis dargestellt von **Dr. Th. Kroschel**, Landgerichtsrath. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. 1902. Kart. Mk. 1,80.

**Luther. — Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigenthum** vom 11. Juni 1874. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Hans Luther**, Gerichtsassessor, zur Zeit juristischem Hülfsarbeiter bei der Kaiserlichen Werft zu Kiel. 1902. Geb. in Leien Mk. 1,60.

**Über Proberelationen.** Eine Mittheilung aus der Justizprüfungskommission. Vierte, durchgesehene und vermehrte Auflage. 1902. Kart. Mk. 2,—.

**Weymann. — Das Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen, erläutert von **Dr. Konrat Weymann**, kaiserl. Regierungsrath, ständigem Mitgliede des Reichsversicherungsamts. 1902. Geh. Mk. 12,—; geb. (Halbfranz) Mk. 14,—.

# Jeder Jurist

verlange das neueste Heft vom „Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat" (herausgegeben vom Landgerichtsrat Dr. Adolf Lobe), dessen Zusendung sofort

# völlig kostenlos

durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung erfolgt, die auch für freundliche Angabe von Adressen, an die Probehefte gesandt werden können, dankbar ist.

## Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung

Theodor Weicher.

**Leipzig**, 23, Hospitalstr. 27. Gegr. 1760 in Göttingen.

## Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soeben erschienen:

# Der unlautere Wettbewerb

### erläutert durch die Rechtsprechung
**zum Reichsgesetz vom 27. Mai 1896.**

Von

**F. Birkenbihl,** Landrichter in Frankfurt a. M.

XII und 170 Seiten. Preis in biegsamem Einband Mk. 2.50.

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Gesetze hat das Wettbewerbsgesetz, seiner Eigenart entsprechend, weniger in der Wissenschaft als in der Rechtsprechung selbst seine ausgiebigste Kommentierung erfahren. Es ist daher zweifellos ein zeitgemäßes Unternehmen, wenn der vorteilhaft bekannte Verfasser in kurzen, klaren Rechtssätzen unter Wiedergabe des zu Grunde liegenden Sachverhaltes die bisher zu diesem Gesetze ergangenen Entscheidungen in übersichtlicher Weise zusammengetragen hat. Durch den Abdruck des Gesetzestextes und die streng systematische Ordnung der einzelnen Erkenntnisse unter Voranstellung von Schlagworten hat das Buch gewissermaßen die Gestalt eines Kommentars erhalten, der für den praktischen Juristen von großem Wert sein wird.

# Handelsrechtliche Rechtsprechung

## 1900—1901.

### Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt

von

**Emil Kaufmann,** Rechtsanwalt in Magdeburg.

**Zweiter Band.**

VIII und 242 Seiten. Preis in biegsamem Einband Mk. 3.50. Für die Abonnenten der Zeitschrift „Das Recht" (**nur,** wenn auf der dem Heft 3, Jahrgang 1902, für die Abonnenten beiliegenden Karte bestellt) Mk. **2.50.**

Über den ersten Band schreibt die **Badische Rechtspraxis:**

„Die Zusammenstellung verdient alle Anerkennung; sie wird bei sorgsamer jährlicher Fortsetzung ein unentbehrliches Requisit des Praktikers werden."

Der zweite Band, zeitlich an den ersten anschließend, unterscheidet sich von ihm durch eine erhebliche Vermehrung der angezogenen Zeitschriften, durch Hinzufügung der Rechtsprechung zur Gewerbeordnung und zum Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte, sowie eines alphabetischen Sachregisters.

Preis von Band I (VIII und 153 Seiten) gebunden Mk. 2.50.

**Regelmäßige Fortsetzungen kurz nach Jahresschluß.**

# DAS RECHT

„hat m. E. von allen in Deutschland erscheinenden juristischen Zeitschriften den reichsten Inhalt. Es dient der Praxis in so hervorragender Weise, wie keine andere, besonders durch die vielen vorzüglichen Aufsätze, die es bringt, und durch die zahlreichen Entscheidungen, die es mitteilt." Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. Petersen, München** (16. Okt. 1902).


Digitized by Google

# Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

**Allendorf,** Hans, Dr., aus Weißenfels. **Der Zuzug in die Städte.** Seine Gestaltung und Bedeutung für dieselben in der Gegenwart. Ein Beitrag zur Statistik der Binnenwanderungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuzugsverhältnisse der Stadt Halle a. S. im Jahre 1899.
Preis: 2 Mark 40 Pf.

**Hailer,** Dr., Hermann, **Studien über den deutschen Brot-Getreidehandel in den Jahren 1880—1899** insbesondere über den Einfluß der Staffeltarife und der Aufhebung des Identitätsnachweises.
Preis: 4 Mark.

**Huschke,** Dr., Leo in Lehesten b. Dornburg a. S. **Landwirtschaftliche Reinertrags-Berechnungen** bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb dargelegt an typischen Beispielen Mittelthüringens.
Preis: 4 Mark 50 Pf

**Klien,** Dr., Ernst, **Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.**
Preis: 6 Mark.

**Kindermann,** Dr., Carl, Professor an der Universität Heidelberg **Zwang und Freiheit, ein Generalfaktor im Völkerleben.**
Preis: 7 Mark 50 Pf.

**Koenig,** Dr., Rudolf, **Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide.**
Preis: 1 Mark 50 Pf.

**Mannheimer,** Dr., Prof. in Frankfurt a. M. **Die Bildungsfrage als soziales Problem.**
Preis: 1 Mark 50 Pf.

**Meyer,** Herbert, Dr. jur. **Entwerung und Eigentum** im deutschen Fahrnisrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts und des Judenrechts im Mittelalter.
Preis: 10 Mark.

**van Zanten,** J. H., Dr., Amsterdam. Wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Bureau und Sekretär der Arbeitskammer für die Baubetriebe in Amsterdam, **Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern.**
Preis: 7 Mark.

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

# Haftpflichtrecht und Reichsversicherungs-Gesetzgebung

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** und **Dr. jur. Rudolf Maier,**

Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin. — Rechtsanwalt in München u. Syndik. mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20**.

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W. 35.**

# Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.

**Systematisch geordnete Nachweisung des zur Zeit geltenden Reichsrechts.**

Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Herausgegeben von

**Hugo Bruhns,**

Syndikus.

8°. Gebunden in ganz Leinen Preis 2 Mk. 50 Pf.

# Zur Psychologie der Aussage.

## Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue.

Von

**Dr. L. William Stern,**

Privatdozent der Philosophie an der Universität Breslau.

. Mit 3 Bildern. Preis 1 Mk. 50 Pf.

☞ Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Franz Vahlen** in **Berlin** bei betr. Preisermässigung für Jahrbuch f. Entscheidungen des Kammergerichts.


Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, Prof. **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/4 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 4 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Gerstel, Dr. Alfred,** Der Ersatz des interdictum quod vi aut clam im neuen deutschen Rechte. gr. 8°. (41 S.) Berlin (Struppe u. Winckler) 1.50

Der Verfasser zerlegt seine Abhandlung in zwei Teile. In dem *ersten* Teile findet sich eine Darstellung der Grundzüge des Interdictum quod vi aut clam, die ohne näheres Eingehen auf die einzelnen Streitfragen die Prinzipien des römischen Rechts wiedergibt. In der *zweiten* Hälfte weist Verfasser nach, dass ein Rechtsbehelf, der sämtliche Funktionen des Interdictum quod vi aut clam enthält, im deutschen Rechte nicht existiert. Er legt deshalb dar, inwiefern sich bei dem für das Interdikt gegebenen Voraussetzungen im neuen Rechte gleiche Erfolge wie beim interdictum quod vi aut clam erzielen lassen. Die Arbeit, welche die einschlägige Literatur berücksichtigt, darf als wohlgelungen bezeichnet werden. Sch.

2. **Lande,** Landger.-R. u. Reg.-R. **Hermes,** Das allgemeine Landrecht f. die preussischen Staaten in dem seit dem 1. I. 1900 giltigen Umfang. Ausg. m. Anmerkgn. 4. Aufl. 1. Tl. (VIII, 244 S.). gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Das Allgemeine Landrecht enthält nicht nur in seinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sondern auch in zahlreichen, durch die Vorbehalte des E.-G. z. B.-G.-B. gedeckten privatrechtlichen Normen noch fernerhin geltendes Recht. Die mit der vorliegenden Lieferung beginnende 4. Auflage der rühmlich bekannten *Lande*'schen Ausgabe will das A.-L.-R. in seiner vom 1. Januar 1900 ab geltenden Gestalt, *ergänzt* durch die Nebengesetze und mit Verweisungen auf einschlägige Vorschriften, Rechtsprechung, Gesetzesmaterialien und Literatur versehen, zur Darstellung bringen. Die neue Auflage wird unter Mitwirkung von Regierungsrat *Hermes* bearbeitet. Das vorliegende Heft enthält die Publikationspatente und den I. Teil mit ausführlichem Sachregister. Das Werk wird in dieser neuen Gestalt dem preussischen Juristen und Verwaltungsbeamten treffliche Dienste leisten.

3. **Langheineken, Dr. P.,** Mathematische Bemerkungen zum bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Hft. gr. 8°. (V, 40 S.). Leipzig (W. Engelmann) 1.50

Der Verfasser ist, wie seine bisherigen Arbeiten über den Urteilsanspruch (1899) und das Potential einer materiellen Kugel (1901) beweisen, Fachmann sowohl auf juristischem als auf mathematischem Gebiete. Von seinen „Mathematischen Bemerkungen zum B.-G.-B.", deren erstes Heft vorliegt, darf man sich daher eine besondere Förderung der Gesetzesanwendung versprechen. Aus diesem Hefte seien hervorgehoben die Studien über die Berechnung der Durchschnittssumme (§ 317 II B.-G.-B.), über Minderung und Wandelung beim Kaufe, Finderlohn, Umlageverfahren bei Zahlungsunfähigkeit einzelner Gesamtschuldner, Interusurium, Hypothekeintragung vor berichtigter Löschung und Rangvorbehalt.

# Rechtsgeschichte.

**Demuth, Dr. E.,** Die wechselseitigen Verfügungen v. Todeswegen nach alamannisch-züricherischem Recht, in ihrer geschichtl. Entwicklg. bis zur Gegenwart nach den Quellen dargestellt. (X, 140 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 4.80

Die Arbeit gibt ostalamannische Belege für die Umwandlung der wechselseitigen Vergebungen unter Ehegatten in die gemeinsamen Testamente. Der Prozess ist gut verfolgt; besonders wertvoll sind die urkundlichen Belege. Auch hier erweist sich das Züricher Recht als eine sehr reiche Quelle. — Die Schrift gibt einen neuen Beleg dafür, wie wenig das gemeinschaftliche Testament auf römischem Boden gewachsen ist.

E. Mayer.

# Handelsrecht.

1. **Birkenbihl, F.,** Landricht. Der unlautere Wettbewerb erläut. durch die Rechtsprechung z. R.-G. v. 27. V. 1896. 16°. (X, 170 S.). Hannover (Helwing) geb. 2.50

Die vorliegende Ausgabe des Wettbewerbgesetzes unterscheidet sich von den sonstigen Ausgaben durch eine vollständige Zusammenstellung der zahlreichen bisher veröffentlichten Gerichtsentscheidungen. Die Urteile und Beschlüsse sind bei den einzelnen Paragraphen systematisch geordnet unter kurzen äusserlich hervorgehobenen Überschriften zum Abdruck gebracht, zumeist unter knapper Wiedergabe des zu grunde liegenden Sachverhalts. Stets sind die Zeitschriften citiert, aus denen die betreffende Entscheidung genommen ist. Einschlägige Literatur ist, abgesehen von einigen weniger bekannten Sonderaufsätzen, nicht angegeben. Das Büchlein, dessen Handhabung durch Beigabe eines kurzen Sachregisters erleichtert worden wäre, kann Juristen wie Laien vermöge seines reichen Inhalts und seiner übersichtlichen Anordnung nur empfohlen werden. Es ermöglicht insbesondere auch eine rasche Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung. Sch.

2. **Esser, Rob.,** Geh. Justizr., Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung vom 20. IV. 1892 in der Fassung am 1. I. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung, erläutert. 3. Aufl. (VIII, 136 S.). 8°. Berlin (J. Springer) kart. 2.—

Diese Handausgabe gibt nach einer längeren systematischen Einleitung gründliche und eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes. Die Neuerungen der vorliegenden 3. Auflage tragen namentlich den im E.-G. z. H.-G.-B. enthaltenen Änderungen des Gesetzes und dem Einflusse des B.-G.-B. samt seiner Nebengesetze Rechnung.

3. **Goldmann, S.,** Justizrat, Das Handelsgesetzbuch v. 10. V. 1897 (mit Ausschl. d. Seerechts) erläutert. 5/6. Lfg. gr. 8°. Berlin (Franz Vahlen) 4.—

Nach einer längeren Pause sind wiederum zwei Lieferungen dieses gründlichen und eingehenden Kommentars erschienen, die den schwierigen Abschnitt über die offene Handelsgesellschaft vom § 105 bis zum § 150 H.-G.-B. erläutern. Auch in diesem Teile des Werkes hat das einschlägige bürgerliche Recht und das Prozessrecht eine sehr sorgfältige Berücksichtigung gefunden. Der günstige Eindruck der ersten Lieferungen wird durch die letzten vollauf bestätigt.

4. **Lehmann, K.,** Prof. u. Kammerger.-R. **V. Ring,** Das Handelsgesetzbuch f. das Deutsche Reich. 1. Bd. gr. 8°. (XXIV, 716 S.). Berlin (C. Heymann) 15.—; geb. 17.50

In diesem ersten Bande (§§ 1—342) des bereits rühmlichst bekannten Kommentars zum H.-G.-B. hat Kammergerichtsrat *Ring* das Aktienrecht, Professor *Lehmann* in Rostock die übrigen Teile des Gesetzes kommentiert. Soweit die Erläuterungen von *Ring* stammen, bilden sie eine völlige Neubearbeitung seines mehrfach aufgelegten Kommentars zum Aktiengesetze. Dass *Ring* eine ausgereifte, für Theorie und Praxis gleich wertvolle Darstellung des schwierigen und wichtigen Aktienrechtes bieten werde, stand von vornherein fest. Nicht minder verdienen aber die von Professor *Lehmann* bearbeiteten Partien Anerkennung. Sie zeichnen sich durch sorgfältigste Verwertung und gewissenhafte Anführung der gesamten Literatur und Judikatur wie durch Selbständigkeit und Präzision der Darstellung aus. So bedeutet das Werk in der That eine wesentliche Bereicherung der handelsrechtlichen Literatur.

5. **Mittelstein, Dr. Max,** Oberlandesgerichts-R., Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 1. Bd. Reichsrechtliche Bestimmungen. 2. Aufl. 1/2. Lfg. (S. 1—320.) Leipzig (Rossberg & Berger) 6.—

Die beiden vorliegenden Hefte der neuen Auflage bringen nach einer systematischen Einleitung eingehende Erläuterungen zu den §§ 1—77 des Binnenschiffahrtsgesetzes. Diese Erläuterungen beruhen überall auf sorgfäl-

tigster Durcharbeitung der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung, zeichnen sich durch Klarheit der Sprache wie durch praktischen Blick aus und ziehen auch die einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze, namentlich des B.-G.-B., des H.-G.-B. und der Gewerbeordnung in den Kreis der Darstellung.

6. **Parisius, Ludolf** u. **Hans Crüger.** D. Reichsges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachreg. 6. Aufl. bearb. v. *H. Crüger*. 16°. (140 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.25

Die bekannte kommentierte Textausgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ist nunmehr in 6. Auflage erschienen. Der neuen Auflage ist die Fassung zu Grunde gelegt, wie sie aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt von 1898 Nr. 25 (ausgegeben am 14. Juni 1898) sich ergibt. Dabei sind die Änderungen, welche das Gesetz von 1892 durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 erfahren hat, durch den gesperrten Satz kenntlich gemacht. Die Hinweise in den Anmerkungen beziehen sich stets auf die neue vom 1. Januar 1900 ab geltende Fassung der verschiedenen Reichsgesetze. Dem Büchlein ist eine kleine Einleitung beigegeben, welche die Geschichte des Gesetzes und die Stellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Gesellschaftsrecht darstellt. Ein Sachregister erleichtert die Handhabung des gut ausgestatteten Werkchens. Sch.

## Civilprozess- mit Vollstreckungsrecht.

1. **Berger, Dr. Vict.,** Rechtsanw., Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. VII. 1878. Handausg. m. erschöpf. Wiedergabe der einschl. gerichtl. Entscheidgn., insbesondere derjenigen des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte. (XII, 98 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 1. 80

Dieser inhaltsreiche Handkommentar der Rechtsanwaltsordnung gibt eine Übersicht über die gesamte einschlägige Rechtsprechung, insbesondere des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte. Auch die Gesetzesmaterialien und die Literatur sind sorgfältig verwertet. Das hübsch ausgestattete, preiswerte Buch darf bestens empfohlen werden.

2. **Betzinger, B. A.,** Oberlandesger.-Rat, Übersichtstabellen zum Zwangsversteigerungsgesetz v. 24. III. 1897 unt. Berücksichtigung der Ausführungsbestimmgn. f. Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. Elsass-Lothringen. Karlsruhe (J. Lang) —.60

Oberlandesgerichtsrat *Betzinger*, der vor kurzem in einer Güterrechts-Tabelle zum B.-G.-B. eine vergleichende Übersicht der ehelichen Gütersysteme des B.-G. B veröffentlichte, hat es nunmehr auch unternommen, die Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes in Tabellen darzustellen. In den ersten drei Tabellen ist der Gang des Verfahrens behandelt und in vier parallellaufenden Spalten bei den einzelnen Verfahrensabschnitten die Thätigkeit und Rechtsbehelfe des Gläubigers, die Thätigkeit des Vollstreckungsgerichts, bezw. Vollstreckungsnotars, die Thätigkeit und Rechtsbehelfe des Schuldners und die Thätigkeit und Rechtsbehelfe Dritter angegeben. Dabei sind die Ausführungsgesetze der grösseren Bundesstaaten berücksichtigt. Die hier gewählte synoptische Darstellungsweise, welche das praktische Ineinandergreifen und die Tragweite der keineswegs einfachen Gesetzesbestimmungen graphisch vor das Auge führt, dürfte sich nicht nur für das Studium besonders dienlich erweisen, sondern auch dem Praktiker Anregung und Förderung bieten. Sch.

3. **Klein, Dr. Frz.,** Sektionschef im österr. Justizminist., Zeit- u. Geistesströmungen im Prozesse. gr. 8°. (36 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1.—

Der Vater des neuen österreichischen Civilprozesses hält in diesem Vortrag (Gehestiftung 1901) zwar unverkennbar eine oratio pro domo, aber eine geistvolle und lehrreiche. Seine statistischen Mitteilungen ergeben, dass der neue österreichische Prozess eine ungleich raschere Streiterledigung bewirkt als der deutsche. Ist diese Beschleunigung, wie *Klein* versichert, ohne Verschlechterung der Qualität erzielt worden, so wird das österreichische Verfahren der von vielen Seiten geforderten Neugestaltung des deutschen Civilprozesses in wesentlichen Punkten zum Vorbilde dienen müssen.

4. **Moeller, Rob.,** Geh. Justizrat, Reform d. Civilprozessordnung. Beiträge und Vorschläge. 8°. (VIII, 102 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 2.—

Seitens der Mehrzahl der deutschen Juristen ist die Reformbedürftigkeit unserer gegenwärtigen Civilprozessordnung wiederholt anerkannt worden. In einer Reihe von Schriften haben Rechtslehrer wie Praktiker auf die wunden Punkte unseres Prozessverfahrens hingewiesen und Vorschläge zu ihrer Besserung dargelegt. Auch die vorliegende Studie will einen Beitrag zur künftigen Reform der Civilprozessordnung bieten. Die Schrift greift fünf Punkte des gegenwärtigen Verfahrens

als besonders reformbedürftig heraus, bespricht ihre Unzulänglichkeit in ausführlicher, klarer und wohlbegründeter Darstellung und bringt eine Reihe von Vorschlägen zur Besserung des gegenwärtigen Rechtszustandes. Die Vorschläge beziehen sich insbesondere auf Verminderung der langen Dauer der Prozesse, Beseitigung der Abfassung eines Thatbestandes im Urteile, Abänderung der Formalien bei Einlegung von Rechtsmitteln, Gleichstellung der Parteien im Kontumazialverfahren und Umgestaltung des Revisionsverfahrens. Mögen auch einzelne Punkte des Werkchens, wie z. B. die Erhöhung der Revisionssumme auf 2000 Mk. und die Schaffung einer zweiten Revisionsinstanz neben dem Reichsgericht für die unbedeutenderen Prozesse, nur geteilten Beifall finden, so bietet doch die vorliegende Schrift infolge der reichen Fülle ihres Inhalts so viel Beachtenswertes, dass sie bei einer künftigen Revision der C.-P.-O. nicht ausser acht gelassen werden kann. Sch.

5. **Pfafferoth, C.**, Geh. Kanzleir., Die deutschen Gerichtskostengesetze in der Fassung v. 1898. Textausg. m. Anmerkgn. u. Kostentabellen. 2. Aufl. 12°. (VIII, 112 S.). Berlin (C. Heymann) geb. in Leinw. 1.—

Eine von berufenster Seite herausgegebene, trefflich ausgestattete Handausgabe der Kostengesetze mit zuverlässigen Erläuterungen und Kostentabellen.



6. **Proberelationen, über.** Eine Mitteilung aus d. Justizprüfungskommission. 4. Aufl. 8°. (101 S.). Berlin (Franz Vahlen) kart. 2.—

Das vorliegende Werkchen, das sich auf eine reiche Erfahrung gründet, will dem jungen Juristen eine Anleitung zur Abfassung von Referaten und Voten bieten. Dementsprechend wurden zunächst die am häufigsten bei Anfertigung solcher Arbeiten vorkommenden Fehler in einer kurzen Darstellung von allgemeinen Gesichtspunkten aus besprochen. Daran reiht sich eine Sammlung von Beispielen, welche den angehenden Praktikus über alles belehrt, was bei Ausarbeitung einer brauchbaren Arbeit zu vermeiden ist. Das Büchlein darf den Referendaren und Rechtspraktikanten als ein vorzügliches Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die grosse juristische Staatsprüfung warm empfohlen werden. Sch.

7. **Rintelen jun., Ant., Dr.**, Berufungsgrund u. Berufungsantrag nach dem neuen österreichischen Civilprozessrecht. gr. 8°. (X, 132 S.). Wien (Manz) 2.80

Die Abhandlung (Grazer Habilitationsschrift) hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Wesen der Berufung des neuen österreichischen Civilprozesses zu untersuchen. Sie behandelt nach kurzen rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Vorbemerkungen in gediegener, anschaulicher Darstellung zuerst den Berufungsgrund und hierauf den Berufungsantrag. Der Schlussabschnitt betrifft Besonderheiten des Eheprozesses.

# Urheber- und Verlagsrecht.

**Materialien** zu einer Neu-Gestaltung des Ges. betr. d. Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste. Hrsg. v. d. „Werkstatt der Kunst". 8°. (92 S.) München (Vlg. d. „Werkstatt d. Kunst"). —.80

Den breitesten Raum der vorliegenden Schrift nimmt der Abdruck der zur Zeit geltenden, auf den Kunstschutz bezüglichen deutschen Gesetze und internationalen Verträge ein. (Der bereits seit zwei Jahren ausser Kraft getretene Vertrag mit der Schweiz ist wohl nur aus Versehen aufgenommen.) An das Gesetz vom 9. Januar 1876 schliesst sich ein dem „Berliner Kunstherold" entnommener Bericht über das Ergebnis der Verhandlungen der vom Vorstand der Allgemeinen Deutschen Kunstgenossenschaft eingesetzten Kommission zur Beratung des Urheberrechts nebst den Vorschlägen dieser Kommission zur Neugestaltung des Gesetzes an. Hervorzuheben ist hauptsächlich das Bestreben, zwischen dem höchst persönlichen Urheberrecht und dem übertragbaren Nachbildungsrechte eine scharfe Grenze zu ziehen. Dabei ist aber in § 1 der Vorschläge „Urheberschaft" und „Urheberrecht" verwechselt; dass die Urheber*schaft* unveräusserlich ist, bedürfte doch kaum eines gesetzlichen Ausspruchs. Weitere Änderungen werden bezüglich der §§ 2, 4, 5 (Eingang), 6, 8, 9, 11, 16 gewünscht. Insbesondere soll das Gebiet der erlaubten Nachbildung (§ 6) namhaft eingeschränkt werden (Nr. 2 soll ganz wegfallen, die Nachbildung von Werken, die auf oder an Strassen oder öffentlichen Plätzen sich befinden, soll nur mehr soweit statthaft sein, als das Kunstwerk nur nebensächlicher Bestandteil der Darstellung der Strasse, des Platzes ist etc.). Zum Schlusse finden sich in der Schrift Wünsche über die Regelung des Kunstverlagsrechtes und ist im Zusammenhange damit das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 abgedruckt.

# Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Engelmann, Dr.**, Staatsanw., Uebersichtl. Zusammenstellg. der preussischen Verordnungen über die bedingte Begnadigung u. die Mitteilungen der Justizbehörden in Straf-, Ehe- u. Entmündigungssachen einschliesslich der Verordnungen über das Strafregister. Ein Nachschlagebuch f. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft. 8°. (VI, 98 S.). Breslau (W. Koebner) 2.—

Der ausführliche Titel lässt den Inhalt der Schrift vollständig erkennen und es ist nur beizufügen, dass im zweiten Teil, welcher die Verordnungen über die Mitteilungen der Justizbehörden enthält, auch die Sonderbestimmungen für den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau Aufnahme gefunden haben. Die einschlägigen Vorschriften sind sehr übersichtlich geordnet; ihre Auffindung wird durch ein alphabetisches Sachregister noch weiter erleichtert. Das Büchlein wird sicher den preussischen Richtern und Staatsanwälten gute Dienste leisten.

2. **Friedmann, Dr. Otto,** Prof. Das Recht der Wahrheit und der Schutz des guten Namens vom legislativen Standpunkt. Ein Vortrag. gr. 8°. (49 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.20

Vorliegender Vortrag, den Verfasser in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 18. Mai 1901 hielt, behandelt ein Problem aus dem Gebiete des Injurienrechts: Die Frage nach dem Rechtsschutz gegen unerweisliche beleidigende Nachreden. Es gelangt die eigentümliche Erscheinung zur Darstellung, dass, wo das Recht die Wahrheit zu sagen anerkannt erscheint, die Gesetzgebungen unseres Kulturkreises dennoch in weitgehendem Masse öffentliche Bestrafung ohne Beweis der Unwahrheit des Vorgebrachten und ohne Beweis des bösen Glaubens, ja sogar ohne Zulassung eines Gegenbeweises des guten Glaubens eintreten lassen. Verfasser sucht den Zusammenhang dieser Erscheinung mit den tiefliegenden Gebrechen des modernen Injurienrechts darzuthun und bringt Vorschläge zu einer befriedigenden Lösung des Problems. Die Arbeit bewegt sich naturgemäss vorzugsweise auf dem Gebiete des Strafrechts und insbesondere des österreichischen Kriminalrechts. Eine Heranziehung des Privatrechts war nur in einzelnen Beziehungen veranlasst.

Sch.

3. **Friedmann, Dr. Otto,** Prof., Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Pressrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form e. Gesetzentwurfes m. Begründg. gr. 8°. (XIII, 242 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 5.40

Die zunächst den österreichischen Verhältnissen angepasste Schrift verdient vermöge der eingehenden Behandlung einer Reihe von Fragen, deren Bedeutung über die Grenzen eines bestimmten räumlichen Rechtsgebietes hinausragt, das Interesse auch der deutschen Juristen. Die vom Verfasser vorgeschlagene Neuregelung der persönlichen und sachlichen Haftung für den Inhalt der Druckschriften, sowie des eigenartigen Verfahrens in Presssachen soll in erster Linie die Presse „von den Fesseln, welche eine freie Bewegung und eine gesunde Entwicklung derselben hemmen, möglichst befreien". Verfasser verkennt nicht, dass anderseits auch die „wirksame Bekämpfung der spezifischen Missbräuche, welche das moderne Presswesen mit sich gebracht hat", eine legislative Aufgabe von grosser Bedeutung ist; er will hier der künftigen Reform des allgemeinen Strafrechts nicht vorgreifen, glaubt jedoch, dass jene Schranken der freien Entwicklung, die er beseitigt haben will, als Garantie gegen wahrhaft schädliche Pressprodukte sich bisher durchaus nicht erwiesen haben. Dem eigentlichen Gesetzentwurf, der sich sowohl auf das materielle Pressrecht, als auch auf das Verfahren in Pressstrafsachen bezieht, dem jetzt schon die österreichische St.-P.-O. ein eigenes (das 27.) Hauptstück widmet, geht eine allgemeine, die leitenden Gesichtspunkte aufstellende Begründung voraus; eine besondere Begründung der einzelnen Vorschriften folgt nach. Hervorzuheben ist: der Begriff der Druckschrift und des Presswerkes soll ziffernmässig abgegrenzt werden, so dass nur Erzeugnisse, von welchen mehr als hundert Exemplare gemeinsam hergestellt werden können, darunter fallen; der Begriff „verantwortlicher Redakteur" soll genau bestimmt und dabei auf die thatsächliche Funktion, nicht auf die Benennung das Hauptgewicht gelegt werden; die Berichtigungspflicht soll bei erweislicher Unwahrheit der Berichtigung wegfallen; die Beschränkung des Verkehrs mit Druckschriften soll vermindert, die Entziehung des Postdebits durch das Verbot der weiteren Verbreitung künftiger Nummern ersetzt werden. Besonders beachtenswert sind die Vorschläge bezügl. der üblen Nachreden, welche teils auf eine Einschränkung, teils auf eine Erweiterung des Schutzes abzielen. Als Thatort bei Pressdelikten soll für das subjektive Verfahren ausschliesslich der Erscheinungsort, für das objektive auch der Verbreitungsort gelten u. s. f.

4. **Gerland, Heinr.**, Die Geldfälschungsdelicte des deutschen Str.-G.-B. gr. 8°. (181 S.). Stuttgart (Im Handel nicht erschienen.)

Die vorliegende Arbeit, welche als Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg eingereicht wurde, ist nicht die erste wissenschaftliche Kundgebung des Verfassers; denn wir begegneten seinem Namen schon früher einmal in der Zeitschrift „Der Gerichtssaal" und konnten uns damals schon seiner ausgesprochenen Begabung freuen. Gerlands Dissertation ist wohl die ausführlichste Darstellung der Lehre von den Münzdelikten nach geltendem deutschen Strafrechte. Verfasser will zunächst die juristische Natur der Geldfälschungsdelikte und ihre Stellung im System bestimmen. Dabei geht er aus von dem Begriffe der Verbrechensobjekte überhaupt. Das Recht erhebt Lebensthatbestände zu Rechtsthatbeständen. Die hierdurch geschaffene Rechtsordnung, ein Gesamtzustand oder eine *Rechtseinrichtung*, setzt sich zusammen aus einer Menge von Einzeleinrichtungen. Diese „Rechtseinrichtungen" sind die eigentlichen Objekte der Rechtsverletzungen. So hat das Recht auch Rechtseinrichtungen bezüglich der Beschaffenheit der Cirkulationsmittel (des Geldes und der ihm gleichgestellten Papiere) getroffen. Diese Rechtseinrichtungen sind die Angriffsobjekte bei den Münzdelikten. Letztere müssen daher im System eine besondere Stellung einnehmen, sie bilden insbesondere nicht eine gemeinsame Gruppe mit den Urkundenverbrechen, die gegen die Rechtseinrichtung des Verkehrs mit Schriftstücken verstossen. Die sämtlichen Geldfälschungsdelikte teilt Gerland in drei Hauptgruppen ein: Entstehungsdelikte (das sind die auf fälschliche Herstellung oder Verfälschung gerichteten), Begebungsdelikte (Verbreitung der Falsifikate) und Vorbereitungsdelikte (Anfertigung von Formen u. dgl.). Auf Grund dieser Einteilung werden dann die einzelnen Merkmale der Münzdelikte einer scharfsinnigen Erörterung unterzogen, wobei Verfasser in ausgedehntem Masse die vorhandene Literatur benutzt und auch die älteren deutschen Gesetzgebungen, sowie ausländisches Recht mit heranzieht. Den Schluss der wertvollen Arbeit bilden Bemerkungen de lege ferenda.

5. **Klatt, O.**, Kriminalinspektor, Die Körpermessung d. Verbrecher nach Bertillon u. d. Photographie als d. wichtigsten Hülfsmittel d. gerichtl. Polizei, sowie Anleitung z. Aufnahme v. Fussspuren jeder Art. gr. 8°. (82 S. mit zahlreichen Abb. im Text u. 21 Tafln.) Berlin (J. J. Heine) 2.80

Jeder moderne Kriminalist weiss im Allgemeinen, welch' grossen Wert die Photographie und die Körpermessung der Verbrecher für die Lösung der oft so wichtigen Aufgabe der Identifizierung von Verbrechern hat und welch' hervorragenden Dienst die Bertillon'sche Methode der Strafrechtspflege leistet. Dagegen ist die Art und Weise der Verwendung der Photographie und das Verfahren bei der Körpermessung und der Verwertung ihrer Ergebnisse im Einzelnen wohl nur Wenigen von denen, die nicht selbst unmittelbar damit sich zu befassen haben, bekannt. Verfasser gibt nun in der vorliegenden Schrift über diese ihm als Fachmann ganz besonders geläufigen Dinge eine eingehende, durch zahlreiche Abbildungen und viele dem Leben entnommene Beispiele unterstützte Belehrung. Wir erfahren daraus u. A. die Einrichtung der sog. Verbrecheralbums, die Beschaffenheit der Messgeräte und die verschiedenen Messungsarten, die Vorgänge bei Feststellung der Augenklasse und bei der Beschreibung des Körpers im Übrigen, die Einrichtung der Messkarte und des Schrankes zur Registrierung derselben u. s. f. Die Schrift eignet sich u. A. auch zur Benützung beim Unterricht über Kriminalistik.

6. **Stern, L. William**, Privatdozent, Zur Psychologie d. Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue. gr. 8°. (56 S. m. 3 Bildern). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Die Thatsache, dass die Aussagen von Zeugen, selbst wenn diese in geistiger Beziehung und in Ansehung ihrer Wahrheitsliebe das Durchschnittsmass überragen, von der objektiven Wahrheit oft stark abweichen, so dass bei Widersprüchen innerhalb der Zeugenaussagen und bei Angaben, die sich als unwahr erweisen, durchaus nicht immer an eine bewusst falsche Aussage, an Meineid zu denken ist, kennen wir längst. Bisher aber war man zu einer wissenschaftlichen Methode der Beobachtung solcher Abweichungen und ihrer Ursachen noch nicht gelangt. Verfasser ist nun der Erste, der sich methodische Forschungen auf diesem Gebiete zur Aufgabe gestellt hat; das Ergebnis derselben ist in der vorliegenden Schrift zusammengefasst. Bei seinen Experimenten ging er folgendermassen vor: Er liess eine grössere Anzahl von meist jüngeren, durchweg den gebildeten Ständen angehörigen Personen beiderlei Geschlechts drei gedruckte Schwarz-Weiss-Bilder, deren Reproduktionen der Schrift beigefügt sind, $^3/_4$ Minuten lang betrachten. Dann mussten diese Personen die Bilder sofort beschreiben. Innerhalb der folgenden drei Wochen veranlasste er dieselben zu Wiederholungsangaben über das Geschene und zuletzt liess er einen Teil von ihnen nach einer Reihe von Wochen die

Bilder nochmals aus dem Gedächtnisse beschreiben und dabei Dasjenige unterstreichen, was sie eventuell vor Gericht beschwören könnten. Wie nicht anders zu erwarten, enthalten diese Aussagen bald mehr, bald weniger Abweichungen von den zu beschreibenden Bildern und die Fehlerhaftigkeit nimmt mit der Länge des Zeitraums zwischen Wahrnehmung und Aussage kontinuierlich zu. Verfasser gibt eine detailierte Fehlerstatistik, teilt die Fehlerarten in verschiedene Gruppen ein und bespricht dann in eingehender, überzeugender Darstellung die Fehlerquellen, die teils in der Auffassung, teils in der Erinnerung liegen. Die Erinnerungsfehler führt er auf einen Mangel im Willen zurück und glaubt, dass eine in den Schulen zu treibende systematische Erinnerungspädagogik hier zum Teil Wandel schaffen könnte. Verfasser verhehlt sich nicht, dass zu abschliessenden Urteilen über die für den Juristen an das gewonnene Resultat sich knüpfenden Schlussfolgerungen das vorliegende Material noch nicht ausreicht und begnügt sich einstweilen mit der Formulierung einzelner besonders wichtiger Probleme. Es ist zu wünschen, dass auf dem vom Verfasser in dankenswerter Weise gezeigten Wege fort und fort neue Untersuchungen angestellt werden, damit eine möglichst sichere Grundlage für die Beurteilung von Zeugenaussagen gewonnen wird. Die Bedenken, welche Erfahrungen der gedachten Art wachrufen, sind nicht gering; der Jurist darf sich ihnen nicht verschliessen. Da wir aber im Prozesse auf den Zeugenbeweis nicht verzichten können, wird es von höchster Wichtigkeit sein, der Erkenntnis der Bedingungen näher zu kommen, unter welchen die Aussagen geistig und sittlich normaler Menschen für zuverlässig erachtet werden können.

## Kolonial- und Völkerrecht.

**Gareis, Dr. Karl,** Geh. Justizr. u. Prof., Deutsches Kolonialrecht. Mit einer Karte und mit alphabet. Sachregister. 2. Aufl. gr. 8°. (XI, 238 S.). Giessen (Emil Roth) 4.—; geb. 5.—

Diese Neuauflage, die gegenüber der 1. Auflage (1889) sich als ein völlig neues Werk darstellt, ist im Untertitel zutreffend bezeichnet als „eine orientierende Schilderung der aussereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches und Darstellung ihrer Rechtsordnung nebst dem Text und Erläuterungen der diese Schutzgebiete betreffenden Gesetze und kaiserlichen Verordnungen".

Wenn hiernach das Buch auch die häufig sich ändernden Erlasse der Gouverneure programmgemäss nicht wörtlich wiedergibt, sondern nur in den meisten Fällen andeutet, so bietet es doch vollständig die reichsgesetzlichen Vorschriften und kaiserlichen Verordnungen in ihrer neuesten Fassung mit angemessenen Erläuterungen und eine übersichtliche systematische Darstellung des Kolonialrechtes nebst geschichtlichem und statistischem Material sowie eine eingehende Darstellung der Verhältnisse der christlichen Missionen in den Schutzgebieten.

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Laband, Dr. Paul,** Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. neubearbeitete Aufl. 4 Bde. gr. 8°. (XII, 501, 296, 500, 608 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 45.—; geb. 55.—

Eines der hervorragendsten Werke der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur ist in neuer Auflage erschienen. Dieses hochbedeutsame Ereignis auf dem Büchermarkte ist freilich naturgemäss für die Wissenschaft nicht mehr epochemachend, wie es das Erscheinen der ersten, oder hochinteressant, wie es das Erscheinen der zweiten Auflage seinerzeit gewesen war. Denn schon seit der 2. Auflage (1888/91) ist das Werk in seiner Anlage und in seinen wissenschaftlichen Individualzügen tief einschneidenden Veränderungen nicht mehr unterworfen worden. Aber das der deutschen Wissenschaft so vertraute Werk ist von seinem Urheber stets gewissenhaft auf jener Höhe erhalten worden, auf die er es erhoben hatte, ist heute noch, wie seit Jahrzehnten, die beste Bearbeitung des Reichsstaatsrechtes. Der vierten Auflage war die Aufgabe gestellt, das reiche Material, das sich in Gesetzgebung, Judikatur und Literatur seit 1895 angehäuft hat, teils in Noten und kleineren Modifikationen und Zusätzen, teils in umfangreichen Veränderungen und Ergänzungen einzuarbeiten, namentlich aber die Darstellung der einzelnen Verwaltungszweige einer gründlichen Umarbeitung zu unterwerfen, die da und dort als Neubearbeitung bezeichnet werden kann. So ist das ewig junge Werk wiederum aufs beste gerüstet, in Praxis und Theorie, Politik und Journalistik tausendfältige Dienste zu leisten.

Äusserlich ist eine Veränderung insofern eingetreten, als das Werk „zu grösserer Be-

quemlichkeit des Gebrauchs“ in vier Bände geteilt wurde, von denen je zwei einem Bande der 2. und 3. Auflage entsprechen. Wem es, wie uns, bequemer ist, mit den gewohnten zwei, wenn auch stärkeren Bänden zu arbeiten, von denen der eine die allgemeinen Lehren des Verfassungsrechts, der andere die einzelnen Verwaltungszweige umfasst, für den fügen wir an, dass durch das Zusammenbinden von je zwei Bänden (verschiedener Schnitt empfehlenswert!) immerhin noch handliche Bücher entstehen; die beiden Bände werden ungefähr ebenso stark, wie die der 2. und 3. Auflage.

2. **Layer, Dr. Max**, Prinzipien des Enteignungsrechtes (Staats- u. völkerrechtl. Abhdlgn. Bd. III.) gr. 8°. (XVIII, 660 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—

Der Verfasser, k. k. Bezirkskommissär in Graz, hat sich die Aufgabe gestellt, die hauptsächlichsten Erscheinungen des Enteignungsrechtes in juristisch-dogmatischer und rechtsvergleichender eingehender Erörterung darzustellen. Gerade bei diesem Rechtsinstitute, dessen positive Ausgestaltung im Rechte der verschiedenen Staaten in den Grundzügen bekanntlich eine bemerkenswerte Übereinstimmung zeigt, ist eine solche Arbeit besonders dankenswert. Mit grossem Verständnis, unermüdlichem Fleisse und bestem Erfolge hat der Verfasser seine schwierige Aufgabe gelöst, wenn auch selbstverständlich bei einer zusammenfassenden Verarbeitung des Rechtes so zahlreicher Staaten für alle Spezialrechte absolute Zuverlässigkeit des Gebotenen in allen Einzelheiten billiger Weise nicht erwartet werden darf. Der überreiche Stoff ist, wie folgt, gegliedert: Begriff und Wesen der Enteignung. Abgrenzung des Begriffs von verwandten Rechtsinstituten. Die Elemente des Enteignungsrechtes und ihre historische Entwicklung. Die Grundlagen des modernen Enteignungsrechtes. Der Rechtsgrund des Enteignungsrechtes (das öffentliche Interesse). Subjekte des Enteignungsrechtes und ihre Rechtsstellung. Die Entschädigung. Objekte der Enteignung. Wirkungen der Enteignung.

3. **Nöll, F.**, Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat, Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894. 4. Aufl. gr. 8°. (XII, 557 S.). Berlin (C. Heymann) 10.—; geb. 11.—

Ein Buch, das seit 1894 vier Auflagen erlebt hat, ist in der Feuerprobe der Praxis bewährt befunden worden. In der That hat das wichtige preussische Gesetz über die Kommunalabgaben, das auch für andere Staaten vorbildlich ist, hier eine praktisch sehr brauchbare, gründliche und gediegene Kommentierung erfahren, in der bei geeigneten Fragen auch selbständige und eingehendere wissenschaftliche Erörterungen geboten werden. Erwähnenswert ist, dass viele noch nicht veröffentlichte Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts benützt sind. Gegenüber der 3. Auflage haben sich fast überall sehr beträchtliche Ergänzungen und mehrfach Neubearbeitungen einzelner Teile nötig erwiesen. Im Interesse der Übersichtlichkeit sind die Erläuterungen den einzelnen Stichworten des Gesetzes, der Ausführungsanweisung und der weiteren Anlagen adnumeriert, aber auch innerhalb dieser Begrenzung möglichst systematisch geordnet. Das Werk wird zweifellos seinen ehrenvollen Platz in der Reihe der preussischen Gebrauchsbücher behaupten.

4. **Sammlung** von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialerlassen für bayerische Polizeiorgane. Zweiter Nachtrag mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister zu beiden Nachträgen. 8°. (S. 89—158) München (J. Schweitzer) —80

Durch diesen weiteren Nachtrag wird diese bekannte praktische offizielle Sammlung in erwünschter Weise evident gestellt.

5. **Windisch, Dr. Karl**, Wein-Gesetz. Ges. betr. d. Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. Mai 1901. Vom technischen Standpunkte, insbesondere zum Gebrauche f. Praktiker erläut. 8°. (XI, 154 S.). Berlin (P. Parey) geb. 4.—

Diese Bearbeitung des neuen Weingesetzes stellt die juristischen Partien des Stoffes mehr in den Hintergrund, indem es sie nur kurz behandelt, und wendet das Hauptaugenmerk der Aufgabe zu, den Praktikern auf dem Gebiete des Weinbaues und Weinhandels durch eingehende Erörterung der technischen Gesichtspunkte zu dienen und die Wirkungen darzulegen, die das neue Gesetz auf die Technik der Weinbereitung voraussichtlich äussern wird. Dieser Zweck ist an sich schon ein löblicher; die hier gebotene objektive und sachverständige Verwirklichung desselben durch den Vorstand einer staatlichen önochemischen Versuchsstation wird aber auch für sonstige Interessentenkreise, wie Verwaltungs- und Justizbeamte, Rechtsanwälte, Nahrungsmittelchemiker etc. sich nützlich erweisen und sei ihnen daher namentlich zur Information über die technische Seite der in Betracht kommenden Verfahren der Kellerwirtschaft empfohlen.

6. **Wirschinger, L. F.**, Bez.-Amtmann, Das Jagdrecht des Königr. Bayern. Für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz

system. bearbeitet 3. (Schluss) Lfg. gr. 8°. (S. 161—425). München (J. Schweitzer) 3.80
cplt. ungebunden 6.80
geb. in Ganzleinen 8.—

Das auf S. 526 und 583 des vorigen Jahrgangs besprochene und warm empfohlene Werk ist nunmehr zum Abschlusse gelangt. Das Buch ist zweifellos die wertvollste, ja die einzige erschöpfende Bearbeitung des bayerischen Jagdrechtes. Sie verdient die Beachtung weitester Kreise.

# Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Haas, J.,** Oberlandesger.-Rat. Komment. z. Gewerbegerichtsgesetz i. d. Fassg. d. Bekanntmchg. v. 29. Sept. 01. Nebst 3 Beilagen: 1. Die f. d. Verfahr. v. d. Gewerbegerichten geltenden Bestimmgn. d. C.-P.-O. u. d. Gewerbegerichtsges. 2. Die f. Preussen erlassenen Ausführungsbestimmgn. 3. Text d. Ges. v. 30. Juni 01. 2. Aufl. gr. 8°. (VIII, 323 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 6.—; geb. 7.—

Bei der ausführlichen Kommentierung des Gesetzes ist die neue Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur in genügendem Masse zur Verwertung gelangt; der Abdruck der für das Verfahren vor den Gewerbegerichten geltenden Bestimmungen, wobei die Abänderungsvorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes in die allgemeinen Bestimmungen der C.-P.-O. eingereiht wurden, und überall auf die Bemerkungen des Kommentars verwiesen wurde, hat wohl für das regelmässige Verfahren vor den Gewerbegerichten weniger Bedeutung als für eine Vergleichung der Vorschriften des ordentlichen Prozesses mit den abweichenden Bestimmungen des Gewerbegerichtsprozesses, welche vielleicht die Einführung der bewährten Grundsätze des letzteren in die dazu geeigneten Prozesse vor den ordentlichen Civilgerichten erleichtern könnte.

Im zweiten Anhange sind die für Preussen erlassenen Ausführungsbestimmungen aufgenommen; Anerkennung verdient das äusserst genau ausgearbeitete alphabetische Register, bei welchem nur die alphabetische Ordnung der Unterabteilungen bei den einzelnen Stichworten zu wünschen wäre. Im Ganzen werden in der Ausgabe die sozialpolitischen Absichten des Gewerbegerichtsgesetzes, insbesondere die einigende und gutachtliche Thätigkeit der Gewerbegerichte weniger gewürdigt als die formale Seite des Prozessrechtes. M.

2. **Hirsekorn, Dr. S.** Das Gewerbegerichtsgesetz v. 29 VII. 1890/30. VI. 1901. In d. v. 1. Jan. 02 ab geltend. Fassg. d. Bekanntmachg. v. 29. IV. 01. kl. 8°. (VIII, 148 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 2.20.

Die Ausgabe berücksichtigt auf das Eingehendste die Verhandlungen der Kommission und des Plenums des Reichstags zur letzten Novelle, sowie die preussischen Ausführungserlasse, dagegen ist die Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht zur Erläuterung verwertet. Im Register wäre eine genauere Spezialisierung bei einzelnen Schlagwörtern geboten gewesen, u. A. bei den Wörtern: Arbeiter, Arbeitgeber, Gericht (ordentliches), Vorsitzender des Gewerbegerichts. M.

3. **Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Reg.-Rat. Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund d. Reichsges. v. 26. Juli 1897. 3. Aufl. gr. 8°. (VIII, 383 S.). Berlin (C. Heymann) 4.—; geb. 5.—

Dieser interessante und praktisch so bedeutsame Ausschnitt aus dem neuesten Reichsgewerberecht ist hier namentlich denjenigen Interessenten der Handwerksorganisation und des Lehrlingswesens in guter und verlässiger kommentatorischer Bearbeitung zugänglich gemacht, die einen grossen neuen Kommentar zur Gewerbeordnung oder das umfangreiche *Nelken*'sche Werk über die Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze nicht besitzen. Dass für eine solche Sonderausgabe ein Bedürfnis besteht, beweist die Thatsache, dass *Hoffmanns* Buch schon nach so kurzer Frist in 3. Auflage vorliegt.

4. **Mugdan, L.,** Stadtrat und **W. Cuno,** I. Bürgermeister zu Hagen i. W., Gewerbegerichtsgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Text-Ausgabe mit Anmerkungen u. Sachregister. 5. Aufl. gr. 16°. (245 S.) Berlin (J. Guttentag) geb. 2.—

Erfreulicher Weise hat die neue Auflage mit Erfolg darnach gestrebt, den in den Anmerkungen enthaltenen Stoff möglichst zu vermindern, ohne an der seitherigen Brauchbarkeit für die Praxis einzubüssen; die Ausführungen zeigen allenthalben eine grosse Selbständigkeit der Anschauung und nehmen weithin Bezug auf die Abhandlungen des Verfassers über das Recht der Handlungsgehilfen und über das Gesinderecht. In den Bemerkungen zu § 2 S. 60 ist aus Versehen „i n Gemeinden" statt „f ü r Gemeinden" stehen geblieben; mit Recht wird S. 168 Anm. 1 bemerkt, dass das Statut an der Vorschrift des § 54 Abs. 1 des Gesetzes nichts ändern dürfe, dass es vielmehr dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleibe, ob er im ersten Termin Beisitzer zuziehen wolle oder

nicht und dass die Zuziehung auch im Wege der Beschwerde nicht erzwungen werden könne. M.

5. **Tuchatsch, Dr.**, Landger.-Dir., Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. Textausg. m. Erläutergn. u. Sachregister. 2. Aufl. (VIII, 301 S.). 8°. Zwickau (R. Zückler) 4.—

Das für sächsische Verhältnisse berechnete Büchlein erscheint in bedeutend vergrösserter Gestalt; Aufnahme fand die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 und die hiezu erlassene sächsische Ausführungsverordnung; bezüglich der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen und der sonstigen landesgesetzlichen Vorschriften wird auf besondere Heftchen verwiesen. Die Thätigkeit der Spruchbehörden, namentlich der sächsischen hat eine genügende Berücksichtigung gefunden, auch wurde das sehr brauchbare Sachregister überarbeitet; nicht benützt ist die bekannte Entscheidungensammlung von Reger, was wohl bei einer neuen Auflage nachgeholt werden dürfte. M.

6. **Weymann, Dr. Konr.**, Kais. Reg.-Rat, Das Invalidenversicherungsgesetz v. 13. IV. 1899 und die zugehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 289—704; I—XXIII). Berlin (Franz Vahlen) 7.50

Der von uns auf S. 78 und 356 des Jahrgangs 1901 angezeigte Kommentar von Regierungsrat *Weymann*, ständigem Mitgliede des Reichsversicherungsamtes, bietet, wie wir bereits hervorgehoben haben, eine übersichtliche und anschauliche Verarbeitung des Erläuterungsmaterials auch für solche Interessenten, denen der juristische Überblick über den organischen Zusammenhang des Gesetzes mangelt. Dabei kommt aber auch der Jurist in diesem Kommentare zu seinem Rechte durch eine gründliche, nach thunlichster Vollständigkeit strebende Erläuterung des Gesetzes, die sich die Selbständigkeit des Urteils wahrt und namentlich auch dem Gesichtspunkte Rechnung trägt, dass der Buchstabe des Gesetzes da nicht massgebend ist, wo ein verständnisvolles Eingehen auf die praktische wirtschaftliche Bedeutung eines Rechtssatzes oder Rechtsbegriffes eine einschränkende oder ausdehnende Auslegung nahe legt, die sich immerhin noch als wirkliche Auslegung, also als Ermittelung des wahren Willens des Gesetzgebers darstellt. Wir wünschen dem Buche die wohlverdiente Verbreitung.

# Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Arndt, Dr. Paul**, Die Zweckmässigkeit des Systems der Meistbegünstigung. (Sonder-Abdr. a. d. Mittlgn. d. Ver. z. Förderg. d. Handelsfreiheit.) gr. 8°. (60 S.) Berlin (L. Simion) 1.50

Die kleine Broschüre *P. Arndt*'s beschäftigt sich in kritischer Weise mit den Argumenten, welche gegen die Beibehaltung des Systems der Meistbegünstigung geltend gemacht worden sind, sucht sodann die Vorzüge dieses Systems im Vergleich mit dem der Differenzialzölle klarzulegen, prüft die vorgeschlagenen Beschränkungen des Systems der Meistbegünstigung und erörtert endlich kurz dessen Wirkung nach der deutschen Statistik und kommt zu dem Schlusse, dass es ein wesentlicher und wertvoller Bestandteil des Systems internationaler Handelsverträge sei. Wir wollen das letztere nicht in Abrede stellen, meinen aber, dass der Verfasser die mit dem System der Meistbegünstigung häufig verbundenen Nachteile nicht nach ihrer vollen Tragweite würdigt.

2 **Basch, Jul.**, Redakteur, Wirthschaftliche Weltlage. Börse u. Geldmarkt im Jahre 1901. 8°. (68 S.). Berlin (R. L. Prager) 1.—

Die nun zum 12. mal erschienenen Übersichten *J. Basch*'s über die wirtschaftliche Weltlage, Börse und Geldmarkt sind den Ereignissen des Jahres 1901 gewidmet und tragen die gleichen Vorzüge wie die früheren Jahrgänge an sich. Im ersten Teile werden die geschichtlichen Vorgänge des abgelaufenen Jahres, im zweiten die Bewegungen an der Berliner Börse dargestellt. Der dritte Teil gibt einen Überblick über den Verlauf des europäischen Geldmarktes und die Entwickelung des Geldverkehrs. Das beigebrachte Material ist reich und der spröde Stoff ist mit grossem Geschick zu einem lebensvollen Bild der wichtigsten Vorgänge auf dem Gebiete des Geld- und Börsenwesens verarbeitet. Leider ist der Verfasser inzwischen mit Tod abgegangen. Hoffen wir, dass es dem Verleger gelingen möge, einen geeigneten Ersatz zu finden.

3. **Handbuch** der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmänn. Unterrichtswesen. I. Bd. Mit zahlreichen Abbildgn., Tab. u. Karten im Text u. auf Beilagen, Lex.-8°. (VII, 331 S.). Leipzig (B. G. Teubner) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Das vorliegende Werk bildet den 1. Band eines von zahlreichen zumeist dem praktischen Leben angehörenden Schriftstellern bear-

beiteten und im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen herausgegebenen Handbuches der Wirtschaftskunde Deutschlands. Es soll in erster Linie dem in vielen kaufmännischen Unterrichtsanstalten empfundenen Mangel an einem wirklich brauchbaren Hand- und Lehrbuch für den handelsgeographischen Unterricht abhelfen. Dieser 1. Band enthält eine Einleitung, die von dem Verhältnis der Wirtschaftskunde zur Geographie und zu den Wirtschaftswissenschaften handelt, von *Dr. H. Lehmann* in Aachen. In einem 1. Abschnitt folgt sodann eine Beschreibung des Landes nach seiner Lage, Bodenbeschaffenheit, seinem natürlichen Reichtum und seinen natürlichen Vorbedingungen für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Im einzelnen gliedert sich dieser 1. Abschnitt folgendermassen: Allgemeine geographische Beschreibung Deutschlands, von Prof. *Blind* in Köln; die geologischen Verhältnisse Deutschlands, mit besonderer Berücksichtigung der nutzbaren Minerale und Gesteine, von Prof. *Dr. Holzapfel* in Aachen; die klimatischen Verhältnisse Deutschlands in ihrer Einwirkung auf die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, von Privatdozent *Dr. P. Polis* in Aachen; die Nutzpflanzen Deutschlands in ihrer Einwirkung auf die Lebens- und Erwerbsverhältnisse, von Dozent *Dr. E. Zürn* in Leipzig; die Nutztiere Deutschlands, von Generalsekretär *F. Stegemann* in Braunschweig und Referendar *Gerhardt* in Braunschweig; die Fische, von *F. Stegemann*. Der zweite Abschnitt von *Dr. H. Bleicher* in Frankfurt a./M. gibt eine Darstellung der Bevölkerung des deutschen Reiches nach örtlicher Verteilung, sozialem Aufbau und allgemeinen Erwerbsverhältnissen. Bei dem Mangel eines guten Lehrbuches über die Wirtschaftskunde Deutschlands kann der Gedanke des Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen, ein solches zu schaffen, nur begrüsst werden. Auch kann die Durchführung dieses Gedankens, soweit es den vorliegenden 1. Band betrifft, als eine gelungene und zweckentsprechende bezeichnet werden. Besonders lobend möchten wir die Abhandlung *Bleichers* über die Bevölkerung des deutschen Reiches hervorheben. Zahlreiche gut ausgestattete Karten unterstützen in trefflicher Weise die Darstellung.

4. **Kreibig, Dr. Jos. Cl.**, Prof. Staatl. Institutionen f. Lebens- u. Rentenversicherung. gr. 8°. (35 S.). Wien (A. Hölder) —.70

Der Zweck der kleinen Broschüre *Kreibigs* geht dahin, die thatsächlich bestehenden staatlichen Institutionen für Lebens- und Rentenversicherung (mit Ausschluss der Arbeiter-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung) zu schildern und vergleichend zu besprechen. Die in Betracht kommenden Länder, deren einschlägige Einrichtungen dargestellt werden, sind Belgien, Frankreich, England und Österreich. Die Broschüre gibt eine gute Orientierung.

5. **Renauld, Edler v. Kellenbach, Dr. Jos. Ritter v.**, Oberst a. D. Die finanzielle Mobilmachung der deutschen Wehrkraft. gr. 8°. (VII, 112 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 2.60

Die Schrift zerfällt in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt handelt von den Grundlagen der finanziellen Mobilmachung und zwar sowohl von den militärischen Grundlagen wie von den finanziellen im Frieden. Der zweite Abschnitt sucht auf Grund der Erfahrungen der Kriege der jüngsten Zeit und teilweise auch früherer Zeiten den Geldbedarf für einen künftigen Krieg zu bemessen. Der dritte Abschnitt bespricht die Frage der Deckung des finanziellen Kriegsbedarfs. Im vierten werden die Ergebnisse zusammengefasst und Folgerungen gezogen. Die Arbeit ist mit Dank zu begrüssen; denn sie ist einem Gebiete gewidmet, das zu bearbeiten nicht jedermanns Sache ist, und sie zeichnet sich durch fleissige Materialiensammlung, klare und objektive Darstellung und gute Folgerichtigkeit aus. Wir können die Lektüre der interessanten Schrift warm empfehlen.

6. **Russ, Dr. Vikt.**, Der volkswirtschaftliche Wert der künstlichen Schiffahrtsstrassen. (Aus: „Deutsche Arbeit".) gr. 8°. (15 S.). Wien (Lehmann & Wentzel) 1.—

Die kleine Broschüre beschäftigt sich mit der Frage, welchen volkswirtschaftlichen Wert die Schiffahrtsstrassen (Flüsse und Kanäle) und insbesondere die von der österreichischen Regierung vorgeschlagenen Kanalprojekte für die betreffenden Landesteile haben. Die Broschüre ist gut und überzeugend geschrieben.

7. **Schumacher, Dr. Herm.**, Prof., Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Unt. Benutzg. amtl. Materialien. gr. 8°. (IX, 389 S.). Berlin (Julius Springer) 7.—

*H. Schumacher* entschuldigt sich in dem Vorwort zu dem vorliegenden Werke, dass er aus sachlichen und persönlichen Gründen nicht das habe bieten können, was er zu bieten beabsichtigt habe. Mag sein, dass der Verfasser sich bei Inangriffnahme seiner Arbeit noch grössere Ziele gesetzt und noch Besseres zu leisten vorgenommen hatte; wir wollen aber mit der Anerkennung nicht zurückhalten, dass das vorliegende Buch eine wertvolle Bearbeitung eines bis dahin nur wenig beachteten oder vom Interessentenstandpunkt aus betrachteten, jedenfalls aber recht wichtigen Gebietes des Binnenschiffahrtswesens ist. Mit grösstem Fleiss und be-

wundernswerter Selbstüberwindung hat der Verfasser sich in das umfangreiche, leider wenig ergiebige Aktenmaterial versenkt und die zerstreute Litteratur herangezogen. Der Verfasser begnügt sich auch nicht mit einer blossen Aneinanderreihung von Vorgängen und Thatsachen, sondern weiss seinen trockenen Stoff anziehend zu behandeln und ihm allgemeine Gesichtspunkte abzugewinnen. Was den Inhalt anlangt, so schildert der erste Abschnitt die Entwicklung des Binnenschiffahrts-Abgabenwesens in Deutschland, insbesondere in Preussen; der zweite Abschnitt enthält theoretische Betrachtungen über das Binnenschiffahrtsabgabenwesen in Deutschland; der Dritte gibt ein Bild von der finanziellen Entwicklung der französischen Wasserstrassen. Von besonderem Interesse ist der zweite Abschnitt der die vielumstrittene Frage des Abgabewesens auf natürlichen und künstlichen Wasserstrassen theoretisch behandelt und nach allen Seiten hin eingehend beleuchtet.

8. **Schwarz, O., u. Dr. G. Strutz,** Geh. Ob.-Finanzräthe vortrag. Räthe: Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. I. Bd. 4. Lfg. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag).
I. *Strutz, Dr. G.*, Geh. Ob.-Finanzr. vortr. Rath, Die Ueberschussverwaltungen. Die Eisenbahnverwaltg. (VIII, S. 565—1056 u. 117—268.)
20.—; geb. in Halbfrz. 22.—

In der vorliegenden Lieferung 4 des Gesamtwerkes über den Staatshaushalt und die Finanzen Preussens behandelt der Mitherausgeber Geh. Oberfinanzrat *Strutz* die Eisenbahnverwaltung. Das umfangreiche Buch ist in vier Hauptabschnitte gegliedert. Der erste Hauptabschnitt gibt die Entstehungsgeschichte der preussischen Staatseisenbahnen bis zur neuesten Zeit und schliesst mit einer Darstellung des gegenwärtigen Umfangs und der geographischen Verteilung der Staatseisenbahnen sowie des Standes des Anlagekapitals derselben. Der zweite Hauptabschnitt beschäftigt sich mit den Einnahmen der Eisenbahnverwaltung. Im Einzelnen werden die Einnahmen aus dem Personen- und Gepäckverkehr und dem Güterverkehr sowie die sonstigen Einnahmen aus den vom Staate verwalteten Eisenbahnen behandelt. Daran schliesst sich eine Darstellung der Einnahmen aus anderen Quellen als den staatlich verwalteten Eisenbahnen (Einnahmen aus der Beteiligung an Privateisenbahnen sowie aus im Eigentum bezw. Miteigentum, aber nicht in Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen, sonstige und ausserordentliche Einnahmen). Der dritte Hauptabschnitt ist den Ausgaben der Eisenbahnverwaltung gewidmet, die, geschieden nach sächlichen und persönlichen Ausgaben und unter Berücksichtigung der Ausgaben des Anteils Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes, der Ausgaben für Privatbahnen u. s. w., behandelt werden. Der vierte Hauptabschnitt endlich handelt von den Überschüssen der Eisenbahnverwaltung und ihrer Verwendung sowie von den Eisenbahnanleihen. Das vorliegende Werk gibt eine treffliche, gut gegliederte, auf zuverlässigem Material beruhende, erschöpfende Darstellung des preussischen Staatseisenbahnwesens nach seiner finanziellen Seite, wie es zur Zeit kein anderer deutscher Staat besitzt.

## Gesetzentwürfe.

**Schneider, Hermann,** Amtsgerichtsrat a. D. Die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen i. J. 1901. Vorschläge zur Abänderung und Gegenentwurf. 8°. (80 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.—

Die interessante, von grossem Sachverständnisse zeugende Schrift entwickelt zunächst in einer Vorbemerkung das der Gesetzgebung gestellte Problem einer Sicherung der Bauhandwerker ohne Schädigung des Baugewerbes, empfiehlt als Grundlage den vom Preuss. Staatsministerium neuerdings veröffentlichten Entwurf B. und schlägt eine Reihe von Abänderungen mit eingehender Begründung vor.

## Varia.

1. **Aus dem Leben eines Diplomaten alter Schule.** Aufzeichnungen u. Denkwürdigkeiten des Grafen François Gabriel de *Bray*. (1765—1832.) gr. 8°. (VI, 287 S.). Leipzig (S. Hirzel) 5.—

Das vorliegende Buch ist zusammengestellt aus den Aufzeichnungen des Grafen *Fr. G. de Bray*, der als Malteserritter und Mitkämpfer der letzten Karawanenzüge dieses Ordens, als Zeuge des diplomatischen Treibens am Sitze des deutschen Reichstages und auf dem Rastatter Kongresse, als Besucher St. Petersburgs in den Tagen Pauls I. und als vieljähriger Gesandter Bayerns an den Höfen von Berlin, St. Petersburg, Paris und Wien Gelegenheit hatte mit bedeutenden Zeitgenossen zu verkehren und bei einer grossen Anzahl geschichtlich bedeutsamer Ereignisse

als Zuschauer oder Teilnehmer zugegen zu sein. Aus den sorgfältigen Aufzeichnungen und Tagebüchern des Grafen hat ein anonymer Herausgeber die in dem vorliegenden Buche enthaltenen Abschnitte teils übersetzt (denn die Aufzeichnungen sind ausnahmslos französisch abgefasst), teils auszugsweise zusammengestellt. Die Abschnitte behandeln folgende Themata: 1. Malta und die letzte Malteserkarawane; 2. Frankreich im Jahre 1797; Der Rastatter Gesandtenmord; 2. Aus den letzten Tagen des Malteserordens; 5. St. Petersburg (1799/1900); 6. Bericht eines englischen Geheimagenten (März 1800); 7. Napoleon als Erster Konsul in Amiens (1803); 8. St. Petersburger Briefe vom Jahre 1805/6; 9. Berlin in den Jahren (1806/7); 10. St. Petersburg (1808—1812). Die Aufzeichnungen des Grafen *de Bray* zeigen, dass ihr Verfasser ein geistreicher, gebildeter mit guter Beobachtungsgabe ausgestatteter Mann war. Dass diese Aufzeichnungen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, erhöht ihre Unmittelbarkeit und Glaubwürdigkeit. Sie zeigen uns manches in neuer Beleuchtung und verdienen eingehende Beachtung.

2. **Fischer, P. D.,** Italien und die Italiener. Betrachtungen u. Studien üb. die polit., wirtschaftl. u. sozialen Zustände Italiens. 2. Aufl. gr. 8°. (VII, 455 S.). Berlin (J. Springer) 7.—; geb. in Halbfrz. 9.—

Die 14 Kapitel, in welche das vorliegende Buch zerfällt, behandeln: das Königreich Italien (Errichtung, Umfang, Grenzen und Einteilung), die Dynastie, die Organisation der Staatsverwaltung, das Parlament, die Wehrkraft, die Finanzen, die Landwirtschaft, Industrie und Handel, das Verkehrswesen, Unterricht und Volkserziehung, Volkstum und Volkscharakter, soziale Gegensätze und Ausgleichungen, Italien und der Papst, Rom. Es ist in hohem Masse erfreulich, dass dieses Buch in verhältnismässig kurzer Zeit eine zweite Auflage erleben durfte. Wir wüssten in der That kein Werk zu benennen, welches besser geeignet wäre, denjenigen, der sich für Italien interessiert, mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen dieses Landes bekannt zu machen, als das vorliegende. Der Verfasser kennt es nicht nur aus gründlichem Studium der Litteratur sondern auch und noch mehr aus persönlicher Anschauung und Wahrnehmung. Zahlen und Zitate sind sparsam verwendet, so dass sie nirgends störend hervortreten, sie sind vielmehr in glücklicher Auswahl und nur soweit eingestreut, als sie zur Klarlegung der geschilderten Verhältnisse erforderlich oder von besonderer Bedeutung sind. Der Verfassser ist ein feingebildeter Beobachter und Schriftsteller, dem man auch da noch gerne folgt, wo es sich um trockene Materien handelt, weil er auch diese anziehend zu gestalten und in gefälliger Form zu schildern weiss. Die warme Anteilnahme an den Zuständen des Landes, das er beschreibt, gibt dem Buche ein freundliches Kolorit, das sich namentlich in den Abschnitten Volkstum und Volkscharakter äussert. Der gebildete Reisende, dem es nicht bloss um Zerstreuung und Befriedigung der Reiselust zu thun ist, wird dankbar sein, wenn wir ihn darauf hinweisen, dass er in *P. D. Fischer's* Italien ein Werk erwerben kann, welches ihn ohne Mühe in die politischen und wirtschaftlichen Zustände Italiens einweist und in den Stand setzt, sich neben den Kunstschätzen und Naturschönheiten auch mit diesen vertraut zu machen.

3. **Isay, Dr. Herm.,** Rechtsanw., Rechtsgeschäft u. wirthschaftliche Machtverschiedenheit. Vortrag gehalten in der jurist. Gesellschaft zu Berlin am 11. Januar 1902. 8°. (34 S.). Berlin (Franz Vahlen) —.80

Der kleine Vortrag erörtert in klarer Darstellung die verschiedenen Arten, in denen die Rechtsordnung die Lösung der Aufgabe versucht hat, den wirtschaftlich Schwächeren im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit dem Stärkeren zu stützen und zu schützen. Zunächst wird untersucht, wie das Recht den *Thatbestand* der wirtschaftlichen Machtverschiedenheit zu erfassen gesucht hat; sodann dargelegt, welche *Rechtsfolgen* zum Schutze des Schwächeren an diesen Thatbestand geknüpft worden sind. Sch.

4. **Kohut, Dr. Adolf,** Ferd. Lassalle. 2. Aufl. 8°. (27 S.). Berlin (Hugo Schildberger) —.50

Eine ansprechende Brochüre, in der F. Lassalles als Gelehrter und Schriftsteller, als Dichter, als Begründer der Sozialdemokratie und als Redner, schliesslich als Mensch und Charakter in zutreffenden kurzgefassten Umrissen dargestellt wird.

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das vierte Heft des Jahrgangs 1902 ent-

hält: Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung, von Finanzrat *Dr. F. W. R. Zimmermann* in Braunschweig. — Die Organisation der Industrie in Deutschland, von Rechtsanwalt *Dr. L. Fuld* in Mainz. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von Professor *Dr. Karl Theodor Eheberg* in Erlangen (Fortsetzung.) — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage, von Professor *Conr. Bornhak* in Berlin. (Fortsetzung.) — Aus den Gesetzblättern. — Miscellen: Die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Invalidenversicherungsanstalten im Jahre 1900. — Die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften im Jahre 1900. — Die Bodenbenutzungsarten in Preussen. — Die wichtigsten Bodenbenutzungsarten des Staates und der Provinzen 1878, 1883, 1893 und 1900 in Hektar.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 5—9. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An bemerkenswerten Artikeln verzeichnen wir Nr. 5: Zum Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, von Senatspräsident *Fr. K. Müller*-Karlsruhe; Nr. 6: Zum Entwurf eines badischen Gesetzes über das Fahrnisversicherungswesen; Bayerische Gebäudebrandversicherung; Nr. 7: Die Zillmerei und der Versicherungsbeirat im Reichstage; Bayerische Gebäudebrandversicherung; Nr. 8: Die Lücken im Privatversicherungsgesetz; Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen betr. die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen; Nr. 9: Zum Braunschweiger Warenhausbrand; Zentralverband deutscher Industrieller und die Feuerversicherung.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 4—6. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Kontrollvorschriften auf dem Gebiete der Invalidenversicherung. Die Anerkennung der fortdauernden Giltigkeit ungiltig gewordener Quittungskarten (*Seelmann*). Zur Haftpflicht der mit Einziehung der Beiträge zur Invalidenversicherung betrauten Einzugsstellen. Bemerkungen zu einzelnen Best. des I.-V.-G. und der U.-V.-G. (*Seelmann*). Beginn bezw. Wiederbeginn der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht. Die nach dem I.-V.-G. versicherungspflichtige Bevölkerung (*Hugo Meyer*). Krankenfürsorge für Seeleute. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Sprechsaal. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** XI. Bd. 11. u. 12. Heft. gr. 8°. Leipzig (Rossberg & Berger) jährlich 14.—

Das Doppelheft bringt zwei Aufsätze: Prof. *Dr. Haepe*, Zur Gesetzesauslegung, und R.-A. *Dr. Thiersch*, Juristischer Beitrag zur ärztlichen Standesfrage. Daran reihen sich Entscheidungen des Reichsgerichts und verschiedener Oberlandesgerichte und mehrere Bücherbesprechungen. Den Schluss bilden Inhaltsverzeichnis und Sachregister zu Bd. XI.

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** III. Jahrg. Heft 9 u. 10. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Nr. 9: Meneliks Machtgebiet und englisch-äthiopische Streitfragen, von *G. Singer*-Bromberg; Abessinien als Goldland, von *B. v. Bruchhausen*; Die Ereignisse in Nigeria; Güterbeförderung mittels Strassenlokomotiven von Lüderitzbucht ins Innere, von *Schwabe*; Die wirtschaftlichen Interessen Deutschlands in Guatemala II, von *F. C. von Erckert*; Nochmals der Wettbewerb in Marokko, von *R. Hermann*; Moderne Faustfeuerwaffen zur Ausrüstung in den Kolonien; Nr. 10: Lagos, Lehren für die deutsche Kolonialpolitik; Die Welserzüge in Venezuela, von *K. Hassert*; Welches sind die Ursachen der vielen Misserfolge bei unseren kolonialen Unternehmungen, von *W. Krüger*.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 1 u. 2. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

In der vorliegenden Doppelnummer ist ein Artikel über: Zuständigkeit zur Vorbereitung der Landratsgegenstände, enthalten. Ausserdem gerichtliche etc. Entscheidungen auf dem Gebiete der Reichsstempelabgaben, Personalsteuern und des bayerischen Gebührenwesens.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 4—9. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An bemerkenswerten Artikeln sind in den vorliegenden Nummern folgende enthalten und zwar in Nr. 4: Belastung der Grundstücke für die Inventur der Baugenossenschaften; Die Stellung des Allgemeinen Verbandes zu der sozialistischen Konsumvereinsbewegung; Nr. 5: Zur Anlage von Mündel- sowie öffentlichen Geldern bei Genossenschaften; Die Stellung des Allgemeinen Verbandes etc. (s. Nr. 4); Nr. 6: Zeitliche Grenzen der Bürgschaft, von *Marchand*; Die genossenschaftliche Bewegung innerhalb der katholischen Vereine; Wie kann das Genossenschaftsgesetz für die Handwerker nutzbar gemacht werden; Nr. 7: Der Zinsfuss bei den Handwerker-Kreditgenossenschaften;

Nr. 8: Betrachtungen zu den Verhandlungen der Verbandsrevisoren in Baden-Baden am 4. September 1901; Nr. 9: Betrachtungen etc. (s. Nr. 8); Die Genossenschaftsbrauereien und die Branntweinsteuernovelle, von *R. Grätzer*.

8. **Blätter für administrative Praxis.** Bd. LII. (1902). Nr. 2, 3. München (C. H. Beck) pro Bd. 6.—

Inhalt: Zu Art. 23 des Landtagswahlgesetzes *(Krazeisen)*. Zufall, ein ausschliesslich zivilrechtlicher Befreiungsgrund? *(Seiler)*. Versicherungspflicht nach den Arbeiterversicherungsgesetzen bei vorübergehender Beschäftigung *(Sendtner)*. Zum Landtagswahlgesetze. Die Verpflichtung zum Bürgerrechtserwerb auf Grund Gewerbebetriebs *(Ellinger)*. Über den Gerichtsstand des Zusammenhangs für armen- und versicherungsrechtliche Ersatzansprüche *(Henle)*. Die Zwangserziehung im Entwurf eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. — Bücherbesprechungen, darunter ein eingehendes Referat von *Dr. von Krais* über *Meurers* Pfründerecht.

9. **Blätter für Rechtspflege** im Bezirke des Kammergerichts. Organ für d. Veröffentlichungen d. Anwalts-Kammer zu Berlin. Hrsg. v. *Dr. Perl*, Rechtsanw., u. Rechtsanw. *Ludwig Wreschner* I in Berlin. 13. Jahrg. 1902. Nr. 1/2. Berlin (Franz Vahlen) jährl. 4.—

Die beiden ersten Nummern des Jahrgangs enthalten folgende Aufsätze: Darf der Vollstreckungsrichter im Zwangsversteigerungsverfahren nach erkannter Nichtigkeit, sofern diese nicht in einem grundbuchlichen Anstand im Sinne des § 28 des R.-G. vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung besteht, dem Gläubiger eine Frist zur Beseitigung dieser Nichtigkeit bewilligen? Von Amtsrichter *Badstübner* in Berlin. Die Haftung der Strassenbahnen für Schäden. Von Rechtsanwalt *Senff* zu Berlin. Streitwert bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft gegen den ausserehelichen Vater in Verbindung mit der Klage auf Alimente. Von Justizrat *L. Cohn*, Rechtsanwalt beim Kammergericht zu Berlin. Ausserdem bringen die Hefte eine grosse Anzahl von Entscheidungen und Bücheranzeigen.

10. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Der ganzen Folge 48. Bd. Neue Folge. XXVIII. Bd. 3. u. 4. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Die Hefte enthalten zunächst mehrere Abhandlungen, namentlich *Francke*, Zur Lehre vom Parteieid, und *Göckel*, Einfluss des Bestehens einer Streitgenossenschaft auf die Prozesskostenpflicht, sodann Mitteilungen aus der Rechtsprechung der Thüringischen und Anhaltischen Gerichte, sodann eine grosse Serie der vom Reichsjustizamt zusammengestellten oberlandesgerichtlichen Entscheidungen über Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, endlich zahlreiche Rezensionen.

11. **Dokumente des Sozialismus**, Bd. I. H. 5 u. 6. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Heft 5: 1. Bibliographie des Sozialismus; 2. Aus der Geschichte des Sozialismus: Von *August Becker*, dem Kommunisten; Zwei Friedrich Engels zugeschriebene Artikel aus der Pariser Réforme; Sozialistisches aus den Schriften des Paracelsus; 3. Urkunden des Sozialismus: Der erste Entwurf eines Programms der russischen Sozialdemokraten; das Programm der Sozialdemokraten Frankreichs am Vorabend der Revolution von 1848; 4. Der Sozialismus in Zeitschriften; 5. Anfragen und Nachweise.

Heft 6: 1. Bibliographie des Sozialismus; 2. Aus der Geschichte des Sozialismus: Friedrich Engels über Bruno Bauer und das Urchristentum; Zur Charakteristik der deutschen Volkserhebungen von 1524 und 1525; François Vidal und die Arbeitskommission des Luxembourg; 3. Urkunden des Sozialismus: Urkunden aus der deutschen Arbeiterbewegung 1848—49; 4. Der Sozialismus in den Zeitschriften; 5. Anfragen und Nachweise; 6. Notizen.

12. **Handels-Archiv, Deutsches.** Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Januarheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Die Zeitschrift, deren zweiter Jahrgang mit diesem Hefte beginnt, stellt sich die Aufgabe, die Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Verträge aller Länder auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, der Schiffahrtsabgaben, des Handels- und Gewerbewesens, des Urheberschutzes u. s. w. möglichst vollständig zu sammeln und in authentischem Wortlaute oder genauer Übersetzung zu puplizieren, sowie den Gang des Handels und der Industrie auf Grund der Berichte der kaiserlichen Vertretungen im Ausland und amtlicher Materialien zu verfolgen. An der Spitze des vorliegenden Heftes ist ein Verzeichnis der im Deutschen Reich bestehenden Handeskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem neuesten Stande mitgeteilt. Der Gesetzgebungsteil enthält neben mannigfachen Zoll- und Steueränderungen den Wortlaut der neuen Japanischen Sakesteuer-, Alkohol- und Biersteuergesetze, das Serbische Zollreglement und die Ausführungsbestimmungen zum Italienischen Weingesetz in neuer Fassung. Aus dem statistischen Teil sind hervorzuheben die Statistiken des Aussenhandels der Niederlande, Rumäniens und Bulgariens für das Jahr 1900. Jahresberichte der Kaiser-

lichen Konsuln liegen u. a. vor aus Konstantinopel, Liverpool, Palermo, Sheffield, Syra, Turin, Nagasaki, Schanghai, Bombay, Mozambique, Galveston (Texas), Lima und Rio de Janeiro. Die Berichte aus Konstantinopel, Sheffield und Bombay sind auch in Sonderausgaben erschienen.

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 5—7. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Neben zahlreichen wertvollen Mitteilungen aus allen Gebieten des Handels-, Verkehrs- und Zollwesens sind in den vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel enthalten: Nr. 5: Die handelspolitischen Aussichten in den Vereinigten Staaten von Amerika, von *W. Grätz*; Aussenhandelsbilanzen 1901; Nr. 6 und 7: Die Industrieförderung in Rumänien und ihre Rückwirkungen auf die Wareneinfuhr aus Österreich-Ungarn von *W. Grünberg*; Nr. 8: Die wirtschaftliche Lage in Deutschland 1901; Nr. 9: Das Schicksal des deutschen Zolltarifs; der Zolltarif der Schweiz.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 4—8. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

An grösseren Artikeln finden in den vorliegenden Nummern folgende, und zwar: Nr. 4: Neue Anlehen; Das Wirtschaftsjahr 1901; Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarifentwurf, von *Creuzbauer*; Lohrindengewinnung in Bayern; Der Auswärtige Handel Deutschlands; Nr. 5: Baugewerkschulen in Bayern; Die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften; Das Wirtschaftsjahr 1901; Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarifentwurf, von *Creuzbauer*; Nr. 6: Das Wirtschaftsjahr 1901; Welt-Getreideernte; Konkurse im Königreich Bayern i. J. 1901; Bayerischer Handwerkergenossenschaftstag; Nr. 7: Ursprungszeugnisse im Aussenhandel in der Zolltarifkommission; Münchens Handel, Gewerbe und Industrie und der Zolltarifentwurf, von *Creuzbauer*; Nr. 8: Deutschland und die Madrider Konvention über Herkunftsbezeichnungen, von *Fuld*-Mainz: Das Wirtschaftsjahr 1901; Die sächsisch-thüringische Textilindustrie i. J. 1901; Deutscher Handelstag.

15. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 26. Jahrg. 1. Heft. gr. 8°. (IV, 485 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 10.40

Das vorliegende Heft bringt folgende grössere Aufsätze: *H. Schumacher*, Deutsche Schiffahrtsinteressen im Stillen Ozean; *A. Tenney*, Die öffentliche Kinderfürsorge der Stadt Berlin; *A. Leist*, Die Strafgewalt moderner Vereine; *J. Lützeler*, Die Schätzung von Grundstücken für die Beleihung; *L. Pohle*, Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen (Schluss); *H. Sieveking*, Aus venetianischen Handlungsbüchern, ein Beitrag zur Geschichte des Grosshandels im 15. Jahrh. (Schluss); *A. Lotz*, Über die Notwendigkeit der Reform der Verwaltungsorganisation in Preussen; *W. Frisch*, Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, I; *L. v. Wiese*, Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie in der gegenwärtigen Krisis; *Fr. Zahn*, Hans von Scheel und die Reichsstatistik; *C. Ballod*, Richard Böckh und das Statistische Jahrbuch der Stadt Berlin 1876—1900; *Chr. Eckert*, John Ruskin; *P. Örtmann*, Neuere Literatur zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

16. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 5—7. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

Abhandlungen: Können Personen, die unter der Herrschaft des alten Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes zu den versicherungspflichtigen „Gehilfen" gehörten, nach dem Inkrafttreten des neuen I.V.G. zu den „Lehrern und Erziehern" gerechnet werden? *(W—g)*. Eine Lücke im Krankenversicherungsrecht? *(Frankenberg)*. Die Beschäftigung der Pfleglinge in den Lungenheilstätten *(Tribius)*. — Entscheidungen. Erlasse. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur.

17. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** Hrsg. v. 1902. Nr. 4—5. Berlin (Otto Liebmann) vierteljährl. 3.50

Die Nummern 4 und 5 bringen folgende Abhandlungen: *Dr. Rosin*, Hofrat, Professor, Das Zwischenzeugnis nach dem neuen preussischen Gesetzentwurf über die Vorbereitung zum höheren Justizdienste. Seine Bedeutung für das Rechtsstudium und die deutschen Universitäten. — *Dr. Stölzel*, Präsident, Wirkl. Geh. Rat, Über das landesherrliche Scheidungsrecht seit dem 1. Januar 1900. — *Dr. Pappenheim*, Professor, Das Zurückbehaltungsrecht gegenüber unpfändbaren Forderungen. — *Dr. Oertmann*, Professor, Abstrakte Versprechen aus rechtswidrigem Verpflichtungsgrunde. — *Dr. Lesse*, Geh. Justizrat, Ist der Beruf des Rechtsanwalts mit dem des Patentanwalts vereinbar? — *Dr. Heymann*, Professor, Zum persönlichen Eherecht. — *Dr. Heinemann*, Rechtsanwalt, Die rechtliche Natur des Streiks. — Die vielseitige Rubrik Sprechsal enthält: *Dr. Lenel*, Professor, Zur Frage des Zwischenzeugnisses. — *Dr. Eccius*, Oberlandesgerichtspräsident, Bemerkungen zur Rechtsprechung des Kammergerichts in Grundbuchsachen. — *Dr. Simon*, Oberlandesgerichtsrat, Änderungen im Straf-

verfahren zum Zweck der Verminderung der Duelle. — *Dr. Gumbinner*, Landgerichtsrat, Schadenersatzansprüche bei Beschädigungen durch Fuhrwerke. — *Dr. Neumann*, Rechtsanwalt, Die Rechtsfähigkeit juristischer Personen. — *Dr. Stobbe*, Assessor, Zu § 739 C.P.O. — *Dr. Stulz*, Rechtsanwalt, Die „vorsorgliche Berufung" der Staatsanwaltschaft. — *Simonson*, Oberlandesgerichtsrat, Fristbestimmung und Androhung aus § 326 B.G.B. bei erklärter Erfüllungsweigerung. — *Budde*, Landgerichtsdirektor, Ersatz für den Ausdruck „internationales Privat- und Strafrecht". — *Dr. Staub*, Justizrat, Die Besteuerung des Emissionsagios. — *Dr. Schmidt*, Amtsrichter, Die Restitution im richterlichen Disziplinarverfahren. — *Dr. Rehm*, Professor, Der Universitätscharakter der Akademie Münster. — *Dr. Wilke*, Geh. Justizrat, Zu dem landesherrlichen Scheidungsrecht.

18. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 2 und 3. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Unter den in den vorliegenden Heften enthaltenen Artikeln heben wir hervor: Heft 2: *P. Müller*, Gefährliche Utopisterei, Nachklänge zum verunglückten Schiffahrtsboycott gegen England; *S. Gunter*, Bodenreform und Sozialismus; *H. Lindemann (Hugo)*, Krise und Wohnungsverhältnisse; *E. Gystrow*, Sozialformalismus und Kultusrealismus; *E. Losinsky*, Das religiöse Problem im Sozialismus; *R. Lebius*, Der amerikanische Cigarettentrust und Dresden; *F. Imle*, Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften. Heft 3: *J. Jaurès*, Einbildung oder Wirklichkeit; *A. von Elm*, Neutralität der Genossenschaften; *E. Bernstein*, Vom deutschen Arbeiter einst und jetzt; *R. Schmidt*, Arbeiterkammern und Arbeitsamt; *Isegrim*, Skizzen aus der sozialpolitischen Literatur und Bewegung, VIII. Herr Gamp, die Regierung, Arbeitsnachweis und Arbeitervertretung; *V. Klein*, Die Darmstädter Künstlerkolonie; *F. Imle*, Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften.

19. **Praxis, Soziale.** XI. Jahrgang. Nr. 19—21. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährl. 3.50

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern heben wir nur die grösseren Artikeln hervor und zwar in Nr. 19: Soziale Praxis in Australien von *Fr. Oppenheimer*; Der Mitgliederbestand der Krankenversicherungskassen als Massstab für die Beurteilung des Ganges der Erwerbsgelegenheit, von *E. Hirschberg*; Das deutsche Reich und das internationale Arbeitsamt in Basel; Nr. 20: Die Bundesratsverordnung zum Schutze der Kellner und Köche, von *K. Oldenberg*: Die Definition der Gastwirtsgehilfen in der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1902, von *Fuld*; Ein Schritt vorwärts in der Frage der Arbeitslosenversicherung, von *E. Eyck*; Invalidenversicherung der Hausgewerbetreibenden, von *R. Mumm*: Die Aufgaben der Gesundheitsbeamten in den grösseren Städten, von *Richter*; Nr. 21: Sozialdemokratie und Arbeiterschaft, von *V. Freund*; Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Bayern 1901.

20. **Recht, Das.** 1902. Nr. 2 u. 3. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Abgesehen von einer reichhaltigen Judikatur und zahlreichen Literaturberichten enthalten die Hefte folgende Aufsätze: Prozessführungsrecht und blosse Prozessführungsmacht. (Univ.-Professor *Dr. Hellwig*, Erlangen.) — Über die Behandlung der Maximalhypothek bei der Verteilung des Zwangsversteigerungserlöses. (Oberlandesgerichtsrat *Reinhard*, Dresden.) — Das Pfandrecht des Vermieters im Konkurse. (Landgerichtsrat *Grünebaum*, Essen.) — Zu § 369 der Militärstrafgerichtsordnung (*Hafis*). — Wie schützt das B.-G.-B. Minderjährige gegen Misshandlungen ihrer Erzieher? (Amtsrichter *Habel*, München.) — Vier Jahre des österreichischen Civilprozesses in der Praxis. (Landgerichtsrat *Dr. Heinrich Katz*, Salzburg.) — Die Rubrik „Aus dem Rechtsleben" enthält namentlich: Dem Hunde einen Gnadenstoss, dem Menschen keinen. (Referendar *Dr. Roth*, Zwickau.) — Wechsel über minimale Beträge. — Warnung vor dem juristischen Studium. — Der österreichische Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb. — Der Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für Russland. — Ernst Wichert. (Geh. Justizrat Univ.-Professor *Dr. Felix Dahn*, Breslau.) — Standesamtliche Eheschliessung ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde. — Vereidigung der Kreistaxatoren. — Mitwirkung der Handelsorgane bei der Führung der Genossenschaftsregister. — Aufhebung des Anwaltszwanges bei Civilprozessen an den Land- und Oberlandesgerichten. — Staatswissenschaftliche Kurse für Regierungsreferendare. — Gesetzentwurf gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. — Schwarze Listen. — Preisaufgaben. — Unpfändbarkeit von Lebensversicherungspolicen in Amerika. — Ausland.

21. **Rundschau, Soziale.** 2. Jahrg. Nr. 12. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Die vorliegende Nummer enthält Mitteilungen über: Arbeitslohn und Arbeitszeit (darunter: Veränderungen in den Löhnen und in der Arbeitszeit in England i. J. 1900); Arbeiterschutz (im bayerischen Submissionswesen); Genossenschaften (darunter: Thätigkeit der österr. Bergbaugenossenschaften in den Jahren 1898 und 1899; Genossenschafts-

bewegung in England); Unternehmerorganisationen (der Bund österr. Industrieller i. J. 1901/01); Arbeiterorganisationen (Gewerkschaftsbewegung in Dänemark); Soziale Versicherung (Alters- und Invaliditätsversicherung in Österreich; Hauptergebnisse der Krankenversicherung im Deutschen Reiche, 1899; der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen vor dem französischen Parlament); Arbeitsbeirat (10. Sitzung des Arbeitsbeirats); Wohnungswesen (Begünstigungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen in Österreich; Baugenossenschaften im Deutschen Reiche; Wohnungswesen und Inspektion in Bayern); Volksbildungswesen; Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (in Österreich, Belgien, Frankreich, Schweiz 1860—1900, Pennsylvanien); Arbeitsvermittelung (Österreich, Württemberg, Berliner Studentenschaft); Kongresse (Sozialdemokratischer Parteitag in Österreich und Deutschland, 34. Gewerbevereinskongress in England); Sozialpolitik; Soziale Hygiene; Arbeitslosigkeit; Armenwesen u. s. w.

22. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 3 u. 4. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 10.—

In Heft 3 ist ein Artikel über Deutschlands Aussenhandel in Eisen, Kohlen und Maschinen i. J. 1901, in Nr. 4 ein solcher über Deutschlands Eisen- und Maschinenindustrie i. J. 1901 enthalten. Im übrigen bringen die Nummern zahlreiche Mitteilungen aus dem Gebiete der Metallindustrie einschliesslich der Maschinenindustrie und des Metallhandels.

23. **Zeitschr. f. Bergrecht.** Bis zu seinem Tode hrsg. v. *Dr. H. Brassert*, Wirkl. Geh. Rat u. Berghauptmann a. D. 43. Jahrg. (1902). 1. H., redigiert u. herausgegeben von Mitgliedern des K. Oberbergamts Bonn. Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

Inhalt: Gesetzgebung, Bergpolizeivorschriften etc. — Abhandlung: Die Gesetzgebung über den Kohlenbergbau in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (*Tittler*). — Entscheidungen. — Praxis der Verwaltungsbehörden. — Literatur.

24. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 2. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

1. Aufsätze: *R. Lasch*, Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen; *J. Beloch*, Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte, I; *K. Marcinner*, Handelsstatistische Reformgedanken; *E. Hirschberg*, Eine Berliner Dienstbotenenquête. 2. Sozialpolitik: Aus der sozialen „Praxis" (Wohnungsfrage, Lehrlingsschutz im Handwerk, Fürsorge für erwerbsbeschränkte Rekonvaleszenten, Das Elend der Frauen und Witwen), von *Hedwig Lindhamer*; Erfahrungen deutscher Städte mit Notstandsarbeiten. 3. Miszellen, darunter: Über die Wohlthaten des Rechtsstaats; Zur Frage der Entwickelung von Handwerk und Mittelstand (nach *Fr. Neumann* und *O. Thissen*); Strassenbahnen contra städtische Grundrente (nach *P. Möller*); Weiteres zur Wohnungsfrage (nach *Franz* und *Baumeister*); Können die Zollerhöhungen auf das Brotgetreide durch technische Fortschritte in der Müllerei und Bäckerei kompensiert werden? (nach *J. Wernicke*); Der Preisstand des Jahres 1901; Die Kommunalisierung von Gaswerken; Kosten der Wasserkraft.

25. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 58. Jahrg. 1902. 1. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

1. Abhandlungen: *R. Passow*, Die Methode der nationalökonomischen Forschungen J. H. v. Thünens; *A. Schulte*, Garbo und Florenz, zur Geschichte der Wollproduktion im Mittelalter; *J. Zmavc*, Die Geldtheorie und ihre Stellung innerhalb der wirtschafts- und staatswissenschaftlichen Anschauungen des Aristoteles; *A. Kleeberg*, Wasserleitungsversicherung; *F. W. R. Zimmermann*, Das internationale statistische Institut und seine Verhandlungen zu Budapest 1901; *E. Hofmann*, Die Entwicklung des kantonalen Arbeiterschutzes in der Schweiz; *G. H. Schmidt*, Historische Wohnungsstatistik; 2. Miszellen: *G. H. Schmidt*, Die Bevölkerung von Bern und Freiburg i. Br. im 15. Jahrh.; 3. *Literatur*.

26. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 22. Bd. 2. u. 3. H. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen: Jakobi*, Über Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze; *Bartolomäus*, Über Zweikampf und Beleidigung; *Herr*, Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei; *Höpfner*, Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft; *Lehmann*, Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände; *Lindenau*, Kriminalpolizei und Kriminologie; *Curtius*, La patronage familial; *Stern*, Zur Psychologie der Aussage; *Arndt*, Über einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses; ausserdem *Literaturberichte* von *Beling* und *Lilienthal*, sowie *Bibliographische Notizen*; endlich *Geschichtliche Hermäa* in bunter Reihe, mitgeteilt von *Distel*.

Das beiliegende 3. Heft des 9. Bandes der *Mitteilungen der Internat. krim. Vereinigung* enthält u. a. Berichte über Strafgesetzgebung in Russland, Griechenland, Schweden, Brasilien, Siam und der Türkei, Berichte über Verhandlungen der deutschen und der

Schweizer Landesgruppe, einen Bericht über den dänischen Kriminalistenverein von *Franz Dahl.*

27. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 5—9. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Neben zahlreichen Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens enthalten die vorliegenden Nummern folgende grössere Artikel: Nr. 5: Mobiliarversicherung im Grossherzogtum Baden; Nr. 6: Internationaler Transportversicherungs-Verband; Nr. 7: Industrie und Feuerversicherung; Nr. 8 und 9: Das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

28. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** *Bd. II. 3. Heft.* gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Zur Frage der Besteuerung der Lebensversicherungs-Aktiengesellschaften, von *H. Heyl;* Zur Geschichte der preussischen Assekurranzkompagnie von 1792, eine archivalische Studie von *W. Altmann;* Zur Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag: a) Denkschrift des Verbandes deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften vom 15. Februar 1902, b) Denkschrift der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften vom 15. Dezember 1901, von *A. Rüdiger.*

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

**Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".**

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Blätter** für zürcherische Rechtsprechung. Neue Folge der schweizer Blätter f. handelsrechtl. Entscheidgn. Red.: Oberrichter DD. *H. Wächter* u. *E. Schurter.* 1. Bd. 1902. 26 Nrn. (Nr. 1. 16 S.) gr. 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 8.—

**Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civil- u. Justizverwaltungssachen, veröffentlicht v. diesem Gerichtshofe. Fortsetzung der v. *Dr. R. Nowak* begründeten Sammlg. der Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Neue Folge, 2. Bd. (347 S.) 12°. Wien, Manz. 3.—; geb. in Leinw. 4.—

— des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, veröffentlicht v. der k. k. Generalprocuratur. Fortsetzung der v. *Dr. R. Nowak* begründeten Sammlg. der Plenarbeschlüsse u. Entscheidgn. des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes. Neue Folge, 3. Bd. (Entscheidungen Nr. 2519—2653.) (XXVIII, 416 S.) 12°. Wien, Manz 3.—; geb. in Leinw. 4.—

— des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Oberverwaltgsger.-Räten wirkl. Geh.-Oberreg.-R. *Freytag*, Techow, *Dr. Schultzenstein*, Reichenau. 39. Bd. (XXII, 498 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 7.—; geb. 8.—

**Frauendienst,** Zeitschrift f. das Gesamtgebiet der Wohlfahrtspflege an u. durch Frauen. Hrsg. u. red. v. Prof. D. *Dr. Zimmer.* Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1. 44 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 4.—

**Recueil,** nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. Martens, par Prof. Fel. Stoerk. 2. série. Tome XXVII. 3. livr. (S. 609—928.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich 15.—

**Regierungsblatt,** grossh. hessisches. Neues allgemeines Sachregister. Die Jahrgänge von 1896 bis Ende 1901 umfassend. 4. Tl. Zusammengestellt v. Ger.-Access. *H. Becker.* (II. 22 S.) gr. 4°. Mainz, J. Diemer 2.40

**Sammlung** der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weil. *Dr. A. Hye Frhrn. v. Glunek,* fortgesetzt v. Hofr. Präsidialsekr. *Dr. R. Hugelmann.* XI. Tl. 2. Hft. Jahrg. 1899 (191 S.) gr. 8°. Wien, Manz 3.—

**Schroeder, E.,** Landger.-R., Grundbuch-Entscheidungen (102 S.) gr. 8°. Colmar i. E. Selbstverlag 2—; geb. 2.40
m. Anh. f. Elsass-Lothr. (122 S.) 2.40; geb. 2.80

**Veröffentlichungen** des kaiserl. Aufsichtsamts f. Privatversicherung. 1. Jahrg. 1902. 4 Nrn. (Nr. 1 14 S.) Lex. 8°. Berlin, J. Guttentag 2.50; einzelne Nrn. —.70

**Zeitschrift** f. das Armenwesen. Organ der Zentralstelle f. Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtgn., Abt. f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. Hrsg. u. red. v. Stadtr. *Dr. Münsterberg.* 3. Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann. 2.—; einzelne Nrn. —.30

— des k. sächsischen statistischen Bureaus. Red. v. Dir. Geh. Reg.-R. *Dr. Arth. Geissler.* 47. Jahrg. 1901. Beilage. Enth.: Das Ergebnis der Viehzählg. vom J. 1900. (II, 179 S.) gr. 4°. Dresden, v. Zahn u. Jaensch in Komm. 3.—

— f. Zollwesen und Reichssteuern. Hrsg. u. red. v. Ob.-Zolldir. *Kunckel.* II. Bd. 1902. 8 Nrn. (Nr. 1. 32 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 8.—; einzelne Nrn. 1.25

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Bibliotheca** juridica medii aevi. Ed. Aug. Gaudentius. Vol. III. Fol. Bologna, (Fratelli Treves). 48.—

III. Scripta anecdota glossatorum vel glossatorum aetate composita scilicet Pillii — Iacobi Bertaldi — Alberti de Gandino — Iohannis Viterbiensis — Vaccellae — aliorumque, prodeunt curantibus Ioh. Bapt. Palmerio — Franc. Schupfer — Heinr. Solmio — Caiet. Salvemini — Carol. Cicognario — Heinr. de Besta — Arth. Palmerio. (VIII, 367 S.)

**Bruhns, Synd. Hugo.** Gesetzestafel des deutschen Reichsrechts. Systematisch geordnete Nachweisg. des zur Zeit gelt. Reichsrechts. Ergänzungsbd. zu der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze. (VIII, 135 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag Geb. in Leinw. 2.50

**Gesetz-Sammlung** f. die königl. Preussischen Staaten. Chronologische Zusammenstellg. der in der preuss. Gesetz-Sammlg. u. in dem Bundes- u. Reichs-Gesetzblatte veröffentlichten Gesetze, Verordngn., Erlasse u. Bekanntmachgn. Mit vollständ. alphabet. Sachregister. 13. Bd. 4. Lfg. 1901. 6. neu bearb. u. vervollständ. Aufl. Neue bill. Ausg. (S. 237—328 u. 6 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann. Kart. 2.—

— dasselbe. 7. Aufl. Neu bearb. u. hrsg. v. Geh. Reg.-R. vortr. Rat *A. Keil* u. Amtsger.-R. Dr. *H. Gallenkamp*. 7. Bd. 4. Lfg. 1901. (S. 237—328 u. 6 S. u. Nachträge zum 1—7. Bd. 1, 1, 1, 1, 1, 1 u. 1 S.) gr. 4°. Ebd. Kart. 2.—

**Glock, Dr. A.,** Landger.-R., Das im Grossherzogt. Baden geltende Reichs- u. Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Gesamt-Nachtrag auf den Stand vom 1. I. 1902. (68 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. Kart. 1.40

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Mitteis, Ludw.,** Zur Geschichte der Erbpacht im Alterthum. (66 S.) Lex. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 2.—

**Pininski, Dr. Leo Graf,** Statthalt., Begriff und Grenzen des Eigenthumsrechts nach römischem Recht. (IV, 118 S.) gr. 8°. Wien, Manz 2.80

**Steinbach, Dr. E.,** Vertretung der öffentlichen Interessen auf dem Gebiete des Privatrechts. Vortrag. [Aus: „Allg. öst. Gerichts-Zeitg."] (16 S.) gr. 8°. Wien, Manz —.40

## Bürgerliches Recht.

**Bestgen, Dr. Fritz,** Rechtsstellung e. Ehefrau, welche selbständig e. Erwerbsgeschäft betreibt. (45 S.) gr. 8°. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 1.—

**Bloch, W.,** Die Wirkungen des Mobiliar-Pfandverkaufes nach bürgerlichem Gesetzbuche. Diss. (90 S.) gr. 8°. Kirchhain. Berlin, B. Behr's Verl. 2.50

**Code civil suisse.** Exposé des motifs de l'avant-projet du département fédéral de justice et police. Tome II. Des successions. (Par Prof. *Dr. E. Huber.*) (III, 138 S.) gr. 8°. Bern, Schmid & Franke 1.—

**Mietvertrag** nach dem neuen bürgerlichen Recht u. Mietzins-Quittungsbuch. 10—15. Taus. (32 u. 16 S.) 12°. Kaiserslautern, E. Crusius —.30

**Schmid, Dr. G.,** Wille u. Erklärung. Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft: §§ 116 Satz 2, 117 Abs. 1 u. 118 B.-G.-B. in geschichtl. u. vergleich. Darstellg. (X, 88 S.) gr. 8°. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 1.50

**Wolffenstein, Dr. Emil,** Mora accipiendi des gemeinen Rechts u. Gläubigervorzug des bürgerlichen Gesetzbuchs. (IV, 82 S.) gr. 8°. Berlin, K. Hoffmann 1.60

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Goirand, Leop., avoué,** Die deutschen, österreichischen u. ungarischen Aktien-Gesellschaften im französischen Recht. (VI, 115 S.) gr. 8°. Wien, Manz 1.60

**Handelsgesetzbuch** vom 10. V. 1897, nebst dem Einführungsgesetze vom 10. V. 1897. Textausg. m. alphabet. Sachregister. 4. Abdr. (VII, 338 S.) 12°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.80

**Kaufmann, Emil,** Rechtsanw., Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900/01. Nach dem System der Gesetze bearb. u. zusammengestellt. 2. Bd. (VIII, 242 S.) gr. 16°. Hannover, Helwing geb. in Leinw. 3.50

**Schaps, Dr. G.,** Amtsricht., Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897 u. den seerechtl. Nebengesetzen. Zugleich als Ergänzg. v. Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch auf Grund des neuesten Standes der Gesetzgebg. neu bearb. 5. Lfg. (S. 305—384.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 1.50

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Demelius, Dr. E.,** Prof., Der neue Civilprozess. Iurisdictionsnorm u. Civilprozessordgn. samt Einführungsgesetzen. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 15. u. 16. (Schluss-) Hft. (VII, S. 673—745 u. XVIII S.) gr. 8°. Wien, M. Breitenstein —.75

**Konkursordnung,** nebst dem Einführungsgesetze u. dem Gesetze, betr. die Anfechtg. v. Rechtshandlgn. e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 20. V. 1898. Textausg. m. alphabet. Sachregister 2. Aufl. (XVI, 87 S.) gr. 16°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.—

**Pusch, Fr.,** u. **E. Imgardt,** Wie klagt man am zweckmässigsten seine Aussenstände ein? 6. Aufl. (III, 63 S.) gr. 8°. Wiesbaden, R. Bechtold & Co. —.75

**Schneider, Dr. G.,** Fürsprech., Civilprozess-Ordnung f. den Kanton Aargau. Vom 12. III. 1900. Textausg. m. ausführl. Sachregister. (Aus: „Taschenausg. der gebräuchl. Gesetze f. den Kanton Aargau".) (122 S.) schmal 8°. Aarau, E. Wirz. 1.20

**Sydow, R.,** Unterstaatssekr., u. Kammerger.-R. **L. Busch,** Konkursordnung u. Anfechtungsgesetz. Unter besond. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichtes hrsg. m. Anmerkgn. 9. verm. Aufl. (XXXII, 399 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.25

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Kerschert, Frdr. Karl,** Refer., Der Einfluss einer Streitgenossenschaft auf die Pflicht der Erstattung der Processkosten. Diss. (39 S.). gr. 8°. Altenburg, Bonde 1.50

**Rottmann, Ed.,** Oberamtsricht. a. D., Handbuch f. den Gerichtsvollzieherdienst nach dem bürgerlichen Gesetzbuche m. Nebengesetzen, den revidierten Reichsjustizgesetzen u. den landesrechtlichen Bestimmungen im Königr. Bayern m. der Neuorganisation vom J. 1900. 2. gänzlich umgearb. Aufl. m. ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. (96 S.) gr. 8°. Würzburg Stahel's Verl. 3.— Subskr.-Pr. f. vollständig 13.—

**Wagner, Frz.,** Justizr. Rechtsanw. Not., Bureaubuch des Rechtsanwalts u. Notars. 2. verb. Aufl. (XXXII, 828 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 10.—; geb. 12.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Kroschel, Dr. Th.,** Landger.-R., Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt. 3., neu bearb. Aufl. (VI, 84 S.) gr. 8°. Berlin F. Vahlen Kart. 1.80

**Quaritsch, Dr.,** Compendium des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. Ergänzt u. durchgesehen v. Landger.-R. a. D. *Dr. C. Goesch* (128 S.) gr. 8°. Berlin, W. Weber 3.—; geb. in Leinw. 4.—

**Strafgesetz,** das, üb. Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen, vom 27. V. 1852. R.G.B. Nr. 117, sammt den dasselbe ergänz. u. erläut. Gesetzen u. Verordngn., unter Anführg. einschläg. Beschlüsse u. Entscheidgn. des obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 19. Aufl. (XVIII, 560 S.) 12°. Wien, Manz 3.90

## Kirchenrecht.

**Fleiner, Dr. Fr.,** Prof., Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrh. Rektoratsrede. (31 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr —.60

**Luca, S. J.,** P. Marianus de, Institutiones iuris ecclesiastici publici quas iuxta methodum Card. Tarquini tradebat in schola institutionum canonicarum L. 2 voll. (341 u. 459 S.) gr. 8°. Romae. Regensburg, in Komm. bei F. Pustet 5.60

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Brauchitsch, M. v.,** Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minister *Dr. Studt* u. wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr. a. D. v. *Braunbehrens*. 3. Bd. 15. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtaufl. 5. Bearbeitg. (XII, 798 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 8.—

**Dorner, Dr. E.,** Landger.-Präs., Kommentar zur badischen Rechtspolizeigesetzgebung. 6. (Schluss-) Lfg. (XVIII u. S. 529—674.) gr. 8°. Karlsruhe, J. Lang 4.—

**Gemeindeordnung** f. das Grossherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach vom 17. IV. 1895 nebst Ausführungs-Verordnung vom 18. IV. 1895. 2. Abdr. (67 S.) 8°. Weimar, H. Böhlau's Nachf. —.40

**Handbuch** f. das Deutsche Reich auf d. J. 1902. Bearb. im Reichsamt des Innern. 27. Jahrg. (XXXVI, 650 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann Kart. 6.—

**Hue de Grais,** Graf, Wirkl. Geh. Oberreg.-R. Reg.-Präs. a. D., Handbuch der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem Deutschen Reiche. 15. Aufl. (XII, 644 S.) gr. 8°. Berlin, J. Springer. Geb. in Leinw. 7.50, u. m. Schreibpap. durchsch. 9.—

**Luther, Hans,** Ger.-Assess., Das Gesetz üb. die Enteignung v. Grundeigenthum vom 11. VI. 1874. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. (XII, 140 S.) gr. 16°. Berlin, F. Vahlen geb. in Leinw. 1.60

**Mann, R.,** Revis., u. **Sibert H.,** Registr., Das württemb. Gemeinderechnungswesen. Lösungen v. Rechnungsfällen. (IV, 262 S.) Lex. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 4.80; geb. 5.50

**Seelig, Dr. G.,** Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. (VIII, 141 S.) gr. 8°. Hamburg, L. Gräfe & Sillem 3.—

**Smidek, W.,** Bez.-Commiss., Gesetz betr. die Handels- u. Gewerbe-Kammern in der durch das Gesetz vom 30. VI. 1901 R.G.Bl. 103 abgeänderten Fassung, nebst den neuen Waldordngn. f. Brünn u. Olmütz. Erläutert durch die wichtigsten einschläg. Ministerial-Erlässe, sowie die Entscheidgn. des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes u. des k. k. obersten Gerichtshofes. (52 S.) 8°. Brünn, Winiker 1.20

**Verwaltungsbericht,** 3. des königl. Polizei-Präsidiums v. Berlin f. die J. 1891 bis 1900. (VIII, 963 S. m. 1 farb. Taf. u. 7 farb. Plänen.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 20.—

**Verwaltungsbericht** des Rathes der königl. Haupt- u. Residenzstadt Dresden f. d. J. 1900. (VIII, 614 S. m. 2 graph. Taf.) Fol. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 3. —

**Wilhelm, E.,** Sind Frauen Staatsbürgerinnen? Der studier. Jugend gewidmet. (102 S.) gr. 8°. Berlin, Rosenbaum & Hart. 1.50

**Winkelmann, C.,** Kreisaussch.-Sekr., Reichsgesetz betr. die Unterstützung v. Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. V. 1892 nebst den Ausführungsvorschriften des Bundesraths vom 2. VI. 1892 u. 24. XI. 1898. 2. verm. u. verb. Aufl. (28 S.) gr. 8°. Berlin. Liebel 1.—

**Wirkungskreis** der Staatsbehörden des Königr. Württemberg. (Aus: „Hof- u. Staatshandbuch". (80 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer —.80

## Gewerbe-, Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

**Gewerbegerichtsgesetz,** das, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. IX. 1901 nebst den Vorschlägen zur Aufstellung v. Orts-(Kreis-)Statuten f. Gewerbegerichte. (IV, 78 S.) 12°. Berlin C. Heymann. —.50

**Koepper, Gust.,** Handelsk.-Sekr., Was muss der Handwerker bei der Meisterprüfung v. unseren Gesetzen wissen? Eine leichtfassl. Darstellg. der f. das Handwerk wicht. Gesetze zur Vorbereitg. auf die Meisterprüfg. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VII, 103 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing Geb. in Leinw. 2.20

**Pannier, Karl,** Gewerbegerichtsgesetz f. das Deutsche Reich. Fassung der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. (69 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. Geb. —.60

**Reichsgesetz,** betr. die Beschäftigung v. Gehülfen u. Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften nach der Bekanntmachung vom 23. I. 1902 u. die Reden im Deutschen Reichstage in der Sitzung vom 31. I. 1902. (20 S.) 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn —.25

**Swinarski, Dr. W. v.,** Ger.-Assess., Die Beleihung u. Verpfändung e. Lebensversicherungspolize. (IX, 69 S.) gr. 8°. Breslau, W. Koebner 1.20

**Zehnter, J. A.,** Landger.-Dir., Das Reichsgesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen, nebst den reichs- u. landesrechtl. Ausführungsbestimmgn. u. den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz u. v. Oesterreich. Erläutert v. Z. (XXIV, 324 S.) 2.—

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen** des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. *Dr. J. Pierstorff*. I. Bd. 3. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

3. *Hailer, Dr. Herm.,* Studien üb. den deutschen Brot-Getreidehandel in den J. 1880—1899, insbesondere üb. den Einfluss der Staffeltarife u. der Aufhebg. des Identitätsnachweises. (V, 144 S.) 4.—

**Abhandlungen** aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Hrsg. v. *G. F. Knapp*. 18. Hft. Strassburg, K. J. Trübner.

18. *Tschuprow, Alex. A.,* Die Feldgemeinschaft. Eine morpholog. Untersuchg. gr. 8°. (XI, 304 S.) 8.—

**Beck, Herm.,** Ingen., Sociale Aufgaben u. Pflichten der Techniker. (47 S.) gr. 8°. Dresden, O. V. Böhmert —.80

**Bericht** üb. die Thätigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt f. Mähren u. Schlesien in Brünn f. d. Verwaltungsj. 1900. (56 S. m. 1 Tab.) gr. 4°. Brünn, R. M. Rohrer 2.—

**Bericht** der XIII. Kommission (des Reichstags) üb. den Entwurf e. Schaumweinsteuergesetzes — Nr. 127 der Drucksachen —. Berichterstatter: Abg. *Dasbach*. (47 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 1.20

**Bibliothek** f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig*. 4. Hft. gr. 8°. Berlin, W. Baensch.

4. *Flatmann, J.,* Gen.-Sekr., Die Landbevölkerung der Prov. Hanover u. die Agrarzölle. (119 S.) 2.—

**Böhmert, Dr. V.,** Deutschland am Scheidewege seiner Wirtschaftspolitik. Zwanglose Hfte. I. u. II. gr. 8°. Dresden, O. V. Böhmert.

I. Entwurf e. deutschen Zolltarifs. (20 S.) —.30 — II. Der Zolltarif vor dem deutschen Reichstag. A. Entstehung u. Begründg. des Zolltarifentwurfs.

B. Des Reichskanzlers Heimatpolitik u. des Kaisers Weltpolitik. C. Statistische Anlagen. (36 S.) — 60

**Brentano, Dr. Lujo,** Ethik u. Volkswirtschaft in der Geschichte. Rektoratsrede. (38 S.) gr. 8°. München, E. Reinhardt 1.—

**Bruschke, A.,** Berufsgenossensch.-Sekr., Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betr. die Krankenversicherg. der Arbeiter (Reichs-Gesetzblatt 1892 Seite 385) nach dem Stande vom 1. I. 1902. (76 S.) gr. 4°. Dresden, H. Henkler in Komm. 3.—

**Calwer, Rich.,** Reichst.-Abg., Die Weltwirtschaft im 19. Jahrh. (53 S.) 8°. Berlin, Verlag Aufklärung —.30

**Damnitz, Dr. Geo. v.,** Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Feldbahnen. Mit 2 Anhängen; I. Die Feldbahnanlagen in Muskau. II. Die Feldbahnanlagen im Bereich der Mecklenburg-Pommerschen Schmalspurbahn. (165 S.) gr. 8°. Berlin, E. Ebering. 4.—

**Dixler, Carl,** Sofort beginnende Leibrenten m. Rückvergütung der Baareinlagen abzüglich der bereits bezogenen Renten. [Aus: „Oesterr. Versicherungs-Zeitg."] (62 S.) hoch 4°. Wien, Stuttgart, H. Lindemann 1.60

**Eberstadt, Dr. Rud.,** Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen u. die Aufgaben der Gesetzgebung. Vortrag. (41 S.) gr. 8°. Berlin, K. Hoffmann —.75

**Fernow, A.,** Geh. Finanzr. vortr. Rath, Einkommensteuergesetz vom 24. VI. 1891. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 5. bedeutend verm. u. verb. Aufl. (367 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 2.50

**Flugschriften,** handelspolitische, hrsg. vom Handelsvertragsverein. 3. Heft. gr. 8°. Berlin, J. Springer.

3. *Kurella, Dr. Hans,* Der neue Zolltarif u. die Lebenshaltung des Arbeiters. (45 S.) —.60

**Forschungen,** staats- u. socialwissenschaftliche. hrsg. v. *Gust. Schmoller.* XX. Bd. 2. Hft. (Der ganzen Reihe 89 Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

2. *Crotjahn, Dr. Alfr.,* Über Wandlungen in der Volksernährung. (VII, 72 S.) 1.60

**Geering, T.,** Handelsk.-Sekr., u. Gymn.-Lehr. **R. Hotz, DD.,** Wirtschaftskunde der Schweiz. Mit e. geolog. Querprofil u. 1 Eisenbahnkarte der Schweiz. Lehrmittelsammlung des schweiz. kaufmänn. Vereins.) (XII, 165 S.) gr. 8°. Zürich, Schulthess & Co. geb. in Leinw. 2.40

**Grossmann, Dr. Ludw.,** Compendium der praktischen Volkswirtschaft und ihrer mathematischen Disciplinen. Eine Sammlg. populärwissenschaftl. Essays, behandelnd das Wesen u. die Fortschritte auf dem Gebiete des gesammten Versicherungs-, Bank u. Finanzwesens vom prakt. Standpunkte, unter Zugrundelegg. der mathemat. Gesetze der polit. Oekonomie. 3. Thl. (IV, 78 S.) Lex. 8°. Wien (III, Sophienbrückengasse 14) Selbstverlag. 5.—

**Handwörterbuch** der schweizerischen Volkswirtschaft, Socialpolitik u. Verwaltung. Hrsg. v. Prof. *Dr. N. Reichesberg.* (In 81 Lfgn.) 1—5. Lfg. (1. Bd. S. 1—160.) Lex. 8°. Berlin, Akadem. Verlag f. sociale Wissenschaften —.80

**Heckel, Dr. Max v.,** Prof., Das Problem der Warenhäuser u. der Warenhaussteuer. (46 S.) gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch. 1.—

**Meitzen, Aug.,** Zur Agrargeschichte Norddeutschlands. [Aus: „Der Boden u. die landwirthschaftl. Verhältnisse des preuss. Staates".] (VIII, 176 S.) Lex. 8°. Berlin, P. Parey. 6.—

**Mittheilungen,** amtliche, üb. die Umschreibung der württembergischen Staatsschuldverschreibungen. (44 S.) gr. 8°. Stuttgart, O. Gerschel —.50

**Mittheilungen** aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königr. Sachsen Hrsg. vom königl. sächs. Finanzministerium. VI. Bd. 4. Hft. (S. 277 bis 344.) Lex. 8°. Dresden, C. Heinrich 1.—

**Notschrei** aus dem Mittelgebirge. Ein Beitrag zur Quebrachozollfrage. (32 S.) gr. 8°. Köln, J. P. Bachem —.20

**Quednau, W.,** Kommentar zum preussischen Stempelsteuergesetz nebst Tarif vom 31. VII. 1895. Mit den gesamten (ergänzten u. bericht.) Ausführungsbestimmgn., Tabellen, dem Erbschaftssteuergesetz, dem neuen Reichsstempelgesetz nebst Ausführungsbestimmgn., dem Wechselstempelsteuergesetz u. e. Anh.: das preuss. allgemeine Landrecht u. der Code civil in heut. Gestalt, m. Erläutergn. u. Hinweisen versehen. 11., gänzlich umgearb. Aufl. auf Grundlage des bürgerl. Gesetzbuchs, seiner Nebengesetze u. der preuss. Ausführungsgesetze. (XVI, 791 S.) gr. 8°. Charlottenburg Selbstverlag Geb. in Leinw. 6.—

**Sammlung** nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad.* 31. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

31. *Brodnitz, Dr. Geo.,* Bismarcks nationalökonomische Anschauungen. (VI, 155 S.) 3.—

**Sammlung** der württembergischen Staatssteuergesetze sowie der wichtigeren Vollzugsvorschriften. 1. Tl. Verbrauchs- u. Verkehrssteuern. Nach dem Stande vom 1. X. 1901 neu bearb. im Auftrage des k. württ. Finanzministeriums. (IV, 397 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 3.80; geb. 4.50

**Schomerus, Dr. Frdr.,** Das Kleingewerbe insonderheit das Bäcker-, Konditor- u. Fleischergewerbe, monographisch u. statistisch bearb. (VIII, 94 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 2.—

**Schriften** der Centralstelle f. Vorbereitung v. Handelsverträgen. 18. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

18. *Vosberg-Rekow Dr.,* Die Zolltarifvorlage u. ihre Begründung. Kritische Betrachtgn. (IX, 62 S.) 1.50

**Schriften** der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. 3. u. 4. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

3.4. *Oldenberg Dr. K.,* Prof., Arbeiterschutz in Gast- u. Schankwirtschaften. Referat. Nebst e. Korreferat v. Geschäftsf. Gust. Staake (74 S.) —.50

**Schriften** des Vereins f. Socialpolitik. 103. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

103. *Fitger, E.,* Die wirtschaftliche u. technische Entwicklung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrh. bis auf die Gegenwart. Mit e. Vorbemerkg. v. Prof. *Dr. E. Francke.* (XI, 141 S.) 3.—

**Simon, A. M.,** Sollen sich Juden in Deutschland dem Handwerk, der Gärtnerei u. der Landwirtschaft widmen? (8 S.) gr. 8°. Berlin, S. Rosenbaum —.10

**Simon, Osk.,** Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rath, Die Fachbildung des preussischen Gewerbe- u. Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh. nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. 1. Hft. (96 S.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 1.50

**Steffen, Gust. F.,** Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter, m. besond. Berücksicht. der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. II. Bd. 1. Thl. (160 S.) gr. 8°. Stuttgart, Hobbing & Büchle 3.—

**Steinberg, Jul.,** Die Wirtschaftskrisis 1901, ihre Ursachen, Lehren u. Folgen. (IV, 54 S.) gr. 8°. Bonn, F. Cohen. 1.—

**Studien,** Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Walth. Lotz.* 46. u. 47. Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

46. *Friedrich, Dr. Arth.,* Schlesiens Industrie unter dem Einflusse der Caprivischen Handelspolitik 1889—1900. (VII, 192 S.) '02. n 4.50. — 47. *Vogelstein Dr. Thdr.,* Die Industrie der Rheinprovinz 1888—1900. Ein Beitrag zur Frage der Handelspolitik u. der Kartelle. Mit e. Vorbemerkg. v. Prof. *Dr. Walth. Lotz.* (X, 112 S.) 3.—

**Tabellen** zur Währungs-Statistik Verf. im k. k. Finanz-Ministerium. 2. Ausg. II. Thl. 2. Hft. Fol. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

II, 2. 12. Abschn.: „Effectencurse". (Tabellen 181—223.) (S. 69—211 m. 8 graph. Darstellg.) 2.—

**Ulrich, A.,** Oberrev. a. D., Die Reichseinkommensteuer. Möglichkeit u. Notwendigkeit e. solchen. Studie. (35 S.) gr. 8°. Dessau, Anhalt, Verlagsanstalt —.60

**Verwaltungs-Bericht** der königl. württembergischen Verkehrsanstalten f. d. Etatj. 1900. (1. IV. 1900 bis 31. III. 1901.) Hrsg. v. dem königl. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten. Abtheilg. f. die Verkehrsanstalten. (VI, 438 S. m. 1 farb. Karte.) Lex. 8°. Stuttgart, J. B. Metzler 10.—

**Vorträge u. Abhandlungen,** hrsg. vom sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien Nr. 1, gr. 8°. Wien, C. W. Stern.

1. *Hertz, Fr. O.,* Wie studirt man Sozialwissenschaft? Eine Anleitg. (23 S.) —.50

**Wermert, Dr. Geo.,** Volkswirthschaftliche Studien. Gemeinverständliche Einzeldarstellgn. aus der prakt. Wirthschaftspolitik. (VII, 148 S.) gr. 8°. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 2.—

**Winter, M.,** Im Purzlinerlandl. Eine Studie üb. das Leben der nordwestböhm. Porzellanarbeiter. (81 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh. 1.—

**Wöstenberg-Rexin,** Ein Grossgrundbesitzer üb. die Resultate seiner Wirthschaft. Die Forderg. nach e. Enquete, insbesondere m. Rücksicht auf die verschiedenart. Verhältnisse u. Bedürfnisse in Deutschland. (16 S.) gr. 8°. Danzig, (A. W. Kafemann) —.20

**Zeitfragen,** volkswirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 187. Hft. 24. Jahrg. 3. Hft. gr. 8°. Berlin, L. Simion.

187. *Lotz, Dr. W.,* Prof., Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst u. jetzt. Ein Beitrag zur Beurtheilg. der Wirkgn. des Protektionssystemes auf die Industrie. Vortrag. (31 S.) 1.—

**Zolltarif** f. Mexiko. Abänderung. (Diario official vom 12. IX. 1901.) [Aus: „Deut. Handels-Archiv".] (S. 1102—1110.) gr. 4°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.20

## Statistik.

**Drucksachen** der Kommission f. Arbeiterstatistik. Verhandlungen Nr. 21. Fol. Berlin, C. Heymann.

21. Protokolle üb. die Verhandlungen der Kommission f. Arbeiterstatistik vom 12. XII. 1901. (III, 17 S.) —.30

**Jahrbuch,** statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums f. 1900. II. Hft. 2. Lfg. gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

II. Der Bergwerksbetrieb Österreichs im J. 1900. 2. Lfg. Bergwerksverhältnisse (m. Ausnahme der Bergwerksproduction). Naphthastatistik. Schlagwetterstatistik. (277 S.) 4.—

**Jahrbuch,** statistisches, f. das Königr. Bayern. Hrsg. vom k. statist. Bureau. 6. Jahrg. 1901. Mit e. Anh.: Die Veröffentlichgn. des k. bayer. statist. Bureau, nach der Eintheilg. des „Statist. Jahrbuchs". (XV, 304 S.) gr. 8°. München, J. Lindauer in Komm. geb. in Leinw. 3.—

**Sparig, Osk.,** Mathemat., Gedanken üb. Sterblichkeit u. Sterblichkeitstafeln. (32 S.) gr. 8°. Dresden, C. Weiske —.80

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 137. Bd. 1. Abth. Imp. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

137. Seeschiffahrt, die, im J. 1900. 1. Abth.: Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — Schiffsunfälle an der deutschen Küste. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe. (II, 169 S.) 4.—

**Statistik,** preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. 169. Hft. Imp. 4°. Berlin, Verlag des königl. statist. Bureaus.

169. Geburten, Eheschliessungen u. Sterbefälle, die, im preussischen Staate während des J. 1900. (XXII, 352 S.) 9.60

## Politik.

**Gumplowicz, Dr. Ladisl.,** Nationalismus u. Internationalismus im 19. Jahrh. (56 S.) Berlin, Verlag Aufklärung —.30

**Jahrbuch,** politisches, der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Hrsg. v. Prof. *Dr. Carl Hilty.* 15. Jahrg. 1901. (VIII, 790 S.) 8°. Bern, K. J. Wyss 9.—

**Meyer, Ernst Teja,** Los v. England! Flotten-Tabellen u. Gedanken dazu. Scheinwerfer-Blitze auf die engl. Flotte. 2. Aufl. (29 S.) gr. 8°. Rostock, C. J. E. Volckmann —.50

**Petersen, Dr. Jul.,** Reichsger.-R. a. D., Das Deutschtum in Elsass-Lothringen. Mit 1 (farb.) Karte. (138 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl. Einzelpr. 2.40

**Weissbuch.** Vorgelegt dem Reichstage in der II. Session der 10. Legislatur-Periode. 22. Thl. (352 S.) Fol. Berlin, C. Heymann 6.—

## Varia.

**Döll, Dr. Emil,** Handelshochsch.-Doc. Handelslehranst.-Oberlehr., Die handelspolitische Grundfrage. Mit entscheid. Gesichtspunkten f. Studium u. Urteilsbildg. 2. Hft. des Handelsstudent. (45 S.) gr. 8°. Leipzig, C. G. Naumann 1.—

**Ellbogen, Dr. F.,** Hof- u. Ger.-Adv., Die Mode in der Justiz. Vortrag. (16 S.) gr. 8°. Wien, Manz —.40

**Frank, Dr. F.,** Pfr., Nachträge zu: „Der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit u. Gerechtigkeit". I. Die letzten Schlupfwinkel des Ritualmord-Aberglaubens. II. Der Ritualmord-Aberglaube in den letzten Zügen. III. Das Leichenbegängnis des Ritualmord-Aberglaubens. (100 S.) gr. 8°. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz 1.—

**Henschke, Margarete,** Die weibliche Jugend u. die Aufgaben unserer Zeit. Vortrag. (16 S.) 8°. Leipzig, Dürr'sche Buchh. —.40

**Hof- u. Staats-Handbuch** des Königr. Württemberg. Hrsg. v. dem königl. statist. Landesamt 1901. 2 Tle. gr. 8°. Stuttgart (W. Kohlhammer) 4.50

1. (XXXII, 704 u. 82 S.) — 2. Ortschaftsverzeichnis des Königr. Württemberg nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900. (390 S.)

**Hof- u. Staats-Handbuch** der österreichisch-ungarischen Monarchie f. 1902. (XIX, 1377 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 10.—

**Jahrbuch** des k. u. k. auswärtigen Dienstes 1902. Nach dem Stande vom 20. I. 1902. 6. Jahrg. (IV, 511 S. m. Abbildgn., 9 Taf. u. 11 farb. Karten.) gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei Geb. in Leinw. 10.—

**Jahresbericht,** 74., der rheinisch-westfälischen Gefängniss-Gesellschaft üb. d. Vereinsj. 1900/1901, im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführ. Gefängnissgeistl. *Dr. v. Rohden.* (210 S.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Voss & Co. in Komm. —.75

**Posener, Dr. Paul,** Examensfragen f. Rechtskandidaten. 1. Hft. Bürgerliches Recht u. Rechtsgeschichte. (III, 53 S.) 12°. Breslau, W. Koebner —.80

**Sibert, H.,** Registr., Aufgaben bei den niederen Verwaltungsdienstprüfungen 1888—1901. (V, 79 S.) 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer geb. in Leinw. 1.20

**Staats-Kalender,** grossherzogl. mecklenburg-schwerinscher. Hrsg. vom grossherzogl. statist. Amt. 1902. 127. Jahrg. (XLIV, 699 u. 453 S. m. 1 Stamm. taf.) gr. 8°. Schwerin, Bärensprung'sche Hofbuchdr. geb. in Leinw. 6.—

**Staatskonkurs-Aufgaben,** die, f. den höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst im Königr. Bayern. Die Aufgaben im J. 1901. (107 S.) 8°. München, J. Schweitzer Verl. 1.50

**Was** wird aus den evangelischen Arbeitervereinen? Ein Beitrag zu den im Verbande der evangel. Arbeitervereine ausgebrochenen Differenzen. Von e. erfahrenen Freunde der guten Sache. (V, 24 S.) gr. 8°. Bochum, Volmarstein, Buchh. der Verbands-Anstalt ev. Arbeiter-Vereine —.30

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Nunmehr liegt vollständig vor:

# Das Jagdrecht des Königreich Bayern

### für das rechtsrhein. Bayern und die Pfalz

systematisch bearbeitet

von **L. F. Wirschinger,**

K. Bezirksamtmann a. D.

Gr. 8°. (27 Bogen.) Broschiert **Mk. 6.80;** in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.—.**

Schon nach Erscheinen der 1. Lieferung dieser ausführlichen, systematischen Darstellung des Jagdrechtes herrschte in der Presse nur eine Stimme der Anerkennung.

U. a. schreiben:

**Die „Münchener Neueste Nachrichten"** Nr. 373 vom 13. August 1901:

. . . . Das Werk ersetzt in seiner umfassenden Auslese der Rechtsprechung und Literatur eine ganze Bibliothek und erspart damit dem Leser Zeit und Mühe. Die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Gerichtshöfe und Verwaltungsinstanzen sämtlicher deutscher Bundesstaaten sowie verschiedener Jagdfachzeitungen als Quelle hat die Erörterung des Rechts an zahlreichen praktischen Fällen ermöglicht, ein Vorteil, der namentlich dem nicht Rechtsbeflissenen bei Gebrauch des Buches wesentliche Erleichterung im Verständnisse der Lehrsätze bietet und dadurch schon dasselbe bald zum unentbehrlichen Berater machen wird.

**Zwinger und Feld** Nr. 34 vom 25. August 1901:

. . . . Die Benützung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Gerichtshöfe und Verwaltungsinstanzen sämtlicher deutscher Bundesstaaten sowie verschiedener Jagdfachzeitungen als Quelle hat die Erörterung des Rechts an zahlreichen praktischen Fällen ermöglicht, ein Vorteil, der namentlich dem nicht Rechtsbeflissenen bei Gebrauch des Buches wesentliche Erleichterung im Verständnisse der Lehrsätze bietet und dadurch schon dasselbe bald zum unentbehrlichen Berater machen wird.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben wurde ausgegeben:

# Bau- und Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz

bearbeitet von **F. X. Oefele,** k. Regierungs-Rat in Landshut

— **Lieferung 1.** gr. 8°. (5 Bogen.) Preis **Mk. 1.80.** —

Preis des ganzen gegen 25 Bogen umfassenden Werkes ca. Mk. 8.—.
Da das Manuskript vollständig vorliegt, ist eine schnelle Folge der 2. und 3. (Schluss-) Lieferung gesichert.

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Das civilprocessuale Concentrationsprincip

das Princip, in welchem das Bestreben der Gesetzgebung wurzelt, Processverschleppungen zu verhüten.

(115) Von

## P. Mieck

gr. 8°. Preis geheftet: Mk. 5.—

**Berlin W. 35.**
Karlsbad 15.

**Gose & Tetzlaff**
Verlagsbuchhandlung.

---

**Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.**

# Der moderne Kapitalismus.

Von

Professor **Dr. Werner Sombart** (Breslau).

1902. Zwei Bände. Preis 20 Mk.; gebunden 24 Mk.

I. Die Genesis des Kapitalismus. (XXXIV, 669 Seiten.)
II. Die Theorie der kapitalistischen Entwickelung. (VIII, 646 Seiten.)

# Sozialdemokratie und Arbeiterschaft.

Von **Richard Freund.**

Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis".
1902. Preis 40 Pf.

# Deutsches Konkursrecht.

Von Professor **Dr. Lothar Seuffert** (München).

(Bindings Handbuch d. deutschen Rechtswissenschaft IX. 3.)
1899. Preis 11 Mk.; gebunden 13.50 Mk.

"Remington"

Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar.

# Zeitschrift

der

# Savigny-Stiftung

## für Rechtsgeschichte

herausgegeben von

**E. J. Bekker, H. Pernice †, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz.**

22. Band.

(Bd. XXXV der Zeitschrift für Rechtsgeschichte.)

Zwei Hefte in gr. 8°. **Mk. 19.60.**

1. Germanistische Abtheilung XXII u. 465 Seiten **Mk. 12.40.**
2. Romanistische Abtheilung XXVI u. 249 Seiten **Mk. 7.20.**

Dieser Band der Zeitschrift wird von Professor **Dr. Ernst Mayer, Würzburg** in Nr. 3 der „Literarischen Mitteilungen" Spalte 157/162 sehr ausführlich und mit hoher Anerkennung besprochen.

Der Gesammtpreis der Zeitschrift beträgt:

**Zeitschrift für Rechtsgeschichte** Bd. I—XIII mit Register **Mk. 123.30**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte**

Bd. I—XXII Germanistische Abtheilung **Mk. 154.60**

Romanistische Abtheilung **Mk. 183.20.**

## W. Moeser Buchhandlung in Berlin S. 14.

In unserem Verlage sind erschienen:

**Fischer, Dr. R., Das Recht des Deutschen Kaisers.** Preisgekrönte Studie zum deutschen Verfassungsrecht. 4 Mk., postfrei 4,20 Mk.

**Gall, C., Gehaltstafel für die Beamten in der preußischen Staatsverwaltung.** 1901. 1 Mk., postfrei 1,10 Mk.

**Kaufmann, E.,** Rechtsanwalt in Magdeburg. **Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs.** 2. Auflage. Kartonniert 3 Mk., postfrei 3,20 Mk.

**Klee, Dr. H., Das preußische Königtum und Kaiser Wilhelm I.** Eine hist.-polit. Studie. 3 Mk., geb. 4,50 Mk., postfrei 30 Pfg. mehr.

**Kuhlenbeck, Dr. L.,** Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena. **Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts.** Bisher sind 8 Hefte à 2 Mk. erschienen.

**Lange-Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung.** I. Teil geh. 9 Mk., geb. 11 Mk. II. Teil geh. 5 Mk., geb. 6,50 Mk. III. u. IV. Teil sind in Vorbereitung.

**Pfafferoth, C.,** Geh. Kanzleirat im Reichsjustizamt. **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 20. 5. 98 nebst Landesgebührengesetzen.** 3. Aufl. Gebunden. 7 Mk., postfrei 7,30 Mk.

---

## Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig 23.

Ein lustiges Büchlein voll erquickenden Humors, das ein jedes Studentenherz erfreuen muß, soll in aller Kürze in die Welt hinausflattern:

# Neue deutsche Rechtssprichwörter
## für jedermann.

Von Landgerichtsrath **Dr. Ad. Lobe.**

Es sind klare knappe und fröhliche Verse, in denen Lobe, der bekannte Verfasser der „Plaudereien über das neue Recht", uns das bürgerliche Gesetzbuch leichtverständlich aufrollt, und Verse vor allem (meist Zweizeiler), die sich dem Gedächtnis ohne weiteres einprägen. Auf die betr. Paragraphen im B.G.B. ist unter jedem Verse hingewiesen.

**Probevers:**

52.

**Nach zehn Monden Trauerzeit**
**Junge Witwe wieder freit.**

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

Der Preis soll trotz des verhältnismäßig starken und typographisch eigenartig und vornehm ausgestatteten Bandes **Mk. 1.60** keinesfalls übersteigen, sodaß sich das Büchlein als Dedikations- und Gelegenheitsgeschenk in der deutschen Studentenwelt schnell das Bürgerrecht erwerben dürfte. **Ausführliche Prospekte kostenfrei.**

## Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

### Bismarcks National-ökonomische Anschauungen.

Von

**Dr. jur. et phil. Gg. Brodnitz.**

**Preis: Mark 3.00.**

### Einkommen u. Vermögen in Preussen

und ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommenentwicklung.

Von

**Dr. Kurt Nitschke,**
Breslau.

**Preis: 2 Mark 50 Pf.**

### Das deutsche Fleischergewerbe

Von

**Dr. A. Rothe.**

**Preis: Mark 4.00.**

### Agrar und Industriestaat.

Die Kehrseite des Industriestaats und die Rechtfertigung agrarischen Zollschutzes mit besonderer Rücksicht auf die Bevölkerungsfrage.

**Zweite, grösstenteils umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.**

Von

**Professor Adolph Wagner,**
Berlin.

**Preis: 3 Mark.**

Demnächst erscheint:

### Volkswirtschaftliche Chronik

**für das Jahr 1901.**

**Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.**

Gegründet von **Bruno Hildebrand.**

Herausgegeben von **Dr. J. Conrad,** Prof. in Halle a. S.,

in Verbindung mit

**Dr. Edg. Loening,** Prof. in Halle a. S. und **Dr. W. Lexis,** Prof. in Göttingen.

**Preis: 14 Mark.**

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

**Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.**
Begründet von Dr. J. A. Gruchot. Herausgegeben von **Dr. Kassow,** Reichsgerichtsrat a. D., **Dr. Küntzel,** Unterstaatssekretär im Justizministerium und **Dr. Eccius,** Oberlandesgerichts-Präsident und Wirkl. Geh. Oberjustizrath. Sechsundvierzigster Jahrg. (1902). Erstes Heft. Subscriptionspreis M. 15.—.
— „Für den Prozeß von hervorragender Wichtigkeit."
**Wach** (im „Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts").

**Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts**
in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von **Reinhold Johow,** Geh. Ober-Justizrath und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrath. Dreiundzwanzigster Band. 1902. Erstes Heft.
Subscriptionspreis pro Band geh. M. 6,—. geb. M. 7,25.
— „Das Jahrbuch wird nicht nur für Preußen von Bedeutung sein, sondern sich bei der Gleichartigkeit der Verhältnisse in den anderen Gliedstaaten auch dort berechtigte Anerkennung und damit Verbreitung verschaffen und somit für die gleiche Rechtsanwendung förderlich wirken."
**Keyßner** (in d. Zeitschrift f. Handelsrecht).

**Gewerbearchiv für das Deutsche Reich.** Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Gerichtshöfe des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Centralbehörden. Herausgegeben von **Kurt von Rohrscheidt,** Regierungsrat. **Erster Band.** 1902. Heft 1 u. 2
Subscriptionspreis pro Jahrg. (4 Hefte) M. 12,—.
**Die Sammlung wird einen fortlaufenden Kommentar der Gewerbeordnung im weitesten Sinne bilden.**

**Soergel, Rechtsprechung 1900 1901**
650 Seiten. **Gebunden M. 6.—**
Die Sammlung enthält in prägnanten, positiven Sätzen die gesamte Rechtsprechung Deutschlands.
(114) **Unentbehrlich für jeden Juristen.**
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

## Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

**Die Gesetze des Deutschen Reiches**
betreffend das
**Post-, Telegraphen- und Fernsprech-(Telephon-)Wesen**
**nebst Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen sowie Erläuterungen**
von
**Erich Aron,**
Landgerichtsrat in Straßburg i. E.
316 Seiten. Preis Mk. 3.—

Ich offeriere und liefere franco, solange der Vorrat reicht:

**K. Jacubetzky**

Bemerkungen z. d. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich

München. 8°. (358 S.) 1892

**Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—**

München Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) Buchhandlg. f. Rechtswissenschaft.



J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Die Bankdepotgeschäfte**

in geschichtl., wirtschaftl. u. rechtl. Beziehung

dargestellt von

Dr. Fr. Schweyer,

Bezirksamtsassessor.

Gr. 8°. (VI, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

**Die Werkstatt der Kunst.**

Organ für die Interessen der bildenden Künstler.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.50, bei Zusendung durch Kreuzband Mk. 1.90. Postzeitungs-Liste: Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn Nr. 7832 a, Bayern Nr. 851 a.

Geschäftsstelle: München, Fürstenstrasse 10.

Für den bildenden Künstler ist die Zeitschrift unentbehrlich, weil sie die für ihn wichtigsten Ausstellungstermine, Preisausschreiben und Fachnachrichten schnellstens und übersichtlich bringt. Für die Kunstforscher, Kunstfreunde, Kunstvereine, Kunsthändler, Kunstverleger u. s. w. ist das Blatt von hohem Interesse, weil in ihm die Künstlerschaft selbst zu den schwebenden Fragen unseres Kunstlebens Stellung nimmt.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Die gesammten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

Bei uns ist **antiquarisch,** aber **tadellos**

Conrad's

**Handwörterbuch**

der

**Staatswissenschaften**

2. (neueste) Aufl.

in 7 eleg. u. festen Halbfranzbänden (Subskriptionspreis 142.50)

für **106 Mk.** zu haben.

Berlin N.W. Dorotheenstr. 82. **Struppe & Winckler**

Rechts- u. staatswissenschaftl. Spezialbuchhandl. u. Mietbücherei.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,** G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

**Das System der Reichs-Gewerbeordnung.** Für den akademischen und praktischen Gebrauch dargestellt von **Dr. R. Beyendorff,** Dozent der Staatswissenschaften am Höheren Technischen Institut zu Cöthen. 8°. Gebunden 4 Mk. 60 Pf.

**Das Handwerkergesetz** vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 663). Mit Einleitung und Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungs-Anweisungen der größeren Bundesstaaten. Von **Dr. jur. L. Wilhelmi,** Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amts 8°. Gebunden 6 Mk.

**Konkursordnung und Anfechtungsgesetz. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts** herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär, und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. **Neunte vermehrte Auflage.** Gebunden in ganz Leinen. Preis 2 Mk. 25 Pf.

**Gewerbegerichtsgesetz.** In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von **Leo Magdan,** Stadtrath zu Berlin. **Fünfte neubearbeitete Auflage** von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. Geb. in ganz Leinen. Preis 2 Mk.

**Otto Liebmann,** Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

# Die strafrechtlichen Nebengesetze

## des Deutschen Reiches.

**Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage**

von

Reichsgerichtsrat a. D. **Dr. M. Stenglein.**

Komplett etwa Mark 28.00. Preiserhöhung nach Vollendung des Werkes (Sommer 1902) vorbehalten, weshalb sich alsbaldige Subskription empfiehlt. Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.

**Soeben erschien die 2. Lieferung** womit bereits 32 Gesetze, also fast wieder der dritte Teil der neuen Auflage vorliegt. Diese dritte Auflage stellt sich als ein **völlig neues Werk** dar, indem ihr Inhalt von 80 Gesetzen der ersten und 90 Gesetzen der zweiten Auflage auf 107 Gesetze gestiegen ist, wovon **34 Gesetze völlig neu** aufgenommen sind. **Ausführliche Prospekte gratis.**

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlag.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, Prof. **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 5 |
|---|---|---|


## Bürgerliches Recht.

1. **Gierke, Dr. Otto**, Geh. Justizrat u. Univ.-Prof., Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach d. neuen Rechte. 2. Aufl. gr. 8°. (52 S.). Berlin (H. W. Müller) 1.20

Die erste Auflage dieser Abhandlung war 1900 in der Berliner Festgabe für Dernburg erschienen und für die wissenschaftliche Bearbeitung der schwierigen Materie geradezu grundlegend geworden. Die zweite Auflage berücksichtigt auf das Genaueste und mit wohlthuender Objektivität die reiche Literatur der Zwischenzeit. Gehandelt wird: 1. vom Begriffe, 2. vom Wesen, 3. von der Verfassung, 4. vom Vermögen, 5. von den inneren Verhältnissen, 6. vom Schuldverhältnisse, 7. von der Stellung im Prozess und Konkurs, 8. von der Auflösung des Vereins ohne Rechtsfähigkeit und 9. vom Übergangsrechte.

2. **Langen, Dr. Arnold**, Assessor u. Privatdozent a. d. Univ. Marburg, Die privatrechtliche Stellung d. Wirte u. d. Gastaufnahmevertrag, gr. 8°. (135 S.). Marburg (N. G. Elwert'sche Verlagsh.) 2.40

Die Arbeit behandelt in gründlichen Untersuchungen zunächst den Begriff der Wirte und ihre Stellung im Privatrechte, insbesondere ihren Kaufmannscharakter nach Massgabe des neuen H.-G.-B., sodann den Gastaufnahmevertrag, seine rechtliche Natur und seine besonderen Rechtswirkungen (Grund, Umfang, Ausschliessung der Haftpflicht). Zuletzt wird das Pfandrecht des Gastwirts an den eingebrachten Sachen des Gastes dargestellt.

3. **Lehmkuhl, P. Aug. S. J.**, Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf d. natürliche u. göttliche Recht, insbes. f. d. Gebrauch des Seelsorgers u. Beichtvaters erläutert. 8°. (XX, 737 S.). Freiburg (Herder'sche Verlagshdlg.) 6.—; geb. 7.—

Der Jesuitenpater *Lehmkuhl* zu Valkenburg in Holland hat es in diesem bereits in 4. und 5. Auflage vorliegenden Werke unternommen, das B.-G.-B. im Hinblick „auf das natürliche und göttliche Recht" zu erläutern. Er wendet sich vornehmlich an den Seelsorger und Beichtvater, erwartet aber auch von „juristischen Kreisen" Beachtung, „weil es auch diesen von Wert sein muss, die katholischen Grundsätze zu kennen." Um dem Juristen das Verständnis der „Erläuterungen" zu erleichtern, wird in der Einleitung der Begriff der „theologischen," d. h. vor Gott und dem Gewissen bestehenden Schuld im Gegensatze zu der auf positiver Rechtsvorschrift beruhenden „juristischen" Schuld klargelegt. Mit Hilfe dieses Begriffs lassen sich „Schulden" konstruieren, die im Rechtssinne keine Schulden sind. So erledigen sich in einfachster Weise die unbequemen Amortisationsverbote (S. 8, 646 ff.). Das Vermögen kirchlicher Vereine ist, wie zu § 47 B.-G.-B. ausgeführt wird, im Falle der Auflösung nach dem Willen der kirchlichen Organe zu verwenden. „Nach katholischen Grundsätzen würde sich also derjenige schwer versündigt haben, der im Kulturkampfe nach staatlicher Auflösung kirchlicher Vereine oder Anstalten das betreffende Vermögen dem Fiskus ausgeliefert hätte. Wenn also mutige Männer derartiges Vermögen zu verbergen suchten, selbst auf die Gefahr schwerer Strafe hin, so konnte der Katholik

darin kein Verbrechen, sondern nur *heroische Pflichterfüllung* erkennen." Das staatliche Eherecht ist dem Verfasser natürlich höchst unsympathisch (S. 336 ff., 415). Auch haben die Kommentare des B.-G.-B. den wahren Sinn der eherechtlichen Vorschriften nur unzureichend erfasst. Insbesondere verkennt *Planck* § 1568 Anm. 1 gänzlich „die Absichten einer katholischen Braut" (S. 357). Geradezu als Meisterwerk der Dialektik erscheint gegenüber der Unzulänglichkeit unserer Rechtsliteratur die Ausführung zum § 1564 über die Frage, in welcher Weise der katholische Richter beim Scheidungsurteile mitwirken darf (S. 416 ff.). Vorerst hat der deutsche Jurist in seinem Vaterlande noch keine Gelegenheit, zivilistische Vorlesungen im Geiste *Lehmkuhls* zu hören. Wenn aber erst das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 aufgehoben sein wird, lässt sich vielleicht auch die Einführung eines konfessionellen Privatrechtsunterrichts durchsetzen.

4. **Meyer, Dr. Paul,** Prof. in Marburg, Das Erbrecht des B.-G.-B. für das Deutsche Reich. Ein Lehrbuch. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 185–238.) Marburg (N. G. Elwert) 1.60

Diese Lieferung behandelt die Willensmängel bei letztwilligen Erklärungen, ferner die Nebenbestimmungen (Bedingung, Befristung) bei solchen, endlich Erbeinsetzung und Anwachsung.

5. **Pfizer, G.,** Das Recht des B.-G.-B. Gemeinfasslich dargestellt. 4. Aufl. Lfg. 10—14. 8°. Ravensburg (Otto Maier) à —.50

Die Lieferungen enthalten den Schluss des Familienrechtes, das Erbrecht und das Einführungsgesetz mit Registern. Wie bereits bemerkt, verdient diese nun in 4. Auflage abgeschlossene „gemeinfassliche" Darstellung alles Lob.

6. **Rehbein, H. Dr.,** Reichsgerichtsrat. Das Bürgerl. Gesetzbuch mit Erläuterungen. 4. Lfg. (Bd. II S. 1—160.) Berlin (H. W. Müller) 3.50

Die Anlage des Werkes ist unseren Lesern bekannt. In der vorliegenden Lieferung haben die §§ 241—312 B.-G.-B. eine eingehende und auf sorgfältiger Verwertung der älteren Judikatur beruhende Erläuterung gefunden.

7. **Schneider, Konr.,** Oberlandesger.-Rat in Stettin, Treu u. Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse d. Bürg. Gesetzbuches. 8°. (VIII, 241 S.). München (C. H. Beck) 5.50

Die Grundgedanken der interessanten Arbeit sind folgende: „Der § 157 B.-G.-B. fordert eine *verständige* Auslegung des durch Rechtsgeschäft gesetzten Rechts von den Beteiligten und sichert sie durch den gleichen Befehl an den Richter". Die Vorschrift sorgt aber zugleich dafür, „dass die Worte dieses gesetzten Rechts nicht für weiter wirkend anerkannt werden, als ihnen nach Treu und Glauben zukommt". Der § 242 fordert nicht nur volle Vertragstreue nach dem gesetzten Rechte, sondern auch von den Vertragsbeteiligten für die Ausführung der Schuldrechtsverbindlichkeit eine beiderseitige Beobachtung von Treu und Glauben, *soweit das gesetzte Recht Pflichten und Rechte nicht selbst bestimmt.* Ihre Erfüllung hat der Richter nach der von ihm in unparteiisch-sorgsamer Prüfung zwischen den beiderseitigen Rechtsinteressen *seinerseits festzustellenden Mittellinie,* wie es der Gesetzgeber wohl selbst gethan hätte, zu beurteilen, unter jedesmaliger Berücksichtigung einschlagender Verkehrssitte".

## Handels-, Wechsel- und Seerecht.

1. **Bachmann, Dr. G.,** Die Sonderrechte des Aktionärs. Mit besond. Berücksicht. des deutschen u. schweizer. Rechts. gr. 8°. (226 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 3.60

Die gegenwärtige wirtschaftliche Depression in Deutschland legt die Frage nahe, ob die vorausgehende Zeit des Aufschwungs, insoweit es sich um die zahlreichen Neugründungen und Umwandlungen in die Form von Aktiengesellschaften handelt, nicht vielfach einer gesunden Unterlage entbehrt hat. Wiederum wie in frühern Dezennien werden Stimmen laut, die das Recht der Aktiengesellschaften einer Kritik unterwerfen und im Vordergrund der Erörterung steht die Rechtsstellung des Aktionärs in der Gesellschaft, sein Stimmrecht, seine Rechte auf Dividende und Liquidationserlös, sowie die von der Rechtsordnung zum Schutz und zur Wahrung dieser Einzelrechte aufgestellten Normen. Insbesondere steht die zur Zeit in Österreich im besten Gang befindliche, zeitgemässe Reform des Aktienrechts im Zeichen einer eifrigen Diskussion der Rechte des Aktionärs.

Obiges Buch bietet nun eine Gesamtdarstellung dieser Rechte unter eingehender Erörterung der mannigfachen, von der Wissenschaft und der Praxis angeregten Streitfragen. Als eine Arbeit, welche die so sehr umstrittene und doch so wichtige Lehre der unentziehbaren Aktionärrechte auf Grund der deutschen Aktiengesetzgebung früherer und jetziger Gestalt unter ausgiebiger Benützung der einschlägigen Literatur und Praxis in ausführlicher Weise behandelt, dürfte das Werk

von den interessierten Kreisen wie von der Wissenschaft lebhaft begrüsst werden und als praktisches, mit Gesetzes- und Sachregister versehenes Hilfs- und Nachschlagebuch insbesondere Aktionären, Banken, Gesellschaften, Richtern, Anwälten, Finanzmännern etc. gute Dienste leisten.

2. **Burckas, H. l.**, Rechtsanw. in Leipzig, Aktionär u. Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlg. üb. Reservefonds u. Regressanspruch. gr. 8°. (75 S.). Leipzig (Feodor Reinboth) 1.50

Die interessante Abhandlung befasst sich mit der Frage, ob im Konkurs einer Aktiengesellschaft die Aktionäre Rechte in Bezug auf den Reservefonds und auf etwaige Regressansprüche gegen Vorstand und Aufsichtsrat geltend machen können. Im Gegensatze zur gemeinen Lehre wird die Frage vom Verfasser in bestimmten Grenzen bejaht. Eine nähere Würdigung der von *Burckas* geltend gemachten Gründe muss sich der Referent vorbehalten.

3. **Gemünd, Dr. W.**, Rechtsanw., u. Red. **Frz. Knödgen**, Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Mängel im deutschen Aktienrecht u. Vorschläge zu ihrer Beseitigung. (63 S.) gr. 8°. Köln (P. Neubner) 1.50

Die in letzter Zeit erfolgten zahlreichen Zusammenbrüche deutscher Aktiengesellschaften, die in den meisten Fällen auch den beteiligten Aktionären vollständig überraschend gekommen sind, lenken die allgemeine Aufmerksamkeit auf das geltende Aktienrecht. Es kann kein Zweifel bestehen, dass ein Gesetz, das solche unheilvolle Ereignisse ermöglicht, nicht ohne Schuld an den Vorkommnissen ist. Dies zu zeigen und gleichzeitig Vorschläge und Anregungen zu einer besseren Ausgestaltung des Aktienrechts zu geben, ist der Zweck der vorliegenden Ausführungen.

Die Verfasser fordern zunächst eine Verschärfung und Ergänzung der von der Verwaltung handelnden Vorschriften, insbesondere durch eine engere Präcisierung der Pflichten des Aufsichtsrats und des Vorstands und eine Regelung der den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu gewährenden Vergütung. Bezüglich der Aktionäre wird insbesondere eine Erweiterung ihrer Rechte als dringendes Bedürfnis bezeichnet. Ausserdem wird noch einer schnelleren und eingehenderen Abfassung der Geschäftsberichte, einer Verstärkung des gesetzlichen Reservefonds sowie einer grösseren Spezialisierung der Bilanz das Wort geredet.

Das klar und lebendig geschriebene Schriftchen dürfte allseits Interesse erwecken. Sch.

4. **Gütschow, Dr. jur. C.**, Secr. d. Handelskammer zu Hamburg, Die Beseitigung d. Haftung d. Rheders f. Collisions-Schäden. gr. 8°. (31 S.). Hamburg (L. Friederichsen & Co.) 1.50

Die Abhandlung kritisiert den vom Comité maritime international vorgeschlagenen Code international sur l'abordage und macht eingehend begründete Vorschläge.

5. **Kaufmann, Emil**, Rechtsanw. in Magdeburg, Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900/01. II. Bd. 16°. (VIII, 242 S.). Hannover (Helwing'sche Verlagsbuchhandlung) geb. 3.50

Das trefflich ausgestattete Bändchen bringt einen zweiten Teil zur handelsrechtlichen Rechtsprechung 1900/1901, über deren Brauchbarkeit wir uns bereits geäussert haben. In diesem zweiten Teile sind erheblich mehr Zeitschriften benutzt, als im ersten. Neu ist auch die Hereinziehung der Gewerbeordnung und des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte. Besonders schätzbar ist die Beigabe eines ausführlichen alphabetischen Sachregisters.

6. **Schaps, Dr. Geo.**, Amtsricht., Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897 u. den seerechtl. Nebengesetzen. gr. 8°. Lfg. 5. (S. 305—384.) Berlin (J. J. Heine) 1.50

Mit der nunmehr erschienenen 5. Lieferung ist das *Schaps*'sche Seerecht bis zur Erläuterung des § 605 H.-G.-B. vorgeschritten. Den §§ 592—605 ist ein Anhang beigegeben, welcher die Partikulargesetze betr. die Löschung der Seeschiffe enthält. Der Schluss der Lieferung bringt auch einen Exkurs zu den Vorschriften über Ladung und Löschung, der sich zunächst über Quaianstalten verbreitet. Sch.

## Civilprozess- mit Vollstreckungsrecht.

1. **Gaupp, Dr. L., u. Dr. Friedr. Stein**, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. u. 5. Auflage. Auf der Grundlage des am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein*. 19/20. Lfg. gr. 8°. (S. 401—560). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1.35

In diesem Doppelhefte wird der Kommentar vom § 729 bis zum § 815 C.-P.-O. fortgeführt. Auch in den komplizierten

Fragen des Vollstreckungsrechtes bewährt sich die Meisterschaft des Bearbeiters der 4. Auflage. Er beherrscht die gesamte neue Literatur und Judikatur, weicht keiner Schwierigkeit aus und bekundet bei strengster Wissenschaftlichkeit einen gesunden Sinn für die Bedürfnisse der Praxis.

2. **Luke, Waldemar,** Justizrat, Das Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879 u. d. §§ 29 ff. d. Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 erl. durch d. Entsch. d. Reichsger. 2. Aufl. 8°. (71 S.). Berlin (H. W. Müller) 1.20

Der Verfasser hat in der vorliegenden Arbeit die reichsgerichtliche Rechtsprechung zu den Vorschriften über die Anfechtung ausserhalb und innerhalb des Konkurses in dankenswerter Übersichtlichkeit zusammengestellt. Die Beschränkung auf die Wiedergabe der Judikatur des R.-G. kann indessen nicht gebilligt werden, umso weniger, als es für grundlegende Entscheidungen fraglich geworden ist, ob sie auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes noch anwendbar sind. So kommt es, dass die wichtigste Frage des Anfechtungsrechtes, die Frage, ob die Anfechtung im neuen Rechte dingliche oder nur obligatorische Wirkung äussere, überhaupt nicht berührt wird.

3. **Rittmann, Otto,** Rechngs.-Rat, Gerichtskostengesetz für Elsass-Lothringen v. 6. Dez. 1899. Erläutert. 16°. (326 S.). Strassburg i. E. (W. Heinrich) geb. in Leinw. 4.—

Der durch seinen Kommentar zum Reichsgerichtskostengesetze bestens bekannte Verfasser gibt in der vorliegenden, gut ausgestatteten und preiswürdigen Ausgabe eingehende, sachkundige Erläuterungen zum G.-K.-G. für Elsass-Lothringen. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch. Das Werkchen wird dem reichsländischen Praktiker gute Dienste leisten.

4. **Rottmann, Ed.,** Oberamtsricht. a. D., Handbuch f. den Gerichtsvollzieherdienst nach dem bürgerlichen Gesetzbuche m. Nebengesetzen, den revidierten Reichsjustizgesetzen u. den landesrechtlichen Bestimmungen im Königr. Bayern m. der Neuorganisation vom J. 1900. 2. gänzlich umgearb. Aufl. m. ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. (In 5 Lfgn.) 1. Lfg. (96 S.). gr. 8°. Würzburg (Stahel's Verl.) 3.— Subskr.-Pr. f. vollständig 13.—

Das inhaltsreiche Handbuch gibt eine auf langjähriger Praxis beruhende Darstellung des gesamten die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher betreffenden Rechtsstoffes. Die vorliegende erste Lieferung behandelt den allgemeinen Teil des Werkes, insbesondere die Fragen der Ernennung, rechtlichen Stellung, Zuständigkeit, Ausschliessung des Gerichtsvollziehers, die Dienstesvorschriften, das ganze Kostenwesen, die Aufsicht u. s. w. Überall sind die neuesten Vorschriften berücksichtigt. Das Werk dürfte nicht nur für den bayerischen Gerichtsvollzieher unentbehrlich, sondern auch der Praxis ausserhalb Bayerns von Nutzen sein.

5. **Sydow, R.,** Unterstaatssecr., u. Kammerger.-Rat **L. Busch,** Konkursordnung u. Anfechtungsgesetz. 9. Aufl. 16°. (XXXII, 399 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.25

Die *Sydow-Busch*'sche Ausgabe der K.-O. gehört zu den trefflichsten Werken der *Guttentag*'schen Sammlung und ist ohne Frage die beste erläuterte Textausgabe des Gesetzes. Die neue Auflage hat namentlich die seit Erscheinen der 8. Auflage publizierte Rechtsprechung nachgetragen, im Einzelnen auch sonst manche Verbesserung erfahren.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Begnadigungsrecht,** das. Altes u. Neues aus Leben u. Reichstag. Vom Verf. der Schrift „Die Aufgaben des Verteidigers". 8°. (29 S.). Berlin (H. Bermühler) —.50

Dass die Begnadigung vorzugsweise den Zweck hat, den Gegensatz zwischen dem strengen allgemeinen Rechte und den von ihm nicht berücksichtigten, Billigkeit heischenden Besonderheiten des einzelnen Falles auszugleichen, ist eine Auffassung, welche wohl als die in der Strafrechtswissenschaft und der Rechtsphilosophie herrschende anzusehen ist. Verfasser weist der Begnadigung ausschliesslich diese Aufgabe zu, will in erster Linie nicht ein Begnadigungs*recht*, sondern nur eine Begnadigungs*pflicht* gelten lassen, von der in allen geeigneten Fällen Gebrauch zu machen ist, während ausserdem die Begnadigung ausgeschlossen sein soll und verlangt, dass alle Begnadigungsakte mit Gründen versehen und der vollen Öffentlichkeit mitgeteilt werden sollten. Ob sich die Aufgabe der Begnadigung wirklich in der Erfüllung ihres Hauptzweckes, das strenge Recht zu korrigieren erschöpft, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls darf sie niemals zu einem Mittel persönlicher Begünstigung Einzelner auf Kosten der Gerechtigkeit herabgewürdigt werden. Dass diese Wahrheit wieder einmal mit aller Entschiedenheit betont wurde, darin gipfelt der Wert vorliegender Schrift, wenn auch die

Berechtigung der sonst darin ausgesprochenen Wünsche teilweise in Zweifel gezogen werden kann.

2. **Brack, H.**, Polizeichef, Erklärungen zur anthropometrischen Signalementsaufnahme, soweit solche f. den subalternen Polizeibeamten zum Verständnis e. Signalementes notwendig sind. Zusammengestellt nach dem „anthropometr. Signalement" v. Alphons Bertillon (deutsch von Prof. *Dr. v. Sury*) u. nach den Aufzeichngn. aus dem f. Polizeibeamte abgeh. Kurs f. Anthropometrie im Frühj. 1900 in Bern. 8°. (41 S. m. 10 S. Formularen.) Aarau (H. R. Sauerländer & Co.)
geb. in Leinw. 1.80.

Der ausführliche Titel gibt den Inhalt und den Zweck des Büchleins erschöpfend an. Für die Reihenfolge der einzelnen Punkte war die vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement herausgegebene Signalementskarte, die dem Werkchen beigefügt ist, massgebend. Ein alphabetisches Sachregister erleichtert die Auffindung dieser Punkte.

3. **Budde, Dr. E.**, Energie u. Recht. Eine physikalisch-jurist. Studie. (VII, 96 S.) gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 1.60

Die s. Zt. lebhaft geführte Kontroverse, ob widerrechtliche Entziehung von Elektrizität unter die Bestimmungen des St.-G.-B. gebracht und ob sie insbesondere als Diebstahl oder als Betrug oder als Sachbeschädigung bestraft werden könne, ist bekanntlich durch das Erscheinen des Gesetzes v. 9. April 1900 betr. die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit zur Ruhe gebracht worden. „Elektrische Energie" ist aber nicht das einzige „energetische Wertphänomen," welches widerrechtlichen Angriffen ausgesetzt sein kann. Es ist insbesondere auch möglich, dass mechanische Energie, über welche der Eine verfügt, von einem Anderen zu eigennützigen Zwecken abgezweigt oder auch boshaft entwertet, z. B. eine rotierende Transmission benutzt, eine Druckwasser- oder Druckluftleitung angebohrt wird u. dgl. Da Fälle dieser Art von dem citierten Gesetze nicht getroffen werden, würde ihr Auftauchen im praktischen Leben den Juristen, der sie zu beurteilen hätte, wiederum vor eine höchst schwierige Frage stellen, die nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung wohl meistens dahin zu entscheiden wäre, dass solche Handlungen strafrechtlich nicht oder doch nicht entsprechend verfolgt werden können. Verfasser will nun mit der vorliegenden Schrift zeigen, dass der mit dem Gesetz v. 9. April 1900 betretene Weg mit der Zeit dahin führen muss, allen Energiewerten ohne Unterschied der Form vollen Rechtsschutz zu gewähren. Zu diesem Behufe beleuchtet er zunächst die Werte, welche im Rechtsverkehr eine Rolle spielen, von der rein physikalisch-energetischen Seite und zwar in einer auch für den Nichtphysiker verständlichen Darstellung. Er bespricht der Reihe nach die mechanische Energie, die Wärme, die chemische Energie, die Energie des Lichtes, die tierische Muskelkraft und die elektrische Energie, wobei er durchweg seine Ausführungen mit leichtfasslichen Beispielen illustriert. Der zweite Abschnitt ist der Darlegung der wirtschaftlichen Werte dieser Energieen, der dritte der Frage gewidmet, wie der Einzelne diese Werte beherrscht und wie sie ihm entzogen werden können, um schliesslich zu zeigen, dass ein Bedürfnis nach strafrechtlichem Schutze wenn auch nicht für alle diese Energiewerte, so doch für einen grossen Teil derselben besteht. Die Abhandlung ist äusserst klar und anregend geschrieben.

4. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-Rat, **Appelius, Dr. H.**, Staatsanw., und Prof. **Dr. G. Kleinfeller,** Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Dritte, gänzlich neu bearbeitete u. vermehrte Auflage, bearb. von *Dr. M. Stenglein*. 2. Lfg. gr. 8°. (S. 193—416). Berlin (Otto Liebmann) 5.20

Die zweite Lieferung dieses Kommentars, über dessen Erscheinen in dritter Auflage wir bereits in Nr. 2 des laufenden Jahrgangs dieser Mitteilungen berichtet haben, enthält die Gesetze betr. den Geldverkehr, die Verkehrsanstalten und einen Teil der Gesetze über das Gesundheitswesen und die Lebensmittel. Auch auf diesen Gebieten hat die Gesetzgebung seit Erscheinen des Supplements zur zweiten Auflage dafür gesorgt, dass der Verfasser seine Sammlung erläuterter Gesetze erheblich zu bereichern hatte. Neu sind das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899, die Zusätze zum Postgesetze, die Verordnung über das Telegraphenwesen im Kiautschou-Gebiete, die internationale Sanitätskonvention v. 3. April 1894 mit Zusatzerklärung v. 30. Okt. 1897, das Gesetz v. 3. Juni 1900 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, das Gesetz v. 30. Juni 1900 betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, das Weingesetz v. 24. Mai 1901.

## Kirchenrecht.

1. **Gillmann, Dr. theol. Franz,** Die Resignation d. Benefizien. Historisch-dogmatisch dargestellt. Sep. Abdruck aus d. Archiv f. kath. Kirchenrecht. gr. 8°. (200 S.) Mainz (Franz Kirchheim) 2.80

Diese tüchtige, von der theologischen Fa-

kultät der Universität München approbierte Inauguraldissertation behandelt ihr Thema in eingehendster historisch-dogmatischer Darstellung, so dass kaum irgend eine Detailfrage unberührt bleibt und namentlich auch der geschichtlichen Entwickelung des Instituts mit einer bisher ihr noch nicht zugewendeten Gründlichkeit nachgegangen ist. Die Lehre bietet auch interessante Beispiele für die Verweigerung der Annahme (Rezeption) päpstlicher Gesetze durch die deutschen Bischöfe (S. 49, 61, 167; conf. S. 57).

2. **Hans, Dr. Wilh.**, Gutachten u. Streitschriften üb. d. jus reformandi des Rates vor u. während d. Einführung d. offiziellen Kirchenreform in Augsburg (1534 – 1537). gr. 8°. (85 S.). Augsburg (J. A. Schlosser'sche Buchhandlung) 2.70

Den Gegenstand dieser Schrift bilden die zum Teil noch ungedruckten Gutachten und Streitschriften über das Recht des Rates, also der weltlichen Obrigkeit von Augsburg, zur Einführung der Reformation in dem Stadtgebiete. Inhalt und Charakter der Schriften werden, soweit erforderlich, in ihrem Zusammenhange mit der Persönlichkeit der Verfasser, unter denen sich der Humanist *Peutinger*, dann die Unterzeichner des Wittenberger Gutachtens: *Luther, Creutziger, Bugenhagen, Justus Jonas* und *Melanchthon* befinden, sowie in ihrer Beziehung zur Augsburger Kirchenreform in chronologischer Reihenfolge dargestellt. Sodann werden die Anschauungen über das Recht, über Kaiser und Reich, über die Rechte und Pflichten der weltlichen Obrigkeit gegenüber der Religion und damit über das Verhältnis von Staat und Kirche, wie sie in den Schriften zu Tage treten, nach den verschiedenen Hauptrichtungen der Zeit geordnet, unter Mitteilung ausführlicher Zitate vorgeführt. Die hervortretenden Hauptrichtungen sind der von humanistischen und protestantischen Ideen beeinflusste Reformkatholizismus, die lutherische Richtung in zwei Spielarten und die zwinglische Richtung. Die Lektüre der lebendig geschriebenen Abhandlung ist in historischer, theologischer und juristischer Hinsicht interessant.

3. **Heiner, Dr. Franz**, Prof., Katholisches Kirchenrecht. II. Bd. Die Regierung der Kirche. 3. Aufl. gr. 8°. (IX, 480 S.) Paderborn (F. Schoeningh) 4.—; geb. 5.20

Dieser zweite Band des *Heiner*'schen Lehrbuchs des katholischen Kirchenrechts bestätigt das günstige Urteil, das wir im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 647 f. über das nun bereits in 3. Auflage komplet vorliegende Werk aussprachen. Der Gesamtpreis für beide Bände mit zusammen 853 Seiten beträgt 7 M. 60 Pf., geb. 10 M.

Bei der Lehre von der Entstehung des Patronats (S. 200 ff.) hätten die Untersuchungen von *Ulrich Stutz* nicht unerwähnt bleiben sollen.

4. **Sägmüller, Dr. J. B.**, Prof., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Teil: Verfassung der Kirche. gr. 8°. (V, 400 S.). Freiburg i. Br. (Herder'sche Verl.-Buchh.) 3.50

Dem im vorigen Jahre erschienenen ersten Teile dieses Lehrbuchs, der neben einer Einleitung das erste Buch: „Kirche und Kirchenpolitik" und das zweite Buch: „Quellen des Kirchenrechtes" gebracht hatte, ist verhältnismässig rasch der zweite (und vorletzte) Teil gefolgt, der das dritte Buch: „Verfassung der Kirche" enthält. Im allgemeinen verweisen wir auf unsere Anzeige im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 457 f. Wir stehen übrigens nicht an, das Werk nunmehr, da der grössere Teil desselben vorliegt, als eine klar und durchsichtig geschriebene, inhaltlich verlässige und besonnene Bearbeitung des katholischen Kirchenrechtes besonders für Studierende, aber auch für Praktiker zu bezeichnen, die ein ausführliches Handbuch entbehren können. Wertvoll sind die reichen Literaturangaben, namentlich für die neuere Zeit.

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Dr. A.**, Geh. u. Oberbergrat, Prof. Die Stellung der Krone Preussen zu den Universitäten. Festrede. (16 S.) gr. 8°. Königsberg (Gräfe & Unzer) —.60

In dieser akademischen Festrede vertritt *Arndt* mit Beziehung auf die Universitätsstatuten und sonstige Regulative über das Unterrichtswesen, auf die preussische Verordnung über Witwen- und Waisengelder bei Professoren u. s. w. seine bekannten Anschauungen über die Begriffe Gesetz und Rechtssatz sowie über das selbständige Verordnungsrecht der Krone in Preussen und anderen Bundesstaaten unter Verwerfung der herrschenden Anschauungen, wonach Rechtssätze nur noch vom Gesetzgeber oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden können (vergl. den vorigen Jahrg. dieser Blätter S. 521 f. *Anschütz*). In einer Anmerkung ist eine ausführlichere Begründung in einem demnächst erscheinenden Werke über das selbständige Verordnungsrecht angekündigt.

2. **Geyerhahn, Siegfried.** Das Problem der verhältnismässigen Vertretung. Ein Ver-

such seiner Lösung. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. III. Bd. 4. H.) gr. 8°. (50 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) im Abonnem. 1.40; einzeln 1.80

Die interessante Schrift, der ein Vortrag des Verfassers im staats- und verwaltungsrechtlichen Seminar der Wiener Universität zu Grunde liegt, enthält einen Vorschlag zur Verwirklichung des Proportionalwahlsystems — zunächst für Parlamentswahlen — unter Wahrung der Vorteile, die das bisher herrschende System der Einerwahl gegenüber der mehrstelligen Wahl sowie die Einteilung des Landes in Wahlbezirke bieten. Die Grundzüge des theoretisch eingehend begründeten und in seiner Detaildurchführung wie in seinen praktischen Wirkungen beleuchteten Vorschlags sind: Es werden nur halb so viele Wahlbezirke gebildet, als Mandate zu vergeben sind. Innerhalb der einzelnen Bezirke herrscht Einerwahl. Die Abgrenzung der Wahlbezirke unterliegt nach jeder Wahl einer Revision. Absolute Mehrheit, eventuell Stichwahl oder Losentscheid bestimmt so die Besetzung der ersten Hälfte aller Mandate. Nun wird von einer besonderen Zentralstelle, die auch die Kandidaturen der als Parteiangehörige oder als „Wilde" aufgetretenen Mandatsbewerber anzunehmen und zu prüfen hatte, berechnet, wie viele Stimmen jeder Partei (und den zusammen als eine Partei zu behandelnden „Wilden") im ganzen Lande zugefallen sind und wie viele Abgeordnete hienach jede Partei nach dem Verhältnisse der erhaltenen Stimmen hätte. Hierauf wird jeder Partei die ihr proportionaliter noch fehlende Zahl von Abgeordneten aus den in ihren Bezirken nichtgewählten Kandidaten der Partei nach Massgabe der Zahl der erhaltenen Stimmen zugewiesen. So wird die zweite Hälfte der Mandate besetzt.

3. **Holtz, Dr. L.**, Reg.-Assess., Die Fürsorge f. die Reinhaltung der Gewässer auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 20. II. 1901. Auf amtl. Veranlassg. erläutert. (VIII, 50 S.). gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 1.—

Die für Preussen praktisch so wichtige allgemeine Verfügung vom 20. Februar 1901, betr. Fürsorge für die Reinhaltung der Gewässer, ist hier auf amtliche Veranlassung behufs Ermöglichung der Verbreitung in weiteren Kreisen abgedruckt und unter Benützung amtlichen Materials für Behörden und Laienkreise erläutert. Sie weisen, wie das Vorwort besagt, zu diesem Zwecke auf diejenigen praktischen und rechtlichen Gesichtspunkte hin, die sich erst aus einem eingehenden Studium der Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Materialien ergeben, ergänzen die in der Verfügung angezogene Judikatur und Literatur und gehen auf den Inhalt der wichtigsten Erkenntnisse näher ein. Das Büchlein wird sicher in den beteiligten Kreisen freudig begrüsst werden.

4. **Knischewsky, Dr. Paul**, Das preuss. Gesamtministerium. Eine staatsrechtliche Studie. gr. 8°. (66 S.). Berlin (Struppe u. Winckler) 1.60

Die staatsrechtliche Stellung des preussischen Gesamtstaatsministeriums ist 1893 von *Zorn* und 1895 von *Gneist* zum Gegenstand eingehender Abhandlungen gemacht worden, wobei sich erhebliche Meinungsverschiedenheiten ergeben haben. Die vorliegende Arbeit sucht nun zur Austragung der entstandenen Streitfragen auf Grund einer streng rechtshistorischen Untersuchung der bis zum Jahre 1808 zurückreichenden Reihe der einschlägigen Rechtsakte beizutragen. Nach einem Überblick über die Zentralverwaltung vor 1806 werden die Vorgeschichte der Verordnung vom 16. Dez. 1808, diese selbst, die Verordnungen vom 27. Okt. 1810, 3. Juni 1814, 20. März und 3. Nov. 1817, die Zeit von 1822 (Tod des Staatskanzlers Hardenberg) bis 1850, die Verfassungsurkunde und die Zeit nach 1850 zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, dass in Preussen zwischen dem Könige und den Ressortministern eine die Einheit der obersten Verwaltung sichernde Institution weder im Gesamtministerium, dem eine die Ressortminister bindende Beschlussfassung nicht zustehe, noch im Ministerpräsidenten, dem bis heute ein Recht auf materiellen Einfluss gegenüber den Ressortministern versagt geblieben sei, sohin weder im Sinne des Kollegial- noch des Präfektursystems verwirklicht sei. Er erblickt hierin mit *Zorn* gegen *Gneist* den Mangel einer für jeden Grossstaat unentbehrlichen Institution und sucht die abweichenden Schlussfolgerungen *Gneists* zu widerlegen.

5. **Luther, Hans**, Ger.-Ass., Das Ges. üb. d. Enteignung von Grundeigentum vom 12. Juni 1874. Textausg. m. Anmerk. u. Sachregister. 16°. (XII, 140 S.). Berlin (Franz Vahlen) 1.60

Eine brauchbare Textausgabe des preussischen Enteignungsgesetzes, deren Anmerkungen die Einwirkungen des *B.-G.B.* und seiner Nebengesetze berücksichtigen, auf die sonst einschlägigen Gesetze, dann auf die wichtigsten Verordnungen, Erlasse, Verfügungen und Anweisungen mit kurzer Inhaltsangabe verweisen und die wesentlichsten neueren Entscheidungen verwerten.

6. **Peege, B.**, Die deutschen Eisenbahn-Gesetze sowie d. Einrichtungen d. Eisenbahnen Deutschlands u. d. Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Unter Mitwirkung mehrerer Oberbeamten u.

Beamten der Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen herausgegeben. 3. neubearb. Aufl. 8°. (166 S.). Dresden (C. Heinrich) geb. 2.—

Das 1894 erstmalig erschienene und nun in 3. Auflage vorliegende Werkchen verfolgt den Zweck, „die gesetzliche Grundlage des deutschen Eisenbahnwesens sowie die auf Bau und Ausrüstung, Betrieb und Verkehr bezüglichen Einrichtungen nach ihrem Entstehen, Inhalt u. s. w. in gedrängter Kürze übersichtlich darzustellen und damit ein Nachschlagebuch zu schaffen, das zugleich als Führer durch die zahlreichen Dienstvorschriften dienen und eine Vertiefung in die letztere erleichtern soll." Die einzelnen Abschnitte behandeln die gesetzlichen und verfassungsmässigen Normen in 20 Nummern, die Einrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands in 9 Nummern sowie den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen und seine Einrichtungen in 18 Nummern. Ein Verzeichnis der Mitarbeiter, dann der benutzten Fachliteratur und Quellen sowie ein graphischer Fahrplan sind angefügt.

7. **Seelig, Dr. Geert,** Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. gr. 8°. (VIII, 141 S.). Hamburg (Gräfe & Sillem) 3.—

Aus zehn öffentlichen Vorlesungen hervorgegangen, die der Verfasser im Auftrage der hamburgischen Oberschulbehörde im Herbste 1901 gehalten, bietet das Buch eine anschauliche und fesselnde Darstellung aller wesentlichen Züge des hamburgischen Staatsrechtes, ohne alle Einzelheiten erschöpfend vorführen zu wollen. Hinsichtlich der mit herangezogenen Ausführungen aus der allgemeinen Staatslehre steht Dr. *Geert Seelig* hauptsächlich auf den Schultern *Jellineks*. Die über einen Zeitraum von mehr als sieben Jahrhunderten sich erstreckende kontinuierliche Entwickelung der staatlichen Institutionen Hamburgs wird in ebenso anziehender als belehrender Weise zur Grundlage der Darstellung gemacht. Das Werk kann auch Nichthamburgern warm empfohlen werden als trefflicher Überblick über dieses eigenartige bodenständige Stadtstaatsrecht, das mit dem Staatsrecht der deutschen Monarchien mehr gemein hat, als mit jenem der romanisch-demokratischen Republiken. Der Verfasser bezeichnet Hamburg als eine aristokratische Republik, deren Verfassung aber wesentlich in demokratischem Sinne modifiziert sei.

8. **Thomas, Erich,** Refer., Die staatsrechtliche Stellung des Statthalters v. Elsass-Lothringen. Diss. gr. 8°. (VII, 57 S.). Königsberg (F. Beyer) 1.—

Eine gute Erlanger Inauguraldissertation, welche zu den zahlreichen Streitfragen der Materie in wohlüberlegter Weise Stellung nimmt. Sie behandelt demgemäss zunächst die Stellung Elsass-Lothringens im Reich und die Frage, wer Inhaber der Staatsgewalt über das Reichsland sei, sodann die Frage, ob der Kaiser verpflichtet sei, einen Statthalter zu ernennen, die rechtliche Natur des Statthalteramtes, die Rechte und Pflichten des Statthalters in seinen verschiedenen Eigenschaften als Vertreter des Kaisers, als Nachfolger des Reichskanzlers und als Nachfolger des Oberpräsidenten (Diktaturparagraph), endlich die Vakanz des Statthalteramtes. Hinsichtlich der politisch wichtigsten Streitfrage, der beschränkten oder unbeschränkten Diktaturgewalt des Statthalters bekennt sich *Thomas* zu der Anschauung, dass der Statthalter in der Wahl seiner Massregeln beschränkt sei, und zwar dass die Grenze seiner Machtbefugnis durch die bestehenden Gesetze gezogen werde. Der Statthalter sei befugt, alle Verwaltungsmassregeln zu treffen, selbst wenn sie unter normalen Umständen zur Kompetenz anderer Verwaltungsbehörden gehörten, soweit sie nicht bestehenden Gesetzen widersprechen.

9. **Winkelmann, C.,** Kreisausschuss-Sekr., Reichsges. betr. die Unterstützung von Familien d. z. Friedensübungen einberufenen Mannschaften v. 10. V. 1892 nebst d. Ausführungsvorschriften d. Bundesraths v. 2. VI. 1892 u. 24. XI. 1898. 2. Aufl. gr. 8°. (28 S.). Berlin (Liebel) 1.—

Das Schriftchen enthält die im Titel bezeichneten Normen mit Erläuterungen an der Hand der Ausführungsbestimmungen und der Erlasse der Zentralinstanzen. Beigegeben sind verschiedene Mustereintragungen für Empfangsbescheinigungen und 13 Tabellen für die Berechnung der Familien-Unterstützungsbeträge. Im Anhange ist das R.-G. vom 28. Februar 1888 betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften abgedruckt.

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Bernewitz, Dr. A. v.,** Oberverwaltgsger.-Präs., Das Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 30. VI. 1901, nebst den damit in Verbindung stehenden königl. sächsischen Vorschriften 2. Aufl. Mit ausführl. Sachregister. (VI, 112 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 2.—

Dieser Sonderabdruck aus der hier (1901 S. 241, 1902 S. 27) bereits besprochenen Hand-

ausgabe der Gewerbeordnung von *Dr. von Berneuitz* ist, wie diese, zunächst für den Gebrauch in Sachsen bestimmt und hiefür wegen des Abdrucks der sächsischen Ausführungsverordnungen vom 25. Okt. 1890, 7. Okt. 1891 und 25. Jan. 1893, des sächs. Gesetzes über die Bergschiedsgerichte und der Dienstanweisung für die Friedensrichter bei Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten sowie wegen der Berücksichtigung der sächsischen Verhältnisse in den Erläuterungen empfehlenswert. Das Buch bildet den 415. Band der Leipziger juristischen Handbibliothek.

2. **Illing, Alfr.**, Landesr., Die gewerbliche Unfallversicherung. Gemeinverständl. Darstellg. der wichtigsten Bestimmgn. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. VI. 1900 in Gesprächsform. (VIII, 176 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 2.—

Diese populäre Darstellung des Rechtes der gewerblichen Unfallversicherung ist hauptsächlich für die Zwecke der Versicherten, ihre Arbeitgeber und Berater bestimmt und setzt sich das Ziel, in möglichst volkstümlichem Ton durch Anwendung der Gesprächsform, zahlreiche Beispiele aus dem praktischen Leben und Winke für die Verfolgung von Entschädigungsansprüchen diesen Kreisen das Gesetz und wichtigere Entscheidungen des Reichsversicherungsamts näher zu bringen. Aber auch anderen Interessenten will das Buch ein bequemes Hilfsmittel zur Einführung in das neue Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Kranken- und des Invalidenversicherungsgesetzes bieten. Zur Erfüllung dieser Zwecke ist das Werkchen wohl geeignet. Selbst mancher Jurist wird sich diese eine Reihe praktischer Gesichtspunkte in helles Licht setzende Einführung in das Studium des neuen Gesetzes gerne gefallen lassen, selbst wenn er dies und jenes mit in den Kauf nehmen muss, was für ihn selbstverständlich ist.

3. **Knebel Doeberitz, Hugo von**, Geh. Oberregierungsrat, und kais. Regierungsrat **Dr. Herm. Broecker**, Das private Versicherungswesen in Preussen. 1. Band: Die Aufsicht der Reichs- u. d. Deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen. Das Reichsgesetz üb. die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 nebst Abdruck d. zugehörigen Gesetze u. d. Vollzugsverordnung. 8°. (VII, 207 S.). Berlin (Verlag der „Zeitschrift für Versicherungswesen") geb. in Leinw. 6.50

Der oben bezeichnete erste Band bietet einen ziemlich ausführlichen Kommentar zum Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. Eine übersichtliche Darstellung der Grundzüge des Gesetzes ist vorausgeschickt. Die in Betracht kommenden Bestimmungen anderer Gesetze sind dem Wortlaute nach abgedruckt. Die Anmerkungen stellen neben dem Reichsrecht vorzugsweise die in Preussen geltenden ergänzenden Normen dar. Die weiteren Bände sollen enthalten: Bearbeitungen des Sterbekassen- und Pensionskassenwesens, der Feuerversicherung u. s. w.

4. **Naundorff, Dr. E.**, Oberverwaltungsger.-Rat, Reichsges. üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 nebst Ausführungsverordnungen. Mit erläut. Anmerkungen auf Grund d. Gesetzesmaterialien. 8°. (186 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) geb. in Leinw. 3.—

Diese für Sachsen bestimmte Ausgabe (Bd. 141 der Leipziger juristischen Handelsbibliothek) reiht sich jenen Bearbeitungen des bezeichneten Reichsgesetzes an, die in den Erläuterungen das Hauptgewicht auf das in den Gesetzesmaterialien Enthaltene legen. Daneben wird namentlich auf sonst einschlägige gesetzliche Vorschriften verwiesen, die grossenteils dem Wortlaut nach in den Anmerkungen abgedruckt sind. Beigegeben sind die sächsischen Ausführungsverordnungen vom 29. Juni und 23. November 1901, sowie die sächsischen Gesetze über das Mobiliar- und Privatfeuerversicherungswesen, dann über den Urkundenstempel, beide mit Ausführungsverordnungen.



## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Baecker, H.**, Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein Wort zur Verständigg. 8°. (29 S.). Berlin (Siemenroth & Troschel) —.50

Eine der vielen Tagesbroschüren gegen die Erhöhung der Getreidezölle und Vorschläge, wie der Landwirtschaft ohne solche geholfen werden könne. Etwas neues ist ihr kaum zu entnehmen.

2. **Becker, Dr.**, Landger.-Direktor, Die Vorteile d. Baugenossenschaften f. d. Gesamtheit u. d. Einzelnen m. bes. Berücksichtigung d. Dresdener Spar- u. Bauvereins u. d. Dresdener Verhältnisse. 8°. (19 S.). Dresden (Lehmann'sche Buchdruckerei) —.30

Die vorliegende Broschüre ist zunächst für Dresdener Verhältnisse berechnet, für welche

sie auch ganz neues amtliches Material aus der Wohnungszählung vom 1. Dezember 1900 beibringt. Sie hat aber weit darüber hinaus für jeden Interesse, dem eine Sanierung der vielfach ungesunden Zustände im Bau- und Mietwesen der Gegenwart am Herzen liegt.

3. **Bericht über Handel und Industrie von Berlin** nebst einer Übersicht über die Wirksamkeit des Ältestenkollegiums i. J. 1901, erstattet von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. 1. Teil. (108 S.). Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 2.50

Der vorliegende erste Teil des Berichtes gibt eine vorläufige Übersicht über die wirtschaftliche Lage im Jahre 1901, sowie Mitteilungen über die Wirksamkeit und die den Wirkungskreis des Ältestenkollegiums berührende Gesetzgebung und Verwaltung. Der zweite Teil soll genauere Berichte über die einzelnen Geschäftszweige bringen, sobald die erforderlichen amtlichen statistischen Erhebungen und die Abschlüsse der Versicherungsgesellschaften vorliegen.

4. **Edelheim, Dr. John**, Beiträge zur Geschichte der Socialpaedagogik. gr. 8°. (223 S.). Berlin (Akad. Vlg. f. sociale Wissenschaften) 3.50; geb. 5.—

Wenn in dem vorliegenden Werke von „Sozialpädagogik" die Rede ist, so muss bei einer Besprechung desselben zunächst festgestellt werden, was der Verfasser unter Sozialpädagogik versteht. Mit diesem Worte werden zur Zeit noch verschiedene Begriffe verbunden. *Edelheim* nimmt mit *Natorp* an, dass die Sozialpädagogik es mit den Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und Erziehung zu thun hat, und da er die Erziehung in eine individuelle und soziale teilt, so leitet er daraus die Aufgabe ab, diese Beziehungen nach diesen beiden Richtungen hin zu verfolgen, d. h. die Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft und individueller Pädagogik, sodann diejenigen zwischen Gesellschaft und sozialer Pädagogik näher zu betrachten. Wie man sieht, eine Begriffsbestimmung von fragwürdiger Dehnbarkeit. Nach einer Einleitung über die Bedeutung der Sozialpädagogik folgt im ersten Abschnitt eine gedrängte Übersicht über die öffentliche Erziehung bei den Naturvölkern, den Orientalen, den Griechen und Römern, des Mittelalters und die Prinzenerziehung (speziell Ludwigs XIV). Der zweite umfangreichste Abschnitt beschäftigt sich mit der Darstellung der sozialpädagogischen Ansichten und Pläne der vorrevolutionären Schriftsteller *Rousseau, Helvetius, Holbach* und der Physiokraten *Quesnay, Mirabeau* d. Ä., *Mercier de la Rivière, Dupont de Nemours*. Der dritte Abschnitt ist der Revolutionszeit gewidmet und verbreitet sich besonders über die Ansichten des jüngeren *Mirabeau, Talleyrands* und anderer Führer jener Zeit, die sozialpädagogischen Utopien *Raband*-St.-Etiennes, *Robespierre's, St. Justs*, das Verhalten der Volksvertretung und Gesetzgebung in Erziehungsfragen u. s. w. In einem Schlussabschnitt wird kurz der gegenwärtige Zustand der Theorie und Praxis der „Sozialpädagogik" gestreift. Wir müssen uns in der Hauptsache auf diese Übersicht beschränken und sind bei der Knappheit des verfügbaren Raumes nicht in der Lage, auf Einzelheiten einzugehen. Dass der Verfasser nur einzelne Gebiete der Geschichte für seine Zwecke verwertete, dürfen wir ihm nicht zum Vorwurf machen, da er sein Werk selbst als „Beiträge" zur Geschichte der Sozialpädagogik bezeichnet. Den besten Teil des Werkes bilden die Untersuchungen über die Stellung der Physiokraten und der Männer der Revolutionszeit. Der Schlussabschnitt leidet sehr an Einseitigkeit und fordert zum Widerspruch heraus. Aber im ganzen stehen wir nicht an, die „Beiträge" zur Lektüre zu empfehlen. Sie sind ein interessanter und beachtenswerter Versuch auf einem noch wenig beachteten, aber sehr beachtenswerten Gebiete der Sozialwissenschaft.

5. **Fernow, A.**, Geh. Finanzrat u. vortr. Rat, Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891. Textausg. m. Anmerk. u. Sachreg. 5. Aufl. 16°. (376 S.). Berlin (J. Guttentag) 2.50

Der vorliegende Kommentar des preussischen Einkommensteuergesetzes bedarf keiner Empfehlung mehr; er ist hinreichend bekannt, wie die Thatsache beweist, dass er bereits in 5. Auflage erscheint. Klarheit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit machen ihn zu einem vorzüglichen Berater in allen auf dieses Gesetz bezüglichen Fragen.

6. **Freund, Dr. jur., Richard**, Sozialdemokratie und Arbeiterschaft. Sonderabdruck aus der „Sozialen Praxis." (15 S.). Leipzig (Duncker u. Humblot) —.40

Ausgehend von der Thatsache, dass die sozialdemokratische Partei mit der conservativen Partei im Reichstag geschlossen gegen den Antrag Rösicke-Pachnicke betr. Organisation der paritätischen Arbeitsnachweise gestimmt hat, erörtert der Verfasser die Frage, einerseits was die Arbeiterschaft der Sozialdemokratie zu verdanken hat, andererseits inwieferne die sozialdemokratische Partei die Arbeiterbewegung diskreditiert. Bei der Vortrefflichkeit der Ausführungen ist es dankbar zu begrüssen, dass der Verfasser die zuerst in der „Sozialen Praxis" erschienenen Artikel einem weiteren Publikum zugänglich gemacht hat.

7. **Geering, Dr. Traugott**, Sekretär d. Basler Handelskammer und Gymnas.-Lehrer **Dr. Rudolf Hotz**, Wirtschaftskunde der

Schweiz. 8°. (XII, 165 S.). Zürich (Schulthess & Co.) geb. 2.40

Die „Wirtschaftskunde der Schweiz" von *Dr. Geering* und *Dr. Hotz* ist aus einem Preisausschreiben des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins hervorgegangen. Das Werk ist dazu bestimmt, in erster Linie dem Kaufmann, des weiteren aber jedem gebildeten Bewohner die nötigen Kenntnisse des Landes und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu vermitteln. „Es macht uns vertraut," wie das als Herausgeber fungierende Zentralkomité des erwähnten Vereines in einem Vorwort sagt, „mit dem Boden, der uns nährt, und mit den Bedingungen, unter denen die Bewohner der Schweiz ihren Unterhalt erwerben. Es zeigt, wie Menschen und Naturkräfte, Energie und Intelligenz zusammenwirken, um unseres Vaterlandes Ansehen zu festigen, neben der politischen seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu wahren." Diese Worte enthalten eine zutreffende Charakteristik des vorliegenden Werkes. Es gibt trotz seiner Knappheit ein völlig erschöpfendes Bild von dem natürlichen Boden der Schweiz und ihren Bodenschätzen, ihrer Landwirtschaft und Industrie, ihrem Handel und Verkehr, ihrem Zollwesen und ihrer Handelspolitik und macht in einem letzten Kapitel den Versuch, die schweizerische Wirtschaftsbilanz aufzustellen. Es kann als ein vortrefflicher Grundriss der schweizerischen Volkswirtschaft bezeichnet und zum Selbstunterricht wärmstens empfohlen werden.

8. **Heckel, Dr. Max v.,** Prof., Das Problem d. Warenhäuser u. d. Warenhaussteuer. Vortrag geh. i. d. Gehe-Stiftung zu Dresden am 7. XII. 1901. 8°. (46 S.). Dresden (Zahn & Jaensch) 1.—

In dem ersten Teile des vorliegenden Vortrages wird das Wesen und die wirtschaftliche Bedeutung der Warenhäuser, im zweiten Teile werden die Versuche der Besteuerung beschreibend und kritisch erörtert. Der Vortrag gibt, ohne wesentlich neues zu bieten, eine gute Orientierung in den betreffenden Fragen und darf als solche zur Lektüre warm empfohlen werden. Der Stellungnahme des Verfassers zur Warenhaussteuer können wir uns anschliessen.

9. **Körösy, Dr. Jos. von,** Direktor des komm.-stat. Bureaus, Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—98). Nr. 29 der Publikationen des statist. Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Übersetzung aus dem Ungarischen. 2 Hefte. (241 u. 111 S.). Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 5.—

Die vorliegende sehr interessante statistische Untersuchung bezieht sich zwar nur auf die Aktiengesellschaften der Stadt Budapest, darf aber doch auch weit darüber hinaus Anspruch auf Beachtung erheben, da sie sich auch mit Fragen prinzipieller Natur befasst. Es geht dies schon aus der Inhaltsübersicht hervor, die wir folgen lassen. Das 1. Heft zerfällt in zwei Teile, einen allgemeinen und einen besonderen. Der erstere handelt von der zweifachen ökonomischen Bedeutung des Aktienwesens, von der Kritik und Reform der Statistik der Aktiengesellschaften und dem bei der vorliegenden Arbeit befolgten Plan. Der zweite gibt einen geschäftlichen Überblick über die Entwickelung des Budapester Bankenmarktes und Effektenmarktes überhaupt von 1867—98 und eine Darstellung der vorhandenen Geldinstitute. Im zweiten Heft werden die Industrieunternehmungen (hiervon gesondert die Mühlen-, Eisen- und Maschinen- und die Montanindustrie), die Assekuranzgesellschaften, die Verkehrsunternehmungen und schliesslich die sämtlichen lokalen Aktiengesellschaften behandelt. Eine Haupttabelle gibt eine jährliche Nachweisung des Aktienkapitals, des Reingewinnes, der Dividenden, des Kurses, des Börsenwertes und der Rentabilität aller vom Jahre 1873 bis 1898 bestandenen lokalen Aktiengesellschaften.

10. **Plass, F.,** Versichergs.-Ges.-Dir., Geschichte der Assekuranz u. der hanseatischen Seeversicherungsbörsen Hamburg, Bremen, Lübeck, mitbearb. von Frdr. Rob. Ehlers. Mit Titelbild in Heliograv., 80 Text-Abbildgn. u. 3 Seeversicherungs-Policen in Fcsm. gr. 8°. (XIII, 790 S.). Hamburg (L. Friederichsen u. Co.) geb. in Leinw. 20.—

Das vorliegende umfangreiche Werk des Hamburger Versicherungsdirektors *F. Plass* über die Geschichte der Assekuranz und der hanseatischen Versicherungsbörsen Hamburg, Bremen, Lübeck, ist ebenso ausgezeichnet durch seine schöne Ausstattung wie durch seinen reichen und vielseitigen Inhalt. Der 1. Teil des Werkes behandelt in zwölf Abschnitten die Geschichte der Assekuranz und der hanseatischen Seeversicherungsbörsen. Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über den Ursprung der Assekuranz und ihre erste Ausbreitung werden die Anfänge der Hamburgischen Assekuranzbörse (Ende des 16. Jahrhunderts), die Ergänzung der Assekuranz durch den staatlichen Convoy, das Kapital im Dienste der Assekuranz geschildert. Weitere Abschnitte beschäftigen sich mit den Anfängen und der Ausbildung der Assekuranzkompagnien, ihrem Zustand in und nach der Franzosenzeit und mit der Entwickelung des Assekuranzgeschäftes in der neuen und neuesten Zeit. Der zwölfte Abschnitt ist den See-Assekuranz-Börsen Bremens und Lübecks gewidmet. Im 2. Teil

sind zahlreiche statistische Materialien über die Hamburger Seeassekuranzbörse veröffentlicht. Den Schluss des Werkes bilden drei Seeversicherungspolicen von 1628, 1652 und 1765 in vorzüglicher Wiedergabe. Diese kurze Inhaltsangabe soll den Leser lediglich ganz im allgemeinen über das unterrichten, was er von dem Buche erwarten darf. Seinen Inhalt in einer kurzen Anzeige zu erschöpfen, ist nicht möglich. Mit Umsicht und ausserordentlicher Sorgfalt sind die besten Quellen (Sammelwerke und Urkunden der Hamburger Kommerzbehörde und des Staatsarchivs, Aufzeichnungen der Firmen, Bureaus u. s. w.) benützt worden. Es ist dem Verfasser gelungen, ein wertvolles Werk zu liefern, das nicht nur im Kreise der berufsmässigen Assekuratenre, sondern auch weit darüber hinaus eingehende Beachtung verdient; denn vom Hamburger Assekuranzwesen ausgehend bietet er ein übersichtliches und fesselndes Bild der Entwickelung der Assekuranz überhaupt von ihren ersten Anfängen bis zur Gegenwart.

11. **Prigge, Dr. Paul,** Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. (61 S.). Frankfurt a. M. (Dr. Ed. Schnapper) 1.60

Eine interessante und lehrreiche Untersuchung über diesen wichtigen, bei uns in raschem Aufblühen befindlichen Zweig der Lebensversicherung. Sie bezieht sich hauptsächlich auf die englische „Prudential Assurance Company" und auf die deutschen Gesellschaften „Viktoria" und „Friedrich Wilhelm" und behandelt alle einschlägigen Fragen (Erwerb der Versicherungen, Art der Prämienzahlung, Auszahlung und Höhe der Versicherungssumme, Kosten des Betriebes, Verfall der Policen, finanzielle Ergebnisse) mit grosser Sachkenntnis und Objektivität.

12. **Pudor, Dr. Heinr.,** Die Selbsthilfe der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Zolltarifvorlage. gr. 8°. (151 S.). Berlin-Schöneberg (Buchverlag d. Hilfe) 1.80

Die vorliegende Schrift ist als Beitrag zur Zolltarifvorlage bezeichnet. Der Verfasser ist ein Gegner erhöhter Getreidezölle, die er als „repressive" Massregeln bezeichnet. Sein Programm für die Landwirtschaft ist: Selbsthilfe; innere Organisation; Zusammenschluss; gegenseitige berufsgenossenschaftliche Hilfe; Nutzbarmachung der Ergebnisse der Wissenschaft und Technik; Ausbau des landwirtschaftlichen Erziehungssystems; Angliederung der landwirtschaftlichen Produktion an den städtischen Konsum. Die jüngste genossenschaftliche Bewegung in Dänemark, Irland, Finnland mit der Verlegung des Schwerpunktes der landwirtschaftlichen Produktion nach der Seite der Viehzucht schwebt ihm als das Ziel vor Augen, dem auch die deutsche Landwirtschaft zuzustreben hat. Die kleine Schrift bringt sehr viel Material über den Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in den eben erwähnten Ländern, ausserdem in Frankreich, Italien, Russland, Belgien, Holland und anderen Ländern, selbstverständlich auch über das deutsche Genossenschaftswesen bei. In diesem Material liegt unseres Erachtens der Wert der Schrift. Dem Wunsche, dass das Genossenschaftswesen in der Form der verschiedenen Produktivgenossenschaften auch in der deutschen Landwirtschaft immer mehr Ausbreitung finden möge, können wir uns durchaus anschliessen.

13. **Quednau, W.,** Kommentar z. Preussisch. Stempelsteuergesetz nebst Tarif v. 31. Juli 1895. 11. Aufl. Lex.-8. (XVI, 791 S.) Berlin (Selbstverlag) geb. 6.—

*Quednau's* Kommentar zum Preussischen Stempelsteuergesetz hat in seinen früheren Auflagen allgemeine Anerkennung gefunden. Die vorliegende 11. Auflage bietet eine gänzliche Umarbeitung, die sich schon äusserlich in einer bemerkenswerten Vergrösserung des Umfanges kund gibt. Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht, in der neuen Auflage sowohl die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches, seiner Nebengesetze und der preussischen Ausführungsgesetze zur Darstellung zu bringen, als auch die seit dem Inkrafttreten des Stempelsteuergesetzes erwachsene umfangreiche Rechtssprechung, sowie die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden und des Justizministeriums und die gesamte Literatur zu verwerten. Die Anordnung des Kommentars ist sehr übersichtlich. Der Verfasser hat sich mit Erfolg bemüht, auch durch die Anordnung des Druckes (Marginalien, Überschriften, fetter Druck der Schlagworte) den Lesern die Benutzung des Kommentars nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Gesetzesbestimmungen, auf welche Bezug genommen ist, sind, um lästiges Nachschlagen zu ersparen, zum Abdruck gebracht. Im Anhange ist das Preuss. Allg. Landrecht und der Code civil abgedruckt. Den Schluss bildet eine chronologische Übersicht der für das Landesprivatrecht wichtigsten preussischen Ergänzungsgesetze, sowie derjenigen Gesetze, Verordnungen u. s. w., welche am 1. Januar 1900 in Kraft getreten, bezw. später erlassen worden sind. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des von ungemeinem Fleiss und grösster Sachkenntnis zeugenden Werkes.

14. **Riesser, Dr.,** Die Nothwendigkeit e. Revision des Börsengesetzes vom 22. VI. 1896/1. I. 1897. Vortrag. (64 S.) gr. 8. Berlin (L. Simion) 2.—

Eine gut und überzeugend geschriebene Broschüre, die dazu dienen dürfte, auch den bisherigen Gegnern die Notwendigkeit einer baldigen Reform des Börsengesetzes klar zu

machen. In einer Anlage findet sich eine Zusammenstellung einiger bemerkenswerter Fälle der Erhebung des Register- oder des Differenzeinwandes.

15. **Schwarz, O., u. Dr. G. Strutz,** Geh. Ob.-Finanzräthe vortrag. Räthe: Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. Bd. II. Die Zuschussverwaltungen. II. u. III. Buch: Landwirthschaftl. Verwaltung u. Gestütsverwaltung. (XIII S. u. S. 561—994 nebst Anlagen.) gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) 16.—

Von dem ausserordentlich gross angelegten Werk „Der Staatshaushalt und die Finanzen Preussens", welches von den Geh. Oberfinanzräten *Schwarz* und *Strutz* herausgegeben wird, handelt Band II von den Zuschussverwaltungen und zwar zunächst die vorliegende 2. Lieferung von der landwirtschaftlichen Verwaltung und der Gestütsverwaltung. Die Domänen- und Forstverwaltung hat als Überschussverwaltung bereits im ersten und zweiten Buche des 1. Bandes Darstellung gefunden. Im einzelnen gruppiert sich der Inhalt der vorliegenden Lieferung folgendermassen. Das 2. Buch handelt von der Landwirtschaftlichen Verwaltung. Nach einer kurzen Einleitung über die landwirtschaftlichen Verhältnisse Preussens überhaupt, werden die ordentlichen Staatsausgaben (Ministerium, Auseinandersetzungsangelegenheiten, Landesmeliorationen, Landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Tierärztliche Hochschulen, Pflege und Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes, Landwirtschaftliche und Veterinärpolizei, Allgemeine Fonds) dargestellt; daran schliesst sich eine Übersicht über das Extraordinarium der landwirtschaftlichen Verwaltung. Ein 1. Anhang ist der innern Kolonisation und der Ansiedelungskommission für Posen und Westpreussen, ein 2. dem ländlichen Kredit und der Zentralgenossenschaftskasse gewidmet. Das 3. Buch handelt von der Gestütsverwaltung (Hauptgestüte, Landgestüte, Einnahmen und Ausgaben der Zentralverwaltung und sonstige Ausgaben, Extraordinarium, Remonteankäufe). Diese kurze Inhaltsangabe vermag aber kein Bild von dem reichen Inhalt dieses von dem Mitherausgeber, Geh. Oberfinanzrat *Otto Schwarz*, verfassten Bandes zu geben. Nicht bloss die finanziellen Fragen finden eingehende Erörterung, sondern die Darstellung der einzelnen Institute gibt auch über deren Entstehung, Geschichte, gegenwärtige Organisation und Wirksamkeit erschöpfenden und zuverlässigen Aufschluss. So bietet der vorliegende Band eine äusserst wertvolle Schilderung der landwirtschaftlichen Verwaltung Preussens in allen ihren Teilen.

16. **Staudt, Wilh.,** Consul, Die Handelsverträge, deren Bedeutung u. Wirkung f. Deutschland. gr. 8°. (27 S.). 3. Aufl. Berlin (D. Reimer) —.50

Eine beachtenswerte und, wie die bereits erschienenen Auflagen beweisen, auch beachtete Schrift eines seit langen Jahren mitten im Betriebe des Welthandels stehenden, vielerfahrenen Praktikers, deren Zweck dahin geht, das Wesen des derzeitigen Güteraustausches und die sich für Deutschland daraus ergebenden Lehren für die neu abzuschliessenden Handelsverträge darzulegen. Der Verfasser verlangt wahre Gegenseitigkeit, namentlich im Verhältnis zu den Vereinigten Staaten, und tritt für Schaffung eines europäischen Zollbundes ein. Die Schrift zeichnet sich durch Klarheit und Folgerichtigkeit aus.

17. **Timm, Johannes,** Aus dem Entwicklungsgang der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Mit einem Nachwort von *Dr. L. Sinzheimer* über: Die Stellung der obern Klassen und der Wissenschaft zu den Gewerkschaften. (49 S.). München 1902. (E. Reichardt) 1.—

Der in der Gewerkschaftsorganisation viel erfahrene Verfasser gibt in der vorliegenden Broschüre ein schlichtes und übersichtliches Bild von der Entwickelung der deutschen Gewerkschaftsbewegung, ihrer heutigen Bedeutung, ihrer Stellung zur sozialdemokratischen Partei, welches allen denjenigen, welche bisher über sie mangelhaft unterrichtet sind, zur Orientierung wohl empfohlen werden kann. Die Schrift ist aus einem Vortrag im Münchener sozialwissenschaftlichen Studentenverein hervorgegangen. Der als Gast anwesende Münchener Privatdozent *Sinzheimer* hat in der Diskussion noch einige Ausführungen über das Verhalten der obern Klassen und der wissenschaftlichen Nationalökonomie zur Gewerkschaftsbewegung beigefügt, die in dem Schriftchen als Nachwort zum Abdruck kommen.

18. **Ulrich, A.,** Oberrevisor a. D. in Dessau, Die Reichseinkommensteuer. Möglichkeit u. Notwendigkeit einer solchen. gr. 8°. (35 S.). Dessau (Anhaltische Verlagsanstalt) —.60

Der Verfasser der vorliegenden kleinen Broschüre tritt für die Notwendigkeit einer Reichseinkommensteuer ein, zu deren Durchführung er mehrere aus einer Vergleichung der zur Zeit in Deutschland bestehenden allgemeinen Einkommensteuern gewonnenen Vorschläge macht. Diese Vergleichung ist freilich selbst mangelhaft, insoferne die preussische, sächsische und bayerische Einkommensteuer herangezogen werden, von denen die letztere doch nur eine Arbeitsertragsteuer ist. Auch sonst sind recht anfechtbare Behauptungen (so z. B. S. 18 bezüglich der Verteilung der Last der indirekten Steuern) in der Broschüre enthalten und der

Frage, wie die zahlreichen Schwierigkeiten der Einführung einer Reichseinkommensteuer überwunden werden sollen, ist mit keinem Worte gedacht.

19. **Warschauer, Dr. Otto,** Prof. der Staatswissenschaften, Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland. (61 S.). Berlin (Freier Verlag) 1.—

Die Broschüre *Warschauers* verdient Beachtung einerseits wegen der berechtigten Kritik, die an dem heutigen vielfach höchst mangelhaften Zustand des Aufsichtsratswesens geübt wird, andererseits wegen der positiven Vorschläge, die zu seiner Reformierung gemacht werden, wenn wir uns den letzteren auch nicht in allen Punkten anschliessen können.

# Fremde Rechte.

**Klibanski,** Rechtsanw. in Berlin, Codex des Civilrechts (Russisches Civilgesetzbuch) aus dem Russischen übertragen u. m. Einleitung versehen. gr. 8°. (XX, 304 S.). Berlin (Friedrich Gottheiner) 10 —

Dem Verfasser gebührt für die Ausführung des vorliegenden Werkes volle Anerkennung. Je mehr sich in der deutschen Rechtswissenschaft die Erkenntnis Bahn bricht, dass für die Fortbildung des einheimischen Rechtes rechtsvergleichende Studien unerlässlich sind, umso mehr tritt das Bedürfnis nach wortgetreuen Übersetzungen — nicht blossen Auszügen oder systematischen Übersichten — der grossen Gesetze des Auslandes hervor. Es wäre daher sehr erwünscht, wenn sich der Verfasser entschliessen könnte, auch eine Übersetzung der russischen Prozessgesetze folgen zu lassen.

# Politik.

1. **Bonhard, Phpp.,** Amtsricht., Was lehren uns die Ergebnisse der Reichstagswahl? Wahlstatistische Betrachtungen. gr. 8°. (VII, 110 S.) Heidelberg (C. Winter) 1.20

Es ist jedenfalls für alle am politischen Leben Interessierten und mit Politik sich ernsthaft Beschäftigenden von grossem Werte, die Wahlstatistik und ihre Geschichte zu kennen. Diese Kenntnis vermittelt die vorliegende Schrift in anziehender und alle Ansprüche befriedigender Form. Über alle Fragen der Wahlstatistik (Grösse der Wahlkreise, Wahlkreise nach dem Bekenntnis, städtische und ländliche Wahlkreise, die festen Stammsitze der Parteien, Wechsel im Besitze der Mandate, Wahlbeteiligung, Stichwahlen und Stimmenzersplitterung, Nachwahlen und Ersatzwahlen) gibt sie kurzen, aber zuverlässigen und erschöpfenden Aufschluss. Auch die den Politiker besonders interessierenden Fragen des Proportionalwahlsystems, der Wahlpflicht u. a. werden in die Betrachtung einbezogen. Das Schriftchen verleugnet den nationalen Standpunkt des Verfassers nicht, ist aber im Thatsächlichen völlig objektiv. Wir wünschen ihm viele Leser.

2. **Roeren, Herm.,** Mitglied d. deutschen Reichstages, Der Toleranzantrag des Centrums. 8°. (63 S.). Hamm i. W. (Breer u. Thiemann) —50

Das Schriftchen gibt ein gutes Bild von den Anschauungen des Zentrums über die Ziele und Bedeutung seines bekannten „Toleranzantrags", sowie über die dagegen erhobenen Einwendungen.

# Varia.

1. **Bruhns, Hugo,** Syndikus, Gesetzestafel d. deutschen Reichsrechts. Systematisch geordnete Nachweisung des zur Zeit geltenden Reichsrechts. Ergänz.-Band z. d. *Guttentag*'schen Sammlg. deutscher Reichsgesetze. 8°. (VIII, 135 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 2.50

Die im Reichsgesetzblatt enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. sind hier, soweit sie noch gelten und nicht bloss vorübergehende Bedeutung haben, vollständig, die im Centralblatt des deutschen Reichs enthaltenen Vorschriften mit Beschränkung auf jene von allgemeinem Interesse in einer systematischen Übersicht aufgeführt. So ermöglicht es das praktische Büchlein, sich rasch und leicht darüber zu unterrichten, welche Vorschriften über eine Materie gelten, wo sie in dem Reichsgesetzblatt oder Centralblatt und in der *Guttentag*'schen Sammlung zu finden sind und welche Änderungen die Gesetze, Verordnungen etc. erfahren haben. Eine Inhaltsübersicht und ein genaues alphabetisches Register erleichtern den Gebrauch. Die Gesetztafel behandelt das bis Ende 1901 angefallene Material. Das Werkchen ist sehr zu empfehlen.

2. **Fischel, Dr. Alfr.,** Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlg.

eingeleitet u. hrsg. gr. 8°. (LXXVIII, 259 S.). Brünn (F. Irrgang) 4.50

Das klassische Land der Sprachenfrage ist Österreich. Seit Jahrhunderten spielt diese dort eine bedeutende Rolle. Dort kann auch der Politiker anderer Länder sich aus der geschichtlichen Entwickelung des Sprachenrechtes reiche Belehrung holen. Wiewohl in Österreich selbst ein befriedigender Zustand noch nicht erreicht ist, bleibt doch die Geschichte auch hier die beste Lehrmeisterin. Im Deutschen Reiche, wo man von jeher aus nationaler Sympathie der österreichischen Sprachenfrage grosses Interesse entgegengebracht hat, wird das vorliegende Buch aber nicht nur wegen der Nutzanwendungen, die es für die französische, polnische und dänische Sprachenfrage im Reiche gestattet, sondern auch um des österreichischen Sprachenrechtes selbst willen die gebührende Beachtung weiterer Kreise finden. Bildet es doch eine dauernde Bereicherung der einschlägigen Literatur, in der bisher ein so vollständiges und zugleich so verlässiges Werk über diesen wichtigen Gegenstand unseres Wissens nicht existierte, selbst nicht in dem Werke von Gumplowicz: „Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Österreich-Ungarn." Der oben bezeichnete in sich abgeschlossene, das Sprachenrecht behandelnde Band gibt eine vortreffliche Übersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Regierungs- und Geschäftssprache in Österreich auf 78 Seiten (Referat in der Beil. zur Allg. Zeitg. Nr. 77 vom 4. April 1902) und sodann eine chronologisch geordnete Sammlung der einschlägigen Quellen, soweit sie zugänglich waren. Ein weiterer selbstständiger Band, welcher die „Materialien zur Sprachenfrage in Österreich" behandeln soll, ist (dem allegierten Referate zufolge) gleichfalls schon erschienen, liegt uns aber noch nicht vor.

3. **Verhandlungen** des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführer-Amt d. ständigen Deputation. I. Bd. (Gutachten). gr. 8°. (VIII, 302 S.). Berlin (J. Guttentag) 6.—

Der Band enthält folgende Gutachten: 1. Recht am eigenen Bilde (Prof. Gareis und Geh. Justizrat Keyssner), 2. Änderung des § 313 B.-G.-B. (Justizrat Dorst), 3. Ausdehnung der Haftpflicht auf Fahrzeuge, die unabhängig von Schienensträngen auf öffentlichen Strassen durch elementare Kraft bewegt werden (Prof. Hilse), 4. Strafbarkeit des fahrlässigen Falscheides (R.-G.-Rat Stenglein), 5. Rechtliche Behandlung der Industrie-Kartelle (Prof. Waentig), 6. Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden (Oberverwaltungsgerichtsrat Schultzenstein), 7. Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozesse (O.-L.-G.-Rat Neukamp), 8. Revision des Strafgesetzbuchs (Prof. v. Liszt).

## Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Reichsgesetze, Deutsche,** in Einzelabdrucken, mit ausführlichen Sachregistern. Hrsg. v. Geh. Justizrat Prof. *Dr. K. Gareis.* Nr. 306—314. 8°. Giessen (Emil Roth) à Nr. —.20

Die praktische Sammlung bringt die Gesetze in korrektem Abdrucke mit Sachregister. Nr. 306: Unfallfürsorgeges. für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901. — Nr. 307: Weingesetz vom 24. Mai 1901 mit den Ausf.-Best. vom 2. Juli 1901. — Nr. 308/309: Ges. über die priv. Versicherungs-Unternehmungen vom 12. Mai 1901. — Nr. 310/312: Ges. über Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901. Literarübereinkommen mit allen Abänderungen bis 1901. Ges. über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. — Nr. 313/314: Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Sept. 1901.

2. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem,* Rechtsanw. 19.—21. H. Lex.-8°. Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) pro Heft 1.50

Die vorliegenden 3 ersten Hefte des 3. Bandes dieses Staatslexikons umfassen die Artikel von *Hegel* bis *Kirchenamt.* Wir heben hervor die Artikel: Japan, Jesuiten, Inquisition, Israeliten, Italien, Kaiser, Kanäle, Kapital und Kapitalismus, Kartelle, Katholikenemanzipation in Grossbritannien, Kirche, Kirche und Staat, Kirchenamt. — Im übrigen verweisen wir auf unsere wiederholten Besprechungen.

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg*

und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das fünfte Heft des Jahrgangs 1902 enthält: Die Stellung der Ärzte in der deutschen Arbeiterversicherung, von Stadtrat *H. von Frankenberg* in Braunschweig. — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von Professor *Dr. Karl Theodor Eheberg* in Erlangen. (Schluss.) — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage, von Professor *Conr. Bornhak* in Berlin. (Schluss.) — Gothaer Vertrag und Bürgerliches Gesetzbuch, von *Dr. Karl Neumeyer*, Privatdozent an der Universität München. — Aus den Gesetzblättern.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 10—13. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Aufsätzen finden sich in den vorliegenden Nummern folgende, und zwar Heft 10—13: ein Artikel über Kodifikation des Versicherungsvertragsrechts; dazu in Heft 10 ein Aufsatz betr. Zuschüsse zur bayerischen staatlichen Hagelversicherungsanstalt; in Heft 10 und 11 ein Artikel über die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in Hessen; Heft 12: Aufsätze über die deutsche Handelsflotte i. J. 1901, über Versicherung von Sturmschäden und über das Versicherungswesen im Fürstentum Lübeck; Heft 13 ein Artikel über den Prometheus-Skandal, und kleinere Notizen über den Baustoff der Dampffässer in Preussen 1901, Feuerversicherungspolicen für Geschäftshäuser u. s. w.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 7—9. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Die nach den I.-V.-G. versicherungspflichtige Bevölkerung (*Hugo Meyer*). Krankenkassen und Volkshygiene (*Knieke*). Die Krankenversicherung der Dienstboten und die Gemeinden (*Kleeis*). Zu der Anwendung der Revisionsentscheidung Nr. 928 des Reichsversicherungsamts. Die Vermögensanlagen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv für kathol. Kirchenrecht,** mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich-Ungarn u. d. Schweiz. Hrsg. v. *Dr. Frz. Heiner*. 82. Bd. 1. Quart.-Heft. Mainz (Franz Kirchheim) pro Band 10.—

Das erste Heft des neuen Jahrgangs dieser reichhaltigen und gutgeleiteten Zeitschrift enthält: *Abhandlungen:* Kann ein Bischof Präsentationsrecht auf ein seiner Diözese angehörendes Benefizium erlangen? (*Bayer*). Das Auditorium s. palatii ap. über das Verhältnis von Kirche und Staat 1606 (*E. Krauss*). Die Besetzung der niederen Kirchendienerstellen (Küster, Organisten etc.) im Gebiete des Preuss. Landrechts, insbesondere die Besetzung mit Militäranwärtern (*Freisen*). Die katholische Autonomie in Ungarn, Forts. (*Günther*). Die Entwickelung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit (*Zorell*). — Kirchliche Aktenstücke und Entscheidungen (13 Nrn.). Staatliche Aktenstücke und Entscheidungen (7 Nrn.). Mitteilungen (4 Nrn.). Rezensionen (15 Nrn.).

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.** 8. Bd. 2/4. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das 2. Heft enthält folgende *Abhandlungen: Conrad*, Vagabundieren mit Vagabunden; *Stern*, Verbrechen und Gesetzwidrigkeit; *v. Schrenck-Notzing*, Eine Freisprechung nach dem Tode; *Lehmann*, Die Polizei und der Zeugniszwang im Strafverfahren; *Kornfeld*, Über überflüssige Sektionen; *Pollak*, Ein Fall reflexioden Handelns; dann *kleinere Mitteilungen* von *Näcke*: 1. Noch einmal Macht der Suggestion; 2. Die Ziele der Graphologie; 3. Die Funktion des Stirnhirns; 4. Präderastische Annoncen; von *Lohsing*: Gefahren des Spiritismus; endlich *Besprechungen* von *Höfler*, *Näcke*, *Keller* und *Lohsing*.

Das den 8. Band der wertvollen Zeitschrift abschliessende Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Baumgarten*, Polizei und Prostitution; *Robins*, Eine Studie über Postamtsverbrechen; *Stern*, Das Wesen des Strafregisters; *Amschel*, Der Mord an Therese Pucher; *Kenyeres*, Fremdkörper in Verletzungen; *van Ledden-Hulsebosch*, Eine Vergiftung mit Mohnfrüchten; *Lohsing*, Bedeutung und Vornahme der Werterhebungen im österreichischen Strafverfahren; *Nemanitsch*, Ein zerkochter Ermordeter; *Näcke*, Angebot und Nachfrage Homosexueller; *van Ledden-Hulsebosch* und *Ankersmit*, Über die Haupteinflüsse, welchen Schriftstücke und Wertpapiere ausgesetzt sind; ferner *kleinere Mitteilungen: Nicoladoni*, Ein Gaueralphabet (Mit einer Schriftprobe); endlich *Besprechungen* von *Näcke*.

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. II. Jhrg. (1902). 1. Legislativer Teil. Nr. 1. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer enthält den Wortlaut zahlreicher Gesetze, Verordnungen, Verfügungen, Bekanntmachungen aus allen Gebieten des Wirtschaftslebens (Produktion, Handel, Verkehrswesen, Zollwesen, Steuerwesen, Patent-, Marken-, Musterschutz- und Autorrecht u. s. w.). Besonders eingehend

sind Osterreich-Ungarn, das Deutsche Reich, Frankreich und Russland berücksichtigt.

7. **Centralblatt, Österr.**, für d. jurist. Praxis nebst Centralblatt f. Verwaltungspraxis. Hrsg. v. *Dr. Leo Geller*. XIX. Bd. 10.—12. Heft. XX, 1.—3. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

*Abhandlungen:* Börsenkommissionsschwindel und Deckung (*Geller*). Die eherechtliche Dispensation (*Illasiewicz*). Bedingter Rückforderungsanspruch oder Vereinbarung über einen möglichen Rückforderungsanspruch (*Rosmarin*). Prozessfähigkeit (*Horten*). Zur Frage des Pfandprivilegs der Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge (*Hueber*). Vorschläge zu Massnahmen zum Schutze gegen unlauteren Wettbewerb Die Grenzen der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung (*Lingg*). Ein Beitrag zur Auslegung der §§ 6 und 15 Anf.-Ges. (*Rosmarin*). Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. Die Deckung bei der Börsenkommission (*Geller*). Verwaltungsgerichtliche Irrtümer und deren Folgen. Rechtsformen der Gebrauchsleihe (*Klein*). — Literarische Notizen. Rechtsprechung. Miszellen. Eingelaufene Schriften. Aus den Zeitschriften.

8. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Hrsg. von Geh. Reg.-Rat *Dr. Walter Schelcher*. Bd. 24. H. 1/2. Leipzig (Rossberg & Berger) pro Band 8.—

Das vorliegende erste Doppelheft des neuen Jahrgangs dieser angesehenen sächsischen Zeitschrift bringt den Anfangsabschnitt einer bedeutsamen Abhandlung des Herausgebers *„Zur Neuordnung des sächsischen Wasserrechtes. I. Einteilung und rechtliche Natur der Gewässer"* Diese von grossen allgemeinen Gesichtspunkten ausgehenden und die gutachtlichen Äusserungen zum sächsischen Entwurf von 1899 benützenden Erörterungen werden gerade jetzt, wo in anderen Staaten die Reform des Wasserrechts gleichfalls auf der Tagesordnung steht, auch ausserhalb Sachsens grosses Interesse erregen. — Weiter enthält das Doppelheft: Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden, Entscheidungen aussersächsischer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte, Urteile in Verwaltungsstrafsachen, Entscheidungen bürgerlicher Gerichte, Vermischtes, Literaturanzeigen und Besprechungen.

9. **Gesellschaft, Die**, Münchner Halbmonatsschrift. Begr. von *M. G. Conrad*, hrsg. v. *Dr. Arth. Seidl*. XVIII. Jahrg. 1902. H. 1—4. Dresden (E. Pierson) jährl. 16.—

Diese bekannte Münchener Halbmonatsschrift entfaltet unter der neuen Leitung eine Vielseitigkeit, die es uns ermöglicht, auch unserem Leserkreis über sie zu berichten, wiewohl der grössere Teil der Aufgaben der „Gesellschaft" auf einem dem Zwecke dieser Blätter fremden Gebiete (schöne Literatur, Kunst etc.) liegt. Die Zeitschrift will nämlich auch Erörterungen über soziale und koloniale Politik und andere Kulturfragen bringen und überhaupt ein „Organ für süddeutsches Geistesleben" in dem Sinne sein, dass sie den verschiedensten Diskussionen ihre Spalten öffnet, also nicht ausschliesslich ein Sprachrohr von Jung-München ist. Das Gebiet dieser Blätter berühren von dem reichen Inhalte der ersten vier Nummern des neuen Jahrgangs folgende Artikel:

Die Amerikanisierung der deutschen Schiffahrts-Gesellschaften (*„Merkur"*). Über Theaterzensur vom Standpunkte des Zensors (*G. Krais*). Landwirtschaft, Industrie und Handel (*Küster*). Zur Einheitsschule (*Schmidkunz*). Deutschlands innere Verhältnisse („Veritas"). Über das Duell vom ethischen Standpunkte (*Hans Fischer*). Gobineau [und sein Problem von der menschlichen Ungleichheit!] (*Kretzer*). Von den Besprechungen: Sozialwissenschaftliches von *K. H. Döscher*.

10. **Handels-Archiv, Deutsches**, 1902. Februarheft. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Februarheft dieser wertvollen vom Reichsamt des Innern herausgegebenen Zeitschrift bringt in seinem *statistischen Teil* u. a. Mitteilungen über die Kaffeeproduktion der Welt im Erntejahr 1900/1901, das Hauptergebnis des britischen Aussenhandels im Jahre 1901, die Butter- und Käse-Produktion sowie die Einfuhr von Butter und Käse in Grossbritannien 1891/92 bis 1900/1901, die Russische Bergwerks- und Hüttenproduktion in den Jahren 1897 und 1898. Im Gesetzgebungsteil sind Zoll-Änderungen und -Entscheidungen für das Deutsche Reich, Ägypten, die Vereinigten Staaten von Amerika, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien. Japan, Russland, Schweiz, Serbien, der Zolltarif für den Freistaat Honduras, Abkommen zwischen Frankreich und Belgien über Handlungsreisende, zwischen Schweden-Norwegen und Frankreich über Ursprungszeugnisse u. a. m. mitgeteilt. Ausserdem enthält das Heft *Handelsberichte* der kaiserl. Konsulate in Ancona, Barcelona, Bilbao, Havre, Lissabon, Malaga, Noworossijsk, Rostow am Don, San Sebastian, Triest, Karachi, Hongkong, Ibo, Chicago, Guayaquil, Manaos, Mollendo, Port of Spain sowie Spezialberichte aus Kairo, Montevideo, Australien und Brisbane.

11. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 10 bis 12. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Nr. 10 bringt grössere Artikel über: Der

Zolltarif in der Schweiz (Schluss) und: Der Seehandel Dalmatiens von *R. v. Schlick*; Nr. 11: Imperialistische Handelspolitik im britischen Reiche; Die Brüsseler Zuckerkonvention; Nr. 12: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Deutschland; Paris als Exporthandelsplatz. Ausserdem bringt jede Nummer zahlreiche Mitteilungen über Zollwesen, Handelspolitik, Verkehrswesen, Industrie, Technik, Sozialpolitik u. s. w.

12. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 9—12. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

Unter den grösseren in den 4 vorliegenden Nummern enthaltenen Artikeln heben wir die folgenden hervor. Nr. 9: Ingenieurausbildung; Das Wirtschaftsjahr 1901 (Schluss); Nr. 10: Die Bagdadbahn; Die Wasserkräfte i. J. 1901; Die sächsisch-thüringische Textilindustrie i. J. 1901 (Schluss); Nr. 11: Die Fabriken- und Gewerbeinspektion in Bayern i. J. 1901; Die Branntweinsteuernovelle; Nr. 12: Ungarns Handel und Industrie i. J. 1900, von *K. Schäfer*; Die Brauntweinsteuernovelle (Schluss).

13. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 8—9. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

Abhandlungen: Grundsätze der §§ 46 und 146 des neuen I.-V.-G. *(Appelius)*. Statistik der Krankenversicherung im Grossherzogtum Hessen. — Rechtsprechung. Mitteilungen. Briefkasten.

14. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Nr. 6 u. 7. Berlin (O. Liebmann) vierteljährl. 3.50

Die Hefte 6 und 7 enthalten folgende Aufsätze: *v. Liszt*, Dr., Geh. Justizrat, Prof., Die juristische Studienordnung und die Zwangsübungen. — *Thomsen*, Landgerichtsrat, Zweikampf und Strafrechtspolitik. Zur Frage der Prozessverschleppung. Vorbemerkung der Redaktion. — *Laux*, Oberlandesgerichtsrat, Die Frage der Prozessverschleppungen in Bayern. — *Stooss*, Dr., Professor, Zur Natur des Strafantrages. — *Baum*, Dr., Rechtsanwalt, Irrtum und Gewährleistung. — *Löwenbach*, Landrichter, Bessere Ausstattung der Gerichtsbibliotheken. — *Neumeyer*, Dr., Privatdozent, Eheverträge deutscher Staatsangehöriger in Russisch-Polen. — *Ramdohr*, Amtsrichter, Die Erteilung des Familiennamens durch den Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes gemäss § 1706 BGB. — *Rathenau*, Dr., Gerichtsassessor, Der Zugang der Willenserklärung bei Abholung von Postsendungen. — *Bamberger*, Rechtsanwalt, Ein Missstand bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken. — *Eulau*, Gerichtsaccessist, Zur Haftpflicht des Unternehmers von Eisenbahnen. — *Heymann*, Dr., Arzt, Ist eine Verzichtleistung auf die Approbation als Arzt rechtlich zulässig? — *Johanns*, Dr., Rechtsanwalt, Die Gasuhren und der § 448 des BGB. — *Wach*, Dr., Geh. Rat, Prof., Der Strafaufschub ein Akt der Gnade oder Rechtspflege? — *v. Frankenberg*, Stadtrat, Kaufmännische Schiedsgerichte. — *Stranz*, Dr., Justizrat, Kaufmännische Sondergerichte. — *Schöller*, Dr., Landgerichtsrat, Die grundbuchrechtliche Bedeutung des Konkursvermerks. — *Schultzenstein*, Victor Hugo und das Strafrecht. — *Laband*, Dr., Professor, Veränderung des Rechtsstudiums. — *Alexander-Katz*, Dr., Rechtsanwalt, Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. — *Aschrott*, Dr., Landgerichtsrat, Neue Zwangserziehungs-Gesetze. — *Klingmüller*, Dr., Privatdozent, Der Begriff der Vertretungsorgane. — *Imhoff*, Dr., Amtsrichter, Kosten für Erbbescheinigungen. — *Strauss*, Dr., Eideszuschiebung an die uneheliche Mutter. — *Friedrichs*, Dr. Justitiar, Polizeiliche Anfragegebühr und Armenanwalt. — *Bresler*, Dr., Oberarzt, Stellung des Strafantrags bei Personen, die wegen Geistesschwäche entmündigt sind.

15. **Praxis, Soziale.** XI. Jahrgang. Nr. 22 bis 26. Leipzig (Duncker & Humblot) vierteljährl. 3.50

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nummern können wir nur folgende grössere Aufsätze hervorheben: Nr. 22: Das Problem der Arbeitslosigkeit in seinen verschiedenen Entwickelungsstufen, von Stadtrat Dr. *Flesch*-Frankfurt a. M.; Gewerbliche Kinderarbeit im Kreise Sonneberg, von *Max May*-Heidelberg; Wohnungszählung in Mannheim, von Dr. *Pellegrini*-Mannheim; Nr. 23: Die neueste Geschichte des Gewerkvereinswesens im Vereinigten Königreich und ihr vermutliches Ergebnis, von *Sidney* und *Beatrice Webb*-London (Fortsetzung in Nr. 24, 25 u. 26); Der italienische Gesetzentwurf betr. den Arbeitsvertrag; Lage und Arbeitsverhältnisse der Dresdener Strohhutnäherinnen, von *Luise Schneider* und *Julie Salinger*-Dresden (Fortsetzung in Nr. 24); Nr. 24: Lebensmittelzölle und Witwen- und Waisenversorgung, von *Düttmann*-Oldenburg; Nr. 25: Wohnungsreform in Hessen, von Dr. *Frenay*-Mainz; Die letzte Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik; Die Sozialpolitik bei der dritten Etatslesung im Reichstag; Abstinenz im Eisenbahndienst, von *Otto de Terra*-Guben; Nr. 26: Die Thätigkeitsergebnisse der allgemeinen deutschen Arbeitsnachweise; Ein neuer Schulschein nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten in Berlin, von Lehrer *O. Pautsch*-Berlin.

16. **Recht, Das.** 1902. Nr. 4 u. 5. Hannover (Helwing'sche Verlagh.) vierteljährl. 3.—

Aus dem Inhalte der Hefte 4 und 5 heben

wir hervor: Allgemeines, Vier Jahre des österreichischen Civilprozesses in der Praxis. (Landesgerichtsrat *Dr. Heinrich Katz*, Salzburg.) Gesetzesauslegung und Anwendung, Beitrag zur Beantwortung der Frage, wie in der Teilungszwangsversteigerung im Falle des Beitritts eines Miteigentümers das geringste Gebot zu berechnen ist (§ 182 des Gesetzes vom 24. März 1897). (Geh. Oberjustizrat Landgerichtspräsident a. D. *Julius Günther*, Friedenau-Berlin.) — Zulässigkeit der Klage aus Entscheidungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. B.) — Die Konvalescenz der Auflassungserklärungen. (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster*, Leipzig.) — Die Pfändbarkeit der militärischen Dienstprämien. (Rechtsanwalt *Dr. van Aken*, Karlsruhe.) — Gesetzesreform, Die Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozess. (Oberlandesgerichtsrat *Dr. Koll*, Köln.) — Das Recht zur Tötung der neugeborenen Frucht. (Prof. *Dr. med. et phil. Kossmann*, Berlin.) — Parallel-Tabelle zum G.-K.-G. und zur Geb.-O. f. R.-Anw. (Entworfen von Oberlandesgerichtsrat *B. Betzinger*, Karlsruhe.) — Aus dem Rechtsleben, Übersicht über die Dauer der Ausbildung für den höheren Justizdienst in den deutschen Bundesstaaten. — Die Zulassung zum Rechtsstudium in Preussen. — Abänderung der Konkursordnung. — Kaufmännische Schiedsgerichte. — Die städtische Handelshochschule in Köln. (Oberlandesgerichtsrat *Dr. E. Neukamp*, Köln.) — Unentgeltliche Rechtsauskunft in Russland. — Die Einführung kaufmännischer Schiedsgerichte und der Anwaltsstand. (Sitzung des Berlin. Anwaltsvereins vom Februar 1902.) (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Der sächsische Gesetzentwurf, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Öffentliche Beglaubigung. — Unlauterer Wettbewerb durch schwindelhafte Ausverkäufe. — Gehe-Stiftung und Juristen. — Phototypische Reproduktion der Pandekten Justinians. — Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Kanton St. Gallen. Für und Wider. Ein Beitrag zur Lehre vom konkurrierenden Verschulden. (Amtsrichter *Rospatt*, Eisleben.) — Über die Form des Klageantrags und Urteilstenors bei Wandelungsklagen nach § 465 B.-G.-B. (Amtsrichter *Dr. Heuer*, Hamburg.) — Vorlesung von Protokollanlagen. (Notar *Dr. Kockerols*, Coblenz.) — Ist die blosse Behauptung des Acceptanten gegen den dritten Wechselinhaber zu beachten, dass dieser bei Erwerb des Klagewechsels Kenntnis gehabt hat, dass der Aussteller zur Einlösung verpflichtet sei? (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Zur Frage der prozessualen Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung der Unehelichkeit aus § 1593 B.-G.-B. (Referendar *Dr. Gerstel*, Berlin.) — Zu § 99 C.-P.-O., besonders zum Absatz II. (Landesgerichtsrat *Brettner*, Cottbus.) — Drittschuldnererklärung nach § 840 C.-P.-O. (Amtsrichter *Keidel*, München.) — Über die Heranziehung des Gerichtsschreibers zur Kostenfestsetzung. (Landgerichtsrat *Karl Meyer*, München.) — Abnahme beim Handelskauf. (Rechtsanwart *Dr. Leo Vossen*, Köln.) — Die Anrechnung der Detentionszeit in einer Irrenanstalt auf die Strafzeit. (Referendar *Dr. Alfred Manes*, Göttingen.)

17. **Rechtspraxis, Badische** (Annalen d. Grossh. Bad. Gerichte). LXVIII. Jahrg. (1902) Nr. 1—6. Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdr.) halbjährl. 5.—

Die Nummern 1—6 bringen, abgesehen von zahlreichen Entscheidungen und Mitteilungen aus der Praxis, namentlich folgende Aufsätze: *Betzinger*, Zinsen bei der Liegenschaftsvollstreckung; *Fuchs*, Bedeutung des a. 2 bad. A.-G. z. B.-G.-B.; *Elsner*, Zum a. 25 d dieses Gesetzes; *Oeftering*, Zwangserziehungsverfahren; *Betzinger*, Zum § 4 Z.-V.-G.; *Kahn*, Internationales Privatrecht der Übergangszeit; *Strübe*, Sicherungshypothek wegen der auf einen 300 Mk. nicht übersteigenden Betrag festgelegten Kosten; *Wollf*, Zurückbehaltungsrecht des Handlungsreisenden; *Kahn*, Die Kollisionsnormen des badischen Entwurfs zum ehelichen Güterrecht (mit Entgegnung); *West*, Verbot der Teilung eines Grundstücks.

18. **Rundschau, Finnländische.** gr. 8°. 1902. Heft 1. Leipzig (Duncker & Humblot) jährlich (4 Hefte) 6.—

Inhalt: Der Imperialismus; Göttinger Professoren und Studenten i. J. 1779; Reiseeindrücke des finnländischen Historikers H. G. Porthan, von *Fritz Arnheim*; Pro Finlandia, Europas gemeinsame Appell zu Gunsten Finnlands, von *Z. Konrad*; Der Volksunterricht in Finnland: bei Axel Gallén, von *Joh. Öhquist*; Das finnische Epos Kalevala, von *Kauko*; Kalevala, Finnische Volksdichtung, 36. Rune; Das letzte Kartenspiel, Novelle von *Mari Michi*, übersetzt von *E. Brausewetter*.

19. **Rundschau, Soziale.** 3. Jahrg. Nr. 1. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Aus dem reichen Inhalt des 1. Heftes des 3. Jahrgangs heben wir folgende Rubriken hervor: Arbeitslohn und Arbeitszeit (Gesetzl. Regelung der Arbeitszeit in den Vereinigten Staaten); Arbeiterschutz (Regelung der Arbeits- und privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Dienstgebern und -nehmern in Österreich; Arbeiterschutzvorlagen im deutschen Bundesrate; Neuregelung der Beschäftigungsdauer von Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften im Deutschen Reiche); Arbeiterorganisationen (die englischen Gewerkvereine i. J. 1900; Die Gewerkvereine im Staate New-

york i. J. 1900); Einigungsämter (in den Vereinigten Staaten); Genossenschaftswesen (Allgemeiner Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich i. J. 1900; Berufsständige Organisation der Landwirte in Österreich); Soziale Versicherung (Ergebnisse der Invaliditäts- und Mortalitätsstatistik sowie der Gebarung der Provisionskassen der österreichischen Bergwerksbruderladen i. J. 1898, Knappschaftsvereine in Bayern i. J. 1900; Unfälle in der Fabrikindustrie Ungarns i. J. 1900); Arbeitsmarkt (Gablonzer Glaswarenindustrie); Auswanderung (Einwanderung nach Nordamerika in dem Fiskaljahre 1900/01); Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Strikebewegung in Österreich i. J. 1901; Strikebewegung in England, Frankreich, Belgien, Dänemark); Arbeitsvermittlung (Ergebnisse derselben in Österreich im Dezember 1901: Thätigkeit der behördlich autorisierten Stellenvermittlungs-Bureaus in Frankreich i. J. 1900); Arbeitslosigkeit (Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis in der Schweiz); Wohnungswesen (Wohnungsaufsicht in Württemberg); Sozialstatistik (belgische Gewerbezählung vom 31. Oktober 1896; Statistik der industriellen Arbeiterschaft in England); Soziale Hygiene; Verschiedenes.

20. **Soergel, Dr. Hs. Th.,** Rechtsprechung 1900/01 zum B.-G.-B., E.-G. z. B.-G.-B., C.-P.-O., K.-O., G.-B.-O. u. R.-F.-G. nach d. Reihenfolge der Gesetzesparagraphen bearbeitet. 1. u. 2. Jahrg. 4. Aufl. Kl.-8. (VI, 642 S.). Stuttgart (Deutsche Verlagsanstalt) geb. in Leinw. 6.—

Aus 52 Zeitschriften hat der Verfasser die Judikatur der Jahrgänge 1900, 1901 zu den bezeichneten Reichsgesetzen zusammengestellt. Schon der Fleiss, den eine solche Arbeit erfordert, verdient den uneingeschränkten Dank des deutschen Juristenstandes. Noch in höherem Grade aber möchten wir das Geschick anerkennen, mit dem die Grundgedanken der benutzten Entscheidungen gesichtet und formuliert worden sind. Die Sammlung wird dem Praktiker wie dem Theoretiker vortreffliche Dienste leisten.

21. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. *Dr. W. Johannes* in Köln. III. Jahrg. Nr. 19/22. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Die „Deutschen Stimmen", von deren wichtigsten Artikeln wir unsere Leser von nun an regelmässig in Kenntnis setzen werden, enthalten in Nr. 19 einen Artikel von *W. Johannes* über: Die Kunst in kirchenpolitischen Fragen, und einen anonymen Artikel: Deutsche Interessen in der Ostmark. Aus den folgenden Nummern heben wir die folgenden Artikel hervor: Nr. 20: Etatsdebatte und Reichsfinanzreform, von Spektator; Nr. 21: Kompromiss in Sicht; Nr. 22: Prinz Heinrichs Mission nach Amerika, von *H. F. Schlick*-Berlin; Gegen das Duell von *O. Raupp*-Mundingen; Innerpolitische Umschau: Nr. 23: Der Reichswahlverband des Herrn Dr. Lange, von Spektator; Über zwei Ozeanen, von *Dr. H. F. Schlick*; Der Mindesttarif in der Kommission; Nr. 24: Reichstagsferien; Gewerbegericht und Sozialdemokratie. Ausserdem bringen die vorliegenden Nummern zahlreiche kleinere Artikel über Kirche und Schule, Soziale Verhältnisse, Handel und Verkehr, Sozialistische Bewegung, Frauenfrage, Literatur und Kunst u. s. w.

22. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 5 u. 6 Braunschweig (A. Limbach) jährl. 10.—

Nr. 5 enthält Artikel über: Die Eisenindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika; Stahlfabrikation in Japan; Der Eisenmarkt im Weltverkehr; Der Eisenmarkt Oberschlesiens und Rheinland-Westfalens; Die Metallmärkte Frankreichs Englands und Amerikas; Nr. 6: Elektrizität und Elektrotechnik im Dienste von Industrie, Verkehr und Leben, von *M. Unterbeck*; Die Ausstellung Düsseldorf 1902; ausserdem Notizen über die verschiedenen Eisen- und Metallmärkte.

23. **Zeitschrift f. deutsches Bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht.** Bd. XXXIII. Heft 1—2. Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 12.—

Die Nummern bringen Abhandlungen von Regierungsrat *Geigel* über religiöse Kindererziehung und von Rechtsanwalt *Dr. Scherer* über die Auslegung altrechtlicher letztwilliger Verfügungen des rheinischen Rechts.

24. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 3. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

1. Aufsätze: *M. v. Brandt.* Die Krisis in der englischen Industrie, I; *Lasch. Richard.* Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, II; *Beloch. Julius,* Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte (Schluss); *Exner, Wilh.,* Staatliche Gewerbeförderung in Österreich. 2. Sozialpolitik: Die Fabrikgesetzgebung in Russland, aus dem Russischen des Dementjew, I; Äusserungen französischer Korporationen über das Projekt obligatorischer Altersversorgung der Arbeiter in Frankreich. 3. Miszellen: darunter: Gesichtspunkte zur Bevölkerungsfrage (nach *G. Blondel*); Abnahme der Sterblichkeit der weiblichen Bevölkerung; Der Fremdenverkehr der Schweiz; Mittel zur Hebung der Zuckerkrisis; Gemeinde-Einkommensteuern in Preussen 1901.

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Bibliographie,** allgemeine, der Staats- u. Rechtswissenschaften. Uebersicht der auf diesen Gebieten im deutschen u. ausländ. Buchhandel neu erschienenen Literatur. Hrsg.: *Otto Mühlbrecht.* 35. Jahrg. 1902. 6 Doppel-Nrn. gr. 8°. (Nr. 1 u. 2. 40 S.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 6.—

**Corruption,** die. Hrsg.: *S. Agai.* Red.: *Aloïs Köhler.* 1. Jahrg. 2.—4. Vierteljahr. Jan.—Septbr. 1902. 18 Nrn. (Nr. 7. 16 S.) 8°. Wien, Leipzig, Literar. Anstalt A. Schulze
vierteljährlich 1.75; einzelne Nrn. —.30

**Jahrbuch** f. Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen, hrsg. v. Geh. Ob.-Justizr. *Rhold. Johow* u. Kammerger.-R. *Vikt. Ring.* 23. Bd. (Neue Folge. 4. Bd.) 2 Hfte. (1. Hft. 164; 32 u. u. 72 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 6.—

**Jahrbuch** f. Gesetzgebg. u. s.w. im Deutschen Reich. 26. Jahrg. 1. Hft. Lpzg., Duncker & Humblot 10.40

**Mühlbrecht, Otto,** Übersicht der gesammten staats- u. rechtswissenschaftlichen Litteratur des J. 1901. 34. Jahrg. (XXXII, 280 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 7.—

**Revue,** sociale. Zeitschrift f. die socialen Fragen der Gegenwart. Hrsg. v. *Dr. Jos. Burg.* 2. Jahrg. 1901. 4 Hfte. (1. Hft. 160 S.) gr. 8°. Essen(-Ruhr, Ottilienstr. 12), Verlag der socialen Revue
4.—; einzelne Hfte. 1.—

**Sammlung** v. Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 2. Bd. 4. Hft Erlangen, Palm & Enke 3.—

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Gesetzsammlung** der freien u. Hansestadt Hamburg. Amtliche Ausg. 38. Bd. Jahrg. 1901. (XV, 191, 191, 26, 1 u. 18 S.) 4°. Hamburg, L. Gräfe & Sillem 5.60

**Grotefend, G. A.,** Geh. Reg.-R., Das gesammte deutsche u. preussische Gesetzgebungs-Material. Die Gesetze u. Verordngn., sowie die Ausführungs-Anweisgn., Erlasse, Verfüggn. etc. der preuss. u. deutschen Centralbehörden. Jahrg. 1901. (XXIV, 573 S.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann
9.—; geb. in Halbfrz. 10.50

— — Die Erlasse zur Ausführung u. Erläuterung der Gesetze des preussischen Staates u. des deutschen Reichs. Aus den amtl. Veröffentlichgn. der preuss. u. der Reichs-Central-Behörden zu den einzelnen Gesetzen zusammengestellt u. hrsg. 3., ganz neu bearb. Aufl. v. „Grotefends Kommentar". 3. Bd. (Ergänzungs-Bd.) 1896—1901. (III, 734 S.). gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann 10—; geb. in Halbfrz. 12.—

**Rechtsbuch,** thurgauisches. Gerichtliche Abtlg. Sammlung v. Gesetzen u. Verordngn. des Kantons Thurgau m. grundsätzl. Entscheiden aus den Rechenschaftsberichten des Obergerichtes, des Kantons Thurgau 1862—1899, des Regierungsrates 1869—1899 u. den das thurgau. Recht betr. Entscheiden des schweizer. Bundesgerichtes 1874—1899. (VIII, 628 S.) 8°. Frauenfeld, J. Huber in Komm.
geb. in Leinw. 2.40

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Ficker, Jul.,** Untersuchungen zur Rechtsgeschichte. V. Bd. 1. Abt. Untersuchungen zur Erbenfolge der ostergerm. Rechte. V. Bd. 1. Abt. (X, 324 S.) gr. 8°. Innsbruck. Wagner 10.50

**Niemeyer, Thdr.,** Prof., Recht u. Sitte. Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des deutschen Kaisers, Königs v. Preussen, Wilhelm II. (16 S.) gr. 8°. Kiel, Lipsius & Tischer 1.—

**Seidler,** Rechtsanw., Die Notwendigkeit der praktischen Begründung der Unabhängigkeit des Richterstandes. Dem Hohen Hause der Abgeordneten als Petition unterbreitet. (64 S.) gr. 8°. Landsberg, H. Schönrock's Nachf. —.50

**Stadtrechte,** oberrheinische, III. Abtlg.: Elsässische Rechte. Veröffentlicht v. der Kommission zur Herausgabe elsäss. Geschichtsquellen. 1. gr. 8°. Heidelberg, C. Winter.
1. *Gény, Jos.,* Schlettstadter Stadtrechte. 1. Hälfte. (XXVIII, 403 S.) 13.—

**Vleuten, Dr. M. van,** Die Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem Rechte. Eine rechtsgeschichtl. Abhandlung. (VIII, 183 S.) gr. 8°. München, Th. Ackermann 3.60

## Bürgerliches Recht.

**Braudis, Dr. Ferd.,** Oberamtsricht., Was der Arbeiter v. dem Bürgerlichen Gesetzbuche u. den einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung u. der Landesgesetze wissen muss. 2. Aufl. (IV, 149 S.) 8°. Braunschweig, Selbstverlag 1.10

**Endemann, Dr. F.,** Prof., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. 3. Tl. 8. neubearb. Aufl. (S. 569—904.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 4.—

**Melchior, Dr. Carl,** Amtsricht., Die hamburgischen Ausführungsgesetze auf dem Gebiete des Grundbuchrechts. Erläutert v. *M.* (XII, 215 S.) gr. 8°. Hamburg, C. Boysen 6.—

**Mengel, Dr. Herm.,** Spiel u. Wette. (III, 92 S.) gr. 8°. Leipzig, Buchh. G. Fock 2.—

**Siméon, P.,** Recht u. Rechtsgang im Deutsch. Reiche. II. Bd. 2. Lfg. Berlin, C. Heymann 1.—

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Hellwig, Dr. Konr.,** Prof., Prozessführungsrecht u. blosse Prozessführungsvollmacht. [Aus: „Das Recht". (19 S.) gr. 8°. Hannover, Helwing 1.—

**Jaffa, S.,** Refer., Was muss man vom Konkursrecht wissen? (88 S.) gr. 8°. Berlin, H. Steinitz
1.—; geb. 1.50

**Scherrer-Füllemann, J.,** Adv., Gesetz betr. die Civilrechtspflege f. den Kanton St. Gallen. Mit Anmerkgn., Erläutergn., Vollziehungsvorschriften u. e. Sachregister hrsg. (XI, 177 S.) 8°. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdr. geb. in Leinw. 2.40

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Christiani, E.,** Amtsger.-R., Wie hat der Schiedsmann sein Amt zu führen? Eine gemeinverständl. Anleitg. Mit Beispielen f. alle beim Schiedsmann vorkomm. Protokolle, Vermerke u. sonst. Niederschriften, Formularen, ausführl. Sachregister u. Abdr. der Schiedsmannsordng. 2., verm. u. verb. Aufl. (IV, 116 S.) 8°. Berlin, H. W. Müller kart. 1.50

**Némethy, Dr. Frdr. v.,** Landesger.-R., Die Formularien des Verfahrens ausser Streitsachen in prakt. Anwendg. gezeigt u. mit Materialien ausgestattet. (XVI, 267 S.) gr. 8°. Wien, Manz 5.80; geb. 7.20

## Strafrecht und Strafprozess.

**Bauer, Dr. Paul,** Der unlautere Wettbewerb u. seine Behandlung im Recht unter besond. Berücksicht. der ausländischen Rechtsprechung, Gesetzgebung u. Literatur. (VI, 116 S.) gr. 8° München, Th. Ackermann 2.40

**Birkmeyer, Dr. Karl,** Prof., Grundriss zur Vorlesung üb. das deutsche Strafrecht. 5. Aufl. (III, 61 S.) gr. 8°. München, Th. Ackermann 1.—

**Mayer, Dr. Fel.,** Ger.-Sekr., Die Gesetzentwürfe betr. den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, sowie Abänderung u. Ergänzung der Gewerbeordnung. Aus: „Allgem. öst. Ger.-Zeitg."] (46 S.) gr. 8°. Wien, Manz 1.—

**Steinitz, Dr. Kurt,** Rechtsanw., Der Verantwortlichkeitsgedanke im XIX. Jahrh. (m. besond. Rücksicht auf das Strafrecht). Vortrag. [Aus: „Ztschr. f. pädag. Psychologie u. Pathologie".] (32 S.) gr. 8°. Berlin, H. Walther. 1.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Aron, Erich,** Landger.-R., Die Gesetze des Deutschen Reiches betr. das Post-, Telegraphen- u. Fernsprech-(Telephon-)Wesen, nebst Ausführungs- u. Vollzugsbestimmgn., sowie Erläutergn. (VII, 308 S.) Kart. 12°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 3.—

**Auszug** aus der allgemeinen Bergpolizei-Verordnung f. Elsass-Lothringen. — Extrait du réglement général de police sur les mines pour l'Alsace-Lorraine. (1 Bl.) Imp. Fol. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt —.60

**Bierer, H.,** Rechtsanw., Das württembergische Wassergesetz vom 1. XII. 1900 m. Ausführungsbestimmungen. (III, 187 S.) 8°. Ulm, J. Ebner Kart. 2.—

**Entwurf** eines Gesetzes üb. Änderungen des Gesetzes betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen u. Kleinbahnen u. die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 15. VIII. 1895. (23 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 1.20

— eines Gesetzes, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau. (11 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann —.40

**Gemeindeverwaltung und Gemeindestatistik** der Landeshauptstadt Brünn. Bericht des Bürgermstrs. *Dr. Aug. R. v. Wieser* f. d. J. 1900. (XIV, 637 u. III, 165 S. m. 9 Tab.) gr. 8°. Brünn C. Winiker geb. in Leinw. 4.—

**Hartmann, Carl,** I. Dampfkessel-Revis., Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Landdampfkessel m. erläuternden Bestimmungen. (IV, 68 S. m. 1 Abbild.) gr. 16°. Hamburg, Eckardt & Messdorff 1.—

— Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Genehmigung u. Untersuchung der Schiffsdampfkessel m. erläuternden Bemerkungen. 4. veränd. Aufl. Im Auftrage der Baupolizei-Behörde hrsg. am 28. XII. 1901. (IV, 71 S. m. 1 Abbildg.) 12°. Ebd. Geb. in Leinw. 1.50

**Lorenz, H.,** Ratgeber f. Reichs-, Staats- u. Kommunalbeamte. Eine Zusammenstellg. der Beamten-Gesetzgebg. m. Erläutergn. u. 2 Abschnitten: Die Reichs- u. Staatsverfassg. u. Verwaltg. sowie Rechts- u. Verwaltungs-Gesetze v. allgemeinem Interesse. 14. verb. u. verm. Aufl. (602 S. m. 1 Karte.) 12°. Berlin, O. Nahmmacher in Komm. Geb. in Leinw. 2.—

**Meili, Dr. F.,** Prof., Die rechtliche Stellung der Automobile. (52 S.) gr. 8°. Zürich, A. Müllers Verl. 1.20

**Meissner, Otto,** Kommentar zur kaiserl. Verordnung vom 22. X. 1901 betr. den Verkehr m. Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken. Nebst Anh.: Handel m. Giften, m. Branntwein u. Spiritus, m. Nahrungsmitteln u. s. w. Unter Benutzg. ergangener Gerichtsentscheidg. erläutert u. hrsg. (VIII, 288 S.) gr. 8°. Leipzig, Expedition der „Drogisten-Zeitg.". Geb. in Leinw. 4.40

**Münzel, Dr. Gust.,** Untersuchungen üb. die Genfer Konvention. Eine Darstellg. u. Kritik des nach diesem Vertrage gelt. Landkriegsrechts, m. a. geschichtl. Überblick üb. die Bestrebgn. bis zum Abschlusse des Vertrages u. üb. die Versuche zu seiner Fortbildg. (189 S.) gr. 8°. Freiburg i. B. G. Ragoczy 2.—

**Nieder,** Wassergesetz f. Württemberg I. Tl., 2. Hälfte u. II. Tl. Ellwangen, Hess 4.20

**Weigand, H.,** Gesetzes- u. Staaten-Kunde f. das Königr. Preussen. Enth. Reichs- u. Landesgesetze in dem Wortlaute der Gesetze bearb. Mit Sachregister. (XX, 318 S.) gr. 8°. Hannover, C. Meyer 2.—; geb. 2.50

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Beyendorff, Dr. R.,** Doz., Das System der Reichs-Gewerbeordnung. Für den akadem. u. prakt. Gebrauch dargestellt (304 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag 4 —; geb. in Leinw. 4.60

**Halstenberg, Fritz,** Arbeiter-Sekr., Katechismus der deutschen Unfallversicherungs-Gesetzgebung. (46 S.) 8°. Düsseldorf (Aderstr. 2), Selbstverlag —.50

**Handwerkerbibliothek,** neue. Hrsg. v. *Dr. A. Grunenberg* u. *Jos. Wilden.* 1.—5. Bdchn. gr. 8°. Krefeld, J. Greven.

1. 2. Handwerkergesetz, neues. Statut der Handwerkskammer zu Düsseldorf u. Vorschriften der Handwerkskammer zur Regelg. des Lehrlingswesens. (72 S.) —.50. — 3. 4. Gesellen- u. Meisterprüfung, die, im Handwerk. (83 S.) —.50. — 5. *Grunenberg, Dr. A.,* Förderung des Handwerks in Oesterreich. Bericht üb. e. Studienreise in Oesterreich (46 S.) —.30.

**Pape, Rich.,** Handelsk.-Sekr., Die praktische Durchführung der Handwerkernovelle vom 26. VII. 1897. Handbuch f. Inngn., Innungsausschüsse, Handwerkskammern u. sonst. gewerbl. Korporationen. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (V, 116 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.20

**Suffert, Dr.,** Ger.-Assess., Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890 in der Fassung vom 29. IX. 1901. Text-Ausg. m. Hervorhebg. der Neuergn., den ergänz. Bestimmgn. der Gewerbeordng. u. Sachregister. (32 S.) 8°. Gr.-Lichterfelde, Gesetzverlag Schulze & Co. —.50

**Wilhelmi, Dr. L.,** Das Handwerkergesetz vom 26./VII. 1897. (Reichs-Gesetzblatt 1897, Nr. 37, S. 663.) Mit Einleitg. u. Bemerkgn. unter besond. Berücksicht. der Ausführungs-Anweisgn. der grösseren Bundesstaaten. (XVI, 344 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag 5.—; geb. in Leinw. 6.—

**Wolff, E.,** Bürgermeisterei-Beigeordn., Gewerbeger.-Vors., Die deutschen Gewerbegerichte u. Innungs-Schiedsgerichte sowie deren Rechtsprechung. Syste-

matische Darstellg. der Verfassg. der reichs- u. landesgesetzl. Gewerbegerichte sowie Innungs-Schiedsgerichte nebst dem Prozessverfahren u. der Rechtsprechung üb. d. gewerbl. Arbeitsvertrag. (Dr. L. Huberti's prakt. gewerb. Bibliothek.) (VIII, 147 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.80

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen,** volkswirthschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber.* V. Bd. 4. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.
4. *Grosse, R.,* Das Postwesen in der Kurpfalz im 17. u. 18. Jahrh. (VII, 67 S.) Einzelpr. 3.—; Subskr.-Pr. 2.50.

**Albrecht, O.,** Red., Die soziale Frage im Gärtnerberuf. Einiges üb. die Ursachen der gegenwärtig brennendsten wirtschaftl. Berufsfragen. 2. Aufl. (16 S.) gr. 8°. Berlin, Verlagsbuchh. des allgem. deutschen Gärtnervereins —.25

— — Gartenbaukammern? Ein Wort zur Klärung der schweb. Frage üb. die gesetzl. Organisation der deutschen Gärtnerei. 2. Aufl. (30 S.) gr. 8°. Berlin, Verlagsbuchh. d. allgem. deutschen Gärtner-Vereins —.30

**Altrock, Dr. Walth. v.,** Assist., Die Thätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Prov. Brandenburg f. die Landwirtschaft. (IX. 131 S. m. 1 Tab.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 3.—

**Auszug,** kurzer, aus den Entscheidungen des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen. 9. Bd. 1. Abth.: Einkommen- u. Ergänzungssteuer. Von Oberreg.-R. *Rohde* u. Reg.-R. v. *Kamcke.* Mit ausführl. Sachregister. (58 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann —.80

— dasselbe. 8. u. 9. Bd. 2. Abth.: Gewerbesteuer. Von Oberreg.-R. *Rohde.* Mit Sachregister f. den Auszug Bd. 8 u. 9. (48 S.) gr. 8°. Ebd. —.80

**Behrend, Dr. W.,** Landwirthschaftliche u. gewerbliche Brennereien im Lichte der Branntweinsteuer-Gesetzgebung. (35 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 1.—

**Bericht** der k. k. Gewerbe-Inspectoren üb. die Heimarbeit in Österreich. Hrsg. vom k. k. Handels-Ministerium. 3. Bd. (XIII, 367 S. m. Taf.) Lex. 8°. Wien, A. Hölder 3.—

**Bernstein, E.,** Die Voraussetzungen des Sozialismus u. die Aufgaben d. Sozialdemokratie. 10. Tausend. (XX, 188 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 2.—

**Bodisco, Ed. v.,** Der Bauerland-Verkauf in Estland u. Materialien zur Agrar-Statistik Estlands. (VII, 123 u. 102 S. m. 1 graph. Darstellg.) gr. 4°. Reval, Kluge & Ströhm in Komm. 10.—

**Bülow, H. v.,** Österreich-Ungarns Handels- und Industrie-Politik. Mit besond. Rücksichtnahme auf das in der Monarchie zutage tret. Bestreben nach überseeischer Kulturarbeit. (XXI, 300 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8. Berlin, W. Süsserott geb. 8.—

**Conrad, Dr. J.,** Prof., Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 2. Tl.: Volkswirtschaftspolitik. 3. wesentlich erweit. Aufl. (XVI, 544 S.) Lex. 8°. Jena, G. Fischer 11.—

**Erhebungen** der königl. bayerischen Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren üb. das Müllergewerbe (Beilagenheft zu den Jahresberichten f. 1901). (93 S.) gr. 8°. München, Th. Ackermann 1.20

**Fleischner, Ludw.,** Handelsch.-Prof., Was der Kaufmann v. der Volkswirtschaftslehre wissen muss. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre als Einführg. in das Studium der Staatswissenschaften. (*Dr. Ludw. Huberti's* moderne kaufmänn. Bibliothek.) 2., verm. u. verb. Aufl. (VIII, 132 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. L. Huberti geb. in Leinw. 2.75

**Geschäftsthätigkeit,** die, des kaiserl. Patentamts u. die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den J. 1891 bis 1900. Bericht an den Staatssekretär des Innern, Staatsminister Grafen v. Posadowsky-Wehner, erstattet v. dem Präsidenten des kaiserl. Patentamts. (VII. 387 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 5.—

**Graf, Max,** Handelsk.-Synd., Das Genossenschaftswesen im Handwerk. Die wirtschaftl. Bedeutg. der Handwerker-Genossenschaften, ihr Zweck, Ziel u. ihre Organisation, nebst Anleitg. zur Gründg. u. Leitg. derselben. (*Dr. Lud. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 111 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.40

**Guttenberg, Adf. Ritter v.,** Hofr. Prof., Die Holzpreise in Oesterreich in den J. 1848 bis 1898. (III, 144 S. m. Fig.) gr. 8°. Wien, M. Perles in Komm. 3.—

**Handbuch** f. Frauenbildung u. Frauenberuf. Führer durch die Anstalten u. Einrichtgn. zur Ausbildg. v. Mädchen u. Frauen in Berlin. (X, 112 S.) gr. 8°. Berlin, C. Habel kart. 1.20

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 54. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn
54. Rostow am Don. (47 S.) —.60.

**Harms, Dr. Bernh.,** Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. Technisch, statistisch, volkswirtschaftlich. (VIII, 184 S. m. 6 Tab.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 7.60; geb. 8.60

**Hitze, Dr. F.,** Die Arbeiterfrage u. die Bestrebungen zu ihrer Lösung. Nebst Anlage: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik. 15—17. Taus. (177, 46, 28 u. III S.) gr. 8°. Berlin, Germania in Komm 1.—

**Hübel, Dr. Leop.,** Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes m. Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Mit dem Reuning-Preise gekrönte Preisschrift. (IV, 128 S. m. 1 Taf.) gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch 3.—

**Jäger, Dr. Eug.,** Reichst.- u. Landt.-Abg., Die Wohnungsfrage. 1. Bd. (VII, 352 S.) gr. 8°. Berlin, Germania 5.—

**Jahrbuch** des Handelsvertragsvereins f. d. J. 1901. Im Auftrag des Handelsvertragsvereins hrsg. v. Geschäftsf. *Dr. W. Borgius.* (XI, 350 S.) gr. 8°. Berlin, Liebheit & Thiesen 4.—

**Jahresberichte,** die, der königl. bayerischen Fabriken- u. Gewerbe-Inspektoren, dann der königl. bayerischen Bergbehörden f. d. J. 1901. Mit e. Anh., betr. das Müllergewerbe. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des Innern, Abtheilg. f. Landwirthschaft, Gewerbe u. Handel, veröffentlicht. (XXII, 300 u. 93 S.) gr. 8°. München, Th. Ackermann 5.—

**Jahresbericht,** summarischer, der Handels- u. Gewerbekammer in Olmütz üb. die Thätigkeit der Kammer u. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirkes im J. 1900. (XXIII, 163 S. m. 1 Taf.) gr. 8°. Olmütz, E. Hölzel —.40

**Kamp, Dr.,** Prof., Wohnung, Hausrat u. Wirtschaftführung im deutschen Arbeiterhaushalt. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (IV, 80 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing Geb. in Leinw. 2.20

**Kraemer, Dr. Adf.,** Prof., Die Landwirtschaft im 19. Jahrh. Mit besond. Berücksicht. schweizer. Verhältnisse. Ein Rückblick u. e. Ausblick. (Aus: „Schweiz. landwirtschaftl. Centralbl.") (V, 185 S.) gr. 8°. Frauenfeld, J. Huber 1.60

**Lorenz, H.,** Die Beamten-Besoldungstitel des Deutschen Reichs- u. preussischen Staats-Haushalts-Etats f. d. Rechnungsj. 1902. 11. Jahrg. (128 S.) 12°. Berlin, O. Nahmmacher in Komm. —.75

**Lüders, Else,** Stand der deutschen Frauenbewegung im Beginn des J. 1902. (64 S.) gr. 8°. Zürich, Th. Schröter —.50

**Lutzau, Herm. v.,** cand. jur. Not. publ., Alphabetisches Wort- u. Sachregister zum neuen Stempelsteuergesetz vom 10. VI. 1900, betr. die der Stempelsteuer unterliegenden u. die v. derselben befreiten Verträge, Urkunden u. Dokumente. (91 S.) gr. 8°. Riga, Jonck & Poliewsky 2.20

**Maier-Bode, Fr.,** Landwirtsch.-Lehr. u. Gen.-Sekr. **Dr. C. Neumann,** Die Getreideverkaufsgenossenschaften, ihr Nutzen, ihre Gründung u. ihre Einrichtungen, nebst Beschreibg. üb. den Betrieb u. die geschäftl. Resultate einzelner besteh. Getreideabsatz- u. Kornhausgenossenschaften in Deutschland. (XII, 354 u. XXVII S. m. 29 Abbildgn.) gr. 8°. Stuttgart, E. Ulmer 6.80; geb. 7.80

**Mittheilungen** des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. 2. Hft. Lex. 8°. Wien, A. Hölder.

2. *Lippert, Dr. Gust.*, Finanzr., Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale u. Stabilimento Tecnico Triestino, unter Zugrundelegg. der v. den Direktionen der beiden Anstalten zur Verfügg. gestellten Daten. Mit e. Planbeilage. (97 S.) 1.10

**Nachrichten** üb. Industrie, Handel u. Verkehr. 76. Bd. 11. u. 12. Hft. Wien, Hof- & Staatsdr. Je 1.60

— dasselbe. 79. Bd. 1. Hft. Ebd. 1.60

**Pohl, Otto,** Der Arbeiter im kapitalistischen Staate u. in der socialistischen Gesellschaft. (15 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh. —.10

**Schmoller, Gust.,** Die historische Lohnbewegung von 1300—1900 u. ihre Ursachen. [Aus: „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss."] (16 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer in Komm. —.50

**Schriften** der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Nr. 1. gr. 8°. Jena G. Fischer. — Bern, Schmid & Francke.

1. Vereinigung, die internationale, f. gesetzlichen Arbeiterschutz. Berichte u. Verhandlgn. der konstituier. Versammlg., abgeh. zu Basel, am 27. u. 28. IX. 1901. Hrsg. vom Bureau der internationalen, Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz: Gen.-Sekr.: Prof. *Steph. Bauer*, Präs.: Kantonsr. *Heinr. Scherrer*, Vicepräs.: Reg.-R. Nat.-R. *Thdr. Curti*. (VIV, 275 S.) 4.—; französ. Ausg. 4.—

**Senftleben, Otto,** Pfr., Unsere Gemeindepflege. Erfahrungen u. Mitteilgn. aus der Arbeit ländl. Wohlfahrtspflege. Hrsg. vom Ausschuss f. Wohlfahrtspflege auf dem Lande. [Aus: „Das Land".] (35 S.) gr. 8°. Berlin, Trowitzsch & Sohn —.50

**Sohurey, Heinr.,** Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande. In Beispielen aus dem prakt. Leben dargestellt. — Hebung der sozialen u. wirtschaftl. Zustände. (Schriften des Ausschusses f. Wohlfahrtspflege auf dem Lande.) Neue, unveränd. Ausg. (VIII, 224 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 4.—

**Sombart, Wern.,** Der moderne Kapitalismus. 2 Bde. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 20.—; geb. in Halbfrz. 24.—

1. Die Genesis des Kapitalismus. (XXXIV, 669 S.) — 2. Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. Mit Registern üb. Bd. I u. II. (VIII, 646 S.)

**Uebersichten** üb. die Arbeiterverhältnisse in den Betrieben 1. der Reichsmarineverwaltung, 2. der königl. preussischen Heeresverwaltung, 3. der königl. bayerischen Heeresverwaltung, 4. der königl. sächsischen Heeresverwaltung, 5. der königl. württembergischen Heeresverwaltung. (327 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann 6.—

**Veröffentlichungen** des Vereins zur Fürsorge f. kranke Arbeiter zu Posen. 2. Hft. gr. 8°. Posen, J. Jolowicz.

2. *Wernicke, E.*, Dir. Prof., Über Volksernährg. m. besond. Berücksicht. der Posener Verhältnisse. Vortrag. (24 S.) —.30.

**Wagner, Dr. K.,** Ein Besuch beim Versicherungstechniker. Plaudereien f. jedermann üb. Grundlage u. Bedeutg. der Lebensversichg. (64 S. m. 4 Taf.) gr. 8°. Stuttgart, A. Bergsträsser 1.—

**Wiedfeldt, Dr.,** Genossenschaftliche Getreideverwertung im Königr. Sachsen. Eine agrarpolit. Untersuchg. (47 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 1.—

## Statistik.

**Beiträge** zur Forststatistik v. Elsass-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium f. Elsass-Lothringen, Abtheilg. f. Finanzen, Gewerbe u. Domänen, XIX. Hft. Wirthschafts- u. Rechnungsj. 1900. (III, 128 S. m. Tab.) gr. 8°. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt in Komm. 3.50

— zur Statistik des Grossherzogth. Hessen. Hrsg. v. der grossherzogl. Centralstelle f. die Landesstatistik. 45. Bd. 2. u. 3. Hft. gr. 4°. Darmstadt, G. Jonghaus.

2. Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem grossherzogl. Oberlandesgerichte zu Darmstadt u. bei den Gerichten u. Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsj. 1900. (26 S.) —.70. — 3. Uebersichten üb. die Todesfälle u. die Sterblichkeit in den Gemeinden, Kreisen u. Provinzen des Grossherzogth. Hessen in den J. 1875 bis 1894. (II, VIII. 89 u. 89 S.) 3.50.

**Bericht** des Verbandes der Genossenschafts-Krankenkassen Wiens, sammt der Statistik der Verbandskassen f. d. J. 1900. (205 S. m. 1 Tab.) gr. 8°. Wien, (Wiener Volksbuchh.). 2.50

**Hartleben's A.,** statistische Tabelle üb. alle Staaten der Erde. X. Jahrg. 1902. 101 mal 71 cm. Wien, A. Hartleben —.50

**Hartlebens, A.,** kleines statistisches Taschenbuch üb. alle Länder der Erde. 9. Jahrg. 1902. Nach den neuesten Angaben bearb. v. Prof. *Dr. Fridr. Umlauft*. (IV, 103 S.) 16°. Ebd. geb. in Leinw. 1.50

**Jahrbuch,** ungarisches statistisches. Neue Folge. VIII. 1900. Im Auftrage des kön. ung. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kön. ung. statist. Centralamt. Amtliche Übersetzg. aus dem ungar. Originale. (XVII, 453 S.) Lex. 8. Budapest, F. Kilian's Nachf. geb. in Leinw. 10.—

**Statistik,** preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. 167. Heft. Imp. 4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus.

167. Statistik der preussischen Landesuniversitäten m. Einschluss der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster u. des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare u. der Kaiser Wilhelms-Akademie f. das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin f. das Studienj. Ostern 1899/1900. (VIII, 198 u. 213 S.) 10.60

**Twardowski, Dr. J. v.,** Minist.-Concip., Statistische Daten üb. Oesterreich. (Mit e. Anh. üb. Ungarn.) Aus amtl. Quellen zusammengestellt. (V, 125 S.) gr. 8°. Wien, F. Deuticke in Leinw. kart. 2.50

## Varia.

**Bürger-Handbuch,** württembergisches. 21. nach dem neuesten Stande ergänzte Aufl. (VIII, 287 S.) Stuttgart, J. B. Metzler —.60

**Coester, Dr. E.,** Der Krieg in Südafrika nach englischen Urteilen. Vortrag. (31 S.) gr. 8°. Wiesbaden, Berlin, O. Janke in Komm. —.50

**Millerand** als Gesetzgeber. (39 S.) 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht —.50

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Privat-Dozent a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndik. mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

## J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

**Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.**

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**

**für**

**Rechts- und Staatswissenschaften.**

**Kataloge * Bedingungen * kostenlos.**

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

Soeben wurde ausgegeben:

## Bau- und Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz

bearbeitet von **F. X. Oefele,** k. Regierungs-Rat in Landshut

**— Lieferung 1/2.** gr. 8°. (10 Bogen.) Preis **Mk. 3.60.** —

Preis des **ganzen** gegen 25 Bogen umfassenden Werkes ca. **Mk. 8.—.**
Da das Manuskript vollständig vorliegt, ist eine schnelle Folge der 3. (Schluss-)Lieferung gesichert.

## Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soeben erschien:

**Das Rheinische Recht,** seine zeitliche und räumliche Begrenzung von **Dr. Karl Wilhelm Kockerols,** Notar in Coblenz. 72 Seiten. 8°. Preis Mk. 2 —.

Ein anschaulicher geschichtlicher Überblick über eine nunmehr abgeschlossene Periode der rheinischen Rechtsentwickelung.

---

## Für Studenten und Rechtspraktikanten:

**Praktische Strafanzeigen (Strafrechtsfälle),** aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt u. für den akadem. Unterr. sowie f. Refer. der Justiz u. Verwaltg. unt. Berücks. des B.-G.-B. u. fortlaufs. Anführ. der gesetzl. Vorschr., Verordn. u. s. w. bearb. v. **Stelling,** Staatsanwaltschaftsrat i. Hildesheim. XI u. 244 S. Geb. Mk. 3.—.

„Die von St. mitgeteilten über 300 Fälle sind sämtlich der Praxis entnommen und wortgetreu, wie sie in den Einlauf kamen, zum Abdruck gebracht worden. Gerade hierin aber liegt der große pädagogische Wert der Sammlung, da hierdurch der junge Jurist sofort die Strafanzeigen in der Form kennen, beurteilen und bearbeiten lernt, in der sie ihm in der Praxis entgegentreten. Außerdem schärft die Durcharbeitung derartiger Fälle den juristischen Blick und bereitet nicht nur für das Examen, sondern vor allem auch für die spätere Praxis vor. Ein besonderer Vorzug des Buches ist es endlich, daß der Verfasser am Schlusse eines jeden Falles alle die Paragraphen angegeben hat, deren Berücksichtigung zur richtigen Bearbeitung notwendig ist. Einmal hat der Bearbeiter dabei die Möglichkeit, zu kontrollieren, wie er die Aufgabe zu lösen, und vor allem, ob er dieselbe gelöst hat, sodann aber arbeitet er sich an der Hand dieser Paragraphen trefflich in die Gesetze selbst ein. Ich bin überzeugt, daß diese Paragraphenangaben dem Büchlein viele Freunde erwerben werden, da der junge Jurist bisher mit Recht geklagt hat, daß er trotz seiner gewissenhaften Bearbeitung einer Aufgabe nie sicher sei, ob er nicht danebengebaut habe, weil und solange ihm die Arbeit nicht durchgesehen worden sei. Diesem Uebelstande hat der Verfasser abgeholfen. Hoffen wir, daß die juristische Jugend nun auch recht fleißig das Buch benutzt!"

1. Staatsanwalt **Lipps,** Frankenthal. (**Das Recht,** 1902, Nr. 7.)

---

**Das neue deutsche Handelsrecht** unter Ausschluß des Seerechts. Gemeinverständlich für den gesamten Handelsstand und zum Gebrauche junger Juristen dargestellt von **H. Koerner,** Gerichtsreferendar. 1901. XII und 292 Seiten. In biegsamem Einband Mk. 3.20.

„Unter den zahlreichen gemeinverständlichen Darstellungen verdient die vorliegende einen Ehrenplatz".

**Zeitschr. f. deutsch. bürg. Recht u. franz. Civilrecht.**

„Der Stoff des H. G. B. wird in der Legalordnung des letzteren systematisch klar und in präzisen Begriffsbestimmungen entwickelt. Das gut ausgestattete, preiswerte Büchlein kann den Rechtskandidaten vor dem ersten Examen als verläßlicher Repetitor gute Dienste leisten."

**Das Recht.** 1901. Nr. 12.

„Die Darstellung zeichnet sich durch eine streng durchgeführte Systematik, verständliche Ausdrucksweise und große Gründlichkeit vorteilhaft aus. Sie beruht auf ernster Durcharbeit nicht blos des Handelsrechts, sondern auch des Bürgerlichen Gesetzbuches, und weiß diese beide Disziplinen in geschickter Weise zu verbinden.

**Frankfurter Zeitung** vom 26. Mai 1901.

# Probeseite

aus

# Neue deutsche Rechtssprichwörter

von **Dr. Adolf Lobe**

**492.**

Willst Deine Uhr, die Jochen lieh, an
Fritzen Du verkaufen,
Wird gleich sie Fritzens Eigen, heißt Du
ihn zu Jochen laufen.

Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, daß der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. D. B. G.-B. § 931.

**493.**

Fehlt's dem Käufer an dem Geld,
Das Eigentum man vorbehält.

Der Verkäufer kann sich das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten. Dann wird der Käufer trotz der Uebergabe noch nicht Eigentümer. D. B. G.-B. § 455.
Für Grundstücksveräußerungen gilt das nicht.

**494.**

Zehn Jahr besessen in gutem Glauben,
Kann niemand mehr die Sach Dir
rauben.

**495.**

Wer ehrlich besaß zehn Jahre lang,
Nicht weiter für sein Eigen bang'.

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitze hat, erwirbt das Eigentum, wenn er beim Erwerb in gutem Glauben war und nicht später erfahren hat, daß ihm das Eigentum nicht zusteht. D. B. G.-B. § 937.

**Preis Mk. 1.60.** **150 Seiten stark.**

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder gegen Einsendung des Betrages von der

**Dieterich'schen Verlagsbuchhandlung** (Theodor Weicher)

**in Leipzig.**

## Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

# Bulletin

des

# internationalen Arbeitsamtes

Bd. I. Nr. 1, 2, 3. Januar bis März 1902.

Inhalt:

Vorbemerkung. Die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung im Jahre 1901. I. Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Belgien. 4. Dänemark. 5. Vereinigte Staaten. 6. Frankreich. 7. Grossbritannien. Britisch Indien, Britische Kolonien. 8. Niederlande. 9. Schweiz. II. Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. III. Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. IV. Bibliographie.

**Das Bulletin des internationalen Arbeitsamtes erscheint monatlich. – Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.**

---

## Dr. Walther Schücking,

a. o. Professor der Rechte an der Universität Breslau.

# Der Staat und die Agnaten.

Preis: 1 Mark 50 Pfg.

---

## Konrad Agahd

# Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland.

(Unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes und der Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft.)

Preis: 2 Mark 40 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

**W. Sombart, Der moderne Kapitalismus.** Zwei Bände.
Preis 20 Mk.; gebunden 24 Mk.

**H. Schreuer, Zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit.**
(Schmollers staats- u. soc.-w. Forschgn. XX. 4.) Preis 3 Mk.

**R. Eisler, Fünf Studien zur Werttheorie.** Preis 3 Mk.

**Corpus juris hungarici.** Editio millenaria memorabilis. 7 Vol.
Preis 120 Mk.

**Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht.**
Begründet von Böhm, hrsg. von Th. Niemeyer. XII. Band.
1902. 1. Heft. Preis f. d. Jahrgang 12 Mk.

**Soergel, Rechtsprechung 1900 1901**
650 Seiten. **Gebunden M. 6.—**
Die Sammlung enthält in prägnanten, positiven Sätzen die gesamte Rechtsprechung Deutschlands.
(114) **Unentbehrlich für jeden Juristen.**
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.**

Demnächst wird erscheinen:

GESCHICHTE
der
**NATIONALÖKONOMIE**
von
**Dr. August Oncken,**
ord. ö. Professor an der Universität Bern.

Erster Teil: Die Zeit vor Adam Smith.
— Mit 2 Tafeln. —
Etwa 34 Bogen. Preis etwa ℳ 16.50, in Halbfranz gebunden etwa ℳ 18.50.

Digitized by Google

# Rechts-praktikantenkurs 1902/1903.

Der **Justizkurs des Herrn Landgerichtsrats Dr. Becher in München** für Rechtspraktikanten, die im Dezember 1903 die Staatsprüfung machen, beginnt am 1. Oktober 1902, findet wöchentlich dreistündig und zwar am Dienstag und Donnerstag jeweils früh von 8 bis 9½ Uhr statt und umfasst alle Justizfächer. Für die Berechtigung auf die einzelnen Plätze (etwa 40) entscheidet die Zeit der Anmeldung. Die Anmeldungen wollen München, Hessstrasse 5/1 adressiert werden, mündliche Anmeldungen aber Justizpalast 94/I erfolgen. (108)

Der

# Grosse Stieler

für 30 Mark!

Hand-Atlas
in 100 Karten.
50 Lieferungen
zu je 60 Pfg.

Gotha: Justus Perthes.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

**Goldmann. — Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** (mit Ausschluß des Seerechts) erläutert von S. Goldmann, Justizrat, Rechtsanwalt am Kammergericht. **Erster Band.** (1. Buch. Handelsstand.) 1901. Geh. M. 9.—. Geb. M. 11.—
**Zweiter** Band (Liefg. 1 u. 2). 1902. Geh. M. 4.—.

**Jaeckel. — Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung** vom 24. März 1897 (Fassung v. 20. Mai 1898) nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. Mit ausführlichem Kommentar von Dr. Paul Jaeckel, Reichsgerichtsrat. 1901. Geh. M. 14.—. Geb. M. 16.—.

**Neumann. — Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs** für das Deutsche Reich unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze sowie der Ausführungsgesetzgebung von Preußen, **Bayern**, Sachsen, Württemberg und Baden für Studium und Praxis bearbeitet von Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht. **Zweite Auflage.** Drei Bände. 1900. Geh. M. 24.—. Geb. M. 28.50.

**Olshausen. — Kommentar zum Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. **Sechste Auflage.** Zwei Bände. 1901. Geh. M. 30.—. Geb. M. 33.—.

**Rausnitz. — Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit** vom 17. Mai 1898 und das Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 erläutert von Julius Rausnitz, Rechtsanwalt in Berlin. 1900. Geh. M. 16.—. Geb. M. 18.50.

**Weymann. — Das Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899 und die ergehörigen Reichs-Ausführungsbestimmungen erläutert von Dr. Konrat Weymann, kaiserl. Regierungsrat, ständ. Mitgl. des Reichs-Versicherungsamts. 1902. Geh. M. 12.—. Geb. M. 14.—.

# Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

---

Ich offeriere und liefere franco, solange der Vorrat reicht:

## K. Jacubezky

Bemerkungen z. d. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich

München. 8°. (358 S.) 1892

**Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—**

München Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier)
Buchhandlg. f. Rechtswissenschaft.

---

Das

## Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat

von

**Struppe & Winckler**

**Berlin**, Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Mietbücherei.**

---

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

## Die gesammten Materialien

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,** G. m. b. H., **Berlin W. 35.**

**Das negative Vertragsinteresse.** Von **Dr. Walther Brock.** gr. 8°. Preis 5 Mk.

**Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin.**
Neue Folge. Band I Heft 2.
**Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882.** Von Referendar **Hermann Berg.** gr. 8° m. 3 Tafeln. Preis 1 Mk. 50 Pf.

**Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** Kommentar von Justizrath **Dr. J. Staub** und Rechtsanwalt **Dr. M. Staub.** Achte Auflage der Borchardt-Ball'schen Ausgabe und das deutsche Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Bearbeitet von Regierungsrath **P. Loeck.** Siebente Auflage. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen. Preis 3 Mk.

**Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. Dritte verbesserte Auflage. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 3 Mk.

**Die Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirklichen Geheimen Rath **Dr. P. D. Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrath **Dr. M. König.** Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen. Preis 3 Mk.

**Otto Liebmann,** Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

# Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

**Dr. LABAND,** Professor.
**Dr. STENGLEIN,** Reichsgerichtsrat a. D.
**Dr. STAUB,** Justizrat.

**— Erscheint jeden 1. und 15. Vierteljährlich M. 3.50. —**

**Die „Deutsche Juristen-Zeitung“,** die verbreitetste juristische Zeitschrift, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt grossen Stiles. Als Centralorgan für den gesamten deutschen Juristenstand ist sie im Vergleich zu den Fachzeitschriften eine Zeitung, im Vergleich zu den Tageszeitungen ein Fachblatt.

**Am 1. April begann ein neues Quartal.**

Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag. **Probenummer gratis.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: ½ spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 6 |
|---|---|---|


## Bürgerliches Recht.

1. **Bestgen, Dr. jur. Fritz**, Rechtsstellung einer Ehefrau, welche selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt. gr. 8°. (45 S.). Halle (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.—

Der Verfasser gibt nach einer historischen Einleitung eine Bestimmung der beiden Hauptbegriffe „Erwerbsgeschäft" und „selbstständiger Betrieb," wobei er in geschickter Weise die von der herrschenden Meinung vertretene Auffassung vom selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts mit der Cosacks zu verbinden sucht. Sodann bespricht er die Rechte des Ehemannes gegenüber der Erwerbsthätigkeit der Ehefrau und gelangt zu dem Resultat, dass die Ehefrau, die heute unter der Herrschaft des B.G.B. selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, ohnehin die personenrechtliche Stellung schon hat, die älteres Recht der Handelsfrau im Interesse der Verkehrsfreiheit erst ausdrücklich zuweisen musste und dass die Abweichungen von der gewöhnlichen Rechtsstellung der Ehefrau ausschliesslich auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts gelegen sind. Die eigenartige Stellung der Handelsfrau weist der Verfasser unter Berücksichtigung der einschlägigen civilprozessualen und konkursrechtlichen Normen an den verschiedenen *Güterrechtsformen* des B.G.B. nach. Sch.

2. **Bloch, W.**, Die Wirkungen des Mobiliar-Pfandverkaufes nach bürgerlichem Gesetzbuche. Diss. (90 S.). gr. 8°. Berlin (B. Behr's Verl.) 2.50

Die vorliegende Abhandlung bringt in einer kleinen Einleitung einen historischen Überblick über die Entwicklung des Pfandverkaufs und stellt sodann in systematischer Gliederung die Bestimmungen des B.G.B über den Mobiliarpfandverkauf, insbesondere dessen dingliche und obligatorische Wirkungen, dar. Die Arbeit ist sehr gründlich, geht auf die einzelnen Streitfragen näher ein und versteht dieselben meist glücklich zu lösen. Bedenklich erscheinen jedoch die Ausführungen über die rechtliche Konstruktion des Pfandgläubigergebots (S. 28 ff.), indem hier Verfasser die Existenz eines Kaufvertrags nachzuweisen versucht und davon ausgeht, dass es unrichtig sei, den Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft zu definieren, da der Abschluss eines Vertrags nicht das Vorhandensein zweier Kontrahenten voraussetze. Auf einem Versehen beruht die Bemerkung S. 33 Z. 2 v. ob., dass die Genehmigung innerhalb *vier* Wochen nach Empfang der Aufforderung erteilt werden müsse; es kann sich nach § 458 S. 2 in Verbindung mit § 177 Abs. 2 B.G.B. lediglich um eine *zweiwöchige* Frist handeln. Sch.

3. **Brock, Dr. Walth.**, Das negative Vertragsinteresse. 8°. (VI, 209 S.). Berlin, (J. Guttentag) 5.—

Der Verfasser behandelt in drei Büchern: I. Grundlage und Aufbau der Theorie vom negativen Vertragsinteresse (1. römische Quellen, 2. v. Ihering's Theorie), II. Kasuistik nach dem B.G.B. (1. Mangel in der Person, 2. Mangel im Willen, 3. Mangel im Objekt), III. Das Haftungsprinzip in der Ersatzpflicht (1. Literatur nach Ihering, 2. Prinzip des B.G.B.). In einem Schlussabschnitte wird das Verhältnis der „negativen Vertragsinteressehaftung" zur allgemeinen Schadensersatzpflicht erörtert. Die Ausführungen sind

gründlich und überragen die bisherige monographische Behandlung des wichtigen Themas bedeutend.

4. **Endemann, Dr. F.**, Prof. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd., 3. Teil. 8. Aufl. gr. 8°. (S. 567—904). Berlin (Carl Heymann) 4.—

Von *Endemanns* vortrefflichem Lehrbuch ist nun der 3. Teil des I. Bandes erschienen. Das Werk, das bis jetzt die eingehendste systematische Gesamtbearbeitung des neuen bürgerlichen Rechts darstellt, ist damit in 8. Auflage bis zum speziellen Teil des Obligationenrechts fortgeschritten. Der Aufbau lehnt sich an die früheren Auflagen enge an. Es gelangen die allgemeinen Lehren des Obligationrechts in acht Kapiteln zur Darstellung. An die Behandlung der rechtlichen Natur und der verpflichtenden Kraft der Schuldverhältnisse reiht sich die Lehre vom Inhalt der Obligation an. Darauf bespricht Verfasser die Bestimmungen über Schadensersatz und Vertragsstrafe, Ort und Zeit der Leistung sowie Verzug des Gläubigers und des Schuldners. Die Schlusskapitel handeln vom Erlöschen der Schuldverhältnisse, von der Übertragung der Forderung und ihrem Gegenstücke, der Schuldübernahme, sowie von den Obligationen mit einer Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern. Wie früher ist auch hier in äusserst belehrender und das Verständnis des Gesetzbuchs erleichternden Weise das römische, ältere deutsche und gemeine Recht, das preussische allgemeine Landrecht und der Code civil zum Vergleich herangezogen. Die inzwischen erschienene zahlreiche Literatur sowie die Entscheidungen der obersten Gerichte sind sorgfältig und in weitem Umfang in die Darstellung verwoben, so dass der Leser ein vollständiges Bild von dem Stande der Streitfragen und den wichtigeren Schriften des neuen bürgerlichen Rechts erlangt. Soweit das Landesrecht in Frage kommt, hat der Verfasser sich nicht mit einem Hinweis auf die Bestimmungen der grösseren Staaten begnügt, sondern die sämtlichen Ausführungsgesetze zum B.-G.-B. berücksichtigt. In formeller Hinsicht ist namentlich das Bestreben des Verfassers nach möglichster Beseitigung aller überflüssigen Fremdwörter bemerkenswert. Die Thatsache, dass das *Endemann*'sche Lehrbuch in kürzester Zeit acht Auflagen erlebte, spricht mehr als alle Worte für den hervorragenden Wert des Buches. Sch.

5. **Gradenwitz, Dr. Otto**, Prof., Anfechtung u. Reurecht beim Irrtum. gr. 8°. (106 S.). Berlin (Carl Heymann) 2.—

Die interessante und gründliche Schrift enthält die Ausarbeitung eines Vortrags, den der Verfasser im März 1901 in der juristischen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Nach einer das Problem veranschaulichenden Einleitung behandelt der Verfasser zunächst ältere Rechte und die Entwürfe zum B.-G.-B., dann dieses selbst und zwar 1. das Prinzip zu Gunsten des Irrenden, 2. die Kompensation für den Gegner, 3. die Anfechtung. Überall sind praktische Beispiele, vielfach aus der Rechtsprechung, zur Veranschaulichung eingefügt.



6. **Heinsheimer, Dr. Karl**. Landger.-Rat, Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch mit seinen Nebengesetzen und das Badische Recht. II. Bd. 2. Liefg. Familienrecht. II. Abtlg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 129—224). Karlsruhe (Braun'sche Hofbuchdruckerei) 1.80

Die Lieferung behandelt das vertragsmässige eheliche Güterrecht und die Ehescheidung nach dem B.-G.-B., seinen Nebengesetzen und den badischen Ausführungsverschriften. Der Wert des Buches für die badische Praxis wurde in diesen Blättern bereits wiederholt anerkannt.

7. **Linckelmann, Dr. Karl**, Rechtsanwalt u. Notar, u. **Dr. Ernst Fleck**, Das Hannoversche Privatrecht nach dem Inkrafttreten des B.-G.-B. Lfg. 8. (S. 561—640). gr. 8°. Hannover (Helwing) 2.—

Diese Lieferung bringt den zweiten Teil des Meierrechts sowie das Lehn- und Fideikommissrecht mit Anmerkungen über die Fortgeltung und Bedeutung der einzelnen Vorschriften.

8. **Melchior, Dr. Carl**, Amtsricht., Die hamburgischen Ausführungsgesetze auf dem Gebiete des Grundbuchrechts. Erläutert v. *M.* gr. 8°. (XII, 215 S.). Hamburg (C. Boysen) geb. 7.—

In Ergänzung zu seiner Ausgabe der G.-B.-O. hat der Verfasser in dem vorliegenden Bande folgende hamburgische Ausführungsvorschriften mit Materialien unter kurzer Erläuterung zusammengestellt: A.-G. z. B.-G.-B., A.-G. z. G.-B.-O., G.-K.-G., die Bekanntmachungen v. 27. 9. 1899 u. v. 11. 12. 1899, die Geschäftsanweisung v. Nov. 1899, die Verfügung v. 16. 1. 1900, die Bekanntmachung v. 14. 1. 1901 und die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien des Amtsgerichts Hamburg (Auszug). Die Arbeit wird der hamburgischen Praxis gute Dienste leisten.

9. **Scherer, Dr. M.**, Rechtsanw., Das zweite Jahr d. B.-G.-B. Die gesamte Rechtsprechung u. Theorie 1901 zum B.-G.-B., E.-G. z. B.-G.-B., C.-P.-O., P.-G., G.-B.-O., Z.-V.-G. u. K.-O. Zweites Ergänzungs-

heft zu meinem Kommentar. 1. Lfg. 8°. (LXXII, 352 S.). Erlangen (Palm & Enke) 6.—

Wie in der unseren Lesern bekannten Schrift „Das Erste Jahr des B.-G.-B.", stellt der Verfasser in diesem Werke für das zweite Jahr der Herrschaft des neuen Rechts die Hauptergebnisse der Judikatur und der Wissenschaft zu den einzelnen Paragraphen des B.-G.-B. und seines E.-G., sowie zu den §§ 1—93 C.-P.-O. zusammen. Eine zweite Lieferung soll den Rest der C.-P.-O., ferner F.-G., G.-B.-O., Z.-V.-G. und K.-O. behandeln. Die Zusammenstellung bietet ein sehr wertvolles Material und zeugt von der erstaunlichen Arbeitskraft dieses unermüdlichen Praktikers.

10. **Schmidt, Dr. jur. Gg.**, Wille und Erklärung. Ein Beitrag z. Lehre v. Rechtsgeschäft: §§ 116 Satz 2, 117 Abs. 1 und 118 B.-G.-B. in geschichtlicher und vergleichender Darstellung. gr. 8°. (88 S.). Halle (C. A. Kaemmerer & Co.) 1.50

Gegenstand der Abhandlung bildet die Untersuchung der Fragen, ob und inwieweit beim Zwiespalte zwischen Wille und Erklärung der Wille oder die Erklärung das Entscheidende ist, wer von beiden sohin „das rechtsverbindliche Element des Rechtsaktes" darstellt. Der Verfasser weist zunächst nach, dass die römischen Juristen von der Willensharmonie ausgegangen sind, behandelt sodann ausführlich den Zwiespalt zwischen Wille und Erklärung nach den früheren Partikularrechten unter gesonderter Darstellung der Mentalreservation, der Simulation und des Scherzes und legt daran anschliessend dar, dass das B.-G.-B. in richtiger Erkenntnis dessen, dass eine einseitige Durchführung der Willens- oder Erklärungstheorie zu Härten führe, die ausschliessliche Aufnahme einer Theorie abgelehnt und sich für eine gesunde Verbindung beider Prinzipien unter Wahrung der prävalierenden Stellung der Willenstheorie entschieden habe. Die übersichtliche Anordnung des Stoffes und die ausgiebige Heranziehung der einschlägigen Literatur empfehlen die Lektüre des vorliegenden Schriftchens.

Sch.

# Internationales Recht.

1. **Denzler, Dr. Osk.**, Die Stellung der Filiale im internen u. internationalen Privatrechte. gr. 8°. (398 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 6.—

Die vorliegende Arbeit enthält eine Darstellung der im Wirtschafts- wie im Rechtsleben eine grosse Rolle spielenden Rechtssätze über die Filiale. Der Verfasser entwickelt zunächst die wichtigen Vorschriften, welche die Eintragung der Filiale ins Handelsregister normieren und die hiebei zu beachtenden Formen, welche das neue Handelsgesetzbuch gegenüber dem alten wesentlich vervollständigt und verallgemeinert hat. Bedeutsam sind sodann die Rechtssätze über die Firma der Filiale, die Stellung ihrer Leiter im rechtsgeschäftlichen Leben derselben und ihre Bedeutung im Civilprozess und Konkurs. Der Umstand, dass die Erörterung der positiven gesetzlichen Bestimmungen stets begleitet ist von zahlreichen richterlichen Erkenntnissen ermöglicht nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem Praktiker, den Richtern, Rechtsanwälten, Banken, Aktiengeschäften, Handelsregisterführern etc., sich rasch und zuverlässig über täglich vorkommende Fragen zu orientieren.

2. **Meili, Dr. F.**, Prof., Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. I. Band. gr. 8°. (XIX. 405 S.). Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 10.—

Der rühmlichst bekannte Verfasser unternimmt es in dem vorliegenden Werke, die schwierigste Materie der Jurisprudenz, nämlich die seit Jahrhunderten berühmte und höchst interessante Lehre über den Zusammenstoss der Gesetze hinsichtlich des Civil- und Handelsrechts auf positiver Grundlage darzustellen. Zu diesem Zwecke war es nötig, stets die Gesetzgebung der hervorragendsten Staaten vor Augen zu führen, und die daran angegliederte Doktrin und Praxis auseinanderzusetzen. Eine eingehende Behandlung fand vor allem die neue Gesetzgebung des deutschen Reichs, sodann die Frankreichs und Italiens sowie das im englisch-amerikanischen Gebiete bestehende Recht. Dabei ist auch das in der Schweiz so tief eingehende Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter von 1891 in den Zusammenhang der ganzen wissenschaftlichen Lehre gestellt worden. Das Werk ist in zwei Teile geteilt. Der zweite Band soll in wenigen Wochen erscheinen.

Das Interesse für die umfangreiche Materie des internationalen Civil- und Handelsrechts ist in der heutigen Zeit sehr lebhaft. Es handelt sich dabei um überaus praktische Fragen, weil ein grossartiger Weltverkehr stattfindet, kraft dessen auch die Rechtsbeziehungen auf den Weltboden gestellt werden. Das vorliegende Werk ist denn auch auf die weitesten Kreise berechnet, insbesondere natürlich in erster Linie auf Richter und Rechtsanwälte, sodann aber auch auf die Banken, Handelsgesellschaften, Versicherungs- und Verkehrsanstalten. Speziell Band II behandelt auch das internationale Handelsrecht.

Der Verfasser war der offizielle vom Bundesrate ernannte Vertreter der Schweiz an den Staatenkonferenzen, die 1893, 1894 und 1900 im Haag über das internationale Privatrecht stattgefunden haben. Auch hat sich Prof. Meili seit langer Zeit mit der Materie beschäftigt und wiederholt Detailstudien darüber publiziert.

# Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Kroschel, Dr. Th.**, Landgerichtsrat, Die Abfassung d. Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt. 3. Aufl. gr. 8°. (84 S.). Berlin (Franz Vahlen) cart. 1.80

Die Schrift verfolgt hauptsächlich den Zweck, die zu ihrer Ausbildung an den Gerichten beschäftigten jungen Juristen (Referendare, Rechtspraktikanten) in der Abfassung von Strafurteilen zu unterweisen. Diesem Zweck dient sie denn auch in vorzüglicher Art und es kann nur jedem jungen Rechtsbeflissenen, der mit dem Entwerfen solcher Urteile betraut ist, geraten werden, die Schrift neben anderen Werken, auf welche sie vielfach Bezug nimmt, zu benutzen. Er wird aus ihr insbesondere Belehrung schöpfen darüber, wie man bei Begründung eines Urteils allen Anforderungen des Gesetzes gerecht werden und doch eine gewisse bündige Kürze walten lassen, auch die nicht selten vorkommende Schwerfälligkeit des Ausdrucks vermeiden kann. Verfasser gebietet über eine lange und reiche praktische Erfahrung und vermag daher vielfach vor Fehlern zu warnen, die er da und dort wahrzunehmen Gelegenheit hatte. Am Schlusse der Arbeit finden sich Beispiele für Urteile der Schöffengerichte und der Strafkammern beider Instanzen.

2. **Olshausen, Dr. Just.**, Oberreichsanwalt, Reichs-Militärstrafgesetzgebung. Textausg. m. Anmerk. u. Sachreg. z. prakt. Gebrauch. 16°. (X, 344 S.) Berlin (Franz Vahlen) geb. 2.50

Das Werkchen bildet den dritten Band der unter dem Gesamttitel „Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs" erscheinenden Ausgabe aller auf Strafrecht und Strafprozess bezüglichen Reichsgesetze. Es enthält das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung, je mit Einführungsgesetz, ferner im Anhang das Gesetz betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898, sowie einzelne der ergangenen Ausführungsbestimmungen. Die Anmerkungen beschränken sich in der Hauptsache auf Verweisungen, bringen aber auch mitunter kurze Erläuterungen. Ein Sachregister schliesst die handliche Ausgabe ab.

3. **Stein, Dr. jur. Jul.**, Die Einwirkung des neuen bürgerlichen Rechts auf das Anwendungsgebiet d. § 289 d. Reichsstrafgesetzbuches. gr. 8°. (IX, 72 S.). Fürth (Georg Rosenberg) 1.20

Nach einer Einleitung, welche das Vergehen nach § 289 St.-G.-B. im allgemeinen charakterisiert und auf die enge Beziehung dieser Bestimmung zu den Sätzen des bürgerlichen Rechtes hinweist, betrachtet Verfasser die rechtliche Stellung jedes einzelnen der im § 289 aufgezählten Nutzbesitzer nach dem B.-G.-B. und prüft überall die Frage, inwieferne diese Rechtsstellung gegenüber dem früheren Civilrechte eine Veränderung erfahren hat und, soweit dies der Fall, welchen Einfluss dies auf die Auslegung des § 289 ausübt. Die Arbeit zeichnet sich durch Gründlichkeit der Stoffbehandlung aus.

4. **Stelling**, Staatsanwaltschaftsrat, Prakt. Strafanzeigen (Strafrechtsfälle) aus der Praxis der Staatsanwaltschaft gesammelt u. f. d. akademischen Unterricht sowie f. Referendare d. Justiz u. Verwaltung unt. Berücksichtigung des B.-G.-B. und fortlaufender Anführung d. gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen u. s. w. bearbeitet. 16°. (XI, 244 S.). Hannover (Helwing) 3.—

Vorliegende Arbeit enthält über 300 Strafrechtsfälle in knapper Fassung, welche, wie der Bearbeiter in der Einleitung mitteilt, durchweg der Praxis entnommen sind. Die Fälle sind in der Form von Anzeigen, wie sie bei der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft teils aus der Mitte des Publikums, teils von Hilfsbeamten oder anderen Behörden erstattet werden, wiedergegeben. Dies hat zur Folge, dass derjenige, welcher die Fälle entscheiden will, erst das Überflüssige auszuscheiden und den Kern herauszuschälen, diesen aus der vulgären Sprache in die Rechtssprache zu übertragen hat, auch mitunter gezwungen ist, weitere noch der Feststellung bedürfende Momente zu ergänzen, wie anderseits nicht selten die Prüfung des Falles ergibt, dass eine strafrechtlich zu verfolgende Handlung überhaupt nicht vorliegt. Das Büchlein eignet sich somit vor allem zur Vorbereitung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst, ist aber zweifellos auch für die praktischen Übungen an den Universitäten verwendbar, wenn auch die „offensichtliche Lücke" in den akademischen Lehrmitteln, in welche das Buch nach der Meinung des Bearbeiters einrücken soll, bisher nicht sonderlich fühlbar geworden ist.

Digitized by Google

# Kirchenrecht.

1. **Arndt, Aug., S. J.**, Die kirchlichen Rechtsbestimmungen f. d. Frauen-Congregationen. gr. 8°. (VIII, 360 S.). Mainz 1901 (Franz Kirchheim) 5.—

Bei der grossen praktischen Bedeutung, welche heutzutage den Frauen-Kongregationen zukommt, war es ein verdienstliches Unternehmen, die kirchlichen Rechtsnormen bezüglich derselben einer monographischen Bearbeitung zu unterstellen, deren sie seit längerer Zeit nicht mehr teilhaftig geworden waren. Der Verfasser hat seine Aufgabe mit Geschick gelöst. Die Darstellung behandelt nach dem einleitenden ersten Abschnitte die Errichtung und Approbation von Frauen-Instituten, ihr Verhältnis zu den kirchlichen Behörden und die kirchlichen Bestimmungen über die innere Organisation der Frauengenossenschaften in einer auf alle Einzelheiten sorgfältig eingehenden Weise. Die während des Drucks erschienene Konstitution Leos XIII. Conditae a Christo vom 8. Dezember 1900 ist nicht nur im Wortlaute anhangweise abgedruckt, es ist vielmehr auch ihr Einfluss auf die dargestellten Bestimmungen in entsprechender, auf die Seitenzahl der einschlägigen Ausführungen verweisenden Ergänzungen (S. 337 ff.) ersichtlich gemacht.

2. **Fleiner, Dr. Fr.**, Prof., Über die Entwicklung des katholischen Kirchenrechts im 19. Jahrh. Rektoratsrede. (31 S.). gr. 8°. Tübingen (J. C. B. Mohr) —.60

Die Rektoratsrede, die *Fleiner* am 8. November 1901 an der Universität Basel gehalten und in der er die Entwickelung des katholischen Kirchenrechtes im 19. Jahrhundert, wie er sie auffasst, in scharf pointierten Ausführungen darlegt, ist durch vorliegenden Abdruck weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Zu Anfang des Jahrhunderts *Revolution*: Kirchenfeindlichkeit der Aufklärungszeit, Säkularisation, Zertrümmerung der Kirchenverfassung. Dann *Restauration:* Wiederherstellung der Universalität des Kirchenrechtes und deren Sicherung durch den päpstlichen Absolutismus, konservatives Zurückgreifen auf die kirchlichen Rechtssätze des Mittelalters (internationaler und konservativer Charakter des Kirchenrechts), Wiedererweckung der Gewissen u. Wiederherstellung des rein moralischen Einflusses der katholischen Glaubenslehre auf die Gemüter. Das sind die Grundzüge der *Fleiner*'schen Auffassung, die im Detail in interessanten Thesen durchgeführt wird.

# Völkerrecht.

**Seekriegsrecht, Das**, in d. Vereinigten Staaten von Amerika gr. 8°. (31 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.—

Eine offizielle Verlautbarung ihrer Auffassung des Seekriegsrechtes seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein „Naval War Code" bietet gewiss grosses Interesse. Das amerikanische Navy Department hat unterm 27. Juni 1900 eine vom Präsidenten der Vereinigten Staaten genehmigte Verordnung für den Gebrauch der Kriegsmarine und zur Information aller die es angeht veröffentlicht. Ausgearbeitet ist sie von dem langjährigen Präsidenten und Lehrer für internationales Recht an der Marineakademie in Washington. Dieses bedeutsame Dokument ist nun in vorliegender Schrift in sorgfältiger, von Professor Niemeyer-Kiel besorgter Übersetzung und im Originaltexte mitgeteilt. Beigegeben ist zu wissenschaftlicher Vergleichung die auch für die Auslegung der neuen Instruktion wichtige, nun als ersetzt anzusehende Blockade-Instruktion vom 20. Juni 1898.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht.

1. **Aron, Erich**, Landgr.-Rat, Die Gesetze des deutschen Reiches betr. d. Post-, Telegraphen- u. Fernsprech-(Telephon-) Wesen nebst Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen sowie Erläuterungen. 16°. (308 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 3.—

Eine sehr brauchbare Handausgabe obiger Normen in ihrer geltenden Fassung mit knappen Erläuterungen. Die internationalen Verträge über den Post- und Telegraphenverkehr sind gleichfalls abgedruckt, die für den 1. Januar 1902 getroffene Abänderungen der Postordnung, sowie die neuesten, bis zum Erscheinen des Buches erlassenen Ausführungsbestimmungen sind berücksichtigt und aufgenommen.

2. **Bierer, H.**, Rechtsanw. in Tübingen, Das Württembergische Wassergesetz v. 1. 12. 1900 mit d. Ausführungsbestimmungen. 8°. (187 S.). Ulm (J. Ebner) 2.—

Der Text des württembergischen Wassergesetzes ist hier unter Einschaltung von Verweisungen auf die Ausführungsbestimmungen sowie unter Hervorhebung von zahlreichen

Worten durch Sperrdruck wiedergegeben. Es wäre hiebei übrigens der Gesetzestext durch schärfere Trennung von den Zusätzen hervorzuheben gewesen. Die Brauchbarkeit dieses Büchleins beruht hauptsächlich auf der vollständigen Aufnahme der Ausführungsbestimmungen. Ein eingehendes Register ist angefügt.

# Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Bauer, Dr. Paul**, Der unlautere Wettbewerb u. s. Behandlung im Recht unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur. gr. 8°. (116 S.). München (Theodor Ackermann) 2.40

Der Verfasser bezeichnet in seinem interessanten und lehrreichen Werkchen als unlauteren Wettbewerb diejenige Handlungsweise, vermittels deren ein Gewerbetreibender, in der Absicht für seine Leistungen und Erzeugnisse Absatz vor anderen zu gewinnen, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält oder zu erregen oder zu unterhalten sucht. Er führt treffend aus, dass nur durch Kriminalstrafe neben dem Schutze der gefährdeten Interessenten eine durchgreifende Besserung des gewerblichen Lebens erreicht und die für unseren Handels- und Gewerbestand dringend notwendige Läuterung der gesamten Anschauungen erzielt werden kann. Das Civilrecht dagegen hat nach den Ausführungen des Verfassers überall da, wo private Interessen unmittelbar geschädigt sind, Ersatz und Hilfe zu schaffen. Darnach hat das Privatrecht dem unlauteren Wettbewerb mit Bestimmungen allgemeiner Natur zu begegnen, während auf dem Gebiet des Strafrechts die einzige wirklich sichere Bekämpfung delictischen Handelns die Regelung der Materie in einer immerhin möglichst geringen Zahl von Einzelvorschriften bildet, welche den vielfachen Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs thunlichst nach allen Seiten gerecht werden und jeder Anforderung in Beziehung auf Schärfe und Präcision genügen.

Nach diesen Erörterungen über die allgemeinen juristischen Grundlagen des unlauteren Wettbewerbs und seine Behandlung im Recht schliesst der Verfasser mit einer kurzen Besprechung der praktischen Erscheinungsformen und einer kritischen Untersuchung darüber, inwieweit das geltende Recht den unlauteren Wettbewerb in allen seinen Gestalten zu bekämpfen fähig ist. Hierbei findet neben der einheimischen auch die ausländische Rechtsprechung und Gesetzgebung entsprechende Berücksichtigung. Sch.

2. **Beyendorff, Dr. R.**, Das System d. Reichs-Gewerbeordnung für d. akademischen u. prakt. Gebrauch dargestellt. kl. 8°. (303 S.). Berlin (J. Guttentag) 4.—

Der Verfasser bietet hier in Ergänzung seiner von uns seinerzeit angezeigten „Geschichte der Reichsgewerbeordnung" eine systematische Darstellung des Inhalts der Gewerbeordnung für angehende Praktiker und Studierende, namentlich auch für solche an technischen Hochschulen und Handelsakademien, unter Mitheranziehung der einschlägigen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte. *Dr. Beyendorff* wirkt selbst als Dozent der Staatswissenschaften am höheren technischen Institut zu Cöthen und hatte daher mit im Auge, einen Grundriss zu Vorlesungen über Gewerberecht und den darauf bezüglichen Teil der praktischen Volkswirtschaftslehre herzustellen. Der 170 Seiten starken systematischen Darstellung folgt der Text der Gewerbeordnung und ein ausführliches Sachregister. Für die angegebenen Zwecke ist das Buch sehr geeignet.

3. **Brandis, Dr. jur. Ferd.**, Oberamtsrichter, Was der Arbeiter v. d. B.-G.B. und den einschlägigen Vorschriften d. Gewerbeordnung u. d. Landesgesetze wissen muss. 2. Aufl. kl. 8°. (IV, 149 S.). Braunschweig (Selbstverlag) 1.10

Das vorliegende Büchlein hat sich, wie das rasche Erscheinen der 2. Auflage zeigt, viele Freunde im Arbeiterkreise errungen. Die neue Auflage schliesst sich in der Auswahl und Gliederung des Stoffes an die bisherige an. Neu sind lediglich die Verweisungen auf das Landesrecht der deutschen Bundesstaaten sowie der 39. Abschnitt über Vereine. Die in der 1. Auflage befindliche Unterabteilung des ersten Abschnitts über juristische Personen wurde gestrichen. Sch.

4. **Keidel, J.**, k. Bez.-Amtsassessor, Das Bau-Unfallversicherungsgesetz nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung d. Unfallversicherungsgesetze v. 30. VI. 1900. Handausgabe bearb. u. mit den hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften hrsg. 8°. (VI, 256 S.). Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 3.60

Diese zunächst für den Gebrauch in Bayern bestimmte kommentierte Handausgabe des Bauunfallversicherungsgesetzes, die zu den bekannten blauen Brügel'schen Ausgaben zählt, wird in dem grossen Kreise der Freunde dieser Bearbeitungen wichtiger Gesetze sicher freundliche Aufnahme finden. Die Erläuterungen sind eingehend, die Vollzugsvorschriften sind vollständig abgedruckt.

5. **Oefele, F. X.,** k. Regier.-Rat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts d. Arbeiterversicherung f. Niederbayern, Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetz i. d. Fassung d. Reichskanzler-Bekanntmachung v. 5. Juli 1900. gr. 8°. 1. u. 2. Lfg. (S. 1—160). München (J. Schweitzer) 3.60

Aus der Praxis für den ständigen praktischen Gebrauch, auch von Nichtjuristen, und für das Studium des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes geschrieben, hält dieser Kommentar die Mitte zwischen den grossen Kommentaren und den Handausgaben, ist also für die bezeichneten Zwecke in besonderem Masse geeignet. Der Umfang des ganzen Werkes ist auf 25 Bogen, der Preis auf etwa 8 Mk. veranschlagt. Die vorliegenden zwei Lieferungen enthalten auf zusammen 160 Seiten grossen Formats eine übersichtlich und klar geschriebene Einleitung, den Kommentar zum Mantelgesetz und jenen zu §§ 1—69 Gew.-Unf.-Vers.-Ges. Beispielsweise umfassen die Erläuterungen zu § 1 15 Seiten. Das Manuskript liegt nach der Ankündigung abgeschlossen vor, sodass das rasche Erscheinen der Schlusslieferung gesichert ist.

6. **Piloty, Dr. Rob.,** Prof. in Würzburg, Unfallversicherungsgesetze v. 30. VI. 1900 in d. Fassung d. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 (mit Ausschluss d. See-Unfallversicherungsgesetzes) erläutert. 16°. (XXI, 664 S.). München (C. H. Beck) 4.50

Von der allbekannnten vortrefflichen *Piloty*'schen Gesamtausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze, deren erster die Invalidenversicherung behandelnder Band i. J. 1900 erschien, liegt erfreulicherweise nun auch der zweite Band vor, der sämtliche Unfallversicherungsgesetze mit Ausnahme des Seeunfallversicherungsgesetzes zum Abdruck bringt und in klaren, sehr gut orientierenden und auf weiteres verweisenden Anmerkungen erläutert. Ein auf den Umfang der Versicherung sich beschränkender Auszug aus dem See-U.-V.-G. sowie die Fürsorgegesetze für Beamte, Soldaten und Gefangene sind ohne Erläuterungen im Anhang abgedruckt, in dem sich auch das Haftpflichtgesetz etc. und die wichtigsten Reichs-Ausführungsbestimmungen finden.

7. **Wilhelmi, L., Dr. jur.,** Präsident d. Kais. Stat. Amts, Das Handwerkergesetz v. 26. Juli 1897. (Reichs-Gesetzblatt 1897, Nr. 37, S. 663.) kl. 8°. (XVI 344 S.). Berlin (J. Guttentag) 5.—

Eine empfehlenswerte Handausgabe mit Erläuterungen, die auch die Ausführungsbestimmungen und Musterstatuten sowie die Regelung des Prüfungswesens im Handwerk eingehend berücksichtigt. Der Hauptteil umfasst 174 Seiten (an Text und Erläuterungen).

8. **Zehnter, J. A.,** Landger.-Dir., Das Reichsgesetz üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen, nebst den reichs- u. landesrechtl. Ausführungsbestimmgn. u. den Versicherungs-Vorschriften d. Schweiz u. Österreich. Erläutert v. Z. 12°. (XXIV, 324 S.). Berlin (Carl Heymann).

Eine Handausgabe mit Erläuterungen, die der Heymann'schen Taschen-Gesetzsammlung angehört und von dem Berichterstatter der Reichstagskommission für das obige Gesetz, Landgerichtsdirektor Zehnter, herrührt. Auf Vollständigkeit in der Mitteilung der landesrechtlichen Ausführungsvorschriften ist verzichtet. Immerhin sind derselben 12 Seiten gewidmet, wodurch manchen andern Ausgaben gegenüber ein Vorsprung gewonnen ist. Der Abdruck schweizerischer und österreichischer Vorschriften für private Versicherungsunternehmungen ist eine bemerkenswerte Beigabe.

# Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Anton,** Dr. G. K., Professor der Staatswiss. a. d. Univ. Jena, Ein Zollbündniss mit den Niederlanden. (8°. 35 S.). Dresden (v. Zahn & Jänsch) 1.—

Eine lesenswerte Broschüre, in der der Verfasser mit Sachkenntnis und grosser Objektivität die Frage eines Zollbündnisses zwischen Deutschland und den Niederlanden erörtert.

2. **Bibliothek** f. Politik u. Volkswirtschaft. Hrsg. v. Reichst.-Abg. Prof. *Dr. Hieber* u. *C. A. Patzig.* 4. Hft. gr. 8°. Berlin (W. Baensch)

4. *Flathmann, J.,* Gen.-Sekr., Die Landbevölkerung der Prov. Hannover u. die Agrarzölle. (119 S.) 2.—

Die Schrift von *Flathmann* verdankt ihre Entstehung dem Wunsche der nationalliberalen Partei in Hannover, die Stellung der Landwirte der einzelnen Gegenden der Provinz gegenüber der geplanten Erhöhung des Zolles auf die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte kennen zu lernen. Die Schrift enthält demgemäss in ihrem Hauptteil das Ergebnis der Umfrage bei mehr als 200 nationalliberalen Vertrauensmännern in allen Landbezirken der Provinz. Vorausgeschickt ist eine agrarstatistische Übersicht

über die Provinz Hannover und eine Darstellung der wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Bedarfsartikel dieser Provinz. Der Schluss enthält Tabellen und eine statistische Übersicht über die 9 Stadtkreise der Provinz. Die Schrift ist also zunächst für Parteizwecke bestimmt, darf aber doch auch auf allgemeine Beachtung Anspruch erheben, insoferne sie eingehende Mitteilungen thatsächlicher Art über die Provinz Hannover in landwirtschaftlicher Beziehung bietet.

3. **Brentano, Dr. Lujo,** Prof. Ethik und Volkswirtschaft in der Geschichte. (Rektoratsrede.) gr. 8°. (38 S.). München (E. Reinhardt) 1.—

In grossen klaren Zügen und unter Heranziehung eines reichen Quellenmaterials entrollt *Brentano* in der vorliegenden Rektoratsrede ein interessantes Bild der Entwickelung der volkswirtschaftlichen Theorien auf Grund der jeweils herrschenden ethischen und philosophischen Anschauungen vom Mittelalter angefangen bis zur Gegenwart. Die leitende Absicht geht dahin, zu zeigen, dass bis zur Gegenwart die Ideale des Seinsollenden den Massstab bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Erscheinungen des Lebens gebildet haben, dass aber diese Ideale, indem sie den Entwickelungstendenzen des wirklichen Lebens häufig geradezu entgegenliefen und nicht verwirklicht werden konnten, ein Haupthindernis für die Entstehung und rasche Ausbildung einer selbstständigen Wirtschaftswissenschaft gewesen seien. Die Rede schliesst dementsprechend mit der Aufforderung an die Studierenden, in erster Linie das Seiende in all den Ursachen, die es bedingen, voraussetzungslos zu studieren und die Funktionen der einzelnen bestehenden Einrichtungen kennen zu lernen.

4. **Calwer, R.,** M. d. R., Arbeitsmarkt u. Handelsvertrage. gr. 8°. (39 S.). Frankfurt a. M. (Dr. E. Schnapper) —.90

Die Schrift *Calwers* über „Arbeitsmarkt und Handelsverträge" ist wie die anderen Schriften des Verfassers gut geschrieben und bietet viel wirtschaftspolitisches Material. *Calwer* widerspricht entschieden der Annahme, als ob die Sozialdemokratie eine freihändlerische Partei sei, ja er meint, dass der Freihandel dem sozialistischen Gedanken (des Schutzes der Schwachen gegen die Starken) geradezu entgegengesetzt sei. Nichts destoweniger befürwortet er eine in der Richtung des Freihandels gelegene Handelspolitik, weil diese dem deutschen Arbeitsmarkte förderlich sei.

5. **Friedrich, Dr. Arthur,** Schlesiens Industrie unt. d. Einflusse d. Caprivischen Handelspolitik 1889—1900. gr. 8°. (191 S.). Stuttgart (Cotta) 4.50



Nach einer kurzen Einleitung schildert *A. Friedrich* die allgemeine Lage von Handel und Industrie in der Provinz Schlesien in den Jahren 1889—1900. Im zweiten Teil wird im besonderen die Lage der Montan- und Maschinenindustrie, im dritten Teil die Entwickelung der Textilindustrie dargestellt. Der vierte Teil ist der Zuckerindustrie gewidmet. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass die Caprivischen Handelsverträge auf die schlesische Industrie entschieden günstig eingewirkt haben, teils durch Steigerung des Exports und Stabilisierung der Absatzbedingungen, teils aber und vor allem durch den allgemeinen unter ihnen erfolgten Aufschwung, der auch solchen Zweigen des Wirtschaftslebens zu gute gekommen sei, welche nicht exportieren.

6. **Grotjahn, Dr. med.,** Über Wandlungen in d. Volksernährung) gr. 8°. (72 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.60

Eine wertvolle Untersuchung über Ernährung in den verschiedensten Gruppen der arbeitenden Bevölkerung und über die Verschiebungen des Konsums der einzelnen Hauptnahrungsmittel. Das vorhandene, allerdings nicht ganz gleichartige Material ist von dem erfahrenen und mit Vor- und Umsicht arbeitenden Verfasser zu interessanten allgemeinen Schlüssen verwertet worden.

7. **Gurewitsch, B.,** Die Entwicklung der menschlichen Bedürfnisse u. die sociale Gliederung der Gesellschaft. (Staats- u. socialwissenschaftl. Forschgn. Bd. XIX, H. 4.) gr. 8°. (V, 129 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 3.—

Die vorliegende Abhandlung zerfällt in vier Abschnitte, von denen der erste das Wesen und die Bestandteile der Bedürfnisse, der zweite das Problem der Bedürfnisentwickelung erörtert; der dritte Abschnitt handelt von der Lösung dieses Problems, der letzte von der sozialen Notwendigkeit der Bedürfnisentwickelung. Als Triebkraft für die Ausgestaltung der Bedürfnisse wirkt nach *Gurewitsch* weder der Erhaltungstrieb noch der freie ästhetische Trieb, sondern das Streben nach sozialer Macht. Dieser Leitgedanke wird vom Verfasser in anziehender und gedankenreicher Weise weiter entwickelt. Bei der vom Verfasser mit Recht hervorgehobenen Thatsache, dass das Problem der Bedürfnisentwickelung in der Nationalökonomie nicht die ihm gebührende Beachtung gefunden habe, darf die vorliegende scharfsinnige Untersuchung besondere Anerkennung beanspruchen.

8. **Hübel, Dr. Leop.**, Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes m. Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Mit dem Reuning-Preise gekrönte Preisschrift. (IV, 128 S. m. 1 Taf.) gr. 8°. Dresden (v. Zahn & Jaensch) 3.—

Der Verfasser bespricht im 1. Abschnitt die Einrichtungen zur Verhütung des Arbeitermangels (Lohnhöhe, Wahl unter den Arbeitertypen, Lohnsysteme, Wohlfahrtspflege), im 2. Abschnitt die Massnahmen zur Ersparung landwirtschaftlicher Arbeit bei unveränderten Wirtschaftssystemen (Grundstückzusammenlegung, Drainagen, Maschinenverwendung, Benützung starker Zugtiere, Anlage zweckmässiger Gebäude). Der 3. Abschnitt ist der Frage der Abänderung der Wirtschaftssysteme unter dem Drucke des Arbeitermangels gewidmet. Die vorliegende Arbeit ist durch Verleihung des Reuning-Preises ausgezeichnet und dadurch besonderer Beachtung empfohlen worden. Sie verdient diese auch in hohem Masse. Ursachen und Wirkungen des Arbeitermangels in den landwirtschaftlichen Betrieben sind umsichtig und eingehend erörtert. Bezieht sich die Arbeit auch in erster Linie auf das Königreich Sachsen, so unterlässt es der Verfasser doch nicht, auch die Verhältnisse des übrigen Deutschland in allen seinen Erörterungen heranzuziehen.

9. **Kurella, Hans, Dr. med.**, Der neue Zolltarif u. d. Lebenshaltung d. Arbeiters. (Handelspolitische Flugschriften H. 3.) 8°. (45 S.). Berlin (Jul. Springer) —.60

Die vorliegende, vom Handelsvertragsverein herausgegebene kleine Broschüre sucht die Gefahren nachzuweisen, welche aus einer Erhöhung der Lebensmittelzölle für die Arbeiter erwachsen. Die Schrift ist beherzigenswert, doch können wir den Vorwurf nicht unterdrücken, dass der Verfasser zu Einseitigkeiten und Übertreibungen neigt.

10. **Mazal, Karl**, Die Aktienbanken Wiens und Berlins. gr. 8°. (31 S.). Wien (Gerold & Co.) 1.—

Die kleine, gut geschriebene Schrift stellt einen Vergleich an zwischen den wirtschaftlichen Kräfteverhältnissen in den beiden grossen Nachbarstaaten Österreich-Ungarn und Deutschland, konstatiert die überlegenen Fortschritte Deutschlands und leitet daraus Anregungen und Mahnungen für Österreich-Ungarn ab.

11. **Oncken, Dr. Aug.**, Prof., Was sagt die Nationalökonomie als Wissenschaft üb. die Bedeutung hoher u. niedriger Getreidepreise? Eine dogmengeschichtl. Übersicht. (Aus: „Monatl. Nachrichten zur Regulierg der Getreidepreise".) gr. 8°. (95 S.). Berlin (W. Issleib) 1.50

Der Verfasser untersucht die Frage, welche Stellung das Merkantilsystem, die Physiokratie, das System Adam Smiths, die Nachsmith'sche Nationalökonomie und der wissenschaftliche Sozialismus bezüglich der Frage der Bedeutung hoher und niedriger Getreidepreise eingenommen haben, bezw. einnehmen und schliesst hieran eine Erörterung über „das angebliche Gesetz des abnehmenden Bodenertrages." Der erste Teil der Untersuchung führt zu dem Resultate, dass fast alle hervorragenden Nationalökonomen der Ansicht sind, dass höhere Getreidepreise der Volkswirtschaft zuträglicher seien als niedrige. Das gilt auch vom Merkantilismus und von Friedr. List. In der Frage des Gesetzes des abnehmenden Bodenertrages steht *Oncken* auf dem Standpunkt *J. Liebigs*, welcher lehrte, dass durch Kapitalaufwendungen die Ergiebigkeit des Bodens unbeschränkt vermehrt werden könne. Wir vermögen in dieser letzteren Frage die Ansicht *Onckens* nicht durchaus zu teilen, müssen aber im übrigen seine Schrift als einen verdienstlichen Beitrag zur nationalökonomischen Dogmengeschichte bezeichnen.

12. **von Oppenried, R. M.**, Prof., Alters- und Invaliditäts-Sparkasse als Übergang zur allgemeinen Volksversorgung. gr. 8°. (32 S.). Wien (Alfred Hölder) —.80

Die kleine Broschüre enthält eine recht bemerkenswerte Anregung über den Ausbau des Sparkassen- und Lebensversicherungswesens in dem Sinne, dass die Zinsen der Sparkassenguthaber zu einer Rentenversicherung für das Alter aufgespart werden sollen. Die Broschüre sei Versicherungsbehörden und Volkswirten zu eingehender Prüfung empfohlen.

13. **Parvus**, Handelskrisis u. Gewerkschaften. Nebst Anhang: Gesetzentwurf üb. d. achtstündigen Normalarbeitstag. 8°. (64 S.). München (M. Ernst) 1.—

Der Verfasser tritt für ein gemeinsames Vorgehen von Sozialdemokratie und Gewerkschaften zu gunsten des Achtstundentages ein, da nach seiner Meinung die Einführung eines kurzen Normalarbeitstages während der Handelskrisis das beste Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit ist. Der Broschüre ist ein Gesetzentwurf mit Übergangsvorschriften über den Achtstunden-Arbeitstag beigegeben. Die Schrift vertritt in leidenschaftlicher Weise den sozialdemokratischen Standpunkt.

14. **Réval, Samuel**, Grundbedingungen der gesellschaftl. Wohlfahrt. gr. 8°. (XXXI, 692 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 14.—

Der Verfasser sucht in den beiden ersten Teilen seines umfangreichen Werkes nachzuweisen, dass die Ursache alles sozialen

Elends nicht in natürlichen Ursachen gelegen sei, sondern ausschliesslich in gesellschaftlichen, vornämlich in der Institution des Privateigentums. Er fordert, von diesem leitenden Gedanken ausgehend, die Umwandlung der bestehenden Gesellschaftsordnung in eine auf Gemeinwirtschaft beruhende, in einen „gemeinwirtschaftlichen Staat". Im dritten Teil wird dann die politische Organisation dieses neuen Staates und die Umgestaltung des heutigen volkswirtschaftlichen Systems auf friedlichem Wege besprochen. Das ist im groben Umrisse der Inhalt des grosses Buches. Er vermag freilich kein Bild zu geben von der Fülle von Anregungen, Ausführungen und Einzeluntersuchungen, die es umschliesst. Da es die letzten und wichtigsten Probleme der Soziologie behandelt, so gibt es kaum eine gesellschaftliche Institution, die der Verfasser nicht in den Umkreis seiner Erörterungen einbezieht: Die Bevölkerungsfrage, Recht und Rechtsordnung, das Privateigentum, das Kapital, Geld und Geldwirtschaft, freier Wettbewerb, Krisis, Arbeiterfrage u. s. w. werden mehr oder weniger ausführlich behandelt. Stünde uns ein grösserer Raum für die Besprechung zur Verfügung, so würden wir uns an vielen Punkten mit dem Verfasser auseinandersetzen müssen, namentlich erscheint uns der letzte Teil mit seinem teilweise utopistischen Charakter anfechtbar. So müssen wir uns damit begnügen, diese Thatsache zu konstatieren, wollen aber nicht unterlassen, das schöne und gut geschriebene Werk, das von wohlwollender Gesinnung des Verfassers durchdrungen und reich an fruchtbaren Anregungen ist, trotz dieser Einschränkungen unseren Lesern warm zu empfehlen.

15. **Roscher, Wilhelm,** System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- u. Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 5. vermehrte Aufl. bearb. v. *Otto Gerlach*. I. u. II. Halbbd. gr. 8°. (XII, 512 S.; VII, 524 S.). Stuttgart (Cotta) 16.—

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier eine eingehende Kritik des Roscher'schen Systems der Finanzwissenschaft zu geben. Vorzüge und Schwächen des in seiner Eigenart unter allen Umständen beachtenswerten Werkes sind beim Erscheinen der ersten Auflagen von verschiedenen Seiten gebührend gewürdigt worden. An der vorliegenden 5. Auflage interessiert uns vor allem, was ihr Bearbeiter, Professor *Otto Gerlach* in Königsberg, an ihr geändert und vermehrt hat. In richtiger Erkenntnis der Thatsache, dass an einem Roscher'schen Werk, will man nicht seine Eigenart zerstören, eine grundsätzliche Umgestaltung ausgeschlossen erscheint, hat *O. Gerlach* nur zu verbessern und zu ergänzen unternommen. Er hat dies aber, wie wir rühmend hervorheben müssen, mit grossem Geschick und grosser Sachkenntnis gethan. Seine Zusätze machen den Leser mit dem heutigen Stand der Gesetzgebung und Literatur bekannt und schützen das grosse Werk vor dem Veralten. Durch *Gerlachs* Zusätze hat allerdings das Werk um ein Drittel seines Umfanges zugenommen.

16. **v. Sartori-Montecroce, Dr. Tullius R.,** Prof., Beiträge z. österreichischen Reichs- u. Rechtsgeschichte. II. Geschichte des landschaftl. Steuerwesens in Tirol. Von K. Maximilian I. bis Maria Theresia. gr. 8°. (VII, 334 S.). Innsbruck (Wagner) 6.40

Das vorliegende Werk behandelt die Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol, d. h. die Geschichte aller jener direkten und indirekten Steuern, welche der ständischen Bewilligung unterworfen waren, und bei deren Einhebung oder Verwaltung die Landschaft in irgend einer Weise mitwirkte. Die Darstellung beginnt mit Kaiser Maximilian I., unter welchem das landschaftliche Steuerwesen auch ausgebildet und in eine feste Ordnung gebracht wurde und reicht bis Maria Theresia Die erste Periode umfasst die Zeit von 1490—1573, die zweite die übrige Zeit. Die Arbeit *v. Sartoris* gibt auf Grund eines sorgfältigen und mühsamen Aktenstudiums eine vorzügliche Darstellung der territorialen Steuergeschichte Tirols in ihrem Zusammenhange mit der Verfassungsentwickelung des ständischen Territorialstaates. Wir erhalten einen klaren und sehr belehrenden Einblick sowohl in das Wesen und die Bedeutung des ständischen Steuerbewilligungsrechtes, als in die wirtschaftliche Natur und die Einrichtung der damaligen Steuerarten und interessante Aufschlüsse über die Finanzgebarung und Finanzverwaltung jener Zeit. Wir stehen nicht an, dies vorliegende Werk als eine der wertvollsten Leistungen auf dem Gebiete der Steuergeschichte zu bezeichnen.

17. **Schomerus, Dr. Frdr.,** Das Kleingewerbe insonderheit das Bäcker-, Konditor- u. Fleischergewerbe monographisch u statistisch bearb. (VIII, 94 S.). gr. 8°. Stuttgart (W. Kohlhammer) 2.—

Das Schwergewicht der vorliegenden Abhandlung liegt in der Erörterung der Frage, in wieferne im Gewerbewesen und insbesondere in den drei im Titel erwähnten Gewerben, die Tendenz der Verdrängung der Kleinbetriebe durch die Grossbetriebe sich bisher geltend gemacht habe und ob sich ihr Schranken entgegenstellen. Die Arbeit ist eine Erstlingsarbeit des Verfassers, verdient aber wegen ihrer Sorgfältigkeit und Planmässigkeit Anerkennung und Beachtung.

18. **Sonntagsruhe** im Handelsgewerbe Münchens. Hrsg. von der Kommission z. Einführung der Sonntagsruhe in München. gr. 8°. (16 S.). München (Ludwig Bayerle) —.10

Das vorliegende kleine Heftchen verdankt der Bewegung für Einführung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Münchens seine Entstehung. Es enthält u. a. einen flott geschriebenen Weckruf von *Otto Hartmann* und Äusserungen hervorragender Persönlichkeiten zu dieser Frage. Wir wünschen, dass das Heftchen viele Leser finden und der durchaus berechtigten Bewegung zahlreiche Freunde gewinnen möge.

19. **Vogelstein, Dr. Theodor**, Die Industrie d. Rheinprovinz 1888—1900. Ein Beitrag z. Frage d. Handelspolitik u. d. Kartelle. Mit Vorbem. von Prof. *Dr. Walth. Lotz*. 8°. (112 S.). Stuttgart (Cotta) 3.—

Die vorliegende Schrift ist ebenso wie die oben besprochene Arbeit *A. Friedrichs* im Münchener staatswissenschaftlichen Seminar entstanden und soll wie diese zeigen, wie sich seit Ende der 80er Jahre bis 1900 besonders wichtige Erwerbungszweige im deutschen Reiche entwickelt haben und welche handelspolitischen Bedingungen als wesentlich für das Gedeihen der betreffenden Produktionsgebiete anzusehen sind. Die Arbeit beginnt mit einer Schilderung der allgemeinen Lage der Industrie der Rheinprovinz während der letzten zwölf Jahre, wobei die Jahre vor den Handelsverträgen, die ersten Jahre unter diesen und die Jahre vom Inkrafttreten des russischen Handelsvertrages bis zur Krisis von 1900 auseinandergehalten werden. Daran schliesst sich eine Schilderung der Textilindustrie sowie der Montan- und Eisenindustrie. Das vierte, umfangreichste Kapitel ist der Frage des Verhältnisses zwischen der Handelspolitik und den Kartellen der Montan- und Eisenindustrie gewidmet. Das letzte Kapitel ist von besonderem Werte; es ergänzt die bisherigen Untersuchungen über die Kartelle, indem es die Frage erörtert, wie angesichts der Krisis in den kartellierten Industrien eine Verstärkung des Schutzzolles wirken wird und welche Bedeutung die subventionierte Ausfuhr in solchen Industrien hat. Die Arbeit zeigt von grosser Hingebung und Sachkenntnis des Verfassers.

## Sammelwerke. Encyklopädien.

1. **Brockhaus**, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band VI. Lex.-8°. (1050 S.). Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

In erstaunlich rascher Folge erscheinen die stattlichen, modernen, inhaltreichen Bände des neuen Brockhaus: 6 Bände in weniger als Jahresfrist! Wir heben hervor die Artikel über englisches Schul- und Unterrichtswesen, Europa, Feuerlöschwesen, Feuerversicherung, Finanzen, Flaggen, Fortbildungsschulen und Frankreich. Die Ausstattung ist die bekannt vorzügliche. Der Band enthält 54 Tafeln, darunter 6 Chromotafeln, 1 Lichtdruck, 15 Karten und Pläne, dann 245 Textabbildungen.

Die rasche Herstellung sollte aber nicht den Nachteil mit sich bringen, dass manche Artikel unrevidiert bleiben, so z. B. der Artikel: „Englische Verfassung", der das Committee of Council of Education noch als bestehend anführt (S. 26), während es samt dem Science and Art Department seit 1900 (Board of Education Act 1899, 62 u. 63 Vict. c. 33) durch das Board of Education, ein selbständisches Ministerium, ersetzt ist, das in einem anderen Artikel (S. 20) richtig erwähnt wird.

2. **Grotefend, G. A.**, Geh. Regier.-Rat, Die Erlasse zur Ausführung u. Erläuterung d. Ges. d. preuss. Staats u. d. deutschen Reichs. 3. Aufl. 3. Band (Ergänzungsband) 1896—1901. gr. 8°. (737 S.). Düsseldorf (L. Schwann) 10.—

Die bewährte *Grotefend*'sche Sammlung von Erlassen der Centralbehörden des Deutschen Reichs und des Preussischen Staates zur Ausführung und Erläuterung von Reichs- oder preussischen Landesgesetzen ist durch diesen Ergänzungsband bis zum Jahre 1901 einschliesslich fortgeführt und dadurch wieder zur vollen praktischen Brauchbarkeit erhoben worden. Die beiden vorausgegangenen Bände können zum ermässigten Preise von zusammen 22 M. (in 2 Halbfranzbänden 26 M.) nachbezogen werden.

## Varia.

1. **Amran, L. v.**, Englands Land- u. Seepolitik u. die orientalische Frage. Nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen u. Isthmen des Mittelländischen u. des Roten Meeres. gr. 8°. (48 S.). Berlin (Fussinger) 1.—

Die kleine Broschüre ist sehr anregend geschrieben und verrät einen mit den Verhältnissen vertrauten Verfasser. Ihr Zweck geht dahin, die Bedeutung Englands im Weltverkehr darzulegen und die Wege zu weisen, welche die anderen am Weltverkehr beteiligten europäischen Grossstaaten zur Wahrung ihrer eigenen Interessen zu beschreiten haben. Was der Verfasser über die Lösung der orientalischen Frage, der Neutralisierung

der wichtigsten Schiffahrts-Weltstrassen, der Schaffung von Neutralstaaten an den wichtigsten Meerengen und Isthmen sagt, ist originell und verdient Beachtung.

2. **Huber, Hugo**, Amtsger.-Secr., Alphabet. Haupt-Sachregister zum Justizministerialblatt (Jahrgang 1896 bis 1901 einschliesslich) für das Königr. Bayern nach dem Stande d. Gegenwart bearbeitet. gr. 8°. (81 S.). München (J. Schweitzer) brosch. 2.50 cart. 3.—

In einem sehr gut gewählten Zeitpunkte erscheint dieses neue Hauptregister zu den bayerischen Justizministerialblättern für die so ungemein fruchtbaren Jahre 1896 mit 1901. Es ist ja jetzt ein gewisser Abschluss erreicht, und allseitig wird das Bedürfnis hervortreten, in Ergänzung des von dem gleichen Bearbeiter herausgegebenen Hauptregisters für 1863 mit 1895 ein in der gleichen gründlichen Weise bearbeitetes Register für die im Zeichen des B.-G.-B. stehende Periode zu besitzen.

3. **Petersen, Dr. Jul.**, Reichsger.-R. a. D., Das Deutschtum in Elsass-Lothringen. Mit 1 (farb.) Karte. (138 S.). gr. 8°. München (J. F. Lehmann's Verl.) Einzelpr. 2.40

Diese sehr interessante Schrift bildet das 5. Heft des im Auftrage des Alldeutschen Verbandes unter dem Titel: „Der Kampf um das Deutschtum" herausgegebenen Werkes, das in 20, auch einzeln käuflichen Heften in übersichtlicher und eingehender Weise die Lage des Deutschtums auf der ganzen Erde schildern soll. Die geschichtliche, volkswirtschaftliche und politische Entwickelung des in jedem einzelnen Hefte behandelten Landes soll dabei in lebendiger, anregender Darstellung vorgeführt werden. Auch werden Mittel und Wege zur Förderung einer gedeihlichen Weiterentwickelung angegeben. Diesem Programme getreu behandelt das vorliegende aus bewährter Feder stammende Heft Elsass-Lothringen, bezüglich dessen ja die Frage nach den bis jetzt erzielten Erfolgen des Deutschtums und nach den Mitteln zur Beschleunigung der Verdeutschung von hervorragendem, allgemeinstem Interesse ist. Die Schrift behandelt diese Frage auf der unentbehrlichen Grundlage einer — fesselnd geschriebenen — Darstellung der Zustände in Elsass und Lothringen vor und unter der französischen Herrschaft sowie der Geschichte der Wiedergewinnung dieser Länder. Verfasser befürwortet insbesondere auch die Einführung des Treueides für die Pfarrer, die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Strassburg und die Aufhebung des Diktaturparagraphen. Die Vielseitigkeit des alle Zweige des öffentlichen Lebens berührenden Inhaltes kann hier auf knappem Raume leider nicht veranschaulicht werden.

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902. München (J. Schweitzer) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das sechste Heft des 35. Jahrganges 1902 enthält: Die Aussonderung anvertrauter Werte, von *Dr. jur. Alois Weinberger* in Würzburg. — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von *Franz Graf*, kgl. Oberzollinspektor in Passau. (Schluss.) — Aus den Gesetzblättern. — Miszellen.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 14—17. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende grössere Artikel hervor: Nr. 14: Zillmerei; Amtliche Statistik betr. die privaten Versicherungsunternehmungen in Österreich i. J. 1899; Brände in Preussen 1899 und 1900; Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens; Obligatorische staatliche Mobiliar-Feuerversicherung in Sachsen; Nr. 15: Obligatorische staatliche Mobiliar-Feuerversicherung in Sachsen; Die norwegischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1901; Nr. 16: Zur Kodifikation des Versicherungsvertrages in der Schweiz; Die deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten i. J. 1900; Nr. 17: Zum Prometheus-Skandal; Die Rückversicherung bei den deutschen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten i. J. 1900; Die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Schweden i. J. 1900.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 10—11. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Veränderung der Verhältnisse bei Verlust eines Auges (*Weymann*). Anwendung der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung auf blinde Personen. Schadenersatzpflicht der Arbeitgeber, die es unterlassen haben, für eine invalidenversicherungspflichtige Person Beitragsmarken zur Invalidenversicherung zu verwenden. — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann*, Reichsgerichtsrat, *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*, Ob.-Landesger.-Räten. XII. Bd. 1. Heft. gr. 8°. Leipzig (Rossberg u. Berger) jährlich 14.—

An Abhandlungen enthält das Heft: Landrichter *Dr. Lessing*, Privatversicherungsgesetz; R.-A. *Dr. Bondi*, Zeugnissfähigkeit des Prokuristen; Landrichter *du Chesne*, Schadensersatz bei Verletzung absoluter Rechte; Reg.-Assessor *Dr. Oertel*, Auslegung der Worte „bei Beendigung" des Dienstverhältnisses (§ 630 B.-G.-B, § 73 H.-G.-B).

5. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 48. Jahrg. 6. Heft. gr. 8°. Berlin. (R. v Deckers Verlag) pro Jahrg. 12.—

Das Heft bringt zwei *Abhandlungen*: *Olbricht*, Verhältnis mehrerer gleichzeitiger Haftbefehle zu einander und zur Strafvollstreckung; *Kretzschmar*, Das Irrenprozessrecht im preussischen Disziplinarstrafrecht; ausserdem eine Reihe von *Entscheidungen* des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte Cassel und Darmstadt, sowie *Literaturberichte* von *Klee*, *Goldschmid* und *Weiffenbach*.

6. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Hrsg. v. *Dr. jur. Hatschek*. I. Jahrg. Nr. 1—6. Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Diese seit Oktober 1901 erscheinende neue Zeitschrift, mit deren Inhalt wir von nun an unsere Leser fortlaufend bekannt machen wollen, will, ohne der Vertretung von Erwerbs- oder Geschäftsinteressen zu dienen, in fachwissenschaftlicher Weise alle aktuellen Fragen des Bank- und Börsenwesens behandeln. Die vorliegenden sechs Nummern bringen gute Abhandlungen und ein reichhaltiges Material und die Redaktion des „Bankarchiv" beweist, dass sie ihre Aufgabe ernst nimmt. Unter den bisher erschienenen Abhandlungen erwähnen wir die folgenden: Nr. 1: Welches sind die Ursachen der gegenwärtigen Krisis in Deutschland? von Prof. *Dr. Gust. Cohn*-Göttingen; die Zulassung von Wertpapieren an den Börsen, von Bankdirektor *F. Thorwart*-Frankfurt a./M.; die Umsatzsteuer und ihre Wirkungen auf das Bankgewerbe, von Bankier *B. Arons*-Berlin; Nr. 2: Dr. Georg Siemens, von Bankdirektor *Dr. Riesser*-Berlin; Empfiehlt sich eine Verschärfung der Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften? von Oberlandesgerichtsrat *Simonsen*-Breslau; Die Zulassung von Wertpapieren an den Börsen II, von Bankdirektor *F. Thorwart*-Frankfurt a./M.; Nr. 3: Zur Frage der Differenzgeschäfte, von *Dr. Trumpler*-München; Über die juristischen und wirtschaftlichen Grenzen der Anwendung der verschiedenen Gesellschaftsformen, von *Dr. Jos. Landgraf*-Wiesbaden; Fundierte Bankschuldverschreibungen in Österreich, von *Dr. G. Tischert*-Berlin; Nr. 4: Das Differenzgeschäft im schweizerischen Recht, von Prof. *Dr. Georg Cohn*-Zürich; Finden auf die Aktiengesellschaften subsidiär die Vorschriften des Bürg. Gesetzbuches über die Vereine Anwendung? von Justizrat *Dr. G. Staub*-Berlin; Welche Lehren soll der deutsche Kaufmann aus der letztjährigen Krisis ziehen? von *Dr. E. Löb*-Berlin; Nr. 5: Zur Frage der Revision des Börsengesetzes, von Rechtsanwalt *Dr. Pfleger*-Weiden; Das Differenzgeschäft im schweiz. Recht, von Prof. *Dr. Georg Cohn*-Zürich; Der Entwurf zur Abänderung des österreichischen Börsengesetzes, von Geh. Justizrat *Dr. K. Gareis*-Königsberg: Nr. 6; Einiges über den Ausgleich von Soll und Haben im Weltverkehr, von Prof. *Dr. W. Lotz*-München; Differenzgeschäfte nach englischem Recht, von Gerichtsassessor *Dr. Siemsen*-London; Die Ausbildung und Geschäftsführung des Bankiers in früheren Jahrhunderten, von Rechtsanw. *Dr. A. Dietz*-Frankfurt a./M. Ausserdem enthält jede Nummer bemerkenswerte gerichtliche Entscheidungen, Verbandsnachrichten, Mitteilungen im „Sprechsaal", Bücheranzeigen und Vermischtes.

7. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 46. Jhrg. 2/3. Heft. 8°. 1902. Berlin (Franz Vahlen)
Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das Doppelheft enthält folgende Aufsätze: Zur Auslegung des § 17 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; von Reichsgerichtsrat a. D. *Boethke*. — Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden bei Stölzel, von Dr. Otto, Landrichter. — Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preussen; vom Präsidenten des Ober-Landeskulturgerichts *Rintelen* in Berlin.— Die Vollendung empfangsbedürftiger mündlicher Willenserklärungen; von Landrichter *Koppers* in Hamm. —Verhinderung bei Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung; von Landrichter *Dr. Albert David* in Elberfeld. — Bemerkungen zum Begriffe des fiduziarischen „Rechtsgeschäfts"; von Kammergerichtsrat *Wienstein* in Berlin. Die Folgen schuldhafter Nichterfüllung, insbesondere der Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bei Kauf, Werkvertrag, Miete und Dienstvertrag nach dem B.-G.-B.; von Landgerichtsrat *Dr. W. Schöller* in Düsseldorf. Durch das B.-G.-B. ist keinerlei Vorschrift weggefallen, nach welcher ein Gesinde-Vertrag mündlich nur mit Geben und Nehmen von Miethgeld abgeschlossen wird. Zu Art. 95 E.-G. z. B.-G.B. und §§ 22 u. 23 Ges.-O. vom 8 November 1810 und 10. April 1845; von Oberlandesgerichtsrat a. D. *W. Ch. Francke* in Hannover. — Bedeutung und Umfang der dem Nachlassgericht im Erbscheins-

verfahren obliegenden Ermittelungspflicht; von Amtsrichter *Boschan* in Berlin. — Welche Wirkungen treten in den Fällen des Art. 4 E.-G. z. B.-G.-B. hinsichtlich der bereits bestehenden Rechtsverhältnisse ein? von Amtsrichter *Ramdohr* in Posen. — Bemerkungen, betreffend die vor dem 1. Januar 1900 eingetragenen Kautionshypotheken preussischen Rechtes; von Oberlandesgerichtsrat *Stegemann* in Celle. — Kann der Schuldner Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel erheben, bevor dieselbe erteilt ist? Ein Beitrag zur Auslegung der §§ 732, 797 C.-P.-O.; von *Alfred Lery*, Referendar in Berlin. — Behandlung der Sicherungshypotheken in der Zwangsversteigerung; von Amtsrichter *Dr. Lafrenz* in Hamburg. — Das Antrags- und Beschwerderecht des Notars in Beziehung auf Eintragungen in öffentliche Bücher und Register; von Landgerichtsrat *Schiffer* in Magdeburg.

8. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** Heft 11. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Die deutsche Regierungsschule in Viktoria, von *J. Scholze*; Die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Stationen der Missionsgesellschaft Berlin I in Deutsch-Ostafrika, von Pastor *C. Höfer*; Welcher Dialekt der Evhesprache verdient zur Schrift- und Verkehrssprache im Evheland (Togo) erhoben zu werden? von Missionar *G. Härtter*; Handel und Wandel in Adis Abeba, von Major a. D. *K. v. Bruchhausen*; Dr. Max Schöllers „Äquatorial-Ost-Afrika und Uganda", von *Eugen Wolf*-München.

9. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** 1902. Nr. 3/4. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Diese Doppel-Nummer bringt einen grösseren Artikel über: Pfandrecht und Zwangsvollstreckung an Schiffen, von Rentamtmann *Stelzer*; ausserdem Mitteilungen über Gerichtskosten und aus dem bayerischen Gebührenwesen.

10. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 10—12. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

In den vorliegenden Nummern sind folgende grössere Artikel enthalten: Nr. 10: Der internationale Genossenschaftskongress in Manchester von *Dr. Crüger*; Der Konsumverein als Sparkasse von *Max May*; Nr. 11: Darlehen von kommunalen Sparkassen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Umblicke in der Genossenschaftswelt (das Vereinigte Königreich) von *Henry Wolff*; Nr. 12: Welche Anforderungen darf der Verbandsrevisor an die Genossenschaften stellen? von *Paul Förster*; Die Denkschrift der sächsischen Staatsregierung über die Besteuerung der Warenhäuser und Konsumvereine.

11. **Blätter für administrative Praxis.** Bd. LII. (1902). Nr. 4/5. München (C. H. Beck) pro Bd. 6.—

Inhalt: Verfahren bei Aufnahme in den Staatsverband. Mariä Lichtmess und die Tanzmusikveranstaltungen i. J. 1902 *(Hofmann)*. Die Elektrizität im Verwaltungsrecht etc. *(Schlecht)*. Verehelichung von Deutschen in der Schweiz und von Schweizern in Deutschland. Das österreichische Staatsbürgerrecht und Heimatrecht *(Hans Müller)*. Literatur.

12. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Der ganzen Folge 49. Bd. Neue Folge. XXIX. Bd. 1. u. 2. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Das Doppelheft enthält abgesehen von einer reichhaltigen Judikatur eine Abhandlung von Amtsrichter *Göckel* über den Einfluss des Bestehens einer Streitgenossenschaft auf die Pflicht zur Tragung und Erstattung der Prozesskosten.

13. **Centralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat.** Hrsg. von *Dr. Adolf Lobe*, Landger.-Rat. II. Jahrg. H. 1/19. 4°. Leipzig (Dieterich) jährl. 15.—

Dieses vortrefflich redigierte Organ für freiwillige Gerichtsbarkeit bringt vor allem eine ausserordentlich reichhaltige Judikatur, sodann zahlreiche Abhandlungen, Übersichten über die Literatur, die Gesetzgebung und die Rechtsprechung, Rezensionen, Anfragen und Beantwortung. Die vorliegenden 19 Hefte des II. Jahrganges enthalten folgende Aufsätze: Kann für eine den Betrag von 300 Mk. nicht übersteigende Kostenforderung eine selbständige Sicherheitshypothek eingetragen werden, nachdem für die jenen Betrag übersteigende Forderung aus dem Urteile bereits früher eine solche Hypothek eingetragen wurde? Von Amtsrichter *Dr. Heslenfeld* in Sonthofen. — Hypothekenurkunden älteren Rechts. Von Amtsgerichtsrat *Dr. jur. Bartsch* in Harburg a. E. — Inhalt der Auflassungserklärungen. Von Amtsrichter *Pitel* in Homburg (Cassel). — Zum Streit über die Auflassungserklärung. Von Notar *Dr. Kockerols* in Coblenz. — Die Rechtsnatur der Auflassung. Von Landrichter *du Chesne* in Leipzig. — Die Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Von Landrichter *Dr. Salinger* in Konitz. — Die Anwendung unmittelbaren Zwangs in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach bayerischem Recht. Von Amtsrichter *Dr. Farnbach* in Augsburg. — Ist in Preussen das Vormundschaftsgericht befugt, unter gewissen Voraussetzungen gegen den Inhaber der elterlichen Gewalt mit Ordnungsstrafen

vorzugehen? Von Amtsrichter *Wilhelm Boschan* in Berlin. — Über die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem elterlichen Gewalthaber. Von Amtsrichter *Dr. Schultheis* in Amöneburg (Bez. Cassel). — Westfälisches Güterrecht. Von Landrichter *Keller* in Münster. — Ein Vergleich zwischen der gesetzlichen Gütergemeinschaft des code civil und der Fahrnisgemeinschaft des B.-G.-B.'s im Hinblick auf Art. 1408 c. c. Von Amtsrichter *Lellbach* in Masmünster. — Haftung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Verschulden und Kritik der bisherigen Judikatur über die Beamtenhaftung. Von Assessor *Dr. Boden* in Hamburg. — Die Schranken der amtlichen Berichtigung des Grundbuchs nach § 54 G.-B.-O. Von Landgerichtspräsident *Frey* in Chemnitz. — Der Parteibegriff in der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von *Dr. Eugen Josef*, Rechtsanwalt in Freiburg im Breisgau. — Die amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen. Von Amtsrichter *Dr. Ude* in Vorsfelde (Herzogtum Braunschweig). — Was geschieht mit einem gerichtlich verwahrten Testamente, das in einem späteren Testamente aufgehoben ist? Von Amtsgerichtsrat *Böttticher* in Frankfurt a. O. — Die Bedeutung der sächsisch-rechtlichen Kostenkautionshypotheken sowie ihre Behandlung im Grundbuchverkehr und im Zwangsversteigerungsverfahren. Von Oberlandesgerichtsrat *Reinhard* in Dresden. — Der unehelichen Kinder Namensänderung. (B.-G.-B. § 1706 letzter Satz.) Von Landgerichtsrat *Brettner* in Cottbus. — Der Einfluss des § 181 B.-G.-B.'s auf die Vertretungsmacht des Gewalthabers, des Vormundes und des Pflegers. Von Amtsrichter *Siebdrat* in Brand (Sachsen). — Ist im Grundbuch auf dem Blatte des mit einem subjektiv-dinglichen Recht belasteten Grundstücks ersichtlich zu machen, dass das Recht auf dem Blatt des herrschenden Grundstücks vermerkt ist? G.-B.-O. § 8. Von Assessor *Dr. Ladenburger* in Mannheim. — Kann auf Grund des § 2353 B.-G.-B.'s ein gegenständlich beschränkter Erbschein erteilt werden? Von Sekretär *Pfaefflin* in München. — Bemessen sich die Erbquoten aus einer vor dem 1. Januar 1900 errichteten letztwilligen Verfügung, die erst nach diesem Zeitpunkte in Wirksamkeit tritt, nach dem alten oder dem neuen Rechte? (Art. 213, 214 E.-G. zum B.-G.-B.) Von Gerichtsassessor *Lebram* in Köslin i. P. — Kann ein Geisteskranker, bei dem die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, einen Pfleger erhalten? Von Richter *Th. Hogrefe* in Bremen. — Dieselbe Frage wird von Landrichter *Dr. M. Wittich* in Hamburg behandelt. — Wie gestaltet sich das Erbscheinverfahren des B.-G.-B.'s, wenn dem überlebenden Ehegatten durch eine vor dem Inkrafttreten des B.-G.-B.'s getroffene Verfügung von Todeswegen ein Bruchteil des Nachlasses vermacht worden ist, und ihm nach damaligem Recht ein gesetzliches Erbrecht nicht zustand? Von Amtsrichter *Metzges* in Elberfeld. — Drei Streitfragen über die Bedeutung des § 177 Abs. 1 Satz 1 und 2 des F.-G.-G. Von Amtsrichter *Güthe* in Lähn a. Bober. — Bemerkungen über die Führung des Vereinsregisters. Von *Dr. A. Nussbaum* in Berlin. — Das Beschwerderecht in Grundbuchsachen. Von Landrichter *du Chesne* in Leipzig. — Bericht über die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden mit Bemerkungen für die Praxis. Von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden. — Die Pfändung der latenten Eigentümerhypothek. Widerspruch und Vormerkung zur Sicherung der Pfändung. Von Landgerichtsdirektor *Georg Hoffmann* in Leipzig. Über die Zulässigkeit der Beleihung von Erbbaurechten mit Mündelgeld. (Aus dem Preuss. Justiz-Ministerialblatt 1902 Nr. 2.)

14. **Dokumente des Sozialismus**, Bd. I. H. 7 Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3 75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus. II. Aus der Geschichte des Sozialismus: D. W. von Schweitzer gegen Karl Vogt; Robert Owens Projekt einer Hauswirtschaftsgenossenschaft; Der Grundtext zu Gerhart Hauptmanns Webern. III. Urkunden des Sozialismus: Die Prinzipienerklärung der Sozialistischen Partei Frankreichs; Das Reformprogramm der Sozialistischen Partei Frankreichs; Der Originalentwurf der Prinzipienerklärung der Sozialistischen Partei Frankreichs. IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften. V. Anfragen und Nachweise. VI. Notizen.

15. **Finanzarchiv**, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 19. Jahrgang 1. Band 8°. Stuttgart (Cotta) 12.—

Der vorliegende 1. Band des 19. Jahrgangs bringt folgende grössere Abhandlungen: Ueber Steuervergehen, eine Studie von Dr. *Jos. v. Bauer*-Wien; Das Problem der Strassenreform in Bayern, ein Beitrag zur Frage der Lastenverteilung zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern von *G. Schanz*; Die Schulden des Deutschen Reiches in rechtlicher Beziehung; von Dr. *Kayser*; Der Abschluss der Steuerreform in Elsass-Lothringen, von *G. Schanz*; Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen, von Dr. *Herm. Sacher*; Das russische Stempelsteuergesetz vom 10. Juni 1900, von Dr. *G. Sodoffsky*; Die Personalsteuer (Impôt personel) in den Niederlanden, von demselben; Die direkten Steuern Belgiens, von demselben. Ausserdem enthält der vorliegende Band den Abdruck neuer Steuergesetze (darunter die elsass-

lothringischen Steuergesetze nebst den Denkschriften und zahlreiche Bücheranzeigen.

16. **Gesellschaft, Die,** Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg, 1902 H. 5—8. Dresden (E. Pierson) jährl. 16.—

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung in voriger Nummer (S. 313 f.) konstatieren wir, dass auch die weiteren Hefte 5—8 des laufenden Jahrgangs eine staunenswerte Vielseitigkeit des Inhaltes erkennen lassen, wenn auch unser Gebiet diesmal nur von 2 Artikeln berührt wird, nämlich: Wie ist der Not der Landwirte zu steuern? *(Küster)*. Die Tragweite der Gobineau'schen Hypothese [von der menschlichen Ungleichheit]. *(Kretzer)*.

17. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Märzheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Märzheft des Deutschen Handelsarchivs enthält in dem Abschnitt über Gesetzgebung zahlreiche Mitteilungen über Veränderungen auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsgesetzgebung (darunter die neue Zollordnung nebst Zolltarif für Bolivien). Der statistische Abschnitt bringt ausführliche Nachweise über die Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Ländern 1850—1890, über den Aussenhandel Boliviens, Finnlands, Griechenlands, das Hauptergebnis des Aussenlandes der Niederlande, Oesterreich-Ungarns, Spaniens, die Alkoholerzeugung und -konsumtion in der Schweiz. Ferner enthält das Heft einen Bericht über den Schiffsverkehr an den Quaianlagen Hamburgs i. d. J. 1901, Berichte über die Bergwerks und Hüttenindustrie in Belgien, Bosnien und Herzegowina, über die Fabrikindustrie in Ungarn u. s. w., endlich Handelsberichte der deutschen Konsuln aus Cartagena, Christiania (der auswärtige Handel Norwegens im Jahre 1900), Dundee, Florenz, Madeira, Groningen, Helsingör, Roman, Spezia, Amoy, Canton, Saigon, Siam, Ciudad-Bolivar (Venezuela), Curaçao, Fray Bentos, Guanajuato, Iquitos (Peru), Milwaukee (Wisconsin), Oaxaca (Mexiko), Pará (Brasilien), Pisagua (Chile), Popayan (Columbien), Puerto Cabello (Venezuela), San José de Costa Rica, Santo Domingo.

18. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 13 bis 17. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Ausser zahlreichen Mitteilungen über Handel und Handelspolitik, Zollwesen, Industrie und Landwirtschaft, Verkehrswesen, technische Neuerungen u. s. w. in verschiedenen Ländern finden sich in den vorliegenden Nummern folgende grössere Abhandlungen, und zwar in Nr. 13: Der britische Handelskammerkongress; Unser Handel mit Singapore; Nr. 14: Russisch englische Handelsbeziehungen (von *Dr. Schilder*); Die ungarische Industrie i. J. 1901; Nr. 15: Frankreich und der deutsche Zolltarifentwurf; Connossemente und Seefrachtrecht; Nr. 16: Die deutsche Zuckerindustrie und die Brüsseler Konferenz; Nr. 17: Englische Zölle; Der Handel Maltas.

19. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 13—17. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor: Nr. 13: Die Reichsbank i. J. 1901 (Fortsetzung in Nr. 14 u. 15); Statistik der Eisenbahnen Deutschlands für das Rechnungsjahr 1900 (Schluss in Nr. 14); Ungarns Handel und Industrie i. J. 1900; Nr. 14: Das Münchener Bank- und Börsengeschäft 1901; Nr. 15: Die zweite technische Hochschule für Bayern in Nürnberg (Schluss in Nr. 17); Neue Handelsverträge; Nr. 16: Der auswärtige Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika nach seiner neueren Entfaltung und den Ursachen derselben; Aus der Statistik des Deutschen Reichs; Nr. 17: Zur Ertragserhöhung des Getreidebaues von *L. Koch*-Dudenstadt; Der deutsche Handelstag als Beirat der Reichsverwaltung für Industrie und Handel.

20. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 10/11 Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

*Abhandlungen:* Wie ist der Verzicht auf Rente nach dem I.-V.-G. zu behandeln *(Appelius)*. Folgen der verabsäumten Klebepflicht *(Hilse)*. Das Gewerbegerichtsgesetz und seine Bedeutung für die gegen Krankheit versicherten Personen *(Seelmann)*. — Entscheidungen, Mitteilungen etc.

21. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902 Nr. 8 u. 9. Berlin (O. Liebmann) vierteljährl. 3.50

Die Nummern enthalten folgende Aufsätze: *Birkmeier, Dr.*, Professor, Die Novelle über den fliegenden Gerichtsstand. — Zur Neuordnung des juristischen Ausbildungsganges. Petition der Kieler Juristenfakultät an das Haus der Abgeordneten. — *Kroncker, Dr.*, Kammergerichtsrat. Der Verkehr mit Arzneimitteln nach der neuen Kaiserlichen Verordnung. — *Simeon, Dr.*, Landrichter, Gerichtskosten und Notariatsgebühren. — *Wachler, Dr.*, Senatspräsident, Das Sächsische Oberverwaltungsgericht. — *Stenglein, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Ist das Manuskript eines Zeitungsartikels eine Urkunde? — *Schultz, Dr.*, Professor, Zum Prozess Fischer. — *Kade*, Landgerichtsrat, Die Notwendigkeit der völligen Abschaffung des Zeugeneides. — *Koppers*, Landrichter, Eigentum und Besitzrechtsklage des früheren Besitzers. — *West*, Geh. Justizrat, Die Anwend[illegible]

des § 404 R.-Str.-P.-O. bei Wiederaufnahmeanträgen aus § 399 Nr. 5 ib. — *Weil, Dr.*, Landgerichtsrat, Die Praxis in Armenrechtssachen. — *Franck, Dr.*, Rechtsanwalt, Beglaubigung der Unterschrift unter einer Blankozession. — *Gottschalk*, Direktor, Das Stimmrecht der Ehegatten beim Zwangsvergleich einer offenen Handelsgesellschaft. — *Weber, Dr.*, Assessor, § 616 des B.-G.-B. und § 135 des Gewerbeunfallversicherungs-Gesetzes. — *Mathiass, Dr.*, Professor. Die Wandlung nach dem B.-G.-B. — *Schmitz*, Justizrat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. II. Die Prozessverschleppungen im Bezirke des Oberlandesgerichts Köln. — *Goldschmidt, Dr.*, Privatdozent, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts. — *Wilutzky*, Oberlandesgerichtsrat, Reputed Ownership im deutschen Recht. — *Hertzer, Dr.*, Die Überfüllung der Eisenbahnabteile. — *Kolligs*, Landgerichtsdirektor, Die Vernehmung des Angeklagten vor der Beweisaufnahme. — *Dronke*, Landrichter, Aufrechnung als Prozesshandlung. — *Brückmann*, Referendar, Nachfrist bei Erfüllungsweigerung. — *Siméon, Dr.*, Landrichter, Gerichtskosten und Notariatsgebühren. — *Friedrichs, Dr.*, Justitiar, Rechtsanwalt und Laienvertreter. — *Iwand, Dr.*, Amtsrichter, Eigentümer-Hypothek und Vorrangsbewilligung.

22. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 4. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *A. v. Elm*, Sozialdemokratie und Arbeiterschaft; *E. Bernstein*, Zur jüngsten Entwickelung der französischen Sozialdemokratie; *Wolfg. Heine*, Neuestes von unserem Vereins- und Versammlungsrecht; *P. Göhre*, Das religiöse Problem im Sozialismus; *Dr. H. Lindemann* (C. Hugo), Zur Kritik der sozialdemokratischen Kommunalprogramme; *Helma Steinbach*, Gefährliche Strömungen in der Genossenschaftsbewegung; *Dr. A. Südekum*, Die Zuckergesetzgebung Frankreichs; *Heinr. Möller*, Zur Verstaatlichung des Bergbaues; *Fanny Imle*, Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften.

23. **Recht, Das.** 1902. Nr. 6 u. 7. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Die Nummern enthalten abgesehen von den Entscheidungen und Besprechungen: Das „Hydra-System", nach einem in der Praxis vorgekommenen Falle bildlich dargestellt. (Landgerichtsrat *C. Stadelmayer*, Bamberg.) — Art. 32 E.-G. z. B.-G.-B. und § 616 B.-G.-B. (Univ.-Professor *W. v. Blume*, Königsberg.) — „Nachweis" durch öffentliche Urkunden gemäss § 2356 B.-G.-B. (*Dr. C. Ritter*, Rat in der Justizverwaltung, Hamburg.) — Die Konvalescenz der Auflassungserklärungen. (Reichsgerichtsrat *Konrad Förster*, Leipzig.) — Ist § 241 K.-O. kriminalpolitisch gerechtfertigt? (Rechtsanwalt *E. S. Fuchs*, Karlsruhe.) — Neuere Ministerialverordnungen, betr. die Entlassung verbrecherischer Personen aus öffentlichen Irrenanstalten in Preussen. — Das neue sächsische Gesetz, betr. die Erhöhung der Gerichtsgebühren. — Abschaffung der Gerichtsferien. — Schiffsdiebstähle und Hehlereien im Stromgebiete der Elbe. — Ein Wink und Wunsch für den Prozessrichter. Zum § 377 C.-P.-O. (Landgerichtsrat *Brettner*, Cottbus. — Rechtslage des zu Unrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassenen Dienstverpflichteten. (Landrichter *Dr. David*, Elberfeld.) — Ein Beitrag zur Lehre vom konkurrierenden Verschulden. (Amtsrichter *Dr. Heuer*, Hamburg.) — Die Beglaubigung zum Zwecke der Zustellung. (*Dr. jur. Karl Friedrichs*, Dortmund.) — Rechtsschutz der Handschrift. (Rechtspraktikant *Hans Schneickert*, Gerolzhofen.) — Sind unwahre Angaben von Personen des Soldatenstandes gegenüber dem Gerichtsoffizier im militärgerichtlichen Ermittelungsverfahren aus § 90 des Mil.-Str.-G.-B. strafbar? (*Cl. von Koppmann*, Senatspräsident am Reichsmilitärgericht, Berlin.) — Die Anfechtung von Erfüllungs- und Deckungsgeschäften nach § 31 K.-O. und § 3 Nr. 1 u. 2 Anf.-G. (Landgerichtsrat *Karl Meyer*, München.) — Zu § 161 Zw.-V.-G. (Amtsrichter *Dr. Lafrenz*, Hamburg.) — Dauer einer Sitzung in Civilprozessen vor dem Amtsgerichte. (Amtsgerichtsrat *Pignol*, Charlottenburg.) — Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. — Juristische Gesellschaft in Berlin; Sitzung vom 15. März 1902. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Berliner Anwaltsverein; März 1902. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Nochmals das geringste Gebot in der Teilungszwangsvollstreckung im Falle des Beitritts eines Miteigentümers. Amtsrichter *von Kienitz*, Steinbach-Hallenberg.) — Gerichtsstand für Nachlassverbindlichkeiten. (Amtsrichter *Keidel*, München.) — Die Beweislast bei Anwendung des § 110 C.-P.-O. (*Dr. Heinrich Schanz*, Würzburg.) — Die Darlehenszinsen des Bankiers. (Gerichtsassessor *Dr. Sontag*, Breslau.) — Ist die Zustimmung des Eigentümers zur Löschung (§ 27 G.-B.-O.) bei Zerlegung einer Gesamthypothek in Einzelhypotheken und bei Verzicht auf die Gesamthypothek an einem der Grundstücke (§§ 1132, 1175 B.-G.-B.) erforderlich? (Rechtspraktikant *Dr. Frick*, Kaiserslautern.)

24. **Rundschau, Soziale.** 3. Jahrg. Nr. 2 u. 3. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Auch diese Nummern bringen zahlreiche Mitteilungen über: Arbeitslohn und Arbeitszeit, Arbeiterschutz, Genossenschaftswesen, Unternehmerorganisationen, Soziale Versicherung, Arbeitsämter, Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Arbeitsmarkt, Arbeitsver-

mittelung, Sozialpolitik, Soziale Hygiene, Wohnungswesen, Wohlfahrtseinrichtungen u. s. w. in verschiedenen Ländern.

25. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 1. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Inhalt: Die Einheitsmarke, von Professor *Dr. Hieber*-Stuttgart; Die Zeit der Allianzen, von *Hugo F. Schlick*-Berlin; Wie man mit dem Masskrug politisiert, von *V. Keller*-München; Zolltarif und Diäten; Zuckernot und Abhilfe, I, von *Dr. Brukner*-Stralsund; Der Streit um den persischen Golf, von *Tegalla von Bieberstein*; F. X. Kraus und der Ultramontanismus (Schluss), von *Rhenanus*.

26. **Volksschularchiv, Preussisches,** Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Volksschulgebiete. Hrsg. v. *Kurt v. Rohrscheidt*. I. Jahrg. 1. H. 8°. Berlin (Franz Vahlen) pro Jahrg. 5.—

Diese neue Zeitschrift beabsichtigt, das gesamte Material, „das Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Gebiete der preussischen Volksschule bieten, in fortlaufenden Heften und nach Materien geordnet zu sammeln und dem Kreise der Interessenten darzubringen. Insbesondere sollen die Urteile des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts, ferner die ministeriellen Erlasse und Entscheidungen, sowie die wichtigsten Verfügungen der Regierungen" mitgeteilt werden. Das Material soll „gesichtet und nach Bedarf gekürzt" geboten werden. Ausserdem soll jedes Heft einen oder mehrere Aufsätze bringen. Soweit Raum vorhanden ist, werden allgemein interessante Notizen angefügt. So soll das Archiv zugleich ein dauernd brauchbares Nachschlagewerk werden. — Diese Zeitschrift wird zweifellos weiten Kreisen willkommen sein.

Inhalt des 1. Heftes: *Abhandlung:* Die Haftpflicht des Lehrers *(Haase)*. — Gesetze, Entscheidungen, Erlasse, Verfügungen, nach 14 sachgemäss gewählten Rubriken geordnet.

27. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 7 u. 8 Braunschweig (A. Limbach) jährl. 1.—

Die vorliegenden Nummern enthalten ausser zahlreichen Notizen über die Metallmärkte insbesondere eine Mitteilung über die Kupferproduktion in den letzten Jahren und Artikel über: Deutsche Ingenieure und deutsche Maschinen, sowie über: Die moderne deutsche Elektrotechnik in ihrer Bedeutung für Industrie, Verkehr und Leben (von *W. Unterbeck.*)

28. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 43. Jahrg. (1902). 2. H. Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

*Abhandlung:* Die Bergregalität des Fürstbischofs von Breslau in dem Fürstentum Neisse-Grottkau unter der preussischen Herrschaft (*Wutke*). — Berggesetzgebung (Deutsche Schutzgebiete, Preussen, Russland, Spanien). Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden. Literatur.

29. **Zeitschrift f. deutsches Bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht.** Bd. XXXIII. Heft 3. Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 12.—

Die Lieferung bringt ausser einer Reihe Entscheidungen den Schluss des Aufsatzes von *Scherer* über die Auslegung altrechtlicher Verfügungen des rheinischen Rechts.

30. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5 Jahrg. 1902. Heft 4. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

1. Aufsätze: *Gottstein, A.*, Die Todesursachen in früherer Zeit und in der Gegenwart und die Beziehungen zwischen Krankheit und Sterblichkeit, I; *v. Brandt, W.*, Die Krisis in der englischen Industrie, II; *Lasch, Rich.*, Über Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen (Schluss); *Jung, Emil*, Die wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens. 2. Sozialpolitik: Aus der Geschichte zweier Gefängnisgesellschaften von *Dr. von Rhoden*-Düsseldorf; Die Fabrikgesetzgebung in Russland aus dem Russischen des *Dementjew*), II; Streikversicherung von Industriellen in Österreich. 3. Miszellen, darunter: Über Bodenwert, Wohnungsverhältnisse und steuerliche Belastung in Berlin (nach *C. Ballod*); Entwickelung des Eisenbahnnetzes in Preussen. Die landwirtschaftliche Zukunft Südafrikas (nach *Karl Peters*): Die grössten Universitäten der Welt; England gegen Deutschland auf dem Eisenmarkte; Gasverbrauch deutscher Städte; Zur Geschiche der Löhne in Nordwestdeutschland während des letzten Jahrzehnts; Dampfmasohinen in Preussen.

31. **Zeitschrift des k. Sächsischen Statistischen Bureaus.** Redigiert von dessen Direktor Geh. Regierungsrat Dr. *A. Geissler*. 47. Jahrg. 1901. Heft 3 u. 4 (S. 105—232) und Beilage zum 47. Jahrg. (S. 1—179). Ausgeg. Mitte Januar Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährl. 3.—

Heft 3 und 4 enthalten folgende Aufsätze: Die Ergebnisse der Arbeiterzählungen im Königreich Sachsen in den Jahren 1885 bis 1900, von Assessor Dr. *G. Lommatzsch*; Das Ergebnis der Obstbaumzählung im Königreich Sachsen im Jahre 1900, von Ökonomierat *O. Sieber*; Die Säuglingssterblichkeit im Königreich Sachsen während der Jahre 1891 bis 1900, von Assessor Dr. *G. Lommatzsch*; Die sächsischen Städte im 19. Jahrh., von Dr. *G. Wächter*. Die Beilage enthält das

Ergebnis der Viehzählung vom Jahre 1900, von Ökonomierat *O. Sieber*.

32. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 37. Jahrg. 1901. 5. Lieferung (S. 497—576). 38. Jahrg. 1. Lieferung (S. 1—200). Bern (A. Francke) 4.60

In der 5. Lieferung des 37. Jahrgangs finden sich Abhandlungen über: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, von *K. Hafner*; die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz i. J. 1899. Die 1. Lieferung des 38. Jahrgangs gibt das Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft vom 21. und 22. Oktober 1901, sowie das Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft vom 21. Oktober 1901.

33. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 10—13. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Nr. 10: Zur Kritik des Entwurfes eines badischen Fahrnisversicherungs-Gesetzes, von *W. Stroll*-Freiburg i. B.; Nr. 11: Über die Auslese unter den Versicherten, besonders in bezug auf die Tuberkulose; Nr. 12 und 13: Feuersichere Baukonstruktionen und Baumaterialien. Ausserdem zahlreiche Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

34. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. II. 2. Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Abhandlungen: Wirkliche und vermeintliche Lücken im Privatversicherungsgesetz, von *H. Elbertzhagen*; Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung IV. Entstehung der Lebensversicherung von *Rich. Ehrenberg*-Rostock; Die Volksversicherung und ihre Fortbildung, von *V. Peters*-Mannheim; Geschichte und Grundlagen der sog. Kriegsversicherung, von *P. Brüders*. — Rechtsprechung: Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten bei Vermittelung des Vertragsabschlusses, von *A. Rüdiger*. Literatur.

35. **Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen** unter besonderer Berücksichtigg. d. gesamt. Aufgaben d. deutsch. Gerichtsvollzieherstandes. Hrsg. von *Heinr. Walter*, Rechtsanw. u. Notar a. D. 4°. 1902. Nr. 4—6. Berlin (Ruis & Kühn) vierteljährl. 1.60

Aus dem Inhalte der Nummern 4—6 heben wir hervor: Die neue Gerichtsvollzieherordnung im bayer. Landtage; O.-L.-G. *Schönfeld*, Die neue preuss. Gerichtsvollzieherordnung; Die neuesten amtlichen Feststellungen und Erörterungen über das preuss. Gerichtsvollzieherwesen; *Arens*, Gerichtsvollzieherbezirke in Preussen.

36. **Zeitschrift für Zölle und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1901. Bd. I Nr. 8. Bd. II Nr. 1. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

In den vorliegenden Nummern finden sich folgende grössere Abhandlungen Bd. I, Nr. 8: Zollausschlüsse und freie Niederlagen (Schluss), von *Chr. Behr*: Die Ausbildung der deutschen Zollbeamten, von Zollrevisor *Schuemacher*-Karlsruhe; die wichtigeren Spinnstoffe und Gespinnste unter Berücksichtigung der zolltarifarischen Unterscheidungen, V, von Steuerrat *Otto*-Köln; Vorschriften betr. die vereidigten Wäger und Messer in Hamburg; Bd. II, Nr. 1: Die Landesweinsteuern und die Frage der Reichsweinsteuer in Deutschland, von Obersteuerrat *Schubert*; Über die gegenwärtige Lage der Ausbildung der deutschen Zollbeamten, von Zollrevisor *Schuemacher*-Karlsruhe; Technische Erläuterungen zu dem Bundesratsbeschluss vom 29. Juni 1901, betr. Vergütung der Zuckersteuer bei verzuckerten Früchten. In jeder Nummer finden sich ausserdem zahlreiche Mitteilungen über Gesetze und Verordnungen, die auf das Zollwesen Bezug haben, über Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte sowie über Reichsgerichtsentscheidungen und eine Bücherschau.

---

# Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer **besprochenen** Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Archiv**, österreichisches wirtschaftspolitisches, (vormals „Austria"). Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. 2. Jahrg. (54. Jahrg. der „Austria".) 1902. (Legislativer Thl. 1. Lfg. IV. 94 S.) gr. 8°. Wien, Manz 20.—; m. 3 Beilagen 32.20

**Archiv** f. Verwaltungsrecht, begründet v. *Dr. Herm. Stolp*. (Fortgesetzt v. *H. Rousseau*.) 27. Bd. (304 S.) gr. 8°. Berlin, P. Stankiewicz 8 —

**Blätter**, deutsch-soziale. Hrsg. v. *Max Liebermann v. Sonnenberg*. Begründet v. *Theod. Fritsch*. Schrift-

leiter: *L. Hogrefe*. 17. Jahrg. 1902. 2.—4. Vierteljahr. 39 Nrn. (Nr. 711. 12 S.) gr. 4°. Berlin, Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt.
Vierteljährlich 2.—; einzelne Nrn. —.25

**Blätter** f. Gefängniskunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. Red. vom Reg.-R. Gefängn.-Dir. Dr. v. *Engelberg*. 35. Bd, Sonderheft. (Verhandlungen u. Beschlüsse der Vereinsversammlg. in Nürnberg.) (210 S.) gr. 8°. Kassel, G. Weiss 3.—

**Bulletin** des internationalen Arbeitsamts. 1. Bd. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1—3. VI, 130 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 7.50

**Correspondenz,** antisemitische. Hrsg. v. *Max Liebermann* v. *Sonnenberg*. Begründet v. *Theod. Fritsch*. Schriftleiter: *L. Hogrefe*. 17. Jahrg. 1902. 2.—4. Vierteljahr. 39 Nrn. (Nr. 711. 12 S.) gr. 4°. Berlin, Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt.
Vierteljährlich 2.—; einzelne Nrn. —.25

**Entscheidungen,** die patentamtlichen u. gerichtlichen, in Patentsachen nach der Reihenfolge der Bestimmungen der Patentgesetze. Begründet v. Geh. Justizr. Prof. Dr. *Karl Gareis*, fortgeführt v. Dr. *Alb. Osterrieth*. XIV. Bd. 12°. Berlin, C. Heymann. Geb. in Leinw.
XIV. *Osterrieth, Dr. Alb.*: Die patentamtlichen u. gerichtlichen Entscheidungen in Patent-, Muster- u. Markenschutzsachen, systematisch zusammengestellt u. hrsg. Neue Folge der Entscheidgn. in Patentsachen. 4. Bd. (VII, 887 S.) 10.—

**Frauenleben,** neues. Hrsg. v. *Auguste Fickert*. Red.: *Adele Gerber*. 14. Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1. 20 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles. 4.—

**Hochwacht,** deutsche, vormals: „Deutsche Reform". Bundesblatt des Deutschen Volks-Bundes (D.V.B.). Red.: *H. v. Mosch*. 9. Jahrg. 1902. 52 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) Fol. Berlin, Deutsche Hochwacht.
Vierteljährlich 1.20

**Jahrbuch** der internationalen Vereinigung f. vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre zu Berlin, hrsg. v. DD. Prof. *Bernhöft* und Kammerger.-R. *Meyer*. V. Jahrg. 1899. 2. Abtlg. (VII u. S. 401—1374.) gr. 8°. Berlin, K. Hoffmann 24.40

**Jahrbücher,** landwirtschaftliche. Zeitschrift für wissenschaftl. Landwirtschaft u. Archiv des königl. preuss. Landes-Ökonomie-Kollegiums. Hrsg. v. wirkl. Geh. Ob.-Reg. Minist.-Dir. Dr. *U. Thiel*. 31. Bd. 1902. 6 Hfte. (1. Heft. 234 S. m. 5 Taf. und 1 Bildnis.) Lex. 8°. Berlin P. Parey 28.—

**Sammlung** der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes. Begründet von weil. Dr. *A. H. Frhrn. v. Glaser*, fortgesetzt v. Hofr. Präsidialsekr. Dr. *K. Hugelmann*. XI. Tl. 3. Hft.: Jahrg. 1900. (317 S.) gr. 8°. Wien, Manz 5.—

**Selbstverwaltung,** die. Volkstümliche Wochenschrift f. alle bei der Kommunal- u. Polizeiverwltg. der Kreise, Amtsbezirke u. Gemeinden Beteiligten. Red. v. *Rob. Faber*. General-Register zum 17.—25. Jahrg. 1890—1898, sowie Gesetzes-Übersicht zu den Jahrgängen 1—25, 1874—1898, bearb. v. *R. O. Weber*. (III, 174 S.) gr. 4°. Magdeburg, Faber'sche Buchdr.
Geb. in Halbldr. u. durchsch. 12.—

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Bornhak, Dr. K.,** Prof., u. Justizr. **W. Goetze,** Deutsches Recht. Ein Hilfsbuch f. Beamte, Gewerbetreibende, Kaufleute, Haus- u. Grundbesitzer u. s. w., enth. e. Sammlg. aller, insbesondere f. Industrie, Handel, Gewerbe u. Handwerk wicht Reichsgesetze m. Erläutergn. u. e. ausführl. Formularbuche als Anleitg. zur selbständ. Anfertigg. v. Klagen, sowie anderen geschäftl. Eingaben, Gesuchen, Rechtsgeschäften jeder Art. 2 Bde. (XLVII, 1091 u. VII, 786 S. u. Formulare VII, 86 S.) gr. 8°. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Co.
Geb. in Leinw. 22.—; in Halbfrz. 26.—

**Gesetz-Sammlung** vom J. 1901. Hrsg. v. k. ung. Ministerium des Innern. (Red. des „Országos Törvénytár".) 2 Hfte. (436 S.) gr. 8°. Budapest, L. Toldi. 6.20, geb. 7.90

**Taschenausgabe** der gebräuchlichsten Gesetze f. den Kanton Aargau. Hrsg. v. Fürsprech a. Obergericht. Dr. *G. Schneider*. 2. Bd. 2. verm. Aufl. (IV, 550 S.) 12°. Aarau, E. Wirz. Geb. in Leinw. 4.50

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Bilderhandschrift,** die Dresdener, des Sachsenspiegels. Hrsg. von *Karl v. Amira*. 1. Bd. Fesm. der Handschrift in 184 Lichtdr.-Taf., nebst 6 Taf. in Farbendr. u. 3 Ergänzungstaf. in Autotyp., sowie e. Einleitg. vom Hrsg. 1. Hälfte. (90 Lichtdr.-, 3 farb. u. 2 Autotyp.-Taf.) gr. Fol. Leipzig, K. W. Hiersemann. In Leinw.-Mappe 90.—

**Dienstlaufbahn** der preussischen Richter u. Staatsanwälte. Bearb. im Bureau des Justizministeriums. (VIII, 162 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Kart. 2.—

**Ehrlich, Dr. Eug.,** Prof., Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen. 1. Thl. Das ius civile, ius publicum, ius privatum. (VII, 258 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. 5.—

**Kuhn, F. J.,** Betrachtungen üb. Majestäten u. Majestäts-Beleidigungen der römischen Kaiserzeit. (380 u. VIII S.) gr. 8°. München, L. Burger 5.—

**Plan,** der neue, f. das juristische Studium in Preussen u. seine Bedeutung f. d. Zukunft der Universitäten u. des Justizwesens, v. Ignotus. (38 S.) gr. 8°. Leipzig, Th. Grieben. —.80

**Putz, Dr. C.,** Juristische Prüfungsfragen m. concisen Antworten, f. Candidaten der rechtshistorischen Prüfungen systematisch bearb. II. Abth. Prüfungsfragen aus den Pandekten m. concisen Antworten. 2. verm. u. verb. Aufl. 3 Bdchn. 12°. Wien, R. Friedlaender. Je 1.50
1. Allgemeiner Theil. Civilprozess. Sachenrecht. (VIII, 207 S.) — 2. Obligationen- u. Pfandrecht. (151 S.) — 3. Familienrecht, Erbrecht. 153 S.)

**Salkowski, Dr. Karl,** weil. Prof., Institutionen. Grundzüge des Systems u. der Geschichte des röm. Privatrechts. Für den akadem. Gebrauch. 8. Aufl. (XXII, 618 S.) gr. 8°. Leipzig, B. Tauchnitz. 9.—

**Zorn, Ph.,** Prof., Im neuen Reich. Reden u. Aufsätze zur preussisch-deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. (VII, 412 S.) gr. 8°. Bonn, F. Cohen.
9.—; geb. 10.50

## Bürgerliches Recht.

**Hagens, Dr. Karl,** Der Grenzüberbau nach gemeinem Recht, preussischem Landrecht u. bürgerlichem Gesetzbuch. (VI, 54 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 1.80

**Mans, Dr. Geo.,** Biblioth., Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis v. Einzelschriften u. Aufsätzen üb. das im bürgerl. Gesetzbuch f. das deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet. 1901. (83 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1.50

**Reibnitz, Dr. K. Frhr. v.,** Der öffentliche Glaube des Erbscheins im Vergleich m. dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Eine Studie. (X, 86 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 2.80

**Steuer, Dr. Ludw.,** Die rechtliche Natur des Theaterbillets nach gemeinem u. nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches. (63 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler. 2.—

## Handels- und Wechsel-Recht.

**Berding, Dr. E.,** Doz., Praktische Darstellung des Wechselrechts f. Studierende, Kaufleute u. Gewerbetreibende. (39 S.) gr. 8°. Halle, C. A. Kaemmerer & Co. 1.—

**Löw, Dr. Tibor,** Das ungarische Handelsgesetz. (Gesetz-Artikel XXXVII vom J. 1875.) Text-Ausg. in deutscher Übersetzg. m. Anmerkgn u. Sachregister. (VIII, 274 S.) gr. 8°. Budapest, C. Grill 5.—

**Saenger, Dr. B.,** Ger.Assess., Der Verzug beim Kaufe nach heutigem Recht unter Vergleichung des alten Handelsrechts. (III, 40 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 1.50

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Dienstvorschriften** f. die Gerichtsschreibereien im Grossherzogt. Baden. Amtliche Ausgab. (XVI, 262 S.) gr. 8°. Karlsruhe, Ch. F. Müller Kart. 2.40

**Formularien,** f. Verträge u. f. Eingaben im nicht streitigen Verfahren. Ein Handbuch f. Advokaten u. Notare. Auf Grundlage des Handbuches v. *Dr. Jul. Schimkowsky.* (III, 622 S.) gr. 8°. Wien, Manz 9.60; geb. 11.60

**Jastrow, Herm.,** Amtsger.-R., Die Gesetze des Reiches u. Preussens üb. die freiwillige Gerichtsbarkeit. Text-Ausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. 3. verm. Aufl. (XXIV, 418 S.) Berlin J. Guttentag 3.—

**Meinhard, L.,** Landger.-R., Muster 36. Eine Anleitg. f. die Hilfsbeamten der Grundbuchämter, Nach seinen Vorträgen bearb. (V, 122 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. In Leinw. kart. 2.—

**Pannier, Karl,** Gerichtsverfassungsgesetz f. das Deutsche Reich (Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898) nebst Einführungsgesetz u. Ergänzungsbestimmungen. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 2. Aufl. (110 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. Geb. —.60

## Patent- und Urheberrecht.

**Gesetze** üb. das Urheberrecht in allen Ländern, nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen u. den Bestimmungen üb. das Verlagsrecht. 2. Aufl. Durchgesehen v. Prof. *Ernst. Röthlisberger.* (418 S.) gr. 8°. Leipzig, G. Hedeler 10.—

**Liste** der Patentanwälte u. Gesetz betr. die Patentanwälte vom 21. V 1900, nebst Prüfungsordng. vom 25. VII. 1900. Amtliche Ausg. vom März 1902. (36 S.) 12°. Berlin, C. Heymann —.30; —.50

**Sanftenberg,** Landger.-R., Deutsches Patentgesetz vom 7. IV. 1891 nebst der Verordng., betr. das Berufungsverfahren bei dem Reichsgericht, dem Gesetz, betr. die Patentanwälte u. den Reichsgesetzen, betr. den Schutz v. Gebrauchsmustern, Schutz der Waarenbezeichngn. u. den Ausführungsbestimmgn. dazu Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 4. Aufl. (der Berg'schen Ausg.) (80 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. Geb —.60

**Schanze, Osc.,** Beiträge zur Lehre v. der Patentfähigkeit. Eine krit. Materialiensammlg. [Erweit. Sonderabdr. aus: „Glaser's Annalen f. Gewerbe u. Bauwesen".] (III, 94 S.) gr. 8°. Berlin, G. Siemens. 2.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Abhandlungen** des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. Frz. v. Liszt.* Neue Folge. I. Bd. 2. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

2. *Berg, Herm.,* Refer., Getreidepreise u. Kriminalität in Deutschland seit 1882. (49 S. m. 1. Tab.) 1.50.

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. Hft. 58 b. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei

58 b. Strafgesetz üb. Gefällsübertretungen u. Amtsunterricht f. die zur Anwendung des Strafgesetzes üb. Gefällsübertretungen bestimmten Behörden u. Ämter, ergänzt durch die wichtigsten nachträgl. Anordngn. 2. Thl. (S. 639—1522.) 5.—

**Janka, Dr. Karl,** Das österreichische Strafrecht. 4. Aufl., durchgesehen u. ergänzt von Priv.-Doc. *Dr. Emilian Frhr v. Kallina.* (VIII, 352 S.) gr. 8°. Wien, u. Prag, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag. Geb. in Leinw. 10.—

**Katzenstein, Dr. Rich.,** Die Todesstrafe in e. neuen Reichsstrafgesetzbuch. (34 S.) gr. 8°. Berlin, R. L. Prager 1.20

**Verhandlungen** des schweizerischen Vereins f. Straf- u. Gefängniswesen u. der interkantonalen Vereinigung der schweiz. Schutzaufsichtsvereine in Zürich am 14. u. 15. X. 1901. XXII. Versammlg. 2 Hfte. in 1 Bd. A. u. d. T: Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire et de l'association intercantonale des sociétées de patronage (155 u. 146 S.) gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 3.20

## Gerichtliche Medizin.

**Rudeck, Dr. W.,** Syphilis u. Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer jurist. Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Österreichs u. der Schweiz. 2. [Titel-]Auflage. (IX. 148 S.) gr. 8°. Berlin, H. Barsdorf 4.—; geb. 5.—

— Medizin u. Recht. Geschlechtsleben u. -Krankheiten in medizinisch-juristisch-kulturgeschichtl. Bedeutg. Ein Handbuch bei Ehescheidungs- und Vaterschaftsklagen, in Sachen des ärztl. Berufsgeheimnisses u. des Operationsrechtes, bei stritt. Dispositionsfähigkeit u. s. w. Mit den gesetzl. Bestimmgn. Deutschlands, Österreichs u. der Schweiz, sowie den Entscheidgn. der obersten Gerichtshöfe. 2. [Titel-]Aufl. (VI. 473 S.) gr. 8°. Berlin, H. Barsdorf 10.—; geb. 11.50

## Kirchenrecht.

**Brünneck, Dr. Wilh. v.,** Prof., Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden. I. gr. 8°. Berlin. F. Vahlen

I. Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- u. Westpreussen. (IV, 46 S.) 1.20.

**Pfannmüller, Gust.,** Lic., Die kirchliche Gesetzgebung Justinians hauptsächlich auf Grund der Novellen. (VIII, 94 S.) gr. 8°. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn 3.60

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Adickes, Dr. F.,** Oberbürgermstr. Herrenh.-Mitgl., Kommunalabgabengesetz. Vom 14. VII. 1893 u. Gesetz wegen Aufhebg. direkter Staatssteuern. Vom 14. VII. 1893. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. erweit. Aufl. (200 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag Geb. in Leinw. 1.50

**Brauchitsch, M. v.,** Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. umgearb., fortgeführt u. hrsg. v. Minist. Dr. *Studt* u. wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr. a. D. v. *Braunbehrens.* 6. Bd. 3. bis auf die Gegenwart fortgeführte Gesamtaufl. 2. Bearbeitg. (XII, 1139 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. Geb. in Leinw. 8.—

**Dedekind, Adf.,** Amtsricht., Die Regentschaft f. den, welchen es angeht. Versuch e. Kritik der Denkschrift der herzogl. Landes-Regierg. vom März d. J.

üb. die rechtl. Stellg. der Regentschaft de- Herzogt. Braunschweig. Nebst 2 Anlagen: 1. Dem Wortlaute der Denkschrift. 2. Der „Erklärg." des Präsidenten des herzogl. Landgerichts. Dr. jur. *A. Dedekind*, gegen die Denkschrift. (V, 45 S.) gr. 8°. Braunschweig, R. Sattler —.60

**Fischer, Dr. P. D.,** wirkl. Geh. Rat., Die deutsche Post- u. Telegraphen-Gesetzgebung. Nebst dem Weltpostvertrag u. dem internationalen Telegraphenvertrag. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Fortgeführt v. Geh. Postr. vortr. Rat Dr. *M. König*. 5. Aufl. (425 S.) Berlin, J. Guttentag 3.—

**Gemeinde-Verwaltung,** die, der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien im J. 1899. Bericht des Bürgermstrs. Dr. *Karl Lueger*. (XXIII, 471 S. m. 8 Abbildgn.) Lex. 8°. Wien, W. Braumüller Geb. in Leinw. 6.—

**Goldschmidt, Dr. James,** Priv.-Doz. Ger.-Assess., Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchg. der Grenzgebiete zwischen Strafrecht u. Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtl. u. rechtsvergleich. Grundlage. (XIII, 603 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. 12.—

**Herbatschek, Dr. Alb.,** Adv., Die Bau-Ordnung f. das Herzogth. Ober- u. Nieder-Schlesien u. das Baugewerbegesetz, m. erläut. Anmerkgn., den einschlägig. Gesetzen u. Verordngn., den Materialien des schles. Landtages u. den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. (X, XII, 428 S.) 8°. Mähr.-Ostrau, R. Papauschek Geb. in Leinw. 5.50

**Kolmer, Dr. Gust.,** Parlament u. Verfassung in Österreich. 1. Bd. 1848—1869. (XII, 403 S.) gr. 8°. Wien, C. Fromme 6.—

**Kotze, Otto,** Bürgermstr. a. D., Die Polizeigesetze u. Verordnungen des Reg.-Bez. Stralsund. 2 Bde. gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 16.—; geb. 18.—

**Kreckeler, Th.,** Reg.-R., Die Polizei-Verordnungen des Kreises Thorn. Abgeschlossen am 1. I. 1902. (VII, 144 S.) gr. 8°. Minden, W. Köhler 3.—

**Kruse, Dr. F.,** Reg.-Präs., Das Standesamt. Handbuch f. Standesbeamte, nach den Ministerialakten bearb. u. hrsg. 6. Aufl. v. *Wohlers*, das Reichsgesetz vom 6. II. 1875. (XVI, 302 S.) 8°. Berlin, F. Vahlen. Geb. in Leinw. 5.—

**Kurs, Viet.,** Ueber den Artikel 54 der Reichsverfassung (u. zur Frage der Anwendbarkeit dieses Artikels auf die modernen grossen Hafen- und Schiffahrtsstrassen-Bauten im Deutschen Reiche). gr. 4°. Berlin, Deutscher Verlag. 3.—

**Nieder,** Abg. Landger.-Dir., Wassergesetz f. Württemberg. Mit Beziehg. aller Vollzugsvorschriften u. unter Berücksicht. sämtl. Gesetzesmaterialien hrsg. u. erläutert. (XV, 744 S.) gr. 8°. Ellwangen, J. Hess. 12.—; geb. in Halbfrz. 14.—

**Obst, J. G.,** Welche Pflichten u. Rechte hat der preussische Steuerzahler. Mit den Bestimmgn., betr. das Gemeinde- u. Polizeiwesen, das Reichsinvalidengesetz u. a. Mit Erklärgn. versehen. (III S.) gr. 8°. Berlin, H. Steinitz. 1.—

**Schücking, Dr. W.,** Prof., Der Staat u. die Agnaten. (V, 50 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. 1.50

**Schutt, O.,** Refer., Mecklenburg-schwerinische u. mecklenburg-strelitzsche Gesinde-Ordnung. Für den prakt. Gebrauch erläutert. (VIII, 120 S.) Rostock, H. Koch. Kart. 2.—

**Stolp, Dr. H.,** Ortsgesetze, örtliche Polizei-, Verwaltungs- u. Benutzungs-Ordnungen, Dienst- u. Ausführungs-Anweisungen, wie Satzgn. öffentl. u. gemeinnütz Einrichtgn u. Anstalten, Genossenschaften u. Vereine. (Umschlag: Fortgesetzt v. H. Rousseau.) 32. Jahrg. (607 S.) 12°. Berlin, P. Stankiewicz. 4.—

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Agahd, Konr.,** Kinderarbeit u. Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Unter Berücksicht. der Gesetzgebg. des Auslandes u. der Beschäftigg. der Kinder in der Landwirtschaft. (XII, 206 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 2.40

**Entwurf** e. Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. (24 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann —.75

**Hoffmann, Dr., F.,** Geh. Reg.-R. vortr. Rat, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Erläutert v. H. (XII, 1139 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. 7.—

**Kopp, Dr. Phpp.,** Stadttierarzt Schlachth.-Insp., Die Schlachtviehversicherung, ihre Bedeutung, Organisation u. Verwaltung. Zugleich e. Mahnwort zur Errichtg. v. lokalen, zu e. Landesverbande zusammengefassten Schlachtviehversicherungsvereinen, entgegengesetzt den Bestrebgn. nach Einführg. e. rein staatl. Zwangsschlachtviehversicherg. auf Grund e. Zwangsschlachtviehversicherungsgesetzes. (60 S. m. 3 Tab.) gr. 8°. Metz, Leipzig, R. C. Schmidt & Co. 2.—

**Prenner, Dr. J. B.,** Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht. Ein Leitfaden vornehmlich f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. (X, 156 S.) 12°. München, C. H. Beck. Geb. in Leinw. 1.—

**Schubert, L.,** Magistr.-Beamt., Die Vorteile der Invaliditäts- u. Altersversicherung, gemeinverständlich dargestellt. 2. Aufl. (24 S.) 12°. Erfurt, Keyser. —.20

**Usinger, Dr.,** Ob.-Reg.-R. vortr. Rat, Gewerbeordnung. Fortsetzung I. Die Dampfkessel, deren Anlegg., Betrieb u. Beaufsichtigg. nach hess. Recht. (IX, 79 S.) 8°. Mainz, J. Diemer. Geb. in Leinw. 1.20

**Versicherungsunternehmungen,** die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1899. (III, 335 S.) gr. 4°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei. 8.—

**Woedtke, Dr. E. v.,** Präs., Krankenversicherungsgesetz in der Fassung der Novelle vom 10. IV. 1892. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 9. Aufl. (Unveränderter Abdr. der 8. Aufl.) 16°. (406 S.) Berlin, J. Guttentag geb. 2.25

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen,** volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl John, Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gaevernitz, Max Weber*. V. Bd. 5. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

5. *Ellering, Dr. Bernh.*, Die Allmenden im Grossherzogt. Baden. Eine histor., statist. u. wirtschaftl. Studie. Mit 5 Tab. u. 1 Karte. (VIII, 97 S.) Subskr.-Pr. 3.—; Einzelpr. 4.—

— — dasselbe. VI. Bd. 1. Hft. gr. 8°. Ebd.

1. *Berkholz, Leo*, Die Wirkung der Handelsverträge auf Landwirtschaft, Weinbau u. Gewerbe in Elsass-Lothringen. Mit e. Vorbemerkg. v. Prof. *Dr. C. J. Fuchs*. Mit Tabellen. (VII, 208 S.) Subskr.-Pr. 5.50; Einzelpr. 7.—

**Akademie,** die, f. Sozial- u. Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main. (88 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer —.50

**Assecuranz-Compass,** Jahrbuch f. Versicherungswesen, hrsg. v. Bank-Control. *G. J. Wischniowsky*. 10. Jahrg. 1902. (XIII, 783 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles in Komm. Geb. in Leinw. 20.—

**Bauer,** der deutsche, u. die Getreidezölle. (206 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 3.—

**Bernstein, Ed.,** Die heutige Einkommensbewegung u. die Aufgabe der Volkswirtschaft. (41 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag der socialist. Monatshefte. —.50

**Borght, Dr. R. van der,** Finanzwissenschaft. (180 S.) Leipzig, G. J. Göschen geb. in Leinw. —.80

**Buchenberger, Dr. Adf.,** Finanzminist., Finanzpolitik u. Staatshaushalt im Grossherzogt. Baden in den J. 1850—1900. Zugleich e. Beitrag zur deutschen Finanzpolitik. (VIII, 264 S.) gr. 8°. Heidelberg, C. Winter Geb. in Leinw. 7.—

**Chronik,** volkswirtschaftliche, f. d. J. 1901. (Aus: „Jahrbb. f. Nationalökonomie u. Statistik".) (642 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 14.—

**Czobel, Stef. v.,** Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. (Die Genesis unserer Kultur II.) 1. Halbband (S. 1—20.) gr. 8°. Leipzig, Lotus-Verlag 6.—

**Dietzel, Prof. Dr. Heinr.,** Sozialpolitik u. Handelspolitik. (94 S.) gr. 8°. Berlin, L. Simion 2.—

**Ehrenberg, Dr. Rich.,** Prof., Grosse Vermögen, ihre Entstehung u. ihre Bedeutung. Die Fugger — Rotschild — Krupp. (VIII, 510 S. m. 11 Abbildgn.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 3.—

**Fuchs, Geo. Frdr.,** Die Wohnungsnot und ihre Bekämpfung. (30 S.) gr. 8°. Stuttgart, Ch. Belser —.60

**Handel u. Wandel.** Jahresberichte üb. den Wirtschafts- u. Arbeitsmarkt. Für Volkswirte u. Geschäftsmänner, Arbeitgeber u. Arbeiter-Organisationen. Jahrg. 1901. Hrsg. v. Reichst.-Abg. *Rich. Calwer.* (350 S.) gr. 8°. Berlin, Akadem. Verlag f. soziale Wissenschaften Dr. J. Edelheim.
Geb. in Leinw. 10.—; in Halbfrz. 12.—

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. II. Serie. Asien. Nr. 25. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
25. Britisch-Ostindien. (38 S.) —.50.

**Harz, H. C. V.,** Wohnungsfrage u. soziale Frage! (32 S.) gr. 8°. Altona, Gebr. Harz. —.50

**Jahresbericht** der Handelskammer zu Hamburg üb. d. J. 1901. Nebst Beilage: Hamburg's Handel im J. 1901. Sachverständigen-Berichte, hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. (III, 48 u. 132 S.) gr. 8°. Hamburg, C. Boysen 2.—

**Issaieff, A. A.,** Ueber den Sozialismus unserer Tage. (In russ. Sprache.) (IV, 524 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 6.50

**Landgraf, Dr. Jos.,** vorm. Handelsk.-Synd., Mannheim am Scheidewege? Gedankenspähne üb. die volkswirtschaftl. Entwicklg. v. Mannheim unter Grossherzog Friedrich v. Baden 1852—1902. (57 S.) gr. 8°. Mannheim, J. Bensheimer's Verlag 1.30

**Liebich, Const.,** Das Arbeitsheer. Ein Zukunftsbild der staatl. Beseitigg. der Arbeitslosigkeit. (IV, 80 S.) 8°. Berlin, Wiegandt & Grieben 1.—

**Maatz, Rich.,** Reg.-R., Das preussische Einkommensteuergesetz. Systematisch dargestellt nach der Rechtsprechg. des Oberverwaltungsgerichts. (VIII, 184 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 3.—

**Moritz, Dr. Eug.,** Eisenindustrie, Zolltarif und Aussenhandel. Ein prakt. Beitrag zur Wirtschaftspolitik nach Informationen aus Industrie- u. Exportkreisen. (IV, 74 S.) gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth. 1.50

**Mücke, J.,** Wirkl. Geh. Ob.-Finanzr., Die Gesetze, betr. das preussische Staatsschuldbuch u. das Reichsschuldbuch, nebst den dazu gehör. Ausführungsbestimmgn. erläutert. (206 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag. Geb. in Leinw. 2.—

**Naumann, Fr.,** Neudeutsche Wirtschaftspolitik. (113 S.) gr. 8°. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe". 1.—; geb. 1.50

**Nitschke, Dr. H.,** Einkommen u. Vermögen in Preussen u. ihre Entwicklung seit Einführung der neuen Steuern m. Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwicklung. (IV, 124 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer. 2.50

**Philippi, Geo.,** Gutsbes., Deutschland, wohin steuerst du? Die Einwirkgn. der agrar. Forderungen auf unsern Staat. (16 S.) gr. 8°. Leipzig, R. C. Schmidt & Co. —.80

**Rosenstand-Wöldike, P.,** Landeskultur-Insp., Einkommen-Versicherung statt Verpfändung. Ein Weg zur Erreichung des höchstmögl. Ertrages aus landwirtschaftl. Grundbesitz so wie aus Kapital u. Arbeit (87 S. m. 1 Tab.) gr. 8°. Jurjew, J. G. Krüger 1.—

**Schleslnger, Dr. Heinr.,** Minist.-Vice-Secr., Die wirtschaftl. Bedeutung des Donau-Moldau-Canales. Im Anschlusse an das Project der Bau-Unternehmgn. A. Lanna (Prag) u. C. Vering (Hamburg) verf. Hrsg. vom Donau-Moldau-Elbe-Canal-Comité (88 S.) gr. 8°. Wien, Lehmann & Wentzel. 1.60

**Schriften** der Centralstelle f. Vorbereitung von Handelsverträgen. 19 Hft gr. 8°. Berlin, J. Guttentag. 19. Bericht üb. d. 4 ordentliche Generalversammlung der Centralstelle f. Vorbereitung v. Handelsverträgen zu Berlin am 22. II. 1902. (148 S.) 3.—

**Schriften** der Gesellschaft für soziale Reform. Herausg. v. dem Vorstande. 5. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer.
5 *Tönnies, F.,* Vereins- u. Versammlungsrecht wider die Koalitions-Freiheit. Referat. 59 S.) — 40

**Schuhmacher, Prof. Dr. H.,** Handelshochsch.-Studiendir., Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Vortrag. (30 S. mit 1 Bildnis.) gr. 8°. Brühl—Köln, König & Co. —.50

**Schutz** den Heimarbeitern! Eine Denkschrift des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen u. verw. Berufsgenossen an Bundesrat u. Reichstag. Mit e. Anh.: Sozialstatistik des deutschen Schneidergewerbes. (306 S.) gr. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts 1.50

**Seelig, Jos.,** „Existenzmaximum". Ein steuerpolit Vorschlag zu wirkl. Lösg. der socialen Frage (38 S.) 8°. Salzburg, Mayr. —.60

**Seelmann, H.,** stellv. Magistr.-Komm., Die beschränkt Erwerbfähigen und die Arbeitslosigkeit Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. Erweiterter Abdruck aus XVIII. Jahrg. der Arbeiter-Versorg. (48 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorg. A. Troschel —.90

**Seidel, R.,** Der Achtstundentag vom Standpunkte der Sozialökonomie, der Hygiene, der Moral u. der Demokratie. (16 S.) 8°. Leipzig, R. Lipinski —.10

**Streitfragen,** soziale. Beiträge zu den Kämpfen der Gegenwart. Hrsg. v. *A. Damaschke.* 12. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Harrwitz Nachf.
12. *Bücher, Prof. Dr. K.,* Die Allmende in ihrer wirtschaftlichen u. sozialen Bedeutung. Referat. (22 S.) —.50

**Stresemann, Dr. Gust.,** Die Entwickelung des Berliner Flaschenbiergeschäfts. Eine wirtschaftl. Studie. (VII, 93 S.) gr. 8°. Berlin, R. F. Funcke 2.—

**Vaillant, Th.,** Amtsger.-R., Das Erbschaftssteuergesetz f. Elsass-Lothringen. In der Fassg. vom 17. VI. 1900. Zum Gebrauch der Steuerpflichtigen bearb. (Juristische Hausbibliothek.) (28 S.) 8°. Metz, R. Lupus. —.50

**Walker, Dr. Karl,** Priv.-Doz., Geschichte d. Nationalökonomie u. des Sozialismus. 5., völlig umgearb. Aufl. (VII, 124 S.) gr. 8°. Leipzig, Rossberg & Berger 4.—

**Wegweiser** durch die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Köln f. Katholiken. Hrsg. v. der sozialen Konferenz v. Geistlichen der Stadt Köln. (32 S.) 8°. Köln, J. P. Bachem. —.30

**Zetkin, C.,** Geistiges Proletariat, Frauenfrage u. Sozialismus. Nach e. Vortrage. (32 S.) 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts —.20

## Statistik.

**Arbeitszeit-Verlängerungen** (Überstunden) im J. 1900 in fabriksmässigen Betrieben. Hrsg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt im Handels-Ministerium. (41 S.) gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei —.50

**Publikationen** des statistischen Bureaus der Haupt- u. Residenzstadt Budapest (Übersetzung aus dem Ung.). XXIX, 2. Hft. Lex. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
XXIX. *Körösy, Dir. Dr. Jos. v.,* Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). 2. Hft. (XII, S. 93—241 u. 111 S. m. 2 graph. Taf.) 3.50

**Statistik,** österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Kommission. 55 Bd. 3. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn.
III. Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder im J. 1898. (II, LXXIII, 263 S.) 10.—

**Statistik,** schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departements des Innern. 133. Lfg. gr. 4°. Bern, A. Francke
133. Bewegung, die, der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1900. (32 S.) 3.—; französ. Ausg. 3.—

**Statistik** der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahn-Verwaltungen bearb. im Reichs-Eisenbahn-Amt. XXI. Bd. Rechnungsj. 1900. Fol. Berlin, E. S. Mittler & Sohn in Komm. 10.—

## Politik.

**Herre, Dr. Paul,** Deutschland u. die politischen Allianzen der Gegenwart. Eine historisch-polit. Studie. (32 S.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich —.60

**Kirchhoff, Prof. Dr. Alfr.,** Was ist national? Vortrag. Zum Druck gebracht v. Alfr. Funke. (44 S.) gr. 8°. Halle, Gebauer-Schwetschke —.80

**Potthof, Dr. Heinz,** Leutn. d. R., Handelspolitik u. Wehrkraft. (V, 51 S. (gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth 1.20

**Schlechtendahl, G. A.,** Ist das Centrum eine Gefahr f. das Deutsche Reich? Vortrag (16 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl. —.20

**Schuchardt, O.,** Die deutsche Politik der Zukunft. 3 Bde. (VIII, 384 S.) Celle, Schulbuchh. 3.—

**Stead, W. T.,** Die Amerikanisierung der Welt (VII, 182 S.) 4°. Berlin, Vita 2.—

**Zenker, E. V.,** Reform des Parlamentarismus. (93 S.) 8°. Wien, Administration „Die Wage" 1.—

## Varia.

**Aus** dem literarischen Nachlass v. Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Hrsg von *Frz. Mehring.* II. gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

II. *Marx, Karl,* u. *Frdr. Engels,* Gesammelte Schriften. 1841 bis 1850. 2. Bd. Von Juli 1844 bis Novbr. 1847. (VIII, 482 S.) 6.—; geb. 8.50

**Duden, Dr. Konr.,** Gymn.-Dir., Orthographisches Wörterverzeichnis der deutschen Sprache. Nach den f. Deutschland, Oesterreich u. die Schweiz gült. amtl. Regeln. (129 S.) Leipzig, Bibliogr. Institut geb. in Leinw. —.50

**Handbuch** f. den königl. bayer. Reg.-Bez. der Pfalz. Eine Zusammenstellg. der Beamten u. Angestellten im Staats-, Kirchen- u. Gemeindedienste, des ärztl. Personals, des Gesamtoffizierskorps u. der Militärbeamten, der Eisenbahnbeamten u. Bediensteten, der Unterstützungs- u. Wohlthätigkeits-Anstalten, der Vereine etc. etc., nebst e. statist. Anh.: Die Gemeinden der Pfalz m. Annexen, ihrer Seelenzahl u. polit. Einteilg. nach den Ergebnissen der Volkszählg. vom 1. XII. 1900. Hrsg. v. Rechnungskomm. *Jul. Kranz.* (VIII, 343 u. 6 S.) gr. 8°. Speyer, Jäger kart. 4.—

**Handbuch** üb. den königl. preussischen Hof u. Staat f. d. Jahr 1902. (Schluss der Red. 15. XII. 1901.) (XXXIII, 941 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker in Komm. kart. 16.—

**Hof- u. Staats-Handbuch** f. das Herzogth. Anhalt 1902. Hrsg. v. Geh. Kanzleir. *Trenkel.* (XXIV, 662 S.) gr. 8°. Dessau, Dünnhaupt geb. in Leinw. 7.50

**Katalog** der Bibliothek des königl. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. 2. Nachtrag. (1899—1901.) Mit e. den Hauptkatalog u. beide Nachträge umfass. alphabet. Inhalts-Verzeichnis. (XII u. S. 803—1082.) gr. 8°. Berlin, J. Springer kart. 4.—

**Pfister-Schwaighusen, Herm. v.,** Doz. vorm. Maj., Alt-Englands Ansprüche, geschichtl., staatsrechtl., volkstüml., völk. Abhandlgn. (IV, 41 S.) 8°. Wiesbaden, Nass. Central-Buchh. —.90

**Reubold, Dr. Wilh.,** Prof., Geschichtliche Notizen üb. Gerichts- u. Gefängniss-Lokale zu Würzburg. [Aus: „Archiv d. histor. Vereins".] S. 169—205.) gr. 8°. Würzburg, Stahel's Verl. 1.20

**Seraphim, Dr., Ernst.,** Im neuen Jahrhundert. Baltische Rückblicke u. Ausblicke. (63 S.) 8°. Riga, Jonck & Poliewsky 1.50

**Staats-Handbuch** der freien Hansestadt Bremen auf d. J. 1902. (VIII, 297 S.) gr. 8°. Bremen, C. Schünemann 3.50; geb. 4.—

**Staatshandbuch,** hamburgisches, f. 1902. Amtliche Ausg. (III, 405 S.) 4°. Hamburg, L. Gräfe kart. 4.80

**Staats-, Hof- u. Kommunal-Handbuch** des Reichs u. der Einzelstaaten (zugleich statist. Jahrbuch). Hrsg. v. *Jos. Kürschner.* 1902. 17. Ausg. Mit Porträts, Flaggen-, Wappen- u. Ordenstafeln. (VII S. u. 1254 Sp.) 8°. Leipzig, G. J. Göschen kart. 6.50

**Verzeichnis** der Advocaten u. k. k. Notare in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie 1902. Hrsg. vom k. k. Justizministerium. XIX. Jahrg. (134 S.) gr. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 1.20

**Verzeichnis** der kaiserl. deutschen Konsulate. Febr. 1902. Auswärtiges Amt des Deutschen Reichs. (63 S.) gr. 4°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.25

— der Konsuln im Deutschen Reich. Febr. 1902. (59 S.) 4°. Ebd. —.80

**Vorlesungs-Verzeichnisse** der Universitäten, technischen u. Fach-Hochschulen von Deutschland, Deutsch-Oesterreich u. der Schweiz. XX. Ausgabe. Sommer-Sem. 1902. Im amtl. Auftrage hrsg. v. der Red. der „Hochschul-Nachrichten". (96 S.) gr. 4°. München, Academ. Verlag München —.60


**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Die 2. Auflage von:

# Dr. Heinr. Frankenburger's

## Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

wird bis Mitte Juni vollständig vorliegen.

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, hat die Neubearbeitung in noch weit höherem Maße aufzuweisen.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Professor a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndik. mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

## J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München

**Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.**

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**

**für**

**Rechts- und Staatswissenschaften.**

**Kataloge * Bedingungen * kostenlos.**

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben wurde ausgegeben:

# Bau- und Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetz

bearbeitet von **F. X. Oefele**, k. Regierungs-Rat in Landshut

**— Lieferung 1/2.** gr. 8°. (10 Bogen.) Preis **Mk. 3.60.** —

Preis des ganzen gegen 25 Bogen umfassenden Werkes ca. **Mk. 8.**—.
Da das Manuskript vollständig vorliegt, ist eine schnelle Folge der 3. (Schluss-)Lieferung gesichert.

## Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Soeben erschienen:

**Sigmund Adler** (Wien): **Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich.** 1902. Preis 4 Mk. 40 Pf.

**Hjalmar Schacht** (Berlin): **Inhalt und Kritik des Zolltarifentwurfs vom Standpunkte der deutschen Industrie.** S.-A. aus Schmollers Jahrbuch XXVI. 2. 1902. Preis 1 Mk.

Ende Mai wird ausgegeben:

**Philipp Lotmar** (Bern): **Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.** In 2 Bänden. Erster Band. 53 Bogen. Royal-8°. Preis 18 Mk.; gebunden 21 Mk.

**Karl Grünberg** (Wien): **Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau.** 20½ Bogen. gr. 8°. Preis 6 Mk. 60 Pf.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Die gemeinrechtliche Entwickelung
des
# internationalen Privat- und Strafrechts
## bis Bartolus

Erstes Stück: **Die Geltung der Stammesrechte in Italien**

Von

**Dr. Karl Neumeyer**

Privatdozent an der Universität München

— gr. 8. (VII, 313 S.) Broschiert **M. 8.—.** —

**C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.**

Soeben ist erschienen:

# Arbeiterversicherungsgesetze.

Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften

von

**Dr. Robert Piloty,**

ord. Professor der Rechte in Würzburg.

**Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage.**

Bd. I: **Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften von **Dr. Robert Piloty,** ord. Professor der Rechte in Würzburg. 33½ Bog. kl. 8°. Roter Leinwandband 3 Mk. 50 Pf.

Bd. II: **Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900** (mit Ausschluß des Seeunfallversicherungsgesetzes) erläutert von **Dr. Robert Piloty,** ord. Professor in Würzburg. 42 Bog. kl. 8°. Roter Leinwandband 4 Mk. 50 Pf.

Der Piloty'schen Gesamtausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze hat schon bei ihrem ersten Erscheinen Prof. Dr. Laband in Straßburg das Zeugnis ausgestellt, sie sei „unter den fast zahllosen Schriften, welche diese Lehre behandeln, besonders hervorzuheben", und Geheimrat von Seydel nannte sie in den „Blättern für adm. Praxis" „eine ganz vortreffliche Leistung von jener Klarheit, Knappheit, Übersichtlichkeit, die nur demjenigen gelingt, der seinen Stoff völlig beherrscht." Auch der auf Grund der neuen Gesetze erschienenen Neubearbeitung zollen die bis jetzt vorliegenden Kritiken einstimmig ähnliches Lob.

(Als Bd. III soll die Neubearbeitung des Krankenversicherungsgesetzes erscheinen, sobald die in Aussicht stehende Revision des Gesetzes erfolgt ist.)

---

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

**das Heft 4/5 (April-Mai) des:**

# Bulletin

des

# Internationalen Arbeitsamtes

Inhalt:

Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung im ersten Quartale des Jahres 1902. Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten. Arbeitsämter und Enqueten. I. Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen. 1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. 3. Spanien. 4. Vereinigte Staaten. 5. Frankreich. Französische Kolonien. 6. Grossbritannien. Britische Kolonien. 7. Schweiz. II. Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. III. Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. IV. Bibliographie (Zeitschriftenschau I.).

**Monatlich erscheint ein Heft.**

**Abonnementspreis der deutschen Ausgabe: M. 7.50 jährlich.**

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Soeben erschienen:

# Josef Neumiller,

Rat am kgl. Landgerichte München I.

# Civilprozeßordnung

## für das Deutsche Reich.

In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. **Handausgabe mit Erläuterungen** unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze.

1/2. Liefg. 10 Bogen. Lex.-8°. 3 Mk. 60 Pfg.

Die schnelle Folge der weiteren Lieferungen ist gesichert.

Der Preis für das ganze etwa 10 Druckbogen umfassende Werk wird ca. 15 Mark betragen.

**Bester Behelf**

**Meikel, Georg,**
kgl. Amtsrichter in München.

## Das Bürgerliche Gesetzbuch

**für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz**

mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. Auf gutem Druck-Papier im gr. 8°-Format in Ganzleinen geb. **M. 3.60.**

Die für die Praxis außerordentlich wertvolle

**Ausgabe auf Schreibpapier**

mit breiten Rändern erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Format des Reichsgesetzblattes. Geb. **Mk. 6.—.**

Gerade jetzt, wo die ersten Rechtsprechungen der obersten Gerichtshöfe auf Grund des B.G.B. vorliegen, ist für jeden praktischen Juristen die Zeit zum handschriftlichen Ein- und Nachtragen gekommen. Nach dem Urteil zahlreicher maßgebender Fachleute ist die Meikel'sche Bearbeitung die bequemste Ausgabe zum Nachtragen der Judikatur 2c. und als solche weit verbreitet.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier)
**München.**

**in der Praxis!**

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

**Eichhorn. — Das Teſtament.** Hand- und Muſterbuch für letztwillige Verfügungen nach dem B. G.-B. mit Hinweis auf die bisherigen Sonderrechte Deutſchlands bearb. von G. Eichhorn Kammergerichtsrath. **Vierte Auflage.** 1900. Geh. M. 5,—. Geb. Mk. 5,80.

**Goldmann-Lilienthal. — Das Bürgerliche Geſetzbuch** ſyſtematiſch dargeſtellt von E. Goldmann und L. Lilienthal, Rechtsanwälten in Berlin. **Zweite Auflage.** Erſter Band. 1. und 2. Abtheilung. 1901. Geh. M. 8,90.

**Mittelſtein. — Die Miethe nach dem Rechte des deutſchen Reiches** von Dr. jur. Max Mittelſtein, Oberlandesgerichtsrath. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

**Opet. — Das Verwandtſchaftsrecht des Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich.** Von Dr. jur. Otto Opet, Gerichtsaſſeſſor. 1899. Geh. M. 7,—. Geb. M. 8,—.

**Philler. — Das Vormundſchaftsrecht des deutſchen Bürgerlichen Geſetzbuchs** nebſt den verwandten Rechtsſtoffen. Mit einem Kommentar unter Berückſichtigung der Preußiſchen Ausführungsgeſetzgebung herausgegeben von O. Philler, Landgerichts-Präſident a. D. 1900. Dritte Auflage des preußiſchrechtlichen Werkes. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

**Reimer. — Wegweiſer durch die Entſcheidungen des Reichsgerichts in Civilſachen** Band 1—41. Für die Praxis des Bürgerlichen Geſetzbuchs zuſammengeſtellt von Dr. Reimer, Rechtsanwalt am Kammergericht. 1899. Geh. M. 1,50.

**Schultheis. — Der deutſche Vormundſchaftsrichter.** Eine ſyſtematiſche Darſtellung ſeines geſammten Wirkungskreiſes nach dem Rechte des B. G. B. und deſſen Nebengeſetzen von Dr. Rudolf Schultheis, Amtsrichter. 1900. Geh. M. 6,—. Geb. M. 7,—.

# Soergel, Rechtſprechung 1900 1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.**

1. Band 648 Seiten 8°.
**Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

## Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

# LEHRBUCH
der
# NATIONALÖKONOMIE.

Von

## Dr. jur. Friedrich Kleinwächter,

k. k. österr. Hofrat und Professor der Staatswissenschaften an der Franz-Josefs-Universität Czernowitz.

Preis ℳ 8.40, in elegantem Halbfranzeinband ℳ 10.—.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**K. Maenner,**
kgl. Oberlandesgerichtsrath in Zweibrücken.

## Das Recht der Grundstücke
### nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert Mk. 9.—, in Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

---

**Karl Meyer,**
k. Landgerichtsrath in Landshut.

## Die Konkursordnung
### für das Deutsche Reich
nebst
### den zugehörigen Einführungsgesetzen
und das Reichsgesetz,
### betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden Mk. 6.—.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19. Wien I.

Ich offeriere und liefere franco, solange der Vorrat reicht:

**K. Jacubezky**

Bemerkungen z. d. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich

München. 8°. (358 S.) 1892

**Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—**

München Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) Buchhandlg. f. Rechtswissenschaft.

Das

**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**

von

**Struppe & Winckler**

Berlin, Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Mietbücherei.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Die gesammten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

Dr. Heinr. Becher,

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

**Otto Liebmann**, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

# Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.

Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen
und ein Ratgeber für jüngere Praktiker

von

## Dr. jur. Hermann Lucas,

Wirkl. Geh. Oberjustizrat und Ministerialdirektor im Preuss. Justizministerium.

**Soeben erschienen!** 423 S. gross 8°. M. 8,—, geb. M. 9,—.

Das Werk dient zur Förderung des Verständnisses und zur praktischen Einübung des Strafprozesses für Referendare, Rechtspraktikanten, Accessisten, Assessoren und ältere Studierende, wird aber auch älteren Praktikern ein wertvoller Ratgeber sein und daher von Richtern, Staats- und Rechtsanwälten als kurzgefasstes **Lehrbuch** willkommen geheissen werden.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung**, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

**Vollständig** liegt vor:

# Bürgerliches Gesetzbuch

## nebst Einführungsgesetz

erläutert von

**Dr. G. Planck,**

Wirklicher Geheimer Rath, ord. Honorarprofessor zu Göttingen,

in Verbindung mit

**Dr. A. Achilles**, Reichsgerichtsrath a. D. †, **Dr. F. André**, o. Professor, **M. Greiff**, Geheimer Justizrath, **F. Ritgen**, Amtsrichter, **O. Strecker**, Amtsrichter, **Dr. R. Unzner**, Regierungsrath.

**Erste und zweite Auflage.**

Lex. 8°, 7 Bände inclusive Registerband.

**Preis broschirt 82 Mark, gebunden in 6 Halbfranzbänden 94 Mark.**

(Bei den gebundenen Exemplaren ist der Registerband mit dem Band VI vereinigt.)

**Inhalt:**

Band I, **Allgemeiner Theil.** Preis 6 M. 80 Pf., geb. 8 M. 80 Pf.
Band II, **Recht der Schuldverhältnisse.** Preis 14 M., geb. 16 M.
Band III, **Sachenrecht.** Preis 17 M. 50 Pf., geb. 19 M. 50 Pf.
Band IV, **Familienrecht.** Preis 15 M., geb. 17 M.
Band V, **Erbrecht.** Preis 16 M. 50 Pf., geb. 18 M. 50 Pf.
Band VI, **Einführungsgesetz.** Preis 9 M., geb. 11 M.
Band VII, **Sachregister,** bearbeitet vom Oberamtsrichter H. Jazow. Preis 3 M. 20 Pf., geb. 4 M. 70 Pf.

☞ Besonderer Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Emil Roth** in **Giessen** betr. die Gareis'schen Gesetzesausgaben.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: ½spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 7 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Freund, Dr. Rud.,** Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs. gr. 8. (68 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 2.—

Die Abhandlung bildet das 7. Heft der von Professor Dr. Leonhard in Breslau herausgegebenen „Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts". Sie befasst sich nach einem Rückblick auf das gemeine und preussische Recht mit dem wichtigen Bereicherungsanspruch des § 816 B.-G.-B., besonders mit den Voraussetzungen und dem Gegenstande dieser Kondiktion. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnisse, dass der § 816 über den Bereich des Schutzes gutgläubiger Dritterwerber hinausgehe und einen den § 687 ergänzenden Bereicherungsanspruch bei der „unechten Geschäftsführung" gewähre, wenn eine Verfügung über fremdes Vermögen durch Genehmigung dingliche Wirksamkeit erlange.

2. **Planck, Dr. G.,** Das Bürgerl Gesetzb. nebst Einführungsgesetz. 1. u. 2. Aufl. Lfg. 21/28. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) 15.20

Mit diesen Lieferungen hat das erste grosse Kommentarwerk des B.-G.-B. seinen Abschluss gefunden. Das Sachenrecht ist nach dem Tode des Reichgerichtsrates *Achilles*, vom Herausgeber, von Reg.-Rat *Unzner*. Amtsrichter *Strecker* und Geh. Justizrat *Greif* vollendet worden. Vom Erbrecht hat der Herausgeber den Erbschaftskauf, alles übrige Amtsrichter *Ritgen* bearbeitet. Zu den sechs Bänden des Werkes hat Oberamtsrichter *Jatzow* ein ausführliches Wort- und Sachregister verfasst.

Die Vollendung des *Planck*'schen Kommentars ist für unseren Juristenstand ein literarisches Ereignis ersten Ranges. Unter dem Gesamteindrucke des Werkes muss jede kleinliche Nörgelei verstummen: eine Meisterschöpfung deutscher Wissenschaft und deutschen Fleisses! Möge es dem hochverdienten Leiter des Werkes vergönnt sein, in ungeschwächter Geisteskraft die Vollendung weiterer Auflagen zu erleben.

## Internationales Recht.

1. **Meili, Dr. F.,** Prof., Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. II. Bd. gr. 8°. (XIX. 405 S.). Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 10.—

Das in der vorigen Nummer angezeigte Werk des bekannten Züricher Rechtslehrers liegt mit diesem Bande vollendet vor. Vom Civilrecht enthält der zweite Band noch das Obligationen- und Erbrecht. Daran reiht sich eine sehr wertvolle und eingehende Darstellung des internationalen Handels-, Wechsel- und Seerechts.

# Rechtsgeschichte.

1. **Salkowski, Dr. Carl,** Prof., Institutionen. Grundzüge des Systems u. d. Geschichte d. röm. Privatrechts. Für den akadem. Gebrauch. 8. Aufl. gr. 8°. (XX, 618 S.). Leipzig (Bernh. Tauchnitz) 9.—

Die achte Auflage dieses trefflichen und beliebten Institutionenwerkes zu vollenden, war dem verdienten Verfasser leider nicht mehr vergönnt. Nach seinem Tode hat der Verlag, unterstützt von einem Fachmann ersten Ranges, Professor *O. Lenel* in Strassburg, die notwendig gewordene Neuauflage besorgt. Wesentliche Änderungen waren nicht veranlasst.

2. **Stölzel, Dr. Adolf,** Präsident der Justizprüfungskommission, Die Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung, untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. Bd. 1. Der Brandenburger Schöppenstuhl. (1901.) Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlsakten. Unter Mitwirkung von *Ernst Deichmann. Dr. Victor Friese* herausgegeben von *Dr. Adolf Stölzel.* Bd. I—IV. Berlin 1901, (Franz Vahlen) 52.—

Von den schönen Gaben, welche der Verfasser zur deutschen Rechtsgeschichte der letzten Jahrhunderte gespendet hat, ist die gegenwärtige eine der reichsten. Die 1430 vereinigten Schöffengerichte der Alt- und Neustadt Brandenburg waren schon im späteren Mittelalter weithin der Oberhof für die Mark Brandenburg, wie sie selbst wieder zum Magdeburgischen Rechtskreis gehörten. Durch die Joachim'sche Konstitution von 1527 ward diesem Oberhof ausschliesslich die oberste Rechtsbelehrung in allen civilrechtlichen Sachen gegeben — so dass allmählich die Concurrenz von Magdeburg in Wegfall kommt. Dabei soll aber, was besonders bedeutsam ist, der Oberhof das römische Recht zu Grunde legen. Die reiche Rechtsprechung, die nach ihrer Hauptmasse vor dem dreissigjährigen Krieg liegt, wiewohl sie sich bis Anfang des 19. Jahrhunderts fortsetzt, wird dann in den 4 Urkundenbänden mitgeteilt. Im Einleitungsband aber hat *Stölzel* in eingehendster Weise die sachlichen und persönlichen Verhältnisse des Gerichts geschildert; besonders wertvoll ist der Nachweis, wie im 16. Jahrhundert zuerst die Magister der Artistenfakultät, dann die doctores juris die Laienschöffen beseitigen. Eine der grossen Aufgaben der künftigen Rechtsgeschichte ist die Darstellung der Rezeptionsgeschichte, zu der neben Stintzing *Stölzel* selber die wertvollsten Untersuchungen geliefert hat; sie zu lösen, wird die Rechtsprechung eines Oberhofs des gemeinen Rechts — auch für die Strafrechtsgeschichte — überaus dienlich sein. — Prof. E. Mayer.

3. **Vleuten, Dr. Max, v.,** Die Grunddienstbarkeiten nach altwestnordischem Rechte. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung. gr. 8°. (VIII, 183 S.). München (Theodor Ackermann) 3.60

Die namentlich in der Grágás sehr eingehend dargestellten Grunddienstbarkeiten des isländischen und norwegischen Rechtes werden hier geschildert. Wer mit diesem Rechtsgebiet zu thun hat, wird für die sorgfältige Darstellung einer Materie dankbar sein, die namentlich in der technischen Detailausgestaltung nicht immer leicht in den Quellen zu verstehen ist; dass der Verfasser eigentlich über sein Programm hinaus Strandrecht und Jagdrecht hereingezogen hat, ist nur zu begrüssen, denn da liegen die meisten Schwierigkeiten. Nicht selten werden die Ergebnisse auch für das südliche Recht direkt zu verwerten sein. Soll ein Wunsch ausgesprochen werden, so wäre vielleicht der Begriff von Cunnendi in den norwegischen Quellen noch genauer zu untersuchen gewesen, weil sich hier interessante Beziehungen — direkt für modernes Recht verwendbar — ergeben zwischen Servituten und anderen radizierten Rechten. Jedenfalls ist das Buch tüchtig und lässt von dem Verfasser in Zukunft viel gutes erwarten. Prof. E. Mayer.

4. **Wenger, Dr. L.,** Priv.-Doc., Rechtshistorische Papyrusstudien. gr. 8°. (XV, 173 S.). Graz (Leuschner & Lubensky) 4.50

Der Verfasser geht darauf aus, die von seinem Lehrer *Ludwig Mitteis* in seinem grundlegenden Werke über „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs" behandelten grossen Probleme durch Einzelforschung weiter zu fördern. In der vorliegenden Schrift, die seiner von der Kritik sehr beifällig aufgenommenen Erstlingsarbeit „Zur Lehre von der actio iudicati" (Graz 1901) auf dem Fusse gefolgt ist, behandelt er zwei durch die griechischen Papyrusurkunden für das hellenistische Aegypten belegte Rechtsinstitute, in denen er römisches Prozessrecht wiedererkennt. Im I. Kapitel, in dem er über die Gestellungsbürgschaften der Papyri handelt, scheidet er unter ihnen eine gewisse Gruppe von Urkunden aus, deren Verpflichtungen er als Analoga zu dem Versprechen des römischen Vindex zu erweisen sucht. In seiner eindringenden Untersuchung über das Wesen des Vindex kommt er zu einer Auffassung, die sich im wesentlichen mit der früheren Auffassung *Lenel's* deckt. Es ist inzwischen von einem Recensenten bestritten worden, dass alle Urkunden dieser Gruppe notwendig auf Pro-

zesse zu beziehen sind (vgl. *U. Wilcken*, Deutsch. Literaturz. 1902 n. 18 Sp. 1141/5); aber wenn auch nur in dem einen Text (Berlin. griech. Urk. 891 Verso) die Beziehung auf einen Prozess zweifellos ist, wie der Recensent annimmt, so werden die theoretischen Ausführungen des Verfassers über die vindexartigen Verpflichtungen durch diese Minderung des Materials nicht wesentlich berührt. Im II. Kapitel weist der Verfasser überzeugend nach, dass es auch im römisch-ägyptischen Provinzialrecht ein dem römischen Vadimonium an einen anderen Ort entsprechendes Institut gegeben hat — ein *vadimonium Alexandriam faciendum*. Im III. Kapitel wird anhangsweise die Kompetenz der ägyptischen Gerichtsbehörden der Kaiserzeit eingehend behandelt, wobei es dem Verfasser vor allem darauf ankommt, zu erkennen, wie weit Delegation und wie weit selbständige Jurisdiktion anzunehmen ist. Das zur Zeit vorliegende Material genügt noch nicht, die Frage für alle Beamten zu entscheiden.

Der Verfasser erweist sich in der vorliegenden Schrift als ein trefflich geschulter Jurist, der durch seine Begabung für historische Forschung und durch seine für einen Juristen besonders anerkennenswerte Sprachkenntnis hervorragend qualifiziert erscheint, an der Hebung der Schätze, die die griechischen und lateinischen Papyri auch für das römische und griechische Recht bergen, erfolgreich mitzuarbeiten. Im II. Bande des „Archivs für Papyrusforchung" hat er soeben in einem Aufsatz „Zu den Rechtsurkunden in der Sammlung des Lord *Amherst*" (S. 41 ff.) einen neuen wertvollen Beitrag geliefert.

Prof. Dr. Wilcken, Würzburg.

# Handels- und Wechselrecht.

1. **Mohr, Dr. J.**, Der Kontokorrentverkehr. gr. 8°. (124 S.). Berlin (J. J. Heine) 3.60

Eine höchst interessante und wertvolle Untersuchung. Das einzige, was an ihr auszusetzen ist, besteht darin, dass die eindringende Gedankenarbeit des Verfassers nicht mehr zu einer ganz durchsichtigen Form sich durchgerungen hat. — *Mohr* geht von den Rechnungsformen der Kontokorrenten aus und weist nach, dass die einzige für die juristische Konstruktion verwendbare Rechnungsform die Staffelrechnung ist; die Kolonnenrechnung ist nur als eine Abkürzung bei gleichem Zins auf beiden Seiten verwendbar. Ferner zeigt nun *Mohr*, dass die herrschende Theorie und auch das Handelsgesetzbuch seine Konstruktion auf der Kolonnenrechnung aufgebaut hat und dadurch zu einer Stundung der Forderungen bis zum Moment der Saldirung gekommen ist. Diese Konstruktion widerspricht nach dem Verfasser nun ganz und gar dem, was im Verkehr üblich ist und operiert mit einem Kontokorrent, der im Verkehr nicht vorkommt. Die Bestimmungen sind deshalb unanwendbar und für die wirklich vorkommenden Kontokorrenten entscheidet die Auslegung dessen, was im Verkehr üblich ist. Demnach findet *während* des Kontokorrentverhältnisses eine auf dem gegenseitigen Willen beider Kontrahenten sich vollziehende Tilgung der einen Forderung durch die Gegenforderung oder Zahlung des andern Teils statt; es bezieht sich in teilweiser Abweichung von den allgemeinen Imputationsregeln die Aufrechnung oder Zahlung immer auf die älteste Forderung. Zinsen werden zunächst nicht auf Kapitalforderung, sondern immer nur auf Zinsen verrechnet — ein Ersatz, den der Zinsengläubiger für diese ihm ungünstigere Berechnung erhält, liegt im Zinseszins, der vom Saldo verlangt werden kann. Nach Ablauf des Kontokorrentverhältnisses kann der Saldo durch Anerkennung festgestellt werden; ob diese privativ oder kumulativ wirkt, ist eine Frage des einzelnen Falles. — Referent bekennt, durch *Mohrs* Ausführung überzeugt zu sein. — Jedenfalls eröffnet die Arbeit, welche die geschäftlichen Grundlagen des Instituts genau geprüft hat, eine überraschende Reihe von Ausblicken.

Prof. E. Mayer, Würzburg.

2. **Stranz, Dr. J. und Dr. M. Stranz**, Rechtsanwälte, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit einem Anhang Das Reichsges. betr. d. Wechselstempelsteuer v. Regier.-Rat *P. Loeck*. 7. Aufl. 16°. (382 u. 136 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 3.—

Den ersten Teil des Buches bildet die 8. Auflage der *Borchardt-Ball*'schen Wechselordnung, von den Rechtsanwälten *J.* und *M. Stranz* vollkommen neu und äusserst sorgfältig bearbeitet — ein knapper, aber selbstständiger und zuverlässiger Kommentar des wichtigen Gesetzes. Als zweiter Teil folgt in 7., umgearbeiteter Auflage das Wechselstempelgesetz, eingehend erläutert von Regierungsrat *Loeck*. Das Bändchen ist eine Zierde der *Guttentag*'schen Sammlung und sei in dieser neuen Auflage aufs Wärmste empfohlen.

# Civilprozessrecht.

**Neumiller, Josef**, Rat am Landgerichte München I. Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der

Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze. 1. Lfg. gr. 8°. (80 S.). München (J. Schweitzer) 1.80

Nach der dieser Lieferung beigegebenen Ankündigung wendet sich dieser Kommentar vor allem an die bayerischen Praktiker und versucht, in einem mässigen Bande und ohne einen ausführlichen Kommentar ersetzen zu wollen, die wichtigeren Ergebnisse der einschlägigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des bayerischen Obersten Landesgerichts in knapper Form zusammenfassen. Auch die Judikatur in Strafsachen sowie des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes ist berücksichtigt. Daneben wird auf die zugehörigen bayerischen Justizverwaltungs-Vorschriften und den sonstigen Zusammenhang mit den Nebengesetzen bei jedem Paragraphen verwiesen. Der Text der Gesetze lässt, entsprechend den Bedürfnissen der auch heute noch fortdauernden Uebergangszeit, jede Abänderung als solche durch die Anordnung des Drucks ersehen; innerhalb der C.-P.-O. ist der frühere Wortlaut beigefügt. Die Beigabe der Nebengesetze (auch der bayerischen Ausführungsgesetze) wird insbesondere für den Sitzungsdienst willkommen sein. Die Verzögerung in der ursprünglich für den Anfang des Jahres 1900 geplanten Herausgabe war durch das Zuwarten auf die Publikation der bayerischen Ausführungsvorschriften für den Gerichtsvollzieher- und Gerichtsschreiberdienst sowie der Landes-Gebührenordnung für die Rechtsanwälte veranlasst. Die Verzögerung ist aber dadurch reichlich ausgeglichen, dass der neueste Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt werden konnte.

Die erste Lieferung reicht bis zum § 166 C.-P.-O. Die Gründlichkeit der Erläuterungen, namentlich zu den Paragraphen über den Gerichtsstand und über die Parteien verspricht ein Werk, das der bayerischen Rechtsprechung treffliche Dienste leisten wird.

## Freiwillige Gerichtsbarkeit.

**Jastrow, Herm.**, Amtsger.-R., Die Gesetze des Reiches u. Preussens üb. d. freiw. Gerichtsbarkeit. Text-Ausg. m. Einltg., Anmerkgn und Sachregister. 3. Aufl. 16°. (XXIV, 418 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

In der vorliegenden dritten Auflage hat diese bestens bekannte Ausgabe des F.-G.-G. durch die Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung sowie durch die Aufnahme und Erläuterung des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1901 (F.-G. in Heer und Marine) eine erhebliche Erweiterung erfahren.

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Gesetze über das Urheberrecht** in allen Ländern nebst den darauf bezüglichen internationalen Verträgen u. d. Bestimmungen üb. das Verlagsrecht. 2. Aufl. durchgesehen von Prof. *Ernst Röthlisberger*-Bern. 8°. (418 S.). Leipzig (G. Hedeler) 10.—

Das Bedürfnis, sich über Sätze des ausländischen Rechts rasch und ohne Schwierigkeit informieren zu können, besteht für den Einzelnen wohl auf keinem Rechtsgebiete in dem Masse, wie auf dem Gebiete des Urheberrechts. Diesem Bedürfnisse dient nun das vorliegende Werk in trefflicher Weise, da es alle in das Urheberrecht einschlägigen Gesetze und Ausführungsbestimmungen, alphabetisch nach Ländern geordnet, zusammenfasst. Dabei haben sich die Herausgeber, da die Interessenkreise in Ansehung der verschiedenen Zweige des Urheberrechts ganz verschieden sind, mit Recht auf das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie beschränkt, das sog. gewerbliche Urheberrecht also nicht einbezogen.

2. **Guyer, Dr. jur. Ernst,** Das schweizerische Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle v. 30. 3. 1900. gr. 8°. (142 S.). Zürich (Schulthess & Co.) frs. 3.—

Das vorgenannte, an die Stelle des Gesetzes v. 1888 getretene schweizerische Bundesgesetz schützt die Urheber gewerblicher Muster und Modelle und versteht unter Muster oder Modell „eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.“ Ob damit nur sog. Geschmacksmuster gemeint sind, entscheidet das neue Gesetz ebensowenig wie das frühere; diese Frage bleibt daher streitig. Nach Ansicht des Verfassers ist das Gebrauchsmuster in den Schutz einbezogen. Dieser ist ein civil- und strafrechtlicher, hängt von der Hinterlegung des Musters beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern ab und wird im höchsten Falle auf die Dauer von 15 Jahren gewährt. Die systematische Darstellung des Verfassers gibt ein sehr [illegible] Bild von dem Inhalte des Gesetzes im [illegible]

zelnen und enthält manche auch für die Auslegung unserer deutschen Musterschutzgesetze wertvolle Bemerkung. In der Einleitung findet sich ein Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung des Musterschutzes, sowie eine Ausführung über die rechtliche Natur dieses Schutzes, in welcher sich Verfasser als Anhänger der Monopol-Theorie bekennt.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Berg, Herm.**, Referendar, Getreidepreise u. Kriminalität in Deutschland seit 1882. gr. 8°. (49 S.). Berlin (J. Guttentag) 1.50

Die vorliegende Abhandlung sucht an der Hand der Statistik den Nachweis zu erbringen, dass einerseits in Ansehung der Vermögensdelikte, zumal der Diebstähle, die Kriminalität in Deutschland während der Zeit von 1882 bis 1898 von dem Gange der Getreidepreise streng abhängig sich zeigte, d. h. mit dem Steigen dieser Preise aufwärts, mit dem Fallen derselben abwärts sich bewegte, dass andererseits eine solche Abhängigkeit der Kriminalität von dem Gange der Getreidepreise in Ansehung der Delikte gegen die Person weder in der angegebenen Zeit, noch früher bestand. Verfasser zieht daraus den Schluss, dass vor Allem die Quelle der Vermögensdelikte durch billigere Getreidepreise verstopft werden müsse. Zum Schlusse gibt Verfasser, wie vor ihm schon mancher andere, dem sehr gerechtfertigten Bedauern Ausdruck, dass unsere Reichskriminalstatistik nicht auch die Übertretungen umfasst.

2. **Binding, Dr. Karl**, Prof., Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts besonderer Teil. 1. Band. 2. Aufl. gr. 8°. (XII, 545 S.). Leipzig (Wilh. Engelmann) Lwd. geb. 11.—

Das nach seinem erstmaligen Erscheinen in diesen Mitteilungen besprochene Lehrbuch tritt uns nun in zweiter Auflage vielfach verändert entgegen. Während es früher eine Fortsetzung des schon in fünf Auflagen erschienenen Grundrisses bildete, ist es jetzt „auf eigene Füsse gestellt", d. h. die Abhängigkeit vom Grundrisse ist aufgegeben. Der Inhalt des Werkes ist aber auch sehr bedeutend vermehrt; dies zeigt schon der äussere Umfang des ersten Bandes, der von 19 Bogen auf 34 angewachsen ist. Zunächst hat schon die kurze Einleitung eine namhafte Erweiterung erfahren. In dieser wird an erster Stelle die Aufgabe des Buches abgegrenzt, dann seine systematische Anlage gezeigt, hieran anschliessend die Architektur der Verbrechenstatbestände dargelegt (die Formen des einfachen, des zusammengesetzten Verbrechens) und zum Schlusse der vielfach fragmentarische Charakter unserer Strafgesetze und seine Rückwirkung auf die Gesetzesauslegung, die unwillkürlich zur Analogie drängt, bemängelt. Durch die Novelle zum St.-G.-B. v. 25. Juni 1900 (sog. Lex Heinze), sowie durch zahlreiche strafrechtliche Spezialgesetze (wie das Sklavenraubgesetz, das Depotgesetz, das Gesetz betr. Entziehung elektrischer Arbeit, das Börsengesetz, das neue Urheberrechtsgesetz etc.) wurde der systematischen Darstellung viel neuer Stoff zugeführt, der in besonderen Paragraphen behandelt ist. Ferner ist die Rückwirkung des B.-G.-B. auf unser Strafrecht, wo dazu Anlass bestand, verfolgt. Aber auch der früher schon vorhandene Stoff ist gründlich durchgearbeitet und vielfach verändert und zum Teile vermehrt. So finden wir u. A. in dem Kapitel „Die Verbrechen wider Leben und Gesundheit" einen Exkurs über die durch ärztliche Eingriffe begangenen Verletzungen. *Binding* verwirft jetzt die früher von ihm selbst vertretene Annahme eines ärztlichen Berufsrechtes und erklärt die Handlung als unverboten und darum straflos, weil sie zur Erreichung eines rechtlich anerkannten Zweckes notwendig ist, gleichviel wer sie vornimmt, gleichgiltig ob der Patient einwilligt oder nicht. *Bindings* Lehrbuch, die eingehendste und gründlichste Darstellung des besonderen Theiles unseres deutschen Strafrechts, wird, man mag sich zu einzelnen der darin vertretenen Ansichten stellen wie man will, den hervorragenden Rang innerhalb der strafrechtlichen Literatur, welchen es schon bisher einnahm, nach der Neubearbeitung um so sicherer behaupten.

3. **Katzenstein, Dr. jur. Rich.**, Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. gr. 8°. (34 S.). Berlin (R. L. Prager) 1.20

Verfasser tritt für Beibehaltung, ja sogar für ausgedehntere Anwendung der Todesstrafe in einem künftigen neuen R.-St.-G.-B. ein; insbesondere soll diese Strafe auf Ascendenten-Todschlag, auf die Fälle des Hochverrats gemäss § 81[1] St.-G.-B. und auf jedes anarchistische Verbrechen mit Todesfolge angedroht werden. Entscheidend für die Erhaltung dieser so vielfach angegriffenen Strafart ist ihm die Rücksicht auf die Autorität der Staatsgewalt, welche im Kampfe gegen destruktive Elemente dieses Machtmittels nicht entbehren könne. Wenn jeder Mord oder auch nur ein grosser Teil der Mord-Verbrechen auf die Bestrebungen der „destruktiven Elemente" zurückzuführen wäre,

so könnte man allenfalls dem Verfasser beistimmen. So aber rechtfertigt seine Erwägung nur etwa die Bedrohung gewisser anarchistischer Verbrechen mit dem Tode, wobei es dann wohl auf den mehr oder minder zufälligen Eintritt eines Erfolges nicht ankommen kann. Verfasser wendet sich natürlich auch gegen die verschiedenen Bedenken, welche von den zahlreichen Gegnern der Todesstrafe seit Langem erhoben worden sind. Ob alle diese Bedenken gerechtfertigt sind, ist eine hier nicht zu erörternde Frage; einzelne sind es sicher und diese vermag auch Verfasser nicht zu beseitigen. Mag sein, dass das subjektive Empfinden eines unschuldig zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten ebenso schwer oder noch schwerer getroffen wird, als das eines unschuldig zum Tode Verurteilten. Allein das ist doch nicht zu leugnen, dass die Vollstreckung der Todesstrafe wegen der *objektiven* Unmöglichkeit einer Beseitigung der Folgen eines Justizmordes im Falle eines solchen ein ganz unverhältnismässig grösseres Übel ist, als die Einleitung oder auch längere Fortsetzung des Vollzugs einer Zuchthausstrafe. Verfasser meint ferner, das Missverhältnis, welches darin liegt, dass ein gemeiner Banditenmord oder das Abschlachten einer ganzen Familie mit der gleichen Strafe, wie ein Mord aus edlen Beweggründen bedroht ist, lasse sich eben deshalb nicht ausgleichen, weil man über das einfache Kopfabschlagen nicht hinausgehen könne und beruhigt sich hiebei. Dieses Missverhältnis ist aber doch ein schlagender Beweis dafür, dass unser Gesetzgeber mindestens mit seiner absoluten Androhung der Todesstrafe für jede vorsätzliche überlegte Tötung zu bald an die äusserste Grenze gegangen ist, so dass die notwendige Differenzierung zwischen einer wirklichen Schandthat und einer aus Verzweiflung wegen unseliger Verhältnisse von einem sonst wackeren Menschen begangenen That unmöglich ist. Noch Manches liesse sich gegen des Verfassers Ausführungen sagen. Nur Eines noch: Soll der Sicherungszweck die Todesstrafe rechtfertigen, so spricht der vom Verfasser erwähnte Fall Kneissl dafür, von dieser schwersten Strafe noch einen weitaus häufigeren Gebrauch zu machen, als Verfasser vorschlägt; denn Kneissl war ein überaus sicherheitsgefährlicher Mensch auch dann, wenn er die Gendarmen nicht, wie angenommen wurde, vorsätzlich und mit Überlegung getötet hat.

4. **Weiffenbach, Dr. Jul.**, Prof., Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, Militärrechtliche Erörterungen. 1. Heft. 8°. (IV, 63 S.). Berlin (Mittler & Sohn) 1.50

Die erste der in diesem Hefte zusammengefassten Erörterungen zielt auf die Erbringung des Nachweises ab, dass trotz der weitgehenden Befugnisse des Gerichtsherrn dessen Stellung keine Gefahr für die militärische Strafrechtspflege in sich birgt und dass namentlich die eigentliche Rechtsprechung seiner Machtsphäre vollständig entrückt ist. Hieran reiht sich eine kurze Abhandlung über die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten, auf welche als dritte Erörterung eine solche über die ordentlichen Rechtsmittel der M.-St.-G.-O. und ihre Geltendmachung folgt. Den Schluss bildet ein Aufsatz über „Militärische Verbrechen und Vergehen", mit welchem Verfasser dieses Gebiet gegenüber den Verbrechen und Vergehen des bürgerlichen Strafrechts abzugrenzen sucht, wobei einzelne wichtige Streitfragen zur Sprache kommen, denen gegenüber Verfasser einen wesentlich anderen als den bisher in der Literatur vertretenen Standpunkt einnimmt. Der weiteren Folge solcher Erörterungen auf dem wenig bebauten Gebiete des Militärrechts ist mit Interesse entgegenzusehen.

## Gerichtliche Medicin.

**Pfister, Dr. Herm.**, Priv.-Doz. 1. Assist.-Arzt, Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie, f. Juristen u. Ärzte hrsg. gr. 8°. (IV, 379 S.). Stuttgart (F. Enke) 9.—

Wenn in diesen Blättern medizinisch-forensische Werke besprochen werden, so kann dies natürlich nur mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für den Juristen geschehen; die Beurteilung des wissenschaftlichen Wertes solcher Werke vom medizinischen Standpunkte fällt in eine andere Zuständigkeit. Nun sind derartige Sammlungen von Gutachten über verschieden gelagerte Fälle, in denen der Psychiater den Richter zu beraten hatte, von juristischer Seite gewiss in hohem Masse zu begrüssen. Der Jurist wird ja, selbst wenn er sich, wie es wünschenswert wäre, mit Psychiatrie mehr als bisher beschäftigt und wenn er auch ab und zu Demonstrationen an Kranken anwohnt, in seiner Richterthätigkeit des psychiatrischen Sachverständigen niemals entbehren können. Allein was ihm unbedingt not thut, ist, dass er ungefähr weiss, welche an der Person eines Beschuldigten auftretenden Erscheinungen den Verdacht eines psychopathischen Zustandes und damit das Bedürfnis nach Beiziehung eines Sachverständigen nahelegen, dass er weiss, was er über die Person, ihre Abstammung, ihr Vorleben, ihre Verhältnisse

etc. erheben muss, um für das Sachverständigengutachten eine gewisse Grundlage zu schaffen und auf welche Punkte es bei der Befragung des Sachverständigen hauptsächlich ankommt, um die Zurechnungsfähigkeitsfrage klarzustellen. In diesen Richtungen kann der Jurist viel lernen, wenn er eine grössere Anzahl von Fällen studiert, in denen der Psychiater eingehende Beobachtungen über den Geisteszustand des Beschuldigten angestellt und sich darüber gutachtlich geäussert hat. Verfasser bietet uns auf Grund reicher eigener Erfahrungen nicht weniger als 24 solche Fälle dar, in denen es sich einerseits um die verschiedensten Verbrechen, anderseits um die verschiedensten psychopathischen Erscheinungen handelt. Zunächst wird auf Grund der Akten der Fall in Kürze erzählt; sodann wird die eigene Beobachtung des Psychiaters wiedergegeben; daran reiht sich das Gutachten und zum Schlusse ein kurzer Vermerk über den Ausgang der Sache. Die Ausführungen sind für jeden Gebildeten verständlich gefasst und enthalten eine Fülle von interessanten Wahrnehmungen.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Adickes, Dr. F.**, Oberbürgermeister, Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 u. Ges. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893. Textausg. m. Anmerk. u. Sachregister. 3. Aufl. 16°. (200 S.) Berlin (J. Guttentag) geb. 1.50

Der als Urheber eines trefflichen Kommentars zum preussischen Kommunalabgabengesetze um die Anwendung dieses wichtigen Gesetzes wohlverdiente Verfasser vorliegender Textausgabe hat in dieser nach einer orientierenden Einleitung gut informierende und ziemlich ergiebige Erläuterungen geliefert, die zugleich den Kommentar selbst durch Nachweisung der weiter ergangenen Erlasse und Entscheidungen in erwünschter Weise ergänzen.

2. **Born, A.**, Polizei-Assess., Das preussische Baupolizeirecht, nebst den einschläg. Bestimmgn. des Ansiedelungs-, Feld- u. Forstpolizei-, Waldschutz- u. Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz u. dem Gesetz üb. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeil. Verfüggn. Kommentar, unter eingeh. Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsgerichts, Oberverwaltungs- u. Kammergerichts hrsg. gr. 8°. (VII, 491 S.). Berlin (J. Guttentag)
10.—; geb. in Leinw. 11.—

Bei dem Mangel einer einheitlichen Regelung des Baupolizeirechts in Preussen ist eine zusammenfassende Darstellung dessen, was gleichwohl auf diesem Gebiete allen oder den meisten Landesteilen gemeinsam ist, von besonderem Interesse und von grosser praktischer Brauchbarkeit. Der Verfasser des obigen Werkes hat es daher unternommen, zunächst im ersten Abschnitte des I. Teiles die allgemeinen Normen des Baupolizeirechtes zu erörtern, zwar ohne tief in theoretische Konstruktionen einzugehen, aber unter ausführlicher Mitteilung dessen, was die Praxis, namentlich die Judikatur in der Entwickelung dieser Lehren geleistet hat. Ein zweiter Abschnitt ist sodann den für die ganze Monarchie oder im grössten Teile derselben geltenden speziellen baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere auch jenen, die mit dem Gewerberecht in Zusammenhang stehen, gewidmet und behandelt ferner die wichtigsten, in den einzelnen Bauordnungen stets wiederkehrenden Bezeichnungen und ihre Begriffsmerkmale. Ein zweiter Teil bringt die wichtigsten, mit dem Baupolizeirecht in engem Zusammenhange stehenden gesetzlichen Normen, wie sie in obigem Titel angedeutet sind, mit entsprechenden Erläuterungen. Im Anhange ist insbesondere die Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin abgedruckt.

3. **Fischer, Dr. P. D.**, Geh. Rat u. Geh. Postrat **Dr. jur. M. Koenig**, Die deutsche Post- u. Telegraphen-Gesetzgebung nebst d. Weltpostvertrag u. d. Internationalen Telegraphenvertrag. Textausg. m. Anmerk. u. Sachregister. 5. Aufl. 16°. (425 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. 3.—

Die gut eingeführte *Fischer*'sche Ausgabe der Post- und Telegraphengesetzgebung ist auf Anregung des Verfassers der früheren Auflagen in der vorliegenden 5. Auflage von dem vortragenden Rate im Reichspostamt Geh. Postrat *Dr. Koenig* bearbeitet worden. Es ist eine verlässige Textausgabe mit kurzen Anmerkungen.

4. **Hayn**'sche Sammlung der Polizeiverordnungen u. polizeilichen Vorschriften f. d. Reg.-Bez. Stralsund. Bd. II. Provinzielle u. Bezirksverordnungen, Anweisungen, Reglements u. Bekanntmachungen. Hrsg. v. Bürgermeister a. D. *Otto Kotze*. gr. 8°. (XXXII, 677 S.). Berlin (A. W. Hayn's Erben) 9.—

Für verschiedene Regierungsbezirke bereits erschienen, erstreckt sich die „*Hayn*'sche Sammlung der Polizeiverordnungen und poli-

zeilichen Vorschriften für die Regierungsbezirke der östlichen Provinzen der preussischen Monarchie" nunmehr auch auf den Regierungsbezirk Stralsund. Der I. (gemeinsame) Band enthält die auf das Polizeiwesen bezüglichen allgemeinen Reichs- und Landesgesetze, die Bekanntmachungen und Ausführungsanweisungen der Reichs- und Landes-Centralbehörden. Der vorliegende II. Band, speziell für den Regierungsbezirk Stralsund bestimmt, ist gleich jenem für andere Regierungsbezirke so eingerichtet, dass er auch als selbständiges Werk, unabhängig von Band I benützt werden kann. Da unseres Wissens eine solche spezielle Sammlung für jenen Regierungsbezirk noch nicht besteht, dürfte die Publikation den mit Handhabung der Polizei dort betrauten Behörden und Beamten, den Rechtsanwälten, Industriellen, Innungen, Vereinen etc. willkommen sein.

5. **Kruse, Dr. F.**, Regierungspräsident in Bromberg, Das Standesamt. Handbuch f. Standesbeamte nach Ministerialakten bearb. u. hrsg. 6. Aufl. von *Wohlers*. das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875. 8°. (XVI, 302 S.). Berlin (Franz Vahlen) geb. 5.—

Dieses namentlich für preussische Praktiker bestimmte Buch verarbeitet zur Erläuterung des Personenstandsgesetzes und behufs seiner praktischen Handhabung in Angliederung an den Gesetzestext die Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preussen, das wesentlichste aus den Gesetzesmaterialien, die Entscheidungen der Central-Aufsichtsbehörden Preussens, des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts. Auf sachgemässe Zusammenfassung und Kürze in der Darbietung des Materials ist besonders Bedacht genommen. Die Ausgabe, die zum sechsten Male vor das Publikum tritt, ist geeignet, ihren Zweck aufs beste zu erfüllen.

6. **Loening, Dr. Edg.**, Prof., Grundzüge der Verfassung d. deutschen Reiches. Sechs Vorträge. 8°. (IV, 137 S.). Leipzig (B. G. Teubner) 1.25

Die Schrift bietet frisch sich entwickelnde, zur Verbreitung in weiteren Kreisen gebildeter Laien geeignete Vorträge über den rechtlichen Inhalt der Reichsverfassung, gehalten im Januar 1901 im Auftrage der Oberschulbehörde Hamburg. Den wichtigsten Streitfragen des Reichsverfassungsrechts ist nicht aus dem Wege gegangen, wenn auch nur die Stellungnahme des Verfassers zu ihnen mit kurzer Begründung dargelegt ist. Auch angehenden Juristen wird das Büchlein als Repetitorium dienen können.

## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Buchenberger, Dr. Adolf**, Finanzminister, Finanzpolitik u. Staatshaushalt im Grossherzogtum Baden i. d. Jahren 1850—1900. Zugleich ein Beitrag z. deutschen Finanzpolitik. gr. 8°. (VIII, 264 S.). Heidelberg (C. Winter) geb. 7.—

Das vorliegende Buch gibt einen Überblick über die Entwickelung des Staatshaushalts und die Massnahmen der Finanzpolitik im Grossherzogtum Baden in den letzten Jahrzehnten. Im einzelnen verbreitet sich der Verfasser über die formelle und materielle Ordnung des Staatshaushalts und seine Bewegung in den Jahren 1870—99, die staatliche Finanzwirtschaft und die Betriebsfonds, den Einfluss des Reichsfinanzwesens auf den badischen Staatshaushalt, das Anwachsen der Ausgaben im allgemeinen und in einzelnen Ausgabezweigen, die Staatseinnahmen und die Art ihrer Entwicklung, wobei der Entwickelung der öffentlichen rechtlichen Einnahmen und den Steuerreformen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, endlich über das Staatsvermögen und die Amortisationskasse. Im Anhang sind Übersichten über die Ergebnisse des badischen Staatshaushaltes seit 1870 und der i. J. 1900 geltenden Steuersätze enthalten. Wie bei dem auch mit der Wissenschaft und ihrer Methode so völlig vertrauten Verfasser nicht anders zu erwarten ist, begnügt er sich nicht bloss mit der Aufzählung und Verbindung von Thatsachen, sondern er benützt diese zugleich als Grundlagen zu allgemeinen finanzpolitischen Erörterungen und zu einem Bilde der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung. Wir wünschen dem verdienstlichen Werke viele Leser.

2. **Bücher, Dr. Karl**, Prof., Die Allmende in ihrer wirtschaftl. u. sozialen Bedeutung. 8°. (22 S.). Berlin (J. Harrwitz Nachf.) —.50

Eine kleine, aber wertvolle Broschüre, in der der Verfasser in seiner bekannten feinsinnigen Weise über die Bedeutung der Allmend für das ländliche Gemeinwesen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung sich ausspricht und namentlich die Verhältnisse des deutschen Südwestens den nordwestlichen gegenüberstellt.

3. **Fürth, Henriette**, Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. 8°. (66 S.). Frankfurt a. M. (Dr. Ed. Schnapper) 1.—

Die bekannte Schriftstellerin tritt mit viel Sachkenntnis, Wärme und Beredsamkeit für eine Reform der Fabrikarbeit verheirateter Frauen ein. Ihre Ausführungen verdienen alle Beachtung und mit den meisten ihrer

Vorschläge wird man sich einverstanden erklären müssen.

4. **Gesetze**, betr. die Kapitalsteuer, die Lohn- u. Besoldungssteuer u. die Verwendung der Erträge der Kapitalsteuer u. der Lohn- u. Besoldungssteuer, sowie die Erhebung der Bezirkszuschläge vom 15. VII. 1901, nebst Ausführungsbestimmungen. gr. 8°. (74 S.). Strassburg (Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt) 1.50

Von der Strassburger Druckerei und Verlagsanstalt wird hier eine gute Textausgabe der neuen elsass-lothringischen Steuergesetze nebst den Ausführungsbestimmungen geboten, die wir der Beachtung unserer Leser empfehlen.

5. **Harms, Dr. Bernh.**, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der 2. Hälfte des 19. Jahrh. Technisch, statistisch, volkswirtschaftlich. (VIII, 184 S. m. 6 Tab.). gr. 8°. Tübingen (J. C. B. Mohr) 7.60; geb. 8.60

Die Arbeit beginnt mit einem kurzen Rückblick auf die technische Entwickelung der Buchbinderei von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Daran schliesst sich eine Schilderung der Entwickelungstendenzen in der deutschen Buchbinderei seit den 70er Jahren. Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit der Buchbinderei als Handwerk, der 4. mit der beruflichen und sozialen Gliederung der Erwerbsthätigen auf Grund der Reichsstatistik; im 5. ist eine Zusammenstellung der Buchbindereien und Kartonnagefabriken in sämtlichen Verwaltungsbezirken der einzelnen Bundesstaaten gegeben. Dem Werke sind zahlreiche statistische Tabellen beigefügt. In einem Anhang finden sich Mitteilungen zur Geschichte der Buchbindereien-Literatur und ein Verzeichnis derselben. Die vorliegende Arbeit, die manche Korrekturen zu den in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik enthaltenen Monographien über die Buchbindereien gibt, gewährt einen guten Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die soziale Struktur dieses wichtigen Gewerbes.

6. **Helmes, Dr. A.**, Docent a. d. Univ. Barmen, Drei Jahre Geschichte d. österr.-ungar. Zolltrennung 1907—1910. Eine Zukunftsvision. 8°. (56 S.). Wien (J. Eisenstein & Co.) 1.—

Die kleine Broschüre ist eine Zukunftsvision; sie will zeigen, welche Zustände in Österreich-Ungarn eintreten würden, falls eine Zolltrennung zwischen den beiden Staaten vollzogen würde. Sie will durch lebhafte Schilderung der in einem solchen Falle sich einstellenden Missstände für die Aufrechterhaltung der engen wirtschaftlichen Verbindung der beiden Staaten wirken.



7. **Lamp, Dr. Karl**, in Graz, Das österr. Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz u. d. Praxis. Beob. eines Verwaltungsbeamten 8°. (161 S.). Leipzig (Duncker u. Humblot) 3.60

Der Zweck des vorliegenden Werkes ist eine eingehende Darstellung des österreichischen Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes und seiner Wirksamkeit in der Praxis. Nach einer kurzen Einleitung über Motiv und Zweck, den Inhalt und die wichtigsten Prinzipien des Gesetzes, seine Tragweite und sein Verhältnis zur Dienstmiete und zum Versicherungsvertrag werden die Grenzen der Versicherungspflicht, die Lasten und Rechte der Arbeitgeber und die von den Krankenkassen zu gewährenden Unterstützungen erörtert. Daran schliesst sich eine Darstellung der rechtlichen Verhältnisse zwischen den Krankenkassen einerseits und Ärzten, Apotheken und Krankenanstalten andererseits. Den Schluss bilden statistische Angaben und Ausführungen über Entwickelung und Reform der Krankenkassen. Die Schrift *Lamps* ist also nicht blos eine Verarbeitung des Gesetzes nach systematischen Gesichtspunkten, sondern enthält auch zahlreiche kritische Bemerkungen und Reformvorschläge. Die fortlaufenden Vergleichungen mit dem deutschen Krankenversicherungsgesetz werden dem deutschen Leser besonders erwünscht sein.

8. **Lippert, Dr. Gust.**, Finanzrat in Triest, Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale u. Stabilimento Tecnico Triestino. Unter Zugrundelegung d. v. d. Direktionen d. beiden Anstalten z. Verfügung gestellten Daten. Lex. 8°. (97 S. u. Plan). Wien (Alfr. Hölder) 1.10

Die Abhandlung *Dr. Lipperts* über die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale und Stabilimento Tecnico Triestino bilden das 2. Heft der Mitteilungen des Arbeitsstatistischen Amtes im österreichischen Handelsministerium. Sie gibt im 1. Teil nach einem geschichtlichen Rückblick Aufschluss über die allgemeine Lage des Lloyd, die Zusammensetzung des Arbeiterstandes, Arbeitsordnung, Arbeitslöhne, Unfallversicherung, Kranken-Versicherung, Altersversorgung, Wohnungsverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen. Der 2. Teil ist einer Schilderung des Stabilimento Tecnico Triestino, d. h. der grossen im Stabilimento vereinigten Schiffsbauanstalten in S. Andrea, S. Marco und S. Rocco gewidmet.

9. **Mücke, J.**, Ober-Finanzrat, Die Ges. betr. das preuss Staatsschuldbuch u. d. Reichsschuldbuch nebst d. dazu gehörigen Ausf.-Best. erläutert. 16°. (206 S.). Berlin (J. Guttentag) 2.—

Der vorliegende Kommentar beseitigt

einen Mangel in der Literatur; denn bisher hat es an einer erschöpfenden Zusammenstellung und Erläuterung der Staats- und Reichsschuldbuchgesetze durchaus gefehlt. Der Kommentar *Mückes* verdient volle Anerkennung. Die einschlägigen Materialien sind sehr eingehend benutzt, die Erläuterungen zeichnen sich durch Klarheit und Vollständigkeit aus.

10. **Nitschke, Dr. Kurt.**, in Breslau, Einkommen u. Vermögen in Preussen u. ihre Entwicklung seit Einführung d. neuen Steuern mit Nutzanwendung auf d. Theorie d. Einkommensentwicklung. 8°. (IV, 122 S.). Jena (Gust. Fischer) 2.50

Das vorliegende Buch zerfällt in drei Teile. In dem ersten Teil wird die Entwickelung der direkten Steuern in Preussen im 19. Jahrhundert und deren gegenwärtiger Zustand besprochen, insbesondere der Kreis der Steuerpflichtigen, die Steuerobjekte und das Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren sowohl bei der Einkommen- wie bei der Vermögenssteuer genauer betrachtet. Der zweite Teil bringt eingehende statistische Nachweise auf Grund des amtlichen Materials. Im dritten Teile wird die „Nutzanwendung" gezogen, d. h. es wird untersucht, zu welchen Schlüssen die Verschiebungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der preussischen Bevölkerung berechtigen. Der Verfasser setzt sich dabei mit anderen Schriftstellern über die Frage der Einkommens- und Klassenentwicklung, mit den Sozialisten, mit Schmoller, Wagner u. a. auseinander. Er kommt zu der Ansicht, dass die bisher vorliegenden Zahlen der Steuerstatistik keinen Beweis für eine stärkere Differenzierung der Einkommen oder ein Verschwinden des Mittelstandes ergeben. Die Arbeit, wenn sie auch zunächst nur einen Blick in den *allgemeinen* Gang der Einkommensentwickelung gewähren kann, ist doch eine sehr verdienstliche und beachtenswerte. Sie hebt mit Fleiss und Verständnis aus dem spröden Material die wichtigsten Zahlenreihen heraus und gibt für unsere Vorstellungen feste Anhaltspunkte.

11. **Pohle, Dr. L.**, Dozent an der Akademie für Sozial- u. Handelswiss. in Frankfurt a. M., Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen über d. gegenwärtige volkswirtschaftliche Verfassung u. d. zukünftige Handelspolitik Deutschlands. gr. 8°. (XII, 242 S.). Leipzig (B. G. Teubner geb. 5.60

Aus der kaum überschbaren Menge von Schriften über die zukünftige Handelspolitik Deutschlands hebt sich die vorliegende Arbeit *L. Pohle's* durch Ton und Inhalt in höchst anerkennenswerter Weise hervor. Der Verfasser vermeidet alle Schlagworte, bleibt bei allen seinen Ausführungen vornehm und leidenschaftslos und weiss der viel erörterten Materie auch noch zahlreiche neue Seiten abzugewinnen. Was *Pohle* über den Exportindustriestaat, über die Notwendigkeit, die Landwirtschaft bei ihrem dermaligen Bestand zu erhalten, vorbringt, verdient die Aufmerksamkeit auch der Gegner. Wir können leider auf den Inhalt des Buches nicht weiter eingehen, glauben aber unseren Lesern einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie nachdrücklich darauf aufmerksam machen.

12. **Ruskin, John,** Diesem Letzten, vier Abhandlungen über die ersten Grundsätze d. Volkswirtschaft, aus dem Engl. von Anna v. Przychowski. 8°. (176 S.). Leipzig (Eugen Diederichs) 2.50 geb. 3.50

Das vorliegende Buch bildet den 5. Band von *John Ruskin's* ausgewählten Werken in vollständiger Übersetzung. Es enthält „vier Abhandlungen über die ersten Grundsätze der Volkswirtschaft", wie es auf dem Titel heisst. Diese vier Abhandlungen sind zuerst im Jahre 1860 erschienen und haben damals einen grossen Aufruhr sowohl im englischen Publikum wie in der Presse hervorgerufen. Die Gedanken, welche damals *Ruskin* mit viel Geist aber auch mit mannigfachen Übertreibungen ausgesprochen hat, sind in ihrer Quintessenz längst Eigentum der deutschen Volkswirtschaftslehre geworden: sie enthalten die Lehre, dass auch die Nationalökonomie von ethisch-sozialen Gesichtspunkten durchdrungen und erfüllt sein müsste. Ist so die Grundlehre *Ruskin's* für uns nichts Neues, so müssen wir doch auch heute noch mit hoher Anerkennung des Mutes gedenken, der den Verfasser als Einzigen gegen das damals allmächtige Manchestertum auftreten liess, und uns an der künstlerischen Form erfreuen, in der dies geschah. Die Übersetzung verdient alles Lob.

## Varia.

1. **Report** of the commissioner of education for the year 1899—1900. Vol. 2. 8°. VII, S. 1283—2648) Washington (Government Printing Office

Der vorliegende umfangreiche „Report" enthält eine grosse Anzahl von Aufsätzen, Mitteilungen, Berichten u. s. w. über die verschiedensten Gebiete des Unterrichtswesens zahlreicher Länder. Besonders hervorzuheben sind die umfangreichen statistischen Mitteilungen über das Schulwesen in den Vereinigten Staaten, welche sich über das ganze Gebiet des Schulwesens verbreiten, über die „Soziologie" und das Erziehungswesen auf

der Pariser Weltausstellung, die Konsularberichte über Erziehungswesen in verschiedenen Ländern u. a.

2. **Weigand, H.**, Gesetzes- u. Staaten-Kunde f. d. Königr. Preussen. Enth. Reichs- u. Landesgesetze. In dem Wortlaute der Gesetze bearb. Mit Sachregister. gr. 8°. (XX, 318 S.) Hannover (C. Meyer) 2.—, geb. 2.50

Eine von einem Laien verfasste Gesetzeskunde für Laien, die rund 80 Gesetze und Verordnungen im Auszuge wiedergibt und für Preussen bestimmt ist. Die Normen des Reichs und jene Preussens sind durch den Druck unterschieden. Da und dort sind eigene Bemerkungen des Verfassers in Kleindruck eingefügt.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902 Nr. 7. München (J. Schweitzer) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Die Kontrole des Haushaltes des Deutschen Reichs, von *W. Thrän*, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe d. Deutschen Reichs in Potsdam. — Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten, von *Dr. Georg Wermert* in Berlin (Schluss folgt). — Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern, von *Dr. jur. et phil. Max Süssheim* in Nürnberg. — Aus den Gesetzblättern. Miscellen. Die Ein- und Ausfuhrwerte des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes mit den einzelnen Ländern im Jahre 1901. Ärzte in Deutschland. Entwickelung der Handelsflotten in den wichtigsten Seehandel treibenden Ländern und Anteil der einheimischen Flotten an dem Gesamt-Schiffsverkehr ihres Landes 1850—1900.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 18—21. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An bemerkenswerten Artikeln seien folgende verzeichnet: No. 18: Zur Kodifikation des Versicherungsvertragsrechts; die norwegischen Lebensversicherungsgesellschaften i. J. 1901; Unwetter-Versicherung; No. 19: Die Sachverständigen-Beratungen über den Entwurf zu einem Gesetze betr. das Versicherungsvertragsrecht: No. 20: Zur Lage des Feuerversicherungsgeschäfts; No. 21: Industrie und Feuerversicherung.

3. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 12—14. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Über den Begriff u. die Feststellung der Invalidität (*Bazille*). Zur Versicherungspflicht der Versicherungsagenten (*Fuld*). In welchen Lohnklassen sind Beiträge zur Invalidenversicherung für Lehrlinge zu entrichten (*Appelius*). Invalidenrentenanträge geisteskranker Personen (*Seelmann*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. II. Jhrg. (1902). Statistischer Teil. 1. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

Das vorliegende Heft enthält zahlreiche statistische Mitteilungen über Produktion, Handel, Konsum, Verkehrswesen. Wir heben hervor die Artikel über die Unterstützung der Handelsmarine freier Schiffahrt in verschiedenen Staaten; Das unterseeische Kabelnetz der Erde; Entwickelung u. gegenwärtiger Stand der Eisenbahnen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Hrsg. v. *Dr. jur. Hatschek*. I. Jahrg. Nr. 7. Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Einiges über den Ausgleich von Soll und Haben im Weltverkehr, von Prof. *Dr. M. Lotz*-München (Schluss); Differenzgeschäfte nach englischem Recht. von Gerichtsassessor *Dr. Siemsen*-London; Die Börsenorganisationen und die Börsengesetze der ausserdeutschen Staaten, I, von *Wittner*-Berlin.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** III. Jahrg. Heft 12—16. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 12: Karte des Kivu Sees, von *Dr. R. Kandt:* Versuch einer Monographie des Kivu-Sees und seiner Umgebung als Begleittext zu Dr. Kandt's Karte, von *A. v. Bockelmann*; Heft 13: Die Bahn Swakopmund-Windhoek (mit Karte), von *Gerding*; Heft 14: Die Besteuerung der Eingeborenen, von *Dr. Jacobi:* Landbau in Deutsch-Südwestafrika, von *E. Hermann*; Landbau in Deutsch-Südwestafrika, von Prof. *Th. Rehbock:* Die Rio Grande Nordwestbahn als deutsche Kolonisationsgesellschaft (Südbrasilien), von *A. Papstein:* Einige Bausteine zur Geschichte der Evhestämme Togo) I, von Missionar *G. Härter:* Heft 15: Formosa; Südpatagonien, von *P. Sander*; Einige Bausteine zur Geschichte

der Evhestämme (Togo) II, von Missionar *G. Härtter*: Heft 16: Die Heranziehung der kolonialen Erwerbsgesellschaften zu den direkten Steuern in Preussen, von *Dr. E. Jacobi*; Deportation nach Deutsch-Südwestafrika, von *Gentz*: Madagaskar unter französischer Herrschaft, von *Dr. E. Jung*: Einige Bausteine zur Geschichte der Evhestämme (Togo) III, von Missionar *G. Härtter*.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 13—20. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Unter den zahlreichen Artikeln in den vorliegenden Nummern heben wir hervor: Nr. 13: Zur Handwerkergenossenschaftsfrage, von *Max May*; Das Gütterzielergeschäft in Baden; Nr. 14: Prüfung der Vermögensverhältnisse einer Kreditgenossenschaft für die Erhöhung des eigenen Vermögens; Haftpflicht- und Unfallversicherung; Denkmal für Eduard Guttmann, von *O. J.*: Umblicke in der Genossenschaftswelt; Nr. 15: Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik, von *Dr. Crüger*; Belastungsliste für Kreditgenossenschaften; Nr. 16: Hilfskasse und Ruhegehaltskasse, von *H. Jäger*: Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik, von *Dr. Crüger*; Nr. 17: Gescheiterte Gründung eines Verbandes der deutschen Schuhmachergenossenschaften; Nr. 18: Die Prolongation von Zeitgeschäften und Ausleihung von Geldern für feste Termine; Nr. 19: Die Prämiengeschäfte; Entwurf zu einem Lehrvertrag; Haftung für Versäumung der Protestfrist; Nr. 20: Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik, von *Dr. Crüger*: Aus den Jahresberichten der württembergischen Fabrikinspektoren pro 1901, von *F. A.*; Handwerkerrohstoffgenossenschaften, von *Max May*.

8. **Dokumente des Sozialismus,** Bd. I. H. 8 Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Eine Rede von Pierre Leroux für den Normalarbeitstag; Ein Gedenkblatt aus der Revolution von 1848; Eine sozialistische Wirtschaftslehre von 1831 in Paragraphen; III. Urkunden des Sozialismus: Das Manifest der polnischen Sozialrevolutionären Partei Proletaryat; IV. Der Sozialismus in Zeitschriften.

9. **Entscheidungen und Abhandlungen, Eisenbahnrechtl.** XVIII. Bd. 3. H. Breslau (J. U. Kerns Vlg.) pro Band 10.—

*Abhandlungen*: Das Recht Dritter im Haftpflichtgesetz (*Weber*). Ausschliessung oder Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn für das ihr zur Aufbewahrung übergebene Gepäck (*Rundnagel*). Die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen in der Schweiz (*Fuld*). Über die Haftung von nicht mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen und von Dampfschiffahrts-Unternehmungen für körperliche Verletzungen nach österreichischem Rechte (*Tilsch*). Die Haftung der Eisenbahn für Überfüllung der Personenwagen (*Gorden*). — Entscheidungen. Literatur, Gesetzgebung.

10. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 22. Bd. 1. H. Zweiter Ergänzungsband. H. 4 u. 5. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Auch in dem neuen Jahrgange zeigt diese verbreitete, altbewährte Zeitschrift ihre alten Vorzüge. Der zweite Ergänzungsband, der u. a. das Gesamtregister für die Bände I—XX, d. i. für die Jahrgänge 1881—1900, sowie für den I. und II. Ergänzungsband enthält, liegt nunmehr abgeschlossen vor. Das sorgfältige Generalregister macht die Fülle des Inhalts der Zeitschrift anschaulich.

11. **Gemeindezeitung, Bayerische,** Organ für alle Gemeinde-Angelegenheiten des rechtsrheinischen Bayern und der Pfalz Herausgegeben von *Dr. Th. v. Hauck*. K. Oberstaatsanwalt am Verwaltungsgerichtshofe a. D., und *Dr. Gg. Schmidt*. K. Bezirksamts-Assessor. 12. Jahrg. (1902) Nr. 1—18. München (J. Schweitzer Verlag) jährlich 8.—

Aus diesen Nummern nennen wir folgende Original-Beiträge: Die Kapitalsanlage der Gemeinden in Schuldverschreibungen für den Inhaber, von Bankdirektor *Frdr. Bonschab* in München. — Das Recht der Grundstücke, von k. Amtsrichter *Gg. Meikel* in München. — Zu Art. 36 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches, von Offiziant *Fr. Lindner* in Wasserburg. — Schema für die gemeindlichen Rechnungen, von Direktor *Ed. Uhland* in München. — Wohnungs- und Bodenhygiene in den Gemeinden, von rechtsk. Bürgermeister *Mager* in Eichstätt. — Das kleinste Volksbad, von prakt. Arzt *Dr. Gust. Radwansky* in Neu-Ulm. — Der Industriebezirk von Landau, von Stadtbaumeister *Schech* in Landau i. Pf. — Das bayerische Feldschadengesetz, von k. Oberamtsrichter *Karl Sauer* in Karlstadt. — Das Erbbaurecht, von Ingenieur *H. Weil* in Nürnberg. — Ortspolizeiliche Revision der gewerblichen Anlagen, von Offiziant *Fr. Lindner* in Wasserburg. — Heimatstreitigkeiten, von Polizeioffizlant *Hans Müller* in München. — Wohnungsaufsicht in Bayern, von *Dr. Georg Schmidt*. — I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise in München, von Inspektor *Carl Hartmann* in München.

12. **Handels-Archiv, Deutsches,** 1902. Aprilheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Der Gesetzgebungsteil des Aprilheftes enthält ausser zahlreichen Mitteilungen über Zolltarif-Änderungen und Entscheidungen das Bremische Gesetz über die Güterdeklaration für die Bremische Handelsstatistik in der Fassung vom 2. Februar 1902, das Österreichische Gesetz über den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln nebst den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, neue Österreichische Bestimmungen über das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und Handelsreisende, Handelsabkommen zwischen Frankreich und Grossbritannien wegen Zanzibar und zwischen Frankreich und Salvador. Ferner finden sich ausführliche statistische Mitteilungen über den Aussenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika (1901), Bulgarien (1901), Dänemark (1900), Frankreich (1900), Grossbritannien (1901), Natal (1901), Italien (1901), Portugal (1900) und der Schweiz (1901), sowie Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln für das Jahr 1900 aus Odessa, Bombay, Calcutta (Aussenhandel und Schiffahrt Britisch-Ostindiens im Jahre 1900/01), Futschau, Makassar, Kairo, Guatemala, Iquique (Chile), São Paulo (Brasilien) und Sydney, einen Bericht aus Managua über die Bananenkultur Mittelamerikas, einen Bericht aus Paramaribo über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonie Surinam im ersten Halbjahre 1901, eine Mitteilung über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1900 unter Benutzung des vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins erstatteten Berichtes u. a. m.

13. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 18 bis 20. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Auch die vorliegenden Nummern bringen äusserst zahlreiche Artikel und Mitteilungen über Handelspolitik, Ausstellungswesen, Industrie und Landwirtschaft, Technik, Sozialpolitik, Verkehrswesen u. s. w. Unter den Artikeln heben wir hervor in No. 18: Der Kampf um die Zollpolitik in Deutschland; No. 19: Die Deutschen Agrarzölle in der Zolltarifkommission; Die Brüsseler Konvention und die deutsche Zuckersteuer; No. 20: Die Handelspolitische Lage im Deutschen Reiche, von Prof. *Dr. W. Lotz*; Die Zolltarifreform in Deutschland.

14. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 18—21. München (C. Haushalter) vierteljährl. 1.50

No. 18: Das Kartellwesen; Nr. 19: Der amerikanisch-englisch-deutsche Dampfertrust; Ein Ring der Ringe; No. 20: Erneuerung der Handelsverträge; Die Handelskammer und der unlautere Wettbewerb; Ein Ring der Ringe; No. 21: Zuckerkonvention und Zuckersteuernovelle; die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung; Japan und der Welthandel, von *L. Katscher*.

15. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 26. Jahrg. 2. Heft. gr. 8°. (IV, 485 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 10.—

Inhalt: *W. Hasbach*, Zur Charakteristik der englischen Industrie, I; *Christ. Eckert*, Zur Vorgeschichte des deutschen Zollvereins; Die preussisch hessische Zollunion vom 14. Febr. 1828; *H. Preuss*, Ueber Organpersönlichkeit, eine begriffskritische Studie; *E. Schwiedland*, Behördliche Mindestlohnsatzungen in Australien; *R. Liefmann*, Krisen und Kartelle; *Walther Frisch*, Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, II; *A. Spiethoff*, Vorbemerkungen zu einer Theorie der Überproduktion; *Hjalmar Schacht*, Inhalt und Kritik des Zolltarifentwurfes vom Standpunkt der deutschen Industrie; *E. Münsterberg*, Bericht über die 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit; *J. Reich*, Zuschrift zu dem Aufsatz: Industriekartelle und Trusts und das Problem ihrer rechtlichen Regelung von Prof. Dr. H. Wäntig; Erwiderung.

16. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Nr. 10 u. 11. Berlin (O. Liebmann) viertelj. 3.50

Die Nummern 10 und 11 bringen folgende Aufsätze: *Dr. Laband*, Professor, Die Erzwingung von Nachschüssen bei Aktiengesellschaften. — *Dr Karsten*, Kammergerichtsrat, Der „Verein der Kaufberechtigten des Warenhauses für deutsche Beamte". Ein praktischer Beitrag zum Vereinsrecht. — *Weissler*, Justizrat, Die Rechtsprechung zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — *Schiffer*, Landgerichtsrat, Das Erfordernis der Pflegschaft im Preussischen Fürsorgeerziehungsverfahren. — *Dix*, Redakteur, Aus der Zuchthausstatistik. — *Dr. Warnatsch*, Amtsgerichtsrat, Juristische Fortbildungskurse. Anmerkung der Redaktion hierzu. — *Dronke*, Landrichter, Tilgungsbeiträge als Nebenleistungen einer Amortisationshypothek. — *Bitta*, Generaldirektor, Rechtsanwalt, Die rechtliche Behandlung der gewerblichen Kartelle. — *Hagen*, Landrichter, Prometheus. — *Weissler*, Justizrat, Die Rechtsprechung zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Schluss). — *Dr Hamm*, Oberlandesgerichtspräsident, Anwendung des § 404 Str.-P.-O. auf Wiederaufnahmegesuche aus Nr. 5 des

§ 399 Str.-P.-O. — *Dr. Haugen*, Oberlandesgerichtsrat, Auseinandersetzung zwischen Minderjährigen ohne widerstreitende Interessen. — *Dr. Cohn*, Justizrat, Die Auflassung eine mündliche Willenserklärung? — *Dr. Lesse*, Geh. Justizrat, Unvereinbarkeit des Berufes des Rechtsanwalts mit dem des Patentanwalts. — *Immerwahr*, Rechtsanwalt, Zur prozessualen Bedeutung des § 1400 Abs. 2 B. G.-B. — *Dr. med. Heller*, Privatdozent, Zum persönlichen Eherechte. — *Dr. Roth*, Gerichtsassessor, Verteidigung vor den Militärgerichten. — *Dr. Leo*, Rechtsanwalt, Zu § 99 C.-P.-O. — *Dr. Klingmüller*, Privatdozent, Deliktshaftung der juristischen Personen. — *Dr. Witthoff*, Syndikus, Die Gasmessermiete und das B. G.-B. — *Dr. Epstein*, Gerichtsassessor, Kann der nicht verhaftete Schuldner Abnahme des Offenbarungseides verlangen? — *Dr. Mosch*, Assessor, Rechtsanwalt und Laienvertreter. — *Eissler*, Landrichter, Alimentenklage. — *Dr. Fraenkel*, Apotheker, Zur Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 5/6. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *Jean Jaurès*, Republik und Sozialismus; *Adolph von Elm*, Staatspflicht und Kampforganisation; *Paul Kampffmeyer*, Historisches und Theoretisches zur sozialdemokratischen Revisionsbewegung; *Max Schippel*, Aus dem Nachlass von Marx und Engels; *Eduard Bernstein*, Polemisches über Polemik; *Dr. Eduard David*, Die neuere Entwickelung des Agrarproblems innerhalb der Sozialdemokratie; *Gertrud Kühl*, Ein Buch vom Leide; *Heinrich Kauffmann*, Die Grosseinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine im Jahre 1901; *Siegmund Kaff*, Ein neuer Versuch zur Rettung des Kleingewerbes in Oesterreich. Rundschau.

18. **Recht, Das.** 1902. Nr. 8 u. 9. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Die Nummern 8 und 9 enthalten folgende Aufsätze: Aus Italien. (Universitätsprofessor *Dr. Arnaldo Bruschettini*, Messina.) — Welche Bedeutung hat für das aburteilende Militärgericht im Falle des § 7 Abs. 2 Mil.-Str.-G.-O. der Eröffnungsbeschluss des bürgerlichen Gerichts? *(Hafis.)* — Die rechtliche Natur der im § 1010 B.-G.-B. bezeichneten Eintragungen. (Oberlandesgerichtsrat *Kretschmar*, Dresden.) — Rechtskraft der Entscheidung über die Aufrechnung. (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *Hermann Meyer*, Breslau.) — Aufgaben der Verteidigung. — Beweis der Vertretungsbefugnis des Wechselzeichners im Wechselprozess. — Die Berufung in Strafsachen. — Strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen und Vergehen im Ausland. — Juristische Gesellschaft zu Berlin. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Die VIII. Versammlung der deutschen Landesgruppe der I. K. V. — Nationaler Kolonialkongress — Rechtswissenschaft und freiwillige Gerichtsbarkeit. (Rechtsanwalt *Dr. Eugen Josef*, Freiburg i. B.) — Über die prozessualen Befugnisse desjenigen, dessen Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht beantragt ist. (Landgerichtspräsident *Dr. Bischoff*, Schneidemühl.) — Die Zillmerei. (Oberlandesgerichtsrat *Könige*, Karlsruhe.) — Zum § 873 B.-G.-B. (Justizrat *Küchendahl*, Stettin.) — Zur Frage nach dem Erlass eines Checkgesetzes. — Heranziehung des bei der Ausgabe von neuen Aktien erzielten „Agiogewinnes" zur Einkommensteuer. — Kongress für gewerblichen Rechtsschutz. — Zu § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über Lohnbeschlagnahme. (Oberlandesgerichtsrat a. D. *W. Chr. Francke*, Hannover.) — Eine Frage aus dem Rechte des Agenturvertrages, an einem Rechtsfalle erörtert. (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Wechselbeziehung zwischen der Fürsorgepflicht des Dienstberechtigten und den Leistungen der Krankenkasse bezw. des Armenverbandes für das erkrankte Hausgesinde. (Kreisgerichtsrat a. D. *Dr. Benno Hilse*, Berlin.) — Drittschuldnererklärung nach § 840 C.-P.-O. (Gerichtssekretär *Dr. Käb*, Königshofen.)

19. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 2 u. 3. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Aus den Artikeln der vorliegenden Nummern heben wir die folgenden als in unser Gebiet einschlagend hervor, und zwar in Nr. 2: Grossherzog Friedrich von Baden, zum 50jährigen Regierungsjubiläum; Zur Sprachenfrage in Österreich, von *Fr. Beringer*-Wien; Vom Strassburger Münsterbauverein, von *Sincerus*-Strassburg i. E.; Das neue belgische Militärgesetz, von *v. Tossendorf*-Brüssel; Genesungsheim für deutsche Soldaten, von *F. Milner*; Armeereform in England; Zuckernot und Abhilfe, II und III, von *Brukner*-Stralsund; Steuerlasten in Preussen, von *C. A. Patzig*-Gross-Lichterfelde; Nr. 3: Die Niederlage des Centrums in Saarbrücken; Belgische Erfahrungen und Lehren, von *R. Keller*-München; Das zweite Hundert der Tarifpositionen; Miliz-Armee und Burenkrieg, V, von Oberstlt. a. D. *Fabricius*-Berlin; Tabak von *H. Losch*-Stuttgart; Zuckernot und Abhilfe (Schluss) von *Brukner*-Stralsund; Vom Industrie- und Geldmarkt, *H. Wittner*-Berlin.

20. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 9 u. 10. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 1.—

Die vorliegenden zwei Nummern bringen ausser zahlreichen Notizen aus dem Gebiete des Maschinen-, Eisen- und Metallmarktes einen Artikel von Patentanwalt *Dr. L. Gottscho*-Berlin: Der Patentverkehr mit

dem Auslande nach dem Beitritt Deutschlands zur Union, und einen Artikel von *W. Unterbeck*, Die moderne deutsche Elektrotechnik in ihrer Bedeutung für Industrie, Verkehr und Leben.

21. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 5. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Inhalt: 1. Aufsätze: *J. Lippert*, Über den Ursprung des Adels, an der Hand der Geschichte des Adels in Böhmen; *A. Gottstein*, Die Todesursachen in früherer Zeit und in der Gegenwart und die Beziehungen zwischen Krankheit und Sterblichkeit, II; *M. v. Brandt*, Die Krisis in der englischen Industrie, III; *H. Schmidt*, Die Fruchtbarkeit in der Tierwelt, I; 2. Sozialpolitik: Die neueste Phase in der Entwickelung der Arbeitsvermittlung in Oesterreich, I, von Prof. *E. Mischler*; 3. Miszellen: darunter: Die Entstehung der Gesellschaft (nach *H. Schurtz*); Die Entvölkerung Frankreichs (nach *Buschan*); Beziehungen zwischen Kindersterblichkeit und Militärtauglichkeit in Deutschland; Güterzertrümmerung und gewerbsmässiger Güterhandel in Bayern; Statistik des Rübenzuckers in Europa; 4. Buchbesprechungen.

22. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 22. Bd. 4. Hft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Dieses Heft enthält folgende *Abhandlungen: Hagerup*, Gedächtnisrede auf Bernhard Getz; *Anschütz*, Antwort auf „einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses"; *Dieck*, Die preussischen disziplinargesetzlichen Bestimmungen über den Amtsverlust als Folge einer gerichtlichen Verurteilung; *Rathenau*, Die eidliche Vernehmung des Angeklagten als Zeugen nach englischem Recht; *Prinzing*, Soziale Faktoren der Kriminalität; *Stielmann*, Aus den Arbeiten der russischen Kommission zur Revision der Justizgesetze vom 20. November 1864; ausserdem einen *Literaturbericht* von *Knapp*.

23. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 14—20. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

An grösseren Artikeln heben wir hervor in Nr. 14: Reform des Sterbekassenwesens in Preussen; Nr. 15: „Tresor", Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin; Nr. 16: Zur Lage der Transportversicherung. I; Nr. 17: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag; Zur Lage der Transportversicherung, II, von *H. Cohner*; Nr. 18; Zur Lage der Transportversicherung: Nr. 19 Staatsaufsicht in Preussen: Nr. 20: Mobiliarversicherung im Grossherzogtum Baden. Ausserdem enthält die Zeitschrift zahlreiche Mitteilungen, Notizen und statistische Angaben aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

24. **Zeitschrift über badische Verwaltung und Verwaltungsrechtpflege.** Unter Mitwirkung der Mitglieder des Grossh. Verwaltungsgerichtshofes. Herausgegeben von *F. Lewald*, Präsident des Grossh. Verwaltungsgerichtshofes. XXXIV. Jahrgang. No. 1—9. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährl. 8.50

*Abhandlungen:* Zur Lehre von der Rechtskraft auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Mannheim (*Schäfer*). Errichtung von Geschäftsstellen für Sparkassen mit Gemeindebürgschaft. Können Bayern und Elsass-Lothringer einen Unterstützungswohnsitz erwerben? — Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Grossh. Verwaltungsgerichtshofes. Entschliessungen des Grossh. Min. d. Innern. Entscheidungen des Reichs- und des Landesversicherungsamts, des preussischen Oberverwaltungsgerichts etc. — Literatur. Briefkasten.

25. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1901. Bd. II Nr. 2. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

I. Abhandlungen: Dingliche und persönliche Zollpflicht, von Oberzolldirektor *Kunckel*-Schwerin; Über Zweck, Wesen und Umfang der Ausbildung der deutschen Zollbeamten, von Steuerinspektor *Schräber*; Die österreichische Bierbesteuerung, von Revisions-Oberkontroleur *Weber*: Die Glaceehandschuh-Fabrikation, von Hauptsteueramts-Assistent *Griebel*. II. Gesetze, Verordnungen. III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte. IV. Vom Reichsgericht. V. Verschiedenes. VI. Bücherschau.

# Neue Erscheinungen.

Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**
Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Arbeiterfreund**, der. Organ des Central-Vereins f. das Wohl d. arbeit. Klassen. Beiheft. Bibliographie d. Arbeiterfrage f. d. J. 1901. Nach Materien geordnet. Zusammengestellt v. Biblioth. *Prf. Schmidt*. (40 S.) gr. 8°. Berlin, L. Simion 1.—

**Archiv**, allgemeines statistisches. Hrsg. von Prof. Unterstaatssekretär z. D. *Dr. Geo. v. Mayr*. 6. Bd. 1. Halbbd. Mit 3 Kartogrammen und vielen Tab. (IV, 368 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp 12.—

**Börsenhandels-Zeitung**. Organ f. d. Interessen der Börse, des Handels, der Industrie, des Hypotheken- u. Versicherungswesens. Hrsg.: *Frz. Krupke*. Jahrg. 1902. 52 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) Fol. Berlin, Frz. Krupke & Co. vierteljährlich 2.—

**Entscheidungen** des Reichsgerichts. Hrsg. von den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Strafsachen. 35. Bd. (1. Hft. S. 1–160.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Co. 4.—

**Friede.** Unpolitisches Wochenblatt f. die Interessen des Volkes. Red.: *Frz. Reuter*. 2. Jahrg. 1902. 52 Nrn. (Nr. 15–8 S.) gr. 4°. Berlin, Verlag der Wochenschrift „Friede". Vierteljährlich 1,25; f. d. Ausland 1.50; einzelne Nrn. —.10

**Geller, L., u. H. Jolles**, Hof- u. Ger.-Advv., DD., Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Sammlung der oberstgerichtl. Entscheidgn. aus den Gebieten des bürgerl. Rechts einschliesslich des Wechsel- u. Handelsrechts, dann der freiwill. Gerichtsbarkeit u. des Civilprozessrechts. 3. Bd. Mit Sach-, Quellen- u. chronol. Register. (613 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

**Mittheilungen** des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanzministeriums. 8. Jahrg. 1. Hft. (481 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 3.50

**Zeitfragen**, volkswirthschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 191. Hft. 24. Jahrg. 7. Heft. gr. 8°. Berlin, L. Simion.

191. *Prager, Dr. M.*, Die amerikanische Gefahr. Vortrag. (33 S.) 1.—

**Zeitschrift** f. internationales Privat- u. öffentliches Recht. Begründet v. *F. Böhm*, hrsg. v. Prof. *Dr. Th. Niemeyer*. 12. Bd. (Jahrg. 1902.) 4 Hfte. (1. u. 2. Hft. 192 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot je 2.—

**Zeitschrift**, schweizerische, f. Gemeinnützigkeit. Organ der schweizer. gemeinnütz. Gesellschaft. Red.-Kommission: Prof. *Dr. O. Hunziker*, *Dr. Hans C. Müller*, Gen.-Sekr. *R. Wuchter*. 41. Jahrg. 1902. 4 Hfte. (1. Hft. 102 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Zürich, Gebr. Lehmann & Co. in Komm. 5.—; einzelne Hfte. 1.30

**Zeitschrift** f. die gesammte Staatswissenschaft. Herausg. v. DD. Minist. a. D. *A. Schäffle* u. Prof. *K. Bücher*. 3. Ergänzungsheft. gr. 8°. Tübingen, H. Laupp.

3. *Schneider, Dr. Rud.*, Der Petroleumhandel. (95 S.) Subskr.-Pr. 2.10, Einzelpr. 2.75

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Adler, Dr. Sigm.**, Prof., Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. (VII, 167 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 4.40

**Alexander-Katz, Dr. Rich.**, Rechtsanw., Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Ein Vergleich der Berufsstellg. Beider. (VIII, 30 S.) gr. 8°. Berlin, O. Liebmann —.80

**Bayerle, Dr. Konr.**, Prof., Grundeigentumsverhältnisse u. Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- u. verfassungsgeschichtl. Studie, m. e. Urkundenbuche u. e. topograph. Karte. II. Bd. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der J. 1152–1371. (VII, 536 S.) gr. 8°. Heidelberg, C. Winter 16.—

**Carolina**, die, u. ihre Vorgängerinnen. Text, Erläuterg., Geschichte. In Verbindg. m. anderen Gelehrten hrsg. u. bearb. v. Prof. *J. Kohler*. II. gr. 8°. Halle, Buchh. des Waisenhauses. II. Halsgerichtsordnung, die bambergische. Unter Heranziehg. der revidierten Fassg. v. 1580 u. der brandenburg. Halsgerichtsordng. zusammen m. dem sogenannten Correctorium, e. romanist. Glosse u. e. Probe der niederdeutschen Übersetzg. hrsg. v. Prof. *J. Kohler* u. Gymn.-Oberlehr. Willy Scheel. Mit 23 Abbildgn. (XCI, 312 S.) 10.—

**Ortloff, Dr. Herm.**, vorm. Prof. Landger.-R. a. D., Zwischenprüfung od. Zwischenzeugnis im Rechtsstudium? (77 S.) gr. 8°. Weimar, H. Böhlau's Nachf. 1.80

**Posener, Paul**, Corpus-iuris-Exegese. (IV, 79 S.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine. geb. in Halbleinw. 2.—

**Schmidt, Dr. Rich.**, Prof., Die Herkunft des Inquisitionsprocesses. [Aus: „Festschr. d. Univ. Freiburg z. 50jähr. Reg.-Jubil. Sr. Kgl. Hoh. d. Grossherz. Friedr." (57 S.)] hoch 4°. Freiburg i. B., F. P. Lorenz 2.—

**Stadtrechte**, oberrheinische. III. Abtlg. Elsässische Rechte. Veröffentlicht v. d. Kommission zur Herausgabe elsäss. Geschichtsquellen. 1—2. Hälfte. gr. 8°. Heidelberg, C. Winter's Univ.-Buchh.

1. Geny, Jos., Schlettstadter Stadtrechte. 2. Hälfte. (XIV u. S. 407–1172.) 25.—

## Bürgerliches Recht.

**Aron, Erich**, Landger.-R., Herrschaft u. Gesinde. Die Gesinde-Ordng. vom 19. VIII. 1844 f. die Rheinprovinz, wie sie vom 1. 1. 1900 ab Geltg. hat, m. den einschlag. gesetzl. Vorschriften u. Bemerkgn. hrsg. 2., verb. Aufl. (52 S.) 8°. Düsseldorf, L. Schwann —.50

**Bender, J.**, Deutsches Privatrecht. Repetitorium u. Examinatorium. 9. verb. Aufl. (VIII, 208 S.) 8°. Leipzig, G. H. Wigand 4.—

**Cramer, Dr. A.**, Das Verlöbnis nach dem B.G.B. (IV, 83 S.) gr. 8°. Würzburg, Gnad & Co. 1.50

**Crome, Dr. C.**, Prof., System des deutschen bürgerlichen Rechts. 2. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. 2 Hälften. (XII, 1161 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 21.25; geb. 23.75

**Jung, Dr. Erich**, Prof., Die Bereicherungsansprüche u. der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. (IV, 155 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 4.40

**Klein, Dr. Frz.**, Die Rechtsformen der Gebrauchsleihe im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche. (38 S.) gr. 8°. Wien, Manz —.70

**Marwitz, Dr. Bruno**, Rechtsanw., Der Bühnenengagementsvertrag. Ein Handbuch f. Juristen u. Laien. Unter Berücksicht. der Rechtsprechg. des Bühnenschiedsgerichts. (VIII, 222 S.) gr. 8°. Berlin, R. L. Prager 4.—; geb. in Leinw. 5.—

**Nathan, Leop.**, Refer., Die juristische Konstruktion des Verlöbnisses nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. (X, 89 S.) gr. 8°. Berlin, Stuhr 2.—

**Schey, Dr. Jos., Frhr. v.**, Prof., Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch f. das Kaiserth. Oesterreich sammt den einschlägigen Gesetzen u. Verordnungen u. e. Übersicht üb. die civilrechtliche Spruchpraxis des k. k. obersten Gerichtshofes. 17. Aufl. (XII, 905 S.) 12°. Wien, Manz 6.—; geb. 7.—

**Scholz, Carl**, Bureau-Vorst., Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches üb. den Viehhandel. Zum prakt. Gebrauch m. Formularen erläutert. 2. Aufl. (36 S.) 8°. Breslau, W. Koebner —.80

**Tochtermann, Dr. Bernh.**, Beiträge zur Erläuterung des § 313 B.G.B. (X, 75 S.) gr. 8°. Hannover, Helwing 2.—

**Trost, G.**, Das Amt des Vormundes, Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenraths nach dem B.G.B. (IV, 184 S.) gr. 16°. Berlin, A. W. Hayn's Erben Kart. 1.50

**Weidemann, Dr. Walth.**, Der mittelbare Besitz des bürgerlichen Gesetzbuchs. (72 S.) gr. 8°. Berlin, E. Ebering 2.—

**Windmüller, Edg.**, Refer., Die Bedeutung und Anwendungsfälle des Satzes pretium succedit in locum rei, res in locum pretii nach gemeinem Recht u. bürgerlichem Gesetzbuch. (VI, 110 S.) gr. 8°. Heidelberg, C. Winter 2.80

## Handels- und Wechsel-Recht.

**Bergmann, Aug.**, Lehr. Doz., Praktische Wechselkunde. Bearb. im Anschluss an die deutsche und österreich. Wechselordng., mit zahlreichen in den Text gedr. Orig.-Beispielen (41 Reproduktionen v. Orig.-Wechseln auf photograph. Wege) u. m. Streiflichtern auf die wichtigsten Wechselgesetzgebgn. des Auslands zum Kontor- u. Schulgebrauch sowie zum Selbstunterricht. Mit e. Anh., 140 Fragen üb. den gesamten zur Behandlg. gezogenen Stoff. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) 2. Ausg. (VIII, 112 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. L. Huberti geb. in Leinwand 2.75

## Civilprozessrecht.

**Cüppers, Dr. J.**, Beiträge zur Lehre v. der Beweislast. Diss. (76 S.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann 2.—

**Pannier, Karl**, Civilprozessordnung f. d. Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes vom 17. V. 1898. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 5. Aufl. (387 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. 1.—

**Schauer, Dr. Hugo**, Sektionsr., Die Civilprozessordnung u. Jurisdictionsnorm vom 1. VIII. 1895 samt Einführungsgesetzen u. den in Geltung verbliebenen bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläutergn. aus den Materialien u. durch Verweisg. auf im Zusammenhange steh. Bestimmgn. u. e. ausführl. Register. 3., durchgesch. u. ergänzte Aufl. (Neue Ausg.) (Mit e. Nachtrag) (XVI, XXXI, 966 S.) 8°. Wien, Manz 6.—; geb. 7.—

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Dorner, Dr. Emil**, Landger.-Präs., Das badische Gesetz, die freiwillige Gerichtsbarkeit u. das Notariat betr. (Rechtspolizeigesetz) vom 17. VI. 1899, nebst den erlassenen Ausführungsverordngn. Textausg. mit Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister, 2. durchgearb. Aufl. (XXII, 399 S.) Karlsruhe, J. Lang geb. in Leinw. 3.80

**Gebührenordnung** f. Rechtsanwälte in den Angelegenheiten der Civil- u. Strafjustiz, der Verwaltung u. d. Verwaltungsrechtspflege, (III, 105 S.) gr. 8°. Bamberg, C. C. Buchner's Verl. kart. 1.50

**Pannier, Karl**, Deutsches Reichsgesetz üb. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898), nebst den Bestimmgn. des Bundesrats üb. das Vereins- u. Güterrechtsregister. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 2., durch das Reichsgesetz vom 28. V. 1901 verm. Aufl. (110 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. —.60

**Saaltenberg**, Landger.-R., Das deutsche Gerichtskostenwesen, enth. das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung f. Gerichtsvollzieher, f. Zeugen u. Sachverständige. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 3. Aufl. (101 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. —.60

## Patent- und Urheberrecht.

**Herse, Ernst**, Patentanw., Der gewerbliche Rechtsschutz (Patent-, Muster- u. Warenzeichen-Schutz) in Frage u. Antwort. 1. Tl.: Deutsches Reich. (XII, 366 S.) 8°. Berlin, H. W. Müller kart. 4.—

**Jahres-Katalog** des k. k. Patentamtes f. d. J. 1901 (241 S.) Lex. 8°. Wien, Lehmann & Wentzel 6.70

**Reichsgesetze**, die, üb. das Urheber- u. Verlagsrecht vom 19. VI. 1901. Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Von e. prakt. Juristen. (54 S.) gr. 16°. Leipzig, Bibliograph. Institut —.10

## Strafrecht und Strafprozess.

**Hansen, D.**, Stock u. Peitsche. Ihre Anwendg. u. ihr Missbrauch im modernen Straf- u. Erziehungswesen. 2. umgearb. Aufl. (III, 213 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Dresden, H. R. Dohrn 6.—

**Lucas, Dr. Herm.**, Wirkl. Geh. Oberjustizr. Minist.-Dir., Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildg. unserer jungen Juristen u. e. Ratgeber f. jüngere Praktiker. (VIII, 415 S.) gr. 8°. Berlin, O. Liebmann 8.—; geb. 9.—

**Merkel, Dr. Paul**, Priv.-Doz., Die Urkunde im deutschen Strafrecht. Eine histor. u. kritisch-dogmat. Untersuchg. (XI, 502 S.) gr. 8°. München, C. H. Beck 12.—

**Taschenausgabe**, Manz'sche, der österreichischen Gesetze. 4. Bd. 2. Abth. 12°. Wien, Manz.
4. Strafgesetz, das, üb. Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen, vom 27. V. 1852. R.G.B. Nr. 117, sammt den dasselbe ergänz. u. erläut. Gesetzen u. Verordngn., unter Anführg. einschläg. Beschlüsse u. Entscheidgn. des Obersten Gerichts- u. Cassationshofes. 2. Abth. 19. Aufl. (XII, 558 S.) 3.50; geb. 4.50.

**Thurow, Dr. Rich.**, Beiträge zur Lehre v. der Erpressung. (158 S.) 16. Heft gr. 8°. Berlin, E. Ebering, 4.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Arndt, Dr. Adf.**, Geh. u. Ob.-Bergr., Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitg. u. Kommentar. 2. gänzlich umgearb. Aufl. (X, 373 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag 4.—; geb. in Leinw. 4.50

**Bergpolizei-Verordnung** vom 28. III. 1902 üb. Betriebsanlagen auf Bergwerken. (27 S.) 8°. Essen, G. D. Baedeker. —.20

**Bock, E.**, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. (XIV, 895 S.) gr. 8°. Stuttgart, O. Gerschel geb. in Halbfrz. 12.—

**Bötzow, Dr. Conr.**, Rat, Grundrisse der Reichs-Verfassung sowie der hamburgischen Verfassung u. Verwaltung. (58 S.) 8°. Hamburg, L. Voss 1.—

**Dedekind, A.**, Amtsricht. Die Regentschaft „im Interesse." Nebst 4 Anlagen. gr. 8°. Braunschweig, R. Sattler —.40

**Haller, Dr. Frdr.**, Reg.-R., Württembergisches Wassergesetz vom 1. XII. 1900. Aus der Gesetzesbegründg., den Kommissionsberichten u. d. Kammerverhandlgn. erläutert u. m. den Vollzugsvorschriften hrsg. 7 Lfgn. (XXII, 571 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 7.—; geb. 8.—

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 136. Hft. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

136. *Jahn, Dr. A.*, Minist.-Sekr., Das Pulvermonopol in Österreich-Ungarn u. die Vorschriften üb. die Erzeugung u. den Verkehr v. explosiven Stoffen, v. Waffen u. Munitionsgegenständen. Bearb. im Vereine m. Artillerie-Oberingen. *E. Ritter Schlesinger von Benfeld.* (X, 257 S.) 2—

**Holtgreven, Dr. A.**, Das Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891, erläutert. 4., verm. u. verb. Aufl., bearb. v. DD. Oberlandesger.-Präs. *A. Holtgreven* u. Oberlandesger.-R. *Th. Wolff.* (VIII, 216 S.) 8°. Berlin J. Guttentag 4—; geb. in Leinw. 4.50

**Kickhefel,** Kreisausschuß.-Sekr., Baupolizeiordnung f. das platte Land der Prov. Pommern vom 25. IV. 1899 nebst e. Anh., enth. Auszüge aus dem bürgerl. Gesetzbuche, dem allgem. Landrecht, dem Strafgesetzbuche u. dem Landesverwaltungsgesetze, m. Anmerkgn. 2. verm. u. verb. Aufl. (40 u. 41 S.) 8°. Cammin, Formazin & Knauff 1.—

**Kotze, Otto,** Bürgermstr. a. D., Die baupolizeilichen Vorschriften f. die Haupt- u. Residenzstadt Breslau. (IV, 176 S.) gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 3.50

**Kotze, Otto.** Bürgermstr. a. D., Die baupolizeilichen Vorschriften im Reg.-Bez. Breslau. (IV, 156 S.) gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 3.50

— Dasselbe im Reg.-Bez. Liegnitz. (IV, 158 S.) gr. 8°. Ebd. 3.50

— Dasselbe im Reg.-Bez. Oppeln. (IV, 164 S.) gr. 8°. Ebd. 3.50

**Messerschmidt, Ernst,** Refer., Das Notverordnungsrecht nach preussischem Staatsrecht. Diss. (VI, 40 S.) gr. 8°. Königsberg, F. Beyer 1.—

**Neuhold, Dr. Ed.**, Landger.-R., Über die bücherliche Behandlung v. Eisenbahn-Grundstücken vor ihrer Eintragung in das Eisenbahnbuch. (27 S.) 8°. Graz, U. Moser —.50

**Nieder,** Abg. Landger.-Dir., Gesetz betr. die Ablösung der Realgemeinderechte u. ähnlichen Rechte. Vom 28. XI. 1900. Unter Berücksicht der Gesetzesmaterialien u. der Vollzugsverfügg. hrsg. u. erläutert. (III, 308 S.) gr. 8°. Ellwangen, J. Hess 6.—; geb. in Leinw. bar 7.20

**Polizei-Verordnung** betr. das Bauwesen auf dem platten Lande in der Prov. Sachsen. Vom 29. IV. 1898. In der Fassg. vom 15. XI. 1900. 4. Aufl. (32 S.) 8°. Merseburg, F. Stollberg —.40

— betr. den Verkehr m. Kuhmilch u. Sahne. (8 S.) gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben —.20

**Schenkel, Dr. Karl,** Minist.-Präs., Das badische Wasserrecht, enth. das Wassergesetz vom 26. VI. 1899 nebst den Vollzugsvorschriften u. den sonst. wasserrechtl. Bestimmgn. Systematisch dargestellt u. erläutert. 2. Aufl. (XIII, 774 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. 16.—; geb. in Halbfrz. 18.—

**Springer, R.**, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. 1. Tl.: Das nationale Problem als Verfassungs- u. Verwaltungsfrage. (IV, 252 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Deuticke 5.—

**Wild, A.**, Pfr., u. Armensekr. **Dr. C. A. Schmid,** Vademecum f. Armenpfleger. (283 S.) gr. 8°. Zürich, Füsi & Beer 3.60; geb. 4.—

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Entwurf** eines Gebäudebrandversicherungsgesetzes. Nach seiner vorläuf. Feststellg. hrsg. vom k. Ministerium des Innern. (25 S.) gr. 4°. Stuttgart, W. Kohlhammer —.30

**Goldschmidt, Karl,** Red., Wegweiser durch die Unfallversicherungsgesetze in der Fassung vom 5. VII. 1900. (32 S.) gr. 8°. Berlin (O. 27, Andreasstr. 75), Verband der deutschen Gewerkvereine —.30

**Hiller, Geo.**, 1. Vorst., Handlungsgehülfenkammern. Vortrag. (6. Denkschrift des Verbandes deutscher Handlungsgehülfen.) (22 S.) gr. 8°. Leipzig, Verband deutscher Handlungsgehülfen —.10

**Hirsch, Dr. Max,** Anw., Leitfaden zum Gewerbegerichtsgesetze m. besond. Berücks. der Verhältniswahl u. der Einigungsämter. (32 S.) gr. 8°. Berlin, (O. 27, Andreasstr. 75), Verband der deutschen Gewerkvereine —.30

**Jacobskötter, J.**, Reichstags-Mitgl., Die Entstehungsgeschichte des Handwerkergesetzes. (22 S.) gr. 8°. Krefeld, J. Greven —.20

**Menzen, Dr.**, Amtsger.-Rat, Invaliditäts- u. Altersversicherung in der Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899. Gesetzestext nebst einleitenden Bemerkgn., Anmerkgn., Ausführungsbestimmgn., Formularen zu Eingaben u. Sachregister. (VIII, 214 S.) gr. 8°. Paderborn, F. Schöningh 2.80

**Neuhauss, Dr. Geo.**, Handwerksk.-Synd., Die Handwerkskammer, ihre Organisation u. ihre Aufgaben. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 104 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 3.—

**Pape, Rich.**, Handwerksk.-Sekr., Die Regelung des Lehrlings- u. Gesellenprüfungswesens im Handwerk. Als Handbuch für Handwerker u. Leitfaden f. die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse bearb. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VII, 119 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.50

**Recht,** das, der Handlungsgehilfen. Eine kurze Erläuterg. üb. den 6. Abschnitt des Handelsgesetzbuches unter Berücksicht. des bürgerl. Gesetzbuches, der Gewerbeordng. u. der übr. einschläg. Gesetze, nebst Sachregister. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. 4. Bd.) 5. Aufl. 11—20. Taus. (94 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50

**Reger's, A.**, Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassg. der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 26. VII. 1900. In 3. Aufl. neu bearb. v. Reg.-Assess. *Th. Stöhrel.* 2. Bd., enth. die Vollzugsvorschr. des Reichs u. des Königr. Bayern, die preuss. techn. Anleitg. bezgl. der Genehmigg. gewerbl. Anlagen, Auszug aus dem neuen Gewerbegesetze u. alphabet. Gesammtregister. (XI, 283 S.) 8°. Ansbach, C. Brügel & Sohn geb. in Leinw. 3.60

**Schiedsgerichte,** kaufmännische, m. Anh. Entwurf e. Gesetzes betr. kaufmännische Schiedsgerichte. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. 7. Bd. 1—10. Taus. (68 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50

**Simon, Osk.**, Geh. Ob.-Reg.-R. vortrag. Rat, Die Fachbildung des preussischen Gewerbe- u. Handelsstandes im 18. u. 19. Jahrh. nach den Bestimmungen des Gewerberechts u. d. Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. 14 Hfte. (VII, 928 u. LXXXVII S.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 22.—; geb. in Halbfrz. 24.50

**Singer, Paul,** Reichstags-Mitgl., „Der Kampf um Recht". Eine Rede zur Frage der „kaufmännischen Schiedsgerichte". Mit e. Anh.: „Zur Geschichte der

kaufmänn. Schiedsgerichte". (30 S.) gr. 8°. Hamburg, M. Josephsohn —.15

**Wolff, Emil,** Bürgerm.-Beigeordn. Gewerbeger.-Vors., Der Handwerker u. seine Arbeiter (Handwerks-Gesellen, -Gehilfen u. -Lehrlinge). Systematische Darstellg. der Rechtsverhältnisse der selbständigen Handwerker (Handwerksmeister), sowie ihrer Gesellen, Gehilfen u. Lehrlinge nach dem neuesten Stand der Gesetzgebg. *Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VI, 154 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 3.—

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Abhandlungen** volkswirtschaftliche u. wirtschaftsgeschichtliche, hrsg. v. Prof. Dr. *W. Stieda*. 2. u. 3. Hft. gr. 8°. Leipzig, Jäh & Schunke.

2. *Tack, Dr. Johs.*, Die Hollandsgänger in Hannover u. Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiter-Wanderg. (XV, 217 S.) 6.—. — 3. *Dreydorff, Dr. Rud.*, Ein deutsches Reichsarbeitsamt, Geschichte u. Organisation der Arbeiterstatistik im In- u. Ausland. (V, 167 S.) 4.—

**Abhandlungen** des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. Prof. *Dr. J. Pierstorff*. I. Bd. 5 Hft. gr. 8°., Jena, G. Fischer.

5. *Wichmann, Dr. Fritz*, Der Kampf um die Weinverbesserung im deutschen Reiche. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart, nebst e. Produktionsstatistik des deutschen Weinbaues. (X, 202 S.) 4.50

**Arbeitsnachweis**, der, im Handelsgewerbe. Ein Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband. 9. Bd.) 1—10. Taus. (68 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50

**Buchmayr, Dr. Leo,** Assist., Landwirtschaftliche Attachés. (39 S.) gr. 8°. Wien, C. Fromme —.50

**Beck, H.**, Gerechter Arbeitslohn! (VIII, 176 S.) gr. 8° Dresden, O. V. Böhmert 3.—

**Beiträge** zur Wirtschaftsgeschichte Thüringens. Hrsg. v. der thüring. histor. Kommission. 1. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

1. *Stieda, Prof. Dr. Wilh.*, Die Anfänge der Porzellanfabrikat auf dem Thüringerwalde. Volkswirtschaftlich-histor. Studien. Mit 24 Fig. im Text. (VIII, 425 S.) 8.—

**Bericht** des eidg. Versicherungsamts üb. d. privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im J. 1900. Veröffentlicht auf Beschluss des schweiz. Bundesrates vom 27. III. 1902. (II, LXII, 136 S. m. 1 Taf.) gr. 4°. Bern, Schmid & Francke 3.—

**Biedermann, Prof. J.,** Die sociale Frage. Ein Beitrag zur Orientierung üb. ihr Wesen u. ihre Lösg. 5. Aufl. (X, 280 S.) gr. 8° Innsbruck, J. Rauch 2.40

**Bierbrauer, Th.,** Magistr.-Obersekr. Büreauvorst., Ortsgesetze v. Wiesbaden üb. die direkten u. indirekten Gemeindeabgaben, Gebühren u. Beiträge, nebst e. Anh., enth. die Vorschriften üb. den Geschäftsbetrieb der Vermittlungs-Agenten f. Immobiliarverträge (Immobilienmakler), den Staats-Steuertarif etc. 2. Aufl. (IV, 304 S.) gr. 8°. Wiesbaden, H. Staadt kart. 4.—

**Böttger, R.,** Reg.-Sekr., Steuertarif zum Einkommensteuergesetze vom 24. VI. 1891 (Gesetz-Sammlg. S. 183), verbunden m. e. Tabelle zur Berechng. der im Laufe des Steuerjahres eingetretenen Einkommensteuer-Zu- u. Abgänge u. -Ausfälle. 9. Aufl. (10 Taus.) (6 S.) schmal Fol. Hannover (Wiesenstr. 57 p.) Selbstverlag —.90

— Steuertarif zum Ergänzungssteuergesetze v. 14. VII. 1893 (Gesetz-Sammlg. S. 134) u. zur königl. Verordnung vom 25. VI. 1895, verbunden m. e. Tabelle zur Berechng. der im Laufe des Steuerjahres eingetretenen Ergänzungssteuer-Zu- u. Abgänge u. Ausfälle. Anh.: Berechnung des Kapitalwertes period. Nutzgn. u. Leistgn. 6. Aufl. (6 S.) schmal Fol. Ebd. —.90

**Bruckner,** Dr., Zuckerfabr.-Dir., Zuckernot u. Abhilfe. (Aus: „Deutsche Stimmen.") (28 S.) gr. 8°. Berlin, W. Baensch 1.—

**Burgdorf, A.,** Ob.-Steuer-Kontrol., Die Arbeitslosen-Versicherung, wie allgemeine Volksversorgung. (40 S.) gr. 8°. Altona, Ottensen, Selbstverlag —.50

**Cassa- u. Verrechnungsvorschriften,** allgemeine, f. die Steuerämter. (VIII, 263 S.) Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 3.—

**Conrad, Dr. J.,** Prof., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 2. ergänzte Aufl. (VII, 91 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 1.80

**Damaschke, Adf.**, Die Bodenreform. Grundsätzliches u. Geschichtliches. Vorträge. (IX, 239 S. gr. 8°. Berlin, J. Räde 2.50

**Eichholtz, Thilo,** Landmess., Bodenreform u. neue Grundsteuerveranlagung. Ein Beitrag zur Hilfe f. die Landwirtschaft. (VI, 62 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 1.20

**Eisler, Rob.,** Studien zur Werttheorie. (XII, 112 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 3.—

**Finanzwirtschaft,** die Russlands. Aus dem Russ. v. *E. Davidson*. (Aus: „Efron u. Brockhaus, encyklopäd. Wörterb.") (III, 85 S.) gr. 8°. Leipzig, O. Wigand 1.50

**Forschungen,** staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. von *Gust. Schmoller*. XX. Bd. 3. u. 4. Heft. (Der ganzen Reihe 90. u. 91. Heft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot

3. *Böhme, Dr. Carl*, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreussen während der Reformzeit von 1770 bis 1830. Gefertigt nach den Akten der Gustarchive zu Angerapp u. Gr.-Steinort. (VII, 107 S.) 2.60. — 4. *Schreuer, Dr. Hans*, Prof., Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit. (XXI, 108 S.) 3.—

**Geschäftsbericht,** 3., des Arbeitsvermittlungsamtes der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien f. d. J. 1901. (28 S.) gr. 4°. Wien, W. Braumüller 1.—

**Gibsone, J.,** Stadtverordn., Bodenwucher und Wohnungsnot. Vortrag. (16 S.) gr. 8°. Danzig, A. W. Kafemann —.50

**Hamburg's** Handel im J. 1901. Sachverständigen-Berichte, hrsg. auf Veranlassg. der Handelskammer. (132 S.) 4°. Hamburg, C. Boysen 1.50

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 55. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

55. Calais. Havre. Nantes. Dünkirchen. (39 S.) —.50 — dasselbe. II. Serie. Asien. Nr. 26—28 gr. 8° Ebd. Nr. 26 Swatau (25 S.) —.35. Nr. 27 Wladiwostok. (14 S.) —.20. Nr. 28 Singapur. (34 S.) —.45.

**Hand- u. Lehrbuch** der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet von *Kuno Frankenstein*, fortgesetzt von *Max v. Heckel*. I. Abtlg.: Volkswirtschaftslehre. 2. Bd. gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

2. *Oncken, Dr. Aug.*, Prof., Geschichte der Nationalökonomie. (In 2 Tln.) 1. Tl.: Die Zeit vor Adam Smith. Mit 2 Taf. (X, 516 S.) 16.50; geb. 18.50.

**Jahresbericht,** 4., des Arbeiter-Sekretariates München u. Geschäfts-Bericht des Gewerkschaftsvereins München pro 1901. Uebersicht üb. den Stand der Münchener Gewerkschafts-Bewegg., Berichte üb. Lohnbewegen. etc. (IV, 72 S.) gr. 8°. München, Gewerkschaftsverein. —.30

**Jutzi, W.,** Deutsches Geld u. deutsche Währung. (VIII, 232 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 4.40; geb. 5.40

**Kalle,** Stadtr. Prof., u. Beigeordn. **Mangold,** Die Wohlfahrtseinrichtungen Wiesbadens. (154 S.) gr. 8°. Wiesbaden, J. F. Bergmann 1.60

**Kamp, Dr.,** Prof., Unsere jugendlichen Lohnarbeiterinnen in Arbeit, Unterricht u. Mussestunden. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 164 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 3.—

**Kellen, T.,** Red., Die Arbeiter-Wohlfahrts-Einrichtungen. Ein Leitfaden zur Orientierg. üb. die Einrichtgn. u. Bestrebgn. auf dem Gebiete der Arbeiter-Wohlfahrt. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbliche Bibliothek.) (VIII, 136 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 3.—

**Kleinwächter, Frdr.**, Hofr. Prof., Lehrbuch der Nationalökonomie. (XIV, 477 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 8.40; geb. 10.—

**Landarbeiter**, die, in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands. In Einzeldarstellgn. nach den Erhebgn. des evangelisch-sozialen Kongresses hrsg. von *Max Weber*. 3 Hft. gr. 8°. Tübingen, H. Laupp.
3. *Klee, Dr. Alfr.*, Die Landarbeiter in Nieder- u. Mittelschlesien u. der Südhälfte der Mark Brandenburg. Mit vielen Tab. (VIII, 167 S.) Subskr.-Pr. 3.80; Einzelpr. 5.50

**Liebknecht, Dr. W.**, Zur Geschichte der Werttheorie in England. (V, 112 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 2.80

**Manes, Dr. Alfr.**, Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftl. Bedeutg. u. Technik, insbesondere in Deutschland. (VIII, 272 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 7.20; geb. 8.20

**Nachrichten**, amtliche, üb. das preussische Staatsschuldbuch. 7. Ausg. (43 S.) 12°. Berlin, J. Guttentag —.40

**Otto, Berth.**, Das Recht auf Arbeit u. die Arbeiter-Interessen. Socialpolitische Skizzen, m. e. einleit. Artikel üb. Bismarck u. das Recht auf Arbeit von *Dr. Scheffer*. 2 Aufl. (XI, 60 S.) gr. 8°. Leipzig, K. G. Th. Scheffer —.75

**Rechenberg, E. v.**, Ueber Einschränkung des Getreidebaues zu Gunsten der Viehhaltung. Diss. (III, 77 S.) gr. 8°. Neisse, Dresden, v. Zahn & Jaensch 3.—

**Schacht, Hjalmar**, Inhalt u. Kritik des Zolltarifentwurfs vom Standpunkte der deutschen Industrie. Aus: „Schmoller's Jahrb. f. Gesetzgebung, etc.". (46 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 1.—

**Schweitzer, Geo.**, Katechismus des Bank- und Börsenwesens. 2. Aufl., nach d. neuesten Bestimmgn. der Gesetzgebg. umgearb. (XII, 242 S.) 12°. Leipzig, J. J. Weber geb. in Leinw. 3.50

**Streuli, Dr. Adf.**, Die Züricher Liegenschaften-Krise. Eine wirtschafts- u. socialpolit. Studie. (Diss.) (129 S.) gr. 8°. Zürich, Füsi & Beer 2.—

**Studien**, Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. *Lujo Brentano* u. *Wgilth. Lotz*. 48 Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.
48. *Busching, Dr. Paul*, Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England u. seinen Kolonien bis zum J. 1860. Mit Anh. Tabellarische Uebersicht üb. den Kolonialhandel 1826–1900. (IX, 244 S. m. 4 Tab.) 7.—

**Trommer, Ludw. Ed.**, Eisenbahn-Zeitfragen. Folge der grundleg. Vorarbeiten f. e. neue Verkehrsordng. u. künft. Verkehrswissenschaft. (IV, 120 S.) gr. 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 2.—

**Ulm, E.**, Der kundige Steuer-Reklamant. Eine Anleitg. für alle Stände zur vorschriftsmäss. u. Erfolg versprech. Abfassng. v. Reklamationen gegen alle Staats- u. Kommunalsteuern, nebst vielen Reklamations-Formularen. 14. Aufl. Unveränderter Abdr. der 13., unter Berücksicht. der neuen preuss. Steuergesetze umgearb. u. verm. Aufl. (VI, 151 S.) gr. 8°. Leipzig, G. Weigel 1.50, geb. 1.80

**Vaillant, Th.**, Das Erbschaftssteuergesetz f. Elsass-Lothringen. In der Fassg. vom 17. VI. 1900. Zum Gebrauche der Steuerpflichtigen bearb. (Juristische Hausbibliothek) (28 S.) gr. 12°. Metz, H. Lupus —.50

**Verhandlungsschrift** u. **Zeitungsstimmen** üb. den 6. deutschen Handlungsgehilfentag am 8. IV. 1901 in Mannheim, m. e. Bericht üb. die Verhandlgn. des Verbandstages am 9. IV. 1901 u. dem dort genehmigten Geschäftsbericht u. der Abrechng. des Verbandes f. 1900. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband. 8. Bd.) (80 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50

**Vigelius, Dr. Carl**, Kreis-Spark.-Vorst. Synd., Handbuch f. Sparkassen (in 5 Lfgn.) 1. Lfg. (S. 1–80.) gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus 1.—

**Voltl, Karl**, Zur Frage unserer Wasserstrassen. Gutachten des Vereines der Holzhändler, Holzindustriellen u. Flossfahrtunternehmer im Königreich Böhmen üb. die Rückwirkg. u. den Einfluss der zu errichtg. Wasserstrassen auf die durch den Verein vertretene Interessensphäre des Holzhandels, der Holzindustrie u. der Forstwirtschaft. (18 S.) gr. 8°. Prag, F. Rivnáč —.50

**Vusio, Don E. M.**, Der Reichtum der Nationen u. Staaten nach e. neuen Systeme. (XIII, 161 S.) gr. 8°. Wien, Mayer & Co., 1.—

**Weiss, Dr. A.**, Handelssch.-Dir., Der Handwerker sonst und jetzt. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 109 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.50

**Zeitlin, Dr. Leon**, Fürst Bismarcks soziale, wirtschafts- u. steuerpolitische Anschauungen. Darstellung u. Kritik. Mit Buchschmuck v. O. R. Boesert. (XIV, 262 S.) gr. 8°. R. Wöpke 6.—, geb. 7.50

**Zimmermann, A.**, J. S. Amerikanische Wohlthätigkeits-Anstalten (30 S.) gr. 8°. Hamm, Breer & Thiemann Einzelpreis —.50

**Zollordnung** u. **Zolltarif** f. Bolivien. Aus „Deutsches Handels-Archiv". (S. 163–255.) gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1.50

## Statistik.

**Jahrbuch**, statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern. Hrsg. durch die k. k. statist. Central-Commission auf Grund der v. den Ländern gelieferten statist. Tabellen u. Materialien. 2. Jahrg. (XLIV, 575 S.) Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 20.—

**Kubezanko, Greg. Iwan**, Russland in Zahlen. Statistisches Sammelwerk. Mit e. (farb.) Eisenbahnkarte. (VII, 148 S.) gr. 8°. Leipzig, O. Wigand 3.—

**Mittheilungen** des statistischen Amts der Stadt Elberfeld. 1. Hft. gr. 4°. Elberfeld, Baedeker
1. Landsberg, *Dr. Otto*, Dir., Einige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900. (45 S.) 1.—

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge. 137. Bd. 2. Abth. Imp. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.
137. Seeschiffahrt, die, im J. 1900. 2. Abth.: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. — Seereisen deutscher Schiffe. (VII, 128 S.) 4.—

— österreichische. Hrsg. v. d. k. k. statist. Central-Commission. 59. Bd. II. u. III. Hft. 1. Abth. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm.
II. Statistik des Verkehrs f. d. J. 1898 u. 1899. 1. Abth.: Landstrassen, Wasserstrassen, Flussschiffahrt. (XXXII, 76 S.) 2.60. — III. Ergebnisse, die, der Reichsrathswahlen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern f. d. J. 1900/01. (III, XXXII, 73 S. m. 1 farb. Karte.) 3.—

— preussische. Hrsg. vom königl. statist. Bureau in Berlin. 171. Hft. Imp. 4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus.
171. Sterblichkeit, die, nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde u. die tödtlichen Verunglückungen im preussischen Staate während des J. 1900. (IV, XXVI, 268 S.) 7.60

**Statistik** des Hamburgischen Staates. Bearb. u. hrsg. v. dem statist. Bureau der Steuer-Deputation. XX. Hft. Die Bewegg. der Bevölkerg. in den J. 1892 bis 1899. Statistik der Wahlen in den J. 1897 bis 1901. Die Einkommensteuer in den J. 1893 bis 1899. (III, 134 S.) gr. 4°. Hamburg, O. Meissners Verl. 6.—

## Politik.

**Brix, Th.**, Nordschleswig u. d. Selbsterniedrigung Deutschlands. Ein Protest gegen herrsch. Cours. (56 S.) gr. 8°. Berlin, Hermann Walther —.80

**Evert, Geo.**, Ob.-Reg.-R., Reichspolitik od. „Freihandelsargument"? (IV, 91 S.) gr. 8°. München, R. Oldenbourg 2.50

**Flugschriften** d. politischen Aufklärungsvereines. Nr. 1 gr. 8°. Wien, C. W. Stern.
1. *Teifen*, C. W., Religion od. Kirche? (16 S.) —.50

**Grassmann**, Landger.-Dir. Reichst.-Abg., Herr Reichstagsabgeordneter Roeren u. der Prozess in Thorn gegen die polnischen Pennäler. [Aus: „Deutsche Stimmen".] (11 S.) gr. 8°. Berlin, W. Baensch —.30

**Hartwig, Dr.** Past., War Luther Antisemit? Nebst zwei notwend. Vorfragen beantwortet. (72 S.) gr. 8°. Leipzig, B. Richter in Komm. 1.20

**Krauss, F., X.**, u. d. Ultramontanismus. Von Rhenanus. [Aus: „Deutsche Stimmen".] (29 S. gr. 8°. Berlin, W. Baensch 1.—

**Schiemann, Dr. Th.**, Prof., Deutschland u. die grosse Politik anno 1901. (IV, 450 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 6.—; geb. 7.—

**Schippel, Max**, Reichst.-Abg., Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit- u. Streitfragen der Reichsgesetzgebg. (X, 1174 S.) gr. 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts
geb. in Leinw. 9 —

**Windthorst, Dr. Ludw.**, Staatsminist. a. D. Parlamentarier, Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit vom 1851—1891 2. Bd (350 S.) gr. 8°. Osnabrück, B. Wehberg 1.50; geb. 2.—

## Varia.

**Glaube**, der, an unser Volk. Nationale Briefe aus Deutsch-Oesterreich (VIII, 90 S.) gr. 8°. Linz, Oesterreich, Verlagsanstalt 1.—

**Heckelmann, Dr. Aug.**, Handelslehr. Doz., Bürgerliches Hausbuch. Ein rechts- u. geschäftskund. Führer u. Ratgeber f. alle Stände u. Berufsklassen. 2. Aufl. Mit vielen Formularen u. ausführl. Sach-Register. (VIII, 229 S.) gr. 8°. Giessen E. Roth
1.60; geb. in Leinw. 2.—

**Herabwürdigung**, die, des christlichen Eides durch den Rabbiner Dr. Münz in Gleiwitz. Wortlaut des Rabbinerbriefes an den Reichstags-Abgeordneten Liebermann v. Sonnenberg u. Wortlaut v. dessen Antwort u. Widerlegg. (13 S.) gr. 8°. Berlin, Deutschnationale Buchh. u. Verlagsanstalt —.10

**Hof- u. Staats-Handbuch** des Grossherzogth. Oldenburg f. 1902. (XVI, 459 S.) g. 8°. Oldenburg, Schulze kart. 1.80

**Jahresbericht** des Vereines f. erweiterte Frauenbildung in Wien. XIII. Vereinsj. Octbr. 1900—Octbr. 1901. Beilagen: IX. Bericht üb. die gymnasiale Mädchenschule. Gedenkfeier f. Marie Bosshardt van Demerghel. „Islands Frauen u. ihr Anteil an der heim. Cultur u. Literatur". (62 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8°. Wien, A. Bermann. —.60

**Martens, P. Ch.**, Wie regulieren Sie? Eine gemeinverständl. Darstellg. der Wege zur Begleichg. der Verbindlichkeiten, Einziehg. der Fordergn., sowie alles Wissensnötigen üb. Wechsel, Schecks, Bankwesen etc. etc., nebst bezügl. Schriftstücken. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 70 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing
geb. in Leinw. 2.40

**Müller, Jos.**, Der Beruf u. die Stellung der Frau. Ein Buch f. Männer u. Frauen, Verheiratete und Ledige, alt u. jung. Mit Buchschmuck v. Marianne Fiedler. (160 S.) gr. 8°. Leipzig, Verlag der grünen Blätter 2.—

**Neumann's, Albr.**, Börsen-Tabellen (Bilanz-Tabellen). 1902. 1. Tl. 2. Jahrg. Tabellarische Zusammenstellg. der vier letzten Bilanzen aller an der Berliner Börse gehandelten Bank- u. Industrie-Werte, nebst deren höchsten u. niedrigsten Coursen des lauf. u. letzten Jahres m. Angabe der Dividenden-Auszahlungs-Termine, Eisenbahn-Einnahmen u. Bergwerk-Betriebs-Ausweise. (110 S.) hoch 4°. Berlin, A. Neumann geb. 4.—

**Schanz, Dr. Mart.**, Prof., Die neue Universität u. die neue Mittelschule. Festrede. (64 S.) gr. 8°. Würzburg, Stahel's Verl. 1.—

**Schiefler, Gust.**, Der Kaiser, die neue Kultur u. die deutschen Einzelstaaten. (80 S.) 8°. Hamburg, A. Janssen —.60

**Schlimbach, Aug.**, Prof. Politische Arithmetik, insbesondere Zinseszins-, Sparkassen-, Renten-, Anleihe-, Kurs- u. Rentabilitäts-Rechng., nebst Faktoren-Zusammenstellg. (XVI, 288 u. 117 S.) gr. 8°. Frankfurt a. M., F. B. Auffarth 10.—; geb. in Leinw. 12.—

**Schorlemer, Hub.**, Frhr. v., Zur Abwehr u. Klarstellung. Meine Klage gegen den k. Gymnasiallehrer Dr. Max Berger (51 S.) gr. 8°. Traunstein, M. Endter —.60

---

**Rechtspraktikantenkurs 1902/3.** Der Justizkurs des Herrn **Landgerichtsrats Dr. Becher in München** für Rechtspraktikanten, die im Jahre 1903 die Staatsprüfung machen, beginnt am 1. Oktober 1902. Anmeldungen wollen schriftlich unter der Adresse Hessstrasse 5/I bis längstens 1. September 1902 erfolgen. Nach der Zeit der Anmeldung richtet sich die Berechtigung auf die Plätze. Ort und Zeit des Kurses (wöchentlich 2mal 1½ Stunden) wird besonders mitgeteilt. (108)

---

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München.**

Demnächst erscheint:

**Groß, Dr. Hans,** o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag. **Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen.**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs. gr. 8°. (12 Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

In wenigen Tagen gelangt zur Ausgabe:

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München

## Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts (nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (43 Bog.) in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, hat die Neubearbeitung in noch weit höherem Maße aufzuweisen.

---

**Leo, Dr. Martin** Rechtsanwalt in Hamburg

## Deutsches Seehandelsrecht

(Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung vom 10. V. 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. VI. 1902) nebst einem Anhang enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen u. ausführlichem Sachregister. **1. Lieferung.** (5 Bog.) 8°. **Mk. 1.20.**

Das vorliegende Werk enthält, als Fortsetzung zu Frankenburgers Handausgabe des Handelsgesetzbuches geschrieben, in gleicher kurzer, aber die wichtigsten Punkte und namentlich die Hauptergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigender Weise eine Ausgabe des vierten Buches des Handelsgesetzbuches, und zwar unter Einfügung der jüngst mit der neuen Seemannsordnung beschlossenen Abänderungen.

Außer dem vierten Buche des Handelsgesetzbuchs sind die für das Seerecht wichtigsten Nebengesetze mitaufgenommen. In erster Linie selbstredend die neue **Seemannsordnung,** dann das **Flaggenrechtsgesetz** in seiner erst vor kurzem abgeänderten neuesten Fassung, die **Collisionsverordnung,** die **Strandungsordnung** u. A. m. Mit der Seemannsordnung werden auch die mit ihr gleichzeitig verabschiedeten Gesetze: Das **Heimschaffungsgesetz** und das über die **Stellenvermittelung für Seeleute** abgedruckt.

---

**Oefele, Franz Xaver,** kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Niederbayern

## Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (28 Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 10.—.**

Der kgl. Reg.-Rat F. X. Oefele hat in der vorliegenden Bearbeitung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes nach dem Abänderungsgesetze vom 30. Juni 1900 einen sehr ausführlichen Kommentar geschaffen. Die übersichtliche Gruppierung der an der Hand der Gesetzesquellen, der Litteratur und der umfassenden Rechtsprechung der Versicherungsämter bearbeiteten, eingehenden Erläuterungen bietet einen besonderen Vorzug dieses Kommentars. Es wird dadurch in hervorragender Weise geeignet sowohl zum Studium der Gesetze, wie auch insbesondere zum praktischen Gebrauch seitens der mit dem Vollzuge der Gesetze betrauten Behörden und berufsgenossenschaftlichen Organe.

# Soergel, Rechtsprechung 1900 1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.**

1. Band 648 Seiten 8°. **Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

**Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.**

Soeben erschien:

# Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches.

Zusammengestellt von

**Dr. Karl Freiherrn von Stengel,**

Professor in München.

— Preis Mk. 8.40, in elegantem Ganzleinenband Mk. 9.40. —

# „Die Gesellschaft".

(**Herausgeber: Dr. Arthur Seidl** in München.)

Seit 1. April 1901 wieder **Münchner Halbmonatschrift** für Kunst und Kultur, koloniale und soziale Politik, Litteratur, Satire, produktive Kritik etc. — **modernes Diskussions-Organ für süddeutsches Geistesleben. — Erscheint um den 1. und 16. jeden Monats.** —

*Abonnements werden von jeder Buchhandlung und von jedem Postamt angenommen (Postzeitungs-Liste — Bayern: Nr. 1064; Deutsches Reich Nr. 2924.)*

**Münchner** Auslieferungsstelle: **Jos. Ant. Finsterlin Nachf.,** Salvatorstr.

**Bezugspreis: 4 Mark vierteljährlich.**

**Der letzte Jahrgang brachte bezw. bringt noch u. A. folgende Artikel:** An den Kaiser (Adresse in Sachen einer Begnadigung Maximilian Hardens); Arthur Cohen, Sonntagsruhe und Volkswirtschaft; Paul Dehn, Kommende Handelspolitik; K. H. Döscher, Der Kampf um die Getreidezölle — Wissenschaft und Politik — Sozialwissenschaftliches — Kolonialkritik — Dr. Joh. B. Sigl †; Else Hasse, Wandlungen und Spaltungen im Sozialismus; Geheim. Sanitätsrat Dr. Konrad Küster, Die Not der Landwirte und der Brotwucher — Landwirtschaft, Industrie und Handel — Wie ist der Not der Landwirte zu steuern? — Die Selbsthilfe der Landwirte — Die Kanalfrage; Prof. Dr. Walter Lotz, Ein Rückblick auf Graf Caprivi's Handelsverträge; Kgl. wirkl. Rat Dr. Friedl Martin, Zur Gruppierung der Mächte in Ostasien — Ein Wort zur deutschen Burenbegeisterung; S. Masur, Hands off! (zur Burenfrage); Max May, Konsumenten-Vereinigungen — Arbeitlosen-Fürsorge; Merkur, Finanzielle Schmerzen — 1901/02 (eine finanzielle Plauderei) — Städtischer Grundbesitz — Amerikanisierung der deutschen Schiffahrtsgesellschaften; W. Michel, Der Streit der Nationalitäten; Polytropos, Kamerun oder Kiautschou? — Die deutsche ostafrikanische Bahn — China!; Dr. Mathieu Schwann, Wie die Deutschen Chinesisch lernen; Veritas, Deutschlands innere Verhältnisse — Das Kreditunwesen unserer Tage. — **Ausserdem noch:** vom Kgl. Regierungsassessor G. Krais, Über Theaterzensur (vom Standpunkte des Zensors), vom kk. Major a. D. A. Hoffmann von Vestenhof, Das Problem der Luftschiffahrt — Submarine Fahrzeuge und Werkstätten; von Dr. O. H. Hopfen, Dr. med. H. Fischer und Dr. med. Ziegenspeck über das Duell; von Dr. W. Freder, Helene Lange, und Helene Bonfort Beiträge zur brennenden Dienstbotenfrage, vom Herausgeber über den Fall Spahn und Mommsen, die kaiserliche Aesthetik, sowie reichhaltiges Material in der **„Kritischen Ecke".**

U. A. urteilt die **„Didaskalia"** (Frankfurt a. M.) über die „Gesellschaft": „Der **Politiker** und der **Volkswirtschafter,** der Historiker und der Kultur-Psychologe, Philosoph wie Ästhetiker, Dichter, Maler, Bildhauer und Tonkünstler, Lehrer wie Gelehrter, Militär, **Jurist,** Kaufmann oder Arzt, Schriftsteller und Journalist, Beamter, Bürger und Bauer — sie Alle werden in dieser vorzüglichen Zeitschrift, einer Art Vereinigung von „Zukunft" und „Kunstwart", ihre Rechnung — ja, dank der umsichtigen Leitung, fast in jedem ihrer Hefte sich selber vertreten oder doch etwas zu ihrer speziellen Anregung vorfinden."

NB. **Probehefte** unentgeltlich und postfrei vom **Verlage E. Pierson** in **Dresden.**

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

### Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.

Von

**Philipp Lotmar,**

o. ö. Professor an der Universität Bern.

1902. Preis 18 Mk.; gebunden 21 Mk.

### Depositenbanken und Spekulationsbanken.

Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens.

Von

**Adolf Weber.**

1902. Preis 6 M. 80 Pf.

### Der moderne Kapitalismus.

Von

**Werner Sombart.**

I. Die Genesis des Kapitalismus. XXXIII u. 670 Seiten.
II. Die Theorie der kapitalistischen Entwicklung. VIII u. 646 Seiten.

1902. Preis 20 M., gebunden 24 Mk.

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

**Dr. Philipp Allfeld,** ord. Professor der Rechte in Erlangen: **Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts.** 36½ Bog. 8°. Geb. 9 M.

**Dr. jur. Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im Deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. 32 Bog. 8°. Geheftet 12 M.

**S. Merzbacher,** Justizrat u. Rechtsanwalt in Nürnberg: **Die bayerischen Verordnungen vom 26. März 1902** über die **Gebühren der Rechtsanwälte.** Mit Anhang und Tabellen. XIV, 243 S. 8°. Geb. 3 M.

**Dr. Robert Piloty,** Professor der Rechte in Würzburg: **Arbeiterversicherungsgesetze.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften. **Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.**

Bd. I: **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, 33½ Bog. kl. 8°. Geb. 3,50 Mk.

Bd. II: Die **Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. 42½ Bog. kl. 8°. Geb. 4.50 Mk.

**Dr. J. B. Prenner,** Vorsitzender d. Gewerbegerichts München: **Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht.** Ein Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. X, 156 S. kl. 8°. Geb. 1 Mk.

**Dr. E. Sartorius.** o. Prof. d. Rechte in Greifswald: **Kommentar zum Personenstandsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sowie zu den **auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des B.GB.** unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. XXII, 548 S. 8°. Geh. 9 Mk.; geb. 10 Mk.

**R. Schneider,** Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerl. Gesetzbuches.** 15¾ Bog. gr. 8°. Geh. 5,50 Mk.

## Verlag von H. W. Müller in Berlin, W. 35.

**Vereine ohne Rechtsfähigkeit** nach dem neuen Rechte. Von **Dr. Otto Gierke,** Geh. Justizrat, ord. Professor der Rechte an der Universität Berlin. **Zweite,** ergänzte Aufl. 1902. M. 1.20.

Inhalt: I. Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins. II. Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins. III. Vereinsverfassung. IV. Vereinsvermögen. V. Innere Rechtsverhältnisse. VI. Schuldenverhältnis. VII. Stellung im Prozeß. VIII. Auflösung. IX. Vereine älterer Herkunft.

**Das Anfechtungsgesetz** vom 21. Juli 1879 und die §§ 29 ff. der Konkursordnung in den seit 1. Januar 1900 geltenden Fassungen, erläutert durch die Entscheidungen des Reichsgerichts von **W. Luks,** Justizrat. 2. vermehrte Auflage. 1902. M. 1.20.

**Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte** vom 7. Juli 1879 nebst den landesgesetzlichen Gebührenvorschriften der Bundesstaaten. Auf der Grundlage des Kommentars von **H. Walter,** Rechtsanwalt und Notar a. D., erläutert von **A. Joachim,** Rechtsanwalt beim Kammergericht. 4. Auflage. 1. Abteilung. 1902. M. 3.—. — Die 2. Abteilung erscheint in Kürze.

**Der gewerbliche Rechtsschutz** (Patent-, Muster- und Warenzeichen-Schutz) in Frage und Antwort. Von **Ernst Herse,** Patentanwalt. I. Teil: Deutsches Reich. 1902. Kartoniert M. 4.—.

Das Werkchen dürfte auch allen mit diesen Gesetzen nicht völlig vertrauten Juristen zur Orientierung willkommen sein.

Soeben beginnt der **III. Jahrgang** vom

# Centralblatt
für
# freiwillige Gerichtsbarkeit
## und Notariat

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrath **Dr. Adolf Lobe,**

der durch eine neue Abteilung **„Zwangsversteigerung von Grundstücken"** wieder eine wesentliche Erweiterung erfahren hat.

Preis für den Jahrgang von 26 Heften

**— 15 Mark —**

durch jede Buchhandlung oder Postanstalt (Postzeitungsliste Nr. 1528a).

**Man verlange kostenfrei das Probeheft.**

**Leipzig** **Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung**
Theodor Weicher.

**Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.**

# Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

Herausgegeben von

**den Senatspräsidenten und dem Obermilitäranwalt**

unter Mitwirkung

der juristischen Mitglieder der Senate und der Mitglieder der Militäranwaltschaft.

**Erster Band.**

1902. Geheftet M. 4.—. Gebunden M. 5.20.

— Der **zweite Band** erscheint im Juli 1902. —

# Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts

in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
in Kosten-, Stempel- und Strafsachen

herausgegeben von

**Reinhold Johow,** Geheimer Ober-Justizrat, und **Viktor Ring,** Kammergerichtsrat.

**Dreiundzwanzigster Band.**

1902. Geheftet M. 6.—. Gebunden M. 7.25.

# Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche

von

**Heinrich Bernhardi,**

Landgerichts-Präsidenten in Marburg a. L.

**Dritte, durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preußischen Ausführungsgesetze vermehrte Auflage.**

1902. Geheftet M. 6.50. Gebunden M. 7.50.

# Deutsche Reichs-Konkursordnung

erläutert von

**Dr. G. v. Wilmowski,**

Geheimer Justizrat.

Nach dem Tode des Verfassers fortgesetzt von

**Dr. K. Kurlbaum,**

Wirklicher Geheimer Rat und Oberlandesgerichtspräsident in Stettin,

**H. Kurlbaum,** Rechtsanwalt in Potsdam, und **W. Kühne,** Rechtsanwalt in Berlin.

**Sechste umgearbeitete Auflage.**

**Erste Lieferung.** 1902. Geheftet M. 2.—.

Die Fortsetzung erscheint in rasch auf einander folgenden Lieferungen.

Preis des vollständigen Werkes etwa 12 Mark.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier)
München

Karl Hartmann,
Inspektor und Vorstand des städtischen Arbeitsamtes München.

**Die gemeindliche**
# Arbeitsvermittelung
in Bayern.

Mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei dem städtischen Arbeitsamte München.

Gr. 8. (VI, 115 S.) 1900.

**Mk. 3.—.**

Zum erstenmale werden in diesem Buche die praktischen Resultate einer städtischen Arbeitsvermittlung ausführlich niedergelegt. Bei der Aktualität der behandelten Frage ist die Schrift von besonderem Interesse, zumal das städtische Arbeitsamt in München — eines der ersten in Deutschland — vielfach als Vorbild und Muster dient.

Der
**Grosse Stieler**
für 30 Mark!

Hand-Atlas
in 100 Karten.
50 Lieferungen
zu je 60 Pfg.

Gotha: Justus Perthes.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

**Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle a. S.**

**Heinrich Dernburg,**
Professor an der Universität Berlin.

**Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens.**

I. Band. **Einleitung und allgemeiner Teil.** ca. Mk. 12,—; geb. ca. Mk. 14,—.
II. Band. **Die Schuldverhältnisse.** Erste u. zweite Auflage Mk. 18,—; geb. Mk. 20,25.
III. Band. **Das Sachenrecht.** Zweite Auflage. Mk. 12,—; geb. Mk. 14,—.

Wir glauben keiner der bislang erschienenen systematischen Darstellungen zu nahe zu treten, wenn wir sagen, daß Dernburgs Werk von Neuem an wissenschaftlicher Vertiefung, Meisterung des Stoffes und praktischem Ausbau erreicht wird. **Badische Rechtspraxis.**

Im Verlage von **Ferdinand Schöningh** in **Paderborn** ist soeben erschienen:

**Invaliditäts- und Altersversicherung in der Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.**
**Gesetzestext nebst einleitenden Bemerkungen, Anmerkungen, Ausführungsbestimmungen, Formularen zu Eingaben und Sachregister.** Herausgegeben von **Dr. Menzen,** Amtsgerichtsrat in Frankfurt a. M. 222 S. gr. 8. Mk. 2.80.

**Das Werk enthält die Ausführungsvorschriften systematisch geordnet und ist daher zur raschen Orientierung für jeden Rechtsanwalt, Richter sowie Gemeindevorstand geradezu unentbehrlich.**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

# DAS RECHT

## Rundschau für den deutschen Juristenstand

Herausg.: Dr. Hs. Th. Soergel

**„hat m. E. von allen in Deutschland erscheinenden juristischen Zeitschriften den reichsten Inhalt. Es dient der Praxis in so hervorragender Weise wie keine andere".** (R.-G.-R. a. D.) Dr. Petersen, München.)

Justizrat Langesee, Passau: Ich halte gerade diese Zeitschrift für die Praxis für **die vorzüglichste** und geeignet, alle übrigen zu ersetzen. Mein Urteil steht übrigens nicht allein da; nicht nur Kollegen, sondern auch viele hervorragende Richter teilen meine Anschauung.

Landgerichtsrat Karl Meyer, München: . . . „dass „Das Recht" nunmehr unter den Fachblättern **die führende allererste** Stelle erreicht hat."

Reichsanzeiger: „Nach alledem und nach der vortrefflichen Durchführung des Programms ist die Zeitschrift von hohem Werte sowohl für den praktischen Juristen als auch für den Politiker."

Bad. Rechtspraxis: „Das Recht" ist heute unzweifelhaft **die universellste deutsche juristische Zeitschrift!"**

Zahlreiche weitere gleichwertige Beurteilungen liegen vor!

Bezugspreis:

**Vierteljährlich** (6 Hefte à 24—28 S. gr. Quart) **Mk. 3.50.**

**Für Studenten und Referendare (Rechtspraktikanten) Mk. 2.— vierteljährlich**
(nur vom jeweils laufenden Quartal ab!)

**— Probenummern u. ausführliche Prospekte gratis u. franko vom Verlag. —**

# Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschienen:

**Conrad,** Dr. J., Professor an der Universität in Halle a. S., **Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie.** Erster Teil: **Nationalökonomie.** Vierte ergänzte Auflage. Preis brosch. 8 Mark, geb. 9 Mark.

Ueber die dritte Auflage urteilt das Litterar. Centralblatt 1901, Nr. 4:

**Ein ganz hervorragendes Buch**, welches in seiner jetzigen erweiterten Gestalt nicht nur von Studenten, sondern von allen, die mit nationalökonomischen Fragen sich befassen, mit Nutzen gebraucht werden wird.

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.** Dritte wesentlich erweiterte Auflage. Preis: brosch. 11 Mark, geb. 12 Mark.

Ueber die zweite Auflage dieses Teiles urteilt Prof. Dr. C. Menger in Wien:

Prof. Conrad in Halle hat dem ersten Teile seines Grundrisses der politischen Oekonomie („Die Nationalökonomie") der im Vorjahre erschien, nun rasch den zweiten Teil („Die Volkswirtschaftspolitik") folgen lassen. Er hat durch diese Publikation nicht nur seinen Hörern einen vortrefflichen Grundriss für seine Vorlesungen geboten, sondern auch seinen zahlreichen Verehrern in Gelehrtenkreisen eine überaus erfreuliche Ueberraschung bereitet. Der Grundriss, welcher einen intimen Einblick in das System und in die Methode des ausgezeichneten, weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannten Universitätslehrers gewährt, wiederspiegelt in jeder Rücksicht den umsichtigen, alle Seiten der von ihm behandelten Probleme unbefangen erwägenden Geist und die mit Vorliebe den praktischen, insbesondere den aktuellen Problemen der Gegenwart zugewendete wissenschaftliche Individualität des Verfassers.

Vor kurzem wurde vollständig;

**Cosack,** Dr. Konrad, Prof. der Rechte in Bonn, **Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts** auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Dritte Auflage.

Erster Band: **Die allgemeinen Lehren und das Recht der Forderungen.** Preis: brosch. 11 Mark 50 Pf., geb. 13 Mark 50 Pf.

Zweiter Band: **Das Sachenrecht. Das Recht der Wertpapiere. Das Gemeinschaftsrecht. Das Familienrecht. Das Erbrecht.** Preis: brosch. 15 Mark. geb. 17 Mark.

Preis für das vollständige Werk: brosch. 26 Mark 50 Pf., geb. 30 Mark 50 Pf.

Archiv für bürgerliches Recht Bd. XVIII, Heft 1:

Dass Cosacks Werk im Ganzen von allen bisher fertig vorliegenden Systemen des neuen Rechts die Palme gebührt, geht schon aus meinen früheren Erörterungen (so zuletzt XVII, S. 336) hervor; ich möchte es aber nach endgültiger Fertigstellung desselben nochmals in aller Form aussprechen. Die jetzt erschienene letzte Abteilung hält sich überall auf der Höhe der früheren und zeigt wieder in reichem Masse die bekannten Vorzüge der Cosackschen Denkkraft und Darstellungskunst. Nicht immer wird man den scharfgeprägten Ausführungen beistimmen können — aber auch und gerade wo er zum Widerspruch reizt, bewährt Cosack sich als Meister, dessen geschickte Hand reichliche, fruchttragende Samenkörner auszustreuen versteht. Oertmann.

# Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben wurde vollständig:

## Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Herausgegeben von **Dr. J. Conrad**, Prof. der Staatswissenschaften in Halle a. S., **Dr. L. Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat u. vortrag. Rat in Berlin, **Dr. W. Lexis**, Prof. der Staatswissenschaften in Göttingen, **Dr. Edg. Loening**, Prof. der Rechte in Halle a. S. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 7 Bände. Preis: brosch. 125 Mark, geb. 142 Mark 50 Pf.

Die Verlagsbuchhandlung behält sich vor, später eine Erhöhung des Preises eintreten zu lassen.

**Münchener Neueste Nachrichten vom 13./IV. 1900.**

Das Werk beschränkt sich nicht darauf, ein Nachschlagewerk über staatswissenschaftliche Worte zu sein, sondern ist bestrebt, formal und inhaltlich vorzügliche Abhandlungen über die zeitbewegenden Fragen zu geben. . . . geradezu als „Standard-work deutschen Fleisses, deutscher Gewissenhaftigkeit und deutscher Wissenschaft."

**Tägliche Rundschau vom 13./VII. 1901:**

Der Ueberblick über die gesamte Erkenntnis der Staatswissenschaften ist in diesem Werk so reich, dass man sagen kann, nichts ist verborgen und alles zerstreute Wissen vor den Augen des Suchenden in tagheller Beleuchtung als ein Ganzes ausgebreitet. Gefühl und Geist aller Zeiten im Erwerben und Erschaffen des Notwendigen reden aus diesen Bänden zum Leser und machen ihn sicherer im Begreifen seiner eigenen Zeit.

**Deutscher Reichsanzeiger Nr. 268 vom 11./XI. 1901:**

Auch dieser vorletzte Band dieser grössten staatswissenschaftlichen Encyklopädie, welche die Litteratur des In- und Auslandes aufzuweisen hat, giebt über eine Fülle von wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf Grund des neuesten und besten Quellenmaterials zuverlässigen und gemeinverständlichen Aufschluss. . . . . Für viele von den dargestellten Materien, die in der Oekonomie systematischer Bearbeitungen nur schwer zu ihrem Rechte kommen können, erweist sich die Behandlung des Stoffes in lexikalischer Form als besonders ersprießlich und zweckmässig. . . . . Demjenigen, der nicht als Fachmann irgend welche speziellen Studien treibt, ersetzt das „Handwörterbuch" nahezu alle andere Litteratur über das behandelte Gebiet.

## Wörterbuch der Volkswirtschaft

in zwei Bänden. Bearbeitet von Prof. Dr. von Below-Marburg, Prof. Dr. M. Biermer-Greifswald, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. van der Borght-Berlin, Prof. Dr. Karl Bücher-Leipzig, Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. L. Elster-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Flügge-Breslau, Prof. Dr. Fuchs-Freiburg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn von der Goltz-Bonn, Prof. Dr. Carl Grünberg-Wien, Prof. Dr. Max von Heckel-Münster, Forstmeister Dr. Jentsch-Hann.-Münden, Bergrat Lengemann, Direktor der Kgl. Berginspektion Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis-Göttingen, Bibliothekar Dr Paul Lippert-München, Prof. Dr. Lotz-München, Prof. Mischler-Graz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp-Göttingen, Prof. Dr. Pierstorff-Jena, Prof. Dr. Rathgen-Heidelberg, Hofrat Prof. Dr. Schanz-Würzburg, Dr. Schott, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. Sering-Berlin, Dr. Wirminghaus, Syndikus der Handelskammer, Köln, Konsul Dr. Zimmermann-Berlin, Prof. Dr. Zuckerkandl-Prag, herausgegeben von **Prof. Dr. Ludwig Elster**, Geh. Ober-Reg.-Rat und vortrag. Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin. Preis für das vollständige Werk in 2 Bänden brosch. 20 Mark, eleg. halbfranz geb. 25 Mark. Die Bände werden auch einzeln abgegeben.

**Litterarisches Centralblatt:**

. . . . Das „Wörterbuch" kann geradezu eine soziale Mission erfüllen, wenn es dem weiteren, leider noch immer allzusehr mit Schlagworten arbeitenden Publikum die nötigen Kenntnisse über die Phänomene des wirtschaftlichen Lebens in bequemer Weise entgegenbringt.

# Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

Ich offeriere und liefere franco, solange der Vorrat reicht:

## K. Jacubezky

Bemerkungen z. d. Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches f. d. Deutsche Reich

München. 8°. (358 S.) 1892

**Preis M. 4.—, gebunden M. 5.—**

München Karlsplatz 29. **J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier)

Buchhandlg. f. Rechtswissenschaft.

Das

## Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat

von

**Struppe & Winckler**

**Berlin**, Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile**. Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Miethücherei.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

## Die gesammten Materialien

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—**.

**Otto Liebmann**, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

# Lexikon des Deutschen Strafrechts

**nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum StGB.**

zusammengestellt und herausgegeben von

**Dr. M. Stenglein,**

Reichsgerichtsrat a. D.

1900. Zwei starke Bände, Lex.-8° (1950 Seiten) Mk. 32; hocheleg. geb. Mk. 37.

**Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts:** „. . . Ein Blick in das Buch und ein Gebrauch von wenigen Tagen lehrt, **dass es auf dem Arbeitstische keines Rechtsanwalts und in keinem Beratungszimmer** einer Strafkammer **fehlen sollte.** Der Nichtpraktiker kann sich schwerlich eine Vorstellung von den Vorteilen machen, die der Besitz des Werkes mit sich bringt. Wer aber fast täglich kämpft, um sich mit lästigem Zeitaufwande diejenigen Bände der Reichsgerichtsentscheidungen zu verschaffen, welche er zu brauchen meint — die ja immer gerade ein anderer hat —, um nachher zu sehen, dass die citierte Entscheidung gerade den Rechtsgrundsatz, auf welchen es ihm ankommt, nur nebenbei behandelt, also nicht die richtige ist, so dass das Suchen von vorn beginnen kann, der wird das Buch mit lebhafter Freude begrüssen . . . .“

**☛ Textproben gratis und franko. ☚**

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.**

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung**, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

**Allgemeine Deutsche Wechselordnung.** Kommentar von Justizrath Dr. J. Stranz und Rechtsanwalt Dr. M. Stranz. Erste Auflage der neuen Bearbeitung. (Achte Auflage der Borchardt-Ball'schen Ausgabe.) Das Deutsche Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Bearbeitet von Regierungsrath Loeck. Siebente vermehrte Auflage. Taschenformat. Gebunden in ganz Leinen Preis Mk. 3.—.

## Die Lehre von dem richtigen Rechte

von Professor **Dr. Rudolf Stammler** in Halle.

Lex.-8°. Preis 16 Mk. gebd. in Halbfrz. 18 Mk.

**Die Arbeiterfrage.** Eine Einführung. Von Professor **Dr. Heinrich Herkner.** Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage gr. 8°. Preis 8 Mk. gebd. 9 Mk.

**Verfassung des Deutschen Reichs.** Mit Einleitung und Kommentar von Professor **Dr. Adolf Arndt** in Königsberg. Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage. 8°. Preis 4 Mk. gebd. 5 Mk.

☛ Besonderer Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospekt der Verlagsbuchhandlung **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig** betr. Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie und Oncken, Geschichte der Nationalökonomie.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,
herausgegeben von
Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/4 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 8 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Bernhardi, Heinrich,** Landgerichtspräsident, Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 3. Aufl. 8°. (VIII, 419 S.). Berlin (Franz Vahlen) 6.50

Das Handwörterbuch von *Bernhardi* ist anerkanntermassen das gediegenste Repertorium des B.-G.-B. Bereits bei Besprechung der zweiten Auflage haben wir auf die Zuverlässigkeit und Gründlichkeit dieses Nachschlagewerkes hingewiesen. Die dritte Auflage berücksichtigt ausser den Nebengesetzen und den wissenschaftlichen Einzelabhandlungen die Rechtsprechung des Reichsgerichts und — durch Kursivdruck gekennzeichnet — die preussischen Ausführungsvorschriften.

2. **Cramer, Dr. jur. Aug.,** Das Verlöbnis nach dem B.-G.-B. 8°. (83 S.) Würzburg (Gnad & Cie.) 1.50

Das B.-G.-B. hat eine Begriffsbestimmung des Verlöbnisses nicht gegeben und zwar, wie es scheint, mit Absicht. Es glaubte sich damit zufrieden geben zu können, dass es den Ausschluss des Anspruchs auf das Erfüllungsinteresse oder eine Abfindung statuierte und machte dadurch, wie die Motive sagen, „die Aufstellung einer vollständigen Theorie des Verlöbnisses entbehrlich und vermied die vielen damit verbundenen Schwierigkeiten". Es ist daher Aufgabe der Wissenschaft, den prinzipiellen Charakter des Verlöbnisses festzustellen. Verfasser bezeichnet die Verlobung — zum Unterschied von dem durch sie geschaffenen Zustand der „Brautschaft" — als einen obligatorischen Vertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts sich gegenseitig die künftige Schliessung einer Ehe versprechen. Mit dieser Vertragstheorie, die im gemeinen Recht und im preussischen Landrecht galt, bekämpft Verfasser erfolgreich die Autoren, welche das Verlöbnis teilweise überhaupt nur als Probezeit oder lediglich als ein familienrechtliches Verhältnis auffassen, wie z. B. L. Jacobi, Hellmann, Endemann, Stütz. Weiterhin bespricht Verfasser in eingehender und klarer Darstellung den Abschluss, die Wirkungen, die Endigung des Verlöbnisses und zum Schlusse auch noch den Einfluss des B.-G.-B. auf die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossenen Verlöbnisse. Sch.

3. **Fuchs, Dr. Eugen,** Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. B.-G.-B. und zur Grundbuchordnung. H. 7. gr. 8°. (S. 529—608). Berlin (J. J. Heine) 1.50

Mit der soeben erschienenen siebenten Lieferung wird das *Fuchs*'sche Grundbuchrecht vom § 1164 bis zum § 1189 B.-G.-B. fortgeführt. Es fehlt jetzt nur mehr die Bearbeitung der §§ 1190—1203 B.-G.-B. welche den Gegenstand der achten Lieferung bilden werden; dann liegt das Werk, welches wohl die gediegenste Darstellung des schwierigen Grundbuchrechts bildet, in seinem ersten Band vollendet vor. Sch.

4. **Hagen, Dr. jur. Karl,** Der Grenzüberbau nach gemeinem Recht, preussischem Landrecht u. bürgerlichem Gesetzbuch (VI, 54 S.). gr. 8°. Berlin (Struppe & Winckler) 1.80

Vorliegende kleine Abhandlung bringt eine gute Darstellung der Lehre vom Grenz-

überbau. Während der erste Abschnitt ausschliesslich über die Bestimmungen des gemeinen Rechts sich verbreitet, behandelt der zweite in systematischem Aufbau und stets vergleichender Darstellung das Recht des preussischen Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Am Schlusse zieht der Verfasser das Resultat seiner vergleichenden Studie dahin, dass das B.-G.-B. in seinen §§ 912—916 mit dem starren Grundsatz des gemeinen Rechts: „superficies solo cedit" gebrochen und sich auf den Standpunkt des preussischen Rechts, welches in mehrfacher Richtung verbessert wurde, gestellt habe. Sch.

5. **Liszt, Dr. Franz von**, Prof., u. stud. jur. **Frieda Duensing**, Die Zwangserziehung nach der im Anschlusse an das B.-G.-B. erfolgten Neuregelung durch die Landesgesetze. 8°. (60 S.). Berlin (E. Ebering) 1.—

Vorliegendes Werkchen bietet eine klare und übersichtliche Darstellung der landesrechtlichen Vorschriften über die Zwangserziehung in materieller und formeller Hinsicht. Unter Zugrundelegung des preussischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 verweist die Abhandlung stets auf die Gesetze der anderen deutschen Bundesstaaten und geht auch auf dieselben näher ein, soweit sie charakteristische, vom preussischen Rechte verschiedene Vorschriften aufstellen. Das bayerische Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902, das erst nach dem Erscheinen vorliegender Schrift erschien, musste leider unberücksichtigt bleiben. Die Darstellung zeichnet sich insbesondere durch scharfe Hervorhebung der leitenden Grundsätze, Kennzeichnung der den Gesetzgeber bestimmenden Motiven, sowie seine Kritisierung der einzelnen Rechtssätze aus. Hinsichtlich der von den Bundesstaaten in die Zwangserziehungsgesetze aufgenommenen Strafbestimmungen entwickeln die Verfasser die für und gegen die Giltigkeit der landesrechtlichen Regelung sprechenden Gründe, vermieden es jedoch ihrerseits, zu der Streitfrage näher Stellung zu nehmen. Sch.

6. **Raschke, Dr. jur. Marie**, Das Vormundschaftsrecht. gr. 8°. (104 S.). Berlin (E. Ebering) 1.80

Vorliegendes Schriftchen gibt eine kurze, leicht fassliche Darstellung des deutschen Vormundschaftsrechts. Das Büchlein nimmt insbesondere auch Gelegenheit, auf die von der deutschen Frauenbewegung gestellten Projekte und Anträge hinzuweisen, welche die Ablehnung des Reichstags gefunden haben. Seinem Inhalte nach darf das Werkchen dem Laien, für den es berechnet ist, als ein zuverlässiger Ratgeber und Leitfaden empfohlen werden. Sch.

7. **Staudinger, Dr. J. v.**, kgl. Geh. Rat, Kommentar z. B.-G.-B. f. d. Deutsche Reich nebst Einf.-Ges. 19. Liefg. gr. 8°. München (J. Schweitzer) 3.—

Diese Lieferung bringt eingehende Erläuterungen zu den §§ 134—157 (Privatdozent *Dr. E. Riezler)* und zu den §§ 2238—2315 B.-G.-B. (Rechtsanwalt *Dr. F. Herzfelder).* Damit sind auch die Bände I und V des grossen Kommentarwerkes ihrer Vollendung nahegerückt.

8. **Steuer, Dr. Ludw.**, Die rechtliche Natur des Theaterbillets nach gemeinem und nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches. gr. 8°. (63 S). Berlin (Struppe u. Winckler) 2.—

Verfasser sondert bei seiner Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Natur des Theaterbillets zunächst zwei Arten von Theaterbillets aus: einmal die auf einen bestimmten Namen lautenden Billets, die unstreitig teils Legitimationszeichen, teils Legitimationspapiere sind, und sodann die meist unmittelbar bei Betreten des Zuschauerraums gelösten Billete, die weder als Beweisurkunden noch als Dispositionsurkunden in Betracht kommen. In der weiteren Darstellung beschränkt er sich auf die regelmässige Erscheinungsform des Theaterbillets, das sog. „Tagesbillet", das an der Kasse gelöst wird. Hierbei bekämpft nun Verfasser zunächst die Theorien, welche das Theaterbillet aus der Reihe der Inhaberpapiere ausscheiden und es entweder als Quittung und Kontrollzeichen oder als Legitimationszeichen oder endlich als qualifiziertes Legitimationspapier auffassen, und sucht sodann den Nachweis zu erbringen, dass sowohl nach gemeinem Recht als nach den Vorschriften des B.-G.-B. diejenige Theorie als die allein richtige erscheint, welche das Theaterbillet zu den Inhaberpapieren rechnet, weil sie allein den Absichten der Beteiligten und einer gesunden Verkehrsanschauung gerecht wird. Zum Schlusse entwickelt Verfasser die einzelnen Konsequenzen, die sich aus seiner Auffassung von der rechtlichen Natur des Theaterbillets ergeben. Sch.

9. **Trost, G.**, Das Amt des Vormundes, Pflegers, Gegenvormundes, Beistandes, Waisenrats nach dem B.-G.-B. f. d. Deutsche Reich. 16°. (IV, 184 S.). Berlin (A. W. Hayn's Erben) cart. 1.50

Das Büchlein enthält in gutem Druck und zweckmässiger Anordnung den Text der das Amt des Vormunds, Pflegers, Gegenvormunds, Beistands und Waisenrats regelnden reichsgesetzlichen und preussischen Vorschriften.

# Civilprozess- mit Vollstreckungsrecht.

1. **Amsberg, F. von,** Geschichte, Bedeutung und Dogmatik d. Gerichtssprache in Preussen u. in dem jetzigen Reiche. Inaugural-Dissertation. 8°. (53 S.). Greifswald (Jul. Abel)

Vorliegende Abhandlung bringt nach einer kurzen Einleitung über Nationalität und Recht, sowie über Geschäfts- und Gerichtssprache eine geschichtliche Skizze der auf die Gerichtssprache bezüglichen Bestimmungen in Preussen, Elsass-Lothringen und im Deutschen Reiche. Im dogmatischen Teile wird namentlich die unterschiedliche Stellung der nicht deutsch sprechenden Personen im Prozessrechte (G.-V.-G. § 187) und im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (B.-G.-B. § 2244; G.-F.-G. § 179) dargelegt. Ferner wird in einer etwas unklaren Darstellung auf die Verschiedenheit der Vorschriften im G.-V.-G., im B.-G.-B. und im G.-F.-G. in Bezug auf die Sprache, in denen Protokolle abgefasst werden müssen, hingewiesen. In einem weiteren Paragraphen über Gerichtssprache und eigenhändig geschriebene Testamente gelangt der Verfasser zu dem wohl nicht zutreffenden Ergebnis, dass holographische Testamente nur dann auf Grund der gerichtlichen Thätigkeit praktisch wirksam werden, wenn sie in deutscher Sprache niedergelegt sind. In seinem Schlusswort zeichnet der Verfasser noch kurz die Zielpunkte, welche die legislative Fortbildung der geltenden Grundsätze über die Gerichtssprache anzustreben hat; es sind dies insbesondere Beseitigung des inneren Widerspruchs zwischen G.-V.-G. und B.-G.-B. und unterschiedliche Behandlung der Ausländer, die selten oder nie eine Gelegenheit gehabt haben, deutsch zu lernen und deutsch zu sprechen, und Bürgern des Reichs, die ihre in Schule und Heer erworbenen Kenntnisse des Deutschen absichtlich vergessen oder verleugnen. Sch.

2. **Gaupp, Dr. L., u. Dr. Friedr. Stein,** Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. u. 5. Auflage. Auf der Grundlage des am 1. Jan. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein*. 21/22. Lfg. gr. 8°. (S. 561—720). Tübingen (J. C. B. Mohr) 2.70

Das Doppelheft enthält den Kommentar der §§ 816—900 C.-P.-O. und bringt das durch einzigartige Gründlichkeit und Selbständigkeit ausgezeichnete Kommentarwerk seinem Abschlusse nahe. Rechtsprechung und Literatur sind überall bis auf die neueste Zeit herab sorgsam berücksichtigt.

3. **Merzbacher, Sigmund,** Rechtsanwalt u. Justizrat in Nürnberg, Die bayer. Verordnungen vom 26. März 1902 über die Gebühren der Rechtsanwälte. Mit Anhang u. Tabellen. 16°. (XIV, 243 S.). München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 3.—

Das Büchlein gibt — in der bekannten trefflichen Ausstattung der *Beck*'schen Gesetzesausgaben — einen zuverlässigen Handkommentar zu den Kgl. Verordnungen vom 26. März 1902 über die Gebühren der Rechtsanwälte in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege. Die amtliche Begründung ist überall — mitunter in wörtlicher Wiedergabe — verwertet. Auch sind die Materialien des vorbildlichen preussischen Gesetzes vom 27. September 1899 berücksichtigt. Im Interesse der Praxis hat der Verfasser eine grosse Anzahl von Beispielen für die Berechnung der Gebühren gegeben. Der Anhang enthält reichs- und landesrechtliche Gebührenvorschriften und Tabellen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch. Für den bayerischen Rechtsanwalt dürfte das treffliche Werkchen unentbehrlich sein.

4. **Neumiller, Josef,** Rat am kgl. Landgerichte München, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze. 2. Lfg. (S. 81—160). München (J. Schweitzer) 1.80

Die 2. Lieferung führt die Erläuterungen vom § 166 weiter bis zum § 330 C.-P.-O. Wie unseren Lesern bereits bekannt, ist der Kommentar vorwiegend für die bayerische Praxis gemünzt. Diesem Zwecke wird er durch eine sonst nirgends erreichte Vollständigkeit in der Angabe bayerischer Rechtsnormen und Entscheidungen durchaus gerecht.

5. **Wilmowski, Dr. G. v.,** Geh. Justizrat, Deutsche Reichs-Konkursordnung. 6. Aufl. 1. Lfg. (S. 1—96). Berlin (Franz Vahlen) 2.—

Die Neubearbeitung des vortrefflichen Kommentars war längst veranlasst und bereits vor Jahren angekündigt worden. Trotzdem nicht weniger als drei Juristen die Besorgung der neuen Auflage übernommen haben (*K. Kurlbaum, A. Kurlbaum* und *W. Kühne*), liegt auch heute erst eine bis zum § 17 reichende Lieferung vor. Dabei sind die sachlichen Neuerungen gering, die Erläuterung der neuen Paragraphen (§§ 2, 9) ist auffallend knapp ausgefallen. Immerhin wird

der reiche Schatz der *Wilmowski*'schen Forschungen in einer der neuen Rechtslage angepassten, übersichtlicher als bisher geordneten Form dem Studium wie der Praxis unmittelbar zugänglich gemacht. Bemerkenswert und erfreulich ist, dass die Herausgeber die *Wilmowski*'sche Ansicht von der Vertretung des Gemeinschuldners durch den Konkursverwalter streng festgehalten haben.

## Rechtsgeschichte.

1. **Adler, Dr. Sigm.**, Prof. in Wien, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Oesterreich. gr. 8°. (167 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 4.40

Der Verfasser hat in seiner wertvollen Untersuchung die Geschichte des Adelsguts in Oesterreich bis zum 19. Jahrh. verfolgt. Er trennt — doch so, dass sich die Begriffe schneiden — vor allen das Adelsgut und die Vogtei. Innerhalb des ersteren aber unterscheidet er Herrschaften, Edelmannssitze, wirkliche Freihöfe — letztere beide die Besitzform der ursprünglich unfreien Ritterschaft, erstere die Steuersitze der Altfreien und was ihnen gleichsteht. — Da jetzt gerade die Untersuchung der Steuerverhältnisse im Fluss ist, so wird man *Adlers* Buch besonders begrüssen dürfen: es vermeidet im Gegensatz zu mancher Untersuchung, voreilige Schlüsse aus den Quellen eines kurzen Zeitraums, benützt vielmehr das ganze einschlägige Material von Anfang bis zum Ende. M.

2. **Alexander-Katz**, Rechtsanwalt, Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. Ein Vergleich der Berufsstellung Beider. 8°. (30 S.). Berlin (Otto Liebmann) —.80

Die Schrift hat in der Hauptsache die Frage zum Gegenstande, ob es mit Rücksicht auf die Standespflichten des Rechtsanwalts angängig ist, dass derselbe die Eintragung in die Rolle der Patentanwälte begehrt und durchsetzt. Verfasser erörtert nach einer Einleitung, in welcher die geschichtliche Entwickelung der deutschen Rechtsanwaltschaft und der Patentanwaltschaft in Kürze dargestellt ist, diese Frage eingehend und kommt auf Grund zutreffender Erwägungen zu ihrer Bejahung.

3. **Posener, Paul**, Corpus-iuris-Exegese. gr. 8°. (79 S.). Berlin (J. J. Heine) geb. 2.—

Gewönlich kann man bei einem Werke von der äusseren Ausstattung nicht auch auf die Güte und den Wert des Inhalts schliessen, aber das hübsche Gewand dieses Werkchens entspricht vollständig seinem Inhalt. Der Verfasser hat nach sorgfältiger Auswahl 96 Stellen aus allen Gebieten des Corpus iuris civilis, auf dessen grundlegende Begriffe die juristische Wissenschaft auch unter der Herrschaft des B.-G.-B. nicht verzichten kann, zuerst im lateinischen Text aufgeführt und dabei Leichtes und Schweres, Wichtiges und Nebensächliches unauffällig vereint. Den hierauf folgenden Uebersetzungen der einzelnen Stellen sind Anmerkungen beigegeben, welche Fragen aller möglichen Gebiete anregen. Bei den wissenschaftlichen Notizen und Citaten ist darauf Bedacht genommen, den Lesern die ihnen am meisten zugängliche Literatur zu nennen. Dem jungen Juristen, dem das Werkchen ein Wegweiser beim Eindringen in die Quellen des römischen Rechts sein soll, kann es nur empfohlen werden. Sch.

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

1. **Allfeld, Dr. Phil.**, Prof., Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst und über das Verlagsrecht sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. 8°. (X, 570 S.). München (C. H. Beck) geb. 9.—

Der Kommentar bildet, um das Gesamturteil vorwegzunehmen, in privat- und strafrechtlicher Hinsicht weitaus die gediegenste Erläuterung der beiden neuen Reichsgesetze, die uns zur Zeit vorliegt. In einer systematischen Einleitung gibt der Verfasser zunächst einen interessanten Überblick über die Geschichte des Urheber- und Verlagsrechtes; sodann dogmatische Ausführungen über das Wesen des Urheberrechts, dem der Verfasser als einem Rechte besonderer Art eine Mittelstellung zwischen den Vermögensrechten und den Persönlichkeitsrechten zuweist; endlich eine Übersicht über das System der beiden Gesetze. Hieran reiht sich ein ausführlicher Kommentar zum Urhebergesetz v. 19. Juni 1901 und zu den Verträgen des Deutschen Reiches mit ausländischen Staaten zum Schutze des Urheberrechts, namentlich zur Berner Übereinkunft. Die weittragende Bedeutung dieser Verträge wird auf S. 411 in einer sehr anschaulichen Tabelle dargestellt. Es folgt der Kommentar zum Verlagsgesetze. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister.

Die Erläuterungen sind allenthalben selbst-

ständig, scharfsinnig und erschöpfend. Sie gehen vielfach über den Rahmen des Werkes hinaus. Besonders auf dem Gebiete des allgemeinen Teiles des Strafrechts nimmt der Verfasser zu wichtigen Streitfragen motivierte Stellung. So bekennt er sich (S. 222) als Anhänger der auch vom Reichsgerichte vertretenen Anschauung, nach welcher eine strafbare Handlung begangen ist sowohl an dem Orte, wo die Körperbewegung des Thäters ganz oder teilweise sich vollzieht, als auch am Orte, wo die That durch den Eintritt des Erfolges zur Vollendung kommt. Er führt näher aus, dass die Ansicht, die den Ort der Vollendung als gleichgiltig erachtet, auf dem Gebiete des Urheberrechtes zu unerträglichen Konsequenzen führen würde. Bei der Unterscheidung der Thäterschaft von der Teilnahme beim Nachdruck schliesst sich A. der objektiven Theorie an und bezeichnet als Thäter denjenigen, der die zum objektiven Thatbestand erforderliche Thätigkeit persönlich vornimmt, während derjenige, der sie vornehmen lässt, nicht Thäter ist, sollte auch er allein ein Interesse an der That haben. Durchaus zu billigen sind A. Ausführungen über den strafrechtlichen Irrtum und seine Polemik gegen die Ansicht des Reichsgerichtes, nach welcher das Strafgesetz, das in seine Normen Rechtsbegriffe aufnimmt, dieselben zum Bestandtteil des Strafgesetzes macht, so dass die Unkenntnis des Rechtsbegriffes Unkenntnis des Strafgesetzes ist, die den Thäter vor Strafe nicht schützt.

E. Jaeger.

3. **Geschäftsthätigkeit**, die, des kaiserl. Patentamts u. die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den J. 1891 bis 1900. Bericht an den Staatssekretär des Innern, Staatsminister Grafen v. Posadowsky-Wehner, erstattet von dem Präsidenten des kaiserl. Patentamts. (VII, 387 S.). hoch 4°. Berlin (C. Heymann) 5.—

Den äusseren Anlass für die Herausgabe dieser Denkschrift bilden der Abschluss des Jahrhunderts und der Ablauf von 25 Jahren seit der Gründung des Patentamts. Die Einleitung gibt einen kurzen Ueberblick über den Geschäftskreis des Pat.-A., dessen Anwachsen äusserlich in der ausserordentlichen Vermehrung der Arbeitskräfte — von 22 Mitgliedern auf 117, von 40 beschäftigten Personen auf 729 — sich spiegelt. Im Uebrigen zerfällt die Denkschrift in fünf Teile. Der erste, umfangreichste, betrifft das Patentwesen und zwar zunächst die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwicklung der einzelnen Industriezweige Deutschlands, dann die Organisation, das Verfahren und den Geschäftsumfang des Amts. Gewährt der erste Abschnitt dieses Teils einen guten Einblick in die reiche Thätigkeit des Amts und in die Bedeutung der geleisteten Arbeit, so gibt der zweite Abschnitt wertvolle Aufschlüsse über die Handhabung des Patentgesetzes seitens des Amts und damit zugleich Material zur Auslegung dieses Gesetzes. Die folgenden Teile behandeln das Gebrauchsmusterwesen, das Warenzeichenwesen (dieses unter Berücksichtigung aller wichtigen Fragen des Gebiets, wie z. B. Freizeichen, Wortzeichen, Uebereinstimmung der Zeichen etc.), dann die gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen der Gesamtbehörde, endlich das Patentanwaltswesen. Eine grosse Zahl von Anlagen, darunter eine graphische Darstellung der Anmeldungen, Erteilungen und Löschungen in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen von 1877—1900, verschiedene Geschäftsübersichten etc. schliessen die interessante Denkschrift ab.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Beling, Dr. jur. Ernst**, Prof., Tabellen zur Reichs-Militärstrafgerichtsordnung. 8°. (36 S.). Berlin (O. Häring) 1.—

Das kleine Schriftchen stellt gewisse grundlegende Bestimmungen der M.-St.-G.-O. tabellarisch in übersichtlicher Weise zusammen. Es sind dies die Vorschriften betreffend die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen, die Gegenstände der Militärstrafgerichtsbarkeit, die Beendigung dieser Gerichtsbarkeit, die Zuständigkeit der Gerichtsherrn, die Einteilung in höhere und niedere Gerichtsbarkeit, die Zusammensetzung der erkennenden Gerichte, das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde. Dass durch diese Tabellen die Benützung des Gesetzes wesentlich erleichtert wird, kann nicht bezweifelt werden.

2. **Birkmeyer, Dr. Karl**, Prof., Grundriss zur Vorlesung üb. das deutsche Strafrecht. 5. Aufl. (III, 61 S.) gr. 8°. München (Th. Ackermann) 1.—

Der Hauptsache nach gibt dieser nur für die Zuhörer des Verfassers bestimmte Grundriss eine Uebersicht über die Gliederung des Systems, welches B. seinen Vorlesungen zu Grunde legt, verbunden mit Quellen- und Literaturangaben, welche, wie in der Vorbemerkung hervorgehoben ist, eine Ergänzung zu den Notizen in der 10. Auflage von *Liszt's* Lehrbuch bilden sollen. Ausserdem finden wir in der Schrift Citate aus besonders bedeutsamen Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie wichtigere Parallelstellen aus den Reichsstrafnebengesetzen. Auf S. 54 ff. kennzeichnet Verfasser in Kürze seinen Standpunkt gegen-

über der soziologischen Richtung im Strafrechte, insbesondere der internationalen kriminalistischen Vereinigung.

3. **Lombroso**, Cesare, Prof., Die Ursachen u. Bekämpfung des Verbrechens. Übers. v. DD. *Hans Kurella* u. *E. Jentsch*. gr. 8°. (IV, 403 S.). Berlin (H. Bermühler) 8.—; geb. 10.—

Ein Werk von *Lombroso* bietet stets eine reiche Fülle anregender Gedanken, die an massenhaftes, mit rastloser Mühe angesammeltes thatsächliches Material anknüpfen, wobei nur leider der Verfasser dazu neigt, aus, vereinzelten Erfahrungen vorschnell Schlüsse auf allgemeine Regeln zu ziehen. So verhält es sich auch mit dem vorliegenden, im Original bereits 1899 erschienenen Werke. Es zerfällt in drei Teile: „Ätiologie des Verbrechens", „Vorbeugung und Heilung des Verbrechens", „Zusammenfassung und Anwendung auf den Strafvollzug". Alle erdenklichen Umstände zieht *Lombroso* heran und untersucht, vielfach an der Hand der Statistik, ihren Einfluss auf die Kriminalität. Da finden — neben den auch anderwärts hervorgehobenen Bedingungen des Verbrechens, wie wirtschaftliche Lage, Alkoholismus, Erziehung, gesellschaftliche Umgebung — u. A. Berücksichtigung: meteorologische und klimatische Einflüsse, Rasseneinfluss, Kultur, Presse, Bevölkerungsdichte, Ernährung, Geistesbildung, Religion, Vererbung, Alter, Geschlecht, Civilstand etc. Die von *Lombroso* nun vorgeschlagenen Massnahmen sollen das Übel in der Wurzel tilgen. Das Verbrechen soll mehr durch Beseitigung der im ersten Teil der Arbeit aufgedeckten Ursachen, als durch die Strafe unterdrückt werden, die oft nur schädlich wirke und vielfach jedenfalls nutzlos sei. Doch will *Lombroso* die Strafe nicht völlig beseitigt sehen; er findet sie vielmehr als notwendig, um das notwendige Phänomen des Verbrechens abzuwehren. Die Strafe ist also nach *Lombroso* zu rechtfertigen vom Standpunkte der natürlichen Notwendigkeit des Rechtes der eigenen Verteidigung, da trotz aller Vorbeugungsmassregeln das Verbrechen nie verschwinden wird, zumal in Anbetracht der „geborenen Verbrecher", die 35—40% betragen sollen. Die Strafrechtspflege bedarf aber der gründlichsten Umgestaltung. *Lombroso* ist Gegner der Schwurgerichte; nur zu viele Fälle beweisen die „vollständige Ignoranz der Geschworenen"; Gegner der Begnadigung, des Prinzips der Mündlichkeit und „sonstiger irrtümlicher Theorien der Juristen". Er befürwortet die unbestimmte Verurteilung, die Ersetzung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, insbesondere durch bedingte Verurteilung; (merkwürdiger Weise ist ihm der durchgreifende Unterschied zwischen dem englisch-amerikanischen und dem französisch-belgischen System unbekannt und die Einführung der bedingten Begnadigung in den deutschen Staaten ganz entgangen;) ferner die Errichtung von Kriminal-Irrenanstalten, verlangt bezüglich einer Reihe von zur Zeit strafbaren Handlungen, dass sie straflos werden sollen, so bezüglich der Abtreibung und der Kindstötung etc., verwirft die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche und Greise u. s. f. Für Unverbesserliche sollen besondere Anstalten errichtet werden, wo sie ihren Unterhalt durch Arbeit verdienen und die vorzugsweise in entlegene Thäler oder auf Inseln (?!) gelegt werden sollen, wogegen die Deportation nicht gegen solche Verbrecher, sondern nur gegen Leidenschafts- und Gelegenheitsverbrecher Anwendung finden soll. Schliesslich weist *Lombroso* auf Erscheinungen hin, die einen gewissen sozialen Nutzwert des Verbrechens beweisen sollen und eröffnet die Perspektive auf eine Symbiose des Verbrechertums mit den anderen Elementen der Gesellschaft.

4. **Merkel, Dr. jur. Paul**, Privatdozent, Die Urkunde im Deutschen Strafrecht. Eine hist. u. kritisch-dogm. Untersuchung. gr. 8°. (XI. 502 S.). München (C. H. Beck) 12.—

Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschliesslich mit dem strafrechtlichen Begriff der Urkunde überhaupt und den besonderen Arten von Urkunden in den einzelnen Verbrechensthatbeständen des R.-St.-G.-B.; dagegen ist auf die übrigen Thatbestandsmerkmale der Urkundenverbrechen nicht eingegangen. Im ersten Teil ist die geschichtliche Entwickelung des Urkundenbegriffs in Gesetzgebung, Theorie und Praxis verfolgt; der zweite Teil ist dem geltenden Rechte gewidmet. *Merkel* definiert die Urkunde als „ein Originalschriftstück, worin deutlich und anscheinend von einem dazu berufenen Aussteller Rechtsvorgänge, Geschäftsangelegenheiten, Zeugnisse, Urteile, Gutachten und dergleichen glaubwürdig bescheinigt oder festgestellt sind." Er will dadurch, wie seine eingehenden Ausführungen erkennen lassen, einerseits die Urkunde abgrenzen gegenüber den blossen Beweiszeichen, von denen viele in Theorie und Praxis zu den Urkunden gerechnet werden, anderseits die Forderung weiterer Merkmale, wie Rechtswirksamkeit, Beweisbestimmung oder Verwendbarkeit zum Beweise ablehnen. Die an verwertetem Material überaus reiche, alle einschlägigen Fragen mit unermüdlicher Gründlichkeit und mit Scharfsinn verfolgende Schrift verdient volle Beachtung. Die Benützung wird durch die Beigabe von vier Registern (Quellen- Schriftsteller-, Judikatur- und Beispiel-Register) erleichtert.

5. **Quaritsch, Dr.**, Compendium des deutschen Strafrechts. 9. Aufl. ergänzt u. durchgesehen v. Landger.-R. a. D. *Dr. C. Goesch* (128 S.). gr. 8°. Berlin (W. Weber) 3.—; geb. in Leinw. 4.—

Das Werkchen ist bekanntlich schon lange in manchen Kreisen der studierenden Jugend eingebürgert; es ist dies wohl begreiflich, denn ein Kompendium, das auf 128 Seiten den ganzen Stoff bewältigen will, lässt sich in verhältnissmässig kurzer Zeit durcharbeiten. Nun soll sofort zugegeben werden, dass das Buch sehr geschickt gemacht ist. Es gibt in gedrängter Form eine gute Übersicht und enthält auch verschiedene ganz brauchbare Begriffsbestimmungen. Aber es kann natürlich davon nicht die Rede sein, dass, wer dieses Kompendium studiert hat, die Strafrechtswissenschaft beherrscht oder auch nur so viel sich aneignen konnte, als für die erste Prüfung verlangt werden muss. Auf streitige Fragen konnte in diesem beschränkten Rahmen selbstverständlich nicht eingegangen, höchstens ein oder das andere Mal hingedeutet werden; auf Literaturhinweise musste verzichtet werden. Einzelne wichtige Lehren sind ganz übergangen, wie z. B. die Lehre vom Kausalzusammenhang. Manches in dem Werkchen ist irreführend, so wenn der Irrtum unter die Gründe, welche die Rechtswidrigkeit ausschliessen, eingereiht ist, wenn nur von einer „älteren" objektiven Theorie im Gegensatz zur subjektiven Teilnahmetheorie die Rede ist u. s. f. Die Benützung des Kompendiums kann also nur dann von einigem Werte sein, wenn sie entweder nur zum Zwecke der Einführung in das Studium des Strafrechts oder zur kurzen Repetition unter Beiziehung anderer Lehrmittel erfolgt.

6. **Thurow, Dr. Rich.**, Beiträge zur Lehre v. d. Erpressung. gr. 8°. (158 S.). Berlin (E. Ebering) 4.—

Dem 15. Hefte der von *Dr. Emil Ebering* in Berlin veranstalteten Sammlung rechts- und staatswissenschaftlicher Studien reiht sich würdig die vorliegende Abhandlung an. Der Verfasser löst im dogmatischen Teil seiner Arbeit „Mittel der Erpressung" die von vielen Autoren behauptete scheinbar zwischen den §§ 253 u. 255 R.-St.-G.-B. bestehende Antinomie durch Entwicklung des Gewaltbegriffs auf ganz neuer Grundlage, indem er nachweist, dass in den Fällen des § 255 R.-St.-G.-B. der in Erpressungsabsicht handelnde Thäter zur Ueberwindung seines Widerstands körperliche Kraft aufwendet, während § 253 die Fälle umfasst, in denen der Thäter die zur Erreichung seiner Absicht notwendige Gewalt über sein Opfer erlangt, ohne physische Kraft aufzuwenden und meistens ohne einen entgegenstehenden Willen brechen zu müssen. Er behandelt dann den subjektiven Thatbestand der Erpressung, im kritischen Teil das Verhältnis von Vertragsfreiheit und Erpressung und die Gefährdung der Koalitionsfreiheit durch den § 253 R.-St.-G.-B. unter Berücksichtigung verschiedener Entscheidungen des Reichsgerichts. Zum Schluss bespricht der Verfasser in sehr eingehender Weise die Erpressung nach ausserdeutschen Strafrecht und unterscheidet dabei die Länder mit nicht codifiziertem und solche mit codifiziertem Strafrecht. Sch.

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Nieder**, Landger.-Direktor, Gesetz betr. d. Ablösung der Realgemeinderechte u. ähnlichen Rechte v. 28. Nov. 1900 unter Berücksichtigung d. Gesetzesmaterialien u. d. Vollzugsverfügung hrsg. u. erläutert. 8°. (308 S.). Ellwangen (J. Hess) 6.—

Die württembergische Gesetzgebung, die in der Beseitigung nicht mehr zeitgemässer Rechtsinstitute energisch vorangegangen ist und z. B. die in Bayern z. Z. angestrebte Ablösung der sog. Komplexlasten bereits durch Gesetz vom 19. April 1865, die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke betr., regelte, hat durch obiges Gesetz von 1900 „die mit Realgemeinderechten oder ähnlichen Rechten als bleibende Last verknüpften privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu Leistungen für öffentliche Zwecke", dann „die aus dem Realgemeinderechtsverhältnis oder ähnlicher Verhältnisse privatrechtlicher Natur herrührenden Ansprüche auf besondere oder erhöhte Nutzungen" an dem Eigentum oder an sonstigen Vermögensrechten der bürgerlichen Gemeinde der Ablösung auf Anrufen des berechtigten oder verpflichteten Teils unterworfen. Die vorliegende Ausgabe dieses Gesetzes bringt einen eingehenden Kommentar über den in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung schwierigen Gesetzgebungsstoff und führt die Bestimmungen der Vollzugsverfügung in den Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln wörtlich an. Das Buch wird allen Interessenten in Württemberg hochwillkommen sein. Es bietet aber auch für die rechtliche und volkswirtschaftliche Beurteilung der analogen Verhältnisse in anderen Staaten vielfache Anregungen und reiches Vergleichungsmaterial.

2. **Schenkel, Dr. Karl,** Präsident des badischen Ministeriums des Innern, Das badische Wasserrecht, enthaltend das Wassergesetz vom 26. VI. 1899 nebst den Vollzugsvorschriften u. d. sonstigen wasserrechtlichen Bestimmungen. Systematisch dargestellt und erläutert. 2. Aufl. Lex. 8°. (XII, 774 S.). Karlsruhe (G. Braunsche Hofbuchd.) brosch. 16.— geb. 18.—

Ein vortreffliches Buch, das eine wirkliche Bereicherung der deutschen wasserrechtlichen Literatur darstellt! Gegenüber der vor etwa 25 Jahren erschienenen ersten Auflage liegt im Grunde ein völlig neues Werk vor, zumal da auch das damals geltende badische Wasserrecht nunmehr durch die Gesetzgebung von 1899 eine wesentliche Umgestaltung erfahren hat. Es kam dem Werke zu gute, dass sein Verfasser einerseits Jahrzehnte hindurch als ministerieller Referent für Wasserwesen thätig war, andererseits aber auch das, was Wissenschaft und Praxis für das ausserbadische Wasserrecht geleistet haben, in ansehnlichem Masse mitberücksichtigt hat. So werden Praxis und Theorie des ausserbadischen Wasserrechtes ihrerseits gleichfalls vielfachen Nutzen aus dem Buche schöpfen können, umsomehr als, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, „den Landesgesetzen in dieser Materie viele Grundgedanken und Einzelzüge gemeinsam sind, namentlich infolge der Einwirkungen, welche „die im deutschen Sprach- und Rechtsgebiet erlassenen wasserrechtlichen Gesetze, seitdem zuerst Bayern mit den Gesetzen von 1852 und Österreich mit seinem Wassergesetz von 1861 vorbildlich vorangegangen sind, in zeitlicher Folge aufeinander ausübten." Besonders dankenswert sind auch die eingehendere Behandlung der Fragen des zwischenstaatlichen Wasserrechtes und die fast hundert Seiten umfassende orientierende Übersicht über Wasserverwaltung und Wasserrecht in Baden.

3. **Schücking, Dr. Walth.,** Professor, Der Staat u. die Agnaten. gr. 8°. (50 S.). Jena (Gust. Fischer) 1.50

Die infolge der Lippischen Thronfolgestreitigkeiten viel erörterte Frage, ob Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch die staatliche Gesetzgebung beeinträchtigt werden können, wird hier zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht. Als der Staat Lippe 1897 durch Staatsgesetz die bestrittene Thronfolgefähigkeit der Söhne des Grafregenten anerkennen wollte, wurde bekanntlich auf Eingreifen des Bundesrates, dem ein einschlägiger Antrag Schaumburg-Lippe vorlag, das Gesetzgebungsverfahren eingestellt. *Schücking* kommt zu dem Ergebnisse, dass die Thronfolgerechte der Agnaten, wenn sie auch subjektive öffentliche Rechte und wie alle subjektiven Rechte wohlerworben seien, nach Überwindung der Patrimonialstaatsidee im modernen Staate als zur Disposition der „allmächtigen" Staatsgesetzgebung stehend erachtet werden müssten. Es steht also auf dem Standpunkt der herrschenden Lehre und sucht dabei insbesondere die abweichenden Ausführungen von *Adolf Arndt* (Lit. Mitt. 1900 S. 85) und *Hermann Rehm* (in der auf S. 459 des vor. Jahrgangs angezeigten Schrift) zu widerlegen.

4. **Stengel, Dr. Karl Frhr. von,** Prof. in München, Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. gr. 8°. (X, 558 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 8.40

Im vorigen Jahrgange dieser Blätter S. 291 haben wir die von Professor Triepel in Tübingen herausgegebene „Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrechte als ein sehr zu begrüssendes Unternehmen bezeichnet, das uns ein corpus iuris publici für den akademischen und praktischen Gebrauch biete. Erfreulicherweise ist nun alsbald der vom Herausgeber selbst besorgten Quellensammlung zum Reichsstaatsrecht eine solche zum Verwaltungsrecht des deutschen Reichs gefolgt. Sie umfasst 111 Nummern und dürfte alles bieten, was auf diesem Gebiete für den akademischen Unterricht und die Praxis der Gerichte, Verwaltungsbehörden, Anwälte etc. von Bedeutung ist. Auch die wichtigeren Ausführungsverordnungen und einzelne bedeutsame Staatsverträge sind aufgenommen. Für die Verlässigkeit der Ausgabe bürgt der Name des Bearbeiters Prof. Frhr. von *Stengel*.

## Gewerberecht.

1. **Elle, G.,** Geh. Reg.-R., Das Invalidenversicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. VII. 1899 m. den sämmtlichen im Gebiet der thüringischen Staaten anzuwendenden Ausführungsverordnungen etc. gr. 8°. (VI, 355 S.). Eisenach (H. Kahle) 2.80

Eine für Thüringen sehr brauchbare Textausgabe des Gesetzes mit ausführlichster Wiedergabe der einschlägigen Vollzugsbestimmungen, auf welche beim Gesetzesabdruck ständig verwiesen ist. Zusätze und Änderungen gegenüber dem früheren Gesetz sind durch Sperrdruck hervorgehoben. M.

2. **Mugdan, Dr. Otto,** Arzt in Berlin, Kommentar f. Ärzte z. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze nebst d. Ges., betr. d.

Abänderung d. Unfallvers.-Ges. v. 30. VI. 1900 im d. Fassung d. Bek. v. 5. VII. 1900. gr. 8°. (VIII, 215 S.). Berlin (G. Reimer) 5.—

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, als Arzt für Ärzte einen Kommentar zum sog. Mantelgesetz und zum G.U.V.G. zu schreiben, dabei die vielfachen regen Beziehungen zwischen der ärztlichen Thätigkeit und der medizinischen Wissenschaft einerseits und jenen Gesetzen andrerseits besonders hervortreten zu lassen und so dem Arzte das zur Ausübung seiner Thätigkeit in Unfallversicherungsangelegenheiten notwendige Verständnis der Gesetze und der Rechtsprechung zu denselben zu erleichtern. Es steht zu erwarten, dass sich sehr viele Ärzte zur Anschaffung eines derart bearbeiteten Kommentars leichter entschliessen als zum Erwerbe einer anderen grösseren Ausgabe und dass daher das Buch die so sehr erwünschte Verbreitung einschlägiger Rechtskenntnisse in ärztlichen Kreisen wirksam zu fördern vermag.

3. **Prenner, Dr. J. B.**, Vorsitzender d. Gewerbegerichts München, Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht. Ein Leitfaden vornehmlich f. Arbeitgeber u. Arbeitnehmer. 16°. (IX, 156 S.). München (C. H. Beck) 1.—

Aus Vorträgen im Volkshochschulverein München hervorgegangen, ist dieses sehr dankenswerte Büchlein geeignet, den weiten Interessentenkreisen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gewerbegerichtsbeisitzer mit seiner klaren, fortgesetzt durch Beispiele beleuchteten Darstellung des gewerblichen Arbeitsvertrags die besten Dienste zu leisten.

4. **Reger's** Handausg. d. Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Reichskanzler-Bekanntmachung v. 26. Juli 1900 mit den Vollzugsvorschriften des Reichs und des Königreichs Bayern, sowie einem Anhang, enthaltend Auszug aus dem bayerischen Gewerbegesetze v. 30. Jan. 1868, dem Gewerbegerichtsgesetze etc. In dritter Auflage neu bearbeitet von *Th. Stöhsel*, Reg.-Ass. II. Bd. gr. 8°. (XI, 283 S.) Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 3.60

Der vorliegende zweite Band des bekannten und beliebten Werkes enthält die Vollzugsbekanntmachungen zur Gewerbeordnung, sowohl die reichsrechtlichen als die bayerischen Vollzugsvorschriften geordnet nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen des Gesetzes, zu welchen sie erlassen wurden, über 80 an der Zahl; anhangsweise ist die preussische technische Anleitung zu § 16 der Gewerbeordnung und auszugsweise das Gewerbegerichtsgesetz zum Abdruck gebracht. Den Schluss des Bandes bildet das ziemlich eingehend gehaltene alphabetische Sachregister für die beiden Bände. M.

## Gesetzentwürfe.

1. **Reinhardt, O.**, gepr. Baumeister, Der Entwurf B eines Reichsgesetzes: Die Sicherung der Bauforderungen betr. mit Bezug auf die voraussichtlichen Wirkungen in der Praxis, sowie einige Vorschläge zur Ergänzung desselben, nebst einem Anhang: Die Verluste der Baulieferanten durch die Zwangsversteigerungen. 8°. (54 S.). Dresden (C. Weiske) —.80

Die Schrift enthält den wichtigen Gesetzentwurf, welcher noch wenig bekannt zu sein scheint, vollständig im Wortlaut. Der Inhalt ist klar und mit Sachkenntnis geschrieben, so dass das zeitgemässe Werkchen viel zum Verständnis der schwierigen, aber wichtigen Angelegenheit beitragen wird. Wir schliessen uns dem Wunsche des auf diesem Gebiet augenscheinlich wohlerfahrenen Verfassers an, dass sich die in Frage kommenden Geschäftskreise behufs Erreichung eines wirksamen, gesetzlichen Schutzes und endlicher Regelung dieser Frage zur Selbsthilfe zusammenschliessen mögen und beziehen uns dabei mit dem Verfasser auf die Erfolge, welche Industrie, Landwirtschaft und Arbeiter auf diesem Wege bereits erzielt und durch den Einfluss, den sie dadurch auf die Gesetzgebung erlangt haben, noch weiter erzielen werden. Auch in dieser Hinsicht gibt uns die instruktive Schrift die erforderlichen Aufschlüsse, so dass die Anschaffung derselben auch mit Rücksicht auf den billigen Preis nicht nur jedem Bauhandwerker und Lieferanten, sondern auch sonstigen Interessenten empfohlen werden kann.

## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Borght, Dr. R. van der**, Finanzwissenschaft. (180 S.). Leipzig (G. J. Göschen) geb. in Leinw. —.80

Auf dem knappen Raum von 180 Seiten kleinen Formats eine Finanzwissenschaft zu schreiben, die nicht nur alles wesentliche der Lehre von den Staatsfinanzen, sondern auch noch das wichtigste über das Finanzwesen

des Reichs und der Kommunalkörper enthält, ist ein schwieriges Unternehmen, das nur demjenigen gelingen kann, der dieses Wissensgebiet völlig beherrscht. Das trifft bei dem Verfasser des vorliegenden Grundrisses zu. Der Grundriss zeichnet sich durch klare Begriffsbestimmungen und, soweit dies bei dem knappen Raum möglich ist, auch durch Vollständigkeit aus, und kann infolge dessen zur ersten Einführung in das weite Gebiet der Finanzwissenschaft warm empfohlen werden.

2. **Busching, Dr. Paul,** Die Entwicklung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England u. s. Kolonien bis zum Jahre 1860. Mit Anhang: tabellarische Uebersicht üb. d. Kolonialhandel 1826—1900. 8°. (244 S.). Stuttgart (J. G. Cotta) 7.—

Auf Grund der englischen Gesetzgebung, der Blaubücher und der englischen Literatur gibt *Busching* Beiträge zur Handelspolitik Englands, indem er die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum Jahre 1800 darstellt. Das Buch zerfällt in zwei Hauptstücke, von denen das erste die Entwicklung bis zum amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, das zweite die Zeit von 1783 bis 1860 schildert. Im Anhang findet sich eine tabellarische Uebersicht über den Kolonialhandel 1826—1900. Die Arbeit zeugt von grossem Fleiss und eingehendem Studium der Quellen. Sie schildert in gedrängtem Umrisse, unter Hervorhebung der wichtigsten Vorgänge, die Wandlungen im britischen Kolonialsystem des Merkantilismus und während der Zeit des Ueberganges zum Freihandel, und gibt einen brauchbaren Leitfaden für die Geschichte der britisch-kolonialen Handelsbeziehungen. Dem Urteile des Verfassers können wir uns allerdings nicht durchaus anschliessen, namentlich scheint uns seine Kritik der britisch-merkantilistischen Wirtschaftspolitik nicht immer zutreffend, im ganzen stehen wir aber nicht an, seine Arbeit als einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der kolonialen Handelspolitik zu bezeichnen.

3. **Fischer, Gustav,** Die sociale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. 8°. (66 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 1.60

Die vorliegende Arbeit macht den Versuch, zu zeigen, welche Bedeutung das Maschinenwesen zur Zeit in der Landwirtschaft hat und bei welchen Betriebsgrössen die wirtschaftlichen Grenzen der Maschinenbenutzung zu ziehen sind. Die Arbeit zerfällt in fünf Kapitel. Das erste handelt von den Kosten der Maschinenarbeit und den Grenzen ihrer Rentabilität unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Arten landwirtschaftlicher Maschinen; das zweite von ihrer Anwendbarkeit in kleineren Betrieben; das dritte von der Bedeutung der Maschinen für die Arbeiterfrage; das vierte von der Elektrizität in der Landwirtschaft, endlich das fünfte von der Maschinenverwendung in der Landwirtschaft Nordamerikas. Die Untersuchung ist sorgfältig, durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis beleuchtet und verdient umsomehr Beachtung, als es bisher an einer solchen gefehlt hat.

4. **Fleischner, Ludw.,** Handelssch.-Prof., Was der Kaufmann von der Volkswirtschaftslehre wissen muss. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre als Einführg. in das Studium der Staatswissenschaften. *(Dr. Ludw. Huberti's* moderne kaufm. Bibliothek.) 2., verm. u. verbess. Aufl. (VIII, 132 S.). gr. 8°. Leipzig (Dr. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Der Titel besagt schon, dass man das kleine Buch nicht vom Standpunkte des Fachmanns aus beurteilen darf. Dem Verfasser kam es offenbar darauf an, seinen Lesern in möglichst knapper Form einen Ueberblick über das gesamte Gebiet der allgemeinen und speziellen Volkswirtschaftslehre zu geben. Dass er sich dabei an das alte Schema der theoretischen Volkswirtschaftslehre gehalten und in dieses die ganze spezielle Volkswirtschaftslehre (und noch einiges mehr) eingezwängt hat, mutet allerdings höchst sonderbar an. Auch gegen Einzelheiten in der Stoffverteilung und gegen manche Sätze und Definitionen möchten wir Bedenken erheben. Es scheint aber, dass das Buch, von dem in kurzer Zeit eine zweite Auflage erschienen ist, den Bedürfnissen der Handelsschulen und Kaufleute nach allgemeinen volkswirtschaftlichen Kenntnissen genügt.

5. **Jäger, Dr. Eug.,** Reichst.- u. Landt.-Abg., Die Wohnungsfrage. 1. Bd. (VII, 352 S.). gr. 8°. Berlin (Germania) 5.—

Der fleissigen Feder Dr. *Eugen Jägers* verdanken wir in dem vorliegenden Buch eine zusammenfassende Darstellung der ganzen Wohnungsfrage. *Jäger* schildert zuerst die Thatsachen und Erscheinungsformen der Wohnungsnot an der Hand der wichtigsten Untersuchungen, die sich damit befasst haben. Nach einem kurzen Blick auf die Bedeutung der Wohnungsfrage für das Volksleben wird die Wohnungsgesetzgebung des Auslandes, insbesondere die englische dargestellt. Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit der Wohnungsfrage in Deutschland und mit der Stellung der verschiedenen Parteien und hervorragender Sozialpolitiker zu dieser. Sodann werden die Ansprüche erörtert, welche im Namen der Gesundheit und Sittlichkeit an die Wohnungen gestellt werden müssen, und eine Darstellung der amtlichen Woh-

nungspflege und Wohnungsaufsicht und der polizeilichen Vorschriften über Wohnwesen und Wohnungspflege gegeben, wobei die wichtigsten derselben im Auszuge abgedruckt werden. Daran schliesst sich eine Besprechung der für Erbauung und Einrichtung von Arbeiterwohnungen zu Grunde zu legenden Normen und eine eingehende Erörterung über die Mitwirkung der Arbeitgeber, Gemeinden, Stiftungen, gemeinnützigen Gesellschaften u. s. w. beim Wohnungsbau, über das Erbbaurecht und die neueren Frankfurter Erbbauverträge, über die Förderung des Wohnungsbaues durch Sparkassen und die öffentlichen Versicherungen und durch Ermässigung der Steuern und Gebühren. Das Buch schliesst mit einer Würdigung der sozialpolitischen Bedeutung der Baugenossenschaften und Bemerkungen über die Erbauungen von Arbeiterwohnungen auf dem Lande. Der 2. Band soll nach einer Ankündigung des Verlegers die Bauordnung, die Hausspekulation, die Lage des Baugewerbes, die Bauordnung der Zukunft, den Städtebau und die städtische Bodenpolitik, die Zwangsenteignung und die Umsatzsteuer und andere wichtige Fragen des Bau- und Wohnungswesens behandeln. Wie aus obiger Übersicht des 1. Bandes hervorgeht, enthält dieser im einzelnen zwar zumeist Bekanntes und oft Besprochenes und Dargestelltes, aber sein Wert beruht in der Zusammenfassung der einzelnen Untersuchungen und Beschreibungen zu einem Ganzen, wie es in dieser Vollständigkeit und Ausführlichkeit noch von keiner Seite geboten wurde. Man kann über Einzelheiten mit dem Verfasser verschiedener Meinung sein; das Buch als Ganzes stellt eine wertvolle Leistung dar.

6. **Jastrow, Dr. J.**, Privatdozent und Stadtrat, Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Mark Brandenburg. 8°. (71 S.). Berlin (Georg Reimer) 3.—

Die vorliegende Schrift ist, abgesehen von dem Abschnitt V, der Ratschläge für die erste Einrichtung eines Arbeitsnachweises enthält, durchaus beschreibend; sie schildert die Entwickelung des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Mark Brandenburg, gibt eine Darstellung von dem Verband märkischer Arbeitsnachweise und erörtert die Verfassung und die Erfolge der einzelnen Arbeitsnachweise. Die Schrift des um das Arbeitsnachweisewesen hochverdienten Verfassers gibt ein treffliches Bild von dem unter seiner Leitung stehenden Verbande.

7. **Neurath, Dr. Wilh.**, weil. Professor, gemeinverständliche nationalökonomische Vorträge. Geschichtliche u. letzte eigene Forschungen. Hrsg. v. Prof. *Dr. Edm. von Lippmann*. gr. 8°. (XIV, 308 S.). Braunschweig (Fr. Vieweg & Sohn) 3.60

Die hier gesammelten Vorträge des verdienstvollen früheren Professors an der Hochschule für Bodenkultur in Wien umfassen viele Wissensgebiete. Neben speziellen nationalökonomischen Fragen, wie sie in den Vorträgen über die wahren Ursachen der Überproduktionskreisen, sowie der Erwerbs- und Arbeitslosigkeit, über das Sinken des Zinsfusses, die Wirtschaftskrisen und das Kartellwesen, das Hauptproblem der modernen Volkswirtschaft, über Adam Smith, Franz Quesnay und Turgot erörtert werden, finden sich Abhandlungen mehr philosophischen und allgemeinen Charakters wie die über Eigentum und Gerechtigkeit, das Recht auf Arbeit, das Sittliche in der Volkswirtschaft, Moral und Politik, die volkswirtschaftliche Sittenlehre im Jugendunterrichte. Wir sind dem Herausgeber dankbar, dass er diese zum Teil in wenig gelesenen Zeitschriften veröffentlichten Vorträge gesammelt und uns neuerdings nahe gebracht hat. Sie sind das Ergebnis umfassender Bildung und fleisiger Forschung. Wenn auch zunächst für ein grösseres Publikum bestimmt, bieten sie doch auch dem Fachmann Förderung und Belehrung.

8. **Rauchberg, Dr. Heinrich**, Steuererklärung und Steuerauflage auf dem Gebiete der direkten Personalsteuer in Österreich. 8°. (78 S.). Wien (Manz) 1901 1.80

In scharfsinniger Weise macht *Rauchberg* auf die wesentliche Bedeutung der Steuererklärung aufmerksam und sucht nachzuweisen, wie durch die Vollzugsvorschriften das Steuergesetz ungünstig beeinflusst worden ist, indem das Schwergewicht der Veranlegung aus der Kommission wieder an die staatlichen Steuerbehörden übergegangen ist, und wie darunter auch der finanzielle Erfolg der neuen Steuergesetzgebung gelitten habe. Die Änderungsvorschläge *Rauchbergs* erscheinen uns sachgemäss und der Berücksichtigung wert.

9. **Vandervelde, Emile**, ehem. Prof., Die Entwickelung zum Socialismus. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen von *Dr. Alb. Südekum*. gr. 8°. (231 S.). Berlin (Verlag der Socialistischen Monatshefte) 4.50

*Vandervelde*, der dem deutschen Publikum hauptsächlich als Führer der belgischen Arbeiterschaft bekannt ist, legt uns hier ein theorethisches Werk über die Entwickelung des Sozialismus vor, dessen 1. Teil von der kapitalistischen Konzentration, dessen 2. von der Vergesellschaftung der Produktions- und Austauschmittel handelt. Der 1. Teil verbreitet sich im Einzelnen über den Untergang des persönlichen Eigentums, die Entwickelung des kapitalistischen Eigentums, die zu dessen Gunsten vorgebrachten Einwendungen; der 2. Teil erörtert die Elemente des Profits, die Vorzüge des gesellschaftlichen Eigen-

tums, die Verwaltungsfragen, die Regeln der Verteilung, die zur Verwirklichung des Kollektivismus vorgeschlagenen Wege, endlich die dagegen erhobenen Einwände. Die Schrift steht auf durchaus sozialistischem Boden unter starker Anlehnung an Karl Marx. Über diesen Standpunkt sich hier mit dem Verfasser auseinanderzusetzen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Anerkennend müssen wir hervorheben, dass das Buch sachlich und leidenschaftslos geschrieben ist, dass es knapp und klar den Entwicklungsgang und die Ziele des Sozialismus darstellt und einen auch für Andersgläubige wertvollen Einblick in die Gedankenwelt des modernen Sozialismus gewährt.

# Varia.

1. **Fischel, Dr. Alfr.,** Materialien zur Sprachenfrage in Österreich. gr. 8°. (VIII, 344 S.). Brünn (Fr. Irrgang) 5.—

Im laufenden Jahrgange dieser Blätter S. 308 haben wir das „österreiche Sprachenrecht" desselben Verfassers besprochen, dessen „Materialien zur Sprachenfrage" in Österreich" uns nun vorliegen. Beide Werke ergänzen sich gegenseitig. Das erstere bringt die Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Sprachenrechts von 1527 bis zur Gegenwart und eine ausgezeichnet orientierende Übersicht über den ganzen Entwicklungsgang, in welcher zugleich der im vorliegenden Buche enthaltene Stoff kurz mitgewürdigt ist. Das letztere bietet die wichtigsten Aktenstücke über die Sprachenkonflikte in Österreich, also die Kundgebungen der Nationalitäten, der Regierungen und Parteien für die einzelnen Entwicklungsphasen der Sprachenfrage von 1848 bis zur Gegenwart. Wir verweisen auf die empfehlenden Worte, die wir an der eingangs bezeichneten Stelle dem Unternehmen des Verfassers gewidmet haben und betonen nachdrücklich, dass man innerhalb und ausserhalb Österreichs aus dem Werk reiche Belehrung und vielfältigen praktischen Nutzen zu schöpfen vermag.

2. **Fischer, Dr. Max,** Oberarzt in Illenau, Der Schutz der Geisteskranken in Person und Eigentum. gr. 8°. (VI, 68 S.). Leipzig (S. Hirzel) 2.—

Die interessante und gediegene Arbeit behandelt zunächst die Stellung der Geisteskranken im Entmündigungsverfahren (hier seien die sehr beachtenswerten Ausführungen über „Geistesschwäche" S. 3 ff. hervorgehoben), sodann die Thätigkeit der Staatsanwaltschaft im Entmündigungsverfahren. In einem dritten Abschnitte behandelt der Verfasser die Frage: Genügen die vorhandenen Normen für den privatrechtlichen und sozialwirtschaftlichen Schutz der Geisteskranken oder ist ein Modus der verantwortlichen Vertreterschaft einzuführen? In letzterem Sinne werden eingehende Vorschläge gemacht.

3. **Jahrbuch,** statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 22. Jahrg. 1902. gr. 8°. (VII, 254 S. m. 4 farb. Taf.). Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) kart. 2.—

Die Bedeutung dieses wichtigen Nachschlagewerkes für Politiker, Gelehrte, Geschäftsleute u. s. w. ist so bekannt, dass es keiner weiteren Empfehlung mehr bedarf. Hervorgehoben zu werden verdient, dass in das Buch die Statistik der Wohnhäuser und Haushaltungen (Zählung von 1900), die Ergebnisse der Obstbaumzählung von 1900 und eine Übersicht der Finanzen des Deutschen Reichs und der Bundesstaaten neu aufgenommen sind. Die am Schluss beigefügten kartographischen Darstellungen beziehen sich auf das Bevölkerungswesen, die Landwirtschaft und den auswärtigen Handel.

4. **Meili, Dr. F.,** Prof., Die rechtliche Stellung der Automobile. (52 S.). gr. 8°. Zürich (A. Müllers Verl.) 1.20

Der geistvolle Züricher Rechtslehrer, dem die Wissenschaft des Verkehrsrechtes schon so viel zu verdanken hat, tritt in dieser zeitgemässen Schrift für die Einführung einer „energischen Haftpflicht" der Automobile ein. Er behandelt zunächst die Bedeutung dieser neuesten Vehikel, dann das geltende schweizerische Recht und hierauf die lex ferenda.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel.* Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff.* 35. Jahrg. 1902 Nr. 8. München (J. Schweitzer) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Überblick der Steuerreform in Elsass-Lothringen, von *Erich Aron*, Landgerichtsrat in Strassburg i. Elsass. — Zur Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Terminhandels in Produkten, von *Dr. Georg*

*Wermert* in Berlin. (Schluss). — Das Verhältnis zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Branntweinverkehrs, von *Dr. Gg. Schmauser*, kgl. Oberzollassessor in München. — Aus den Gesetzblättern. Miscellen: Geschlecht, Alter und Familienstand der Bevölkerung Preussens am 1. Dezember 1900.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 22—24. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

An grösseren Artikeln verzeichnen wir aus Nr. 22: Badisches Gesetz über das Fahrnisversicherungswesen; die Erzwingung von Nachschüssen bei Aktiengesellschaften, von *Laband*; Nr. 23—24: Gesetzgebung gegen die Versicherungstrusts in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ausserdem zahlreiche kleinere Mitteilungen und statistische Angaben aus allen Gebieten des Versicherungswesens.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 15—17. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Zu der Ausgestaltung der Kontrolvorschriften. Notwendige Streitgenossenschaft auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung (*Seelmann*). Zu der Anwendung des § 113, Abs. 3, J.-V.-G. — *Abdruck* des Entwurfs eines Bundesratsbeschlusses, betr. die Kr.-V. der Hausgewerbetreibenden. — Verwaltung u. Rechtsprechung, Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Literarisches.

3a. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*, 9. Bd. 1. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft bringt folgende *Abhandlungen: Lohsing*, Abschaffg. der Todesstrafe; *Markus*, Versicherungswucher; *Stern*, Über positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts. (Nach Wilhelm Stern's „Kritische Grundlegung der Ethik als positive Wissenschaft".) *Gross*, Die Autobiographie eines „Rückfälligen"; *Otto Gross*, Zur Phyllogenese der Ethik; dann eine *kleinere Mitteilung* von *Mothes*.

4. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Hrsg. v. *Dr. jur. Hatschek*. I. Jahrg. Nr. 8 u. 9. Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Zum Diskontierungsgeschäft der deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich, von *F. Thorwart*, Frankfurt a. M. Differenzgeschäfte nach englischem Recht (Schluss), von Gerichtsassessor Dr. Siemsen-London; Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der ausserdeutschen Länder, von *M. Wittner*-Berlin, I. Frankreich; Gerichtliche Entscheidungen, Bücherbesprechungen; No. 9: Die Vertretungsmacht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, von Prof. *Dr. K. Lehmann*-Rostock; Deutsche Aktien in ausländischer Währung, von *Dr. R. Rosendorff*-Berlin; Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der ausserdeutschen Länder, von *M. Wittner*-Berlin, II. Belgien, III. Spanien; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten, Sprechsaal, Vermischtes.

5. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** III. Jahrg. Heft 17—19. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Heft 17: Die Pflanzungen des Kamerungebirges; Das Fetischessen der Eveneger in Togo Angora und der gegenwärtige Stand seiner Erschliessung, von *Gustav Aengeneyndt*; Deutsche Interessen in Centralamerika, von *Emil Jung*; Frankreichs koloniale Eisenbahnpläne; Heft 18: Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, von Prof. *Dr. G. K. Anton*; Die Transaustralische Eisenbahn, von Oberleutnant a. D. *Kürchhoff*; Grund und Boden in Nordmerika, von *Hans Klössel*; Aus dem Bereich der Mission in Deutsch-Südwestafrika, von Pastor *C. Höfer*; Heft 19: Über den Import von Kamelen und Dromedaren in unsere Schutzgebiete, von *Dr. Alex. Sokolowsky*; Die deutsche Kolonisation in Afrika und ihre sanitäre Bedeutung, von *Dr. Em. Cohn*; Abessiniens Grenzen, von *Dr. Rud. A. Hermann*.

6. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 7 u. 8. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

In dieser Doppelnummer ist ein Artikel über: Die Haftung des Staates für Amtshandlungen seiner Beamten, enthalten; ausserdem Mitteilungen aus dem Gebiete des Gerichtskostenwesens und des bayerischen Gebührenwesens.

7. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 21—25. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Nr. 21: Mitteilungen zur Genossenschafts-Statistik, von *Dr. Crüger* (Schluss aus Nr. 20); Nr. 23: Zum Checkverkehr; Nr. 24: Die bayerischen Handwerkergenossenschaften; Nr. 25: Genossenschaft für Beleihungen von Lebensversicherungspolicen. In Nr. 22 ist kein grösserer Artikel enthalten, doch finden sich in dieser wie in den andern Nummern zahlreiche Notizen und Mitteilungen aus dem Genossenschaftswesen.

8. **Centralblatt** für freiw. Gerichtsbarkeit u. Notariat, herausgegeben von Ober-Landesgerichtsrat *Dr. A. Lobe*. 1902. Nr. 20—26. Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh. Jahrg. 15.—

Diese vorzüglich redigierte Zeitschrift

liegt nun im 2. Jahrgange vollendet vor. Ihr Hauptwert besteht — abgesehen von trefflichen Abhandlungen — in der reichhaltigen, zweckmässig geordneten und in summarischen „Übersichten" zusammengefassten Rechtsprechung. Auch Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete der F.-G., Abhandlungen anderer Zeitschriften und sonstige literarische Erscheinungen werden in geschickt abgefassten Übersichten zusammengestellt. Ausserdem enthält die Zeitschrift zahlreiche Rezensionen. Die Nrn. 20—25 bringen folgende Aufsätze: Wann hat die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts gemäss §§ 168 fg. des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 zu erfolgen? Von Oberjustizrat *Dr. Frese* in Meissen. — Der Beschluss des Kammergerichts vom 13. Januar 1902. Abgedruckt im preuss. Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 34 zu §§ 176, 177 R.-F.-G. Von Landgerichtsrat *Brettner* in Cottbus. — Was geschieht mit einem gerichtlich verwahrten Testamente, das in einem späteren Testamente aufgehoben ist? Von Amtsgerichtsrat *Böttticher* in Frankfurt a. O. — Bericht über die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden mit Besprechungen für die Praxis. Von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden. — Erstreckt sich die Verzeichnispflicht des § 1640 B.-G. auch auf das Kindesvermögen, an dem der Gewalthaber die Leibzucht nach Nassauischem Rechte hat? Von Amtsgerichtsrat *Lieber* in Idstein (Taunus). — Nochmals westfälisches Güterrecht. Von Landrichter *Löwenbach* in Duisburg. — Zwei Fragen aus dem Grundbuchrechte. Von Oberlandesgerichtsrat *Kretzschmar* in Dresden. — Der Begriff des Erblassers im Sinne des Art 213 E.-G. z. B.-G.-B. Von Landrichter *du Chesne* in Leipzig. — Ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dem Grundbuchbeamten nachzuweisen? Von Gerichtsassessor *Dr. Schlomka* in Pegau. — Zum Begriff „Vereinsvorstand". Von Amtsrichter *Metzges* in Elberfeld. Des Schlussheft (26) enthält sehr ausführliche Register.

8a. **Centralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. XX. Bd. 4.—6. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

Abhandlungen: Zwei Fragen aus dem Strafrecht und dem Strafprozess *(Jolles)*. Die Schenkung auf den Todesfall (*Geller*). — Aus der Wiener jurist. Gesellschaft. Rechtsprechung, Literatur etc.

9. **Dokumente des Sozialismus**, Bd. I. H. 9 Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Briefe von Karl Marx an Arnold Ruge (1842—43); Robert Owens Kommunismus; III. Urkunden des Sozialismus: Manifeste aus der Buchdruckerbewegung des Jahres 1848—49; IV. Der Sozialismus in Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise; VI. Notizen.

10. **Entscheidungen, Sämtl., d. schweizer. Bundesgerichts.** (Bd. I—XXIV der amtl. Sammlg.) in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet von *Dr. Eugen Curti*, Rechtsanwalt in Zürich. II. Band: Zivilrechtliche Entscheidungen gr. 8°. (687 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 12.—

Dieser Band enthält die zivilrechtlichen Entscheidungen, worunter hauptsächlich die Entscheidungen zu den verschiedenen eisenbahnrechtlichen Gesetzen, zum Fabrikhaftpflichtgesetz, insbesondere zum Obligationenrecht einen breiten Raum einnehmen. Das Curtische Werk bezweckt, die zahlreichen, unhandlichen und unübersichtlich angelegten Bände der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen möglichst zu ersetzen. Von diesem Bestreben geleitet hat es der Verfasser unternommen, den auf über 22,000 Seiten zerstreuten Inhalt der amtlichen Sammlung in kompendiöser Form, abgekürzt und nach Materien geordnet in zwei Bänden von zusammen nur 1300 Seiten zu verarbeiten. Wie trefflich der Verfasser seine Aufgabe gelöst hat, ist aus dem Beifall zu ersehen, mit dem das Erscheinen dieses Werkes in der ganzen Schweiz begrüsst worden ist. Knappe, präzise Abfassung, übersichtliche Stoffanordnung in Verbindung mit einer typographisch praktischen Ausstattung zeichnen das Buch aufs Vorteilhafteste aus, so dass, wer bis jetzt gezwungen war, mit den 24 dickleibigen gelben Bänden zu arbeiten, die Benützung dieses bequemen Nachschlagewerkes als eine wahre Erlösung empfinden wird. Neben der Ersparnis an Zeit dürfte aber auch die Kostenersparnis schwer ins Gewicht fallen, denn nicht jedermann ist in der Lage, die grosse, allein schon ein ganzes Bücherregal füllende und entsprechend teure amtliche Sammlung anzuschaffen, und werden es namentlich Nichtjuristen lebhaft begrüssen, um den vierten Teil der Anschaffungskosten der offiziellen Ausgabe eine sorgfältige Zusammenstellung der bundesgerichtlichen Praxis in zwei handlichen Bänden erwerben zu können.

10a. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Hrsg. von Geh. Reg.-Rat *Dr. Walter Schelcher* Bd. 24. H. 3/4. Leipzig (Rossberg & Berger) pro Band 8.—

Abhandlung: Beginn und Ende der Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten (*Fritsche*). — Verordnungen und Entscheidungen etc. — Vermischtes. — Gesetzgebung: Übersicht über das Jahr 1901. — Literatur.

10b. **Gesellschaft, Die,** Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 9—12. Dresden (E. Pierson) jährl. 16.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: Die Selbsthilfe der Landwirte *(Küster)*. Spaltungen und Wandlungen im Sozialismus *(Hasse)*. Erziehung und Familienleben *(Meisel-Hess)*.

11. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Maiheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem *Gesetzgebungsteil* u. A. die Handelsabkommen Frankreichs mit Costa Rica, Dänemark (wegen der Antillen) und dem unabhängigen Kongostaat, den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und der Argentinischen Republik, den Zolltarif für die Philippinen, das Zollgesetz des Australischen Bundes, den Zolltarif für Britisch-Ostindien u. a. m. Im statistischen Teil finden sich Mitteilungen über das Deutsche Weinverschnittgeschäft im Jahre 1901, den Stand der Französischen und Niederländischen Handelsflotte, Schwedens Aussenhandel im Jahre 1901 etc. Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln liegen vor aus Budapest, Burntisland, Calais und Havre (Schiffahrtsberichte), Akyab, Mytilene, Rangun, Singapur, Swatau, Wladiwostok, Cienfuegos, Maceió, Ponce (Porto Rico), Tapachula (Mexiko), Christchurch (Neuseeland), Queensland (Nachtrag), ferner ein Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Christiania über den Bergwerks- und Hüttenbetrieb Norwegens in den Jahren 1896—1899 u. a. m.

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 21 bis 26. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

In der vorliegenden Nummer sind, abgesehen von zahlreichen kleineren Artikeln und Notizen aus allen Gebieten des Handels, der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens u. s. w. folgende grössere Artikel enthalten und zwar in Nr. 21: Panama und Nicaragua-Kanal, von Prof. Dr. *R. Sieger*; Nr. 22: Die Betriebszählung vom 3. Juni 1902, von Dr. *Walter Schiff*; Die Wirtschaftslage in Südafrika; Nr. 23: Handel und Strafrecht, I, von Prof. Dr. *Rud. Pollak*: Nr. 24: Die amerikanische Schiffahrts-Subsidienvorlage: „The World's Commerce"; Nr. 25: Die Lage unseres Exporthandels; Nr. 26: Der mittelamerikanische Kanal, aus einem Reiseberichte des k. u. k. Legationssekretärs Graf *Anton Stadnicki*-Mexiko.

12a. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 12/15. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

*Abhandlungen:* Die Thätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nach den Geschäftsberichten der Versicherungsanstalten *(Seelmann)*. Einfluss des B.-G.-B. § 617 auf die Fürsorge für das Hausgesinde in Krankheitsfällen *(Hilse)*. Zum Begriff des bundesstaatlichen Beamten nach § 5 J.-V.-G. *(Stein)*. Kann ein Schiedsgerichtsbeisitzer während des Laufes der Wahlperiode sein Amt niederlegen? *(Appelius)*. — Entscheidungen. Mitteilungen. Briefkasten. Literatur.

13. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Berlin (O. Liebmann) viertelj. 3.50

Die Nummern 12 u. 13 enthalten folgende Aufsätze: *v. Calker*, Dr., Professor, Die Zeitung als Objekt der Beleidigung. — *Manigk*, Dr., Privatdozent, Zum Begriff des Rechtsgeschäfts. — *Isay*, Dr., Rechtsanwalt, Zur Frage der Prozessverschleppungen. III. Die Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozess. — *Mittelstaedt*, Dr., Landrichter, Die akademische Vorlesung und das Urheberrecht. — *Planck*, Dr., Wirkl. Geh. Rat, Professor, Gustav v. Mandry †. — *Mittelstein*, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Fernsprechanschluss und Miete. — *v. Schulte*, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Das landesherrliche Scheidungsrecht. — *Nöldeke*, Dr., Landrichter, Die Zulässigkeit von Beschwerden und das Reichgericht. — *Neumann*, Dr., Rechtsanwalt, Haftet der eingetragene Verein für die Schulden desselben früher nicht eingetragenen Vereins? — *Dochnal*, Referendar, Die Rücksichtnahme auf die Verkehrssitte bei der Definition des Zubehörs im B.G.B. (§ 97 Abs. I S. 2). — *Schnorr v. Carolsfeld*, Dr., Oberbibliothekar, Bessere Ausstattung der Bibliotheken. — *Fleischmann*, Dr., Referendar, Kommt bei Ablehnung eines Antrages ein Generalversammlungsbeschluss zu stande, und unterliegt eine solche Entscheidung der Anfechtung des § 271 H.G.B.? — *Kahl*, D., Dr., Professor, Eine Vorfrage zur Revision des Strafgesetzbuches. — *v. Liszt*, Dr., Professor, Aeusserung hierzu. — *Semler*, Dr., Rechtsanwalt, M. d. R., Die neue Seemannsordnung in ihren juristischen Neuerungen. — *Busch*, Kammergerichtsrat, Die Klage auf künftige Zahlung von Geldforderungen aus gegenseitigen Verträgen. — *Schellhas*, Dr., Amtsrichter, Die Rechtsentwicklung im Jahre 1901. — *Fuisting*, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Senatspräsident, Zur Einkommenbesteuerung der Erwerbsgesellschaften. — *Kronecker*, Dr., Kammergerichtsrat, Der Frühschoppen am Sonntag. — *Petersen*, Dr., Reichsgerichtsrat a. D., Die Urteilsverkündung trotz erfolgten Vergleiches. — *Altvater*, Dr., Senatspräsident, Vereinbartes Zurückbehaltungsrecht des Vermieters. — *Schücking*, Dr., Professor, Zur Theorie der erworbenen Rechte. — *Stelling*, Staatsanwaltschaftsrat, Zwei rechtskräftige, nicht gleichlautende Urteile in einer Strafsache:

welches ist zu vollstrecken? — *Brückmann*, Referendar, Die akademische Vorlesung und das Urheberrecht. — *Kirschstein*, Amtsgerichtsrat, Zum § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung. — *Wittich*, Dr., Landrichter, Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Geisteskrankheit des Verurteilten. — *Damme*, Dr., Regierungsrat, Bemerkungen zu den Institutionen des B.G.B. von Prof. Dr. Krückmann. — *Flechtheim*, Dr., Rechtsanwalt, Konstruktion des Wandlungsanspruches.

14. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 6. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *E. Anseele*, Der Kampf um das allgemeine Stimmrecht in Belgien; *E. Bernstein*, Der Kampf in Belgien und der politische Massenstrike; *Hjalmar Branting*, Die Generalstrikeprobe in Schweden; *W. Heine*, Arbeiterbewegung und Sozialdemokratie; *Oda Olberg*, Eine Theorie der sozialen Umwälzungen; *Dr. H. Lindemann*, Unsere Forderungen an die Communen; *Dr. Leo Winter*, Die Sprachenfrage in Böhmen; *Fanny Imle*, Die Arbeitslosenunterstützung in den deutschen Gewerkschaften; *Henriette Fürth*, Die soziale Lage der Pforzheimer Bijouteriearbeiter. Rundschau.

15. **Recht, Das.** 1902. Nr. 10 u. 11. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Aus dem Inhalte sei erwähnt: Der Gesetzentwurf über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst in Preussen. (Univ.-Prof. *Gustav Cohn*, Göttingen.) — Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer in seiner Stahlkammer an Geschäftsfreunde zur Aufbewahrung von Wertpapieren u. s. w. gegen Entgelt überlässt? (Reichsgerichtsrat *Brückner*, Leipzig.) — Fürsorgeerziehung und Armenrecht. (Landrichter *Böhner*, Bochum.) — Einige Zweifelsfragen aus der neuen Unfallversicherungsgesetzgebung. (Reg.-Rat *Wengler*, Leipzig.) — Fort mit den Zuchthäusern und Gefängnissen! Zur Reform des Strafvollzugs. (Rechtsanwalt *Ludwig Zoeller*, Kaiserslautern.) — Juristische Gesellschaft zu Berlin (11. Mai). (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin). — Kriminalstatistik der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. — Ein neues japanisches Strafgesetzbuch. — Ist der Kostenschuldner verpflichtet, die Kosten für eine vergeblich versuchte Zustellung zu tragen? (Oberlandesgerichtsrat *Schönfeld*, Breslau.) — Mit einer Bauforderung geht der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungs-Hypothek ohne weiteres über. (Oberlandesgerichtsrat a. D. *W. Ch. Franke*, Hannover). — Das Stimmrecht des Ehegatten eines Gesellschafters beim Zwangsvergleich einer offenen Handelsgesellschaft. (Rechtsanwalt *Bendix*, Breslau.) — Macht die Überweisung zur Fürsorgeerziehung in Preussen die Anordnung einer Pflegschaft nötig? (Referendar *Walther Voigt*, Berlin.) — Über akademischen Rechtsunterricht. (Univ.-Professor *Dr. Rud. Stammler*, Halle.) — Unter welchen Voraussetzungen können im militärischen Strafverfahren Rechtsmittel durch den Verteidiger eingelegt werden? (Senatspräsident b. Reichsmilitärgericht *Cl. v. Koppmann*, Berlin.) — Streitfragen aus dem Gebiete des Wandlungsrechtes. (Landrichter *G. Werner*, Magdeburg.) — Zur Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte. Ein Vorschlag in letzter Stunde. (Landgerichtsrat *Dr. Delius*, Cottbus.) — Duldung „konzessionierter Herbergen" in Hamburg. (Rechtsanwalt *Dr. Korn*, Berlin.) — Deutscher Juristentag 1902. — Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen. — Zur Geheimmittelfrage. — Haftpflicht des Spediteurs. — Kolonialrechtliche Vorlesungen. — Österreichische Anwaltsgebühren. (Rechtsanwalt *Dr. Schönberger*, Prag.) — Aufgaben der Verteidigung (Rechtsanwalt *Dr. Geiershöfer*, Nürnberg.) — Eine Frage zu §§ 93 C.-P.-O., 1708, 1718 B.-G.-B. (Amtsrichter *Dr. Heuer*, Hamburg.) — Eine Frage aus dem Rechte des Agenturvertrages. (Gerichtsassessor *Dr. Lubowski*, Halle.) — Deliktsstatut und Quasidelikt. (Referendar *Klein*, Bonn.) — Grenze von Strafrecht, Civilrecht, rechtlicher Irrelevanz. (Rechtsanwalt *Dr. Leo Vossen*, Köln.)

16. **Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte** auf dem Gebiete des Civilrechts. Hrsg. von *B. Mugdan* u. *K. Falkmann*, Kammergerichtsräte. 1902. Nr. 1/25. Leipzig (Veit & Co.)
Halbjahrespreis 6.—

Vom 4. Bande dieser für die Praxis des neuen Civilrechtes geradezu unentbehrlichen, trefflich geleiteten Sammlung liegen bereits wieder 25 Hefte mit 110 Nummern oberlandesgerichtlicher Entscheidungen vor. Wir haben es wiederholt als Missstand empfunden, dass Entscheidungen aufgenommen werden, die noch nicht rechtskräftig geworden sind. Es wäre doch sehr zu empfehlen, nur rechtskräftige Erkenntnisse mitzuteilen und bei jeder Nummer den Eintritt der Rechtskraft ausdrücklich zu konstatieren.

17. **Rundschau, Soziale.** 3. Jahrg. Nr. 4/5. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Nummer 4 enthält folgende Rubriken: Arbeiterschutz (Regelung der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland; Reform der industriellen Arbeiterschutz-Gesetzgebung in England; Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz); Schieds- und Gewerbegerichte (Österreich 1898—1900; Gesetz für Neu-Südwales); Arbeiterorganisationen (Gewerkschaften in Frankreich und Ungarn); Soziale Versicherung (Unfall- und Invaliden-

versicherung im Deutschen Reich 1900); Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Oesterreich, Deutsches Reich, Belgien, England, Frankreich); Arbeitsmarkt (in Deutschland 1901); internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich); Arbeitsvermittelung (Österreich, Wien, Steiermark, Mainz, Bayern, Budapest); Arbeitsbeirat, Sozialstatistik (Betriebsstatistik in Österreich); Wohnungswesen, Autonome Verwaltung, Vereinswesen, Verschiedenes (Unternehmungsformen und Arbeiterverhältnisse der Landwirtschaft in Belgien). Nr. 5: Arbeitslohn und Arbeitszeit, Arbeiterschutz (Regelung der gewerblichen Kinderarbeit im Deutschen Reich); Gewerbeinspektion (französische i. J. 1900); Genossenschaftswesen (in Böhmen, Mähren, Schlesien); Soziale Versicherung (Krankenkassenwesen in Dänemark); Arbeiterorganisationen (die deutschen Arbeitersekretariate c. d. 1900); Schied- und Einigungswesen (England, St. Gallen, Nordamerika); Arbeitsämter (zur Arbeitsstatistik im Deutschen Reich); Arbeitseinstellungen und Aussperrungen (Österreich, Belgien, England, Frankreich); Autonome Verwaltung, Arbeitsvermittelung (Österreich, Prag, Frankreich, Russland, Schweden); Arbeitsmarkt (Belgien, Deutschland, England, Frankreich); Auswanderung, Arbeitslosigkeit (Deutschland, Ungarn, Basel); Wohnungswesen; Sozialpolitik; Soziale Hygiene; Vereinswesen; Verschiedenes.

18. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 4—6. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Aus den in den vorliegenden Nummern enthaltenen Artikeln heben wir folgende hervor und zwar in Nr. 4: Obstruktion?; Toleranzantrag, Centrumsgeschäfte, Eugen Richter; Milizwesen und Burenkrieg, II. und III., von Oberstleutn. a. D. *Fabricius*-Berlin; Schutz der Kolonien durch die Flotte, von Graf von *Bernstorff*; Nr. 5: Die Amerikanisierung der Welt, von *H. Losch*-Stuttgart; Die Abschaffung des Diktaturparagraphen in Elsass-Lothringen, von *C. Friedrich*-Berlin; Die deutsche Arbeiterstatistik und der deutsche Reichstag, von A. T.-Berlin. No. 6: Entscheidung in der Zuckerfrage, von *Dr. Brukner*-Stralsund; Die Amerikanisierung der Welt, von Dr. *H. Losch*-Stuttgart; Von der Politik im Reiche; Vom elsässischen Ultramontanismus, von *Sincerus*-Strassburg im Elsass; Die Eisenbahn-Einheitsbestrebungen in Deutschland, von *Dr. zur Nieden*-Berlin; Vom Industrie- und Geldmarkt, von *A. Wittner*-Berlin; Im Reiche von Kohle und Eisen, von *Dr. W. Johannes*-Köln.

19. **Zeitschrift für Arbeiter-Versicherung.** Hrsg. von Regierungs-Rat G. Kälber. XV. Jahrg. Nr. 1/5. Stuttgart. (W. Kohlhammer). jährl. 5.—

Diese Zeitschrift widmet sich hauptsächlich der Mitteilung von *Entscheidungen* aus dem gesamten Gebiete der Arbeiterversicherung und ist in dieser Richtung sehr reichhaltig. — Daneben: Kleine Mitteilungen, Literarisches, Beantwortung von Anfragen, Anzeigen.

20. **Zeitschrift f. deutsches Bürgerl. Recht u. französ. Civilrecht.** Bd. XXXIII. Heft 4/5. Mannheim (J. Bensheimer) pro Band 12.—

Ausser einer Reihe von Entscheidungen und Bücherbesprechungen enthielt das Doppelheft einen Aufsatz von Oberlandesgerichtsrat *Dr. Hangen* in Darmstadt über die auf Grund des a. 1094 code civ. getroffenen Verfügungen nach Inkrafttreten des B.-G.-B. In dieser Abhandlung bekämpft Hangen die von Lenel, Habicht und Planck vertretenen Ansichten.

21. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 58. Jahrg. 1902. 2. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

I. Abhandlungen: *Wermert*, G., Über den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse; *Hermann*, V. A., Zur Regelung der Landfrage in den Kolonien; *Schäffle*, Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer chronischen Landwirtschaftsbedrängnis, I. II. Miszellen: Eine tendenziöse Wohnungsstatistik, von *S. Schott*; Der Verkehr zwischen den österreichischen Reichsratländern und Ungarn 1900; III. Literatur.

22. **Zeitschrift des k. Sächsischen Statistischen Bureaus.** Redigiert von dessen Direktor Geh. Regierungsrat *Dr. A. Geissler*. 48. Jahrg. 1902. (20 u. 138 S.). Dresden (v. Zahn & Jaensch) jährl. 3.—

Das vorliegende Sonderheft enthält die Ergebnisse der sächsischen Volkszählung vom 1. Dez. 1900, von Reg.-Ass. *Dr. G. Wächter* (S. 1—20) und dazu das Tabellenwerk (S. 1—138).

23. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 38. Jahrg. 2. Lieferung Bern (A. Francke).

Die vorliegende Nummer enthält folgende Abhandlungen: Zur Geschichte und Theorie des Arbeitsschutzes mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, von *M. Büchler*-Bern; Die ersten Volkszählungen in Graubünden,

von Prof. *Dr. C. Jeklin*; Die Zahl der Studenten und Zuhörer an den schweiz. Universitäten und Akademien im Winter 1900/01, sowie im Sommer 1901, vom eidgenöss. statist. Bureau; Die Lohnverhältnisse des Personals der schweiz. Eisenbahnen, von *A. E. Scherer*-Basel; Die Waisenhäuser der Gemeinde Herisau, von *Dr. J. Goetz*-Herisau; Die Blitzgefahr im Kanton Bern, von *Dr. A Bohren*; Einige Betrachtungen zum schweiz. Ehescheidungsrecht im Anschlusse an den Vorentwurf eines schweiz. Civilgesetzbuches, von *Dr. A. Silbernagel*-Basel; Die Ausländer im Deutschen Reich nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1900; Todtenliste; Bibliographie.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Blätter** f. Gefängnisskunde. 36. Bd. 1. u. 2. Hft. Kassel, G. Weiss 3.—

**Entscheidungen** in Angelegenh. d. freiwill. Gerichtsbarkeit 3. Bd. 1. u. 2. Hft. Berl., Puttkammer & M. je —.70

— des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 1. Bd. (318 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 4.—; geb. in Halbfrz. 5.20.

**Entscheidungen** des Reichsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes u. der Reichsanwaltschaft. Entscheidungen in Civilsachen. 50. Bd. (XVI, 463 S.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Co. 4.—; geb. 5.50

**Jahrbuch** f. Gesetzgebung u. s. w. im Deutsch. Reich. 26. Jahrg. 2. Heft. Leipzig, Duncker & Humblot 10.40.

**Jugend**, nationalliberale. Monatsschrift des Reichsverbandes der Vereine der nationalliberalen Jugend. Hrsg.: Der Pressausschuss des Reichsverbandes der Vereine der national-liberalen Jugend. Verantwortlich: *Dr. Herm. Fischer*. 2 Jahrg. 1902. 12 Nrn. (Nr 1. 12 S.) gr. 4°. Köln (Zülpicher Platz 4), Verlag der national-liberalen Jugend 2.—

**Mitteilungen** des bernischen statistischen Bureaus Jahrg. 1902. 1. Lfg. gr. 8°. Bern, A. Francke.

1. Ergebnisse der eidgenössischen Viehzählung im Kanton Bern v. 19. IV. 1901. (II, 90 S.) 1.20.

**Monatsberichte** des bremischen statistischen Amts. (Nr. 1—3 je 12 S.) Lex 8°. Bremen, G. A. v. Halem je —.70

**Praxis**, kommunale. Zeitschrift f. Kommunalpolitik u. Gemeindesozialismus. Hrsg. u. Red. *Dr. Alb. Südekum*. 2. Jahrg. 1902. 24 Nrn. (Nr. 1—10. 188 Sp.) hoch 4°. Dresden, Kaden & Co. vierteljährlich 1.—; einzelne Nrn. —.20

**Sammlung** v. Entscheidungen d. k. k. Gewerbegerichte. Hrsg. vom k. k. Justizministerium. Beilage zu der vom arbeitsstatist. Amte im k. k. Handelsministeriums hrsg. „Socialen Rundschau". 2. Jahrg. 1901. 11. Bd. Nr. 198—372. (XXVIII, 208 S.) gr. 8°. Wien, A. Hölder 1.—

**Sammlung** v. Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 2. Bd. 5. Hft. gr. 8°. Erlangen, Palm & E. 5.60

**Vierteljahrsschrift** f. aargauische Rechtsprechung, hrsg. vom Obergericht des Kantons Aargau. 2. Jahrg. 1902. 4 Hfte (1 u. 2. Hft. 80 S.) gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Co. 4.—

## Sammelwerke, Encyklopädien.

**Fechner's** Gesetzgebungs-Bibliothek. 4 Bde. 12°. Steglitz-Berlin, K. Fechner geb. in Leinw. 9.—; in Pappkarton 10.—; Einzelpr. 10.50

1. *Fechner's* lexikalisches Taschenbuch auf dem Gebiete der Gesetzgebung u. des allgemeinen Wissens. Hand- u. Nachschlagebuch f. Jedermann. 7. Aufl. 16—19. Taus. (576, 60, 48, 25, 31, 70, 27, 62 u. 24 S. m. 2 farb. Taf.) 4.— — 2. Die Reichsjustizgesetze in der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. V. 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. V. 1898 — bezw. auch zuf. Art. 13 des Einf.Ges. z. Hand.-Ges.-B. — (R.-G.-Bl. 1898, S. 342 u. S. 469). 4. Aufl. (447, 26, 84, u. IV, 378 S.) 3.—. — 3. *Fechner*, Bürgerliches Gesetzbuch u. Handelsgesetzbuch. 4. Aufl. (470, 280 u. 38 S.) 2.— — 4. *Ottermann* u. *Fechner*, Leitfaden zur Vorbereitung f. die Prüfungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung u. des allgemeinen Wissens. Führer durch die Gesetzgbg. u. Staatseinrichtg. f. Jedermann. (IV, 159 S.) 1.—; geb. 1.50

**Fritsch, Benno**, Minist.-Vicesecr. u. Minist.-Concip. **Leop. Graf Hartig, DD.**, Judicate des Reichsgerichtes, des Verwaltungsgerichtshofes u. des obersten Gerichtshofes in Sachen des Cultus, des Unterrichtes u. der Stiftungen. 2 Thl.: Unterrichtswesen, Stiftungswesen. (XXII, 655 S.) gr. 8°. Wien, A. Hölder 10.40

**Gesetzsammlung** f. das Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen vom J. 1901. (XX, 218 u. 272 S.) 4°. Sondershausen, F. A. Eupel —.—

**Grotefend's**, Geh. Reg.-R. A.G., Gesetz-Sammlung 1806—1902. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkg. v. 1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hofmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielck*, Ob.-Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. Dr *Strutz*. (In etwa 50 Lfgn.) 1. Lfg. (1. Bd. S. 1—48.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann —.50

— Gesetzgebgs.-Material 1902. 1. u. 2. Hft. Ebd. 1.50

**Stoepel, Paul.** weil. Justizr., Preussisch-deutscher Gesetz-Codex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlg. f. die königl. Preuss. Staaten von 1806, im Bundes-Gesetzblatt und im Reichs-Gesetzblatt von 1871 an bis auf die neueste Zeit enth. Gesetze, Verordngn., Kabinetsordres, Erlasse etc. m. Rücksicht auf ihre noch jetz. Gültigkeit u. prakt Bedeutg. Suppl. 1900—1901 m. Register bearb. v. Reg.-Assess. *Brach*. (520 S.) Lex 8°. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn 6.—; geb. in Halbfrz. 8.—

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Banke, Dr. Leop.,** Die sogenannte unwahre Thatsache. Eine Untersuchg. üb. die Bedeutg. des Scheins im Recht. (71 S.) gr. 8°. Berlin, K. Hoffmann 1.—

— Rechtswissenschaftliche Untersuchungen. I. Die Bestrafg. der Chikane. II. Der Schutz des § 183 Reichsstrafgesetzbuches bei öffentl. Beleidiggn. III Bemerkungen zum Begriffe des Versuches. Anh. I. Zur jurist. Terminologie. Anh. II. Die zeitl. Unbegrenztheit der Gesetze. 2., unveränd. Aufl. (VIII, 271 S.) gr. 8°. Ebd. 4.—

**Betterode, Bruno,** Justizr., Beiträge zu Schlesiens Rechtsgeschichte. 5. Hft. gr. 8°. Breslau, E. Trewendt. 5 Älteste Urkunde üb. Myslowitz v. 1360 u. Betrachtungen üb. die Terminologie in den schlesischen Urkunden des Mittelalters. (70 S.) —80.

**Hein, E.,** Gründe des Interdictenschutzes. (19 S.) gr. 8°. Königsberg, Hartung —.30

**Mayer, Dr. Otto,** Prof., Justiz und Verwaltung. Rectorats-Rede. (25 S.) gr. 8°. Strassburg, J. H. E. Heitz 1.—

**Schlossmann, Sigm.,** Die Lehre von der Stellvertretung insbesondere bei obligatorischen Verträgen. Kritik und wissenschaftl. Grundlegg. 2. (Schluss-) Tl., Versuch e. wissenschaftl Grundlegg gr. 8°. (XVI, 739 S.) Leipzig A. Deichert Nachf. 12.—

## Bürgerliches Recht.

**Beiträge** zur Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches Hrsg. von *Proff. DD. Frz. Bernhöft* u. *Jul. Binder*. 2. Hft. III u. S. 87—166.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1 60

**Brahms, Dr. Willy,** Welche Rechte u. Pflichten haben das uneheliche Kind u. die Mutter? Eine gemeinverständl. Darstellg. ihrer gegenseit. Rechtsbeziehgn nach den Bestimmgn. des bürgerl. Gesetzbuches u. Anleitg. zur selbständ. Vertretg. ihrer Rechte vor Gericht. (72 S.) gr. 8°. Berlin, H. Steinitz 1 —

**Brühl, Dr. Ludw.,** Das Mietrecht. (IV, 131 S.) gr. 8°. Berlin, E. Ebering 2.—

**Cretschmar, Dr.,** Das bürgerliche Recht unter besond. Berücksicht. der preussischen Landesgesetzgebung. Dargestellt u. erläutert. 1. Bd. (B.-G.-B. u. Einführungs-Gesetz vom 18. VIII. 1896.) (XV, 876 S.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann 18.—; geb. in Halbfrz. 20.—

**Dernburg, Dr. Heinr.,** Geh. Justizr. Prof., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens I. Bd. Einleitung u. allgemeiner Tl. 3. Lfg. 1. u. 2. Aufl. (S. 321—480.) gr. 8°. Halle, Buchh. des Waisenhauses 3.—

**Gesetz** üb. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. VII. 1900, nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. VII. 1900. (33 S.) gr. 8°. Langensalza, H. Beyer & Söhne —.25

**Goldmann, E.,** u. **L. Lilienthal,** Rechtsanwälte, Das bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. I. Bd. 3. Abth. 2. (nach dem System des BGB. bearb.) Aufl. (S. 465—592.) gr. 8° Berlin, F. Vahlen 2.40

**Heinsheimer, Dr. Karl,** Landger.R., Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch m. seinen Nebengesetzen u. das badische Recht. II. Bd. 2 Lfg. Familienrecht. 2. Abtlg. 1. u. 2. Aufl. (S. 129—224.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. 1.80

**Jacobi, Dr. Herb.,** Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326 B.G.B. unter besond. Berücksichtigung d. Lehre vom Kaufvertrage. (IV, 88 S.) gr. 8°. Würzburg, Gnad & Co. 1.50

**Ingwer, J., u. J. Rosner, DD.,** Volksthümliches Handbuch des österreichischen Rechtes. 2 Bde. (II, XXI, 635 u. III, 634 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh. 10.—; geb. 11.—

**Kempner, Dr. Frz.,** Der rechtliche Charakter d. Strassenbahnbillets. (57 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1 —

**Lotmar, Philipp,** Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. (In 2 Bdn.) 1. Bd. (XX, 827 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 18.—; geb. 21.—

**Manassen, Jul.,** Justizr., Grundriss zu den Rechtsbestimmungen üb. Pflichttheil u. Erbunwürdigkeit. (Nach dem Systeme des bürgerl. Gesetzbuches.) Ein Hülfsmittel zum Studium. (17 S.) gr. 8°. Köln, K. A. Stauff & Co. —.60

**Ramdohr, H.,** Amtsricht., Grundriss f. das Studium des deutschen Privatrechts, nach der Legalordnung d. bürgerlichen Gesetzbuchs f. d. Deutsche Reich systematisch dargestellt. (In 2 Bdn.) 2. Bd.: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Sachregister f. beide Bde. (VIII, 635 S.) gr. 8°. Posen, J. Jolowicz 8.—; geb. 9.—

**Rosenfeld, Kurt,** u. **Marie Raschke, DD.,** Das Eherecht. (IV, 148 S.) gr. 8°. Berlin, E. Ebering 2.20

**Scheiff, Dr. Alfons,** Rechtsanw., Praktisches Handbuch des bürgerl. Rechts. Eine systemat. Darstellg. Lfg. 6b (XXVI u. S. 849—1113) gr. 8°. Köln, P. Neubner 1.—

**Zihlmann, Dr. Hans,** Der Verlöbnisbruch im modernen Recht m. besond. Berücksicht. des schweiz. Privatrechts. (XII, 156 S.) gr. 8°. Zürich, A. Müller's Verl. 2.—

## Handels- und Wechsel-Recht.

**Eckstein, Dr. Jos.,** Adv., Erkenntnisse des Schiedsgerichtes der Prager Produktenbörse. (40 S.) gr. 8°. Prag, G. Neugebauer —.75.

**Geller Dr. Leo,** Österreichische Gesetze m. Erläuterungen aus der Rechtsprechung. I. Abth. Österreichische Justizgesetze. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. u. Einleitgn. 2. Bd. 8°. Wien, M. Perles.

2. Allgemeine Wechselordnung. Allgemeines Handelsgesetzbuch, nebst einschläg. Gesetzen. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. des Obersten Gerichtshofs, sowie des deutschen Reichgerichts u. des vorm. Reichs-Oberhandelsgerichts etc. 6., völlig umgearb. Aufl. (X, 738 S.) 6.80; geb. 8.—

**Koutnaecki, Aut. v.,** Der Lagerschein als Traditionspapier. Im Hinblick auf das kontinentale Zweischeinsystem u. m. besond. Berücksicht. des österr. Rechts dargestellt. (III, 175 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 3.—

**Küntzel, Dr.,** Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, seine Rechten u. Pflichten. (102 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Reinboth 2.—

**Pannier, Karl,** Allgemeine Wechselordnung, nebst dem Wechselstempelsteuergesetz, den Ausführungsbestimmungen dazu u. dem Reichsstempelgesetz, vom 14. VI. 1900. Textausg. m. kurzen Anmerkgn. u. Sachregister. 9. Aufl. (110 S.) gr. 16°. Leipzig, Ph. Reclam jun. geb. —.60

**Staub, Dr. Herm.,** Justizr. Rechtsanw. Notar, Kommentar zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. Ausg. f. Österreich, bearb. v. Ger.-Adj. *Dr. Oscar Pisko*. (In etwa 12—15 Lfgn.) 1. Lfg. (S. 1—80) gr. 8°. Wien, Manz 1.80

**Steinblinch, Dr. Jul.,** Das fiduciarische Indossament. (51 S.) gr. 8°. Leipzig, F. Reinboth 1.—

## Civilprozessrecht.

**Förster, Dr. A.,** Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. I. Bd. 1. Thl. 2. Aufl., nach dem Stande d. v. 1. I. 1900 an gelt. Gesetzgebg. bearb. v. *Dr A. Förster* u. *A. Engelmann*. gr. 8°. (344 S.) Berlin, C. Heymann 8.—

**Keller, Dr. Gfr.,** Fürsprech Not., Die neue Civilprozessordnung f. den Kanton Aargau m. geschichtl. Einleitg. und Erläutergn., nebst einigen anderen civilprozessual. Gesetzen hrsg. unter Mitwirkung v. Fürsprech Not. *Dr. Alfr. Keller*. (XI, 339 S.) gr. 8°. Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 6.80

**Neumann, Dr. Geo.,** Oberlandesger.-R., Kommentar zur Exekutionsordnung. (In etwa 12 Lfgn.) 1. Lfg. gr. 8°. (S. 1—80.) Wien, Manz 1.50

**Schwarz, Dr. Otto Geo.,** Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hülfsbuch f. junge Juristen. I. Bd., 1. Tl. Civilprozess. (208 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 2.40

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Bousek, Dr. Edm.,** Verfahren der Bezirksgerichte zur grundbücherlichen Durchführung der durch öffentliche Weg- u. Wasserbau-Anlagen herbeigeführten Besitzveränderungen. (Gesetz vom 11. V. 1894, R.G.Bl. Nr. 126.) In Beispielen dargestellt (55 S. m. 1 Taf.) 8°. Wien, Manz 1.—

**Pitreich, Dr. A.,** Minist.-R., Das allgemeine Grundbuchsgesetz sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften üb. Eisenbahnbücher, Bergbücher u. Naphthabücher, die Gesetze üb. die Anlegung neuer Grundbücher, nebst allen übr. einschläg. Gesetzen u. Verordngn. u. den Entscheidgn. des Obersten Gerichtshofes. 7. Aufl. (XVI, 785 S.) Wien, Manz 5.50; geb. 6.50

## Patent- und Urheberrecht.

**Katalog,** der, von dem k. k. Privilegien-Archive registrirten Erfindungs-Privilegien für d. J. 1901. gr. 8°. (637 S.) Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 5.—

**Langenhan, Dr. Johs. Clem.,** Rechtsanw., Die Grenzen des Gebrauchsmusterschutzes und seine Tragweite. (57 S.) gr. 4°. Leipzig, G. Fock 2.—

**Patent-Liste.** Hrsg. v. dem eidg. Amt f. geist. Eigentum, Bern. — Liste des brevets, éditée par le bureau fédéral de la propriété intellectuelle, Berne. Mit: Liste der Muster u. Modelle. Jahrg. 1902. 24 Nrn. (Nr. 1. 20 u. 5 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Bern, H. Körber 5.50

**Verzeichniss** der v. dem kaiserl. Patentamt im J. 1901 ertheilten Patente. A. u. d. T.: Register zu den Auszügen aus den Patentschriften. Hrsg. vom kaiserl. Patentamt. Jahrg 1901. (IV, 677 S.) hoch 4°. Berlin, C. Heymann 29.—; geb. 32.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Binding, Dr. Karl,** Prof., Grundriss des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Tl. 6. verb. u. verm. Aufl. (X, 271 S.) gr. 8°. Leipzig, W. Engelmann geb. in Leinw. 6.—

**Finger, Dr. Ang.,** Compendium des österreichischen Strafrechtes. Systematisch dargestellt. 1. Bd. 2. umgearb. Aufl. (XIV, 448 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 8.—

**Schupp, Ant.,** Maj.-Audit. Milit.-Akad.-Lehr., Rechtslehre enth. die Grundzüge des Militär-Strafrechtes, des Militär-Strafverfahrens, des Privat-, Staats- u. Völkerrechtes. II. Österreichisch-ungar. Staatsrecht. (IV, 90 S.) gr. 8°. Wien, W. Braumüller 1.50

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Ausführungsbestimmungen** zu dem Gesetze, betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, vom 3. VI. 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 547. (73 S.) 4°. Berlin, C. Heymann 1.—

**Bötzow, Dr. Conr.,** Rat, Grundriss der Reichs-Verfassung sowie der hamburgischen Verfassung u. Verwaltung. 2. Aufl. (58 S.) 8°. Hamburg, L. Voss 1.—

**Braud, Dr.,** Amtsricht., Das Reichsbeamtengesetz vom 31. III. 1873, nebst Erläuterungen u. Ergänzungen. (XII, 344 S.) 8°. Berlin, O. Häring 6.—; geb. 7.—

**Buchegger, C.,** Polizeilieut. Fabrikpolizeibeamt. Alphabetisches Register zum amtlichen Kommentar des Fabrikgesetzes. (39 S.) 8°. Bern, A. Francke —.70

**Dampfkesselgesetz.** Dampfkesselverordnung. Abgeänderte Vollzugsverordng. f. die Gewerbeordng. [Aus: „Regierungsbl."] (47 S.) gr. 4°. Darmstadt, G. Jonghaus 1.25

**Delius, Dr. H.,** Landger.-R., Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften u. Vereine nach preussischem Recht unter besond. Berücksicht. der Befugnisse der Polizeibehörden. (VI, 85 S.) 8°. Berlin, J. J. Heine geb. in Leinw. 1.60

**Fuselwesen,** das. Gesetz vom 7. VIII. 1901 sowie Anweisg. zur Ausführg. dieses Gesetzes vom 30. I. 1902. (36 S.) gr. 8°. Darmstadt, G. Jonghaus —.30

**Hue de Grais,** Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-Rat Reg.-Präs. a. D. Graf, Grundriss der Verfassung u. Verwaltung in Preussen u. dem deutschen Reiche. 7. Aufl. (VIII, 118 S.) 8°. Berlin, J. Springer kart. 1.—

**Kiefer, Dr. H.,** Oberamtm., Der Bezirksrat seine Ernennung u. Thätigkeit. Systematisch dargestellt. (68 S.) 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. Geb. in Leinw. 2.—

**Kohler, J.,** Prof., Die Kurtaxe. Betrachtungen üb. die rechtl. Natur. (III, 48 S.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 1.—

**Körbling, Ign.,** Bez.-Amtm., Handbuch der öffentlichen Armenpflege im Königr. Bayern. 2. Aufl. (In 9 Lfgn.) 1. Lfg. (S. 1—48.) gr. 8°. München, R. Abt —.60

**Kotze Otto,** Bürgermstr. a. D., Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der preussischen Monarchie u. f. Schleswig-Holstein in der Fassung des Gesetzes v. 1902. Nebst Kommunalabgabengesetz u. Gesetz betr. die Anstellg. u. Versorgg. der Kommunalbeamten. Durch die Entscheidgn. des königl. Ober-Verwaltungsgerichts, die einschläg. Gesetze, Ausführungsanweisgn. u. Ministerial-Erlasse erläutert. (184 S.) 12°. Berlin, F. Dümmler's Verl. 1.20; kart. 1.50

**Kriegelstein v. Sternfeld, Dr. Karl Ritter,** Adv., Die Gemeinde-Wahlordnung f. das Königr. Böhmen (Gesetz vom 16. IV. (1864 L. G. Bl. vom 18. V. 1864, II. Stück, Nr. 7, ergänzt durch die Abänderungsgesetze vom 12. X. 1868, L. G. Bl. Nr. 31, 18. IV. 1869, L. G. Bl. Nr. 44, u. 28. IX. 1880, L. G. Bl. Nr. 74, nebst e. Auszuge aus dem Gesetze vom 5. III. 1862, R. G. Bl. Nr. 18) gemeinverständlich erläutert. (V, 99 S.) 12°. Wien, Manz n. 1.40

**Landgemeinde-Ordnung,** revidierte, f. das Königr. Sachsen vom 24. IV. 1873. Text-Ausg. m.

ausführl. Sachverzeichnis, sowie Abdr. der Gesetze betr. die amtl. Verkündigg. der allgemeinen Anordngn. der Verwaltungsbehörden vom 15. IV. 1884, die Pensionsberechtigg der berufsmäss. Gemeinde-Beamten vom 30. IV. 1890. Verzeichnis der Rittergüter im Königr. Sachsen. (83 S.) 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn Kart. 1.—

**Laufer,** Polizei-Comm. Amtsanw., Deutscher Polizei-Almanach. 2. Ausg. (VIII, 337 S.) gr. 4°. Schwelm, M. Scherz geb. in Leinw. 4.—

**Le Fur, Louis,** Prof., u. **Paul Posener, DD.,** Bundesstaat u. Staatenbund. 1. Bd. Bundesstaat und Staatenbund in geschichtl. Entwickelg. (XV, 384 S.) gr. 8°. Breslau, J. U. Kern 11.—

**Mayr, Dr. Geo. v.,** Prof. Unterstaatssekr. z. D., Die Reichsfinanzreform insbes. vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte. (IV, 36 S.) gr. 8°. München, R. Oldenburg 1.—

**Müller, Hans,** Polizeioffic. Die Rechtsverhältnisse des bayerischen Wirthes auf Grund der Reichs- u. bayerischen Landesgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung m. e. Anh.: die Münchener Verhältnisse. (VIII, 187 S.) 8°. München, J. Schweitzer Kart. 2.—

**Offermann, Alfr. Frhr. v.,** Das Verhältnis Ungarns zu „Österreich". (158 S.) gr. 8°. Wien, W. Braumüller 4.20.

**Petzl, Heinr.,** Landesculturbank-Cassier. Handbuch f. die Gemeinden Mährens. Erläuterung der Gemeinde-Ordng., Gemeinde-Wahlordng. u. der Contributionsfondsgesetze. 2. Aufl. 3 Bde. (XI, 379; XII, 724 u. VI, 216 S.) gr. 8° Brünn, F. Irrgang 19.—

**Preuss, Dr. Hugo,** Das städtische Amtsrecht in Preussen. (III, 501 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 10.—; geb. in Leinw. 11.—

**Sonnenfeld, Hugo,** Rechtsanwalt. Gesetzsammlung betr. den Handel mit Drogen und Giften. Reichsgesetzliche Bestimmungen und Anh. m. den landesgesetzl. Verordnungen sämtl. Bundesstaaten. Textausgabe mit Erläuterungen. gr. 16°. (XVI, 313 S.) Berlin, J. Guttentag 3.—

**Tophoff, H.,** Landger.-R., Die Rechte des deutschen Kaisers. Ein staatswissenschaftl. Versuch, veröffentlicht zur Begrüssg. der in Münster i./W. errichteten rechts- u. staatswissenschaftl. Fakultät. (60 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. Roth —.50.

**Verwaltungsbericht** der Stadt Nürnberg f. d. J. 1898 u. 1899. Mit den Gemeinderechngn. in summar. Fassg. (XV, 944 S. m. Tab. u. 8 Taf.) Lex.-8°. Nürnberg, J. L. Schrag 4.—

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Anschluss,** der, des Deutschen Reichs an die internationale Union f. gewerblichen Rechtsschutz. In Einzeldarstellgn. v. *DD. Rich. Alexander Katz, Rich. Lau, Alb. Osterrieth, Mart. Wassermann.* (198 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 3.—

**Knebel-Doeberitz, Hugo v.,** Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rath, u. Reg.-R. **Dr. Herm. Broecker,** Das private Versicherungswesen in Preussen. 2. Bd. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

2. Das Sterbekassenwesen in Preussen. (XI. 90 S. m. Tab.) 3.—; geb. 3.50

**Lass, Ludw.,** Prof., u. **Frdr. Zahn,** Reg.-Räthe DD., Einrichtung u. Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung. 2 unveränd. Ausg., vermehrt durch e. den neuesten Stand der Gesetzgebg. u. Statistik umfass. Anh. Im Auftrage des Reichs-Versicherungsamtes bearb. (IX, 268 S. m. 4 Taf. u. 1 farb. Karte.) gr. 8°. Berlin, A. Asher & Cie 4.—

**Rosenthal, Dr. Max,** Ger.-Assessor, Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. VII. 1900. Textausg. m. Verweisgn., Abdr. einschläg. Stellen anderer Gesetze, sowie ein Verzeichnis der Ausführungsbestimmungen, nebst dem Gewerbegerichtsgesetz in der Fassg. der Bekanntmachg. vom 29. IX. 1901 und einem ausführl. Sachregister. 2. Aufl. (VII, 245 S.) 8°. Leipzig, Dieterich kart. 2.—

**Schriften** der Gesellschaft f. soziale Reform. Hrsg. v. dem Vorstande. 6. Hft. gr. 8°. Jena, G. Fischer

6. *Schulz, M. v.,* Gewerbeger.-Vors., u. *Frz. Behrens,* Die Rechtsverhältnisse i. Gärtnergewerbe. Referate. (39 S.) —.25

**Schulz, M. v.,** Gewerbeger.-Vors., Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. IX. 1901, nebst 4 Beilagen: 1. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. VII. 1890. Vom 30. VI. 1901. 2. Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich: Titel VII, Titel X §§ 152, 153 u. Schlussbestimmgn. §§ 154, 154a, 155. 3. Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige. In der Fassg. der Bekanntmachg. vom 20. V. 1898. 4. Sieben ministerielle Erlasse. (XIII, 297 S.) 8°. Berlin, O. Haering 5.—; geb. 5.80

**Werker, Pet.,** Rend., Ratgeber f. Handwerker-Kranken- u. Sterbekassen sowie f. Innungskrankenkassen. (*Dr. Ludw. Huberti's* prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 118 S.) gr. 8° Leipzig, H. Klasing geb. in Leinw. 2.75

**Zacher, Dr.,** Geh. Reg.-R. Sen.-Vorsitz., Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs. Nach dem neuesten Stande der Reichs-Gesetzgebg. u. Statistik 1902. Im amtl. Auftrage verf. 4. Hunderttausend. (48 S. m. Fig.) gr. 8°. Berlin, A. Asher & Co. —.25

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Akademie,** die, f. Sozial- u. Handelswissenschaften zu Frankfurt am Main. 3. Aufl. (89 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer —.50

**Baecker, Heinr.,** Deutschland am Scheidewege. Ein letztes Wort zur wirtschaftl. Klärg. (40 S.) gr. 8°. Remscheid, G. Schmidt —.50

**Bericht** üb. die ausserordentliche Hauptversammlung des rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens u. üb. die Versammlung der rheinischen Bauvereine am 5. und 6. XII. 1901 im Ständehaus zu Düsseldorf. (67 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Düsseldorf, F. Wolfrum 2.—

**Bericht** der XX. Kommission (des Reichstags) üb. den derselben zur Vorberatung überwiesenen, am 5. III. 1902 in Brüssel zwischen dem Reiche u. mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag üb. die Behandlung des Zuckers u. d. Entwurf e. Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes — Nr. 618 der Drucksachen —. Berichterstatter: Abgeordn. Speck. (68 S.) Fol. Berlin, C. Heymann 1.70

**Flamerion, S. J.,** P., Die Lage der katholischen u. protestantischen Völker vom wirtschaftlichen, moralischen u. sozialen Gesichtspunkt aus in einander verglichen. Aus dem Franz. (74 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. Roth —.60

**Forschungen,** staats- u. socialwissenschaftliche hrsg. v. *Gust. Schmoller.* XX. Bd. 5. Hft. (Der ganzen Reihe 92. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

92. Fischer, Gust., Die sociale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft. (V, 66 S.) 1.60

**Foerster, Prof. Dr., Wilh.,** Geh.-Reg.-Rat, Lebensfragen u. Lebensbilder. Socialethische Betrachtgn. (324 S.) gr. 8°. Berlin, Dr. J. Edelheim 1.—; geb. 2.—

**Franke, H.,** Rechn.-R., Die deutschen Zoll- u. Steuerstellen. 3. Aufl. 1. u. 2. Nachtrag zu dem alphabet. Ämter-Verzeichnis. gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 2.25

zum Hauptwerk unentgeltlich.

1. (19 S.) —.75 — 2. (32 S.) 1.50.

**Fuhrmann, D.,** Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter Hanaus. (87 S.) gr. 8°. Hanau, Clauss & Feddersen —.30

**Fuisting, H.,** Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. Sen.-Präs., Die Grundzüge der Steuerlehre. (XVI, 445 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 11.—

Die preussischen direkten Steuern. 4. Bd. Grundzüge der Steuerlehre. (XVI, 445 S.) gr. 8°. Ebd. geb. in Leinw. 12.—

**Gally, J. M.**, Ausstellgs.-Dir. a. D., Das Ausstellungswesen u. sein Wert. Erfahrungen, Erlebnisse u. Reform-Vorschläge (62 S.) gr. 8°. Wien (XVIII, Schulgasse 68) Selbstverlag 1.80

**Goldschmidt, Fritz**, Red., Das Schaumweinsteuergesetz vom 9. V. 1902, nebst e. Anh., enth.: Ausführungs-Bestimmgn., Kommissionsbericht, Regierungsentwurf, amtl. Begründg., Auszug aus den Reichstagsverhandlgn., provisor. luxemburg. Schaumweinsteuergesetz, Begründg. dazu. (V, 126 S.) 12°. Mainz, J. Diemer geb. in Leinw. 2 —

**Goller, Fr. V.**, Rat Centraldir., Vorschlag zur Sanirung der Zuckerkrisis. (36 S.) gr. 8°. Prag, F. Rivnáč in Komm. 1.20

**Grünberg, Dr. Karl**, Prof., Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau (VII, 317 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 6.60

**Haas, Dr. Gust.**, Ein Vorschlag f. d. die gesetzliche Kontingentierung der österreichischen Zuckerindustrie (23 S.) gr. 8°. Brünn, R. M. Rohrer —.60

**Handbuch** f. die Handels- u. Gewerbekammer in Prag. Zusammengestellt anläßlich der Neuconstituirg. der Kammer im J. 1902 im Auftrage des abtret. Kammerpraesidiums. (VI, 188 S.) gr. 8°. Prag, F. Rivnáč 2.—

**Handbuch** der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmänn. Unterrichtswesen. 2. Bd. Die land- u. forstwirtschaftl. Gewerbe Deutschlands. Mit zahlreichen Tab., sowie 5 Karten im Text u. auf Beilagen. (V, 253 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 6.—; geb. in Halbfrz. 8.—

**Hausmann, Wilh.**, Rechtsanw. Not. a. D. Justizr., Die Schädigung der preuss. Staats-Einnahmen durch Erbschaftssteuerrecht, Börsengesetz und Staatswissenschaft. gr. 8°. (63 S.) Berlin, C. Heymann 1.—

**Herkner, Dr. Heinr.**, Prof., Die Arbeiterfrage. Eine Einführg. 3. Aufl. (X, 501 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 8.—; geb. in Leinw. 9.—

**Hermann, Hans**, Die Goldminen in Transvaal. Brennende Fragen f. das wahrheitslieb. Publikum. (32 S. m. Abbildgn.) gr. 8°. Berlin, Fussinger —.50

**Hieronymi, Karl**, Der deutsche Zolltarif. Vortrag. [Aus „Pester Lloyd."] (42 S.) gr. 8°. Wien, W. Braumüller 1.—

**Hoffmann, Dr. Aug.** u. Gewerbeinsp. **H. Simon**, Wohlfahrtspflege in den Provv. Rheinland, Westfalen, dem Reg.-Bez. Wiesbaden, den Städten Offenbach u. Hanau. Im Auftrage u. unter Mitwirkg. des Vorstandes der Gruppe XXI (Gesundheitspflege u. Wohlfahrtseinrichtg.) der Industrie-, Gewerbe- u. Kunstausstellg. in Düsseldorf 1902 hrsg. (217 S.) gr. 4°. Düsseldorf, F. Wolfrum 2.—

**Jahresbericht** der grossh. hessischen Gewerbeinspektionen f. d. J. 1901. Hrsg. im Auftrage des grossh. Ministeriums des Innern. (VII, 181 S. m. Tab.) gr. 8°. Darmstadt, G. Jonghaus 1.—

**Jahresbericht** der Handelskammer für Ostfriesland u. Papenburg f. d. J. 1901. 1. Thl. (III, 18 S.) Fol. Leer. Emden, W. Haynel 2.—

**Jahresberichte** der Handelskammern in Württemberg f. d. J. 1900. Systematisch zusammengestellt, veröffentlicht u. m. e. Anh. versehen v. der königl. Centralstelle f. Gewerbe u. Handel. (XVI, 428 S.) gr. 8°. Stuttgart, C. Grüninger 1.—

**Jahresberichte** der königl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten f. 1901. Nebst Berichten der königl. sächs. Berginspektoren betr. die Verwendg. jugendl. u. weibl. Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche u. Gruben. Sonder-Ausg. nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahres-Berichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. (XVI, 447 S.) gr. 8°. Berlin, Dresden-A., Zahnsg. 24, F. A. Schröer kart. 3 —

**Jaurès, Jean**, Abg., Aus Theorie u. Praxis. Socialistische Studien. Aus dem Franz., hrsg. v. Reichst.-Abg. *Dr. Alb. Südekum*. (266 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag der social. Monatshefte 3.—; geb 4.50

**Johannes, Dr. W.**, Deutschland als Agrarstaat u. Industriestaat. Eine volkswirtschaftl. Studie. (71 S.) gr. 8°. Köln, P. Neubner 1.20

**Jordan, A. G. Th.**, Reform der Eisenbahntarife. Ein kleiner Beitrag zu derselben. (44 S.) gr. 8°. Leipzig, Author 1.—

**Kassel, Dr. Carl**, Die Hebung des Proletariats durch d. Volksschule unter besond. Berücksicht. der Verhältnisse Posens. Vortrag. (16 S.) gr. 8°. Posen, J. Jolowicz —.30

**Kreditschutz**, der, in Handel u. Gewerbe. Eine wirthschaftlich-soziale Zeitfrage u. e. Beitrag zu ihrer Lösg. Hrsg.: Deutsche Kreditschutz-Vereinigg. zu Frankfurt a. M. (64 S.) gr. 8°. Frankfurt a. M., Schirmer & Mahlau —.50

**Leinitz, Dr. L.**, Wie studiert man Nationalökonomie? (31 S.) 8°. Leipzig, Rossberg & Berger —.80

**Lieven, Fürst Max.** Die Arbeiterverhältnisse des Grossgrundbesitzes in Kurland. 1. Abth. 1. Bd. Die Enquête vom Frühjahr 1899 u. ihre Resultate. 5. Lfg. Kreis Grobin. (S. 201—227.) gr. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 2.40

**Meyer, Dr. M.**, Prof. Die Pfandbriefe der Hypotheken-Banken. 2. Aufl. (47 S.) gr. 8°. Berlin, W. T. Bruer 2.—

**Mitteilungen** der Centralstelle der vereinigten Handels- u. Gewerbekammern u. des Centralverbandes der Industriellen Österreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge. Nr. 1—3. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der nied.-öst. Handels- u. Gewerbekammer. gr. 4°. Wien, W. Braumüller.

1. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Papier u. Papierwaren in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. (XXII, 107 S.) 2.50. — 2. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Häuten, Leder u. Lederwaren, sowie von Kürschnerwaren in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. (XXIV, 137 S.) 2.50. — 3. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Maschinen u. Apparaten, Eisenbahnfahrzeugen, Instrumenten und Uhren in den wichtigsten Staaten sammt den einschlägigen Zolltarifen. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der Handels- u. Gewerbekammer in Prag. (199 S.) 2.50.

**Müller-Fürer, Dr. Th.**, Die Hypothekenbanken und die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe. (147 S.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther. 2.—

**Nachrichten** über Industrie, Handel u. Verkehr. 79. Bd. 1.—4. Hft. Wien, Hof- u. Staatsdr. je 1.60

**Oubert, Dr. Adolphe**, Adv., Arbeitsbedingungen bei Submissionen. (Die zu Gunsten der Arbeiter aufgestellten Bedinggn., denen die Behörden bei Vergebg. öffentl. Arbeiten die Unternehmer unterwerfen.) Übers. v. *Dr. Frz. Hauptvogel*. (VI, 161 S.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich 3.—; geb. 3.80

**Progredior, Dr.**, Soziale Vervollkommnung. Ein Beitrag zur Lösg. der grossen sozialen Aufgaben der Gegenwart, Vereinheitlichg. u. Verallgemeinerg. der Arbeiterversicherg., Durchführg. des Rechts auf Arbeit. (IV, 64 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 1.—

**Reichesberg, Dr. Julian**, Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen. Aus: „Schweiz. Blätter f. Wirtschafts- u. Sozialpolitik". (89 S.) gr. 8°. Bern, C. Sturzenegger —.80

**Reichs-Gesetz**, deutsches, über die Schaumweinsteuer v. 9. V. 1902. Textausg., nebst Einleitg. und Inhaltsverzeichnis (19. S.) 8°. Flöha, A. Peltz & Sohn —.25

**Richter, Dir. Steph.**, Das landwirtschaftliche Vereins- u. Genossenschaftswesen. (147 S.) Lex. 8°. Wien, M. Perles in Komm. 4 —

**Rochl, Dr. Hugo**, Handelsk.-Synd., Der Befähigungsnachweis. Seine geschichtl. Entwicklg. u. seine Durchführbarkeit. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 130 S.) gr. 8°. Leipzig, Klasing geb. in Leinw. 2.75

**Sammlung** gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze. 16. u. 17. Hft. gr. 8°. München, M. Ernst. 16. *Frank, Ernst*, Die Sklaven-Aufstände des Altertums. Vom sozialen Gesichtspunkte aus dargestellt. 2. Aufl. (III, 52 S.) —.50. — 17. *Lahautière, Rich.*, Kleiner Katechismus der Sozialreform. (23 S.) —.30.

**Schaumweinsteuergesetz** vom 9. V. 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 155) m. den Ausführungsbestimmungen vom 12. VI. 1902. (VI, 36 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann —.80

**Schroeck, B. v.**, Zur Frage der Einführung einer communalen Einkommensteuer in Riga. (IV, 126 S.) gr. 8°. Riga, Jonck & Poliewsky 2.25

**Seobel, A.,** Handels-Atlas f. Verkehrs- und Wirtschaftsgeographie. Für Handelshochschulen, kaufmänn., gewerbl. u. landwirtschaftl. Lehranstalten, sowie f. Kaufleute u. Nationalökonomen. 68 Haupt- u. 73 Nebenkarten sowie 4 Diagramme auf 40 (farb.) Kartenseiten. (VI S. Text.) gr. 4°. Bielefeld, Velhagen & Klasing kart. 5.50; geb. in Leinw. 6.—

**Seidler, Dr. Gust.,** Prof., Leitfaden d. Staatsverrechnung. 2. Thl. Grundsätze des Staatsrechnungs- und Controlwesens. 5. Aufl. (VIII, 97 S.) gr. 8°. Wien, A. Hölder 2.40

**Simons, Gust.,** Die Brotfrage u. die Brotantwort. 3. umgearb. Aufl. 11.—20. Taus. (36 S.) gr. 8°. Berlin (N. 24), G. Simons —.20

**Staatshaushalts-Etat** f. d. Etatj. 1902. (S. 5—152). Fol. Berlin, C. Heymann 10.—

**Steinmann-Bucher, Arnold,** Ausbau des Kartellwesens. (42 S.) gr. 8°. Berlin, Deutscher Verlag 1.—

**Vertrag,** Brüsseler, üb. die Behandlung des Zuckers vom 5. III. 1902 u. Entwurf e. Gesetzes wegen Abänderung des Zuckersteuergesetzes m. Denkschrift u. Anlagen. (77 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann 2.—

**Weber, Dr. Adf.,** Depositenbanken u. Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und engl. Bankwesens (XV, 303 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 6.80

**Zeitfragen,** gewerbliche. 18. u 19. Heft. 4°. Bern, Büchler & Com.

18. Hausierhandel u. unlauterer Wettbewerb. Gutachten, erstattet vom Centralvorstand des schweizer. Gewerbevereins an das eidgen. Handelsdepartement. (62 S.) 1.—. — 19. *Boos-Jegher, Ed.,* Sekr., Die Lage der schweizerischen Baugewerbe u. die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes ihrer Forderungen. — *Hellmüller, Th.,* Oberricht., Das gesetzliche Pfandrecht f. die Forderungen d. Bauhandwerker u. Unternehmer im Vorentwurf des schweizer Civilgesetzbuches. Zwei Vorträge. (74 S.) 2.—

## Statistik.

**Drucksachen** der Kommission f. Arbeiterstatistik. Erhebungen. Nr. 11. Fol. Berlin, C. Heymann.

11. Erhebung üb. die Arbeitszeit der Gehülfen u. Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes u. kaufmännischen Betrieben, die nicht m. offenen Verkaufsstellen verbunden sind. Veranstaltet im Septbr. 1901. Bearb. im kaiserl. statist. Amt, Abtheilg. f. Arbeiterstatistik. (IV, 164 S.) 1.60

— Dasselbe. Verhandlungen Nr. 22. Fol. Ebd.

22. Protokolle üb. d. Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 13. III. 1902. Erhebungen, betr. die Arbeitsverhältnisse im Fleischergewerbe u. im Fuhrwerksgewerbe. (III. 22 S.) —.30.

**Eisenbahn-Statistik,** schweizerische, f. das J. 1900. — Statistique des chemins de fer suisses pour l'année 1900. 28. Bd. Hrsg. vom schweizer. Post- u. Eisenbahndepartement. (III, 235 S.) Fol. Bern, H. Körber 4.—

**Ergebnisse,** die, der Volkszählung v. 1. XII. 1900 in der Stadt Leipzig. Bearb. im statist. Amt der Stadt Leipzig. II. Thl. [Aus: „Städt. Verwaltgsber. f. d. J. 1900".] (VII, 148 S.) Lex.-8. Leipzig, Duncker & Humblot 1.—

**Mitteilungen** des bremischen statistischen Amts im J. 1902. Die brem. Bevölkerg. nach dem Religionsbekenntnis. Von *Dr. Wilh. Bohmert.* (11 S., Lex.-8. Bremen, G. A. v. Halem —.70

**Mitteilungen** der grossherzogl. hessischen Centralstelle f. die Landesstatistik. 31. Bd. Nr. 719—740. Jan. bis Dezbr. 1901. (VII, 352 S.) gr. 8°. Darmstadt, G. Jonghaus 4.40

**Statistik,** Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 21. Bd. 2. u. 3. Hft. gr. 8°. Breslau, E. Morgenstern.

2. Jahresberichte städtischer Verwaltungen f. das Rechnungsjahr 1900. (330 S.) m. 4 [2 farb.] Taf., 2.—. — 3. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, meteorologische und physikalische Verhältnisse, Preise f. Nahrungsmittel etc. im J. 1900. (VIII) 104 S.) 1.—

— des Deutschen Reichs Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt Neue Folge, 142. Bd Imp. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

142. Handel, auswärtiger, des deutschen Zollgebiets im J. 1901. Bearb. im kaiserl. statist. Amt. 1. Thl. Der Verkehr m. den einzelnen Ländern im J. 1901, unter Vergleichg. m. den J. 1897 bis 1900. 24 Hfte. (19. Hft. 78 S.) Vollständig für 10.—

— des auswärtigen Handels des österreichisch ungarischen Zollgebiets im J. 1901. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. II. Bd. (Special-Handel.) (VIII, 829 S.) Lex.-8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 6.—

— des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im J. 1901. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. III. Bd. (Vormerkverkehr. — Durchfuhr.) (VI, 491 S.) Lex.-8. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 6.—

## Politik.

**Amran, L. v.,** Englands Land- u. Seepolitik u. die Orientalische Frage. Nebst Vorschlägen in Betreff der Meerengen u. Isthmen des Mittelländischen und des Roten Meeres. (48 S.) gr. 8°. Berlin, Fussinger 1.—

**Brauer, M.,** Deutschland in der Hypnose. Vom Zolltarif üb. Südafrika zur Versöhng. m. England. (31 S.) gr. 8°. Berlin Verlag „The German Times". —.50

**Göhre, Paul,** Vom Socialismus zum Liberalismus. Wandlungen der Nationalsocialen. (39 S.) gr. 8°. Berlin, Verlag der sozialist. Monatshefte —.75

**Ohnehand, Hans,** Worauf warten wir, Proletarier?! Oder: Junker, Wirtschaftskrise u. Weltkrieg. Gewidmet allen Arbeitslosen u. allen Gegnern des Brotwuchers, Hrn. Reichskanzler Grafen v. Bülow, der die „Polengefahr" m. Fideikommissen bekämpft, zu geneigter Lesg. unterthänigst empfohlen. (71 S.) gr. 8°. Berlin, H. Zitelmann —.30

**Schafter, B. O. T.,** Hohe Politik. Kritische Randbemerkgn. zum internationalen Leben der Gegenwart. 2. Aufl., unter Berücksicht. d. Hager Konvention von 1899. (III, 173 S.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther 1.50

**Stumpfe, Dr. E.,** Polenfrage u. Ansiedelungs-Kommission. Darstellung der staatl. Kolonisation in Posen-Westpreussen u. krit. Betrachtgn. über ihre Erfolge. Mit 1 Übersichtskarte üb. das Nationalitätenverhältnis sowie üb. die Verteilg. der neuen Kolonien. (VII, 262 S.) gr. 8°. Berlin, D. Reimer 4.—

**Wagner, Frz.,** Justizr., u. Ger.-Refer. a. D. **Vosberg,** Polenstimmen, e. Sammlung von Aeussergn. der poln. Presse. Hrsg. vom deutschen Ostmarkenverein. (237 S.) gr. 8°. Berlin, Gose & Tetzlaff.

— Dasselbe. Mit Anh.: *Wagner, Frz.,* Rechtsanw., Der Polenr'ng. Mit e. Sammlung poln. Pressstimmen. Berlin 1899. (237 u. 90 S.) gr. 8°. Ebd. 2.—

**„Zweierwahl",** die, e. Schutz f. d. Minoritäts-Parteien. (Von *Hans Knoll.*) (15 S.) gr. 8°. Ludwigshafen, A. Lauterborn —.20

## Varia.

**Aufgaben,** die, der ersten juristischen Prüfung (Vorprüfung) in den J. 1895—1902. (64 S.) 8°. Würzburg, J. Frank 1.—

**Aus** der revolutionären russischen Literatur. I. (In russ. Sprache.) (149 S.) 8°. Berlin, H. Steinitz 3.—

**Aus** der Sprechstunde des Anwalts. Forensische u. kriminell-sexuelle Studien. Von Severseremus. (185 S.) gr. 8°. Hannover, M. & H. Schaper 2.80

**Dantcher v. Kollesberg, Dr. Thdr.**, Prof., Die auswärtigen Reichsangelegenheiten u. die ungarischen Interpellationen betreffs der Petersburger-Reise des Erzherzogs Franz Ferdinand. (43 S.) gr. 8°. Wien, Manz 1.—

**Eisele, E.**, Pfr., Thatsachen u. Zahlen zum Nachdenken f. Jedermann (24 S.) gr. 8°. Esslingen, W. Langguth —.35

**Gewaltthätigkeiten** in Finnland. (In russ. Sprache (53 S.) 8°. Berlin, H. Steinitz 1.20

**Hasse, Else**, Der Kulturwert der Frau einst u. jetzt. Nach e. Vortrage. (30 S.) gr. 8°. Dresden, C. Weiske —.50

**Hertz, Frdr.**, Recht u. Unrecht im Boerenkriege. Eine historisch-polit. Studie. (150 S.) gr. 8°. Berlin, Dr. J. Edelheim 1.— ; geb. 2.—

**Lang, Dr. H. v.**, Moderne Schlagwörter. Gespräche aus der Gegenwart. (V, 72 S.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 1.—

**Laux, Dr. Max**, u. **Johs. Boock**, Oberlehrer: Die Erziehung des Deutschen zum Staatsbürger. Denkschrift üb. die zeitgemässeste Aufgabe des Staates auf dem Gebiete der Volkserziehung. (VIII, 54 S.) gr. 8°. Berlin, Horn & Raasch 1.50

**Mainhard**, Landger.-R., Bäuerliche Grenzverhältnisse. (Aus: „Landw. Wochenbl.", (16 S.) 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. —.20

**Paalzow, Dr. Hans.** Oberbiblioth., Zur Polenfrage. Der Gebrauch der poln. Sprache in polit. Versammlgn. — Die poln. Postadressen. 2. Rechtsgutachten. (84 S.) gr. 8°. Berlin, O. Liebmann 1.60

**Rothe, A.**, Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr., Über den Kanzleistil. Erweiterter u. ergänzter Vortrag. 11. Aufl. (35 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann —.60

**Schanz, Dr. Martin v.**, Prof. z. Z. Rekt., Die neue Universität u. die neue Mittelschule. Festrede zur Feier des 320jähr. Bestehens der kgl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg. (52 S.) Lex.-8°. Würzburg, A. Stuber 1.—

**Spalding, Dr. J. L.**, Bisch., Die Frau u. ihre wissenschaftliche Ausbildung. Übers. v. Lehrers *F. Mersmann*. (19 S.) 12°. Münster, Alphonsus-Buchh. —.40

**Staatshandbuch** f. das Königr. Sachsen auf d. J. 1902. (Nach dem Stande vom 1. V.) Auf Anordng. des königl. Gesammtministeriums hrsg. (XXX, 1217 S.) gr. 8°. Dresden, C. Heinrich 8.—

**Universitäts-Kalender**, deutscher. 61. Ausg. Sommer-Sem. 1902. Hrsg. v. Prof. Oberbiblioth. em. Biblioth. *Dr. F. Ascherson*. 2 Thle. 12°. (Schreibkalender u. IV, 409 S.) Leipzig, K. G. Th. Scheffer In 1 Leinw.-Bd. 3.—; II. Thl. allein geh. 2.25

**Veit, E.**, Ein Wort in 12. Stunde an das deutsche Volk. Das gesellschaftl. u. Familienleben der Gegenwart im Lichte der hl. 10 Gebote. 2. Aufl. (123 S.) 8°. Bitterfeld, F. E. Baumann 1.—


**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Soeben ist erschienen:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

**J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. Stuttgart und Berlin**

Soeben erschienen:

**Römische Rechtsgeschichte**

von

**Moritz Voigt**

**Dritter Band**

Preis geheftet 12 Mark

Mit diesem Bande schließt der Verfasser seine verdienstvolle Geschichte des römischen Privatrechtes ab; umfassend die Zeit von Diocletian bis Justinian, ist der Stoff nach dem Systeme und den Gliederungen der früheren Bände geordnet.

**Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen**

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

**Die gesammten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Professor a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndik. mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20**.

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

**Josef Grunzel,** Professor in Wien. **Über Kartelle.** VIII u. 330 Seiten. Preis 6 Mk. 80 Pf.

**Schriften des Vereins für Socialpolitik.** Band 99. Untersuchungen über die Lage der Angestellten und Arbeiter in den Verkehrsgewerben. XVI u. 563 Seiten. Preis 12 Mk. 60 Pf.

**Felix Hecht, Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900.** Ein Beitrag zur praktischen Bankpolitik. Preis 3 Mk. 80 Pf.

**Max Lenz, Geschichte Bismarcks.** VII u. 455 Seiten. Preis 6 Mk. 40 Pf.; gebunden 8 Mk.

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München**

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**

für

**Rechts- und Staatswissenschaften.**

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

---

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben erschien:

**Groß, Dr. Hans,**

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

**Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen.**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

---

**Verhandlungen**

**des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise Nr. 1:**

**Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 26. und 27. Mai 1902 in München.**

[Arbeitslosenzählung — Statistik der Arbeitsnachweise — Ländliche Arbeitsvermittlung — Örtliche Centralisierung (Facharbeitsnachweise) — Wie kann dem Umschauen der Arbeitssuchenden entgegengetreten werden — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindlichen Arbeitsvermittlung.]

gr. 8°. (11 Bogen.) Broschiert **Mk. 2.80.**

# Hammond

weitaus beste Schnellschreibmaschine.

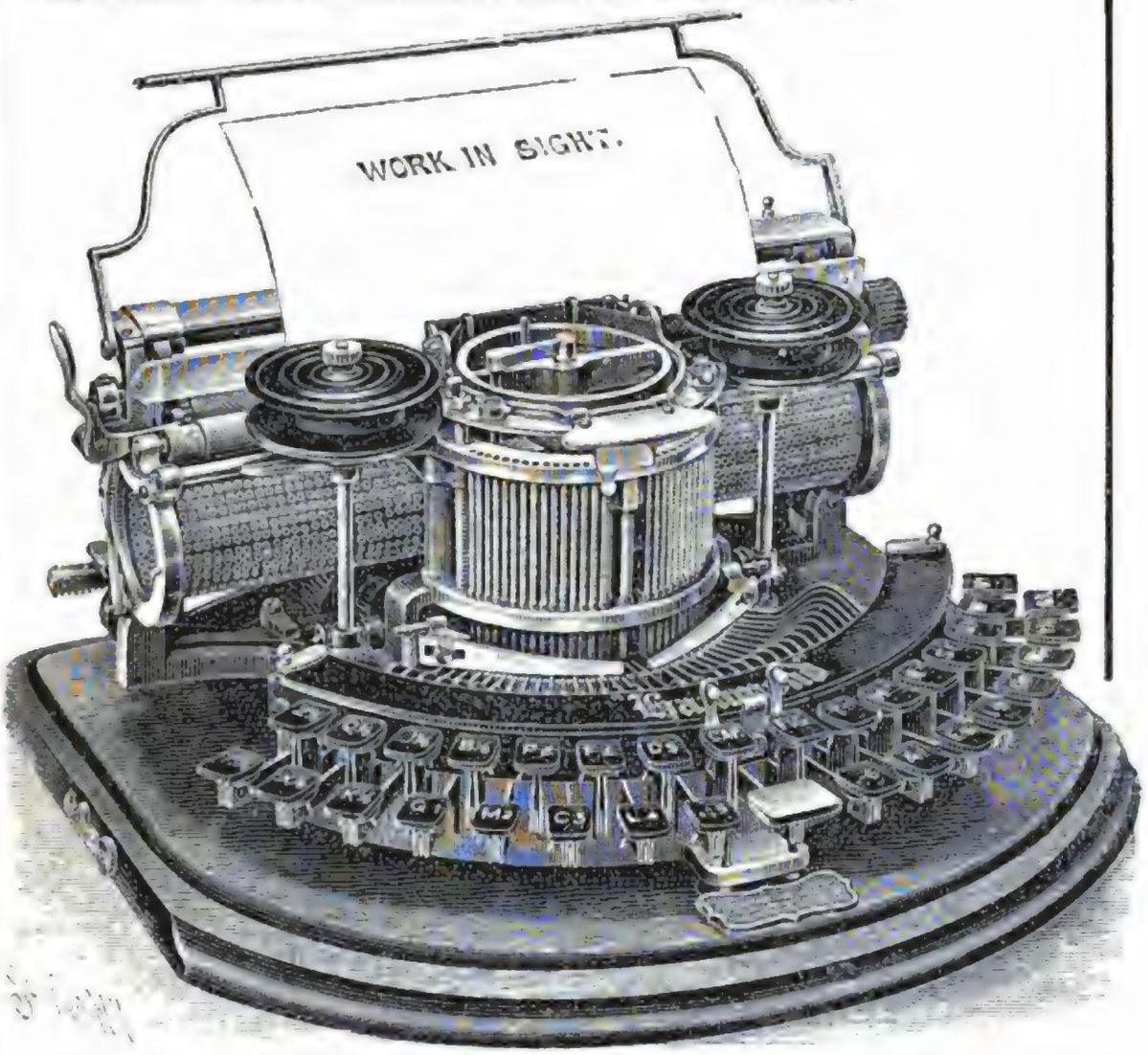


**Schnelligkeitsrekord:** 13 Buchstaben in **einer** Sekunde (203 engl. Wörter in **einer** Minute). **In 10 Sekunden** ganzer Schriftsatz auswechselbar, daher mit einer Maschine **alle** Sprachen und Schriftarten schreibbar.

**Grösste Dauerhaftigkeit:** Viele Maschinen in 15jähriger starker Verwendung noch tadellos und **schönste Schrift** liefernd.

**Riesige Verbreitung:** Pensylvania-Eisenbahn-Ges. 500 Maschinen, Friedr. Krupp, Essen, 100, Prager Eis.-Ind.-Ges. 125 und Tausende erster deutscher Firmen. In Verwendung bei Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Behörden und Instituten, worüber glänzende Zeugnisse vorliegen.

**Prof. Dr. Mehmke** an der techn. Hochschule in Stuttgart (selbst seit 1887 eine Hammond verwendend) urteilt: „Nach meinem Dafürhalten wird die Hammond in ihrer jetzigen Gestalt von keiner anderen Schreibmaschine erreicht."

**Kostenlose Vorführung und nach Auswärts Probesendung.** **Prospekte u. Schriftproben gratis u. franko.**

Alleinverkauf für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz:

## Ferdinand Schrey, Berlin SW. 19., Wien I., Hamburg.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München.

Nachstehende Novitäten gelangten soeben zur Ausgabe:

## Frankenburger, Dr. Heinrich, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

Rechtsanwalt in München

(mit Ausnahme des Seerechts (nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (43 Bog.) in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, hat die Neubearbeitung in noch weit höherem Maße aufzuweisen.

## Leo, Dr. Martin Deutsches Seehandelsrecht

Rechtsanwalt in Hamburg

(Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung vom 10. V. 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. VI. 1902) nebst einem Anhang enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen u. ausführlichem Sachregister. **1. Lieferung.** (5 Bog.) 8°. **Mk. 1.20.**

Das vorliegende Werk enthält, als Fortsetzung zu Frankenburgers Handausgabe des Handelsgesetzbuches geschrieben, in gleicher kurzer, aber die wichtigsten Punkte und namentlich die Hauptergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigender Weise eine Ausgabe des vierten Buches des Handelsgesetzbuches, und zwar unter Einfügung der jüngst mit der neuen Seemannsordnung beschlossenen Abänderungen.

Außer dem vierten Buche des Handelsgesetzbuchs sind die für das Seerecht wichtigsten Nebengesetze mitaufgenommen. In erster Linie selbstredend die neue **Seemannsordnung,** dann das **Flaggenrechtsgesetz** in seiner erst vor kurzem abgeänderten neuesten Fassung, die **Collisionsverordnung,** die **Strandungsordnung** u. A. m. Mit der Seemannsordnung werden auch die mit ihr gleichzeitig verabschiedeten Gesetze: Das **Heimschaffungsgesetz** und das über die **Stellenvermittelung für Seeleute** abgedruckt.

## Gefele, Franz Xaver, Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz

kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Niederbayern

nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (28 Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 10.—.**

Der kgl. Reg.-Rat F. X. Gefele hat in der vorliegenden Bearbeitung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes nach dem Abänderungsgesetze vom 30. Juni 1900 einen sehr ausführlichen Kommentar geschaffen. Die übersichtliche Gruppierung der an der Hand der Gesetzesquellen, der Litteratur und der umfassenden Rechtsprechung der Versicherungsämter bearbeiteten, eingehenden Erläuterungen bietet einen besonderen Vorzug dieses Kommentars. Es wird dadurch in hervorragender Weise geeignet sowohl zum Studium der Gesetze, wie auch insbesondere zum praktischen Gebrauch seitens der mit dem Vollzuge der Gesetze betrauten Behörden und berufsgenossenschaftlichen Organe.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschienen:

# Josef Neumiller,

Rat am kgl. Landgerichte München I.

# Civilprozeßordnung

## für das Deutsche Reich.

In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. **Handausgabe mit Erläuterungen** unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze.

1/2. Liefg. 10 Bogen. Lex.-8°. 3 Mk. 60 Pfg.

Die 3. Lieferung (15 Bogen) Mk. 5.40 erscheint Ende Juli.

Der Preis für das ganze etwa 40 Druckbogen umfassende Werk wird ca. 15 Mark betragen.

---

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

**Dr. Philipp Allfeld,** ord. Professor der Rechte in Erlangen: **Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts.** 36½ Bog. 8°. Geh. 9 M.

**Dr. jur. Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im Deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. 32 Bog. 8°. Geheftet 12 M.

**Dr. Robert Piloty,** Professor der Rechte in Würzburg: **Arbeiterversicherungsgesetze.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften. **Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.**

Bd. I: **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, 33½ Bog. kl. 8°. Geb. 3,50 Mk.

Bd. II: Die **Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. 42½ Bog. kl. 8°. Geb. 4.50 Mk.

**Dr. J. B. Preuner,** Vorsitzender d. Gewerbegerichts München: **Der gewerbliche Arbeitsvertrag nach deutschem Recht.** Ein Leitfaden vornehmlich für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. X, 156 S. kl. 8°. Geb. 1 Mk.

**Dr. E. Sartorius,** o. Prof. d. Rechte in Greifswald: **Kommentar zum Personenstandsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sowie zu den **auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des B.G.B.** unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. XXII, 548 S. 8°. Geh. 9 Mk.; geb. 10 Mk.

**R. Schneider,** Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerl. Gesetzbuches.** 15¾ Bog. gr. 8°. Geh. 5,50 Mk.

**Dr. Lothar Seuffert,** o. ö. Prof. der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung. Achte, neu bearbeitete Auflage. 3.** Lieferung (§§ 511—798). Geh. 9 Mk. 20 Pf. [Bd. I (= 1. u. 2. Lief. enthaltend die §§ 1—510). Geh. 14 Mk. 50 Pf. Geb. 16 Mk. 50 Pf; die 4. Schluß-Lief. erscheint baldmöglichst.]

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschienen:

# Die Haftpflichtversicherung.

Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland.

Von

**Alfred Manes,**

Doktor der Philosophie und der Rechte.

Preis M. 7.20, in elegantem Ganzleinenband M. 8.20.

**W. Moeser Buchhandlung in Berlin S. 14.**

In unserem Verlage sind erschienen:

**Fischer, Dr. R., Das Recht des Deutschen Kaisers.** Preisgekrönte Studie zum deutschen Verfassungsrecht. 4 Mk., postfrei 4,20 Mk.

**Gall, C., Gehaltstafel für die Beamten in der preußischen Staatsverwaltung.** 1901. 1 Mk., postfrei 1,10 Mk.

**Kaufmann, E.,** Rechtsanwalt in Magdeburg. **Die wesentlichen Unterschiede des alten und des neuen Handelsgesetzbuchs.** 2. Auflage. Kartonniert 3 Mk., postfrei 3,20 Mk.

**Kuhlenbeck, Dr. L.,** Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht in Jena. **Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts.** Bisher sind 8 Hefte à 2 Mk. erschienen.

**Lange-Bäumer, Handbuch der Frauenbewegung.** I. Teil geh. 9 Mk., geb. 11 Mk. II. Teil geh. 5 Mk., geb. 6,50 Mk. IV. Teil geh. 8 Mk., geb. 9,60 Mk.
Der III. Teil wird erscheinen, sobald die im preussischen Ministerium vorbereitete Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens veröffentlicht sein wird und zwar voraussichtlich im Herbst 1902.

**Pfafferoth, C.,** Geh. Kanzleirat im Reichsjustizamt. **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 20. 5. 98 nebst Landesgebührengesetzen.** 3. Aufl. Gebunden. 7 Mk., postfrei 7,30 Mk.

# Soergel, Rechtsprechung 1900/1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

**unentbehrlich für jeden Juristen.**

1. Band 648 Seiten. 8°. Gebunden M. 6.—

(125)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Der
**Grosse Stieler**
für 30 Mark!

Gotha: Justus Perthes.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.



**Jurist**

findet angenehme, dauernde Stellung bei einer südd. Versicherungs-A.G. Bewerber belieben ausf. Off. mit Angabe der Geh.-Ansprüche zu richten unter M. 2024 an Haasenstein & Vogler A.-G. München.

Das
**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**
von
**Struppe & Winckler**
Berlin, Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile**. Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Mietbücherei.**

**J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H. Stuttgart und Berlin**

Soeben erschienen:

**Münchener Volkswirtschaftliche Studien**

Herausgegeben von

**Lujo Brentano und Walther Lotz:**

49. Stück: **Dr. Robert Herold, Der Schweizerische Bund und die Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende.** Der allmähliche Sieg zentralistischer Tendenzen und die Durchführung der Verstaatlichung. Mit einer kartographischen Beilage. Geh. M. 8.—
50. Stück: **Dr. Paul Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter.** Geh. M. 6.—
51. Stück: **Dr. Reinhold Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland.** Seine ökonomische und soziale Bedeutung. Geh. M. 3.—

**Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen**

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,** G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

# Das selbständige Verordnungsrecht.

Zugleich eine Streitschrift für die historisch-kritische Methode.

Von **Dr. Adolf Arndt,** o. ö. Professor in Königsberg.

gr. 8°. Preis 7 Mark.

# Verfassung des Deutschen Reichs.

## Mit Einleitung und Kommentar

von **Dr. Adolf Arndt.**

Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. 8°. Preis gebd. 4 Mk. 50 Pf.

# Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

## Kommentar

von **Dr. J. Stranz** und **Dr. M. Stranz,** Rechtsanwälte in Berlin.

Erste Auflage der Neubearbeitung. (Achte Auflage der Borchardt-Ball'schen Ausgabe.)

Taschenformat gebunden Preis 3 Mk.

## J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Soeben erschien:

# Die Kurtaxe

Betrachtungen über ihre rechtliche Natur von

Prof. **Dr. J. Kohler** zu Berlin.

**= Preis 1 Mk. =**

Eine wirkliche Lücke in der juristischen Litteratur wird hier von berufenster Seite ausgefüllt.

Jahraus — jahrein entstehen in Hunderten von Fällen Differenzen über die so eminent wichtige Frage der Berechtigung zur Erhebung der sogenannten Kurtaxe, sowie auch über die weit komplizirtere Frage der Berechtigung zur **Ausschließung** von der Benutzung öffentlicher Anlagen und zu ähnlichen Maßregelungen für den Fall der Verweigerung der Zahlung u. s. w.

Jedermann ist an diesen Fragen interessirt; die lichtvolle Schreibweise Kohlers ist allgemein bekannt.

Preis **1 Mk.**, zu beziehen durch jede bessere Buchhandlung oder direkt von **J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 9 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Crome, Dr. Carl,** Prof. in Bonn, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Band: Recht der Schuldverhältnisse. 1/2. Hälfte. gr. 8°. (XII, 1164 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) br. 21.25; geb. 23.75

In diesem stattlichen Bande bietet uns der Verfasser eine vortreffliche systematische Darstellung des Obligationenrechts. Wie im Allgemeinen Teile wird auch hier das Recht der Nebengesetze des B.-G.-B., K.-O., Anfechtungsgesetz etc. mit rühmlicher Genauigkeit und Vollständigkeit erörtert. Die Darstellung ist klar und anschaulich. Besondere Sorgfalt hat Crome dem Kapitel „Übernahme von Arbeiten und Geschäftsbesorgungen" gewidmet. Die monographische Literatur ist gewissenhaft berücksichtigt. Die schon im ersten Band bekundete Scheu, den Wert der Kommentarliteratur anzuerkennen, hat sich bedauerlicherweise auch in diesen Band verpflanzt. Dass man grosse Paragraphen durchblättern kann, ohne Schollmeyer und Planck citiert zu finden, ist mehr als auffallend. Wie viele der angeführten Monographieen sind ganz und gar auf dem Boden der Kommentarliteratur erwachsen! In einem andern Punkte zeichnet sich der zweite Band vorteilhaft vor dem ersten aus: die Tonart ist vornehmer geworden. Es wäre sehr im Interesse des wertvollen und gediegenen Werkes gelegen, wenn der Verfasser auch das Vorurteil gegen die Kommentare überwinden würde.

2. **Dernburg, Dr. Heinr.,** Prof., Das Bürgerl. Recht des Deutschen Reichs u. Preussens. I. Bd. Einleitung u. Allgemeiner Teil. 3/4. Lfg. 1. u. 2. Aufl. gr. 8°. (S. 321—552.). Halle (Buchhandlg. d. Waisenhauses) 4.60

Mit diesen beiden Lieferungen liegt der Allgemeine Teil des Dernburg'schen Bürgerlichen Rechts abgeschlossen vor. Auch dieser Band weist alle Vorzüge der Dernburg'schen Lehrmethode auf: klar und anschaulich, präzis im Ausdruck, selbständig und überall bedacht auf die Bedürfnisse der Praxis. Möge dem greisen Gelehrten eine glückliche Vollendung des gross angelegten Werkes beschieden sein!

3. **Goldmann, E.,** und **L. Lilienthal,** Rechtsanwälte, Das Bürgerliche Gesetzbuch systematisch dargestellt. I. Bd. 3. Abtlg. (Die allgemeinen Lehren des Rechts der Schuldverhältnisse.) 2. Aufl. gr. 8°. (S. 465—592.). Berlin (Franz Vahlen) 2.40

Das Heft enthält die Lehre vom Kauf, Tausch, Trödelvertrag, von der Schenkung und der Miete. Die Darstellung zeichnet sich, wie wir bereits wiederholt betonten, durch hohe Gründlichkeit und Stoffbeherrschung aus. Wir zählen das Werk zu den besten systematischen Darstellungen des Bürgerlichen Rechts.

# Civilprozessrecht.

1. **Förster, Dr. A.,** Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. I. Bd. 1. Tl. 2. Aufl., nach dem Stande d. v. 1. I. 1900 an gelt. Gesetzgebg. bearb. v. *Dr. A. Förster* u. *A. Engelmann*. gr. 8°. (344 S.). Berlin (C. Heymann) 8.—

Das Werk bildet eine völlige Neubearbeitung des *Förster*'schen Kommentars zur C.-P.-O. Es hält, was die Ausführlichkeit der Erläuterungen betrifft, ungefähr die Mitte zwischen den grossen Kommentaren des Gesetzes und den Handausgaben. Die vorliegende erste Lieferung erläutert die §§ 1—252 (I. Buch der C.-P.-O.). Überall zeugen die Ausführungen von reicher Erfahrung, gründlicher Durchdringung des Stoffes und Selbständigkeit des Urteils. Die Nachweise der Literatur und Rechtsprechung sind etwas spärlich ausgefallen. Über den Fortschritt des Werkes werden wir nach Erscheinen berichten.

2. **Schwarz, Dr. Otto Geo.,** Grundriss des öffentlichen Rechts. Ein Hilfsbuch f. junge Juristen. I. Bd., 1. Tl. Civilprozess. gr. 8°. (208 S.). Berlin (C. Heymann) 2.40

Das Buch ist eine Fortsetzung des unseren Lesern bekannten „Grundrisses", macht aber einen weniger günstigen Eindruck als die vorausgegangene Darstellung des Privatrechts. Während letztere das Wesentliche mit Geschick hervorhebt, ist der vorliegende prozessrechtliche „Grundriss" auf ein geisttötendes Auswendiglernen angelegt. Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die S. 17 ff., 103 ff., 136 ff. Viel wichtigere Dinge, die grossen Errungenschaften der modernen Prozessrechtswissenschaft, sind gar nicht berührt. Einzelheiten sind fehlerhaft. So sind z. B. die S. 10 citierten Gesetze über Konsulargerichtsbarkeit und Schutzgebietsgerichte durch neue ersetzt.

# Strafrecht und Strafprozessrecht.

**Lucas, Dr. jur. Herm.,** Geh. Oberjustizrat u. Ministerialdirektor, Anleitung zur strafrechtl. Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen u. ein Ratgeber f. jüngere Praktiker. gr. 8°. (VII, 415 S.). Berlin (Otto Liebmann) 8.—; geb. 9.—

Man könnte das vorliegende Werk ein praktisches Lehrbuch der wichtigsten Materien des Strafprozessrechts mit einzelnen kleinen Streifzügen in das materielle Strafrecht nennen. Verfasser behandelt nämlich in der Hauptsache Fälle aus der strafrechtlichen Praxis, um an ihnen die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und die Wirkung dieser Anwendung zu zeigen. Dadurch soll dem theoretisch im Straf- und Strafprozessrecht vorgebildeten jungen Juristen die Fähigkeit verliehen werden, das erlangte Wissen im wirklichen Rechtsleben richtig und zweckmässig zu verwerten. Dieser Zweckbestimmung entspricht das Buch in vollstem Masse. Wir glauben aber, dass die von einem äusserst gesunden Sinn für die Rechtsanwendung zeugende Arbeit nicht nur dem jungen Praktiker, sondern auch dem Studierenden gute Dienste leisten wird, da dieser an der Hand der lebensfrischen, leicht verständlichen Darstellung über Sinn und Zweck mancher Gesetzesvorschrift am besten sich Aufklärung verschaffen kann. Er wird hier finden, was ihm kein theoretisches Lehrbuch und keine Vorlesung bieten kann: ein anschauliches Bild von den verschiedenen Abschnitten und Handlungen des Prozesses.

# Kirchenrecht.

**Leitner, Dr. Martin,** Subregens am Priesterseminar zu Regensburg, Lehrbuch des katholischen Eherechts. gr. 8°. (X, 648 S.). Paderborn (Ferd. Schoeningh) 6.—

Dieses Werk bildet einen Bestandteil der bei *Schöningh* in Paderborn erscheinenden „Wissenschaftlichen Handbibliothek", welcher der Verlag neben dem von uns bereits besprochenen Lehrbuch des kath. Kirchenrechts von *Heiner* auch ein selbständiges Eherecht einverleiben wollte. Der Verfasser des letzteren, dessen Ausgabe der Praelectiones iuris canonici von *Santi* wir gleichfalls seinerzeit angezeigt haben, war mit Erfolg bemüht, einerseits das kirchliche Eherecht mit möglichster Vollständigkeit in klarer, übersichtlicher Stoffanordnung und nach dem heutigen Stande unter Einfügung historischer Rückblicke darzustellen, andererseits das Wichtigste über den Standpunkt der staatlichen Gesetzgebung im Deutschen Reiche, in Österreich-Ungarn und in der Schweiz mitzuteilen. Besonders zu begrüssen ist auch die reichliche Anführung praktischer Beispiele und Fälle, die zur Illustrierung des Inhaltes und der Tragweite der theoretischen Darlegungen sehr geeignet sind. Dankenswert sind ferner die Berücksichtigung der neuen Formulae Datariae Apostolicae (1901) und die eingehende Behandlung der Dispensen des Ordinarius.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Holtgreven, Dr. A.**, Das Wildschadengesetz vom 11. VII. 1891, erläutert. 4., verm. u. verb. Aufl., bearb. v. DD. Oberlandesger.-Präs. *A. Holtgreven* u. Oberlandesger.-R. *Th. Wolff*. (VIII, 216 S.). 8°. Berlin (J. Guttentag) 4.—; geb. in Leinw. 4.50

Diese geschätzte kommentierte Ausgabe des preussischen Wildschadengesetzes hatte in der vorliegenden 4. Auflage namentlich den Einfluss des B.-G.-B. auf das Wildschadenrecht und die sonstige neuere Gesetzgebung und Rechtsprechung zu berücksichtigen. Ferner sind die einschlägigen neueren Ministerialerlasse im Anhange abgedruckt und die Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes zur Erläuterung des Wildschadengesetzes eingehender herangezogen. Der erste Teil des Buches stellt den älteren Gesetzestext, die Vorschriften des B.-G.-B., des E.-G. z. B.-G.-B. und das Gesetz in seinem jetzigen Geltungsbestande zusammen; über letzteren sind die näheren Darlegungen auf S. 50 ff. zu vergleichen. Das Reichsrecht hätte übrigens als solches auch äusserlich bei der Zusammenstellung der geltenden Normen gekennzeichnet werden sollen. Sehr gut orientiert die 86 Seiten umfassende „Einleitung", die einen wesentlichen Bestandteil des Kommentars darstellt und namentlich auch einige wichtige Streitfragen eingehend behandelt, bezüglich deren den Anschauungen anderer Kommentatoren, dann des Oberverwaltungsgerichts (§ 12 betr. s. S. 50—82) bezw. des letzteren und des Reichsgerichts (rechtliche Natur des Jagdverbandes betr. s. S. 89—103) entgegengetreten wird. Diese ausführliche „Einleitung" gestattete es, den eigentlichen „Kommentar" (80 S.) verhältnismässig kurz zu halten.

2. **Kunze, Fr.**, wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., u. Reg.-R. **Dr. G. Kautz**, Die Rechtsgrundsätze des königl. preussischen Ober-Verwaltungsgerichts. Begründet v. *K. Parey*. 3. Aufl. Ergänzungs-Bd. 1902. gr. 8°. (VIII, 504 S.). Berlin (J. J. Heine) 9.—

Die bewährte, allbekannte *Parey*'sche Sammlung der Rechtsgrundsätze des preuss. Oberverwaltungsgerichts, die in 3. gänzlich neubearbeiteter Auflage von *Kunze* und *Kautz* herausgegeben ist, wird durch den vorliegenden „Ergänzungsband 1902" bis gegen Ende 1901 fortgeführt. Der Band bringt die Entscheidungen aus Bd. XXXVIII und XXXIX der offiziellen Sammlung bezw. aus Bd. IX der Entscheidungen in Steuersachen, dann die seit Abschluss des Ergänzungsbandes 1901 bis Ende 1901 im Preuss. Verwaltungsblatt und im Centralblatt der Unterrichtsverwaltung veröffentlichten sowie ungedruckte Entscheidungen wichtigeren Inhalts und einige solche aus der Deutschen Juristenzeitung. Die Art der Verarbeitung des reichen Materials verdient alles Lob. Auch in diesem Bande sind die Rechtsgrundsätze in übersichtlicher Systematisierung geordnet, mit aller nur wünschenswerten Klarheit und Verlässigkeit wiedergegeben, auch, soweit nötig, mit ausgiebigen Mitteilungen aus Thatbestand und Begründung ausgestattet. Eine chronologische Zusammenstellung der Entscheidungen, ein chronologisches Normenregister und ein alphabetisches Register sind angefügt. Bei dem grossen Ansehen, dessen sich die Rechtsprechung des preuss. Oberverwaltungsgerichtes überall erfreut, wird dieses Buch, das für Preussen einer Empfehlung nicht bedarf, auch ausserhalb Preussens die gebührende Beachtung finden.

3. **Reger, A.**, Rat. d. Kgl. b. Verwaltungsgerichtshofes, Handausgabe d. bayer. Gesetzes üb. Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt v. 16. 4. 1868 in d. Fassung d. Bekanntmachung v. 30. 7. 1899. 6. Aufl. 8°. (VI, 248 S.). Ansbach (C. Brügel & Sohn) geb. 3.—

Die vortreffliche *Reger*'sche Handausgabe zum Heimatgesetz liegt bereits seit einiger Zeit in VI. Aufl. vor, obwohl die V., die wir seinerzeit empfehlend angezeigt haben, erst im Jahre 1900 erschienen war. Die Neuauflage ist in gewissenhafter Weise bis Ende Sept. 1901 evident gestellt.

# Gewerbe- und Versicherungsrecht.

1. **Hoffmann, Dr. F.**, Geh. Reg.-R. vortr. Rat, Die Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches. Erläutert. (XII, 1139 S.) gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 7.—

Diese zunächst für Preussen bestimmte Ausgabe der Arbeiterversicherungsgesetze ist eine Sonderausgabe des VI. Bandes des beliebten Sammelwerkes: „Die neuen Preussischen Verwaltungsgesetze von *M. von Brauchitsch*." Die Zugehörigkeit zu dieser Sammlung bestimmt die Anlage und Art der vorliegenden Bearbeitung, die übrigens auch ein in sich abgeschlossenes Ganze

bildet. Das Werk behandelt die Krankenversicherung mit Einschluss des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen, die sämmtlichen Gesetze über Unfallversicherung und Unfallfürsorge, dann die Invalidenversicherung. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats und Reichsversicherungsamts sind vollständig abgedruckt, die preussischen Ausführungsbestimmungen sind entweder gleichfalls wörtlich oder doch in den Anmerkungen ihrem Inhalte nach mitgeteilt. Die Judikatur des Reichsgerichts und des preussischen Oberverwaltungsgerichts, dann die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des Reichsversicherungsamts sind ausgiebig bei der Erläuterung verwertet, desgleichen, soweit veranlasst, die Gesetzesmaterialien. Bei dem Umfang des Werkes (1139 S.) und der Fülle des Gebotenen ist der Preis von 7 Mk. als sehr mässig zu bezeichnen. Das gute Sachregister umfasst 75 zweispaltige Seiten.

2. **Knebel Doeberitz, Hugo von,** Geh. Oberregierungsrat, und Kais. Regierungsrat **Dr. Herm. Broecker,** Das private Versicherungswesen in Preussen. 2. Band: Das Sterbekassenwesen in Preussen. 8°. (X, 90 S.). Berlin (Verlag der „Zeitschrift für Versicherungswesen") geb. in Leinw. 3.50

Das vorliegende 2. Bändchen des von uns auf S. 297 f. des laufenden Jahrgangs angezeigten Werkes enthält eine Darstellung des Rechtes der Sterbekassen in Preussen, wie es sich nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsgesellschaften für die „kleineren Vereine" im Sinne des § 53 gestaltet hat. Insbesondere ist auch die Mustersatzung für Sterbekassen, die vom preussischen Minister des Innern aufgestellt wurde, unter entsprechender Erläuterung abgedruckt. Eine Anleitung zur versicherungstechnischen Prüfung der Sterbekassen ist beigegeben. Die Schrift ist geeignet, den beteiligten Staatsbehörden, Sterbekassenvorständen und Versicherten namentlich bei der Umarbeitung alter und Ausarbeitung neuer Satzungen, sowie überhaupt beim Vollzuge der neuen Vorschriften gute Dienste zu leisten.

3. **Menzen, Dr.,** Amtsger.-Rat, Invaliditäts- u. Altersversicherung in der Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. VII. 1899. Gesetzestext nebst einleitenden Bemerkgn., Anmerkgn., Ausführungsbestimmgn., Formularen zu Eingaben u. Sachregister. (VIII, 214 S.) gr. 8°. Paderborn (F. Schöningh) 2.80

Diese für den Gebrauch in Preussen zusammengestellte Ausgabe des Invalidenversicherungsgesetzes enthält orientierende „einleitende Bemerkungen" (13 S. in Kleindruck), den Gesetzestext mit Anmerkungen, die in ihrem grössten Teile den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preussens wiedergeben, eine Gegenüberstellung der Paragraphen des alten und des neuen Gesetzes und ein Sachregister. In der Form von Anmerkungen sind auch 14 Formulare zu Eingaben dem Buche eingefügt.

## Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Hoffmann, Dr. med., Aug.,** und Gewerbeinspektor **H. Simon,** Wohlfahrtspflege in den Provinzen Rheinland, Westfalen, dem Reg.-Bezirk Wiesbaden, den Städten Offenbach und Hanau 4°. (217 S.). Düsseldorf (Friedr. Wolfrum) 2.—

Die Schrift ist im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes der Gruppe „Gesundheitspflege und Wohlfahrtseinrichtungen" der Düsseldorfer Ausstellung verfasst. Sie stützt sich in der Hauptsache auf direkte Umfrage bei den beteiligten Behörden, Vereinsvorständen und Privatpersonen, auf Jahresberichte, Vereinsstatuten u. s. w. und bietet ein vielfach unbekanntes, wertvolles Material zur Beurteilung der Wohlfahrtspflege in den bezeichneten Gebieten. Sie zerfällt in folgende Hauptabschnitte: Die Träger der Wohlfahrtspflege; die hervorragenden gemeinnützigen Vereine im Ausstellungs-Bezirke; Fürsorge für Jugendliche; Fürsorge für Erwachsene; das Wohnungswesen; Fürsorge für besondere Notlagen.

2. **Knipper, Dr. Chr.,** Der Berliner Effektenhandel unt. d. Einflusse d. Reichs-Börsenges. v. 22. VI. 1896. (Staats- u. socialwissenschaftl. Forschgn. Bd. XX. H. 1.). gr. 8°. (102 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 2.40

Die Arbeit *Knippers* schildert zuerst die Entstehung des Verbotes des Terminhandels in Montan- und Industriewerten und des Börsenregisters und umschreibt in einem 2. Abschnitt die rechtliche Lage des Effektenhandels unter dem neuen Börsengesetz. Der 3. Abschnitt schildert die Technik der neuen Formen und zwar sowohl den Handel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Grosshandel an der Berliner Börse, das Kassakontokorrentgeschäft der Maklerbanken, die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte), als auch den Handel in den übrigen Papieren. Der 4. Abschnitt ist der Rechtsprechung des Reichsgerichts gewidmet, der 5. Abschnitt schildert die Wirkungen des Terminhandelsverbotes und des Börsen-

registers. Der Schrift sind einige Anlagen und eine dankenswerte Literaturübersicht beigegeben. Das Urteil Knippers geht dahin, dass das neue Börsengesetz rücksichtlich des Verbotes des Terminhandels verschiedene Nachteile gezeitigt habe, denen keine direkten Vorteile gegenüberstehen, und dass auch die dem Börsenregister zu Grunde liegende Absicht, eine reinliche Scheidung zwischen berechtigter und unberechtigter Spekulation herbeizuführen, nicht erreicht worden sei. Die Untersuchung Knippers unterscheidet sich von anderen Schriften, die den gleichen Stoff behandeln, durch wissenschaftliche Sachlichkeit und wird deshalb auch besondere Beachtung beanspruchen dürfen.

3. **Lehr, Dr. Julius**, weiland, Professor, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. 2. Aufl. Hrsg. von Dr. *M. v. Heckel*, Professor a. d. Akademie zu Münster. (XVI, u. 367 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 9.—

Das Werk Lehrs ist bei seinem Erscheinen vor neun Jahren von der Kritik durchweg sehr zustimmend besprochen worden; es ist klar und scharfsinnig geschrieben, regt zum selbständigen Denken an und führt in vortrefflicher Weise in die wichtigsten Probleme der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, insbesondere in die Lehre vom Wert und Preis, ein. Der Herausgeber der 2. Auflage, Prof. *von Heckel*, hat mit Recht an dem aus einem Guss gearbeiteten Werk keine wesentlichen Änderungen vorgenommen; er hat sich in der Hauptsache auf einige Zusätze und Ergänzungen und eine Einteilung des Buches in Kapiteln und Paragraphen beschränkt. Auch die Bibliographie ist anders und zwar, wie uns scheinen will, in befriedigenderer Weise wie in den bisherigen Bänden des „Hand- und Lesebuches der Staatswissenschaften" behandelt. Wer sich eingehender mit dem Studium der Nationalökonomie beschäftigten will, der muss auch Lehrs „Grundbegriffe" durcharbeiten.

4. **Mombert, Dr. Paul**, Die deutschen Stadtgemeinden u. ihre Arbeiter. gr. 8°. (VIII, 261 S.). Stuttgart (J. G. Cotta) 6.—

Ein interessantes und nicht unwichtiges Gebiet des Arbeiterwesens ist hier nach zweijähriger Arbeit auf Grund der offiziellen Mitteilungen und direkten schriftlichen Mitteilungen der betreffenden Stadtgemeinden zur Darstellung gebracht. Die gesamten Verhältnisse der städtischen Arbeiter: die persönlichen Verhältnisse, die Arbeitsordnungen, die Arbeiterausschüsse, die Arbeitszeit, die Bewegung und Organisation der Gemeindearbeiter werden ebenso eingehend geschildert wie die Lohnpolitik der betreffenden Städte, die Fürsorgeeinrichtungen für den arbeitsunfähigen Arbeiter und dessen Angehörige und die sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen. In den Anlagen finden wir neben einem Verzeichnis der benutzten Drucksachen eine Zusammenstellung von Lohntarifen und Lohntafeln deutscher Städte und eine Übersicht über die Bestimmungen und Verhältnisse der Versorgungskassen von 38 Städten. Die Arbeit war zweifellos eine mühsame und mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Dem Verfasser ist es gelungen, ein getreues Bild von der Lage und den Verhältnissen der städtischen Arbeiter zu zeichnen. Werden in erster Linie die städtischen Verwaltungen und die am Gemeindeleben Interessierten dem Verfasser zu aufrichtigem Dank für seine Arbeit verpflichtet sein, so wird doch auch der Nationalökonom und Jurist dem Buche wertvolle Anregungen entnehmen und sein Wissen bereichern können.

5. **Oncken, Dr. Aug.**, Prof. in Bern, Geschichte d. Nationalökonomie I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. gr. 8°. (IX, 516 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 16.50

Nach einer grösseren Einleitung gibt *Oncken* in dem 1. Buch des vorliegenden Werkes eine Darstellung der Vorgeschichte der nationalökonomischen Wissenschaft (Altertum, Mittelalter, die neuere Zeit); in dem 2. Buch wird das physiokratische System als das erste eigentlich wissenschaftliche System der Nationalökonomie erörtert. Diese von *Oncken* gezogene Grenze bezüglich des Beginnes einer eigentlich wissenschaftlichen Nationalökonomie wird nicht unbestritten bleiben. In letzter Linie ist die Frage abhängig von der andern, was man unter Wissenschaft versteht. *Oncken* glaubt das Kriterium für die Beurteilung der Frage nach dem ersten wissenschaftlichen System in dem ersten Auftreten einer mit vollem Bewusstsein aus der Aufgabe der Lehre abgeleiteten Forschungsmethode erkennen zu sollen und bezeichnet in diesem Sinne Quesnay als den ersten Vertreter unserer Wissenschaft. Es ist hier nicht der Platz, auseinanderzusetzen, weshalb wir uns dieser Auffassung nicht ganz anzuschliessen vermögen, es kommt dies auch für die Beurteilung des *Oncken*'schen Werkes unseres Erachtens nicht in erster Linie in Betracht. Mag man bezüglich der vorhin erwähnten Frage diese oder jene Stellung einnehmen, unter allen Umständen wird man das *Oncken*'sche Buch als eine sehr bedeutende und wertvolle Leistung anerkennen müssen. Das physiokratische System ist noch niemals so eingehend auf Grund eines sorgfältigen Studiums des Quellenmaterials dargestellt worden, wie bei *Oncken*.

6. **Oubert, Adolphe,** Advokat, Arbeitsbedingungen bei Submissionen. Autorisierte Übersetzung von *Dr. jur. Franz Hauptvogel.* gr. 8°. (VI, 161 S.). Leipzig (Dieterich'sche Verlagsbuchh.) 3.—; geb. 3.80

Es ist ein unbestreitbares Verdienst des Übersetzers der *Oubert*'schen Abhandlung, uns mit einem Werke bekannt zu machen, das sich sonst leicht unserer Aufmerksamkeit entzogen hätte und das doch dieser in hohem Masse würdig ist. *Oubert* macht den Versuch, das spröde Gebiet des „Unterbietungsverfahrens", wie der Übersetzer die „Submission" bezeichnet, wissenschaftlich und systematisch zu behandeln. Es wird in der That durch das vorliegende Buch, in dem ein reiches Material aus Frankreich, England und Belgien verarbeitet wird, das Submissionswesen in eine neue sozialpolitische Beleuchtung gerückt und es sei deshalb der Aufmerksamkeit der Nationalökonomen und aller derjenigen, die im öffentlichen Leben zu wirken bestimmt sind, angelegentlich empfohlen.

7. **Riehn, Dr. Reinhold,** Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. gr. 8°. (XVI, 131 S.). Stuttgart (J.G.Cotta) 3.—

Das vorliegende Buch, das L. Brentano mit einem kurzen Vorwort versehen hat, hat folgenden Inhalt. Im ersten Teil wird eine gedrängte geschichtliche Übersicht über die Ausgestaltung des Konsumvereinsprinzips in England und Deutschland und eine Statistik über die Erfolge des Konsumvereinswesens hier und dort gegeben. Der zweite Teil behandelt, nach einer Erörterung des ökonomisch technischen Gebahrens der Konsumvereine, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumgenossenschaft als Interessenvertretung der Konsumenten unmittelbar durch die Interessenten selbst. Der dritte Teil bespricht die soziale Bedeutung der Konsumgenossenschaft und zwar sowohl die aus der Natur des Konsumvereins unmittelbar herrührenden sozialen Begleiterscheinungen, wie die Stellung des Konsumvereins als Arbeitgeber und die Bedeutung der Konsumgenossenschaft inmitten der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessenkämpfe. Ein vierter kurzer Abschnitt befasst sich mit den Voraussetzungen und Triebkräften eines systematischen Konsumvereinswesens in Deutschland. Die Schrift athmet durchaus englische Luft: sie hält nur die dem englischen Muster entsprechenden, d. h. von den Arbeitermassen gegründeten und getragenen Konsumvereine für berechtigt und aussichtsreich. An den deutschen, kleinbürgerlichen Konsumgenossenschaften und deren engherziger Leitung und Bevormundung durch die Organe der deutschen Genossenschaftsbewegung übt sie eine scharfe, rücksichtslose Kritik. In der Ausbreitung der Konsumvereinsidee unter dem Arbeiterstand seit den 90er Jahren sieht sie erfreuliche Aussichten für die Entwickelung eines „systematischen", d. h. von allen kleinbürgerlichen und mittelstandsfreundlichen Tendenzen befreiten Genossenschaftswesens. Die Schrift zeichnet sich durch reiches Material, Klarheit und Schärfe des Urteils aus und wird zweifellos zur Klärung der allgemeinen Ansichten über das Konsumvereinswesen erheblich beitragen. Allen Urteilen des Verfassers aber vermögen wir uns nicht anzuschliessen und insbesondere scheint uns das scharfe Urteil des Verfassers über das ältere deutsche Konsumvereinswesen nicht durchaus begründet.

8. **Schlesinger-Eckstein, Therese,** Die Frau im 19. Jahrhundert. 8°. (59 S.). Berlin (Verlag der Aufklärung) —.30

Die Verfasserin will in grossen Zügen ein Bild von der Stellung der Frau im 19. Jahrhundert entrollen. Aber sie schildert nicht nur, sie kritisiert auch, indem sie zu den verschiedenen Bestrebungen in der Frauenfrage Stellung nimmt. Die Schrift ist trotz des radikalen Standpunktes, auf dem die Verfasserin steht, sehr beachtenswert. Auf dem knappen Raum von 59 Seiten sind alle wesentlichen Vorkommnisse, die für die Veränderung in der Stellung der Frau von Bedeutung waren, erörtert.

9. **Zeitlin, Dr. Leon,** Fürst Bismarcks sozial-, wirtschafts- u. steuerpolitische Anschauungen. gr. 8°. (X, 262 S.). Leipzig (R. Woepke) 6.—

Der Verfasser macht in dem vorliegenden sehr schön ausgestatteten Werke den Versuch, die sozial-, wirtschafts- und steuerpolitischen Anschauungen des Fürsten Bismarck in systematischer Zusammenstellung zu verarbeiten. Im einzelnen werden des Fürsten Aussprüche über: Sozialpolitik, Versicherungspolitik, Armenpolitik, Agrarpolitik, Gewerbepolitik, Handelspolitik, Kolonial- und Auswanderungspolitik, Verkehrspolitik, Währungspolitik und Steuerpolitik dargestellt. Als Quellen dienen hauptsächlich die bekannten Werke H. von Poschingers. Die Arbeit ist eine deskriptive; der Verfasser will, wie er im Vorwort bemerkt, „Bausteine liefern für eine künftige Kritik der Bismarck'schen Anschauungen, die zu schreiben einem Berufeneren vorbehalten bleiben mag." Wir wollen nicht unterlassen, alle diejenigen, welche über eines der oben bezeichneten Gebiete die Ansichten des Fürsten Bismarck kennen lernen wollen, auf das *Zeitlin*'sche Werk aufmerksam zu machen, das diese Kenntnis auf bequeme Weise vermittelt und mühsames Nachsuchen erspart.

# Sammelwerke Encyklopädien.

1. **Brockhaus**, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band VII u. VIII. Lex. 8°. (je 1040 S.). Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 24.—

Der „neue Brockhaus", auf dessen rasches Fortschreiten wir unsere Leser wiederholt aufmerksam gemacht haben, liegt nunmehr in nahezu der halben Gesamtzahl seiner Bände, nämlich in 8 von im ganzen 17 Bänden vor. Der 7. Band umfasst die Artikel von „Frankstadt" bis „Gleyre", der 8. jene von „Glied" bis „Henares". Wir nennen, aus dem reichen Inhalte weniges herausgreifend, die Artikel über die Frauenfrage, die Funkentelegraphie, das Gewerbewesen, den Getreidehandel, die Getreidepreise, sowie jene bezüglich des Handels überhaupt, der Handelsverträge etc., dann des Heerwesens. Die Leitung des grossartigen Unternehmens ist sichtlich und erfolgreich bemüht, überall das Neueste mit zu berücksichtigen und namentlich auch aktuelle Fragen innerhalb des gegebenen Rahmens mit gebührender Aufmerksamkeit zu behandeln.

2. **Grotefend's**, Geh. Reg.-R. A. G., Gesetz-Sammlung 1806—1902. 4. Aufl. In systemat. Anordng. u. in gegenwärt. Geltg. neubearb. unter Mitwirkg. v. 1. Staatsanw. *Cretschmar*, Vortr. Rat Geheimr. *Hoffmann*, Vortr. Rat Wirkl. Geh. Kriegsr. *Mielcke*, DD., Reg.-R. *Petersen*, Vortr. Rat Geh. Ob.-Finanzr. Dr. *Strutz*. (In etwa 50 Lfgn.) 1/2. Lfg. (1. Bd. S. 1—48 u. 2. Bd. S. 1—48). gr. 8°. Düsseldorf (L. Schwann) 1.—

Unter 122 Stichworten gruppiert der Prospekt den erstaunlich weitschichtigen, mannigfaltigen Stoff, dessen Bearbeitung diesem Werk zufällt. Es ist in der That eine gewaltige Aufgabe, deren Lösung dem „Grotefend" bereits in drei Auflagen gelungen ist. Für die hier angezeigte 4. Auflage ist die Arbeit infolge eingreifender Änderungen unserer Gesetzgebung besonders wichtig geworden. Namentlich das seit der vorigen Auflage in Kraft getretene einheitliche Bürgerliche Recht hat den vielgliederigen Bau unserer Gesetzgebung vollkommen umgestaltet und in fast alle ihre Gebiete eingegriffen. Aber auch in anderer Beziehung stellt sich diese Neubearbeitung als eine vollständige Umwälzung des „Grotefend" dar. Der ganze Stoff ist nicht mehr lediglich nach dem Datum der Gesetze u.s.w. geordnet, sondern nach Materien — also systematisch gruppiert. Man wird z. B. im 3. Teil des II. Bandes alle Gesetze finden, die speziell auf die Landwirtschaft Bezug haben, geordnet nach den Unterabteilungen: Agrar- und Auseinandersetzungsgesetzgebung, Ansiedelungswesen, Landwirtschaftskammer, Landeskultur, Viehzucht, Viehseuchen, Tierärzte u.s.w. In grossen Zügen ist das ganze Werk so disponiert, dass der I. Band das Verfassungsrecht, der II. Band die Verwaltung, der III. Band das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und die Rechtspflege behandelt. Ein IV. Band wird das alphabetische und das chronologische Gesamt-Register enthalten. Das Ganze ist auf etwa 50 Lieferungen zum Preise von je 1 Mark berechnet und soll binnen Jahresfrist vollständig sein. Uns liegen die beiden ersten Lieferungen vor, die den Anfang der beiden Bände I und II darstellen. Die praktische Anordnung, die sachgemässe Kürze der verweisenden Anmerkungen, nicht zuletzt auch die übersichtliche, raumsparende typographische Einrichtung machen einen guten Eindruck. Der Jurist und der Verwaltungsbeamte, sowie jeder, der am öffentlichen Leben besonderes Interesse hat, wird in diesem Werke eine Rüstkammer besitzen, die ihn vermöge ihrer Vollständigkeit und Ordnung bei keinem Anlass im Stiche lassen wird.

3. **Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 22—26. H. Lex.-8°. Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) pro Heft 1.50

Von dieser wiederholt besprochenen Neuauflage liegen uns weitere 5 Hefte vor, aus deren reichem Inhalt wir folgende grössere Artikel hervorheben: Kirchenpolitik, preussische, Kirchenrecht, Kirchenstaat, Kolonien, Kolonialpolitik, Konkursordnung, Konstitutionalismus, Konzil, Kornzölle, Korporationen und Genossenschaften, Krieg, Kriegsrecht, Kulturkampf und Maigesetzgebung, Kurie, Landarbeiter, Landwirtschaft, Lehrlings- und Gesellenwesen, Mecklenburg und Meinung, öffentliche.

# Varia.

1. **Maas, Dr. Geo.**, Biblioth., Bibliographie des bürgerlichen Rechts. Verzeichnis v. Einzelschriften u. Aufsätzen üb. das im bürgerl. Gesetzbuch f. das Deutsche Reich vereinigte Recht, sachlich geordnet. 1901. (83 S.). gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 1.50

Eine ausserordentlich dankenswerte, zu-

verlässige Arbeit und als solche längst anerkannt ist der *Maas*'sche Jahresbericht über die monographische Literatur des B.-G.-B. Das vorliegende Heft enthält in systematischer Gliederung alle im Jahre 1901 veröffentlichten Einzelschriften und Aufsätze aus dem Bereiche des Bürgerlichen Rechts und seiner Grenzgebiete.

2. **Müller, Hans,** Polizeioffiziant in München, die Rechtsverhältnisse des bayerischen Wirtes auf Grund der Reichs- und bayerischen Landesgesetzgebung, sowie der einschlägigen Rechtsprechung, mit einem Anhang: Die Münchener Verhältnisse. 8°. (VIII, 187 S.). München (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Es war zweifellos ein guter Gedanke, zu Nutz und Frommen der zahlreichen Kategorie der Hoteliers, Restaurateure, Wirte etc., sowie der beteiligten Gemeinde- und Staatsbehörden die so zerstreuten Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des bayerischen Wirtes zusammenzustellen und zum Gegenstand einer auch die Ergebnisse der Rechtsprechung verwertenden systematischen Darstellung zu machen. Auch für die Vorbereitung auf den Staatskonkurs dürfte sich das Werkchen dienlich erweisen. Dem nicht weniger als 59 Nummern umfassenden Hauptteile folgt ein Anhang über die Münchener Verhältnisse in 31 Nummern.

3. **Rudeck, Dr. W.,** Syphilis u. Gonorrhoe vor Gericht. Die sexuellen Krankheiten in ihrer jurist. Tragweite nach der Rechtsprechung Deutschlands, Österreichs u. der Schweiz. 2. [Titel-]Auflage. (IX, 148 S.). gr. 8°. Berlin (H. Barsdorf) 4.—; geb. 5.—

Der Gegenstand dieser Schrift ist interessant genug, um einmal zusammenfassend behandelt zu werden. Natürlich kann es sich, wenn ein Arzt ein teils in seine Wissenschaft, teils in die Rechtswissenschaft einschlagendes Thema aufgreift, nicht um eine streng juristische Untersuchung handeln, sondern nur um eine für jeden Gebildeten verständliche Übersicht über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem behandelten Gebiete. Eine gute Übersicht dieser Art gewährt denn auch das Buch, indem es zeigt, wie in den verschiedensten Richtungen das Gesetz im Kampfe gegen das Unheil, das der Menschheit aus den Geschlechtskrankheiten erwächst, eine Waffe an die Hand gibt. Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile. Zunächst betrachtet sie die Geschlechtskrankheiten im Lichte des öffentlichen Rechts und zwar im einzelnen den Schutz gegen Angriffe auf jugendliche Personen seitens Geschlechtskranker, die dem Aberglauben huldigen, durch solche Angriffe Heilung zu finden; den Schutz, welchen gegen Übertragung der Syphilis die Bestimmungen über Körperverletzung gewähren; den Schutz gegen Verletzung des Berufsgeheimnisses der Ärzte (Verfasser erörtert hier die Bedenken, welche vom ärztlichen Standpunkte dagegen erhoben werden, dass der Arzt durch Warnung Ehen mit Geschlechtskranken nicht verhindern kann und gibt Ratschläge, wie sonst der Arzt hier vorbeugend eingreifen soll); die Pflicht der Ärzte zur Anzeige von Geschlechtskrankheiten; die Sonderstellung dieser Krankheiten im Krankenversicherungsgesetze (gegen welche ebenfalls Bedenken erhoben werden). Im zweiten Haupteil ist der Einfluss der Geschlechtskrankheiten auf den Bestand der Ehe dargestellt und zwar nach den beiden Seiten der Nichtigkeitserklärung und der Scheidung. Eine grössere Zahl gerichtlicher Urteile — im ganzen 32 — hat Verfasser im Rahmen der Arbeit abgedruckt.

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902 Nr. 9. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Sanierung notleidender Aktiengesellschaften, von *J. Kohler*, Professor in Berlin. — Die wissenschaftliche Bedeutung der allgemeinen Staatslehre und Jellineks Recht des modernen Staates, von *Dr. Friedrich Tezner*, Professor in Wien. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungs-Vertrage, von *J. August* in Wilmersdorf. (Schluss folgt.) — Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden, von *Dr. Geert Seelig*, Rechtsanwalt in Hamburg. — Aus den Gesetzblättern. — Preisausschreibung. — Miscellen: Beteiligung der wichtigsten Länder am Aussenhandel der Schweiz im Jahre 1901. Die Arbeitersekretariate im deutschen Reiche im Jahre 1901.

1a. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 25—30. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Nr. 25 u. 26: Zur Lage der Transportversicherung, speziell in Österreich; Nr. 27: Die Haftung der Reeder aus dem Frachtvertrage; Nr. 28: Vorschläge zur Abänderung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen; Die deutschen Transportversicherungsgesellschaften i. J. 1901 (Schluss in Nr. 29);

Nr. 29: Versicherungswesen i. J. 1901; Nr. 30: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten; Die deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1901; Die englischen Transportversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1901. Ausserdem zahlreiche kleinere Mitteilungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens.

2. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 18, 19. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Die Feststellung der Invalidität *(Seelmann).* Zum Entwurf eines Bundesratsbeschlusses über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden *(Hahn).* — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Beantwortung von Anfragen.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 9. Bd. 2/3. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Heft enthält folgende *Abhandlungen: Schütze,* Einige Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern (Mit 5 Schriftproben); *Schütze,* Beiträge zur Lehre des Sachbeweises, insbesondere der Fussspuren (Mit 1 Abbildung); *Näcke,* Die Hauptergebnisse der kriminal-anthropologischen Forschung im Jahre 1901; *Näcke,* Über „innere" somatische Entartungszeichen; *Moll,* Wie erkennen und verständigen sich die Homosexuellen unter einander? *Siefert,* Der Fall Fischer; *Pollak,* Kriminal oder Irrenhaus? Ein Beitrag zur Frage der Trinkerasyle; *Leleiver,* a) Beweisführung über die Umstände einer Schussabgabe aus den Schusserfolgen; b) Zur Wertung von Zeugenaussagen, speziell kindlicher. An einem praktischen Kriminalfalle besprochen (Mit 2 Abbildungen); dann *Kleinere Mitteilungen* von *Mothes, Näcke* und *Hahn;* zum Schlusse eine grosse Anzahl *Bücherbesprechungen* von *Lohsing* und *Hans Gross.*

4. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium.* II. Jhrg. (1902). 1. Legislativer Teil. Nr. 2. Wien (Manz) jährlich 20.—

Die vorliegende Nummer enthält zahlreiche Texte von Staatsverträgen und Konventionen, sowie von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w. aus allen Gebieten des Wirtschaftslebens, insbesondere aus dem Gebiete des Handels-, Verkehrs- und Zollwesens der verschiedensten Länder. Wir heben heraus: Regelung des Konsulargebührenwesens in Österreich-Ungarn; Durchführungsverordnung zu dem Gesetze über die Zählung der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich; Königl. Verordnung über die Gewerbe- und Handelssteuer vom 23. März 1902 in Italien; das Patentgesetz von Nicaragua; Errichtung eines Warenschiedsgerichts an der Börse in Christiania; Handelsvertrag zwischen Rumänien und der Türkei; Gewerbegesetz in Rumänien; Chômageversicherung in der Schweiz u. s. w.

5. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Hrsg. v. *Dr. jur. Hatschek.* I. Jahrg. Nr. 10 Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Der erste deutsche Bankiertag; Reformen auf dem Gebiete der französischen Aktiengesetzgebung, von *A. Raffalovich*-Paris; Der Handel per Erscheinen, von *Dr. E. Jacobson*-Berlin; Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der ausserdeutschen Länder. IV. Schweiz, von *Dr. A. Curti*-Zürich; Gerichtliche Entscheidungen; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

6. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** III. Jahrg. Heft 20 u. IV. Jahrg. Heft 1. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: III. Jahrg. Heft 20: Die Verkehrsverhältnisse in den deutsch-afrikanischen Schutzgebieten, von Geh.-Reg.-R. a. D. *Schwabe;* Der panamerikanische Kongress, von *Dr. E. Jung;* Aus dem Bereich der Mission in Deutsch-Ostafrika, von Pastor *C. Höfer:* IV. Jahrg. Heft 1: Von der Kolonialpolitik der nordamerikanischen Union, von *Dr. Rud. A. Hermann:* Die Insel Guam; Auswanderung deutscher Landwirte nach Java, von *L. Kindt:* Der Schutzgebietshaushalt, von *Dr. H. Hesse;* Deutsche Schulen im Ausland, von Prof. *Dr. Lang:* Die wirtschaftliche Thätigkeit der katholischen Mission in Deutsch-Ostafrika, von Pastor *C. Höfer;* Die Arbeiterfrage in unsern afrikanischen Kolonien, I, von Generalleutn. z. D. *Leo.*

7. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 9 u. 10. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die vorliegende Doppelnummer enthält einen längeren Artikel von Rentamtmann *Stelzer* über: Die doppelte Deckung des staatlichen Hypothekentitels nach Art. 123 des bayer. Ausf.-Ges. zum B.-G.-B.; ausserdem reichsgerichtliche Entscheidungen über Reichsstempelabgaben und Gerichtskosten, sowie richterliche Entscheidungen aus dem Gebiete des Erbschaftssteuer- und bayer. Gebührenwesens und Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 26—29. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

An grösseren Artikeln sind in den vor-

liegenden Nummern folgende enthalten und zwar in Nr. 26: Hilfskasse und Ruhegehaltskasse, von *H. Jäger;* Zum Inkasso von Wechseln, von Cr.; Nr. 27: Der Postgiroverkehr von *H. Jäger;* Der Vertrag der Konsumvereine mit den Lieferanten, von *Behrend;* Eduard Gutmann; Nr. 28: Die Revisionspflicht des Aufsichtsrats der Kreditgenossenschaft, von *L. Mugdan;* XIX. bayerischer Handwerkertag, von Fr. Pr.; Zur Entwickelung des gemeinsamen Grosseinkaufs, von *M. May;* Umblicke aus der Genossenschaftswelt (Italien) von *H. M. Wolff;* No. 29: Ein Erlass des Preussischen Handelsministers über das Genossenschaftswesen; Doppelte Buchführung, von *H. Jäger;* Zum Diskontierungsgeschäft der deutschen Reichsbank und der Bank von Frankreich, von *Md.*

9. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen.* Bd. LII. Nr. 6—9. 1902. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

Inhalt: Die Regelung des parlamentarischen Stenographenwesens beim Deutschen Reichstage, in Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. Hessen. Nach amtlichen Quellen. Die Mormonensekte (*Hans Müller*). Verehelichungszeugnis bei mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München *(Pöllath).* Formblätter für gemeindliche und kirchengemeindliche Beschlussprotokolle in Bayern rechts des Rheins *(Henle).* Die Unfallfürsorge für das nichtpragmatische statusmässige Personal *(Reindl).* Der bürgerliche Tod *(Hans Müller).* Komplexlasten und Reichnisse an Geistliche und niedere Kirchendiener. Das deutsche Notwegerecht *(Süssheim).* Wandergewerbe und Schulpflicht *(Kobler).* Zum Begriff „rohe Erzeugnisse des Obstbaues" *(Karl Meyer).* Literatur.

10. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band I. Nr. 1/7. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Von dem Bulletin des Internationalen arbeitsstatistischen Amtes sind nunmehr fünf Hefte erschienen. Das internationale Arbeitsamt sieht eine seiner Hauptaufgaben in einer periodischen Sammlung der Arbeiterschutzgesetze aller Länder und die vorliegende Publikation soll dieser Aufgabe dienen. Das Bulletin soll die Texte oder Auszüge aus den neuen, den Arbeiterschutz und die Arbeiterversicherung betreffenden Gesetzen und Verordnungen bringen und durch eine vollständige Bibliographie des Arbeiterschutzes und der Arbeiterstatistik das quellenmässige Studium des Arbeiterschutzes fördern. Die vorliegenden Nummern bringen Mitteilungen über die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung i. J. 1901 und im 1. Quartale 1902 über die Thätigkeit von Schiedsgerichten in Lohnstreitigkeiten, über Arbeitsämter und Enquêten und über Gewerbeaufsicht. Ferner den Text von Arbeiterschutzgesetzen und Verordnungen des Deutschen Reichs, Österreichs, Spaniens, Frankreichs, und der französischen Kolonien, Grossbritanniens und der britischen Kolonien, Belgiens, Dänemarks, der Niederlande, der Schweiz, der Vereinigten Staaten, Russlands, Schwedens und anderer Staaten. Eine zweite Rubrik berichtet über die parlamentarischen Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Eine dritte verzeichnet die auf den Arbeiterschutz bezüglichen Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse. Eine vierte endlich enthält die Bibliographie.

11. **Dokumente des Sozialismus,** Bd. I. H. 10. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte) einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: „Schelling und die Offenbarung", auch ein Beitrag zur Geschichte der Berliner „Freien"; der soziale Utopismus in den Komödien des Aristophanes, I, die Weibervolksversammlung; der Geist der deutschen Buchdrucker im Revolutionsjahre, ein Kapitel aus der deutschen Arbeiterbewegung von 1848—51; III. Urkunden des Sozialismus. Ein polnisch-sozialistisches Programm aus dem Jahre 1878; die Ansprache Borns an die erste Nationalversammlung der Buchdrucker zu Mainz; IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise.

12. **Gewerbe-Archiv.** I. Bd. 3. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Dieses Heft des Gewerbearchivs, das von dem Regierungsrate *Kurt v. Rohrscheidt* nun unter ständiger Mitwirkung des Senatspräsidenten des K. preuss. Oberverwaltungsgerichts *Dr. v. Strauss und Torney,* sowie des Kammergerichtsrats *Havenstein* herausgegeben wird, zeugt wie seine Vorgänger von sorgfältiger Redaktion und bringt eine Fülle von Material zur Gewerbeordnung, zum Gewerbegerichtsgesetz und zum Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Die Zeitschrift charakterisiert sich bekanntlich als ein fortlaufender Kommentar zur Gewerbeordnung.

13. **Handels-Archiv, Deutsches,** Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Juniheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Juniheft enthält in seinem Gesetzgebungsteil: Das deutsche Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902, den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Belgien und Korea, die Zollordnung und den Zolltarif für Eritrea, die Ausführungsbestimmungen zu den italienischen Gesetzen, betreffend das Salz- und Tabakmonopol, die

Zollbehandlung der von Reisenden benutzten Fahrräder, sowie die Herstellung und den Verkauf von Lymphe, Heilserum u. s. w., das russische Hafenabgabengesetz, die russische Instruktion, betreffend die von den Zollämtern in den Häfen des Reiches zu erhebende Schiffs- und Pudabgabe, das luxemburgische Gesetz, betreffend das Regime der Weine und der weinähnlichen Getränke, ausserdem zahlreiche zollgesetzliche u. s. w. Bestimmungen im Deutschen Reich und in fremden Staaten. Der statistische Teil bringt Cubas Aussenhandel im Fiskaljahre 1900/01, die Hauptergebnisse des Aussenhandels im Jahre 1901 in Dänemark, Japan, Norwegen, Portugal, Russland und anderes mehr. Aus dem zweiten Teil, in welchem die Berichte der deutschen Konsuln im Auslande veröffentlicht werden, interessieren besonders die Jahresberichte der Kaiserlichen Konsuln in Baltimore, Calais, Cincinnati, Madrid, Marseille, Messina, Middelsborough, Montevideo und Pinang.

14. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 27 bis 30. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Wir heben folgende grössere Artikel hervor und zwar in Nr. 27: Die Rohrzuckerkonkurrenz (Fortsetzung in Nr. 28 und 29); Die oberschlesische Eisenindustrie; Nr. 28: Der Aussenhandel Bosniens und der Herzegowina; Nr. 29: Die neuen Baumwollzölle in China; Nr. 30: Industrie- und Arbeitsverhältnisse in Österreich 1901. Ausserdem enthalten diese Nummern zahlreiche wertvolle Mitteilungen über Handelswesen und -Politik, Kartellwesen, Verkehrswesen, Industrie und Landwirtschaft, Sozialpolitik u. s. w.

15. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 22—29. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährl. 1.50

An grösseren Artikeln sind zu verzeichnen Nr. 22: Die Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren; Zuckerkonvention und Zuckersteuernovelle (Schluss in Nr. 23); Japan und der Welthandel, von *Leop. Katscher*; Die gegenwärtige Krisis, ihre Ursachen und die Aufgaben der Gesetzgebung; Nr. 23: Unsere Industriekrisis und die Aufgabe der Kartelle, von *Jul. Meyer* - München (Fortsetzung in Nr. 24 und 25); Die Glasperlenfabrikation in Oberfranken; Nr. 24: Die deutschen Dampferlinien und der Dampfertrust; Die Industriekrisis in Russland, von *Maxim Blumenau* - München (Schluss in Nr. 25); Nr. 25: Das Schaumweinsteuergesetz; Nr. 26: Die Valutaklausel bei Handelsverträgen, von *Dr. Fuld* - Mainz; Die Schaumweinsteuer, von *Rud. Grätzer* - Berlin; Der Friede in Südafrika; Nr. 28: Auf dem Wege zur Eisenbahngemeinschaft (Fortsetzung in Nr. 29); Lage der Landwirtschaft in Oberbayern; Nr. 29: Die Finanzen der deutschen Bundesstaaten; Saisongeschäft oder Wanderlager; XIX. Delegiertentag des bayerischen Handwerkerbundes (Schluss).

16. **Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltg. und Volkswirtschaft im Deutschen Reich.** Herausg. v. *G. Schmoller*. 26. Jahrg. 3. Heft. gr. 8°. (IV, 485 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 10.—

Inhalt: Autorität, ihr Ursprung, ihre Begründung und ihre Grenzen, von *Ludw. Stein*; Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstrassen, von *Gust. Seibt*; Zur Charakteristik der englischen Industrie, II, von *W. Hasbach*: Der dualistische Ständestaat in Deutschland, von *Fel. Vachfahl*; Das Feudalsystem in Kanada, von *W. Benett Munro*: Der Bauernschutz in den deutschen Territorien vom 16. bis ins 19. Jahrh., von *O. Hötzsch*; Zur Kritik der ungarischen Industriepolitik, von *Jul. Bunzel*; Die deutsche Zementindustrie, von *P. Mohr*; Frauenarbeit in Frankreich, von *Käthe Schirrmacher*; Kolonisation im spanischen Südamerika (I. La Plata-Staaten), von *C. Ballod*; Deutschland am Scheidewege, von *A. Weber*.

17. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 7. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *M. Schippel*, Politische Betrachtungen zur Brüsseler Zuckerkonvention; *E. Vanderrelde*, Die ländliche Hausindustrie in Belgien; *P. Göhre*, Materialismus und Religion; *H. Wetzker*, Die Zunahme der Verbrechen; *Ellen Key*, Die Frauen und das Wahlrecht; *W. Kolb*, Reichseisenbahnen oder süddeutsche Eisenbahnselbständigkeit; *Fanny Imle*, Neueste Versuche zur Einführung der Arbeitslosenunterstützung; *Therese Schlesinger-Eckstein*, Die Wiener Frauenpresse; Rundschau.

18. **Rundschau, Soziale.** 3. Jahrg. Nr. 6. Wien (Alfred Hölder) jährlich 2.—

Aus dem reichen Inhalt dieser Nummer heben wir folgende Rubriken und Mitteilungen hervor: Arbeitslose und Arbeitszeit (Neuregelung der Arbeitszeit erwachsener Personen in Frankreich), Gewerbeinspektion (Niederlande 1900, Schweden 1900, Norwegen 1900, Queensland 1900), Genossenschaftswesen (Gross-Einkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine 1901), Schieds- und Einigungswesen (Neuseeland), Soziale Versicherungen, (Gebarungsergebnisse der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalten 1901, Novelle zum französ. Arbeiter-Unfallgesetze), Arbeiter-Organisationen (Gesamtverband der christlichen Genossenschaften Deutschlands), Ar-

beitseinstellungen (Österreich im Mai 1902, Belgien, England, Frankreich), Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung (Ergebnisse in Österreich im Mai 1902), Arbeitslosigkeit (Begriff, Verein für Arbeiterkolonien in Bayern), Arbeiterschutz (bei Bauten und Eisenbahnen in Österreich), Gewerbewesen (Förderung der Handweberei in Schlesien), Wohnungswesen (österr. Arbeiterwohnungsgesetz, Arbeiterwohnungsfrage in England), K. k. Staatsbetriebe (Arbeitsverhältnisse im k. u. k. See-Arsenal u. s. w. in Pola, Arbeitsverhältnisse in der Reichsmarineverwaltung und einigen Heeresverwaltungen Deutschlands); Verschiedenes (französ. Sparkassen 1900).

19. **Standesamt, Das.** Zeitschrift und Ratgeber für die mit Standesamtsgeschäften beauftragten Beamten. Sammlung der auf dem Gebiete der Personenstandsbeurkundung und der Eheschliessung ergehenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und gerichtlichen Entscheidungen. Herausgegeben unter Benützung amtlicher Quellen und unter Mitwirkung von Juristen und Standesbeamten von *L. Schmitz*. I. Jahrgang 1902. Nr. 1—12. Meiderich am Niederrhein (Arthur Heiland) jährl. 5.—

Der Inhalt dieser neuen Zeitschrift, die den Standesbeamten ein praktisches und billiges Hilfsmittel für ihre Geschäftsführung sein will, soll sich nach dem Prospekt und den vorliegenden Nummern, wie folgt, zusammensetzen: I. Gesetze, Verordnungen und Erlasse für Preussen. II. Kurze Übersicht über diejenigen in andern Bundesstaaten. III. Entscheidungen des Reichs-, Kammer- und Oberverwaltungsgerichts v. 1. 1. 1900 ab. IV. Sonstige gerichtliche Entscheidungen. V. Abhandlungen, auch bezüglich des ausländischen Eherechts. VI. Konferenz-Berichte. VII. Mitteilungen aus der Praxis für die Praxis. VIII. Fragebeantwortungen. IX. Statistik. X. Personalien, Neueinrichtungen von Standesamtsbezirken. XI. Vermischtes, d. h. sonst für Standesbeamte Interessantes. XII. Bücherbesprechungen. Die bisher vorliegenden Nummern sind inhaltsreich und lassen erwarten, dass die Zeitschrift sich fortgesetzt bewähren werde. Von den Abhandlungen erwähnen wir beispielsweise: „Die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Minderjährigen" von Prof. *Dr. Sartorius* in Greifswald.

20. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 7. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Aus dem Inhalt dieses Heftes heben wir hervor: Die Gemeinderatswahlen in Elsass-Lothringen, von *C. Friedrich*-Strassburg i. E.; Ultramontane Überhebung in den höheren Schulen; Baden und die Main-Neckar-Bahn, I, von *Dr. zur Nieden*-Berlin; Frauenfrage und Armenwesen in Deutschland, von *Alice Salomon*-Berlin; August Reichensperger als Politiker, von *A. Römer*.

21. **Volksschularchiv, Preussisches.** I. Jahrg. 2. H. 8°. Berlin (Franz Vahlen) pro Jahrg. 5.—

*Abhandlungen:* Über die Verpflichtung der Gemeinden, neue Lehrer herbeizuholen *(v. Stockhausen)*. Die Auslegung des Lehrerbesoldungsgesetzes in der Ministerialinstanz und der Rechtsprechung *(v. Doemming)*. Gesetze, Entscheidungen, Erlasse, Verfügungen, in 14 Abt. geordnet. Besprechungen.

22. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 11 u. 14. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 1.—

Ausser einigen kleineren Leitartikeln über: Deutsche Eisenwaren in Griechenland, Die Auffassung des Reichsgerichts über Patentfähigkeit von Erfindungen (von Patentanwalt *Dr. L. Gottscho*-Berlin), Die moderne deutsche Elektrotechnik in ihrer Bedeutung für Industrie, Verkehr und Leben *(von W. Unterbeck)*, Die Bedeutung des südafrikanischen Friedens für die deutsche Industrie, Der Eisenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika, Vorschläge zur Abänderung des deutschen Patentgesetzes, Die Haftung des Spediteurs für seine Angestellten, Die Eisenindustrie im russischen Weichselgebiet, Die Einfuhr von Eisen und Stahl nach Belgien, Südafrika und die deutsche Industrie, Von der Düsseldorfer Ausstellung, bringen die vorliegenden Nummern viele Mitteilungen über die Maschinen-, Eisen- und Metallindustrie und den Handel.

23. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 6 u. 7. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

Heft 6: I. Aufsätze: *Exner, Wilh.*, Der heutige Stand der Technik und die Aufgaben der Staatsverwaltung (Fortsetzung in Heft 7); *Nitschke, Kurt*, Die neuen Einkommensteuern in Preussen und Österreich, nach Veranlagung, Statistik und Ergebnissen; *v. Brandt, M.*, Die gelbe Gefahr als Moralproblem; *Schmidt, Heinr.*, Die Fruchtbarkeit in der Tierwelt, II (Schluss in Heft 7); II. Sozialpolitik: Die neueste Phase in der Entwicklung der Arbeitsvermittlung in Österreich von *E. Mischler*; III. Miscellen, Darunter: Die Konkurrenz Englands mit Amerika und Deutschland (nach *Will. Jacks*); Volkseinkommen und Volksvermögen in der Schweiz; Kinderstudien in Amerika (nach *A. Mac Donald*; Kleinformen der Prostitution (nach *Heinr. Schurtz*); Die Kupfergewinnung der Welt. Heft 7: I. Aufsätze: *Sartorius Freih. von Waltershausen*, Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation

von Mitteleuropa I; *Wolf, Jul.*, Preussische Domänenpolitik; II. Miscellen: Die Neugestaltung der Wiener Armenpflege nach Elberfelder System; III. Sprechsaal: Die Behandlung der Ehescheidungen in der Schweiz (von *A. Reichel*-Bern); IV. Miscellen, darunter: Der volkswirtschaftliche Wert der Volkshygiene (nach *O. Raymund*); Zur Geschichte des Weizenpreises in England von 1650 bis 1901; Über die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit des Terminhandels nach Ländern; Die amerikanische Gefahr (nach *G. W. Molesworth*); Zur Geschichte des Eisenverbrauchs in Deutschland; Arbeiter contra Maschine; Die Rolle der Gewerkschaften im Klassenkampf.

24. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 21—29. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Nr. 21: Löschkosten in Preussen; Jahresbericht des schweiz. eidgenöss. Versicherungsamtes in Bern; Nr. 22: Mobiliarversicherung im Grossherzogtum Baden; Nr. 23: Feuerlöschabgaben in Sachsen; Nr. 24: Rechnungslegung der vom kais. Aufsichtsamt für Privatversicherung beaufsichtigten grösseren Versicherungsunternehmungen; Das österreichisch-ungar. Versicherungswesen i. J. 1901 (Fortsetzung in Nr. 25); Nr. 25: Die neue Satzung der Gothaer Lebensversicherungsbank; Nr. 26: Gleichstellung der privaten Feuerversicherungs-Anstalten in Preussen mit den öffentlichen Anstalten; Nr. 27 u. 28: Wie ist die Rolle der Erblichkeit und der Disposition in der Aetiologie der Tuberkulose zu ermitteln? Nr. 29: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Transportversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1901. Ausserdem sehr viele kleinere Mitteilungen aus allen Zweigen des Versicherungswesens.

25. **Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungs-Wissenschaft.** Bd. II. 4. Heft u. Erg.-Heft. gr. 8°. Berlin (E. S. Mittler & Sohn) jährlich 9.—

Heft 4: Über die Haftpflichtversicherung von Personen in Vertrauensstellungen von *Dr. Ferd. Hahn*-Magdeburg und *Th. Klauss*-Karlsruhe; Zur juristischen Natur der Kollektivunfall- und Haftpflichtversicherung, von *A. von Weinrich;* Die Haftung des Reeders Dritten gegenüber für Verschulden der Schiffsbesatzung bei der Schleppschiffahrt nach deutschem Recht, von *Dr. P. Brüders;* Die Wertung der Familiengeschichte gegenüber der Lungenschwindsucht, von *Dr. Gollmer*-Gotha; Der Begriff „Privat-Versicherungsunternehmung", von *Dr. Fuld*-Mainz; Die wirtschaftliche Bedeutung und Wirkung der Gliedertaxe in der Unfallversicherung, von *A. Kleeberg;* Die Volksversicherung und ihre Fortbildung, eine Replik von *Dr. V. Peters*-Mannheim; Die Versicherung in den Niederlanden i. J. 1901, von *W. Elink-Schuurman*-Amsterdam. Ergänzungsheft: Der Entwurf zu einem schweizerischen Bundesgesetze über den Versicherungsvertrag, von *A. Rüdiger*, nebst einem Anhang: a) Berechnung des Abzugs vom Deckungskapital beim Rückkauf einer Lebensversicherung, nach *Sprague*, b) Der schweiz. Bundesratsbeschluss vom 9. Mai 1902, betr. die Chômageversicherung, und dessen Begründung; Vorschläge zur Änderung der gesetzlichen Vorschriften, betr. die Haftung der Reeder, von *Boyens*-Leipzig.

26. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1902. Nr. 3/4. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Nr. 3: I. Abhandlungen: Zollfreies Mineralöl und seine zollamtliche Behandlung, von Oberreg.-R. *Volk;* Die Ausbildung der Zollbeamten und die Auskunftsstellen in Zolltarifangelegenheiten, vom Hauptzollamtsofficial *Osel;* Nr. 4: I. Abhandlungen: Zur Lehre von Schiffsfrachturkundenstempel, von Finanzrat *Dr. Hoffmann;* Das neue Schaumweinsteuergesetz; Hartes und weiches Holz, von Hauptzollamtskontroleur *Grundey;* ausserdem enthält jede Nummer noch folgende Rubriken: II. Gesetze und Verordnungen; III. Zolltarifentscheidungen; IV. Vom Reichsgericht; V. Verschiedenes; VI. Bücherschau.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Archiv**, sächsisches, f. bürgerliches Recht u. Prozess. Hrsg. v. Reichsger.-R. *S. Hoffmann*, Oberlandesger.-Räten *R. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*. Ergänzungsband. 8. Hft. (III u. S. 489—926.) gr. 8°. Leipzig, Rossberg'sche Verl.-Buchh. 6.60 (Vollständig: 16.—; geb. 18,50)

**Entscheidungen** des Reichsmilitärgerichts. Hrsg. v. den Senatspräsidenten u. dem Obermilitäranwalt

unter Mitwirkg. der jurist. Mitglieder der Senate u. der Mitglieder der Militäranwaltschaft. 2. Bd. (320 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 4.— ; geb. in Halbfrz. 5.20

**Nachrichten,** amtliche, des Reichs-Versicherungsamts 1902. 1. Beiheft. 4°. Berlin, A. Asher & Co
1. Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten u. zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung f. die J. 1897, 1898, 1899, 1900 u. 1901. Bearb. im Reichs-Versicherungsamt. (129 S.) 4.—

**Osswoboschdenje.** (Die Befreiung.) Hrsg. u. red. von *P. v. Struve.* (In russ. Sprache.) 1. Jahrg. Juli—Dezbr. 1902. 12 Nrn. (Nr. 1. 16 S.) gr. 4°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. Vierteljährlich 5.—; einzelne Nrn. —.80 ; auf India-Bible-Pap. in Kouvert 5.50 ; einzelne Nrn. —.90

**Recueil,** nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de *G. Fr. de Martens,* par Prof. *Fel. Stoerk.* 2. série. Tome XXVIII. 1. livr. (272 S.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich 12.60

**Recueil** des traités et conventions, conclus par la Russie avec les puissances étrangères. Publié d'ordre du ministère des affaires étrangères par *F. de Martens.* Tome XIII. Lex. 8°. St. Petersburg, A. Zinserling 12.—
XIII. Traités avec la France. 1717—1807. (LXXXVI, 338 S.)

**Sammlung** v. Entscheidungen des bayerischen obersten Landesgerichts in Strafsachen. Unter der Aufsicht u. der Leitg. des königl. Staatsministeriums der Justiz hrsg. 1. Bd. 1. Hft. (144 S.) gr. 8°. Erlangen, Palm & Enke 2.70

**Zeitschrift** des k. sächsischen statistischen Büreaus. Red. i. V. v. Reg.-R. *Osk. Sieber.* 48. Jahrg. 1902. Beilage. Enth.: Die sächs. Volkszählg. am 1. XII 1900. (II, 138 S.) gr. 4°. Dresden, v. Zahn & Jaensch in Komm. 1.50

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Eder, Aug. Paul,** Die Herrschaft des Rechtes. (24 S.) 8°. Wien, C. Stetter —.20

**Gierke, Otto,** Johannes Althusius u. die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Zugleich e. Beitrag zur Geschichte der Rechtssystematik. 2. durch Zusätze verm. Ausg. (XVI, 366 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus 9.— ; geb. in Leinw. 10.—

**Schmidlin, Dr. Jos.,** Priest., Ursprung u. Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsass, besonders in der ehemaligen Herrschaft Landser. (VII, 244 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland in Komm. 3.60

**Stammler, Rud.,** Die Lehre v. dem richtigen Rechte. (VIII, 647 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 16.— ; geb. in Halbfrz. 18.—

**Voigt, Mor.,** Römische Rechtsgeschichte. 3. (Schluss-) Bd. (VI, 373 S.) gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. 12.—

## Bürgerliches Recht.

**Albanus, Dr.,** Amtsger.-R., Das Not-Testament, welches nach dem bürgerlichen Gesetzbuch vor dem Gemeindevorsteher od. dem Vorsteher eines selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden kann. — Das Privattestament (das eigenhändig geschriebene u. unterschriebene Testament) die einfachste und billigste Testamentsform. — Das Militär- und Marine-Testament. An 29 Beispielen m. Anmerkgn. erläutert. 7. Aufl. (110 S.) gr. 8°. Delitzsch, R. Pabst 1.50

**Chamizer, Dr. Erwin,** Natur, Gebiet u. Grenzen der Wahlschuld nach deutschem bürgerlichen Recht. (VIII, 88 S.) gr. 8°. Leipzig, W. Drugulin 1.50

**Gerhard, Steph.,** Rechtsanw., Die geltenden preussischen Gesindeordnungen. Hrsg. in 2 Bdn.
1. Bd. enth. die Gesindeordng. f. die altpreuss. Provinzen vom 8. XI. 1810, bearb. m. ausführl. Erläuterngn. unter Berücksicht. der Ergänzungsgesetze u. der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie der Gesindeordngn. f. Neuvorpommern und Rügen u. f. die Rheinprovinz. (XVI, 325 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag Geb. in Leinw. 2.50
— Dasselbe. 2 Bd., enth. die Gesindeordngn. in den Prov. Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau u. d. Reg.-Bez. Hohenzollern. (XII, 338 S.) 2.50

**Gesindeordnung** f. das Herzogt. Anhalt m. den Nebengesetzen, sowie Gesetz betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftl. Arbeitsverhältnissen. (61 S.) 12°. Dessau, C. Dünnhaupt —.50

**Modersohn, W.,** Oberlandesger.-R., Vorträge üb. das bürgerliche Gesetzbuch. (234 S.) gr. 8°. Minden, A. Hufeland 3.50

**Paech, Dr.,** Der Leistungsverzug, e. Studie zum bürgerl. Gesetzbuch. (V, 189 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 4.—

**Pallaske, A.,** Rechtsanw. Not., Das Testament. Ein Ratgeber f. Jedermann. Unter Darlegg. des gesetzl. u. testamentar. Erbganges verf. Mit e. Stammtaf. (VII, 119 S.) 8°. Breslau, Maruschke & Berendt Kart. 1.20

**Peltz, Rob.,** Red., Verordnungen üb. den Gemeinde-Waisen-Rat im Königr. Sachsen. Textausg. nebst Einleitg., Anmerkgn. u. Sachverzeichnis (52 S.) 12°. Ebd. Kart. 1.—

**Pfordten, Thdr. v. der,** Amtsr., Feldschadengesetz. Bayerisches Gesetz vom 6. III. 1902, das Ersatzgeld u. das Pfändungsrecht u. die Verfolgg. v. Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretgn. betr. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. u. Sachregister. (IV, 114 S.) 12°. München, C. H. Beck.
Geb. in Leinw. 1.20

**Reis, Dr. Rich.,** Rechtsanw., Bürgerliches Gesetzbuch f. das Deutsche Reich, nebst dem Einführungsgesetze vom 18. VIII. 1896, unter eingeh. Berücksichtigung des Handelsgesetzbuches, der Konkursordng., des Gesetzes üb. die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit, des Gesetzes üb. die Zwangsversteigerg. u. die Zwangsverwaltg., der Grundbuchordng., sowie der sonst. kleineren reichsrechtl. Nebengesetze üb. bürgerl. Recht in gemeinverständl. Weise f. den Gebrauch des Kaufmanns, Landwirts, Gewerbetreibenden etc. erläutert, m. e. Übersicht üb. die Ausführungsgesetze sämtl. deutscher Einzelstaaten u. e. Inhaltsverzeichnis. (686 S.) gr. 8°. Reutlingen, Enslin & Laiblin Geb. in Leinw. 5.—

**Studien** zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, hrsg. v. Prof. Dr. *Rud. Leonhard.* 8. Hft. gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus.
8. *Hesse, Dr. Alb.,* Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht. (IX, 38 S.) 1.20

**Türcke, Dr. B.,** Amtsr., Amtsger.-R. **K. Niedenführ** u. Landricht. Dr. **P. Winter,** Das bürgerliche Recht. Das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz u. Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsgesetz u. sämtl. vom 1. I. 1900 ab gelt. Reichs- u. preuss. Landesgesetze m. den dazu ergangenen Erlassen, Verordngn., Anweisgn. u. den Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe f. den Handgebrauch in der Praxis zusammengestellt u. erläutert. 4. Bd. (XXVIII, 588 u. 84 S.) gr. 8°. Leipzig, Rossberg'sche Verlagsbuchh. 10.— ; geb. in Halbfrz. 12.—

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Leo, Dr. Mart.,** Rechtsanw., Deutsches Seehandelsrecht (Handelsgesetzbuch: Buch IV. Seehandel, in der Fassg. des Gesetzes vom 10. V. 1897 u. des Abänderungsgesetzes vom 2. VI. 1902), nebst e. Anh.

enth. die Nebengesetze. Handausg. m. Erläutergn. u. ausführl. Sachregister. (In 3 Lfgn.) 1.2. Lfg. (S. 1—160.) 8°. München, J. Schweitzer Verl. 2.40

**Purlitz, Dr. Fr.,** Deutsche Seemannsordnung. Gesetz vom 2. VI. 1902, nebst Gesetz betr. die Verpflichtg. deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürft. Seeleute u. Gesetz betr. Stellenvermittelg. f. Schiffsleute vom 2. VI. 1902, sowie Zusammenstellg. der Bestimmgn. üb. die Militärverhältnisse der seemänn. u. halbseemänn. Bevölkerg. u. die Anmusterg. als Schiffsmann. Bearb. u. zusammengestellt. (71 S.) 8°. Bremerhaven, L. v. Vangerow —.60

**Seemannsordnung,** deutsche. Gesetz vom 2. VI. 1902. Nebst Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. Vom 2. VI. 1902. Gesetz, betr. die Stellenvermittelg. f. Schiffsleute. Vom 2. VI. 1902. Gesetz, betr. Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. VI. 1902. (40 S.) 8°. Hamburg, Eckardt & Messtorff —.45

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Canstein, Dr. Raban Frhr. v.,** Rect., Der Zweck des Civilprozesses. Inaugurations - Rede. (25 S.) gr. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky —.60

**Gaupp, Dr. L.,** Prof., Die Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich. Erläutert v. *G.* 4. Aufl. Auf der Grundlage des am 1. I. 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearb. v. Prof. *Dr. F. Stein.* 23. bis 25. Lfg. (2. Bd. VIII u. S. 721—960.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr Subscript.-Pr. 4.80

— dasselbe. 5. Aufl. Bearb. v. Prof. *Dr. Fridr. Stein.* 2. Bd. (VIII, 960 S.) gr. 8°. Ebd. Subskr.-Pr. 16.45; geb. in Halbfrz. 18.95

(Vollständig, erhöhter Pr. 35.—; geb. 40.—)

**Gesetzentwurf** e. ungarischen Civilprozessordnung. Der dem Abgeordnetenhause durch den kgl. ungar. Justizminister unterbreitete Text. Übers. v. DD. Rechtsanw. Red. *Jul. Sgalitzer* u. Vertheid. *Max Pollak.* (223 S.) gr. 8°. Budapest, S. Politzer & Sohn 2.50

**Müller, Herm.,** Justizref., Das Anfechtungsrecht der Gläubiger innerhalb u. ausserhalb des Konkurses m. Beziehung auf die Anfechtungslehre des bürgerl. Gesetzbuchs. Diss. (III, 59 S.) gr. 8°. Tübingen, F. Fues 2.—

**Rechtsbücher** f. das deutsche Volk. Hrsg. v. *Dr. Marie Raschke.* 6. Bd. gr. 8°. Berlin, E. Ebering.

*Oertmann, Dr. Paul,* Prof., Das Civilprozessrecht. (VII, 144 S.) 2.50

**Sammlung** der landesrechtlichen Civil - Prozess-Normen. (Zugleich als Anh. zu Gaupp - Stein's Commentar zur CPO.) I, 2. Tl.; II, 2. Tl. u. III, 2. Tl. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.

I. *Bätzinger, B.,* Oberlandesger.-Rat., Die badischen Landesgesetze u. Verordnungen zur Ausführung u. Ergänzung der Civilprozessordnung u. des Zwangsversteigerungsgesetzes. Zusammengestellt u. im Anschluss an die CPO. erläutert. 2. umgearb. Aufl. der „Normen des bad. Landesrechts". 2. Tl. Erläuterungen. (IX u. S. 209—379.) 3.— (Vollständig in 1 Bd.: 6.—; geb. 7.—. — II. *Schierlinger, Dr. F.,* Oberlandesger.-R., Die bayerischen Landesgesetze u. Verordnungen zur Ausführung u. Ergänzung der Civilprozessordnung u. des Zwangsversteigerungsgesetzes. Zusammengestellt u. im Anschluss an die CPO. erläutert. 3. umgearb. Aufl. der „Normen des bayer. Landesrechts". 2. Tl. Erläuterungen. (VIII u. S. 119—311). 3.20 (Vollständig in 1 Bd.: 5.—; geb. 6.—). — III. *Gessler, Rhold.,* Landger.-R., Die württembergischen Landesgesetze u. Verordnungen zur Ausführung u. Ergänzung der Civilprozessordnung u. des Zwangsversteigerungsgesetzes. Zusammengestellt u. im Anschluss an die CPO. erläutert. 2. umgearb. Aufl. der „Normen des württemberg. Landesrechts" v. *L. Gaupp.* 2. Tl. Erläuterungen. (VIII u. S. 193—315.) 2.40 (Vollständig in 1 Bd: 5.40; geb. 6.40).

## Strafrecht und Strafprozess.

**Abhandlungen** des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. F. v. Liszt.* Neue Folge. I. Bd. 3.—5. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

3. *Radbruch, Dr. G.,* Refer., Die Lehre v. der adäquaten Verursachung. (V, 84 S.) 2.—. — 4. *Dohna, Dr. A. Graf zu,* Refer., Die Stellung der Busse im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. (VI, 59 S.) 2.—. — 5. *Jaffa, Dr. S.,* Kammerger.-Refer., Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. (V, 27 S.) 1.20.

**Karding, Ernst,** Refer., Straflose vorsätzliche Körperverletzungen bei Bewegungsspielen. Diss. (73 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., C. Troemer 1.20

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Arndt, Dr. A.,** Prof., Das selbständige Verordnungsrecht. Zugleich e. Streitschrift f. die historisch-krit. Methode (VII, 279 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 7.—

**Bestimmungen,** die, f. das Grossherzogt. Baden geltenden reichs- u. landesgesetzlichen, üb. den Verkehr m. Wein, Nahrungsmitteln, Genussmitteln u. Gebrauchsgegenständen (insbesondere auch mit Milch, Honig, Presshefe, Gewürzen, Petroleum, Butter, Margarine, blei- u. zinkhaltigen Gegenständen, künstl. Süssstoffen u. a.), sowie üb. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau, nebst Zusätzen u. Verweisgn. (VII, 118 S.) 8°. Karlsruhe, K. Scherer.

Geb. in Leinw. 1.80

**Bodmann, Frhr. v.,** Geh. Oberregier.-R., Der Verwaltungsaktuar. Leitfaden zur Vorbereitg. auf die Prüfg. der Verwaltungsaktuare. 2. Aufl. Durchgesehen v. Oberamtm. *Jacob.* (IV, 288 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr.

Geb. in Leinw. 2.80

**Fleischbeschaugesetzgebung,** die, des Deutschen Reiches, nebst dem preussischen Ausführungsgesetz. (VI, 179 S.) 8°. Berlin, R. Schoetz 2.—

**Goez, Dr. Karl,** Wirkl. Staatsr., Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg. (XII, 636 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 11.—; geb. 12.—

**Jäntsch, H.,** Amtsricht., Das anhaltische Recht üb. Jagdpolizei u. Wildschaden. 2., durch Gesetz Nr. 1152 ergänzte Aufl. (IV, 48 S.) 8°. Dessau, C. Dünnhaupt. Geb. in Leinw. 1.—

**Kickhefel,** Kreisausschr.-Sekr., Baupolizeiordnung f. die Städte der Prov. Pommern vom 25. IV. 1899, nebst e. Anh., enth. Auszüge aus dem bürgerl. Gesetzbuche, dem allgem. Landrecht, dem Strafgesetzbuche u. dem Landesverwaltunggesetze, m. Anmerkgn. 2. verm. u. verb. Aufl. (42 S.) 8°. Cammin, Formazin & Knauff. 1.80

**Nötel,** 1. Landesr., Handbuch f. die Verwaltung des Prov.-Verbandes Posen. Im amtl. Auftrage hrsg. 1. Bd. (Hauptbd.) (XVI, 1194 S.) gr. 8°. Posen, E. Rehfeld. Geb. in Leinw. 7.—

**Peltz, Rob.,** Red., Königl. sächsisches Gesetz, die Aufhebung der m. Apothekengerechtigkeiten verbundenen Verbietungsrechte betr., vom 24. VI. 1902. Nebst e. Verzeichnis der Apotheken im Königr.

Sachsen. Text-Ausg. m. Einleitg., Begründgn. u. e. Sachverzeichnis. (20 S.) 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn —.75

**Peitz, Rob.,** Red., Königl. sächsisches Gesetz die Ausdehnung der Verwaltungsrechtspflege nach dem Gesetze vom 19. VII. 1900 auf kirchliche Angelegenheiten betr., vom 22. V. 1902. Nebst e. Verzeichnis der Kirchen im Königr. Sachsen. Text-Ausg. m. Einleitg., Begründgn. u. e. Sachverzeichnis. (35 S.) 8°. Flöha, A. Peitz & Sohn 1.—

**Schmitz, Ludw.,** Personenstand u. Eheschliessung in Preussen. Sammlung der darauf Bezug hab. Gesetze, Verordngn., Ministerial-Erlasse u. Entscheidgn. (124 u. 731 S.) gr. 8°. Eberswalde, H. Langewiesche in Komm. 7.—; geb. in Leinw. 7.50; in Halbfrz. 8.50

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Funke, Ernst,** u. **Walth. Hering,** exp. Sekretäre, Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens vor dem Reichs-Versicherungsamt u. den Schiedsgerichten f. Arbeiterversicherung. Nach amtl. Quellen. (VIII, 219 S.) gr. 8°. Berlin, A. Asher & Co. geb. in Leinw. 3.80

**Jehle, J. G.,** Refer.-Hilfsarb., Wie schützt sich der Arbeiter bei Krankheiten, Unfällen, Invalidität u. im Alter gegen Noth u. der Arbeitgeber gegen die aus der Sozialgesetzgebung entspringende Haft- u. Schadensersatzpflicht? (III, 40 S.) gr. 8°. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. —.50

**Verwaltungsberichte** der Gewerbe-Aufsichtsbeamten in Elsass-Lothringen f. 1901. (II, 119 S.) gr. 8°. Strassburg, E. d'Oleire 1.50

**Zacher, Dr.,** Geh. Reg.-R., Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 16. Hft. Lex. 8°. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg., A. Troschel.
16. Rückblick u. Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa (28 S.) 1.—

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Arndt, Dr. P.,** Doz., Der Schutz der nationalen Arbeit. (36 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer —.75

**Benz, G.,** Pfr., Die sozialen Pflichten des Studenten. (32 S.) gr. 8°. Basel, F. Reinhardt —.50

**Bericht** üb. Handel u. Industrie v. Berlin, nebst e. Übersicht üb. die Wirksamkeit des Ältesten-Kollegiums im J. 1901, erstattet v. den Ältesten der Kaufmannschaft v. Berlin. 2. Tl. (IV, 234 S.) Fol. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 2.50

**Bibliothek** der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von *F. Stöpel*. Fortgeführt von *R. Prager*. XII. gr. 8°. Berlin, R. L. Prager
XII. *Kowalewsky, M.,* Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform. Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übers. v. *Leo Motzkin*. II. Die Feudalisierg. des Grundbesitzes in ökonom. Beziehg. (V, 466 S.) 6.—; geb. 7.—

**Biermann, Dr. W. Ed.,** Schaeffle u. der Agrarismus. (30 S.) gr. 8°. Bonn, Röhrscheid & Ebbecke —.80

**Carlyle, Th.,** Sozialpolitische Schriften. Aus dem Engl. v. *F. Bremer* u. *P. Seliger*. 2 Bde. gr. 8°. Leipzig, O. Wigand 9.—
1. Kleinere sozialpolitische Schriften. (X, 293 S.)
2. Vom Tage des Gerichts. (389 S.)

**Charlburger, Osk.,** Was muss Jedermann v. der Feuerversicherung unbedingt wissen, um sich vor Schaden zu bewahren! (15 S.) 8°. Ulm, Verlag der Ulmer Zeitg. —.30

**Conrad, Dr. J.,** Prof., Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie. 1. Tl.: Nationalökonomie. 4. ergänzte Aufl. (XVI, 389 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 8.—; geb. 9.—

**Dienst-Anweisung** f. die Kassenbeamten der Stadthaupt- u. der Stadtsparkasse in .... (15 S.) gr. 8°. Merseburg, J. Stollberg. —.30

**Doering, H.,** Rend., Geschichte der Spar- u. Leihkasse Giessen. (91 S.) gr. 8°. Giessen, v. Münchow 3.—

**Forschungen,** staats- u. sozialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller*. XX. Bd. 6. u. 7. Hft. (Der ganzen Reihe 93. u. 94. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.
6. *Hecht, Dr. Fel.,* Die Mannheimer Banken 1870 bis 1900. Beiträge zur prakt. Bankpolitik. (V, 153 S.) 3.80. — 7. *Bernhard, Ludw.,* Die Entstehung u. Entwicklung der Gedingeordnungen im deutschen Bergrecht. (V, 74 S.) 1.80

**Grunzel, Dr. Jos.,** Über Kartelle. (VIII, 330 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot. 6.80

**Handbuch** der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1902/1903. 1. Bd. Nebst e. Anh.: Die deutschen u. ausländ. Staatspapiere sowie die übr. an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 7., vollständig umgearb. u. bedeutend verm. Aufl. (CXIX, 1947 u. XIII, 435 S.) gr. 8°. Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur Geb. in Leinw. 25.—

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 56—58. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. —.70
56. Calais. (12 S.) —.15. — 57. Madrid. (35 S.) —.45. — 58. Middlesborough. (7 S.) —.10

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 32 u. 33. gr. 8°. Ebd. —.80
32. Montevideo. (13 S.) —.20. — 33. Vereinigte Staaten von Amerika. (48 S.) —.60

**Jahrbuch** der Gehe-Stiftung zu Dresden. Sammlung staatswissenschaftl. Vorträge, im Auftrag der Gehe-Stiftg. zu Dresden geh. VIII. Bd. 5. Hft. gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jaensch.
5. *Fuchs, Dr. Karl Johs.,* Prof., Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik in der Gegenwart. Vortrag. (47 S.) 1.25

**Jahresbericht** der Handels- u. Gewerbekammer f. Mittelfranken 1901. (X, 314 S. m. 6 Tab.) gr. 8°. Nürnberg, J. L. Schrag in Komm. 3.—

**Jahresbericht** der Handels- u. Gewerbekammer f. Unterfranken u. Aschaffenburg in Würzburg. 1901. (VI, 224 S.) gr. 8°. Würzburg, Stahel's Sort. 2.—

**Jahresberichte** der königl. preussischen Regierungs- u. Gewerberäte u. Bergbehörden f. 1901. Mit Tabellen u. Abbildgn. Amtliche Ausg. (LI, 607 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker.
5.76; kart. 6.05; geb. in Leinw. 6.40

**Karup,** Prof., **Gollmer** u. **Florschütz,** DD., Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank. Versicherungs-Statistisches u. -Medizinisches. Hrsg. vom Vorstand der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. zur 75. Wiederkehr des Gründungstages der Bank. (VIII, 520 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 13.—

**Kautsky, Karl,** Die soziale Revolution. I. Sozialreform u. soziale Revolution. (48 S.) 8°. Berlin, Buchh. Vorwärts. 1.50

**Kelles-Krauz, Dr. Casim. v.,** Prof., Die Sociologie im 19. Jahrh. (56 S.) Berlin, Dr. J. Edelheim —.80

**Küchler, Aug.,** Prokur., Die Währungs-Verhältnisse europäischer u. aussereuropäischer Länder u. die Diskont-Politik der grossen europäischen Zentralbanken. 2 Vorträge. (67 S.) gr. 8°. Darmstadt, A. Bergstraesser 1.50

**Martin, Marie,** Sem.-Oberlehrerin, Die Frau als Gehilfin bei sozialen Zeitaufgaben. Vortrag. (24 S.) gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht —.50

**Ritter, Rud.,** Verwaltgs.-Secr., Praktische Anleitung zur Durchführung e. besonderen Gemeinde-Grundsteuer nach dem gemeinen Werthe des Grundbesitzes, gemäss §§ 23, 24 des Communal-Abgaben-Gesetzes, nebst e. Anh. m. den gebräuchlichsten Formularen. (14 S. m. 13 Formularen.) gr. 8°. Düsseldorf, L. Schwann 1.—

**Rundschreiben,** erlassen am 15. V. 1891 v. unserem heiligsten Vater Leo XIII., durch göttliche Vorsehung Papst, üb. die Arbeiterfrage. (Deutsch

u. lateinisch.) (3. Abdr.) (85 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., Herder —.80

**Saling's** Börsen-Papiere. 2. (finanzieller) Tl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1902/1903. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. *Ernst Heinemann, Dr. B. Langheld, Th. Stegemann.* (XIX, 2136 S.) gr. 8°. Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 15.—

**Sammlung** nationalökonomischer u. statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hrsg. v. Prof. *Dr. Joh. Conrad.* 33. Bd. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

33. *Prange, Dr. Otto,* Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Tl. Die Praxis der Versicherungswertermittelg. 1. Buch. Die Ermittelg. des Versicherungswertes v. Baulichkeiten. (164 S. m. 1 Tab.) 5.—

**Schriften** des Vereins f. Socialpolitik. 99. Bd. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

99. Untersuchungen üb. die Lage der Angestellten u. Arbeiter in den Verkehrsgewerben. Hrsg. vom Verein f. Socialpolitik. (XVI, 563 S. m. 1 Taf.) 12.60.

**Schwabe, Herm.,** Deutsche Zollpolitik II. (16 S.) gr. 8°. Luxemburg (Hotel de l'Europe), Selbstverlag —.50

**Verhandlungen,** die, des 13. evangelisch-sozialen Kongresses, abgeh. in Dortmund vom 21. bis 23. V. 1902. Nach dem stenograph. Protokoll. (III, 160 S.) gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2.—

**Wartmann, Dr. Herm.,** Industrie u. Handel der Schweiz im 19. Jahrh. [Aus: „Die Schweiz im 19. Jahrh."] (III, 104 S. m. 50 Abbildgn.) gr. 8°. Bern, A. Francke kart. 2.—

**Wohnungsfrage,** die, u. das **Reich.** Eine Sammlg. v. Abhandlgn. hrsg. vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. 5. u. 6. Hft. gr. 8°. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.

5. *Stübben,* Geh. Baur., Die Bedeutung der Bauordnungen u. Bebauungspläne f. das Wohnungswesen. Mit e. Literaturverzeichnisse. (55 S.) 1.—

— 6. *Seutemann, Dr. Karl,* Die deutsche Wohnungsstatistik, ihr gegenwärtiger Stand u. ihre Bedeutung f. die Wohnungsreform. (52 S.) 1.—

**Zolltarif** f. Britisch-Ostindien. [Aus: „Deutsches Handels-Archiv".] (S. 414—423.) gr. 4°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn —.30

**Zolltarife** der 18 wichtigsten Handelsstaaten. Spezialausgabe des II. Tls. des Export-Hand-Adressbuch v. Deutschland (internationales Welthandels-Adressbuch) 1902/1903. 9. Ausg. (500 S.) gr. 8°. Berlin, Laubsch & Everth 5.—

## Statistik.

**Conrad, Dr. J.,** Prof., Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie. 4. Tl. gr. 8°. Jena, G. Fischer.

4. Statistik. 1. Tl.: Die Geschichte u. Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 2. ergänzte Aufl. (VIII, 182 S.) 4.—.

**Handbuch,** statistisches, f. Elsass-Lothringen. Hrsg. vom statist. Bureau des kaiserl. Ministeriums f. Elsass-Lothringen. 1902. (IV, XVIII, 776 S.) gr. 8°. Strassburg, Strassburger Druckerei u. Verlagsanstalt 30.—

**Hübner's** O. geographisch-statistische Tabellen aller Länder der Erde. 51. Ausg. f. d. J. 1902. Hrsg. v. Hofr. Prof. *Dr. Fr. v. Juraschek.* (VII, 96 S.) qu. 8°. Frankfurt a. M., H. Keller kart. 1.50

— statistische Tafel aller Länder der Erde. 51. Aufl. f. 1902. Hrsg. v. Hofr. Prof. *Dr. Fr. v. Juraschek.* Imp. Fol. Ebd. —.60

**Jahrbuch** f. bremische Statistik. Hrsg. vom brem. statist. Amt. Jahrg. 1901. 1. Hft. Zur Statistik des Schiffs- u. Warenverkehrs im J. 1901. (VIII, 322 S.) gr. 8°. Bremen, G. A. v. Halem kart. 7.50

**Jahrbuch** statistisches, f. das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 23. Jahrg. 1902. (VII, 254 S. m. 4 [1 farb.] Taf.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht kart. 2,—

**Jahrbücher,** württembergische, f. Statistik u. Landeskunde. Hrsg. v. dem k. statist. Landesamt. Jahrg. 1901. 4 Hfte. (1. Hft. V, XXIII, 274 S. m. 1 farb. Karte.) gr. 4°. Stuttgart, W. Kohlhammer in Komm. 3.—

**Mitteilungen** des bremischen statistischen Amts im J. 1902. Nr. 2. gr. 8°. Bremen, G. A. v. Halem

2. *Bohmert, Dr. Wilh.,* Beiträge zur bremischen Wohnungsstatistik. (16 S.) —.70.

**Mitteilungen,** statistische, üb. Steiermark. Hrsg. vom statist. Landesamte des Herzogt. Steiermark. 10. Hft. Lex. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky in Komm.

10. Besitz- u. Schuldverhältnisse, ländliche, in 27 Gemeinden Steiermarks. Erhebung, durchgeführt vom statist. Landesamte v. Steiermark unter der Leitg. v. Dir. Prof. *Dr. Ernst Mischler.* 2. Tl.: Die Schuldverhältnisse. (VIII, 123 S.) 2.—.

**Mitteilungen,** ungarische statistische. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das kön. ungar. statist. Zentralamt. Neue Serie. I. Bd. (Ungarisch u. Deutsch.) Lex. 8°. Budapest, F. Kilián's Nachf. Geb. in Leinw.

1. Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone vom J. 1900. 1. Tl. Allgemeine Beschreibg. der Bevölkerg. nach Gemeinden. (X, 45 u. 609 S.) 6.—.

**Nachrichten,** statistische, v. den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen f. d. Rechnungsj. 1900. Hrsg. v. der geschäftsführ. Verwaltg. des Vereins. 51. Jahrg. (255 S.) Fol. Berlin, A. Nauck & Co. kart. 12.50

**Statistik** der Ausverkäufe im J. 1901. Zusammengestellt vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. (17 S.) gr. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei —.60

— der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im Betriebe gestandenen elektrischen Eisenbahnen, Drahtseilbahnen u. Tramways m. Pferdebetrieb f. d. J. 1900. Bearb. im statist. Departement im k. k. Eisenbahn-Ministerium. (V, 113 S.) gr. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

**Statistik** des auswärtigen Handels des österreichisch-ungarischen Zollgebiets im J. 1901. Verf. u. hrsg. vom statist. Departement im k. k. Handelsministerium. I. Bd. 2 Abtlgn. Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei je 4.—

I. 1. Hauptergebnisse. — Hafenverkehr. (XXXII, 560 S.) 4.—. — I, 2. Gesamt-Ein- u. Ausfuhr. Verkehr m. den einzelnen Staaten u. Gebieten. (VI, 754 S.) 4.—.

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 148. Bd. Imp. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

148. Streiks u. Aussperrungen im J. 1901. (II, 80, 57 u. 169 S.) 2.—.

**Statistik,** österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 58. Bd. III. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn in Komm.

III. Ergebnisse, die, der Strafrechtspflege im J. 1897. 3. Hft. der „Statistik der Rechtspflege" f. d. J. 1897. Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission unter Mitwirkg. des k. k. Justiz-Ministeriums. (II, II, XLV, 209 S.) 6.—.

— dasselbe. 60. Bd. III. Hft. 1. Abt. Imp. 4°. Ebd.

III, 1. Viehzählung, die, vom 31. XII. 1900. 1. Abth.: Summarische Ergebnisse. (III, 95 S.) 2.80.

## Politik.

**Heiner, Dr. Frz.,** Der sog. Toleranzantrag od. Gesetzentwurf üb. die Freiheit der Religionsübung im Deutschen Reiche, enth. die betr. Reichstags- u. Kommissionsverhandlgn., nebst e. Zusammenstellg. der besteh. Reichs-, Bundes- u. Landesgesetzgebgn. üb. die Religionsübg. in Deutschland. (VII, 515 S.) gr. 8°. Mainz, F. Kirchheim 5.—

**Schlechtendahl, G. A.,** Ist das Zentrum e. Gefahr f. das Deutsche Reich? Vortrag. (16 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl. —.20

## Varia.

**Autonomieprojekt**, das, v. 1901 des vereinigten deutsch-italienischen Landtags-Comites in seiner öffentlichen Erörterung. Ein Beitrag zur Landesgeschichte. (47 S.) gr. 8°. Bozen, A. Auer & Co. —.60

**Blankenfeld, A.**, Unser Bundesgenosse im Süden. (80 S.) gr. 8°. Berlin, Fussinger 1.—

**Gedanken** üb. die gegenwärtige Lage Russlands. Von *„*, Geheimrat. (In russ. Sprache.) (30 S.) gr. 8°. Berlin, B. Behr's Verl. 1 —

**Jung, Dr. Emil**, Radfahrseuche u. Automobilen-Unfug. Ein Beitrag zum Recht auf Ruhe. (47 S.) 8°. München, A. Schupp —.60

**Kampf**, der, um das Deutschtum. (Hrsg. vom Alldeutschen Verbande.) 19. Hft. gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl.

19. *Jung, Dr. Emil*, ehem. Insp., Das Deutschtum in Australien u. Ozeanien. (86. S.) Einzelpr. 1.40; Vorzugspr. 1.—

**Lauterburg, Otto**, gew. Arbeitersekr. Christentum, Arbeiterschaft u. soziale Frage Referat. (32 S.) gr. 8°. Basel, F. Reinhardt —.50

**Posener, Dr. Paul**, Examensfragen f. Rechtskandidaten. II. Abteilg. 1. u. 2. Hft. 12°. Breslau, W. Koebner. Je —.80

1. Prozessrecht u. Strafrecht. (III, 52 S.) — 2. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. (III, 54 S.)

**Potocnjak, Dr. Franko**, gew. Landtagsabg., Aus dem Lande der Rechtslosigkeit u. Demoralisation od. der Statthalter des Königs — e. gemeiner Betrüger. (28 S.) gr. 8°. Laibach, V. v. Kleinmayr & F. Bamberg —.40

**Schwab, Dr. Rud.**, Der deutsche Nationalverein, seine Entstehung u. sein Wirken. (V, 113 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 2.—

**Selbstherrschaft, Bureaukratismus u. Landstände.** (In russ. Sprache.) (74 S.) 12°. Berlin, F. Gottheiner 1.—

**„Sperrungsleben"** aus dem „badischen Kulturkampf" von 1874/76, geprüfen zu Nutz u. Trutz. 3. neu durchgesch. Aufl. (VII, 102 S.) 8°. Offenburg, H. Zuschneid —.90

**Stehlik, R. K.**, Deutsch-böhmischer Sprachführer f. die juristische Praxis. Ein Conversationsbuch f. Juristen. (VIII, 352 S.) 12°. Wien, Manz 4.—

**Völderndorff, Dr. Otto Frhr. v.**, Vom Reichskanzler Fürsten v. Hohenlohe. Erinnerungen. Mit 2 Portr. u. 1 Fksm. (Aus: „Allgem. Zeitg., Beilage") (IV, 57 S.) gr. 8°. München, Verlag der Allgemeinen Zeitg. 1.20


**J. Schweitzer Sortiment (Arthur Sellier) München**

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**

für

**Rechts- und Staatswissenschaften.**

**Kataloge * Bedingungen * kostenlos.**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

**Verhandlungen des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise Nr. 1:**

**Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 26. und 27. Mai 1902 in München.**

[Arbeitslosenzählung — Statistik der Arbeitsnachweise — Ländliche Arbeitsvermittlung — Örtliche Centralisierung (Facharbeitsnachweise) — Wie kann dem Umschauen der Arbeitssuchenden entgegengetreten werden — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindlichen Arbeitsvermittlung.]

gr. 8°. (11 Bogen.) Broschiert **Mk. 2.80.**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

# Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

## nebst dem Einführungsgesetze

herausgegeben und erläutert von

**Dr. Reinhard Frank,**

Professor der Rechte in Tübingen.

**Zweite, neu bearbeitete Auflage.**

Preis Mk. 9.—, in elegantem Halbfranzeinband Mk. 11.—.

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29

Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Soeben ist erschienen:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft u. a.:** die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben erschien:

**Dr. Hans Groß,**

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

# Die Erforschung des Sachverhalts

## strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

**Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902:**

. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Theil nach den einzelnen Reaten, darunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

**Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn.**

Ein Beitrag zur Handelspolitik und zur Lehre vom Arbeitslohn.

Von **Arthur Schulz.**

1902. Preis 3.20 Mk.

**Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.**

Von **Philipp Lotmar.**

Erster Band. 1902. Preis 18 Mk.; gebunden 21 Mk.

**Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau.**

Von **Karl Grünberg.**

1902. Preis 6.60 Mk.

**Geschichte Bismarcks.**

Von **Max Lenz.**

1902. Preis 6.40 Mk.; gebunden 8 Mk.

**C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.**

Neuigkeiten:

Dr. **Philipp Allfeld,** ord. Professor der Rechte in Erlangen: **Kommentar zu den Gesetzen vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst, und über das Verlagsrecht, sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts.** 36½ Bog. 8°. Geh. 9 M.

Dr. jur. **Paul Merkel,** Privatdozent an der Universität Marburg: **Die Urkunde im Deutschen Strafrecht.** Eine historische und kritisch-dogmatische Untersuchung. 32 Bog. 8°. Geheftet 12 M.

Dr. **Robert Piloty,** Professor der Rechte in Würzburg: **Arbeiterversicherungsgesetze.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und den wichtigsten Ausführungsvorschriften. **Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage.**

Bd. I: **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. 33½ Bog. kl. 8°. Geb. 3,50 Mk.

Bd. II: Die **Unfallversicherungsgesetze** vom 30. Juni 1900. 42½ Bog. kl. 8°. Geb. 4.50 Mk.

Dr. **E. Sartorius.** o. Prof. d. Rechte in Greifswald: **Kommentar zum Personenstandsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung sowie zu den **auf die Eheschließung bezüglichen Bestimmungen des B.GB.** unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten. XXII. 548 S. 8°. Geh. 9 Mk.; geb. 10 Mk.

**K. Schneider,** Oberlandesgerichtsrat in Stettin: **Treu und Glauben im Rechte der Schuldverhältnisse des Bürgerl. Gesetzbuches.** 15¾ Bog. gr. 8°. Geh. 5,50 Mk.

Dr. **Lothar Seuffert,** o. ö. Prof. der Rechte in München: **Kommentar zur Civilprozeßordnung. Achte, neu bearbeitete Auflage. 3.** Lieferung (§§ 511—798). Geh. 9 Mk. 20 Pf. [Bd. I (= 1. u. 2. Lief., enthaltend die §§ 1—510). Geb. 14 Mk. 50 Pf. Geb. 16 Mk. 50 Pf; die 4. Schluß-Lief. erscheint baldmöglichst.]

**Bester Behelf**

**Meikel, Georg,**
kgl. Amtsrichter in München.

## Das Bürgerliche Gesetzbuch

**für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz**

mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. Auf gutem Druck-Papier im gr. 8°-Format in Ganzleinen geb. **M. 3.60.**

Die für die Praxis außerordentlich wertvolle

**Ausgabe auf Schreibpapier**

mit breiten Rändern erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Format des Reichsgesetzblattes. Geb. **Mk. 6.—.**

Gerade jetzt, wo die ersten Rechtsprechungen der obersten Gerichtshöfe auf Grund des B.G.B. vorliegen, ist für jeden praktischen Juristen die Zeit zum handschriftlichen Ein- und Nachtragen gekommen. Nach dem Urteil zahlreicher maßgebender Fachleute ist die Meikel'sche Bearbeitung die bequemste Ausgabe zum Nachtragen der Judikatur ꝛc. und als solche weit verbreitet.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier)
**München.**

**in der Praxis!**

**BROCKHAUS' KONVERSATIONS-LEXIKON**

**NEUE REVIDIERTE JUBILÄUMS-AUSGABE**

VIII. BAND
ERSCHIEN
SOEBEN à M. 12.

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschienen:

## Josef Neumiller,

Rat am kgl. Landgerichte München I.

# Civilprozeßordnung

## für das Deutsche Reich.

In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. **Handausgabe mit Erläuterungen** unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze.

1/3. Liefg. 25 Bogen. Lex.-8°. Mk. 9.—

Mit der alsbald erscheinenden 4. Lieferung findet das jedem bayerischen Praktiker willkommene Werk seinen Abschluß.

# DAS RECHT.

**Rundschau für den deutschen Juristenstand**

Herausgeber:
**Dr. Hs. Th. Soergel, Freilassing**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, + Hannover. +

Vierteljährlich 6 Nummern, 20—28 Seiten. gr. 4°. Mk. 3.50.
Abonnements bei allen Buchhandlungen und Postanstalten.

Regelmässige Berichterstattung über die Rechtsprechung des

Bayr. Obersten Landesgerichts.

**Probenummern und Prospektheft umsonst!**


# Deutscher Juristentag 1902.

## Repertorium der im „Recht" erschienenen Aufsätze zu den in Aussicht genommenen Verhandlungsgegenständen.

### Zweckmässigkeit von Zwischenprüfungen:


Die neue Entwickelung des Rechtsstudiums im Deutschen Reich, besonders in Preussen. (Geh. Justizrat, Univ.-Prof. Dr. L. von Bar, Göttingen) . . . . . Jahrg. IV S. 326
Ueber akademischen Rechtsunterricht. (Univ.-Professor Dr. Rud. Stammler, Halle) . „ VI „ 277


### Ausdehnung der Haftpflicht auf Fahrzeuge, die unabhängig von Schienensträngen auf öffentlichen Strassen durch elementare Kraft fortbewegt werden:


Vorschlag zu einem Gesetz betreffs Automobile und Fahrräder. (Oberlandesgerichtsrat a. D. W. Ch. Francke, Hannover) . . . . . Jahrg. V S. 530
Zur Ausdehnung der Haftpflicht auf Automobil- und Radfahrer. (Referendar G. Wirth, Mülhausen i. E.) . . . . . „ VI „ 40
Kraftfahrzeuge und Reichsgesetzgebung. (Amtsrichter W. Coermann, Mülhausen i. E.) . „ VI „ 513


### Vorschläge für Revision des Strafgesetzbuchs:


Nochmals zur Berufungsfrage in Strafsachen. (Amtsgerichtsrat Dr. Menzen, Frankfurt a. M.) Jahrg. IV S. 73
Strafrechtliche Fragen. (Staatsanwaltschaftsrat Leggemann, Düsseldorf) . . . . „ „ „ 122
Eine Bemerkung zu dem Gesetze vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. (Referendar W. Kuhbier, Culm a. W.) „ „ „ 147
Strafvollzug und Strafsystem der Zukunft. (Rechtsanwalt Dr. Korn, Berlin) . . . . „ „ „ 207
Strafrechtliche Fragen. (Rechtsanwalt Dr. Horch, Mainz) . . . . . „ „ „ 225
Zur Revision des Strafrechts. Entwurf eines Gesetzes, betr. Geldstrafe und geschärfte Strafhaft. (Landgerichtsrat Univers.-Prof. Dr. Medem, Greifswald). (Erschien als Sonderabdruck, Preis 1.— Mk.) . . . . . „ „ „ 257
Die Bestrafung des Diebstahls und der Unterschlagung. (Landrichter a. D. Ernst Mumm, Altona) . . . . . „ V „ 225
Zur Abänderung des Strafgesetzbuchs. (Landrichter Oppler, Metz) . . . . . „ „ „ 230
Zur Reform der Geldstrafe. Rechtsanwalt Dr. Friedrichs, Kiel) . . . . . „ „ „ 273
Einige Fragen aus der Strafrechtspflege. (Landgerichtsrat Karl Meyer, Landshut) . „ „ „ 342
Reformbedürftigkeit der Untersuchungshaft. (Landrichter Bozi, Bielefeld) . . . . „ „ „ 500
Die Anrechnung der Detentionszeit in einer Irrenanstalt auf die Strafzeit. (Referendar Dr. Alfred Manes, Göttingen) . . . . . „ VI „ 124
Fort mit den Zuchthäusern und Gefängnissen! Zur Reform des Strafvollzugs. (Rechtsanwalt Ludwig Zoeller, Kaiserslautern) . . . . . „ „ „ 257
Duldung „konzessionierter Herbergen" in Hamburg. (Rechtsanwalt Dr. Korn, Berlin) . „ „ „ 295
Ist der Zeitpunkt für eine Neubearbeitung des Strafrechts gekommen? (Landgerichtsrat Bozi, Bielefeld) . . . . . „ „ „ 341
Zur Reform des Strafprozesses. (Landgerichtsrat Oppler, Metz) . . . . . „ „ „ 364


### Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozess:


Vier Jahre des österreichischen Civilprozesses in der Praxis. (Landesgerichtsrat Dr. Heinrich Katz, Salzburg) . . . . . Jahrg. VI S. 57, 85, 113
Die Abgrenzung von Richterrecht und Parteibetrieb im Civilprozess. (Oberlandesgerichtsrat Dr. Koll, Köln) . . . . . „ „ „ „ 92

# *Hammond*

weitaus beste Schnellschreibmaschine.

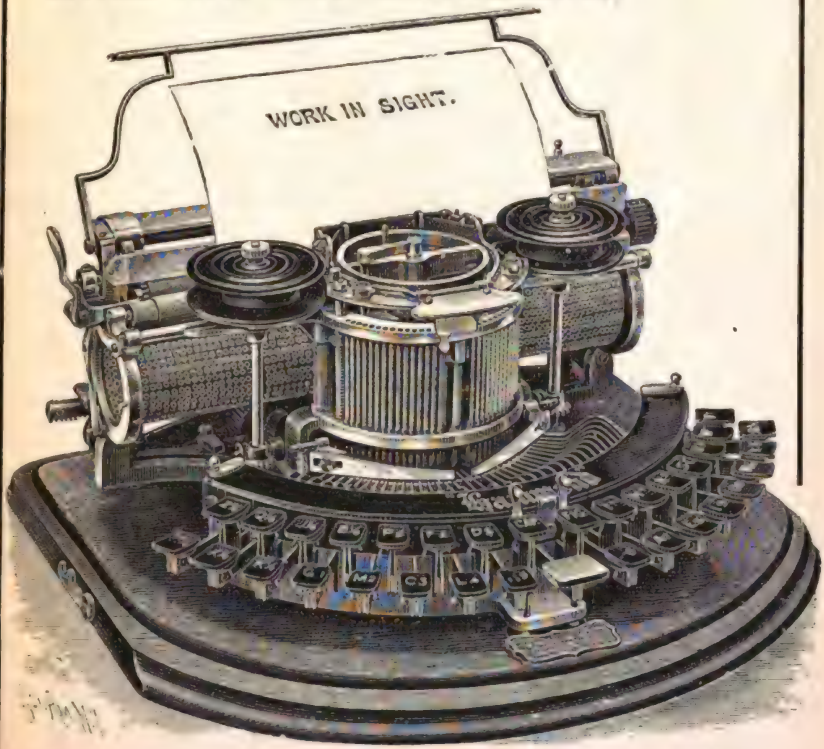


**Schnelligkeitsrekord:** 13 Buchstaben in **einer** Sekunde (203 engl. Wörter in **einer** Minute). **In 10 Sekunden** ganzer Schriftsatz auswechselbar, daher mit einer Maschine **alle** Sprachen und Schriftarten schreibbar.

**Grösste Dauerhaftigkeit:** Viele Maschinen in 15jähriger starker Verwendung noch tadellos und **schönste Schrift** liefernd.

**Riesige Verbreitung:** Pensylvania-Eisenbahn-Ges. 500 Maschinen, Friedr. Krupp, Essen, 100, Prager Eis.-Ind.-Ges. 125 und Tausende erster deutscher Firmen. In Verwendung bei Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Behörden und Instituten, worüber glänzende Zeugnisse vorliegen.

**Prof. Dr. Mehmke** an der techn. Hochschule in Stuttgart (selbst seit 1887 eine Hammond verwendend) urteilt: „Nach meinem Dafürhalten wird die Hammond in ihrer jetzigen Gestalt von keiner anderen Schreibmaschine erreicht."

**Kostenlose Vorführung und nach Auswärts Probesendung.** **Prospekte u. Schriftproben gratis u. franko.**

Alleinverkauf für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz:

## Ferdinand Schrey, Berlin SW. 19., Wien I., Hamburg.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**K. Maenner,**
kgl. Oberlandesgerichtsrath in Zweibrücken.

## Das Recht der Grundstücke
### nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert Mk. 9.—, in Halbfranz gebd. Mk. 11.—.

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

---

**Karl Meyer,**
k. Landgerichtsrath in Landshut.

## Die Konkursordnung
### für das Deutsche Reich
nebst
### den zugehörigen Einführungsgesetzen
und das Reichsgesetz,
### betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden Mk. 6.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Die gesammten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

Das

**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**

von

**Struppe & Winckler**

**Berlin,** Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Mietbücherei.**

**Soergel, Rechtsprechung** 1900/1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.**

I. Band 648 Seiten. 8°. **Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

**Haftpflichtrecht und Reichs-Versicherungs-Gesetzgebung**

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Professor a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndik mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Nachstehende Novitäten gelangten soeben zur Ausgabe:

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München

**Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** (mit Ausnahme des Seerechts (nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (46 Bog.) in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, hat die Neubearbeitung in noch weit höherem Maße aufzuweisen.

**Leo, Dr. Martin,** Rechtsanwalt in Hamburg

**Deutsches Seehandelsrecht** (Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung vom 10. V. 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. VI. 1902) nebst einem Anhang enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen u. ausführlichem Sachregister. **1/2. Lieferung.** (à 5 Bog.) 8°. **Mk. 2.40.**

Das vorliegende Werk enthält, als Fortsetzung zu Frankenburgers Handausgabe des Handelsgesetzbuches geschrieben, in gleicher kurzer, aber die wichtigsten Punkte und namentlich die Hauptergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigender Weise eine Ausgabe des vierten Buches des Handelsgesetzbuches, und zwar unter Einfügung der jüngst mit der neuen Seemannsordnung beschlossenen Abänderungen.

Außer dem vierten Buche des Handelsgesetzbuchs sind die für das Seerecht wichtigsten Nebengesetze mitaufgenommen. In erster Linie selbstredend die neue **Seemannsordnung,** dann das **Flaggenrechtsgesetz** in seiner erst vor kurzem abgeänderten neuesten Fassung, die **Collisionsverordnung,** die **Strandungsordnung** u. A. m. Mit der Seemannsordnung werden auch die mit ihr gleichzeitig verabschiedeten Gesetze: Das **Heimschaffungsgesetz** und das über die **Stellenvermittelung für Seeleute** abgedruckt.

**Oefele, Franz Xaver,** kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Niederbayern

**Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherunsgesetz** nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (28 Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 10.—.**

Der kgl. Reg.-Rat F. X. Oefele hat in der vorliegenden Bearbeitung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes nach dem Abänderungsgesetze vom 30. Juni 1900 einen sehr ausführlichen Kommentar geschaffen. Die übersichtliche Gruppierung der an der Hand der Gesetzesquellen, der Literatur und der umfassenden Rechtsprechung der Versicherungsämter bearbeiteten, eingehenden Erläuterungen bietet einen besonderen Vorzug dieses Kommentars. Er wird dadurch in hervorragender Weise geeignet sowohl zum Studium der Gesetze, wie auch insbesondere zum praktischen Gebrauch seitens der mit dem Vollzuge der Gesetze betrauten Behörden und berufsgenossenschaftlichen Organe.

# Jaeger, BGB.

## mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

### für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

**Das Deutsche Reich** 30 Reichsgesetze
(IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

**Das Königreich Preußen** 70 Gesetze
(VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Das Königreich Bayern** 60 Gesetze
(VIII, 1376 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 10.50.**

**Das Königreich Sachsen** 70 Gesetze
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Großherzogtum Baden** 70 Gesetze
(VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Die Reichslande Elsaß-Lothringen**
65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,** G. m. b. H. in **Berlin.**

# Die Novelle vom 17./20. Mai 1898

und die

# künftige Civilproceßreform

von

**Johann Christoph Schwartz,**

a. o. Professor der Rechte an der Universität Berlin.

gr. 8°. Preis gebunden 4 Mark.

**Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze**

**Nr. 65** **Das Weingesetz**

**vom 24. Mai 1901.**

Mit den ergangenen Ausführungsbestimmungen

erläutert von

**Dr. Georg Lebbin.**

Taschenformat, geb. in ganz Leinen Preis 1 Mk. 50 Pf.

**J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.**

Der **Kommentar** zur

# Konkursordnung

von

**Prof. Dr. Ernst Jaeger**

liegt nunmehr

**vollständig**

vor. Preis des kompl. Werkes **Mk. 17.50,**
eleg. in Halbfrz. geb. **Mk. 19.50.**

**NB. Dieser Kommentar ist Seitens des Königl. Bayerischen Ministeriums der Justiz zum Dienstgebrauch für sämmtliche Gerichte angeschafft worden.**

Am Schlusse einer Kritik im **„Archiv f. bürgerl. Recht"** heißt es:

„Ich bin geneigt, dem in jeder Beziehung vortrefflichen Werke Jaegers „unter allen Kommentaren wegen seiner Ausführlichkeit, strengste Wissen„schaftlichkeit mit praktischem Takte und großer Uebersichtlichkeit verbindender „Darstellungsweise den ersten Platz einzuräumen."

**J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/1 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 10 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Cohn, Dr. Gg.**, Prof., Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen. Das Recht am eigenen Bilde. Rektoratsrede. 8°. (58 S.). Berlin (Otto Liebmann) 1.50

Zwei ebenso interessante als zeitgemässe Fragen sind in dieser durch mustergültige Sprache ausgezeichneten Rektoratsrede behandelt: das Recht am eigenen Namen und das Recht am eigenen Bilde. Die Ausführungen sind höchst anregend und beruhen, wie die fast überreichlichen Citate bekunden, auf der Verarbeitung eines gewaltigen Materials.

2. **Gerhard, Steph.**, Rechtsanw., Die geltenden preussischen Gesindeordnungen. Hrsg. in 2 Bdn. 1. Bd. enth. die Gesindeordng. f. die altpreuss. Provinzen vom 8. XI. 1810, bearb. m. ausführl. Erläuterngn. unter Berücksicht. der Ergänzungsgesetze u. der Rechtsverhältnisse der Gesindevermieter, sowie der Gesindeordngn. f. Neuvorpommern und Rügen u. f. die Rheinprovinz. (XVI, 325 S.). gr. 16°. Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 2.50

— Dasselbe. 2. Bd., enth. die Gesindeordngn. in den Prov. Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau u. d. Reg.-Bez. Hohenzollern. (XII, 338 S.) 2.50

Eine sehr schätzbare, mit ausführlichen und zuverlässigen Erläuterungen versehene Sammlung, die der Praxis treffliche Dienste leisten wird.

3. **Jacobi, Dr. Herbert**, Der Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326, B.-G.-B., unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Kaufvertrage. 8°. (88 S.). Würzburg (Gnad & Cie.) 1.50

Verfasser gibt zunächst eine historische Entwicklung und Übersicht über das geltende Recht bezüglich der Rechte bei gegenseitigen Verträgen im Falle des Verzugs und der Unmöglichkeit, entwickelt dann das Wesen und die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruchs und erörtert endlich die Frage, ob als Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach §§ 325, 326 B.-G.-B. das positive Erfüllungsinteresse des nicht schuldigen Teils zu verstehen oder der Ersatzanspruch einer als gesetzliches Surrogat an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung des schuldigen Teils getreten ist, hauptsächlich mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser Streitfrage für den Handelsverkehr. Verfasser kommt nach Widerlegung der besonders von Schöller in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 44, 45 und 46 vertretenen Ansicht, der Schadensersatz gelte als Surrogat des ganzen Vertrages, zu dem Resultat, dass derselbe vom Gesetz als Surrogat der Leistung, die er ersetzen soll, gedacht ist und nicht als eine den ganzen Vertrag auflösende Differenzforderung auf das Interesse des Klägers. Etwas mehr Übersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes würde das Studium des Werkchens nicht unwesentlich erleichtert haben. Sch.

4. **Koehne, Dr. Paul**, Amtsgerichtsrat u. Ger.-Assessor **Rich. Feist**, Die Nachlass-

behandlung. 17. Aufl. gr. 8°. (XII, 690 S.). Berlin (R. v. Deckers Verlag) geb. in Ganzleinen 9.—

Das in der preussischen Praxis bestens bekannte Werk liegt bereits in 17. Auflage vor. Es behandelt in vier Abschnitten: 1. das Erbrecht, 2. das Familienrecht, 3. das Vormundschaftsrecht, 4. besondere bei Nachlassregulierungen und Vormundschaften interessierende Rechtsverhältnisse (Volljährigkeitserklärung, Personenstand, Fürsorgeerziehung, Familienstiftungen und Familienfideikommisse, Beschwerdeverfahren). Seiner ganzen Anlage nach ist das Werk für die Praxis bestimmt. Wie sehr es diesen Zweck erfüllt, beweist die hohe Auflagenzahl. Ein äusserst reichhaltiges Sachregister kommt dem Gebrauche zu statten. Die Ausstattung ist vortrefflich.

5. **Maassen, Julius**, Justizrat, Grundriss zu den Rechtsbestimmungen über Pflichtteil u. Erbunwürdigkeit. 8°. (17 S.). Köln (K. A. Stauff & Cie.) —.60

Eine Darstellung der systematischen Gestaltung der einzelnen Abschnitte des B.-G.-B. bildet das Hauptmittel zur klaren Erfassung der Einzelheiten und ist auch unerlässlich, um sich dieselben durch wiederholte Vergegenwärtigung dauernd einzuprägen. Dieser Aufgabe sollen Grundrisse wie der vorliegende über den Pflichtteil und die Erbunwürdigkeit gerecht werden. Sie sollen dem Studierenden Arbeit ersparen und zugleich Freude am Studium des B.-G.-B. selbst bereiten, wozu die knappe und präcise Form der Ausführung ganz geeignet ist. Sch.

6. **Marwitz, Dr. Bruno**, Rechtsanwalt, Der Bühnenengagementsvertrag. Ein Handbuch f. Juristen u. Laien. Unter Berücksichtigung d. Rechtsprechung d. Bühnenschiedsgerichts. gr. 8°. (VIII, 222 S.). Berlin (R. L. Prager) 4.—

Der in der deutschen Rechtsliteratur arg vernachlässigte Bühnenengagementsvertrag hat in der vorliegenden Arbeit die erste, auf dem Boden des neuen bürgerlichen Rechtes aufgebaute Darstellung gefunden. Mit grosser Sachkenntnis und unter sorgfältiger Verwertung der ausländischen, namentlich der italienischen und französischen Literatur, sowie der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts hat der Verfasser das Rechtsverhältnis zwischen Theaterunternehmer und Schauspieler erschöpfend erörtert. Das Werk füllt eine empfindliche Lücke im System unseres bürgerlichen Rechtes aus.

7. **Paech, Dr. jur.**, Der Leistungsverzug, e. Studie zum bürgerl. Gesetzbuch. gr. 8°. (X, 189 S.). Berlin (F. Vahlen) 4.—

Seit Kniep's mora debitoris ist weder in der gemeinrechtlichen Literatur noch in der des B.-G.-B. eine umfassendere Bearbeitung des Leistungsverzugs erschienen. Der Verfasser vorliegender Studie kommt daher mit seiner Abhandlung über den Verzug einem Bedürfnis entgegen. In klarer, übersichtlicher Darstellung legt er zunächst den Begriff und die Voraussetzungen des Leistungsverzugs dar und bespricht sodann die einzelnen Wirkungen der mora und die Aufhebung des Verzugs. Da der Verfasser in erster Linie dogmatische, nicht historische Zwecke verfolgt, so lehnt er eine ausdrückliche Bezugnahme auf den früheren Rechtszustand in der Darstellung selbst oder den sie begleitenden Anmerkungen ab; immerhin aber sind besonders charakteristische Abweichungen und Uebereinstimmungen der einzelnen Rechte an geeigneten Stellen hervorgehoben worden. Die Literatur zu den früheren Partikularrechten wie zum B.-G.-B., desgleichen die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ist überall berücksichtigt. Die einzelnen Rechtssätze sind nicht selten durch gutgewählte Beispiele erläutert. Ein kleines Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkchens. Sch.

8. **Pallaske, A.**, Das Testament. Ein Ratgeber f. Jedermann. Unter Darlegung d. gesetzl. u. testamentar. Erbganges verf. Mit e. Stammtafel. 8°. (VII, 119 S.) Breslau (Maruschke & Berendt) cart. 1.20

Ein Ratgeber bei der Errichtung von Testamenten zu sein, das ist der praktische Zweck des Büchleins, dem auch die Anordnung des Stoffes und die Methode der Darstellung durchaus angepasst sind. In den sechs Abschnitten des Werkchens ist an lebendigen treffenden Beispielen dargelegt, was jeder deutsche Reichsangehörige, der nach dem 1. Januar 1900 ein Testament errichten kann und will, von den darauf bezüglichen Bestimmungen des B.-G.-B. wissen muss. Jede Weitschweifigkeit ist zweckentsprechend vermieden. Eine beigeheftete Stammtafel erleichtert die Orientierung über die einzelnen Erbfolgeordnungen. Sch.

9. **Pfordten, Theod. v. d.**, Amtsrichter in München, Feldschadengesetz. Bayer. Ges. v. 6. 3. 1902, das Ersatzgeld u. d. Pfändungsrecht u. d. Verfolgung v. Ersatzansprüchen aus Feldpolizeiübertretungen betr. Textausg. m. Einleitung, Anmerkungen u. Sachregister bearbeitet. 16°. (114 S.). München (C. H. Beck) geb. 1.20

Ein sehr zuverlässiger und gründlicher Handkommentar, der namentlich die privatrechtlichen Vorschriften des Feldschadengesetzes auf das Eingehendste erörtert.

10. **Ramdohr, H.**, Amtsrichter, Grundriss für das Studium des deutschen Privatrechts, nach der Legalordnung des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich systematisch dargestellt. II. Band: Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Sachregister. 8°. (VIII, 635 S.). Posen (Joseph Jolowicz) brosch. 8.—; geb. 9.—

Mit diesem Bande liegt der „Grundriss" vollendet vor. Wir können uns mit der Darstellung nicht ganz einverstanden erklären. Anerkannt sei zwar, dass der Verfasser seinen Stoff in übersichtlicher Anordnung und leicht verständlicher Sprache behandelt. Indessen ist der „Grundriss" für ein Lehrbuch nicht wissenschaftlich genug, als Repetitorium aber entschieden zu ausführlich. Es ist dem Verfasser nicht gelungen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen. Der Zweck eines „Grundrisses" aber liegt gerade in der Ausscheidung minderwichtiger Fragen. Auch der Mangel illustrierender Beispiele macht sich empfindlich fühlbar.

11. **Scheiff, Dr. Alfons**, Rechtsanwalt, Praktisches Handbuch des bürgerl. Rechts. Eine systemat. Darstellg. gr. 8°. (XXV, 1113 S.). Köln (P. Neubner) 9.60

Das Werk enthält eine systematische Darstellung des bürgerlichen Rechts, die — wie der Verfasser sich ausdrückt — zugleich ein Lehrbuch und ein praktisches Handbuch sein soll. Als „praktisches Handbuch" lassen wir es voll gelten. Es zeichnet sich überall durch klare und präzise Darstellung aus, berücksichtigt ausser dem B.-G.-B. alle wichtigen Nebengesetze und birgt eine Fülle vortrefflicher Beispiele. Um dieser Vorzüge willen sei das Buch gerade dem angehenden Juristen warm empfohlen. Von den Landesrechten ist das preussische berücksichtigt. Beigegeben sind eine Reihe anschaulicher Formulare, leider nicht auch das neue preussische Grundbuchformular. Ein sehr ausführliches Sachregister erleichtert die Handhabung. Besonderes Lob verdient die treffliche Ausstattung.

12. **Scherer, Dr. M.**, Rechtsanw., Das zweite Jahr d. B.-G.-B. Die gesamte Rechtsprechung u. Theorie 1901 zum B.-G.-B., E.-G. z. B.-G.-B., C.-P.-O., P.-G., G.-B.-O., Z.-V.-G. u. K.-O. Zweites Ergänzungsheft zu meinem Kommentar. 2. Lfg. 8°. (LXXII, 352 S.). Erlangen (Palm & Enke) 5.—

Diese Lieferung enthält die zweite Hälfte des bereits besprochenen Ergänzungsheftes zum Scherer'schen Kommentar. Sie berücksichtigt Abhandlungen und Rechtsprechung zur C.-P.-O., zum F.-G.-G., zur G.-B.-O., zum Z.-V.-G. und zur K.-O. Wie bereits bemerkt, liefert diese „Ergänzung" ein reiches und wertvolles Material.

## Handels- und Seerecht.

1. **Beigel, R.**, Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht. Leipzig (Dr. jur. Ludwig Huberti) geb. in Leinw. 2.75

— Das Buchführungsrecht der Aktiengesellschaften, im besonderen die Bilanz d. Aktiengesellschaften. gr. 8°. (VIII, 125 S.). Ebenda geb. in Leinw. 2.75

Der Verfasser, der bereits eine Reihe von Schriften über Buchführung veröffentlicht hat, bietet in den beiden vorliegenden Bändchen treffliche und anschauliche Darstellungen, die wir namentlich auch dem Juristen empfehlen möchten.

2. **Frankenburger, Dr. Heinr.**, Rechtsanwalt in München, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 2. vollständig umgearbeitete Auflage. 8°. (X, 724 S.). München (J. Schweitzer Verlag) in Ganzleinen geb. 8.60

Die vorliegende zweite Auflage ist ein ganz neues Buch. Sie erläutert in der Gestalt eines Handkommentars das H.-G.-B. mit Ausschluss des Seerechts. Die Anmerkungen sind sehr eingehend, berücksichtigen überall das B.-G.-B. mit seinen Nebengesetzen und enthalten reichhaltige Judikaturnachweisungen. Auch die wichtigere monographische Literatur ist angegeben. Das Inhaltsverzeichnis ist mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet.

Eine wertvolle Ergänzung dieses Werkes bietet die im gleichen Verlag erscheinende, treffliche Handausgabe *des Seehandelsrechtes* von Rechtsanwalt *Dr. Martin Leo* in Hamburg (Preis geb. etwa 7 Mk.), über die wir noch berichten werden.

Beide Werke sind vorzüglich ausgestattet.

3. **Herrmann, K.**, Rechnungsrat im Reichsamte d. Innern, Kapitänleutnant d. Seewehr, die Seemannsordnung v. 2. Juni 1902, mit Anmerkungen versehen. 8°. (57 S.). Berlin (R. v. Decker's Verlag) 1.—

Das Büchlein enthält in sauberer Ausstattung die Seemannsordnung in ihrer neuen Gestalt mit kurzen, auf einschlägige Vorschriften verweisenden Noten und den Text des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Ein Sachregister fehlt.

# Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Badstübner, Paul,** Amtsrichter in Berlin, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der gerichtlichen Praxis nach d. Reichsges. über d. Zwangsversteigerung etc. 8°. (XXII, 406 S.). Berlin (O. Haering) 8.—

Das Buch will nach dem Vorwort eine handliche, für den täglichen Gebrauch des Richters und Anwalts geeignete und übersichtliche Darstellung der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen bieten. Es war dem Verfasser sonach nicht darum zu thun, ein erschöpfendes System zu liefern. Theoretische Erörterungen sind vermieden. Dafür ist die durchaus klare und sachliche Darstellung an vielen praktischen Fällen veranschaulicht und mit brauchbaren Musterentwürfen versehen. Streitfragen sind als solche gekennzeichnet. Die wichtigere Literatur und Judikatur ist in den Noten angeführt. Ein alphabetisches Sachregister bildet den Schluss. Dem Praktiker wird das Buch gute Dienste leisten.

2. **Gaupp, Dr. L.,** u. **Dr. Friedr. Stein,** Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. 4. u. 5. Auflage. Auf der Grundlage des am 1. Jan 1900 in Kraft getretenen Rechtes neu bearbeitet von Prof. *Dr. Stein*. 23.—25. Lfg. gr. 8°. (S. 721 bis 960). Tübingen (J. C. B. Mohr) 4.30

Mit diesen Heften liegt das Werk vollendet vor. In zwei starken Bänden von insgesamt 2000 Seiten bietet es eine durch seltene Gediegenheit, Begriffsschärfe und Selbständigkeit ausgezeichnete Darstellung des geltenden Civilprozessrechts. Der wissenschaftliche Wert und die praktische Brauchbarkeit des Kommentars sind gleich hervorragend. Sie sichern ihm einen Ehrenplatz in der Rechtsliteratur.

3. **Jaffa, S.,** Refer., Was muss man vom Konkursrecht wissen? (88 S.). gr. 8°. Berlin (H. Steinitz) 1.—; geb. 1.50

Das Büchlein bildet, wie schon der Name sagt, eine gemeinverständliche Darstellung des in Deutschland geltenden Konkursrechts. Es behandelt kurz und treffend unter Vermeidung von Erörterungen über wissenschaftliche Probleme und theoretische Streitfragen, welche sich für den Zweck des Werkchens nicht eignen, diejenigen Begriffe und Erscheinungen des Konkursrechts, welche jeder Kaufmann, jeder Gewerbetreibende, überhaupt jeder Laie kennen muss, um sich im Konkursrecht zurechtfinden zu können. Die einschlägige Judikatur des Reichsgerichts ist durchweg berücksichtigt. Es wird den genannten Personenkategorien gute Dienste leisten. Sch.

4. **Schellhas, Dr. Paul,** Amtsrichter, Die Konkurssachen in d. gerichtlichen Praxis. 8°. (XIII, 423 S.). Berlin (O. Haering) 8.—

Das Buch wendet sich unmittelbar an die Praxis. Dementsprechend wird im Gegensatze zur Legalordnung erst das formelle und dann das materielle Konkursrecht behandelt. Überall sind Musterbeispiele, insbesondere für den Entwurf der erforderlichen Protokolle und Entscheidungen, eingeschaltet. Rein theoretische Fragen sind ausser Betracht gelassen, Streitfragen unter praktischen Gesichtspunkten, aber unter kurzer Verweisung auf die Literatur und Rechtsprechung behandelt. „Neue und eigene Ansichten zu vertreten", hat der Verfasser „nicht als seine Aufgabe betrachtet".

Dem Zwecke „eines Hülfsbuchs für die gerichtliche Praxis" entspricht das Werk vollkommen. Es bekundet überall ein sicheres Urteil und gründliche Sachkenntnis. Die Darstellung ist klar und anschaulich. Der Gebrauch wird durch ein Sachregister erleichtert.

5. **Scherrer-Füllemann, J.,** Advokat, Gesetz betr. die Civilrechtspflege f. den Kanton St. Gallen. Mit Anmerkgn., Erläutergn., Vollziehungsvorschriften und einem Sachregister hrsg. (XI, 177 S.). 8°. St. Gallen, (Zollikofer'sche Buchdr.) geb. in Leinw. 2.40

Das neue, seit 1. Januar 1902 in Anwendung befindliche Gesetz über die Civilrechtspflege für den Kanton St. Gallen hat in der vorliegenden, trefflich ausgestatteten Ausgabe eine zuverlässige Erläuterung gefunden. Im Anhange sind ergänzende Vorschriften abgedruckt. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister.

6. **Seuffert, Dr. Loth.,** Prof., Komment. z. Civilprozessordnung in d. Fassg. der Bekanntmachg. v. 20. V. 98 nebst d. Einführungsges. dazu. 8. Aufl. 3. Lfg. gr. 8° (S. 1—448). München (C. H. Beck) 9.20

Die dritte Lieferung enthält den Kommentar der §§ 511—799 C.-P.-O. und bringt das durch seine Gründlichkeit und seine stete Bezugnahme auf das materielle Recht ausgezeichnete Werk seinem Abschluss nahe. Rechtsprechung und Literatur sind überall bis auf die neueste Zeit herab sorgsam berücksichtigt. Auch auf die Ausführungsgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten ist stets Bezug genommen. Sch.

# Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Bauke, Dr. Leop.**, Rechtswissenschaftliche Untersuchungen. I. Die Bestrafg. der Chikane. II. Der Schutz des § 193 Reichsstrafgesetzbuches bei öffentl. Beleidigungen. III. Bemerkungen zum Begriffe des Versuches. Anh. I. Zur jurist. Terminologie. Anh. II. Die zeitl. Unbegrenztheit der Gesetze. 2., unveränderte Aufl. gr. 8°. (VIII, 271 S.). Berlin (K. Hoffmann) 4.—

Verfasser stellt in seinem interessanten Werke Untersuchungen an über die Bestrafung der Chikane und den Schutz des § 193 R.-Str.-G.-B. bei öffentlichen Beleidigungen, woran er noch Bemerkungen über den Begriff des Versuchs anschliesst. Im ersten Teil versucht er nachzuweisen, dass die eigenartige Rechtserscheinung der Chikane und des sog. Notrechts Gegenstücke sind und ihre gemeinsame Wurzel in der Nichtkongruenz des formellen und materiellen Rechts bezw. Unrechts haben. Es ist sowohl die Chikane im Civilrecht als im Strafrecht behandelt. Verfasser hält die gesetzgeberische Behandlung der Chikane, wie sie sich in den §§ 226 und 826 B.-G.-B. findet, für nicht genügend und macht für eine genauere und umfassendere Präcisierung derselben sowie zur Aufnahme einer ganz generellen Bestimmung bezüglich der Chikane im Reichsstrafgesetzbuch entsprechende Vorschläge. In der zweiten Abhandlung geisselt Bauke die schlechte Formulierung des § 193 R.-Str.-G.-B., der in erster Linie an dem unbefriedigenden Ergebnisse und den schwankenden Urteilen des höchsten Gerichtshofs die Schuld trage. In dem Abschnitte über den Versuch legt Verfasser dar, dass Versuch nicht als „Anfang der Ausführung", sondern vielmehr als „das Schwerste der Ausführung" zu definieren sei, und bringt eine dementsprechende Abänderung des § 43 R.-Str.-G.-B. in Vorschlag. Zwei Anhänge behandeln die juristische Terminologie, hinsichtlich deren verschiedene Verbesserungen angeregt werden, und die zeitliche Unbegrenztheit der Gesetze, welcher Verfasser eine Schranke zu setzen rät durch Einführung einer Verjährung ähnlich der Verjährung der Rechte.

Im allgemeinen mag noch hervorgehoben werden, dass die einzelnen Reformationsvorschläge des Büchleins durch eine ansehnliche Zahl treffender Beispiele unterstützt werden. Mag auch manche Anregung nicht Beifall finden, so ist doch zweifellos die Bauke'sche Schrift sehr interessant und sehr beachtenswert. Sch.

2. **Binding, Dr. Karl**, Prof., Grundriss des deutschen Strafrechts. Allgemeiner Tl. 6. verb. u. verm. Aufl. (X, 271 S.). gr. 8°. Leipzig (W. Engelmann) geb. in Leinw. 6.—

Erst kürzlich befanden wir uns in der angenehmen Lage, *Bindings* Lehrbuch des deutschen Strafrechts, besonderer Teil, in neuer Gestalt zu begrüssen. Nun haben wir eine neue Auflage des Grundrisses vom allgemeinen Teil vor uns. Sie erscheint gegenüber der 5. Auflage als eine nicht unbeträchtlich vermehrte und in verschiedenen Beziehungen veränderte, wenn auch die Anlage im ganzen die gleiche geblieben ist. Zwei Paragraphen sind völlig neu. Zunächst § 77 „Anderweite unverbotene Handlungen". Hier ist u. a. der zweckmässige ärztliche Eingriff bei Mensch und Tier besprochen und der nunmehrige Standpunkt des Verfassers dieser Frage gegenüber in Kürze gekennzeichnet, während eine ausführliche Darlegung, wie früher gezeigt (s. Nr. 7 des laufenden Jahrgangs dieser Mitteilungen), im besonderen Teil bei der Lehre von der Körperverletzung sich findet. Der zweite neue Paragraph ist 107; *Binding* hat hier über Wesen und Arten der sogenannten Strafänderung sich näher verbreitet. Im übrigen ist namentlich die Lehre vom Wegfall der Rechtswidrigkeit, auch abgesehen von § 77, in gewissem Masse umgearbeitet, indem u. a. die Bestimmungen des B.-G.-B. über Notstand berücksichtigt sind. In § 37 ist die überscharfe Polemik gegen *v. Liszt* geblieben; sie hat eine kleine Erweiterung erfahren durch eine Art von Duplik, welche ebensowenig, wie *v. Liszt*'s „Replik", Kraft des Ausdrucks vermissen lässt. Ob diese Form „lebhafter Zurückweisung" der Anschauungen eines akademischen Lehrers in einem der akademischen Jugend gewidmeten Buche am Platze ist, das ist eine Frage des Geschmacks.

3. **Weichert, Dr. jur. L.**, Staatsanwalt in Dresden, Grundzüge d. Strafvollstreckg. nach Reichsrecht. Eine kurze systematische Darstellung d. geltenden Reichsvollstreckungsrechts mit Einschluss der Rechtshülfe und d. Auslieferung. Zum Gebrauche f. d. Praxis. gr. 8°. (XIV, 178 S.). Leipzig (Dieterich) 5.—; geb. 6.—

Das Buch verfolgt den Zweck, dem auf dem Gebiete der Strafvollstreckung thätigen Staatsanwalt oder Richter die Möglichkeit zu gewähren, über die zur Entscheidung stehenden Fragen sich schnell zu unterrichten. Es zerfällt in drei Teile. Der erste behandelt die allgemeinen Grundsätze der Strafvollstreckung, insbesondere die Organe und die Voraussetzungen derselben, dann die Gründe, aus denen die Strafvollstreckung ausgeschlossen ist (Begnadigung, Verjährung

Digitized by Google

etc.), ferner die Rechtshilfe auf dem Gebiete der Strafvollstreckung im In- und Auslande, insbesondere die Auslieferung. Im zweiten Teile ist die Vollstreckung der einzelnen Strafen dargestellt. Der dritte Teil handelt von den Kosten der Strafvollstreckung. Im Anhang sind die in Sachsen geltenden, auf die Strafvollstreckung sich beziehenden besonderen Bestimmungen zusammengestellt. Den Abschluss bildet ein alphabetisches Sachregister. Verfasser stützt sich in seiner eine klare Übersicht bietenden Darstellung nicht nur auf das Gesetz, sondern verwertet auch die Rechtsprechung und die vorhandene Literatur. Das Buch wird dem Praktiker zweifellos gute Dienste leisten.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Goldschmidt, Dr. J.**, Privatdozent u. Ger.-Assessor, Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchung d. Grenzgebiete zwischen Strafrecht u. Verwaltungsrecht auf rechtsgeschtl. u. rechtsvergleichender Grundlage. gr. 8°. (XIII, 603 S.). Berlin (Carl Heymann) 12.—

Der Verfasser hat sich für diese seine Arbeit das Ziel gesteckt, die Unrichtigkeit der im 19. Jahrhundert herrschenden „Rechtstheorien" über die Natur des sog. Polizeiunrechts nachzuweisen und darzuthun, dass das Verwaltungsstrafrecht vom eigentlichen Strafrecht („Verfassungsstrafrecht") völlig loszutrennen sei, da zwischen beiden fundamentale Unterschiede bestünden, welche durch die Gegenüberstellung von Rechtsverfassung und Staatsverwaltung, von Rechtswidrigkeit (Unrecht) und Verwaltungswidrigkeit zu kennzeichnen seien. Ein Verwaltungsdelikt werde ein Rechtsdelikt, sobald es sich nicht mehr um die blosse Verwaltungswidrigkeit handle, sondern die Machtsphäre des verwaltenden Staates als — reales — Schutzobjekt in Frage komme, sobald die Verwaltung im Verhältnis zu den Strafandrohungen aus einem formellen Element ein materielles werde. Das Verwaltungsstrafrecht sei der Inbegriff derjenigen Vorschriften, durch welche die mit Förderung des öffentlichen oder Staatswohls betraute Staatsverwaltung im Rahmen staatsrechtlicher Ermächtigung in der Form von Rechtssätzen an die Übertretung einer Verwaltungsvorschrift als Thatbestand eine Strafe als Verwaltungsfolge knüpfe (S. 577). Das Verwaltungsstrafrecht gehöre zur Verwaltung, nicht zum Strafrecht. Es sei aus dem Strafgesetzbuch auszuscheiden, in der Wissenschaft als selbständige Disziplin zu behandeln und den Verwaltungsgerichten zur Handhabung zuzuweisen.

Diese Ergebnisse werden gewonnen auf der Grundlage eines umfassenden (525 S.) historisch-rechtsvergleichenden Materials, das in zwei Hauptabschnitte („die Verwaltungsepoche" und „die Rechtsepoche") gegliedert ist und dessen Zusammenfassung als sehr verdienstlich bezeichnet werden muss, wenn auch der Verfasser selbst sich der verbliebenen Lücken und Mängel ausgesprochenermassen bewusst ist. Auch den dogmatischen Teil bezeichnet er selbst als „völligen Rohbau", wie denn überhaupt die Arbeit „nicht als Abschluss wissenschaftlicher Arbeit gedacht sei, sondern als Ausgangspunkt".

Die tüchtige Untersuchung bietet mannigfache Anregung und ist als schätzbarer Beitrag zur Lösung des schwierigen Problems zu begrüssen.

# Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft.

1. **Arbeitszeit-Verlängerungen** (Überstunden) i. J. 1901 in fabrikmässigen Betrieben. Herausg. vom k. k. arbeitsstatist. Amt im Handelsministerium. (32 S.). Wien (k. k. Hof- u. Staatsdruckerei)

Die vorliegende Darstellung enthält in 5 Tabellen eine zusammenfassende Übersicht über die Zahl der fabrikmässigen Betriebe, welche i. J. 1901 in Österreich Überstunden angemeldet, bez. behördliche Bewilligung dazu erhalten haben, über die Zahl der in diesen Betrieben überhaupt beschäftigten und zur Überzeitarbeit herangezogenen Arbeiter, über die Zahl der Fälle, die Dauer der täglichen Überzeitarbeit u. s. w.

2. **Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. von Dr. *Otto Dammer*. gr. 8°. 1. Lfg. (S. 1—160). 2. Lfg. (S. 161—320). Stuttgart (F. Enke) je 4.—

Es muss als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, das umfangreiche Gebiet der Arbeiterwohlfahrt, das heute auf die Beachtung weitester Kreise Anspruch erheben darf, in Form eines Handbuches zur Darstellung zu bringen. Das Werk erscheint unter der bewährten Leitung von *Dr. Otto Dammer* und zählt viele hervorragende Fachleute zu Mitarbeitern. Das ganze Werk soll nach dem Prospekt folgende Kapitel bringen: Arbeiterwohnungen von Architekt *Fr. Wagner*-Rostock, das Schlafstellenwesen

von *Dr. Ascher*-Königsberg, Desinfektion der Wohnungen von Privatdozent Stabsarzt *Dr. Dieudonné*-Würzburg, die Ernährung von Privatdozent *Dr. Hirschfeld*-Berlin, die Kleidung von *Dr. F. Leppmann*-Berlin, die Fabrik von Professor *Büsing*-Berlin, die Beschädigungen der Arbeiter bei der Arbeit und die Hilfe bei Unfällen von *Dr. Ascher*, spezielle Gewerbehygiene und Unfallverhütung von Gewerbeinspektor *Dr. Fischer*-Berlin, Hausindustrie, Arbeiterschutz von *Dr. Ascher*, staatliche Gewerbeaufsicht von Gewerbeinspektor *Dr. Schröder*-Magdeburg, Arbeiterrechtsschutz von Amtsgerichtsrat *Laubhardt*-Berlin, Arbeitervertretungen von *Dr. Mombert*-Karlsruhe, Arbeitsnachweis von Gewerbeinspektions-Assistent *Dr. Glühmann*-Berlin, Unfall- und Krankenversicherung von Regierungsrat *Klehmet* vom Reichsversicherungsamt in Berlin, Arbeitsvertrag und Wohlfahrtseinrichtungen von Gewerbeinspektions-Assistent *Dr. Möller* in Altona. Die vorliegenden Lieferungen 1 und 2 enthalten die Kapitel über Arbeiterwohnungen (mit zahlreichen Abbildungen), Wohnungsdesinfektion, Ernährung, Kleidung und einen Teil des sehr umfangreichen Kapitels über die Fabrik (gleichfalls mit vielen Abbildungen). Die einzelnen Kapitel sind eingehend und erschöpfend; auch die rein technischen Verhältnisse sind allgemein verständlich gehalten. Das Werk wird deshalb nicht nur dem Fabrikbesitzer, Gewerbebeamten und sonstigen Praktikern, sondern vornemlich auch den Staats- und Gemeindeverwaltungsbeamten, die ihr Beruf mit dem Arbeiterwesen in Berührung bringt, ganz hervorragende Dienste leisten, indem es sie mit den technischen Details vertraut macht.

3. **Handbuch** der Wirtschaftskunde Deutschlands. Hrsg. im Auftrage des deutschen Verbandes f. das kaufmänn. Unterrichtswesen. 2. Bd. Die land- u. forstwirtschaftl. Gewerbe Deutschlands. Mit zahlreichen Tab., sowie 5 Karten im Text u. auf Beilagen. (V. 253 S.). gr. 8°. Leipzig (B. G. Teubner) 6.—; geb. in Halbfrz. 8.—

Das Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, dessen 1. Band wir bereits anerkennend und empfehlend besprochen haben, bringt in seinem 2. Band eine Darstellung der land- und forstwirtschaftlichen Gewerbe einschliesslich der verschiedenen Nebengewerbe. Privatdozent *Dr. Steinbrück* in Halle behandelt die deutsche Landwirtschaft und die Viehzucht, Forstmeister *Dr. Jentsch* in Hann.-Münden die Forstwirtschaft, Dozent *Dr. Zürn* in Leipzig die Gärtnerei, *Dr. Kittel* in Würzburg den Weinbau, Forstassessor *Japing* in Hann.-Münden die Jagd, *Dr Kreuzkam* in Hannover die Hochseefischerei, Professor *Dr. Halbfass* in Neuhaldensleben die Binnenfischerei, und Hauptlehrer *Lehzen* in Hannover die Bienenzucht. Die einzelnen Artikel, aus sachkundigen Federn stammend, geben ein vortreffliches, durch reichliches Zahlenmaterial ergänztes Bild der einzelnen Zweige der Land- und Forstwirtschaft. Der Band ist sowohl als Unterrichtsmittel, wie als Nachschlagewerk in hohem Masse brauchbar und verdient warme Empfehlung.

4. **Jahres-Bericht** der Handelskammer zu Köln für 1901. gr. 8°. (XXI, 438 S.). Köln (M. Du Mont-Schauberg)

In einem stattlichen Bande berichtet die Kölner Handelskammer nach einleitenden Bemerkungen über die allgemeine wirtschaftliche Lage über den Zustand der einzelnen Geschäftszweige des Kammerbezirkes im Jahre 1901, über die Wirksamkeit der Handelskammer in diesem Jahr und über interne Angelegenheiten. Der Text ist durch zahlreiche statistische Übersichten vervollständigt. Bei der grossen Ausdehnung und Bedeutung des Gewerbe- und Industriewesens im Kölner Bezirk darf der vorliegende äusserst eingehende und sorgfältige Bericht allgemeine Anerkennung beanspruchen.

5. **Jahresbericht** der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau für 1901. gr. 8°. (XXXIX, 143 u. 187 S.). Zittau (R. Menzel) 3.—

Der vorliegende Handelskammerbericht bringt neben einer allgemeinen Übersicht über das abgelaufene Wirtschaftsjahr eine sorgfältige und eingehende Darstellung der Thätigkeit der Handelskammer sowie der Lage der einzelnen Gewerbe. Zahlreiche statistische Mitteilungen sind dem Bande beigegeben. Besonderes Interesse dürfen die Angaben über die Handels- und Gewerbeschulen in dem Kammerbezirk beanspruchen. Der Nationalökonom wie der Geschäftsmann können dem Bericht viel Material zur Beurteilung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage entnehmen.

6. **Jaurès, Jean,** Aus Theorie u. Praxis. Socialistische Studien. Autorisierte Übersetzung aus dem Französischen hrsg. v. *Dr. Albert Südekum*. Berlin (Verlag der socialistischen Monatshefte) 3.—

Das vorliegende Buch enthält eine Reihe von Abhandlungen, welche *Jaurès* für die Cahiers de la Quinzaine der Petite République geschrieben hat. Sie verbreiten sich über zahlreiche Gebiete und Probleme: Agrarfrage, Taktik der Sozialdemokratie, Revolutionäre Evolution, Vom Endziel, Menschenrechte, Vom Privateigentum — das sind die Überschriften der einzelnen, teilweise sehr umfangreichen Abhandlungen. Sie sind durchaus von sozialistischem Geiste

erfüllt, wenn auch der konsequente Marxist an ihnen manches wird auszusetzen haben. Über seine Grundauffassung können wir uns mit dem Verfasser nicht auseinandersetzen; wir sind weit von ihr entfernt, müssen aber gestehen, dass wir seine Ausführungen mit Interesse und nicht ohne Genuss gelesen haben. Der Verfasser schreibt sehr gut, mit vornehmer Art und mit sichtlicher Bemühung, alles, was den Gegner verletzen könnte, zu vermeiden.

7. **Johannes, Dr. W.**, Deutschland als Agrarstaat u. Industriestaat. Eine volkswirtschaftl. Studie. (71 S.). gr. 8°. Köln (P. Neubner) 1.20

*Dr. Johannes* will in der vorliegenden Broschüre den Nachweis erbringen, dass Industrie und Landwirtschaft nicht im Gegensatz zu einander stehen dürfen; er will auf die gemeinsamen Berührungspunkte hinweisen und untersuchen, „ob das, was den deutschen Osten und Westen, den Agrarstaat und den Industriestaat, eint und zu einer Verständigung treibt, nicht wirtschaftlich viel bedeutsamer und wesentlicher ist, als was sie angeblich trennt". Insbesondere geht die Absicht des Verfassers dahin, den Landwirten klar zu machen, welch grosses Interesse auch sie an einer grossen und blühenden Industrie hätten. Der Verfasser unterstützt seine Ausführungen durch zahlreiche statistische Angaben. Mit besonderer Wärme tritt er für den Ausbau der Binnenschiffahrtswege ein.

8. **Leitner, K. F.**, Oberlehrer, Die private Versicherung im Dienste des Kaufmanns. Grundzüge d. Versicherungswesens auf Grund d. neuen Gesetzgebung gemeinverständlich dargestellt f. d. Handels- und Gewerbestand. gr. 8°. (IX, 126 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) geb. in Leinw. 2.75

Der vorliegende Leitfaden soll Studierenden an kaufmännischen Lehranstalten über das Wichtigste aus dem Versicherungswesen unterrichten. Im ersten allgemeinen Teil werden die Grundlagen des Versicherungswesens: Begriff und Bedeutung, Arten, Organisation, Betrieb, Versicherungsvertrag, Prämie, Versicherungssumme, Schaden, gesetzliche Bestimmungen behandelt, im zweiten besonderen Teil wird der Leser mit den einzelnen Zweigen des Versicherungswesens bekannt gemacht. Die Darstellung ist bei aller Knappheit doch klar und für den bezeichneten Zweck genügend ausführlich. Bei der wachsenden Bedeutung des Versicherungswesens möchten wir das gute und nützliche kleine Buch auch allen Denjenigen empfehlen, welche sich rasch und zuverlässig über dieses wichtige Gebiet des Wirtschaftslebens unterrichten wollen.

9. **Martin, Marie**, Oberlehrerin, Die Frau als Gehilfin bei sozialen Zeitaufgaben. 8°. (24 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) —.50

Ein Appell an die Männerwelt des evangelisch-sozialen Kongresses, auf dessen 13. Versammlung der Vortrag gehalten worden ist, um Unterstützung der Bestrebungen, welche die Frau als Gehilfin bei sozialen Zeitaufgaben heranziehen wollen. Die Verfasserin beherrscht das Wort in seltenem Masse; ihre Ausführungen sind von edlem Feuer belebt, aber sie wirken mehr auf das Gefühl als auf den Verstand.

10. **Rotholz, Wilh.**, Bankbeamter, Geld-, Bank- und Börsen-Wesen. Praktischer Ratgeber f. d. Verkehr mit d. Bank u. m. d. Börse. gr. 8°. (X, 120 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) 2.75

Das vorliegende kleine Buch verdient Beachtung und warme Empfehlung. Denn auf dem knappen Raum von 120 Seiten bietet es eine klare, eingehende und in hohem Masse dem praktischen Bedürfnis dienende Darstellung des Geld-, Bank- und Börsenwesens und der einschlägigen Geschäfte. Der 1. Teil handelt von Allgemeinem und der Kontoeröffnung, der 2. von den Bargeld- und Checkmanipulationen, der 3. vom Wechsel, der 4. vom Effektenwesen, der 5. von den Börsengeschäften und dem Kursblatt, der 6. von der Prüfung des Kontokorrents. Der Inhalt ist international gehalten, jedoch unter besonderer Berücksichtigung von Deutschland und Österreich. Zahlreiche den Text begleitende Beispiele tragen zum besseren Verständnis bei. In einem Anhang bespricht der Verfasser das Checkwesen und macht beachtenswerte Vorschläge für das projektierte österreichische Checkgesetz.

11. **Übersichten, tabellarische**, des Hamburgischen Handels im Jahre 1901: zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg (Selbstverlag des handelsstat. Bureaus)

Unter obigem Titel veröffentlicht das handelsstatistische Bureau der Stadt Hamburg, wie schon seit einer langen Reihe von Jahren, so auch heuer ein umfangreiches Tabellenwerk. In dem vorliegenden Band sind genaue und reichhaltige Angaben über die See- und Flussschiffahrt, Waren-Ein- und Ausfuhr, die Seeversicherungen, das Bankwesen, der Wechsel- und Geldverkehr, die Auswandererbeförderung Hamburgs enthalten. Besonders eingehend ist die Statistik der Warenbewegung, die allein 277 Seiten füllt.

12. **Verhandlungen, die**, des 13. Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Dort-

mund v. 21. bis 23. Mai 1902. 8°. (160 S.). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 2.—

Das vorliegende Buch enthält die Verhandlungen des 13. evangelisch-sozialen Kongresses. Um drei Vorträge, die in gleichem Masse das Interesse in Anspruch nehmen dürfen, gruppiert sich eine lebhafte und die behandelten Fragen vielfach fördernde Diskussion, an der sich die bedeutendsten Mitglieder dieses Kongresses beteiligten. Die drei Vorträge sind folgende: *Dr. A. Harnack:* Die sittliche und soziale Bedeutung des modernen Bildungsstrebens; *Dr. Paul Schubring* und *Dr. von Erdberg:* Kunst und Volk; Prof. *Dr. L. Pohle:* Ursachen und soziale Wirkungen der modernen Industrie- und Handelskrisen.

13. **Walcker, Dr. Karl**, Privatdoz. a. d. Universität Leipzig, Geschichte der National. ökonomie und des Sozialismus. 5., völlig umgearbeitete Auflage. (124 S.). Leipzig (Rossberg & Berger) 4.—

Das Buch, dessen 5. Auflage uns vorliegt, verrät wie alle Arbeiten *Walckers* eine grosse Belesenheit und reiche Kenntnisse des Verfassers, lässt aber freilich in systematischer wie in stilistischer Beziehung manches zu wünschen übrig. Die eigentliche Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus ist auf 78 Seiten abgemacht; der Rest ist auf Exkurse über das Privateigentum, die Frage volkswirtschaftlicher Debattiergesellschaften und eine Reihe anderer mehr oder weniger wichtiger Fragen der Gegenwart verwendet. *Walcker* ist ein sehr temperamentvoller Schriftsteller, der sich nicht selten von Vorurteilen leiten lässt; so wird auch ein objektiver protestantischer Gelehrter *Walckers* scharfe Verurteilung des Katholizismus nicht teilen. Im übrigen wird man in *Walckers* Geschichte manche wertvolle Zitate und Notizen finden, die bisher unbeachtet oder unbekannt waren.

14. **Zacher, Dr.**, Geh. Reg.-Rat, Die Arbeiter-Versicherung im Auslande. 16. Heft. Rückblick u. Ausblick auf die Entwickelung der Arbeiterversicherung in Europa. Lex. 8°. (28 S.). Grunewald-Berlin (Verlag der Arbeiter-Versorgung, A. Troschel) 1.—

*Dr. Zacher* schliesst seine höchst verdienstvollen Darstellungen über die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten im vorliegenden Hefte damit ab, dass er einen Rückblick auf die bisherige Entwickelung und einen Ausblick auf die voraussichtliche Fortentwicklung wirft. Die Ausführungen des Verfassers die als Berichte für den 5. und 6. Internationalen Arbeiter-Versicherungskongress gedient haben, seien der Beachtung unserer Leser angelegentlich empfohlen.

# Varia.

1. **Bauke, Dr. Leop.**, Die sogenannte unwahre Thatsache. Eine Untersuchg. üb. die Bedeutung des Scheins im Recht. (71 S.). gr. 8°. Berlin (K. Hoffmann) 1.—

Die vorliegende Broschüre setzt zunächst auseinander, dass es sich bei der sog. „unwahren Thatsache" nicht um eine vereinzelte Erscheinung handelt, sondern vielmehr um einen von den vielen Fällen, wo sich die ausserordentliche Bedeutung des Scheins für die Rechtswissenschaft geltend macht. Auf Grund weiterer Ausführungen, in denen die Daubenspeck'sche Erklärung des Thatsachenbegriffes bekämpft und eine Darstellung des Scheins im Bürgerlichen Recht, Civilprozess, Strafrecht und Strafprozess gegeben wird, kommt Verfasser zu dem Ergebnis, dass „unwahre Thatsache" gleichbedeutend ist mit „unwahrer Behauptung, die den Schein einer Thatsache enthält". Darnach hält der Verfasser den von vielen Seiten gemachten Vorschlag, die Worte „unwahre Thatsache" mit „unwahrer Behauptung" zu vertauschen, für durchaus verfehlt. Sch.

2. **Haushofer, Max**, der kleine Staatsbürger. Ein Wegweiser durchs öffentliche Leben f. d. Deutsche Volk. 3. vollst. neu bearb. Aufl. kl. 8°. Berlin (Verlag f. Sprach- u. Handelswissenschaft) cart. 1.—

Ein nützliches kleines Buch, dem man möglichste Verbreitung in den weitesten Volkskreisen wünschen möchte. Frei von jeder Tendenz und jedem Parteistandpunkt gibt es gedrängten und auch dem nicht speziell Vorgebildeten verständigen Aufschluss über Staat und Volkswirtschaft, Geschichte des Rechts, das heutige Recht (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Prozessrecht), Verfassung, Verwaltung, Aufgaben der Polizei, die Thätigkeit des Staates gegenüber der Landwirtschaft, den Gewerben und dem Handel, über die Finanzen und den Wehrstand.

3. **Herold, Dr. Rob.**, der Schweizerische Bund u. d. Eisenbahnen bis zur Jahrhundertwende. gr. 8°. (VIII, 372 S.). M. 1 Karte. Stuttgart (J. G. Cotta) 8.—

Die Arbeit *Herolds* ist, wie dies von ihm selbst in dem Vorwort betont wird, eine wesentlich destriptive, sie will das Verhältnis des Schweizerischen Bundes zu den Eisenbahnen in historischer Weise darstellen. Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile: der

erste schildert die Entstehung und Ausbildung des schweizerischen Eisenbahnwesens und die einzelnen Phasen der Eisenbahnpolitik des Bundes bis 1891; der zweite Hauptteil ist einer Darstellung der Verstaatlichungsaktion gewidmet. Der zweite, weit umfangreichere Teil des Buches handelt im einzelnen von dem konzessionsgemässen Rückkauf, dem Bundesgesetz betr. das Stimmrecht der Aktionäre, dem Rückkaufgesetz vom 15. Oktober 1897, den Prozessen betr. die Festsetzung der Grundsätze für die Ermittelung des Rückkaufspreises, den weiteren Schritten der Eisenbahnpolitik des Bundes nach der Rückkaufsabstimmung und endlich von der Wendung der Verstaatlichungspolitik des Bundes. Wenn die einzelnen Hauptphasen der Eisenbahnpolitik des Bundes wohl als bekannt gelten dürfen, so ist dies keineswegs bezüglich der Einzelheiten der Fall. Es ist das Verdienst *Herolds*, dass er uns mit diesen in eingehenden und objektiven Darstellungen bekannt macht und damit zugleich einen wertvollen Beitrag zur Geschichte und Politik des Eisenbahnwesens überhaupt liefert.

4. **Paalzow, Dr. jur. Hans,** Oberbibliothekar, Zur Polenfrage. Der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen. Die polnischen Postadressen. Zwei Rechtsgutachten. gr. 8°. (84 S.). Berlin (O. Liebmann) 1.60

Auf Veranlassung des deutschen Ostmarkenvereins hat der Verfasser zwei Rechtsgutachten über die Frage des Gebrauchs der polnischen Sprache in politischen Versammlungen und der polnischen Postadressen ausgearbeitet. Diese Gutachten, unter Berücksichtigung der Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 7. Mai 1902 und sonstiger neuester Momente evident gestellt, bilden den Inhalt vorliegender Schrift, die auch die sächsische und österreichische Praxis zur Vergleichung heranzieht. In Übereinstimmung mit dem preussischen Oberverwaltungsgericht und im Gegensatze zu der Abhandlung *Zorns* über die deutsche Staatssprache (Verwaltungsarchiv Bd. 10 S. 1 ff.) kommt der Verfasser auf Grund eingehender Untersuchung zu dem Ergebnisse, in Preussen bestehe absolute Sprachenfreiheit für die Versammlungen, und zwar selbst für den Fall, dass die zuständige Polizeibehörde nicht in der Lage sei, zur Überwachung eine der fremden Sprache kundige Person zu entsenden. Dieser Zustand bedürfe gesetzlicher Änderung. Die rechtlichen Ausführungen über die polnischen Postadressen führen zu dem Resultate, die polnische Sprache sei zugelassen, wenn den betreffenden Beamten eine in polnischer Sprache geschriebene Adresse verständlich sei, welche Voraussetzung im Orts- und nachbarlichen Verkehr oft gegeben sein werde. Dieser unklare und unzweckmässige Rechtszustand bedürfe gleichfalls der Änderung. Durch den Reichskanzler könne auf grund des § 50 Postgesetzes die Anwendung deutscher Postadressen für den inländischen Verkehr vorgeschrieben werden. Dies empfehle sich auch, wenn nicht aus posttechnischen, so jedenfalls aus nationalen Erwägungen.

5. **Universitäts-Kalender,** deutscher. 61. Ausg. Sommer-Sem. 1902. Hrsg. v. Prof. Oberbiblioth. em. Biblioth. *Dr. F. Ascherson.* 2 Thle. 12°. (Schreibkalender u. IV. 409 S.). Leipzig (K. G. Th. Scheffer)
In 1 Leinw.-Bd. 3.—;
II. Thl. allein geh. 2.25

Der uns leider verspätet zugeschickte II. Teil des *Ascherson*'schen Kalenders für 1902 enthält ein erschöpfendes Verzeichnis der im verflossenen Sommersemester an den deutschen, österreichischen und schweizer. Universitäten gehaltenen Vorlesungen. Bei jeder Universitätsstadt sind zuverlässige Angaben über örtliche Verhältnisse, insbesondere über Wohnungen, Gasthäuser, akademische Vereinigung, Universitätsinstitute u. s. w. gemacht. In Hochschulkreisen sehr geschätzt, aber nicht vollständig ist die Angabe der Geburtsdaten bei den einzelnen Dozenten. Einige Druckfehler schleppen sich von Auflage zu Auflage fort (z. B. S. 250 v. Burckhard geb. 1853 statt 1838). Wenn der Verlag Fragebogen bei den Universitäten in Umlauf setzt, wird er baldige und sichere Auskunft erhalten.

6. **Verhandlungen** des 26. Deutschen Juristentages. Hrsg. v. d. Schriftführer-Amt d. ständigen Deputation. II. Bd. (Gutachten). gr. 8°. (392 S.). Berlin (J. Guttentag) 7.50

Der zweite Band enthält: 1. *Wach*, Richterrecht und Parteibetrieb. 2. *Bernatzik*, Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. 3. *Harnier*, Wucherung der Bauforderungen. 4. *Stranz*, Änderung des § 313 B.-G.-B. 5. *Rosen*, Zwischenprüfungen. 6. *Freese*, Bauforderungen. 7. *Van Calker*, Revision des Str.-G.-B. 8. *Hiller*, Zwischenprüfungen. 9. *Landesberger*, Industriekartelle. 10. *Haenschke*, Änderung des § 313 B.-G.-B.

7. **Walter, Frz.,** Sozialismus und moderne Kunst. Nach der neueren sozialist. Litteratur dargestellt. gr. 8°. (VII, 102 S.). Freiburg i/B. (Herder) 1.50

Die Broschüre zerfällt in zwei Teile; der erste handelt vom Marxismus in seinem Verhältnis zu Kunst und Geistesleben, der zweite von der modernen Kunst im Lichte der neueren sozialistischen Literatur. *Walter* versucht, die Äusserungen sozialistischer Politiker und Schriftsteller über die Kunst in

systematische Ordnung zu bringen. Er glaubt, dass die Parteinahme bedeutender Sozialisten für die moderne Kunst nur ein agitatorischer Schachzug gewesen sei; denn in Wirklichkeit verdiene diese den Schutz des Sozialismus nicht. Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sozialisten selbst über das Verhältnis zur modernen Kunst sind anschaulich und zutreffend geschildert. Die Urteile des Verfassers über die moderne Kunst leiden allerdings an starker Einseitigkeit.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902 Nr. 9. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das zehnte Heft des Jahrgangs 1902 enthält: Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des deutschen Reichstags, von Amtsrichter *Dr. Ernst Müller*, Mitglied des Reichstags für Meiningen. — Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland, von *Dr. Graf von Brockdorff* in Berlin. — Die Bedeutung des Beschäftigungsortes in der deutschen Arbeiterversicherung, von Stadtrat *H. von Frankenberg* in Braunschweig. — Die Gleichheit der Kontrahenten und die Gerechtigkeit im Versicherungsvertrage, von *J. August* in Wilmersdorf. (Schluss.) — Aus den Gesetzesblättern. — Miscellen: Statistik der Bierbesteuerung in Bayern 1901.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 31—35. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

In den vorliegenden Heften sind neben zahlreichen kleineren Mitteilungen aus dem Gebiete des Versicherungswesens folgende grössere Artikel enthalten, und zwar Nr. 31: Die Gefahr und das Gefahrsobjekt, von *J. G. Nolst Trénité*; Die deutschen Rückversicherungsgesellschaften im Jahre 1901; Unfallhäufigkeit in der Land- und Forstwirtschaft. Nr. 32: Die Unfallversicherung in Europa nach ihren Systemen; Die schweizerischen Transportversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1901; Die industrielle Feuerversicherung. Nr. 33: Die Unfallversicherung in Europa nach ihren Systemen. Nr. 34: Hausbesitzer und Versicherung. Nr. 35: Seerecht, Seerechtskongress und Handelskammern, von *Dr. R. Möncheberg*; Die schwedischen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften im Jahre 1901.

3. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. Hrsg. v. *Dr. jur. Hatschek*. I. Jahrg. Nr. 11 Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Inhalt: Geldproduktion, internationale Geldbewegungen, inländischer Geldbedarf und Diskontsatz, von Prof. *Dr. Helfferich*-Berlin; Aus der Geschichte der Bank von England, von *Maxim. Clauss*-London; Die Börsenorganisationen und Börsengesetze der ausserdeutschen Länder, V. Österreich, von *Dr. G. v. Weiss-Wallenstein*-Wien. Gerichtliche Entscheidungen. Verbandsnachrichten. Sprechsaal. Vermischtes.

4. **Beiträge z. Kolonialpolitik u. Kolonialwirtschaft.** IV. Jahrg. Heft 2. Berlin (W. Süsserott) jährlich 10.—

Inhalt: Von der Westküste unserer ostafrikanischen Kolonie, von *Dr. Rich. Kandt*, Die Arbeiterfrage in unsern afrikanischen Kolonien, II, von Generalleutnant a. D. *Leo*; Die Fidschi-Inseln im Jahr 1901; Das Schulwesen in den amerikanischen Kolonien von *George Mayhaus*; Flottenstützpunkte, von Oberleutnant a. D. *Kürchhoff*.

5. **Blätter für das bayer. Finanzwesen.** X. Band. Nr. 11 u. 12. München (C. H. Beck) jährl. 6.—

Die vorliegende Doppelnummer bringt einen längeren Artikel von Reg.-Assessor *Frhr. v. Stengel* über: Die Haftung des Staats für Amtshandlungen seiner Beamten; ausserdem Mitteilungen aus dem bayerischen Gebührenwesen und eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes.

6. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 30—34. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

In der vorliegenden Nummer sind folgende grössere Artikel enthalten, und zwar: Nr. 30: Der Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe betr. Förderung des Genossenschaftswesens durch Handwerkskammern; Rechnung und Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Allgemeinen Verbandes; Die Staatshilfe für landwirtschaftliche Genossenschaften in Baden, von *M. May*; Nr. 31: Kornhausgenossenschaften; Nr. 32: Das Konsumvereinswesen in Deutschland, von *Dr. Crüger*; Nr. 33: Zur Vermeidung rückständiger Zinsen; Soll das Lieferantengeschäft eine neue Auflage erleben? von *M. May*; Nr. 34: Neue Genossenschaftssysteme; Die Bilanzaufstellung bei den Konsumvereinen; das Konsumvereinswesen in Deutschland und seine Ziele, von *Behrend*.

7. **Centralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. XX. Bd. 7. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

*Abhandlungen:* Die Schenkung auf den Todesfall (*Geller*). Die Ansichtspostkarte (*Schuster*). — Aus der Wiener Juristischen Gesellschaft. Rechtsprechung. Aus der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts.

8. **Dokumente des Sozialismus**, Bd. I. H. 11. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte. einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Ernest Jones über die Agrarfrage, ein Kapitel aus der Chartistenbewegung; der soziale Utopismus in den Komödien des Aristophanes; II. Plutus und die Vögel; III. Urkunden des Sozialismus: das Programm der sozialistischen Partei Brasiliens; die wichtigsten sozialpolitischen Beschlüsse des vierten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands; IV. der Sozialismus in Zeitschriften: V. Anfragen und Nachweise; VI. Notizen.

9. **Entscheidungen d. Gerichte u. Verwaltungsbehörden.** (*Reger*). 22. Bd. 2. H. München (C. H. Beck) Preis pro Band 10.—

Das vorliegende zweite Heft des laufenden Jahrgangs der allbekannten *Reger*'schen Entscheidungensammlung bringt wieder eine Fülle von Erkenntnissen zur Gewerbeordnung, zu den Arbeiterversicherungsgesetzen, zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Nebengesetzen etc. soweit sie das auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhende Verwaltungs- und Polizeistrafrecht betreffen. Die Notizen aus der Reichsgesetzgebung und aktiven Verwaltung sind diesmal gleichfalls besonders bemerkenswert. Dem Hefte ist die bekannte Beilage, die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes enthaltend, beigegeben.

10. **Gesellschaft, Die**, Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 13, 14. Dresden (E. Pierson) jährl. 16.—

Unser Gebiet berühren die Abhandlungen: Der Ehrenweg [Beleidigungsklage, Duell, Ehrengerichte betr.] von Privatdozent *Dr. med. Ziegenspeck*. Die Kanalfrage von Geh. Sanitätsrat *Dr. Küster*. Über Bildhauerwettbewerbe und das Verfügungsrecht an Werken bildender Kunst von *Eduard Beyrer* jun.

11. **Handels-Archiv, Deutsches**, Zeitschrift für Handel u. Gewerbe. Hrsg. im Reichsamt d. Innern. 1902. Juliheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das Juliheft des Deutschen Handels-Archivs enthält in seinem statistischen Teil Mitteilungen über Bremens Einfuhr und Ausfuhr im Jahre 1901 und den Aussenhandel des Kongostaates, Surinams und Spaniens im gleichen Jahre. Im Gesetzgebungsteil werden zahlreiche Zolltarifänderungen und Entscheidungen und andere den Handel betreffende gesetzgeberische Massnahmen des In- und Auslandes mitgeteilt. Ausserdem enthält dieses Heft die Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln in Amerika, Athen, Candia, Dedeagatsch, Dünkirchen, Havre, Coruna, Nantes, Roman, Rouen, Santander, Sevilla, Spalato, Akka, Colombo, Haifa, Bissao, Mazagan, Port Louis (Mauritius), Boston (Massachusetts), Cap Haiti, Mazatlan, Quezaltenango, San Pedro, Sula (Honduras), Tehuantepec, sowie Spezialberichte aus Neapel (Italiens Zuckerkampagne 1900/1901), Kiew (Kontraktenmesse 1902) u. a. m.

12. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 31 bis 35. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8.—

Die vorliegenden Nummern enthalten wieder zahlreiche Mitteilungen aus dem Gebiete des Zollwesens, des Handels und der Handelspolitik, der Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Sozialpolitik u. s. w. An grösseren Artikeln sind folgende hervorzuheben: Nr. 31: Eine Handelsuniversität in Italien; Die Zwischenverkehrstatistik. Nr. 32: Die kommerzielle Lage in Südafrika; Die Textilindustrie in Schlesien. Nr. 33: Der Aussenhandel Britisch-Indiens 1901/1902. Nr. 34: Zur Kartellfrage in Deutschland; Vom amerikanischen Textilwaarenmarkt. Nr. 35: Die kommerzielle und industrielle Lage in Egypten; Der schweizerische Aussenhandel im Jahre 1901.

13. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 31—38. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährl. 1.50

Die vorliegenden Hefte bringen folgende grössere Artikel, und zwar in Nr. 31: Die deutsche Handelsmarine (Schluss in Nr. 32); das Schaumweinsteuergesetz; Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetrieb in Bayern; Deutschlands Holzeinfuhr. Nr. 33: Der deutsche Buchhandel i. J. 1901; Ungarische Hausindustrie. Nr. 34: Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika; das Petroleumgebiet Bakus.

14. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die**, im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 16/18. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

*Abhandlungen:* Zu der Entziehung der Invalidenrente im Falle der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit (*Wg.*). Anträge der Versicherten hinsichtlich des Beginns der Invaliden- und Altersrenten (*Seelmann*). In-

validenversicherung der Lehrlinge (*Tribius*). Einfluss des B.-G.-B. § 1715 auf die Wöchnerinnenunterstützung aus Kr.-V.-G. § 20 (*Hilse*). — Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

15. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. H. 8. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *A. von Elm*, Rückblick auf den vierten deutschen Gewerkschaftskongress; *Fr. Hertz*, Probleme der nationalen Demokratie in Österreich; *E. Bernstein*, Die neueste Prognose der sozialen Revolution; *P. Göhre*, Christentum und materialistische Geschichtsauffassung; *H. Wetzker*, Der Punkt 8 unseres Programms; *E. Fuchs*, Die französische Karrikatur i. J. 1870/71; *Helma Steinbach*, Die Frauen auf dem Stuttgarter Gewerkschaftskongress.

16. **Recht, Das.** 1902. Nr. 13. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Aus dem reichen Inhalt heben wir hervor: Gesetzesauslegung und -Anwendung: Über den Begriff der zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache (§ 459 Abs. 2 B.-G.-B.). (Univ.-Prof. *Dr. Carl Crome*, Bonn.) — Zur Frage des § 269 Abs. 4 der Mil.-Str.-G.-O., betreffend die Beantragung der Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch Angeklagte des aktiven Heeres gegen Kostenerlage. (*Hafis*). — Streitfragen aus dem Gebiete des Wandlungsrechtes. (Landrichter *G. Werner*, Magdeburg.)

Gesetzesreform: Ist der Zeitpunkt für eine Neubearbeituug des Strafrechts gekommen? (Langerichtsrat *Bozi*, Bielefeld)

Aus dem Rechtsleben: Zur Vor- und Ausbildung der Juristen. — Der fliegende Gerichtsstand der Presse. — Abschaffung der Gerichtsferien. — Ein neues norwegisches Strafgesetzbuch.

17. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 8—10. gr. 8°. Berlin (Wilh Baensch) vierteljährl. 2.50

Aus den vorliegenden Heften heben wir folgende unsere Leser interessierenden Artikel hervor, und zwar in Nr. 8: Zur Bonner Rede des Generals von Löe; Zur Finanzierung des Reichsetats; Etliche Randglossen zum Toleranzantrag, von *Dr. Hieber*-Stuttgart; Baden und die Main-Neckar-Bahn, II, von Oberbaurat a. D. *Dr. Zur Nieden*-Berlin. Nr. 9: Die ersten Folgen des Zuckerübereinkommens, I, von *Dr. Brukner*-Stralsund (II u. III in Nr. 10); Eisenbahn-Einheitsbestrebungen in Württemberg, von *Dr. Zur Nieden*-Berlin; Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens, von *Dr. Ph. Kalkmann*-Berlin. Nr. 10: Das Vermächtnis der grossen Zeit; Zwischen erster und zweiter Lesung; Die Aufhebung der Kongreganistenschulen in Frankreich, von *K. Friedrich*, Strassburg i. Els.; Unsere deutschen Kolonien, I, von H. H. Graf von *Schweinitz*-Berlin.

18. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 15 u. 16. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 1.—

Die vorliegenden Hefte enthalten neben zahlreichen Notizen über Maschinen-, Eisen- und Metallindustrie und Handel in Nr 15 Artikel über die Entwickelung der Eisenindustrie und Weltproduktion und über die Düsseldorfer Ausstellung, in Nr. 16 Artikel über die österreichisch-ungarische Eisenindustrie und über die Düsseldorfer Ausstellung.

19. **Zeitschrift für Arbeiter-Versicherung.** XV. Jahrg. Nr. 6. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährl. 5.—

Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichts, des bayerischen und badischen Verwaltungsgerichtshofs, des sächsischen Ministeriums des Innern, des Reichsversicherungsamts, des bayerischen und württembergischen Landesversicherungsamts. — Kleine Mitteilungen. Anzeigen.

20. **Zeitschrift für Sozialwissenschaft.** 5. Jahrg. 1902. Heft 8/9. Berlin (G. Reimer) pro Quartal 5.—

I. Aufsätze: *Ludw. Fuld*, Korporative Mietsverträge; *Friedr. Prinzing*, Die Wandlungen in der Heiratshäufigkeit und des mittleren Heiratsalters; *Sartorius Freih. von Waltershausen*, Beiträge zur Beurteilung einer wirtschaftlichen Föderation von Mitteleuropa, II; *Paul Frauenstädt*, Die rückfälligen Verbrecher in Deutschland; *Nik. Karyschew*, Der Grundbesitz in Moskau. II. Sozialpolitik: Das preussische Rentengut, eine Erwiderung von *A. Aal* in Nürnberg; hierzu eine Replik von *J. Peltzer*-Berlin; Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preussen; Gesetzliche Beschränkung der Einwanderung nach Australien; Preisaufgabe der Strassburger Universität. III. Miszellen, darunter: Neomalthusianismus, von *E. Jung*; Tendenzen in der Erbschaftsbesteuerung der Vereinigten Staaten; Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Standorte der Industrie (nach *W. Hasbach*); Zur Geschichte der Ozeanfrachten: Englische gegen preussische Eisenbahnen; Zustände in der rumänischen Landwirtschaft; Das Haushaltungsbudget zweier Heimarbeiterinnen, von *Friedr. Kriegel*; Zur Geschichte der Namengebung (nach *G. Cohn*). IV. Buchbesprechungen.

21. **Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.** Herausg. von *Dr. A. Schaeffle* und *Dr. K. Bücher*. 58. Jahrg. 1902. 3. Heft. gr. 8°. Tübingen (Laupp) pro Jahrg. 16.—

Inhalt: Dr. *R. Kaulla*, der Wertbegriff im römischen Recht; *Dr. F. Prinzing*, Die Erkrankungshäufigkeit nach Beruf und Alter, I; P. *Bechler*, Zur Fortbildung der öffentlichen Armenpflege, mit besonderer Darlegung der Verhältnisse in Württemberg; *Schäffle*, Die Überholung der öffentlichen Ortsarmenpflege durch die Entwickelung der modernen Gesellschaft; *Derselbe*, Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer Landwirtschaftsbedrängnis, II.

22. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 30—34. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Ausser zahlreichen kleineren Mitteilungen und statistischen Notizen aus allen Gebieten des Versicherungswesens sind in den vorliegenden Heften folgende grössere Artikel enthalten, und zwar in Nr. 30: Feuerversicherung in Österreich-Ungarn 1901. Nr 31: Feuerversicherung, Landwirtschaft und Sozietäten. Nr. 32: Dispacheure; Versendung von Wertpapieren. Nr. 33 und 34: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften i. J. 1901.

23. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtpflege.** XXXIV. Jahrgang. No. 10—13. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährl. 8.50

*Abhandlungen:* Über die Vertretung des Staatsinteresses im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (. . . . h). Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen. — Entscheidungen des Grossh. Verwaltungsgerichtshofs. Rechtsgrundsätze desselben, Entschliessungen des Grossh. Ministeriums des Innern und sonstiger Verwaltungsbehörden, Entscheidungen der bürgerlichen und Strafgerichte, des preussischen Oberverwaltungsgerichts. Literatur.

24. **Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern.** Hrsg. von Oberzolldirektor *Kunckel* in Schwerin. 1902. Nr. 5. Berlin (Carl Heymann) jährlich 8.—

Inhalt: I. Abhandlungen: Die Mineralöle in chemisch-technologischer und in zolltarifarischer Hinsicht, von Hütteningenieur *Schreiber* Dresden; Jahresbericht des kaiserlichen Gesundheitsamtes über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Branntweinsteuer - Befreiungsordnung; II. Gesetze, Verordnungen; III. Zolltarifentscheidungen und Zolltarifauskünfte; IV. Vom Reichsgericht; V. Verschiedenes; VI. Bücherschau.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Archiv** des deutschen Landwirthschaftsraths. XXVI. Jahrg. Bericht üb. die Verhandlgn. der XXX. Plenarversammlg. des deutschen Landwirthschaftsraths vom 6. bis 8. II. 1902. Im Auftrage des Vorstandes hrsg. vom Gen.-Sekr. *Dr. Dade*. (II, 325 S.) Lex. 8°. Berlin, P. Parey 4.—

**Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Sammlung, begründet v. *Dr. R. Nowak*, fortgesetzt v. *DD. Eduard Coumont* u. *Karl Schreiber*. 11. Bd. (Entscheidungen aus den J. 1897 u. 1898.) I. Judicatenbuch. — II. Spruchrepertorium. — III. Sonstige amtlich veröffentlichte Entscheidgn. — IV. Materienregister. (Mit doppeltem, alle 11 Bde. umfass. systemat. Register.) (IV, 472 S.) 12°. Wien, Manz 5.—; geb 6.—

**Entscheidungen** des königl. preussischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. Oberverwaltgsger.-Räthen Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. *Freytag, Techow, Dr. Schultzenstein, Reichenau*. 40. Bd. (XX, 495 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann. 7.—; geb. 8.—

**Getreidemarkt.** Wöchentliche Nachrichten zur Regulierg. der Getreidepreise. Schriftleitung: Prof. *Dr. G. Ruhland*. 3 Jahrg. 52 Nrn. (Nr. 1—4. 32 S.) gr. 4°. Berlin, Getreidemarkt. Halbjährlich 10.—

**Jahrbücher** der württembergischen Rechtspflege, hrsg. v. d. Mitgliedern des Oberlandesgerichts u. des Verwaltungsgerichtshofs zu Stuttgart u. des Vorstandes des württemberg. Anwaltskammer. 14. Bd. 3 Hefte. (1. Heft 127 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp 6.—

**Mitteilungen** des deutschen Haftpflicht- u. Versicherungs-Schutzverbandes. Hrsg. v. dem Verbandsvorstande. Red. v. *Dr. Paul Prigge*. Nr. 13 u 14. gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth.

13. März 1902. (145 S.) 3.—. — 14. Denkschrift betr. die allgemeinen Versicherungsbedingungen der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften. (Aus d. J. 1900/01). — Vorschläge zur Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen des Verbandes deutscher Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften. (Auf Grund der Denkschrift, betr. die allgemeinen Versicherungsbedingn. der deutschen Privat-Feuer-Versicherungsgesellschaften vom J. 1900/01). (IV, 63 S.) 1.50

**Mitteilungen** des k. k. Finanz-Ministeriums. Red. im Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums. 8. Jahrg. 2. Hft. (S. 483—1017.) Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei. 4.—

— des statistischen Amtes der Stadt München. 17. Bd. 2. Hft. gr. 4°. München, J. Lindauer.

2. Geburten u. Sterbefälle im J. 1900. — Steuern u. Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Mün-

chens in den J. 1899 u. 1900. — Steuern u. Gemeindeumlagen der unmittelbaren Städte Bayerns (1890—1900). — Geburten u. Sterbefälle im J. 1901. (S. 113—234 m. 1 Taf.) 2.—

**Sammlung** v. civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes. Hrsg. v. *Leop. Pfaff, Jos. v. Schey* u. *Vincenz Krupsky*. 37. Bd. Neue Folge, 3. Bd. (M. e. Verzeichnisse der Gesetzesstellen u. e. systemat. Register.) (838 S.) gr. 8°. Wien, Manz 10.60 : geb in Leinw. 11.80; in Halbfrz. 12.40

**Uebersichten** der im J. 1902 aus dem deutschen Reichsgebiete erfolgten Verweisungen v. Ausländern. Nach amtl. Publikationen bisher hrsg. v. *F. Nonnenmacher*, übernommen u. fortgeführt v. *H. Teucher*. 30. Jahrg. 4 Nrn. (Nr. 1 u. 2. 11 u. 27 S.) 8°. Ansbach, C. Junge 2.—

**Vierteljahrsschrift** f. gerichtliche Medizin u. öffentliches Sanitätswesen. Hrsg. v. DD. Geh. Ob.-Med.- u. vortr. Rath *A. L. Schmidtmann* u. Ger.-Arzt Prof. Dir. *Fritz Strassmann*. 3. Folge. 24. Bd. Suppl.-Hft. Jahrg. 1902. Suppl. II. (119 S.) gr. 8°. Berlin, A. Hirschwald 3.60

**Volksanwalt.** Unabhängiges Organ f. den Kampf um volkstüml. Recht u. zur Abwehr der Juristenherrschaft. Reindeutsche Erziehg. u. Volksveredlg. hrsg. v. Prof. *Lehmann-Hohenberg*. 2. Jahr e. neuen Zeit (des Wissens vom Leben u. der Kunst zu leben.) (Nr. 1—11. 88 S.) Lex 8°. Kiel, Verlag des Volksanwalt 2.—

**Zeitschrift** f. das bayerische Gerichts-Sekretariat u. verwandte Dienstessparten. Zugleich Fachschrift f. die Praxis der Gerichtssekretäre, Gerichtsvollzieher, Sekretariatsaspiranten, Sekretariats-Assistenten u. -Gehilfen, Strafanstaltskanzleibeamten u. Notariatsgehilfen etc. hrsg. u. red. v. Landger.-Sekr. *A. Wansch*. 1. Jahrg. Aug.—Dezbr. 1902. 8 Nrn. (Nr. 1. 12 S.) gr. 4°. München (Löwengrube 18), Verlag der Zeitschrift f. das bayer. Gerichts-Sekretariat Postfrei 1.95

## Bürgerliches Recht.

**Civilgesetzbuch,** schweizerisches. Erläuterungen zum Vorentwurf des eidgenöss. Justiz- u. Polizeidepartements. 3. Hft. Das Sachenrecht. (Von Prof. *Dr. Eug. Huber.*) (IV, 425 S.) gr. 8°. Bern, A. Francke 3.—

**Deicke, Dr.,** Amtsricht., Das Testament. Handbuch zur Testamentserrichtg. f. jedermann. Allgemein verständl. Darstellg. der Testamentslehre nach dem bürgerl. Gesetzbuche m. Beispielen u. Mustern zu Testamenten u. Eingaben. (100 S.) 8°. Mühlheim a. R., J. Bagel 1.—

**Eise, Dr. Heinr.,** Der Gemeindewaisenrat im deutschen Recht. (IV, 135 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 3.—

**Gesetz** vom 12. VI. 1900, betr. die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe, wirksam für die gefürstete Grafsch. Tirol. (31 S.) 8°. Innsbruck, Wagner —.50

**Hankwitz, Kurt,** Kammerger.-Refer., Die Einwirkung v. Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden auf die Gestaltung der Pflichtteilsansprüche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche f. das Deutsche Reich. Diss. (98 S.). gr. 8°. Schöneberg-Berlin. Berlin, Dobberke & Schleiermacher 1.80

**Hoffmann, Dr. Rich.,** Die Haftung des Schuldners f. seine Gehülfen. Eine Studie üb. § 278 des bürgerl. Gesetzbuches. (218 S.). gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 5.—

**Köhler, Dr. Conr.,** Ger.-Refer., Die Erbenhaftung f. Nachlassverbindlichkeiten nach dem neuen deutschen internationalen Privatrechte. (VIII, 54 S.) gr. 8°. Bonn, C. Georgi 1.50

**Riess, Ernst.** Der Anspruch des Berechtigten aus Rechtshandlungen eines Unberechtigten (§ 816 B.-G.-B.). Zugleich e. Beitrag zur Lehre v. der ungerechtfertigten Bereicherg. (III, 96 S.) gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus 2.40

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Goldberg, Dr. Otto,** Handelssch.-Dir., Das deutsche Lagerhausgeschäft u. Lagerhausrecht. (*Dr. Ludw. Huberti's* moderne kaufmänn. Bibliothek.) 2. Aufl. (V, 88 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. L. Huberti geb. in Leinw. 2.75

**Guttentag's** Sammlung deutscher Reichsgesetze. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. Nr. 19. gr. 16°. Berlin, J. Guttentag. Geb. in Leinw.

19. *Knitschky,* weil. *Dr. W. E.,* Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsoberhandels- u. d. Reichsgerichts, des hanseat. Oberlandesgerichts u. der Seeämter. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. verm. u. verb. Aufl., bearb. v. Oberlandesger.-R. *Otto Rudorff.* (XX, 1050 S.). 4.50.

**Wechselordnung,** die russische, vom 27. V. (9. VI. 1902). Aus dem Russ. v. *Frdr. Nicolaus.* (VII, 43 S.) gr. 8°. St. Petersburg, Eggers & Co. 1.—

## Gerichtsverfassung. Civilprozess- und Konkursrecht.

**Darstellung,** allgemeine, der Gerichtsverfassung in Preussen. Bearb. im Justizministerium. 1. Thl. des Jahrbuchs der preuss. Gerichtsverfassg. (25. Jahrg.) (VI, 216 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker kart. 2.—

**Falkmann, R.,** Kammerger.-R., Die Zwangsvollstreckung m. Ausschluss der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Nach prozess- und bürgerl. Recht dargestellt. 2., gänzlich umgearb. Aufl. 2. Lfg. (S. 173—276.) gr. 8°. Berlin, Siemenroth & Troschel 2.30

**Jahrbuch** der preussischen Gerichtsverfassung, bearb. im Justizministerium. 25. Jahrg. (XII, 564 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker 6.—

**Schwartz, Joh. Christoph,** Prof., Die Novelle vom 17./20. V. 1898 u. die künftige Civilprozessreform. (VII, 205 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 4.—

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Dorst, Frz.,** Not. Justizr., Die notarielle Urkunde nach Form u. Inhalt. (X, 231 S.) gr. 8°. Köln, P. Neubner 6.—

**Fuchs, Dr. Eug.,** Rechtsanw., Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtl. Normen des bürgerl. Gesetzbuchs u. zur Grundbuchordng. von DD. Rechtsanwälten *Eug. Fuchs* u. *Hugo Arnheim.* 1. Hft. (Des ganzen Werkes 9. Hft.) (S. 1—96.) gr. 8°. Berlin, J. J. Heine 2.—

**Heute, Wilh.,** Minist.-R., Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins. Bayerisches Gesetz vom 18. VI. 1898 u. die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften, eingeleitet und erläutert. 2., unter Mitwirkg. des I. Staatsanw. *Otto Dandl* bearb., verb. u. ergänzte Aufl. (XVI, 439 S.) 8°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 5.50

**Klumpp, A.,** Landger.-R. Amtsger.-R., Das deutsche Grundbuchrecht und die württembergischen Ausführungsbestimmungen. 2., völlig neu bearb. Aufl. 3. Lfg. (2. Tl. S. 497—658.) gr. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer 3.—

**Kössler, Hans,** Ger.-Sekr., Die Geschäftsordnung f. die Gerichtsschreibereien im Königr. Bayern. Mit e. Anh. üb. die Führg. der sämmtl. gerichtl. Register

m. Mustereinträgen. Erläutert. 3. u. 4. Lfg. (S. 129—288 u. Formulare 32 S.) gr. 8°. Erlangen, Palm & Enke 4.—

**Meyerhoff, Geo.,** Rechtsanw., Corpus juris civilis f. d. Deutsche Reich u. Preussen. Mit Erläutergn. III. Bd., 2. Thl. Freiwillige Gerichtsbarkeit. (Freiw. Gerichtsbarkeit. — Grundbuchrecht. — Verfahren in Agrarsachen. — Kosten- u. Stempelwesen.) (XXII, 1100 S.) 8°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 10.—

**Vorschriften** betr. die Dienst- u. Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher in Elsass-Lothringen. Amtl. Ausg. (III, 70 S.) gr. 8°. Strassburg, W. Heinrich kart. 1.20

## Patent- und Urheberrecht.

**Drathen, Dr.,** Rechtsanw., Der Rechts-Schutz des bildenden Künstlers. (VIII, 62 S.) gr. 8°. München, Verlag der „Werkstatt der Kunst" 2.—

**Meyer, Bruno,** Entwurf e. Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. Amtlicher Text, nebst erläut. Bemerkgn. (16 S.) gr. 8°. Weimar, Verlag der deutschen Photographen-Zeitg. —.30

## Strafrecht und Strafprozess.

**Behr, Dr. Alb.,** Ärztlich-operativer Eingriff u. Strafrecht. (78 S.) gr. 8°. München, A. Buchholz 1.60

**Gross, Dr. Hans,** Prof., Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden f. Beamte des Polizei- u. Sicherheitsdienstes des Deutschen Reiches. (VIII, 194 S.) gr. 8°. München, J. Schweitzer Verlag geb. in Leinw. 2.50

**Lentner, Dr. Ferd.,** Prof., Sebastian Ruf, Irrenhaus-Kaplan zu Hall i. T., als Seelenforscher. Ein Beitrag zur Lehre v. der Zurechng. im Strafrecht. (119 S. m. 1 Bildnis.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 2.—

**Schmidt, Herm.,** Refer., Die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. (§§ 56-58 D. R.-St.-G.-B.) Diss. (VII, 101 S.) gr. 8°. Barmen, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 2.60

**Stenglein, M.,** Reichsger.-R., Staatsanw. **H. Appelius** u. Prof. **G. Kleinfeller, DD.,** Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, erläutert. 3., gänzlich neubearb. u. verm. Aufl., bearb. v. Reichsger.-R. a. D. *Dr. M. Stenglein.* 3. Lfg. (S. 417—608.) gr. 8°. Berlin, O. Liebmann 4.20

**Zucker, Dr. Alois,** Hofr. Prof., Über einige Reformen des Verfahrens im modernen Strafprozesse. (157 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles 4.50

## Gerichtliche Medizin.

**Hofmann's, Eduard R. v.,** Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. m. gleichmässiger Berücksicht. der deutschen u. österreichischen Gesetzgebung. 9., verm. u. verb. Aufl., hrsg. v. Prof. *Dr. Alex. Kolisko.* Mit 141 Holzschn. 2. Hälfte. (XI u. S. 481—1079.) gr. 8°. Wien, Urban & Schwarzenberg 12.— (vollständig 23.—; geb. 25.50)

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Ausführungsbestimmungen** vom 30. V. 1902 zu dem Gesetz vom 3. VI. 1900 betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (Reichs-Gesetzblatt S. 547.) (VI, 235 S.) 12°. Berlin, C. Heymann 1.—

**Bauordnung** der Stadt Chemnitz. (70 S.) schmal Lex. 8°. Chemnitz, C. Winter kart. 1.20

**Buchka, Dr. K. v.,** Geh. Reg.-R. vortrag. Rat, Gesetz betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vom 3. VI. 1900, nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. u. erläutert. (Zugleich Ergänzg. zu: Die Nahrungsmittelgesetzgebg. von *Dr. K. v. Buchka.*) (VIII, 184 S.) 8°. Berlin, J. Springer kart. 2.40

**Bundesgesetz** betr. die elektrischen Schwach- u. Starkstromanlagen. Vom 24. VI. 1902. (20 S.) gr. 8°. Bern, Polytechn. Verlagsanstalt —.40; französ. Ausg. (19 S.) —.40

**Döring, Herm.,** Prüfungs-Fragen f. Beamte des Reichs-, Staats- u. Kommunaldienstes. (V. 82 S.) 4°. Berlin, Leipzig, K. R. Vogelsberg 2.—

**Fischer, Dr. Otto,** Geh.-R., Das Verfassungs- u. Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches u. des Königr. Sachsen, in seinen Grundzügen gemeinfasslich dargestellt. 8. Aufl. (16.—17. Taus.) (VIII, 132 S.) gr. 8°. Leipzig, Dürr'sche Buchh. 1.40

**Gesetz** üb. die allgemeine Landesverwaltung vom 30. VI. 1883, nebst Gesetz vom 27. IV. 1885, Verordngn. vom 28. V. 1890, vom 9. VIII. 1892, vom 23. VIII. 1899, vom 29. VIII. 1900, vom 30. VI. 1901. Mit Anmerkgn. versehen v. Landr. *Kurt Hahn.* — Gesetz üb. die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. VIII. 1883, nebst Verordngn. vom 11. V. 1885, vom 16. VIII. 1888, vom 31. XII. 1883, vom 23. III. 1898. 5. rev. Aufl. (160 S.) 8°. Berlin, R. v. Decker 1.50

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 138. Hft. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

138. Jagdgesetz f. das Erzherzogth. Österreich unter der Enns m. Ausnahme des Gemeindegebiets der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien, vom 22. XI. 1901, L. G. u. V. Bl. Nr. 41 ex 1902, nebst den in Gemässheit dieses Gesetzes erlassenen Verordngn. des k. k. Statthalters im Erzherzogth. Österreich unter der Enns u. Gesetz vom 22. XI. 1901 (L. G. u. V. Bl. Nr. 90) wirksam f. das Erzherzogth. Österreich unter der Enns, betr. die Erfordernisse zur Bestätigg. u. Beeidigg. f. das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal. (VI, 150 S.) 1.—

**Hippel, Dr. v.,** Reg.-Assess., Das Fleischbeschaugesetz vom 3. VI. 1900, nebst Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. Einleitg., Anmerkgn. Ergänzgn. u. Sachregister. (XI, 414 S.) 12°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 2.40

**Kreckeler, Th.,** Reg.-R., Die Polizei-Verordnungen des Kreises Flatow. Abgeschlossen am 1. VI. 1902. im Auftrage der königl. Regierg. (Marienwerder) hrsg. (VII, 112 S.) gr. 8°. Minden, W. Köhler 2.50

— Die Polizei-Verordnungen des Kreises Löbau, Westpr. Abgeschlossen am 1. V. 1902. Im Auftrage der königl. Regierg. (Marienwerder) hrsg. (VII, 70 S.) gr. 8°. Ebd. 2.50

**Laue, B.,** Magistr.-Sekr., Massgebende Erkenntnisse des königl. preuss. Oberverwaltungsgerichts in Kommunalabgaben-Sachen, umfassend: Gebühren u. Beiträge — indirekte u. direkte Gemeindesteuern — Naturaldienste — Rechtsmittel etc., nebst Beispielen f. Berechng. der Gemeinde-Einkommensteuer. (Neue [Titel-]Ausg.) (VII, 199 S.) 8°. Berlin, R. v. Decker geb. in Leinw. 3.—

**Lebbin, Dr. Geo.,** Handels- u. Ger.-Chem., Das Weingesetz vom 24. V. 1901. Mit den ergangenen Ausführungsbestimmgn. erläutert. Text-Ausgabe. gr. 16°. (168 S.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 1.50

**Maenner, Carl,** Oberlandesger.-R., Jagdrecht der Pfalz. Ergänzungsheft. (4, 81 S.) gr. 8°. Kirchheimbolanden, Thieme'sche Druckereien 1.50

**Meydenbauer, Hans,** Ger.-Assess., Die Stadt Düsseldorf u. ihre Verwaltung im Ausstellungsj. 1902. Festschrift, im Auftrage des Oberbürgermeisters verf. (246 S. m. Abbildgn. u. Taf.) gr. 4°. Düsseldorf, A. Bagel geb. 5.—

**Olshausen, H.,** Baupolizei-Gesetz der Stadt Hamburg vom 20. VIII. 1882. Textausg. m. Einfügg. der nachträglich erlassenen, m. dem Baupolizei-Gesetze im Zusammenhange steh. Verordngn., Anmerkgn., nebst Sachregister u. Anh. (VI, 191 S.) gr. 8°. Hamburg, O. Meissner's Verl. 2.40; geb. 3.—

**Peltz, Rob.,** Red., Die königl. sächsischen Jagd-Gesetze einschliesslich Wildschaden- u. Kaninchen-Gesetz, nebst den hierzu einschläg. deutschen Reichs-Gesetzen. Mit Erläutergn. u. Sachverzeichnis. (70 S.) 8°. Flöha, A. Peltz & Sohn kart. 1.25

**Pensions-Ansprüche,** die gesetzlichen, der preussischen Staatsbeamten u. ihrer Familien-Angehörigen. 7. neubearb. Ausg. (51 S.) gr. 8°. Elberfeld, Baedeker —.50

**Schmidt, Dr. Rich.,** Reg.-R., Die Verfassung der rheinischen Landgemeinden nach der Gemeinde-Ordnung f. d. Rheinprovinz v. 23. VII. 1845, 15. V. 1856 u. die Kommunalabgabengesetze vom 14. VII. 1893 unter Berücksicht. der abändernden u. ergänzenden Gesetze. 2. vollständig neu bearb. Aufl. (8, 1 - 224.) gr. 8°. Trier, J. Lintz. Für vollständig 5.50

**Sässstoff-Gesetz** f. d. deutsche Reich vom 7. VIII. 1902. Text-Ausg. (8 S.) 8°. Flöha, A. Peltz & Sohn —.25

**Verwaltungsbericht** des Rathes der Stadt Leipzig f. d. J. 1900. (IV, 976 S.) Lex. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot geb. in Leinw. 10.—

**Verwesung** der Helsingfor'schen Polizei. Von * * *. (In russ. Sprache.) (87 S.) gr. 16°. Berlin, H. Steinitz 1.20

**Zander,** Baupolizei-Verordnungen der Prov. Westpreussen vom 13. VI. 1891. M. Kommentar u. e. Zusammenstellg. v. Entscheidgn. des Ober-Verwaltungsgerichts. (56 S.) 8°. Schwetz, W. Moeser 1.50

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Reg.-R. vortrag. Rath, Unfallversicherungsgesetz f. Land- u. Forstwirthschaft nebst Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert v. *H.* (VIII, 404 S.) 12°. Berlin, C. Heymann geb. in Leinw. 2.—

**Obst, J. G.,** Fabrikbesitzer u. Fabrikarbeiter, Handwerksmeister u. Geselle, ihre Rechte u. Pflichten. Nebst den wichtigsten Bestimmgn. aus den am 1. X. 1901 in Kraft getretenen Handwerkergesetz. Mit Erläutergn. versehen. (III, 56 S.) 8°. Leipzig, G. Weigel —.50

## Finanzwissenschaft. Volkswirtschaftslehre.

**Baumgärtel, Gust.,** Baumstr. Archit., Schlüssel zur Boden-Reform. Die wahren Ursachen der gegenwärt. Krisis sowie Vorschläge zu deren Beseitigg. in Baugewerbe, Landwirtschaft, Industrie, Handel, Geldverkehr (Denkschrift zu den Entwürfen e. Reichsgesetzes betr. die Sicherg. der Baufordergn.). Enth. drei statist. Tabellen, zusammengestellt nach dem statist. Jahrbuch f. das Deutsche Reich, Jahrg. 1901. (IV, 187 S.) gr. 8°. Dresden, E. Weise 3.—

**Behrend, Dr. W.,** Die Novelle von 1902 zum Brantweinsteuer-Gesetz. Text u. krit. Erläuterg. (IV, 102 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 2.—

**Dönges, Dr. Rhard.,** Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrprämien. (VIII, 138 S.) Frankfurt a. M., Gebr. Knauer 3.—

**Flugschrift,** kirchlich-soziale. Nr. 4. gr. 8°. Berlin, Buchh. der Berliner Stadtmission —.15

4. *Alberts, Herm.,* Sozialpolitik u. Kellnernot. (20 S.)

**Flugschriften** d. politischen Aufklärungsvereines. Nr. 2. gr. 8°. Wien, C. W. Stern.

2. *Weber, Dr. Alfr.,* Die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands u. Oesterreichs. (19 S.) —.40

**Fuchs, Carl Johs.,** Volkswirtschaftslehre. 12°. (139 S.) Leipzig, G. J. Göschen geb. in Leinw. —.80

**Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. v. *Dr Otto Dammer.* 2 Bde. (In etwa 9 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. (1. Bd. S. 1—320 m. Abbildgn.) gr. 8°. Stuttgart, F. Enke je 4.—

— der Frauenbewegung, hrsg. v. *Helene Lange* u. *Gertr. Bäumer.* 4. Tl. gr. 8°. Berlin, W. Moeser.

4. Frau, die deutsche, im Beruf. Mitarbeiter am 4. Tl.: *Dr. Rob. Wilbrandt, Lisb. Wilbrandt.* (XVI, 418 S.) 8.—; geb. 9.60.

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. I. Serie. Europa. Nr. 59 u. 60. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

59. Griechenland. (14 S.) —.20. — 60. Havre, Dünkirchen, Nantes, St. Nazaire, Rouen. (101 S.) 1.30

— dasselbe. II. Serie. Asien Nr. 29. gr. 8°. Ebd.

39. Ceylon. (9 S.) —.15.

**Hauptergebnisse** des auswärtigen Waarenverkehres Bosniens u. der Hercegovina im J. 1901. Hrsg. v. der Landesregierg. f. Bosnien u. die Hercegovina. (42 S.) Lex.-8°. Sarajevo, Wien, C. Gerold's Sohn 1.—

**Hofmann, Dr. Emil,** Nationalr., Die Schweiz als Industriestaat. (139 S.) gr. 8°. Zürich, Schulthess & Co. 3.—

**Jahresbericht** des Gewerbeaufsichtsbeamten des Aufsichtsbez. Lübeck f. 1901. (23 S.) gr. 8°. Berlin, Lübeck, Lübcke & Nöhring —.70

**Jahresbericht** der Handelskammer zu Leipzig. 1901. (XII, 239 S.) gr. 8°. Leipzig, J. C. Hinrich's Verl. 1.60

**Jahresbericht,** 15., des leitenden Ausschusses des schweiz. Arbeiterbundes u. des schweizerischen Arbeitersekretariats f. d. J. 1901, nebst den Protokollen der Sitzgn. d. Bundesvorstandes. Der Arbeitertag in Bern am 31. III. 1902. (126 S.) gr. 8°. Zürich, Buchh. des schweiz. Grütlivereins 1.20

**Iranyi, Bernh.,** Die deutschen Lebens- u. Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Übersichtl. Darstellg. der Geschäftsergebnisse in d. J. 1897—1901. XI. Jahrg. (44 S.) schmal gr. 8°. Wien, J. Eisenstein & Co. 1.—

**Kahler, Fel.,** Der Arbeitsnachweis. (16 S.) gr. 8°. Prag, J. G. Calve —.20

**Kraft, Max,** Prof., Das System der technischen Arbeit. 3. Abth. gr. 8°. Leipzig, A. Felix 5.—

**Laue, B.,** Magistr.-Sekr., Ausführungsanweisung vom 6. VII. 1900 zum Einkommensteuer-Gesetz vom 24. VI. 1891 u. zum Ergänzungssteuer-Gesetz vom 14. VII. 1893 umfassend: die Zu- u. Abgänge, das Hebewesen, das Strafverfahren u. die Kosten, m. Erläutergn., Steuertarifen, Tabellen etc. 3., umgearb. Aufl. (neue [Titel-]Ausg.) der „Anweisg. vom 31. VIII. 1894". (VI, 188 S.) gr. 8°. Berlin [1900] R. v. Decker kart. 2.70

**Marquard, Alfr.,** Württemberg u. der Brotgetreidezoll. Das Interesse des landwirtschaftl. Gross- u. Kleingrundbesitzes sowie der nicht landwirtschaftl. Bevölkerg. Württembergs an den Zöllen auf Brotgetreide. Nach amtl. statist. Material bearb. (VIII, 71 S.) gr. 8°. Stuttgart, O. Gerschel 1.—

**Platzmann, Dr.,** Die Getreidehandelspolitik in alter u. neuer Zeit u. der Entwurf e. neuen Zolltarifgesetzes. Vortrag. (24 S. m. 3 Tab.) gr. 8°. Dresden, G. Schönfeld —.60

**Psenner, Dr. Ludw.,** Die Rettung aus dem socialen Elend. 2. Thl. Die Schulreform. 7. Aufl. (45 S.) gr. 8°. Wien, Buchh. „Reichspost" —.40

**Schäffle, Dr. A.,** Die agrarische Gefahr. Hrsg. vom Handelsvertragsverein. 2. durchgesch. u. verm. Aufl. der „Gefahren des Agrarismus für Deutschland". (40 S.) gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth —.50

**Schaumweinsteuergesetz,** das, vom 26. IV. 1902 m. den Ausführungsbestimmungen, nebst e. Anh. Das Abkommen m. Luxemburg. (22 S.) gr. 8°. Kreuznach, F. Harrach —.50

**Schulz, Dr. Arth.,** Kornzoll, Kornpreis u. Arbeitslohn. Ein Beitrag zur Handelspolitik u. zur Lehre vom Arbeitslohn. (VII, 158 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 3.20

**Tätigkeitsbericht** des städt. Arbeitsvermittlungsamtes in Brünn. Für die Zeit vom 1. IV. bis Ende Decbr. 1901 erstattet vom Ausschusse des städt. Arbeitsvermittlungsamtes. (39 S. m. 9 Tab.) gr. 8°. Brünn, C. Winkler —.50

**Verhandlungen** des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. Nr. 1. gr. 8°. München, J. Schweitzer Verlag

1. Verhandlungen der I. Verbandsversammlung u. Arbeitsnachweiskonferenz am 26. u. 27. V. 1902 in München. Arbeitslosenzählung. — Statistik der Arbeitsnachweise. — Ländl. Arbeitsvermittlg. — Oertliche Zentralisierg. (Facharbeitsnachweise). — Wie kann dem Umschauen der Arbeitsuchenden entgegengetreten werden? — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindl. Arbeitsvermittelg. (XIV, 162 S. m. Fig.) 2.80.

**Warenverzeichnis,** amtliches, zum Zolltarif vom 1. I. 1896. 5. Nachtrag. (15 S.) gr. 8°. Berlin, R. v. Decker —.20

**Zeitfragen,** volkswirthschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirthschaftl. Gesellschaft in Berlin. 192. Heft. 24. Jahrg. 8. Hft. gr. 8°. Berlin, L. Simion 1.—

8. *Cruger, Dr. Hans,* Anw., Handel- u Genossenschaftswesen. Nach dem in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Berlin geh. Vortrag. (36 S.)

## Statistik.

**Beiträge** zur Statistik des Königr. Bayern, hrsg. vom k. statist. Bureau. LXII. u. LXIII. Hft. Lex. 8°. München, J. Lindauer.

LXII. Tabellen, bayerische, zur Berufs- u. Gewerbestatistik, bearb. auf Grund der Zählg. vom 14. VI. 1895. (XXV, 697 S.) 12.—. — LXIII. Gemeinde-Verzeichniss f. das Königr. Bayern, bearb. auf Grund der Volkszählg. vom 1. XII. 1900. Mit e. Berichte üb. die Ergebnisse der Volkszählg. (LXVII, 323 S.) 6.—

**Ergebnisse,** die, der eidgenössischen Volkszählung vom 1. XII. 1900 in der Stadt Zürich. Bearb. im statist. Amt der Stadt Zürich. 2. Hft. gr. 4°. Zürich, E. Rascher's Erben.

2. Methode u. Ergebnisse der Arbeitslosenzählung im Dezbr. 1900. Mit e. Anh.: Zur Frage der Arbeitslosenversicherg. (IV, 36 u. 26 S.) 1.20

**Handbuch,** statistisches, f. das Königr. Württemberg. Jahrg. 1901. Bearb. im k. statist. Landesamt. (XI, 260 S. m. 1 farb. Karte.) Lex. 8°. Stuttgart, W. Kohlhammer in Komm. kart. 2.—

**Jahrbuch,** statistisches, f. das Grossherzogth. Baden. 32. Jahrg. 1901. (XX, 548 S.) Lex. 8°. Karlsruhe, Macklot 16.—

— statistisches, der Stadt Berlin. 26. Jahrg., enth. die Statistik des J. 1899, nebst Theilen von 1900, einschliesslich der Volkszählg. Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. Dir. *R. Bockh.* (XXXIII, 750 S.) gr. 8°. Berlin, P. Stankiewicz kart. 10.—

**Mittheilungen** des statistischen Landesamtes des Herzogth. Bukowina. IX. Hft. Veröffentlicht v. Vorst. *Anl. Zachar.* Lex. 8°. Czernowitz, H. Pardini.

IX. *Zachar, Anl.* Vorst., Der Grundbesitz im Herzogth. Bukowina nach der Stellung der Besitzer u. nach Grössenclassen des Besitzes bearb. vom statist. Landesamte des Herzogth. Bukowina. (XXXI, 431, XXXIX u. 51 S.) 6.—

**Statistik,** österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 57. Bd. 1. Hft. 2. Abth. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

I, 2. Statistik der registrierten Consumvereine in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern f. d. J. 1898. 2. Abth. der „Statistik der registrierten Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften f. d. J. 1898" Bearb. v. dem Bureau der k. k. statist. Central-Commission. (II, V. XXXI, 35 S.) 2.20

**Statistik,** österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 59. Bd. IV. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

IV. Statistik der Sparkassen f. d. J. 1899. (III, LVI, 67 S.) 3.40

**Statistik** des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern u. den Ländern der ungarischen Krone im J. 1901. Hrsg. vom k. k. zwischenverkehrsstatist. Amte im k. k. Handelsministerium. (XXXIV, 373 S. mit 4 graph. Darstellgn.) Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 5.—

## Politik.

**Dix, Arth.,** Die Jugendlichen in der Sozial- u. Kriminalpolitik. (V, 89 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 2.—

**Ingwer, Dr. J.,** Die Pressreform. Eine Kritik der Regierungsvorlage vom 11. VI. 1902. (47 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh. 1.—

**Muralt, Dr. John. v.,** Die parlamentarische Immunität in Deutschland u. der Schweiz m. Berücksicht. der Entwicklung derselben in England u. Frankreich. (126 S.) gr. 8°. Zürich, Schulthess & Co. 2.80

**Schlager, Hans,** Die polnische Gefahr. (29 S.) gr. 8°. Berlin, H. Schildberger —.60

**Steffen Gust. F.,** England als Weltmacht u. Kulturstaat. Studien üb. polit., intellektuelle u. ästhet. Erscheingn. im brit. Reiche. Deutsche vom Verf. bearb. Ausg., aus dem Schwed. übers. v. *Dr. Osk. Reyher.* 2. Aufl., 2 Bde. gr. 8°. Stuttgart, Hobbing & Büchle

Geb. in Leinw. je 3.50; in Leinw.-Bd. 6.—

1. Die Weltmacht. — Die Demokratie. (IV, 187 S.) — 2. Der Kulturstaat. (IV, 218 S.)

**Weltmann, Dr. Ludw.,** Die Stellung der Sozialdemokratie zur Religion. (32 S.) gr. 8°. Coburg, Eisenach, Thüring. Verlags-Anstalt 1.—; ermässigter Preis —.50

## Varia.

**Bank,** die Leipziger, vor Gericht. Der Prozess gegen die Direktoren u. Aufsichtsräte vor dem Schwurgericht zu Leipzig. Nach stenograph. Aufzeichngn. (165 S.) gr. 8°. Leipzig, Leipziger Verlags-Comptoir 1.—

**Bernstein, Eduard,** Reichst.-Mitgl., Die Leiden des armenischen Volkes u. die Pflichten Europas. Rede. (44 S.) gr. 8°. Berlin, Dr. J. Edelheim —.50

**Dennstedt, Dr. M.,** Dir. Prof., Die Feuergefahr im Hause. Allgemeinverständlich dargestellt. (VII, 160 S.) 8°. Hamburg, L. Voss 2.50

**Eisner, Geo.,** Brandmstr. Oberleutn. d. R., Handbuch f. Berufs-Feuerwehren. (Offiziere u. Offiziers-Aspiranten.) (III, 116 S.) 8°. München, Ph. L. Jung geb. in Leinw. 2.—

**Grass-Klanin, v.,** Herrenh.-Mitgl., Naturgeschichte des menschlichen Verkehrslebens. (VIII, 239 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 6.—; geb. 7.—

**Hefte** der freien kirchlich-sozialen Konferenz. 23.—26. Hft. gr. 8°. Berlin, Buchh. der Berliner Stadtmission.

23. 24. *Baumann, Otto,* Past., Neue Stimmen üb. die Konfirmationsfrage. Gesammelt u. gesichtet. (176 S.) — 25. *Lepsius, Dr.,* Macht u. Sittlichkeit im nationalen Leben. Vortrag. Mit Diskussion. (51 S.) — 26. *Nathusius, Dr. M. v.,* Christliche Liebe u. soziale Hilfe. Vortrag. Mit Diskussion u. Pressstimmen. (51 S.)

**Karpowitz u. Balmaschew** vor Gericht. (In russ. Sprache.) (52 S.) 8°. Berlin, H. Steinitz 1.—

**Katalog** der Bücherkammer des deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft, in systematisch-

alphabet. Ordng. bearb. v. Rechtsanw. *A. Rüdiger.* (III, 96 S.) gr. 8°. Berlin (N. 30, Neue Winterfeldstr. 45), Selbstverlag 1.80

**Majunke, Paul,** Geschichte des „Kulturkampfes" in Preussen-Deutschland. Wohlf. Volksausg. 2. Aufl. (IV, 283 S.) gr. 8°. Paderborn, F. Schöningh 1.80

**Morris, William,** Wahre u. falsche Gesellschaft. (Übers. v. *R. Seliger.*) (46 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Seemann Nachf. 1.—

**Rechtskunde,** kleine, f. Münchener Kellnerinnen. Verf. v. e. Juristen, hrsg. v. Münchener Kellnerinnenverein. Mit e. Anh., enth.: Die bayer. Ministerialbekanntmachg. vom 29. V. 1901 (Stellenvermittlg.) u. die Bundesratsverordng. vom 23. I. 1902 (Arbeitszeit). (III, 92 S.) 8°. München, C. Beck 1.—

**Ritgen, Dr. O. v.,** Reg.- u. Baur., Der Schutz der Städte vor Schadenfeuer. (Aus: Handb. d. Hygiene. 2. Suppl.-Bd.") (108 S. m. 36 Abbildgn.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 3.50

**Samson-Himmelstjerna, H. v.,** Die Wasserwirtschaft als Voraussetzung u. Bedingung f. Kultur u. Friede. (VII, 376 S.) gr. 8°. Neudamm, J. Neumann geb. 20.—

**Unold, Dr. J.,** Die höchsten Kulturaufgaben des modernen Staates. (VIII, 171 S.) gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verlag 2.40

**Vetter, Dr. Ferd.,** Prof., Die Schweiz — e. „deutsche Provinz"? Meine Nürnberger Rede u. ihre Folgen. Ein Bekenntnis u. e. Abrechng. (70 S. m. Bildnis.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther 1.—


J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben ist erschienen:

# Verhandlungen des Verbandes Bayerischer Arbeitsnachweise Nr. 1:

**Verhandlungen der I. Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz am 26. und 27. Mai 1902 in München.**

[Arbeitslosenzählung — Statistik der Arbeitsnachweise — Ländliche Arbeitsvermittlung — Örtliche Centralisierung (Facharbeitsnachweise) — Wie kann dem Umschauen der Arbeitssuchenden entgegengetreten werden — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindlichen Arbeitsvermittlung.]

gr. 8°. (11 Bogen.) Broschiert **Mk. 2.80.**

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

Soeben sind erschienen:

**Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen.** Im amtlichen Auftrage bearbeitet und herausgegeben von Dr. J. Krech, Kaiserl. Geh. Regierungsrat, Mitgl. des Bundesamtes f. d. Heimatsw. **Heft 34,** enthaltend die in der Zeit v. 1. Juli 1901 bis zum 1. Juli 1902 ergangenen wichtigeren Entscheidungen. Mit einem die 34 Hefte umfassenden alphabetischen Sachregister. 1902. Kart. M. 2.—.

**H. Meyer. — Anleitung zur Prozeßpraxis** in Beispielen an Rechtsfällen herausgegeben von Herm. Meyer, Geh. Justizrath, Oberlandesgerichtsrath. Sechste verbesserte Auflage. 1902. Geh. M. 6,—, geb. M. 7,—.

**Olshausen. — Die Reichs-Straf-Nebengesetze** — mit Ausschluß einzelner Materien. — Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister zum praktischen Gebrauch von Dr. Justus Olshausen, Oberreichsanwalt. **Zweite Auflage.** 1902. Geh. M. 3,—.

**Paech. — Der Leistungsverzug,** eine Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Von Dr. jur. Paech. 1902. Geh. M. 4,—.

**Stölzel. — Schulung für die civilistische Praxis** von Adolf Stölzel. **Erster Theil.** Fünfte Auflage. 1902. Geh. M. 8,—, geb. M. 9,—.
— — **Zweiter Theil.** Dritte Auflage. 1902. Geh. M. 9,—, geb. M. 10,—.

**Werner. — Führer durch Bürgerliches Recht und Prozeß** für Gerichtsschreibereibeamte. Von G. Werner, Landrichter in Magdeburg. 1902. Kart. M. 1,40.

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in **Leipzig.**

Soeben erschien:

# Das Kirchenverfassungsrecht

der niederländischen Reformierten

bis zum Beginne der

## Dordrechter Nationalsynode von 1618/19.

Von

Dr. jur. **Hermann Edler von Hoffmann,**

Privatdocent an der Universität Göttingen.

Preis Mk. 3.80.

**Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.**

In zweiter vermehrter und verbesserter Auflage erschien soeben:

# Das Liegenschaftsrecht

**nach den deutschen Reichsgesetzen und den Preuß. Ausführungsbestimmungen.**

Für die Praxis bearbeitet von (141)

**Dr. W. Turnau** u. **R. Förster,** Reichsgerichtsräte.

I. Bd.: **Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches.**

61¾ Bogen. Lex.-8. ℳ 16,–. geb. ℳ 18,50.

Ein ausführliches Sach- und Quellenregister wird dem im Frühjahre erscheinenden zweiten Bande beigegeben.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Soeben erschien:

**Dr. Hans Groß,**

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

## Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

**Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902:**

. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Theil nach den einzelnen Reaten, herunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hülfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

Digitized by Google

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

**Fr. Brettreich,** Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium des Innern: **Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister. 17 Bog. kl. 8°. Geb. 2 Mk. 50 Pf.

**Dr. Hermann Seuffert,** Geh. Justizrat und o. Professor der Rechte in Bonn: **Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland.** 5¹/₄ Bog. gr. 8°. Geheftet 2 Mk.

**Dr. A. Thomsen,** a. o. Professor der Rechte in Münster: **Untersuchungen über den Begriff des Verbrechensmotivs.** 23 Bog. gr. 8°. Geheftet 8 Mk.

**Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat beim kgl. Generalkommando III. b. Armeecorps: **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** 23 Bog. 8°. Leinwandband 6 Mk. 50 Pf.

**Dr. Ferd. Englert,** Regierungsrat im k. b. Staatsministerium d. J.: **Das bayerische Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902** nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhange. 11 Bogen. 8°. Leinwandbd. 2 Mk. 20 Pf.

**Em. Habel,** k. Amtsrichter in München: **Das bayerische Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze** in der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung. Textausgabe mit Anmerkungen. 13 Bogen. kl. 8°. Roter Leinenbd. 2 Mk.

**Wilhelm Henle,** Ministerialrat im k. b. Staatsministerium der Justiz: **Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins.** Bayerisches Gesetz vom 18. Juni 1898 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften eingeleitet und erläutert. **Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.** 27¹/₂ Bogen. 8°. Leinwandband. 5 Mk. 50 Pf.

**Gustav Seiler,** k. Bezirksamtsassessor in Hofheim: **Das Schuldbedarfsgesetz für das Königreich Bayern** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Sachregister bearbeitet und herausgegeben. **Erste Lieferung.** (Bog. 1—6.) Mk. 0,80.
(Erscheint in 3—4 Lieferungen, jede zum Preise von etwa 80 Pf.)

**Max von Müller,** Oberstaatsanwalt des k. Verwaltungsgerichtshofes: **Bayerisches Gesetz vom 8. August über den Verwaltungsgerichtshof** mit systematischer Einschaltung der in Band I—XXII der Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze. **Zweite** umgearbeitete und erweiterte **Auflage.** 29 Bog. gr. 8°. Leinwdbd. 10 Mk.

## Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

# Encyklopädie der Rechtswissenschaft

in systematischer Bearbeitung.

Begründet von **Franz von Holtzendorff,**

herausgegeben von Professor **Dr. Josef Kohler** in Berlin.

**Sechste, der neuen Bearbeitung erste Auflage.**

In etwa 21 Lieferungen zum Preise von 1 M. 80 Pf.

Beginnt im Herbst 1902 zu erscheinen.

# Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches.

Von **Philipp Lotmar.**

Erster Band. 1902. Preis 18 Mk.; gebunden 21 Mk.

# Kornzoll, Kornpreis und Arbeitslohn.

Ein Beitrag zur Handelspolitik und zur Lehre vom Arbeitslohn.

Von **Arthur Schulz.**

1902. Preis 3.20 Mk.

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

Vor Kurzem ist erschienen:

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München

## Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich

(mit Ausnahme des Seerechts (nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (46 Bog.) in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

Die Vorzüge, welche der 1. Auflage eine so rasche Einbürgerung in der Praxis verschafften, hat die Neubearbeitung in noch weit höherem Maße aufzuweisen.

---

**Leo, Dr. Martin,** Rechtsanwalt in Hamburg

## Deutsches Seehandelsrecht

(Handelsgesetzbuch: Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. V. 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. VI. 1902) nebst einem Anhang enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen u. ausführlichem Sachregister. **1/2. Lieferung.** (10 Bog.) 8°. **Mk. 2.40.**

Das vorliegende Werk enthält, als Fortsetzung zu Frankenburgers Handausgabe des Handelsgesetzbuches geschrieben, in gleicher kurzer, aber die wichtigsten Punkte und namentlich die Hauptergebnisse der Rechtsprechung berücksichtigender Weise eine Ausgabe des vierten Buches des Handelsgesetzbuches, und zwar unter Einfügung der jüngst mit der neuen Seemannsordnung beschlossenen Abänderungen.

Außer dem vierten Buche des Handelsgesetzbuchs sind die für das Seerecht wichtigsten Nebengesetze mitaufgenommen. In erster Linie selbstredend die neue **Seemannsordnung,** dann das **Flaggenrechtsgesetz** in seiner erst vor kurzem abgeänderten neuesten Fassung, die **Collisionsverordnung,** die **Strandungsordnung** u. A. m. Mit der Seemannsordnung werden auch die mit ihr gleichzeitig verabschiedeten Gesetze: Das **Heimschaffungsgesetz** und das über die **Stellenvermittelung für Seeleute** abgedruckt.

---

**Oefele, Franz Xaver,** kgl. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Niederbayern

## Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherunsgesetz nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (28 Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 10.—.**

Der kgl. Reg.-Rat F. X. Oefele hat in der vorliegenden Bearbeitung des Gewerbe- und Bau-Unfallversicherungsgesetzes nach dem Abänderungsgesetze vom 30. Juni 1900 einen sehr ausführlichen Kommentar geschaffen. Die übersichtliche Gruppierung der an der Hand der Gesetzesquellen, der Literatur und der umfassenden Rechtsprechung der Versicherungsämter bearbeiteten, eingehenden Erläuterungen bietet einen besonderen Vorzug dieses Kommentars. Er wird dadurch in hervorragender Weise geeignet sowohl zum Studium der Gesetze, wie auch insbesondere zum praktischen Gebrauch seitens der mit dem Vollzuge der Gesetze betrauten Behörden und berufsgenossenschaftlichen Organe.

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.**
Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Soeben erschien:

# Zusammenstellung sämtlicher
# Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts

(mit Ausnahme des Strafgesetzbuches)
nebst Anführung der dazu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts
von

**Landrichter Johannes Neuberg,**
Untersuchungsrichter beim Kgl. Landgericht in Zwickau.

**Preis gebunden Mk. 6.—**

Inhalt: Gesetz, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867. — Gesetz, betr. die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869. — Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869. — Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871. — Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs. Vom 28. Oktober 1871 (Auszug). — Reichsrayongesetz (Auszug). Vom 21. Dezember 1871. — Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872. — Seemannsordnung (Auszug). Vom 2. Juni 1902. — Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902. — Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. — Impfgesetz. Vom 8. April 1874. — Gesetz über die Presse. Vom 7. Mai 1874. — Strandungsordnung (Auszug). Vom 17. Mai 1874. — Bankgesetz (Auszug). Vom 14. März 1875. — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Vom 9. Januar 1876. — Gesetz, betr. den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung. Vom 10. Januar 1876. — Gesetz, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Vom 11. Jan. 1876. — Gesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Auszug). Vom 25. Februar 1876. — Gesetz, betr. die Schonzeit für den Fang von Robben. Vom 4. Dezember 1876. — Gesetz, betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote. Vom 21. Mai 1878. Dazu: Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. Vom 7. April 1869. — Gesetz, betr. den Spielkartenstempel. Vom 3. Juli 1878. — Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. — Gesetz, betr. die Besteuerung des Tabaks. Vom 16. Juli 1879. — Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande. Vom 20. Juli 1879. u. s. w. u. s. w.

**Ausführliche Prospekte versendet die Verlagsbuchhandlung kostenfrei.**

☛ Vorliegende Zusammenstellung hat den Zweck, eine handliche Ausgabe der Spezialstrafgesetze in der neuesten Fassung, wie sie Ende Juli 1902 feststand, zu geben. **Die zu den Gesetzen ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen sind ebenfalls bis Ende Juli angeführt, ebenso sind sämtliche in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen" zu den Spezialstrafgesetzen veröffentlichten Entscheidungen berücksichtigt worden.** ☚

**Bester Behelf**

**Meikel, Georg,**
kgl. Amtsrichter in München.

## Das Bürgerliche Gesetzbuch

**für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz**

mit Wiedergabe der verwiesenen Paragraphen und ausführlichem Sachregister. Auf gutem Druck-Papier im gr. 8°-Format in Ganzleinen geb. **M. 3.60.**

Die für die Praxis außerordentlich wertvolle

**Ausgabe auf Schreibpapier**

mit breiten Rändern erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Format des Reichsgesetzblattes. Geb. **Mk. 6.—.**

Gerade jetzt, wo die ersten Rechtsprechungen der obersten Gerichtshöfe auf Grund des B.G.B. vorliegen, ist für jeden praktischen Juristen die Zeit zum handschriftlichen Ein- und Nachtragen gekommen. Nach dem Urteil zahlreicher maßgebender Fachleute ist die Meikel'sche Bearbeitung die bequemste Ausgabe zum Nachtragen der Judikatur ꝛc. und als solche weit verbreitet.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier)
**München.**

**in der Praxis!**

**BROCKHAUS' KONVERSATIONS-LEXIKON**

**NEUE REVIDIERTE JUBILÄUMS-AUSGABE**

VIII. BAND
ERSCHIEN
SOEBEN à M. 12.

**J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.**

**Kommentar**

**zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung**

von

## Hermann Staub

Dr. jur., Justizrath, Rechtsanwalt und Notar zu Berlin.

**Vierte auf Grund der neuen Gesetzgebung umgearbeitete Auflage.**

**Preis** in elegantem Einbande **Mk. 7.50.**

Diese neue Auflage des bekannten Kommentars kann als ein völlig neues Werk betrachtet werden, weil der Einfluß des B. G.-B. und seine Nebengesetze auf das Wechselrecht berücksichtigt wurden.

Ueber die vorhergehende Auflage des Kommentars schrieb das **Juristische Litteraturblatt.** . . . . . **Gegenüber der großen Masse** von Gesetzeskommentaren, die sich lediglich darauf beschränken, zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen ein paar Erkenntnisse, ein paar Notizen aus den Motiven und parlamentarischen Verhandlungen und sonst noch einige Bemerkungen beizubringen, **sind diese präzisen,** die Quintessenz der Vorschriften mit wenigen Worten erfassenden und zu ihren weiteren Konsequenzen ausgestalteten Erläuterungen **eine wahre Erholung.** Wenn es der Kommentirungsmethode des Verfassers beschieden sein sollte, vorbildlich zu wirken, so wäre dies nur mit Freuden zu begrüßen.

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Erschienen sind:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München**

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**
für
**Rechts- und Staatswissenschaften.**

**Kataloge * Bedingungen * kostenlos.**

Rossberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Rossberg, Leipzig.

**Einführung in das Grundbuchrecht** von **Ferdinand Kretzschmar**, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. In Halbfranz gebunden Mk. 12.—.

**Juristische Wochenschrift:** Das vorliegende Buch bietet zunächst dem sächsischen Praktiker eine vortreffliche Einführung in das formelle und materielle Grundbuchrecht. Es verdient aber auch, da es die gesamte grundbuchrechtliche Rechtsprechung und Literatur möglichst vollständig berücksichtigt und sich vor anderen Bearbeitungen dieses Rechtsstoffs durch eine besonders klare und lesbare Darstellung auszeichnet, ausserhalb Sachsens empfohlen zu werden. Es verdient diese allgemeine Beachtung um so mehr, als der Verfasser sich nirgends auf eine blosse Wiedergabe der herrschenden Ansichten beschränkt, vielmehr in manchen wichtigen Punkten eine selbständige und wohlbegründete Stellung einnimmt. Das Buch wird sich überall als ein zuverlässiger Führer durch die vielen Schwierigkeiten, die das erst so kurze Zeit geltende Recht bereiten kann, bewähren; seine Benutzung wird durch ein gut bearbeitetes alphabetisches Sachregister sehr erleichtert.

**Das Hypothekenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs.** Ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. Von **M. Hallbauer**, Oberlandesgerichtsrath. Gebunden Mk. 3.—.

**Gruchots Beiträge:** Das Buch will dem, der sich nicht eingehender mit dem Hypothekenrecht zu befassen hat, Juristen und Nichtjuristen, eine Kenntnis des Wichtigen und Wesentlichen vermitteln und die leichte Verständlichkeit durch praktische Beispiele fördern. Es scheint diesem Zwecke in vollstem Masse zu genügen und lässt erkennen, dass dem Verfasser gründliche Einsicht in die Materie zu Gebote steht.

**Das Zwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze.** Erläutert von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrath. In Halbfranz gbd. Mk. 24.—.

**Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit:** Der Reinhard'sche Kommentar ist eine überaus wertvolle Bereicherung der Literatur über dieses schwierige Gesetz; er ist der ausführlichste der bisher erschienenen Kommentare. Die eingehende Begründung, die Reinhard unter Darlegung der abweichenden Meinungen für seine Ansicht gibt, ist so überzeugend, dass man seiner Ansicht unbedenklich beipflichten muss. Der Reinhard'sche Kommentar ist für jeden, der sich eingehend mit dem Zwangsversteigerungsgesetze und seiner praktischen Anwendung zu beschäftigen hat, unentbehrlich.

**Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.**

Demnächst wird mit Erscheinen der 5. Lieferung komplet:

**Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst**

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den revidierten Reichsjustizgesetzen und den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern mit der Neuorganisation vom Jahre 1900 herausgegeben von **Eduard Rottmann**, k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeit. Auflage** mit ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister und 40 Formularien in 25 Beilagen. **Vollständig in 5 Lieferungen à Mk. 3.—. Subskriptions-Preis** giltig bis zum Erscheinen der 5. Lfg. **Mk. 13.—.**

☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstesaufsicht über erstere führen.

Zum **101. Male** erscheint heuer:

**Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender,** ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch für **1903.** Preis gebunden **Mk. 1.25,** mit Schreibpapier durchschossen **Mk. 2.—.** ☛ Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare, Rentämter, Kanzleien etc., sowohl für Katholiken, als Protestanten, als Israeliten eingerichtet.

**Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches.** Alphabetische Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im deutschen Reichsgebiete nebst Angabe der einschlägigen Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **V. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden 2c. brosch. Mk. 5.— geb. Mk. 6.20.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Die gesammten Materialien**

zu den

**das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze betr. bayerischen Gesetzen und Verordnungen**

nebst den

**einschlägigen Ministerialerlassen**

herausgegeben von

**Dr. Heinr. Becher,**

kgl. Landgerichtsrath in München.

In 9 Ganzleinenbänden Mk. **62.—.**

Das

**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**

von

**Struppe & Winckler**

**Berlin,** Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden

**Juristischen Mietbücherei.**

**Soergel, Rechtsprechung** 1900 1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.**

1. Band 648 Seiten. 8°. **Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**

**Haftpflichtrecht und Reichs-versicherungs-Gesetzgebung**

**2. völlig umgearbeitete Auflage.**

Herausgegeben von

**Dr. jur. Ludwig Lass,** Kais. Reg.-Rat a. R.-V.-A. und Professor a. d. Univ. Berlin.

und

**Dr. jur. Rudolf Maier,** Rechtsanwalt in München u. Syndik. mehrerer Versich.-Gesellsch.

gr. 8°. (XX, 303 S.). Broschiert **Mk. 7.20**; in Ganzleinen gebd. **Mk. 8.20.**

**Allgemeine Zeitung:**

. . . . Sowohl für den Juristen als für den Laien ist das Werk von hohem Wert, da es über alles in dieses weite Gebiet Einschlägige den besten Aufschluss erteilt. Die beiden Verfasser arbeiten bereits jahrelang praktisch im Versicherungswesen und waren umsomehr berufen, sich an die schwierige Aufgabe zu wagen; sie haben dieselbe vorzüglich gelöst.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,** G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

Vollständig liegt vor:

Die Gesetzgebung, betreffend die

# Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

## im Reiche und in Preußen

auf der Grundlage des Kommentars zur preußischen Gesetzgebung, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

von

**Dr. J. Krech** und **Dr. O. Fischer**

bearbeitet von

**Dr. O. Fischer** und **Dr. L. Schaefer,**

ord. ö. Professor der Rechte in Breslau — Syndikus des Senats in Hamburg.

Lex. 8°. Preis broschirt 17 Mk. 50 Pf., geb. in Halbfranz 19 Mk. 50 Pf.

Soeben erschien:

# Handbuch des Testamentsrechts

## mit zahlreichen Beispielen und Formularen.

Dargestellt von

**Heinrich Peiser,**

Landgerichtsrath in Danzig.

gr. 8°. Preis 8 Mk., geb. in ganz Leinen 9 Mk.

**Otto Liebmann,** Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

**Cohn.** **Neue Rechtsgüter. Das Recht am eigenen Namen. — Das Recht am eigenen Bilde.** Rektoratsrede von Prof. **Dr. Georg Cohn,** Zürich. Soeben erschienen! M. 1.50.

**Höfling.** **Das Bürgerl. Gesetzbuch in Frage und Antwort.** Ein Repetitorium zum Selbststudium von **Dr. R. Höfling,** Landgerichtsrat in Koburg. Band I: Geb. M. 4.—. Bd. II: Geb. M. 3.20.

„Das Buch gehört zu dem Besten in seiner Art, was wir kennen gelernt haben. Die Anordnung, Fragestellung und Beantwortung ist gleich ausgezeichnet." **Leipziger Zeitung.**

**Liebling.** **Das Handelsgesetzbuch in Frage und Antwort.** Ein Repetitorium zum Selbststudium unter Berücksichtigung des B.G.B., der Nebengesetze und der Rechtsprechung. Von Rechtsanwalt **Dr. Liebling.** 1901. Geb. M. 4.50.

„Ein die sonstigen Repetitorien weit überragendes Hilfsmittel für die Kontrolle des Wissens." **Centralblatt für Rechtswissenschaft.**

**Liebmann.** **Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung** (Fassung v. 1898). Von **Dr. J. Liebmann,** Rechtsanwalt. **Vierte, vollständig umgearbeitete Auflage.** 1899. Geb. M. 4.50.

„. . . Der Kommentar ist dem alten Grundsatze treu geblieben, in erster Linie praktischen Bedürfnissen zu dienen, und hat es verstanden, die schätzenswerten Vorzüge niemals preisgegebener Vollständigkeit und mustergültiger Knappheit in sich zu vereinigen . . ." **Dresdener Journal.**

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.**

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: ½spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 11 |
|---|---|---|

## Bürgerliches Recht.

1. **Arnold, Dr. Rud.**, Rechtspraktikant, Der Testamentsvollstrecker. gr. 8°. (IV, 78 Seiten). München (J. Schweitzer Verlag) 2.—

Eine sehr verständige Arbeit. Der Verfasser entwickelt im I. Kapitel den Begriff des Testamentsvollstreckers und gelangt nach kritischer Würdigung der verschiedenen Ansichten zu dem richtigen Schlusse, dass der Vollstrecker ein dem Erben als Subjekt des Nachlasses kraft erblasserischen Willens bestellter Vertreter ist. Im II. Kapitel wird von der Ernennung, dem Rechts- und Pflichtenkreise des Vollstreckers, insbesondere von seinem Einfluss auf die Stellung des Erben und von seiner Prozessführungsmacht, ferner vom Falle der Mehrheit von Vollstreckern und von der Beendigung des Amtes gehandelt. Besondere Anerkennung verdienen die prozessrechtlichen Erörterungen im § 5, namentlich die treffenden Ausführungen über das Verhältnis von Sachlegitimation und Vertretung. Von dieser richtigen Erkenntnis aus hätte aber das schüchterne „analog" (S. 57) ruhig fortbleiben dürfen. Die Benützung des Kommentars von Staudinger-Herzfelder wird vermisst.

2. **Bernhöft, Franz**, Das neue Bürgerliche Recht. Einleitg. u. Allgemeiner Teil. 8°. (204 S.). Stuttgart (E. H. Moritz) geb. 1.50

Das Bändchen gehört zu einer „Bibliothek der Volksbildung", II. Serie „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde" und enthält dementsprechend eine gemeinverständliche Darstellung. Die „Gemeinverständlichkeit" geht aber hier nicht, wie sonst so häufig, auf Kosten der Wissenschaft. Der Verfasser ist ein feiner Jurist und bekundet dies überall, besonders in den zahlreichen, interessanten Rechtsfällen, mit denen er seine Darstellung belebt. Wir verweisen in dieser Hinsicht nur auf die trefflichen Beispiele über die Anfechtung (S. 126 ff.). Das Büchlein ist recht geeignet, den Sinn für die praktische Bedeutung der einzelnen Rechtsregeln zu fördern, und sei deshalb auch dem Studenten warm empfohlen.

3. **Bülow, Dr. jur. Joachim von**, Das Vereinsrecht des B.G.B. gr. 8°. (123 S.). Berlin (Carl Heymann) 2.—

Die Arbeit bringt kaum etwas Neues. Sie steht ganz auf dem Boden der „organischen" Theorie. Wichtige Teile, insbesondere die prozess- und konkursrechtlichen Erörterungen sind recht mager ausgefallen. Die Literatur ist ungenügend berücksichtigt.

4. **Englert, Dr. Ferd.**, Reg.-R. Das Zwangserziehungsgesetz vom 10. V. 1902, nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit e. Einleitg., Erläutergn. u. e. Anh. hrsg. 8°. (III, 164 S.) München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.20

Das Buch enthält zunächst eine wertvolle systematische Einleitung, sodann das bayerische Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902 mit einem erschöpfenden Kommentar, hierauf die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 1902 und im Anhang einschlägige andere Ministerialerlasse. Der Kommentar macht einen vorzüglichen

Eindruck. Sein Gebrauch wird durch ein zuverlässiges Sachregister erleichtert.

5. **Esslinger, Dr. Wilh.**, Der Erbschein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. gr. 8°. (109 S.). München (J. Schweitzer Verlag) 2.80

In eingehender und selbständiger Darstellung behandelt der Verfasser Geschichte, Begriff, Form und Inhalt des Erbscheines, insbesondere seine Erteilung, seine Rechtswirkungen, seine Unrichtigkeit, Einziehung und Kraftloserklärung. Die Arbeit ist unseres Erachtens die beste Monographie über den Erbschein, die zur Zeit vorliegt.

6. **Henle, Wilh.**, Ministerialrat, Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins. 2. Aufl. 8°. (XVI, 439 S.). München (C. H. Beck) Ganzleinen geb. 5.50

Die 2. Auflage bildet ein ganz neues Werk. Sie ist äusserlich trotz erheblicher Vergrösserung des Formats um mehr als hundert Seiten gewachsen. Abgesehen von der Berücksichtigung der neuen Literatur und Rechtsprechung enthält diese Auflage insbesondere neue, sehr gediegene und eingehende Erläuterungen zur Geschäftsanweisung vom 1. Oktober 1898 (bearbeitet vom I. Staatsanwalt im St.-M.-J. *Otto Dandl*) und die J.-M.-B. vom 11. Juli 1901 über das Anmeldungsverfahren, gleichfalls mit Erläuterungen. Für die rechtsrheinische Praxis bildet das Werk einen unentbehrlichen und in allen Teilen zuverlässigen Ratgeber. Zu S. 403 Note 1 wäre der Abdruck eines ausgefüllten Formulars dringend erwünscht gewesen.

7. **Jung, Dr. jur. et phil. Erich**, Prof. in Giessen, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. gr. 8°. (155 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 4.40

Der Verfasser tritt in gründlichen Untersuchungen der „Verwässerung des Bereicherungsanspruchs zu einem allgemeinen Subsidiärbehelf für positiv rechtlich nicht begründbare Billigkeitsausgleichungen" nachdrücklich entgegen. Causa ist ihm nur die als direkte Rechtsfolge der vorgenommenen Vermögensverschiebung bezweckte Veränderung der relativen Beziehungen des Empfängers. Dem Erfordernisse „auf Kosten eines anderen erlangt" ist nach *Jung* nur genügt, wenn eine Wertbewegung *direkt* zwischen dem Kondizienten und dem Bereicherten stattgefunden, wenn derselbe Vorgang die Vermögenslage des ersteren ungünstig, die des letzteren günstig beeinflusst hat. Die selbständige Arbeit verdient volle Beachtung.

8. **Peiser, Heinr.**, Landger.-Rat in Danzig, Handbuch des Testamentsrechts mit zahlreichen Beispielen u. Formularen. gr. 8°. (XVI, 422 S.). Berlin (J. Guttentag) 8.—

In der Literatur des neuen Rechts ist der Verfasser durch seine treffliche Arbeit über die Zwangsverwaltung bestens bekannt. Das vorliegende Werk, ein Band der *Guttentag*schen Einzeldarstellungen zum B.-G.-B., zeichnet sich gleichfalls durch klare und korrekte Darstellung aus. Es beruht auf sorgfältiger Durcharbeitung der Materialien, berücksichtigt überall die einschlägige Rechtsprechung und benutzt (freilich mit sparsamen Citaten) die wichtigere Literatur. Der Verfasser behandelt zunächst das Testament im allgemeinen, dann die Erbeinsetzung, die Einsetzung eines Nacherben, das Vermächtnis, die Auflage, den Testamentsvollstrecker, die Errichtung und Aufhebung von Testamenten, die Ablieferung und Eröffnung derselben, das gemeinschaftliche Testament, endlich die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit letztwilliger Verfügungen. Anhangsweise sind 23 Entwürfe von Testamenten beigefügt. Dem Werke ist ein Sachregister beigegeben.

9. **Türcke, Dr. R.**, Amtsr., Amtsger.-R. **K. Niedenführ** u. Landricht. **Dr. P. Winter**, Das bürgerliche Recht. Das bürgerl. Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz und Nebengesetzen, das preuss. Ausführungsgesetz u. sämtl. vom 1. I. 1900 ab gelt. Reichs- u. preuss. Landesgesetze m. den dazu ergangenen Erlassen, Verordngn., Anweisgn., u. den Entscheidgn. der höchsten Gerichtshöfe f. den Handgebrauch in der Praxis zusammengestellt u. erläutert. 4. Bd. (XXVIII, 588 u. 84 S.). gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagsbuchh.) 10.—; geb. in Halbfrz. 12.—

Der vorliegende 4. Bd. enthält das Familienrecht des B.-G.-B. mit Erläuterungen und den einschlägigen reichsrechtlichen und preussischen Vorschriften, insbesondere das Personenstands- und das Fürsorgeerziehungsgesetz samt den zugehörigen Ministerialerlassen. Die Anlage ist unsern Lesern bekannt. Das überaus reichhaltige und besonders für die preussische Praxis schätzbare Werk soll noch vor Ende des Jahres vollendet werden.

10. **Turnau, Dr. W., u. K. Förster**, Reichsger.-Räthe: Das Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen u. den preussischen Ausführungsbestimmungen. Für die Praxis bearb. 1. Bd.: Das Sachenrecht des bürgerl. Gesetzbuches. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8°. (LI, 935 S.). Paderborn (F. Schöningh) 16.—; geb. 18.50

Das gross angelegte Werk hat sich in der Praxis wie in der Theorie rasch eingebürgert. Die überaus eingehende und zu-

verlässige Darstellung, die in allen Teilen die Ergebnisse der bisherigen preussischen Rechtsprechung und Literatur verwertet hat und sich unmittelbar an die Praxis wendet, fand bereits in der ersten Auflage vollste Anerkennung. Nun liegt der I. Band, knapp zwei Jahre nach seinem Erscheinen, neubearbeitet in 2. Auflage vor. Die Materialienwiedergabe ist verkürzt. Die Ausführungen über Bergrecht, selbständige Gerechtigkeiten und Enteignungsrecht sind ausgeschieden und sollen anhangsweise im II. Bande folgen. Trotzdem ist der Umfang des I. Bandes fast um 100 Seiten gewachsen. So zahlreich sind die auf Grund der neuen Rechtsprechung und Literatur eingeschalteten Ergänzungen. Man muss die gewaltige Arbeitskraft der Verfasser bewundern, die bei einer anerkanntermassen höchst anstrengenden Berufsthätigkeit in so kurzer Zeit diese gründliche Neubearbeitung liefern konnten. Sie haben sich damit ein grosses Verdienst um die Förderung der deutschen Rechtswissenschaft erworben.

# Geschichte des römischen Rechts.

Besprochen von Herrn Geheimrat Prof. Dr. *v. Burckhard*, Würzburg.

1. **Ehrlich, Dr. Eug.**, Prof., Beiträge zur Theorie der Rechtsquellen. 1. Thl. Das ius civile, ius publicum, ius privatum. (VII, 258 S.). gr. 8°. Berlin (C. Heymann) 5.—

Mit grossem Aufwand von Gelehrsamkeit und einem reichen, den Text vielfach überwuchernden Apparat von Quellenmaterial bekämpft der Verfasser die herrschende Ansicht, welche — die römische Rechtsentwickelung mit den Augen der Juristen der Severischen Zeit betrachtend und spätrömische Gedankengänge in frühere Zeiten übertragend — ius publicum als das in erster Linie öffentliche Interessen wahrnehmende Recht, ius civile als das eigentliche Nationalrecht der Römer auffasse. — Kern und Mittelpunkt der Ausführungen ist die Bedeutung von ius civile. Daran reiht sich die Untersuchung über den Gegensatz dieses Begriffes zu ius gentium und honorarium sowie über den Unterschied von ius publicum und ius privatum, bezüglich des Verhältnisses von ius publ., priv. und civile; den Schluss bildet eine Erörterung über die nachrömische Entwickelung, die Literatur des Mittelalters bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Bezug auf den Begriff des ius civile und dessen Gegensätze sowie über Privatrecht und öffentliches Recht des heutigen Rechts im Gegensatz zum römischen.

Ausgehend von der Darstellung des *Pomponius*, die durch andere Quellen bestätigt werde, sucht der Verfasser darzuthun, dass ius civile das durch die interpretatio prudentium entwickelte Recht sei, streng geschieden von dem eigentlich positiven Recht der leges, S. Cons. u. s. w., die kein ius civile seien, zugleich sei es aber ein gegenständlich abgegrenztes Recht, indem es nur die bestimmte Materien regelnden Vorschriften enthalte: es sei das Recht, welches der Thätigkeit der Juristen zu Grunde liege und wieder aus dieser Thätigkeit hervorgehe; über das Recht des cavere, respondere und agere hinaus gebe es kein Recht, welches ius civile heisse.

Die Beweisführung wird nicht jeden überzeugen. Viele werden nach wie vor meinen, dass nichts weiter dargethan sei, als dass das durch die Juristen entwickelte Recht auch zum ius civile gehört und dass dies die engste, nicht aber die einzige Bedeutung des Ausdrucks ist: das erkennt trotz des Vorhergesagten schliesslich auch der Verfasser S. 66 selbst an. Wenn es bei *Pomponius* § 5 heisst: hoc ius (das durch die interpretatio entwickelte) propria parte aliqua non appellatur, ut ceterae partes iuris suis nominibus designantur (datis propriis nominibus ceteris partibus), sed communi nomine appellatur ius civile, so sagt das doch deutlich: das Juristenrecht gehört wie andere partes iuris mit zum ius civile, für die andern partes sind besondere Namen gegeben, für diesen Teil aber nicht, sondern er wird mit dem Namen bezeichnet, der allen Teilen gemeinsam ist, mit ius civile. Und wenn *Gaius* II. 110 sagt: *peregrini* sind *ratione civili* gehindert Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, Latini (scil. Juniani) per legem Juniam, so liegt darin nur der Satz: die Peregrinen sind nach dem allgemeinen Prinzip des nationalen, nur für Römer geltenden Rechts ausgeschlossen, die Latini aber, die das commercium iuris civilis an sich teilhaftig sind, durch die spezielle Bestimmung der Lex Junia Norbana. Und noch weniger beweist *Gaius* II. 202: vor der Lex Papia fand nach ius civile Accrescenz statt, nach der Lex Papia aber caducorum vindicatio.

2. **Voigt, Moritz**, Römische Rechtsgeschichte III. Band gr. 8°. (VI, 373 S.). Stuttgart (J. G. Cotta) 12.—

Kurz vor der Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums hat der Verfasser in dem vorliegenden III. Band, der die verdienstvolle Geschichte des römischen Privatrechts abschliesst, einen neuen Beweis seiner geistigen Frische und unermüdlichen Arbeitskraft geliefert. Dieser Band umfasst die Zeit von Diocletian bis Justinian. Im I. Kapitel werden

soziale Zustände und allgemeine theoretische Verhältnisse geschildert: Die bürgerliche Gesellschaft, volkswirtschaftliche Verhältnisse, Kulturzustände und sittliche Verhältnisse, die Familie, dann die Rechtsentwicklung, Rechtsfähigkeit und Rechtszuständigkeit, das Rechtsobjekt, die Erwerbs- und Verlustmodi, Rechtsverletzung und deren Korrektiv. Das II. Kapitel behandelt die „dinglichen Rechte", in einem weiteren und engeren Sinn als das Gajanische ius quod pertinet ad res: einerseits ist ausser Sachenrecht und Erbrecht hereingezogen das Personenrecht und das Familienrecht, andererseits ist ausgeschlossen das Obligationenrecht. Das letztere ist im III. Kapitel dargestellt. — Die Vorzüge und Eigenart der Werke des Verfassers sind so bekannt, dass sie hier nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Die *Voigt*'sche Rechtsgeschichte, in der andere Wege eingeschlagen sind, „als die gebräuchliche achronistische und antiquarische Darstellung, die den historischen Stoff in erster Linie nach dogmatischen Gesichtspunkten gruppierend und lediglich Reihen der einzelnen Rechtsinstitute in isolierter Darstellung bietend, die historischen Einzelvorgänge ohne geschichtlichen Zusammenhang anführt und so weder den wirkenden Momenten der eintretenden Wandlungen eine Geltung, noch deren allgemeinen Zusammenhängen eine Würdigung zu Teil werden lässt," wird jederzeit einen ehrenvollen Platz unter den besten Werken über die Geschichte des römischen Rechts behaupten.

## Rechtsphilosophie.

**Stammler, Rud.**, Die Lehre v. dem richtigen Rechte. gr. 8°. (VIII, 647 S.). Berlin (J. Guttentag) 16.—

In drei Büchern entwickelt der grosse Rechtslehrer den Begriff, die Methode und die Praxis des richtigen Rechtes. Ein Satz kann Rechtsregel und doch inhaltlich unrichtig sein. Richtiges Recht ist das Recht, das in einer besonderen Lage mit dem Grundgedanken des Rechts überhaupt zusammenstimmt. So fragt es sich vor allem, unter welchen allgemeinen Bedingungen eine Rechtsnorm sachlich richtig ist. Diese Frage behandelt *Stammler* im ersten Buche. Hier stellt er dem richtigen Rechte die sittliche Lehre, das Naturrecht, die Gnade und die ungeprüfte Rechtsauffassung gegenüber. Daran reiht sich im zweiten Buche die Methode des richtigen Rechtes, seine Idee, seine Grundsätze, sein Stoff, seine Mittel und sein Vorbild. Im dritten Buche — Praxis des richtigen Rechtes — folgt die Nutzanwendung: Richtiges Ausführen von Rechtsverhältnissen (Treu und Glauben, Missbrauch bei Familienrechten, Thunlichkeit, billiges Ermessen), Grenzen der Vertragsfreiheit (Verstoss gegen Verbotsgesetze, gegen die guten Sitten u. s. w.), Pflichten des richtigen Rechtes (Zuwendungen entsprechend einer sittlichen Pflicht, eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht, Schadloshaltung aus Billigkeit u. s. w.). Feststellen eines richtigen Geschäftsinhaltes (Auslegung, wirklicher Wille, verständige Würdigung, Treu und Glauben), begründetes Ende von Rechtsverhältnissen (wichtiger Grund, Zerrüttung der Ehe, Erfolgsverhinderung wider Treu und Glauben u. s. w.). Ein Schlusskapitel handelt vom Berufe des richtigen Rechtes.

Schon diese kurze Übersicht zeigt, welche Fülle interessanter und praktischer Fragen das geistvolle Werk enthält. Es gehört ohne Zweifel zu den wertvollsten Erzeugnissen der neueren Literatur. Auch die schöne Sprache sei rühmend hervorgehoben.

## Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Erlinghagen, Dr. F. W.**, Der Rückgriff des Bürgen auf den Schuldner im Konkursfalle des letzteren. 8°. (37 S.). Elberfeld (Sam. Lucas) 1.—

Der Verfasser bekämpft die Ansicht der Vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts (Bd. 14 S. 172 ff.), die zur Zeit wohl unbestritten anerkannt wird, dass der rückgriffsberechtigte Bürge im Konkurse des Hauptschuldners nicht *neben* dem Gläubiger anmelden dürfe. Diese Ansicht sei falsch, weil die Forderung des Gläubigers und der Ersatzanspruch des Bürgen nicht ein einziges Schuldverhältnis bilden, sondern zwei getrennte, auf selbständigen Rechtsgründen beruhende Forderungen darstellen. Weder die Begründung noch der Schluss haben eine Spur von Originalität. Wenn der Verfasser die konkursrechtliche Literatur etwas sorgfältiger studiert hätte, würde er gefunden haben, dass die *materielle* Einheitlichkeit des Schuldverhältnisses, die Thatsache, dass der Schuldner ausserhalb des Konkurses nur einfach, nicht doppelt zu zahlen hat, den Ausschlag gibt. Die Arbeit ist wertlos.

2. **Falkmann, R.**, Kammergerichts-Rat, Die Zwangsvollstreckung m. Ausschluss der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Nach prozess- und

bürgerl. Recht dargestellt. 2. gänzlich umgearb. Aufl. 2. Lfg. (S. 173—276.). gr. 8°. Berlin (Franz Siemenroth) 2.30

Die zweite Lieferung hat auffallend lang auf sich warten lassen. Dass sie nun endlich doch erschienen ist, begrüssen wir mit Freuden, denn das Falkmann'sche Werk ist ohne Zweifel die beste monographische Bearbeitung des Rechtes der Zwangsvollstreckung. Die 2. Lieferung enthält die Lehre von den Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren. Besonders sorgfältig ist — unter Mitwirkung des Herrn Landrichters Steinhausen — die Zwangsvollstreckung gegen Erben behandelt. Möge das Werk nun rüstig fortschreiten.

3. **Fischer, Dr. O.,** Prof., **und Dr. S. Schaefer,** Syndikus d. Senats in Hamburg, Die Gesetzgebung, betreff. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen im Reiche und in Preussen auf der Grundlage des Komm. z. preuss. Gesetzgebg., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegl. Vermögen, v. *Dr. J. Krech* und *Dr. O. Fischer*. 3. Lfg. gr. 8°. (VIII, S. 449—754). Berlin (J. Guttentag).

Das umfangreiche Schlussheft enthält den Kommentar der §§ 130—184 Z.-V.-G., ferner das E.-G., das preussische A.-G und eine Reihe ergänzender preussischer Rechtsvorschriften. Wir dürfen unser Gesamturteil wohl rückhaltlos dahin fassen, dass dieser Kommentar die gründlichste Bearbeitung des Z.-V.-G. enthält, die uns gegenwärtig vorliegt.

4. **Habel, Eman.,** Amtsricht., Das bayerische Ausführungsgesetz vom 23. II. 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze in der seit dem 1. I. 1900 geltenden Fassung. Textausg. mit Anmerkgn. 12°. (XVI, 195 S.). München (C. H. Beck) geb. in Leinw. 2.—

Diese vortreffliche Bearbeitung des bayerischen A.-G. zum G.-V.-G. in neuester Gestalt kommt einem dringenden Bedürfnis entgegen. Das Büchlein enthält zunächst einen durch Gründlichkeit und Begriffsschärfe ausgezeichneten Kommentar des A.-G., der keiner Frage aus dem Wege geht. Sodann folgen die Kgl. Verordnungen vom 23. August 1879, vom 31. August 1879, vom 16. Dezember 1899 und vom 18. Dezember 1899 sowie die J.-M.-B. vom 5. November 1899. Hieran reiht sich ein Verzeichnis der bayerischen Gerichte. Den Schluss bildet ein zuverlässiges Sachregister.

5. **Neumiller, Josef,** Rat am kgl. Landgerichte München, Die Civilprozessordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung des R.-G. vom 17. V. 1898 nach der Bekanntmachung vom 20. V. 1898. Handausgabe mit Erläuterungen unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege nebst einem Anhange, enthaltend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Kostengesetze und sonstige wichtige Nebengesetze. 3. Lfg. (S. 161—400). München (J. Schweitzer Verlag) 5.40

Mit dieser Lieferung ist das besonders für den bayerischen Juristen schätzbare Werk bereits bis zum § 886 gediehen, so dass eine Vollendung bald zu erwarten steht.

6. **Rottmann, Ed.,** Oberamtsrichter a. D., Handbuch f. d. Gerichtsvollzieherdienst nach dem bürgerlichen Gesetzbuche m. Nebengesetzen, den revidierten Reichsjustizgesetzen u. den landesrechtlichen Bestimmungen im Königr. Bayern m. der Neuorganisation vom J. 1900. 2. gänzlich umgearb. Aufl. m. ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister u. 40 Formularien in 25 Beilagen. (In 5 Lfgn.) 2—4. Lfg. (96 S.). gr. 8°. Würzburg (Stahel's Verl.) 3.—

Die Hefte 2—4 bringen folgende Kapitel: Die Ausführung der Zustellungen (auf Parteibetrieb und von Amtswegen), die Ausführung der Zwangsvollstreckungen durch die Gerichtsvollzieher, die Ausführung sonstiger Amtsgeschäfte (Versteigerungen, freihändige Verkäufe, Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnung von Konkursmassen, Angebot einer Leistung, Anheftungen, Ermittelungen und Sitzungsdienst, Wechselproteste u. s. w.). Darauf folgen eine Reihe von Formularien.

Wir möchten an dieser Stelle hervorheben, dass dieses gründliche Handbuch in erster Linie *Reichsrecht* darstellt und deshalb für das ganze Reich von unmittelbarem Werte ist. Der bayerischen Praxis freilich wird insofern es vom besonderen Nutzen sein, als es auch die bayerischen Vorschriften über Organisation, persönliche Verhältnisse und Dienstaufsicht berücksichtigt.

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

**Anschluss, Der,** des Deutschen Reichs an die internationale Union f. gewerblichen Rechtsschutz. 8° (197 S.). Berlin (Carl Heymann) 3.—

Nachdem der deutsche Reichstag in der Sitzung vom 10. Mai 1901 in Übereinstimmung mit dem Bundesrat den Beitritt zur Pariser Union für gewerblichen Rechtsschutz beschlossen hat und das Inkrafttreten der internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 in der durch die Brüsseler Konferenz festgestellten Fassung unmittel-

bar bevorsteht, ist die Frage, wie sich unsere internationalen Beziehungen auf grund dieser Übereinkunft gestalten werden, bereits eine hoch aktuelle geworden. Die Verfasser der in der vorliegenden Schrift zusammengefassten Aufsätze haben mit dieser dem Hamburger Kongress für gewerblichen Rechtschutz, Mai 1902, dargebrachten „Festgabe" wertvolle Beiträge zur Lösung dieser Frage geliefert. „Die Entstehung der Union und ihre Grundzüge" betitelt sich eine von *Alexander Katz* geschriebene Einleitung. Derselbe Verfasser behandelt dann „Die Rechtswirkungen des Beitritts Deutschlands zur Pariser Union auf das Patentwesen". Hinsichtlich des Warenbezeichnungsrechtes ist die Frage von *Lau*, bezüglich des Musterschutzes ist sie von *Osterrieth* erörtert, während *Wassermann* den internationalen gewerblichen Rechtsschutz in den Konsulargerichtsbezirken bespricht. Sämtliche Aufsätze bekunden Beherrschung der schwierigen Materie und der bereits zu derselben erschienenen Literatur und geben für die Auslegung der Übereinkunft schätzbare Winke. Der Wortlaut der Übereinkunft ist in französischer und deutscher Sprache an die Spitze gestellt.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Gross, Dr. Hans**, Prof., Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen. Ein Leitfaden f. Beamte des Polizei- u. Sicherheitsdienstes des Deutschen Reiches. (VIII, 194 S.). gr. 8°. München (J. Schweitzer Verlag) geb. in Leinw. 2.50

Die Bedeutung der „Kriminalistik", derjenigen Hilfswissenschaft des Strafrechts, welche den praktischen Kriminalisten gewissermassen mit der Technik seines Berufes bekannt macht, ihm die Wege zeigt, auf denen er behufs Aufdeckung eines Verbrechens persönliche und sachliche Beweismittel gewinnt und diese am wirksamsten benutzt, ist vornehmlich durch die Werke des Verfassers, insbesondere sein Handbuch für Untersuchungsrichter und seine Kriminalpsychologie, ins rechte Licht gesetzt worden. Nicht jedem Kriminalbeamten nun, zumal nicht den untergeordneten Organen, wie Gendarmen, Schutzleuten etc., ist es möglich, diese umfangreichen, vielfach an den Bildungsgrad des Lesers höhere Anforderungen stellenden Werke zu studieren. Die Abfassung des vorliegenden, in erster Linie für solche mit dem ersten Zugriff befassten Beamten bestimmten Leitfadens, welche, wie wir hören, von den bayerischen Ministerien der Justiz und des Innern veranlasst wurde, ist daher sehr zu begrüssen. Wer das erwähnte Handbuch kennt, wird unschwer entdecken, dass es im grossen und ganzen die Quelle dieses Leitfadens bildet. *Gross* selbst sagt uns in der Einleitung, dass er das Notwendigste, was praktisch bei der Erhebung des Thatbestandes in Anwendung kommen muss, dem Handbuch entnommen, für den besonderen Zweck umgearbeitet und in möglichst gedrängte und einfache Form gebracht hat. Diese Charakteristik der eigenen Arbeit entspricht vollständig dem Ergebnisse. Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Ersterer enthält eine Summe von Regeln, welche mehr oder minder in jedem Kriminalfalle zu beobachten sind. So belehrt Verfasser u. a. über die Behandlung der Zeugen und des Beschuldigten und über die Verwendung der verschiedensten Sachverständigen je nach dem zu prüfenden Gegenstande; er gibt Winke bezüglich einer Menge von Gaunerpraktiken, insbesondere hinsichtlich der gebräuchlichsten Mittel heimlicher Verständigung, er unterrichtet über die Gebahrung der Zigeuner, über gewisse Formen des Aberglaubens, über Waffen, Fuss-, Blut- und andere Spuren, gibt Anleitung zur Herstellung von Zeichnungen, welche das bei Augenscheinseinnahmen Wahrgenommene in der Regel besser als jede Beschreibung veranschaulichen, zum Abformen von Spuren u. dergl. Der besondere Teil beschäftigt sich mit den bei einzelnen wichtigeren strafbaren Handlungen, wie bei Körperbeschädigung, Diebstahl, Betrug, Fälschung, Brandstiftung, zu treffenden besonderen Massnahmen. Die Darstellung ist durchweg eine für jedermann leicht verständliche. So wird das Werk nicht verfehlen, für die genannten Organe ein ausgezeichnetes Hilfsmittel zu bilden. Aber auch höhere Organe der Strafrechtspflege, wie Kriminalkommissare, Staatsanwälte, Untersuchungsrichter, werden das Buch vielfach mit Nutzen zu Rate ziehen. Wie uns mitgeteilt, wurde es in Bayern für alle Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gendarmeriestationen und -Schulen angeschafft.

2. **Roesch, Dr. Ad.**, Pfarrer in Jmnau, der Klerus u. d. Strafgesetzbuch. Praktischer Kommentar der auf Religion u. Klerus bezüglichen Materien des Reichsstrafgesetzbuches. 16°. (152 S.). Paderborn (Ferd. Schoeningh) geb. 1.20

Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die den Klerus direkt interessierenden Bestimmungen des R.-St.-G.-B. in Form eines fortlaufenden Kommentars zu erläutern. Er beginnt mit einer Vorschrift des allgemeinen Teiles, § 42 betr. das objektive Strafverfahren und lässt dann eine Reihe von Bestimmungen des besonderen Teiles folgen, insbesondere

den Kanzelparagraphen (§ 130a), die Bestimmungen über die Religionsvergehen, einzelne §§ aus den Gebieten der Sittlichkeitsvergehen und der Beleidigung, die auf die kirchliche Trauung bezüglichen Vorschriften (R.-G.-B. § 338, Personenstandsgesetz § 67) u. s. f. Die Erläuterungen stützen sich zwar in der Hauptsache auf die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des R.-G. und auf die einschlägige Literatur, namentlich auf die bekanntesten Kommentare; doch fügt Verfasser, der auch bei Heranziehung dieses Materials durchaus nicht kritiklos verfährt, vielfach eigene, nicht selten scharfsinnige und juristische Bildung bekundende Bemerkungen bei, welche für den Juristen vornehmlich desshalb von Interesse sind, weil sie die Anschauungen der katholisch-kirchlichen Kreise über dieselben besonders nahe berührende Fragen des Strafrechts spiegeln. Dass in dem Werkchen gegenüber der objektiven Auslegung „die Kritik und das Raisonnement" nicht so sehr, wie in der Einleitung angekündigt ist, in den Hintergrund tritt, lässt sich bei der Haltung, welche die Kirche manchen dieser Fragen gegenüber — so z. B. in Ansehung der sog. lex Heinze — stets eingenommen hat, immerhin begreifen.

3. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-Rat, **Appelius, Dr. H.**, Staatsanw., und Prof. **Dr. G. Kleinfeller**, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Dritte, gänzlich neu bearbeitete u. vermehrte Auflage, bearb. von *Dr. M. Stenglein*. 3. Lfg. gr. 8°. (S. 417—608.). Berlin (Otto Liebmann) 4.20

Die beiden ersten Lieferungen der dritten Auflage dieses trefflichen Kommentars haben wir in den Nrn. 2 und 5 des laufenden Jahrganges dieser Mitteilungen besprochen. Die vorliegende dritte Lieferung bringt wiederum, abgesehen von Ergänzungen in den Erläuterungen, welche hauptsächlich durch die Rechtsprechung der letzten Jahre veranlasst sind, verschiedenes Neue; so in der Abteilung betr. die Militärverhältnisse das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, in der Abteilung betr. das Seewesen die Novelle zur Strandungsordnung vom 30. Dezember 1901, die Verordnungen vom 9. und 10. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See und betr. die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsen-Dampffahrzeuge, das Reichsgesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, endlich die Gesetze vom 2. Juni 1902, nämlich die Seemannsordnung, das Gesetz betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute und das Gesetz betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute. Da die vorliegende Lieferung von der VIII. (früher VII.) Abteilung, „Polizeigesetze", erst das Pressgesetz bis zu § 11 enthält, ist in Anbetracht der bereits erreichten Bogenzahl zu schliessen, dass der Umfang der neuen Auflage den der früheren weit übersteigen wird.

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Arndt, Dr. Adf.**, Geh. u. Ob.-Bergr., Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitg. u. Kommentar. 2. gänzlich umgearb. Aufl. (X, 373 S.). 8°. Berlin (J. Guttentag) 4.—; geb. in Leinw. 4.50

Dem übersichtlichen Gesetzestext folgt eine Einleitung über die Entstehungsgeschichte des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, sowie über dessen rechtlichen Charakter, dann eine ziemlich eingehende, auch zahlreiche Streitfragen näher behandelnde Kommentierung der Reichsverfassung. Der Verfasser geht, wie in seinem grossen Kommentar, häufig seine eigenen, von der herrschenden Meinung abweichenden Wege. Als Anlagen sind insbesondere die Novemberverträge und das Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit unter entsprechender Erläuterung angefügt.

2. **Arndt, Dr. A.**, Prof. in Königsberg, Das selbständige Verordnungsrecht. Zugleich eine Streitschrift für die historisch-kritische Methode. gr. 8°. (VII, 279 S.). Berlin (J. Guttentag) 7.—

Mit grosser Lebhaftigkeit und Ausführlichkeit sowie unter Beibringung eines ansehnlichen Materials verteidigt hier *Arndt* gegenüber der herrschenden Meinung und insbesondere gegenüber dem von uns im vorigen Jahrgang S. 521 f. angezeigten Werke von *Anschütz* seine abweichenden Anschauungen über den Begriff der Gesetzgebung und den Umfang des landesherrlichen Verordnungsrechts, namentlich in Preussen. Seine Hauptergebnisse sind: „Gesetz im Sinne des absoluten Preussen ist nur die vom König erlassene Anordnung, jede andere ist Verordnung. Selbständige An- und Verordnungen im absoluten Preussen gibt es nicht; vielmehr sind diese nur soweit gültig, wie sie sich auf den Willen des Königs zurückführen lassen. Gesetz im konstitutionellen Preussen ist, was der König in Übereinstimmung mit dem Landtag anordnet. Alles andere ist

Verordnung. Auf den Gebieten, wo nach der Verfassung das Gesetz nicht gefordert wird — und das sind allerdings nur kleinere Gebiete noch — ist noch der Wille der Krone allein massgebend, dort ist das Bereich der selbständigen Verordnung. Gesetz ist Ausspruch der höchsten Gewalt, die Verordnung ist deshalb überall da unzulässig, wo sie gegen ein Gesetz verstösst. Nach Reichsstaatsrecht ist jede Ver- oder Anordnung unzulässig (ebenso wie nach belgisch-französischem Rechte), welche sich nicht auf die Verfassung oder ein Gesetz gründet. Ob es sich um sog. Rechts- oder Verwaltungsnormen handelt, ist überall unerheblich."

3. **Böttger, Dr. H.,** Die reichsgesetzlichen Bestimmungen üb. den Verkehr m. Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken (kaiserl. Verordng. vom 22. X. 1901). Nebst e. Anh., enth. die Vorschriften üb. den Handel m. Giften u. üb. die Abgabe starkw. Arzneimittel in den Apotheken. Unter Benutzg. der Entscheidgn. der deutschen Gerichtshöfe erläutert. 4. Aufl. 8°. (VIII, 240 S.). Berlin (J. Springer) kart. 3.60

Das Büchlein, dessen Inhalt vorstehende Titelangabe im allgemeinen kennzeichnet, ist von dem Redakteur der pharmazeutischen Zeitung bearbeitet. Es bietet insbesondere einen Kommentar zur Verordnung vom 22. Okt. 1901 und zu den einschlägigen Strafbestimmungen unter ausführlicher Mitteilung der einschlägigen Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden. Ferner sind die in den meisten einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über die Ankündigung von Arzneimitteln nebst Rechtsprechung wiedergegeben und besprochen. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Zulassung zum Drogistengewerbe sowie die Ankündigung, Ausübung, Ueberwachung und Untersagung dieses Gewerbebetriebs.

4. **Brand, Dr.,** Amtsrichter, Das Reichsbeamtengesetz v. 31. 3. 1873 nebst Erläuterungen u. Ergänzungen. 8°. (XII, 344 S.). Berlin (O. Häring) 6.—

Vorliegende Ausgabe des Reichsbeamtengesetzes eröffnet eine Sammlung, die den Titel führt: „Die Gesetze des Deutschen Reichs in kurzgefassten Kommentaren". Diese Kommentare sollen unter einheitlicher Redaktion erscheinen und in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen, ohne die für die meisten Gesetze vorhandenen grossen Kommentare verdrängen zu wollen. So ist denn auch der *Brand*'sche Kommentar bestrebt, klar, kurz und doch möglichst vollständig unter Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung das Reichsbeamtengesetz zu erläutern. Auch die Entscheidungen des Reichsdisziplinarhofes, die bekanntlich nicht veröffentlicht werden, sind mit herangezogen, teils nach dem Kommentar von *Perels-Spilling*, teils mit besonderer Genehmigung nach einer amtlichen Sammlung. Die Vorschriften für die Beamten in den deutschen Schutzgebieten und in Elsass-Lothringen sind einbezogen und jene des preussischen Beamtenrechts vergleichend berücksichtigt. Ein umfangreicher Anhang bringt in 16 Nummern die wichtigsten sonstigen Gesetze und Verordnungen über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

5. **Goldschmidt, Dr. James,** Privatdozent, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts Vortrag geh. in der Berliner jurist. Gesellschaft am 21. 6. 1902. gr. 8°. (26 S.). Berlin (R. v. Deckers Verlag) —.50

Dieser Vortrag gibt die Grundgedanken des Werkes über „Verwaltungsstrafrecht" wieder, das der Verfasser in Karl Heymanns Verlag heuer publiziert hat und das von uns auf S. 603 f. dieser Blätter besprochen ist. Er orientiert gut über die einschlägigen Hauptfragen.

6. **Kroidl, Dr. jur. N. L.** in Nürnberg, Der Umfang d. Polizeigewalt aus Art. 102 Abs. 1 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozessordnung. gr. 8°. (27 S.). Nürnberg (Wilh. Tümmel) 1.—

In der Untersuchung obiger Frage kommt der Verfasser in der vorliegenden Vorarbeit zunächst zu dem Ergebnisse, dass der jenem Art. 102 Abs. 1 zu Grunde liegende Art. 18 des II. Teils des bayer. Strafgesetzbuchs von 1813 wie folgt auszulegen sei: Die Massregeln, welche der präventivpolizeiliche Bestand des Art. 18 vorsieht, seien grundsätzlich nur vorläufige, d. h. Massregeln, die in jedem Falle ihrer Vorkehrung ausnahmslos und ipso iure die Einleitung der Strafverfolgung gegen den beim Deliktsversuch Gestörten nach sich ziehen und hiedurch ihrerseits selbst einer Prüfung seitens des unparteiischen Gerichts hinsichtlich ihrer Rechtmässigkeit unterliegen. Sie seien daher ausschliesslich im Interesse der Strafrechtspflege vorzukehren, d. h. es müsse prinzipiell ausgeschlossen sein, sich ihrer irgendwie zur Erzielung bezw. Förderung von polizeilichen oder politischen Zwecken zu bedienen.

Ein weiteres Heftchen soll den Art. 102 Abs. 1 selbst behandeln.

7. **Le Fur, Louis,** Prof., u. **Paul Posener,** DD., Bundesstaat u. Staatenbund. 1. Bd. Bundesstaat u Staatenbund in geschichtl. Entwickelg. (XV, 384 S.). gr. 8°. Breslau (J. U. Kern) 11.—

Das bekannte im Jahre 1896 zu Paris erschienene Werk von Professor *Louis Le Fur* in Caen: État fédéral et confédération d'États

war bald vergriffen, so dass eine Neuauflage nötig wurde. Diese erscheint, im Benehmen mit *Le Fur* von *Paul Posener* in Breslau bearbeitet, in deutscher Sprache. Der erste Teil ist nunmehr gesondert als in sich vollständig abgeschlossener Band erschienen. Dieser will die „geschichtliche Darstellung" der Staatenverbindungen möglichst vollständig und bis auf die Gegenwart fortgeführt bieten. Er lässt übrigens ausser der geschichtlichen Entwicklung auch die Grundzüge des geltenden Rechts der noch bestehenden Staatenverbindungen ersehen. Es sind im einzelnen behandelt: Die Staatenverbindungen des Altertums, die Republik der vereinigten Niederlande, das alte deutsche Reich, der Rheinbund, der Deutsche Bund, der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich, die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Mexiko, Venezuela, Argentinien, Brasilien, England und die englischen Kolonien. Die Schlussabteilung bringt „allgemeine Betrachtungen über Staatenverbindungen" und zwar Erörterungen über die Zukunft der bündischen Staatsformen unter historischer Darstellung von Bundesplänen, dann kritische Erörterungen über Vorteile und Nachteile der bündischen Formen etc., sowie eine kurze Ausführung über „die Staatenverbindungen als Vorbereiter des Weltfriedens". Ausser dem Sachregister sind alphabetische Verzeichnisse der Autoren, Zeitschriften und Sammelwerke und eine Übersicht der citierten Gesetzesstellen beigegeben.

8. **Müller, Max, von,** Oberstaatsanwalt, Bayer. Ges. v. 8. 8. 1878 üb. d. Verwaltungsgerichtshof mit system. Einschaltung d. im Band I—XXII d. Sammlung von Entscheidungen d. Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze. Unter Mitwirkung des k. Verw.-Ger.-Rates *Carl Buchert* hrsg. 2. Aufl. gr. 8°. (XXVIII, 463 S.). München (C. H. Beck) geb. in Ganzleinen 10.—

Schon in seiner ersten Auflage konnte sich dieses praktische Buch allgemeinen Beifalls erfreuen, in seiner zweiten wird es sich diesen, wenn möglich, in noch höherem Masse erringen. Sein Hauptzweck ist, einen raschen und zuverlässigen Überblick über die Rechtsgrundsätze zu geben, welche der bayerische Verwaltungsgerichtshof auf dem gesamten Gebiete seiner Zuständigkeit in formeller und materieller Hinsicht durch die der offiziellen Sammlung einverleibten Entscheidungen entwickelt hat. Der grosse Vorteil, welcher aus einem solchen Gesamtüberblick über den Inhalt von 22 Bänden erwächst, bedarf keiner weiteren Darlegung. Veraltetes ist ausgeschieden. Die Rechtsgrundsätze sind nach den betreffenden Artikeln des Verwaltungsgerichtsgesetzes eingeschaltet, insbesondere jene aus dem materiellen Rechte bei der einschlägigen Zuständigkeitsnorm. Den beiden Hauptartikeln über die Zuständigkeit (Art. 8 u. 10) sind anhangsweise die gesetzlichen Vorschriften über die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes mit den dazugehörigen Rechtsgrundsätzen angefügt. Durch vorausgeschickte „Übersichten" und gleichlautende „Marginalien" ist die Auffindung der jeweils gesuchten Rechtsgrundsätze wesentlich erleichtert. Ausserdem ist aber auch durchweg auf die für die Praxis wichtige Literatur, dann in den geeigneten Fällen auf die Gesetzgebungsmaterialien, die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vollzugsentschliessungen verwiesen. Zu den kommentatorischen Bearbeitungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes bildet das Buch in seiner ganz abweichenden Anlage eine wertvolle Ergänzung. Der glatte Text des Gesetzes ist dem Ganzen voraus geschickt. Ein Anhang bringt die wichtigsten Vollzugserlasse mit Einschluss der Verordnung über die Rechtsanwaltsgebühren. Das Sachregister ist sehr ausführlich. Durch Nachträge sind auch noch die durch das neue Schulbedarfgesetz vom 28. Juli 1902 bedingten Änderungen ersichtlich gemacht. Die Ausstattung ist vortrefflich.

9. **Muralt, Dr. Johannes,** v., Die parlamentarische Immunität in Deutschland und der Schweiz mit Berücksichtigung d. Entwicklung derselben in England und Frankreich. gr. 8°. (VIII, 126 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 2,80

Nach Darstellung der historischen Entwicklung der parlamentarischen Immunität wird die Lehre dogmatisch in jedem Teil der Darstellung zunächst für das deutsche Recht entwickelt und auf Grund der hier gewonnenen Ergebnisse für die schweizerischen Zustände behandelt. Schliesslich werden die Ergebnisse kurz zusammengefasst in Verbindung mit Erörterungen de lege ferenda.

10. **Preuss, Dr. Hugo,** Das städtische Amtsrecht in Preussen. gr. 8°. (501 S.). Berlin (Georg Reimer) 10.—; geb. 11.—

Ein Buch, das weit mehr enthält, als sein Titel vermuten lässt! Es bietet nämlich auch eine grosse Anzahl gelegentlicher Exkurse über interessante staats- und verwaltungsrechtliche Fragen, die irgendwie mit dem Thema zusammenhängen oder mit ihm in Zusammenhang gebracht werden konnten. So nimmt der Verfasser u. a. Stellung gegen das sog. monarchische Prinzip, erklärt das Deutsche Reich als Monarchie, setzt sich mit der Unterscheidung der mittelbaren und unmittelbaren Staatsdiener auseinander, bekämpft die Unterscheidung zwischen Dienstverhältnis und Amt, die Theorie, dass ersteres auf öffentlich rechtlichem Vertrag beruhe, und diesen Vertrags-

begriff im allgemeinen, erklärt den Gehaltsanspruch als privatrechtlich ebenso wie den Entschädigungsanspruch bei der Enteignung und überhaupt alle vermögensrechtlichen Ansprüche mit Einschluss der Steuerforderungen, erörtert den Begriff der Selbstverwaltung, widerspricht der Lehre vom „Herrschaftsmonopol" des Staates, behandelt die Unterscheidung der gebietskörperschaftlichen Beamten in Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, die einschlägigen Unklarheiten auf dem Gebiete des Polizei- und Schulrechtes in Preussen, wobei die städtischen Schulen als Gemeindeanstalten, die Lehrer als Gemeindebeamte erklärt werden, entwickelt den Unterschied zwischen Aufsicht und Subordination, seine Anschauung über die Gewaltenteilung, über das Disziplinarstrafrecht als Spezialstrafrecht u. s. w. Das eigentliche Thema ist gründlich unter eingehender Auseinandersetzung mit der Theorie und der Judikatur nach allen Richtungen systematisch vom Standpunkte der organisch sozialrechtlichen Personentheorie durchgearbeitet, zu deren bekannteren Vertretern der Verfasser zählt. Auch die Anhänger anderer Grundanschauungen werden dem Buche manche Anregung entnehmen können. Jedenfalls ist der Scharfsinn und das konstruktive Geschick anzuerkennen, mit dem der Verfasser seine nicht leichte Aufgabe bewältigt hat. Auch die Praxis wird aus dem Werke mehrfachen Nutzen ziehen können. Methodisch hat der Verfasser absichtlich sich nicht auf die Konstruktion der positiven Rechtssätze beschränkt, sondern auch „die zu ihrer kritischen Würdigung unentbehrlichen historischen, politischen und philosophischen Momente in juristische Begriffe umzusetzen" versucht. Hinsichtlich der abstrakt-theoretischen Grundfragen findet das Buch seine Ergänzung in des Verfassers Studie: „Über Organpersönlichkeit" in *Schmollers* Jahrbuch 26 (1902) S. 103 ff.

11. **Seiler, Gust.**, Bez.-Amtsassess., Schulbedarfgesetz vom 28. VII. 1902, m. Einleitg., Erläutergn. u. den Vollzugvorschriften hrsg. 1. Lfg. 8°. (S. 1–96). München (C. H. Beck) —.80

Von dieser erläuterten Ausgabe des neuen Schulbedarfgesetzes liegt uns bis jetzt nur die 1. Lieferung vor, enthaltend eine 42 Seiten starke Einleitung, den Text des Gesetzes und 32 S. sehr eingehender Erläuterungen. Die Ausgabe dürfte nach den bisherigen Proben zu schliessen eine gute werden. Wir kommen mit dem Fortschreiten des Buches darauf zurück.

12. **Sonnenfeld, Hugo**, Rechtsanwalt, Gesetzsammlung betr. den Handel m. Drogen u. Giften. Reichsgesetzliche Bestimmungen u. Anh. m. den landesgesetzlichen Verordnungen sämmtl. Bundesstaaten. Textausg. m. Erläutergn. 16°. (XVI, 313 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.–

Der Verfasser, seit fast 10 Jahren Syndikus der Berliner Drogisteninnung, hat es unternommen, die Vorschriften über den Arznei- und Giftverkehr in selbständiger Weise vom Standpunkte des Juristen aus zu erläutern. Auch das Nahrungsmittelgesetz und seine Nebengesetze sind abgedruckt und mit Anmerkungen versehen. Der Anhang bringt die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften über die Besichtigung der Drogen- und Gifthandlungen und den Verkehr mit indifferenten Arzneimitteln ausserhalb der Apotheken sowie einige Polizeiverordnungen verschiedenen Inhalts.

# Kirchenrecht.

**Griffel, J. B.**, Pfarrer, Pfründenutzgenuss und Baufallschätzung nach den staatlichen Bestimmungen in den altbayerischen Gebietsteilen. 8°. (111 S.). München (J. J. Lentner) in Leinwand geb. 1.60

Die dankenswerte Arbeit behandelt den Pfründenutzgenuss im allgemeinen, die Rechte und Pflichten des Pfründebesitzers als Nutzniessers, dann die besonderen rechtlichen Bestimmungen über die bauliche Unterhaltung und Benützung der Pfründegebäude sowie die Instandhaltung der Pfründegrundstücke bei besetzter Pfründe, endlich die Baufallschätzung und Baufallwendung bei Veränderungen im Pfründebesitze mit besonderer Berücksichtigung der Ausscheidung der Baufälle hinsichtlich der Wendungspflichtigkeit nach dermaliger Praxis. Die einschlägige Literatur ist fleissig benützt.

# Kolonial- und Völkerrecht.

1. **Münzel, Dr. Gust.**, Untersuchungen über die Genfer Konvention. Eine Darstellg. u. Kritik des nach diesem Vertrage gelt. Landkriegsrechts, m. e. geschichtl. Ueberblick üb. die Bestrebgn. bis zum Abschlusse des Vertrages u. üb. die Versuche zu seiner Fortbildg. (189 S.) gr. 8°. Freiburg i. B. 1901 (G. Ragoczy) 2.–

Was die Schrift will, sagt obiger Titel.

Dem Überblicke über die geschichtliche Entwickelung der Genfer Konvention sind die Entwürfe und Beschlüsse selbst als Beilagen angefügt. Auch das Kapitel über die Versuche zur Fortbildung der Konvention ist durch Beigabe der Änderungsvorschläge in 8 Nummern bereichert. Die Kritik der Konvention erstreckt sich auf die Stellung der Verwundeten und Kranken, die Sanitätsanstalten und ihr Material, das Neutralitätszeichen, die Stellung der hilfeleistenden Personen sowie auf die Forderungen, die sich auf die Übereinkunft als Ganzes beziehen.

2. **Noradounghian, Gabr.** Effendi, Conseiller légiste de la Porte Ottomane, Recueil d'actes internationaux de l'empire Ottoman. III. Bd. 1856—1878. Lex.-8°. (XXXIV, 576 S.). Leipzig (Breitkopf & Härtel) 16.—

Diese Sammlung, deren voriger Band auf S. 133 des Jahrgangs 1901 dieser Blätter angezeigt ist, behandelt in dem vorliegenden III. Bande die für die internationalen Verhältnisse der Türkei so ungemein wichtige Periode vom Pariser Kongress von 1856 bis zum Berliner Kongress von 1878. Nach einer chronologischen Übersicht finden wir vor allem die Protokolle des Pariser Kongresses (auf 69 S.), den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 nebst seinen Zugehörungen, dann die zahlreichen späteren Verträge etc. mit verschiedenen Mächten, die grossen internationalen Vereinbarungen über Masse und Gewichte, Genfer Konvention etc., ferner wichtigere Noten, Firmans, Bérats etc., die sich auf die auswärtigen Verhältnisse der Türkei (namentlich auch auf Egypten) beziehen, die Protokolle der Londoner Konferenz zur Revision des Pariser Vertrags, den Londoner Vertrag vom 13. März 1871, die Protokolle der Konferenz von Konstantinopel zur Wiederherstellung der Ordnung in den Balkanstaaten (94 S.), die Akte bezüglich des russisch-türkischen Kriegs und des Friedensschlusses, endlich die Konvention mit England vom 4. Juni 1878 über Abschluss einer Defensivallianz und Abtretung von Cypern. Den Schluss bildet eine weitere Übersicht, geordnet nach dem Alphabet der vertragsschliessenden Staaten. Bei Aktenstücken, die der Verfasser nur allegiert, führt er die Hauptsammelwerke an, in denen die Texte zu finden sind.

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Oefele, F. X.**, K. Regierungsrat in Landshut, Vorsitzender des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Niederbayern. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und das Bau-Unfallversicherungsgesetz nach dem Gesetze betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. gr. 8°. (VIII, 447 S.). München (J. Schweizer Verlag) 3. (Schlusslieferung) 5.20; cplt. in Ganzleinen geb. 10.—

Dieses Werk, das wir auf S. 357 dieser Blätter empfehlend besprochen haben, ist mit gegenwärtiger Lieferung vollständig geworden. Die Fortsetzung des Kommentars zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz und der Kommentar zum Bau-Unfallversicherungsgesetz rechtfertigen vollauf unser auf Grund der ersten Lieferungen gefälltes günstiges Urteil. Der Anhang enthält in 14 Nummern Ausführungsbestimmungen, Rundschreiben, Formulare und Verzeichnisse der Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden.

## Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Arnauné, Aug.**, Directeur de l'Administration des Monnaies et Medailles, Prof. etc., la Monaie, le Crédit et le Change. gr. 8°. (VIII., 430 S.). Paris (Félix Alcan) Frs. 8.—

Das Buch *Arnauné's* über Münze, Kredit und Wechsel ist eine Wiedergabe der Vorlesungen, welche der Verfasser an der Ecole libre des sciences politiques seit einer Reihe von Jahren hält. Im ersten Teil behandelt der Verfasser das Geld, die Kreditpapiere und den Mechanismus der Cirkulation. Insbesondere werden hier die Gründe auseinander gesetzt, welche im 19. Jahrhundert eine Verschiebung des Wertes der Edelmetalle, vornämlich des Silbers herbeigeführt haben. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Münz- und Währungssystemen Frankreichs und der lateinischen Münzkonvention, Englands, Deutschlands, der Vereinigten Staaten, französisch und englisch Indiens. Im dritten Teile werden die Systeme der Wertpapiere (Banknoten, Papiergeld, Checks und Abrechnungswesen) erörtert; leider ist dabei Deutschland nicht berücksichtigt. Der Verfasser ist zweifellos ein genauer Kenner der von ihm behandelten Materien. Das Buch ist in der Hauptsache darstellend und hält sich von der Polemik ferne; doch versteht er sehr wohl, an sicheren Grundsätzen die Güte der einzelnen Münzsysteme und der Systeme der Kreditpapiere zu beurteilen. Das Buch ist sehr eingehend und verdient die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen und Praktiker. Wir bemerken noch, dass die erste, 1895 erschienene Ausgabe vom Institut mit einem Preis aus-

gezeichnet wurde und dass die vorliegende zweite Ausgabe bis auf die Gegenwart fortgeführt ist.

2. **Brandt, Otto**, Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrh. gr. 8°. (XIII, 436 S.). Düsseldorf (A. Bagel) 6.—

Die Düsseldorfer Ausstellung hat offenbar die Veranlassung zu dem vorliegenden Werke gegeben. Auf Anregung des Oberbürgermeisters hat es der Geschäftsführer der Düsseldorfer Handelskammer *Otto Brandt*, übernommen, die Geschichte der Stadtverwaltung in den letzten 30 Jahren zu bearbeiten. Die Arbeit umfasst folgende Abschnitte: Studien zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs im 19. Jahrhundert (Zustand Düsseldorfs am Anfange des 19. Jahrhunderts, Strassen, Schiffahrt, Eisenbahnen, Post, Telegraphie, Sprechwesen, Zoll- und Steueramt, Provinzialverwaltung, Handel, Industrie, zukünftige Aufgaben der Wirtschaftspolitik); Studien zur Verwaltungsgeschichte Düsseldorfs von 1870—1900 (Bevölkerung, Boden und seine Bebauung, Stadthaushalt, Spareinrichtungen, Leihanstalt, der Haushalt der selbständigen Kassen, Hafenverwaltung, Wasserwerk, Gas- und Elektrizitätswerk, Schlacht- und Viehhof, Badeanstalten, Marktwesen, Armenwesen, Krankenpflege, Schulwesen, Kunst und Wissenschaft, Anstellung und Versorgung der Beamten und Arbeiter, Arbeitsnachweis etc.). Daran reiht sich ein Schlusswort, in welchem der Verfasser auf mehrere Fragen der Gemeindepolitik eingeht. Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit bescheidener Weise als „Studien", weil es sich „nur um einen ersten Versuch handeln kann, das ausserordentlich grosse Material teilweise in eine einigermassen brauchbare Form zu fesseln", und weil er sich mit grossen Umrissen begnügen musste. Mag man die Arbeit so oder so benennen, sie ist jedenfalls ein sehr wertvoller Beitrag zur modernen Stadtgeschichte. Wir sind ganz mit dem Wunsche des Verfassers einverstanden, dass man der Gemeindeverwaltung und ihrer Geschichte in der Wissenschaft der Nationalökonomie eine grössere Bedeutung als bisher beimessen möge. Aber das setzt eine umfangreiche monographische Literatur voraus, wie sie nur von mit den örtlichen Verhältnissen genau vertrauten Persönlichkeiten geliefert werden kann. Hoffentlich gibt das vorliegende vortreffliche Werk Anregung zu weiteren ähnlichen Arbeiten.

3. **Bülow, H. v.**, Österreich-Ungarns Handels- und Industrie-Politik. Mit besond. Rücksichtnahme auf das in der Monarchie zutage tret. Bestreben nach überseeischer Kulturarbeit. (XXI, 300 S. m. 1 Bildnis.). gr. 8. Berlin (W. Süsserott) geb. 8.—

Der Verfasser schildert in dem 1. Abschnitt des vorliegenden Werkes den derzeitigen Zustand der Industrie und des Handels in Österreich-Ungarn, wobei er auf die schwierigen Verhältnisse dieses Landes, die Notwendigkeit von Reformen und erhöhter Anstrengung hinweist und insbesondere auch die Aufgaben bezeichnet, welche der österreichischen Handelspolitik aus der deutschen Zolltarifvorlage erwachsen. Der 2. Abschnitt gedenkt der Bestrebungen Österreich-Ungarns in Bezug auf überseeische Kulturarbeit vom ersten Auftreten kolonialer Bestrebungen bis zur Gegenwart. Im 3. Abschnitt folgt eine Beschreibung der Missionsreisen der Marine mit Rücksichtnahme auf die Übersee-Handelsbeziehungen und des Standes der Kriegsmarine. Der 4. Abschnitt behandelt die österreichisch-ungarische Wasserstrassenfrage, wobei der Verfasser die Urteile und Vorstellungen verschiedener Persönlichkeiten, Behörden u. s. w. wiedergibt. Das Buch enthält sehr viel thatsächliches, mit Sorgfalt und Fleiss gesammeltes Material über Industrie und Handel Österreich-Ungarns. Deshalb mag es besonders auch unseren deutschen Lesern, die sich mit den dortigen Zuständen bekannt machen wollen, bestens empfohlen werden.

4. **Grünberg, Dr. Karl, Prof.**, Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. 8°. (VII, 317 S.). Leipzig (Duncker & Humblot) 6.60

Drei Länder an der untern Donau sind es, zu denen Österreich-Ungarn besonders Geschäfts- und Handelsbeziehungen unterhält, so dass man sie als „sein natürliches Absatzgebiet" bezeichnet hat: Rumänien, Serbien und Bulgarien. Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu diesen drei Ländern schildert *Grünberg* in dem vorliegenden Werke. Auch dieses Werk zeichnet sich, wie alle Arbeiten *Grünbergs*, durch Reichhaltigkeit, fleissige und sorgfältige Sammlung und Benützung des Materials, Übersichtlichkeit und geschickte Anordnung aus. Von besonderem Werte sind auch die Ausführungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der drei Balkanstaaten. In den Schlussbetrachtungen wird die systematische Stellung des österreichisch-ungarischen Exports nach den Balkanstaaten, die Ziele und Möglichkeiten der künftigen Handelspolitik, das wirtschaftliche Machtverhältnis zwischen Österreich Ungarn und den Balkanstaaten, und insbesondere auch der Interessengegensatz zwischen Österreich und Ungarn und seine Bedeutung für die Richtung der künftigen gesamtstaatlichen Handelspolitik erörtert. Das Werk bietet auch für den deutschen Leser reiche Belehrung und sei deshalb zur Lektüre angelegentlich empfohlen.

5. **Hofmann, Dr. Emil,** Nationalrat in Frauenfeld, Die Schweiz als Industriestaat. (138 S.). Zürich (Schulthess & Co.) 3.—

Im ersten Abschnitt behandelt der Verfasser „Die Entwickelung der Gewerbekraft des schweizerischen Volkes" und zwar sowohl der Industrie und Gewerbe als auch der Landwirtschaft. Besondere Bemerkungen sind der Fremdenindustrie, der Verschiebung der Bevölkerung und der Berufsgliederung gewidmet. Im zweiten Abschnitt wird „Der heutige Zustand der Gewerbekraft des schweizerischen Volkes" (Arbeitskraft, Motorenbenutzung, Arbeitsmaschinen, Grossbetrieb, Aktiengesellschaften, Produktenmenge) dargestellt. Im dritten Abschnitt wird „Die Stellung der Schweiz auf dem Weltmarkt" (Umfang des schweizerischen Handels, Hauptgegenstände desselben, Hauptabnehmer und -Lieferanten der Schweiz, Handelsbilanz, Handelspolitik) der Erörterung unterzogen. Die Arbeit ist sehr sorgfältig und umsichtig und gibt ein treffliches Bild von der Entwickelung, dem heutigen Zustand und den Entwickelungstendenzen der Schweizer Volkswirtschaft, insbesondere seiner Industrie und seinem Handel. Sie sei unseren Lesern bestens empfohlen.

6. **Kalender u. statist. Jahrbuch** f. d. Königr. Sachsen nebst den Marktverzeichnissen f. Sachsen u. d. Nachbarstaaten auf d. Jahr 1903. Hrsg. v. Statist. Bureau d. k. sächs. Minist. d. Innern. Dresden (C. Heinrich)

Das vorliegende Buch enthält ausser dem Astronomischen Kalender mit kirchlichen und bürgerlichen Mitteilungen und den Marktverzeichnissen, umfangreiche Mitteilungen und Übersichten über den Stand der Bevölkerung, die Bewegung der Bevölkerung, das Finanzwesen, den Verbrauch von Nahrungsmitteln, Verkehr und Verkehrsstrassen, Medizinalwesen, Gewerbe und Handel, Genossenschaftswesen, Versicherungswesen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Witterungsverlauf im Königreich Sachsen im Jahre 1901.

7. **Manes, Dr. Alfred,** Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. 8°. (VIII, 272 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 7.20

Das Werk zerfällt in zwei Teile. In dem ersten, allgemeinen Teil, welcher der Theorie gewidmet ist, bespricht der Verfasser in eingehender Weise die Geschichte der Haftpflichtversicherung, sodann die Stellung und Bedeutung dieser Branche in der Volkswirtschaft, wobei er mit Recht deren kreditfördernde Eigenschaft in der Privatwirtschaft hervorhebt. Der Teil schliesst mit einer sehr objektiven Besprechung der Unternehmungsformen, in welchen die Haftpflichtversicherung betrieben wird.

Der „besondere", praktische Teil beschäftigt sich in übersichtlicher Weise mit den einzelnen Arten der Haftpflichtversicherung und zwar im I. Kapitel mit den verschiedenen allen Haftpflichtversicherungsarten gemeinsamen Gesichtspunkten (allgemeine Versicherungsbedingungen, Prämien, Verwaltungskosten, Schadenzahlungen, Reserven etc.), während im II. Kapitel die spezifischen Besonderheiten jeder einzelnen Haftpflichtversicherungsart aufgeführt und kritisch beleuchtet werden.

Die Arbeit bekundet eine intensive Durchdringung des Stoffes sowohl in juristischer, technischer als vor allem in volkswirtschaftlicher Beziehung. Gerade in letzterer Hinsicht dürfte sie berufen sein, den missverständlichen Auffassungen des Wesens der Haftpflichtversicherung bahnbrechend entgegenzutreten und die mannigfachen Bedenken, denen diese Branche noch immer, selbst in gebildeten Kreisen begegnet, zu zerstreuen. Sehr wohlthuend wirkt die grosse Objektivität bei Erörterung von Fragen besonders versicherungstechnischer Natur, welche in der Fachpresse durch einseitige und leidenschaftliche Stellungnahme mehr verwirrt als geklärt wurden. Es wäre zu wünschen, dass die vielen gesunden Ansichten, die in dem Werk zum Ausdruck kommen, sowohl innerhalb der Gesellschaften selbst, wie im Publikum immer mehr an Boden gewinnen, woraus beiden Interessengruppen, Versicherungsnehmern und Versicherten, nur Vorteil erwachsen kann. Soweit die Benützung des Werkes für den Laien in Betracht kommt, wäre es vielleicht empfehlenswert gewesen, ein Sachregister beizufügen. Jedenfalls aber — das kann man mit Bestimmtheit behaupten — wird die Arbeit in kürzester Frist etwa bestehende Vorurteile der „Praxis gegen die Theorie" überwunden haben. Die einschlägige Literatur hat bis auf die neueste Zeit eingehende Berücksichtigung gefunden. Dr. R. M.

8. **Müller, Dr. Otto,** Die Einkommensteuergesetzgebung in d. verschiedenen Ländern. gr. 8°. (104 S.). Jena (Gustav Fischer) 2.50

Der Verfasser will in der vorliegenden Arbeit, wie er selbst sagt, die Einkommenbesteuerung in den verschiedenen Ländern darstellen, die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen vergleichen und ihre Zweckmässigkeit prüfen. Aus dieser vergleichenden Darstellung wird dann das Endergebnis gezogen und die Frage erörtert, welches Gesetz den Anforderungen einer guten und gerechten Besteuerung des Einkommens am besten genügt. Die Darstellung geschieht in der Weise, dass der Verfasser zuerst die Frage

untersucht, was in den Einkommensteuergesetzen der einzelnen Staaten unter Einkommen verstanden wird. Daran schliesst sich eine Darstellung der Steuerpflicht bei den physischen und juristischen Personen, wobei im einzelnen die Berechtigung der Besteuerung, die Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht, die Höhe der Steuerpflicht erörtert wird. Ein weiterer Abschnitt ist der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer der einzelnen Länder gewidmet. Nach einer kleinen statistischen Übersicht über das Erträgnis der Einkommensteuer in einzelnen Ländern wendet sich der Verfasser in einem kurzen Schlusswort der Vergleichung und Kritik zu. Der Wert der kleinen Arbeit liegt in der fleissigen Durcharbeitung der einzelnen Steuergesetze und deren systematischer Vergleichung.

9. **Schwarz, O., u. Dr. G. Strutz,** Geh. Ob.-Finanzräthe vortrag. Räthe: Der Staatshaushalt u. die Finanzen Preussens. I. Bd. 6. Lfg. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag). I. *Strutz, Dr. G.*, Geh. Ob.-Finanzr. vortr. Rath, die Ueberschussverwaltungen. (XII, S. 1057—1399 u. 269 bis 295.)

Das vorliegende 8. und 9. Buch des 1. Bandes des grossen Werkes über den Staatshaushalt und die Finanzen Preussens behandelt die direkten und indirekten Steuern und ist von dem Mitherausgeber Geh. Oberfinanzrat *Dr. jur. G. Strutz* bearbeitet. Das 8. Buch handelt von den direkten Steuern. Der 1. Hauptabschnitt schildert die geschichtliche Gestaltung des direkten Steuersystems von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart; der 2. Hauptabschnitt: Die Einnahmen der Verwaltung der direkten Steuern; der 3. Hauptabschnitt: Die Ausgaben der Verwaltung der direkten Steuern. Das 9. Buch handelt in gleicher Einteilung von den indirekten Steuern. Mit dieser Lieferung ist zugleich der ganze 1. Band, welcher die Überschussverwaltungen behandelt, abgeschlossen — eine ausserordentliche Leistung, wenn man die Fülle des Stoffes, der gesammelt, gesichtet und verarbeitet werden musste, die Neuheit und Schwierigkeit der Arbeit und die Kürze des Zeitraumes berücksichtigt, der seit Erscheinen der 1. Lieferung verflossen ist. Die vorliegende Lieferung reiht sich den vorhergegangenen würdig an: sowohl die historischen Abschnitte wie die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes des preussischen Steuerwesens sind nach den besten Quellen bearbeitet, übersichtlich, eingehend, zuverlässig. Wir beglückwünschen den Verfasser aufrichtig zu seiner vortrefflichen und höchst beachtenswerten Leistung.

10. **Steinbach, Dr. Emil,** Genossenschaftliche u. herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft. gr. 8°. (82 S.). Wien (Manz) 1.60

Bei Betrachtung der Organisation der wirtschaftlichen Interessen in der Gegenwart werden in der Regel in erster Linie die genossenschaftlichen Verbände, Majoritätsverbände berücksichtigt, während den herrschaftlichen oder Autoritätsverbänden nicht die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ihren Umfang und ihre Bedeutung in der heutigen Volkswirtschaft hervorzuheben, ist die Aufgabe, die sich *Steinbach* in der vorliegenden beachtenswerten Broschüre gestellt hat. Es ist ein zweifelloses Verdienst des Verfassers, die Aufmerksamkeit auf diese Herrschaftsverbände gelenkt zu haben. Seine Ausführungen sind klar, und, wenn auch nicht immer einwandfrei, doch immer wohl überlegt und originell.

11. **Verhandlungen** des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise. Nr. 1: Verhandlungen der I. Verbandsversammlung u. Arbeitsnachweiskonferenz am 26. u. 27. V. 1902 in München. Arbeitslosenzählung. — Statistik der Arbeitsnachweise. — Ländliche Arbeitsvermittlung. — Örtliche Zentralisierung (Facharbeitsnachweise). — Wie kann dem Umschauen der Arbeitsuchenden entgegengetreten werden? — Die Leistungen des Staates auf dem Gebiete der gemeindl. Arbeitsvermittelung. gr. 8°. (XIV, 162 S. m. Fig.) München (J. Schweitzer Verlag) 2.80

Der Inhalt der zum erstenmal erscheinenden Verhandlungen des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise ist im obigen Titel bereits angegeben. Wie daraus ersichtlich ist, sind es die wichtigsten mit dem Arbeitsnachweis zusammenhängenden Fragen, welche auf der Verbandsversammlung zur Sprache kamen. Die Referate sind sehr eingehend und gründlich und sie wie die daran sich schliessenden Erörterungen haben wesentlich zur Klärung der in Angriff genommenen Themata beigetragen. Die „Verhandlungen" seien der Beachtung unserer Leser empfohlen.

12. **Wermert, Dr. Geo.,** Volkswirthschaftliche Studien. Gemeinverständliche Einzeldarstellungen aus der prakt. Wirthschaftspolitik. (VII, 148 S.) gr. 8°. Halle (C. A. Kaemmerer & Co.) 2.—

Unter dem Titel „Volkswirtschaftliche Studien" hat *Wermert* fünf Abhandlungen und Vorträge zusammengefasst, welche sich auf verschiedenen Gebieten bewegen. Die 1. Abhandlung beschäftigt sich mit der „Grundsätzlichen Stellungnahme zur deutschen Handelsvertragspolitik"; die 2. gibt „Einige Betrachtungen über einen mitteleuropäischen Zollverein"; die 3. schildert die „Entwickelung zweier Zweige der Montanindustrie im 19. Jahrhundert", nämlich die

der Braunkohlenindustrie und der Salzgewinnung; die 4. handelt „Über die Bedeutung der Bewegung des IV. Standes für die wirtschaftliche Entwickelung und ökonomische Gestaltung im deutschen Reiche"; endlich die 5. „Über Deutschlands politische Entwickelung in der Zukunft und den Kampf um die See". Der Vorzug dieser Abhandlungen besteht darin, dass sie ein grösseres Publikum in gefälliger Sprache und in anregender Weise mit wichtigen Fragen des volkswirtschaftlichen Lebens bekannt machen. Zu rühmen ist die wissenschaftliche, vorurteilslose Art des Verfassers. Auch der Fachmann wird, namentlich in der Abhandlung 3, Belehrung finden.

# Politik.

1. **Hubrich**, Prof. Dr. Ed., Die Diätenfrage im Reichstag u. das allgemeine Wahlrecht. Vom Standpunkt e. Conservativen beleuchtet. gr. 8°. (32 S.). Königsberg (Gräfe & Unzer) —.75

In diesem Vortrag, der vor einem aus Konservativen bestehenden Zuhörerkreis im Mai 1902 zu Tilsit gehalten wurde, führt der Verfasser insbesondere aus, die von der Reichsverfassung angeordnete Diätenlosigkeit habe einen zwar anfechtbaren, aber immerhin keinen absolut unerträglichen und unhaltbaren Zustand hervorgerufen. Die Einführung von Reichstagsdiäten müsse daher die konservative Partei nicht selbst anbahnen. Sie könne aber dazu ihre Hand bieten, wenn zugleich eine *Wahlpflicht* eingeführt werde. Nach Möglichkeit solle sie ferner darauf hinwirken, dass die öffentliche Stimmabgabe zur Einführung komme und den Reichstagswählern über 50 Jahre 2 Stimmen eingeräumt werden. Redner erklärte ausdrücklich, dass er nur seine Privatansicht ausspreche.

2. **Springer, R.**, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. 1. Tl.: Das nationale Problem als Verfassungs- u. Verwaltungsfrage. (IV, 252 S.). gr. 8°. Wien (F. Deuticke) 5.—

Anders als die zahllosen parteipolitischen Broschüren über das österreichische Nationalitätenproblem will der Verfasser „die wissenschaftliche Methode auf dasselbe anwenden", indem er versucht, „die politischen Voraussetzungen und juristischen Formen einer Lösung systematisch zu gewinnen". Er schlägt eine tiefgreifende Reorganisation Österreichs in Verfassung und Verwaltung vor. Politische Demokratie, nationale Autonomie und staatliche Union sind die Hauptpostulate, die Anregungen im einzelnen aber sind Legion, sodass sie auf dem hier verfügbaren Raum nicht einmal angedeutet werden können. Jedenfalls ist das Buch eine interessante, gedankenreiche Arbeit, der es allerdings auch an lebhaftesten Widerspruch nicht fehlen wird.

# Varia.

1. **Bernstein, Ed.**, Die Leiden des armenischen Volkes. gr. 8°. (44 S.). Berlin (Dr. J. Edelheim) —.50

Mit warmen Worten tritt der bekannte Sozialist *E. Bernstein* in der vorliegenden Broschüre als Anwalt der Armenier auf und fordert insbesondere von Deutschland, das im Berliner Vertrag von 1878 zusammen mit den anderen Vertragsmächten den Schutz der Armenier übernommen habe, dass es den Armeniern zu Hilfe komme. Die Absicht des Verfassers ist eine edle und menschenfreundliche, aber, abgesehen von anderen Erinnerungen, die wir bei einer eingehenderen Besprechung hervorheben müssten, werden die Reibungswiderstände, welche einem zielbewussten Vorgehen der Vertragsmächte entgegenstehen, nicht genügend berücksichtigt.

2. **Griep, Max**, Kleine Rechts- und Bürgerkunde. 8°. (154 S.). Leipzig (B. G. Teubner) geb. 1.40

Eine summarische populäre Darstellung des Wichtigsten über das Deutsche Reich, das Gerichtswesen, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, den preussischen Staat und die Rechtsverhältnisse der Familie.

3. **Völderndorff, Dr. O. Frhr. v.**, Vom Reichskanzler Fürsten von Hohenlohe. Erinnerungen. Mit zwei Porträts und einem Faksimile. gr. 8°. (56 S.). München (Verlag der Allgem. Ztg.) 1.50

Die hochinteressanten Erinnerungen über die Thätigkeit des Fürsten *Hohenlohe* als leitenden bayerischen Staatsmannes in dem bedeutungsvollen Zeitraum von 1866 bis 1870, wie sie heuer in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurden, sind hier in ein handliches Büchlein zusammengefasst; ein Bild des Fürsten und *Völderndorffs*, sowie das Faksimile eines Briefes *Hohenlohes* sind erwünschte Beigaben. Die Schrift kann weitesten Kreisen empfohlen werden.

# Sammelwerke. Encyklopädien.

**Staatslexikon.** 2., neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausg. im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von *Dr. Jul. Bachem*, Rechtsanw. 27. H. Lex.-8. Freiburg i. Br. (Herder'sche Verlagsh.) 1.50

Das vorliegende Heft bringt den dritten Band des auf fünf Bände berechneten Werkes zum Abschluss. Wir erwähnen die Artikel: Menschenrechte, Militarismus, Militärstrafverfahren (deutsches), Militärwesen des Deutschen Reichs, Monarchie, Monopol, Montalembert, Montesquieu. — Im übrigen beziehen wir uns auf die wiederholten früheren Besprechungen.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902 Nr. 11. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das elfte Heft des Jahrganges 1902 enthält: Die Reform der sächsischen Steuern, von Dr. *Peter Stubmann* in Dresden. — Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, von Dr. jur. *Joseph Thaler* in Würzburg. — Aus den Gesetzblättern. Miscellen: Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern. Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte. Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern. Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901. Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901. Die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901. Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik.

2. **Annalen d. ges. Versicherungswesens.** 1902. Nr. 36—38. Leipzig (Jüstel & Göttel) vierteljährlich 9.—

Die vorliegenden Nummern enthalten ausser zahlreichen Mitteilungen aus allen Gebieten des Versicherungswesens folgende grössere Artikel und zwar in Nr. 36: Die Ruheklausel; in Nr. 37: Feuerversicherung und Industrie; Beseitigung der Haftung der Reeder für Kollisionsschäden; von *Dr. Gütschow*; in Nr. 38: Die Kapitalsanlage-Versicherung mit garantierter 4 proz. Verzinsung der New-York, von *Dr. Oster*-Mannheim; Die dänischen Lebensversicherungsgesellschaften i. J. 1901.

3. **Arbeiter-Versorgung,** Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 20—26. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.— **Generalregister** zum 13.—18. Jahrgang 1896—1901. Bearbeitet von *Dr. J. Troschel*. 152 S. Ebenda 6.—

*Abhandlungen:* In welchem Falle greift die Fürsorge der Reichsversicherungsgesetzgebung nicht, wie sonst, ergänzend in das Haftpflichtrecht ein? *(Rademacher)*. Zur Statistik der Arbeiterversicherung *(Klein)*. Das Reichs-Versicherungs-Amt und der Gewerkschaftskongress. Gehören die Hausgewerbetreibenden in Betriebskrankenkassen? *(v. Frankenberg)*. Zu der Verwendung von Beitragsmarken nach Erledigung einer Streitsache. Erstattungsansprüche der Kassen bei Wöchnerinnenunterstützung *(Fuld)*. Das Ausscheiden der Altersrentenempfänger aus dem Rentengenusse. Unterliegen Schüler höherer Lehranstalten, welche Unterricht gegen Entgelt erteilen, der Invalidenversicherungspflicht? *(Seelmann)*. Wann soll eine Versicherungsanstalt die Zahlung der Invalidenrente in Fällen der Gewährung einer Unfallrente einstellen? — Verwaltung und Rechtsprechung, Mitteilungen, Literarisches, Beantwortung von Anfragen.

Sehr dankenswert ist die Herausgabe eines *Generalregisters zu den letzten 6 Bänden*, welches in Verbindung mit dem im Jahre 1900 erschienenen Generalregister zu Bd. 1—12 die ausserordentliche Fülle des Inhaltes dieser allbekannten Zeitschrift in erhöhtem Masse nutzbar macht.

4. **Archiv, Sächs. für Bürgerl. Recht und Prozess.** Hrsg. v. *S. Hoffmann*, Reichsgerichtsrat, *B. v. Sommerlatt* u. *Dr. F. Wulfert*, Ob.-Landesger.-Räten. XII. Bd. Heft 1. gr. 8°. Leipzig (Rossberg'sche Verlagshandlung) jährlich 14.—

Das Heft enthält: Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Von Landrichter *Dr. G. Lessing*. — Kann ein vertretungsberechtigter Prokurist etc. als Zeuge vernommen werden? Von Rechtsanwalt *Dr. Felix Bondi*. — Der Schadenersatz bei Verletzung absoluter Rechte. Von Landrichter *du Chesne*. — Zur Auslegung der Worte „bei Beendigung" des Dienstverhältnisses etc. Von Regierungsassessor *Dr. Oertel*.

5. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik,** hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross.* 9. Bd. 4. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Dieses Heft, mit welchem der 9. Band des Archivs abschliesst, bringt zunächst an *Abhandlungen* folgende: *Gross*, Psychopathischer Aberglaube; *von Oefele*, Strafrechtliches aus dem alten Orient; *Cacic*, Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache" des *Gross*'schen Handbuches für Untersuchungsrichter; *Rösing*, Freispruch oder Sonderhaft; *Näcke*, Gedanken eines Mediziners über die Todesstrafe; *Siefert*, Rechtswidrigkeit bei der Erpressung; *von Josch*, Ein Fall von Kindsmord; *Schneickert*, Die Beschaffung von Vergleichungsmaterial zum Zwecke der gerichtlichen Handschriftenvergleichung; *Paul*, Zum Wesen des Strafregisters; *Richter*, Überflüssige Sektionen, dann eine *Erwiderung von Rudolphine Poppée*, sowie die *Antwort* hierauf von *Dr. P. Näcke*; ferner *kleinere Mitteilungen* von *Kellner* (Leichenkonservierungsverfahren) und *Näcke* (Macht des persönlichen Faktors); endlich *Besprechungen* von *Kellner*, *Näcke* und *Lohsing*.

6. **Archiv, Österr. Wirtschaftspolitisches** (vorm. „Austria"). Redig. u. hrsg. v. *k. k. Handelsministerium*. II. Jahrg. (1902). Statistischer Teil. 2. Lfg. Wien (Manz) jährlich 20.—

Aus den zahlreichen statistischen Mitteilungen der vorliegenden Lieferung aus dem Gebiete der Produktionsstatistik, Handelsstatistik, Konsumstatistik und Verkehrsstatistik heben wir hervor die umfangreichen Tabellen über Produktion, Handel und Verbrauch von Zucker in den wichtigsten Ländern, die Statistik des österreichisch-ungarischen Aussenhandels, die Statisik der österr. Postsparkassen, die Statistik der Alkoholproduktion und des Alkoholverbrauchs in Frankreich, die Statistik der französischen Seeschifffahrt i. J. 1900, die Mitteilung über die neuesten Projekte für den Ausbau der Wasserstrassen in Europa.

7. **Bankarchiv.** Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen. I. Jahrg. Nr. 12. Frankfurt a./M. (Reinhold Mahlau) pro Jahrg. 10.—

Die vorliegende Nummer hat folgenden Inhalt: Der Frankfurter Bankiertag; Die Warrantfrage und die deutsche Landwirtschaft, von *Dr. Jos. Landgraf*-Wiesbaden; Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Österreich, von *Dr. Joh. Auspitzer*-Wien; Die Pariser Börse, von Prof. *Dr. A. Sayous*-Paris; Die Verjährung bei der Bari-Anleihe, von Prof. *Dr. Ces. Vivante*-Rom; Gerichtliche Entscheidungen; Verbandsnachrichten; Bücherbesprechungen; Vermischtes.

8. **Blätter für Genossenschaftswesen.** 1902. Nr. 35—38. Berlin (J. Guttentag) halbjährlich 3.—

Aus den vorliegenden Nummern heben wir folgende Artikel hervor, und zwar in Nr. 35: Immer wieder amerikanische Buchführung' von *S. Spielhagen*-Gronau; Nr. 36: Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1901; Die Generalversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius u. Co.; Deckung der Unterbilanz, von *Dr. Crüger*; Worauf kommt es beim Lieferantengeschäft des Konsumvereins besonders an? von *Behrend*; Nr. 37: Die Wohnungsfrage auf dem Genossenschaftskongress zu Manchester; Nr. 38: 43. Allgemeiner Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften; Der Allgemeine Genossenschaftsverband und die Konsumvereine, von *Dr. Crüger*.

9. **Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Band I. Nr. 8/9. gr. 8°. Jena (Gustav Fischer) jährl. 7.50

Das Doppelheft 8/9 hat folgenden Inhalt: Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung; Schiedsgerichte in Lohnstreitigkeiten; Enqueten; Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Grossbritannien, Rumänien, Russland, Schweiz); Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes; Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen; Aus den Gutachten des internationalen Arbeiteramtes: Ueber den zehnstünd. Arbeitstag; Bibliographie.

10. **Deutschland.** Monatschrift für die gesamte Kultur hrsg. v. Graf von Hoensbroech. Nr. 1. Lex. 8°. (128 S.). Berlin (C. A. Schwetschke & Sohn) vierteljährl. 6.—

Die Ziele dieser neuen, von dem bekannten Grafen Paul *v. Hoensbroech* herausgegebenen Zeitschrift sind aus der Tagespresse genügend bekannt. Das Verzeichnis der Mitarbeiter enthält illustre Namen. Von den Artikeln des ersten Heftes berühren die folgenden unser Gebiet: Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet *(Pfleiderer)*, Beseitigung des § 166 St.-G.-B. betr. Von der Individualität und ihrem Rechte *(Lipps)*. Problem des Verbrechens und der Strafe. I. *(Tönnies)*. Das deutsche Volkstum in seiner Bedeutung für Deutschlands Wirtschaftsleben. I. *(Sombart)*. Ultramontanismus und Sozialdemokratie (Graf *v. Hoensbroech)*.

Digitized by Google

11. **Dokumente des Sozialismus**, Bd. I. H. 12. Berlin (Verlag der sozialist. Monatshefte. einzeln 1.25; vierteljährl. 3.75

Inhalt: I. Bibliographie des Sozialismus; II. Aus der Geschichte des Sozialismus: Das jüngste Gericht über die alte soziale Welt, eine verschollene Schrift von *Moses Hess*; Aus der Schrift: Schelling und die Offenbarung, ein Päan des radikalen Junghegelianismus von 1842; III. Urkunden des Sozialismus: Eine Erklärung russischer Sozialrevolutionäre in Sachen des Attentats auf den Minister Ssipjagin; Erklärung der sozialistischen Partei Spaniens über den Generalstreik in Barcelona vom Frühjahr 1902; IV. Der Sozialismus in den Zeitschriften; V. Anfragen und Nachweise; VI. Notizen. Das vorliegende Heft enthält ausserdem Titel und Inhaltsverzeichnis des ganzen 1. Bandes und eine Mitteilung der Redaktion an die Leser. Aus der letzteren entnehmen wir, dass vom kommenden Jahrgang ab neben anderen Änderungen die Rubrik: „Urkunden des Sozialismus" eine Erweiterung dahin erfahren soll, dass neben dem Abdruck wichtiger Urkunden auch der Nachweis bez. die laufende Registrierung von solchen gepflegt werden soll, für deren Abdruck in der Zeitschrift der Raum mangelt. Diese Neuerung wird den Wert der „Dokumente" wesentlich erhöhen. Die Zeitschrift bietet, wie sich nach Abschluss des 1. Bandes sagen lässt, auch dem nicht sozialdemokratischen Nationalökonomen und Sozialpolitiker sehr viel wertvolles Material zur Beurteilung der sozialen Strömungen und Ideen der neueren Zeit.

12. **Entscheidungen und Abhandlungen, Eisenbahnrechtl.** XVIII. Bd. 4. H. Breslau (J. U. Kerns Vlg.) pro Band 10.—

*Abhandlungen:* Grundzüge des neuen badischen Enteignungsgesetzes vom 26. Juni 1899 *(Fuchs)*. Die Haftpflicht der Schlafwagengesellschaft *(Reindl)*. Ueber die Haftung von nicht mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen und von Dampfschiffahrtsunternehmungen für körperliche Verletzungen nach österr. Recht *(Tilsch)*. — Entscheidungen in 54 Nummern. Literatur. Gesetzgebung. Der XVIII. Band ist nun vollständig.

13. **Finanzarchiv**, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausg. von *G. Schanz*. 19. Jahrgang. 2. Band. 8°. Stuttgart (Cotta) 12.—

Der vorliegende Band enthält folgende Artikel: *Jos. von Bauer*, Über Steuervergehen; *G. Schanz*, Das Problem der Strassenreform in Bayern; *Kayser*, Die Schulden des Deutschen Reichs in rechtlicher Beziehung; *Herm. Sacher*, Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895 und die vorangegangenen Bestrebungen; *Gust. Sodoffsky*, Das russische Stempelsteuergesetz vom 10. Juni 1901; *Derselbe*, Die Personensteuer (Impôt personel) in den Niederlanden; *Derselbe*, Die direkten Steuern Belgiens; *Fr. Meisel*, Das Strafrecht der österreichischen Einkommensteuer; *Franz Freih. von Myrbach*, Zur Steuergeschichte Tirols; *Ferd. Kogler*, Übersicht über das Münzwesen Tirols bis zum Ausgang des Mittelalters; *Campe*, Die direkten Steuern im Fürstentum Schaumburg-Lippe; *Heinrich Sieveking*, Die geplante lübeckische Geschäftssteuer und ihre Bedeutung in dem Haushalt Lübecks; *Rud. Sieghart*, Das österreichische Budget in den letzten 30 Jahren; *H. Ortloff*, Vorschläge neuer Reichssteuern; *Herm. Knoll*, Die deutsche Zuckersteuergesetzgebung und ihre jüngste Gestaltung; *Alb. Manicke*, Zur Reform der deutschen Branntweinsteuer, mit besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Betriebes. Ausserdem enthält der vorliegende Band den Abdruck zahlreicher Gesetze, Denkschriften u. s. w., die sich auf das Finanz-, insbesondere das Steuerwesen beziehen.

14. **Gewerbe-Archiv.** I. Bd. 4. H. Berlin (Franz Vahlen) pro Band (4 Hefte) 12.—

Mit vorliegendem Hefte ist der erste Band dieser wertvollen Zeitschrift vollendet. Ihre Einrichtung ist aus unseren früheren Anzeigen bekannt.

15. **Handels-Archiv, Deutsches**, 1902. Augustheft. Berlin (Mittler & Sohn) jährl. 12 Hefte 18.—

Das vorliegende Heft enthält in seinem auf die Gesetzgebung bezüglichen Teil zahlreiche Mitteilungen über Änderungen auf dem Gebiete der Zoll- und Handelsgesetzgebung des In- und Auslandes (darunter: Gesetz betr. Abänderung des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 7. Juli 1902, das Süssstoffgesetz vom gleichen Datum); in seinem statistischen Teil bietet es Mitteilungen über die Ein- und Ausfuhr der hauptsächlichsten Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika im Fiskaljahr 1900/01, über Chinas Aussenhandel und Schiffsverkehr in den dem Verkehr geöffneten Häfen im Jahre 1901, den Aussenhandel Madagaskars im Jahre 1901 u. s. w. Ausserdem finden wir Handelsberichte der Kaiserlichen Konsuln für das Jahr 1901 aus Dänemark, Alicante, Archangel, Nikolajew, Porto Trapani, Triest, Alexandrette, Bassein, East London, Rabat, Buenos Aires (Argentiniens Handel im Jahre 1901), Montreal (die wirtschaftliche Lage Canadas im Jahre 1901), Rosario de Santa Fé und San José de Costarica.

16. **Handels-Museum, Das.** Bd. 17. Nr. 36 bis 38. Wien (Verl. d. k. k. österr. Handels-Museums) halbjährl. 8 —

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden

Hefte, der sich auf die Gebiete des Zollwesens, Handelswesens, der Industrie und Landwirtschaft, der Sozialpolitik, der Technik, des Kommunikationswesens u. s. w. erstreckt und darüber zahlreiche Notizen bringt, heben wir folgende grössere Artikel hervor, und zwar in Nr. 36: Die Londoner Kolonialkonferenz; Nr. 37: Unlauterer Wettbewerb, von Professor *Dr. Huber*-Stuttgart; Nr. 38: Die Organisation der englischen und deutschen Textilindustrie.

17. **Handelszeitung, Bayerische.** 1902. Nr. 35—37. München (Franz'sche Hofb.) vierteljährl. 1.50

Folgende grössere Artikel heben wir als bemerkenswert hervor, und zwar in Nr. 35: Friedrich List; Zur Feuerversicherungsfrage; Vorschriften für Handelsreisende im Auslande (Fortsetzung in Nr. 36 u. 37); in Nr. 36: Münchener Terrainaktien; Handel und Industrie in China i. J. 1901; Nr. 37: Streiks und Aussperrungen; Die Korbflechterei in Bayern.

18. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die,** im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 19/20. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

*Abhandlungen:* Ist der im Verwenden von Beiträgen auf Grund des J.-V.-G. säumige Arbeitgeber dem Versicherten gegenüber schadensersatzpflichtig? *(Appelius).* Der rechtswidrige Bezug von Krankengeld *(Hilse).* — *Entscheidungen:* Verwaltungsbericht der vereinigten Ortskrankenkassen zu Darmstadt, Briefkasten, Literatur, Mitteilungen.

19. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Berlin (O. Liebmann) viertelj. 3.50

Die Nr. 15—19 enthalten: *Ritter*, Dr., Rat in der Justizverwaltung, Die Konkurrenz-Klausel im neuen Rechte. — *Kade*, Landgerichtsrat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. IV. Über den Parteibetrieb im Civilprozess. — *Schneickert*, Rechtspraktikant, Die Handschriftenvergleichung, deren Begutachtung durch Sachverständige und deren civilrechtliche Verantwortlichkeit. — *Wachler*, Dr., Senatspräsident, Steuerpflichtigkeit des bei der Ausgabe neuer Aktien erzielten Agios. — *Fischer*, Dr., Geh. Justizrat, Prof., Juristendeutsch. — *Motloch*, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Richterlicher Betrieb oder Parteibetrieb? — *Jaeger*, Dr., Professor, Konkursvorrecht der Handlungsagenten. — *Hangen*, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Ausschluss des Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge durch einen Erbvertrag. — *Kitzinger*, Dr., Privatdozent, Die Novelle über den Gerichtsstand der Presse. — *Löwenstein*, Dr., Rechtsanwalt, Kann nach Einführung des B.-G.-B. der Vater eines minderjährigen Kindes noch kraft eigenen Rechts die Privatklage wegen Beleidigung und Körperverletzung erheben, oder muss er als Vertreter seines Kindes klagen? — *Friedeberg*, Dr., Gerichtsassessor, Erzieherische Aufgaben des Vormundschaftsrichters. — *Hancke*, Dr., Syndikus, Rechtsanwalt, Verpfändung für fremde Schuld. — *Haase*, Referendar, B.-G.-B. u. Koran. — *Mayer*, Dr., Privatdozent, Das gewerbsmässige Verbrechertum und die Reform des Strafgesetzbuches. — *Schöller*, Dr., Landgerichtsrat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. V. Ein Gesetzesvorschlag. — *v. Gordon*, Dr., Justizrat, Juristische Glossen zum Casseler Treber- und zum Leipziger Bank-Prozess. — *Lövinson*, Dr., Rechtsanwalt, Die Preussische Novelle zur Kompetenzverordnung. — *Mittelstein*, Oberlandesgerichtsrat, Keine Erstreckung des Sperrrechts des Vermieters. — *Michels*, Dr., Amtsrichter, Die Gerichtsferien und die Amtsgerichte. — *Kritzler*, Kriegsgerichtsrat, Findet § 4 Militär-Straf-Gesetz-Ordnung auch dann Anwendung, wenn eine Militärperson in Untersuchung steht wegen einer bürgerlichen Strafthat, die sie vor dem Diensteintritt begangen hat? — *Rosendorff*, Dr., Die ersten praktischen Proben des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen. — *Scheven*, Dr., Staatsanwalt, Der Einfluss der Real- und Beschlagnahme-Gläubiger auf die Versicherung eines Grundstücks gegen Feuersgefahr. — *Schröder*, Dr., Amtsrichter, Zwei praktische Fälle aus der C.P.O. — *Reinsch*, Amtsrichter, Erbscheine bei Gütergemeinschaft in Preussen. — *Träger*, Justizrat, Dem Deutschen Juristentag in Berlin. — *Neumann*, Dr., Rechtsanwalt, Der erste Deutsche Juristentag zu Berlin am 28.—30. August 1860. Ein Erinnerungsblatt. — *Stenglein*, Dr., Reichsgerichtsrat a. D., Geschichte des Deutschen Juristentages. Ein Rückblick. — *Hamm*, Dr., Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Oberlandesgerichtspräsident, Die Zukunft des Deutschen Juristentags. Ein Ausblick. — *v. Bülow*, Dr., Freiherr, Senatspräsident, Zur Revision des Strafgesetzbuchs. — *Gareis*, Dr., Geh. Justizrat, Professor, Das Recht am eigenen Bilde. — *v. Hornbostel*, Dr., Hof- und Gerichtsadvokat, Zur Frage der Prozessverschleppungen. VI. Die österreichische Civilprozessordnung gegen die Prozessverschleppung. — *Fischer*, Dr., Professor, Oberlandesgerichtsrat, Dasselbe. VII. Schlusswort. — *Oberneck*, Dr., Rechtsanwalt, Der gerichtliche oder notarielle Verbriefungszwang des § 313 B.-G.-B. und die Notwendigkeit seiner Beseitigung. — *Staub*, Dr., Justizrat, Der 50. Band der „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen." Ein juristisches Jubiläum. — *Schultzenstein*, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Einheitliche deutsche Rechtschreibung. — *Müller*, Dr., Amtsrichter, Zum Entwurf eines neuen Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. — *Vossen*, Dr., Rechtsanwalt, Die Haftung

für Automobile. — *Lindenau*, Dr., Gerichtsassessor, Die Bekämpfung des gewerbsmässigen Verbrechens im künftigen Strafgesetzbuch. — *Harnier*, Dr., Justizrat, Eigentümer-Grundschuld und Amortisations-Hypothek. — *Fuchs*, Dr., Justizrat, Handelskammer und Börse. — *Wieland*, Dr., Oberverwaltungsgerichtsrat, Das Recht der Vorsitzenden der Verwaltungsgerichte zur Änderung in den Entscheidungs-Entwürfen. — *Damme*, Dr., Regierungsrat, Der XXVI. Deutsche Juristentag in Berlin. — *Meyer*, Rechtsanwalt, Zwei Fragen aus dem Gebiete der Gehalts- und Lohnbeschlagnahme. — *Staub*, Dr., Justizrat, Juristische Rundschau. — *Neue Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts in Civilsachen.* Mitgeteilt von *Planck*, Reichsgerichtsrat — *Vermischtes.* — *Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.* — *Best*, Dr., Die Ausbreitung des gesetzlichen Güterrechts des B.-G.-B. in den bisher gütergemeinschaftlichen Rechtsgebieten — *Schönfeld*, Oberlandesgerichtsrat, Eideszuschiebung an die Mutter des unehelichen Kindes. — *Goldfeld*, Landgerichtsrat, Nochmals zur Frage: Welches von zwei rechtskräftigen, nicht gleichlautenden, in derselben Strafsache ergangenen Urteilen ist zu vollstrecken? — *Gravenhorst*, Gerichtsassessor, Publikum und Staatsanwaltschaft. — *Brand*, Dr., Amtsrichter, Ist der Disziplinarrichter an die Feststellungen des Strafrichters gebunden? — *Lubowski*, Dr., Gerichtsassessor, Eidesleistung zu Ungunsten des Eidespflichtigen. — *Driessen*, Amtsgerichtsrat, Ermittelungspflicht des Zeugen. — *Reese*, Dr., Rechtsanwalt, Aufrechnung gegen den Kostenanspruch der armen Partei. — *Stern*, Dr., Zur Frage des Strafregisters.

20. **Monatshefte, sozialistische.** 1902. Nr. 9. Berlin (Administration der Soz. Monatshefte) à Heft —.50

Inhalt: *Ignaz Auer*, Zum sozialdemokratischen Parteitag in München; *Ed. Bernstein*, Der Kampf um die Zollpolitik im Reich und das Dreiklassenwahlsystem in Preussen; *Julius Bruhns*, Obstruktion bei den preuss. Landtagswahlen; *Max Schippel*, Wie steht es in Wirklichkeit mit dem Zolltarif?; *Dr. Konr. Schmidt*, Sombarts Buch über den modernen Kapitalismus; *Paul Kampffmeyer*, Die Arbeiterversicherung und die Sozialdemokratie; *Joh. Timm*, Die Bedeutung und die Aufgaben der Arbeitersekretariate bei der Ausführung der Versicherungsgesetze; *Karl Legien*, Der Einfluss der Krise auf die Gewerkschaften; *Paul Müller*, Die neue Seemannsordnung, ihre Geschichte und ihre Bedeutung; *A. von Elm*, Auf der Suche nach Gerechtigkeit; *Dr. Ladisl. Gumplowicz*, Emile Vandervelde; *Ignaz Daszynski*, Nationalität und Sozialismus.

21. **Recht, Das.** 1902. Nr. 16—18. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Die Nummern enthalten: Ueber die Bedeutung des Studiums der römischen Rechtsquellen für den jetzigen Rechtsunterricht. (Geh. Hofrat Univ.-Prof. *Dr. O. Bülow*, Heidelberg.) — Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Rechtsprechung des Kammergerichts. (Landgerichtsdirektor *Ludw. Schmitz*, Düsseldorf.) — Die Entziehung von Titeln, Orden, Ämtern und Ehren im Verwaltungswege. (Geh. Bergrat Univ.-Prof. *Dr. Ad. Arndt*, Königsberg.) — Bedingung oder Befristung? (Geh. Hofrat Univ.-Prof. *Dr. E. Hölder*, Leipzig.) — Die Gesellschaft des B.-G.-B. und Dritte, insbesondere bei Hinzutritt eines neuen Gesellschafters. (Oberlandesgerichtsrat a. D. *W. Ch. Franke*, Hannover.) — Die Reform des Urheberrechts an Werken der Photographie. (Univ.-Prof. *Dr. Allfeld*, Erlangen.) — Welche Art der Haftung für Automobile? (Rechtsanwalt *Dr. Leo Vossen*, Köln.) — Ein preussisches Staatsexamen im Jahre 1822. — Mündliches Referieren. (Amtsrichter *Dr. Schellhas*, Rixdorf.) — Kaufmännische Schiedsgerichte. — Die Feuerbestattung. — Das Berliner kriminalistische Seminar. — Zu § 190 Str.-P.-O. (Univ.-Professor *Dr. Birkmeyer*, München.) — Zu § 196 B.-G.-B. (Geh. Justizrat Oberlandesgerichtsrat *Hermann Meyer*, Breslau.) — Zuweitgehende Neuerungen (Landgerichtspräsident a. D. *Dr. H. v. Lang*, Rottweil.) — Welches Gericht ist als Prozessgericht i. S. § 78 C.-P.-O. bei Einlegung einer Beschwerdeschrift anzusehen? (Oberlandesgerichtsrat *Seifarth*, Jena.) — Zur Notariats-Gebührenfrage. (Landgerichtsrat *v. Parseval*, Ansbach.) — Zur Haftpflicht des Grundbuchrichters. (Landgerichtsrat *Brettner*, Cottbus.) — Kraftfahrzeuge und Reichsgesetzgebung. (Gerichtsassessor *Dr. Roth*, Zwickau.) — Die Unzulässigkeit der Erhebung von Kurtaxen in deutschen Kurorten. (Referendar *Dr. Julius von der Wall*, Celle.) — Aus Italien. (Univ.-Prof. *Dr. Arnaldo Bruschettini*, Messina. — Zur Frage der Prozessverschleppung. (Landgerichtsrat *Volkmar*, Potsdam.) — Das preussische Fürsorgeerziehungsgesetz in der Rechtsprechung des Kammergerichts. (Landgerichtsdirektor *Ludwig Schmitz*, Düsseldorf.) — Der Anspruch des Bürgen auf Diligenz des Gläubigers gegenüber dem Hauptschuldner nach B.-G.-B. (Landgerichtsrat *Dr. Marcus*, Berlin.) — Zur Reform des Strafprozesses. (Landgerichtsrat *Oppler*, Metz.) — Der 26. Deutsche Juristentag. — Anspruchsberechtigte an der Versicherungssumme. (Kreisgerichtsrat *Dr. B. Hilse*, Berlin.) — Die Eventualaufrechnung von der anderen Seite aus betrachtet. (*Dr. Karl Friedrichs*, Dortmund.) — Zur Frage der freien Beweiswürdigung. (Rechtsanwalt und Notar *Kuhn*, Lüben.)

22. **Stimmen, Deutsche.** Halbmonatschrift f. vaterländische Politik u. Volkswirtschaft. 4. Jahrg. Nr. 11 u. 12. gr. 8°. Berlin (Wilh. Baensch) vierteljährl. 2.50

Aus den Artikeln der vorliegenden Nummern heben wir folgende als für unsere Leser bemerkenswert hervor, und zwar in Nr. 11: Auswärtige und Heimatpolitik; Die Klosterbewegung in Baden, von *O. Raupp*-Mundingen; Unsere deutschen Kolonien II, von *H. H. Graf von Schweinitz*-Berlin; Sachsen und die Eisenbahn-Einheitsbestrebungen in Deutschland, von Oberbaurat a. D. *Dr. zur Nieden*-Berlin; Technik und Nationalökonomie, von *Dr. Herm. Beck*-Dresden. Nr. 12: Zweikampf nur mit blanker Waffe, von Oberstleutnant a. D. *Fabricius*-Berlin; Genossenschaften und „Genossen"; Wird der Zolltarif Wahlparole?; Eisenbahn-Einheitsbestrebungen in Deutschland (Bayern, Mecklenburg, Oldenburg), von Oberbaurat a. D. *Dr. zur Nieden*-Berlin; Schutz der Photographie und der Photographierten, von *Dr. Arth. Esche*, M. d. K., Dresden; Vatikanische Haushaltskosten.

23. **Volksschularchiv, Preussisches,** I. Jahrg. 3. H. 8°. Berlin (Franz Vahlen) pro Jahrg. 5.—

*Abhandlung:* Die gewerbliche Kinderarbeit *(v. Rohrscheidt)*. — Gesetze, Entscheidungen, Erlasse, Verfügungen, unter 14 Rubriken geordnet. Besprechungen.

24. **Weltmarkt, Der.** 16. Jahrg. Nr. 17 u. 18. Braunschweig (A. Limbach) jährl. 1.—

Heft 17 enthält folgende kleinere, für unsere Leser interessante Artikel: Wie schützt man kleine wertvolle Neuerungen? von Patentanwalt *Dr. Gottscho*-Berlin; Die Absatzgebiete des amerikanischen Maschinenexports. Heft 18: Deutsche Metalle und Metallwaren in Bulgarien. Beide Nummern enthalten ausserdem Artikel über die Düsseldorfer Ausstellung und zahlreiche Notizen aus der Maschinen-, Eisen- und Metallindustrie.

25. **Zeitschrift für Arbeiter-Versicherung.** XV. Jahrg. Nr. 7/8. Stuttgart (W. Kohlhammer) jährl. 5.—

*Zahlreiche Entscheidungen.* Kleine Mitteilungen: Verzeichnis der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Literarisches. Beantwortung von Anfragen.

26. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 43. Jahrg. (1902) 3. H. Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

Berggesetzgebung (Deutsches Reich, Preussen, Bayern, Belgien). *Abhandlung:* Streitfragen über die Rechtsverhältnisse fremder Unternehmer auf Bergwerks- und sonstigen gewerblichen Anlagen *(Bitta)*. Entscheidungen der Gerichtshöfe. Praxis der Verwaltungsbehörden (Anwendung des preuss. Berggesetzes). Literatur.

27. **Zeitschrift für die Schweizerische Statistik.** 38. Jahrg. 3. Lieferung Bern (A. Francke).

Die vorliegende 3. Lieferung enthält folgende Aufsätze: Die Tuberkulose in der Schweiz, deren Verbreitung und bisherige Bekämpfung, von *A. Käppeli* sen. in Luzern; die schweizerische Mortalitätsstatistik und ihre Beziehungen zum Kampfe gegen die Tuberkulose, von *Dr. Hürlimann* in Unter-Ägeri; Über die Notwendigkeit einer Enquête zur Erforschung der Ursachen der Tuberkulosensterblichkeit in der Schweiz und die Art und Weise ihrer Durchführung, von *Dr. C. Merz* in Bar.

28. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 22. Bd. 5. u. 6. Hft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Das den 22. Band abschliessende Doppelheft enthält folgende *Abhandlungen: Heinze*, Die Zwangserziehung nach Reichs- und Landesrecht. (Unter besonderer Berücksichtigung des badischen Gesetzes vom 16. August 1900); *Mumm*, Strafprozessuale Fragen; *Ortloff*, Entschädigung für eine zu Unrecht erlittene Untersuchungshaft; *Bartolomäus*, Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898; *Bercio*, Ein praktischer Fall zur Streitfrage, ob Anstiftung zur Begehung des Verbrechens der unternommenen Verleitung zum Meineid aus §§ 48, 159 St.-G.-B. oder wieder nur aus § 159 a. O. zu bestrafen sei, ferner einen *Literaturbericht* über Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin von *Aschaffenburg*; *Bibliographische Notizen* von *Lilienthal*, endlich einen Bericht über die Thätigkeit des kriminalistischen Seminars der Universität Berlin während des Geschäftsjahres 1901/1902. Dem Hefte liegt bei die bulgarische Strafprozessordnung vom 3. April 1897.

29. **Zeitschrift für Versicherungswesen.** 1902. Nr. 35—37. Berlin (Verlag: „Zeitschr. f. Vers.-Wesen", G. m. b. H.) vierteljährl. durch die Post 5.—

Aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Hefte heben wir folgende grössere Aufsätze hervor, und zwar in Nr. 35: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Feuer-Rückversicherungs-Gesellschaften i. J. 1901; Nr. 36: Industrie und Feuerversicherung; Nr. 37: Transportversicherung in Österreich-Ungarn 1901.

30. **Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtpflege.** XXXIV. Jahrgang. No. 14—18. Heidelberg (Emmerling & Sohn) jährl. 8.50

*Abhandlungen*: Über die Prüfung der parlamentarischen Wahlen (5 Fortsetzungen). Zwangserziehungkosten *(Heinze)*. Entscheidungen, Rechtsgrundsätze und Entschliessungen. Literatur.

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Annalen** der badischen Gerichte. Jahrgänge 1832 bis 1899. Bd. (1—65). Alphabetisches Generalregister m. dem Gesetzesregister f. die Jahrgänge 1898 u. 1899. (Bd. 64 u. 65). Bearb. v. Oberlandesger.-R. *Dr. Aug. Roller*. (X, 240 S.) gr. 4°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdr. 20.—

**Jahrbücher** f. Nationalökonomie u. Statistik. Gegründet von *Bruno Hildebrand*. Hrsg. v. Prof. *Dr. J. Conrad* in Verbindg. m. Proff. DD. *Eug. Loening* u. *W. Lexis*. Register zu Bd. I—XXXIV, neue Folge Bd. I—XXI, 3. Folge Bd. I—XX = Bd. I—LXXV u. Supplementheft I—XXI, bearb v. *Dr. F. Wissowa*. (IV, 296 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 6.50

**Krech, Dr. J.,** Geh. Reg.-R., Entscheidungen des Bundesamtes f. das Heimatwesen. Im amtlichen Auftrage bearb. u. hrsg. 34. Hft., enth. die in der Zeit vom 1. VII. 1901 bis zum 1. VII. 1902 ergangenen wichtigeren Entscheidg. (Mit e. die 34 Hfte. umfass. alphabet. Sachregister.) (XI, 247 S.) 8°. Berlin, F. Vahlen Kart. 2.—

**Recueil** des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. Par Minist.-R. *Adolphe de Plason de la Woestyne*. Nouvelle suite. Tome XIV. (Tome 20. de la série complète du recueil édité jusqu'ici par *Léop. Baron de Neumann* et *Adolphe de Plason de la Woestyne*.) (596 S.) gr. 8°. Wien, C. Fromme 28.—

**Sammlung** von Entscheidgn. d. bayer. obersten Landesgerichts in Civilsachen. 3. Bd. 1. u. 2. Hft. Erlangen, Palm & E. je 3.20

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Jahrbuch** der Gehe-Stiftung zu Dresden. Sammlung staatswissenschtl. Vorträge, im Auftrag der Gehe-Stiftg. zu Dresden. geh. VIII. Bd. 6. Hft. gr. 8°. Dresden, v. Zahn & Jänsch

6. *Stammler, Rud.*, Prof., Die Gesetzmässigkeit in Rechtsordnung u. Volkswirtschaft. Vortrag. (29 S.) 1.—

**Magunna, P.**, Richt., Der aufsichtführende Richter bei den preussischen Amtsgerichten, seine Rechte u. Pflichten. Eine systemat. Darstellg. der f. den aufsichtführ. Amtsrichter wissenswerthen Vorschriften der Justizaufsicht u. Justizverwaltg. 3., verb. Aufl. (XII, 250 S.) gr. 8°. Berlin, H. W. Müller 5.—; geb. 6.—

**Schröder, Dr. Rich.,** Prof., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4., verb. Aufl. (XII, 970 S. m. 1 Abbildg. u. 5 farb. Karten.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Co. geb. in Halbfrz. 24.50

**Schroeder, Ferd.,** Landger.-Dir., Das grenzstreitige Gebiet v. Moresnet s. g. Neutral-Moresnet. Eine Studie. Materialien u. Rechtsgutachten. (37 S.) gr. 8°. Aachen, R. Barth, Verl. 1.—

## Bürgerliches Recht.

**Boysen's** Sammlung Hamburger Gesetze. Textausg. Nr. 4. gr. 16°. Hamburg, C. Boysen kart. —.80

4. Dienstbotenordnung vom 7. XII. 1898 nebst Abänderungen vom 11. X. 1901 u. Ausführungsgesetz vom 27. III. 1899. Mit Anh.: Vorschriften f. den Geschäftsbetrieb der Gesindevermiether u. Stellenvermittler vom 30. IV. 1902. Textausg. (IV, 58 S.)

**Code** civil suisse. Exposé des motifs de l'avant-projet du département fédéral de justice et police. Tome III. Droits réels. (Par Prof. *Dr. Eug. Huber*.) (IV, 351 S.) gr. 8°. Bern, A. Francke 3.—

**Dressel, A.,** Die Bestimmungen üb. Verschollenheit u. Todeserklärung im Code civil, im pr. allgemeinen Landrecht u. im bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich. Vergleichende Darstellg. (VII, 95 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 3.—

**Fischer, D.** u. **Schroeder, Dr. F.,** Gerichts-Assessoren, Preussische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch gelt. Landesgesetze privatrechtl. Inhalts. 2. Bd. 1773 bis 1902. (XX, 1372 S.) 8°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 14.—

**Hahn, Dr. Heinr.,** Der Wiederkauf. Eine civilist. Studie. (112 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler. 2.40

**Handbuch,** praktisches, f. d. preuss. Staatsbürger. Ein Ratgeber in Familien-, Gesinde-, Miet-, Steuer-, Vormundschafts-, Eigentums-, Erbschafts- u. anderen Angelegenheiten. Nach den einschläg. Gesetzen u. der Rechtsprechg. bearb. (VIII, 154 S.) 8°. Arnsberg, J. Stahl geb. 1.50

**Horn, Dr. Rich.,** Schuldübernahme. Eine Studie nach österr. u. deutschem Civilrecht. (III, 79 S.) gr. 8°. Wien, Manz 2.—

**Marcus, Cour.,** Die Nebenmaterien zum bürgerlichen Gesetzbuch f. das Deutsche Reich, in Frage u. Antwort, zur Selbstkontrolle. Bearb. zur Vorbereitg. f. das Referendar-Examen. (V, 402 S.) gr. 8°. Hannover (Gerberstr. 4), C. V. Engelhard & Co. geb. in Leinw. 10.—

**Peters, Dr. Waldem.,** Die Klagenkonkurrenz im römischen, gemeinen u. neuen bürgerlichen Rechte. (III, 74 S.) gr. 8°. Berlin, O. Häring 1.50

**Schling, Dr. Emil,** Prof., Die civilrechtlichen Gesetze des Deutschen Reiches m. Ausschluss des bürgerlichen Gesetzbuchs u. der handels-, wechsel- u. seerechtlichen Gesetze, sowie der in der Gewerbeordnung, in den Reichsjustizgesetzen, im Zwangsversteigerungsgesetze, in der Grundbuchordnung u. in der Reichsstrafgesetzgebung enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen. Für die Praxis und zum Gebrauch bei Vorlesgn. in zeitl. Folge zusammengestellt. 3. Aufl. (XII, 692 S.) 8°. Leipzig, Veit & Co. geb. in Leinw. 5.—

**Studien** zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, hrsg. v. Prof. *Dr. Rud. Leonhard*. 9. Hft. gr. 8°. Breslau, M. & H. Marcus.

9. *Othmer, Wilh.*, Die rechtliche Wirkung der Vormerkung nach Reichsrecht. (IX, 116 S.) 3.20

**Suppes, Dr. Ernst,** Der Einredebegriff des bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner praktischen Bedeutung. Diss. (VII, 52 S.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Co. 1.50

**Weiland, Dr. Heinr.,** Refer., Struktur u. Rechtssphäre der Gesellschaftsschulden u. gesellschaftsähnlichen Verbindlichkeiten im bürgerlichen Gesetzbuch. (V, 97 S.) gr. 8°. Bonn, Röhrscheidt & Ebbecke 2.—

**Werner, G.,** Landricht., Führer durch bürgerliches Recht und Prozess für Gerichtsschreibereibeamte. (VIII, 55 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen kart. 1.40

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Basch, Jul.**, Justizr. Rechtsanw. Not., Handelsgesetzbuch vom 10. V. 1897 u. allgemeine deutsche Wechselordnung, nebst Einführungs- u. Ergänzungsgesetzen. (Ausg. m. Seerecht.) Erläutert durch die Rechtsprechg. des Reichsgerichts u. des vormal. Reichs-Oberhandelsgerichts. 5., verb. Aufl. (XII, 643 S.) 12°. Berlin, H. W. Müller geb. in Leinw. 4.—

**Handlungsgehilfe u. Prinzipal**, ihre Rechte u. Pflichten. Nach dem gegenwärt. Stande der Gesetzgebg. u. unter Berücksicht. der neuesten höchstrichterl. Entscheidgn. gemeinverständlich dargestellt v. e. prakt. Juristen. (51 S.) 8°. Berlin, H. Spamer —.75

**Rettig, Dr. Waith.**, Die stille Gesellschaft des Handelsgesetzbuches im Verhältnis zu der Gesellschaft des bürgerlichen Gesetzbuches. (IV, 48 S.) gr. 8°. Berlin, Struppe & Winckler 1.50

**Seemannsordnung**, neue deutsche, vom 2. VI 1902. Nebst Gesetz, betr. die Verpflichtg. der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaff. Seeleute. Vom 2. VI. 1902. Gesetz, betr. die Stellenvermittelg. f. Schiffsleute. Vom 2. VI. 1902. Gesetz, betr. Abänderg. seerechtl. Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2. VI. 1902. Text-Ausg. nebst Sachregister. (48 S.) 8°. Hamburg, L. Friederichsen & Co. —.60

**Seerecht**, das allgemeine öffentliche, im Deutschen Reiche. Sammlung der Gesetze u. Verordngn. m. Erläutergn. u. Registern, hrsg. unter Leitg. v. Wirkl. Geh. Rath *F. Perels*. Ergänzungsbd. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

*Perels, Dr. L.*, Die Seemannsordnung vom 2. VI. 1902 u. ihre Nebengesetze (XI, 95 S.) 2.—; geb. 2.75

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Hübler, Dr. Gerh.**, Die Trennungsbefugnis des Civilrichters nach § 145 der Reichs-Civilprozessordnung. Diss. (IV, 120 S.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Co. 3.—

**Marwitz Dr. W.**, Landger.-R., Das Urtheil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der Civilprozessordnung f. das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. V. 1898. (X, 163 S.) 8°. Berlin, O. Häring 3.—; geb. 3.80

**Meyer, Herm.**, Geh.-Justizr. Oberlandesger.-R., Anleitung zur Prozesspraxis in Beispielen an Rechtsfällen. 6. verb. Aufl. (In der Reihe der Abdrücke der 13.) (IV, 395 S.) 8°. Berlin, F. Vahlen 6.—; geb. 7.—

## Patent- und Urheberrecht.

**Gutachten** üb. den vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwurf e. Musterschutzgesetzes. Hrsg. vom k. k. Handelsministerium. (IV, 317 S.) gr. 4°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 6.—

**Panaotovic, Dr. Jovan, P.**, Assist., Sammlung deutscher Reichspatente. 1. Bd. Klasse 1, 1a, 1b. Aufbereitung v. Erzen u. Brennstoffen. 1877—1901. (XV, 212 S. m. Diagr.) gr. 8°. Berlin, Dr. Panaotovic 9.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Dalcke, Dr. A.**, weil. Ob.-Staatsanw. Geh. Ob.-Justizr., Strafrecht u. Strafprozess. Eine Sammlg. der wichtigsten, das Strafrecht u das Strafverfahren betr. Gesetze. Zum Handgebrauche f. den preuss. Praktiker erläutert u. hrsg. 8., verm. u. verb. Aufl., besorgt v. Amtsricht. *P. Dalcke*. (VIII, 929 S.) 8°. Berlin, H. W. Müller geb. in Leinw. 8.50

**Katz, Dr. Edwin**, Rechtsanw., Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs u. das Seehandelsstrafrecht. Mit Kommentar und Anmerkgn. 2., völlig neu bearb. Aufl. (VIII, 122 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 3.—

**Meyer, Dr. Bruno**, Rechtsanw., Welche Mittel gewährt das gegenwärtig geltende Recht im Kampfe gegen sittenlose Schriften, Abbildungen u Darstellungen? Vortrag. (19 S.) gr. 8°. Berlin-Leipzig, H. G. Wallmann —.30

**Mücke, Frdr.**, Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. IV. 1878 m. Erläuterungen. 2. Aufl. (VI, 87 S.) gr. 8°. Neudamm, J. Neumann kart. 2.40

**Neuberg, Johs.**, Untersuchgsricht. Landr., Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (m. Ausnahme des Strafgesetzbuches), nebst Anführg. der dazu ergangenen Entscheidgn. des Reichsgerichts. (XV, 448 S.) 8°. Leipzig, Dieterich geb. in Leinw. 6.—

**Olshausen, Dr. Just.**, Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 4. Bd. Die Reichs-Straf-Nebengesetze — m. Ausschluss einzelner Materien. — Textausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 2. Aufl. (XVI, 472 S.) gr. 16°. Berlin, F. Vahlen geb. in Leinw. 3.—

**Sammlung** ausserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. d. Red. der Zeitschrift f. die gesamte Strafrechtswissenschaft. XVII. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

XVII. Strafprozessordnung, die bulgarische, vom 3. IV. 1897. Übers. v. Prof. *Dr. A. Teichmann*. (86 S.) 2.25

**Seuffert, Dr. Herm.**, Prof., Ein neues Strafgesetzbuch f. Deutschland. (III, 87 S.) gr. 8°. München, C. H. Beck 2.—

**Strafanstalten u. Arbeitshäuser**, die, in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn. [Aus: „Blätter f. Gefängniskde."]. (70 S.) gr. 8°. Kassel, G. Weiss 1.—

**Thomsen, Dr. Andr.**, Prof., Untersuchungen üb. den Begriff des Verbrechensmotivs. (VIII, 354 S.) gr. 8°. München, C. H. Beck 8.—

**Weigel Dr. Glob.**, Kriegsger.-R., Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- u. Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche. (IX, 360 S.) 8°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 6.50

## Kirchenrecht.

**Best, Dr.**, Minist.-R., Das Gesetz, das Eigentum an Kirchen, Pfarrhäusern etc. betr. Vom 6. VIII. 1902. Hrsg. u. erläutert. (III, 22 S.) 8°. Mainz, J. Diemer —.80

**Bossi, Joh.**, Lic., Vermögensrechtliche Anstände bei der Trennung v. Religionsgenossenschaften. Diss. (IV, 126 S.) gr. 8°. Chur, Hitz Nachf. in Komm. 2.—

**Hoffmann, Dr. Herm. Edler v.**, Priv.-Doz., Das Kirchenverfassungsrecht der niederländischen Reformierten bis zum Beginne der Dordrechter Nationalsynode v. 1618/19. (VIII, 168 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 3.80

**Rufinus**, Magister, Summa decretorum. Hrsg. v. Prof. *Dr. Heinr. Singer*. (CLXXXVIII, 570 S.) gr. 8°. Paderborn, F. Schöningh 26.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Bericht** des niederösterr. Landesausschusses üb. seine Amtswirksamkeit vom 1. VII. 1900 bis 30. VI. 1901. 6 Thle. Lex. 8°. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 2.40

1. Gemeindeangelegenheiten, Gültbuch, Personalangelegenheiten. Referent: *Dr. Jos. Schleicher*. (III, 22 S.) — 2. Unterrichtsangelegenheiten, Stiftungen u. Landesfreiplätze, Landesarchiv u. Bibliothek, ständische Agenden. Referent: *Dr. Alb. Gessmann*. (III, 166 S.) — 3. Landesculturangelegenheiten A, Feuerwehrwesen, Spar- u. Darlehenscassenvereine u. landwirtschaftliche Genossenschaften, Localbahnen. Referent: *Frz. Richter*. (III, 160 S.) — 4. Landesculturangelegenheiten B, Strassen- u. Mautangelegenheiten, Flussbauten. Referent: *Frz. v. Pirko*. (IV, 126 S.) — 5. Öffentliche Sicherheit, Cassa- u. Hausadministrationsangelegenheiten. Referent: *Jos. Schöffel*. (III, 120 S.) — 6. Gesundheitswesen, Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, sonstige Wohlfahrtsangelegenheiten, Militäreinquartierung u. Vorspann. Referent: *Leop. Steiner*. (IV, 434 S.)

**Brettreich, Fr.,** Oberreg.-R., Gesetz, betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau. Vom 3. VI. 1900. Textausgabe m. Erläutergn., Ausführungsbestimmgn., Einleitg. u. Sachregister. (XVIII, 265 S.) 12°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 2.50

**Czernin, Rud.,** Graf, Aufgaben u. Ziele des k. k. Eisenbahnministeriums. Kritische Betrachtgn. üb. die Eisenbahnen in Österreich. (V, 312 S. m. 2 Tab.) gr. 8°. Wien, C. Gerold's Sohn 5.—

**Flatau, Arth.,** Die wichtigsten gesetzlichen u. lokalrechtlichen Bestimmungen des Breslauer Baurechts. Nachtrag I. (19 S.) 8°. Breslau, Preuss & Jünger —.30

**Grantzow, Karl,** Polizeileutn. Adjut., Der Schutzmann. Einrichtung u. Dienstbetrieb, Ersatz- u. Beamtenverhältnisse deutscher Schutzmannschaften, nach amtl. Quellen dargestellt. (VII, 128 S.) gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1.75; geb. in Leinw. 2.60

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 65. Hft. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

65. Vorschriften üb. die Disciplinarbehandlung der k. k. Beamten u. Diener. (VI, 96 S.) 1.20

**Jentsch,** Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Postbeamten in der Telegraphie (insbesondere die Postassistenten u. Postsekretärprüfung). 2. Aufl. (XIII, 488 S. m. 279 Abbildgn.) Lex. 8°. Leipzig, S. Hirzel. geb. in Leinw. 12.—

**Jentsch,** Handbuch zur Vorbereitung auf die Prüfungen der Telegraphenbeamten (insbesondere zum Telegraphenassistenten u. zum Telegraphensekretär). 2. Aufl. (XX, 875 S. m. 540 Abbildgn.) Lex. 8°. Ebd. geb. in Leinw. 18.—

**Kotze, Otto,** Bürgermstr. a. D., Die f. d. Strom-, Schiffahrts- u. Hafenpolizei im Reg.-Bez. Stralsund ergangenen Polizeiverordnungen, Anweisungen, Regulative u. s. w. (3. Bd. der Polizei-Gesetze u. Verordngn. f. den Reg.-Bez. Stralsund.) (XI, 378 S.) gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 5.—

**Pietsch, W.,** Geh. expedir. Sekr., Die Eisenbahn-Gesetzgebung des Deutschen Reichs. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. gr. 16°. (X, 630 S. m. Abbildgn. u. 2 Formularen.) Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 5.—

**Revisionen,** polizeiliche, der Gast- u. Schankwirtschaften. Gratisbeilage zu Schrader „Taschenbuch f. polizeil. Revisionen". (47 S.) 12°. Dessau, Anhalt. Verlagsanstalt —.30

**Rohrscheidt, Kurt v.,** Reg.-R., Das Fleischbeschaugesetz vom 3. VI. 1900. Mit sämmtl. Ausführungsbestimmgn. f. das Deutsche Reich u. dem preuss. Ausführungsgesetze vom 28. VI. 1902. Für den prakt. Gebrauch erläutert. 2., sehr verm. Aufl. (VIII, 291 S.) Leipzig, C. L. Hirschfeld kart. 4.—

**Sammlung,** Stahel'sche, deutscher Reichsgesetze u. bayerischer Gesetze (Würzburger Volksausg.). Nr. 112. 12°. Würzburg, Stahel's Verl.

112. Disziplinar-Satzungen f. die k. bayerischen Gymnasien u. Realgymnasien. K. Ministerialentschliessungen vom 24. u. 27. IX. 1874. 3. Aufl. (7 S.) —.20

**Schollenberger, Dr. J.,** Prof., Das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Geschichte u. System. (VIII, 279 S.) gr. 8°. Berlin, O. Häring 7.—; geb. 9.—

**Seydler, Dr. R. O.,** Hilfsbuch f. die Bureau-Assistenten-Prüfung beim Magistrat zu Berlin. (VII, 167 S.) gr. 8°. Berlin, J. M. Spaeth 3.60; geb. 4.50

**Strassenordnung** vom 7. VII. 1902. — Verordnung, betr. den Fahrradverkehr vom 30. IX. 1899, nebst Ergänzgn.: Gesperrte Strassen, Kreuzgn etc. Textausg. (64 S.) gr. 16°. Hamburg, C. Boysen —.60

**Uschold, Gg.,** Magistr.-Sekr., Das bayerische Gesetz üb. die öffentliche Armen- u. Krankenpflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. VII. 1899 u. der königl. Deklaration vom 10. V. 1902. Handausg. m. d. bisher ergangenen Vollzugsvorschriften u. den einschläg. Entscheidgn des k. Verwaltungsgerichtshofes. 2. Aufl. (X, 276 S.) 8°. Aschaffenburg, C. Krebs kart. 3.—

**Verwaltung,** die, der Stadt Essen im XIX. Jahrh. m. besond. Berücksicht. der letzten 15 Jahre. 1. Verwaltungsbericht der Stadt Essen, erstattet vom Oberbürgermstr. Zweigert, bearb. vom städt. statist. Amt. (XIX, 599 S. m. Abbildgn. u. 54 z. Tl. farb. Karten u. Taf.) gr. 4°. Essen, G. D. Baedecker geb. in Halbleinw. 48.—

**Wiedfeldt, Dr.,** Friedrich Krupp als Stadtrat in Essen. Eine verwaltungsgeschichtl. Studie. [Aus: „Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen."] (106 S. m. 1 Fksm.) gr. 8°. Essen, G. D. Baedecker 1.60

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Berger, T. Ph.,** Reg.-R., u. Geh. Ob.-Reg.-R. **Dr. L. Wilhelmi,** Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich, nebst allen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. Ursprünglich hrsg. v. B. u. W. 16. verm. Aufl., bearb. v. Oberverwaltungsger.-R. *H. Spangenberg*. 16°. (XXIV, 773 S.) Berlin, J. Guttentag 3.—

**Düttmann,** Reg.-R., Die deutsche Arbeiterversicherung. Eine gemeinverständliche Darstellung der Bestimmgn. der Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherungsgesetze u. der Wirkgn. derselben. Unter besond. Berücksicht. der Interessen des Handels- u. Gewerbestandes bearb. (Dr. Ludw. Huberti's moderne kaufmänn. Bibliothek.) 2 Ausg. (VIII, 124 S.) gr. 8°. Leipzig, Dr. L. Huberti geb. in Leinw. 2.75

**Handwerkerbibliothek,** neue. Hrsg. v. *Dr. A. Grunnenberg* u. *Jos. Wilden*. 7. Bdchn. gr. 8°. Krefeld, J. Greven.

7. *Grunenberg, Dr.*, u. *Wilh. Peters*, Die Wirkung des Gesetzes vom 26. VII. 1897 auf das Handwerk. Statistische Darleggn. (35 S.) —.30.

**Jarres, Dr. Karl,** Stadtassess., Das Gewerbegericht. Ein Leitfaden zu dem Gewerbegerichtsgesetz u. seinen Nebengesetzen f. Wähler u. Beisitzer. (92 S.) 8°. Düsseldorf, L. Schwann —.80, geb. 1.—

**Sonntagsruhe,** die, im Handelsgewerbe. 2 Tle. 1—5. Taus. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verband, 10. u. 11. Bd.) gr. 8°. Hamburg, Deutsch-nationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50

1. Wie das Gesetz entstand. (80 S.) — 2. Wie das Gesetz ausgeführt wird. (128 S.)

## Finanzwesen und Volkswirtschaft.

**Aus** dem literarischen Nachlasse v. Karl Marx, Friedrich Engels u. Ferdinand Lassalle. Hrsg. v. *Frz. Mehring*. III. (Schluss) gr. 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf.

III. *Marx, Karl*, u. *Frdr. Engels*: Gesammelte Schriften 1841 bis 1850. 3. Bd. Von Mai 1848 bis Oktbr. 1850. (VI, 491 S.) 7.—; geb. 8.50

**Bode, Dr. Wilh.,** Die Macht der Konsumenten

(2. Aufl. 4.—10. Taus.) (8 S.) gr. 8°. Weimar, W. Bode —.10

**Böhm-Bawerk, Eugen v.**, Prof., Finanz-Minist., Capital u. Capitalzins. 2. Aufl. 2. Abth. Positive Theorie des Capitales. 2. Aufl. (XXIII, 468 S.) gr. 8°. Innsbruck, Wagner 12.—

**Doenecke, Otto,** Rechn.-Rat, Die Branntwein-Kontingentierungsordnung. Nach amtl. Quellen zum prakt. Gebrauche der Behörden u. Beamten der Zoll- u. Steuer-Verwaltgn. sowie f. die Brennereibesitzer bearb. (64 S.) gr. 8°. Berlin, R. Eisenschmidt 1.20

**Fassbender, Dr. Mart.,** Prof., F. W. Raiffeisen in seinem Leben, Denken u. Wirken im Zusammenhange m. der Gesamtentwicklung des neuzeitlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Mit e. Verzeichnis v. Litteratur üb. Genossenschaftswesen u. e. Bildnis v. Raiffeisen. (XV, 285 S.) gr. 8°. Berlin, P. Parey 5.—

**Handbuch** d. Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. v. O. Dammer. 3. u. 4. Lfg. Stuttgart, Enke je 4.—

**Handelsberichte** üb. das In- u. Ausland. Sonderabdrücke aus dem im Reichsamt des Innern hrsg. deutschen Handelsarchiv. II. Serie. Asien. Nr. 30 u. 31. gr. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.

30. Tschifu. (17 S.) — 25. — 31. Formosa (15 S.) —.20

— dasselbe. IV. Serie. Amerika. Nr. 34. gr. 8°. Ebd. 34. Kanada. (14 S.) —.20

**Handwörterbuch** d. schweiz. Volkswirtschaft. Hrsg. v. *Reichesberg*. 8.—11. Lfg. Bern, Verl. Encyklopädie je —.80

**Jahrbuch** des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- u. Wirthschaftsgenossenschaften f. 1901. (Des Jahresberichts neue Folge.) V. Jahrg. (43. Folge des Jahresberichts.) Hrsg. v. Anw. *Dr. Hans Crüger*. (XLIX, 315 S.) hoch 4°. Berlin, J. Guttentag 10.—

**Jahres-Bericht** der Handelskammer zu Kiel f. 1901. 30. Jahrg. (XXIII, 168 u. 98 S.) gr. 8°. Kiel, Lipsius & Tischer 4.—

**Jahres-Bericht** der Handelskammer Stuttgart f. 1901. (XX, 295 S.) gr. 8°. Stuttgart, C. Grüninger 1.—

**Jráuyi, Bernh.,** Die Geschäfts-Resultate d. österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften u. der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1901. 26. Jahrg. [Aus: „Der National-Oekonom".] (24 S.) gr. 8°. Wien, J. Eisenstein & Co. 1.50

**Klokow, J.,** Die wirtschaftliche Lage der Gegenwart. Ihre Wandlg. durch den Grundbesitz. Ein Beitrag zur Frage der Grundbesitz-Entschuldg. (32 S.) gr. 8°. Berlin, L. Frobeen —.50

**Kollech, Geo.** u. **Ziegler, Dr. Frz.,** Private Wohlfahrtspflege f. Fabrikarbeiter, Beamte u. ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der sozialen Reform des Reiches, nebst typischen Beispielen u. Formularen aus der Praxis. Hrsg. vom berg. Verein f. Gemeinwohl. (Düsseldorfer Ausstellg., Gruppe XXI: „Soziale Wohlfahrtspflege im berg. Lande".) (XIX, 255 u. 184 S.) gr. 8°. Berlin, Bruer & Co. 3.—; geb. 4.—

**Köppe, Dr. Hans,** Ger.-Assess. a. D., Die Reichsfinanzreform. (137 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld. 3.—

**Küchler, Frdr.,** Alt-Pfr., Die Lehre v. der Ernährung des Menschen für Haus und Schule. Eine national-ökonom. Studie. 3. Aufl. Mit e. color. Tabelle. (92 S.) 8°. Zürich, C. Schmidt 1.—

**Lehmann, Bodo,** Konsul z. D., Bodenkredit u. Hypothekenbanken. (III, 121 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer M Mühlbrecht 2.80

**Ley, R. E.,** Das Grundgesetz der Wirtschaftskrisen u. ihr Vorbeugemittel im Zeitalter des Monopols. Mit 5 Tab. u. 1 Kurventaf. (VII, 146 S.) gr. 8°. Berlin, *F. Dümmler's* Verl. 2.—; geb. 2.80

**Mitteilungen** der Centralstelle der vereinigten Handels- u. Gewerbekammern u. des Centralverbandes d. Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung der Handelsverträge. Nr. 4. gr. 4°. Wien, W. Braumüller 2.50

4. Ein- u. Ausfuhr, die, v. Wolle, Wollengarn u. Wollenwaren in den wichtigsten Staaten, samt den einschläg. Zolltarifen. Zur Vorbereitg. der künft. Handelsverträge zusammengestellt v. der Handels- u. Gewerbekammer in Brünn. (XXII, 178 S.)

**Müller, Gust.,** Geh. Reg.-R. vortrag. Rat, Die chemische Industrie in der deutschen Zoll- u. Handelsgesetzgebung des 19. Jahrh. Ein Beitrag zum Studium der deutschen Wirtschaftsgeschichte. (XI, 437 S.) Lex. 8°. Berlin, R. Gaertner 24.—

**Nachrichten** üb. Industrie, Handel u. Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministe ium. 80. Bd. 3. Hft. Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

3. Berichte üb. die Handelsbewegung, sowie Bewertung der im J. 1901 ein- u. ausgeführten Waren des österreichisch-ungarischen Zollgebiets. Zusammengestellt v. der k. k. Permanenz-Kommission f. die Handelswerte. (LVII, 351 S.) 2.40

**Neander, M.,** Differenztheorie u. Börsengeschäfte. Aus den Gesichtspunkten der Praxis beleuchtet auf Grund der gegenwärt. Rechtsprechg. des Reichsgerichts (Urtheile vom 4. I. u. 8. III. 1902. (Die beiden Urtheile im Anh.) (III, 46 S.) gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth 1.—

**Noë, Rich.,** Was muss man in Baden von den Steuergesetzen wissen? Die wichtigsten Bestimmgn. üb. Abgaben an Staat, Reich, Gemeinde u. Kirche, nebst e. Anleitg.: Wie reklamiere ich? Für den bad. Steuerzahler zusammengestellt. (60 S.) gr. 8°. Freiburg i/B., F. P. Lorenz 1.20

**Peltz, Red. Rob.,** Gesetz üb. die Ergänzungssteuer vom 2. VII. 1902 im Königr. Sachsen. Text-Ausg., nebst Einleitg., Begründgn. u. e. Sachverzeichnis. (67 S.) 8°. Flöha, A. Peltz & Sohn geb. 1. -

**Reiswitz, W. G. H. v.,** Gen.-Sekr., Ca' canny. (Nur immer hübsch langsam!) Ein Kapitel aus der modernen Gewerkschaftspolitik. (III, 98 S.) gr. 8. Berlin, O. Elsner 2.—

**Saling's** Börsen-Papiere. 3. (finanzieller Tl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1902/1903. Ein Handbuch f. Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. Otto Hartberg. (XXIII, 1220 S.) gr. 8° Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur geb. in Leinw. 12.—

**Schmoller, Gust.,** Entstehung, Wesen u. Bedeutung der neueren Armenpflege. [Aus: „Sitzungsber. d. preuss. Akad. d. Wiss."] (10 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer in Komm. —.50

**Schramm-Macdonald, Dr. Hugo,** Der Weg zum Wohlstand. Nach dem Muster v. Sam. Smiles „Thrift". 4., durchgesch. Aufl. (XIII, 304 S.) 8°. Kassel, G. Weiss 2.80

**Schriften** der Centralstelle f. Vorbereitung v. Handelsverträgen. 21. Hft. gr. 8°. Berlin, J. Guttentag.

21. *Geering, Dr. Traug.*, Handelsk.-Sekr., Die Handelspolitik der Schweiz am Ausgang des XIX. Jahrh. (213 S.) 5.—

**Segesser, Dr. Hans A. v.,** Die Personentarife der schweizerischen Privateisenbahnen und die Tarifreformen der Bundesbahnen. (VIII, 137 S. gr. 8°. Zürich, C. M. Ebell 3.50

**Setina, Ottom.,** Rechngsrevid., Schlüssel zur Berechnung der allgemeinen Erwerbsteuer. (III, 102 S.) Fol. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 3.—

**Studien,** Münchener volkswirtschaftliche. Hrsg. v. Lujo Brentano u. Walth. Lotz. 52. Stück. gr. 8°. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf.

52. *Meyer, Dr. Alfr.*, Die deutschen Börsensteuern 1881—1900. Ihre Geschichte u. ihr Einfluss auf das Bankgeschäft. (XII, 74 S.) 2.—

**Verhandlungen, Mitteilungen** u. **Berichte** des Centralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 93. Hrsg. v. *H. A. Bueck*. Aug. 1902. gr. 8°. Berlin, Mitscher & Röstell 1.50

93. Verhandlungen, die, des Centralverbandes deutscher Industrieller m. der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften am 29. u. 30. V. 1902 im Hotel Kaiserhof zu Berlin. Hrsg. v. *H. A. Bueck*. (274 S.)

**Verhandlungsschaft** u. **Zeitungsstimmen** üb. den 7. deutschen Handlungsgehilfentag am 30. III. 1902 in Magdeburg, m. e. Bericht üb. die Verhandlgn. des Verbandstages am 31. III. 1902 u. dem dort genehmigten Geschäftsbericht u. der Abrechng. des Verbandes f. 1901. (Schriften, hrsg. v. der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Hand-

lungsgehilfen Verband. 12. Bd. (135 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50;
m. dem 6. Handlungsgehilfentag in 1 Leinw.-Bd. 2.—

**Wiedemann, Dr. Alb.**, Die sächsischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. (263 S.) gr. 8°. Leipzig, Th. Thomas —.—

**Zusammenstellung**, systematische, der Zolltarife des In- u. Auslandes. B. Industrie der Metalle, Steine u. Erden. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 2. Aufl. (LXII, 540 S.) Lex. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 3.—

## Statistik.

**Bericht**, statistischer, üb. den Betrieb der unter königl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen m. Nachrichten üb. Eisenbahn-Neubau im J. 1901. (Hierzu 1 Uebersichtskarte vom Bahnnetz.) Hrsg. vom königl. sächs. Finanz-Ministerium. (IV, 167 S.) gr. 4°. Dresden, H. Burdach 12.50

**Ergebnisse** der Zivil- und Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1900. (XXXIX, 101 S.) gr. 4°. München, Ch. Kaiser 3.—

**Jahrbuch**, statistisches, f. die Stadt Dresden. Jahrg. 1901. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Dresden im Aug. 1902. Mit e. Chronik f. 1901. (VI, (194 S. m. 1 Bildnis.) Lex. 8°. Dresden, v. Zahn u. Jaensch kart. 1.—

**Mittheilungen** des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. III. Bd. 2. Hft. Lex. 8°. Prag, J. G. Calve.
2. Museen 1897. Bibliotheken 1897. Mittel- u. Specialschulen 1897 resp. 1896/7. Bauten v. Volks- u. Bürgerschulen 1868—1898. (III, XXXIII, 151 S.) 2.—

**Mittheilungen** des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. IV. Bd. 1. Hft. Lex. 8°. Prag, J. G. Calve.
1. Ernte-Ergebnisse f. d. J. 1901 u. landwirtschaftliche Industrie. (III, LIV, 43 S.) 2.—

**Mittheilungen**, ungarische statistische. Im Auftrage des königl. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das königl. ungar. statist. Centralamt. Neue Folge. XXVIII. u. XXIX. Bd. (Ungarisch u. deutsch.) gr. 4°. Budapest, F. Kilian's Nachf. geb. in Leinw.
XXVII. Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den J. 1897, 1898 u. 1899. (III, 23 u. 184 S.) 6.— — XXIX. Handel, auswärtiger, der Länder der ungarischen Krone im J. 1900. (V, 87 u. 187 S.) 6.—

**Statistik**, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. Hft. 168 I, 170 u. 173. Imp.-4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus.
168. Statistik der Landwirthschaft (land- u. forstwirthschaftliche Bodenbenutzung) im preussischen Staate f. d. J. 1900. I. Die Bodenbenutzg. im allgemeinen. (IV, L, 162 S.) 5.60. — 170. Statistik der Landwirthschaft (Anbau, Saatenstand, Ernteerträge, Hagelwetter und Wasserschäden) im preussischen Staate f. d. J. 1901. Mit e. graph. Darstllg. (IV, XL, 46 S.) 2.60. — 173. Heilanstalten, die, im preussischen Staate während d. J. 1898, 1899 u. 1900 (XX, 193 S.) 5.60

**Statistik**, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departement des Innern. 134. Lfg. gr. 4°. Bern, A. Francke.
134. Prüfung, pädagogische, bei der Rekrutierung im Herbste 1901. (16 S. m. 1 farb. Karte.) 1.50; französ. Ausg. 1.50

## Politik.

**Flugschriften** des alldeutschen Verbandes. 14. Hft. gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl.
14. Kundgebungen, Beschlüsse u. Forderungen des alldeutschen Verbandes 1890—1902. Zusammengestellt in der Geschäftsstelle des alldeutschen Verbandes, Berlin. (131 S.) —.80

**Gurlitt, Dr. Ludw.**, Gymn.-Oberlehr., Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagog. Betrachtgn. e. Modernen. (VI, 134 S.) gr. 8°. Berlin, Wiegandt & Grieben 1.20

**Protokoll** üb. die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Aussig vom 15. bis 18. VIII. 1902. (140 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchhandlg. 1.—

**Schriften**, Münchener politische. I. gr. 8°. München. F. Stein.
I. *Johannsen, Dr. Joh.*, Gegen die Konfessionen! Eine Mahng. an die Gebildeten unter ihren Verfechtern in Gestalt e. Kampfschrift gegen den Professor der kathol. Theologie Albert Ehrhard in Wien u. den Professor der protestant. Theologie Adolf Harnack in Berlin. (VII, 198 S.) 3.—

**Stähran, J.**, Ueber die Notwendigkeit oder die Nichtnotwendigkeit des Krieges. Ein Beitrag zur wissenschaftl. Lösg. der Kriegsfrage. (66 S.) gr. 8. Leipzig, A. Wehner 1.20

**Ueber die Autonomie** des italienischen Landesteiles nach den Verhandlungen des tiroler Landtages. (45 u. 34 S.) 8°. Innsbruck, Vereins-Buchh. u. Buchdr. 1.—

**Windthorst, Dr. Ludw.**, Staatsminist. a. D. Parlamentarier, Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit von 1851 - 1891. 3. (Schluss-) Bd. (368 S. m. Bildnis.) gr. 8°. Osnabrück, B. Wehberg 1.50

**Winter, Dr. Fritz**, Das österreichische Parlament. Die Gewählten u. ihre Wähler. Parlamentarisches Handbüchlein nach den Wahlergebnissen der allgemeinen Reichsrathswahlen im Jahre 1901. (63 S.) 12°. Wien, Wiener Volksbuchh. —.50

## Varia.

**Düssell, Herm.**, Amtsger.-R. a. D., Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbez. Frankfurt a. M. (m. Ausschluss der hohenzollernschen Lande) 1:160,000. 68,5 mal 74 cm. Farbdr. Nebst Erläutergn. Hrsg. v. Amtsricht. *O. Sayn*. (VIII, 104 S.) 4°. Wiesbaden, C. W. Kreidel 5.—

**Festgabe**, dem 26. deutschen Juristentage in Berlin am 10. bis 12. IX. 1902 gewidmet vom Verlage der deutschen Juristen-Zeitung *Otto Liebmann*. (48 S. m. 1 Bildnistaf.) gr. 4°. Berlin, O. Liebmann kart. 4.—

**Festschrift** f. d. XXVI. deutschen Juristentag in Beiträgen v. *H. Dernburg, Frz. v. Liszt, R. Schroeder, H. Staub*. (III, 123 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 4.—

**Kaiserreden.** Reden u. Erlasse, Briefe u. Telegramme Kaiser Wilhelms II. Ein Charakterbild des deutschen Kaisers. (VII, 438 S.) gr. 8°. Leipzig, J. J. Weber 6.—; geb. in Leinw. 7.50

**Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, Leipzig.**

Im November dieses Jahres beginnt zu erscheinen:

Die

# Gesetzgebung des Königreichs Sachsen

seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818.

## Neue Bearbeitung

besorgt von

**Wilhelm Kranichfeld**

Oberamtsrichter.

Das Werk wird in Quartformat in etwa 40 halbmonatlichen Lieferungen zu 8 Bogen herausgegeben werden.

Für die bis Ende dieses Jahres bestellten Exemplare beträgt der Subskriptionspreis M. 1.50 für jede Lieferung; später wird der Preis erhöht werden.

---

**Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.**

# Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche

von

**Heinrich Bernhardi,**

Landgerichts-Präsidenten in Marburg a. L.

**Dritte, durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preußischen Ausführungsbestimmungen vermehrte Auflage.**

1902. Geheftet M. 6.50. Gebunden M. 7.50.

# Schulung für die civilistische Praxis

von

**Adolf Stölzel,**

[Präsident der Justizprüfungskommission, Wirklicher Geheimer Rath ꝛc. ꝛc.]

| Erster Theil: | Zweiter Theil: |
|---|---|
| Fünfte Auflage. — 1902. | Dritte Auflage. — 1902. |
| Geh. M. 8.—. Geb. M. 9.—. | Geh. M. 9.—. Geb. M. 10.—. |

**Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Soeben erschien:

# Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern

Von **Dr. Otto Müller.**

Preis: 2 Mk. 50 Pfg.

---

*Hammond* ist die beste *Schreibmaschine*

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

---

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Staatslexikon.

**Zweite, neubearbeitete Auflage.**

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der **Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland** von Dr. **Julius Bachem,** Rechtsanwalt in Köln. Lex.-8°.

III Band **Hegel** bis **Mormonen.** IV S. u. 1444 Sp. M. 13.50; geb. in Original-Halbfranzband M. 16.50.

Soeben sind erschienen:

I Band. **Aargau** bis **Deutsches Reich.** (VIII S. u. 1440 Sp. M. 13.50; geb. M. 16.50.

II Band. **Dienstgeheimnis** bis **Heerwesen.** (IV S. u. 1444 Sp. M. 13.50; geb. M. 16.50.

Die zweite Auflage des Staatslexikons erscheint in 5 Bänden von je 8 10 Heften à M. 1.50.

---

**Verlag von Georg Reimer in Berlin.**

Vor kurzem erschien:

# Das städtische Amtsrecht in Preußen

Von **Dr. Hugo Preuß**

**Geheftet 10 Mk. ✻ Gebunden 11 Mk.**

Inhaltsverzeichniß:

I Das Grundprinzip des modernen Amtsrechts.
II Die städtischen Selbstverwaltungsorgane und der Staat.
III Das innere Amtsrecht der städtischen Selbstverwaltung.

---

In meinem Verlag ist erschienen:

# Untersuchungen über die Genfer Convention

von **Dr. Gustav Münzel**

— 8°. 189 Seiten. Mk. 2.— —

**G. Ragoczy's** Univ.-Buchhandlung
(E. Jedele) **Freiburg i. B.**


Digitized by Google

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

# Der unlautere Wettbewerb,

erläutert durch die Rechtsprechung zum R.-Ges. vom 27. Mai 1896

von

**F. Birkenbihl,** Landrichter.

1902. XII und 170 Seiten. In biegsamem Einbande Mk. 2.50.

Die **Juristische Wochenschrift** schreibt am 28. 6. 1902:

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Gesetze hat das Wettbewerbsgesetz, seiner Eigenart entsprechend, weniger in der Wissenschaft als in der Rechtsprechung selbst seine ausgiebigste Erläuterung erfahren. Der Verfasser hat die bisher zu diesem Gesetze ergangenen Entscheidungen in kurzen, klaren Rechtssätzen unter Wiedergabe des zu Grunde liegenden Sachverhaltes in übersichtlicher Weise zusammengetragen.

Wir können diese Art der Kommentierung vom Standpunkte des Praktikers aus **geradezu als mustergültig** bezeichnen.

**Das Buch ist in den meisten Buchhandlungen vorrätig.**

# DAS RECHT

**Rundschau für den deutschen Juristenstand.**

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel, Freilassing** (Bayern).

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. Bezugspreis M. 3.50 vierteljährlich.

Abonnements ohne Aufschlag bei allen **Buchhandlungen** und **Postanstalten.**

Die Abonnentenziffer steigt rapide! Seit 1. Januar 1902 beträgt der **Zuwachs mehr als 700** zahlende Abonnenten.

**Prospekte und Probenummern kostenfrei.**

# Centralblatt für
# freiwillige Gerichtsbarkeit
## und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

**3. Jahrgang.** (Juli 1902 bis Juni 1903.)

Alle 14 Tage erscheint ein Heft von mindestens 2 Bogen Umfang.

**Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.**

**Probehefte kostenfrei.**

Das **Centralblatt** bietet unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter und Praktiker aus allen Ländern Deutschlands eine **Sammelstelle für Wissenschaft und Rechtsprechung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und des **Zwangsversteigerungswesens für ganz Deutschland.** Der Bedeutung des Gebiets der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend ist daher eine **besondere Fachzeitschrift für ganz Deutschland** angemessen, da andere Zeitschriften und Entscheidungssammlungen naturgemäß entweder einem Sondergebiet nicht den erforderlichen Raum gewähren können oder in ihrer Beschränkung auf einen einzelnen Bundesstaat und auf Landesrecht nicht die Rechtsentwicklung im ganzen Reiche wiedergeben.

Das Centralblatt enthält folgende Abteilungen:

Abteilung I. Wertvolle **Abhandlungen** für Wissenschaft und Praxis, die der theoretischen Erkenntnis und praktischen Handhabung der Vorschriften auf dem weiten Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen.

Abteilung II. Interessante und wichtige **Original-Entscheidungen** sowohl des Reichsgerichts als des bayrischen Obersten Landesgerichts und der meisten Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte aller Bundesstaaten. **Für das Oberste Landesgericht München und die Oberlandesgerichte geben ständige Mitarbeiter fortlaufende Berichte.**

Abteilung III. **Eine systematische Uebersicht über die Rechtsprechung,** soweit sie in **sämtlichen übrigen juristischen Zeitschriften** Deutschlands veröffentlicht ist, nebst **Auszügen bisher ungedruckter Entscheidungen,** unter genauem Quellennachweis. Diese Uebersicht ist besonders wertvoll.

Abteilung IV. **Eine systematische Uebersicht mit kurzer Inhaltsangabe** aller in anderen Zeitschriften erschienenen **Abhandlungen** auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abteilung V. **Uebersicht über sämtliche Gesetze und Verordnungen aller Bundesstaaten** auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit genauem Quellennachweis und kurzer Inhaltsangabe.

Abteilung VI. Vollständige **Litteraturübersicht** über alle Zeitschriften und Bücher, die die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen.

Abteilung VII. **Bücherbesprechungen.**

Die Abteilungen VIII. **Anfragen** und IX. **Antworten** dienen der Auskunft über Zweifelsfragen, die von den Lesern des Centralblattes angeregt und von Autoritäten beantwortet werden.

Die im 3. Jahrgange neu eingerichtete

Abteilung X wird in gleicher Weise wie die vorstehenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewidmeten Abteilungen das ganze Gebiet des **Zwangsversteigerungswesens** behandeln, insbesondere Abhandlungen und Entscheidungen bringen. Für diese Abteilung haben ihre Mitarbeit bereits folgende Autoritäten auf diesem Gebiete zugesagt: Oberlandesgerichtsrat Bettinger in Karlsruhe, Amtsgerichtsrat Dr. Freund in Breslau, Reichsgerichtsrat Dr. Jäckel in Leipzig, Oberlandesgerichtsrat Reinhard in Dresden u. A. **Auf diese wertvolle Erweiterung des „Centralblattes" machen wir ganz besonders aufmerksam!**

Somit enthält das Centralblatt alles, was Richter, Notar und Rechtsanwalt für die freiwillige Gerichtsbarkeit brauchen.

**Leipzig.** **Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung**
**Theodor Weicher.**

## Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Demnächst wird mit Erscheinen der 5. Lieferung komplet:

# Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den revidierten Reichsjustizgesetzen und den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern mit der Neuorganisation vom Jahre 1900 herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeit. Auflage** mit ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister und 40 Formularien in 25 Beilagen. **Vollständig in 5 Lieferungen à Mk. 3.—. Subskriptions-Preis** giltig bis zum Erscheinen der 5. Lfg. **Mk. 13.—.**

☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstesaufsicht über erstere führen.

Zum **101. Male** erscheint heuer:

**Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender,** ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch für **1903.** Preis gebunden **Mk. 1.25,** mit Schreibpapier durchschossen **Mk. 2.—.** ☛ Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare, Rentämter, Kanzleien etc., sowohl für Katholiken, als Protestanten, als Israeliten eingerichtet.

**Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches.** Alphabetische Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im deutschen Reichsgebiete nebst Angabe der einschlägigen Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **V. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. brosch. Mk. **5.**— geb. Mk. **6.20.**

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

# Kommentar zur Gewerbeordnung

von **Dr. Robert von Landmann.**

**Vierte Auflage**

bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,**

Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

In zwei Bänden. **Erste Lieferung** (= Bog. 1—10) 2 Mk. 25 Pf.

**v. Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung** ist als ein **Hauptwerk** der juristischen Literatur bekannt und bedarf keiner Empfehlung mehr.

Das Manuskript befindet sich nahezu vollständig in den Händen der Verlagsbuchhandlung, sodaß der Abschluß der neuen Auflage für Ostern 1903 in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Das dem Reichstag im Entwurf vorliegende **Spezial-Gesetz über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit,** dessen Zustandekommen in der jetzigen Session des Reichstages erwartet werden darf, soll der neuen Auflage als Anhang beigegeben werden. Die neue (4.) Auflage erscheint in etwa 10 Lieferungen à 2 Mk. 25 Pf. und wird um Ostern 1903 in 2 Bänden vollständig vorliegen. Zu jedem Band wird nach Abschluß eine **Einbanddecke** zum Preise von 80 Pf. ausgegeben werden.

Ferner ist soeben erschienen:

**Fr. Brettreich,** Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium des Innern: **Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister. 17 Bog. kl. 8°. Geb. 2 Mk. 50 Pf.

**Dr. J. von Staudinger. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nach dem neuesten Stande. Nebst Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. **8. durchgesehene und ergänzte Auflage.** Rot kart. 1 Mk.

**Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat beim kgl. Generalkommando III. b. Armeecorps: **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** 23 Bog. 8°. Leinwandband 6 Mk. 50 Pf.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

# Die Reichsfinanzreform

von

**Dr. phil. Hans Köppe,**
Gerichtsassessor a. D. in Rostock.

**Preis Mk. 3.—.**

# Soergel, Rechtsprechung 1900/1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

**unentbehrlich für jeden Juristen.**

(125) 1. Band 648 Seiten. 8°. **Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

# Register

## zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.

Band I—XXXIV, Neue Folge Band I—XXI,
Dritte Folge I—XX = Band I—LXXV
und Supplementheft I—XXI.

Bearbeitet von

**Dr. F. Wissowa.**

Preis: 6 Mark 50 Pfennige.

**Neuer nationalökonomischer Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

**Arndt,** Dr. Paul, Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. **Der Schutz der nationalen Arbeit.** 1902. Preis: 75 Pf.

**Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank.** Versicherungs-Statistisches u. Medizinisches. Bearbeitet von Prof. **Dr. Karup, Dr. med. Gollmer** und **Dr. med. Florschütz.** Herausgegeben vom Vorstand der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. **zur Wiederkehr des Gründungstages der Bank.** 1902. Preis: 13 Mark.

**Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Das Bulletin, welches von dem Internationalen Arbeitsamt in Basel herausgegeben wird, erscheint monatlich und zwar in einer deutschen und einer französischen Ausgabe. Der Abonnementspreis der deutschen Ausgabe beträgt 7 Mark 50 Pf. jährlich, derjenige der französischen 10 Frcs. **Soeben erschien Heft 8/9.** Der Inhalt der Hefte ist gewöhnlich der folgende: Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung. — Gewerbeaufsicht. — Arbeitsämter und Enqueten. — Arbeiterversicherungsgesetzgebung. — I. Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze und Verordnungen. (1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. (Reichsratsländer). 3. Belgien. 4. Vereinigte Staaten. 5. Frankreich. 6. Grossbritannien. Britische Kolonien. 7. Griechenland. 8. Luxemburg. 9. Niederlande. 10. Russland. 11. Schweden. 12. Schweiz.) — II. Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. III. Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. IV. Bibliographie.

**Dix,** Arthur, **Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik.** 1902. Preis: 2 Mark.

**Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene u. Demographie.** Band I: **Bericht über die Jahre 1900 u. 1901.** Von **Dr. med. A. Grotjahn** und **Dr. phil. F. Kriegel.** 1902. Preis: 7 Mark 50 Pf.

**Prange,** Dr. Otto, **Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung.** Teil I: **Die Theorie in historischer Entwickelung.** 1895. Preis: 3 Mark. Teil II: **Die Praxis der Versicherungswertermittelung.** I. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. Preis: 5 Mark.

**Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.** Herausgegeben von dem Vorstande. — Heft 5: **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf. — Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins. Preis: 25 Pf.

## Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

**Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens.**

Von **Marcel Godet.**

(Schmollers staats- und sozialw. Forschungen XXI. 1.) 1902. Preis 2.20.

**Die kaufmännische Krediterkundigung.**

Von **Eugen Sutro.**

(Schmollers staats- und sozialw. Forschungen XXI. 2.) 1902. Preis 2.40.

**Nikolaus Thaddäus von Gönners Staatslehre.**

**Eine rechtshistorische Studie**

von **Joh. Bapt. Koch.**

(Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen IV. 1.) 1902. Preis 4.20.

**Die Eisenbahnen im tropischen Afrika.**

**Eine kolonialwirtschaftliche Studie**

von **Hans Meyer.**

Mit einer Karte. 1902. Preis 4.80 Mk.; gebunden 6 Mk.

## J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Von dem so schnell verbreiteten Werke:

# Bürgerliches Rechts-Lexikon

von **E. Christiani, Amtsgerichtsrath**

ist kürzlich eine **Zweite** vermehrte **Auflage** erschienen.

Schon die erste Auflage des „Rechtslexikons" hat in den Kreisen der Juristen lebhaften Anklang und Verbreitung gefunden. Man hat es als ein für Richter, Anwälte, Notare ꝛc. sehr brauchbares Nachschlagebuch bezeichnet.

In der Neuauflage hat das Werk eine erhebliche Erweiterung erfahren. Nicht nur, daß die Ausführungsgesetze der 7 größeren deutschen Staaten mit verarbeitet sind, ist auch eine große Anzahl von Gesetzen in das Werk neu aufgenommen, auch die Prozeßgesetze sind, soweit es nützlich schien, in größerem Umfang herangezogen.

Das Rechtslexikon hat keinen weiteren Ehrgeiz, als daß es dem Augenblicksbedürfniß dienen will; es soll dem von Geschäften bedrängten Praktiker Mühe und Zeit ersparen; diese Aufgabe erfüllt es in glänzender Weise.

**Preis** komplet eleg. geb. **Mk. 8.50.**

**Stempel aller Art**
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

**G. K. COOKE & WEYLANDT**
**Berlin N., Friedrichstr. 105a.**
Erste und älteste Fabrik Europas.

Das
**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**
von
**Struppe & Winckler**
**Berlin,** Dorotheenstr. 82

bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden
**Juristischen Mietbücherei.**

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Erschienen sind:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben erschien:

**Dr. Hans Groß,**
o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

**Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

**Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902:**
. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Theil nach den einzelnen Reaten, herunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

lungsgehilfen Verband. 12. Bd. (135 S.) gr. 8°. Hamburg, Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband —.50;

m. dem 6. Handlungsgehilfentag in 1 Leinw.-Bd. 2.—

**Wiedemann, Dr. Alb.**, Die sächsischen Eisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung. (263 S.) gr. 8°. Leipzig, Th. Thomas —

**Zusammenstellung**, systematische, der Zolltarife des In- u. Auslandes. B. Industrie der Metalle, Steine u. Erden. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 2. Aufl. (LXII, 540 S.) Lex. 8°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 3.—

## Statistik.

**Bericht**, statistischer, üb. den Betrieb der unter königl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen m. Nachrichten üb. Eisenbahn-Neubau im J. 1901. (Hierzu 1 Uebersichtskarte vom Bahnnetz.) Hrsg. vom königl. sächs. Finanz-Ministerium. (IV, 167 S.) gr. 4°. Dresden, H. Burdach 12.50

**Ergebnisse** der Zivil- und Strafrechtspflege u. Bevölkerungsstand der Gerichtsgefängnisse u. Strafanstalten des Königr. Bayern im J. 1900. (XXXIX, 101 S.) gr. 4°. München, Ch. Kaiser 3.—

**Jahrbuch**, statistisches, f. die Stadt Dresden. Jahrg. 1901. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Dresden im Aug. 1902. Mit e. Chronik f. 1901. (VI, (194 S. m. 1 Bildnis.) Lex. 8°. Dresden, v. Zahn u. Jaensch kart. 1.—

**Mitteilungen** des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. III. Bd. 2. Hft. Lex. 8°. Prag, J. G. Calve.

2. Museen 1897. Bibliotheken 1897. Mittel- u. Specialschulen 1897 resp. 1896/7. Bauten v. Volks- u. Bürgerschulen 1868—1898. (III, XXXIII, 151 S.) 2.—

**Mitteilungen** des statistischen Landesamtes des Königr. Böhmen. Deutsche Ausg. IV. Bd. 1. Hft. Lex. 8°. Prag, J. G. Calve.

1. Ernte-Ergebnisse f. d. J. 1901 u. landwirtschaftliche Industrie. (III, LIV, 43 S.) 2.—

**Mitteilungen**, ungarische statistische. Im Auftrage des königl. ungar. Handelsministers verf. u. hrsg. durch das königl. ungar. statist. Centralamt Neue Folge. XXVIII. u. XXIX. Bd. (Ungarisch u. deutsch.) gr. 4°. Budapest, F. Kilian's Nachf. geb. in Leinw.

XXVII. Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den J. 1897, 1898 u. 1899. (III, 23 u. 134 S.) 6.— — XXIX. Handel, auswärtiger, der Länder der ungarischen Krone im J. 1900. (V, 87 u. 187 S.) 6.—

**Statistik**, preussische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. statist. Bureau in Berlin. Hft. 168 I, 170 u. 173. Imp. 4°. Berlin, Verlag des k. statist. Bureaus.

168. Statistik der Landwirthschaft (land- u. forstwirthschaftliche Bodenbenutzung) im preussischen Staate f. d. J. 1900. I. Die Bodenbenutzg. im allgemeinen. (IV, L, 162 S.) 5.60. — 170. Statistik der Landwirthschaft (Anbau, Saatenstand Ernteerträge, Hagelwetter und Wasserschäden) im preussischen Staate f. d. J. 1901. Mit e. graph. Darstllg. (IV, XL, 46 S.) 2.60. — 173. Heilanstalten, die, im preussischen Staate während d. J. 1898, 1899 u. 1900 (XX, 193 S.) 5.60

**Statistik**, schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidg. Departement des Innern. 134. Lfg. gr. 4°. Bern, A. Francke.

134. Prüfung, pädagogische, bei der Rekrutierung im Herbste 1901. (16 S. m. 1 farb. Karte.) 1.50; französ. Ausg. 1.50

## Politik.

**Flugschriften** des alldeutschen Verbandes. 14. Hft. gr. 8°. München, J. F. Lehmann's Verl.

14. Kundgebungen, Beschlüsse u. Forderungen des alldeutschen Verbandes 1890—1902. Zusammengestellt in der Geschäftsstelle des alldeutschen Verbandes, Berlin. (131 S.) —.80

**Gurlitt, Dr. Ludw.**, Gymn.-Oberlehr., Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagog. Betrachtgn. e. Modernen. (VI, 134 S.) gr. 8°. Berlin, Wiegandt & Grieben 1.20

**Protokoll** üb. die Verhandlungen des Parteitages der deutschen sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Aussig vom 15. bis 18. VIII. 1902. (140 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchhandlg. 1.—

**Schriften**, Münchener politische. I. gr. 8°. München, F. Stein.

I. *Johannsen, Dr. Joh.*, Gegen die Konfessionen! Eine Mahng. an die Gebildeten unter ihren Verfechtern in Gestalt e. Kampfschrift gegen den Professor der kathol. Theologie Albert Ehrhard in Wien u. den Professor der protestant. Theologie Adolf Harnack in Berlin. (VII, 198 S.) 3.—

**Stöhrau, J.**, Ueber die Notwendigkeit oder die Nichtnotwendigkeit des Krieges. Ein Beitrag zur wissenschaftl. Lösg. der Kriegsfrage. (66 S.) gr. 8. Leipzig, A. Wehner 1.20

**Ueber die Autonomie** des italienischen Landesteiles nach den Verhandlungen des tiroler Landtages. (45 u. 34 S.) 8°. Innsbruck, Vereins-Buchh. u. Buchdr. 1.—

**Windthorst, Dr. Ludw.**, Staatsminist. a. D. Parlamentarier, Ausgewählte Reden, geh. in der Zeit von 1851 - 1891. 3. (Schluss-) Bd. (368 S. m. Bildnis.) gr. 8°. Osnabrück, B. Wehberg 1.50

**Winter, Dr. Fritz**, Das österreichische Parlament. Die Gewählten u. ihre Wähler. Parlamentarisches Handbüchlein nach den Wahlergebnissen der allgemeinen Reichsrathswahlen im Jahre 1901. (63 S.) 12°. Wien, Wiener Volksbuchh. —.50

## Varia.

**Düssell, Herm.**, Amtsger.-R. a. D., Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbez. Frankfurt a. M. (m. Ausschluss der hohenzollernschen Lande) 1:160,000. 68,5 mal 74 cm. Farbdr. Nebst Erläutergn. Hrsg. v. Amtsricht. *O. Sayn.* (VIII, 104 S.) 4°. Wiesbaden, C. W. Kreidel 5.—

**Festgabe**, dem 26. deutschen Juristentage in Berlin am 10. bis 12. IX. 1902 gewidmet vom Verlage der deutschen Juristen-Zeitung *Otto Liebmann*. (48 S. m. 1 Bildnistaf.) gr. 4°. Berlin, O. Liebmann kart. 4.—

**Festschrift** f. d. XXVI. deutschen Juristentag in Beiträgen v. *H. Dernburg, Frz. v. Liszt, R. Schroeder, H. Staub.* (III, 123 S.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 4.—

**Kaiserreden.** Reden u. Erlasse, Briefe u. Telegramme Kaiser Wilhelms II. Ein Charakterbild des deutschen Kaisers. (VII, 438 S.) gr. 8°. Leipzig, J. J. Weber 6.—; geb. in Leinw. 7.50

Digitized by Google

**Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg, Leipzig.**

Im November dieses Jahres beginnt zu erscheinen:

Die

# Gesetzgebung des Königreichs Sachsen

seit dem Erscheinen der Gesetzsammlung im Jahre 1818.

## Neue Bearbeitung

besorgt von

**Wilhelm Kranichfeld**

Oberamtsrichter.

Das Werk wird in Quartformat in etwa 40 halbmonatlichen Lieferungen zu 8 Bogen herausgegeben werden.

Für die bis Ende dieses Jahres bestellten Exemplare beträgt der Subskriptionspreis M. 1.50 für jede Lieferung; später wird der Preis erhöht werden.

---

**Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.**

# Handwörterbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche

von

**Heinrich Bernhardi,**

Landgerichts-Präsidenten in Marburg a. L.

**Dritte, durch Bezugnahme auf die Nebengesetze, die Literatur, die Entscheidungen des Reichsgerichts und die preußischen Ausführungsbestimmungen vermehrte Auflage.**

1902. Geheftet M. 6.50. Gebunden M. 7.50.

---

# Schulung für die civilistische Praxis

von

**Adolf Stölzel,**

[Präsident der Justizprüfungskommission, Wirklicher Geheimer Rath ꝛc. ꝛc.]

**Erster Theil:**
**Fünfte Auflage. — 1902.**
Geh. M. 8.—. Geb. M. 9.—.

**Zweiter Theil:**
**Dritte Auflage. — 1902.**
Geh. M. 9.—. Geb. M. 10.—.

**Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

Soeben erschien:

# Die Einkommensteuergesetzgebung in den verschiedenen Ländern

Von **Dr. Otto Müller.**

Preis: 2 Mk. 50 Pfg.

---

*Hammond* ist die beste *Schreibmaschine*

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

---

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

# Staatslexikon.

**Zweite, neubearbeitete Auflage.**

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der **Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland** von Dr. **Julius Bachem,** Rechtsanwalt in Köln. Lex.-8°.

III. Band. **Hegel** bis **Mormonen.** (IV S. u. 1444 Sp.) *M.* 13.50; geb. in Original-Halbfranzband *M.* 16.50.

Früher sind erschienen:

I. Band. **Aargau** bis **Deutsches Reich.** (VIII S. u. 1440 Sp.) *M.* 13.50; geb. *M.* 16.50.

II. Band. **Dienstgeheimnis** bis **Heerwesen.** (IV S. u. 1440 Sp.) *M.* 13.50; geb. *M.* 16.50.

Die zweite Auflage des Staatslexikons erscheint in 5 Bänden von je 9—10 Heften à M. 1.50.

---

**Verlag von Georg Reimer in Berlin.**

Vor kurzem erschien:

# Das städtische Amtsrecht in Preußen

Von **Dr. Hugo Preuß**

**Geheftet 10 Mk. ✿ Gebunden 11 Mk.**

Inhaltsverzeichniß:

I. Das Grundprinzip des modernen Amtsrechts.
II. Die städtischen Selbstverwaltungsorgane und der Staat.
III. Das innere Amtsrecht der städtischen Selbstverwaltung.

---

In meinem Verlag ist erschienen:

# Untersuchungen über die Genfer Convention

von **Dr. Gustav Münzel**

— 8°. 189 Seiten. Mk. 2.— —

**G. Ragoczy's** Univ.-Buchhandlung
(E. Jedele) **Freiburg i. B.**

Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

# Der unlautere Wettbewerb,

erläutert durch die Rechtsprechung zum R.-Ges. vom 27. Mai 1896

von

**F. Birkenbihl,** Landrichter.

1902. XII und 170 Seiten. In biegsamem Einbande Mk. 2.50.

Die **Juristische Wochenschrift** schreibt am 28. 6. 1902:

Im Gegensatz zu der Mehrzahl der übrigen Gesetze hat das Wettbewerbsgesetz, seiner Eigenart entsprechend, weniger in der Wissenschaft als in der Rechtsprechung selbst seine ausgiebigste Erläuterung erfahren. Der Verfasser hat die bisher zu diesem Gesetze ergangenen Entscheidungen in kurzen, klaren Rechtssätzen unter Wiedergabe des zu Grunde liegenden Sachverhaltes in übersichtlicher Weise zusammengetragen.

Wir können diese Art der Kommentierung vom Standpunkte des Praktikers aus **geradezu als mustergültig** bezeichnen.

**Das Buch ist in den meisten Buchhandlungen vorrätig.**

# DAS RECHT Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Herausgeber: **Dr. Hs. Th. Soergel, Freilassing** (Bayern).

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats. Bezugspreis M. 3.50 vierteljährlich.

Abonnements ohne Aufschlag bei allen **Buchhandlungen** und **Postanstalten.**

Die Abonnentenziffer steigt rapide! Seit 1. Januar 1902 beträgt der **Zuwachs mehr als 700** zahlende Abonnenten.

**Prospekte und Probenummern kostenfrei.**

# Centralblatt für
# freiwillige Gerichtsbarkeit
## und Notariat sowie Zwangsversteigerung

herausgegeben von

Oberlandesgerichtsrat **Dr. Adolf Lobe** in Dresden.

**3. Jahrgang.** (Juli 1902 bis Juni 1903.)

Alle 14 Tage erscheint ein Heft von mindestens 2 Bogen Umfang.

**Der jährliche Bezugspreis beträgt Mk. 15.—.**

**Probehefte kostenfrei.**

Das **Centralblatt** bietet unter Mitwirkung hervorragender Gelehrter und Praktiker aus allen Ländern Deutschlands eine **Sammelstelle für Wissenschaft und Rechtsprechung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit** und des **Zwangsversteigerungswesens für ganz Deutschland.** Der Bedeutung des Gebiets der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend ist daher eine **besondere Fachzeitschrift für ganz Deutschland** angemessen, da andere Zeitschriften und Entscheidungssammlungen naturgemäß entweder einem Sondergebiet nicht den erforderlichen Raum gewähren können oder in ihrer Beschränkung auf einen einzelnen Bundesstaat und auf Landesrecht nicht die Rechtsentwicklung im ganzen Reiche wiedergeben.

Das Centralblatt enthält folgende Abteilungen:

Abteilung I. Wertvolle **Abhandlungen** für Wissenschaft und Praxis, die der theoretischen Erkenntnis und praktischen Handhabung der Vorschriften auf dem weiten Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen.

Abteilung II. Interessante und wichtige **Original-Entscheidungen** sowohl des Reichsgerichts als des bayrischen Obersten Landesgerichts und der meisten Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte aller Bundesstaaten. **Für das Oberste Landesgericht München und die Oberlandesgerichte geben ständige Mitarbeiter fortlaufende Berichte.**

Abteilung III. **Eine systematische Uebersicht über die Rechtsprechung,** soweit sie in **sämtlichen übrigen juristischen Zeitschriften** Deutschlands veröffentlicht ist, nebst **Auszügen bisher ungedruckter Entscheidungen,** unter genauem Quellennachweis. Diese Uebersicht ist besonders wertvoll.

Abteilung IV. **Eine systematische Uebersicht mit kurzer Inhaltsangabe** aller in andern Zeitschriften erschienenen **Abhandlungen** auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Abteilung V. **Uebersicht über sämtliche Gesetze und Verordnungen aller Bundesstaaten** auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit genauem Quellennachweis und kurzer Inhaltsangabe.

Abteilung VI. Vollständige **Litteraturübersicht** über alle Zeitschriften und Bücher, die die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen.

Abteilung VII. **Bücherbesprechungen.**

Die Abteilungen VIII. **Anfragen** und IX. **Antworten** dienen der Auskunft über Zweifelsfragen, die von den Lesern des Centralblattes angeregt und von Autoritäten beantwortet werden.

Die im 3. Jahrgange neu eingerichtete

Abteilung X wird in gleicher Weise wie die vorstehenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewidmeten Abteilungen das ganze Gebiet des **Zwangsversteigerungswesens** behandeln, insbesondere Abhandlungen und Entscheidungen bringen. Für diese Abteilung haben ihre Mitarbeit bereits folgende Autoritäten auf diesem Gebiete zugesagt: Oberlandesgerichtsrat Betzinger in Karlsruhe, Amtsgerichtsrat Dr. Freund in Breslau, Reichsgerichtsrat Dr. Jäckel in Leipzig, Oberlandesgerichtsrat Reinhard in Dresden u. A. **Auf diese wertvolle Erweiterung des „Centralblattes" machen wir ganz besonders aufmerksam!**

Somit enthält das Centralblatt alles, was Richter, Notar und Rechtsanwalt für die freiwillige Gerichtsbarkeit brauchen.

**Leipzig.** **Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung**
**Theodor Weicher.**

## Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.

Demnächst wird mit Erscheinen der 5. Lieferung komplet:

# Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den revidierten Reichsjustizgesetzen und den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern mit der Neuorganisation vom Jahre 1900 herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeit. Auflage** mit ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister und 40 Formularien in 25 Beilagen. **Vollständig in 5 Lieferungen à Mk. 3.—. Subskriptions-Preis** giltig bis zum Erscheinen der 5. Lfg. **Mk. 13.—.**

☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstesaufsicht über erstere führen.

Zum **101. Male** erscheint heuer:

**Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender,** ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch für **1903.** Preis gebunden **Mk. 1.25,** mit Schreibpapier durchschossen **Mk. 2.—.** ☛ Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare, Rentämter, Kanzleien etc., sowohl für Katholiken, als Protestanten, als Israeliten eingerichtet.

**Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches.** Alphabetische Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im deutschen Reichsgebiete nebst Angabe der einschlägigen Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **V. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden ꝛc. brosch. Mk. **5.—** geb. Mk. **6.20.**

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

Soeben ist erschienen:

# Kommentar zur Gewerbeordnung

von **Dr. Robert von Landmann.**

**Vierte Auflage**

bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,**

Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des K. Hauses und des Äußern.

In zwei Bänden. **Erste Lieferung** (= Bog. 1—10) 2 Mk. 25 Pf.

**v. Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung** ist als ein **Hauptwerk** der juristischen Literatur bekannt und bedarf keiner Empfehlung mehr.

Das Manuskript befindet sich nahezu vollständig in den Händen der Verlagsbuchhandlung, sodaß der Abschluß der neuen Auflage für Ostern 1903 in sichere Aussicht gestellt werden kann.

Das dem Reichstag im Entwurf vorliegende **Spezial-Gesetz über die Regelung der gewerblichen Kinderarbeit,** dessen Zustandekommen in der jetzigen Session des Reichstages erwartet werden darf, soll der neuen Auflage als Anhang beigegeben werden. Die neue (4.) Auflage erscheint in etwa 10 Lieferungen à 2 Mk. 25 Pf. und wird um Ostern 1903 in 2 Bänden vollständig vorliegen. Zu jedem Band wird nach Abschluß eine **Einbanddecke** zum Preise von 80 Pf. ausgegeben werden.

Ferner ist soeben erschienen:

**Fr. Brettreich,** Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium des Innern: **Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister. 17 Bog. kl. 8°. Geb. 2 Mk. 50 Pf.

**Dr. J. von Staudinger. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nach dem neuesten Stande. Nebst Anhang, enthaltend die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. Mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. **8. durchgesehene und ergänzte Auflage.** Rot kart. 1 Mk.

**Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat beim kgl Generalkommando III. b. Armeecorps: **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** 23 Bog. 8°. Leinwandband 6 Mk. 50 Pf.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

# Die Reichsfinanzreform

von

**Dr. phil. Hans Köppe,**
Gerichtsassessor a. D. in Rostock.

**Preis Mk. 3.—.**

# Soergel, Rechtsprechung 1900/1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk
(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.** einstimmig als
1. Band 648 Seiten. 8°.
**Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

# Register

## zu den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik.

Band I—XXXIV, Neue Folge Band I—XXI,
Dritte Folge I—XX = Band I—LXXV
und Supplementheft I—XXI.

Bearbeitet von

**Dr. F. Wissowa.**

Preis: 6 Mark 50 Pfennige.

**Neuer nationalökonomischer Verlag von Gustav Fischer in Jena.**

**Arndt,** Dr. Paul, Dozent an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. **Der Schutz der nationalen Arbeit.** 1902. Preis: 75 Pf.

**Aus der Praxis der Gothaer Lebensversicherungsbank.** Versicherungs-Statistisches u. Medizinisches. Bearbeitet von Prof. **Dr. Karup, Dr. med. Gollmer** und **Dr. med. Florschütz.** Herausgegeben vom Vorstand der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. **zur Wiederkehr des Gründungstages der Bank.** 1902. Preis: 13 Mark.

**Bulletin des internationalen Arbeitsamts.** Das Bulletin, welches von dem Internationalen Arbeitsamt in Basel herausgegeben wird, erscheint monatlich und zwar in einer deutschen und einer französischen Ausgabe. Der Abonnementspreis der deutschen Ausgabe beträgt 7 Mark 50 Pf. jährlich, derjenige der französischen 10 Frcs. **Soeben erschien Heft 8/9.** Der Inhalt der Hefte ist gewöhnlich der folgende: Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung. — Gewerbeaufsicht. — Arbeitsämter und Enqueten. — Arbeiterversicherungsgesetzgebung. — I. Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze und Verordnungen. (1. Deutsches Reich. 2. Oesterreich. (Reichsratsländer). 3. Belgien. 4. Vereinigte Staaten. 5. Frankreich. 6. Grossbritannien. Britische Kolonien. 7. Griechenland. 8. Luxemburg. 9. Niederlande. 10. Russland. 11. Schweden. 12. Schweiz.) — II. Parlamentarische Arbeiten auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. III. Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. IV. Bibliographie.

**Dix,** Arthur, **Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik.** 1902. Preis: 2 Mark.

**Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene u. Demographie.** Band I: **Bericht über die Jahre 1900 u. 1901.** Von **Dr. med. A. Grotjahn** und **Dr. phil. F. Kriegel.** 1902. Preis: 7 Mark 50 Pf.

**Prange,** Dr. Otto, **Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung.** Teil I: **Die Theorie in historischer Entwickelung.** 1895. Preis: 3 Mark. Teil II: **Die Praxis der Versicherungswertermittelung.** I. Buch: Die Ermittelung des Versicherungswertes von Baulichkeiten. Preis: 5 Mark.

**Schriften der Gesellschaft für soziale Reform.** Herausgegeben von dem Vorstande. — Heft 5: **Vereins- und Versammlungsrecht wider die Koalitionsfreiheit.** Referat, erstattet dem Ausschuß der Gesellschaft für soziale Reform von Ferdinand Tönnies, Eutin. 1902. Preis: 40 Pf. — Heft 6. **Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe.** Referate, dem Ausschusse der Gesellschaft für soziale Reform in der Sitzung vom 6. Mai 1902 erstattet von M. von Schulz, Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin, und Franz Behrens, Geschäftsführer des Allgemeinen deutschen Gärtnervereins. Preis: 25 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

**Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens.**

Von **Marcel Godet.**

(Schmollers staats- und sozialw. Forschungen XXI. 1.) 1902. Preis 2.20.

**Die kaufmännische Krediterkundigung.**

Von **Eugen Sutro.**

(Schmollers staats- und sozialw. Forschungen XXI. 2.) 1902. Preis 2.40.

**Nikolaus Thaddäus von Gönners Staatslehre.**

**Eine rechtshistorische Studie**

von **Joh. Bapt. Koch.**

(Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen IV. 1.) 1902. Preis 4.20.

**Die Eisenbahnen im tropischen Afrika.**

**Eine kolonialwirtschaftliche Studie**

von **Hans Meyer.**

Mit einer Karte. 1902. Preis 4.80 Mk.; gebunden 6 Mk.

J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.

Von dem so schnell verbreiteten Werke:

**Bürgerliches Rechts-Lexikon**

von **E. Christiani, Amtsgerichtsrath**

ist kürzlich eine **Zweite** vermehrte **Auflage** erschienen.

Schon die erste Auflage des „Rechtslexikons" hat in den Kreisen der Juristen lebhaften Anklang und Verbreitung gefunden. Man hat es als ein für Richter, Anwälte, Notare ꝛc. sehr brauchbares Nachschlagebuch bezeichnet.

In der Neuauflage hat das Werk eine erhebliche Erweiterung erfahren. Nicht nur, daß die Ausführungsgesetze der 7 größeren deutschen Staaten mit verarbeitet sind, ist auch eine große Anzahl von Gesetzen in das Werk neu aufgenommen, auch die Prozeßgesetze sind, soweit es nützlich schien, in größerem Umfang herangezogen.

Das Rechtslexikon hat keinen weiteren Ehrgeiz, als daß es dem Augenblicksbedürfniß dienen will; es soll dem von Geschäften bedrängten Praktiker Mühe und Zeit ersparen; diese Aufgabe erfüllt es in glänzender Weise.

**Preis** komplet eleg. geb. **Mk. 8.50.**

**Stempel aller Art**
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

**G. K. COOKE & WEYLANDT**
**Berlin N., Friedrichstr. 105a.**
Erste und älteste Fabrik Europas.

Das
**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**
von
**Struppe & Winckler**
**Berlin**, Dorotheenstr. 82
bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden
**Juristischen Mietbücherei.**

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Erschienen sind:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft u. a.:** die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben erschien:

**Dr. Hans Groß,**
o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

**Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

**Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902:**
. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Theil nach den einzelnen Reaten, herunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

**Otto Liebmann**, Verlagsbuchhandlung, **Berlin W. 35.**

**Deutsche Juristen-Zeitung.** Herausg. von Prof. Dr. **Laband**, Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **Stenglein**, Justizrat Dr. **Staub**. Erscheint jeden 1. und 15. Vierteljährl. M. 3.50. Die Jahrgänge 1896—1901 auch eleg. geb. à M. 16.—. Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag. **Probenummer und Prospekte gratis.**

Die **„Deutsche Juristen-Zeitung"**, die verbreitetste juristische Zeitschrift, ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt grossen Stiles. Als Centralorgan für den gesamten deutschen Juristenstand beschäftigt sie sich mit allen Fragen aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen.

**Am 1. Oktober begann ein neues Quartal.**

**Stenglein. Lexikon des Deutschen Strafrechts nach den Entscheidungen des Reichsgerichts zum StrGB.** zusammengestellt v. Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **Stenglein**. 1900. Zwei Bände, 1950 Seiten. gr. Lex. 8°. M. 32. Eleg. geb. M. 37. **Ausführliche Prospekte mit Textproben gratis.**

Der Präsident des Strafsenates des Kammergerichts **Groschuff**, Berlin, urteilt im „Jurist. Litteraturbl.": „Ein grossartiges Werk! Es erleichtert die Einsicht in die Entscheidungen des Reichsgerichts so erheblich, dass dadurch die Rechtsprechung des RG. Gemeingut aller praktischen Kriminalisten wird . . . ."

**Stenglein. Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage** von Reichsgerichtsrat a. D. Dr. **Stenglein**. **Vierte Lieferung soeben erschienen.** Damit liegen bereits zwei Drittel der neuen Auflage vor. Komplett etwa M. 28.—. Preiserhöhung nach Vollendung vorbehalten, weshalb sich alsbaldige Subskription empfiehlt. Einzelne Lieferungen werden nicht abgegeben.

Von 80 Gesetzen der ersten und 90 Gesetzen der zweiten Auflage ist der Inhalt dieses Hand- und Nachschlagewerkes auf nunmehr 108 Gesetze gestiegen, wovon 35 Gesetze völlig neu aufgenommen sind. Daher stellt sich diese dritte Auflage als ein ganz neues Werk dar. Es urteilt darüber u. a. das Archiv für bürgerliches Recht: „Die Bearbeitung ist mustergültig. Das Werk wird nach seiner Vollendung in der neuen Gestalt eine besondere Zierde unserer strafrechtlichen kommentierenden Litteratur bilden."

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung**, G. m. b. H. in **Berlin W. 35.**

**Handbuch des Testamentsrechts** mit **zahlreichen Beispielen und Formularen.** Dargestellt von **Heinrich Peiser**, Landgerichtsrat in Danzig. gr. 8°. Preis 8 Mk., geb. in ganz Leinen 9 Mk.

**Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen.** Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger**, Regierungsrat und **Dr. L. Wilhelmi**, Geh. Ober-Regierungsrat. **Sechzehnte vermehrte Auflage** bearbeitet von **H. Spangenberg**, Oberverwaltungsgerichtsrat. Taschenformat, geb. in ganz Leinen, Preis 3 Mk.

**Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und das Seehandelsstrafrecht.** Mit Kommentar und Anmerkungen von **Dr. Edwin Katz**, Rechtsanwalt beim Landgericht I, Berlin. **Zweite völlig neu bearbeitete Auflage.** gr. 8°. Preis 3 Mk.

☞ Besonderer Beachtung empfehlen wir den beiliegenden Prospekt von **J. J. Heines Verlag, Berlin W. 35** betr. Staub, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.

Eigentum und Verlag von *J. Schweitzer Verlag* (Arthur Sellier), München.
Druck von *Dr. F. P. Datterer & Cie.*, G. m. b. H., München-Freising.

# Literarische Mitteilungen

## der Annalen des Deutschen Reichs.

**Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaften**

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

| XV. Jahrgang | Jährlich 12 Nummern. Abonnementspreis Mk. 2.—; für Abonnenten der „Annalen des Deutschen Reichs" gratis. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt franko vom Verleger, sowie durch sämtliche Postanstalten (Nr. 516a). Insertionspreis: 1/8 spalt. Petitzeile 40 Pfg. Beilagen nach Übereinkunft. | 1902 Nr. 12 |
|---|---|---|


## Bürgerliches Recht.

1. **Brückner, Herm.,** Reichsger. Rat, Die Miete von Wohnungen und anderen Räumen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze f. Richter u. Rechtsanwälte. 2. Aufl. gr. 8°. (X, 218 S.). Leipzig (Veit & Comp.) 4.—

Die vorliegende zweite Auflage ist erheblich vermehrt und vielfach verbessert. Die neue Literatur des B.-G.-B. ist ziemlich vollständig berücksichtigt, desgleichen die neue Rechtsprechung. Der Verfasser behandelt Begriff und Voraussetzung des Wohnungsmietvertrags, Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter, Besitzverhältnis, Untermiete, Vermieterpfandrecht, Beendigung des Mietverhältnisses, Einfluss der Rechte Dritter, Übergangsrecht, Prozessverfahren in Mietsachen und anhangsweise das Rechtsverhältnis zwischen Gastwirt und Gast, zwischen Schlafwagen-Unternehmer und Passagieren. Die Ausführungen sind klar und zuverlässig, aber weniger eindringend als diejenigen von *Mittelstein* (die Miete, 1900).

2. **Dernburg, Heinr.,** Prof. in Berlin, Pandekten. I. Bd. Allgemeiner Teil u. Sachenrechte. 7. Aufl. gr. 8°. (XXII, 728 S.). Berlin (H. W. Müller) 14.—

Kaum zwei Jahre nach der sechsten erscheint diese „siebente, verbesserte" Auflage der Dernburg'schen Pandekten, wie die vorige unter Mitwirkung von Prof. Biermann in Giessen bearbeitet. Dass unter der Herrschaft des B.-G.-B. die ganze Auflage eines Pandektenlehrbuchs binnen zwei Jahren abgesetzt werden könnte, hätte wohl niemand gedacht. Nur einem Meister wie Dernburg konnte dieser Wurf gelingen. In der That sind die Anschaulichkeit und Eleganz seiner Darstellung und seine Fähigkeit, das praktisch Bedeutsame in den Vordergrund zu rücken, so einzigartig, dass sie auf dem Gebiete des Rechtsunterrichts jede Konkurrenz ausschliessen. Diese Lehrgabe hat sich ja auch im neuen bürgerlichen Recht auf das Glänzendste bewährt.

Der vorliegende Band enthält den Allgemeinen Teil und das Sachenrecht, nun fortlaufend paginiert. Der äussere Umfang weist keine bedeutende Änderung auf. Wohl aber sind im Einzelnen vielfache Ergänzungen, namentlich auf Grund der neuesten Literatur vorgenommen worden.

3. **Fuchs, Dr. Eugen,** Rechtsanw., Grundbuchrecht. Komm. z. d. grundbuchrechtl. Normen d. B.-G.-B. und zur Grundbuchordnung. Band II H. 1. gr. 8°. (S. 529—608). Berlin (J. J. Heine) 2.—

Noch vor Vollendung des ersten Bandes erscheint nunmehr bereits das erste Heft des zweiten vom formellen Grundbuchrecht handelnden Bandes. Um die Fertigstellung des Gesamtwerks nach Möglichkeit zu beschleunigen, ist Herr Dr. Hugo Arnheim, Rechtsanwalt beim Landgerichte Berlin I als Mitarbeiter eingetreten. Das Heft bringt zunächst in einer Einleitung Abhandlungen über die Entstehungsgeschichte der Grundbuchordnung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das Verhältnis zum bisherigen Recht, das Herrschaftsgebiet und die systematische Gliederung. Hieran reiht sich die Bearbei-

tung der ersten vier Paragraphen der Grundbuchordnung. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen, welche sich durch Reichhaltigkeit und tiefes Eindringen in die Materie auszeichnen, behandeln durchgehend in drei Abschnitten zunächst das Reichsrecht, hierauf das preussische Recht und am Schlusse das Landesrecht der übrigen Bundesstaaten.

Das Schlussheft des ersten Bandes wird in Kürze erscheinen. Sch.

4. **Köhler, Dr. Conr.**, Ger.-Refer., Die Erbenhaftung f. Nachlassverbindlichkeiten nach dem neuen deutschen internationalen Privatrechte. (VIII, 54 S.). gr. 8° Bonn (C. Georgi) 1.50

Der Verfasser behandelt die Frage, wie sich nach *Deutschem* Internationalem Privatrecht (a. 7—31 E.-G. z. B.-G.-B.) die Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten gestaltet, und liefert insbesondere zur Auslegung der a. 24, 25, 27—31 E.-G. z. B.-G.-B. schätzbare Beiträge.

5. **Peters, Dr. Waldemar,** Die Klagenkonkurrenz im römischen, gemeinen u. neuen bürgerlichen Rechte. gr. 8°. (74 S.). Berlin (O. Haering) 1.50

Die Arbeit ist zwar in ihrem das geltende Recht behandelnden Abschnitt dürftig ausgefallen, insbesondere macht sich die Nichtbeachtung von Hellwig Anspruch und Klagrecht (1900), bes. §§ 11—15, recht empfindlich fühlbar, allein sie enthält immerhin eine Reihe guter Gedanken. Verständig sind die Ausführungen über die Anwendbarkeit der allgemeinen Normen im II. Buche des B.-G.-B. auf Ansprüche aus sachen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnissen (§ 14).

6. **Reibnitz, Dr. Kurt Frhr. v.**, Der öffentliche Glaube des Erbscheins im Vergleich mit dem öffentlichen Glauben d. Grundbuchs. Eine Studie. gr. 8. (X, 86 S.). Berlin (Struppe & Winckler) 2.80

Der Bruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem alten Fundamentalsatze: „Nemo plus juris transferre potest quam ipse habet" tritt insbesondere scharf und deutlich in den beiden für den Rechtsverkehr so hochbedeutenden Erscheinungsformen des Erbscheines und des Grundbuchs hervor. Ein Vergleich dieser beiden Institute muss daher als besonders lehrreich erscheinen, wenn man sich über das Wesen und die Bedeutung des nunmehr geltenden Prinzips des öffentlichen Glaubens informieren will. Das vorliegende Schriftchen, dessen Thema der öffentliche Glaube des Erbscheins im Vergleich mit dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bildet, gibt einen brauchbaren Leitfaden an die Hand. Nach einigen einleitenden Bemerkungen behandelt der Verfasser den Gegenstand des Schutzes des öffentlichen Glaubens, seine Voraussetzungen und seine Wirkungen. Hierauf tritt er in eine Erörterung derjenigen Fälle ein, in denen das Öffentlichkeitsprinzip ausnahmsweise nicht Platz greift, untersucht den Fall des Vorhandenseins mehrerer widersprechender Erbscheine, bezw. Grundbucheinträge und bringt eine Darstellung der Ansprüche des Vorletzten. Eine Schlussbetrachtung beleuchtet das Ineinandergreifen des Schutzes des öffentlichen Glaubens des Erbscheines und des Grundbuchs. Literatur und Rechtsprechung sind in ausgedehntem Masse herangezogen. Sch.

7. **Saenger, Dr. jur. Bruno**, Ger. Ass., Der Verzug beim Kaufe nach heutigem Recht unt. Vergleichung des alten Handelsrechts. 8°. (40 S.). Berlin (Struppe & Winckler 1.50

In dieser kleinen Abhandlung werden die in den Art. 354—356 des alten Handelsgesetzbuchs geregelten Verhältnisse in der Gestaltung erörtert, welche sie durch die am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Gesetzgebung erhalten haben. Zunächst werden die unmittelbar gesetzlich eintretenden Folgen, nämlich der Anspruch auf Erfüllung und der Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung, besprochen. Hieran reiht sich sodann eine Darstellung der Bestimmungen über das Recht, die Annahme der Leistung abzulehnen, welche insbesondere das Erfordernis der Anzeige und die Wirkungen des besagten Rechts zum Gegenstand ihrer Betrachtung macht. Die einschlägige Literatur und Judikatur ist, soweit thunlich, beachtet. Sch.

8. **Schatzky, Dr. Geo.**, Die Grundbuchberichtigung zum Zwecke der Immobiliarvollstreckung. gr. 8°. (67 S.). Breslau (M. & H. Marcus) 2.—

Der Verfasser behandelt zunächst die Eintragung des nichtverbuchten Schuldnereigentums als Voraussetzung der Liegenschaftsvollstreckung, sodann die Erwirkung der Grundbuchberichtigung durch den betreibenden Gläubiger und zwar 1. den Berichtigungsantrag, 2. den Unrichtigkeitsnachweis, 3. die Berichtigungsbewilligung. Materialien, Literatur und Rechtsprechung sind sorgsam verwertet.

9. **Sehling, Dr. Emil**, Prof., Die civilrechtlichen Gesetze des Deutschen Reiches m. Ausschluss des bürgerlichen Gesetzbuchs u. der handels-, wechsel- u. seerechtlichen Gesetze, sowie der in der Gewerbeordnung, in den Reichsjustizgesetzen, im Zwangsversteigerungsgesetze, in der Grundbuchordnung u. in der Reichsstrafgesetzgebung enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen.

Für die Praxis und zum Gebrauch bei Vorlesgn. in zeitl. Folge zusammengestellt. 3. Aufl. (XII, 692 S.). 8°. Leipzig (Veit & Co.) geb. in Leinw. 5.—

Die Neuauflage dieser Sammlung ist mit Freuden zu begrüssen. Sie stellt, wie der Titel zeigt, namentlich die kleinen Gesetze und Verordnungen civilrechtlichen Inhalts zusammen (mit den Auszügen mehr als 200) und bildet so eine schätzbare Ergänzung der im Schweitzer'schen Verlag erschienenen Sammlung des B.-G.-B. und seiner Nebengesetze. Die Ausstattung ist sehr gut, der Preis mässig.

10. **Windmüller, Edg.**, Refer., Die Bedeutung und Anwendungsfälle des Satzes pretium succedit in locum rei, res in locum pretii nach gemeinem Recht und bürgerlichem Gesetzbuch. (VI, 110 S.). gr. 8°. Heidelberg (C. Winter) 2.80

Eine recht beachtenswerte Abhandlung Nach einer Einleitung über das Surrogationsprinzip im allgemeinen behandelt der Verfasser im ersten Abschnitt die Surrogation beim Vermögensinbegriff, im zweiten di Surrogation bei einzelnen Gegenständen.Seinee Ausführungen sind sorgfältig und bekunden ein selbständiges Urteil. Hervorheben möchten wir, dass der Verfasser im Gegensatze zur gemeinen Lehre den Ausdruck „Mittel" im § 1381 B.-G.-B. anders auslegt als im § 45 K.-O., dort „juristisch", hier „wirtschaftlich". Sinn und Zweck beider Vorschriften seien grundverschieden.

11. **Zihlmann, Dr. Hans**, Der Verlöbnisbruch im modernen Recht m. besond. Berücksicht. des schweiz. Privatrechts. (XII, 156 S.). gr. 8°. Zürich (A. Müller's Verl.) 2.—

Das vorliegende Werkchen liefert einen wertvollen Beitrag zum schweizerischen Verlöbnisrecht und seiner Geschichte. Es bringt eine eingehende Darstellung der Lehre vom Verlöbnisbruch, jener Materie, die wohl am meisten von allen Partien des Verlöbnisrechtes juristisches Interesse erweckt. Nach einer übersichtlichen Darstellung der historischen Grundlagen und der Behandlung des Verlöbnisbruches in den modernen Kodifikationen wendet sich Verfasser dem schweizerischen Rechte zu und bespricht hier in drei längeren Abschnitten die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht und den Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuchs. In einer Schlussbetrachtung folgen dann noch einige Ausführungen über die Rechtsnatur des Verlöbnisses im modernen Recht. Sch.

## Handels- und Seerecht.

1. **Hippel, Dr. jur. v.**, Reg.-Assessor, Die Seemannsordnung, das Gesetz, betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, das Gesetz, betr. die Stellenvermittlung für Schiffsleute und das Gesetz, betr. Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches vom 2. Juni 1902. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 16°. (167 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) kart. 2.20

2. **Knitschky, weil. Dr. W. E.**, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Unter Berücksicht. der Entscheidgn. des Reichsoberhandels- u. d. Reichsgerichts, des hanseat. Oberlandesgerichts u. der Seeämter. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3. verm. u. verb. Aufl. bearb. v. Oberlandesger.-R. *Otto Rudorff*. gr. 16°. (XX, 1050 S.). Berlin (J. Guttentag) 4.50

3. **Perels, L. Dr. jur.**, DieSeemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze. gr. 8°. (XI, 94 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 2.—; geb. 2.75

Nach der Publikation der neuen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihrer Nebengesetze sind eine ganze Reihe neuer Textausgaben und einige systematische Bearbeitungen erschienen. Das Buch von *Hippel* enthält die Seemannsordnung selbst und drei Nebengesetze mit eingehenden Erläuterungen und Sachregister. Der Kommentar von *Perels* (gleichfalls mit Nebengesetzen und Register) zeichnet sich vorteilhaft durch eine gründliche Verwertung der Literatur und Rechtsprechung aus. Das in 3. Auflage vorliegende Werk von *Knitschky-Rudorff* enthält in 88 Nummern die gesamte Seegesetzgebung des Reiches (vorwiegend nur Texte und oberstrichterliche Entscheidungen, verbindendes Register). Alle drei Ausgaben sind gut ausgestattet.

4. **Francke, W. Ch.**, Das Recht des Kaufmanns. gr. 8°. (VIII, 156 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) geb. 2.75

5. **Stern, Rob.**, Oberlehrer, Theorie und Praxis des Seehandels-Geschäfts. gr. 8°. (VI, 99 S.). Ebenda geb. 2.75

Beide Werkchen gehören der Hubertischen „modernen kaufmännischen Bibliothek" an und enthalten dementsprechend gemeinverständliche Darstellungen für Handelskreise. *Stern*'s Seehandelsgeschäft liegt bereits in zweiter Auflage vor. Dem Handelsstande werden beide Bücher treffliche Dienste

leisten, da sie klar und korrekt geschrieben sind. Auch der angehende Jurist wird sie mit Nutzen gebrauchen.

6. **Mittelstein, Dr. Max**, Oberlandesgerichts-Rat, Deutsches Binnenschiffahrtsrecht. 1. Bd. Reichsrechtliche Bestimmungen. 2. Aufl. 3. Lfg. (S. 321—478). Leipzig (Rossberg & Berger) 3.–

Mit dieser Lieferung liegt der Kommentar zum Binnenschiffahrtsgesetze selbst vollendet vor. Der vorzügliche Eindruck der ersten beiden Hefte wird durch das dritte vollauf bestätigt. Die Schlusslieferung soll noch in diesem Jahre erscheinen.

## Civilprozessrecht mit Konkurs- und Vollstreckungsrecht.

1. **Marwitz, Dr. W.**, Landgerichtsrat, Das Urteil in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach der Civilprozessordnung für das Deutsche Reich in der Fassung v. 20. 5. 1898. 8°. (X, 163 S.). Berlin (O. Häring) 3. –

Der Verfasser gibt für die Zwecke der Praxis, ohne sich in wissenschaftliche Erörterungen einzulassen, einen Überblick über die Arten, die Form und den Inhalt des Urteils, zieht aber ausserdem auch die Lehre vom Klagegrund und der Behauptungslast in den Bereich der Darstellung. Die Darstellung ist klar und vielfach durch Muster veranschaulicht. Die wichtigere Literatur und Rechtsprechung wurde verwertet.

2. **Schierlinger, Dr. F.**, Oberlandesger. Rat in München, Die bayer. Landesgesetze u. Verordnungen z. Ausführung und Ergänzung d. Civilprozessordnung u. d. Zwangsversteigerungsgesetzes. (Anhang zu Gaupp-Stein's Commentar z. C.-P.-O. 8°. (VIII, 311 S.). Tübingen (J. C. B. Mohr) 5.—

Der Schierlinger'sche Anhang zur Gaupp-Stein'schen Civilprozessordnung liegt hier in dritter, mit Rücksicht auf die Umgestaltung des bürgerlichen Rechtes und des Prozessrechts völlig neu bearbeiteter Auflage vor. Das zuverlässige, gründlich und selbständig geschriebene Werk ist für die bayerische Praxis von hohem Werte, umsomehr als es vollkommen konkurrenzlos dasteht. Der Verfasser stellt im I. Teile den Text der die C.-P.-O. ausführenden und ergänzenden bayerischen Vorschriften zusammen. Der II. Teil enthält systematische Erläuterungen unter Einhaltung der Legalordnung der C.-P.-O. und mit einem Anhang über die Zwangsenteignung. Die landesrechtliche Literatur ist erschöpfend verwertet. Streitfragen sind kurz präzisiert. Mitunter vermisst man eine ausgesprochene Stellungnahme. So in der wichtigen Frage nach der Bedeutung eines Einwands aus a. 2 A.-G. z. C.-P.-O. u. K.-O. (S. 193 Note 4). Dass es sich hier (gegen Henle-Habel, Böhm u. s. w.) um die prozesshindernde Einrede zeitweiliger Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, sollte klar ausgesprochen sein. R.-G. Bd. 17 S. 416 wäre nachzutragen. Die Gegenansicht — die offenbar auch von *Schierlinger* nicht gebilligt wird — verkennt die Bedeutung des § 274 Nr. 2 C.-P.-O. und lässt jeden positiven Anhalt für die prozessuale Behandlung des Einwands vermissen.

3. **Schwartz, Joh. Christoph**, Prof., Die Novelle vom 17./20. V. 1898 u. die künftige Civilprozessreform. (VII, 205 S.) gr. 8°. Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 4.–

Der Verfasser beschäftigt sich mit dem Schmerzenskinde der neuen Reichsgesetzgebung, mit der Civilprozessnovelle von 1898. Kaum jemals wurde seit der Gründung des Deutschen Reiches eine wichtige Vorlage so unausgereift, lückenhaft und widerspruchsvoll zum Gesetz erhoben. Der Hauptvorzug dieser Novelle ist der, dass sie die Unvermeidlichkeit einer Revision der C.-P.-O. in greller Beleuchtung offenbart. Diese Revision verlangt eine ernste Vorarbeit. Nach welchen Richtungen wir in der Hauptsache Abänderungen und Verbesserungen anzustreben haben, darüber will uns die vorliegende Schrift Klarheit verschaffen. Schwartz redet einer Reform im Sinne deutschrechtlicher Quellen das Wort und erblickt im neuen österreichischen Prozess ein vielfach empfehlenswertes Muster. Im Einzelnen plädiert er namentlich für eine Erhöhung der Revisionssumme (S. 15 ff.), für Amtsbetrieb im Zustellungswesen (S. 34 ff.), für schriftliche Stoffsammlung (S. 44 ff.), für einen Vortermin (S. 59 ff.), gegen die vorläufige Vollstreckbarkeit (S. 84 ff.), gegen den Anwaltszwang (S. 102 ff.). Die Ausführungen sind sehr elegant und angenehm geschrieben und enthalten viel Beachtenswertes.

4. **Stölzel, Adf.**, Schulung f. die civilistische Praxis. 2 Tle. gr. 8°. Berlin (F. Vahlen) 17.—; geb. 19.—. I. Teil 5. Aufl. (XLII, 400 u. 28 S.). 8.—; geb. 9.—. II. Teil 3. Aufl. (XXXV, 465 S.) 9.—; geb. 10.—

Das rühmlichst bekannte Werk von Adolf Stölzel ist gleichzeitig in einer Neubearbeitung beider Bände erschienen. Sein Wert für die Praxis wie für den Rechtsunterricht hat schon lange die höchste Anerkennung gefunden. Die Fragen, die den Hauptgegenstand der Ausführungen bilden — *Beweislast* des Klägers, wenn Beklagter behauptet, der Ver-

trag sei anders, als der Kläger geltend macht, abgeschlossen (bestimmter Preis, Befristung, aufschiebende Bedingung, Zusage gewisser Eigenschaften); *alsbaldige Klageabweisung* bei streitiger Klageforderung, aber unstreitiger Gegenforderung, falls nicht die Parteianträge der Sachlage entsprechend geändert werden — haben die grösste praktische Bedeutung und sind gerade deshalb vorzüglich für die juristische „Schulung" geeignet. Der Verfasser hat in keinem wesentlichen Punkte seine Ansicht geändert, aber überall die neueste Literatur gründlich nachgeprüft. Die im I. Bande vertretene Ansicht über die Beweislast wurde in der Hauptsache auch neuestens vom Reichsgericht gebilligt. Die „Klagänderungstheorie" des II. Bandes kämpft gegen die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts an. Für eine Stellungnahme im Streite der Meinungen ist hier nicht der Raum; aber so viel ist gewiss, dass die „Schule" dieses Meisters gar nicht warm genug empfohlen werden kann.

5. **Walter, Heinr.**, Rechtsanw. u. Notar a. D., und Rechtsanw. **Alb. Joachim**, Die Gebührenordnung f. Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 i. d. Fassg. v. 20. Mai 1898 nebst den landesgesetzl. Gebühren-Vorschriften der Bundesstaaten. 4. Aufl. d. *Walter*'schen Komm. 2. Abthlg gr. 8°. (S. 161—320). Berlin (H. W. Müller) 3.—

Von dem unseren Lesern bestens bekannten Kommentarwerke liegt hiemit die 2. Abteilung, enthaltend die §§ 11—37 der Gebührenordnung mit überaus gründlichen Erläuterungen vor. Der Schluss des Werkes soll in Bälde erfolgen.

## Patent-, Urheber- und Verlagsrecht.

**Meyer, Bruno**, Entwurf e. Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. Amtlicher Text, nebst erläut. Bemerkgn. (16 S.). gr. 8°. Weimar (Verlag der deutschen Photographen-Zeitg.) —.30

Verfasser, welcher selbst seit Jahren für die Reform des Urheberrechts an Werken der Photographie schriftstellerisch thätig war, auf dessen Anregung manche der Neuerungen, die der Entwurf bringt, zurückzuführen ist und der im Mai dieses Jahres als Sachverständiger an den Beratungen im Reichsamte des Innern teilnahm, erklärt in den erläuternden Bemerkungen, die er dem amtlichen Text des Entwurfs und der Begründung beigefügt hat, in allen Richtungen sein Einverständnis mit den Vorschlägen der Regierung, die er, soweit sie von dem geltenden Rechte abweichen, der Reihe nach kurz bespricht. Nur in einem Punkte geht nach seiner Ansicht der beabsichtigte Schutz der Photographien zu weit: insoferne ein nicht erschienenes Werk den Schutz für immer behalten soll. Wenn Verfasser dies mit dem Hinweis auf den geringeren Schutz der literarischen Werke bemängelt, so beruhen seine Ausführungen zum Teil auf einem Irrtum. Es ist nämlich nicht richtig, dass ein Werk der Literatur, auch wenn es nicht veröffentlicht ist, dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers Gemeingut wird, vielmehr behalten auch die unter das Gesetz vom 19. Juni 1901 fallenden Werke ihren Schutz, solange sie nicht veröffentlicht sind und von der Veröffentlichung an noch zehn Jahre. (Dies ist nicht, wie *Meyer* meint, ein blosser „Verlagsschutz".) Geht der Vorschlag der Regierung durch, so werden die Werke der Photographie künftig im Verhältnisse zu den Werken der Literatur und der Tonkunst nur insoferne günstiger gestellt sein, als nur das Erscheinen der Photographie, nicht jede andere Art der Veröffentlichung, die Schutzfrist in den Lauf bringt und ferner vom Erscheinen an die Frist immer fünfzehn Jahre beträgt, während bei den anderen Werken diese Frist, wenn der Urheber einmal dreissig Jahre tot ist, auf zehn Jahre beschränkt ist.

## Strafrecht und Strafprozessrecht.

1. **Abhandlungen** des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Hrsg. von Prof. *Dr. F. v. Liszt*. Neue Folge. I. Bd. 3.—5. Hft. gr. 8°. Berlin (J. Guttentag).

3. *Radbruch, Dr. G.*, Refer., Die Lehre v. der adäquaten Verursachung. (V, 84 S.) 2.— — 4. *Dohna, Dr. A. Graf zu*, Refer., Die Stellung der Busse im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. (VI, 59 S.). 2.— — 5. *Jaffa, Dr. S.*, Kammerger.-Refer., Der Begriff des Zuhälters im Reichsstrafgesetzbuch. (V, 27 S.). 1.20

Wir haben hier drei tüchtige Arbeiten vor uns. Den ersten Platz unter ihnen verdient unstreitig die Schrift von *Radbruch*. In geistvoller Weise kennzeichnet dieser den Standpunkt der verschiedenen Vertreter der Theorie vom adäquaten Kausalzusammenhang und mit Scharfsinn übt er Kritik daran. Er kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass man von keinem dieser Standpunkte aus zu einer sicheren und festen Bestimmung

des Begriffs, wie sie für das Strafrecht erforderlich sei, gelange. Dem geltenden Rechte gegenüber hält er eine Einschränkung der Buri'schen Kausalitätslehre im Sinne der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhange, soweit es sich um schuldhafte Herbeiführung eines Erfolgs handle, für überflüssig, während er die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung anerkennt bei den durch den Erfolg qualifizierten Handlungen. Eine ähnliche Unterscheidung macht er für das bürgerliche Recht. — Die Abhandlung von *Dohna* legt zunächst dar, wie die scharfe Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht und der Übergang des Strafrechts vom Einzelnen auf den Staat allmählich dazu führte, den Civilanspruch auf den Ersatz von Vermögenswerten zu beschränken und wie sich damit mehr und mehr das Bedürfnis zeigte, der völligen Schutzlosigkeit der idealen Güter des Lebens entgegenzuwirken. Verfasser vertritt dann den Standpunkt der herrschenden Meinung, dass die Busse nicht Strafe, sondern Ersatz, aber nicht nur des materiellen, sondern auch des ideellen Schadens ist. Zur Lösung der Schwierigkeiten, welche daraus erwachsen, dass die Busse materiell dem Civilrecht, formell dem Strafrechte angehört, glaubt Verfasser eine unfehlbare Formel gefunden zu haben. — *Jaffa* gibt in seiner Schrift in Kürze die Entstehungsgeschichte des § 181a. Im Gegensatze zu einigen anderen Schriftstellern nimmt er an, dieser Paragraph enthalte eine erschöpfende Definition des Begriffes „Zuhälter". Er spricht sich gegen das mehrfach behauptete Erfordernis eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Dirne und Zuhälter aus, verlangt aber dafür das Moment der Schädigung des Vermögens der Dirne, verbunden mit der Absicht, aus der Dirneneigenschaft der Frauensperson übermässigen Vorteil zu ziehen.

2. **Behr, Dr. Alb.**, Ärztlich-operativer Eingriff u. Strafrecht. (78 S.). gr. 8°. München (A. Buchholz) 1.60

Die berühmte Streitfrage wird nicht eher zur Ruhe kommen, als bis der Gesetzgeber ein Machtwort gesprochen hat. Bis dahin aber dürfen wir jedem Schriftsteller dankbar sein, der zur Klärung dieser Frage beiträgt. Verfasser hat zweifellos einen schätzbaren Beitrag hiezu geleistet. Nach Erörterung und Kritisierung der bisherigen Ansichten bringt er eine Darlegung seiner eigenen Auffassung, mit welcher er uns nicht gerade viel Neues sagt, deren Wert aber darin liegt, dass er aus dem, was bisher gesagt wurde, das Brauchbarste hervorholt und in präcisen, den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Sätzen formuliert. Mit Recht bekämpft er die Ansicht, der ärztliche Eingriff sei überhaupt keine Körperverletzung und forscht er nach dem Grunde, der die an sich als Körperverletzung zu beurteilende Handlung der Strafbarkeit entkleidet. Übereinstimmend mit Oppenheim u. A. erblickt er die Quelle dieses die Strafbarkeit ausschliessenden Grundes im Gewohnheitsrecht. Man wird ihm auch hierin beizustimmen haben, freilich nicht insoweit, als er ein negatives Gewohnheitsrecht gegenüber strafrechtlichen Sätzen annimmt; denn man wird vielmehr sagen müssen, die Gewohnheit habe die ausserstrafrechtliche, auch für das bürgerliche Recht (namentlich für die Frage der Entschädigungspflicht) bedeutsame Norm geschaffen, dass gewisse vom Arzt vorgenommene Körperverletzungen nicht rechtswidrig sind. Den Strafausschliessungsgrund selbst (richtiger also den Grund mangelnder Rechtswidrigkeit) findet der Verfasser in der Anwendung der ärztlichen Norm, die aber den Arzt im Falle ausdrücklichen Widerspruchs nicht decken soll, während anderseits einen der ärztlichen Norm widersprechenden Eingriff weder die Einwilligung noch der ausdrückliche Wunsch des Patienten rechtfertigen, bei Unmöglichkeit der Einwilligungserholung aber das objektiv normgemässe Vorgehen zur Begründung der Straflosigkeit genügen soll. Wie steht es aber in dem Falle, wenn der Arzt einen „normgemässen" Eingriff in einem Falle macht, in welchem der Patient zwar nicht widersprochen, aber auch nicht eingewilligt hat und die Einwilligung hätte eingeholt werden können, wenn auch die Einholung mit Schwierigkeiten verbunden war (vgl. den Fall Ihle)? Verfasser ist offenbar der Meinung, dass es auf die Einwilligung, wenn nur kein Widerspruch erhoben ist, überhaupt nicht ankommt; denn er formuliert am Schlusse: „Jeder nach Massgabe der ärztlichen Norm nicht gegen den ausdrücklich geäusserten Willen des Patienten vorgenommene ärztliche Eingriff ist straflos." Auch darin dürfte er Recht haben; dann ist aber der Leitsatz 3 von der Unmöglichkeit der Einwilligungserholung überflüssig, ja sogar irreführend.

3. **Dalcke, Dr. A.**, weil. Ob.-Staatsanw. Geh. Ob.-Justizr., Strafrecht u. Strafprozess. Eine Sammlg. der wichtigsten, das Strafrecht u. das Strafverfahren betr. Gesetze. Zum Handgebrauche f. den preuss. Praktiker erläutert u. hrsg. 8., verm. u. verb. Aufl., besorgt v. Amtsricht. *P. Dalcke*. (VIII, 929 S.). 8°. Berlin (H. W. Müller) geb. in Leinw. 8.50

Mit vorliegendem Werke wollte ursprünglich (1879) der Verfasser den mit der Handhabung des Strafrechts betrauten preussischen Richtern und Anwälten bei dem Eintritt in die neue Ära der Strafrechtspflege ein praktisches Handbuch darbieten, welches in der weitaus grössten Mehrzahl der Fälle die Zur-

handnahme noch anderer Bücher entbehrlich machen sollte. Verfasser hat zweifellos nicht nur diesem mehr vorübergehenden Zwecke gedient, sondern für die Dauer ein wertvolles, gerne benütztes Hilfsmittel geschaffen; dies wird bewiesen durch die Thatsache, dass das Buch nunmehr schon in 8. Auflage erscheint und seinen Schöpfer sogar überlebt hat. Es bietet in der That viel und, was es enthält, in sehr übersichtlicher Anordnung. Der erste Teil umfasst die auf den Strafprozess bezüglichen Gesetze und preussischen Verordnungen, der zweite Teil das St.-G.-B. und die wichtigsten Spezialstrafgesetze des Reichs und Preussens. Da die einzelnen Bestimmungen mit reichem Material zur Erläuterung auf Grund der Entscheidungen der obersten Gerichte und der Literatur, sowie mit entsprechenden Verweisungen und Anführung korrespondierender Vorschriften versehen sind, musste sich Verfasser auf eine Auswahl von Gesetzen beschränken, um den Umfang des Werkes nicht zu sehr anwachsen zu lassen. Die neue Auflage ist nach dem Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung vom Juli ds. Js. vervollständigt.

4. **Katz, Dr. Edwin,** Rechtsanwalt in Berlin, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs u. d. Seehandelsstrafrechts. Mit Kommentar u. Anmerkungen. 2. Aufl. 8°. (VIII, 122 S.). Berlin (J. Guttentag) 3.—

Die Schrift enthält die Strafvorschriften des neuen H.-G.-B. unter Anführung der zu ihrer Ergänzung dienenden Bestimmungen in den Anmerkungen, den § 75 des Börsengesetzes, welcher an die Stelle des Art. 249 d des früheren H.-G.-B. getreten ist, das Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 vollständig, die Strafbestimmungen der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, wieder unter Abdruck der korrespondierenden Vorschriften des Gesetzes in den Anmerkungen, endlich ein alphabetisches Sachregister. Verfasser verwertet in seinen Erläuterungen die vorhandene Literatur und die Rechtsprechung des R.-G. und würdigt dieses Material mit scharfsinnigem Urteil. In seinen eigenen, zum Teil eingehenden Ausführungen zeigt er sich besonders als Kenner des Aktienrechts. Was die eigentlich strafrechtlichen Begriffe betrifft, erscheint manche Erörterung als sehr anfechtbar; so namentlich Anm. 2 S. 11, 12 über den Begriff „absichtlich" — wenn dieser gleichbedeutend mit „wissentlich", so ist nicht erklärlich, warum dolus eventualis nicht genügen sollte; die für diese Ansicht citierten Urteile des R.-G. beziehen sich auf die §§ 263, 288 St.-G.-B., wo das Wort „Absicht" eben eine andere Bedeutung hat —; S. 23 Anm. 2 — wenn der Mangel der ordnungsmässigen Bestellung den objektiven Thatbestand nicht beeinflusst, muss es doch gleichgiltig sein, ob der Thäter den Mangel kennt oder nicht, während anderseits die Nichtkenntnis des Mangels die ordnungsmässige Bestellung nicht ersetzen kann. S. 82 Anm. 10 ist übersehen, dass Seemannsordn. § 93 Abs. 3 von St.-G.-B. § 298 durch Zulassung mildernder Umstände abweicht etc.



5. **Neuberg, Johs.,** Untersuchgsricht. Landr., Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts (m. Ausnahme des Strafgesetzbuches), nebst Anführg. der dazu ergangenen Entscheidgn. des Reichsgerichts. (XV, 448 S.). 8°. Leipzig (Dieterich) geb. in Leinw. 6.—

Das Buch enthält eine Anzahl sog. strafrechtlicher Nebengesetze in chronologischer Reihenfolge bis zum Süssstoffgesetz. Aber es enthält weitaus nicht alle, obwohl im Vorwort gesagt ist, dass es sich um eine Ausgabe d e r Spezialstrafgesetze handelt und der Titel eine Zusammenstellung s ä m t l i c h e r Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts mit Ausnahme des St.-G.-B. ankündigt. Seite IX bis XI finden wir dann eine Übersicht über die „sonstigen" strafrechtlichen Bestimmungen der Bundes- und Reichsgesetze, welche in der Sammlung weggelassen sind; es sind dies nicht weniger als 42, darunter die Konkursordnung, die Gewerbeordnung, die gewerblichen Versicherungsgesetze, das Genossenschaftsgesetz etc. Nach welchen Grundsätzen Herausgeber bei dieser merkwürdigen Ausscheidung verfahren ist, erscheint ganz unerfindlich. Die Brauchbarkeit des im übrigen handlichen und gut ausgestatteten Buches wird durch diese Unvollständigkeit erheblich herabgemindert.

6. **Olshausen, Dr. Just.,** Oberreichsanw., Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs. 4. Bd. Die Reichs-Straf-Nebengesetze — m. Ausschluss einzelner Materien. — Textausg. mit Anmerkgn. u. Sachregister zum prakt. Gebrauch. 2. Aufl. (XVI, 472 S.). gr. 16°. Berlin (F. Vahlen) geb. in Leinw. 3.—

Wir haben hier eine weitere Fortsetzung der in diesen Blättern schon besprochenen handlichen Textausgabe mit Anmerkungen vor uns. Das Bändchen enthält die Reichs-Straf-Nebengesetze mit Ausschluss der den künftigen Abteilungen vorbehaltenen Materien: des geistigen Eigentums, des Versicherungswesens, der Abgabengesetzgebung und des Strafrechts für die Konsular- und Schutzgebiete. Die Anmerkungen sind auch in diesem Bändchen sehr kurz gehalten, sie dienen nicht der Erläuterung, sondern enthalten in der Hauptsache nur Verweisungen.

7. **Seuffert, Dr. Herm.**, Prof. in Bonn, Ein neues Strafgesetzbuch f. Deutschland. gr. 8°. (87 S.). München (C. H. Beck) 2.—

Die Strafrechtsreform wird nachgerade zur brennenden Frage; wie sich zu ihr Gelehrte mit dem praktischen Blick eines *Hermann Seuffert* stellen, ist interessant genug, um dem Erscheinen der Schrift Bedeutung zu verleihen. Es ist bekannt, dass Verfasser Gegner der Vergeltungslehre ist; was nach seiner Auffassung mit der Strafe erreicht werden soll, ist Verminderung der Verbrechen durch Einwirkung auf die Verbrecher. Mag aber, sagt er, das künftige Strafgesetzbuch von dieser oder jener Grundtendenz ausgehen, wenn es nur seinen prinzipiellen Standpunkt klar erkennen lässt und diesen auch festhält. Sollte der Reichstag die Grundtendenz des Entwurfs verwerfen, so würde Verfasser der Ablehnung der Vorlage und der Vertagung der Reform gegenüber dem Zustandekommen eines Gesetzes, das nicht aus einem Guss ist, den Vorzug geben. Zunächst soll man sich, meint Verfasser, über gewisse Grundfragen, wie Zurechnungsfähigkeit, Altersfrage, geminderte Zurechnungsfähigkeit, Gliederung der Strafthaten und Umfang des Gesetzbuchs, Erfolgshaftung und Behandlung des Versuchs, schlüssig machen. Die Strafe soll überall nur das äusserste Mittel sein; nicht auf neue Strafbarkeiten, sondern auf Minderung der bestehenden soll der Gesetzgeber bedacht sein. Die meisten Thatbestände des besonderen Teiles unseres bisherigen St.-G.-B. werden freilich auch nach *Seufferts* Ansicht herüberzunehmen, einzelne der gebrauchten Begriffe aber genauer zu bestimmen sein, so der Urkundenbegriff, die Beleidigung, der grobe Unfug etc. Die Polizeiübertretungen sollen ausgeschieden, dafür aber die Strafbestimmungen der Spezialgesetze in das St.-G.-B. aufgenommen werden. Der Streit über die Willensfreiheit soll ausser der Erörterung bleiben; Kriterium der Zurechnungsfähigkeit soll einzig und allein die Bestimmbarkeit durch Normen sein. Im Fall der Freisprechung wegen Geisteskrankheit u. dgl. soll das Gericht in der Lage sein, sofort über die Verbringung in eine Irrenanstalt zu beschliessen. Die Grenze der Strafunmündigkeit wünscht *Seuffert* bis zum vierzehnten Lebensjahre hinaufgerückt; bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres soll dann nicht mehr die Einsicht in die Strafbarkeit, sondern die Bestimmbarkeit durch Normen entscheiden. Unkenntnis der Gesetze soll vor Strafe schützen, wenn die Kenntnis des übertretenen Gesetzes dem Angeklagten nicht zugemutet werden kann. Die geminderte Zurechnungsfähigkeit ist zu berücksichtigen; beruht sie auf krankhafter Geistesbeschaffenheit, so soll der Richter Verbringung des Verurteilten in eine Zwischenanstalt anordnen können. Das Wort „Vorsatz" will *Seuffert* beseitigt wissen; das Gesetz soll die entsprechende Schuldstufe, wenn Vorstellung des Erfolges genügt, mit „wissentlich", ausserdem mit „willentlich" oder einem ähnlichen Ausdrucke bezeichnen. Die Erfolgshaftung ist zu verwerfen, die grundsätzliche Milderung der Versuchsstrafe aufzugeben, ebenso die grundsätzliche Differenzierung von Hilfeleistung und Mitthäterschaft. Verfasser ist Gegner der Todesstrafe, ist sich aber darüber klar, dass in absehbarer Zeit ihre Abschaffung nicht zu erwarten ist; jedenfalls muss ihre ausschliessliche Androhung bei Mord etc. fallen. Als weitere Ziele der Reform gelten dem Verfasser die Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen (Gefängnis, Haft, Arbeitshaus), die gesetzliche Einführung der bedingten Verurteilung, Anpassung der Geldstrafe an die Vermögensverhältnisse des Verurteilten, Wegfall der Umwandlung einer Geldstrafe in Freiheitsstrafe, scharfe Behandlung der Rückfälligen, grundsätzliche Verfolgung der Auslandsthaten, soweit sie inländische Interessen berühren. Mehrfach kleidet Verfasser seine Vorschläge in die Form von klar und scharf gefassten Gesetzesvorschriften.

8. **Stenglein, Dr. M.**, Reichsger.-Rat, **Appelius, Dr. H.**, Staatsanw., und Prof. **Dr. G. Kleinfeller**, Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reichs. Dritte, gänzlich neu bearbeitete u. vermehrte Auflage, bearb. von *Dr. M. Stenglein*. 4. Lfg. gr. 8°. (S. 609—800.) Berlin (Otto Liebmann) 4.20

Diese neue Lieferung ist der in Nr. 11 dieser Blätter besprochenen dritten ungemein rasch gefolgt. Sie enthält einige für das Strafrecht besonders wichtige Gesetze: das Pressgesetz (soweit es nicht schon in der dritten Lieferung enthalten), das Sprengstoffgesetz, das Auswanderungsgesetz, die Strafbestimmungen der Konkursordnung, die Wuchergesetze, einen Teil der Gewerbeordnung in neuester Fassung u. a. Es besteht nunmehr die Aussicht, dass die neue Auflage dieses für den Praktiker unentbehrlichen, aber auch für die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts ausserhalb des St.-G.-B. wertvollen Hilfsmittels sehr bald zum Abschlusse kommt.

9. **Thomsen, Dr. Andr.**, Prof. in Münster, Untersuchungen üb. d. Begriff d. Verbrechensmotivs. gr. 8°. (VII, 354 S.) München (C. H. Beck) 8.—

Die vorliegende Schrift enthält wohl die eingehendste Untersuchung, welche das Verbrechensmotiv bisher erfahren hat. Wie schon der Titel zeigt, will Verfasser nicht etwa darthun, welche Motive zu den einzelnen Verbrechen führen können oder die möglichen Motive eines Verbrechens klassi-

fizieren, sondern seine Forschungen gelten der Frage, welchen Erscheinungen bei dem psychischen Werdegang des Verbrechens der Begriff des Motivs zukommt. Zu diesem Behufe stellte er zunächst drei „Schulbeispiele“ auf, welche sowohl zur Auffindung einer richtigen Definition, sowie als Prüfstein für diese wie für fremde Definitionen dienen sollen. Es folgt dann die Kritik der bisherigen Begriffsbestimmungen, wie sie in der Rechtswissenschaft und in der Philosophie zu finden sind. Hieran reihen sich die eigenen Untersuchungen, bei denen Verfasser einerseits den Sprachgebrauch, anderseits die Etymologie zu Grunde legt. Das Ergebnis fasst er in drei Definitionen zusammen. Die erste, welche die einzelnen Elemente aufzählt, lautet: „Die Motive eines Verbrechens (einer Handlung) sind die den Thäter zu demselben (zu derselben) hinführenden Triebe, Charaktereigenschaften und Absichten.“ In der zweiten Definition sucht er von den gefundenen Einzelvorstellungen die gemeinsamen Bestandteile zu abstrahieren und zu einer Gemeinvorstellung zu vereinigen: „Motiv eines Verbrechens ist jedes Glied der Entwicklungskette eines Triebes bezw. einer Charaktereigenschaft bis an den Thatbestand dieses Verbrechens.“ Die dritte Definition gilt der Unterscheidung der Urmotive von den Zwischenmotiven. Weiterhin finden wir u. a. eine Analyse des Urmotivs und seines Verhältnisses zu den weiteren Motiven, eine genauere Abgrenzung des Motivs gegenüber ähnlichen Erscheinungen und eine Erörterung der gesetzgeberischen Ausdrucksweise hinsichtlich des Motivs. Mit einigen Bemerkungen über die Schwierigkeit prozessualischer Ermittelung der Motive schliesst die treffliche, namentlich sehr gründliche Arbeit.

# Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

1. **Brettreich, Fr.**, Oberregier.-Rat, Ges. betr. d. Schlachtvieh- u. Fleischbeschau v. 3. 6. 1900. Textausg. m. Erläut., Ausführungsbestimmungen, Einleitung u. Sachregister. (XVIII, 265 S.). München (C. H. Beck) in Ganzleinen geb. 2.50

Diese Ausgabe bietet nach einer orientierenden Einleitung den mit knappen Erläuterungen versehenen Gesetzestext und die für das ganze Deutsche Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz mit Anmerkungen umfasst 65 Seiten. (In der guten Ausstattung der bekannten roten Ausgaben des Beck'schen Verlags.)

2. **Buchka, Dr. K. v.**, Geh. Reg.-R. vortrag. Rat, Gesetz betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau vom 3. VI. 1900, nebst Ausführungsbestimmungen. Hrsg. u. erläutert. (Zugleich Ergänzg. zu: Die Nahrungsmittelgesetzgebg. von *Dr. K. v. Buchka.)* (VIII, 184 S.). 8°. Berlin (J. Springer) kart. 2.40

Dieses Buch bildet eine Ergänzung zu der von uns früher besprochenen Ausgabe der „Nahrungsmittelgesetzgebung“ desselben Verfassers. Einem kurz erläuterten Gesetzestext (27 S.) folgen die für das ganze Reich erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Ausgabe ist auch ohne das Hauptwerkchen verwendbar.

3. **Grantzow, Karl**, Königl. Polizeileutnant, Einrichtung und Dienstbetrieb, Ersatz- und Beamtenverhältnisse deutscher Schutzmannschaften. Nach amtlichen Quellen dargestellt. 8°. (VII, 128 S.). Berlin (E. S. Mittler & Sohn) 1.75, geb. 2.60

Das obige Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die Berliner Schutzmannschaft unter Benützung amtlicher Quellen behandelt. Nach einem allgemeinen Überblick sind die Organisation der deutschen Schutzmannschaften, der Ersatz, der Schutzmannsdienst, die persönlichen Verhältnisse und das Ausscheiden aus dem Dienst dargestellt.

4 **Lebbin, Dr. Geo.**, Handels- u. Ger.-Chem., Das Weingesetz vom 24. V. 1901. Mit den ergangenen Ausführungsbestimmgn. erläutert. Text-Ausgaben m. Anmerkgn. gr. 16°. (168 S.). Berlin (J. Guttentag) geb. in Leinw. 1.50

Eine recht brauchbare Ausgabe! Die Anmerkungen sind bei aller Kürze doch ziemlich eingehend (Text mit Erläuterungen 62 S.). Die Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten sind abgedruckt. (Zur Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze gehörig.)

5. **Olshausen, H.**, Baupolizei-Gesetz der Stadt Hamburg vom 20. VIII. 1882. Textausg. m. Einfügg. der nachträglich erlassenen, m. dem Baupolizei-Gesetze im Zusammenhange steh. Verordngn., Anmerkgn., nebst Sachregister u. Anh. (VI, 191 S.). gr. 8°. Hamburg (O. Meissner's Verl.) 2.40; geb. 3.—

Diese Zusammenstellung hamburgischer Baupolizeiordnungen ist im Auftrage der Baupolizeibehörde hergestellt. Die notwendig-

sten Erläuterungen und Entscheidungen sind als Anmerkungen beigesetzt.

6. **Pietsch, W.**, Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt, Die Eisenbahn-Gesetzgebung d. Deutschen Reichs. Textausg. m. Anmerk. u. Sachreg. 16°. (X, 630 S.). Berlin (J. Guttentag) 5.—

Das vorliegende Buch bietet eine Sammlung der wichtigsten Vorschriften des Reichs über das Eisenbahnwesen nebst Auszügen aus der Reichsverfassung und dem Handelsgesetzbuch sowie kurzen Anmerkungen, die sich grösstenteils auf Verweisungen u. dergl. beschränken. Die Ausstattung ist die bekannte der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze.

7. **Rohrscheidt, Kurt v.**, Regier.-Rat, Das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900. Mit sämtl. Ausführungsbestimmungen f. d. Deutsche Reich u. dem Preussischen Ausführungsgesetze vom 28. Juni 1902. Für den praktischen Gebrauch erläutert. 2 Aufl. 16°. (VIII, 291 S.). Leipzig (C. L. Hirschfeld) 4.—

Mit ausgiebiger Benützung der Gesetzgebungsmaterialien ist eine Einleitung über die Absichten und Ziele des Gesetzes zusammengestellt und letzteres selbst erläutert. Der Gesetzestext mit Anmerkungen umfasst 63 Seiten. Die Reichsausführungsbestimmungen und das preussische Ausführungsgesetz sind abgedruckt. (Zu Hirschfelds Taschengesetzsammlung gehörig.)

8. **Weber, Friedrich**, Oberinspektor b. d. Generaldirektion d. k. württ. Posten u. Telegraphen, Ratgeber für d. gesamten Telegraphen- und Telephon-Verkehr. gr. 8°. (VI, 81 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) geb. 2.75

— Der Kaufmann im Verkehr mit der Post. gr. 8°. (VIII, 131 S.). Ebenda geb. 2.75

Diese nützlichen, zunächst für den Kaufmannsstand bestimmten Büchlein schildern die Post, die Telegraphie und Telephonie sowohl hinsichtlich ihres Entwicklungsganges als auch hinsichtlich ihrer heutigen Einrichtung als öffentliche Verkehrsanstalten.

# Finanzwesen und Volkswirtschaft.

1. **Dove, Dr.**, Professor, Wirtschaftliche Landeskunde d. deutschen Schutzgebiete. 8°. (VIII, 113 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) 2.75

Ein Büchlein, das wir mit grossem Interesse in die Hand genommen und mit grosser Befriedigung aus der Hand gelegt haben. Die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, nämlich das über unsere Kolonien vorhandene Material zu einem anschaulichen und belehrenden Bild der Einzellandschaften zu verarbeiten, ist in trefflicher Weise gelöst. Die Arbeit ist in erster Linie für den Kaufmann und verwandte Berufe bestimmt, kann aber jedem Gebildeten, der sich für unsere Schutzgebiete interessiert, als Einleitung in das Studium der Wirtschaftsgeographie derselben warm empfohlen werden.

2. **Kolleck, Georg** und **Dr. Franz Ziegler**, Private Wohlfahrtspflege für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien im organischen Zusammenhang mit der Socialen Reform des Reiches nebst typischen Beispielen und Formularen aus der Praxis. gr. 8°. (XIX, 285 u. 184 S.). Berlin (Bruer & Co.) 3.—

Das vorliegende Werk ist herausgegeben von dem „Bergischen Verein für Gemeinwohl" und gehört zu den von diesem Verein auf der Düsseldorfer Ausstellung vorgeführten Druckschriften über seine Thätigkeit und seine Erfolge. Es soll Aufschluss geben über die private Wohlfahrtspflege im Bergischen Lande und ihren Zusammenhang mit der staatlichen Sozialreform. Der 1. Teil gibt eine Übersicht über Entstehung und Entwicklung der als typischer Betrieb gewählten Bergischen Stahlindustrie. Der 2. Teil enthält eine eingehende Beschreibung der gesamten Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, Beamten und deren Familien. Im 3. Teil empfängt der Leser an der Hand des Lebenslaufes einer Arbeiterfamilie und anderer Beispiele einen genauen Einblick in die Einzelheiten des praktischen Geschäftsganges und des Dienstbetriebes des Wohlfahrtsbureaus. Zur Erhöhung der praktischen Gebrauchsfähigkeit des Buches sind die zur Anwendung gelangenden Formularien mit erläuternden Bemerkungen beigefügt. In einem umfangreichen Anhang finden wir zahlreiche auf den 2. Teil bezügliche tabellarische Übersichten und sonstige statistische Nachweise, sowie das Akten- und Bücherverzeichnis der Wohlfahrtsverwaltung. Das vorliegende Buch gibt uns nicht nur ein klares und anschauliches Bild von den in vieler Hinsicht mustergültigen Wohlfahrtseinrichtungen des obengenannten Vereins und seiner Mitglieder im Bergischen Lande, sondern es ist auch ein treffliches Handbuch der privaten Wohlfahrts-

pflege für Fabrikarbeiter und Beamte, das wir Interessenten aufs wärmste empfehlen können.

3. **Kowalewsky, Maxime,** Die ökonomische Entwicklung Europas bis z. Beginn d. kapitalist. Wirtschaftsform. Mit Genehmigg. des Verf. aus dem Russ. übers. v. Leo Motzkin. II. Die Feudalisierg. des Grundbesitzes in ökonom. Beziehung. 8°. (V, 466 S.). Berlin (R. L. Prager) 6.—; geb. 7.—

Wir haben den 1. Band des vorliegenden Werkes bereits in einer der früheren Nummern angezeigt. Der 2. Band handelt von der „Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonomischer Beziehung". Das 1. Kapitel schildert die Entstehung des Grossgrundbesitzes im 8. und 9. Jahrhundert, das 2. Kapitel den Bildungsprozess der grossen Grundherrschaften in England und die Verdrängung des freien Gemeindeeigentums durch abhängiges gutsherrliches. Das 3. Kapitel ist der altgermanischen Mark gewidmet. Kapitel 4—7 beschäftigen sich mit der Entwicklung der Agrarverfassung in Frankreich und behandeln im einzelnen das französische Gut im 9.—11. Jahrh., und das nordfranzösische Gut und das freie Kleineigentum im 11. und 12. Jahrh., die Gemeindenutzungen in Frankreich im 12. und 13. Jahrh. und die Evolution des Hörigkeitsrechts in Frankreich. Das 8. Kapitel ist dem Gutssystem und Hörigkeitsrecht in der Bretagne, das 9. dem Bodenbesitz und der Gutswirtschaft in der Normandie gewidmet. Auch der 2. Band trägt ein reiches Material zur Geschichte der Agrarverfassung zusammen, das vom Verfasser gesichtet und zu anschaulichen Bildern verarbeitet wird. Wenn wir uns auch den Ansichten des Verfassers nicht durchweg anschliessen können, so müssen wir doch hervorheben, dass sein Buch ausserordentlich viel zur Aufhellung der vielfach verwickelten und dunklen agrarischen Verhältnisse jener Zeiten beiträgt und dass es dem Wirtschaftshistoriker ebensoviel Belehrung wie Anregung bietet. Die Übersetzung ist wohl gelungen.

4. **Kralik, Anton,** Oberamtskontrolor, Zollgesetzeskunde für Kaufleute. 8°. (VIII, 119 S.). Leipzig (Dr. jur. L. Huberti) geb. 2.75

Das vorliegende kleine Buch soll den Handels- und Gewerbetreibenden als Nachschlagebuch, den Schülern der höheren Handelslehranstalten als Leitfaden dienen. Es beschränkt sich streng auf die Zollgesetzeskunde, d. h. auf die Darstellung der Art und Weise des internationalen Verkehrs mit Waren, der Beschränkungen des Verkehrs und der von den Waren zu entrichtenden Abgaben. Das Buch ist sachgemäss eingeteilt und gibt einen gedrängten aber klaren Überblick über die in Österreich-Ungarn und Deutschland bestehenden Verhältnisse. Dass dabei die österreichischen Verhältnisse eingehender berücksichtigt werden als die deutschen erklärt sich aus der Staatsangehörigkeit des Verfassers, muss aber vom Standpunkte des deutschen Lesers aus bedauert werden.

5. **Wendt, Dr. Oscar,** Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 in tabellarischer Übersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren. 8°. (64 u. Tab.). Lübeck (Lübcke & Nöhring) 1.50

Aus den Lübecker Pfundzollbüchern von 1368 und 1369, d. h. aus den damals aufgenommenen Verzeichnissen über die Erhebung eines Wertzolles von allen ein- und ausgehenden Schiffen und Waren teilt uns der Verfasser in tabellarischen Übersichten mit erläuternden Bemerkungen interessante Angaben mit, die uns einen erwünschten Einblick in den Schiffs- und Warenverkehr Lübecks in jenen Jahren gewähren.

6. **Zimmermann, Emil,** Finanzrat, Das Verkehrssteuergesetz vom 6. 5. 1899 nebst den Vollzugsvorschriften. 16°. (XXXVI, 423 S.). Karlsruhe (J. Lang) geb. 5.—

Es ist das badische Verkehrssteuergesetz (Gesetz, die Besteuerung des Grundstücksverkehrs betr.) vom 6. Mai 1899, von dem der vorliegende Kommentar handelt. Er enthält in der Einleitung eine Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen desselben; ferner den Gesetzestext mit ausführlichen Erläuterungen und die verschiedenen Vollzugsvorschriften. Die Erläuterungen zum Gesetz stützen sich auf die einschlägigen Gesetzesmaterialien, die ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und der obern Steuerbehörden, sowie auf die noch massgebenden Erkenntnisse und Verfügungen zur früheren Accisordnung. Der Verfasser, der durch seine Stellung als Verkehrssteuerreferent bei der Steuerdirektion zur Abfassung des Kommentars besonders berufen erschien, hat mit demselben eine Arbeit geliefert, die den einschlägigen Behörden, aber auch allen Privatpersonen, die unter das Gesetz fallende Akte vornehmen, von grossem Nutzen bei der Anwendung und Auslegung desselben sein werden. Ein ausführliches alphabetisches Sachregister erleichtert die Benützung des Kommentars.

# Sammelwerke. Encyklopädien.

**Brockhaus**, Konversationslexikon. 14. vollständig neu bearbeitete Auflage. Neue revidierte Jubiläumsausgabe. Band IX. Lex. 8°. (1056 S.). Leipzig (F. A. Brockhaus) geb. in Halbfrz. 12.—

Zwischen unsern beiden grossen Konversationslexiken herrscht ein edler Wetteifer, immer auf der Höhe der Zeit zu stehen. Jetzt aber, da eine Neuauflage des „*Meyer*" zu erscheinen beginnt, hat der „*Brockhaus*" bereits den Mittelband seiner stolzen Bändereihe dem Heer seiner Freunde gebracht. Freuen wir uns, dass die Deutschen aller Länder zwei solche gewaltige Unternehmungen fort und fort zu alimentieren vermögen!

# Varia.

1. **Aus dem Berliner Rechtsleben.** Festgabe zum XXVI. Deutschen Juristentage. Überreicht vom Ortsausschusse. gr. 8°. (129 S.). Berlin (Franz Vahlen) geb. 4.—

Die vortrefflich ausgestattete, mit Abbildungen und Plänen versehene Festgabe enthält folgende Aufsätze: 1. Das Berliner Stadtgericht von 1272 bis 1879 (Kammergerichtsrat *Dr. Friedr. Holtze*), 2. Die rechtsprechenden Behörden Berlins (Gerichtsassessoren *Fickler* und *Schroeder*), 3. Die Berliner Justizgebäude (Gerichtsassessor *Weyse*), 4. Die Anwaltschaft in Berlin (R.-A. *Dr. Isay*), 5. Die juristische Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität (Privatdozent *Dr. Wolff*).

2. **Galle, Dr. R.** in Berlin, Pädagogisches aus alten deutschen Rechtsdenkmälern. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Erziehungsrechts. gr. 8°. (37 S.). Gotha (E. F. Thienemann) — 60

Das kleine Schriftchen bietet für den Juristen wie für den Pädagogen eine interessante Lektüre. In einer Einleitung verbreitet sich der Verfasser insbesondere über Sozialpädagogik und die Beziehungen zwischen Rechtsleben und Erziehungswesen im Mittelalter. Von den zwei Abschnitten, in welche sich die anschliessende eigentliche Abhandlung gliedert, behandelt der erste die öffentliche Tradition des Rechts als sozialpädagogischer Faktor. Im zweiten Abschnitt folgt dann eine Darstellung der pädagogischen Bestandteile der älteren deutschen Rechte, welche das altgermanische Strafrecht und das rechtliche Verhältnis zwischen Mündigen und Unmündigen in pädagogischer Hinsicht würdigt. Das Büchlein zieht eine grosse Anzahl von Quellenstellen in den Bereich seiner Betrachtung und berücksichtigt auch in entsprechendem Masse die einschlägige rechtshistorische Literatur. Sch.

3. **Kockerols, Dr. Karl Wilh.**, Notar, Das rheinische Recht, seine zeitliche u. räumliche Begrenzung. 8°. (72 S.). Hannover (Helwing) 2.—

Die interessante Schrift behandelt: die Abgrenzung des Gebiets; die Einführung der französischen Gesetzgebung in den neun belgischen und den vier rheinischen Departements, die holländischen und altfranzösischen Departements, die Einführung in Berg; die Gesetzgebung der deutschen Zwischenverwaltungen und die Aufteilung des Gebiets; Rheinbayern, Rheinhessen, Birkenfeld und Baden; Rheinpreussen; die deutschen Ausführungsgesetze.

4. **Werner, G.**, Landrichter, Führer durch bürgerliches Recht und Prozess für Gerichtsschreibereibeamte. gr. 8°. (VIII, 55 S.). Berlin (F. Vahlen) kart. 1.40

Der Verfasser will in dieser Zusammenstellung den Gerichtsschreiber-Anwärtern und zwar in erster Linie den preussischen einen systematischen Überblick über diejenigen Stellen geben, an denen die wichtigsten Vorschriften über bürgerliches Recht, Civilprozess und freiwillige Gerichtsbarkeit zu finden sind. Diesem Zwecke wird das Buch vollkommen gerecht.

# Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

1. **Annalen des Deutschen Reichs** für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Rechts- u. staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung. Begründet v. *Dr. G. Hirth* u. *Dr. M. v. Seydel*. Herausgegeben von *Dr. K. Th. Eheberg* und *Dr. A. Dyroff*. 35. Jahrg. 1902 Nr. 12. München (J. Schweitzer Verlag) halbjährlich (6 Hefte) 8.—

Das zwölfte Heft des Jahrganges 1902 enthält: Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem

Reichshypothekengesetz, von *Dr. Seidel*, kgl. Regierungsrat in Wiesbaden. — Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, von *Dr. jur. Paul Bauer* in München. — Aus den Gesetzblättern. — Miscellen: I. Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, 1902. Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern. Die Bevölkerung Chinas. — Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1902 der „Annalen". — Titel und Inhalt zum Jahrgang 1902.

2. **Arbeiter-Versorgung**, Die. XIX. Jahrg. 1902. Nr. 27—29. Hoch 4°. Berlin (Vlg. d. Arbeiterversorgg.) halbjährlich 7.—

*Abhandlungen:* Der Apothekenboykott und die Krankenkassen in Berlin (*Unger*). Welche Haftpflichtansprüche können Angehörige eines bei einem Betriebsunfall Verletzten geltend machen? (*Rademacher*). Die Lohnklassen der Invalidenversicherung und § 34 Abs. 3 I.-V.-G. (*Münzinger*). Ist mündliche Verhandlung nach § 59 I.-V.-G. erforderlich, wenn ein Rentenanspruch wegen Nichterfüllung der Wartezeit abzuweisen ist? (*Bazille*). — Verwaltung und Rechtsprechung. Mitteilungen. Literarisches. Beantwortung von Anfragen. Anzeigen.

3. **Archiv f. Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik**, hrsg. v. Prof. *Dr. H. Gross*. 10. Bd. 1. u. 2. H. 8°. Leipzig (F. C. W. Vogel) pro Band 12.—

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen: Högel*, Die Straffälligkeit der Jugendlichen (mit 4 Kurven); *Amschl*, Ein Mord am eigenen Kinde unter mildernden Umständen; *Rosenberg*, Der Fall Martz; *Dost*, Über einen Fall von Saprolvergiftung; *Rotering*, Kriminalität im Hof- und Dorfsystem; *Hans Gross*, Korrigierte Vorstellungen; *Siefert*, Zu XIX. Bl. 327 ff. (Rechtswidrigkeit bei der Erpressung); *Hans Gross*, Das Erkennungsamt der k. k. Polizeidirektion in Wien (mit 2 Abbildungen); ferner *Kleinere Mitteilungen: Näcke*, Selbstmord durch Suggestion; Erfolgreiche Bemühungen zu Gunsten Homosexueller; La bête humaine; *Hans Gross*, Das Irregehen im Kreise; *Lohsing*, Ein eigenartiger Fall einer Entdeckung eines Einbrechers im Wege der Photographie; sodann eine Reihe von *Besprechungen* (von *Näcke, Lohsing, Matthäi* und *Hans Gross*).

4. **Archiv für Strafrecht** und Strafprozess. 49. Jahrg. 1. u. 2. Heft. gr. 8°. Berlin (R. v. Deckers Verlag) Preis pro Jahrgang 12.—

Das Doppelheft bringt folgende *Abhandlungen*: *Kohler*, Thatbestandsmerkmal und Strafbarkeitsbedingung; *v. Kujawa*, Über die Wirkungen der Übernahme der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren auf erhobene Privatklage; *Rotering*, Der grobe Unfug; *Hartwig*, Die Strafausschliessungsgründe des chilenischen St.-G.-B. Art. 10; *Wachenfeld*, Zur Frage der Strafwürdigkeit des homosexuellen Verkehrs; *Kohler*, Zum Sprachgebrauch der Karolina; *Goldschmidt*, Begriff und Aufgabe eines Verwaltungsstrafrechts. Vortrag, gehalten in der Berliner Juristischen Gesellschaft am 21. Juni 1902; *Oetker*, Die Rechtsgrundlagen der Schöffen- und Schwurgerichtsbildung; dann *Entscheidungen* der Strafsenate des Reichsgerichts und deutscher Oberlandesgerichte, sowie des Oberverwaltungsgerichts Berlin; endlich Literaturberichte.

5. **Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.** 46. Jhrg. 4/5. Heft. 8°. 1902. Berlin (Franz Vahlen) Subskr.-Preis pro Jahrg. (6 Hefte) 15.—

Das Doppelheft enthält folgende Abhandlungen: Der Entwurf der ungarischen Civilprozessordnung. Von Herrn Geheimen Rat *Dr. Wach*. — Das Recht am eigenen Bilde. Von Herrn Referendar *Dr. Th. Olshausen*. — Zur Frage nach der rechtlichen Natur und prozessualen Behandlung des Wandelungsanspruchs. Von Herrn Gerichtsassessor *Dr. jur. Franz Haymann* in Berlin. — Probleme des Sachenrechts. (Sache, Sachenrecht, dingliches Recht, Vormerkung, Miethe). Ein Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. November 1901. Von Herrn Rechtsanwalt *Dr. Eugen Fuchs* zu Berlin. — Zur Frage von der Dinglichkeit der Miete und Pacht. Nachwort zu dem vorstehenden Aufsatze. Von Oberlandesgerichtspräsident *Dr. Eccius*. — Datum der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe. Von Herrn *Dr. P. Wolf* in Basel. — Rechtsmissbrauch. Von Herrn Amtsrichter *Ramdohr* in Posen. — Über den Rechtsschutz der dem Patentamt und den Musterregisterbehörden überreichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle. Ein Beitrag zum literarischen Urheberrechte. Von Herrn Regierungsrat *Dr. F. Damme*, Abteilungsvorsitzender im Kaiserl. Patentamt zu Berlin.

6. **Blätter für administrative Praxis.** Hrsg. v. *K. Krazeisen*. Bd. LII. Nr. 10—11. 1902. 8°. München (C. H. Beck) pro Band 6.—

*Abhandlungen*: Die Arbeitsvermittlung bei den bayerischen Verpflegungsstationen (Nach amtlichen Quellen). Der Art. 5 Abs. 3 des Schulbedarfgesetzes (*Piloty*). Das deutsche Notwegerecht (*Süssheim*). Zum Beurkundungsrecht der Bürgermeister (*Dennler*).

Wiederannahme des früheren Namens durch die geschiedene Frau. Verzicht auf die Pfründe *(Menzinger)*. Eine geistesgestörte Person als Prozesspartei *(Hofmann)*. — Literatur.

7. **Blätter für Rechtspflege** in Thüringen und Anhalt. Der ganzen Folge 49. Bd. Neue Folge. XXIX. Bd. 3. H. 8°. Jena (Hermann Pohle) pro Band 10.—

Abgesehen von einer reichen Judikatur und einigen Rezensionen enthält das Heft folgende Aufsätze: *Ortloff*, Das Leugnen im Strafverfahren als Grund der Verdachts- und Strafverschärfung? — *Francke*, Zu den §§ 832 und 839 B.-G.-B. — *Neumann*, Noch ein Wort zur Aufrechnung gegen Lohnforderung des Gesindes. — *Simon*, Örtliches und zeitliches Anwendungsgebiet des Meiningischen und Koburgischen Ehegüterrechtsgesetzes.

8. **Centralblatt, österr.**, für die jurist. Praxis nebst Centralblatt für Verwaltungspraxis. XX. Bd. 8.—10. H. Wien (Moritz Perles) halbjährig 10.—

*Abhandlungen:* Tarifvertrag (*Lotmar*). Der Wille (*Geller*). Die Rechtskraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. — Die Praxis des Obersten Gerichtshofs auf dem Gebiete des Civilprozessrechts. Rechtsprechung. Literarische Notizen. Eingelaufene Schriften. Aus den Zeitschriften.

9. **Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.** Bd. 24. H. 5/6. Leipzig (Rossberg'sche Verlagshandlung) pro Band 8.—

*Abhandlung:* Nichtigkeits- und Aufsichtsbeschwerde im reinen Verwaltungsverfahren *(Rumpolt)*. — Verordnungen und Entscheidungen sächsischer Verwaltungsbehörden. Entscheidungen aussersächsischer Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte. Urteile in Verwaltungsstrafsachen. Entscheidungen bürgerlicher Gerichte. Literatur. Sachregister zum 24. Bd.

10. **Gesellschaft, Die**, Münchner Halbmonatsschrift XVIII. Jahrg. 1902. H. 15—19. Dresden (E. Pierson) jährl. 16.—

Unser Gebiet berühren die Artikel: „Der Herr Senator" *(Seidl)*, betr. den „Fall *Brenner-Chroust*". Toleranz! Kultusdebatte oder Kulturkampf! *(Seidl)*. Der sozialdemokratische Parteitag in München *(Döscher)*. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des ärztlichen Standes *(Siebert)*. Kritische Ecke.

11. **Invaliditäts- und Alters-Versicherung, die**, im Deutschen Reiche. 12. Jahrg. Nr. 21/23. Mainz (Diemer) vierteljährl. 2.—

*Abhandlungen:* Prämiensystem oder Kapitaldeckungsverfahren für die Invalidenversicherung der Lehrlinge *(Simon)*. Krankenversicherung ländlicher Arbeiter *(Seelmann)*. Erstattungsansprüche der Versicherungsanstalten *(Fuld)*. — Entscheidungen. Briefkasten. Literatur.

12. **Juristen-Zeitung, Deutsche.** 1902. Nr. 21 Berlin (O. Liebmann) viertelj. 3.50

Die Nummer 21 enthält folgende Aufsätze: *Laband, Dr.*, Professor, Die Legislaturperiode des Reichstags. — *Lehmann, Dr.*, Professor, Die Bedeutung der Ausdrücke „Abnahme" (Empfangnahme) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Handelsgesetzbuche. — *Lenz, Dr.*, Professor, Zur österreichischen Pressreform. — *Staub, Dr.*, Justizrat, Juristische Rundschau. — *Stenglein, Dr.*, Reichsgerichtsrat a. D., Entwurf eines Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Photographie. — *Bielefeld, Dr.*, Amtsrichter, Publikum und Staatsanwaltschaft. — *Maiweg*, Landrichter, Verpflichtung der Ausländer zur Zahlung des Ausländervorschusses. — *Hahn*, Rechtsanwalt, Haftet der rechtsfähige Verein für die Schulden desselben, früher nicht rechtsfähigen Vereins? — *Paech, Dr.*, Wer hat bei Scheidung der Ehe wegen Geisteskrankheit die Prozesskosten zu tragen? — *Meyer*, Rechtsanwalt, Zwei Fragen aus dem Gebiete der Gehalts- und Lohnbeschlagnahme. — *Gundlach*, Rechtsanwalt, Die Zwangsverwaltung von antichretisch verpfändeten oder mit einem Niessbrauchsrecht belasteten Grundstücken. — *Netter, Dr.*, Rechtspraktikant, Kaution des Selbstmörders.

13. **Recht, Das.** 1902. Nr. 19. Hannover (Helwing'sche Verl.-B.) vierteljährl. 3.—

Aus dem Inhalt dieser Nr. heben wir hervor: Psychiatrie und Strafrechtspflege. (Geh. Medizinalrat *Dr. K. Pelman*, Bonn.) — Verhältnis der §§ 2314 und 1994 ff. B.-G.-B. (Justizrat *Böhm*, Sagan.) — Gelegentliche Beobachtungen auf dem Gebiete des Civilprozesses. (Oberlandesgerichtsrat *K. Schneider*, Stettin.) — Streitfragen aus dem Gebiete des Wandlungsrechtes. (Landrichter *G. Werner*, Magdeburg.) — Gerichtsferien und Zuständigkeit. (*Dr. Karl Friedrichs*, Dortmund.) — Die Haftpflicht des Advokaten für „schlechte Vertretung". — Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. — Die Juristen auf den deutschen Universitäten — Merkblatt für Mündel. — Aufhebung des Gotteslästerungs-Paragraphen. — Der Fall Barboux. — Das Frisieren der Bilanzen. (Rechtsanwalt b. R.-G. *Dr. M. Scherer*, Leipzig.) — Eideszuschiebung an die uneheliche Mutter. (Amtsrichter *Keidel*. München.) — Eidesleistung zu Ungunsten des Eidespflichtigen. (Amtsrichter *Kessler*. Flensburg.)

14. **Zeitschr. f. Bergrecht.** 43. Jahrg. (1902) 4. H. Bonn (A. Marcus & E. Weber's Vlg.) jährlich 8.—

*Abhandlungen:* Der Schadensersatzanspruch des Bergwerksbesitzers bei Anordnung eines Sicherheitspfeilers durch bergpolizeiliche Vorschrift *(Westhoff)*. Der Bucheigentümer und der wirkliche Eigentümer des Kuxes *(Löwenberg)*. — Berggesetzgebung (Preussen, Sachsen, Vereinigte Staaten von Nordamerika). Entscheidungen. Literatur. Sachregister zum 43. Jahrgang.

15. **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.** 23. Bd. 1. Hft. Berlin (J. Guttentag) pro Band 20.—

Den Hauptinhalt des Heftes bilden folgende *Abhandlungen: Curtius*, Das französische Gesetz vom 8. Dezember 1897 „ayant pour l'objet de modifier certaines règles de l'instruction préalable en matière de crimes et délits. Seine Geschichte, Untersuchungen über seine Wirkungen; *Kohlrausch*, Die strafrechtliche Rückwirkung einer ausserstrafrechtlichen Gesetzesänderung; *Tschubinsky*, Professor Wilhelm Emil Wahlberg und seine Bedeutung in der Strafrechtswissenschaft; *Torp*, Die Lehre von der rechtswidrigen Handlung in der nordischen Rechtswissenschaft; *Bonhöffer*, Zur Kenntnis des grossstädtischen Bettel- und Vagabondentums. Zweiter Beitrag: Prostituierte; *Diek*, Die Zuständigkeit der preussischen Disziplinarbehörden beim Widerspruche gegen die wegen unerlaubter Entfernung vom Amte verfügte Entziehung des Diensteinkommens; *Steidle*, Gemischt-gerichtliche Fälle nach § 4 der Militärstrafgerichtsordnung. Weiter enthält es *Literaturberichte* von *Kohlrausch* und *Schmidt* und *bibliographische Notizen*. Dem Hefte liegt bei: *Mitteilungen der Internationalen krimi·alistischen Vereinigung* Bd. X Heft 1, worin sich hauptsächlich Berichte für den IX. Kongress der Vereinigung zu St. Petersburg (17.—21. September ds Js.) finden.

---

# Neue Erscheinungen.

**Die in dieser Nummer besprochenen Werke haben hier keine Aufnahme gefunden.**

**Die Einreihung erfolgt nur unter einer Rubrik, auch wenn das Werk noch andere Rubriken berührt.**

Vgl. auch „Allgemeines" und „Varia".

## Zeitschriften, Sammlungen von Entscheidungen.

**Annalen** des königl. sächs. Oberlandesgerichts zu Dresden. Hrsg. v. Oberlandesger.-Präs. *Aug. Jul. Lossnitzer* u. Oberlandesger.-Sen.-Präs. *Karl Bruno Kurtz*. 24. Bd. 6 Hfte. (1. Hft. 96 S.) gr. 8°. Leipzig. Rossberg'sche Verl.-Buchh. 10.—

**Arbeitgeber-Zeitung,** deutsche. Centralblatt u. Publikations-Organ der deutschen Arbeitgeber-Verbände. Chef-Red.: *Ludw. Klebinder*. Dir.: *Geo. Elsner*. Jahrg. 1902. Oktbr.—Dezbr. 13 Nrn. (Nr. 1 u. 2. Je 10 S.) Fol. Berlin, O. Elsner Postfrei 1.75

**Bank-Archiv.** Zeitschrift f. Bank- u. Börsenwesen. Organ des Centralverbandes des deutschen Bank- u. Bankiergewerbes Red.: *Dr. Hatschek*. 2. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. Etwa 12 Hfte. (1. Hft. 16 S.) gr. 4°. Frankfurt a. M., Mahlau & Waldschmidt 10.—

**Frau,** die christliche. Zeitschrift f. höhere weibl. Bildg. u. christl. Frauenthätigkeit in Familie u. Gesellschaft. Red. v. *E. M. Hamann*. 1. Jahrg. Oktbr. 1902-Septbr. 1903. 12 Hfte. (1. Hft. 56 S.) gr. 8°. Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Charitasverbandes f. das kathol. Deutschland 4.—

**Gemeinde-Vorstand,** der österr. Fachzeitschrift f. die autonome Gemeinde- u. Bezirks-Verwaltg.; Fachorgan f. die deutschen Stadt-, Markt- u. Ortsgemeinden, sowie Bezirks-Vertretgn. Oesterreichs, nebst Beilage: Oesterr. Städte- u. Märkte-Wappen Chronik. Red.: *Theod. Hackenbuchner*. 1. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 24 Nrn. (Nr. 1. 8 S.) gr. 4°. Linz, E. Mareis halbjährl. 6.—

**Gewerbearchiv** f. d. Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergeh. Abänderungsgesetze u. Ausführungsbestimmgn., der gerichtl. u. verwaltungsgerichtl. Entscheidgn. der Gerichtshöfe des Reichs u. der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretator. Erlasse u. Verfüggn. der Centralbehörden. Unter Mitwirkg. von Oberverwaltgsger. Senatspräs. *Dr. v. Strauss* u. *Torney* u. Kammerger.-R. *Havenstein* hrsg. von Reg.-R. *Kurt v. Rohrscheidt*. 2. Bd. 4 Hfte. (1. Hft. 192 S.) gr. 8°. Berlin, F. Vahlen 12.—; 1. Hft. allein 3.—

**Gewerbegericht,** das. Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte. Hrsg. v. Stadträten DD. Priv.-Doz. *J. Jastrow* u. *K. Flesch* unter Mitwrkg. v. I. Bürgermstr. *Cuno*, Rechtsr. *Dr. Menzinger*, Gemeinder. *Stockmayer*, Finanzr. *Amend*. 8. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 12 Nrn. (Nr. 1. 16 Sp.) hoch 4°. Berlin, G. Reimer 3.—; einzelne Nrn. —.30

**Handels-Archiv,** deutsches. Zeitschrift f. Handel u. Gewerbe, hrsg. im Reichsamt des Innern. Inhaltsverzeichnis f. die 11 Jahrgänge 1890 bis 1900. (X, 266 S.) gr. 4°. Berlin, E. S. Mittler & Sohn 6.—

**Jahrbücher** des königl. sächsischen Oberverwaltungsgerichts. Hrsg. v. den Mitgliedern des Gerichtshofes. 2. Bd. 4 Hfte. (1. u. 2. Hft. 192 S.) gr. 8°. Leipzig. Rossberg'sche Verl.-Buchh. 8.—

**Recueil,** nouveau, général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du grand recueil de G. Fr. de Martens, par Prof. *Fel. Stoerk*. 2. série. Tome XXVIII. 2. livr. (S. 273—560.) gr. 8°. Leipzig, Dieterich 13.50

**Vierteljahrsschrift** f. gerichtliche Medizin u. öffentliches Sanitätswesen. Hrsg. v. DD. Geh. Ob.-Med.- u. vortrag. Rath *A. L. Schmittmann* u. Gerichtsarzt Prof. Dir. *Fritz Strassmann*. General-Register. Jahrg. 1852—1901 incl. (307 S.) gr. 8°. Berlin, A. Hirschwald 8.—

**Wettbewerb,** unlauterer. Monatsschrift f. gewerbl. Rechtsschutz. Hrsg. v. Synd. Rechtsanwalt *Dr. Jul. Lubszynski*. 2. Jahrg. Oktbr. 1902—Septbr. 1903. 12 Nrn. (Nr. 1. 16 S.) hoch 4°. Berlin, Herm. Walther Vierteljährlich 2.—; einzelne Nrn. 1.—

**Zeitschrift** f. schweizerische Statistik. Journal de statistique suisse. Hrsg. v. der Centralkommission der schweizer. statist. Gesellschaft unter Mitwirkg. des eidg. statist. Bureau. 38. Jahrg. 1902. Repertorium d. h. Inhaltsverzeichnis zu den 37 Jahrgängen 1865 bis u. m. 1901 der „Zeitschrift f. schweiz. Statitik". (109 S.) gr. 4°. Bern, A. Francke 1.80

## Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeines.

**Abhandlungen**, staats- u. völkerrechtliche. Begründet von *DD. Geo. Jellinek* u. *Geo. Meyer*, hrsg. v. Proff. *DD. Geo. Jellinek* u. *Gerh. Anschütz*. IV. Bd. 1. Hft. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.
1. *Koch, Dr. Joh. Bapt.*, Nikolaus Thaddäus v. Gönners Staatslehre. Eine rechtshistor. Studie. (V, 184 S.) 4.20.

**Amira, Karl v.**, Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. [Aus: „Abhandlgn d. bayer. Akad. d. Wiss."] (S. 325—385.) gr. 4°. München, G. Franz in Komm. 2.—

**Hirzel, Rud.**, Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. (VI, 225 S.) gr. 8°. Leipzig, S. Hirzel 6.—

**Pfleghart, A.**, Rechtsanw., Die Elektrizität als Rechtsobjekt. II. Spezieller Tl. (V, 436 S.) 8°. Strassburg, J. H. E. Heitz 6.—

**Rockinger, Ludw. v.**, Zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserl. Land- u. Lehenrechtes. [Aus: „Abhandlgn. d. bayer. Akad. d. Wiss."] (S. 577—704.) gr. 4°. München, G. Franz 4.—

**Sokolowski, Dr. Paul**, Prof., Die Philosophie im Privatrecht. Sachbegriff u. Körper in der klass. Jurisprudenz u. der modernen Gesetzgebg. (XV, 616 S.) gr. 8°. Halle, M. Niemeyer 16.—

**Wien, Dr. Frz.**, Über Entscheidungsgründe (32 S.) gr. 8°. Wien, F. Tempsky. — Leipzig, G. Freytag —.50

**Wilutsky, Paul**, Oberlandesger.-R., Vorgeschichte des Rechts. Prähistorisches Recht. I. Mann u. Weib. Die Eheverfassgn. (VIII, 251 S.) gr. 8°. Breslau 03, E. Trewendt 6.—

## Bürgerliches Recht.

**Becker, Wilh.**, Rechtskonsul., Miete u. Pacht, nebst Erläuterungen. (55 S.) gr. 8° Leipzig R., A. Hoffmann —.80

**Beiträge** zur Auslegung des bürgerlichen Gesetzbuches. Hrsg. v. Proff. DD. Frz. Bernhöft u. Jul. Binder. 3. Hft. (III u. S. 167—236.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.60

**Blau, Bruno**, Verantwortlichkeit f. fremdes Verschulden nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. (XII, 52 S.) gr. 8°. Berlin, F Siemenroth 1.40

**Broecker, H. v.**, Rechtsanw., Liv-, est- u. curländisches Privatrecht, nach der Ausg. v. 1864 u. der Fortsetzg. v. 1890 hrsg. (LI, 806 S.) gr. 8°. Jurjew (Dorpat), J. G. Krüger 4.50

**Brunswig, Dr. Pet.**, Die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. (VIII, 152 S.). gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 3.—

**Gesindeordnung**, württembergische. Textausgabe m. Anmerkgn. u. e. Zusammenstellg. der nach Art. 95 des Einführungsgesetzes zum bürgerl. Gesetzbuch auf das Gesinderecht Anwendg. find. reichsgesetzl. Bestimmgn. (31 S.) 8°. Stuttgart, A. Lung —.20; kart. —.30

**Joseph, Dr. Eug.**, Rechtsanw. Not. a. D., Rechtsfälle zum bürgerlichen Gesetzbuch. 2. auf Grund der neuen Rechtsprechg. u. Litteratur verm. u. verb. Aufl. (VIII, 209 S.) 8°. Berlin, Franz Vahlen Kart. 2.50

**Koellner**, Amtsger.-R. Grundbuchricht., Die Rechtsprechung in grundbuchrechtlichen Fragen unter neuem Rechte. Zusammenstellung der wesentlichsten das Grundbuchrecht betr. Beschlüsse des Reichsgerichts, Kammergerichts u. der Oberlandesgerichte m. Anmerkgn. Für die Praxis. 1. Jahrg. (XII, 91 S.) gr. 8°. Berlin 03, Puttkammer & Mühlbrecht 2.—

**Kommentar** zum bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. (II.) Kommentar zu den Nebengesetzen. Hrsg. v. Landger.-R. *G. Bossert*, Oberlandesger.-R. *A. Engelmann*, Geheim. Ob.-Reg.-Rat *A. Förster*, Prof. *K. Lehmann*, Rechtsanw. *H. Oberneck*, Reichsger.-R. *C. Predari*, Kammerger.-Räthen *V. Ring*, *R. Schultze*-Görlitz, Oberlandesger.-R. *Th. Wolff*. gr. 8°. Berlin, C. Heymann.
*Predari, C.*, Die Grundbuchordnung. 2. Thl. (S. 161—288.) 2.—

**Leyden, Dr. v.**, Kammerger.-Refer., Die sogenannte Culpa-Compensation im bürgerlichen Gesetzbuch. (VII, 105 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 2.—

**Meyerhoff, Geo.**, Rechtsanw., Corpus juris civilis f. das Deutsche Reich u. Preussen. Mit Erläuterga 1. Bd., 1. Thl. Bürgerliches Recht. (Allgemeiner Thl. — Recht der Schuldverhältnisse, Abschn. 1. Tit. 1—§ 269.) (224 S.) 8°. Berlin, C. Heymann 2.—

**Rabel, Dr. Ernst**, Priv.-Doz., Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. 1. Tl. Geschichtliche Studien üb. den Haftungserfolg. (XVI, 355 S.) gr. 8°. Leipzig, Veit & Cie. 10 —

**Schumacher, Dr. Johs.**, Amtsger.-R. Prof., Der preussische Hausanwalt. Gemeinverständliche Darstellg. des in Preussen gelt. bürgerl. Rechts. 2., stark verm. u. verb. Aufl. (XIX, 629 S.) gr. 8°. Bonn, C. Georgi 6.50; geb. 8.—

**Stammler, Dr. Rud.**, Prof., Uebungen im bürgerlichen Recht f. Anfänger. Zum akadem. Gebrauch u. zum Selbststudium. 1. Bd. Einleitung. Allgem. Tl. Recht der Schuldverhältnisse. 2., verb. Aufl. Mit e. Karte des im Deutschen Reiche vor 1900 gelt. bürgerl. Rechtes. (XX, 372 S.) 8°. Leipzig, Veit & Co. Geb. in Leinw. 8.—

**Stoll, Dr. Wilh.**, Amtsricht., Der Viehhandel nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Vortrag. (56 S.). 8°. Berlin, Meyer & Wunder. —.60

**Will, Dr. Dionysius**, Der Mietvertrag nach deutschem Recht. Eine gemeinverständl. Abhandlg. üb Miete, Pacht und Arbeitsvertrag. (82 S.) gr. 8°. Strassburg, Agentur v. B. Herder —.90

## Handels-, Wechsel- und See-Recht.

**Biermer, Dr.**, Prof., Die neueste Bankkrisis u. das deutsche Aktienrecht. (Sonderabdruck.) (IV, 39 S.) gr. 8°. Giessen, J. Ricker —.80

**Heinemann, Ernst**, Das Grundprinzip der Aktienform u. der Nachschusszwang bei Aktiengesellschaften. Eine aktienrechtl. Untersuchg. (72 S.) gr. 8°. Berlin, Haude & Spener 1.50

**Makower, H.**, Handelsgesetzbuch m. Kommentar, I. Bd. II. Tl.: Buch III (Handelsgeschäfte), unter Zugrundlegg. der Fassg. des Handelsgesetzbuchs vom 10. V. 1897 u. des bürgerl. Gesetzbuchs neu bearb. v. Rechtsanw. *F. Makower*. 12. (der neuen Bearbeitg. 1.) Aufl. 6. Lfg. (IV u. S. 893—1243.) gr. 8°. Berlin, J. Guttentag 6 —

**Riesenfeld, S.**, Rechtsanw., Das Wechselrecht in Frage u. Antwort. Nach dem System der Wechselordng. geordnet. (VII, 141 S.) gr. 8°. Berlin, A. W. Hayn's Erben 2.—

## Civilprozess- und Konkursrecht.

**Rintelen, Dr. V.,** Geh. Ob.-Justiz-R., Das Konkursrecht, nebst Anh., betr. die Anfechtg. v. Rechtshandlgn. e. Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Systematischer Kommentar. 2. umgearb. Aufl. (XV, 356 S.) gr. 8°. Halle, Buchh. des Waisenhauses 9.—; geb. 10.—

**Silbermann, Dr. Emil,** Die Konkurspauliana. Ein Beitrag zur Auslegg. des § 30 der Konkursordng. (VII, 68 S.) gr. 8°. München, Th. Ackermann 1.20

## Freiwillige Gerichtsbarkeit. Gerichtspraxis.

**Daubenspeck, Herm.,** Reichsger.-R. a. D., Leitfaden f. die Revision der Geschäfte bei den preussischen Amts- u. Landgerichten. 2., umgearb. Aufl. (XV, 423 S.) 8°. Berlin, F. Vahlen 8.—; geb. 9.—

**Dvořák, Karl,** Kanzleivorst., Handbuch f. den Kanzleidienst der Gerichte I. u. II Instanz sowie der Staatsanwaltschaften. (1. Lfg. 48 S.) Lex. 8°. Pisch, J. Burian für vollständig 5.—

**Geller, Dr. Leo,** Österreichische Gesetze m. Erläuterungen aus der Rechtsprechung. 1. Abth. Österreichische Justizgesetze. 3. Bd. Vorschriften in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Mit Erläutergn. aus der Rechtsprechg. u. Einleitgn. 6., durchgesch. u. erheblich verm. Aufl. (XIV, 949 S.) 8°. Wien 03, M. Perles 8.80; geb. in Halbfrz. 10.—

**Josef, Dr. Eug.,** Rechtsanw. Not. a. D., Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich u. in Preussen. Auf Grund der neuesten Rechtsprechg. u. Rechtslehre bearb. (XVI, 496 S.) 8°. Berlin, F. Vahlen 5.50; geb. 6.50

**Schiller, Alwin,** Landger.-Sekr., Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige vom 30. VI. 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. V. 1898 (R.-G.-Bl. S. 689), m. besond. Berücksicht. d. Vorschriften üb. Tagegelder u. Reisekosten der Beamten u. öffentl. Diener sowie der wichtigeren einschläg. Entscheidgn. des k. Oberlandesgerichts München u. des Reichsgerichts hrsg. (VII, 106 S.) 8°. Bamberg, C. C. Buchner kart. 2.20

## Patent- und Urheberrecht.

**Handausgabe** der österreichischen Gesetze u. Verordnungen. 140. Hft. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei.

140. Kundmachung des Präsidenten des k. k. Patentamtes vom 19. VII. 1902. Z. 189 Präs., betr. die Feststellung e. Tarifes f. Patentanwälte. (14 S.) —.40.

**Jahrbuch** der internationalen Vereinigung f. gewerblichen Rechtsschutz. 4. Jahrg. 1900. (351 S.) gr. 8°. Berlin, C. Heymann 7.—

## Strafrecht und Strafprozess.

**Amerika** beim Erziehen. Eine Sammlg. Briefe v. Anhängern der körperl. Züchtigg. als Strafmittel f. Jung und Alt. Uebers. a. d. „Illustrated Boston News" v. *E. Neumann*. (VIII, 99 S.) gr. 8°. Dresden 03, H. R. Dohrn 3.—

**Austerlitz, Fritz,** Pressfreiheit und Pressrecht. Eine Studie üb. den Pressgesetz-Entwurf. (126 S.) gr. 8°. Wien, Wiener Volksbuchh. 2.—

**Byloff, Dr. Fritz,** Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. (VIII, 440 S.) gr. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky 8.—

**Ferri, Enrico,** Die positive kriminalistische Schule in Italien. Aus dem Ital. von *E. Müller · Röder*. (64 S.) gr. 8°. Frankfurt a. M. 03, Neuer Frankfurter Verlag 1.20

**Gross, Dr. Hans,** Prof., Gesammelte kriminalistische Aufsätze. (VIII, 429 S.) gr. 8°. Leipzig, F. C. W. Vogel 14.—

**Herz, Dr. Hugo,** Ger.-Adjunkt Untersuchgsricht., Arbeitsscheu u. Recht auf Arbeit. Kritische Beiträge zur österreich. Straf- u. Socialgesetzgebg. (V, 100 S.) gr. 8°. Wien, F. Deuticke 3.—

**Herz, Dr. Paul,** Reichsmilitärger.-Senats-Präs., Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz u. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterl. Militärjustizbeamten u. die unfreiwill. Versetzg. derselben in e. andere Stelle od. in den Ruhestand. Text-Ausg. m. Anmerkgn. u. Sachregister. 3., verm. u. verb. Aufl. (654 S.) gr. 16°. Berlin, J. Guttentag 4.—

**Hoegel, Dr. Hugo,** Sectionsr., Die Straffälligkeit der Jugendlichen. (69 S.) gr. 8°. Leipzig, F. C. W. Vogel 3.—

**Majestätsbeleidigungen.** Randglossen zu der v. Sr. Maj. Kaiser Wilhelm am 4. IX. 1902 im Ständehaus zu Posen geh. Ansprache. (32 S.) gr. 8°. Wien, J. Eisenstein & Co. —.60

**Overbeck, Alfr. Frhr. v.,** Das Strafrecht der französischen Encyclopädie. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärg. im 18. Jahrh. Diss. (128 S.) gr. 8°. Karlsruhe, G. Braun'sche Hofbuchdruckerei 3.—

**Rohland, W. v.,** Prof., Strafrechtsfälle. Zum akadem. Gebrauch. (XI, 145 S.) 12°. Leipzig, Duncker & Humblot geb. in Leinw. 2.80

**Stade, Rhold.,** Gefängnisbilder. Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. (VIII, 361 S.) gr. 8°. Leipzig, Dörffling & Franke 4.—; geb. in Leinw. 5.—

**Staudinger, Dr. Jul. v.,** Geh. Rath, Senatspräs. a. D., Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich nach dem neuesten Stande. Nebst Anh., enth. die wichtigsten strafrechtlichen Nebengesetze. Mit Einleitg., Anmerkgn. u. Register. 8. durchgesch. u. ergänzte Aufl. (XXII, 240 S.) 12°. München, C. H. Beck geb. in Leinw. 1.—

## Staatsrecht. Verwaltung. Verwaltungsrecht. Recht der Verkehrsanstalten.

**Ausführungsbestimmungen** vom 30. V. 1902 zu dem Gesetz vom 3. VI. 1900 betr. die Schlachtvieh- u. Fleischbeschau (Reichs-Gesetzblatt S. 547). 5. u. 6. Aufl. (Je VI, 234 S.) 12°. Berlin, C. Heymann 1.—

**Binding, Dr. Karl,** Prof., Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtl. u. zu akadem. Gebrauche. 4. u. 6. Hft. 8°. Leipzig, W. Engelmann. Kart.

4. Verfassungs-Urkunde f. den preussischen Staat. Vom 31. 1. 1850. Nebst ihren Abändergn. Samt 3 Anlagen. 2. verm. Aufl. (VI, 84 S.) 1.40.

6. Verfassungsurkunde des Königr. Sachsen. Vom 4. IX. 1831. Mit allen Abändergn. bis zum Gesetz vom 30. VI. 1902. Samt 3 Anlagen. 3. Aufl. Mit dem Wahlgesetze vom 28. III. 1896 u. der Ausführungsverordng. vom 10. X. 1896. (VIII, 258 S.) 4.—

**Brandts, Dr. u. Aufsess v.,** Frhr., Das deutsche Armenrecht in seiner Bedeutung f. die Privatwohlthätigkeits-Vereine u. -Anstalten. Mit e. Anh. über die öffentl. Armenpflege in Bayern. 2., verb. Aufl. (XI, 97 S.) Freiburg i. B., Geschäftsstelle des Charitasverbandes —.80

**Einsiedel, H. v.,** Amtsricht., Gesetz, die Einrichtung e. Adelsbuches u. die Führung des Adels u. der Adelszeichen betr.; nebst Verordng. zur Ausführg. des Gesetzes, die Einrichtg. e. Adelsbuches u. die Führg. des Adels u. der Adelszeichen betr.; sowie Allerhöchste Verordng., die Anerkennng. nichtsächs. Adelsverleihgn. betr.; sämtlich vom 19. IX. 1902. (53 S.) gr. 8°. Leipzig, C. L. Hirschfeld 2.—

**Fleischbeschaugesetz** vom 3. VI. 1900 nebst sämtlichen Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. Anmerkgn., Ergänzgn., Formular-Mustern u. ausführl. Inhaltsverzeichniss. (80 S.) gr. 8°. Trier, A. Sonnenburg —.60

**Gemeindeordnung,** die, f. Elsass-Lothringen vom 6. VI. 1895, nebst Erläutergn. u. erläut. Anmerkgn. sowie den zu denselben ergangenen Ausführungsbestimmgn. — La nouvelle loi sur l'organisation municipale pour l'Alsace-Lorraine avec les dispositions exécutives. 2. Aufl. (179 S.) 12°. Strassburg, E. van Hauten 2.—

**Krick, Dr. Alfr.,** Der Bundesrat als Schiedsrichter zwischen deutschen Bundesstaaten. (VIII, 48 S.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 1.—

**Laband, Dr. Paul,** Prof., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 3., neubearb. Aufl. (VII, 313 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 8.—, geb. 9.—

**Löhnis, Dr. F.,** Landwirtsch.-Lehr., Grundriss der Gesetzes- und Verwaltungskunde. (VIII, 102 S.) gr. 8°. Leipzig 03, H. Voigt Geb. in Leinw. 1.40

**Rennert, Rud.,** Bureauvorst., Die Rechte und Pflichten der freiwilligen Feuerwehren in Preussen. Darstellung des gesammten öffentl. u. privaten Rechts — Ministerial-Erlasse u. Verfüggn. — Musterstatuten nebst Erläutergn. (VI, 118 S.) gr. 8°. Berlin, Mayer & Müller 2.—

**Schubart, Dr. P.,** Geh. Seehandlungsr. a. D., Die Verfassung u. Verwaltung des Deutschen Reiches u. des Preussischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst e. Abdr. der deutschen u. der preuss. Verfassungsurkunde u. des Allerhöchsten Erlasses vom 4. I. 1882. Mit alphabet. Sachregister. 17. neu durchgesch. Aufl. Abgeschlossen Aug. 1902. (IV, 210 u. 42 S.) 8°. Breslau, W. G. Korn Geb. 1.60

**Seydel, Max v.,** Staatsrechtliche u. politische Abhandlungen. Neue Folge, nach des Verf. Tode hrsg. v. Ob.-Reg.-R. *Karl Krazeisen*. Mit e. Bilde Max v. Seydels in Heliogr. (VIII, 343 S.) gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr 6.60

**Syrovátka-Páu, Dr. Hans,** Bez.-Commiss., Das österreichische Marktrecht. [Aus: Öst. Ztschr. f. Verwaltg.] (56 S.) gr. 8°. Wien, M. Perles 1.20

**Veith, Max,** Der rechtliche Einfluss der Kantone auf die Bundesgewalt nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Diss. (XIII, 153 S.) gr. 8°. Schaffhausen. (Leipzig, Buchh. G. Fock) 1.60

## Gewerbe- und Versicherungsrecht.

**Albrecht, Otto,** Red., Das Recht des Gärtners in Sachen „Zuständigkeit der Gewerbegerichte". Leitfaden zur Benutzg. f. Gewerbegerichte u. Gärtner. (30 S.) gr. 8°. Berlin, Verlagsbuchh. des Allgem. deutschen Gärtner-Vereins —.30

**Bischoff, Dr. Rud.,** Stadtr.-Sekr., Die gewerbliche Betriebsanlage vom Standpunkte des österreichischen Verwaltungsrechtes. Dargestellt m. besond. Rücksicht auf die steir. Landesgesetzgebg. u. die Spruchpraxis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes u. der Zentralstellen. (XI, 207 S.) gr. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky 3.—

**Gehrig, Herm.,** Kreisschulinsp. u. **Schellen, Dr. A.,** Handwerksk.-Sekr., Der Handwerker. Die Ausbildg., die Prüfgn. u. die Rechtsverhältnisse der Gewerbetreibenden, nach den gesetzl. Bestimmgn. bearb. u. hrsg. (112 S.) gr. 8°. Leipzig, B. G. Teubner 1.—

**Hoffmann, Dr. F.,** Geh. Reg.-R. vortrag. Rath, Die Gewerbe-Ordnung m. den gesammten Ausführungsbestimmungen f. das Deutsche Reich u. Preussen. Erläutert v. H. 3. Aufl. (XX, 1019 S.) 12°. Berlin, O. Heymann
Geb. in Leinw. 4.—; in 2 Tle. geb. 4.50

**Landmann, Dr. Rob. v.,** Kommentar zur Gewerbeordnung f. das Deutsche Reich. 4. Aufl., bearb. v. Legationssekr. 1. Kl. *Dr. Gust. Rohmer*. (In 10 Lfgn.) 1. Lfg. (1. Bd. S. 1—160.) gr. 8°. München 1903, C. H. Beck 2.25

**Neuhaus, D. Geo.,** Handelsk.-Synd., Innungen u. Innungsausschüsse. (Dr. Ludw. Huberti's pract. gewerbl. Bibliothek.) (VIII, 143 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing Geb. in Leinw. 3.—

**Petersen, Th.,** Oberinsp., Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. VI. 1883 in der Fassung der Gesetze vom 10. IV. 1892 u. 30. VI. 1900, nebst dem Gesetz üb. die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. IV. 1876 in der Fassg. des Gesetzes vom 1. VI. 1884 u. den in den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. VII. 1884, 5. V. 1886 u. vom 30. VI. 1900, sowie in dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 enthaltenen, die Krankenversicherg. betr. Bestimmgn. Mit Berücksicht. der Materialien, der Ausführungsbestimmgn. u. insbesondere auch der Rechtsprechg. bearb. 4., neu bearb. u. erheblich verm. Aufl. In 6 Lfgn. 1. Lfg. (S. 1—144.) gr. 8°. Hamburg, Grefe & Tiedemann 2.—

## Finanzwesen und Volkswirtschaft.

**Abhandlungen,** volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. v. *Carl Johs. Fuchs, Karl Rathgen, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Max Weber*. VI. Bd. 2. Hft. gr. 8°. Tübingen, J. C. B. Mohr.
2. *Wolff, Hellmuth*, Die russische Naphta-Industrie u. der deutsche Petroleummarkt. Mit Tab. u. 2 Kartogr. (VIII, 94 S.) Einzelpr. 3.60; Subskr.-Pr. 2.80.

**Arbeitsteilung** u. Kulturfortschritt, speziell in gewissen, landwirtschaftlichen Konsekutiv-Gewerben. Ein Wort üb. die Abhängigkeit sozialer Verhältnisse v. den Lebensinteressen einzelner Berufsstände. Von *Rusticus*. (30 S.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther —.60

**Bericht** üb. Handel u. Industrie der Schweiz im J. 1901. Erstattet vom Vorort des schweizer. Handels- u. Industrie-Vereins. (V, 269 S.) gr. 4°. Zürich, Schweizer. Handels- u. Industrie-Verein 2.50

**Brentano, L.,** Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums. [Aus: „Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss."] (S. 141—193.) gr. 8°. München, G. Franz 1.—

**Broduitz, Dr. Geo.,** Priv.-Doc., Vergleichende Studien üb. Betriebsstatistik u. Betriebsformen der englischen Textilindustrie. (93 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 2.50

**Budgetrecht,** das, und die Steuerreform. Von e. Freunde der Reform. (36 S.) gr. 8°. Stuttgart, C. Grüninger —.40

**Buimerineq, Aug. v.,** Zwei Kämmerei-Register der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. (XI, 279 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 6.40

**Compass.** Finanzielles Jahrbuch f. Oesterreich-Ungarn. Gegründet v. Gen.-Secr. *Gust. Leonhardt*. Vereinigt m. dem Jahrbuche des Bank-Control. *G. J. Wischniowsky*. 1903. Hrsg. v. *S. Heller*. 36. Jahrg. (XLIII, 2169 S.) 8°. Wien, A. Hölder
geb. in Leinw. 18.—

**Czobel, Stef. v.,** Die Entwicklung der sozialen Verhältnisse. (Die Genesis unserer Kultur II.) 2. Halbbd. (IV u. S. 241–474.) gr. 8°. Leipzig, Lotus-Verlag 6.—

**Disconto-Gesellschaft,** die, 1851–1901. Denkschrift zum 50jähr. Jubiläum. (V, 277 S. m. 1 Abbildg. u. 10 Taf.) gr. 4°. Berlin, J. Guttentag geb. in Leinw. 10.—

**Ergebnisse,** die, der Sommerpflege in Deutschland (Ferienkolonien, Kinderheilstätten u. s. w.) im J. 1900. Bericht der Centralstelle der Vereinigg. f. Sommerpflege in Deutschland. Adresse: Berlin, N., Auguststr. 91. (53 S.) gr. 8°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1.50

**Forschungen,** staats- u. socialwissenschaftliche, hrsg. v. *Gust. Schmoller.* XXI. Bd. 3. Hft. (Der ganzen Reihe 97. Hft.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

*Kestner, Fritz,* Die deutschen Eisenzölle 1879 bis 1900. (IX, 132 S.) 3.40

**Franz, Rob.,** Die landschaftlichen Kreditinstitute Preussens. Ihre rechtl. u. finanziellen Verhältnisse u. ihre geschichtl. Entwickelg. (XVI, 401 S.) gr. 8°. Berlin, F. Schneider & Co. 12.—

**Frauenbewegung,** die, in der Schweiz. 6 Vorträge, veranstaltet durch die Pestalozzigesellschaft. (IV, 107 S.) gr. 8°. Zürich, Th. Schröter 1.20

**Frühauf, Dr. Adalb.,** Die Gruppenbank. Versuch e. sozialen Umbaues durch genossenschaftl. Selbsthilfe. (VIII, 152 S.) gr. 8°. Dresden, E. Pierson 3.—; geb. 4.—

**Godet, Marcel,** Das Problem der Zentralisation des schweizerischen Banknotenwesens. (V, 86 S. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 2.20

**Graf, Max,** Handelsk.-Synd., Bedeutung, Zweck u. Ziel der Baugenossenschaften, nebst Anleitung zur Gründung u. Leitung derselben. (Dr. Ludw. Huberti's prakt. gewerbl. Bibliothek.) (V, 90 S.) gr. 8°. Leipzig, H. Klasing Geb. in Leinw. 2.75

**Handbuch** der Arbeiterwohlfahrt. Hrsg. v. *Dr. Otto Dammer.* (2 Bde.) 1. Bd. (XI, 880 S. m. 344 Fig.) gr. 8°. Stuttgart, E. Enke 22.—; geb. in Halbfrz. 24.50

**Handbuch** des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Bearb. v. *Paul Ellerholz, Dr. E. Kirstein, Dr. Traug. Müller,* Oekon.-R. *W. Gerland, Geo. Volger* u. Oekon.-R. *Dr. Schleh.* I. Das Königr. Preussen. 1. Lfg. gr. 8°. Berlin, Nicolai's Verl.

1. *Kirstein, Dr. E.,* Prov. Brandenburg. Mit e. Karte der Prov. Brandenburg. 4. verb. Aufl. (LXX, 321 S.) 8.—

**Hartung, Gottfr.,** Die bayerischen Landstrassen, ihre Entwicklung im XIX. Jahrh. u. ihre Zukunft. Eine historisch-krit. Studie aus dem Gebiete der bayer. Verkehrspolitik. (VII, 107 S.) Leipzig, A. Deichert Nachf. 2.—

**Hönig, Dr. Frdr.,** Die österr.-ungar. Lebensversicherungs-Gesellschaften im J. 1901. (50 S. m. 4 Tab.) 12°. Wien, Gerold & Co. 1.—

**Jastrow, Dr. J.,** Priv.-Doz. Stadtr., Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft. Aufsätze u. Abhandlgn. 1. Bd. Arbeitsmarkt u. Arbeitsnachweis. Gewerbegerichte u. Einigungsämter. (XIV, 548 S.) gr. 8°. Berlin, G. Reimer 10.—

**Irányi, Bernh.,** Die in- u. ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im J. 1901. 8. Jahrg. (15 S.) gr. 8°. Wien, J. Eisenstein & Co. 1.50

**Just, Alfr.,** Pfarrvik., Der moderne Arbeiter u. die bürgerliche Gesellschaft. Vortrag. (24 S.) gr. 8°. Görlitz, R. Dülfer —.30

**Knapp, Dr. Thdr.,** Gymn.-Rect., Gesammelte Beiträge zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. (XII, 485 S.) gr. 8°. Tübingen, H. Laupp 9.—

**Lüders, Else,** Arbeiterinnenorganisation u. Frauenbewegung. Hrsg. v. der Kommission f. die Arbeiterinnenfrage des Vereins „Frauenwohl-Berlin". (23 S.) gr. 8°. Berlin, F. Dümmler —.50

**Meyer, Rose** und **Helene Schneidewin,** Die Wohlfahrts-Einrichtungen Magdeburg's. (VI, 75 S.) gr. 8°. Magdeburg, Heinrichshofen 1.25

**Mitteilungen** aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Nr. 43 u. 44. gr. 8°. Berlin, R. v. Decker.

43. (84 S.) 1.—. — 44. (70 S.) 1.—.

**Neumann, Dr. C.,** Gen.-Sekr., Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Leitfaden f. den Unterricht in mittleren u. niederen landwirtschaftl. Lehranstalten, sowie f. den Selbstunterricht. Mit 1 Abbildg. (VIII, 82 S.) gr. 8°. Stuttgart, E. Ulmer 1.25

**Petritsch, Dr. Leo,** Die Theorie v. der sogenannten günstigen u. ungünstigen Handelsbilanz. Volkswirtschaftliche Studie. (VII, 203 S.) gr. 8°. Graz, Leuschner & Lubensky 3.—

**Rohrbach, Paul.** Das Finanzsystem Witte. Sonderabdr. aus: „Preuss. Jahrbücher", m. e. Nachwort. (71 S.) gr. 8°. Berlin, G. Stilke 1.—

**Rubland, Dr. G.,** Prof., System der politischen Oekonomie. 1. u. 2. Bd. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 1. Bd. (VII, 396 S. m. 1 Tab.) gr. 8°. Berlin 03, W. Issleib 10.—; geb. in Halbfrz. 12.50

**Schriften** der österr. Gesellschaft f. Arbeiterschutz. 1–3. Hft. gr. 8°. Wien, F. Deuticke.

1. *Arlt, Ilse v.,* Die gewerbliche Nachtarbeit der Frauen in Österreich. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (37 S.) 1.—. — 2. *Kogler, Karl,* Reg.-R. Dir., u. Kommerzialr. *Gust. Pacher v. Theinburg,* Bericht üb. e. einheitliche intern. Unfallstatistik zu Zwecken der Verhütung v. Unfällen bei der Arbeit. (22 S.) —.80. — 3. *Kaup, Dr. Ign.,* Amtsarzt, Blei- u. Phosphorvergiftungen in den gewerblichen Betrieben Österreichs. Tatsachen und Aufgaben der Gesetzgebg. Bericht, erstattet der internationalen Vereinigg. f. gesetzl. Arbeiterschutz. (79 S.) 1.80

**Schriften** des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. 57–60. Hft. gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot.

57. *Mehrlein, Frz.,* Landesr., Die Verteilung der Armenlasten. Hauptbericht. Nebst Gutachten v. Magistr.-Assess. *Alb. Mühradt,* Bürgermstr. *Ernst Hopf* u. Past. *K. Mörchen.* (V, 126 S.) 2.60. — 58. *Hartmann, Paul,* u. *Rud. Schwander,* Beigeordnete DD., Die Einrichtung von Notstandsarbeiten u. ihre Erfolge. Gutachten. (67 S.) 1.40. — 59. *Pütter, Ernst,* Stadtr., Das Ziehkinderwesen. Gutachten, erstattet im Auftrage des deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohlthätigkeit. (V, 106 S.) 2.40. — 60. *Hansen, P. Chr.,* Landesversichergs.-R., Die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige u. verkrüppelte Personen. (62 S.) 1.40

**Schwabe, Herm.,** Deutsche Zollpolitik. Der autonome Tarif u. die Vertragszölle u. der Status quo. (28 S.) gr. 8°. Luxemburg (Hotel de l'Europe), Selbstverlag 1.50

**Stieger, Dr.,** Die Stellung der Landwirtschaft in der deutschen Volkswirtschaft. („Industriestaat u. Agrarstaat".) [Aus: „Fühling's landw. Zeitg."] (38 S.) gr. 8°. Stuttgart 03, E. Ulmer 1.—

**Strassenbahnen,** die deutschen elektrischen, Sekundär-, Klein- u. Pferdebahnen, sowie die elektrotechnischen Fabriken, Elektricitätswerke samt Hilfgeschäften im Besitze v. Aktien-Gesellschaften. Ausg. 1902/1903. 6. vollständig umgearb. Aufl. (XII, 404 S.) gr. 8°. Leipzig, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur Geb. in Leinw. 6.—

**Studien** zur Alkoholfrage. 3. u. 4. Hft. 8°. Weimar, W. Bode.

3. *Rowntree, Jos,* u. *Arth. Sherwell,* Englische Gasthäuser nach Gotenburger System. Deutsche Bearbeitg. v. *Wilh. Plessing.* Mit 5 Illustr. (4, 92 S.) 1.50. — 4. *Bode, Dr. Wilh.,* Schule u. Alkoholfrage. (IV, 183 S.) 2.40.

**Studien,** Wiener staatswissenschaftliche, hrsg. v. *Edm. Bernatzik* u. *Eug. v. Philippovich.* IV. Bd. 1. u. 2. Hft. gr. 8°. Wien, F. Deuticke.

1. *Nawiasky, Hans,* Die Frauen im österreichischen Staatsdienst. (VIII, 246 S.) Subskr.-Pr. 6.50; Einzelpr. 8.—. — 2. *Mises, Ludw. v.,* Die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien (1772–1848). (VI, 144 S.) Subskr.-Pr. 4.—; Einzelpr. 5.—

**Sutro, Eug.,** Die kaufmännische Krediterkundigung. (X, 89 S.) gr. 8°. Leipzig, Duncker & Humblot 2.40

**Übersicht** üb. die in Preussen vorhandenen kommunalen od. m. kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande am 1. I. 1902. (21 S.) gr. 4°. Berlin, C. Heymann —.60

**Unger, Heinr.**, Versicherungstechn., Der Apothekenboykott u. die Krankenkassen in Berlin. [Aus: „Arbeiter-Versorgg."] (16 S.) Lex. 8°. Grunewald-Berlin, Verlag der Arbeiter-Versorgg. A. Troschel —.60

**Wendt, Dr. Osc.**, Lübeck's Schiffs- u. Warenverkehr in den J. 1368 u. 1369 in tabellarischer Übersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren. (65 S. m. 2 Tab.) gr. 8°. Lübeck, Lübcke & Nöhring 1.50

**Wetzler, Bernh.**, Commercialr., Wohnungsnot u. Wohnungsreform. Zur Frage der Bekämpfg. der Tuberculose. (44 S.) gr. 8°. Wien, F. Deuticke —.80

**Weyermann, Dr. M. R.**, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswaren-Industrie und seine Reformierung. (X, 154 S.) gr. 8°. Leipzig, A. Deichert Nachf. 3.50

**Wirminghaus, Dr. A.**, Handelsk.-Synd. Prof., Die wirtschaftspolitischen Aufgaben der Stadt Köln. Vortrag. (43 S.) gr. 8°. Köln, P. Neubner —.50

**Zolltarif**, der neue schweizerische. Von der Bundesversammlg. angenommen am 10. X. 1902. (63 S.) gr. 8°. Zürich, Art. Institut Orell Füssli 1.60

**Zoepfl, Dr. Gottfr.**, Bayerische Schiffahrtsprojekte in alter u. neuer Zeit. Ein Beitrag zur deutschen Verkehrsgeschichte. (IV, 89 S.) gr. 8°. Nürnberg, J. L. Schrag 3.—

**Zoepfl, Dr. Gottfr.**, Handelsattaché, Nationalökonomie der technischen Betriebskraft. 1. Buch: Grundlegung. (III, 228 S.) gr. 8°. Jena, G. Fischer 4.—

**Zur** Kritik der Kritik des Systems des russischen Finanzministers. Von N. B . . . . o. (23 S.) 8°. Berlin, H. Steinitz —.80

## Statistik.

**Bericht** der k. k. Permanenz-Commission f. die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik im k. k. Handelsministerium üb. die Bewertung u. Bewegung des Zwischenverkehres zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern u. den Ländern der ungarischen Krone im J. 1901. (XXIII, 243 S.) Lex. 8°. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei 2.—

**Handbuch**, österreichisches statistisches, f. die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. Nebst e. Anh. f. die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungar. Monarchie. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 20. Jahrg. 1901. (III, 432 S.) Lex. 8°. Wien, C. Gerold's Sohn 6.—

**Jahrbuch**, statistisches, deutscher Städte. Hrsg. v. Dir. *Dr. M. Neefe*. 10. Jahrg. (XIII 447 S.) gr. 8°. Breslau, W. G. Korn 13.50; kart. 13.70

**Mitteilungen** des statistischen Amtes der Stadt München. 18. Bd. 1. Hft. gr. 4°. München, J. Lindauer.

1. Jahresübersichten, Münchener, f. 1901. (II, 98 S. m. 1 Taf.) 2.—

**Statistik** des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. Neue Folge, 139. Bd. Imp. 4°. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

139. Kriminalstatistik f. d. Jahr 1900. Bearb. im Reichs-Justizamt u. im kaiserl. statist. Amt. (IV, 55, 50 u. 333 S.) 10.—

**Statistik** der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. im königl. preuss. Ministerium der öffentl. Arbeiten. 68. Bd. 19. Jahrg. 1901. (405 S.) Imp. 4°. Berlin, C. Heymann 17.—; geb. 18.—

**Statistik**, österreichische. Hrsg. v. der k. k. statist. Central-Commission. 63. Bd. 1. Hft. Imp. 4°. Wien, C. Gerold's Sohn.

63. Ergebnisse, die, der Volkszählung vom 31. XII. 1900. 1. Hft. Die summar. Ergebnisse der Volkszählg. (II, CXIII, 131 S. m. 5 farb. Karten.) 9.—

## Politik.

**Berger, Herm. A.**, Gedanken e. Deutsch-Oesterreichers üb. Deutschland u. die Polenfrage. (31 S.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther —.50

**Briefe**, blitzblaue. Absender, Hrsg. u. Red. *Gust. Davis*. 3—5. Brief. 8°. Wien (IX 1, Hahngasse 12), Administration je —.20

3. An Seine Hoheit den Herrn Staat in Oesterreich. (31 S.) — 4. An meine vielen, vielen Herren Mitnarren in Oesterreich. (31 S.) — 5. An die sehr geschätzten Herren Ausgleichs-Schwaben in Oesterreich (36 S.)

**Capper, Sam. James**, Deutschland-England, wie sie gegen einander stehen sollten. (Rede.) (Deutsch u. englisch.) (21 S. m. 1 Abbildg. u. 1 Bildnis.) gr. 8°. Berlin, Herm. Walther —.50

**Gurlitt, Dr. Ludw.**, Gymn.-Oberlehr., Der Deutsche u. sein Vaterland. Politisch-pädagog. Betrachtgn. e. Modernen. 2. Aufl. (VI, 138 S.) gr. 8°. Berlin, Wiegandt & Grieben 1.50

**Kautsky, Karl**, Das Erfurter Programm, in seinem grundsätzlichen Theil erläutert. 4. Aufl. (VIII, 262 S.) 8°. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. 1.50; geb. 2.—

**Mohr, Dr. Paul**, Marokko. Eine politisch-wirtschaftl. Studie. (IV, 62 S.) gr. 8°. Berlin, F. Siemenroth 1.40

**Roeren, Herm.**, Reichs- u. Landtags-Abg., Zur Polenfrage. (63 S.) gr. 8°. Hamm, Breer & Thiemann —.50

**Schriften**, Münchener politische. II. gr. 8°. München, F. Stein.

II. *Siegfried*, Ein jungliberales Programm, m. besond. Hinblick auf Bayern u. Baden aufgestellt. (34 S.) —.50

## Verlag von Franz Vahlen in Berlin W. 8.

**Vollständig ist** soeben erschienen:

# Handausgabe

des

# Bürgerlichen Gesetzbuchs

## für das Deutsche Reich

unter Berücksichtigung der sonstigen Reichsgesetze und der Gesetzgebungen **aller** Bundesstaaten insbesondere Preußens

für Studium und Praxis

bearbeitet von

**Dr. Hugo Neumann,**

Rechtsanwalt am Königl. Kammergericht zu Berlin.

1903. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Drei Bände. 136½ Druckbogen gr. 8°.

Preis: Geheftet 26 M., gebunden in Halbfranz 31 M.

Der dieser Handausgabe seit ihrem ersten Erscheinen von der Kritik in reichem Maße gespendete Beifall hat sich fortdauernd gesteigert und, wie der wiederholte Bedarf an neuen starken Auflagen beweist, einen ungetheilten Wiederhall in weiten Kreisen des juristischen Publikums gefunden. Von und vor Gerichten aller Instanzen und aller Bundesstaaten — insbesondere des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts, des Bayrischen Obersten Landesgerichts — zitirt und von hervorragenden Rechtslehrern und Schriftstellern berücksichtigt und gewürdigt, hat sich die Handausgabe **eine angesehene Stellung in Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft erworben.**

Wie von maßgebenden Seiten anerkannt wird, hat sich die Handausgabe bei Gerichten, Konsulaten und Verwaltungsbehörden sowie in der anwaltlichen Praxis als ein zuverlässiges und ungern zu missendes Hülfsmittel bewährt, das in vielen Fällen einen großen kostspieligen Kommentar ersetzt. Die dem Werke mit Recht nachgerühmten Eigenschaften: Zuverlässigkeit, Uebersichtlichkeit, Klarheit und Präzision des Ausdrucks, unerhebliche Punkte ausschließende Vollständigkeit machen die Handausgabe zu einem stets auf das Ganze gerichteten

## erstklassigen Hülfsmittel

für das selbständige oder durch einen Lehrer geleitete Studium des Bürgerlichen Rechtes, wie von Prüfenden und mit Erfolg Geprüften bezeugt wird.

Ihre bewährten Eigenschaften hat die Handausgabe auch in der neuen — dritten — Auflage beibehalten und weiter entwickelt. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend sind größere und kleinere Umarbeitungen und Ergänzungen erfolgt. **Literatur und Judikatur sind bis Mitte August 1902 umfassend berücksichtigt.**

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Soeben erschien:

**Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern.**

Zusammengestellt

von

**Dr. Hermann Rehm,**

Professor in Erlangen.

Preis Mk. 6.50, in elegantem Ganzleinenband Mk. 7.50.

Hammond ist die beste Schreibmaschine

Sichtbare Schrift. Auswechselbarer Typensatz. Schnelligkeitsrecord 12 Buchst. p. Sek. 10 Jahre Garantie.

Fr. Krupp Essen 100 Masch., Prager Eisen-Ind. Ges. 120 Maschinen etc.

F. Schrey. Berlin S. W. 19.
Wien I. Hamburg.

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München**

Karlsplatz 29, nächst dem Justizpalast.

**Buchhandlung * Antiquariat * Leihinstitut**

für

**Rechts- und Staatswissenschaften.**

Kataloge * Bedingungen * kostenlos.

**Verlag von W. Moeser Buchhandlung in Berlin S. 14, Stallschreiberstr. 34, 35.**

# Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte

in der Fassung vom 20. Mai 1898

**nebst Landesgebührengesetzen.**

Erläutert und für den praktischen Gebrauch bearbeitet von

**Carl Pfafferoth,**

Geheimer Kanzleirath im Reichs-Justizamt.

**Dritte, durchgesehene Auflage**
nebst ausführlichem **Sachregister** und **Tabellen.**

Gr. 8°. 19¾ Bogen. Preis in Leinen gebunden 7 Mk., portofrei Mk. 7.30.

Das auch die **Kostenfestsetzung** umfassende Buch, für dessen praktische Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der Name des Verfassers bürgt, hat längst den Ruf eines für **jede Anwaltsstube unentbehrlichen Handbuchs** erlangt und sich auch durch seine sachlichen Ausführungen als ein nützliches Hülfsmittel für die gerichtliche Kostenfestsetzung erwiesen. Dafür spricht auch die Thatsache, daß der **Vorstand des Deutschen Anwaltvereins** in seinem Organ die Anschaffung dieses Buches empfohlen hat.

# Die Rechtsprechung des Reichsgerichts

**in Beziehung auf die wichtigsten Begriffe und Institute des Civilrechts**

in systematischer Folge dargestellt und kritisch besprochen von

**Dr. jur. L. Kuhlenbeck,**

Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Jena.

**I.** (Allgemeiner) **Theil**

**nebst Titel, Inhaltsverzeichniß, Verzeichniß der citirten Reichsgerichtsentscheidungen, Citate aus dem B. G. B. und Register.**

27¼ Bogen. gr. 8°. Preis 10 Mark.

**Das Werk kann auch in Heften von 5 Bogen bezogen werden Bisher sind 8 Hefte à 2 Mark erschienen.**

# Das preußische Königthum

und

## Kaiser Wilhelm I.

**Eine historisch-politische Studie**

von

**Dr. Hermann Klee.**

XIII u. 168 Seiten. gr. 8°. Preis geheftet 3 Mk., gebunden 4 Mk. 50 Pf.

Inhalt: **Einleitung. Das Wesen des Königthums. Zur Geschichte des Königthums und der Gesellschaft. Kaiser Wilhelm und die nationale Idee. Kaiser Wilhelm und der Parlamentarismus. Kaiser Wilhelm und der Sozialismus. Kaiser Wilhelm, der Große. Die Aufgaben der Zukunft.**

# Das Recht

des

# Deutschen Kaisers.

**Preisgekrönte Studie zum deutschen Verfassungsrechte**

von

**Dr. jur. Richard Fischer.**

195 Seiten. gr. 8. Preis geh. 4 Mk.

Inhalt: **Einleitung. Charakter und Tendenz des deutschen Kaisertums im Mittelalter.**
**Erstes Kapitel. Die staatsrechtliche Natur des heutigen deutschen Kaisertums.**
**Zweites Kapitel. Das Subjekt der kaiserlichen Rechte.**
**Drittes Kapitel. Der Inhalt der kaiserlichen Rechte.**

A. Persönliche Rechte des Kaisers.
B. Eigentliche Regierungsrechte des Kaisers.

I. Der Kaiser ist Verwalter der Machtmittel des Reiches, der einzige Kriegsherr des deutschen Reichsheeres. II. Dem Kaiser liegt die völker-, staats- und privatrechtliche Vertretung des Reiches Dritten gegenüber ob. III. Dem Kaiser gebührt die Ausübung der Vollzugsgewalt, die gesammte Reichsregierung im engeren Sinne. IV. Der Kaiser besitzt delegirte Gewalt zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft. V. Der Kaiser übt die Reichsgewalt über Elsaß-Lothringen aus. VI. Der Kaiser übt die Schutzgewalt in den deutschen Kolonien aus.

**Schlußwort. Das sociale Kaisertum der Hohenzollern.**

**Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.**

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger G. m. b. H.
Stuttgart und Berlin

Soeben erschienen:

**Münchener**

# Volkswirtschaftliche Studien

Herausgegeben von

**Lujo Brentano und Walther Lotz:**

53. Stück: **Dr. Stephan Jonas, Handelspolitische Interessen der deutschen Ostseestädte 1890—1900.** Eine Untersuchung über die Wirkungen der deutschen Handels- und Verkehrspolitik auf Getreidehandel, Mühlenindustrie, Holzhandel und Reederei in den größten deutschen Ostseestädten. Geheftet Preis 2 Mark.

54. Stück: **Dr. Max Jörgens, Finanzielle Trustgesellschaften.** Geheftet Preis 3 Mark 60 Pf.

**Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen**

## J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München.

**Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

**Augsburger Abendzeitung.** Nr. 225 vom 16. 8. 1902.

. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

**Leo, Dr. Martin,** Rechtsanwalt in Hamburg.

**Seehandelsrecht** (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (27 Bogen.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

**Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt.** Nr. 179 vom 2. 8. 1902.

. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

Helwingsche Verlags-Buchhandlung (gegr. vor 1606)

Hannover und Leipzig.

# Das Recht

**Rundschau für den deutschen Juristenstand.**

Herausgeber:

**Dr. Hs. Th. Soergel, Freilassing.**

Erscheint am 10. und 25. jeden Monats, je 20 bis 28 S. Gross 4°.

**Mk. 3.50 vierteljährlich Mk. 3.50.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

**Regelmässige Berichterstattung über die Rechtsprechung des Bayer. Obersten Landesgerichts.**

Einige Urteile **bayerischer** Juristen:

„ . . . . Ich halte gerade diese Zeitschrift für die Praxis für die vorzüglichste und geeignet, alle übrigen zu ersetzen. Mein Urteil steht übrigens nicht allein da; nicht nur Kollegen, sondern auch viele hervorragende Richter teilen meine Anschauung."

„ . . . dass „Das Recht" nunmehr in unserer werdenden und gährenden Rechtsentwickelung unter den Fachblättern die führende allererste Stelle erreicht hat."

„Gerade für den praktischen Juristen scheint mir „Das Recht" vor Konkurrenten vieles voraus zu haben."

„Das Recht hat sich nunmehr zu einer Zeitschrift entwickelt, die bald in die sämtlichen Werkstätten unserer Juristen eingedrungen sein wird. Ich freue mich bei jedem Erscheinen eines neuen Heftes über seine Entwickelung."

„Das Recht" hat m. E. von allen in Deutschland erscheinenden juristischen Zeitschriften den reichsten Inhalt. Es dient der Praxis in so hervorragender Weise, wie keine andere, besonders durch die vielen vorzüglichen Aufsätze, die es bringt, und durch die zahlreichen Entscheidungen, die es mitteilt."

„Als Leiter der praktischen Uebungen, die für die vor dem Staatsexamen stehenden Rechtspraktikanten vorgeschrieben sind, und eifriger Leser des „Recht" muss ich namentlich auch den Rechtspraktikanten das sorgfältige Studium dieser so Vorzügliches bietenden Zeitschrift immer wieder empfehlen, zumal deren Inhalt aus allen Gebieten des Reichsrechtes nicht nur den Bedürfnissen der Praxis dient, sondern gleichermassen auch den ihrer Ausbildung beflissenen jungen Juristen, welch letzteren insbesondere auch die Abhandlungen de lege ferenda für die Staatsprüfung von nicht zu unterschätzendem Werte sind."

**Probenummern, Prospekte, Inhalts-Verzeichnis früherer Jahrgänge umsonst und postfrei.**

# Der unlautere Wettbewerb

**erläutert durch die Rechtsprechung**

zum R.-Ges. vom 27. Mai 1896.

Von

**F. Birkenbihl, Landrichter.**

1902. XII u. 170 Seiten.
In biegsamem Einbande **Mk. 2.50.**

Die **Juristische Wochenschrift** schreibt am 28. 6. 1902:

Wir können diese Art der Kommentierung vom Standpunkte des Praktikers aus **geradezu als mustergültig** bezeichnen.

# Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900/1901.

Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von

**E. Kaufmann,**

Rechtsanwalt.

2 Bde. 1901/1902. VIII, 153 bezw. VIII, 242 S. In biegs. Einbd. Mk. **2.50** bezw. Mk. **3.50.**

„Die Zusammenstellung verdient alle Anerkennung, sie wird bei sorgsamer jährlicher Fortsetzung ein unentbehrliches Requisit des Praktikers werden".

**Badische Rechtspraxis.**

„Die Sammlung stellt sich als willkommenes Hülfsmittel der juristischen und kaufmännischen Praxis dar und verdient Verbreitung und Fortsetzung in künftigen Jahren".

**Juristisches Litteraturblatt.** 1. Okt. 1902.

**Regelmässige Fortsetzungen kurz nach Jahresschluss.**

**Dieterich**'sche Verlagsbuchhandlung, **Theodor Weicher, Leipzig.**

# Anschauungsmittel für den Rechtsunterricht

von **Dr. jur. Paul Krückmann,**
o. Professor in Münster i. W.

**Dauerhaft gebunden M. 6.—**

Der Verfasser hat den mit vielem Beifall begrüßten Versuch unternommen, das Verständnis der abstrakten Rechtssätze durch eine möglichst naturgetreue Wiedergabe von rechtsgeschäftlichen Akten aller Art zu erleichtern. Dazu kommen eine möglichst auch im Äußern naturgetreue Abbildung und Nachbildung von Grundbüchern verschiedener Staaten, von Handelsregistern, Schiffsregistern, den verschiedenen beim Patentamt geführten Registern, in der Form möglichst den Originalen entsprechende Abdrücke von instruktiven Akten aus den verschiedenen Prozessen, insbesondere auch aus dem Verwaltungsstreitverfahren u. s. w. wie das Inhaltsverzeichnis angiebt:

Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Wechselordnung, Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Verwaltungsstreitverfahren, Strafprozeßordnung, Personenstandsregister, Vereinsregister, Reichsschuldbuch, Patentregister, Gebrauchsmusterrolle, Zeichenrolle, Handelsregister (Preußen), Genossenschaftsregister (Preußen), Handelsregister (Hamburg), Genossenschaftsregister (Hamburg), Seeschiffahrtsregister (Preußen), Binnenschiffahrtsregister (Preußen).

Die Register sind also so instruktiv als möglich abgefaßt, so daß sie **fast alle wichtigeren materiellen Rechtssätze in ihrer Anwendung veranschaulichen.** Darum eignet sich das Buch auch hervorragend zum Repetieren des gelernten Stoffes.

**Für den Rechtsunterricht warm empfohlen und bereits an vielen Universitäten eingeführt.**

**Für jeden Studenten, in jedem Semester, vom ersten bis zum letzten, empfehlenswert.**

„Wenn man es durchsetzen kann, daß die Studierenden sich mit dieser oder einer ähnlichen Sammlung versehen, so wird es zweifellos leichter sein, solche Materien wie Grundbuchrecht oder Wechselrecht darzustellen und die Einrichtung und Bedeutung der zahlreichen Register des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts zu erklären". Deutsche Juristenzeitung.

„Das vorliegende Buch bringt (für das Civilrecht) in äußerst geschickter Anordnung Beispiele und Formularien für alle nur erdenklichen Fälle, inkl. Wechsel, Aktien, Kreditbriefe, Zeichenrollen 2c. Man kann sich kaum vorstellen, daß der praktische Jurist in irgend eine Lage kommen könnte, in der er nicht leichtfaßliche und vollständige Belehrung aus diesem Buche finden könnte." Archiv für Kriminalanthropologie.

„Die vorliegenden „Anschauungsmittel" haben die Aufgabe, dem gerügten Grundmangel der juristischen Lehrmethode bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, und, das dürfen wir freudig anerkennen, sie erfüllen diese Aufgabe." Archiv für öffentliches Recht.

Man verlange **ausführliche Prospekte** über

## Das Referendar- u. Doktor-Examen in Frage u. Antwort

von **Dr. jur. Höpfner** und **K. von Klaeden.**

# Soergel, Rechtsprechung 1900/1901

Die gesamte Kritik bezeichnet das soeben in **5. Auflage** erschienene Werk einstimmig als

(125) **unentbehrlich für jeden Juristen.**

1. Band 648 Seiten. 8°. **Gebunden M. 6.—**

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wie auch direkt von der Deutschen Verlags-Anstalt in Stuttgart.

---

## C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck) in München.

**Herbst-Novitäten:**

**Fr. Brettreich,** Oberregierungsrat im k. b. Staatsministerium des Innern: **Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau** vom 3. Juni 1900. Textausgabe mit Erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Einleitung und Sachregister. 17 Bog. kl. 8°. Geb. 2 Mk. 50 Pf.

**Dr. Ferd. Englert,** Regierungsrat im k. b. Staatsministerium d. J.: **Das bayerische Zwangserziehungsgesetz vom 10. Mai 1902** nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit einer Einleitung, Erläuterungen und einem Anhange. 11 Bogen 8° Leinwandbd. 2 Mk. 20 Pf.

**Em. Habel,** k. Amtsrichter in München: **Das bayerische Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz** in der seit dem 1. Januar 1900 geltenden Fassung. Textausgabe mit Anmerkungen. 13 Bogen. kl. 8°. Roter Lwnbd. 2 Mk.

**Emanuel Habel,** kgl. Amtsrichter: **Die Hinterlegungsordnung** für das Königreich Bayern vom 18. Dezember 1899 mit der Hinterlegungsgebührenordnung und den gesamten Ausführungsvorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 14½ Bog. kl. 8°. In rotem Lwnbd. 2 Mk.

**Dr. Albert Haberstumpf,** k. Amtsrichter in München, **Bayerisches Gesetz vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen** betr. Mit Erläuterungen. Erste Lieferung (Bog. 1—8). Geh. Mk. 1.20. = Vollständig in 2 Lieferungen. Die 2. Lieferung wird die noch ausstehende **neue Nachlaßordnung** enthalten. =

**Wilhelm Henle,** Ministerialrat im k. b. Justizministerium und **Dr. Franz Schierlinger,** k. b. Oberlandesgerichtsrat: **Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** in seiner gegenwärtigen Gestalt. **Handausgabe mit Erläuterungen** aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts sowie aus der Gesetzgebung und Rechtspflege der größeren Bundesstaaten. **Zweite neubearbeitete Auflage,** herausgegeben von **Dr. Franz Schierlinger.** 28 Bogen. 8°. In Leinwandband Mk. 4.—

**Wilhelm Henle,** Ministerialrat im k. b. Staatsministerium der Justiz: **Die Anlegung des Grundbuchs in den Landesteilen rechts des Rheins.** Bayerisches Gesetz vom 18. Juni 1898 und die hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften eingeleitet und erläutert. **Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage.** 27½ Bogen 8°. Leinwandband. 5 Mk. 50 Pf.

**Dr. Robert von Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich. **Vierte** Auflage bearbeitet von **Dr. Gustav Rohmer,** Legationssekretär I. Klasse im k. b. Staatsministerium des Äußern. In zwei Bänden. **Erste bis dritte Lieferung** (Bogen 1—30). — Erscheint in 10 Lieferungen à Mk. 2.25. —

**Max von Müller,** Oberstaatsanwalt des k. Verwaltungsgerichtshofes: **Bayerisches Gesetz** vom 8. August über den **Verwaltungsgerichtshof** mit systematischer Einschaltung der in Band I—XXII der Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlichten Rechtsgrundsätze. **Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage.** 29 Bog. gr. 8°. Leinwdbd. 10 Mk.

**Eugen Freiherr von Sartor,** kgl. I. Staatsanwalt in München: **Das bayerische Vereinsgesetz.** Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, sowie Sachregister. **Dritte, neubearbeitete Auflage.** 16 Bog. kl. 8°. In rotem Lwnbd. Mk. 2.50.

**Gustav Seiler,** k. Bezirksamtsassessor in Hofheim: **Das Schulbedarfsgesetz für das Königreich Bayern** vom 28. Juli 1902 mit Einleitung, Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und Sachregister bearbeitet und herausgegeben. **Erste und zweite Lieferung.** Mk. 1,80. Vollständig in 4 Lieferungen.

**Dr. G. Weigel,** Kriegsgerichtsrat beim kgl. Generalkommando III. b. Armeecorps: **Die Zuständigkeitsgrenzen zwischen Militär- und Zivilgerichtsbarkeit im Deutschen Reiche.** 23 Bog. 8°. Leinwandband 6 Mk. 50 Pf.

**Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig und J. Guttentag in Berlin.**

Soeben ist erschienen die **erste Lieferung** von

# Encyklopädie der Rechtswissenschaft

## in systematischer Bearbeitung,

begründet von

**Dr. Franz von Holtzendorff.**

Sechste, der Neubearbeitung erste Auflage,

herausgegeben von

**Dr. Josef Kohler,**

Professor an der Universität Berlin.

In etwa 21 Lieferungen. Lex. 8°. Preis der Lieferung 1 Mk. 80 Pfg.

---

**Stahel'sche Verlags-Anstalt, k. Hof- u. Univ.-Verlag, Würzburg.**

Demnächst wird mit Erscheinen der 5. Lieferung komplet:

# Handbuch für den Gerichtsvollzieherdienst

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, den revidierten Reichsjustizgesetzen und den landesrechtlichen Bestimmungen im Königreich Bayern mit der Neuorganisation vom Jahre 1900 herausgegeben von **Eduard Rottmann,** k. Oberamtsrichter a. D. **2. gänzlich umgearbeit. Auflage** mit ausführl. Inhalts-Uebersicht, ausführl. Sachregister und 40 Formularien in 25 Beilagen. **Vollständig in 5 Lieferungen à Mk. 3.—. Subskriptions-Preis** giltig bis zum Erscheinen der 5. Lfg. **Mk. 13.—.**

☛ Empfohlen zur Anschaffung für die **Gerichtsvollzieherei, Gerichtsschreiberei** und den **Herren Amtsgerichtsvorständen,** welche die Dienstesaufsicht über erstere führen.

Zum **101. Male** erscheint heuer:

**Stahel's gemeinnütz. Schreibkalender,** ein **Terminkalender,** Kassabuch, Haushaltungsbuch und Auskunftsbuch für **1903.** Preis gebunden **Mk. 1.25,** mit Schreibpapier durchschossen **Mk. 2.—.** ☛ Altbewährter Terminkalender für Gerichtsstellen, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte, Notare, Rentämter, Kanzleien etc., sowohl für Katholiken, als Protestanten, als Israeliten eingerichtet.

**Gemeinde-Lexikon des Deutschen Reiches.** Alphabetische Zusammenstellung der sämtlichen selbständigen Ortschaften und Gutsbezirke (politische Gemeinden) im deutschen Reichsgebiete nebst Angabe der einschlägigen Amtsgerichte, Verwaltungsbehörden, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Regierungsbezirke. Bearb. von **D. Grübel,** k. b. Regierungs-Registrator a. D. **2. verb. Aufl.** ☛ Empfohlen von vielen Ministerien, Regierungen, Behörden 2c. brosch. Mk. **5.—** geb. Mk. **6.20.**

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**K. Maenner,**
kgl. Landgerichtspräsident in Straubing.

## Das Recht der Grundstücke
### nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und der Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.

gr. 8°. (VIII, 408 S.) 1899.

Broschiert **Mk. 9.—**, in Halbfranz gebd. **Mk. 11.—**

„Maenner's Recht der Grundstücke entstammt zum Theil aus Vorträgen, die der Verfasser als Grundbuchaufsichtsbeamter zu halten hatte. Allein es ist eine vollständige systematische Bearbeitung des ganzen Sachenrechtes des Bürgerlichen Gesetzbuches geworden, die vor Allem bestimmt ist, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen. Es enthält also mehr, als der Titel sagt, und gibt, was so manchem Buche fehlt, das jetzt über das neue Recht entsteht und bald wieder vergeht, dem, der es beim praktischen Gebrauche oder beim Studium benützt, etwas Eigenes: die völlige Verarbeitung des Rechtsstoffes durch den erfahrenen Praktiker. Wir könnten dieser einheitlichen Darstellung des Sachenrechtes, des Rechtes der Grundbuchordnung und der Reichssubhastationsordnung nichts Besseres an die Seite stellen."

(Landger.-Rath M. in d. Augsburger Abendzeitung.)

---

**Karl Meyer,**
k. Landgerichtsrath in München.

## Die Konkursordnung
### für das Deutsche Reich
nebst
### den zugehörigen Einführungsgesetzen
und das Reichsgesetz,
### betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Handausgabe

mit Erläuterungen, ausführlichem Sachregister und einem Anhang, enthaltend die konkursrechtlichen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, und des Gesetzes, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine vergleichende Zusammenstellung der Paragraphenfolge der alten und neuen Konkursordnung und Formulare. 8°. (VIII, 459 S.). 1899. In Ganzleinen gebunden **Mk. 6.—**

**Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung**, Arthur Roßberg, **Leipzig.**

**Einführung in das Grundbuchrecht** von **Ferdinand Kretzschmar**, Oberlandesgerichtsrath in Dresden. In Halbfranz gebunden Mk. 12.—.

**Juristische Wochenschrift:** Das vorliegende Buch bietet zunächst dem **sächsischen Praktiker eine vortreffliche Einführung** in das formelle und materielle Grundbuchrecht. Es verdient aber auch, da es die gesamte grundbuchrechtliche Rechtsprechung und Literatur möglichst vollständig berücksichtigt und sich vor anderen Bearbeitungen dieses Rechtstoffs durch eine **besonders klare und lesbare Darstellung** auszeichnet, außerhalb Sachsens empfohlen zu werden. Es verdient diese allgemeine Beachtung um so mehr, als der Verfasser sich nirgends auf eine bloße Wiedergabe der herrschenden Ansichten beschränkt, vielmehr in manchen wichtigen Punkten eine selbständige und wohlbegründete Stellung einnimmt. Das Buch wird sich überall als ein **zuverlässiger Führer** durch die **vielen Schwierigkeiten**, die das erst so kurze Zeit geltende Recht bereiten kann, bewähren; seine Benutzung wird durch ein gut bearbeitetes alphabetisches Sachregister sehr erleichtert.

**Das Zwangsversteigerungsgesetz mit dem zugehörigen Einführungsgesetze.** Erläutert von **Paul Reinhard**, Oberlandesgerichtsrath. In Halbfranz gebunden Mk. 24.—.

**Centralblatt f. freiw. Gerichtsbarkeit:** Der Reinhard'sche Kommentar ist eine **überaus wertvolle Bereicherung** der Literatur über dieses schwierige Gesetz; er ist der ausführlichste der bisher erschienenen Kommentare. Die eingehende Begründung, die Reinhard unter Darlegung der abweichenden Meinungen für seine Ansicht giebt, ist so überzeugend, daß man seiner Ansicht unbedenklich beipflichten muß. Der Reinhard'sche Kommentar ist für jeden, der sich eingehend mit dem Zwangsversteigerungsgesetze und seiner praktischen Anwendung zu beschäftigen hat, **unentbehrlich.**

**J. J. Heines Verlag in Berlin W. 35.**

**Die Haftpflicht der Beamten** dargestellt von **Dr. Delius**, Landgerichtsrath.

Das Buch erörtert die Fragen:

**wann** der Beamte für den durch ihn veranlaßten Schaden **persönlich** und **direkt** haftet, wann **zunächst der Staat eintritt**, und wann **dieser** gegen seinen Beamten **Regreß nehmen** kann.

Hierbei werden **alle Beamtenkategorien (Reichsbeamte, Staatsbeamte, Militärbeamte, Kommunalbeamte** 2c. 2c.) berücksichtigt, und zwar unter Heranziehung **praktischer Fälle** aus der bisherigen umfangreichen Rechtsprechung und unter Mittheilung **des einschlägigen Landesrechts der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.**

Jeder deutsche Beamte ist also in der Lage, aus dem Buche den Umfang seiner Ersatzverbindlichkeit wegen Versehen in seiner Amtsführung zu entnehmen.

Preis gebunden **Mk. 2.—.**

**Der Kontokorrentverkehr**

von **Dr. jur. et rer. pol. J. Mohr.**

Der Verfasser dieser interessanten Schrift kommt zu dem überraschenden Ergebniß, „daß die bisherige herrschende Auffassung über Inhalt und Wesen des „Kontokorrentvertrages **von Grund aus irrig sei.**"

Die Darstellung ist musterhaft klar und auch jedem Nichtjuristen verständlich. Die Arbeit wird in allen Kreisen Würdigung finden.

Preis **Mk. 3.60.**

**Stempel aller Art**
aus Kautschuk und Metall

Trockenstempel
Siegelmarken
Perforirer, Paginirer

Typen-Druckereien
Plombenzangen, Plomben
Petschafte, Dauerstempelkissen

**G. K. COOKE & WEYLANDT**
**Berlin N.,** Friedrichstr. 105a.
Erste und älteste Fabrik Europas.

Das
**Juristische Spezial-Sortiment und Antiquariat**
von
**Struppe & Winckler**
**Berlin,** Dorotheenstr. 82
bietet als Bezugsquelle besondere **Vorteile.** Prospekt bitten zu verlangen, auch den unserer den **grössten** Anforderungen genügenden
**Juristischen Mietbücherei.**

**J. Schweitzer Sortiment** (Arthur Sellier) **München** Karlsplatz 29
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Staatswissenschaften.

Erschienen sind:

**Antiquariatskatalog Nr. 36** enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.: die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger. ca. **5000 Nummern.**

**Antiquariatskatalog Nr. 37** enthaltend: **Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Sozialismus, Statistik. 1500 Nummern.**

Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.

**J. Schweitzer Verlag** (Arthur Sellier) **München**

Soeben erschien:

**Dr. Hans Groß,**
o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

**Die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen.**

Ein Leitfaden für Beamte des Polizei- und Sicherheitsdienstes des Deutschen Reichs.

**— Zweite Auflage. —** gr. 8°. (12¾ Bog.) in Ganzleinen geb. **Mk. 2.50.**

**Landgerichtsrat M. in der Augsburger Abendzeitung v. 16. 8. 1902 über die 1. Aufl.:**

. . . . Diese höchst instruktive Darstellung gliedert sich in einen allgemeinen u. besonderen Theil nach den einzelnen Reaten, herunter bis zu Unfällen bei großen Betrieben, und ist eine unerschöpfliche Fundgrube, ein sicherer Ratgeber, und ein nicht hoch genug zu schätzendes Hilfsmittel auf dem Gebiete der Kriminalistik. Das Buch sollte bei keinem deutschen Polizei- und Sicherheitsorgan fehlen.

Digitized by Google

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Die Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

## Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

**Dr. H. Becher**

K. Landgerichtsrat in München.

2 Bände und

**Ein Ergänzungsband mit einem Gesamtregister**

(ca. 215 Bogen). — Brosch. **Mk. 32.60**; in Halbfranz geb. **Mk. 38.50.**

---

Aus Urteilen der Presse:

**Neue Badische Landeszeitung.** Nr. 133 v. 18. März 1900.

. . . ein Werk, das bald jedem Praktiker unentbehrlich sein wird. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist die Vollendung dieser immensen Arbeit gelungen. Wer in seinem eigenen Rechtsgebiete sich die einzelnen Gesetze und Verordnungen zusammensucht, die zur Ausführung des B. G. B. nötig wurden, hat Arbeit genug. Als ein Ding der Unmöglichkeit aber schien es fast, sich in den Ausführungsbestimmungen der übrigen Einzelstaaten zurechtzufinden. In den vorliegenden zwei Bänden ist das ganze Material zusammengestellt und systematisch geordnet. Jeder Staat bildet eine Gruppe für sich und innerhalb eines jeden Staates sind wieder dessen Gesetze und Verordnungen übersichtlich zusammengestellt. Dabei hat jeder Einzelstaat einen besonderen Titel, der in einem Kartonblatt besteht und dadurch das Nachschlagen erleichtert. Ein präzises Sachregister ist beigefügt. Kein Zweifel, daß sich der Herausgeber den Dank aller mit der Rechtspflege in Verbindung kommenden Kreise verdient hat. (Pachenburg.)

**Blätter für administrative Praxis 1901.** Nr. 1/2.

Der praktische Wert dieser Sammlung bedarf keiner weitläufigen Erörterung, da das hier zusammengestellte Material dem Einzelnen selbst bei erheblichem Aufwande von Zeit, Arbeit und Kosten nur sehr schwer erreichbar ist.

**Archiv für bürgerliches Recht.** März 1900.

. . . Der Wert einer derartigen Sammlung für die Wissenschaft wie die Praxis ist so unverkennbar, daß darüber kein Wort mehr verloren zu werden braucht. Eine treffliche Ausstattung und übersichtliche Anordnung möchten noch als besondere Vorzüge einer Arbeit zu nennen sein, die sich gewiß bald zahlreiche Freunde schaffen wird.

**Notariats-Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.** XXI. Jahrg. 1901. Nr. 5 u. 6.

. . . Wir halten es für den Praktiker unentbehrlich. Nur wer die Ausführungsgesetze der sämtlichen Bundesstaaten besitzt, kann jede im Rechtsverkehr innerhalb des Deutschen Reichs an ihn herantretende Frage des bürgerlichen Rechts mit Sicherheit beantworten.

---

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

1902 | Fünfunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 2

# Annalen des Deutschen Reichs

## für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

**Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

**Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff**

**München**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

## Literarische Mitteilungen

### der Annalen des Deutschen Reichs

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Prof. **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, Prof. **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

# Inhalt von Nr. 3:


| | Seite |
|---|---|
| **Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern.** Von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen | 161—181 |
| (Fortsetzung folgt.) | |
| **Bankbrüche und Bankkontrollen.** Von Dr. R. Rosendorff in Berlin | 182—197 |
| **Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage.** Von Conr. Bornhak, Professor in Berlin (Fortsetzung) | 198—236 |
| (Fortsetzung folgt.) | |
| **Aus den Gesetzblättern.** | 237 |
| **Miscellen.** | |
| Wein-, Bier- und Branntwein-Produktion und -Verbrauch in den wichtigsten Ländern der Erde | 238—239 |
| Die deutsche Baumwollindustrie | 239 |
| Österreichischer Gesetzentwurf über Arbeiterwohnungen | 239—240 |


## Die weiteren Hefte des I. Halbjahres 1902 werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

**Bürgerliches Gesetzbuch und Pfründerecht** von Dr. Anton Dyroff in München.

**Die Deutsche Städteverwaltung** von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.

**Die Stellung der Aerzte in der deutschen Arbeiterversicherung** von H. v. Frankenberg, Stadtrat in Braunschweig.

**Die Organisation der Industrie in Deutschland** von Dr. L. Fuld, Rechtsanwalt in Mainz

**Zur Frage der Zuständigkeitsgrenze zwischen Justiz und Verwaltung** von Heinrich Schneider, Ministerialrat in München.

**Hamburgs Handelslage nach dem ersten Pariser Frieden** von Dr. Geert Seelig, Amtsrichter in Hamburg.

**Armenunterstützung nichtbayer. Deutscher in Bayern** von Dr. Süßheim in München.

**Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung** von Dr. F. W. A. Zimmermann in Braunschweig.

**Überblick der Steuerreform in Elsaß-Lothringen** von Erich Aron, Landgerichtsrat in Straßburg i. Elsaß.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Prof. Dr. Karl Theodor Eheberg, Erlangen,** solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Dr. Anton Dyroff,** München Robellstraße 4, eingesandt werden.


**München**
Arcostraße 3.

**J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

# Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs“**, sowie die **„Separatabdrücke“** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg. **1868—1901,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **185.—**

„ **1870—1901** gut gebunden für . . . . . „ **135.—**

„ **1881—1901** „ „ „ . . . . . „ **105.—**

„ **1891—1901** „ „ „ . . . . . „ **55.—**

**Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.**

---

## Separatabdrücke:

**Adler,** Dr. Georg, Professor der Staatswissenschaften in Kiel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

**Bornhak,** Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

**Dehn,** Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20

**Eger,** Dr. Georg, Regierungsrat, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. 1895. 4½ Bogen. Mk. 1.75.

**Heusel,** Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen. Mk. 2.—.

**Lehmann,** Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 1899. 5¼ Bogen. Brosch. Mk. 1.75.

**Loß,** Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1898. 1½ Bogen. 50 Pfg.

**Preugel,** Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des Deutschen Reichstages 1871—90. 1892. 5½ Bogen. Mk. 1.50.

**Rehm,** Dr. Hermann, Professor, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 1892. 9½ Bogen Mk. 2.50.

**Rosin,** Prof. Dr. H., Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. 1898. 3 Bogen. Mk. 1.—

**Schanze,** Dr., Regierungsrat, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 1894. 3 Bogen. Mk. —.75.

**Stengel,** Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 1895. 18½ Bogen. broch. herabgesetzt. Mk. 1.—.

**Thudichum,** Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht 1876. 8½ Bogen. Mk. 4.—.

**Völderndorff,** Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrat, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 1890. 11 Bogen. Mk. 3.—.

**München**
**Karlsplatz 29.**

**J. Schweitzer Sortiment**
**(Arthur Sellier).**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

# Die Ausführungs-Gesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen

herausgegeben von

**Dr. H. Becher**

K. Landgerichtsrat in München.

2 Bände und

**Ein Ergänzungsband mit einem Gesamtregister**

(ca. 215 Bogen). — Brosch. **Mk. 32.60**; in Halbfranz geb. **Mk. 38.50.**

Soeben erschien:

# Antiquariatskatalog Nr. 37

enthaltend:

**Volkswirtschaft * Finanzwissenschaft * Sozialismus * Statistik.**

**1500 Nummern.**

Demnächst erscheint:

# Antiquariatskatalog Nr. 36

enthaltend: **Rechtswissenschaft** u. a.:

die Bibliothek des † kgl. Geheimrat Dr. Julius von Staudinger.

**ca. 3000 Nummern.**

**Interessenten stehen die Kataloge kostenlos zu Diensten.**

**München,**
Karlsplatz 29
nächst dem Justizpalast.

**J. Schweitzer Sortiment**
**(Arthur Sellier)**
**Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- u. Staatswissenschaften.**

Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

1902 | Fünfunddreißigster Jahrgang.
Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk.
12 Hefte bilden einen Band.
Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 8

# Annalen des Deutschen Reichs

## für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

**Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

**Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff**

**München**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

## Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

# Inhalt von Nr. 11:


| | Seite |
|---|---|
| **Die Reform der sächsischen Steuern.** Von Dr. Peter Stubmann in Dresden. | 793—804 |
| **Der Konkurs des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit.** Von Dr. jur. Joseph Thaler in Würzburg. | 805—861 |
| **Aus den Gesetzblättern** . . . . | 862—863 |
| **Miscellen.** | |
| Statistik der Einkommenbesteuerung in einzelnen Ländern . | 863—864 |
| Die Anleihen bayerischer Städte und Märkte . . . . . | 864—865 |
| Die Erträgnisse des Einfuhrzolles in den wichtigsten Ländern . | 865—866 |
| Hamburgs Schiffahrt im Jahre 1901 . . . . . | 866—868 |
| Der Handel Hamburgs mit den deutschen Schutzgebieten im Jahre 1901 . . . . . | 868—869 |
| Die auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Jahre 1901 . . . . . | 869—870 |
| Die ungeteilte Arbeitszeit in deutschen kaufmännischen Betrieben nach den Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik. | 871—872 |



# Preisermäßigung der früheren Jahrgänge.

Die früheren Jahrgänge der **„Annalen des Deutschen Reichs“**, sowie die **„Separatabdrücke“** gingen in den Besitz der unterzeichneten Firma über und können von dieser, so lange die Vorräte reichen, zu den angegebenen Preisen bezogen werden:

Jahrg. **1868—1901,** vollständige Serie **mit den vergriffenen** und **seltenen** Jahrgängen 1868, 1869 u. 1880 gut gebunden für . . . . . Mk. **185.–**

„ **1870—1901** gut gebunden für . . . . . „ **135.–**

„ **1881—1901** „ „ „ . . . . . „ **105.–**

„ **1891—1901** „ „ „ . . . . . „ **55.–**

**Kleinere Serien sowie einzelne Bände, broschiert oder gebunden je nach Vorrat zu entsprechenden Preisen.**

## Separatabdrücke:

**Adler,** Dr. Georg, Professor der Staatswissenschaften in Kiel, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. 1891. 4 Bogen. Mk. 1.50.

**Bornhak,** Conrad, Das deutsche Arbeiterrecht. 1892. 12 Bogen. Mk. 3.—.

**Dehn,** Paul, Zur Einführung der Reichspost-Sparkassen. 1884. 54 Seiten. Mk. 1.20.

**Dyroff,** Dr. Anton, Rechtssatzung und Gesetz, zunächst nach bayerischem Staatsrecht. 1898. 7½ Bogen. Mk. 1.50.

**Eger**, Dr. Georg, Regierungsrat, Die geschichtliche Entwicklung des Eisenbahn-Transportrechts in Preußen mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahn-Tarifrechts. Eine vom Verein für Eisenbahnkunde in Berlin preisgekrönte Abhandlung. 1895. 4½ Bogen. Mk. 1.75.

**Felser**, F., kgl. bayer. Oberzollrath, Das Tabaksmonopol und die amerikanische Tabak-Steuer. Eine staatswissenschaftliche Untersuchung der Tabakbesteuerungssysteme, zugleich eine Entgegnung auf den G. M.-Artikel der Allgemeinen Zeitung: „Vorbereitende Studien zur Einführung des Tabakmonopols in Deutschland." 1878. Mk. 1.—.

**Felser**, F. kgl. bayer. Oberrechnungsrath, Zur Tabaksteuerfrage. Abwehr gegen die kritischen Nachträge zu den Dr. Mayr'schen Studien über das Tabakmonopol. 1878. 50 Pf.

**Frankenstein**, Dr. Kuno, Die deutsche Fabrikinspektion, ihre Thätigkeit im Jahre 1890 und ihre Reform. 1892. 4¾ Bogen. Mk. 1.50.

**Göring**, Philipp, Die Veterinär-Polizeiverwaltung nach den Reichsgesetzlichen Bestimmungen. 1882. 11½ Bogen. Mk. 3.—.

**Heiß**, Dr. Clemens, Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten. Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen mit dem akademischen Preise gekrönte Arbeit. 1893. 7 Bogen. Mk. 1.75.

**Heusel**, Dr. Paul, Die Stellung des Reichskanzlers nach dem Staatsrechte des Deutschen Reichs. 1882. 4 Bogen. Mk. 2.—.

**Joël**, Max, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889. 1890. 17½ Bogen. Mk. 5.—.

**Lehmann**, Bodo, Kaiserl. Consul z. D., Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt. Eine Studie. 1899. 5¼ Bogen. Brosch. Mk. 1.75.

**Lotz**, Dr. Walther, Der Streit um die Verstaatlichung der Reichsbank. Vortrag, gehalten am 19. November 1897 im Sozialwissenschaftlichen Verein zu München. 1898. 1½ Bogen. 50 Pfg.

**Prengel**, Theod., Beiträge zur Wahlprüfungsstatistik des Deutschen Reichstages 1871—90. 1892. 5½ Bogen. Mk. 1.50.

**Rehm**, Dr. Hermann, Professor, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht. 1892. 9½ Bogen Mk. 2.50.

**Rosin**, Prof. Dr. H., Grundzüge einer Allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck. 1898. 3 Bogen. Mk. 1.—.

**Schanze**, Dr., Regierungsrat, Die patentrechtlichen Bestimmungen des deutsch-österreichischen Uebereinkommens über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 6. Dezember 1891. 1894. 3 Bogen. Mk. —.75.

**Stengel**, Carl von, Professor der Rechte in München, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. Dritte vermehrte Auflage. 1895. 18½ Bogen. broch. herabgesetzt Mk. 1.—.

**Thudichum**, Dr. Fr., ord. Professor an der Universität Tübingen, Das Reichs-Beamtenrecht. 1876. 8½ Bogen. Mk. 4.—.

**Völderndorff**, Dr. Otto Freiherr von, k. bayer. Ministerialrat, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe. 1890. 11 Bogen. Mk. 3.—.


**München**

**Karlsplatz 29.**

**J. Schweitzer Sortiment**

**(Arthur Sellier).**

Buchhandlung und Antiquariat
für Rechts- und Staatswissenschaften.

# Jaeger, BGB.

## mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

### für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

**Das Deutsche Reich** 30 Reichsgesetze
(IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

**Das Königreich Preußen** 70 Gesetze
(VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Das Königreich Bayern** 60 Gesetze
(VIII, 1376 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 10.50.**

**Das Königreich Sachsen** 70 Gesetze
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Großherzogtum Baden** 70 Gesetze
(VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Die Reichslande Elsaß-Lothringen**
65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**


Dr. Franz Paul Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

1902 | Fünfunddreißigster Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Halbjährl. Abonnementspreis: 8 Mk. 12 Hefte bilden einen Band. Postzeitungsliste Nr. 127a. | Nr. 12

# Annalen des Deutschen Reichs

## für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft.

Rechts- und staatswissenschaftliche Zeitschrift und Materialiensammlung

Begründet von

**Dr. Georg Hirth** und **Dr. Max von Seydel**

Herausgegeben von

**Dr. Karl Theodor Eheberg** und **Dr. Anton Dyroff**

**München**

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Mit der ständigen Beilage:

## Literarische Mitteilungen

der Annalen des Deutschen Reichs.

Monatsbericht über Neuerscheinungen auf dem Gebiete der Rechts- u. Staatswissenschaften

Unter ständiger Mitarbeiterschaft der Herren Professoren **Dr. Ernst Jaeger** in Würzburg, **Dr. Philipp Allfeld** in Erlangen, **Dr. Anton Dyroff** in München,

herausgegeben von

Professor **Dr. Karl Theodor Eheberg** in Erlangen.

Inhaltsverzeichnis umstehend.

# Inhalt von Nr. 12:


| | Seite |
|---|---|
| **Die Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und die Hypothekenregister nach dem Reichshypothekenbankgesetz.** Von Dr. Seidel, Kgl. Regierungsrat in Wiesbaden | 873—885 |
| **Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht und die Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen.** Von Dr. jur. Paul Bauer in München | 886—902 |
| **Aus den Gesetzblättern** | 903 |

| **Miscellen.** | Seite |
|---|---|
| I. Jahresbericht der Handwerkskammer für Oberbayern | 903—906 |
| Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt, 1902 | 906—911 |
| Der Konsum von Wein, Bier und Spirituosen in den hauptsächlichsten Ländern | 911—913 |
| Die Bevölkerung Chinas. | 913—914 |
| **Alphabetisches Gesamt-Register über die Jahrgänge 1868—1902 der „Annalen"** | 915—965 |
| **Titel und Inhalt zum Jahrgang 1902** | I—VIII |


## Das demnächst erscheinende Heft 1 (1903) wird enthalten:

**Zum künftigen Gesetz „über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Reichs"** (Gesetz betr. den Reichshaushalt oder Reichswirtschaftsgesetz) von W. Thrän, Geh. Oberregierungsrat und vortragendem Rat bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs in Potsdam.

**Die Regelung des gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises in den größeren deutschen Bundesstaaten** von Dr. Heinrich Schanz in Würzburg.

**Die Abschreibungen und ihre Zulässigkeit nach dem preußischen und dem hessischen Einkommensteuergesetze** von Dr. Rudolf Blum, Vorsitzender der Veranlagungskommission in Osthofen.

**Staat und Recht.** Versuche über allgemeines Staatsrecht von Dr. A. Affolter in Solothurn.

## Die weiteren Hefte des I. Halbjahres 1903 werden u. a. folgende Arbeiten bringen:

**Die Notenbanken in Württemberg 1876—1900** von Dr. Berthold Breslauer in Berlin.

**Die Stein'sche Städteordnung und die soziale Gliederung der städtischen Bevölkerung** von Dr. jur. Dryander in Berlin.

**Die Deutsche Städteverwaltung** von Dr. Karl Theodor Eheberg, Professor in Erlangen.

**Territorium und Reichsland** von Werner Rosenberg, Staatsanwalt in Straßburg i. E.

Abhandlungen volks- und finanzwirtschaftlichen, sowie statistischen Inhalts wollen an Herrn **Professor Dr. Karl Theodor Eheberg,** Erlangen, solche staats- und verwaltungsrechtlichen oder sonstigen rechtswissenschaftlichen Inhalts an Herrn **Professor Dr. Anton Dyroff,** München Kobellstraße 4, eingesandt werden.


**München 43.** **J. Schweitzer Verlag**
(Arthur Sellier).

# Jaeger, BGB.

## mit Nebengesetzen und einem Gesamtregister

### für den akademischen und praktischen Gebrauch.

Erschienen sind die Ausgaben für:

**Das Deutsche Reich** 30 Reichsgesetze
(IV, 801 S.) In Ganzleinen geb. **Mk. 6.—.**

**Das Königreich Preußen** 70 Gesetze
(VIII, 1408 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Das Königreich Bayern** 60 Gesetze
(VIII, 1376 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 10.50.**

**Das Königreich Sachsen** 70 Gesetze
(VIII, 1370 S.) In Halbfranz geb. **Mk. 11.—.**

**Das Großherzogtum Baden** 70 Gesetze
(VIII, 1330 S.) In Halbfranz gebd. **Mk. 11.—.**

**Die Reichslande Elsaß-Lothringen**
65 Gesetze. (VIII, 1289 S.) In Halbfranz gebunden **Mk. 11.—.**

Die Ausgaben zeichnen sich durch **praktische Anlage, korrekten Gesetzestext, großen, deutlichen Druck, elegante Ausstattung und außerordentlich billigen Preis** aus. **Sie erfreuen sich infolgedessen in der Praxis großer Beliebtheit und werden auf allen Universitäten den Studierenden empfohlen.**

**J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München**


Digitized by Google

# J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier) München

**Frankenburger, Dr. Heinrich,** Rechtsanwalt in München.

**Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich** (mit Ausnahme des Seerechts) nebst dem Einführungsgesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. **2. vollständig umgearbeitete Auflage.** 8°. (XI, 724 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 8.60.**

**Augsburger Abendzeitung.** Nr. 225 vom 16. 8. 1902.

. . . . Das Buch ist nun die aktuellste Ausgabe unserer Handelsgesetzgebung und hat den Vorzug, daß es in sorgfältiger, gründlicher und doch kurzer Weise die gesamte Literatur und Judikatur bis in die allerjüngste Zeit verwertet.

---

**Leo, Dr. Martin,** Rechtsanwalt in Hamburg.

**Seehandelsrecht** (Handelsgesetzbuch; Buch IV, Seehandel, in der Fassung des Ges. v. 10. Mai 1897 und des Abänderungsgesetzes vom 2. Juni 1902) nebst einem Anhang, enthaltend die Nebengesetze. Handausgabe mit Erläuterungen und ausführlichem Sachregister. 8°. (X, 417 S.) 1902. In Ganzleinen gebd. **Mk. 7.60.**

**Dr. A. C. im Hamb. Fremdenblatt.** Nr. 179 vom 2. 8. 1902.

. . . . Demjenigen aber, der sich mit einzelnen Fragen eindringender zu beschäftigen wünscht, haben die nötigen Fingerzeige bisher gefehlt. Die vorliegende Arbeit des in weiten Kreisen beliebten Verfassers entspricht diesen Bedürfnissen vollkommen.

---

**Kahn, Dr. Jul.,** Rechtsanwalt und Sekretär der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

**Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** vom 27. Mai 1896. Handausgabe mit Anmerkungen. 8°. (IV, 115 S.) 1896. In Ganzleinen gebd. **Mk. 2.40.**

**Der Handelsgesellschafter** III. Jahrg. Nr. 12.

Die Kahn'sche Bearbeitung des genannten Gesetzes zählt zu denjenigen Ausgaben, die mit Erfolg bestrebt sind, alle für das Verständnis und die Auslegung notwendigen Erläuterungen zu geben und auf diese Weise ein Hilfsmittel bieten, dessen sich Wissenschaft und Praxis gern bedient.

Dr. Kahn's Kommentierung zeichnet sich durch eine übersichtliche Klarheit und durch die Zuverlässigkeit seiner Erklärungen im hohen Grade aus.

---

**Schweyer, Dr. Fr.,** Bezirksamts-Assessor.

**Bankdepotgeschäfte** in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung dargestellt. gr. 8°. (IV, 171 S.) 1899. **Mk. 3.50.**

**Hamburger Börsen-Halle** Nr. 559 vom 29. 11. 1899.

Ein ganz vortreffliches Buch, das große Bedeutung für alle Bankfachleute und Bankbeflissene hat. Es ist hier eine Menge belehrenden Stoffes zusammengetragen, der sich in übersichtlicher und leichtfaßlicher Form dem Studium darbietet.

Druck von Dr. Fr. P. Datterer & Cie., G. m. b. H., München-Freising.

Digitized by Google

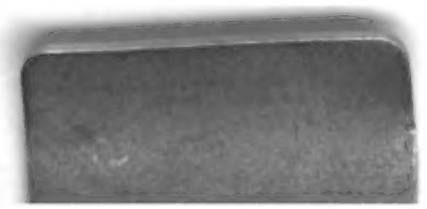

Digitized by Google